UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

Visual Library

Westphälischer Friedens-Handlungen und Geschichte,

Zweyter Theil.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ACTA PACIS WESTPHALICÆ PUBLICA.

Oder

Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte.

Zweyter Theil,

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Osnabrück und Münster gehandelt worden;

in einem

mit richtigen Urkunden bestärckten Historischen Zusammenhang

verfasset und beschrieben

von

Johann Gottfried von Meiern,

Königlich. Groß-Britannischen und Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hoff- und Cantzley-Rath zu Hannover.

Mit Römisch-Käyserlicher Majestät auch Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen Allergnädigsten PRIVILEGIIS.

HANNOVER,

Gedruckt bey Joh. Christoph Ludolph Schultzen, privilegirten Buchdrucker, und zu bekommen bey Joh. Adolph Gercken, Buchhändler daselbst.

Anno M DCC XXXIV.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Standort: P 1 06
Signatur: LEC 1015 -2
Akz.-Nr.: 74/34731
Id.-Nr.: 033679

GESAMTHOCHSCHULBIBLIOTHEK PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der
Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten
Fürstin und Frauen,
FRAU
CAROLINEN,
Königin von Groß-Britannien,
Franckreich
und
Irrland,

Chur-Fürstin
zu Braunschweig und Lüneburg
gebohrner Marggräfin
zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

meiner Allergnädigsten Königin
und
Frauen.

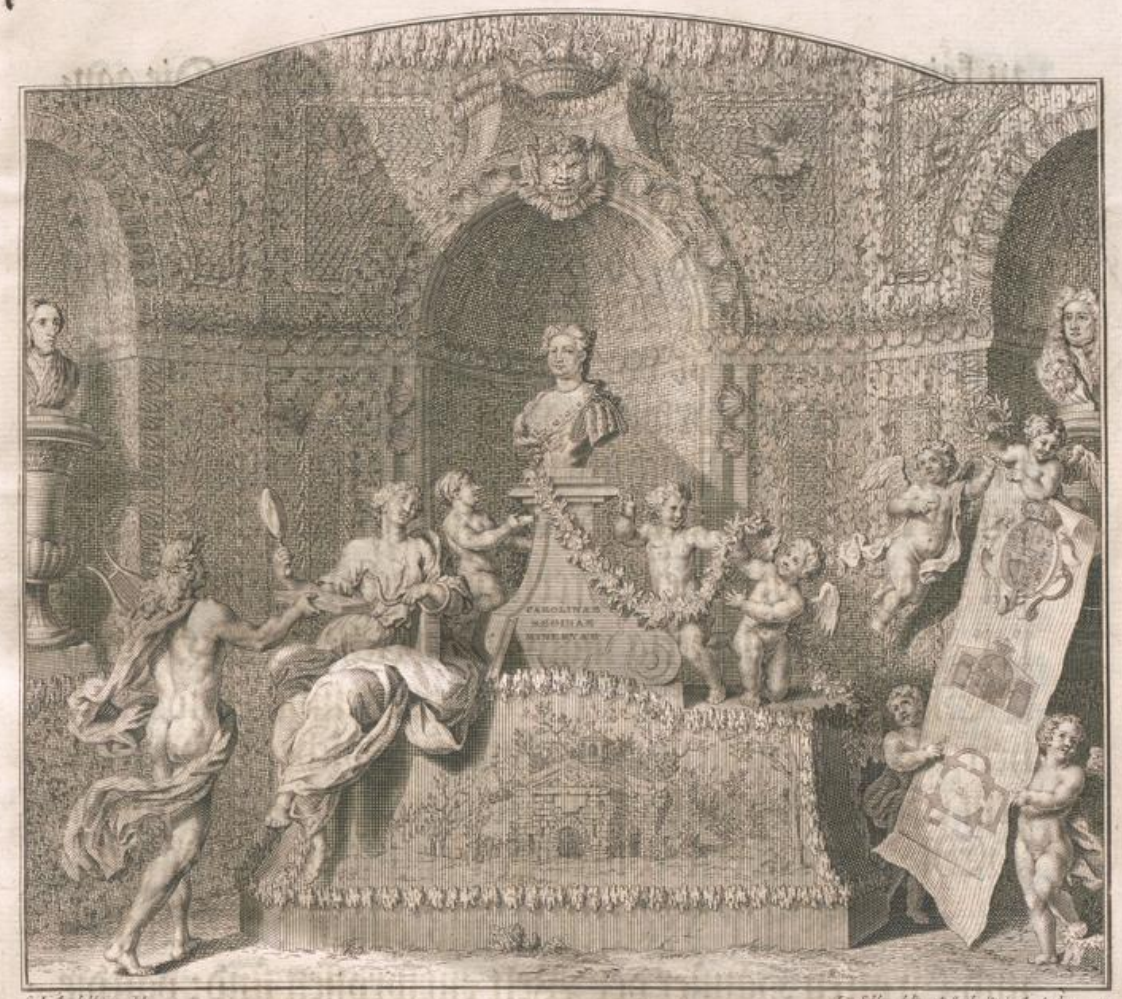

G. I. Arnhold inv. del. I. V. Schley delin. et Sculpsit à Amsterdam 1734.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Königin, Allergnädigste Königin und Frau.

DAß ich mich unterwinde, Eurer Majestät Allerdurchlauchtigsten Nahmen diesem Buch vorzusetzen, solches wird mir verhoffentlich

zu keiner Vermessenheit ausgedeutet werden. Die gantze gelehrte Welt verehret jetzo in der Person Eurer Majestät ihre Mutter, Königin und Regentin, und es ist fast Niemand, der auf einige dem Menschlichen Geschlecht nützliche Wissenschafft sich leget, anzutreffen, welcher es nicht vor ein Stück seiner Schuldigkeit hielte, einer so glorwürdigsten Mutter der Weißheit und mächtigsten Beschützerin aller guten Künste, von seinen Unternehmungen Rechenschafft zu geben. Diesen Vorzug kan weder Eyfersucht noch Mißgunst Eurer Majestät streitig machen, welche SICH durch DERO der gantzen Welt bekannte Weißheit und Klugheit dieses Regiment erworben, und solches dahero keinem Schicksal schuldig sind, sondern es einig und allein DERO besondern Würdigkeit zuzuschreiben haben.

Daß Euer Majestät aus einem der Aeltesten und Grösten Häußer der Welt entsprossen sind; daß die Gütigkeit deß Schöpffers eine überirdische Schönheit in DJESELBE gepräget; und daß dessen Vorsehung Euer Majestät mit Purpur, Cron und Scepter, in einem der Allermächtigsten und Glückseeligsten Königreichen des Erdbodens geschmücket hat; das alles sind zwar unschätzbare Vorzüge und verehrenswürdigste Glückseeligkeiten; jedoch erkennen Euer Majestät Selbst, daß die Bestimmung einer höhern Macht, welche alles ordnet, ihren Einfluß darein gehabt habe. Daß aber Euer Majestät eine Beherrscherin derjenigen

Repu-

Republic sind, welche sich über die in der gantzen Welt ausgestreuete Gelehrte erstrecket, und daß ein so allgemeiner und durchgehender Beyfall so vieler Menschen, welche Witz und Vernunfft allen vergänglichen Gütern der Erden vorziehen, Eurer Majestät die Herrschafft über sich eingeräumt haben; solches wird die Mißgunst selbst vor einen überzeugenden Beweiß gelten lassen müssen, daß die Königliche Seele Eurer Majestät mit einem solchen hohen Grad der Weißheit ausgezieret seyn müsse, dergleichen sonst nicht leichtlich bey Jemanden der jetzlebenden Welt anzutreffen sey, und daß DJESELBE Sich allzeit so, wie durch Königliche Hoheit und Majestät, also auch durch Königliche Gedancken von allen andern Menschen unterscheiden. Sollten auch schon die Künste und Wissenschafften an keinem Ort mehr Ruhe und Sicherheit haben; So würden sie doch bey Eurer Majestät ihren Schutz und Wohn-Platz finden, da DJESELBE sogar das Gedächtnis dererjenigen, welche die Göttlichen und Natürlichen Wahrheiten in ihrem Leben ohne Heucheley zu vertheydigen und an das Licht zu stellen, sich angelegen haben seyn lassen, auch nach ihrem Tode, mit ausserordentlicher Gnade * zu belohnen gewürdiget haben. Wie glückseelig wird dahero die Nachwelt nicht die gegenwärtigen Unterthanen dieses weiten Reichs preisen, da sie auch die Weißheit selbst, in Eu-

* Ihro Königliche Majestät haben bey Dero kostbaren Pallast zu Richmont, im Jahr 1731. eine Grotte, wie der Abriß hieroben zeugt, erbauen, und die Brust-Bilder der vier berühmten gelehrten Engelländer, nemlich des Ritters *Isaac Newtons*, D. *Samuel Clarks*, *Johann Locks* und *Wollastons*, welche der Italiänische Bildhauer *Guelpha* gefertiget, darein setzen lassen.

Eurer Majestät Person so herrlich regieret, an welcher sie beständig das vollkommenste Muster und Exempel wahrnehmen können, wie kein Unterscheid des Standes, der Religion, des Geschlechts noch aller irrdischen Begebenheiten, die Menschen von Bestreitung der Vorurtheile abhalten sollen, und, wie die lebendige und gründliche Erkänntniß aller Göttlichen und Natürlichen Wahrheiten, mit welchen zugleich die Ausübung derer daraus herfliessenden Pflichten verknüpfft ist, das Menschliche Geschlecht allein in eine wahrhaffte Glückseeligkeit zu versetzen, und sowohl die Daurung des gegenwärtigen Lebens süß und vergnügt, als die Endschafft desselben, durch den Eingang in eine ewige Vollkommenheit, angenehm zu machen fähig sey.

Könnten Wunsch und Verlangen etwas in den Stand der Möglichkeit versetzen; so würde wohl ein jeder, der in dieser weitläufftigen Republic lebt, gerne eine Anzahl seiner Tage, Eurer Majestät, als seiner Mutter und Regentin, zu Verlängerung DERO kostbarsten Lebens überlassen, ich aber wollte mich glücklich schätzen, wann durch willigste Aufopfferung gantzer Jahre von meinem Lebens-Ziel, zeigen könnte, mit was vor Unterthänigkeit in tief-gebogenster Erniedrigung ich sey

Eurer Majestät

Hannover den 26. Julii 1734.

Allerunterthänigster Knecht
Johann Gottfried von Meiern.

Abdruck
Des allerhöchsten Kayserlichen SPECIAL-RESCRIPTI, den verbotenen Nachdruck der ACTORUM PACIS WESTPHALICÆ und die darauf besonders gesetzte Fiscalische Straffe betreffend.

WIr CARL der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Wir wollen Euch hierdurch gnädigst nicht verhalten, wasgestalt Wir über die, von Johann Gottfried von Meiern heraus gegebene ACTA PACIS WESTPHALICÆ Unser Kayserlich Privilegium Impressorium auf sein unterthänigstes Ansuchen bereits in vorigem Jahr gnädigst ertheilet haben. Wann nun aber Uns zuverlässig hinterbracht worden, wie sich einige Buchhändlere unterstehen, hin und wieder auszubreiten, daß solches Buch ausser dem Römischen Reich bald nachgedrucket werden, und demnächst wolfeiler zu haben seyn würde, durch welchen Rueff sowol, als besonders, wann der Nachdruck erfolgen sollte, bey diesem so mühesam- und kostbar angefangenem Werck dem Authori sehr großes Nachtheil und Schaden zugefüget wird; Dagegen Wir Ihn nach Inhalt Unsers Kayserlichen gnädigsten Privilegii zu schützen ernstlich gemeynet seynd;

)(Als

Als befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, an die allda sich befindliche Buchführere die ernstliche Verfügung zu thun, daß sie einigen Nachdruck obgedachten Buchs, es mag solcher auch gefertiget seyn, wo er wolle, in ihrer Handlung nicht führen, noch darmit negociiren: Und zwar mit der Warnung, da einer oder der andere deshalb betretten würde, nicht nur alle Exemplaria confiſciret, ſondern auch die Ubertretere noch darneben in die, Unſerm Privilegio einverleibte Straffe verfallen seyn ſollen; Woran Ihr Unſern Ernſtlichen Kayſerlichen Willen befolget; und Wir verbleiben ꝛc. Wien den 9. Auguſt. 1734.

An den Magiſtrat zu Augſpurg, in puncto Impreſſorii über die ACTA PUBLICA PACIS WESTPHALICÆ.

In ſimili
an den Magiſtrat
zu Cölln.
zu Nürnberg,
Hamburg und
Regenſpurg.
item an das Bücher-Commiſſariat zu Franckfurth.

Vorbericht.

Es hat der Erste Theil der gegenwärtigen Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte, einen so grossen Beyfall gefunden, daß ich vermuthen kan, es werde den folgenden Theilen dergleichen Schicksaal um so mehr wiederfahren, je wichtiger nunmehro die Materien sind, welche darinnen vorkommen. Diese Handlung gleichet einem mächtigen Strom, dessen erster Ursprung zwar sehr klein ist, welcher aber in seinem Lauff durch den Zufluß vieler Bäche und Flüsse dermassen verstärcket wird, daß man bey desselben Ausgang zuletzt kaum die Grösse übersehen kan. Die Ersten Friedens-Propositiones der Crone Schweden, worauf diese gantze überschwehre Negociation gegründet worden, machet kaum einen einigen Bogen aus, und der höchst-wichtige ARTICULUS V. nimmt in dem Friedens-Instrument jetzo weit mehrere Blätter ein, als er aus einzelen Zeilen in besagten Propositionibus, zu anfang bestanden ist, wie ab dem, was im Ersten Theil im *V.* Buch *§. II. pag. 435. sq.* angeführt ist, zu ersehen stehet; So erfüllen auch die von der Crone Franckreich geschehene Propositiones, noch einen engern Raum, als jene: Gleichwol zeigen die mit gantz erstaunlicher Mühe und Fleiß endlich zu stand gebrachte Instrumenta Pacis, zu was vor einer Grösse die Ersten Friedens-Vorschläge angewachsen sind: Und die gantze darüber gepflogene Handlung ist ein so vollständiges Muster eines klugen, wohlüberlegten und mit fast übermenschlichem Fleiß ausgeführten Wercks, daß kein Staats-Mann in der gantzen Welt sich schämen darff, selbige zu einem Exempel der Nachfolge anzunehmen, und von diesen grossen Friedens-Stifftern etwas zu lernen, welche zum theil Hohen Standes, auch Alten vornehmen Stamms und Geblüts, durchgehends aber ein Ausbund von klugen, erfahrnen, tapffern und gelehrten Personen gewesen sind, welche ein ewiges Denckmahl ihrer sonderbahren Geschicklichkeit, durch die nunmehro aller Welt vor Augen kommende Acta gestifftet haben.

Es sind mir von unterschiedenen grossen Fürstenthümern, Acten bekandt, worinnen man nicht ohne Bewegung lieset, was vor Mühe es gekostet, biß man jemanden gefunden, der sich als Gesandter, zu diesem höchst-wichtigen Geschäfft gebrauchen lassen wollen, indem ein jeder, welcher sonst unter die Geschicktesten im Lande gerechnet worden, sich dessen entschuldiget und geglaubt hat, seine Kräffte und Wissenschafften möchten nicht hinreichen, ein solches Werck mit zum Stand bringen zu helffen, wozu weit ein mehrers, als der blose Titul und Nahmen, oder der stattliche Gehalt eines Abgesandten gehöre. Wir würden mit Recht unter die Undanckbaren zu zehlen seyn, wann wir nicht das ruhmwürdigste Gedächtniß dieser vortreflichen Leute verehren wollten, da uns jetzo die genauesten Umstände ihrer so viel-jährigen grossen Bemühung, nicht in schmeichlerischen Worten und Lob-Sprüchen, sondern in einer aufrichtigen und gantz ungekünstelten Erzehlung ihrer Verrichtungen, vorgestellet werden: Und weiß ich fast nicht, ob jene, woferne sie noch am Leben wären, nicht gegründete Beschwehrung zu führen Ursache hätten, daß in einer fast hundert-jährigen Zeit sich Niemand gefunden, der ihre zu des gantzen Vaterlandes Ruhe und Wohlfahrt abgezielte Handlungen, aus ihren eigenen Acten, welche sie mit grossem Fleiß aufgezeichnet, habe zusammen lesen und in einem Vortrag bekannt machen mögen, da es je keine unmögliche Sache ist, dasjenige, was in fünff oder sechs Jahren würcklich verrichtet worden, binnen einer noch kürtzern, oder doch wenigstens eben so langer Zeit, in eine historische Erzehlung zu verfassen. Allein die Ursache ist wohl nicht an dem guten Willen vieler rechtschaffenen Leute, die solche Arbeit vielleicht gerne ehehin schon längst verrichtet hätten, gelegen gewesen, sondern es mag wohl mehrentheils, denen, so die Acten unter ihrer Verwahrung gehabt, entweder an der Zeit, oder am Vermögen gefehlet haben, den gehörigen Gebrauch zum allgemeinen Besten davon zu machen; Anderen hingegen, welche dazu geschickt und willig gewesen wären, hat man die Gelegenheit zu selbigen abgeschnitten, und dannoch ist bey jeder Vorfallenheit eines in den Friedens-Schluß einschlagenden Casus, verlanget worden, das Instrumentum Pacis, genuine & ex fontibus zu interpretiren.

Wie ist es aber wohl möglich gewesen, eine dergleichen Interpretation, mit sichern Bestand und völliger Gewißheit zu unternehmen, da man den Grund dazu, welcher alleine in den Protocollen und Acten liegt, die auch sogar, nach einem besondern Reichs-Schluß, præcise haben eingesehen werden sollen, durch deren Vorenthaltung, allemahl verschlossen gehalten hat? Wie haben sich nicht ehehin die vortrefflichste und in allen Wissenschafften sonst erfahrenste Juris Consulti unsers Deutschlandes winden und drehen müssen, wann sie auf einen Text des Instrumenti Pacis gekommen sind, dessen Auslegung in die Acta & Negotia gesta eingeschlagen ist, und welcher noch auf einen besondern Grund, ausser den Regulis hermeneuticis, gedeutet hat?

Wie unumgänglich nun diese Acta und Protocolla zur Interpretation des Frieden-Schlusses nöthig seyn, das erhellet sogar aus einem deswegen ehehin abgefaßten Reichs-Concluso, wovon ich, weil es eben nicht jederman bekandt seyn möchte, gegenwärtig etwas umständlichere Meldung zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachte. Nehmlich: Alß im Jahr 1649. die Kayserliche und Schwedische *Generalen*, und zwar von Kayserlicher Seite, der Graf *Piccolomini*, Duca d'Amalfi, von Schwedischer aber, der Pfaltzgraf Carl Gustav, nachmahliger König in Schweden, sich zu Nürnberg, wegen völliger Execution des Westphälischen Friedens, eingefunden gehabt; So bestunde zwar anfänglich die Kayserliche Gesandtschafft starck darauf, daß weiter keine Materie, als nur allein der Punctus *Exauctorationis Militiæ* und *Evacuationis Locorum*, bey solchem Congreß vorgenommen werden sollte. Nachdem aber die Schweden hefftig darauf drungen, daß zuförderst annoch der Punctus *Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum*, zur völligen Execution gebracht werden sollte, weil sie davor hielten, daß GOtt sie um deswillen in Deutschland geführt habe, damit dieses Reich in Sacris & Politicis, zu seiner Ruhe und Sicherheit, durch Sie, gelangen möchte; So kam es endlich dahin, daß gewisse *Deputati ad Materiam Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum*, aus allen dreyen Reichs-Collegiis, Utriusque Religionis pari numero, erwehlet, und aus dem Churfürstlichen Collegio, Maynz und Brandenburg, aus dem Fürstlichen, Bamberg, Costnitz, Culmbach und Würtemberg, aus den Reichs-Städten aber, Nürnberg und Uberlingen, ernennet wurden. Um nun solche Deputatos mit gewieriger Instruction zu versehen; so proponirte das Reichs-Directorium, 14. besondere Fragen, darunter die Neunte in ordine diese war:

„Nachdem mehrentheils *Possessoria* in den einkommenden *Casibus*, auch *illis, in quibus „quædam apparentia Possessionis conspici potest, dubia* und streitig, was den *Deputatis* „vor *Regulæ* vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, *præ-„sertim cum Possessio Facti sit, non Juris, nec præsumatur, sed probari debeat?*

Sodann die Eilffte Frage: „Ob den *Deputatis* Gewalt zu geben, sowohl den *Plus-„Petentibus & Animosis Restituendis*, als *Morosis Restituentibus* zuzusprechen, und so-„gar mit Straffen anzusehen.

Worauf, von allen 3. Reichs-Collegiis, ein ausführliches Concluſum circa Modum agendi, am $\frac{23}{13}$. Jun. 1649. abgefasset, und darinnen unter andern folgendes verabschiedet worden:

„Und dieweil nicht zu zweiffeln, daß sowohl auf einer als der andern Seiten sich Præ-„tendenten finden werden, so durch ihre Passiones überwunden, und anderer ge-„stalt nicht, als durch bedrohete Bestraffung, abgemahnet werden können; So „hätten die Deputati sich derjenigen, so in Articulo Executionis enthalten, kräff-„tiglich zu bedienen, und ihnen vorzuhalten, daß der Schade viel gröſſer als der „Nutzen, ja ihr gantzer Untergang, secundum fractæ Pacis Leges zu gewarten seyn „werde, welches dann ohne Zweiffel desto mehr würcken wird, weil man gleich ex „ipso Instrumento alles klar machen, und den Partheyen die Nothdurfft recht zu „erkennen geben kan. Nachdem aber dabey zu besorgen, daß *in ipsa interpreta-„tione* desselben, zweiffelhaffte Deutungen vorfallen möchten; alß ist die ge-„samte *Resolution*, daß man in dergleichen Fällen, *ad Protocolla & Acta recurri-*

ren,

„ren, den *verum Sensum* aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynet ge„wesen, recht erforschen, und ferners diejenigen, welche den *Tractaten* beyge„wohnet, und die beste *Information* haben, über eines und das andere verneh„men solle ꝛc. ꝛc.

Dieses ist eben so viel, als ob es dem *CICERONI* abgeborget wäre, welcher *in Oratione pro A. Cæcina C. XVIII. edit. Verburg. 8vo Vol. III. p. 1611.* diese nachdenckliche Worte führet: Quæ Lex, quod Senatus Consultum, quod Magistratus Edictum, *quod Fœdus aut Pactio*, quod Testamentum, quæ judicia, aut *stipulationes*, aut *pacti* & *conventi* formula non infirmari aut convelli, potest: si ad verba rem deflectere velimus, *Consilium autem eorum, qui scripserunt, & rationem & auctoritatem relinquamus?* Es lieget aber ab diesem bündigen Reichs-Schluß, welcher durch das von dem Reichs-Städtischen Collegio zu selbiger Zeit abgelegte ausführliche Votum, so aus des berühmten Nürnbergischen Abgesandtens, D. Tobiæ Oelhafens von Schöllenbach, stattlicher Feder geflossen ist, noch mehrers erläutert wird, unwidersprechlich zu Tage, daß, woferne ein zweiffelhafft scheinender Passus des Instrumenti Pacis, mit hinlänglichem Grund und Bestand *interpretiret* werden solle, es gar nicht genug sey, bey den communibus interpretandi regulis stehen zu bleiben, sondern daß man vielmehr zuförderst und vor allen Dingen, auf die zu Oßnabrück und Münster geführte PROTOCOLLA und ACTA recurriren, und aus diesen den verum Sensum, rechten Verstand und wahre Meynung der Gesetzgeber, eruiren solle. Welches einige, die Unentbehrlichkeit der gegenwärtigen Acten auf Seiten beyder Religions-Verwandten, unwidersprechlich bestätiget, und darneben zu erkennen giebt, was vor einen Vortheil derjenige allemahl vor sich habe, der bey einer dubiosen Stelle des Frieden-Schlusses, seine Meynung aus den gegenwärtigen Actis und Protocollis erläutern kan, weil ein jeder Richter, auctoritate Legis Publicæ dahin angewiesen ist, das fundamentum interpretationis aus solchen Acten und Protocollen vor allen Dingen zu nehmen.

So wenig also diese Acta mögen entrathen werden; so zuverläßig und richtig sind dieselbe, wie sie dermahlen vor Augen gelegt werden: Und sollte jemand den geringsten Zweiffel annoch darein setzen, so würde auf den erfordernden Fall, ein jegliches Protocoll, mit den in so vielen Deutschen Archiven liegenden Originalien, auf welche ich hiermit insgesamt provocire, bestärcket werden können. Und was hätte ich es dann wohl Ursache, das geringste daran zu verändern, da mir daraus der allergeringste Nutzen und Vortheil nicht, wohl aber im Gegentheil schwehre Verantwortung und Schaden zuwachsen würde? Es lauffet auch nur eine Vermuthung von dergleichen unfertigen Unternehmung, wider die Billigkeit, welche man dißfalls gegen einen jeden ehrlichen Mann zu hegen, nach dem allgemeinen Recht der Natur verbunden ist. Sollte aber ja allenfalls hie oder da, ein Wort, Sylbe oder Buchstabe, aller angewandten mensch-möglichen Sorgfalt ohngeachtet, im Abschreiben oder Drucken, versehen worden seyn; So hoffe ich, man werde der Billigkeit noch so viel Platz und Raum geben, daß man gedencke, ich sey ein Mensch, wie alle Menschen, und werde dahero eben so wenig ein Werck, welches ohne allen Tadel und Fehler wäre, liefern, als wenig noch ein einiges Buch, weil die Welt steht, von Menschen geschrieben worden ist, daran nicht einige Unvollkommenheit zu verspühren gewesen wäre. Und wo haben wir dann ein einiges Gesetz-Buch, es sey gedruckt oder geschrieben, in der gantzen Welt aufzuweisen, von welchem man sagen könnte, daß es ein solches authentisches Exemplar sey, worinnen auch nicht einmahl ein Buchstabe mangele? Ich will unsere PANDECTAS JURIS ROMANI nicht einmahl berühren, noch bemercken, was zu deren emendation, die treffliche Männer ANGELUS POLITIANUS, LUDOVICUS BOLOGNINUS, GREGORIUS HALOANDER, ANTONIUS AUGUSTINUS, LÆLIUS TAURELLUS, in vorigen, und HENRICUS BRENCMANN zu unsern Zeiten, sich vor grosse Mühe gegeben haben, und würde der solidiori Jurisprudentiæ kein geringer Schade geschehen, wann das Brencmannische treffliche Werck, wovon er in seiner Historia Pandectarum *L. IV. c. VI.* umständliche Meldung gethan hat, wie aus einigen Umständen fast zu schliessen ist, nicht zum Stand kommen sollte. So übergehe ich auch die alte und bekannte Klage aller de-

rer, die mit Deutschen Reichs-Gesetzen umgehen, wie solche durch die Nachläßigkeit, theils auch durch Unwissenheit derjenigen, welche sie zum Druck befördert haben, mit einer unglaublichen Menge von Druckfehlern, angefüllet und gestimmelt sind, dergestalt, daß in vielen Orten derselben gar kein Verstand heraus zu bringen, in andern Stellen aber eine, dem Absehen der ersten Verfassere gantz widersprechende Meynung anzutreffen ist, ja manchesmahl viele Zeilen nach einander völlig ausgelassen sind: wovon man gleich eine Probe in diesem gegenwärtigen Theil, im Neunten Buch, §. I. finden kan, da gantze Zeilen, aus der Clausula Effectus suspensivi Amnestiæ, in dem ordentlichen gedruckten Codice der Reichs-Abschiede übergangen sind. Was hat nicht der berühmte Franckfurthische Juris Consultus, Herr Geheimter Rath Hoffmann, vor Fehler in der letzt-edirten *Constitutione Maximilianea* von *Notarien*, gezeiget und emendiret? welcher in der beygefügten sehrgelehrten Vorrede von dieser Materie gründlich handelt, auch Hoffnung giebt, noch mehrere Reichs-Gesetze, auf solche Art, verbesserter an das Licht zu stellen: welche Arbeit, womit ich ebenfalls beschäfftigt bin, nicht ohne Nutzen seyn wird. Sondern ich will nur allein das *INSTRUMENTUM PACIS WESTPHALICÆ* berühren, von welchem fast unzehliche *Editiones*, auch Deutsche und Frantzösische Uebersetzungen vorhanden sind, und von welchem man glauben sollte, daß, weil es ein rechtes Palladium der Deutschen Regiments-Verfassung, auch jederman an demselben höchlich gelegen ist, es könne kein Jota daran verändert worden seyn; gleichwohl ist es ein Problema literarium, welche *Edition* desselben unter allen, wohl die richtigste und beste seyn möge? Hoffentlich wird diejenige, welche in dem Sechsten und letzten Tomo des gegenwärtigen Wercks erscheinen soll, dieses Problema werckthätig auflösen.

So viel muß ich noch, zu Bewährung derer in diesem gantzen Werck vorkommenden Urkunden bemercken, daß, wann etwa hier oder da, der Sensus dunckel, verworren oder gantz unverständlich zu seyn scheinet, man es nicht vor eine disseits begangene Nachläßigkeit halten, sondern versichert seyn wolle, daß die in den Archiven liegende Originalien, so viel ich deren zu Gesicht bekommen können, eben so, und nicht anderster lauten, dahero ich lieber es also stehen lassen, als manum criticam adhibiren wollen, weil mich Niemand zum Emendatorem dieser Acten bestellet hat, auch vielleicht manchesmahl es wohl mit Fleiß und aus guten Ursachen geschehen seyn kan, daß man sich ehehin bey den Tractaten, so deutlich nicht hat expliciren mögen, daher auch diejenigen unrecht daran sind, welche bey dem Ersten Theil dieser Acten, die alte Schreib-Art vor Druck-Fehler angesehen haben, maßen man solche, ob sie schon wider die Regeln der Reinlichkeit unserer Sprache jetzo läufft, mit gutem Vorbedacht beybehalten und geglaubt hat, daß, wie der Rost an den alten Müntzen, ein trefflich Merckmahl eines unverfälschten Alterthums mit abgiebt, und solche bey verständigen gar nicht verunzieret, weswegen derjenige sehr unrecht thun würde, der denenselben einen neuen Glantz beyzubringen suchen wollte, also möge auch die alte Schreib-Art, unsern Protocollis sogar nicht zur Unzierde gereichen, daß vielmehr deren Credit durch selbige desto mehr befestiget werde.

Was vor Materien in dem gegenwärtigen Zweyten Theil enthalten seyn, erhellet zwar guter massen aus der in der Vorrede des Ersten Tomi eingerückten Summarischen Erzehlung der in dem gantzen Werck vorkommenden Puncten: Weil ich aber Kürtze halber, nur die vornehmsten Stücke darinnen berührt habe, so wird man in einem jeglichen Buch weit ein mehrers ausgeführt antreffen, als solche Summarische Erzehlung andeutet, welches niemand übel aufnehmen wird, wann ich ihm ein mehrers liefere, als ich versprochen habe: zumahl mir seithero von verschiedenen Orten wichtige Nachrichten, so zu mehrerer Erläuterung dieser Friedens-Acten dienen, würcklich zugeschickt worden sind, darunter ich insonderheit, die gantz unvergleichlichen Relationes des Nürnbergischen Gesandten, D. Tobiä Oelhafens von Schöllenbach, rühmen muß, die mir aus einem vornehmen Reichs-Gräflichen Archiv, weil dieser stattliche Mann zugleich das Fränckische Reichs-Gräfliche Votum auf dem Friedens-Congreß vertreten, und dahero auch seine Berichte dahin erstattet hat, integraliter, zu meiner gröstẽ Danckverbindlichkeit, communiciret worden sind. Von der Würde dieser Relationen etwas zu melden, wäre eben so viel, als wann man den Würtzburger Stein-Wein erst loben wollte, um solchen zu kosten. Man darff nur die in den Protocollis befindliche,

che, nomine des Fränckischen Grafen-Standes abgelegte, ingleichen die Reichs-Städtische Vota lesen; so wird man bald wahrnehmen, was Oelhafen vor ein Mann gewesen sey, dessen Verdienste grösser sind, als daß meine Feder deren Lob gebührend auszudrücken fähig wäre. Es kommen demnach in gegenwärtigem zweyten Theil, folgende Sachen vor: und zwar

Im Neunten Buch, das Kayserliche *Edict* die Aufhebung des *Effectus suspensivi* der *Anno 1641. publicirten Amnestiæ Generalis* betreffend; der Punct, von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden, und die ihnen deshalber vorgelegte Conditiones; von den *Salvis Conductibus* pro Statibus Mediatis; *Gravamina* des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, des Pfaltzgrafens zu Neuburg; der Reichs-Ritterschafft puncto des verweigerten Zutritts zu hohen Stifftern ꝛc.; der Egerischen *Exulanten*; der Evangelischen *Capitularen* zu Straßburg; der in den Kayserlichen Erblanden befindlichen Stände; ingleichen der Stadt Erfurth in Geistlichen und Weltlichen *contra* Chur-Maynz. Ferner, die Chur-Pfältzische Restitutions-Sache; das, bey ertheilten Visiten, zwischen den Kayserlichen und Frantzösischen Gesandten beobachtete *Ceremoniel*; der Hessen-Casselische *Admissions-Punct*; des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwehrung über die Frantzösische Einquartirung; der Stadt Speyer vorgeschlagene *Neutralität*; die Magdeburgische *Admissions-Sache*; von der Frantzosen Prætension auf Elsaß, und der Schweden ihrer auf Pommern; von der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erblanden; von der Frage: Wer eigentlich die *Subjecta Belligerantia* gewesen? und deren Wichtigkeit; dann die *Annotationes* und *Declarationes* über der Evangelischen Oßnabrückischen Gesandten ausgestelltes Bedencken auf die Kayserliche und Königliche respective *Propositiones* und *Resolutiones*.

Im Zehenden Buch, die *Separation* derer in dem Gutachten der Evangelicorum enthaltenen Geistlichen und Politischen Materien; das Reichs-Städtische *Votum* über die Friedens-Propositiones; Historische Nachricht von dem Hansee-Städtischen Bund; von selbiger Städte Einschliessung in das Gutachten. Von dem *Excellenz*-Streit zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten; von Bewilligung des Magdeburgischen und Hessen-Casselischen *Admissions-Puncts*; von würcklicher *exhibirung* der *Gravaminum Evangelicorum* an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschafften, dann an das Reichs-*Directorium*; von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden; von den *Gravaminibus* des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt contra Hessen-Cassel; ingleichen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel; der Stadt Weissenburg, desgleichen der Stadt Landau, dann der Wild- und Rhein-Grafen, endlich der Stadt Oßnabrück.

Im Eilfften Buch, finden sich der beyden Cronen *Replicæ* auf die Kayserliche Responsiones, und was bey deren *Exhibirung* vorgegangen; von der Reformirten prætendirtem *Jure Reformandi contra Lutheranos*; von der vorläuffigen *Assecuration* des Friedens; von den vor Lothringen gesuchten Päßen; von der Frantzösischen *Satisfaction*, insonderheit Elsaß betreffend, und was deshalben Chur-Bayern eingewendet; von des Fränckischen Crayses, ingleichen des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Beschwehrung über die Kriegs-Bedrückungen; von der erhöheten Cammer-Gerichts-Cantzley-*Taxa*; von der Reformirten Einschliessung in den Religions-Frieden; von Salvirung der Pommerischen Land-Stände Jurium; von des Cammer-Gerichts Beschwehrungen über die Kriegs-Last; von den Hessen-Casselischen *Differenzien* mit Hessen-Darmstadt.

Im Zwölfften Buch, nehmen die *Consultationes* der Stände über die Haupt-Friedens-Handlung, ihren Anfang, und kommen die, dabey gehaltene ausführliche und vortreffliche *Protocolla*, vollständig vor, deren unwidersprechlicher Credit zuförderst gezeigt, und von den *Præparationibus* Evangelicorum, circa *Modum* & *Ordinem Tractandi*, mit Beyfügung der Protocollen, gehandelt wird; darauf die PROTOCOLLA SESSIONUM vorkommen, deren Erstes, de Ordine Materiarum Tractandarum; das Zweyte de Modo Tractandi & Conferendi zwischen den Ständen an beyden Congress-Orten; das Dritte, von den Schönbeckischen Tractaten, de intentione Belli suscepti, und von der Cron Spanien, als einem Adhærenten; das Vierdte, den Punctum Amnestiæ; das Fünffte die Jura Statuum Imperii; das Sechste, die vor Portugall verlangten Päsſe ꝛc. Weiter im

Dreyzehenden Buch, das Siebende, die einseitige Friedens-Handlung mit Franckreich, ohne Zuziehung der Cron Spanien; das Achte, die Pässe vor Lothringen und das Armistitium mit Franckreich; das Neunte, die Römische Königs-Wahl; das Zehende, von Begebung der Spanischen Assistenz; das Eilffte, verschiedene zu Münster resolvirte Puncten; das Zwölffte, von der Frage: Ob das Directorium seine Relationes den Ständen zu communiciren schuldig sey? das Dreyzehende von dem Modo Re-und Correferendi der sämtlichen Reichs-Stände; das Vierzehende, von der Römischen Königs-Wahl; das Funffzehende, von dem Puncto Præcedentiæ der Fürstlichen Principal-Gesandten vor den Churfürstlichen Secundariis; das Sechzehende, den regulirten Modum Correferendi mit den Münsterischen, ingleichen mit den Churfürstlichen Gesandten betreffend; das Siebenzehende von der Correlation des Oßnabrückischen Fürsten-Raths über die seitherige Puncten; Ferner im

Vierzehenden Buch, das Achtzehende über die Schwedische Satisfaction; das Neunzehende, über den Frantzösischen Satisfactions-Punct; das Zwantzigste, über der Miliz, ingleichen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel Satisfaction; das Ein-und Zwantzigste über die Dritte Classe, de Reductione & Assecuratione Pacis; das Zwey-und Zwantzigste über die Vierte Classe, von Restitution der Plätze, und Abdanckung der Völcker handelt; Sodann kommt die *Correlatio Primæ Classis.*

Das Funffzehende Buch, enthält die *Gravamina Ecclesiastica Evangelicorum;* der *Catholicorum* darauf exhibirte Antwort und Gegen-Beschwehrungen; die von den Evangelicis vorgeschlagene *Media Compositionis;* der *Catholicorum* Gegen-Vorschläge, und was zu Münster, über die *Gravamina Ecclesiastica*, weitläufftig, wiewohl noch ohne Effect, gehandelt worden. *

Das Sechzehende Buch, begreifft die zwischen den Catholischen und Evangelischen gewechselte Schrifften ** Erstlich über das *Reservatum Ecclesiasticum*, Zweytens über die, seit dem Passauischen Vertrag eingezogene Stiffter und Clöster; Drittens über der *Mediat*-Stände und Unterthanen Gewissens-Freyheit; Viertens über das *Jus Emigrandi* und Fünfftens *Jus Reformandi.* Dann, werden besondere Nachrichten von den Chur-Brandenburgischen auch Burggräflich-Nürnbergischen Stifftern und Clöstern ertheilet.

In dem Siebenzehenden Buch zeigen sich folgende Materien: Von des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwehrungen; von den Controversien zwischen Schaumburg und Minden; von der Marggräflich Baadischen Beschwehrung wegen des Geroltzeckischen Allodii; von den Gräflich Waldeckischen Beschwehrungen contra Paderborn, ingleichen Chur-Maynt; von

*) Die im Funffzehenden Buch, §. *XI. p. 185.* enthaltene *Protocolla* zwischen den Catholischen und Evangelischen *Deputirten, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum*, finde ich zwar auch in *ADAMI CORTREJI Observationibus ad Pacem Publicam Religiosam p. 321.* sq. angeführet, welche Observationes in den Tomum Tertium seines Corporis Juris Publici mit eingedruckt worden. Man wird aber aus der Zusammenhaltung nicht nur verschiedene Unrichtigkeiten in solchen wahrnehmen, sondern auch finden, daß das V. Protocollum Consessus *p. 334. apud CORTREJUM*, gantz falsch und eben dasjenige sey, welches er selbst nachgehends *pag. 344.* als das IIX. Protocoll, vorgebracht hat, mithin dieses in duplo daselbst befindlich: hingegen lautet das V. Sessions-Protocoll, gantz anderster, wie ab *p. 604.* & *sqq.* dieser gegenwärtigen Acten zu ersehen ist.

** Von den in diesem Sechzehenden Buch vorkommenden Schrifften muß ich gedencken, daß einige davon in andern Wercken, jedoch nicht vollständig, angetroffen werden. Die *Fundamenta Catholicorum* wegen des Geistlichen Vorbehalts, sub N. *I. p. 630.* seqq. sind zu finden in *FRITSCHII Electis Juris Publici. C. VII. inter Opuscula Fritschiana T. I. p. 831. sqq. edit. nov.* ingleichen in *Additionibus FRITSCHII ad LIMNÆI Jus Publ. Tom. III. p. 443. seqq.* aus welchem es Herr *LÜNIG* in die Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame *C. 2. p. 128. seqq.* mit eindrucken lassen. Der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *Fundamenta sub N. II. p. 642. seqq.* finden sich gleichfalls an gemeldten Orten, bey *FRITSCHIO in Electis, p. 833. Addit. ad LIMNÆUM p. 451. LÜNIG p. 130.* Die Gründliche Antwort der *Evangelicorum* auf die *Fundamenta Catholicorum* den Geistlichen Vorbehalt und Freystellung betreffend. N. *III. p. 647.* ist nur in *LÜNIGS* Grund-Feste, *p. 136. seqq.* nicht aber bey *FRITSCHEN* zu lesen, der weiter keine von allen übrigen anführt. Die *Fundamenta* der alten Religion zugethanen Stände, wegen der, sieder dem Passauischen Vertrag eingezogener Stiffter ꝛc. *sub N. IV. p. 660. seqq.* stehen zwar auch in *LÜNIGS* Grund-Feste, *p. 133. seqq.* es ist aber selbigen ein Lateinischer Anhang, *p. 136.* beygefügt, welcher doch keinesweges zu solcher Schrifft gehört. Was der gelehrte Herr Moser von Filseck von diesen Schrifften urtheilet, hat derselbe letzthin in dem dritten Theil seiner angenehmen *Bibliotheca Juris Publici p. 1069. sqq.* geäussert. Hingegen habe ich die übrigen in diesem Sechzehenden Buch enthaltene Schrifften, noch nirgends gedruckt gefunden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von der Handlung über die Frantzösische *Satisfaction;* von Restitution der Aemter Weinßberg und Neustadt, an Würtemberg; von den Ertz-Bischöfflich Bremischen Beschwehrungen contra die Stadt Bremen; von der Reichs-Ritterschafft prætendirtem *Jure Proedriæ* vor den Reichs-Städten; von der Stadt Regenspurg Religions-Gravaminibus; von dem Oldenburgischen Weser-Zoll; von der Evangelischen Ritterschafft in den Westphälischen Stifftern Beschwehrungen wegen des erleidenden Gewissens-Zwangs; von der Kizingischen Sache; von des Reichs-Hof-Raths Agentens Burchards *Exilio;* von dem Baadischen *Sessions*-Streit; von der Stadt Weissenburg Gravaminibus gegen Eichstädt; von dem Catholischen *Religions-Exercitio* in Wißbaaden; von der Bremischen *Cession* an Schweden; von dem Magdeburgischen Vestungs-Bau; von den vor Lothringen gesuchten Pässen; von dem Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt und Isenburg; von der Stadt Bremen gesuchten Session und Voto; von der Marpurgischen *Successions*-Sache; von den Gravaminibus der Evangelischen Bürgerschafft zu Biberach; von der Hollsteinischen *Session;* von den Kayserlichen Ersten *Duplicis* in Puncto *Satisfactionis Gallicæ;* von Veränderung des *Ordinis Consiliorum* zu Münster; von der Stadt Minden Gravaminibus Ecclesiasticis. Endlich das

Achtzehende Buch, begreifft die Re-und Correlationes der sämtlichen drey Reichs-Räthe über der beyden Cronen Propositiones, dann über die darauf ertheilten Kayserlichen Responsiones, und der Cronen Rebliquen; Nebst dem statt eines Reichs-Gutachtens darüber ausgestellten förmlichen Bedencken; ingleichen was bey der XXVII. Session, sowohl wegen der Hessen-Casselischen *Satisfaction,* als auch wegen der Magdeburgischen *Aliment*-Gelder und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt, vorgekommen.

Damit aber Niemand wehnen möge, wie einige gehäßige Leute ausgesprenget haben, es würde dieses Werck gleichsam in immensum anwachsen, ob ich gleich versichert bin, daß denenjenigen, welche dergleichen Acta verstehen und zu gebrauchen wissen, davon nimmermehr zu viel gelieffert werden könne; So dienet zur Nachricht, daß in allem nicht mehr, als Sechs Theile, welche bereits zum Druck fertig liegen, an das Licht treten werden, in deren Fünff Erstern die sämtlichen Acta und Protocolla, in dem letzten und Sechsten Theil aber, nebst denen, mit Remissionen ad integra Acta versehenen accuraten Instrumentis Pacis, und den Lebens-Beschreibungen der Gesandten, ein vollständiger Index Realis ad universum Opus, enthalten seyn soll. Worinnen ich um so viel weniger einige Mühe und Fleiß spahren werde, als so viele Durchlauchtigste und Hohe Standes-Personen, ihr höchstes Wohlgefallen, durch besondere ausserordentliche gnädigste Schreiben über das gegenwärtige Werck, gegen mich zu bezeugen geruhet haben, dahero ich alles anwenden werde, den Gebrauch desselben so leicht zu machen, daß das Instrumentum Pacis, als das unschätzbarste Kleinod der Deutschen Grund-Gesetze, in so hohen Augen niemals unangenehm seyn solle.

Im übrigen habe ich noch zur Zeit von keinem wider das gegenwärtige Werck gemachten Einwurff etwas vernommen, ausser, daß eine gewisse Art Leute, die ich Glimpffs halber nicht nennen mag, eine gantz ungleiche Deutung von dem auf dem Kupffer-Blat des Ersten Tomi befindlichen Genio, welcher die Römisch-Catholische Religion vorstellet, gemacht, und in einer gedruckten Schrifft solches geäussert hat. Ich bin zwar lange angestanden, ob ich solchen Vorwurff auch nur anthen wollte, theils darum, weil derselbe in einer Schrifft, die an sich von keinem Werth ist, und dahero sehr kurtze Zeit in der Welt leben wird, vorgekommen ist, theils, weil ein jeder, der die Erklärung des Kupffer-Bilds lesen mag, es entweder vor eine grobe Unwissenheit in der Iconologie, oder vor eine gehäßige und gestissentliche Zunöthigung halten muß, wann diese Leute sagen, es sey der Pabst in Gestalt eines unbärtigen Knabens, zur Verachtung der Römisch-Catholischen Religion, in einem Winckel versteckt, vorgestellet worden, da man doch nicht den allergeringsten Gedancken gehabt, Ihro Päbstliche Heiligkeit zu repræsentiren, sondern unter den drey Genien, nur die drey in Deutschland æquali Jure herrschenden Religionen vorstellig machen wollen, weswegen man solche intention in gedachter Erklärung mit deutlichen Worten also ausgedrückt hat: „Zu den Füssen der Christlichen Religion vereinigen sich auf eine lieb-

„liebreiche weise drey *Genien*, welche mit ihren Kennzeichen die durch den Westphäli„schen Frieden im Heiligen Römischen und Deutschen Reich fest-gestellte drey Glau„bens-Lehren, nemlich die Catholische, Lutherische und Reformirte, deutlich „anzeigen.

Jedoch habe ich solches um deswillen nur mit wenigen berühren wollen, damit diese Leute, deren vornehmstes Dichten und Trachten ohnedem nur dahin gehet, den Westphälischen Frieden, so viel an ihnen ist, zu vereiteln, aus einem gäntzlichen Stillschweigen nicht Anlaß nehmen möchten, mir vorzuwerffen, ob handelte ich wider die in dem Frieden-Schluß so hoch verpönte, von ihnen aber schon unzehlige mahl gebrochene Verordnung, daß Niemand publice privatimve, docendo, disputando, scribendo, consulendo &c. die in dem Deutschen Reich, Pace Civili vereinigte Glaubens-Lehren, anzugreiffen sich unterstehen solle. *

Sodann haben einige sich bemühet, andere zu bereden, es würde das gegenwärtige Werck nicht zum Stand kommen. Es wird aber nun hoffentlich Niemand so leicht-gläubig seyn, und dergleichen Verläumdungen Gehör geben, da mit dem Abdruck allemahl ehender, als der selbst gesetzte termin ist, eingehalten worden, auch so viele hundert rechtschaffene Leute das vollständige Manuscript gesehen haben. Um aber dennoch eine noch mehr überzeugende Probe davon zu ertheilen; so bin ich entschlossen, gleich jetzo die Nürnbergische Friedens-*Executions-Acta*, welche mit dem Jahr 1649. ihren Anfang nehmen, und biß auf den Monath Julium 1651. gehen, unter die Presse zu geben, damit solche zu gleicher Zeit, mit dem gesammten Westphälischen Friedens-Werck heraus kommen. Es sind selbige eine unentbehrliche Folge der gantzen Westphälischen Friedens-Negociation, und enthalten die wichtigsten Materias Juris Publici Ecclesiastici Germaniæ: daher ich es meiner Seits vor eine Schuldigkeit, zugleich aber auch vor ein gantz besonders Vergnügen erachte, dem von so vielen Vornehmen und Gelehrten gegen mich, nach diesen Acten bißhero geäusserten sehnlichen Verlangen, ein ohngesäumtes Genügen zu leisten, je gegründeter solches ist, da noch fast gar nichts davon im Druck jemals bekannt gemacht worden, ** welches guten Theils daher mit rühren mag, weil solche Acta, in rechter Vollständigkeit, sonderlich was die wichtigen Casus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum betrifft, schwehrlich in mehrern als nur in acht Archiven, nehmlich der obernannten, zu expedirung dieser Materie erwehlten acht Reichs-Stände, anzutreffen seyn möchten. Die Wichtigkeit dieser Acten wird ein jeder Verständiger, aus derselben künfftigen Erwegung selbst wahrnehmen, ohne daß ich solche zu rühmen oder das geringste davon allhier zu melden Ursache hätte: Doch lässet sich deren schätzbarer Werth auch daraus mit ermessen, daß der Kayserliche General-Lieutenant *Comte de Piccolomini* Duca d'Amalfi, zur Vergeltung seiner dabey gehabten rühmlichen Bemühung, von Ihro Kayserlichen Majestät in die Hoheit und Würde eines Deutschen Reichs-Fürsten, der Schwedische Gesandte, Baron Benedict Oxenstiern aber von seiner Königin, in den Grafen-Stand davor erhöhet und gesetzet; Jener auch, nach dem Recessu Imperii Novissimo, §. 197. bey dem letzten zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage, zur würcklichen Session und Stimme introduciret worden ist.

Eine

* Diese Materie hat der obengedachte Herr *MOSER von FILSECK*, in seinen sehr solid-geschriebenen Præcognitis Juris Publici C. 3. §. 4. *& seq.* recht gründlich ausgeführet, und zugleich verschiedene Exempla, wie gegen die dißfalls ergangene Reichs-Gesätze und allerhöchste Kayserliche Verordnung, frevelhafft von unterschiedlichen Leuten gehandelt worden sey, bemercket, darunter er insonderheit den famosen Meelführer, dann den *P.* Usleber, Jesuiten und Professorem Jur. Canon. zu Heidelberg, ingleichen den Profess. *THYLIVM* daselbst, und den alldasigen Jesuiten und *Prof. Jur. Canon.* Adam Huth nahmhafft gemacht. add. *Ejusd. Comp. Jur. Publ. L. 1. c. 1. §. 4. seq.*

** An statt alles Beweises, beziehe mich nur auf des obbelobten Herrn Geheimden Raths Hoffmanns, jüngst heraus gekommene *Bibliothecam Juris Publici*, welche den Ruhm des vollständigsten Scripti in dieser Art, so bißhero zum Vorschein gekommen, wohl verdienet, und dessen baldigste Fortsetzung sehr zu wünschen ist. Wer die darinnen verzeichnete de Executione Pacis Westphalicæ handelnde Schrifften erwegt; wird leichtlich finden, daß dieser Punct noch bey weiten nicht an sein völliges Licht gestellet sey.

Eine Auslegung deß, der allerunterthänigsten Zuschrifft allhier vorgesetzten Kupffers zu machen, wird ein Uberfluß seyn, indeme die Bildnisse der Klugheit, und des neben selbiger stehenden *Genii*, der einen Probier-Stein in der Hand hält, ingleichen deß *Orpheus* von sich selbst deutlich genug anzeigen, was damit gemeynet sey; Nur muß ich dieses gedencken, daß die Grotte, welche Ihro Majestät die Königin, zum Gedächtniß der vier großen gelehrten Engelländer, NEWTONS, LOOKS, CLARKS und WOLLESTONS, bey Richmond Anno 1731. haben erbauen lassen, sowohl von innen als aussen, eben so, wie die gegenwärtige Abschilderung zeiget, sowol nach dem Grundriß und der Section, als nach dem, unter dem Piédestal ersichtlichen Perspectiv, würcklich aussiehet; Wie mir der Abriß davon aus London selbst ist communiciret worden. Man hat aber gegenwärtig nicht mehrere, als die nach dem Leben gefertigten beyden Brust-Bilder, des NEWTONS und LOOKS anbringen können.

Schließlich wiederhohle ich die in der Vorrede letzthin geäusserte Bitte, die, bey Durchgehung des Wercks etwa vorkommende Observationes beliebig mitzutheilen, wesfalls ich gegenwärtig die gebührende Danckſagung gegen den Königlich Groß-Britannischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen wohl-verdienten Ober-Appellations-Rath, Herrn von MARSCHALK, zu erstatten Gelegenheit nehme, welcher über die, dem Ersten Theil dieser Actorum Pacis einverleibte *Bibliothecam Gallo-Suecicam*, eine Observationem Literariam communiciret hat, so der ehemahlige Besitzer seines Manuscripts solcher Bibliothec, von dem unbekandten Autore derselben, mit folgenden Worten beygezeichnet hat:

Opusculum hoc a Jesuitis Moguntinis Anno 1645. editum censet ex Berneggeri sententia *Johann. Deckherrus de Scriptor. adespotis. Sect. V. pag. 136. Graverolius* vero ad *Scta Tholosana* refert, auctorem esse Libelli *Isaacum Wolmar*, typographumque propterea virgis fuisse cæsum auctoritate Senatus Parisiensis. *Vid. Ephemeridum Eruditorum Anni 1685. Partem decimam, p. 163.* & qui id etiam refert, *Petrum Bælium Epistol. de scriptis adespotis.* Cæterum Anno 1649. contra hanc Bibliothecam editam fuisse *Monarchiam Gallicam* ab Anonymo, qui est *Joannes Stella*, idem memorat *Deckherrus*, *l. c.*

Da mir nach dem Schluß dieses Vorberichts, eben bey desselben Abdruck, von einer vornehmen Hand ein schrifftlicher Zweiffel zugeschickt worden, wie es nemlich nicht zu glauben stünde, was ich in der Vorrede des Ersten Theils *p. 46.* von der Schwedischen Gesandten

---

Nota.

Von dem Autore der mehr-bemeldten *Bibliothecæ Gallo-Suecicæ* führt *VINCENTIUS PLACCIUS in Theatro Anonymorum & Pseudonymorum, Edit. Fabrician. 1708.* folgende Worte, *C. V. p. 264.* an: Num. 1048. *Bibliothecam Gallo-Suecicam*, acutum & Satyricum scriptum, neque nomine neque Anno adjecto in publicum emisit Anno 1643. quidam Jesuita Moguntinus, & non omnes ejus Collegii, ut conjectant. Ego non asseverо. Verba sunt literarum amici, olim mei dum viveret *Joh. Dekherri*, Lepius laudati & laudandi, in Epistola Anno 1676. 4. Decemb. Unde Anonymum ipsi hoc scriptum visum colligo, quod Pseudonymum *Erasmi* esse *Irenici*, suo loco docebitur: fortallis utroque modo publicatum. Certe & hac ipsi ratione notum tunc apparebit. Desgleichen *de Pseudonymis pag. 300. Isaacum Volmar* nominat etiam *BAILLETUS deguisemens des Auteurs pag. 310. & in Catalogo pag. 397.* Was man vor Ursachen gehabt habe, den Kayserlichen Legatum *Volmar* vor den Urheber solcher Schrifft auszugeben, das ist von keinem gemeldet, so wenig als auch *GRAVEROL*, ein berümtes Mitglied der Academie de Nismes und Parlaments-Advocat, in seinen gelehrten und vortrefflichen Observationibus, welche der, Anno 1684. zu Tolose heraus gekommenen Edition *des Arrests notables du Parlement de Tolose &c.* beygefüget sind, solches gethan hat: sondern derselbe meldet nur so viel, daß der Buchdrucker zu Paris, welcher die Bibliothecam Gallo-Suecicam daselbst gedrucket, von dem dortigen Parlament zu Aushaltung eines reinen und safftigen Staubbesens condemniret worden sey. Wahrscheinlich ist es nicht, daß solche Schrifft aus *Volmars* Feder geflossen sey, wann man aus der Gleichheit des Styli judiciren will. Vor Jesuiter-Latein aber ist selbige zu delicat; auch zeigen die Materialien hin und wieder, daß sie weit später als Anno 1643. und wenigstens zu Ausgang des Jahrs 1645. geschrieben seyn müsse. Von den belobten Observationibus des *Graverol*, thut der *P. LE LONG* in seiner Bibliotheque Historique keine Meldung, sie enthalten aber unvergleichliche und curieuse Dinge ad illustrandam Jurisprudentiam, und zeigen, daß ihr Meister ein JCtus primi subsellii gewesen. Es hat derselbe sonsten auch *Notice abregé de Vingt-deux Villes, Chefs du Diocese de la Province de Languedoc*, so erst nach seinem Anno 1695. erfolgten Tod, Anno 1696. in Fol. zu Colomiers heraus gekommen; ingleichen *Memoires pour la vie de Jean Baptiste Cotelier*, so in die Sorberiana mit eingedruckt worden; nicht weniger *Vie de Sorbiere Medecin*, welcher Anno 1670. gestorben: dann endlich *Memoires pour servir à la vie de Tanequy le Fevre*, der zu Saumur Professor gewesen, und Anno 1672. gestorben ist, geschrieben. *Vid. Memoires de Litterature* de *Mr. ALLENGRE 1717.* ingleichen *JACQVES LE LONG dans la Bibliotheque Historique de la France. N. 13207. 17087. 17177. 17300.*

ten Unschuld, gegen aller seitherigen Geschicht-Schreibere Vorgeben, angeführt und behauptet habe, daß Sie die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erblanden vor 600000. Thaler nicht verkaufft hätten; So will ich zu meiner Legitimation weiter nichts melden, als nur blos den, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Bezahlung dieser Geld-Summe errichteten *ARTICULUM SECRETUM*, nach der neben-stehenden Beylage, in extenso vor Augen legen, woraus sich ja unwidersprechlich ergiebt, daß bey Verwilligung solchen Gelds, gar nicht einmahl an die Religion gedacht, sondern lediglich nur die Wiederabtretung der von den Schweden, in den Kayserlichen Erblanden, auch sonst im Reich besetzten Vestungen und Plätze, das Æquivalent dagegen gewesen sey. Von welcher Materie in dem XL. Buch der gegenwärtigen Acten, dann in den Friedens-Executions-Geschichten, mehrere Umstände zu finden seyn werden. Weswegen aber bißhero jederman in einer andern Meynung gestanden, mag daher rühren, weil dieser *Articulus Secretus* vielleicht nirgends in der Welt, als alleine in dem Kayserlichen und Schwedischen Archiv zu finden seyn dürffte: Massen die beyderseitigen Gesandten, bey dessen Errichtung, einander die Geheimhaltung desselben eydlich zugesaget, und nicht einmahl ein Legations-Secretarius etwas davon hat wissen dürffen, sondern Volmar und Salvius das mundum mit eigener Hand selbst gefertiget haben. Und lässet sich nun leicht errathen, weswegen der Graf Oxenstierna lieber alle Schmachreden über sich ergehen lassen, als die rechte Wahrheit davon bekandt machen wollen; weil er nemlich als ein grosser Politicus, wohl voraus gesehen, wie es eben kein gutes Geblüt bey allen Reichs-Ständen setzen würde, wann diese erführen, daß die Crone Schweden von den eroberten Ländern, wohl fast ein halbes Seculum lang, keine Onera Imperii abstatten, sondern die übrigen alleine die Lasten tragen sollten.

Beylage zum Vorbericht.

Abdruck des, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten errichteten Geheimen *Articuls*, die Abtretung der von den Schweden besetzten vesten Plätze, gegen eine *Summe* von 600000. Thaler betreffend.

ARTICULUS SECRETUS.

Cum inter cætera, quæ Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ, ut ſibi pro locorum hoc bello tum in Imperio tum in Terris & Regnis Imperatoris hæreditariis occupatorum reſtitutione ſatisfieret, Pacique publicæ in Imperio reſtaurandæ condigne proſpiceretur, præſtari oportere conventa ſunt, etiam hoc actum ſit, ut nomine Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, dictæ Reginæ *Sexcenta Thalerorum Imperialium millia* exſolverentur. Ideo declarant Suæ Majeſtatis Plenipotentiarii, & vigore ſuæ Plenipotentiæ promittunt, quadringenta Thalerorum Imperialium millia de futuris Imperii Collectis, quæ de conſenſu Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Ordinum in Comitiis Imperialibus indicentur, pro ea parte, quæ Coronæ Sueciæ reſpectu Provinciarum, Terrarum & locorum, præſenti Pacis tractatu ceſſorum, exſolvenda incumbet, defalcari oportere, adeo ut in futurum dicta Corona, pro dictis Provinciis, Terris & locis nullas prorſus Imperatori & Imperio Collectas præſtare teneatur, donec tota iſta ſumma quadringentorum millium Imperialium Thalerorum compenſata fuerit: ſi quid etiam ex antehac in dictis Imperii Collectis reſtiterit, quod dictæ Provinciæ forte ſolvere tenebantur, id quoque virtute præſentis Conventionis Sereniſſimæ Reginæ ceſſum remiſſumque eſto. Quod autem reliqua ducenta Imperialium Thalerorum millia attinet, ea ſumma nomine Cæſareæ Majeſtatis Officialibus Sereniſſimæ Reginæ ſufficienti ad id mandato inſtructis, Hamburgi a die Pacis concluſæ & ſubſcriptæ intra menſes tres infallibiliter & bona fide numerabitur & expendetur.

Actum Osnabr. d. 18. Febr. Anno 1647.

M. C. de Trautmannsdorf.
I. Maximilianus Comes de Lamberg.
Joannes Crane. Iſaacus Volmar.

Nachricht an den Buchbinder.

Das Seſſions-Schema ſub Lit. A. gehöret ad pag. 583. und das ſub B. ad pag. 914.

Summa-



Summarischer Inhalt

des

Feundten Buchs.

§. I. **Kayserliches** *Edict*, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestiæ Generalis betreffend, und deßwegen erlassene Verfügung.

II. Von Einschliessung der **Reformirten** in den Religions-Frieden; *Conditiones*, welche ihnen deßwegen vorgeleget worden.

III. **Schweden** verweigern ihre Replic, biß der punctus *Admissionis* der *Mediat*-Stände erlediget seyn werde. N. I. **Schwedische** Declaration, puncto Salvorum Conductuum pro Statibus Mediatis. N. II. **Brandenburg-Culmbachisches** Votum in hac materia.

IV. Ertz-Bischöfflich **Magdeburgische** Gravamina.

Zweyter Theil.

§. V. Gravamina des Pfaltz-Grafens *Christiani Augusti* zu **Neuburg**.

VI. **Reichs-Ritterschaffliche** Gravamina wegen verweigerten Zutritts zu hohen Stifftern und andern Præbenden &c.

VII. Gravamina der **Egerischen** *Exulanten*. N. I. Derselben Beschwehrungen in forma, die Religions-Reformation in Eger betreffend. N. II. **Chur-Sächsische** Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät.

VIII. Gravamina der Evangelischen *Capitularen* zu **Straßburg**.

IX. Gravamina der Stände in den **Kayserlichen Erb-Landen**.

§. X. Der Stadt **Erffurth** Gravamina in Geist- und Weltlichen wider Chur-Maynz. N. I. Des Raths zu Erffurth Deductions-Schrifft dieserwegen Anno 1637. verfasset. **Beylagen.** I. Extract der Erffurtischen Antwort auf das Chur-Sächsische Ermahnungs-Schreiben. II. Extract Chur-Maynzischen Schreibens an die Stadt Erffurth den 12. Febr. 1636. IV. Extracte aus der Erffurtischen Schrifft gegen die von Maynz prætendirte restitution. V. Fernere Extracte aus derselben Schrifft. VI. Weiterer Extract, den Punct der neuen Aufsätze betreffend. VII. Extract des von Kayserlichen und Sächsischen Gesandten zu Prag originalisirten Protocolli. VIII. Erffurtisches Memorial an Chur-Sachsen, die Special-Versicherung der Religion zu procuriren. IX. Extract Chur-Sächsischer Instruction, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erffurth betreffend. X. Extract Chur-Sächsischer Resolution, daß Erffurth in der Pragischen Neben-Urkunde, wegen der Religion gnug gesichert sey. XI. Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erffurth, bey noch währender Unruhe in der Stadt errichtet Anno 1515. XII. Chur-Maynzische Reversales, die Stadt Erffurth wegen des errichteten Vertrages, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten, de Anno 1515. XIII. Chur-Maynzische Verschreibung, daß die Stadt Erffurth dem Stifft Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey, de Anno 1463. N. II. Der Stadt **Erffurth** Schreiben an Hertzog **Friederich Wilhelm** zu Sachsen, de Anno 1645. d. 25. Febr.

XI. **Chur-Pfältzische** Desideria um dessen Restitution. N. I. Des Pfaltz-Grafen **Carl Ludewigs** Remonstration und Protestation, die Entsetzung der Chur-Würde und Lande auch Handlung über deren Restitution betreffend. N. II. Der **Chur-Pfältzischen Gesandten** Vorstellung die Restitution betreffend.

XII. Die **Kayserliche Gesandten** geben dem Duc de *Longueville* die *Visite*: dabey vorgegangenes Ceremoniel: *Duc de Longueville* gibt die *Revisite*.

XIII. **Hessen-Cassel** urgiret den Admissions-Punct.

XIV. Der **Kayserlichen Gesandten** darauf ertheilte Antwort.

XV. Beschwehrung des **Cammer-Gerichts** über die Frantzösische Einquartierung; vorgeschlagene Neutralität vor der Stadt Speyer.

XVI. **Kayserliche** Milderung über den Admissions-Punct.

§. XVII. Einwilligung der **Catholischen** Stände zu **Münster**, in die Magdeburgische Admission, unter gewissen Bedingungen.

XVIII. Der **Kayserlichen** Gesandten Beytritt.

XIX. Eröffnung davon an die *Protestirende* Gesandten zu **Münster**.

XX. **Hessen-Casselische** Admission kommt zur Richtigkeit.

XXI. Irrung über das *Concluſum* Catholicorum in Puncto *Admissionis*.

XXII. Handlung zu **Oßnabrück** über den Punctum *Admissionis*.

XXIII. **Magdeburgisches** Erbieten zu einem anderweiten Revers: Notul darüber.

XXIV. Der **Evangelischen** Gesandten zu **Münster** Meynung über den Admissions-Punct. N. I. Derselben Schreiben über den Verstand des Magdeburgischen Reversus. N. II. Anderweites Project darüber.

XXV. Versuchte **Trennung** zwischen den Cronen und Reichs-Ständen: Der **Kayserlichen** Gesandten Beschwehrung über die Frantzösische Prætension auf **Elsaß**: Schweden prætendiret **Pommern**, worgegen sich Chur-Brandenburg setzet.

XXVI. Discours zwischen den **Kayserlichen** Gesandten und dem Legato *Salvio*, über die **Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen** ꝛc.

XXVII. Ceremoniel bey der *Revisite* des Legati *Volmars* an den *Duc de Longueville*.

XXVIII. Des Grafen von **Trautmansdorff**, als ersten Kayserlichen Gesandten, **Ankunfft** in **Münster**.

XXIX. Wichtigkeit der Frage: **wer eigentlich die** *Subjecta belligerantia* **seyn**? Beschwehrung des **Fränckischen Crayses** über die fortwährende Kriegs-Pressuren. N. I. Des **Fränckischen Crayses** Schreiben an den **König in Franckreich**, über das Verfahren der Frantzösischen Völcker. N. II. **Desselben** Schreiben an die **Frantzösische Gesandten** in eadem materia. N. III. Ingleichen, an die **Schweden**, wegen Mäßigung der Contribution. N. IV. Schreiben an das **Churfürstliche** *Collegium*. N. V. **Fränckischer Crayß-***Receß* de $\frac{8}{19}$ Sept. 1645.

XXX. Annotationes und Declarationes über der Evangelischen Oßnabrückischen Gesandten ausgestelltes Bedencken auf die Kayserliche und Königliche respective Propositiones und Resolutiones.

Neund-

1645. Octob.

Neundtes Buch.

1645. Octob.

§. I.



JE biß anhero gepflogene Handlungen hatten die Hoffnung zu einem dereinstigen Frieden, in den beunruhigten Gemüthern der mehresten Deutschen Reichs-Stände, nicht wenig aufgerichtet; doch war selbige noch dadurch ziemlich unterbrochen worden, daß der Kayserliche Hof den effectum suspensivum des im Jahr 1641. publicirten *Amnistie-Edicts*, nicht cassiren oder aufheben wollte. Es war auch dieser Punct allerdings von solcher Wichtigkeit, daß ohne dessen Erledigung, die fremden Cronen nicht wohl in dem Haupt-Friedens-Werck fortschreiten konnten, woferne sie nicht ihre bißhero treu-gewesene Bunds-Genossen unter den Reichs-Ständen, zum voraus, hätten verlassen, oder diese sich von jenen sofort trennen wollen. Die Sache verhält sich kürtzlich also: Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Ferdinand der Dritte, hatten auf Anrathen verschiedener Reichs-Stände, auf dem An. 1641. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag, eine General-Amnestie, durch ein besonders Edict d. d. Regenspurg den 20. August. 1641. (welches dem Reichs-Abschied vom selbigen Jahr, §. 5. biß §. 10. einverleibet ist) in das Reich publiciret, worinnen anfänglich diese Erklärung in 3. Puncten geschehen, daß 1) so viel die Personen betrifft, welche in solcher General-Amnestie begriffen seyn sollen, es mit denjenigen, welche schon völlig, und ohne einige angehängte Condition, pardonniret wären, sein Verbleiben haben solle: 2) daß Ihro Kayserliche Majestät denjenigen, welche vom Pragischen Frieden ausgeschlossen, und bißhero weder zum Theil noch völlig restituiret worden, auf ihre schuldige accommodation, den völligen Kayserlichen Pardon ertheilen, und sie ohne einigen Entgeld, zu Land und Leuten, in Ecclesiasticis & Politicis, und was davon dependiret, Allodial und Feudal, ingleichen alle Würden, Dignitäten und Stand, mit allen Juribus, Actionibus & Oneribus, Activis & Passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen, kommen lassen wollten: Endlich 3) daß denjenigen, welche zwar restituiret wären, dabey aber sich beschwehrt zu seyn vermeynten, dasjenige an Land und Leuten, auch Geist- und Weltlichen Gütern und Rechten, ohne einigen Entgeld restituiret werden solle, was einem und andern, vor der Exclusion, so durch den Pragischen Neben-Recess erfolget, auch vermög und in Krafft des Pragischen Friedens-Schlusses selbst, gebühret hätte, allermassen, als wann er durch den Neben-Recess davon niemahls wäre ausgeschlossen worden. Dieser General-Amnestie aber, hatten Ihro Kayserliche Majestät 5. Exceptiones, welche in dem Edict exprimiret sind, beygefüget, und am Ende, folgende Clausulam suspensivam, (welche in dem Codice Recessium Imperii R. A. 1641. §. 9. nicht vollständig enthalten ist,) angehänget: „Alß wollen Wir, „daß alles dasjenige, was von obgesagter „Amnestia dependirender Restitution „halber, von Uns, auf vorgegangenen Rath „und Gutachten der allhier anwesenden „Chur-Fürsten und Stände, und der ab„wesenden Räthe, Bothschafften und Ge„sandten, bewilliget und verordnet, so lang „und viel allerseits unverbindlich „und unvorgreiflich seyn und bleiben „solle, biß der vorgestellte Zweck und „Effectus der würcklichen Vereini„gung und Zusammensetzung aller „Stände mit Uns, als ihrem aller„höchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs„Constitutionen, Religion- und Pro„phan-Frieden und Executions-Ord-

Kayserl. Aufhebung des effectus suspensivi Amnestiæ Generalis.

1645. Octob. „nung gemäß erlangt und erfolgt; bey „welcher einmahl gesetzten Cautel und „Præsuppositio Wir es auch unsers Orts „bewenden lassen, unangesehen, wohin „das wanckelbahre Glück der Waf„fen künfftig fallen möchte. Mit dieser Clausula suspensiva wollten nun weder die beyden Cronen, noch die mit selbigen confœderirte Stände des Reichs, zufrieden seyn, weil sie vermeynten, daß sie auf diese Art sich submittiren müsten, ehe noch die Friedens-Handlung einmahl angegangen wäre, mithin sowohl die Erledigung ihrer Gravaminum, als die etwan zu suchen habende Satisfaction, in äusserster Gefahr stünden, auch beydes sodann von der Willkühr des andern Theils allein dependiren würde. Ihro Kayserliche Majestät liessen sich dahero, auf wiederholte Vorstellung der Reichs-Deputation zu Franckfurt, unterm 27. Aug. 1643. dann, 17. Maji, und 22. Sept. An. 1644. nicht weniger durch einiger Churfürsten in particulari abgegebene Schreiben, endlich dahin bewegen, den, in dem angezogenen Edict suspendirten effectum Generalis Amnestiæ, durch ein anderweites Edict aufzuheben und zu cassiren, mithin die, in dem letzten vorher gefertigten Reichs-Abschied Anno 1641. conditionirte, und auf eine vorgängige Zusammensetz- und Vereinigung limitirte General-Amnestie, zu purificiren: Immassen ab dem, sub N. I. hier beygefügten Edict in mehrern zu ersehen ist, dessen Publication an die Crayß-Directoria, Inhalts N. II. verfügt, weniger nicht, die Notification davon an den Friedens-Congress, nach N. III. gethan wurde. 1645. Octob. N. I. II. III.

N. I.

Kayserliches Edict, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestiæ Generalis betreffend.

Ferdinand der Dritte &c.

Kayserliches Edict die Aufhebung des effectus suspensivi Amnestiæ Generalis betreffend.

Entbiethen und fügen allen und jeden unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, was Standes, Würden und Wesen die sind, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor und ohne das selbsten gnugsam bekandt, was massen Wir, auf Einrathung derselben, noch unter jüngst gehaltenem Reichs-Tag, in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, sub dato den 20. Tag des Monaths Augusti des 1641. Jahrs, durch öffentliches Edict eine General-Amnestiam publiciren, auch folgends, zu Ende des allgemeinen Reichs-Tages, in den Reichs-Abschied bringen lassen, dergestalt, daß, demnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, ihres Orts damahls dafür gehalten und befunden, daß, weiln derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnestia, zu dem Ziel und Ende angesehen, daß hiedurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, wider Unsere und des Heiligen Reichs allgemeine Feinde, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnestiæ halber tractiret, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn sollte, biß der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionibus, Religion- und Prophan-Frieden, und Execution-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget, bey welcher einmahl gesetzten Cautel und præsuppositio, sintemahl es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, es nochmahlen bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück fallen möchte; worauf Wir Uns in berührtem unserm Amnestie-Edict darüber gleichergestallt, dahin erkläret, daß Wir wollen, daß alles dasjenige, was der von offtbesagter Amnestia dependirenden restitution halber, von Uns auf vorhergegangenem Rath und Gutachten der daselbst gewesenen Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, biß der vorgestellte Zweck und

Effectus

1645. Octob. Effectus Amnestiæ der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget; und daß es einmahl bey solcher gesetzten Cautel und præsupposito, Wir es auch unsers Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob Wir uns nun zwar darauf billig allergnädigst vertrösten sollen, es würden alle und jede, was Standes, Würden und Wesens die seynd, an denen es gehafftet, daß die damahls publicirte Amnestia unvollzogen geblieben, in sich selbst (immassen Wir sie dann dazu in bemeldtem unserm Amnistie-Edict gantz gnädig und ernstlich ermahnet) gehen, und Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten höchsten Oberhaupts, und dann der gesammten zu Regenspurg, vermittelst ihrer Gesandten, Räthe und Bothschafften, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahe Anverwandten Mitglieder, gnädige, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürtzen, und hiedurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, und männiglich, die schwere Verantwortung des durch sie, fremdem Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlands, auf sich und ihre Posterität nicht laden; so haben Wir doch verspühren müssen, daß unerachtet aller dieser treuhertzigen wohlgemeynten väterlichen Ermahnungen, die einmüthige Zusammensetzung, dadurch die vorbehaltene Suspension des würcklichen effects obberührter unserer publicirten General-Amnestie, für sich selbsten gefallen und erloschen wäre, nicht erfolget ist. 1645. Octob.

Demnach Uns aber gleichwol der Chur-Fürsten, auch deputirter Fürsten und Stände Gesandte, bey jüngstem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt, unterm dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahrs, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, und auf ihrer Principalen eingeholte Instruction, gehorsamst an die Hand gegeben, und für rathsam befunden, daß ungehindert solcher hinterbliebenen Zusammensetzung, Uns die Cassatio sive abolitio suspensionis effectus Amnistiæ, wie solche Amnestie in mehr bemeldtem jüngsten zu Regenspurg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, pure & simpliciter einzurathen sey. Solches auch absonderlich, die Churfürstlichen Räthe, sub dato Franckfurth den 17. Maji des nächst-verwichenen 1644. Jahrs, nachmahlen der gesammten Reichs-Deputirten Stände Räthe und Bothschafften, unterm dato Franckfurth den 22. Sept. jetztgemeldten 1644. Jahrs, wiederholet, und von theils der Churfürstlichen L. L. deswegen selbst an Uns geschrieben worden; So haben wir auch, weiln die Deputirten Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemeldten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehrers befördert werden würde, ungeachtet uns dasjenige, was durch mehrberührten jüngst gemachten Reichs-Abschied zu Regenspurg bekräftiget, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung aufzuheben bedencklich fället, (so auch die vornehmste Ursache gewesen, daß Wir mit unserer Resolution zurück gehalten) endlich bewilliget, daß der suspendirte Effectus Generalis Amnestiæ hiemit aufgehebt und cassiret werden möge, immassen Wir dann solche Suspension hiemit in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe aufheben und cassiren thun, jedoch, daß es im übrigen bey den in den Reichs-Abschied eingerückten Limitationibus verbleiben solle, dann Wir den interessirten Ständen des Reichs, ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden möchten, wider ihren Willen nicht benehmen können. Und haben solches alles durch dieses offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen, damit diejenigen, so etwas zu restituiren, und aus dem Reichs-Abschied, keine zuläßige Exceptionem für sich haben, sich ebenmäßig, wie zu vorhin bey der publication der Amnistie geschehen ist, darnach richten, und die Possessores alles dergestallt, wie es einem jeden in Krafft der Amnistie oblieget, restituiren mögen, wie dann die Restituenten alle vorsetzliche Verwüstung und deterioration der Güther vermeiden, und dieselben, biß die würckliche Abtretung erfolget, Pfleg- und Haußwirthlichen halten sollen, damit in Entstehung dessen, nicht Noth sey, auf des andern Theils Anruffen, die in vorberührtem Amnistie-Edict und Reichs-

1645. Octob. Abschied gesetzte Executions-Commission fortsetzen zu lassen; darbey Wir dann der allergnädigsten Zuversicht leben, es werden die gesamten Chur-Fürsten und Stände, sich alles Ernstes und Eyfers auch dahin bemühen, damit Uns und andern getreuen Ständen, dasjenige, was Uns von ihnen in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses, und gedachtes Amnestie-Edicts, noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zu wege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffret, daß der effectus suspensivus mehrermeldter Amnestie noch zur Zeit unaufgehoben verblieben, nochmahls Uns gnädigst versehen, sie werden Unsere, als Ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände, ihrer so nahen anverwandten Mitglieder, gnädigste, väterliche Güte, Mildigkeit und getreue Vorsorge, in schuldig- und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten, und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, die schwere Verantwortung auf sich und ihre Posterität nicht laden. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist auf Unserm Schloß zu Lintz, den zehenden Octobr. An. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im 9ten, des Hungarischen im 20ten und des Böhmischen im 18ten ꝛc. 1645. Octob.

N. II.

Verfügung an die Crayß-Directoria, die Publication des Kayserlichen Edicts in Puncto Amnestiæ, betreffend.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

N. II. Verfügung an die Crayß-Directoria, über Publication solchen Edicts.

Hochgebohrne, liebe Oheim und Fürsten, Eure Liebden Liebden werden aus demjenigen, was bey nächst gehaltenem Reichs-Deputation-Convent vorgangen, gnugsam verstanden haben; daß ob zwar auf dem jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg Wir unterm Dato des 20. Augusti Anno Sechzehen hundert Ein und Vierzig, eine general-Amnistiam publiciret, daß doch derselben Effectus, aus denen darin angezogenen Ursachen, so lang in suspenso gelassen worden, biß die allgemeine Vereinigung und Zusammensetzung aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs, beschehen und erfolgen werde.

Wir haben zwar verhoffet, es würde durch diese Unsere und der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs allergnädigste, väterlich und wohlgemeynte Vorsehung obberührter vorgehabter allgemeinnütziger Zweck erreichet werden: so haben Wir doch wieder Unsere gnädigste Zuversicht verspühren müssen, daß Unsere treuhertzige und billige Hoffnung, bey denen, so mit den ausländischen Cronen confœderiret, aus der Acht gelassen worden ist.

Demnach aber gleichwol der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Stände des Reichs, neulicher Zeit zu Franckfurth gewese Räthe, Bothschafften und Gesandte, zu unterschiedlich mahlen, wegen Aufhebung berührtes effectus suspensius, auch theils der Churfürsten Liebden Liebden selbsten, Uns deswegen zugeschrieben: Alß haben Wir auf berührte der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Ständen Gutachten, wegen Aufhebung bemeldtes effectus suspensivi, Unsere Patenten außfertigen lassen, wie Eure Liebden Liebden derselbigen zwanzig Exemplaria in Originali zu empfangen. So Wir Eurer Liebden Liebden zu dem ende einschliessen wollen, damit Sie es den Reichs-Ständen, in Unserm und des Heiligen Römischen Reichs Nieder-Sächsischen Crayß, zu ihrer Nothdurfft, auf das Sie sich darnach zurichten, communiciren thun. Seyn und verbleiben Eurer Liebden Liebden beyneben mit Kayserlichen Gnaden und allen guten wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß zu Lintz den 10. Octobris Anno 1645. Unserer Reiche des Römischen

im

1645. Octob. im Neundten, des Hungarischen im Zwantzigsten und des Böhmischen im Achtzehenden. 1645. Octob.

FERDINAND.

Vidi
Ferdinad Graf Kurtz ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Johann Soldner, D.

An Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg ꝛc. und Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Præs. zu Halle am 20. Octobris Anno 1645. in der Nacht kurtz vor ein Uhr.

N. III.

Notification an den Friedens-Convent, das ausgangene Kayserliche Edict in Puncto Amnestiæ, betreffend.

N. III. Notification des Kayserl. Edicts an den Friedens-Convent.

Der Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Boheim Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamst referiret, und vorgetragen worden, was der Churfürstlichen auch Deputirter Fürsten und Stände zu den Reichs-Deputation-Convent zu Franckfurth verordnete Räthe und Gesandten, und zwar anfangs den 27. Augusti des nächst verwichenen 1643. Jahrs, und absonderlich die Churfürstlichen Rähte, den 17. Maji des 1644. Jahrs, und nachgehends der gesamten Reichs-deputirten Stände Rähte und Abgesandte den 22. Sept. jetzt gedachten 644. Jahrs, wegen Cassation und Abolition suspensionis effectus Amnistiæ, wie solche in dem jüngst zu Regenspurg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, gehorsamst und wohlmeynend aus denen vernünfftig angezogenen und wohlbedachten Ursachen und Motiven eingerathen, erinnert, gebeten, und sich bedinget haben.

Wiewol nun Ihrer Kayserlichen Majestät schwer fället, daßjenige, was dißfalls durch den jüngstgemachten Reichs-Abschied zu Regenspurg bekräfftiget, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung, wieder aufzuheben, und biß anhero die Erfahrung gegeben, daß durch die daselbst bewilligte General-Amnestia der verhoffte Effect nicht erfolget, auch Ihre Kayserliche Majestät annoch desselbigen sich nicht allerdings recht getrösten, derentwegen auch nicht weniger thun können, als mit der begehrten Resolution zurück zu halten.

Dieweil aber die Reichs-Deputirte Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemelten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehr befordert werden würde, Ihro Kayserliche Majestät sich auch hierbey gnädigst erinnern, was vor bewegliche Ansuchen, seit des geschlossenen Prager-Friedens, Ihr Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen mehrmaln derenthalben gethan.

Alß wollen mehr Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät gedachte Suspension in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe hiemit cassiret und aufgehoben, jedoch daß es im übrigen bey denen im Reichs-Abschiede Anno 1641. gesetzten Limitationibus verbleiben solle, wie dann Ihre Kayserliche Majestät anderen Interessirten ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden würden, wider ihren Willen nicht benehmen können, es wollen auch hierauf Ihre Kayserliche Majestät Patentes ins Reich ergehen lassen, damit

1645. Octob. mit diejenigen, welche etwas zu restituiren haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnistiæ ist geschehen, darnach richten möchten, auf Masse und Weise, wie die Original-Beylagen mit sich bringen. Hingegen getrösten Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich allergnädigst, es werden die gesamte Chur-Fürsten und Stände, von wegen solcher Kayserlichen Güte und Mildigkeit, sich alles Ernstes und Eyffers dahin bemühen und würcklich verhelffen, damit nicht weniger jetzt mehr Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und andern getreuen Ständen, dasjenige, was ihnen in Krafft Pragischen Frieden-Schlusses und des Amnistie-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehafftet, daß der Suspensivus effectus mehrermeldter Amnistie bis anhero unaufgehoben blieben, nochmahls sich gnädigst versehen, Sie werden Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihres von Gott vorgesetzten Allerhöchsten Oberhaupts, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände ihrer auch so nahen Anverwandten Mitgliedern gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende getreue Obacht ziehen, sich selbsten und Ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Römischen Reich, allen dessen gehorsamen Gliedern und männiglich, die schwehre Verantwortung auf sich und ihre Posterität länger nicht laden. 1645. Octob.

So Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät auf anfangs angezogene Bedencken sich Allergnädigst erkläret, und vermittelst des Chur-Mayntzischen Directorii denen zu Münster und Osnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, Räthe, Botschafften und Gesandten zu bescheiden, gnädigst anbefohlen; Die verbleiben denselben samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Lintz unter Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 10. Octobris Anno 1645.

(*Locus Sigilli Cæsaris.*)

Ut.

Ferdinand Graf Kurtz.

Johann Soldner. D.

§. II.

Von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden.

Die Crone Schweden hatte in ihrer Proposition, Art. IV. von den **Reformirten** im Reich, Erwehnung gethan, nehmlich, daß selbige mit unter dem Religions-Frieden begriffen seyn sollten: worauf auch, in der Kayserlichen Resolution, dieses Puncts halber, eine Antwort ertheilet worden war. Nun hatten die Deputirten 4. Gesandten, bey Verfassung des im vorhergehenden **Achten Buche** befindlichen Projects, diese Materie in fleißige Deliberation gezogen, jedoch, um allerhand Widerwillen und Dissidia zu vermeiden, am dienlichsten befunden, die Schweden zu ersuchen, mit den anwesenden Gesandten der Reformirten Reichs-Stände, die *Conditiones Admissionis* abzuhandeln, und deßwegen einen Revers von ihnen zu begehren: zu dem ende der **Sachsen-Altenburgische** Gesandte, die nachstehende *Conditiones*, mit Gutfinden der übrigen Evangelicorum, entworffen, welche den Schweden zugestellet wurden, um solche, motu quasi proprio, den Reformirten Gesandten vorzutragen. Man hielte ex parte *Lutheranorum* davor, es sey wohl zu distinguiren, **ob die Reformirten, unter dem Schutz des Reichs, mit ihrer Religion sicher seyn**, und dann, **ob sie auch die Befugniß haben sollten, aus ihren Landen, die Lutheraner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein** *Publicum Religionis Exercitium* **zu verstatten?** Es hatte in diesem Stück **Chur-Brandenburg** sich löblich guberniret, und wann die übrigen Refor-

Die Reformirten sollen unter gewissen Conditionen dazu gelassen werden.

1645. Octob. Reformirten solchem Exempel gleichfalls hätten folgen wollen, so würde bald zum Schluß zu gelangen gewesen seyn. Die Evangelici nahmen dabey in wohlbedächtliche Erwegung, ob sie die Reformatos in einen friedlichen Ruhestand setzen, und doch daneben zugeben sollten, daß ihre Glaubens-Genossen entweder aus den Reformirten Landen gestossen, oder doch des Publici Religionis Exercitii, darinnen priviret werden sollten. Die Gesandten des Chur-Hauses Sachsen waren in diesem Punct sehr sorgfältig, und betrachteten die Erb-Verbrüderung und die daher rührende Fälle zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. Die Schweden gingen hierunter auch sehr behutsam, wollten die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel nichtoffendiren, suchten dahero dilationes, und waren Willens, diese Sache anfangs ad punctum Gravaminum Ecclesiasticorum zu verweisen, ob es wohl daselbst mit solchem Punct viel schwehrer würde gehalten haben. Und weil auch zu vermuthen stunde, es möchten Catholici den Reformatis eben dergleichen, und noch mehr andere Conditiones fürschreiben; so sahe man voraus, daß man alsdann in 3. Partheyen sich dißfalls theilen würde. Die Schweden äusserten ihr Judicium unter der Hand, dieses Puncts halber dahin: *Pontificios* fuisse usque huc Communes omnium Evangelicorum hostes, quoquo nomine appellentur; *Reformatos* etiam Communem Causam contra Pontificios unà propugnasse; Ergo injustum fore, eos Pontificiorum injuriis prostitui, legum præsidiis destitutos; sed & injustum fore, Reformatos ita tutos facere, ut fidei Lutheranæ domesticos persequi & ditionibus suis ejicere possint. Die obangezogene Conditiones, welche den Reformirten vorgeleget wurden, lauteten also: 1645. Octob.

Conditiones, so den Reformirten vorgeleget worden, um in den Frieden mit eingeschlossen zu werden.

Conditiones den Reformirten vorgelegt. Gewiß ist es, daß der Reformirten Glaubens-Bekänntniß, noch zur Zeit unter die im Reich zugelassene Confessiones nicht hat gerechnet, noch ihnen in Camera Processus super Pace Religiosa erkennet werden wollen. Dieweiln aber anjetzo die Königliche Schwedische höchst ansehnlichste Herren Gesandten, in Dero Proposition, im IV. Paragrapho, dieser Sache gedencken, auch die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ihrer Antwort darauf vernehmen lassen, so möchten die Augspurgische Confessions-Verwandte wohl wünschen, daß die Reformirten, zumahln sie in keiner Abrede seynd, daß wir bey unser Confession die Seeligkeit erlangen können, sich gar in Christliche Glaubens-Einigkeit mit uns begäben. Dieweiln aber die Stunde dieser glückseeligen Vereinbahrung vielleicht noch nicht vorhanden, muß es GOtt, und eines jeden Gewissen anheim gestellet verbleiben: Es wird auch Niemand von Seiten der Augspurgischen Confession sich befinden, der ihnen mißgönnete, daß sie immittelst mehrere Sicherheit erlangeten; sondern viel lieber wird man gerne darzu helffen, weil sonderlich bekannt, daß an theils Orten, bevorab in dem Chur-Brandenburgischen, die Augspurgische Confessions-Verwandten (welches Seiner Churfürstlichen Durchlaucht billig mit schuldigstem Lob nachgerühmet wird) bey ihrem offenen Gottesdienst gelassen und also tractiret werden, daß sie sich zu beschwehren nicht Ursach haben. Nachdem aber auf die Nachkommen mit gesehen seyn will, und die Worte der Königlichen Schwedischen Proposition, so wohl der darauf erfolgten Kayserlichen Antwort, etwas general gesetzet, daher dieselben von den Nachkommen leichtlich, zu grossem Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandte, in zweiffelhafftigen Verstand gezogen, und also zuwider der Königlichen Schwedischen Herren Gesandten löblichsten Intention, interpretiret werden könnten: Alß versehen sich der Augspurgischen Confessions-Verwandten anwesende Gesandten, es werden die Herren Reformirte, allen künfftigen Mißdeutungen und Inconvenientien vorzukommen, durch eine absonderliche Erklärung und *Revers*, auf nachfolgende ungefährliche Puncten, die Augspurgische Confessions-Verwandte zu versichern, kein Bedencken tragen, noch übel nehmen, daß die anwesende Gesandten Augspurgischer Confession sich, ihrer hierunter tragenden Pflichten und habenden Instruction nach, mit allem Fleiß beachten und die Nothdurfft erinnern. Und zwar

1645. Octob. 1) Wäre man auf seiten Augspurgischer Confession nicht darwider, daß in den von GOtt verhoffenden Friedens-Schluß ein sonderbarer *Paragraphus* eingerücket, und darinnen die Herren Reformirten mit ihrem Gottesdienst und dessen *Annexis* also gesichert werden, daß sie deßhalben, weder in noch ausser Rechtens, angefochten, sondern ihnen, wann sie daran, an Ort und Ende, wo das Publicum Exercitium Reformatæ Religionis 1618. im Schwang gegangen, jemandes verhindern wollte, auf ihr Anhalten, contra turbantes in Camera *Proceſs* erkennet würde; jedoch mit dem Verstande, 1645. Octob.

2) Daß die Stände Reformirter Religion hinführo in denen Landen, die sie bereits haben, oder noch erlangen möchten, ihren Unterthanen, weder sub prætextu Juris Territorialis, Episcopalis oder Patronatus, noch einigem andern Prætext, Reformirte Prediger oder Schul-Diener aufdringen, noch die Pfarr- und Schul-Gebäude, noch der Pfarrer und Schul-Diener Besoldung entziehen, sondern

3) Bey vorhergehenden *Vacanzen*, in Kirchen und Schulen, darinn die Augspurgische Confession anjetzo getrieben wird, oder künfftig getrieben werden möchte, zugeben, daß die Stellen, obgleich das Jus Patronatus der Reformirten Obrigkeit zuständig, mit Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Personen ersetzet, dieselben auch, der Gemeinde Belieben nach, an Orten Augspurgischer Confession, examiniret und ordiniret werden.

4) Wann in den Churfürstenthümern, Landen und Städten, da das Exercitium der Reformirten Religion allbereit eingeführet ist, viel oder wenig Unterthanen oder Einwohner, um das *Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis* anhielten, soll ihnen Kirchen und Schulen zu bauen, auch Prediger und Schul-Diener zu bestellen unbenommen seyn; ingleichen frey stehen, sich des Gottesdiensts anderswo zu gebrauchen, sowol ihre Kinder in Schulen der Augspurgischen Confession zu schicken.

5) Wann einer, der der Augspurgischen *Confession* zugethan, Güter oder Häuser, in Reformirten Landen oder Städten kauffen wollte, soll ihm solches ungewehret seyn, und ihm deßhalben kein *Juramentum Religionis* angemuthet, noch von Rath und andern Ehren-Aemtern oder Gemeinschafften ausgeschlossen, noch sonsten die Einwohner und Unterthanen,

6) Wie auch die Prediger und Schul-Diener, der Augspurgischen Confession halber, einigerley Weise nicht verachtet, gedrücket und verfolget, oder in ihrem Gottesdienst und Ceremonien gehindert werden.

7) Wann es mit der Chur-Pfaltz zur Restitution kommet, solle den Unterthanen frey stehen, Augspurgische Confessions-Verwandte Prediger und Schul-Diener zu beruffen und anzunehmen.

8) Wann Zweiffel vorfället, ob einer, so unter Reformirter Bothmäßigkeit wohnhafft, der Augspurgischen Confession wahrhafftig zugethan sey, sollen darüber Geistliche Augspurgischer *Confession* vernommen, und ihrem Gutachten gefolget werden.

9) So sich ein Stand des Orts, da jetzo die Reformirte Religion in Ubung ist, wiederum zur Augspurgischen *Confession* wendete, oder durch GOttes Gnade bereits gewendet hätte, sollte demselben das Exercitium Augustanæ Confessionis in Kirchen und Schulen wieder aufzurichten unbenommen seyn, welches auch von abgetheilten Fürsten zu verstehen; ob sie schon absonderlich weder Session noch Votum im Reich hätten: NB. Dessen werden sich die Herren Reformirte nicht beschwehren; denn die Kirchen, die sie haben, seynd alle zuvor den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugestanden.

1645. Octob. 10) Wider diesen *Revers* soll weder directe noch per indirectum gehandelt werden, die Contravenienten aber, ohne Behelff einiger Declinatorien, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, oder wo sonsten dergleichen Gericht im Römischen Reich, mit Römischer Kayserlicher Majestät und des Reichs Bewilligung, angerichtet und verordnet werden wird, ohnwegerlich stehen, und den Mandatis, Inhibitionibus, Decretis und Judicatis gehorsamlich nachkommen, besonders aber 1645. Octob.

11) Ob auch gleich diese *Puncta* aus gewissen, den Reformirten zum besten gemeynten Ursachen, dem künfftigen **Friedens-Schluß nicht** *incorporiret* werden könnten; so soll es doch nichts desto weniger so kräfftig und bündig seyn, als wäre es inter Leges Imperii Publicas referiret, und dem Cammer-Gericht insinuiret worden, darum auch die *Clausulæ Cassatoriæ*, die dem Friedens-Schluß eingerücket, und diesem Revers zu Nachtheil verstanden werden könnten, hierwieder weder angezogen werden, noch gelten sollen, sondern vielmehr derjenige Reformirte Stand, so wider diese Abrede handelt, soll ipso Jure & facto, Pacis Publicæ, und der Wohlthaten, deren sie durch mehrbesagten Friedens-Schluß fähig werden möchten, sich verlustig machen.

12) Die *Interpretation*, so einige zweiffelhafftige Reden hierinnen zu finden, soll stehen bey N. N.

Salvo jure &c.

§. III.

Schweden verweigern ihre Replic, biß der Punctus Admissionis der Mediat-Stände erledigt seyn werde.

Weil die Kayserliche Gesandten die *Admission* der *Mediatorum* ad Congressum, nicht zugeben wollten; so suchten die Schweden die Erledigung dieses Puncts, dadurch zu befördern, daß sie ehender auf die ihnen exhibirte Kayserliche Responsiones nicht antworten wollten, biß in diesem Stück, den Præliminarien ein Genügen geschehen wäre, zu dem Ende dieselben, nachstehende *Declaration*, N. I. von sich stelleten, dem zugleich das, zu Illustrirung dieser Materie dienende Marggräflich-**Culmbachische** *Votum*, N. II. mit angefüget wird. N. I. II.

N I.

Schwedische Declaration wegen Geleit der Statuum Mediatorum.

Postquam Illustrissimis Dominis Legatis Cæsaris placuerat, ad Propositionem Suecicæ Legationis hisce diebus scripto respondere: optarent Legati Suecici, nullum in Præliminaribus obicem sibi positum fuisse, quo minus & ipsi statim ad Replicam procedere possent. Quia vero principalis negotii fundamenta primo Junii ea lege posita fuêre, ut ante Replicam residuis Præliminarium desideriis ad amussim satisfieret: id autem non modo nondum præstitum sit, sed & pluribus adauctum præjudiciis, jure meritoque jam nunc eorum omnium remedia exposcunt. Nisi enim ista minora rite adimpleantur, quid factâ Pace de majorum observatione sperandum erit? Cardo autem quæstionis in eo versatur, utrum alii, quam Immediati Status Imperii, peculiaribus ad hunc Conventum Salvis Conductibus â Cæsarea Legatione sint muniendi? Id quidem Cæsarei Domini Legati hactenus strenue negârunt, & adhuc in dicti sui Responsi Procœmino negant; inprimis ex eo fundamento, quod Cæsarea Majestas non in omnes pro Immediatis petitos Salvos Conductus quantocyus consenserit, multo minus pro Mediatis, & Non-Statibus; Deinde, quod in hosce Tractatus â principio non aliter, quam ut inter solas partes Principales ageretur, absque mentione tot Fœderatorum convenerit; Eventum insuper docere, concessionem tam profusam huic rei promovendæ minime profuisse, nec prodesse: Immo contra expressissima verba Conventionis Præliminaris & Salvorum Conductuum esse, ut pro Non-Statibus intelligantur; Publicas denique utriusque partis Confessiones ab anno 1643. ad finem fere anni 1644. extare,

1645. Octob. quod Tractatus Præliminaris undiquaque tunc rite completus esset, nec quidquam amplius superfuisse, nisi ut Tractatus Principalis inchoaretur; Ac proinde se ad Salvos Conductus pro Mediatis concedendos non teneri; Quod si tamen certus ac tolerabilis eorum numerus semel pro semper designetur, idque ex sententia Statuum Imperii, citra Cæsareæ Majestatis eorumque præjudicium fieri posse, & ad promovendum Pacis negotium pertinere videatur: in se nihil desiderari passuros. 1645. Octob.

Ad hæc Legati Suecici respondent, ex parte quidem haud ingratam sibi esse hanc ultimam clausulam, quod in se nihil desiderari debere profiteantur Domini Cæsarei Legati. Quia vero ad certum eam numerum restringunt; idque non tam ex debito, quam gratia se facere innuunt, remque semel manifeste decisam novis judiciis submittere velle videntur; id autem admittere nequeunt Legati Suecici: idcirco superiores eorum rationes merito refellendas esse censent. Inprimis itaque dicunt, tantum abesse, ut absque Fœderatorum mentione in hosce Tractatus conventum fuerat, ut etiam notorium sit, quod Regna fœderata ab initio Præliminaris Tractatus, constanter institerint, ut omnes, quorum interest, nemine excluso, debita securitate muniti, ad hunc Conventum admitterentur. Id enim priorum temporum Congressibus omissum, præcipuam fuisse causam, cur a viginti septem annis, Pax quidem aliquoties facta, nulla tamen stabilis effecta sit; Exclusis â Tractatu Pacis, præsidium e novo bello semper quærentibus. Ne igitur in eundem lapidem denuo impingeretur, omnes, quorum interest, necessario admittendos esse. Interest autem non tantum Immediatorum, sed etiam Mediatorum Statuum, imo omnium Exercitus membrorum, Principum, Comitum, Baronum, Nobilium, aliorumque, ut, si id cupiant, libere admittantur. Cum enim eorum plurimi, temporum injuria graviter læsi sint, nemo absentium interesse tam novit, aut peregerit exacte, quam ipsimet præsentes. Ut igitur Salvis Conductibus muniantur, jure postulat singulorum securitas. Verum quidem est, quod non statim consenserit in hæc postulata Cæsarea Majestas. Hæc enim potissima fuit causa septennis Præparatoriorum moræ. Ad constantem tamen Regnorum instantiam tandem consensisse, multa quidem documenta sunt: potissimum vero & inprimis clarissima verba ipsius Cæsarei Salvi Conductus, qui solus est, esseque debet, lex & norma hujus controversiæ decidendæ; deinde, sensus ipse dictorum verborum, prout ea acceperant & interpretati sunt cum Sueci, tum Rex Mediator, adeoque Imperator ipse. Verba sic sonant. „Imperatorem Romanum ad instantiam Serenissimæ Re„ginæ Sueciæ (etiam Regis Christianissimi) consensisse, ut Universi & sin„guli Suæ Serenitatis fœderati STATUS ET ADHÆRENTES per Ger„maniam, secure Osnabrugam (& Monasterium) veniant vel mittant. Quibus verbis cum nulla fiat distinctio inter Mediatos & Immediatos Status, utrique sane intelliguntur. Quodsi vero nomen, *Status*, ad solos Immediatos restringatur: eo casu tam Mediati, quam Non-Status, *Adhærentium* nomine comprehenduntur. Neque enim vox, *Adhærentes*, ponitur hic *adjective*, quemadmodum velint Domini Legati Cæsareani, ut sensus sit, *Adhærentes Status*, seu *Adhærir*ende Stände: sed *substantive*, *Status & Adhærentes*, Stände und *Adhærenten*, ut omnes Adhærentes, seu (ut vulgo dici solet) Interessentes, intelligantur. Atque hoc sensu optimi suorum verborum interpretes, qui primi Instrumentum conceperunt, non Imperiales, sed Regnorum Ministri, ab initio hanc vocem intellexerunt, dum Status Immediatos, quibus proprie Jus Fœderum competit, Fœderatos, cæteros omnes, tam Mediatos, quam Non-Status, Adhærentes vocarent. Id evidenter ostendunt meæ, Salvii, Literæ, quibus anno 1638. die 29. Septembris a Serenissimi Regis Daniæ Cancellario Domino Reventlow petebam, ut ea vox Adhærentes (quæ in misso ad me Gluckstadio Salvi-Conductus Instrumento,

1645. Octob. mento, per incuriam forte omissa erat;) Diplomati vicissim insereretur, hac addita ratione: „ Siquidem alii Coronæ Adhærentes, Non-Status, tam „opus habent Salvis Conductibus, quam Status. Has literas, cum hoc sensu, Serenissimus Rex Daniæ statim sequenti die, 1. Octobris suis inclusas ad Cæsaream Majestatem misit, necessarii postulati æquitatem his verbis commendans; Suam Majestatem Cæsaream expressorum illorum verborum (Adhærentes & veniant) appositione, de universo Christiano nomine optime merituram. Juxta hoc quoque Regium Consilium & requisitionem, Serenissimus Imperator ipse Instrumentum renovatum die 17. Novembris Regi remisit: prout omnes hæ literæ inter Acta Publica extantes, formalibus id verbis ostendunt. 1645. Octob.

Ex quibus omnibus manifestissime patet, non posse alium sensum, voci: *Adhærentes* affingi, quam qui â Suecicis Legatis propugnatur, eamque veram esse causam, cur ab Anno 1643. Plenipotentiarii Regnorum passim publice professi sunt, Præliminaria rite fuisse adimpleta, quod non potuerint sibi imaginari, in re tam manifesta aliquid captiosi latuisse, usque dum circa finem anni præteriti (cum pro Argentina & Stralsundio, id desiderantibus, peculiares Salvos Conductus postularent) hæc insperata interpretatio iis objiceretur. Neque sane adhuc vident, cur hic sensus, sive Cæsareus consensus, aut concessio, tam profusa videri possint. Binæ tantum, vel ad summum tres Civitates Mediatæ, hactenus ejusmodi Salvos Conductus petiêre: non ut Cæsareæ Majestati vel suis immediate Superioribus præjudicio forent: cum Suecicis præsidiis insessæ Sueciæque adhærentes, nullum jam alium immediate Superiorem agnoscant: nec, ut Sessionem & Votum in Imperii Comitiis captarent. Norunt, id sibi non competere: sed ut Interesse, Jura ac Privilegia sua eo propius promtiusque hic observarent. Plane autem comprehendere nequeunt, quod dicatur ista concessio non profuisse, vel prodesse promovendæ Paci, cum sibi semper hactenus persuaserint, absque Ordinum præsentia & suffragio, non posse de jure Pacem ullam concludi: prout ipsi etiam Legati Cæsarei tam in Procemio quam Articulo V. sui Responsi aliquoties innuunt, nec esse nunc Ordinum res eo loco, verisimile est, ut Pacem magis impedire, quam promovere velint. Ut autem certo jam numero, sive hos sive illos, semel pro semper designent, ad id nullo se jure obligari putant Legati Suecici. Rarissime præjudicio vacat, res large & indefinite concessas, definiti numeri circumscriptione arctare. Quod cum ita sit, ac Cæsarea Majestas in suo, pro universis, Immediatis, Mediatis & Non-Statibus, concesso generali Salvo Conductu expresse velit jubeatque, ut sui Commissarii, si ita postulatum fuerit, singulis eorum singulos ejusmodi Salvos Conductus in optima forma dent & distribuant; optima quoque ratione postulat Legatio Suecica, ne Imperatoria hæc verba sint absque effectu. Cæsareæ Majestatis candor non patitur, ut sua promissa æquivocis aliisve Sophisticis interpretationibus devenustentur. Nec decet tantorum Principum Legatos, dum Principalium nostrorum bella componere satagimus, Grammaticale inter nos ipsos bellum suscitare.

Fidem publicam sibi sincere servatum iri promittentes, reciprocam se præstituros bona fide pollicentur Legati Suecici. Qua de re quam primum certius responsum ceperint, Principale Negotium sine mora aggredientur, testaturi re ipsa, quantopere veram solidamque Pacem promovere desiderent. Osnabrugi die $\frac{24}{14}$ Octobr. Anno 1645.

Joh. Oxenstierna, Axelson. Joh. Adler Salvius.

1645. Octob.

N. II.

1645. Octob.

Brandenburg-Culmbachisches Votum, wegen Geleit der Mediat-Stände, geführet zu Münster d. 27. Oct. / 7. Nov. 1645.

N. II. Culmbachisches Votum, in puncto Salvorum Conductuum pro Mediatis.

An Seiten Brandenburg-Culmbach, wird mein gnädiger Fürst und Herr recht perplex werden und sehr bedauren, daß, nachdem man nun fast 8. Jahre mit den Præliminaribus sich aufgehalten, darauf bey diesem Convent viel und lange Zeit mit dem Modo Tractandi, nachmahls mit der Magdeburgischen Session und Heßischen Admission, denen man noch inhæriret, und keiner Decision sich vergleichen kan, zugebracht, jetzo abermahl diß novum emergens wegen Salvorum Conductuum der Mediat-Stände herfür bricht, so die Haupt-Tractaten remoriret, und per consequens viel Jammer und Noth den bedrängten Reichs-Ständen verursachet: Also da man verhofft, dem lieben Frieden je länger je näher zu kommen, jetzo durch dergleichen procedere solche Hoffnung je länger je schwehrer, ja recht zweiffelhafftig gemacht werden will; indem die Herren Schweden vorgeben, Sie wollen und können zu den Haupt-Tractaten nicht schreiten, biß zuvor dieser Paß seine Richtigkeit erlange; und das ausfolgenden 8. Argumenten.

1) Dieweiln sie ihre Haupt-Proposition ex lege übergeben und vi facti bedinget, daß zuvorn und ehe Replicæ einkämen, residuis Præliminarium desideriis ad amussim satisfaction beschehe, welches aber noch nicht erfolget; dahero sie befahren, wann man die geringere Sachen nicht zu adimpliren begehre, was vor Hoffnung von den majoribus zu concipiren seyn möchte.

2) Weiln die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii oberwehnte Salvos Conductus ad certum numerum zu adstringiren vermeynen, so sey daraus zu colligiren, daß sie es nicht ex debito zu thun schuldig, sondern gleichsam ex gratia beschehen lassen wollten, welches die Herren Schweden widersprechen, und obligatorium pactum behaupten wollen.

3) Weiln die confœderirte Cronen gleich anfangs der Tractaten darauf gedrungen, daß alle, so ihr Interesse dabey zu suchen, admittiret werden sollten; Nun wären die Mediati sowol und so sehr, als Immediati, bey diesen Kriegs-Jahren bedränget und lædiret worden: Ergo wären sie nicht zu excludiren, & per consequens mit Salvis Conductibus zu versehen. Majorem propositionem wollen sie aus unterschiedlichen Documentis, principaliter aber ipsissimis verbis Cæsarei Salvi Conductus, und daß derselbe absque distinctione Immediatorum vel Mediatorum rede, beweisen, dahero sie auch das Wort Adhærentes so viel als Interessentes verstanden haben,

Auch 4) es weiters mit Herrn Salvii Schreiben und der Königlichen Majestät zu Dännemarck Approbation, bestätigen wollen.

5) Dieses würde destoweniger Nachdenckens haben, weiln sie, ob sie wohl mit fremden Præsidiis besetzet, jedoch keinen andern superiorem, als ihre vorige Immediat-Herrschafft zu agnosciren, auch keine Session noch Votum, sondern allein diß begehrten, daß sie in Anbring- und Sollicitirung ihres Interesse und habender Privilegien, Recht und Befugniß, gehöret werden möchten.

6) Und weiln sie allezeit dafür gehalten, daß in genere, ohne der interessirten Stände Anwesenheit und Mithandlung, kein rechtmäßiger beständiger Friede geschlossen werden könne; so sehen sie nicht, daß der Stände Zustand jetzo also beschaffen, daß sie, dieser oder anderer Incidentien halber, den Frieden mehr verhindern, als befördern helffen wollen.

7) Sey es præjudicirlich, res largè & indefinite concessas, definiti numeri circumscriptione coarctare.

8) Und

1645. Octob. 8) Und das fast das vornehmste ist, daß Kayserliche Majestät in dem ertheilten general Salvo Conductu, für allen Immediatis, Mediatis & Non-Statibus (uti loquuntur) expresse befohlen, daß Dero Commissarii auf Begehren, singulis eorum singulos ejusmodi Salvos Conductus in optima forma ertheilen und distribuiren sollten, dahero nicht zu zweiffeln, daß verba illa Imperatoria nicht absque effectu zu verstehen, noch mit widerwärtigen Interpretationibus anderst zu deuten oder zu restringiren. 1645. Octob.

Hingegen contradiciren die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii, daß ex litera Conventionis Præliminaris & ipsorum Salvorum Conductuum, könne dargethan werden, daß die Salvi Conductus auch für diejenigen, welche keine Stände des Reichs sind, verwilliget worden, sondern wollte dieser Paß contra expressissima Conventionis Verba, in alium sensum interpretiret werden; beruffen sich dabey auf die Tractaten von Anno 1643. usque ad finem 1644. wordurch sie beweisen, daß ex parte Cæsaris, tenor Salvorum Conductuum in allen adimpliret, und gebührende satisfaction beschehen sey.

Versiren sie also in terminis contradictoriis, und bestehet cardo rei indem, wie die Verba illius Conventionis pro Universis Imperii Statibus Sueciæ Fœderatis & Adhærentibus in genere, eigentlich zu verstehen. Und weiln in der Schwedischen Declaration gemeldet, daß optimi Verborum interpretes essent, qui Instrumentum conceperint; so läst man es auch dahin gestellet seyn, mit der addition, quod in dubio, interpretatio contra illum facienda, qui legem potuit dicere apertius; dahero die Partheyen selbsten einander am besten zu bedeuten wissen werden.

Die angeführte Argumenta der Herren Schwedischen belangend, so würde ad 1) zu bedencken seyn, ob die Herren Kayserlichen die übergebene Proposition eben ea lege, wie die Herren Schwedischen prætendiren, angenommen, weiln aus ihren Responsionibus vielmehr zu vernehmen, daß sie den Pactis Præliminaribus satisfaction geleistet, auch dieses Punctes halben, das Haupt-Werck nicht aufzuhalten gemeynet, und würde der illation a minori ad majus leichtlich zu begegnen seyn, wann man consideriret, daß an Beförderung des Haupt-Wercks mehr, als dergleichen Præliminar-Sachen gelegen, da zumahlen die Herren Kayserliche sich erbiethen, auch dießfalls es an ihnen nicht anstehen zu lassen; und über diß Art. XVII. utriusque Propositionis, ut & Cæsareorum Responsionis, genugsam statuiret und versehen werden soll, wie auf dem Fall nicht Einhaltung, einer und der andern Parthey zu begegnen, und zur Gebühr zu bringen.

Ad 2) Wann der Effectus realiter erfolget, wird ohne Noth seyn, viel zu scrupuliren, ob es ex gratuita, oder obligatoria concessione geschehen. Ad reliqua befindet man, daß sie fast auf einerley Fundament bestehen, und weiln man dis Orts nicht eben gründliche Gewißheit hat, was Inhalts die gedachte Aufsätze und Gleits-Briefe eigendlich seyn; so erinnert man jedoch, daß sowol bey dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, als auch andern mehr vorgegangenen Friedens-Handlungen, nicht ungewöhnlich, daß auch Mediat- und Privat-Personen von dergleichen Tractaten nicht ausgeschlossen, welches dann bey diesem jetzigen destoweniger zu difficultiren seyn wird, wann man sich dergleichen Gleits-Briefe verglichen hätte.

Da es aber so genau wollte genommen werden, daß es indistincte auf der Fürsten und Stände Erb- und andere Unterthanen verstanden werden sollte, würde es ein weit aussehendes Werck, auch ohne expressen Consensu Superiorum, quorum Jurisdictioni subditi subjecti, nicht zu verstatten seyn; ja vielmehr, wo dieselben nicht gleichsam tacite wider die Obrigkeit hierdurch verhetzet, doch wenigst eine Diffidenz, ob wollten sie sich ihrer Unterthanen nicht recht annehmen, daraus entstehen dörffte. Darum dafür gehalten wird, weil Ihro Kayserliche Majestät bereit sich dahin allergnädigst erkläret, wann auf Seiten der Schwedischen Herren Legaten, eine gewisse und leidentliche Anzahl ein für allemahl angegeben und benennet würde, vor welche

1645. Octob. welche sie dergleichen Gleits-Briefe begehren, daß solches mit den Chur-Fürsten und Ständen communiciret, und da es ohne Kayserlicher Majestät und der Stände præjudiz geschehen könnte, auch zu Beförderung des Friedens-Wercks nütz- und dienlich, so wollten Ihro Kayserliche Majestät, zu Bezeigung der höchstgeneigten Friedens-Begierde, an Dero Ort nichts erwinden lassen, was zu Beschleunigung der Friedens-Tractaten gereichen könne; immassen denn man sich dieser Differentien halber, nicht irre machen lassen, sondern indessen mit der Handlung ein als den andern Weg fortgefahren werden sollte; alß wäre solches den Herren Schwedischen zu Gemüth zu führen, und so fern zu disponiren, daß sie dieser Sachen ungehindert, mit der Replic sich nicht länger aufhalten, sondern benennen, für welche sie dann solche Salvos Conductus haben wollten, ihnen auch nachgehends frey stehe, selbige noch für mehre zu begehren, doch alles mit vorgedachten Conditionen. Uberdiß auch, da solches nicht verfangen wollte, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii höchlich zu bitten, daß sie auch hoc casu gute ersprießliche Mittel zu ergreiffen, und das Haupt-Werck nicht zu stecken, ihnen belieben lassen wollten. Es würde auch eine Nothdurfft seyn, mit den Herren Oßnabrückern zu communiciren, und dero Gemüths-Meinungen darüber zu vernehmen, und solche zwar aus den Ursachen, so bereit offtmahls auf die Bahn kommen, und also unnöthig sich damit aufzuhalten. 1645. Octob.

Conclusum.

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, von den Schwedischen Herren Legatis, ohne Begehrung eines moderirten numeri, die Specification derjenigen Mediatorum zu erfordern, so sich bereits bey ihnen angemeldet, mit dem Erbieten, nicht allein denenselben, sondern auch, auf weiteres Begehren und Anerklären, sich in Ertheilung mehrerer Salvorum Conductuum, nicht difficil zu erzeigen, dabey aber denen Herren Kayserlichen, pro ipsorum dexteritate & discretione, anheim gestellet wird, ob sie hierinnen gradatim gehen, und anfänglich allein zu Ertheilung der Salvorum Conductuum vor diejenige, so bereits vorhanden, sich erbieten, falls aber die Schweden dabey nicht acquiesciren, alsdann sich zu weiterer Willfährigkeit offeriren wollten: Mit den Oßnabrückischen Gesandten von diesem Werck ebenmäßig zu communiciren, zu welchem ende räthlich und nothwendig erachtet worden, daß diejenigen, so dahin deputiret, sich forderlich hinüber erheben wollten.

§. IV.

Gravamina des Ertz-Stiffts Magdeburg.

Indessen langten auf dem Friedens-Congress, von vielen Orten schrifftliche Gravamina ein. Und zwar von dem Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg wurden folgende Beschwehrungen, ad Dictaturam Publicam gebracht:

Dictatum Oßnabrück den 3. *Nov. Anno* 1645.

Gravamina des Ertz-Stiffts-Magdeburg.

Der Hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey diesen, zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten angestellten Versammlungen, alhier zu Oßnabrück im Fürstlichen Collegio anwesende Hochansehnliche Räthe, Botschafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren ꝛc. Nachdem bey diesem durch GOttes Gnade angestellten Friedens-Convent, diejenigen Gravamina erörtert werden sollen, welche einen und den andern Reichs-Stand bißanhero gedrucket, so haben Wir nicht unterlassen mögen, dieselben Gravamina auch vorzubringen, so das Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg concerniren: Und bitten demnach dienstlichen, unsere Hochgeehrte Herren, es dahin zu richten und zu vermitteln, sich wollen angelegen seyn lassen, damit auch diesen Beschwehrungs-Puncten möge abgeholffen, und es in solche billige und rechtmäßige We-

ge

1645. Octob. ge gerichtet werden, auf daß man sich von Seiten des Primat und Ertz-Stiffts weiter zu beschwehren keine Ursach habe. Es bestehen aber dieselben in nachgesetzten Puncten. 1645. Octob.

1) Hat man Catholischen theils, denen pro tempore gewesenen Ertz-Bischöffen, den gewöhnlichen Titul entzogen, und dieselben nur vor Inhabern des Ertz-Bischoffthums agnosciren wollen.

2) Seynd die Herren Ertz-Bischöffe auf Reichs- und dergleichen Conventibus, zur Session und Voto nicht admittiret worden, ob sie wol dazu beschrieben und convociret gewesen.

3) Ob wohl die Herren Ertz-Bischöffe bey Römischer Kayserlicher Majestät, um Verleihung der Regalien gebührliche Ansuchung gethan, so hat man doch mit Ertheilung derselben zurück gehalten, und solche nicht erlangen mögen.

4) So ists an dem, daß zwar die Jurisdictio Papæ in terris Reformatæ Religionis suspendiret, dessen aber ungeachtet, unterstehen sich die Päpste, auf erfolgte Vacanz der Dohm-Probstey zu Magdeburg, wie auch, wann sich Præbenden in mensibus extraordinariis entledigen, auf dergleichen Prælaturas und Beneficia, Provisiones zu ertheilen, so gar, daß auch unterschiedlichen die Legati a latere sich unterfangen wollen, ebenmäßig Bullas ad vacantes Præbendas auszugeben.

5) Ist das Dohm-Capitul zu Magdeburg, welches aus 12. residirenden Personen bestehet, von undencklichen Jahren hero, ein Corpus plane Reformatum gewesen, also daß die zwölff Dohm-Capitulares der wahren Evangelischen, und ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, nichts destoweniger aber hat man sich Catholischen theils unternommen, in das Capitulum zu dringen, und demselben zuzumuthen, wider das Herkommen, der Catholischen Religion zugethane in das Capitulum zu nehmen.

6) Weilen die Preces Primariæ vom Papst und dessen Indultu herrühren, und aber, wie oben angezeiget, dessen Potestät auf Reformirte Oerter sich nicht erstrecket, sondern respectu derselben suspendiret: alß ist nicht unbillig, daß die Preces Primariæ ebenmäßig abgestellet und abgeschaffet werden.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signat. Oßnabrück den 29. Octobr. Anno 1645.

Der Herren Abgesandten ꝛc.

Fürstliche Ertz-Bischöfliche Magdeburgische, zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten anhero verordnete Abgesandte.

Curd von Einsiedel. Johann Crull, D.

§. V.

Gravamina des Pfaltzgrafens zu Neuburg.

Von Pfaltzgrafen Christian Augusto zu Neuburg, wurden nachstehende Gravamina über die von Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm, unternommene Einführung der Catholischen Religion, in den apanagirten der Augspurgischen Confession zugethanen Aemtern des Pfaltz-Grafens Christiani Augusti, eingegeben:

Dictatum Oßnabrück am 3. *Nov. Anno 1645.*

Pfaltz-Neuburgische *Gravamina.*

Weyland der Durchlauchtig und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips Ludewig, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, zu Gülich, Cleve und Ber-

1645. Octob. gen ꝛc. Christmilden Angedenckens, hat auf sein seelig Absterben, drey Herren Söhne, als Herrn **Wolffgang Wilhelmen**, Herrn Augustum und Herrn **Johann Friederichen**, Pfaltz-Grafen bey Rhein, hinterlassen. Wie nun bey Dero Fürstenthum und der Pfaltz-Neuburg, bereit durch hochgedachtes Herrn **Pfaltz-Grafen Philips Ludewigen** Herrn Vatern, Herrn Pfaltz-Graf **Wolffgang** ꝛc. Christseeligster Gedächtniß, aus gewissen bewegenden Ursachen, das Jus Primogenituræ eingeführet, doch benebst bedinget worden, daß dadurch den jüngern Herren Brüdern, an deren Fürstlichen Herkommen, Stand und Gebührniß nichts entzogen, viel weniger in der Religion und dessen Exercitio einige Aenderung vorgenommen werden solle, weilen in Betrachtung und um Erhaltung dessen Willen, solches Fürstenthum mero titulo donationis, von weyland Herrn Pfaltz-Grafen **Otto Heinrichen**, an Hochgedachten Herrn Pfaltz-Grafen **Wolffgangen** um so viel mehr gelanget, sintemahl die Landschafft, so der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession beygethan, damit sie dabey erhalten werden möchte, die überaus grosse auf solches Fürstenthum und Lande gelegene Schulden-Last zu bezahlen, übernommen, und dadurch das Exercitium Religionis titulo oneroso erworben: 1645. Octob.

Also hätten zu hochgedachten Herrn **Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms** Fürstlicher Durchlaucht, sich Dero hochermeldte Herren Gebrüdere, Herrn Augusti, und Herrn **Johann Friederichs**, Pfaltz-Grafen, beyder Christseeligste Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden nimmermehr versehen, daß Sie 1) so wohl, als der Primogenitus, geborne Fürsten des Reichs: 2) Mit den Regalien und allen Fürstmäßigen Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten belehnet: 3) Von allen und jeden Kaysern, Königen, Churfürsten und Ständen, in- und ausser des Heiligen Reichs, dafür erkannt und geehret, 4) auf allen Reichs-Crayß- und anderen Tägen und Occasionen dergestalt vertreten, 5) in allen des Reichs höchsten Gerichten, active und passive, der Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Friedens, gleich andern Immediat-Ständen, fähig und theilhafftig ermessen, und 6) die Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zugeeignete Erb-Aemter, Dero cum omnimoda Jurisdictione meroque ac mixto imperio eingeräumet; hingegen 7) Herrn Pfaltz-Grafens **Wolffgang Wilhelms** Durchlaucht die Jura Superioritatis, nur mit gewissen Restrictionen, bey weiten aber nicht dahin, daß Ihro das per tot testamenta Patris, Avi &c. ausdrücklich bedingte, und von den Land-Ständen mit Ubernahm so schwehren Lastes theuer erkauffte Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis abzuthun, und das Pabstthum dagegen einzuführen, erlaubet seyn sollte, untergeben; zumahlen Sie, beyde Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden 8) in solcher Fürstlichen Hoheit, nach der in andern Orten des Fürstenthums Neuburg angestellten vermeynten Religions-Reformation, zwölff gantzer Jahr, so wohl für sich als Dero Hof-Staat und Unterthanen, unbeeinträchtiget verblieben, daß Sie, oder nunmehro Dero hinterlassene Fürstliche Erben und Successoren, an Dero Fürstlichen Præeminenz, Regalien, und besonders dem Gebrauch des hergebrachten Exercitii Augspurgischer Confessions-Religion, bey Dero Erb-Aemtern und Hof-Staat, gehindert oder turbiret werden sollten.

Indem aber ein solches bereits An. 1627. darzu vi armata, und mit fast unerhörtem Proceß uhrthätlich beschehen, auch nicht allein alle und jede den Erb-Aemtern, sondern auch so gar den Fürstlichen Hof-Staaten zugethane, unter den vermeynten Reformations- und Gewissens-Zwanck gestecket, und noch andern Juribus und Herrlichkeiten sehr nahe gegriffen, und so gar Kayserliche und andere Interpositiones, auch alle und jede gute und rechtliche Remedia darwider nicht attendiret werden wollen: Also kan der Durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr **Christian Augustus**, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, für Sich und Dero Herren Brüdere, auch alle und jede mitinteressirte Fürstliche Gnaden, nicht vorbey, bey diesen angestellten General-Friedens-Tractaten, auch dieses unerträgliche Seelen- und Gewissens-Gravamen, bey- und einzubringen, und sowol die höchst- und hochlöbliche, der Königlichen Cronen vortreffliche Herren Plenipotentiarios, als des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, auch Deroselben vortreffliche Herren Räthe, Botschafften und Abgesandte, der Gebühr nach, zu imploriren und anzusinnen, diese fast unerhörte Beschwehrde in reiffe Consideration zu ziehen, und dahin vermitteln zu helffen, damit

1645. Octob. mit solcher Unfug abgestellet, Ihro Fürstliche Gnaden in Dero Erb-Aemtern und Hof-Staat, so wohl in Gewissens- als Politischen Sachen, ungeirret und ungeschmählert, unverlänget in vorigen Stand ruhig gesetzet, und solchemnach in Dero Fürstlicher Hoheit, Respect und Juribus, wie Sie dieselbe vor den eigenmächtigen attentatis hergebracht, hinfürters unangetastet und unverletzet gelassen werden mögen. 1645. Octob.

Welches hochgedachte Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dienst- und danckbarer Gebühr und in Gnaden zu erkennen und zu erwiedern, unvergessen seyn werden.

§. VI.

Reichs-Ritterschaffliche Gravamina.

Von der Freyen Ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft, in Francken, Schwaben und am Rhein-Strohm, kamen wegen des Ihnen denegirten Zutritts zu den Ertz- und Stifftern, auch Ritterlichen Orden und Præbenden, zu deren Fundationen gleichwol ihre Vor-Eltern vieles contribuiret hätten, ingleichen wegen vermeynter Restriction des Religion-Friedens auf ihre Personen, mit Exclusion ihrer Unterthanen, folgende Gravamina ein:

Dictat. Osnabr. d. 3. Nov. An. 1645.

Reichs-Ritterschafftliche Gravamina.

Des Heiligen Reichs Befreyete Ritter-Adeliche Mitglieder in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom ꝛc. sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt mercklichen graviret, indem denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession anverwandt, der Zutritt zu denen, guten theils von ihren Vor-Eltern, in Meynung GOttes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen, auch den Adelichen Stand besser zu unterhalten, gestiffteten Ertz- und andern hohen und niedern Stifftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Præbenden, einig und allein intuitu Religionis, nun seit aufgerichteten Religion-Friedens, versaget worden. Weil denn dieses Gravamen andern höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adelichen Mitgliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselben seyn ohn dessen begierig, die dieser ihrer allein seligmachenden Religion, hierdurch und vermittelst dieses angemasseten Reservats, angehengte macul auszutilgen, und auf dessen cassation zu beharren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschafften, derer auch in diesem Paß, als mercklich interessirter, im besten mit zu gedencken.

Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschafft und alle und jede deren zugethane Mitglieder, des heilsamen Religion- und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelbaren Ständen, fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren hero, bevorab aber seit des in An. 1627. zu Mühlhausen gefertigten, und An. 1629. ins Reich publicirten Kayserlichen Restitution-Edicts, mercklicher unbefugter Abbruch gethan worden, indem man solchen Frieden, Römisch-Catholischer seits, sehr enge restringiret, und nur auf ihre, derer vom Adel, Personen gestellet, die Unterthanen aber nicht comprehendiret, sondern, als ob die suspensio der Geistlichen angemaßten Jurisdiction, auf dieselbe nicht gemeynet, ihnen auch auf und in dem ihrigen das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession gemäß, anzuordnen und anzurichten, oder zu gebrauchen nicht gebührte, nichtiglich behauptet, und dahero sowohl gegen sie, als dero Unterthanen, wie auch unschuldige Kirchen- und Schul-Diener, mit gewaltsamer unbefugter Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien, gleich und schärffer, als gegen die ärgeste Ubelthäter, gewütet, das Jus Emigrandi auch theils gar denegiret, theils trefflich coarctiret, und die Geistlichen, aus Römisch-Catholischen Oertern, in die adeliche Pfarren gehörige Gefälle, vorenthalten und verweigert: Also getröstet man sich auch hierinnen nachdrücksamer Assistenz und Errettung, damit man aus diesem erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand,

1645. Octob. worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrags und Religions-Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret, und künfftig vor dergleichen Beeinträchtigung und Gewissens-Zwang, für sich und seine Unterthanen und Angehörige, gesichert seyn möge. 1645. Octob.

Demnach auch der Punctus Amnistiæ der Freyen Reichs-Ritterschafft Adeliche Mitglieder vor andern betrifft, indem ihnen sehr viel statt- und ansehnliche Güther entzogen, und dadurch arme, unschuldige Weiber, Kinder und andere Interessenten in das äusserste Elend gestecket worden: Also thun sie den effectum ejusdem suspensivum, und zwar ratione temporis a quo auf Anno 1618. gestellet, zu purificiren, nicht allein wehmüthig verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen, wie bißhero, frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republiquen Dienste, so wider das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben.

Was sonsten wegen Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts, von beyderley Religionen Administration, gleich durchgehender schleuniger, doch nicht für eilender Justiz, in Religion- und Prophan-Sachen, und deren Wesens Verbesserung, item was bißhero bey den verderblichen Krieges-Ubungen, und dessen Dependentien, ad nauseam usque von den hochlöblichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs geklaget, und zu remediren gebeten worden, daß will man von seiten Freyer Reichs-Ritterschafft verdrießlich zu wiederholen umgehen, und nicht zweiffeln, es werde ohn dessen wohl und reif genug bedacht, auf gedeyliche Mittel und Wege hierbey gesonnen, und man ihnen, so viel sie daran, wie auch sonsten in andere Wege, bey gegenwärtiger Allgemeinen Friedens-Handlung in ein und anderm Puncto von Rechts wegen zu participiren, theil davon zu gönnen und zu zueignen ohne dessen gemeynet seyn.

Und ist solche geneigte, großgünstige und gutwillige Assistenz wohlbesagtes Ritter-Corporis, selbiges und alle und jede dessen membra, unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen, geflissen und willig.

§. VII.

Gravamina der Egerischen Exulanten. N. I.

Von denen aus der Stadt Eger exulirenden Personen, lief bey dem Friedens-Congress nachstehende Beschwehrungs-Schrifft, N. I. ein, welcher das von Chur-Sachsen Anno 1636. an Ihro Kayserliche Majestät vor die Stadt Eger abgelassenes Intercessions-Schreiben, N. II. beygefüget war: N. II.

N. I.

Dictat. Osnabr. 3. Nov. 1645.

Der Egerischen Exulanten Augspurgischer Confession eingebrachte Gravamina.

Die Stadt Eger, von deren der Egerische auf des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahren Grund und Boden, ausser des Königreichs Böhmen Bezircke gelegene Crayß den Nahmen hat, ist, als eine unmittelbahre dem Heiligen Römischen Reich angehörige Stadt, weyland vom Kayser LUDOVICO Bavaro, König Johanni Lucemburgico in Böhmen, Anno 1315. um 20000. Marck Silbers cum jure reluitionis & aliis reservatis, pfand-weiß eingeräumet worden, und hat nach solcher ihrer Verpfändung unterschiedene Reichs-Täge besuchet, wird auch auf dem heutigen Tage, nicht als des Königreichs Böhmen, sondern des Heiligen Reichs Stadt tractiret, ingleichen werden deren Privilegien (Krafft deren sie omnimodam Jurisdictionem, Geleit, hoch- und niedere Wildbahn und andere Regalien führet, den Rath und

1643. Octob. und alle Aemter inn- und ausser der Stadt, aus den ihrigen vor sich allein besetzet) aus des Heiligen Reichs Cantzley confirmiret, wie dann derohalben die Huldigung einem Böhmischen Könige anders nicht, dann sub clausula, vermöge deren Verschreibung, die man dem Heiligen Römischen Reich zu thun schuldig, geschiehet, und die Böhmische Land-Rechte daselbsten nicht, sondern entweder die Statuta Civitatis, oder in deren Mangel die Jura Communia, sowohl in judicando bey der ersten Instanz, als dem Böhmischen Appellations-Rath, observiret werden, die Böhmische Cammer auch mit solcher Stadt nichts zu thun, sondern wenn eine Steuer anzulegen, ein absonderlicher Commissarius, solche allda, als eine freywillige Beyhülffe, gegen Auslieferung gewisser Reversalien, de non præjudicando Privilegiis &c. zu werben hat, wie dann auch noch mehr solche Stadt bey jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg, motu proprio den membris Imperii exemptis restituendis annumeriret worden. 1645. Octob.

In dieser Stadt ist die Evangelische Wahrheit Anno 1564. aufgegangen, und hat das eingeführte Exercitium Kayser MAXIMILIANUS II. und successive alle Römische Kayser, auch FERDINANDUS II. confirmiret, solches auch ohne interruption biß in den Nov. An. 1627. gewähret, da man nicht allein solches de facto, und der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, An. 1620. und 1621. gethanen, theuren auf Kayserliche Commission gegründetem Versprechen zuwider, abgethan, sondern auch diejenige, so der Römischen Catholischen Religion nicht beypflichten wollen, deren in 500. Seelen gewesen, aus der Stadt geschaffet, und ihnen den fünfften Theil ihres Vermögens, an statt der sonst zu Eger ungewöhnlichen Nachsteuer, abgenommen.

Wie solche Emigranten nun solch ihr Exilium in Gedult ertragen, und ihr Vaterland und Haußwesen mit den Rücken wehmüthig ansehen müssen, alß seynd deren etliche zu der Zeit, als Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich der Stadt Eger bemächtiget, auf etliche Tage zu dem Ende hinein gereiset, theils ihre saumselige Debitoren zur Schuldigkeit anzumahnen, theils ihre hinterlassene Güter aufs neue zu verpachten, oder zu verkauffen. Es ist ihnen aber dasselbe hernachmahlen dahin ausgedeutet worden, ob hätten sie dem Kayserlichen Decret (krafft dessen derjenige Emigrant, so ohne Consens des Landes-Fürsten wider in sein Vaterland kehrete, das erste mahl arrestiret, und auf Verweigerung des Umtrits zur Römisch-Catholischen Religion, ihm ein Revers, daß, wann er sich zum andern mahl, ohne Verwilligung, darinne betreten liesse, er Leib und Leben verfallen haben wollte, abgenommen werden sollte) zu entgegen gehandelt, und dahero Haab und Guth verwircket; gestaltsam ihnen davon biß dato nichts verabfolget werden wollen, sondern alles vorenthalten geblieben.

Wann aber dieses den armen Egerischen Exulanten allerdings unverschuldet zustehet, und sich ihrer bey solchen Umständen billig anzunehmen, zumahln die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ein solches selbsten wehmüthig agnosciret, und deren nechst verblichenen Kayserlichen Majestät, wie mehrmahlen, also besonders vermöge der Beylage, im Monath Maji Anno 1636. beweglichst, aber ohne effect repræsentiret, und sie die feste Hoffnung haben, bey diesen gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlungen, werde ihrem so sehnlich seufftzenden Verlangen mitleidentlichst geholffen werden: Also bitten und flehen sie demüthigst, und um der Liebe Christi willen, gesammter höchst- und hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren gevollmächtigte Legaten geruhen, diese der betrübten Egerischen Emigranten Sache gnädig in solche Consideration zu fassen, damit sie wiederum zu ihrem Bürger-Ehren- und Inwohner-Stand neben Weib und Kindern gelangen, ihr Haab und Guth in Eigenthum und Genieß, wie vordessen, annehmen, des ihnen ohne Fug bey dem gezwungenen Exilio abgedrungenen fünfften Theils ihres Vermögens, ohne Abzug oder Entgeld wieder habhafft gemachet, und so fürters in dem ungehemmeten Gebrauch des Exercitii der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, wie sie solchen vorhero gehabt, und der ihnen in krafft Kayserlicher Commis-

1645. Octob. sion in Annis 1620. und 1621. theuer und mit hoher Zusage versprochen worden, restituiret, und dabey für und für unbeeinträchtiget gelassen werden mögen. 1645. Octob.

Welche an sich selbst billige und GOtt wohlgefällige Assistenz, seine Allmacht gegen allerseits höchst- und hochansehnliche Herren Principalen und deren vortreflichste Herren Legaten, reichlich belohnen, und sie, die Egerische betrübte Emigranten, neben ihrer Posterität, in unterthänigst-tieffester Demuth und mit eyfrigstem Gebet, zu obigem Ende gehorsamst zu verdienen, sich äusserst befleissen werden.

N. II.

Dictat. Osnabr. 3. Nov. Anno 1645.

Chur-Sächsische Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät vor die Egerische Exulanten.

N. II. Chur-Sächsisches Intercessions-Schreiben vor die Egerische Exulanten.

Allergnädigster Herr ꝛc. Daß Ew. Kayserlicher Majestät Liebden, eine Zeit hero mit unterschiedlich eingewandten unterthänigsten intercessionen so viel faſtidia gemachet, und jetzo aufs neue mit einer gehorsamsten Vorbitts-Schrifft bey Ew. Kayserlichen Majestät, vor die armen exulirende Bürger der Stadt und des Crayses Eger, in puncto Religionis, in specie aber, vor Wolff Adam Pachgelbe und Consorten, wegen ihrer durch den Rath daselbsten eingezogener Güter einkommen thue; darüber bitte ich gehorsamst kein ungnädiges Mißfallen zu schöpffen, sintemahl an einem Theil mich dazu bewogen, daß weiland Kayser Maximilian der Andre, glorwürdigsten Andenckens, sie Anno 1589. mit dem Exercitio Augspurgischer, auf dem grossen Reichs-Tage daselbst Anno 1530. übergebenen Confession, ihrem Bericht nach, mildiglich privilegiret und begnadiget, andern theils aber sie beständig vorgeben und anzeigen, sie hätten wider Ew. Kayserliche Majestät oder Dero hochgeehrtes Hauß, niemahls gefährliche conventicula und böse Rathschläge angestellet und gehalten, oder bey denen sich finden lassen, daß sie aber hiebevor sich der Stadt Eger etwas genähert, und theils wieder hinein kommen, solches sey nicht ex malitia oder per contemptum, sondern der intention geschehen, damit sie mit ihren Debitoren und Anwälden Abrechnung halten, zu ihrem ohnentbehrlichen Unterhalt etwas zusammen bringen, auch zum Theil ihre liegende Gründe aufs neue wiederum verpachten möchten; wären aber über 5. oder 6. Tage nicht allda geblieben, hätten sich nach deren Verfliessung ad locum exilii begeben, aller geziemender Gebühr verhalten, wären sonst ausser dem der Stadt müßig gegangen, die meisten auch wohl gar nicht wieder hinein gekommen, dessen aber unangesehen, hätten sie doch die Confiscirung der Güther leiden müssen, haben mich dahero angeflehet und alles Fleisses gebeten, ich wollte keine Beschwehrde haben, bey Ew. Kayserlichen Majestät sie unterthänigst nochmahls zu verbitten, daß sie zum Exercitio Augspurgischer Confession und ihren unverschuldeter Weise confiscirten wenigen Gütern, wiederum verstattet und zugelassen werden möchten.

Nun bedürffte es zwar, Allergnädigster Kayser, einiges intercedirens und implorirens nicht, in Erwegung, Ew. Kayserliche Majestät der Kayserlichen gerechtesten Intention, Gemüths und Vorsatzes, Niemand wissentlich, wider Recht und Billigkeit, beschweren zu lassen, dieweil sie aber ihnen die Hoffnung machen, zum Fall ich für sie gehorsamste intercessionales einlegte, Ew. Kayserliche Majestät, als der allermildigste, gütigste Kayser, die Kayserliche Clemenz, Sanfftmuth, und vielen Unterthanen wiederfahrende hohe Commiseration prævaliren lassen, Barmhertzigkeit üben, und solche der Schärffe in alle Wege vorziehen würden; so habe ich nicht umhin gekonnt, ihrem unterthänigsten Suchen statt zu geben, wozu mich ferner auch dieses veranlasset, daß sie ihr Vaterland um eine lange Zeit haben mit den Rücken ansehen müssen, ihres Gottesdienstes, darin sie gebohren, erzogen und aufgewachsen, allda beraubet, und andern unzehlichen adversitäten unterworffen seyn, mit andern motiven und deren deduction von dem vorigen und alten Zustande und Rechten dieser Stadt,

1645. Octob. Stadt, insonderheit aber, der Kirche S. Nicolai daselbst, nicht von dem Deutschen Orden, sondern dem Rath und gemeiner Bürgerschafft gebauet, ingleichen, daß diese Kirche auf des Raths Grund und Boden stehet, auch die Königliche Ober-Bothmäßigkeit, samt dem Jure Territoriali, nach Gelegenheit dieses falls, wider der Emigranten allerdemüthigstes Suchen füglich nicht zu opponiren und vorzuschützen, und was dergleichen mehr seyn mag, begehre Eurer Kayserlichen Majestät ich unterthänigst nicht molest zu seyn: besonders wende mich allein zum Thron Eurer Kayserlichen Majestät angebohrnen Ertz-Hertzoglichen Milde und grosser Gütigkeit, und suche allein ex capite der Kayserlichen durch die gantze Christenheit bekandte Sanfftmuth, krafft welcher Sie Niemanden jemahls von sich ausgestossen, verworffen oder abgewiesen, sondern wann er sein Anliegen und grosse Noth Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst fürgebracht, sich humiliiret und gedemüthiget, vor demselben haben Sie die Gnaden-Thür nicht versperren und zuschliessen wollen. 1645. Octob.

Hierum so bitte ich in unterthänigstem Fleiß, Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst sich gefallen zu lassen, daß die Egerische Emigranten das verlohrne Exercitium Augspurgischer Confession, gleichsam postliminii jure, wiederum überkommen, der Regreß zu ihren Gütern ihnen wiederum vergönnet, und dabey Kayserlich gehandhabet werden mögen. Das werden sie mit eyferigem Gebet für Eurer Kayserlichen Majestät langes Leben und stetswährendes Wohlergehen, auch Dero Hochpreißlichen Ertz-Hertzoglichen Hauses für und für wachsendes Increment und aufnehmenden Wohlstandt, äuserster Müglichkeit nach, zu beschulden, Zeit ihres Lebens samt ihrer gantzen Posteritât unvergessen bleiben. Und Eurer Kayserlichen Majestât bin ich unterthänigste treue Dienste unverspartes Fleisses zu leisten, allezeit schuldig und gantz bereitwilligst. Datum im Haupt-Quartier, Grossen Saltz, den 16. Maji Anno 1636.

An die Römische Kayserliche Majestât.

Johann Georg, Churfürst.

§. VIII.

Gravamina der Evangelischen Capitularen zu Straßburg.

Von denen Evangelischen Capitularen des hohen Dohm-Stiffts Straßburg, wurde bey dem Congreß, wegen einiger von denen Catholischen Capitularen, ihnen abgenommener Güter, folgendes Memoriale exhibiret:

Dictat. Oßnabrück den *3. Nov. Anno 1645.*

Memoriale der Evangelischen Capitularen zu Straßburg, die ihnen abgenommene Güter betreffend.

Es haben die Evangelischen Capitularen des hohen Dohm-Stiffts zu Straßburg, den sogenannten Bruder- und Capitul-Hof zu Straßburg, den Chor im Münster und was davon dependiret, deßgleichen das halbe Dorff Lampertheim, und etliche andere Stücke, krafft der, auf Interposition des Hertzogen von Würtenberg, des Grafen von Hanau, der Stadt Straßburg und der Gefreyeten Reichs-Ritterschafft in Unter-Elsas, aufgerichteten Hagenauischen Stiffts- und Prorogations-Verträge, de Anno 1604. und 1620. viele Jahre, und so lange ruhig inne gehabt, besessen und genossen, biß die letzt verstorbene Kayserliche Majestât, im Jahr 1627. da Derselben Waffen im höchsten Flor gestanden, durch ein öffentliches angeschlagenes und eingeliefertes Mandat, denselben alles Ernstes befohlen, solche ingehabte Höfe, Häuser, Renten, Nützungen und Gefälle, in und ausserhalb der Stadt, ohne einige Ein- und Widerrede, samt und sonders, abzutreten, und den Catholischen Capitularen, inwendig kurtz bestimmter Zeit, zu überlassen. Worauf damahliger Stadthalter des

Deca-

1645. Octob. Decanats, Hertzog Friedrich Casimir, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. um Prorogation des angesetzten allzustumpffen Paritions-Termini, damit die eigentliche Beschaffenheit der Sachen in etwas excipiendo eingebracht und remonstriret werden möchte, allein auf acht Monath lang gebeten. Indem sich aber Ihro Kayserliche Majestät mit keinem Wort darauf vernehmen lassen, haben die Catholische Dohm-Capitularen sich aller angesprochenen Sachen præcipitanter und dermassen füreilend unterzogen, daß Hochermeldter Herr Stadthalter zu unumgänglicher Parition sich zwar für seine Person erklären müssen, übrigen dabey interessirten Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aber, all ihr, zu Hochermeldtem Dohm-Stifft Straßburg habendes Recht und völligen Regress, coram Notario & testibus bestermassen reserviret und vorbehalten, gestalt dann ab dem darüber aufgerichteten Instrumento mit mehrem zu vernehmen. 1645. Octob.

Wann dann in obangezogenen Hagenauischen Stiffts- und Prorogations-Verträgen de Anno 1604. und 1620. mit beyderseits Religions-Verwandter Herren Capitularen gutem Wissen und Belieben, ausdrücklich verglichen und versehen worden, daß nach Ablauffung der bedingten Jahre, welche sich Anno 1627. geendet, zum Fall inzwischen keine Allgemeine Reichs-Vergleichung, wie es mit den höhern Stifftern und Religions-Streitigkeiten zu halten, erfolgen würde, einem jeden Theil, alsdann sein vollkommenes Jus, biß auf eine Allgemeine Reichs-Vergleichung reserviret und vorbehalten seyn solle, und dieses eine gemeine Religions-Sache, dabey alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs, mercklich interessiret, massen die längst in Druck gegebene und andere Acta klärlich zu erkennen geben, darinnen die Evangelische Herren Dohm-Capitulares nicht hätten übereilet, vielweniger durch ein eintziges Rescriptum Principis, ihres Besitzes ohngehöret destituiret werden sollen: Alß bitten Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, für sich und im Nahmen aller übrigen interessirten Evangelischen Capitularen des hohen Stiffts Straßburg, bey vorhabendem allgemeinen Restitutions-Werck, auch diesen Fall in gute Observanz zu nehmen, ihnen zu ihrem Anno 1618. dieß Orts gehabten Recht wiederum zu verhelffen, und sie dabey, wieder dergleichen geschwinde Proceduren, aufs künfftige ausdrücklich zu verwahren, ꝛc.

§. IX.

Gravamina der Stände in den Kayserlichen Erblanden.

Von denen **Emigranten** aus dem Ertz-Hertzogthum **Oesterreich** ob- und unter der Ens, auch denen Hertzogthümern **Steyer, Cärnthen, Crain**, davon einige schon von Anno 1598. an, andere aber gleich nach der Böhmischen Unruhe, des Exercitii der Augspurgischen Confession priviret worden waren, kamen nachstehende Gravamina ein:

Dictat. **Oßnabrück den** *13. Nov. Anno 1645.*

Gravamina der Evangelischen Stände in denen Kayserlichen Erblanden.

Die leidige Verfolgung der Evangelischen Wahrheit, hat ihren Ursprung unzweiffentlich in den Oesterreichischen Landen genommen, und ist fast nirgend mit grösserm Eyffer noch Ernst getrieben und erduldet worden. Denn Weyland Kayser FERDINANDI II. Majestät, hat in Annis 1598. und 1599. als damahlen noch Ertz-Hertzog zu Oesterreich, aus Dero Städten und Landen in den Hertzogthümern, Steyer, Cärndten und Crain ꝛc. alle Evangelische Prediger und Schul-Diener hinweg geschaffet, Kirchen und Schulen gesperret, Bürger und Land-Leute, welche der Römischen Catholischen Religion nicht beypflichten wollen, verjaget, den Herren- und Ritter-Stand aber zwar für ihre Personen, Gemahlinnen, Kinder und Bediente, die Freyheit des Gewissens gegönnet, dasselbe aber doch auch durch scharffe Reformations-

1645. Octob. tions-Mandata Anno 1629. dergestallt entzogen, daß diejenigen, welche von der einmahl erkannten allein seeligmachenden Augsburgischen Confessions-Religion nicht abstehen, noch dieselbe verläugnen wollen, ihre Herr- und Landschafften, auch Haab und Guth mit den Rücken ansehen und dieselben meiden, entweder verkauffen, oder sonsten veräusern müssen, dergestallt, daß deren, welche noch etwas der Enden zu suchen, keiner ohne vorhero erlangten Consens, sich darin betreten lassen, noch über die bestimte Zeit aufhalten darff, wobey dann die uralte den familien zum besten von den Vorfahren gestifftete Fideicommissa, ex plenitudine potestatis aufgehaben, vernichtet, und den Alienationen, gleich sowol, als andere eigenthümliche und Lehnbahre Güter, unterwürffig gemachet worden. 1645. Octob.

In den übrigen Landschafften, als ob der Ens, ist die vollständige Privation so wol des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis, als der Gewissens-Freyheit, auch bald nach der Böhmischen Unruhe, also geraume Zeit, und bald nach Anno 1618. erfolget, unter der Ens aber wird der Evangelische Herren- und Ritter-Stand, welcher verschiedener Orten in possessione Exercitii Evangelici Publici, auch post Annum 1618. gestanden, für sich allein noch etwas toleriret, wiewol nicht ohne stetige Furcht der Cassation, so die erst diß Jahrs erfolgte scharffe Ausschaffungs- und sogenannte Accommodations-Befehle einjagen.

Wie nun aber dieser so ansehnlicher Ertz- und Hertzogthümer, worinnen so viele tausend Evangelische Christen vor dessen, und bald von Anfangs der von dem seeligen Herrn Luthero eingeführten Wahrheit Christlicher Religion, glücklich gewohnet, in den Königlichen Propositionen ausdrücklich nicht gedacht, hingegen die gäntzliche Hoffnung geschöpffet wird, es werde nicht allein die Königliche Majestät zu Schweden und deren hochansehnliche Herren Legati, sondern auch gesamte Evangelische hochlöbliche Churfürsten und Stände des Reichs, diesen ihren Glaubens- und des Heiligen Römischen Reichs Mit-Genossen, welche ihre Standhafftigkeit in mehr Wege vor andern, ohne unschuldigen Ruhm zu melden, bezeiget, die ihnen hierinnen zustehende Beneficia um so vielmehr mittheilen, weil man ab seiten derer Exulanten, in titulata possessione mehrgedachten Exercitii, so viele und lange Jahre gestanden: Also bitten sämtliche aus obernannten Oesterreichischen Landen exulirende höchstes und gebührenden Fleisses, weilen ihrer oben erwehnter massen in specie nicht Erwehnung geschehen, sie auch den annexis Regni Bohemiæ nicht zu annumeriren, sintemahl nur darunter Schlesien, Mähren und Laußnitz ꝛc. verstanden wird, höchst erwehnter Evangelischen Churfürsten und Stände des Reichs vortreffliche Herren Legaten geruhen, zufolge derer hohen Herren Principalen unterdessen zu Leipzig, Franckfurth und anderer Orten gnädigst declarirten Intention, die ausgelassene Propositionen auch auf diese Lande huldreich zu extendiren, und der Lande Steyer, Cärnthen und Crain ꝛc. welche vor nunmehr 47. Jahren ihres Exercitii Religionis entsetzet, also des termini des 1618. Jahrs wenig geniessen würden, dahin gnädig eingedenck zu seyn, damit sie nicht allein ihren verlassenen Haab und Gütern sich wieder nähern, dieselbe an Eigenthum und Genieß, wie vor dessen, in Posses nehmen, neben ihren Gemahlinnen, Kindern, Bedienten und Unterthanen, bey dem reinen und unveränderten Wort GOttes, und der Augspurgischen Confessions-Religion, und an Anstellung und Gebrauchung deren Exercitii, ungehindert und unperturbiret für und für gelassen, auch sonsten dem achten Königlichen Schwedischen Propositions-Punct und der vertrösteten General-Amnistie gemäß, in vorigen Stand, quoad Personas, Honores & Bona &c. restituiret, und dabey ruhig und unbeeinträchtiget erhalten werden mögen.

Wie nun diese an den nothleidenden Glaubens-Genossen erwiesene Wohlthat, GOtt der Allmächtige zu belohnen versprochen, also werden um höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Gnaden, wie auch die anderen Evangelischen Stände des Reichs, und Dero höchst- und hochansehnliche Herren Legaten, es die Interessirte und deren Posterität, unterthänigst und bestes Fleisses zu verdienen unvergessen in Bereitschafft stehen ꝛc.

1645. Octob.

§. X.

1645. Octob.

Der Stadt Erffurth Deduction contra Chur-Maynz.

Die Stadt **Erffurth** wollte bey dem gegenwärtigen Congreſs, die Gelegenheit ebenfalls nicht aus Handen gehen laſſen, ihre prætendirte Gerechtſamen in Sicherheit, ſonderlich gegen Chur-Maynz, zu ſetzen: dahero die nachſtehende, bereits ſchon vorhero Anno 1637. verfertigte Deduction, ſub N. I. mit ihren Beylagen, durch die Fürſtliche Sächſiſche Geſandſchafften bey dem Congreſs, bekannt gemacht wurde; welcher das Erffurthiſche Implorations-Schreiben, ſub N. II. angefüget iſt.

N. I.

N. II.

N. I.

Unterthänigſte und unterthänige Erinnerung wegen des, von des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Anſelm Caſimirs, Ertz-Biſchoffen zu Maynz ꝛc. unſers gnädigen Herrn Churfürſtlicher Gnaden, an des Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalln und Churfürſten, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. unſers auch gnädigen Herrn, Churfürſtliche Durchlaucht, in dem hieſige Stadt betreffendem puncto Religionis, **am 5. Sept. jüngſt abgegangenen Schreibens.**

N. I. Des Raths zu Erffurth Deductions-Schrifft, die von Chur-Maynz angefochtene Freyheit und Gerechtigkeit der Stadt in Geiſt- und Weltlichen, betreffend.

Demnach die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürſten und Herren, Herr **Johann Philipſen**, Herr **Wilhelms** und Herr **Johann Ernſten**, Gevettern, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. ꝛc. unſerer gnädigen Fürſten und Herren, Fürſtliche Fürſtliche Fürſtliche Gnaden Gnaden Gnaden, Copey von eheſt berührtem Schreiben uns zugeſchicket, und daneben gnädigſt geſonnen; weiln auf dieſem paſſu nicht das Zeitliche, ſondern vieler 1000. Menſchen Seelen-Heyl und Wohlfahrt beſtehen thäte, wir wollten ſolches hohe und wichtige Werck wohl und reifflich erwegen, und darauf gegen Ihro Ihro Ihro Fürſtliche Fürſtliche Fürſtliche Gnaden Gnaden Gnaden uns unterthänigſt erklähren, damit dieſelbe ſolches höchſtgedachter Churfürſtlichen Durchlaucht zu wiſſen machen möchten; ſo haben, auf vorgehabte fleißige Berathſchlagung, wir ſowol unſerer höchſten Nothdurfft, als der befundenen Schuldigkeit nach, vermittelſt Verleihung Göttlicher Gnaden, ſolches in dieſer Schrifft aufs kürtzeſte als möglich, verrichten wollen. Dabey wir denn zum zierlichſten bedingen, daß unſere Meynung gar nicht ſey, etwas auch das geringſte nicht zu ſetzen oder vorzubringen, das höchſtgenannter Churfürſtlichen Gnaden und Churfürſtlicher Durchlaucht, zur Offenſion und Schöpffung einiger Ungnade gereichen möchte. Wie uns unterthänigſt bewuſt, daß dieſelbe beyderſeits, als höchſtlöbliche Chriſtliche Potentaten, und die fürnehmſte Säulen des Heiligen Römiſchen Reichs, die Wohlfahrt deſſen und unſers geliebten Vaterlandes Deutſcher Nation zu befördern, auch hieſiger Stadt zur Beruhigung und unſerm Wohlſtand zu verhelffen, aus Churfürſtlicher Milde gnädigſt geneigt und lobwürdigſt gefliſſen ſeyn: alſo iſt uns von Hertzen leid, daß Leute gefunden werden, die ſonderlich bey höchſtermeldter Ihro Churfürſtlichen Gnaden uns zu verunglimpffen, ſehr verhaßt zu machen und in ſchwehre Ungnade zu bringen, ſich bemühet haben, annoch bemühen, und dahero verurſachen mögen, daß unterſchiedene bey offt höchſt erwehnter Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht in mehrbeſagtem Schreiben wider uns vorgebrachte harte Beſchwehrungen zu befinden ſeyn.

Anfangs haben wir aus demſelben mit erfreueten Gemüthern vernommen, daß hierinnen Ihro Churfürſtliche Gnaden mit Churfürſtlicher Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürſtlichen Fürſtlichen Fürſtlichen Gnaden Gnaden Gnaden einig ſeyn, und gnädigſt befinden, daß ſowol aus fernerer Bloquirung, als einer Belägerung hieſiger Stadt, allerley ſchwehre Inconvenientien entſtehen können.

Solches hat auch die leidige That bey den unterſchiedenen neulichſten Bloquaden, und derer zu Ende des vorigen Jahrs, vom Königlichen Schwediſchen Herrn Feld-Marſchalln,

1645. Octob. Marschalln, Johann Bauer, zu Werck gestellten Belägerung gnugsam ausgewiesen. Und wie damahls zu Aufhebung derselben, den Accord abzuhandeln und zuschliessen, uns eigentlich nichts anders denn dieses bewogen hat, daß die Stadt in äusserstem Nothfall, bey Reichs-kündigem Mangel des ohnentbehrlich erforderten zeitlichen Entsatzes, Hülffe und Rettung, dem bevorstehenden Untergang, und der allbereit angefangenen Einäscherung entgehen, Römischer Kayserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem Heiligen Reich, höchstgedachten Churfürstlicher Gnaden und Churfürstlicher Durchlaucht, auch hochgenannten Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden zum besten, wegen Dero hierunter allerseits begriffenen höchst ansehnlichen Interesse, erhalten, auch die sämtliche Bürger und Einwohner, Geistliche und Weltliche, samt sehr vielen in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden Landen gesessenen, und damahls allhier anwesenden Personen und ihren bey sich habenden besten Sachen, aus der bevorstehenden Gefahr gerissen werden, und ruhig verbleiben möchten; also ist auch bey uns ausser allem Zweiffel, es werde die, der höchstlöblichen Cron Schweden, wegen hiesiger Stadt in berührtem Accord beschehene theure Zusage, ohnverbrüchlich gehalten werden, so bald ein allgemeiner lang gewünschter Friede, von dem Allerhöchsten erlanget werden möchte, der allhier anwesende Königliche Schwedische Obrister und Commendant, samt seinem unterhabenden Volck, ohne einige Prætension, hiesigen Ort gutwillig wiederum quitiren: darvon denn, unserm geringen unterthänigen Ermessen nach, allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät, das Heilige Römische Reich, offt höchst ermeldte Churfürstliche Durchlaucht und Churfürstliche Gnaden, hochgedachte Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, auch andere benachbarte Herrschafften, mehr allerunterthänigste und unterthänige Dienste und Nutzen, allergnädigst, gnädigst und gnädig zu erwarten und würcklich zu empfinden haben, als wann anderweit die Bloquade, oder auch eine Belägerung fürgenommen, und dadurch bey der grausamen Feindseeligkeit, dieser Ort vollends verderbet, auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, Ihro Ihro Ihro Fürstlicher Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Gnaden, und anderer benachbarten Herrschafften, Landen und Leuten, ferner ohnverwindlicher Schaden zugefüget würde: bevorab, weil es an sich selbst Reichs-kundig ist, daß Römischen Kayserrn und Königen, dem Heiligen Reich, den Herren Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz, Dero Ertz-Stifft, und dem höchstlöblichen Chur- und Fürstlichem Hauß Sachsen, hiesige Stadt allerunterthänigste und unterthänige Devotion, so offt es nur in ihrem Vermögen gestanden, und keine unabwendliche Hinderung darein gekommen ist, treulichst zu erweisen, ihr bester massen, ohne unziemliche Ruhms-Meldung, hat angelegen seyn lassen, und, zu Verrichtung der Schuldigkeit, die auf den äussersten Untergang hinaus lauffende Zwangs-Mittel wieder Sie zu brauchen, nicht nöthig gewesen ist. Bey solcher Devotion beharret sie nochmahls gantz beständig, obschon bey jetzigem leidigen Unwesen, dieselbe alsbald dem allergnädigsten, gnädigsten und gnädigen Begehren gemäß, mit mehrer Würcklichkeit erscheinen zu lassen, ihr Vermögen übertrifft. 1645. Octob.

Hiernächst wird in mehrgemeldtem Schreiben gedacht, es wäre Ihro Churfürstlichen Gnaden mit grosser Verwunderung zu vernehmen vorkommen, daß in der Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gegebenen Antwort, wir neben andern uns auch darauf bezogen, ob sollten Ihro Churfürstliche Gnaden unter dato Cölln den 12. Febr. des verschienen 1636. Jahres, mit Zusammenruffung der fünff Räthe und Ausschuß der Bürgerschafft, sich öffentlich haben bedingen lassen, es hätte die zwischen der Kayserlichen Majestät und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten, hiesiger Stadt halben, bey den Pragerischen Friedens-Tractaten vorgegangene Handlung die Krafft nicht, daß die Ubung der Augspurgischen Confession hiesiger Stadt gelassen werden könnte: alldieweilen solch Vorgeben gantz ohnerfindlich und an unserer Seiten dergestalt, wie es bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht angebracht worden, nimmermehr zu erweisen wäre. Was dißfalls bey höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht auf Dero am 6. Julii jüngst an die sämtlichen Räthe, Vormünder von den

1645. Octob. Vierteln, Handwerckern und derer vor den Thoren, eingeschicktes gnädigstes Ermahnungs-Schreiben, sie in der am 28. ejusdem datirten unterthänigsten Entschuldigungs-Schrifft, laut dessen, sub N. I. beygefügten Extracts, eingewendet, ist an sich selbst offenbar. 1645. Octob.

N. I.

N. II. Darneben erscheinet aus dem, sub N. II. beygelegten Extract höchstermeldter Ihro Churfürstliche Gnaden unter obberührtem Dato, nemlich am 12. Febr. Anno 1636. an Uns abgegangenen gnädigsten Schreibens klärlich, daß offtbesagte Räthe, Vormünder von den Vierteln und Handwerckern und derer vor den Thoren, in angeregter ihrer unterthänigsten Entschuldigungs-Schrifft, sich nach denen eigentlichen, Ihro Churfürstlicher Gnaden gnädigstem Schreiben einverleibten, sehr nachdencklichen Worten gerichtet, wann dieselbe überflüßig darthun, welchergestallt Ihro Churfürstliche Gnaden gnädigst dafür halten, daß mit Einschickung derer in oberwehnter Beylage benahmten Neben-Uhrkund, nemlich dessen hierunten, sub N. II. sich befindenden Extracts, aus dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räthen und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocollo, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. hiesige Stadt, der Religion halbe, nicht habe können vergewissert werden: Alldieweilen solches der von Ihro Churfürstliche Gnaden prætendirten Landes-Fürstlichen Obrigkeit nachtheilig wäre, gestallt dann Ihro Churfürstliche Gnaden, Dero Geist- und Weltlicher Obrigkeit zuwider, zumahlen nicht nachgeben noch gestatten könnten, daß wir nach Inhalt deren im Druck öffentlich publicirten Anordnung, wegen des angestellten Danck-Fests, anderen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-Schluß gleichgeachtet, und darneben die freye Ubung der Augspurgischen Confession uns ohngehindert gelassen werden solle: Massen Ihro Churfürstliche Gnaden solchen per expressum widersprochen, und sich ausdrücklich erkläret, daß solche Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero Ertz-Stifft, zu einem præjudicirlichen Versang nicht gereichen könne. Und damit nicht etwa hierüber Zweiffel entstehe, ob hätten Wir mit Unsern Facto, oder der angezogenen Verordnung wegen des angestellten Danck-Fests, zu der beschehenen Contradiction und Bedingung zur Ungebühr Ursach gegeben: so haben zu gnädigster und gnädiger Nachrichtung, Wir einen Abdruck von derselben Anordnung sub N. III. beygefügt, dessen gantzer Context, sonderlich aber, was auf dem 4. und 10. Blat stehet, und an beyden Oertern mit einem NB. gezeichnet ist, genugsam mit sich bringet, es sey dafür dem lieben GOtt am meisten zu dancken, das Volck ermahnet worden, weil anstatt und von wegen Römischer Kayserlicher Majestät, Ihro Churfürstliche Durchlauchten durch Dero vornehme Gesandten, hiesige Stadt gnädigst hätten versichern lassen, daß sie aller in dem Pragerischen Friedens-Schluß begriffenen Beneficien und Nutzbarkeiten, nicht weniger als andere denselben acceptirende, der Augspurgischen Confession zugethane Stände, fähig seyn, und bey allen ihren alten von Römischen Kaysern und Königen, und sonsten habenden Privilegiis, Pactis und Gerechtigkeiten, darunter Geist- und Weltliche, und also zuförderst die freye Ubung der Augspurgischen Confession begriffen, ohne Eintrag oder (wie auf den angezogenen 10. Blat stehet) bey dem lieben Wort GOttes bleiben, und bey der Augspurgischen Confession, wie dieselbe bißhero in den hiesigen Evangelischen Kirchen ist geübet und getrieben worden, ruhiglich gelassen werden sollte. Dieses ist ja Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Lobwürdigste gnädigste Intention gewesen, die Stadt auch ihres fürnehmsten Juris im Geistlichen recht zu versichern, wie an sich selbst offenbahr, und hierunten in etwas mit mehrern berichtet werden soll.

Und dafür haben Wir auch an Unserm Orte, nicht weniger denn andere ohnzweifeliche Stände, Städte und Unterthanen des Reichs gethan, dancken wollen, ob wir Uns gleich in berührter Unserer Anordnung vor einen Mit-Stand oder eine Ohnmittelbare Stadt des Reichs, mit keinem Buchstaben, weniger einzigem Worte angemeldet, noch sonst andern ihres Standes und Status halben, ohnangefochtenen Reichs-Ständen oder Städten (wie denn nullum simile idem ist) hiesigen Ort allenthalben gleich geachtet haben, sondern dazumahl damit zu frieden gewesen seynd, daß wir

dennoch

1645. Octob. dennoch weniger nicht, als andere Stände, Städte und Unterthanen des Reichs, wie auch insonderheit diejenigen ... von Alters her Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen Macht gehabt, und derhalben andern gemeinen Unterthanen der Stände, keines weges gleich zu achten sind, im heilsamen hochbeteurten Religion-Frieden des Heiligen Römischen Reichs, zu Augspurg Anno 1555. aufgericht, krafft und vermöge des darin befindlichen, und im Pragerischen Friedens-Schluß mit nichten aufgehabenen §. Es soll auch kein Stand ꝛc. und soll hiermit ꝛc. genugsam des angeregten Exercitii Religionis Augspurgischer Confession halben begriffen gewesen, und durch besagten neuen Friedens-Schluß, Gottlob! nicht ausgeschlossen worden seyn, als hernach mit mehrern soll ausgeführet und dargethan werden. Und ob Uns gleich unentfallen gewesen, welchergestallt hiesige Stadt, ihres Politischen Status halben von Ihro Churfürstlichen Gnaden und dem Ertz-Stifft Maynt̃z 4. Jahr lang inn- und ausserhalb Rechtens besprochen, und in Streitigkeit gesetzet worden: so sind Wir doch nicht gemeynt gewesen, Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero Ertz-Stifft, an Unserer Verwandniß und anderer Schuldigkeit, das geringste, durch solche Unsere Worte und Vergleichung mit andern Ständen und Städten, zu entziehen, wie sichs auch in solcher Anordnung eines Christlichen Danck-Fests keines Weges gereimt noch geschicket hätte, sondern haben vielmehr selbigen Streit und Rechtfertigung dasmahl, ohn jemandes Præjudiz und Nachtheil, an ihrem Ort, dahin sie vorlängst gediehen, gestellet seyn, und daselbst beruhen lassen wollen. 1645. Octob.

Derhalben wird uns verhoffentlich nicht können zugemessen werden, ob wären Wir hierinnen zuweit gegangen, und hätten bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu dem gnädigsten Widersprechen und Bedingen ohnziemlicher Weise Ursach und Anlaß geben.

Hierauf werden in mehr angeregtem Schreiben die berührten Beschwehrungen erzehlet, so bey Ihro Churfürstlichen Gnaden von gedachten Leuten wider uns sehr verhaßt mögen seyn vorgebracht worden, deren die erste darauf beruhet, es sollte bey uns ein solcher Wahn seyn, als wären wir durch diejenige Declaration oder Neben-Erklärung, welche man Uns sonder Zweifel auf Unser importunes Anhalten, an Seiten der Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten Gesandten, bey Aufrichtung des Pragerischen Frieden-Schlusses ertheilet, eben in den Stand, wie die andern unstreitig Freyen Reichs-Städte seyn, gerathen, und hätten uns dahero gleichsam von allen Schuldigkeiten, damit von undencklichen Jahren hero Ihro Churfürstlichen Gnaden, Dero Hochlöblichen Herren Antecessoren und Ertz-Stifft wir verbunden gewesen, auf einmahl eximirt gemachet. Anfangs ist Ihro Churfürstliche Durchlauchten gnädigst, und Dero Wohlverordneten Herren Räthen genugsam bekandt, und werden es daneben die Acta bezeugen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten theils aus eigener Bewegnis und Churfürstlicher Sorgfallt, theils auf vorgehende unterthänigste bescheidenste Bitte, Dero fürnehmen Gesandten gnädigst aufgetragen hat, daß bey mehr angedeuteter Tractation, hiesige Stadt, wegen Erhaltung ihrer Geist- und Weltlichen Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in gebührende Acht möchte genommen werden; Wir seynd auch niemahls in dem Wahn gewesen, als sollten Wir eben in den Stand, darinn die Reichs-Städte, so sonst keiner Herrschafft mehr, dann allein dem Reich ohnmittelbar verwand, sich befinden, durch die angezogene Declaration oder Neben-Erklärung gebracht, und also gleichsam auf einmahl von den besagten Schuldigkeiten eximiret worden seyn, daher Ihro Churfürstlichen Gnaden uns also vorzubilden, solche Leute wol hätten können geübriget seyn, bevorab, weiln auf dergleichen hiebevor von ihnen beschehene Beschuldigung, oberwehnte Räthe und Vormündere gegen der gantzen hiesigen Stadt allbereit, vermöge derer, sub N. IV. annectirten unterschiedenen Extracten, sich also erkläret, theils auch wider etliche in hoc puncto gebrauchte neuerliche Assertiones solchergestallt bedinget, daß verhoffentlich deßwegen ihnen ein mehrers nicht wird können zugemuthet, und solche Bedingung verarget werden. N. IV.

Die andere bey Ihro Churfürstlichen Gnaden wider uns vorgebrachte, und in vielgemeldtem Schreiben berührte Beschuldigung ist dahin angesehen, als hätten wir bey

1645. Octob. erforderter Restitution desjenigen, so wir krafft des Frieden-Schlusses schuldig gewesen, uns je und allewege, ohne einige billigmäßige excusation opponiret, und an statt gebührender Parition und Accommodation, deren sich doch auch fürnehme Chur- und Fürsten des Reichs, welche jetzt bemeldten Friedens-Schluß acceptiret, nicht geweigert haben, allerhand neue disputaten und Streitigkeiten zu erwecken unterstanden. Wie es nun eigentlich hierum beschaffen sey, haben offtgedachte Räthe und Vormündere hiebevor auf solche Weise gründlich berichtet, wie es die Beylage, sub N. V. mit sich bringet, welcher Bericht dann überflüßig darthut, daß sie der gebührenden Restitution, Parition und Accommodation sich nicht geweigert, aber in ihren Vermögen nicht gestanden hat, derer beschehenen Forderungen halben, sich der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten zu begeben, und gleichsam auf einmahl dessen zu verzeihen, so die Stadt von undencklichen Jahren hero in rechtmäßigem Besitz gehabt. 1645. Octob.

N. V.

Zum **dritten** weiset Ihro Churfürstliche Gnaden klärlich aus, daß bey Deroselben auch hierinn wir hefftig seyn verunglimpffet worden, als ob die hiesige Bürgerschafft mit allerhand neuerlichen Auflagen und Exactionen, wider die Gebühr und das Herkommen, wir beschwehret, und dasjenige, was Ihro Churfürstliche Gnaden wohlbefugter Weise, sowohl in Krafft ihrer und Dero Ertz-Stiffts hergebrachten Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, als mehr-angezogenen Pragischen Friedens-Schlusses, an uns durch Schreiben und sonsten gelangen lassen, gleichsam verborgen gehalten, und nur für etliche wenige unsers Mittels ziehen wollen, und dadurch nicht unbillig Ihro Churfürstliche Gnaden bewogen hätten, dero rechtmäßige Forder- und Verordnung, den sämtlichen Räthen und Gemeinden zur Wissenschafft bringen zu lassen, damit sich die Bürgerschafft, als hätten Ihro Churfürstliche Gnaden zu solchen ihren neuerlichen und hart drückenden Beschwehrungen gantz still geschwiegen, und sich ihrer nicht annehmen wollen, um so viel desto weniger zu beschwehren Ursach haben möchte. Was zu beständiger Ableinung dieses bey Ihro Churfürstlichen Gnaden wider uns beschehenen Einwendens gereichet, haben ebener massen zu derselben Zeit die sämtliche Räthe und Vormünder der gantzen Stadt halben, ihrer Entschuldigungs-Schrifft einverleiben lassen, als theils die Beylage, sub N. VI. theils aber oberwehnte, sub N. V. ausweisen, auf welche wir uns geliebter Kürtze halber, hiermit unterthänigst und unterthänig beziehen.

N. VI.

Zum **vierdten** ist aus obangeregtem Schreiben zu ersehen, daß höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden mehrgemeldte Leute beyzubringen kein Bedencken getragen, es wäre dieses klärlich zu erweisen, daß dergleichen Wahn von vorhabender Aenderung der Religion, wiewohl unbegründeter Dingen, der gemeinen Bürgerschafft von uns selbst fast gleich wäre eingebildet worden, damit sie von Ihro Churfürstlichen Gnaden nur desto mehr abalieniret, und ihre Nothdurfft in den obangeregter massen ihnen zustehenden Beschwehrungen bey Derselben zu suchen, divertiret werden möchten.

Hierauf wird mit gutem reinen Gewissen unterthänigst und unterthänig berichtet, daß wir niemahls den bösen Vorsatz gehabt, von Ihro Churfürstlichen Gnaden die gemeine Bürgerschafft zu abalieniren und zu divertiren, sondern sie hat vor sich selbst ohne einige von uns beschehene Vorbildung, das auf sonderbahren gnädigsten Befehl ihnen vorgelesene Schreiben, an dem Ort, da es der Religion Meldung thut, also eingenommen, wie bey Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in obbesagter Entschuldigungs-Schrifft, ihre hierüber geschöpffte einmüthige Meynung ihrentwegen von den verordneten Vormündern unterthänigst ist angeführet worden. Da auch bey Ihro Churfürstlichen Gnaden jemand zugestandener Beschwehrung halber, wider uns zu klagen gemeynet wäre: so würde er sich gewiß deswegen nicht abwenden, sondern desto mehr hierzu bewegen lassen, wann wider Ihro Churfürstlichen Gnaden ein ohnerfindlicher Wahn ihm von uns wollte eingebildet werden. Ohne ist es nicht, daß etliche aus der Bürgerschafft, als ob sie unnöthiger Weise und zur Ungebühr mit neuerlichen Auflagen, aus unserer Verwahrlosung beschwehret würden, mit Fleiß wollen verleitet, und wider uns zu klagen angefrischet werden: die That aber selbst weiset überflüßig aus, daß dergleichen Klage gantz grundloß sey, und wider uns nicht, sondern

1645. Octob. dern wider den elenden leidigen Zustand müsse gerichtet werden, welcher verursachet, daß an keinem Ort es bey der vorigen, in ruhiger, friedlicher Zeit hergebrachten Ausgabe verbleiben kan, sondern weilen bey den so lange beharrenden höchstbetrübten Läufften, dieselbe ohnerschwing- und ohnerträglich gewachsen, es nicht anders hat seyn mögen, denn daß überall neue Aufsätze erfolget, und man also deren auch allhier nicht hat können geübriget noch enthebet seyn. Doch haben wir von denselben nicht Vortheil, noch unsers theils einige Befreyung, sondern ein jeder aus unserm Mittel wird damit eben sowohl, und die meisten unter uns noch viel härter und schwehrer, denn viel aus der gemeinen Bürgerschafft, betroffen, und hätten wir uns also darüber zu beschwehren die meiste Ursache, dahero wir auch stets von Hertzen seufftzen, und mit höchstem Verlangen uns darnach sehnen, daß durch Göttliche Verleihung, mit ehesten die Zeiten sich bessern, und dadurch dergleichen nicht von uns, sondern durch einhelligen Schluß der sämtlichen Räthe und gantzen Gemeinde, unvermeidlich gemachte Aufsätze und alle dahero rührende Beschwehrungen, gäntzlich aufhören möchten. 1645. Octob.

Zum fünfften haben in obangeregter unterthänigster Entschuldigungs-Schrifft, die Räthe und Vormündere nicht vorgewendet, daß Ihro Churfürstliche Gnaden durch bedrohete Aenderung des Religions-Exercitii, der Bürgerschafft Ursach geben, sich den Schweden desto ehender zu ergeben, sondern vielmehr darinn diese klare Worte gebrauchet: Ob zwar wahr, daß Ihro Churfürstliche Gnaden oberzehlter massen die ihnen vorgelesene gnädigste Schreiben, in dem Puncto Religionis eine merckliche Bestürtzung und grosses Nachdencken verursachet, und hernacher bey der Restitution sich überflüssig befunden hätte, daß wider Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Willen und höchst-geltendes Versichern, die unverhoffte Zumuthung dessen geschehen, das zu leisten nicht möglich gewesen; so hätten sie doch hierinnen nichts desto weniger dem lieben GOtt getrauet, in ungezweiffelter Hoffnung, er würde nach seinen gnädigen Willen, in solchem Drangsaal sie nicht verlassen, sondern daraus väterlich retten: Und alß hernacher die wahrhaffte Ursachen erzehlet worden, warum damahls zu Abhandel- und Schliessung offterwehnten Accords hat müssen geschritten werden, so ist erstberührte darunter nicht zu befinden.

Zum sechsten haben wir erfreulich vernommen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden sich erkläret, Sie könnten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wohl versichern, daß Ihr niemahlen im Sinn gekommen, der Religion halber Aenderung vorzunehmen. Ob nun zwar diese Ihro Churfürstlichen Gnaden Worte, so in Fürstlicher Antwort Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit Sie zugeschrieben, von grosser Wichtigkeit, und wir nicht gemeynet sind, darwider ungebührliches disputat zu erwecken, jedoch weiln auf diesem Puncto Religionis, nicht allein unsere und etlicher 1000. in der Stadt und dero Gebiethe jetzo vorhandener, sondern auch unserer und ihrer Nachkommen ewige Wohlfahrt beruhet, und dahero in dessen gnädiger Erwegung mehr hochgedachte I. I. I. F. F. F. G. G. G. Abschrifft von obberührtem Ihro Churfürstlichen Gnaden Schreiben uns communiciren lassen, auf daß wir nothwendige Erinnerung gebührender massen thun möchten:

Alß gedencken Wir hierbey, nach unsern einfältigen und geringen Verstand, unterthänigst und unterthänig. I. Daß offenbar und ausser allen Zweiffel ist, welchergestallt durch sonderbare Gnade und Schickung GOttes des Allmächtigen, Herr D. Luther seeliger bey hiesiger Stadt und Dero hohen Schul, alsbald im Anfang des vorigen Seculi, zu der wahren Erkänntnis des Heiligen Evangelii, damit er so vielen Völckern in der werthen Christenheit, zu ihrer Seeligkeit gedienet, wunderbahr gekommen, und unlängst hernacher, da er solches zu predigen angefangen, es alle hier mit Freuden angenommen, und bißhero mit vieler Millionen Seelen ewiger Wohlfarth, Gottlob! nunmehr über Menschen Gedencken ist fortgepflantzet worden.

II. Daß auch der barmhertzige GOtt, hiesiger Stadt nicht allein solchen theuren werthen Schatz, aus grundloser Güte beschehret und mächtig bewahret, sondern auch

1645. Octob. auch darneben sie bey einem solchen Zustand bißhero gnädig erhalten, in dessen Betrachtung nicht verneinet werden kan, sie sey, vermöge deren im Heiligen Reich, der Religion halben, vorgegangenen Handlungen, und darauf erfolgten unterschiedenen Abschieden, sonderlich aber des im Jahr 1555. aufgerichteten Religions-Friedens, bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession ferner zu ewigen Tagen ohngehindert zu lassen. 1645. Octob.

So wird zum III. zwar hierbey die Consideration, so hiesigen Ort von allten Zeiten hero, Unserer Vorfahren am Stadt Regiment, und unserm gäntzlichen Verhoffen nach, als einer Reichs-Stadt gebühret, vor dißmahl übergangen, und weiln solcher Qualität halben, Streit und Rechtfertigung in causis 1. & 2. Mandatorum, die Türcken-Steur betreffend, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht erreget worden, nicht unbillig darüber künfftiger Ausschlag des Rechtens zu erwarten seyn: jedoch sind wir nicht gemeynet, unterdessen durch nachgesetztes, oder auch sonsten an dem, so der Stadt dißfalls gehört, etwas zu begeben, sondern lassen es unterdessen alles an seinem Ort beruhen.

Hergegen und zum IV. wird eintzig und allein auf dißmahl die Beschaffenheit berührt, so nunmehr ausser allem Streit, und nach langwieriger Rechtfertigung an hochgedachtem Cammer-Gericht, durch ein End-Urtheil im Jahr 1578. am 22. Septembr. bestärcket, erhärtet, und auf ordentliche Bekänntnüß definitive erhalten, auch seithero in publicam notorietatem gebracht, und in vielen Schrifften also referiret und angezogen worden ist, nemlich, daß hiesiger Ort in der Zahl der Städte sich befindet, die von Alters hero Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt.

V. In Erwegung solcher Reichskündigen Qualität, haben Ihro Churfürstlicher Durchlauchten und Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden Höchstgeehrte Herren Vorfahren, von oberwehnter Zeit an regierende, und auf einander folgende Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen, unsere weyland auch gnädigste und gnädige Herren, Höchstlöblichen Andenckens, hiesige Stadt jederzeit für ein rechtes Mitglied der Lutherischen Religions-Verwandten Städte gehalten, und Krafft dessen in denen Anno 1483. aufgerichteten Concordatis, zu ewigen Tagen versprochenen Erb-Schutzes, auch derer der Religion halben ihr begegneten Widerwärtigkeiten und Bedrängnissen sie zu schützen und zu vertheidigen, ihnen gnädigst und gnädig angelegen seyn lassen.

VI. Dahero auch die Mandata, dardurch von damahliger Römischer Kayserlichen Majestät CAROLO V. ernstlich hiesiger Stadt die Ubung der Evangelischen Religion einzustellen, und sich wiederum zu der Päbstlichen zu begeben befohlen worden, destoweniger zu ihrer Würcklichkeit haben gelangen können.

VII. Gleichfalls ist in Betrachtung des von hiesiger Bürgerschafft Anno 1517. angenommenen, und bald darauf in hernach benehmten Gottes-Häusern gepredigten allein seeligmachenden Wortes GOttes, durch die Römische Kayserliche und Hispanische Königliche Majestät, auch Churfürsten und alle Stände des Bunds zu Schwaben, der Streit wegen derer an hiesigem Ort geänderter Religion, zwischen dem Herrn Cardinal und Ertz-Bischoffen zu Mayntz, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden Ertz-Stifft an einem- und hiesiger Stadt am andern Theil, im Jahr 1530. am 14. Martii dahin verglichen und verabschiedet, daß ausserhalb der dreyen Stiffter B. Mariæ, S. Severi und S. Petri, in allen übrigen Gottes-Häusern allhier, (darunter dazumahl noch 4. oder 5. Römisch-Catholisch, die andere aber alle, darüber sich der Streit erhalten, Evangelisch gewesen, und solch Exercitium noch biß auf den heutigen Tag durch GOttes Gnade erhalten worden) in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, keiner Parthey zwar etwas gegeben oder erlaubt, jedoch auch nichts verboten oder genommen seyn sollte, und also die quasi possessio des Exercitii der Evangelischen Religion zum kräfftigsten hierdurch bestärckt worden, und dasselbe zwar um so viel desto mehr darum;

Daß

1645. Octob. Daß zum VIII. jetzt bemeldter Vertrag und consequenter die darin begriffene Übung des Exercitii Religionis Evangelicæ in vorbesagten Kirchen und Gottes-Häusern, nicht weniger als andere von gedachtem Schwäbischen Bund gemachte Verträge, in dem obgedachten Jahre 1530. zu Augspurg verfasten Reichs-Abschied von Römisch-Kayserlicher Majestät und den sämtlichen Reichs-Ständen bestätiget worden. Alldieweilen in diesem §. Und als im ꝛc. diese höchstwichtige Clausul zu befinden, daß angeregten Verträgen nichts entzogen oder abgebrochen, auch wider dieselbe, von keinem Gericht gehandelt werden solle, alles fernern Inhalts Ihro Kayserlichen Majestät besondern Mandats, deßhalben an das Cammer-Gericht und Rothweilisch Gericht ausgangen. 1645. Octob.

IX. Und sind dergleichen vom Schwäbischen Bund verhandelte Verträge nicht damahls zum ersten mahl bekräfftiget worden; sondern dergleichen befinden sich auch zuvor in zweyen unterschiedenen zu Speyer gemachten Reichs-Abschieden, als in dem vom Jahr 1526. zu Ende des §. Ob auch einiger Obrigkeit ꝛc. und in dem vom Jahr 1529. §. Und als im Abschiede ꝛc.

X. Wie nun zu derselben Zeit, und noch in gedachtem Jahr 1530. zwischen damahliger Ihro Churfürstlichen Gnaden eines, sodann Raths-Meistern, Rath und Gemeinde allhier, andern theils, in puncto Religionis, hierüber fürnehmlich der Streit gewesen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden begehret, es sollte, vermöge der Kayserlichen Mandatorum, in allen Kirchen und Gottes-Häusern allhier, des Glaubens und der Ceremonien halben, auf die vorige alte Päbstliche Weise gehalten werden; hergegen aber besagte Raths-Meister, Rath und Gemeinde sich bemühet, daß es allerseits in diesem passu, bey dem damahligen Zustande möchte gelassen werden; also hat berührten Streit und Irrung, offterwehnter Bund also vertragen und verabschiedet, daß ausserhalb obgenannter dreyen Stiffter, ein jedes theil, bey denen zur selben Zeit inhabenden Gottes-Häusern, verbleiben sollte; welches dann der eigentliche Verstand der Worte ist, wenn die zu der von offtbesagtem Bunde, zur gütlichen Handlung Verordnete, in dem Vertrage also reden: „Aber aller anderer Gottes-„Häuser halben, und in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, wollen „wir hiemit keiner Parthey ichts gegeben, genommen, erlaubet, oder verboten haben. Dann ob sie zwar damahls, weilen der Religions-Friede noch nicht vorhanden gewesen, die Worte nicht anders haben setzen können, so weiset doch deren Bedeutung klärlich genugsam aus, daß in ermeldten Gottes-Häusern, des Glaubens und der Ceremonien halben, es ferner also verbleiben sollte, wie es damahls jede Parthey in Übung gehabt, und keiner deßwegen ichts verboten oder genommen seyn.

XI. Und damit noch etwas deutlicher deduciret werde, daß hiesige Stadt deßwegen, dieweil sie von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen, bey offterwehntem Exercitio Religionis ferner zu lassen, zu schützen und zu schirmen sey: so erscheinet aus dem zu Speyer, im Jahr 1529. gemachten Reichs-Abschied, §. Wir, auch Churfürsten ꝛc. daß anfangs zwar im Reich, ohne Unterscheid der Unterthanen, ausdrücklich verboten worden sey, daß kein Stand des Reichs, des andern Unterthanen und Verwandten, in Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen soll.

XII. Immassen es denn auch in der zu Regenspurg im Jahr 1541. beschehener Erneuerung des, dabevor zu Nürnberg, der Religion halben, gemachten Friedstands, mit diesen Worten erwiedert wird; „Es sollen auch die Protestirende Niemands „der andern Seiten zu sich bringen, bewegen oder ziehen, auch des andern theils Un-„terthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeiten ver-„theidigen, in keinen Weg.

Daß aber solch Verbot, zum XIII. nur auf den neuen Schutz und Schirm, des sich damahls die Stände des Reichs, krafft des aufgerichteten Schmalkaldischen, und anderer vorigen auch Anno 1551. erfolgter Evangelischen, wie auch des damahligen Nürnbergischen und anderer Catholischer Verbündniße, unternommen, und auf kei-

1645. Octob. nen alten Schutz und Schirm gemeynet, noch diesem zuwider gewesen sey, dasselbe beweisen 1645. Octob.

Zum XIV. nicht allein des gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, noch in tieffen Pabstthum, vor etliche 100. Jahren, hergebrachte und anfangs zwar allezeit auf eine nahmhaffte gewisse Anzahl Jahre, hernacher aber benanntlich An. 1483. ewig aufgerichte Schutz- und Schirms-Verträge; sondern auch die Sonnen-klare Exceptionen, welche auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1544. mit hellen Worten zu vorigem, jedoch (N. XIII. erwehnter massen) auf den neuen Schutz und Schirm vermeyntem Verbot folgender massen gesetzet, nehmlich; „doch soll kein Stand den „andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracti„ciren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. Und soll hiermit „denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen, hierdurch „nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

Und dann zum XV. die erfolgte Allgemeine Satzung des Augspurgischen Religion-Friedens Anno 1555. mit eben denselbigen Worten jetztgedachten Speyerischen Reichs-Abschieds Anno 1544. (nur die Gemination des Wörtleins hiemit, oder hiedurch, so singularis emphaseos gratia gebrauchet seyn mag, ausgenommen) dermassen deutlich und klar, daß sie in demselbigen §. Punct oder Articul nicht allein ohne einig Bedencken, durch alle Reichs-Räthe beliebet, approbiret und mit Zuthun der Gevollmächtigten Römischen Königlichen Majestät, endlich zur Reichs-Satzung in diesem Stück continuiret, sondern auch seithero, sowol von Catholischen ansehnlichen Historischen Referenten und Auslegern des Religion-Friedens, besonders aber dem Chur-Cöllnischen dabey, wie auch bey Aufrichtung obangezogenen Hannelburgischen Vertrags, gewesenen Cantzler, Francisco Burckhardo, in seinem noch Anno 1602. zu München aufgelegten, und Ihro damahligen Churfürstlichen Gnaden zu Cölln zugeschriebenem Buche, als auch andern Evangelischen Scriptoribus nicht anders, dann also und der Meynung referiret, und, (unsers Wissens) noch von keinem, weder superiore noch inferiore Judicio im Heiligen Römischen Reich, Collegio oder Juris Consulto, publici privative juris, disputiret oder in Zweiffel gezogen worden.

Denn etwas mehr in specie solches darzuthun und beyzubringen: so befindet sich, was die unterschiedliche Reichs-Räthe, auf offterwehntem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. belanget, zum XVI. von Wort zu Wort die hier oben N. XIV. gesetzte Speyerische Reichs-Satzung, in Actis auf bemeldtem Reichs-Tag aufgerichten Religion-Friedens in des Churfürsten-Raths Bedencken, welchermassen der Religion-Fried zu begreiffen.

Zum XVII. stehet sie in dem Bedencken des Ausschusses im Fürsten-Rath, über Begreiffung des Religion-Friedens, mit etwas zwar geändert, aber doch in Ansehung des rechten Exceptiv-Wörtleins ausgenommen: wofür im Speyerischen Reichs-Abschied das Wörtlein, und, wiewol in gleichem Verstand, gebraucht worden, mit noch viel klärern Worten, folgender gestalt: „Es soll auch kein Stand „des andern Geistliche oder Weltliche Unterthanen zu seiner Religion dringen, dem „andern abpracticiren, wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen: aus„genommen deren, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen ge„habt, und dessen im Brauch gewesen, und noch seyn.

XVIII. Hernacher wird sie, in des Fürsten-Raths Bedencken, und Concept der Relation über den Religions-Frieden, auf fernere Berathschlagung, mit den offtmahls berührten Worten erwiedert.

XIX. Dergleichen geschicht in derer damahls anwesenden Fürsten und Stände der alten Religion, und der abwesenden Bothschafften im Fürsten-Rath Bedencken und Correlation, was gestallt sie sich mit der Churfürstlichen Räthe Bedencken, über den Religion-Frieden verglichen, den Churfürstlichen Räthen am 21. Maji Nachmittage im gemeldten Jahr übergeben.

XX.

1645. Octob. XX. In der Weltlichen Fürsten Augspurgischer Confessions-Verwandten, über den Religions-Frieden, den Churfürstlichen Räthen desselben Tages überreichtem Bedencken, wird sie abermahls mit folgenden Worten wiederholet: 1645. Octob.

„Es soll auch kein Stand dem andern zu- oder von seiner Religion dringen, dar„an verhindern, abhalten, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder „wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem „Wege, und soll hiermit denjenigen, so hiervor von Alters Schutz- und Schirm-Her„ren anzunehmen gehabt, und dessen biß anhero in ruhigem Gebrauch gewesen, und „noch seyn, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXI. In der Relation und Bedencken des Chur- und Fürsten-Raths über den Religions-Frieden, so den 19. Junii im Reichs-Rath verlesen worden, stehet sie also: „Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion, „dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen „noch vertheidigen, in keinen Weg. Und soll hiermit denjenigen, so hievor von Al„ters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen „und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXII. Endlich ist vielbesagte Exception von Römisch-Kayserlicher Majestät allergnädigst approbiret, und auch hernacher, solcher und keiner andern gestallt, in den Religions-Frieden Anno 1555. zu Augspurg bracht worden, wie sie annoch darin zu befinden; Aus welchen allen dann unwidersprechlich offenbar, daß hiesige Stadt, es sey gleich sonst ihr Status Politicus so gewiß, als er auf Seiten der Stadt, oder so ungewiß, als er auf Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ꝛc. davor gehalten wird dennoch um mehrberührter sonderbahren Qualität willen, nemlich dieweil sie von Alters her, biß auf vielbesagten Religions-Frieden, und noch, Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und nicht erst nach aufgegangenem Licht des heiligen Evangelii, und dessentwegen aufgerichteten Bündnissen, sondern von undencklichen vielen Jahren zuvor, noch unterm Pabstthum sowohl als hernach, in des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, und dessen hochgeehrter Vor-Eltern, der Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Schutz und Schirm herkommen, und Ihre Churfürstliche und Fürstliche Gnaden jederzeit darzu anzunehmen gehabt, vermöge angezogener Reichs-Abschiede, und des Allgemeinen Religion-Friedens des Heiligen Römischen Reichs, unter die Augspurgische Confessions-Verwandte zu rechnen, und von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. F. G. G. G. dabey zu schützen und zu vertheidigen sey.

Zum XXIII. haben Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Groß-Herrn Vaters, Churfürsten Augusti höchst-seligsten Andenckens Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß unruhige Leute, durch das disputat: ob nicht mit der rechten alten Anno 1530. zu Augspurg, Kayser Carln dem V. überreichten Confession, weyland Churfürst Johannsens zu Sachsen in GOtt ruhenden Churfürstlichen Gnaden und Dero Mit-Verwandten, eine merckliche Aenderung erfolget, und derenthalben die Chur-Fürsten, Stände, Städte und Unterthanen des Heiligen Römischen Reichs, die sich vormahls zur rechten unveränderten Confession bekannt, und vermittelst derselben des aufgerichten Religion-Friedens biß dahin genossen, ipso jure aus dem Frieden der Religion gefallen, und dessen sich verlustig gemacht? die heylsame Satzung des Religion-Friedens, von Grund aus subvertiren und aufheben wollen, auf gehabte unterschiedliche Berathschlagung, mit andern Chur- und Fürsten, Ständen und Städten des Reichs, dahin letzlich geschlossen, daß sie die alte rechte unveränderte Augspurgische Confession anderweit ans Tages-Licht bringen, samt gedachten andern Ständen und Städten einer gewissen Formulæ Concordiæ unterschreiben, und vermittelst deroselben, sich und dieselbe der Römisch-Kayserlichen Majestät also recommendiren wollten, daß männiglich, der sich zu solcher rechten Augspurgischen Confession und Formulæ Concordiæ aufs neue bekennte, und deroselben subscribirte, vor ein Gliedmaaß der alten, rechten und unveränderten Con-

1645. Octob. fession gehalten, und des darauf gegründeten Religion-Friedens theilhafft seyn und bleiben könnte. Dieweilen nun hiesige Stadt nicht weniger, als andere, von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst ersuchet, und denn zu solchem Ende vor die Formulam Concordiæ gesetztem Churfürstlichen Ausschreiben, als daselbst zu sehen, subscribiret hat; so stehet auch ausser allem Zweiffel zu hoffen, daß sie in puncto Religionis, des Heiligen Reichs Religion-Friedens nicht weniger hinführo theilhafft verbleiben werde, als sie dessen vorhin, biß auf diese zerrüttete unseelige Zeiten des Heiligen Römischen Reichs, genossen hat. 1645. Octob.

So haben gleichwohl auch zum XXIV. Ihro Churfürstliche Gnaden dero hochgeehrte Herren Vorfahren, Chur-Fürsten zu Maynz, und das hochlöbliche Ertz-Stifft, ausser was uns nunmehr angedräuet werden will, und in diesen turbis Imperii in neulicher Zeit fürgangen, sonder Zweiffel, in Ansehung derer, aus dem heilsamen Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionibus bißhero angeführten fundament, hiesige Stadt bey dem Exercitio Augspurgischer unveränderter Confession ungehindert gelassen, und sie deshalben noch nie universaliter perturbiret und angefochten, oder solches zu thun gedräuet, ob sie gleich sonst unterm Schein, als wann Ihro Churfürstliche Gnaden und dero Ertz-Stifft die Landes-Fürstliche Superiorität über diese Stadt zustünde, mit uns und unsern Vorfahren am Stadt-Regiment, viel Streitigkeiten, und darunter auch ihr Absehen auf die Religion, gehabt haben mögen.

Dagegen aber und zum XXV. haben allzeit Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, samt dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Sachsen, sich dahin löblichst und löblich bemühet, daß wir bey dem werthen, wahren Worte GOttes erhalten werden möchten; immassen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein sonst die Zeit Ihrer lobwürdigsten Churfürstlichen Regierung, sondern auch jüngst bey der Pragerischen Friedens-Tractation, aufs sorgfältigste gethan.

Und wie uns zum XXVI. gantz unwissend, ja ungehöret ist, daß über dem so klaren Articul des heilsamen Augspurgischen Religion-Friedens, in §. Es soll auch kein Stand ꝛc. Versic. Und soll hiemit ꝛc. jemahls einiger Zweiffel oder Disputat, viel weniger Krieg und Unfriede, erwecket; also können, wollen und sollen wir auch in Ewigkeit nicht dencken, daß derselbe wegen des Pragischen Frieden-Schlusses, an hiesigem Ort aufgehoben, und dahero demselben das Höchste Guth, nemlich das offtbesagte freye ungehinderte Augspurgischer Confessions Exercitium, nunmehr über kurtz oder lang, entzogen werde.

Dahero und alß zum XXVII. Ihro Churfürstliche Durchlauchten, durch Dero fürnehmen Rath und Ober-Aufseher der Grafschafft Hennenberg, den Wohl-Edlen und gestrengen Ludwig Ernst Marschall, offtberührten Pragerischen Friedens-Schluß, und die Neben-Uhrkund, nemlich mehrberührten Extract aus dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räthen und Gesandten unterschriebenen Protocoll, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. am 8. Julii ehest gemeldten Jahrs, hiesiger Stadt insinuiren lassen, und aus der Durchlesung sich befunden, daß darinn der Religion mit keinem Worte gedacht worden, massen die Beylag, sub N. VII. mit mehrern ausweiset; so hat uns an unserm Ort ebener massen zu vigiliren gebühren wollen, damit durch uns nichts versäumet, noch verwahrloset, und dardurch vieler 1000. Menschen und der lieben Posterität ewiges Heyl und Seelen-Wohlfahrt verschertzet und verlohren werden möchte. Und haben derowegen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wohlgedachtem Herrn Gesandten, am 9. ejusdem ein sonderbares Memorial, nach Inhalt der Beylage, sub N. VIII. zugestellet und zum fleißigsten gebeten, Ihro Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bewegen, damit gnädigste Special-Erklär-und Versicherung der Religion halben erfolgte, und also hiesige Stadt bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, und dißfalls von Niemand, besondern vom Ertz-

N. VII.

N. VIII.

Stifft

1645. Octob. Stifft Maynß, unter keinerley Prætext, künfftiger Zeit turbiret und gefähret werden möchte. 1645. Octob.

Worauf zum XXVIII. Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem, an offt wohlermeldeten Herrn Ober-Aufseher, zu Leipzig den 12. ejusdem abgegangenen Befehl, sich gnädigst also erkläret, wie es die Beylage, sub N. IX. mit sich bringet. N. IX.

Ingleichen haben wir zum XXIX. bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten fürter durch Unsern Syndicum, D. Ernestum Gothofredum Nornberger, unterthänigst und zum beweglichsten bitten lassen, damit der Stadt dißfalls eine solche Versicherung, darauf sie sich beständig verlassen könnte, wiederfahren möchte: Darauf dann Ihro Churfürstliche Durchlauchten die gnädigste Antwort gegeben, daß durch mehr angeregte Neben-Urkund oder den Extract des Pragerischen Protocolls, sie zur Nothdurfft versichert wäre, wie solches aus der Beylage, sub N. X. erscheinet. N. X.

Aber es hat leider, und zum XXX. über alle unsere Zuversicht die That ausgewiesen, daß solche Vergewisserung alsbald anzufechten kein Fleiß gespahret, und von etlichen fürnehmen der Päbstlichen Religion zugethanen Rechts-Gelehrten allhier, ohne Scheu ist vorgeben worden: Es wäre dieselbe tanquam res inter alios acta, ohnkräfftig, hergegen in des Pragerischen Friedens-Schlusses §. Was der Römischen Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen, ꝛc. wider hiesige Stadt eine ausdrückliche Decision vorhanden, indem die darinn angeführte Regul auch Ihro Churfürstlichen Gnaden zu gut kommen, und nach derselben die Stadt, so viel die Religion betrifft, geachtet werden müste.

Dardurch denn zum XXXI. in effectu die zweene unterschiedliche Articul und Satzungen im heilsamen Religion-Frieden Anno 1555. (denn vor zweene solche, und nicht vor einen Articul, haben sie auch die alten Catholiquen lauter erkannt, als der Chur-Cöllnische Cantzler in seinem obbenannten Buch) nemlich der viel besagte §. Es soll auch kein Stand ꝛc. und der andere darauf folgende §. Wo aber uns ꝛc. über einen Hauffen geworffen, sowol der darinn und in obgemeldtem Speyerischen Reichs-Abschied Anno 1544. vorhandene Unterschied, zwischen den Unterthanen, die vor Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen berechtiget gewest, und der Augspurgischen Confession halben können geschirmet, geschützet und vertheidiget werden, und unter andern, bey denen solche Macht, und eine so fürnehme Gerechtigkeit sich nicht findet, wil aufgehoben, und der Stadt das so lange Zeit hergebrachte Exercitium Religionis abgestricket werden.

Uber das und zum XXXII. bringen die Worte offterwehnten Ihro Churfürstlichen Gnaden Schreibens, in der Beylag, sub N. II. genugsam mit sich: Weil in der Neben-Urkund oder dem Extract des Protocolls, der Religion hiesigen Orts nicht ausdrücklich gedacht worden; so hätten wir uns auch derselben halben daraus keiner Versicherung zu versehen; Ingleichen, daß Ihro Churfürstlichen Gnaden Geist- und Weltlichen Juribus zuwider wäre, nachzugeben und zuverstatten, daß die freye Ubung der Augspurgischen Confession allhier ohngehindert solle gelassen werden, es könnte und vermöchte auch nicht die Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Ihro Churfürstlichen Gnaden oder Dero Ertz-Stifft, zu einem præjudicirlichen Verfang gereichen.

Und ist zum XXXIII. ferner bekandt, alß dem von letzt verstorbener Römischen Kayserlichen Majestät, unserm auch weyland allergnädigsten Herrn, im Jahr 1629. publicirtem Edict, wegen der Städte, die jetzo ipso actu nicht in die Zahl der Reichs-Städte, sondern unter die Geistliche Obrigkeit wollen gerechnet werden, eine sehr nachdenckliche Clausul einverleibet gewesen, daß dasselbe Edict, auf mehr höchstermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden sonderbaren Befehl, Dero Beamte, wider uraltes Herkommen, offenbar angeschlagen, und biß auf Königlicher Majestät zu Schweden erste Ankunfft sorgfältig verwahren lassen, mit ohngescheuetem Fürgeben, daß dessen Execution wider die Stadt ergehen sollte.

1645. Octob. Ingleichen bringen zum XXXIV. nicht allein die Beylagen, sub N. II. & III. mit sich, sondern wir erfahren es auch sonsten in der That vielfältig, daß mit den neuerlichen Prædicatis der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, und denen davon dependirenden Hoheiten, ungeachtet unsers beständigen Widersprechens, je mehr und mehr fortgefahren, und ohne Scheu vorgewendet wird, daß Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero hochgedachtem Ertz-Stifft, die vollkommene Superiorität in Geist- und Weltlichen Sachen, über hiesige Stadt zustehe. 1645. Octob.

Daher dann, und vors XXXV. zu Erhärtung solches neuerlichen Vorgebens, in mehr angedeuteter Beylage N. II. es bey diesem Streit, der uns, wegen noch entstehender genugsamer Versicherung der Religion, im mehr besagtem Chur-Mayntzischen Schreiben principaliter angekündiget worden, keines weges verbleibet, sondern auch die alte vieljährige und noch im Rechten hangende Controvers der Lands-Fürstlichen Mayntzischen Obrigkeit halben, mit zu Hülff genommen, und der im Jahr, 1515. mit dem Cardinal und Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Herrn ALBERTO, aufgerichtete Vertrag allegiret wird.

Da doch zum XXXVI. offenbahr, daß 1) solcher vermeynte Vertrag in dem Jahr 1510. angefangenen, und in dem Jahr 1515. bey noch währendem Aufruhr vorgangen, auch nicht freywillig, sondern mit Zwang erhalten, und dahero gemeiniglich der Knittel-Brief genennet worden ist, 2) sind darinn die Worte **Landes-Fürst**, oder **Landes-Fürstliche Obrigkeit** gar nicht gebraucht worden. 3) Ist folgende ihr einverleibte Clausul sehr denckwürdig und kräfftig. „Ob die Unsern zu Erffurth ob„gemeldt, über kurtz oder lang, einige Freyheit oder Privilegien, solcher Reise oder „Dienste halber, von unsern Vorfahren und Stifft Mayntz, in redlicher Form aus„gangen oder gegeben, finden würden, daß alsdann dieser Vertrag gefallen, todt und „abseyn, und sollen die Sachen, der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und „Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde
N. XI. „hindangesetzet; massen die Beylage N. XI. ausweiset. 4) Haben die damahlige Räthe und Vormündere von der Gemeinde sich befahret, daß von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. F. G. G. G. höchstlöblichem Hause zu Sachsen und andern Interessenten, dergleichen neuerliche Obligation nicht würde gut geheissen, sondern deswegen ihnen zugesetzet werden, und derhalben eben an dem Tage, da der Vertrag datiret worden ist, in höchstgedachten Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffen Nahmen, dessen damahls allhier anwesende Räthe und Beamte, ih-
N. XII. nen sonderbahre Reversalen heraus gestellet, wovon sub N. XII. wahre Abschrifft beygeleget ist. 5) In dem nächst darauf gefolgtem Jahre hat sich durch GOttes gnädige Schickung der Aufruhr geendet, und sind mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auch J. J. J. F. F. F. G. G. G. höchst-geehrten Herren Vorfahren, gedachte Räthe und Vormündere, nach gepflogener mühesamer Handlung in der Naumburg, endlich zu Buttelstedt am Montag nach Allerheiligen verglichen worden. 6) Unlängst hernacher hat sich Herrn **Adolphs**, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Verschreibung, die eine zur Zeit gedachten Aufruhrs in der Cämmerey gesessene Raths-Person verwahret gehabt, wiederum, und darinn höchstgedachtes Ertz-Bischoffen klares Zeugniß, nach Aus-
N. XIII. weiß der Beylage, sub N. XIII. gefunden, daß mehr höchst-gedachtem Ertz-Stifft Hülffe oder Dienst zu thun, hiesiger Stadt alter Freyheit und Herkommen zuwider, und also der angezogene Vertrag an sich selbst nichtig und todt, sondern es allerdings bey solcher erkannten und bekannten Freyheit gelassen wäre, massen es auch dabey sein Verbleiben gehabt.

Und ob uns zwar zum XXXVII. unbewust, warum und zu was Ende das Wort **Landes-Fürsten**, in obberührter Neben-Urkunden oder dem Extract des Pragerischen Protocolls, mag gesetzet worden seyn: so weiset doch der Contextus klärlich aus, daß darunter nicht die Herren Ertz-Bischöffe zu Mayntz gemeynet, wie solches der klare Inhalt solcher Neben-Urkund, davon Copey in der Beylage, sub N. VII. zu finden ist, an sich selbst darthut, sondern es wird hiesige Stadt an einem, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz am andern, und die alte von Kayserm und Königen, und

ihren

1645. Octob. ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, am dritten Theil, solchergestalt gesetzet: daß die Stadt Erfurth von Churfürstlicher Gnaden zu Maynz, wider ihre alten von Kaysern, Königen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten nicht solle graviret werden; was nun von den tertiis redet, und zu verstehen ist, ist nicht auf den andern Theil zu ziehen, auch nicht vermuthlich, daß wohlgedachte Churfürstlich-Sächsische Herren Räthe solcher gestalt dasjenige mit ausdrücklichen Worten würden eingeräumet haben, demzu unterschiedenen mahlen vom höchstlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen zum zierlichsten ist widersprochen worden. 1645. Octob.

XXXVIII. Nichts desto weniger werden in mehr gemeldter Beylage Num. II. beydes offtbesagter Vertrag und die Neben-Urkund oder Protocoll, zu Erweisung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, zu dem Ende angezogen, daß dieselbe nicht leiden wollte, nachzusehen und zu verstatten, damit offterwehntes Exercitium der unveränten Augspurgischen Confession, ferner allhier verbleiben möchte.

XXXIX. Und damit Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. F. G. G. G. desto mehr gnädigst und gnädig zu vernehmen, daß die vom Ertz-Stifft Maynz prætendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit über hiesige Stadt, nicht gestanden noch eingeräumet wird; so wollen wir aufs kürtzeste hiermit unterthänigsten und unterthänigen Bericht thun, worauf die zwischen hochgedachtem Ertz-Stifft und hiesiger Stadt, der Reichs-Steuren halben schwebende Rechtfertigung beruhet. Nachdem in Sachen prætensi primi & secundi Mandatorum, die im Jahr 1557. und 1566. respective bewilligte Türcken-Steuer betreffend, am 15. Sept. in folgenden 1585. Jahr ein definitiv-Urtheil vor mehr hochermeldtes Ertz-Stifft, wider hiesige Stadt eröffnet und ausgesprochen, aber hernacher dieselbe, als mercklich beschwehret zu werden besorgend, dawider am 22. Sept. Anno 1599. eine Supplication gerichtlich übergeben lassen, und darinn ihr, wider solch Urtheil, gegen das Ertz-Stifft eine Citationem entweder zu vollkommener und ordinari Ausführung ihres habenden Rechtens, oder zur eventual-Restitution in integrum gebethen, und nach weitläufftiger darüber gepflogener ventilation, endlich am 9. April 1605. dem Syndico hiesiger Stadt, durch ein Urthel, sein der Restitution halben beschehenes Begehren abgeschlagen, aber doch die durch ihn gebetene Ladung zu vollkommener und ordinari Anführung des Possessorii oder Petitorii erkannt worden, darauf er solche Ladung unverlängt in der Cantzley zu Speyer fertigen, gebührlich verkündigen lassen, gerichtlich reproduciret, und zugleich einen libellum articulatum überreichet; so hat des Ertz-Stiffts Anwald darauf hauptsächlich nicht gehandelt, sondern das Ertz-Stifft durch extra-judicial Berichte, endlich so viel erlanget, daß hochgedachtes Cammer-Gericht mehrberührte Ladung, als wenn sie ohne Ergäntzung des Protocolls erkannt worden wäre, durch einen Bescheid wiederum cassiret, und hergegen eine Citation ad deducendum Petitorium erkannt hat. Und weiln wider solch höchst-beschwehrlich Urtheil, die Stadt eine Revisionem gebührender massen eingewendet, und in solchen Processs sich auszuführen getrauet, daß sie in voriger Zeit, auch die Reichs-Anlagen immediate dem Reich erlegt habe; so gestehet sie um so vielweniger, daß sie dem Ertz-Stifft Land- und Stiffts-Steuren, Anlagen, Reise und Folge zu entrichten und zu leisten schuldig sey, am wenigsten aber wird die prætendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit in genere gestanden. Und ob zwar im Jahr 1615. und dem folgenden, möglichster Fleiß ist angewendet worden, daß nicht alleine obangeregte Rechtsfertigung, die Steuer betreffend, sondern auch alle andere zwischen mehr hochgedachtem Ertz-Stifft und hiesiger Stadt schwebende Streitigkeiten und Irrungen, gütlich möchten beygeleget und verglichen werden, so ist doch hernach im Jahr 1630. die gütliche Handlung von Ihro Churfürstlichen Gnaden aufgekündiget, und, auf was Mittel der Ausführung oder Vergleiches sonst die Sache gesetzt werde, durch die Zeit selbst genugsam an den Tag gegeben worden. Dieweil nun bißanhero erzehlter maassen, alß von Anno 1556. her principaliter und expresse die Landes Fürstliche Obrigkeit gesucht werden wollen: Alß wird ja hiesige Stadt vor GOtt und aller rechtliebenden Welt entschul-

1645. Octob. entschuldiget und ohne Verdacht seyn, wann sie destomehr aufs allerunterthänigste und unterthänig bittet, daß sie zum wenigsten der Religion halber, mit einer genugsamen beständigen und jederzeit erweißlichen Versicherung versehen, und in Puncto der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, Anno 1605. den 9. April durch des Cammer-Gerichts Urtheil und Recht zuerkanter massen, der Weg Rechtens wieder eröffnet, und die Stadt mit ihrer ordentlichen erhaltenen Ausführung des Possessorii und Petitorii, wie recht, und denen Reichs-Constitutionen gemäß, gehöret; immittelst aber, und weil sie gegen Ihro Churfürstliche Gnaden und das Ertz-Stifft Mayntz, gleich und Recht zuleiden erbötig, vermöge des ersten und letzten Articuls in den Concordaten mit dem höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, dabey gnädigst und gnädig geschützet und vertheidiget werden möge, bevorab, weil auch dessen höchstgeehrte Vor-Eltern, dergleichen zu gestatten und darzu still zuschweigen, jederzeit hochverständiges Bedencken getragen. 1645. Octob.

Uber dieses auch, und zum XL. bekandt, daß mannigmahl auch die klaren und offenbahren Fürsehungen des Religion-Friedens, und höchst auctorisirte stattliche Kayserliche Special-Decreta, als das Decretum FERDINANDI I. Imperatoris, so doch, des Chur-Cöllnischen oberwähnten Cantzlers Berichte nach, Ihro Churfürstliche Durchlauchten Groß-Herrn Vatern, Churfürsts AUGUSTI Churfürstliche Durchlauchten, gnädigster Friedliebender Wohlmeynung, gegen etzliche Stände und Städte des Heiligen Römischen Reichs, impetriret und ausgewürcket haben sollen, wider unruhiger Leute machinationes, den Stich endlich nicht halten können oder wollen.

Ist nun das in und bey so beschaffenen stattlichen Assecurationibus des Heiligen Römischen Reichs, und Römischer Kayserlichen oder Königlichen Majestät selbst geschehen, wie vielmehr möchte es zum XLI. dieser Stadt wiederfahren, da noch dergleichen Sicherung nicht vorhanden, und von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz nur in einem freundlichen Entschuldigungs-Schreiben ist vermeldet worden; es wäre derselben niemahls in Sinn gekommen, einige Aenderung mit der Religion vorzunehmen.

Denn da schon zum XLII. Ihro Churfürstliche Gnaden der gnädigsten Meynung seyn mag, daß dißfalls hiesiger Stadt kein Streit erwecket, sondern sie der Religion halber ohnbeunruhiget bleiben soll: so würden doch gedachte Leute Sie zur Aenderung des hierinn habenden Sinnes zu bewegen, keinen Fleiß sparen, und künfftiger Zeit, bevorab, wenns an Römischer Kayserlicher Majestät ausdrücklicher allergnädigsten Confirmation, des hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayntz schrifftlichen Consens, und also die Stadt an einem hierüber ertheileten genugsamen Documento ermangelte, allerley Einreden und Ursachen vorzuwenden Gelegenheit finden, und eben so leichte und noch leichter angeregte, von Ihro Churfürstlichen Gnaden beschehene Erklärung anfechten und bestreiten, als es jetzo mit offtanführter Neben-Urkunde erfolget ist.

XLIII. Hergegen aber mangelt es offt höchstermeldter Ihro Churfürstlichen Durchlauchten und hochgenannten Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden verhoffentlich nicht an bequemen Mitteln, dadurch sie wegen gnugsamer beständiger Versicherung dessen, vor so langer Zeit von Göttlicher Allmacht und Güte hiesiger Stadt verliehenen, und bißhero gnädig erhaltenen höchst-edlen Schatzes, derselben gnädigste und gnädige Beförderung, in Churfürstlicher Milde und Fürstlicher Gnade, die höchsterwünschte Beförderung erweisen möchten.

Werden derhalben hiermit und zum Beschluß Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden abermahls unterthänigst und unterthänig gebethen, Sie geruhen zuförderst an solcher Beheiligung kein ungnädigstes und ungnädiges Mißfallen zu tragen; dieses, so in höchster Eyl aufgesetzet worden, anders nicht zu vermercken, denn daß es allein zu dem Ende geschehen, damit

1645. Octob. damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äuserster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Puncts halben entstehen sollte, sowol oberwehnte jetzo lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe GOtt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geistlichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihro Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Puncts halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbötig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637. 1645. Octob.

Der Rath daselbsten.

Beylage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räthe Vorminder von Vierteln, Handwerckern, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I. Extract der Erffurtischen Antwort auf das Chur-Sächsische Ermahnungs-Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrifft, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jetzo, als hiebevor zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äuserst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kayserm, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zuförderst bey der freyen Ubung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darum sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolget ist, und welchergestallt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlusses, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dißmahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehen hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchstwichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Herrn, des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürstens zu Maynz Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Cölln am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressium widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Ubung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könte, tanquam res inter alios acta, Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero Ertz-Stifft zu præjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir ehestgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merckliche Bestürtzung und grosses Nachdencken verursachet. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künfftiger

1645. Octob. Zeit hiesiger Ort, dieses höchstedlen und alle der Welt Güter weit übertreffenden Kleinods nicht entbehret werden, oder daran Schaden leiden möchte: Also mehr betrübt und schmertzlich ist es zu vernehmen gewesen, daß solcher gestallt der Grund also bald hat wollen umgerissen, mehrbesagte Versicherung darnieder geschlagen, und, daß darauf in diesem Puncto gantz nicht zu trauen wäre, öffentlich fürgegeben werden. ꝛc. 1645. Octob.

Beylage N. II.

Extract aus des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz Churfürstlicher Gnaden, am 12. Februar. Anno 1636. an Raths-Meister und Rath zu Erffurth, abgegangenem gnädigsten Schreiben.

N. II. Extract Chur-Mayntzischen Schreibens an die Stadt Erffurth de 12. Febr. 1636

Also wollen wir uns hingegen auch versehen, es werde unserer habenden Landes-Fürstlichen Obrigkeit, nach Inhalt des tempore Alberti Cardinalis aufgerichteten Vertrags und hieroben mentionirten Neben-Recessés, nichts nachtheiliges von euch erzwungen, oder die ausgedruckte klaren Worte derselben ferner extendiret werden, gestalt Wir dann unsern Geist- und Weltlichen Obrigkeitlichen Juribus zuwider, zumahl nicht nachgeben noch gestatten können, daß ihr nach Inhalt der in Druck öffentlichen publicirten Anordnung, wegen des angestellten Danck-Fests, andern der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-Schluß gleich geachtet, und daneben die freye Ubung der Augspurgischen Confession euch ungehindert gelassen werden solle. Welches alles Wir hiemit per expressum widersprechen. Dann Wir wol eines andern, und sonderlich dessen genugsamlich versichert seyn, daß diejenigen, welche zu diesem gemeinnützigen Friedens-Schluß bestermassen cooperiret, vielmehr ihr eigentliches Absehen gehabt haben, wie die im Römischen Reich entstandene schädliche Krieges Empör- und darauf erfolgende vielfältige Blutstürtzung dermahleinst cessiren, auch alle entstandene Miß-Verständniß zwischen denen Ständen und Gliedern des Reichs, hin- und beygeleget; insonderheit aber ein jeder des seinigen, wie zuvor bey ruhigen Zeiten, wieder habhafft werden, als wie etwan schädliche und gantz hochpræjudicirliche Eingriffe zwischen der Obrigkeit und ihren ohnmittelbahren Unterthanen, de novo erweckt und fomentiret werden sollen. Dannenhero Wir auch an seinem Ort gestellet seyn lassen, was einer Neben-Versicherung halben, welche tanquam res inter alios acta, Uns oder Unserm Ertz-Stifft zu einem præjudicirlichen Verfang nicht gereichen kan oder mag, von euch gantz ungereimter Weise auf die Bahn gebracht werden wil ꝛc.

Beylage N. III.

Unterschiedene Extracte aus der am 14/24 Julii Anno 1636. wider die, von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Geist- und Weltlichen Beamten, zu Erffurth prætendirete insufficientem Restitutionem, von den Räthen, Vormündern der Viertele und Handwerckern und deren vor den Thoren, überreicheten Schrifft.

N. III. Extracte aus der Erffurtischen Schrifft gegen die von Maynz prætendirte Restitution.

Des dritten, das Barfüsser-Closter betreffenden Haupt-Puncts halben, mögen Ihro Churfürstlichen Gnaden gleichergestallt sehr widerige und verhaßte Berichte gethan worden seyn. Denn so viel erstlich den Friedens-Schluß an sich selbst concerniret, so hat derselbe die Verwandniß, damit Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblichem Ertz-Stifft, hiesige Stadt von uralter Zeiten hero zugethan, im geringsten nicht geändert, vielweniger uns dahin angewiesen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden als einen Landes-Fürstlichen Ober-Herrn, wir als gehuldigte oder wie hernacher an einem andern Ort gedachter Schrifft gesetzet wird, eigene Erb-Unterthanen hinführo erkennen, und derowegen auch das, so von Geistlichen Gütern am 12. Novembris Anno 1627. in der Stadt Besitz gewesen, wiederum abtreten sollten.

Viel-

1645. Octob. Vielmehr aber ist es an dem, daß angeregter Friedens-Schluß alles dißfalls im vorigen alten Stande gelassen, und Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, so wegen der sämtlichen Evangelischen hierum gehandelt und geschlossen, auch vermöge der uralten Concordatorum für hiesige Stadt gnädigst gesorget, derselben durch einen sonderlichen Gesandten den Friedens-Schluß und die Neben-Urkund, zu dem Ende, weil hiesige Stadt desselben in allen Clausuln fähig zu achten, insinuiret, und sie daneben versichern lassen, daß in Geist- und Weltlichen Sachen keine Aenderung vorgehen, sondern es bey dem vorigen Stand, bevorab, wie er im vorgedachten Jahr gewesen, ferner sollte gelassen werden. Welche gnädigste Zusage und Versicherung wir allerseits unterthänigst angenommen, und nicht zweiffeln, daß es dabey beständig verbleiben werde. Zu mehr höchstgedachten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Churfürstlicher Gnaden, haben wir gleichfalls jederzeit die unterthänigste Zuversicht gehabt, und seynd auch annoch darinn begriffen, daß sie mit obangeregter uralten Verwandniß zu frieden, und ohne Neuerung es dabey verbleiben zu lassen gnädigst gemeynet seyn werden. 1645. Octob.

II.

Bey diesem Punct wird wiederum wegen des Frieden-Schlusses sehr verhaßt angezogen, ob wären desselben wir, als Ihro Churfürstlicher Gnaden Unterthanen, in diesem passu nicht fähig.

Nun verneinen wir zwar die Verwandniß, damit Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblichem Ertz-Stifft, hiesige Stadt, vermöge uralten Herkommens, und derer darauf gegründeten Verträgen unterthänigst zugethan, im geringsten nicht, und sind auch gantz nicht gemeynt, darwider etwas fürzunehmen. Dieser Assertion aber, daß solcher Verwandniß halben wir mehrberührten Friedens-Schlusses, in jetzo gedachten und andern Fällen, nicht fähig seyn sollten, wiedersprechen wir zum zierlichsten, und wird dieselbe durch das, so bey dessen oberwehnter gnädigster Insinuation und unterthänigster Annehmung allhier vorgelauffen, selbst, wie auch durch die aus der Natur genommene Ursache genugsam widerleget, welche ohngezweifelt erfordert, daß dieser Stadt, so wegen der Kriegs-Beschwehrden ohnverschuldeter Weise zum tieffsten ist hinein gestecket worden, auch der aus dem Frieden entspringende Nutz nicht zu schmählern noch zu geringeren sey.

III.

Und wie bey Ihro Churfürstlichen Gnaden Dero Herren Beamte, über den Rath sich hefftig zu beschwehren nicht unterlassen würden, da er nur im geringsten von dem von uralter Zeit hergebrachten Stylo zu weichen, und denselben zu ändern sich unterstünde: also werden Sie auch verhoffendlich bey sich genugsam befinden, daß gleichergestallt der Stadt nicht verantwortlich seyn will, daß sie darzu still schweige, und die neuen Prædicata, deren Sie von Tag zu Tag mehr gebrauchen, und dahero auch angeregte Zoll-Gerechtigkeit, nunmehr Ihro Churfürstlicher Gnaden hohes Landes-Fürstliche Zoll-Regal tituliren, beliebe, sondern ihr vielmehr gebühre, solchen Prædicatis gebührlich zu widersprechen, massen auch solche Contradictio dessenthalben, so nicht allein in diesem Passu, sondern auch sonsten zum öfftern in mehr berührter Schrifft neuerlich vorgegangen, hierdurch bester jedoch geziemender massen verrichtet wird.

IV.

In dem Schluß mehrgedachter Schrifft befinden sich mehrmahls überaus viele schwere Beschuldigungen, damit bey Ihro Churfürstlicher Gnaden, dem ersten Ansehen nach, zwar den Rath allein, aber in der That selbst, da die Umstände recht erwogen werden, die gantze Stadt zu verunglimpffen sich mag unterstanden worden seyn.

Die erste beruhet eigentlich darauf, es sollte hiesige Stadt, als eine Tochter des Mayntzischen Stuhls, derer von demselben nun über 700. Jahr, und also zu sagen von

1645. Octob. ihrer Wiegen her, ihr in geist- und weltlichen Sachen erwiesenen, gleichsam mütterlichen Treue und Gutthätigkeit uneingedenck gewesen seyn, dahero hochgedachtem Ertz-Stifft einen Streit über den andern moviret, und an desselben Obrigkeitlichen Juribus sich nicht wenig vergriffen haben, wie solches alles aus unterschiedlichen mit ihr aufgerichteten Verträgen gnugsam erscheine. 1645. Octob.

Hierauf wird mit gutem Bestande geantwortet, daß die Gutthaten, so von den Herren Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Mayntz und dero mehr hochgedachtem Ertz-Stifft, hiesiger Stadt von Zeiten zu Zeiten begegnet sind, zwar mit unterthänigstem Danck erkannt, gerühmet und in kein Vergessen gestellet werden, dem aber dabey eingemengten Vorgeben wegen Vertrauung des Stadt-Regiments, und so sonsten in andere Wege hiesiger Stadt kundbahren uralten Zustand, und dero sonderbahren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und erbaren Gewohnheiten widrig seyn mag, wird nicht unbillig zum zierlichsten, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, nicht weniger als von den Vorfahren geschehen, nochmahls hiermit widersprochen; wie dann auch demjenigen, darinn Ihro Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte eintzig und allein der Rath zu den, zwischen dem hochlöblichen Ertz-Stifft und hiesiger Stadt entstandenen Streitigkeiten und Irrungen Ursache gegeben haben, sehr entgegen ist, was der höchst-löbliche Kayser Friedrich der Dritte Christmildesten Andenckens, in seinem am 23. August. 1479. datirten allergnädigsten und bey oberwehnten Gegen-Anschlag sich befindenden Schreiben, mit diesen klaren Worten bezeuget, daß höchstgedachter Herr Ertz-Bischoff Dietherus in mancherley Wege Neuerungen, Beschwehrungen, und mehr Rechts, dann ihm zustehend, Herkommen und bey seinen Vorfahren gehalten sey, allhier fürzunehmen und zu gebrauchen sich befliessen, und daraus mehr hochermeldtem Ertz-Stifft und hiesiger Stadt Irrung und Unrath entstanden wäre. Zur Hinlegung solcher erregten Irrungen, Streitigkeiten und Spähne, ist der im Jahr 1483. zwischen dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Herrn Alberto Churfürsten, und mehr hochgedachten Ertz-Stiffts Administratore, unserm weyland gnädigsten Herrn, und hiesiger Stadt ein Haupt-Vertrag aufgerichtet, und darin alsbald im ersten Articul auch dieses versehen worden, daß Ihro Churfürstliche Gnaden, Dero Nachkommen und Stifft Mayntz, den Rath und die Gemeinde allhier und ihre Nachkommen, bey allen und jeglichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und erbaren Gewohnheiten, was sie deren vom Stifft Mayntz hergebracht haben, wollten bleiben lassen, zu ewigen Tagen, und ihnen darin keinen Abbruch oder Einträge thun, in keine Wege. Da es nun dabey sein Bewenden gehabt hätte, so würden gewißlich nach solcher Zeit weniger Streitigkeiten vorgefallen seyn, weil es aber mehrmahls Leute gegeben, die sehr unruhig und in der Meynung gewesen, es wäre dem Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz viel damit gedienet, wenn bey Ihro Churfürstlichen Gnaden und dero Ertz-Stifft, der Rath und die Gemeinde auf allerley Begebenheit mit ungleichen Berichten verunglimpffet, alle ihre Actiones aufs übelste gedeutet, dadurch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Widerwillen und Ungnade bewogen, ingleichen der Rath und die Gemeinde mit mancherley Neuerungen beschwehret, und angeregte Obrigkeiten, Herrlichkeiten ꝛc. ihnen mercklich geschwächt oder auch gantz entzogen würden: so hat es nicht anders ablauffen können, denn daß die Streitigkeiten und Irrungen mercklich gewachsen und zugenommen; welches doch auf dißmahl weitläufftig zu deduciren ziemlich verhaßt, und derhalben nur dieses unabwendlich zu unserer unterthänigsten Entschuldigung aufs kürtzeste berühret worden ist ꝛc.

Beylage N. V.

Fernere Extracten aus obberührter Schrifft, den punctum Restitutionis betreffend.

N. V. Fernere Extracte aus gedachter Schrifft.

I.

Und obwohl, daß mehr höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden mit der allbereit würcklich erfolgten Restitution der, Ihro und mehr hochermeldtem Ertz-Stifft zuste-

1645. Octob. zustehenden Geist- und Weltlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten (so zwar nicht von gemeiner Stadt selbthätig entzogen, sondern von der Cron Schweden wegen, so solche zu dero Kriegs-Zeit occupiret gehabt, hernacher mit grosser Beschwehrde ihr sind eingeräumet worden) und denen, in der Stadt Nahmen unterschiedlich beschehenen unterthänigsten Bezeigungen auch schrifft- und mündlichen Erklärungen und Erbiethen, gnädigst zufrieden seyn würden, wir allerseits in unterthänigster Hoffnung und Zuversicht gestanden: so vernehmen wir doch sehr ungerne, daß dieselbe mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden also seynd vorgetragen worden: „als ob die Stadt dardurch in Petitorio, unnöthiger Dinge sich aufhalten, und ihre „fundamenta auf allerhand unbegründete Præsuppolita setzen thäte: da doch hierbey, wie hernacher mit mehrern berühret werden soll, niemahls dergleichen intention, sondern vielmehr der aufrichtige Vorsatz, dem aufgerichteten Pragerischen Friedens-Schluß treulich nachzukommen, bey uns allerseits vorhanden gewesen, und annoch sich befindet. 1645. Octob.

Bey mehr höchstermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden, mag auch hierin ungleicher Bericht eingelanget seyn, ob wären die von Derselben, zeithero wegen dieses Werckes halben an den Rath abgegangene unterschiedene gnädigste Erinnerungs-Schreiben, dem gesamten Rath oder gemeiner Bürgerschafft, die doch hierbey fürnehmlich interessiret, nicht vorgekommen.

Es ist uns aber allerseits gnugsam bewust, daß mit angeregten gnädigsten Schreiben, und denen darauf erfolgten unterthänigsten Antworten, dem Herkommen gemäß, und solcher gestallt, wie es hiebevor, da Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero höchstgeehrte Vorfahren am Ertz-Stifft, und die weyland auch gnädigste Churfürsten und Herren zu Sachsen, gleichfalls in sehr wichtigen Sachen, an hiesiger Stadt eines oder das andere gnädigst gesinnen lassen, üblich gewesen, unverrückt gehalten, davon nichts verschwiegen, sondern alles treulich, aufrichtig, und ohne eintzige Zurückhaltung, verlesen, darauf die in solchen wichtigen Fällen gewöhnliche Consultationes angestellet, und dem gemachten einmüthigen Schluß nach, die unterthänigste Erklärung und das Erbieten gethan werden.

Und wie Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigste Meynung hierbey gewesen, daß Dero Befugniß, und die biß aufs 1630. Jahr, vor Ankunfft des Königes in Schweden continuirte Possession alles dessen, so Ihrer Churfürstlichen Gnaden bißhero de facto soll vorenthalten worden seyn, sowol in dem neulicher Zeit bey öffentlichem Rathsitzen insinuirten gnädigsten Schreiben, als auch in anfangs berührter Schrifft, uns allen umständlich kund gemacht werden, und also Niemand der Unwissenheit hernach sich zu beschwehren haben möchte: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß Ihro Churfürstliche Gnaden, so klaren befundenen Dingen nach, sich in fernere Weitläufftigkeit, oder Schrifft-wechßlung einzulassen, durchaus nicht gesonnen, sondern wollte vielmehr daßjenige, so bey einem oder andern nachfolgendem Punct angedeutet, und Ihro Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Wille und endliche Meynung wäre, des Raths und gemeiner Stadt schuldiger gehorsamen Bezeugung erwarten, oder sie würden, in dessen nachmahliger ohnverhoffter Verbleibung, erachtet ihrer zum hochlöblichen Ertz-Stifft geleisteter theuren Pflicht, endlich gezwungen, sich anderer gehöriger ernster Mittel, deren sie viel lieber geübriget seyn wollten, zu gebrauchen.

Also verhoffen wir auch sämtlich unterthänigst, daß Ihro Churfürstliche Gnaden darüber kein ungnädiges Mißfallen empfinden, sondern vielmehr, als ein höchstgerühmter Liebhaber der Gerechtigkeit und mildester sanfftmüthiger Churfürst und Herr, Ihr gnädigst belieben lassen werden, daß wir in dieser unterthänigsten Deduction, zu Rettung der Stadt kundbaren Unschuld, einmüthigst aufs kürtzeste berichten, wie es um dasjenige, so wider dieselbe bey Ihro Churfürstlichen Gnaden mit sehr scharffer, jedoch Gottlob! ohnerfindlicher Beschuldignng, in unterschiedenen Puncten fürgebracht worden, eigentlich beschaffen, und dagegen klärlich darthun, daß Ihro Churfürstli-

1645. Octob. chen Gnaden oder Dero mehr hochgedachtem Ertz-Stifft, im geringsten etwas zu entziehen, oder de facto vorzuenthalten, Ihro Churfürstlicher Gnaden Weitläufftigkeit zu verursachen, und Sie dadurch zur Ungnade zu bewegen, wir gar nicht gemeynt sind: sondern allein mit einmüthigem Vorsatz dahin trachten, daß, unbeschadet Ihro Churfürstlicher Gnaden Rechten, die Stadt zu dieser mühseeligen Zeit erhalten, von dem endlichen Untergang errettet und bey dem ihrigen gelassen werden möchte. 1645. Octob.

II.

Solchem nach so viel den ersten Punct, die Universität belanget, können wir allerseits, daß dieselbe unter die Stücke, deren Restitution angeregter Friedens-Schluß erfordert, gehöre, auch die Stadt, solcher ihr zustehenden und bißhero ohnverletzt erhaltenen Herrlich- und Gerechtigkeit, sich auf dießmahl nicht begeben, und hernacher deßwegen an das Petitorium weisen lassen könne, aus dieser erheblichen Ursachen anders nicht ermessen: Alldieweil Stadt- und Landkündig, daß, hiebevor unterthänigst berichteter massen, solche der Stadt jederzeit rechtmäßig zugestanden, auch von dem Könige zu Schweden nicht occupiret noch verändert, sondern unverletzt als eine aus ihren fürnehmsten Gerechtigkeiten, im vorigen Stande gelassen worden: Doch ist alsbald bey Annehmung des Friedens-Schlusses, die unterthänigste Erklärung geschehen, und wird nochmahls von uns allen anhero bester massen erwiedert, daß mehr höchstgedachter Ihro Churfürstlicher Gnaden Jus, so sie bey mehrgemeldter Universität haben, zu bestreiten, oder wider dasselbe etwas zu attentiren, zu behaupten, oder zuzueignen, auf der Stadt seiten sich gar nicht unterstanden, sondern es allerdings, ohne eintzigen Eintrag dabey gelassen wird, wie es offt höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Gnaden immediate vor- und zu Ankunfft des Königs in Schweden gehabt ꝛc.

II.

Ferner haben wir mit sehr grosser Bestürtzung vernommen, daß Ihro Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte die Befestigung der Stadt und das Jus Armorum in derselben, und was demselben anhängig, Ihro Churfürstlichen Gnaden, nicht aber dem Rath zustehen, und derselbe solcher Gerechtigkeit hiebevor sich entäussert, und erst nach mehrberührter Ankunfft des Königs in Schweden, die unbefugte Befestigung angefangen, und darbey sehr ungleiche, Ihro Churfürstlicher Gnaden Obrigkeitlichen Gerechtigkeiten gantz nachtheilige Intentiones gehabt haben: dann ja solchergestalt in effectu nichts anders, als die Stadt ihrer fürnehmsten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zu wehren gesucht wird. Alldieweilen Land- und Reichs-kündig, daß zu Befestigung der Stadt nicht erst in jetziger, sondern schon in der vor undencklichen, und etliche Secula durchgehenden Zeit, der Anfang und Fortstellung gemacht, auch deßwegen mit Erbauung vieler Thürme, Mauren, Wälle, Wasser-Graben und dergleichen, grosse Arbeit und Fleiß angewendet, auch weit ein mehrers, als in neulichsten Jahren geschehen, daran verfertiget, und solches alles niemahls von dem hochlöblichen Ertz-Stifft, sondern jederzeit von der Stadt selbst oder ihrentwegen von dem Rath verrichtet, und solches von hochgedachtem Ertz-Stifft nicht gewehret worden ist, noch mit Bestand hat können gewehret werden.

Solche kundbare Gerechtigkeit hat der damahlige Rath allhier, allbereit vor 156. Jahren in der Schrifft, so er wider Herrn Dietheri, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Anschlag publiciren lassen, öffentlich allegiret, und ist am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Causis Con- & Reconventionum, bey dem 6. und 7. Articulo peremptoriali, von allen darüber abgehörten Zeugen einmüthig ausgesaget worden, daß der Rath solche Gerechtigkeit von uhralter Zeit hergebracht, und in steter Ubung erhalten hätte, welche hernacher fort und fort auch noch zu der Zeit, nachdem das jetzige so lang beharrete Kriegs-Wesen sich angefangen, continuiret, und noch kurtz vor des Königs in Schweden erster Ankunfft, an den Wällen und Mauren gebessert, und etliche Wercke gantz neu aufgeführet worden.

Bey-

1645. Octob.

Beylage N. VI.

1645. Octob.

Extract aus mehrgemeldter Schrifft, den Punctum der Auffsätze betreffend.

N. VI. Extract selbiger Schrifft, den Punct der neuen Auffsätze betreffend.

Hierinn geschicht auch dem Rath zu viel, wenn bey Ihro Churfürstlichen Gnaden sich über ihm beschwehret werden will, als sollte er zu äusserstem Ruin und fast unerträglicher Servitut hiesiger Bürgerschafft, wegen dessen, so in der Wagen und sonsten an Ungeld und Accis eingenommen wird, allerley Auffsätze gemacht haben. Dann dieselben mit nichten von des Raths absonderlicher Anordnung, sondern von unserer aller wohlbedächtiger gesammter und einmüthiger Einwilligung herrühren, und um der Stadt Wohlfahrt willen, da sie anders nicht gar hat zu Trümmern gehen sollen, aus unabwendlicher Noth haben müssen angestellet werden. Ohne ist es zwar nicht, daß sie sehr hart ist mitgenommen worden, und deßwegen wir alle von Hertzen wünschen, daß nach GOttes gnädigem Willen, die so lange Zeit continuirte Land-Straff förderlichst aufhören, und dann diese gemeine Beschwehrde wiederum aufgehaben werden möchte; alldieweilen die Vernunfft es lehret, daß zu unnöthiger Fortstellung dessen, so ihm und den seinigen verdrießlich ist, keiner begierig und geneigt seyn kan. Doch ist es um solche Auffsätze, wie männiglich allhier bewust, nicht also beschaffen, daß hierin dem Rath die Bürgerschafft solchergestalt könnte entgegen gesetzet werden, daß sie diese beschwehren sollten, jener aber davon befreyet wäre; sondern sie treffen die Raths-Personen eben sowol, als die nicht im Rath sind, und zwar etliche aus des Raths Mittel, die weitläufftige Haußhaltungen haben, vielmehr und hefftiger, als andere Bürger, denen im Hause so viel nicht aufzugehen pfleget. Es wird auch weder Ihro Churfürstlicher Gnaden noch Niemand anders Rechten, hierdurch einiger Eintrag gethan, sondern man verbleibet auf der Stadt seiten, in den Schrancken der Rechten, und überschreitet dieselbe dißfalls im geringsten nicht; dann die Gerechtigkeit dergleichen Auffsätze, ohne Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero hochlöblichen Ertz-Stiffts Vorbewust und gnädigste Einwilligung zu machen, und dardurch die Stadt aus Nöthen zu retten, derselben jederzeit zugestanden, und deßwegen ohndencklich Verjährung vorhanden ist.

Und ob zwar in dem vorigen Seculo sie dergleichen Auffsätze aus unvermeidlicher Noth gemacht, von mehrhöchsternannter Ihro Churfürstlicher Gnaden höchstgeehrten Herren Vorfahren, und Dero mehr hochermeldtem Ertz-Stifft Streit erwecket, und hierüber an hochgedachtem Cammer-Gericht eine langwierige Rechtfertigung geführet worden ist: so hat doch dasselbe endlich hierin für die Stadt gesprochen, sie von der angestellten Klage absolviret, und dadurch ihr die uhralte dißfalls habende Gerechtigkeit bestätiget. Derselben allein, aber keiner in den gemeinen Rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen verbotenen Anlagen, hat sich die Stadt, zu Erhaltung Dero Wohlfahrt, bißhero gebrauchet ꝛc.

Beylage N. VII.

Extract aus dem, von den Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Räthen und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocoll, sub dato Prag den 16. Junii Anno &c. 1635.

N. VII. Extract des von Kayserl. und Sächsischen Gesandten, zu Prag originalisirten Protocolli.

Daß die Stadt Erffurth, wann sie sich der Gebühr accommodiren, und der Schwedischen Besatzung erledigen wird, von Churfürstlicher Gnaden zu Maintz, wider ihre alte von Kaysern und Königen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden: hierunter aber ist kein Schwedisch Privilegium gemeynet, sondern dergleichen alles, als von ihm selbst nichtig, ausgeschlossen.

Bey-

1645. Octob.

Beylage N. VIII.

1645. Octob.

Der Stadt Erffurth Memoriale an den Chur-Sächsischen Abgesandten, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erffurth betreffend.

N. VIII. Erffurtisches Memorial an Chur-Sachsen die special-Versicherung der Religion zu procuriren.

Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, hochverordneter Rath, Ober-Aufseher in der Fürstlichen Grafschafft Hennenberg, und fürnehmer Gesandter.

Unser großgünstiger hochgeehrter Herr wird hiermit nochmahls bestes Fleisses gebeten, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu erinnern, und zu befördern, daß wegen der allbereits angedeuteten höchst-erheblichen Ursachen, die noch ausführlicher können deduciret werden, sonderlich weil in dem übergebenen Extract des Neben-Recesses, die Stadt Erffurth betreffend, der Religion ausdrücklich nicht gedacht wird, daß von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht förderlichst, zu Facilitirung dieses höchst-wichtigsten Wercks, gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolge, daß, dem vorig unterschiedenen unterthänigen Bitten gemäß, die Stadt ferner bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, da sie es hergebracht, gelassen, und dißfalls von Niemand, sonderlich dem Ertz-Stifft Maynz, unter keinerley Prætext vors künfftige turbiret und gefähret werden möchte. Signatum Erffurth am 9. Julii An. 1635.

Der Rath daselbst.

Beylage N. IX.

Extract Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Befehls, sub dato Leipzig den 12. Julii Anno &c. 1635. unter Dero Churfürstlichen eigenen Hand Subscription.

N. IX. Extract Chur-Sächsischer Instruction die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erffurth betreffend.

Aus dem Extract des unterschriebenen und besiegelten Protocolls erscheinet genugsam: Daß, wann die Stadt Erffurth sich der Gebühr accommodiret, und der Schwedischen Besatzung entlediget, sie von des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, wider ihre alten Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden. Demnach nun das Exercitium Augspurgischer unveränderter Confession von vielen und langen Jahren hero, bey ihnen unzweiffentlichen hergebracht, muß zu dem grundgütigen GOtt das feste Vertrauen gestellet werden: Er werde vermittelst seiner Göttlichen ewigen Providenz, alles also guberniren und schicken, daß, weil es die Glori seines Allerheiligsten Nahmens, und Conservation reiner gesunder unverfälschter Lehre betrifft, sie dabey unbetrübet möge gelassen werden, bevoraus, da im Friedens-Schluß klärlich versehen, was etwa in demselben und den Neben-Recessen keine sonderbare Decision hat, daß es dessentwegen, bey den heilsamen Reichs-Constitutionen oder bey Verordnung gemeiner Kayserlichen Rechte, verbleiben soll: In welchen aber, wie bekannt, alte Verträge und hergebrachte Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, vor beständig und bey Kräfften erkannt werden ꝛc.

Beylage N. X.

Extract aus Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, am 11. August Anno 1635. zu Leipzig, der Stadt Erffurth Syndico, D. Ernesto Gothofredo Nörnbergen, ertheilten schrifftlichen Resolution.

N. X. Extract Chur-Sächsischer Resolution, daß Erffurth in der Pragischen Neben-Urkunde, wegen der Religion gnug gesichert sey.

Und nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht unwissend, wie eiferig ihre höchstgeehrten in GOtt ruhende Christliche Vorfahren, hochlöblichen Andenckens, der Stadt Erffurth in puncto Religionis jederzeit sich angenommen; so haben sich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, die Zeit Ihrer geführten Churfürstlichen Landes-Regierung, angelegen seyn lassen, in Dero Fußstapffen höchst-rühmlichst zu treten, und Ihro Christliche Sorgfalt gleichfalls dahin zu extendi-

1645. Octob. tendiren, daß an dem Exercitio ungeänderter Augspurgischen Confession die Stadt unperturbiret verbleiben möchte, worinnen Sie dann gnädigst zu continuiren erbötig, und achten hierüber dafür, daß Rath und gemeine Stadt durch das Pragerische Protocoll am dato des 16. Junii nächst verschienen, zur Nothdurfft versichert seyn, dann darinnen wird der Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten ingemein gedacht, und nur die Schwedischen darvon ausgezogen, daraus klar und offenbar, daß die übrigen Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, Geistliche und Weltlichen, bey Kräfften bleiben, und daß darwider Rath und gemeine Stadt nicht sollen graviret werden. 1645. Octob.

Beylage N. XI.

Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erffurth, bey noch währender Unruhe in der Stadt errichtet, Anno 1515.

N. XI. Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erffurth de Anno 1515.

Wir **Albrecht** von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz und des Stiffts Magdeburg Ertz-Bischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe für Uns, unsere Nachkommen und Stifft Maynz ꝛc. Alß sich vergangener Zeit, zwischen etwan dem Ehrwürdigen in GOtt Vater, Herrn **Bertholden**, Ertz-Bischoffen zu Maynz, und Churfürsten, unserm Vorfahren am Stifft Maynz, löblicher Gedächtniß, eins, und den ehrsamen, unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rathe unser Stadt Erffurth anders theils, Verhaltung etlicher Folge, Reise und Dienste halben, der gemeldter unser Vorfahr gegen gedachten Bürgermeistern und Rath in Forderung gestanden, erhoben und entstanden, welche bißhero unvertragen anhangend blieben sind: daß wir uns, als Ertz-Bischoff zu Maynz, und der Stadt Erffurth rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und ehrsamen unserer lieben andächtigen Dechant und Capitels unsers Thum-Stiffts zu Maynz, mit den ehrsamen unsern lieben getreuen, obgemeldten Bürgermeistern, Räthen, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und gantzer Gemeinde gemeldter unser Stadt Erffurth, und sie sich wiederum nicht uns, solcher Irrung und Spähn, Folge, Reise und Dienst betreffende, gütlich vereinet und vertragen haben, und thun das gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs, wie hernach folget; nehmlich, daß Bürgermeister, Räthe, Vormünder, und Gemeinde gedachter unser Stadt Erffurth, uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz, als ihren rechten Herrschafften, in unsern und unsers Stiffts Maynz anliegenden Nöthen und Sachen, auch des heiligen Christlichen Glaubens, dergleichen in des Heiligen Reichs Zügen und Geschäfften, darin wir, unser Nachkommen oder Stifft Maynz von Päbstlicher Heiligkeit, oder des Heiligen Reichs wegen, neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit- und neben andern unsern und unsers Stiffts Maynz Unterthanen, auf unserer Nachkommen oder Stifft Erfordern und Gesinnen, nach ihrem Vermögen, ohngefährlich folgen, reisen und dienen sollen, getreulich, immassen ihre Vorfahren und Eltern, unsern Vorfahren und Stifft Maynz gereiset, gefolget, und gedienet haben, und zu thun schuldig gewest sind.

Item, so und wann Wir, unsere Nachkommen oder Stifft Maynz, von unsern und unsers Stiffts Maynz, Bunds- und Einungs-Verwandten, die Uns, unsers Stiffts Lande und Leute, nach Laut und Inhalt ihrer Einung und Verwandniß zu retten, und zu entschütten, jederzeit schuldig sind, hinwiederum in Krafft solcher Einung, Bündniß und Verwandniß, so sie mit und gegen Uns hätten, um Hülffe angesucht würden, sollen Uns die unsern zu Erffurth obberührt, in demselben nach ihren Vermögen, wie obstehet, getreulich zu reisen und zu dienen auch schuldig seyn. Doch sollen und wollen Wir die, so Uns die obgemeldten, die unsern zu Erffuth, jederzeit zu Dienst schicken werden, andern nicht verleihen oder verschicken, auch unsere Bürger,

1645. Octob. Einwohner und Stadt Erffurth, vor männiglichen zu Recht handhaben, schirmen und vertheidigen, immassen andere unsers Stiffts Bürger und Unterthanen, alles getreulich und ungefährlich. 1645. Octob.

Und ist insonderheit hierinnen abgeredet und betheidinget, ob die unsern zu Erffurth obgemeldt, über kurtz oder lang einige Freyheit oder Privilegia solcher Reise oder Dienste halben, von unsern Vorfahren und Stifft Mayntz in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden: daß alsdenn dieser Vertrag gefallen, tod und abseyn, und sollen die Sachen der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindan gesetzet. Des zu Uhrkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen.

Und wir **Lorentz Truchseß von Hamersfelden**, Dechant, und das Capitel gemeiniglich des Thum-Stiffts zu Mayntz, bekennen in Krafft desselben Briefs, daß dieser obgeschriebene Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet und gemacht ist, und willigen den alles seines Inhalts gegenwärtiglich in krafft diß Briefs: haben deß zum Bekänntniß unsers Capitels Insiegel, daß wir zu den Sachen gebrauchen, neben des obgenannten unsers gnädigen lieben Herrn Insiegel lassen hängen an diesem Brief: der gegeben ist zu Aschaffenburg auf Mitwochen nach dem heiligen Pfingst-Tage. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

(L.S.) Mandato Reverentissimi ac Illustrissimi Principis

Georgius Geyäcker, Secretar. ac Consiliarius D. subscr.

(L.S.)

Beylage N. XII.

Chur-Mayntzische Reversales, die Stadt Erffurth, wegen des errichteten Vertrages, über die Folge und Reisen, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten.

N. XII. Chur-Mayntzische Reversales der Stadt Erfurt ertheilet.

Wir **Albrecht** von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mayntz, und des Stiffts Magdeburg Ertz-Bischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar, und Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für Uns und unsere Nachkommen des Stiffts Mayntz: Alß Wir Uns mit den Ehrsamen, unsern lieben getreuen, Bürgermeistern, Räthen, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und der Gemeine unsrer Stadt Erfurth, und sie wiederum mit Uns, sich der Folge und Reise halber, so sie Uns, unsern Nachkommen und Stifft Mayntz jeder Zeit thun sollen, gütlich vertragen haben, nach Inhalt des Vertrags darüber mit unsern auch unsers Dom-Capitels zu Mayntz Insiegeln ausgangen, des datum weiset zur Aschaffenburg auf Mittwochen nach dem heiligen Pfingsttage Anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto: Daß Wir ihnen gnädiglich zugesaget und versprochen haben, und thun das in krafft dieses Briefs, wo sie, ihre Nachkommen oder Erben, über kurtz oder lang, solches Vertrags halber von den Fürsten von Sachsen, den ausgetretenen oder ausgewichenen Bürgern aus Erfurth oder jemand anders besprochen, beredt oder angefochten würden, in was gestallt das geschehe, daß Wir sie auf ihr Ermahnen und Ersuchen, in solchen gnädiglich vertreten, verantworten, vertheidigen, schützen und schirmen, ihnen auch Unsere gnädige Hülffe in solchen mittheilen, und thun sollen und wollen, ohne Wiederrede und Gefehrde. Des zu Urkund, so haben Wir Unser Insiegel an diesem Brief thun hängen, der

1645. Octob. der gegeben ist zu Aschaffenburg auf Mittwochen nach dem heiligen Pfingsttage, An. Domini millesimo quingentesimo quinto decimo &c. 1645. Octob.

Mandato Reverendissimi & Illustrissimi Principis &c.

(L. S.)

Georgius Geyäcker, Secretarius ac Consiliarius D.

Beylage N. XIII.

Chur-Mayntzische Verschreibung, daß die Stadt Erfurth dem Stifft Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey. de Anno 1463.

N. XIII. Chur-Mayntzische Verschreibung wegen Folge und Reisen de An. 1463.

Wir **Adolph** von GOttes Gnaden, Erwehlter und Bestätigter zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, bekennen öffentlich in diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, alß unser heiligster Vater der Pabst PIUS der **Andre**, mit Rath der ehrwürdigsten der Heiligen Römischen Kirchen Cardinäle, und Verwilligung unsers gnädigsten Herrn, des Römischen Kayserß, *Dietherum* von **Isenburg** um seiner schweren Ubertretung und anderer redlicher Ursachen willen, des Stiffts zu Mayntz entsetzet, und Uns mit demselben unserm Stifft zu Mayntz versehen, und ingleichen desselben unsers Stiffts Städten, Landen, Leuten, Prælaten, Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, bey hohen schweren Pönen geboten haben, Uns für ihren rechten Herrn und Ertz-Bischoff zu Mayntz aufzunehmen, zu halten, und mit allen desselben unsers Stiffts Zugehörungen, Rechten und Gefällen zu gewarten und gehorsam zu seyn, nach laut der Päbstlichen und Kayserlichen Bullen und Brieffe, darüber ausgegangen, des klärlichen Inhaltens, darauf die Würdigen und Ehrsamen unsere liebe Andächtige, Dechant, Capitul unsers Dom-Stiffts mit der gemeinen Pfaffheit, und denen, die desmals Bürgere zu Mayntz waren, auch andere unsers Stiffts, Städte, Schlosse, Lande, Leute, Geistliche und Weltliche Unterthanen, ein merckliche Theil, als Gehorsamen des Heiligen Stuls zu Rom und Heiligen Römischen Reichs, Uns mit gewöhnlicher Zierung und Lobesang, vor ihren rechten Herrn und Ertz-Bischoff zu Mayntz aufgenommen, erkannt, gehalten, und Gehorsam gethan haben.

Und nachdem die Ehrsame, Unsere liebe Getreue, Raths-Meister, Räthe, und gantze Gemein Unserer Stadt Erffurth, Uns dermassen aufzunehmen, etliche Zeit, sich darauf zu erfahren, verhalten, und nun nach genüglicher Erfahrung, die sie bey Unserm Heiligsten Vater dem Pabst, und andern trefflichen darum gesuchet haben, als Gehorsamen des heiligen Stuhls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und getreue Unterthanen Unsers Stiffts zu Mayntz, Uns desgleichen auch vor ihren Herrn und Ertz-Bischoff zu Mayntz erkannt und aufgenommen, fürder an Uns, als einen Ertz-Bischoff zu Mayntz zu halten erbothen, Unserm Hoff-Gerichte und Recht zu Erfurth mit allen ihren Zugehörungen, Unsere und Unsers Stiffts Pflichten und Gefällen, zu Unsern Handen lassen folgen; so haben Wir solche ihre gute Meynung, auch besondern Gunst und guten Willen, so Wir zu denselben Unsern lieben Getreuen von Erffurth lange Zeit getragen haben, angesehen, und allen Unwillen, den Wir solches Verzugs und Aufhalts wegen, und auch deshalben, daß sie Unsern Hof daselbst etliche Zeit bestellet, und die Gefälle haben lassen aufnehmem, und was sich deshalben verlauffen hat, gegen den Räthen, gantzer Gemeinde, und allen Geistlichen und Weltlichen zu Erffurth, in den Sachen verdacht sind, gehabt haben, gantz abgestellt, und darauf verziegen, und verziehen auch darauf gegenwärtiglich in Krafft dieß Brieffs, ausgenommen **Johann** von **Allerblumen**, **Wernern**, **Baldewin**, **Kilian** von **Itstein**, *Heinricum* **Hulzscher** und *Heinricum* **Nydhard**, die den Päbstlichen und Kayserlichen Geboten, als denen Obristen Häuptern der Christenheit, vor andern würckliche und ungehorsame Wiederwärtigkeit;

1645. Octob. Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erffurth von dem würdigen Meister *Petro Ferrien*, Päbstlichem Oratore und Sende-Bothen eine genungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erffurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vormahls nicht gewest oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen. 1645. Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erffurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülffe oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erffurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräussern, sondern es damit halten, nach Laut der Päbstlichen Bullen, die von Erffurth jetzund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem **Andern**, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem **von Isenburg** und uns nicht ausgetragen ist, zu Erffurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erffurth und Wir gegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewest ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erffurth setzen, der die von Erffurth mercklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidingt und allezeit geflissen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erffurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erffurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erffurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahrem Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mäyntz, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erffurth Schreiben an Hertzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mäyntz betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II. Der Stadt Erfurth Schreiben an Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen ꝛc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschafft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und dannenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiederwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülffe, und mächtigen Beystand erlanget habe, dessen erinnern wir uns zuförderst nochmahls billig mit unterthänig- Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweiffel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, gantze gemeine Stadt, Bürgerschafft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645. Octob. damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äuserster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Puncts halben entstehen sollte, sowol oberwehnte jetzo lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe GOtt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geistlichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihro Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Puncts halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbötig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637. 1645. Octob.

Der Rath daselbsten.

Beylage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räthe Vorminder von Vierteln, Handwerckern, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I. Extract der Erffurtischen Antwort auf das Chur-Sächsische Ermahnungs-Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrifft, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jetzo, als hiebevor zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äuserst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kayserm, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zuförderst bey der freyen Ubung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darum sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolget ist, und welchergestallt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlusses, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dißmahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehen hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchstwichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Herrn, des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürstens zu Maynz Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Cölln am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressium widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Ubung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könte, tanquam res inter alios acta, Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero Ertz-Stifft zu præjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir ehestgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merckliche Bestürtzung und grosses Nachdencken verursachet. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künfftiger

1645. Octob. Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erffurth von dem würdigen Meister *Petro Ferrien*, Päbstlichem Oratore und Sende-Bothen eine genungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erffurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vormahls nicht gewest oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen. 1645. Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erffurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülffe oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erffurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräussern, sondern es damit halten, nach Laut der Päbstlichen Bullen, die von Erffurth jetzund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem **Andern**, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem **von Isenburg** und uns nicht ausgetragen ist, zu Erffurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erffurth und Wir gegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewest ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erffurth setzen, der die von Erffurth mercklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidingt und allezeit geflissen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erffurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erffurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erffurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahrem Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mäyntz, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erffurth Schreiben an Hertzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mäyntz betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II. Der Stadt Erfurth Schreiben an Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen ꝛc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschafft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und dannenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiederwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülffe, und mächtigen Beystand erlanget habe, dessen erinnern wir uns zuförderst nochmahls billig mit unterthänig- Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweiffel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, gantze gemeine Stadt, Bürgerschafft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645. Octob. Wann dann sowohl zu vorhero, als auch bey den jetzigen leidigen Kriegen, viele Augspurgische Confessions-Verwandte, der Religion halber, allerhand Gefahr und Bedrängnissen haben gewärtig seyn müssen: und um deswegen nunmehr neben uns, nach so lang ausgestandener grosser Noth, ihr eintziges Absehen und Hoffnung auf die zu Oßnabrück bevorstehende Friedens-Tractaten stellen, und wir anjetzo vernommen haben, welchermassen auch das Hochfürstliche Hauß Sachsen, etliche ihrer fürnehmen hochgeehrten Herren Räthe dahin abzusenden gnädig entschlossen seye: alß können wir nicht vorbey, dießfalls in vorigem unterthänigen Vertrauen nochmahls zu beharren, und dannenhero mit E. F. G. als unserm gnädigen Erb-Schutz-Herrn, das uns höchst- angelegene Negotium Religionis in Unterthänigkeit zu communiciren, und darüber Dero hochvernünfftiges gnädiges Einrathen bestes Fleisses zu bitten. 1645. Octob.

So viel demnach die Haupt-Sache an ihr selber betrifft, befindet man aus den alten Urkunden, daß unsere Vorfahren am Stadt-Regiment, Zeit des allgemeinen Pabstthums, an das Ertz-Stifft Mäyntz sich zu nahe gethan, und zu mehrmahlen, wann sie, als ein selbiger Zeit ohnstreitiger Reichs-Stand, auf Reichs-Tage citiret, oder sonst mit Reichs-Anlagen beleget worden, durch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäyntz ꝛc. ihre Stelle vertreten, auch zugleich, neben Deroselben ihre Reichs-Anlagen mit überreichen lassen, woraus denn endlich erfolget ist, daß die nachgehende Herren Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Mäyntz dannenhero exemptionem erzwingen, und hiesiger Stadt quæstionem status moviren wollen; massen sie denn, bey publication der letzten Reichs-Matricul, sonder Zweiffel aus Angeben, ausgelassen, also aus dem Numero der Reichs-Städte excludiret worden. Und hat man den Schaden, so daraus entstanden, Anfangs nicht eben zu spühren gehabt, ausser was sich erst nach Veränderung der Religion entdecket, als da befunden worden, daß der in Anno 1555. aufgerichtete Religions-Friede nur auf die Stände des Reichs restringiret, und also andere Augspurgischer Confessions-Verwandte, ohngeachtet sie bald Anfangs zur Religion getreten, ausgeschlossen werden wollen.

Und wiewohl aus denen Reichs-Acten und damahls gehaltenen Protocollen genugsam erscheinet, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände sich zum höchsten bemühet, damit die Freyheit der Religion nicht eben so genau auf die Stände des Reichs eingeschrencket werden möchte: und da solches bey Abfassung des Religion-Friedens nicht zu erhalten gewesen, endlich dahin laboriret, daß denenjenigen der Augspurgischen Confession Zugethanen, die da entweder gar keine Stände des Reichs sind, oder aber denen Ihres Status halben Quæstio moviret worden, durch das Decretum Regis, post Imperatoris FERDINANDI &c. möchte geholffen werden, worauf denn auch dieselbe sowohl als hiesige Stadt ihr festes Vertrauen gestellet; so hat doch der Ausgang leider genugsam ausgewiesen, welcher massen ehestgedachtes Decretum, durch das Scriptum Dillingense, *Compositio Pacis* genannt, angefeindet, und wegen der in obangeregtem Religions-Frieden befindlicher Clausulæ Derogatoriæ, von Gegentheilen vor null und nichtig geachtet, ja endlich in Anno 1629. durch das, von der letzt-verstorbenen Römischen Käyserlichen Majestät, unserm weyland allergnädigsten Herrn, publicirte Edict gar cassiret worden.

Ob auch wohl unsere Vorfahren am Rath dafür gehalten, daß man vermittelst gütlicher Beylegung derer sonst zwischen Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Mäyntz, und dieser Stadt enthaltenen vielfältigen irrigen Puncten, allhier der Religion wegen gewisse Sicherheit erlangen könnte: um deswegen dann von Anno 1615. her, von ihnen sehr schwere und wichtige Tractaten angetreten, auch die Versicherung der Religion auf jener Seiten, dermassen scheinbarlich promittiret worden, daß krafft sonderbarer Päbstlicher Concession, die Stadt deroselben assecuriret werden solte: so hat man doch leider erfahren müssen, alß nach Publication ehest gedachten Käyserlichen Edicts, die Augustiner-Münche um Restitution ihres Closters allhier angehalten, und der damahlige Rath nicht allein, auf klare privat-Trans-

1645. Octob. action mit gedachter München Provinciali und Guardiano, sondern auch auf die Chur-Mäyntzische Nachlassung sich beruffen: daß Dero Zeit ein fürnehmer Käyserlicher Beamter, wegen der Mönche an den Rath geschrieben, seine Antwort ohngescheuet dahin gerichtet: daß auch Päbstliche Concession dißfalls anderer Gestalt nicht, denn nur donec melior reformandi occasio se obferret, zu verstehen wäre. 1645. Octob.

Wann auch gleich Zeit währender Tractaten des Pragerischen Friedens-Schlusses, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen und Dero hochgeehrte Herren Räthe, von unsern Vorfahren am Rathe unterthänigst und dienstlich angelanget worden: damit ja gemeine Stadt in solchem Friedens-Schlusse nicht allein ihrer weltlichen Privilegien sondern auch der Religion halber, genugsam versichert werden möchte: höchst-gedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht es auch gnädig dahin gewürcket, daß ein kurtzer dahin gehender Neben-Recess aufgerichtet worden: wofern der Rath und die Stadt der Schwedischen Guarnison sich entbrechen würden, daß sie sodann nicht alleine aller ihrer Privilegien, sondern auch aller geistlichen Freyheit, versichert seyn solten: hierauf der Rath sich höchlich bemühet, und der Schwedischen Guarnison mit guter Manier loß worden, auch darbeneben die damahls inhabende Chur-Mäyntzische Güthere zu restituiren sich erbothen, und hingegen bey Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Maynt̃z, daß er hinwiederum krafft ehestgedachter Neben-Uhrkunde, bey allen seinen Privilegiis, nicht allein weltlichen sondern auch geistlichen und sonderlich der Religion, geruhig gelassen werden möchte, unterthänigst angehalten: so haben sich doch Ihro Churfürstliche Gnaden unterm dato Cölln den 12. Febr. Anno 1636. expresse erkläret, daß solches res inter alios acta, und Sie um deswegen der Stadt die Freyheit des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis zuzulassen nicht verbunden wären.

Sonst haben wir zwar nochmahls auf den §. im Religion-Frieden: **Es soll auch kein Stand** ꝛc. unsere Zuflucht gesetzet, biß so lang etwan durch den am hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht, Rechthängigen Proceß, die Quæstio Status oder Controversia Exemtionis è Matricula möchte erörtert werden. Weil wir aber hierdurch nur ex bona & necessaria quadam consequentia versichert sind, und viel lieber sehen und wünschen möchten, daß dißfalls aus einem Principio directo genugsame Sicherung erfolgen könnte, zumahl, da in dieser so lange beharrlichen Kriegs-Unruhe, hiesige Stadt bey dem gemeinen Evangelischen Wesen, ein so überaus grosses zugesetzet: Alß tragen zuförderst zu Göttlicher Allmacht wir das feste ungezweiffelte, sodann zu den sämtlichen höchst- und hochlöblichen Ständen der Augspurgischen Confession, das unterthänigste und unterthänige Vertrauen; hingegen mit unfehlbarer Gewissens-Versicherung, des höchsten Schatzes der Religion erfreuet zu werden, und haben um deswegen diese jetzige occasion der vorhabenden **Friedens-Tractaten** nicht gern ausser acht lassen wollen.

Wiewohl auch in dem, mit der höchstlöblichen Cron Schweden Anno 1636. getroffenen Accord ausdrücklich versehen ist, daß bey Abhandlung des Friedens diese Stadt nahmentlich mit eingeschlossen werden soll: so muß man dennoch in Sorgen stehen, wenn es dergestallt wie beym Religions-Frieden und dem Pragerischen Friedens-Schlusse geschehen, bey der Restitution auf die in der Reichs-Matricul begriffenen Stände verbleiben sollte, daß es schwehr zugehen möchte, dieser Stadt halber ein sonderbares Principium zu setzen; haben derowegen zu Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero höchlöblichem Fürstlichen Hause, in obangeregtem unterthänigen Vertrauen wir unsre Zuflucht nehmen, und hierunter Dero hochvernünfftiges gnädiges Einrathen gebrauchen wollen: wie nemlich und was weise doch, gemeine Stadt der Religion halber zum sicherlichsten versichert werden möchte? Ob es nicht mit der Augspurgischen Confession verwandten Stände gesammter Hand, gnädigst und gnädig dahin zu vermittlen seyn wollte: daß neben den unstreitigen Ständen des Reichs auch andere, so entweder gar nicht Reichs-Stände, oder von etlichen wegen vorgeschützter Litispen-

1645. Octob. tispendenz, massen hiesiger Stadt wiederfähret, nicht dafür geachtet werden, gleichwohl aber in geruhigem Besitz des Exercitii Augustanæ Confessionis begriffen sind, zugleich mit versichert; oder wo ja dieselbe und also auch hiesige Stadt solcher gestallt der Evangelischen Religion nicht vergewissert werden könnten: ob es nicht zu erhalten seyn wollte, daß diese Stadt quoad Statum in integrum restituiret, der Reichs-Matricul, woraus sie nulla sua culpa vel delicto, sondern durch ihrer Widerwärtigen Anstifften also bloß de facto, ausgemustert worden, wieder einverleibet werden, und also zur Sicherung der Religion ein unstreitig fundament erlangen möchte. Und da es schon das Ansehen gewinnen wollte, ob möchte hierdurch Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Mayntz, an ihren allhier habenden Gerechtigkeiten Abbruch geschehen, so ist doch dasselbe unsre Meynung gar nicht, sondern wollten Deroselben wir nichts desto minder alle Rechte und Gerechtigkeiten, so Sie rechtmäßig hergebracht und bißhero ruhig besessen, gerne ferner gönnen: Allermassen Dieselbe hiebevor, da die Stadt Erfurth noch unstreitig eine Reichs-Stadt gewesen, und von männiglich dafür gehalten worden, sich solcher Rechten, wie auch bey der Stadt Mayntz ehe dieselbe eximiret worden, geschehen, gebrauchet: denn eben solcher massen werden nochmals den Herren Ertz- und Bischöffen zu Cölln, Speyer und Worms ꝛc. ihre Rechte gegönnet, obschon dieselben Städte daneben unstreitige Reichs-Städte sind. 1645. Octob.

Diesen allen nach, gelanget an Eure Churfürstliche Gnaden unsere unterthänige bestgeflissene Bitte: Sie wollen nicht allein dieses nebst Dero Hochgeehrten Herren Vettern, denen auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmen und Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, unsern gnädigen Fürsten und Herren Ihro Fürstliche Gnaden Gnaden, welche wir hierunter gleichfalls unterthänigst angelanget, ihrem hocherleuchteten Fürsten-Verstande nach, in ein gnädiges Bedencken nehmen, sondern auch Ihre fürnehmen Herren Räthe, so wegen Dero Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Sachsen, zu den obhandenen Friedens-Tractaten sollten verschicket werden, gnädig dahin instruiren: Damit zum Fall in etwas der Stadt widriges daselbst vorgehen sollte, dasselbe aufs beste verhütet, auch der Persohn, so, auf künfftige Anmeldung des Königlich-Schwedischen Legati, Herrn Salvii, hiesige Stadt abordnen möchte, mit gutem Rathe, und möglichstem Beystande beygesprungen werde. Welches der allgütige GOtt Eurer Fürstlichen Gnaden, mit zeitlichen geistlichen und ewigen Seegen, reichlich vergelten wird: und solches in unterthänigster Devotion, und danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Eurer Fürstlichen Gnaden demüthige treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst. Geben unter unserm Stadt-Secret, den 25. Februarii Anno 1645.

Dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Lit. A.

Extractum ex Aureæ Bullæ CAROLI IV. Titulo Primo: Qualis esse debeat Conductus Electorum & a Quibus?

Lit. A. Extract der güldnen Bulle, daß Erfurth eine Reichs-Stadt sey, betreffend.

Decernimus, & præsenti Edicto Imperiali, perpetuo valituro, sancimus, ex certa scientia, & de Imperialis potestatis plenitudine, ut quotiescunque & quandocunque, futuris temporibus, necessitas sive casus electionis Regis Romani in Imperatorem promovendi emerserit, & Principes electionem hujusmodi, juxta antiquam & laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet Principes Coëlectores suos, vel ipsorum Nuncios, quos ad electio-

1645. Octob. electionem ipsam transmiserint, per Terras, Territoria & LOCA SUA, & etiam ultra, sicut longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo præstare conductum, versus civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, sub poena perjurii & perditionis, pro illa duntaxat vice, suæ vocis, quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem pœnas eos vel eum, qui in præstando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se præbuerint, eo ipso decernimus incidisse. 1645. Octob.

Statuimus insuper & mandamus aliis Principibus, feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeatur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus & Communitatibus Castrorum, Civitatum & Locorum sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unum quemque Principem Electorem, ab ipsis vel eorundem aliquo conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit (ut præfertur) per Territoria sua, & alias, quanto potuit remotius, absque dolo, modo præcedenti conducant. Si vero huic nostræ Constitutioni contraire præsumpserint, subscriptas ipso facto poenas incurrant.

Et postea.

Ducem vero Saxoniæ, Sacri Imperii Archimarschallum, tenebitur conducere Rex Bohemiæ, Moguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi; Item Bambergensis & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassiæ, Item Fuldensis & Hersfeldensis Abbates, Burggravius Nürnbergensis, Item illi de Hohenlohe & de Wertheim, de Bruneck, de Hanau, de Falckenstein, item Civitates Erfordia, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg & Wyndesheim: Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgensem, Sacri Imperii Archi-Camerarium, similiter conducere tenebuntur.

Lit. B.

Churfürstliches Ausschreiben an die Stadt Erffurth, die Hussiten-Steur betreffend. de Anno 1427.

Lit. B. Churfürstliches Ausschreiben an Erfurth, de Anno 1427.

Von GOttes Gnaden, **Conradt** zu Maynz, **Otto**, zu Trier, **Dietrich**, zu Cöln, Ertz-Bischoffen Ertz-Cantzlar ꝛc. **Ludwig**, Pfaltz-Grafe beym Rhein und Hertzog in Bayern, **Friedrich**, Hertzog zu Sachsen und Marggraf zu Meissen, und **Friedrich**, Marggraf zu Brandenburg, und Burgckgrafe zu Nürnberg.

Unsern Gruß zuvorn, Ehrsahme, weisen guten Freunde, wie es neheſt mit dem Zoge über die Hussen und Ketzer hinein gen Böhmen leider mißergangen, und der Christenheit zu Nutze nicht geschicket worden ist: Zweiffeln wir nicht, ihr seyd des eigentlich und gäntzlich unterrichtet. Wann nun die vorgenannten Hussen und Ketzer grosse Freude und Keckheit davon empfangen haben, und von Inblasung des Feindes der Menschen, der sie besessen hat, in ihren verdammten bösen Ketzereyen, Ubelthat und Boßheit, damit gräßlich gestärcket seyn werden, sich frevelicher, muthwilliger und schwerlicher wider den allmächtigen GOtt, unsern Herrn JEsum Christum, alle Christen Menschen, und den gantzen Christen-Glauben, je mehr und mehr zu setzen, und ihre verdammte Ketzerey und Boßheit zu Verdammniß ihrer Seelen zu behärten: Daß alle Christen Fürsten geistliche und weltliche, in welchem Staate, Ehren und Wesen die sind, und auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und allen Christgläubigen billig zu Hertzen gehen, und sie dem zu widerstehen, darzu reitzen und erwecken soll, dem allmächtigen GOtt, unserm Herrn JEsu Christo, seiner werthen Mut-

1645. Octob. Mutter Marien, der himmlischen Königin und allem himmlischen Heer zu Lobe und Ehren, dem gantzen Christen-Glauben und Christenheit zu Stärckung, und unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reich zu Nutz und Frommen. 1645. Octob.

Darum auch unser Herr der Cardinal von Engeland, von unsers heiligen Vaters des Pabsts und seines Gewalt wegen, als ein Legat Uns Churfürsten und allen andern Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herrn, Freyen, Rittern, Knechten, und auch **Euch und andern Städten und dem Heiligen Römischen Reich und darinnen gehörig**, beschrieben und beruffen hatte, auf den Sontag nach Martins-Tag, nächstvergangen, gen Franckfurth zu kommen zu Rathe zu wenden und zu beschliessen, wie und in welcher Maasse, auch mit was Wegen, den vorgenannten Hussen und Ketzern zu Böhmen, aller bequemlichst, nützlichst und beste zu widerstehen wäre. Das hat der vorgenannte unser Herr Cardinal und auch Wir und andere Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und auch Fürsten und Herren Freunde und Bothen, die jetzund auf dem Tag zu Franckfurth gewesen seyn, die Sache vorgenommen, haben wol vierzehn gantzer Tage täglich darüber gesessen, und die mit zeitlichem Rathe betrachtet, und haben zuletzt mit gemeinem Rathe einen Anschlag begriffen und geschlossen, als denn dem vorgenannten unsern Herrn dem Cardinal, Uns und allen andern vorgenannten Fürsten und Fürsten-Freunde, Grafen, Herrn Freyen, Rittern und Knechten bedüncket, allerbequemlichst und best seyn, damit den vorgenannten Hussen und Ketzern Widerstand möge werden: Als denn die Zeugnisse ausweiset, die wir Euch hiermit senden, und die auch vor männiglichen, der die hören wollte, zu Franckfurth öffentlich gelesen ist worden.

Und hierum so begehren, **bitten und ermahnen wir Euch**, daß ihr wollet ansehen und betrachten diesen grossen Frevel, Gewalt, Ubelthat und Schmachheit, so die vorgenannten bösen Hussen und Ketzer zu Böhmen, dem allmächtigen GOtt, seiner werthen Mutter Marien, der himmlischen Königin, allen GOttes Heiligen, und allen himmlischen Heer, zu Verschmähnisse und Lästerung, und zu Verwüstung und Verstörung Christlichen Glaubens, und alles ehrbahrn Wesens, Geistlich und Weltlichen Staates, lange Zeit begangen und gethan haben, und leider von Tage zu Tage je mehr und mehr unterstehen zu thun, mit dem, daß sie das Heilige Sacrament unter die Füsse schütten, und darauf treten, Crucifix und andere Bilder zerhauen, mit Abbrechung und Verwüstung Stifft, Clöster, Kirchen und Clausen, und Priester, Münche, und andere Geist- und Weltliche Christen-Leute zu verbären, zu tödten, und unchristlich zu ermorden: **Und das ihr allen den von öffentlichen** die vorgeschriebene Verhandlung verkündigen wollet lassen, sie damit zu erwecken und zu ermahnen, ihre **Hülff und Steur** zu dem Widerstehen, **dazu zu geben** und zu thuende, in der Maaß, in der Zeit, und an die Stadt, **als der Begriff und Schrifft, die wir Euch hiermit senden, erweisen**, und auch mithin bestellet, daß dem also nachgegangen werde, und geschehe. Und davon empfahet Ihr von dem allmächtigen GOtt Danck-nehmen, Lohn und groß Lob und Ehre von der Christenheit. Und begehren hierauf eure bescheidene Antwort mit diesem Boten. Gegeben zu Franckfurth, den Dienstag nach St. Andreas-Tag Anno Domini vicesimo Septimo.

Den Ehrsamen und weisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erffurth, unsern guten Freunden.

§. XI.

Chur-Pfältzische Desideria um dessen Restitution.

Die von **Chur-Pfältzischer** Seite um dessen Restitution, übergebene Remonstration und Protestation, sub N. I. wie auch der Chur-Pfältzischen Gesandten anderweitige Vorstellung, diesen Punct betreffend, sub N. II. ist aus folgenden zu ersehen.

1645. Octob.

N. I.

1645. Octob.

Dictat. Osnabr. d. 24. Octobr. 1645.

Pfaltz-Grafens Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, dessen Restitution betreffend.

N. I. Pfaltzgrafens Carl Ludewigs, Remonstration und Protestation.

Wir Carl Ludewig, von GOttes Gnaden Pfaltz-Grafe beym Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsés und Chur-Fürst, Hertzog in Beyern ꝛc. fügen hiermit männiglich, Standes Gebühr nach, zu wissen; ob zwar sowohl Wir für uns selbsten, als auch andere, durch publicirte und wohlgegründete Schrifften der gantzen Christenheit, sonderlich aber männiglichen im heiligen Römischen Reich kund gemacht, und klärlich vor Augen gestellet, was gestalt, nach seeligem Ableben unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters, Christmildesten Andenckens, die Chur-Pfältzische Lande, samt deren Anhängigkeiten, darauf gewidmeten Chur-Würden, Ertz-Truchseßen Amt, Stimm und Regalien, wie die Uns gleich von unserer Geburths-Zeit verfangen, in Krafft aller Rechten, der Güldenen und anderer Käyserlichen Bullen, Reichs-Verfassungen, und unverneinlichen Herkommens, ex pacto & providentia Majorum & Familiæ, nec non vi primævæ, perennis & simultaneæ Investituræ & Jure Primogenituræ, auf Uns als Primogenitum, unsere Brüder und Agnaten nach der Sip-Zahl und Ordnung, kundlich und rechtmäßig erwachsen, gelanget und verstammet, Wir Uns auch deren sowol auf dem begebenen Fall, als auch nach erlangtem völligen und Regierungs fähigen Alter, würcklich genähert, in rechtmäßige Possession genommen, also daß Uns dieselbige weder disputirlich gemachet, noch auch, durch einiges Possessoris factum, disposition oder delictum wie das auch (dergleichen doch nicht vorhanden) Nahmen haben möchte, ohne unser Zuthun, und eigen Verwircken, gekräncket, geschwächet, oder auf einigerley Weise verruckt, weniger mit eigenmächtiger Thätigkeit, oder ex plenitudine potestatis entnommen und vorenthalten werden mögen: daß nichts destoweniger andere, sonderlich aber unser Vetter, der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst, Herr Maximilian, Pfaltz-Grafe beym Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern ꝛc. und dessen Ministri, sich hefftig bemühet und unterfangen, Uns deren, aus lauter Gewaltthätigkeit und mere de facto zu entwehren, zu turbiren, und biß auf diese Stunde mit starck-gewaffneter Hand vorzuenthalten, auch hin und wieder, und mit Nahmen zu Münster, noch auf diese Stunde unsers Tituls Stimme und Stelle, und was denen anhanget, bey den Sessionen, Consultationen und anderstwo zu gebrauchen, und unter solcher Qualität allenthalben einzubringen.

Nachdem Wir Uns nun jetziger Zeit solcher Gewaltthätigkeiten, mit einiger wohlbefugten Gegengewalt nicht zu entbrechen vermögen, dannoch aber, wie Wir verhoffentlich bey Niemand zu verdencken, von unsern wohlbefugten Rechten nichts nachgeben, noch solchen Unfug und eigenmächtige Usurpationes, mit Stillschweigen gut heissen gehehlen, oder einigerley Weise zusehen können; so thun Wir hiemit unsere hiebevorige vielfältige Contradictiones dargegen erholen, und abermahl solenniter wiedersprechen, auch alle Uns gebührende und vorschlägige Rechte und Mittel tam juris, quam facti, expreßlich und bester maßen vorbehalten, und auf keinerley Weise und Wege, Uns des geringsten begeben haben wollen.

Wann es auch fürs 2) bey den angestellten Friedens-Tractaten dahin kommen, daß nunmehr, nach Zurücklegung etlicher Præliminar-Puncten, zu dem Werck selbsten geschritten, und davon deliberiret werden kan, und kein Zweiffel ist, es werde dabey, nach Veranlassung der ausgehändigten Propositionen, von Restitution der Stände des Reichs, und mit Nahmen auch der unserigen, und unsers nun eine lange Zeit hero gedruckten Hauses (als die Wir von der Käyserlichen Majestät durch Dero Salvos Conductus mit dazu eingeladen seynd) gehandelt und deliberiret wer-

1645. Octob. werden, aus dem vorher gehenden aber, und der selbst redenden notorietät Reichs- und Welt-kündig, mit was Gewaltthätigkeit sich des Hertzogs in Bäyern Liebden gegen Uns angedrungen, an Unsere Lande und darauf hafftende Chur-Würde Jura und Regalia gemacht, wie denn nicht weniger noch mehr andere ansehnliche Stücke davon zerstückelt, unter verschiedene Stände ausgetheilet, und von denselbigen biß annoch auf diese Stunde, mit gleichmäßiger Gewaltthätigkeit vorenthalten werden; so geleben Wir zwar des guten Vertrauens und Hoffnung, es werden alle diejenigen, deren hohe Principalen einigerley gestalt, an den eingenommenen Chur und Landen participiren, und entweder derent- oder auch wegen gemeines Hauses interessiret seyn können, von selbsten, allen Gött- Natur- und Weltlichen Rechten nach, ihrer Gebühr, und der Vernunfft selber sich erinnern, und Bedenckens tragen, sich bey den Deliberationen, wann von unserer Restitutions-Sache geredet, consuliret oder gehandelt werden solle, finden zu lassen, und denen beyzuwohnen: bitten aber auch zugleich, auf allen Fall, da einer oder mehr sich nicht absentiren solte, der oder dieselbigen, dem Herkommen und Stylo gemäß, und alle Nichtig- und Wiederrechtlichkeit zu vermeiden, abweisen und absondern zu lassen, wiedrigenfalls Wir nicht zu verdencken, daß Wir Uns dargegen und über solche unverhoffentliche nullitäten bedingen, und alle beneficia Juris und andere zugelassene Mittel vorbehalten thun. 1645. Octob.

Wie nun solches, aller natürlichen Billigkeit nach, sich geziemet, und Wir von selbsten zu geschehen verhoffen, auch nur zum Fall und Uberfluß davon Anreg- und Erinnerung thun wollen; alß ersuchen Wir hiemit alle diejenigen, bey denen solche unvermeidliche Erinner- und Bedingungen und Recusationes geschehen, und den Sachen diensam seyn können, dieselbigen nicht allein für sich wohl und gutwillig auf- und anzunehmen, andern zu communiciren und darauf ad Acta zu registriren, sondern auch unsern Gevollmächtigten darüber nachrichtlichen Schein und Urkund ertheilen und ausfolgen zu lassen.

So Wir hinwiederum gegen männiglich Standes Gebühr nach, mit freundlichem günstigen, und geneigtem guten Willen zu verschulden und zu erkennen, erbietig sind. Geben Londen den 19. Sept. Anno 1645.

Præsent. d. 19. Oct. 1645.

Carl Ludewig ꝛc.

N II.

Der Chur-Pfältzischen Gesandten Vorstellung, die Pfältzische Restitution betreffend.

N. II. Chur-Pfältzischer Gesanden Memoriale.

Nachdem aus der, von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, auf der hochlöblichen Cronen gethane Propositiones, den löblichen Ständen des Reichs den $\frac{15}{25}$ Septembr. nechsthin, ad deliberandum ausgehändigten Antwort so viel erhellet, daß, respective bey dem 3. 4. und folgenden Articuln, zu Beruhigung des Römischen Reichs, eine solche Amnestie, wie die in Anno 1641. zu Regenspurg, zusamt allen einverleibten Exceptionen und Limitationen, abolita sola suspensione effectus, ins Reich publiciret worden, vorgeschlagen und placitiret, also damit die so lang umgetriebene Pfältzische Sache abermahl von deren, und so hoch desiderirter gemeiner Restitution ausgesetzet und abgesondert werden will;

Alß hat der Durchlauchtigst- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst ꝛc. unser gnädigster Herr, uns Dero Dienern gnädigst befohlen, darbey der Gebühr und in Zeiten Dero Nothdurfft und hohes Interesse zu beobachten, möglichstens zu verwahren und fleißig vorzustellen, darbey aber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich ohnschwehr die Gedancken zu machen, daß man dieser Orten der Intention nicht ist, einiges Hauptwerck und Standes Interesse in unnöthige Disceptation kommen zu lassen: Sie auch so wenig gemeynt, das ihrige dahin zu brin-

1645. Octob. gen, oder ausser dem Beneficio Restituendæ, einiger anderer Weitläufftigkeit und sonderlichen Tractaten zu unterwerffen, daß Sie sich vielmehr dargegen bestermassen verwahret haben will: sondern alles auf solche Mittel und Wege richten zu helffen, dardurch dermahleinst die gantze werthe Christenheit, und insonderheit das heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, mit allen dessen abgematteten Ständen und zerrissenenen Gliedern, zu einem lang erwünschten Fried- und Ruhestand erfreulich gelangen, die blutige Waffen gestillet und die grausame Stürtzung des theuren Christen-Bluts förderst abgewendet werden möchte. 1645. Octob.

Nachdem aber die Vernunfft und der gemeine Zustand bezeuget, und männiglich, auch die Wiederige selber, erkennen müssen, daß zu so gemeinem durchgehenden Ruhestand nicht zu gelangen; es werde dann diese so lang umtriebene, und mit lauter eigenmächtiger Gewaltthätigkeit gedruckte Pfaltz-Sache zugleich zu vorigem Stand gebracht und alle fernere Bedruckung abgethan: so ergiebt es sich von selbsten, daß die vorgeschlagene, und mit so vielen Exceptionen und Limitationen beschwehrte Amnistie kein Weg noch Mittel seyn kan, den vorgesetzten gemeinnützigen Zweck einer durchgehenden Beruhigung glücklich zu erheben, und zugleich die benachbarte Cronen und Republiquen ihrer Securität und darbey führenden hohen Interesse zu versichern; sondern viel billiger bey dem Weg und Mittel einer universal und unlimitirten Amnestie, und Redressirung aller Stände, und mit Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Dero uralten Hauses, in den Stand, wie die sich vor diesen unseeligen Motibus, und mit Nahmen in Anno 1618. befunden, wie von den hochlöblichen Cronen rühmlich vorgeschlagen, zu lassen, zu amplectiren und mit denen werckstellig zu machen.

Zumahln da Seine Churfürstliche Durchlaucht auf das hohe Recht, welches fürnehmlich Ihr, und neben Deren auch Dero Herren Gebrüdern, und so vielen übrigen Agnaten, ex primo statim nativitatis momento, nach denen, in den Rechten und Reichs-Satzungen, Investituren und Pactis Familiæ begründeten Primogenitur-Rechten, auferwachsen und so tieff radiciret, daß es deren, durch einigen Possessoris factum, Disposition oder Delictum, man gebe denen auch Nahmen, wie man wolle, nach denen in Deutschen Landen üblichen Rechten, nicht verrücket oder geschwächet werden mag, und nicht ein geringes Eigenthum oder gemein Beneficium und schlecht Lehen, sondern ein hohes, und zu des Reichs Sorgfalt mitbelästigtes Chur-Fürstenthum und Feudum Imperii quam maxime Legale betrifft, auch sowohl auf eine gewisse Familiam der Herren Pfaltz-Grafen am Rhein, als denselbigen Landen, vermög der Güldenen und anderer Kayserlichen Bullen und Pactorum Familiæ, unabsonderlich gegründet ist, sich, so bald es zum Fall kommen, der Landen samt aller Hoheit und Gerechtigkeit würcklich unterzogen, und durch Favor der hochlöblichen Cron Schweden, alß sie dieselbige den Usurpatoren mit Krieges-Macht abgedrungen, in Possession und Administration nehmen lassen, auch hernachmahls sich, durch öffentlichen Druck, darzu erkläret, und selbige, biß noch zu, immer animo continuiret: aber hernach von den Usurpatoren, mit abermaliger Gewalt der Waffen, und lauter de facto, ohne einigen Anlaß und Ursach, davon verdrungen worden, und werden Ihr noch biß auf diese Stunde, durch lauter Gewaltthätigkeit vor-Sie aber mit ihren Herren Gebrüdern und Anverwandten, wie von Kind auf, also noch immer, in einem schweren Exilio enthalten.

Derentwegen Sie auch, samt hoch-erwehnten Deren Herren Gebrüdern und übrigen Agnaten, um soviel destomehr auf dieser höchsten Billigkeit bestehen, daß Sie optimo maximo jure, ante omnia & cum omni causſa, restituiret, und zu ihren Land und Leuten, zusamt darauf unabsonderlich gewidmeter Chur-Würden und aller Hoheit, wieder völlig gelassen werden sollen: alsdann Sie erböthig einem jedweden darüber Rede und Antwort und genugsame Satisfaction zu geben; Im mehrerer Erwegung, daß die traurige Erfahrung bißhero am Tag geleget, daß alles, was

1645. Octob. was annoch mit den blutigen Waffen im Römischen Reich vorgelauffen und verfochten, zum Theil zur Vindict, und zum Theil zu einigem Privat-Vortheil gerichtet gewesen; den übrigen Ständen aber mit continuirlicher Unterhaltung solcher Blut-stürtzenden Waffen, zu Dero total Ruin ausgeschlagen: daß dannenhero desto billiger, dieselbe durchgehends abzustellen und zu eines oder des andern Vortheil nicht länger zu fomentiren, oder der gemeine durchgehende Ruhestand, desto weniger auf und in Unsicherheit zu halten. 1645. Octob.

Nachdem dann die hochlöbliche Cronen den Grund des gemeinen Ruhestands, und eines jedweden Securität, auf eine Universal- unlimitirte und durchgehende Amnestie und Restitution in den Stand, wie der vor diesen leidigen Motibus gewesen, festig- und rühmlich geleget; so geleben offt höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht des beständigen hohen und guten Vertrauen, Sie werden so löblich vorgesetzten Zweck zu behaubten nicht unterlassen, und darbey, so viel auch Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Dero uraltes Hauß betrifft, zu dessen billige Restitution, Restabilir- und wieder-Aufhelffung, unabsetzig, und ohne Einräumung einiger von den Wiedrigen beflissener Weiterung oder gefährlicher Ausstellung, bestehen, alle löbliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber, Sie darinnen, zu einem unsterblichen Nachruhm und Verhütung ihres selbst eigenen und ihrem Nachkommen leicht aufwachsenden Præjudicii, kräfftig secundiren, damit allen übrigen Anlaß und Zunder zu einiger Unsicherheit und Weiterung abwenden, also die noch immer Lohe-brennende Kriegs-Flamme, und den unaufhörlichen Blut-Fluß unsers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation, dardurch es nun ins 28. Jahr, fast gar zu einem Total-Untergang ermattet worden, mit einem beständigen durchgehenden Ruhestand, und vieler Millionen, darnach sehnlich seufftzenden Seelen Erquickung, endlich dämpfen und stillen, zugleich aber Ihro Churfürstliche Durchlaucht wieder zu Kräfften und Mitteln bringen helffen: damit Sie neben denen, dem heiligen Römischen Reich ihre Schuldigkeit, wie Sie jederzeit darzu erbiethig gewesen, treulich erweisen, und sich gegen sie, die hochlöblichen Cronen und Stände, deren Ihr dahero aufwachsenden Obligation, mit danckнehmlichen Gegenbezeugungen, darzu Sie sich jederzeit wird willig erfinden lassen, entledigen möchte.

Præsent. d. 19. Octobr. 1645.

Chur-Pfältzische Abgeordnete.

§. XII.

Der Käyserlichen Gesandten Visite, dem Duc de Longueville gegeben.

Sonnabends, den 21. Octobr. gaben die Kayserliche Gesandten endlich dem Frantzösischen Ambassadeur, Duc de Longueville, die *Visite*, worbey folgendes *Ceremoniel* observiret wurde: In des Hertzogs Hof stunden zu beyden seiten, dessen Hellebardiers, und hinter selbigen desselben Edelleute und Hof-Bedienten: So bald die Kayserliche Gesandten mit ihrer Gutsche hinein gefahren, kam ihnen der Hertzog alsobald entgegen, empfieng sie an der Gutsche, und begleitete sie sämtlich zur lincken Hand gehend, biß in sein Audienz-Zimmer. Alß sie hinein kamen, fanden sie daselbst dessen beyde Collegen, den Comte d'Avaux und Servien, darauf ihnen gebührende Session und Oberhand gegeben wurde. Der Kayserliche Principal-Gesandte, Graf von Nassau redete am ersten den Duc de Longueville, in Frantzösischer, und folgends in Lateinischer Sprache an, und nennete ihn allezeit in secunda persona: *Monsieur* und *Vous*. Nach geendigter Visite, wurden sie wiederum von dem Duc de Longueville, biß an die Gutsche begleitet, welcher so lange dabey wartete, biß sie fortfuhren. Dienstags den 24. ejusdem erstattete der Duc de Longueville die *Revisite:* und weil die Kayserliche Gesandten besorgten, er möchte sich von seinen Trabanten mit dem Ober-Gewehr begleiten lassen; schickten sie deßwegen an den Comte d'Avaux, daß solches unterbleiben

Duc de Longueville giebt die Re-Visite.

1645. Octob. bleiben möchte, welches auch geschahe. Die Kayserliche Gesandten empfiengen ihn ebenfalls an der Gutsche, und waren seine beyde Collegen, die Grafen AVAUX und SERVIEN, bey ihm. Nach genommener Session hielt der Duc de LONGUEVILLE eine sehr zierliche Rede, in Frantzösischer Sprache, worinnen er sonderlich seines Königs und der Königin Friedens-Begierde rühmete: darauf der Graf von **Nassau** ebenfalls Frantzösisch, und nachgehends **Volmar** Lateinisch antwortete. Das denckwürdigste in des **Hertzogs** Rede war, daß er sagte, „Ihro Majestät „der Kayser möchten dahin sehen, daß „man sich mit den Protestirenden vergleiche, denn darinn bestünde des Reichs „Beruhigung. Die **Kayserliche Gesandten** antworteten darauf: „Ihro „Kayserliche Majestät würden es darunter an nichts erwinden lassen, wie man „ja aus Dero Responsionibus ad Propositiones Coronarum ersehen könnten: der „vornehmste Punct komme auf die Gravamina an, welche mehrentheils in essentiam Religionis Catholicæ einlieffen, „und das Gewissen berührten: sie sähen „kein ander Mittel, als daß der im Prager Frieden gesetzte terminus, noch auf „eine Anzahl Jahre prolongiret werden „möchte, und würde ja hoffentlich die Crone Franckreich durch ihre Assistenz vor „die Protestirenden, der Catholischen Religion einiges Præjudicium nicht zuziehen lassen. Die **Frantzosen** declarirten darauf, einer nach dem andern, daß sie solches ebenmäßig vor das beste Mittel hielten, und wollten sie ihres Orts, alles dazu beytragen: worauf, und nach einigen, in puncto Satisfactionis generaliter gewechselten Reden, selbige wieder Abschied nahmen, und von den Kayserlichen an die Gutsche begleitet wurden. 1645. Octob.

§. XIII.

Die Hessen-Casselischen Gesandten treiben den *Admissions-Punct* bey denen Kayserl. Gesandten.

Damit die **Hessen-Casselische** Gesandten an sich nichts erwinden lassen möchten, was zu Beförderung des *Admissions-Puncts* gereichen könnte, so fanden sie sich beyderseits, nemlich der von KROSIGK und D. VULTEJUS bey den Kayserlichen Gesandten, den 30. Octobr. ein, und stelleten vor: „Sie wären schon längst willens „gewesen, denselben vorzutragen, was „gestalt ihre gnädigste Fürstin und Frau, „alle ihre Intention, Willen und Meynung dahin gerichtet habe, daß dermaleins ein friedlicher Ruhestand im Reich „wieder hergestellet werden möchte; hätten aber solches bißhero anstehen lassen „müssen, weil sich allerhand Præliminar- „und Neben-Quæstiones ereignet hätten, „wordurch die Haupt-Handlung ins Stecken gerathen sey. Nun aber wäre ihnen „von ihrer gnädigsten Fürstin und Frauen „der ausdrückliche Befehl zugekommen, „sich selbst bey den Kayserlichen Gesandten anzugeben und zu contestiren, wie „Dero Intention und Meynung niemaln „gewesen sey, auch noch nicht wäre, durch „ihre Waffen der Römischen Kayserlichen „Majestät Hoheit anzugreiffen, oder wieder des Heiligen Reichs Verfassung etwas zu unternehmen, sondern wäre vielmehr gäntzlich gemeynet, mit und neben „andern Ständen des Reichs, ihre Vota „und Consilia, zu dessen Beruhigung, „Ehre und Wohlfahrt anzuwenden, und „die fremden Cronen gleichergestalt dazu „vermögen zu helffen. Sie hätten aber „mit Bedauern vernommen, daß etliche „Reichs-Stände, sich unterfangen hätten, ihre, des Hauses Hessen-Cassel, Admission zu den Reichs-Räthen zu disputiren: dahero sie die Kayserliche Gesandten aufs beste ersucht haben wollten, es „in die Wege zu richten, damit diese Quæstion aufs eheste ihre Erledigung bekommen möchte: welchenfalls sie nochmals „erbietig wären, im Nahmen ihrer gnädigsten Fürstin, alle Möglichkeit anzuwenden, zu Beruhigung des Reichs alles beyzutragen, wollten sich auch nicht „entgegen seyn lassen, in Sachen, die etwa der Frau Landgräfin Privat-Interesse betreffen möchten, sich von den „Raths-Gängen abzuthun, jedoch, daß „solches von ihrem Gegentheil auch geschehen möge.

§. XIV.

1645. Octob.

§. XIV.

1645. Octob.

Der Käyserl. Gesandten Antwort darauf.

Die Kayserliche Gesandten gaben den Heßischen, durch den Mund des Legati Volmars, zur Antwort: „Ihro Kayserlichen Majestät wäre bißhero nichts „liebers gewesen, denn daß sich alle und „jede Stände des Reichs, gegen Dieselbe, „als das allerhöchste Oberhaupt, der Gebühr bequemen möchten, derowegen sie „auch ihres theils, einem jeden Thür und „Thor zu öffnen, niemals ermangelt hätten: so erhellete auch aus den, vor kurzer Zeit, den Ständen ad deliberandum zugestellten Kayserlichen Resp„sionibus, wie Ihro Kayserliche Majestät, nicht allein insgemein gegen alle „Reichs-Stände, sondern auch benanntlich gegen die Frau Landgräfin, sich also gnädigst erkläret hätten, daß man an „Ihro Majestät vor dißmahl und nach „Beschaffenheit der jetzigen Läufften, nicht „wohl ein mehrers suchen noch begehren „könnte, dahero Deroselben sehr unlieb sey, „daß man die gemeine Consultationes „mit solchen Neben-Disputaten und Im„pertinentiis aufhielte. Daß sie, Heßische Gesandten, Nahmens ihrer Frau „Principalin, sich von selbst so wohl erkläreten, das sey zwar gantz gut: es „wäre aber mit blossen Worten nicht genug, sondern es müsten auch die Wercke „damit correspondiren; sie könnten „leichtlich erachten, nachdem bißhero die „Heßischen Waffen, mit der Crone Franckreich und Schweden Kriegs-Heeren „würcklich vereiniget gewesen, und dadurch „die Kayserliche Exercitus aller Orten „feindlich verfolget worden wären, daß „es Ihro Kayserliche Majestät anderster „nicht, als vor eine solche Feindschafft hätten aufnehmen müssen, die zu Abbruch „Ihrer Majestät Autorität und Gewalts „dienete: dahero die Erklärung gegen sie „nicht also ausfallen mögen, wie sie es wohl „an ihrem Ort vermeynet haben möchten. „Wie dem allem aber, so bleibe es dabey, „daß Ihro Kayserliche Majestät eine rechte Vereinigung des Reichs von Hertzen „sucheten: und erwarteten sie, Kayserliche Gesandten, deßwegen noch weitern „Befehl, wie die empor gestiegene Mißverständnisse gedämpffet werden möchten. „Daß übrigens sie, Heßische Abgesandten, „erbietig wären, in Sachen, die ihrer Frau „Principalin eigenen Nutzen betreffen, „aus dem Rath abzutreten, das wäre von „selbst billig, und in allen dergleichen Handlungen, üblichen Herkommens. Wer „aber ihre Gegentheile seyn sollten, welche „auf solchen Fall ebenmäßig bey seits zu „gehen hätten, das wäre ihnen, den Kayserlichen, biß dahero unbekannt gewesen: „würde sich aber, auf begebenden Fall, „von selbst schon äussern. Hierauf wurde der Discours auf den *Satisfactions-Punct* geleitet, da dann die Heßische Gesandten declarirten, daß, wann solche Materia in den Reichs-Räthen vorkommen würde, sie gewißlich erweisen wollten, daß das Hauß Hessen es mit des Heiligen Reichs Conservation aufrecht und redlich meynte: Die Schweden wollten sich noch zur Zeit zu demjenigen nicht bekennen, was in den Schönbeckischen Tractaten gemeldet wäre: jedoch liessen sie sich verlauten, daß sie ihre Prætensiones auf billige Dinge setzen wollten; Die Frantzosen hätten sich ebenmäßig auf keine Particularia heraus gelassen, machten jedoch eine Distinction zwischen Ihro Kayserlichen Majestät als Römischem Kayser, und als Hertzogen in Oesterreich, vermeynten dabey, Ihro Majestät hätten sich bey gegenwärtigem Krieg sehr augmentiret, wie in specie, mit dem Königreich Böhmen geschehen wäre. Die Kayserliche Gesandten beantworteten diesen Punct dahin, daß sie von solcher vermeyntlichen Distinction wohl berichtet wären, es hätte aber solche Beschaffenheit damit, daß solche qualitates in eodem subjecto concurrentes, absque distractione subjecti, nicht könnten separiret werden. Daß Oesterreich ein Stand des Reichs sey, wäre bekannt, und den Frantzosen genugsam demonstriret worden; daß aber das Königreich Böhmen eine besondere, durch diesen Krieg erlangte Conquete seyn solle, da würden die Circumstantiæ sehr ungleich proponiret. Dann, posito casu, non concesso, es wäre solches ein Wahl- und kein Erb-Königreich; so sey jedoch notorisch, daß Kayser FERDINANDUS II. durch ordentliche Handlung dazu gekommen, und per injustam factionem, durch Pfaltz-Graf Friederich, davon vertrieben worden wäre; dannen-

Discours über den Satisfactions-Punct.

1645. Nov. dannenhero wäre Derselbe nach dem Natur- und Völcker-Recht befugt gewesen, sich dabey zu manuteniren; wie dann der Frantzösische Legatus, Duc d'Angoulesme, auf dem Unions-Tag zu Ulm, selbst, des Pfaltz-Grafens Action vor unbillig gehalten habe. Womit sich die Hessen hinwieder beuhrlaubten, und den Admissions-Punct bestens recommendirten. 1645. Nov.

§. XV.

Beschwehrung des Cammer-Gerichts über die Frantzösische Einquartirung. N. I.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, hatte zwar schon vor einiger Zeit seine Beschwehrden über die Einquartierung und andere Kriegs-Pressuren, wie ab N. I. erhellet, angebracht; weil aber die Gravamina mehr zu- als abgenommen, so liesse dasselbe nochmaln, durch den Syndicum zu Oßnabrück, bey den Reichs-Ständen um Hülffe beweglich ansuchen, welche darauf eine besondere Consultation hielten, und per Deputatos, aus dem Churfürsten-Rath, durch Maynz und Bayern, dann aus dem Fürsten-Rath, durch Oesterreich, Bamberg und Culmbach, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, am 6. Nov. folgende Vorstellung thun liessen: „Es möchten diese, durch die Mediato„res, den Frantzösischen Plenipotentia„riis, die harte Beschwehrung, welche das „Cammer-Gericht von den Frantzosen er„dulte, vortragen, und selbige dahin behan„deln lassen, daß sie den Maréchal de Tu„renne erinnern möchten, dem Cammer„Gericht diejenige Salva Guardia, so dem„selben vorhin von dem Duc d'Enguien „ertheilet worden wäre, unverletzt zu hal„ten, alle, solchem Gericht anverwandte „Personen, wie die Nahmen haben möch„ten, mit Einquartierung, Contribution „und allen andern Kriegs-Pressuren unbe„lästigt zu lassen, ihnen auch solchen Schutz „und Schirm zu halten, damit sie ihren „obhabenden Functionen und Aemtern „ungehindert obliegen möchten. Weil aber dannoch der Sachen hierdurch nicht gäntzlich geholffen seyn dürffte; so hielten sie vor ein gutes Mittel, wann mit Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Belieben, die Stadt Speyer in *neutral*en Stand gesetzet würde, welches um so unbedencklicher sey, als selbige ohnedem kein solcher Platz wäre, der dem einen oder andern Theil grossen Vortheil geben könnte: dieses möchten also die Kayserliche Gesandten, durch die Mediatores an die Frantzosen bringen, weil sonst zu befürchten stehe, daß bey fortdauernder Kriegs-Bedrängniß, die bey dem Cammer-Gericht noch vorhandene wenige Personen gar fortgehen möchten, welchen Abgang man künfftig sehr hoch, in Administration der Cammer-Gerichtlichen Justiz, würde entgelten müssen, und schwehrlich mehr zu anderweiter Ersetzung gelangen können. Die Kayserliche Gesandten erklärten sich sofort, die benöthigte Ordre an den Vi Comte de Turenne auszuwürcken; so viel aber die Neutralität beträfe, wäre bereits auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg und auf dem Deputations-Tag zu Franckfurth, von solchem Punct vielfältig gehandelt, niemaln aber ein gäntzlicher Schluß darinnen gefasset worden. Und obwol die Stadt an sich selbst eben kein wehrhaffter Posten sey; so wäre doch der Status rerum an sich selbst also bewandt, daß sich so ein als anderer Theil solcher Stadt wohl bedienen könnte, und stünde dahero zu besorgen, daß, wann schon Ihro Kayserliche Majestät in die Neutralität willigten, jedennoch die Frantzosen, selbige, eveniente casu, schwehrlich halten würden, eben, wie sie jetzo des Duc d'Enguien Salva Guardia nicht respectireten: dadurch würde man disseits um die Passage über den Rhein gebracht, welcher bey Speyer etwas enger und besser, als zu Philipsburg zu passiren sey: Endlich wäre zu betrachten, daß man mit Durchfuhr- und Ubersetzung der Armaden, dergleichen Plätzen ohnehin nicht allzuhart zuzusetzen pflege, damit selbige desto weniger ausgezehret würden. Doch wollten sie davon an Ihro Kayserliche Majestät gehörigen Bericht erstatten.

Vorgeschlagene Neutralität der Stadt Speyer.

N. I.

1645. Nov.

N. I.

1645. Nov.

Dictat. Osnabr. d. 3. Sept. 1645.

Des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Vorstellung, wegen der Einquartierung ꝛc.

Præmissis præmittendis &c.

Welchergestalt des Hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Hochansehnliche Herren Præsidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, eine zeithero mit den oneribus bellicis, als Einquartierung, Contributionen, allerhand unerträg- und unersetzlichen Exactionen, Insolentien und andern Pressuren, continuirlich belastet, und annoch unaufhörlich einem solchen unerträglichen oneri sich unterwerffen müssen, solches alles werden der Hochansehnlichen anwesenden Chur- und Fürstlichen, auch anderer des Heiligen Römischen Reichs Stände Herren Abgesandte, Plenipotentiarii, Räthe und Botschafften, wie es denn an ihm selber weltkündig, mitleidig vernommen haben.

Ob nun zwar hoch- und wohlgedachte Herren Præsidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, angezogener continuirlichen Drangsalen halber, den Gerichten und Justiz-Sachen ferner nicht allein nicht vorzustehen vermögen, sondern auch, unverhoffenden falls dieselben keiner Entlassung oder Exemption fähig oder genießig werden sollten, sie nothdränglich den Ort gäntzlich verlassen, und dieses des Heiligen Römischen Reichs höchstes Kleinot, welches, nach so vieljähriger desselben Chur-Fürsten und Ständen Sorgfalt, rühmsamlich erworben und conserviret worden, zu gäntzlichem Untergang gerathen lassen müsten: gleichwol aber bey diesem hochimportirenden, und des gantzen Heiligen Römischen Reich und demselben incorporirten Ständen concernirendem Negotio, der schweren Eyden und Pflichten, womit demselben sie, hoch- und wohlgedachte Herren Camerales, verwandt und verbunden, sich erinnern, und dahero diese höchste Justiz zur Desolation gerathen zu lassen, für der Posterität nicht zu verantworten noch zu justificiren wäre, sich daneben wohlerweglich zu Hertzen gezogen; also eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, den anwesenden Hochansehnlichen Herren Chur- und Fürstlichen auch andern des Heiligen Römischen Reichs Plenipotentiariis, dieses höchsten Gerichts Nothdurfft, und sonderlich um Erlang- und Erreichung desselben restauration, conservation und exemption de meliori zu recommendiren.

Und dann, wie Reichskündig 1) diß höchste Prætorium zu des Heiligen Römischen Reichs Sachen allein gewidmet, 2) den Actionibus & Consultationibus bellicis niemals sich einiger massen impliciret, 3) an demselben und dessen beständiger Conservation, allen Reichs Ständen, um Erhaltung sowol des hochimportirenden Archivi, als anderer vornehmer Originalien und Acten, den Partheyen zum höchsten gelegen, gestalt dann 4) und zwar die geringere, mit unaussprechlichen Seufftzen und Thränen hertzlich beklagen würden, wann dieselben ihrer hoffenden Justiz contra potentiores, unverschuldeter Dinge gleichsam verlustig, bevorab, des in Jure Divino & Naturali, instar defensionis radicirten, und denen injuria Judicis oppressis, heylsamlich vergünstigten Beneficii Appellationis priviret, und dieselben also recht- und hülfloß gelassen werden sollten; Zumahl dann 5) die Herren Camerales notorie communes Imperii Romano-Germanici Ministri, indem dieselben der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch insgemein aller des Reichs Unterthanen Sachen Advocando, Patrocinando und Decidendo anvertrauet wären und würden, und sonsten 6) allerseits kriegenden Theilen ein zumahl geringes abginge, und keiner Wichtigkeit ist, wann dieselben die Herren Cameralen etwan in 150. Personen bestehend, eximiren und befreyen würden; auch ohne dem 7) des Heiligen Römischen Reichs Stände einen unsterblichen Nachruhm setzen werden, wann dis

1645. Nov. höchste Gerichte, sonderlich bey diesen obhandigen und vorstehenden Friedens-Tractaten conserviret und restauriret werden würde: 1645. Nov.

So ersuchet solchem allen nach, die hochansehnliche anwesende Herren Abgesandten und Plenipotentiarios, hiesiger Stadt Osnabrück Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, Krafft habender Commission unterdienst- und dienstlich, dieselben wollen geruhen, bey so beschaffenen Sachen und derselben Ponderosität und Wichtigkeit nach, mehrhochgedachte Herren Camerales nicht allein in Dero billigmäßigem Suchen Exemptionis, de meliori recommendiret zu halten, sondern auch um Erlangung deroselben beständige und beharliche Exemption und Conservation, bey allerseits kriegenden Theilen, sonderlich aber anitzo Ihrer Königlichen Majestät von Franckreich oder Dero Generalen, ihr hochgeltende und vermögende Collecten einzulegen, wodurch mehrangezogene höchste und zumahl unschätzbare Justiz, und zugleich des Heiligen Römischen Reichs höchstes Regale und Kleinot, erhalten wird. Und erachten sich hoch- und wohlgedachte Herren Præsidenten und sämtliche Camerales obligat und schuldig, eine solche grosse Favor und Mühewaltung, um die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, in allen müglichen Occasionen hinwieder zu remeritiren und zubeschulden, und verbleibet im übrigen

Deroselben

Signat. den 1. Septembr.
Anno 1645.

Unterdienstwilligster Knecht
und Diener,
Johann Heinrich Böger, D. &
Civitatis Osnabrugensis
p. t. Syndicus.

§. XVI.

Käyserliche Milderung über den Admissions-Punct.

Der beschwerliche *Admissions-Punct* blieb inzwischen, wegen derer an beyden Congress-Orten geäuserten differenten Meynungen, noch immer in suspenso. Zu dessen Erledigung aber halff nicht wenig, alß die Mediatores den Kayserlichen Gesandten am 18. Nov. eröffneten, wie sie von dem Schwedischen Legato Salvio verstanden hätten, daß die Protestirende, folgenden Tags, ihre Deputatos von Osnabrück nach Münster, mit ihrem ad Responsiones Cæsareas abgefaseten Gutachten, samt ihren Gravaminibus abschicken würden, darinnen 3. Haupt-Puncten abgehandelt wären.

(1) *De Religione*, da sie, die Protestanten, ein *uti possidetis*, über die innhabende Geistlichen Güter, *in perpetuum*, deßgleichen die Admissionem ad Sessionem & Votum im Reich, prætendirten.

(2) *De Justitia*, da sie vier *Parlamenten* (wie die Mediatores es nannten,) und Reichs-Gerichte, als erstlich, den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, zweytens, das Cammer-Gericht, drittens, eines in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und viertens, eines in dem Westphälischen Crayß, haben wollten.

(3) *De Polititis*, wobey sie die Confirmation des Hansee-Bunds, verlangten. Dieses apprehendirten die Kayserliche Gesandten, und notificirte solches der Legatus Volmar, so fort an das Chur-Mayntzische Directorium, und stellte zu bedencken, ob bey solcher Bewandniß rathsam seyn werde, sich in Puncto Admissionis weiter in Consultation einzulassen: Dann sollte man ad affirmativam schliessen, und hernach die Protestanten sich nicht mehr zu dem Revers verstehen wollen; so würde es den Catholischen nicht nur schimpflich, sondern auch propter consequentiam, schädlich sey: wann auch schon die Protestirenden, den verlangten Revers einwilligten, so würde solches doch nunmehro ohne Nutzen seyn, da das Gutachten schon abgefast wäre, dahero die Protestanten ihre Vota darauf richten und also nochmahln solchen Schluß Collegialiter behaupten würden.

§. XVII.

1645. Nov.

§. XVII.

1645. Nov.

Die Catholischen Stände zu Münster willigen unter gewissen Conditionen in die Magdeburgische Admission.

Die Catholischen Stände zu Münster, welche deswegen in dem Capucinerkloster zusammen kamen, fasseten Sonntags den 19. Nov. einen Schluß, und eröffneten solchen, des Nachmittags den Kayserlichen Gesandten, per Deputatos Ordinarios Catholicos, Chur-Maynz und Chur-Bayern, dann Oesterreich, Bayern, Bamberg und Constantz, dahin: „So viel die *Admission* von Magdeburg anlange, da wären sie im Nahmen GOttes zufrieden, und hätten per majora geschlossen, daß dessen Deputirte, gegen Ausstellung des anerbotenen Reversus, jedoch also und dergestallt bey diesem Friedens-Congressu ad Sessionem & Votum admittiret werden sollten, daß solche Admission allein auf den Innhaber des Ertz-Stiffts Magdeburg verstanden und restringiret, von andern selbigen Stiffts Innhabern aber, dieser Actus weder jetzt noch künfftig, bey andern Reichs-Zusammenkünfften zu einiger Consequenz niemals angezogen werden sollte: Nechstdem sollten die Magdeburgischen Deputati ihre Session, nicht von wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg, sondern nur als Deputati des Hertzogs *Augusti* zu Sachsen, haben, dahero auch selbige nicht auf der Geistlichen, sondern auf der Weltlichen Banck, unter und neben andern von dem Hause Sachsen anwesenden Gesandten, den Sitz nehmen, auch von dem Oesterreichischen Directorio des Fürsten-Raths, um ihre Stimme und Votum, *suo tempore & loco*, mit diesen Worten: Hertzogs Augustens zu Sachsen Gesandte, aufgeruffen werden: Endlich, so sollten nicht allein die Magdeburgische, sondern auch andere Deputati derer Protestanten, so thanen Revers unterschreiben, und, daß sie denselben genehm halten wollen, sich obligiren: Es wäre auch gut, wann man durch die Mediatores, von den Cronen eine Attestation erlangen könte, oder wenigstens dieselbe ihre Parole von sich geben möchten, daß sie, das exemplum der Magdeburgischen Admission, weiter nicht auf die Admission anderer dergleichen Stiffts-Innhabere ziehen wollten. Was aber hiernächst Hessen-Cassel, Baaden-Durlach und Nassau-Saarbrücken belange, weil die Kayserliche autorität dabey am meisten interessiret sey; so hätten zwar die Stände darunter Deroselben keine Ordnung zu geben, wollten jedoch gehorsamst eingerathen und gebeten haben, Ihro Kayserliche Majestät möchten in deren Admission auch in soweit einwilligen, daß selbige in Sachen, welche den Statum Imperii publicum betreffen, ebenfalls ad Consultationes ungehindert zugelassen werden möchten, zumahl, da sie sich erboten hätten, des Reichs gemeines Beste mit beobachten zu helffen, und in ihren Privat-Angelegenheiten sich der Sessionen zu enthalten. Darneben möchten die Kayserliche Gesandten, beyder Cronen Plenipotentiarios durch die Mediatores erinnern, mit ihren Replicis fordersamst heraus zu gehen, und mit dergleichen Neben-Streitigkeiten das Haupt-Werck weiter nicht aufzuhalten; Sie, die Catholici Status, hätten gleich selbigen Tags, bey geschloßner Consultation, den Bambergischen Deputatum, *D. Gobelium* ersucht, diesen ihren gefaßten Schluß alsobald dem Nürnbergischen Deputato, D. Oelhafen, weil sie beysammen logirten, zur Nachricht anzuzeigen, damit durch dessen Zuthun, die Protestirende zu Oßnabrück von vorhabenden præjudicirlichen Resolutionibus möchten abgehalten werden: jedoch wollten sie dabey die Kayserliche Gesandten ersuchen, sowohl ernannten D. Oelhafen, als den Culmbachischen, Darmstädtischen und Würtenbergischen Gesandten vor sich zu erfordern, und ihnen solche gefaßte auch Kayserlicher seits genehm gehaltene Resolution, anzuzeigen.

§. XVIII.

Der Käyserl. Gesandten Beytritt.

Die Antwort der Kayserlichen Gesandten darauf, war diese: „Ihro Kayserliche Majestät hätten gantz gerne gesehen, daß entweder dieser Admission-Streit gäntzlich wäre vermieden geblieben, und die Stände beyder Religionen, in den Haupt-Consultationen, so, wie es die Nothdurfft erfordert, fortgefahren hät-

1645. Nov.

„hätten, oder man hätte die einmahl gefaßte Resolution durchtreiben sollen. „Dieweil aber der Catholischen Chur- und „Fürsten Räthe und Botschafften, um besorgender Weitläufftigkeit willen, sich eines andern entschlossen; so wüsten sie, „die Kayserliche Gesandten, keine andere, „als diese Resolution darauf zu ertheilen, „daß nemlich Ihro Kayserl. Majestät an ihrem Ort zu einiger dismembration oder „Trennung der Stände, Anlaß zu geben nicht „gemeynet wären, sondern viel lieber hätten, daß dieselben des Heiligen Römischen „Reichs Nothdurfft, bey diesen Friedens-„Tractaten sämtlich und einhelliglich berathschlagen helffen möchten. Liessen „sie es also, soviel Magdeburg und Hessen-Cassel anlange, bey dem angeführten „Concluso und Gutachten der Stände, bewenden. Wann auch Hessen-Cassel, „des Vaterlandes Nutz und Wohlfarth, „wie einem treuen Deutschen Patrioten „und verpflichtetem Fürsten des Reichs gebühret, in acht nehmen wolle; so würde „selbiges ein solches in puncto Satisfa-„ctionis mit der That beweisen können: „dahero, und wann man sich darauf zu ver-„lassen habe, besser sey, dieselbe bey solcher „Consultation ebenfalls zu zu lassen, als „davon auszuschliessen. Was aber Dur-„lach und Saarbrücken betreffe, da wäre nicht ohne, daß Ihro Kayserliche Ma-„jestät einen Unterscheid macheten, und dafür hielten, weil selbige Stände, von dem „Prager-Frieden durch einen Neben-Re-„cess ausgeschlossen, ihnen aber per Amnestiam die Thür dazu wieder eröffnet „worden sey; dieselben sich dahero, mit Annehmung sothanen Friedens, anjetzo der „Session und Stimme im Reichs-Rath, so „ihnen sonst anderwärts nicht disputiret „würde, selbst theilhafftig machen, und deßsentwegen, wenigstens ihre Erklärung gegen die Kayserliche Gesandten, abstatten „sollten. Sie, Kayserliche Gesandten, wollten nechst dem aus der Sache mit ihren „Collegen zu Oßnabrück communiciren, „weniger nicht, den zu Münster anwesenden „Protestirenden Gesandten, das obgemelde Concl usum Catholicorum Statuum „vorhalten.

1645. Nov.

§. XIX.

Eröffnung davon an die Protestirende Gesandten zu Münster.

Des folgenden Montags den 20. Nov. liessen die Kayserliche Gesandten, zu Münster, den Culmbachischen, Würtembergischen, Hessen-Darmstädtischen und Nürnbergischen Gesandten vor sich erfordern, und hielten ihnen die obige Meynung in Puncto *Admissionis* vor, mit dem Erinnern, sie wolltens also an ihre mit verwandte Stände bringen, und selbige dahin ermahnen, daß man sich des Reversus gegen einander vergleichen, und darauf ohne längern Anstand mit gesamter Hand zu den Consultationen schreiten möchte. Dieselben antworteten darauf: daß sie zwar vor ihre Personen sich dieser Resolution, gegen Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst, gegen die Kayserliche Gesandten aber unterthänig und dienstlich bedancketen, als worüber ihre Herren Principales sehr sorgfältig gewesen wären, daß in deren Verbleibung allerhand schwere Ungelegenheiten erfolgen dürfften. Alldieweil sie aber hierinnen in nichts instruiret wären, so wollten sie gleichwol nicht unterlassen, ihren Mit-Ständen Evangelischer Religion, solches zu überschreiben, bäten aber, die Kayserliche Gesandten möchten zu mehrerer Autorität, ihnen entweder solche Resolution in Schrifften zuzustellen, oder doch wenigstens ihren Collegen nach Oßnabrück zuzuschreiben belieben, daß dieselbe gleichergestallt den Protestirenden alldort solches anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cassel che Admission komt zur Richtigkeit.

Es liessen auch die Kayserliche Gesandten selbigen Nachmittags die Hessen-Casselische Deputatos vor sich erfordern, und zeigten ihnen an, was die Catholischen in Puncto Admissionis vor sie geschlossen hätten, wobey es auch Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst bewenden liessen: dieselben aber würden hiemit nochmahln erinnert und ermahnet, ihre Consilia und Vota, dem geschehenen Erbieten gemäß,

1645. Nov. gemäß, in alle wege, zu Conservation Ihro Kayserlichen Majestät Hoheit, und des Heiligen Reichs Frommen und Nutz, zu dirigiren, sich auch davon in keinerley Weise abwendig machen zu lassen, sondern vielmehr die Treue und Pflicht, welche ein jeder Fürst und Stand des Reichs Ihro Kayserlichen Majestät eo ipso schuldig sey, zu beobachten, und sich also zu erzeigen, daß, wann es ad Punctum Satisfactionis derer Cronen kommen sollte, man auch wahrnehmen möchte, daß man sich alßdann, wann davon zu handeln, auf sie zu verlassen habe. Die Hessen-Casselische Deputirten bedancketen sich dieser Anzeige zum höchsten, und versicherte nochmahln, daß sie in ihren Votis sich also erzeigen wollten, daß es Ihro Kayserlichen Majestät solcher Admission nicht gereuen sollte, und wollten sonst, bey vorkommenden Privat-Sachen des Hauses Hessen-Cassel, sich gerne entäusern, nicht weniger den Baaden-Durlachischen und Nassau-Saarbrückischen Deputirten zusprechen, daß sie ihre gebührende Declaration, vor ihrer Admission, ebenfalls thun sollten. 1645. Nov.

§. XXI.

Irrung über das Conclusum Catholicorum, in puncto *Admissionis*.

Gleich darauf aber kam der Chur-Mayntzische Gesandte D. Krebs, zu denen Kayserlichen, mit der Anzeige, es hätten sich bey ihm die vier obgemeldten Protestantischen Deputati angegeben und referiret, daß sie zwar von den Kayserlichen Legatis, die Resolution super admittendis vernommen hätten, solche aber lautete gantz anders, als welche erst gestern, von dem Bambergischen Deputato, *Gobelio*, dem Nürnbergischen, D. Oelhafen, sey bekannt gemacht worden: sie besorgten also, es würde sich mit Magdeburg stossen, darum, 1) daß er nicht als *Administrator* oder Ertz-Bischoff, sondern als ein Hertzog zu Sachsen, und zwar auf der Weltlichen Banck, admittiret werden sollte: und 2) daß auch andere Protestirende den Magdeburgischen Revers mit unterschreiben sollten. Er D. Krebs aber, habe ihnen geantwortet, diese Conditiones kämen von den Protestanten selbst her, und würden Catholici ehender alles zu trümmern gehen lassen, als sich zu einem mehrern erklären; worauf jene acquiesciret hätten, und allein auf eine limitirte Admission der Durlachischen und Saarbrückischen Deputirten, gefallen wären.

§. XXII.

Handlung zu Oßnabrück über den Punctum *Admissionis*.

Dieses alles gieng zu Münster, in *materia Admissionis* excludendorum, also vor. Zu Oßnabrück aber, gab es dißfalls unter den Protestirenden etwas mehrere Bedencklichkeiten. Dann mittler Zeit fande sich der Oesterreichische Gesandte, obgedachter massen, daselbst ein, und wollte das Directorium in dem dasigen Fürsten-Rath antreten: Es liessen ihm aber die Protestirende Stände, per Deputatos, nemlich den Sachsen-Altenburgischen und der Wetterauischen Grafen Gesandten, erinnern, daß er solches Directorium ehender nicht antreten könne, biß vorhero der Admissions-Punct seine Erledigung würde erlanget haben. Darauf stellete der Oesterreichische Gesandte, den beyden Deputatis, einen Extractum des zu Münster, inter Catholicos, gehaltenen Protocolli zu, mit Vermelden, daß es nunmehro auf einen Revers der Magdeburgischen Gesandten ankäme, wozu die ingredientien, in solchem Protocoll anzutreffen wären. Es hielten aber die sämtliche Reichs-Ständliche Gesandten davor: „Man könne unmöglich zugeben, daß der Magdeburgische Revers auf die Art und Weise, als „man es zu Münster verlangte, eingerichtet würde, weil dem Statui Reipublicæ „Germaniæ gäntzlich zuwider sey, daß einiger Fürst im Fürsten-Rath votiren „sollte, welcher doch keine Immediat-Lande und Leute zu regieren habe; solcher„gestallt würden bald so viel Fürsten gemacht und in den Fürsten-Rath introduciret werden, daß die alten Fürstlichen „Häuser gäntzlich unterdrücket, und von „Land und Leuten votiret werden möchten; wie dann in frischem Andencken „schwebe, daß auf dem jüngsten Reichs„Tag zu Regenspurg, der Fürst zu Eg-

1645. Nov. „genberg oder Crummow, ingleichen der „Fürst zu Lobkowitz in den Fürsten-Rath „hätten intrudiret werden wollen, ohnge„achtet beyde weder Güter noch Fürsten„thum gehabt, die dem Reich immediate „unterworffen, und davon sie, wie andere „Reichs-Stände, Onera tragen könnten. Der angezogene Extractus Protocolli lautete folgender massen: 1645. Nov.

Extract des Münsterischen Protocolls, unter was vor Bedingung Magdeburg, Hessen-Cassel ꝛc. zu admittiren seyn.

Extract Münsterischen Protocolls.

Erstlich betreffend den Herrn Administratorem des Ertz-Stiffts Magdeburg, könnte derselbe 1) nicht in qualitate oder intuitu desselbigen Ertz-Stiffts, sondern amore boni publici, allein als ein Hertzog zu Sachsen, auch 2) nicht auf der Geist- sondern Weltlichen Fürsten-Banck, und zwar in specie zwischen den Fürstlichen Sächsischen, jedoch mit hernachfolgenden Cautelis und præcautionibus, pro nunc und alleine bey gegenwärtigem Friedens-Congressu, ad Sessionem & Votum admittiret werden.

Daß 1) Ihre Fürstliche Gnaden, Hertzog AUGUSTUS zu Sachsen und Dero Descendenten, diese ihre jetztmahlige Admission zu ewigen Zeiten, bey künfftigen Allgemeinen oder andern Reichs-Conventibus, zu keiner Consequenz ziehen, noch 2) diese particularis Admissio von andern Ertz- und Stifftern-Inhabern Augspurgischer Confession, oder andern Fürsten und Ständen, so das Jus Suffragii nicht hergebracht, weder bey gegenwärtigem Conventu noch künfftigen Zeiten, zu einiger Nachfolge nicht gezogen, noch einiger dergleichen Stände oder Stiffts-Inhaber im Reichs-Rath admittiret, sondern pro 3) solches alles durch einen Revers præcaviret, solcher Revers aber von den Fürstlichen Magdeburgischen, und sämtlicher Augspurgischer Confessions-Verwandter Stände Gesandten vollenzogen, ferners 4) in ipso Consilio des Herrn Administratoris Legati anderster nicht, als Herrn Hertzogens AUGUSTI zu Sachsen Gesandten, ad votandum, vom Oesterreichischen Directorio, aufgeruffen und befraget; sodann 5) und schließlichen bey der Cron Franckreich und Schweden Plenipotentiariis, bey jetztmahliger des SALVII Anwesenheit alhier, durch die Herren Mediatores, zu gleichmäßiger Assecuration und Versicherung, daß sie nemlich diese particularem Admissionem zu keiner Consequenz ziehen, noch andere dergleichen Prætendenten dißfals assistiren wollten, disponiret, auch zugleich ersuchet werden sollten, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, mit weitern Obstaculen und die Tractatus remorirenden Einwürffen, zu verschonen, damit man also ohne weitere Verzögerung, mit rechtem Eyfer und Ernst zu der Haupt-Handlung schreiten möge.

Was nun diesemnach und vor das andere Hessen-Cassel betrifft, nachdemmahlen Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität und Hoheit bey dessen Admission vornemlich interessiret, so wollte man sich von Ihro Majestät Hochansehnlichen Commissariis, wann Sie in desselben Fürstlichen Hauses Admission condescendiren würden, nicht separiren, man solche auch zugleich sie, die Kayserlichen Herren Commissarios, gebürlich anlangen und ersuchen, quoad hanc Admissionem also zu verfahren, wie es die hohe Nothdurfft erfoderte, und denselben einrahten, daß die Hessen-Casselische, wie sie selbsten begehreten, nur in denjenigen Sachen, welche das Publicum, & politicum Imperii Statum concerniren, zugelassen werden, in ihren selbst eigenen oder derer Cronen Interesse und die Militaria betreffenden Sachen aber, a Sessione & Voto supersediren sollten.

Anlangend schließlichen Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück, könnte es deren Admission halber, wie jetzo bey Hessen-Cassel, gehalten werden ꝛc.

§. XXIII.

1645. Nov.

§. XXIII.

1645. Nov.

Magdeburgisches Erbieten zu einem anderweiten Reverß.

Damit aber doch die *Admissions*-Sache zum Stande kommen möchte, so ward eine andre Notul abgefasset, nach welcher Magdeburg einen Revers ertheilen wollte, wider welchen der Oesterreichische Gesandte nichts hauptsächliches einzuwenden wuste, sondern davon nach Münster communication zu thun über sich nahm. Der *Revers*, welchen Magdeburg bewilligte, war folgenden Inhalts:

Notul des Reversus in puncto Admissionis, welchen Magdeburg bewilliget.

Demnach eine zeithero bey denen, zwischen Kayserlicher Majestät unserm allergnädigsten Herrn an einem, und beyden Hochlöblichen wider Dieselbe in Waffen begriffenen Cronen, auch Dero Bundes-Verwandten und Adhærenten andern Theils, an denen dazu bestimten Orten angestellten Allgemeinen Friedens-Handlungen, sich zwischen beyder Religionen Hochlöblichen Fürsten-Räthen, über der Admission des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten Ertz-Bischoffes zu Magdeburg, Primaten durch Germanien, Hertzoges zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. ad Votum & Sessionem, etwas Differentien eräugnet, indem man Münsterischen, und zwar Catholischen theils, der Meynung gewesen, daß durch dergleichen Zulassung, der Haupt-Sache des prætendirenden Geistlichen Vorbehalts und anderswegen, etwas præjudiciret, und ihnen dadurch Nachtheil zugezogen werden möchte; also und damit durch dieses Werck die Haupt-Sache nicht gehindert, sondern schleunig angetreten, und durch GOttes Gnade zu gutem Ende gebracht werden möge, haben Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, Herrn Hertzoges AUGUSTI zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich in Krafft dieses dahin verbindlich gemacht, es sollen die bey diesen Friedens-Tractaten, des Ertz-Stiffts Magdeburg wegen, gebrauchende Session und Stimme, weder jetzt noch inskünfftig, in Possessorio & Petitorio, den Herren Catholischen zu einigem Præjudiz, Verfang oder Nachtheil nicht allegiret noch angezogen, sondern dafür geachtet werden, als ob dergleichen alhier nie nichts geschehen oder vorgegangen, und es daher nach Endung dieser Tractaten, dafern, welches GOtt gnädiglich verhüte, dieselbe sich ohne Frucht zerschlagen, und unter den Gravaminibus auch dieser Punct der Ertz- und andern Stiffter wegen, zwischen allerseits im Heiligen Reich approbirten Religions-Genossen, nicht in richtigen Vergleich gebracht würde, alles wiederum in solchem Stande stehen und beruhen soll, wie dieses Werck vor diesen gestanden und begriffen gewesen, gestalltsam sich dann auch zu mehrer Versicherung, daß hierunter von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nichts widriges gesuchet werde, Dero Herren Gesandte sich erboten, die Session vor dißmahl auf der Weltlichen Banck zu nehmen, daß also hierdurch der so hochnothwendigen Friedens-Handlung ihr starcker Lauff gelassen werde, doch in alle Wege und unbegeben anderweit habender und gerechtsamer Befugniß, welcher sowol bey Abhandlung der Gravaminum, als sonsten ausser diesem Actu, dem hochlöblichen Ertz-Stifft Magdeburg und dem Evangelischen Theil, in einigerley Weise oder Form competiren und zustehen mag, denen hierdurch im geringsten kein Abbruch geschehen oder beygefügt seyn solle, alles getreulich und sonder Gefährde.

Dessen zu mehrer Urkund ꝛc.

§. XXIV.

Der Evangelischen Gesanden zu Münster, Meynung in Puncto *Admissionis*.

N. I.

Die zu Münster anwesende *Protestirende* Gesandten aber suchten den *Admissions-Punct*, bey den Oßnabrückischen Gesandschafften, nach der Kayserlichen Intention, zu befördern: dahero selbige in folgendem Schreiben, N. I. ihnen ausführlich zu erkennen gaben, wohin eigentlich zu Münster die Meynung in diesem Stück gerichtet sey, wobey sie eine anderweite Formulam Reversus, N. II. anfügten, wie solchen Magdeburg, ohne præjudiz ausstellen könnte, auch die Catholici damit zufrieden seyn würden. N. II.

N. I.

1645. Nov.

N. I.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Schreiben nach Oßnabrück, wie die Catholischen den Revers von Magdeburg eigentlich verstehen.

1645. Nov.

Wohl-Edle ꝛc.

Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben über den Verstand des Magdeburgischen Reversus.

Wir müssen aus allen allhie hin und wieder gehenden Discursen, als auch insonderheit, was von unsern großgünstigen hochgeehrten Herren (D. Oelhafen) an mich, den Brandenburg-Culmbachischen, jüngsthin überschrieben worden, fast so viel vermercken, daß entweder das in dem Catholischen Chur- und Fürsten-Rath hiebevor in puncto Admissionis gefallene, und von dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio, dem Oesterreichischen Abgesandten, Herrn D. Richterspergern, nach Oßnabrück überschickte Conclusum, nicht, wie es im Rath gefallen, verfaßt, oder in dessen beschehener Eröffnung ein Irrthum und Fehler vorgegangen, oder aber der Revers, wie er allhie verfaßt, aufgesetzt, und endlich von den sämtlichen Catholischen placidiret, nicht hinüber gesandt, oder doch nicht in der Form, wie er allhie begriffen, den Herren Deputirten von den Evangelischen Ständen vorgeleget worden seyn müsse.

Wir haben demnach nicht unterlassen können, aus getreuer guter Wohlmeynung, und ob man doch dermaleinst aus dieser so hochbeschwerlichen Sache kommen könnte oder möchte, besagten Revers, wie er allhie aufgesetzet, und auszufertigen begehret wird, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren zu dem Ende zuzuschicken, ob sie ihnen belieben lassen wollten, sich darin zu ersehen, und aus demselben, wohin die Intentiones eigentlich gerichtet, nicht allein besser zu vermercken, sondern auch darauf ein und anderen nothwendigen Gebrauch zu machen, und alle vorfallende Mißverständniß aus dem Wege zu räumen helfen.

Wir befinden aus allem, daß das Werck auf diesen dreyen Difficultäten vornemlich bestehen wil, 1) zwar, daß die Magdeburgische Herren Gesandte von ihres gnädigsten Herrn wegen, die Session nicht anders, als ein Hertzog zu Sachsen, auf der Weltlichen Banck, einnehmen, 2) aber, daß die Evangelische Gesandten an statt der anerbotenen operæ, sich zu gäntzlicher Abtreibung der andern Evangelischen Inhaber der Reformirten Geistlichen Stiffter, im Fall sich selbige gleichfalls um die Session und Vota anmelden würden, würcklich und zwar 3) diese in perpetuum zur Renunciation angehalten werden, die andern Evangelische Stände aber, vermittels der Subscription, sich gleichfalls darzu verbündig machen sollten.

Das erste nun belangend, hätten wir unsers theils wünschen mögen, daß ein solches allerseits ohnmoviret geblieben wäre, in Hoffnung, wenn es in der Generalität gelassen, daß daraus diese jetzige Difficultäten nicht erreget worden wären, daß aber die Catholischen es darauf gestellet, haben wir unsers theils weder hindern noch verwehren können, wollen jedoch nicht zweiffeln, (massen wir auch unsers theils daran nichts erlassen) es solle sich vielleicht noch ein Mittel finden, dieser Difficultät zu helffen, und es auf ein solch Expediens zu bringen, daß die Herren Magdeburgischen damit werden content seyn können; wiewohlen unsern hochgeehrten Herren nicht unbewust, das eben diß, einer seits den Herren Catholischen ihre in puncto principali gehabte Sorgfalt zu benehmen, anderseits aber die Herren Magdeburgischen ad admissionem Voti & Sessionis zu bringen, das Mittel oder Medium zu seyn erachtet worden, Ihre Fürstliche Durchlauchten diß Orts abstractive zu consideriren, so aber dahin gestellet wird, und geben dabey unsern großgünstigen Herren, jedoch allein für uns, dienstlich zu bedencken, ob nicht der Weg, aus diesem Werck zu kommen, dieser wäre, wann in dem Revers die Worte (als Hertzogens zu Sachsen) gäntzlich ausgelassen würden.

Den andern Punct betreffend, ist derselbe eintzig und allein auf die blosse Assistenz und dahin gerichtet, daß wann ein Evangelischer Inhaber der Reformirten Geistlichen Stiffter

1645. Nov. Stiffter sich um Stimme und Session, und zwar allein bey dieser währenden Friedens-Handlung anmelden, und dieselbe prætendiren wollte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis & animis der Catholischen annehmen solle. Diß ist ja offenbar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgünstig zu erinnern, daß man bey der allhiesigen mündlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Ansehung, daß es viel ein anders ist, zu stipuliren, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermeynenden Rechtens nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumuthen begehren, auch darum, quia facti alieni esset, mit Fuge nicht können anmuthen, ein viel ein anders aber, einander zu assistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander dergleichen Assistenz, und daß man hie und Oßnabrückischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolle, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben. 1645. Nov.

Des dritten Puncts, und zwar der perpetuirlichen Renunciation, ist weder zuvor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon etwas in den Aufsatz des Reversis gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedancken dahin nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciation anzumuthen, es könnte aber unsers Erachtens diesem gantzen Werck also geholffen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens-Tractaten gerichtet, und der §. Uber diß ꝛc. also formiret würde; Uber diß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich **bey diesen währenden Friedens-Handlungen**, nicht allein keines andern ꝛc. ꝛc.

Wann wir dann vermercken, daß es Catholischer seits, auf eine Deputation und weitere mündliche Conferenz mit den Herren Evangelischen zu Oßnabrück, gestellet werden möchte; Alß haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren solches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man sich doch allerseits weiter nicht irre machen lassen, sondern gewiß dafür halten wolle, daß man Catholischer seits, mit dem Aufsatz, wie unsern hochgeehrten Herren derselbe hiemit von uns zukömmt, sich ohnfehlbar wird contentiren lassen. Können dabey die obermeldeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, statt finden, wird dadurch das Werck etwas mehrers erläutert, und wollten wir dafür halten, das dadurch der Sachen dermahlen gäntzlich wird zu helffen seyn; Unsere großgünstige, hochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es dahin zu unterbauen, daß man sich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Oßnabrück ihre Herüberkunfft uneingestellt zu Wercke richten, und dadurch dem so hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetzung der Deliberationen ein seeliger Anfang gegeben werden möge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir seynd denselben ꝛc. Datum Münster den 24. Novembr. Anno 1645.

An Herrn D. **Georg** *Achatium* **Hehern**, ꝛc. Fürstlich Sachsen-Weymarischen, und D. **Oelhafen** ꝛc. Nürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren
dienst-ergebene
Joh. Müller. Andreas Burchardt.

N. II.

N. II. Anderweite Formula Reversus vor Magdeburg.

Anderweitige *Formula Reversus* **vor Magdeburg, zu Münster aufgesetzt.**

Demnach bey gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens-Tractaten, etliche Monath hero, zwischen den zu Münster und Oßnabrück sich aufhaltenden Catho-

1645. Nov. lischen und Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten, über die Admission Herrn AUGUSTI, Hertzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern des Ertz-Stiffts Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Verzöger- und Aufhaltung der Haupt-Sachen, verhalten; Alß ist endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrifft-Wechselung und Conferentien, zu Beförderung des Haupt-Wercks, die Sache dahin vermittelt, abgeredet und verglichen worden: 1645. Nov.

Daß nemlich für dißmal und bey diesem vorhandenen Friedens-Werck, hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden, als Hertzogen zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich auf der Weltlichen Fürsten-Banck, zwischen den Herren Sächsischen, der Session und Stimme gebrauchen, jedoch aber dergestallt, daß solche Admissio demjenigen, was biß dato wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg, in dem Heiligen Römischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht præjudicirlich seyn: vielweniger solches auf künfftigen Reichs-Conventen, biß zu gäntzlicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam oder Nachfolge gezogen, sondern bey dergleichen Reichs-Versammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens-Handlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam æquitatis vel juris, der Sachen nicht im Haupt-Werck abgeholffen, und zu seiner Richtigkeit gebracht werden sollte, solche in ihrem alten Stand, esse und Wesen gäntzlich verbleiben, daß auch Ihro Fürstliche Gnaden diesen, bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen vorgegangenen Actum zu keinem Præjudicio oder Vortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wollte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über diß, daß wegen des Geistlichen Vorbehalts, biß zu dessen endlicher Erledigung, dieser vorgegangenen Admission gantz ungehindert, wie es zuvor gewesen, verbleiben, und künfftig dieser Actus bey allen und jeden Reichs-Versammlungen anderster nicht, als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werde.

Uberdiß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich nicht allein keines andern Ertz- oder Stiffts, jetzt-bedeuter Religions-Anverwandten Herren Inhabere, noch anderer Stände Abgesandten, welche keine Session im Reichs-Rath hergebracht, im Fall die ebenmäßige Admission prætendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, consiliis, den Catholischen sowol bey den Cronen als sonsten aller Orten assistiren. Dessen zu Urkund haben neben hochgedachten Herrn Hertzog AUGUSTI Hertzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Bottschafften und Gesandte sich unterschrieben, als wegen ꝛc.

§. XXV.

Trennung zwischen denen Cronen und Reichs Ständen.

Immittelst eröffnete der Frantzösische Ambassadeur, Duc de Longueville, dem Schwedischen Legato Salvio im Vertrauen, wie der Kayserliche Gesandte Volmar seine Consilia dahin richtete, eine *Separation* zwischen den Cronen und den Reichs-Ständen zu machen, dero Behueff die Kayserlichen den punctum Satisfactionis, aufs allererste zur Handlung bringen wollten, guter Hoffnung, wann die Cronen samt und sonders, ihre Satisfaction erlanget hätten, so würden sie ihr privatum, dem Interesse der Reichs-Stände wohl vorziehen, und könnte man sodann mit den Statibus desto leichter durch- und zu recht kommen; Duc de Longueville erwehnte dabey, man sollte dergleichen Separation ja möglichst verhüten, sonsten würde einer sowol als der andere den kürtzern ziehen. Die Frantzosen verlangten zu ihrer Satisfaction, das Elsas, welches den Kayserlichen sehr befremdet vorkam, die dagegen, publice und privatim, vieles einwendeten, sonderlich, daß Elsas, den unmündigen Printzen des Ertz-Hertzogs LEOPOLDI zustünde, welche gleichwol mit dem Krieg nichts zu schaffen gehabt hätten, und wäre der älteste, welcher nun 18. Jahr alt sey, entschlossen, die Regierung seiner Lande nun-

Der Käyserlichen Beschwerung über die Frantzösische Prætention auf Elsaß.

1645. Nov. nunmehro selbst anzutreten. Die Schweden liessen sich vermercken, daß ihnen Pommern besonders wohl anstünde, dagegen aber die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Nachdruck redeten, und öffentlich andeuteten, der Churfürst würde Pommern nimmermehr hergeben, es gehe auch wie es wolle. SALVIUS aber sagte, es hätten Chur-Brandenburg, die Hertzoge zu Mecklenburg und die vier Ober-Crayse, den König in Schweden ersuchet, seine Waffen ins Reich zu setzen und ihnen zu assistiren, wogegen ihm allerhand Versprechung geschehen wären, die nun erfüllet werden müsten: Der vorige Churfürst zu Brandenburg hätte sich An. 1636. auf dem Collegial-Tage, neben andern Churfürsten, vor einen Feind der Crone Schweden erkläret, am Ende werde es sich schon finden, wer das Spiel bezahlen solle ꝛc. Damit aber jedoch die Schweden ihren *Satisfactions*-Punct desto füglicher anbringen möchten; versuchte es SALVIUS bey den Evangelischen Statibus, es möchten diese in ihrem Gutachten auf die Kayserliche Resolution, insonderheit des Satisfactions-Puncts dergestalt mit gedencken, wie sie vor billig hielten, daß den Cronen *Satisfaction* geschehen möge. Es wurde ihm aber geantwortet, Evangelici hätten bißhero nicht anderster geglaubet, als daß die Cronen von ihnen keine Satisfaction verlangeten: wollte demnach den Evangelischen nicht gebühren, den Kayser und dessen Adhærenten, mit ihrem Præjudicio und Gutachten zu prægraviren; die Cronen könnten auch viel besser, ihre Nothdurfft selbst vortragen, ohne, daß sie darunter der Reichs-Stände Assistenz nöthig hätten; der Fürsten und Stände Abgesandten müsten Jhro Kayserliche Majestät als das Ober-Haupt veneriren, und könnten demnach mit einem unzeitigen Judicio nicht herfürbrechen. SALVIUS urgirte darauf, man möchte doch nur in genere, die Quæstionem: *An?* resolviren, und sagen, daß der Cronen Satisfaction für billig gehalten würde. Man antwortete aber, dieses müste in sensu composito, und also consideriret werden, daß dabey der *Debitor* samt dem *Debito* benennet würde: Sollte man divisim der Schuldigkeit geständig seyn, so möchten vielleicht Catholici regeriren: es sollten die Evangelischen die gestandene Schuld bezahlen: Wollte man aber fürbringen: es hielten *Evangelici* zwar vor billig, daß den Cronen *Satisfaction* gegeben würde, sie, die Evangelischen, aber wären nicht schuldig, einige Zahlung zu thun; so würde man die Satisfaction dem Kayser und den Catholicis gerade anheim weisen. Dannenhero blieb dieser Punct vor dißmal ausgesetzet.

1645. Nov.

Schweden prætendiret Pommern, worgegen sich Brandenburg setzt.

Die Schweden suchen ihren Satisfactions-Punct durch die Stände zu proponiren.

§. XXVI.

Bey Anwesenheit des Schwedischen Legati SALVII in Münster, gaben ihm die Kayserliche Gesandten eine Visite, wobey ein nachdencklicher Discours, wegen derer in den Kayserlichen Erb-Landen, sich befundenen Protestanten geführet wurde, welcher aus einer besonders erstatteten Relation, nach den darinnen angeführten Formalien, hiemit vorgetragen wird. Nemlich, alß die Kayserliche Gesandten dem SALVIO zu Gemüth führeten, wie sehr Jhro Kayserliche Majestät zum Frieden geneiget wären, welches man unter andern, nur aus dem letztern publicirten *Edicto Cassatorio Suspensionis Amnestiæ*, wahrnehmen könnte; so arripirte SALVIUS die Gelegenheit, von dem Zustand der Evangelischen Stände in den Erb-Landen zu reden, mit Vermelden:

„Daß gleichwol bey solchem Edicto Cassa-
„torio nicht nur die Erb-Lande, sondern
„auch das Pfältzische Wesen ausgenom-
„men sey; Nun wisse man aber, daß die
„Evangelischen in den Kayserlichen Erb-
„Landen, ihre Religions-Freyheit mit
„Geld erkaufft, und sich lange Jahre in
„ruhiger Possession dißfalls befunden hät-
„ten: folgends aber wären sie mit Gewalt
„aus dem Lande geschaffet, und denensel-
„ben zum theil ihre Güter, welche sie intra
„præfixum, nicht hätten verkauffen kön-
„nen, eingezogen worden; Jhro Kayser-
„liche Majestät würden nun als ein milder
„Fürst, hierunter ein Mittel zu treffen,
„und solcher Klage abzuhelffen geruhen;
„die Protestirenden im Reich liessen sich
„diesen Punct sehr zu Hertzen dringen,
„und die Crone Schweden könnte sich des-

Discours zwischen denen Kayserlichen Gesandten und *Salvio*, über die Religions-Freyheit in den Käyserlichen Erb-Landen.

1645. Nov.

„sen unmöglich entziehen: massen solche „Exulanten, Glieder eines Christlichen „Leibes wären, und nicht hülffloß gelassen „werden könnten; In dem Religions-„Frieden sey das *Jus Emigrandi*, als ein „Beneficium geordnet; bey dieser Gele-„genheit aber wäre es in Pœnam & O-„dium verwandelt, und den Evangeli-„schen als eine Straffe appliciret worden; „Nächst dem schiene es, ob wollten Ihro „Kayserliche Majestät nur alleine *Pacem* „*Internam* in Imperio, unter den Stän-„den haben, den *Pacem Externam* aber „zurück stellen: welches aber nicht ange-„hen werde, sondern es müste der Friede „in- und ausserhalb des Reichs, univer-„saliter geschlossen werden.

Der Legatus **Volmar** erwiederte da-gegen: „Wie zwar nicht ohne sey, daß in „dem angezogenen Edicto Amnestiæ die „bemerckten beyden Exceptiones befind-„lich wären: man würde aber, wann die „Sache in Grund eingesehen werde, kei-„ne gegründete Ausstellung dagegen zu „machen haben. Dann das Pfältzische „Wesen habe seine eigene sonderbare Be-„schaffenheit, und gehöre hieher gar nicht. „Mit den Kayserlichen Erb-Königreich-„und Landen aber, habe es eine gantz an-„dere Bewandtniß, als mit dem Deut-„schen Reich; dann Ihro Kayserliche Ma-„jestät wären von etlichen ihrer Erb-Va-„sallen und Unterthanen, auf unbillige „Weise, mit Rebellion und Aufruhr an-„gegriffen worden, dahero Dieselben, als „ein rechtmäßiger Erb-König und Landes-„Fürst, mit denjenigen Pœnen und Straf-„fen gegen die Verbrechere, billig hätten „verfahren können, wie es sich de Jure „Gentium & Regnorum gebühre; „Was die **Religion** in den **Erb-Lan-**„**den** betreffe, da sey wiederum eine grosse „Differenz: In dem Königreich **Böh-**„**men**, wären neben der Catholischen Re-„ligion, die Hussiten- und Picarder-Se-„cten hauptsächlich eingeschlichen, von den „Augspurgischen Confessions-Verwand-„ten aber, nicht eben gar zu viel darinnen „befindlich gewesen; In **Oesterreich** hin-„gegen hätten sich neben den Augspurgi-„schen Confessions-Verwandten, die Cal-„vinisten in grosser Menge eingeschleichet. „Nun wollte man nicht hoffen, daß die „Crone Schweden, solche Secten, wie die „Calvinische, Hussitische und Picardi-„sche, oder in Hungarn die Anti-Trini-„tarii wären, protegiren oder in Frey-„heit gesetzet wissen wollte. Von der Cro-„ne Franckreich hingegen, wäre es um so „weniger zu vermuthen, wider die Catho-„lische Religion also zu handeln. Daß aber, „neben solchen Secten, auch das Exerci-„tium der Augspurgischen Confession sey „abgeschaffet worden, das rühre von den „Rebellionen her, welche von selbigen „Religions-Genossen wären angesponnen „worden, sintemal sie sich an die Böhmi-„sche Faction gehänget, Kriegs-Volck ge-„worben, einen öffentlichen Feld-Zug wi-„der ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten „geführet, ja Denselben gar in der Stadt „Wien belägert hätten, und sey fast an „dem gewesen, daß sie thätliche Hand an „Ihn zu legen, sich hätten vermessen wol-„len. Daß nun Ihro Kayserlichen Maje-„stät in GOtt ruhender Herr Vater, darauf-„hin, solche Mißhändlere mit Privation „ihres vermeynten Religions-Privilegii, „auch sonst in andere Wege gestraffet hät-„ten; dadurch wäre nichts wider den Re-„ligions-Frieden gehandelt worden, mas-„sen ja eben die Protestirende Chur- und „Fürsten selbst, dergleichen Ausschaffung, „in ihren Fürstenthumben und Landen „ebenfalls hiebevor practiciret, und diese „Maxime eingeführet hätten, **daß ein „Unterthan entweder seines Herrn „Religion nachfolgen, oder das Land „räumen müste.** Dannenhero könne „Ihro Kayserlichen Majestät nicht übel „ausgedeutet werden, daß Sie sich eines „gleichen Rechts in ihren Erb-Ländern ge-„brauchet: wie dann solches, bey Aufrich-„tung des Prager Friedens, Ihro Chur-„fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen genug-„sam wäre remonstriret worden, Dieselbe auch darauf sich beruhiget hätten; „was aber von einer Pœna, bey der auf-„gelegten Emigration, angeführet wer-„de, da würde hoffentlich die Crone „Schweden, Ihro Kayserlichen Majestät „keine Maaß noch Ziel darunter vorschrei-„ben, noch Ihro die Landes-herrliche Ge-„walt benehmen, mithin vim & nervum „Imperii solviren wollen, da bekannt „wäre, daß ohne dergleichen Mittel kein „Imperium, keine Respublica, kein „Principatus bestehen könne, sondern al-„les in eine Anarchie und Zerrüttung „gerathen müsse; wann ferner von eini-„gen vorgegeben würde, sie hätten die Re-„ligions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-„Lan-

1645. Nov.

1645. Nov. „Landen erkaufft; so wüste man Kayser„licher seits nichts davon, könnte aber wol „seyn, daß sie derentwegen in die Cantz„ley viele tausend Thaler verschmieret hät„ten, hingegen würde mit Bestand nicht „beyzubringen seyn, daß deßwegen, ein „förmlicher Kauff, per modum Contra„ctus mit einigem Herrn oder Landes„Fürsten, jemal wäre aufgerichtet worden.

Der Legat SALVIUS antwortete darauf: „Seine Königin begehre diejenigen „Religionen, welche von Dero Glaubens„Bekänntniß abweichen, niemals zu ma„nuteniren, dieweil aber das in den Erb„Landen passirte, insgemein als eine Ent„ziehung der gehabten Privilegien, ange„zogen würde; so hätte die Königin sich „nicht entbrechen können, denjenigen, wel„che Ihr gedienet hätten, darunter bey„zustehen. Es könnte wohl seyn, und blie„be an seinem Ort gestellet, daß Ihro „Kayserliche Majestät von etlichen möch„ten beleidiget worden seyn; man müste „aber solches nicht die Unschuldigen, we„niger das gemeine Evangelische Wesen „entgelten lassen: Ihro Kayserliche Ma„jestät möchten sich doch, auch gegen diejeni„gen, von denen Sie beleidiget worden wä„ren, in etwas überwinden, zumahl was „Böhmen belange, dessen Stände gar nicht „eingestehen wollten, daß solches ein Erb„Königreich sey.„ Da ihm nun **Volmar** in die Rede fiel, und meldete, daß die Böhmischen Stände gar nicht, sondern nur diejenige Faction solches vorgäbe, welche dem Kayser FERDINANDO II. die aufgesetzte Crone gerne wieder abgenommen hätte, die übrigen alle aber das Erb-Recht keinesweges in Zweiffel zögen; so replicirte SALVIUS: „Er liesse es da„hin gestellet seyn: Ihro Kayserliche Ma„jestät aber hätten den Ruhm eines mil„den Regenten, und wären auch alle „Fürsten aus dem Hause Oesterreich der „Milde und Gütigkeit zugethan, dahero „die benachbarten Reiche Dero Impe„rium wol gedulten könnten: Jedoch „wäre denen Cronen gleichwol daran ge„legen, daß ins künfftige solche Fürsehung „geschehe, damit nicht etwa einer einmal „einer so grossen Gewalt mißbrauchen „möchte. Das Römisch-Deutsche Reich „wäre gleichsam in meditulliis anderer „Christlicher Königreiche und Republi„quen gelegen: wann dieses Reich in sei„nem Æquilibrio verbleibe, so könnten „andere Reiche gleichfalls ruhig bestehen, „und ihrer Sicherheit geniessen: bey der „vorigen Regierung aber habe man er„fahren, daß ohne Vorwissen der Reichs„Stände, die Crone Schweden mit Krieg „angegriffen, und in Preussen und Holl„stein eingefallen worden wäre: wieder „dergleichen Beginnen müste allerdings „nöthige Vorsehung geschehen. 1645. Nov.

Volmar, gab zur Antwort: „Es „würde dißfalls einer weitern Provision „gar nicht bedürffen, weil ja bekannt ge„nug sey, was in allen Kayserlichen Wahl„Capitulationen, von CAROLO V. „an, biß auf jetzt regierende Kayserliche „Majestät, de Jure Belli & Pacis, di„sponiret, imgleichen, was davon in den „Reichs-Constitutionen und Abschieden „versehen sey; Aus keiner Historie werde „man zeigen können, daß einiger Römi„scher Kayser vom Hauß Oesterreich, si„ne Consilio Statuum Imperii, jemal „einen Krieg, nomine Imperii Roma„ni angefangen habe: Kayser FERDI„NANDUS II. selbst, habe nichts an„ders, als bellum mere defensivum „geführet, indem Welt-kündig sey, wie un„billig Derselbe von Pfaltz-Grafen **Frie„derich** wäre angegriffen worden: Ihro „Kayserliche Majestät würden es hertzlich „gerne bey der Pragerischen Victorie auf „dem weissen Berg, haben bewenden las„sen, wo nicht die Union in Deutschland „sich der Sache theilhafftig gemacht, auch „immer ein Stand nach dem andern, dem „Pfaltz-Grafen zu Lieb und Dienst, neue „Motus erreget hätte, bey welchem Zu„stand Ihro Kayserlichen Majestät Waf„fen auch in Preussen, wider den König „in Schweden wären gezogen worden, „jedoch keineswegs in der Absicht, einen „hauptsächlichen Krieg wider die Crone „Schweden anzuheben, sondern nur der „Crone Pohlen, als einem verwandten „und benachbarten König, Assistenz und „Beystand zu leisten.

SALVIUS antwortete hierauf weiter nichts, sondern fiel auf einen andern Punct, nemlich, **wie die Reichs-Stände sich beklagten, daß Ihro Kayserliche Majestät eine** *absolutam potestatem Judicandi* **in Religions-Sachen, an sich gezogen,** und auf diese Art das Edictum Restitutorium de Anno 1629. hätten ausgehen lassen: Dieses wollten die Reichs-Stände nicht dulten, sondern ver-

1645. Nov. langeten vier *Summa Judicia Æqualia*, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gericht zu Speyer, eines in dem Westphälischen, und das vierdte in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, deren jedes seinen eigenen District haben sollte.

Volmar regerirte: „Dieses wären „Dinge, welche auf einen ordentlichen „Reichs-Tag gehöreten, wiewol der Sa„che durch dergleichen Mittel nicht würde „allerdings geholffen werden: dann daß „Ihro Kayserliche Majestät in Causis „Controversiarum Ecclesiasticarum, „Legitimus Judex wären, das bringe „der Religions-Frieden und alle Praxis „selbst mit sich: Wann hingegen die Stän„de, solcherley Controversias, alleine und „allemal *per Pares utriusque Religionis* „wollten tractiret haben; so würde man „nie zu einigem Austrag kommen, weil je„de Parthey auf ihrer Meynung beharren „dürffte; wollte man endlich nur allein „die gütliche Handlung, in dergleichen „Fällen zulassen; so würde allemal der „Aggressor und Spoliator den mehresten „Vortheil davon haben, und, nach der „natura Transactionum, wenigsten et„was mit davon ziehen, welches res pes„simi exempli und eine rechte Quelle fu„turarum turbarum seyn würde. Es „verlaute zwar auch, die Protestirenden „gingen auf ein *Uti possidetis*, und woll„ten vor ihre Bischöffe gerne Sessionem „& Votum im Reich haben: Man wür„de es nun Catholischer seits anhören, wo„hin und wie weit solches Postulatum „gehe, und, wann man jenseits nicht in„tolerabilia proponirte, so würde man „gerne alle billige Mittel zum Frieden er„greiffen, und statt finden lassen: doch „wäre förderst darauf zu sehen, daß man „in die fundamenta ipsa Religionis kei„nen Eingriff thue: Dabey geschahe dem Salvio Eröffnung, wessen sich Catholici, in puncto *Admissionis* resolviret hätten: welches er gerne vernahm, und zugleich, wegen Baaden-Durlach und Nassau-Saarbrücken sagte, es sey nicht mehr als billig, daß deren Deputirte sich bey den Kayserlichen Gesandten angeben, und nomine Principalium, des Gehorsams und Respects gegen Ihro Kayserliche Majestät, gleich anderen Ständen, Versicherung thun und sich submittiren müsten. 1645. Nov.

Am Ende that auch Salvius von dem *Satisfactions-Punct* selbst Anregung, mit Vermelden, die Kayserliche Gesandten würden ohne Zweiffel gehöret haben, was man diß Orts von der Satisfaction der Crone Schweden, spargirte. Darauf die Kayserliche Gesandten antworteten: Sie hätten freylich vieles davon vernommen, und habe es ihnen Chur-Brandenburg selbst geklaget, was wegen Pommern prætendiret werden wolle: darauf sprach Salvius: *Vox Populi, Vox DEI*, anzudeuten, daß gleichsam inspiratione quadam divina, die Crone Schweden das Pommer-Land prætendire: weil er aber doch zugleich meldete, daß dieses, Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich ohne Schaden seyn sollte: so fragten ihn die Kayserliche Gesandten: „Wer dann wohl Chur-Brandenburg vor „Pommern satisfaciren sollte? darauf Salvius erwiederte: „Man müste ein „Bonum Vacans suchen, als etwa ein „gutes Bißthum, welches ohnehin keinen „Erb-Herrn hätte ꝛc. Womit dieser Discours, um solchen nicht weiter einreissen zu lassen, sich geendiget hat.

§. XXVII.

Ceremoniel bey der Re-Visite des Legati Volmars an den *Duc de Longueville.*

Sonntags den 26. Novembr. ertheilte der Kayserliche Gesandte Volmar, dem Frantzösischen Ambassadeur Duc de Longueville die Re-Visite; der Duc empfing denselben an der Gutsche, und begleitete ihn, lincker Hand gehend, in sein Zimmer, allwo Volmar die Oberhand hatte; dieser gab ihm den Titul: *Altezza*, und empfieng von ihm: *Excellence*; Volmar redete Italiänisch, und der Duc Frantzösisch: die Zurück-begleitung geschahe auf gleiche Weise.

1645. Nov.

§. XXVIII.

1645. Nov.

Des Grafens von Trautmansdorff, als ersten Kayserlichen Gesandtens, Ankunfft in Münster.

Mittwochs, den 29. Nov. langete der **Graf von Trautmannsdorff**, Ihro Kayserlichen Majestät Obrist-Hof-Meister, und Geheimder Rath, Nachmittags zwischen 1. und 2. Uhr in **Münster**, jedoch incognito, an, und stieg in des Grafens von Nassau Quartier ab. Folgenden Tages stellete er den dasigen Kayserlichen Gesandten einen Kayserlichen Befehl, d. d. Lintz, den 4. Octobr. zu, des Inhalts, daß Ihro Kayserliche Majestät ihn zu Dero *Principal*-Gesandten zu den gegenwärtigen Friedens-Handlungen verordnet, und mit Vollmacht versehen hätten, mit Befehl, daß die übrige Gesandten, die, von neuem, auf ihn und sie umgefertigte Kayserliche Plenipotenz, durch die Mediatores, oder, wie es sonst am besten gefunden würde, den Frantzosen exhibiren, und ferner mit ihm das Friedens-Negotium betreiben sollten.

§. XXIX.

Wichtigkeit der Frage: wer eigentlich die *Subjecta belligerantia* seyen.

Während Friedens-Deliberationen aber, hörten die **Kriegs-Bedrückungen** in Deutschland nicht auf, ungeachtet man auf dem Congress selbst nicht einig war, wer dann eigentlich die *Subjecta Belligerantia* wären? Diesen Punct sahe man Evangelischer seits, als ein grosses fundament der Friedens-Handlung an, ne Coronæ occupata retinerent, aut a Statibus Evangelicis sibi desiderarent satisfieri, si ullo pacto hostium numero haberentur. **Chur-Brandenburg** vermeynte ebenfalls, wann der Satisfactions-Punct von den Evangelicis überhaupt könne abgewandt werden, so würde keine Ansprache wegen Pommern geschehen. Der **Fränckische Crayß**, welcher von allen Seiten gepresset wurde, behauptete öffentlich, er stehe mit keinem in Feindschafft, und sollte dahero billig verschonet werden: Es wurde aber gleichwol derselbe von allen Theilen mit exactionen hart beschweret, dahero durch bewegliche Schreiben, sowol an den **König in Franckreich**, sub N. I. dann die **Frantzösische** Gesandten zu Münster, sub N. II. als auch an die **Schwedische** Legaten zu Oßnabrück, sub N. III. und an das Churfürstliche Collegium, sub N. IV. nur um Milderung der Pressuren angesuchet wurde, weil doch deren gäntzliche Enthebung nicht zu hoffen stünde. Die angezogene 4. Schreiben waren in folgenden terminis verfasset; denen zugleich der Crayß-Recess, N. V. beygefüget zu finden.

Beschwehrung des Fränckischen Crayses über die fortwährende Kriegs-Pressuren.

N. I.

Dictat. **Bamberg** *d. 9. Sept. An. 1645.*

Des Fränckischen Crayses Schreiben an den König in Franckreich, die continuirenden Kriegs-Bedrückungen betreffend.

Christianissime & Potentissime Rex, Domine Clementissime.

N. I. Des Fränckischen Crayses Schreiben an den König in Franckreich.

Plurimæ sunt eæque gravissimæ causæ, cur præ aliis Romani Imperii Provinciis, Franconiæ Circulus a Gallicis Exercitibus sibi minus periculi metueret, æquum fuerat arbitrari. Cum enim inter ipsorum nostrosque Majores nulla hactenus intercesserint odia, nulla dissidia, sed multo magis amicitia perpetua, eaque ut in gentibus, quæ quamvis sedibus disjunctæ sint, eadem præclari generis origine, atque nobilitatis nomine, non illubenter censentur. Hoc decus nos quidem omni officiorum genere semper colere studuimus, & quanquam in Romani Imperii classe navigantes bellicis involuti procellis, cum cœteris Provinciis jactemur, nos invitos renuentesque in hanc verius tractos esse tempestatem quam progressos, palam possumus profiteri. Pace nempe optima rerum a nobis semper laudata, & in desi-

1645. Nov. desideriis unica fuit, & ne in sterilibus nobis exaresceret, dum illam serio, per quoscunque labores quærendam judicamus, quasi de navi in scapham transeuntes, jam ante semestre omnium primi, ad speratæ Pacis Tractatus, omni præcisa mora spretoque periculo, Legatos nostros mittere non dubivimus, quibus illud unum & perpetuum mandatum est, ut, quæ consilia tranquillitatem publicam magis promoverent, ea amplecterentur, iis adhærerent insisterentque. Ad hæc accedit, quod interea de nostris facultatibus, res frumentaria expedienda sit, sive quicquam aliud, quod in potestate nostra positum fuerit, & honeste communicari potuerit, non ægre Gallicis Exercitibus contulerimus. Tum aliunde ejusdem nominis Confœderatis, quibus hujus Provinciæ pars maxima pactam constitutamque menstruam contributionem pendit, nullam hostilitatis causam jam diu dederimus, aut imposterum dandam statuamus. Et cum unicum impedimentum proximum quieti nostræ obesse videri possit, unum nempe aut alterum in visceribus nostris Cæsareanum præsidium, utriusque dimissionem ex animo exoptantes, vehementer sollicitamus. Atque etiam a Cæsarea Majestate prægnatibus rationibus impetrare conamur, ut integer Circulus, tam ab hybernis quam æstivis stationibus liber atque immunis, imposterum speratæ quieti relinquatur. Ita ut nihil a nobis sive domi sive foris unquam prætermissum sit eorum, quæ Provinciæ nostræ favorem apud exteros, aut benevolentiam conciliatura credebantur: quæ cuncta faciunt, ut tanto majore fiducia ad Regiam Majestatem Vestram hanc nostram supplicationem dirigamus, rogemusque, ut dum negotium Pacis tractatur, urgetur, conficitur, Franconiæ Circulus, cujus integri unica voce loquimur, ac manu scribimus, non ea, qua hostiles regiones solent, ratione censeatur vexeturque, sed eam experiatur clementiam, quam amica æque & cognata Provincia sperare potest. Quod nobis tunc primum concessum intelligemus, si Regia Majestas Vestra Suam hanc in nos benevolentiam Duci de Anguin aliisque Præfectis, quorum interest, per literas significare dignata fuerit &c. Datæ Bambergæ d. $^{9}/_{19}$. Sept. 1645. 1645. Nov.

Ad Christianissimum
Regem Franciæ.

N. II.

Des Fränckischen Crayses Schreiben an die Frantzösischen Plenipotentiarios zu Münster.

Illustrissime & Celsissime Princeps, Illustrissimi & Excellentissimi Domini.

N. II. Ej. Schreiben an die Frantzösische Abgesandte.

Quanquam Gallicæ Coronæ Præfectis universis singulisque, sive bellum geratur, sive de pace agatur, studia nostra atque instituta probari non incerti simus; Nos eadem silentio prætermittere præsentium temporum ratio non sinit, sed in compendium contracta repræsentare suadet; quod quidem tanto libentius facimus, quanto minus de Christianissimi Regis proposito nobis metuendum esse persuasum habemus. Ejus enim Clementissimis literis ad Pacis Tractatus invitati, ad quos Legatos nostros haud cunctanter expedivimus, a Celsitudine Vestra & Excellentissimis Dominationibus Vestris non tantum humanissime eos exceptos esse, cum iis, quoties res ita postulat, peramanter communicari gaudemus; atque ita non inanem esse Francorum cum nostra Gente originis atque generis historiam gratulamur. Hæc nos certe benevolentiæ semina impense colimus, quod ipsos exercituum Duces non inficiari credimus. Ubi enim annonæ atque commeatuum ratio postulavit, facultates, & si quid amplius sine nostro dedecore peti & concedi potuit, communicata esse fatebuntur, dum apud nos unus-

1645. Nov. unusquisque fine ſtrepitu, aut armorum tumultu militares turbas in finibus ſuis ſæpius conſpexerit. Adeoque quies nobis approbata eſt, ut Gallici nominis Confœderatos menſtruo tributo potius pacare jam diu cœperint plerique noſtrûm, quam cum ullo publicas privatasve inimicitias exercere. Nec prætermittendum eſt, quod unius aut alterius præſidii, quibus quies noſtra retardari videtur, dimiſſionem a Cæſarea Majeſtate conemus impetrare, adhibitis non levibus argumentis, de quorum robore atque perſuaſione non deſperamus. Ea autem mente atque inſtituto hæc omnia fiunt, bellumque, quo communi quodam totius Europæ fato involvimur, fugimus, ut Pacem nos meruiſſe judicemur, quæ nobis unica cordi & in deliciis ſemper fuit; ſanctis vero deſideriis noſtris, nemo inter mortales Celſitudine Veſtra & Excellentiſſimis Dominationibus Veſtris plus favere poteſt. Nam præterquam quod ipſis a Chriſtianiſſimo Rege non minor authoritas collata eſt, quam quæ ad tranquillitatem noſtram condendam ac ſtabiliendam neceſſaria eſt: ſi res noſtræ Exercituum Ducibus proponendæ forent, iique ut fines noſtros agrosque a belli mole immunes præſtare velint, etiam atque etiam rogandi fuerint: quis in Celſitudinis Veſtræ & Excellentiſſimarum Dominationum Veſtrarum patrocinio potentiſſimo non confidit? Ipſa nempe ſanguinis atque affinitatis jura cauſſam æquiſſimam apud Celſiſſimum Ducem Anguianum, nec non Illuſtriſſimum Turennenſem, Chriſtianiſſimi Regis Exercituum in Germania Mareſchallum, efficaciſſime commendabunt noſtro quidem emolumento æternum æſtimando colendoque. Datæ Bambergæ d. $\frac{1}{9}$ Septembris Anno 1645. 1645. Nov.

Celſitudinis Veſtræ & Excellentiſſimarum Dominationum Veſtrarum

Obſervantiſſimi & ad officia paratiſſimi

Franconici Circuli Principum aliorumque Statuum Conſiliarii & Legati.

N. III.

Des Fränckiſchen Crayſes Schreiben an die Schwediſche Geſandten, um Mäßigung der Contributionen.

Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini.

N. III. Ej. Schreiben an die Schwediſche Abgeſandte.

Studia noſtra per eos, quos jam diu Monaſterii habemus Legatos, circa optatam Pacem, non perfunctorie demonſtrata eſſe non dubitamus. Atque eo nomine Franconiæ Circulum, ſive deſideratæ quietis ulla aura affulgeat, ſive diutius in perturbati Orbis caligine verſemur, non parum favoris ac benevolentiæ apud veſtrarum partium Duces meruiſſe confidimus.

Iis enim hactenus copias noſtras, quas communicare non dedecuit, turbarum odio, ubi ratio belli poſtulavit, a nemine noſtrûm denegatas eſſe, certum eſt, præterquam quod nonnulli, nec inferioris ſtatus inter nos, dum Suecico militari ærario menſtruum tributum haud cunctanter pendunt, jamdiu omnem rixandi & excurrendi occaſionem præſcindere peroptârunt; Noſtrumque omnium in eo verſatur præſens cura ac ſollicitudo, ut unum alterumve Cæſareanum præſidium, quo adverſa arma videntur irritari, mature e viſceribus noſtris eductum, totum Circulum hunc, tam ab hybernis quam æſtivis ſtationibus liberum atque immunem præliminari tranquillitate frui ſinat. Quod admotis urgentibus rationibus a Cæſarea Majeſtate impetrare conamur, nec de ſucceſſu deſperamus.

1645. Nov. Quæ cum ita sint, non fert fortuna præsens, vt per nos ipsos hæc eadem Illustrissimis & Excellentissimis Dominationibus Vestris irrepræsentata maneant. Cum enim ipsorum prudentia atque auctoritas nobis ignota non sit, si ea, quæ e re nostra sunt, intellexerint, meliora imposterum sperare audebimus. Nec vota nostra ad iniqua assurgunt, aut ad impossibilia extenduntur. Hæc est enim eorum summa, ut dum Pacem unice colimus, Illustrissimæ & Excellentissimæ Dominationes Vestræ nos ea non indignos esse pronuncient: sed res nostras Exercituum Præfectis Generalibus Ducibusque ita commendent, ut Franconiæ fines agrosque immunes atque intactos præstare velint. Quæ felicitas si universis absolute contingere nondum potest; eos, quos belli necessitas eo adegit, ut sub tributorum onere vitam trahere debeant, hæc saltem consolatio sequatur, ut certa, definita, ac tolerabili Contributione censeantur, & dum eam persolvunt, nihil gravius experiantur; neque, ut hactenus factum est, tot mutationibus obnoxii atque gravioribus indies oneribus pressi, pagis agrisque desertis, voluntario se damnare exilio, aut in sylvas ad ferarum latibula confugere cogantur. Coronæ etenim Suecicæ non minus utile quam nobis ipsis futurum est, si benigne de Franconico Circulo, sine longiori mora constitutum fuerit. Quod vehementissime rogamus optamusque. Datæ Bambergæ d. 19 Septembris Anno 1645. 1645. Nov.

Illustrissimarum & Excellentissimarum Dominationum Vestrarum

Ad officia paratissimi

Franconici Circuli Principum aliorumque Statuum Consiliarii & Legati.

N. IV.

Des Fränckischen Crayses Schreiben an das Churfürstliche Collegium.

N. IV. Ej. Schreiben an das Churfürstliche Collegium.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Churfürsten, zu denen nacher Münster und Oßnabrück veranlasten General-Friedens-Tractaten abgeordnete, vortreffliche und hochansehendliche Botschafften, Räthe, und Gesandte ꝛc.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, auch Hoch-Ehrwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Des Fränckischen Crayses armseeliger betrübter Zustand, und nach gestallt der jetzigen beschwerlichen Läufften sehr üble Situation, ist unsers Ermessens vorhin inn- und ausser Reichs, beneben dem, daß dessen einverleibte treu gehorsame Fürsten und Stände fort und fort von allen kriegenden Partheyen, vornemlich dahero und daß dieselbe nicht genugsam geschützet werden können, hefftig angefochten worden, dermassen bekandt, daß es keines weitern Ausführens, sondern vielmehr heylsamer und sehr nothwendiger Remedirung um so viel ehender bedarf, damit gehorsame Fürsten und Stände unter solchen Drangsaalen zumahlen nicht gar zu Boden getrieben, und zu gantz untüchtigen Gliedern gemachet werden mögen.

Diesem grausamen Wesen und Unheil aber vorzukommen und zu steuren, da haben unsere gnädigste, und gnädige Fürsten und Herren Principaln auch Obern, dem Werth schon lang nachgedacht, und seyn nach vielfältiger reiflicher Uberlegung der Sachen, und der darbey sich ereigneter Umstände, in die Gedancken gerathen, daß hierzu, wiewol aus äusserster Noth, dieses das beste Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich nütz- und ersprießlichste Mittel seyn möchte, wann

1645. Nov. wann dieselben sich allergnädigst belieben liessen, hinfüro und bey noch währendem Krieg, des Crayses gleichwol einen als den andern Weg, gegen Reichung eines erträglichen Stücke Geldes, nicht allein von allen Einquartierungen zu verschonen, sondern auch die in Schweinfurth, Meynungen, und anderswo im Crayß liegende Guarnisonen, vorab bekandt, und bey andern mit dergleichen besetzt gewesenen Reichs-Städten die Erfahrung gegeben, daß selbigen mit beständiger Vorschützung der Kayserlichen Besatzungen, so starck zugesetzet, belägert und bezwungen worden, abführen; dahingegen man erbietig, sothane Plätz anderwerts von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenige Stände, denen selbige zugehörig, solches selbst zu thun bedencken trügen, besetzen, oder da solches nicht zu erhalten, die bey noch währendem Krieg neu gemachte Aussenwercke, zu gedachtem Schweinfurth, und Meynungen demoliren zu lassen; ingestalten dergleichen dann auch denen andern kriegenden Partheyen schon zuverstehen geben, und bey ihnen um ebenmäßige Verschonung angehalten worden. 1645. Nov.

Dieweilen aber unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren, Principalen auch Obern, dieses schwere Wercke, sowol bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, als denen in diesem Krieg interessirten Cronen, und deren Herren Generalen, allein zu erheben nicht getrauen, dahingegen es doch ihre höchste unvermeidentliche Nothdurfft erfordern thut; alß ist in Nahmen Deroselben an Eure Fürstliche Durchlauchten, Hochehrwürden Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edlen Gestreng- und unsere Hochgeehrte Herren unser gebührlich Ersuchen, für unsere Personen unterthänig und dienstlich Bitten, dieselbe geruhen statt derselben hohen Principalen der Hochlöblichen Herren Churfürsten, Höchst- Hoch- und Wohlgebohrnen unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, zu desto ehender Erlangung ihres vorgesteckten Ziels der suchenden Verschonung, nicht allein an allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät, mit einer wohlersprießlichen Recommendation zustatten zukommen, sondern auch solches Negotium um mehrer falicitirung willen, erst höchsternannter beyder Cronen in locis Tractatuum zu Münster und Oßnabrück anwesenden Herren Legatis, absonderlich aufs beste zu recommendiren.

Wie nun dardurch Eure Fürstliche Durchlauchten Hoch-Ehrwürden Hoch- und Wohlgebohrne Wohl-Edlen, Gestrengen und unsere Hochgeehrte Herren, mehr Höchst- Hoch- und wohlermeldten unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, einen respective sehr angenehmen freundlichen Dienst, Freundschafft auch gnädigsten gnädigen Willen und Gefallen erweisen, alß werden Sie es um dieselbe hinwiederum gebührend zu beschulden, zu erkennen, und zu verdienen nicht unterlassen. Wir für unsere wenige Personen aber seynd es ohne das zu thun so schuldig als willig. Datum Bamberg den $\frac{1}{8}$ Septembris Anno 1645.

An das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium.

N. V.

Dictat. Bamberg den *9. Septembr. 1645.*

Fränckischer Crayß-Recess, dd. $\frac{1}{8}$ September 1645.

N. V. Fränckischer Crayß-Recess.

Nachdem des Hochlöblichen Fränckischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten, die unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, wegen allerhand gemeinen Crayß An- und Obliegen eine abermahlige Versammlung anzustellen, und darauf dieselbe, von denen am End benannten Ständen beschicket worden, andere aber zum theil in Schrifften sich vernehmen lassen;

Alß ist nach abgelegter Proposition in die erste Umfrag kommen, ob nunmehr, weilen es in locis Tractatuum Pacis Universalis so weit kommen, das circa modum & formam consultandi, Collegialis forma eines Reichs-Tags amplectirt

1645. Nov. worden, die Crayß-Legation fallen oder noch ferner continuiren sollte? In dem man sich nun erinnert, daß selbige ohne das zu Erhaltung des denen Fürsten und Ständen competirenden juris Suffragii principaliter angesehen gewesen, solcher Zweck aber, nunmehr (Gottlob) in dem die Römische Kayserliche Majestät die Stände ad loca Tractatuum beschrieben und dieselben benebens erinnert, entweder selbst abzuordnen, oder andern Vollmacht aufzutragen, erreichet worden, hat man durchgehend darfür geachtet und geschlossen, daß sothane Crayß-Legation bey so gestalten Sachen aufzuheben, und denen Gesandten noch von diesem Convent aus, zu schreiben, jedoch sie benebens wegen gehabter langwierig-sorgsam- und gefährlicher Reiß, auch gehabter Mühewaltung, nach abgestatteter Relation und geleister Rechnung, auf ein Recompens in reditu zu vertrösten, gleichwol vor allen Dingen, und damit die Revocation cum reputatione Circuli beschehen, und die Abgeordneten nicht vergebendlich aufgehalten werden mögen, fernere Nothdurfft durch anderweiten Wechsel zu übermachen, massen dann das derentwegen abgelassene Schreiben, sub lit. A. mit mehrem ausweiset. Darbey sich gleichwol die Stände nicht allein erboten, sondern auch für nothwendig ermessen, das obschon die Crayß-Gesandschafft gefallen, dennoch einen als den andern Weg der Crayß-Stände Deputirte, jedesmahls fleißig und vertaulich mit einander correspondiren sollen und wollen: auf das auch die Crayß-Gesandten um so weniger aufgehalten, und der nothdürfftige Wechsel beschleunigt werde, ist vor billig und denen vorigen Crayß-Schlüssen gemäß erachtet worden, daß ein jeder Standt an denen zu solcher Legation verwilligten, 2. gantzer Römer Monathen noch hinterständige Restanten, zwischen hier und Michaelis schiers künfftig, ohne einige Saumsaal oder Exception, wie die Nahmen haben möge, unfehlbarlich in die Crayß-Cassam übermachen, mit angehengter Commination, wofern durch eines oder andern Standes Nicht-zuhalten, mehrgedachte Gesandten, wider Willen des Crayßes halben in locis Tractatuum länger verbleiben müsten, daß dieselbe sothanen falls schuldig seyn sollen, die verursachte fernere Unkosten allein zu ersetzen, wornach sich ein jeder zu richten. Und obwol Würtzburg und Nürnberg erinnert, wegen gethaner fast dreyjährigen Spesa, bey dem jüngsten Franckfurtischen Deputations-Convent ihnen von angeregten beyden Römer Monathen eins gutwillig nachzusehen; so hat man doch verschiedener Motiven halber damit zu wilfahren Bedenckens getragen, massen jetzbenannter Stände Abgeordnete zu dem ende loco Resolutionis ein Extractus Protocolli, wie lit. B. ausweiset, zugestellet worden, darwider aber die Herren Würtzburgische und Nürnbergische Abgeordnete protestirt haben. 1645. Nov.

Anlangend nun den **andern** Punct des Ausschreibens und Proposition, wegen des von den Herren Churfürstlichen Gesandten zu Münster und Oßnabrück neuerlich, und im Reich nicht herkommener Weiß, affectirenden Prædicats Excellenz, mit welchem sie, vor andern Fürsten und Ständen Gesandten, tractiret seyn wollen, hat man nicht ermangelt, davon zu deliberiren, ob ihnen den Herren Churfürstlichen Legatis, angeregtes Prædicat zu attribuiren, oder was sonsten darwider für ein Expediens, wordurch gleichwol das heilsame Friedens-Werck, nicht in mehrers stecken gerathe, zu ergreiffen, und man zwar, bevorab an seiten der Fürstlichen hohen Stifft und Häuser, darvor gehalten und noch hält, das sich äusserstens, jedoch nächst vorhergehender vertraulicher Conferenz mit andern Crayß-Gesandten, förderist den Directoriis im Fürsten-Rath, und anderer hohen Fürstlichen Häuser Gesandten zu bemühen, damit es doch bey dem alten Deutschen Herkommen und gewöhnlichen Titeln verbleiben möge: so hat man nichts destominder doch in eventum geschlossen, wofern je kein Erinnern und remonstriren verfangen, sondern die Herren Churfürstliche Legati, auf das Prædicat Excellenz beharren wollten, daß zwar amore & desiderio Pacis, ihnen dergleichen, wiewol nur gegen einen wohl clausulirten Revers, bey diesen Friedens-Handlungen zu geben, da sie aber wider besser verhoffen, solchen auch recusiren sollten, sich mit Protestationen und Contradictionen auffs beste zu verwahren sey.

Nach

1645. Nov. Nach diesem ist der **dritte** Propositions-Punct, wie doch die von der Cron Franckreich Armada der Zeit diesem Fränckischen Crayß anscheinende Gefahr verantwortlich abzuwenden, in Umfrag gestellet worden, worauf man geschlossen, weiln je die Cron Franckreich zu verschiedenen mahlen von sich geschrieben, welchergestalt dieselbe mit Fürsten und Ständen des Reichs in unguten nichts zu thun, dergleichen diese ebenmäßig gegen Deroselben contestirten, daß der König in Franckreich, und Ihrer Majestät Legati zu Münster, sowol auch der Duc de Anguien, mit Einführung mehrer Motiven in Schrifften respective zu bitten und zu ersuchen, des Fränckischen Crayses Fürsten und Stände, weiln dieselbe meistentheils albereit in Schwedischer Contribution stehen, massen auch schon ehe dessen ein solches begehret worden, zu verschonen. Eben auf diesen Schlag, sollte nicht minders an die Königin in Schweden, den Reichs-Cantzlar **Oxenstierna**, die Schwedische Legatos zu Oßnabrück, und den General-Feldmarschall **Torstensohn** geschrieben, und in specie gegen denselben angezogen werden, das kein Accord mehr, wann schon die Cron Schweden contribuirende Stände, die übernommene und verglichene Contributiones, ohne eintzigen Abgang entrichteten, observiret und gehalten, sondern manchmal ohn einig gebende Ursach retractiret würden, und seynd jetztermeldte Schreiben, sowol an den König in Franckreich, als Königin in Schweden, sub. lit. C. D. und mutatis mutandis an beyder Cronen Legatos zu Münster und Oßnabrück, den Duc de Anguien, den Schwedischen Reichs-Cantzlar **Oxenstierna**, und den General-Feldmarschall **Torstensohn** abgegangen. 1645. Nov.

Nachdem auch die Land verderbliche Plackereyen, gewalthätige militarische Executiones und Einquartierungen, je länger je mehr überhand nehmen, wordurch aller Handel und Wandel, bevorab der Feld-Bau gestecket und verhindert wird, seithero auch ein räuberisch zusammen gerottirtes Gesindele etliche hundert starck in Land, insgemein die Maußbuben genannt, darzu sich einlangenden gewissen Bericht nach, albereit theils Wildtpret-Schützen und viel von denen kriegenden Partheyen ausgetretene Soldaten geschlagen, noch darzukommen: Alß hat man bey diesem Convent in Deliberation kommen lassen, wie solchem Unheil und ferner anscheinender Gefahr nachdrücklich zu steuren, worauf insgemein dafür geachtet worden, daß billig zu deren Hintertreibung von gesamtem Crayß wegen vertraulich zusammen zusetzen, und damit ferner nicht zu feyren sey, gestalt dann auch zu dem End, und damit in eventum erfolgender Kayserlichen Verwilligung, Ihrer Majestät Guarnisonen abgelöset werden mögen, von etlichen Krieges-verständigen ein Entwurff, sub lit. E. F. beschehen, mit was und wie viel Reuterey und Fuß-Volck sich ein jeder Standt gefast zu halten hätte. Wie aber der mehrere Theil der Gesandten ratione numeri & modi nicht instruiret gewesen; also haben sie es ad referendum genommen, welches denn der Sachen Wichtigkeit nach, gebilliget, jedoch zugleich veranlaßet worden, daß sich ein jeder Standt, deren Abgeordnete diesen Punct zum Hinterbringen gestellet, innerhalb 14. Tagen von dato dieses anzurechnen, unfehlbarlich und categorisch erklären, unterdessen gleichwol wegen obgeregter Strassen-Räuber, die Maußbuben genannt, sodann der Placker und Wildtpret-Schützen, im Nahmen des gantzen Crayses ein Patent, nach den tenor lit. G. publiciret, und hin und wieder in der Stände territoriis zu mehrer Wissenschafft angeschlagen werden soll. Da auch die Soldateska die Stände über ihr Gebühr und Bewilligung treiben, und die angedrohete militarische Execution vornehmen wollte, hätte ein jeder, so gut er könnte, dasselbe zu verwehren, und sich gegen seinen benachbarten Mit-Ständen des Heiligen Reichs Executions-Ordnung zu bedienen, weßwegen dann die Stände, die Nothdurfft bey den Ihrigen werden zu verfügen wissen, und zugleich in Krafft dieses Crayses Abschieds erinnert werden. Auf das auch eins und anders von der Römischen Kayserlichen Majestät, und Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern und andern kriegenden Partheyen, oder Dero Herren Generalen, nicht ungleich aufgenommen und in Mißverstandt gezogen werde: soll bey ohne das vorhabender Schickung an Ihro Kayserliche Majestät, davon hernach ein mehrers gemeldet wird, wie ingleichen gegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und der andern kriegenden Partheyen Generalen, durch

1645. Nov. Zuschreiben der Herren Ausschreibenden Crayß-Fürsten, die Con- und Protestation geschehen, daß sothanes zusammen setzen eintzig und allein zu obiger Intention, und Niemandes Offension angesehen. 1645. Nov.

Bey angeregter Legation an Kayserliche Majestät, welche mit gnädiger Einwilligung Ihro Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, deroselben Hof-Marschall, Herr Oberster Peter Jaab, dem Crayß zu Ehren, übernommen ; soll principaliter auch die höchst-schädliche Zergliederung der Stände abermahln geahndet, und um deren dermahlige Cassation, wie nicht weniger nach gestallt jetziger Läufften, um Verstattung einer Neutralität, sodann Abführung der in Schweinfurt und Meinungen befindlicher Kayserlichen Guarnisonen, allerunterthänigst angehalten, und sich hingegen erbietig gemacht werden, bedeute Posten von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenigen Stände, denen selbige angehörig, und es in eum eventum frey stehen sollte solches selbst zu thun, Bedencken trügen, zu besetzen. Falls aber solch offertum nicht wollte statt finden, die demolirung der bey jetzigem Krieg gemachten Aussenwercke fürzuschlagen und eifrigst zu sollicitiren, gestallt dann auf diesen und andere angeregte Puncte, vom Directorio die Instruction nechstens verfasset, und des Herrn Marggrafen Christians zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als mit ausschreibendem Fürsten, um sich darinn zu ersehen, vor der Original-Ausfertigung zugesandt werden soll. Und ist das Churfürstliche Collegium zu eines und andern mehren Facilitirung, Lit. H. um Intercessionales an Kayserliche Majestät angelanget worden.

Indem auch wol zu muthmassen, man werde die Befreyung des Fränckischen Crayses von würcklichen Quartirungen, ohne Bewilligung eines ansehnlichen Stück Geldes, am Kayserlichen Hofe nicht erhalten, die Herren Abgesandten aber circa quantum, wie viel nemlich Kayserlicher Majestät von Crayß-wegen zu offeriren seyn möchte, nicht instruiret gewesen : Alß ist veranlaßt worden, daß sich darauf ein jeder Stand, innerhalb 14. Tagen von dato dieses Recesses anzurechnen, gegen dem Directorio unfehlbarlich erklären, und zu schleuniger Fortsetzung dieser so hoch-nothwendigen Legation, darzu sich dann der Herr Deputirte erbietig gemacht, in eben selbigem termin, seine ihm an 400. darzu destinirten Reichs-Thaler, vermöge lit. G. angebührendes Contingent in die Crayß-Cassam übermachen, und sich damit keineswegs saumselig erzeigen solle, auf daß einem und andern keine schwere Verantwortung zuwachse.

Was sonsten wegen der von mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern an diesen Crayß, vermöge Beylage mit Lit. K. L. bezeugeten, nochmals angesonnenen Magazin Getreides und einer ergiebigen Anzahl Pferde, sodann auf des Kayserlichen General-Commissariats Verwalters Peurl eingebrachte verschiedene Postulata (wobey gleichwol die Herren dismembrirte Stände sich expresse erkläret, des sie stante dismembratione weder erst noch künfftig sich zu dergleichen verstehen können) für ein Schluß gefallen, geben Lit. M. N. zu erkennen, bey welcher Materie sich die Stadt Schweinfurth, wegen des Ladronischen Regiments in eventum verwahrt haben will, auch Culmbach und Onoltzbach an die Stadt Rotenburg und Winßheim Schreiben, Lit. O. P. aus gewissen darin angezogenen Ursachen, wie ingleichen Römhildt an den Obristen Pick und Königseck, auch des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg an Chur-Bayern, Q. R. S. erhalten.

Alß nun ferner bey dieser Versammlung vorkommen, daß sich ein Sparrischer Hauptmann, Stihl genannt, unterstanden, wegen einer im Nahmen des Herrn General-Wachtmeisters Sparrens, an die Stadt Schweinfurth in Puncto etlicher, wiewol nicht schuldiger Servitien und Fourage suchender Prætension, ermeldter Stadt auf diesen Crayß-Convent abgeschickte Deputirte, durch den Obristen Krugge der Zeit zu Geroltzhofen in Quartier liegenden verarrestiren zu lassen, und dadurch das Jus Gentium gröblich violiret, hat man vor billig und nothwendig ermessen, solchen affront und despect an wolgedachten Herrn General-Wachtmeister, laut Lit. T. gelangen zu lassen, und denselben um geziemende Abstraffung zu ersuchen.

Und

1645. Nov. Und ob wol bey dieser Versammlung des Heiligen Reichs Stadt Rotenburg mit einem Memoriale, Lit. V. einkommen, und darin bey jetziger ihrer Noth, um künfftige Verschonung und Assistenz mit Früchten gebeten, die Herren Abgesandte auch mit Ihro sonderbare Condolenz getragen, haben sie doch, weiln der Zeit ein jeder Stand mit sich selbst genug zu thun, wider Willen nichts eingehen noch verwilligen können. 1645. Nov.

Uberdiß und demnach Lit. X. und Y. von der Stadt Nürnberg glaubhaffter Bericht eingelanget, es auch die unbetrügliche tägliche Erfahrung, mehr dann gut ist, selbst bezeuget, daß eine geraume zeithero, in diesen Crayß allerhand geringhaltige Scheide-Müntze häuffig eingeschlichen, hingegen die guten groben Sorten, als Goldgülden und Thaler sich verlohren, und an deren statt neben vorerwehnter Scheide-Müntz, die beschnittene gantze Philips- und halbe Thaler auch Kopffstücken ins Land gebracht worden, wodurch zu besorgen, wofern dieses eingerißene Unwesen nicht in Zeiten gestillet, daß daraus tractu temporis ein solch Ungemach, und höchst-schädliche confusion entstehen dürffte, welcher nachgehends, so leichtlich und bald nicht wieder zu remediren seyn möchte: Alß ist per majora für gut befunden und geschlossen worden, daß zwar zu Verhütung grossen Schadens, den Unterthanen dergleichen Scheide-Müntze nicht so öffentlich gleich zu verbieten, sondern 1) ein jeder Stand in dessen Territoriis es eingeschlichen, die Seinige warnen solle, sich deren in gewisser Zeit zu entschütten. 2) Sollte ein jeder Stand durchgehends in seinem Gebiet, ebenmäßige Warnung wegen der beschnittenen gantzen und halben Königs-Thaler, auch Kopffstücken, sodann anderer unbekandter Frantzösischen und Engelischen ungewichtiger silbern Müntz-Sorten, sich deren gleichergestallt in præfigirenden termin abzuthun, publiciren lassen, und nach dessen Endigung verordnen, daß ein Königs-Thaler, so nur den Halt eines Thalers, und ein halber Königsthaler nur den Halt eines halben Thalers hätte, höher nicht, dann für einen Thaler und respective einen halben Thaler, die aber drunter und weniger hielten, gar nicht angenommen, sondern verruffen, und in den Tiegel geworffen werden, die gewichtige Königsthaler aber, ein als den andern Weg, wie billig in ihrem alten Valor verbleiben sollten. Auf daß man auch den eigentlichen Halt der Königsthaler, ob selbige gewichtig oder wie viel davon abgehe, um so gewisser haben, und sich darnach richten könne, hat des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg auf vorhergehendes Ersuchen, auf sich genommen, nechstens in gerechtes Gewicht verfertigen, und jedem Stand, so es begehren würde, davon eines und mehr zukommen zu lassen. 3) Sollten die gute Goldgülden, weiln dieselbe respectu des Ducatens zu 2. Thaler der Proportion nach, etwas zu geringgültig, auch dahero deren wenig mehr der Zeit gesehen, und Zweiffels ohne verschmeltzet worden, connivendo in einnehmen und ausgeben für und um 26. Batzen, den Thaler zu 18. Batzen, und um 2. Gülden 10. Kreutzer, den Thaler zu ein und einen halben Gulden, die Metzer aber und andere dergleichen Gold-Gulden nur um 24. Batzen, den Thaler zu 18. Batzen, und denselben zu $1\frac{1}{3}$ Gülden gerechnet, um 2. Gülden toleriret werden. 4) Damit auch die mit dem Müntz-Regal versehene Stände, sich dessen um so besser mögen bedienen, und etlichen gewinnsüchtigen Leuten ihre eine zeithero verübte Ungebühr, ferner nicht verstattet, oder nachgesehen werde: Alß sollte nicht weniger ein jeder Stand, krafft dieses Crayß- und verschiedener Reichs-Abschiede, schuldig und verbunden seyn, den Gold- und Silber-Kauff, wie ingleichen das probiren, abtreiben, granulien und schmeltzen der Reichs-Sorten, sodann alles Silbers und Goldes den privatis, worunter gleichwol die Goldschmiede, jedoch weiter nicht, dann so viel ihnen des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung zuläst, ausgenommen werden, durch offene Patente zu verbieten. Wobey zu wissen, was massen man sich, nach vernommenen Gutachtens des General-Wardeins, und anderer peritorum in arte, des Silbers und Goldes, weil derentwegen eine zeitlang ziemliche Gefährde gespühret worden, dahin von Crayß wegen verglichen, daß die Marck fein Silber 9½. Reichsthaler, und eines Ducaten schwer Gold 2. Thaler 3. Kreutzer beyde aufs höchste und nicht drüber gelten sollen. 5) Sollten diese jetzt-gemeldte Puncte, denen mit dem Fränckischen Crayß in Müntz-Sachen correspondirenden Ständen, aus Ursachen in erforderter Eil wegen bekandter Unsicherheit, weder zu einem ordinari

1645. Nov. nari noch extraordinari Probation-Tag zu gelangen, in Schrifften communiciret, und sie zur Nachfolge, und Mit-Ubereinstimmung erinnert werden, gestallt durch Lit. Z. geschehen. 1645. Nov.

Bey welchem Paß auch für billig erachtet worden, daß der General-Crayß-Wardein, so mit einem Memorial wegen seiner an den Crayß, ratione Salarii und sonsten habender Prætension, Lit. A a. eingelanget, von denen zum Münsterischen Legations-Kosten verwilligter zweyer Römer-Monath hinterständigen Restanten, wann vorhero die Nothdurfft den Crayß-Gesandten zu Münster und Oßnabrück übermacht worden, klag-loß gestellet, wie auch davon die Fürstliche Bambergische Cantzley ihrer 205. Gülden halben contentiret, solches den Crayß-Cassirern nachrichtsamlich angefügt werden sollte.

Alß ebenmäßig beym Beschluß dieser Crayß-Versammlung, wider den Postmeister zu Nürnberg, indem er seinem Amt nicht, wie sichs gebühret, abwartet, abermahlige Beschwerden fast von allen Ständen vorkommen: so hat man räthlich und nothwendig zu seyn ermessen, der Fürstlichen Gräfin von Taxis, Lit. B b. zu schreiben, mit dem Anhang, wofern nicht remediret, und bessere Anstalt gemacht werden sollte, daß Fürsten und Stände nicht vorüber könnten, es gar an die Römisch-Kayserliche Majestät gelangen zu lassen; womit sich dieser Crayß-Convent geendet. Signatum Bamberg $\frac{8}{17}$. Sept. Anno 1645.

§. XXX.

Annotationes über der Evangelicorum Bedencken, die Kayserliche und

Uber das, von den zu Oßnabrück subsistirenden Evangelischen Abgesandten, gestellte Bedencken, die Kayserlichen und Königlichen Responsiones, Propositiones und Resolutiones betreffend, wurden von einem gewissen Fürstlichen Gesandten, nachgesetzte *Annotationes* und *Declarationes* eingeschicket, welche um mehrerer Erläuterung willen, hier angefüget werden. Königl. Propositiones und Resolutiones betreffend.

Præsent. d. 20. Novembr. Anno 1645.

Fürstliche W * * * Annotationes über der zu Oßnabrück subsistirenden Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten Bedencken, die ausgestellte Kayserliche und Königliche respective Propositiones und Resolutiones betreffend.

Introitus placet.

Ad Procœmium.

§. **Und alß denn** ꝛc. Man will verhoffen, wenn sich die Herren Oßnabrückischen Legati mit hiesigem Chur- und Fürsten-Rath conformiret, es werden die Herren Schwedischen Plenipotentiarii mit solcher Erklärung zufrieden seyn, fals Sie aber dabey nicht acquiesciren wollten, sind die Friedens-Tractaten derentwegen nicht aufzuhalten, noch das Vaterland in jetzigen Jammerstand zu lassen.

§. **Es ist auch** ꝛc. Ist dabey nichts zu erinnern, & res inter alios acta.

§. **Es haben auch** ꝛc. Placet. Man stellet dabey zu weiterm Nachdencken, ob nicht die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii zu bitten, ihre weitere Erklärung auch in Lateinischer Sprache von sich zu geben, damit nicht etwa in translatione, ratione sensus, geirret und Mißverstand causiret werde.

Allenthalben aber ist billig von Chur-Fürsten und Ständen, sowol der Kayserlichen Majestät als den Cronen und deren Plenipotentiarien, vor der Friedens-Begierde Contestirung, hoher Danck zu sagen, um Continuation, und daß man um der dabey sich eräugenden Difficultäten willen, davon nicht aussetzen wolle, zu bitten, damit doch dermahleins der so hoch erwünschte Scopus erhalten werden möge.

Ad

1645. Nov. Ad Artic. Suec. & Gall. I. 1645. Nov.

Der ist in solchen beyden Propositionen also gefast, daß man dabey nichts zu erinnern hat. In Cæsarea vero Resolutione duo considerantur. 1) Daß inter Partes disidentes Rex Hispaniarum Catholicus neben dem Duce Lotharingiæ absolute & illimitate gesetzet, 2) daß daß tempus belli auf annum 1630. restringiret, und nicht ad Annum 1618. in welchem die Boheimbische Unruh entstanden, zurück gezogen wird. Placet ergo principium, placet §. Was nun ꝛc. §. Es haben auch die Cronen ꝛc. wie auch §. Die Herren Kayserlichen *Commissarii &c.* als welcher mit den andern billig zu connectiren.

Regem Hispaniarum quod attinet, hat man omnibus modis zu verhüten, daß man sich ex parte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in selbige Händel, aus was für einem Schein es auch gesuchet werden möchte, nicht einmischen thue. Und ob zwar Rex Hispaniarum, quoad Burgundicum Circulum constituit, pro membro Imperii billig zu halten; so ist doch von Kayser MAXIMILIANO II. RUDOLPHO II. und MATHIA I. glorwürdigster Gedächtniß, neben Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit grosser Fürsichtigkeit verhütet worden, daß man sich des Niederländischen Krieges niemahlen theilhafftig machen wollen, welches also auch noch omnibus modis, ne opus fiat perpetui laboris & nunquam subsecuturi finis, zu præcaviren, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, damit die Externa ab internis Imperii caussis separiret verbleiben, Chur-Fürsten und Stände nicht in ewigen Krieg eingeflochten, sondern das Reich am allererssten unter sich selbst, und dann mit beyden Cronen, Franckreich und Schweden, gäntzlich vereiniget werden.

Placet ergo §. Die Herren Kayserlichen *Legati &c.* durchaus, cum hoc additamento, wenn mit GOttes Hülffe ein seeliger Schluß gemacht, daß nicht unbillig seyn werde, daß das in sich selbst unirte und verglichene Reich, auch diejenige Streitigkeiten, welche auswärtige Cronen, Potentaten und Gewalte unter sich haben, wenn sie es anders begehren, durch billigmäßige friedliebende Mittel hinzulegen, durch eine gewisse Deputation interponendo sich bemühen thue.

Was *Ducem Lotharingiæ* concerniret, ist sich Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als eines Fürsten des Reichs, und als der Vormaur gegen Franckreich, so weit es sich thun lässet, nicht unbillig anzunehmen, es wird auch darinnen behutsam zu verfahren und wohl vorzusehen seyn, daß sich des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände derjenigen Sache nicht beladen, um derentwillen die Cron Franckreich gegen den Hertzogen in Krieg ausgebrochen, vielweniger derselben Defension sich unternehmen, sondern solche, als darum mehrentheils Chur-Fürsten und Stände auch ohne das keine Wissenschafft niemahlen getragen, auf sich beruhen lassen, auch sonsten ratione hochgedachtes Hertzogen Restitution, mehrers nicht suchen noch sich einlassen, so weit sich das Interesse Imperii erstrecket, die Landschafften aber, so der Hertzog von der Cron Franckreich, und das Reich damit nichts zu thun hat, gäntzlich ausgesetzet und excludiret werden: im übrigen läst man es bey dem §. Die Fürsten und Abgesandte ꝛc. auch bewenden.

Das bey diesem ersten Articulo in der Käyserlichen Resolution ad Gallicam Propositionem erwehnte *Armistitium* betreffend, heisset es billig, omne Armistitium Exitium, das Reich hat des Friedens und keines Armistitii von nöthen, so sind die Media zu längerer Sustentation der Soldatesca gäntzlich hinweg, und stehet vorhin bey den armen Unterthanen alles auf der Desperation. Solten aber, wie man darzu wenig Hoffnung haben kan, die Cronen dahin incliniren, und durantibus Tractatibus & pleno eorum cursu, ein Armistitium bewilligen wollen, möchte vielleicht an Seiten Käyserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, so hohes Bedencken dabey nicht getragen werden, wann forderst um

1645. Nov. solchen Armistitii willen, die Generalis Amnistia & Restitutio Statuum nicht differiret und aufgeschoben, sondern dieselbe vor allen Dingen resolviret und exequiret, das Armistitium auch nicht auf eine lange geraume Zeit hinaus extendiret, sondern auf das längste auf einen Monat 5. oder 6. restringiret, dabey aber auch die Vorsehung gethan würde, daß ausserhalb der besetzten Haupt-Plätze, darinn die ordinari Guarnisonen zu lassen aber nicht zu verstärcken, die Armeen und Waffen beyderseits auf viele Meilen von einander abgeführet, die Interims-Unterhaltung der Militiæ trefflich moderiret, und damit insonderheit diejenigen Stände, welche bißhero sub prætextu necessitatis & rationis belli, viel Tonnen über ihre Proportion gelitten und beygetragen, verschonet, ihnen die nothwendige Respiration gelassen, und hingegen auf andere, so bißhero in Ruhe gesessen, und die ohnausdrückliche Beschwerden der Quartirung nicht empfunden, geleget, forderst aber zu Erhaltung der Commercien gute Disciplin gehalten werde. 1645. Nov.

Ad 2. Propositionis Suec. & 2. & 3. Propositionis Gall. Articulos.

Diese Articulos, wie sie von den Cronen gesetzet, hält man der Sachen allerdings gemäß, ist auch mit dem Principio der Oßnabrückischen Resolutionen darauf, gantz gleichstimmig, man erinnet allein, daß künfftig dem Friedens-Vergleich, den Worten: *Hæredes & Successores*, das Wort: *respective*, so von den Kayserlichen Plenipotentiarien wohl in acht genommen worden, inseriret werden möge: desgleichen mit dem, was in den §. **Wegen der Königlichen Majestät in Hispanien** ꝛc. wohl und hoch-vernünfftig angeführet worden, ebenmäßig durchaus einig, wollte allein bitten, daß den Verbis: **daß die Römische Käyserliche Majestät sich** ꝛc. **nach dem** Exempel **der hochlöblichen Vorfahren am Reich, insonderheit** Kayserꝰ MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. MATHIÆ I. & ad verba: **jetzo oder künfftige, wie auch die Niederländische Kriege** ꝛc. addiret würde: **stehet jedoch** ꝛc.

So concordiret man auch mit dem, was im §. **Die Herren Kayserlichen** *Commissarii &c.* und daß nehmlich der in der Kayserlichen Resolution auf den 3. Articul Propositionis Gallicæ beschehene Vorbehalt ausgelassen werde, vermeldet wird, aus angezogenen Ursachen, und daß es anderst nicht, als künfftige Zweiffel, Scrupel und Zunder zu mehrem Feuer geben dürffte, durchaus, und Kayserlicher Majestät und Dero Herren Plenipotentiarii darum gebührend und angelegenligst zu ersuchen.

Ad Art. 3. Propos. Suec. & 4. 5. 6. Propos. Gall.

Die betreffen 1) eine Generalem Amnistiam & Restitutionem omnium Interessatorum 2) in specie Regnum Bohemiæ cum annexis, Domum Palatinam, Württenbergicam, Badensem, Augustam Vindelicorum, und daß 3) alles in den Stand gesetzet werde, wie es in Anno 1618. gewesen. Hierauf befindet man trefflich wohl erinnert, was bey diesen Articulis in principio der Oßnabrückischen Resolutionen ex parte Evangelicorum, als ob dieselbe allein einer Amnistie von nöthen hätten, vermeldet wird.

Ipsam *Generalem Amnistiam* betreffend, weil die Cronen von geschlossenem Prager Frieden an, biß auf heutigen Tag, sich am allermeisten über der Exclusion unterschiedlicher Fürsten und Stände beschwehret, Deroselben vollkommene Restitution zu vorigen Würden, Landen und Leuten, und damit das Æquilibrium im Heiligen Römischen Reich wieder einzuführen, beynahend den vornehmsten Prætext des so erbärmlichen Reichs-verderblichen Krieges seyn lassen, also daß auch um solcher und anderer mehr wichtigern Ursachen willen, per commune Conclusum Imperii zu Regenspurg eine Amnistia geschlossen, auch seithero zu Franckfurth eingerathen worden, auch die Historien bezeugen, daß alle bella intestina, wie dieser Krieg gewesen, niemahlen mit besserm Bestand und Nutzen, als per universalem Amnistiam

1645. Nov. am & oblivionem aller ex omni parte fürgangener Handlungen, hingelegt und so- piret worden, und nicht dafür zu halten, daß ein von Hertzen friedbegieriger Christ im Reich zu finden seyn werde, welcher solchem Reichs-Schluß entgegen, solche Universalem Amnistiam, als conditionem sine qua non, weiter in einig Disputat oder Zweiffel ziehen, und damit dem Reich den so hochnöthigen Frieden länger vorzuenthalten sich unternehmen sollte; also ist auch zu Stifftung eines beständigen sichern Friedens und Wieder-Aufrichtung vorigen Vertrauens, kein richtigers Fundament zu setzen als vor allen Dingen eine solche Amnistiam, die da sey Universalis, gleich durchgehend, ohne einige Limitation, Restriction, Distinction oder dergleichen, welche da concernire forderst alle hohe Häupter, welche bey diesem Krieg impliciret, alle Chur-Fürsten und Stände Geist- und Weltlich, auch alle derselben Räthe, Diener, Officianten, welche so toga vel sago hierunter jemahlen bedienet gewesen, oder noch seynd, samt ihren Weib und Kindern und Gesinde, vom höchsten biß auf den geringsten; in Krafft welcher Amnistia sie auch sollen restituiret werden, an Leib, aller Dignität, Ehr und Würden, Land und Leuten, Haab und Gütern, Geist- und Weltlichen Stifftern, Clöstern, Præbenden, Graf- Herrschafft- Pfandschafften, Städte, Schlössern, Päß und Vestungen mit darin befindlichem Geschütz, Ammunition und andern Mobilien, auch Lehnschafften, Erbschafften, Recht und Gerechtigkeiten, wie die immer Nahmen haben mögen, ungehindert aller derentwegen unter diesem langwährenden Krieg vorgangener particular-Tractaten, Vergleichungen, Contracte und darüber außgefertigter Obligationen und Reversalen, als welche anderst nicht, als occasione dieses Krieges ertheilet, auch darüber seithero ausgestellter Urtheilen, ertheilter Decreten, Befehl, oder Commissionen, unterlassener Lehns-Empfangnissen, des fürgeschützeten Rechtens in Petitorio, oder dergleichen, als welches alles nichts anders, als ein lauterer Zunder und Materie neues Mißtrauens, Krieg und Empörung zu erwecken, anzuzünden und aufzublasen, und demnach sorgfältig und vorsichtig zu verhüten seyn wird, welches auch auf der Verstorbenen Erben, ratione ihrer, occasione des Krieges entzogener oder confiscirter Güter zu verstehen, mit allen darzu gehörigen Archivis und Documentis, also daß so fern davon ichtwas hinterhalten, und etwa hernach contra restitutos in einigerley wege, vor Gericht oder sonst, produciret oder angezogen werden wollte, solches für gantz von Unkräfften, null und nichtig zu halten, auch darauf nichts zu erkennen, doch mit Aufhebung aller derentwegen aufgewandter Unkosten, aufgehobener Nützung, erlittenen Schaden und Interesse: welcher plenariæ Restitutioni auch alles dasjenige unterworffen, was per Decreta & Sententias notorie nullas, da man weder Juris ordine servato procediret, noch super causa legitime cognosciret, ex Foro incompetente, oder durch erpracticirte Executions-Commissiones, welche in wichtigen, Land und Leute betreffenden Sachen ertheilet, und bloß allein in exequendo, absque ulla causæ cognitione, bestanden. In Summa, daß vermittelst dieses Friedens und Universal-Amnistie, forderst die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, in Dero hohen Kayserlichen Thron und Gewalt, doch in den Schrancken der Kayserlichen Wohl-Capitulation, Güldenen Bull, und Grund-Gesätze des Reichs, bestätiget, von Chur-Fürsten und Ständen für das einige Oberhaupt veneriret, denen Cronen, Franckreich und Schweden, ihre hohe Königliche Würden und Souverainität, Chur-Fürsten und Stände bey ihrer Præeminenz, Dignität und Libertät gelassen, und also dem Heiligen Römischen Reich und Deutscher Nation, seine ruhige Freyheit, Ehr und Zierde, mit ruhiger schönen Harmoni wiederbracht, und alles wieder in den Stand, wie es sich Anno 1618. in statu tam Ecclesiastico quam Politico, vor entstandener Böhmischen Unruhe trefflich wohl befunden, gesetzet, und dabey beständig und in perpetuum erhalten werde. 1645. Nov.

Das Königreich **Böhmen** und annexa betreffend, wäre zuforderst zu vernehmen, was die Cron Schweden unter dem Wort: *annexis*, verstanden haben wollte. Jenes belangend, wäre forderst in acht zu nehmen, ob und was das Königreich Böhmen, oder die bey dem Werck interessirte Stände, sowol ratione Electionis, als

1645. Nov. Religionis, restituiret zu werden, suchen möchten, deßgleichen, aus was fürm Fundament und rationibus Politicis desselbe beschehe, ob sie sich auf ihren Majestät-Brief, mit ihrem Blut und Geldt erworbene Lands-Compactaten, Verträge, Privilegia, Abschiede, Reversalen, Possession vel quasi hergebrachten Exercitii Religionis, gründen oder anders dergleichen fürschützen werden. Einmahl hat man selbige dessen zu Heilbrun und Franckfurth, so münd- als durch schrifftliche Resolutionen versichert, und ist wol zu sorgen, daß wenn selbigem Werck nicht geholffen, daß man sich selbiger Orten keines gewissen und beständigen Friedens zu versichern, sonderlich auch gegen Schlesien, weilen bekandt, wie hoch die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen dessentwegen gegen selbigen Fürsten und Ständen, noch diese Stund in obligo stehen thut. Dahero denn wohl zu wünschen, daß alle Mißverstände, so dieser Sachen hinterbleiben möchten, und künfftig zu neuer Unruhe Gelegenheit und Anlaß geben könnten, für dißmahl ex fundamento aufgehoben, sopiret, und also allenthalben ein beständiger Grund beständigen Friedens geleget werden möge. 1645. Nov.

Die Pfältzische Sache belangend, ist nimmermehr zu hoffen, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, zu einigem sichern Frieden oder Ruhe zu bringen, es sey denn dieselbe auch beygelegt, dahero in allewege dahin zu sehen, daß selbige Sache bey diesen Tractaten nicht ausgestellet, sondern gleichfals zu ihrer Final-Erörterung gebracht werde.

Würtenberg betreffend, wil man hoffen, daß man allerseits gesinnet seyn werde, Ihrer Fürstlichen Gnaden alles, es sey Geistlich oder Weltlich, Eigenlehen, oder Pfandschafft, so derselben occasione dieses Belli entzogen, wieder zu restituiren, und Dieselbe cum omni & pleno jure, insonderheit aber mit denen selbigem Hause entzogenen Archivis und Documentis, in den Stand zu setzen, darin es sich Anno 1618. oder wenigst 1627. befunden.

Gleicher Billigkeit ist, daß auch Baaden-Durlach in seinen alten Stand, darin es Anno 1618. gewesen, restituiret werde.

Wie ingleichen nicht allein die Stadt Augspurg, sondern auch alle andere Städte, als insonderheit in dem Schwäbischen Crayß, Kauffbayern, Ravenspurg, Bibrach, Lindow, denen durch geschwinde schnelle Commissiones, Urtheil und dergleichen, Præjudiz und Nachtheil in Ecclesiasticis und Politicis zugezogen worden, in den Stand zu setzen, darin sie Anno 1618. gewesen.

Insonderheit aber hat man sich wol vorzusehen, daß man sich auf die, in An. 1641. bey damaligem Reichs-Tage publicirte Amnistiam nicht einlasse, als welche allein auf die Exclusos a Pace Pragensi & postmodum gravatos gerichtet, nicht Universalis, sondern gantz limitata ist, und hat man aus der jüngst publicirten Amnistie zu sehen, wessen sich die Status Restituendi darauf zu verlassen haben, und daß daraus anders nichts, als neue Processe, Klagen, Mißverstände, Mißtrauen und allerhand hohe Beschwehrlichkeiten erfolgen können, also höchstens vonnöthen, und Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie von offtgedachtem Anno 1618. biß jetzo eine gantz ohnlimitirte, nullisque conditionibus vel Personarum vel Rerum Provinciarumve restringirte Universalem Amnistiam allermänniglich ertheilen, ohnverweilet publiciren und zu Wercke stellen lassen wolle.

Man läßt auch geschehen, zu tentiren, daß man utrinque die angedeutete *Deposita*, dem Publico zum Besten, condoniren möge, wiewol es hart, schwer und fast unbillig scheinet, weil man in Imperio in intestino bello gelebet, und also kein Theil den andern pro hoste zu halten gehabt hat, und bekannt ist, quod in Depositis bona fides exuberare debeat.

Ist sonsten im übrigen auch der Meynung, daß aller Schaden, so ein oder der andere Theil in *Mobilibus* & se moventibus gelitten, weil die Restitution impossibel fallen würde, verschmertzet, und deßwegen keiner gegen dem andern einige weitere

1645. Nov. tere Forderung haben solle. Man hält auch dafür, daß alles, was in politicis, inter Status, *vi metuque armorum*, adeoque majoris mali *transigiret* worden, wieder zu cassiren; stehet aber an dem an, ob solches auch auf die Unterthanen zu extendiren, ob infinitatem vitandam. 1645. Nov.

Ad Art. 5. & 6. Suec. Propos. cum quo concordat 7. 8. 9. Prop. Gall.

Was darinnen de *Electione Regis Romanorum*, *vivente Imperatore*, vermeldet wird, ist billig ad Auream Bullam und dahin zu stellen, was im Reich herkommen, und dessen Nothdurfft erfordern wird, und wird zu Fürkommung aller künfftiger Beschwehrlichkeiten nütz und gut seyn, daß, wenn es im Reich ad casum Electionis kömmt, Fürsten und Stände insgesamt, oder Crayß-weiß, vernommen werden, auch ihre Erinnerungen bey dem Churfürstlichen Collegio, mit gebührender Manier einzuwenden, was insonderheit ratione Capitulationis dabey in Acht zu nehmen seyn wolle; ohngeachtet wohl zu sorgen, daß ein solches von dem Churfürstlichen Collegio vor eine Neuerung aufgenommen werden dürffte, Fürsten und Stände aber zu Verhütung künfftiger Beschwehrlichkeiten, Unterhaltung beständiger Ruhe, Friede und Einigkeit, auch guten Vernehmens zwischen beyden Collegien, hoch daran gelegen seyn will.

Von Kayserlicher Majestät ist zu hohem Danck allerunterthänigst zu acceptiren, daß Sie sich in ihren auf die Frantzösische und Schwedische Propositionen, in vorgesetzten Puncten, von sich gegebenen Resolutionen allergnädigst erklären, **Chur-Fürsten und Stände** bey ihren *Regalien*, Hoheiten, Würde, Dignität, Superiorität, alten Rechten und Gerechtigkeiten, Prærogativen, Libertäten, Privilegien, Jure Suffragii in negotiis Imperii, und was von solchen allen dependiret, insonderheit aber auch dem Jure Fœderum cum Exteris, pro cujusque Status conservatione & securitate faciendorum, da selbige nicht wider die Kayserliche Majestät und das Reich, auch jenige Pflicht, damit Kayserlicher Majestät und dem Reich jeder Stand zugethan, verbleiben zu lassen. Daß Sie sich auch erklären, Chur-Fürsten und Stände, wider die Reichs-Constitutiones, die Güldene Bull und deren Inhalt, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu graviren oder zu beschwehren, sondern dieselbe samt und sonders dabey zu beschützen und zu manuteniren. Daß Sie sich auch noch weiter declariren, wenn in dem Heiligen Römischen Reich neue Leges, Gesetze und Ordnungen zu machen, wenn die alte zu interpretiren oder zu declariren, zu mutiren oder zu emendiren, wenn Krieg anzufangen und zu führen, oder Krieges-Bereitschafft anzuordnen, wenn Friede oder Bündnisse zu stifften, wenn Anlagen und Contributionen anzusetzen, wenn Krieges-Volck einzulegen, Quartier zu machen, die Stände mit Durchzügen und andern Krieges-Beschwehrungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen, neue Festung im Reich zu erbauen, und dergleichen anzustellen, daß solches anders nicht, als mit Vorbewust, auch freyem Consens und Einwilligen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und darzu allein auf ordentlichen Reichs-Tägen und Versammlungen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs, beschehen solle.

Es ist auch Kayserliche Majestät nicht allein unterthänigst zu bitten, daß, solchen allergnädigsten Kayserlichen Resolutionen zufolge, alles, was bißhero denselben zuwider, sonderlich durch ebenbürtige und Mit-Stände vorgenommen worden, abgestellet werde, sondern es ist auch dahin zu sehen, daß alle solche allergnädigste Resolutionen dem künfftigen Friedens-Schluß wohl, deutlich, klar und ausführlich derogestallt einverleibet werden, daß man künfftig mit GOttes Hülffe alles ungleichen Verstandes, und dannenhero besorgenden Unfriedens und Mißhelligkeit geübriget seyn könne.

Daß man aber Kayserlicher Majestät zumuthen wolle, die **Kayserliche** *Reservata* und Propria Jura zu designiren, stehet man, gewisser Ursachen wegen, diß Orts sehr an, hält vielmehr dafür, wann obiges alles wohl erläutert, und künfftig die Kay-

1645. Nov. serliche Capitulationes darnach gerichtet werden, daß den Sachen damit genügsam und durchaus geholffen seyn werde. 1645. Nov.

Es erklären sich zwar Kayserliche Majestät auch allergnädigst, wann ein Stand seiner Dignität, Ehre und Würde zu entsetzen, daß gegen demselben in solchem Fall anders nichts, denn nach dem Inhalt der Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, beschehen solle; So thut die jüngste Capitulation der Fürsten und Stände zwar auch Meldung, demnach aber Fürsten und Stände jederzeit davor gehalten, wie noch, daß dergleichen, ohne Vorbewust und Einwilligung sowol Chur- als Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, nothwendig beschehen solle und müsse; erstbesagte jüngste Capitulation auch vermag, daß dergleichen *Proscriptiones* wenigstens mit Vorwissen der Herren Churfürsten beschehen solle: alß wird eine Nothdurfft seyn, damit auch dieses Orts aller künfftiger Streit verhütet werden möge, es dahin zu richten, daß solche Sanctio mit klaren Worten dahin gesetzet werde, daß wenn sich dergleichen Fall begeben, daß ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, seiner Ehre, Dignität, Würde, Hoheit, und von der Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Churfürstenthümern, Landen und Leuten zu destituiren, daß solches von Kayserlicher Majestät anders nicht, den mit Vorwissen, Consens und Einwilligung aller Churfürsten und Stände des Reichs, und zwar auf ordentlichem Reichs-Tag, zu Werck gerichtet werden solle.

So wird dahin gestellt, ob Kayserliche Majestät, um *Demolition* der Vestungen Philipsburg, Bennfelden und *St. Peter* zu Oßnabrück, allergnädigst zu bitten. Ist aber der Meynung, wenn dergleichen Vestungen verhanden, so wider der Stände Privilegia, allein ad æmulationem gebauet, daß Kayserliche Majestät durch Churfürsten und Stände des Reichs, von den dabey interessirten Ständen ihre Klagen, Privilegia und Jura vernehmen, und alßdann ratione demolitionis, ob dieselbe zu thun oder nicht, sich eines einmüthigen Concluſi vergleichen, der Standt auch, dem die demolition auferlegt, schuldig seyn solle, solchem gemeinen Reichs-Schluß sub pœna banni gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen.

Es ist auch billig, daß von Chur-Fürsten und Ständen gegen Kayserliche Maje- Majestät diese allerunterthänigste Erklärung beschehe, daß sie erbietig und willig, Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem allerhöchst-geehrtesten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, auch nicht gemeynet seyn, Deroselben einigermassen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihrer Kayserlichen Majestät, vermöge der Reichs-Satzungen, allein gebühret und darinnen als summo Principi reserviret worden: Es haben sich aber hingegen auch Chur-Fürsten und Stände wegen Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu getrösten, daß Ihro Kayserliche Majestät selbigen dagegen bey ihrem allergnädigsten Erbieten, sie bey allen ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten zu conserviren, allergnädigst manuteniren werden, wo man utrinque in solchen terminis verbleibet, hat man sich aller beständigen Einigkeit und Friedens im Reich, mit GOttes Hülffe ohnfehlbar zu getrösten.

So ist auch billig, daß den Herren Churfürsten gelassen werde, was denselben, vermöge der Güldenen Bulle und Reichs-Constitutionen, allein gebühret, doch daß dasselbe ultra expressa in Aurea Bulla & Constitutionibus Imperii, nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen etwas an ihren Hoheiten durch dieselbe entzogen, oder sonsten etwas, so dem Herbringen im Reich, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht gemäß, an- oder zugemuthet, vielweniger behauptet werde.

Ad 7. Artic. Suec. Propos.

Kein beständiger Friede ist nimmermehr zu hoffen, nisi *Gravamina* componantur tam *Ecclesiastica* quam *Politica*, & præsertim *Justitiæ*, weil dann Königliche Majestät sich hierunter alſo allergnädigst erzeiget, wird mit

1645. Nov. mit aller Macht zu laboriren seyn, daß dieselbe bey währenden diesen Tractaten vorgenommen, und zu gäntzlicher Erörterung gebracht werden. 1645. Nov.

Ad 8. Propos. Sueciæ, cum quo concordat Articul. 5. Propositionis Gallicæ.

Dieser Articulus ist oben schon erörtert ad Articul. 4. Propos. Suec. dannenhero gut und zu acceptiren, doch mit Erholung dessen, was auch bey solchem Articul vermeldet worden, und weiln in der Kayserlichen Resolution, die Worte: *juxta publicatam Amnistiam*, gebraucht worden, man aber bereits ex publicatione siehet, daß selbige Amnistia gantz restricta & limitata, also wird nochmahlen eine Nothdurfft seyn, solches wohl in acht zu nehmen, und sich auf selbige Amnistie keines weges einzulassen, sondern eine solche zu stifften, welche keiner Exception oder Limitation unterwürffig.

So will man nicht hoffen, daß einigem Restituendo solle zugemuthet werden, den jetzigen Inhabern einige Interesse oder Expensas zu erstatten, wie es denn auch den Rechten gantz ungemäß wäre, genug ist es an dem, daß besagte Restituendi biß dahero der immittelst aufgehobenen und genossenen Fructuum entrathen müssen, und die Detentores selbige genossen haben.

Ad 9. Propos. Suec. & 10. Gall.

Concordat Cæsarea Resolutio cum Postulatis Gallicis & Suecicis: kan man sich, ohne Einflechtung in fremde Händel, damit das Reichs nichts zu thun, des Printzen von Portugall zu seiner Erledigung annehmen, ist es billig, weil er auf des Reichs Boden, und zwar bey diesem bello intestino, in Gefangenschafft kommen, nicht aus der Acht, in übrigen aber hat man sich in die, zwischen Hispanien und Portugall vorgehende Streitigkeiten nicht einzulassen.

Ad 10. 11. & 12. Propos. Suec. & Gall. 13. 14. 15.

Sind general und billig zu erwarten, was die Cronen in specie begehren und wohin sie ihre Postulata stellen wollen, darum sie auch zu ersuchen. Es sollte aber auch wohl nicht unrathsam seyn, den Cronen zu erkennen zu geben, daß man verhoffen wollte, sie werden von dem Reich und dessen angehörigen Ständen einige *Satisfaction*, und insonderheit die Cron Franckreich, weder an Land und Leuten, noch an Geld zu beharren nicht gemeynt seyn. Die Cron Franckreich zwar, in Betrachtung selbige Cron und Königreich an Landen und Vermögen für sich groß und mächtig, bey Eintretung in die Confœderation und Ergreiffung der Waffen, anders niemalen nichts, als Restitutionem Germaniæ & Principum atque Statuum Imperii in pristinam libertatem, und damit zugleich ihre eigene Securität gesucht, und mit Königlichem Versprechen, was durch Dero eigene oder gesamte des Bundes Waffen, auf des Reichs-Boden occupiret, auf erfolgenden Frieden, seinem rechten Herrn, oder wem es der allgemeine Friede würde zusprechen, ohn Entgeld wieder abzutreten und einzuantworten. Es haben auch die seithero ins Reich abgangene unterschiedliche Königliche, nicht weniger der Herren Plenipotentiarien Residenten und anderer hoher Königlichen Ministrorum Schreiben, abgelegte Propositiones und geführte Contestationes, nichts anders als Restitutionem Germaniæ & Principum atque Statuum, ohn einige Recompens und Schadloßhaltung, desideriret und vorgeben, allermassen der Königliche Extraordinaire Ambassadeur Mr. Fequiere, in seiner zu Franckfurth den 17. Julii Anno 1644. abgelegten öffentlichen Proposition, dessen, aus habendem special Königlichen Befehl, trefflich versichert, wen er sie unter andern notabiliter also angeredet: „Habe dannenhero außdrücklichen Befehl, denen Herren „in Ihrer Königlichen Majestät Nahmen zu vermelden, daß Ihr derselben Ruhe und „Wohlfahrt dermassen angelegen, daß Sie nimmermehr und zu keiner Zeit einig Be„dencken haben werden, alle diejenige Orte, so zu obgemeldten Ertz- und Bisthum

(intel-

1645. Nov. „(intellige Trier) wie auch zum Elsaß gehörig, dem Reich, bey künfftiger Tracti- „rung eines allgemeinen Friedens, wieder einzuräumen, wollten auch bey Abhande- „lung eines allgemeinen Friedens keine andere Recompens oder Schadloßhaltung „prætendiren und begehren, alß Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Herren auf- „richtig und mit tapffern Muth (gleich Ihrer Königlichen Majestät Actiones allesamt „solchergestalt beschaffen) Beystand und Hülffe geleistet haben. So hat auch jüngst verstorbene Königliche Majestät in Franckreich, der Königlichen Majestät und Cron Schweden Herrn Reichs-Cantzlarn, in Person mündlich zu Compiegne versichert, dessen derselbe hernach in der Instruction an die Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen seinen Abgesandten, de dato Leipzig den 1. Augusti 1635. gedacht, indem Sie daselbst mit diesen Formalibus vermeldet: Nun hätten Ihro Königliche Majestät dieses „zu jederzeit tesmoigniret und insonderheit gegen Ihrer Excellenz, wie sie die die „Ehr gehabt, Ihro Königliche Majestät in Compiegne zuzusprechen, daß sie nichts „anders suchten, als einen Ehrbahren und Universal-Frieden im Reich und dessen „Nachbarschafft, suchten auch nichts, so dem Reich zuständig, ihr zu machen, be- „gehrten auch nichts anders, als daß ein redlicher Tractat, da alle Interessirte bey- „gehört werden, vorgenommen werden möchte. 1645. Nov.

Die Cron Schweden aber hat versichert, Ihrer Königlichen Majestät geführte Haupt-Intention sey jederzeit dahin gangen, dem Reich oder dessen Ständen an Land und Leuten nichtwas zu entziehen, sondern forderst privatam illatam injuriam zu vindiciren, sodann die bedrängte Chur-Fürsten und Stände, als Freunde, Nachbarn und Religions-Verwandte, von anbedroheter Servitut zu liberiren, und in vorige Freyheit zu setzen: in mehrer Betrachtung, daß viel Land und Leut in Exteros præsertim tam potentes zu transferiren, contra Leges Imperii Fundamentales; doch werden die Tractatus in einem und dem andern ein mehrers mit sich bringen.

Ad Art. 13. Prop. Suec. concordantem cum 16. Prop. Gall.

Bey diesem Puncto hat man anders nichts zu erinnern, sondern hält denselben der Sachen durchaus gemäß. Gleichwie aber oben bey der Universal-Restitution gemeldet worden, daß die Restitutio auch cum Archivis & Documentis, so man von einem und dem andern hinweg genommen, geschehen solle, also möchte auch bey dem Puncto *Restitutionis* der Festungen erinnert werden, wenn dieselbe ihren antiquis Dominis restituiret, daß zugleich auch alle von selbigen an andere Oerter transferiretes, grob und klein Geschütze, so viel noch darvon verhanden, besagten Dominis restituiret und widerstattet werden sollte, was Franckreich sonsten wegen Lothringen dabey anhanget, dabey ist oben bey dem ersten Articul Meldung gethan worden, dahin sich referirend: So läßt man sich der Herren Oßnabrückischen Gedancken wohl belieben, daß was von festen Plätzen, seit Anno 1618. wider der Stände Privilegia und Verträge, oder zu derselben Unterdrückung aufgeführet worden, demoliret werden solle.

Ad Art. 14. Propos. Suec. & 16. Art. Prop. Gall.

Bey diesem Puncto läßt man es allerdings bey der Schwedischen Proposition, und dem ersten Membro der darauf beschehenen Kayserlichen Resolution bewenden, ut nempe *miles* penitus *exaucloretur*, und könnte, da entweder Kayserliche Majestät oder andere Chur-Fürsten und Stände, nach gemachten Frieden, zu was Schein es auch immer seyn möchte, etwas Volckes auf den Beinen behalten wollte, daraus anders nichts, als neues Mißtrauen, Mißverstand, Widerwille, und dann endlich neue Kriege erfolgen, welches aber omnibus modis billig zu verhüten, und Ihro Kayserliche Majestät dafür allerunterthänigst zu bitten, doch ist hierunter nicht verstanden, was ein oder der andere Chur-Fürst oder Stand, zu Besetzung seiner Vestungen vonnöthen, dasselbe aber auch mehrers und weiters nicht, als was ordinarie zu dergleichen Guarnisonen gehörig, mag von Chur-Fürsten und Ständen wohl behalten werden.

Will

1645. Nov. Will aber einer oder der andere sich in ausländischer Potentaten Krieges-Dienst, doch daß dieselbe nicht wider das Reich geführet werden, nach diesem Frieden begeben, wird es ihm zwar ohnverwehret seyn, doch daß es den Reichs-Constitutionibus, præsertim de Anno 1570. nicht entgegen sey. 1645. Nov.

Es wird aber auch dahin zu gedencken seyn, wie die *Militia* dergestalt aus einander, oder etwan an ausländische weitentlegene Oerter geführet werde, damit man sich bey der Abdanckung keiner Meuteration zu befahren, sonderlich aber ist auch dahin zu sehen, daß alle Forderungen, so etwa ein oder ander Stand des Reichs, der eine Armée auf den Beinen gehabt, und deren Satisfaction und contentirung den Ständen auftragen wollte, gäntzlich abgestellet, und keinem Stand wider den andern dergleichen Prætension zu führen gestattet oder zugelassen werde.

Ad Art. 15. Prop. Suec. & 11. Gallic.

In den *Commerciis* und deren Libertät bestehet vigor Reipublicæ, ist also derselbe durchaus der Sachen gemäß, und omnibus modis zu amplectiren, übriges und was für Impedimenta eingerissen, und abzuschaffen seyn möchten, wird progressus causæ an Hand geben.

Ad Art. 16. Prop. Suec. & 16. Prop. Gall.

Ist der Sachen durchaus gemäß, wenn allein die Nomination förderlich beschicht.

Ad Art. 17. Propos. Suec. & 12. Propos. Gallic.

Dieser Punct ist von den Herren Schwedischen wohl eingerichtet: ist doch auch *amicabilis Compositio*, ehe zu den Waffen geschritten wird, billig am allerforderstен zu tractiren, und kan der modus noch bey diesen Handelungen bedacht werden: was de legitima juris disceptatione vermeldet wird, hat dieselbe mit dem Pace nichts zu thun, sintemalen dasjenige, quod ad Pacem pertinet, verhoffentlich klar wird erörtert werden, daß man privatas lites daraus zu machen keine Ursach haben wird. Bey diesem Articul stehet zu bedencken, ob nicht weitere Assecurations-Media an Hand zu nehmen, 1) Confirmatio auf einem Allgemeinen Reichs-Tag, 2) wahre Worte Königlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs instar Juramenti, 3) Insinuatio Cameræ facienda, 4) kein Kayser Macht habe darwider etwas zu thun, oder die Stände von den Pflichten ipso jure ledig seyn sollen, 5) Assistentia Statuum inter se invicem, 6) Pœna violatæ Pacis Publicæ, 7) Privatio Dignitatum, 8) Nullitates, 9) Pœna banni, 10) tollantur omnia Axiomata generalia: Hæreticis fides data non est servanda, Protestatio, toleramus &c. vi metuque facta Transactio, 11) deleatur das Dillingische Buch, 12) in cæteris salva sit Pax Religionis Anno 1555.

Ad Art. 18. Prop. Suec. & 12. & ult. Gall.

Billig ist es, daß der Frieden, gleich von dem Momento vergangener Auslieferung der Friedens-Tractaten, seinen Bestand habe, die Instrumenta aber also auszufertigen, daß auch jeder Crayß wenigst ein Exemplar davon haben könne ꝛc.

Summarischer Inhalt des Zehnden Buchs.

§. I. *Separation* der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum: Darüber gehaltenes *Protocollum*.

II. **Reichs-Städtisches** Votum, die Friedens-Propositiones betreffend.

III. Der **Hansee-Städte** Beschwerung über ihre Vorbeygehung in dem Gutachten. N. I. Des Collegii Hanseatici *Memorial* über diesen Punct. N. II. **Gründe**, weßwegen der Hansee-Städte, in den Auffsätzen der Evangelischen nahmentlich zu gedencken. N. III. **Historische Nachricht** vom Bund der Hansee-Städte, wie solcher sowol in- als ausserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

IV. *Inserir*ung der Hansee-Städte in das Gutachten; Darüber gehaltenes *Protocollum*.

V. **Chur-Brandenburgische** Gesandten urgiren den Titul: *Excellenz*, vor die Legatos Electorales Primarios: **Fürstliche** Gravamina dagegen; Hierüber geführtes *Protocollum*.

VI. Chur-Brandenburgischer Secretarius weigert, die **Fürstliche** *Gravamina* anzunehmen. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.

VII. Communication mit den Catholicis über den Titul: *Excellenz*: *Protocollum* im Fürsten-Raht, nach geschehener Conferenz mit dem Oesterreichischen Directorio, wegen der Excellenz.

VIII. Münsterische Abschickung nach Oßnabrück zu Beylegung des *Admissions*-**Streits**. Darüber gehaltenes *Protocollum*.

IX. Berichtigung des Magdeburgischen Admissions-Puncts: Magdeburgischer *Revers*.

X. Ursachen der **Hessen-Casselschen** Admission.

XI. Entschluß der Evangelischen **Fürstlichen Stände**, ihre Gravamina auch ohne Zutritt der 2. Evangelischen Chur-Fürsten, zu exhibiren. Darüber gehaltenes *Protocollum*.

§. XII. *Exhibition* der Gravaminum Evangelicorum an die **Kayserlichen** und **Schwedischen** Gesandte, ingleichen an das **Chur-Mayntzische** Directorium; item an die **Frantzösische** Gesandten.

XIII. Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto *Gravaminum*, zu **Oßnabrück** zu pflegen: *Protocollum* darüber.

XIV. Von der *Reformirten* Einschliessung in den Religions-Frieden; *Protocollum* darüber.

XV. **Hessen-Darmstädtische** Gravamina wieder Hessen-Cassel. N. I. Land-Graff **Georgs** zu Hessen-Darmstadt **Schreiben** an Hertzog **Ernst** zu Sachsen, die von den Hessen-Casselschen Völckern erlittene harte Pressuren betreffend. N. II. **Bericht**, wie die Nieder-Hessischen Völcker in dem Ober-Fürstenthum Hessen gehauset. N. III. Land-Graff **Georgs** abermahliges **Schreiben** an Hertzog **Ernst** zu Sachsen-Gotha, wegen der Nieder-Hessischen Drangsaalen, mit **Beylagen**. N. IV. Hertzog **Ernst** zu Sachsen **Antwort-Schreiben** an Land-Graff **Georg** zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten. N. V. Land-Graff **Georgs** Schreiben an Hertzog **Ernst** zu Sachsen der Nieder-Hessischen fernere Exorbitantien betreffend.

XVI. Der *Evangelischen* **Gesandten** zu Oßnabrück, deßwegen an Cassel geschehene Erinnerung. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Derselben **Schreiben** an Cassel.

XVII. **Hessen-Casselsche** Gravamina und Postulata.

XVIII. Gravamina der **Stadt Weissenburg**.

XIX. Der Stadt **Landau** Gravamina.

XX. **Wild- und Rhein-Gräffliche** Gravamina.

XXI. Der Stadt **Oßnabrück** Gravatorial-Puncten.

§. I.

Zehndes Buch.

1645. Dec.

Die Evangelischen Stände zu Oßnabrück, ermangelten indessen nicht, ohngeachtet der Admissions-Streit noch fürdauerte, weitere Deliberationes zu pflegen, wie man es mit denen gemachten Auffsätzen über die Friedens-Propositiones und Kayserliche Resolutiones zu halten habe, damit man am kürtzesten zum friedlichen Zweck gelangen möchte. Weil nun in solchem Auffsatz nicht nur die Politischen sondern auch die Geistlichen Materien zusamen verfasset waren; so vermuthete man, daß die Catholischen Status nimmermehr sich conformiren würden, woferne nicht eine *Separatio Materiarum* vorgenommen werden sollte. Dann in einigen Puncten und Materien, waren Status Catholici und Evangelici gar nicht discrepant, sondern erachteten sich auf gleichen Schlag graviret zu seyn: in andern Puncten hingegen, sonderlich circa

1645. Dec.

Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum.

1645. Dec. ca Ecclesiastica, waren sie von einander weit unterschieden: Demnach wurde resolviret, die Materien fordersamst zu separiren, und sodann die Auffsätze gehörigen Orts zu übergeben, ausweis folgenden Protocolli: 1645. Dec.

Protocollum Osnabrugense d. 4. Decembr. 1645.

Magdeburg proponirte; Was mit dem Auffsatz vorzunehmen, ob der also in forma den Herren Catholischen nacher Münster zuzusenden, denen hiesigen zu insinuiren, oder aber der punctus Gravaminum Religiosorum, und was mehr darein zu ziehen, worinnen wir mit den Catholischen sichtbarlich nicht concurriren können, darvon zu separiren, und deren Erledigung ihnen anzusinnen sey? Vermeynte, weilen man Nachrichtung, daß die Herren Schwedischen mit ihrer Replic, nechsten Tages, nach Richtigkeit des puncti Salvorum Conductuum und Admissions-Streits, herfürzugehen Willens, man sollte sich mit Auslieferung des Wercks insgesammt nicht übereilen, sondern die Gravamina darvon abziehen, und trachten, damit solche bey dieser Tagsfarth absonderlich, doch zugleich mit den übrigen Puncten, tractiret, und also der semen discordiarum getilget werden möchte.

Altenburg: Halte den Vorschlag auch für gut, dann es das Ansehen nie gehabt, daß der Auffsatz die terminos eines blossen Informations-Projects überschreiten sollte, und weilen wir viele Sachen ins Mittel würden bringen müssen, wordurch nichts, als crabrones zu irritiren und odium zu erlangen, geschähe es besser durch die Cronen, so breitere Rücken hätten und mehr tragen könnten und wollten, dann wir; derowegen sollte man die Gravamina separiren, und trachten, damit man die Catholischen zur Handlung, durante hoc Conventu, sub umbra Coronarum, persuadire, dann da werde man mit Gottes Hülffe, ehe als sonsten niemalen, emergiren können; Die Absentes würden darwieder nichts einzuwenden vermögen, weilen der Convent welt-kündig, und man zur Genüge invitiret worden, jeder auch zu jeder Zeit mit einzutreten habe. Coronæ refragiren nicht, sondern sehen, sonderlich die Schwedische gern, daß man causas communes separire, und so lang man könne, mit- und neben den sedatis Catholicis stehe, die Gravamina freundlich a part erledige, und den Rest, biß nach erfolgter Replic, zum ordentlichen votiren verspahre. Galli hätten zwar vermeynt, man sollte dem Faß den Boden auf einmal ausstossen, und unser gantzes Opus zugleich fürlegen, aber Schweden werde ihnen die Opinion schon benehmen, und die Beförderung der Tractaten ihnen eyfrig angelegen seyn lassen.

Weimar: Er sey allzeit in Sorgen gestanden, man würde, mit Ubergab des völligen Auffsatzes, die Sache nicht gut machen, wie es dann auch beym Begriff dessen die Meynung eines dergleichen förmlichen Wercks nicht gehabt. Weilen man aber vernehme, daß die Herren Catholischen zu Münster, die in Kayserlicher Declaration proponirte quæstion; Ob den Ständen die Abhandlung der Gravaminum bey diesem Conventu annehmlich? mit ja erlediget, und sie darzu Præparatoria machen; also seye nöthig, sich unsers theils in omnem eventum auch darmit gefaßt zu halten, darmit man nicht, wie jüngst zu Regenspurg, und vorher mehr geschehen, uns Evangelischen culpam retardatorum Tractatuum imputire. Der Rest möge ebenwol bey künftigen ordentlichen Sessionen zur Conformität dienen: und haben die Abwesenden ihnen das Aussenbleiben selbst zu imputiren, weilen sie von Kayserlicher Majestät cum clausula comminatoria, & in eventum exclusoria & derogatoria, von denen Cronen aber überflüssig citiret worden, also in eventum pro existenter contumacibus, quibus nullum beneficium recte competat, zu halten und zu declariren, welches sich beym Schluß, den GOtt bald mit Freuden geben wolle, am allerbesten schicken werde. Sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Daß er vor dessen, zu Ubergab des gesammten Wercks ge-

1645. Dec. rathen, sey in eventum cessantis admisionis Excluforum, beschehen; weiln aber dazu noch Hoffnung, könne die Separation wohl erfolgen, und hier über auch im Stadt-Collegio deliberiret werden, zu bedauren sey es, daß die Evangelischen zu Münster sich so schüchtern erweisen; man sollte wohl circa media ad ultimum finem non tendentia, behutsam gehen, aber gar nichts zu thun, wäre auch ein Mangel. Herrn **Oxenstirns** Excellenz hätte Ihro vorgestern das medium separationis Gravaminum a reliquis causis, gar wohl gefallen lassen, und obschon la Barde andrer Meynung, hätte er doch auf Empfang der rationum in contrarium, obmutescirt; Man erreiche scopum nicht, wann man das Werck gantz übergebe, dann viele Puncten darinn zu befinden, die allein die Cronen, und wir gar nicht, erheben, sondern nur Haß und Ungunst dadurch verdienen können; Causæ belli werden ja dem Kayser durch dieselbe, von uns für Augen gestellet, nos vero debere venerari Imperatorem, & Parentis excessus rigide non perstringere; diß stehe den Cronen besser an, wie auch zu sagen, quis autor rixæ, & in expensas condemnandus sit; nostrum non esse, digito eum monstrare, cum simus inermes; efficacia efficiendi sey bey den Cronen, dahero dann rationi morali ähnlicher, daß die Cronen den finem eher als wir, auf diese Weise erreichen können: die acerba in Gravaminibus aber seyn nicht erst heute gewesen, sondern lange jung geworden, in denen müsse man die Wahrheit sagen, und solche absonderlich übergeben, den Rest biß nach der Replic spahren; Franckreich habe in seiner Proposition der Gravaminum nicht, sondern nur die Schweden, und zwar generalissime, gedacht. Der Kayser auch die Tractaten eo ipso bewilliget, indem er zum scopo, præscissionem omnis herbæ dissidiorum præfigiret. Man habe aber den Gravaminibus nicht nur Ecclesiastica einzuverleiben, sondern auch alle die, worinnen wir den dissensum Catholicorum à nobis, vorhin auswendig wissen, als die Majora, Deputations-Händele ꝛc. Man solle derhalben die Gravamina in genere durchlaufen, und congrua loco convenienti inseriren. Absentia sey culpa propria atque inde non allegabilis, sonst würden alle unsere Händel Nullitäten seyn. Er betrübe sich, daß die Frantzosen unser Project hätten, da es doch nur ein præparatorisch Werck, kein Schluß, sondern nur Informatio seye; bekommen wir die Schwedische Replic in die Hände, können wir solches temperiren und moderiren: dann communi consensu conflatum seye eodem modo zu resolviren, und die Gravamina leicht pari passu zu tractiren; die **Münsterischen** Evangelische gehören auch zu den Gravaminibus, derwegen ihre anhero gesandte Vota auch zu durchsehen, und mit einzuziehen, dann wann man gleich Würtenberg anhero vermögte, würde es doch die Zeit nur altercando, und mit Præcedenz-Streit zubringen, weil er simplicter nicht alterniren wolle. Er wiederholet dieß Votum wegen **Baden-Durlach**, und meynet, Mecklenburg werde nicht dissentiren.

1645. Dec.

Hessen-Darmstadt: Materia des Aufsatzes sey nicht unius qualitatis, also die causæ communes zu allgemeiner Deliberation, die Gravamina aber zu absonderlichen Tractaten auszustellen: Man hätte sich nie ad formalia verbunden, und würden wir uns dardurch in viele Wege gegen die Catholischen obligat machen, so etwa zu unserm Præjudiz ausschlagen könnte. Beym Puncto Gravaminum aber sollte man unverzüglich comportiren, dann so viel man Nachrichtung, wollen die Cronen, ohne deren Erledigung, nicht schliessen, und sey es freylich an dem, daß die Catholischen bey vielen Tagen gemeldet, wir hätten viele Gravamina, aber zur Real-Handlung wenig Lust, gestaltsam sie zu Regenspurg dasselbe erfahren, indeme man von unserer Seiten die Replic erst wenig Tage vor dem Reichs Abschied übergeben; schliesse also mit den Vorsitzenden.

Sachsen-Lauenburg: Sey mit Vorgehenden allerdings einig, und hätte nichts zu ändern, ausser daß Herr Oxenstierns Excellenz dieser Tagen gegen ihme gemeldet, weilen die Frantzosen ihre Replic mündlich von sich zu stellen Vorhabens, und die Schwedischen auch darzu zu vermögen gemeynt, sie aber vieler Ursachen halben darein mit gehählen könnten, also und darmit sie die Frantzosen von solchem ihren Vor-

1645. Dec. Vorhaben um so vielmehr wendig machen möchten, würde diensam seyn, wann sie von den Ständen ersuchet würden, die Replic schrifftlich zu begreiffen, so er anzuzeigen nicht umgehen wollen, worinnen ihm Braunschweig adstipuliret. Sonsten würden die Reichs-Städte, unterschiedene Monita sowol den Gravaminibus als andern Puncten, ihrer Nohtdurfft nach, zu addiren, bitten; er wünsche, man hätte die Gravamina vor 2. Monathen zusammen getragen, dann die Catholischen zu Münster, schon vor einiger Zeit eine Begierde zu Erörterung dererselben geführet hätten. 1645. Dec.

Fränckische Grafen: Schliesset auch auf separationem der Gravaminum, man müsse causas und die Gemüther zu gewinnen, und Odia zu verhüten suchen; die Evangelischen werden am besten thun, wenn sie mit den Catholischen wo sie können, heben und legen; Culmbach und Würtenberg würden sich von uns nicht separiren; sonsten sey auch zu erbarmen, daß das Bedencken so gemein sey gemachet worden, daß es auch zu Franckfurt fast in der Stadt herum fliege.

Conclusum: Das Bedencken völlig sey nicht zu übergeben, sondern die Gravamina zu separiren, und der Münsterischen 2. Evangelischen parere darbey zu tragen.

Ferner ist die Frage:

1. Wann

2. Wem und

3. Durch wen die Gravamina auszuliefern? Er halte dafür, ratione temporis, wäre der Städte Re- und Correlation zu erwarten: und bey der 2. Frage, das Werck dem Oesterreichischen Directorio, dann den Kayserlichen Plenipotentiariis und den Cronen, besonders den Frantzosen durch ein Schreiben zu insinuiren, und zugleich das ungleich aufgenommene Project, daß es kein Conclusum noch formalisch Werck wäre, zu excusiren.

4. Könnte man den Herren Schweden in dem gratificiren, daß man sie um Auslieferung der schrifftlichen Replic ersuchte, sub prætextu, die noch nicht völlig instruirte Stände, könnten darnach fernere Information einholen.

Altenburg: Circumstantiæ müssen wohl consideriret werden. Und zwar 1) seyn Catholici ad Tractatus zu invitiren, nomine omnium Evangelicorum. 2) Die Sache mit Chur-Brandenburg zu communiciren, dann solcher Punct nicht vorbey zu gehen. 3) Culmbach und Würtenberg um endliche Erörterung zu ersuchen, dann ihr Votum nec nihil, nec omnia comprehendire. 4) Die Freyen Reichs-Städte auch zu hören, darmit diß Werck nicht zweyerley Deliberationen bedürffe, man könne dahero die Gravamina universa in pleno durchgehen, und alles, was sich zum Handel füget, zusammen thun.

2) Cui insinuanda sint Gravamina? vermeyne, es gebühre sich dem Reichs-Stylo nach, daß es dem Mäyntzischen Directorio beschehe, den Kayser- und Oesterreichischen möge es par courtoisie wiederfahren, und zu Münster beyde Evangelische darzu gebrauchen werden. **Trautmansdorff** und **Lamberg** wären sie zugleich zu offeriren, auch den Cronen, ut videant, nos firmis inniti fundamentis, & non quærere exstirpationem Catholicorum; hindert auch nicht, daß man dergleichen den Cronen eröffne, weiln es bekandte Sachen, und vor langen Jahren in freyen Druck gegangen. Mr. la Barde könte auch ein Exemplar zukommen.

3) Per quem? Solte den Fürstlichen Deputatis einen Städtischen adjungiren, halte gut, daß es una die geschehe, an Mäyntz, Kayser und Cronen.

Hiernechst seyen die Reformati zu ermahnen, sich gar nicht, wie sie heute, ohnerachtet gestern gethaner Ansage, gethan, weiters zu separiren, sondern, wie sie zu Regenspurg und Franckfurt gepflogen, mit einzutreten und ihnen die Sache selbst nicht schwer zu machen.

1645. Dec. 4) Die Herren Schweden wären heut um oberwehnter Replic schrifftliche Ausantwortung suo tempore, per Magdeburgischen einen Gräflichen und Reichs-Städtischen zu ersuchen. 1645. Dec.

Des Bedenckens wegen sey es ein gefährlicher defectus, daß es so bey Zeiten auskommen, man hätte die Mühewaltung auf Ersuchen der Stände aus guten treuen Hertzen übernommen, wolle also nicht hoffen, daß man das odium allein auf sie deriviren werde, sonsten würde man litem denunciiren; vermeynet, man sollte in etwas præoccupiren, sonderlich gegen Herrn **Trautmannsdorff** und **Buschmann**, und sagen, das Werck wäre kein Bedencken, sondern nur ein Præparativ-Werck gewesen ꝛc.

Weymar: Die von Altenburg angezogene circumstantiæ müssen zuförderst resolviret seyn, und sey Maintz billig, dem Reichs-üblichen Herkommen gemäß, als der Catholischen und des Reichs Directorio, die Insinuation zu thun, den übrigen auch ex superabundanti, und den Cronen der Ursachen mitzutheilen, weiln Sie, zumal Schweden, dieselbe pro legibus & conditionibus Pacis anzusetzen, und litem suam zu machen versprochen. Durch wen? stehe beym Directorio, und lasse ich mir die Ansprach der Herren Schweden auch nicht zu entgegen seyn; der Herren Reformirten wegen sey die Nothdurfft, die Separation zu præcaviren, und ihnen dahero zuzusprechen, daß sie die Sache dadurch nicht gut machen. Ich bedaure sonsten auch, daß man sonderlich den Frantzosen, so gar unzeitig und wider Gebühr die communication gethan, und würde es der, so daran schuldig, schwerlich zu verantworten haben; daß man, sich aber gegen die Kayserliche Gesandten und Catholischen Stände, derhalben von freyen Stücken unbesprochen entschuldigen solle, finde ich unrathsam, weil es dem Sprichwort nach, heisset: Qui se intempestive excusat, se accusat.

Braunschweig: 1) Necessaria non esse negligenda, man solle in Puncto Gravaminum mit den Städten re-und correferiren. Culmbach und Würtemberg auch vernehmen, doch ihnen das maturandum inculciren. Chur-Brandenburg sey nicht zu übergehen, sondern per Pomeranum herbey zu ziehen, doch daß es ihm dadurch das Directorium nicht zueigne, und sich in den Gravaminibus Politicis ersehen werde, was hieher quadrire. Endlich den Reformaten eine Warnung vor der Separation beyzufügen.

2) Maintz müsse die Insinuation geschehen, nicht Oesterreich, so hierinn die Direction nicht habe, noch den Kayserlichen anders als honoris causa, den Cronen sey ohne Bedencken davon Part zu geben, dann man hierinnen den Kayser und Catholischen als Partes nicht anzusehen, und sey diß das Semen dissidiorum, welches der Kayser auszutilgen begehre, also Niemand dann GOtt zu scheuen. Franckreich hätte die Gravamina auch mit in seine Proposition gebracht, wann d'Avaux nicht gewest, der viele gute Sachen bey Evangelicis behindert; Man könnte den Frantzosen mit schreiben, diß seyn unsere fundamenta, und wolle man sich æquis conditionibus vergleichen, sie auch um Interposition bitten.

3) Den Cronen und zwar Franckreich zu Münster in Schrifften: Suecis per Magdeb. Darmstadt, Fränckische Grafen, eine Reichs-Stadt: Cæsareanis per Altenburg, Pommern, Wetterau, eine Reichs-Stadt: Moguntin. Weymar, Mecklenburg oder Lauenburg, Wetterauische Grafen, Reichs-Stadt. Die Haupt-Quæstion, wie man tractiren wolle, sey auch zu resolviren nöthig, könne proxima sessione geschehen.

4) Circa Replicam Coronarum, hielte **Richtersperger** selbst vor besser, daß die in Schrifften exhibiret werde, weiln er sonst nicht wüste, was er in Deliberation ziehen sollte; Hessen-Darmstadt und die Fränckischen als nächste Nachbarn, könnten diese Commission verrichten. Revocirte damit nochmaln ad animum, daß der Aufsatz

1645. Dec. satz so liederlich propalesciret worden, könnte es für keine Freundschafft halten, bitte also in eventum um Assistenz, man solle es zwar ruhen lassen, und nicht eher als andere rühren. 1645. Dec.

Hessen-Darmstadt: Præsupponiret 1) nur gütliche Tractaten, und da Ihro Kayserliche Majestät und Schweden in solche consentiren, sodann möge die communication fortgehen, erstlich zwischen allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen; das quomodo aber müsse dem cui & per quem exhibendum? vorgehen. Doch salvis præsuppositis geschehe es billig Mayntz, prævio alloquio; weil Ihro Kayserliche Majestät und Schweden beliebet, die Gravamina ohne längern Aufschub bey dieser Tagefarth zu tractiren, ob auch solches der Catholischen Meynung sey? würde man mit ja beantworten, sey die Insinuation nicht zu verschieben. Andern allen thäte man solches nur honoris causa, doch nicht eher, als exploratis animis Catholicorum.

Sonsten hätte Herr Oxenstierna gegen ihm auch erwähnet, die Frantzosen kämen ungern ans Schrifft-wechseln, fürgebende, es sey weitläufftig, piquant, und gnug, daß man Cæsarem per arma straffe, man solle der Schrifften schonen, er halte aber mehr von schwartz auf weiß, man könnte thetixῶς gehen, und die rationes mündlich beyfügen ꝛc. Er, Herr **Schütze**, wolle sich gern brauchen lassen, wann man nur das Wort (schrifftlich) explicire, ob es auf Theses oder eine völlige Deduction zu verstehen? worin man sich unanimiter seinem Vorschlag conformiret. Die Vertretung der compilatorum operis, sey vom gantzen Collegio billig zu thun.

Sachsen-Lauenburg: Mit den Evangelischen Churfürstlichen, Münsterischen und Städtischen sey förderst zu communiciren; ante quæstionem cui & per quos? sey quomodo zu resolviren; er lasse ihm aber in eventum die Braunschweigische Austheilung gefallen. Die Replic sey bloß in Schrifften zu begehren, der Aufsatz communi nomine zu defendiren. Eine Deputation nach Münster ad Gallos könne nicht schaden.

Fränckische Grafen: 1) Man solle mit dem Wercke eilen; Culmbach und Würtemberg würden nichts erinnern, doch könnte man sie privatim nochmals exploriren. Herr **Buschmann** werde völlige Instruction auch in diesem Punct mit anhero bringen.

2)3) Cui & per quem? Placet wie Braunschweig, die Replic könne schrifftlich zu thun gesucht werden; **Trautmannsdorff** begehre mündliche Handlung, habe gegen den Würtembergischen Abgesandten geahndet, daß man kein so gut Vertrauen gegen die Kayserliche als die Cronen führe, und sich über die Compilatores beschweret, da suche er auch Beystand.

Conclusum: 1) Quando exhibenda Gravamina? Resp. Wann mit den Churfürsten per Pomeranum, den Münsterischen Evangelischen durch den Fränckischen communiciret, und mit den Städten re-und correferiret worden.

2) Cui? Cæsari, Coronis, Moguntino, Austriaco.

3) Per quem? wie Braunschweig.

4) Um schrifftliche Auslieferung der Schwedischen Cronen Replic solle Darmstadt und die Fränckischen ansuchen.

5) Daß sich Reformati nicht separiren, solle Weymar den Anhaltischen, Braunschweig den Hessen-Casselischen zureden.

§. II.

1645. Dec.

§. II.

1645. Dec.

Reichs-Städtisches Votum die Friedens-Propositiones betreffend.

Dem zufolge, wurde des Fürsten-Raths Bedencken, den Reichs-Städten communiciret, welche sich in folgendem *Voto Curiato* darüber vernehmen liessen:

Dictat. d. 6. Dec. 1645.

Reichs-Städtisches Votum Curiatum über den im Fürsten-Rath gemachten Aufsatz, die Haupt-Friedens-Handlung betreffend.

Es haben der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandte, den über beyder Königlichen Cronen vormals ausgestellte Propositiones und darauf erfolgte Kayserliche Responsiones, abgefaßten Aufsatz, samt denen in diesem hochlöblichen Fürsten-Rath, dabey beschehenen künfftigen Erinnerungen, auch ihres Orts erwogen, und dermassen wohl und weißlich eingerichtet befunden, daß sie vielmehr, für angewendete Mühe, Fleiß und Sorgfalt, gebührenden Danck zu sagen, und um gedeylichen Effect derselben inniglich zu bitten, als etwas unzeitiger weise dawider einzuwenden, oder sich ohne Ursache davon zu separiren haben.

Demnach aber die folgende Gedancken gemeiniglich vollkommener sind, und weiter hinaus gehen, als diejenigen, so prima statim vice succurriren, und ins Mittel kommen: Wollen ermeldte Städtische Gesandten, was ihnen bey einem und den andern, inzwischen beygegangen, durch beygefügte Notas unmaßgeblich eröffnen, und dabey, daß solche apertur, nach diß Orts führender guter Intention, wohl-meynend auf- und angenommen werde, zum fleißigsten gebeten; ihnen auch und andern künfftig einkommenden, auf Erlangung weiterer und besserer Informationen und Instructionen, alle zustehende Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, mit angehängtem Erbieten, zum Fall bey einem oder dem andern Annotato Zweiffel vorfallen sollte, gebührende Erläuterung, mit Anführung derjenigen Bewegnissen, welche dazu veranlasset, zu erstatten.

NOTÆ.

Ad Artic. III.

N. I. Ad verba: (wie in dem Memorial N. I. gebeten wird ꝛc.) deßgleichen die von solchen Aus- und Vorlagen rührende Forderungen, welche für andern so geist- als weltlichen Personen, samt denselben zuständigen Gütern, zu Abwendung deroselben vorgewuster unfehlbarer Beschädigung und Ruin, von Anno 1618. her, guter Wohlmeynung und dergestalt mitleidentlich geschehen sind, daß dadurch ihr scheinbarer Nutz befördert, oder doch vorgestandener Schaden abgewendet worden: Alß sich zu Weissenburg am Rhein, laut Beylage N. II. zu Hall in Schwaben, und andern Orten mehr begeben.

N. II. Nassau-Saarbrücken.) Die Herren Rhein-Grafen, nach besagten Memorial sub N. V.

N. III. Allermänniglich in den Stand ꝛc.) darinnen ein jeder An. 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, hinwiederum gesetzet, und, wegen indessen unterlassenen Lehns-Muthungen und Requisitionen, Niemanden einige Beschwehrde und Nachtheil zugezogen werden möge.

N. IV. Post verba: Von Ständen des Reichs ꝛc.) Wie unter andern auch zu Speyer, Weissenburg und Landau, vermöge der Beylagen sub N. II. III. & IV. geschehen;

N. V. Ad verba: Des Königreichs Böhmen ꝛc.) Sofern derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs, verliret.

Oder

1645. Dec. Oder auch dem Königreich ꝛc.) Weniger dem heiligen Römischen Reich an seinem darbey habenden Interesse &c. 1645. Dec.

Ad Artic. IV.

N. VII. Ad verba: Erkannt und zugelassen ꝛc.) Desgleichen in unterschiedlichen Fällen, ohnerachtet aller, ratione incompetentiæ fori, und sonst rechtmäßig-eingewandter declinatorischer Exceptionum, die Sachen prætense ex officio unbeschlossen angenommen.

N. VIII. Ad verba: Bekannten *Præjudiciis)* davon obangezogene Beylage, N. II. auch eines in sich hält.

N. IX. Ad verba: Mit ohngefehr 16.) oder 12.

N. X. Ihren ordentlichen Gerichten) dahin sie zuvor Rechts-wegen gehörig gewesen.

N. XI. *Authoritatem suam impertitur)* Und damit der vorgesteckte gemein-nützige Zweck, schleuniger und unpartheyischer Justiz desto ehender und leichter erlanget werden möge, stellen der Fürsten und Stände Gesandten fernerm Nachdencken anheim, ob nicht die Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzulangen und zu ersuchen seyn möchte, diejenigen Stände des Reichs, welche mit dem Privilegio de non appellando, nisi ad certam summam vel quantitatem, noch nicht begnadigt seyn, daß von denselben keine Appellatio an einig Ihrer Käyserlichen Majestät und des Reichs höchstes Gericht, anderergestallt hinführo gehen und erwachsen, oder auch daselbsten angenommen und Process darauf erkannt werden sollen, es treffe dann die in erster Instanz geforderte summa capitalis mehr als 600. Gold-Gülden an, allergnädigst zu befreyen; denjenigen Ständen des Reichs aber, welche dergleichen Privilegia schon vorhin erlanget, und bißher in würcklicher Ubung gehabt haben, ihre summas appellabiles zum wenigsten altero tanto zu erhöhen und zu extendiren: dann auch allergnädigst zu belieben, daß zu desto besserer Unterhaltung der Herren Assessorum, und Erleichterung der erarmten Stände, bey allen höchsten Gerichts-Stellen die Sportulæ auf die Maaß und Weise, deren man sich mit einander auf nächst-künfftigem Reichs-Tag vereinbahren wird, eingeführet, wie nicht weniger nach dem zu Franckfurth jüngst-gefaßten Gutachten, eine jährliche Capitation unter der Judenschafft angestellet, und das daraus erhebte Geld zu Salarirung der Herren Assessorum aliorumque justitiæ Ministrorum angewendet, sodann zu desto förderſahmer Erörterung der beschlossenen und sonderlich im Revisorio hängenden Sachen, neben den Ordinari-Deputirten, noch eine Extraordinari-Deputation gemacht und angeordnet werde, von welchen allen und jeden aber, bey künfftiger Reichs-Versammelung ausführlich zu reden, bessere Occasion und Zeit seyn wird.

N. XII. Ad verba: Gehörigen Vorbehalt auszusetzen ꝛc.) Und sodann dem allhie beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werde; in eodem contextu deleantur verba: dahin zu stellen.

Ad Artic. V.

N. XIII. Ad verba: CAROLI IV.) dergestallt bewenden, daß kein Römischer König anders, denn vacante Imperio erwehlet werden solle, es erfordere dann die allgemeine Wohlfarth des heiligen Römischen Reichs oder die äusserste und unvermeidliche Noth ein anders: deleatur verbum: allerdings.

N. XIV. Festungen nicht zu besetzen) und wollen solcher allergnädigsten Kayserlichen hochrühmlichen Erklärung zu Folge, der Fürsten und Stände Gesandten getröſteter Zuversicht gemäß, auch allerunterthänigst hiemit gebeten haben, Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät wollen die allergnädigste Verordnung thun, damit alle dergleichen unterschiedlich vielen, sonderlich in dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß gesessenen Stän-

1645. Dec. den, und denen Reichs-Ritterschafften, zum Theil von Ihrer Kayserlichen Majestät, zum Theil von den Chur-Bayerischen Völckern, noch obliegende und ferners angedrohete auch würcklich bevorstehende Kriegs-Pressuren und Beschwehrden, unverweilt und gäntzlich abgestellet, und nicht durch derselben, wieder obgesetzte allergnädigste Erklärung und selbst angeführte beständige Fundamenta auch offenbahrliche Billigkeit, beharrliche Fortstellung und Continuation, obbedeutete Stände, unter währenden Tractaten vollends zu Grund gerichtet, und zu Geniessung der süssen Früchte des mit GOttes Hülff verhoffenden edlen Friedens, untüchtig gemacht, benebenst auch den fremden Cronen, selbige Stände desto mehr und ehender feindlich anzufallen, zu incommodiren, zu vorigen Apprehensionen und Prætexten noch ferner Anlaß und Gelegenheit gegeben werden möge. In eodem contextu deleantur reliqua usque ad Paragraphum. **Alß dann auch** ꝛc. 1645. Dec.

N. XV. Ad verbum: *demoli*ret:) Dasjenige aber, was ein und ander Stand beweißlich hergebracht, hierdurch in keinen weg verstanden noch aufgehoben werden möge.

Ad Artic. VI.

N. XVI. Ad verba: **Sonst werden die alte** ꝛc.) In- und ausserhalb des Reichs wohlhergebrachte Fœdera, wie nicht weniger die Pacta Gentilitia billig confirmiret und in ihren Stand erhalten: deleantur reliqua.

Ad Artic. VII.

N. XVII. Ejusque Gravamen Ecclesiasticum Primum. Ad verba num. 6. **hierbey befindlichen** ꝛc.) Es sehen der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Gesandten ihres Orts für besser an, daß diese Beylage, weiln darinn mehr præjudicir- als vorträgliches für die Evangelischen enthalten, und zwar der Dillingensium böse Opinion, so sie Cap. 10. Qvest. 75. N. 28. führen, begriffen, gar vom Concept gelassen werde: zumahl, weil die Herren Kayserlichen, daß ohne der gesamten Stände Verwilligung weder neue Gesetze gegeben, noch die alten interpretiret werden mögen, in ihrer auf den V. Artic. ertheilten Antwort selbsten geständig sind, über welche Erkäntniß die diß Orts führende Intention, keines weitern Beweises von Nöthen hat, wollte man sie aber je dabey behalten, könnte solches ohne genugsame Præcaution und Protestation, daß nehmlich durch den Anzug, übrigen und wiedrigen Contentis nichts deferiret noch eingeräumt seyn solle, nicht geschehen; bevorab, weiln die Herren Frantzosen vom Concept bereits Communication erlangt, und durch dieselben Zweiffels-frey noch mehrere Papisten Bericht davon bekommen werden.

N. XVIII. **Adeliche Familien**) und andere ehrliche Personen, hingegen könnten die Wörter: **Stifftmäßig und hohe** ꝛc. aus, und es bey der Generalität gelassen werden.

N. XIX. **Geänderte** *Juramenta*) und neuerlich gemachte widrige Statuta.

N. XX. Ad verba: **Von** *Revisions*-**Tägen**) auch andern Conventen.

N. XXI. **Vor längsten** *suspendi*ret) und bey den Evangelischen niemahl in einiger Consideration gewesen.

Ad Gravamen II.

N. XXII. Sub. No. 7. **Extracts-weiß beygelegten**) wegen dieser Beylage führen der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Gesandten gleiche Meynung, wie bey der vorgehenden 6. daß sie nemlich, weil die Thesis vorhin zur Gnüge beygebracht, wohl umgangen werden könnte, wo die anders nicht den §. **Nicht minder wollen gebohrne** ꝛc. im folgenden III. Gravamine zuwieder lauffen, und Pfaltz-Graf **Christian Augusti** Intention entgegen gesetzt werden sollte. Sie contestiren dadurch allein ihre tragende Sorgfallt, und stellen das übrige denenjenigen, so darbey interessiret seyn möchten, zu fernerm Nachdencken anheim.

Kir-

1645. Dec. Kirchen-Ordnung zu machen ꝛc.) Schulen anzurichten. So wol als andere ꝛc.) ohnmittelbahre Stände. 1645. Dec.

N. XXV. Nichts weniger zu verstehen,) darbey es aber auch keine andere Meynung hat, dann daß an denen Orten, da verschiedener Obrigkeiten Unterthanen vermengt beysammen wohnen, (als sonderlich in dem Rheinisch-Fränckisch- und Schwäbischen Crayß geschiehet) und keine Landsässerey herkommen ist, es der Religion halben in den Stand, welche eine jede Obrigkeit bey den Ihrigen hergebracht und in Ubung hat, gelassen werden solle.

N. XXVI. Daß auch hierinnen ꝛc.) wie nicht weniger bey denen Mediat-Ständen und Städten, welche das Exercitium Religionis quovis legitimo modo hergebracht, darinnen aber hisce temporibus turbiret, ja wohl gar davon verstossen worden seynd.

Ad Gravamen III.

N. XXVII. Ehren-Amt werden sie zugelassen) der Prediger Kinder hat man für unehlich halten, und zu keinen Dignitäten admittiren wollen, sie haben sich dann vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dardurch zu unehrlichen Leuten gemacht.

N. XXVIII. Ad verba: Geburts- noch Lehr-Brief ꝛc.) und andere nothdürfftige Attestationes.

N. XXIX. Grausahme *Pressuren* ꝛc.) als daß man sie an vielen Orten von ihren hergebrachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwercken, Rechten und Gerechtigkeiten, zu mercklicher Verschimpfung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removiret und verstossen: Ihre hinterlassene Wittwen und Waysen in die, auch wohl von Evangelischen selbsten fundirte Stifftungen und Allmosen, entweder gar nicht einnehmen, oder doch auf verweigerte Apostasie, darinnen nicht behalten wollten.

N. XXX. *Prætext* gantz *confisci*ret) angefallene Erbschafften unterschlagen, von denen dem Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam, ob sie ausser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert.

N. XXXI. Andre die nur ein blosses *Jus*) Communionis vel &c.

N. XXXII. Zu Ausschaffung der Evangelischen ꝛc.) etiam invito & prohibente socio vel domino.

Ad Gravamen IV.

N. XXXIII. Wie die Augspurgische ꝛc.) Weissenburgische.

Ad Gravamen V.

N. XXXIV. Abbrüchig seyn könnte ꝛc.) Ist in omnibus & per omnia also eingestellet und aufgehaben, daß man sich derselben gegen Evangelischen Ständen und Deroselben Unterthanen, in keinerley Weise noch Wege anzumassen hat.

Ad Gravamen VI.

N. XXXV. Gefährliche *Assertiones &c.*) als daß er ein blosses temporal-Werck und abgedrungene Toleranz sey, welche diejenigen, so darwider protestiren, nicht binde, und quoad Lutheranos strictissime zu verstehen: daß in Kayserlicher und der Stände Mächten nicht stehe, über Geistliche Güter, ob sie gleich vom Römischen Reich zu Lehen gehen, zu disponiren, eo, quod sint res extra commercium hominum positæ, daß deßwegen auch den Evangelischen keine commoda possessionum, weniger einige Præscriptiones in geistlichen Sachen zu gestatten, hingegen die zu Zeiten

1645. Dec. des Interims erlangte vermeynte Possession pro vera zu halten, und zumahl auch diß den Religiosis vorständig sey, wenn nach den Passauischen Vertrag ein und andre Ordens-Person, in Reformirten Stifftern oder Klöstern aus Gutwilligkeit geduldet worden, und was dergleichen Vorgeben mehr seynd. 1645. Dec.

N. XXXVI. . Wer vor einen Evangelischen zu halten) und consequenter des auf die Augspurgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey.

N. XXXVII. Andere viele Beschwerden ꝛc.) und darunter sonderlich auch diese, daß an verschiedenen Orten, der Evangelischen Ständen ihre von langen Jahren besitzlich innegehabte Pfandschafften, unter währender dieser Kriegs-Unruhe abgelöst, und damit zugleich die Aenderung der Evangelischen Religion darbey vorgenommen worden, wie zu Lindaw, beyden unten gemeldten Reichs-Dörffern, Gorheim und Semfeld und anderswo geschehen: welche Neuerung billig in den Stand, darinnen man sich 1618. in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, hinwiederum zu richten.

Ad Gravamen Politic. II.

N. XXXVIII Nach Ausweisung des *Memorials N. 8.*) ingleichen die Stadt Nürnberg, krafft vormahls eingekommener Memorialien, Weissenburg am Rhein laut obangezogenen Memorials sub N. II. Rotenburg an der Tauber, und viele andre Stände beschweren.

Ad Art. IV.

N. XXXIX. So viel die Bestellung ꝛc.) seines Directorii betreffend, ein neues Præjudicium durch zwey von Münster gekommene Concluſa wollen zugezogen werden, ohngesehen dasselbige sich ꝛc.

Ad Art. V.

N. XL. Ohnangefochten lassen ꝛc.) und zu desselben besserer Versicherung, die Re- und Correlationes künfftig nicht divisim, sondern wie es vor der Zeit gehalten worden, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vornehmen, und die majora (welche ohne das in Sachen, die das Gewissen gelten, und solche Dinge betreffen, da die Stände ut singuli zu considériren, keinen Vorgang haben) machen und erhalten.

Ad Art. VIII.

N. XLI. *Memorial N. 8.* außweist ꝛc.) darüber gleichwol die Stadt Magdeburg, weilen sonderbare Umstände hiebey mit einlauffen sollen, förderst mit ihren Bericht zu hören, sodann diese Sache nach befundener Beschaffenheit, etwa auf gütliche Tractaten auszustellen seyn wird.

N. XLII. Welches alles ꝛc.) neben denen sowol in puncto Religionis, als der hergebrachten Reichs-Immedietät, und andrer habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, zugefügten Neuerungen und beschwerlichen Eingriffen.

Ad Art. IX.

N. XLIII. Eingriff gethan haben ꝛc.) deßwegen dann nicht allein, was in diesen, sondern auch andern Fällen, seit Anno 1618. vorgegangen, dazu, weiln Mediat-Lehen in Confiscation gezogen, andern verliehen, den Ständen des Reichs neue Vasallen wider Willen obtrudiret, und den Dominis Territorii das Confiscations-Recht unterbrochen worden, in vorigen Stand hinwieder zu stellen und zu richten.

Ad Art. X.

N. XLIV. Grafen betreffen ꝛc.) sofern sie in die Politica mit einlauffen,

Ad

1645. Dec. Ad Art. Propositionis Suecicæ VIII. 1645. Dec.

N. XLV. **Einigen Abtrag** ꝛc.) wegen der zu Erlangung des Besitzes, oder sonsten in einige andre Wege, respectu bonorum restituendorum ausgelegt- und verschossener Gelder.

N. XLVI. Ad verba: *pensiones* **abstatten** ꝛc.) hingegen aber die bißhero eingehobene Nutzungen lucro possessorum immediatorum cediren, und den Creditoren ihre Ansprache wider dieselben abgesprochen werden sollte.

N. XLVII. *Memorial N. 10.* **zu ersehen** ꝛc.) weilen jedoch die Fälle sehr ungleich, und etzliche der Güther, wegen stetiger Quartier und Unsicherheit, gar nicht genieſſen, etzliche so viel daraus nicht erheben können, als hoch die Beschwerden und Zinsen sich angelauffen haben, etzlichen eine andere Hinderniß im Weg gestanden. Nichts destoweniger aber aller Billigkeit zu wider lauffen würde, wann man dem Creditori das völlige Nachsehen anheim weisen wollte; als wird auf ein solch Temperamentum zu gedencken seyn, damit nicht einem Theil geholffen, dem andern aber entholffen, sondern dergleichen Fälle juxta Regulas æqui & boni erörtert, insonderheit aber denjenigen Creditoren, welche auf den bonis restituendis von Alters her zu prætendiren, und ein Jus hypothecæ haben, weder des Capitals, noch der ausständigen Pensionen halben, einige Retentio und eigenthätliche Veränderung des tituli possessionis nachgesehen und verstattet werde.

Ad Art. XIII.

N. XLVIII. **Zu besetzen** ꝛc.) so fern er von Anno 1618. darzu befugt gewesen, und ohne Nachtheil anderer Gerechtsame und Freyheit geschehen kan, und soll sich dieses auch auf diejenigen Städte verstehen, welche nicht eben immediate dem Reich unterworffen, mit dem Jure Præsidii aber von Alters her versehen sind. Dann dieselben nicht weniger als die Erbarn Frey- und Reichs-Städte bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu erhalten, und in vorigen Stand zu setzen, mit Abschaffung aller derselben darwider auf einigerley Weiß zugefügten Beschwerden.

N. XLIX. **Ausgefolget werden solle** ꝛc.) wie insonderheit die Stadt Weisenburg am Rhein in obangezogener Beylag, sub N. II. gebeten.

Ad Artic. XIV.

N. L. **Eigener Vestungen** ꝛc.) noch eigener Kriegs-Heer.

Ad Artic. XV.

N. LI. **Zum guten Theil beruhet** ꝛc.) auch dem bey jetzigen Kriegs-Zeiten so sehr erschöpfften Reich wiederum aufzuhelffen, und die an theils Oertern widrigen Falls befahrende neue Motus zu hintertreiben, kein besser und auslänglicher Mittel zu erfinden.

N. LII. **Seit** *Anno 1618.* **so wohl** ꝛc.) in- und vor den See-Porten.

N. LIII. **Ingleichen** ꝛc.) Diesen Zusatz halten der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Gesandten, so fern die fremde und ihrer Botmäßigkeit nicht unterthänige Personen betrifft, und die Sie nicht von uhralters durch Privilegia, Vertrage, nothwendig hergebracht ꝛc. für theils überflüßig, theils præjudicirlich, weil nicht allein der neuen unerlaubten Zölle schon vorher insgemein gedacht, sondern auch den Städten das Jus Collectandi in ihren gleichwol eingespannten Territoriis, nicht weniger als andern Ständen des Reichs gebühret, daneben aber so gar nicht lieb ist, daß sie in Mangel anderer Mittel, sich und ihre Bürger, Unterthanen und Zugehörige mit neuen Auflagen, Impoſten und Consumptien-Geldern jetziger Zeit, necessitate & utilitate publica ita exigente, beschwehren müssen, daß sie viel lieber die causam ob quam,

1645. Dec. dermaleinst abgeschafft, und sich selbst samt den Ihrigen damit versehen, sowol auch ihre Creditores contentiret sehen möchten. 1645. Dec.

N. LIV. **Auf dem Rhein**) der Donau, Elbe, Weser, Mayn und andern Strömen und Passagen.

N. LV. **Hierdurch nichts abgebrochen** ꝛc.) Ingleichen versehen sich Fürsten und Stände hiebey, es werden die höchstlöblichen Cronen nicht weniger geneigt seyn, es bey denjenigen Packen, Privilegien und Freyheiten, welche zwischen ihnen und verschiedenen des Heiligen Römischen Reichs-Ständen und derselben Handels-Leuten, vornemlich ratione Commerciorum aufgerichtet, und in den Königreichen hergebracht, in alten Stand und unverrückt zu lassen.

Ad Art. XVIII.

N. LVI. **Daß nemlich** ꝛc.) Gleich nach gemachten Friedens-Schluß alle Hostilitäten und Feindthätlichkeiten bey allen Theilen aufhören, nach erfolgter Ratification aber der Friede seinen würcklichen Effect erreichen solle. In eodem contextu deleantur verba: **Dieser Frieden** ꝛc. biß **erreichen solle.**

Der Erbarn Frey- und Reichs-Städte fernere Annotationes.

Ad Art. II.

In annot. lit. m. maneant verba: **Des** *Corporis* **der Hansee-Städte.**

Ad Art. III.

In annot. ad verba: *Sive ex depoſito publica autoritate*; addantur occasione belli apprehenso & consumpto.

In annot. lit. n. maneant verba: **Die Hansee-Städte unmittelbar und mittelbar.**

In annot. ad lit. w. an statt der Wort **und sonderlich** ꝛc. ponantur, und darunter die Stadt Eger, sonsten aber jedermänniglich.

Ad Art. IV.

§. **Und gleichwie** ꝛc. maneant verba: **angemaßte grosse** ꝛc.

Ad Art. VII. Gravamen Ecclesiasticum II.

§. Welches alles ꝛc. ad verba: **Freyen Reichs-Ritterschafft und Deroselben**, deleatur verbum **Deroselben**, & addatur; andern Immediatis, so keine Stände des Reichs seynd, wie auch derselben allerseits.

Ad Gravam. Politic. II.

Ad verbum **Unterthan**, addatur: ja auch wohl andere in ihren Territoriis, oder sonsten nahe gelegene Unmittelbare Stände des Reichs und sonsten privilegirte Städte ꝛc.

An statt der Worte, *eximi***ren wollen** ꝛc. ponatur: eine zeithero de facto zu eximiren unterstanden haben, und theils damit noch continuiren.

Ad verba: **Beschwehrung gereicht** ꝛc. addatur: auch billig in vorigen Stand zu richten.

Ad verba: **Der Reichs-Matricul**, addatur; nachdem selbige obbedeuter massen wiederum ergänzet, und respectu allzu hoher Anschläge, zu billigmäßiger Moderation gebracht seyn würde.

Ad

1645. Dec.

Ad Gravam. Politic. XII.

Vor dem Wort Landsassen, ponatur unstreitig zustehenden.

An statt der Worte, und Unterthanen, addatur: Bürgern, Unterthanen, Inwohnern, Schutz- und Schirms-Verwandten, deßgleichen andern privat Personen, darunter auch die in Städten gesessene Kayserliche Post-Meister mit begriffen.

An statt der Worte: *Immunitates & Exemptiones*, ponatur: Immunitatum & Exemptionum ab oneribus realibus.

Ad verba: Hohes *Præjudicium*, addatur, in ihren hergebrachten Jurisdictional- und andern Rechten.

Ad Gravam. Politic. XIII.

Ad verba: Verächtlich gemacht, addatur, noch der Reichs-Hof-Raths Cantzley in besagten Fällen bißher mit starcken Summen Geldes größre commoda förderst nachgesehen.

So viel schließlichen den modum concerniret und anlanget, welchergestalt das über die Königliche Propositiones und Kayserliche Responsiones præparatorie abgefaßte Concept, mit den Römisch-Catholischen zu communiciren seyn werde; Erinnern sich der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Gesandten guter massen, daß es bey Uberleg- und Erwegung desselben keine andere als diese Meynung und Intention gehabt, daß man bey geschlossener Abtheilung der anwesenden Evangelischen Gesandten, eine beständige Harmonie und Gleichheit in den Stimmen, sowol hier als zu Münster, haben, und wenn es zur gesamten Deliberation ankommt, bey einem jeden Punct gleichsam aus einem Munde reden möge.

Lassens also, demnach sie, daß es bey längst gemachten so schrifft- so mündlich von sich gestellten, und nicht allein von allerseits Herren Principalen und Obern beliebten, sondern beyden höchstlöblichen Cronen applacitirten Concluso sein ungeändert verbleiben, beständig haben und behalten solle, verstanden, desto mehr dabey bewenden, weilen der zwischen dem puncto Gravaminum und was denselben anhanget, und den übrigen causis communibus & politicis sich selbst erzeigende Unterscheid, so bald der bißherige Admissions-Streit seine endliche Richtigkeit bekommen haben wird, leichtlich in Acht genommen und zu Werck gestellet werden kan.

§. III.

Der Hansee-Städte Beschwehrung über ihre Vorbeygehung in dem Gutachten.

Weil man aber der Hansee-Städte, im Fürsten-Rath, bey dem Aufsatz über die Friedens-Propositiones, insonderheit Erwehnung zu thun, vor überflüssig gehalten: so haben die Abgeordnete dieser Städte deßhalber Vorstellung, sub N. I. gethan, die Gründe und Ursachen, weßwegen dieser Städte insonderheit Meldung mit zu thun sey, sub N. II. angezeiget, auch eine historische Nachricht von dem Bund solcher Städte, sub N. III. bekannt gemacht, wie aus folgenden Stücken zu ersehen:

N. I.

N. II.

N. III.

N. I.

Memoriale der von dem *Collegio Hanseatico* Abgeordneten, derer Hansee-Städte in dem Aufsatz nahmentlich mit zu gedencken.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. I. Hansee-

Wie höchlich, zu benebenst jedermänniglich, auch wir des Hanseeischen Collegii Städtisches anhe- Memorial.

1645. Dec. anhero Geordnete, erfreuet, daß alle und jede durch den leidigen Krieg, bißhero Gedrückte und Betrübte, nicht allein von Ihro Kayserlichen Majestät und den höchstlöblichen Cronen, zu gegenwärtigen dahero also genannten Universal-Friedens-Tractaten zugelassen und beruffen, sondern auch in beyden hochlöblichen Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiis, die Inserirung eines jeglichen Interessirten Nahmen und Nothdurfft hochrühmlich bewilliget und beschlossen, und dahero solchem zu folge der Ehrbaren Hansee-Städte besonders Interesse, an diensamen Orten ebenermassen nahmentlich zu inseriren beliebet, auch sofort würcklich inseriret, und solch des hochlöblichen Fürsten-Raths, gleich allen andern, gemachtes Conclusum, in selbiger Form und Meynung ad dictaturam übergeben, und dem löblichen Reichs-Städtischen Collegio communiciret worden: Also haben wir hingegen nicht ohne besondere Betrübniß und Bestürtzung verstanden, daß man auf ein oder andern der Fürstlichen Herren Gesandten, bey nachfolgenden Sessionen, etwan darwieder prætendirtes Interesse, eine andere und wiedrige Resolution gefasset, und derer Hansee-Städte einmahl beliebte ausdrückliche Benennung hinwiederum aufzuheben und hinweg zu thun beschlossen seyn solte: Und solches zwar vornehmlich derer Ursachen halben, daß man nicht eigentlich wüste, wohin der Hanseeische Bund gerichtet, oder was für Städte darunter verstanden würden. 1645. Dec.

Wann nun solche und andere uns zur Wissenschafft gebrachte Dubia also beschaffen, daß selbigen ohnschwehr gründlich begegnet, und abgeholffen werden mag: da wir dann (massen die Meynung auch dahin hochrühmlich also gefasset zu seyn, wir vernehmen) der guten zuversichtlichen Hoffnung geleben, wie zwar, stantibus istis, ad unius vel alterius forte instantiam & contradictionem, selbiges Conclusum befordert und erhalten: also auf andere darüber einkommende Erklährung, adeoque utraque parte audita, ohnzweiffentlich bey dem erstmahligen Schluß gelassen, mit nichten aber unser ungehöret, cum irreparabili præjudico & damno, so viele ansehnliche Communen, inter cæteros gleichsahm verstecket, zurück und aus den Augen gestellet werden sollten; Zumahlen, wie das in simili vielfältig urgiret, wir allhier auf keinem ordentlichen Reichs- sondern allgemeinen Friedens-Convent beysammen. Dannenhero wir unzählig andere, ob schon, ut ita loquamur, privatissimi, in dem Aufsatz und fast allenthalben, gantz gerne gedacht und zugelassen: Wir auch für unsre Person, eben in selbigem Respectu, nicht allein von allen hohen Interessirten, sondern auch Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Hochgeehrten Gunstl. selbst, ihrer gutwillig angenommenen, und unsere jeden hohen Orts angedeutete Intention, anders nicht dann rühmlich und gut erkannt und befunden, und darauf selbigen Respect in specie zu inseriren, einmüthig placidiret und beschlossen:

Also unsere hochgeehrte Herren, re intentioneque nostra aus beykommendem Bericht N. I. & II. penitus perspectâ, sothaner einmahl gefaßten Meynung nechmahlen ohnzweiffelntlich groß-geneigt inhæriren, und nicht zugeben werden, daß mit sothanen unserm Interesse, wir gleichsam von ihnen abe, und damit zugleich anders wohin verwiesen werden sollten, zumahlen von uns besonders führender Hanseeischer Respect also beschaffen, daß selbiger weder unter Mediatis noch Immediatis verstecket, sondern ad Exemplum vielfältiger diesergleichen Pacifications-Handlung, disertis omnino verbis exprimiret und benannt werden müste. Da je gewißlich viel besser stehen, auch unsern hochgeehrten Herren viel rühmlicher seyn wird, wenn theils ihrer hohen Principalen etwan Untergehöriger darunter mitverstrickendes Interesse, sepositis aliis, viel lieber von ihnen selbst, dann sonst jemanden nahmentlich beobachtet, und wie bißhero rühmlich geschehen, das allgemein-nützige Commercium und Hanseeisches Wohlwesen nach und nach äusserster Möglichkeit befordert werde.

Dessen

1645. Dec. Dessen zu Ew. Hoch- und Wohl-Edel Gestr. und Hochgeehrten Gunsten wir uns dienstlich versehen, und Dieselbe der allgewaltigen Obacht GOttes getreulich befehlen. Osnabrück den 27. Nov. Anno 1645. 1645. Dec.

Unserer Hochgeehrten Herren

allzeit dienst- und bereit-willige
Des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete

David *Gloxinus*, *D.*
Gerhardt Coch, *D.*

N. II.

Dictat. Osnabr. d. 28. Nov. 1645.

Gründe, weswegen der Hanse-Städte, in den Auffsätzen der Evangelischen, nahmentlich zu gedencken sey.

N. II. Gründe zur Einrückung der Hanse-Städte.

Demnach in gantz unvermuthlichen Zweiffel gezogen werden wollen, ob deren zum Hanseischen Bund gehöriger Städte allgemeines und besonders Interesse, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, demjenigen, was ad emanatas Propositiones & Resolutiones Cæsareas Regiasque aufzusetzen beliebet, mit ausdrücklicher Benennung der Hanse-Städte zu inseriren, oder nicht? So wird nicht ohndienlich seyn, ab beyden Seiten deshalben vorkommende Quæstiones kürtzlich gegen einander zu halten, und nach deren viel oder geringe Gültigkeit, von der Sache selbsten zu judiciren.

Rationes pro Negativa.

Da denn pro opinione negativa etwan eingewendet werden möchte, 1) daß sothane insertio plane superflua und supervacanea seyn würde, alldieweil diejenigen unter den Hanse-Städten, welche Reichs-Städte seyn, unter selben Nahmen schon vorhin allenthalben begriffen: andere und zwar Mediat-Städte aber, von denen Landes-Fürstlichen oder anderen Ober-Herren billig und in alle Wege vertreten würden: zumahl 2) denenselben zu besonderem Præjudiz gereichen wollte, wann selbigen untergehörige Städte, sich dieß Orts, quasi pro Immediatis, immediate selbst angeben und vertreten sollten 3) und noch so viel mehr, daß es auch ohne dem fast ein seltsames Ansehen gebähren wollte, wann anderer Botmäßigkeit untergehörige, und zwar invitis Dominis, in fremden Schutz und Bündniß sich begeben und aufhalten, und dahero ihrer angebohrnen Herrschafft so bald ichtwas zum Nachtheil und Schaden, dann Nutz und Frommen, practisiren und vornehmen möchten. Und alß dann vors 4) bey diesem Auffsatz quæstionis Niemands concurriret, auch keiner weiters darzu verstattet, dann der in einem derer Reichs-Collegiorum Sessionem und Votum hergebracht, worunter aber die Hanse-Städte, qua tales, keinesweges begriffen, so wollte daraus erfolgen, daß man deren in demselben eben dahero füglich nicht zu gedencken. Zumahlen 5) selber Auffsatz von den Kayserlichen Herren Legatis als ein Reichs-Bedencken, von dessen Ständen allein, und sonsten Niemanden erfordert worden, consequenter von andern dahin füglich nichts beygetragen werden möge. Immassen auch 6) selbe Städte so wenig in dem Religions-Frieden, als sonst andern Reichs-Abschieden jemahlen namentlich gedacht noch benennet worden, und es dahero bey dieser Diæta ebenmäßig dabey also zu lassen: und was pro ea opinione asserenda für Rationes weiter eingeführet werden könten, die jedoch Zweiffels-frey in hierobig angezogene mit einlauffen dürfften.

Rationes pro Affirmativa.

Wann aber hingegen mit ohnpartheylichem Hertzen und Gemüth reifflich und wohl erwogen wird 1) daß wissentlich keine eintzige unter den Hanse-Städten verhanden, die nicht (ausser deren theils Reichs-Städtischen Respect) längst dabevor in pleniore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriculn annoch befindlich,

1645. Dec. sonsten auch von der Römischen Kayserlichen Majestät mit allerhand sonderbahrn Begnadigungen, Recht und Freyheiten, weit über Menschen Gedencken hero, versehen, auch mit ihren Landes-Fürstlichen Ober-Herren, ihre gewisse Verträge, Privilegia, Reversalen und Observanz, von ohndencklichen Jahren geruhsamlich und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlerlangte Privilegia und Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zeiten mildiglich declariret, erläutert und erweitert worden, dannenhero bey sothanen erlangten Recht und Freyheiten dieselbe nachmahlen billig zu lassen. 1645. Dec.

So gar 2) wann schon ein und andern Orts einige widrige Prætensiones und Disputaten vorhin gewesen, und also nachmahlen hervor gesuchet werden möchten, derselben Erörterung dennoch keines weges anhero, sondern an gehörigen Ort und Ende, zu rechtmäßiger Entscheid- oder gütlicher Vergleichung, zu verweisen, und hingegen für jetzo und an diesem Orte blößlich und allein dahin zu gedencken, wie ein jedweder klein und groß, Obrigkeit und Unterthanen, für allen Dingen in das Recht, Stand und Besitz, worin er vor Anfang dieses Krieges gewesen, hinwiederum gesetzet, auch biß zu anderweiter Entscheidung, fürters ohnperturbiret darin gelassen werden möge: Allermassen in diesem hochlöblichen Scopo, allerseits hohe Interessirte durchaus einig, und dahero in particulari darwider hoffentlich nichts wird gedacht oder begehret werden.

Zumahlen 3) über die massen hart und nachdencklich seyn würde, wann ausser der, einem jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade der plenariæ Restitutionis, über alles Verhoffen und gefaste Zuversicht, noch darzu etwan von jemanden weiteres gegangen, und dahin getrachtet werden sollte; daß weil denen benachbarten, oder auf gewisse Maasse an- und untergehörigen vorhin hochbedrückten Städten, occasione dieses Krieges einig Vortheil abgegangen, selbige zu absolute Unterthanen und gemeine Municipal-oder Land-Städte gemachet, auch, um so viel besser dahin zu gelangen, deren Interesse dieses Orts suo arbitrio menti & dispositioni committiret, und hingegen jene gäntzlich von hier abgeschaffet und hinweg gewiesen werden sollten, und zwar durch Hülffe, Concurrenz und Beförderung derjenigen, zwischen deren hohen Principalen und etzlichen der Hanse-Städte, schon von vielen Jahren hero, hochbeschwerliche wichtige Controversiæ entstanden und vorgewesen: Insonderheit aber von eines theils hohen Ertz- und Bischöfflichen Häuptern, in deren Districtibus belegenen, nicht allein Mediat- sondern auch Immediat-Reichs-Städten, von ihnen hefftig zugesetzt und versuchet worden, ob dererselben wohlerlangte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten allgemach zurück gestellet und aufgehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Botmäßigkeit gebracht werden möchten, allermassen der Städte Cölln, Worms, Münster, Oßnabrück, und vieler anderer Glimpfs halben ohnbenannter Exempel für Augen: so ist dahero allein ohnschwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, obschon selbe Städte de reliquo sich billig schuldig und gantz gerne in ihren Terminis verhalten, auch Dero hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten anders nichts denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zu getrauen, daß dennoch in passibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frey- und Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und Defension, fast nicht ohne besonders Nachdencken und Sorgfalt, alleinig committiren können.

Zumahl 4) da bey diesen weitläufftigen hochwichtigen Tractaten ein jeglicher mit ihm selbst, seiner Restitution und Beybehaltung ohnzweiffentlich so viel zu schaffen, daß andere leicht darunter vergessen, oder je sehr sparsam beobachtet werden dürfften.

Alß aber 5) ferner offenbar, daß, in ermeldtem Stande befindlichen Städten, vor undencklichen Jahren dahin führender, von sonst andern und übrigen deren unterthänigen Städtische Respect und Wesen, ein gar separat Werck, und dahero mit selben keines weges ad paria zu achten und zu confundiren sey.

Und

1645. Dec. Und den 6) alsothaner absonderlicher Hanseischer Respect, Bündniß und Einigung unter und mit anderen des Heiligen Reichs, theils Immediat- theils Mediat-Städten und Republiquen also beschaffen, das a) selbige zu keines Menschen Offension, Præjudiz, Nachtheil oder Schaden, wenigers aber seiner sonst angehörigen Obrigkeit, oder selber zustehendem Recht, dadurch im geringsten ichtwas zu entziehen, besondern eintzig und allein pro defensione & conversatione status & commerciorum angesehen und gemeynet. Und dahero nicht allein b) von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem gantzen Heiligen Reich, sondern auch c) fast allen und jeden Königen und Potentaten in gantz Europa: Ja d) denen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten selbst, unter deren Botmäßigkeit eines theils belegen, re, verbis & facto durch Erforderung deren Hülffe contra oppressos, Recommendirung ihrer untergehörigen Städte, ja Selbst-mit-Eintretung in selben Bund ꝛc. multisque modis aliis vielfältig approbiret, mercklich befordert und bestätiget. Ja auch e) der Würde und Wichtigkeit geachtet worden, daß man dessen nicht allein in verschiedenen Reichs-Abschieden, sondern fast allen und jeden, so inn- als ausserhalb Reichs aufgerichteten Pacificationibus, und sonst anderen Handlungen pro conservatione jurium & interesse, rühmlich und mit Nahmen zu gedencken, gantz kein Scheu noch Bedencken getragen hat. 1645. Dec.

Immittelst aber 7) notorie wahr und offenbar, welchergestalt bey nunmehr in 27. Jahren vorgewesener Krieges-Unruhe, nicht nur die Immediati, sondern fast jedermänniglich, und unter selben die Hanse-Städte für andern ohnsäglichen Jammer, Noth und Anstoß erlitten.

Dahero 8) von denen hochlöblichen Cronen für selbe weniger nicht, dann die Immediatos selbst, ja præter istos, auch für alle und jede interessirte privatos, Salvi Conductus begehret.

Auch 9) deren Propositiones, sowol auch Kayserliche Resolutiones, nicht nur auf Redressirung derer Immediatorum, sondern auch aller andern durch den Krieg in statu suo bedrücketen und verrücketen, hochrühmlich eingerichtet befindlich sind.

So erfordert, solchem allen nach, ausser vorerwehnter rühmlichen Intention Ihro Kayserlichen Majestät und der Hoch-löblichen Cronen, sothane allgemeine und einem jedwedern in particulari anliegende Noth, und dahero tragendes Christliches Mitleiden, daß zunebenst denen Immediatis und höhern Ständen, in einer Seuche und Beschwehrniß leider darnieder liegender Hanse-Städte besondere Gravamina, Noth und Anliegen, weniger nicht den aller anderer, gleichsam in ein Corpus gebracht, und zu gemeiner Remedirung übergeben werden mögen.

Zumal 10) hoch- und wohl ermelten höhern Ständen billig nicht bedencklich, sondern vielmehr rühmlich, wohl angenehm und beliebig gewesen, daß nicht allein Dero Kayserlichen Majestät und andere ohnstreitiger Erb-Unterthanen insgemein, sondern wol gar, wie abermal Christlich und wohl gethan, verschiedener Privatorum Noth und Anliegen gantz beweglich dahin eingebracht worden:

Und dahero 11) ein über die Maasse seltsammes Ansehen und Nachdencken gebähren würde, wenn theils selben untergehörige Hanse-Städte in selben ihren besonders hoch-anliegendem Respectu, so gar negligiret und zurück gesetzet, daß sie auch nicht einmal darinn gedacht, noch benannt;

Ja 12) wieder erstmaligen Schluß und Beliebung, ad unius vel alterius forte instantiam, causa nondum cognita nec audita, so über die Maasse ohnfreundlich und geschwinde, darwider heraus gethan und zurück gesetzet werden sollten:

Solches auch 13) um noch so vielmehr, dieweil offenbar und am Tage, daß an Conservation des Hanseischen Bundes nicht nur selbigen zugehörigen Städten al-

1645. Dec. lein, sondern vielmehr dem gantzen Heiligen Römischen Reich, und dessen sämtlichen Gliedmassen über die Maasse hoch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelst Wegfall- und Zurücksetzung desselben, in denen benachbarten Königreichen die selbigem zustehende Contoire und deren anhangende herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, noch mehrern Anstoß erleiden, wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parta, magno totius Germaniæ malo, auf die Weise endlich mit all hinweg fallen und zu Grunde gerichtet werden müsten: welches zu gedencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortsetz- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere jubemur, zu verursachen und zu befordern, eine fast schwere für GOtt und der Posteritât nicht wol verantwortliche Sache seyn würde. 1645. Dec.

Und wie nun mittelst diesergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all denjenigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters beygebracht werden möchte, ohnschwehr zu begegnen, zumalen der Hanseische Respect von sonst anderm eines jeglichen Stande und Wesen toto cœlo unterschieden, und dahero für sich und besonders gedacht zu werden hochnöthig, zumalen ein weit anders Hanseatico fœdere gaudentem, in pristinum statum zu restituiren begehren; gestalt dann, was von besorgendem præjudicio und weitlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, durch hier obiggethane Erklärung nunmehr, wo nicht überflüssig, dennoch zu aller Genüge abgelehnet worden. Gestalt dann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekannt, daß auch der Hanse-Städtische Wille, Intention und Meynung nie gewesen, als wann sie bey dieser Diæta in selben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebührlich und wieder Herkommen anmassen wolten, besondern, wie auch bey erdencklichen Reichs-Tagen und anderen hochwichtigen Handlungen derer Hanse-Städte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches bey diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebähren: Zumalen unter selben Nahmen, quoad hosce Tractatus, vornemlich nur diejenigen Städte gemeynet und verstanden, die sich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Hanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde würcklich in demselben begriffen seyn.

Und alß dann schließlich, was bey dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, also auch diesem passu specialis denominations etwa versehen und übergangen, tantum abest, einige wiederliche Illation noch Consequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jetzo besagten Ursachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis zu befördern, oder je zum wenigsten Niemanden füglich zu mißgönnen, zumalen wie in verschiedenen anderen Reichs-Abschieden in onerosis gantz öffters gedacht, also bey diesen General-Tractaten (darin keinen einigen privatum, geschweige so viele gute Städte, und bey selben befindlichen sonderbaren Respect, von den hohen Interessirten jemalen auszuschliessen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis billig nicht zu negligiren. So wird solchemnach bey einmal beliebter Benenn- auch fernener Achthab- und Beforderung offtberegten sonderbaren Respects und Interesse, es nochmalen hoffentlich um so vielmehr gelassen werden ꝛc.

N. III.

Dictatum 28. Novembr.
Anno 1645.

Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol in- als ausserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III. Historische Nachricht von den Hanse-Städten.

Der Hanse-Städtische Bund ist fast alt. Denn wie nicht allein der Nahme *Hansa* (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer oder Wendi-

1645. Dec. Wendischer Sprache eine Zusammenkunfft heisset,) und viele andere Umstände, sondern vornemlich die in dem Hanse-Städtischen zu Lübeck enthaltenen Archivo befindliche uhralte Briefliche Documenta bezeugen, ist derselbe nunmehr in die 500. Jahr bestanden. 1645. Dec.

Der Zweck dieser Bündniß ist, daß die Commercia, Handel und Gewerb zu Wasser und Land, in guter Ordnung, Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedeylichen Stand erhalten, und wider Unrecht, Frevel und Gewalt geschützet werden mögen.

Und weil solcher Zweck den Gött- Natür- und Weltlichen Rechten gemäß, räthlich und nützlich, als ist diese Bündniß und Zusammensetzung allwege in- und ausserhalb Reichs gebilliget, insonderheit haben Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände sie für genehm und heilsam gehalten.

Kayser CAROLUS IV. hat diesen Bund, wie das auch von den Historicis in öffentlichen Schrifften vermeldet, ausdrücklich bestätiget.

Nicht weniger haben die Römische Kayser, wie auch Fürsten und andere Stände, ihnen gantz eyferig angelegen seyn lassen, damit dieser Bund nicht verringert, noch zertrennet, vielmehr erweitert werden möchte, sich ihrer Assistenz bedienet, und respective um gute Correspondenz und Einigung, auch daß die ihrigen, der Hansee-Städtischen Privilegien vollenkömmlich geniessen möchten, beworben. Anno 1377. wie die Stadt Braunschweig von dem Hanseischen Collegio ausgeschlossen gewesen, hat Kayser CAROLUS IV. sich derselbigen Stadt angenommen, daß sie endlich mit den Hänsen verglichen und in vorigen Stand wieder restituiret worden.

Anno 1418. hat Kayser SIGISMUNDUS an die Hanse-Städte begehret, Ihro Kayserlichen Majestät Krieges-Volck, welches Sie dazumal zu Befriedigung der West-See ausgeschicket gehabt, mit ihrer Hülffe zu verstärcken.

Anno 1430. hat Hertzog **Wilhelm** zu Braunschweig-Lüneburg für Seine Fürstliche Gnaden, Freund und Vettern, Herren Marggrafen zu Meissen, der Hanse-Städte Hülffe begehret und erlanget ꝛc. So wissen auch die Historici *Albertus Cranzius*, und andere mehr, mit Umständen zu vermelden, welchergestalt bey Kayser **Friederichs** des **Dritten** Zeiten, die Freye Reichs- und Hanseischen Bundes Quartier-Stadt, Cölln am Rhein, eine zeitlang davon ausgeschlossen gewesen, und alß bey der Restitution sich allerhand Difficultäten eräuget, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät neben dem damals regierenden Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln Anno 1475. ans Corpus Hanseaticum, um Wiedereinnehmung selbiger excludirten Stadt, geschrieben und solche befodert haben.

In folgendem Jahre 1476. hat Herr **Henning**, Bischoff zu Hildesheim, Herr **Wilhelm** der Aeltere und dessen Sohn, Herr **Wilhelm** und Herr **Friederich**, alle Hertzogen zu Braunschweig ꝛc. Herr **Johann**, Graf zu Spiegelberg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zu Homburg, Herr **Gottschalck**, Edler Herr zu Plesse, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes Göttingen, Herr **Burghardt**, Edler Herr zu Werburg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Stiffts Hildesheim, **Heinnicke Knigge**, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zwischen Deister und Leine, sich mit den Hanse-Städten Braunschweigisches Quartiers, auf 20. Jahr vereiniget und zusammen gesetzet, nach Inhalt der darüber fünffach verbrieften und versiegelten Confœderation.

Anno 1558. hat weyland Kayser FERDINANDUS I. das betrübte Liefland den Hanse-Städten sehr beweglich commendiret, und den Heermeister durch ihre Hülffe zu entsetzen ermahnet.

1645. Dec. Alß Anno 1562. zwischen dem Hanseischen Collegio und der Stadt Bremen differenz eingefallen, und man wider sie, ihre Bürgere, Unterthanen und Verwandte würcklich verfahren, hat allerhöchst ermeldter Kayser FERDINAND im nächst folgenden 1563. Jahr, wie nicht weniger Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegen seyn lassen. 1645. Dec.

Und alß im folgenden 1566. Jahre, Ihro Kayserliche Majestät insgemein fürkommen, daß zwischen den Hanse-Städten eine Uneinigkeit und Gefahr der Trennung entstanden, haben Dieselbe ein allergnädigstes Schreiben an das Collegium abgehen lassen, und dessen Verwandte zu Fortsetzung beharrlicher Einig- und Vertraulichkeit gantz väterlich ermahnet, und sich zu Beförderung derselben allergnädigst erboten, zu welchem Ende auch die löbliche Reichs-Städte, welche im selben Jahre zu Augspurg aufm Reichs-Tage versammlet gewesen, der Stadt Lübeck Syndico ein Creditiv mitgegeben, des Inhalts, daß er ihrenthalben die Hanse-Städte zur Einigkeit vermahnen sollte.

Desselben 1566. Jahres hat Hertzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, wegen etlicher Seiner Fürstlichen Gnaden unter und mit in die Hanseische Societät gehörige Städte, denenselben zu gute eine Legation an die Hänse ausgefertiget.

Anno 1572. hat Hertzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an das Lübeckische Hanseische Quartier und die Stadt Dantzig gesonnen, mit Seiner Fürstlichen Gnaden in Bündniß und Correspondenz zu treten.

Anno 1579. hat Graf Eckhardt zu Ost-Frießland bey den Hanse-Städten per Legationem anhalten lassen, daß die Stadt Emden mit in die Hänse eingenommen werden möchte, mit dem Erbieten, derselben Stadt zu vergönnen, die Hanse-Tage jedesmal mit zu besuchen, und was daselbst geschlossen, ohne Rücksprach und Seiner Gnaden Consens, zu approbiren und exequiren zu helffen.

Reichs- und Welt-kündig ist, wie väterlich Kayser RUDOLPHUS II. glorwürdigster Gedächtniß, sich des Hanse-Städtischen Collegii angenommen, indem Ihro Majestät nicht allein dessen, wider die Evangelischen angebrachte Klagen allergnädigst angehöret, und zu Berathschlagung gemeiner Reichs-Versammlung, sondern auch so weit befordert, daß zu Widerbringung ihrer, der Hansee-Städte, im Königreich Engeland habender und von 14. Königen bestättigter, aber de facto entwehrter stattlichen Privilegien, abgenommener Schiffe und Güter und Abschaffung der Monapolischen Handelung, Anno 1597. den 1. August. ein offenes Kayserliches Edict ins Reich publiciret, darin die Englische Adventurirer aus dem Reich bandiret und verwiesen worden.

Dabey es nicht geblieben, sondern als die Adventurirer sich auf ihre Unschuld beruffen wollen, und zugleich sich gütlicher Handlung anerboten, haben Ihro Kayserliche Majestät Anno 1603. zwischen weyland Königin Elisabethen in Engelland und den Hanse-Städten, in der Stadt Bremen eine gütliche Handlung hierunter angestellet, und ansehnliche Commissarios dahin verordnet und würcklich tractiren und handelen lassen, biß hochgedachte Königin, pendente Tractatu, Todes verblichen, und die Handelung darüber für das mahl ins Stecken gerathen.

So ist auch bekant, daß in Anno 1628. FERDINANDUS II. Christseeligsten Andenckens, den Herrn Grafen zu Schwartzenburg ꝛc. an die Hanse-Städte auf Lübeck abgeschicket, um ihnen einen Fürschlag anzustellender neuen Admiralität fürhalten zu lassen.

Ja es haben jetzo regierende Kayserliche Majestät noch in An. 1641. den 1. Sept. bey ihren Herrn Vatern Cardinal Infante, die Hanseische Societät auf Dero Sicherheit beweglich in Schrifften recommendiret, und für Hanse-Städtische Bürger, denen wider Recht einige Waaren weggenommen gewesen, intercediret.

Und

1645. Dec. Und wie nun ab obigen allen, dem ein mehrers hinzugethan werden könnte, (wie insonderheit die Benennung der Heim- und See-Städte, oder Hanse-Städte in Reichs-Abschieden de Annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und folgenden, und daß man sie um Darreichung einer Summen Geldes besprechen sollte, wie auch vielfältig geschehen,) klar und offenbar, in was Achtung der Hänsische Bund im Heiligen Römischen Reich bißher gewesen. 1645. Dec.

Also erhellet aus folgenden, in was Aufnehmen, Würden und Ansehen er bey fremden Herrschafften gedeyet. Zuforderst ist ihnen von auswärtigen Potentaten, durch Ertheilung stattlicher Privilegien und Freyheiten, die Veranlassung wiederfahren, in ihren Reichen und Landen gewisse Häuser und Contoire zu Gewerb und Wohnung der ihrigen aufzurichten, massen der eins zu Neugrod in Rußland, eines zu Bergen in Norwegen, eines im Königreich Engeland benanntlich der Stiliart zu Londen, eines zu Brügge in Flandern, und dann das herrliche Oesterreichische Hauß zu Antorff durch die Welt berühmt seyn, und werden biß dato bey allen Häusern, Hanseische dem gesamten Hanseischen Bund verpflichtete Verwaltere unterhalten. Förderst haben die Hanse-Städte am Königlichen Spanischen Hofe, und im Königreich Portugall, wie auch am Brüsselschen Hofe ihre respective Consules und Residentes, so daselbst in Ehren und Ansehen seyn, gestalt denn noch in nächst abgewichenen Jahren, deren einer von Königlicher Majestät zu Hispanien zum Ritterstand erhaben, und neben solcher Ehre die Hanse-Städtische Residentschafft behalten.

Über daß bezeugen die von etlich 100. Jahren hero, mit fast allen auswärtigen Potentaten der Christenheit, geflogene Handlungen, Verträge, Bündnissen, und von denselben erlangte Freyheiten und Privilegia, und gethane Schickungen und andere res gestæ cum exteris, in was Respect der Hanseische Bund bey denselben gewesen. Etwas weniges davon zu melden, so hat Anno 1260. König HENRICUS III. in Engeland den Hanse-Städten wegen des grossen Schadens, den sie bey denen Ihrer Majestät verliehenen vielen Schiffen, erlitten gehabt, (den Ihro Majestät vermöge Pacti schuldig gewesen zu erstatten) ein Privilegium ertheilet, krafft dessen sie im Königreich Engeland zu ewigen Tagen freye Handlung, ohne Verhöhung Zolles und Impoſten für einbringende und ausführende Waaren, haben und behalten sollten.

Anno 1384. haben die Königin zu Norwegen, Frau **Margaretha**, und die Ritterschafft des Reichs Dänemarck, sich mit den gesamten Hanse-Städten in Bündniß eingelassen, wider die See-Räuber, in welchem Bund unter andern mit versehen, daß wenn eines See-Räubers Schloß erobert, solches die Städte usque ad refusionem expensarum inne behalten sollten. Im folgenden 1386. Jahr ist hoch-erwehnte Königin zu Dännemarck und Norwegen, neben Herrn **Albrechten**, Königen zu Schweden, dem Grafen zu Hollstein und andern Herren mehr, zu Lübeck auf einem Hanse-Tage persönlich zugegen gewesen, und sich mit den Städten aus vielen Sachen berathschlaget, darauf auch erfolget, daß die Bündnisse zwischen Ihro Majestät und den Hanse-Städten zu zweyen mahlen, in Anno 1399. und 1400. renoviret, und in Anno 1401. ein speciale Fœdus zwischen der Königin, Ihro Majestät Sohn und fünff Städten allein aufgerichtet: Alß auch kurtz vorhero König **Albrecht** zu Schweden neben Ihro Majestät Sohn, von der Königin **Margaretha** gefangen worden, haben sich die Hanse-Städte im Jahr 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlanget, daß ihres Mittels Abgesandten höchst-ermeldter König **Albrecht** und sein Sohn, von hochgedachter Königin **Margaretha** in ihrer Hand übergeben, von denen sie auch beyde biß zu endlicher Vergleichung in Deutschland heraus geführet, und ist der Vater zu Rostock, der Sohn aber zu Wißmar eine zeitlang enthalten worden; zu welcher Zeit auch die Haupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Hanse-Städte Hand vertrauet und übergeben gewesen.

Anno 1418. haben die Städte von der Hanse neben etlichen Fürsten einen schweren Krieg, welchen König **Erich** zu Dännemarck, Schweden und Norwegen, wider Her-

1645. Dec. Hertzog Heinrich von Schleßwich, und Graf Heinrich zu Hollstein geführet, dero- 1645. Dec.
gestalt zu richten versuchet, daß, welche Parthey der Unterhändeler Spruch und Er-
känntniß nicht pariren wollte, wider dieselbige beyde Fürsten und Städte zugleich fal-
len, und sie dahin bringen und vermögen sollten.

Anno 1456. hat König Christian zu Dännemarck in eigener Person, bey Ver-
sammlung vieler Herren und Städte, zu Rostock an die Hanse-Städte begehret, ihre
Gesandten in Schweden zu König Carln zu schicken, und den Krieg zwischen ihnen
zu vergleichen.

Anno 1468. hat sich ein schwehrer viel-jähriger Krieg zwischen der Cron Enge-
land und den Hanse-Städten angesponnen, der durch weyland Hertzog Carln zu
Burgund und andere Fürsten verglichen worden, welcher Vergleich von den Histo-
ricis noch anjetzo der Utrechtische Vertrag, sive Trajectensis Concordia genennet
wird.

Anno 1487. sind die Hanse-Städte mit der Cron Franckreich in grosse Zwey-
helligkeit und Krieg gerathen, den die Könige zu Dännemarck beygeleget.

Anno 1525. hat König Friedrich der erste dieses Nahmens zu Dännemarck,
mit den Hanse-Städten in Verständniß zu treten begehret, welches gleichergestalt
eben in demselben Jahr, auf einer Versammlung zu Lübeck, vom Heermeister in Preus-
sen gesuchet worden.

Anno 1587. hat Hertzog FRANCISCUS von Alenson, des Königs von Franck-
reich Bruder, eine Zusammensetzung mit den Hanse-Städten begehret, mit Erbie-
tung, zwischen der Cron Engeland und ihnen, von wegen nochwährender Gebrechen
und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Anno 1598. sind auf einmahl zu Lübeck, in Conventu Hanseatico, ein Kay-
serlicher, ein Königlicher Hispanischer, und Königlicher Polnischer Gesandter gewesen.

Und wäre desgleichen mehr beyzubringen, wie denn auch noch biß auf heutigen
Tag etliche der mächtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit kein Bedencken
getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwendenden Pacifications-Handlungen
diese Societät proprio motu mit zu begreiffen, und auf ihrer Freunde Seite zu se-
tzen, wie aus Dero zwischen Ertz-Hertzogen MAXIMILIAN zu Oesterreich, als
erwählten König zu Polen, und etlichen Ständen derselben Cron Polen, Anno 1587.
benahmten Capitulation, sonderlich aber aus denen, zwischen den Königen zu Franck-
reich und Hispanien Anno 1598. und wiederum zwischen den Königen zu Hispanien
und Groß-Brittannien Anno 1604. und anderer aufgerichteten Pacificationen zu
sehen, wie nicht weniger mit den hochmögenden Herren Staaten der Vereinigten Nie-
derlanden, sie von guter Zeit hero in Bündniß gestanden und respective noch stehen.

Endlich was gestalt die Hanse-Städte mit Schrifften und Schickungen, den in
Anno 1629. zu Lübeck zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Königlichen Ma-
jestät zu Dännemarck getroffenen Frieden befordert, was massen auch in nächsten Zei-
ten bey jetzt Hochgedachter Königlichen Majestät zu Dännemarck, Norwegen, so dann
bey Ihro Kayserlichen Majestät und der Hochlöblichen Cron Schweden, der Hanse-
Städte Abgesandten angesehen und tractiret, auch ihre Werbungen auf und ange-
nommen worden, ja wie von allerhöchst gemeldter Römischen Kayserlichen Majestät
Deroselben, wegen jetziger gemeinen Friedens-Tractaten in Unterthänigkeit abgelas-
sene Schreiben allergnädigst geachtet, auch bey allen zu Münster und Oßnabrück die-
ser Friedens-Handlung halber anwesenden, hohen und fürtrefflichen Herren Plenipo-
tentiariis, Mediatoribus, und Legatis, die ihrige und Dero Anbringen bißher
zu- an- und aufgenommen, ist offenbar, als daß nöthig seyn sollte, etwas davon zu
reden.

§. IV.

1645. Dec.

§. IV.

1645. Dec.

Inferirung der Hanse-Städte in das Gutachten.

Hierauf wurde von den Evangelicis resolviret, der Hanse-Städte, in dem Aufsatz, bey dem 6. Schwedischen Articul, Erwähnung zu thun, jedoch weiter nicht, als so viel die *Commerica* betreffe, und, daß solches ohne Nachtheil eines oder des andern, auf die Hanse-Städte habenden Prætension, gereichen solle, ausweiß folgenden Protocolli.

Protocollum Osnabrugense de 6. Decembr. ante merid.

Magdeburg proponiret: Nachdem man aus der Hanse-Städte Memoriali ersehen, was derer Suchen sey, stehe zu vernehmen, wessen sich darüber Fürsten und Stände resolviren wollten. Wann das beschehen, solle die Re- und Correlation mit den Reichs-Städten vorgehen, und, da die Zeit übrig, der Punct der Gravaminum durchgelauffen werden, weiln man des Restes wegen der Cronen Replic erwarten wolle.

Seine Meynung sey, man solle des Hanse-Bundes Gesinnen Artic. Suecico 6. da der Fœderum gedacht wird, statt geben, doch allein, so viel solcher die Commercia berühre, und unvernachtheilt deren Superioren.

Altenburg: Dreyerley falle in Umfrage: Erstlich was wegen der Hanse-Städte zu thun? 2) Wie die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio anzustellen? 3) Wie die Gravamina zusammen zutragen? Der Hanse-Städte Memoriale habe er mit Fleiß durchgelesen, halte, es wäre ihnen ohne Præjudiz gewesen, wann sie gleich übergangen worden, weil sie aber irreparabile damnum cum ignominia besorgten, also könne man sie, modo ac loco a Directorio designatis, einrücken. Fœdera seyn nicht zu verwerffen, weil der Kayser solche selbst in sua Declaratione nicht vernichte.

Weymar: Bey den Reichs-Ständen können sie, zumahln als ein Corpus nicht in Consideration kommen, dahero er noch nicht anderst sehen könne, da man ihrer je gedencken sollte, man hätte sie an Ort und Ende, und auf Maaß und Weise zu stellen, wie in den Reichs-Abschieden gebräuchlich, und sie im Pirnischen Entwurff zu befinden. Die Commercia seyn bißhero fast am meisten durch sie erhalten worden, ohne welche Deutschland nicht bestehen möge, darbey seyn sie, doch citra præjudicium tertii, billig zu conserviren.

Braunschweig: Tanquam corpus seyn sie im Reich nie consideriret; das Fœdus wäre tempore FRIDERICI II. schon approbiret gewesen, ergo würde man es jetzo nicht improbiren können, doch bliebe Jus Superioritatis salvum. Sie hätten aber sonsten sich der Freyen Reichs-Ritterschafft nicht zu compariren, weilen solche allerdings ohne Mittel dem Reich unterworffen. Im übrigen habe man mit dem Aufsatz nicht zu eylen, weilen punctus Salvorum Conductuum pro Non-Statibus noch nicht richtig, man könne inzwischen 4. Exemplaria der Gravaminum abschreiben und Punctum Justitiæ daran zuletzt setzen.

Mecklenburg: Erinnere sich rationum dubitandi, man könne aber die See-Städte ohne Bedencken den 6. Artic. beyrücken.

Sachsen-Lauenburg: (Welches Votum Mecklenburg geführet,) man solle den Punct, salvo Jure Dominorum Directorum, pro legitimo erkennen, und der Gravaminum halber, der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Re- und Correlation erwarten.

Hessen-Darmstadt: Vergleiche sich mit den Majoribus, wisse nicht, ob die Hanse-Städte abstractive oder concretive eingerücket seyn wollten: Concretive könne es nicht füglich geschehen.

1645. Dec. Fränckische Grafen: Die Hanse-Städte gehören abstractive in diesen Frieden, gestallten es Herr SALVIUS auf diese Weise gedacht hätte. 1645. Dec.

Conclusum: Der Hanse-Städte solle man, salvo Jure Superiorum, beym 6. Articulo mitgedencken.

§. V.

Die Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul *Excellenz*.

Die Evangelische Fürstliche Gesandten wollten über ihre Gravamina mit denen Chur-Brandenburgischen Legatis, dem letzt-gefasseten Schluß gemäß, gerne communiciren, es wollten aber diese sich in keine Conferenz mit jenen einlassen, woferne nicht den *Legatis Primariis Electoralibus*, der Titul *Excellenz* gegeben würde: sonsten sie per Legatos Secundarios, allein, mit denen Fürstlichen handeln wollten: welches aber diese keines weges einzugehen willens waren, sondern auf Einrathen des Pommerischen Gesanden Frommholds, beschlossen, die Insinuation ihres Aufsatzes, per Secretarium dem Chur-Brandenburgischen Secretario thun zu lassen, damit dieser solchen den Chur-Brandenburgischen Legatis præsentiren möchte: im übrigen aber wollten Satus diese neuerliche Prætension, als ein Attentatum unter den Catalogum Gravaminum referiren, wie das nachgesetzte Protocoll ausweiset: Die Fürstlichen referiren solches unter die Gravamina.

Protocollum Osnabrugense d. 11. Decembr. 1645.

Altenburg referiret: Auf letzteres Gutfinden hätten sie sich in ihrem und ihrer Mit-Deputirten Nahmen, als Braunschweig, Wetterauische Grafen und Lübeck, bey denen Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Conferenz über die Gravamina anerbothen; worauf ihnen zur Antwort sey ertheilet worden, die Communication wäre Ihnen, Brandenburgicis, sehr lieb, und wollten sie ihrer heut erwarten, allein, sie würden sich in nichts einlassen, man gäbe ihnen dann den Titul Excellenz, gleich wie die auswärtige Potentaten auch thäten. Sie, die Altenburgischen, hätten sich der Assignation bedancket, und bezeuget, daß man ihnen das Prædicat gerne gönne, allein die Fürsten könntens ihnen nicht geben; zu Münster re- und correferirte man mit ihnen, und brauchte tertiam personam im Reden, man wäre hier solcher Qualitäten als drüben, also möchten sie es beym alten bleiben lassen, weiln es zumahln causam communem beträffe, sonst müste man es vor eine vorsetzliche Separation halten. Solches hätten die Chur-Brandenburgischen für eine Neuerung agnosciret, aber mit deme zu entschuldigen vermeynet, weiln Bayern drauf bestünde, so könnte sich Chur-Brandenburg (dessen Hauß länger bey der Chur-Fürsten Dignität wäre) auch nicht ringer geben, zumahlen anderst von Fürsten, als den Kayser und den Cronen tractiren lassen; Venedig würde diß Prædicat ertheilet: also wollten sie lieber Gravamina separatim übergeben. Sey also die Frage: Was nun zu thun?

Magdeburg: vermeynten, man sollte den Chur-Brandenburgischen die Gravamina per Secretarium insinuiren, weiln sie mit uns nicht anderst, als vermittelst der Excellenz tractiren wollen, und sie bedeuten, sie möchten uns ihr parere mit nechsten verstatten.

Altenburg: Habe sich recht betrübet, daß man diese Formalitäten dem Publico vorziehe. Wesenbeck hätte andere Vertröstung gethan, halte, man sollte ihnen per Secretarium, die Gravamina, wie Magdeburg gerathen, einhändigen und den Schluß intimiren, daß man nehmlich mit der Auslieferung an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium nicht innhalten könne, weiln diß der Conferenz obstiret, es sey periculum in mora, man müsse Zeit gewinnen, wolle ihnen aber ihre Erinnerungen vorbehalten, so gegenwärtig als zukünfftig.

Sonsten halten sie, der Schimpff, so dem Fürstlichen Collegio wegen verweigerter Conferenz, die doch zu Münster nicht versaget werde, wiederfahren, sollte zwar

1645. Dec. zwar nicht geahndet, doch den Gravaminibus Politicis, indem der, dieses Titels halben gesetzte, aber dispungirte Punct wieder einzurücken, hernach in pleno eingeführet worden. 1645. Dec.

Weimar: Die Herren Chur-Brandenburgischen hätten bereits von ihren Collegen, so bey uns die Pommerische Vota führen, die Gravamina und unsere Meynung formaliter, sogar die Contenta aus der Dictatur bekommen, also könten sie sich, da sie nur wollten, leicht drüber vernehmen lassen, zumahln Herr Wesenbeck seine Monita mehrentheils von sich gegeben, welche seiner Anzeige nach, der Churfürstlichen Instruction, so sich auf beyde Räthe extendirte, gleichförmig, man möchte also per Secretarium die Insinuation nochmahlen thun lassen, des Titels Excellenz wegen müste ich bekennen, daß die Dispunction aus guter gemachter Hoffnung geschehen, qua cessante, die Ratio auch nicht mehr zu attendiren wäre, doch vorbehältlich.

Braunschweig: Fürsten und Städte zusammen, seyn ja so gut, als ein Churfürst, da das gantze Collegium Electorale beysammen gestanden, wäre es gnug gewest, sie hätten das Bedencken erst-erwehnter massen schon in Händen, also könten sie sich bald resolviren, wenn sie nur wollten; kein Churfürst habe hierbey mehr Interesse, als ein Fürst, würden insgesamt ad paria judiciret; man solle derhalben die Insinuation bloß vorgehen lassen, und mit der Exhibition doch vorbehältlich ihrer Nothdurfft in Puncto Gravaminum verfahren, in alle Wege aber diß Excellenz elende Wesen in die Gravamina bringen, und in Publico neben denen Catholischen abhandlen und ahnden.

Mecklenburg: Wie Vorstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Wie Weymar.

Anhalt: Folget, vermeynet doch, es wäre ihnen anzudeuten, Herr Löwen hätte sich vor dessen vernehmen lassen, in caussis arduis & communibus wollten sie das Prædicat nicht behaubten ꝛc.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus, doch müsten sie anzeigen, weiln sie bey dem Churfürstlichen Collegio zu thun, sey ihnen befohlen, wegen Hanau den Titel lieber zu geben, dann die Sache zu verschertzen. Sonsten meldete Herr Wesenbeck, von Privatis achteten sie des Titels nicht, sondern nur wann sie als Legati von Legatis angeredet würden.

Conclusum: Fiat Insinuatio per Secretarium, & inseratur attentatum hoc Gravaminibus &c.

§. VI.

Der Chur-Brandenburgische Secretarius weigert, solche Gravamina anzunehmen.

Es geschahe nun zwar die Insinuation solcher Gravaminum an den Chur-Brandenburgischen *Secretarium*, damit dieser selbige den Chur-Brandenburgischen *Legatis* weiter præsentiren, und darauf unter den Legatis selbst nöthige Handlung darüber gepflogen werden möchte: Der Chur-Brandenburgische Secretarius aber wollte solche Gravamina nicht annehmen, sondern ertheilte eine solche herbe Antwort dagegen, daß die Fürstliche Gesandten solche übel empfanden, und selbige zu ahnten, nach gegenwärtigen Protocollis, sub N. I. & II. entschlossen:

N. I.

Protocollum Osnabrugense d. 17. Decembr. 1645.

Directorium referiret: Man habe zu allem überflüssigen Glimpff dem Magdeburgischen Secreatario anbefohlen, dem, von Herr D. Frommhold gethanenen Vorschlag gemäß, die Gravamina dem Chur-Brandenburgischen Secretario *Chemnitio* zuzustellen, und ihn zu ersuchen, dieselbe den Chur-Brandenburgischen

1645. Dec. Gesandten zu ihrer Nachrichtung zu præsentiren. Er hätte es aber ohne Vorwissen Herrn Löwens nicht annehmen wollen, und auf erholte Resolution gemeldet: die Fürstliche Gesandten möchten wohl ihren Hochmuth ablegen, und sich genügen lassen, daß man per Secundarios mit ihnen conferirte, die Churfürsten würden sich nicht weiter despectiren lassen ꝛc. Seye also die Frage, wessen sich hierbey zu verhalten? 1645. Dec.

Altenburg: Dieses sey ein grob und nachtheiliger Proceß, man hätte Glimpff erhalten wollen, zumahln den Vorschlag Pommern selbst gethan; Buschmann als Colonienſis erkenne diesen Tittel-Streit für ein böß Werck, und groß Obstaculum, daran die Veneti Ursach wären, fürgebend, von etlich 100. Jahren wären die Churfürsten den Venetis vorgezogen worden, es komme ab Imperatore, qui sit fons dignitatum. Er hätte Vertröstung gethan, wir würden die Venetos nicht Excellenz tractiren, und sollten sich die, so es gethan, künfftig enthalten. Excellenz sey ein neuer Titel, Kayser als Kayser könnte es ohne Verfang, als omnium ſuperior thun, aber nicht die Fürsten, weil zumal Wesenbeck selbst bekannt, es stecke ein Mysterium darhinder, er, Herr Buschmann hätte omnem operam zur Hinlegung dieses Streits offeriret, darmit ja nicht alle Conferentien beschnitten würden: per Secundarios könne man ohne Verschimpffung der Fürsten nicht mehr handeln; also sey zu schauen, ob die Catholischen Fürsten zu uns treten, und diese Neuerung abstellen möchten, das Protestiren erhalte nichts, Reversales machen die Sachen weitläufftig. Der Chur-Brandenburgische Proceß betrübe ihn im Hertzen, sonderlich daß die Pommern mit solcher Falschheit einhero gehen, der Herr Lauenburgische möchte es Fromholden reprochiren, mit Andeutung, solche Sachen würde man endlich gar an Ihre Durchlaucht bringen müssen.

Weymar: Man könne diese Novationes besser nicht, dann mit Zuthun der Catholischen Fürsten, abbringen; das Kayserliche Decret mandire nichts, und könne Ihro Majestät denen Fürsten und Ständen hierdurch kein Præjudiz zuziehen, weilen es nur die Formalia in sich habe; Ihro Majestät könne geschehen lassen ꝛc. daß es auch Ihrer Majestät Wille nicht sey, daß Fürstliche Gesandte den Churfürstlichen diß Prædicat gäben, erhelle dahero, daß Oesterreich selbst noch keinen Churfürsten angesprochen, thue es nun Dero Ertz-Hauß nicht, sey kein ander Chur- oder Fürstlich Hauß zu verdencken, wann es darmit an sich halte, lasse es also beym Altenburgischen Vorschlage.

Braunschweig: Er möchte wissen, was die Reichs-Städte hierbey thun möchten, halte, man sollte mit den Catholischen daraus conferiren, bey der ersten Session derhalben eine Umfrage thun, auch die Kayserlichen um Abstellung ersuchen; Er mercke Chur-Brandenburgischer habe uns per Secretarium despectiren wollen, das sey eine erschreckliche Insolenz, die Meynung habe es nicht gehabt, per Secretarium mit ihnen, sondern wann sie den Aufsatz gelesen, per Deputatos zu tractiren. De reliquo wie vorstimmende.

Hessen-Darmstadt: Der Titel Excellenz lauffe den Fürsten zu Præjudiz, sie, die Churfürsten, haben etwas besonders darunter gesuchet, und an Kayserlichen Hof contestiret, ohne diesen Titel bey den Handlungen nicht zu erscheinen, Herr Löwen hätte gegen Herrn Oxenstierna gemeldet, ohne den Titel wollten sie keine Conferenz dulden, und sollten alle Tractaten drüber zergehen, lasse es also bey dem Altenburgischen Vorschlage.

Sachsen-Lauenburg: Folgete; Sey Fromholden unter die Nase zu reiben, wie Altenburg.

Wetterauische Grafen: Sie hätten bey allen Geistlichen Churfürsten zu thun, also müsten sie wegen Hanau temporisiren, wollten aber dadurch dem Fürsten-Stande

1645. Dec. de nicht præjudiciren, halten, bey Chur-Brandenburgischen wäre ein Mißverstand vorgegangen, sonst cum Majoribus. 1645. Dec.

Fränckische Grafen: Die Kayserlichen hätten die Schwedische Proposition vom Secretario angenommen, man habe von den principalsten Häusern zu Chur-Brandenburgischen deputiret, wären sonst ratione Gravaminum nachdenckliche Worte von Chur-Brandenburgischen Gesandten gegen Herrn Oxenstierna gefallen, also wohl zu vigiliren. Stellet sein Votum ad majora.

Conclusum: Mit den Catholischen sollte des Prædicats halber communiciret, und durch den Lauenburgischen eine glimpfliche Anthung gethan werden.

N. II.

Protocollum Osnabrugense de 22. Decembr. 1645.

Alß den 17. Decembris jüngsthin dem Herrn Sachsen Lauenburgischen Abgesandten aufgetragen worden, gegen den Pommerischen und benanntlich Herrn **Fromholden** zu ahnden, daß er ihme an die Hand gegeben, man sollte die Evangelischen Gravamina durch den Magdeburgischen Secretarium dem Chur-Brandenburgischen behändigen, und die Communication verrichten lassen, da man doch solche hernach nicht allein nicht angenommen, sondern von eben dem Chur-Brandenburgischen Secretario wider den gesamten Fürsten-Rath fast schimpfliche Worte gefallen; hat er, der Herr Lauenburgische referiret: Er, **Fromhold**, müste bekennen, daß er den Vorschlag gethan, bezeuge aber mit GOtt, daß ihme keine Malitia derhalben beygewohnet, oder er vermeynt habe, daß es also ausschlagen sollte, wolle sich derhalben gegen den gantzen Concessum exculpiren, und ehe die Gravamina selbst zu handen nehmen, und præsentiren ꝛc. die Ursach, derentwillen die Herren Chur-Brandenburgischen die Acceptation verweigert, wäre gewesen, daß sie nicht schlechter noch ringer dann Chur-Mayntz tractiret seyn wollten, nun hätte man D. **Krebsen** und nicht Herrn Graf **Cratz** oder **Brömser**, die Gravamina per Deputatos præsentiret, also wäre die Conferenz auch nicht eben mit den Chur-Brandenburgischen Legatis Primariis von nöthen gewesen, so er dahin stelle, und sonst mit dem löblichen Fürstlichen Collegio heben und legen wolle ꝛc.

Altenburg: Nächst Danckſagung gegen dem Herren Lauenburgischen stünde zu erwarten, was **Fromhold** thun werde; Er, Herr **Fromhold**, komme nicht als Legatus Electoralis in Consideration, sed tanquam Pomeranus.

Weymar: Agebat consimiliter gratias, und stellet fernern Verhalt auf Herrn **Fromholds** anerbotene Erklärung, so viel aber das angezogene vermeynte Præjudiz betreffe, sey zwischen beyden Actibus grosser Unterscheid; Dann 1) von dem Chur-Mayntzischen Gesandten sitze weder Primarius noch Secundarius im Fürsten-Rath, so bey den Chur-Brandenburgischen ermangele; 2) habe man die Gravamina den Herren Chur-Brandenburgischen nicht bloß zu ihrer notitia insinuiret, wie bey den Herren Mayntzischen geschehen, sondern ad effectum einer Conferenz. 3) Sey denen Mayntzischen die Insinuation nicht tanquam Electoralibus, sondern Directoribus Catholicis wiederfahren, welche zur Aufnehmung, wen sie gewollt, deputiren mögen.

Braunschweig: Glaube wohl, daß bey **Fromholden** keine Malitia gewesen, der Schimpf aber von den Chur-Brandenburgischen wäre billig zu ahnden, und habe man von diesen Leuten wenig Hülffe noch Assistenz zu erwarten, in reliquo wie vorstimmende.

Hessen-Darmstadt: Fromhold carire dolo, man solle denselben hören, sodann abtreten heissen, ihm aber könne man die Gravamina nicht einhändigen, cum non sit Legatus Electoralis, als ein Fürstlicher Gesandter habe er copiam Gravami-

1645. Dec. num vorhin; Man dürffe also die Sache nicht ersitzen lassen, sondern müsse die Fürstliche Reputation erhalten. 1645. Dec.

Mecklenburg: Man solle erwarten, was **Fromhold** thun werde; sonsten wie Darmstadt, und wäre mit den Catholischen aus den Sachen zu conferiren.

Sachsen-Lauenburg: **Fromhold** sey ein redlicher Mann, aber sein Vorschlag præter intentionem übel gerathen; Er habe durch Aufnahm der Gravaminum die Faute zu repariren vermeynet.

Conclusum: Man solle erwarten, was **Fromhold** fürbringe; ihme aber die Gravamina nicht einhändigen: des Tituls wegen aber sey mit den Herren Catholischen zu conferiren.

§. VII.

Communication mit den Catholicis über die *Excellenz*.

Die, in vorherstehendem Protocollo beliebte *Communication cum Catholicis*, wegen des von den Churfürstlichen Gesandten prætendirten Tituls: *Excellenz*, geschahe durch **Altenburg**, und wurde auf dessen erstattete Relation beliebt, der **Münsterischen** Gesandschafften Gutachten und Meynung darüber zu vernehmen, ausweiß nachstehenden Protocolli;

Protocollum Osnabrugense.

Des Fürstlich-Altenburgischen Gesandten Relation über die, mit dem Oesterreichischen Directorio gepflogene Conferenz, den von den Churfürstlichen Gesandten prætendirenden Titul: *Excellenz*, betreffend.

Es habe Herr **Richtersperger** wegen des von den Churfürstlichen Gesandten affectirten Tituls, *Excellenz*, mit ihme gesprochen, daß er zu Münster dieser Sache halber, mit den Catholicis selbst geredet habe, auch Culmbach und Würtenberg durch Costnitz zusprechen lassen, was nemlich hierbey ihre Meynung sey, und wie sich dieser Neuerung zu entbrechen wäre. Die sich dann alle dahin erkläret hätten, man solle den Churfürstlichen den Titul nicht geben, weilen sie etwas besonders darunter gewißlich sucheten; D. **Reigersperger**, Legatus Moguntinus, hätte ihm berichtet, Ihre Churfürstliche Gnaden hätten hieran kein Belieben, treibe auch die Sache nicht, empfinde aber gleichwol, daß von theils Fürsten dem Veneto solche Ehre erstattet würde. Alß der Austriacus dargegen gemeldet: wie, wann es keiner ex Principibus mehr thäte, ob man es ex parte Electorum nicht tacite ohne Schimpf könnte fallen lassen, diß wäre ja besser, als wann mans publice contradicirte, und die Herren Electores dannoch ihre Intention nicht erhielten, so hätte er, Moguntinus, die Sache auf Nachdencken genommen. Herr **Giffen**, als Straßburgischer Bischöflicher Gesandter hätte Mayntz und Cölln visitiret, und keinem die Excellenz, die sie auch nicht begehret, gegeben. Bayern aber hätte zwar auf Anmelden eine Stunde benennet, aber dabey die Conditionem der Titulatur angehänget, worauf sich **Giffen** der Gebühr zu erzeigen erboten, aber die Visite platt wieder abkündigen lassen. **Reigersberger** habe seine Expedition nachzusenden versprochen, und hoffe er, **Richtersperger**, die Excellenz solle fallen. Sey also die Frage, ob der Erklärung zu erwarten, und inzwischen gegen die Herren Chur-Brandenburgischen mit ersuchter Antwort einzuhalten?

Magdeburg: Man werde der Erklärung erwarten müssen.

Altenburg: Wie Magdeburg, wenn Chur-Brandenburg nicht um Resolution anhalte, könne mans disseits auch beruhen lassen.

Waymar: Folget der Regul; zur Nachricht aber meldet er, es habe ihm heute nach der Früh-Predigt, Herr von **Löwen** in der Kirchen zu erkennen gegeben, was massen

1645. Dec. massen ihm diese Differenz hertzlich leyd sey, für seinen gnädigsten Herrn wolle er Leib und Seele verpfänden, daß er für sich, keinem Stand, kein Præjudiz hierdurch zuzuziehen begehre, gestalltsam er sich dessen erst de novo diese Wochen in Schrifften erkläret, wolle darüber selbst beliebige Reversales ausstellen, wann mans ihnen nur einmal gebe, wollten sie sich contentiren, man möchte sie hernach nennen, wie man wollte. In der Marck führten alle Churfürstliche Geheime Räthe diesen Titul, man sollte sich ja nicht, auch in privato, von ihnen absondern, welches falls sie gar keinen Respect erforderten, er, der Waymarsche, hätte solches also ad referendum genommen, mit Andeutung; mit Neuerung liesse sich niemand gern beladen, Venedig hätte keiner von den hiesigen angesprochen, würde auch nicht geschehen, so hielte er auch nicht sondern viel weniger, daß die Holländer und Staaten dergleichen, ob sie das gleich, wie er angezogen, prætendirten, erlangen würden. Worauf er ihme dann auch auf befragen wegen des puncti Gravaminum Politicorum contra Electores, Nachrichtung gegeben, was hiervon die Protocolla besagen, daß man nemlich Chur-Brandenburg in den verbliebenen Terminis nicht mit verstanden, worab er sich allerdings wohl contentiret: halte also, die Herren Chur-Brandenburgischen würden hierbey wohl acquiesciren. 1645. Dec.

Braunschweig: Man solle die Excellenz sich selbst lenta tabe verzehren lassen, die Chur-Brandenburgische hiesige Actiones hätten ihn offt betrübet, bey Herr D. **Fritzens** gefundenen Anwesen habe man nicht disputiret, wie mit **Wesenbecken** beschehen müsse, Chur-Brandenburg thäte am besten, wenn sie nichts mehr derhalben rührten; **Fromhold** sey ein frommer Mann, und Ihre Durchlauchten selbst ein sittsamer hübscher junger Herr, mit dem man ja nicht zerfallen solle; würden sie je eine Resolution urgiren, könne man mit ihnen sittsam umgehen.

Hessen-Darmstadt: (so für **Cassel** auf Herrn **Schäffers** Ersuchen zugleich mit votiret) man sollte der Erklärung von Münster erwarten, Sueci & Galli hätten eine Differenz gemacht, und anfänglich denen, so das gantze Collegium Electorale repræsentireten, intuitu regni Bohemiæ den Titul gegeben; singulis, cessante respectu Collegiali, würde es nicht mehr beschehen. Sonsten wie Weymar, daß man nemlich Chur-Brandenburgischen theils zufrieden seyn werde, wann man wisse daß ihr Anliegen im Protocoll stehe.

Mecklenburg: Man sehe, daß man mit Widersetzlichkeit nichts gutes verrichte; Niemand treibe den Titul so starck als Bayern, sey einig, daß man jetzo Glimpff suche.

Anhalt: Conformiret sich; wann Bayern die Vanität fallen lasse, werde es Brandenburg nicht urgiren; Herr Graf von **Wittgenstein** hätte sich verwundert, daß Wesenbeck ihm unsere Erklärung in Puncto Gravaminum contra Electores verschwiegen, daran er nicht wohl gethan.

Wetterauische Grafen: Stellen es ad majora.

Conclusum: Mit der Resolution beyderseits in Ruhe zu stehen, biß man Nachrichtung von Münster erlanget, würden sich aber immittelst die Chur-Brandenburgischen darum bewerben, sollte man freund- und glimpfliche Antwort geben, wie nächst abgeredet ꝛc. Sonsten berichte Herr **Richtersperger**, der hier anwesende Chur-Sächsische Secretarius referire, er meyne nicht, daß Electorales Saxonici den Titul Excellenz affectiren würden.

§. VIII.

Münsterische Abschickung nach Oßnabrück, zu Beylegung des Admissions-Streits.

Alß aber mittler Zeit von den Münsterischen Gesandten, einige Deputati, als die Chur-Mayntzische und Cölnische, dann Oesterreich-Burgund- und Würtzburgische Legati, Johann Adam Krebs, Peter Buschmann, Leonhardt

1645. Dec. hardt Richtersperger, Peter von Weims und Johann Philipp von Vorburg, zu Osnabrück angelanget waren, um die Neben-Puncte, welche seithero das Friedens-Werck remoriret hatten, sonderlich aber den Admissions-Streit beyzulegen; So wurde mit ihnen, über die *Formalität* des Magdeburgischen *Reversus*, consultiret, und ferner den 11. Dec. st. v. inter Evangelicos darüber, nach angefügten Protocoll, Rath gehalten: 1645. Dec.

Protocollum Osnabrugense, d. 11. Dec. 1645.

Nachdem, dem gestrigen Concluso gemäß, mit den Herren Münsterischen des Magdeburgischen Revers wegen, auf dem Rath-Hause allhier, wohin sie uns Assignation gethan, Conferenz gepflogen worden, hat man von seiten voriger Deputirten die Relation dahin abgeleget, daß alle die Difficultäten auf 3. Puncten beruhen, nemlich, es wollen

1) Die Herren Catholischen vom Titul (Postulirten zum Ertz-Bischoffe) nicht weichen.

2) Den Geistlichen Vorbehalt nicht den also genannten tauffen lassen.

3) Die Session auch auf der Weltlichen Banck, vor andern Fürsten, besonders Bayern und Pfaltz nicht einräumen. Des ersten wegen ziehen die Herren Catholischen zum fundament an, daß nicht allein Magdeburg, sondern auch andere Ertz-Bischöffe, ja gar Churfürsten Anno 1567. kein ander Prædicat affectiret, also möchte auch dißhalber, zumaln ob amorem Pacis und annexam clausulam salutarem, nicht viel zu scrupuliren seyn. Beym 2) könnte man den Geistlichen Vorbehalt gantz aussen lassen, und dafür setzen: die bewuste Differenz der Ertz- und Stiffter ꝛc. Des 3) halber hätten die Geistlichen mit etwas commotion gedacht, man wolle sie gar mortificiren, und könnten dem Ertz-Stifft Magdeburg primum Votum auf der Weltlichen Banck um so viel weniger einräumen, weiln es in seiner Ordnung das 5. oder 7. in Reichs-Rath gehabt, also müste ein Expediens erfunden werden; Man hätte zwar des Längerischen Schlusses ihrer, Catholischen theils, gedacht, wir aber hätten regeriret, daß wir den, als ohn unser Zuthun geschmiedet, pro legitimo nicht erkennten: Die Frage sey:

Weiln Magdeburg in 50. und mehr Jahren keine Session gehabt, ob nicht mit dem Prædicat nachzugeben, zumaln da eine so gute Verwahrung hinden angehänget.

Des Vorbehalts wegen, seyen die geänderten Worte ohne Bedencken. Beym 3) müsse man bekennen, daß tertius isque honoratior locus keinem Theil kein Præjudiz bringe, und möge ordo evocandi observiret werden, wie der sonst im Gebrauch, wäre es zu erhalten, daß man am nächsten nach Burgund gefraget würde, hätte man dennoch einen Vortheil.

Magdeburg: Sagte vor die Mühewaltung Danck, des Tituls halben besorgte er sich Neuerung, und wisse dessen mutation nicht zu verantworten, besorge, es sey etwas besonders dahinder, hoffe also, man werde ihnen solches nicht zumuthen. Die beyden andern Puncte lasse er ihm für dißmal nicht zuwider seyn.

Altenburg: Der 2) und 3) Punct hätte seine Richtigkeit, beym ersten könnte er zwar Niemand zu Schaden rathen, er meynte aber, es könnte ad interim kein Præjudiz geben, da man den Titul zum Postulirten ꝛc. brauchte.

Weymar: Der Stylus wäre auch bey den Catholischen nicht ungewöhnlich, und könnte man alle besorgte Gefährde per Protestationem abschneiden, im Ende wäre es um eine Præposition zu thun, die in Jure vortheilhafftig, als anders simples Wort ermessen würde, dann servum schwehrer, als in servitute esse; Episcopum & in Episcopatu esse, wäre zwar grosser Unterschied, allein dißfalls wäre es um keine Consequenz zu thun, und hätten Ihro Durchlauchtigkeit zu bedencken, wann dieses Worts halben die Tractaten sollten protrahiret werden, was grossen

1645. Dec. sen Fluch Sie von jederman auf sich laden würden: er schliesse demnach wie Altenburg; und repetirte diß Votum suo loco, wegen der Fränckischen Herren Grafen auf deren Abgesandten Ersuchen. 1645. Dec.

Braunschweig: Was die Pfaffen im Sinn behalten, habe man sich nicht hindern zu lassen. Alle dissolutio würde Ihrer Durchlauchtigkeit, im Fall längern difficultirens, aufgebürdet, dieser Actus sey keinem Part vor- oder nachtheilig. Er wolle es gegen Ihro Durchlauchtigkeit helffen verantworten, man solle die Seelen und armen Leute, so unter dieser Dispute verderben können, bedencken. Doch könne man den Münsterischen noch einmal repræsentiren, ein Diener möge seines Herrn Titul nicht ändern. Im Ende begehre er sich des Wort-Streits nicht theilhafftig zu machen.

Mecklenburg: Weiln der Herr Magdeburgische über diesen Punct nicht instruiret, wäre seine Sorgfalt zu loben; die Gegen-Considerationes aber seyen so erheblich, daß dieses Wort-Streits wegen die allgemeine Beruhigung nicht aufzuhalten, progressus causæ könne dem Haupt-Werck helffen, ersuche also den Herrn Magdeburgischen, er wolle sich selbst überwinden, zumaln ihm in omnem eventum, clausula salutaris zustatten kommen sollte. Der Rest sey klar, wir haben unsers theils Studium Pacis zu demonstriren.

Sachsen-Lauenburg: Alle Neuerung sey bedencklich, so geringe Worte aber wären nicht zu attendiren, wann wir nur das Stifft haben und behalten; Es seye GOtt zu erbarmen, daß wir nun 4. Monath mit dieser Sache umgehen. Man könne den Herren Catholischen wol ihren Unfug in etwas remonstriren, und der etwa hinterhaltenen Gefehrde contradiciren.

Anhalt: Ein Legat wäre billich sorgfältig, aber diese Handlung werde keiner Verantwortung bedürffen, dann ein solch Wort ohne Præjudiz falle; die Catholischen haben, wie man bekennen müsse, viel nachgegeben, und mehr dann wir, also könne man den Punct noch einmal glimpflich regen, im Ende werden andere Gesandten alle in der Verantwortung dem Herrn Magdeburgischen assistiren.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus.

Directorium: Will dem Rath folgen, doch solle man noch einmal tentiren, ob das Wort (zum) unterbleiben könne.

§. IX.

Berichtigung des Magdeburgischen Admissions-Puncts.

Endlich kam am 12. Dec. der Magdeburgische *Admissions-Punct* völlig zum Stande, wobey es doch noch viele Disputationes abgab: Indem Catholici hefftig urgirten, daß der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, in seinem Revers, sollte Innhaber oder *Administrator* genennet werden: worein aber die Magdeburgische Gesandschafft durchaus nicht willigen wollte; zuletzt erklärten sich die Catholischen, sie wollten geschehen lassen, daß er: *Postulirter* zum Ertz-Bischoff möchte tituliret werden: welches aber die Magdeburgischen und etliche Evangelici gleichfalls difficultirten, hingegen wurde ihnen von andern remonstriret, die Formula: Erwehlter Römischer Kayser, und: Erwehlter zum Römischen Kayser, sey ein Ding; Also auch: *Postulirter* Ertz-Bischoff, oder: zum Ertz-Bischoff, wäre re ipsa einerley, und würde gar nicht zu verantworten seyn, wann man von Grammaticalibus viel Wesens machen, und die wichtigen Friedens-Tractaten dadurch aufhalten wollte; In dem Reichs-Abschied 1567. würde der Ertz-Bischoff zu Magdeburg *Postulirter* zum Ertz-Bischoff, tituliret, und dabey könnte man es auch wol lassen: welches dann erfolgt, und der Revers wurde in nachgesetzter Form ausgestellet:

Ob es einerley: *Postulirter* Ertz-Bischoff; oder *Postulirter* zum Ertz-Bischoff.

1645. Dec. Formula des endlich beliebt- und verglichenen Magdeburgischen Reversus, in puncto Admissionis. 1645. Dec.

Demnach eine zeithero, bey den angestellten allgemeinen Friedens-Handlungen, sich zwischen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen, über der Admission des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten zum Ertz-Bischoff zu Magdeburg, und Primaten durch Germanien, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. ad Votum & Sessionem, etwas Differentien sich eräugnet, indem man Catholischen theils der Meynung gewesen, daß durch dergleichen Zulassung, der Haupt-Sache der bewusten Differenz wegen der Geistlichen Ertz- und Stiffter, præjudiciret, und ihnen dadurch Nachtheil zugezogen werden möchte: Also, und damit durch dieses Werck die Haupt-Sache nicht gehindert, sondern schleunig angetreten, und durch GOttes Gnade zu einem guten Ende gebracht werden möge: Hat im Nahmen Hochgedachter Ihro Fürstlichen Durchlauchten, Dero Abgesandter sich in Krafft dieses dahin verbündlich gemachet, es sollen die, bey diesen Friedens-Tractaten, des Ertz-Stiffts Magdeburg wegen, gebrauchende Session und Stimme, weder jetzo noch ins künfftig in Possessorio oder Petitorio, den Herren Catholischen zu einigem Præjudiz, Verfang oder Nachtheil nicht allegiret noch angezogen, sondern plane pro non-actu gehalten werden, und es dahero nach Endung dieser Tractaten, dafern solche (welches GOtt gnädiglich verhüte) sich ohne Frucht zerschlagen, oder unter den Gravaminibus dieser Punct, der Ertz- und anderen Stiffter wegen, zwischen beyderseits Religions-Genossen, nicht in richtigen Vergleich gebracht würde, alles wieder in solchem Stande stehen und beruhen, wie dieses Werck vorhin gestanden und begriffen gewesen; Gestalltsam sich denn auch zu mehrer Versicherung, daß hierunter von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nichts widriges gesuchet werde: Dero Gesandter sich erboten, die Session für dißmahl in tertio loco, zwischen der Geist- und Weltlichen Banck dergestallt zu nehmen, das wenn erstlich das Hochlöbliche Hauß Oesterreich, nachfolgends auf der Weltlichen Banck Bayern, und dann Burgund votiret haben, alsdann Magdeburg evociret werden solle; jedoch unbegeben anderweit gerechtsahmer Befugniß, welche sowol bey Abhandelung der Gravaminum, als sonsten ausser dieses Actus, dem Hochlöblichen Ertz-Stifft Magdeburg und dem Evangelischen Theil, in einigerley Weise oder Form competiren und zustehen mag, denen hierdurch im geringsten kein Abbruch geschehen oder beygefügt seyn solle.

Wie denn auch dieses beiderseits bedinget worden, daß man durch diesen Revers und obgesetzte Ertz-Bischöffliche Titulatur und Session, keinem Theil in obangedeuteter Haupt-Sache in nichtem præjudiciret haben wolle, noch ordo votandi einigen andern Fürsten, so Geistlich als Weltlich, an seiner hergebrachten Gerechtsame verfänglich seyn solle.

Alles getreulich und sonder Gefehrde.

Dessen zu wahrer Urkund, hat sich Höchstgemeldter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Abgesandter mit eigenen Händen unterschrieben, und hierauf sein gewöhnliches Petschafft gedrucket, so geschehen Osnabrück am 11. Dec. 1645. Jahrs.

§. X.

Ursache der Hessen-Casselischen Admission.

Weil aber gleichwol gegen die beschehene Admission des Hauses Hessen-Cassel, von einem und andern ungleiche Meinung geführt werden wollte; so wurden die aufgeworffene Dubia auf folgende Art beantwortet:

Obje-

1645. Dec. *Objections principales du Parti contraire, touchant la faite Admission de Madame la Land Grave.*

1645. Dec.

Que S. A. ne fut point admise à Ratisbonne, ni tant que la guerre a durée.

Reponce.

Il ne s'est faite aucune Diéte, que celle de Ratisbonne en l'année 1641. & S. A. s'en souvient avec regrêt, que non pas avec raison, mais par violence on la bannit de l'admission, qui lui étoit deuë à Ratisbonne, encore plus signalée par le Commendement, qu'on fit à ceux de Bronswic & de Hesse d'en sortir, & cela contre tout droit. Car dans les Comices les suffrages sont libres, & l'Empereur ne peut pas ôter les Sessions à un Etat, qui ne les a pas par sa concession, mais de son propre droit, reçu de Pére en fils, & qui en demeure en possession tant qu'il est reputé Etat; Encore moins cette violence peut elle regner dans une Assemblée de la quelle on parloit fort peu a Ratisbonne, & quoi que l'affaire se traitte ici en forme de Comices, pour la facilité & commodité de la methode de traiter, il s'en faut beaucoup que ces soient des Comices. Les Couronnes n'en ont point demandé, mais simplement l'admission de tous les Etats, en vertu de leurs Lettres invitatoires, & l'Empereur en est tombé d'accord. Il ne s'est point fait ni de Conscription ni de Publication, qui précédent les Comices, & ainsi la consequence de cette Assemblée à la Diéte de Ratisbonne est fausse, quoi qu'il ne soit pas une necessité, fussent ce des Comices mêmes, de suivre toûjours un mauvais exemple, comme seroit celui de l'exclusion de S. A. à Ratisbonne. Il est qvestion de juger non par les Exemples, mais par les Loix, & il s'agit de parler des moyens de la paix: or S. A. peut dire son sentiment aussi bien que nul autre, & les Couronnes auroient mal choisi, si leurs invitations au Traitté ne regardoient pas ceux qui sont en armes avec eux & les - - - mais seulement ceux, qui les portent contre Elles.

1645. Dec.

Reponce.

1645. Dec.

2) Ni reçeue dans la Deputation de Francfort, où pour ne point negliger les Interêts de Hesse, Elle donna procuration à Son Cousin Mr. le Landgrave de Darmstadt.

Cette Raison pour la Deputation est trés foible: on sçait que la Deputation ne se fait que pour la justice, & par ainsi ne peut point être referée à une Assemblée, où on parle des interêts d'une Paix Generale. On allegue, que Son Alt. se voyant incapable d'y entrer, pour conserver les droits de sa maison, donna sa procuration à Monsieur son Cousin le Landgrave de Darmstadt. Celui qui donne procuration une fois, n'est pas toûjours obligé de parler par procureur. Son Alt. s'est plainte par lettres, du tort qu'on lui faisoit, & ne l'a pas passé sous silence. Le Landgrave de Darmstadt obtint cette procuration par prières & s'obligea par écrit, qu'elle ne tendroit point à conséquence ou préjudice à la maison de Cassel, qui a par la même preuve la veritable possession & prérogative notoire.

Reponce.

3) Que Son Alt. s'étoit declarée par une Lettre qui se pouvoit produire, qu'Elle ne desiroit point se joindre à l'Empire, mais qu'Elle vouloit être attachée aux Couronnes.

Quant aux lettres, que Son Alt. doit avoir écrites, Elle ne se souvient point d'autres que de celles, qui luy ont eté faites pour la convier à une paix particuliére & à l'acceptation de celle de Prague, qui l'engageoit contre les Couronnes. Ce que Son Alt. a rejetté avec raison & s'y tient encore, ayant assés fait connoitre, que ce ne seroit pas finir la guerre, mais la fomenter: &a-t-Elle jamais dit, qu'Elle ne se voulût point joindre aux Etats de l'Empire pour traiter & delibérer de moyens d'une bonne paix? mais Elle bien refusé de se separer des Couronnes, qui y travailloient par les armes, en attendant le Traité general, où Son Alt. entendoit fort bien de se reserver ses droits, en refusant un particulier.

Reponce.

4) Qu'il ne se peut, que celle qui a les armes à la main contre l'Empereur, aye part aux deliberations, qui se font sous son autorité & direction, même Son Alt. ayant guerre avec

Quant à cet article, Son. Alt. ne croit pas que tous les Etats & Princes soyent assemblés pour soûtenir la Cause de l'Empereur, & pour se declarer de son party, mais que purement &

1645. Dec. avec plusieurs Princes, & que la restitution qui se demandoit des païs qu'Elle tenoit sur Eux, étoit de sa substance, une affaire publique, qui seroit à déméler, Son Alt. ne pourroit étre présente aux choses qui le touchent de si prés.

& la plus grande partie des Etats se trouve en cette Assemblée pour consulter des moyens d'une vraye & solide paix, & pour en dire librement leur sentiment; la Guerre qu'Elle a avec l'Empereur, n'en pouvant priver Son Alteſſe aussi peu que celle des autres Princes, qui portent les armes contre les Couronnes, leur ôte la liberté & le droit de leurs suffrages. Plusieurs Etats mêmes ont par diverses fois advoué les bons Conseils de Son Alt. & l'exhortée de leur inherer. Son Alt. croit aussi qu'il sera juste, quand il s'agira de la restitution de ses Conquêtes ou d'un moyen d'en convenir, que tous les interessés se retirent du Conseil, puisque celui qui est partie ne peut point étre Juge ni Mediateur: Mais comme cela ne regarde point le Public que mediatement, & que de cette façon l'affaire se vuidera en son tems & entre les parties, on n'en peut point inférer, que pour cette raison on doive excluire Son Alt. des consultations & déliberations de l'Empire. 1645. Dec.

Reponce.

5) Les Couronnes par un article exprès parlent des interêts de Son Alt. & l'associent à leur Cause; & le Préliminaire octroye un sauf conduit à Son Alt. seulement pour prendre garde à ses propres interêts.

Ce n'est pas aussi pour autre chose que pour la seureté & satisfaction particuliére de Son Alt. que les Couronnes ont fait un article exprès dans leur proposition, qui la concerne, ce qui ne la peut priver des déliberations publiques, puisque Son Alteſſ. ne desire point etre présente, quand on touchera à cette corde, & souffre que ce qui en sera mis en avant & par les Couronnes & par Elle, soit traité & debattu par les Plenipotentiaires de l'Empereur, & dans les Conseils de l'Empire. Quant à ce qu'on allégue pour le Traité Préliminaire, le même sauf conduit a eté donné de la part des Couronnes à l'Electeur de Cologne & à d'autres, lesquels néantmoins jouissants de leur suffrages, Son Alt. y peut prétendre aussi.

Reponce.

6) Qu'on ne dispute point à Son Alt. sa Session, mais qu'Elle n'est pas de

Quant à cette objection, il sera tant plus aisé d'accorder la Session à Son

1645. Dec. de tems, & Lui seroit libre aussi tôt qu'Elle voudroit arrêter son Traité avec l'Empereur sur le pied de celui de Mayence.

Alt. puisqu' Elle est indisputable, & ne s'en suit pas, que pour n'avoir arrêté son traité à part avec l'Empereur, Elle en puisse être frustrée, Son Alt. ne prétend pas se tenir de sa place & session ordinaire dans le Conseil des Princes, pour y vuider sa querelle particulière, Elle prétend d'en traiter avec les Commissaires & Plenipotentiaires de l'Empereur: mais comme Elle n'a aucun dessein de troubler l'Empire, ce qu'il paroitra par ses suffrages & Conseils, Elle croit avec raison, que dans cette Assemblée il lui est permis de dire, ce qu'Elle juge & croit être convenable à l'établissement d'une bonne paix, dont il ne peut arriver aucun préjudice, puisque Son Altesse n'aura autre chose que son rang, sa place ordinaire, & la liberté de dire son sentiment, qui ni force ni oblige pas l'Empire, ni aucun de ses membres: Son Alt. n'a pas aussi soûtenu de si grands travaux & perils pour attendre le Traité general, pour s'abandonner dans le cours d'icelui à un projet de Traité particulier, qui est effacé de soi même, & ne peut plus servir de norme. 1645. Dec.

Reponce.

7) Que la declaration a été deja faite par la pluralité des voix, à l'Exclusion de Madame la Landgrave, & que c'est par cette pluralité, que les affaires se doivent décider.

Que cette declaration qui a été faite ici, ne peut point avoir lieu aussi bien que la pluralité des Voix de ceux qui sont partie contre Son Alt. Tous les Etats qui sont à Osnabruge & qui y sont amenés en plus grande partie par aucune autre raison, que par celle de regarder les choses, qui pourront servir à l'établissement d'une bonne paix, qui sont ni en guerre pour ou contre l'Empereur, & le sentiment desquels comme les plus depouillés de passion, est le plus préférable, opinent pour l'admission de Son Alt. & la tiennent juste & salutaire, & elle n'est revoquée en doute, que de ses ennemis, qui ne peuvent point être les arbitres, ni les juges de sa Cause. Car cette plupluralité des voix n est composée que de deux ou trois personnes contraires à Son Alt. & aujourdhui en pleine guerre contre Elle & ses Alliés, com-

1645. Dec.

comme par exemple, l'Archevêque de *Cologne* a des ſuffrages pour Paderborn, Munſter, Hildesheim, celui d'*Osnabruge*, de Minden, d'Osnabruge & de Verden &c. ainſi que de cette ſorte & s'il falloit paſſer par des déciſions de cette nature, la pluralité des voix l'emporteroit toûjours ſelon le caprice de ces Meſſieurs au deſavantage des Couronnes & de leurs Alliès. C'eſt pourquoi du commencement on a toûjours parlé de cette pluralité & ſoutenu, que dans cette Aſſemblée même il en falloit régler les abus & les mauvaiſes conſequences, comme les veritables ſources de toutes les reſolutions, & qui ont donné naiſſance & nourriture à cette guerre, & éclairer par la raiſon cette confuſion des voix, en quoi la Mediation & l'autorité des Couronnes, qui n'ont d'autre but pour les affaires publiques, que la juſtice & le repos, pourront le mieux reüſſir.

1645. Dec.

§. XI.

Entſchluß der Evangeliſchen Fürſtlichen Stände, ihre Gravamina, auch ohne Zutritt derer zwey Evangeliſchen Churfürſten, zu exhibiren.

Nach alſo erledigten Admiſſions-Streit, und da auch die Kayſerlichen Legati nicht ferner geweigert, die *Salvos Conductus* vor die *Mediatos*, ſo viel deren verlanget werden würden, zu ertheilen; hielten die Fürſtliche Evangeliſche Legati vor gut und nöthig, ihre *Gravamina*, ſowol den Kayſerlichen Geſandten, als den Cronen, und den Catholicis, zu übergeben, ohngeachtet die Evangeliſche Churfürſten, Sachſen und Brandenburg, wegen des vorgewalteten Excellenz-Streits, ihre Meynung darüber nicht entdecket hatten, denen jedoch ihre Nothdurfft annoch beyzufügen, laut folgenden Protocolli, reſerviret wurde:

Protocollum Oſnabrugenſe, den 14. Decembr. 1645.

Directorium: Erinnert, es ſeye ohnlängſt beliebt, die Gravamina den Kayſerlichen, Schwediſchen und Maynziſchen durch bereits benannte Deputatos zu exhibiren. Nun ſeyen ſie beyſammen, alſo die Frage, wann es fortzuſtellen?

Altenburg: Mit eheſtem, man könne wohl darmit verfahren, weilen zumalen Schweden vielfältig aufs inſtändigſte darum angeſuchet; Trautmansdorff urgire es auch die Frage durch wen ꝛc. ſey reſolviret, wem ingleichen; Allein die Anbringen ein und andern Orts wären nicht einſtimmig. Er halte, bey den Kayſerlichen wären die dahin zu ſtellen: Ihrer Kayſerlichen Majeſtät gebührte allerunterthänigſter Ruhm und Danck, daß Sie die Oeffnung zu dieſem heilſamen Wercke gethan, man wollte Dero Herren Abgeſandten die Gravamina zu dem Ende übergeben, damit Sie die Herren Catholiſche zur Beſchleunigung und Billigkeit anmahnen, und vor extremis warnen möchten; hingegen ſeye man zu Chriſtlicher, friedlicher Beylegung, und was gegen GOtt und der Poſteritât nur immer verantwortlich, geneigt und erböthig. Schweden wäre auch für die Begierde der Beruhigung des lieben Vaterlandes Danck zu ſagen, und um Continuation der Aſſiſtenz zu bitten. Chur-Maynz könnte man aus der Cronen Propoſition und der Kayſerlichen Declaration

1645. Dec. ration repræsentiren, wie nothwendig diese semina dissidiorum zu vertilgen, und darbey keine Stunde zu versäumen. Nunmehr stehe es an ihnen, die Sache mit Billigkeit zu befördern. Wollten sie ihre vermeynte Beschwehrde auch beybringen, möchten sie es bald thun, und uns zu den Tractaten mit ihnen kommen lassen, damit wir uns super modo & loco tractandi vereinbaren können; Oesterreich halte, des Päbstlichen Nuncii wegen müsse man Münster meyden, dann der würde bey allen Actibus fulminiren ꝛc. Post relationem seye nöthig, daß wir uns hierinnen mit einander vergleichen und allerhand gute Vorschläge comportiren. Den Frantzosen solle man die Gravamina in Latein neben einem Schreiben übersenden, und sie um Interposition bitten. 1645. Dec.

Weymar: Weilen die von Münster allhier anwesende Deputirte selbsten Ansuchung thun, das Werck nicht zu differiren, sondern zu übergeben, so gar, daß auch Oesterreich es pro labore sacro sancto & die feriato expediendo, und für den Ochsen, der im Brunnen liege, gehalten, also könne man ihnen wol gratificiren, und conformire er sich, der Ingredientien wegen, mit Altenburg.

Braunschweig: Weilen die Catholischen selbst eilten, sollte mans auf sie stellen, Herr Oxenstierna wolle übermorgen auf Münster, derwegen wäre es gut, wenns morgen Nachmittag beschehen könnte; Gegen dem Moguntino dürffe man keiner weitern Handlung gedencken, auch nicht loci & temporis. Der Kayser sey hierin Parthey, also könne man Ihm kein Arbitrium einräumen, sondern Danck sagen, daß er die Thür zur Beylegung der Dissidien öffnen wollen. Suecis sey auch zu dancken, und Vertröstung öfterer Communication zu thun; Franckreich könne man das Deutsche Exemplar samt einem Brief zusenden, benebens dem Lateinischen Extract.

Pommern Stettin: Er wisse nicht, was bißhero vorgelauffen, weilen er denen Consultationen nicht beygewohnet; begehre sich nicht zu separiren, sondern alles, was zum Frieden dienet, approbiren. Vor wenig Tagen hätte Altenburg seinen Collegen eine Conferenz angeboten, worüber sie deliberiret und gefunden, daß sie deren nicht statt geben können, sie werden dann Ihro Excellenz tractiret. Wären in Hoffnung gestanden, allerseits Principalen würden die Sache componiret haben, allein, weil es nicht geschehen, könnten sie von ihrem Befehl nicht weichen, hätten doch dem Secretario Erwehnung gethan, er **Wesenbeck** und **Fromhold** wollten nomine Collegarum mit Altenburg conferiren, er hätte aber gemeldet, dessen wäre er nicht befehliget, wollte ihnen aber die Gravamina lassen, und möchten sie ihre monita ad marginem setzen, welches sie, Chur-Brandenburgische, für nachtheilig und nachdencklich ermessen, weilen es wider das Herkommen zwischen den Chur- und Fürsten-Rath, doch hätten sie es mit ihren Collegis communiciret, und befunden, daß es gnug Oblationis gewest, daß sie beyden die Communication angeboten, sie seyen auch Chur-Brandenburgische Legaten, und wäre ihnen nicht angestanden, den Secretarium zu hören, begehren keine Punctualität, man hätte es ihnen im Fürsten-Rath so leicht als ein Secretarius überlieffern können; sie könnens, für anders nichts als einen Despect aufnehmen, wollen sich derhalben entschuldiget haben, Electoris Respect versire hierunter, sie, Gesandten, seyen excepto titulo Excellenz allesamt gleich, also wäre es eins gewest, ob man mit Herrn Grafen von **Witgenstein** oder ihnen tractiret. Man begehre sich zwar nicht zu separiren, sondern in puncto Gravaminum uns zu assistiren, habe sich auch dessen gegen den Kayser und Churfürsten erkläret, hoffe, Vettern und die von Churfürstlichem Geblüt, werden hierinnen ihr selbst eigen Interesse beobachten. Man möchte im Ende die Gravamina übergeben, aber das Chur-Brandenburgische Sentiment nicht übergehen, sie begehren die Sache an Ihro Excellenz zu bringen, wolle man aber die Exhibition sobalden thun, müssen sie es dahin stellen, und möge es salva Deputatione Saxonica & Brandenburgica Electorali, nomine Principum & Statuum allein geschehen. Die Gravamina wären res communis, und bekannt, daß mans conjunctim tractiret, stellen also alles auf Nachdencken.

Wolgast:

1645. Dec. **Wolgast:** Hätte einerley Instruktion, also conformire er sich. 1645. Dec.

Worüber sich **Altenburg** erkläret, daß Chur-Brandenburg gute und dem Evangelischen Wesen verträgliche Consilia führe, sey jederman bekannt, und Ihrer Durchlaucht Eyfer zu loben, er vernehme mit Freuden, daß man in solcher Intention continuire, und solche Consideration habe beyder Conferenz Nothdurfft nach sich gezogen. Man habe ihnen keine Deputatos zu uns zumuthen dürffen, derwegen man die Gravamina dem Herrn Pommerischen, der allezeit bey uns gesessen, durch den Secretarium insinuiren lassen, nicht zum Despect, sondern ad exemplum der Churfürsten, die uns, bey Ablegung der Kayserlichen Declaration, auch mit beyden ihren Secretariis tractiret, in Hoffnung, Pommern würde sich nicht gewegert haben, es anzunehmen; kein Despect sey Niemand zu Sinn gekommen, der Secretarius habe nicht zu conferiren, sondern nur zu übergeben gesuchet, auch um deren Erinnerung Bezeichnung eventualiter gebeten. Daß man mit den Pomeranis per Deputatos handeln sollen, gereiche dem Collegio zu Despect; Kayser und Königliche Gesandten geben der Fürsten und Stände Deputatis Audienz, worum nicht Churfürsten. Zudem habe man Vertröstung gethan, in publicis & communibus causis über den Titul sich nicht zu opiniastriren. Von den hiesigen Herren Abgesandten werde den doch kein Churfürstlicher bekommen, es sey eine Neuerung, man solle derhalben das Publicum nicht hindern, Ihro Churfürstliche Durchlaucht sey ein dapffer sanfftmüthiger Herr; die Churfürstliche Verein könne reliquis Statibus kein Præjudiz zuziehen, und solle man solche auch nicht darhin ausdeuten; Pomerani möchten ihre Collegas zu Hindanlassung dergleichen Vanitäten disponiren, das bonum publicum müsse mit darunter leiden. Welcher Meynung alle Anwesende beygestimmet.

Mecklenburg: Ob mit Chur-Brandenburgischen weiter Conferenz zu suchen, oder loco illorum, cum Pomeranis, sey die Frage, es werde es aber die Zeit nicht wohl leiden. Schweden wolle Gallis die Gravamina selbst insinuiren.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus.

Conclusum: Fiat insinuatio per Deputatos. Weilen die Frage fürkommen: Ob mit Pomeranis und Chur-Brandenburgischen zu conferiren, werden sie auszutreten ihnen belieben lassen.

Pommern: Habe die Altenburgische Declaration angehöret, und was Magdeburg des Abtritts halben an sie gesonnen, vernommen. Altenburg betreffend, sey nicht Herkommens, daß Gesandte mit Secretarien tractirten, was bey Eröffnung der Kayserlichen Declaration vorgegangen, wäre ihnen ohnbewust, und damalen vielleicht keine Secundarii Legati hier gewesen, jetzt seyen deren vorhanden: Actus secundarius sey nicht einzuführen; stehe dem Fürsten-Rath bevor, zur Conferenz jemand aus ihrem Mittel zu deputiren, quidni & Electoribus? Man habe also Glimpff gebrauchen wollen. Ihro Durchlaucht prætendiren den Titul nur respectu Venedig. Das Magdeburgische Ansinnen aber komme ihnen recht befremdlich vor, dergleichen sey nie keinem zugemuthet worden, man solle sich nicht übereilen, sondern die Sache besser begreiffen.

Altenburg: Erläutert sich, man habe dem Secretario nicht zu conferiren, sondern zu exhibiren abgesandt, und könne diese Umfrage auf andere Zeit ausgestellet werden.

Conclusum denuo: Die Gravamina morgen zu exhibiren, und Chur-Sachsen und Brandenburg ihre Nothdurfft zu reserviren.

1645. Dec.

§. XII.

1645. Dec.

Exhibition der Gravaminum Evangelicorum an die Kayserliche Gesandten.

Den 15. Dec. wurden die *Gravamina Evangelicorum*, an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschafft ausgestellet. Bey den Kayserlichen verrichteten die Insinuation der Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und Straßburgische Gesandte, als Deputirte; Selbige waren in des Grafens von Trautmannsdorff Quartier beysammen, und nahmen die Gravamina gerne an, erbothen sich auch zu möglicher Beförderung, daß alles nach billigen Dingen accommodiret werden sollte: jedoch wollten sie dabey der guten Hoffnung leben, die Evangelischen würden auf keinen extremis bestehen. Bey den Schwedischen thaten die Magdeburgischen, Hessen-Darmstädtischen und der Nürnbergische Gesandte die Insinuation; des folgenden Tages aber bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-*Directorio*, die Weymarische, Mecklenburgische und Lübeckische Gesandte. Den Frantzösischen Abgesandten wurden solche Gravamina ebenmäßig nach Münster überschickt, und daselbst durch die Hessen-Casselische und Colmarische Gesandten überreicht. Der Inhalt solcher Gravaminum soll bey Erzehlung der Geschichte des folgenden Jahrs, da die über die Gravamina Ecclesiastica gepflogene Handlungen vorkommen, um die Materie nicht zu zerreissen, in forma angeführet werden.

dem Chur-Mayntzischen Directorio,

und den Frantzosen.

Ingleichen denen Schweden,

§. XIII.

Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto Gravaminum zu Oßnabrück zu pflegen.

Nach also exhibirten Gravaminibus, beratheten sich die Evangelischen Fürstliche Stände sofort weiter, wie? wann? und wo? die Tractaten darüber, am besten gepflogen werden möchten. Und ob wol die Catholischen Weltliche Stände selbst deutlich bezeugten, daß, wann gleich über die Gravamina Ecclesiastica in Münster sollte tractiret werden, jedennoch der Päbstliche Nuncius darinnen keine Hinderniß zu machen sich unternehmen sollte, weil Catholici selbst ihn darunter nicht würden handeln lassen; gestalt derselbe in einem Discours gegen die Kayserliche Gesandten daselbst ausdrücklich erwehnt hatte, daß er Stands und Amts halber sich darein nicht mischen, vielweniger einigen Consens dazu geben könnte, sondern er würde hierinnen vielmehr jederzeit seinen Dissensum bezeugen, und Ecclesiæ Catholicæ Virginitatem & Jus integrum conserviren, im übrigen aber den Handlungen ihren Lauff lassen müssen; So vermeynten dieselben gleichwol, es würde Oßnabrück sich am besten dazu schicken, weil die Frantzosen in ihren Propositionen davon keine Meldung gethan hätten, dahingegen die Schweden, in den ihrigen, solche Materie hätten vorkommen lassen, anderer Umstände zu geschweigen, welche aus folgendem Protocollo erhellen:

Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645.

Magdeburg proponit: Nachdem nunmehro die Gravamina behöriger Orten insinuiret wären, so stünde zu bedencken, wie, wann und wo, über dieselbe zu tractiren sey? Er halte davor, des Päbstlichen Nuncii Anwesenheit zu Münster würde die Erörterung daselbsten mercklichen retardiren, so habe man sich auch von Seiten der Frantzosen schlechter Assistenz in causis Religionis zu versehen, massen sie ihrer Proposition derhalben nichts einverleibet, hingegen wären die Schweden hierbey mercklich interessiret, also hiesiger Locus vor allen zu erwählen. Ratione temporis & modi könne man einseitig nichts beständiges abreden, sondern müsse mit den Catholischen drüber eins werden. Per quos meyne er, es wäre Altenburg, Weymar, Culmbach, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg und Wetterau zu deputiren.

Altenburg: Consentit, werde nichts thun können nisi consentientibus Pontificiis, läst es sonst bey der Deputation.

Wey-

1645. Dec. **Weymar:** Vorschläge seyen schon geschehen, aber ohne die Catholischen mache man die Rechnung ohne dem Wirth. Könne er was cooperiren, sey es seine Freude und Schuldigkeit. 1645. Dec.

Braunschweig: Ratione temporis müsse man sich mit den Catholischen vergleichen. Loci sey das beste hier, weil es am verträglichsten sub auspicio Suecorum zu handlen, dann an beyden Orten sey es fast ohnmüglich und würde allzulange währen, auch grosse Ungelegenheit geben: Man hätte es also an die Kayserlichen und Mayntzischen zu bringen. Qualiter? achte er das füglichste per Deputatos. Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen sey das erste, darinn das Licht des Evangelii angezündet worden, also vertraue man deme billig die Summam rei; schliesse also auf Altenburg, Weymar, item Culmbach, wann es herüber möge; Braunschweig sey auch bald anfangs mit eingetreten, und bey Ubergab der Augspurgischen Confession gewesen, von beyden Fürstlichen Häusern zu Hessen möge einer darzu kommen, und sie sich untereinander vergleichen, sodann Mecklenburg und die Wetterauischen, die Reichs Städte mögen, wen sie wollen, darzu ordnen.

Hessen-Darmstadt: Ratione temporis & loci stehe es auf dem Vergleich mit den Catholischen, bey denen könnte mans urgiren; Locus allhier wäre der beste. Die Deputation gefalle ihme, allein vermöge des Haupt-Accords bleibe in solchen Sachen, bey Lebzeiten des jetzigen Herrn Landgrafen zu Cassel Fürstliche Gnaden der Vorzug daselbst, hernach habs der Senior ex familia.

Mecklenburg: Ist allerdings einig, doch, daß es maturiret werde, ratione Loci wär es gut, wann es hier seyn könnte, wegen obeingeführter Ursachen. Lasse es sonst bey der Deputation, doch bedüncke ihm, sie sey etwas zu weitläufftig, und ob man nicht erwarten möge, wen und wie viel die Catholischen gebrauchen möchten, sonst wäre das Fürstliche Hauß Mecklenburg auch von denjenigen gewesen, die die Augspurgische Confession hätten überreichen helffen.

Sachsen-Lauenburg: Sey gleichergestallt einig, man solle alles den Catholischen intimiren; sie möchten ratione loci alternationem urgiren, dann die Frantzosen könnten eine Jalousie concipiren, man müsse einerley Protocolle halten, sonsten halte er, numerus wäre einzuziehen.

Wetterauische Grafen: Wissen nichts dabey zu erinnern.

Fränckische Grafen: Ratione temporis je eher je besser. Loci; Wo müglich, hier. Per quos? per Deputatos, nachdem deren die Catholischen viel oder wenig verordnen, wann Culmbach hieher sollte, müste man dem jemand anders nach Münster surrogiren, und mit denen daselbst fleißig communiciret werden. Würtzburg habe hart empfunden, daß Maynz die Quæstion an? noch in etwas Zweiffel gezogen; **Trautmansdorff** habe zu Münster nur auf Richtigkeit des puncti Satisfactionis gedrungen, daher nöthig, Maynz um Beförderung des Wercks zu treiben.

Conclusum: Die Gravamina solle man mit dem förderlichsten allhier an diesem Ort zu tractiren suchen, und solle es bey denen zu Deputatis benannten Personen bleiben, denen die Städte, wen sie wollen, adjungiren mögen.

Ferner sey die Frage, ob nicht dieses Herrn Grafen von **Trautmansdorff**, Oesterreich und Maynz anzudeuten.

Altenburg: Ja, wenn man wisse, wen die Städte deputiren wollen. Consentiunt reliqui.

Per discursum wurde hierbey vor gut gehalten, darmit die Frantzösischen es nicht empfinden möchten, wann man allein hier tractirte, sollte man per literas oder Deputationem causas exponiren, und sie um Annehmung bey den Catholischen ersuchen, solches auch bey Mr. la Barde thun. Numerus Deputatorum bey Ca-

1645. Dec. tholischen und uns müsse nicht eben gleich seyn. Ratione locorum aber, wie vorgeschlagen, zu alterniren, sey unrathsam, beschwerlich und langweilig. Die Frantzosen hätten die Gravamina nicht berühret, also könnten sie die Tractaten auch nicht zu sich ziehen. Buschmann habe vor Extremitäten gewarnet, und solle man ja zusehen, darmit wir nicht so lang über den Gravaminibus zanckten, biß immittels punctus Satisfactionis richtig werde, alßdann dörfften wir allerseits übel sitzen, dahero Fleiß anzuwenden, damit man extra Gravamina in der, von den Cronen und Ihrer Kayserlichen Majestät gebahnten Ordnung bleibe. 1645. Dec.

Conclusum: Möge also Megapolitanus Herrn Salvium, weilen er den ohne dessen anzusprechen Vorhabens, Altenburg Austriacum, Weymar Mayntz diß unsers Vorhabens Eröffnung thun, auch sich bearbeiten, darmit post Replicas exhibitas, die Consultationes ordentlich und von Articuln zu Articuln vorgenommen werden.

§. XIV.

Von der Reformirten Einschliessung in den Frieden.

Die Reformirten ermangelten indessen nicht, ihre Einschliessung in den Religions-Frieden hefftig zu betreiben. Es waren nun zwar die Evangelischen insgesamt darinnen einstimmig, daß die Reformirten im Reich, publicam Securitatem haben, auch in des Reichs Schutz stehen sollten; man wollte ihnen aber die Befugniß nicht zugestehen, daß sie gegen die Lutheraner eine Reformation jemahls vornehmen sollten: Worunter das Chur-Hauß Sachsen, wegen der, mit Brandenburg und Hessen habenden Erb-Verbrüderung, sehr besorgt war. Die Evangelici berathschlagten dann im nachfolgenden Protocoll, was dieses Puncts halber zu thun sey, da man äuserlich hörete, wie die Schweden in ihren Replicis, nichts davon zu melden Willens wären, und schlossen endlich, die Reformirten deßfalls selbst an die Schweden zu verweisen:

Protocollum Osnabrugense, d. 22. Dec. 1645.

Directorium: Proponiret, man habe der Schweden Replic, wegen der Reformirten, erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis nicht solle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis, Assistenz und Resolution; sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Position zu ersuchen, und die Herren Reformirten zur Gedult zu verweisen seyn?

Altenburg: Man gönne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis erlangen könnten; sie hätten 2. Notuln abgelesen, gingen aber darinn auf Communication aller Jurium, die wir hätten: Ihr gnädiger Fürst und Herr gönne ihnen die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi. Halte, Schweden sollte man um Erklärung ersuchen, und, da die dergleichen noch der Zeit verweigerten, oder die Catholischen was movirten, könnte man defectum Instructionis allegiren, auch so der Kayserlichen als Schwedischen anderweit verhoffte Declaration anziehen, und in eventum die Catholischen auf der Schwedischen Resolution dißfalls weisen, cum sint pars Principalis. Wie aber diß lauter dilatorische Sachen, mit denen ihnen nicht entgegen zu gehen, sondern ihres stimuli zu erwarten, also könne man sich in eventum hauptsächlich anders nicht erklären, als man gönne ihnen Securitatem publicam gar hertzlich, aber die Reformation könne man ihnen nicht gestehen, und stelle man dahin, was sie bey den Catholischen derhalben erhalten könnten.

Weymar: Wie Altenburg: die Receptio in den Religions-Frieden beschähe billig, doch auf Maaß und Weise, daß unserer Religion nicht Nachtheil daraus entstehe, möge derowegen der Herren Reformirten Ansprache zu erwarten, und der Explication der Herren Schwedischen nicht wohl vorzugreiffen seyn.

Braun-

1645. Dec. **Braunschweig:** Schweden wäre wol zwar per Deputatos nochmaln um Erklärung zu ersuchen, es werde aber auf solche Weise das Odium auf uns kommen, dahero man die Reformatos zur Gedult zu weisen, biß die Replic heraussen: sollten nun die Schwedischen diesen Punct darinnen, wider ihre vielfältige Vertröstung, übergehen, stehe es den Reformatis zu, solche zu urgiren; einige Reformation aber könne man ihnen nicht einräumen. 1645. Dec.

Hessen-Darmstadt: Er habe Befehl, die Reformatos nicht pari Jure nobiscum, in den Religions-Frieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von **Trautmansdorff** ahnde, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religions-Frieden begriffen, und deputire sie doch mit zu dessen Abhandelung, welches ja so viel sey, daß wir sie ipso facto mit ein-verbis aber ausschliessen. Religionem habere Jus Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2. Religionen, sie drohen auf neue fœdera, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegegangen wären. Cæsar habe invidiam vermeiden wollen, doch præsupponiret, quod quiete vivere non possint. Weiln aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertröstung zuwider, diesen Paß jetzo übergehen werden, solle man die Erklärung biß zur letzt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weisen.

Mecklenburg: Von den Calvinisten habe sein Herr äusserste Verfolgung erlitten, er gönne ihnen aber dennoch Securitatem Politicam und Exercitium Religionis, sed non Jus Reformandi. Mit den Suecis sey weiter von der Sache zu reden; Salvius melde, sie wollten die Sache biß auf die letzte spahren, und sollte man sie nur dahin bescheiden, daß die Stände der Crone nicht vorgreiffen möchten; In Instrumento Pacis sollte ihnen schon ein repagulum eingeschoben werden. Herr D. **Fritz**, so gottlob wieder in etwas zu rechte gekommen, doch noch keine Räthe besuchete, habe gegen Herrn Oxenstierna erwehnet, daß ihn wunder nehme, daß die Calvinisten mit unserer Erklährung nicht zufrieden seyn wollten, da doch sein Herr (Chur-Brandenburg) nicht mehrers begehre; habe er seinen Unterthanen Reverse ausgehändiget, warum mans einer Cronen nicht thun wollte. Der Catholischen wegen wäre die Sache biß auf die letzte zu differiren.

Worauf **Altenburg** die Erklärung gethan, invidia sey zu evitiren, und würde doch die Erinnerung bey den Suecis ohne Effect seyn, dahero könne es unterbleiben, und bey den Catholischen unterbauet werden, damit sie es nicht zur Unzeit regen, so per Suecos, gegen **Trautmannsdorff** zu gedencken. Cui assensêre reliqui.

Lauenburg: Cum majoribus, man solle bey Schweden nichts urgiren, die Calvinisten, so lange man könnte, aufziehen, und die Richtigkeit auf die letzt spahren.

Conclusum: Man solle mit dieser Sache, biß nach der Replic in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schweden weisen.

§. XV.

Hessen-Darmstädtische Gravamina wider Hessen-Cassel.

Das Fürstliche Hauß **Hessen-Darmstadt** wurde von den Hessen-Casselischen Trouppen sehr beunruhiget, weßwegen dasselbe an verschiedene Con-Status sowol, als an den Congress, seine Beschwehrden ausführlich gelangen ließ: immassen die an Hertzog **Ernst** zu Sachsen-Gotha erlassene Schreiben, sub Num. I. III. mit Beylagen A-F. und N. V. wie auch ein kurtzer Bericht von den Proceduren der Casselschen Völcker, sub N. II. zu erkennen gegeben: dem, sub N. IV. des Hertzogs zu Sachsen-Gotha Antwort-Schreiben beygefüget ist.

1645. Dec.

N. I.

1645. Dec.

Herrn Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Hertzog Ernst zu Sachsen, wegen der von den Hessen-Casselischen Völckern erlittenen harten Pressuren.

N. I. Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Hertzog Ernst zu Sachsen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Ew. Liebden mögen Wir freundlich nicht bergen, welchergestallt Uns unser General-Major und Ober-Commendant unserer Vestung Giessen, Ernst Albrecht von Eberstein, mit mehrern angerühmet, wasmassen Ew. Liebden gegen ihn bey seiner jüngsten persönlichen Anwesenheit, der wegen längst-verglichener Marpurgischen Successions-Sache, Hessen-Casselischen Theils aufs neue erregter Streitigkeit wohlmeynende Meldung gethan, und sich freund-vetterlich erbietig gemacht, sich darbey gern zu employren.

Gleichwie Wir nun darob Ew. Liebden zu Uns und unserm Fürstlichen Hauß tragende gute Affection, und zu Beförderung Friedens und Ruhe lobwürdig geneigtes Gemüth zu sonderbaren unserm Contento zu verspühren haben; Also sagen Ihro Wir davor freund-vetterlich hohen Danck, und bleiben solche freund-vetterliche Bezeugung um Ew. Liebden hinwiederum zu allen Begebenheiten zu beschulden, ohnvergessen.

Und nachdem Ew. Liebden gedachter unser General-Major in der Sachen einigen Bericht überschicket hat, so zweiffeln Wir nicht, Sie werden Ihro daraus haben referiren lassen, auch im Werck selbsten finden, daß es damit eine weit andere Bewandniß habe, als es Casselischen theils vorgegeben wird, gestallt es dann an dem und bekannt, alß nach 17jähriger gerichtlichen Ventilation endlich auf offenem Reichs Convent zu Regenspurg, ein rechtmäßig Urtheil in der Marpurgischen Successions-Sache, vor unsere Hessen-Darmstädtische Linie, wieder die Hessen-Casselische Linie ergangen, daß in etlichen verschiedenen Jahren hernach, zwischen beyden Linien, unsers Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, im Jahr 1627. alle Streitigkeiten, Spänne und Rechtfertigungen, welche sowol wegen der Succession des Ober-Fürstenthums Hessen sich eräuget und angestellet worden, als auch ins künfftig derenthalben sich noch eräugen oder angestellt werden können, durch einen mühsam verhandelten Haupt-Vertrag, allerdings gründlich und zu immerwährendem Bestand verglichen, und der darüber getroffene Haupt-Vertrag, von weyland unserm Vetter, Herrn Wilhelmen, Land-Grafen zu Hessen, Christmilder Gedächtniß, und Uns als beyden regierenden Fürsten, der Hessen-Casselischen und Hessen-Darmstädtischen Linien, und alle Fürsten zu Hessen, sie rühren gleich von unsern beyderseits Leibern her oder nicht, aufgerichtet, von der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, mit Assens und Rath des hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii und verschiedener Fürsten des Reichs, wie auch Seiner Liebden und unsere, sodann unser beyderseits treu-gehorsamer Prælaten, Ritter und Landschafft unsers sämtlichen Fürstenthums Ober- und Nieder-Hessen, inständige Bitte und Ersuchung, in vim Sanctionis Pragmaticæ, in optima forma confirmiret, auch hernach mit unterschiedenen Fürstlichen und sonst vielen tausend Eyden, aller unsers Hauses, Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und andern Lehn-Leuten, Land-Ständen und Unterthanen beschwohren, und durch eine inconcussam observantiam in seinem vigore erhalten worden, krafft welches Haupt-Vertrags dann unter andern hochseelig-ermeldter Unser Vetter, weyland Herr Land-Graf Wilhelm zu Hessen, als regierender Fürst, der gantzen Hessen-Casselischen Linie, vor sich und dieselbige, und zwar vor alle denselben Fürsten und sich hochbetheuerlich verpflichtet, daß Ihre Liebden und Dero Erben, wie alle Fürsten beyderseits Linien, einer des andern Land und Leuten Nachtheil und Schaden warnen, auch selbst nichts schädliches zufügen, sondern frommen und bestes mit Worten und Wercken suchen und fordern sollen; Sodann haben Seine Hochseelige Liebden, gegen Zurückgebung ansehnlicher Schlösser und Aemter, wie auch gegen

nahm-

1645. Dec. nahmhaffter Remission vieler hochbefugter, gegen Hessen-Cassel gehabter Forderung und Übernehmung starcken Schulden-Lasts, einer immerwährenden, ewigen unverlöschlichen und unwiederrufflichen Verzicht gethan, auf alle und jede Ansprachen an das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen samt oder sonderlichen Pertinentien, so viel von Herrn Land-Grafs Ludwigs des ältern Verlassenschafft herrühren thut, und in Summa auf alle und jede damals bekannte oder unbekannte, der Zeit eräugte oder noch künfftig sich eräugende Anforderungen, wie die immer Nahmen haben mögen, so viel deren wieder das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen Zugehör, auch unser und unserer Erben Innhabung, Nutz und Niessung davon, von Sr. Liebden oder deren Angehörigen Fürstlichen Hessen-Casselichen Linien, per obliquum gemacht oder geführet worden, oder wie obangeregt, noch ins künfftig gemacht oder geführt werden könnten, sich deren ihres theils und auf Seiten Dero Fürstlichen Casselischen Linien ewiglich zu enthalten, und ist also vor Uns res judicata, transacta, jurata, observantia interpretativa & ratificatoria, so viel jähriger Zeit und zwar auf solchen festen in jure & facto unbeweglichen Gründen beruhend, vorhanden, wie Ew. Liebden solches aus denen Ihro zukommenden gedruckten Berichten mit mehrern und der Länge nach gnugsam werden vernommen haben, oder Ihro noch referiren zu lassen ohnbeschwehrt geruhen wollen. 1645. Dec.

Daß man aber jetzo Casselischen theils gantz befremdsamlich die so theuer geschworne Verträge, wie anmaßlich beschicht, vermeynte Verträge nennet, und vorgeben darf, solche Verträge thäten der Fürstlichen Frau Witwen zu Hessen-Cassel Liebden, und Dero Sohn, unsern Vettern, Herrn Land-Graf Wilhelmen den Jüngern zu Hessen nicht binden, darüber ist sich nicht unbillig hoch zu verwundern, gestallt es keine vermeynte, sondern wissentlich, freywillig und wohlbedächtlich mit zeitigem und beyderseitigen Willen, aufgerichtete, vor des allsehenden GOttes heiligen Augen, in volckreicher Versammlung beyder Fürstenthume Ober- und Nieder-Hessen, und aller darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Prælaten, Ritter und Landschafft, von unserm Vetter der Fürstlichen Frau Witwen zu Cassel, in GOTT ruhenden Herrn Eh-Gemahl, weyland Herrn Land-Graf Wilhelm zu Hessen vor sich und aller Seiner Liebden Erben und Nachkommen, nicht weniger als von Uns theuer geschworne, ewige, unwiederrufflliche und unauflößliche Verträge sind, welche ja freylich unserm jetzigen Vetter, Seiner Herrn Land-Graf Wilhelms Liebden Sohn, und weil sich Ihre Liebden, die Fürstliche Frau Witwe, der Vormundschafft unterziehet, auch Ihre Liebden selbst in so weit gnugsam binden, gestallt durch solche Verträge nicht nur Menschen sondern auch GOtt selbst sich verpflichtet gemacht worden, welcher Obligation sich dann eine oder andere verknüpffte Parthey, aus einseitigem selbst eigenem Willen, nicht wieder zu erledigen vermag.

Gleichwie nun ab diesem erscheinet, aus was vor gerechten Fundamenten und unbeweglichen Gründen Unsere Sache beruhe, und hingegen auch darob gnugsam zu ersehen, daß der Casselischen wiedriges Beginnen, wieder die authoritatem rerum judicatarum & juramento confirmatarum, gantz gefährlich und zu grossem Aergerniß gerichtet, daran auch erbare Heyden einen Eckel und Abscheu würden gehabt haben: also zweiffeln Wir nicht, es werde GOTT dennoch Hand über Uns halten, und endlich Recht doch Recht bleiben, demselben auch alle fromme Hertzen beyfallen.

Wie dem allen nach, so haben Wir doch unser zu Fried und Ruhe geneigtes Gemüth zu erweisen, auf empfangenen Anlaß Uns allbereit also erkläret, wie Ew. Liebden aus denen Ihr allbereits zugekommenen Stücken mit mehrern werden vernommen haben, und zwar eben solcher Sache wegen, von dem hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian Ludwigen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern weiterer Communication erwartend, wollen auch gerne vernehmen, wohin Ew. Liebden hochvernünfftige Gedancken, nach Verlesung obberührter, von unserm General-Major Ihro überschickten Stücke, gerichtet seyn werden.

Ew.

1645. Dec. Eure Liebden mögen Wir aber hiermit freund-vetterlich ferner nicht verhalten, welchergestallt ersten dieser Tagen hochbemeldter Fürstlichen Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Obrister de St. André, mit etlich zusammen gezogenen Trouppen zu Roß und mehrerntheils zu Fuß, samt bey sich gehabten 5. Stücklein und etlichen verdeckten, den eingelangten Bericht nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten beladenen und sonders verwahrten Wagen, in unser Ober-Fürstenthum Hessen geruckt, auch, alß er mit dem Marsche biß an unsere Vestung Giessen kommen, starck allernächst an den Graben hinzugehen begehret, welches ihm aber auch schon zuvor, da man nur von seiner Näherung Bericht empfangen, versaget und abgeschlagen worden, darauf er seinen Marsch etwas höher vorbey genommen, über Nacht eine halbe Meil Weges von gedachter unserer Vestung logiret, und des folgenden Tages vor unsere, mit etwas geworbenem Volck besetzte Stadt Buzbach gerücket, dieselbe berennet, die Stücke davor gepflantzet, Feuer-Mörsel gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegenwehr, weder dem Commendanten noch Soldaten Quartier gegeben, die Stadt auch selbst in Brand geschossen werden sollte, aufgefordert, und mit solcher gantz feindlichen Gebährung continuiret, biß er verspühret, daß man dessen alles ohngeacht, ihm diß nicht zu Willen seyn wollen, sondern sowol Bürgerschafft als die Besatzung eine gute Resolution gefaßt und zur Gegenwehr allbereit gewesen, da er denn endlich abgelassen, den Ort quitiret, wieder fort und gegen Hanau gegangen. Woraus den über alles andre augenscheinlich zu ersehen, wie ein gewaltsamer Unfug mit den andern gegen Uns von Seiten Hessen-Cassel gehäufft, und welchergestalt zu Wiederstifftung Friedens und Ruhe, so schlechte Mittel zur Hand genommen werden. Wolltens Eurer Liebden Freund-Vetterlicher Wohlmeynung nicht verhalten, und verbleiben Ihro zu angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Signatum Marpurg den 1. Oct. An. 1645. 1654. Dec.

Von GOttes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ysenburgck und Büdingen ꝛc.

Eurer Liebden

Dienstwillig treuer Vetter, Bruder und Gevatter allezeit.

Georg, Landgraf zu Hessen.

An Ihro Fürstliche Gnaden Hertzog Ernsten zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen.

N. II.

Kurtzer Bericht

Von den Nieder-Heßischen nunmehr fast gantzer 2. Jahr lang in Ober-Fürstenthum Hessen, den hochbereurten Verträgen des Hochlöblichen Fürstlichen Samt-Hauses zu entgegen, verübten und continuirten Gewaltthätigen und Landverderblichen Proceduren und Drangsaalen.

N. II. Bericht von den Proceduren der Nieder-Hessischen in dem Ober-Fürstenthum Hessen.

1) Aller voriger, von Seiten Hessen-Cassel gegen Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vielfältig beschehener Land-Beschädigungen jetzo zugeschweigen, sind im Monath October des 1643. Jahres, ohne einige von Seiten der Hessen-Casselischen Linie an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vorgegangene Aviſation, verschiedene Nieder-Heßische Regimenter unterm General-Major Geisen, ins Ober-Fürstenthum Hessen, und fürters vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Kirchhain und Aßfeld gerücket, haben davor die Stücke gepflantzet, in die Stadt Kirchhain Feuer-Ballen geworffen, und also beyde Städte (weil man sich zu denen Hessen-Casselischen der theur geschwohrnen Verträge halber, und also gegen benach-

1645. Dec. nachbarte von einem Fürstlichen Hauß dergleichen ungerechten Gewalds zumahl nicht versehen) zur Ubergab gewaltsamlich bezwungen. 1645. Dec.

2) Von solcher Zeit an seyn von bemeldten Hessen-Casselischen biß auf Datum, aus besagten beyden Städten alle Aemter des Ober-Fürstenthums Hessen (ausser etlich wenig Orten) in sehr schwehre, nicht nur Monathliche, sondern zu desto mehrerer Erschöpffung des Landes, Lehnungs Weise, von zehen Tagen zu zehen Tagen angeordnete Contributiones gesetzet, und durch gewaltthätige militarische Execution in währender solcher Zeit, allein an baaren Geldern auf etliche Tonnen Goldes, aus dem armen Lande erpresset worden.

3) Was man nun für modos gebrauchet, solche grosse Geld-Summen aus dem armen Lande zu erpressen, wie solche Contributiones von einer Zeit zur andern ersteigert worden, wie unchristlich barbarisch und unbarmhertzig man gegen die armen Einwohner verfahren, und in was vor Grund-Ruin das Land gesetzet worden, solches ist mit Worten in der Kürtze nicht zu beschreiben.

4) Denn, ohnerachtet kurtz vor solchem im October des 1643. Jahrs beschehenen thätlichen Einfall, mit der Cron Schweden General-Majorn, dem von **Königsmarck**, auf Dero in militaribus plenipotentiirten General-Feld-Marschalls **Torstensohns** ertheilte Vollmacht, und im Nahmen der Königlichen Majestät und Cron Schweden selbst, auf die Verschonung des Ober-Fürstenthums Hessen biß auf Lichtmeß des 1644. Jahrs, gegen einen grossen Geld-Erlag von mehr denn einer Tonnen Goldes, redlich und aufrichtig gehandelt und geschlossen, und der Cron Schweden Alliirten, auch ausdrücklich darinn gedacht worden.

5) Ohnerachtet auch solches alles von Seiten Herrn Landgraf **Georgens** Fürstlicher Gnaden (deren Ministri ohne das bey Abhandlung des Königmarckischen Accords sich befunden,) gnugsam zu Gemüth geführet, und auf angeregten Accord sich bezogen worden.

6) Ohnerachtet man auch annoch bey solchem Hessen-Casselischen gewaltthätigen Einfall, eben in schwehrer Auftreib- und Erhebung jetzt berührter mit der Cron Schweden veraccordirter grosser Geld-Summen, in grosser vieler Mühe begriffen, und also solcher Last dem armen Lande schon viel zu schwehr und unerträglich gewesen.

7) So hat man doch Hessen-Casselschen theils die thätliche und starcke Einquartierung continuiret, auch darneben und zugleich die Geld-Exactiones Monathlich viele 1000. Rthlr. angeordnet, und von Seiten der Fürstlichen Frau Witwen Fürstlicher Gnaden, in einem Antwort-Schreiben vorgegeben, als ob die Cronen Franckreich und Schweden, auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterbauung, in solche eigenthätige Einquartierung gewilliget, und den Hessen-Casselischen die Quartier abgetreten hätten.

8) Und obwol solchem Hessen-Casselischen Vorgeben zuwider, eben zu der Zeit, alß der Hessen-Casselische gewaltthätige Einfall ins Ober-Fürstenthum geschehen, von der Königlichen Majestät und Cron Schweden, sowol an den Herrn General-Feld-Marschall **Torstensohn**, als auch Dero General-Major **Königsmarck**, ernste Recommendations-Schreiben abgegangen, daß sie Herrn Landgraf **Georgens** Fürstlicher Gnaden Lande verschonlich halten sollen, und also weder aus solchem Königlichen Schreiben die Hessen-Casselschen theils gerühmte Cession der Quartier zu verspühren, noch auch sonst an ihm selbst zu vermuthen gewesen, daß die Hochlöbliche Cron Schweden, wider den in Dero Nahmen geschlossenenen Accord, etwas thun oder handeln lassen würde.

9) Ob auch wol verschiedene hohe Potentaten, auch vornehme Fürsten und Stände des Reichs, als die Königliche Majestät zu Dännemarck, der Hertzogen zu Braun-

1645. Dec. schweig und Lüneburg, des Herrn Ertz-Bischoffs zu Bremen und Verden, der Herren Hertzoge zu Würtenberg und Mecklenburg, wie auch Herrn Landgraf Hermanns zu Hessen Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden sich des Wercks angenommen, angeregter Gewaltthaten wegen, an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel beweglich respective geschicket und geschrieben, und sie von angeregten Gewaltthätigkeiten treulich abgemahnet, auch Ihro zum theil die Wandelbahrigkeit des Glücks vor Augen gestellet. 1645. Dec.

10) Ob auch wol ferner Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden selbst und Dero Land-Stände, vielfältige Schickungen und Schreiben gen Cassel gethan, die Hessen-Casselische auf die so theur geschworne Eyde und Verträge requiriret und erinnert, die darauf stehende schwehre Flüche und Executiones ihnen zu Gemüth geführet, und um Abstellung der Gewaltthaten sie ersuchet und ermahnet.

11) So hat doch solches alles so gar wenig bey der Fürstlichen Frau Wittwen Fürstlicher Gnaden und Dero Befehlhaber gefruchtet oder verfangen, daß auch vielmehr die Fürstliche Frau Wittwe in ihrem an Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben, die im Fürstlichen Sambt-Hauß Hessen vorhandene, vor GOttes heiligen Angesicht theur geschwohrne, und so lange Zeit unverrücklich observirte Verträge (darinnen unter andern diß klärlich und hochbetheurlich versprochen worden „ daß ein Fürst zu Hessen den andern mit guten, rechten, gantzen und wahren „Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und gütlich meynen, lieben, ehren, ver„theidigen, und einer des andern auch Beute, Nachtheil und Schaden warnen, selbst „nichts schädliches zufügen, Frommen und bestes mit Worten und Wercken suchen „und fördern sollte,„) vermeynte Pacta genannt und ausdrücklich gesetzet: „Sie könnte „sich so wenig an statt und in Vormundschafft Dero geliebten Sohns, als auch vor „sich selbsten, an solche Verträge aus verschiedenen Ursachen nicht verpflichtet noch ver„bunden erachten, item, Sie könnte sich an solche Verträge nicht binden lassen, die„selbe hätten mit der Armatur oder Waffen nichts zu schaffen, verobligirten Sie nicht, „und thäten auch von der Einquartierung keine Meldung.

12) Ja man hat sich Hessen-Casselschen theils, über Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden habende gerechte gute Sache, starcke Fundamenta und darauf gethane Remonstrationes, nur noch weiter so erbittert, daß man es mit den Beschwehrungen je länger nur je ärger gemacht, und nicht allein noch mehr Compagnien in Seiner Fürstlichen Gnaden Lande geleget, sondern auch den schon unerträglich gewesenen Contributions-Last biß auf etlich 30. tausend Gülden Monathlich vergrössert.

13) Und alß die arme Unterthanen solche mehr den grausame Last nicht ertragen, noch die Geld-Mittel mehr aufbringen können, haben sie, die Hessen-Casselische, gantz unbarmhertzige, unchristliche Executiones hiß dato an die Hand genommen, und nicht nur aus allen Orten und Aemtern, die noch übergebliebene gantze Heerden Viehe, welche sie um halb Geld weggeben und also das Land um noch einmahl also viel, als die Contribution selbst gewesen, gebracht, und zwar theils vor Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden Angesicht, sondern auch endlich, alß gar keine andere Mittel da gewesen, die arme Unterthanen alt und jung, Manns- und Weibes-Personen ohne Unterscheid, nicht anders als das tumme Viehe selbst, zwischen den Pferden gen Kirchhain und in ihr Quartier gefänglich getrieben, und dieselbe sowol Menschen als Viehe, so lang stehen und verschmachten lassen, biß das äuserste Marck vollends ausgepresset worden.

14) Welches alles denn zu einem solchen Grund-Verderben gerichtet worden, daß die aufs äuserste dardurch gemarterte und gequälte arme Unterthanen, darüber nicht allein gantze Dorffschafften an den hiebevor mit den besten gewesenen Orten, sondern auch gar Städte und Flecken öde und wüst stehen lassen, und sich mit Weib und Kindern ins Elend begeben müssen.

15)

1645. Dec. 15) Und wenn dieses alles bey dem Nieder-Hessischen General-Major, oder den Kriegs-Commissariis geklaget worden, so hat man doch gar kein Christliches Erbarmen, Mitleiden oder Erkentlichkeit verspühren lassen, sondern noch wohl darzu lachend gesagt: was man doch klage, die Unterthanen wären doch ja wohl mit ihren Contributionen zufrieden, sie kähmen und fragten nur, was man doch vor Müntze haben wollte, ob man harte Thaler oder ander Geld am liebsten habe. 1645. Dec.

16) An dem allen aber hat man sich Hessen-Casselischen theils doch noch nicht ersättigen lassen, sondern alß vor ungefehr einem Jahre die Nieder-Hessischen Völcker von Heldrungen zurückkommen, hat der General-Major Geyß dieselbe in die, zu Seiner, Herren Land-Graf Georgens Fürstlicher Gnaden, Dero Gemahlin und Kinder Unterhalt, noch übrig und reserviret gewesene Orte um die Vestung Giessen hergeführt, und einen nach dem andern verödet, ruiniret und ausgezehret.

17) Fürters aber hat er vor die Stadt Butzbach sich gestellet, selbe aufgefordert und Gewalt dafür zu brauchen gedrohet.

18) Und ohnerachtet berührte Nieder-Heßische Völcker biß in 2. oder 3. Tausend Mann, eine geraume lange Zeit in Seiner Fürstlichen Gnaden Landen gestanden, und dasselbe sehr ruiniret, so sind doch nichts destoweniger darbeneben die Contributiones und Executiones einen Weg als den andern continuiret, und dem armen Mann kein Heller daran nachgelassen worden, ja man hat solche Contributiones dupliret ja fast tripliret und ausgepreßt.

19) Alß nun bald hernach im verwichenen Frühling die Frantzösischen Völcker unterm Marchall von Turenne, nach dem bey Mergenheimb vorgegangenen Treffen, sich gegen Nieder-Hessen und berührtes Ober-Fürstenthum retiriret, und viele Städte, Flecken und Dorffschafften darinn ausgeplündert, hat man Hessen-Casselischen theils solchen Frantzösischen Völckern Seiner Fürstlichen Gnaden Orte, Städte und Aemter im Ober-Fürstenthum, durch schrifftliche Ordre und sonst zum Quartier ausgetheilet, assigniret und dergestalt gebähret, als ob Seine Fürstliche Gnaden in Dero Landen nicht mehr Regent wären.

20) Folgends und alß sie, die Nieder-Heßischen, sich mit solchen Frantzösischen Völckern conjungiret, haben sie neben denselben ihren March den langen Weg durch das Ober-Fürstenthum, auch nahe an der Fürstlichen Residenz Marpurg und sonderlich hart an der Vestung Giessen, wie auch sonsten verschiedener Orten im Land Still-Lager genommen, das übrige vollends ruiniret, viel Brod und ander Proviant aus der Vestung und sonst durch Zwang bekommen, fürders auch in diese Ober-Grafschafft sich gewendet, dieselbe nicht weniger, als das Ober-Fürstenthum aufs äusserst verderben, und nahmhafft auch diese Fürstliche Residenz Darmstadt plündern helffen.

21) Und obwol der Zeit durch diese Nieder-Heßischen und die an sich gezogene übrige Völcker, Seiner Fürstlichen Gnaden gantzes Fürstenthum und Lande ein grosses Verderben und Ruin erlitten, so haben dennoch sie, die Nieder-Heßischen, ihre ordentliche überschwere Contributiones, darbeneben einen weg als den andern gefordert und ausgepreßt, ja man hat auch in währender solcher Einquartirung aller Frantzösischen, Nieder-Heßischen und Königsmarckischen Völcker, die duplirte Contributiones zu fordern, noch immerfort gedrohet, und biß diese Stunde auf die Nachstände beharret, auch darauf auf das allerschärffste exequiret.

22) Es ist aber dabey noch nicht geblieben, sondern alß etliche Nieder-Heßische Völcker unterm Obristen de St. André, im nechst verwichnen Monathe September sich in Westphalen aus den Guarnisonen und sonst zusammen gezogen, haben dieselbe ihren March auch geradzu ins Ober-Fürstenthum genommen, viel Proviant,

1645. Dec. auch sonsten eine grosse Quantität an Bier und Wein, ingleichen viele Wagen und Pferde zur Vorspanne begehret, und ohnerachtet denselben darmit willfahret und an Hand gegangen worden, dennoch sich, auch ihrem Vorgeben nach, in die anderthalb 1000. Mann, in die, durch die eingebrachte und kaum wieder ein wenig zu Kräfften gelangte, zuvor reserviret gewesene Aemter und Dorffschafften um die Vestung Giessen her logiret, und sowol vor- als nach ihrer gegen Hanau und Friedberg gerichtet gewesenen March, lange Zeit an solchen Orten um besagte Vestung her still gelegen, alles aufs neu wieder ausgezehret, und den armen Leuten ihre Pferde und Geschirr etlich Wochen lang, biß endlich theils gar niedergefallen, vorenthalten, unter währenden solchen March auch vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Butzbach gerückt, dieselbe aufgefordert, Stücke davor gepflantzet, und endlich, alß nicht weniger die Bürgerschafft als der Commendant und Soldaten sich zur Gegen-Wehr resolviret, auch auf den Mauren sich mit ihrer Wehr befunden, davon abgelassen, da aber doch 200. Thaler zusammen gebracht und gegeben werden müssen; Und ob schon Seine, Herren Land-Graf Georgens, Fürstliche Gnaden vielfältige Schickungen zu dem Obristen de St. André gethan, hat sie derselbe doch nur mit trotzigen höhnischen und bedrohlichen Worten abgewiesen, und theils Ihrer Fürstlichen Gnaden Adeliche Abgeschickte gar zu prügeln gedrohet. 1645. Dec.

23) Welcher gestalt nunmehr auch die, von der Frantzösischen Armade abgegangne Nieder-Heßische Völcker unterm General-Major Geyßen von 2. biß 3000. Mann ohne den Troß und Bagage, ebenermassen in Seiner Fürstlichen Gnaden zu Dero Fürstl. Unterhalt reserviret gewesne Orte und Aemter, deren doch sehr wenig sind, sich eigenthätig einlogiret, was sie mit rauben, plündern, verursachtem Brand, Abbrech- und Niederreissung der Gebäude, Abhauung der furchtbaren Obst-Bäume und sonst mit Verderbung aller Lebens-Mittel, bereits vor unverwindlichen Schaden gethan, auch was ihnen darzu noch vor starcke Lieferungen an Proviant, Wein, Bier, Viehe und andern, auf ihre Bedrohungen haben geschehen müssen, und wie unchristlich und unbarmhertzig dieselbe biß auf diese Stund noch im Land von einem Ort zum andern gehen, darinn sehr übel verderblich und erbärmlich hausen und handeln, das weiset der betrübliche Augen-Schein leider biß auf diese Stunde noch aus, und wird ja wol billig bey aller Posterität mit höchster Verwunderung und Indignation memorabel seyn, daß man Hessen-Casselischen theils, doch einen wie den andern Weg mitten unter solcher Verhängniß und Drangsahlen, die bisherige, monatlich über 12000. Gülden sich belaufende Contributiones nicht nur wie bishero, noch immer haben will, und durch die unbarmhertzige militarische Executiones auspresset, ja daß man auch nicht nur die Lateres solcher monatlichen Contribution der 12. und mehr Tausend Gülden (angeregter Ruin und Drangsahlen ungeachtet) gar dupliren und auf 24000. Gülden von neuen erhöhen will, sondern daß man auch dem armen Lande alle Mittel, daraus solche Contributiones genommen werden sollen, mit Gewalt wegnimmt und entzeucht, und über solches alles dannoch auch den armen erschöpfften und auf den Grund ruinirten Inwohnern bedrohlich zumuhten thut, nicht, daß sie nur etwa ihre monathliche Anzahl schaffen, sondern daß sie auch anticipando ihre gedoppelte Lateres und Contributiones liefern sollen.

24) Und ob es wol an dem, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Raht und jetziger Zeit Fürstlicher Braunschweig- und Lüneburgischer Marschall, Otto Hartmann von Schlütz, genannt Görtz, in Schrifften berichtet, daß auf sein, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden ohnlängst zu Cassel beschehenes Anhalten, die Andeut- und Erklärung beschehen, es werde bey dem 12000. Gülden monathlich Sommer und Winter verbleiben, und sich keiner weitern Einquartirung zu befahren seyn, Seine Fürstliche Gnaden auch solches dem General-Major Geißen und Commissariis gnugsam vorbringen und zu Gemüth führen lassen, so haben sich doch diejenigen, welche bey den Nieder-Heßischen die Contributions-Pressuren dirigiren, so gar höhnisch und spöttisch darauf erwiesen, daß sie schimpfflich vorgeben, sie könnten sich nicht gnugsam besinnen, wie es doch dem guten Mann, dem von Görtz, müsse in Sinn oder zu Gedancken kommen seyn, daß er dergleichen vorgegeben, und

1645. Dec. und könten sie anders nicht dafür halten, als daß ihme, Görtzen, zu Cassel eines müsse aufgebunden worden seyn. 1645. Dec.

Welches alles, und was sonst vielfältig mehr an Seine Fürstliche Gnaden und Dero Lande verübet worden (so aber jetzo in geschwinder Eil nicht herein bracht werden können) wie es lauter ungerechte unbarmhertzige Proceduren sind, also ist nicht zu zweiffeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde darein sehen, und dieselbe zu seiner Zeit auch finden und richten, ja es wird auch kein Christlicher Potentat, Fürst oder Stand des Reichs, dem solche ungerechte unbarmhertzige Proceduren nur etwas wissend werden sollen, dieselbe ohne sonderbahre Gemüths-Bewegung, Consideration und Nachdencken, was etwa noch künfftig daraus entstehen möchte, anhören oder vernehmen können. Signatum Darmstadt den 27. Octobris, Anno 1645.

N. III.

Herren Grafen Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha, die Nieder-Heßischen Drangsahlen betreffend, mit Beylagen A-F.

N. III. Darmstädtisches Schreiben an Hertzog Ernst.

Unsere freundliche Dienst und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zu vor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.

Wiewol Eure Liebden Wir bey Dero Obligen in unsern privat Ungelegenheiten ungern bemühen, dieweil aber doch Eure Liebden freund-vetterlichen affection Wir Uns versichert wissen, so haben Deroselben Wir aus hochandringender Noht, unseren und unsrer Lande jetzigen hochbeschwehrlichen Zustand, und mit was vor sehr harten schwehren, zwischen so nahen Angewandten Fürstlichen Häusern ohnerhörten Proceduren, Gewaltthaten und Drangsahlen Uns die Fürstliche Frau Witib zu Cassel noch immer zusetzet, freundlich zu berichten nicht umgehen können. Und mögen demnach Deroselben freundlich nicht verhalten, welchergestalt über alle vorige und über 2. Jahr lang gewährte Nieder-Heßische Gewaltthaten, Grund-verderbliche Exactiones und zugefügte Drangsahlen, davon bey gefügter Kurtzer Bericht mit mehrerm Eröffnung thut, erst neulich in verwichenem Monath September der Hessen-Casselische Obrister de St. André, mit denen in Westphalen und andern zusammen colligirten Nieder-Heßischen Völckern, neben bey sich gehabten Stücken und etlichen, dem eingelangten Bericht und allem Ansehen nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten, beladenen verdeckten Wagen in unser Ober-Fürstenthum gerücket, seinen March gegen unsere Vestung Giessen genommen, nahe darbey in unsere Flecken und Dorffschafften, (ohnerachtet man ihn aus unsern Städten und andern Orten mit Proviant, vielen Vorspann, und was er fast nur begehret hat, äuserstem Vermögen nach, an Hand gegangen) sich einquartiret, folgends mit seinen unterhabenden Völckern vor unsere Stadt Butzbach sich gesetzet, die Stadt berennet, die Stücke davor gepflantzet, die Feuer-Mörser darauf gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegen-Wehr er keines Menschen schonen, und auch die Stadt selbst in Brand stecken wolte, aufgefordert, und also sich gantz feindselig erzeiget: fürters, alß die unsrige zu bemeldten Butzbach sich zur abgenöthigten Gegen-Wehr gestellet, auf Friedberg und Hanau seinen March genommen, hernach aber, im Rück-Weg abermals gegen unsere daherum gelegene, und uns zu unserm, unserer hertzliebsten Gemahlin Liebden und geliebten Kindern, von den schwehren Nieder-Heßischen Contributionibus biß annoch reserviret gewesene wenige Orte und Dorffschafften sich aufs neu eingelagert, über 3. Wochen lang darinn gelegen, von einem Ort und Dorff zum andern gerücket und dieselbe verödet, ruiniret und ausgezehret, viel unserer armen Unterthanen Vorspann-Pferde, biß sie endlich gar umgefallen, theils sonst verdorben, bey sich zurück und den armen Leuten mit Gewalt vorenthalten. Und ob wir wol zu ermeldten Obristen viele Schickungen gethan, ihn um Abwendung sothanen beflissenen Ruins, und daß man Uns doch das Taffel-Brod nicht gantz entziehen wollte, ersuchen lassen: so hat es doch nichts verfangen, sondern es ist viel-

1645. Dec. vielmehr dieses erfolget, daß er auch unsere Abgeordnete nur mit trotzigen, höhnischen und bedrohlichen Worten abgewiesen, und einen von unsern adelichen Abgeschickten zu prügeln gedrohet; alß wir uns auch darüber bey der Fürstlichen Frau Wittwe zu Cassel selbst, nach Inhalt der Beylage sub Lit. A. & B. beschwehret, so ist darauf nichts, als die in Abschrifft sub Lit. C. hierbey liegende Antwort, sonst aber zumahl keine weitere Anhdung erfolgt. Bey diesen Gewaltthaten und sehr schwehren Proceduren ist es noch nicht geblieben, sondern alß in nächst-verwichenem Monath Octobri die übrige Nieder-Heßischen Regimenter unterm General-Major Geißen von der Frantzösischen Armade abgegangen, sind dieselbe ihrem Vorgeben nach von 2. biß 3000. Mann ohne Roß und Bagage, gleichermassen auch in unser Ober-Fürstenthum zu den, unter bemeldtem Obristen de St. André darum schon gelegenen Nieder-Hessischen Trouppen gerückt, auch eben in vorbemeldte um unsere Vestung Giessen hergelegene, zu unserm und der unsrigen Lebens-Unterhalt reserviret gewesene Aemter, sich zugleich mit einquartiret, und ohnerachtet alles unsers Schickens, Ersuchens, Proviant-Anerbiethens und Lieferns, also liegen geblieben, von Amt zu Amt und in denselben von einem Dorff und Flecken zum andern, und um unsere Vestung Giessen her marchiret, und sich darein geleget, auch mit rauben, plündern, verursachtem Brand in unterschiedenen Dorffschafften, deren theils fast gar in die Asche geleget worden, sodann mit Ausdreschung der Früchte, und sonst mit Verwüstung aller Lebens- und Unterhaltungs-Mittel vor Menschen und Viehe, alles vollends in den äusserstен totalen Ruin, vorsetzlich und mit Verschonung der umliegenden, gesetzet, und Uns also in unserm gantzen Ober-Fürstenthum fast kein einig Amt oder Ort zu unserm Unterhalt verschonet gelassen, da doch sonst noch alle kriegende Theile sich besser erzeiget, und Uns niemals so gar alle Mittel zu unser und der unsrigen Nothdurfft abzuschneiden und zu entziehen begehret.

Lit. A. & B. Lit. C.

1645. Dec.

An diesen allen aber hat man sich Hessen-Casselischen theils noch nicht ersättigen lassen, sondern es sind von denselben die Monathlichen Contributiones so kurtz (ohnerachtet alles jetzt-angeregten Einquartirungs-Lasts und dabey vorgangener Landes Ruin, und daß auch von den Frantzosen das Land anbeneben verderblich und elendiglich erschöpfft worden) auf 12000. Gülden monathlich gesetzt gewesen, einen Weg als den andern gefordert, exequiret und ausgepreßt worden; ja man hat auch mitten unter solchen Drang- und Trübsaalen angeregte monathliche Contributiones der 12000. Gülden gar doppelt, und also monathlich 24000. Gülden prætendiret und zu exequiren gedrohet, und es also ärger gemacht, als von den unbarmhertzigsten jemals geschehen.

Es ist aber doch auch dabey nicht geblieben, sondern man hat noch weiter begehret, daß die armen Einwohner im Lande die Contributiones zum Theil gar anticipando liefern sollten, und alß die unsrigen für solche Drangsahle gebeten, und dagegen eingewendet, daß ja ohnlängst zu Cassel vielmehr auf moderation solcher monathlichen Contributionen, und daß es zum wenigsten Sommer und Winter bey den 12000. Gülden bleiben, auch keiner weitern Einquartirung sich zu befahren seyn sollte, vertröstet worden, so haben sich doch diejenigen, so bey besagten Nieder-Heßischen Völckern die Contributions-Pressuren in unsern Landen dirigiren, so gar höhnisch und spöttisch darauf erwiesen, daß sie schimpflich vorgegeben, sie könnten sich nicht gnugsam besinnen, wie es doch demjenigen, der solches vorgegeben, im Sinn oder Gedancken gekommen, und daß demselben zu Cassel etwa eines aufgebunden worden seyn müsse. Ob Wir nun wol Zeit währender dieser Drangsaalen und mitten unter solcher schwehren Contributions-Last, an also nahe um unsere Vestung Giessen hergelegenen Nieder-Heßischen Generalität vielfältige Schickungen gethan, dieselbe um die Delogirung und Abstellung solcher schwehren Proceduren ersuchen, und ohnerachtet des aufm Land vorgegangenen grundsamen Verderbens, auch aus unsern Städten und andern Orten, nach und nach ansehnliche grosse Proviant-Lieferungen thun lassen, der Nieder-Heßische General-Major gewiß auch verschiedentlich mit seinen Völckern aufzubrechen versprochen, und die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel selbst in einem den 27. Octo-

1645. Dec. Octobr. jüngsthin, nach Inhalt der abschrifftlichen Beylage sub Lit. D. an unsere Land-Stände abgelassenen Schreiben, dergleichen und daß der mehrere Theil Dero Völcker, welche durch Veranlassung Dero Feindes in unsern Landen etwas hätten still liegen müssen, abgeführet werden sollten, vertröstet; Ob wir Uns auch wol ferner billig nimmermehr versehen sollten, daß man über Vorgab alles, auch gar an denen uns zu unserm und der unsrigen Lebens-Unterhalt, reservirten Aemtern und Orten offenen feindlichen Gewalt gebrauchen werde, sintemaln es an dem, daß vor diesen zwischen unsern Land-Ständen und den Hessen-Casselischen, wegen Abtheilung der Quartiere gewisse Abrede getroffen, und dabey Uns zu unserm und der unsrigen, wie auch unserer Guarnisonen Unterhalt, etliche geringe Orte und Aemter, und darunter auch unsere Stadt und Amt Buzbach (als ohne das ein Fürstlicher Witthums-Sitz) reserviret und vorbehalten worden: so sind doch aller solcher Abrede, Zusage und Vertröstung schnur-stracks zuwider, auch aller vorangeregter schon vorgangener Ruin und Bedrängnissen ohnerachtet, berührte Nieder-Heßische Völcker den 27. jetztverwichenen Monaths Octobris, und also eben den Tag, an welchem der Fürstlichen Frau Wittwe zu Cassel Schreiben, darinn Sie die Abführung deren mehrentheils Völcker, mit dem Vorgeben, daß dieselbe wegen Dero Feindes hätten stille liegen müssen, vertröstet, datiret gewesen, in der Nacht vor unsere Stadt Buzbach gerückt, haben dieselbe petardiret, die Thore aufgehauen, die Stadt gewalt-thätig eingenommen, zum theil geplündert, Uns einige Contributiones zu unsern Guarnisonen zu liefern, in continenti verboten, und dazu noch die Feuerwercker, ihrer verübten Gewaltthat halber, an unsere Unterthanen, Bürgemeister und Rath daselbsten, auf feindliche manier (welchen Nahmen es doch bey ihnen ihren Vorgeben nach nicht haben soll) einen Recompens gefordert, immassen aus der Beylage Lit. E. zu sehen. 1645. Dec.

Lit. D.

Lit. E.

Und damit ja nichts unterlassen werde, was den Nahmen unverantwortlicher Gewaltthaten haben könne, so hat man Hessen-Casselischen theils nicht allein keinen Scheu gehabt, diese Fürstliche Residentz-Stadt, wie angedeutet, anzugreiffen, sondern es haben auch dieselbe sobald in das Residentz-Schloß, in welchem die hochgebohrne Fürstin, Frau Sophia Christina, Landgräfin zu Hessen ꝛc. gebohrne Gräfin zu Ost-Frießland, Wittwe ꝛc. Unsere freundliche liebe Muhme, Frau Mutter und Gevatterin, selbst wohnhafft ist, Wachten gelegt, Rundelen darinn zu besetzen, und gar in die Fürstliche Gemächer Soldaten zu stellen, gesonnen, und ob sich zwar jetzo hochgedachter Fürstlichen Frau Wittwen zu Buzbach Liebden, bey der Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel dessen höchlich beklaget, so ist Ihro doch, an statt verhofften Trosts, keine andre Antwort wiederfahren, als daß Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, die Quartiere hätte erweitern müssen, wie die Beylage sub Lit. F. ausweiset. Welches alles wie es sehr schwehre unverantwortliche Proceduren sind, und sich mit dem, das Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, unterm dato den 27. Octobris geschrieben, es sollten die Völcker, (welche Dero Feinds halber etwas hätten still liegen müssen) wieder abgeführet werden, gar nicht wohl reimt, also läst man billig zu eines jeden verständigen Nachdencken gestellet seyn, wenn hiebevor, von denjenigen, wieder welche man Hessen-Casselischen theils die Waffen noch führet, dergleichen tentiret, und untern Nahmen der Extendir- und Erweiterung der Quartire, an Fürstlichen ja gar Fürstlicher Wittwen Residenzen und Schlössern solcher Gewalt verübet worden wäre, man es nicht vor eins der grösten Reichs-Gravaminum würde ausgeschrien haben; und ob demnach die Hessen-Casselische sich hierdurch nicht selbst vor GOttes gerechtem Gericht condemniren, verdammen und schuldig machen. Gewiß ist es, daß man Hessen-Casselischen theils also solche, gegen so nahe Bluts-Verwandte und wider die hoch-betheuerte eydlich geschworne Verträge unsers Samt-Hauses Hessen, ja wider Treu, Glauben und Zusage verübte schwehre Proceduren, vor GOttes heiligem Gerichte schon schwehr genug hätte zu verantworten gehabt, wie noch, man hat sich aber daran dennoch nicht begnügen lassen, sondern, (unangesehen, daß nach solcher an unserer Stadt Buzbach vollbrachten Gewaltthaten, der Major Geiß den Aufbruch aus unserm Land gegen unsre adeliche und andre Abgeschickte, abermahl vertröstet und zugesagt) hat er sich doch solcher gethanen Zusage wiederum zu entgegen, mit seinen Völckern, unter dem nichtigen Vorwand, als ob er wieder in die alte Quartire rücken, in andere benachbarte

Lit. F.

1645. Dec. barte Dörffer sich logiren, und unsere Lande nicht weiter berühren wollte, gegen unsere Stadt Marpurg gewendet, und ohnerachtet solches unsere Fürstliche Residentz-Stadt, sodann unsere Universität daselbsten ist, auch unsere beyde geliebten Söhne beneben unsern Vetter dem jungen Landgrafen zu Hessen-Homburg, auch sonst verschiedene Gräfliche Personen sich daselbst befunden, dennoch den 31. jüngst-verwichenen Monaths Octobr. in der Nacht, Batterien davor aufgeworffen, die Stücke pflantzen, aus denselben in conspectu und in Ansehen unserer geliebten Söhne, die Stadt mit 116. Canonen-Schüssen starck und feindlich angegriffen, Breche schiessen, biß in 16. Feuer-Kugeln aus Mörseln in die Stadt werffen, theils Häuser dadurch in Brand stecken, und die Völcker zum Sturm zusammen führen lassen, worab unsre Bürgerschafft geschreckt worden, die Wehr niedergeworffen, und er also der Stadt sich bemächtiget, auch biß in 600. Mann dahinein geleget, zuvor aber in unserer hertzliebsten Gemahlin Liebden Vorwerck daselbst, der Schwan genannt, sein Quartier genommen, viel darinn zerschlagen, ruiniren und verderben, auch denselben zum Theil endlich ausplündern lassen. Wiewol dann Hessen-Casselischen theils bey solchen nunmehr auch unsern Städten, Marpurg und Buzbach, verübten Gewaltthaten zum Schein vorgegeben wird, daß von der Cron Schweden der Fürstlichen Frau Wittwe zu Hessen-Cassel unser gantzes Ober-Fürstenthum zum Quartier überlassen sey, und sie sich dessen, wie auch ihrer Contributionen daraus gegen andere, und sonderlich die Frantzösische, sichern müssen: So ist doch solches kundbarlich, ein lauter unbegründeter und unerfindlicher prætext, und lassen wir billig die gantze erbare Welt judiciren, ob das eine gnugsame Ursache sey, unterm Nahmen und Vorwand einiger Quartier, einen Fürsten des Reichs mit solchen Gewaltthaten und dergestalt, wie an Uns beschiehet, zu tractiren, und ob es denen obangeregten verschiedenen Vertröstungen gemäß, oder ob nicht vielmehr handgreiflich sey, daß Hessen-Casselischen theils ein anders, und zwar unbefugte, ungerechte Privat-Rachgier darunter gesuchet werde, in mehrer Betrachtung, daß (neben dem daß Uns unsere Stadt und Amt Buzbach zu unserm und der unsrigen Unterhalt reserviret gewesen,) sie, Hessen-Casselische, wie fast aus unserm gantzen Ober-Fürstenthum, also auch aus unserm gantzen Amt Marpurg selbsten, die Contributiones nun über 2. Jahr lang und biß auf diese Stunde, wiewol gantz unchristlich und übermäßig, jedennoch aber ohne einiges Menschen Widerstand und Verhinderung erhaben, nach allen ihren Belieben in den Dorffschafften biß an unsere Stadt Marpurg darauf exequiret, ja gar in unserm Angesicht vor unserer Residentz her, gantze Heerden Viehe weggetrieben, und also nicht die geringste Ursache gehabt, deswegen hernacher erst an unserer Stadt Marpurg oder Buzbach solche Gewaltthat vorzunehmen und zu verüben; jetzo zu geschweigen, daß man unsers theils aller angeregten widriger Bezeigungen ohnerachtet, ihnen den Hessen-Casselischen solche gantze Zeit über, und biß auf diese Stunde anders nicht als friedlich und freundlich begegnet, denselben mit Proviant-Lieferung und andern, so öffters fast nur begehret worden, willfährig an Hand gegangen, ihre Officirer und Soldaten ungehindert und frey, ihrem Belieben nach, aus- und einreiten lassen, und sonst alles gethan, was zu Verhütung mehrer Weiterung nur immer dienlich gewesen. 1645. Dec.

Welchem nach Eurer Liebden ohnschwehr zu ermessen, wie schmertzlich es Uns bißhero zu Gemüth gegangen, und noch gehe, daß Wir bey all solchen unsern friedfertigen Bezeigungen, doch gleichwol solchen grausamen Insolentien und Gewaltthaten zusehen, und dieselbe nun so lange Zeit haben erdulden müssen, und daß Hessen-Casselischen theils dergestalt, wie ob angeregt, mit lauter Gefehrde, wider vielfältige Treu, Glauben und Zusag, gegen Uns procediret, verfahren und gehandelt werde.

An dem ist es nochmals, daß man Hessen-Casselischen theils, alle solche schwehre Drangsale aus einem lautern unzeitigen privat Eyfer gegen Uns verübet, Uns dadurch und zwar unterm Nahmen des Publici, von allem Fürstlichen Staat und Stand, ja gar um alle unsere Vestungen, Land und Leute, (wie es am Tage ist) zu bringen sich unterstehet, zu solchem der Königlichen Majestät und Cron Schweden Nahmens und Verordnung, wider Dero viel bessern Willen und Intentionen sich mißbrauchet, unter

1645. Dec. unter solchem Vorwand Uns und unserm Lande viel härter, als von einiger Parthie, auch von denen, welche offene Feindschafft gebrauchet, jemals beschehen, bedruckt, und also dasjenige, was man Hessen-Casselischen theils hiebevor an andern improbiret, nicht nur selbst mit voller Gewalt thut, sondern auch dasselbe noch vielmal ärger und unverantwortlicher machet. Und gleichwie billig hoch zu klagen und zu bedauren, wann dieses die Reichs-Libertät seyn soll, darum nun so viel Christen-Blut vergossen worden, daß ein Fürstliches so nahe verwandtes Hauß das andere, ein benachbarter gleichbürtiger Fürst und Stand den andern, mit solcher ungerechten thätlichen Gewalt unterdrücket, und demselben kaum so viel, daß er seine wenige Lebens-Mittel haben, oder einige Guarnison unterhalten könnte, übrig läst, auch durch solche gewaltsame Mittel die auf Urtheil und Recht, auch Treu und Glauben gegründete, und sonst aufs stärckste befestigte theuer geschworne Compactata und Verträge wieder ün zu stossen sich unterfänget; Also lassen Wir zu eines jeden unpassionirtem Nachdencken gestellet seyn, ob nicht dasjenige, was Uns von unsern so nahe Bluts-Verwandten jetziger Zeit begegnet, auch andern künfftig wiederfahren, und ob nicht durch eben solche Wege, aller Chur- und Fürstlichen Häuser hiebevor und biß dahero, zu Friedens- oder Krieges-Zeiten aufgerichtete Compactata und Verfassungen wieder umgestossen, zerrissen und also an statt verhoffender Tranquillität, lauter Unfried, Unruhe, Zerrütt- und Zerstörung angerichtet werden könnte. 1645. Dec.

Wir stellen solches aber für dißmal an seinen Ort, befehlen dasjenige, was Hessen-Casselischen theils an Uns jetziger Zeit mit solcher ungerechten Gewalt verübet wird, GOttes des Allerhöchsten Gerichte, und ersuchen Eure Liebden demnach freund- vetter- und brüderlich, Sie geruhen angeregten unsern Zustand, samt den gefährlichen Consequentien, hochvernünfftig zu erwegen, nach Befind- und Beliebung etwa mit Dero hochangewandten im hochlöblichen Chur- und Fürsten-Hauß Sachsen, davon weiter zu communiciren, in diesen unsern angustiis mit Rath und That Uns zu assistiren, und neben denselben, etwa ein beweglich Abmahnungs-Schreiben an die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel abzulassen, auch darbeneben Dero Abgesandten bey den Friedens-Tractaten ohnbeschwehrt anzubefehlen, daß sie sowol den Königlichen Frantzösischen und Schwedischen, als auch andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, die Nothdurfft hierunter zu Gemüth führen, und damit unserer gerechten Sache wider diese Hessen-Casselische schwehre Proceduren und Drangsalen, sich annehmen, auch, so etwas widriges, zumal da man Hessen-Casselischen theils dadurch die vorige hochbetheuerte Verträge unsers Hauses Hessen umzustossen, und neue zu erzwingen, auch solche abgeurtheilte Verträge und hochbeschworne, mit den publicis nichts gemein habende Erbschaffts-Sachen, ohngereimterweiß gar in die gemeine Tractaten zu ziehen, sich unterstehen wollte, den Hessen-Casselischen nicht verhänget, sondern vielmehr denselben in ihren unbilligen Beginnungen und Postulatis zugesprochen, und sie mit Anziehung dienlicher Motiven, abgemahnet werden mögen, befördern helffen; zu Eurer Liebden haben Wir das freund-vetterliche Vertrauen, Sie werden sich Unser hierin freund-brüderlich annehmen, auch unsere Behelligung freundlich und in besten vermercken, und gleichwie Sie Uns Ihro dadurch zum höchsten obligiren, also bleiben Deroselben Wir zu angenehmen freund-brüderlichen Diensten jederzeit geneigt und willig. Datum Darmstadt den 12. Nov. Anno 1645.

Von GOttes Gnaden, Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Ysenburg und Büdingen

Eurer Liebden

dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Gevatter allezeit

Georg.

An Hertzog Ernsten zu Sachsen Fürstliche Gnaden.

Præsentatum den 22. *Nov.* 1645.

1645. Dec.

Beylage A. ad N. III.

1645. Dec.

Herrn Landgraf Georgs Schreiben an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, über die Gewalthätigkeit des Obristen de St. André.

Hochgeborne Fürstin ꝛc.

Eurer Liebden mögen Wir hiemit nicht verhalten, daß Dero Obrister de St. André mit seinen unterhabenden Trouppen, alß er jüngst verrückter Tagen durch unser Ober-Fürstenthum Hessen, Unser gantz unbegrüsset und ohne einige vorhergethane Advisation, gegangen, ohne einige dazu empfangene Ursach, und da man ihm mit Proviant, und sonst des armen Landes Vermögen nach, dergestalt an Hand gegangen, daß er billig damit content seyn sollen, dannoch vor unsere Stadt Butzbach gerücket, die Stück davor gepflantzet, Feuer-Mörsel gerichtet, und die Stadt, mit Bedrohung, daß er auf erfolgende Gegenwehr weder Commendanten noch Soldaten Quartier geben, auch die Stadt in Brand setzen wollte, aufgefordert, und sich also gantz feindseelig bezeiget. Nun ist zwar erfolget, daß besagter Eurer Liebden Obrister, nachdem er verspüret, daß es seinem Willen nach, mit der Einnehmung seiner Völcker in besagtes Butzbach nicht gehen wollen, und der Commendant daselbst, wie billig, sich seiner ihm ertheilten Ordre gehalten, und alß er von der armen Bürgerschafft 200. Thaler erpresset, fort marchiret. Gleichwie aber Eure Liebden ohnschwehr ermessen können, daß Uns dergleichen unbefugte weitaussehende Beginnung und Gewaltthaten, zumal da sonst das gantz erarmte und zu Grund erschöpffte Land ohne das in der unerschwinglichen, überschwehren und unerträglichen Contributions-Last stecket, auch über das, daß es an sich selbst unbillig, deren letzten jüngsthin zu Cassel gegebenen Resolution zumal unähnlich ist, billig sehr zu Gemüth gehen müssen, denn zu geschweigen, was sonst im Römischen Reich bey diesem ohne dem betrübten Zustand bey männiglich vor Nachdencken und Judicia dadurch erwecket werden: Also haben Wir nicht unterlassen wollen, Eurer Liebden von solchen unverantwortlichen Proceduren der Ihrigen, Eröffnung zu thun, Eure Liebden freundlich ersuchend, Sie wollen nicht allein solche des Obristen de St. André, weit von sich sehende Beginnung und Gewaltsamkeit gegen Uns und die unsrige, sonderlich auch gegen eine Residenz-Stadt und Witthums-Sitz mit Ernst andeuten, sondern auch bey ihm und sonst den ihrigen die Verordnung thun, daß dergleichen nicht mehr verübet werde: Gestalt Eure Liebden hoch vernünfftig ermessen können, daß solches keine zu innerlichen Friede und Einigkeit ersprießliche Veranlassung, sondern vielmehr zu hochbeschwehrlichen, schädlichen Erweiterungen Ursach gebe. Möchtens Eurer Liebden nicht bergen, Dero Wir zu freundvetter- und brüderlichen Ehrendiensten geneigt verbleiben. Datum Marpurg den 27. Septembr. 1645.

An die Fürstliche Frau Wittib
zu Cassel.

Georg, Landgraf
zu Hessen.

Beylage B. ad N. III.

Land-Graf Georgs Post scriptum an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, des *de St. André* ungebührliches Bezeigen gegen dem Darmstädtischen Abgeordneten, betreffend.

Auch Hochgebohrne Fürstin, freundlich vielgeliebte Muhme, Frau Schwester und Gevatterin; Mögen Eurer Liebden Wir hierbeneben nicht bergen, welchergestallt besagter Dero Obrister *de St. André* unsern, mit einem Creditiv an ihn abgeordnet gewesenen Rath und Ober-Forst-Meister, Jost Burchard Raven zu Holtzhausen, ohne einige darzu empfangene Ursach, gantz schimpfflich tractiret, und nachdem er von ihm

1645. Dec. ihm abgereist gewesen, sich öffentlich verlauten lassen, es seye ihm leyd, daß er denselben nicht guter Dinge abgestößt hätte, und wie die Formalia noch wohl härter gefallen seyn mögen. Gleichwie nun dieses eine wieder aller Völcker Recht lauffende unverantwortliche Beginnung ist, es auch ein beschwehrliches und weit-aussehendes Werck seyn würde, wenn Fürstliche Abgeordnete dergestallt tractiret werden sollten, gestallt Wir nicht zweiffeln, Eure Liebden selbst dergleichen unziemliche Procedur gar nicht gut heissen werden; Alß ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundlich, Sie wollen an gedachten Obristen *St. André* solche Ahndung ergehen lassen, damit darob Ew. Liebden Displicenz erscheinen, auch andre erkennen mögen, wie sie Fürstliche Abgeschickte, zumal in einem Fürstlichen Samt-Hauß, tractiren sollen, dessen Wir Uns zu Ew. Liebden gäntzlich verlassen, und es Ihro unverhalten wollen. Datum ut in litteris den 27. Septembr. 1645. 1645. Dec.

Georg Land-Graf zu Hessen.

Beylage C. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Cassel Antwort-Schreiben an Herrn Land-Graf Georg zu Hessen-Darmstadt.

Unsere freundliche Ehren-Dienste ꝛc.

Eurer Liebden unterm dato 27. Septembr. an Uns abgelassenes Schreiben, darinnen Sie sich über die vom Obristen *St. André* beschehene Aufforderung der Stadt Butzbach, so dann, daß derselbe Dero zu ihme abgeordneten Rath und Ober-Forst-Meister Raven schimpfflich tractiret, auch die Restitution der ihm zugeschickten Pferde und Wagen verweigert, ist Uns zu handen wohl gelieffert. Nachdem nun die Nothdurfft und Billigkeit erfordert, daß Wir gedachten Obristen, ehe und bevor Wir hierinnen etwas statuiren, mit seiner Verantwortung hören, und ob sich um die geklagte Proceduren also verhalte und was ihn dazu bewogen, von ihm vernehmen; Alß ersuchen Eure Liebden Wir freundlich, Sie wollen sich, biß solches geschehen, zu gedulten Beliebung tragen; Unterdessen aber soll wegen Restitution der von gedachtem Obristen angehaltenen Pferde und Wagen, gehörige Verordnung geschehen; Wir sind auch erbötig die Völcker, dafern uns die Raison des Krieges zu keinem andern obligiret, in kurtzen wieder abführen zu lassen. Wolltens Eurer Liebden ꝛc. Datum Cassel den 7. Octobr. Anno 1645.

An Land-Graf Georgen zu Hessen.

Æmilia Elisabetha.

Beylage D. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Land-Stände in Ober-Hessen, wegen der Einquartierung.

Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Wir haben euer beyde Schreiben von 17. und 23. dieses wohl gelieffert empfangen; gleichwie Wir nun unsern General-Major Geißen Ordre ertheilen wollen, es dahin zu richten, damit nicht allein die Beamten, zumal wenn dieselbe in Zusammenhaltung der Unterthanen und Beytreibung der Contribution das ihrige thun, verschonet, sondern auch das Schaaf-Viehe damit nicht beschwehret werde, dafern die Contributiones durch andre Mittel zu erlangen: Also wollen Wir auch die Verordnung thun, daß der mehrer Theil unserer Völcker (welche durch Veranlassung des Feindes droben etwas still liegen müssen) abgeführet werden sollen.

So viel aber die gesuchte Linderung der Contribution anlanget, nachdem Wir jetzo im Werck begriffen, die Austheilung der Quartiere zu machen, und denn

1645. Dec. ehe solches völlig geschehen, nicht wissen können, wie viel einem jeden Quartier nach Proportion zu unterhalten, zukommt; Alß werdet ihr euch biß dahin gedulten, und daß Wir Uns dißfalls sobald nicht schließlich erklären können nicht verdencken. Wolltens euch hiermit ꝛc. Datum Cassel den 27. Octobr. Anno 1645. 1645. Dec.

An die Deputirte der Ober-Hessischen Land-Stände.

Æmilia Elisabetha.

Beylage E. ad N. III.

Der Nieder-Hessischen Petardirer und Feuer-Wercker Memoriale an den Rath zu Butzbach, um Recompens für Eröffnung der Thore.

Ehrenveste, Hochwohlweise, Groß-Günstige Herren Bürgermeister und Rath dieser Stadt; Alß wir gestriges Tages durch den Wohl-Edlen, Streng- und Vesten Johann Christian Motz, Fürstlichen Hessischen wohlbestalten Obrist-Lieutenant unter Ihrer Excellenz Herrn General-Majorn Geißen, commandiret worden, diese Stadt allhie, Butzbach, zu attaquiren und mit Petarden zu petardiren, alß sind wir solchem Commando nachgesetzt und haben es verrichtet. Dieweil es aber bräuchlich, auch vom Kayser CAROLO V. solches verwilliget worden, so eine Stadt oder Vestung durch die Artollerie-Personen eröffnet wird, deswegen Ihnen Satisfaction zu thun, oder die Glocken oder grosse Stücke verfallen seyn sollen; Alß gelanget an Herren Bürgermeister unser dienstfreundlich Ersuchen, uns hierinnen Satisfaction zu erweisen und uns solche alte Gerechtigkeit nicht absprechen, verbleiben der hochgeehrten Herren ihre willige allezeit. Signatum d. 28. Octobr. 1645.

An den Edlen Herren Rath zu Butzbach.

Sämtliche Fürstliche Heßische Petardirer und Feur-Wercker.

Beylage F. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Cassel Antwort an die Fürstliche Frau Witwe zu Butzbach, wegen der Einquartierung daselbst.

Unsere freundliche Dienste ꝛc.

Uns ist Eurer Liebden unter dato d. 29. Octobr. an Uns abgelassenes Schreiben wohl gelieffert; Nun hätten Wir zwar die Stadt Butzbach, wie bißher, also auch ins künfftige mit der würcklichen Einquartierung gern verschonet. Nachdem aber Wir zu Unterbringung unserer aus dem Feld gekommenen Völcker, unsere Quartier unumgänglich extendiren müssen, so haben Wir nicht vorbey gekonnt, ermeldete Stadt Butzbach gleichfalls zu besetzen. Und gleichwie Wir unserm General-Major Geißen, vor deren Einnehmung dahin beordert, Eurer Liebden und der Hoffstatt nicht allein zu verschonen, sondern auch des Witwenthums Unterthanen, aufs gelindeste als möglich, zu tractiren; Alß zweiffeln Wir nicht, er werde demselben also nachkommen seyn, wollen aber doch zu allem Uberfluß solches nochmahls wiederhohlen, und es dahin richten, daß Eurer Liebden Witwenthums Unterthanen über Vermögen nicht beschwehret werden sollen, damit sie Eurer Liebden die schuldigen Intraden abstatten können. Wolltens Eurer Liebden ꝛc. Datum Cassel den 4. Nov. Anno 1645.

An die Fürstliche Frau Wittwe zu Butzbach.

Æmilia Elisabetha.

N. IV.

1645. Dec.

N. IV.

Hertzog Ernsts zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graf Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten.

1645. Dec.

N. IV. Hertzog Ernsts Antwort-Schreiben.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter; Wir haben Eurer Liebden unterschiedliche Schreiben empfangen, und aus denenselben, sonderlichen aber denen ersten beyden, benebenst denen Beylagen mehren Inhalts vernommen, was vor Beschwehrungen eine Zeit lang hero, Eurer Liebden Fürstenthum und Landen von denen Hessen-Casselischen Kriegs-Völckern, zugefüget, auch, alß Eure Liebden sich dessen bey der auch Hochgebohrnen Fürstin, unser freundlichen lieben Muhmen, Frauen **Amalien**, Landgräfin zu Hessen Witwen Liebden, beklaget, denenselbigen nicht allein nicht remediret, sondern auch noch weitere Belästigung, durch gewaltthätige Bemächtigung der Städte Butzbach und Marpurg, wie nicht weniger angemaßter Zusetzung Dero Schlosses daselbst verhänget, und sonsten mehr weit-aussehende Dinge vorgenommen werden wollen, auch welchergestallt Eure Liebden Uns um freundliche Assistenz, Anrath- und Mitwürckung, daß solche und dergleichen Händel abgestellet werden möchten, ersuchet und gebeten. Nun seyn Uns solche unvermuthete Begebenheiten sehr unlieb zu vernehmen gewesen, und tragen darob mit Eurer Liebden, der nahen Verwandniß nach, ein Christliches Mitleiden, von Hertzen wünschende, daß die Göttliche Gütigkeit Gnade verleihen wollte, damit solcher Ungelegenheit beyzeiten durch billige und thunliche Mittel abgeholffen, und bey denen, ohne das leider mehr als zu viel zwischen denen Reichs-Ständen und Gliedern eingerissenen schädlichen Mißhelligkeiten, nicht ferner Trennung verursachet werden möchte. Und haben Wir unsers Orts Uns gutermassen zu erinnern, was verwichener Zeit Wir gegen Eurer Liebden General-Majorn und Ober-Commendanten der Vestung Giessen, **Ernst Albrechten von Eberstein**, wegen gütlicher Unterhandlung zwischen Eurer Liebden und vor hochernannten Frauen Witwen zu Cassel Liebden, gutmeynend erwehnet; Daß nun Ew. Liebden dasselbige wohl auf- und angenommen, und dahero ein besonders gutes Vertrauen dißfalls zu Uns gestellet, davor thun Wir Uns, wie nicht weniger vor die beschehene Communication des Verlauffs, obberührte Beschwehrung betreffend, freundlich bedancken, und sollte Uns gewiß nichts liebers seyn, als wenn durch unsere Mitwürckung hierunter was fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, gestallt Wir denn, wenn es in denen dahmahligen Terminis, alß Wir aus dieser Sache mit vorgedachtem Eurer Liebden General-Majorn vertraulichen geredet, bißhero verblieben wäre, Uns gerne darunter hätten bemühen, und zu solchem Ende einen gewissen unmaßgeblichen Vorschlag thun wollen. Dieweil aber darsieder die Sache viel schwehrer geworden, und sehr zu zweiffeln ist, ob Wir vor Uns alleine was fruchtbarliches ausrichten könnten, so haben Wir zwar unsern zu denen General-Friedens-Tractaten Abgeordneten, mit Ubersendung der Nothdurfft, dißfalls gemeßenen Befehl ertheilet, daß er dort in locis Tractatuum unsertwegen müglichstes Fleisses cooperiren sollte, daß solche und dergleichen weit-aussehende Proceduren eingestellet, und wofern an Hessen-Casselischer Seiten ichtwas wieder Eure Liebden prætendiret werden sollte, daß solches gütlich und auf solche Weise, wie es zwischen so nahen Anverwandten im Heiligen Römischen Reich herkommlichen, geschehen möchte.

Wir stellen aber zu Eurer Liebden Fürstlichem Gefallen, ob Sie nicht von diesen Proceduren, wofern es nicht albereit geschehen, auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Wilhelmen**, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevatter, freundliche Eröffnung thun und vorschlagen wollten, daß Seine Liebden nebenst Uns und etwa Herrn Hertzog **Christian Ludewigen** zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, als welche schon in diesem Werck verschönlich zu Cassel bemühet gewesen, sich ins Mittel schlagen, und auf billigmäßige Wege gedencken helffen möchten, daß dieses aufgehende hochschädliche Feuer bey Zeiten

1645. Dec. gedämpffet, und so viel nur immer müglich, gutes Vernehmen wieder gestifftet werden möge. Wolltens Eurer Liebden in freundlicher Antwort nicht verhalten und verbleiben Deroselben ꝛc. Datum Gotha den 2. Decembr. Anno 1645. 1645. Dec.

An Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt ꝛc.

Von Gottes Gnaden Ernst, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

N. V.

Herrn Landgraf Georgens Schreiben an Hertzog Ernst zu Sachsen, die continuirende Hostilitäten der Nieder-Heßischen betreffend.

N. V. Landgraf Georgens Schreiben an Hertzog Ernst ꝛc.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Eurer Liebden haben Wir jüngsthin erst freundlich berichtet, welchergestalt die Hessen-Casselische nicht nur unserer Städte Buzbach und Marpurg sich mit thätlicher Gewalt bemächtiget, sondern auch förders alle unsre, zu unser und der Unsrigen Unterhalt Uns zuvor noch reserviret gewesene wenige und geringe Aemter, ja auch gar unser Vestungs-Amt Giessen in schwehre Contribution gesetzt, unsern Gvarnisonen dardurch ihre Lebens-Mittel fast gar vollend abgeschnitten, und also ihren Extremitäten der Zeit schon einen weit aussehenden Anfang gemacht. Wiewohl Wir nun noch immer auf bessere Bezeigung gehofft, so mögen doch Eurer Liebden Wir hiermit freund- vetter- und brüderlich nicht verhalten, was gestallt Wir seit dem vielmehr noch weitere Extrema erfahren müssen, indem sie, die Nieder-Heßischen, sich nunmehr gar vor unser Schloß Marpurg (ohnerachtet unsre geliebte Söhne samt unterschiedlichen mehr Fürst- und Gräflichen Personen sich darauf befinden) sich gesetzet, posto davor gefast, auch zum theil sich starck darvor verbauet und also nunmehr auch daran öffentliche feindliche Gewalt zu verüben, im Werck begriffen, gestalt sie denn unsern Guarnisonen darauf allen Unterhalt und Zufuhr abschneiden, auch unsern geliebten Kindern selbst fast gar keine Lebens-Mittel mehr folgen, noch auch die Unsrige zu denenselben lassen wollen. Und ob Uns zwar eben jetzo der Bericht einlanget, daß denenselben sich gen Giessen zu begeben Paß verstattet worden, so vernehmen Wir doch hingegen dabeneben, daß mit den übrigen feindlichen Actionibus noch immer fort gefahren werde. Demnach haben Wir nicht unterlassen können, Eurer Liebden solchen unsern höchst gefährlichen Zustand weiter zu berichten, und haben zu Deroselben das sonderbare Freund-Vetterliche Vertrauen; ersuchen Eure Liebden auch nochmahls, Sie geruhen, bey solchem weit aussehenden Werck, Unser sich ferner mit Rath und That Freund-Vetterlich anzunehmen, und es also wohl bey der Fürstlichen Frau Wittwe selbst, als auch durch Dero Abgesandten bey den Friedens-Tractaten dahin unbeschwehrt richten und vermitteln zu helffen, daß Wir bey solchen schwehren unleidlichen Pressuren gerettet werden möchten, allermassen Eure Liebden Wir vorhin schon mit mehrern hierunter gebeten haben. Eure Liebden werden Uns Ihro in diesen unsern schwehren Begegnissen dardurch höchlich obligiren, und Wir seynd Deroselben ꝛc. Datum Darmstadt den 24. Novembris 1645.

An Herrn Hertzog Ernsts zu Sachsen ꝛc. Fürstliche Gnaden.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc.

Eurer Liebden

Præsent. den 2. Dec. 1645.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Gevatter allezeit.

Georg.

§. XVI.

1645. Dec.

§. XVI.

1645. Dec.

Der Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück deßwegen an Cassel geschehene Erinnerung.

Zu Beylegung solcher Heßischen Differentien, wurde nicht nur eine *Mediation*, von Herrn Hertzog **Christian Ludewig** zu Braunschweig-Lüneburg offeriret, und deßhalber eine Tagesfarth nach **Fritzlar** angesetzt; sondern auch, nach beygefügtem Protocoll, N. I. zu mehrer Beförderung der friedlichen Tractaten, von den Evangelischen Gesandschafften zu Oßnabrück, ein Schreiben, N. II. an die Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

N. I.

Protocollum Osnabrugense, den 14. Dec. 1645.

N. I. Protocollum.

Directorium: lase das **Hessen-Darmstädtische** Memoriale ab, das begriff 3. Haupt-Petita:

1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.

2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.

3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resolvirte solche dahin, quoad primum sollte Herr **Schütz** sein Heyl bey der Cron selbst anfangs versuchen, beym 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr General-Commissarius **Schäffer** durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderte sollten in dieser Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; beym 2. werde billig gratificiret, doch müsse das Concept behutsam gestellet, und das Memorial, als ziemlich hitzig, nicht beygeleget werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren, zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr **Schäffer** möchte durch Weymar und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admission der Braunschweigischen Fürstlichen Interposition zu Fritzlar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderte hätten billig solche innerliche motus quovis amicabili modo componiren zu helffen, wollte sich also keiner verantwortlichen Interposition entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn **Schäffern** concurriren, sonsten wäre **Anhalt** suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice aufgetragen, pure zur Interposition in allen 3. Puncten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen wolle, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die Interposition beyden Theilen angeboten und eröffnet; bey Schweden insgesamt zu intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche Frau Wittwe könne man unsers theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber justitiam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nemlich Frieden machen wolle, darzu keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interposition statt zu geben Erinnerung thun; Herr **Schäffer** habe sonst kein Belieben an diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst anfangs wagen, Herr **Schäffer** könne zuförderst besprochen, und sodann des Schreibens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck-

1645. Dec. **Mecklenburg:** Es sey zu erbarmen, daß sich solche Hostilitäten ereignen, den Differentien wäre quovis modo abzuhelffen, und er ad 1, indifferent: ad 2, & 3, wie Pommern, die Ansprach möge durch Weymar und Pommern geschehen. 1645. Dec.

Lauenburg: Das blocquiren sey eine Hostilität, derwegen abzuwenden, man möge deputiren wen man wolle.

Conclusum: 1) Herr **Schütz** solle Herrn **Oxenstierna** zuerst um Intercession anreden.

2) Ein glimpflich Schreiben nomine Principum an Hessen-Cassel abgehen.

3) Herr **Schäffer** per Altenburg und Weymar angesprochen werden.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück Schreiben an die Frau Land-Gräfin zu Cassel, um Abstellung des Verfahrens in Ober-Hessen.

N. II. Der Evangelischen Gesandten Schreiben an die Frau Landgräfin zu Cassel.

Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin. Eurer Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige Dienste, getreuen und besten Fleisses jederzeit zuvorn; Gnädige Fürstin und Frau.

Es hat des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Georgen**, Landgrafens zu Hessen, Grafens zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Ysenburg und Büdingen, unsers gnädigen Fürsten und Herrns, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten anhero verordneter Hochansehnlicher Abgesandter, Herr **Justus Sinold** sonst **Schütz** genannt, beyder Rechten Doctor, Pro-Cancellarius auf der Universität Marpurg und Professor Primarius daselbsten, uns allhier zu erkennen gegeben, welchergestallt Eure Fürstliche Gnaden kurtz verrückter Zeit, seines gnädigen Fürsten und Herrn beyde Residenz-Städte, Butzbach und Marpurg, einnehmen, auch das Fürstliche Schloß daselbsten etliche Wochen blocquiren lassen, und nunmehr zu vermuthen stünde, daß dasselbe möchte attaquiret und gleichmäßig occupiret werden. Und weil der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Christian Ludwig**, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser auch gnädigster Fürst und Herr, zur Interposition sich angeboten, und deßwegen zu Fritzlar allbereit Tagefahrt angesetzt, hat er uns demnach inständig ersucht, wir wollten an Eure Fürstliche Gnaden dergleichen unterthäniges Schreiben abgehen lassen, damit nicht allein solche blocquade des Schlosses Marpurg aufgehoben, besondern auch die allbereit eingenommene Städte, hinwiederum delogiret, und es bey der Fürstlichen Braunschweigischen Interposition und gütlichen Unterhandlung gelassen werden möchte.

Wiewol wir nun Eurer Fürstlichen Gnaden in Dero Kriegs-Actionibus kein Ziel noch Maaß zu geben, jedennoch aber weil hierdurch allerhand Weitläufftigkeit, und unter so nahen anverwandten Fürstlichen Häusern grosse Verbitterung zu besorgen, an dem auch, daß es bey jetzigen Tractaten, da man den Frieden mit GOttes Hülffe zu handeln entschlossen, bey exteris allerhand judicia verursachen würde, wann dergestallt verfahren und continuiret werden sollte:

Alß haben wir nicht entstehen mögen, Eure Fürstliche Gnaden hiermit unterthäniges Fleisses zu ersuchen, sie wolle dieses unser unterthäniges Schreiben in Fürstlichen Gnaden aufnehmen, es als eine Christliche und löbliche Princeßin selbst hochvermögend und Fürstlich erwegen, was hierdurch vor grosse Weitläufftigkeit und Unheil erwachsen könne, und dahero nicht allein solche Oerter von der Besatzung hinwiederum liberiren, die Blocquada vor dem Schloß Marpurg, wegen der Universität und der daselbst studirens halber sich befindenden Jugend, aufheben, sondern auch hochgemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn **Christian Ludewigs**, anerbothene Interposition, wie allbereit geschehen, also auch nochmals belieben und sich gefallen lassen, da dann sich Zweiffels ohne wohl Mittel finden und an die Hand geben werden, wordurch zwischen so nahen Ver-

1645. Dec. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu stifften und aufzurichten. 1645. Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbötig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Oßnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück sich enthaltene verordnete Abgesandte.

§. XVII.

Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.

Hingegen ließ das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs seine Gravamina und Postulata, folgender massen bey dem Friedens-Congreß anbringen.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Puncten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Ausschlag jetziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestallt zu hoffen, daß unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstifft- und Erhaltung guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner äusserlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durchgehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Politicis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung und Vernichtung aller immittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten, Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen, Transactionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen Geschäfften, Verordnungen und Prætensionen, wie die auch immer Nahmen haben mögen, neben gründlicher Abhelffung und Vergleichung aller, so lang geklagter Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, damit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaubt, bey Dero hohem Respect und Authoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leuten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Güldenen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhofften künfftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder Augspurgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-

1645. Dec.

§. XVI.

1645. Dec.

Der Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück deßwegen an Cassel geschehene Erinnerung.

Zu Beylegung solcher Heßischen Differentien, wurde nicht nur eine *Mediation*, von Herrn Hertzog **Christian Ludewig** zu Braunschweig-Lüneburg offeriret, und deßhalber eine Tagesfarth nach **Fritzlar** angesetzt; sondern auch, nach beygefügtem Protocoll, N. I. zu mehrer Beförderung der friedlichen Tractaten, von den Evangelischen Gesandschafften zu Oßnabrück, ein Schreiben, N. II. an die Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

N. I.

Protocollum Osnabrugense, den 14. Dec. 1645.

N. I. Protocollum.

Directorium: lase das **Hessen-Darmstädtische** Memoriale ab, das begriff 3. Haupt-Petita:

1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.

2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.

3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resolvirte solche dahin, quoad primum sollte Herr **Schütz** sein Heyl bey der Cron selbst anfangs versuchen, beym 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr General-Commissarius **Schäffer** durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderte sollten in dieser Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; beym 2. werde billig gratificiret, doch müsse das Concept behutsam gestellet, und das Memorial, als ziemlich hitzig, nicht beygeleget werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren, zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr **Schäffer** möchte durch Weymar und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admission der Braunschweigischen Fürstlichen Interposition zu Fritzlar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderte hätten billig solche innerliche motus quovis amicabili modo componiren zu helffen, wollte sich also keiner verantwortlichen Interposition entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn **Schäffern** concurriren, sonsten wäre **Anhalt** suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice aufgetragen, pure zur Interposition in allen 3. Puncten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen wolle, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die Interposition beyden Theilen angeboten und eröffnet; bey Schweden insgesamt zu intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche Frau Wittwe könne man unsers theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber justitiam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nemlich Frieden machen wolle, darzu keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interposition statt zu geben Erinnerung thun; Herr **Schäffer** habe sonst kein Belieben an diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst anfangs wagen, Herr **Schäffer** könne zuförderst besprochen, und sodann des Schreibens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck-

1645. Dec. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu stifften und aufzurichten. 1645. Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbötig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Oßnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück sich enthaltene verordnete Abgesandte.

§. XVII.

Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.

Hingegen ließ das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs seine Gravamina und Postulata, folgender massen bey dem Friedens-Congreß anbringen.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Puncten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Ausschlag jetziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestallt zu hoffen, daß unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstifft- und Erhaltung guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner äusserlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durchgehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Politicis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung und Vernichtung aller immittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten, Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen, Transactionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen Geschäfften, Verordnungen und Prætensionen, wie die auch immer Nahmen haben mögen, neben gründlicher Abhelffung und Vergleichung aller, so lang geklagter Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, damit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaubt, bey Dero hohem Respect und Authoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leuten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Güldenen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhofften künfftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder Augspurgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-

1645. Dec. quali jure in perpetuum ruhig gelassen und gehandhabet, und dargegen auf keinerley Weise ins künfftige betrübet oder beschwehret werden mögen. 1645. Dec.

1) Gleichwie nun in diesen allen die rechte Sicherheit und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs und dessen Gliedern insgemein haubtsächlich beruhet, also thut auch das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel seiner absonderlichen Sicherheit halben in Geist- und Weltlichen, das fürnehmste Fundament darauf stellen.

2) Doch daß demselben darneben eine Particulier-Versicherung geschehe, daß nicht allein alle und jede Fürstliche Personen dieses Fürstlichen Hauses und dessen hohe Angehörige, sondern auch Deroselben Räthe, Kriegs- und andere Bediente hohes und niedern, geist- und weltlichen Standes, auch Lehen-Leuten und Unterthanen, samt allen denen Angehörigen ihnen zustehender und innhabender Landen, Leuten und Güthern, die seyen Erben oder Lehen (darunter ex parte Hessen, das Stifft Hirschfeld mit begriffen) mit allen Dignitäten, Regalien und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten in Politicis & Ecclesiasticis, insonderheit aber der Religion und deren öffentlichen Exercitii, wie dasselbe im Nieder-Fürstenthum Hessen und jetzo üblich und also förderst gnugsam versichert seyn können, daß sie im übrigen alles desjenigen, was in der Güldenen Bulle und andern Reichs-Satzungen, insonderheit dem Religion- und Prophan-Frieden, als darinn die Reformirten mit begriffen, bevorab dem künfftigen Frieden-Schluß, einem jeden seinem Stande nach zu gutem respective allbereits versehen und verfast, auch noch ferner abgeredet und verglichen werden möchte, mit allen übrigen Clausulen und Anhang, vollkommen und ohne Unterschied der Religion und andern in perpetuum unverbrüchlich und beständig cum effectu zu geniessen, und sich ohne einigen Eintrag zu erfreuen haben möge.

3) Förderst auch, daß von Ihrer Kayserlichen Majestät das Jus Primogenituræ dieses Fürstlichen Hauses, wie imgleichen alle Erb-Verbrüder- und Einigungen Successions- und andere Pacta, darin dasselbe unter sich und mit andern begriffen, confirmiret werden, doch daß damit die neue Heßische, mit Herrn Landgraf **Georgens** Fürstlicher Gnaden aufgerichtete vermeynte Pacta und Erb-Verträge, an welche dieses Fürstliche Hauß nicht verbunden, nicht gemeynet seyn sollen.

4) Und nachdem alles billig wieder in den Stand zu setzen, wie es in Anno 1618. gewesen, cum cassatione alles desjenigen, so dagegen verordnet und vorgegangen, als erfordert die Billigkeit, daß auch dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, nicht allein die aus weyland Landgraf **Ludwigs** des ältern Fürstlicher Gnaden Erbschafft herrührende, sondern auch mit und neben derselben, mit Gewalt und gewaffneter Hand abgedrungene eigene Lande, deren es noch Anno 1618. in Besitz gewesen, alle mit einander vollkommenlich cum fructibus perceptis & percipiendis, cum refusione interesse, damnorum & expensarum, restituiret und wieder eingeräumet werden.

5) Wie ingleichen die von den Herren Grafen von Waldeck prætendirte, aber selbst verursachte Kriegs-Schäden und Einquartierungs-Kosten, und was deßwegen vorgegangen, nicht weniger als sonst insgemein dergleichen Forderungen billig fallen, gäntzlich abgethan und aufgehoben, und das Fürstliche Hauß Hessen, damit weiter nicht beschwehret werden möge.

6) Uber dieses ist auch bekannt, welcher gestalt das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, durch unverschuldete feindliche Thätlichkeiten der Ligistischen Armée nicht allein zu einer erlaubten Gegen-Kriegs-Verfassung zu schreiten, und dadurch sich in übergrosse Kosten und Beschwehrde zu stecken, genothdringet, sondern auch über das, dem Nieder-Fürstenthum Hessen mit muthwilligem ohne Verursachen der armen Unterthanen unerhörten gräulichen Brand und dergestalt zugesetzet worden, daß darinnen fast über zwey oder drey Städte ausser Cassel und Ziegenhayn nicht übrig, welche nicht

bey

1645. Dec. bey diesem Kriegs-Wesen, entweder gantz oder doch guten theils abgebrandt, und vom Gegentheil vorsetzlich angestecket, und in die Asche geleget worden, der vielen unzehligen Dörffer, auch Fürstlicher Adelicher und anderer Häuser, Vorwerck und Gebäude zu geschweigen, dargegen man die Revange an Heßischer Seiten nicht an Hand genommen, wie man in den Stifftern, Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster, Fulda, Corvey, und an mehr andern Orten wohl thun können, sondern auch solche Oerter mit dem Brand verschonet, dahero dem Nieder-Fürstenthum Hessen, all solchen erlittenen überaus grossen unreparirlichen Schaden, darbey vor dißmal, was sonst bey Einquartierungen und Durchzügen auch sonsten vorgegangen, und sich auf viele Millionen belauffen, nicht gerechnet, billig einer Ergetzlichkeit und Ersetzung gebühret, und also nicht verdacht werden kan, alle die vom Gegentheil inhabende Vestungen, Städte, Aemter, Dörffer, und Quartier, samt dero Gefällen, Contribution und Zugehörungen, biß zu erfolgter gnugsamer Erstatt- und Vergnügung der Soldatesca, in Handen zu behalten, mit dem Erbieten, da die Gegen-Parthey sich dißfalls zu gütlicher Handlung verstehen und anmelden wird, daß man sich Hessen-Casselischer Seiten darbey aller Billigkeit nach finden zu lassen willig. Datum Oßnabrück, den 28. Dec. 1645. 1645. Dec.

Reinhardt Schäffer, als zu den allgemeinen Frieden, und dessen Tractaten Fürstlicher Hessen-Casselischer Gevollmächtigter Abgesandter.

§. XVIII.

Gravamina der Stadt Weissenburg.

Was die Stadt Weissenburg am Rhein vor Gravamina bey dem Congreß übergeben, erhellet aus folgenden:

Dictatum 7. Decembr. Anno 1645.

Des Heiligen Reichs-Stadt Weissenburg am Rhein, Special-Gravamina.

Nachdem in der Proposition, Art. VII. den Ständen beyder Religionen diese gantz wohlgemeynte Eröffnung geschehen, daß bey diesen Tractaten auch diejenigen Ecclesiastica & Politica Gravamina, so die Stände beyder Religionen biß dahero in Uneinigkeit gesetzet haben, aus der Wurtzel geräumet und hingeleget werden sollen: So haben denenselben hierauf Bürgermeister und Rath der Stadt Weissenburg unterthänig und dienstlich zu vernehmen geben wollen.

I. GRAVAMEN.

Was gestalt Probst, Dechant und Capitul SS. Petri und Stephani Stiffts daselbsten, den Zehenden an Wein und Früchten, in dem gantzen Stadt-Bann, wie auch die Malter-Früchte oder Mühl-Gülden in- und ausserhalb der Stadt einzuthun haben, und dagegen allein mit dem onere, das sie davon der Stadt Ministerium Augspurgischer Confession mit nothwendigen Unterhalt versehen sollen, in Krafft des Religion-Friedens sowol, als eines in Anno 1560. aufgerichten sonderbaren Vertrags, beschwehret seyn, wie sie dann auch solche Beschwehrde biß ins Jahr 1623. ohne einige Weigerung williglich getragen, von solcher Zeit an aber angefangen, an sich zu halten, die Zehenten und Malterfrüchte zwar von den Bürgern geheimbst, aber das daran klebende Onus des Unterhalts, nicht mehr entrichtet, der einigen vortheilsichtigen Intention, daß sie auf diese Weiß der Zehenden und Mühl-Gülden wol mächtig werden, die Stadt aber, als die nicht via facti zugreiffen darff, in lange Procels, darinnen sie den Unterhalt suchen mag, verwerffen möge: Immassen ihnen ein solches also angangen, daß die gute Evangelische Pfarrer darüber erbärmlich leiden, und des ihrigen viel Jahr ermangeln müssen. Wie nun aber auch die ausgestorbene und durch das

1645. Dec. Krieges-Wesen gantz ersogene Bürgerschafft zu dero Pfarrer Unterhalt nichts mehr extraordinarie thun können, und es darauf gestanden, daß das Exercitium Augspurgischer Confession gar ausgehungert werden wollen, so haben Bürgermeister und Rath in Anno 1643. auf vorher gepflogene Communication und eingeholten Rath anderer benachbarter Evangelischer Stände, ihren Bürgern befohlen, die Frucht- und Wein-Zehenden, als welche vor der Pfarr-Herren Unterhalt tacite hypotheciret, in handen zu behalten, solche hernach bey denselben testato consigniren, und daraus die Pfarr-Herren, so weit solche bey jetzigem geringen Feld-Bau langen mögen, belohnen lassen, in mehrer Erwegung, daß, wie solchen falls auch vor dem Religion-Frieden, da ein Patronus oder Decimator in præstanda congrua sustentatione saumseelig erfunden worden, ein Bischoff Gewalt gehabt, denselbigen zur Gebühr und Reichung des Unterhalts selbst anzutreiben, es diß Orts, da die Jurisdictio Ecclesiastica oder Jus Episcopale, so viel die Bestellung des Ministerii und dessen Unterhalt betrifft, in Krafft Religion-Friedens, auf einen Ehrsamen Rath beruhet, auch demselben nicht gewehrt seyn könne, dergleichen billigmäßige Fürsehung zu thun. 1645. Dec.

II.

So stehet man auch Stadt- und Stiffts seiten in dem dissidio, welches biß dahero keinen Richter finden mögen, daß nemlich ein Ehrbarer Rath und Bürgerschafft Anno 1622. dem Herrn Grafen von Mansfeld, zu Vergütung einer gegen dem Stifft obgemeldt, nach zuvor erlittener ersten fürgehabten andern Beschädigung und Ruin, zehen tausend Gülden, den Reichs-Thaler zu vier Gülden gerechnet, bezahlen müssen, deren Restitution aber nach der Hand, wie noch biß dato von Herrn Decano und Capitularn aus dem Fundament difficultiret worden, dieweilen sie die Stadt darum nicht absonderlich ersuchet hätten, wenn aber gleichwolen contemplatione illorum, die sich dazumalen guten theils ablentiret, auch den Siegel des Stiffts mitgenommen gehabt, zu dieser Herlage justo metu genöthiget, und diese Gelder eo ipso auch, daß dadurch des Stiffts Beschwehr- und Beschädigung abgewendet worden, in rem & utilitatem Herrn Decani & Capitularen kommen und gelanget, und dannenhero actio negotiorum gestorum an seiten der Stadt wol fundiret ist: man nichts darminder aber an seiten der Stadt besorgen muß, das Dechand und Capitul diese Prætension inskünfftig pro injuria bello perpessa anziehen möchten, alß bittet man diese rechtmäßige Prætension, darein die Stadt occasione belli kommen, ab injuriis bello illatis ausdrücklich auszunehmen, damit die Ursach künfftiger weitern Streitigkeit zugleich aufgehoben werden möge.

III.

Obwol Stadt und Bürgerschafft zu Weißenburg, daß in Anno 1622. der Graf von Mansfeld, als Chur-Pfältzischer General, sich ihrer bemächtiget, und daraus einen und andern Stand, auch Adels- und andere privat Personen geschädiget hat, zu erwehren viel zu gering gewesen, so ist jedoch die Stadt und Bürgerschafft Anno 1629. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auf Klag Herrn Philipperts von Hoheneck, Fürstlichen Speyrischen Groß-Hof-Meisters, um willen, daß bey gemeldtem Mansfeldischen Wesen, aus seiner in Weißenburg habender Behausung, etliche auf sieben tausend Reichs-Thaler hernach angeschlagene Mobilien, durch einen mit acht tausend Mann in der Stadt gelegenen Mansfeldischen Obristen, Nahmens Wurmbrandt entwendet worden: ohngeachtet auf des Raths in facto & jure wohl fundirte Exceptiones von den Klägern fernere Handlung niemalen einkommen, vielweniger in der Sachen beschlossen und zu Bescheid gestellet worden, ꝛc. durch eine geschwinde Urthel condemniret, und fürters in damaligen Beängstigungen dahin gebracht worden, daß sie mit ermeldtem von Hoheneck sich in Vertrag einlassen, und für alle Anspruch sechs tausend Reichs-Thaler jährlich auf Ostern, und Anno 1631. zum ersten mal mit 450. Gülden zu verzinsen, eingehen, und eine darüber zugemuthete Güld-Verschreibung fertigen, und von sich geben müssen. Wann aber die Stadt dem von Hoheneck seine Mobilien zu schützen, niemals übernommen, die Entwendung des Obristen

1645. Dec. sten Wurmbrandts auch, als welche der Stadt durch den General von Mansfeld, mit Gewalt und Kriegs-Macht aufgedrungen worden, nicht zu versprechen hat, für sich selbst auch in Processu übereilet, und zu der obangeregten Vergleichung und Ubernahm der 6000. Reichs-Thaler, timore majoris mali (wie dann dazumal die Stadt in Gefahr der Religions-Aenderung nicht allein täglich gestanden, sondern auch mit Völckern also belegt gewesen, daß man sich auf den Fall der Verweigerung keiner andern als schärfferen Procedur versehen müssen,) genöthiget worden: so bittet ein edler Rath und Bürgerschafft gantz unterthänig und dienstlich, ob die Retraction dieser übernommenen 6000. Reichs-Thaler in §. I. & II. der ausgestellten Proposition nicht eben clare fundiret seyn möchte, es jedoch unbeschwehrt dahin zu richten, daß die gute Stadt dieses überschwehren oneris, bey dero ohne das allzuviel bekannten Ruin, erlediget werden möchte. 1645. Dec.

IV.

Alß auch im XIII. §. Königlicher Schwedischer Proposition gedacht wird, daß nach beyder Cronen Schweden und Franckreich beschehener Satisfaction, die occupirte Plätz und Vestungen mit allem Geschütz und Zugehörungen abgetreten, und ihren vorigen Herren wiederum eingeräumet werden sollen; und sich aber ein solches allein auf die Herren der Plätz und Vestungen, nicht aber diejenige, deren ihr Geschütz Zeit gewehreten Krieges, in die Vestungen gezogen worden, verstehen möchte: so hat auch hiebey ein edler Rath unterthänig und dienstlich erinnern wollen, daß der Stadt Weißenburg grobes Geschütz eines theils in Anno 1622. in die Vestung Benfeld, andern theils aber samt den Doppelhacken von den Mauern und Thürmen in An. 1639. in die Vestung Philipsburg und die Stadt Landaw, wie alles liquidirlich und bekannt, geführet, und biß dahero daselbsten gebrauchet worden, mit angehängter unterthäniger dienstlicher Bitte, auch dieses Orts solche Declaration zu adhibiren, damit die wehrloß gemachte Stadt ihres Geschützes wieder häbig werden, oder den Werth dafür von den Herrschafften der Vestungen bekommen möchte.

V.

Obwoln die Stadt und Bürgerschafft zu Weissenburg, von 10. 20. 30. 100. und mehr Jahren her, als sich Menschen Gedächtniß erstrecken mag, hergebracht, daß von dem Rind-Vieh, so die Bürger in die Stadt treiben und zu feilen Kauff aushauen, wie auch von allerhand Victualien, Gütern und Waaren, so zu ihrer Nothdurff oder sonsten von ausländischen daselbst zu Marckt gebracht worden, (ausserhalb Wein und Früchten, so nicht eigen Gewächß, sondern ausser der Mandat erkaufft) an beyden in die Probstey Weissenburg eigenthümlich gehörigen Zoll-Städten, Alt-Stadt und Bobenthal, überall kein Zoll, Weg- oder Auffschlag-Geld gegeben, noch auch daselbsten von Bürgern und ausländischen jemahls gefordert, vielweniger eingenommen worden; so hat doch Chur-Pfaltz in An. 1591. und etwas zuvor angefangen, an besagten beyden Orten, die sie von der Probstey Weissenburg allein zu Lehen träget, auf das Rind-Vieh und andere Victualien, Güter und Waaren, so durch die Bürger oder Ausländische in die Stadt Weissenburg zu offenen Marckt feil gebracht, einen neuen zuvor niemals erhörten hochbeschwehrlichen Zoll und Wege-geldt zu schlagen, denselben durch Arresta und Pfändungen zu manuteniren: Worüber man zu beyden Seiten an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen, und daselbsten in Processu so weit kommen, daß man allbereit vor diesem Deutschen Kriege die final-Decision (warum an Seiten der Stadt mehrfältig angehalten worden) billig hätte haben sollen: bey dero Anstand aber ist ferner erfolget, daß Herr Pfaltzgraf Ludwig Philipp, vor 12. Jahren, nemlich Anno 1632. obgemeldten Zoll, unter dem Nahmen und Titul, Krieges-Mittel, dupliret und dergestallt gesteigert, daß von jedem Fuder Wein über den alten Zoll eines Reichs-Thalers, noch ein Königscher Thaler abgefordert und eingezogen worden. Welchen ersten und andern neuerlichen der Bürgerschafft höchstbeschwerlichen und verderblichen Zoll, die Hoch-Fürstliche Oesterreichische Beamte zu Germersheim, dahin angeregte beyde Zollstatt gehörig sind, biß dahero Zeit ihrer Inhabung

1645. Dec. continuiren lassen, mit dem Vorwandt, sie hätten es also von Pfaltz introduciret gefunden. Dieweil dann zu hoffen, es werde bey dieser Handlung auch das Justitien-Werck, als ein fundamentum tranquillitatis publicæ, und dabey fürkommen, wie solche etwa ins künfftige in Camera besser als bißhero, den geringern Ständen zu gutem befördert werden möge, so werden die Herren Abgesandten auch aus diesem Gravamine Anlaß nehmen, auf Erörterung beschlossener Sachen nicht allein zu urgiren, sondern auch dahin zu laboriren, wie die seit dem Jahr 1618. erhöhete Zölle wieder gesencket und in alten Stand gerichtet werden mögen, gestalt dann wohl zu besorgen, wo Chur-Pfaltz seine Zollfreyheit auf die Lehen, so er von geringern Ständen trägt, gleich biß dahero ungereimt geschehen, auch fürter extendiren wollte, daß man einen Zunder zu einem andern Krieg hinterlassen würde, dahero sehr gut wäre, daß Chur-Pfaltz in solches Privilegium ein Moderamen gelegt werden möchte. 1645. Dec.

VI.

Ob zwar in Gräflich-Puchheimischer Einquartirung über zweymal hundert tausend Gülden Verpflegungs-Kosten und Schäden, vor den Kayserlichen Commissarien liquidiret worden, so hat man doch an allen angewendeten Mitteln kein Vergnügen getragen, sondern einen edlen Rath wegen des Herrn Grafen von Puchheim noch in die zwantzig tausend Gülden Schulden zu Straßburg machen; dem Fürstlichen Casselischen Obristen Wachtmeistern, Herrn Johann Weickhardt Vettern, Freyherrn ꝛc. einen von Kayserlicher Majestät RUDOLPHO II. hochlöblicher Gedächtniß, auf dem Land ob der Enß gegen der Stadt Weissenburg verfertigten Schuld-Brief, zehen tausend Gülden Haupt-Guth besagend, eigenthümlich übergeben: Uber das den gemeinen Bürgerhoff zu Weissenburg, neben einer Anzahl Feld-Güter um ein tausend Thaler samt etliche hundert Fuder Wein, welche bey desselben Abzug in der Stadt noch übrig gewesen, gleichwol aber in erfolgeten 1638. und 1639. Jahren durch Gallas- und Bambergische Völcker verzehret worden seyn, verpfänden und darüber Special-Verschreibungen verfertigen müssen. Wann nun dergleichen unerhörte Ausmergelung und Extorsion allen Rechten zuwider, so bittet ein Edler Rath der extorquirten Cession der zehn tausend Gülden und Verpfändung des Bürgerhofs respective Restitution und Cassation.

VII.

Obwol bey erst-erzehlten grausamen Trangsaalen und Abmietelung der Stadt und Bürgerschafft, ein Edler Rath sich im geringsten nicht versehen, daß wegen der ordinari Reichs-Steuer jährlich 400. Gülden, so dem Herrn Graf Kurtzen auf diese Stadt assigniret, und seit Anno 1632. unbezahlt verblieben, sie jetztmals sollte angefochten werden, in Betrachtung dieselbe durch die gehörte unsägliche Exactiones und Contributiones viel hundertfältig in andere Wege bezahlet worden: so hat doch dessen allen ungeachtet der Chur-Bayerische General-Commissarius Herr Johann Bartholomæus Schäffer im Sept. 1643. alß die Chur-Bayerische Reichs-Armée um Weissenburg, der General-Stab aber darinn logiret, dieselbe im Nahmen Herrn MAXIMILIAN Graf Kurtzen ꝛc. Chur-Bayerischen Hof-Marschalln, Geheimen Raths und Cämmeres, von dem Rath erfordert, und weil keine Geld-Mittel vorhanden gewesen, selbige an Gült-Briefen, nemlich 3600. Gülden auf der Stadt Straßburg und 1200. Gülden auf Weissenburg, so Privat-Personen zugehörig gewesen sind, und der Rath denselben abzuhandeln genöthiget worden ist, empfangen, und über das neben 28. Malter Früchten, auch 28. Stücke Rind-Vieh, mehrentheils Kühe, so er in gehaltener Visitation befunden, hinweg nehmen, selbige nacher Durlach treiben, daselbst verkauffen und daraus erlößtes Geld nemlich 265. Gülden (da doch die armen Bürger ihr Viehe, wenn sie das Vermögen gehabt, gerne noch so theuer gelöset hätten,) auf damals künfftige 1644. Jahrs verfallende Reichs-Steuer geseckelt. Falls derhalben andern Reichs-Ständen die ordentliche Reichs-Steuer, von gemeldten Jahren nachgelassen werden sollte, bittet man um Restitution, der also

ex

1645. Dec. ex indebito abgenöthigter Briefe; falls aber andere Stände solche annoch zu zahlen, um künfftige moderation. Gestallt die Herren Abgesandten ohne das in passu (da andern Reichs-Ständen wegen ihren erlittenen Krieges-Ruin, die Reichs- und Crayß-Steuren samt der Kayserlichen Cammer Unterhaltung gemildert worden) unserer armen Stadt zu solchem Effect förderst eingedenck seyn werden: und daß in der Consideration, dieweil sie nicht wol mehr dann den neunden Theil ihrer vorigen Kräfften an Menschen übrig behalten. 1645. Dec.

VIII.

Nachdem auch die Stände viel bey diesem Kriegs-wesen, und insonderheit durch aufgelegten Quartier- und Verpflegungs-Last der Reichs-Armée, also ruiniret worden, daß nicht allein die bey ihnen aufgeschwollene Zinse, sondern auch wol gar die Capitalia, wo man nach erhaltenen Frieden den ausgehenden Mandaten und Executions-Processen ein Genügen thun sollte, guten theils auf einen gäntzlichen Verlust stehen würden: und aber gleichwol die höchste und gröste Unbilligkeit seyn wollte, diejenigen geringe Stände, welche das ihrige, damit sie ihre Creditoren wol contentiren können, zu Dienst und Verpflegung der Reichs-Armée obbedeuteter massen hergeben müssen, nun auch erst für ihr Deo gratias mit solchen herben Processen angesehen, und gar ad flebile cessionis bonorum beneficium genöthiget werden sollten: Alß bitten wir, unserer vor andern in diesem Spital kranck-liegenden Stadt Weissenburg zu dem Ende zu gedencken, damit wir mit dergleichen Processen biß auf bessere Zeiten verschonet bleiben mögen.

§. XIX.

Landauische Gravamina.

Der Stadt Landau Gravamina, erhellen aus folgenden:

Dictat. Osnabr d. 7. Decembr. Anno 1645.

Kurtzer Extract der vornehmsten Gravaminum der Stadt Landau.

In Ecclesiasticis haben Bürgermeister und Rath Streit mit dem Stifft Speyer, wegen eines Hofes in der Stadt, der Horenbacher-Hof genannt, welchen die Stadt vor ohngefehr 60. Jahren rechtmäßig erkaufft, laut einhabenden Wehr-Briefes, denselben haben Anno 1631. die subdelegirte Kayserlichen Commissarii, als ein Pertinenz des Closters Horenbach, bey den damahligen bekandten beschwehrlichen Executions-Processen, an- und de facto eingezogen, und das Stifft darein immittiret, der jedoch mit der Kayserlichen Mandat-Sach, Speyrisch Stifft contra Zweybrücken ꝛc. die Restitution des Closters Hornbach betreffend, nichts zu thun hat, in dem Mandat oder sonsten vor keinem Gericht begriffen, noch in litem kommen.

Und ob zwar ein Edler Rath die Possession des Hofes niemahlen begeben, hat doch das Dom-Stifft in Anno 1640. aufs neue Commission von des Herrn Churfürsten von Mayntz Churfürstlicher Gnaden am Kayserlichen Hof ausgewürckt, welcher, des Raths in Rechten wohlgegründeter Exceptionen ohnerachtet, die Stadt zur Restitution des Hofes condemniret, daß ermeldter Rath in Anno 1643. an Kayserliche Majestät super nullitate appelliren müssen, da es auch noch hänget.

In Civilibus hat sich das Stifft Speyer bey etlichen Jahren her, neue Zoll-Städte wider Befugniß und das Herkommen ꝛc. aufzurichten unterstanden, imgleichen hat die Ertz-Hertzogische Regierung in dem Ober-Amt Germersheim, an den Pfaltz-Zoll-Städten die von Landau mit ersteigerten Zöllen, die sie Krieges-Mittel genannt, erbärmlich überkommen.

In

1645. Dec. In Militaribus ist die Stadt Landau an Einkommen, Gefällen und Vermögen derogestallt erschöpffet und geschwächet worden, daß selbige nicht allein verpfänden und alieniren, sondern noch dazu grosse Summen Geldes auf Interesse borgen, und, welches das aller beschwehrlichste ist, des Sauelischen Regiments Obristen-Lieutenant Matthias Heinrich von Pemberg ꝛc. in Anno 1637. neben einer Obligation für 6000. Fl. ihres nunmehr gantz verderbten Spitals Guld-Brief 8000. Fl. besagend, verpfänden und einhändigen müssen. Und wiewohl bey der mit den Kayserlichen Herrn Commissariis gepflogenen Abrechnung, ermeldter Obrister-Lieutenant der Stadt noch etliche tausend Gülden heraus schuldig geblieben, und die Kayserliche Generalität dahero solche seine Forderung für unbillig erkandt, auch die Obligation cassiret, hat man dennoch zu den Briefen biß dato nicht langen, weniger der Spital einigen Genieß davon empfinden können. Wiewol die Stadt auch nunmehr bessere Ruhe empfinden, und so vieler Schaden wieder ergetzet werden sollte, hat doch das vor einem Jahr erlittene Winter-Quartier der gantzen Frantzösischen Artillerie selbige so gar ermattet, das sie auf gegenwärtige Stunde den vornehmsten Officiren ermeldter Artillerie, mit Summen obligat und verbunden ꝛc. 1645. Dec.

§. XX.

Wild- und Rhein-Gräfliche Gravamina.

Des Wild- und Rhein-Grafens Johann Casimirs, Particular-Beschwehrden enthielten folgende Puncten:

Dictat. Osnabr. 7. Dec. Anno 1645.

Præs. 6. Dec. 1645.

Herrn Johann Casimirn, Wild- und Rheingrafen ꝛc. Particular-Beschwehrden.

Demnach Ihrer Gräflichen Excellenz die von ihrem Herrn Bruder weyland Rheingraf Otten seel. Memori, hinterlassene beyde Herrschafften und Aemter, Troneck und Wildenburg, mit allen ihren Pertinentien durch den Herrn Churfürsten zu Cölln, unter dem Prætext einer Kayserlichen donation, um daß hochwohl-ermeldter Rheingraf Otto, der Königlichen Majestät in Schweden, glorwürdigster Gedächtniß, bey dem allgemeinen Wesen bedienet gewesen, erst nach seeligen Absterben gedachtes ihres Herrn Bruders, und da Ihre Gräfliche Excellenz schon in Possession gewesen, entzogen worden; so bitten Sie inständig, das Werck dahin zu richten, daß Ihro erwehnte beyde wider Recht und Billigkeit abgenommene, und biß dato vorenthaltene Herrschafften, vermittelst des Friedens-Schlusses, ohn einigen Entgeld oder beschwehrlichen Vorbehalt, restituiret, und Sie im übrigen neben Dero gantzen Gräflichen Hauß, bey hergebrachter Reichs-Immunität und Freyheit, ohne einige Schmälerung gelassen werden mögen.

Ingleichen haben auch des Hertzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit, weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheingrafen seeligen hinterlassenen minder-jährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und *Johanni*, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Mörchingen samt deroselben Zugehörden, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten hochwohlgedachte beyde Herren Rheingrafen, um daß sie beyden alliirten Königlichen Cronen Kriegs-Dienste geleistet, eine feloniam wider höchst-ermeldte Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen. Wann aber besagte beyde Herren Rheingrafen sich lange zuvor in Königlich-Schwedischen Krieges-Diensten aufgehalten, ehe der Hertzog von Lothringen sich in das Deutsche Wesen eingemengt, und eben so wenig, als andere confœderirte Stände die Intention jemahls gehabt, wider Ihre Fürstliche Durchlauchten und Deroselben Land zu dienen: So beschwehren sich Eingangs gedachte Ihre Gräfliche Excellenz nomine tuturio, ob solcher gewaltsamen Procedur zum höchsten, und bitten es dahin zu richten, daß beyden angeregten Gräflichen Pupillen wieder

1645. Dec. der Recht nichts vorenthalten, sondern zu ihrer ererbten uhralten Väterlichen Herrschafft wiederum geholffen, und sie ohnperturbiret dabey gehandhabt werden mögen ꝛc. 1645. Dec.

§. XXI.

Der Stadt Oßnabrück Gravatorial-Puncten.

Was vor Gravatorial-Puncten die Stadt und Gemeinheit Oßnabrück bey dem Friedens-Congreſs übergeben, zeigt folgendes Memoriale:

Memoriale der Stadt und Gemeinheit zu Oßnabrück.

1) Alldieweil die Stadt Oßnabrück vor- und nach dem Paſſauiſchen Vertrag, das freye Exercitium Religionis der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion je und allewege in ihren Pfarr-Kirchen und Schulen unſtreitig hergebracht, und in ſolchen freyen Exercitii ruhiger Poſſes vel quaſi annoch notorie würcklich continuirlich begriffen und beſtehet, und von allen und jeden pro tempore regierenden ſowol Evangeliſchen als altgläubiſchen Biſchöffen (auſſer was bey dieſen ſorgſamen und zerrütteten Läufften geſchehen) nicht allein, vermöge des in Anno 1555. zu Augſpurg von glorwürdigſten Andenckens CAROLO V. und FERDINANDO I. errichteten, und folgens vermöge des Heiligen Römiſchen Reichs unterſchiedlichen, als zu Regenſpurg und Augſpurg ferner beſtätigten, auch endlich von jetzo regierender Kayſerlichen Majeſtät in Anno 1641. erneuerten Religion und Land-Friedens, bey ſolchem freyen Exercitio und darüber quiete und ruhig continuirtem jure Episcopali & Patronatus unbetrübt gelaſſen, ſondern auch die weyland glorwürdigſten Andenckens Kayſerliche Majeſtät FERDINANDUS II. motu proprio per ſpeciale ertheiltes Cæſareum Reſcriptum unter Dero Kayſerlichen Hand und Inſiegel, ſub dato Wien des 1621. Jahres, ſothanen beharrlichen und continuirlichen Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis, immaſſen bemeldte Stadt daſſelbe vor und nach dem Paſſauiſchen Vertrag in ruhiger Ubung gehabt, allergnädigſt und Kayſerlich verſichert, und daſſelbe daneben confirmiret, daß dieſem allen angeſehen, die Stadt Oßnabrück bey ſolchem freyen Exercitio Religionis der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, und ſonderlich deſſentwegen bey herbrachtem Jure Epiſcopali & Patronatus, ſowol in Kirchen als Schulen, continuirlich und biß zu ewigen Zeiten unbetrübet und uninquietirt gelaſſen, und ſie über dieſes alles gnugſam geſichert werden möge.

2) Nachdenmalen die Patres Societatis, ſo lange dieſe Stadt Oßnabrück geſtanden, in derſelben keinen Sedem noch Exercitium weniger einige Kirche gehabt, ſondern in Anno 1624. erſt herein kommen, und die Kirche, welcher ſich bemeldte Patres de facto unternommen, vermöge der Stad Oßnabrück in Anno 1542. öffentlich in Druck ausgelaſſener Kirchen-Ordnung, eine bey St. Cathrinen gehörige Filial-Kirche geweſen, und ein Rath dieſer Stadt ſothane Kirche für dem Paſſauiſchen Vertrag incorporiret, auch durch ihre Kirchen-Dienere adminiſtriren laſſen, und in Verwaltung genommen, daß ſolche Kirche pro Filiali Catharinianæ Eccleſiæ in Behuef Rath und Bürgerſchafft conſerviret, bey denſelben inkünfftig ohne fernere dictorum Patrũm inquietation und Einſperrung verbleiben, auch bemeldten Patribus künfftiger Aggres zu ſelbiger Kirchen gäntzlich abgeſtricket und verboten werden möge.

3) Alß auch die Barfüſſer Münche bey Menſchen-Gedencken niemalen in dieſer Stadt einige Kirche gehabt, ſondern in Anno 1628. erſtmahl introduciret, und zwar eine Kirche, zu hieſiger Bürgerſchafft Præjudiz und St. Catharinen Kirchen und darein gehöriger auditorum augenmercklicher Æmulation, repariret, aber ſelbige Münche ſolche Kirchen hernacher hinwieder verlaſſen, dieſelbe alſo wie vorhin deſolat worden, und dann Rath und Bürgerſchafft vernehmen, wie daß bemeldte Münche, zu handgreiflichem Nachtheil St. Catharinen-Kirche und darein gehöriger auditorum, inkünfftig wieder einzukommen intendiren, daß dieſem allen angeſehen,

1645. Dec. solche Münche inkünfftig angezogener Kirchen sich gäntzlich enthalten, und Rath und Bürgerschafft in ihrem Evangelischen GOttes-Dienst und Exercitio nicht inquietiret oder turbiret, sondern daß es dieses Ordens halber, wie es tempore Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer in GOtt ruhender voriger Bischöffe Zeiten gewesen, gelassen werden möge. 1645. Dec.

4) Daß alle und jede Ordines, wie die Nahmen haben mögen, und welche bey hochgedachten Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer voriger Episcoporum wohlseeligen Andenckens Regierung, in dieser Stadt nicht gewesen, inkünfftig permanenter darein nicht gestattet, und alldieweil das Dominicaner-Closter für dieser Zeit ein verschlossen Closter gewesen, und nur auf sichere Tage eröffnet werden dürffen, daß solch Closter wieder in vorigen Stand gesetzet, und wie anjetzo befindlich, zu keinem offenen Closter inkünfftig gestattet werden möge.

5) Nachdemmal die Stadt Oßnabrück von dem weyland glorwürdigsten Andenckens Römischen Kayßern FRIDERICO RUDOLPHO, LUDOVICO und SIGISMUNDO &c. aus allergnädigsten und sonderbaren Bewegnissen, mit einem ansehnlichen Privilegio de non evocando, hisce formalibus: Ne quis judex extrinsecus quenpiam ex civibus pro aliqua causa super actione præsumat evocare, nisi prius querimoniam coram Rectoribus Civitatis exequatur, nicht allein versehen, und ein solch Privilegium von allerlobsamster Gedächtniß Kayßern FRIDERICO III. confirmiret, declariret und ad quoscunque sub pœna Banni Imperialis extendiret, auch folgends von glorwürdigster memori Römischen Kayßern CAROLO V. und MATTHIA iterato bestätiget, erneuert und ratificiret, sondern auch endlich von weyland allerlobsamster gedachter Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. angezogenes Privilegium in omnibus punctis & clausulis allergnädigst confirmiret, und ad omnes actiones tam personales quam reales extendiret, erstrecket und von neuen derogestallt verliehen und gegeben worden, daß keiner, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, darwieder das gerinste nicht vornehmen, gedencken, beschaffen, noch solches von andern zu thun gestatten, sondern die Stadt Oßnabrück dessen allen ruhiglich genieſſen, gebrauchen und gäntzlich dabey lassen solle, cum annexo dictamine quinquaginta Marcarum Auri, also hoc Privilegio attento die Stadt Oßnabrück nicht absolute & pure, sondern nur auf gewisse hergebrachte Masse, einem pro tempore Bischoffe subject und unterworffen, daß solchem allen erwogen, die Stadt Oßnabrück bey angezogenem Privilegio und Observanz ungekräncket gelassen, und darwieder keinerley Weise directo vel per indirectum, wie das auch Nahmen haben mag, inkünfftig beschwehret, sondern ein solch Privilegium von Ihro Kayserlichen Majestät von neuen allergnädigst confirmiret werden möge.

6) Alß auch von weyland Imperatore FRIDERICO II. Rath und Gemeinheit zu Oßnabrück speciali Imperatoria Concession dahin versehen und privilegiret, daß sie ihre Stadt bestermassen fortificiren, befestigen und mit Wällen und Mauren, zu ihrer und ihrer Posterität bester Versicherung und Defension umziehen möchten, aber in Anno 1628. contra ejusmodi Privilegium Cæsareum, die Petersburg als ein augenmercklich Fortalitium, ad æmulationem Civitatis ocularem errichtet, und dadurch (indeme die Stadt-Mauren und vier Thürme weggebrochen, und daselbst der Stadt Vestung geschwächet die Stadt gleichsam ins offen gesetzet) denselben ein unabläßig Præjudicium angeworffen, daß ein solch notorie novum opus demoliret und die Stadt daselbst in vorigen Stand gesetzet werden möge.

7) Daß vermöge des am 2. Septembr. 1633. Jahrs errichteten Accordi art. 19. die aus der Petersburg und von der Stadt Wällen abgeführte, und mit der Stadt Oßnabrück Waffen bezeichnete Stücke und Geschütze, an welchen Orten dieselbe zu finden, oder sonst der Stadt und Bürgerschafft für diesem zugestanden, restituiret werden mögen.

8)

1645. Dec. 8) Alldieweil die Election und Raths-Wahl, auch dessen Bestätigung, daß nehmlich a plebe electi Consules juramentum in præsentia Senatus & Capitum Civitatis præstiren, von etlichen vielen hundert Jahren bey dem Rathe und Bürgerschafft proprio jure gestanden, also hoc in passu pro tempore Episcopo kein Jus Eligendi, Confirmandi vel Contradicendi competiret; daß Rath und Bürgerschafft bey diesem ihren Jure Eligendi und dessen proprio jure herbrachten immemorialischer Posses vel quasi inkünfftig unturbiret und unbeeinträchtiget gelassen, und was etwa de facto & vi militari von einem oder andern præjudicirlich vorgenommen seyn möchte, dasselbe für nichtig unpræjudirlich und nicht considerabel vel allegabel inkünfftig geachtet werden möge. 1645. Dec.

9) Daß vermöge uhralten Gebrauchs und Privilegii kein Gograf und Gericht-Schreiber an den Oßnabrückischen Gogerichten, ohne des Raths Belieben angenommen, und wan derselbe also bereits dem Rathe unwissend und de facto bestalt, und deßen Dienste nicht qualificiret oder dem Rathe nicht angenehm, oder undienlich befunden werden solten, derselbe dem Rathe zuwieder im Dienste nicht behalten, sondern undencklicher Observanz gemäß, vielmehr licentiret und abgeschaffet, und sonst allemal bemeldte Bediente, wie auch die pro tempore Drosten juxta prædictum Privilegium & observantiam, zugleich von des Raths Richtern im Capitul-Hause in der dreyen Stiffts-Stände Gegenwart beeydet werden mögen.

10) Daß ein Raht bey ihrem Jure condendi Statuta, Collectandi und sonsten herbrachten Accisen, Vivers-Intraden und andern Accidentien, wie dieselben Nahmen haben mögten, unbeeinträchtiget gelassen werden möge.

11) Daß von undencklicher Zeit quiete und ruhig hergebrachter Observanz zuwieder, hiesige Bürger und Handels-Leute, die haben auch Nahmen wie sie wollen, wegen ihrer durchgehenden Waaren aufm Lande und in hiesigem Episcopatu, auch andern benachbarten Graf- und Herrschafften, mit Zollen unbelastet und unturbiret verbleiben mögen.

12) Alldieweiln auch endlich hiesige Stadt im Leinen-Tuch-Handel von undencklichen Jahren mit dieses Inhalts Privilegio versehen: daß alles und jedes in hiesigem Episcopatu gemachte Leinen-Tuch, auf dieser Stadt Legge gebracht, daselbst durch der Stadt zu dem ende beeydete Dienere besichtiget, und nach Befindung mit des Raths Siegel approbiret zugelassen und alhie verkaufft werden muß, cum annexa pœna confiscationis refractariis dictata, daß ein Rath bey sothanem Privilegio, und desselbigen ruhigem Exercitio und Besitz, inskünfftige continuè unbeeinträchtigt gelassen werden möge.

13) Daß ein Rath bey ihrem undencklichen notorischen Posses vel quasi, so wol silberne als kupferne Müntze zu pregen, ruhig verbleiben möge.

14) Daß in præjudicium & detrimentum Civitatis, aufm Lande bey diesen Kriegs-Läufften eingeschlichene und eingedrungene Monopolia, wie die auch Nahmen haben, inkünfftig gäntzlich abgeschaffet, und bey hoher Pön inhibiret werden mögen.

15) Nachdemmal ein Rath der Stadt Oßnabrück von undencklichen Jahren in districtu merum & mixtum Imperium, und sonderlich in Criminalibus das Jus Gladii ruhig hergebracht, daß ein Rath bey solchem allem, ohne einige pro tempore Episcopi oder Stiffts-Cantzley-Bedienten Inquietation, ruhig gelassen werden möge.

16) Daß des Raths und Stadt Toga vel Sago Bediente, die haben auch Nahmen wie sie wollen, geistliche oder weltliche, inkünfftig von allen und jeden Molestiis unangefochten verbleiben und denselben, auf des Raths Commission oder sonst

1645. Dec. ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und unbedrängt und unangefochten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen. 1645. Dec.

17) Alß auch der Rath der Stadt Oßnabrück vigore Concordatorum von undencklicher Zeit possessoriè herbracht, daß tempore interregni & sedis vacantiæ, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischöffliche Residenz-Häusere mit ihren Völckern, biß zu eines neuen Episopi effectuirter Election und Inauguration, besetzen, und in Behuef novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünfftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweiln auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Oßnabrück von etlichen hundert Jahren possessoriè herbracht, daß sie ungesäumt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantiæ Episcopum eligiren, daß ein Raht inkünfftig hiebey gelassen werden möge.

19) Alß auch von etlichen hundert Jahren hero, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Raht der Stadt Oßnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Inthronisationis actu, dem Rath der Stadt Oßnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünfftig ruhig verbleiben und dawieder nicht beschweret werden möge.

20) Alß von undencklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Oßnabrück, auf der Bischofflichen Cantzeley continua serie Consiliarii gewesen, und dabey allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquietation ausgesetzet) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünfftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde bey diesen Kriegs-Läufften pasiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hiemit vergessen, ab- und todt und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Puncten, wie die auch Nahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschafft inkünfftig, wie dieselben solches alles von undencklichen Jahren possessoriè herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

Summarischer Inhalt des Eilfften Buchs.

§. I. Der **Cronen** *Replica* auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Frontzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.
II. III. Communication der **Schweden** mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replic. *Protocolla* darüber.
IV. **Kayserliches** Protocoll über den Actum der exhibirten Replic.
V. **Schwedisches** Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.
§. VI. Inhalt der **Französischen** Replic.
VII. Kurtzgefaster Inhalt der **Schwedischen** Replic.
VIII. Consultatio *Evangelicorum* über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.
IX. *Reformirten* prætendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.
X. Vorläuffige *Assecurations*-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künfftigen Friedens.

XI.

§. XI. Gesuchte **Trennung** durch gefährliche Schrifften.
XII. **Hessen-Casselscher** Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.
XIII. **Kayserliche** Gesandten dringen auff einen Paß vor Lothringen: *Volmars* deßwegen gehaltene Rede an die Mediatores.
XIV. Der **Frantzosen** ertheilte abschlägige Antwort.
XV. Antrag der **Kayserlichen** Gesandten in puncto *Satisfactionis Gallicæ*.
XVI. Der **Frantzosen** Erklärung hierauff: Der **Kayserlichen** Gesandten Gegen-Antwort.
XVII. Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten *Volmar* und dem *Duc de Longueville*, die Frantzösische Prætension auf **Elsaß** betreffend.
XVIII. **Kayserlichen** wollen Elsaß nicht cediren: **Chur-Bayersche** dargegen movirte Rationes.
§. XIX. Vorstellung der von den **Türcken** zu besorgenden Gefahr.
XX. Des **Fränckischen Crayses** Beschwerung über die Kriegs-Bedruckung: Ingleichen des Margraffens zu Brandenburg-Culmbach.
XXI. Beschwerung wieder Chur-Maynz wegen erhöheter **Cantzley-Taxa** beym Cammer-Gericht.
XXII. Von Einschliessung der *Reformirten* in den Religions-Frieden.
XXIII. Memorial der **Pommerischen Land-Stände**, sie bey ihren Juribus zu schützen.
XXIV. XXV. **Cammer-Gerichts** Beschwerung über die Frantzösische Kriegs-Pressuren.
XXVI. **Hessen-Casselsche** Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darüber gewechselte Schreiben.

Eilfftes Buch.

§. I.

1646. Januar. Der Anfang des 1646. Jahrs liesse sich zu Münster nicht eben so friedfertig an, als zu Oßnabrück. Dann, nachdeme den 7ten Januar. st. n. derer Cronen Gesandten, ihre Replic auf die Kayserliche Antwort, ad Protocollum mündlich gethan hatten, und davon, denen Reichs-Ständen, gleichmäßige Eröffnung thun wollten; So verlangten die Frantzösischen Legati zu Münster, von denen Chur-Fürsten gewisse Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar utriusque Religionis an sie abzuordnen; Es wurde aber von den Statibus per Majora geschlossen, weil im Reich nicht herkommen sey, fremder Cronen Gesandten nachzugehen, so wäre eine glimpfliche Entschuldigung zu thun, und hingegen zu bitten, daß die Insinuation, durch die Kayserlichen Plenipotentiarios den Ständen geschehen, oder wenigstens ihnen dießfals nachgeschickt werden möchte. Die Frantzosen ereyferten sich darüber hefftig, und liessen an die Schweden nach Oßnabrück gelangen, ihr gehaltenes Protocoll den Ständen ehender nicht auszustellen, biß ihnen, den Frantzosen, vorhero Satisfaction geschehen seyn würde: Worunter ihnen die Schweden auch in soweit gratificirten, daß sie ihr Protocoll nicht publice, sondern nur privatim unter der Hand communicirten: Und wurde von dem Münsterischen Vorgang zu Oßnabrück also geurtheilt, daß die von den Frantzosen verlangte Deputation wol hätte geschehen können, und die Reichs-Ständische Gesandten gar keine Ursache hätten, die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern; Dergleichen Tractaten wären in vielen Seculis nicht vorgegangen, dahero man nicht absehe, was vor ein Herkommen im Reich dießfalls behauptet werden könne. Das zu Münster über diesen Punct gehaltene Protocoll ist folgenden Inhalts: 1646. Januar.

Derer Cronen Replicæ auf die Kayserliche Resolutiones.

Streit wegen einer von den Frantzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.

Protocollum Monasterienſe Anno 1646. d. 11. Januar.

Nachdeme des Fürsten-Raths Deputirte von dem Reichs-*Directorio* erfordert worden, proponiret dasselbe: Welcher gestalt die Frantzösische Herren Plenipotentiarii zu allen Churfürstlichen geschicket und begehrt, damit aus allen Räthen etliche zu den Frantzösischen sich verfügen, und Dero Erklärung in puncto Replicarum vernehmen wollten, sintemaln sie dieselbe fertig hätten: Nun militirten bey diesem Ansinnen allerhand Bedencken; 1) Daß selbiges dem Reichs-Herkommen zu wider lieffe, zudeme die auswärtige Potentaten, und so gar Ihre Kayserliche Majestät selbsten pflegten durch Dero ansehnliche Commissarios oder Legatos, Ihr An-

1646. Januar. bringen zu thun, allermassen bey dem Regenspurgischen Collegial-Convent, die Pohlnische Gesandtschafft in dem Chur-Mäyntzischen Quartier, in Beyseyn anderer Churfürstlichen Deputirten die Werbung abgelegt; So wäre auch 2) Anno 1630. zu Regenspurg geschlossen worden, daß die Friedens-Handlungen per Mediatores beschehen, und durch dieselbe negotiiret werden solten. Nicht weniger, 3) würde es zu des Reichs Disreputation, zumaln auch der Herren Kayserlichen Gesandte und bey der Herren Mediatoren digusto gereichen. 1646. Januar.

Directorium **Oesterreich:** Nach vorgangener Reassumirung dieses Vortrags votiren: Sintemaln beyde Cronen ihre Propositiones und zwar Franckreich alhier per Dominos Mediatores ausgehändiget, über dieses die in Propositione allegirte hoch-wichtige Bedencken im Wege liegen thäten, und dann ohne das die Cronen alle ihre Intentiones dahin gerichtet, den Statum Imperii dahin zu verwirren, allermassen die nacher Franckfurth abgegangene Schreiben und andere Actiones bezeugten, alß wäre billig dem alten Herkommen zu inhæriren, und in dieses Begehren keines wegs zu condescendiren.

Beyern: Wie Oesterreich.

Teutschmeister: Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Ertz-Hertzog, hätten ihn zu diesen Tractaten abgefertiget mit der Instruction, fürderst den anwesenden Gesandten Dero gnädigsten Gruß zu vermelden, und bey diesen Friedens Handlungen alle, zu Erreichung des vorgesetzten Scopi thunlich media & consilia zu ergreiffen und beyzutragen helffen.

Die zur Umfrag gestelte Quæstion betreffend conformire er sich den vorstimmenden in negativam schliessenden Votis. Und sintemaln Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit ihme aufgetragen, das **Halberstädische** Votum zu führen, und aber ratione Præcedentiæ Streit abgeben thäte, so wolte, allermassen zu Regenspurg bey dem jüngsten Reichs-Tag geschehen, er selbiges dem Teutschmeisterischen, jedoch sine cujuscunque præjudicio, annectiren.

Culmbach: Præmissa gratiarum actione gegen der vom Teutschmeisterischen beschehener Salutation, gleichwie man an Seiten Brandenburg-Culmbach allezeit dahin gesehen, daß man bey dergleichen Conventen bey dem ordinari Weg und Herkommen so viel möglich verbleibe: also wäre zu wünschen, daß auch bey dieser proponirten Umfrag modus ordinarius observiret werden mögte; Nachdeme aber schon offt vorkommen, daß 1) bey diesen General-Friedens-Tractaten was weiters gegangen, als bey den ordinariis Comitiis zu geschehen pflegt. 2) Daß die Cronen allezeit das Absehen auf die Reichs-Stände gehabt, auch eher nichts tractiren wollten, biß dieselbe in ziemlicher Anzahl ankommen und erschienen, 3) auch selbsten Partes contractantes mit sind: So werde man dafür halten, daß wenn die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii bey ihrer Meynung beharren würden, die begehrte Deputation von beyderley Religions-Verwandten nicht zu difficultiren, noch weniger zu denegiren wäre, doch also, daß zuförderst den Herren Käyserlichen Plenipotentiariis intimation von beyder Replic beschehe: Falß man aber die Cronen anderst disponiren könte, liesse man es dahin gestellt seyn; jedoch mit diesem Reservat, daß Fürsten und Ständen am libero exercitio Suffragii nichts benommen werde; wie dann zu bedencken, ob nicht eben dieses ein modus confirmandi Statuum Suffragii seyn werde: vor allen Dingen aber wäre zu verhüten, damit nicht abermal durch diß Emergens die Real-Tractaten gehindert noch retardiret würden.

Bamberg: Gleichwie man â parte Bamberg des Herrn Ertz-Hertzog **Leopold Wilhelms** Hochfürstlicher Durchlauchtigkeit geziemenden und gebührenden Danck saget, daß Dieselbe zu Contestirung Dero hoch-rühmlichen Friedens-Begierde, gegenwärtige Tractaten durch Dero Gesandtschafft besuchen lassen wollen, zugleich auch des zu entbotenen gnädigsten Grusses unterthänigst bedancket, also kan man dabeyneben,

1646. Januar. neben, zu Erhaltung des Stiffts Bamberg hergebrachter Befugnis, nicht unterlassen, aufs beste und zierlichste zu protestiren, indeme der Herr Deutschmeisterische Gesandter vor Bamberg Sessionem genommen und votiret, dessen er sonsten nicht befugt, sich dißfals nicht allein auf die alte und neue, im Fränckischen Crayß bey dessen Conventibus gewöhnliche Sessiones & Subscriptiones, so die Herren Teutschmeisterischen in sedendo & votando nach dem Stifft Bamberg nehmen, sondern so gar auch auf die alte Reichs-Abschied, als de A. 1500. 1512. 1521. 1525. 1527. und andere beziehend, Krafft deren dem Hochstifft Bamberg immediate nach den Herren Ertz-Bischoffen die Session gebühret; und demnach die Herren Deutschmeisterischen, lite Sessionis adhuc pendente, sich unterstehen, die Præcedenz de facto zu behaubten, alß bitte man disseits um so mehrers dieses Streits Erledigung hernächst zu beschleunigen helffen, gegenwärtige Protestation, wie auch des Stiffts Bamberg competirender Jurium Reversation dem Protocollo einzuverleiben. 1646. Januar.

Sonsten die zur Umfrage gestellte Quæstion betreffend, da wären die in vorgangenen Votis eingeführte Motiven, ihrer nach sich führender Erheblichkeit nach, in billige und schuldige Consideration zu ziehen, weilen aber gleichwol allerseits dahin zu sehen, damit das Werck beschleuniget und bey den Cronen die disgusti verhütet werden; alß stelle er zu weiterm Nachdencken, alldieweilen er vernommen, daß verwichenen Sonntag die Frantzösische Herren Plenipotentiarii den Herren Mediatoribus ihre Erklärung auf die Kayserliche Responsiones, zwar mündlich jedoch dergestalt angefüget, daß solche schrifftlich, memoriæ causa, annotiret worden, welches Memorial folgenden Tags den Herren Frantzösischen ad revidendum & approbandum zugeschicket, und dessen Zurücksendung vertröstet worden, da nun solches erfolgte, würden es die Herren Mediatores fürters den Kayserlichen, und gefolgig sie den Ständen communiciren, nach deren Erlangung, so hoffentlich noch morgen Vormittag beschehen möchte, könnten die Frantzösischen durch das Mayntzische Reichs-Directorium angesprochen und bedeutet werden, daß den Herren Kayserlichen Dero Replicæ bereits communiciret, und würden Zweiffels-ohne solche der ertheilten Resolution gemäß seyn; da aber die Frantzösischen, daß keine Deputati ex Collegiis bey ihnen erschienen, anthen sollten, wäre a parte Directorii glimpflich zu begegnen und zu remonstriren, der im Reich herkommene, zumalen auch bey diesen Tractaten beliebte Modus, verstatte solche Deputation nicht: jedoch wollte man es den nachstimmenden zum weitern Bedencken anheim, und alles dahin gestellet haben, damit in dem Friedens-Werck hierunter keine Hinderung, sodann bey den Frantzösischen keine disgusti verursachet, des Reichs Reputation und Herkommen auch, so viel möglich, hierunter beobachtet werde.

Würtemberg: Die in negativam allegirte und schliessende Considerationes stelle er zwar an seinen hohen Ort, giebt aber zu bedencken, wie es dato bey den Præliminar-Handlungen also langsam ergangen, auch auf der Replicarum exhibitionem also starck urgiret worden, die Verweigerung der Deputation möchte nur grössere Verlängerung verursachen, man sey allhier nicht auf einem förmlichen Reichs-Tag, hätte auch keine eintzige Ursach zu Verlängerung der Sachen zu geben, die Cronen wären Partes tractantes und nicht mittentes, hätten die Waffen in Handen, auch alle Stände zu sich eingeladen, es wäre biß dato verspühret worden, daß sie von ihren Intentionen nicht weichen thäten, zumalen von Oßnabrück überschrieben worden, daß die Schwedische Plenipotentiarii allda die Stände zu sich erfordert, da nun sie zu denselben kommen, und man allhier den Frantzösischen nicht gleichergestalt deferirte, würde es abermal zu Jalousie und Widerwillen ausschlagen. Man müste amore Pacis sich überwinden, da aber ein anders medium zu ergreiffen, und vielleicht per Deputatos Collegiorum die Frantzösischen zu ersuchen, von diesem Begehren abzustehen, wolle er sich demselben conformiren.

Speyer: Das petitum contrariire dem Reichs-Herkommen, verursache disgusto bey den Herren Mediatoribus, weilen aber der Cronen actiones bekannt, und etwan lange Verzögerung hierdurch entstehen dürffte, möchte von den Herren Mediatoribus

1646. Januar. toribus copia Replicarum zu erhalten, und durch einen Ausschuß bey den Frantzösischen dieses Zumuthen abzuwehren seyn. 1646. Januar.

Straßburg: Es sey zwar bey diesen Tractaten viel extraordinarie vorgangen, je mehr man aber von dem alten Herkommen deflectire, je weiters gebe man den Gegentheilen Ursach, fernere Neuerung zu suchen und zu behaupten. Der Schwedischen Replicarum extradition sey folgender gestalt zu Oßnabrück vorgangen; die Schwedischen hätten sich zu den Kayserlichen verfüget, und die Replicas mündlich denselben eröffnet, welche durch beyder Legationen Secretarios memoriæ causa aufgesetzet, und von den Herren Secretariis collationiret worden, im übrigen wüste er nicht, ob etliche Evangelische Stände zu den Herren Oxenstierna gefordert; Er, der Herr Abgesandte, komme jetzt gleich von Oßnabrück, ex Catholicis sey Niemand ichtwas angezeiget worden. Letzlichen reprotestire er wider die Bambergische Protestation.

Würtzburg: Constantzischer Abgesandter meldet, sintemal der Würtzburgische Abgesandter zu Oßnabrück begriffen, so würde er allda sein Votum ablegen.

Constantz: Bedanckete sich des Deutschmeisterischen Grusses, mag auch geschehen lassen, daß der Deutschmeisterische Gesandte das Halberstädtische Votum dem Deutschmeisterischen annectire, weilen zwischen Halberstadt und Constantz kein Session-Streit vorhanden, und Halberstadt Constantz weit nachgehet, sollte es aber novi juris quærendi causa beschehen, protestirete er darwider; Im übrigen hätte die rationes pro & contra vernommen, liesse alles auf seinen hohen Werth beruhen, es sey aber nicht übel erinnert worden, daß man anjetzo in einer solchen Tractation beysammen, welche des Reichs Herkommen nicht gemäß; da man in puris negativis bestehen und beharren sollte, dörffte man nicht allein Verzögerung des Friedens, sondern auch Schimpff und Spott einlegen, indem hernächst, da eine Deputation zu den Frantzosen zu thun, die Nothdurfft erforderte, man von denselben nicht angehöret werden möchte, hielte derentwegen davor, daß in via media zu bleiben, und bey den Frantzösischen die Entschuldigung dahin glimpflich zu thun, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarii communicationem Replicarum der Zeit noch nicht erhalten, dahero Cæsaris respectus erforderte, daß solches vorhero beschehe, die Kayserlichen würden hernach dem Mayntzischen Directorio, und folgends dasselbe den Fürsten und Ständen davon parte geben: welche Remonstration, indem die Frantzösischen zu den Churfürstlichen geschicket, hinwieder durch dieselbe geschehen könnte, ungezweiffelt würden die Frantzösischen ihr Absehen ad observandam paritatem, daß nemlich die Extradition allhier gleichergestalt, wie zu Oßnabrück beschehe, tragen und haben.

Hildesheim: Ratione gratiarum actionis gegen den Deutschmeisterischen; Item wegen Halberstadt, wie Constantz: Sonsten hätten die Herren Mediatores den Aufsatz der Replicarum a Gallis hinwieder noch zur Zeit nicht erlangen können, zu Oßnabrück wären keine Mediatores, dahero eine Disparität zwischen denselben und allhiesigen Tractaten obhanden wäre, hielte davor, daß der Constantzische Vorschlag tanquam media via zu amplectiren, & per Electorales werckstellig zu machen.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Münster: Die in negativam allegirte Rationes wären sehr erheblich, jedoch zu Beförderung des Wercks könnten die im Constantzischen Voto vorgeschlagene media, und zwar dergestalt, gleichwie im Hildesheimischen Voto erwehnet, amplectiret und durch die Herren Churfürstlichen werckstellig gemacht werden, also, daß die Herren Electorales sich annehmen thäten, ob wüsten sie nicht, zu was Ende die Deputation begehret würde, folgends des Reichs Herkommen denselben zu Gemüth führen können.

Passau: Bey dem Reichs-Herkommen zu bleiben, auch der Churfürstlichen Vorschlag und Gutachten hierüber zu vernehmen.

Lüt-

1646. Januar. Lüttig: Wie Münster.

Oßnabrück: } Minden: } Wie Constantz und Hildesheim. Verden: }

Fulda: Man erinnert sich zwar Fuldischen theils des im Bambergischen Voto beschehenen Vorschlags, nachdem aber in den nachstimmenden, bevorab Constantz und Hildesheimischen Votis, Information beschehen, welchergestalt die Frantzösische Herren Plenipotentiarii anheut zu allen und jeglichen Churfürstlichen geschicket, und eine Deputation, gleichwol aber nicht mit bedeutlicher Anzeige, zu was Ende solche angesehen, begehret; alß wären die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, weil sie den Frantzosen ohne das eine Antwort zu geben gewillet, zuförderst von ihnen zu vernehmen, quo fine solche Deputation begehret würde, da sie nun, daß es zu Eröffnung der Replicarum angesehen, antworteten, wäre ihnen der biß daher per Mediatores gebrauchte modus, wie auch das bekannte Reichs-Herkommen bey den Cronen und bey den Reichs-Ständen, etwas anzubringen, und benebens zu remonstriren, daß die Herren Mediatores sich würden disgustiret befinden, indem die Frantzösischen bereits ihnen ihre Resolutiones eröffnet, solche auch zu Papier gebracht, also res nicht mehr integra, dahero dem bey hiesigen Tractaten gebrauchten modo, auch in hoc passu von den Frantzösischen selbsten eingetretenem Weg zu inhæriren, Beliebens tragen wollten.

Daß sonsten der Deutschmeisterische Gesandte in seinem Straßburgischen abgelegten Voto wieder die Bambergische Protestation reprotestiret, lasse man solches auf seinen Unwerth beruhen, wiederhohle disseitige Reservation und beschehene Protestation, und bedancke sich gegen das löbliche Directorium, indem solche ad Protocollum genommen worden.

Kempten: Wie Constantz, Hildesheim und Fulda.

Merseburg, und Prünne: } Wie Speyer.

Berchtoldsgaden, und Stablo: } Wie Münster.

Coburg: Dem Reichs-Herkommen stricte zu inhæriren, wäre zwar das beste, gleichwol könnte media via ergriffen, und dahin bedacht werden, damit man in puram negativam nicht deflectire, sonsten halte er nicht davor, daß bey verweigerter Deputation ad Gallos, sie Ursach haben würden, wann die Stände ins künfftige zu ihnen deputiren wollten, deren Vernehm- und Anhörung zu verweigern, quia a Gallis petita Deputatio actum auctoritatis, das andere aber actum reverentiæ & submissionis nach sich führen würde.

Prælaten: Wie Constantz und Fulda.

Conclusum.

Es sey bey diesem Frantzösischen Ansinnen media via zu ergreiffen, die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, damit sie mit guter Dexterität und Manier des Reichs Herkommen den Frantzösischen remonstriren, dieselbe ersuchen die Replicas den Herren Mediatoribus zuzustellen, welche sie alßdann den Kayserlichen und folgends diese den Ständen zustellen würden.

CORRELATIO.

Mantzisches *Directorium* proponiret: Daß der Churfürstliche Schluß dahin gangen, den Frantzösischen des Reichs Herkommen zu remonstriren, benebens aber sich zu erbieten, dieselbe in consessu omnium Statuum zu hören, im Fall sie ein Anbringen bey denselben zu thun hätten. Worauf der Oesterreichische obiges Fürst-

1646. Januar.

1646. Januar. liches Conclusum eröffnet, und die Churfürstlichen davor gehalten, daß solches mit dem ihrigen in effectu übereinstimmig. 1646. Januar.

Städtisch *Collegium.*

Stadt **Cölln** referiret das Städtische Conclusum, nemlich: die Frantzösische Herren Plenipotentiarios des Reichs Herkommen halben zu informiren, und zu ersuchen, die Extradition durch die Herren Mediatores zu thun.

Alß nun obige Correlation im Fürsten-Rath hinwieder eröffnet und darüber stando votiret, ist concludiret worden: die Mayntzischen per Directorium Austriacum zu ersuchen, den Herren Frantzösischen Plenipotentiariis der Churfürsten und Stände Resolution mit solcher Manier anzufügen, damit sie solche pro pure negativa nicht aufnehmen, sondern Quæstions- und Informations-weiß alles dergestalt beschehe, damit man disseits offene Hand behalten möge.

§. II.

Communication der Schweden zu Oßnabrück, mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung ihrer Replic.

Zu Oßnabrück hingegen, alß die Schweden einige derer Reichs-Stände zu sich erbitten liessen, um mit ihnen, wegen Extradition ihrer Replic an die Kayserliche Gesandten zu communiciren, stellten sich selbige per Deputatos ein, und wurde, laut folgenden Protocolli, über solche Exhibition deliberiret.

Protocollum Osnabrugense den *28. Decembr. 1645.*

Magdeburg referiret: Die Schwedische Herren Plenipotentiarii hätten gestern Abends nach 9. Uhren zu ihme gesandt, mit Bedeutung, sie wollten heute die Replicas den Kayserlichen insinuiren, möchten aber vorhero mit etlichen aus dem Fürsten-Rath gern etwas draus communiciren.

Weiln 'es nun spaht und eine Zusammenkunfft anzustellen unmöglich gewest, habe er **Altenburg** und **Braunschweig** darzu ersuchet, die würden jetzo referiren.

Altenburg: Sie hätten für sich bey den Herren Schwedischen Audienz gesuchet gehabt, um sie zu vermögen, daß sie auf der Intentione die Gravamina allein hierzu tractiren, feste beharren thäten, da wäre ihnen die Stunde anheut um 10. Uhren zu erscheinen angesaget worden, es hätte aber Herr **Oxenstiern** ihnen andeuten lassen, es würden um solche Stunde etliche Stände zu Dero kommen, also möchten sie die Privata so lang suspendiren. Weil ihnen nun das Directorium diese Commission aufgetragen, wären sie neben dem Braunschweigischen hin gefahren, um der Herren Schwedischen Postulata zu vernehmen, die hätten gefraget, ob nicht die Städtischen darbey wären, weiln aber deren der Cantzlist bey den Herren Magdeburgischen nicht gedacht, hätte man es für dißmahl dahin gestellet, und **Herr Oxenstiern** sich der Ankunfft bedancket, dem gantzen hochlöblichen Collegio auch einen ansehnlichen Neuen-Jahrs und Friedens-Wunsch entboten; So viel nun die Replicas betreffe, wüste man, was deren zeitlichere Auslieferung gehindert, nehmlich die verweigerten Salvi Conductus pro Non-Statibus, exclusio quorundam Statuum, und Herrn **Trautmannsdorffs** Ankunfft, alle drey Obstacula wären nun auser wege, und er, **Herr Oxenstiern**, ohnlängst nach Münster verreiset, um mit den Herren Gallis de modo & ordine zu reden, welche per Mediatores mündlich zu handlen entschlossen, sie wären neben uns auf schrifftliche Handlung wenigstens für dißmahl gegangen, doch im Ende hierinnen mit den Gallis eins worden, dergestallt, daß mündlich und schrifftlich tractiret werden sollte; Zwar würden zu Münster die Mediatores die Herren Gallos anhören, Puncta aufsetzen, und mit beyden conferiren; Hier aber wollten sie immediate agiren, beyderseits Secretarios adhibiren, welche alles in Schrifften fassen sollten.

Ratione

1646. Januar. Ratione ordinis wären beyde Cronen different, und die Materien hin und her verworffen, welches wir in unserm Aufsatz selbst observiret, damit nun eine Conformität eingeführet werden möchte, wollte man zwar bey der Materia beständig bleiben, doch folgende Ordnung halten: 1) Sollten gesetzet werden Causæ Imperii & Gravamina. 2) Satisfactio Coronarum. 3) Assecuratio. 4) Executio Pacis. Damit wollten sie heute im Nahmen GOttes einen Anfang machen, und solches nicht in loco tertio, sondern sub specie einer Visite, dergleichen ihnen Herr **Trautmannsdorff**, **Lamberg** und **Crane** vorgestern erstattet, doch salvo jure und nur für dißmahl, biß ein anderer Modus, so beförderlich, möge ersonnen werden. Der Stände Interesse sollte omnibus viribus beobachtet bleiben, **Trautmannsdorff** hätte Lust gehabt, erstlich de Satisfactione zu reden, welches sie aber recusiret. Alles wollten sie den Ständen fideliter communiciren, und ohne sie nichts thun, der Hoffnung, die Stände würden der Cronen Interesse auch nicht vergessen. Wäre also die Frage: 1) Was zu antworten und sich zu erkläbren? 2) Durch Wen die communicatio geschehen solle. 1646. Januar.

Sonsten meldete er zur Nachrichtung, daß das Chur-Mäyntzische Directorium vorgestern zu **Ihme** und **Weymar** gesandt, und die Moram der Catholischen in exhibendis Gravaminibus suis excusiren, auch daß man solche nicht übel nehmen wollen, bitten lassen, mit Oblation, die Beförderung der Sachen nicht allein zu erinnern, sondern auch das beste zu Erhaltung eines guten billigen Friedens beyzutragen.

Magdeburg: Dancket den Deputatis; ad 1) wäre zwar zu wünschen gewest, daß man die Replicas schrifftlich haben können, aber, weiln es nicht zu ändern, müsse man die Oblation zu Danck annehmen ꝛc. Ad 2) per Altenburg, Braunschweig, Mechlenburg und Wetterau.

Altenburg: Die Deputation solle morgen, geliebt es GOTT, fortgehen, und das Anbringen auf gleiche Vota und Wünsche auch förderst dahin gestellet werden, ob man jederzeit aller Actitaten habhafft seyn könte, weiln viele notabiles circumstantiæ manchmahlen einfielen, darüber wollte man schleunig deliberiren und die parere eröffnen.

Die Deputation liesse er ihme gefallen, wollte doch Weymar auch mit dazu ziehen. Ingleichen würden die Städtischen jemand adjungiren müssen, welches der Lauenburgische an selbiges Collegium bringen könne.

Weymar: Was die Ingredientia der Antwort betreffe, wisse er anderst nichts, als wie Altenburg, zu votiren, und lasse es bey des Directorii Deputation, weiln gnug seyn würde, wann von beyden Fürstlichen Sächsischen Häusern eines adhibiret werde, die Erbaren Städte aber würden in alle wege mit beyzuziehen seyn.

Braunschweig: Man solle zu Danck annehmen, daß Schweden täglich mit uns communiciren wolle, im übrigen wie Altenburg und Weymar.

Hessen-Cassel: Weiln von Schweden die Ansage so spät geschehen, wisse er wieder die Deputation nichts zu sagen, wiewohln sie Herr **Oxenstierna** gern stärcker gesehen; Lasse es aber im Haupt-Werck bey denen Vorstimmenden, ausser daß nicht schaden könnte, wann man ahndete, man hätte sich der Replic schrifftlich versehen, die Protocolla fallen ungleich, Notæ zeigen nicht allzeit die Materien voll an ꝛc.

Hessen-Darmstadt: Wie Altenburg.

Mecklenburg: Man solle vernehmen, wie die Ansprach abgelauffen, und die Casselsche Erinnerung einwenden.

Pommern-Stetin: Gestern hätte Herr **Oxenstierna** mit den Herren Chur-Brandenburgischen specialiter hierüber conferiret, und gut befunden, nach den

1646. Januar. mit den Kayserlichen gepflogenen Conferentien, cum Statibus per Deputatos auch zu communiciren, und Chur-Brandenburg wegen der mit Mayntz habenden Competenz und Æmulation in dem Fürsten-Rath auch mit zu zuziehen, man habe sich bey Magdeburg hierüber bereits erholet, stelle die beschehene Deputation an seinen Ort dahin, er sey bey Herrn **Oxenstierna** selbst gewest, der eadem wie Altenburg referiret, und angezeiget, doch alles dubitative, wofern nehmlichen ein anders nicht zu erhalten, zweiffele ob man heute noch ad realitates werde kommen können, dahero das beste, prælimialiter morgen per Altenburg und Braunschweig zu erkundigen, wie das Werck in dem ersten Antrit abgelauffen, das könne man hernach zu weiter Resolution consultiren, er wolle mit seinen Herren Collegen ferner von der Sache reden, weiln es ein wichtig Werck, meynet, es würden mehr Personen dazu vonnöthen seyn, zumaln alle Interessati und bevorab Chur-Brandenburg in Qualität eines Fürsten nicht umgangen werden könne. 1646. Januar.

Wolgast: Conformiret sich.

Sachsen-Lauenburg: Freuet sich ob der Replic, vermeyne auch, es sey die heutige Conferenz mit den Kayserlichen nur auf Vergleichung des modi deliberandi angesehen, man solle also ad interim jemand deputiren, und wolle er denen Reichs-Städten parte davon geben.

Wetterauische Grafen: Consentire.

Conclusum: Altenburg, Braunschweig, Mechlenburg, **Wetterau** sollen morgen zu Herr **Oxenstiern** sich verfügen, den heutigen Verlauff erkundigen, referiren, und wir sodann wieder räthig werden; welches die **Pommerischen** ad referendum cum contestatione genommen.

§. III.

Relatio Deputatorum über die beschehene Exhibition.

Nach geschehener Exhibition erkundigten sich die Deputati ferner bey den Schweden, des Vorgangs halber, und erstatteten ihren Mit-Ständen folgende Relation ad Protocollum:

Protocollum Osnabrugense, de 30. Decembr. post meridiem.

Magdeburg als Directorium zeiget an: Demnach nächst verwichenen Sonntags gewisse Deputati an die Herren Schweden verordnet worden, um sich mit denen, der den Herren Kayserlichen insinuirten Replic wegen zu unterreden, und wie die Handlung zwischen ihnen abgelauffen, zu vernehmen: Also hätten dieselbe solches werckstellig gemacht, wollten jetzo darüber referiren, stünde also dahin, ob man sie anhören wollte:

„Warum man sie denn insgemein ersuchet.

Altenburg: Sie hätten gestern frühe bey Herrn **Oxenstierna** Audienz gesuchet, der sich aber mit dem vorstehenden Post-Tag, worbey sie ihre zu Münster bey den Herren Frantzosen und hier bey den Herren Kayserlichen gehabte Expediones zu früh und ungesäumt referiren und notificiren müsten, entschuldiget, und anheut um 8. Uhr assignation gethan, um welche Zeit sie erschienen, und kürtzlich einen neuen Jahrs- und Glückwunsch ihrem Anbringen vorgesetzet, hernach für die Münsterische Actions Communicata Danck gesagt, und von dem hiesigem Theil auch Copey des Protocolls zu haben gebeten. Darauf hätte Herr **Oxenstierna** contestiret, Er und Herr Salvius hörten gerne, daß Fürsten und Stände die Apertur wohl aufgenommen, ihr Anbringen bey dem Kayser wäre præliminariter dahin gegangen; demnach ihnen einige Hinderniß zum Haupt-Werck zu schreiten, nunmehr Gottlob weiters nicht bekandt, sondern alle Obstacula beygeleget, also möchten sie von den Herren Kayserlichen vernehmen, ob sie hierbey noch einige Remoras wüsten? Alß nun solche dergleichen nichts, ausser daß Galli den Lotharingum mit keinem Paß-Briefe versehen wollten, welche Differenz aber causam principalem nicht aufziehen solle

1646. Januar. le angeregt, hätten sie ihres Theils geantwortet: causa Lotharingica dependirte nicht von Deutschland, sondern Franckreich, also müste man sie zu Paris abhandeln, und führte man disseits gleiche Beschwehrden, daß Ihre Majestät den Legatum Portugalliæ nicht pro Regio agnosciren, auch den jetzigen König anders nicht, als Hertzogen von Braganza tractiren wollten, es sollte aber diese und jene Sach, als vom Deutschen Kriege nicht rührend, abseits geleget, und mit diesen Händeln der Zeit nicht vermenget werden. Hiernächst hätten sie gefraget; ob Cæsareani münd- oder schrifftlich tractiren wollten, welches ihnen die Kayserlichen freygestellet und sich offeriret, daß sie bey diesem Actu, ja noch solchen Abends, Friede zu machen begehrten, im Ende wären sie beyderseits mündlich, jedoch salvo jure, zu tractiren einig worden, wiewol die Kayserlichen so viel zu vernehmen gegeben, daß sie nicht abgeneigt gewest, wenigstens den Punctum Satisfactionis in Schrifften zu erörtern; zu folge nun solcher verglichenen Abrede wären sie zwar bey den Contentis der allerseits hinc inde ausgestellten Propositionen und Gegen-Declarationen verblieben, hätten aber solche in gewisse Classen zertheilet, auch ziemlicher massen durchgangen: Alß zum Exempel bey der Amnestia hätten die Kayserlichen nochmahln den Terminum a quo, auf Anno 1630. und den Begriff dahin gestellet, wie der zu Regenspurg Anno 1641. formiret, und ohnlängst per cassationem effectus suspensivi publiciret worden: Sie, die Herren Schweden, aber hätten auf Anno 1618. gedrungen und verschiedene Particularia mit eingemenget, wären auch erbötig, das von Herrn Milonio gehaltene Protocoll, so balden er es mit dem Kayserlichen Legations-Secretario Schröder concordiret, formaliter zu communiciren. Ratione Gravaminum hätten sie sich, bevorab des Orts halber, wo selbige zu tractiren wären, nichts herausgelassen, sondern nur zu hören, und mit den Münsterischen, welche künfftigen Donnerstag zu dem Ende herüber kommen würden, hieraus zu conferiren, und so dann zu antworten, die Resolution gefasset. Bey der Satisfaction hätten sie, Sueci, Schlesien und anders begehret, welcher Punct und sonderlich das Wort Schlesien die Herrn Kayserlichen am meisten geschmertzet, indem sie bey keinem andern Petito nichts sonders geahndet. Worauf sie, Sueci, sich im Ende erkläret, es müsten alle Puncte vorhero geschlossen und der Stände Consens und Belieben eingehohlet werden, ehe man einen vor richtig halten könne, und werde es sich circa Satisfactionem schon schicken, wann Satisfactio Statuum vorhergegangen, welche sie pro potissima parte Pacis ermessen, des andern wegen sollte sich der Friede nicht zerschlagen ꝛc. 1646. Januar.

Magdeburg: Dancket denen Deputatis für die Mühwaltung und Relation, vermeynet, man müsse der vertrösteten communicationis Protocolli erwarten, und so dann darüber consuliren.

Altenburg: Herr Richtersberger, als Oesterreichischer Gesandter, hätte zu ihnen gesandt, und auf ihr zusprechen gedacht, wie er vernommen, was zwischen Cæsareanis & Suecis vorgegangen, wäre darüber gantz perplex, hoffte doch, man würde mit sich handeln lassen, Petita Suecica wären immania, man würde ex parte Cæsaris alles mit den Ständen communiciren und deren Rath und Meynung suchen. Auf Befragen, wo die Herren Catholischen mit exhibition ihrer Gravaminum so lange blieben? hätte er gemeldet: Theils Catholische meynten, es wären res separatæ, maxima pars aber wollte sie pari passu abhandlen lassen, wären über unsre Gravamina sehr bestürtzt, sagen, daß man ihnen die Gurgel abschneiden wolle, würde man auf diesen Postolatis unsers theils beharren, gebe es gar keine Handlung ꝛc. Sie, die Herren Altenburgischen, wären entgegen auf die Meynung gegangen, daß diß lauter alte Sachen: Er, Herr Oesterreichische aber, daß er Terminos darinnen fünde, die bey theils Ständen grosse Offension verursachten, und würden sich ratione loci Mittel eräugnen, die uns hierinnen einig machen könnten, Sie, Herren Altenburgischen, hätten keiner Separation statt geben wollen, worauf er ratione loci angeregt, sie wären nicht rei, dann sonst von ihnen ein reatus begangen zu seyn præsupponiret werden könnte, er wollte die Sache gerne befördern helffen, die Herren Kayserlichen von Münster würden Donnerstags anhero kommen, ingleichen die Herren

1646. Januar. Chur-Sächsischen, deren Secretarius der Ursachen mit ihm hiehero gereiset, um für sie ein Quartier allhier zu bestellen. Sie, Herren Altenburgischen, stellen, was nun ferner zu thun, auf Einlangung der Protocollen. 1646. Januar.

Weymar: Nächst gehöriger Danckſagung gegen die Deputirten, halte er, es sey allerseits der Communicanden vertrösteter massen und des Erfolgs zu erwarten, achte aber auch nöthig, die Kayserliche Herren Plenipotentiarios ex parte hiesiger Stände gleichmäßig zu ersuchen, und denen dadurch gehörigen Respect zu erweisen, sintemaln es sonst solchen Orts ungleiches Ansehen gewinnen dürffte.

Braunschweig: Dürffe keiner Danckſagung, was Weymar erinnert, sey nöthig und billig, erfordere es auch Kayserlicher Respect.

Pommern: Wie Weymar und Braunschweig.

Hessen-Cassel, Darmstadt, Mecklenburg, Anhalt, Wetterau: Folgen.

Concluſum: Es sey des Protocolli von den Herren Schweden zu erwarten, ob und durch wen und wie die Kayserlichen um gleichmäßige Communication zu ersuchen, er vermeyne durch eben die so den Herren Schweden zugesprochen.

Altenburg: Conformiret sich, man könne um Communication bitten, aber nicht eben auf schrifftliche dringen, auch der Gravaminum zugleich mit gedencken, und daß man Suecos vorher darunter compelliret, mit dem Entschuldigen, daß dieselbe uns zu sich erfordert, also wir nicht ſponte zu ihnen gegangen.

Weymar: Stellet das Anbringen und Deputation dahin; Allein werde man Evangelischen theils die Herren Catholischen auch darzu ziehen müssen, weiln es widrigen Falls allerhand Suſpiciones cauſiren könnte, ob wir uns nemlich Parthey machen wollten.

Braunschweig: Evangelische sollen allein zu Herrn **Trautmannsdorff** gehen, und conteſtiren, man begehre sich unsers theils von den Catholischen nicht zu ſepariren, und in Puncto Gravaminum moderate zu gehen, meynet sonsten auch, die vorigen Deputati wären der Ursach zu dieser Commiſſion zu ziehen, damit sie nicht vor andern der Schwedischen Faction beygethan zu seyn angesehen würden.

Pommern: Nehme die Deputation ad referendum, und repetire, was er ohnlängſt reſerviret; **Trautmannsdorff** dörffte freylich jaloux werden, wann man Se. Excellenz nicht auch dignirte, man solle ihm derhalben bescheidentlich ansprechen, und conteſtiren, man suche keine Trennung von den Catholischen. Die Communication werde man uns zwar gewißlich abschlagen, alleine könne man die Beförderung der Gravaminum mit anregen.

Hessen-Cassel, Darmstadt & *Reliqui:* Wie Braunschweig.

Concluſum: Wie Braunschweig.

§. IV.

Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replicarum.

Es erlangten auch die Status, solche Communication; die Protocolla aber waren nicht auf einerley Art verfaſſet, wie aus folgenden erhellet: und zwar lautete das, von der **Kayserlichen** Gesandtschafft per dictaturam communicirte Protocoll also:

Protocol-

1646. Januar. *Protocollum Osnabrugense*, d. 7. Januar. 1646. über die von den Schwedischen Herren Plenipotentiariis mündlich gethane Replicam, auf der Kayserlichen Herren Gesandten Responsiones vom 16. Octobr. Anno 1645. 1646. Januar.

Nachdem zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich veranlasset worden, daß sie auf die ihnen unter dato 16. Octobr. nächst-verwichenen 1645. Jahrs ausgeantwortete Kayserliche Responsiones ihre Replicam, zu Münster sowol als allhier zu Oßnabrück, zugleich thun sollten und wollten, und hierzu der 7. Januar. neues Calenders jetzt-eingetretenen 1646. Jahrs bestimmet und angesetzt worden, seynd hierauf am selbigen Tage Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr, bey den Kayserlichen Gesandten, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff ꝛc. Herrn Maximilian Grafen von Lamberg und Herrn Johann Cranen, die Königliche Schwedische Plenipotentiarii, Herr Johann Oxenstierna, und Herr Johann Adler Salvius erschienen, und hat jetzt-besagter Herr Oxenstierna, neben Verrichtung der gewöhnlichen Complimenten, und Contestirung ihrer aufrichtigen Friedens-Begierde, mündlich selbst vorgebracht, daß biß dato etliche remoræ, warum sie sich mit ihrer Erklärung nicht eher heraus gelassen, im Wege gewesen; also erachteten sie unnöthig, solche anhero zu repetiren, verhofften diesem nach, es werde nunmehr ratione Præliminarium alles richtig, und nichts übrig seyn, welches dem Haupt-Werck hinderlich sey, dafern aber noch etwas abgehen oder verlanget werden sollte, wollten sie, Königlich-Schwedische Gesandten, solches dergestalt versetzen und ändern, daß die Tractaten dadurch nicht aufgehalten oder remoriret werden sollten; und dieweil sie sich mit den Frantzösischen Gesandten verglichen, daß sie ihre Erklärung mündund nicht schrifftlich thun sollten, also würde ihnen den Kayserlichen beliebig seyn, daß man mündlich von der Sache reden und tractiren thäte, ihrer Seits, wollten sie sich mit aller Bescheidenheit und dergestalt comportiren und bezeigen, daß zu Beförderung des Friedens an ihnen hoffentlich kein Mangel erscheinen sollte.

Man hat hierauf Kayserlicher Seits geantwortet, daß man sich nicht erinnere, daß der Tractaten halber in Præliminaribus etwas desideriret werde, zu Münster würde man bey der Cron Franckreich Abgesandten, jedoch ohne Aufenthalt der Haupt-Handlung, einen Salvum Conductum vor den Hertzog von Lothringen suchen, welcher ihnen hoffentlich nicht abzuschlagen seyn werde. Was den modum tractandi anlangen thäte, denselben wollten sie, die Herren Kayserlichen, ihnen auch nicht zuwider seyn lassen, allein weiln bey dem Puncto Satisfactionis unterschiedliche interessiret wären, und damit man sich desto besser darauf erklären könnte: also begehrten sie, die Herren Schwedische Gesandten möchten diesen Punct schrifftlich von sich geben: Wegen der übrigen Puncten könnte und wollte man sich mündlich mit einander vernehmen, und eines und anders einrichten, wie man sich darüber vergleichen würde.

Die Schwedischen antworteten, daß sie zwar zu Münster den Salvum Conductum für Lothringen gesucht, aber verspühret, daß selbiger schwehrlich zu erhalten seyn werde, weiln derselbe bey den Præliminar-Tractaten abgeschlagen, doch stellten sie solches den Frantzosen anheim, welche vermeynten, daß aus unterschiedlichen Ursachen kein Salvus Conductus für den Hertzogen von Lothringen gegeben werden könnte: Hingegen sey in Consideration kommen, daß für die Portugiesische Gesandten ein Paß zu begehren, welche zwar zu Münster angelanget, aber in dem Geleit nicht begriffen, und dahero nicht sicher zum Fenster hinaus sehen, geschweige aus dem Hause, und gleich andern Gesandten, vor die Stadt gehen oder fahren dürfften; Es könnte ja ihnen solcher Paß nicht abgeschlagen werden, dieweiln 1) diß ein Universal-Tractat, dabey ein jeder erscheinen und seine Nothdurfft handeln möge; Dann 2) daß der König in Portugall nicht ihrer Majestät feind. 3) Daß er sich in Reichs-Sachen nicht einzumischen begehre; und dann 4) daß er der Cronen Adhærent und Fœderirter sey. Jedoch sollten hierdurch die Tractaten nicht aufgehalten oder behindert werden.

Was

1646. Januar. Was den modum tractandi, und daß sie, die Schwedischen, den Punctum Satisfactionis schrifftlich von sich geben möchten, betreffen thäte, da hätten sie zwar einen Extractum ihrer gantzen Replic machen lassen, weiln aber die Frantzösische Proposition mit ihrer, der Schwedischen, etwas different, so hätten sie sich des Modi verglichen, nicht von Puncten zu Puncten, sondern per Classes zu gehen, und mündlich zu tractiren: Stellten solchemnach zu ihrer, der Kayserlichen, Belieben, ob man von Puncten zu Puncten gehen, und einen nach dem andern vornehmen, oder aber sie, die Schweden, ihnen, den Kayserlichen, die Puncta per Extractum geben sollten, damit man sich darinnen ersehen, und eodem modo die Kayserlichen ihnen, den Schwedischen, ihre Duplicam darauf per Extractum communiciren, und man sich also allerseit um so viel besser darauf vernehmen lassen möge: Wollte man dann per Puncta gehen, so wäre das Procœmium wegen etlicher darinn gesetzter und in ihrer der Schweden Proposition nicht befindlicher Wörter vor die Hand zu nehmen; Wollten also der Herren Kayserlichen Erklärung, welcher Weg ihnen am liebsten, hierüber erwarten. 1646. Januar.

Die Kayserlichen Plenipotentiarii habens ihnen wieder anheim gestellet, ob sie, die Schwedischen, von Puncten zu Puncten gehen, und ihre Erklärung nach einander auf einmal mündlich thun, oder solche schrifftlich und per Extractum über alle Puncten zugleich geben wollten.

Worauf nun die Herren Schwedische angefangen mündlich zu tractiren, und das Werck und die Puncta selbst in vier Classes abzutheilen.

Die erste Classis begreifft Res & Negotia Imperii.

Die andere, der Cronen Satisfactiones.

Die dritte, Pacis Reductionem & ejusdem Securitatem.

Die vierdte Classis halte in sich Pacis Executionem circa dimissionem & permutationem captivorum.

In diesen vier Classibus und darunter begriffenen Membris stünde das gantze Werck. Und von dem Procœmio der Kayserlichen Responsion den Anfang zu machen, wären darinnen 1) etliche Wörter hin und wieder eingeführet, die entweder in ihrer, der Schwedischen, Proposition nicht begriffen, und ihnen etwas Nachdencken machten, oder doch ihres Dafürhaltens, zu Benehmung künfftigen scrupulirens und disputirens, wohl ausgelassen werden könnten; als da wären: *qua intentione vel studio Corona Sueciæ arma in Imperium intulerit*; sie, die Schwedischen, hielten überflüßig und unnöthig zu repetiren, was vor Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt, und wäre welt-kündig, daß weyland ihr gnädigster König GUSTAVUS ADOLPHUS Christ-löblichen Andenckens und die Cron Schweden, non sua sponte nec temere oder ungefehr in diesen Krieg kommen, sondern als beleidiget von den Kayserlichen Ligistischen Waffen darzu gedrungen, auch von den opprimirten Ständen sollicitiret worden, und wann diejenigen, so das Werck damals geführet, bessere disciplin gehalten, und soweit nicht gegangen wären, so hätten die Nachbarn nicht Ursache gehabt, sich dahin zu begeben, das Incendium zu löschen, und um zusehen, wie diese Gefahr von ihnen möchte gewendet werden. Weiln es nun so weit überhand genommen, so bezeiget hiermit die Cron ihre friedliebende Intention. Sodann müsten und könnten die Worte: *in Imperium*, verstanden werden, als wann die Cron Schweden den Krieg gegen und wider das Reich geführet hätte, dieses wollte man gern vorbey gegangen und ausgelassen sehen, weiln man die Causas belli nicht zu berühren begehret, wollte man es aber haben, so müsten sie sich in ihren Responsionibus auch darnach richten.

2) Sey in Art. 10. Cæs. Responsi. gesetzet: *Placet, ut bellum, quod inter Sac. Cæs. Majestatem & Sac. Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum &c.* Es wäre sowol aus der Schwedischen Proposition klar zu sehen, als nemlich bekannt, daß Schweden nicht für seine Fein-

1646. Januar. Feinde erkläret, 1) Protestantes sive Evangelicos Status in Imperio. 2) Vielweniger das gantze Römische Reich. 3) Auch nicht Ihrer Kayserlichen Majestät Fœderirten und Adhærenten ausserhalb Deutschlandes, sondern Ihre Kayserliche Majestät, die Catholische Liga mit ihren Adhærenten des gantzen Reichs, eben diesen Bescheid habe es mit dem König in Hispanien; Die Cron Schweden wüste nicht, daß sie einige Feindschafft mit Spanien hätte, die Spanische Gesandten zu Münster erkenneten es auch, und wollten sie sich hinwieder alles Guten versehen; könten dahero nicht sehen, warum Ihro Kayserliche Majestät die Cron Spanien unter die Zahl der Cron Schweden Feinde eingezehlet hätten; so hielten sie auch die Neutrales im Reich, als da ist Saltzburg, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, und jetzo auch Chur-Sachsen nicht vor Feind, begehreten also diese Worte heraus zu lassen. 1646. Januar.

3) Würde in der Kayserlichen Anwort des Schönbeckischen Tractats gedacht in Procœmio: „tametsi illi Tractatui Schonbeckiano admodum sint difformes; Item in Responf. ad Art. 10. 11. & 12. his verbis: „ac tametsi quidem in Tra„ctatu Schonbeckiano, quoad hunc punctum, recedendi causam sufficien„tem habeat &c. Es wäre zwar ein Project vorhanden, welches man das Schönbeckische Project nennete, es seyn aber mehr andere darnach zwischen Chur-Sachsen und dem Reichs-Cantzler **Oxenstierna** aufgesetzt, begehrten zu wissen, ob dieselbe auch darunter zu verstehen seyn, welches man derentwegen fragte, weiln sich die Kayserlichen, wie jetzt gemeldt, in ihrer Antwort zu der Cronen Satisfaction, auf den Schönbeckischen Tractat beruffen thäten, welches die Stände des Reichs gleichwol nicht agnoscirten, Chur-Sachsen habe diß Orts weder von Ihrer Kayserlichen Majestät noch auch den Ständen einige Vollmacht gehabt, wüsten also nicht, was diß für eine Handlung sey, wanns eine wäre, so seye solche doch incomplet, es seyn mehr andere Handlungen angefangen worden, zu Wißmar hätte sein, **Oxenstierns**, Vater mit den Hertzogen von Mecklenburg, folgends Marggraf **Sigismund** zu **Brandenburg** mit dem **Steno Bilcke** tractiret, und endlich wäre der Cron Schweden nichts angeboten. Und diß soviel die Erinnerung circa Procœmium betrifft. Folget jetzo:

I. CLASSIS.

Diese betrifft in sich Res & Negotia Imperii, und wird wiederum in vier Membra abgetheilet, nehmlich:

1) In Amnistiam, Suecicæ Prop. Art. 3. & 8. Gall. 4. 5. & 6.

2) Privilegia & Jura Statuum, Suecicæ Prop. Art. 5. & 6.

3) Gravamina. Suec. Prop. Art. 4. & 7.

4) Commercia. Suec. Prop. Art. 15.

Was die *Amnistiam* betreffe, wann selbige nicht ad Annum 1618. zurück gezogen würden, sehe man nicht, wie man aus dem Werck kommen werde, dann der terminus reconciliationis a quo wäre weit von einander, wann man den Frieden recht legen wollte, müste solcher von Ursprung des Krieges genommen werden. Nun wäre es weltkündig, daß Kayser FERDINANDUS II. Anno 1628. und 29. den Krieg in Preussen wieder ihren König geführet, und eine Flotte in der Ost-See gehabt, und solche gleichsam wie eine Gallerie gelegt, damit über die Ost-See in Schweden zu gehen, hätte die Commercia gehemmet, Reichs-Fürsten ihres Königs Religion- und Bluts-Verwandten proscribiret und verfolgt, welches alles noch vorm Jahr 1630. vorgangen, und weiln der Brunquell aus dem Boheimischen Krieg entsprungen, also erforderte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Sicherheit, daß die Amnistia auch auf den Ursprung, nehmlich auf Anno 1618. gerichtet werde.

Was den Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1641. und selbige Amnistiam betreffe, seyn etliche Stände damit nicht zufrieden, dann selbige nicht universalis sondern conditionata, sie schliesse aus Böhmen, die Erblanden, die Pfältzische Sache,

1646. Januar. Baden-Durlach ꝛc. Item Würtenberg, Nassau-Saarbrück, Augspurg, Eger ꝛc. Und diejenigen, welche darinn begriffen wären, hätten sich keines andern als des Prager Friedens zu getrösten, welcher inconsultis illis geschlossen, und darnach dem meisten Theil vi metuque aufgedrungen, auch ex post facto nicht legitime ratificiret worden, daß man also solchen nicht als eine Vergleichung der rechten Unruhe im Reich, sondern als ein Armistitium zwischen den Ständen, ja ein grosses Fœdus und Krieg wieder die Cronen achten und halten thäte, dahero dieser Fomes abgeschafft und ausgelöscht, und die Amnistia ad Annum 1618. sine exceptione, limitatione & conditione, secundum tenorem Artic. 3. Prop. Sued. eingerichtet werden müste. Im jetztgedachten Art. 3. sey unter andern gesetzet: „in primis qui cum Regibus & Regnis Sueciæ Galliæque quacunque necessitudine juncti fuerant aut etiamnum sunt, ist erinnert, daß die vorige Wörter: juncti fuerant, in der Kayserlichen Antwort wären ausgelassen worden, sie, die Herren Schwedischen, verhofften, daß solche wieder eingesetzet werden sollten: Item in der Kayserlichen Responsion ad Artic. 8. sey ausgelassen: „sive ex hereditariis Imperatoris sive aliis exteris aut Imperii Provinciis oriundi, ist erinnert worden, allermassen es oben beym puncto Amnistiæ angeführet, daß es auch allhier in Consideration komme, und vonnöthen seyn wolle, daß Ihrer Kayserlichen Majestät subditi hereditarii, welche sich in diesem Krieg an die Cronen gehängt, mit darunter begriffen werden. 1646. Januar.

Das andere Membrum Primæ Classis betreffe, *Privilegia* & *Jura Statuum*, faciendi Fœdera &c. in der Kayserlichen General-Antwort ad Artic. 5. 6. 7. sey gesetzt: „quarum rerum caussa vel ratione Imperatoris cum Coronis exteris ne„que communio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum hactenus „fuit.

Hierauf replicirten die Herren **Schwedischen**, sie hätten sich nicht ehender bekümmert um den Deutschen Staat, als ehe Kayserliche Majestät sich in dem ihrigen eingemischt, und wäre zu wünschen, daß ehe der Krieg aus Böhmen in Deutschland gegen Schweden und Franckreich sich gewältzet, ehe so viel Stände proscribiret worden, daß Ihre Kayserliche Majestät der Stände Einrathen, Comitiali modo, über eines und anders eingehohlet, und sonst der Stände Gravaminibus zeitlich abgeholffen hätten: so wäre vornehmlich der Leipziger Convent nicht angestellt, noch dergleichen innerliche und äusserliche Kriege in dem Reich geführt, und den Cronen keine Ursach gegeben worden, der Stände sich anzunehmen: Dieweiln nun dieses also vorgegangen und daraus gegenwärtige Confusion entstanden, hätten die Nachbarn, die ihres Staats Sicherheit auf des Römischen Reichs unperturbirten Statum und Æquilibrium fundirten, nicht geringere Ursach gehabt, als die Deutschen selbst, dahin zu arbeiten und zu verhelffen, daß der Status Imperii, welcher auf die Reichs-Constitutiones fundiret gewesen, in vorigen Stand gebracht werden möchte, das Edictum sey auch inconsultis Ordinibus ergangen; Damit nun verhütet werde, daß solches hinfüro nicht mehr geschehe, so hätte man darvon auch etwas melden wollen. Die Cron Schweden begehre nicht mehr quoad jura Majestatica, als was vor diesem bräuchlich gewesen, allein finde sich in Art. 5. der Kayserlicheu Responsion folgende Clausula: „salvis tamen, quæ ad Impe„ratorem & Collegium Electorale solum pertinent, & salvis eorundem ju„ribus & præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in „Imperio receptum, bitten ihnen diesen morem antiquum etwas mehr zu expliciren, wie weit sich diese Zeit erstrecke, ob dieselbe ad tempora Tyberii, oder was vor eine Zeit, zu verstehen seye; Ingleichen, Artic. 6. Responsi. Cæs. stehe zwar das Wort; placet, bald aber darauf die Reservation: „modo tamen ea Fœdera „non sint contra Imperatorem & Imperium; contra Imperatorem, qua Imperator est manetque, difficultirten sie diß Reservatum, gegen das Reich aber nicht, dann wann der Kayser etwas contra Imperii Jura thun wollte, so wären die Fœdera zugelassen.

Das

1646. Januar. Das dritte Membrum begriffe dreyerley *Gravamina* in sich, als Ecclesiastica, Politica & Juridica, die Protestirende hätten diese alle in eine Schrifft gebracht, (und wie sie, die Schweden, verstanden) übergeben, und weiln die Reichs-Stände allhier zu Oßnabrück, was die Justitiam betrifft, einen billigen Modum vorgeschlagen, und fürs ander in der Kayserlichen Antwort bewilliget werde, nicht allein, daß der Stände alte und neue Gravamina Politica zwischen beyden Partheyen beygeleget, sondern auch die Differentien, so hernechst zwischen den Ständen sich erheben möchten, auf keine andere Weiß, als per Amicabilem Compositionem terminiret werden könnten: So nehmen die Cronen und Stände dasselbe mit Danck auf, vermuthende, das wie die zu Oßnabrück billige Reconciliations-Mittel fürschlügen, Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände dasselbige eingehen, und sämtlich dahin trachten werden, daß zwischen ihnen in allen eine Æqualität eingeführet und gestifftet werden möchte; die Frantzosen hätten dessen zwar in Ihrer Propolition nicht gedacht, wolltens aber in ihrer Replica thun. 1646. Januar.

Und dieweil in Artic. 4. der Kayserlichen Responsion auch der *Reformatorum* gedacht werde: „quod si ipsi velint & quiete vivant, illius & hujus Pacis beneficio uti, frui possent, also begehrten sie, die Schwedischen, etwas mehre Erläuterung über die Wörter; si ipsi velint & quiete vivant.

Bey dem 4. Membro der *Commerciorum*, werde es keine große Difficultät abgeben, betreffe vornehmlich und am meisten die Städte, die wären noch ferner darüber zu vernehmen.

II. CLASSIS. betrifft 3. Membra.

1) Satisfactionem Coronarum. Suec. Propos. Art. 10. Gall. 13.

2) Landgraviæ Hassiæ. Artic. 12.

3) Militiæ. Art. 11.

So viel die Classem betrifft, wiederhohleten die Schwedischen die Kayserliche Responsion in hoc passu wiederum, nemlich, Ihre Kayserliche Majestät vermeynen wollten, daß sie den Cronen einige *Satisfaction* zu geben nicht schuldig. Es werde aber dabey von der Militia und deren Satisfaction auch nichts gemeldet. Den Rakozky betreffend, wäre derselbe ihr Alliirter gewesen, weil er aber für sich seinen Frieden gemacht, habe es dabey sein Bewenden. Der Landgräfin von Hessen Abgesandte hätten bey ihnen eine Schrifft eingelegt, die sie den Herren Kayserlichen übergeben, aus welcher gleichwol zu sehen, daß die Sache noch nicht abgehandelt, oder sie, die Hessischen, sich an die vorgeweste Maynzische oder andere Tractaten gebunden haben wollten, vorbesagte Landgräfin sey noch mit den Cronen confœderiret, und hätte Dero Abgesandter begehret, ihr Anliegen anzubringen.

Der Cronen Satisfaction betreffend, stünde in der Kayserlichen Responsion ad Art. 10. 11. 12. „Si tamen Electoribus, Principibus ac Statibus Imperii, quorum „maxime interest, dicto Tractatui Schönbeckiano, in hoc quoque puncto pla„ceat inhærere, begehrten zu wissen, was dis, da die Stände besagten Schönbeckischen Project zu inhæriren begehrten, bedeute, könnten sich dahero, so lang sie diß nicht hätten, nicht erklären, und wollten erwarten, was in selbigem Project begriffen. Der Herr Churfürst in Sachsen möchte zwar ein solches Project aufgegeben haben, und andern wollen einbilden, wie dann auch damahls ein Schreiben wäre divulgiret worden, die Cron damit zu denigriren, als wann eine Oblation geschehen sey, und die solche nicht acceptiren wollen. Und gesetzt, der Churfürst habe Commission und Vollmacht gehabt, so hätte man doch vielleicht auf der Cronen Seiten Ursache gehabt anzustehen, und dem Churfürsten zu remonstriren, daß auf ein solches blosses Anerboth nicht zu bauen, da die Sicherheit insonderheit nichts anders gewesen, als daß sie sich nach Stralsund verfügen, und allda weitern Bescheid erwarten sollten: Hierauf

1646. Januar. ist die Comparatio istius temporis ad hæc tempora geschehen, wie sie nemlich damals und seithero den Frieden zum öfftern begehret, immittelst hätten sie den Krieg führen, und dabey ihres Königs selbst eigenes Leben, neben so viel Cavalliern aufsetzen müssen, ihres Königs Todt sey inæstimabel, und wann gleich ihnen was offeriret würde, wäre es doch dagegen nichts zu schätzen, mit Geld lasse sichs nicht thun, das Reich habe keins, und da auch eins vorhanden wäre, so würde es doch solche Difficultäten setzen, (man verspreche ihnen auch was man wolle) daß sie darbey nicht gesichert, noch andere Conditiones practicabel seyn würden, die Spesen und Unkosten seyn so groß, daß mans nicht berechnen könnte, die Cron trachte nur ein Lehenmann des Reichs zu seyn, und dieses nur zu desselben mehrern Stärcke und Splendor; aller Völcker Rechte, die vor Augen stehende Exempla, fürgangener Consens, Zusag, Abschied und Pacta brächten mit sich und dictirten, daß die Cron auf einige Maaß schadloß gehalten, und für die bißhero ausgestandene Gefahr versichert seyn und bleiben müste, der Hoffnung, keiner so nicht passioniret, würde judiciren, daß sie aus diesen Plätzen gehen sollten, so lang sie nicht realiter versichert und contentiret wären, einmahl seyn sie ungern in diesen Krieg kommen, sintemaln es aber nicht anderst seyn können, so wäre leicht zu ermessen, weil der Krieg so lang gewähret, und man biß dahero nicht daraus kommen können, daß selbiger nicht ohne grosse Spesen habe geführet und continuiret werden müssen; indessen hätten sich die Zeiten geändert, Ihre Kayserliche Majestät seyn um grosse und viele Plätze kommen, diese nun zum Theil wieder abzutreten, hätte man leicht zu erachten, daß es ohne ansehnliche Recompens nicht geschehen könnte, zu Restitution einiger Orten wollten sie sich bequemen, es sey aber bekandt, wenn man einige Plätze wiedergebe, daß man hingegen auch einige behalten wolle, und dieweiln Ihre Kayserliche Majestät dieser Cron Ursach gegeben zu diesem Krieg, so hielten sie sich billig an Dieselbe und die Stände des Reichs, zu Erweisung aber ihrer Friedens-Begierde, wollten sie die in Oesterreich und Mähren innhabende unterschiedliche ansehnliche Pässe und Plätze abtreten, und hingegen theils vor ihre Indemnität theils vor ihre Satisfaction behalten, gantz Schlesien, Pommern, Stifft Camin, Wißmar, mit dem Schloß Poel, Fort Walfisch und Waremünde, wie ingleichen die innhabende Stiffter, unter andern den Ertz-Stifft Bremen, und Stifft Verden, und dieselbe ab Imperio in Feudum agnosciren; von Oßnabrück, Minden und den übrigen Orten und sonsten, könnten die Interessati contentiret werden, dem Reich gienge hierdurch nichts ab, Ihre Kayserliche Majestät bekämen hierdurch nur vornehme Vasallen, Ihre Kayserliche Majestät hätten den König in Hispanien und den König in Dännemarck zu Vasallen, warum nicht auch die Cron Schweden, die Deroselben alßdann gegen den Türcken assistiren könnten, so cessirte der Krieg, und Friede bliebe da. 1646. Januar.

Diesem hingen die Herren Schwedischen an, daß die *Militia* und deren Satisfaction nicht einmahl in der Kayserlichen Responsion gedacht würde, sie hofften gleichwol die Kayserlichen würden sich noch darüber weiter erklären, und daran seyn, daß selbiger Punct seine Richtigkeit haben könnte.

Folgt die III. CLASSIS.

Diese begreifft nur zweyerley Membra.

1) Pacis Reductionem, Suec. Prop. Art. 1. & 2. item Gall. 1. & 2.

2) Ejusdemque Securitatem, Suec. Prop. Art. 7. Gall. 12.

In der Kayserlichen Responsion auf der Frantzösischen Proposition sey der Terminus a quo auf Annum 1630. gesetzt, dieser müste ad Annum 1618. reduciret werden, zu diesem ist repetiret worden, was in Procemio, ratione reconciliandorum & termini a quo erinnert worden; Reconciliandi, sagten sie, sollten diejenigen seyn, so den Krieg beyderseits geführet haben, nemlich Ihre Kayserliche Majestät auf einer, ihre Königin auf der andern Seiten, und weiln die Cron nicht gegen das Reich auch nicht gegen Spanien kriegeten, so könnte auch ihre Reconciliation

sich

1646. Januar. sich auf das Reich und Spanien nicht extendiren. Ingleichen sey in der Kayserlichen Responsion über der Schwedischen Proposition Art. 1. unter andern gesetzt: vel prætextu ex hoc bello, Item in eodem Art. occasione hujus belli &c. Da sagten die Herren Schweden, solches könnte auf einen andern Krieg gedeutet werden, diese Wörter begehrten sie auszulassen: Item, in der Kayserlichen Respons. auf die Frantzösische Proposition finde sich: „sicuti vicissim Corona Galliæ neque directe ne„que indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperia„lem & Sac. Rom. Imp. ac Coronam Sueciæ nasci possent, sese inmiscere ne„que assistere; sey eine Anzeige, daß Ihre Kayserliche Majestät prætextu hujus belli zwischen ihnen und andern etwas anzuschüren, und ihnen den Schweden über den Halß zu schicken, gesonnen seyn möchten. 1646. Januar.

So viel im übrigen die Securität und Sicherheit des Friedens betreffe, finde sich in der Kayserlichen Resp. ad Art. 17. unter andern dieses: „nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi &c. von diesem Termino & Spatio wäre auch zu tractiren: Item, in fine ejusdem Art. Cæs. Responss. „teneantur tam una quam altera Pars atque utriusque Partis Fœderati & „Adhærentes, junctis cum Parte laesa consiliis viribusque, arma sumere &c. Hierbey sey ausgelassen: *atque universi Status Imperii*, und sollten eben sowol, parti laesæ assistiren, weil die Cron Schweden die Reichs-Stände als tertios intervenientes hielte, die das æquilibrium machen sollten; so wären sie der Meynung, dieser Punct sollte bleiben, wie solcher gesetzt.

IV. CLASSIS.

Complectitur Tractatus Executionem, & inspecie:

1) Dimissionem & Permutationem Captivorum & nominatim *Eduardi*, Suec. Prop. Art. 9. Gall. 10.
2) Restitutionem Locorum, Suec. Prop. Art. 13. Gall. 10.
3) Exauctorationem Militiæ, Sued. Prop. Art. 14.
4) Enumerationem Principum comprehendorum.
5) Subscriptionem Plenipotentiariorum.
6) Ratificationem ipsam, Suec. Prop. Art. 18. & Gall. 18.

Wegen der **Gefangenen** hätten sie von ihrem Feld-Marschall Bericht, daß zwischen dem Kayser und ihnen ein Cartel aufgerichtet, welches von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificiret sey, darauf er sich referire. Der EDUARDUS sey im Reich und in Ihrer Kayserlichen Majestät Diensten gefangen worden, er habe nichts gethan, wäre ein Soldat de Fortuna, und hielte man dafür, daß er von seines Brudern Vorhaben nicht gewust habe, und unschuldig sey, die Hanse-Städte würden um dessen Relaxation auch bitten, damit, weil sie in Portugal traffiquirten, gegen sie keine Represalia mit Anhaltung ihrer Schiffe und Güter vorgenommen würden, zu Meyland, wie die Portugieser meldeten, würde er übel tractiret, in Banden und Eisen geschlossen gehalten, und stelte man ihm nach dem Leben.

Was die *Restitutionem locorum* betreffe, liessen die Schweden diesen Punct bey ihrer ersten Proposition verbleiben, mit dieser Declaration, daß alle Mobilia, so in den Vestungen könnten gefunden werden, und Ihrer Königlichen Majestät und Dero Bedienten zu gehöriger Ammunition, sie seyn gezeichnet mit dem Königlichen Wappen oder nicht, und sonsten in Schlachten oder Vestungen überkommen, in locum restituendum gebracht oder da gefunden, alle hinweg geführet, und ihrer Cron abgefolgt werden möchten, idque concluſa, ratificata & publicata Pace.

Zu Einhohl- und Ausbringung allerseits *Ratificationen* könnte ein gewisser Termin bestimmet werden, immittelst würde gleichwol der Friede geschlossen seyn und blei-

1646. Januar. bleiben, auch also balden nach der Plenipotentiarien Subscription, die Hostilität aufhören. 1646. Januar.

Wegen *Exauctoration* und Abdanckung des Krieges-Volcks, hätten sie über die, in der Kayserlichen Antwort auf den Art. 14. Schwedischer Proposition gesetzte Worte: „retento ex iis, qui volent, & in suos Status, tracto eo tantum numero, „quem quæque Pars pro securitate sua necessarium judicaverit, gefunden, als wann Ihr, Kayserliche Majestät ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnisonen also stärcken wollte, daß Sie daraus ein Corpo machen könnten, weilen aber dieses eine Apprehension bey der Nachbarschafft machte, könnte dieser Punct anders eingerichtet werden.

Enumeratio *Principum* ac Pace *Comprehendorum* & *Subscriptio* würde keine Difficultät haben. Und dieses ist hauptsächlich, was die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, loco Replicæ mündlich vorgebracht, und bey Vergleichung hierüber beyderseits gehaltener Protocollen in substantia übereinstimmend befunden worden ꝛc.

§. V.

Schwedisches Protocoll über den Actum Exhibitionis Replicarum.

Das Schwedische Protocoll hingegen, welches weit ausführlicher gefasset war, und worinnen die vorgefallene Particularitäten genauer beschrieben wurden, lautete folgender massen:

Extract aus dem Protocoll und der vornehmsten Sachen, so Anno 1645. am 28. Dec. von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, bey den Herren Kayserlichen Gesandten, auf Dero am 16. Octobr. ausgehändigte Antwort mündlich repliciret, und ins Deutsche transferiret worden.

Obgemeldten Tages zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittage, haben Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden gevollmächtigte Gesandten, Herr Graf **Johann Oxenstierna** und Herr **Johann Adler** Salvius, Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtigte Gesandten, den Herrn Grafen von **Trautmannsdorff**, Herrn Grafen **Lamberg** und Herrn **Cran** besuchet, und præmisso Voto zu deroselben angetretenen neuen Jahr, dergestallt angefangen: Es erinnerten sich dieselben, was massen bey der hier instehenden allgemeinen Friedens-Handlung, eine zeithero etliche remoræ und Hindernissen in den Weg gefallen wären, nachdem aber sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, vernommen, daß selbige von den Herren Kayserlichen Gesandten neulich bey seit gethan, und also jetziger Zeit nichts mehr im Wege, sondern sich nunmehro zu Ablegung ihrer Replic fertig zu seyn befinden, begehrten sie allein zu wissen, ob die Herren Kayserliche Gesandten ihrer seits etwas, so sie in dem Wege und der Replic verhinderlich zu seyn vermeynten, haben möchten; ingleichen auch, ob nicht die Replic mündlich geschehen könnte? Sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, wären zwar darinnen indifferent und zu beyden, entweder solche schrifft- oder mündlich zu verrichten, fertig gewesen. Weiln aber Legatio Gallica etliche Ursachen gehabt, warum man lieber mündlich repliciren möchte, so wären sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, auch bey nahe der Meynung, jedoch wollten sie zuförderst der Herren Kayserlichen Sentiment hören und vernehmen.

Die Herren **Kayserlichen** bedanckten sich wegen des neuen Jahr Wunsches, und fügten hinzu, daß sie ihrer seits hier in Oßnabrück kein sonderlich obstaculum sehen: in Münster hätte man für den Hertzog von Lothringen Paß begehret, und verhofften sie, weil solches billig wäre, daß Legatio Gallica sich darinn bequemen würde, jedoch wie es auch fallen möchte, sollte solches das Werck nicht aufhalten, und da die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den Satisfactions-Punct ihnen schrifftlich geben wollten, könnte solches genug und demjenigen, so darinn interessiren möchte, zur Nachricht

1646. Januar. richt dienlich seyn. Die andern Puncte, welche proponiret wären, und worauf an Kayserlicher Seiten bereits geantwortet, könnte man für sich nehmen, dieselbe durchgehen und den einen oder andern, wie man sich am besten vergleichen würde, conformiren. Jedoch weiln jetzo die Reihe und Ordnung zu antworten, bey den Herren Königlich-Schwedischen wäre, so stellten sie, die Herren Kayserliche Gesandten, zu ihrem Gutbefinden, dergestallt, wie es bey ihnen für bequemlichst angesehen würde, zu verfahren: sollte es mündlich geschehen, so müste auf beyden Seiten frey und zugelassen seyn, daß von den Secretariis Legationum die Protocollen aufgelesen und conferiret würden; nachdemaln viele Sachen einliefen, und damit keine deren übergangen, oder die Meynung anderer gestallt, als es geredet worden, genommen oder gefasset werden möchte: gestallt es denn auch solchen falls fast ein schrifftlicher Tractat wäre. 1646. Januar.

Die Herren Königlich-Schwedische Gesandten antworteten: So viel vernommen zu haben, daß Legatio Gallica zu Ertheilung des Passes für Lothringen sich schwehrlich verstehen würde; zumaln solches Begehren bereits bey den Præliminar-Tractaten abgeschlagen, und die Sache a part abgehandelt worden, dabeneben und durch diesen Zufall anführende, was gestallt bey beyder Cronen Legationen die Herren Portugiesische Gesandte Ansuchung gethan, daß sie für dieselben den benöthigten Paß, in krafft dessen sie hier bey den Tractaten gesichert seyn könnten, auswürcken möchten. Weiln dann die hier und zu Münster angestellte Handlung Universal wäre, und der König in Portugall Ursache hätte, seine Gevollmächtigte dieser Oerter mit zu haben, so lebten sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, der Hoffnung, daß der Cronen Begehren nicht würde ausgeschlagen werden, in mehrer Betrachtung daß der König in Portugall nicht der Römisch-Kayserlichen Majestät Feind, noch sich einiger massen in des Reichs Sachen zu mengen oder zu mischen, sondern bloß und alleine suchte, wie seine Gesandten diesem Convent sicher möchten beywohnen. Sie könnten auch in diesem Fall Portugal, als Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden Confœderirten nicht verlassen, sondern begehrten hiemit, daß die Herren Kayserliche Gesandten darauf bedacht seyn wollten, welcher gestallt die Portugiesische Gesandten bey diesen Tractaten Frey- und Sicherheit überkommen und geniessen möchten. Die See-Städte im Römischen Reich, so auf Portugall handelten, hätten auch Interesse dabey, daß des Königs von Portugall Gesandten auf sothane Weise tractiret würden, sonsten dürffte ihnen und ihrer Handlung selbiger Orten etwas widriges begegnen.

Cæsareani &c. Mit Portugall wäre es viel ein anders, als mit Lothringen, dieser wäre in der gantzen Welt, als ein souverainer Printz, bekandt, aber Duc de Braganza wäre in diesem Fall ein Rebell, Ihre Kayserliche Majestät erkenneten keinen andern König in Portugall, als Regem Catholicum PHILIPPUM IV. und weil Duc de Braganza seinen Herrn und König aus der Possession des gantzen Königreichs gesetzet, und nach dessen Cron gegriffen hätte, auch noch gegen das Hauß Oesterreich und Spanien in Waffen stünde, könnten Ihre Kayserliche Majestät ihm nicht titulum Regium geben, und minder würden Lusitanici nicht annehmen wollen, jedoch wäre es eine Sache, so nach Münster gehörete, und die Spanischen angienge, sie, Herren Kayserliche Gesandten, könnten es für nichts anders halten, als ein inventum Gallicum, um dadurch die Tractaten zu verzögern und aufzuhalten; zu dem könnten Lusitanici sonder dergleichen Paß und Geleit sicher in Münster seyn.

Suecici &c. Wiewol Argumenta könnten gefunden werden, des Königs in Portugal Jura und Procedere wegen Recuperir- und Manutenirung der Possession seines Reichs zu justificiren, dennoch, und weil sie nicht gesinnet, mit den Herren Kayserlichen Gesandten in einige Contention sich einzulassen, sondern vielmehr demselben, so mehr und mehr die Gemüther verbittert, vorzubauen, und diejenigen Mißverstände, so zwischen beyderseits Principalen und Adhærenten schwebten, beyzulegen, so stellten

1646. Januar. ten sie es dahin, und denenselben heim, welche es eigentlich angienge. Das Postulatum wäre sonst nicht ein inventum Gallicum, vielweniger zu Verhinderung der Tractaten angestellet, sondern thäte von der Lusitanorum eigenem Anliegen und Begehren, und beyder Legationen der Schwedischen und Frantzösischen darüber gemachten Concert, herrühren, daß man auf solch Postulatum bestehen müsse, so sie auch annoch thäten. Die Handlung wäre in Imperium angestellet, und derhalben hätten die Cronen billig von Ihrer Kayserlichen Majestät für den König in Portugall, als ihren Confœderirten und Adhærenten, Paß zu fordern, damit dessen Gesandten hier im Reich und bey diesem Convent sicher sich aufhalten könnten; Denen, so in Münster sich befinden, wäre zwar kein widriges noch der Zeit begehret, aber das Exempel ihres Collegen Roderigo Botheroh, so hier gewesen, und nach seinem Tode furorem militarem, und zwar nicht von der Spanischen, sondern der Kayserlichen und der Deutschen Milice, ausstehen müssen, schwebte ihnen noch vor Augen: sie dürfften zu Münster kaum auf der Gassen gehen und aus ihren Häusern fahren, vielweniger sich ausserhalb der Stadt sehen lassen: Lusitanici Legati hätten unterschiedliche Vorschläge, wie man ihnen Paß sonder Berührung des Königlichen Tituls geben könnte: unter andern, 1) daß sie Gesandten des Königreichs Portugall genennet würden, oder auch 2) daß die Herren Kayserliche und Spanische der Frantzösischen Legation zuliessen und auftrügen, sie zu verpassen, mit Versicherung, daß es eben so gültig seyn sollte, als wann sie selbst ihnen Paß gegeben hätten. 1646. Januar.

Was den Punctum *Satisfactionis* angienge, wäre es den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten gar nicht schwehr, denselben auf Papier zu bringen, weil aber wie vorhin gedacht, zu Münster für gut befunden worden, daß die gantze Replic mündlich abgeleget werden möchte, hätten sie solches auch gefälliget, und liessen also ebener gestallt es bey mündlicher Specification der Satisfaction bewenden; dabeneben auch, und weil der Cronen Propositon etwas ungleich von Ordnung der Puncten befunden worden, hätten die Legationes, sowol zu dero eignen als der Parten besserer Nachricht, ingleichen zu mehrer Conformität der Handlung an beyden Orten zu gereichen vermeynet, wann die Res tractandæ einander auf beyden Seiten respondirten, und dahero sich vereiniget, daß man selbige redigiren und in 4. Haupt-Classes bringen möchte. Wie sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten dann, nachdem zuvorab das Procemium durchgegangen seyn würde, mit mehrern entdecken wollten.

Cæsareani &c. Sie liessen sich solches alles gefallen. Worauf das

PROOEMIUM

vorgenommen, und von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten erinnert ward: 1) Bey nachgesetzten Worten: (qua intentione vel studio Corona Sueciæ arma in Imperium intulerit &c.) Sie hielten überflüßig und unnöthig zu seyn, der Cron Schweden Intention bey diesem Kriege zu repetiren; sintemahl es in der gantzen Welt kundbar wäre, was gestallt Ihre Königliche Majestät GUSTAVUS ADOLPHUS glorwürdigster Memorie, und nach dessen Tode die jetzt-regierende Königliche Majestät in Schweden, nicht gerne oder ungefehr darein gerathen, sondern von dem Kayserlichen Theil und den Ligistischen Waffen, durch unterschiedliche aufgewältzte Injurien und Torten darzu genöthiget, wie auch um den unterdruckten und verjagten Reichs-Ständen Hülffe zu leisten, veranlasset worden, bevorab, da keine gütliche Mittel, wodurch die Gefahr, so höchst-ermeldter Ihrer Königlichen Majestät höchst-seeligen Andenckens, und Dero Unterthanen samt des Römischen Reichs Ständen, zum theil bereits aufgebürdet worden, theils aber für der Thür und Augen geschwebet, zu remedirеu und aus dem Wege zu räumen gestanden, mehr übrig gewesen oder geachtet werden wollen. Hätten diejenigen, so das Werck geführet, zu der Zeit der Milice den Zügel besser gehalten, und ihr dergleichen Insolentien nicht verstattet, so hätte vermuthlich die Flamme nicht so weit um sich gegriffen, und die Nachbarn keine Ursache gehabt, zusammen zu treten, und sich nach Rath umzusehen, wie sie die Gefahr, worinnen einen theils bereits gesetzet, und etlichen angedräuet worden, hier im Reich hemmen und dämpffen möchten. Jetzo, da es so weit überhand genommen,

1646. Januar. men, und Ihro Kayserliche Majestät Dero friedbegierige Intention tesmoignirten, wollte man Königlich-Schwedischer Seiten den Effect erwarten, und wegen Ihro Königlichen Majestät die Herren Kayserlichen Gesandten in demjenigen, so da zu einem allgemeinen sichern und reputirlichen Frieden gereichen könnte, secundiren. 1646. Januar.

Danechst könnten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht gestehen, was die Herren Kayserliche Gesandten, in dem Procœmio &c. (Coronam Sueciæ arma intulisse in Imperium) und noch ausdrücklicher in den 1. und 2. Punct der Proposition eingeführet (placet, ut bellum inter Sacram Cæs. Majestatem & Sac. Rom. Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status Regem Hispaniarum &c.) als hätten mehr höchstermelte Ihre Königliche Majestät glorwürdigster Gedächtniß und die jetzt-regierende Majestät zu Schweden ꝛc. gegen das gantze Römische Reich und dessen sämtliche Stände den Krieg angefangen und bißhero geführet. Es wäre sowol von dem Lauf des Krieges, als auch der Schwedischen Proposition klar und offenbar zu ersehen, daß Ihre Königliche Majestät weder Evangelicos & Protestantes Status noch alle Catholische Stände in Deutschland, vielweniger das gantze Reich und sämtliche Stände, noch Ihrer Kayserlichen Majestät Fœderirte und Adhærenten ausserhalb Deutschlandes, sondern Ihre Kayserliche Majestät und die Catholische Liga im Reich nebenst deren Adhærenten in Deutschland, für Feind gehalten und tractiret. Ebenmäßige Bewandniß hätte es mit dem König in Spanien, Ihre Königliche Majestät in Schweden wüsten sich nicht in einigem Krieg gegen denselben begriffen zu seyn. Die Herren Spanische Gesandten in Münster gestünden dasselbe auch nicht, sondern vielmehr, daß derselben König sich zu der Cron Schweden alles guts versehen könnte, derhalben sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht ersehen, aus was Ursachen die Kayserlichen Ihn unter Ihrer Königlichen Majestät Feinde, durch oben berührte in dem ersten Punct enthaltene Wörter, rechnen wollten.

3) Fragten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, was die Herren Kayserlichen, mit dem Tractatu Schönbeckiano meyneten? Es wäre zwar ein Project, so davon den Nahmen hätte, aber es sind auch noch andere zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden Cantzlarn, samt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen aufgesetzet, ob selbige auch mit darunter sollten verstanden werden? Welches man aus dieser Ursachen fragte, weil die Herren Kayserlichen, in Ihrer Antwort wegen der Cronen Satisfaction, sich auf den Schönbeckischen Tractat berieffen, wovon aber die Stände nichts wissen wollten.

Cæsareani &c. erklärten sich, daß sie damit diesen gantzen Complexum von allem, so zu der Zeit vorgefallen wäre, verstünden, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbriret worden, den Nahmen hätte.

Suecici &c. Gleichwie auf beyden Seiten vor diesem bewilliget, und für gut angesehen worden, daß die Schönbeckischen Articul möchten pro Materia Tractatus reassumiret werden; Also könnten sie auch wol leiden, daß es dabey sein Verbleiben hätte, und daß dieselbe nach Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit und Umständen adaptiret würden.

4) Geschach von ihnen, Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, obiter & quasi repetendo, wegen des Gleits für die Portugiesische Gesandten aufs neue Erwehnung. Und

5) Daß gleichwie sie vor deme, auch die Herren Kayserlichen in ihrer Antwort sich vorbehalten, facultatem addendi, minuendi & explicandi, über die fürgestellte Articul, also thäten sie solches annoch, und reservirten ihnen selbiges biß zum Ende der Tractaten.

1646. Januar. Die Materia und Articul an sich selbst belangende, seyn dieselbe in vier Haupt-Classes abgetheilet gewesen. 1646. Januar.

I. CLASSIS.

Die erste hielt in sich des Römischen Reichs Interesse und Sachen, darunter

1) Die *Amnestia* welche von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten in Artic. 3. & 8. proponiret worden. In diesem Punct und dem ersten, darinn geredet wird, von welcher Zeit an, diese Reconciliation und Friede genommen werden sollen, remonstrirten die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den Herren Kayserlichen, daß man billig und mit Recht den Terminum Reconciliationis a quo von dem ersten Ursprung des Krieges zu nehmen hätte. Nun wäre es weltkundig, daß der Kayser FERDINANDUS II. bereits An. 1628. und 29. offt höchst-ermeldter Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden den Krieg in Preussen übern Halß geführet, auch zuvor eine Flotta gegehabt, und mit derselben, gleich wie mit einer Gallerie über die See gegen dem Königreich Schweden Mine gemachet, insonderheit aber die Ost-See infestiret, die Commercien gehemmet, die Reichs-Fürsten und Ihrer Königlichen Majestät Religions- und Bluts-Verwandten, welche auch in diesem Fall bey Ihrer Königlichen Majestät ihre Zuflucht gesucht, proscribiret, und auf vielfältige Weise verfolget hätte, welches alles, gleichwie es vor Anno 1630. passiret wäre, und seine rechte Quell und Ursprung aus der Böhmischen Unruhe hätte, also auch die selbstredende Billigkeit, und des Kaysers samt des Reichs eigene Sicherheit erforderte, daß der Terminus a quo von Anno 1618. genommen würde.

Was den Regenspurgischen Reichs-Tag und die daselbst gemachte Amnistie belangete, finden sich dieselben, welche da sagten, und vermuthlich beweisen könnten, daß es in den Comitiis Ratisbonensibus nicht allerdings dergestallt zugegangen, als es sich wohl geziemet hätte, und daß die Stände mit selbiger Amnistie nicht zufrieden, zumaln selbige weder universal noch illimitirt wäre; Sie schliesse aus Böhmen mit dessen incorporirten Provincien, die Erbländer, causam Palatinam, Wurtenbergicam, Badensem, Nasovio-Saræpontanam, Augspurg, Eger, Donawerth und andre mehr; und die, so unter der Regenspurgischen Amnistie begriffen wären, hätten sich allein des Prager Friedens zu getrösten. Nun wäre es manifest und offenbar, daß der Prager Friede unbefraget und sonder Vorbewust derjenigen, so das meiste Interesse darinn hätten, gemachet, und hernacher mit Zwang und Bedrohung einem und andern aufgedrungen, zu deme auch ex post facto nicht gebührlich ratificiret worden wäre, daß man also nicht mit Rechte denselben für eine Vergleichung der innerlichen Unruhe im Römischen Reich, sondern vielmehr für einen Stillstand der Waffen zwischen den Ständen, ja für einen gewissen und sichern Krieg gegen die Cronen halten könnte. Derhalben dann und sofern diese Tractaten oder auch Amnistie von Anfang der Böhmischen Unruhe nicht sollten genommen werden, sondern die Pragische Handlung und die darauf in Regenspurg fundirte Amnestia hier, wie vorgeschlagen worden, für gültig gehalten, und so vielfältige Beschwehr unabgeholffen gelassen werden, würde dadurch ein gröSSer und gefährlicher Feuer entzündet werden: wollten die Herren Kayserlichen einen rechtschaffenen beständigen Frieden stifften, so wäre für allen Dingen vonnöthen, daß sie dahin sähen und es in die Wege richteten, damit der Pragerische Friede (ausgenommen was sonst darinn auf seine eigene Validität bestünde) und die Amnestie aboliret, auch alle und jede, so von Anno 1618. spoliret, und zum Theil bereits oben benennet worden, auch nachfolgends zu exprimiren seyn könnten, wiederum vollkommentlich und ohne einige Reservat, Exception, Limitation oder Condition, ad modum in Art. 3. delineatum, möchten restituiret werden.

Bey den Wörtern *(quacunque necessitudine etiamnum juncti sunt)* ward erinnert, daß die Wörter; *juncti fuerant*, in der Kayserlichen Antwort aussen gelassen wären, wel-

1646. Januar. welche man aber keinesweges könnte ausgeschlossen seyn lassen; bey dem 8. Articul ward erinnert, daß darinn die Wörter (*sive ex hæreditariis Imperatoris sive aliis &c.*) ausgelassen worden, und weil dasjenige, so daroben wegen der Amnestie gemeldet wäre, auch hier in Consideration zu ziehen sich geziemete, so wollte von nöthen seyn, daß Ihrer Kayserlichen Majestät hæreditarii subditi sowol als andere, welche von Anfang des Böhmischen Krieges, der ein oder andern Parthey angehangen, darunter indistincte möchten comprehendiret werden. 1646. Januar.

2) Nechst der Amnestie wollten unter den Reichs-Sachen der Stände *Privilegia* und *Jura* zu consideriren seyn, diese hätte man in der Schwedischen Proposition in dem 5. und 6. Articul berühret, zu welchen die Herren Kayserliche Gesandten in dero general Vorrede auf 3. Puncte, als den 5. 6. und 7. mit diesen Worten geantwortet: (*quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris, neque communio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum hactenus.*) Worauf die Herren Königlich-Schwedische Gesandten remonstrirten, daß die Cronen wol vor diesem sich nicht mehr um den Deutschen Staat, als sich Kayserliche Majestät um den Ihrigen bekümmert hätten, und daß zu wünschen gewesen wäre, daß, ehe und bevor der Krieg aus Böhmen in Deutschland und hernach aus Deutschland auf Schweden und Franckreich gewältzet, wie auch ehe und bevor, daß so viel Stände proscribiret, und das Edict An. 1629. publiciret worden, Ihre Kayserliche Majestät legitimo & Comitiali modo, der Stände Beyrath und Gutachten über ein oder anders eingezogen, und sonsten die grossen Gravamina und Beschwehrungen, so von einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholffen hätte, alßdann vermuthlich weder die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen, noch dergleichen einwärtige nebst ausländischen Kriegen in das Römische Reich gekommen wären, auch die Cronen keine Ursach gehabt hätten, der Stände Privilegia und Jura zu berühren, jetzo aber, und da obbemeldte Sachen den Reichs-Constitutionibus zuwider, und ohne Vorwissen der Stände werckstellig gemacht und passiret, und ein dergleichen grosses Unwesen inn- und ausserhalb Deutschlandes darauf erfolget wäre, hätten die Nachbaren, als die ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unperturbirten Staat und dessen æquilibrium fundirten, nicht minder als die Deutschen selbst, Ursach, darüber zu arbeiten und es dahin zu verhelffen, daß der Staat des Römischen Reichs, gegründet auf die Constitutiones des Reichs, reduciret und zu vorigem Herkommen wiederum gebracht werden möchte. In specie ward bey dem 5. Punct gefraget, was die Clausula (*salvis tamen iis &c.*) und folgends (*juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) bedeuten sollte? Ob die letzte wegen der alten Zeiten unter dem Kayser Tyberio zu verstehen wäre? Zu dem 6. Punct begehrten die Herren Königlich-Schwedische Gesandten, daß die Wörter (*modo non sint contra Imperatorem & Imperium &c.*) so eingeführet werden möchten, contra Imperatorem, qua Imperator est manetque &c. Denn da ein Kayser wider die Jura Imperii Fundamentalia etwas vornehmen wollte, oder auch jemand von den Ständen atrociter lædirte, alßdann ja die Defension und Fœdera zugelassen wären.

3) Unter des Reichs Interesse und Negotien, wurden auch von den Herren Königlichen Schwedischen Gesandten, der *Ordinum Gravamina*, welche in dem 4. und 7. Punct der Schwedischen Proposition geschrieben worden, gerechnet, darbey erwehnende, daß ihnen die Evangelischen die ihrigen überliefert hätten, und vermutheten sie, daß die Catholischen mit den ihrigen auch fertig seyn würden. Und nachdem die hier in Oßnabrück anwesende Stände, so viel die Justitiam anginge, einen billigen Weg vorschlügen, auch in der Kayserlichen Antwort bewilliget worden, daß nicht allein der Stände alte Gravamina Ecclesiastica & Politica hier bey den Tractaten, zwischen den Parten zugleich gütlich beygeleget, sondern auch, daß die Zwistigkeiten, so nach diesen sich eräugnen könnten, auf keine andere Weise, als per amicabilem compositionem terminiret werden möchten; so würde solches von den Cronen und Ständen mit Danck angenommen, und daneben vermuthet, daß, wie die hier in Oßnabrück subsistirende sich zu billigen Reconciliations-Mitteln offerirten,

1646. Januar. Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände, in Ansehung des Reichs Nothdurfft und der Billigkeit selbst, dergleichen auch eingehen und sämtliches dahin richten würden, daß in allen mit ihnen eine Æqualität eingeführet und bestätiget werden möchte. In mehrer Erwegung, daß die Gravamina zu diesem Kriege die rechte Brunquell wären, von welchen auch die Cronen, zumahlen, da Legatio Gallica sich nunmehro auch erkläret hätte, bey dieser Sache eben so wol, als die Herren Schwedische Gesandten, zu stehen und dasselbe dergestallt, wie Schwedischer Seiten proponiret worden, zu treiben, sich nicht separiren könnten, begehrten derhalben zu wissen, wie bald und an welchem Orte, darüber die Tractaten zwischen den Ständen sollten geschehen können? Sie fragten auch darneben, quid sibi velit illa clausula in 4. Artic. *(si ipsi velint & quiete vivant &c.)* 1646. Januar.

4) Berührten sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, libertatem *Commerciorum*, wovon in den 15. Punct ihrer Proposition Erwehnung beschehen, und gedachten darneben, daß sie noch von etlichen der Städte Deputirten hierüber genauere Information erwarteten, und daß ihnen bedauchte, dieser Punct würde keine sondere grosse Difficultät haben, sondern unschwehr zu conformiren seyn.

II. CLASSIS.

Die andere Classis, so der Cronen, der Frau Landgräfinn und der Milice *Satisfaction* in sich hielte, wäre im 10. 11. und 12. Punct der Schwedischen Proposition berühret.

Was der Kayserlichen auf erst besagte Puncten erfolgte Antwort, und insonderheit wegen des Fürsten von Siebenbürgen, daß er mit dem Kayser a part tractiret hätte, betreffe, solches würde dahin und an seinen Ort gestellet, aber

1) Fürs erste Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden *Satisfaction* belangend, so wäre zwar in erstbesagter Kayserlichen Antwort anfänglichen angeführet, daß die Römische Kayserliche Majestät Ihrer Königlichen Majestät keine Satisfaction gestehen, sondern sich, auf den Fall die Tractaten verschlügen, gegen Ihrer Königlichen Majestät Prætension vorbehalten wollten: Jedoch nachfolgends, zu der Stände Gutbefinden, ob sie in diesem bey dem Schönbeckischen Project verbleiben, außgestellet worden. Derohalben sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, zu wissen begehrten, was man mit nachfolgenden Worten *(dicto Tractatui Schönbeckiano in hoc puncto placeat inhærere.)* verstünde?

Cæsareani &c. Das Schönbeckische Project wäre zu dem Ende vorgeschlagen worden, weiln darinn geredet würde, von einer Satisfaction an Gelde, nemlich 25. Tonnen Goldes, so der Cron Schweden von dem Churfürsten zu Sachsen offeriret seyn, und durch die Evangelischen Stände zusammen gebracht und erleget werden sollten; welches Ihre Churfürstliche Durchlauchten und andere derselben Religions-Verwandte, von den Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1641. solchergestallt hätten votiren und treiben lassen, daß, weiln der Friede allen Ständen im Reich insgemein zum besten gereichte, die Protestirende derowegen nicht allein, sondern auch die Catholischen zu Bezahlung vorbemeldter Satisfaction concurriren möchten.

Suecici &c. Was die 25. Tonnen Goldes belangete, möchte man wol dergleichen hiebevor ausgesprenget, und einem oder andern eingebildet haben, zumahlen selbiger Zeit auch ein falsches Schreiben, um die Cron Schweden zu denigriren, vulgiret worden, alß wenn selbige dargeboten wären, welches sich aber fast anderer gestallt verhielte, und posito, daß es gleich so seyn sollte, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten Commission, Vollmacht und Willen gehabt hätten, solches zu thun, man solches an Seiten der Cron dergleichen zu acceptiren, billig anzusehen, und mehr Ursach gehabt hätte, Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu remonstriren, was gestallt die Cron auf solche Weise allein nicht zufrieden zu stellen. Nachdem aber ihr gröstes

und

1646. Januar. und vornehmstes Absehen wäre, künfftig auf alle Begebenheit versichert zu seyn und zu bleiben, welchem zugegen aber selbiger Zeit, Ihro nichts anders præsentiret worden, alß daß sie sich hinunter nach Stralsund packen, und allda Bescheides abwarten möchten. 1646. Januar.

Jetziger Zeit könne man sich fast weniger zu einiger Satisfaction an Gelde verstehen, in Erwegung, daß die Cron Schweden unverschuldeter Weise und wider Dero Willen in diesen Krieg gezogen, und darinn bey die 16. Jahr gehalten worden. Sie hätte zwar allemal dem Frieden nachgetrachtet, aber zu jederzeit Abschläge bekommen, und wäre also vielfältigen grossen Gefährlichkeiten untergeben worden, sie hätte unersetzlichen Schaden gelitten, unzählige Unkosten aufgewendet, und so viel tapffere Leute, ja dero eigenen König und Herrn, den unvergleichlichen Held GUSTAVUM MAGNUM, zugesetzet, und wäre allein der Verlust allerhöchst bemeldten Königs, ausserhalb alle den andern, so doch auch nicht mit einigem Werth aufgewogen werden könnte, unschätzbar. Zudem, ob schon dergleichen sollte anpræsentiret werden, würde es doch bey dieser Zeit und Gelegenheit, sowol wegen der Bezahlungs-Terminen, als Versicherung und andern dergleichen Conditionen, unmüglich und inpracticabel fallen. Derohalben und weil aller Völcker Rechte, die für Augen stehende Exempel, fürgegangene Bewilligungen, Verheissungen, Abschiede und Pacta dargäben und dictirten, daß sich ja gebühren wollte, Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden etlicher massen schadloß zu halten, und wider die Gefahr, so dieselbe ausstehen und über sich sehen müssen, zu versichern: Alß könnte keiner so hierinn unpassionirt urtheilen wollte, Ihrer Königlichen Majestät verdencken, da Dieselbe die vesten Plätze, so sie durch Göttliche Schickung und ihre rechtmäßige Waffen hier in Deutschland in Dero Gewalt gebracht hätten, nicht ehe verliessen, oder etwas restituirten, biß zuvor Ihre Königliche Majestät realiter versichert, und etzlicher massen vergnüget wären. Sie Herren Schwedische Gesandten möchten gerne sehen und hören, da die Herren Kayserliche Gesandten hierinn einige Ouverture thun wollten.

Cæsareani: Solches könnten sie nicht, sondern begehrten inständig, daß die Herren Königliche Schwedische Gesandten der Cron Schweden Postulatum specificiren wollten.

Suecici &c. Alldieweil der Kayser der Cron Schweden zu diesem Kriege, wie vorberührt, Ursach gegeben hätte, so hielte sich Dieselbe zuforderst an Ihn, und daneben zu den Ständen. Damit man aber ihre Friedens-Begierde verspühren möchte, könnten Ihre Königliche Majestät leiden, daß die Plätze, so Sie in Mähren und Oesterreich in Besatzung hätten, restituiret würden, und daß Ihre Königliche Majestät dagegen, theils zu Ihrer Indemnität, theils aber loco Securitatis Schlesien, Pommern mit dem Stifft Camin, Wißmar samt Poel, dem Walfisch und Warnemünde, nebst den inhabenden Stifftern, behalten, und von dem Imperio Jure Feudi recognosciren möchten.

Cæsareani: Was für Stiffter?

Suecici: Diejenigen, so Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden inne hätten, und unter andern Bremen und Verden, von den übrigen und sonsten könnten die Interessenten contentiret werden.

Was der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden Interesse und Postulata anginge, vermeldete zwar die Kayserliche Antwort, daß da wäre *(jam pridem in certas conditiones cum Landgravia Hassiæ conventum, quas Cæsarea Majestas ratas habet)* vermuthlich, und wie sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, dafür hielten, zieleten die Herren Kayserliche damit auf die Mayntzische Tractaten. Es hätten aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Gesandte sich gegen ihnen fast anders heraus gelassen, und jetzo Ihrer Fürstlichen Gnaden Angelegenheit schrifftlich aufgesetzet, auch selbige den Herren Kayserlichen Gesandten zu überantworten begehret, welche sie dann hierbey mit überreichten, und daneben nicht zweiffelten, obgedachte Fürstliche Hes-

1646. Januar. sen-Casselische Gesandte sich bey den Herren Kayserlichen selbst anmelden, und nach diesen, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordern könnte, darüber zu tractiren suchen würden. 1646. Januar.

Wegen der *Milice* Contentament würde in der Kayserlichen Antwort nichts gedacht, es wollten gleichwol die Herren Königliche Schwedische Gesandten verhoffen, daß die Herren Kayserliche Gesandten sich hiernächst dißfalls erklären, und dahin sehen würden, damit selbiger Punct seine Richtigkeit erlangen möchte.

III. CLASSIS.

Die dritte Classis hielte in sich die *Reduction* des **Friedens** und dessen zukünfftige **Sicherheit** und Festhaltung; wovon in dem 1. und 2. Art. der Schwedischen Proposition geredet worden wäre.

1) Zu dem ersten repetirten und erinnerten die Herren Königliche Schwedische Gesandten, was in der Vorrede 1) wegen derjenigen, so vermittelst dieser Tractaten reconciliiret und verglichen werden sollten, und 2) a quo tempore, berühret worden. *Reconciliandi* hielten sie dafür, wären diejenigen, so unter sich Krieg geführet. Und weil Ihre Königliche Majestät, wie oben mit mehrern Erwehnung geschehen, die Waffen nicht gegen das gantze Römische Reich ergreiffen, als könnte das gantze Römische Reich auch nicht auf Ihre Kayserliche Majestät Partie gezogen worden. Auch hätten Ihre Königliche Majestät zu Schweden keinen Krieg wider den König in Spanien geführet, die Spanische Gesandten bekennten dergleichen und wollten nicht gestehen, daß ihr Herr der Cron Schweden Feind wäre. Terminus a quo wäre auch zuvor benahmet.

Die Herren Kayserliche Gesandten hätten auch in ihrer Antwort bey dem 1 Art. diese Wörter *(ex hoc bello & occasione hujus belli)* eingeführet. Ingleichen bey dem 3. Art. in der Antwort, so auf der Frantzösischen Proposition geschehen, diese Wörter, *(sicuti vicissim Corona Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Imperialem & Sac. Rom. Imperium & Coronam Sueciæ nasci possent)* woraus so viel abzunehmen wäre, als gedächte Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden, unter einem andern Prætext einen Krieg aufzudringen; derowegen sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, fürs beste hielten, daß die Wörter ausgelassen würden.

Cæsareani: Entschuldigten solches, und daß sie nicht auf dergleichen gedacht, sondern bloß loco retorsionis selbige Wörter gebrauchet hätten.

2) Wegen des Friedens *Securität*, so in dem 17. Punct der Schwedischen Proposition berühret worden, erinnerten die Herren Königliche Schwedische Gesandten, daß die Herren Kayserliche in ihrer Antwort die Status Imperii hätten ausgelassen. Weilen nun die Cronen selbige gleich als tertios Intervenientes zwischen dem Kayser und Cronen hielten, und welche da das Gewicht sollten justiren können; so wäre vonnöthen, daß dieser Punct ungefehr dergestalt, wie er Schwedischer seiten proponiret worden, verbleiben möchte.

Cæsareani: Hielten solches inconvenient zu seyn, und sich nicht besser zu schicken, alß wenn der Kayser eine dergleichen Obligation von den Ständen in Schweden und Franckreich haben wollte. Es wäre ungleich, daß die Stände in Schweden und Franckreich ihrer Obrigkeit beystehen sollten, aber die Status in Imperio der Ihrigen nicht.

IV. CLASSIS.

Die vierdte Classis war wegen *Execution* der Tractaten darunter gerechnet worden.

1) Fürs

1646. Januar. 1) Fürs erste der Gefangenen Dimission und Permutation, worbey dann zweyerley angeführet ward. a) Daß, weil die Herren Schwedische Gesandten von dem Herren Feld-Marschall Torstensohn Nachricht erhalten, welchergestalt wegen der Gefangenen Erlösung ein Cartell aufgerichtet, und daß selbes von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificiret worden, sie derhalben fürs beste hielten, so viel diesen Punct betreffe, es dabey bewenden zu lassen. 1646. Januar.

b) Daß des Königs von Portugal Bruder, Printz Eduard, als der da Ihrer Kayserlichen Majestät bedienet, und hierum im Reich gefänglich angenommen, dem auch seines Brudern Consilia unbekannt gewesen wären, loß gegeben, und die Herren Kayserliche Gesandten, so viel bey ihnen stünde, verhindern wollten, daß die Spanische Inquisition, so gegen denselben angestellet, hinterbleiben, und er mit allem dißfalls verschonet, sondern auch aus seinem Gefängniß erlöset werden möchte. Und solches um so vielmehr, weil nicht allein Imperii Dignitas, sondern auch derjenigen, so aus dem Römischen Reich nach Portugal Handlung trieben, Securität wegen der Commercien darunter versirte; sollte dieses abgeschlagen, wie auch der Paß für die Portugiesische Gesandten verweigert werden, dörffte vielleicht der König in Portugal Represalien gegen die Hanse-Städte im Römischen Reich, so auf Portugal handeln, zu suchen wissen.

Der 2. Punct wäre *Restitutio locorum*, wovon in dem 13. Articul der Schwedischen Proposition geredet worden. Was selbigen nun belangete, liessen die Herren Königliche Schwedische Gesandten es dißfalls bey ihrer vorigen Proposition zwar verbleiben, jedoch mit dieser fernern Declaration, daß alle Mobilia, so in den Vestungen gefunden würden, und Ihrer Königlichen Majestät oder Dero Bedienten zustünden, in specie aber die Stücke mit deren zubehörigen Ammunition, sie möchten seyn gezeichnet mit Ihrer Königlichen Majestät Wappen oder nicht, erobert in Combatten oder Vestungen, darein gebracht oder zuvor allda gestanden, insgesamt abgeführet werden, und Ihrer Königlichen Majestät folgen möchten, und solches alles concluſa, ratificata & publicata Pace.

3) Der dritte wäre die Abdanckung der *Milice*, wovon in dem 14. Artic. Erwehnung gethan worden. Nun geben die Wörter in der Kayserlichen Antwort (retento ex iis, qui volent &c. quem quæque Pars pro securitate sua necessarium judicaverit) ein dergleichen Ansehen und Nachdencken, als wenn Ihro Kayserliche Majestät in Dero Erb-Landen ein Corpo oder auch so starcke Guarnisonen halten wollte, daß sie unschwehr daraus ein Corpo formiren möchten. Gleichwie aber solches ohne der Nachbarschafft Apprehension nicht geschehen könnte, also möchte man auch diesen Punct anderer gestalt einrichten.

4) *Enumeratio Principum* sollte beschehen, ehe die Handlung zum Schluß geriethe.

5) und 6) Ward wegen der *Subscription* und *Confirmation* geredet.

Cæsareani: Fragten, ob einige andere Ratification, als die man bereits in Händen hätte, vonnöthen wäre.

Suecici: Freylich ja, und könnte man zwar den Frieden inzwischen schliessen, und die Hostilitäten, so bald allerseits Gevollmächtigte die Conditiones gegültiget und unterschrieben hätten, abstellen. Ausser diesem aber wollte nöthig seyn, daß beyderseits Principalen und diejenigen, welche dieses angienge, die Instrumenta ratificirten, und könnte der terminus Ratificationis & extradendorum utrinque Instrumentorum, so weit ausgestellet werden, als man ungefehr vermeynte, daß die Ratification sollte einlangen können.

Cæsareani &c. Daferne die Herren Königliche Schwedische Gesandten nur wollten, und Beliebung hätten, so könnten sie in selbiger Stunde schliessen.

Sue-

1646. Januar. *Suecici &c.* Den Willen und das Verlangen, ingleichen auf was für Art es geschehen könnte, hätten sie bereits sehen lassen; es wären aber allhier viele und wichtige Sachen, insonderheit welche das Römische Reich und dessen Stände concernirten: könnten sie, Herren Kayserliche Gesandten, in einem Huy sich darüber zu der Interessenten Gnügen erklären, sollte es ihnen lieb, und selbiger Tag billig glückseelig zu schätzen seyn. 1646. Januar.

Womit sie den Herren Kayserlichen Gesandten eine gute Nacht wünschten, und, daß, weilen die Nacht anher nahete, sie über dieses alles gute Träume haben, und ihnen auf alle Puncte willfährige Antworten bringen möchten. Scheideten also nach 8. Uhren des Abends wieder von dannen ꝛc.

§. VI.

Inhalt der Frantzösischen Replicarum.

Ingleichen wurde die von den Frantzosen geschehene Gegen-Erklärung, welche die Mediatores zu Münster, aus der Frantzosen mündlichem Vortrag, anfänglich in Italiänischer Sprache, zu Papier genommen hatten, nach geschehener Uebersetzung in das Lateinische, per Dictaturam, also bekannt gemacht:

Summa capita eorum, quæ loco Replicæ ad Responsiones Cæsareanorum Gallici Plenipotentiarii die 7. Jan. 1646. apud Mediatores oretenus fusius exposuerunt, ab iisdem Mediatoribus excepta, primum Italico idiomate deinde in Latinum versa.

Dixerunt, se non respondere in scriptis, ut acceleretur Tractatio, & effugiantur hinc inde displicentiæ & malæ satisfactiones; moram ipsis adscribi non posse, jam ante binas edidisse Propositiones, super quibus tractari poterat, sumsisse sibi quoque Cæsareanos tempus, quod voluerunt, ad respondendum Propositionibus, quæ ipsis factæ sunt; fuisse necessarium, ut adimpleta essent Præliminaria, Congressus completus, Salvi Conductus concessi, & Ordines Imperii admissi, qui excludebantur. Fateri eosdem Cæsareanos in Procœmiis, necessarium fuisse, ut omnia prius communicarentur cum Statuum Imperii Legatis. Completo demum Congressu & adimpletis supradictis, ipsos nulla interjecta dilatione, se applicâsse cum suis Confœderatis ad hanc Replicam. Primo loco petierunt Salvos Conductus pro Legatis Lusitaniæ, uti Fœderatis & Adhærentibus utriusque Coronæ. Acceptârunt reservationem factam explicandi se ulterius, si opus fuerit, utrique Parti æqualem ac reciprocam eo modo, uti expressum est in scripto Cæsareanorum, declarando tamen, quod usque ad præsentem horam non haberent, quod adjungerent aut demerent his, quæ sequuntur.

Ad Art. I.

Declarârunt, tam Regis Christianissimi quam Fœderatorum nomine, non esse ipsis bellum contra Imperium, neque dubitare, quin Status Imperii in eadem sint opinione; placuit tamen, quod in præsenti Tractatu Pacis includantur Status Imperii ex una & altera parte. Et quia Cæsareani inter eos, quibuscum cessare bellum debet, Regem Hispaniæ nominaverunt, cujus nulla mentio a Gallis facta fuerat; Ideo Plenipotentiarii Galliæ quæsierunt, an hæc ita intelligenda sint, ut Pax in Imperio tractari & concludi non possit, nisi controversiæ & bella Gallorum cum Hispania simul componantur. Dixerunt, se non posse convenire de suspensione armorum, quippe quod medium esset ad prolongandum Pacem, non ad facilitandum. Excludi debere ab hoc tractatu Ducem CAROLUM Lotharingiæ, uti latius in alio Articulo.

Ad

1646. Januar.

Ad Art. II.

Approbârunt, præviis tamen ſupradictis reſtrictionibus.

1646. Januar.

Ad Art. III.

Remiſerunt ad alium Articulum id, quod prætenditur pro Securitate Pacis. Placuit, quod Imperator obliget ſe de non aſſiſtendis Hiſpanis contra Galliam; ſed dixerunt, æquum non eſſe, ut Gallia viciſſim ſe obliget de non aſſiſtendis Suecis & aliis ſuis Confœderatis, quia diſpar eſt ratio; Primo, quod nequeat Imperator, ut Imperator, diſponere de viribus Imperii quemadmodum Reges de Regnorum & ditionum ſuarum hereditariarum viribus, & ea fuit belli cauſa, quod exercitus Imperii nunc in Boruſſiam, nunc in Italiam contra finitimos Reges, Imperii amicos, ſola Imperatoris autoritate emiſſi ſint. Secundo, quod in hoc Tractatu, qui, niſi conjunctim cum Suecia, iniri non poteſt, proſpiciatur utrarumque Partium ſecuritati, per illam reciproci Fœderis cautionem, quæ inferius proponitur. Nec obſtat Transactio Burgundica Anni 1548. uti non obſervata, cum nunquam miſcuerit ſe Imperium negotiis Belgicis.

Ad Art. IV.

Coronas non poſſe admittere Amniſtiam Ratisbonenſem Anni 1641. nec eam, quæ noviſſime publicata eſt; experientiam docuiſſe, ad componendos Germaniæ motus requiri Amniſtiam Generalem absque reſtrictione aut reſervatione aliqua, uti petierunt in Art. IV. ſuæ Propoſitionis.

Ad Art. V.

Conſenſerunt, ſi tamen Amniſtia ſit Generalis & illimitata, ut ſupra.

Ad Art. VI.

Perſeverârunt, res Imperii reſtituendas in eum ſtatum, in quo erant Anno 1618. excepto tamen eo, quod poſſit immutari in præſenti Tractatu, juxta Art. VI. Propoſitionis ſuæ: Repetierunt, Gallis non eſſe bellum cum Imperio, imo illos ejusdem Imperii commoda & dignitatem promovere velle. Non convenerunt de plerisque contentis in additione, in Reſponſione Cæſareanorum, circa quam multa haberent dicenda, quæ omiſerunt, ut contentionibus, quantum fieri poteſt, anſa præcidatur.

Ad Art. VII.

Convenerunt, requirentes ſolummodo explicationem tam duarum reſervationum contentarum in fine dicti Articuli, quæ tales eſſe poſſunt, ut admitti poſſint vel rejici, quam ultimæ clauſulæ, quæ incipit: Omnia intelligendo &c.

Ad Art. VIII.

Aſſenſerunt, modo nihil fiat contra Capitulationes & Conſtitutiones Imperii; Petierunt præterea, ut ad tollendam penitus radicem belli & ſtabiliendam bonam Pacem, procuretur, ut per viam amicabilem poſſint terminari differentiæ, quæ controvertuntur inter Status Imperii Catholicos & Proteſtantes.

Ad Art. IX.

Declarârunt, non fuiſſe ipſorum intentionem, præjudicare libertati Electorum, ſed id tantum aſſequi juxta Imperii leges, ne Imperium fiat he-

1646. Januar. reditarium; Huic incommodo obviam iri posse, & pleniorem fore Electorum libertatem, si, qui in posterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum regnantium. 1646. Januar.

Ad Art. X.

Perstiterunt in liberatione Principis Eduardi, uti captivati ab Imperatore, in cujus servitio militabat, quique ab ipso ad manus aliorum transmissus est.

Ad Art. XI.

Placuit, ut inter Imperium & Galliam restituantur Commercia in pristinum statum, & ut eadem sint libera in Imperio uti ante bellum, consultis prius Statibus ejusdem Imperii & Civitatibus Hanseaticis.

Ad Art. XII.

Consenserunt, &, ut petitæ hujus sequentis XII. Articuli explicationi satisfacerent, proposuerunt pro Securitate Pacis Ligam generalem inter omnes Interessentes in hac Pacificatione Imperii omnesque Principes ac Status Germaniæ, cum obligatione reciproca omnium & singulorum, accipiendi arma, contra illum & illos, qui contravenient præsenti Tractatui, postquam tamen tentata fuerit per viam amicabilem reparatio aut cessatio contraventionum.

Ad Art. XIII.

Pro ulteriori Securitate Coronarum & Principum Imperii fœderatorum, nec non pro debita Galliæ Satisfactione, rationi consentaneum esse, præter oblationes jam ipsis factas, (quamvis rerum jam ab antiquo ad Coronam pertinentium) ut cedat Galliæ Alsatia superior & inferior, inclusis Zuntgovia, Brisaco & Brisgavia, Civitatibus Sylvestribus, cum omni causa omnique Jure, quo ante præsens bellum possidebantur a Principibus Domus Austriacæ; Item maneant in possessione Philipsburgum cum suo territorio & dependentiis, locisque necessariis ad liberam & securam cum regno Galliæ communicationem. Si tamen Imperator & Imperium e re sua esse judicaverint, ut dicta utraque Alsatia, cum Philipsburgo & suis adhærentiis recognoscantur ab Imperio, Gallia non recusabit, modo Sessionem & Suffragium in Diætis habeat, sicut alii Principes & Status Imperii. His stantibus declarârunt, quod pro bono Pacis, restituantur Spira, Wormatia & omnia occupata in tribus Electoratibus Imperii, Moguntino, Trevirensi & Palatinatu Inferiori, ita tamen, ut restitutio quoque fiat eodem tempore ab omnibus adversæ Parti adhærentibus, omnium illorum locorum, quæ ipsi detinent in dictis tribus Electoratibus.

Ad Art. XIV.

Perstiterunt in Satisfactione Principis Landgraviæ Hassiæ, attento, quod Conventio allegata in Responso Cæsareo, non fuit nisi simplex designatio, non ratificata, non acceptata, non executioni demandata, referentes se in reliquis ad scriptum, quod dabitur a Ministris Suæ Celsitudinis.

Ad Art. XV.

Consenserunt, sed quia Cæsarei in suo scripto nihil respondent in particulari de Satisfactione Militum, propterea institerunt supradictæ Satisfactioni, restrictæ tamen ad solum militem extraneum.

Ad

1646. Januar.

Ad Art. XVI.

Supposita prius securitate & satisfactione tam duarum Coronarum, quam Principis Landgraviæ Hassiæ, uti supra, promiserunt sub bona fide Restitutionem omnium occupatorum, ut in Art. XIII. Et quantum ad Ducem CAROLUM, cum ejus negotia nihil commune habeant cum hoc Tractatu, uti agnitum fuit in institutione Præliminarium ipsius, ubi Duci dicto negatus fuit Salvus Conductus, quamvis requisitus; petierunt, ut Imperator in præsenti Tractatu se obliget, de non molestando unquam inposterum Coronam Galliæ in tali possessione Statuum dicti Ducis, quippe qui diversis titulis ad Regem Christianissimum pertineant, nec interfit Imperatoris, huic negotio se immiscere post Tractatus ab eodem Duce factos cum Gallia, per quos renunciavit omnibus Confœderationibus cum Domo Austriaca.

1646. Januar.

Ad Art. XVII.

Consenserunt.

Ad Art. XVIII.

Item, modo Ratificationes factæ fuerint ante Executionem Tractatus.

§. VII.

Kürtz gefaster Inhalt der Schwedischen Replic.

Der substantielle Inhalt, der Schwedischen Replicarum, wurde hernach also zusammen gezogen, um die Contenta desto besser, bey der Handlung, vor Augen zu haben.

Contenta Replicæ Suedicæ ad Resolutionem Cæsaream d. 28. Decembr. 1645. Dominis Cæsareis Plenipotentiariis Osnabrugis oretenus propositæ.

Procœmii loco ist 1) der bißherige Krieg und Verzug des Friedens Königlich-Schwedischer Seiten justificiret.

2) Ein Geleits-Brief vor des Königs in Portugall Gesandten begehret.

3) Die facultas addendi, ulterius explicandi &c. gewiesen, und

4) Die Ursach der communicirten Ordnung, deren in der Schwedischen den 1. Jun. gethanen Proposition begriffenen Articuln zu verstehen gegeben worden, welche vornehmlich diese seynd, daß die Herren Kayserliche Gesandten selbst, alß sie ihre Resolution den Ständen hier vorgetragen, so viel zu verstehen gegeben, daß in den Reichs-Sachen keine rechte Ordnung in der Schwedischen Proposition wäre; 2) weiln die Articuln der Schwedischen Proposition mit der Frantzösischen nicht gleich gehen, und doch 3) zu Münster und Oßnabrück die Handlung simul & pari passu gehen solle; und dannenhero 4) die immutatio um so viel bequemer geachtet worden. Diese Ordnung ist in 4. verschiedene Classes eingetheilet worden.

Die erste begreifft das Interesse und Negotia des Römischen Reichs. Als

1) Eine vollkommene General-Amnestie, sich erstreckend in Ecclesiasticis & Politicis auf An. 1618. in dem 3. und 8. Artic. der Schwedischen Proposition eingeführet, wobey insonderheit die plenaria Restitutio der Pfaltz, Würtemberg, Baden-Durlach, Nassau-Saarbrück, und der Evangelischen Bürgerschafft zu Augspurg und der Stadt Donawerth und Eger bestermassen gefordert: in specie auch das Königreich Böhmen, mit den incorporirten, wie auch den gesamten Oesterreichischen Erblanden, mit eingerücket werden.

2) Die Restabilirung und Assertion der Privilegien und Rechten der Stände, wie im 5. und 6. Art. mehrgedachter Proposition angeführet.

1646. Januar. 3) Abschaffung der Gravaminum, nach dem 4. und 7. Art. und 1646. Januar.

4) Die Restabilirung der Commercien, nach dem 15. Art.

Die andere Classis hält in sich Satisfactionem.

1) Der Cron Schweden, nach dem 10. Art. wozu gefordert worden, Pommern, Schlesien, Wißmar, die Stiffter Bremen und Verden, mit Reservation derjenigen Stiffter, so die Cron Schweden in ihrer Devotion hat, als Halberstadt, Oßnabrück, Minden ꝛc.

2) Der Frau Landgräfin zu Hessen, und

3) Der Soldatesca, worzu bereits eine Anforderung gethan worden.

Die dritte Classis 1) des Friedens Reduction, nach dem 1. und 2. Art.

2) Und dessen Securität, nach dem 17. Articul.

Die vierdte Classis hält in sich, die Execution der Tractaten, und in specie

1) Die Erlaß-und Auswechselung der Gefangenen, und insonderheit des Printzen Eduards von Braganza, nach dem 9. Articul.

2) Restitutionem locorum, nach dem 13. Articul.

3) Abdanckung der Soldatesca, nach dem 14. Articul.

4) Die Benennung der Potentaten, so in dieser Pacification mit begriffen, nach dem 16. Articul.

5) Die Unterschreibung der gevollmächtigten Gesandten, und

6) Die Ratification selbst, nach dem 18. Articul.

§. VIII.

Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.

Aus der Frantzösischen und Schwedischen Replic war nun zu ersehen, daß beyde in der Ordnung nicht überein stimmeten, weil die Frantzosen ihre erste Ordnung behalten, und die Materie nicht, wie die Schweden in gewisse Classes eingetheilet hatten. Dieses machte dann neue Schwührigkeiten, wie ohne Verwirrung am leichtesten, in progressu Causæ die Vota einzurichten seyn möchten. Den 17. Jan. haben demnach die Evangelici angefangen, ihr Bedencken nach derjenigen Ordnung, welche die Schweden in ihren Replicis gehalten, die auch von den Kayserlichen beliebet worden war, zu conformiren, und machten selbige den Schluß, weil man fürterhin sowol zu Münster als zu Oßnabrück viritim votiren müste; So wäre dahero das Bedencken nunmehr zu ändern, und in forma eines Voti singularis bey jedem Punct einzurichten: wann alßdann Chur-Maintz zu Rath ansagen würde, so sollte der erste inter Evangelicos an statt seines Fürsten, solches Votum ablesen, und könnten die Nachsitzenden demselben suo loco & ordine adhæriren: Falls man aber aus der Catholischen Votis befinden sollte, daß nicht undienliche Erinnerungen geschähen, welche dem abgelesenen Voto nicht zuwider wären; so stünde einem jeden frey, solches zu belieben: Sollte es aber dem verglichenen Voto zuwider seyn; so müsten Evangelici entweder bey dem verglichenen und abgelesenen Voto beharren, oder ihre Meynung biß zur nächsten Session referiren. Die Materialia des angezogenen Bedenckens wären, so viel möglich, zu mitigiren, und sich auf die Königliche Propositiones und Replicas, in odiosis zu beziehen, auch Anzeigung zu thun, weil die Königlichen Legati solches pro Conditione Pacis gesetzet, hingegen der Krieg, sine totali internecione Imperii nicht könnte continuiret werden, so wüste man sich den fürgeschlagenen Conditionibus, cum exitio Reipublicæ nicht zu opponiren, wann nemlich die Cronen des Reichs Nothdurfft genugsam erwogen und fürgetragen hätten: wegen des 1. Membri, Classis Primæ

1646. Januar. mæ Suecicæ, welches von der Amnestie handelte, und viele unterschiedliche Haupt-Puncte unter sich begreiffe, wurde beschlossen, im Fall dieser Punct, anfangs nur in generalibus proponiret würde; so wollte man sich auch nur in genere dißfalls auf die Königliche Proposition und Replic beziehen, weil man dadurch viele Widerwärtigkeiten vermeiden und abwenden könnte; würde aber der Punctus Amnestiæ in Membra resolviret werden; so würde man zwar nicht umgehen können, auf jeden sonderlich zu votiren, man würde aber nichts desto weniger sich auch in particularibus der Königlichen Meynung und Vorschlags bedieden können, und würde die dependentia rerum selbst ad particularia führen, immassen Oesterreich und Bayern, die Böhmische und Oesterreichische Länder, ingleichen die Pfältzische Sache berühren, und als vorsitzende darüber zuerst votiren müsten; darauf dann Evangelici, nach Beschaffenheit solcher Votorum, ihre Vota einrichten könnten, und wann sie, durch solche Oesterreichische und Bayerische Vota gedrungen würden, auch ihrer Seits ad speciem zu gehen, und der Evangelicorum Jura zu behaupten; so würde solches mit desto mehrerm Glimpff und Bescheidenheit per modum defensionis besser, als per modum oppositionis geschehen können. 1646. Januar.

§. IX.

Reformirten prætendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.

Über der Reformirten Religions-Freyheit wurde zu gleicher Zeit inter Evangelicos consultiret: Diese waren nun, wie obgedacht, noch allzeit darinnen einstimmig, daß jene publicam securitatem erlangen, und sub præsidio Justitiæ, wie andere Evangelische sicher seyn sollten, jedoch daß sie die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht betrüben noch reformiren möchten, die mehresten der Reformirten, liessen sich solches anfänglich gefallen; der Chur-Brandenburgische Wesenbecius aber wollte behaupten, die Reformirten müsten auch Reformatores seyn, und alles mit den Evangelischen Augspurgischer Confession, gemein haben: Gleichwol sagten sie, sie wären der Augspurgischen Confession zugethan; worauf der Graf Oxenstierna, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten, den Grafen von Witgenstein und Wesenbecium, geantwortet: **Wohlan, das wil ich so lang glauben, biß ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern und reformiren wollt.**

Oxenstierns Antwort, über die Frage, ob die Reformirten der Augspurgischen *Confession* zugethan?

§. X.

Vorläuffige Assecurations-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künfftigen Friedens.

Und weil nunmehro das Friedens-Werck sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum auf Mittel bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne, daß sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen möchten; so wurden unter der Hand folgende Assecurations-Puncten, um darüber weiter nachzudencken, bekand gemachet.

Capita Assecurationis.

1) Sollte der Allerhöchste einen Christlichen allerseits erträglichen Frieden verleihen, so wird auch billig in Erwegung gezogen, wie derselbige zu befestigen, und dergestallt zu assecuriren, daß derohalben allermänniglich versichert, und die Contravenienten mit Bestande hintertrieben werden mögen. Allermassen dann Dero Behuff alle Interessirten, zumahl auch die Geistliche Churfürsten und Prælaten mit Verwilligung ihrer Dom-Capitul, sich zu unverbrüchlicher Haltung, nicht allein für sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und unaußsetzlicher Treu zu obligiren, sondern auch zur Assistenz zu verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

1646. Januar. 2) Sonderlich aber muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich seyn, sondern auch und fürnemlich als eine freywillige ohngezwungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio, gehalten und den Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet werden. 1646. Januar.

3) Daß nicht allein ein jeder Stand, was wider diesen Friedens-Schluß, sive clam sive palam vorgegangen, der Gebühr aber nicht geahndet und gestrafet seyn möchte, sowol auf Reichs-Tagen, als ausserhalb derselben, den Crayß-Obristen und Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen schuldig und gehalten seyn, sondern auch dieser Friedens-Schluß in specie, auf allen und jeden Comitiis von neuen confirmiret und bestätiget werden sollte.

4) Hinführo soll auch keine Wahl-Capitulation, für förmlich und recht gefast, gehalten werden, deren die Handhab dieses Frieden-Schlusses nicht in specie mit einverleibet.

5) Derselbe muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayserlichen Cammer, wie auch allen andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten insinuiret werden, sich darnach, als einer Richtschnur, Norm und Regul zu richten, und darob zu halten.

6) Es würde auch nicht undienlich seyn, daß die beständige Observanz desselben, allen der Reichs-Stände Belehnungen und Lehen-Pflichten eingerücket werde.

7) So wird auch nicht unbillig erachtet, daß im ersten Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, die Worte ausgelassen und umgangen werden; **Daß die Kayserliche Majestät den Stuhl zu Rom samt dem Pabst in gutem getreuen Schutz halten sollen und wollen** ꝛc. Weil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht wohl conformiren und vergleichen lassen.

8) Die abwesende Stände seyn nicht weniger eben sowol an diesen Friedens-Schluß gebunden, alß wenn sie zugegen gewesen wären und mit geschlossen hätten. Deßwegen auch so wenig des Stuls zu Rom als anderer Contradictiones, Ein- und Widerreden, Protestationes, Reservationes und andere Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wider diesen Friedens-Schluß, weder jetzo noch künfftig attendiret und zugelassen werden, sondern gantz nichtig und ungültig seyn und bleiben sollen.

9) Es müssen auch keine Reichs-Satzungen, Abschiede und Verträge, noch gemeine beschriebene Rechte, vielweniger Kayserliche Mandata, Rescripta, Decreta und Edicta, sive præteriti sive futuri temporis, oder auch die Transactio Pragensis, diesem Frieden-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung inskünfftig allegiret und angezogen werden, sondern alles, so darwider de facto, sive directo sive per indirectum vorgenommen, ausgebracht oder motu proprio ertheilet, und sonsten auf einigerley Weise und Wege verhandelt worden, muß jetzt als dann, und dann als jetzt ipso jure & facto null und nichtig seyn, und also, ob es nie geschehen wäre, angesehen und gehalten werden.

10) Allermassen dann alles dasjenige, was diesem Frieden zu wider, aus dem Concilio Constantiensi und andern dergleichen Decretis, jetzigen oder künfftigen Päbstlichen Dispositionibus beygebracht werden könnte, hiemit und Krafft dieses Frieden-Schlusses gäntzlichen abgethan und aufgehoben seyn solle.

11) Es ist auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heylsamlich verordnet, daß, zu Handhabung des Land-Friedens, die Reichs-Crayse recht verfast und gegen alle ereignde Empörung in Bereitschafft stehen sollen, und wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung und Verfassung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einrede und Respect, Pflichte und Gehorsam, als deren männiglich hierin ipso Jure entbunden seyn solle, contra quemcunque Pacis publicæ turbatorem zu concurriren, immassen dagegen kein Bündniß,

Liga

1646. Januar. Liga und dergleichen angezogen werden soll, wie dann die Römisch-Catholische Liga in Deutschland, krafft dieses Friedens, aufgehoben und einem jeden erlaubt seyn solle, sich gegen die Turbatores ohne einigen Respect und Unterscheid zu manuteniren. 1646. Januar.

12) Alß auch das Königreich Böhmen samt den incorporirten Landen, vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlage, nehmlichen 400. zu Pferde und 600. zu Fuß einfachen Römer Monath abtragen müssen, und aber gantz unbillig, daß selbiges Königreich sich seiner Schuldigkeit wie eine weilhero geschehen, und zumahl des Reichs Hoheit und Land-Frieden entziehen, auch ohne einigen Respect, Unruhe und Tumult im Reich erregen möge: So muß fürterhin gemeldtes Königreich Böhmen obgesetzten Anschlag, wie andere Reichs-Stände, abtragen; Immassen dann selbiges Königreich samt den incorporirten Landen, nicht allein des Heiligen Reichs Land-Frieden und desselben Handhabung, wie andere Reichs-Stände billig zu unterwerffen, sondern auch ratione Pacis Publicæ, und was deme anhängig, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath billig zu untergeben, und wird demnach das Königreich Böhmen, als der eilffte Crayß des Reichs Constitution, und andern Crayßen in Handhabung des Land-Friedens, sich gemäß bezeigen. Im übrigen Politicis & Ecclesiasticis könnte es bey des Königreichs eignen Satzungen und dem Majestät-Briefe verbleiben.

13) Sobald im Reich eines oder andern Orts sich Unruhe ereignen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn gute Aufsicht zu haben, und sich Angesichts nach Befindung zu armiren, wie auch die Ursache der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet, und abgestellet werde: Wie dann alle Contravenienten ihrer Ehre und Würde, Land, Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten verlustig seyn sollen, welches nicht weniger von Ertzbischöffen, Bischöffen, Prælaten und andern geistlichen Personen, sowol gantzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhafftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstattet und nachgesehen.

14) Gegen solche Crayß-Verfassung können und mögen keine Kayserliche oder andere gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder müsten krafft dieses Frieden-Schlusses an ihnen selbsten ungültig und nichtig seyn.

15) Im Fall über Verhoffen einiger Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehrt werden sollte, so mag der gravirte oder auch der gantze Crayß, darinnen derselbe gesessen, ad Comitia provociren, und werden alßdann Ihre Majestät selber einen Reichs-Tag ausschreiben, oder Ihr nicht entgegen seyn lassen, das auf Ersuchen des Beleidigten, der Churfürst zu Mayntz, als Ertz-Cantzlar des Reichs, einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben möge, damit die entstandene Irrungen durch die sämtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werden.

16) Die Ertz-Bißthüme, Bißthüme, Prælaturen und Stiffter, wie ingleichen alle Beneficia und Præbenden im Reich, seynd unter andern von den an- und eingesessenen Fürsten, Grafen, Freyherren, Adel und Unadel auch darum gestifftet, daß ihre junge Herren und Kinder in denselben ihren Ehrenstand haben, und unterhalten werden möchten; Und ist also der Stiffteren und Collatoren Intention gantz zuwieder, daß ein Ertz- oder Bischoff offte 3. 4. 5. und mehre Ertz- und Bißthümer besitze, und andere Fürstliche, Gräfliche und Adeliche Geschlechter ausschliesse, in mehrer Erwegung, daß die posteri Fundatorum fast von den fürnehmsten Stifftern excludiret, und langhero andere dazu erhoben worden, deren Voreltern zu selbigen Stifftern lauter nichts conferiret haben. Es hat auch die untrügliche Erfahrung bißhero angegeben, daß etliche wenige Geschlechte, viele fürnehme, ansehenliche geistliche Fürstenthume unter sich gezogen, und also andere Reichs-Stände

1646. Januar. de aus den zusammen gezogenen Stifftern beschwehret auch wol gar unterdrücket: und wird demnach fürnehmlich zu Erhaltung vieler Fürstlichen und anderer Geschlechter, zumahl auch zu Erhaltung des Land-Friedens gereichen, wenn fürterhin jede Person hohes oder niedrigen Standes, sich mit einem Stifft und Beneficio wird contentiren lassen. 1646. Januar.

17) Es wird auch nicht wenig zu Versicherung des Friedens gereichen, wann die Römisch-Catholischen den Absolutionibus Papalibus renunciiren.

18) Damit auch bey den künfftigen Kayserlichen Erwählungen, dieser Frieden-Schluß und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert, abgethan und hinterzogen werden; so werden die Herren Chur-Fürsten ins künfftige die gemachte Kayserliche Wahl-Capitulation, den Ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe förderst jeden Crayß-Ständen könne zur Nachrichtung communiciret werden.

19) Es stehet männiglich vor Augen, wasgestallt viele Reichs-Städte und Vestungen dem Reiche dahero entzogen, daß der König in Spanien dieselbe occupiret, und den Vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung aus zutreiben, und solche Vestungen unter ihre Disposition zu bringen; und wird allem Ansehen nach mit der Vestung Jülich endlich nicht anderst ergehen, wenn die Spanische Besatzung aus diesem und andern Oertern nicht abgeführet, und jedem das seinige restituiret werden sollte. Ist demnach billig und recht, daß die Spanische Besatzung aus Jülich auch allen andern Orten, so den Reichs-Ständen gehörig, krafft dieses Friedens abgeführet werden müsse.

20) Es ist in der werthen Christenheit wohl zu betauren, daß unter den Christen Leute gefunden werden, welche die Principia fidei publicæ & societatis humanæ Pactorum scilicet, Jurisque tum Naturalis & Gentium observationes impugniren dürffen, gestallt dann helle für Augen stehet, welchermassen die Jesuiten, und was dergleichen mehr unruhige Ingenia seyn mögen, gantz ungescheuet cum approbatione Superiorum bißhero dociret, daß Kayser, Könige und Fürsten nicht schuldig zu halten, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt, geschlossen und hochbetheuerlich versprochen haben mögen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, dieser auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet zu ewigen Tagen verwiesen, und würde ohnzweiflich Deutschland zu guter Ruhe und Sicherung gereichen, wann sie ebenermassen ausgewiesen würden. Aufs wenigste werden die Römisch-Catholischen verhüten und abwenden, daß die Jesuiten contra fidem publicam nullo pacto dociren und schreiben dürffen; wiedrigenfalls, wird man nicht verdacht werden können, dieselbe als Turbatores Fidei Pacisque, gerichtlich anzuklagen und zu coërciren. Es ist offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, bißhero allerhand Artificia angewendet, und noch dahero untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere vor Practiquen führen mögen.

§. XI.

Gesuchte Trennung durch gefährliche Schrifften.

Inzwischen mangelte es nicht an Friedens-Stöhrern, welche hin und wieder, den Saamen der Uneinigkeit einzustreuen, und Mißtrauen zu erwecken bemühet waren, zu welchem ende, nachstehende Bedencken dissemíniret wurden:

Quo respiciant arcana Adversariorum consilia, constat ex sequentibus.

Oxenstierna Plenipotentiarius Svecicus ad Tractatum Osnabrugi, misit Landgraviæ Hassiæ Institutionem secretam, quam non modo Galli appro-

1646. Januar. approbârunt, sed etiam per suum Legatum Hagæ Comitis in Hollandia diligenter consultârunt, cujus Instructionis summa hæc est: 1646. Januar.

1) Lactari debere nuda spe Pacis Electores Principes & Status Germaniæ, exceptis Hassis, donec Hispani prorsus in Belgio sint debellati, quod quidem hodie est in proxima potentia.

2) Deinde debere Gallos & Hollandos, qua data porta, in Imperium irrumpere, Cæsarem deponere, abolere Septem-Virorum Electorale Collegium, Imperium ejusque compagem dissolvere, formare Rempublicam Aristocraticam, ita tamen, ut Gallis Alsatia & quidquid est antiqui limitis Gallici, usque in Geldriam attribuatur; Hollandis vero Episcopatus Monasterienses cum plerisque ditionibus inter Rhenum & Visurgim, cum reservatione tamen Catholicæ Religionis & Jurisdictionis solum quoad Personas, & Hasso-Cassellensibus Calvinianis, Episcopatus Paderbornensis, pars Westphaliae, Colonienses, una cum Marpurgensi & Darmstadensi ditione cedant.

3) Quod si res Bavaro detegeretur, & in Belgio nimis prospere & ex voto eveniat, ita ut Bavarus alios ad se vere Neutrales traheret, & potentior evaderet, videndum est, ut Bavaro persuadeatur, ut tum Palatinis ditionibus, tum Francica pecunia ejus consensus ematur, quo Imperium in se suscipiat, hocque fascino quasi soporifero Statibus Catholicis inquietius illudatur, & veternus inducatur.

4) Cum enim Bavariæ Elector jam devexæ ætatis sit, ut non procul absit a morte, dominatus Imperatorius brevis erit, ut post ejus obitum nullus deinde Imperator futurus.

5) Principibus Germanis exemplo esse debere Principes Italicos, eo quod ipsis integrum erit, cum Coronis exteris Fœdera inire, imo singulis licebit, more Italicorum Principum, in suis ditionibus se pro Regibus gerere: Suecis denique tota Pomerania cedatur.

6) Acta & Registratura Cameræ Imperialis Spirensis ducentur Parisios, ubi cuique Principum Jus erit acquirendum.

Hos Articulos Malspurgius Hassicus Commissarius Generalis, cuidam ex suis intimis prælegit ex scripto, quod habuit in manibus, addens, jam nihil esse, quod de prioris partis executione dubitetur.

7) Fore deinceps in Imperio res sublimes, minores vero Status & præsertim Nobiles Principibus subditos, imo mancipia futuros, interea nihil superesse, quod contra opponatur, hæc jam esse omnino decreta & constituta, ita ut a nemine amplius possint interverti.

His itaque pro principio constitutis, non contenti adversarii ulterius nimio & solito spiritus sui fervore ad alia consilia agitantur. Constat enim, quod Anglia, Suecia, Hollandia una cum Germanis fœderatis novum Fœdus jam sanciunt, inscio & excluso Rege Franciæ. Cogendum etiam esse Regem Angliæ ad eum modum, quo coactus est Rex Daniæ ad Pacem similis normæ faciendam, unde talis rerum conditio nascetur & formabitur, quæ Catholicis admodum duræ & exitialis evadet.

Et quamvis Electoris Saxoniæ, Hugenottorum Galliæ, Hereticorum Hungariæ, Poloniæ & aliorum fiat mentio, non est tamen dubium, quin omnes sint in eadem navi, iisdemque remis incumbant, & non modo Catholicæ Germaniæ, sed etiam in ipsum Regem Franciæ & tandem in Italiam & Hispaniam, nisi Deus prohibuerit, exitium & extrema quæque meditentur.

1646. Januar.

§. XII.

1646. Januar.

Hessen-Casselischer Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.

Nachdem obgedachter massen, die Kayserliche Gesandten, gegen die Hessen-Casselschen declariret hatten, daß sie mit ihnen besonders handeln wollten; so eröffnete ihnen der **Venetianische** Botschaffter, am 6. Januar. st. n. es hätte ihm der Hessen-Casselsche Gesandte VULTEJUS, seine Vollmacht zugestellt, mit dem Anbringen, weil nunmehro der Cronen Replicæ auf die Kayserliche Responsiones, würden extradiret werden, und darinnen seiner gnädigsten Frauen Principalin Angelegenheiten mit vorkommen würden; So wollte er sich zur Handlung gebührend legitimiren, in Hoffnung, die Kayserliche Herren Gesandte würden, krafft ihres habenden Gewalts, mit ihm und seinem Mit-Gesandten zu tractiren sich gefallen lassen: Es möchten dahero die Kayserliche Gesandten, eine Urkund ihrer dazu habenden Kayserlichen Special-Vollmacht zu ertheilen belieben. Darauf die **Kayserliche** Gesandten antworteten, sie wären allerdings geneigt, sowol in Krafft ihrer habenden Instruction, als ihres General-Gewalts de tractando etiam cum Confœderatis Galliæ, und dann vigore, des sub 26. April. 1645. an sie, der Heßischen Sache halber, ergangenen Kayserlichen Special-Befehls, mit den Heßischen Gesandten zu tractiren, Ihro Kayserliche Majestät wären auch erbietig, im Fall es nöthig wäre, ihnen noch einen mehrern Special-Gewalt, zuzufertigen: Sie wollten dahero erwarten, was die Heßischen vorbringen würden, und sollte auch die verlangte Urkund von handen gestellt werden: sie verlangten aber auch die Heßische Vollmacht zu sehen. Diese überbrachte dann der Mediator, am 18. Jan. st. n. mit Vermelden, daß die Hessen-Casselische Gesandten, bey der, mit den Frantzosen, des Tags vorher gepflogenen Conferenz, zugegen gewesen wären, und sich erboten hätten, die absonderliche Handlung anzugehen, doch dergestallt, daß, was mit ihnen abgehandelt würde, künfftig der Universal-Friedens-Notul mit inseriret werden sollte: Bäten sich dabey nochmahln die jüngst vertröstete Urkund aus. Die Kayserliche Gesandten declarirten, daß sie dessen kein Bedencken hätten, jedoch vorhero es an den Grafen von **Trautmansdorff**, als Kayserlichen Principal-Gesandten, nach Oßnabrück berichten müsten: Indessen die Hessen-Casselischen nur ihre Prætensiones ediren möchten.

§. XIII.

Die Kayserliche Gesandten dringen auf einen Paß vor Lothringen.

Nachdem die Kayserliche Gesandten die Frantzösische Replicas durchgegangen, fanden sie, daß darinnen dem Hertzogen von Lothringen nicht nur alle Hoffnung, in den künfftigen Frieden mit eingeschlossen zu werden, benommen, sondern auch das gantze Hertzogthum Lothringen, der Crone Franckreich unterworffen werden wollen. Dahero dieselbe eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die Unbilligkeit der Frantzösischen Postulatorum, den Mediatoribus zu erkennen zu geben, und die Ertheilung eines Passeports vor Lothringen, eyfrig zu verlangen: massen sie ihre Gründe dazu in nachfolgender Lateinischen Rede, welche **Volmar** gegen die Mediatores abgehalten, vorgetragen:

Rede des Kayserlichen Abgesandten Volmars.

Visis Replicis Plenipotentiariorum Regis Christianissimi, deprehendimus inter cœtera, Ducem Lotharingiæ non solum ab omni spe, quod inter Socios & Adhærentes Sacræ Cæsareæ Majestatis, futuræ Pacificationi adnumerari possit, excludi, verum etiam totum Ducatum Regno Galliæ asseri. Quæ cum non tam insperata, quam prorsus intolerabilia, & ab omni recta ratione aliena esse videantur, & sane re vera sunt, atque adeo progressum omnem tractandæ Pacis impedire possint, officii nostri esse duximus, priusquam ad reliqua Tractatus capita deveniatur, quam dudum proposueramus, postulationem de concedendo Salvo Conductu pro dicto Domino

1646. Januar. no Duce, ut vel Ipſe huc venire, vel ſuos mittere poſſit Procuratores, cum majori inſtantia renovare. Non enim cauſæ a Gallis allegatæ tanti momenti ſunt, cur Principi ex tam Illuſtri genere & antiqua proſapia deſcendenti, liber Commeatus ad præſentes Congreſſus denegari poſſit aut debeat. Rationes autem, quare pro parte Cæſareæ Majeſtatis, Duci Lotharingiæ Salvum Conductum dari oportere contendimus, ſunt iſtæ. 1646. Januar.

Primo, quia juxta Conventionem Anno Domini 1542. die 26. Auguſti inter Cæſarem CAROLUM V. Ducemque ANTONIUM, in Comitiis Generalibus Norimbergæ initam, Duces & Ducatum Lotharingiæ, eorumque omnium, quæ ad eundem pertinent, cujusmodi ſunt Blanckenburgum, Pons Muſſonis & reliqua, omnibus impoſterum temporibus ad protectionem & defenſionem Romanorum Imperatorum, Regum, Sacrique Romani Imperii ſpectare, eoque nomine, quotiescunque ab univerſis Imperii Statibus, Collectæ Generales indicuntur, duas tertias ejus quotæ, quam unusquisque Electorum pro ſua parte exſolvere tenetur, Sacro Imperio præſtare, atque pro exigenda ejusmodi quota, conſervandaque Pace Imperii Publica, Sacræ Cæſareæ Majeſtati, Sacroque Romano Imperio ejusque Jurisdictioni ſubeſſe debeat, quamvis quoad cætera Ducatus Lotharingiæ prorſus liber & abſolutus declaretur.

Secundo, quia clarum manifeſtumque eſt, Dominum Ducem Lotharingiæ, ſtatim a principio belli, inter Cæſarem & Imperium ex una, Regemque Chriſtianiſſimum ex altera parte orti, e præcipuis & maxime conſiderandis Aſſiſtentibus & Sociis Suæ Majeſtatis & Imperii numeratum, habitumque ſemper fuiſſe, atque in hodiernum usque diem, numerari & haberi. Conſtat autem non ſolum ex Præliminari Conventione Hamburgica, Gallos obligatos eſſe omnibus Cæſaris Confœderatis, Sociis & Adhærentibus in genere, liberum Commeatum ad hoſce Congreſſus præſtare: verum etiam Juris eſſe Gentium, ut ii, quorum in communi belli cauſa intereſſe poteſt, atque adeo qui pars non poſtrema belli fuère, ad componendum & tractandum de Pace, tuto & ſecure commeare poſſint.

Tertio, quia Galli nullam aliam hoſtilitatis ſuæ contra Domum Lotharingicam exercitæ, cauſam habent, nec hactenus in publicum prætendere potuerunt, quam quod præmemoratus Dominus Dux Anno ſalutis 1631. Exercitum Cæſaris contra Regem Sueciæ GUSTAVUM ADOLPHUM adduxerat, invito rege Chriſtianiſſimo: igitur æquum eſt, cum de finiendo iſto bello agatur, Ducem quoque coram vel per Delegatos audiri.

Quarto, Cæſar, Electores, Principes, cæterique Status Imperii fide publica, quam pace Pragenſi interpoſuerunt, atque in Comitiis Ratisbonenſibus, unanimi conſenſu renovârunt, obligati ſunt, ut cauſam Ducis Lotharingiæ amplectantur, igitur in ſummam ipſorum omnium vergeret ignominiam, ſi quendam liberum aditum Ipſi ejusve Deputatis ad hoſce Congreſſus non procurarent, factamque a Gallis præter jus & fas denegationem ſilentio transmitterent.

Quinto, Regni Sveciæ Plenipotentiarii palam profitentur, ſine manifeſta injuſtitiæ nota, hujusmodi Salvum Conductum denegari non poſſe.

Sexto, certum eſt, felicis recordationis *Urbani* Papæ Octavi mentem ſemper fuiſſe, cauſam Lotharingicam in hoc Congreſſu decidi, ejusque reſtitutionem omnibus viribus procurari debere.

Septimo, conſtat, non aliam eſſe moderni ſummi Pontificis *Innocentii*, Chriſtianiſſimi Domini noſtri, mentem.

1646. Januar. Octavo, cum de graviſſimo totius Lotharingicæ Familiæ præjudicio, imo de totali ipſius exterminatione agatur, cujus diſceptatio in præcipua Pacificationis capita incurrit, nimirum in prætenſam Satisfactionem, Aſſecurationem & Executionem, non ſolum Juri Gentium contrarium, ſed & ſua natura impoſſibile eſt, Domino Duce inaudito quicquam ſolidi circa hæc talia tractare, componere & concludere, adeo, ut, ſi Galli in denegatione pertinacius perſiſtere velint, nihil aliud inde colligi poſſit, quam ipſos hoc novo interturbio, totam Pacificationem inanem atque fruſtraneam reddere cupere. 1646. Januar.

His rationibus prorſus nil obſtant, quæ à Gallis in contrarium adducuntur. Nam quod dicunt, jam pridem Conventiones cum Domino Duce Pariſiis initas fuiſſe, id nullius eſt momenti, cum ille ſe deceptum & illuſum varie conqueratur, nec æquum ſit, Regem Chriſtianiſſimum in ſua propria cauſa judicem eſſe, atque ea propter Congreſſus iſti de Pace Univerſali inſtituti ſint, ut ſepoſito Partium affectu, æquis conditionibus cauſæ ſingulorum diſceptari poſſint.

Exemplo ſint cauſæ Sabaudico-Mantuanæ, quæ licet Pace Ratisbonenſi, & deinde Conventione Chieraſtana compoſitæ fuerint, nihilominus tamen Galli à Cæſare Salvum Conductum pro Ducisſa Sabaudiæ extorſerunt.

Non obſtat ſecundo, quod Dux Lotharingiæ ex parte Feudatarius ſit & Vaſallus Regni Galliæ. Nam & Confœderati Gallorum in Germania ſunt Vaſalli Imperatoris & Imperii, & maximam partem ſingulares cum Sua Majeſtate Conventiones inierant, nihilominus tamen Galli æquum cenſuerunt, iis omnibus liberum ad hos Congreſſus aditum patere debere. Quam igitur legem Cæſari dixerunt, eandem in ſe quoque retorqueri, æquo animo ferre debent.

Non obſtat tertio, quod ajunt, Ducem obligationi, quam erga Cæſarem & Imperium, vel ut ipſi interpretantur, erga Domum Auſtriacam habebat, renunciâſſe. Nam præterquod hujusmodi aſſertio fide careat, donec probetur, certum eſt, Conventionem Ducum Lotharingiæ, non cum Domo Auſtriaca, ſed cum Imperio initam, eſſe ultro citroque obligatoriam; ideoque renunciationem inſcio & inconſulto Imperio factam, eidem nihil præjudicare.

Non obſtat quarto, aliquas Lotharingiæ ditiones, Feuda eſſe Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis, & Verdunenſis, qui in poteſtate Gallorum ſiti ſint. Reſpondetur enim, Imperium ſemper in poſſeſſione iſtorum Epiſcopatuum, partim civili, uſque ad hæc poſtrema tempora remanſiſſe, atque adeo Duces Lotharingiæ nunquam ejusmodi Feuda à Rege Galliæ, ſed ſemper tamen ab Imperio recognoviſſe.

Non obſtat quinto, quod dicatur in tractanda Conventione Hamburgenſi non fuiſſe admiſſam factam à parte Cæſaris petitionem, pro Salvo Conductu Lotharingiæ Duci dando. Nam per ejusmodi denegationem nihil Ipſi præjudicari potuit, quo minus hanc poſtulationem renovari curaret, maxime, cum agatur hic de ſtatu ipſius vel conſervando, vel mutando.

Quæ omnia cum ita ſint, rogamus, Veſtræ Illuſtriſſimæ Dominationes, & Veſtræ Excellentiæ, denuo cum Plenipotentiariis Gallicis inſtantiſſime agant, ne diutius in concedendis hujusmodi Salvis Conductibus tergiverſentur, progreſſumque Pacificationis remorentur.

§. XIV.

1646. Januar.

§. XIV.

1646. Januar.

Die Frantzosen schlagen den Passeport vor Lothringen ab.

Ob nun wohl die *Mediatores* solches alles den Frantzosen umständlich vortrugen; so declarirten diese dennoch nach genommener Bedenckzeit, daß sie solche Paß-Brieffe vor Lothringen ein vor allemahl nicht verwilligen könnten noch wollten, wozu sie folgende Ursachen hätten: 1) Wären dergleichen Passeports allschon bey Abhandlung des Præliminar-Tractats, durch den **von Lützow** ebenmäßig gesucht, ihme aber solche rund abgeschlagen worden; hierbey hätten es 2) Ihre Kayserliche Majestät damal bewenden lassen, und die Convention darüber ratificiret; da nun 3) der Hertzog von Lothringen einmal davon ausgeschlossen sey, so bleibe er billig noch ferner ausgeschlossen, und habe man Kayserlicher seits keine offene Hand mehr, dergleichen Passeports und Geleit-Brieff vor ihn zu erfordern; ferner 4) habe ermelder Hertzog selbst bey dem Frantzösischen Hoff, um ein Accommodement angesucht, solches auch erhalten, und darauf, dem mit dem Hauß Oesterreich gehabten Bündniße renunciiret, welches ja in seiner Macht gestanden sey, cum liber fuerit Princeps. 5) Der Vorwand, daß das Deutsche Reich sich des Hertzoges von Lothringen, sowohl wegen des Vertrags de 1542. als auch wegen des Prager Friedens, und des letzten Regenspurgischen Reichs-Abschieds anzunehmen verbunden sey, wäre von keiner Importanz: dann sie, die Frantzosen, wüsten gar wohl, daß die Reichs-Stände sich in die Lothringische Sache nicht gerne mischen wollten, und getraueten sie sich, ohne sondere Schwürigkeit, bey den Reichs-Ständen die Approbationem ihrer Negativæ zu erhalten: ja, es wäre ihnen nicht unbekannt, daß der **Graf von Trautmansdorff** selbst keinen rechten Ernst bey solchem Postulato, gezeuget habe, sondern es wäre diese Præliminar-Quæstion nur dicis causa, und um deßwillen angebracht worden, damit es Kayserlicher seits nicht scheinen möge, als wollte man gar nichts handeln. Die **Kayserliche** Gesandten anworteten dagegen denen Mediatoren, daß das letztere, nichts als vanæ suspiciones wären, soviel aber die angebrachte Handlungen des Hertzogs zu Paris anlange, davon hätten sie keine gründliche Nachricht, und müste dahero fernere Information darüber eingezogen werden.

§. XV.

Antrag der Kayserlichen Gesandten, in puncto Satisfactionis Galliæ.

Im übrigen kunte die Negotiation mit Franckreich, im Haupt-Werck nicht wohl fort gestellet werden, solange man in Puncto Satisfactionis nicht näher zusammen trate. Es wurde dahero der Legatus **Volmar**, schon den 10. Dec. an die Mediatores abgeschickt, welcher ihnen diesen Vortrag that: Nachdeme man Kayserlicher seits verspühre, daß die Frantzosen, die Eröffnung ihrer Replic auf die Kayserliche Responsiones gefliessentlich verzögerten; so hätten sie sich vorgenommen, die Sache etwas mehrers in die Enge zu ziehen. Es möchten dahero die Mediatores belieben, denen Frantzosen, denjenigen Vorschlag in forma zu eröffnen, welchen der erste Kayserliche Gesandte Graf von **Trautmansdorff** bey Ablegung der Visite gethan habe: Nehmlich, obwohl Ihre Kayserliche Majestät gegen die Crone Franckreich sich zu einiger Satisfaction nicht verbunden erachte, die Frantzosen auch sich dißfalls auf einige Obligation sive ex Contractu, sive ex delicto, nicht beziehen könnten, so wären jedoch Ihro Kayserliche Majestät erbietig, um die gute Freund- und Nachbarschafft mit solcher Crone wieder aufzurichten, derselben die drey Biß-thümer, **Metz**, **Tull** und **Verdun** zu überlassen, zugleich des Deutschen Reichs eigenthumlich Recht an Pignerol und Moyenvic zu resigniren, und mit der Natural-Possession, deren sie, die Frantzosen, sich schon mit den Waffen mächtig gemacht hätten, zu consolidiren, welches alles mit des Reichs Chur-Fürsten und Stände Einwilligung geschehen solle. Die Frantzosen könnten sich um so mehr damit begnügen, als sie bey allen vorherigen dieser Sache halber vorgekommenen Handlungen, weiter nie nichts gesucht hätten: sie würden auch hoffentlich das Elsaß nicht prætendiren, noch dasselbe mit offenba-

1646. Januar.

reden, daß die Frantzosen keine Treu und Glauben, krafft dessen sie ad Restitutionem obligiret wären, hielten; so würde auch eine böse Nachfolge daraus erwachsen, weil solchergestallt nimmermehr ein billiger und beständiger Friede könne gemachet werden; Die Frantzosen hielten es vor eine Maxime, daß die mit Spanien ehehin gemachten Pacificationes sie nicht verbinden, damit jene sich jetziger Zeit ihres Glücks nicht bedienen, und dasjenige, so sie vor alten Zeiten prætendiret, nicht an sich behalten, oder wieder abfordern könnten: Eben diese Maxime werde künfftig das Hauß Oesterreich wieder sie auch gebrauchen, dahero kein sicherer Friede mit ihnen Bestand haben könne. Sie hätten ihren verstorben König, Ludewig dem XIII. den herrlichen Nahmen *Justi* zugeschrieben: Nun müsse man glauben, daß derselbe, als ein frommer gottsfürchtiger König, solche Injustitiam mit sich nicht werde in die Grufft genommen, sondern vielmehr in alle wege werde verhindert haben, daß solche, mit Gewalt der Waffen unbillig hinweggenommene Plätze, denenjenigen, welchen sie gehören, wieder sollten restituiret werden. Woferne nun die Frantzosen solches jetzo nicht thun, sondern den Unschuldigen das ihrige vorenthalten wollten; so würden sie ihren König seine Seele graviren, und den schändlichen Nahmen eines ungerechten Königs auffladen. Dem allem nach wollte man hoffen, sie würden endlich in sich gehen, von der gemachten Prætension abstehen, und sich mit deme, was ihnen anerbothen wäre, begnügen lassen. Welches alles die Mediatores den Frantzosen zu eröffnen, über sich nahmen, jedoch wenig Hoffnung zu einiger Aenderung dabey gaben.

1646. Januar.

§. XVII.

Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten Volmarn, und dem Duc de Longueville, die Frantzösische Prætension auf Elsaß betreffend.

Weil jedoch die von Franckreich prætendirte starcke Satisfaction, einer der angelegentlichsten Puncten war, so die Kayserliche Gesandten in Bewegung setzte: so wurde alle Gelegenheit hervor gesucht, die Frantzosen auf bessere Gedancken zu bringen. Dergleichen bequeme Occasion ereignete sich, alß der Kayserliche Gesandte **Volmar**, dem Duc de Longueville, wegen seines neugebornen Sohns, den 26. Jan. ein Gratulations-Compliment machte, da er dann, auf die, von dem Duc bezeugte ausserordentliche Friedens-Neigung, zur Antwort gab, daß man solches aus der Frantzösischen Replic wohl nicht abnehmen könne: er, **Volmar**, wüste nicht, was seine gnädigste Herrschafft zu Inspruck, gegen die Crone Franckreich verschuldet hätte, daß man derselben, ihr uhraltes Patrimonial-Land, das Elsaß- und Brisgau, entziehen wolle? Weyland Dero Herr Vater, Ertz-Hertzog **Leopold**, sey allstets der Crone Franckreich Freund gewesen, hätte Deroselben niemals einige Hostilität zugefüget, keinen Reichs-Stand beleidiget, auch gegen Dieselbe, so lange Sie Sich gegen Ihn unverweißlich gehalten, aller guten friedliebenden Nachbarschafft sich beflissen: Vielweniger hätten seine hinterlassenene Kinder etwas pecciret oder pecciren können: Der Duc de Longueville *replici*rte darauf: Es hätte aber die Frau Ertz-Hertzogin ein Bündniß mit Spanien gegen Franckreich gemacht, der Comte d'Avaux wäre dazumal in Venedig gewesen, und hätte es erfahren. **Volmar antwortete**: Posito, dem wäre also, so hätten es doch die Kinder nicht zu entgelten, weil die Länder denenselben und nicht der Mutter gehöreten: Alleine er, der Duc de Longueville, sey dißfalls gantz ungleich berichtet: dann dieses Bündniß wäre An. 1638. als damalen Breysach vom Hertzog von Weymar belägert war, angefangen, und erst im nachfolgenden Jahr vollendet, auch mit Ihro Kayserlichen Majestät Einwilligung præcise und determinate, allein zu Recuperation der Unter-Oesterreichischen Lande, und lediglich zu Defension des ihrigen, aufgerichtet, sonst aber zu keines Menschen Offension gemeynet, und so gar der Crone Franckreich nicht mit einem Wort darinnen gedacht worden; dieses wäre ja eine Sache, so Jure Naturæ erlaubet, und von Niemanden übel ausgedeutet werden könnte.

Hierwider wuste nun zwar der Duc de Longueville nichts erhebliches einzuwenden, er lenckete aber seinen Discours auf andere Umstände, mit Vermelden, weil die Crone Franckreich vermercket, daß

1646. Januar. rer Unterdruckung unschuldiger Pupillen, und mit einem allgemeinen bösen Nachklang bey der gantzen erbaren Welt, sonderlich aber bey ihren Confœderirten, denen Protestirenden selbst, länger vorenthalten, mit denen sie ja ausdrücklich capituliret hätten, Breysach und alles, was sie, die Frantzosen, durante bello, auf beyden Seiten des Rheins occupireten, ohne einige Wiederrede und Abforderung der Kriegs-Kosten, dem Reich zu restituiren. Es möchten dahero die Mediatores ihren Fleiß bey den Frantzosen anwenden, daß diese von einer so ungerechten Prætension abstünden, weil sonst kein gerechter, kein billiger, kein beständiger, noch vielweniger ein Christlicher Friede gemacht werden könnte. Dabey wäre unnöthig, diejenigen Rationes, warum Ihre Kayserliche Majestät in die Alienation der Unter-Oesterreichischen Lande, zu Nachtheil Dero Vettern und Pupillen, der Ertz-Hertzogen zu Inspruck, nicht einwilligen könnten, weitläufftig anzuführen, weil solche den Mediatoren vorhin schon gnugsam bekannt wären. 1646. Januar.

§. XVI.

Der Frantzosen Erklärung hierauf.

Die *Mediatores* stelleten solches alles den **Frantzosen** umständlich vor, welche sich dagegen also erkläreten: Wie zwar nicht ohne sey, daß man sich ab seiten der Crone Franckreich, in puncto Satisfactionis, dergleichen etwas habe vernehmen lassen, wie es die Kayserliche Gesandten gemeldet: die Sachen aber wären seithero in einen andern Stand gerathen, und hätten sie die offerirten Stücke schon längst in Possession gehabt, dahero sie hoffen wollten, weil dieses die erste Offerte wäre, man werde sich bey der Handlung mehrers nähern; Jedoch könnten sie sich darauf noch nichts hauptsächliches erklären, sondern müsten mit ihren Confœderatis, den Schweden, sich darüber besprechen, und forderist auch vernehmen, wie man sich Kayserlicher seits, gegen selbige in Puncto Satisfactionis heraus lassen würde, damit utrinque pari passu, in diesem Stück verfahren werden könnte, zu dem Ende sie hiernechst eine Zusammenkunfft mit den Schweden halten würden. Alß die *Mediatores* den **Kayserlichen Gesandten** von solcher Erklärung Nachricht gaben, antworteten ihnen diese, man sähe hieraus wohl, daß die Frantzosen das Werck nur zu verzögern suchten; die gethane Offerten wären prima & ultima, und hätte man alles gesagt, was Ihro Kayserliche Majestät thun könnten und wollten; die Frantzosen sollten damit billig content seyn, weil Ihro Kayserliche Majestät ihnen zu keiner Satisfaction verbunden sey, da Sie ihnen zu keiner Offension Ursach gegeben hätten: Vielweniger hätten die Frantzosen einen billigen Prætext, unschuldigen Pupillen das ihre vorzuenthalten. Ob sie schon sagten, daß sie die anerbotene Stücke schon längsten in Händen gehabt, so wären sie doch dessen noch nicht legitimi possessores gewesen, und hätte das Reich sein Recht daran noch nie fahren lassen. Die Frantzosen selbst hätten den jeweiligen Bischöffen zu Metz, Tull und Verdun nicht verwehrt, sich an das Deutsche Reich zu halten, und wären sie erst bey gegenwärtigem Krieg völlig abgezogen worden. Nechstdeme sey zwischen der Frantzosen und Schweden Forderung ein grosser Unterscheid; massen 1) die Schweden von den Protestanten, cum oblatione Satisfactionis, in Deutschland wären invitiret worden; 2) hätte man sich mit ihnen deshalber bereits zu Schönbeck in Tractaten eingelassen; 3) drittens hätten die Schweden weit mehrere Lande, Städte und Vestungen vom Reich in ihren Händen, die sie restituiren müsten, die Frantzosen hingegen hätten vielweniger, und zwar solche Posten in ihrer Gewalt, die sie doch in die Länge nicht würden manuteniren können, sondern von selbst wieder verlassen müsten, zu deme wären sie ex Pacto zu deren Restitution obligiret. Dahero die Kayserliche Gesandten nochmahls die Mediatores ersuchten, den Frantzosen solches alles zu Gemüth zu führen, und dabey vorzustellen, was sie vor eine **Ungerechtigkeit** begiengen, wann unschuldigen Pupillen, von welchen die Cron Franckreich nie wäre beleidigt worden, das ihrige, und zwar ein uhraltes Patrimonium, so allbereit etliche hundert Jahr in des Hauses Oesterreich Besitz gewesen sey, vorenthalten wollten; die gantze Welt würde übel davon reden,

1646. Januar. setzet; alß aber König LUDEWIG XI. in Franckreich, die Vermehrung der Macht dieses Hertzogs zu Burgund nicht gerne gesehen, habe er den Schweitzerischen Eydgenossen angerathen, sich mit Oesterreich zu vergleichen, und die Unter-Oesterreichischen Lande dem Hertzog Sigmund wieder einräumen zu helffen, massen es den Schweitzern selbst nicht fürträglich sey, einen so mächtigen Nachbarn, wie der Hertzog von Burgund wäre, zu haben: Solchemnach würde es sich übel schicken, daß dasjenige Land, welches LUDOVICUS XI. Rex Galliæ, dem Hause Oesterreich ehedem habe wiedergeben helffen, jetzo von den Erben LUDOVICI XIII. (qui dicebatur Justus) demselben, sine ullo justitiæ titulo, entzogen und vorenthalten werden sollte: dieses würde gewißlich der Crone Franckreich mehr Unehr, als Ehre; mehr Unsicherheit, als Sicherheit gebähren. Der Duc de LONGUEVILLE sagte darauf: es möchten denn die Kayserlichen, den Frantzosen das Hertzogthum Mayland verschaffen; so sollte es mit Elsaß keine Noth haben. Welches aber Volmar, daß es damit auf Spanien ankäme, declinirte, und somit von ihm schiede. 1646. Januar.

§. XVIII.

Die Kayserlichen wollen den Frantzosen Elsaß nicht cediren.

An dieser von den Frantzosen geforderten Satisfaction, da dieselbe das Elsaß und so viele andere Provinzien und Städte verlangten, und welche den Kayserlichen Gesandten dergestalt ungeheuer und gräßlich vorkam, daß sie zu verstehen gaben, woferne darunter von Frantzösischer seite nicht nachgegeben, und die Billigkeit beobachtet würde, ehender alle extrema tentiret werden sollten, nahm auch Chur-Bayern Antheil, vornemlich was die Abtretung des Elsaß betraff, und kamen deßwegen folgende Rationes, zum Vorschein: Chur-Bayerische dagegen movirte Rationes.

Rationes, cur Domui Bavaricæ non consultum sit, ut Alsatia & Brisacum Gallis cedat.

1) Primo ipsa rei nemini non evidens iniquitas reclamat, cum innoxiis pupillis eripiatur patrimonium suum eo fine, ut Domus Bavarica bello parta retineat, ut dum hæc de lucro certa esse vult, illinc de damno vitando certetur. Inspiciatur belli Germanici origo a familia Wittelsbachia non Habsburgica moti, & a Protestantibus, qui Gravamina sua, in quibus speciatim Domui Bavaricæ Donawerdensem Executionem & Coloniensem Successionem impingebant, non nisi armis expediri volebant, promoti. Fuerit sane primus quidem ejus belli finis, Domus Austriacæ, secundarius Bavaricæ, post, omnium Catholicorum oppressio, id quod ipse Dux Bavariæ literis suis, nunc typo vulgatis, testatur, illiusque adeo provisu periculi jamdudum ille antea Ligæ se Catholicæ autorem, post Ducem præbuit. Brevi inde bellum ipsum erupit, in quo Bavarus ita se gessit, ut Fœderis Catholici copias contra Unionistas duceret, deinde Pacificatione Ulmensi cum iisdem deciderit, expresso pacto, ne Palatinum extra Bohemiæ fines offenderet. Juvit itaque Cæsarem, sed non nisi amplissimis promissis, & nominatim pollicita Electoralis Dignitatis & Palatini Patrimonialium Regionum mercede conductus, quod, an ei per Pacificationis Ulmensis leges liceret, Protestantes negant, cum sine hujusmodi auctoramento, & jurata Cæsari subjectionis religione, & legibus Imperii, quibus quilibet Status alter alteri injuste offenso suppetias ire tenetur; denique ipsa necessitate suadente, cum non nisi salvo Cæsare, salvus esse posset, Cæsari opitulari debuisset. Victoria Pragensis Jus belli asseruit, & Palatino ex Bohemia profugo omnia in eum statum redibant, quo erant ante belli initia, & poterant honesta Pace controversiæ finiri cum Protestantibus, nisi, belli sumptus reflagitante Bavaro, Cæsar ei coactus esset, Superiorem Palatinatum invadendum relinquere, mox ipsam Electoralem Dignitatem in eundem transferre.

Hæc illa fuit omnium subsequentium inde bellorum alea, & hujus excidii, in quod præcipites vivimus, causa præcipua; cum Protestantes,

1646. Januar.

reden, daß die Frantzosen keine Treu und Glauben, krafft dessen sie ad Restitutionem obligiret wären, hielten; so würde auch eine böse Nachfolge daraus erwachsen, weil solchergestallt nimmermehr ein billiger und beständiger Friede könne gemachet werden; Die Frantzosen hielten es vor eine Maxime, daß die mit Spanien ehehin gemachten Pacificationes sie nicht verbinden, damit jene sich jetziger Zeit ihres Glücks nicht bedienen, und dasjenige, so sie vor alten Zeiten prætendiret, nicht an sich behalten, oder wieder abfordern könnten: Eben diese Maxime werde künfftig das Hauß Oesterreich wieder sie auch gebrauchen, dahero kein sicherer Friede mit ihnen Bestand haben könne. Sie hätten ihren verstorben König, Ludewig dem XIII. den herrlichen Nahmen *Justi* zugeschrieben: Nun müsse man glauben, daß derselbe, als ein frommer gottsfürchtiger König, solche Injustitiam mit sich nicht werde in die Grufft genommen, sondern vielmehr in alle wege werde verhindert haben, daß solche, mit Gewalt der Waffen unbillig hinweggenommene Plätze, denenjenigen, welchen sie gehören, wieder sollten restituiret werden. Woferne nun die Frantzosen solches jetzo nicht thun, sondern den Unschuldigen das ihrige vorenthalten wollten; so würden sie ihren König seine Seele graviren, und den schändlichen Nahmen eines ungerechten Königs auffladen. Dem allem nach wollte man hoffen, sie würden endlich in sich gehen, von der gemachten Prætension abstehen, und sich mit deme, was ihnen anerbothen wäre, begnügen lassen. Welches alles die Mediatores den Frantzosen zu eröffnen, über sich nahmen, jedoch wenig Hoffnung zu einiger Aenderung dabey gaben.

1646. Januar.

§. XVII.

Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten Volmarn, und dem Duc de Longueville, die Frantzösische Prætension auf Elsaß betreffend.

Weil jedoch die von Franckreich prætendirte starcke Satisfaction, einer der angelegentlichsten Puncten war, so die Kayserliche Gesandten in Bewegung setzte: so wurde alle Gelegenheit hervor gesucht, die Frantzosen auf bessere Gedancken zu bringen. Dergleichen bequeme Occasion ereignete sich, alß der Kayserliche Gesandte **Volmar**, dem Duc de Longueville, wegen seines neugebornen Sohns, den 26. Jan. ein Gratulations-Compliment machte, da er dann, auf die, von dem Duc bezeugte ausserordentliche Friedens-Neigung, zur Antwort gab, daß man solches aus der Frantzösischen Replic wohl nicht abnehmen könne: er, **Volmar**, wüste nicht, was seine gnädigste Herrschafft zu Inspruck, gegen die Crone Franckreich verschuldet hätte, daß man derselben, ihr uhraltes Patrimonial-Land, das Elsaß- und Brisgau, entziehen wolle? Weyland Dero Herr Vater, Ertz-Hertzog **Leopold**, sey allstets der Crone Franckreich Freund gewesen, hätte Deroselben niemals einige Hostilität zugefüget, keinen Reichs-Stand beleidiget, auch gegen Dieselbe, so lange Sie Sich gegen Ihn unverweißlich gehalten, aller guten friedliebenden Nachbarschafft sich beflissen: Vielweniger hätten seine hinterlassenene Kinder etwas pecciret oder pecciren können: Der Duc de Longueville *replici*rte darauf: Es hätte aber die Frau Ertz-Hertzogin ein Bündniß mit Spanien gegen Franckreich gemacht, der Comte d'Avaux wäre dazumal in Venedig gewesen, und hätte es erfahren. **Volmar antwortete**: Posito, dem wäre also, so hätten es doch die Kinder nicht zu entgelten, weil die Länder denenselben und nicht der Mutter gehöreten: Alleine er, der Duc de Longueville, sey dißfalls gantz ungleich berichtet: dann dieses Bündniß wäre An. 1638. als damalen Breysach vom Hertzog von Weymar belägert war, angefangen, und erst im nachfolgenden Jahr vollendet, auch mit Ihro Kayserlichen Majestät Einwilligung præcise und determinate, allein zu Recuperation der Unter-Oesterreichischen Lande, und lediglich zu Defension des ihrigen, aufgerichtet, sonst aber zu keines Menschen Offension gemeynet, und so gar der Crone Franckreich nicht mit einem Wort darinnen gedacht worden; dieses wäre ja eine Sache, so Jure Naturæ erlaubet, und von Niemanden übel ausgedeutet werden könnte.

Hierwider wuste nun zwar der Duc de Longueville nichts erhebliches einzuwenden, er lenckete aber seinen Discours auf andere Umstände, mit Vermelden, weil die Crone Franckreich vermercket, daß

1646. Januar.

daß das Hauß Oesterreich insgemein selbige gleichsam in eine Ketten einschliessen, und von allen Enden umgeben, ihre Confœderatos supprimiren, und also eine Monarchiam Universalem stabiliren wollen; so wären die Frantzösischen Consilia auch hingegen wider das gantze Hauß Oesterreich gerichtet worden, und hätten sich ihres Orts nicht irren lassen können, wie und was gestalt, ein oder der andere Theil dieses Hauses, hiebey interessiret sey, oder nicht; die Crone Franckreich müste auf ihre Sicherheit sehen, und sich derjenigen Posten prævaliren, daraus sie offendiret worden, oder noch offendiret werden könnte. **Volmar** *regeri*rte: Er wüste wohl, daß dergleichen Imaginationes vornehmlich gegen die Crone Spanien, bey welcher die gröste Macht stünde, von Franckreich, geführet würden, selbige Crone aber würde zu seiner Zeit schon selbst darauf antworten, und beruhe solche Einbildung mehr in einem leeren Wahn, als in einer Realität: So viel aber das Deutsche Hauß Oesterreich betreffe, da hätte Franckreich eine gantz vergebliche Sorge, weil dasselbe keine Erb-Succession beym Kayserthum hätte, und an die Leges Imperii so genau gebunden sey, daß ihme, einen Krieg zu Nachtheil des Reichs anzufangen, gantz unmöglich falle, und würde sich auch nicht finden, daß, so lange das Deutsche Kayserthum, absonderlich, ohne Zuziehung der Crone Spanien, bey Oesterreich gestanden sey, die Crone Franckreich, von einigem Fürsten oder Kayser des Hauses Oesterreich, proprio Marte & libidine, wäre bekrieget oder angefochten worden: zudem, so gehöreten diese Lande nicht dem Kayser, sondern den Ertz-Hertzogen zu Inspruck zu; diese wären ja, respectu ihrer Land und Leute, in dem Stand nicht, daß die Crone Franckreich sich darob zu formaliſiren Ursach haben sollte: Die Italiäner hätten ein Sprichwort: Gli stati Mezzani non sono propoſti al invidia d'altri. Man wollte ja nicht hoffen, daß die grosse Macht der Crone Franckreich, solche kleine Status, des ihrigen entsetzen, und die Besorgniß eines ungewissen, ja unmöglichen Dinges, so weit fürdringen lassen sollte, daß sie darum einen so unschuldigen Stand, das seinige, cum summa injuſtitiæ nota, sollte abdringen und innen behalten. Die Frantzosen hätten offtmals betheuert, ihr Könignig begehre das Hauß Oesterreich nicht zu destruiren: wann aber demselben auf der einen seite, das gantze Elsaß, auf der andern gantz Schlesien, auf der dritten, das Land ob der Ens, entzogen würde; so wäre nicht abzusehen, wie solches sine totali destructione & ruina hergehen könnte. Der Duc de Longueville fragte darauf: Ob denn Volmar vermeyne, daß die Frantzosen dem Hauß Oesterreich, eben dasjenige Land wieder geben sollten, daraus sie vorhin offendiret worden wären, oder noch in Zukunfft offendiret werden könnten?

1646. Januar.

Volmar antwortete: Wann dieses auf Breysach und die Unter-Oesterreichischen Lande ziele; so wäre es ein falsches Præſuppoſitum: Franckreich habe von dort aus, nie eine Offenſion empfangen, und könne auch keine empfangen, so lange sie mit dem Reich Friede hielten. Franckreich müste seine Assecuration nicht cum injuſtitia Tertii suchen: der Duc de Longueville möchte bedencken, daß diese Vorenthaltung, grosse Consideraciones auf sich habe: Und gleichwie die Frantzosen das Hauß Oesterreich, propter ſolam Potentiam so sehr verfolgten; also möchten sie nur glauben, daß, wann sich Franckreich ex opimis ſpoliis hujus Domus genugsam bereichert und groß gemacht habe, ebenfalls ein grosser Widerwille, Neid, Mißgunst, Haß und Feindschafft gegen dasselbe, bey andern Potenzien entstehen werde.

Der Duc de Longueville bekannte, daß dem wohl also seyn möchte: Allein Franckreich müste sich an den Confinen sicher stellen. **Volmar** regerirte: Dieses wären vergebliche Gedancken: dann eben solches um sich greiffen, werde den Frantzosen so viel zu schaffen machen, daß sie es am Ende selbst bereuen würden: Zuletzt beschlosse er seinen diſcours damit, der Duc möchte es doch nicht dahin kommen lassen, daß die Ertz-Hertzoge zu Inspruck sich bey aller Welt beklagen müsten, sie hätten ihr Alt-väterlich Erb- und Eigenthum, der Crone Franckreich, als ein pretium Sanguinis, in Händen lassen müssen. Noch eines, wolle er ihm zuletzt ex Actis antiquis erinnern: Nemlich An. 1470. habe Hertzog SIGMUND zu Oesterreich, wegen des Schweitzerischen Krieges, die Unter-Oesterreichische Lande an Hertzog **Carln** von Burgund, versetzet;

1646. Januar. setzet; alß aber König LUDEWIG XI. in Franckreich, die Vermehrung der Macht dieses Hertzogs zu Burgund nicht gerne gesehen, habe er den Schweitzerischen Eydgenossen angerathen, sich mit Oesterreich zu vergleichen, und die Unter-Oesterreichischen Lande dem Hertzog Sigmund wieder einräumen zu helffen, massen es den Schweitzern selbst nicht fürträglich sey, einen so mächtigen Nachbarn, wie der Hertzog von Burgund wäre, zu haben: Solchemnach würde es sich übel schicken, daß dasjenige Land, welches LUDOVICUS XI. Rex Galliæ, dem Hause Oesterreich ehedem habe wiedergeben helffen, jetzo von den Erben LUDOVICI XIII. (qui dicebatur Justus) demselben, sine ullo justitiæ titulo, entzogen und vorenthalten werden sollte: dieses würde gewißlich der Crone Franckreich mehr Unehr, als Ehre; mehr Unsicherheit, als Sicherheit gebähren. Der Duc de LONGUEVILLE sagte darauf: es möchten denn die Kayserlichen, den Frantzosen das Hertzogthum Mayland verschaffen; so sollte es mit Elsaß keine Noth haben. Welches aber Volmar, daß es damit auf Spanien ankäme, declinirte, und somit von ihm schiede. 1646. Januar.

§. XVIII.

Die Kayserlichen wollen den Frantzosen Elsaß nicht cediren.

An dieser von den Frantzosen geforderten Satisfaction, da dieselbe das Elsaß und so viele andere Provinzien und Städte verlangten, und welche den Kayserlichen Gesandten dergestalt ungeheuer und gräßlich vorkam, daß sie zu verstehen gaben, woferne darunter von Frantzösischer seite nicht nachgegeben, und die Billigkeit beobachtet würde, ehender alle extrema tentiret werden sollten, nahm auch Chur-Bayern Antheil, vornemlich was die Abtretung des Elsaß betraff, und kamen deßwegen folgende Rationes, zum Vorschein: Chur-Bayerische dagegen movirte Rationes.

Rationes, cur Domui Bavaricæ non consultum sit, ut Alsatia & Brisacum Gallis cedat.

1) Primo ipsa rei nemini non evidens iniquitas reclamat, cum innoxiis pupillis eripiatur patrimonium suum eo fine, ut Domus Bavarica bello parta retineat, ut dum hæc de lucro certa esse vult, illinc de damno vitando certetur. Inspiciatur belli Germanici origo a familia Wittelsbachia non Habsburgica moti, & a Protestantibus, qui Gravamina sua, in quibus speciatim Domui Bavaricæ Donawerdensem Executionem & Coloniensem Successionem impingebant, non nisi armis expediri volebant, promoti. Fuerit sane primus quidem ejus belli finis, Domus Austriacæ, secundarius Bavaricæ, post, omnium Catholicorum oppressio, id quod ipse Dux Bavariæ literis suis, nunc typo vulgatis, testatur, illiusque adeo provisu periculi jamdudum ille antea Ligæ se Catholicæ autorem, post Ducem præbuit. Brevi inde bellum ipsum erupit, in quo Bavarus ita se gessit, ut Fœderis Catholici copias contra Unionistas duceret, deinde Pacificatione Ulmensi cum iisdem deciderit, expresso pacto, ne Palatinum extra Bohemiæ fines offenderet. Juvit itaque Cæsarem, sed non nisi amplissimis promissis, & nominatim pollicita Electoralis Dignitatis & Palatini Patrimonialium Regionum mercede conductus, quod, an ei per Pacificationis Ulmensis leges liceret, Protestantes negant, cum sine hujusmodi auctoramento, & jurata Cæsari subjectionis religione, & legibus Imperii, quibus quilibet Status alter alteri injuste offenso suppetias ire tenetur; denique ipsa necessitate suadente, cum non nisi salvo Cæsare, salvus esse posset, Cæsari opitulari debuisset. Victoria Pragensis Jus belli asseruit, & Palatino ex Bohemia profugo omnia in eum statum redibant, quo erant ante belli initia, & poterant honesta Pace controversiæ finiri cum Protestantibus, nisi, belli sumptus reflagitante Bavaro, Cæsar ei coactus esset, Superiorem Palatinatum invadendum relinquere, mox ipsam Electoralem Dignitatem in eundem transferre.

Hæc illa fuit omnium subsequentium inde bellorum alea, & hujus excidii, in quod præcipites vivimus, causa præcipua; cum Protestantes,

1646. Januar. quamvis perpetuis cladibus domiti, Domum tamen Palatinam extorrem Imperio pati non possent, ejusque restituendæ gratia externa arma inveherent. Nam bellum Danicum hinc ortum esse negat nemo; Suecici autem belli causa posset aliqua ex parte in Edicti Ecclesiastici publicationem rejici, sed ubi vera & genuina belli Germanici causa hæserit, docuit Conventus Ratisbonensis Anno 1630. peractus, cum res ibi locorum essent, ut Cæsar cum Protestantibus honestissimam Pacem inire posset, aut si suis consiliis sine interpellatione uti potuisset, facile ei fuisset, Statuum dicto audientium quietem victricibus armis protegere, sed Paci cum Protestantibus intercessit Bavarus, nolens Palatinatu cedere, nisi sibi aliunde a Cæsare, cui interea persuaserat, ut se tredecim Millionum debitorum constitueret, & nominatim concessa Superiori Austria, satisfieret. Utque ejus rei sibi patronum aliquem pararet & vindicem, occulta cum Gallo serere consilia, & clandestinis se Fœderibus illigare cepit, Gallicæque gratiæ colligendæ studio, Mantuanum bellum coëgit, Cæsarem victorem æquis cum victo conditionibus componere. Mox Wallensteinium, cujus fortunæ & rerum gestarum ad eum diem neminem pœnitebat, exauctorare, & Fœderis Catholici, quod jamdudum abolita Protestantium Unione, & ipsum aboleri æquum erat, idque ut fieret, Protestantes magnopere contendebant, perpetuationem admittere. 1646. Januar.

Prorogati ergo belli Germanici fatum, ut & excitati, non penes Habsburgicam, sed Wittelsbachicam Domum quæras licet. Dum enim Ratisbonæ, hæc Cæsari extorquentur, Gallis interea metu armorum a Cæsare solutis expertisque, omnia a Cæsare, suffragante Bavaro, impetrari posse, vacuum liberumque fuit, Suecum in Germaniæ nil tum nisi rerum mutationem spirantis viscera armatum inducere, novumque ad veteres, & gravissimum Imperio hostem excitare. At Bavarus harum rerum aut insçius aut incuriosus eo solo triumphare, quod summa rei militaris ad Tillium Clientem suum rediisset, Gallorum fraudem nescire, Suecorum vires contemnere, & intempestivæ parcimoniæ studio lectissimum Fœderis Catholici & victorem militem non persoluto stipendio dimittere, qui uno inde agmine ad Suecum concessit, gratulante illo sibi, quod Bavari hostis sui beneficio, jam is esset, ut nulla aperti prælii alea detractanda ipsi foret. Atque hæc eo tempore agebantur, cum quicquid est in Germania Protestantium, Lipsiæ convenisset, ibique adventantis Sueci fiducia id agitaretur, ut quam iniquissimæ Cæsari & Catholicis Pacis conditiones extorquerentur, a quibus si quis credebat Electoralem dignitatem exceptum, ac præterito Palatino Bavaro perpetuum iri, nimis is simplici oportet fuerit ingenii. Ecce autem insperata Lipsiensi clade fortuna Catholicorum uno omnis impetu concidit, Bavarique mens, quæ ante cladem erat confidentissima, post eandem facta est abjectissima, ut nil jam nisi de Bavaria conservanda cogitaret.

Itaque licet Tillius collectis cæsi exercitus reliquiis, & adjuncto Lotharingio, copiisque Cæsaris ex Italia adventantibus, ita vires suas refeciisset, ut Sueco victori par esset, & prope Wurtzburgum egregiam habuisset occasionem paris ei referendæ cladis, quod Rex ipse fassus est, nunquam se in majori discrimine fuisse, quam tum, cum ipse exiguis copiis instructissimo hosti tam prope consediisset, coegit tamen Tillium Bavarus, omissa omni alia cura, omisso Lotharingo, quem interea Galli provincia sua omni exuerant, citatum agmen ad Bavariæ fines convertere, qua in profectione fugæ simili, testatissima res est, exercitui illi, â quo plenis turmis se milites subducebant, & maximam partem ad hostem transibant, plus virium decessisse, quam si duplicatam justo prælio cladem accepisset. Culpam si ullam hic agnoscit Bavarus, & illa in fortunæ eventum rejicienda est, quo colore excusabitur, quod mox insçio Cæsare, insçiis Catholicis Fœderis sociis,

1646. Januar. ciis, tum cum maxime cum illo Ingolstadii, cum istis Mindelhemii de bello communi consilio gerendo consultaret, Gallis suasoribus Neutralitatem illam, quam ut cæterarum actionum suarum vomicam ipse Dux execrari etiamnum dicitur, ambiit, nulla communis Patriæ, nulla Imperii, sed sola Sui solius conservandi cura? Sed castigavit scilicet fortuna ipsa imprudentiam consilii, & Suecus Bavariæ illatus coëgit, penatibus propriis profugum ad sacram anchoram, ad Cæsarem & WALLENSTEINIUM, profugere, à quo sublevatus, non nihil tamen & denuo dejectus, cum Ratisbona eorum culpa, qui ut sumptibus parcerent, loci præsidium imminuerant, amitteretur, brevi tamen opitulante toto Cæsareo exercitu, urbis illius Victor res suas adeo stabilire rursus potuit, ut extincto WALLENSTEINIO militaris Imperii pars maxima ad eum rediret, & separatum jam habere inciperet excercitum, Bavaricarum Imperii copiarum nomine insignem, quo ille nunc instructus suo arbitratu hinc fert leges, inde derogat, & de alienis pacisitur. Nordlingensi Victoria res Imperii reviviscere poterant, si pari ac Suecus ardore usi fuissemus eventu rerum; Sed Bavaricus miles nondum maturo hybernorum tempore, hyberna petere occupans destituit in cursu rerum Cæsareum militem, unaque optimas rerum gerendarum occasiones. 1646. Januar.

Insecuta est Pax Pragensis, in qua quanto studio Cæsar egerit, ut salva Bavaro Electoralis dignitas & res partæ essent, ne ille quidem ipsemet negabit, tanti tamen apud eum non fuit, ut postea eligendo Imperii successori gratuitum suffragium inoratus, sed inauratus præstaret. Decessit FERDINANDUS II. relictis florentissimis copiis, quibus cum milite Bavarico junctis, GALLASSIUS BANERIUM ad Maris Balthici oras redegit, spesque erat ibi locorum bellum constiturum, sed questus GALLASSIUS, copiis Bavaricis ad coërcendos Hassos revocatis, optima exercitus parte se nudatum destitui. Eodem anno cum VERTENSIS alteri copiarum Bavaricarum parti Præfectus Vinmariensem Rhenum transgressum feliciter rejecisset, mirari subiit, cur non Rheno & ipse superato hyberna æque trans fluvium ac cis illum quæsierit, auctusque est is animorum habitus subsequentium annorum successu. Nam ut in medio relinquatur, Brisacum ne servari potuerit, si serio eam in rem allaboratum fuisset, extincto improvisa morte VINMARIO, quin Bavari si confestim Rhenum transjecissent, magnarum rerum occasionem in manibus habuissent, pauci admodum sunt, qui dubitent; sed cur nec illo nec sequentibus annis Bavari unquam sibi quicquam trans Rhenum negotii esse voluerint, id vero multum & sinistri rumoris & suspicacis silentii præbuit, cumque nunc tantopere persuasum esse cupiunt „Pacem à Gallis, non „nisi Alsatia & Brisaco concesso, haberi posse, ambigere subit, annon ab il„lis, qui aliena jactura, licet in eadem navi sint, sua conservari satagunt, „ultro Gallis hæ conditiones sint oblatæ.

2) Certum est, Gallos non sinceræ cum Domo Bavarico amicitiæ jus quærere, sed id duntaxat, ut ea lactata, & ad suas rationes tantisper, tum Domum Austriacam evertant, adjuncta, mox cum ejus voti compotes erunt, illam quoque subruant, solumque id ei beneficium præstent, quod Polyphemus Ulyssi promisit, ut eam omnium extremam devorent. In sinu lætantur Galli cum tot ad eos literæ, tot legationes, nuper ipse Bavaricæ conscientiæ Ephorus commeavit, cum Osnabrugensem alia ex parte audiunt, Tullensem & Verdunensem Episcopatus somniantem: Rident eum, qui sine suffragio populi Ædilitatem populi gerit, & inconsultis trium Circulorum Franconici, Bavarici & Suevici Statibus, eosdem Gallicæ protectioni aut Neutralitati prostituit, in quam ut Catholici consentiant, id tamen nunquam facturi sunt Protestantes. Urbes præsertim liberæ gaudent sibi ultro in manus dari facultatem ulciscendi eas, quas interdum, cum ex intervallo resipuerunt, Bavari eis clades intulerunt, præcipue cum tam candide,

1646. Januar. quæ sua in Bavarum mens sit, cum sæpe alias, tum nuper sine ambage P. *Veriacco* demonstrarunt, nullam scilicet aliam à Bavaro Pacificationem admissuros, nisi præcipuis Bavariæ arcibus sibi traditis, & uno filiorum dato obside. Quam mentem reliquis curis defuncti, domoque Austriaca in ordinem redacta, quin contra familiam Bavaricam Amphiorao etiamnum vivo, vel mox sub terras condito, ne ipsi sunt demonstraturi, dubitet ille licet, qui adeo studio Pacis indormiscit, ut ne Galli quidem cantum exaudiat. Omnes Germaniæ Principes pares esse Galliæ, nolunt Galli, aut si quid infra pares est. Consulatur Domus Lotharingica affinitate juncta, quam ut jam longo annorum nexu æque ut olim Burgundicam Britannicamque familiam opprimere conantur, ita sine dubio voti damnabuntur, si possessa alterinsecus Alsatia hinc à Germania illinc à Gallia premere poterunt, melioremque ne conditionem, quam Lotharingus à Gallis expectare debent Bavari, tempus, quod quidem solum nunc captari videtur, docebit. Confestim atque confecta Pace Bavaria inermis erit, dispicent Galli, quem suarum virium terminum esse velint, nec unquam ipsis, justus color deerit, Fœderis à Bavaris vel repetendi, vel suo arbitratu interpretandi, atque adeo immutandi. 1646. Januar.

3) Protestantes in Germania & vindices eorum Sueci, quem habitum animorum præstabunt, si revulsa à corpore Imperii, cum integro non decurtato inhiant, Alsatia Bavarus ipsis sufferendus sit, aut Palatinatus, aut Austriæ Superioris Dominus, & Gallica insuper clientela timendus? Aut enim statim se in limine opponent, Paceque à Gallo empta neutiquam illum frui sinent, aut tantisper dissimulabunt, dum eadem Domus Bavaricæ, quæ Austriacæ fuerunt, fata appetant.

4) Quod si naturæ concedere contingat Sereniſſimum Bavariæ Electorem, ætate qua est profectissima, Bavariaque vel inermis erit, vel destituta ejus regimine, qui tanta cum prudentia hactenus ei armis tutandæ moderatus est? Conquerentur hic pupilli Tyrolenses, pennis suis deplumari, & vel restitui sua vel resarciri, sibi æquum putabunt; fortassis erit aliqua & de tutela contentio, fratrisque filios ejus, in qua sunt fortunæ pœnitere incipiet. Reputandarum judicium Bavaris Commissariis intentabunt Suevici, Bavarici & Franconici Circuli Status, erogatarumque Contributionem rationes exigent. Tum vero quid agent Galli, si ut molliſſime res gerantur, ad eos ibitur, ut arbitrium & authoritatem controversiis interponant. Dijudicabunt scilicet litem eo eventu, ut Victi Victoresque simul pereant.

5) At enim providebunt Bavari, ut semper armati instructique sint, & vi propulsandæ, & fraudi evitandæ, injuriæque prohibendæ. Sed suisne id propriis opibus obtinebunt, an vicinorum, ut adhuc temporis, expensis? Atqui præ se ferunt Bavari, ad Pacem cum Gallo componendam urgeri se maxime subditorum suorum querelis, tot tantorumque tributorum militarium oneri pares se esse ferendo negant, hi sane perpetuo militi alendo multo minus assentient. Si onus hoc in Suevos & Francones solos inclinare volent, at neque illi bello sopito belli mala volentes perferent, & si aliter se explicare non possint, Bavaricæ securitati Gallicam servitutem præferent, malentque jam dudum potentiori, quam nuper sibi pari subesse.

6) Cum superioribus annis Palatinus Bohemiæ Regnum invasisset, rogatus socer ejus Rex Angliæ, ut in possessione adventiti Regni generum defenderet, negavit eum à se morem introduci debere, ut aliena Regna invadentibus auxilio sit, nam idem exemplum posse & in suos recidere. Si Gallo addicti Pacem redimant, videant, ne quod Juris nunc in alium statuunt, procedente tempore eodem & ipsis utendum sit. Dicent Bavari, cum tot undi-

1646. Januar. undique hostibus, & ipso Turca ingruente, nec Domui Austriacæ nec Bavaricæ medium ullum Belli sustinendi superſit, sed extrema necessitas urgeat, Pacis quocunque pacto acceptandæ; Galli vero eam nisi concessa Alsatia facere nullo modo velint; fieri aliter non posse, quin in eam cessionem consentiendum sit. Respondeatur, si humano calculo res exigantur, verum id quidem esse, sed si æquitas, si justitia consulatur, & res Deo non hominibus permittatur, supereſſe viam ex hujusmodi angustiis emergendi; Sed ante omnia necesse est, ut Bavari conscientiam propriam hoc piaculo absolvant, & quod sibi fieri nolint, idem innocentissimis pupillis ut fiat non procurent. Cum Domino placuerint viæ hominis, inimicos quoque ejus convertet ad Pacem, ajunt sacræ literæ. Si Bavarus abdicato propriæ utilitatis respectu, in Commune Patriæ bonum, sensus suos intendet, & si Pax jactura aliqua omnium redimenda sit, in eandem jacturam & ipse aliquid de suo concedere velit, ut scilicet damni lucrique partes dividantur, nemo dubitat, quin Deus aut faciliores ad æquam Pacem Gallos sit facturus, aut pertinaciam eorum condignis poenis castigaturus. 1646. Januar.

§. XIX.

Vorstellung der von den Türcken zu besorgenden Gefahr.

Um die Milderung der überaus harten Postulatorum in puncto Satisfactionis zu erlangen; ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von **Trautmansdorff**, folgendes Schreiben nach Münster abgehen, worinnen die von den Türcken der Christenheit angedrohete Gefahr nachdrücklich repræsentiret worden.

Dictat. 31. Januar. 1646.
a Direct. Mogunt.

Des Grafen Trautmansdorff wegen der Türcken Gefahr an die Kayserliche Plenipotentiarios zu Münster, abgelassenes Schreiben.

Hoch- und Wohl-gebohrner Graf, Hoch- und Wohl-Edler Gestrenger ꝛc.

Ew. Excellenz und den Herren wird ohngezweiffelt bekannt seyn, und haben dieselbe aus hier beygefügtem Extract mit mehrern zu vernehmen, was vor grosse Præparatoria der Erb-Feind Christlichen Nahmens, der Türck, zu künfftigem Feldzug wider die Christenheit mache, also er dieselbe auf jetzt instehenden Frühling mit 3. Armaden, zweyen zu Lande und einer zu Wasser, anzugreiffen entschlossen ist, welcher Macht, wie Ihro Kayserliche Majestät bey so bewandten Sachen, da eines theils Dero Waffen wider die Reichs-Feinde gebraucht werden müssen, andern theils aber die beyden Cronen, durch Ihre unerhörte unbillige Postulata, Ihro die Mittel zur Resistenz benehmen, mit Gewalt nicht widerstehen können, und endlich, wann man nicht alsobald zum Frieden thut, der Erb-Feind den Paß, leichtlich selbst wird nehmen können: Also ersuche ich meine Herren hiermit gantz dienst- und freundlich, sie wollen sich zu den Herren Mediatoribus verfügen, und denenselben von unser aller wegen vor- und anbringen; Wir zweiffelten nicht, sie würden allbereit auch ihres Orts die verläßliche und leider mehr dann gar zu gewisse Nachricht haben, wie starck sich der Türck wider die Christenheit zu Wasser und Land ausrüste, und dieselbe mit 3. unterschiedlichen Armaden anzugreiffen bedacht sey, was nun Ihre Kayserliche Majestät bey dieser jetzt-innstehenden äussersten Gefahr, vorerwehnter Beschaffenheit nach, zu thun, und ob sie diesem mächtigen Feind den Paß mit Gewalt werden verwehren können, das würden sie, Herren Mediatores, hoch-vernünfftig und leicht zu erachten haben; wir hättens ihnen zu dem Ende auch unsers theils zu Gemüthe führen, und sie, Herren Mediatores, ersuchen wollen, weiln zu Abwendung dieses androhenden Unheils, kein ander Mittel, als daß man ohne einige Zeit Verlierung den Frieden schliesse, und diesen Blut-dürstigen Erb-Feind die allerseits auf den Beinen habende Christliche Waffen entgegen setze, daß sie sich zu den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis unverlängert erheben, denselben diese Gefahr, und daß solche zu remediren kein Aufschub

1646. Januar. schub leide, wohl und beweglich repræsentiren, und mit allem Eifer und Ernst ermahnen, daß sie von ihren unbilligen und unchristlichen Postulatis abstehen, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, unschuldigen Pupillen und andern Ständen des Reichs das ihrige mit Gewalt länger nicht vorenthalten, sondern mit Restitution dessen allen, den Frieden alsobald befördern und schliessen wollen, widrigen falls würden wir vor GOtt und der gantzen erbaren Welt bedingen müssen, wann Ihro Kayserliche Majestät aus Mangel dieses Friedens, weiln diese Gefahr nunmehr keinen einigen Verzug mehr leidet, dem Erb-Feind, zu der allgemeinen Christenheit unwiederbringlichen Schaden, den Paß (welchen sie auf diese Weise nicht genug defendiren können) verlieren sollte, daß hieran Niemand anders als diejenigen schuldig, welche Deroselben mit aller Unbilligkeit die hierzu nöthige Resistenz-Mittel entziehen, und diese Vormauer der Christenheit, mit Feuer und Schwerdt selbsten zu nichten zu machen, sich auf gegenwärtige Stunde äusserst bemühen. Und dieses könnten meine Herren, wann sich die Gelegenheit hierzu præsentiren würde, den Frantzösischen Gesandten selbst auch zu Gemüth führen, und sie zu hier beygefügtem Exempel des heiligen LUDOVICI anweisen, nicht zweiffelnd, weiln der LUDOVICUS XIV. eben diesen Nahmen führet, er werde auch dessen exempel nachfolgen, und wider Recht nicht begehren, was unschuldigen Pupillen und Ständen zugehöret, widrigen falls, werden Sie vor der gantzen erbaren Welt, die Schuld alles über die gantze Christenheit erfolgten Unheils, zu ewigem Verweise tragen, und alßdann erst ihre unmäßige Begierde fremder ihnen nicht zustehender Güter bereuen, wann alles umsonst und zu spat seyn wird, allermassen meine Herren der Sache schon weiter recht zu thun wissen werden, uns dabey allerseits ꝛc. Oßnabrück den 8. Febr. 1646. 1646. Januar.

Extract aus einem beglaubten Schreiben vom 26. Jan. 1646.

Der Venetianische Ambassadeur hat gestern einen Expressen per posta vom Fürsten aus der Moldau hieher bekommen, mit Schreiben von ihrem Bailo aus Constantinopel, die sollen bringen, wie er mir heut selbst gesagt, was gestallt sich der Türck starck rüste zu künfftigem Feldzuge wider die Christenheit, die Armade zu Wasser wolle er mit Volck und andern Requisiten auf ein grosses vermehren, und damit grosse Impressen vornehmen, auf alle die Insuln in Mediterraneo, deßgleichen auch mit andern 2. Arméen per terra operiren lassen, mit einer in Dalmatien, und mit der andern gegen die Croatische Gräntze, allda den Paß zu nehmen.

§. XX.

Beschwehrung des Fränckischen Crayses über die Kriegs-Bedrückungen.

Zu Ende des vorigen Jahrs ist bereits gemeldet, wie hart der Fränckische Crayß bedrückt worden, ohngeachtet derselbe bey dem Krieg nicht interessiret zu seyn, behauptete. Weil nun die Winter-Quartire, aller Vorstellung am Kayserlichen Hofe, ohngeachtet, den würcklichen Anfang genommen, und die Kriegs-Völcker in unerträglicher Menge de facto eingerücket waren; so ließ Marggraf Christian zu Brandenburg-Culmbach, durch seinen Gesandten, bey den Evangelischen Gesandtschafften zu Oßnabrück, auf nachstehende N. I. weise, durch das Memorial, N. I. dem die Designation der Winter-Quartire Lit. A. im Fränckischen Crayse, Lit. A. und die Abschrifft des Marggräflichen, an Ihro Kayserliche Majestät dieserhalben abgelassenen Schreibens, Lit. B. beygeleget Lit. B. waren, die grosse Noth vorstellig machen, damit diese darunter assistiren möchten: Es wurde ihm aber zu verstehen gegeben, es würde undienlich seyn, wann die Evangelische Gesandtschafften entweder per modum intercessionis, oder als Partheyen beystehen sollten, dadurch würde man nichts erheben, hingegen sich in dem Reichs-Rath verdächtig und zum votiren untüchtig machen; dahero besser wäre, wann die Bayerische Beschwehrungen fordersamst in Concilio fürgebracht würden, so könnte man alßdann publica auctoritate Assistenz leisten.

N. I.

1646. Januar.

N. I.

1646. Januar.

Dict. Osnab. d. 19. Januar. Anno 1646.

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Memorial an die Gesandten der Evangelischen Stände zu Oßnabrück, die starcken Winter-Quartiere im Fränckischen Crayß betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten hochansehenliche fürtreffliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, **Christian** Marg-Graf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc. mein Gnädigster Fürst und Herr, lässet den Herren Abgesandten, mit Wünschung eines glückseeligen fried- und freudenreichen Neuen Jahrs, Dero günstigen Gruß und geneigten guten Willen vermelden, benebenst wehemüthig zu erkennen geben; daß obwoln Seine Fürstliche Gnaden das zurückgelegte Jahr über, die auf den Fränckischen Crayß von Kayserlicher Majestät angewiesene Völcker 10. Monat lang, so viel Dero Proportion der Reichs-Matricul nach, betroffen, mit äusserster Ruin Dero vorhin verderbten Land und Leuten, verpflegen helffen, auch auf Begehren Herrn Generalissimi, Herrn Ertz-Herzogs **Leopold Willhelms** zu Oesterreich Durchlauchtigkeit, das möglichste noch ferner zu thun, und zu dem Ende, als ein Mitausschreibender Fürst, einen Crayß-Tag auf den 10. Decemb. 30. Novemb. ausschreiben helffen. Ob auch wohl die passirte starcke Marche, Contramarche, erlittene Hauptquartier und Verpflegungen Kayserlicher Majestät und der Chur-Beyerischen Völcker, wie auch der Frantzosen Einfälle, erzwungene Contributiones, und andere Geld-Extorsionen, Plünderung, Proviant- und Pferd-Lieferungen, Ihre Fürstliche Gnaden um Winsheim und Ayschgrund gelegene Aemter, so den 3ten Theil dero Landes begreifft, totaliter ruiniret worden, daß in vielen Jahren nichts davon zu hoffen, und über dieß alles, die Schwedischen und sonderlich **Königsmarck**, Dero Fürstenthum mit Brandschatzungen und allerhand Exactionen und noch wehrenden Monatlichen, mit Gewalt, ja Bedrohungen Schwerd und Feuers, ernöthigten Contributionen, auf den äussersten Grad ausgemergelt und verderbt; Obwoln auch aus des Heiligen Reichs-Satz- und Verordnungen wissend und bekannt, daß keiner desselben seinen Mitstand in einigerley Weg beschweren, noch weniger mit Kriegs-Völckern bedrängen solle; Daß jedoch dessen allen ungeachtet, des Chur-Fürsten zu Bayern Durchl. ein starcke Anzahl Regimenter zu Roß und Fuß, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben, ohne einige vorhergehende Notification, denen im Fränckischen Crayß reservirten Fürsten und Ständen, dabey Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Antheil de facto zugefallen, aufn Hals gewiesen und überziehen lassen, besag der Beylag Lit. A. Lit. A.

Gleichwie nun solches in genere wider des Reichs Herkommen, desselben Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Abschieden, bevorab der letztern zu Regenspurg Anno 1641. ohne Kayserliche Assignation, ohne gebührende Intimation, ohne vorhergehende Abhandlung, und Einwilligung der Stände, ohne Repartition des Crayses Ausschreibender Fürsten, propria authoritate & de facto geschehen, bevorab Kayserlicher Majestät Hoheit zuentgegen lauffet, als Welche getreue Fürsten und Stände nechst GOtt für das einige und höchste Ober-Haupt erkennen, und dahero nicht hoffen wollen, daß Dieselbe Fürsten und Stände des Reichs, die von hohen Kayserlichen, Königlichen Chur- und Fürstlichem Geblüt posteriren und herstammen, wider Dero Willen und Verschulden, andern Ihren paribus übergeben, und nach Belieben tractiren lassen, noch gestatten, daß sie sub prætextu defensionis gar zu Boden ruiniret, da zumaln dergleichen unbillige Proceduren mehr Anlaß und Beförderung zur Consummation und Untergang des Reichs, als zu der Stände Vereini-

1646. Januar. einigung und Wiederbringung alten vertraulichen guten Vernehmens, in medio Tractatuum cursu, gegeben werden: Alß wird in specie und particulari Seiner Fürstlichen Gnaden verarmten, verderbten Land und Leuten, durch so unerträgliche Last vollends der Garaus gemacht, daß dieselbe samt den Unterthanen vollend zu Sumpf gerichtet, auch Soldaten und Unterthanen mit einander zugleich zu Boden gehen müssen, gestalltsam an Ihre Kayserliche Majestät Seine Fürstliche Gnaden es allerunterthänigst gelangen, und um allergnädigste Abhelffung bitten lassen, wie die Beylage Lit. B. zu erkennen gibt. 1646. Januar.

Lit. B.

Wann dann dieses solche Sachen, welche nicht eben Seiner Fürstlichen Gnaden, noch auch dem gesamten Fränckischen Crayß allein, sondern der meisten bevorab Evangelischen Stände Interesse antrifft, und das Ansehen zu einer nachtheiligen gefährlichen Ruptur der heilsamen Reichs-Verfassung und Constitutionen mit sich bringt, und dahero dabey in Zeiten zu vigiliren, cum neglecta solent incendia sumere vires, und was heut einem Mit-Stand wiederfähret, dem andern morgen leichtlich auch begegnen kan, so doch der liebe GOtt väterlich verhüten und abwenden wolle:

Alß ersuchen Seine Fürstliche Gnaden die Herren Abgesandte, sie wollen dieß Werck in gute Consideration nehmen, und bekannter rühmlicher Dexterität nach, einrahten und dahin vermitteln helffen, daß dergleichen vorhin im Reich unerhörten Händeln und Beginnungen dermassen vorgebauet, gesteuert und remediret, damit diese eigenmächtige Thätlichkeiten sobalden wieder aufgehoben, die Völcker abgeführet, inskünfftig Fürsten und Stände besser gesichert, bey Ihrer theuer erworbenen Freyheit, den heilsamen Fundamental-Satzungen und Reichs-Constitutionen conserviret, bevorab solche zu weiterm Mißtrauen gereichende höchst schädliche Consequentien und Neuerungen aufgehoben werden, und also Seiner Fürstlichen Gnaden und Dero verderbten Land und Leuten, etwas Respiration von so unerträglichem Last gedeyen möge; dann Dieselbe sonst zu Reichs- und andern Anlagen oder Nothwendigkeiten nichts weiters mehr helffen oder rahten noch thaten könnte. Wie nun mein gnädiger Fürst und Herr die gute Confidenz zu denselben träget und nicht zweifelt, sie werden des Reichs Nohtdurfft und Wohlfahrt, auch Kayserlicher Majestät Hoheit, in reiffe und nachdrückliche Consideration nehmen, und gute Cooperation zu würcklicher Abhelffung leisten:

Also werden sie es zu sonderbahrem Danck erkennen, gegen Dero gnädigste Herren Principalen rühmen, und gebührender massen zu beschulden nicht unterlassen: Mit welchem ich mich der geneigten Anhörung dienstfreundlich bedancke, und zu wohl affectionirtem Favor bestes Fleisses befehle. Actum Oßnabrück den $\frac{19}{29}$. Januar. Anno 1646.

Meiner großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstergebener und beflissener
Johann Müller.

Memorial an des Heiligen Reichs Fürsten Hochansehnliche Fürtreffliche Herren Abgesandte ꝛc. Evangelischen theils, von dem Fürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Gesandten.
Præsent. den 19. Jannuar. 1646.

Subadj.

1646. Januar. Subadj. Lit. A. 1646. Januar.

Folgende Völcker von der Reichs-Armada sollen diese Winter-Quartiere, so im ersten December angefangen, in dem Hochlöblichen Fränckischen Crayß haben und unterhalten werden.

Der General-Stab in Winsheim, oder, damit man dem Feinde desto näher seyn möge, an einem andern den Mayn hinab zwischen hier und Würtzburg gelegenem Städtlein, deme soll aber die Geld-Verpflegung aus Schwaben übermachet und im Fränckischen allein die Fourage auch die Servis in natura, das ist die Nohtdurfft Saltz, Holtz, Licht und Liegerstatt gereichet werden.

Cavalleria.

Geilingsche Courazzier-Regiment.

Fleckensteinische Courazzier-Regiment.

Wertisch Regiment Arquebousirer.

Caselckische Regiment Arquebousirer, logiret bereits im Nürnbergischen.

Fünff Compagnien Croaten, liegen im Culmbachischen neben zweyen Jungkolbischen Compagnien Arquebousirer.

Jungkolb mit noch 6. Compagnien und dem Staab im Marg-Grafthum Anspach.

Stahlisch Regiment Arquebousirer, liegt im Bißthum Eichstädt.

Rumormeisters Compagnie liegt im Nürnbergischen.

Obrist Marimonts Regiment zu Fuß.

Obrist Büchers Regiment zu Fuß.

Obrist Cobel, logiret schon mit 3. Compagnien und dem Staab zu Rotenburg an der Tauber.

Stadt Weissenburg am Nordgau hat 2. Compagnien vom Obristen Cobel.

Land-Commenthur Ellingen, das ist die Balley Francken, hat eine Compagnie Courazzier vom Lapierischen Regiment.

Die sämtliche Herren Grafen zu Hohenlohe haben 3. Compagnien vom Goltischen Regiment zu Fuß.

Die Herren von Limpurg haben eine Compagnie vom Goltischen Regiment.

Obrist von der Lipp mit 5. Compagnien und seinem Staab soll auch in Francken logiren.

Darzu will man auch zur Beyhülff die 6. Fränckischen Ritter-Orte nehmen, welche zwar in der Matricul nicht mit begriffen.

Dahero, weil die Ritterschafft so weit aus einander, können diese Reuter auf alle nicht distrahiret, auch bey bekanntlicher vieler Ritter-Glieder Ruin nicht unterhalten werden. Dahero werden die Herren Ausschreibende Fürsten gehorsamlich gebethen, etwan diesen Reutern einen Beytrag von 30000. Gülden auf die Stadt Nürnberg, und noch neben der Ritterschafft zum logiren einen Stand anzuweisen.

Hierbey ist zu mercken, weil die Stadt Nürnberg bereits mit dem Coselckischen Regiment, item mit des Rumormeisters Compagnie belegt ist, daß, wann selbige auf 120. Römer-Monath angeleget ist, ihre Quota 177600. Gülden belaufft, daß derentwillen auch bereits zu dem Coselckischen Regiment und der Rumormeisterischen Compagnie auf Nürnberg assigniret worden, zum Beytrag in Abschlag solcher Quotæ dem Goltischen Regiment 6000. Gülden und dem Rubrischen Regiment 12500. Gülden, so bey der Repartition auch also darbey verbleibet, und nicht zu ändern gebethen wird.

1646. Januar. Subadj. Lit. B. 1646. Januar.

Dictat. 19. Jan. Anno 1646.

Marggraf Christians zu Brandenburg-Culmbach Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, die übermäßigen Winter-Quartiere im Fränckischen Crayse zu remediren.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Es werden Eure Kayserliche Majestät Zweiffelsohne aus meinem und des Herrn Bischoffens zu Bamberg, als beyder Ausschreibenden, auf Anhalten gesamter Fürsten und Stände dieses Fränckischen Crayses, an Dieselbe abgangenem allerunterthänigsten Schreiben allergnädigst vernommen haben, was es leider dieser Orten vor einen elenden Zustand gewinnen will, da dann Ich aus höchst-gedrungener Noth nicht fürüber kan, Eurer Kayserlichen Majestät auch absonderliche meine Landes-Obliegenheit allerunterthänigst erkennen zu geben, und weiln von Eurer Kayserlichen Majestät Ich bißhero gegen Mich, auch mein Chur- und Fürstlich Hauß Brandenburg, alle Kayserliche Gnade und Huld höchst-rühmlichst und allerunterthänigst verspühret, Mir hingegen auch an meinem Ort äusserst angelegen seyn lassen, bey allen vorgefallenen Gelegenheiten, was zu Eurer Kayserlichen Majestät Respect, Dero höchst-geehrtem Hauße, dem Heiligen Römischen Reich und unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation zum besten gereicht, wie auch des Fränckischen Crayses und allgemeinen Wesens bestes, äusserstem Vermögen nach, treulich zu befördern, und davon noch mit GOTTES Hülff und Beystand im geringsten nicht auszusetzen: Also hoffe ich um so vielmehr, Dieselbe diese meine unumgängliche Behelligung allergnädigst, vermercken werde.

Und erinnern Eure Kayserliche Majestät sich allergnädigst, welchergestallt Dieselben Ihro vor Dero Kayserlichen Immediat-Völckern, seit der vorgegangenen und so vielmalen doch vergeblich geklagten Dismembration, etliche Fürsten und Stände in diesem Fränckischen Crayß resolviret, worunter denn Ich auch begriffen, und nebenst anderen meinen Mitständen dieses zu End lauffenden Jahres in die zehen gantzer Monath lang, mit dem würcklichen Quartiers und Verpflegungs-Last, soviel Mich jedesmal die Reichs-Matricul betreffen, beschwehret gewesen, und mag auch Eurer Kayserlichen Majestät Generalissimi, des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Liebden, wie Er noch weiter an Mich und meinen mitausschreibenden Fürsten gesonnen, damit continuiren, und sind Wir beyderseits derentwillen, wie etwann ein gewisser Schluß zu treffen, auf den $\frac{30. \text{ Nov.}}{10. \text{ Dec.}}$ einen Crayß-Convent nach Bamberg auszuschreiben im Werck begriffen gewesen. So habe Ich jedoch mit nicht geringer Bestürtzung erfahren müssen, wird auch Eurer Kayserlichen Majestät nunmehro unverborgen seyn, daß des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, und Dero General-Commissariat gleich darauf unversehens, ohne einige vorhergehende Notification, mir und andern Eurer Kayserlichen Majestät reservirten Fürsten und Ständen, zu den vorhin in dem Crayß liegenden, noch eine Anzahl Regimenter zu Roß und Fuß von starcken completen Compagnien, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben aufm Halß gewiesen und damit überziehen lassen, welche man auch ohne einige Wiederrede und Entschuldigung, daß man vorhin Eurer Kayserlichen Majestät Immediat-Völcker im Lande, und damit genung zu thun habe, einnehmen müssen, mit Vorschützung, wie Eure Kayserliche Majestät Seiner, des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, diese Quartiere überlassen, dannenhero berührter vorgehabter Crayß-Tag aus erheblichen Ursachen, und da ein jeder bey diesen Begegnissen seine Nothdurfft zu beobachten hat, auch die Stände, die ihrigen fast an keinem Ort mehr sicher abordnen können, zu deme es ihnen an Verlag und Zehrung ermangelt, unterbleiben müssen. Wiewol auch Fürsten und Ständen nichts liebers wäre, dann dieselben samt und sonders Eurer Kayserlichen Majestät, als Dero nechst GOtt einigem und höchstem Oberhaupt, allergehorsamst an die Hand gehen, und nicht anders wohin, gezogen werden möchten; Immassen sie

auch

1646. Januar. auch offt und viel darum gantz beweglich angehalten und allerunterthänigst gebeten, die höchst-schädliche Dismembration im Crayße dermaleinst aufzuheben, und zu selbst-eigenem besten, selbigen wiederum zu reuniren, so hat man es jedoch biß diese Stunde nicht erhalten können, sondern nunmehr wieder besser Verhoffen erfahren müssen, und es das Ansehen gewinnen will, als ob anjetzo alle Stände des Crayses, wieder dero Willen, vollends an des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden gezogen werden wollten. 1646. Januar.

Wann dann dieses kein rechtmäßiger Modus procedendi eines Standes gegen dem andern, sintemahlen freye Fürsten des Reichs, hochernanntes Herrn Churfürsten in Bayern Liebden einig Imperium oder Superiorität nicht gestatten können, zumahlen Eurer Käyserlichen Majestät Hoheit dergleichen Procedur zuwieder laufft, bevorab Seine des Herrn Churfürsten Liebden, hierinnen wieder das kundbahre Herkommen verfahren, Fürsten und Stände ihrer Libertät und Staat, auch den Reichs-Satzungen und aller üblichen Observanz zuentgegen, mit Unterbleibung vorhergehender gebührender Ersuch-und Abhandlung, mit Völckern überziehen, vornehmlichen die ausschreibende Fürsten an ihrem Amt und Wesen, was sie der Reichs-Ordnungen nach befugt, auf die Seiten stellen, und man also nicht mehr weiß, an wen man sich zu halten; Ich aber nicht hoffen will, daß Eure Kayserliche Majestät, Fürsten und Stände des Reichs, die von hohem Kayser- und Königlichen, Chur- und Fürstlichen Geblüt posteriren und herstammen, gleichsam als Servi & Mancipia, wieder dero Willen und Verschulden, andern ihren paribus übergeben oder cediren werden, dann sonsten es gleichsam das Ansehen gewinnen will, als ob Fürsten und Stände aller ihrer Freyheiten entsetzet, die Constitutiones Imperii aufgehoben, und in eines potentioris Belieben stünde, ob seine bißhero ausgesogene Mit-Stände noch um eine gutwillige Hülffe zu ersuchen, oder wie dieselben unter allerhand Prætext der Conservation, welche in effectu anders nicht als eine Consummation, und sogar des Reichs endlicher Interitus ist, bald diesem bald einem andern zu assigniren und zuzuwerffen: und aber Eure Kayserliche Majestät höchst-vernünfftig und allergnädigst zu ermessen, daß durch dergleichen böse eingerissene Confusiones, Deroselbsten der gröste Nachtheil, Fürsten und Ständen aber lauter Schaden und Land-Verderben zugezogen, und je länger je mehr immer ein Unheil nach dem andern verursachet wird, gestallten Ich, so viel meine bewuste Landschafft betrifft, niemahlen, so lange dieser leidige Krieg gewähret, also hart, wie dißmahl bedränget worden, und da es auf berührte Weise seinen Lauff behalten sollte, Ich nicht anders abnehmen kan, dann daß man Mir auf einmahl vollends einen solchen Stoß zu geben, gäntzlichen Vorsatzes wäre, den Ich und die meinigen nimmermehr überwinden könnten: wie dann aus dem notorischen Augenschein genugsam bekannt, daß nur das verschienene Jahr, meine um Winßheim und im Aisch-Grund gelegene Aemter, so den dritten Theil meines Landes in sich begriffen, durch die passirte Marchen, Contra-Marchen, erlittene Haupt-Quartier und Verpflegung Eurer Kayserlichen Majestät und der Chur-Bayerschen Völcker, auch der Frantzösischen Einfälle und erzwungene Contributiones, dermassen totaliter ruiniret worden, daß wie unterschiedliche Kriegs-Officier bekennen müssen, der Orten jetziger Zeit fast nicht ein einziger Reuter unterhalten werden könne, noch in vielen Jahren nicht was davon zu hoffen, auch über das die Schwedischen und sonderlich der Königsmarck mein Fürstenthum ebenmäßig mit Brandschatzungen und allerhand Exactionen so sehr ausgemergelt, daß meine arme Unterthanen kaum das liebe Brod noch übrig, und der zehende nicht vermag, sich ein Hüttlein oder bloße Wohnung zurichten zu lassen: und Eure Kayserliche Majestät aus diesem warhafften übeln Zustande allergnädigst abzunehmen, daß zugleich Deroselben Kayserliche Immediat- und die Chur-Bayersche Völcker auf einmahl mit einander zu entreteniren, eine offenbare Impossibilität, Eure Kayserliche Majestät auch nicht gemeynet seyn werden, die Stände mit zweyerley unerträglichen Bürden, deren eine allein schwehr genug, bedrängen, und vollends zu Stumpff richten zu lassen, dann eines bey dem andern je nicht bestehen kan, auch Soldaten und Unterthanen zugleich mit einander darüber zu Boden gehen würden, zuforderst Eure

1646. Januar. Kayserliche Majestät vorhin von Mir zu verschiedenen malen allerunterthänigst klare Ausführung geschehen, auch ohne das allergnädigst bewust, daß der Mir zum besten aus sonderbahren bewegenden Ursachen ertheilten Kayserlichen Moderation, Ich noch nicht würcklich genossen, sondern vielmehr, weilen Dieselbe hernach es selbsten allergnädigst geändert, und fort und fort starcke Anzahl Regimenter auf den Crayß gewiesen, Ich die Gräntze zeithero gleich andern meinen Mit-Ständen, mit dem Quartiers-Last und allen meinen offenen Landen unterworffenen Krieges-Beschwehrlichkeiten dergestalt ergeben seyn müssen, daß es je länger je übler und ärger worden: 1646. Januar.

Alß ist an Eure Kayserliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergnädigst, obiges alles in Kayserliche Christmildeste Behertzigung zu ziehen, solchen weit aussehenden, vorhin im Reich unerhörten gefährlichen Proceduren reifflichen nachzudencken, und den Sachen ohnmaßgeblichen dermassen allergnädigst zu remediren, damit Fürsten und Stände bey Ihrer alten Freyheit und den heilsamen Reichs-Satzungen gelassen, auf Niemand anders, als Eurer Kayserlichen Majestät, das Oberhaupt im Reich, deren Respect haben, und solche höchstschädliche Anweisungen, Confusiones, Neuerungen und Dismembrationes aufgehaben, auch bey so äusserst ausgestandenen Schaden und Ungelegenheiten, sowol von Eurer Kayserlichen Majestät, als den Chur-Bayerischen Völckern Ich verschonet, Mir und den Meinigen eine Respiration gegönnet, und also facies Imperii, da ein Mit-Fürst und Reichs-Glied dem andern gleichsam cediret und abgetreten wird, nicht also mutiret und geändert werden möchte.

Das bin um Eure Kayserliche Majestät Ich als ein getreuer Fürst des Reichs, allerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen geflissen, Dieselbe zu des Allerhöchsten starcker Beschützung auch glückseeliger Regierung, und Dero zu Kayserlichen Gnaden Mich allerunterthänigst empfehlend. Datum Bayreuth, den 4. Decembris A. 1645.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Christian ꝛc.

§. XXI.

Beschwehrung wieder Chur-Maynz, wegen erhöheter Cantzley-Taxa beym Cammer-Gericht.

Gegen Chur-Maynz wurde auch auf dem Convent, von einigen Reichs-Ständen Beschwehrung geführet, daß selbiger Churfürst, die Cammer-Gerichts-Cantzley-Taxam, eigenmächtig erhöhet hätte, wie aus dessen Mandat N. I. und sub N. II. beygefügter Specification erhellet:

N. I.

Chur-Maynzisches Mandat, die Erhöhung der Cantzley-Taxe bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht betreffend.

Demnach Wir Anshelm von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. nunmehr von vielen Jahren hero, bey angehörten Tax-Rechnungen und einkommenen Klagen, verspühret, daß theils wegen der beschwerlichen Krieges-Läufften, theils auch in dem viele des Heiligen Reichs Stände von der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction sich selbst, durch gewisse Privilegia de non appellando und sonsten entziehen, oder de facto entzogen werden, die Expeditiones merecklich abnehmen, und folglich die Cantzley-Tax um so weit geschwächet wird, daß der Unterhalt daraus nicht mehr, ja nicht zum halben Theil, mag geschöpffet und genommen werden, Uns aber Krafft der Reichs-Ordnung, als Ertz-Cantzlarn in alle Wege obliegen wil, dißfalls gebührende Versehung zu thun, damit die Cantzley, als ein unentbehrlicher essential Theil des Gerichts, zu dessen total Untergang nicht abgestellet oder aufgehebet, sondern mit tauglichen Personen und dem Unterhalt also versehen werde, damit man sich nicht zu beklagen habe, auch bey dem Gericht und Cantzley kein Mangel erscheine: Alß sind Wir ver-

1646. Januar. veranlasset worden, diese Beschaffenheit denen, zu dem jüngern Reichs-Deputations-Tag alhier zu Franckfurt abgeordnet gewesenen Churfürstlichen auch deputirter Fürsten und Stände Räthen, Botschafften und Gesandten anfügen und vortragen zu lassen, wie es den dieselbe in reiffe Berathschlagung und Deliberation gezogen, und bey gefundener wahrhaffter Beschaffenheit dahin geschlossen, daß verfastes Conclusum durch allerunterthänigstes Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät gebracht, und von Deroselben allergnädigst adplacidiret werde, daß nemlich, wie in Krafft erwehnten Ertz-Cancellariat-Klage und obliegenden Direction der Cantzley, die befundene Nothdurfft in Erhebung der Tax gebührend beobachten, dieselbe dem Herkommen und Reichs-Constitutionen gemäß vornehmen, die Proposition aber der erhöheten Besoldung auf 1000. Rthlr. darbey halten, und, was also von Uns verfasset werde, den Reichs-Deputirten Ständen zur Wissenschafft und Publication vortragen lassen sollten, gestallt Wir demselben zu folge, beygehenden mit unserm Churfürstlichen Insiegel bekräfftigten Entwurff verfertigen, und vorgemeldter der Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände Räthen, Botschafften und Gesandten, zur Publication gerne übertragen, und dadurch das Werck um so viel mehr befördern lassen wollen. 1646. Januar.

Demnach aber jetztgedachte Publication, bey bekannten diesen Troublen, und deßwegen eingefallenen Verhinderungen, und auch anderen schwehren Verrichtungen, sich über Vermuthen verweilet, und Uns gleichwol in alle Wege oblieget, dem Malo præsenti, welches auch aus vorangeregter und anderen Ursachen keinen Verzug mehr leiden wil, zeitlich vorzubiegen, und grössere Inconvenientien zu verhüten, zumahl Wir des Heiligen Reichs ausdrücklichen Consens und Einwilligung haben, auch ohn dem, bey Erforderung der so augenscheinlichen Noth, vor Uns selbst gebührende Anstellung thun können und sollen:

Alß ist Unser befehlender Wille und Meynung, daß jetziger verordneter Cantzley-Verwalter, Johann Schaumburger, hinführo in Taxirung der Proceß, Urtheil und anderer Briefe, sich obgemeldter Specification gemäß verhalten, und solches den anwesenden Advocaten und Procuratoren gebührlich intimiren solle, alles zu dem Ende, damit sie es ihren Principalen berichten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können, jedoch solle, alles queruliren zu benehmen, die nothwendige vorgenommene Erhöhung, nicht gleich von dato an, sondern zu Eingang des nächstbevorstehenden 1646. Jahrs erst ihren Anfang nehmen, und biß zu des Heiligen Reichs anderweiter Verordnung continuiret werden.

Darnach sich ermeldter Cantzley-Verwalter zu richten. Geben Franckfurth den 20. Octobr. Anno 1645.

(L.S.)

ANSELMUS CASIMIRUS,
Archiepis. Moguntinus

Concordat cum Originali

Communicatum 14. Nov. 1645.
per Cancellariæ Directorem
Johann Schaumburger.

Hermannus zum Holtz,
Imperialis Cameræ Lector subscripsit.

N. II.

Designation der erhöhten Cantzley-Taxe bey Kayserlichem Cammer-Gericht.

	Fl.	Crl.
Citatio - - - - - Gemeine Urkund Denunciatio Litis Bericht-Schreiben Citat. ad vidend. ord. tut.	2	51.

1646. Januar.

Inhibitio, Compulsorialia, Dilatio, ProrogatioDilationis	5. Fl. 8¼. Crl.
Citatio & Inhibitio, Compass-Brief	7 - 59¾
Völlige Appellation-Process	13 - 8.
Mandatum sine Clausula, Executorialia, Dilatio cum Mandato contra Commiss. & novis narratis	9 - 45
Mandatum cum Clausula, Arctior Inhibitio, Arctiores Compulsoriales, Salvus Conductus	7 - 45.
Urkund Gräflicher Vormundschafft	10 - 20
Urkund Adelicher Vormundschafft	8 - 37
Commissio	14 - 20¾
Dilatio mit fernerm Befehl Brieflicher Urkunden	7 - 46¼
Urkunden ehrlicher Gebuhrt	3 - 17.
Rescriptum	1 - 38½
Arrestum	7 - 39
Urkund Immatriculationis	2 - 2.
Denunciatio Banni	68 - 57
Absolutio Banni	68 - 57

Specificatio,

Was vor Sachen in ordentliche und gewisse Tax zu bringen.

100. Goldfl. Fürstl. 60. Goldfl. Gräfl. 40. Goldfl. Freyherrl.	Standes Erhöhung.

15. Goldfl. Intimatio Revisionis.
100. Goldfl. Insinuatio Privilegii de non appellendo.

§. XXII.

Von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden.

Den 25. Januar. eröffnete Graf Oxenstierna einigen Evangelischen Gesandschafften, wie des Tags zuvor, die Reformirten angesucht hätten, die Schweden möchten bey den Evangelicis ersprießliche Fürwendung thun, daß ihnen wegen des Religion-Friedens keine weitere Beschwehrung zugezogen werden möchte, sie wären ja der Augspurgischen Confession nicht weniger, als die also genannten Lutheraner, zugethan, und mithin des Religion-Friedens fähig. Die Schweden hätten darauf geantwortet: „Welchergestallt sie „in ihren Propositionibus und Replicis „Anzeigung gethan hätten, daß alles in „denjenigen Stand gesetzt werden sollte, „wie es Anno 1618. gewesen sey, wofer„ne nun die Herren Reformirten zu selbi„ger Zeit im Religions-Frieden gewesen „wären, so hätte es dabey sein Verblei„ben, weiter könnten sie nicht gehen, und „müsten sowol in diesem als andern Pun„cten, der Kayserlichen Gesandten Erklä„rung erwarten. Die Reformirten Gesandten, wären nun zwar wol mit dieser Erklärung nicht allerdings zufrieden gewesen, und hätten darauf erhohlet: „Wie sie „der Augspurgischen Confession wären, „gleichwohl habe man ihnen allerhand Ein„trag gethan, wessen sie künfftig gerne „überhoben seyn möchten ꝛc. Oxenstierna habe darauf versetzt: „Die Könige in „Schweden müsten allemahl bey ihren „Crönungen auf die unveränderte Aug„spurgische Confession schwören, und hiel„ten sie das Chur-Hauß Sachsen, das

Hauß

1646. Januar. „Hauß Braunschweig-Lüneburg, Meck„lenburg, Holstein, Würtenberg ꝛc. vor „ihre Religions-Genossen, die Reformir„ten aber nicht, sondern diese würden in „Schweden Reformirte oder Calviniſten „genennet. Es erwehnte dabey **Oxenstierna**, es hätten sich zwar die Reformirten soweit gegen ihn heraus gelassen, die Lutheraner nicht zu reformiren, doch hätten sie darüber keinen Revers ausstellen wollen: und habe der Graf von **Wittgenstein** vorgegeben, es hätte der Graf von **Trautmannsdorff** sich erklärt, die in der Kayserlichen Responsion enthaltene Conditiones: *Si ipsi velint & quiete vivant*, auszulassen. 1646. Januar.

§. XXIII.

Memorial der Pommerschen Landstände, sie bey ihren Juribus zu schützen.

Von den Pommerischen Landständen kam folgende Imploration an den Congreſs ein, dieselbe bey ihren Gerechtsamen, und Religions-Freyheit zu handhaben.

Memorial, welches die Pommerischen Land-Stände, von Prælaten, Ritterschafft und Städten, Stettinischer, Wolgastischer und Stifftischer Regierung, bey dem Friedens-Convent übergeben.

Weil die sämtliche Pommerischen Land-Stände, samt allen und jeden Landes-Einwohnern, nächst GOtt dem Allmächtigen, Religionem & Libertatem vor ihr höchstes und bestes Kleinod in dieser Welt billig achten und halten, daß des Heiligen Römischen Reichs Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandte bey diesen Tractaten, dem Friedens-Recess einzuverleiben unbeschwehrt befördern wollen: Daß bey allen Begebenheiten und zu ewigen Zeiten die sämtliche Pommerische Land-Stände und alle Landes-Einwohner, bey ihrer wahren selig-machenden Christlichen Religion, wie die in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, den dreyen Haupt-Symbolis und der Augspurgischen ungeänderten ersten Confession, so daselbsten Anno 1530. den 25. Jun. Kayser CAROLO V. übergeben, verfasset, auch darauf in dem folgig erlangten Religion- und Prophan-Frieden bestätiget, und bey deren freyem Exercitio im gantzen Lande unperturbiret mögen gelassen, auch ihnen, ihren Unterthanen und sämtlichen Landes-Einwohnern dawider im geringsten nichts angestellet, weniger obtrudiret werde; sondern, daß sie und ihre Nachkommen in solcher wahren selig-machenden Religion, dem HErrn ihren GOtt dienen mögen immer für und für, daß auch in solchen Religion-Sachen, der Pommerischen Lande löblicher Kirchen-Ordnung und Agenden, wie auch der Consistorial-Instruction, Ordnung und andern des Christlichen Glaubens Bekäntniß halben, daselbst ergangenen alten und neuen Verfassungen, general und special Bescheiden, und darauf publicirten Edicten allenthalben und in specie wegen Vereydung der Consistorial-Räthe, auch Kirchen- und Schul-Dienern, nach den bißhero bey deren Eydes-Leistungen gewöhnlichen Formularen, ehe sie angenommen und admittiret werden, fleißig nachgegangen, auch die seminaria Ecclesiæ, als Academia & Pædagium, im Lande beybehalten und in gutes Aufnehmen wieder gebracht werden; und daß sonsten überall, sie, die Pommerische Herren Land-Stände, in Ecclesiasticis & Politicis bey dem theuer erworbenen Religion- und Prophan-Frieden, ingleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landes-Gebräuchen, Immunitäten, general und special Privilegien, Freyheiten, Pacten, Landes-Verfass- und Ordnungen, Chur- und Fürstlichen Reversalen, gemeinen Statuten und Legibus Fundamentalibus, sowol eines jeden Juribus singularibus, Gericht und Bothmäßigkeit, bevorab aber bey der, mit den sämtlichen Pommerischen Land-Ständen Einrath- und Beliebung, am 19. Novembr. Anno 1634. aufgerichteten Regiments-Verfassungen, so auch abgefaßten und in offenen Druck gegebenen Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung, darinnen enthaltenem Beneficio Appellationis und deroselben Observantien, überall gelassen, geschützet und darwider im geringsten nicht beschwehret werden mögen.

Dieses alles, wie es an ihm selbst Christlich und billig, alß geleben die Pommerische Herren Land-Stände der tröstlichen Zuversicht, es werden des Heiligen Römischen

1646. Januar. mischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten, hierunter so weit geruhen, und großgünstig befördern, daß sie bey diesen nach GOttes Willen glücklichen Friedens-Tractaten, ratione Religionis & Libertatis obgesetzter massen versichert bleiben können. 1646. Januar.

Solches wird denselben zu hohem Ruhm gereichen, und werdens die Herren Land-Stände, um einen jedwedern nach Gebühr, mit allen angenehmen Diensten zu verschulden sich angelegen seyn lassen; wir vor unsere wenige Personen aber verbleiben unsern hochgeehrten Herren zu allen Dienstfertigkeiten jederzeit geflissen.

Unserer hochgeehrten Herren

Dienstwillige

Præs. den 13. *Jan.* 1646.

Der Pommerischen Land-Stände, Stetinischer Wollgastischer und Stifftischer Regierung Abgesandte

Marx von Eichstet ꝛc.
Friederich Runge D.

§. XXIV.

Beschwerung des Cammer-Gerichts über die Frantzösische Kriegs-Pressuren.

Bey der Königin in Schweden hatte das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht angesuchet, dasselbe bey seiner Immunität und Exemtion von Kriegs-Beschwehrden, gegen Franckreich zu vertreten; dahero die Schwedische Gesandschafft auf folgende Art instruiret wurde, wie N. I. ausweiset: Um nun die hierin bemerckten Interceſſionales der Reichs-Stände bey den Schwedischen Gesandten, um deren Recommendation an die Frantzösischen, desto ehender zu befördren; so übergab der Bevollmächtigte des gedachten Reichs-Gerichts, das N. II. befindliche Memorial:

N. I.

Der Königin in Schweden Instruction an Ihre Gesandten zu Oßnabrück, welcher massen sie bey den Frantzösischen Legaten, für das Kayserliche Cammer-Gericht intercediren sollten.

CHRISTINA ꝛc.

Unsere besondere Gnade, liebe Getreue, Commissarien der Deutschen Friedens-Tractaten in Oßnabrück.

N. I. Königlich-Schwedische Instruction wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts.

Es haben bey Uns, durch des Grafens von Oldenburg Abgeschickte, des Speyerischen Cammer-Gerichts Angehörige, unterthänig anhalten lassen, daß Wir zu Beförderung der Cameralen Exemtion und Immunität der Kriegs-Beschwehrden, durch euch dahin an behörigen Ort, insonderheit bey den Frantzösischen Plenipotentiirten zu den Friedens-Tractaten in Münster, verhelffen wollten, daß sie von allen Kriegs-Oneribus mögen befreyet werden, das Collegium zusammen halten, auch ihr Justitien-Werck, so gut, als es vor diesen Kriegs-Ungelegenheiten kan geschehen, verwalten möchten.

Nun zweiffeln Wir nicht, es werden die sämtlichen Stände des Römischen Reichs ja dahin tractiren, daß deren Bevollmächtigte zu den Friedens-Tractaten solches treiben und bey bemeldten Frantzösischen Commissarien vermögen werden, damit Wir nicht vonnöthen haben, selbige darum anzumuthen; nichts destoweniger, nachdemmahl Wir bemeldtes Collegium gern conserviret sehen, haben Wir gnädigst in derer demüthigem petito gewilliget, mit solchem Bescheid und Condition, daß, so bald die Stände des Römischen Reichs bey euch um eure Recommendation und Adsistenz an wohlbemeldte Frantzösische Commissarien für bemeldten Cameralibus anhalten werden; Als seynd Wir wohl zu frieden, und begehren gnädig von euch, daß ihr auf solchen der Stände Anmuthen und Anhalten, mit den Frantzösischen deßwegen

1646. Januar. gen Unterredung halten möget, sie auch, (so viel mit Fug und Raison, wie auch ohne Offension aller Suspicion, damit Wir Unsers Brüderlichen Verwandten und Bruders, des Königs in Franckreich, Armatur in Deutschland nicht beschwerlich seyn, geschehen kan) dahin zu disponiren, daß sie bey ihrem Herrn verhelffen, damit offtbemeldte Speyerische Cammer-Gerichts-Membra und Angehörige von allen Kriegs-Beschwehrden exemptiret und befreyet werden mögen. Welches Wir euch nicht verhalten wollen, und befehlen euch GOTT dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Stockholm den 6. Novembr. 1645. 1646. Januar.

N. II.

Præs. den *12. Jan. 1646.*

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gevollmächtigten Memorial an die sämtliche Reichs-Ständische Gesandten zu Oßnabrück, um die Interceßion der Schwedischen bey den Frantzösischen Gesandten für das Cammer-Gericht, zu befördern.

Præmissis præmittendis &c.

N. II. Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gevollmächtigten Memorial.

Welchermassen Ihro Königliche Majestät von Schweden, des Hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts Exemption und Immunität halber, gnädigst reſcribiret, und respective Dero anwesende Herren Plenipotentiarios zu berührtem Zweck committiret, belieben die Hochansehnliche Herren Abgesandte, unbeschwehrt aus angeschlossener Copeylichen Beylage mit mehrern zu ersehen. Und wie nun, nach Anleitung berührten Königlichen Reſcripti, hoch- und wohlgedachte Königliche Plenipotentiarii verhoffentlich auf der sämtlichen hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Assistenz, sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kundig, wohlgedachtes höchste Prætorium und dessen vornehme Subjecta eine geraume Zeit, und annoch, welches dann wol zu beklagen, den Pressuris bellicis continuirlich unterworffen und dermassen entkräfftet, daß es einem unpassionirten zur Commiseration bewegen sollte, dahero summum in mora periculum, damit dann diese Justiz und deren hohe Bediente, utpote perpetui togati Senatores, Senatum Imperii repræsentantes, absque omni onere & strepitu militari solcher höchsten Justiz inskünfftig ohne einige Interruption ruhig abwarten können, und dieß einige im Heiligen Römischen Reich höchste Gericht und vornehmstes Kleinod, wiederum in vorigen Vigor gesetzt, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandenen Drangsalen, dermaleinst mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber, des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirten Stände hierbey versirende hohe commune interesse conserviret werden möge:

Also ersuchet die hochansehnliche Herren Abgesandte samt und sonders, und einen jeden in particulari, krafft längst exhibirter Vollmacht, im Nahmen hochgedachter Herren Cameralen, hiesiger Stadt Syndicus D. Johann Heinrich Böger, unterdienst- und dienstlich; Sie geruhen bey so beschaffenen kundigen und per se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehrbemeldten Königlichen Reſcripti, dieß höchste Prætorium mit Dero hochvermögenden und hochgeltenden Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hoch-desiderirten Exemtion und Immunität, ob moræ periculum evidens (bevorab, da die Bürger daselbst nunmehr gantz zu Boden gerichtet und erschöpfft, und dahero zu besorgen, daß von denselben, ob ipsorum depauperationem, das Onus auf die Herren Camerales gewältzet werden würde) zu secundiren. Welche hohe und grosse Faveur die Herren

1646. Januar. ren Camerales in allen möglichen Occurrentien hinwieder um die hochansehnliche Herren Abgesandten zu demeriren sich obligat erachten, und verbleibe im übrigen 1646. Januar.

Signat. d. 16. Jan. 1646. Deroselben

obligater Diener

Johann Heinrich Böger D.

§. XXV.

Weitere Vorstellung des Cammer-Gerichts bey dem Congreis.

Es brachte auch das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, seinen fernern Nothstand an den Friedens-Convent, und ersuchte um baldige Rettung des Gerichts, von seinem Untergang, in folgendem Memoriali:

Memoriale des Cammer-Gerichts zu Speyer an sämtliche Abgesandten auf den Friedens-Convent.

Hochwürdiger, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelahrte; Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige und Großgünstige Herren. Euwer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird versehentlich in frischem Andencken seyn, was an dieselbe wir zu verschiedenen mahlen, wegen Assecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger gnädig und großgünstiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten wir mehr als gern, bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelffung erwarten: Weiln wir aber noch zur Zeit allein von der Gnad dependiren, darbey allerhand zwar nicht insgemein, sondern particular Beschwehrnüssen vorlauffen, und dießfalls der Stadt-Rath, ohnangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürgerschafft nicht um einen eintzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren Last tragen muß, und mehr nicht als die trostlose Freude hat, daß andere mit ihnen leiden, uns neidig ist, und wir zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machination dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachsen, so nachgehends langsam und mit grossen Kosten müste repariret werden:

Alß vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen dieses sehr nöthig und keinen Vorzug leidenden Wercks, diese unterthänigste und dienstfreundliche Erinnerung thun. Neben diesen auch können unangezeigt nicht lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehrlich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung dasselbe nicht mag erhalten werden, da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit beygetragen werden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholffen, sondern einen als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen, und täglich sich pejorirenden Zeit und Läufften, die dem Heiligen Reich höchst nachtheilige Dissolutio zu befahren. Nun haben dießfalls bey allen Zeiten seiter Anno 1608. vorgewesenen general und particular Reichs-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen Deputations-Tag, wie dem mehrern Theil Zweiffels ohne wird bekannt seyn, unsere Klagen beweglich vorbracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste Billigkeit und Nothdurfft erkennet, wir auch mit gedachter herrlichen Vertröstung unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch Deputirter Fürsten und Stände zu ermeldtem Deputations-Convent verordnet gewesene vortreffliche Herren Räthe, Botschafften und Gesandte, wie dießfalls zu helffen und das Gericht zu erhalten, Ihro Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ihre höchst-vernünfftige Gutachten zu der allergnädigsten Resolution eingeschicket, so auch biß dato nicht allein von uns zu mehrmalen allerunterthänigst, sondern und zu-

1646. Januar. zuförderst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz unserm gnädigsten Herrn, gantz beweglich sollicitiret worden, weiln aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleichwol die Nachricht haben, ob sollten allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät berührte Gutachten neben ermeldter allergnädigsten Resolution nacher Münster überschicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentledigt bliebene Puncta dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartung schwehr fällt und die Beysorge haben, es möchten, weil erwehnte schwehre Friedens-Tractaten Hinderniß bringen, und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf eine andere Reichs-Versammlung verwiesen werde: So haben nicht unterlassen sollen, davor höchsten Fleisses zu bitten, und die Justiz, deren Untergang darauf bestehet, zum besten zu recommendiren, sonderlich weiln bereits alles reifflich und wohl bedacht, und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraordinari Zusammenkunfft kan zum Effectu gebracht werden, ermangele. Wollen uns gnädiger und großgünstiger Willfahrung getrösten, und thun Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren, das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer den $\frac{17}{27}$ Januar. 1646. 1646. Januar.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden
und der Herren

An der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte.

Unterthänige freundliche und dienstgefliss-ne Cammer-Richter, Amts-Verweser, Præsidenten und Beysitzere des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbsten.

§. XXVI.

Hessen-Cassel-sche Differenz mit Darmstadt wegen Restitution der abgenommenen Plätze.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel beantwortete sowol den Friedens-Convent, als auch Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Braunschweig-Lüneburg in nachgesetzten Schreiben, N. I. & II. dahin, daß sie nicht gemeynet sey, dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt die abgenomene Plätze zu restituiren: und schiene, diese Sache um so beschwehrlicher sich anzulassen, da Hessen-Cassel, die Restitution des Marpurgischen Antheils pro potissima parte Satisfactionis hielte, auch deßhalber einen eigenen Rath auf den Friedens-Convent absandte.

N. I.

Dictat. d. 17. Jan. Anno 1646. sub Direct. Magdeb.

Der Landgräfinn zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück, die Occupirung einiger Oerter in Ober-Hessen betreffend.

N. I. Der Landgräfin zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück.

Von GOttes Gnaden Amalia Elisabeth Landgräfinn zu Hessen, gebohrne Gräfinn zu Hanau Müntzenberg, Gräfinn zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Wittwe und Vormundin.

Unsern günstigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor, Wohlgeborne, Edle, Veste auch Ehrenvest und Hochgelahrte, liebe besondere. Ab der Herren unterm dato

1646. Januar. den 15. Decembris nächst verflossenen nunmehr zurück gelegten Jahres, an Uns abgelassenem und Uns darauf ohnlängst zukommenem Schreiben, haben Wir mit mehrern ersehen, was sie der Marpurgischen Sachen und derentwegen jetzo vorgehender Actionen halben, an Uns gelangen, und welcher gestallt sie vor Unsers Fürstlich geliebten Vettern, Brudern und Gevattern Herrn Landgraf **Georgens** zu Hessen Liebden zu intercediren sich gefallen lassen. 1646. Januar.

Nun hätten Wir selbsten wol wünschen mögen, daß von Hessen-Darmstädtischer Seiten Dero Fürstlichen Hessen-Casselischen Linien bey Zeiten also an Hand gegangen worden wäre, daß es der nunmehr ergriffenen Mittel und Extremitäten in dem, was solcher Linien abgenommen, nicht von nöthen gehabt hätte, wie man aber jener seits von Anfang biß hieher, in der Marpurgischen Successions-Sache mit diesem Fürstlichen Hauß Cassel gebähret, sich gegen dasselbe bezeiget, und was wir vor erhebliche Motiven und Ursachen unserer bißherigen Actionen dißfalls gehabt haben und noch haben, davon werden unsere zu den jetzigen allgemeinen Friedens-Tractaten Deputirte sich zu Oßnabrück und Münster befindende Abgesandten, den Herren gründlichen und umständlichen Bericht und Remonstration, krafft haben den Befehls wo nicht bereits erstattet haben, jedoch noch erstatten; und zweiffeln Wir keines weges, die Herren werden nach sothanen eingenommenem Bericht, weit anders von den Sachen judiciren; Ohne ist es zwar nicht, daß der hochgebohrne Fürst Herr **Christian Ludwig**, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser Fürstlicher vielgeliebter Herr Oheim, sich aus treu-vetterlicher und nachbarlicher Wohlmeynung, zur Interposition in berührter Sachen ohnlängst anerbothen, wessen Wir Uns nun unsers theils darauf hinwieder erkläret, und daß Wir Uns zwar solche Interposition nicht zuwider seyn lassen, dabey aber doch, weil Wir so viel verspühren, daß man Darmstädtischen theils nur die Zeit zu gewinnen, und unterdessen Uns die Gelegenheit aus der Hand zu spielen suchet, Uns wegen Prosequirung unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Nothdurfft und Rechtens, alle zustehende Mittel vorbehalten, das wollen die Herren ab der Copeylichen Beylage mit mehrern zu vernehmen, unbeschwehrt Beliebung tragen; darauf dann auch Seiner des Herrn Hertzogs Liebden Uns zwar hinwieder beantwortet, aber noch zur Zeit kein gewisser Tag zur Zusammenkunfft ernennet und anberaumet, sondern man hat sich dessen annoch zu vergleichen, wie Wir Uns auch dann obberührte Interposition, jedoch mit angeregtem Vorbehalt, nemlich unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Recht quovis modo zu beobachten, nochmals gar nicht entgegen seyn lassen, sondern darzu gern verstehen, und deßfals zur gütlichen Handlung, wofern an der Gegenseiten dergleichen beschiehet, ohnverfänglich und sonder Præjudiz bequemen wollen; daß Wir aber unterdessen nichts destoweniger bey angedeuteten Beschaffenheiten, vermög angezogener Reservation und Bedingung, mit Einnehmung und Versicherung des ein- oder andern Orts und Postens im Ober-Fürstenthum Hessen derogestallt fortfahren, und man sich also dieser Seits wohlerlaubter massen zu dem seinigen thut, werden Uns die Herren verhoffentlich so wenig als jemand anders, so von der Sachen gründliche Information hat, ohnpassioniret verdencken, in mehrer Betracht, daß ein solches nicht allein Unsere hohe Nothdurfft erfordert, sondern auch die Kriegs-Raison an sich selbsten dictiret und an die Hand giebt, indem Unsere in Marpurg habende Guarnison, wie die Herren selbst leichtlich ermessen können, ohne des Schlosses Besetz- und Verwahrung nicht sicher und ohne Gefahr allda liegen kan, solche Oerter aber dem Begehren nach mit einander zu quitieren, bey jetzigem Zustande Unser und Unserer Alliirten Krieges-Estat keinesweges zugeben will, zu geschweigen, daß auch ohne das, wegen vorangezogenen Unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses, an dieselbe und das gantze Ober-Fürstenthum samt verschiedenen andern von der Fürstlichen Darmstädtischen Linie der hiesigen entzogenen ansehenlichen Graf- und Herrschafften, in Krafft Weyland Herr Landgraf Ludewig zu Hessen des Eltern, hochseeligen Angedenckens, aufgerichteten Testaments, und aus andern erheblichen Gründen habenden wohl fundirten Rechtens, Uns gantz unverantwortlich wäre, wann Wir bey dieser Occasion, was dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel mit Gewalt und Unrecht, wie vorgemeldet, entzogen, nicht sollten erlaubter

1646. Januar. laubter Weise propria authoritate reoccupiren und einnehmen mögen, immassen solches obgedachte Unsere Abgeordnete allbereits erwehnter massen nicht allein remonstriren werden, darauf Wir Uns dann nochmals beliebter Kürtze halben, bezogen haben wollen, sondern Wir auch durch ausführliche Deductiones und Schrifften ferner an Tag zu geben, und dieses Fürstlichen Hauses Fug und Rechtsam männiglich vor Augen zu stellen, im Werck begriffen, und ein solches mit nächsten zu publiciren in willens seyn, verhoffen dardurch der gantzen erbaren Welt, und sowol Auß- als Inn-ländischen solche Satisfaction von Unsern Actionibus zu geben, daß Sie von Uns einige ungleiche Judicia deßfalls zu fällen keine Ursach haben sollen: Unterdessen wollen die Herren nicht darvor halten, daß der Universität zu Marpurg eben durch solche Einlogirung daselbst, Hindernis oder Schaden und Nachtheil zugezogen werde, sondern es sind die Professores und der Universität Gliedmassen, vielmehr von aller Einquartierung und Anlagen befreyet, und deßfalls gnugsam salvaguardiret, es wird ihnen auch sonsten gehöriger Schutz gehalten, und das geringste Leid nicht zugefüget. 1646. Januar.

Ersuchen derowegen die Herren hiemit, sie wollen nicht allein ihres Orts alle ungleiche von Uns ihnen beygebrachte Concepten und Gedancken fallen, sondern auch Uns deren bey andern zu benehmen, und neben ihren hohen Principalen hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden samt den Ihrigen, eines andern und bessern zu berichten, und Dieselbe zu gutwilliger Wieder-Abtret- und Zurückgebung dessen, was Unserm geliebten Sohne und diesem Fürstlichen Hause von GOtt und Rechtswegen zukommet, und demselben de facto entzogen und bishero vorenthalten worden, zu disponiren ihnen vielmehr belieben lassen.

Dardurch wird alle fernere Weiterung verhütet, und Friede und Einigkeit unter so nahen anverwandten beständig gestifftet und erhalten, die Herren werden sich auch dardurch sowol das Fürstliche Sampt-Hauß Hessen, als auch das gemeine Beste zu ihrem sonderbahren Ruhm wohl meritirt machen, und Wir habens den Herren vor dißmahl zur nachrichtlichen Widerantwort nicht verhalten wollen, denen Wir mit günstigem und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Cassel den 7. Januarii Anno 1646.

Der Herren

Freund- und Geneigtwillige
allezeit

Amalia Elisabeth.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück sich enthaltende verordnete Abgesandten.
Præsent. d. 16. Jan. 1646.

N. II.

Dict. den *17. Jan. 1646. sub Direct. Magdeb.*

Der Landgräfin zu Cassel Antwort-Schreiben an Christian Ludewig, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, dessen Interposition zwischen Ihr und Landgraf Georg zu Darmstadt betreffend.

N. II. Ej. Antwort-Schreiben an Hertzog Christian Ludewig.

Hochgeborner Fürst ꝛc. Eurer Liebden beyde untern datis den 22. und 29. nächst verwichenen Monaths Novembris an Uns abgelassene Schreiben, seynd Uns wohl zu Handen kommen, und haben darob, was Sie wegen unsers Fürstlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden, sowol die Einquartierung und Contribution im Ober-Fürstenthum Hessen, als auch die

1646. Januar. Haupt-Sache und den Marpurgischen Succession-Streit an sich selbsten betreffend, an Uns gelangen lassen, auch welcher gestalt Sie sich deßfalls nochmals zur Interposition freundlich erbieten, und deßwegen Zeit und Ort benennen, mit mehrern vernommen. 1646. Januar.

Gleichwie Wir Uns nun solcher anerbotenen wohlmeynenden Interposition, und darbey gegen Uns und unsern geliebten Sohn sowol, als dieses Fürstliche Samt-Hauß verspürenden guten Affection, nochmals gegen Eure Liebden Ehren freundlich bedancken, und Uns jetzt berührte Interposition und Handlung gar nicht zuwider seyn lassen; also lassen Wir Uns auch die vorgeschlagene Zeit sowol, als auch die Mahlstatt und Ort Fritzlar, wofern immittelst keine andere Verhinderungen darzwischen kommen, also mit belieben, und da Ihro Liebden gefällig seyn möchte, einen gewissen Tag zur Zusammenkunfft etwas baß und weiter, dann ins Mittel des Januarii hinaus, weil wol eher, beschaffenen Dingen und jetziger Zeit Gelegenheit nach, schwehrlich darzu zu gelangen, hierzu zu ernennen, auch dem Gegentheil denselben weniger nicht vorhero zu notificiren, werden Wir alßdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort, gegen solche Zeit, da Wir anderst durch einfallende Obstacula nicht darob verhindert werden, davon Wir dann Eurer Liebden zeitlichen zu avisiren, unvergessen bleiben wollen, werden Wir alßdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort mit gehöriger Instruction und Vollmacht abzuordnen, und die vorgeschlagene Conferenz mit Ihren hierzu Deputirten anzutreten, Uns auch hierbey gestallten Sachen nach, und da an hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden seiten anders dergleichen geschicht, und Uns hingegen gehörig begegnet wird, aller Gebühr und Billigkeit nach, zu bezeigen. Gleichwie Wir aber zu Münster und Oßnabrück diese Sache bey unsern Alliirten und andern schon anhängig gemachet, also wollen Wir Uns dieselbe daselbst oder sonsten, aufs beste Wir können oder mögen, zu poursuiviren, hiermit nochmals ausdrücklich vorbehalten haben. Was dann die Besatzung der beyden Orte Butzbach und Marpurg anbelanget, wird Eurer Liebden der jüngsthin zu Uns abgeordneter alter Cantzlar, D. Stück, sonder Zweiffel gebührlich hinterbracht haben, aus was unvermeydlichen und erheblichen Ursachen ein solches also an die Hand genommen werden müssen, und nicht geändert werden können, welche Meynung es dann auch mit dem Amt Giessen und dessen Belegung mit der Contribution und andern dergleichen Beschwehrung hat, ausser dem und dero deßfalls dringender äusserster Necessität, man dasselbe damit noch ferner gern übersehen hätte, wie Wir dann dieses unserer Vormundschafft anvertrautes Nieder-Fürstenthum selbsten so wohl, als andere Oerter und Quartier, hierunter nicht verschonen können, sondern dieselbe aus dero kein Gesetz leidender unumgänglicher Noth, eben so starck wo nicht stärcker belegen, und ihnen die Contribution mit einander ersteigern müssen.

Das Schloß Marpurg betreffend, können Eure Liebden hochvernünfftig bey sich selbst ermessen, daß ohne dasselbe unsere in der Stadt liegende Guarnison sich in keiner Sicherheit befindet, und Wir desselben um solcher Ursachen willen zuförderst nothwendig habhafft und versichert seyn müssen, da Wir anderst unsere Völcker und Estat deren Orte in hazard und Gefahr nicht stehen wollen, dahero Wir dann dasselbe bey sogestalten Sachen nicht quitiren können, dessen Uns dann auch Eure Liebden verhoffentlich nicht verdencken werden; denen sonsten auf solchem Schloß gefundenen Fürstlichen und Gräflichen Personen einig Leid zuzufügen, ist Uns niemals in den Sinn kommen, gestalt dann auch unser General-Major dieselben, als sie von dannen ab nacher Giessen begehret, mit guter Sicherheit dahin convojiren lassen. Und Wir habens Eurer Liebden ꝛc. Datum Cassel den 4. Septembris 1645.

An Hertzog Christian Ludwigen zu Braunschweig und Lüneburg.

Amalia Elisabeth.

Summa-

Summarischer Inhalt des Zwölfften Buchs.

§. I. Anfang der *Consultationum* unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung: **Ordnung** des folgenden Vortrags: Richtigkeit der nachstehenden Protocollen: Nöthige Beobachtung des Unterscheids zwischen dem alten und neuen Calender.

II. Præparationes Evangelicorum circa *Modum* & *Ordinem* Tractandi. *Protocolla* dazu: N. I. De Modo & Ordine Tractandi **überhaupt**. N. II. Wohin die *Reformirten* wegen Einschliessung in den Frieden, zu verweisen. N. III. Wie die **Ansage** des Catholischen Directorii und die Tractation der *Gravaminum* zu befordern, it. was in dem Aufsatz der Evangelischen, quoad *Proœmium* zu ändern ꝛc. N. IV. Erinnerungen bey dem **dritten** und **achten** *Art.* Propositionis Succicæ. N. V. Von Admission der *Protocollisten* im Reichs-Raht: von der Frage: *Num vivo Imperatore Rex Rom. sit eligendus?* N. VI. Von den *Gravaminibus*. N. VII. Von der *Pluralitate Votorum* und der Assecuration vor **Speyer**. N. VIII. De Causa *Reformatorum* & *Palatina*. N. IX. Von der *Catholicorum* **Gegen**-*Gravaminibus*.

§. III. Summa Capita der **Schwedischen** Replic.

IV. **Erste** *Session* im Fürsten Rath zu **Oßnabrück**, über ein von Münster eingelangtes einseitiges Conclusum.

V. Protocollum der **Ersten** *Session*, de *Ordine* Materiarum tractandarum.

VI. Protocollum der **Zweyten** *Session*, de *Modo* tractandi & conferendi zwischen den Ständen zu Oßnabrück und Münster.

VII. Protocollum der **Dritten** *Session*, von den **Schönbeckischen** Tractaten: de *Intentione belli suscepti*: Von der Cron **Spanien**, als einem Adhærenten.

VIII. Protocollum der **Vierten** *Session*, den Punctum *Amnestiæ* betreffend: Evangelicorum *Votum Commune*.

IX. Protocollum der **Fünfften** *Session*, über die *Jura Statuum* Imperii.

X. Protocollum der **Sechsten** *Session*, die von den Frantzosen vor **Portugall** verlangte Paß-Briefe ꝛc. betreffend: N. II. Confœderations-Tractat zwischen Franckreich und Portugall.

Zwölfftes Buch.

§. I.

1646. Januar.

Anfang der Consultationum unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung.

Wir kommen nunmehro zur Betrachtung der würcklichen Consultationen in der Haupt-Sache. Dann nachdem sowol der beyden Cronen, Franckreich und Schweden, am 1ten Jan. des verwichenen 1645sten Jahrs ausgestellten **Friedens-***Propositiones*, als auch die darauf am 18. Octob. ej. anni ertheilte **Kayserliche Antwort**, nicht weniger die, von den Cronen dagegen mündlich gethanene *Replic*, den Reichs-Ständen zugekommen waren, um darauf Dero Gutachten und Meynungen zu eröffnen: Immittelst auch diejenige Hindernüssen aus dem Weg geraumet waren, welche die Berahtschlagungen der Reichs-Stände unter einander unterbrechen kunten; Weniger nicht der Modus Consultandi unter Ihnen also reguliret war, daß an den beyden Congress-Orten, Münster und Oßnabrück, zugleich die Deliberationes, dergestalt gepflogen werden sollten, daß die gesammten Reichs-Stände, an solchen beyden Orten, mit einander als die 3. gewöhnlichen Reichs-Collegia zu betrachten wären, die sich eines gemeinsamen Schlusses, durch gewöhnliche Re- und Correlationes, mit einander zu verstehen hätten; So war nun nichts mehr übrig, als die Hand selbst an das hochwichtige Friedens Werck, wornach das gantze, durch den langwierigen und blutigen Krieg ermüdete Deutschland seufftzete, einmal zu legen. Welches auch mit solchem tapfermüthigen Eyfer von den Reichs-Ständischen Gesandten geschehen ist, daß die Nachwelt ihren dabey erwiesenen gantz unermüdeten Fleiß nimmermehr genug wird bewundern noch verdancken können.

1646. Januar.

Da-

1646. Januar.

Ordnung des folgenden Vortrags.

Damit aber alles in desto mehrerer Deutlichkeit, an das Licht möge gestellet, und die, wegen der vielen zusammen schlagenden Materien, welche zu gleicher Zeit vorgekommen sind, fast nicht zu vermeiden stehende Unordnung, möglichst vermieden werde; So wollen wir nunmehro, in einer ununterbrochenen Ordnung, ohne Einmischung einiger andern Materie, dasjenige vortragen, was unter denen zu Oßnabrück anwesenden Reichs-Ständen, in der Haupt-Sache über die Friedens-Propositiones, Kayserliche Responsiones und der Cronen Replicas, ohne Absicht auf die Religion, ist consultiret und mit den Münsterischen Gesandten verglichen worden: darauf sofort dasjenige folgen soll, was zwischen den beyden Religions-Parteyen im Reich, den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwanden, zu Vergleichung der Gravaminum Ecclesiasticorum, worinnen die Status Imperii, gleichsam als 2. besondere Corpora zu consideriren waren, vorgegangen ist.

Richtigkeit der nach stehenden Protocollen.

Damit aber Niemand Ursach habe, zu zweiffeln, ob eben alles dasjenige, was in folgenden ungeführet werden wird, gerade also tractiret worden sey, und ob man auch den Protocollis, welche allhier der Welt vor Angen gelegt werden, völligen Glauben beyzumessen habe; so ist dieser besondere Umstand, was es mit solchen Protocollis vor Beschaffenheit habe, nicht ausser Anmerckung zu lassen. Nemlich, es war noch zu selbiger Zeit der Gebrauch, daß man in dem Reichs-Rath keine Secretarios oder Protocollisten, bey den Consultationen und Votirungen zuließe, sondern ein jeder Gesandter muste sein Protocoll, selbst, mit eigener Hand, im Raht führen und zugleich votiren, sogar, daß auch das Directorium selbst alles notirte, und hernach in ein Conclusum brachte. Nachdem aber verschiedene Gesandten zum voraus ermesseten, daß, wann die Consultationes bey dieser überwichtigen Sache recht angehen würden, diese Art zu Protocolliren ihnen allzuschwehr fallen, auch vielleicht gefährlich seyn möchte; So verlangete der Ertz-Bischoffliche Magdeburgische, der Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Beyerische und Pommerische Gesandte, daß ihnen vergönnet werden möchte, eine vertraute und beeydigte Person, welche das Protocoll führete, jedesmals mit in den Rath zu nehmen, so Ihnen auch von denen übrigen Gesandten, jedoch ohne Consequenz zugestanden wurde. Auf diese Art sind nun die nachstehende Protocolla zum Stand gekommen, indem die Protocollisten der ernannten 4. Evangelischen Gesandten, nicht nur alles, was in Senatu vorgekommen, aufs geschwindeste jedesmals niedergeschrieben, sondern auch allezeit nach geendigter Session ihre Protocolla zusammen conferiret und daraus ein einstimmiges Protocoll gefertiget haben. Hiervon haben wir nun, aus des Sachsen-Weymarischen Gesandtens, D. Georgii Achatii Hehers, Original-Acten, welche in dem Hochfürstlichen Schwartzburgischen Archiv zu Rudelstadt aufbehalten werden, getreue Abschrifften erhalten; und kan hieraus jedermann ersehen, daß in keinem Archiv in Deutschland, ausser denenjenigen Orten, wohin obernannte Gesandten ihre Berichte erstattet haben, dergleichen umständliche und ausführliche Protocolla insgesamt vorhanden seyn werden. Worbey noch dieses zu bemercken stehet, daß, weil zu selbiger Zeit, die Catholischen fast mehrentheils in ihren Actis, sich des Gregorianischen Calenders, wie hingegen die Augspurgische Confession-Verwandten sich des Julianischen bedient haben, man sich nicht irren lassen müsse, wann man eine Discrepanz in den Datis einiger Beylagen antrifft.

Nöthige Beobachtung des Unterscheids zwischen der alten und neuen Calender.

§. II.

Præparationes Evangelicorum circa modum & Ordinem tractandi.

Jedoch, ehe wir die, zwischen den Catholicis und Evangelicis gemeinsam gepflogene Consultationes anführen; wird nicht unangenehm seyn, vorhero die, inter Evangelicos solos, gehaltene Protocolla, aus welchen zu sehen, wie sorgfälltig dieselbe sich auf das Haupt-Werck præpariret haben, beyzulegen. Das hiebey befindliche Protocollum sub N. I. handelt de modo & Ordine tractandi: N. II. so allein unter den Evangelicis geführet wurde, concerniret die Einschliessung der Reformirten in den Frieden: N. III. Wie die Ansage bey dem Catho-

1646. Januar. tholischen Directorio, und die Tractation der Gravaminum zu befördern; it. was in dem Aufsatz der Evangelischen, quoad Procemium, zu ändern; und was den Reformirten vor Resolution ertheilet worden. N. IV. Erinnerung bey dem 3ten und 8ten Artic. Propositionis Svecicæ; N. V. Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath; desgleichen von der quæstion: *An vivo Imperatore, Rex Rom. sit eligendus*, item: Von der Deputation nach Münster. N. VI. Von den Gravaminibus. N. VII. Von der Pluralitate Votorum und der Assecuration vor Speyer. N. VIII. Von der causa Reformatorum & Palatina; N. IX. Was nach eingelangten Gegen-Gravaminibus der Catholischen, über deren Tractation, beliebet worden. 1646. Januar.

N. I.

Protocollum Osnabrugense ap. Magdeb. d. 17. Januar. 1646.

Directorium referiret: Mr. la Barde wäre bey ihm gewest, mit Andeutung, die Mediatores zu Münster hätten den Kayserlichen ihr Protocoll, loco Replicarum, communiciret, weil die Cron Franckreich nun zu uns ein sonderbar gutes Vertrauen trüge, könte er nicht vorbey, nomine der Herren Ambassadeurs zu Münster, uns solenniter dergleichen zu thun, wüste aber nicht, wie er das anzustellen? Er, der Herr Magdeburgische, hätte die Oblation zu Danck angenommen, und ihme darzu nicht maß geben wollen, jedoch in eventum seines theils die Acception offeriret, dahero es ihm durch einen Secretarium dann zugesandt worden, mit Andeutung, da er die Copie bey der Visite bey sich gehabt, wollte ers selbst insinuiret haben. Quæritur, ob Herr la Barde derhalben nicht solenniter Danck zu sagen? Er halte: Ja; aber nicht per Deputatos, sondern nur durch einen Fürstlichen Abgesandten.

Altenburg: Die Danckſagung geschehe billig, und durch Magdeburg, der werde die Ingredientien selbst wissen, halte aber, man solle der Gravaminum mit gedencken, und die Frantzosen zu deren Beschleunigung anmahnen; Schweden habe dergleichen Communication gethan, nicht, daß es in pleno, sondern von einem dem andern zukomme, halte dahero, man solte auch bey selben Plenipotentiarien die Danckſagung und Recommendation ablegen.

Consênsere *Reliqui*: Worbey der **Fränckischen Grafen Abgesandter** referiret, Franckreich hätte zu Münster dergleichen Communication an die Stände von beyderley Religion thun wollen, wann sie nur aus ihrem Mittel deputiret, weiln sie es aber recusiret, lauffe stärcker disgusto vor.

Conclusum: Magdeburg soll la Barde, und Altenburg Suecis dancken, und die Sachen recommendiren.

Magdeburg pergit: Weiln man ohne Zweiffel die Protocolla gelesen, werde von nöthen seyn, ratione Votorum sich in eventum zu præpariren und vergleichen.

Ratione Ordinis, werde der Schwedischen Replique billig gefolget, weiln solche ihnen auch die Käyserlichen gefallen lassen.

Altenburg: Beyder Cronen Repliques seyn nun heraussen, also stehe uns an, de forma & materia zu reden, und zwar de Ordine, wie auch de modo Re- & Correferendi am ersten.

Modum tractandi betreffend, könne man die mündliche und immediat-Handlung zwischen denen Käyserlichen und den Cronen wol geschehen lassen, weiln die Cronen contestiren, des Reichs Feinde nicht zu seyn, doch præsuppositio, daß nichts ohne der Stände Vorbewust und Einwilligung gehandelt werde.

1646. Januar. Etliche fürchten, Bayern möchte Ordinem Replicarum zu turbiren suchen, allein man habe zu hoffen, die Cronen werden das nicht verstatten, die man um Beständigkeit zu ersuchen. 1646. Januar.

Wie aber der Aufsatz auf die Classes zu appliciren, werde zu reden seyn? Vermeynet, man könte das Werck der Schwedischen Reduction nach, wol compliren, weiln die Cronen viel in Replicas gebracht, welches zu übergehen, und Odium zu vermeiden. Damit man auch keine Cron offendire, könne man Schweden hier, und Franckreich zu Münster, vorsetzen. Den Modum, wie die Concluſa einzurichten, betreffend, seyn unsere Vota in effectu nur Vorschläge ad Pacem, die auf die Cronen sehen, wie nun solche nicht quantitatem seu numerum, sondern applicationem ad finem anschauen, und dahero wohl ein Votum singulare arripiren dörffen, also bedürffte es nicht vieler Concluſorum, sondern es können alle Vota cum rationibus dem Bedencken insinuiret werden.

Mit vielen Re- und Correferiren werden sich Coronæ nicht aufhalten lassen, leide es auch Status Reipublicæ nicht, und sey man hier auf keinem förmlichen Reichs-Tage, dahero man hier zwischen den dreyen Curiis re- und correferiren, zu Münster dergleichen thun, die Concluſa einander communiciren, und beyder Orten, das beste daraus zu erkiesen, übergeben könne.

Weymar: Lasse ihm die Schwedische Ordnung, als die kürtzste, gefallen, sonderlich, weilen die Cron Franckreich solche mit Schweden abgeredet, und der Herr Graf von **Trautmansdorff** solche auch beliebet, was den übrigen Modum und dessen Dependentien anreiche, werde man nicht wol diß Orts etwas beständiges schliessen können, sondern der Herren Catholischen Eintritt erwarten müssen: Wann alles auf der Stände Einwillig- und Erklärung, wie Herr Oxenstierna ohnumgänglich erfordere, gestellet werde, könne man die mündliche Conferenz und Tractaten, als die schleunigsten, auch geschehen lassen, in alle Wege aber dahin trachten, damit cauſæ secundæ, nemlich die äusserliche Satisfaction, der innerlichen Beruhigung im Reich nicht vorgezogen werden; die Applicatio des Aufsatzes auf die Replicas, werde wenig Mühe bedürffen, und hätte **Richtersperger** bey der ihm gegebenen Visite, eben fast den Weg, an statt der zu Verzögerung des Frieden-Wercks dienenden langweiligen und pro calamitate Reipublicæ ohnnöthigen Re- und Correlationen, vorgeschlagen, dahero man sich mit Altenburg conformire.

Braunschweig: Summa deliberationis bestehe auf Modo agendi, & Ordine rerum. Jenes betreffend, könne man wol mündlich tractiren, dann die Cronen unsere Feinde nicht seyn, der Ursachen ihnen dann wol zu trauen, doch müsse bey allen Schlüssen Conſensus Statuum ohnvermeydlich stehen, darüber die Cronen zur Inſistenz zu ſollicitiren. Diß wegen, sey Ordo in Replicis Suecorum der beste, den auch die Kayserlichen approbiret, zu Münster möge man die Frantzosen honoriren, oder man könnte res in Suecicis Classibus comprehenſas, wie die darinn begriffen, tractiren, und keiner Cron gedencken, Æmulation zu vermeyden. Der Aufsatz ändere sich, ratione Materiæ & Ordinis, wir seyn per Replicas von vielen Difficultäten liberiret; die Ordnung sey leicht zu ändern, der vorsitzende könne im Votiren den ablesen, und man sämtlich præoccupiren, man habe die Zeit nicht vergeblich verflieſſen lassen mögen, sich dahero Salvo Jure, eines Voti verglichen. Re- und Correlationes können den Frieden nicht concertiren, noch die Majora statt finden, sondern conſenſus Paciscentium gebe den Ausschlag, dahero **Richterspergers** durch Weymar angezeigter Vorschlag der beste, und könne man mit den Catholischen aus der Sache reden, vor allen Dingen solle man damit eilen, was man wisse.

Worauf sich **Altenburg** in dem, was hierinnen weiter eingebracht, conformiret, und dahin erläutert, die nachstimmenden mögen dem Vorsitzenden zwar beyfallen, doch ohnbenommen, wann Catholischen etwas nütz- oder schädliches ins Mittel bringen, solches

1646. Januar. solches zu approbiren oder zu impugniren, ja auch wohl das vorgehende Votum mit guten Rationibus zu corroboriren. 1646. Januar.

Mecklenburg: Wie Braunschweig; wäre zwar gut gewest, wann man in der alten Propositions-Ordnung geblieben; man sollte aber doch den Aufsatz auf die Classes reduciren; Eilen sey vonnöthen, dann die Schwedischen ihm solches zu erinnern zugesprochen, weilen sie nicht wüsten, wie lang sie das Werck möchten aufhalten können ꝛc.

Pommern: Nahm alles ad referendum, die Catholischen hätten unsern Aufsatz pro studio separationis angenommen, die Materien afficiren das gantze Reich, und müsse alles auf die casus, wie die fallen, gestellet werden, dahero er alles auf Nachdencken nehme, den Aufsatz könne derhalben ein jeder, wie weit er den ihm diensam erachte, abmessen. Weilen der Reformirten wegen, die abhelffliche Maaß noch nicht erfolget, werden Diffidentien nicht zu verhüten seyn, dahero er befehliget, die Erklärung zu urgiren. Zu wünschen wäre, daß man den Kayserlichen, aus jedem Reichs-Collegio jemand adjungiren möchte, so wären die Protocolla eher zu justificiren, Chur-Brandenburg hätte es im Chur-Collegio proponiret, aber die Kayserlichen hättens recusiret; da es die Stände begehret, und Schweden es gemercket, hätte es anders gehen dürffen, er vermeyne, man solle alles, biß Oesterreich proponirte, in suspenso lassen, alßdann könne man bald zusammen treten, und dürffte man unsere particular Convente nicht pro Conventiculis halten.

Hessen-Cassel: Bittet, der Reformirten nicht zu vergessen, noch ihre causam ad punctum Gravaminum auszustellen, sondern in gutem Vertrauen gegen die gemeinen Feinde beysammen zu stehen. Daß man der Cronen bey der Ordnung gar nicht gedencke, werde schwehrlich seyn können; wegen des Aufsatzes lasse er es bey der Sächsischen und Braunschweigischen Meynung bleiben, die Incidentia hätten offt viel auf sich, sollten also entweder von Vorsitzenden assumiret, oder suspendiret werden, die præsentia Statuum bey Abfassung der Repliques hätte commoda & incommoda haben können.

Hessen-Darmstadt: Res has non esse in nostro arbitrio, theils concernire universos, theils die Evangelischen allein, also würden einseitige Concluſa Separationes verursachen.

Sachsen-Lauenburg: Man sollte unterbauen, ne quid concludatur, inconsultis Statibus, sonsten werde man nur pro forma hier seyn; Modus Tractandi wolle von Mayntz dependiren, das beste sey, der Cron Schweden Ordnung folgen, von dem Aufsatz wären die Gravamina als potissima pars hinweg, und dessen Application ad Replicas leicht; Vota zu conciliiren sey ein wichtig Werck, und besser aliquale, als nullum consilium conferre; Re- und Correlationes können dienen, darmit Niemand übergangen werde.

Wetterauische Grafen: Die Ordnung Classium Suecicarum sey zu observiren; den Aufsatz darauf zu appliciren: Oesterreich meyne, Schweden möchte von Anno 1618. zu bringen seyn; der modus Re- & Correferendi stehe aufn Vergleich mit den Catholischen, und recommendiret causam Reformatorum.

Fränckische Grafen: Das Jus Suffragii solle man in salvo erhalten, die Schwedische Ordnung folgen, den Aufsatz darnach einrichten, und ratione Ordinis allenthalben Erinnerung thun. Bayern suche punctum Satisfactionis Coronarum vorzuziehen, Herr **Volmar** habe darwider zu miniren gebeten, Schweden werde wol darbey bleiben. Franckreich aber fluctuire, und gebe den Catholischen in allen bessern Trost, dann uns. Re- & Correlationis methodus möge in suspenso bleiben; Majora finden keine statt bey diesem Tractat, cum complurima concernant singulo. Der Aufsatz sey zu ändern, doch, damit keine Separation vermuthet werde. Culmbach und Würtemberg wollen auch nicht uns hierüber confe-

1646. Januar. riren, so begehrte Franckreich und die Catholischen jemand von uns zu sich hinüber. Der Catholischen Gravamina sollen diese Wochen fertig, dann den übrigen vorgeleget, und uns insinuiret werden. 1646. Januar.

Conclusum: 1) Zu verhüten, darmit nichts, inconsultis Statibus, vorgehe.

2) Der Schwedischen Replic Ordnung zu observiren.

3) Den Aufsatz darnach zu ändern.

4) Modum Re- & Correferendi, biß zu seiner Zeit in suspenso zu lassen.

Worbey erinnert worden, weilen sich von Bayern Händel zu besorgen, als seyn Galli, sich mit Schweden ratione Ordinis zu conformiren, zu ersuchen.

N. II.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg de 18. Jan. 1646.

Directorium: Weilen die Herren Schwedischen in 4. Art. der Reformirten gedacht, und denen einer Resolution Vertröstung beschehen, deren man sich den 22. Sept. der Schwedischen Erklärung nemlich darüber zu erwarten, verglichen, und aber in Replicis solche übergangen, hingegen von den Kayserlichen erfordert würde, als halte man, man müsse nochmalen interpretationes verborum suorum a Suecis erwarten.

Altenburg: Bekannt sey, was vorgegangen, die Schwedischen wollen sich ins Mittel schlagen, dahin soll man sie bedeuten, man gönne ihnen Securitatem gerne, aber Suecorum verba, die sie selbst expliciren wollen, nimis intempestive und incompetenter auszulegen, falle bedencklich. Es sey zu bedencken, daß nur Evangelischen mit Calvinischen, und keine Catholischen in partibus stehen.

Weymar: Mit Fug könne man den Herren Schwedischen nicht vorgreiffen, sondern habe die Herren Reformirten, auf unsere vorige Resolution, daraus wir hoc tempore nicht schreiten können, zu verweisen, müste also erwarten, wie sich Schweden erläutere.

Brandenburg-Culmbach: Bedauret die neuliche Differentien; sorge, Coronæ möchten darüber unwillig werden, und die Satisfaction richtig machen, daher alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, Securitatem publicam gönne man ihnen gern, sed non Reformationem, sie prætendiren, sie seyn am Reichs-Stand gleich, & pari Jure zu censiren; allegiren, daß die Schweden keine Limitation dieser Positioni angehänget, und estime von ihren Kräfften machen, Chur-Brandenburg hat mit seinen Leuten gewisse Recessus, man müsse sehen, wie ein Temperament und intermedium zu finden, simplex Seruritas, sorge er, sey nicht gnug. Die Catholischen fragen, warum man sie excludire, also könne man die auch mit vernehmen und an allen Orten Erklärung einziehen. Er schliesse, Securitatem, wie sie Anno 1618. gehabt, könne man ihnen, aber nicht Jura Reformandi gönnen.

Braunschweig: Reformati mögen bey Schweden selbst Erläuterung einholen, welche es auf eine neue Quæstion jetzo ausstellen, wir können ihnen für dißmahl, nichts neues einräumen, aber an die Kayserlichen oder Catholischen sie zu weisen, sey gar nicht zu rathen.

Baden-Durlach: Man solle alle Obstacula möglichst removiren.

Mecklenburg: Jura Reformandi können Reformati nicht haben, lasse es derwegen bey vorigen bleiben. Die Pommerischen Land-Stände seyn sehr sorgfältig, daß in ihren Nahmen der Calvinismus so starck getrieben werde, bitten ihr Unheil zu verhüten, verweiset sie also ad Suecos.

Sachsen-

1646. Januar. **Sachsen-Lauenburg:** Schweden begehre, so wol als wir, in hac causa dilatorisch zu handeln, Wesenbeck sey des Handels Urheber, Chur-Brandenburg begehre das Jus Reformandi nicht, sondern Pacta zu halten, Anhalt habe auch mit seinen Ständen Pacta, der Chur-Pfaltz Zustand sey bekannt, bey den Wetterauischen sey man vermengt, also liege die gröste Gefahr bey Hessen-Cassel. Man solle also mit Schweden reden, sich zu interponiren, damit sie sich verreversiren uns nicht zu reformiren. 1646. Januar.

Fränckische Grafen: Der Streit wäre in der Asche zu dämpffen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns, wie wir die Reformirten, æstimiren; die Holländer, als Glaubens-Genossen seyn mächtig, wäre es zu erhalten, daß sie sich gegen Schweden, uns nicht zu reformiren, reversiren, wäre es ein gut Werck.

Straßburg: Habe von den übrigen Städten keine Vollmacht, achte aber, Reformatos esse ad Suecos remittendos, Trennung sey zu præcaviren, die Reformirten hätten sich geäussert, dahero sie darvon abzumahnen, und zu warnen.

Nürnberg: Wie Fränckische Grafen und Straßburg.

Lübeck: Wie Lauenburg.

Conclusum: Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Satzes Explication zu erholen, verweisen, hernach sich, unsers theils, aller Gebühr zu erklären, vertrösten, doch mit Ermahnung wie Straßburg ꝛc.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. 19. Jan. 1646.

Directorium: Sonnabends sey dreyerley resolviret worden: 1) Fürsten und Stände sollen vigiliren, damit nichts, Ihrer unwissend, geschlossen werde. 2) Der Schwedischen Replic Ordnung nachzugehen. 3) Deren der Aufsatz, in forma Voti, zu appliciren.

Quæri: Wann und wie, des ersten halb, das Anbringen zu thun; er meyne, es wäre so lang in Ruhe zu stehen, biß Oesterreich proponiret, und dann zu tentiren, ob die Catholischen hierinn mit uns umtreten möchten.

Altenburg: Den Kayserlichen habe man zugesprochen, die erklären sich; Jura Belli & Pacis stehen den Ständen zu, man könne aber ex superabundanti, diß Reservat beym ersten vollen Rathgang diserte præmittiren, der 2. und 3. Frage halben bleibet es beym vorigen.

Weymar: Und suo loco & ordine auch wegen

Anhalt: Die Kayserlichen hätten im mündlichen Vortrag ausdrücklich von den Ständen deren Gutachten begehret, und fast geahndet, daß man Ihrer Majestät damit nicht ultro und ehender an die Hand gegangen; die Cronen contestiren, ohne der Stände Gutachten und Ratification nichts anzunehmen, ergo könne man alle Theile per gratiarum actionem ad plus dandum invitiren, und sonst, wie Altenburg. Worbey

Altenburg: Vorbringt, es sey geschehen, und erinnern Schweden darbey, daß die beyden Protocolla nicht in allen concordiren, welches man wohl anziehen könne. Daß die Ansage und Gravamina befördert werden, concernire uns selbst, also hätten Sueci uns unsere eigene Sache recommendiret.

Braunschweig, Mecklenburg, Baaden: referiret, Donnerstags und Sonnabends hätte Herr **Oxenstiern** und la Barde contestiret, sie wollen sine Statibus, weder tractiren noch schliessen, sonderlich klage la Barde, daß man alles so liegen

1646. Januar. lasse, frage num hic sit mos Germanorum? Sie hätten gemeldet, vor der Replic hätte man ja nicht tractiren können, und stellten die Catholischen ihre Gravamina noch alle weil zurücke: halte dahero nöthig, an die Kayserlichen der Ansage und Gravaminum wegen, zu deputiren. So viel mutationem Ordinis, und daß Franckreich nicht auch die Abrede der Classium observiret, rühre von den Mediatoren, wie la Barde melde, her. Es werde aber Franckreich dieser Ordo nicht entgegen fallen. 1646. Januar.

Brandenburg-Culmbach: Es sey billig, daß insciis Statibus nichts geschlossen werde, man müsse aber mit den Münsterischen gute Correspondenz halten, und der Aufsatz beyden Orten zum besten dienen, doch vorbehältlich jedes in particulari habender Erinnerung, weiln Suffragia libera seyn sollen, so mögen die Kayserlichen ersuchet werden, die Moguntinos zur Ansage und Beschleunigung der Gravaminum anzutreiben, er vernehme, zu Münster sahe man heute an, Gravamina zu dictiren.

Hessen-Cassel: Conformire sich allen, Schweden sey nicht vonnöthen anzusprechen. An die Kayserlichen schlagen sie vor: Altenburg, Weymar, Braunschweig.

Pommern: Lasse es ihnen alles gefallen. Der Aufsatz solle Niemand sein Votum hemmen, und man mixtim agiren.

Lauenburg: Placere, ausser, daß man mit der Deputation etwas an sich halten solle, biß man fertig.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich.

Fränckische Grafen: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig: habe Hoffnung, die Frantzosen sollen sich accommodiren, die Deputation nach Münster sey zu befördern, sonsten möchten die Frantzosen und Catholischen eine Apprehension concipiren.

Conclusum: 1) Das Reservat soll bey 1. Sessione testato præmittiret werden.

2) Altenburg, Weymar, Braunschweig, die Kayserlichen um Beförderung der Ansage und Exhibition der Gravaminum, begrüssen.

Hierauf wurde der Aufsatz vor die Hand genommen, und erinnerte beym Prooemio.

Magdeburg: Der Punct ratione Salvorum Conductum pro Mediatis, also erörtert, wäre zu omittiren.

Altenburg: Weiln der Aufsatz in Form eines Bedenckens begriffen, müsse mans als ein Votum einrichten, und deme, wanns der vorsitzende abgelesen, die übrigen adhæriren. Die Danckſagung und Reservat könne bleiben, und man der Proposition erwarten ꝛc. sonst ratione Salvorum Conductuum, wie Magdeburg; Rege man die Schönbeckische Tractaten, so bleibts beym Aufsatz, wo nicht, könne man die vorbringen, und einiges Reservat mit annectiren.

Weymar und Anhalt: Die Danckſagung könne bleiben, und wo der Proposition und Declaration gedacht, die Replic annectiret; ratione Lothringen und Bragantini sich auf die Articul, darin ihrer mehrers gedacht, bezogen werden. Sonst wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Hofft, man werde ihnen den geänderten Aufsatz nach Münster communiciren.

Braunschweig: Weiln das Votum viritim, nicht curiatim zu führen, müsse mans darnach stylisiren, Glimpff halber, könnte der vorderste præmittiren, man hätte nicht feyren mögen, sondern etwas zusammen getragen, doch salvo cujusvis Suffragio; jeder möge erinnern, doch ohne Eingriff in die Haupt-Sache, dann, solchen falls, man das Votum besser suspendire, und nicht contra, sed per commune Votum wohl erinnern. Daß die mündliche Conferenz den Statibus nicht præjudiciren solle, wäre zu contestiren: ausser Nomeny könne man sich Lothringen, und Bra-

1646. Januar. Braganza gar nicht annehmen. Die Schönbeckische Tractaten, und ob man Schwedische Hülffe sollicitiret, wäre nicht anzuregen ꝛc. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit Braunschweig.

Pommern: Habe anfangs gedacht, die Sache werde sich ändern, weiln es nun anders gefallen, stehe es dahin, allein forma & materia müsse mutiret werden, der erste möge das Votum ablesen, aber nicht gedencken, daß es ein concertirt Werck, weiln es einer Separation gleich seyn würde; Majora könne man nicht attendiren; sonsten wie die vorsitzende, doch mit Vorbehalt special Erinnerungen, die seinen gnädigsten Herrn in particulari angehen.

Lauenburg: Wie vorstimmende. Weiln sich die Kayserlichen und Cronen mündlich zusammen thun, stehe zu betrachten, ob nicht das gantze Bedencken, der Ordnung nach, zu fertigen, und, wann die Catholici ferner tergiversirten, zu übergeben, also mora in eventum dadurch zu purgiren, andern falls, und da man mit den Catholischen zusammen kommen thäte, sollte der erste nostræ Religionis das Votum stylisiren, und dann die nachsitzenden folgen, bringen aber Catholici incidenter was neues ein, so sey es ein anders.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich, ausser daß nova emergentia biß auf ferner Nachdencken zu suspendiren.

Fränckische Grafen: Man solle trachten, daß das Directorium das Conclusum allezeit ablese, Copie davon gebe, sodann erst zum Bestand formire, da man aber ein geheim Bedencken concertiret, solle mans nicht öffentlich entdencken, doch sich nicht leicht jemand separiren; die Correspondenz aber mit den Münsterischen Evangelischen wäre hoch nothwendig, damit eine harmonia erscheine. Lothringen und Portugall könne man wohl suo loco berühren.

Conclusum: Das Bedencken sey in formam Voti zu verwandeln, mit angeführten Erinnerungen.

Hierauf hat Magdeburg den Herren Reformirten die jüngst abgefaßte Resolution, nomine omnium Evangelicorum, dahin angefügt: Man hätte sich, von Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten, dessen, was Sueci Art. 4. Propos. gedacht, erinnert, und die Hoffnung gehabt, sie, Sueci, würden in Replicis ihre Worte erklären, weiln es aber nachgeblieben, habe man dissеits auch keinen Schluß zu nehmen gewust, werden also sie, Herren Reformati, bey den Schwedischen Herren Plenipotentiarien um explication anzuhalten, ihnen belieben lassen, und wollen wir uns, sodann unsern Instructionen nach, aller Gebühr bezeigen, cum oblatione & adhortatione. Welches Herr Schäffer, nomine omnium Reformatorum, dahin beantwortet: sie müsten mit ihren Interessirten reden, es falle etwas beschwehrlich, da der Schwedischen Articul lauter, daß man erst explication suchen solle; wolle man sie aber pur an Schweden verweisen, so hoffe man, sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, daß man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe, sondern versehe sich, man werde alle Separationes verhüten, und wider die allgemeinen Feinde sich viel lieber conjungiren wollen, nehme es doch im Ende nochmalen ad referendum & communicandum.

N. IV.

Protocollum Osnabrugense de 20. Jan. apud Magdeb.

Magdeburg: Verlaß dem geänderten und in formam Voti reducirten Aufsatz, welchen

Altenburg der Abrede gemäß funde, und Niemand nichts darbey erinnerte, ausser

Hessen-

1646. Januar. **Hessen-Darmstadt:** so dafür gehalten, es werde sich schwehrlich eine Resolution fest und beständig fassen lassen, ehe man die Proposition vernehme, deren nach müsse man arbeiten. 1646. Januar.

Worauf der 3. und 8. Art. Suecicæ Propositionis abgelesen und erinnert wurde.

Altenburg: Hielte, man sollte sich in quæstione, wer der Amnestiæ bedürffe, auf die Schwedische Repliques bewerffen. Die allegirten Memorialia könne der Vorsitzende nicht, sondern jeder, den sie antreffen, in seiner Ordnung exhibiren, und zugleich dem Mayntzischen Directorio insinuiren, wie den unter andern Isenburg gedacht würde, und beyde Fürstliche Häuser zu Sachsen-Altenburg und Weymar Pacta Successoria darmit hätten, müste man in eventum, da was widriges darmit vorgegangen, contradiciren, die Nothdurfft reserviren, und diß ad Protocollum zu nehmen bitten. Wo des Prager Friedens gedacht werde, könne man sich füglich auf der Cronen Replic bewerffen, aber pro causa cassationis, nicht vim & metum, so uns darein gezwungen, allegiren, dann das möchte künfftig allerhand inconvenientia abgeben, sondern Publica quies erfordere einen andern Frieden, und habe man bißhero gefunden, daß man die vorgehabte Execution dessen nicht werckstellig machen können. Wegen Herrn Marggraf **Christian Wilhelms** könne man die darinn bedingte jährliche 12000. thlr. nicht schwinden lassen, dann diß ein separat, das Ertz-Stifft Magdeburg betreffendes Werck sey. Ratione Rerum Judicatarum sey man allzu general durchgangen, werde also limitationum bedürffen. Item occasione belli werde auch nicht alles zu reprobiren seyn.

Weymar und Anhalt: Wo man etwas mit Glimpff erhalten und anbringen könne, solle man harte und eifferige Worte vermeiden, weilen nun dergleichen im Bedencken zu befinden, seyn die heraus zu lassen, und könne auch weil dessen in der Cronen Replicis gedacht, remissive umgangen, also Odium vermieden werden; Ratione Memorialium möge jeder seine Nothdurfft suo loco einbringen, dann sonsten der erst vorsitzende pro Procuratore generali würde zu halten seyn; wegen Isenburg repetire er den Inhalt des Altenburgischen Voti und Suchens, testato. Vim & metum zu allegiren sey nicht rathsam, dann man die Warnung aus dem Dillingischen Buch zu nehmen. Rerum Judicatarum ergo, müsse man auf das, was quocunque tempore dabey vitieus vorgegangen, sehen, dann nicht alle auf einmahl über einen Hauffen zu werffen.

Brandenburg-Culmbach: Amnestia sey eine schwehre Sache und basis redintegrationis. Causas belli solle man nicht viel berühren, sondern Glimpff erhalten; jeder suo ordine seine Memorialia übergeben, Kitzingen und Wilzburg bitte er nicht zu vergessen: **Volmar** sage, wann man die Catholischen vi metuque ad transigendum zwinge, könne man leicht gedencken, es werde schlechten Bestand haben. Vermeyne sonsten, man könne Alienationes, Oppignorationes in genere, occasione belli herkommend, item die Städte, so Immediat als Mediat, einrücken; besonders wären der Stände Obligationes, so manche Stände, als Archiducissa Tyrolensis, andern zu Gefahr an sich gelöset, zurück zu fordern und zu cassiren: Herrn Marggraf **Christian Wilhelms** Fürstlicher Gnaden wegen, repetire er das Altenburgische Anbringen.

Braunschweig: Erstlich könne man nicht alles vornehmen, man werde offt gnug müssen zusammen kommen, solle glimpflich gehen, damit wir denen Catholischen nicht Ursach zur Trennung geben, dahero dann der erste Punct gantz geändert werden müsse. Man könne sich auf die Proposition und Replique referiren, und in generalibus bleiben. Wer specialiter interessiret sey, könne sich allezeit an seinem Ort melden, und wir also von Catholischen Anlaß bekommen, die Wahrheit zu sagen; Res Judicatas betreffend, könne man die Universalität nicht cassiren, ausser was die Geistlichen Güter betrifft, sintemahlen solche Sententiæ theils à Judice incompetenti, theils aus falschem Fundament des Dillingischen Buchs und Edicti geflossen. In Civil.

1646. Januar. vil-Sachen sey theils recht, theils unrecht gesprochen worden, was exequiret, möge zwar bleiben, doch Res Judicatæ rescindiret, und causa de novo summariter ad modum Supplicationis, Restitutionis, Revisionis vor den neuen Senatibus ventiliret werden, doch sey diß nur ein Vorschlag: Voti hujus partem priorem repetire er suo loco & ordine wegen **Mecklenburg**. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Das Votum solle in tertia persona oder indefinite reden, wie Braunschweig; der Catholischen Fürtrag sey zu erwarten, und sich nach deme zu reguliren, doch in terminis generalissimis zu verbleiben: Ratione Rerum Judicatarum sey ein Unterschied inter causas à bello dependentes, Religiosas & Civiles zu machen, Glimpff benebens zu erhalten, in causas belli nicht zu indagiren, doch die Wahrheit zu sagen.

Baden-Durlach: Hätte viel zu sagen, könne nicht rathen, daß man anfangs generaliter gehe, sondern destitutos solle man specifice denominiren, Prager Friede müsse cassiret werden, und man die Res Judicatas in alle wege distinguiren, sein gnädiger Fürst und Herr sey seit 1620. destituirt, und liegen auf dem Lande 11. Millionen Schulden, also man sich wohl in Acht zu nehmen.

Hessen-Darmstadt: Man solle erstlich in generalibus bleiben, aber das werde schwehrlich seyn können, weilen die Catholischen gern membratim werden gehen wollen. Er könne mit 1618. zufrieden seyn, und müsse Amnestia in sua naturali qualitate beruhen, Constitutio Pacis Constantiæ &c. gebe hierzu gute Lehre. Was bello ansam dargereichet, müsse der Amnestiæ anhängig bleiben, nicht aber causæ Civiles, er sey aber in specie hierauf nicht instruiret; sein Herr werde von Cassel so bedränget, daß er nicht wisse, ob er auch salva conscientia der Amnestiæ statt geben könne oder nicht, müsse jährlich 400. Monath contribuiren, Marpurg werde beschossen, und man stecke im Jammer bis über die Ohren: im übrigen vermeide man das Odium billig, wo man kan, wäre auch des Prager Friedens cassation wohl zu acceptiren, den Gravatis stehe frey, mit Memorialien einzukommen, und bitte er, seine Memorialia dem Aufsatz auch zu inseriren. Wegen Isenburg wolle man sich mit beyden Fürstlichen Häusern wohl vergleichen, und die Contestation ad referendum nehmen, wisse noch, was derhalben zu Regenspurg vorgegangen.

Pommern: Wisse nicht, ob Zeit sey alles im Aufsatz zu ändern, den das Bedencken sey publici Juris; er habe gerathen, causas belli solle man ja nicht rigorose exaggeriren, das habe aber nicht helffen wollen, jetzo wäre res nicht mehr integra, die Cronen die vom Aufsatz Nachrichtung haben, werden offendiret werden, und nicht alles Odium auf sich nehmen wollen, und falle den Catholischen leicht, sie von uns abzuleiten, jetzo sey die rechte Zeit, die Deutsche Wahrheit zu sagen, vor dessen hätte man glimpflicher gehen können, er habe aber zu Regenspurg und Franckfurth in hoc puncto tam ratione temporis, personarum, atque aliarum qualitatum, gleich wie hier, votiret. Er sorge, die Cronen werden die Aenderung pro oppositione aufnehmen, wolle vernehmen, was die Sächsischen und Brandenburgischen Häuser sagen werden. Wegen Herrn Marggraf **Christian Wilhelms** Fürstlicher Gnaden, stimme er mit Altenburg und Brandenburg überein, das Ertz-Stifft Magdeburg sey über 100. Jahr bey Brandenburg gewest, solle also billig wieder darzu kommen, der Herr habe die Alimenta nicht, dessen sich ja billig zu erbarmen. Ratione Rerum Judicatarum, lasse er ihm den Braunschweigischen Vorschlag gefallen.

Magdeburg hat allen, so wegen des gewesenen Herrn Administratoris etwas urgiret, contradiciret, und sich die Nothdurfft vorbehalten.

Mecklenburg: Daß er das Wort: rigorose, gebraucht, sey nicht dahin gemeynt gewest, auf Extremitäten zu bestehen, sondern er halte, es sey der Glimpff fürträglicher, zumahlen im Anfang, doch, daß man dabey die Nothdurfft nicht verschweige, ob schon unser Aufsatz publiciret worden, sey solches doch nicht nomine publico beschehen, und er ein unvolkommen Werck. Worauf sich

1646. Januar. **Braunschweig** erläutert: Er sey ratione materiæ einig, und seine Meynung nur auf ordinem tractandi gegangen, nemlich, anfangs wäre generalissime zu gehen, und der Cronen Meynung relative zu approbiren, hernach in der Abtheilung ad speciem zu gehen, Oesterreich und Bayern werden schon Quæstiones moviren, alles wäre in den Replicis & Propositionibus begriffen, also werde durch deren repetition nichts ausser Wege gesetzt, und die Cronen am wenigsten offendiret werden. 1646. Januar.

Altenburg und Weymar: Halten, es wäre der Proposition vom Directorio zu erwarten, und sich deren nach zu resolviren.

Sachsen-Lauenburg: Wie Braunschweig, man solle anfangs in generalibus bleiben, movire man specialia, müsse man wohl hinnach, die Amnestie hätten nicht alle Stände approbiret, und werde man hierdurch alle invidiam auf die Stände deriviren: Mediat-Städte wären auch zu inseriren, und groß und kleinen zu helffen, reservire ihm, mehrere Nothdurfft dem Reichs-Städtischen Memoriali einzuverleiben, in alle wege wäre das, so hart laute, zu mitigiren.

Wetterauische Grafen: Jederman habe auf Moderation gezielet, und zum Glimpff gerathen; der Memorialien wegen, mögen dieselben von Interessenten produciret werden, doch præsupponiren sie, die übrigen Stände werden oppressos nicht deseriren. Ratione Rerum Judicatarum, könnte man distinctiones wohl passiren lassen, causas mere Civiles aber müsse man definiren, dann dergleichen Sachen viel beym Vortheil der Waffen zu Staats-Händeln verwandelt, und durch getrieben werden. Wegen Isenburg haben die Fürstlichen Sächsischen Häuser spem Successionis erhalten, also bitten sie solche um assistenz, doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft: wegen Ordinis procedendi wie Braunschweig, und daß man causas belli ja nicht zu hoch exaggerire.

Fränckische Grafen: Es werden Sectiones gemachet werden müssen, dahero sich noch der Zeit keines gewissen endlich verglichen werden könne; möge der erste sein Votum, salvo jure reliquorum, wol ablesen; falle was vor, und sey Zeit verhanden, könne man allezeit zusammen kommen; Invidia & odium sey per relationes ad Suecicas Replicas zu vermeiden, und die Catholischen desto eher auf einen einmüthigen Eintritt in den Frieden zu bewegen. Man könne auch die Regenspurgische und Erffurthische Bedencken einziehen, und sey gnug, wann der Prager Friede in effectu cassiret werde. Jeder Querulant könne seine Querel porrigiren, und Generales Regulæ, woraus alle speciales casus zu determiniren, gestellet werden: wegen der Rerum Judicatarum wie Braunschweig, die in Geistlicher Güter Sachen, so aus dem Edict decidiret, Item, wo man allzu eylend verfahren, und tempus defensioni abgeschnitten ꝛc. seyn simpliciter zu verwerffen, die andern aber zu specificiren.

Conclusum: 1) Werde generaliter proponiret, soll man generaliter votiren; wo aber specialiter, auch also, und sich des Bedenckens bedienet werden.

2) Memorialia sollen nicht beygeleget, sondern von jedem Interessato übergeben werden.

3) Wegen des Prager Friedens seyn die Altenburgischen Rationes beyzubringen.

4) Den Rebus Judicatis nachzudencken, und absonderliche Erinnerungen einzurücken.

N. V.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. d. 16. Januar. 1646.

Directorium proponiret: Pommern hätte vorträglich gehalten, dem Directorial-Secretario, zu Haltung des Protocolls, unsers Theils, jemand zu adjungiren, halte also rathsam bey Oesterreich, ob es zu erlangen, zu erkundigen.

Alten-

1646. Januar. **Altenburg**: Ob schon jeder für sich protocollire ꝛc. so sey doch nicht möglich, alles zu notiren, so gebe auch das Directorium von seinen Protocollen nicht Abschrifft, und werden die Vota nicht allzeit recht assequiret, diß sey ein extraordinari Convent, und zweyerley Meynung in Consilio wol zu besorgen, also wäre ein Versuch zu thun, und müste nicht eben die Session an des Directoris Tafel, sondern besonders genommen werden. 1646. Januar.

Weymar: Hält es für nützlich und nöthig, dann zugleich zu votiren, und alles zu protocolliren fast unmöglich, werde zu Confirmirung der Protocollen, und eigentlichem Verstand der geführten Intention künfftig dienen, dann man gnugsam erfahren, was Nutz und Schaden dergleichen gebracht, möge also bey den Kayserlich- Mayntzisch- und Oesterreichischen tentiret werden.

Braunschweig: Dieß sey ein extraordinari Tag, man könne das Suchen publico nomine thun: Publicas Consultationes anzustellen urgiren; da obige Adjunctio nicht zu erhalten, solle man anlangen, die Schlüsse abzulesen, und vor der Ausfertigung zur Dictatur kommen zu lassen.

Pommern: Ein ordentlich Protocoll könne der, so zugleich votire, schwerlich halten, und sey nichts neues, daß ein Protocollist auf eine Neben-Banck gesetzet werde, massen Secretarius *Chemnitius* zu Regenspurg gethan, gleiches sey auch Würtzburg wiederfahren.

Hessen-Cassel: Wie Pommern.

Hessen-Darmstadt: Es wäre zu wünschen, daß es zu erhalten, wisse sich des Würtzburgischen und Pommerischen Falls wohl zu erinnern, man habe aber beym Schluß des Reichs-Tags nur beeydigte Räthe admittiren wollen. Es wäre nicht zu sagen, daß man diesen Annotatis vim Protocolli Imperialis attribuiren wollte, sondern es wäre nur ad sublevandos Legatos angesehen: dargegen

Pommern anzeigte: Man hätte zwar auf verpflichtete Räthe gedrungen, es wäre aber contradicitet worden.

Mecklenburg: Das Ansuchen solle Publico nomine beschehen, und könne in eventum der Adjunctus von allen Ständen beeydiget werden.

Baden-Durlach, und **Sachsen-Lauenburg**: Consentiunt.

Wetterauische Grafen: Wie Pommern.

Fränckische Grafen: Wie Braunschweig; könne den Evangelischen zu Münster grossen Nutzen schaffen.

Conclusum: Bey den Kayserlichen und Oesterreichischen zu erkundigen, ob es zu erhalten, per Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterau.

Sonsten ratione Concluſi und dessen Communication, wäre pro re nata auf ein Expediens zu gedencken, wenn man spührte, daß der Auffsatz dem Bedencken nicht conform wäre.

Item, wurde der Auffsatz der Magdeburgischen Session halber, wie sich derwegen die Evangelischen Stände zu erklären, abgelesen und approbiret.

Darauf wurde im Auffsatz fort gefahren und gefragt: ob nicht ratione eligendi Regis Romanorum vivo Imperatore, die Quæstio An? ad Comitia auszustellen.

Altenburg: Wisse nichts zu erinnern, erinnere sich der Discursuum, wäre wol gut, wenn man diese Quæstion auf einen Reichs-Tag verwürffe, so würden die Electiones nicht so durch gedrungen, und die Electores invidiam decliniren, in Aurea Bulla wäre die Quæstion nicht decidiret.

Weymar: Reservatorum enumeratio sey nicht rathsam, werde Disputat geben, also derselbe Paß auszulassen, der vorgelegten Quæstion Nutz aber sey erst angezogen, und die Nothdurfft dessen zu Cadau betrachtet, auch ein Vertrag daselbst derhalben gemacht worden derhalben es wohl zu tentiren.

1646. Januar. **Braunschweig:** Modus ab antiquo receptus wäre zu erläutern. Den Electoribus begehre man keinen Eintrag zu thun, sondern wäre nur die Quæstion An? in Comitiis zu deliberiren, libertas eligendi bliebe dem Churfürstlichen Collegio, man habe vor 100. Jahren die damaln schon eingerissene Successions-Sucht, durch diß Temperament zu cohibiren gesuchet, in electione Regis Rom. gelten Majora nicht, der Friedländer habe derwegen cassiret werden müssen, weiln man ihme imputiret, er habe damaln schon Modernum Imperatorem dem Reich zum Könige obtrudiren wollen. Die Frantzosen wollen Oesterreich vom Reiche dringen, als wäre dieß ein Temperament. 1646. Januar.

Pommern: Repetit priora monita, man sey beysammen, die Diffidentien aufzuheben, das werde nicht beschehen, wenn man den Churfürsten eingreiffen wolle, daher solle man es præteriren, es sey nicht Herkommen, daß fremde oder andere den Electoribus leges fürschreiben, dahero Quæstio An? gar nicht zu berühren, sondern auf Reichs-Conventen etwa davon zu reden, nehme es dahero, mit Vorbehalt des Churfürstlichen Collegii Nothdurfft, ad referendum.

Hessen-Cassel: Diese Quæstio sey nöthig, auch ein Mittelweg, und den Chur-Fürsten in viele wege vorträglich.

Hessen-Darmstadt: Die Proscriptiones sollen nur bey Reichs-Tägen decretiret werden, sonsten stehe solches pure bey den Catholischen, welches gefährlich. Die Reservata werden Involutiones machen, ad reliqua wie Weymar. Ratione eligendi Regis Rom. sey man Anno 1532. zu Schweinfurth und Anno 1534. zu Cadau beysammen gewest, soll also beym Aufsatz bleiben.

Mecklenburg: Wie Darmstadt, deme Pommern repetendo priora, obloquiret.

Baden-Durlach: Wie Cassel und Darmstadt.

Sachsen-Lauenburg: Wie vorgehende, der Exceptions-Streit könnte viel Diffidenz aufheben.

Wetterauische Grafen:
Fränckische Grafen: } Consentiunt.

Conclusum: Wie Darmstadt: dem Pommern abermal contradiciret, und begehret, alle Puncten, worinn man sich über die Churfürsten beschwehret, oder ihnen Eingriff beschehen, aussen zu lassen, deme man opponiret, Proscriptiones non procedere ex notorio, peccata non esse morem ab antiquo receptum &c.

Alß auch die Distinction inter Imperatorem & Imperium moviret, ist solche auszulassen rathsam ermessen worden.

Ferner wurde ein Memoriale von Culmbach und Würtenberg abgelesen, worinnen sie adjunctionem ex Collegio nach Münster begehret und gefragt: 1) Qui deputandi? 2) Quando? 3) Quomodo ratione Gravaminum procedendum? 4) Communicatio instituenda?

Altenburg: Würtenberg habe referiret, die Catholischen bitten theils um Beystand, werden ob den Vorzug ungedultig, sehe auch einer Separation gleich, daß fast Niemand von Evangelischen drüben sey. Quæstio an sey decisa, Weymar, Braunschweig, Cassel, Durlach: Ad 2) nicht ehesten, 3) 4) per Deputatos.

Weymar: Wisse sich der Deputation wohl zu erinnern, massen er dann auch schon ein Logiament bestellet, und ein Monath bezahlt gehabt, weiln aber der Catholischen zu Münster sehr viel, hier aber deren fast Niemand auch die Anzahl gegen denen drüben nicht proportioniret, also stelle ers dahin, obs nöthig und räthlich, zumaln da er auch mit zu den Gravaminibus deputiret. Anfangs wäre es auf 4. Wochen angesehen gewest, so viel Monath wären seithero verlauffen, und zumaln schon 6. Vota Evangelicorum drüber vorhanden, im übrigen wie Altenburg.

Braun-

1646. Januar. **Braunschweig**: Wie Weymar. **Pommern** & *reliqui*: Folgen. 1646. Januar.

N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weiln er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansagte, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwehre Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellet worden. Monasterienses wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punctum Satisfactionis vorziehen, **Trautmansdorff** aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replic folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmüthig wäre daselbsten geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränckische Grafen nach Münster deputiret ꝛc. und alßdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und **Mechlenburg**: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und specialem abzuthun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamtem Zuthun begreiffen, quibus *reliqui* assensêre.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß **Sachsen-Lauenburg** dafür hielte, die Consumtien-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsetzlich ruiniren, dahero er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in specie erklären, sondern alles auf den Progress der Tractaten verschieben. Wo man Partheyen ma-

1646. Januar. che, könne man die Majora nicht gelten lasse, sondern müsse alle opiniones referiren. 1646. Januar.

Altenburg: Referiret, was ratione adjunctionis der Protocollisten bey Trautmansdorffen und Richterspergern verrichtet, nemlich, weiln wenig Legati Secundarii vorhanden, und Communicationes nach Münster beschehen möchten, wäre unmöglich, deren zu entbehren, sintemaln zu protocolliren, zu votiren und zu ponderiren allzuschwehr fiele, als wären sie beyde im Ende zufrieden gewest: alia tempora postulare alios mores, und würde Maynz, weiln es eben auch dergleichen thäte, nicht contradiciren können. Dahero man den Ständen, so mit qualificirten Subjectis versehen, frey gestellet, wer etwa zu gebrauchen.

Ad Quæst. welche viel debattiret, halten sie, sollte man sich in kein disputat einlassen, auch nichts specificiren, richtig sey es, Partes können sich des Gegentheils Majoribus nicht unterwerffen, sondern müsse Vota singula cum rationibus zusammen gesetzt werden. Wollte sich des das Directorium wiedern, sollten wirs für uns schrifftlich thun.

Weymar und Anhalt: Alle Weitläufftigkeit sey zu vermeiden, und dahero zu keinem disputat, ohne vorhergehende Veranlassung, zu verstehen, als sey es genug, wann man materiam habe, davon zu reden, sonsten aber das beste, daß man die differentia Vota mit ihren rationibus comportire, und sie der Kayserlichen Majestät offerire, die Cronen seyn jetzt arbitri, und lassen sich also an die majora oder pauciora nicht binden: de reliquo wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Wegen der Protocollisten höre er gern, daß man nichts difficultiret, zu Münster seyn sie gar mit keinen qualificirten Scribenten versehen, wäre also die Abordnung und Mitbringung guter Leute nöthig, und denen in alle Wege ein recompens zu geben. Vota majora gelten notorie in Religion- und Geld-Sachen nicht, und könne man sich dawider ope & beneficio Exceptionis behelffen, Anno 1641. sey von diesem Punct in Gravaminibus tractiret worden.

Braunschweig: Wegen der Protocollisten sey er einig, und ratione numeri indifferent. Extrema seyn zu vermeiden, Media objecti machen Difficultäten, derhalben soll man sich zu tieff nicht einlassen; in Religions- und Contributions-Sachen, auch wo beyde Religionen Partes constituiren, gelten die Majora nimmermehr. Derhalben das beste, man halte sich in hac quæstione nicht auf, zumahln sie ad Gravamina gehöre, also wäre der Altenburgische Vorschlag der beste, zumalen die Cronen causarum arbitri, und sich ad Majora nicht obligiren lassen, in alle Wege solle man moderat gehen.

Mecklenburg: Ratione Protocollistarum, wie vorhergehende: der Majorum wegen, wie Altenburg & seqq.

Pommern: Offeriret seinen Secretarium auch mit, honorarium sey billig. Quæstio ratione Majorum sey schwehr, und, so viel möglich, zu vermeiden, auch per modum Exceptionis auf die Bahn zu bringen; Modus & materia tractandi sey hier und in Comitiis different; man habe mit Cronen zu handeln; Medius terminus solle seyn, *Religio*, *Contributio*, *Status ut Status*, und diß habe in dem Churfürstlichen Verein sein fundament; auch ein singulare Votum, in hoc negotio habe so viel Krafft als Vota universa, und sey zu Regenspurg das Chur-Brandenburgische, von den andern gantz differente Votum, der Relationi inseriret worden. Wollte Oesterreich difficultät einwenden, wäre der Altenburgische Vorschlag zu practisiren.

Würtemberg: Halte, für dißmahl wäre es an 2. oder 3. Protocollisten gnug, doch citra consequentiam. Majora finden in specificirten Fällen nicht statt, die quæstio sey ad progressum Tractatuum zu versparen. In causis communibus

1646. Januar. bus hoffe er, werde es wenig differenz geben, weiln die Catholischen uns darinn um Assistenz selbst ersuchten; wären die Oesterreichischen in Einverleibung singulorum Votorum difficilis, wie Altenburg. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Cum Majoribus.

Hessen-Darmstadt: Protocolisten sollen sich zusammen thun, und Protocolla concordiren. Ratione Majorum, haben die unsern so viel casus excipiret, daß sie wol nimmermehr gelten können. In Contributions- und Religions-Sachen sey die Sache richtig, und von Catholischen nachzugeben, man solle sich erklären mit den Catholischen zu heben und zu legen, eben diese quæstion nicht moviren, zumahl sie frühzeitig, und ohne Erörterung der Gravaminum nicht zu decidiren, hier wäre kein blosser Reichs-Tag, sondern der Respect liese ad Coronas, mit denen man zu tractiren, die distinguiren causas & Status, und werden fortunarum suarum arbitrium einem tertio nicht committiren.

Baden: Wie vorstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Wie Darmstadt.

Wetterauische Grafen: Folgen.

Fränckische Grafen: Wisse der Majorum wegen, nichts zu erinnern: sey den Städtischen bevor gestanden, singularia Vota singulariter zu exprimiren, warum es nicht höhern Ständen erlaubt seyn sollte, doch wäre die Quæstio ad Progressum Tractatuum zu remittiren, sonst wie vorstimmende, und sonderlich Altenburg.

Wobey erinnert worden. 1) ob nicht die Catholischen um ihre Protocollisten mit den unsern zur Concordanz der Protocollen zu begrüssen?

2) Oesterreich um notification der Deliberandorum jederzeit zu ersuchen.

3) Die Deputirte ad Re- & Correferendum von gleicher Anzahl der Religion zu nehmen.

Ferner wurde proponiret, wie Speyer, Stadt und Cammer-Gericht, aus den angustien zu helffen.

Magdeburg: Schweden solle um Intercession ad Gallos ersucht werden.

Altenburg: Bey Schweden und Franckreich, und zwar per literas & Deputatos, darum anzulangen.

Weymar und Anhalt: Wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Mit den Kayserlichen und Frantzosen wäre aus der Sache zu reden, Galli wären zu Münster schon zur Neutralität disponiret.

Braunschweig: Electores sollten opem nobiscum hierinn conjungiren, die Stadt müsse neutral gemacht, die Guarnison heraus geführet, und von Niemand kein Volck hinein geleget werden, weder Kayserliche, Ligistische, Schwedische, Frantzösische, Heßische oder Spanische.

Mecklenburg: Sey nicht zu helffen, die Stadt und Cammer erlangen dann die Neutralität.

Pommern: Neutralitas sey das einige Mittel, die habe nur Chur-Bayern gehindert, sonst wäre die zu Franckfurth bey der Deputation allrichtig gewest, wider räth im übrigen die von Altenburg vorgeschlagene Deputation.

Würtemberg: Die Kayserlichen sollen um die Neutralität beydes für die Stadt und Cammer ersuchet werden, wie Altenburg. Die Frantzosen haben eine Schantze an dem Rhein geleget, und einige von den Cameralen delogiret, und die Sache nach Paris remittiret; Gallici Legati seyn zur Neutralität nicht ungeneigt.

Hessen-Cassel: Habe sich Speyer eyfrig angenommen, und sey bereit, dergleichen noch zu thun, Neutralität sey das beste Mittel, und mit den Catholischen hieraus zu conferiren, die den Schluß schon wissen.

Hessen-

1646. Januar. **Hessen-Darmstadt:** Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt sey ein Connexum, schliesse also mit den vorsitzenden, und sey Spanien sonderlich wegen Franckenthal zu begrüssen. 1646. Januar.

Baden: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Intercediret auch für Worms, worinnen nicht mehr als 200. Bürger seyn sollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Consentiunt.

Conclusum: Die Kayserlichen um Verstattung der Neutralität für Speyer und Worms zu ersuchen, item andere kriegende Partheyen ꝛc. per Deputatos ad Cæsareos Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterauische, Städtische.

N. VIII.

Protocollum Osnabrugense apud Eosdem d. 28. Januar. 1646. inter Aug. Confessioni addictos solum.

Referiret **Altenburg:** **Richtersperger** wäre von Herrn Grafen von **Trautmansdorff** ohngefehr zu ihnen kommen, andeutend, die Catholischen wären mit ihren Gegen-Gravaminibus und der Antwort auf die unserigen fertig, erwartende, ob wir Culmbach und Würtemberg, zu Münster anwesenden, Vollmacht auftragen wollten, beyde solche Stücke von ihnen anzunehmen ꝛc. Sie hätten geantwortet, die Sache gehöre vor gesamte Evangelischen, also wäre ihnen kein Eingang zu machen, man möchte hierdurch die anhero destinirte Tractaten von hier nach Münster ziehen, welches ihrer Seits schlechte Lust zur Handlung erweise. Er contestirte, es wäre auf kein Præjudiz angesehen, hier hätte mans ausgeliefert, also könnte mans ja auch wieder annehmen, sie, Herren Altenburgische, hättens für vergebliche circuitus gehalten, man sollte Zeit gewinnen, dann einmahl die Tractaten auf hieher gewidmet, also wäre vergebliches disputat abzuschneiden, sonderlich weiln er, Austriacus, selbst berichtet, daß Herr **Trautmansdorff** etliche Catholischen von Münster zur Conferenz anhero beschrieben.

Sonsten hätte Herr **Oxenstierna** anzeigen lassen, Pfaltz wollte mit Sachsen conferiren, vermuthend, es möge die Reformatos betreffen, das Anbringen wäre general, recommendirten ihre Sachen der Chur-Würde und Lande halb, er hätte ihnen gesagt, daß sie nicht minder der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen, in ihren Landen in eventum thun sollten, massen er ihnen ernstlich vorgehalten, nicht hitzig wieder uns zu seyn, dann Bayern etwa auf Freystellung unsers Exercitii in der Ober-Pfaltz in eventum möchte Zuneigung bekommen, worgegen sie auf Reciprocation gehen wollen, und regeriret, wann was an sie gebracht würde, wollten sie das Serenissimo referiren. Wie er nun deutlich gemeldet, ihnen könnte er zur Restitution nicht helffen, wann in beyden Landen nicht unser Exercitium liberum bliebe, also wäre man Sächsischen Theils gemeynet, dilatorisch zu antworten, und die Resolution auf Schweden zu remittiren, dessen sie sich auch nicht beschwehrten, weil sie nicht befehlicht, unsern Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts zum Præjudiz vorgehen zu lassen.

Betreffend Tractatum Gravaminum, lassen ihnen Galli den hiesigen Ort belieben, welches Herr **Oxenstierna** morgen dem Herrn Graf von **Lamberg** sagen wolle.

Quæritur ergo: Ob Culmbach und Würtenberg zu legitimiren?

Altenburg: Man soll es auf aller Evangelischen Stände Zusammenkunfft verspahren.

Weymar: Folget.

Braun-

1646. Januar. Braunschweig: Hessen-Darmstadt: Baden: } Ingleichen, weil hier tractiret werden solle, müsse auch Insinuatio hier vorgehen. 1646. Januar.

Mecklenburg: Weiln Sueci, Galli, Cæsarei mit hiesigem Ort zufrieden, seye es Trautmannsdorffen anzuzeigen.

Würtenberg: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mechlenburg.

Fränckische Grafen: Gravamina seyen alleine hier zu tractiren.

Conclusum: Die Meynung sey per Altenburg, Weymar, Braunschweig Trautmannsdorffen, per Sachsen aber Richtersspergern anzuzeigen.

Quæritur præterea: Was mit den Reformirten anzufahen.

Magdeburg: Man solle sich auf Schweden beziehen, und Pfaltz durch sie nochmahln zusprechen lassen.

Altenburg: Zween wichtige Puncten fallen dißseits vor, auf der Reformirten Vorschlag könne man sich cathegorice gantz nicht resolviren, sondern solle Erwartung Befehls vorwenden, welches die Reformirten nicht übel nehmen können. Causam ipsam betreffend, hätten sie nachgesucht, ob nicht Anno 1631. dergleichen vorgelauffen und befunden, daß Catholici bedinget, künfftig solle in den Religions-Frieden Niemand, dann der Augspurgischen unveränderten Confession Verwandte eingeschlossen seyn: also wäre, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, fast das beste, in quæstionem: qui comprehendendi? sich nicht einzulassen, defectum indessen zu allegiren, und im Ende sich, wie Magdeburg, zu entschuldigen. Die Pfältzische betreffend, sey solche Sache important, und die fürnehmste in der Amnestia, auch fomes belli seu continuandi seu futuri, doch salva conscientia & citra læsionem Religionis, sonst würde das durch uns ihnen conferirte Beneficium übel collociret, und dahero bey Zeiten zu reguliren seyn. Amnestiam werde man morgen in pleno tractiren, und unmöglich seyn, sobalden eine Erklärung von denen Palatinis zu haben; nehme man sich ihrer pure an, so geben sie hernach kein gut Wort, thue mans conditionaliter, mache man totam causam schwehrer; ergo bleibt man in bivio.

Weymar: Das beste sey, sich noch in etwas dilatorisch aufzuhalten, andern Leuten müsse man zwar helffen, sed ne per auxilium nostrum ipsi postmodum intercamus, weiln nun Schweden unser Religions-Genoß, und die Reformatos am ersten der Proposition einverleibet, also könne man nicht füglicher, als per remissionem an sie, sich aufhalten: Was man aber in eventum an Pfaltz zu bringen, könne auch am füglichsten per Suecos, und die Stände, so mit ihnen consequenter das meiste Interesse darbey haben, geschehen, die Hülffe aber ihnen, biß zu Erlangung ihrer Resolution gantz abzuschlagen, werde totum negotium retardiren, also könne man ihnen wol immittelst assistiren, doch Schweden diese Condition gegen sie exprimiren.

Braunschweig: 1) Causa Reformatorum in genere differatur. 2) Weil Schweden und wir Pfaltz restituiren helffen sollen, sey zu verhüten, ne incidamus in Scyllam, dahero Palatinis Conditiones fürzuschlagen, und solches um mehrer Auctorität willen per Suecos, dann können wir auch darauf dringen, weiln sie das Feuer angezündet.

Hessen-Darmstadt: Die Calvinisten seyn dilatorie zu beantworten; Anno 1594. und 1603. habe es Zweiffels gewaltet, wer die Confessionisten seyn, weiln man Calvinisten mit eingemenget; Palatini werden mit der Amnesti nicht durchwischen, sondern Special-Tractaten darzu gehören, weiln man zumaln Nachrichtung, die Ober-Pfaltzer befinden sich allwohl bey Beyern und begehren ihres alten Herrn nicht mehr, wäre aber mit Schweden aus der Sache zu conferiren.

1646. Januar. **Baden:** Beydes sey ad Suecos zu remittiren, und sich in der Sache wohl vorzusehen. 1646. Januar.

Mecklenburg: Ratione Reformatorum mit Vorsitzenden. Palatinos betreffend, sey man durch sie in Unglück kommen, also solle man ihnen zwar helffen, sed ne per latus ipsorum lædamur, also wären sie ad Suecos & Collegium zu verweisen.

Würtenberg: Wie Braunschweig; Schwehr werde zu votiren seyn, beyder Interessirter Theile halber. Palatinorum könne man sich nicht annehmen, nisi nostris Exercitium Religionis indulgeant.

Sachsen-Lauenburg: Reformati in genere wären dilatorie zu beantworten. Palatini aber nicht zu assistiren, nisi libertate & Exercitio Religionis nobis in Palatinatu concessis. Pure könne man nicht zurück, conditionate, würde man den Catholischen das Schwerd in die Hände geben. GOTTES Kirche müsse förderst befördert werden.

Fränckische Grafen: Weiln Herr **Oxenstierna** leiden möge, daß man sich auf ihne leine, möge das geschehen. Palatini aber werden sich pure nicht resolviren können, und glaube er auch nicht, daß ihre Sach in die Amnesti kommen werde.

Conclusum: Reformati seyn ad Suecos zu remittiren, und wegen Pfaltz mit Schweden zu conferiren, und die Palatinos ihre desideria beym Directorio einzubringen, anzuweisen.

N. IX.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg. de 1. Febr. 1646.

Directorium: Nachdem gestern von Culmbach und Würtenberg aus Münster ein Schreiben neben der Catholischen Gegen-Gravaminibus ankommen, und wegen der zugleich auf dem Rathhause angestelten Dictatur, nicht abgeschrieben werden können, stehe es dahin, 1) ob man es verlesen und anhören, auch sobald darüber deliberiren, oder aber sich erst darinn ersehen wolle? 2) Weil gleichwol die Gravamina communia wichtig, ob, und wie die mit den Catholischen zu communiciren? Sie hielten, man sollte die den Directoriis hier und zu Münster zu solchem ende beybringen.

Pfaltz-Lautern und Simmern: Man sollte das Schreiben und die Gravamina ad Dictaturam kommen lassen, immittels möge es bey der Deputation bleiben. Ratione Gravaminum communium sey er nicht instruiret, aber vermöge der general Instruction sey er auf die Majora gewiesen, man könne schauen, ob die Catholischen mit uns umzutreten zu bewegen, welches unsere Collegen zu Münster tentiren sollen, er sorge aber, weilen sie die Justiz auf einen Reichs-Tag zu verweisen suchen, sie möchtens hierinn auch thun; doch müsse man dieser Inconvenientien Remedirung suchen. Hierbey meldete er, Herr **Löben** klage, daß die Catholischen keine Churfürstliche Consultation alhier anstellen wollten, drüben würde Chur-Brandenburg überstimmet, dahero er gebeten, sich ihrer anzunehmen, bey Mayntz Einwendung derhalben zu thun, sonsten, da man sie nicht hören wollte, müsten sie ihre Bedencken schrifftlich übergeben.

Altenburg: Protestirte wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen contra Pfaltz, des angemaßten Vorsitzes halben, bate, die Sentenz in hac causa, worinn vor 80. Jahren beschlossen, befördern zu helffen. Sonsten sey eine Nothdurfft, sich zuförderst in der Catholischen Gravaminibus zu ersehen, und die Gedancken kürtzlich dargegen aufzusetzen, und zwar solche Fundamenta, die den Stich halten, zu brauchen, nicht, daß man mit ihnen auf solche Weiß sich einlassen sollte, sondern darmit man, in eventum gefast sey; Quæritur 1) ob nicht ein Rath, Margina-

1646. Januar. ginalia darzu zu machen, und solche Trautmansdorffen (welcher der Catholischen Aufsatz für glimpff- und unüberwindlich venditire) wie auch Gallis & Suecis exhibire? 2) Ob ratione loci, Trautmansdorff um interposition zu bitten, daß nemlich derselbe Oßnabrück seyn solle? Die Gravamina communia bleiben, wie die begriffen, doch könne wol etwas Milderung gebrauchet, und das Gravamen tituli Excellentiæ hinein gerückt werden, bey der Capitulation sey intolerabile, daß die Churfürstlichen allein fast toties quoties nach Belieben formam status ändern, und aller Stände Jura an sich ziehen, man könte aber zuförderst hiervon andern Ständen parte geben, und, auf allen fall, compilationem perpetuæ Capitulationis auf den nächsten Reichs-Tag, auch, pro varietate temporum, deren Aenderung anderst nirgend, dann wieder auf einen Reichs-Tag stellen. Die Ubergab der Gravaminum communium sollte man differiren, biß Oesterreich frage, ob Niemand nichts mehr zu erinnern, doch könne man vorhero daraus mit den Catholischen conferiren. 1646. Januar.

Weymar: Inhærirte der Protestation wider Pfaltz, mit Wiederhohlung der von Altenburg derhalben eingewandten Nothdurfft. Die Gravamina müsse man zuförderst ersehen, alßdann könne man de modo deliberandi & procedendi reden, je kürtzer derselbe nun sey, doch mit gnugsamer Begegniß, desto fürträglicher werde es der gantzen Sache fallen, und weiln nicht zu zweifeln, wann Herrn Grafen von Trautmansdorffs Affection zu dieser Sache zu gewinnen, daß es diensam seyn würde, also sollte man müglichster Dingen darnach trachten, zumahlen aber hiesigen Ort, wegen der Herren Schweden nicht auß Handen lassen. Der Gravaminum communium wegen, da er bey dem Titul, ob solche Beschwerung einzurücken oder nicht? indifferent, liesse ers beym Aufsatz, doch auf etwas Milderung der Formalien, und würden die besser durch gedrücket werden können, wann die Catholischen mit einstimten, welches zu versuchen.

Pfaltz: Reprotestirte wider die Sächsischen, dem dann wieder begegnet wurde.

Braunschweig: Mit Trautmansdorff sey nicht viel zu disputiren. Sonst, wie die Sächsischen: Electores thun uns unleidentliche Eingriffe, was hart laute, könne man aussen lassen. Wegen der Capitulation Unbeständigkeit fluctuire Status Imperii immerdar, Electores ziehen bald Jura Majestatis, bald Jura Principum an sich, Oligarchia stehe bevor, man müsse derwegen entweder bey diesem oder nächstfolgendem Reichs-Convent eine beständige Capitulation formiren, und die Correctur auch ad Comitia ziehen. Circa modum procedendi müsse man consideriren, daß theils Gravamina contra Cæsarem, theils Electores gehen, man könne derwegen daraus weder mit Oesterreich, Bayern nach Pommern, so einen Electoralem agire, als interessatis handeln. Dahero sie zu revidiren, zu moderiren, und mit Würtzburg alhier, sodann durch Würtenberg zu Münster mit etlichen Confidenten zu communiciren, auch die Sache selbst zu urgiren. Das Chur-Brandenburg überstimmet werde, und Maynz hier nicht zum Churfürstlichen Rath ansagen wolle, sey wahr und hochbeschwehrlich, wir aber wären nicht Churfürstliche Procuratores; werde aber Chur-Maynz die Sache noch difficultiren, stehe Chur-Brandenburg bevor, diß Gravamen münd- oder schrifftlich beym Fürsten-Rath anbringen zu lassen, sodann könne man ihm assistiren. Item, sie könnten sich, wie wir, vernehmen lassen, wann man ihre Nothdurfft nicht ordentlich referiren, inferiren ꝛc. wollte, wären sie das a part denen Imperialibus, Gallis, Suecis, Statibus Imperii beyzubringen bedacht.

Mecklenburg: Bittet um Beförderderung der Dictatur. Marginalia können Suecis & Gallis zugestellet werden, die Gravamina communia seyn zu mitigiren, des Tituls Excellenz zu gedencken, die Capitulatio jetzt, oder in proximis Comitiis zu formiren: communicatio fiat, wie Braunschweig gerathen.

Würtenberg: Wie Braunschweig; Trautmansdorff müsse man ohne præconcipirte und passionirte Augen ansehen, und unsers theils Media vorschlagen,

1646. Januar. auch hier locum Tractatuum seyn lassen. Communia Gravamina seyen zu mildern, doch die Excellenz zu gedencken, und die Capitulation nicht ausser Augen zu setzen, ein hohes Gravamen sey, daß sich Oesterreich keinem Richter im Reich, als nur seinen eigenen verpflichteten Räthen unterwerffen wil, unter solchem Schirm ziehe das böse Weib, die Erß-Hertzogliche Claudia, alle benachbarte an sich: Item, Oesterreich richte inconsulto Imperio, Zölle auf. Am Kayserlichen Hof fordere man für die Schreiben Post-Gelder, daß sey vorhin auch nicht gewest; Bayern halte alle Stände in Francken und Schwaben für Sclaven, wolle mit 120. Monathen nicht zufrieden seyn, sondern begehre indefinite die Nothdurfft. Die Gravamina communia sollte man hier mit Würtzburg, und zu Münster mit Catholischen Confidenten communiciren. Des Chur-Brandenburgischen Voti könne man nicht entrathen, wanns an die Cronen gebracht würde, würden sie auf der Præliminar-Tractaten implement dringen. 1646. Januar.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig.

Hessen-Cassel: Die Frantzosen æstimiren der Catholischen Gravamina auch pro invictis; ergo solle man sich darwider tapffer rüsten; der communium halb, wie Braunschweig; was Würtenberg erinnert, sey mit einzubringen; wegen Chur-Brandenburg, wie Würtenberg.

Hessen-Darmstadt: **Trautmansdorff** könne um Beförderung und Ermahnung zur Billigkeit ersucht werden, die Communia wären zu mildern, der Punctus Excellentiæ und Capitulationis einzurücken. Ratione modi procedendi und Chur-Brandenburg, wie Braunschweig.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus, solle sich nicht in Schrifft-Wechsel einlassen, doch privato nomine wäre es zu tentiren.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig. Per Deputatos wäre **Trautmansdorff** um Bestimmung dieses Orts, und Beförderung der Tractaten anzulangen. Würtenbergische Gravamina wären wohl zu notiren.

Wetterauische Grafen: Marginalia wären zu machen, und Suecis & Gallis zu communiciren, doch die Termini zu moderiren; Was Capitulationem antreffe, könne man mit etlichen Catholischen daraus conferiren, sonst wie Altenburg und Würtenberg.

Fränckische Grafen: Wie vorstimmende majora.

Conclusum: 1) Gravamina seyn ad Dictaturam zu geben, und de Marginalibus hernach zu reden. 2) **Trautmansdorff** per Deputatos, um Benennung dieses Orts und Beschleunigung der Tractaten, anzusuchen. Fiat per Altenburg, Braunschweig, Wetterau. 3) Gravamina communia seyn zu moderiren, der passus Excellentiæ, Capitulationis &c. zu inseriren, und daraus mit unpassionirten Catholicis zu communiciren.

§. III.

Summa Capita der Schwedischen Replicarum.

Weil bey den Ständen fest gestellet war, die Friedens-Materien, nach der Ordnung derer, von den Schwedischen Gesandten in ihrer Replic gemachten Classen, abzuhandeln, und die Frantzösische Replica, darnach zu reguliren, wie auch nach Ausweiß derer nachstehenden Protocollen geschehen ist; so wird es zur mehrern Erläuterung dienen, die Summa Capita, in einen Conspectum zusammen gezogen, zu lesen.

Dispositio seu Methodus Tractandi circa Replicas Coronarum:
Proœmii loco ponitur:

1. Justificatio Belli & Moræ.
2. Salvus Conductus pro Legatione Portugalliæ.

3. Fa-

1646. Januar.

3. Facultas addendi, ulterius explicandi &c.
4. Causæ mutati Ordinis.

1646. Januar.

I. Classis complectitur INTERESSE & NEGOTIA IMPERII, ubi:

1. Amnestia. Propos. *Suec.* Art. III. & VIII. *Gall.* 4. 5. 6.
2. Privilegia & Jura Statuum. *Suec.* V. VI. *Gall.* 7. 8. 9.
3. Gravamina. *Suec.* Art. IV. VII.
4. Commercia. *Suec.* Art. XV. *Gall.* Art. 11.

II. Classis complectitur SATISFACTIONEM.

1. Coronarum. *Suec.* Art. X. *Gall.* Art. 13.
2. Landgraviæ Hassiæ. *Suec.* Art. XII. *Gall.* Art. 14.
3. Militiæ. *Suec.* Art. XI. *Gall.* Art. 15.

III. Classis complectitur.

1. Pacis Reductionem. *Suec.* Art. XII. *Gall.* Art. 12.
2. Ejusdem Securitatem. *Suec.* Art. XVII. *Gall.* 3. & 12.

IV. Classis complectitur TRACTATUS EXECUTIONEM & in specie:

1. Dimissionem & permutationem Captivorum & inter alios Principis Eduardi. *Suec.* Art. IX. *Gall.* Art. 10.
2. Restitutionem locorum. *Suec.* Art. XIII. *Gall.* Art. 16.
3. Exauctorationem Militiæ. *Suec.* Art. XIV.
4. Enumerationem Principum comprehendendorum hac Pacificatione. *Suec. VI.* *Gall.* 17.
5. Subscriptionem Principum &
6. Ratificationem ipsam. *Suec. XIII.* *Gall.* 18.

§. IV.

Erste *Session* im Fürsten-Rath zu Oßnabrück über ein Münsterisches Conclusum.

Nunmehro zur Sache selbst zu schreiten; so gab ein, zu Münster, von den alldasigen Gesandten verfastes Conclusum Anlaß, in der Ersten *Session* des Fürsten-Raths zu Oßnabrück, welche den 24. Jan. st. vet. gehalten wurde, darüber vorgängig zu consultiren, ehe man ad ulteriora fürschreiten konnte. Hiemit verhielte sichs also: Das Chur-Mayntzische Directorium schickte die hernachstehende Schrifft, dem Oesterreichischen Directorio zu, um darüber im Fürsten-Rath zu consultiren; hierüber waren nun die Fürstliche Oßnabrückische Gesandten sehr empfindlich, weil aus solcher Schrifft erhellen wollte, daß die Münsterische

1646. Januar. sterische Gesandten, einseitig, per Re- & Correlationes, Concluſa machen, und gleichsam die drey Reichs-Collegia allein in Münster, repræsentiren: sodann ihre Concluſa den Oßnabrückischen Gesandten aufdringen wollten; welches doch wieder den letzt getroffenen Vergleich anlieffe, nach welchem alle Gesandten mit einander, an beyden Congreſs-Orten, die drey Reichs-Collegia ausmachen, und über die vorkommende Materien so lange mit einander, schrifft- oder mündlich communiciren sollten, biß sie einer einstimmigen Meynung seyn würden; dannenhero beschlossen wurde, solche Unordnung gegen die Münsterische Gesandten glimpfflich zu anthen, und bey Abhandlung der Materien künfftig der, in den Schwedischen Replicis gehaltenen guten Ordnung nachzugehen, auch von dieser Resolution dem Chur-Mayntzischen Directorio, schrifftliche Nachricht hinwieder zu ertheilen; immassen aus folgendem Protocoll, §. V. erhellet. Die von Münster eingekommene Schrifft aber war dieses lauts: 1646. Januar.

Münster ꝛc.

Münsterisches Concluſum. Diß Orts ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für rathsam und gut angesehen worden, dem Modo in künfftigen Berathschlagungen besagter Repliquen zu inhæriren, welchen Ihro Kayserlichen Majestät in Dero Propoſition, darauf gefolgten Antwort der fremden Cronen und Kayserlichen Reſponſionen, auch jetzigen extradirten Replicis selbsten gestellet haben, und also die Deliberationes von Puncten zu Puncten anzustellen, jedoch mit dieser Maaß, daß alle diejenige Puncta, welche in der Schwedischen Replic mit der Frantzösischen coincidiren, durch das Mayntzische Directorium zusammen gezogen, und pari paſſu in Propoſition und Deliberation gebracht werden sollen. Und nachdemmalen in allen dreyen Reichs-Räthen für nicht undienlich angesehen worden, die Kayserliche Herren Abgesandten gebührend und wohlmeynend zu erinnern, daß sie, zu mehrer Beförderung der General-Friedens-Tractaten, sich nicht zu wider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis vor sich selbsten oder aber vermittelst der Herren Mediatoren allhier zu Münster mit der fremden Cronen Abgesandten, so fern und weit möglich, fortzusetzen. Sodann auch und fürs andere, sintemalen der fremden Cronen, absonderlich der Cron Franckreich extradirte Replica in etlichen punctis sehr unlauter, vor nicht undienlich ermessen worden, aus allen dreyen Reichs-Räthen einige Deputation motu proprio zu den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis zu thun, und über ein und andere Puncte, auch die Materie selbsten, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren; alß wäre Fürsten und Ständen zu Oßnabrück anwesend, solches alles gebührend vorzutragen, Ihre Erklärung darüber per modum Concluſi zu vernehmen, und uns, was insgesamt für rathsam angesehen und geschlossen worden, zu würcklicher und ehester Vollziehung desselben anhero zu berichten. Münster den 30. Jan. Anno 1646.

§. V.

Protocollum der Ersten *Seſſion* im Fürsten-Rath zu Oßnabrück, Ordinem materiarum betreffend. Das vollständige Protocollum über die Erste Session im Fürsten-Rath zu Oßnabrück, ist folgenden Inhalts:

Dict. in Ædib. Magdeb. Osnabr.
den *26. Jan. 1646.*

I. N. D. J. C.

SESSIO PUBLICA I.

Des löblichen Fürsten-Raths zu Oßnabrück, auffm Rath-Hauß daselbst, die Sabb. 24. Jan. st. vet. hora fere 9. Anno 1646. gehaltenes Protocollum.

Oesterreichisches *Directorium:* Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen, auch Hoch- und Wohlgebornen des Heiligen

1646. Januar. ligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen hochansehnliche Räthe, Botschafften und Gesandten ꝛc. 1646. Januar.

Wohledle ꝛc. Großgünstige, Hochgeehrte Herren ꝛc.

Demnach GOtt der Allmächtige durch seine Güte und Gnade die Sachen im Heiligen Römischen Reich so weit gelangen lassen, daß, nach so viel angewendeten Præliminar-Tractaten, dermals zum Hauptwerck selbsten geschritten werden solle, indem man jetzo, zu Deliberation derjenigen Puncten, die sowol Ihro Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, als die beyde streitende Cronen in Dero Propositionibus, Declarationibus und Replicis, zu Beruh- und Befriedigung des Heiligen Römischen Reichs eröffnet, einen Anfang zu machen, beysammen wäre: Alß sey der Allerhöchsten Gottheit darfür von Hertzen Danck zu sagen, und darneben inniglich zu bitten, daß Sie aller Herren Abgesandten Hertzen regieren und dergleichen friedfertige Consilia verleihen wolle, damit der fürgesteckte Friedens-Zweck erreichet werde, und alles zuförderst zu seinen Göttlichen Ehren, zur Wohlfahrt und Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, zu der Römischen Kayserlichen Majestät Hoheit und gesamter Chur-Fürsten und Stände Aufnehmen und Nutzen gedeyen möge ꝛc.

Hierauf nun im Nahmen des Herrn den Anfang zu machen, würden der Augspurgischen Confession Verwandter Fürsten und Stände Räthe, Botschafften und Gesandten sich guter massen erinnern; was es eine zeitlang super Admissione Ihro Fürstlicher Gnaden Hertzog **Augusti** zu Sachsen ꝛc. wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg, für Streitigkeit gegeben, wie dieselben beygeleget, und was die Herren der Augspurgischen Confession-Verwandten deßwegen ad Protocollum zu sagen, versprochen, daß nemlich dieser Actus nur jetzt de præsenti gelten, künfftig aber und bey Handlung der Gravaminum keinesweges angezogen, sondern null und nichtig seyn solle, item, daß sie wollten mit Fleiß daran seyn, und verhüten helffen, daß nicht andere dergleichen der Ertz- und Stiffter Inhaber diesem Exempel folgen möchten ꝛc. Wie man nun a parte des Oesterreichischen Directorii verspüret, daß von Fürsten und Ständen schon facto ipso dieser Zusage dapffer nachgelebet worden, (indem sich auch dergleichen keiner weiter angemeldet) also mache man ihme keinen Zweiffel, sie würden sich ohnbeschwehrt auch noch ferner ad Protocollum erbieten, daß es zu keiner Præjudiz gereichen solle.

Sachsen-Altenburg: P. p. Was das hochlöbliche Oesterreichische Directorium wegen der Magdeburgischen Session erinnert, hätten die Evangelische Gesandten wohl vernommen, ꝛc. erinnerten sich auch ihres theils des Verlauffs guter massen, und welcher gestalt man sich letzlich pro nunc dahin verglichen und verwilliget, daß die Magdeburgische Session und Votum künfftig und in puncto Gravaminum pro non acto gehalten werden sollte, ꝛc. Mit der fernern Declaration, wann gleich andere Evangelische Ertz- und Bischöfe auch Prälaten Gesandten ankämen, ihnen nicht zu assistiren, sondern vielmehr allen Fleiß anzuwenden, daß sie bey diesem Congressu in Ruhe stehen möchten ꝛc. doch der Haupt-Sache und dem puncto Gravaminum a parte Evangelicorum in allewege unschädlich. Welches er also, nomine der gesamten Evangelischen Fürsten und Stände ad Protocollum zu nehmen, hiermit repetiren wollen; nicht zweiflende, sie würden allerseits auch damit einig seyn, und ihren Assensum vernehmen lassen ꝛc.

Reliquis annuentibus, pergebat *Directorium:* Hiernächst könne er Fürsten und Ständen nicht verhalten, welcher gestallt das Chur-Mayntzische Directorium ihm gestern Abend ein Memorial, was bey der ersten Session zu proponiren, zugeschicket: welches anders nichts wäre, als drey Concluſa, so von den dreyen Reichs-Räthen zu Münster gemachet, und anhero geschicket worden, mit der Meynung, daß hiesige Fürsten und Stände hierüber mit ihren Gedancken gleichfalls per modum Concluſi vernommen werden sollten, die Contenta deroselben wären dieses:

1) Cir-

1646. Januar. 1) Circa Ordinem deliberandi, über der beyden Cronen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und fernerweit erfolgten Replicen, hätten sie dahin geschlossen: daß die Ordnung, wie dieselbe in der Kayserlichen Erklärung auf gedachte beyderley Propositionen gefasset, auch bey den Consultationibus zu behalten; doch mit diesem Bescheid, daß, wo die Schwedischen und Frantzösischen Propositiones zusammen correspondirten, die Materia zusammen zu ziehen und conjunctim zu tractiren ꝛc. 1646. Januar.

2) Hätten sie nicht undienlich zu seyn erachtet, die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu erinnern: sie möchten ihnen, neben den Haupt-Deliberationibus, auch zugleich den passum Satisfactionis für sich selbst und immediate, oder per Mediatores fortzusetzen belieben lassen ꝛc.

3) Weil die Replicæ, und sonderlich die Frantzösischen in puncto Satisfactionis etwas unlauter; wäre vor gut befunden, proprio motu eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Räthen, an die Königlich-Frantzösischen Ambassadeurs abzuordnen, und dieselben um fernere Declaration zu ersuchen.

„Zu mehrer Nachricht dieselben Conclusa vom 30. Januarii verbotenus „verlesende ꝛc.

Wie nun sonst auf Reichs-Tägen gebräuchlich, daß die erste Frage super Modo & Ordine Agendi angestellet würde: Also befinde sich, daß sie es zu Münster auch also gehalten, und resultirten daraus 3. quæstiones: 1) Was man für eine Ordnung bey den Deliberationibus halten wolle? 2) Ob bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis eine solche Erinnerung zu thun, daß sie den punctum Satisfactionis, per se vel per Mediatores, a part tractiren möchten? 3) Ob thunlich sey, dergleichen Deputation motu proprio an die Königlich-Frantzösische Herren Legatos ergehen zu lassen?

Damit aber die Umfrage und Aufruffung desto ordentlicher und richtiger geschehen möchte: bathe er die Herren Abgesandten, von wem sie geschicket, wie sie auf einander folgeten, und wie viel jeder Vota führete, zu vermelden, welches dann von denselben geschahe, und von ihm in nachgesetzter Ordnung verzeichnet; dabey aber von dem Fürstlich-Pommerischen Herrn Abgesandten vermeldet wurde, daß die 5. competirenden Fürstlichen Häuser sich einer interims-Alternation verglichen, welches Schema dem Herrn Directori zu seiner Nachricht zugestellet werden sollte.

Oesterreich: Bey diesem Extract sey alsbald anfänglich zu sehen, aus dem, daß alle 3. Reichs-Räthe darein consentiret, daß es schon re-und correferiret sey ꝛc. dabey Fürsten und Stände allhier übergangen, und darauf mit dem Reichs-Städten daselbst unförmlich re-und correferiret worden.

Man wisse, was dißfalls im Reich Herkommens, daß nemlich 1) jeder Rath absonderlich referire. 2) Der Fürsten-Rath mit dem Churfürstlichen Collegio einer Meynung sich vergleiche; 3) den Reichs-Städten beyder Räthe Conclusa vorgetragen, und sodann ein gantzes gemachet werde. So aber allhier nicht geschehen, dann sonst hätten ja die hiesigen auch müssen vernommen werden. Welches aber dem hiebevor gemachten Conclusо zuwider: da man sich verglichen, daß es an beyden Orten nur ein Collegium oder Rath seyn solle. Eben die Gelegenheit habe es auch mit den Städten.

Also entsprüngen hieraus 3. Unförmlichkeiten: 1) daß sie sich im Fürsten-Rath drüben, ohne Zuziehung der hiesigen, eines Concluſi unterfangen. 2) Daß selbe mit den andern beyden Collegiis re-und correferiret; und 3) den hiesigen gleichsam nur ad assentiendum herüber geschicket, so alles bedencklich und dem Fürsten-Rath dieses Orts etwa præjudiciren, auch wohl zur Uneinigkeit ꝛc. zwischen den Ständen gereichen möchte, könnte a parte Oesterreich mehrers nicht, als protestiren; daß es

Fürsten

1646. Januar. Fürsten und Ständen an zustehendem Jure Suffragii unnachtheilig seyn solle: mit Bitte, dergleichen nicht mehr also vorzunehmen. 1646. Januar.

Damit nun aber darum die Consultationes nicht gehindert werden, und in der Hoffnung, daß es nicht mehr geschehe: sey er willig, auf die vorgestellten Fragen zu antworten und sich vernehmen zu lassen. Und in die 1) Quæstion auch darum desto eher zu verwilligen, weil man auch sonst auf Reichs-Tägen, Ehrenhalben der Chur-Mayntzischen Disposition, ratione Ordinis gefolget, lasse es also dißfalls a parte Oesterreich dabey verbleiben.

So viel aber die Zusammenziehung der Materien betrifft, werde sich dieselbe schwerlich thun lassen ꝛc. Wisse man dann 1) welchergestallt sich hiebevor die Cronen der Propositionen halben verglichen, hätten sie nun gewollt, daß es also conjunctim tractiret werden sollte, würden sie es wol selbst also gesetzt haben ꝛc. möchte also nur Unordnung und offension geben ꝛc. so wollte auch 2) über jeden Punct absonderlicher Re- und Correlation vonnöthen seyn, ꝛc. sehe nicht, wozu es diene, man müste doch absonderlich tractiren.

Man sehe Oesterreichischen theils fast so viel, daß das Chur-Mayntzische Directorium sich gern selbst mit Zusammenziehung der Puncten Mühe machen wolle, welches man ihnen endlich wohl gönnen könnte.

Ad 2) Es sey beschlossen, daß die Gravamina pari passu tractiret werden sollten, hätte derowegen kein Bedencken, die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen, daß sie auch den Punctum Satisfactionis incaminiren und absonderlich handeln möchten, wann es nicht cum conjunctione totius corporis Imperii geschehe ꝛc. so stünde auch dahin, ob die Herren Schwedischen sich also einlassen, und ob auch die Frantzösischen ohne Schweden darüber tractiren wollten.

Ad 3) Sey man berichtet, daß ratione Deputationis ad Legatos Gallicos 18. Vota affirmative und 12. negative gefallen wären, und die letztern zwar aus diesen Rationibus: 1) befinde man keine so gar grosse Obscurität ꝛc. 2) Sey es noch etwas frühzeitig, und möchte die apprehension geben, als wann man ihre Postulata schon gantz oder zum theil approbirte. 3) Würden die Herren Mediatores sich offendirt befinden: wann man sie a) hierunter præterirte, und in effectu b) gleichsam imputirte, als wann sie der Herren Frantzosen Meynung nicht recht verstanden oder eingenommen: 4) möchte es Jalousie bey Schweden geben. Ein Argument wäre zwar dagegen ab altera parte vorkommen, daß nemlich hiesige Stände schon etliche mahl an die Herren Schwedischen, Deputationes ergehen lassen ꝛc. aber darauf wäre zu antworten, daß solches nicht nomine totius corporis, sondern allein Evangelischen theils, geschehen. Und eben dieses sey auch in substantialibus zu Münster a parte Oesterreich pro Voto abgelegt worden.

Hierbey sey noch dieses zu bedencken, weil in diesen Conclusis des Modi gedacht wird, wie es wieder an des Reichs Directorium zu bringen? Si per Modum Concluſi, wie billig, halte man a parte Oesterreich davor, daß also procediret werde, wie Reichs-Herkommens: daß nehmlich die ausgefallene Vota mit denen, so drüben auch der Meynung gewesen, zusammen gesetzt, und dem Fürstlichen Directorio zu Münster zugeschickt werden, um dem Reichs-Directorio es hinwieder zu hinterbringen. Ratione Modi Referendi aber, halte er nicht dafür, daß es wieder durch ein Project geschehen solle ꝛc. Sey wieder des Reichs Herkommen, und dem Fürsten-Rath schimpfflich ꝛc. Man habe es sonsten per Deputatos gethan ꝛc. Hätte es in Respectum des Collegii vermelden müssen.

Bayern: P. p. Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände ꝛc. Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Mit Anwünschung Göttlichen Beystandes, daß Seine Allmacht die Consilia secundiren wolle, damit sie zum Friedens-Zweck

1646. Januar. ausschlagen ꝛc. Hätte er nach der Länge vernommen, was vom Oesterreichischen Directorio super Modo & Ordine Agendi wäre proponiret, auch hernach votiret worden. Nun möchte er wünschen, daß er vorhero Nachricht darvon hätte erlangen, und sich in Instructione darüber ersehen mögen ꝛc. Damit aber deswegen die Deliberationes nicht remoriret und aufgehalten werden, wolle er nichts desto weniger seine Meynung eröffnen. 1646. Januar.

Erstlich halte er gleichfalls circa Modum procedendi darfür, daß Fürsten und Ständen zu Münster, und sonderlich dem Chur-Mayntzischen Directorio solches nicht gebühret hätte. Derowegen nicht schaden könnte, ihnen glimpffliche Vorhaltung zu thun, nicht zweifflend, sie werden sich deme gerne conformiren ꝛc.

Die Umfrage betreffend, und zwar ad 1) würde wol der füglichste und bequemste Modus seyn, nach der Ordnung der Kayserlichen Declaration zu gehen, doch daß auch die Puncta Propositionis Gallicæ, so viel möglich, zusammen gezogen werden, so das Negotium Pacis mercklich befördern würde.

Ad 2) Daß die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii, durantibus deliberationibus de rebus Imperii & tractatu Gravaminum, den passum Satisfactionis, mediate vel immediate a part vornehmen möchten, hielte er in alle Wege und viel nützlicher zu seyn, als wann man inwendig das Feuer löschete, auswendig aber der Brand immer fomentiret würde ꝛc. Wäre auch zu besorgen, daß, wann gleich das Reich selbst innerlich consolidiret und beruhiget, die Cronen aber nicht auch zugleich contentiret wären, dieselben vor erlangter Satisfaction das Reich gar nicht quittiren, und also neue langweilige Tractaten und mehr Beschwehrungen geben möchte ꝛc. So stünden die starcken Conjuncturen der Schwedischen Völcker und der Frantzosen Præparatoria und Verfassung vor Augen, wann nun den Cronen durch ihre Waffen noch mehr Vortheil zuwachsen sollte, möchten sie den punctum Satisfactionis noch höher spannen, dahingegen, wann man bey Zeiten auf die jetzigen Postulata handele, möchten sie wohl etwas remittiren. Concludire demnach dahin, daß zwar die anderen Puncta, und sonderlich die Tractatio Gravaminum fortgehen, doch aber die Satisfactio pari passu gehandelt werden möge.

Ad 3) Die in den dreyen Reichs-Räthen zu Münster beliebte Deputation zu den Herren Frantzosen betreffend, wären zwar die vom Oesterreichischen Directorio angeführte Rationes gnug erheblich, wann man aber hingegen den allgemeinen drangseeligen Zustand in Teutschland betrachte, so wäre hochnöthig, sich je ehe je besser heraus zu winden, amore Pacis so weit nachzugeben, und dardurch vielleicht die Frantzösischen Postulata in etwas zu mitigiren.

Was schließlich vom Directorio de modo formandi Concluſa item Re- & Correferendi erinnert, befinde er dem Reichs-Herkommen gemäß, derowegen er sich demselben allerdings conformire.

Würtzburg: P. p. Hochgeehrte Herren ꝛc. A parte Würtzburg, wolle man zuförderst Votum repetiren ꝛc. Das erste nun betreffend, hätte man a parte Würtzburg aus dem Vortrage nicht können vernehmen, ob es von den Herren Münsterischen per modum Concluſi vel Conſilii geschehen: ſi illud, sey er gleichfalls der Meynung daß es glimpfflich zu anthen. So viel man sich a parte Würtzburg ex Actis erinnere, wolle sichs keinem Collegio an einem Ort gebühren, sondern daß die Vota utrinque zusammen getragen werden ꝛc. Darbey man es, biß sonst Aenderung darinn geschehe, bewenden lasse.

Was nun die Umfrage anlange, ad 1) sey er bey der ersten indifferent, ob ſecundum ordinem Replicarum Suecicarum zu verfahren; oder sonst die Puncta zusammen zu ziehen, werde doch auf eines hinaus lauffen: stelle es ad Majora &c.

Ad

1646. Januar. Ad 2) Wollte man davor halten: wann solchergestallt die Tractaten acceleriret, und durch dieses Mittel der Weg desto eher gebahnet werden könnte, wäre es nicht ausser Acht zu lassen. Und weil 1646. Januar.

3) Die meisten Obscuritäten ex puncto Satisfactionis herkommen, wie man sich ex parte Würtzburg bedüncken lasse, und sich nicht recht zu besinnen weiß, wie es gemeynet, sehe er nicht, wie man meliorem declarationem bey den Herren Frantzosen suchen könne ꝛc. halte aber dafür, es habe die Meynung zu Münster gehabt, daß nicht allein von den Frantzösischen sondern auch den Schwedischen Legatis Declaration zu begehren ꝛc.

Das letzte, so vom Directorio proponiret, sey wohl in Acht zu nehmen, und wäre gut, wann man ein gewisses Modell, dem Reichs-Herkommen gemäß hierunter machte ꝛc. Worbey man es a parte Würtzburg verbleiben liesse.

„Wiewohl nun nach diesem vom Oesterreichischen Directorio Altenburg vor „Magdeburg aufgefordert wurde, welches auch mit Vermeldung, daß diß„mahl es schon versehen, und Magdeburg vor Würtzburg hätte aufgefordet wer„den sollen, so er künfftig in Acht nehmen würde, behauptet werden wollen: die„weil der Herr Magdeburgische Abgesandte aufstunde und vermeldete, er wolle „nicht hoffen, daß man wieder etwas neues moviren würde; deme auch Al„tenburg selbst wiche und beyfiele: Liesse es endlich Oesterreich auch geschehen, „und votirte demnach

Magdeburg: P. p. Repetirte auch den allbereit gethanen Wunsch, GOtt gebe den Herren Gesandten friedliche Consilia, damit durch ihre Cooperation dieses schwehre Werck erhoben werden möge ꝛc. Und wie nun Anfangs die Herren Catholischen sich ratione Admissionis des Herrn Ertz-Bischoffs zu Magdeburg verwahret; also gebühre ihme auch, im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, ratione præsentis Sessionis in loco tertio, zu protestiren und Deroselben zu reserviren, was sich künfftig bey dem Tractatu Gravaminum für eine Deroselben competirende Stelle finden werde. Wie er dann ihrer Fürstlichen Durchlaucht diejenige Stelle, die Ihr sowohl als Ertzbischoff, als Primaten in Germanien zukäme und gebührte, ausdrücklichen reserviren wollte.

Hätte sonst gleichfalls gern gesehen, daß die Capita wären angesaget und communiciret worden, mit Bitte, hinfort jederzeit die Puncta deliberanda bey der Ansage mit andeuten zu lassen, damit man sich in den Instructionibus ersehen könne, und in deliberando nicht übereile. Anjetzo wäre dreyerley vom hochlöblichen Directorio gefraget worden: 1) Was für eine Ordnung in den Deliberationibus zu halten? 2) Ob nicht die Herren Kayserlichen zu ersuchen, daß sie respectu Satisfactionis das Werck selbst incaminiren, oder per Mediatores möchten tractiren lassen? 3) Ob nöthig, weiln die Königliche Frantzösische Replica etwas dunckel scheine, per Deputatos Erklährung zu suchen? und wie endlich daß allhier gefallene Conclusum hinwieder an das Mayntzische Directorium zu bringen?

Anfangs wäre gnugsam vor Augen gestellt, daß das zu Münster gemachte Conclusum unförmlich und dem Herkommen entgegen: dahero Protestation nöthig; deme er sich conformirte, und hätte man ja dahin zu sehen, daß Fürsten und Ständen ihre Jura Suffragii nicht möchten gebrochen werden. Ad 1) Ordinem deliberandi betreffend, sey er damit einig, daß diejenige Ordnung, so in der Schwedischen Replic fürgeschrieben, zu behalten, und beyder Propositionen und Replicen Puncta reduciret und zusammen gezogen werden. Ad 2) Halte er unvorgreifflich darfür, es werde wohl vergebens seyn ꝛc. man wisse so viel, daß die Cronen vor Erörterung der ersten Classe sich nicht heraus lassen werden, derowegen müste man den Punctum Satisfactionis nur dahin verspahren, biß uns die Materia selbst darauf bringe. Ad 3) Conformire er sich mit dem Directorio, und halte gleichfalls, es werde zu frühzeitig seyn. Was letzlich de Modo, und wie es an das Chur-Mayntzische

1646. Januar. tzische Directorium zu bringen, erinnert worden, halte er dafür, weil sie ihr Bedencken oder Schluß schrifftlich heraus gegeben: möchte man dieses Orts desgleichen thun, und es wiederum schrifftlich abfassen, auch wann es vorher abgelesen und beliebet, nach Münster hinüber schicken. 1646. Januar.

Sachsen-Altenburg: Wiederhole anfangs pia vota, so vor ihm geschehen, cum ulteriori conprecatione &c.

Was die proponirten Puncta deliberationis betrifft, halte er selbst dafür, wie von Bayern und Magdeburg erinnert, es wäre gut, daß man die Puncta deliberanda vorhero wissen möchte. Die Sachen wären so wichtig, und so mancherley, daß man sich nicht so stracks darauf resolviren könnte; hoffe und bitte, es möchte forthin geschehen ꝛc. Die Münsterischen Concluſa anlangend, wären dieselben in forma nicht beständig, sondern hätten, wie Oesterreich erinnert, unterschiedene defectus &c. wäre derowegen glimpfliche Erinnerung nöthig: und hätte man sich zu verwahren, daß das vorige disputat nicht wieder erreget werde:

Damit man aber unterdessen zu den Deliberationibus schreite: Ad 1) quæst. de Ordine, conformire er sich mit Magdeburg, und sey der Meynung, daß beyder Propositionum capita vollkommen zusammen gezogen werden; die Königliche Gesandten hätten sich auch also verglichen gehabt: möchte aber von den Herren Mediatoren nicht recht seyn verstanden oder eingerichtet worden ꝛc. Man hoffe, die Herren Frantzosen würden damit zufrieden seyn: stehe auch ohne das bey den Ständen, die Puncta ihres Gefallens zusammen zu ziehen, gereiche zur Gewinnung der Zeit: welche so viel mehr in acht zu nehmen, weil sie so theuer und um so viel vergossenes Christen-Blut zu stehen komme ꝛc. Hierbey wäre auch incidenter der Majorum erwehnet, werde sich aber pro re nata wohl finden, wo die Majora statt haben oder nicht ꝛc. Ad 2) wie Magdeburg ꝛc. Es würde doch vergebens seyn, und würde nur eines das andere hindern und aufhalten. Coronæ hätten conteſtiret, ihre Satisfaction und Securität bestünde vornemlich auf der tranquillirung des Reichs: derowegen er dafür halte, daß die erste Classis destomehr und eher zu maturiren und zu ende zu bringen. Ad 3) vernehme er, daß die vorgeschlagene Deputation sonderlich in Puncto Satisfactionis angesehen. Nun halte er es zwar deswegen selbst noch für frühzeitig, sonsten aber wäre sowol den hiesigen als Münsterischen Ständen heimzustellen, wann und so offt sie an ein oder andern Ort gut und noth befinden, bey einer Cron sowohl, als bey der andern (wie Würtzburg votiret) Declaration zu begehren.

Letzlich wäre wohl erinnert, daß auf Masse, wie im Reich Herkommen, zu communiciren ꝛc. derowegen auf ein Expediens zu gedencken, sintemal es ungewöhnlich, in ſcriptis zu thun, zumal wo beyde Collegia in uno loco beysammen zur Stelle sind, welches viel besser per Deputatos, vel in pleno geschehen könnte ꝛc. halte sonsten in allewege dafür, daß es per modum Concluſi pro nunc zu verrichten, weil sie es zuvor gethan, und den Anfang gemachet. Sonst wäre auch incidenter gedacht, so bey der ersten Quæstion ihm nicht beygefallen, daß regulariter eben der Ordo deliberandi im Fürsten-Rath, wie im Churfürstlichen Collegio, gehalten werde ꝛc. man hätte sich aber doch nicht eben præciſe daran zu verbinden, dann es könnten Umstände fürfallen, so diverſitatem Ordinis cauſirten ꝛc. so lange es seyn könne, wäre es wohl gut, wann Conformität gehalten würde.

Verspüre schließlich, daß Bayern nullo jure den Vorsitz genommen, deßwegen er nothwendig proteſtiren müste. Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen hätte schon Anno 1576. ihren Schluß-Satz in dieser Sache eingebracht, hätte das Hauß Bayern sich eines guten Decreti getröstet, würden sie wohl die Sachen getrieben haben ꝛc. Proteſtire demnach ſolenniſſime, und wolle auch alle in Vorzeiten eingewendete Proteſtationes repetiret und wiederholet haben, mit angehängter Bitte, daß Fürsten und Stände bey Ihro Kayserlichen Majestät, um Dero allergnädigste Deciſion und Entscheidung, diensame Erinnerung thun wollten ꝛc.

Bayern

1646. Januar. **Bayern:** Weil Altenburg sich abermal der Session halber zu protestiren angemasset, wolle er Jura Principis ab aliquot seculis competentia reserviret und reprotestiret haben, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen. 1646. Januar.

Basel: Wie Würtzburg ꝛc.

Sachsen-Coburg: A parte Coburg erfreue man sich, daß dermaleinsten zum Haupt-Werck geschritten werde, cum pio voto &c. Nachdem nun Ihro Fürstliche Gnaden ihn, nebens seinem Herrn Collega hiehero deputiret, und Deren Meynung gewesen, daß die Vota einstimmig sollten geführet werden, zu dem Ende sie auch mit einerley Instruction versehen wären, so werde er sich sowohl jetzt als künfftig, und dißmal so wol über den in die Umfrage gestellten Quæstionibus als andern Incidentien, mit dem Altenburgischen Voto (zumal auch das Magdeburgische darmit zustimme) allerdings conformiren; protestirte dabey gleichfalls wider Bayern des genommenen Vorsitzes halben, mit Bitte, solches, der Reprotestation ungeachtet, ad Protocollum zu nehmen ꝛc.

Bayern: Wiederholet die Reprotestation.

Sachsen-Weymar: Nomine Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach ꝛc. wiederhole zuförderst den Inhalt der gethanen piorum votorum. Möchte gleichfalls gern jedesmals communicationem proponendorum wünschen, das hochlöbliche Directorium darum, wie Altenburg, ersuchend, und hielte gleichfalls dafür, daß dasjenige, was wegen des Münsterischen Concluſi fürgangen, glimpflich zu anthen. Ad quæstionum propositarum 1) weil die Cron Schweden schon gewisse Classes gemachet, und alle Articul darein gezogen, so wäre deroselben billig zu inhæriren, deßwegen er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformirte. Ad 2) idem, propter eandem rationem. Ad 3) die Replicæ wären, in puncto Satisfactionis sonderlich, allzulauter, weitere Declaration aber zu begehren, noch zu frühzeitig. Ad 4) wie Altenburg, cum repetita Protestatione wieder Bayern ꝛc.

Bayern: Reprotestirte nochmals.

Sachsen-Eisenach: Wie Weymar.

Brandenburg-Culmbach: Mit kürtzlicher Wiederholung der schuldigen Danckſagung und Voti zu GOtt dem Allmächtigen ꝛc. hätte er gleichfalls Nachricht, was proponiret werden sollte, wünschen mögen, damit man sich in Instructione hätte ersehen können ꝛc. Bäte derowegen, das Directorium möchte es allezeit des Abends oder den Tag zuvor communiciren.

Ad rem ipſam zu kommen, weil einmal concludiret, daß es an beyden Orten ein Collegium seyn solle, wie Oesterreich angeführet, so habe es billig darbey sein Verbleiben, und wäre, wie gleichsfalls Oesterreich, die Münsterische informität durch glimpfliche Protestation zu anthen.

Ad quæstiones propoſitas, und zwar ad 1) Ordinem betreffend, sey man dieſes Orts auch der Meynung wie Magdeburg und Altenburg, daß nemlich der Ordo Claſſium Replicæ Suedicæ zu behalten, und zugleich die Frantzösische Replic darnach zu reduciren, und zuſammen zu ziehen ꝛc. wollte es auch etwan eine Jalouſie bey den Herren Frantzoſen geben, könnte man es damit entschuldigen, daß es nur melioris ordinis & temporis redimendi cauſa geschehe. Ad 2) Weil einmal der Ordo Replicæ beliebet, habe es darbey sein Bewenden, wann man so weit kommen, so würde alßdann darvon zu reden seyn, conformirte sich also auch dißfalls mit Altenburg. Ad 3) Sey zwar von Oesterreich gedacht, als wann die Deputatio proprio motu geschehen sollte; er erinnere sich aber, daß die Herren Frantzösische selbſt die Deputation in pari numero von beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten, wie er dann den Verlauff dergestalt referirte. Die Herren Mediatores hätten gemeldet, daß die Frantzösische Replic gar zu general wäre, darauf die Her-

1646. Januar. ren Legati sich zu mehrer Declaration gegen die Stände selbst erboten, und folgends die Deputation begehret. Nun hätte man zwar geschlossen, es würde noch zur Zeit nicht nöthig seyn, wäre wider des Reichs Herkommen, Ihro Kayserliche Majestät selbst, wann Sie auf Reichs-Conventen etwas an die Stände zu bringen hätten, liessen Sie es durch Commissarios bey ihnen ablegen, die alßdann in pleno oder per Deputatos gehöret würden, stellten aber ihnen den Frantzosen frey, ob sie ihr Anbringen etwan vor den Ständen in pleno per Deputatos wollten thun lassen: weil es aber von dem Secretario oder Scribenten nicht recht, sondern also, als wann es gantz abgeschlagen wäre, ausgerichtet worden; so wäre dahero die grosse Offension bey den Herren Ambassadeurn entstanden. 1646. Januar.

Directorium: Dieselbe Deputatio sey ad extraditionem Replicarum angesehen gewesen, diese aber ad declarationem.

Culmbach und Würtemberg: Die Extraditio wäre schon geschehen gewesen.

Directorium: So sey es doch ad notificationem gemeynet gewesen, darauf dergleichen Resolution erfolget, jetzo aber sey eine andere Deputation aus allen drey Collegiis obhanden.

Würtemberg: Die Frantzosen hätten die Deputation selbst zu zweyerley Intention begehret:

1) Die extradition zu notificiren.

2) Die Replicam in etzlichen puncten zu declariren.

„Alhier gefielen etzliche Interlocuta.

Directorium: Sie setzten aber hier selbsten proprio motu, so müsse es ja eine neue Deputation seyn.

Würtemberg: Halte darfür, es möge pro mitigatione prioris offensæ also für gut befunden worden seyn.

Culmbach: Conformire sich sonst mit Sachsen Altenburg ꝛc. Möchte pro re nata mehr fürkommen, daß Deputation nöthig wäre. Ad 4) Mit den vorsitzenden ꝛc. Bathe im übrigen, dahin bedacht zu seyn, daß man die Re- und Correlationes besser in Gang bringe: Ingleichen wie die Communicationes reciproce anzustellen.

Braunschweig-Lüneburg: Repetito voto Directorii, ut patria tandem eluctetur &c. hätte nicht ohne Befremdung vernommen, daß zu Münster allein etzliche Concluſa, und also in effectu 6. Collegia gemachet werden wollen, ꝛc. conformire sich darauf mit Oesterreich, zumahl, weil hiebevorn ein Concluſum gemachet, daß es utrobique eadem Collegia seyn sollten. Diesem zuwider hätte man dorten Concluſa gemachet, Re- und Correlationes gehalten, gleich als wann sie dorten 3. perfecta Collegia machen könnten, da es doch nur halbe Collegia wären. Wolle demnach bey Zeiten, doch glimpflich zu contradiciren seyn: wie man es denn auch dieses Orts an Evangelischer Seiten nimmermehr einräumen würde.

Ad Ordinem deliberandi: Weil die beyden Cronen sich also verglichen, auch die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, daß die Articul in Classes abgetheilet würden, möchte man nur dieselbe Ordnung behalten. Referirte darbey, wessen sich unlängst Monsieur de la Barde, als er, Herr Lampadius, ihn, woher doch die Diversität ratione Ordinis in den Replicis käme, gefraget, und was es für Incommoditäten nach sich führete, remonstriret, erkläret hätte; nemlich, es wäre wahr, sie hätten sich also verglichen gehabt, die Mediatores aber hätten es geändert, wolle jedoch cooperiren helffen, daß die Frantzösische Herren Legati mit dem Ordine secundum Classes zu frieden seyn: darzu er, Herr Lampadius, dannoch ferner rationes remonstrirt hätte, hoffe demnach die Herren Frantzosen würden damit eins seyn, wo nicht, so müsten doch die Articul aus beyden Propositionibus zusammen

gezo-

1646. Januar. gezogen werden, man würde sonst ein Ding zweymal tractiren müssen; Darbey aber doch seines Ermessens die Causæ Imperii a Satisfactione zu distinguiren, und jene conjunctim diese aber auch wohl seorsim tractiret werden möchten. 1646. Januar.

Ad 2) Würde grosse Confusion und Difficultät geben, wann man solcher gestallt dreyerley, nemlich die Consultationes publicas, passum Gravaminum und Satisfactionis zugleich tractiren sollte; besser wäre es, daß erstlich die erste Classis absolviret würde, dadurch würde die andere Classis destomehr facilitiret werden, wie dann die Cronen sich erkläret und contestiret hätten. Concludire derowegen also: daß der Punctus Satisfactionis nicht ehe zu berühren, biß die erste Classis absolviret sey ꝛc. Diesem nun zu folge auch

Ad 3) zu antworten, finde er keine sonderliche Obscurität, und dahero auch noch keine Nothwendigkeit zur Deputation. Wann künfftig in progressu einige Obscurität sich befinde, darüber Erläuterung von nöthen, so stünde alßdann beyden Theilen alhier und zu Münster frey, Deputation zu machen, aber nicht stracks jetzo, sondern wann man dahin komme; dann sollte man jetzo per Deputatos Erläuterung begehren, müste man ja erst alle Puncten durchlauffen, und sehen, was obscur und dunckel in ein und andern wäre, welches aber Zeit und Mühe kosten würde.

Ad 4) Was endlich und vierdtens anlanget, wie man dißmahl zum Concluso, auch zur Re- und Correlation gelangen könne, halte er dafür, daß es für dißmahl schrifftlich hinüber zu schicken, ins künfftige aber sich zu vergleichen, wie es mit den Re- und Correlationibus recht anzustellen. Welches dann zuförderst zu vergleichen, damit Verzögerung vermieden bleibe: werde sonst gewiß Difficultäten geben ꝛc. und wäre wohl zu wünschen gewesen, wanns sich sonst hätte leiden wollen, daß man an einem Ort beysammen hätte seyn können, damit es diese Difficultäten nicht bedürffte. Dann würde über alle massen schwehr darmit hergehen, und sehe er fast kein Expediens, das hierunter zu ergreiffen ꝛc. halte aber darfür, es könne bißweilen schrifftlich, bißweilen per Deputatos geschehen, und wolle, wie Altenburg votiret, diese Quæstion wohl einer sonderlichen Deliberation bedörffen, werde sich aber in Progressu noch wohl ergeben ꝛc.

Und dieses wolle er, im Nahmen seiner gnädigen Fürsten und Herren, pro triplici Voto wegen Braunschweig-Lüneburg, Zellischen und Calenbergischen Theils, wie auch wegen des Fürstenthums Grubenhagen abgelegt haben.

Pommern-Stetin: Wegen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, als Hertzogs in Pommern, repetiret pia vota a Directorio præmissa & a cæteris repetita &c. darnechst habe er verstanden, was vom hochlöblichen Directorio in dreyen Quæstionibus und einem Appendice vorgebracht, so kürtzlich darauf beständ. In genere vernehme er, daß das Conclusum zu Münster gemachet und anhero geschicket; darinnen die drey Quæstiones (quas repetebat) begriffen. Deme pro 4. annectiret, wie künfftig die Concluſa hier und zu Münster zu communiciren. Præmittirte, wie Altenburg, daß er gleichfalls gern sehe, wann sowol jetzt die Puncta deliberationis wären communiciret worden, als daß es ins künfftige geschehe. Wie er dann wegen Pommern darum zu bitten hätte, sintemahl unmöglich sey, nach Vielheit und Wichtigkeit der Sachen, daß man sich auf jedes aus dem Stegreiff resolviren, oder die Instruction mit sich im Kopff tragen könne. So viel das Conclusum selbst anlange, wäre unnöthig, die Informität, und daß es inconsultis iis, quorum æque interest, gemacht sey, weitläufftig zu wiederholen. Stehe fast an, ob es pro Concluso oder nur für ein Gutachten zu halten, und denselben zu inhæriren; Das glimpfflichste werde seyn, solchen Proceſs zu resentiren, mit Bitte, daß es nicht mehr geschehe.

Ad 1.) Quæst. de Ordine, sey er indifferent, weil ordo, quatenus ordo, nicht so

1646. Januar. so groß zu bedeuten hätte; Weil aber billig dahin zu sehen, wie die Handlung befördert werde, möchte es neue Difficultäten geben, wann erst das Chur-Mayntzische Directorium die Puncta contrahiren und reduciren sollte, da uns doch die Cronen vorgearbeitet, und der Mühe überhoben hätten, es resolvire sich auch dahero, weil sonder Zweiffel ein jeder dahin instruiret seyn werde, wie die Tractaten zu acceleriren. Dieß aber sey darbey considerabel, ob das Chur-Mayntzische oder das Oesterreichische Directorium die Schwedischen und Frantzösischen Discrepantien ratione Ordinis reduciren und zusammen ziehen solle. 1646. Januar.

Directorium: Wanns erst geschlossen wäre, so geschehe es hier.

Pommern: Nun wohl, so schliesse er dahin: daß die Frantzösische Replic nach der Disposition der Schwedischen zu reduciren.

Ad 2) Nehme dieselbe ihre Resolution aus der ersten, daß nehmlich nicht alles zugleich, sondern nach einander zu tractiren ꝛc. Wie er dann nomine Pommern, dahin stimme, daß 1) Classis prima und die Gravamina, und darnach erst passus Satisfactionis fürzunehmen.

Ad 3) de Deputatione ad Gallos proprio motu &c. sehe nicht, worzu es noch nöthig sey, sondern halte es nomine Electoris, als Hertzogs in Pommern, auch noch intempestiv zu seyn ꝛc. Die Herren Frantzosen würden doch wissen wollen, worinnen die Obscurität bestünde; nun könnte solches ad punctum Satisfactionis nicht appliciret werden, dann die es betreffe, denen sey es allzu deutlich ꝛc. würde zuvor nöthig seyn, daß man ihnen die Obscurität realiter demonstrirte. Solche eine generalis Deputatio aber werde undienlich seyn, und möchte sie wohl offendiren, daß man sie solchergestallt einer obscurität beschuldigte, dafern aber in progressu Tractatuum in einer oder der andern Replic etwas zu befinden, das dunckel und obscur wäre, könnte man allezeit eine solche Deputation verordnen, auch alsdann sich vergleichen, ob dieselbe aus allen dreyen Reichs-Räthen, oder allein aus dem Fürsten-Rath zu thun?

Was endlich de Modo Concludendi, itemque Re-& Correferendi anne-ctiret, sey, wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg angeführet, von grosser Importanz und Erheblichkeit, daß deswegen wol absonderlich zu deliberiren, ob per Directoria ipsa, oder per Deputatos, oder in scriptis die Communication anzustellen, dißmahl aber könne es schrifftlich geschehen, doch mit dem Beding, daß es zu keiner Consequenz gezogen werde ꝛc.

Sonst wäre auch de majoritate Votorum nur incidenter Erwehnung geschehen, habe es also nicht hauptsächlich zu berühren, sondern werde sich schon geben, wo dieselben statt haben ꝛc. Acceptire aber immittelst dasjenige, was wegen der ausfallenden Votorum gedacht worden, dann es könne sich zutragen, daß auch in solchen Sachen, ubi majora locum habent, singulare Votum zu attendiren.

Pommern-Wolgast: Wiederhole sein voriges Votum verbotenus.

Mecklenburg: P. p. Nechst hertzlicher Wiederholung der gethanen Wünsche, und daß GOtt dieselbe wahr machen wolle, schreite er ex parte Mecklenburg Schwerin und Güstrau ad puncta proposita: præmittire zuförderst, was schon von den vorsitzenden, wegen diß vermeyndlichen Concluſi angeführet worden ꝛc. sie wären zu weit gegangen, communis enim causa commune requirit consilium, communem approbationem &c. wäre wohl protestando & contradicendo zu resentiren, doch sey er damit einig, daß es glimpflich geschehe, mit Bitte, sich dessen künfftig zu enthalten. Bey dieser general Quæstion hätte er das Directorium auch zu ersuchen, daß zuförderst die capita deliberationis vorhero communiciret werden möchten.

Ad

1646. Januar. Ad quæstiones ipsas votire er ad 1) mit den Vorsitzenden dahin, daß das Directorium zu ersuchen, daß es der Ordnung der Schwedischen Replic inhæriren, und pro devitanda confusione die capita, so ad istas Classes gehören, und sparsim in Gallica Replica zu befinden, dahin reduciren wolle ꝛc. gewinne die Zeit und gebe wenige Mühe. 1646. Januar.

Ad 2) werde aus der vorigen resolviret, daß nemlich erstlich de Gravaminibus zu handeln: quibus resolutis werde sich der passus Satisfactionis wohl geben ꝛc. dann obwol etzliche dahin gangen, daß die Satisfaction zu erst gehandelt werden sollte, so wisse man doch gar wol, daß origo mali von den Gravaminibus herrühre, würde also præpostere gehandelt seyn, wann man die Satisfaction den Gravaminibus præmittiren wollte, und dahero resultire auch die Decision.

Ad 3) Falle für sich selbst, und sey unnöthig die Rationes mit mehrern zu wiederholen ꝛc. die Cronen hätten sich in puncto Satisfactionis so heraus gelassen, daß nichts dunckels darinnen, sondern nur allzuwohl zu vernehmen sey, was sie begehren und von dem Reich haben wollen. Modum Re- & Correferendi betreffend, wäre ein schwehrer Punct, conformire sich demnach mit den Vorsitzenden, das hochlöbliche Directorium werde nachdencken, wie man heraus kommen möge, und stelle er auch dahin, ob nicht einer sonderlichen Umfrage deßwegen vonnöthen.

Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Pommern, und sonderlich darinnen, daß, wann etwan ein Votum singulare sich finde, so erheblich, aber propter Majora nicht attendiret würde, dasselbe dem Concluso einzuverleiben.

Sonst hätte Pommern ante consessum auch der Alternation gedacht, nun hätte sein gnädiger Fürst und Herr dem bono publico so weit weichen wollen, doch nur pro nunc & absque præjudicio &c. bäthe es zu protocolliren, und werde sich verhoffentlich wohl ein Expediens finden, wie man es auch hauptsächlich vergleichen könne.

Pommern: Weil Mecklenburg wegen der Alternation bedinget, so wolle er wegen Pommern deßgleichen gethan haben. Bäthe zu protocolliren, daß es nur pro nunc und sonst gantz unpræjudicirlich geschehen.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin, tam in materialibus quam in formalibus.

Würtemberg: A parte Ihrer Fürstlichen Gnaden repetire man pia vota. Und so viel jetzige Deliberation betrifft, hätte man gleichfalls das Directorium um die Communication der proponendorum zu bitten. Die Concluſa, so von Chur-Fürsten- und Städte-Rath zu Münster, an Fürsten- und Städte-Rath alhier herüber kommen, anlangend: So es die Meynung haben sollte, hätte man sich zu erinnern, daß es wider des Reichs Herkommen und hiesige Concluſa wäre, da geschlossen worden, daß die Collegia an beyden Orten indivisim seyn sollten, ꝛc. Weil aber eben dergleichen Ahntung vor diesem von hier hinüber geschehen, auch hernach vom Fürsten-Rath daselbst beym Chur-Mayntzischen Directorio daselbst resentiret worden, halte er das jetzige nur vor eine Opinion oder Communication, und nicht pro Concluso, so per Re- & Correlationem geschehen wäre. Stelle dahin, ob es dißmals nur zu præteriren, oder aber glimpflich und etwan also zu erinnern, man hakte nicht darfür, daß es die Meynung habe ꝛc. mit Bitte, es künfftig in Acht zu nehmen.

Directorium: Sey gleichwol Re- und Correlation gehalten ꝛc.

„Hierauf gefielen etzliche Interlocuta, dahin gehend, daß solches ihnen nicht zu„gestanden.

1646. Januar. *Directorium :* Verlase zur Nachricht den Eingang desselben Protocolli im Fürsten Rath, ibi: nach gehaltener Re- und Correlation &c. 1646. Januar.

„Darauf wieder Interlocuta ergingen, und unter andern von

Würtzburg gedacht wurde: daß es nicht pro universali, sondern pro particulari Concluso zu achten.

„Nach fernern Interlocutis pergebat

Würtemberg: Hätte es zur Nachricht erinnern wollen, und könnte er Fürsten und Stände versichern, daß man drüben gar nicht gemeynt sey, dem hiesigen Fürstlichen Collegio fürzugreiffen, sondern vielmehr vertraulich mit demselben zu communiciren.

Würtzburg: Die Schreiben, so darbey einkommen, geben es, daß es nicht Concluſa, sondern nur Vorschläge wären.

Directorium : Wollte es gern also aufnehmen, sie hätten es aber erst notificiren, und nicht stracks im ende einen Extract schicken sollen, wäre gar zu inconvenient.

So hätte auch Chur-Maynz gebühret, in pleno Eröffnung zu thun, welches aber wegen des prædicati Excellentiæ unterlassen worden, dergleichen wäre nun schon dreymahl zu Münster vorgangen, diß wäre der vierdte Actus.

Altenburg & *alii :* Sey zwar jedesmahl geahntet, aber keine Veränderung erfolget.

Würtemberg: Könne von den anwesenden Herren Abgesandten, was dießfalls fürgangen, drüben referiret und erinnert werden. Das Hauptwerck betreffend, hätte man a parte Würtemberg aus den angeführten Ursachen darfür gehalten, weil die gantze Tractaten von den Herren Schwedischen in 4. Classes eingetheilet, und alles völlig darinn begriffen, so werde man nach deroselben richtigere Ordnung halten, und zu den Re- und Correlationibus kommen können. Weil man auch so viel Nachricht, daß die Herren Frantzosen gegen die Herren Mediatores sich erkläret, sie könnten wohl leiden, wann diese Ordnung beobachtet würde, dessen auch der Königliche Frantzösische allhier residirende Legatus sich vernehmen lassen: hätte es bey dem ordine Replicæ Suedicæ billig sein Verbleiben, darmit man sich auch a parte Würtemberg conformirte; wie ingleichen auch

Ad 2) Quæst. daß man nemlich den passum Satisfactionis, ob rationes adductas, sonderlich weil zu besorgen, daß, wann beyde Cronen nicht darein condescendiren, nichts als Verzögerung zu gewarten, so lang auszustellen und darmit innen zu halten, es wäre dann, daß die Mediatores vor sich und proprio motu ohne der Stände Ersuchen oder Vollmacht, auch denselben und dem Hauptwerck gantz unpræjudicirlich, in commodum Imperii etwas gutes verhandeln könnten.

Ad 3) Könnte sich mit den vorsitzenden leicht conformiren, daß die Deputation an die Herren Frantzosen noch einzustellen, wann sie, die Frantzosen, es nicht begehrt hätten. Er erinnere sich aber neben Culmbach, daß solches von ihnen geschehen mit Vermelden, daß die Protocoll der Replic zu general und zu kurtz, derowegen sie eine Deputation in pari numero beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten. Solches wäre anfangs bedencklich gewesen, so die Frantzosen übel aufgenommen; dahero nochmahls, pro mitigatione Gallorum, auf eine solche Deputation, die gleichwol nicht ad ipsorum instantiam sondern proprio motu geschehen, geschlossen worden. Die Herren Frantzosen hätten es Notas genennet, so sie Fürsten und Ständen communiciren, und dardurch die Replicas erläutern wollen; Nun wäre

1646. Januar. wäre zwar bedencklich einige Erläuterung ultro zu begehren, stünde jedoch den Herren Münsterischen frey, was sie für sich und citra Præjudicium der Hauptsache, der Deputation halber thun wollten. 1646. Januar.

Was endlich modum Re- & Correferendi betrifft, wäre zu wünschen, daß man sich eines gewissen Concluſi beyder Orten vergliche: werde sich aber in progreſſu wohl ergeben. Tempus, materia & res ipſa werde es geben, ob per literas, vel per Deputatos in loco tertio, hier oder zu Münster, dieselbe anzustellen ꝛc. Immittelst wären die Herren Münsterischen zu bitten, daß sie es bey dem ordentlichen Modo möchten verbleiben lassen. Circa Majora repetit priora, sonderlich ratione Votorum ſingularium in denen Sachen, ubi Status conſiderantur ut Status &c. Ratione Alternationis reſervire er gleicher gestalt Ihro Fürstlichen Gnaden jura, und bathe zu protocolliren, daß es nur pro nunc & citra præjudicium geschehe.

Baden-Durlach: P. p. Weil die Zeit verflossen, repetito pio voto, bittet auch hinfort um Communication der materiarum deliberandarum. Ratione des Münsterischen unförmlichen Concluſi habe er sich andern zu conformiren, dann es heisse: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari. Und hätte es per Re- & Correlationem reciprocam allhier und zu Münster geschehen sollen.

Ad quæſtiones propoſitas, conformire er sich gleichfalls mit den Vorsitzenden, daß 1) die Ordnung der Schwedischen Replic zu behalten, und dahero 2) Gravamina ante Satisfactionem zu tractiren. Ad 3) wie Würtemberg, doch mit dahin zu sehen, daß die Herren Schwedischen nicht offendiret werden. Super modo Re- & Correferendi conformire er sich, es werde weiters nachzudencken und pro renata anzustellen seyn. So werde sichs auch geben, wo die Majora statt haben und wo die Vota ſingularia zu attendiren. Wiederhole im übrigen die reſervation in puncto Alternationes mit Bitte, dieselbe gleichfalls ad Protocollum zu nehmen.

Hessen-Cassel: Geliebter Kürtze halber repetire er anfangs nomine Hessen-Cassel die pia vota. Nechst diesem könne er auch nicht unerinnert lassen, daß man ihres theils keine Wissenschafft gehabt, was für kommen werde: möchte demnach künfftig allezeit communiciret werden. Wann auch das Concluſum also gemeynet, wie Würtenberg anführet, hätte es darbey sein Verbleiben, wo nicht, so wäre es glimpflich zu ahnden.

Ad rem ipſam, & quidem ad 1) Ad ordinem, weil die beyden Cronen sich dieser diſpoſition, wie sie von Schwedischer seiten behalten worden, verglichen, und alle Articul dahin füglich reduciret werden können, so lasse man es billig dabey bewenden. Ad 2) Weil darinn die negotia Imperii vorgehen, so wäre der paſſus Satisfactionis füglich ehe nicht zu erörtern, wann nicht erstlich die res Imperii abgehandelt wären. Ad 3) Da sichs so verhalte, wie Würtemberg angezeiget, wäre es gestalten Sachen nach, in arbitrium der Stände zu Münster zustellen ꝛc. hätte es aber einen andern Verstand, daß es ultro vor sich und declarationis petendæ cauſa geschehen sollte, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich noch zur Zeit unnöthig ꝛc. doch wann es künfftig die Nothdurfft erfordere, stünde es einem Theil so wohl frey als dem andern. Ad 4) gleichfalls wie Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich vor dißmahl hinwieder schrifftlich geschehen möchte, wie es aber ins künfftig zu halten, darauf wäre zu gedencken. Ratione Majorum conformire er sich den Vorsitzenden, cum Proteſtatione & Reſervatione in puncto Alternationis.

Hessen-Darmstadt: Weil die Zeit verlauffen, repetire er nomine Ihro Fürstlicher Gnaden pium votum, GOtt wolle selbst ins Mittel treten und sagen: Friede sey mit euch. Ad rem ipſam zu kommen, anfänglich wie Bayern und die nachfolgenden, daß nemlich allezeit de materia deliberanda apertur geschehen

1646. Januar. möchte. Das Münsterische Conclusum betreffend: Man lege es hin wo man wolle, und halte es pro Concluso particulari vel universali, so sey es doch in form, und derowegen, jedoch glimpfflich zu ahnden: Mit Bitte, das Directorium wolle dahin sehen, damit dem Fürstlichen Collegio nichts præjudiciret werde. 1646. Januar.

Quæstiones ipsas (quas repetebat:) betreffend.

Ad 1) & 2) conformire er sich mit Magdeburg und den nachstimmenden.

Ad 3) mit Oesterreich. De modo Re- & Correferendi, item Concluſa faciendi, werde es wohl einer eignen Consultation nöthig seyn. Das Hochlöbliche Directorium werde sehen, daß es beym Herkommen verbleibe; darbey nicht aus der Acht zu lassen, was Altenburg erinnert, daß es nemlich nicht nöthig, sich allezeit an des Chur-Mayntzischen Directorii Ordnung binden zu lassen. Majora betreffend, weil deren nur incidenter gedacht worden, reservire er sein Votum zur andern Zeit, wann es sonderlich zur Umfrag kommen werde. Repetirte im übrigen gleichfalls die Protestation und Reservation, sonderlich weil - - - - mit Hessen insonderlichen Pactis stehe.

Sachsen-Lauenburg: Durch den Fürstlich-Mecklenburgischen Herrn Abgesandten. Der Fürstlich-Sächsisch-Lauenburgische Herr Abgesandte, so jetzo wegen der Stadt Lübeck im Städte-Rath wäre, hätte gebeten, daß er sein Votum ablegen wolte. Præmittire in genere, was wegen Communication der deliberandorum im Mecklenburgischen Voto gebeten, im Hauptwerck aber hätte er ihme sein Votum schrifftlich zugestellt, welches er verlesen wollte:

„Wie nun etzliche, auch der Herr Director selbst sich verwunderte, woher der„selbe die Puncta proposita wissen können, wurde interloquendo berich„tet, daß sie den Abend zuvor dem Straßburgischen Directori, und von deme„sonder Zweiffel dem Herrn Abgesandten wären communiciret worden.

Hierauf lase der Herr Mecklenburgische das Sachsen-Lauenburgische Votum in forma ab, wie dasselbe hierbey sub N. I. hernach folget:

N. I.

Sachsen-Lauenburgisches Votum über die 3. vorgestellte Fragen:

Ad 1) Consentio simpliciter, da es dann bey dem letztern Membro nunmehr so viel weniger Zweiffel haben kan, nachdem die Herren Frantzösischen Legati sich ratione methodi den Herren Schwedischen Legatis zu conformiren sich erkläret haben sollen, und dahero die Materiæ aus beyderley Replicis desto völl- und füglicher zusammen gezogen werden könnten und müsten: so gar, wann etwann bey ein- oder anderm passu conjunctionis was zu erinnern seyn sollte, denen Ständen unbenommen seyn würde.

Ad 2) Dissentio, und wird am besten seyn, auch im selben Puncto nach vorgedachter Ordnung zu verfahren, zumahln reliquis expeditis in selbem nachgehends desto schleuniger fort zu kommen seyn wird. Dafern jedoch bey währenden Tractaten über vorgehende andere Puncta, von diesem præparatorie etwas zu reden per majora beliebet werden sollte; kan ich mich selbsten in so weit wohl conformiren. Nur allein, daß in Beschliessung eines jeden Puncti vorgemelter Ordnung stricte nachgegangen werde.

Ad 3) Wann zuförderst Andeutung geschehen, in waserley Punctis & passibus Erläuterung desideriret wird, weil a Dominis Legatis Gallicis darnach wird gefraget werden, so kan in die vorgeschlagene Deputation wohl verwilligt und forgestellet werden.

Anhalt: Durch den Fürstlich-Sachsen-Weymarischen Herren Abgesanden. Geliebter kürtze halben, wie Magdeburg, Altenburg und Weymar.

Wetterauische Grafen: Wegen des Wetterauischen Grafen Standes, thue man zuförderst den Christlichen Wunsch wiederholen, und hätten nechst diesem ebenmäßig um Communication deliberandorum zu bitten.

Was

1646. Januar. Was sonst den Modum procedendi zu Münster anlange, und daß sie es gleichsam per modum Concluſi herüber geschicket, wäre glimpflich zu reſentiren. Scheine gleichwohl aus dem abgeleſenen Schreiben, daß es dort pro expreſſo Concluſo gehalten, doch den hieſigen Ständen ihr Concluſum vorbehalten worden. Sey vielleicht zu Gewinnung der Zeit geschehen. 1646. Januar.

Die vorgeſtellte Fragen betreffend, hätten die andere von der ersten, und die dritte von der andern ihre dependenz, würden sich derowegen aus der ersten die andern beyde wohl schlieſſen laſſen. Ad 1) Circa Ordinem, halten sie nicht weniger darfür, daß man künfftig bey der Schwediſchen Replic zu verbleiben, und das um so viel mehr, weil bey Eröffnung der Kayſerlichen Declaration darzu Anlaß gegeben worden, daß in modo tractandi durch gewiſſe Eintheilung viel Zeit zu gewinnen. Befinden auch ex Protocollo, daß die Herren Kayſerlichen den Herren Schwediſchen heimgeſtellt, ob ſie bey voriger Ordnung verbleiben oder eine andere Abheilung machen wollten: worüber es endlich bey der Ordnung der Königlichen Schwediſchen Replic verblieben, und alſo von den Herren Kayſerlichen Abgeſandten mit beliebt worden. So wäre auch aus theils vorſitzenden Votis ſo viel zu vernehmen, daß die Herren Frantzöſiſchen auch damit zu frieden wären, und möchte, wann man nun erſt wieder auf die vorige Ordnung derer Propoſitionum kommen wollte, nur noch mehr Zeit verlohren werden. Concludire derowegen, wie die Majora oder vielmehr einmüthige Vota gefallen; und eben daſſelbe auch

Ad 2) Weil billig Gravamina & negotia Imperii vorhero gehen müſten, wäre wohl zu wünſchen, daß alles zugleich tractiret werden könnte, weil aber dieſes ex 1. quæſtione dependire, falle es von ſich ſelbſt.

Und dahero wäre auch das 3) dahin zu reſolviren, daß nemlich die Deputation noch zu frühe, und werde in progreſſu ſich finden, ob und wann dieſelbe nöthig ſey. De modo formandi Concluſa halten ſie ſecundum majora auch darfür, daß es vor dißmahl ſchrifftlich geſchehen möge, doch mit der Erinnerung, daß es in keine conſequenz gezogen werde. Circa Majora hätten ſie nomine des Wetteraniſchen Grafen-Standes gleichfalls zu bitten, daß die Vota ſingularia & a Majoribus diverſa den Concluſis oder Bedencken inſeriret werden möchten. Und dieß auch unter andern zur Verwahrung der Geſandten ſelbſt gegen Ihre Herren Principalen, damit man ſehe, daß ſie das Ihrige gethan, und ihre Inſtructiones obſerviret hätten.

Im übrigen weiter nichts, als daß ſie auch von Herrn D. Oehlhafen erſuchet wären, nomine der Herren Fränckiſchen Grafen zu votiren, und das Wetteraniſche Votum zu repetire.

Directorium: Aus den ergangenen Votis vermercke er ſo viel, daß der letzte Punct nicht recht ſey eingenommen worden; dann in dem Project ſtehen die Wort: per modum Concluſi &c. wolle man nun richtige Ordnung halten, und nicht, wie ſie zu Münſter gethan, dieſelbe intervertiren, müſte man die Vota hinüber nach Münſter communiciren, damit die Directoria, wohin man dieſes Orts gehe, ſehen, und das Concluſum machen könnten: würde ſonſt eine Unordnung aus der andern kommen ꝛc. Im übrigen aber hätte er ſonſt de Majoribus nichts zu moviren begehret ꝛc. Möchte ſich nur hierauf noch reſolviren: ob es ſchrifftlich aufzuſetzen, oder aber, ob es durch das Chur-Mayntziſche oder das Fürſtliche Directorium nach Münſter zu bringen? Schicke mans jetzo denen Mayntziſchen ſchrifftlich zu, möchten ſie leicht eine Clauſul anhängen. Wie es aber bey Formirung eines Haupt-Schluſſes zu halten, werde ſich hiernechſt geben; und hätte man ſich entweder ſonderlich deßwegen zu vergleichen, oder nach dem Reichs-Herkommen zu richten.

Bayern, Altenburg & *Reliqui*: Vor dißmahl ſchrifftlich, doch mit der Erinnerung, daß es zu keiner Conſequenz ſollte gezogen werden.

1646. Januar. *Directorium:* Diesem nach sey dieses das Conclusum. Ad 1) sey per majora geschlossen, daß man die Ordnung der Königlich-Schwedischen Replic observiren möchte. Wie wohl er nun per Modum interlocuti movirte, daß solches schon eine differenz unter den Collegiis allhier und zu Münster geben würde, so bliebe es doch und wurde darbey gelassen. 1646. Januar.

Ad 2) daß man der Ordnung der Replic nachgehen, und erstlich die Gravamina & res Imperii nach der Ersten Clas tractiren solle.

Ad 3) solche Deputation sey noch unzeitig, jedoch daß ins künfftige bey den Consultationibus der materien, einem Theil so wohl als dem andern, allhier und zu Münster bevorstehe, da sie Obscuritäten befinden, bey ein- oder der andern Cron Erläuterung (doch nicht in forma einer Reichs-Deputation) einzuholen.

Was anlanget die befundene Unordnung, solle glimpflicher maßen geahndet, das Concept aufgesetzt, und auf künfftigen Montag wieder vorgetragen werden.

Braunschweig-Lüneburg: Stellete zu des Directorii Beliebung, ob er das vom Chur-Mayntzischen Directorio zugeschickte Project oder Extract per dicaturam communiciren wolle.

Directorium: Wann erst das Concept aufgesetzt, daß er es nicht mehr bedörffe.

Daß nun bey gehaltener conferirung der Protocollen dieses Exemplar des Protocolls der Ersten Session, samt dem sub N. 1. in forma beygefügten Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Voto in substantialibus allerdings, und also, wie wir es allerseits attendiret und eingenommen, vollständig und einhellig befunden worden: Solches thun Wir endes unterschriebene verordnete Protocollisten mit Unserer eigenhändigen Subscription bezeugen und bekennen. Signat. Osnabrück den 24. Januarii Anno 1646.

Christian Werner, Fürstlich-Ertz-Bischöfflich-Magdeburgischer-Crayß Secretarius.

Samuel Ebert, Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischer hierzu bestellter ꝛc.

Eusebius Jäger, ꝛc.

Johann Samuel Fehr ꝛc.

§. VI.

Zweyte Session im Osnabrückischen Fürsten-Rath, worinnen das Conclusum gegen die Münsterische Schrifft conertiret wird.

In der zweyten Session des Osnabrückischen Fürsten-Raths, welche den 26. Januar. gehalten wurde, und worüber das Protocollum N. I. beygeleget ist, hat man das, über die Münsterische Schrifft, von dem Directorio gefertigte Conclusum, wie N. II. nachstehet, in formalibus zu Stand gebracht, welches darauf dem Chur-Mayntzischen Directorio, statt einer Antwort ist beliefert worden.

N. I.

SESSIO PUBLICA II.

Montags den 26. Januar. hora 8. matutina.

N. I. Protoc. Sessionis II.

Directorium: Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehnliche Räthe, Botschafften und Gesandte.

Bey

1646. Januar. Bey nechster Sonnabends-Session hätten sie fast durchgehends Anregung gethan, daß jedesmahls die Proponenda communiciret werden möchten. Darauf man a parte Directorii zu erinnern, man hätte vermeynet, das Chur-Mayntzische Directorium würde selbst herauf gekommen seyn, und den ersten Vortrag und Eröffnung gethan haben. Wann man aber künfftig leicht wissen könne, was für kommen werde, sintemahln nunmehr ad ordinem Replicæ Suedicæ geschlossen worden: wolle er nicht unterlassen, jedesmahl nach geendigter Session, die puncta proxima Sessione deliberanda zu proponiren ꝛc. 1646. Januar.

Hierbeneben erinnerten sie sich des dubii, ob dasjenige, so von Münster kommen, Concluſa oder nur Gutachten wären; Nun hätte er dazumahl das Protocoll des Directorii im Fürsten-Rath zu Münster, nicht bey der Hand gehabt; wann es aber beliebte, wolle er nur einen Punct extracts-weise verlesen, wie er dann auch thate (darinn unter andern diese Wort zu befinden: Am 31. *Januarii* aber nach geschehener *Correlation* &c.) sehen also hieraus, daß es zu allen Theilen geschlossen, auch re- und correferiret worden. Darauf er die Concluſa so, wie geschlossen, abgefasset, wie er dann das Concept, so etwann hernach dem Chur-Mayntzischen Directorio einzuhändigen, verlesen; stünde zu ihrer Beliebung, ob sie noch was darbey zu erinnern hätten.

„Inter legendum ipse interloquebatur.

Müste darbey erinnern; daß ungeachtet man hier es noch nicht resolviret, hätten doch die Stände zu Münster bey den Herren Kayserlichen in puncto Satisfactionis Ansuchung gethan, hätten aber eine Antwort bekommen, die ihnen nicht gar wohl gefallen. Derowegen, obs gleich bey neulichster Session nicht fürkommen, weil er aber die Nachricht erlanget, so habe er sichs doch getrauet hinein zu setzen.

„Postea pergebat, & finita lectione.

Stellete er nochmahls den Ständen anheim, ob sie noch etwas darbey erinnern wollten.

Oesterreich: Hätte den Aufsatz abgefasset, lasse es derhalben darbey bewenden.

Pfaltz-Lautern und Simmern; Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände ꝛc. wegen des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren **Philipps Ludwigs**, Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. hätte er diese Session wegen Pfaltz-Lautern und Simmern einnehmen sollen, massen er sich beym Chur-Mayntzischen Directorio angegeben und legitimiret hätte. Weil er nun verstanden, daß Bayern ehegestern den Vorsitz genommen, alß er nicht zugegen gewesen, so etwan künfftig Seiner Fürstlichen Gnaden zu præjudiz gereichen möchte; hätte er deswegen protestiren wollen ꝛc. bäthe es ad Acta zu registriren und dem Reichs-Protocoll einzuverleiben ꝛc.

Was das verlesene Concept anbelanget, bedancke er sich des Aufsatzes halben gegen das hochlöbliche Directorium. Weil er aber neulichst bey der Consultation nicht mit gewesen, wolle er der nachstimmenden Erinnerung erwarten, und denselbey sich gern conformiren.

Würtzburg: A parte Würtzburg agit gratias, und hätte darbey nichts sonderlichs zu erinnern. Allein, weil es in sich halte, daß ins künfftige so wohl den hiesigen als Münsterischen Ständen frey stehen sollte Deputationes zu thun, möchten sie es darfür halten, als wann man es ihnen für jetzo nicht gestatten, sondern gleichsam inhibiren wolle. Addi ergo posse: Wie dann, wann sie auch für jetzo dergleichen *Deputation* für sich, und nicht *nomine Imperii* thun wollten, dasselbe ungewehret seyn sollte.

Magde-

1646. Januar. **Magdeburg:** Des Heiligen Römischen Reichs ꝛc. Hoch-Ehrwürdiger, Wohl-Edle ꝛc. Hätte a parte Magdeburg verlesen hören, den Begriff des Concluſi auf die 3. Puncta, so am neulichsten Sonnabend in die Umfrage kommen, und thäte sich gegen das Directorium, so wohl der Bemühung wegen des Aufsatzes, alß der Verlesung, bedancken. Hätte darbey nichts sonderlichs zu erinnern, als daß bey dem puncto, da der Re- und Correlation gedacht werde, etwan dieses hinzu zu setzen: **wie man sich künfftig darüber vergleichen werde.** Item, zu dem puncto Satisfactionis pro ratione zu setzen, **daß die Cronen sich darauf ehe nicht einlassen würden, biß die** *Causæ Imperii & Gravamina* **erledigt.** Item, wo der Deputation gedacht wird, addatur: **von beyden Religionen** *pari numero &c.* 1646. Januar.

Protestire im übrigen, daß Würtzburg abermahl vor ihm aufgeruffen worden. Sollte es inskünfftige mehr geschehen, wolle er an den Revers nicht gebunden seyn, sondern diejenige Stelle suchen und occupiren, die Ihrer Fürstlichen Durchlauchten als Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien zustünde. Dann es wäre ja ungereimt, wann ein Bischoff einem Ertz-Bischoff und Primati vorsitzen sollte ꝛc. bate es zu protocolliren und den Revers besser in acht zu nehmen.

Basel: Wie Würtzburg: So viel aber die von Magdeburg eingewendete Protestation anlange, wäre das Herkommen bekandt; die Stimmen gingen von der Geistlichen auf die Weltliche, und nicht von der Weltlichen auf die Geistliche Banck.

Directorium: Könne nicht anders seyn, weil weder Burgund noch Bayern da wäre, ꝛc. Es wäre dann, daß Pfaltz-Lautern weichen wollte, (sahe auch den Herrn Würtzburgischen an, und fragte, ob er damit zu frieden wäre.)

„Darauf etzliche Interlocuta gefielen, worvon man nur diese assequiren „können.

Magdeburg: Absentium non habetur ratio.

Pommern: Ob schon Burgund nicht da wäre, so müste es doch um der Ordnung willen, mit aufgeruffen werden.

Pfaltz-Lautern: Das Hauß Pfaltz erkenne den Herrn Ertz-Bischoff dafür wie andere Evangelische, und weiche sofern.

Würtzburg: Sey dessen auch wohl zufrieden ꝛc.

Oesterreichisches *Directorium:* Hätte sofern seine Richtigkeit, wann aber Pfaltz-Neuburg käme, das würde ja so wenig weichen als Bayern, sondern müste sich Magdeburg erst deswegen mit ihnen vergleichen.

Magdeburg: Reverse wären stricti juris, darinnen es also gesetzet, daß nach Oesterreich, Bayern und Burgund, Magdeburg votiren sollte ꝛc. müste also das 4te Votum haben.

Oesterreich: Man hätte aber Catholischen theils andern Catholischen nicht præjudiciren können.

Braunschweig-Lüneburg: Magdeburg habe dißfalls gewichen, in Respect des gantzen Collegii und Weltlichen Banck, und nicht allein Bayern zu gefallen ꝛc. Die Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und andere Fürstliche Häuser wären so gut als Bayern.

„Nach geendigten solchen Interlocutis votirte

Pfaltz-Simmern: Wie Pfaltz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Bedancke sich anfänglich vor den wohl eingerichteten schleunigen Aufsatz, und hätte nichts sonderliches dabey zu erinnern, als daß, wie Magdeburg gedacht, bey der Re- und Correlation hinbey zu setzen, **auf maaß und weise,**

wie

1646. Januar. wie man sich vergleichen würde ꝛc. item, daß die *Deputationes in pari utriusque Religionis numero* anzustellen. So wäre auch die Würtzburgische Erinnerung in acht zu nehmen, und könnte etwan suo loco also gesetzet werden, wofern auch sie für gut befinden, einige Deputation jetzo zu thun, stünde es zu ihrem Gefallen, doch daß nichts fürgienge, dadurch Ordo Deliberandi könnte verrückt werden. 1646. Januar.

Die Protestation, so er ehegestern wieder Bayern eingewendet, müsse er auch wieder Pfaltz repetiren, sey bewust, daß das Hauß Pfaltz nullo Jure den Vorsitz prætendire. Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen hätte vorlängst concludiret ꝛc. möchte wünschen, daß die beyden Häuser Pfaltz und Bayern die Beförder- und Endschafft dieser Sachen ihnen auch so angelegen hätten seyn lassen. Protestire derowegen nomine hochgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solchen genommenen Vorsitz, und wolle hierdurch nichts widriges oder nachtheiliges eingeräumet haben, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Sachsen-Coburg: Præmissa gratiarum actione, wegen der Re- und Correlation, sowohl der Deputation, conformire er sich mit Magdeburg, wie auch mit Würtzburg darinnen, daß zwar den Monasterienſibus die Verordnung einer Deputation frey zu stellen, doch mit der von Altenburg erinnerten Condition, daß keine Unordnung dadurch verursachet werde.

Wolle im übrigen die Protestation, so er neulichst gegen Bayern ad Protocollum gebracht, auch wider Pfaltz repetiret haben, und bitte es gleichfalls zum Reichs-Protocoll zu bringen.

Sachsen-Weymar: Peractis gratiis &c. hätte nichts dabey zu erinnern, als was schon von den vorsitzenden beygebracht ꝛc. ohn allein, ob etwan ad verba: zusammen gezogen, noch zu addiren: auch von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis beliebet ꝛc. und weil das Datum nach dem neuen Calender gesetzet, könnte wegen der Evangelischen auch der alte mit dabey gesetzet werden.

Repetire im übrigen wegen Weymar, Gotha und Eisenach die Protestation wegen des Vorsitzes auch wider Pfaltz, und wiederhole auch sein gantzes Votum, wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

Braunschweig-Lüneburg: Sagte Danck für das Concept, und hätte nichts zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg von Gleichheit der Deputirten von beyden Religionen angereget. Item, was Würtzburg erinnert, daß nemlich den Herren Münsterischen an Abordnung einer Deputation keine Hinderung zu machen, doch daß es nur zu Einholung einer Erläuterung oder Erhebung der Notarum, nicht den Ordinem Deliberandi zu intervertiren, noch mit den Cronen a part zu tractiren, geschehe. Sonst hätte auch Magdeburg Andeutung gethan, als wann die Herren Frantzosen den Ordinem auch belieben würden, alldieweil er aber gantz andere und fast contrari Nachricht hätte, daß sie nemlich lieber sehen, wann der passus Satisfactionis pari passu tractiret würde, so wäre es besser, sich allein auf die Herren Schwedischen zu referiren.

Atque hæc pro triplici Voto; wegen Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Zelle, Calenberg und des Fürstenthums Grubenhagen.

Und was dabey Sachsen-Weymar wegen des neuen Calenders erinnert, wäre gleichfalls nöthig, daß nemlich der alte Calender mit dabey gesetzet werde.

Würtemberg: Des Heiligen Römischen Reichs ꝛc. Hoch-ehrwürdiger, Hoch-Edle ꝛc. Bedanckte sich anfänglich gegen das Directorium, des Aufsatzes und Erbietens, wegen Communication der Punctorum proponendorum, und hätte nichts dabey zu erinnern, als was von Magdeburg geschehen; welches Votum er repetirte, sonderlich aber, daß die Deputation dahin zu restringiren, daß dieselbe

1646. Januar. nicht zu tractiren, sondern nur Declaration einzuholen, und hernach anhero zu communiciren, angesehen seyn solle. Was wegen des neuen Calenders erinnert worden, wiederhole er, wie ingleichen de paritate Deputatorum utriusque Religionis &c. und das um so vielmehr, weiln die Herren Frantzosen sich erkläret, andrer gestallt keine Deputation anzunehmen. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Wegen seiner gnädigen Fürstin und Frauen agit gratias, und habe nichts dabey zu erinnern, als, wie Würtzburg, wegen Freystellung der Deputation, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Restriction. Und wiederhole im übrigen die Magdeburgische, Altenburgische und Weymarische Erinnerungen.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione, habe er nichts zu erinnern, als was von Würtzburg und Magdeburg de Re- & Correlatione, item de Deputationibus, wie auch von Weymar wegen des neuen Calenders angeführet worden.

Baden-Durlach: Actis itidem gratiis, habe nichts weiters, sondern conformire sich ratione Deputatorum mit Würtzburg, im übrigen mit Magdeburg und Altenburg.

Mecklenburg-Schwerin: Bedancke sich, und habe gleichfalls nichts zu erinnern. Referire sich nur allein der Kürtze halber ratione Deputationis auf Würtzburg, ratione paris numeri aber auf Braunschweig-Lüneburg.

Was sonst Würtemberg gedacht, daß die Herren Frantzosen andrer gestallt keine Deputation annehmen wollten, stelle er zwar dahin. Ratione materiæ und Beschaffenheit dieser Tractaten, sey es an sich selbst höchst-nöthig, daß aber die fremden Cronen hierunter etwas fürschreiben wollten, halte er, sey wider des Reichs Herkommen, und ihnen dasselbe nicht nachzugeben. Conformire sich sonst mit Braunschweig-Lüneburg, daß man sich in dem Punct, als wann die Cronen zuförderst die tranquillirung des Römischen Reichs sucheten, darauf nicht zu referiren ꝛc. dann das Contrarium hätte er von Mr. de la Barde verstanden, welcher ihm den punctum Satisfactionis, und daß derselbe pari passu tractiret werden möchte, hoch recommendiret, ja so gar gebeten, daß er sein Votum dahin richten möchte. Der Re- und Correlation, wie auch der Deputation halber in pari numero, wie Magdeburg, und wäre auch die Erinnerung wegen des alten und neuen Calenders nöthig.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Pommern-Stetin: Ob er wohl bey der ersten Session nicht gewesen, sondern sein Collega, welcher folgenden Tages nach Münster verreisen würde, so habe er doch aus dessen Relation und dem darbey gehaltenen Protocollo so viel vernehmen können, daß dieses Concept den geführten Votis gemäß sey. Repetire demnach das pium Votum zu den Friedens-Tractaten, sage Danck für die Mühewaltung und habe nichts zu erinnern, sondern lasse ihm dasjenige, was schon vorkommen, gefallen, stehe aber selbst mit Mecklenburg an, ob ratione Deputationis den fremden Cronen dergleichen einzuräumen. Sub finem sey gesetzt, als wann es also per Majora geschlossen worden, weil sich aber im Protocoll fast einstimmige Vota finden, könnte solches *(per Majora)* ausgelassen und vielmehr ein einmüthiges *Conclusum* oder Bedencken genennet werden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg-Schwerin und Güstrau.

Anhalt: Saget Danck, und conformiret sich mit Magdeburg, Altenburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Nechst gebührender Danckſagung wiederholen das Würtzburg- Altenburg- Weymar- und Pommerische Votum.

Fran-

1646. Januar. **Fränckische Grafen:** Gleichfalls nechst dienstlicher Danckſagung, habe er sich mit denen fast einstimmenden Votis so viel mehr zu conformiren, weil er bey neulicher Session selbst nicht gewesen. Repetire das Christliche Votum, und hätte sonst ratione Legitimationis beym Chur-Mayntzischen Directorio sich schon eingestellt ꝛc. Hätte nur diß einige zu erinnern, ob der Clauſul, da von Anstellung einiger Particular- und nicht Reichs-Deputation geredet wird, noch dieses zu annectiren: **daß alles, was erhebt würde, oder sonst darbey fürgienge, zeitlich anhero communiciret werden möchte.** 1646. Januar.

Directorium: Die Würtzburg- Altenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen Monita sollten hinein geruckt werden ꝛc. die Worte: *per Majora*, könne er nicht finden. Bayern habe allein dissentiret, Würtzburg wäre indifferent gewesen, mit dem Bescheid: wanns fürträglich wäre.

(Funde sie aber endlich und striche sie gar aus.)

So könnte auch das Datum ausgelassen werden, zumahl es ohne das nicht bräuchlich, zu den Bedencken oder Gutachten das Datum zu setzen.

Bey der 2. Quæstion würden sie es nicht recht eingenommen haben, lase demnach die ration noch einsten ab.

Altenburg, Braunschweig-Lüneburg *& alii:* **Auf die maße könne es wol** stehen bleiben.

Directorium: Bey der 3. die Deputation betreffend, sey schon restringiret per verba: **doch keine Reichs-***Deputation* &c. Item, **um Einholung fernerer Erklärung**, und desgleichen.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur saltem, **aber nicht zur Handlung:** wie ingleichen von demselben und andern Ständen nochmals erinnert wurde, daß die *Deputati* **von beyden Religionen in gleicher Anzahl** genommen werden möchten.

Magdeburg: Erinnerte nochmahls wegen der Re-und Correlation.

Directorium: Hätte es noch nicht setzen wollen, weil man sonst wohl wisse, was Reichs Herkommens; Man könne sich deswegen doch noch wohl vergleichen, wann man erst was zu re-und correferiren hätte.

Status: So könnte die Clauſul dißmahl noch wol aussen bleiben.

Magdeburg: Sey indifferent.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur &: **daß sie alles, was bey den** *Deputationibus* **vorgehet, zeitlich** *communici***ren.**

Altenburg: Wäre von Herren Fränckischen erinnert, daß sie, was erhoben würde, communiciren möchten, pro verbo: **erheben** ꝛc. ponatur **was fürgienge** ꝛc. dann das Wort erheben ꝛc. möchte auf einige Handlung extendiret werden.

Directorium: Den Tag habe er gar ausgelassen, beym Oesterreichischen Directorio brauche man nur den neuen Calender, hierauf

„mutabat, mutanda

Mit dem Erbieten, er wolle es noch des Tages dem Chur-Mayntzischen Directorio, eadem ratione wie sie, durch den Protocolliſten oder Secretarien insinuiren lassen, und sollte das Münsterische Concluſum nebst diesem Aufsatz und einem Extract des Münsterischen Protocolls ꝛc. förderlichst communiciret werden.

Ferner proponirte das hochlöbliche *Directorium:* Weil diß nun richtig und man wisse, was man künfftig für eine Ordnung halten wolle, so frage sichs noch, ob man erst der Herren Münsterischen Declaration erwarten, oder nur fortfahren und zu den

1646. Januar. Consultationibus schreiten wolle? Halte seines theils a parte Oesterreich dafür, weil man schon wisse und geschlossen habe, quo Ordine zu deliberiren: so hätte man nicht eben des Chur-Mayntzischen Directorii Ansage zu erwarten, sondern in GOttes Nahmen mit den Deliberationibus fortzufahren. 1646. Januar.

Magdeburg & *Reliqui omnes:* Consentiunt.

Pommern: Doch erst das Chur-Mayntzische Directorium zu vernehmen, damit es keine Confusion gebe.

Braunschweig-Lüneburg: Wie das Oesterreichische Directorium.

Fränckische Grafen: Erinnere nur unvorgreiflich, ob nicht erst Re-und Correlation zwischen den hiesigen Fürsten und Städte-Rath geschehen könne.

Altenburg: Das sey eben dasjenige, dessen man sich über die Herren Münsterischen beschwere.

Directorium: Hätten vernommen, was der Herr Fränckische Abgesandte erinnert ꝛc. Nun hielte er wohl selbst dafür, wann man erst mit dem Churfürstlichen Collegio referiren könnte, so würde es nicht undienlich seyn ꝛc. weil man aber darzu vorjetzo nicht kommen könnte, so wäre es besser, man liesse auch dieses bleiben, und könnten die Edlen Reichs-Städte ihr Conclusum absonderlich übergeben.

„Reliquis annuentibus, resurgebat

Sachsen-Altenburg: Und bate, nomine der Herren Evangelischen, zu befördern, daß die responsa Catholicorum ad Gravamina Evangelicorum ehest erfolgen, und darauf die Tractaten angetreten werden; damit man hierdurch die Haupt-Tractaten nicht aufhalte. Dann weil man in dem einig, daß die causæ Imperii erst tractiret werden sollten, darunter die Gravamina eines von den vornehmsten wären, so wäre zu wünschen, daß man schon an einem Täfelein beysammen sässe, und deswegen mit einander handelte. GOtt der HErr werde auch Gnade geben, daß sich Mittel und expedientia finden, und zweifele nicht, des hochansehnlichen Oesterreichischen Herrn Abgesandten Erinnerung werde nicht ohne gute Wirckung seyn.

Directorium: Verlase erstlich die Clausul, so er wegen Fortsetzung der Consultationen hinein gerückt ꝛc. Was die Gravamina anlangt, so viel er vernommen, wären sie schon drüben in der dictatur gewesen, ob sie aber den Herren Protestirenden communiciret, wisse er nicht.

Status: Negant esse factum &c.

Directorium: Wolle es also a parte erinnern, anjetzo wäre noch zu bedencken, was und wie viel man künfftige Session zu deliberiren, fürnehmen wolle? halte dafür, man könne es von Anfang beym Procemio bewenden lassen, welches fürnemlich 3. Puncta in sich habe: 1) Ob die Stände des Reichs der Cron Schweden Feind oder nicht? 2) Von der Cron Hispanien ꝛc. 3) Wegen des Schönbeckischen Projects ꝛc.

Daß nun auch diese Andere Session bey gehaltener conferirung der Protocollen, also vollständig und gleichlautend wie die erste, befunden worden; solches wird hiermit unter unserer Subscription bezeuget. Signatum Oßnabrück den 26. Januar. Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Joh. Samuel Fehr.

N. II.

1646. Januar.

N. II.

Oßnabrückisches Fürsten-Raths-Conclusum, zur Antwort auf das Münsterische, dem Reichs-Directorio zugestellet.

1646. Januar.

Oßnabrück ꝛc.

N. II. Oßnabrückisches Conclusum auf das Münsterische.

Diß Orts zu Oßnabrück hat ein löblich Fürstliches dasjenige, was einem löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, durch das Oßnabrückische Fürstliche Raths-Directorium an denselben schrifftlich gebracht, und ad deliberandum proponiren lassen; Es wäre nemlich in allen dreyen zu Münster anwesenden Reichs-Räthen für rathsam angesehen worden, 1) den Modum, welcher in der Kayserlichen und der fremden Cronen hinc inde eingegebenen Propositionen, Erklärung, und letztlich in den Replicis gehalten worden, von Puncten zu Puncten, in den darüber anstellenden Deliberationibus zu halten. 2) Die Kayserliche Herren Abgesandten wohlmeynend zu erinnern, ihnen zu mehrerer Beförderung der General-Friedens-Tractaten nicht zuwider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis für sich selbst, oder aber vermittelst der Herren Mediatoren, mit den fremden Cronen nicht allein zu incaminiren, sondern auch so fern und weit müglich fortzusetzen. Und dann 3) daß einige Deputation motu proprio aus den dreyen Reichs-Räthen zu den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis zu thun, um von ihnen über ein und andern Punct auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren, und darüber, die 3. Puncte, Fürsten und Ständen allhier mit ihrer Erklärung per formam Concluſi zu vernehmen; in reife und wohlbedachte Berathschlagung gezogen.

Nun hätte ein löblicher Fürsten-Rath wohl dafür gehalten, es erforderte das decorum, Reichs-Herkommen in den communicirenden Propositionibus, und so viel alter hohen Fürstlichen Häuser Autorität und Dignität, daß ein löblich Chur-Mayntzisches Directorium die Proposition, zumahl sie die erste in den vorseyenden Friedens-Handlungen ist, dieselbe ohnbeschwehrt auf dem Rath-Hause, und nicht durch einen Cantzelisten abgeleget hätte, wie aber die und dergleichen Unordnung, ein löblicher Fürsten-Rath den unglückseligen Zeiten, und den betrübten hochbetheuerlichen Zustand des lieben Deutschen Vaterlandes zumessen müssen:

Alß können sie gleichwohl unberührt nicht umgehen, was gestalt sie aus sothaner Proposition klar vermercken, daß auf die, in die Consultation gegebene Materien, zu Münster in dem Fürsten-Rath per Majora geschlossen, und nicht allein re- und correferiret, und dieselbe Schlüsse mit dem hochlöblichen Churfürstlichen Rath vereiniget, sondern so gar endlich solche vereinigte Schlüsse dem Städte-Rath ad assentiendum vorgehalten, und derselbige, ob er schon sonsten im zweyten und dritten Puncto ein anders concludiret, ehe der allhier gegenwärtige Fürsten-Rath vernommen worden, nicht zu geringem Abbruch und Schmälerung der freyen Votorum und zuwider dem alten Reichs-Herkommen, wie auch dem, was zwischen Fürsten und Ständen veranlasset:

Daß nemlich die Räthe zwar wegen des Orts zertheilet, doch in sich selbst in den Stimmen und den darauf gebührenden Schlüssen unzertheilet seyn sollen, zu gleichmäßiger Meynung gezogen, ja die andern Puncten gar in die Würcklichkeit bey den Kayserlichen Plenipotentiariis gesetzet worden, welches ihnen zwar derentwegen desto wehmüthiger fürkommt, um daß man gleichwohl auf beschehenes vorhergangenes anderwärtiges dafür gethanes gebührliches Bitten, dennoch in den einseitigen Concluſis faciendis, und zwar durch alle drey Reichs-Räthe, verharret, jedennoch aber dieselbe das Haupt-Werck nicht antreffen, und ein löblich hier anwesender Fürstliche zu einiger schädlichen Trennung der Räthe, noch zu Verzögerung der höchst-nothwendigen Friedens-Tractaten einzige Ursache zu geben gesonnen: Alß will derselbe gleichwohl der beständigen Hoffnung und Zuversicht leben, auch darneben geziemender massen gebeten haben, es werden dergleichen wider des Reichs-Herkommen lauffende Un-

1646. Januar. ordnungen, hie fürters hin nicht allein eingestellet, sondern ehe in dem Fürsten-Rath, geschweige in den dreyen Reichs-Räthen, ein Conclusum gemachet, jedesmahl vorher, die hier gegenwärtige Fürsten und Stände mit ihren gebührenden Stimmen vernommen, und sodann erst ein gantzes und vollkommenes Fürstliches Conclusum in beyden Fürsten-Räthen gemacht, darauf auch re-und correferiret werden. 1646. Januar.

So viel aber die 3. zur Umfrage gestellte Puncte anlangen thut, da thut sich ein löblicher Fürsten-Rath in dem ersten, dem Münsterischen Concluso solcher gestalt accommodiren, daß man der Ordnung, wie dieselbe in der Schwedischen Herren Plenipotentiarien Replica in die 4. Classes eingerichtet, bey den Deliberationibus nachgehen sollte; weiln die Schwedischen bereits die Frantzösischen Puncte, wo sie übereinstimmen, bey jetzt-gedachten Classibus selber zusammen gezogen.

Vor das andere, demnach die beyden Schwedische und Frantzösische Herren Plenipotentiarii für ihre höchste Satisfaction und Securität halten, daß das Heilige Römische Reich in sich selbst vereinigt und verglichen sey; Alß müste man, ehe man zu der Cronen Satisfaction fortsetze, der von beyder Cronen Herren Plenipotentiariis selbst gemachten Ordnung nach, erstlichen die Reichs-Sachen und deroselben Vereinigung, und sodann erst der Cronen Satisfaction in Deliberation kommen lassen.

Drittens hält ein löblicher Fürsten-Rath, um vorkommener erheblicher Ursachen willen, gar zu frühzeitig, daß noch zur Zeit einige, aus den dreyen Reichs-Räthen gemachte Reichs-Deputation, zu den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis, um Einholung mehrer Erklährung über ein und andern Punct, abgeordnet werden sollte, sondern, da in den folgenden und künfftigen Deliberationibus, einige Obscurität bey einem oder andern Puncten befunden werden, und es also die Nothdurfft sonsten erfordern sollte, stehe sodann, sowohl denen zu Münster als zu Oßnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, einige Deputation pari numero ex utraque Religione aus ihrem Mittel, doch nicht in Form einer Reichs-Deputation (wie dann dergleichen allhier nie vorgenommen worden) zu Einholung mehrer Erklärung, und nicht zur Handlung mit beyder Cronen Herren Plenipotentiariis, vorzunehmen und anzustellen, frey und bevor, und was an einem oder andern Ort in Erfahrung und Erläuterung gebracht wird, alsbald reciproce zu communiciren, wollten demnach Fürsten und Stände ihre Deliberationes in so gemachter Ordnung ohne Verzug fortsetzen.

Und dieß ist, so ein löblicher Fürsten-Rath geschlossen, und einem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio in forma Concluſi hinwiederum schrifftlich hinterbringen und andeuten wollen.

§. VII.

Dritte Session im Fürsten-Rath zu Oßnabrück.

In der **dritten** *Session* des Fürsten-Raths, Dienstags den 27. Januar. st. vet. wurde nunmehro die Sache selbst angegriffen, und über die, von den Schweden, bey dem Procemio der Kayserlichen Antwort, ausgestellte Propositiones, consultiret. Der kurtzgefaste Begriff davon ist dieser:

„1) Ob die Worte: *qua intentione vel „studio Corona Sueciæ, arma in Impe- „rium intulerit*, in der Kayserlichen „Antwort stehen bleiben, oder ausge- „lassen werden sollten?

Die Schweden wollten in ihren Replicis das letzte haben, weil ihr König zu dem Krieg gezwungen worden wäre, und solchen gar nicht aus freyen stücken in das Reich gebracht hätte ꝛc. Ob nun wohl in dem Oesterreichischen Voto, (wie aus nachstehenden Protocoll erhellet) zu Behaubtung des erstern, viele merckwürdige Ursachen angeführet wurden; so sind jedoch die Majora dahin gegangen, solche Worte lieber zu dissimuliren, und hingegen auf ein Expediens bey dem Project des Frieden-Schlusses zu gedencken, weil

1646. Januar. weil doch hierdurch die Sache selbst nicht gehoben, auch kein Theil an sich jemals kommen lassen würde, daß er einen unnöthigen Krieg veranlasset habe.

2) War die Frage: „Ob der König in „Spannien mit unter die *Adhærentes* „*Imperatoris* zu rechnen wäre, mit „denen jetzo Frieden wollte gemacht wer„den, wie in der Kayserlichen Decla„ration Art. 1. stünde, verbis: *pla„cet, ut bellum, quod inter Sacram „Cæsaream Majestatem & Sacrum Ro„manum Imperium, Ejusdemque Ele„ctores, Principes ac Status*, Re„gem Hispaniarum &c.

Die Schweden sagten, mit dem König in Spannien hätten sie keinen Krieg geführt; die Spannische Gesandten zu Münster selbst gestünden, daß ihr König und die Cron Schweden gute Freunde wären; sey also nicht abzusehen, weswegen Schweden mit Spannien als mit einem Feind, einen Frieden schliessen sollte, mit welchem es doch weder einen Krieg geführt, noch ihn vor seinen Feind gehalten habe. Nun hätte man zwar sagen können, der König in Spannien habe auf die Oesterreichischen Erbländer ein vollkommenes Erb-Recht, wer also Oesterreich etwas zu leyde thue, der könne dessen Freund nicht seyn: Jedoch hielt Oesterreich selbst in seinem Voto darvor, deme auch alle übrigen beystimmeten, man möchte diesen Punct zu der beyden Cronen eigene Declaration aussetzen.

3) War die Frage: „Ob man des Schön„beckischen *Tractats* Erwehnung thun „sollte.

Dann in der Kayserlichen Antwort war enthalten, daß die letzten von der Crone Schweden proponirten Friedens-Articuln, von dem Schönbeckischen Tractat weit abgiengen: *Tametsi illi*, lauten die Worte, *Tractatui Schonbeckiano admodum sint difformes*. Da fragten nun die Schweden in ihrer Replic, was dieses vor ein Schönbeckischer Tractat seyn solle: Gestalten zwar ein Project, welches davon den Nahmen hätte, vorhanden wäre; Solches sey aber nicht zum Schluß gekommen, und wären dergleichen Handlungen verschiedentlich mit Sachsen, aber ohne Effect, Anno 1635. vorgenommen worden. Die Kayserliche Gesandten declarirten nun dagegen, daß sie den gantzen Complexum von allem, was zu der Zeit vorgefallen wäre, verstünden, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbriret worden, den Nahmen führte: Weil nun die Schweden selbst in ihrer Proposition gemeldet hätten, die *Tractatus ante novennium inchoatos*, zu reassumiren; so hätte man von solchen Tractaten füglich Meldung thun können. Alleine der Fürsten-Rath zu Oßnabrück war der Meynung, daß weil die Status Imperii zu denen damaligen Tractaten nicht gezogen worden, das Schönbeckische Project auch von keiner Verbündlichkeit wäre; so möchte besser seyn, davon gar keine Meldung zu thun.

1646. Januar.

Sonsten finden sich die ersten Friedens-Puncten, welche Oxenstierna Anno 1635. durch den Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg, bey Chur-Sachsen hat vorstellen lassen, und ohne Zweiffel dieses Schönbeckische erste Project ist, bey Londorpio *Tom. IV. C. LIV. pag. 528.* sq. und lautet folgender massen sub N. I. Das Protocoll aber der dritten Session im Fürsten-Rath, ist N. II. inseriret. N. I. N. II.

N. I.

Des Herrn Reichs-Cantzlers und Evangelischen Bundes Directoris Excellenz erstes Project oder Vorschlag, die Friedens-Puncten betreffend, Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg Fürstlicher Gnaden zugestellt, in Stralsund d. 18. Novembr. st. v. Anno 1635.

N. I. Des Schwedischen Reichs Cantzlars erstes Project zum Frieden de An. 1635.

Zu wissen: Nachdem nun eine geraume Zeit her im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, schwere innerliche Irrungen und Kriegs-Empörungen sich erhoben, darüber auch andere auswärtige Potentaten entzwischen kommen, sonderlich aber zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO dem Andern, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zei-

1646. Januar. Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Cärndten und Crayn, zu Lützenburg und Würtemberg, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛc. und Dero Assistenten an einem, und dann zwischen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVO ADOLPHO, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Hertzogen zu Esthen und Carelen, Herrn über Ingermannland ꝛc. Christmildesten Andenckens, sowol für sich selbst, als in Assistenz der Evangelischen Stände am andern Theil: offene Feindseeligkeit und Krieg entstanden, auch nach Ihro Königlichen Majestät tödtlichem Ableiben, von der auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden designirten Königin und Erb-Fürstin, Großfürstin in Finnland, Hertzogin zu Esthen und Carelen, Fräulein über Ingermannland, ꝛc. und der Cron Schweden, der Krieg biß dato continuiret und fortgesetzt worden, und man aber allerseits billig betrachtet, daß zum Fall darinn durch fried- und schiedliche Mittel und Wege nicht Remedirung geschafft, sondern die Waffen ferner fortgestellet werden sollten, daraus ohnzweiffentlich noch mehr grausames Blutstürtzen, Ruin und Verheerung vieler edlen Lande und Provincien würde causirt und verursachet werden. Und demnach zu Verhütung dessen allen, dieses Werck zwischen dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. als Römischer Kayserlichen Majestät hochansehnlichem Herrn Commissario, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Axel Oxenstiern, Freyherrn zu Kymitho und Herrn zu Fiholmen und Thydoen ꝛc. Rittern, als der Königlichen Majestät und Cron Schweden Rath, Cantzlarn, gevollmächtigtem Legaten in Deutschland und bey den Armeen ꝛc. durch des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Hertzogen zu Mechlenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc. bey beyden Theilen gebrauchte und angewandte fleißige Bemühung, zu gütlichen Tractaten gedeylich gerathen und kommen, daß solchemnach, vermittelst Göttlicher gnädiger Verleihung, alle vorgegangene Irrungen und Feindseeligkeit nunmehr gäntzlich und aus dem Grunde gehoben, verglichen und beygelegt worden, folgender gestallt: 1646. Januar.

Anfänglich und vors Erste, soll von nun an und hinführo zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero Successoren am Reich und dem Heiligen Römischen Reich an einem, und der Königlichen Majestät zu Schweden, Dero Nachkommen und der Cron Schweden am andern Theil, ein Christlicher, ehrbarer, auffrichtiger, sicherer Friede seyn und beständig observiret und erhalten werden, also und dergestallt: Daß dieses Kriegs oder einiger andern Ursachen halben, von keinem Theil dem andern einige Feindschafft, Hinderung, Molestie und Wiederwärtigkeit hinführo directe oder indirecte, für sich oder auch durch andere, zugefügt, noch ichtwas ungleich gedacht, sondern alle Injurien, Schaden und Beschwehrung eines oder andern Theils begangen und zugefüget vor und in dem Krieg biß auf den heutigen Tag, beyderseits aufgehoben, und was ein Theil gegen dem andern dessentwegen hätte vorwenden mögen, hiemit gantz und zu ewigen Zeiten vergessen seyn, und nicht geahndet werden soll.

Zum Andern, soll zwischen der Kayserlichen Majestät, Dero Ertz-Hertzoglichem Hauß und den Herren Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, und der Königlichen Majestät und der Cron Schweden, die vorige Freundschafft und gutes Vertrauen hiemit erneuert und restabiliret seyn, und kein Theil wieder den andern, dessen Estat oder Securität, etwas feindliches vornehmen oder verhengen lassen.

Drittens

1646. Januar. Drittens, die zwischen allen Theilen geübte vorige freye Commercien, und was darvon dependiret, sollen in ihren freyen ungehinderten Lauf zu Wasser und Land hinwiederum gesetzt werden. 1646. Januar.

Zum Vierdten, sollen beyderseits Krieges-Gefangene, insonderheit der Herr Feld-Marschall Horn, wie auch alle andere, in Monaths-Frist von dato anzurechnen, ohne einiges Löse-Geld erlediget und auf freyen Fuß gestellet werden: Da aber einer oder anderer gefangen gewesener, und wieder erlassener, ehe dann diese Tractaten angetreten worden, Rantzion versprochen, und vor seiner Erlassung nicht bezahlt haben sollte, der solle solche noch bezahlen, welchem Gefangenen aber hierzwischen einige Rantzion angesetzt, und vor Antretung dieser Tractaten nicht erlediget seyn möchte, der solle selbige zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern, gleich anfangs dieses Articuls stehet, ohne Rantzion oder Löse-Gelder erlassen, sonsten aber ohne Unterscheid, es sey eine Rantzion versprochen oder nicht, die Unkosten, so auf ihn in währender Custodi gangen, erstattet werden.

Zum Fünfften, den Officirern und Soldatesca sollen ihre gebührende und billigmäßige Prætensiones gezahlet und die Königliche Majestät und Cron Schweden dieses Lasts enthoben werden.

Zum Sechsten, der Königlichen Majestät und Cron Schweden sollen ihre bey diesem Krieg den Evangelischen Ständen zum besten aufgewandte Krieges-Unkosten, nach billigen Dingen und auf gewisse Termin, darüber man sich gütlich zu vergleichen, erstattet, und biß zu völliger Auszahlung gewisse Oerter jure hypothecæ innen gelassen werden.

Zum Siebenden, es sollen auch alle hohe und niedere Kriegs-Officirer und gantze Soldatesca insgemein, sowol bestellte Räthe und Diener, sie haben Nahmen wie sie wollen, so der Königlichen Majestät und Cron Schweden in diesem Krieg vel toga vel sago bedient gewesen, sie seyn von der Deutschen oder andern Nationen, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, und vom Niedrigsten biß zum Höchsten, ohne einigen Unterscheid, samt Weib und Kindern, an Leib, Leben, Ehre, Würde, Freyheit, Haab und Gütern, Anwartungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Stand und Amt, im geringsten nicht gefähret noch beschwehret, und, da sie dieses Krieges halben des Ihrigen entwehret worden, darin restituiret, und nichts gegen sie oder die Ihrigen, nun oder inskünfftig, wegen dessen, was von Anfang dieses Deutschen Krieges von Anno 1618. her, vorgangen seyn mag, unter waserley Prætext es geschehen möchte, geahntet oder gerochen werden.

Zum Achten, die übrige Fürsten und Stände, so von dem Frieden ausgeschlossen worden, oder sich sonsten noch nicht darzu verstanden, sollen, da sie wollen, gleich die andern darinnen völlig begriffen seyn, und in die Amnistiam aufgenommen werden.

Zum Neundten, bleiben alle Plätze und Oerter an den Seekanten, so ein oder der ander Theil inhaben möchte, nachdem sie vermög dieses Accords quittiret werden, (jedoch ausserhalb denen, so der Königlichen Majestät und Cron Schweden, als vorstehet, verbleiben sollen) von beyder Theilen fernern Besatz- und Einlägerung befreyet, und in dem Stande, wie sie vor dem Jahr 1627. gewesen seyn.

Zum Zehenden, sollen alle Stück so jetzo vorhanden, und mit der Kayserlichen Majestät oder der Stände Wapen gezeichnet seyn, oder sonsten den Ständen zugehören, ein jedes an seinem Ort verbleiben. Alle Stück aber, so in den restituirenden Orten gefunden werden, und mit Ihrer Königlichen Majestät und Cron-Schweden Wapen gezieret seyn, oder sonsten Deroselben beweißlich zugehören, oder auch mit fremden Wapen gezeichnet, sollen Deroselben sicher und ungehindert samt der Ammunition und Vorrath gefolget, und an allen Orten durchgeführet werden.

1646. Januar. Zum Eilfften, an Seiten der Königlichen Majestät und Cron Schweden werden in diesen Frieden begriffen und eingeschlossen, da sie selbst wollen, die Königliche Majestät in Franckreich, Groß-Britannien, Dännemarck, die Herren General-Staaten im Niederland und die Evangelische Eydgenossen in der Schweitz. 1646. Januar.

Zum Zwölfften, so bald dieser Accord von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und des Herrn Schwedischen Reichs-Cantzlars Excellenz geschlossen und vollzogen, und beyderseits überliefert, solle der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen die Stadt Magdeburg, salvis tamen Juribus & Privilegiis Civitatis, und der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gnaden die Stadt Nienburg: auch, so balden von der Römischen Kayserlichen Majestät für Sich und im Nahmen Dero Assistenten, und von der Königlichen Majestät und Cron Schweden Accord ratificiret worden, von der Majestät und Cron Schweden alle und jede im Römischen Reich noch inhabende, der Kayserlichen Majestät und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen zuständige Landen, Städte, Vestungen, Päß, Oerter und dergleichen, wie auch was sie an den Seekanten innen haben, ausserhalb denen, so Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden jure hypothecæ verbleiben, quittiret, und ihrem rechtmäßigen Herrn auf Zeit und Maaß, wie man sich zu vereinbaren, restituiret und geliefert: das Königliche Schwedische Kriegs-Volck, entweder so viel müglich ohne Schaden und Nachtheil von des Heiligen Römischen Reichs Boden ab, und mit ehester Commodität in Schweden geführet, oder hier aussen abgedancket und licentiret, inzwischen aber mit nothwendigen Quartiren und Unterhalt, wie man sich darüber vergleichen wird, versehen werden.

Endlich und zum Dreyzehenden, haben die Römische Kayserliche Majestät für Sich und Dero Nachfolger am Reich, auch wegen beyder Cronen Hispanien und Hungarn, und denen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs sowol die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen eines: So dann die Königliche Majestät und Cron Schweden für Sich und Dero Nachkommen andern Theils, solches alles Kayserlich, Königlich, Chur- und Fürstlich, erbar und auf recht, vest und unverbrüchlich zu vollziehen, zu halten, und dem allen ohnweigerlich nachzukommen, auch darüber Kayserliche und Königliche Schwedische Ratificationes auszubringen, und gegen einander in Originali auszuantworten, versprochen und zugesagt: und solle hiernächst auf dem erst anstehenden Reichs-Tag des Heiligen Römischen Reichs, von den sämtlichen Reichs-Ständen dieser Accord genehm gehalten und bestättiget werden.

Zu Urkund seynd dieser Briefe zween auf Pergament originaliter außgefertiget, deren einer von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und der ander von dem Königlichen Schwedischen Reichs-Cantzlar Herrn Axel Oxenstierna Freyherren, selbsthändig unterschrieben, und mit jedes anhengenden Insiegeln verwahret, und das eine Ihro Churfürstlichen Durchlauchten, das ander Ihro Excellenz dem Königlichen Schwedischen Reichs-Cantzlar ꝛc. zugestellet worden. Geschehen, ꝛc.

Dictat. d. 29. Januar. in ædibus Magdeburg.

N. II.

SESSIO PUBLICA III.

Dingstags den 27. Januar. hora 8. matut. 1646.

N. II. Protocollum Sessionis III.

Directorium: Præm. tit. Demnach gestern veranlasset, die Consultationes von dem PROOEMIO anzufahen, auch angedeutet worden, worauf es jetzo vornemlich beruhen werde, alß würden die Herren Abgesandten ihnen nicht lassen zu wider seyn, ihre Gedancken, und zwar auf den ersten Punct, da die Herren Schwedischen *de Intentione*, warum sie den Krieg in das Reich hinein geführet, disputi-

ren

1646. Januar. ren, zu eröffnen: Von welchem Themate auch der erste Articul Replicæ Gallicæ handle, und dahero in eines wohl gezogen werden könne. 1646. Januar.

Die Difficultät ereigne sich in dem, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihren Declarationibus, die Worte *(in Imperium)* gesetzet, welche die Schweden außgelassen haben wollten, entstehe also hieraus diese Frage: Ob die Worte *(in Imperium)* aussen zu lassen oder nicht?

Oesterreich: Im Nahmen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich sey man der gewissen Meynung, daß die Worte stehen bleiben, und nicht ausgelassen werden sollen, und solches aus nachfolgenden wichtigen Ursachen: 1) Wäre es notorium, daß die Cron Schweden, wider Ihre Kayserliche Majestät, das Reich und dessen getreuen Chur-Fürsten und Stände, Krieg geführet. 2) Sey aus der Pragerischen Friedens-Handlung bekandt, daß fast alle Stände mit Ihrer Kayserlichen Majestät sich versöhnet und den Friedens-Schluß angenommen: nichts destoweniger hätte die Cron Schweden den Krieg im Reich continuiret. 3) Hätten sie ja fast in allen Reichs-Craysen die vesten Plätze eingenommen, brandschatzten Chur-Fürsten und Stände ihres eigenen Gefallens, und verschoneten auch derjenigen nicht, die sich doch neutral erkläret. 4) Könnten Ihre Majestät von den Reichs-Gliedern nicht separiret werden, weil die übrigen Differentiæ unter den Gliedern selbst, inter Gravamina ausgesetzet seyn. 5) Und obwol die Cron Schweden den Ständen des Reichs den Krieg nicht angekündiget, so folge doch nicht daraus, daß sie auch keinen Krieg wider dieselben führen, dann sonst müste auch der Dänische Krieg nicht wider Dännemarck gewesen seyn; alldieweil auch derselbe nicht denunciiret worden. 6) Stehe die Cron Schweden noch auf des Reichs Boden, und zwinge Freund und Feind, auch die Neutral-Stände, unter schwere Contribution, Chur-Sachsen habe das Armistitium nicht umsonst; andere Catholische Stände im Fränckischen und andern Craysen müssen die Verschonung mit grossen Geld-Summen erkauffen. 7) Die Neutralität wäre in oberwehnten Pragerischen Frieden verboten. 8) Wäre es eine Contradiction, der Protestirenden Fürsten und Stände Lande pro Satisfactione zu begehren, und doch zu sagen, man führe wieder die Stände keinen Krieg. 9) Gestünden sie, die Schweden, ja selbst in Ihrer Replic, daß sie den Krieg wider den Kayser und die Catholische Ligam führen. Nun sey aber bekandt, daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, so in der Catholischen Liga begriffen, majorem Imperii partem constituiren. A majori autem fieri denominationem.

Wie dem allem aber, so hoffe man doch, bey künfftigem Project es dahin einzurichten, damit man a parte Suecorum zu frieden seyn könne.

Bayern: Auf die Propositiones des hochlöblichen Directorii, wäre man a parte Bayern nicht der Meynung darüber zu disputiren, dann es würde solches den Tractaten mehr hinderlich als förderlich seyn: ob der Krieg von der Cron Schweden allein wider Kayserliche Majestät oder auch die Stände, geführet sey, wäre aus dem leicht abzunehmen, mit wem sie Friede machen wollen. Nun bezeugten sie ja, daß sie nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern auch den Reichs-Ständen Fried zu machen und zu haben begehrten, alß folge ja auch daraus, daß der Krieg nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät sondern auch den Ständen geführet worden. Der betrübte Augenschein gebe es auch, daß alle Crayse und Provincien in diesen Krieg mit geflochten worden, ꝛc. Concludire demnach aus diesen und andern vom Directorio angeführten rationibus, daß diese Worte *(in Imperium)* wohl könen stehen bleiben.

Sonst hätte er vernommen, daß gestern in seinem Abwesen Pfaltz-Lautenn wegen des von ihme mit guter Befugniß genommenen Vorsitzes protestiret: darwieder wolle er in bester Form reprotestiret, Jura Principis reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.

1646. Januar. **Würtzburg:** Ersten anfangs scheine diese Frage gar leicht, sonderlich weil der Krieg mitten und schier aller Orten des Reichs sich eingeflochten, und das Hauß schier aller Orten brennet; Wann man aber recht nachdencke, sey sie sehr schwer und wichtig, wie die definition gnug ausweiset. Daß aber die definition allenthalben und vor allen Dingen zu suchen sey, daß wäre bekannt, sonderlich in causis tam arduis, da man in contradictorio mit einander verfire. Auf einer Seiten prætendire man negativam, auf der andern affirmativam, und rede zwar der sensus insgemein, die definitiones aber pflegen ab essentialibus gemeiniglich genommen zu werden. Genus belli haben wir, de specie möchte der gröste Streit seyn: Woher nun die species zu nehmen, könnte auch eine grosse Frage entstehen. Wann man im Reich de specie reden wollte, müsse man auf die Reichs-Abschiede kommen und es daraus nehmen: die leiden aber unterschiedliche interpretationes, seye also zu befahren, es könnten unterschiedliche definitiones heraus kommen, und möchte man sich darinn wohl mehr und länger zancken, als um das Haupt-Werck. Dann Ihre Majestät werde wissen den Krieg zu definiren, und derjenigen rationum, so das hochlöbliche Directorium angeführet, sich zu bedienen. Hingegen wäre nicht zu zweiffeln, die Cronen würden auch nicht feyern, sondern den Krieg zu definiren Ihnen angelegen seyn lassen, so verursachen könnte, daß Chur-Fürsten und Stände auch auff sonderbahre definitiones bedacht seyn müsten. Dahero nur Zanck und Verhinderung zu besorgen, und fallen sonderlich in bellis civilibus die definitiones sehr schwer, weil keine Parthey der andern die speciem und das Recht, in quo species fundatur, gestehen wolle. Würde also das Werck weit hinaus geworffen, und nothwendig ad primum principium & causas jam ferme sepultas gebracht werden müssen; dieselbe aber zu erneuern, scheine für die jetzige Handlung gantz nicht dienlich seyn. 1646. Januar.

Concludire derowegen a parte Würtzburg dahin, daß diese Wort nicht zu streiten, sondern zu dissimuliren. Ihre Majestät könnten in Ihren Replicis die Worte, so Sie gebrauchet, wohl stehen lassen, hingegen werde man die Cronen nicht überreden können, daß Sie ihre Meynung ändern und sagen, Sie führen den Krieg wieder das Reich, es gehe auch darüber wie es wolle. Gestallt dann auch der passus Satisfactionis anders nicht fundiret werden kan, und weil sie denselben so starck und eyfrig gestellet, werden sie so leicht darvon nicht weichen. Könnten also Ihre Majestät es wohl dabey bleiben lassen, hergegen das andere auch dissimuliren; der Ausgang werde doch ausweisen, wie es beschaffen gewesen.

Magdeburg: Hätte gestern wegen Magdeburg angehöret, daß heute super Proœmio deliberiret werden sollte, so anjetzo vom hochlöblichen Directorio erholet worden. Anfangs wäre Ihro Kayserlichen Majestät höchst ansehnlichen Herren Commissariis hoher Danck zu sagen, daß sie hiebevor die Kayserliche Resolutiones auf der beyden Cronen Propositiones ausgestellet, und zu Beförderung der Tractaten Veranlassung gethan: wie dann ingleichen beyden höchstgemelten Cronen sonderbahrer Danck gegeben werde. Weil er nun seiner Schuldigkeit sich erinnert, und dabey den betrübten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, alß habe er erachtet, gleichwie er seines Orts hoffentlich zu keiner Verzögerung Ursach gegeben, alß wolle auch kein einiges moment zu verabsäumen, sondern, was etwa bey den Propositionibus, Resolutionibus & Replicis zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen seyn. Wie er dann obgerührte Propositiones, Declarationes und Replicen mit schuldigem Fleiß wohl erwogen hätte.

Bedinge anfangs, an statt seines gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit feyerlich, daß er in Eröffnung Dero Gutachtens gar nicht gemeynet seye, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch vorsetzlich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchstgedachter Ihro Majestäten allerseits oder einigem Menschen zum

Ver-

1646. Januar. Verdruß oder offension gereichen möchte. Lebe aber darneben der allerunterthänigsten und demüthigsten und sichern Hoffnung, es werde nicht ungnädig noch uneben empfunden werden, wann im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlaucht, des Reichs und Deroselben Nothdurfft nach, er in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dingen berühren, und Deroselben Nothdurfft und Anliegen beobachten und fürtragen müsse. Wie nun nach Außweisung der Reichs-Verfassung bey dergleichen hochwichtigen, des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt betreffenden Sachen, den Chur-Fürsten und Ständen das Jus Suffragii cum effectu gebühre, solches auch Ihro Römisch-Kayserliche Majestät selbst placitiret hätten: Stelle er ausser allen Zweiffel, die Kayserliche Herren Plenipoteniarii werden ohne deroselben Vorwissen und Bewilligung nichts handlen oder schliessen, sondern, was nach und nach vorgehen wird, Ihnen allezeit communiciren. 1646. Januar.

Ad quæstionem hanc 1) sey nicht ohne, daß diese quæstion von schwerer Importanz und Wichtigkeit wäre. Was die Cronen zu diesem Kriege bewogen, das contestirten Sie in ihren unterschiedlichen meist in Druck ausgegangenen scriptis, daraus nicht zu ersehen, daß Wie die Waffen contra Imperatorem und sämbtliche Stände ergriffen, sondern, allein wieder diejenigen, so sich ein- und anderer proceduren theilhafftig gemachet hätten. Eben so wenig wäre aus der beyden Cronen Propositionibus und jetzigen Replicis zu vernehmen, daß sie einige Feindlichkeit wieder die Stände bezeugen, sondern thäten vielmehr helle Andeutung, daß sie dahin sehen und helffen wollten, wie das Reich wieder in seine Grund-Feste gesetzet werden möchte. Nun würden die Cronen sich gewiß andere pro hostibus nicht obtrudiren, Ihro Fürstliche Durchlaucht auch sich darfür nicht erklären lassen.

Concludire demnach wie Würtzburg, daß man sich darmit nicht aufzuhalten, sondern die Worte nur außen zu lassen.

Alß nun das hochlöbliche *Directorium* nochmahls fragte, ob er wie Würtzburg votire; sagte

Magdeburg: Ja, in solcher Meynung, daß diese Wort nur zu dissimuliren wären.

Pfaltz-Lautern: Was die Umfrage betreffe, repetire er anfangs dasjenige, was Magdeburg nach der Länge præmittiret, und seye auch der unvorgreifflichen, doch beständigen Meynung, daß vielmehr auf die acceleration der Tractaten zu sehen, und alle impedimenta auf die Seiten zu setzen; sonderlich aber diese quæstion, als welche, wie Würtzburg angeführet, nur mehr hinderlich seyn möchte und doch zum Haupt-Werck nichts thun könne. Wie dann das hochlöbliche Directorium sub finem Vertröstung gethan, daß sich noch wohl ein expediens finden würde, hätte zwar dafür gehalten, es würde diese Materia in dem Art. I. fürkommen, weils aber jetzt proponiret worden, seye er gleichfalls der Meynung, daß es nur zu dissimuliren.

Basel: Habe nichts weiters zu gedencken, alß was Magdeburg und Pfaltz-Lautern erinnert, daß nemlich nichts in despectum vel offensionem Imperatoris vel Statuum aut etiam Coronarum geredet oder gemeynet seyn solle.

Sachsen-Altenburg: Repetire anfangs die Magdeburgische Danckſagung, Reservat und übriges Votum, und weil die Umfrage eigentlich dieses wäre, ob diese Wörter (in Imperium) aus zulassen oder nicht? So hätte man diß Friedens-Werck zu considériren, als einen nodum Gordium, den zwar Alexander Magnus mit einem Streich entzwey gehauen, dieses aber mit vielen unzehlichen Canon-Schüssen nicht habe aufgelöset werden können; Derowegen billig zu verhüten, daß man es nicht noch mehr verwickle, sondern vielmehr, wie Magdeburg und Würtzburg votiret, weil durch diese Worte noch mehr Streitigkeiten erreget werden möchten, dieselbe nur zu dissimuliren. Zumahl das hochlöbliche Directorium Vertröstung gethan

1646. Januar. than, daß es doch im Friedens-Project geschehen würde. In ejusmodi arduis & difficilibus negotiis talia multa esse simulanda vel dissimulanda. Und hätte man vielmehr dahin zu sehen, ut mature consultemus, & consultis facta adjungamus &c. 1646. Januar.

Sachsen-Coburg: Wäre selbst fast der Meynung gewesen, daß es ad I. Art. gehöre; Dieweil es aber dem Directorio so gefallen, conformire er sich zuforderst mit dem Altenburgischen so wohl denen gleichstimmenden Würtzburgischen, Magdeburgischen und Pfältzischen Votis.

Sachsen-Weymar: Halte kürtzlich darfür, das Magdeburgische Votum sey tam ratione gratiarum actionis, als der Bedingung halber in acht zu nehmen, dann aber auch, daß, wie in allen Votis fürkommen, alles dasjenige was das Friedens-Werck difficultiren möchte, aus dem Wege zu räumen, und demnach diese Clausul nur außen zu lassen. Idem wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Celle: Es seye ausser allen Zweiffel, daß diese Quæstion die Haupt-Sache remoriren würde, wann man dieselbe hauptsächlichen deliberiren wollte. Conformire sich derowegen mit Würtzburg, Magdeburg und Altenburg, daß die Worte zu dissimuliren und auszulassen, und eben dieses auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Cassel: Repetire die Magdeburgische Erinner- und Bedingung, und weil er nöthig befinde, daß alle Verhinderung zu verhüten, so concludire er, daß diese Wort nur auszulassen.

Hessen-Darmstadt: Nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden habe er so viel mehr Ursach, mit Würtzburg und andern gleichstimmenden sich zu conformiren, weil bekannt sey, wie Ihre Fürstliche Gnaden sich guberniret, und in den Krieg, oder was davon dependire, nicht immisciret, sondern secundum Leges Imperii sich verhalten hätte.

Baden-Durlach: Wie Würtzburg und Magdeburg.

Pommern-Stetin: Weilen die Majora auf das Magdeburgische, Pfältzische und Würtzburgische Votum gehen, könne er sich denenselben leichtlich conformiren.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Wiederhole zum Anfang und Eingang das Magdeburgische Votum: die Haupt-Quæstion betreffend, sey sowol von Oesterreich als Bayern gedacht, was grosse Difficultäten die Erörterung derselben nach sich ziehen werde. Dahero von Würtzburg hochvernünfftige Ursachen angeführet, warum diese Worte vielmehr dissimulando zu übergehen. Conformire sich demnach mit Würtzburg, Magdeburg und andern Vorsitzenden.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg; Forderist wiederhole man a parte Würtemberg ratione des Eingangs das Magdeburgische Votum, und weil bekannt, daß Ihre Fürstliche Gnaden jetzo sedem belli im Lande hätten, und sehr bedränget würden; so sey er dahin instruiret, das Friedens-Werck allermöglichst befördern zu helffen.

Weil nun von den Vorsitzenden deduciret, daß diese Quæstion nur remoras geben würde: Conformire er sich denen Votis, so dahin gangen, daß es zu dissimuliren, bevorab, weil die Herren Kayserlichen sich dahin erkläret, daß sie sich dißfalls super Justitia vel Injustitia causæ mit Wort-Gezanck nicht aufhalten wollten.

Sachsen-Lauenburg: Demnach ausser allem Streit, daß die Erörterung dieser Frage mehr Zeit, als wol das gantze negotium Pacis hinweg nehmen würde, unterdessen aber Ihre Fürstliche Gnaden den Krieg so lang getragen, daß sie nichts höher

1646. Januar. her als den lieben Frieden beddrffen und verlangen ; so halte er auch dafür, man möchte dergleichen spinosas quæstiones nur sicco pede vorbey gehen, und hergegen zusehen, daß künfftig in dem Project ein solches Temperament, wie Oesterreich vertröstet, getroffen werde. Conformire sich demnach ratione dissimulationis mit Würtzburg. Ratione gratiarum actionis, Reservati, und sonst, mit Magdeburg. 1646. Januar.

Anhalt: Ratione Exordii wie Magdeburg, im übrigen wie Pfaltz-Lautern.

Wetterauische Grafen: Widerholen anfangs auch mit Magdeburg. 1) Die schuldige Danckſagung. 2) Die Reservation, daß nichts ohne die Stände möchte gehandelt und geschlossen werden, wie auch 3) die Protestation, daß man Niemand zu offendiren gedencke. Ad quæstiones propositas, weil beydes die Königliche Propositiones und Kayserliche Resolutiones dahin gehen, daß de causis belli nichts zu moviren; so widerholen sie das Würtzburgische, Magdeburgische und Pfältzische Votum, daß diese Worte nur dissimulando zu übergehen.

Fränckische Grafen: Nächst wiederholeter Magdeburgischer Danckſagung, conformire er sich mit demselben, Würtzburgischen und andern Votis, daß nemlich dergleichen acerbæ quæstiones viel lieber zu dissimuliren, als das Werck dardurch schwehrer zu machen, und unterdessen seine Herren Committenten unter der Beschwehrung zu Grunde richten zu lassen.

Directorium: Wann man affirmativam und negativam considerirte, so sehe man wol wo es hingangen, wann man ein Conclusum machen wollte.

Wolle aber die Meynungen aufsetzen, und wären dieselben biß auf 2. dahin gangen, daß die Worte zu dissimuliren, und hergegen auf ein expediens beym Project des Frieden-Schlusses zu gedencken.

Wolle aller Meynung aufschreiben, und jedes Standes Nahmen darbey verzeichnen, damit die Herren Münsterischen wissen mögen, wer hier oder drüben votiret habe.

Für das Andere hätte die Kayserliche Majestät in Art. 1. Die Cron Spanien pro *Adhærente* setzen lassen, so die Schwedischen difficultiren wollten, mit dem Vorwand, sie hätten wider Spanien keine Feindschafft. Nun sey zwar in Replica Gallica Art. 1. auch etwas berühret, weil aber derselbe anders werde gefraget werden müssen, so könne solches nicht hieher gezogen, sondern müste zu der Frantzösischen Proposition und Handlung gestellet werden. Hätte sonst a parte Directorii wohl geschehen sollen. Die Quæstion nun, die hieraus entstehe, sey diese: „Ob die Cron „Spanien bey dem künfftigen Project, wie Schweden begehre, aussen zu lassen „oder nicht?

Oesterreich: Wäre zwar 1) nicht ohne, daß die Cron Spannien von den Schwedischen übern Rhein eben so wohl angegriffen, und die Besatzung ausgejaget worden. So seye auch 2) bekannt, daß das Hauß Spannien mit dem Hause Oesterreich ein Hauß und vornehmer Stand des Reichs seye: solchergestallt, daß Spannien alle Erb-Gerechtigkeit an den Oesterreichischen Erb-Ländern ja so vollkömmlich habe, als das jetzo regierende Ertz-Hauß selbsten. Dahero, wer solches Recht dem Hause Oesterreich schmälern will, auch der Cron Spannien Freund nicht seyn kan, sondern für deroselben Feind zu achten ist ꝛc.

Wie deme allem aber, weil ja die Schwedischen sagen, die Spannischen Ministri hielten es selbst nicht darfür, so wäre es billig zu der beyden Cronen Declaration zu remittiren.

Bayern: Halte nicht darfür, daß es noch Zeit davon zu reden, weil die Cronen erst sub finem der Tractaten sagen und specificiren wollen, wer in den Frieden-

1646. Januar. den-Schluß einzuschliessen; da sich dann erweisen werde, wer Freund oder Feind gewesen sey. 1646. Januar.

Würtzburg: Sey gleichfalls der Meynung, daß es nemlich so weit zurück zu setzen und zu erwarten, wie die Tractaten ablauffen; die nahe Anverwandtnis der beyden hohen Häuser Spannien und Oesterreich wäre bekannt, und dahero kein Zweifel, sie werden ihnen beyderseits die Erlangung eines Universal-Friedens angelegen seyn lassen: stünde also nachzudencken.

Magdeburg: Weil die Cron Spannien selbst keiner Feindschafft mit Schweden geständig wäre, so hielte man a parte Magdeburg darfür, daß es nur auszulassen.

Basel: Wie zuvor.

Pfaltz-Lautern: Dieweil er auch aus dem Protocoll der Schwedischen Replic wahrgenommen, wie die Herren Legati sich auf dergleichen Spannische Erklärung bezogen hätten, so seye er auch der Meynung, daß diese Quæstion nur bey seit zu setzen, zumahln es ohne das eine Sache seye, so nicht das Römische Reich, sondern dieselbe beyde Cronen angehe.

Pfaltz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Wie Magdeburg und Würtzburg.

Sachsen-Coburg: Wie Altenburg und gleichstimmende.

Sachsen-Weymar: Gleich also.

Braunschweig-Lüneburg: Repetire das Magdeburgische, Würtzburgische, Altenburgische und Pfältzische Vota.

Cæteri conformiren sich.

Pommern: Die Declaration müsse ex Declaratione Suecica genommen werden.

Reliqui transeunt.

Directorium: Conclusum gehe dahin, daß nach selbst eigener Beliebung der beyden Cronen, die Sache auszusetzen.

Drittens, begehren die Schwedischen von den Herren Kayserlichen Declaration, was sie vor ein **Schönbeckisches** *Project* meynen. Dahero von nöthen zu bedencken, was dißfalls den Kayserlichen Herren Commissariis an die Hand zu gegeben, weil die Schweden keines gestehen wollen.

Oesterreich: Oesterreichischen Theils seye man der Meynung, es werde das Project der Handlung de Anno 1635. gemeynet seyn, welches eben dasjenige, so die Schweden in ihrer ersten Proposition in Procœmio §. *Quod igitur felix faustumque sit* &c. ibi: *qui ante novennium &c.* zu reassumiren sich erbothen, nur daß es ad præsentia tempora accommodiret würde. Also, daß die Schweden gar wohl wüsten und selbst leicht erachten könnten, was es für ein Project sey. Derowegen den Herren Kayserlichen nur dieses an die Hand zu geben, sich also zu erklären, daß dieses, was bey der Handlung zwischen Chur-Sachsen und dem Reichs-Cantzlar in Schweden ergangen, damit gemeynet sey. Und obwohl in etzlichen Puncten noch kein Conclusum gemacht, so wären doch viele Puncta gantz richtig verhandelt und geschlossen gewesen. Wie es aber bey dergleichen Tractaten hergehe, daß, wann eines falle, das andere auch zurück gehe; also wäre es hier auch geschehen. Hätte sonst auch dieses anzeigen wollen, daß man an Kayserlicher Seitten, de causis belli gar nicht disputiren wollen ꝛc. Seye auch ea intentione nicht gefraget worden, sondern nur, daß man sehe, was via facti vel juris geschehen.

Bayern:

1646. Januar. **Bayern:** Wie Oesterreich. 1646. Januar.

Würtzburg: Man sey a parte Würtzburg der Meynung, daß die Schweden deswegen nichts davon wissen wollen, weil es ein zerfallenes Werck sey, und nicht zu Effect kommen. Stehe dahin, ob in genere eines Projects zu gedencken?

„Hierauf gefielen etliche interlocuta, so man mit einnehmen können.

Magdeburg: Hätte angehöret, was proponiret worden, und möchte wohl seyn, daß etwas dergleichen fürgegangen. Weil es aber nie zum Schluß kommen, noch die Stände dazu gezogen worden, so würden sich auch die Stände an das Schönbeckische Project nicht adstringiren lassen; wie dann sonderlich Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit sich dazu nicht verstehen würden.

Basel: Wann sie ja weiter fragten, könnte ihnen zur Antwort gegeben werden, sie hätten sich ja selbst darauf bezogen, und stünde dahin, ob man demselben in etlichen Puncten inhæriren wolle, welches die Handlung geben würde.

Directorium: Es wären gleichwohl viel Articul darinnen, so hieher gehöreten, und mehrentheils schon verhandelt wären.

Pfaltz-Lautern: Pfaltz-Lautern sey wenig davon bekandt, weil aber des Oesterreichischen Directorii Meynung dahin gehe, was den Schweden hierauf zu antworten; so sey er indifferent, ob ihnen das Project vorzuzeigen. Wegen der Verbündlichkeit aber votire er wie Magdeburg, weil es nur ein Entwurff gewesen.

Pfaltz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Weil das hochlöbliche Oesterreichische Directorium in die Umfrage gestellet, was Ihro Kayserlichen Majestät wegen des Schönbeckischen Projects an die Hand zu geben: so sey er der Meynung, es wollte Ihro Majestät einzurathen seyn, daß die jetzige Tractaten auf das Schönbeckische Project gar nicht einzurichten. Das Schönbeckische Project sey ein non ens, Seine Fürstliche Gnaden wüsten allezeit nichts davon, möchte nur Weitläufftigkeit geben, was es wäre? welches das rechte wäre? und wann es um und um käme, würde sich doch Niemand darauf ein- oder daran verbinden lassen. Derowegen viel rathsamer, daß die Tractaten nur, wie sie jetzo seyn, angetreten, und des Schönbeckischen Tractats, Difficultäten zu vermeiden, nicht mehr gedacht werde.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Sachsen-Altenburg, zumahl das Oesterreichische Directorium selbst gedacht, daß sichs wegen etlicher Puncten gestossen und zerschlagen.

Sachsen-Weymar: Wie Altenburg.

Sachsen-Eisenach: item **Gotha:** Wie Altenburg.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die Acta, so damahls vorgegangen, gesehen und gelesen, aber nicht befunden, was gehandelt und geschlossen wäre. Weil nun Fürsten und Stände nicht dazu gezogen, und also auch nicht daran verbunden wären, so repetire er das Altenburgische Votum wegen **Zelle, Calenberg** und **Grubenhagen.**

Hessen-Cassel: Wie Sachsen-Altenburg und einstimmende.

Hessen-Darmstadt: Die Quæstio sey nicht einerley. Die 1) sey facti, ob es nehmlich zu ediren oder communiciren? da er dann sich conformire mit Basel, Pfaltz-Lautern und gleichstimmenden. Die 2) aber, ob die Schönbeckische Tractaten zu reassumiren, und ob die Stände daran verbunden? da er sich mit Sachsen-Altenburg und andern conformire.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg.

1646. Januar. **Pommern-Stetin:** Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als Hertzog in Pommern, entsinne sich nicht eigentlich, was gemeynet, oder wo die Intention hingehe. Erachten sich auch nicht schuldig daran zu verbinden ꝛc. wann aber von den Herren Kayserlichen oder den beyden Cronen weitere apertur geschehe, behalten sie ihre Nothdurfft und Erinnerung bevor ꝛc. 1646. Januar.

Pommern-Wolgast: Wie vorhin.

Mecklenburg-Schwerin: Wäre zu wünschen, daß die Tractaten zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und dem Herrn Reichs-Cantzlar hätten verfangen mögen, gestallt dann sein gnädigster Fürst und Herr sich hoch darinn bemühet, und es ziemlich weit gebracht: hätte aber zu der Zeit das Ansehen gehabt, als wann beyde Partheyen schlechte Lust dazu getragen. Weil es nun noch ein imperfect Werck sey, und keiner sich daran würde verbinden lassen, so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg. Was sonst Hessen-Darmstadt in eine absonderliche Quæstion gebracht, ob nemlich den Herren Schwedischen das Schönbeckische Project zu communiciren: das halte er nicht für nöthig oder rathsam, sondern daß in GOttes Nahmen die Handlung anzutreten und nicht darauf zu beruffen.

Würtemberg: Möchte gleichfalls wünschen, daß dieselbe Handlung zum Effect gekommen wäre; weil sie aber den Ausgang nicht gewonnen, und die Cronen sich hersieder so erkläret, daß es also bey dem Schönbeckischen Werck nur Difficultäten geben würde; so concludire er mit Sachsen-Altenburg, und in effectu mit den majoribus, quod non. Nam multa tractantur, quæ non perficiuntur.

Sachsen-Lauenburg: Ob gleich die Beantwortung dieser Frage unschwer zu erörtern, zumahl beyde Theile sich schon erkläret, daß sie nicht ein oder den andern Articul, sondern das totum complexum meyneten; alldieweil es aber doch nichts nützen würde, weil es doch ein unvollkommen Werck ist und bleibet; so halte er gleichfalls, daß dessen nicht zu gedencken, sondern vielmehr gegenwärtige Tractaten zu befördern.

Anhalt: Wie Altenburg, daß es nemlich nur zu præteriren, weil es doch gar nichts effectuiren würde.

Wetterauische Grafen: Man halte ihres Orts gleichfalls dafür, weil es meistlich unbekannt, auch unvollzogen und sich darauf gar nicht zu gründen, daß man zwar der Beantwortung halber den Herren Kayserlichen so an die Hand zu gehen, wie Oesterreich votiret, sonst aber bey gegenwärtiger Handlung selbige Tractaten gantz auszusetzen, wie das Magdeburgische und andere fast einmüthige Vota gegeben.

Fränckische Grafen: Weiln allenthalben in confesso, daß die Schönbeckische Handlung nicht zum Effect kommen: so wäre daran gar nicht, neque relative neque exhibitive, zu gedencken, sonderlich weil auch nicht zu vermuthen, daß die Cron Schweden weiter darinn Erinnerung thun werde.

Directorium: Wann man hiesige Majora ansehe, gehen dieselben dahin, daß die Schönbeckische Tractaten von keiner Verbindlichkeit, und also auch nicht zu berühren. Die andere Meynung wäre dahin gangen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, sie möchten den Schwedischen zu verstehen geben, es wäre eben dasjenige, was sie sich in ihrer Proposition zu reassumiren erbothen. Hätten sie es aber nicht, sollte es communiciret werden.

„Ad interlocuta quædam.

Die Rationes kämen hernach in das Gutachten ꝛc. Sueci dissimulirten es nur, quasi nescirent &c. Man wisse wohl, daß es nicht verbinde, doch diene es pro ratione vel impulsiva, warum die Schweden sich desto eher einlassen sollten, weil sie damals schon gehandelt und ein und anders placitirt hätten: Dißmal wäre weiters nichts

1649. Januar. nichts zu thun, und könnte künfftige Session ad Classem I. Art. 1. de Amnestia geschritten werden ꝛc. 1646. Januar.

Daß nun auch diese Dritte Session bey gehaltener Conferirung der Protocollen, gleichlautend vollständig befunden; solches bezeuget diese unsere eigenhändige Subscription. Signatum Oßnabrück den 27. Januar. An. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VIII.

Vierte *Session*, betreffend den Punctum Amnestiæ.

Bey der vierdten Oßnabrückischen Fürsten-Raths-Session, Donnerstags d. 29. Januar. wurde nach Anleitug der in der Schwedischen Replic gemachten Ordnung, der *Punctus Amnestiæ* in Berathschlagung gezogen. Die Schweden verlangten die *Amnestie*, von Anno 1618. an, da die Böhmische Unruhe sich angehoben hätte, zu seßen. Die Kayserlichen hingegen bestunden auf der zu Prag An. 1635. erstlich gestiffteten, hernach zu Regenspurg Anno 1641. confirmirten Amnestie, und wollten solche nur von Anno 1630. an rechnen, weil nicht ehender als in diesem Jahr, der Schwedische Krieg, auf dem Deutschen Boden, seinen Anfang genommen hätte, dem Völcker-Recht aber zu wieder lieffe, die Amnestie weiter, als der Krieg gewähret habe, zu extendiren; so hätten auch die beyden Cronen, um der Böhmischen Unruhe wegen, keinen Sattel auflegen lassen, geschweige einen Krieg angefangen; mehrere Ursachen, welche in dem Oesterreichischen Voto des nachstehenden Protocolli, weitläufftig angeführet werden, hier nicht zu gedencken: die Evangelici aber zeugten in ihren Votis, wie unumgänglich es sey, eine Universal-Amnestie von der Zeit an zu ertheilen, da das in der Aschen viele Jahre über geklommene Feuer, bey Gelegenheit des Böhmischen Unwesens, endlich in die völlige Flamme ausgebrochen sey; da auch Deutschland nicht mehr im Stand wäre, den Krieg wieder die Cronen fortzusetzen, indem es so weit gekommen sey, daß man nun fast nicht mehr de Medico, sondern de Sepulcro gedencken dörffte, so würde es vergebens seyn, dem Schwedischen Verlangen sich hierunter zu wiedersetzen:

Schweden verlangt die Amnestie von An. 1618. anzurechnen.

Die Kayserlichen hingegen von An. 1630.

Augustinus sage an einem Ort: Nemo est prudentior Consiliarius quam Christus: Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man beym Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon abstehen solle. Endlich äusserten sich über diesem Punct, zweyerley Meynungen unter denen Ständen: die Erste, es wäre Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Beliebung der hiebevor publicirten Amnestie *in Ecclesiasticis* ad Annum 1627. *in Politicis* ad Annum 1630. behandeln möchten. Die Andere aber, (wohin auch die Majora giengen) Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen, daß sie es bey dem von denen Cronen begehrten Termino de Anno 1618. in Geist- und Weltlichen bewenden lassen, und demnach eine Universalem & illimitatam Amnestiam ertheilen möchten. Die Anzahl derer Votorum, so auf Annum 1618. giengen, belieff sich auf 22. nehmlich:

1. Magdeburg.
2. Pfaltz-Lautern und Simmern.
5. Sachsen.
3. Braunschweig-Lüneburg.
1. Baden-Durlach.
2. Pommern.
1. Hessen-Cassel.
1. Würtemberg.
2. Mecklenburg.
1. Sachsen-Lauenburg.
1. Anhalt.
1. Wetterauische Grafen.
1. Fränckische Grafen.

Summa 22. Vota.

1646. Januar. Wie aus folgendem Protocollo N. I. umständlicher erhellet; Welchem zu mehrer Erläuterung das Votum Commune Evangelicorum, wodurch das Magdeburgische nachgehends confirmiret wurde, sub N. II. beygefügt ist, ob schon solches erst am 23. Febr. exhibiret worden. 1646. Januar.

N. I.

Dictat. d. 31. Januar. 1646.

SESSIO PUBLICA IV.

Donnerstags d. 29. Januarii hora 8. matutina Anno 1646.

N. I. Protocollum Sessionis IV. *Directorium:* Prämiss. tit. Aus der in der Schwedischen Replic ausgetheilten Ordnung und Classibus, sey es an deme, daß man heute die erste Classem antreten wolle: Welche sie wieder in 4. Membra theilen.

(Quæ breviter repetebat)

Demnach nun jüngst veranlasset worden, vorjetzo den Punctum Amnestiæ vor die Hand zu nehmen, so würden sich die Herren Abgesandten verlauten lassen, was den Herren Kayserlichen pro Responso gegen die Herren Schwedischen an die Hand zu geben. Die Differenz bestehe nur in dem, daß die Schwedischen die Amnestiam ad Annum 1618. zu extendiren begehren, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii aber, auf der zu Prag erstlich gestiffteten, hernach zu Regenspurg confirmirten, auch unlängst anderweit cum sublatione effectus suspensivi, ins Reich publicirten Amnestie verharren wollen.

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Hauses Oesterreich sehe man nicht, wie man eine andere Amnestiam setzen und schliessen wolle, als welche Anno 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, mit Einwilligung aller Chur-Fürsten und Stände geschlossen, publiciret, auch jüngst noch der Effectus suspensivus cassiret worden.

Dann 1) weil derselbe Effectus nunmehr cassiret, so sey sie general genug, daß sich kein Stand darüber zu beschwehren, zumal die Exceptiones zum theil Mediat-Stände betreffen, sodann ratione Juris Territorialis nicht unbillig geschehen; Die Pfältzische Sache wäre ein absonderliches Werck, und dahero billig auf sonderliche Tractaten zu stellen ꝛc. Res Judicatæ, so vom Kriege mit dependiren, wären von der Amnestie zu separiren. Da auch noch sonst ein oder andere Beschwehrung zwischen den Ständen selbst haffte, solches wäre nicht per Amnestiam, sondern andere gütliche Handlung und Vergleichung beyzulegen; Würde sonst infinitas Injustitias geben.

2) Sey es Juris Gentium, und wäre in keinen Historien erhöret, daß die Amnestia weiter als der Krieg gewähret, extendirt werden sollte. Nun wäre aber bekannt, daß der Schwedische Krieg auf dem Deutschen Boden erst Anno 1630. seinen Anfang genommen ꝛc.

3) Finde sich in Actis publicis, daß König GUSTAVUS &c. ins Römische Reich publiciret, daß er vor seiner Ankunfft auf den Deutschen Boden, mit dem Römischen Reich in gutem Frieden und Nachbarschafft gelebet, daraus ja folge, wann man anderst die Königlichen Worte, wie billig, in Acht nehmen wollte, daß er auch keinen Krieg oder Ursach zu kriegen gehabt habe, und derowegen auch vorhero keiner Amnestie vonnöthen gewesen, was aber etwann zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen für Irrungen und Mißverstände gehafftet, deswegen sey dem Wercke durch die Amnestie in dem Pragerischen Frieden geholffen.

4) Zufür-

1646. Januar. 4) Zuforderst wollte sonst folgen, daß alle Judicata FERDINANDI II. item der Dänische Friede, ja das gantze Imperium allerhöchgedachter Kayserlichen Majestät zu gröstem Spott und Hohn zu annulliren. So aber einzugehen unmöglich, noch Ihrer Kayserlichen Majestät von derselben Amnestie, als einem facto opere weichen könnte ꝛc. und weil es eine pura Injustitia seyn würde, wann man alle Res Judicatas so auf einmal zu Boden werffen, und hinc inde mit einander aufheben wolle: so würden dieselben krafft des §. = = = von der Amnestia = = = = = billig ausgenommen. 1646. Januar.

5) Diejenigen, so bey dem Project und Handlungen Anno 1635. gewesen, werden sich erinnern, und würden es die Schweden selbst nicht in Abrede seyn, daß sie damals zwar auch den Terminum ad Annum 1618. prætendiret, aber darvon gewichen; Jedoch dieses bedinget, daß die übrigen Stände, die damals den Pragerischen Frieden noch nicht angenommen gehabt, mit eingeschlossen werden sollten. Und eben das sey das Project, darauf die Schweden selbst in Procœmio ihrer Proposition mit referiren.

6) Könne er nicht sehen, was solchergestallt der Amnestie abgehe; dann was die Pfältzische Sache anlange, gehöre dieselbe nicht hieher, sondern zu absonderlichen Tractaten, und könne ohne deß das Factum nullo modo justificiret werden. Die Würtembergische Sache betreffend, wisse man, daß es damit allerdings seine Richtigkeit habe: Das Hauß Nassau-Saarbrücken sey plenarie restituiret, und, wie er nicht anders wisse, Baaden-Durlach ingleichen. Die Augspurgische Sache gehöre eigentlicher ad Gravamina, darunter es auch von den Herren Protestirenden gebracht worden, so werde ihnen auch das Exercitium Religionis nicht gar verwehrt oder genommen, ob ihnen gleich keine Kirchen aufgebauet oder verstattet werde. Wegen Eger aber und der Kayserlichen Erbländer gehöre nicht hieher, und rühre nicht von dem Kriege mit der Cron Schweden: es hätten auch solches die Land-Stände niemals, sondern vielmehr Anno 1645. auf dem Land-Tage das Contrarium gebethen ꝛc. So wüsten sich auch die Stände zu erinnern, daß, wie Ihro Kayserliche Majestät dieselbe Anno 1641. excipiret, sie allerseits darein gewilliget, könne also Oesterreich darvon auch nicht weichen ꝛc. wollte aber die Cron Schweden vor ein und andern Cavallier in particulari bey Ihro Majestät die Versöhnung suchen lassen, würden Ihro Majestät facta specificatione, nach Gelegenheit der Personen und Befindung der Sachen, sich nicht so gar difficil hierinn erweisen.

Demnach nun der Pragerische Friedenschluß und die darinn enthaltene Amnestia durch den Regenspurgischen Reichs-Abschied öffentlich von Ihro Kayserlichen Majestät und den gesamten Ständen des Reichs confirmiret worden, und paucorum Votis nicht wieder umgestossen werden könne: So würden auf dergleichen beschehende Remonstationes die Schwedischen sich hoffentlich wohl zufrieden stellen, oder möchten, wann sie ja noch einige Limitation oder Declaration begehreten, dieselbe exprimiren und specialius zu vernehmen geben. Und ob sie wohl vorgeben, als wann die restrictio Amnestiæ fomes hujus belli wäre, so wird doch derselbe auch durch die Ampliation nicht aufgehoben, wann es nicht schon geschehen. Non esse fomitem belli externi sive Suecici, dann der habe sich erst Anno 1630. angefangen: neque interni, dann der reiche viel weiter, und müsse auf solchen Fall, gar ad Annum 1566. oder 1555. zurück gesetzt werden; weil sich stracks nach dem Passauischen Vertrag die innerliche Unruhe angesponnen. Und in der Warheit lassen sich dergleichen fomites bellorum intestinorum nicht solo tempore, sondern durch Vergleichung der Gravaminum aufheben. Dann das wären die veræ causſæ belli und nicht das Böhmische Wesen, welches nur ein particular Werck gewesen, und sich bald gedämpffet hätte, wann nicht der Mannsfelder mit Frantzösischem Gelde wäre fomentiret worden. Doch hätte es ja nun meist seine Endschafft erreicht; biß auf die Pfältzische Sache. Der Durlachische Krieg wä-

1646. Januar. re verglichen ꝛc. der Halberstädtische habe sich durch des Hertzogs Todte geendiget ꝛc. der Dänische sey durch den erfolgten Frieden ꝛc. vertragen. Wie gemeldet: solte ja das Pfältzische Wesen noch fomes belli seyn, werde es bey diesen währenden Tractaten durch absonderliche Handlung können mit hingelegt werden. Concludire demnach dahin, daß dergleichen Rationes den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, um dieselbe den Herren Schwedischen zu repræsentiren, und sie dahin zu disponiren, daß sie sich näher zum Zweck legen möchten, weil dadurch ihrer Securität ja so wohl gerathen würde ꝛc. Sonst wären auch von den Schwedischen etliche Worte resentiret, so in der Kayserlichen Resolution aussen gelassen, nehmlich: *quacunque necessitudine juncti*; halte aber darfür, wann es zum Project komme, werde es deswegen keine sonderliche Difficultäten geben. 1646. Januar.

Bayern: Man erinnere sich an Seiten Bayern nicht weniger, daß der Passus Amnestiæ und in specie der Terminus a quo zu Regenspurg Anno 1641. eben sowol vorkommen, reifflich erwogen, und endlich durch den Reichs-Abschied decidiret worden; Bey dessen Disposition er es verbleiben lasse, und werde ja nicht alles, was zwischen Anno 1618. und 1630. vorgangen und verhandelt worden, über einen Hauffen zu werffen, und auf einmal umzublasen seyn, sondern hätten hersieder, vermöge des Reichs-Abschiedes, die noch unerledigten Sachen, theils durch gütliche Handlung, theils in andere Wege ihre Richtigkeit erlangen können, auch eines theils schon erlanget haben. Wäre also nicht darfür zu halten, daß eben das Böhmische Wesen Terminus a quo seyn müsse, wie Oesterreich schon angeführet, sive de externa pace, sive de interna sit quæstio: dann es sey bekannt, daß die beyden Cronen der Böhmischen Unruhe wegen, nicht einen Sattel auflegen lassen. Die Schwedischen setzen selbst in ihrer Replic, daß sie sich nicht ehe um das Deutsche Wesen bekümmert, biß sie zu diesem Kriege kommen: welches etwann 1628. oder 1629. geschehen. So hätte auch die Cron Franckreich das Böhmische und Pfältzische Wesen nie approbiret gehabt, sondern vielmehr Kayserliche Majestät und deren Actiones authorisiret und befördert: daß also ratione exterorum dieses nicht der Terminus a quo seyn könne. Ratione Pacis internæ wäre bekannt, daß Chur-Fürsten und Stände die Rebellion nie approbiret, sondern vielmehr die Execution wieder den Urheber deroselben mit vollstrecken helffen. Wolle aber dißmal nicht weiter gehen, noch mit vielen Rationibus es deduciren, welches von Oesterreich löblich und mit vielen stattlichen Fundamentis geschehen wäre; damit er sich dann allerdings conformire, doch mit Vorbehalt weiterer Erklährung circa specialia.

Würtzburg: Wie friedfertig der weyland Hochwürdige Herr FRANCICUS &c. sich auch auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg in puncto Amnestiæ bezeiget, und wie eyfrig Seine Fürstliche Gnaden gerathen, daß man sich in der innerlichen Beruhigung, zu Beförderung der äusserlichen, folgends Erlangung der allgemeinen, nicht aufhalten sollte: Solches sey den anwesenden Herren Abgesandten mehren theils bekandt ꝛc. weil aber die Majora damahls ein anders gegeben, hätten sie es auch nicht ändern können. Was gestallt nun der jetzt-regierende, sein gnädiger Fürst und Herr zu Würtzburg ꝛc. auf dem neulichsten Deputations-Convent zu Franckfurth, solche friedfertige Intention secundiret, und wie treulicher die Cassirung des effectus suspensivi gerathen, daß sey theils aus den anwesenden auch nicht unwissend. Woran sichs aber gestossen, daß die stracks von dem Prager-Frieden an debattirte Amnestia zu keinem richtigen Wesen gebracht werden können, warum auch die Schweden dieselbe von An. 1618. hero prætendiren, und die vorige der Reichs- und der gravirten Nothdurfft nicht gemäß zu seyn vermeynen, worunter sie aber vielleicht auch nicht recht informiret seyn, und nicht wissen mögen, daß darunter auch Unbillichkeit stecke (in deme, da man den numerum gravatorum zu mindern gedencke, derselbe nur gemehret, und also das Feuer nicht gelöschet, sondern vielmehr am andern Ort viel stärcker angezündet werden möchte) wie nicht weniger, was vor Fälle in Ecclesiasticis de An. 1627. in Politicis aber de An. 1630. gemeynet, sey nicht zu finden, und hätten Ihro Fürstliche Gnaden davon keine Wissenschafft ꝛc.

weil

1646. Januar. weil nun solches in facto bestehe, werde man Sie nicht verdencken, daß Sie eyfrig zur remedirung rathen, und ohne bessern Bericht von ihrer Intention nicht weichen. Dann Ihro Fürstliche Gnaden halten die Cronen von solcher Bescheidenheit, daß sie hierunter einige Unbillichkeit und ihre vielfältige Contestationes nicht propugniren würden. Weil aber der terminus ab Anno 1618. tam quoad res, quam quoad personas, gar zu general; so hätte man a parte Würtzburg zu bitten, man wolle mehr ad speciem gehen, mit Erbieten, sich alsdann auch specialius vernehmen zu lassen. 1646. Januar.

Magdeburg: „Dieweil dieses Votum stracks nach gehaltener Session mit dem „Concept des Protocolls conferiret, in formam gebracht und hernachmahls pu„blice übergeben, auch bey gehaltener conferirung der Protocollen gleiches Inn„halts befunden, so ist dasselbe zu Gewinnung der Zeit sub N. II. hier beygefüget worden.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern: Es habe der Herr Magdeburgische Abgesandte gar ausführlich und mit stattlichen Fundamenten remonstriret, warum Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß sie ratione termini a quo bey der Cronen determination es verbleiben lassen möchten, und wolle er sich denselben tam ratione termini, quam personarum & rerum, allerdings conformiret haben. Fürsten und Stände hätten gleichwohl aus der Cronen Manifestis und andern Actis und scriptis wahrgenommen, daß sie nicht allein auf die Zeit, sondern auch auf die causas und præparatoria, wie ingleichen auf den eventum und Versicherung gegangen, welche sie auf die Amnestiam und Restitutionem ad Annum 1618. setzeten. Weil nun der event bezeuget, daß, seit dem solche gute Erinnerung nicht attendiret werden wollen, so viel Christen-Blut vergossen, und gantz Deutschland so jämmerlich verwüstet und auf einen solchen Fall gebracht, daß man sich noch viel mehrers und ärgers, ja gäntzlichen Untergangs zu befahren: so hätte man sich propter bonum publicum (welches suprema lex wäre) so viel mehr zu begreiffen, und eine unlimitirte Universal-Amnestia, wie die Cronen vorgeschlagen, zu bewilligen: welches gewiß Ihrer Kayserlichen Majestät zu unsterblichem Nachruhm, auch Befestigung Dero Kayserlichen Throns gereichen würde.

Pfaltz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Von dem hochlöblichen Directorio sey eigentlich dieses proponiret worden, was ratione termini Amnestiæ a quo, Ihrer Kayserlichen Majestät einzurathen? Es sey aber ea occasione fast alles, auch ratione personarum & rerum mit beygebracht worden ꝛc. zweifele nicht, wie Würtzburg gebeten, daß man ratione rerum & personarum mehr ad speciem gehen möchte, es werde solches künfftig noch wohl geschehen: da sich ein-und anderer desto deutlicher werde können vernehmen lassen ꝛc. Conformire sich unterdessen mit Magdeburg auch Pfaltz-Lautern und Simmern: Mit dem von Magdeburg erinnerten Vorbehalt, Vota sua ulterius declarandi &c. und weil Oesterreich auch wegen der Worte (*quacunque necessitudine juncti fuerint*) Erwehnung gethan, daß, wann sonst alles richtig, werde man darinnen einander wohl gratificiren können: wolle er solches hiehero wiederholet haben.

Erinnere sich hierbey, daß zu Regenspurg durchaus dafür gehalten worden, daß das Römische Reich durch die Waffen zu erhalten, und den Frieden zu erheben unmöglichen, sondern daß es durch gütliche Beylegung geschehen müste ꝛc. Nun sey es seithero viel unmöglicher, die vires Imperii nur schwächer, der Cronen vires aber immer stärcker worden; weil dieselben immittelst viel vornehme Pässe und Städte, ja gantze Provintzien occupiret und eingenommen hätten. Wann nun gleich Ihro Kayserliche

1646. Januar. Kayserliche Majestät den Krieg zu continuiren gedächten, und sowol den vorgeschlagenen terminum, als andere conditiones & qualitates Amnestiæ rejiciren wollten: so würde es doch zu behaupten nicht wohl möglich seyn, Chur-Fürsten und Stände aber übel darzu kommen, wann sie darüber zu Grund und Boden gehen sollten, und Niemand wäre, der ihnen de indemnitate einigen Trost zusprechen könnte. Augustinus sage an einem Ort: Nemo est prudentior Consiliarius, quam Christus. Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man beym Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon abstehen solle; welches er darum gedencke und mit anführe, weil es in GOttes Wort gegründet sey: id quod norma est & regula tam fidei nostræ quam vitæ atque actionum humanarum ac politicarum &c. Bitte derowegen schließlich um Christi Raths willen, daß man doch auf unmöglichen Dingen nicht bestehen wolle. 1646. Januar.

Sachsen-Coburg: Weil ex scopo quævis actio zu mensuriren, zu dessen Erlangung aber alle Mittel versuchet und appliciret werden müssen: noster scopus aber Pax universalis und unter den vornehmsten Mitteln sonder Zweiffel eine illimitata Amnestia sey; dieweil die Cronen sich gnugsam erkläret, daß sie nicht eher die Waffen niederlegen können oder wollen, es wäre dann eine solche unumschränckte Universal-Amnestia, tam ratione termini, quam ratione subjectorum & objectorum, verwilliget, zumahl Deutschland so beschaffen, daß in die Länge nicht de Medico sondern de sepulchro zu gedencken, seyn werde: So sey er nebenst Sachsen-Altenburg dahin instruiret, sich mit denen zu conformiren, die dergleichen Amnestiam rathen. Weil er nun aus dem hochlöblichen Fürstlich-Ertzbischöfflich-Magdeburgischen, Sachsen-Altenburgischen und Pfaltz-Lauterischen Votis vernommen, daß sie ratione termini auf Annum 1618. rathen, wolle er demselben inhæriren, und sich im übrigen, wegen der Worte *(quacunque necessitudine &c.)* mit Oesterreich conformiret haben.

Sachsen-Weymar: Hätte gleichergestallt vernommen, daß die jetzige Proposition auf die Amnestiam, sonderlich den terminum a quo gerichtet: dabey incidenter auch das übrige mit angeführet worden. Wie nun vor ihme von Magdeburg, Pfaltz, Altenburg und Coburg solche Rationes angeführet worden, die an sich selbst gültig, und seiner Instruction conform wären, so wolle er dieselbe wegen Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach wiederholet, und ratione rerum & personarum, wie Sachsen-Altenburg, ratione der Worte *(quacunque &c.)* wie Oesterreich, ratione reservati, wie Magdeburg votiret haben.

Braunschweig-Lüneburg: Die Zeit zu gewinnen wie Magdeburg, Pfaltz, Altenburg und Coburg, und solches sowohl wegen Zelle, als Calenberg und Grubenhagen.

Baden-Durlach: Hätten mit Umständen vernommen, was vom Oesterreichischen hochlöblichen Directorio, so wohl ratione termini, als personarum & rerum proponiret und angeführet worden, und worauf folgends das Magdeburgische ausführliche Votum gegangen. Dahin er sich specialiter beziehe und dahin schliesse, daß in alle Wege eine solche universalis & illimitata Amnestia, tam ratione termini, quam rerum & personarum, wie die Cronen begehren, zu verwilligen seyn wolle. Weil er auch wahrgenommen, daß von dem hochlöblichen Directorio unter andern wegen Baden-Durlach diese Wort angehenget worden: **Baden-Durlach weiß man anders nicht, als daß es *restituiret*;** dahero zwar die Nothdurfft, in specie auch wegen Ihro Fürstlichen Gnaden etwas information zu geben, so würde jedoch die Zeit viel zu kurtz werden, solches weitläufftig an- und auszuführen. Seine Fürstliche Gnaden und Dero Herr Vater wären nun gantzer 24. Jahr seit dem letzten Anno 1622. doch nicht in meritis causæ, sondern nur in contumaciam publicirten Urtheil, von Land und Leuten unschuldig verjaget, und destituiret gewesen,

1646. Januar. sen, auch noch zu beschwehrlichem accord verbis, vi & metu angestrenget worden. Man wisse wol, wie es hergangen, ꝛc. und daß solche proceduren nicht erst Anno 1630. ihren Anfang genommen ꝛc. Dahero dann Ihro Fürstliche Gnaden in specie auf dergleichen General-Amnestiam, als den rechten Grund-Stein des Friedens, ohne einige limitation, exception, condition oder reservation, auf den terminum de Anno 1618. auch mit cassirung wiedriger Urtheil, Transactionum und dergleichen ꝛc. welches alles aber jetzo weitläufftig auszuführen unnöthig und unmüglich, sondern wolle ihme, wie andre Stände, die Nothdurfft reserviret haben. Concludire unter deß mit Sachsen-Altenburg, daß man hohe Ursach habe, alle impedimenta Pacis aus dem Wege zu räumen, und ja nicht alles ad terminos impossibilium zu setzen: quia impossibilium nulla obligatio. Und conformire sich im übrigen ad verba (*quacunque necessitudine &c.*) mit Oesterreich: cum reservatione tam jurium Principis sui, quam potestatis declarandi, und eines und anders in specialibus deutlicher fürzustellen, und information zu geben. 1646. Januar.

Noch eines wäre hierbey zu erinnern, wegen Ihro Fürstlicher Gnaden Gemahlin so eine gebohrne und einzige Stamm-Tochter aus dem Hause Hohen-Geroltzeck sey, welchergestallt ihr nicht allein das Lehen ein- und der usus fructus dessen entzogen; sondern auch sub illo prætextu die Allodial-Güter in die zehen Jahr vorenthalten, und andere, so die expectanz gehabt, darein immittiret worden. Und ob wohl Ihro Fürstliche Gnaden so wohl an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Inspruck als dero Unter-Oesterreichischen Regierungs-Rath, endlich gar an Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. auch Chur-Fürsten und Stände bey dem Deputations-Tag zu Franckfurth ꝛc. diese Sache gelangen lassen; so habe doch die rechtmäßig- gesuchte Restitution nicht erfolgen wollen. ꝛc. Bäthe demnach, Fürsten und Stände wollten ihnen solche Restitutions-Sache derogestalt lassen recommendiret seyn: damit Ihro Fürstliche Gnaden in die de facto destituirte Possession, so wohl erwiesener Allodialn, als auch der Lehen ad dies vitæ plenarie restituiret werde, und also zu ihrem undisputirlichen väterlichen Erbe, und deme, so ihr Rechts halben zuständig, wieder gelangen mögen.

Pommern-Stetin: Habe gleicher gestalt vernommen, was vom hochlöblichen Directorio zur consultation gestellt, und was darauf von mehrern theils Ständen, als Magdeburg, Pfaltz und andern, wegen einer unlimitirten Universal-Amnestie, tam ratione termini, quam rerum & personarum, votiret worden. Weiln nun Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht als Hertzog in Pommern, so wohl auf dem Chur-Fürsten-Tag Anno 1636. als auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1640. und 41. wie auch beym Deputations-Tag zu Franckfurth Anno 1642. Anno 1643. ꝛc. auf solchen Terminum Dero Gedancken gerichtet, auch ratione rerum & personarum darzu gerathen, und die jetzt angezogene Rationes bey Ihr gelten lassen: die Stände auch jetzo mehren theils darauf zielen, und sonderlich dieses sich befindet, daß durch die cassationem effectus suspensivi der Sachen nicht gerathen, müsse er sich solchen fast concordantibus Votis conformiren.

Sollte aber dem hochlöblichen Directorio, auf die Würtzburgische und Altenburgische Veranlassung, ad particularia zu gehen belieben: reservire er Ihm gleichfalls specialia &c. könne aber unterdessen in particulari nicht umgehen, wegen des Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zustehenden Hertzogthums **Jägerndorff** Erinnerung zu thun; daß, da alle andere Chur-Fürsten und Stände in vorigen Stand restituiret werden, solches Deroselben mit besagtem Hertzogthum auch wiederfahren möge ꝛc. könnten zwar unterschiedliche Rationes angezogen werden, halte es aber noch zur Zeit vor unnöthig, sondern referire sich allein auf dasjenige, was hiebevorn bey Lebzeiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Vaters und der abgeleibten Kayserlichen Majestät, in unterschiedlichen Memorialen angeführet worden ꝛc. sey bißhero alles in suspenso geblieben: hoffe aber, Ihre Römische Kayserliche Majestät wer-

1646. Januar. den diesem allergnädigst deferiren, und wolle ers Fürsten und Ständen de meliori recommendiret haben. 1646. Januar.

Repetire im übrigen, was von der Pfältzischen Sachen angeführet, man müsse dieselbe hier mit subordiniren, sonst wäre kein Friede zu hoffen ꝛc. weil nun Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Franckfurth, Regenspurg, und zuvor auf dem Collegial-Tag solches auch gerathen, die Cronen und Interessenten auch sich gar nicht anderst contentiren lassen wollen; so lasse er es auch dißfalls bey den abgelegten Votis bewenden ꝛc. mit nochmahligem Vorbehalt.

Hessen-Cassel: Wegen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel wiederhole er die Magdeburgische, Pfältzische und nachstimmende Vota, doch mit diesem Anhang, weiln Ihro Fürstliche Gnaden ein absonderliches Memorial werden eingeben lassen, daß er sich darauf referire, und dasselbe vorbehalten haben wollte. Hätte zwar neuligst schon bey extradition der Schwedischen Replic den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis ein Memorial übergeben lassen, weiln sichs aber zu Münster an der Vollmacht gestossen; so hätte er darauf so wohl bey den Herren Kayserlichen als Chur-Mayntzischen Erinnerung gethan, und gebeten, daß es zurück- und nicht ad Dictaturam gegeben werden möchte. Nichts desto weniger wäre es dictiret worden, darauf er sich aber nicht einlassen, sondern erster Tagen (weiln nunmehr der passus Legitimationis richtig) ein anders übergeben wollte.

Hessen-Darmstadt: Gewiß sey es, daß kein beständiger Friede, ohne Stifftung einer Amnestie könne getroffen werden: Gewiß sey aber auch dieses, daß die Amnestia a partium belligerantium consensu dependire. Weil nun jetzo vom hochlöblichen Directorio dieses proponiret worden, wann und von welchem Termino dieselbe angehen sollte? so befinde er, daß die Vota diversimode gefallen, da etzliche dieselbe ad tempus hujus belli und auf des Königs in Schweden Ankunfft, andere auf annum 1618. Würtzburg aber fernere declaration begehret. Gleichwie aber bekannt sey, daß Ihro Fürstliche Gnaden in keine Union, Ligam oder Bündniß sich jemahls begeben, sondern intra terminos und in den Schrancken der Reichs-Verfassungen gelieben, und ihre consilia dahin gerichtet, daß alle und jede Stände bey ihren Juribus und Libertät verbleiben möchten: dahero auch Dieselbe von den Kayserlichen hohen Generals-Personen anders nicht als ein getreuer friedfertiger Fürst des Reichs tractiret worden: wie dann Ihro Fürstliche Gnaden auch bey der Handlung der neutralität de Anno 31. die schuldige Treu, Gehorsam und Respect gegen Ihro Kayserliche Majestät und das Römische Reich ausdrücklich reserviret und ausgenommen, also werde man ihn nicht verdencken, daß von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden er das Votum hierinnen suspendire, und die determination den partibus belligerantibus anheim gebe ꝛc. Die von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio angeführte rationes wären zwar erheblich, doch die von Magdeburg und nachfolgenden angezogene noch erheblicher; deme er sich auch auf den Fall, wann sonst der Friede anderer gestalt nicht zu erhalten, conformirete. Stelle es aber doch dahin und zu fernerer consideration, mit Vorbehalt ꝛc. und wolle sich im übrigen ad verba (*quacunque necessitudine &c.*) mit dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio conformiret haben.

Was sonst Hessen-Cassel wegen des unlängst übergebenen Memorials erwehnet, habe er und männiglich daraus mit grosser Bestürtzung vernehmen müssen, daß die Frau Land-Gräfin so gar unbillige und unrechtmäßige Sachen, quæ nullo jure defendi possint, begehren dörffen ꝛc. weil aber der Abgesandte vermeldet, daß er es zu ändern und ein anders zu übergeben gemeynet sey, wolle er dessen erwarten, und biß dahin fernere specialia reserviren.

Hessen-Cassel: Lasse die Darmstädtische Protestation auf ihren Würden und Unwürden beruhen ꝛc. die Sache gehöre nicht hieher, sondern vor die Herren Kayserliche Plenipotentiarios, welche sich dieselbe zu vergleichen erbothen.

Wür-

1646. Januar. **Würtemberg:** An Seiten Würtemberg sey man allerseits darinnen gantz einig, daß gleichwie zu Stillung der innerlichen Kriege, also auch dieser im Römischen Reich nun etzlich 20. Jahr gewährten und weit eingerissenen Unruhe, kein besser Fundament zu legen, als eine Amnestia und Vergessenheit dessen, was zu allen Theilen vorgangen. Weiln aber die differenz noch in termino a quo versire, könne man in Betrachtung vieler angeführten rationum, des kläglichen Zustandes und Unvermögens im Reich, der formidablen Macht und Gefahr des Türcken, der grossen præparatorien der fremden Cronen, auch daß sie dieses zum grössesten prætext geführet, pro fundamento securitatis suæ gehalten, in allen fœderibus und deren renovaturen, diß fast den vornehmsten Punct seyn lassen, und ehe nicht aus den Waffen treten wollen, also daß dieses nunmehr eine conditio sine qua non, und um anderer von den vorsitzenden, sonderlich von Altenburg und Coburg, wie auch Magdeburg angeführter rationum, a parte Würtemberg, wann man gleich darbey gar nicht interessiret wäre (wie man sich dann auch ratione des termini in Ecclesiasticis auf annum 1627. in Politicis aber auf annnm 1630. nichts oder weniger interessiret befinde) doch anders nicht rathen, als die Amnestiam auf annum 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen zu extendiren, zumahl es fast aller Völcker löblichen Brauch nach besser, durch universalem Amnestiam alles wieder in vorigen Stand zu setzen, und salutem & securitatem publicam &c. weiterer Straffe vorzuziehen ꝛc. vergleiche sich also mit denjenigen Votis, welche Amnestiam universalem ad annum 1618. zu extendiren gerathen. Was aber res & personas betrifft, wolle man sich, wann nach etzlicher vorgehender Votorum Meynung, specialiter davon solle geredet werden, darüber auch in specie und mit mehrern vernehmen lassen. 1646. Januar.

Und weil vom hochlöblichen Directorio unter andern auch gedacht, daß es mit Würtemberg seine Richtigkeit habe, und dasselbe restituiret sey: so nehme man dasselbe auf solchen Fall, daß Würtemberg durch die Regenspurgische Amnestie und darauf erfolgte purification in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret seyn solle ꝛc. mit Danck und für bekannt an ꝛc. Wünschet allein, daß man dessen durch würckliche execution cum effectu (so doch bißhero nicht geschehen,) hätte geniessen mögen: hoffet und bittet auch, daß es noch ehistes Tages cum omnimoda restitutione geschehen möchte ꝛc. So viel dann die verba (*quacunque necessitudine &c.*) betrifft, conformire man sich dem Directorio.

Mecklenburg-Schwerin: Was das hochlöbliche Directorum proponiret, habe er in Nahmen seines Gnädigen Fürsten und Herrn angehöret, damit er aber weder das hochlöbliche Directorium noch die Stände über die Zeit aufhalte, referire er sich, ratione ulterioris declarationis quoad res & personas, auf das Würtzburgische und Altenburgische Votum: da sich dann auch vielleicht Ihro Fürstliche Gnaden interesse bey diesem Punct finden werde. Amnestiam ipsam betreffend, wären bey allen actionibus zweyerley in acht zu nehmen: finis & media; Finis bey gegenwärtiger action sey Pax, Media aber anders nicht, als was ratione Amnestiæ vorgeschlagen; und wäre von Altenburg erinnert, was unlängst zu Regenspurg vorgangen, ob nemlich per arma zum Frieden zu gelangen? darauf aber einhellig concludiret, quod non. Weil er nun die fürgekommenen rationes bey sich betrachtet, auch erwogen, was dißfalls die Cronen gesetzt, darvon sie gewiß nicht weichen werden; so conformire er sich mit Magdeburg, Pfaltz, Altenburg und gleichstimmenden ꝛc. ratione verborum aber (*quacunque necessitudine &c.*) mit Oesterreich.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Sachsen-Lauenburg: „Dieses Votum ist gleichfalls in forma communiciret, „mit den Protocollis gleichstimmend befunden, und darauf sub N. 3. beygelegt worden.

1646. Januar. N. 3.

Demnach die unbetrügliche Erfahrung bezeuget, daß durch die zu Prage gestifftete und nachgehends Anno 1641. in dem Reichs-Abschiede gebrachte Amnestia der Friede nicht befördert, sondern vielmehr gröſſer Unruhe, Kriege und Blutstürtzung nach sich gezogen, aller massen das Fürstliche Hauß Sachsen-Lauenburg von der Zeit her viel gröſſer Noth, Durchzüge, Raub- und Plünderung dann vorhin jemahln empfunden und ausgestanden hat, immittelst solchen schweren Last länger zu erdulten, so wohl dem Heiligen Reich insgemein als in particulari einem jeden durchaus unerträglich: so wird in alle Wege billig auf ein ander und zulänglichers Mittel zu gedencken seyn. Und alß dann auſſer in vorigen Votis angezogen politicis rationibus, diß gantze Werck nicht unbillich auf GOTTES Wort und die Christliche Liebe mit zu verstellen und darnach zu entscheiden, und dahero billig zu bedencken, gleich mit der göttlichen Clemenz Niemand gedienet seyn würde, wann selbe allein auf gewisse Zeit und Jahr restringiret, der übrigen Zeit halben aber genaue und scharffe Abrechnung gehalten werden sollte: alſo dem Heiligen Reich und dessen als eines Leibes Gliedmassen mit einiger particular- und auf gewisse Zeit restringirte Amnestia wenig gedienet seyn würde: so hielte solchem nach darfür, daß Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst an zu rathen, und zu ersuchen, selbe generaliter und de Anno 1618. anfahend, jedermämiglichen wiederfahren zu lassen: sich im übrigen auf das Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische und ander nachsitzenden hochvernünfftige Vota referirend, auch in eventum ulteriorem declarationem reservirend. In accommodirung derer besonders angezogenen Wörter (*quacunque necessitudine juncti fuerint*) conformire er sich mit Oesterreich und den majoribus.

1646. Januar.

Anhalt: Was jetzo Sachsen-Lauenburg pro majori ratione & evidentia facti angeführet, könne er auch nomine des Fürstlichen Hauses Anhalt anziehen. Dann Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden hätten nicht gröſſere Beschwehrungen und devastationes ausgestanden, als nachdem man verhoffet, das Feuer wäre schon gelöschet, sintemahl die allergröſſesten Verwüstungen erst nach dem Pragerischen Frieden Anno 1635. und dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1641. sonderlich aber im nechstverwichenen Jahre ergangen. Und wie wohl nun das Fürstenthum Anhalt derogestalt desolat und zu Grund gerichtet, daß ihme durch die Amnestiam und den lieben Frieden fast gar oder doch in vielen Jahren nicht wieder geholffen, noch durch die continuation des Krieges so gar vielmehr geschadet werden könnte, so gar, daß auf etzliche Meil Weges kein Dorff stehend blieben: so besorge man sich doch, daß dergleichen auch andern Benachbarten, und Mit-Ständen wiederfahren möchte, weil der Krieg sich fast täglich grimmiger und wütender anstelle ꝛc. derowegen viel besser, per mutuam injuriarum oblivionem dem Werck abzuhelffen, alß noch gröſſern Unheil und Untergang Ursach zu geben. Repetire demnach das Pfaltz-Lauterische Votum, cum reservato ulterioris declarationis, so wohl ratione Pfaltz, als wegen Anhalt.

„**Wetterauische Grafen:** Haben gleichfalls ihr Votum in forma communiciret, und weil es collationi Protocolli conform befunden, so ist solches zu „Gewinnung Zeit und Mühe, sub N. 4. beygefügt.

N. 4.

Demnach ex parte des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Stands wir dahin instruiret, massen der leidige Zustand insgemein, und des Grafen-Stands insonderheit, alle in vorhergehenden Votis angezogene rationes und Motiven gleichsam Unsern Gnädigen Herren in die Hand (leider) gespielet, daß wir uns mit denjenigen Votis, so terminum Amnestiæ a quo auf das Jahr Anno 1618. und also benignissime und latissime extendirten, und darum die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchten, conformiren sollten, und daß auch zugleich ratione personarum & rerum absque omni conditione & exceptione annectanda vel annexa: Alß wollten wir alle solche Vota anhero wiederholet, und uns denselben conformiret, dabenebenst auch in progressu Tractatuum uns alle fernere Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, damit die geringeren Stände neben den gröſsern

1646. Januar. sern sich aller Beneficien einer illimitirten und Universal-Amnestiæ würcklichen, und ohne seuffzen zu erfreuen haben mögen. 1646. Januar.

Wir haben aber darbey gebührenden Fleisses zu bitten, daß in dem vorhabenden Bedencken an die Kayserliche Herren Plenipotentiarien, in specie und mit Nahmen gedacht werden möge: nemlichen bey dem puncto Proscriptionum & Confiscationum cassandarum: der Chur-Fürst- und Gräflichen Häuser: Pfaltz, Würtemberg, Baden-Durlach, Nassau-Saarbrück, Solms, Ysenburg, Falckenstein, Hohenlohe, Löwenstein, Wertheim. Item der Reichs-Städte, als Augspurg ꝛc. und der Reichs-Ritterschafft. Bey den Sententiis, Executionibus, Rebus Judicatis, des Gräflichen Hauses Offenbach a part. Bey den annullirenden Transactionibus der Gräflichen Häuser Hanau, ratione Schluchtern, Hohen-Solms und Ysenburg abermahls insgesamt. Bey Aufhebung der privat-destitutionen, der Gräflichen Häuser Nassau-Siegen contra Siegen, Hanau Busweilerischer Seiten, der Herren Rhein-Grafen, Witgenstein, Wied. Bey cassation der Sequester, des Gräflichen Hauses Hanau, ratione des Amts Bobenhausen. Zu dem Ende wir die nothdürfftige Memorialia dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio einzureichen erbietig, mit Vorbehalt, wie obgemeldt. Ob auch wol etzliche Gräfliche Häuser auf die jüngst publicirte Amnestiam, sich gehöriger Orten um würckliche Restitution angemeldet, so hätten sie doch darzu über allen Fleiß nicht gelangen können, derohalben wir denselben alle Beneficia der gegenwärtigen Friedens-Handlung vorbehalten haben wollten. Die Worte (*qua necessitudine juncti &c.*) betreffend, concordirten wir mit dem Oesterreichischen Voto.

Fränckische Grafen: Aus denen nicht allein in diesen fast continue auf einander einstimmigen Votis angeführten, sondern auch unlängst zu Franckfurth eventu comprobirten rationibus befinde man weniger nicht, als mit den vorstimmenden Majoribus sich zu vergleichen, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß Sie sowol auf den conflammatum Imperii statum, als das incrementum & vires Coronarum &c. ein Auge schlagen, und dieses Puncts halber sich auf eine illimitatam Amnestiam, und alles in den Stand, wie es vor diesem langwierigen Kriege von Anno 1618. hero gewesen, zu setzen, nach Inhalt der Königlichen Replicen sich resolviren wollten. Welches man dieses Orts so viel mehr zu bitten Ursach habe, weil etzliche seine Herren Committenten, als Hohenlohe und Löwenstein, Wertheim, der vorigen Amnesti und Restitution noch nicht geniessen können; Bitte derowegen, wie von Wetterauischer Seiten, daß nemlich deren in specie möchte gedacht werden. Conformire sich im übrigen der Würtzburgischen und Altenburgischen Erinnerung ratione specialium, ratione der Worte aber (*quacunque &c.*) mit Oesterreich.

Directorium: Wie sonst vorhero mehr geschehen, also befinden sich auch in diesem Punct zweyerley Meynungen, die erste zwar, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Beliebung der hiebevorn publicirten Amnestie in Ecclesiasticis ad annum 1627. in Politicis ad annum 1630. behandeln möchten. Die andere aber, (dahin auch die Majora gingen) es wäre Ihrer Majestät einzurathen, daß Sie es bey dem von den Cronen begehrten Termino de anno 1618. in Geist- und Weltlichen Sachen bewenden lassen, und demnach eine universalem & illimitatam Amnestiam ertheilen und ins Reich publiciren lassen wollten. Was die vorgekommene special Fragen anbelange, wisse man 1) sich zu erinnern, daß in Replica Suecica keine sonderliche Specialia begriffen; 2) soll die Amnestia general seyn und ad annum 1618. extendiret werden, so wären ja die Specialia entweder von den Cronen oder von Ihrer Kayserlichen Majestät proponiret worden, daß es also damit zu frühezeitig wäre ꝛc. die Handlung werde es schon geben. Was ad verba (*quacunque necessitudine juncti fuerint*) erinnert worden, bleibet darbey, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl einen Modum oder Expediens werden zu finden wissen, daß die Cronen zu frieden seyn können.

1646. Januar. Was künfftige Deliberation anlange, folge nun in der Ordnung das andere Membrum der Ersten Claſs, darbey ſich ſonderlich dieſe Differenz ereigne, wie die Wort *(juxta morem ab antiquo in Imperio receptum)* zu verſtehen und zu declariren. 1646. Januar.

Daß nun ferner auch dieſe vorſtehende 4te Seſſion, ſamt beygelegten Votis mit Fleiß conferiret und gleiches Inhalts befunden worden: Bezeuget abermahls dieſe unſere eigenhändige Unterſchifft. Signat. den 29. Jan. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

N. 2. **Fürſtlich-Ertzbiſchöfflich-Magdeburgiſches Votum in puncto Amneſtiæ, Abgelegt im Fürſten-Rath zu Oßnabrück den 29. Jan. 1646.**

Ex parte Magdeburg erinnere ich mich guter maſſen, daß neulichſt veranlaſſet, heute den punctum Amneſtiæ für die Hand zu nehmen, habe auch angehöret, welchergeſtallt das hochlöbliche Oeſterreichiſche Directorium denſelben jetzo zur Umfrage geſtellet, und weil der Anfang vom Termino a quo gemachet, halte ich an ſtatt Seiner Fürſtlichen Durchlauchten des Herrn Ertz-Biſchoffs zu Magdeburg dafür: Weil aus den Königlichen Propoſitionibus und darauf erfolgten Replicis zu erſehen, daß ſie in puncto Amneſtiæ den Terminum a quo auf Annum 1618. geſtellet, und dabey ſonderlich die Königliche Schwediſche ſolche Rationes angeführet, daß daraus unſchwer zu vernehmen, welcher maſſen ſie ſolchen Terminum pro conditione & baſi Pacis ſetzen, und davon, allem Anſehen nach, nicht weichen würden; und dann das Heilige Römiſche Reich Deutſcher Nation in ſolchem betrübten Jammer-Stand begriffen, daß man ohne weitere Säumnis Frieden haben, oder ſich zum endlichen Untergang und Diſſolution betrüblich und mit Ach und Wehe reſolviren müſſe: So kan Ihre Fürſtliche Durchlauchten mein gnädigſter Herr nicht abſehen, warum man wegen ſolches Termini das allgemeine geliebte Vaterland, in itzigen Ubelſtande länger laſſen und dem extremo præcipitio und total ruin exponiren wollte. Und hält mein gnädigſter Fürſt und Herr um ſo vielmehr dafür, daß eine univerſalis & illimitata Amneſtia geſtifftet werden müſſe; weil nicht unbekandt, was maſſen die Evangeliſchen Stände des Reichs, ſowol zu Regenſpurg als unlängſt zu Franckfurth gröſten theils, ſolches dem Heiligen Römiſchen Reich, zu Erlangung Fried und Ruhe nützlich, dienlich und nothwendig befunden.

Sol nun ſalus totius Reipublicæ befördert und poſtliminio gleichſam reſtituiret werden, wird es meines dafür haltens nicht anders ſeyn können, als dergleichen gantz unlimitirte, nulliſque conditionibus vel perſonarum vel rerum Provinciarumve, reſtringirte univerſal Amneſti allermänniglich zu ertheilen, und zu werck ſtellen zu laſſen; man wil, Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zeiten nicht erwiedern und etwa verdrießliche Urſachen anführen, ſondern gebeten haben, propter ſalutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutſcher Nation, ſolchen Terminum zu belieben, und es in dieſem Punct bey den Königlichen Replicis allerdings bewenden zu laſſen. Es erweißt die unbetrügliche Evidenz und iſt vor Augen, daß Deutſchland ſine internecione totius Reipublicæ, keine Kriege mehr führen könne, ſondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müſſe. Ob die Pfältziſche Sache auf ſonderliche Tractaten auszuſetzen, da ſtehe ich nicht wenig an, weil aus den Königlichen Propoſitionibus und Replicis ſo viel abzunehmen, daß ſie darauf faſt beſtehen werden, und dahero, wann dieſe Sache nicht zugleich jetzo mit componiret und verglichen, blieben nur noch verborgene Funcken, daraus leichtlich ein gröſſer Feuer entſtehen könnte, und alſo die Tranquillität des lieben Vaterlandes nur noch mehr gehindert und aufgehalten würde. Wann das Fürſtliche Hauß Würtemberg, Baden-

1646. Januar. Baden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret worden, so hätte es damit seine Masse: Wo aber nicht, wäre es billig, daß es ehistens geschehe, nebst andern Reichs-Ständen und Städten, sonderlich auch die Stadt Augspurg und Eger, und zwar in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis anno 1618. sich befunden. 1646. Januar.

Res Judicatas und andere Sachen anlangende, weiln unmügliche Dinge seynd, daß einem jeden, was ihm sieder Anno 1618. abgenommen, ersetzet werden sollte oder könnte, so wird Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür halten, daß unter beweglichen und unbeweglichen Gütern nothwendig ein Unterscheid zu machen sey. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter sind mit gar viel Millionen nicht zu bezahlen, und wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren, so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum (gleichwol, daferne die Detentores die auf den Gütern haftende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoquo modo ab adversariis, ex depositо, publica authoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico condoniren und von Niemand einige Erstattung suchen müssen. Es ist auch gantz unersetzlich, was sieder Anno 1618. biß jetzo an Kirchen, Klöstern und andern unzähligen Gebäuden abgebrochen, nieder gerissen, abgebrandt und beschädiget worden, oder auch etzlicher Oerter publicæ securitatis causa demoliret werden müssen: Und müssen demnach alle solche Beschädigungen, zu Erhaltung des hochdesiderirten Friedens, in Vergeß gestellet und durchaus remittiret werden.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. entzogen, werden billig jedermänniglich ohne Entgeld wiederum restituiret und eingeräumet, dergestallt und also: Daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accord auch abgedrungene Oblationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Geistlichen Güter gethane Erbiethen, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter fürgangen seyn möchte, ohn alle Einrede, Fürwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn sollen.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils occasione des Kriegs ersehenem Vortheil und ohne freywilligen Consens, etwa auf vorhergegangene Erkäntnis oder sonst transigiret, würde ebener massen nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus billig aufgehoben und cassiret; ingleichen werden alle occasione dieser motuum ergangene Proscriptiones, Confiscationes, dann auch mitler Zeit eröffnete und der Gewaltsamkeit dieses Krieges theilhaffte Urthel, und dahero Res Judicatæ, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künfftigen Friedens, ungültig erkennet: Wie dann sonsten auch es dahin billig zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs sondern auch von privatis, bey diesem Kriegs-Wesen abgepreste activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so einige Stände um ein liederliches an sich gehandelt, respective restituiret und cassiret, und alle transportirte Briefliche Urkunden wieder an ihren gebührenden Ort geschafft und geliefert werden.

Böhmen anbelangend, und was insonderheit den Statum Politicum des Königreichs Böhmen anbetrifft, so fern derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs verstiret, setze an statt meines gnädigsten Fürsten und Herrn, ichs an seinem Ort, und werden Ihre Fürstliche Gnaden derohalben so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen dißfalls einige Maaß geben, oder auch dem Königreich, weniger dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse præjudiciren. Was aber den Majestät-Brief und dahero im Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, daß solche stattliche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwa Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch anderen Ständen und zumahl den Unterthanen ertheilet worden. Alß nun viele Pro-

ce-

1646. Januar. ceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, die Unterthanen auch ingesamt solcher Sache nicht theilhafftig gewesen, darsieder aber biß diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So ersuche Ihre Kayserliche Majestät im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten ich allerunterthänigst und gehorsamst, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren ꝛc. so dann Ober- und Nieder-Oesterreich und allen Erbländern, obgerührtes Majestät-Brieves und respective Landes-Freyheit in Geist- und Weltlichen Sachen, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesen geniessen, sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern und zustehenden Rechten, und sonderlich die Stadt Eger, in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen. Den Pragerischen Frieden anlangend, halten Ihre Fürstliche Durchlauchten dafür, daß derselbe, (jedoch was zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen, der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz halber, contrahiret worden, in seinem Stande gelassen) samt allen Neben-Recessen gäntzlich zu cassiren und aufzuheben sey. Dann weil man gestehet, daß die Cronen tanquam intervenientes, ohne Cassation desselben keinen Frieden machen wollen: sonsten auch scheinet, daß nichts beständiges zu hoffen, oder das Römische Reich zu tranquilliren, sondern vielmehr man von den Friedens-Zweck aberriren, und an statt der Integrität das liebe Vaterland extremo præcipitio exponiren dürffte; bevorab, da gleich derselbe behauptet werden wollte, jedennoch solches keinesweges exequiret und zu Werck gestellet werden könnte. 1646. Januar.

Soll demnach das liebe Vaterland Deutscher Nation in vorige Subsistenz kommen, soll es vor androhender unausbleiblicher total ruin præservirt und alles zum Wohlstande beharrlichen befördert werden: So scheinet kein ander Mittel, denn daß der Pragerische Frieden zu cassiren und aufzuheben. Und weiln ich auch von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten von einem hochwürdigen Dom-Capitul ausdrücklichen befehlicht, wegen der 4. respective Herrschafften, Aemter und Städte, Querfurth, Jüterbock, Dama und Burck zu vigiliren und zu sehen, damit dieselbe zu den Ertz-Stifft wiederum möchten gebracht werden: So habe ich solches anjetzo hiermit thun und verrichten sollen, dero ungezweifelten Hoffnung, es werden sowol Ihre Römische Kayserliche Majestät als sämtliche Chur-Fürsten und Stände vor billig und rechtmäßig erachten, und hierzu cooperiren helffen. Habe sonsten bey neulichster Session über dem Procemio dieses zu erinnern vergessen, weilen darinnen Ihre Kayserliche Majestät und die beyde Cronen ihnen potestatem addendi, mutandi vel declarandi vorbehalten, daß ich dergleichen Gewalt und Befugnis, auch im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlauchten ausdrücklich bedinget und vorbehalten haben wollen ꝛc.

N. II.

Gemeinsames Votum und Gutachten der Fürstlich-Evangelischen Gesandten zu Oßnabrück, wie und welchergestalt der so hoch-gewünschte Friede, unverweilt erlanget werden möge.

Es ist in unabfälligem frischen Gedächtniß, was gestallt unlängst in der *IV. Session* am 29. Januar. des Herrn Primaten und Ertzbischoffs zu Magdeburg Hochfürstlicher Durchlauchtigkeit abgelegtes und nachgehends schrifftlich übergebenes Votum, von der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten, mit angehängter Erinnerung, approbiret worden. Weil nun die Herren Catholische Fürstliche Abgesandten zu Münster und dieses Orts, ihre Suffragia und Vorschläge, mit allen ihren zugefallenen Rationibus behaupten wollen; So hat man Evangelischen theils nicht minder umgehen können, auch ein gemeinsames Votum zu begreiffen, und Vorschläge zu thun: wie und welchergestalt der so hoch desiderirte nothwendige Friede unverweilt erlanget werden möchte. Und wollen demnach, Weitläufftigkeit zu vermeiden, ob wohl gedachtes Magdeburgisches Votum in fromalibus & materialibus

1646. Januar. bus anhero repetiret, doch darinnen ihre beygefallene Erinnerungen beyzurücken vorbehalten und hiermit gethan haben. 1646. Januar.

Und hält man diesemnach Evangelischen theils davor, daß wann gleich, vermöge jüngst publicirter Amnestie, ein oder dem andern das Seinige restituiret, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet; so wäre doch in universali dem Werck, zu Beruhigung des gantzen Heiligen Römischen Reichs, dadurch noch nicht geholffen, sondern es wird der Terminus Amnestiæ a quo von Anno 1618. erholet werden müssen, weil aus den Königlichen Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vor unänderlich halten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und davon propter publicæ fidei decus fœderumque sanctitatem abzuweichen nicht gemeynet seyn.

Wie nun die Herren Königlich-Schwedischen Legati solche rationes angeführet, daraus unschwer zu vernehmen, welcher massen sie solchen terminum pro conditione & basi Pacis setzen, und davon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in solchem betrübten Jammerstand begriffen, daß man ohne weitere Säumniß Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und dissolution, betrüblichen und mit Ach und Wehe resolviren müsse; Alß kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches termini, das Allgemeine geliebte Vaterland in jetzigen Ubelstand länger zu lassen, und dem endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn wollte: zu dem wird auch Evangelischen theils davor gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation eine allerdings durchgehende und unbeschränckte Amnestiam erfordere; Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowohl auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg als unlängsten zu Franckfurth, gröstentheils eine solche universalem & illimitatam und auf Anno 18. reducirte Amnestiam, dem Heiligen Römischen Reich zu Erlangung Friede und Ruhe nützlich, dienlich und nothwendig befunden.

Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung einiges scopi, media adæquata adhibiret werden müssen, und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen terminum pro immutabili gestellet, daneben Evangelischen theils davor gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gereichen werde, wann es bey angeregtem termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesemnach die Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, allen andern Respecten vorzuziehen, und diesen terminum und unbeschrenckte Amnestiam weiter nicht zu difficultiren, und wird demnach sowohl alles dasjenige, was seither Anno 1618. als auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Königs in Schweden, GUSTAVI ADOLPHI, anfangs dafür, und dem gantzen Hertzogthum Pommern, dann ferner nachgehends in dem gantzen Römischen Reich, quacunque offensione hinc inde vorgegangen, in eine ewige Amnestia und Vergessenheit gestellet werden: Ingleichen alle Personen, hohen und niedrigen Standes, allwo sie auch gebohren und unterworffen seyn mögen, dieser Allgemeinen durchgehenden Amnestie, an ihren Ehren, Leumuth, Haab und Gütern, Leib und Leben allerdings ohne Unterscheid, zu geniessen haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs-oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will, Weiterung zu vermeiden, den Verlauff voriger Zeiten nicht erwiedern und etwan dessen verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebeten haben, propter salutem des Allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlichen Replicis allerdings bestehen zu lassen. Es erweiset die untrügliche evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine internecione totius Reipublicæ keine Kriege mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse.

Ob die Pfältzische Sache von den General-Tractaten zu separiren und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können sie, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesand-

1646. Januar. sandten, nicht davor halten. Die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben sich auch höchst-rühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles derogestallt accommodiren zu lassen, daß keine semina dissidiorum hinterbleiben sollten, dahero dann die Pfältzische Sache als ein Pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgesondert werden kan. 1646. Januar.

Wann die Fürstliche und Gräfliche Häuser, Würtemberg, Baaden-Durlach wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret wären, so hätte es damit seine maße: weiln aber ihrem Bericht nach, solches nicht allerdings erfolget, alß ist es billig und nöthig, daß es ehestens geschehe, und dieselben nebst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten, sonderlich auch die Stadt Augspurg, Kauffbeyern, Ravensburg, Lindau und Eger und andere dergleichen, und sonst insgemein, wie auch jedermänniglich, er sey immediat oder mediat, darunter auch die Städte Erfurth, Hildesheim, Oßnabrück und Minden ꝛc. und zwar ohne einige Exception, in den Stand, wie ein oder der andere in Politicis & Ecclesiasticis A. 1618. sich befunden: Mit Aufhebung aller wider sie (dem Religion- und Prophan-Frieden auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Mandaten, Rescripten, Urtheilen, Reformations-Processen, abgenöthigten Particular-Accorden und Vergleichen, darüber ertheilten Reversen und Obligationen, dahero wider sie angestellter Actionen um Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehrers vorgegangen. Es wird auch den Ständen des Reichs selbsten und andern insgemein, an denen von der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Anmuthung oder Versäumniß seit Anno 1618. beyzumessen, oder einige Beschwehrde deswegen zuzuziehen seyn, sondern das Fatale der Lehn-Rechte, erst von Zeit des erlangten verhoffenden Friedens-Schlusses, zu lauffen anfangen.

Weil sich auch in specie Herrn CHRISTIAN AUGUSTI, Pfaltzgrafens beym Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Deroselben in ihren zuständigen Erb-Aemtern, den uralten väterlichen, durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist- und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwehrden, sieder Anno 1627. zugezogen, und sie an Dero rechtmäßig ererbten Possess turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf **Friedrich** zu Baaden ꝛc. Dero Fürstlichen Frau Gemahlin erblich zugehörige Herrschafft Hohen-Geroltzeck mit allen Pertinentien plenarie hinwieder zu restituiren suchen; sonsten auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen, laut ihres abgelegten und hierbey befindlichen Voti, und andere Grafen und Herren, die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adeliche Mitglieder, wie auch viele Reichs-Städte besondere Beschwehrungen vorbringen; Alß halten Protestirende Evangelische Stände vor billig und recht, daß alle solche Beschwehrungen bey jetzigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter massen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde. Gestalt dann billich und recht, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitulation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deswegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen und in den Stand zu setzen, darinn es in obgenanntem Jahre gewesen ist.

Unmöglich zwar ist es, das alles, was sieder Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen und in vorigen Stand zu restituiren; darum nothwendig unter beweg- und unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die sieder Anno 1618. abgenommene bewegliche sind mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen, und will man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren; so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum, so viele deren bißhero würcklich erhaben (gleichwohl dafern die Detentores, die auf den Gütern hafftende Zinsen nicht

1646. Januar. nicht auffschwellen lassen) quoquo modo ab Adversariis, sive ex depositio, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem Publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. 1646. Januar.

Es ist auch gantz unersetzlich, was sieder Anno 1618. biß jetzo an Kirchen, Klöstern und andern unzählichen Gebäuden abgebrochen, niedergerissen, abgebrandt und beschädiget, oder auch etlicher Oerter publicæ securitatis causa, seu pro ratione belli, demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigungen zu Erhaltung des hoch-desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen und durchaus zu remittiren seyn.

Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern sieder Anno 1618. unter wasserley Prætext entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich, ohne Entgeld wieder zu restituiren und einzuräumen, derogestalt und also: daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorde, auch abgedrungene Obligationes und pro redimenda vexa zu Abtretung einiger Güter gethane Erbieten, und was sonsten aus Respect des Edicts über die Geistlichen Güter, oder in andere Wege vorgegangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Vorwand und Unterscheid, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn.

Was auch in Politicis vi metuque armorum, bey eines theils, occasione des Kriegs, ersehenem Vortheil, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorher gegangene Erkäntnisse oder sonsten transigiret, wird ebener massen benebenst andern ong den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft præjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: Sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen Fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stande.

Ingleichen werden alle, occasione dieser von Anno 1618. her entstandener motuum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes, dann auch mittler Zeit eröffnete und der Gewaltsamkeit jetzt-gedachtes Krieges theilhaffte Rescripta, Decreta, Mandata, Urtheil und daher erfolgte Res Judicatæ, oder auch durch Commissiones und andere Wege ergangene Executiones, krafft dieses künfftigen Friedens ungültig erkannt.

Wie dann sonsten es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch privatis bey diesem Kriegs-Wesen abgepresste activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respective zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte briefliche Urkunden wieder an ihren gehörigen Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden.

Demnach aber die Res Judicatæ ex variis decidendi principiis herrühren, und sowohl unbillig seyn würde, universaliter alle solche Urtheil zu cassiren als zu erhalten: so wird man mit besonderer circumspection erwegen müssen, ex quo fundamento & qua occasione ein jedes Urtheil gefället. Die sieder Anno 1618. in Geistlichen Sachen ergangene Urtheil haben ihren Respect auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingischen Buch geführte Fundamenta, welches die Protestirende Evangelischen gar nicht admittiren können, sondern jedesmahls widersprochen, und nochmahls contradicendo improbiren und verwerffen, und werden dahero alle solche in Geistlichen Sachen eröffnete Urtheil billig abgethan und aufgehoben. Was aber in Weltlichen oder bürgerlichen Sachen mittler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein fundamentum decidendi aus den Principiis und Vortheilen des sieder An. 1618. entsprungenen leidigen Krieges, da pro affectu Partium die Urtheil gefället worden, welche in alle Wege aufzuheben: oder es sind die Urtheil ex veris & communibus principiis rechtmäßiger weise gefallen; auf solche masse

1646. Januar. wollte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris principiis gesprochene Urtheile zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdencken gestellet, ob nicht ein oder ander seits Ungerechtigkeit zu vermeiden dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestallt ergangene Urtheil zwar nicht aufzuheben, sondern a viribus Rei Judicatæ dergestallt zu suspendiren, daß, wo sich anders ein oder ander Theil deswegen beschwehren, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta per modum Revisionis unter der Römisch-Kayserlichen Majestät Autorität und Nahmen, nochmahls erwogen, und befundenen Dingen nach die Urtheil etweder zu confirmiren oder zu reformiren. 1646. Januar.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Königreichs anbelanget, sofern derselbe zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs versiret, setzet man Evangelischen theils an seinem Ort, und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen einige Maß gegeben, oder auch dem Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich an seinem dabey habenden Interesse præjudiciret; doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Chur-Hause Brandenburg das Hertzogthum Jägerndorff krafft allgemeiner Amnestie restituiret werde. Was aber den Majestät-Brieff und dahero im Königreich Böhmen dependirenden statum Ecclesiasticum betreffen thut, so ist bekannt, was gestallt solche theuer erworbene Privilegia nicht allein den Proceribus, die etwann An. 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen und zumal den Unterthanen ertheilet worden. Alß nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich und zumal die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhafftig gewesen, darsieder aber biß diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsäglich Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihro Römische Kayserliche Majestät von allen Evangelischen Fürsten und Ständen allerunterthänigst und gehorsambst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien, Mähren, jetztberührtes Majestät-Brieffes, sodann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen, Steyer, Cärnthen und dem Lande Ob- und Unter der Ens und allen Erbländern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landesfreyheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kaysern und Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenckens den 11. Jul. Anno 1620. sich hierunter allergnädigst und gewierig erkläret, nicht allein fürterhin würcklich, wie vor diesem, in allen, biß zum endlichen Vergleich der Christlichen Religion, geniessen, sondern auch die Exulanten, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonsten im Lande ihrer Güter und zustehenden Rechten darob biß anhero depossessioniret gewesen, wiederum zu der Possession deroselben kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig restituiren zu lassen.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, das daraus der Effectus einiges Friedens biß anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augenschein bezeuget, wasgestallt hersieder übel ärger worden; die Cronen auch, ohne welcher Beliebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht daran gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen seyn, weil in re ipsa darinnen nichts als induciæ begriffen; die Römische Kayserliche Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jetzigen Tractaten einen solchen Frieden behandeln zu lassen, daß alle Semina dissidiorum gründlich aufgehoben werden sollen; daraus nicht unschwehr zu vernehmen, daß allerhöchstgedachte Ihro Römische Kayserliche Majestät denselben pro perpetua lege nicht halten, ohne das auch keine weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den legislatoribus pro salute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können. Was aber sonsten

1646. Januar. sten seine beständige Principia und auf eigner Validität bestehet, dabey hat es sein unveränderlich Verbleiben. 1646. Januar.

Und weil alles obgesetzter massen in den Anno 1618. gewesenen Stand zu reponiren, so wird an seiten des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg gebethen und gesuchet, die 4 respective Herrschafften, Aembter und Städte Querfurth, Jüterbock, Dama und Burck, ebenmäßig zu restituiren, welches dann zu Erhaltung Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Abgesandten beliebet und approbiret worden.

Gleichwie nun obgesetztes alles treu-wohlgemeyntes Gutachten und Vorschläge seyn, gleichwol denen Evangelischen eigentlich nicht bekannt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtrefflichen Legati ihre Media Compositionis weiter stellen wollen; Also will man Evangelischen theils, im Fall bey einem oder andern Punct sonderliche Considerationes sich ereignen sollten, weitere Erinnerungen beyzubringen reserviret und sich nichts begeben haben.

§. IX.

Fünffte Session über die Jura Statuum Imperii.

Die Materie der fünfften Oßnabrückischen Fürsten-Raths-Session betraff die *Jura* und *Privilegia Statuum Imperii*.

In der Kayserlichen Antwort war enthalten, es gienge die Crone Schweden eben nichts an, was die Deutschen Reichs-Stände vor *Jura* und *Privilegia* hätten; darüber wäre auch kein Krieg geführet worden; zu deme seyn die Reichs-Constitutiones vorhanden, darnach sich ein jeder zu richten hätte ꝛc. Es war aber daneben auch dieser *Passus* mit eingerücket:

Ad Vtum. Declarant Plenipotentiarii Cæsarei ad Vtum Articulum, placere, si novæ in Imperio Leges ferendæ, veteresque interpretandæ fuerint, si bellum, bellicive Apparatus, si Pax aut Fœdera facienda, si publica Ordinibus Tributa imponenda, nihil horum, aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & Consensu, "Salvis tamen "iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale, solum pertinent," & salvis eorundem Juribus & Præeminentiis, omniaque intelligendo "juxta morem ab antiquo in Imperio "receptum."

Ursache, weswegen die Schweden sich vor die Jura Statuum interessiret.

Hierauf hatten nun die Schweden in ihren Replicis ihre Gedancken dahin geäussert, daß zwar vor diesem, die Cronen sich um den Deutschen Staat nicht mehrers bekümmert hätten, als die Kayserliche Majestät um ihrer, derer Cronen Staat gethan habe: Jedoch wäre aber auch zu wünschen gewesen, daß, ehe und bevor der Krieg, aus Böhmen in Deutschland, und hernach aus Deutschland auf Schweden und Franckreich gewältzet, auch ehe und bevor so viele Stände wären proscribirt und das Restitutions-Edict Anno 1629. publicirt worden, Ihro Kayserliche Majestät vorhero legitimo & Comitiali modo, derer Stände Beyrath und Gutachten über ein und anders, eingezogen, auch sonsten den grossen Gravaminibus und Beschwehrungen, welche von einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholffen hätten; So würde vermuthlich weder die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen seyn, noch die inn- und ausländischen Kriege in Deutschland sich gezogen, auch die Cronen keine Ursach gehabt haben, der Stände Privilegia und Jura zu berühren. Nachdem aber obangeführte Sachen den Reichs-Constitutionen zuwieder, und ohne Vorwissen der Stände werckstellig wären gemacht worden, auch ein so grosses Unwesen inn- und ausserhalb des Reichs darauf erfolgt sey; So hätte die Nachbarn, als welche ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unperturbirten Staat und dessen Æquilibrium fundireten, nicht minder als die Deutschen selbst, grosse Ursach darüber zu arbeiten, und es dahin zu verhelffen, daß der Staat des Römischen Reichs gegründet und auf die Constitutiones des Reichs reduciret, auch zu vorigem Herkommen hinwieder gebracht werden möchte. In spe-

1646. Januar. cie aber wollten sie, (die Schweden) Erläuterung ausbitten, was doch wol die, in der Kayserlichen Antwort befindliche Clausul: *Salvis tamen iis &c.* und folgends: *Juxta morem, ab antiquo in Imperio receptum*, bedeuten sollten; und ob etwann die letzten Worte von den alten Zeiten unter dem Kayser Tiberio, zu verstehen wären?

Hierüber consultirten nun die Status, und explicirte Oesterreich solche Worte dahin, daß etliche Jura und Actus der Kayserlichen Majestät gantz allein zustünden; Etliche aber denen Ständen gesamter Hand, nicht allein zu deliberiren sondern auch zu expediren, zukämen: Und, wie sonst bey dergleichen Fällen, etliche Modi agendi sich finden, welche in nullo Jure scripto anzutreffen wären, sondern a sola observantia hergenommen werden möchten: Also, und da hier nicht de Monarchia Successiva, sed Electiva, geredet würde, müsten auch die Worte, de Moderno & electivo Imperii Statu verstanden werden. Im übrigen competire den Statibus, das Jus Fœderum, modo fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium: Daß aber denen Statibus, nach der Schweden Meynung, frey stehen sollte, wann ein Römischer Kayser etwa exorbitirte, wieder denselben Bündnisse zu machen; das sey eine Frage, die nur Unruhe erweckte, und würden sich, eveniente casu, schon solche Mittel finden, daß man dergleichen Bündnissen gar nicht bedürffen würde. Die übrigen Status pflichteten dem Oesterreichischen Voto bey, und schlossen, daß zwar die Worte, *ab antiquo*, auf obige Art, recht interpretirt wären; Jedoch, wann etwa Weiterungen daraus entstehen möchten, wären solche lieber auszulassen: So müsten auch die Fœdera Statuum allzeit cum exceptione Imperatoris & Imperii verstanden werden: immassen folgendes Protocoll breitern Innhalts bezeuget: 1646. Januar. Wie den Statibus Imperii das Jus Fœderum zustehe?

SESSIO PUBLICA V.

Freytags d. 30. Januar. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Bey dieser ersten Classa finden sich beym 2. Membro, so de Juribus & Privilegiis Statuum handele, etwan kleine zwo Differentien, die in diesem bestehen: Indem die Schweden sich erklären, daß sie sich in die Jura Majestatis nicht einmischen, sondern mit der Kayserlichen Erklärung zufrieden seyn wollen: allein begehren sie mehrere Declarationem verborum (*juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) wie weit diese Zeit sich erstrecke, und ob sie temporibus Tiberii zu verstehen ꝛc. vor eins ꝛc. Vors andere disputiren sie die Worte (*contra Imperatorem & Imperium*) darinnen man ihnen etwas Erläuterung werde thun müssen. Frage sich demnach wie weit ihnen über den Worten, *circa fœdera &c.* item: *ab antiquo &c.* Satisfaction zu thun?

Oesterreich: Daß die Worte *(ab antiquo)* nicht ad tempora Tiberii zu ziehen: das sey ausser allen Zweiffel ꝛc. Es sey aber wissend, daß etliche Jura und Actus Ihro Kayserlichen Majestät allein; etliche den Ständen gesamter Hand, nicht allein zu deliberiren, sondern auch zu expediren zukommen, deswegen diese Worte hinzu gesetzt. Und wie sonst bey dergleichen etliche Modi agendi sich befinden, die in nullo jure scripto zu befinden (als conveniendi, consultandi &c.) welche dann a sola observantia genommen werden müssen. Also weil hier nicht de Monarchia successiva sed electiva geredet werde, so müssen auch die Worte de moderno & electivo Imperii statu verstanden werden.

Was die Fœdera anlange, wann man sage *contra Imperatorem*, so sey es *conjunctim cum Imperio* zu verstehen; Ideo Status posse facere cum exteris fœdera, modo ne sint contra Imperatorem & Imperium. Daß aber die Schweden vermeynen, wann etwann ein Römischer Kayser exorbitirte, daß alsdann den Ständen frey stehen sollte, wieder denselben Bündnüß zu machen: solches wäre eine Frage, das nur Unruhe im Reich verursache, und deswegen es keiner Fœderum be-

1646. Januar. bedürffe. Das Reich würde selbst mächtig gnung seyn, die Herren Churfürsten ihrer theuern Pflichte sich erinnern, die Kayserliche Majestät selbst, an Ihro Kayserliche Capitulationes sich binden, und nichts darwieder handeln. Daß also dergleichen Exorbitantien wol nachbleiben müsten, und doch solche Fœdera gar nicht nöthig, wie dann dieser Punct hiebevor bey dem Tage zu Heilbrunn zwar auch vorkommen, aber lediglich an das Churfürstliche Collegium wäre remittiret worden. 1646. Januar.

Bayern: Weil der Kayserliche Respect dem Reichs-Herkommen und Fundamental-Satzungen gemäß: so lasse man es billig darbey. Und weil die Herren Kayserlichen schon selbst es werden zu beantworten wissen; so halte er dafür, daß diese Puncten ihnen entweder gantz anheim, oder so, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben, deme er sich allerdings conformire.

Würtzburg: Habe a parte Würtzburg weiter nichts zu erinnern; dann man halte auch dies Orts darfür, daß diese Handlung secundum præsentem Imperii statum, non secundum antiquum sub Imperatore Tiberio, zu verstehen, und die Worte der Kayserlichen Declaration dahin nicht auszulegen. Man habe sich zu erinnern, daß, nachdem der Allerhöchste die Deutsche Nation also segnen, und die Kayserliche Hoheit auf sie transferiren wollen, dieselbe viel in ein ander Modell, als sie bey den Italiänern und Griechen gewesen, gegossen, und noch biß diese Stunde erhalten worden. Wäre also gleichfalls der Meynung, daß entweder die Beantwortung, wann es weiter a Suecis urgiret würde, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis anheim zu stellen, oder also, wie Oesterreich votiret, an die Hand zu geben: nemlich, daß solche Worte, secundum modernum Imperii statum ejusque Jura vel Imperatori vel Electoribus competentia, vel Principibus & Statibus communia zu verstehen.

Ratione Fœderum sey bekannt, daß in allen Fœderibus, so etwann Fürsten und Stände unter sich oder mit auswärtigen Potentaten machen möchten, Ihro Kayserliche Majestät und das Reich jederzeit ausgenommen, welchen denn und keinen andern Verstand, auch die Worte der Kayserlichen Resolution in sich hätten. Falls aber Exorbitantien fürgiengen, hätte es schon allenthalben seine geweiste Wege. Die Herren Churfürsten wüsten was ihres Amts sey, desgleichen auch Fürsten und Stände: und sey der lieben Vorfahren Verstand und Vorsorge so hoch gewesen, und hätten uns solche Leges gelassen, daß wann wir nur darbey bleiben, würden wir uns keines Excesses, noch auch Mangels darwieder gebührender Mittel, zu befahren haben.

Magdeburg: „Dieses Votum ist hernach gleichfalls dem Oesterreichischen „Directorio in forma übergeben, und derowegen sub Num. 5. hierbey geleget. „Sub finem aber wurden diese Worte annectirt: „ Das wäre also Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum über diesen andern Punct, und weil er gestern vermerket, daß man sein Votum nicht allerdings möchte assequiret haben, so hätte er dasselbe schrifftlich abgefasset, welches er hiemit dem hochlöblichen Directorio übergebe, bevorab auch zu dem Ende, weil veranlasset sey, jedes Gesandten Meynung der Relation einzurücken, damit alsdann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Votum desto besser könne in Acht genommen werden.

Magdeburgisches *Votum.*

N. 5. Ex parte Magdeburg habe ich angemercket, daß von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zweyerley Fragen proponiret worden: 1) Wie Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst wegen der Wörter *ab antiquo &c.* einzurathen? 2) Was ingleichen Deroselben wegen der Distinction *inter Imperatorem & Imperium* an die Hand zu geben.

Ad 1) Sey freylich nicht ohne, daß solche Worte secundum modernum Imperii Statum ejusque Leges Fundamentales zu verstehen, weiln aber doch die Ver-

1646. Januar. Verba etwas ambigua, so halte ich darfür, man könne sie wohl auslassen, dann es verstehet sich ohne das, daß mos & observantia secundum Leges Imperii auszulegen. Und weil ich zugleich die Königliche Propositiones, Kayserliche Resolutiones und fernere erfolgte Replicas super hoc membro Classis I. erwogen; so will Ihro Fürstlichen Durchlaucht Meynung ich zu Gewinnung der Zeit, auch in übrigen hieher gehörigen Puncten eröffnen: Sonderlich aber wegen Erwählung eines Römischen Königs hält mein gnädigster Fürst und Herr darfür, daß es bey der Güldenen Bull CAROLI IV. allerdings zu lassen, und zweiffeln Ihro Fürstliche Durchlaucht gar nicht, die Herren Churfürstlichen sich hierunter ihrer theuren Pflicht erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin richten werden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten würde. Und weil man befindet, in der Königlichen Frantzösischen Replicen, daß der Election halber etwas mehrers gesuchet: so halten Ihre Fürstliche Durchlaucht, dieses ein Temperament und Mittel-Weg seyn könne, wann die Quæstion: **Ob ein Römischer König bey Lebzeiten Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zu wählen?** auf Reichs-Tägen durch Fürsten und Stände reifflich consultiret und erwogen würde: Sollte es nun nützlicher und heilsam gefunden werden, hätte das Churfürstliche Collegium freye Hand, und gebrauchete, krafft der Güldenen Bull, ihre unstreitige Wahl-Gerechtigkeits-Gesetze nicht unbillig. 1646. Januar.

Weiln auch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Fundamental-Satzungen vermögen, und von undencklichen Jahren üblich hergebracht worden, daß keine Universal-Gesetze und Reichs-Constitutiones, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages, und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände gemachet, und was etwa ein oder andern Orts zweiffelhafftig, dunckel und nicht allerdings helle determiniret seyn möchte, ebener gestallt ohne dergleichen Bewilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände nicht erläutert und decidiret, noch einiger Fürst und Stand des Reichs in die Acht gethan, und seiner Landen, Güter oder Würden entsetzet werden möge: Und dann die Herren Kayserlichen Commissarii sich hierunter allerdings gewiehrig, und den Reichs-Constitutionibus gemäß erkläret; Alß acceptire ich solche im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit danckbahrnehmigem Gemüthe, und zweiffeln Sie gar nicht, wann hinführo Proscriptiones geschehen sollten, daß solche ohne Vorwissen Fürsten und Stände nicht vorgehen, sondern auf Reichs-Tägen darüber deliberiret, und ein gewisser Schluß verfasset werden möge.

Gleichergestalt wird beliebet und angenommen, daß allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät sich allergnädigst durch Dero Plenipotentiarios erklären lassen, ausserhalb eines Allgemeinen Reichs-Tages und unbehinderten freyen Consens und Bewilligung aller Reichs-Stände, keinen Krieg zu erregen, oder Friede und Bündniß zu machen, dann auch die Reichs-Stände, ohne Deroselben freyen Bewilligung, mit keinen Contributionibus, Anlagen, Einquartierungen, Durchzügen und andern Kriegs-Beschwehrungen, wie dieselben der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen und zu beschwehren: Sodann, keine Vestungen in der Fürsten und Stände Landen zu erbauen, oder auch der Fürsten und Stände Vestungen nicht zu besetzen, und stellet, solcher allergnädigsten hochrühmlichen Erklärung zu folge, mein gnädigster Herr ausser Zweiffel, jetzt allerhöchst-gemeldte Römisch-Kayserliche Majestät werde allergnädigst verordnen lassen, damit dasjenige, so biß anhero auch durch ebenbürtige und Mitstände vorgenommen und biß jetzo continuiret, möge abgeschaffet werden.

Alß dann auch Vestungen zum Schutz und nicht zu Unterdrückung der Unterthanen, so gar auch ad æmulationem der anreinenden Stände nicht zu erbauen: so werden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii höchstes Fleisses zu ersuchen seyn, an allen dienlichen Orten zulangende Erinnerung zu thun, daß solche unnöthige schädliche Vestungen, als die Petersburg allhier zu Oßnabrück und dergleichen, nach erfolgter Restitution förderlich niedergerissen und demoliret werden.

Mein

1646. Januar. Mein Gnädigster Fürst und Herr ist schuldigst und erbötig, der Römisch-Kayserlichen Majestät als dem allerhöchst-geehrten Ober-Haupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen. Sind auch gar nicht gemeynet, Deroselben einiger massen zu nahe zu treten, und in deme zubeeinträchtigen, was Ihro Kayserlichen Majestät vermöge der Reichs-Satzungen alleine gebühret, und als summo Principi reserviret worden, darbey es auch Ihro Fürstliche Durchlaucht bewenden lassen. 1646. Januar.

Ad 2) Was vors ander die Distinctionem *inter Imperatorem & Imperium* anbelanget, lassen es Ihro Fürstliche Durchlauchten dieses Puncts halber bey der Königlichen Replicæ verbleiben. Halten aber sonsten davor, daß die uralte wohlhergebrachte und approbirte Fœdera und Pacta Gentilitia im Reiche, sonderlich die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen ꝛc. Brandenburg und Hessen bestehende Erb-Verbrüderungen billig zu confirmiren, und in ihrem Stande zu erhalten seyn: wie dann hierunter auch gemeynet, der auf die Commercia und deroselben Beförderung insgemein gerichtete Hanseische-Bund, doch daß durch solchen Chur-Fürsten und Obrigkeiten, bey den Städten, welche deroselben unterworffen, an habender Gerechtigkeit, superiorität und Obrigkeit nichts benommen oder derogiret werde.

Basel: Wie zuvorn.

Pfaltz-Lautern: Ex parte Pfaltz-Lautern und Simmern, sey er auch der Meynung, daß die Worte (*ab antiquo*) nicht wol anderst, als wie si von Oesterreich ausgelegt, nemlich auf die Reichs-Verfassung und deren Schrancken zu verstehen. Sollten aber dieselbe ja noch einige ambiguität hinder sich haben, wäre es besser zu Gewinnung der Zeit, und Abhelffung alles Zweifels, dieselben nur zu übergehen.

Was das andere de Fœderibus anlange, wolle er so wohl deroselben, als der übrigen mitberührten Puncten halber das Magdeburgische Votum verbotenus repetiret haben, wie er solches auch gestern contestiret hätte, und sich ochmahls darzu bekenne.

Pfaltz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Es begriffe die heutige particula, wie Magdeburg erinnert, unterschiedliche membra &c. vom hochlöblichen Directorio wäre zwar nur zweyerley in Umfrage gestellt: als 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen, Nun könne man dieselbe wol auf Masse, wie Oesterreich votiret, verbis generalibus declariren, besorge aber sehr, die Herren Schwedischen möchten sich damit nicht begnügen lassen, sondern würden in specie wissen wollen, was dann dasselbe für *mores & observantiæ* seyen, die in jure scripto nicht begriffen wären, darüber man aber nicht allein mit ihnen, sondern auch wol die Stände unter sich in Disputat und Weitläufftigkeit gerathen dürfften. Conformire sich also mit Magdeburg, daß diese Worte nur aus zu lassen.

Was das 2) de Fœderibus betreffe, müsse er anfangs nochmahls bekennen, es seyn andere Dinge mehr hierbey in Acht zu nehmen ꝛc. und weil er verspühret, daß das hochlöbliche Directorium gerne sehe, daß man sich auf einmahl über die gantze Materiam erkläre, wie gestern auch geschehen, da zwar principaliter nur der Terminus Amnestiæ a quo proponirt, benebenst aber alles, was darbey zu bedencken, mit berühret worden; Also könne man es auch jetzo halten; wie er dann wahrgenommen, daß schon von Magdeburg geschehen. Müsse bekennen, daß dasjenige, so in dem Magdeburgischen Voto de Electione Regis Romani, potestate sanciendi vel declarandi Leges, Jure Pacis & Belli &c. item de Pactis Gentilitiis & Fœdere Hanseatico ausgeführet, reiflich und wohl erwogen: habe derowegen kein Bedencken, sich demselben allerdings zu conformiren ꝛc. so viel nun die Fœdera belange, hoffe er zwar nicht, daß GOtt Deutschland mit solchen Exorbitantien straffen

1646. Januar. solle, daß es dergleichen Fœderum contra Imperatorem &c. bedürffe: conformire sich aber auch dißfalls mit Magdeburg. 1646. Januar.

Das von dem Magdeburgischen Herren Abgesandten übergebene gestrige Votum betreffend, habe er sich demselben gestern conformiret, und wiederhole es nochmahls, tam in genere quam in specie &c. Passus Amnestiæ sey ein schwerer und wichtiger Punct, und thue ein jeder wohl, und wäre dessen befugt, wann er seine Gedancken hierüber eröffne, er sey gleich einer von den Belligerantibus oder nicht, wie dann deswegen sein Gnädigster Fürst und Herr inter belligerantibus nicht werde können gerechnet werden.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Magdeburg, Pfaltz und Altenburg.

Sachsen-Weymar: Die proponirten zwey Quæstiones beruhen kürtzlich darauf. (*quas enumerabat.*)

Wie nun ausser Zweifel, daß der Mos antiquus secundum legitimum Imperii Statum zu verstehen, also beruhe es dahin, ob die Herren Kayserlichen die Worte (*ab antiquo*) als wie Oesterreich, declariren wollen &c. weil man aber Weitläufftigkeit zu besorgen hätte, alß halte er gleichfalls darfür, man könnte sie nur aussen lassen. Ratione Fœderum conformire er sich mit Magdeburg, und weil unterschiedene Puncten mehr hierunter mit einlauffen, so wolle er beliebter Kürtze halben, dasselbe gantze Votum repetiret, und zugleich das gestrige approbiret haben. Hätte zwar vermeynet, es würden specialia puncta de Amnestia gefolget seyn, weil es aber nicht geschehen, lasse ers dabey bewenden, und wiederhole eben dieses auch wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte wahrgenommen, was jetzo vom hochlöblichen Directorio proponiret worden. Ad 1) wäre die Oesterreichische Interpretation zwar gar gut, weil aber die Verba ambigua, und vel ratione juris vel ratione factorum könnten gedeutet werden, die Abhandlung der interpretation auch Weiterung und Verzug verursachen möchte, so bey dieser Handlung zu vermeiden; halte er selbst für rathsamer, daß sie nur ausgelassen und also alle impedimenta removiret werden.

Ad 2) Sey billig und recht, daß, wie keinem Stande des Reichs gebühre, gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich einige Bündniß zu machen, also von allen Fœderibus Imperator & Imperium ausgenommen werde. Es stünden aber auch seine gnädige Fürsten und Herren in der Hoffnung, Ihre Kayserliche Majestät werde auch Dieselbe und andere Fürsten und Stände, bey ihren Regalibus, Würden und Freyheiten mainteniren und handhaben, und könnten die Worte wohl also stehen bleiben, wie sie in der Schwedischen Replica gesetzt wären. Hätte gleichwol gestern auch wahrgenommen, daß das gantze Membrum 2. vom hochlöblichen Directorio zur nächsten Consultation gestellet worden, darbey sich dann auch noch viele andere Puncten befinden. Ratione electionis Regis Romani wäre nöthig, auf ein Temperament zu gedencken, weil sonderlich ex Replica Gallica zu sehen, daß sie auf etwas mehrers zielen &c. Nun sey von Magdeburg ein gutes Medium vorgeschlagen; und würde gewiß dem Reich verträglich seyn, doch daß hernach, wenn die quæstio an? solchergestallt resolviret, dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen, und an der libera electione kein Eintrag gethan werde &c. Es heisse in solchen Fällen, salus populi suprema lex esto. De reliquis sey keine sonderbahre Discrepanz, sondern hätten sich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii löblich und wohl erkläret. Was wegen der Vestungen und insonderheit der Philipsburg (Petersburg sage er) angeführet, das halte er für billig und recht, weil die Vestungen a Jure Pacis & Belli dependirten &c. Zwar was die Philipsburg anbelange, stelle er noch dahin,

1646. Januar. hin, die Petersburg aber allhier wäre in alle wege zu rasiren, weilen sie zu nichts diene als zur Oppression der Unterthanen und benachbarten. Sonst sey auch im Magdeburgischen Voto der Kayserlichen Reservatorum gedacht, was nun Ihrer Kayserlichen Majestät von Regalibus &c. allein zustehe und vorbehalten worden, darinnen begehren die Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg nichts zu minuiren noch einigen Eintrag zu thun. 1646. Januar.

Bey den Fœderibus & Pactis sey auch der Pactorum Gentilitiorum, wie ingleichen des Fœderis Hanseatici, Meldung geschehen: darbey er es dann, doch auch mit der ratione Civitatum Hanseaticarum annectirten Magdeburgischen Declaration, bewenden lasse. Seine gnädige Fürsten und Herren, hätten selbst etzliche vornehme Hanse-Städte unter ihnen, und würden denenselben solches gern gönnen, doch daß Ihnen an Ihrer Hoheit und Jurisdiction hierdurch nichts entzogen werde. Hätte sonsten dem hochlöblichen Directorio a part angezeiget, daß seine gnädige Fürsten und Herren, Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, wegen der Laußnitzischen Sache ꝛc. keine Maaß geben wollten, sondern es lediglich dahin und zu ihren Gutbefinden stelleten. Im übrigen wie Magdeburg, Pfaltz, Altenburg und gleichstimmende, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Mecklenburg-Schwerin: Hochvernünfftig sey vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio angezogen, wie die Worte (*ab antiquo*) zu verstehen, weil es aber doch nur Weitläufftigkeit geben möchte, so sey er auch der Meynung, daß sie nur auszulassen. Ratione Fœderum wiederhole er, was Würtzburg und Braunschweig-Lüneburg votiret: daß nemlich alle Fœdera also zu verstehen und anzustellen, ne sint contra Imperatorem & Imperium. Was sonst wegen Erwählung eines Römischen Königs, von Magdeburg angeführet und von nachsitzenden wiederholet, hierinnen sey er mit Magdeburg einig, und deuchte ihn, weil die Herren Frantzosen in ihrer Replic weit hinaus sehen, das vorgeschlagene Mittel werde an die Hand zu nehmen seyn: Zumahl solches zu Erhaltung des Kayserlichen Throns gereiche ꝛc. Ratione potestatis legislatoriæ, Juris Pacis & Belli &c. bedancke er sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der gethanen Kayserlichen Erklärung, und lasse es darbey bewenden. Wie auch ratione Reservatorum Cæsareorum Ihre Fürstliche Gnaden nicht gemeynet, dieselbe in Zweifel zu ziehen, oder Eintrag zu thun; also approbiren sie auch die Pacta Gentilitia, neben dem Fœdere Hanseatico &c. Und obgleich Ihre Fürstliche Gnaden selbst zwo vornehme Städte hätten, so mit im Hanse-Bund begriffen, so sehen sie doch gern, daß die löbliche Hanse-Städte conserviret, und die Commercien dardurch wieder in Aufnehmen gebracht würden, doch salvis suis juribus. Ratione der Laußnitz conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, wegen der Vestungen mit den Majoribus. Im übrigen mit Magdeburg und gleichstimmenden.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Pommern-Stetin: Ad 1) Quæstionem conformire er sich dergestallt, daß zu Verhütung Weitläufftigkeit die Worte nur aus zulassen. Ad 2) itidem, sonderlich wegen der Chur- und Fürstlichen Häuser Erb- und Verbrüderungen, wie ingleichen wegen der Hanse-Städte, und was sonst mehr von Magdeburg extense angeführet worden.

Was auch sonst in demselben Voto weitläufftig ausgeführet, das approbire er alles, ausserhalb dieses eintzigen Puncts: Daß in specie die Quæstion: *an eligendus sit Rex Romanus?* vor gesamte Stände des Reichs kommen, und in Bedencken gezogen werden solle. ꝛc. Sey gleichwol quæstio ardua, und biß dato weder von den Cronen moviret, derowegen dieselbe, zu Verhütung Weitläufftigkeit und Differenz mit dem Churfürstlichen Collegio, lieber zu præteriren, wie auch alles andere, was die Churfürstliche præeminenz directe vel indirecte touchiren möchte ꝛc. Dann daß man auf die Frantzösische Replicam reflexion haben wolle, hielte er dar-

1646. Januar. für, die Crone würde in der Churfürsten Jura sich zu immisciren so wenig gemeynet seyn, als das Churfürstliche Collegium ihnen dergleichen zu thun begehre. Sey zwar seines theils in specie darauf nicht instruiret, müsse auch dahin stellen, wie weit ein jeder instruiret und befehlicht sey. In omnem eventum aber, und wann je die Majora dahin fielen, würde doch diese Quæstio nicht dispositive, sondern nur relative zu setzen, und auf einen Reichs-Tag zu freundlicher Vergleichung auszustellen seyn. Bitte nochmals wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten als Hertzogs in Pommern, sich hierinnen nicht zu übereilen, sondern wohl zu bedencken, wie es etwan modificative einzurichten. 1646. Januar.

Hätte sonst verhofft, es würde das gestrige reassumiret worden seyn, damit man particularia beybringen könnte, weil es aber nicht geschehen, und er gleichwol wegen des Hertzogthums Jägerndorff special Erinerung gethan: so könne er zwar nicht wissen, ob das hochlöbliche Directorium solches so eigentlich attendiret und notiret habe. Weil nun Magdeburg sein Votum extense übergeben, so bäthe er bey dem Punct, da von dem Statu des Königreichs Böhmen gehandelt wird, auch dieses Passus also zu gedencken: Daß Niemand verunbilligen werde, wann alle restituiret würden, daß auch Seine Churfürstliche Durchlauchten Dero Hertzogthum Jägerndorff repetirten. Seine Churfürstliche Durchlauchten hätten sich deßwegen bey diesem hochlöblichen Consessu angegeben, und hoffen, die Restitution würde Ihr nicht können versagt werden: Und solches alles aus denen von Dero Herrn Vaters Churfürstlicher Durchlauchten, bey der abgelebten Kayserlichen Majestät beygebrachten erheblichen Rationibus, wie er dann, so nöthig erachtet würde, noch mehrere particular Information, etwan vermittels eines Memorials, einzubringen erböthig wäre.

Pommern-Wolgast: Idem.

Würtemberg: Ad 1) Sey man an Seiten Würtemberg mit der Oesterreichischen Erklärung wohl zu frieden, ausser daß Magdeburg und andere sorgfältig gewesen, daß es Weitläufftigkeit geben möchte: Derowegen in eventum die Clausul außzulassen. Weil auch in meisten vorstimmenden Votis ad speciem gegangen worden, thue man sich ratione aller Specialium auf das Magdeburgische und conformia Vota beziehen: Weil solches nicht allein den Reichs-Constitutionibus conform, sondern auch der Kayserlichen Declaration gemäß sey, dafür man sich a parte Würtemberg bedancke.

Ad 2) Wiederhole man allerdings und mit allen seinen Circumstantien das Magdeburgische Votum. So viel aber die Quæstion de electione Regis Romani betreffe, hätte man die Frantzösische Replic dahin eingenommen, daß es von dem Casu, si vivo Imperatore sit opus &c. zu verstehen: Daher diß das beste Temperament sey, daß nur die Quæstio An? auf Reichs-Tägen erörtert; sonst aber dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand gelassen werde. Darbey man es nach den Legibus Fundamentalibus a parte Würtemberg verbleiben lasse.

Hessen-Cassel: Conformire sich mit Magdeburg, Pfaltz und einstimmigen, nicht allein über diesen beyden Fragen, sondern auch über allen andern mit einlauffenden, und in dieses Membrum der ersten Class gehörigen Puncten.

Hessen-Darmstadt: Was die jetzigen Fragen, und zwar die 1) anlange, conformire er sich mit Oesterreich ꝛc. Sollte es aber etwann Difficultäten geben, so conformire er sich der Außlassung halber, wie auch im übrigen allen, mit Magdeburg. Wegen der andern Frage mit Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmigen, und weil er auch verstehe, daß die gestrigen Vota ad membrum 1. hujus Classis repetiret worden, so müsse er sein gestriges Votum cum eventuali annexione gleichfalls wiederholen: dessen man ihn hoffentlich nicht verdencken werde. Ratione particularium approbire er zwar das Magdeburgische Votum, doch daß nichts in die Amnestiam komme, das nicht sua natura darein gehörig; sondern alle heterogenea davon separiret

1646. Januar. ret werden. Hac conditione wolle er das Votum Commune approbiret haben. 1646. Januar.

Baden-Durlach: Ad 1) Conformire er sich mit Oesterreich, doch dafern es Difficultäten oder Ambiguität gebe, könnte es wohl gar außgelassen werden.

Ad 2) Conformire er sich mit Würtzburg, Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg. Weil nun die Zeit verlauffen, und er vernommen hätte, was sowol heut als gestern im Magdeburgischen Voto vorbracht worden: so wolle er sich tam in genere quam in specie mit demselben conformiret, und mit Wiederholung der Particularium Ihrer Fürstlichen Gnaden, sowol wegen der Durlachischen als Gerolzeckischen Sache, dasselbe verbotenus repetiret haben.

Sachsen-Lauenburg: Weil in vorstimmenden Votis alles überflüßig und wohl außgeführet, so repetire er das Magdeburgische, Pfältzische, Altenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Votum, und conformire sich also den Majoribus.

Anhalt: Wie Magdeburg und gleichstimmende.

Wetterauische Grafen: Ex parte des Wetterauischen Grafen-Standes, könnte man ad 1) leicht indifferent seyn. Halten aber dafür, wann es stehen bleiben solle: Daß auf solchen Fall, deß Oesterreichischen Directorii explication anhero zu wiederholen. Sollte es aber ausgelassen werden: möchten doch die Cronen künfftig etwan bey mündlicher Conferenz auf die Explication dringen.

So viel aber die übrige mit eingelauffene Puncte anlange, wollten sie das Magdeburgische, Altenburgische, Pfältzische und folgende concordirende Vota, tam in materialibus quam formalibus, repetiret haben.

Wie ingleichen auch ihr gestriges in puncto Amnestiæ abgelegtes Votum, mit Bitte; weil sie es aus sonderbaren considerationen schrifftlich ad Protocollum geben wollten, daß es sowol zu demselben vollkömmlich und von Wort zu Wort gebracht, als auch dem künfftigen Auffsatz inseriret werden möchte.

Sachsen-Altenburg: Die Wetterauische Herren Abgesandten hätten gestriges Tages in ihrem Voto auch der Herren Grafen zu Ysenburg und Büdingen Meldung gethan. Dieweil nun das Fürstliche Hauß Sachsen-Altenburg und Weymar mercklich darbey interessiret, und deswegen denselben zu vigiliren gebührete, wie dann auch Anno 1641. zu Regenspurg mit gebührendem Reservat geschehen wäre; so wolle ihnen, als Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischen, Coburgischen, auch Waymarischen, und Eisenachischen Abgesandten, nicht weniger anstehen, als mit wenigen zu bedingen, daß, wofern Zeit dieses währenden Krieges etwas dem Hause Sachsen hierunter præjudicirliches vorgangen wäre; sollte demselben hiermit widersprochen, und des Fürstlichen Hauses Jura quam solennissime reservirt seyn, mit Bitte: daß das Oesterreichische hochlöbliche Directorium diese Protestation ad Protocollum nehmen wollte.

Hessen-Darmstadt: Wann etwan diese Protestation wieder Ihre Fürstliche Gnaden gemeynet wäre, wolle er Deroselben reservanda reserviret, und tacendo nichts eingeräumet haben.

Wetterauische Grafen: Wegen des Gräflichen Hauses Ysenburg, könnte man die Fürstlich-Sächsische Eventual-Protestation und Reservation an ihren Ort gestellt seyn lassen. Es hätte aber dasselbe wünschen mögen, daß die Fürstlichen Häuser, vor 3. oder 4. Jahren solches Interesse sich bedienet, und dem Gräflichen Hause consulendo & assistendo beygestanden hätten; damit es nicht durch den bekannten Accord derogestalt wäre vertheilet, und so hoch beschwert worden. Die Herren Grafen hätten sich bey allen Lehen-Herren um Assistenz angemeldet, wie in-

1646. Januar. sonderheit dem Herrn Würtzburgischen bekannt wäre, so sie aber nicht erhalten können, sonder Zweifel darum, weil sie ohne des versichert gewesen, daß der Vasallus dem Domino feudi durch einigen Accord nicht præjudiciren könne ꝛc. Stelleten also die Protestation dahin: wollten aber dem Gräflichen Hause Ysenburg nichts begeben, sondern ebenmäßig alle Nothdurfft vorbehalten haben. 1646. Januar.

Sachsen-Altenburg: Repetirten priora.

Wetterauische Grafen: Wie gehöret.

Bayern: Weil er vernehme, daß Magdeburg sein gestriges Votum wiederholet, und schrifftlich übergeben, deßgleichen auch die andern gethan, und mehrern theils demselben inhæriret hätten: So wolle er gleichfalls sein gestriges Votum in puncto Amnestiæ wiederholet haben, mit der Protestation, daß dieselben anders nichts als Vota Particularia wären, und nicht vim Concluſi haben könnten. Circa electionem Regis Romani wiederhole er das Fürstlich-Pommerische Votum, deme er sich dißfalls allerdings conformirte.

Fränckische Grafen: Man lasse es dieses Orts nicht allein der beyden vorgestellten Fragen, sondern auch der übrigen Puncten halber, bey den vor- und in effectu mit Magdeburg einstimmenden Votis bewenden. Und habe darbey nur dieses zu erinnern, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß doch durantibus & his Tractatibus, der Fränckische Crayß der Bayerischen Einquartierung befreyet; und im wiederigen dem andern Theil zur irruption nicht Ursache gegeben werde. Dann dardurch würde demselben der Garaus gemachet, und also zugerichtet, daß er so wenig der süssen Friedens-Früchte geniessen, als einem in letzten Zügen und Todes-Nöthen liegenden Menschen, eine köstliche Artzney helffen möchte. So er nomine suorum Principalium so vielmehr gedencken wollen, weil sie leyder! so viel Mittel nicht gehabt, daß sie einen eigenen Gesandten anhero hätten schicken können.

Würtzburg: Hätte eben dasselbe zu bitten.

Sachsen-Altenburg: Gleichfalls ratione Coburg.

Würtemberg:
Sachsen-Waymar:
Baden-Durlach:
Hessen-Damstadt:
} Desgleichen.

Directorium: Ad 1) gehen die Meynungen durchgehends dahin, daß zwar die Worte (*ab antiquo &c.*) recht nach dem Oesterreichischen Voto interpretiret wären ꝛc. doch mit der Erinnerung: daß, wann sie ja etwan Weiterung geben möchten, dieselbe nur aus zu lassen.

Ad 2) daß in denen Fœderibus, so die Stände entweder unter sich, oder mit außwärtigen Potentaten machen, solches allezeit cum exceptione Imperatoris & Imperii zu verstehen.

Im übrigen wäre Ihro Kayserlichen Majestät Danck zu sagen, vor die Erklärung super Juribus Statuum. In particulari wäre von Magdeburg und andern die demolition der Petersburg allhier begehret worden.

Magdeburg: Und dergleichen ꝛc. nach erfolgter Restitution.

Directorium: Sey nicht rathsam, diese Condition zu setzen, sondern vielmehr die Restitution zu præsupponiren.

Was die Quæstionem de electione Regis Romani anbelangete, sey zwar nicht ohne, daß in der Frantzösischen Replic etwas darvon enthalten ꝛc. nachdeme aber in der Schwedischen nichts darvon zu befinden gewesen, hätte man a parte Directorii unnöthig erachtet, dieselbe jetzo zu proponiren. Die Differenz aber in der Frantzösischen stünde nochmahls soweit zu beantworten: daß zu einer andern Zeit davon könne geredet werden, weil sichs jetzo schwehrlich würde

1646. Januar. de thun lassen. Was die Hanse-Städte anlange, halte er darfür, es werde sich solches bey dem Puncto Commerciorum besser schicken: werde gleichwol keine Difficultät geben. Was aber Magdeburg von andern Puncten erinnert, wären alles Sachen, die Ihro Majestät den Ständen ohne das geständig wären, als das Jus Pacis & Belli, darvon auch dasjenige, was von Vestungen geredet, dependire; und dergleichen Vestungs-Bau eine Feindseligkeit anzeigen würde ꝛc. daß es also keiner Specification bedürffe. Was sonst von ein- und andern, wegen seines Particular-Anliegens, gedacht worden: sey noch zu frühe ꝛc. wann erstlich diese Haupt-Puncten richtig seyen; so würde man sich nachmahls beyderseits auch circa specialia heraus lassen und vergleichen. 1646. Januar.

Nunmehr folgte zwar der Passus Gravaminum, davon man aber noch zur Zeit nicht reden könnte. So stehe auch der Punctus Commerciorum auf der Städte an die Handgebung bevor, da sich dann auch der Punct wegen des Hanse-Bundes am besten hin schicken würde. Stünde also zur Beliebung, ob man unterdessen die Frantzösische Proposition examiniren wollte, so könnte man darinnen so lang fortfahren, biß man zur Abhandlung der Gravaminum schreite, ob man so fort dann die Gravamina, Satisfaction und alles miteinander erheben und bald Frieden haben könnte: das GOtt gebe! Bald anfangs finde sich eine Differenz wegen der Salvorum Conductuum für Portugall, darvon folgendes Tages zu deliberiren stünde.

Diese fünffte Session samt dem Magdeburgischen Voto sub N. 5. ist gleich den vorigen fleißig collationiret, auch gleiches Innhalts, und vollständig befunden worden, welches wir hiermit eigenhändig subscribiren und bezeugen. Signatum Oßnabrück den 31. Januar. Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. X.

Sechste Session über die, vor die Portugiesen verlangten Paß-Briefe.

Die Sechste Fürsten-Raths-Session zu Oßnabück, welche den 31ten Januar. gehalten wurde, gieng auf den Punct:

Ob nach der Frantzosen Verlangen, vor die Portugiesischen *Legaten Salvi - Conductus* zu ertheilen wären?

Pro affirmativa, zogen die Frantzosen an, daß die Ertheilung solcher Paß-Porten, (*) schon in den Præliminar-Friedens-Tractaten ausgemachet sey: Pro negativa hingegen wurde angeführet, es habe der Lusitanische Krieg, erst Anno 1640. sich angehoben; gehöre an ihm

Nota.

(*) Damit man um so deutlicher die Ursachen erkennen möge, weswegen sich die Frantzosen, die Auswürckung eines Passeports vor die Portugiesischen Gesandten, so eyferig haben angelegen seyn lassen; wird nicht undienlich seyn, den *Confœderations-Tractat* zwischen LUDOVICO XIII. König in Franckreich, und JOHANNE IV. König in Portugall d. d. Paris den 1ten Jun. 1641. hier anzuführen, wie solcher in einem, aus einem Frantzösischen Archiv, überkommenen geschriebenen Original-Copial-Buch, so den Titul führet: *Traictez de Confederation & Alliance, de Paix, ou de Protection de* LOUIS XIII. *Roy de France, avec les Electeurs de* TREVES *&* BAVIERE, *le Landgrave de* HESSEN, *& autres Princes & Etats D'* ALLEMAGE, *avec* GUSTAVE II. *Roy de Svede & Sa Fille, La Reine* CHRISTINE; *avec les* ETATS GENERAUX *des Provinces Unies des Pays-Bas: avec* CHARLES III. *Duc de* LORRAINE *avec* VICTOR AMEDEE *Duc de Savoye, sa Veufve* CHRISTINE *Regente des Etats de Savoye durant la Minorité de ses fils, &* MAURICE *Cardinal de Savoye, & le Prince* THOMAS *Freres du dict Duc de Savoye, avec le Prince de* MONACO, *avec la Principauté de* CATALOGNE, *& avec* JEAN IV. *Roy de* PORTUGAL, enthalten ist; wie wohl auch dieser Tractat, in des Mr. DU MONT *Corps Universel Diplomatique, Tom. VI. Part. I. p. 214.* aus FREDER. LEONARD *Tom. IV. Recueil des Traittez de Confederation & d' Alliance entre la Couronne de France & les Princes & Etats étrangers. p. 316.* mit eingedrucket worden ist.

1646. Januar. ihm selbst, nicht zum Frantzösischen Wesen noch zu dem gegenwärtigen Krieg; würde zur üblen Consequenz gereichen, wann man auf dem jetzigen Congress, von allen seithero entstandenen und geführten Kriegen, handeln wolle; solchergestalt würde des tractirens kein Ende seyn; und man könnte auf diese Weise auch den Venetianischen Krieg mit den Türcken, item den Englischen Krieg, ꝛc. hieher ziehen ꝛc. Doch wurde endlich geschlossen, daß, woferne die Ertheilung derer verlangten Paß-Porten vor die Portugiesen, dem jetzigen Friedens-Werck mit Franckreich beförderlich seyn sollte, Ihro Kayserliche Majestät auf ein expedienz gedencken möchten, wie solche Päße, doch ohne Behinderung der jetzigen Friedens-Handlung, auch ohne Einmischung in das Deutsche Wesen, zu ertheilen wären, bezeug folgenden Protocolli N. I. Der angezogene Tractat aber zwischen Franckreich und Portugall, ist sub N. II. beygeleget. 1646. Januar.

N. I.

SESSIO PUBLICA VI.

Sonnabends den 31. Januar. hora 8. matutina. 1646.

N. I. Protocollum Sessionis VI. *Directorium:* P. p. Könne zu communiciren nicht unterlassen, daß die Gravamina Catholicorum den Herren Evangelischen zu Münster ausgehändiget worden, wie er dann hoffe, es würden dieselben vielleicht mit dieser Post, oder sonst in andere Wege, herüber kommen.

2) Wüsten sie sich zu erinnern, was unlängst im Fürsten-Rath circa Ordinem tractandi geschlossen, und dem Chur-Mayntzischen Directorio allhier insinuiret worden: welchen Schluß die zu Münster anwesende und also nunmehr der gantze Fürsten-Rath approbiret, und so wohl den Ordinem beym 1) Membro beliebet, als auch beym 2) und 3) Membro ihnen gefallen lassen, daß die Deputationes so wohl an die Herren Kayserlichen als an die Frantzösischen, biß zu seiner Zeit verschoben bleiben sollten ꝛc. Allein hätten sie beym Modo Tractandi für gut angesehen, daß bey Absolvirung einer jeden Classe, Re- und Correlationes angestellt werden möchten ꝛc. welches zwar an ihm selbst nicht undienlich, doch möchte hergegen mit so vielen Re- & Correlationibus viel Zeit hingehen, so vielleicht in einem geschehen könnte, daß es so viel re- und correferirens nicht bedürffte. Doch werde es die Materia an die Hand geben, daß man sich miteinander zusammen thun, und eines gewissen Concepts hierüber vergleiche.

Sonst würde man sich erinnern, was etwan gestern vermeldet worden, daß man heutiges Tages in der Frantzösischen *Proposition* fortfahren, und dieselbe examiniren wolle: da dann zu befinden, daß sie stracks in Proœmio Salvos Conductus pro Lusitanicis Legatis &c. begehren ꝛc. Daraus diese Frage entspringe, was Ihro Kayserlichen Majestät wegen der Geleits-Briefe für Portugall einzurathen? Nun sey ihme zwar bewust, wie beyde Cronen sich darbey erkläret, und versprochen, daß deswegen die Tractaten selbst nicht aufgehalten werden sollten, so hätten auch die Herren Kayserlichen ihre Resolution über diesen Punct allberit categorice angedeutet.

Oesterreich: Ratione Oesterreich aber hielte man darfür, weil der Lusitanische Krieg erst Anno 1640. seinen Anfang genommen, auch an ihme selbst zum Deutschen Wesen und diesem Kriege nicht gehöre, und dahero sich nur zu grosser Consequenz erstrecken möchte (dann wann dieses sollte eine freye Regul seyn, daß man alle Krieg, so etwan seithero entstehen können, und nicht occasione des Deutschen ihren Ursprung genommen, hierher ziehen wollte, so würde des tractirens nimmermehr kein Ende seyn, und müste man solchergestalt auch zum Exempel den jetzigen neuen Krieg zwischen den Venetianern und dem Türcken, item den Englischen Krieg auch hierein bringen) so halte er solche Salvos Conductus zu ertheilen unnöthig, sondern

1646. Januar. sondern man lasse es darbey bewenden, was schon zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Frantzosen dißfalls vorgangen, und weil es meistentheils Spanien antreffe, würde es daselbst zu resolviren seyn. 1646. Januar.

Bayern: Wie wohl man a parte Bayern indifferent seyn könnte, um so viel mehr, weil, wie das hochlöbliche Directorium referiret, die Herren Kayserlichen schon ihre Resolution zu ertheilen begriffen wären, wann man aber je seine Gedancken eröffnen sollte, conformire man sich mit Oesterreich, daß es unnöthig ꝛc. Die Portugiesische Gesandten befinden sich schon unter Frantzösischer Protection in loco, daß sie also keiner Vergleitung bedürffen. So scheine auch aus der Schwedischen Replic so viel, daß sie es nicht so gar hoch urgiren werden.

Würtzburg: A parte Würtzburg sey man darauf in specie nicht instruiret, dann man nicht vermuthet, daß dergleichen vorkommen würde, so habe man auch mit den Reichs-Sachen so viel zu thun gehabt, daß man andere dergleichen Dinge wohl vergessen. Wann aber künfftig dergleichen Händel mehr vorlieffen, die er krafft seiner General-Instruction approbiren könne, wolle er seine Gedancken zu eröffnen nicht unterlassen, und conformire sich unter dessen mit Oesterreich.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er anfangs angehöret, welchergestalt das hochlöbliche Directorium berichtet, daß nunmehr die Antwort und Gegen-Gravamina der Herren Catholischen zu Münster ausgestellet, ingleichen, daß das hiesige Conclusum im Fürsten-Rath daselbsten auch beliebet worden, doch mit der Erinnerung, daß nach Abhandlung einer jeden Class, Re- und Correlation angestellet werden möchte. Nun werde man a parte Evangelicorum dieses Orts der insinuation oder communication gewarten, ꝛc. So würde auch die Re- und Correlation wohl einer sonderbahren deliberation oder Umfrage bedürffen.

Was sonst die vor Portugall begehrte Salvos Conductus anbelange, ob wohl allerhand Difficlutäten sich darbey ereignen möchten, so vernehme er doch so viel, daß deswegen keine remora der Friedens-Tractaten zu befahren ꝛc. Sollte es aber einige Weitläufftigkeit oder Verzögerung geben, sehen Ihro Fürstliche Durchlauchten nicht, warum deswegen die Tractaten aufzuhalten; Conformire sich also mit Oesterreich und Bayern.

Basel: Wie zuvorn.

Pfaltz-Lautern und Simmern: Vernehme gern, daß nunmehr die Gravamina Catholicorum ausgestellt, GOtt werde zur Abhandlung deroselben auch seine Gnade geben; ꝛc. Ingleichen, daß das hiesige Conclusum zu Münster auch approbiret worden: de Re- & Correlatione aber werde künfftig zu reden seyn: unterdessen conformire er sich mit Oesterreich.

So viel sonst die begehrten Salvos Conductus für Portugall anbetreffe, wäre er zwar in specie nicht instruiret, hätte aber ex Replica Suecica gesehen, welcher gestallt dieselben sich erkläret, daß es deswegen keine Verzögerung der Tractaten geben sollte ꝛc. wann es nun darbey bliebe, so bedürffe es dessen nicht: Conformire sich also mit Oesterreich, und wäre auf allen Fall Ihrer Kayserlichen Majestät heim zustellen. Das vornehmste Argument der Herren Frantzosen wäre sonst dieses: daß es schon in Præliminaribus abgehandelt seye ꝛc. Nun wisse er zwar darvon nichts, stelle es also dahin, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Daß die Herren Catholischen Ihre Gravamina oder Responsa auf der Evangelischen unlängst übergebene Gravamina ausgestellet, vernehme er sehr gern, hoffe und wünsche von Hertzen, daß sie die Handlung unverlängt an diesem Ort antreten und beschleunigen helffen: dardurch dann gewiß ein groß Stück vom Friedens-Werck würde erhoben werden.

1646. Januar. De modo Re- & Correferendi werde freylich zu consultiren seyn, im übrigen aber hätte man beym Modo & ordine agendi zu bleiben, und derowegen nicht eher ad Classem 2. zu schreiten, biß die erste gantz expediret, propter rationes evidentissimas nuper adductas &c. 1646. Januar.

Die Salvos Conductus pro Lusitanis betreffend, wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß derselbe Krieg mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe. Halte darfür, man hätte es zu acceptiren, daß die Cronen es dahin stellen und diesen Punct nicht hoch urgiren wollen ꝛc. Könnte man aber, ohne Hinderung und Nachtheil des Deutschen Wesens, und nach geendigten diesen Tractaten, cooperiren helffen, geschehe es billig, und wäre allen Christlichen Cronen und Potentaten Ihre Beruhigung wohl zu gönnen.

Sachsen-Coburg: Sagte dem Directorio Danck, pro notificatione, wegen extradition der Gravaminum, wie imgleichen, daß das Conclusum circa Modum & ordinem agendi, doch mit deren der Re- & Correlation halber beschehenen Erinnerung, approbiret worden ꝛc. wofern nun über dieses letzte keine sonderliche Umfrage geschehe, wäre er gleichfalls der Meynung: daß, ehe zur andern Classe geschritten werde, die erste zu vorhero gantz zu expediren und Re- & Correlation darüber zu halten sey.

Der Salvorum Conductuum halber sey er zwar in specie nicht instruiret, in genere aber dahin, daß diejenigen differentien, so die auswärtigen Cronen und Potentaten unter einander haben, nicht in die Reichs Sachen zu mischen, dieweil sonst zu besorgen, daß das Reich in die ausländische Kriege geflochten werden möchte ꝛc. Concludire derowegen wie die vorsitzenden, und sonderlich Altenburg, daß man sich darüber nicht aufzuhalten, sondern die Salvos Conductus, wann es ohne Verhinderung der Tractaten geschehen könnte, zu ertheilen ꝛc. propter rationes a Gallis adductas. Dahero desto leichter zu condescendiren.

Sachsen-Weymar: Bedancke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium der communication, sowohl ratione editionis Gravaminum, als daß das hiesige Conclusum approbiret worden. Hoffe, der liebe GOtt werde Gnade geben, damit durch deren Erledigung dem Friedens-Zweck näher getreten werde.

Ratione Ordinis werde in beyden Propositionibus der Ordnung der Schwedischen Disposition nachzugehen seyn ꝛc. Ratione Re-& Correlationis halte er dafür, daß, ob es schon etwas verzüglich, würde es doch den Tractaten nicht undienlich seyn, weil auch die Münsterischen sich eben denselben methodum fürgesetzet haben sollen, daß dieselbe nicht über jeden Punct, sondern, wann erstlich eine Classis gantz absolviret, angestellet, und was dann ein und andern Orts abgehandelt, vom hochlöblichen Directorio in einen formal-und general-Aufsatz gebracht, verlesen und hernach einander communiciret werden möchte.

Was die Salvos Conductus pro Lusitanis anlange, dieweil der Portugallische Krieg gantz keine Dependenz von dem Deutschen habe, so votire er wie Oesterreich und Bayern ꝛc. doch also, wann erst Deutschland wieder beruhiget, so werde man nicht entstehen, so viel an uns, interponendo Hülffe zu thun, und dieselbe Sachen auch vergleichen zu helffen.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey ihm sehr lieb, daß die Herren Catholischen nunmehr ihre Gravamina ausgeantwortet, deren er dann seines theils mit Verlangen erwarte.

Der andre Punct sey ihm gleichfalls gar lieb, welchergestalt die Herren Münsterischen das hiesige Conclusum approbiret hätten, wie er dann der angehängten Erinnerung halber, denselben sich conformire, daß nemlich erst eine jede Classis gantz

zu

1646. Januar. zu absolviren, ehe zu der andern geschritten werde. Wie es aber mit den Re-& Correlationibus zu halten, und was darinnen für ein modus zu erfinden, werde wohl einer sonderbahren Deliberation bedürffen, und komme ihm derselbe Punct so schwehr vor, daß er fast nicht sehe, wie man daraus kommen wolle. Unterdessen hätte er zu bitten, daß dem hochlöblichen Directorio die bißherigen Concluſa in formam zu bringen und zu verlesen belieben möchte. 1646. Januar.

So viel den dritten Punct wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis anlange, hätte er von Jhro Jhro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Befehl, dahin zu sehen, und mit Fleiß zu verhüten, damit die causæ exteræ cum negotiis Imperii nicht confundiret werden. Alldieweil nun die Portugiesische Sache ein gantz absonderliches Werck sey, so mit dem Deutschen Wesen nullatenus zu thun habe, so conformire er sich den vorsitzenden, und halte auch dafür, daß man sich darein nicht zu mischen noch zu rathen, daß man sich darüber aufhalten sollte. Sehe auch nicht, wie man sich über solchen Salvis Conductibus, wann sie gleich gewilliget, vergleichen würde, dann Jhro Majestät würde Portugall den Königlichen Titul nicht geben, und weniger würden sie nicht nehmen wollen. Wäre derowegen viel besser, wann man solche quæstionem evitiren könnte; jedoch mit dieser Erklährung, wie von Sachsen-Altenburg, Coburg und Weymar annectiret worden, daß, wann erst die Deutsche Unruhe vertragen, wollen seine gnädige Fürsten und Herren auch anderer Christlichen Königreiche und Provintzien tranquillität und Beruhigung gern befördern und cooperiren helffen; damit man hernach dem allgemeinen Erbfeind Christlichen Nahmens, dem Türcken, desto besser wiederstehen möge, und solches auch noch bey währenden diesen Tractaten, doch so fern es ohne Hinderung der Deutschen Sachen geschehen könnte. Die Liebe des Nächsten erfordere es, dann daran, spricht Christus, wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seyd.

Und dieses wolle er also pro Voto triplici wegen **Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg** und **Grubenhagen** abgeleget haben.

Pommern-Stettin: Wegen der Gravaminum hätte man derselben an Evangelischer Seiten zu erwarten, und zu wünschen, daß der Allerhöchste zur Abhandlung seine Gnade und Seegen geben wolle ꝛc.

Wegen des zweyten Puncts vernehme er die Conformität gar gern, und würde sich dadurch das gantze Werck acceleriren. Wegen der Re-& Correlation sehe er noch nicht, wohin es eigentlich gehe, ob dieselbe zwischen hiesigen Chur-Fürsten und Ständen, oder zwischen den sämtlichen an beyden Orten gemeynet sey? weil nöthig seyn wolle, mit dem Chur-Mayntzischen Directorio vorhero zu communiciren. Stelle es dahin, ob deswegen eine sonderliche Umfrage ergehen möchte, in eventum aber sey er der Meynung, daß erstlich allhier ein Bedencken abzufassen, und mit den andern Collegiis dieses Orts zu communiciren, wann es aber zum Haupt-Bedencken käme, von beyden Orten die Re-und Correlationes anzustellen. Stelle es aber, weil es ein wichtig Werck, zu fernerer Deliberation und Umfrage.

Den jetzo fürgestellten Haupt-Punct betreffend, stehe er deswegen, aus den von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sonderlich der titulatur halber sehr an; ob nun etwan hierunter ein temperament zu finden, wäre Jhro Majestät anheim zu stellen. Dann sollte einige remora und Verzug dahero causiret werden, so wolle freylich auf ein expediens zu gedencken, und Jhro Kayserliche Majestät zu ersuchen seyn, quovis modo die Salvos Conductus zu ertheilen ꝛc. jedoch mit diesem nochmahligen Beding, wie er dann auch in specie dahin instruiret sey, daß man sich darum in diese und dergleichen auswärtige Sachen gantz nicht immisciren, sondern dieselbe von diesen Tractaten separiren wolle. Wegen Aufsetzung des Concluſi wolle er sich mit Braunschweig-Lüneburg conformiret und eben dasselbe geheten haben.

1646. Januar. **Pommern-Wolgast:** Idem. 1646. Januar.

Mecklenburg-Schwerin: Habe gleichfalls erfreulich vernommen, daß die Herren Münsterischen den Conclusis sich conformiret, auch die Herren Catholischen ihre Gravamina ausgestellet hätten, und wäre GOtt um glücklichen Succeß der Handlung zu bitten. Die Ordnung, deren im Weymarischen Voto gedacht, sey schon erlediget; Die Re-& Correlation betreffend, sey er auch der Meynung, daß dieselbe wann die erste Classis erlediget, mit denen zu Münster anwesenden ꝛc. anzustellen.

Ratione Salvorum Conductuum für Portugall, conformire er sich mit dem hochlöblichen Directorio ꝛc. Die Portugallische Sache wäre in das Reichs-Wesen nicht zu flechten, wir Deutschen hätten mit uns selbst gnug zu thun.

Sonst gönnen Ihro Fürstliche Gnaden allen Christlichen Potentaten ihre Ruhe und Wohlstand hertzlich gern, sollten Sie auch, wann Deutschland erst beruhiget wäre, darzu cooperiren können, würden Sie an Ihr nichts ermangeln lassen: wegen der Conclusorum conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, und bäte, das hochlöbliche Directorium möchte die Mühe über sich nehmen, die Concluſa aufzusetzen, und nachmahls Fürsten und Ständen zu communiciren.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg: Bedancke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium für die apertur, und hätte daraus die extraditionem Gravaminum Catholicorum gern verstanden ꝛc. cum pio voto &c.

Desgleichen wäre ihm lieb zu vernehmen, daß die vor acht Tagen gefaßte Concluſa approbiret worden, und wäre in dem mit den vorsitzenden Votis concordantibus gantz einig, daß, finita quavis Classe, eine Re-und Correlation anzustellen. Circa Modum aber, weil derselbe über die massen schwehr, werde es wohl einer sonderlichen Consultation bedürffen, und zu solchem Ende bäte er das Directorium gleichfalls, die Concluſa oder Gutachten aufzusetzen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit Oesterreich, daß dergleichen Extranea nicht mit in diese hochnöthige Tractaten und Consultationes zu ziehen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen anheim zu stellen ꝛc. Sollte nun, wann es hinderlich seyn wollte, einiges Expediens zu finden seyn, hätte man a parte Würtemberg kein Bedencken, nicht allein der Salvorum Conductuum halber, sondern auch im Haupt-Werck selbst (so fern es ohne Hinderniß und Einmischung, oder nach Endigung dieser Tractaten geschehen könnte) zu cooperiren, damit man hernach gesamter Hand der grausamen Macht der Türcken resistiren könne.

Baden-Durlach: Habe mit mehrern vernommen, was vom hochlöblichen Directorio communiciret worden: Bedancke sich gleichergestallt, und vernehme gern, sowohl daß die Gravamina Catholicorum exhibiret, als daß das hiesige Concluſum super Ordine modoque agendi &c. approbiret worden. Vermeyne gleichfalls, es werde nicht undienlich seyn, daß nach Abhandlung einer jeden Classe Re-und Correlation gehalten werde; De Modo aber hätte man sich in particulari zu vergleichen; Unterdessen aber das Reichs-Directorium um Aufsetzung des Concluſi oder Gutachtens zu ersuchen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit den vorsitzenden; und wäre wohl zu wünschen, daß alle Remoræ und Impedimenta aus dem Wege geräumet würden ꝛc. weil aber zu befahren, daß dieses die Tractaten wiederum aufhalten möchte, so könnten sie nur bewilligt werden.

Hessen-Cassel: Wie man ex parte Hessen-Cassel gern vernehme, daß nicht allein die Gravamina Catholicorum nunmehr ausgehändiget, sondern auch ehist

zur

1646. Januar. zur Deliberation geschritten werden sollte, alß wünsche er, daß GOTT zur Handlung Gnade geben wollte. Ratione Ordinis bleibe es beym Concluso, und vergleiche sich auch damit, daß jede Classis erst richtig geschlossen, und hernach zur Re- und Correlation gebracht werde; den Modum zu ferner weiter Consultation ausstellend. 1646. Januar.

Die Salvos Conductus für Portugall betreffend, sey seiner gnädigen Fürstin und Frauen Meynung auch nicht, in dergleichen fremde Kriege sich einzumischen, vernehme gleichwohl auch nicht, daß dieses Begehren zu dem Ende angesehen, sondern allein darum: weil die Portugiesen zwar unter der Frantzösischen Conduite ankommen, aber nicht allerdings gesichert wären. Weil er nun vermuthe, daß die Frantzosen darauf persistiren würden, halte er darfür, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, Sie möchten dieselben nur ertheilen ꝛc. Quoad stylum, (deswegen in etlichen Votis Zweiffel fürkommen) wären schon Mittel fürgeschlagen, daß es deswegen keine Difficultät geben würde.

Hessen-Darmstadt: Geliebter Kürtze halber, wie Sachsen-Altenburg, Coburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Die Haupt-Frage theile sich wieder in 2. Classes oder Beyfragen: 1) Wäre zu considériren, ob man der Salvorum Conductuum halber die Tractaten remoriren solle? 2) Ob die Salvi Conductus für Portugall zu ertheilen oder nicht? Ad 1) sey er auch damit einig, quod non &c. weil aber solches hierbey zu besorgen, conformire er sich mit Oesterreich und andern. Ad 2) aber, und ob affirmative vel negative einzurathen, halte er darfür: daß wann die Cronen cessirten und nicht weiters anhielten, man es auch darbey bleiben lassen, würden sie es aber ferner urgiren, dieselbe nicht so schlechter Dinge abschlagen sollte. Dann 1) machte man sich hierdurch der Sachen nicht theilhafftig, 2) wäre ja einem jeden Christlichen Königreich und Provinz ihre Beruhigung und der liebe Friede wohl zu gönnen. 3) Hätten auch die Cronen solche Motiven angeführet, die nicht ausser Consideration zu setzen wären. Wäre also Ihrer Majestät dahin einzurathen, daß sie solche Salvos Conductus nicht difficultiren möchten: zumal keine erhebliche Ration vorhanden, warum man eben diesen Gesandten Securitatem publicam denegiren sollte. Sonst schwebe Fürsten und Ständen in unentsunckenem Gedächtniß, was fürm Jahr mit dem abgeleibten Portugiesischen Ambassadeur Bothelo fürgangen ꝛc. und was für ein Lermen daraus entstanden ꝛc. Würden nun denen zu Münster die Salvi Conductus abgeschlagen, und es möchte ihnen darüber erwas wiederiges begegnen, möchte solches hernach den Ständen imputiret, auch diejenigen, so dahin handelten, reciproce an Leib und Guth beschädigt werden. Wie aber dieselbe zu ertheilen, werde sich der Titul halben und sonst schon ein Expediens finden. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus.

Anhalt: Conformire sich gleichergestallt denen Majoribus, und wann der Modus Re- & Correferendi richtig, werde sich hernach wohl finden, wann und wie offt es deroselben bedürffe.

Wetterauische Grafen: Ex parte Wetterau ꝛc. erfreue man sich, daß die Herren Catholici zu Münster ihre Erklärung auf der Evangelischen Gravamina ausgestellt ꝛc. addito voto pro compositione amicabili, tanquam fundamento Pacificationis præsentis &c. und könnte nicht unterlassen hierbey zu wiederhohlen, daß die Gravamina pari passu mit der Haupt-Handlung zu tractiren und in derselben fort zu fahren, damit nicht deswegen die Tractaten und Consultationes publicæ verhindert werden.

So vernehme man auch gern, daß sie sich mit dem hiesigen heut acht Tage der Ordnung und der Deputation halber gemachten Concluso conformiret hätten. Und wäre ratione Re- & Correlationis auch darmit einig, daß dieselbe jedesmal nach Absolvirung einer jeden Classa vor die Hand zu nehmen. De modo aber, weil derselbe schwehr, conformirten sie sich denen Votis, so auf eine absonderliche Delibe-

1646. Januar. ration zieleten ꝛc. und stünde dahin, ob man auch mit den Herren Churfürstlichen præliminariter daraus communiciren wollte. 1646. Januar.

Ad quæstionem propositam; ob sie wohl darauf nicht instruiret, auch die Portugiesische Sache mit dem Reich und diesem Deutschen Kriege nichts zu thun habe, doch, wann die Cronen auf dem Salvo Conductu fest bestünden, und daß es der Titul halben (wie Cassel vermeldet) keine Difficultäten gebe, könnten sie sich denen leicht conformiren, die auf die Gratificir- und Verwilligung zieleten ꝛc. wie sie dann auch wohl dafür hielten, daß man nicht unbillig, Pace jam in Germania constituta, sich auch dieser auswärtigen Sachen cooperando wohl annehmen, und dieselben zum allgemeinen Friedens-Zweck in gantz Europa befördern könnte. Im übrigen bäthen sie mit etlichen vorsitzenden ebenmäßig, daß das Hochlöbliche Directorium die vorige und künfftige Conclusa oder Gutachten abfassen, und dem Fürstlichen Collegio ad revidendum vorlegen wolle.

Fränckische Grafen: Wegen der Gravaminum repetit pia vota &c. und conformire sich wegen der Re- und Correlation mit den Herren Münsterischen, daß bey jeder Classa eine Re- und Correlation anzustellen. Dann sollte es biß zum Ende differiret werden, dürffte es, wegen der grossen Weitläufftigkeit ohne Confusion nicht wohl abgehen. Im übrigen aber würde der Modus wol einer sonderlichen Deliberation vonnöthen haben.

Was die vorgelegte Frage de Salvis Conductibus pro Lusitanis anlange, wäre Ihrer Kayserlichen Majestät also einzurathen, damit das Reich nicht darein gemischet, doch auch nicht durch fernere Recusation ad ulteriorem Coronarum instantiam, die Friedens-Tractaten remoriret werden. Wegen der Conclusorum oder Gutachten habe er eben dasselbe mit den vorstimmenden zu bitten, und darneben zu des Hochlöblichen Directorii Gefallen zu stellen, ob demselben zu mehrer Erläuterung sub finem cujusque membri vel Classis, noch eine general Umfrage, ob noch etwas zu erinnern ꝛc. anzustellen belieben wolle?

Directorium: Die Meynungen gehen dahin: 1) Der Kayserlichen Majestät wäre einzurathen, daß, ob man wol die Ertheilung der Salvorum Conductuum für Portugall unterlassen könnte, da aber solches dem Friedens-Werck hinderlich seyn sollte, wollten Ihro Majestät auf ein Expediens gedencken, wie dieselben, doch ohne Verhinderung und Aufhalt dieser Friedens-Handlung, oder Einmischung in das Deutsche Wesen, zu ertheilen.

2) Daß von einer Classa zur andern Re- und Correlationes anzustellen, wie von den Herren Münsterischen für gut befunden worden. Die Conclusa würden zu Münster gemachet werden, wollte sonst dieselben gern allezeit in einen Aufsatz bringen, ꝛc. Man könne aber hier alleine keine Conclusa machen, wäre auch in Præliminaribus nicht groß vonnöthen.

Braunschweig-Lüneburg *& alii:* Er habe es also gemeynet, daß dasjenige, was hier deliberiret worden, und worauf die Meynung gangen, in einen Aufsatz gebracht werden möchte.

Directorium: Hätte er doch das neulichste Conclusum aufgesetzt, so auch zu Münster approbiret worden ꝛc. wüste nicht, wie ers anders oder besser machen sollen.

Braunschweig-Lüneburg: Das wäre nur super Procemio circa Ordinem zu verstehen gewesen, so er aber hierunter nicht verstehe, sondern, daß dasjenige, was bey folgenden Consultationibus im Hauptwerck selbsten fürkommen, in ein Conclusum verfasset werde, sey zwar proprie kein Conclusum, aber propter defectum nominum & vocabulorum müste mans also nennen, oder könnte ein Bedencken, Gutachten, Meynung, Fürstliches Votum &c. tituliret werden.

Dire-

1646. Januar. *Directorium:* Hernach aber, wenn man die Re- & Correlationes auffeßte, ſo kämen alle die Vota neben den Rationibus und Motiven mit hinein. 1646. Januar.

Nunmehr käme in der Frantzöſiſchen wiederum dieſes Thema vor: daß ſie nicht wieder das Reich den Krieg bißhero wollten geführet haben ꝛc. Weil aber dieſer Punct ſchon bey der Schwediſchen Replic gnugſam examiniret worden, halte er unnöthig, ſich darüber aufzuhalten. Ferner fragen ſie Art. 1. An ſine Rege Hiſpaniarum Pax fieri non poſſit? dahero ſie vermeynen, man ſollte Spanien nicht in die Propoſition geſetzt haben, hieraus entſpringe dieſe Frage: ob Spanien inter Adhærentes Imperatoris &c. zu benennen? und ſtünde zu der Stände Belieben, ob ſie ſich darüber wollten vernehmen laſſen ꝛc. Ingleichen auch, was wegen Lotharingen zu thun? deſſen gleichfalls ſowol im Anfang als zu Ende der Frantzöſiſchen Replic gedacht worden.

So wollen ſie auch kein Armiſtitium ſimpliciter willigen, ſetzten aber doch darbey: Wäre alsdann erſt davon zu reden, wann man des erfolgenden Friedens verſichert wäre. Wann nun gute Apparenz und ſpes Pacis wäre, könnte ja ein klein Armiſtitium zu Verhütung mehrern Blut-Vergieſſen wohl gemachet werden.

Von dieſen beyden Fragen würde bey nechſter Seſſion zu reden ſeyn.

Dieſer 6. Seſſion beſchehene fleißige Conferirung und in Subſtantialibus befundene Gleichſtimmigkeit bezeuget dieſe unſere Subſcription. Signatum Oßnabrück den 1. Febr. 1646.

Chriſtian Werner.
Samuel Ebert.
Euſebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

N. II.

N. II. Tractat zwiſchen Franckreich und Portugall.

Traicté de Confederation & Alliance de LOUYS XIII. Roy de France, avec JEAN IV. Roy de Portugal, à Paris l'an 1641. le 1. Juin.

Le dict Roy LOUYS, faiſant la Paix auec la Maiſon d'Auſtriche, fera ſon poſſible pour ſe reſeruer la Liberté d'aſſiſter touſiours le dict Roy de Portugal en ſes juſtes Prétentions Pour ueu que les Alliéz de ſa dicte Maieſté conſentent d'entrér avec Elle en une pareille obligation.

Le Roy ſcachant l'Amitié & bonne Intelligence qui a eſté entre les Rois, ſes predeceſſeurs & les anciens Rois de Portugal, deſquels eſt deſcendu le Roy JEAN IV. à preſent regnant qui a eſté recogneu unanimement par tous les Portuguais pour legitime Succeſſeur ſa Maieſté a eſté bien aiſe de ueoir icy les Ambaſſadeurs, qu'il a enuoyé uers Elle pour renoueller ceſte ancienne Amitié & l'aſſeurer par une Alliance entre Elle & le dict Roy. Sur quoy les Commiſſaires de ſa Maieſté ayans plein Pouuoir d'Elle ſont conuenus auec les dicts Sieurs Ambaſſadeurs, ayans auſſi plein Pouvoir du dict Roy de Portugal, des Articles ſuiuans.

Il y aura doreſnauant Paix & Alliance perpetuele entre les Rois de France & de Portugal, & leurs Royaumes, Prouinces, Mers, Ports & Haures.

Les dicts Rois promectent de bonne foy de ne donner aucune Aſſiſtance d'hommes, d'argent, Munitions, Nauires, armes n'y uiures aux ennemis l'un de l'autre, contre les quels ils ſont preſentement en guerre directement n'y indirectement.

Meſ-

1646. Januar. Meſſieurs les Eſtats Generaux des Prouinces Unies des Pays bas ſeront admis en ceſte Alliance aux Conditions qui ſeront conuenües auec eux. 1646. Januar.

Pendant la preſente guerre que le Roy a contre le Roy de Caſtille, la quelle il continüera puiſſamment, le Roy de Portugal agira de ſon coſté continuelement contre le dict Roy & l'attacquera de toute ſa puiſſance tant par terre que par mer.

Pour en faciliter le moyen ſa Maieſté demeure d'accord de ioindre à la fin de Juin uingt de ſes uaiſſeaux bien armez & equippez en guerre, à uingt Gallions du Roy de Portugal, que ſes Ambaſſadeurs aſſeurent & promectent au nom du dict Roy leur Maiſtre qui ſeront trouuez, & mesmes d'auantage, armez & bien equippez en guerre & tous preſts à faire uoile Dont les moindres ſeront de trois cent tonneaux. A fin que les dicts deux flottes fortifiées de uingt uaiſſeaux que les Sieurs Eſtats generaux doibuent donner de ſecours au dict Roy Dom JUAN, aillent attaquer la Flotte des Caſtillans uenant des Indes, ou entreprendre dans les Eſtats du dict Roy de Caſtille par des deſcentes dans ſes Terres ſelon ce qu'il ſera eſtimé plus à propos. Bien entendu que les dicts Vaiſſeaux tant de Portugal que des dicts Sieurs les Eſtats generaux deferont à l'Admiral de France le Commandement & tous les autres honneurs qui luy ſont deus. Et qu'en Cas que la Flotte du dict Roy de Caſtille ueint à eſtre priſe, Elle ſera partagée eſgalement entre les Confederez.

Si les années ſuiuantes les deux Rois & les dicts Sieurs Eſtats jugent qu'il ſoit à propos de continüer une pareille Entrepriſe, on le fera par Aduis commun.

Il y aura libre Trafic & Commerce entre les ſubiets, Royaumes & Eſtats des deux Rois, comme du temps des anciens Rois de Portugal. En ſorte que leurs ſubiets pourront negotier & trafiquer en toute ſeureté les uns auec les autres comme Amis & Alliez. Sans qu'il leur ſoit donné aucun empeſchement ains toute ſorte de Protection & ſoulagement pour leur trafic mesmes ſi beſoin eſt, leur ſera accordé de part & d' autre des Privileges & libertez plus grandes que par le paſſé.

Sa Maieſté permettra que les Portuguais puiſſent transporter de ſes Royames & Eſtats, Ports & Haures au Royaume de Portugal toutes ſortes d'armes, uiures & munitions pour l'uſage & ſeruice du dict Royaume ſeulement. Comme auſſi le dict Roy de Portugal permettra que les ſubiets de ſa Maieſté Treſchreſtienne puiſſent tranſporter de ſes Royaumes toutes les choſes dont ils pourront auoir beſoing.

Les ſus dicts Articles ont eſté ſignez au nom du Roy par Monſieur Segnier Cheualier, Chancelier de France, Monſieur Bouthillier Commandeur, Grand Treſorier des Ordres du Roy & Surintendant des Finances de France & Monſieur Bouthillier de Chauigny, auſſi Commandeur Grand Treſorier des Ordres de ſa Maieſté Secretaire d'Eſtat & de ſes Commandemens. Et au nom du dict Roy de Portugal par Dom Franciſco de Melo du Conſeil du dict Roy & ſon Grand Veneur & Dom Antonio Coelho de Carualho, auſſi du Conſeil du dict Roy & du Conſeil de ſon Parlement Supreme ſes Ambaſſadeurs pres de ſa Maieſté Treſchreſtienne. Et ſeront ratifiez reſpectiuement par ſa Maieſté & par le dict Roy de Portugal dans le terme de quatre mois. Faict à Paris, le premier Juin mille ſix cent quarante un.

Bien qu'il ne ſoit point parlé dans le Traicté public paſſé ce jourdhuy entre - - - - - - - - - - - - - - - - de ce qui ſe pourra faire en faueur du Roy & ſes

1646. Januar. ſes Confederez uiennent à conclure la Paix avec la Maiſon d'Auſtriche, le Roy toutesfois par ſa generoſité, a bien uoulu aſſeurer le Roy de Portugal, ſon bon frere, que lors qu'il viendra à la concluſion d'un Traicté de Paix, Il fera ſon poſſible pour ſe reſeruer la Liberté de l'aſſiſter touſiours en ſes iuſtes Pretentions, Pour ueu que les Alliez de ſa Maieſté conſentent d'entrer auec Elle en une pareille Obligation. Bien entendu qu'en tel Cas le Roy de Portugal s'obligera à ne faire aucun Traicté avec le Roy de Caſtille ſans le Conſentement de ſa dicte Majeſté & de ſes Alliez. 1646. Januar.

Le ſusdict Article ſecret ſera ſigné au nom du Roy par - - - -

Et au nom du dict Roy de Portugal par - - - -

Et ſera reſpectiuement ratifié par ſa Maieſté & le dict Roy de Portugal dans le terme de quatre mois. Faict à Paris le 1. iour de Juin 1641.

Seguier, *Bouthillier*, *Bouthillier*.

Summariſcher Inhalt des Dreyzehenden Buchs.

§. I. Siebende Seſſion im **Fürſten-Rath zu Oßnabrück**, über den Punct: Ob Teutſchland ohne Spänien, mit der Crone Francfreich **Frieden machen ſolle**? *Protocollum* ſolcher Seſſion.

II. Achte Seſſion, über die **Frantzöſiſche** *Paſſeports*, **vor Lothringen**. Item: Ob man auf dem *Armiſtitio* **mit Francfreich beſtehen ſolle**? *Protocollum* hierüber.

III. Neundte Seſſion, den Punct der **Römiſchen Königs-Wahl** betreffend. *Protocollum*.

IV. Zehende Seſſion, über die Frage: **Ob der Kayſer und das Reich, ſich der** *Aſſiſtenz* **gegen Spanien begeben ſolle? und ob nicht** *reciproce* **Francfreich auf die** *Aſſiſtenz* **gegen Schweden** *renunciiren* **ſolle**? *Protocollum* darüber.

V. Eilffte Seſſion, über verſchiedene zu Münſter reſolvirte Puncten. *Protocollum* hierüber. *Proteſtationes* gegen das **Pfaltz-Veldentziſche** Votum.

VI. Zwölffte Seſſion, über die Frage: **Ob das** *Directorium* ſeine *Relationes* **den Ständen zu** *communiciren* **ſchuldig ſey**? *Protocollum*.

§. VII. Dreyzehende Seſſion, über den *Modum Re-* **und** *Correferendi* **der ſämtlichen Reichs-Stände**. *Protocollum* darüber.

VIII. Vierzehende Seſſion, über der Münſteriſchen Geſandten Meynung von der **Römiſchen Königs-Wahl**, auch den *Modum Correferendi*. Hierüber gehaltenes *Protocoll*.

IX. Funffzehende Seſſion, über den Punctum *Præcedentiæ* **der Fürſtlichen** *Principal*-**Geſandten vor den Churfürſtlichen** *Secundariis*. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. **Münſteriſches** *Concluſum* über ſolchen Punct.

X. Sechzehende Seſſion, den *regulirten Modum Correferendi* mit den Münſteriſchen, ingleichen, mit den Churfürſtlichen Geſandten, betreffend. *Protocollum* darüber.

XI. Siebenzehende Seſſion, worin die *Correlation* **des Oßnabrückiſchen Fürſten-Raths**, über alle ſeithero abgehandelte Puncten völlig zu Stande gebracht wird. *Protocollum* darüber.

1646. Febr.

Dreyzehendes Buch.

1646. Febr.

§. I.

Siebende Session über den Punct, ob Deutschland ohne Spanien, mit der Crone Franckreich, Friede machen solle?

IN der Siebenden Fürsten-Raths-*Session*, welche den 3. Febr. gehalten wurde, hat man den Punct berathschlagt, ob der König in Spanien unter die *Adhærentes Imperatoris*, gegen Franckreich mit zu rechnen sey?

Dann die Frantzosen verlangten positive Antwort, ob das Deutsche Reich, den Frieden mit Franckreich, ohne Hispanien, schliessen wolle, oder nicht?

Ob nun wol die Stände in Betrachtung zogen, daß Spanien, wegen Burgund, ein vornehmes Glied und Stand des Deutschen Reichs sey; auch wieder den Türcken und sonst, grosse Assistenz geleistet habe; hiernächst dasselbe, sowol wegen der Conjunction des Geblüts als der Necessität, ein Adhærent von Oesterreich sey; ferner, die Frantzosen selbst bekenneten, daß sie mit dem Kayser und dem Hauß Oesterreich Friede machen wollten, dahero, weil Spanien mit diesem ein Hauß sey, dieselben nothwendig zugleich mit diesem pacificiren müsten; um so mehr, da sie in Art. 3. §. *Postquam &c.* selbst sagten, daß sie mit Spanien Friede zu machen begehrten; die gegenwärtigen Tractaten aber in einer Universal-Handlung bestünden: so wurde jedoch hierwider in Erwegung dabey genommen, daß Franckreich den Satisfactions-Punct desto höher spannen würde, wann man Spanien mit in den Frieden mengen, oder diesen nicht ohne jenes schliessen wollte. Dahero die Meynung dahin gingen, der Kayserlichen Majestät einzurathen, daß, woferne die Tractaten mit Franckreich, sich dieses Puncts halber verzögern sollten, sich mit Einmischung fremder Händel nicht aufzuhalten wäre. Das folgende Protocoll bestätiget solches in mehrern:

SESSIO PUBLICA VII.

Dingstags den 3. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Wie man allhier in puncto Amnestiæ die Meynungen zusammen getragen, und nach Münster hinüber geschickt, darbey auch kürtzlich attingiret, was ein- und anderer Gesandten Meynung gewesen: also wäre zu Münster am Sambstag auch darüber deliberiret, und sey das Conclusum per majora dahin gefallen; Es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien durch Gutachten an die Hand zu geben, daß es aus erheblichen Ursachen bey der zu Regenspurg Anno 1641. publicirten Amnestia und deren Termino in Weltlichen Sachen auf Annum 1630. in Geistlichen aber auf Annum 1627. zu lassen. Doch mit dem Anhang, daß diejenigen so dardurch beschwehret zu seyn vermeynten, darüber zu hören, und deren Beschwehrung in deliberation zu ziehen.

Darbey auch die Frage wegen der Pfältzischen Sache, in gemeldtem Concluso dahin resolviret worden, daß dieselbe zwar auf particular-Tractaten zu stellen, die aber doch bey währenden diesen general-Tractaten anzufahen und zu End zu bringen. Ita omnes, præter Hessen-Cassel; Culmbach und Würtemberg aber wären indifferent gewesen.

„*Addebat hic incidenter*: Wann es erst des Termini wegen dergestallt richtig,
„folge dieses von sich selbsten.

3) Hätten sie hierauf subjungiret, was dann hierüber Ihrer Kayserlichen Majestät einzurathen ꝛc. welche Frage aber sich selbst aus der ersten resolviret hätte.

Damit man nun weiter zu den Materien der Frantzösischen Replic schreite, befinde sich Art. 1. Replicæ Gallicæ eben die Frage, so allbereit bey der Schwedischen debattiret worden: Da sie nicht geständig seyn wollen, daß dieser Krieg wieder das Römische

1646. Febr. mische Reich und dessen Stände geführet werde: sey aber unnöthig allhier alles zu wiederholen, weil schon bey der Schwedischen Replic darüber consultiret und geschlossen worden. 2) Finde sich diese Difficultät, daß sie von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis wissen wollen, ob man ohne Hispanien Friede zu machen Bedencken habe, und warum Spanien mit in der Kayserlichen Resolution genennet worden. 1646. Febr.

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Hauses Oesterreich vermeyne man vor allen Dingen, diese Frage sey noch zu frühezeitig. Dann ob zwar bekandt, daß es general-Tractaten seyn, darzu die Cron Spanien principaliter Ihre Gesandten geschicket, auch würcklich in Tractaten mit Franckreich begriffen sey: so halte man doch nicht rathsam, dieses zu fragen oder darauf zu antworten, dann man würde materiam Satisfactionis bey Franckreich schwehrer machen, wann man ihnen ein- und den andern Ihrer Majestät Adhærenten an die Seite setzen wollte. Sondern wann es in den Terminis stünde, daß unter diesen beyden Cronen gantz kein Friede zu hoffen; so werde alßdan den Ständen frey stehen, ob sie ohne die Cron Spanien Friede machen wollen.

Für sich sey bekandt, daß die Cron Spanien wegen Burgund ein vornehmes Glied und Stand des Reichs sey: Die auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich wider den Türcken und sonst grosse Assistenz, und mehr als einiger anderer Stand, geleistet hätte. So sey auch bekandt, daß die Cron Hispanien in Wahrheit ein Adhærent Ihrer Kayserlichen Majestät sey, und dahero billig zu benennen gewesen ꝛc. Ihre Majestät könnten auch noch nicht umhin, wegen der Conjunction sowol des Geblüts, als der Necessität. Und weil nun dieses general-Tractaten seyn sollen, könne man ja Spanien nicht außschliessen, sondern wäre billig dahin zu sehen, wie ein allgemeiner Friede der gantzen Christenheit, auch mit zuthun der Cron Spanien, als dem nicht geringen Theil derselben, zu erheben. Da sich auch Chur-Fürsten und Stände ehe erklären sollten, würden sie dardurch bezeugen, daß sie ein oder der andern Cron adhæriren oder mehr favorisiren, und also eines Theils die Tractaten schwehrer machen. So bekenneten ja die Frantzosen selbst, daß sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Hauß Oesterreich Friede machen wollten; daraus dann nichts anders geschlossen werden könnte, als daß sie auch mit Spanien pacificiren müsten, weil Spanien und Oesterreich ein Hauß sey. Ingleichen setzten sie Art. 3. §. *Postquam &c.* expresse, daß sie mit Spanien Friede zu machen begehrten, daß man sich also über dieser Frage im ersten Articul destomehr zu verwundern hätte.

Derowegen sich Franckreich nicht alteriren könne, daß man Spanien inter Adhærentes &c. benennet, sondern dahin ausgestellet seyn muß, biß man sehe und erwarte, ob auch zwischen den beyden Cronen Friede zu hoffen, und ob alsdann beym Beschluß und Außgang der Tractaten, die Cron Spanien mit zu benennen.

Bayern: Agebat gratias pro communicatione des zu Münster per majora gemachten Concluſi, dem er seines theils adhærire; und hätte im übrigen vernommen, was der neulichsten Veranlassung nach, anjetzo proponiret worden. Weil er sich dann erinnere, daß neulichst bey Durchgehung der Schwedischen Replic, fast insgemein darfür gehalten worden, es werde sich diese Frage in progressu Tractatuum selbst erläutern; so lasse er es dahin gestellet seyn. Und wiewol zu wünschen wäre, daß in der gantzen Christenheit Friede gemachet, und die vires wider den Türcken conjungiret werden möchten: wofern aber diese Streitigkeiten zwischen Franckreich und Spanien nicht so bald und völlig accommodiret werden könnten: wolle er hoffen, daß sich deßwegen, wann sonst alles richtig wäre, der liebe Friede nicht zerstossen werde.

Würtzburg: A parte Würtzburg bedancke man sich gleichfalls des per Majora gemachten Concluſi, und wäre im übrigen ad quæstionem propoſitam nicht

1646. Febr. zu zweiffeln; daß, wann man im Heiligen Römischen Reich einen vollkommenen und beständigen Frieden zu machen begehre: so müsse man billig eine sonderbare Reflexion auf die Cron Spanien mit richten. Dann weil die Funcken von demselben Feur auf uns geflogen; so müsse man sehen, wie nicht allein das inwendige, sondern auch dasselbe Feur, davon dieses entstanden, zugleich gedämpffet und gelöschet werde. Weiter sey auch Ihrer Majestät und des Hauses Oesterreich nahe Verwandniß mit Spanien wohl zu betrachten, wie ingleichen, daß der Burgundische Crayß ein vornehmes Glied sey des Römischen Reichs. Die Worte aber und der Nahme eines *Adhærenten*, auch ob die Quæstio jetzo zu resolviren, möchten eben die Weitläufftigkeit verursachen, die neulichst circa illam quæstionem: Ob die Cronen wider das Reich Krieg geführet ꝛc. befahret worden ꝛc. Weil nun damals gut befunden worden, dieselbe Quæstion zu decliniren, und deßhalben auch sich in keinen Streit einzulassen: so sey er auch wegen dieser Quæstion und des Worts (*Adhærent*) eben der Meynung, daß darüber nicht viel zu disputiren, sondern vielmehr in den Tractaten tam in genere quam in specie schleunig fortzufahren. Doch wäre darbey nicht zu feyern, sondern äuserst zu bemühen, daß auch der Cron Spanien Friede geschafft, und dadurch Pax Communis & Universalis statuiret werde. Und weil gleichfalls Oesterreich und Bayern darfür gehalten, daß es mit dieser Quæstion noch zu frühe, und dieselbe ad progressum Tractatuum verwiesen werden möchte; so könnte er sich denselben gar wohl conformiren. 1646. Febr.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er angehöret, was das hochlöbliche Oesterreichische Directorium referiret, daß gleichwie ohnlängst hier, also auch zu Münster super Amnestia deliberiret und per Majora dahin geschlossen wäre, daß es bey der zu Regenspurg Anno 1641. publicirten Amnestie und deren Terminis &c. zu lassen; doch mit dem Anhang ꝛc. (welchen er aus des Directorii Vortrag verbotenus repetirte) 2) daß die causa Palatina ad Tractatus Particulares, conjunctim tamen cum his Tractatibus inchoandos & finiendos &c. verwiesen worden. Dieweil nun aber dieses Conclusum so gar different von der hiesigen Meynung gefallen, und er nicht befinde, daß das Friedens-Negotium per Majora zu erheben seyn werde; so halte er darfür, daß auch das hiesige Bedencken begriffen und mit in das Conclusum gebracht, oder absonderlich übergeben werde, wie er dann das hochlöbliche Directorium, dasselbe abzufassen und nachmals zu verlesen wolle gebethen haben.

Ad quæstionem propositam, halte er a parte Magdeburg darfür, daß gleichwie allen Christlichen Königen und Potentaten beständiger Friede, Ruhe und Wohlstand gerne zu gönnen und hertzlich zu wünschen: also können Ihre Fürstliche Durchlauchten auch wohl zu frieden seyn, daß man nach geendigten diesen Tractaten und erhaltenem Friede im Römischen Reich, auch zu der auswärtigen Beruhigung treulich cooperiren helffe. Wäre auch, durantibus adhuc Tractatibus und ohne Hindernis derselben, etwas gutes darbey zu wircken, würden es Ihre Fürstliche Durchlauchten Ihr gleichfalls nicht zuwieder seyn lassen. Sollte aber dahero einiges Impedimentum zu befahren seyn, wollte nicht rathsam scheinen, deßwegen sich aufzuhalten und die Friedens-Tractaten zu hindern, oder wol gar ins stecken zu bringen.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Bedancke sich anfangs pro communicatione dessen, was drüben zu Münster deliberiret worden, könne aber, wie schon von Magdeburg berühret, nicht darfür halten, daß es pro Concluso per Majora zu achten. Dann es wären einmahl Tractaten mit den Cronen, und der Stände Vota wären anders nichts als Vorschläge: lasse sich dahero per Majora nicht schliessen, sondern man müsse sehen, was sich mit den Cronen am besten practiciren lasse, sonst würde die Rechnung ohne den Wirth gemachet seyn, und möchte das Werck vielmehr schwehrer werden. Concludire demnach mit Magdeburg, daß wann man nach Absolvirung einer Clas, ein Bedencken abfassen würde, so wohl der Münsterischen

1646. Febr. schen als auch der hiesigen Stände Vota und rationes darinnen gebracht, und also den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden möchten. Bitte dabeneben, die Tractaten zu befördern, und daß nicht allein auf die General- sondern auch, wie Würtzburg gedacht, auf die Special-Reichs-Tractaten gesehen werde. 1646. Febr.

Ad quæstionem propositam, wiederhole er das Magdeburgische Votum: der Cron Spanien werde ihre Beruhigung von Hertzen gern gegönnet, und werde man nichts unterlassen, das dieselbige befördern möchte. Aber allein, daß es darum General-Friedens-Tractaten wären, daß alle ausländische Kriege darin gezogen und zugleich abgehandelt, auch ehe kein Friede im Römischen Reich werden sollte, biß auch alle die Differentien der auswärtigen Potentaten componiret und beygeleget wären: das würde dem armen wohl geplagten Deutschlande eine harte Meynung seyn ꝛc. und halte er vielmehr darfür, es hiessen und wären darum *General-Friedens-Tractaten*, weil zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, den Ständen und den Cronen auch deren Adhærenten tractiret, gantz Deutschland in Frieden und Ruhe gesetzet, und alle causæ hujus belli darein kommen, und aus dem Grunde gehoben werden sollten. Wollte sich sonst wohl gern denenjenigen Votis conformiren, so diese Frage noch für frühezeitig gehalten, und daß sie ad progressum &c. hinaus zu stellen, besorge aber, die Cronen und sonderlich Franckreich werde sich darmit nicht abweisen lassen, sondern wissen wollen, mit weme sie pacificirten: daß es also doch jetzo beantwortet werden müste. Halte demnach darfür, es wäre Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie die Frantzösischen und Spanischen Kriege in die Deutsche Sachen nicht einmischen, sondern zu förderst dem lieben Vaterlande Ruhe und Friede wollten schaffen lassen. Dabey dann kein Moment zu versäumen, dann er sey von Hertzen erschrocken, über dem Schreiben, so Ihre Excellenz Herr Graf von Trautmannsdorff ꝛc. wegen der abscheulichen starcken Armatur des Türcken, nach Münster gethan, und allhier ad Dictaturam bringen lassen. Wäre demnach billig dahin zu arbeiten, wie zuförderst Deutschland zu helffen, und Ruhe zu schaffen, als welches diese grosse Gefahr am allerersten treffen möchte, könnte man aber auch der Cron Spanien zu guten etwas mit cooperiren, geschehe es willig und auch billig.

Sachsen-Coburg: Præmissa itidem gratiarum actione für die beschehene apertur &c. weil er auch vernommen, daß das Münsterische Directorium ad Majora gezielet, die aber hierinnen nicht prævaliren können, so conformire er sich mit Magdeburg und Altenburg, und ersuche das hochlöbliche Directorium, daß abgeredeter massen die discrepantia vel singularia Vota dem Bedencken mit eingerücket, und Ihrer Majestät Herren Plenipotentiariis ausgehändiget werden möchten.

Die Quæstion von dem Spanischen und Frantzösischen Krieg betreffend, und ob nicht ehe die Deutschen Kriege hin zulegen, biß auch diese auswärtige mit vertragen werden, sey er eben der Meynung, auch, wie jüngst gedacht, dahin ausdrücklichen instruiret, daß man sich in die Causas exteras, so mit dem Deutschen Kriege keine Verwandniß, noch ihren Anfang darvon genommen, nicht zu mischen, weil zu besorgen, daß durch deren Streitigkeit und Weitläufftigkeit, die Tractaten nicht nur remoriret, sondern wohl gar dissolviret und aufgehoben werden möchten. Dann obwohl Ihre Fürstliche Gnaden auch den exteris ihre Beruhigung gerne gönnen; weil aber gewisse Gradus dilectionis, und zuförderst auf die Beruhigung des Vaterlandes zu sehen, so müsse man sich vor allen Dingen bearbeiten, daß dem lieben Vaterlande Deutscher Nation ein sicherer, beständiger und durchgehender Friede erhalten werde. Sollten alsdann Chur-Fürsten und Stände auch zu Beruhigung der Cron Spanien und anderer Christlichen Königreiche etwas cooperiren können, werde man es gerne thun und an ihme nichts erwinden lassen. Conformire sich schließlich mit Altenburg, daß diese Quæstion nicht allein zu frühezeitig, sonden auch

1646. Febr. Ihrer Majestät deswegen also, daß Sie sich darin nicht einmischen wollen, beyzu rathen seyn werde. 1646. Febr.

Sachsen-Weymar: Agit gratias pro communicatione, und weil klar und am Tage, daß man es bey diesen Tractaten nicht mit Ihro Majestät, noch die Stände unter sich allein, sondern mit den auswärtigen Cronen zu thun habe, die sich gewiß ad Majora nicht werden astringiren: so bäte er das Directorium gleichfalls, die Vota allerseits zu comportiren, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis zu übergeben.

Ad Quæstionem propositam, halte er dieselbe auch zwar etwas frühezeitig, weil dieser Convent fürnemlich dahin angesehen, daß zuförderst Deutschland beruhigt werden möchte, es heisset zwar:

Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.

Doch pflege man das Feuer in des Nachbarn Hause nicht eher löschen zu helffen, biß man seinem eigenen erst Rettung geschafft habe ꝛc. wie es nun hingegen heisse:

Pluribus intentus minor est ad singula sensus.

Also würde sichs auch hierüber so lang verweilen, und unterdeß Deutschland also zu Grund gerichtet werden, daß demselben der Friede weiter nichts nützlich sey ꝛc. Conformire sich also mit Magdeburg, Altenburg und Coburg, und eben dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, so wohl auch wegen Anhalt suo loco & ordine.

Braunschweig-Lüneburg: Nebst beschehener Danckſagung für die Communication, hätte er wahgenommen, daß das Münsterische Directorium sich unternommen, aus hiesigen Votis ein Conclusum zu formiren ꝛc. Stelle dahin, ob es demselben ein zuräumen, und halte seines theils davor, quod non &c. sonsten wie von den vorsitzenden schon geschehen; alß hätte er auch zu bitten, daß die Vota zusammen in einen Aufffatz gebracht, und wann sie discrepant, beyderley möchten übergeben werden ꝛc. zumahl sicher und gewiß sey, daß die Cronen sich an die Majora durchaus nicht werden binden lassen, die auch in keinerley Weise behauptet werden können ꝛc. Concludire also nochmahls, das hochlöbliche Directorium möchte die Vota discrepantia dem Bedencken einverleiben, wo nicht, würde man die Evangelischen nicht verdencken, wann sie sich zusammen thäten, ihre Vota und Gutachten selbst abfasseten und a part übergeben. Es wären gleichwohl an diesem Ort über 20. Vota also gefallen, und dieselben alle von hohen, alten und ansehnlichen Fürstlichen Häusern, denen es fürwahr zu nicht geringem despect gereichen würde, wann ihre Vota so gar nicht attendiret werden sollten.

Der vorgestellten Frage halben, könnte er sich wohl auf seine vorige Vota referiren, er erinnere sich aber darbeneben, daß in 150. Jahren mehr dan 20. mahl zwischen Franckreich und Spanien Friede und Vergleiche gemacht worden: es wäre aber nie kein Bestand darbey gewesen; wie dann die Navarrische Sache meistentheils ausgesetzet, und gemeiniglich dahero neue Kriege entstanden wären. Sollte nun das affligirte Deutschland nicht eher zu Ruhe kommen, es wäre dann ein beständiger unwandelbahrer Friede zwischen den beyden Cronen gemachet, so dörffte in Deutschland wohl nicht eher Friede werden, biß man Deutschland zu Grabe trüge ꝛc. Derowegen nicht besser, als daß man die Spanische Sache von dem Deutschen Wesen nur gantz separire. Wann aber die Deutsche Unruhe erst verglichen und beygeleget, würden Chur-Fürsten und Stände gern cooperiren, damit auch die beyden Cronen miteinander verglichen werden, und wäre freylich auch dieses hierbey zu bedencken, was von Würtzburg angezogen, daß die Funcken des Spanischen Krieges herüber in Deutschland gesprungen wären, könnten nun auch seine Gnädige Fürsten und Herren, nach geschlossenem Deutschen Frieden, hierunter etwas cooperiren, würden sie es gern thun, daß man aber deswegen die Deutschen Friedens-Tractaten im geringsten auf-

1646. Febr. aufhalten solle, wolle gar nicht zu rathen seyn. Und eben dieses wiederhole er auch wegen Calenberg und Grubenhagen. 1646. Febr.

Directorium: Ratione Directorii erinnere er nur dieses, weil es an beyden Orten nur ein Fürsten-Rath und ein Collegium, so sey es auch nur ein Directorium, und hätten sie die Vota conferiret, und gesehen, wo die Majora hingangen, und weil man hier darmit erst fertig geworden, hätte er die Vota zu Einrichtung eines Concluſi ihnen zugeschicket und heimgegeben ꝛc. Wann sie aber etwann Quæstiones, die allhier nicht vorkommen wären, proponiren möchten: würden sie alßdann ihre Vota hieher schicken, und die Concluſa an diesem Ort machen lassen. Die Directoria könnten anders nichts, als die Vota einander zu communiciren, damit sie es hernach in eine Re- und Correlation bringen könnten ꝛc. wann man beysammen wäre, würde es desto weniger difficultäten geben, sondern wüste man schon, wie der Sachen zu thun wäre, weils aber nicht hätte seyn wollen, müste man es machen, wie man könnte.

Altenburg: Wäre es dann nicht eine Sache, daß die Herren Münsterische drüben ihre Vota auch auffsetzten und herüber schickten?.

Directorium: Das wäre geschehen, und wären die Stimmen zu Münster 40. an der Zahl gewesen, ꝛc. darauf hätten sie die Concluſa gemachet, und nur dahin gesehen, wie die Majora gefallen ꝛc. wann es aber zur Re- und Correlation komme, werde sichs wegen der diverſarum opinionum doch wol schicken.

Altenburg; Es könnten wohl solche Sachen per Majora geschlossen werden daß wol gar ein neuer Krieg daraus entstünde.

Directorium: Man wisse wohl, daß man es mit den auswärtigen Cronen zu thun habe: da die Majora nicht allezeit gelten, noch sie sich daran kehren werden ꝛc. unterdessen müste gleichwol im Fürsten-Rath nur ein Concluſum seyn.

Braunschweig-Lüneburg: Habe die Meynung, daß man die Majora gar nicht verwerffen wolle, sondern nur, wie die Vota plane diſcrepantia wären, daß auch die hiesigen in das Concluſum oder Bedencken, und jedes Nahmen hinzu gesetzt werden möchten ꝛc, man könne doch wol darbey andeuten, wohin die Majora gefallen wären. Die Cronen würden sich doch an die Majora nicht binden lassen, zumahl, wann sie vernehmen, daß die Vota so diſcrepantia gewesen ꝛc. wie dann bekannt sey, daß bey 100. oder mehr Jahren ſuper Majoribus wäre concertiret worden ꝛc. er impugnire zwar die Majora allerdings nicht, sonsten möchten die Reichs-Collegia wol gantz diſſolviret werden ꝛc. ob aber per Majora Friede zu machen, zweifele er gar sehr, bäte derowegen nochmals, wann so gar diſcrepirende Meynungen vorfallen, beyderley hinein zu rücken, oder sie, die Evangelischen, müsten es selbsten übergeben.

„Hierauf gefielen etliche Interlocuta und darunter a parte

Directorii: Was würde es dann für ein Concluſum seyn: So wären es ja nur Vota, und gebe nur lauter Ungewißheit ꝛc. die unterschiedlichen Meynungen würden sich doch wol finden, wann es künfftig zur Re- und Correlation käme ꝛc. wann es mit Kayserlicher Majestät allein zu thun wäre, könnte man bald daraus kommen, so hätte man es aber auch mit den Cronen zu thun.

Würtemberg: Dem hochlöblichen Directorio gebühre Danck, pro Communicatione, und dieweil nicht allein in den Votis, sondern auch im Diſcurs wichtige Ursachen angeführet worden, daß nicht allein die Majora, sondern auch die diſcrepantia Vota in das Concluſum zu bringen, als conformire er sich, und bitte das Directorium den Auffsatz also einzurichten.

Was

1646. Febr. Was die fürgelegte Quæstion anlange, wären zwar die Oesterreichischen Rationes wichtig, die würden auch so weit acceptiret, quatenus & in quantum Spanien ein Stand des Reichs und vom Deutschen Wesen dependiret, weil aber viel Particular-Sachen mit unterlauffen, so hieher nicht gehören, und neulich Oesterreich selbst angeführet, daß die auswärtige Sachen mit den Reichs-Sachen nicht zu confundiren: so wiederhole er diejenigen Vota, daß zwar nicht allein Christlichen Königreichen und Provincien ihre Ruhe und Wohlstand zu gönnen und zu wünschen, sondern auch das Feuer mit löschen zu helffen, und hierzu, wie die vorsitzenden votiret, vel durantibus vel finitis his Tractatibus, zu cooperiren; daß aber deswegen die Reichs-Friedens-Tractaten zu reroviren und aufzuhalten, wolle nicht zu rathen seyn, quia ordinata charitas incipit a seipso &c. Wann alle auswärtige Kriege zu diesen Tractaten gezogen werden sollten, müste man, wie neulichst vom Directorio selbst erwehnet, auch den jetzigen Türckischen, item den Englischen und andere Kriege mit darzu ziehen ꝛc. Weil aber Deutschland ohne das mit ihme selbst gnung zu thun habe, und fast agonizire, so könne man zwar, so viel ohne Abbruch und Hinderniß der Tractaten, so Deutschland immediate concerniren, geschehen kan, der Cron Spanien, so ferne dieselbe ein Reichs-Stand, sich mit annehmen; wann es aber einige Weitläufftigkeit und Hinderung geben sollte, dasselbe nur aussetzen. 1646. Febr.

Hessen-Cassel: A parte Hessen-Cassel sage er gleichfalls Danck pro Communicatione, und wie schon von Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg angeführet, das der Sachen Nothdurfft erfordere, daß auch die hiesigen Vota ins Bedencken gebracht und verlesen werden, also wolle er dieselben hiemit repetiret haben.

Ad Quæstionem propositam, halte er zwar auch darfür, daß der Cron Spanien ihre Beruhigung wohl zu gönnen, weiln aber der betrübte Status Imperii bekannt, der Spanische Krieg nicht mit oder von dem Deutschen Kriege seinen Anfang genommen, und eben dieses auch wieder Portugall pro ratione angeführet worden; so wollte er sich mit den vorhergehenden Votis conformiret haben, und wäre mehr auf salutem Germaniæ zu sehen, als durch solche aliena die Tractaten ins stecken zu bringen.

Hessen-Darmstadt: Sage gleichfalls Danck, und weil gleichwol, wie Altenburg angeführet, diese Handlung nicht allein das Römische Reich sondern auch die fremden Cronen concernire; dahero diese Vota für anders nichts als Vota zu achten, so würde zu Erhaltung bessern Vertrauens dienlich seyn, daß auch die Vota discrepantia dem Bedencken einverleibet werden ꝛc. die Quæstio aber de Majoribus könne wol zur andern Zeit verschoben bleiben ꝛc.

Die jetzige Haupt-Frage betreffend, conformire er sich mit Würtemberg, sintemahl die Cron Spanien duplicem respectum habe, daß er nicht sehe, wie Deutschland ohne dieselbe zu beruhigen, weil sie nicht allein ratione Burgund als ein Reichs-Stand interessiret, und in diesem Krieg impliciret, sondern auch noch viel veste Oerter und Plätze in ihrer Gewalt und Hand habe ꝛc. Was andere deroselben absonderliche Königreiche und Lande angehe, das wäre billig darvon zu separiren; und würde gut seyn, hiesiger Stände Meynung zu suspendiren. Weil nun aber zu besorgen, die Herren Frantzosen möchten es weiter urgiren und hart darauf bestehen, auch weiter nicht tractiren wollen, so sey er in eventum auch der Meynung, man solle Ihrer Majestät einrathen, das die Spanische Sache nur gantz auszustellen ꝛc. damit der allgemeine Friede desto eher restabiliret und dann dem Türcken desto besser begegnet werden könnte ꝛc. was man jedoch unterdessen, vel durantibus vel finitis his Tractatibus, cooperiren könne, werde man nicht unterlassen.

Ba-

1646. Febr. **Baden-Durlach:** Præmissa gratiarum actione, weil zu vermuthen, daß die Majora keinen Platz haben werden, sondern die Cronen auch darbey interessiret seyn und sich daran nicht möchten binden lassen: so conformire er sich den vorsitzenden, daß auch die Vota discrepantia & singularia (darbey auch unterschiedliche Fürstliche Häuser interessiret) dem Bedencken inseriret werden. 1646. Febr.

Ad quæstionem propositam: weil die Cron es selbst also setzet, so halte er dafür, daß diese Quæstion wohl auszulassen, oder auf eine andere Zeit zu differiren ꝛc. Weil aber, wie Würtemberg und Hessen-Darmstadt angeführet, die Cron Spanien duplicem respectum habe; so conformire er sich, wann Sie als ein Reichs-Stand consideriret werde, denselben Votis, und könnte mit darzu gezogen werden; doch daß es citra præjudicium & remoram Tractatuum Germanicorum &c. geschehe.

Meckelnburg: Ratione Meckelnburg sage er Danck pro Communicatione dessen, was die Herren Münsterischen für ein Conclusum zu machen ihnen wollen belieben lassen ꝛc. und weil vom Hochlöblichen Directorio selbst angeführet, wann Ihro Majestät es allein mit den Ständen zu thun hätte, und die Cronen nicht darbey interessiret wären, so würde es weniger Difficultäten geben. Weil nun aber dasselbe nicht sey, so wolle das Directorium ihme gefallen lassen, die hiesigen Vota dem Concluso einzurücken, daß aller Stände Meynungen Ihrer Kayserlichen Majestät zur Dijudication übergeben, und im wiedrigen den Exteris nicht Anlaß gegeben werde, ut ferro Majora faciant.

Ad quæstionem propositam, erinnern sich Fürsten und Stände samt und sonders, daß nun eine geraume Zeit hero Teutschland ein Theatrum Belli Europæi gewesen, und weil nun, wie Würtzburg angereget, allemal Funcken vom Spanischen Kriege in Deutschland herüber geflogen, so halte er darfür, daß seposito isto discrimine, wie Würtemberg und Hessen-Darmstadt angeführet, die Sachen zwischen Franckreich und Spanien, als Spanien, zwar nicht einzumischen; hergegen aber, wann es ratione Burgund consideriret werde, dessen Interesse hierbey nicht zu negligiren. Conformire sich also mit Würtzburg, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und andern dahin zielenden.

Meckelnburg-Güstrau: Eben dasselbe.

Pommern-Stetin: Im Nahmen Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht als Hertzogs in Pommern, sage er gleichfalls Danck, und halte gäntzlich darfür, die zu Münster anwesende Fürsten und Stände werden der hiesigen Intention gnugsam vernommen haben, daß nehmlich erst reiffliche Deliberationes zu beyden Theilen zu halten, hernach, wie die vorsitzenden an Evangelischer Seiten der einmüthigen Meynung gewesen, die erste Classis in forma eines Bedenckens abzufassen, und denselben die in dem Magdeburgischen und andern Votis extense super Amnestia und sonderlich ratione Termini angeführte Rationes einzurücken ꝛc. wobey er denn auch an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nochmals wiederhole, was beym Statu Politico des Königreichs Böhmen, wegen des Hertzogthums Jägerndorff Erinnerung vom ihm geschehen. Daß nun aber die Herren Münsterischen per Majora ein Conclusum gemacht, müsse man a parte Pommern, propter rationes adductas ansehen, ob es sich also gebühret hätte. Welche Rationes dann dem Bedencken gleichfalls einzurücken, damit sie stracks sehen, daß die Majora hier nicht gelten würden. In omni actione duo esse consideranda, finem & media &c. Weil nun communis finis Pax sey, so müssen auch adæquata & proportionata media gebrauchet werden. Weil nun 1) bekannt, daß der Friede weder durch den Prager Schluß, noch die Regenspurgische Amnestie noch auch die Cassationem effectus suspensivi zu heben gewesen, auch die Cronen ihre Reflexion dahin nicht machen. 2) Zu Regenspurg und Franckfurth fast alle Evangelische Stände auf eine Universalem & Illimitatam

1646. Febr. Amnestiam gedrungen. 3) Da man gleich die Majora dem Reichs-Herkommen und bekannten Reguln nachgehen und gelten lassen wollte, welches dahin zu stellen: so versire man doch hierunter mit den Cronen, da beyder Theile Considerationes und Vorschläge in Acht zu nehmen; hiesige Vota nun 4) auf eine solche Amnestiam gehen, wie sie die Cronen begehren; Deme auch 5) Ihro Kayserliche Majestät in Dero Resolutionibus so groß nicht entgegen gewesen, so wären alle solche Rationes den Herren Münsterischen zu repræsentiren, daß auf die Majora pro statu præsenti nicht zu sehen. 1646. Febr.

Ad quæstionem propositam, könnte man sich mit denen wohl vergleichen, so darfür gehalten, daß die Frage noch etwas unzeitig: stehe aber mit Sachsen-Altenburg an, ob die Cronen sich darmit würden vergnügen lassen. Zu Verhütung nun undienlicher Weitläufftigkeit, wäre es per modum præoccupationis modice & caute dahin einzurichten, damit nicht die auswärtigen Kriege mit den Reichs-Sachen confundiret werden. Wann alsdann Deutschland erst wieder zu Ruhe und Frieden gebracht: so würden Chur-Fürsten und Stände ihnen angelegen seyn lassen, nicht allein der Cron Spanien, sondern auch der gantzen Christenheit zu ihrer Beruhigung beyräthig zu seyn.

Pommern-Wolgast: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Demnach Ihro Kayserlichen Majestät und dem gantzen Reich damit nicht gedienet, was an diesem oder jenem Ort per Majora geschlossen, sondern was von ein- und andern beygerathen, so zu Beförderung des Friedens-Wercks dienlich, so gar, daß auch singulare Votum zu attendiren; zumahl die leidige Erfahrung erwiesen, daß die vorige Amnestia, welche suo modo per Majora geschlossen worden, den Frieden gar nicht erhoben, sondern solche Majora nun so viel Jahr mit Feuer und Schwerdt impugniret worden: So wäre wohl nicht darauf zu sehen, was die Majora gegeben, sondern was zu diesem Friedens-Werck zulänglich. Wolle derowegen aus seinen und anderer vorsitzenden Considerationibus gleichfalls der Meynung seyn, daß den Münsterischen Votis auch disseits fallende gute Gedancken ausführlich beyzusetzen, und beyderley in ein Bedencken zu bringen wären.

Ad quæst. propositam, weil die Königliche Propositiones und Kayserliche Declarationes selbst es resolviren; indem die Cron Spanien nicht als Hertzog zu Burgund, sondern als König in Hispanien genennet wird, und weil dann das Deutsche Wesen ohne das mehr als zu general, so wäre die Generalität dieser Tractaten nicht also zu verstehen, daß darum alle und jede auswärtige Sachen und sonderlich der Spanische Krieg mit darein gezogen werden müste ꝛc. Und das um so viel mehr, weil Franckreich und Spanien so leicht und so offt wieder in Krieg mit einander gerathen, und um liederlicher Ursachen willen neue motus entstanden ꝛc. Sollte nun Deutschland gleichsam davon dependiren, und nicht ehe oder länger Frieden erlangen und behalten, als Franckreich und Spanien mit einander Frieden hätten: würde es demselben fürwahr eine gefährliche Consequenz seyn. Wäre demnach Ihro Majestät dahin einzurathen, daß erst das Römische Reich wieder beruhiget, und die andern Tractaten lieber so lang ausgesetzet werden möchten ꝛc. doch also, daß, wann Deutschland wieder befriediget, und beyden Theilen beliebig, solche Tractaten reassumiret und befördert werden; zumahl es, wie Würtzburg angeführet, nicht ohne sey, daß mehrmahls die Funcken von dannen in Deutschland herüber gestoben seyn. Im übrigen conformire er sich.

Wetterauische Grafen: Præmissa gratiarum actione für die beschehene apertur &c. So viel die Majora anlange, halten sie gleichfalls dafür, daß die Cronen als tertii intervenientes sich nicht würden binden lassen: und derowegen dieselben auch nicht zu attendiren wären. Räthe derowegen, das Bedencken dieses Augustissimi Consessus in einen Aufsatz zu bringen, und nachmahls nach Münster zu schicken, dabey aber des Wetterauischen Grafen-Standes tam generalia quam specialia

1646. Febr. specialia in specie mit einzurücken, zu dem Ende sie dann copiam Voti in puncto Amnestiæ ad Protocollum übergeben hätten. 1646. Febr.

Ad quæstionem propositam, wäre unter dem Hause Spanien als einem Reichs-Stande und als einer fremden Cron distinguiret worden. So viel Spanien ratione Burgund anlange, habe es seine Wege, und hätte man sich dessen gleich andern Ständen anzunehmen: was aber die Cron selbsten betreffe, wiederholen sie die in vorsitzenden Votis angeführte Rationes, warum diese quæstio noch zurück zu setzen, und erst in progressu der Tractaten zu reassumiren. Halten sonst gleichfalls für billig, wann der liebe GOtt Deutschland so gnädig ansehen und mit dem lieben Frieden beseeligen möchte, daß alsdann nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch der Respect gegen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Hause Oesterreich erfordere, dahin beyzurathen, damit auch zwischen beyden Cronen Frieden gestifftet werde.

Directorium: Aus den Votis komme endlich diese Meynung heraus; Es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß ob man wohl diese quæstion noch etwas zu frühzeitig halte, auch dem Hause Spanien ratione Burgund seine Ruhe gern gönne, und nach beruhigten Deutschland zu cooperiren nicht unterlassen wolle; so wäre doch, wann deswegen Franckreich die Tractaten verzögern wollte, hierinnen mit Einmischung fremder Händel sich nicht aufzuhalten, sondern vielmehr der Friede in Deutschland zu befördern.

Fragte darauf, ob noch etwas dabey zu erinnern? Tacebant. Nun wären noch 2. Quæstiones, so biß folgenden Tages differiret würden.

Daß nun auch diese siebende Session, bey gehaltener conferirung der Protocollen, in substantia gleiches Inhalts befunden worden, solches thun wir allerseits eigenhändig subscribendo bekennen. Signatum Oßnabrück den 3. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Joh. Samuel Fehr.

§. II.

Achte Session, über die Frantzösische *Passeports* vor Lothringen.

In der Achten, am 4ten Februar. gehaltenen Session, kam vor: 1) Ob die Frantzosen nicht schuldig wären, Paß-Briefe vor den Hertzog von Lothringen zu ertheilen? Pro affirmativa wurde angeführet: Lothringen wäre bey diesem Kriege interessiret, und gehöre unter die Adhærentes Imperatoris; wäre ein vornehmer Stand des Reichs, und prætendire ja Franckreich ebenfalls vor seine Adhærentes, die nöthigen Pässe; Sein Vasallagium gegen das Reich habe dadurch nicht aufgehöret, daß er mit Franckreich einen Particular-Vergleich getroffen, und sich in dessen Protection begeben habe; dieses wäre nur ein Personal-Werck, und könne dem gantzen Hauß nichts præjudiciren; Anno 1636. habe Lothringen sich in das Deutsche Wesen immisciret, dahero seine Sache von dem jetzigen Krieg dependire; Wann diejenigen, welche aus Noth die Frantzösische Protection annehmen, sogleich die Protection des Reichs verlustig seyn sollten, würde es auf ein Servitut hinaus lauffen; Chur-Trier wäre ja auch in Frantzösischem Schutz gestanden; Lothringen wolle seine Sache coram Statibus Imperii ausführen, dahero ihm die Salvi Conductus, wenigstens zu dem Ende, ertheilet werden müsten, damit er seine Nothdurfft beobachten, und man hernach sehen könne, wie weit sich das Reich seiner anzunehmen habe. Zumahl er wegen Nomeny, als ein Reichs-Stand vom Friedens-Werck nicht könne ausgeschlossen werden.

Weil aber die Frantzosen solche Pässe vor Lothringen, vornehmlich um deswillen abschlugen, weil selbige schon ehehin bey

1646. Febr. den Præliminar-Tractaten wären versaget worden; Franckreich auch mit Lothringen, nicht wegen Nomeny oder anderer Reichs-Lehen halber, sondern wegen solcher Provintzien, in disput zu seyn behauptete, worüber wegen der Souverainität Streit unter ihnen vorwaltete; So giengen die Meynungen der Reichs-Stände dahin, daß zwar die Pässe vor Lothringen, nach Möglichkeit zu suchen, jedoch um deswillen, die Friedens-Tractaten mit Franckreich nicht aufzuhalten wären.

Ob man auf dem *Armistitio* mit Franckreich bestehen solle?

2) War die Frage: **Ob man von Reichs-wegen, dem *Armistitio*, so der Kayser verlange, *inhæri*ren solle?** Nemlich die Kayserlichen verlangten in ihrer Antwort auf die Friedens-Propositiones, einen Waffen-Stillstand: Die Frantzosen aber schlugen solchen aus der Ursache ab, weil durch die Armistitia der Friede nur protrahiret würde.

Nun hielten zwar einige das Armistitium um deswillen vor diensam, damit man in den Tractaten desto sicherer fortfahren könnte, indem sonst ein einiger glücklicher Streich dem siegenden Theil Gelegenheit geben möchte, die Sayten gegen den andern Theil, höher zu spannen: Weil aber doch nunmehro die würckliche Friedens-Tractaten angetreten waren, und zu vermuthen stunde, es möchte die Behandlung eines Armistitii viele Zeit wegnehmen, welche man lieber auf die Haupt-Negotiation verwenden sollte; nechst dem die Arméen doch versorget werden müsten, welche dann den andern über dem Halß liegen bleiben, und diese vollends auffressen möchten; So wurde beschlossen, dem Armistitio nicht zu inhæriren, hingegen dem Frieden selbst mit desto grösserm Eyfer zum Schluß und Ende zu befördern; bezeug folgenden Protocolls: 1646. Febr.

SESSIO PUBLICA VIII.

Mittewochs den 4. Februar. hora 9. Matut.

Directorium: Bey jüngst-gehaltener Session sey veranlasset, die Materiam, so zweymal in der Frantzösischen Replic vorkommt, wegen des **Hertzogs von Lothringen**, vor die Hand zu nehmen. Da dann die Consultation dahin zu stellen seyn werde, was den Frantzösischen zu antworten, oder für ein remedium zu ergreiffen, damit die Tractaten deswegen nicht retardiret werden.

Oesterreich: Man sehe wegen Oesterreich so viel, daß die Frantzosen dem Hertzog von Lothringen nicht allein nicht restituiren, sondern auch sogar keine Salvos Conductus ertheilen wollen. Indem sie sub finem Articuli fin. begehren, Ihro Majestät wolle sich seiner weiter nicht annehmen. Weil aber wissend, daß Lothringen bey diesem Kriege interessiret und inter Adhærentes Imperatoris gewesen, werde es dabey bleiben, daß ihm auch die Beruhigung zu gönnen, in mehrer Betracht, weil er auch ein vornehmer Stand des Reichs ist ꝛc. und ob er sich wohl hiebevor mit Ihro Majestät und dem Hause Oesterreich in Confœderation begeben, auch hernach mit Franckreich particulariter accordiret und verglichen, habe er sich doch dadurch des Vasallagii gegen das Reich nicht begeben noch begeben können. So habe sich auch Lothringen Anno 1636. in das Deutsche Wesen immisciret, und dependire seine gantze Sache von diesem Kriege; Sehe also nicht, warum dem Hertzog von Lothringen die Salvi Conductus abzuschlagen? Ein beschwehrliches Exempel aber würde hieraus zu nehmen seyn, wie Franckreich mit den Fürsten und Ständen des Reichs procediren werde ꝛc. dann wann dieses folgen sollte, so einer sich unter der Cron Franckreich Protection begebe, daß er stracks des Reichs Protection verlieren müste, würde solches nur eine servitut seyn ꝛc. Chur-Trier wäre auch in Frantzösischer Protection gewesen, Lothringen desgleichen, sollte er nun wegen dessen, daß er davon ausgesetzet, seiner Land und Leute priviret seyn? Sey demnach Oesterreichischen theils der Meynung, daß Lothringen dißfalls nicht zu lassen: zumahln Er sich erbiete, coram Statibus Imperii seine Sache auszuführen ꝛc. derowegen dann den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, die Frantzösischen dahin zu erhandeln, daß sie ihm Salvos Conductus ertheilen, damit er seine Nothdurfft suchen und man sehen möchte, wie weit man sich seiner anzunehmen.

Bayern:

1646. Febr. **Bayern:** Gleichwie die Cron Franckreich und Schweden ihre Confœderirten eingeschlossen haben wollten: also Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl ihrer Adhærenten halber das Recht haben, und Deroselben nicht versaget werden können: Wäre auch nicht zu verantworten, diß vornehme Membrum vom Römischen Reich absondern zu lassen ꝛc. dann ob gleich zwischen Franckreich und Ihm ein personal-Accord und Particular-Tractaten fürgegangen, könnte es doch dem gantzen Fürstlichen Hause Lothringen, wie auch dem Reich nichts præjudiciren. Derowegen er mit Oesterreich der Meynung, die Frantzosen durch die Herren Mediatores um Ertheilung der Salvorum Conductuum zu disponiren, zu dem Ende, damit Er seine und seines Hauses Nothdurfft bey diesen Tractaten suchen und beobachten möge. 1646. Febr.

Würtzburg: Man habe sich gestern a parte Würtzburg heraus gelassen, daß, wo möglich, auch der Krieg zwischen beyden Cronen beyzulegen, damit nicht die Funcken wieder ins Reich springen ꝛc. Eadem ratio sey es auch mit Lothringen, wann es seyn könnte, hätte man sich dahin zu befleissen, wie zuförderst die Salvi Conductus erhalten, Er hernach gehöret, und wie er folgends in den Frieden eingeschlossen werden könnte. Sollte es aber Franckreich ja gantz und gar abschlagen, wäre doch um gestern angezogener Ursachen willen, der Reichs-Frieden deswegen nicht zu remoriren und aufzuhalten.

Magdeburg: Von seiten Magdeburg habe er angehöret, welchergestallt vom Hochlöblichen Directorio die Lotharingische Sache, so gezweyfacht in der Frantzösischen Replic zu finden, proponiret, und was darauf zur Consultation vorgestellet worden.

(breviter repetendo)

Wiewol man nun a parte Magdeburg dem Hertzogen von Lotharingen alles gutes gönnen, auch ihme dißfalls gern gratificiret wissen, und gern sehen würde, daß er auch zu diesen Tractaten gezogen werden möchte; alldieweil aber die Herren Frantzosen auf die Præliminaria sich beziehen, krafft deren vormals die Salvi Conductus versaget wären, und also, wann es ferner urgiret und behauptet werden wollte, die Friedens-Tractaten remoriret und aufgehalten werden dürfften: Er aber dahin instruiret sey, dahin zu sehen, daß alle Obstacula, welche das heilsame Friedens-Werck in einigerley Wege behindern könnten, geräumet, und ohne Aufenthalt mit den heilwärtigen Tractaten fortgefahren werden möchte; So könne er von Seiten Ihrer Fürstlichen Durlaucht nicht rathsam befinden, daß man sich deßwegen aufhalten sollte. Wiewol es doch an deme, daß das Hauß Lotharingen wegen der Marggrafschafft Nomeny ein Stand des Reichs sey, und respectu dessen von den Tractaten nicht wohl ausgeschlossen werden könne.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Ex iisdem rationibus, warum vor die Portugiesischen Legatos keine Salvi Conductus zu geben, eben darum weigern die Frantzösischen Herren Plenipotentiarii dem Hertzogen von Lotharingen Paß zu ertheilen, ja sie halten darfür, es sey dieser Punct schon in Præliminaribus decidiret. Und wann er gleichwol bedencke, daß man in Deutschland zu vorhin gnugsam zu thun habe: so halte man darfür, obwol dem Hause Lotharingen seine Ruhe und Wohlfarth wohl zu gönnen, daß doch dieselbe Sache in diese Tractaten nicht zu ziehen, so viel aber die Marggrafschafft Nomeny betrifft, ratione deren Lotharingen ein Stand des Reichs sey, und Sessionem auf Reichs-Tägen habe; stelle er dahin, ob dem Hertzog von Lotharingen, respectu dessen allein mit dem Salvo Conductu möchte gedienet seyn. Hielte also darfür, es wäre Ihro Majestät zu ersuchen, daß die Lotharingische Sache nicht in das Reichs-Wesen möchte gemischet werden, kan man aber auch dem Hause Lotharingen jetzt oder künfftig etwas gutes cooperiren, geschehe dasselbe billig.

1646. Febr. **Sachsen-Coburg:** Daß das Hauß Lotharingen ein uraltes vornehmes Hauß, auch certo respectu ein Stand des Reichs sey, wäre ausser Zweiffel, wie dann auch Ihro Fürstliche Gnaden demselben Hause seine Beruhigung gern gönnen werden. Weil sich aber diese Quæstion in 2. Membra abtheile 1) ob die Salvi Conductus für Lotharingen zu ertheilen? 2) wie weit sich dessen anzunehmen? habe das hochlöbliche Directorium selbst das letzte auf particular Tractaten, vornehmlich aber dieses zur Umfrage gestellt, wie des ersten Puncts halber Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiariis einzurathen. Wann nun die Salvi Conductus citra impedimentum der Friedens-Tractaten zu erhalten, vergleiche er sich mit Magdeburg, Würtzburg, und Sachsen-Altenburg ꝛc. Dafern aber demselben hierdurch einige Verhinderniß, wie leichtlich zu besorgen, sollte zugezogen werden, und die Herren Frantzosen darauf verharreten, daß es sonderliche Tractaten wären, halte er gleichfalls darfür, daß das hochnothwendige heilsame Friedens-Werck nicht aufzuhalten. 1646. Febr.

Sachsen-Weymar: Dafern die zwischen Franckreich und Lotharingen waltende Differentien, das Marggrafthum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträffe, wäre nicht unbillig, daß Seine Durchlaucht als ein Reichs-Stand in diese Friedens-Handlung immediate eingeschlossen würde. Alldieweil aber die Cron Franckreich solche nicht allein, sondern auch diejenige Provincien, woran zum Theil Franckreich das Jus Vasallagii prætendire, theils aber Seine Fürstliche Durchlaucht Souverain seyn wollen, angegriffen; Alß können solche Händel in des Heiligen Reichs Negotia nicht eingemenget werden; Wiewohl nicht ohne, sintemal die Cronen alle ihre Adhærenten zu comprehendiren begehren; daß Jure reciproco Ihro Kayserliche Majestät auch auf dieses Printzen Inclusion bestehen könnten. Es wäre demnach möglichster Dingen dahin zu trachten, und vermittelst der Herren Mediatoren oder der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien zu versuchen, wie die Salvi Conductus für Ihro Durchlaucht zu wege zu bringen, und zum wenigsten rebus nostris confectis dieselbe zu redintegriren. Sollten aber die Deutschen Friedens-Händel dardurch einige Remoram ausstehen müssen, und die länger unentbehrliche Ruhe verzögert werden wollen, könne man anderst nicht, als mit Magdeburg und andern nächst vorstimmenden sich conformiren; doch, daß des Heiligen Reichs Interesse ratione Nomeny, in Acht genommen werde. Idem wegen **Gotha, Eisenach** und suo loco & ordine, wegen **Anhalt.**

Braunschweig-Lüneburg: Lotharingen dependire theils vom Heiligen Römischen Reich, zum theil aber von Franckreich und theils sey es souverain &c. Vom Reich dependire es ratione der Marggrafffschafft Nomeny, deßwegen Er dann nicht wohl auszuschliessen, sondern billig die Salvi Conductus zu ertheilen ꝛc. wie dann die Cronen etliche rationes pro Lusitanis angeführet, so seines Ermessens, auch für das Hauß Lotharingen angeführt werden könnten. Sollte man aber a parte Franckreich darauf verharren, und möchten dadurch die Tractaten gehindert oder aufgehoben werden, möchten zwar Ihro Majestät nicht eben von dem Postulato abstehen, doch auch die Tractaten deswegen nicht aufhalten ꝛc. Wäre zwar ein Unterschied zu machen, unter der Sachen selbst, und den Salvis Conductibus: Und obwol dieselben nicht zu versagen wären, halte er doch darfür, daß wegen der Sachen selbst diese Friedens-Tractaten nullatenus verhindert werden sollten. Beziehe sich im übrigen auf das Magdeburg- und Coburgische Votum, und repetire eben dasselbe wegen **Calenberg** und **Grubenhagen.**

Hessen-Cassel: Vernehme, daß die vorsitzenden dahin gehen, daß, wofern es wegen der Salvorum Conductuum oder Tractaten selbst mit Lotharingen einige Difficultäten gebe, Ihro Majestät dahin zu ersuchen, daß dieselbe Sache in das Deutsche Wesen nicht eingemischet werden möchte. Wann er nun der Cronen Propositiones, Replicas und andere Discurse betrachte, werden sie darein nicht willigen, sondern

1646. Febr. sondern viel eher die Tractaten gar aufstossen; indeme sie vorgeben, es wäre in den Præliminaribus schon vorkommen und negative decidiret, darvon sie dann nicht weichen, noch etwas darinnen ändern lassen, sondern dieselben stricte observiret haben wollen. Darnach halten sie auch darfür, weil Er sich absonderlich mit Franckreich verglichen, und hernach wieder abgesprungen, so wäre Er seiner Lande verlustig worden. Ob nun schon ein Unterscheid zu machen, zwischen denjenigen Stücken, so vom Reich dependiren, werde doch Ihrer Durchlaucht respectu des geringen wenig damit gedienet seyn, und möchte Ihr die andere Handlung mit Franckreich desto schwehrer machen. Conformire sich also mit den vorsitzenden. 1646. Febr.

Hessen-Darmstadt: Wie Sachsen-Weymar und Eisenach.

Baden-Durlach: Wie Hessen-Cassel.

Pommern-Stetin: Wann es ohne Weitläufftigkeit und Hinderniß seyn könnte, hätte es seine wege ꝛc. wo nicht, conformire er sich mit den vorstimmenden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Meckelnburg-Schwerin: Wie Sachsen-Weymar, Braunschweig-Lüneburg und Pommern.

Meckelnburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg: Wie Meckelnburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Eben dasselbe.

Wetterauische Grafen: Desgleichen.

Directorium: Es fallen die durchgehende Meynungen dahin, daß man zwar Lotharingen den Frieden gern gönne, auch nicht unterlassen werde, darzu zu cooperiren ꝛc. wie Er dann wegen der Marggrafschafft Nomeny nicht auszuschliessen, sondern die Salvi Conductus nach Müglichkeit zu befördern; jedoch, daß deswegen die Friedens-Tractaten nicht remoriret noch aufgehalten werden.

Nun bleibe noch eine Quæstion übrig: Indeme die Frantzosen sich von keinem Armistitio wollen vernehmen lassen, in welchem Articul die Frantzösischen Plenipotentiarii anziehen, daß das Armistitium ad accelerandam Pacem nicht dienlich, dahero sie auch darein nicht willigen könnten, werde also diese Frage sich begeben: **Ob man dem** *Armistitio adhærendo Resolutioni Cæsareæ inhæriren* **solle.**

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich müsse man die Frantzösische Declaration wegen eines Armistitii dahin gestellet seyn lassen, weil sie ja vermeynen, daß absque Armistitio eher zum Frieden zu gelangen seyn werde. Wie dem allen aber, wann es gleichwol mit den Tractaten so weit kommen, daß aus den Conditionibus Pacis per se gute Hoffnung zum Frieden erscheine, wäre dasselbe nützlich und billig, damit die Waffen suspendiret und kein Theil vor dem andern in bessern Vortheil gesetzt werde, dann so ein oder der andere Theil einen mehrern Vortheil erlangete, möchte die Hoffnung in Brunnen fallen und die Conditiones Pacis schwehrer gemachet werden. Es sey zwar keine Haupt-Frage, aber doch, wann Hoffnung zum Frieden wäre, hielte er darfür, daß es wohl zu verwilligen wäre.

Bayern: Aus den Historien sey bekannt, daß offtmals die allerschwereſten Kriege per breve Armistitium componiret worden. Sehe dahero nicht, ex quo fundamento die Frantzosen asseriren, daß es dem Friedens-Werck nicht fürträglich seyn würde, sondern wäre vielmehr zu besorgen, daß sie es allein auf dem Succeſs ihrer Waffen stellen, dadurch aber die Tractaten nur remoriret und schwehrer gemachet würden. Halte also a parte Bayern darfür, es wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentariis dahin einzurathen, daß sie die Frantzosen per Mediatores, sonderlich weil periculum in mora, einen kurtzen Stillstand einzugehen, disponiren möchten.

Würtzburg:

1646. Febr. **Würtzburg**: Wann die Sachen nicht schon soweit wären gebracht worden, daß man billig zu hoffen habe, es möchte göttliche Allmacht Gnade verleihen, und uns durch einen schleunigen Frieden aus dem bißherigen Elend und Drangsaal herausser helffen: so wäre man an Seiten Würtzburg auch der Meynung, daß ein Armistitium nicht undienlich seyn würde. Nachdem wir aber schon gleichsam in ipso limine Pacis zu stehen verhoffen, und dahero so viel mehr den Frieden selbst zu befördern Ursach haben; dabey dann den Fränckischen und andern benachbarten Craysen, mit keinem andern Mittel als dem lieben Frieden selbst gedienet seyn kan, wozu sie nicht allein, so viel an ihnen, gern helffen würden, sondern auch bitten, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts, so dazu dienlich wäre, unterlassen wollten: So könne man a parte Würtzburg anders nicht befinden, als daß das Haupt-Werck der Tractaten selbst zu befördern, und nicht durch Behauptung eines Armistitii einoder anderm Theil andere Gedancken zu machen: Falls aber sich befinde, daß es in die Länge währen, und das Werck sich nicht so geschwinde erheben lassen wolle, sondern zu besorgen, daß man noch eine Campagne ausstehen müsse. Auf solchen Fall wäre dann von einem Armistitio zu reden, damit nicht ein Theil vor dem andern einen Vortheil bekomme, hoc rerum statu aber wolle es gar nicht rathsam seyn. 1646. Febr.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium habe diese Frage vorgestellet

(quam verbotenus repetebat)

A parte Magdeburg nun, sey man dieser Meynung: Es erscheine aus der Frantzösischen Replic so viel, daß sie zu einem Armistitio gantz keine Beliebung haben, sondern es darum vor undienlich halten, weil dadurch der Friede nur verzögert und nicht facilitiret werden möchte. Wie nun das geliebte Vaterland eilender Rettung und schleunigen Friedens bedürffe, also könne von Seiten Magdeburg (bevorab, da der Zustand der Arméen und andere erforderte Umstände verborgen) schwehrlich etwas darzu gerathen werden, sondern wäre vielmehr zu besorgen, es möchte die Abhandlung eines Stillstandes einen grossen Theil der Zeit, darinn vielleicht mit dem Haupt-Werck glücklich fort zu gehen und dem Friedens-Zweck näher zu kommen, hinweg nehmen, und hätte dahero mit gebührendem Respect vielmehr zu bitten, es wollten sowohl Ihro Kayserliche Majestät als die fremden Cronen, durch schleunige Beförderung des wehrten Friedens, das geliebte Vaterland und gantz Europam zu erfreuen, zu Dero unsterblichem und immer verbleibendem Lob und Ruhm, Ihnen beliebig und angelegen seyn lassen. Sollte es aber durch GOttes Gnade die erfreuliche und glückliche Wege erlangen, daß die Tractaten zum Friedens-Schluß befördert und man in allen Puncten richtig wäre, also, daß es nur daran haffte, daß beyderseits die Ratification erfolge, auf einen solchen Fall hätte man, ob ein Armistitium zu erhandeln? in weiter Bedencken zu nehmen, und alßdann auch a parte Magdeburg sich zu erklären.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey von Magdeburg und Würtzburg umständlich und wohl remonstriret, daß hoc rerum statu nicht rathsam wäre, de Armistitio viel zu reden und zu deliberiren, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beförderung der Haupt-Tractaten zu ersuchen. Sehe und erinnere sich auch aus dem zu Regenspurg Anno 1640. 41. gehaltenem Protocollo, daß damals etliche auch in den Gedancken gewesen, daß die Handlung eines Armistitii ja so viel Zeit als die Friedens-Handlungen selbst erfordern, und also das *Armistitium* ein *Pacistitium* seyn würde. Conformire sich dahero allerdings mit Magdeburg.

Sachsen-Coburg: Wie Magdeburg und gleichstimmende.

Sachsen-Weymar: Auch also: zumahl er aus den Königlichen Propositionibus befinde, daß, wann die tabulæ Pacis richtig, die hostilitäten ohne des cessiren sollen. Idem wegen **Gotha, Eisenach**, wie auch suo loco & ordine wegen **Anhalt**.

Braun-

1646. Febr. **Braunschweig-Lüneburg:** Wäre wohl zu wünschen, daß etwan ein Armistitium getroffen werden könnte. Weiln es aber auch viel Zeit erfordern würde, wollte er dafür halten, daß man dieselbe Zeit lieber zu der Friedens-Handlung selbsten anwenden möchte. Vornemlich auch darum, weil die Tractaten de Armistitio ab arbitrio partium belligerantium dependiren, die Cronen aber sich dazu nicht verstehen wollen, und also dergleichen deliberationes labor frustraneus seyn würde. Falls aber, daß sichs zu Erlangung eines guten Friedens wohl anliesse, hätte man diese Quæstion zu reserviren und nicht gar davon abzustehen. Jetzo aber wäre es besser, potius de Pace ipsa quam de Armistitio zu tractiren: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen. 1646. Febr.

Hessen-Cassel: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Darmstadt: Wie Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Baden-Durlach: Wie Altenburg.

Pommern-Stettin: Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als Hertzog in Pommern, wollen mit dem Armistitio gar nichts zu thun haben. Der Unterhalt der Völcker werde doch ja so schwehr fallen, und wäre darneben fast zu zweifeln, ob die Tractaten hernach mit solchem Eyfer, sonderlich von denen, so in ihren Landen in guter Ruhe sitzen, getrieben werden möchten. Alldieweil nun bekannt, daß die Unruhe und unerträgliche Last dem Heiligen Römischen Reich auf dem Halß liege, wie solches auch Anno 1636. auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag vorkommen, und consideratis considerandis, wiederrathen worden: So repetire er Vota ad negativam inclinantia, und concludire dahin, daß diese andere Quæstion, als noch zur Zeit immatura, entweder zu præteriren, oder modice zu berühren, oder in eventum negative zu resolviren.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Weil die Abhandlung eines Armistitii eben so viel Zeit als die Haupt-Tractaten wegnehmen würde: so conformire er sich aus solchem Fundament denjenigen Votis, so dasselbige dissuadirten.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg: Es sey in den vorkommenden Votis nicht allein de impendio temporis sondern auch dieses vermeldet worden, daß es meist in arbitrio Coronarum bestünde, so sich ohne ihren mercklichen Vortheil nicht darzu verstehen, denenjenigen Ständen aber, so sedem belli bißhero übern Halse und in ihren Landen gehabt, zu mehrerer Beschwehrde gereichen würde. Wäre also besser de Pace ipsa zu deliberiren, doch mit dem Vorbehalt, wann es so weit käme, daß an dem Frieden und Ratification desselben nicht zu zweiffeln, daß alsdann noch de Armistitio zu reden stünde.

Sachsen-Lauenburg: Die in den Kayserlichen Resolutionibus und jetzigem Oesterreichischen Voto angeführte Rationes wären sehr erheblich: Zumal fast hart und unverantwortlich scheinete, so viel theuer-erworbenes Christen-Bluts vergiessen zu lassen, wann man dessen geübrigt seyn könnte, dahero dann das Armistitium, si cætera essent paria, nicht inconsultum seyn würde, aber weil 1) die Tractaten super Armistitio sich eben so weit, als das Hauptwerck selbst erstrecken möchten. 2) Die Decision dieses Orts schwerlich gegeben werden könnte, theils, weil man doch sagen müste, wo die Armeen unterdessen bleiben wollten, dardurch aber diejenigen, wo sie blieben, graviret würden, theils aber 3) weil die Media des Unterhalts nicht subministriret werden könnten, so würde man frustra de fine deliberiren, ubi de mediis non potest dari consilium. Es würde auch 4) ein fremdes Ansehen gewinnen, und möchte wol die Gedancken geben, als wann es denen, so darzu rathen, mit dem Frieden kein rechter Ernst sey ꝛc. Zu geschweigen, daß auch diese Quæstion

1646. Febr. eigentlich hieher nicht gehöre, sondern besser von den Herren Generaln im Feld resolviret werden könnte. Weil nun die Cronen ihre Friedens-Begierde contestiren, und den Ständen gleichsam den Karrn vor die Thür schieben, ob- und wie bald sie nun selbsten Frieden haben wollen: So würde am besten seyn, die Zeit nur zu dem Haupt-Werck und Friedens-Handlung selbst zu gebrauchen, und, solches zu erreichen, alle ambages und langsame Proceduren abzuschneiden und aus dem Wege zu stellen. 1646. Febr.

Wetterauische Grafen: Ad Majora.

Directorium: Es fallen durchgehende Meynungen aus, und wäre denselben nach, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man dem Armistitio nicht zu inhæriren, sondern dasselbe noch zur Zeit für unbequem erachtet würde, hergegen aber und vielmehr der Frieden selbst befördert werden möchte.

Sonst wäre Bericht einkommen, es hätten die Herren Frantzosen übel auf nehmen wollen, daß man ihre Proposition nicht auch vorgenommen, oder doch der Schwedischen nachgesetzt hätte. Darauf hätte er zwar solchen Bericht gethan, daß er hoffe, sie würden damit content seyn, damit ihnen aber desto mehr Satisfaction geschehe, könnte nach Belieben in der Frantzösischen Replic weiter fort gefahren werden, Art. 3. Propos. Gall. (so sonst ad Art. 12. gehöre) hätten die Frantzosen diese Condition gesetzet: daß, wofern sich künfftig zwischen Franckreich und Spanien Krieg erheben würde, Ihre Majestät der Cron Spanien *neque directe neque indirecte assistiren* sollte. Hergegen wäre von Kayserlicher Seiten eben dasselbe wegen Schweden an sie begehret worden; welche Condition aber die Frantzosen, wegen allegirter disparität nicht eingehen wollen ꝛc. Frage sich dahero, was Ihro Majestät hierunter einzurathen? Art. 4. de Amnestia, sey schon bey der Schwedischen berathschlaget. Art. 6. Imgleichen. Art. 9. disputiren sie de Juribus Imperatori & Electoribus competentibus. Darvon zwar auch die Schwedischen in ihrer Replic etwas haben, und wohl ein Ding seyn werde. Wann aber bey nechster Session so viel Zeit übrig wäre, könnte man auch davon reden.

Diese achte Session ist gleich den vorigen mit den Protocollen fleißig conferiret, und in Substantialibus gleiches Inhalts befunden worden. So geschehen zu Osnabrück den 5ten Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. III.

Neundte Sessionden Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend.

Bey der Neundten Session wurde von der Römischen Königs-Wahl gehandelt, und was den Frantzosen, wegen dieses Puncts, zu antworten sey. Um den Statum Controversiæ recht zu fassen; ist folgendes zu bemercken:

In der Frantzösischen Friedens-Proposition wurde Art. IX. verlanget, daß die Reichs-Constitutiones, und sonderlich die Güldene Bulle, unverletzlich sollte beobachtet werden, mit dem Anhang:

„Sans qu'on puisse jamais proce-
„der à l'Election d'un Roy des Ro-
„mains, pendant la vie des Empe-
„reurs, attendu que c'est un Moyen
„de perpetuer la Dignité Imperia-
„le dans une seule Famille & en
„exclurre tous les autres Princes
„& aneantir les Droits des Ele-
„cteurs.

In der darauf ertheilten Kayserlichen Resolution, wurde dieses Puncts halber geantwortet, daß die Güldene Bull, und alles was darinnen stünde, in ewigen Zeiten heiliglich sollte gehalten werden: dasjenige aber, was die Frantzosen dabey præ-

1646. Febr. prætendirten, wäre solchem gerade zuwider, und denen Gerechtsamen derer Churfürsten just entgegen, mit diesen Formalien:

„Reliqua, quæ sunt in Propositione Gallicana, huic articulo adjecta, *de non eligendo Rege Romanorum pendente vita Imperatorum*, magis adversantur Juribus Imperii & libertati Electorum, nec non Aureæ Bullæ & Capitulationibus Cæsareis, quam quod eisdem sint consentanea, prout hoc proculdubio ipsimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, auctoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt.

Die Frantzosen mochten nun hieraus wohl begriffen haben, daß sie mit ihrem Postulato, in diesem Stuck, über die Schnur gehauen hätten; dahero suchten sie in ihren Replicis, durch eine Declaration sich auszuhelffen, nemlich: es wäre ihre Absicht nicht dahin gegangen, der libertati Electorum zu præjudiciren, sondern, ihre aufrichtige Meynung zielete nur dahin ab, nach den Reichs-Gesetzen zu verhindern, daß **aus Deutschland kein Erb-Reich werden möchte**: dieses Werck aber stünde dardurch am besten zu erreichen, **wann künfftig kein Römischer König mehr aus eines Regierenden Kayserś** *Famille* **sollte genommen werden.** Ihre Formalia lauten also:

„Declararunt, non fuisse ipsorum intentionem, præjudicare libertati Electorum, sed id tamen assequi juxta Imperii Leges, *ne Imperium fiat hæreditarium*; huic incommodo obviam iri posse, & pleniorem fore libertatem Electorum, *si, qui imposterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum Regnantium.*

Es hatten also die Frantzosen selbst ihre erste Meynung geändert: dann anfänglich behaupteten sie: **es sollte kein Römischer König, bey Lebzeiten eines Regierenden Kayserś erwehlet werden**, nachgehends aber sagten sie: **es solte kein Römischer König mehr, aus des Regierenden Kayserś** *Familie*, **gewehlet werden:** 1646. Febr.

Und hierüber wurde in gegenwärtiger Session berathschlaget, was den Frantzosen zu antworten sey: Man sahe solches Verlangen, als præjudicirlich an, so wohl der libertati Electorum, als Statuum, indeme die freye Wahl-Gerechtigkeit derer Churfürsten dadurch restringiret, und das gantze Geschlecht eines Kayserś, von solcher hohen Würde ausgeschlossen werden wollte, welches einem Kayser selbst schimpflich wäre: Jedoch, damit die Frantzosen überzeuget werden möchten, wie behutsam man in Electione Regis Rom. verführe, hielten einige davor, auf Reichs-Tägen durch die Reichs-Collegia allemahl deliberiren zu lassen, obs Zeit, obs nützlich, und obs nöthig sey, einen Römischen König zu wehlen: die Electio Subjecti hingegen, und aus welchem Hauß dasselbe zu nehmen sey; das verbleibe dem Churfürstlichen Collegio alleine anheim gestellet. Und wurde endlich beschlossen, 1) den Frantzosen die Antwort zu geben, daß ihre Thesis, *ne ex familia Imperatoris Regnantis Rex Romanorum eligatur*, wider der Churfürsten freye Wahl, und wider des gantzen Römischen Reichs Freyheit, tam in Voto activo quam passivo lauffe, mithin nicht statt habe; 2) daß über die Frage: ob *vivo Cæsare*, **eine Römische Königs-Wahl anzustellen** sey? von einem gantzen Reichs-Corpore auf einem allgemeinen Reichs-Tag zu deliberiren stehe: Laut folgenden Protocolli:

SESSIO PUBLICA IX.

Donnerstags d. 5. Febr. hora 8. matutina Anno 1646.

Directorium: P. p. Es würden die Herren Abgesandten aus der Königlichen Frantzösischen Proposition Art. 9. vernommen haben, was gestallt sie begehret, daß vivente Imperatore keine Wahl eines Römischen Königs geschehen sollte; was die Herren Kayserlichen geantwortet, und das solches contra libertatem electionis lauffe, remonstriret, und was endlich Frantzösischen theils repliciret worden ꝛc. da

1646. Febr. sie von diesem Passu gleichsam abgesprungen, und selbst bekennet, daß es contra liberam electionem sey; springen aber hergegen auf einen andern Articul, daß es pro conservanda libertate electionis dahin zu bringen: ne ex familia Imperatorum regnantium Rex eligatur &c. 1646. Febr.

Weil ihnen nun hierinnen satisfaction zu geben und zu antworten seyn werde: so frage sichs, was den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis oder Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter an die Hand zu geben.

„Interloquierte darauf selbsten, es wäre dieses Thema neulichst nicht proponiret, sondern nur incidenter gedacht worden, stünde derowegen zu der „Stände Beliebung, ob man darüber verfahren, oder die andere Quæstion „reassumiren wollte.

Placebat prius.

Oesterreich: Dieses der Frantzosen Begehren lauffe, Oesterreichischem Erachten nach, gantz wieder die libertatem Collegii Electoralis, wie ingleichen wieder die libertät und Freyheit aller Stände. Wieder die libertät des Churfürstlichen Collegi: indeme es in der freyen Wahl adstringiret würde, die sie doch, vermöge der Reichs-Constitutionen und Güldenen Bull, hergebracht: Wieder der Stände libertät aber: Indeme solcher gestallt, wann einer einmahl erwehlet wäre, sein gantzes Geschlecht hernach ausgeschlossen würde; Sollte man es in genere verstehen, würden alle hohe Chur- und Fürstliche Häuser, daraus jezumahln Römische Kayser gewehlet worden, ausgeschlossen, und hierdurch das gantze Reich injuriiret, und beschimpffet werden. Sollte es aber in specie zu verstehen seyn; wäre es dem regierenden Kayser die grösseste injurie, wann deswegen, daß er einmahl zum Kayserthum gewehlet wäre, ungeachtet er das Reich wohl und löblich administrirte, sein gantzes Hauß des Kayserthums unfähig seyn sollte. Daß also unmüglich, solches miteinander zu conciliiren, sondern billig dem Churfürstlichen Collegio zu überlassen, die würden nach Anweisung der Güldenen Bull und Reichs-Constitutionum ihre Pflicht in Acht nehmen, damit also der Chur-Fürsten freyen Wahl nichts præjudiciret werde, es sey in Voto activo vel passivo.

Bayern: Wegen dieses Puncts könne man sich ebenfalls den Frantzosen nicht conformiren, dieweil es gantz contra libertatem Electionis sey ꝛc. Conformire sich dißfalls mit Oesterreich, und wäre demnach Ihrer Majestät an die Hand zu geben und Dieselbe zu ersuchen, daß dem Churfürstlichen Collegio an freyer Wahl nicht præjudiciret werde.

Würtzburg: Diese Frage werde schon neulich, wann man die abgetheilte Jura im Reich nur recht betrachte, erörtert seyn. Sintemahln eine differenz inter Jura vel *soli Imperatori*, vel *solis Electoribus* competentia, vel *Statibus* communia zu machen: da man dann schier einmüthig darfür gehalten, daß jeder Theil bey dem seinen zu lassen und kein Eintrag zu thun sey.

Nun wäre bekannt, daß das Churfürstliche Collegium diese Macht der freyen Wahl nicht allein vigore Aureæ Bullæ, sondern auch im freyen ungehinderten Exercitio hergebracht; Indeme sie nicht allein bey jetzigen sondern auch vorigen Zeiten ex eadem Familia, und nach und nach Imperatores Romanos erwehlet, gleichwol aber sich auch nicht ad certam Familiam adstringiren lassen, sondern in vielen Fällen, nach Absterben eines Römischen Kaysers, aus andern Häusern gewehlet. Wie sonderlich nach Abgang der Schwäbischen Familie mit Rudolpho I. Alberto, Adolpho und Roberto geschehen. Bey welchen Fällen sich allezeit die Familien gewechselt, und schier hernach solche Ordnung, wie man jetzo siehet, gemachet worden. Darzu dann die Herren Churfürsten ihre Ursachen werden gehabt haben, und ihnen darum nicht einzureden, sondern wolle er hoffen, wann man die

Cro-

1646. Febr. Cronen recht informirte, sie würden sich wol weisen, und bey dem Herkommen es verbleiben lassen. 1646. Febr.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er angehöret, was vom hochlöblichen Directorio proponiret worden, so darauf bestehe: weil die Frantzösische Herren Plenipotentiarii in ihrer Proposition und Replic, de *Electione Regis Romani* Erwehnung gethan, möchten Fürsten und Stände ihre Gedancken eröffnen, was Ihro Majestät hierüber beyzurathen.

Nun halte man an Seiten Magdeburg darfür, daß den Herren Churfürsten dasjenige, was Ihnen vermög der Güldenen Bull zustehe, und also auch bey der Wahl, die freye Hand zu lassen. Weil aber dieses, so in der Frantzösischen Replic gesetzet, ziemlich weit hinaus sehe, so wäre neulichst a parte Magdeburg zum Temperament und Mittel-Wege fürgeschlagen; daß jederzeit die Quæstio: *An sit eligendus Rex Romanus*? auf öffentlichen Reichs-Tagen von sämtlichen Churfürsten und Ständen möchte deliberiret und verglichen werden. Weil nun solches nochmals gut, nützlich und verträglich befunden würde, lasse man es darbey bewenden, und wolle solch Votum tam ratione formalium quam materialium, verbotenus hiehero wiederholet haben.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey diese Frage schon zuvorn examiniret, und bedüncke ihn, die Cron Franckreich dörffte darauf stärcker beruhen, als man irgend jetzo meynen möchte. Derowegen nothwendig auf ein Remedium zu gedencken, dardurch der freyen Wahl nicht præjudiciret werde, und gleichwol aus den Sachen zu kommen sey. Zu welchem Ende dann neulichst von Magdeburg und andern nachsitzenden dieser Vorschlag geschehen, und jetzo wiederholet worden: Damit die Herren Frantzosen sehen, daß man in *Electione Regis Romani* behutsam gehen und allemal obs Zeit? obs nützlich? obs nöthig? auf öffentlichem Reichs-Tage durch die 3. Reichs-Collegia deliberiren wolle. Was aber hernach die Electionem Subjecti anlange, und ex qua Familia, Regnantis, vel alia, dasselbe zu nehmen: solches bleibe billig dem Churfürstlichen Collegio frey- und anheim gestellet. Lasse es also bey solchem Vorschlage auch seines theils nochmals bewenden: und werde sich in Praxi finden, daß derselbe gut und nützlich, sonsten aber schwehrlich ein Mittel, die Frantzosen a Proposito zu bringen, zu ergreiffen seyn werde.

Sachsen-Coburg: A parte Coburg bleibe man bey demjenigen Voto, so ad Replicam Suecicam super hoc passu abgelegt worden: und wolle sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg conformiret haben.

Sachsen-Weymar: Halte gleichfalls wie Sachsen-Altenburg darfür, daß die Quæstio bimembris: *An?* & *Quis*? Ad Quæstionem *An?* wäre neulich von Magdeburg und andern für gut befunden, daß den Frantzosen nicht besser zu begegnen, als daß allezeit auf einem Reichs-Tage, ob ein Römischer König zu erwählen, berathschlaget werden möchte. Welches dann auch dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudiciren könne, weil eben dasselbe für 100. und mehr Jahren zu Cadan, auch fürkommen. Ad quæstionem *Quis*? aber, conformire er sich mit Oesterreich, daß nemlich dem Churfürlichen Collegio die freye Hand zu lassen, und dieselbe nicht dahin, ne ex Familia Imperatoris viventis eligant &c. zu adstringiren wären: weil solches nicht allein der Kayserlichen Familie injuriös, sondern auch der Churfürstlichen Macht und Freyheit præjudicirlich seyn wollte. Conformire sich im übrigen mit Magdeburg und Altenburg, und dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, wie ingleichen *suo loco & ordine* wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es habe fast das Ansehen, als wann die Herren Frantzosen nur de *Electione Regis Romani*, *Imperatore adhuc vivente*, redeten, wann man es aber recht ansehe, sey die Quæstio eigentlich de Exclusione Familiæ vi-

1646. Febr. viventis Imperatoris. Dem vorzubauen, wäre vor gut befunden worden, und könne auch dem Churfürstlichen Collegio solches nicht præjudiciren, daß jedesmal die Quæstio *An?* auf Reichs-Tagen deliberiret, wann aber dieselbe resolviret, den Herren Churfürsten die freye Hand, wen sie wählen wollen, gelassen werde: dergleichen Constitutiones Civiles dann wohl introduciret werden könnten. Und wollte sonst contra Jus Gentium seyn, Familiam Imperatoris viventis zu excludiren, exemplo Regni Danici & Polonici, welche etliche 100. Jahr bey einer Familie geblieben. Dahero es dann auch dem gantzen Reich und allen Ständen so vielmehr nachtheilig, denen jenigen hohen Häusern aber schimpflich seyn würde, wann sie wegen einmahl beschehener Wahl hernach allezeit außgeschlossen bleiben sollten. Damit man nun, wie Altenburg angeführet, der Frantzosen Intention etwas brechen möge, sey dieser Vorschlag geschehen, und werde man befinden; daß solches Expediens practicabel und vorträglich seyn werde. Idem wegen **Calenberg** und **Gruben-hagen.** 1646. Febr.

Baden-Durlach: Weil die Frantzosen vermuthlich sowol auf diesen als andern Puncten beruhen, und also ohne Limitation nicht wohl zu beantworten seyn werden, halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden er gleichfalls darfür, daß ihnen diese Antwort zu ertheilen und der Vorschlag zu thun, sonderlich weil derselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudiciret, sondern, wie man dißfalls ungebunden bleibe, also die Familia viventis Imperatoris darum nicht ausgeschlossen werde.

Pommern-Stetin: Er erinnere sich zurück, was bey der Fünfften Session über dem andern Membro *de Juribus Statuum* dieses Puncts halber moviret worden. Da er dann im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg als Hertzogs in Pommern, also votiret und gebeten, daß man diese Quæstion, so in die Churfürstliche Præeminenz mit hinein liesse, nicht berühren, noch den außwärtigen weiter zu scrupuliren Anlaß geben, auch die Sachen nicht confundiren, sondern vielmehr sehen möchte, daß zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten werde. Weil er nun damals darfür gehalten, daß die Quæstion, *An eligendus sit Rex Romanus?* auf einen Reichs-Tag remissive, und nicht positive zu stellen, müsse er solch Votum repetiren: sintemal er von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten befehlicht sey, die Churfürstliche Hoheit nicht schmälern zu lassen. Weil er auch befinde, daß es in der Frantzösischen Replic nur pro *Argumento*, und nicht pro *Thesi* gesetzet (dann die Quæstio Art. 9. sey diese: **wie das Reich nicht zu Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möchte?** Worauf die Frantzosen dieses gleichsam pro expediente vorgeschlagen, daß kein Römischer König ex Familia Imperatoris viventis erwählet werden möchte) dahero sie auch verhoffentlich so gar hart nicht darauf bestehen würden: Gestallt dann dergleichen auch bey der Schwedischen Conferenz moviret worden, die sich aber auf der Herren Kayserlichen beschehene Remonstration, daß es wieder die Freyheit des Churfürstlichen Collegii und des gantzen Imperii sey, weisen lassen, und darvon abgestanden wären; so conformire er sich mit Würtzburg, daß den Herren Frantzosen zu remonstriren, worauf die Churfürstliche Præeminenz bestehe, und wie dieselbe hierdurch gekräncket würde. Er zweifele nicht, sie würden darauf acquiesciren, sonderlich, wann künfftig der Stände Bedencken, diese Cautela annectiret würde; **daß das Reich nicht zu Erbe gemachet werden, sondern ein freyes Wahlreich verbleiben sollte** ꝛc.

Die Quæstio *An?* aber wäre sehr nachdencklich, præjudicirlich und restrictiva; gehe auch viel weiter, als die in der Frantzösischen Replic selbst annectirte Conditio, möchte seines Bedünckens mehr hinter sich führen, und sowol zur Diffidenz zwischen Chur-Fürsten und Ständen, als auch den Exteris noch weiter auf des Reichs Sachen zu inquiriren, Anlaß geben, welches aber dardurch abzuleinen, wann ihnen auf solche Masse præoccupative, daß das Reich nicht erblich werden, sondern bey der Wahl bleiben solle, geantwortet würde. Und wäre hierbey auch dieses zu bedencken,

1646. Febr. cken, wann sich gleichwol etwan eine Familie oder ein Römischer Kayser um das Reich wohl meritirte; wie sonderlich das hochlöbliche Hauß Oesterreich gethan, und jederzeit gleichsam eine Vormauer wider den Türcken gewesen, dahero es demselben ein grosser Affront wäre, wann es künfftig gantz ausgeschlossen werden sollte. Dann sehe wohl, wo hierunter der Frantzosen intention hingehe, und daß es ihnen nicht sowohl darum, als das Hauß Oesterreich vom Kayserthum zu bringen, zu thun sey. Die Herren Churfürsten würden sich dißfalls wohl begreiffen, und auf begebende Fälle ihre Pflicht und Gebühr in Acht nehmen: und weil gleichwol bißhero Fürsten und Stände über dero Wahl sich nie beschwehret, noch einige Contradiction fürgangen, so wolle er hoffen, Fürsten und Stände würden nochmals die Herren Churfürsten an Dero zustehenden Juribus, neque directe neque per indirectum, zu kräncken, oder zu beeinträchtigen, gemeynet seyn. Und concludirte also in eventum, wann die Majora je dahin fallen sollten, nochmahls, daß die Quæstio *An?* nicht positive sondern remissive auf einen Reichs-Tag aus zu stellen. 1646. Febr.

Pommern-Wolgast: Idem.

Hessen-Cassel: Ex parte Hessen-Cassel conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg und übrigen gleichstimmenden Votis.

Hessen-Darmstadt: Wiederhole seines theils die von Sachsen-Altenburg fürgebrachte Distinction, dann wann de *Subjecto* eligendo die Quæstio sey, bleibe es billig bey der Herren Churfürsten freyen Wahl: wegen der Quæstion *An?* aber, conformire er sich mit den vorsitzenden ꝛc. Dardurch dann auch des Churfürstlichen Collegii Authorität nichts derogiret werde; weil, wie Sachsen-Waymar angeführet, länger als vor 100. Jahren bey Election Königs FERDINANDI I. diese Quæstion auch moviret, darüber zwischen etlichen Chur- und Fürsten Considerationes aufgerichtet, auch von Chur-Sachsen selbst der Vorschlag geschehen, daß diese Quæstion allezeit vom Churfürstlichen Collegio und 6. ältesten Fürsten des Reichs deliberiret werden sollte. Welchen Vorschlag er zwar dahin stelle, gleichwol aber nicht undienlich halte, daß, wann dergleichen Casus sich begebe, die Quæstio *An?* zu vorhero auf öffentlichem Reichs-Tage in Consultation gezogen werde.

Mecklenburg-Schwerin: A parte Mecklenburg habe er angehöret, was ex Propositione & Replica Gallica wegen der Election eines Römischen Königs proponiret worden, und in Votis fürkommen. Nun habe er damals, wie aus der Schwedischen Replic, auch diese Quæstio auf die Bahn gebracht, wahrgenommen, wie weit die Cronen Ihr Absehen gerichtet, dahero er die Gefährlichkeit remonstriret, und das Magdeburgische Votum und vorgeschlagenes Temperament repetiret hätte. Eben der Meynung sey er auch jetzo, weil sonst die Freyheit des gantzen Römischen Reichs, als sonderlich des Churfürstlichen Collegii, periclitiren würde. Bey der Quæstione *An?* wäre sonderlich zu beobachten, quod salus Populi merito suprema Lex sit &c. Man wäre hier im Fürsten-Rath und nicht im Churfürstlichen Collegio, dahero sich auch Fürstliche und nicht Churfürstliche Vota zu führen gebühre. Conformire sich also den Votis, so diese Quæstion affirmative resolviret hätten. Die Erwählung aber des *Subjecti* oder Individui bleibe billig bey der Freyheit des Churfürstlichen Collegii, und würde sonderlich zur Diminution des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Respects gereichen, wann es solcher gestallt von solcher Dignität excludiret werden sollte. Es sey gleichwol bekandt, was es dem Reich für treffliche Dienste gethan, auch wie es situiret und eine Vormauer sey des Römischen Reichs, dahero es auch nicht unbillig bey der Wahl zu attendiren.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie kein Stand der Intention seyn wird, daß er dem Churfürstlichen Collegio an seiner Præeminenz Eingriff zu thun begehre, zumahl man deßwegen allhier beysammen, daß vielmehr ein jeder bey seinen Recht- und Gerechtig-

1646. Febr. rechtigkeiten erhalten werde, so wäre billig dem Churfürstlichen Collegio super Electione ipsa kein Ziel noch Maaß zu geben. Demnach aber die Frantzösische Proposition und Replic weit aussehen, darauf sie auch vielleicht härter, als man meynet, bestehen werden; zumal, obschon dieser Vorschlag dem Ansehen nach nur relative in der Replic gesetzt, sey doch die Propositon dahin gerichtet, daß gar kein Römischer König bey Lebzeiten eines Kaysers zu erwählen. Beyde Vorschläge aber sehr præjudicirlich, und sonderlich der jetzige, sowol dem Hause Oesterreich, als den Fürsten und Ständen insgemein (wann solcher gestallt des einmal erwählten Römischen Kaysers Familie nimmermehr wieder darzu käme) fast nachtheilig und schimpflich, der vorige aber dem Churfürstlichen Collegio, dem hierdurch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers einen Römischen König zu erwählen verwehret, und die Hände gebunden wären, nicht wenig verkleinerlich seyn würde: So wollte bey Zeiten auf ein solch Temperament zu gedencken seyn, daß alle inconvenientien verhütet werden möchten. Weil nun dasjenige, so Magdeburg vorgeschlagen, nicht neu, sondern mehr als vor 100. Jahren dergleichen vorkommen: so halte er darfür, daß diese offt gerüttelte Quæstion wol allhier zu erörtern, und dardurch auch, pro conservando Domus Austriacæ respectu, der Frantzösischen Replic also zu begegnen, und sie so fern zu contentiren, damit die Jura Imperii, und darunter, nach Erörterung der Quæstion *An?* der Herren Churfürsten libera Electio conserviret werde. Conformire sich im übrigen mit den vorsitzenden. 1646. Febr.

Wetterauische Grafen: Ad quæstionem utramque, wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Obs aber jetzo positive oder remissive zu setzen, wären sie indifferent. Im übrigen, daß das Hauß Oesterreich nicht auszuschliessen, sondern seiner Meriten halben bey der Wahl in Obacht zu halten, wollten sie die in vorsitzenden Votis angeführte selbst redende Rationes wiederholet haben.

Directorium: Wann er die Articul betrachte, so, wie sie gesetzt seyn, befinde er, daß Art. 9. der Kayserlichen Resolution von der Quæstion *An?* vornemlich geredet, die Frantzosen aber in Replica weiter und dahin gegangen, *ne ex Familia Regnantis Imperatoris eligatur.* Nun würde schwehr fallen, und Verzug der Tractaten verursachen, wann man es den Frantzosen anheim geben, oder sich darauf einlassen sollte, dann ihm deuchte, die Stände hätten sich darüber noch nicht verglichen, ob die Quæstion *An?* auf einem Reichstage zu deliberiren? Setzte mans nun also nude, möchtens die Frantzosen apprehendiren, wäre derowegen wohl zu bedencken, was dißfalls einzurathen.

Hätte gleichwohl unterdessen die ausgefallene doppelte Meynungen aufgesetzt, die er dann folgender gestalt verlase. Die 1) Meynung wäre, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, es möchte den Herren Frantzösischen auf die Replic über den 9. Art. ratione quæstionis, *ne ex Familia Imperatoris Regnantis Rex Romanus eligatur*, dergestallt zu antworten seyn, daß solches wider der Churfürsten freye Wahl und des gantzen Römischen Reichs Freyheit tam in Voto Activo quam Passivo lauffe; dahero sie auch die Freyheit, weil man hierdurch das Reich bey seiner freyen Wahl zu lassen vermeyne, nicht zu impediren begehren würden. Die 2) Meynung aber wäre, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu distinguiren und dieses temperament zu ergreiffen hätten, daß diese Quæstio entweder auf das *Individuum*, so erwehlet werden sollte, oder in genere auf die Frage: Ob *vivente Imperatore* ein König zu erwehlen? zu verstehen sey. Im ersten verbleibe es billig ohne Unterscheid der Eligendorum, bey der Churfürstlichen freyen Wahl, welcher man keinesweges zu præjudiciren begehre. Die andere Quæstio aber, und ob davon zu deliberiren, wäre auf einen Reichs-Tag auszustellen.

„Hic interloquebatur

Sachsen-Altenburg: So hätten sie nicht votiret, sondern, ob davon auf Reichs-Tägen zu deliberiren, müste hier decidiret werden. Es hätte Niemand so votiret als Pommern, welches aber pro Voto singulari zu achten.

Braun-

1646. Febr. **Braunschweig-Lüneburg:** Man votire hier nicht im Churfürstlichen Collegio, sondern im Fürsten-Rath. 1646. Febr.

Directorium: Es habe gleichwohl ein jeder seine Meynung zu sagen, weiln es libera Vota seyn sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Pommern möchte wohl votiren, aber als ein Fürstlicher, und nicht als ein Churfürstlicher Gesandter.

Pommern: Hätte als ein Fürstlich-Pommerischer votiret ꝛc. müste aber gleichwohl sehen auf salutem patriæ und die Nothdurfft des Reichs.

Braunschweig-Lüneburg: So gebühre ihm doch nicht der Churfürsten Jura zu defendiren. Hätten die Herren Churfürsten wieder des Fürstlichen Collegii Concluſa oder Meynungen etwas zu sprechen, möchten sie es in ihrem Collegio thun.

Pommern: Man hätte aber auch darauf zu sehen, daß man nicht mit einander zerfalle.

Braunschweig-Lüneburg: Wollte GOtt, daß wir nicht zerfielen, es würden aber noch wohl andere Sachen vorkommen, darüber man wohl mehr mit einander zerfallen dürffte.

Sachsen-Altenburg: Wie, wann die Frantzosen darauf beständen, sie hätten die erste theſin in der Propoſition fallen laſſen, doch mit der Condition: *ne ex Familia Regnantis Imperatoris Rex Romanus eligatur?* Derowegen bey zeit auf ein Remedium und Expediens zu gedencken, welches die Quæſtio *An?* wann man dieſelbe auf Reichs-Tägen deliberirte, seyn möchte ꝛc. könnte also nicht eher auf einen Reichs-Tag remittiret werden, weil es Conditio Pacis seyn würde.

„Hierauf gefielen noch etliche Interlocuta: darunter

Oesterreich: Wann aber die Frantzosen auf dieſer Condition beſtehen wollten, würde die Quæſtio *An?* auf einen Reichs-Tag zu deliberiren, ſolche nicht erheben, weil dadurch nur die vorige Frantzöſiſche Propoſition reſolviret würde.

Sachsen-Altenburg: So würde ihnen doch in etwas gratificiret;

„Ab aliis promiſcue: Die Frantzosen giengen vornemlich dahin, daß das Hauß „Oeſterreich excludiret werde ꝛc. und ſolches ſub prætextu, ne Imperium fiat „hæreditarium.

Directorium: Aenderte es immittelſt, und verlaſe dieſelbe Clauſul alſo: die andere Quæſtion aber betreffend, werde dieſelbe auf einem Reichs-Tage zu deliberiren billig gezogen.

Altenburg & *Alii*: Wann ſich der Fall zutrüge.

Directorium: Verſtünde es alſo, daß die Quæſtio: *An ſit eligendus Rex Romanus?* auf einem Reichs-Tage zu deliberiren gehöre.

Braunschweig-Lüneburg: Es fälle duplex Quæſtio vor 1) de *Subjecto eligendo*, darinnen dem Churfürſtlichen Collegio ihre zustehende libera Electio gelaſſen werde. 2) *An ſit eligendus Rex Romanus.* Dieſe Quæſtion müſſe auf Reichs-Tägen deliberiret, und daß ſolches geſchehen ſollte, hier decidiret werden.

Directorium: Wir können es aber noch nicht decidiren; weil nicht allein die andern Reichs-Collegia, ſondern auch die im Fürſten-Rath zu Münſter dazu gehören.

Braunschweig-Lüneburg: Verſtehe es nur pro poteſtate noſtra &c. Es wären doch nur halbe Vota oder vielmehr Vorſchläge.

1646. Febr. Sachsen-Altenburg: Wer weiß, ob auch noch die Frantzosen mit den Vorschlägen zufrieden seyn. 1646. Febr.

Directorium: So kommen dergestallt dreyerley Meynungen heraus.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta ergiengen, dahin zielend, daß das „temperament hier fluchs geschehen müsse.

Und wiewohl anderweit von Pommern erwehnet wurde, als wann die Herren Schwedischen, auf der Herren Kayserlichen Remonstration, acquiesciret und diesen Punct erlassen: vermeynte doch

Hessen-Cassel: Daß es nicht simpliciter geschehen, sondern nur gleichsam in suspenso geblieben wäre ꝛc. Unterdessen änderte es das Oesterreichische *Directorium* zum dritten mahl, und verlase den contextum der andern opinion also: daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu distinguiren ꝛc. (ut supra) die andere Quæstion aber betreffend, ob nemlich vivo Cæsare eine Wahl eines Römischen Königes anzustellen, würde dieselbe von einem gantzen Reichs-Corpore auf einem allgemeinen Reichs-Tag zu deliberiren seyn.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & *Alii:* Addatur, auf begebenden Fall: item, jedesmahl ꝛc.

„Id quod supplebatur, legebatur, approbabatur.

Directorium: Die dritte Meynung sey: daß die Quæstio *An?* remissive, non dispositive auf einen Reichs-Tag auszustellen.

Weil auch bey währenden interlocutis unter andern

Braunschweig-Lüneburg: Nicht allein per discursum gedachte, er könnte leicht erachten, daß Bayern dieser opinion halber, Pommern beypflichten würde, sondern auch des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Meynung begehrete, und nochmals darum ersuchete: antwortete

Bayern: Weil solches vor ihm nicht vor- noch in die Umfrage kommen, hätte er auch darauf nicht votiren können.

Oesterreich: Wann er seine Meynung sagen sollte, müste er bekennen, daß er noch in prima opinione sey, daß nemlich solches noch unnöthig ꝛc: die mittelste opinion hätte zwar dieses Orts die Majora, ehe aber dieses Expediens den Frantzosen fürgeschlagen würde, müsten Chur-Fürsten und Stände sich erst darüber vergleichen.

„Endlich, alß auch des Churfürstlichen Vereins ꝛc. gedacht wurde, sagete

Sachsen-Altenburg & *Alii*: Der könnte den Ständen nicht præjudiciren, dann ob sie wohl unter sich dergleichen Macht hätten, so müste es doch citra Præjudicium der Fürsten und Stände geschehen.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta (inter cætera de potestate Ele„ctorum & invito Imperatore, Regem Rom. eligendi) gefielen, und „damit diese 9. Session geendiget wurde.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und Gleichstimmigkeit in substantialibus, bezeugen hiermit unter ihrer Subscription als darzu verordnete

Signat. Osnabr. d. 6. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. IV.

1646. Febr.

§. IV.

1646. Febr.

Zehende Session über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der Assistenz gegen Spanien begeben solle?

Bey der zehenden Session im Fürsten-Rath kam vor: **Ob Ihro Kayserliche Majestät sich der *Assistenz* der Crone Spanien, gegen Franckreich, begeben sollten?**

Zu Begreiffung des status quæstionis ist folgendes anzumercken:

In der Frantzösischen Friedens-Proposition, war Art. III. gesetzet:

„Que pour plus grand affermissement de la ditte Paix, aprés qu'elle aura eté conciüe avec l'Empereur & le Roy d'Espagne; Sa Majesté Imperiale ne se pourra mêler directement ou indirectement des guerres & differends qui pourroient naître entre la France & l'Espagne, ni assister sous quelque pretexte, que ce soit, les ennemis des deux couronnes de France & de Suede, non obstant tous Traittez precedents, aux quels pour ce regard il sera expressement derogé par le present Traitté.

Hierauf declarirten die Kayserliche Gesandten in ihren Responsionibus, daß der Frieden, welcher würde geschlossen werden, richtig gehalten werden solle; Seine Kayserliche Majestät wollten sich auch in diejenigen Kriege nicht mengen, welche zwischen Spanien und Franckreich künfftig würden geführet werden, ausser in soweit dieselben, nach den Reichs-Gesetzen und dem Burgundischen Vertrag, de Anno 1548. dazu verbunden wären: dahingegen sollte sich auch Franckreich in diejenigen Kriege nicht mischen, welche zwischen der Kayserlichen Majestät und der Crone Schweden in Zukunfft entstehen möchten. Die Worte lauten also:

„Placet, ut pro majori confirmatione dictæ Pacis & Amicitiæ, postquam ea cum Imperatore, Sacro Imperio, ejusque Ordinibus & Statibus, Rege Hispaniarum Catholico, & Domo Austriaca, eorumque Fœderatis & Adhærentibus, restaurata fuerit, Majestas Sua Imperialis, neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Galliam & Hispaniam nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque prætextu, inimicis duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ debeat; Salvis tamen semper Juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordinibus & Statibus ipsique Regi Catholico ex Imperii Legibus ac Constitutionibus & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus, aliis autem quibuscunque Tractatibus præcedentibus non obstantibus, quibus, quantum huc pertinet, expresse derogatum sit, sicuti vicissim Coronæ Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & S. Rom. Imperium ac Coronam Sueciæ nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque prætextu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici debent, non obstantibus quibuscunque Tractatibus præcedentibus &c. &c.

Und ob nicht reciproce Franckreich auf die assistenz gegen Schweden renunciiren solle.

Die Frantzosen erklärten sich dagegen in ihrer Replic dahin: Sie könnten kein dergleichen Pactum reciprocum eingehen, daß nemlich Franckreich sich nicht in die Kriege, welche etwa der Kayser und das Reich mit Schweden bekommen möchte, meliren solle, gestalt es ungleiche Fälle wären, indem 1) der Kayser von den Juribus Imperii nicht also disponiren könne, wie die Könige von ihren Erb-Reichen; 2) In den gegenwärtigen Friedens-Tractaten, welche anders nicht, als conjunctim mit Schweden geschlossen werden könnten, beyder Cronen Sicherheit müsse prospiciret werden; endlich 3) der Burgundische Vergleich niemahls zur Observanz gebracht worden wäre, das Deutsche Reich auch an den Burgundischen Händeln nie Antheil genommen habe.

Nun führete Oesterreich und Bayern verschiedene wichtige Gründe an, weswegen Franckreich schuldig wäre, auf die Schwedische Assistenz zu renunciiren, wann selbiges dergleichen Renunciation vom Kayser und Reich gegen Spanien behauptete, indem es wider die Æqualitatem

1646. Febr. tem Pactorum lauffe, und unbillig sey, daß dem einem Theil die Hände gebunden, dem andern aber solche frey gelassen seyn sollten: Dieweil aber diese Materie eigentlich in den punctum Assecurationis eingeschlagen, welcher erst in der dritten *Classe* vorkommt; so ist deren Erörterung, um von der einmahl beliebten Ordnung nicht abzuweichen, biß dahin verschoben worden, Inhalts folgenden Protocolli. 1646. Febr.

SESSIO PUBLICA X.

Freytags den 6. Februar. 1646. hora 8. matutina.

Directorium: Die jüngst-ausgestellte Deliberation super Articulo 3. hielte dieses in sich, so zwar ad Art. 12. gehöre, daß nemlich Ihro Majestät sich der Assistenz gegen der Cron Spanien begeben sollte. Wobey sich diese differenz befinde, daß obwohl Ihro Majestät und das Reich wegen Burgund ein radiciret Jus habe, so wollen doch die Frantzosen, daß Dieselbe neque directe neque indirecte der Cron Spanien wider Franckreich assistiren solle.

Hergegen hätte Ihro Majestät ex æquo begehret, daß die Cron Franckreich ingleichen der Cron Schweden, da wieder Zuversicht, zwischen Ihro Majestät und Derselben Krieg sich entspinnen möchte, nicht assistiren sollten, dawieder wendeten die Frantzösischen Plenipotentiarii eine Inæqualität ein, und wollten dieses Pactum reciprocum nicht eingehen. Führeten pro ratione an, daß 1) Ihro Majestät de Juribus Imperii nicht eben sowohl, als Sie in ihrem Reiche disponiren könnten; 2) weil die Tractaten zugleich mit Franckreich und Schweden angestellet und geschlossen werden müsten. 3) Sey auch der Burgundische Vergleich niemahls observiret worden. Komme also auf diese Frage: ob diese rationes eine differenz machen, und ob auf dem *Pacto reciproco* zu bestehen, oder was dißfalls vor ein temperament einzuwenden?

Oesterreich: In allen Pactis, utpote quæ Juris Gentium sunt, sey auf die æqualität und obligationem reciprocam zu sehen; juxta illud: *Quod uni est justum, alteri æquum sit oportet.* Derohalben, weil Franckreich gar nicht will, daß Ihro Majestät der Cron Spanien assistiren solle, so sey ja billig, daß dieselben reciproce sich dessen gegen Schweden begeben. Und soviel die angezogenen Rationes differentiæ anlanget, hielte er dafür, daß dieselben auf eben dieselbe Weise, wie sie comparative gesetzt, gerade umzukehren wären. Dann 1) wäre die Cron Spanien in Ihrem Königreich ja sowohl als Franckreich, wie ingleichen Ihro Majestät nebst dem Reich und dessen Ständen conjunctim de Juribus Imperii zu disponiren befugt. 2) Weil die Tractaten zwischen Ihro Majestät und beyden Cronen conjunctim geschlossen werden sollten, sehe man um so viel weniger, warum diß Pactum nicht reciproce in æquali Jure in die Tractaten zu bringen. Und obwohl 3) das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Burgundische und Niederländische Kriege nicht immiscirt, so sey doch Burgund an sich selbst ein Stand des Reichs, wie aus der Session, Voto auf Reichs-Tägen, auch Reichs-Hülffen und andern Qualitäten eines Reichs-Standes abzunehmen.

In der Schwedischen Replic befinde sich, daß die Schweden einen Verdacht nehmen wollen, als wann man aus diesem Puncto zwischen ihnen und Franckreich etwas anschühren wolle, so aber seines Erachtens nicht dahin zu verstehen, noch ex istis verbis folge, sondern nur, ut sit Reciproca Obligatio & Assecuratio. Dann sollte gleichwohl dafür, daß Spanien die Assistenz vom Reich gar verlassen und sich derselben begeben müste, von Franckreich nichts reciproce eingangen werden: würde das Pactum gantz nicht æquale seyn. Und möchte hierunter endlich dieses pro temperamento vorgeschlagen werden können, daß in demselben §. ad verba (*inter S. Cæsaream Majestatem*) hinzu gesetzt werde (*& Imperium*) dahero sich alsdann die

1646. Febr. die Cron Schweden desto weniger, daß das Reich wieder sie etwas anfahen würde, zu befahren hätte. 1646. Febr.

Bayern: Weil diese Quæstion eigentlich ad punctum Assecurationis gehöre, massen sie von Franckreich selbst, dahin gestellet worden, sey er noch zur Zeit darauf in specie nicht instruiret. Was sonst die Sache an sich selbst betrifft, sey nicht ohne, daß es unbillig scheine, wann Franckreich offene Hand, Ihro Majestät und des Reichs Feinden zu assistiren, behalten, hergegen aber Ihro Majestät dieselbe gebunden seyn sollte. Weil er nun noch Instruction erwarte, müsse er sein Votum hierüber so lange suspendiren. Wann aber je ein Conclusum zu machen, lasse er ihm das von Oesterreich vorgeschlagene Expediens gefallen, dessen Voto er sich auch sub spe rati conformiren thue.

Würtzburg: Es kommen a parte Würtzburg dergleichen Fragen etwas befremdet für, dann wann man den Statum Imperii considerire, lasse sich dieselbe leicht resolviren. Es werde Ihrer Majestät und dem Reich bevor stehen, Krieg zu führen, gegen wen Sie es nöthig erachten: Und wann Ihro Majestät auch nöthig befinden, der Cron Spanien beyzustehen, werde es Franckreich nicht wehren können, wann man es nun in diesen Terminis verbleiben lasse, wie es vor diesem gewesen, und dabey sich die Vorfahren allwohl befunden; halte man a parte Würtzburg darfür, es werde keine Noth, noch Franckreich darwieder etwas zu sprechen haben. So könne man auch die Worte: *Directe vel indirecte;* nicht allerdings verstehen, ob unter dem directe, Imperator & Imperium; unter dem Wort indirecte aber, vielleicht Ihro Majestät als Ertz-Hertzog zu Oesterreich gemeynt sey ꝛc. Sollte es den letzten Verstand haben, wäre es gleichwol jederzeit im Reich erlaubet gewesen, zu zuziehen, wen man wolle, wie solches ex exemplo bellorum Gallicorum & Italicorum zu ersehen, deren zwar das Reich sich nie theilhafft gemacht, gleichwol den Ständen frey gestanden, welchen Theil ein jeder zuziehen oder beyflichten wollen; welches keinem übel ausgeleget, noch er deßwegen angefeindet, oder vor Feind erkläret worden. Also daß man a parte Würtzburg noch nicht recht heraus kommen könne, wohin die Quæstion eigentlich gemeynet; denn daß Ihrer Majestät und dem Reich die Hände gantz gesperret seyn sollten, halte er nicht darfür, daß es der Frantzosen Intention sey, wann es aber specialius proponiret und expliciret werde, wolle man sich auch darüber erklären; und lasse es im übrigen billig bey dem Herkommen bewenden.

Magdeburg: Von seiten Magdeburg habe er angehöret, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio ex Artic. III. Replicæ Gallicæ proponiret worden: Ob nehmlich die darinnen befindlichen Rationes eine Differenz machen, ob auf dem Postulato zu verharren, oder was sonst für ein Temperament zu machen? Ob nun wohl Ihro Fürstlichen Durchlaucht bewohnende Gedancken er gern eröffnen wollte, weil er aber, wie Bayern angezogen, befinde, daß es mehr in 3. Classem ad punctum Assecurationis gehörig; und aber geschlossen worden, nicht eher zur folgenden Classa zu schreiten, biß die vorhergehende absolviret sey: alß müsse er gleichfalls, wie Bayern, sein Votum suspendiren. Und wolle alsdann, wann es dahin komme, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Meynung hierüber auch vernehmen lassen.

Basel: Wie Magdeburg, daß es ad 3. Classem zu differiren.

Sachsen-Altenburg: Sey gleichfalls der Meynung, daß es noch nicht Zeit sey, darvon zu reden, sondern wie Oesterreich, Bayern und Magdeburg ad punctum Assecurationis zu verspahren. Dann wann man eines ins andere mengen wollte, würde man von dem einmal gemachtem und beliebtem Concluso abspringen, und darüber nur die Tractaten schwehrer machen.

Sachsen-Coburg: Erinnere sich, welchergestallt am 24. Januarii allhier den Classibus der Schwedischen Replic nachzugehen geschlossen worden, und hätte das

1646. Febr. hochlöbliche Directorium Eröffnung gethan, daß solches auch zu Münster wäre approbiret worden. Wofern man nun davon abweichen, und eine Classa vor der andern vornehmen wollte; so würde es nicht allein Confusion geben, sondern auch gäntzliche Aufhaltung der Tractaten zu besorgen seyn. Bäte es also biß dahin zu versparen. 1646. Febr.

Sachsen-Weymar: Ex iisdem rationibus, wie Sachsen-Altenburg, und dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, auch suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey geschlossen, erst die Classam I. hinaus zu führen. Weil nun diß ad punctum Assecurationis gehöre, so würde es biß dahin zu differiren seyn; würde sonst böse Consequenz geben. Man wisse, was ohne des vorgehe, dahero so viel mehr vorzubauen: und eben also wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: A parte Meckelnburg-Schwerin und Güstrau referire er sich auf das gemachte Conclusum, und conformire sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte es gleichfall pro incongruo, und conformire sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Reliqui transibant.

Directorium: Bleibe bey der angefangenen Ordnung, dahero diese, Quæstio ad punctum Assecurationis auszustellen; Solcher gestallt, weil er noch keine Schreiben von Münster bekommen, und also nicht wisse, was daselbst fürgegangen; so halte er für unnöthig, morgen wieder zusammen zu kommen. Wann noch heute was wichtiges käme, wolle er ansagen lassen, wo nicht, so käme man auf den Montag wieder zusammen. Und könnte alsdann zur Re- und Correlation geschritten werden, es wäre dann, daß man so lang, biß auch die Gravamina abgehandelt, warten, und zugleich auch darüber re- und correferiren wollte.

So aber, (weil die Gravamina auf Vergleichung stünden, und man darinnen mit einander part wäre) unnöthig erachtet, und hergegen erinnert wurde, daß zu Beförderung der Re- und Correlation, die Reichs- und Hansee-Städte ihre Gedancken super ultimo Membro Classis Primæ *de Commerciis &c.* beym Directorio einbringen möchten.

Dieser zehnden Session fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiemit dazu verordnete

Oßnabrück den 7. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. V.

Eilffte Session über verschiedene zu Münster resolvirte Puncte.

Die Eilffte Oßnabrückische *Session*, welche am 9. Febr. gehalten wurde, hatte dasjenige pro objecto, was immittelst zu Münster, auf die in der Schwedischen Replic bemerckten Worte: *Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum;* ingleichen, wegen des *Juris Fœderum* derer Reichs-Stände, nicht weniger derer *Commercien* halber, und endlich wegen derer von denen Spaniern und Holländern erhöheten Licenten und Impostten, beschlossen, und von dar nach Oßnabrück communiciret worden. Um sich nun darüber eines endlichen Concluſi zu vergleichen,

1646. Febr. gleichen, kam es auf die Re- und Correlationes zwischen denen Gesandtschafften an beyden Congress-Orten an, welche folgends vorkommt. Nachdeme auch bey dieser Session Pfaltz-Veldenz sich eingefunden, und sein Votum gleich nach Pfaltz-Zweybrücken führen wollen, ist dagegen von den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häusern, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Darmstadt, Meckelnburg, Pommern, Baden und Sachsen-Lauenburg protestiret worden. Das Protocollum dieser Session lautet also: 1646. Febr.

SESSIO PUBLICA XI.

Montags d. 9. Febr. hora 8. matut.

Directorium: Weil zu Münster, wegen der Worte, in der Schwedischen Replic Art. 5. (*Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) auch fürkommen, wie dieselbe zu expliciren, ingleichen, was circa *Fœdera* zu antworten; Hätten sie im 1) diese Meynung gesetzt, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiariis einzurathen, es wären solche Worte auf den Modernum Imperii Statum, ejusque Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem zu verstehen und auszulegen, darbenebenst Ihro Majestät für die, super Juribus Statuum beschehene Declaration Danck zu sagen, und dieselbe dem künfftigen Friedens-Schluß specifice zu inseriren.

Ad. 2) Weil Ihro Kayserliche Majestät und das Reich billig von allen Fœderibus excipiret würden, so hätte es darbey sein Bewenden; und blieben also die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) stehen.

Nun erinnere man sich, was diß Orts am 9. Febr. st. n. geschlossen worden, daß nehmlich die Worte (*ab antiquo*) nach dem Oesterreichischen Voto zu verstehen und auszulegen, doch darbey mit dem Anhang: daß, wann die Worte einige Weitläufftigkeit oder Aufenthalt der Friedens-Tractaten machen sollten, dieselbe lieber gar auszulassen. Finde sich daher diese kleine Differenz, weil man hier vermeynet, daß sie ausgelassen werden könnten, darvon die Münsterischen nichts gesetzt hätten: Daß sonst die Jura Statuum specifice einzurücken, wäre zwar dieses Orts nicht expresse vermeldet, weil aber Ihro Majestät dieselben zu vorhin specifice setzen lassen, werde es darbey, wie die Münsterischen concludiret, verbleiben können ꝛc. So wäre auch dieses Orts auf die Danckſagung gegen Ihrer Kayserlichen Majestät geschlossen, wie ingleichen, daß Ihro Majestät und das Reich von allen Fœderibus zu excipiren. Bliebe also diese einige Differenz übrig, wegen Auslassung der Worte (*ab antiquo*) und stünde dahin, was darauf zu schliessen, damit die Re- und Correlation befördert werde.

Oesterrich: Weil diese Differenz in die Substanz nicht hinein lauffe, auch an der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Dexterität nicht zu zweiffeln, so wäre es am besten, denenselben es anheim zu geben, ob sie es setzen wollen oder nicht, die dann schon ein Expediens würden zu finden wissen ꝛc.

Bayern: Befinde so viel, daß man hauptsächlich wegen der Relation ad Constitutiones Imperii &c. einig, darbey es billig verbleiben zu lassen, und solche Declaration zu geben, daß sonst die Worte in omnem eventum auszulassen, wären zwar die Majora darauf gangen, dahin es auch noch wol kommen, und etwann also dem Concluso annectiret werden könnte; daß etliche deroselben Meynung gewesen wären ꝛc.

Würtzburg: Man finde die Differenz nicht groß, dann die Clausul wäre ohne das nur conditionaliter gesetzt, ꝛc. welches dann die Herren Kayserlichen am besten sehen werden, halte auch darfür, die Herren Münsterischen werden eben der Meynung seyn ꝛc.

1646. Febr. seyn ꝛc. So, weil auch in der Kayserlichen Resolution die Jura schon specificiret, werde sich die Specification desto ehender practiciren lassen. 1646. Febr.

Magdeburg: Agebat gratias pro relatione, und hätte es dahin eingenommen, daß die Fürstliche Herren Abgesandte zu Münster 1) die Worte *(ab antiquo)* dahin ausgelegt, daß dieselbe secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem zu verstehen, darbeneben geschlossen, daß in den künfftigen Aufsatz des Frieden-Schlusses die Jura Statuum specifice eingerücket werden möchten. Ad 1) sey neulichst ein Conclusum gemachet, weil dieselben Worte nur Weitläufftigkeit verursachen würden, könnten sie wohl ausgelassen werden; darbey er es nochmals bewenden lassen. Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Befinde gleichfalls, wie Magdeburg angeführet, daß die Differenz zweyerley, 1) gedencken sie nicht, ob die Worte *(ab antiquo)* auf allen Fall auszulassen, dieweil sie aber die Meynung nicht ausdrücklich verworffen, halte er dafür, daß sie es tacite approbiren ꝛc. Repetire derowegen das Bayerische Votum, und könnte also gesetzt werden: daß etliche es erinnert hätten ꝛc. 2) Was die Specification der Jurium Imperatoris, Electorum & Statuum anlange, wann es ohne Behinderung der Tractaten geschehen könnte, wollte er sich zwar gern mit Magdeburg conformiren, befürchte aber sehr, es möchte moras causiren.

Directorium: Es wäre nur von denen Juribus zu verstehen, die schon in der Kayserlichen Resolution specificiret wären, verbi gratia: Pacis & Belli, Legum Ferendarum, Contributionum und dergleichen ꝛc.

Altenburg: Wann es den Verstand hätte, conformire er sich mit Magdeburg und Oesterreich.

Sachsen-Coburg: Wie Altenburg.

Sachsen-Weymar: Idem, pro Voto triplici &c.

Braunschweig-Lüneburg: Beyde interpretationes hier und zu Münster wären gut, weil aber Weitläufftigkeit zu besorgen gewesen, so wäre cathegorice geschlossen worden, dieselbe aussen zu lassen ꝛc. Sollte man aber belieben, daß es conditionaliter gesetzt werde, könne er wohl indifferent seyn, sonderlich auf die masse, wie Bayern, daß etliche der Meynung gewesen. Die Specification der Jurium ꝛc. verstehe er dahin und von denen, die im 4. Art. der Kayserlichen Resolution zu vorhin gesetzt wären; Conformire sich dahero mit den Herren Münsterischen. Idem auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Conformire sich ad 1) damit, daß die Worte hypothetice könnten gesetzet werden; wegen der Specification 2) verstehe er nicht, was und wie es gemeynet? Möchte Differenzien geben, sowohl Ihro Kayserlichen Majestät als den Ständen selbst, wolle aber des Aufsatzes erwarten.

„Ad interlocuta, daß es von denen Artic. 4. exprimirten zu verstehen.

Der Aufsatz würde es geben.

Directorium: Könnte pro meliori declaratione hinzu gesetzt werden, wie sie Art. 4. gesetzt.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Mecklenburg-Schwerin: 1) Ratione explicationis der Worte *(ab antiquo)* conformire er sich mit Oesterreich, doch mit der Bayerischen Declaration. Ad 2) ratione Specificationis aber, mit Magdeburg, Altenburg und gleichstimmenden.

Meck-

1646. Febr.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg: Præmissa gratiarum actione befinde er, daß man super 1) gantz einig, conformire sich demnach mit den Majoribus. Ad 2) könne er sich gleichergestallt conformiren, daß diejenigen Jura Statuum, so in der Kayserlichen Resolution zu befinden, specificiret werden möchten, und zwar cum clausula: und andere *Statibus competi*rende ꝛc.

1646. Febr.

Und weil er auch von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfaltzgraf Leopold Ludwigen, wegen Veldentz Befehl und Commission bekommen, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden diesen Tractaten beyzuwohnen; so wolle er 1) zuförderst die beym Antritt dieser Deliberationen, von Fürsten und Ständen abgelegte pia vota repetiret haben.

Sodann 2) hätten Ihre Fürstliche Gnaden (welche dißmals so viel Mittel nicht gehabt, jemand abzuschicken) ihm befohlen, daß er zwar jederzeit mit und nach Würtemberg Dero Votum ablegen, welches aber citra Præjudicium Præcedentiæ seyn, sondern suo loco und stracks nächst Pfaltz-Zweybrücken gemeynt und gelten sollte; deßwegen er dann feyerlich protestirte, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen weil auch 3) veranlasset, daß ein jeder, der nachkomme, die Tractaten in dem Stande, wie er sie finde, antreten sollte, daß sie von ihm in der gestallt angetreten würden.

Ad rem ipsam & thema propositum, weil dieser Puncten halber res noch integra, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Instruction mit der Würtembergischen einig wäre, so wollte er es auf das Würtembergische Votum gestellet haben.

Sachsen-Altenburg cum reliquis Saxonicis: Hätte vernommen, was von dem Herrn Würtembergischen wegen des Pfaltz-Veldentzischen Voti vermeldet: daß nemlich dasselbe nach dem Würtembergischen zwar geführet, gleichwol aber der vermeynten Præcedenz ohne Abbruch, sondern stracks bey dem Hause Pfaltz zu verstehen seyn sollte. Wann nun solches wider das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen gemeynet wäre, müsten sie darwider protestiren und contradiciren ꝛc. dann es wäre bekandt, daß das Hauß Sachsen dem Hause Pfaltz nichts geständig wäre, bäthe derowegen die Protestation ad Protocollum zu registriren.

Veldentz: Lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation dahin gestellet seyn, könne in Præjudicium des Hauses Pfaltz nichts einräumen, sondern wolle reprotestiret haben.

Braunschweig-Lüneburg: Ob zwar das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfaltz keine Competenz habe, dieweil er aber vernehme, daß diß Votum wegen Veldentz geführet werden sollte, welches dann anders nicht als suo loco & ordine gelten könnte; halte er nicht darfür, daß das Hauß intuitu der Grafschafft Veldentz die Præcedenz vor dem Fürstlichen Hauß Braunschweig habe: ja so wenig das Hauß Sachsen, wegen der Grafschafft Henneberg ꝛc. Sollte es aber eine andere Bewandniß haben, wollte er sich gern informiren und weisen lassen ꝛc.

Veldentz: Habe in Instructione, daß das Veldentzische Votum, stracks nach Pfaltz-Zweybrück zu verstehen seyn sollte: befinde auch aus den Reichs-Constitutionibus und Abschieden, daß es eo ordine gesetzet worden.

Hoffe er derowegen, weil die Veldentzische Linie immediate von Pfaltz-Zweybrück entsprossen, man werde es dabey bewenden lassen: Müste auf allen Fall Jura Principis reserviren und reprotestiren.

Baden-Durlach: Ad 1) Mit Oesterreich und Bayern. Ad 2) Mit den Majoribus.

Hessen-Cassel: Wann das Pfaltz-Veldentzische Votum allein wegen Veldentz gemeynet, wolle er gleichfalls protestiret haben.

1646. Febr. **Veldentz:** Reprotestirte gleichergestallt und bedingete, daß solch Votum convenienti loco & ordine gelten sollte. 1646. Febr.

Hessen-Cassel: Die Sache selbst belangend, conformire er sich ad 1) mit Braunschweig-Lüneburg, ad 2) demselben und andern vorsitzenden, dergestallt, daß die Jura Statuum specifice zu setzen.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) Mit Bayern und Oesterreich: ad 2) mit den Herren Münsterischen, Magdeburgischen und folgenden. Wegen Veldentz stehe er gleichfalls an, und wisse nicht, ob es ein Fürstenthum sey, und immediate zum Chur- und Fürstlichem Hause gehöre. Daß aber die Grafschafft dem Hause Pfaltz solle incorporiret, und dardurch ein Fürstenthum worden seyn, darvon wisse er nichts, und müste auf allen Fall auch protestiren.

Mecklenburg:
Pommern: } Protestirten gleicher gestallt.
Baden:

Veldentz: Thäte wiederum reprotestiren.

Directorium: In dem Reichs-Abschied Anno 1641. wäre zu befinden, daß stracks nach Pfaltz-Zweybrück, Pfaltz-Veldentz gesetzt worden.

Veldentz: Sey nur ad differentiam der Linie von der Residentz also genennet, wäre aber sonst ein Hauß.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Votum wegen der Grafschafft Veldentz allein zu verstehen, wiederhole er die eingewendete Protestationes.

Veldentz: Und er seine Reprotestation.

Sachsen-Lauenburg: Ad rem ipsam conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg und andern.

Wetterauische Grafen: Deßgleichen.

Directorium: Die Meynungen gehen dahin; Ad 1) weil am 9. Febr. st. nov. eben dieser Schluß, doch mit dem Conditional-Anhange gemachet worden, so bleibe es billig darbey. Ad 2) accommodire man sich in dem den Herren Münsterischen, daß die Art. 4. Resolut. Cæsar. specificirte Jura Statuum auch also, wie sie gesetzt, dem künfftigen Friedens-Schluß einverleibet werden sollten.

Vors andere erinnere man sich, was gestallt circa 4. Membrum Replicæ Suedicæ in puncto *Commerciorum* dahin geschlossen worden, daß man dieselbe auch auf der Reichs- und Hanse-Städte Meynung, so vielleicht allbereit beym Chur-Mayntzischen Directorio ein- und eheſt zur Dictatur kommen würde, ausſetzte, doch das dieselbe nicht contra Jura Principum & Statuum lauffen sollte. Hierauf nun wären Fürsten und Stände zu Münster durchgehends der Meynung gewesen, wie er jetzo verlesen wollte.

Rubrica, was Ihro Kayserlichen Majestät in puncto Commerciorum einzurathen, und ob, oder wasgestallt der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber zu vernehmen.

Der Münsterischen Gesandten Meynung in Puncto Commerciorum.

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben. 1) Weil die reductio Commerciorum an reductione Pacis haffte. Daß demnach zu förderst die Friedens-Tractaten selbst hauptsächlich befördert, und die Kayserliche Declaration ins Werck gestellet, auch alle bey diesem Kriege neuerlich und ohne Recht aufgesetzte Zölle Mauthen und Impoſten, wie auch Steigerung der Alten, sonderlich aber die Spanische und Staatische Licenten abgeschafft, und hergegen die alten Pacta & Concordata gehandhabet 2) der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber, doch ohne Aufenthalt der Tractaten, eingenommen werden möchte.

Ob nun hierbey zu acquiesciren, oder was weiter fürzunehmen ꝛc.

Oester-

1646. Febr. **Oesterreich**: Weil Ihrer Majestät Intention ohne das dahin gehe, daß die Commercia reduciret werden möchten, und zu vorhin, sowol Ihre Majestät als die Cronen, von Abschaffung der unrechtmäßigen Zölle Meldung gethan, so könne er sich damit desto leichter conformiren. Wegen der Spanischen und Staatischen Licenten stehe er an, verstehe es aber dahin, daß darvon auch bey diesen Tractaten zu handeln und um deren Abschaffung sich zu bemühen. Wegen des andern lasse ers dabey, weil zumal die Städte schon damit fertig, und solches, wie er vernehme, eheſt zur Dictatur kommen würde. 1646. Febr.

Bayern: Könne sich deßwegen mit den Herren Münsterischen vergleichen.

Würtzburg: Habe nichts weiters zu erinnern, sondern, wie die liebe Justiz, also dependirten auch die Commercia von dem lieben Frieden, dahero, wann dieser erhoben, mit den Commercien sichs auch geben würde.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg habe er vernommen, was der Herren Münsterischen Meynung in puncto Commerciorum gewesen: daß nemlich zuförderst die Friedens-Tractaten befördert, die Kayserliche Declaration ins Werck gestellet, auch neuerliche Zölle und Impoſten abgeschafft, dann aber auch der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber eingenommen werden sollte. Weil es nun solcher gestallt noch auf gemeldter Reichs- und Hanse-Städte Bedencken stehe, und er dann vernehme, daß dasselbe schon einkommen, wolle er dessen per Dictaturam erwarten, und sodann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht wegen sich declariren.

Basel: Wie zuvorn.

Sachsen-Altenburg: Sey eben der Meynung wie Magdeburg, daß man sich in puncto Commerciorum so eigentlich nicht erklären könne, biß der Hanse-Städte Bedencken einkommen; biß dahin er dann auch sein Votum zu suſpendiren Ursach hätte; wann aber dasselbe vorhanden, und in Berathschlagung käme, würde man sich sodann weiter zu erklären haben. Was sonst das Münsterische Concluſum anlange, wäre wol nicht undienlich, daß die neuerlichen propria authoritate angerichteten Zölle und Impoſten, auch Conſumtien-Gelder und deßgleichen abgeschafft werden. Daß man aber auch die Spanische und Staatische Licenten zugleich mit abschaffen wollte, halte er mit Oesterreich nicht darfür, daß es in ein thun zu ziehen, und hätte man Spanien oder Holland hierunter nichts vorzuschreiben. Doch, wann es ohne Hinderung des Haupt-Wercks bey ihnen beyderseits zu erhalten, wäre es sehr gut.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar: Idem, sowol wegen Sachsen-Weymar, als wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Wolle gleichfalls der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken erwarten: und weil sonst im Münsterischen Concluſo gar gute Gedancken wären, so conformire er sich demselben, ausserhalb was schon von Oesterreich wegen der Spanischen und Staatischen Licenten erinnert worden. Zwar könnte noch eine Diſtinction gemacht werden, von denjenigen Impoſten, so sie auf des Reichs Boden angeleget, welche billig abzuschaffen ꝛc. Aber nicht, was sie in ihren eignen Provincien angeordnet, dann darein hätte man sich nicht zu mischen, sondern möchte neue Unruhe verursachen. Halte darfür, man könnte diese Clauſul wol gar aussenlassen, oder a part erinnern, wanns künfftig bey der Handlung zu erhalten stünde, wäre es nicht zu widerrathen; doch daß es nicht als eine conditio neceſſaria Pacis gesetzt werde. Dann das Römische Reich könne ihnen doch, zumal in ihren Landen, so wenig Ziel noch Maaß geben, als man ihnen in dem Römischen Reich gern gestatten würde. Das übrige wäre alles gar gut, wie er sich dann nochmals conformire: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Suſpendire sein Votum, biß der Städte Bedencken einkomme; im übrigen conformire er sich mit den Herren Münsterischen, doch mit denen hinc inde beschehenen Erinnerungen.

1646. Febr. **Pommern-Wolgast**: Idem. 1646. Febr.

Mecklenburg-Schwerin: Sey auch der Meynung, daß der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken zu erwarten und sich darauf weiter zu erklären. Wie auch darinnen, daß ein Unterschied zu machen, unter den Spanischen und Staatischen Licenten, so sie im Reich oder ausserhalb dessen in ihren Provincien gemachet. Da nun die aufm Rhein, oder anderswo aufm Deutschen Boden angelegte gemeynet wären, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Würtemberg: Mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft auf einkommendes der Städte Bedencken, conformire er sich ad interim mit den Herren Münsterischen. Wegen der Spanischen und Staatischen Licenten aber mit Oesterreich, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung und Distinction. Welches er auch wegen

Pfaltz-Veldentz wiederholet, und in suo loco & ordine wolle verstanden haben.

Baden-Durlach:
Hessen-Cassel: und
Hessen-Darmstadt: Conformirten sich gleichfalls, insonderheit wegen der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, zumahl bekannt, was die Spanischen zu Hammerstein und in andern Plätzen, für grosse Beschwerung und Neuerung auf dem Rhein gemachet hätten.

Sachsen-Lauenburg: Wiederholete dasjenige, was zu Münster beschlossen, und weil für sich bekandt, daß die Spanische Sachen nicht hieher gehören, könne er sich auch darmit conformiren, daß derselben Licenten nicht zu gedencken; es wäre dann, daß sich noch dieselben Tractaten zu Münster ereigneten, da dann auch dieser Sache, sonderlich der im Reich angelegten Licenten Abschaffung, wohl mit gedacht werden könnte. Im übrigen würden die Städte mit ihrem Bedencken ehest einkommen.

Anhalt: Wiederholete des Herrn Weymarischen sein abgelegtes Votum.

Wetterauische Grafen: Repetirten das Oesterreichische Votum mit Reservirung fernerer Nothdurfft.

Directorium: 1) Halte er selbst dafür, daß die Herrn Münsterischen es nicht anderst, als von den Licenten, so die Spanischen und Staatischen im Reich anzulegen sich unternommen, verstanden. Derowegen dann zu Erläuterung die Worte: (**auf dem Reichs-Boden**) hinzugesetzt werden könnten. 2) Wollen sie gleichfalls der Hanse-Städte Bedenckens erwarten.

„Nach beschehener Approbation gefielen etliche Interlocuta von den allzuhohen „Spanischen und Staatischen Licenten und Impostен, da in Spanien wol 30. „pro 100. gegeben werden müsten. In Holland aber es gleichfalls in 13. Jah„ren auf das alterum tantum käme.

Directorium: Dieweil man nunmehr so weit kommen, wolle er die Correlation aufsetzen, und sehen ob dieselbe morgen oder übermorgen verlesen werden könnte.

Was sonst in Procemio geschlossen, wäre nach Münster communiciret worden; es hätte aber der Fürsten-Rath daselbst noch nichts, was dort deliberiret wäre, wieder herüber geschickt ꝛc. stünde derowegen nachzudencken, ob darauf zu warten, oder nichts desto weniger mit der Correlation fortzufahren.

Sachsen-Altenburg & *alii*: Weil sie nicht contradiciret, hätte man es pro consensu zu halten, zumahl sie sonst den Ordinem approbiret hätten. So lieffen auch die Præliminaria meistentheils wieder in die Haupt-Puncten.

Dire-

1646. Febr. *Directorium:* Ob noch jetzo oder morgen umzufragen; was für ein Modus Re- & Correferendi zu halten? 1646. Febr.

Sachsen-Altenburg & *reliqui*: Wann die Correlation abgelesen werde, stünde zugleich auch darvon zu reden.

Daß nun auch diese 11. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig und vollständig befunden worden, bezeuget unsere eigenhändige Subscription. Signat. Oßnabrück den 11. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VI.

Zwölffte Session über die Frage: Ob das Directorium seine Relationes, denen Ständen communiciren müsse?

Die Zwölffte Session wurde zu Oßnabrück am 11. Febr. gehalten, da haubtsächlich die Frage vorgekommen, „Ob das „Fürstliche *Directorium* die aus den „vorherigen *Votis & Conclusis formi*rte „*Relationes, per Dictaturam* den Ständen zu *communici*ren verbunden sey?

Dann das Oesterreichische Directorium, hatte dasjenige, was in den bißherigen Fürsten-Raths-Sessionen war berathschlaget worden, in eine Relation zusammen gezogen, um solche den Münsterischen Gesandtschafften zu communiciren.

Nachdeme nun die Evangelischen Gesandten, aus sothaner Relation, alß solche vom Directorio abgelesen wurde, vermercket, daß eben nicht alle Argumenta Evangelicorum darinnen stünden, auch noch verschiedenes, dabey zu erinnern sey; So verlangten sie, daß Directorium möchte solchen Auffsatz, per Dictaturam den Ständen communiciren, und behaubteten dabey, daß die darinnen enthaltene Materien, per Majora nicht ausgemacht werden könnten. Das Directorium aber trug Bedencken, in die Dictatur und schrifftliche Communication zu willigen, unter den Vorwand, daß es nicht gebräuchlich wäre; welche Observanz hingegen von andern vor ungegründet geachtet wurde: Gleichwol beharrete jenes auf seiner Meynung, und reservirte, mit den Münsterischen Gesandtschafften über diesen Punct zu conferiren; Laut folgenden Protocolli:

SESSIO PUBLICA XII.

Mittewochs d. 11. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Auf nechst beschehene Veranlassung, habe er nicht unterlassen die Correlation super I. Classe auf zusetzen, welche er auch jetzt verlesen wolle. Dieweil aber über den Præliminar-Puncten zu Münster im Fürsten-Rath noch nicht deliberiret, auch unbewust, ob es beym Churfürstlichen Collegio geschehen: so würde doch vergeblich gewesen seyn, dasselbe in die Correlation zu bringen. Also habe er für gut angesehen, mit wenigen sub finem zu erinnern, daß es bey der nechsten Re- und Correlation geschehe, damit man hernach zum Haupt-Bedencken kommen möchte.

Hierauf verlase er den Auffsatz des ohngefehrigen, Puncts-weise inter legedum verzeichneten Inhalts.

Oesterreichisches Project der Oßnabrückischen Correlation über die I. Classe.

Demnach Ihro Römische Kayserliche Majestät unser Allergnädigster Herr, durch Dero hochansenliche Herren Plenipotentiarios, so wohl Deroselbst Resolutiones auf der beyden auswärtigene Cronen, beschehen Propositiones, als auch ermeldter Cronen Replicas, Churfürsten und Ständen allhier und zu Münster communiciren, und dero Erklärung und Gutachten begehren lassen: So hätten sich zu förderst dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem

1646. Febr. in der Königlichen Schwedischen Replic vorgeschlagenem Methodo per Classes, nachgehen wollte. 1646. Febr.

Solchem nun zu folge, hätte die I. Classis, *Res & Negotia Imperii* betreffend, 4. Membra. als:

1) de *Amnestia.*
2) de *Juribus & Privilegiis Statuum.*
3) de *Gravaminibus.*
4) de *Commerciis*

Darunter aber die Gravamina zu vorwesender Vergleichung gestellet, und hätte man auch in den andern dreyen nur die discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königlichen Replicen different wären, in deliberation gezogen; das übrige aber alles mit Danck acceptiret und angenommen.

1) *Amnestiam* betreffend, befinde sich die 1. und vornemste Differenz ratione *termini a quo*, in deme daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; Ihro Kayserliche Majestät aber bey der zu Regenspurg auf offenem Reichs-Tage gemachten Amnestie verharren wollen. Ob nun zwar etliche der Augspurgischen Confession Verwandte Fürsten und Stände, aus denen von den Cronen angeführten Ursachen und Motiven auch deroselben Meynung gewesen, und den Terminum gleichfalls auf Annum 1618. gestellet, habe man doch per Majora dahin geschlossen, daß es bey erwehnter Regenspurgischen Amnestie und zwar ratione termini *in Ecclesiasticis* bey Anno 1627. *in Politicis* aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi, allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravati darüber gehöret, und insonderheit die Pfältzische Sache durch particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter währenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte.

Dann weil 1) ein solcher allgemeiner Reichs-Schluß so schlechter Dinge nicht zu cassiren, so könnte auch der darinnen bestimmte Terminus nicht so weit zurück gezogen werden. 2) Wäre der Böhmische Krieg, so Anno 1618. angefangen, ein particular-Werck gewesen ꝛc. Der Mansfeldische und Hertzog **Christians** zu Braunschweig Krieg vor sich selbst zerschmeltzet, ꝛc. die übrigen auch zergangen oder vertragen ꝛc. Was auch den inheimischen Krieg anbelange, wäre derselbe durch den Pragerischen Frieden (den fast alle Stände angenommen) mehrern theils geschlichtet ꝛc. wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amnestia statt haben. Wie dann Ihro Königliche Majestät GUSTAVUS in Schweden ꝛc. selbst bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutschen Boden gesetztem Krieg, mit dem Römischen Reiche in guter Nachbarschafft und Neutralität gelebet ꝛc. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. gewesen, bekannt, daß die Schweden von dem Termino de Anno 1618. gewichen, nur daß die so, im Prager Frieden noch nicht begriffen gewesen, gehöret und darin beschlossen werden möchten. Darmit auch die Frantzosen mit solcher Clausul und Condition zu frieden gewesen wären. 3) Sey sie auch general gnug ꝛc. die Pfältzische Sache wäre für sich gantz unjustificirlich, und würde billig auf particular-Tractaten ausgestellet.

Würtemberg wäre nunmehr plenarie restituiret: desgleichen auch **Baden-Durlach** und **Nassau-Saarbrücken** angebothen würde. Was die Stadt **Augspurg** anlanget, würde den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Exercitium so gar nicht gesperret, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre.

Die Stadt **Eger** gehöre nicht hieher, wie auch nicht die **Kayserliche Erb-Länder**, als welche schon zu vorhin Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret gewesen, und hätten die Land-Stände deroselben, vielmehr das Contrarium Anno 1635. aufm Land-Tage gebethen. Und ob wohl etliche sich auf die Majestät-Briefe

und

1646. Febr. und andere Privilegia berufften, wäre doch bekannt, daß, alß Ihro Majestät Ferdinandus II. ihnen die Confirmation zugeschicket, hätten sie dieselbe doch nicht annehmen wollen, sondern zurück gegeben, und wären in ihrer Rebellion fortgefahren. Alß auch die jetzt regierende Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die Erb-Länder von der Amnestie excipiren lassen, wäre solches von Chur-Fürsten und Ständen nicht contradiciret, sondern von allen einmüthig bewilliget worden. 1646. Febr.

So wären auch billig die *Res Judicatæ*, so vom Kriege nicht dependiren, auszusetzen.

Zumahl aber 4) sey es unmöglich, alles in so eine General-Regul zu setzen, weil andere sich dardurch nicht würden von Land Leuten reden lassen. Der abgelebten Römischen Kayserlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpf gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede und die Mantuanische Vergleichung, auf einmahl über einen Hauffen geworffen werden sollten. Sey also an der zu Regenspurg publicirten Amnestia gnugsam, und habe billig darbey sein Verbleiben; Ja wann dieselbe geändert würde, hätte man sich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlassen.

Man sehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erstreckung solches Termini der fomes Belli, sive Externi sive Interni, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äusserlichen mit den Cornen, dann derselbe hätte erst von Anno 1630. angehoben. Nicht des innerlichen Mißtrauens, dann derselbe Anfang würde viel weiter und stracks vom Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zu erholen seyn. Sollte aber ja in der Pfältzischen Sache noch ein kleiner Fomes verborgen liegen, könnte demselben durch Particular-Tractaten abgeholffen werden.

Daß aber II. die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte (*quacunque necessitudine juncti fuerint*) stehen bleiben sollen, werde keine sonderliche difficultät geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wol ein expediens zu finden wissen.

II. Membrum betreffe die *Jura & Privilegia Statuum*, da man allerseits gut und billig befunden, Ihro Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration super Juribus, allergehorsambst Danck zu sagen ꝛc. und weil sonst nur 2. kleine differentien sich finden 1) wie die Wort (*ab antiquo*) zu verstehen; 2) wegen der distinction, circa *Fœdera inter Imperatorem, & Imperium:* so wäre ad 1) gut befunden, weil etliche Jura soli Imperatori competiren, etliche demselben cum Electoribus, etliche aber Statibus communia seyn, daß demnach diese Wort zwar secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus conformem, zu verstehen und auszulegen; Im Fall aber daraus einige Weitläufftigkeit oder Verzögerung des Frieden-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzu hart zu bestehen.

Ad 2) Weil billig Imperator & Imperium von allen Fœderibus excipiret würden, so blieben die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) billig stehen: zumahl man ohne des gnugsam und mit solchen Constitutionibus versehen wäre, daß es dergleichen Fœderum contra Imperatorem nicht bedürffe.

III. Circa *Commercia* wäre anders nichts vorkommen, als, weil die reductio Commerciorum a reductione Pacis dependire, daß demnach die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii um Beschleunigung der Friedens-Tractaten zu ersuchen, die neuerliche Zölle und Impositen, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatischen Licenten abzuschaffen, im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken (doch ohne Aufenthalt des Frieden-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Wie-

1646. Febr. Wiewol auch circa *Proœmium* 3. differentien sich befinden, dieweil aber im Fürsten-Rath noch nicht völlig darüber deliberiret, Fürsten und Ständen auch nicht wissen, ob beym Chur-Fürstlichen Collegio dergleichen geschehen, hätte man es vor dißmal ausstellen müssen, so aber künfftig jedesmal bey folgenden Re- und Correlationibus nachgeholet werden könnte. 1646. Febr.

Und das wäre also dasjenige, was pro Correlatione des Fürsten-Raths aus beyden Protocollen zusammen getragen worden. Stünde dahin, ob Fürsten und Stände sich mit ihren Erinnerungen wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Habe es aufgesetzt, lasse es derowegen darbey bewenden.

Bayern: Præmissa gratiarum actione, weil es sehr wohl eingerichtet, habe er nichts dabey zu erinnern.

Würtzburg: Gleichfalls.

Magdeburg: An Seiten Magdeburg sagte er dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio gleichfalls Danck, für die sowohl im Auffsetzen als Verlesen gehabte Mühe.

Ob er nun wohl die a parte Magdeburg habende Erinnerungen gern stracks beybringen wollte, weil aber die Puncten viel und alle sehr wichtig, wollte nöthig seyn, daß jeder Gesandte seine abgelegte Vota dargegen halte. Und weil er sonderlich wahrgenommen, daß der Evangelischen angeführte Rationes gantz übergangen, der Catholischen aber gar genau und eigentlich beygebracht, und alles auf die Majora gesetzt werden wollen: dardurch aber der Frieden nicht zu erlangen, sondern dem Friedens-Zweck nur desto ferner würde getreten werden; Alß hätte er zu bitten, daß der Auffsatz per Dictaturam communiciret werden möchte, darauf er sich dann mit seinen Erinnerungen wolle vernehmen lassen.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Præmissa gratiarum actione, halte es derer von Magdeburg angeführter Rationum halber, gleichfalls für hochnöthig, daß ein jeder den Auffsatz gegen seine geführte Vota halte ꝛc. Bitte derowegen um Communication durch die Dictatur, weil es viele Puncten und alle hochwichtig, darauf er nochmals seine Gedancken eröffnen wollte.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Idem:

Braunschweig-Lüneburg: Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Weil der Auffsatz ziemlich weitläufftig, und er auch befinde, daß der Evangelischen Correlation gantz ausgelassen, gleichwol aber nöthig, daß deroselben Rationes in consideration gezogen und inseriret werden; bäthe er gleichfalls, daß es möchte zur Dictatur kommen, und man die hiesigen Vota damit conferiren möge.

Würtemberg: Præmissa gratiarum actione hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichergestallt um die Dictatur zu bitten, und solches auch wegen

Pfaltz-Veldentz:

Hessen-Cassel: Wie Würtemberg.

Hessen-Darmstadt: Weil Zweifel einfalle und die Frage nur diese sey: Ob der Evangelischen Rationes recht eingenommen, conformire er sich den vorsitzenden, und bäthe gleichfalls, daß der Auffsatz dictiret werde.

Baden-Durlach: Wie die vorsitzenden.

Meck-

1646. Febr. **Mecklenburg-Schwerin und Güstrau:** Bitte gleichfalls um die Communication &c. annexa gratiarum actione. 1646. Febr.

Pommern-Stetin und Wolgast:
Sachsen-Lauenburg: Idem.

Wetterauische Grafen: A parte des Wetterauischen Grafen-Standes werde gleichfalls dem hochlöblichen Directorio Danck gesagt, und um Communication per Dictaturam gebethen, sonderlich weil auch der Wetterauischen Gravaminum gar nicht gedacht, die aber nicht so gar aus Augen zu lassen wären: Bäthe er dieselben mit zu inseriren &c. mit Vorbehalt.

Directorium: Es sey niemals beym Directorio Herkommens noch gebräuchlich gewesen, die Correlationes des Fürsten-Raths oder die Bedencken, ehe die Re- und Correlation gehalten, und die Sache zum gesamten Schluß kommen, zu communiciren, vielweniger ad Dictaturam zu geben ꝛc. Stehe derowegen auf diß Begehren an, und wann man darauf beharren wollte, müsse er es vorhero mit den Herren Münsterischen communiciren. Ob aber dardurch die Consultationes und das Friedens-Werck befördert werde, lasse er dahin gestellet seyn. Sey einmal nicht bräuchlich, dahero er den Directoriis nichts begeben könnte.

Also sey zwar sonst auch dieses nur bräuchlich, daß allein diejenige Meynung mit ihren Rationibus, so per Majora geschlossen worden, in die Correlation gebracht werde: nichts destoweniger sey gleichwol auch der Herren Evangelischen Meynung remissive einverleibet, da doch sonst, wenn gleich die differirende Meynungen einzuverleiben, wäre begehret worden, dasselbe nicht geschehen, sondern allein dem einen Theil frey gestanden wäre, seine Meynung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio oder den Kayserlichen Herren Commissariis absonderlich einzugeben, welches er zwar auch jetzo, in omnem eventum frey stellete; es würde aber bey ihnen stehen, ob sie es annehmen oder attendiren möchten. Hätte man es aber nicht recht eingenommen, wäre ers noch einsten zu verlesen erbötig. Wäre alles den Protocollen conform, ausserhalb, daß die Particularitäten nicht hinein geruckt worden, so gleichergestallt wieder das Herkommen. Stellete also nochmals zur Umfrage: Ob man darbey verharren, oder seine Erinnerungen beybringen wolle?

Magdeburg: Die Sachen wären zu weitläufftig, darauf man sich ex stapide nicht resolviren könnte.

Sachsen-Altenburg: Es wären Exempla in alten Reichs-Protocollis vorhanden, daß die Correlationes und Bedencken, ja so gar auch die Churfürstlichen Rationes wären communiciret worden. Inmassen dann auch noch neulichst zu Regenspurg geschehen wäre, da die Herren Catholischen selbst auf die Communication eines weitläufftigen Aufsatzes ꝛc. geschlossen hätten. Bedancke sich zwar des beschehenen Erbietens, man würde es aber doch nicht so geschwind apprehendiren, noch gleich in mente cum Instructione conferiren können.

Directorium: Wolle es wohl zwey- dreymahl oder auch von Puncten zu Puncten verlesen. So wären ja die Vota schon abgelegt, daß also ein jeder wisse, was seine Instruction in sich habe, und nicht erst dieselbe dargegen halten dürffte. Gleichergestallt habe ein jeder wohl gewust, zu was Ende man dießmal zusammen käme: und bestünde die Frage allein darauf: ob die Correlation den Protocollis und Conclusis gemäß sey?

Die Particularia, sowohl beyder Theile Rationes anlangend, hätte er schon remonstriret, daß solches nicht Herkommens, und wäre noch neulichst zu Regenspurg übel aufgenommen worden, als in puncto Contributionis so vielerley Meynungen in das Bedencken gebracht worden, so gar daß Ihro Majestät dasselbe zurück geben

1646. Febr. lassen, mit dem Verweiß und Begehren, daß man sich einer Meynung vergleiche, und mit einander conformiren sollte. Nun wären gleichwol der Herren Evangelischen Rationes remissive & relative gedacht, hätte also vermeynet, man würde solchergestallt damit zufrieden gewesen seyn; wann sie aber ihres theils ja vermeynten, könnte er wohl geschehen lassen, daß sie ihre Meynung absonderlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis oder dem Chur-Mayntzischen Directorio übergeben. 1646. Febr.

„Indeme wurde der Herr Director hinaus gefordert. Post reditum.

Zudem würde es auch Confusion geben, wann alle Vota und Rationes hinein gerückt werden sollten, dann in etlichen wären lauter Particularia Gravamina, in etlichen Generalia, etliche aber auch so beschaffen, daß sie limitationem generalium geben ꝛc. E. g. würde unter andern gedacht (und alle Erbländer) da doch dieselben schon Anno 1618. wären reformiret gewesen. Wolle man aber je auf dem Postulato verharren: müste er es vorhero mit den Herren Münsterischen communiciren und ihre Meynungen darüber vernehmen. Jetzo hätten Ihro Excellenz Herr Graf von **Trautmannsdorff** herauf geschickt, und den Heren Augspurgischen Confessions-Verwandten andeuten lassen, daß die Herren Catholischen Ihro Excellenz einige Resolution in puncto Gravaminum zugeschickt, derowegen dann Ihro Excellenz begehren thäten, daß sie etliche Deputatos zu Eröffnung deroselben, Nachmittag um 3. Uhr zu ihr abordnen möchten.

„Post intervallum.

Wisse im übrigen nicht, ob man sich noch jetzo super Modo Re- & Correlationis wollte vernehmen lassen.

Magdeburg, cum Dominis Saxonicis per modum interlocutorum: Die Majora gingen auf die Communication des Auffsatzes. So sey auch das Herkommen beybracht. Zu deme wäre ja schon geschlossen, wann die Vota differentia wären, daß dieselben beyderley oder allerseits specialiter in die Re- und Correlation gebracht werden sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Man habe nicht so sehr zu sehen auf die Particularia, als auf der Sachen Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Könne derowegen vom Voto nicht abtreten, sondern bäthe nochmals um Communication, bevorab, weil doch per Majora der Friede nicht würde erhalten werden. Wann aber je das Hochlöbliche Directorium dessen, ohne vorgehende Communication nach Münster, Bedencken hätte, so wäre solches demselben billig heimzustellen, die Evangelischen aber würden doch von ihrem Petito nicht abstehen können. Dergleichen allegirte Consuetudines wären nicht exactæ Leges, noch allemal so stricte observiret, sondern wol bißweilen abgewichen worden.

Directorium: In Ewigkeit würde man ihme dergleichen Exempel nicht weisen können.

Braunschweig-Lüneburg: Halte darfür, man könne wohl Exempel anführen, zu deme, si res ipsa postulet, müsten nicht die Media mensura rerum, sondern Finis mensura actionum seyn. Könnte nun das Hochlöbliche Directorium sich dessen mächtigen, bäte er nochmals, den Auffsatz zur Dictatur kommen zu lassen. Wo aber nicht, hätte er demselben kein Ziel zu geben, ob er es erst nach Münster communiciren wolle.

Würtemberg, wie auch **Pfaltz-Veldentz**: Wiederhole das vorige Votum, und hätte man sich hierunter destomehr in Acht zu nehmen, weil es sowol salutem totius, als auch eines jeden Wohlfarth in particulari betreffe.

Hessen-Cassel: Wiederhole das vorige Votum & Petitum.

Hessen-Darmstadt: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Baden-Durlach: Ingleichen.

Meckeln-

1646. Febr. **Meckelnburg-Schwerin und Güstrau:** Bitte gleichfalls um Communication und wiederhole sein voriges Votum, doch mit der Erinner- und Anheimstellung wie Braunschweig-Lüneburg. 1646. Febr.

Pommern-Stetin, und Wolgast: Bitte nochmals wie zuvor, dann es sey jetzo ein Conventus plane extraordinarius, da die Regula & Observantia Communis nicht allerdings statt habe. Man könne hierinnen auf die Majora nicht sehen, sondern wäre noch wol deswegen eine sonderliche Umfrage anzustellen: ob in causis arduis, ubi Status ut Status considerantur &c. die Majora gelten sollen. Stelle zwar dahin, ob das Hochlöbliche Directorium es erst nach Münster communiciren wolle; die Evangelischen würden sichs aber doch nicht begeben können, zweifele auch sehr, ob das löbliche Reichs-Städtische Collegium, wie auch etliche von den Herren Churfürsten denenselben ablegen, und sich nicht vielmehr ihnen conformiren würden. Müsten sonst ihr Bedencken absonderlich aufsetzen und übergeben, so aber Gedancken machen möchte, und dahero besser wäre, daß es conjunctim geschehe, und beyder Theile vorgebrachte Meynungen und Rationes pro & contra hinein gesetzt würden. Zumal etliche Sachen ex puncto Amnestiæ in die Religion mit hinein lauffen, da sichs ohne deß per Majora nicht thun lasse.

Sachsen-Lauenburg: Halte es vor hochnöthig, daß die Communication erfolge, zumal diß Werck von großer Importanz, darbey ein jeder das seine zu reden. Nun hätte er aber wahrgenommen, daß die Evangelischen Vota und Rationes wenig attendiret, sondern alles auf die Majora gestellet, da doch die traurige Erfahrung bezeuge, was man bißhero mit den Majoribus ausgerichtet. Wäre also viel besser und dem Frieden verträglicher, wann beyderley Meynungen und Rationes zusammen gesetzet, und also nicht, was per Majora geschlossen, sondern beyderseits Bedencken zu hochbegabter Dijudication übergeben werde. Bevorab dieses hiesige Werck kein vollkommenes Conclusum, sondern nur Bedencken und Gutachten wären.

Wetterauische Grafen: Aus denen ins Mittel gekommenen hochverständigen Considerationibus hätte er nochmals um die Communication, wie auch Insertion der Particularium zu bitten. Dann wann so viel uralte hohe Gräfliche Häuser nicht einmal in Consideration kommen, sondern ihre Gravamina præteriret werden sollten, würde noch immer ein Fomes belli übrig bleiben. In specie hätte er angemercket, daß des Hauses Nassau-Saarbrücken, als wäre es restituiret, gedacht sey, darvon sie doch noch nichts vernommen hätten. Bäthe nochmals, die Specialia zu inseriren.

Directorium: Des Hauses Nassau-Saarbrücken sey nicht also gedacht, daß es schon restituiret, sondern, daß es in der Amnestia begriffen. Weil nun Fürsten und Stände auf ihrem Postulato verharren, könne er noch zur Zeit und vor sich nicht drein willigen, sondern müsse es an die Herren Münsterischen gelangen lassen &c. so aber Difficultät und Disputat geben möchte, und würde man in eventum ein ander Expediens ergreiffen müssen.

„Unterredete sich darauf mit dem Herrn Würtzburgischen, und fragte endlich „nochmals.

Ob den Ständen auf die andere Frage de Modo Re- & Correferendi zu votiren beliebte.

„Weil aber die Stände vermeynten, daß man es doch dißmal nicht würde ab„solviren können, wurde solche Deliberation biß übermorgen verschoben, „und darmit diese 12. Session aufgegeben.

1646. Febr. Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und in Substantia befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit 1646. Febr.

Signatum Osnabrug. d. 13. Febr. Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VII.

XIII. Session, über den Modum Re- und Correferendi der sämtlichen Reichs-Stände.

Dieweil nach absolvirter ersten Classa man noch nicht wuste, auf was Art und Weise die an beyden Congress-Orten subsistirende Gesandtschafften sich eines gleichstimmigen Concluſi, bey jedem Punct vereinigen könten; So wurde in der Dreyzehenden *Session* zu Osnabrück den 13. Febr. über den *Modum Re- & Correferendi*, ausführlich deliberiret; Es fande sich aber bey allen vorgeschlagenen Modis, große Hindernisse und Auszüglichkeiten, doch schiene der kürtzeste Weg zu seyn, mit den Consultationen in den Haupt-Materien fortzufahren, hernach sub finem eine Haupt-Re- und Correlation, sive in pleno, sive per Deputatos, in loco alterutro vel tertio anzustellen: Einige hielten auch vor gut, nach einer jeden absolvirten Classa, das Bedencken der Stände, den Kayserlichen Gesandten sofort zu übergeben, damit diese indessen Materiam tractandi mit den Cronen haben möchten ꝛc. Weil aber in diesem Stück, ohne Einstimmung der Münsterischen Gesandtschafften, kein gantzes gemacht werden kunte; so wurde solches auf Communication mit denselben ausgesetzet: die unterschiedlich vorgeschlagenen Modi aber, sind aus nachstehenden Protocoll zu ersehen:

Dictat. d. 23. Febr. An. 1646. per Magdeb.

SESSIO PUBLICA XIII.

Freytags d. 13. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Dieweil bey nechster Session verlassen, diesen Tag in Berathschlagung zu ziehen, wie man zur Re-und Correlation füglich zusammen kommen könnte, damit nicht wegen Zertheilung der Collegiorum, einige Difficultät entstünde, so stelle er zu der Herren Abgesandten Beliebung, ob sie sich vorjetzo darüber wollten vernehmen lassen.

Oesterreich: Sey anfänglich bekannt, was sonst auf Reichs- und Deputations-Tagen für ein Modus Re- & Correferendi gehalten werde: da 1) das Churfürstliche Collegium dem Fürsten-Rathe in pleno ihre aufgesetzte Relation, der Fürsten-Rath 2) hingegen seine Correlation ablesen ließe, hierauf 3) die beyden Collegia sich einer Meynung verglichen, folgends 4) beyde Chur- und Fürstliche Collegia dem Städte-Rath darvon referirten, die Städte hergegen 5) correferirten, letzlich aber 6) ein gemeiner Schluß gemachet, und in Forma eines Reichs-Bedenckens übergeben würde.

Nun wäre zu wünschen, daß es also auch jetzt gehalten werden könnte, aber weil die Collegia in sich zertheilet, und also dieser Modus nicht wohl müglich oder practicabel scheine, so wäre darauf zu gedencken, was sonst für ein anderer Modus darnach zu accommodiren. Wann man nun 2) für gut befinde, daß auf eine solche Zeit die Collegia an einem Ort zusammen kämen, wäre es soviel desto besser, und könnte der alte hergebrachte Modus desto leichter gebraucht werden. 3) Könte auf den Fall, da auch dieß nicht practicabel, die Re- und Correlation *per Deputatos* geschehen. 4) Möchte auch dieses ein Modus seyn, daß die Re- und Correlation

1646. Febr. lation erst drüben geschehe, und hernach an das Chur-Mayntzische Directorium herüber geschickt, hier aber desgleichen geschehe, und also doppelte *Re-* und *Correlation* gehalten würde. 5) So stünde auch dahin, ob die Re- und Correlation etwann beyder Orten schrifftlich abzufassen, hinc inde zu communiciren und zu verlesen, damit man die habende Erinnerung erforsche und beytrage, welcher Modus aber viele Communicationes und Correcturen nach sich tragen, und den Directoriis das Werck ziemlich schwehr machen möchte. Doch stelle er alles zu fernerem Nachdencken, und welchen Modum sie beliebeten, deme wolle man sich von wegen Oesterreich gerne accommodiren. 1646. Febr.

Bayern: Hätte auch nachgedacht und soviel befunden, daß wegen Trennung der Collegiorum fast unmöglich seyn würde, zur Re- und Correlation zu gelangen. Dann obwol ein Mittel seyn möchte, daß es schrifftlich geschehe, oder auf eine *Alternation* zu gedencken, so, daß man entweder allzumal oder *per Deputatos* alternatim, hier oder zu Münster, oder *in loco tertio* zusammen käme, befinde er doch, daß alle diese Modi große Difficultäten, Weitläufftigkeit und Zeit-Verlierung geben würden; da doch der betrübte Zustand des geliebten Vaterlandes schleunige Beförderung des Friedens erfordere. Halte also darfür, man habe sich um die Re- und Correlation nicht so sehr zu bekümmern, als in materia Re- & Correferendi fort zu fahren, und hernach sub finem eine Haupt-Re- und Correlation, sive in pleno, sive per Deputatos in loco alterutro vel tertio anzustellen, davon unterdessen, biß man mit allen fertig würde, zu reden und zu vergleichen stünde.

Würtzburg: Man befinde nicht weniger a parte Würtzburg, bey dem Modo Re- & Correferendi, man erkiese welchen man wolle, große Difficultäten, denen allen könnte vorgebauet werden, wann die Collegia an einem Ort wären zu bringen gewesen. Weil es aber nun nicht wohl möglich, sondern einmahl also angefangen, so würde es wohl darbey bleiben, und derowegen auf einen andern Modum zu gedencken seyn. Nun wäre von Oesterreich und Bayern deren etliche enumeriret, befinde aber in allen Weitläufftigkeit und Langsamkeit, daß er schier den besten darunter nicht finden oder auslesen könne. Man wollte dann, wie Bayern vorgeschlagen, alle Sachen in eine *Relation* zusammen kommen lassen; In Erwegung, daß sonst eben so viel Zeit zu einer jedwedern gehören, als zur gesamten Re- und Correlation erfordert werden möchte. Welches er aber doch nur zur Erinnerung, ob Ambages und Weitläufftigkeit vermieden werden möchte, und gar nicht, andern hierunter etwas fürzuschreiben, wolle angeführet, und dasselbe also aufzunehmen gebethen haben.

Magdeburg: Das Hochlöbliche Oesterreichische Directorium habe proponiret, wasgestallt neulichst veranlasset worden, anjetzo super Modo Re- & Correferendi zu deliberiren, wie dann auch hochgedachtes Directorium selbst fünff unterschiedene Modos fürgeschlagen. Nun befinde er zwar auch a parte Magdeburg, daß es ziemlich intricirt und vielen Difficultäten unterworffen; endlich aber wohl auf drey von Oesterreich auch berührte Wege hinaus lauffen möchte: daß nehmlich die Re- und Correlation entweder mündlich an einem Ort, oder aber in Schrifften oder *per Deputatos* geschehe. Weil es nun propter loci distantiam & Collegiorum divisionem, mündlich nicht wohl möglich, auch großer Verzögerung und Weitläfftigkeit unterworffen seyn würde, wann man sich schrifftlich vergleichen sollte; so scheine wohl der nechste Weg zu seyn, wann es *per Deputatos* werckstellig gemachet werden möchte. Demnach aber auch denenselben schwehrlich gnugsame Vollmacht und Instruction aufgetragen und gegeben werden kan, auch zu besorgen, daß es an Vergleichung einer einhelligen Meynung ermangeln dörffte: Alß halte er von Seiten Magdeburg das bequemste zu seyn, hiesiger Chur-Fürsten und Städte, sive concordantia, sive discordia, vel etiam in singulari materia singularia Vota und Gutachten zusammen zu tragen, nach Münster zu schicken, und von Chur-Fürsten und Ständen daselbst zu vernehmen, ob sie sich darmit conformiren wollten.

1646. Febr. Sollte solches geschehen hätte es seine Maße, wo aber nicht, und da sie auf der Meynung, wie neulichst verlesen, beharren wollten, müsten den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis die hiesige gefallene Vota absonderlich übergeben und ausgestellet werden. Dann weil er wahrgenommen, daß alle der Herren Münsterischen Rationes dem neulichst abgelesenen Auffsatz nervose eingerückt, so wolle die Nothdurfft erfordern, daß auch Evangelischen theils dergleichen Gutachten mit seinen Rationibus aufgesetzet, und dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio übergeben werde: mit Bitte, solches gleichfalls verbotenus und würcklich einzubringen. Wiedrigenfalls, und da es nicht geschehe, würden die Herren Evangelischen nicht zu verdencken seyn, ihre Gedancken selbst zu Hauff zu tragen, und an gehörige Orte mit gebührendem Respect, absonderlich zu übergeben. Wolle man aber allhier mit den Herren Chur-Fürstlichen und Reichs-Städtischen Abgesandten Re- und Correlation antreten, lasse er ihme solches nicht mißfallen, sondern könne darmit wohl einig seyn. 1646. Febr.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Vom Hochlöblichen Directorio sey wohl und umbständlich erzehlet, wie sonst auf Reichs-Tägen Re- und Correlationes pflegen gehalten zu werden; darbey auch wohl erinnert, daß sichs anjetzo bey dieser Zusammenkunfft, da die Collegia dividiret, nicht wohl werde practiciren lassen, noch darzu zu gelangen seyn. Daher billig auf ein solch Remedium und Expediens zu gedencken, welches 1) dem gewöhnlichen Modo Re- und Correferendi am nächsten, und 2) die wenigste Zeit verliehre und hinweg nehme.

Nun wären unterschiedene Vorschläge ins Mittel kommen, und sey anfangs wol zu wünschen, daß man an einem andern Ort beysammen seyn und bleiben könnte. Es wäre aber solches gar nicht zu hoffen, weder daß man in loco alterutro, oder an einem dritten Ort zusammen kommen wollte, das obstaculum wäre bekannt, daß es die Cronen durchaus nicht zugeben, sondern von welchem Orte, die Stände sich moviren wollten, dieselbe Cron oder alle beyde es ihnen für einen Despect achten und aufnehmen. *Per Deputatos* möchte es Weitläufftigkeit geben, dann sie würden es doch nur ad referendum annehmen, und also aus einer Re- und Correlation zwene erfolgen ꝛc. So wolle sichs auch schrifftlich nicht thun lassen, dann es wäre zu besorgen, es möchte die schrifftliche Re-und Correlation allzuweitläufftig werden. Halte derowegen unvorgreifflich, wie Magdeburg, am besten zu seyn, daß, wann die 1. Classis absolviret, die Re-und Correlation mit denen, so allhier seynd, angestellet werde, desgleichen dann die Herren Münsterischen auch thun könnten. Und demnach natura Tractatuum anders nicht zulasse, als daß alle Vorschläge, so hinc inde ins Mittel kommen, zusammen getragen werden: so würde wohl am besten seyn, beyde Bedencken, so wohl das hiesige als das Münsterische, den Herren Kayserlichen zu übergeben. Dann obwohl solches etwas neues und ungewöhnliches zu seyn scheinete, so ginge doch bey diesen Tractaten, viel dings extra ordinem vor, das man nicht nach der alten Weise reguliren könnte. Wie dann unter andern zuvor auch nicht Herkommens gewesen, daß die Collegia solcher gestallt, wie jetzo, an zweyen Orten wären zertheilet gewesen. Daß also nicht sowohl darauf, was etwa neu, sondern was practicabel sey, zu sehen. So præjudicire es auch keinem Stande, und können dergleichen Consuetudines communi consensu wohl geändert werden: sey also der Meynung, daß hierdurch wohl aus der Sache zu kommen sey. Was sonst Magdeburg wegen Auslassung der Evangelischen Rationum, und daß dieselbe inseriret werden möchten, gebeten; oder daß man Evangelischen theils (wie ohnlängst Oesterreich selbst an die Hand gegeben) ein absonderliches Bedencken übergeben müste, angedeutet, das wolle er hiermit wiederholet haben; Bäthe aber, man möchte es dahin nicht kommen lassen, weil es sonst speciem separationis haben möchte ꝛc. zumahl auch nichts neues, daß beyderley Meynung dem Bedencken inseriret werden, wie dessen Exempel in den alten Reichs-Actis gnugsam, und sonderlich in den Anno 1555. bey Stifftung des Religions-Friedens, da jederzeit der Catholischen und Evangelischen Meynung beysammen gesetzet, fast durch und durch zu finden.

Daß

1646. Febr. Daß aber Bayern vorgeschlagen, die Re-und Correlation, biß man mit allen Classibus hindurch sey, anstehen zu lassen; Befinde er nicht rathsam, sondern hochschädlich und verzögerlich ꝛc. halte viel besser zu seyn, das Bedencken super Classe 1. zu übergeben; damit unterdessen ein Anfang zu den Haupt-Tractaten könne gemachet werden. Der Verzug wäre gegen GOtt und dem Vaterland auch Ihro Kayserlichen Majestät nicht zu verantworten, sondern möchte den Ständen imputiret werden, daran man doch Evangelischen theils entschuldiget zu seyn verhoffe; wie man dann seine friedfertige Intention gnugsam contestiret, und allezeit den kürtzesten Weg gerathen hätte. 1646. Febr.

Sachsen-Coburg: Wie sonst auf ordentlich ausgeschriebenen Reichs-Conventen, die Re-und Correlationes anzustellen, das habe seine Bewandniß ꝛc. dieweil man aber allhier auf einem plane Extraordinario Conventu, da die Collegia (nicht zwar gäntzlich sondern nur ratione subjectorum) getheilet seynd: hätte das hochlöbliche Directorium wohl angeführet, daß der Modus Ordinarius nicht practicabel seyn würde. A parte Coburg lasse man es dabey bewenden: daß, wann Classis 1. absolviret, alßdann Re-und Correlation zu halten. So viel aber den Modum Re-& Correferendi betrifft, würde sehr verzögerlich seyn, sive per *litteras*, sive per *Deputatos*, sive in pleno in *loco tertio* fiat Re-& Correlatio. Wiewohl das letzte auch ohne deß hoc præsenti statu 1) unmöglich wegen unausbleiblicher Jalousie und Offension der Cronen; 2) unnöthig, weil doch einmahl beliebet, daß die Vota diversa & singularia in causis, ubi Status ut Status considerantur, inseriret werden sollten; 3) unnützlich, weil doch zu besorgen, daß man sich in den wenigsten Puncten einer einhelligen Meynung vergleichen würde: wie wir dessen schon in puncto Amnestiæ ein exempel vor uns hätten.

Und wäre derowegen auf einen solchen Modum expedientem zu gedencken, der dem Reichs-Herkommen nicht gantz zuwider, und doch gleichwol bey diesem Convent zulänglich und practicabel wäre. Zu welchem Ende er ihm den Magdeburgischen und Altenburgischen Vorschlag gefallen liesse: daß nemlich unter den hiesigen Collegiis die Re-und Correlation angestellet, mit den Herren Münsterischen daraus communiciret, von ihnen desgleichen vorgenommen, und nachmahls beyderley Bedencken (wann sie difform seyn möchten) zugleich übergeben werden. Nec obstat, daß solches wider das ordentliche Reichs-Herkommen lauffen wolle: darauf er des Herrn Sachsen-Altenburgischen Responsiones wiederholete; und heisse doch: dato uno in convenienti, sequuntur plura.

Sachsen-Weymar: Sey schon von den vorsitzenden weitläufftig discurriret, daß man nicht auf einem Reichs- sondern Extraordinario Conventu beysammen, dahero man sich auch wegen der Re-und Correlation ad Modum Ordinarium nicht allerdings zu adstringiren. Wie nun die beygebrachten Vorschläge theils unmöglich, theils zu weitläufftig, zudem auch von den Herren Kayserlichen beym mündlichen Vortrag dero Resolutionum, von den Ständen nicht ein ordentliches Reichs-Bedencken, sondern, daß sie Ihrer Majestät einrathen möchten, begehret worden: so würde doch das Gutachten vielmehr *per Modum Consilii* zu fassen seyn.

Wie nun Fürstliche Räthe nicht alle zu vorhero einer gewissen Meynung sich verglichen, sondern ein jeder die seine in Consilio eröffnete; also könnte es dißfalls auch gehalten werden. Und weil am 31. Januarii, absolutâ Classe Prima, ad Re-& Correlationem zu schreiten, hier und zu Münster beliebet worden: so könnte dieselbe auf Masse, wie Magdeburg und Altenburg vorgeschlagen, angestellet und sodann beyderley Bedencken übergeben werden. Da dann die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wohl finden würden, ob und wie die unterschiedene Vorschläge in ein Modell zu bringen, oder welcher darunter den Friedens-Zweck am nächsten seyn möchte. In alle Wege aber bäthe er, wie Sachsen-Altenburg, speciem separationis, so viel möglich, zu verhüten, und daß im übrigen auch die Vota singularia inseriret, und bey-

1646. Febr. beyderley Bedencken den Herren Kayserlichen übergeben werden. Und solches auch sowohl wegen Gotha und Eisenach, als suo loco & ordine wegen Anhalt. 1646. Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Wiederholte das Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum, daß nemlich alles dasjenige zu vermeiden, was dem Friedens-Werck einigen Verzug bringen möchte. Halte derowegen dafür, daß der Stände Gutachten über der ersten Classe, den Herren Kayserlichen ehest zu übergeben, damit unterdessen ein Anfang zu den Tractaten mit den Cronen könne gemachet werden Sollte man nun die Re-und Correlation, wie Bayern vorgeschlagen, biß auf die letzte differiren, könnten sie vor Ostern nicht zur Handlung kommen. Dahergegen wann ihnen das Bedencken super Classe 1. an die Hand gegeben würde, hätten sie Materiam Tractandi, und könnten unterdeß die Stände einen Weg als den andern extraordinarie in den Gravaminibus, ordinarie aber in puncto Satisfactionis fortfahren.

Directorium: Was die Kayserliche Herren Commissarios anlange, gebe er den Ständen zu erkennen, obs möglich, unterdessen, biß alle Puncten erörtert, zu tractiren? Man müste ja alle Puncte vor sich haben, die Cronen würden hernach geschwinde fortfahren, wir aber blieben dahinden ꝛc. zu dem würden sie sich auch nicht eher heraus lassen, biß alle Puncte beysammen wären.

Sachsen-Altenburg: Es wären gleichwohl diversæ Materiæ, die auch diversas Consultationes erforderten ꝛc. so hätten ja auch die Cronen selbst dieselben in gewisse Classes abgetheilet.

Directorium: Sie werden nicht eher tractiren können, biß alle Puncte richtig.

Braunschweig-Lüneburg *& Alii:* Das wäre ihnen endlich heimzustellen, sie könnten aber gleichwohl unterdessen super Classe 1. tractiren.

Directorium: Sie würden es aber nicht thun, sondern vorwenden, die Herren Kayserlichen hätten ja der Stände Bedencken noch nicht, was sie denn tractiren wollten.

Braunschweig-Lüneburg *& Alii:* Was die Herren Schweden anlange, wollte er fast versichern, daß sie dißfalls keine difficultät machen, sondern also, wie man es fürschlüge, tractiren würden. Wiewohl man sich endlich daran nicht zu kehren, was die Cronen thun wollen oder nicht, sondern was füglich geschehen könne ꝛc. Wann man aber so lange mit der Re-und Correlation und consequenter auch mit den Tractaten anstehen wollte, würde man vor Ostern nicht zur Handlung kommen können.

Directorium: Es würde aber Verzug geben und den Ständen derselbe beygemessen werden.

Braunschweig-Lüneburg *& Alii:* Wann man ihnen die erste Classem hingebe, so hätten sie Materiam, und könnten sich über keinen Verzug oder Remoram beschwehren.

Directorium: Obs dann nicht besser wäre, daß man die übrigen Puncte auch durchbrächte und zugleich absolvirte?

Branschweig-Lüneburg *& Alii:* Was die übrigen 3. Classes anlanget, wäre er endlich wohl zufrieden, daß man dieselbe darnach zugleich deliberirte und in eine Re-und Correlation brächte: was aber bißhero berathschlaget und schon fertig, das könnte ja unterdessen aufgesetzet und übergeben werden.

Hessen-Cassel: Conformirte sich mit den vorsitzenden, und wie die Tractaten nach Möglichkeit zu befördern, also möchte nur dasjenige, was allbereit in prima Classe aufgesetzet, übergeben werden. Wollten dann die Cronen darauf nicht tracti-

ren

1646. Febr. ren, so würde doch wenig Zeit dadurch verlohren, und sehen sie unterdessen der Stände Fleiß. 1646. Febr.

Hessen-Darmstadt: Finde zwar viele dubia, aber gewisse Resolution zu fassen, wolle ihm die Zeit zu kurtz fallen, wolle sich aber den Majoribus conformiren, und sey ratione Modi indifferent, nur daß Separationes und alle Remoræ vermieden werden.

Baden-Durlach: Aus vielen von Magdeburg und Altenburg angeführten Ursachen conformire er sich, daß es beyder Orten per Re- & Correlationem abgefaßt und beyderley übergeben werde. Im übrigen sey er auch damit einig, daß alle Separation zu verhüten, und daß auch Vota singularia cum cujusque rationibus nicht zu præteriren.

Pommern-Stetin: Hätte vernommen, was vom hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zur Umfrag vorgestellet, und dabey de Modo Re- & Correferendi ordinario referiret, wie auch, was pro ratione status præsentis, und weil es ein Conventus Extraordinarius, für expedientia angeführet und 5. Modi vorgeschlagen worden. Weil aber bey 1. 2. und 3. Modo Difficultäten sich ereignen, dann 1) würde es in *uno loco* und pleno nicht seyn können, wegen Jalousie der Cronen. 2) *Per Deputatos* in loco tertio würde sichs auch schwerlich practiciren lassen, weil es doch zumal, wenn allerhand Incident-Quæstiones beykämen, darauf sich die Deputati nicht würden resolviren können, ad referendum würde hinaus lauffen. Bevorab 3) weil viele Sachen, da man ein einmüthiges Conclusum schwerlich zu hoffen, und da auch cujusque Votum singulare zu attendiren, noch vielmehr aber, wo dieses Orts die Evangelischen die Majora gemacht, die sich gewiß ihres Bedenckens nicht begeben werden: So wollen sich dieselben so wenig, als der 5. Modus in Schrifften zu Re- und Correferiren, practiciren lassen. Der 4. Modus wäre von Magdeburg, Altenburg und andern placitiret, welcher auch wol der erträglichste und nächste Modus seyn werde; daß nemlich die allhier subsistirende Stände ihr Bedencken von beyderley Meynung absonderlich aufsetzen und übergeben, und solches ingleichen den Herren Münsterischen anheim stellen, wie er dann auch wol darfür halte, daß weder die Herren Churfürstlichen allhier ihnen solches mißfallen lassen, noch die Reichs-Städte sich dessen weigern werden. Wordurch die Separation verhütet, und beydes in das Reichs-Conclusum gebracht werden könnte, weil sonst zu besorgen, daß die Evangelischen doch ihr Bedencken vor sich a part, vermöge in eventum habender Instruction, übergeben möchten. Darbey aber auch dieses in acht zu nehmen, daß es in Krafft eines Reichs-Bedenckens, und nicht nur per modum Consilii eingebracht und aufgenommen werden müste.

Auf die Neben-Quæstion: ob jetzo stracks, absoluta Classe Prima, zur Re- und Correlation zu schreiten? Conformire er sich ad sententiam affirmativam, weil solches nicht allein den vorigen gemachten Conclusis, sondern auch der Schwedischen Disposition per Classes conform sey. Derowegen jetzo nur damit zu verfahren, und darneben, wie Braunschweig-Lüneburg erinnert, den Herren Kayserlichen vorzuschlagen: ob sie darauf zu tractiren anfahen wollten. Die Causæ Belli müsten doch erst gehoben werden, darnach würde sichs der Satisfaction und anderer Puncten halber auch wol ergeben.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: (per eundem Dn. Wesenbecium) Weil der Fürstlich-Mecklenburgische Herr Abgesandter anderer fürgefallener und unabwendlicher Verrichtungen halber desto eher aus dem Rath gehen müssen, hätte er ihm aufgetragen, sein Votum abzulegen und dasselbe mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg zu conformiren.

Würtemberg: Sey ein Conventus und also auch Modus Extraordinarius, dahero, weil die Majora auf denjenigen gehen, den Oesterreich 4to loco vorgeschla-

1646. Febr. gen, conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und andern gleichstimmenden. Auf die Neben-Quæstion, weiln dieselbe schon erörtert, so lasse er es dabey bewenden, und darneben auch dieses gefallen, daß man hier nechst, wann die Re- und Correlation vorhergangen, so wohl extraordinarie super Gravaminibus, als ordinarie super Satisfactione & aliis, in den Consultationibus fort fahren möchte, welches er auch wegen 1646. Febr.

Pfaltz-Veldentz suo loco & ordine repetirte.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Römische Reich in seinem guten Wohlstand sich befünde, und wann wir alle einerley Meynung wären, auch wann wir nicht mit den Cronen zu thun hätten, so könnte leicht ein- oder der andere Modus practiciret werden. Weil wir aber leider! in dem unseligen Kriege begriffen, die Erfahrung schon bezeuget, wann discrepantia Vota gefallen, da dann zu deren Conciliation viel Zeit gehören, die auswärtige Cronen aber sich gewiß an unsere Majora nicht würden binden lassen; so wäre dahin zu sehen, welcher Theil die zulänglichsten Mittel fürschlage, und zu solchem Zweck alles zusammen und in ein Bedencken zu tragen, und den Herren Kayserlichen zu übergeben. Welche Vorschläge nochmahls nicht schlechterdings pro Consiliis, sondern pro Suffragiis zu achten, darunter aber nicht die Majora, sondern die Saniora und was dem Friedens-Zweck fürträglicher, præponderiren müsten. Und weil darzu unschwehr zu gelangen, daß zwischen den hier anwesenden Fürsten und Ständen Re- und Correlation angestellet würde, so lasse er ihme solchen Modum auch mit gefallen, und daß sonderlich zu verhüten, damit nicht durch Ubergebung unterschiedener Bedencken, zur Separation Anlaß gegeben werde. Es wollte solches ein seltzam Ansehen gewinnen, als wann 2. Directoria hier wären, welches aber dardurch zu præcaviren, wann vom hochlöblichen Directorio jedes theils Vota cum omnibus Rationibus, förmlich und vollkömmlich in den Auffsatz gebracht würden.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands hätte man vernommen, daß duplex quæstio vorkommen: 1) de Modo Re- & Correferendi. 2) de Tempore Exhibendi. In utroque conformire er sich mit Magdeburg, Altenburg und nachstimmenden. Daß nemlich 1) utrobique Re- und Correlationes anzustellen, und sowol die Catholischen als Evangelischen Rationes auch Vota Singularia, dem Auffsatz oder Bedencken inseriret werden. Ratione temporis 2) aber, daß es absoluta Classe Prima geschehe, und daß man darauf sowohl in den Gravaminibus als in Classe 2da fortfahre.

Directorium: Würden seinen 4ten Modum nicht recht eingenommen haben: dann seine Meynung wäre nicht gewesen, daß zwey Bedencken aufgesetzt, sondern nur daß an beyden Orten re- und correferiret, hinc inde communiciret und hernach in eines gebracht werden sollten. Sie gingen aber dahin, daß zweyerley Bedencken abgefasset, und beyder Theile Vota & Rationes, ut & Vota Singularia darin gebracht werden möchten, welches also die 6te Meynung seyn würde.

Daß die Rationes Dnn. Evangelicorum nicht in den neulichsten Auffsatz gebracht, würden sie des Directorii Ursachen vernommen haben. Hätte es auf Münster communiciret, von dar er erster Tagen, und vielleicht morgen Antwort erwarte, man werde doch vor Montags nicht wieder zusammen kommen können. Daß man sonst ordinarie in Classe II. fort fahren, extraordinarie aber die Gravamina tractiren wollte: lasse er ihme auch gefallen, wann es seyn könne, wie er dann verhoffe, die Herren Catholischen würden sich auch bald darzu einstellen. Wolle die ausgefallene Modos Re- & Correferendi, so wohl mit den Herren Münsterischen als dem Chur-Fürstlichen Collegio, und sonderlich dem Chur-Mayntzischen Directorio communiciren. Wie wohl sonsten Maynz den 4ten Modum fürgeschlagen hätte.

„Postea per interlocuta vel discursum.

Wann

1646. Febr. Wann man alle Singularia hinein bringen wollte, wäre am besten, daß man nur des Fürsten-Raths Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergebe, es werde doch mit den Deliberationibus allein nicht gethan seyn, sondern müste per Transactionem erhoben werden. Man müsse einen jeden darüber hören, sonst möchte der Osnabrückische Frieden ja so wenig gelten als der Pragerische. Ihro Kayserliche Majestät würde über demjenigen, was gehandelt und beschlossen würde, auch der Stände Ratification begehren. 1646. Febr.

Diese 13te Session haben wir Endsuntergeschriebene gleichfalls, bey fleißiger conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden und miteinander suppliret. So geschehen zu Osnabrück den 16ten Februar. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. VIII.

XIV. Session über der Münsterischen Gesandten Meynung von der Römischen Königs-Wahl, auch den *Modum Correferendi.*

Bey der Vierzehenden Osnabrückischen Session, kam dasjenige vor, wessen sich die Münsterische Gesandtschafften in puncto der Römischen Königs-Wahl auch anderer Puncten halber, verglichen hatten. Nachdeme nun deren Meynung mit der Osnabrückischen nicht in allem überein kam, mithin diese Materie nochmahlen in Deliberation und Umfrage gestellet wurde; So hielten einige davor, daß hierdurch die Sache allzusehr aufgehalten würde, und sollte man lieber dasjenige, was man bey einer Classe zusammen getragen habe, den Kayserlichen zu Fortstellung derer Tractaten mit den Cronen, ausliessern. Weil aber die Münsterische Gesandten behaubteten, es müsten alle Puncten erst ausgearbeitet seyn, ehe man etwas übergebe; So kunte vor dißmahl, bezeug des folgenden Protocolli, noch kein Schluß über den Modum Correferendi gefasset werden.

SESSIO PUBLICA XIV.

Mittewochs den 18. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: Weil im Fürsten-Rath zu Münster unterschiedliche Meynungen beratschlaget, so die Replicen der beyden Cronen betreffen, hätte man beym Directorio die Nothdurfft befunden, den Ständen dieselbe zu communiciren. 1) Wäre am 21. Februar. (styli novi) proponiret: demnach die Frantzosen Art. 9. ihrer Proposition begehret, daß vivo Imperatore kein Römischer König zu erwehlen, darauf die Herren Kayserlichen, daß solches wieder der Herren Chur-Fürsten freye Wahl-Gerechtigkeit wäre, in dero Resolution remonstriret, die Frantzosen aber von voriger Proposition abgesprungen, und in ihrer Replic, ne ex viventis Imperatoris Familia Rex Romanus eligatur, vorgeschlagen, was dann hierauf den Frantzosen zu antworten, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis dißfalls einzurathen?

Darauf zweyerley Meynungen gefallen wären: daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, und die Frantzosen von ihnen also zu beantworten, daß solches der Güldenen Bull und sowol der Churfürstlichen freyen Wahl, als des Reichs Freyheit, in Voto tam Activo quam Passivo zu wieder, dahero sie dieselbe zu schmählern nicht begehren würden. 2) Daß es zwar der freyen Wahl-Gerechtigkeit halber, nach der ersten Opinion seine Meynung habe, doch daß die Quæstion: ob ein Römischer König zu erwehlen? allemahl auf einem Reichs-Tage resolviret werde. Und dieser letzten Meynung wäre allein Hessen-Cassel gewesen, die erste aber wäre von den andern allen approbiret worden.

1646. Febr. Nun sehe man wohl die Differenz, indeme die Majora schliessen, auf die Frage vor sich allein, allhier aber eines theils auch der Meynung gewesen, daß das letztere pro temperamento vorzuschlagen, was nun darüber für ein temperament für die Hand zu nehmen, damit man sich miteinander vergleiche, lasse er dahin gestellet seyn. Und würde also diß die Frage seyn: ob das vorgeschlagene *Temperament* beyzusetzen, oder auszulassen? damit man sich den Münsterischen adjungiren möge. 1646. Febr.

Oesterreich: Ihres Bedünckens gehöre das Temperamentum nicht zur Frage, welche eigentlich diese: *An regnante Imperatore, ex Familia Regnantis Rex sit eligendus?* weil nun extra terminos illius quæstionis nicht zu schreiten, so wäre am besten, daß dieser Vorschlag nur aussen gelassen werde. Und sey 2) auch dieses zu bedencken, daß nicht jetzo bey diesen Friedens-Tractaten zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio Streitigkeiten erreget werden, es würde sich doch wohl andere Zeit und Gelegenheit finden, da ein jeder seine Nothdurfft circa Gravamina, so Fürsten und Stände wieder die Herren Churfürsten hätten, reden könnten.

Bayern: Weil er neulich sein Votum super ipsa quæstione (*An ex Familia Regnantis sit eligendus?*) abgeleget, so lasse er es darbey bewenden. Sey zwar nicht ohne, daß etliche von den nachsitzenden ein temperament vorgeschlagen; er hätte aber wahrgenommen, daß es unnöthig und nicht rathsam; weil 1) die Frantzosen von der ersten Quæstion (*An vivo Imperatore sit eligendus?*) schon gewichen: 2) sey es contra Libertatem Electionis, und möchte allerhand Disputat geben. Halte also nochmals darfür, daß nur das zu inseriren, was jetzo eigentlich in Quæstionem kommen.

Würtzburg: Man habe sich a parte Würtzburg schon vernehmen lassen, daß, wie es bißhero löblich gehalten, also ein solches Werck noch ferner beym Churfürstlichen Collegio zu lassen. Sey nicht ohne, diß vorgeschlagene Expediens nicht hieher gehöre: dann die Frage wäre nicht simpliciter: ob ein Römischer König zu erwehlen, sondern restrictive & in specie, *An ex Familia Regnantis Imperatoris &c.?* würde also den Cronen keine Satisfaction geben, sondern möchten darauf verharren, sintemal dieses ihre Causa prima und eigentliche Intention hierbey sey, darmit nicht das Römische Reich zu Erbe gemachet werde. Daß sie also darbey nicht acquiesciren, sondern specialem Declarationem (*An ex Familia Regnantis Imperatoris Rex eligendus?*) begehren, und also mit diesem Temperament dem Werck nicht abgeholffen seyn möchte. 2) Desgleichen würden auch besorglich die Herren Churfürsten sich darmit nicht contentiren, dann dieses wäre ihr erstes und vornemstes Amt, zu sehen und zu erwägen, ob es auch der Wahl eines Römischen Königs bedürffe? weil man ihnen nun bis dato darinnen nicht eingegriffen, würde es ein seltzam Ansehen haben, dergleichen Frage jetzt zu erwecken, und daraus mehr Krieg als Friede zu hoffen seyn. Wolle also darvor halten, daß diese Frage entweder zu præteriren, oder auf die Masse, wie er neulich votiret gehabt, zu resolviren. Hoffe auch, wann die Gelegenheit des Reichs und der freyen Wahl den auswärtigen Cronen remonstriret werde, sie würden sich ersättigen, und bey dem Herkommen es bewenden lassen.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium hätte zur Umfrage gestellet: Ob das vorgeschlagene Temperament dem Concluso zu inseriren oder nicht. Damit man mit den Herren Münsterischen sich conjungiren und conformiren möchte. Weil man nun zu vorhin a parte Magdeburg vermeynet, daß durch diß Temperament die Herren Frantzosen zu begütigen seyn würden; Inmassen er jetzo verstanden, daß zu Münster auch etliche deroselben Meynung gewesen, so halte er solches nochmals für nütz- und nöthig, und wolle demnach sein voriges Votum verbotenus hiehero wiederholet haben.

Basel: Wie Würtzburg.

Sach-

1646. Febr. Sachsen-Altenburg: Agebat gratias pro communicatione, und befinde dieses in die Umfrage gestellet; Ob man sich super Quæstione: *An vivo Imperatore, ex Familia Regnantis Rex Romanus eligendus?* mit den Herren Münsterischen zu conformiren oder nicht? Nun müsse er anfangs bekennen, daß ihme dieser Modus deliberandi ziemlich weitläufftig vorkomme: dann wann man eine Frage so offt proponiren und consultiren wollte, würde man vor Ostern oder Pfingsten nicht durch die erste Classem kommen. Und wann man die edle Zeit mit solchen Quæstionibus zu brächte, und das Friedens-Werck dardurch aufzöge, würde alle Welt über uns schreyen, und alle Schuld uns beymessen. Wiederhole derowegen die neulichst gut befundene Gedancken, wegen des Modi Re- & Correferendi, zumahl die äusserste Nothdurfft des höchst nothleidenden Vaterlandes erfordere, daß man sich nicht aufhalte, sondern, wañ man mit einem Stück fertig sey, dasselbe alsobald den Herren Kayserl. übergebe, damit auch zwischen ihnen und der beyden Cronen Herren Plenipotentiariis die Handlung einsten angetreten werden möchte. Ad rem ipsam, wisse er sich gar wohl zu erinnern, was bey der Replica Gallica super Quæstione: *An ex Familia Imperatoris Regnantis Rex sit eligendus?* Ihrer Majestät einzurathen, hiebevor proponiret worden. Wann es nun nur auf blosser Wort-Wechselung bestünde, könnte ihnen auch mit Worten geantwortet werden. Dieweil es aber mit Worten allein nicht gethan seyn wolle, sondern jetzo Real-Bezeugungen und Mittel die Cronen hierunter zu contentiren, dar seyn müssen, hätte man derogleichen Expediens fürgeschlagen; welches er, nebst denen darbey fürgefallenen Rationibus kürtzlich wiederholete ꝛc. Könne nicht gedencken, daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium es für einen Eingriff halten werde. Dann Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Gnaden lasse man billig bey deme, was Ihnen zustehet, ohne einigen Eingriff, ruhig verbleiben. Wann sie aber selbst sehen, daß das Friedens-Werck durch solches Temperament befördert, und doch ihnen kein Præjudiz zugezogen werde: so wolle er hoffen, sie würden deswegen kein Disputat erregen, sondern es also geschehen lassen. Und obwol etliche in denen Gedancken wären, daß die Herren Frantzosen sich leichtlich weisen lassen, und von ihrer Meynung abstehen würden, so könnte er doch solches nicht darfür halten, sondern wann er ihre darbey habende Rationes und Motiven ansehe, müste er gantz einer andern Meynung seyn. 1646. Febr.

Sachsen-Coburg: Præmissa gratiarum actione, befinde, daß diese Quæstio schon zuvor proponiret und resolviret worden. Darbey er es dann bewenden lasse, und weil er wahrgenommen, daß die zweyerley Meynung hierüber sich ereignen, bäthe er dieselben beyderseits dem Bedencken zu inseriren, und dasselbe aufzusetzen, den Ständen hinwieder fürzutragen, und nachmals, wann man sich darüber verglichen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis auszuhändigen.

Sachsen-Weymar: Præmissa itidem gratiarum actione, achte gleichfalls wie Altenburg darfür, daß es nur zur Weitläufftigkeit Anlaß geben möchte, wann man über einen Punct so offt deliberiren wolle. Dahero billig demjenigen nachzufolgen, was neulichst fast einmüthig super Modo Re- & Correferendi dieses Orts geschlossen worden. Im übrigen ad Quæstionem ipsam zu antworten, aus was Hause nehmlich ein Römischer König zu erwehlen? könnte man sich darin den Herren Münsterischen gar wohl conformiren, daß den Herren Churfürsten in der freyen Wahl keines Weges einzugreiffen. Alldieweil aber die Herren Frantzosen ihr Absehen etwas weiter gerichtet, diese Quæstio auch schon vor 100. Jahren debitiret worden, daß das Hauß Bayern sebst ratione Quæstionis *An?* der Gedancken gewesen, so würde nicht undienlich seyn, diese Opinion und vorgeschlagenes Expedient dem Bedencken einzuverleiben und vorzutragen. Idem wegen Gotha und Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Conformirte sich nechst beschehener Danckſagung ad Quæstionem propositam mit Sachsen-Altenburg und andern, daß nemlich dieselbe dieses Orts schon erörtert, und aber allzu weitlauffig seyn wolle,

1646. Febr. wann man über einer Quæstion zwey oder wohl dreymahl consulteiren sollte ꝛc. Ad rem ipsam, wäre anfänglich diese Quæstio nichts neues, wie bey der Wahl Königs Ferdinadi I. geschehen, daselbst sich dazumahl nicht allein Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, sondern auch die beyde Hertzogen in Bayern, starck opponiret, und es so lang getrieben, biß endlich der Cadauische Vertrag aufgerichtet und darin ein Expediens ins Mittel gebracht worden. Nun hätten Fürsten und Stände unlängsten auch super hac difficili Quæstione ein Expediens und Temperament vorgeschlagen, welches von ihnen gewiß aus guten Hertzen, und gar nicht dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio einzugreiffen geschehen wäre. Ingleichen wäre auch dieses wohlmeynendlich vorkommen, weil sichs circa Re- & Correlationem vorjetzo nicht secundum Modum Ordinarium practiciren liesse; Sintemal nicht möglich, daß man sich in allen Dingen einer Meynung vergleichen könne, zumahl man auch auf die Cronen seine Reflexion haben müste: daß derowegen, wo sich zweyerley Meynungen ereigneten, dieselbe jedesmahl conjungiret werden möchten; bevorab diese Tractaten nicht auf der Stände Consultationibus oder Votis, noch auf den Majoribus (daran sich die Cronen nicht astringiren liessen) sondern auf deme, was practicabel und beyden Theilen zur Handlung dienlich, bestehen würde. Wolle demnach gebethen haben, daß nicht weniger auch die hiesigen Meynungen dem Bedencken einverleibet werden möchten: wiedrigenfalls würde man dieselben vor sich absonderlich zu übergeben, nicht zu verdencken seyn, wiewol er gleichwol nicht gern Ursach zu einer specie separationis geben wollte. Concludirte also nochmals, daß die ratione objecti discrepirende Meynungen beyde zu setzen, wolle man je darbey vermelden, wo die Majora hingegangen, lasse er ihm solches endlich auch nicht entgegen seyn. Man möchte doch die Sachen also anstellen, damit die Handlung beschleunigt, und die Tractaten in guter Freundschafft glücklich fortgesetzt und zu Ende gebracht werden, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen. 1646. Febr.

Baden-Durlach: Weil die Herren Frantzosen bey diesen Majoribus nicht acquiesciren, sondern auf ihrer Meynung perseveriren werden; so wiederhole er das per Majora dieses Orts beliebte Temperament, zumal dasselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudicire. Wie ingleichen dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Beförderung der Re- und Correlation gebeten: daß man zu keiner Protrahirung Ursach geben, noch zumal das liebe Vaterland an dem hoch desiderirten Frieden aufhalten möchte. Weil aber aus dieser abermals proponirten Quæstion fast nichts anders abzunehmen, als daß man das Werck fast mit Fleiß anzuziehen gemeynet sey, so wolle er kürtzlich die vorstimmenden Vota wiederholet, und utriusque loci Majora conjunctim dem Bedencken zu inferiren gebeten haben.

Pommern-Stetin: Hätte vernommen, was jetzo proponiret, und befinde des hochlöblichen Directorii Intention dahin gemeynet, daß das Münsterische Bedencken zu dem Ende referiret worden, weil es mit dem hiesigen und dem also genannten Temperament discrepant sey ꝛc. Dahero etwan darauf zu gedencken, wie solche Discrepanz zu conciliiren, zumal sich befinde, daß drüben nur eine eintzige Stimme der hiesigen Meynung beygefallen. Nun müsse er sein voriges Votum wiederholen, und hätte er damals angeführet, daß die Quæstio *An?* in der Frantzösischen Replic nicht berühret, sondern das Thema principale dieses gewesen, ne Sacrum Romanum Imperium fiat hereditarium, diese Conditio aber (*ne ex Familia Regnantis &c.*) von ihnen gleichsam nur pro expediente vorgeschlagen worden. Weil aber zu der Zeit die Majora auf ein solches Temperament gegangen, hätte er erinnert, daß dasselbe mehr als das Thema selbsten begreiffe: dahero dann, und weil es so gar viel implicirte, auch wieder die Libertatem Collegii Electoralis lieffe, daß selbe noch zur Zeit, consideratis rationibus, nur zu præteriren wäre. Zumal er darvor hielte, wann den Herren Frantzosen dienliche Remonstration geschehe, und darneben categorica declaratione præoccupiret würde: daß das Römische Reich nicht erblich werden, sondern ein freyes Wahl-Reich bleiben sollte, sie würden, gleich den Herren Königlich-Schwedischen, darbey acquiesciren, wo aber nicht, wäre es als-

1646. Febr. alsdann, wann man ad Duplicam käme, Zeit gnug, von einem solchen oder Expediente zu reden. Gestallt dann diese Quæstio für sich selbst weitläufftig und altioris indaginis wäre, und wolle er nicht umständlich berühren, was tempore FERDINANDI I. hinc inde vorgangen und beyderseits disputiret worden, müsse darbey sehr anstehen, und wäre bekandt, daß der Cadauische Vertrag nie zur Observanz kommen: halte aber doch darfür, wann dieselben Reichs-Acta aufgesuchet, und das Werck recht examiniret werde, möchte wol derselbe Cadauische Vertrag und gantze Handlung dem Churfürstlichen Collegio vielmehr zu statten kommen, als entgegen seyn. Besorge dahero, wann es zur Re- und Correlation kommen sollte, die Herren Churfürsten würden nicht so schlecht acquiesciren, sondern ihre Rationes und Fundamenta auch anzuführen und beyzubringen wissen, worüber es dann nur Weitläufftigkeit und Disputat geben dörffte. Damit aber zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten würde, sey er nochmals der Meynung, es würde das beste seyn, daß man diesen Scopulum vorjetzo præternavigirete. In eventum aber, und wann ja die Majora dahin fallen sollten, hätte er schon vorgeschlagen, daß es doch nicht dispositive, sondern nur remissive auf einen Reichs-Tag ausgesetzt werden möchte. Stelle es nochmals dahin, und wolle man sich im übrigen seines Rechtens nicht begeben, sondern was dißfalls per Majora geschlossen, nur relative dem Bedencken zu inseriren gebethen haben. Wann solches geschehe, stünde dahin, was das Churfürstliche Collegium darbey zu erinnern haben möchte, gestallt er dann auch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Nothdurfft reserviren thäte. 1646. Febr.

Pommern-Wolgast: Idem.

Hessen-Cassel: Erinnere sich guter massen, was schon super hac Quæstione, per Majora dieses Orts geschlossen worden; daß nemlich dieses pro Temperamento vorzuschlagen, damit nicht die freye Wahl abgeschnitten, auch nicht eben die Quæstio: *An ex Familia Regnantis?* sondern nur, *An sit eligendus Rex Romanus?* auf Reichs-Tägen deliberiret werde. Und obgleich solches nicht directo auf die Frantzösische Replic geantwortet zu seyn scheinen möchte, so müste man doch weiter gehen und ihre Haupt-Intention ansehen, welche diese sey: ne Imperium fiat hereditarium. Zu welchem Ende sie anfangs in der Propositon begehret, daß gar kein Römischer König, vivente Imperatore, erwählt werden sollte; hernach aber in der Replic dieses vorgebracht, ne ex Familia viventis eligatur. Alldieweil aber solches auch bedencklich gewesen, sey man auf diese Meynung gefallen, das allezeit diese Quæstio *An?* auf Reichs-Tägen erörtert werden sollte. Wann aber solches geschehen wäre, stünde alsdann dem Churfürstlichen Collegio frey, aus welchem Hause sie denselben wählen wollten. Bey welcher Meynung er es auch nochmals verbleiben liesse, und sich mit Sachsen-Altenburg conformirte.

Hessen-Darmstadt: Agebat gratias: und erinnere sich gleichergestallt, was hiebevorn bey den Deliberationibus vorkommen und dieses Orts per Majora geschlossen worden, daß nemlich auf ein Temperament zu gedencken; weil nun dieses nichts neues, sondern mehr als vor 100. Jahren moviret und noch bißhero nicht decidiret, so wäre es, zu Verhütung anderer Weitläufftigkeit, vorgeschlagen worden. Jetzo aber sey die Frage: ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, oder bey dem hiesigen Concluso bleiben wolle; da er dann dafür halte, weil doch alles nur wohlgemeynte Vorschläge wären, so könnte, zu Verhütung Separation, und daß die Gemüther desto besser coalesciren, beyderley Meynung zusammen gesetzt werden.

Würtenberg: Præmissa gratiarum actione, erinnere er sich gleichergestallt, was hiebevor und anjetzo wegen des allhier per Majora gut befundenen Temperaments für Rationes vorkommen. Dieweil nun dasselbe pro bono publico, und zu Abschneidung der Frantzösischen Difficultäten, angesehen, auch dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio gar nichts præjudiciren könne, daß auch diese Meynung dem Aufsatz mit zu inseriren: und solches auch wegen Pfaltz-Veldentz.

Dire-

1646. Febr. *Directorium:* Würtemberg hätte sonst zu Münster anders votiret. 1646. Febr.

Würtemberg: Wisse zwar nicht, was sein Herr Collega möchte gethan haben, weil er ihme nichts, was vorgangen, geschrieben, könne aber anders nicht, als sein voriges Votum repetiren, welches expresse dahingangen, daß die Quæstio An? auf Reichs-Tagen zu erörtern.

Mecklenburg: Prævia gratiarum actione ut & protestatione, daß Seine Fürstliche Gnaden dem Churfürstlichen Collegio in die Dero Wahl und andere Gerechtigkeiten gantz nicht einzugreiffen, gemeynet sey, müsse er gleichergestallt sein voriges Votum wiederholen, finde auch noch kein besser Temperament, die Frantzosen zu appaisiren, und doch die Jura Imperii zu conserviren, als daß diese Quæstio An? auf Reich-Tagen von allen Ständen deliberiret werde. Darbey er es nochmahls cum iterata repetitione Voti prioris bewenden lasse; wie auch wegen **Mecklenburg-Güstrau.**

Sachsen-Lauenburg: Nächst beschehener Danckſagung wiederholte er dasjenige, was von ihm dabevor wäre angeführet worden; mit feyerlicher Bedingung, daß man hierunter so wenig Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Churfürstlichen Collegio zu præjudiciren begehre, sondern allein ein solches Temperament zu finden, damit die Herren Frantzosen von ihrem Postulato abzustehen möchten bewogen werden. Sehe nicht, warum und aus was Ursachen er von solcher Meynung weichen sollte; noch viel befremdlicher aber käme ihm vor, daß der Frage wegen die Deliberationes so lang aufgehalten, und nicht zur Re- und Correlation geschritten würde. Deducirte darbeneben gar beweglich, den elenden Zustand, äuserste Noth und höchste Gefahr wegen ungewissen eventus Belli & Actionum Militarium, und conformirte sich darauf mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: daß nemlich, nachdem man nun mit der ersten Classe meist fertig, die Vota allerseits zusammen getragen und zur Re- und Correlation gebracht werden möchten. Wo man nun einig wäre, da hätte es sein Verbleiben und wäre leicht in eines zu bringen: wo sich aber discrepirende Meynungen finden, wäre es am besten, daß dieselben allerseits völlig und förmlich als Media Pacis und Vorschläge, dem Bedencken oder Gutachten einverleibet werden. Und obschon ein oder der andere sein Particular oder privat-Interesse haben möchte: so wäre doch jetzt nicht darvon die Frage, sondern, wie dem lieben Vaterlande zu helffen und dessen höchstes Interesse in obacht zu nehmen.

Wetterauische Grafen: Præmissa gratiarum actione, referirten sich in der Haupt-Sache allerdings auf Sachsen-Altenburg und gleichstimmende: mit Bitte, die Tractaten, durch Abschneidung aller Ambagum und Weitläufftigkeit, zu befördern, und sich mit der auf der Verzögerung stehenden schweren Verantwortung nicht zu beladen.

Directorium: Es bleibe bey voriger Meynung, und würde nun davon zu reden seyn, wie super Classe prima die Re- und Correlation anzustellen. Er warte aber noch Antwort von Münster, was man ihme in dem werde an die Hand geben, hätte aber unterdessen Nachricht, daß es dort noch nicht geschehen wäre.

Hergegen wäre daselbst am 22. Febr. st. nov. circa Modum Re- & Correferendi ein Conclusum gefallen, dem sich auch die Herren Churfürstlichen und Städtischen conformiret, so mit dem hiesigen sich nicht wohl vergleichen würde. Man wisse sich zu erinnern, daß allhier am 23. Febr. wegen gedachten Modi dahin geschlossen worden, daß 1) nach Gelegenheit die Meynung in zwey Bedencken abgefasset, 2) der Evangelischen Vota und Rationes nebst den Votis singularibus hinein gebracht, 3) darauf in Consultationibus ordinariis ad punctum Satisfactionis fortgeschritten, die Gravamina aber conjunctim und extraordinarie tractiret werden möchten.

Wäre

1646. Febr. Wäre also dieses der Schluß allhier gewesen, daß zuvor über der ersten Classe Re- und Correlation anzustellen: sie aber wollen es alles zusammen verspahren und nachmahls in ein eintziges Bedencken bringen. Worzu sie vielleicht dieses bewogen, daß bey den Herren Kayserlichen von den Cronen um Antretung der Tractaten instantissime angehalten worden, darzu sie sich aber nicht werden einlassen können, ehe sie ein gantzes haben, aus Ursachen, weiln immer eines von dem andern dependire, wann mans aber beysammen habe, alsdann würden die Herren Kayserlichen nicht feyern, wie sie dann schon etwas pro Replica eventualiter aufgesetzt, und allein der Stände Gutachtens (ob noch etwas mehrers oder anders erinnert werden möchte) erwarten. Nun hätten die Herren Gesandten wohl erinnert, daß die Re-und Correlation maturiret werden möchte, allein sehe er nicht, wie es propter loci distantiam ehender seyn könnte: 2) wisse er kein ander Mittel oder Modum Re-& Correferendi als der im Reich observiret und herkommen, und daß die differente Meynungen mit einander conciliiret werden. Wollte man aber unterschiedliche Meynungen zusammen setzen, und die andere Collegia liessen ihnen solches mit gefallen, so wolle er die Mühe gar gern über sich nehmen; der Fürsten-Rath allein aber könnte seine Correlation a part nicht übergeben. 1646. Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Sey nochmahls der Meynung, daß 1) zwischen den hiesigen Chur-Fürsten und Ständen Re-und Correlation anzustellen und hernach auf Münster zu communiciren. Halte auch nicht dafür, daß die Herren Churfürsten ihnen solches würden lassen entgegen seyn, wie sich dann so viel Brandenburg anlanget, der Herr Pommerische schon hätte vernehmen lassen.

Pommern: Ja freylich, es wäre sein Votum ausdrücklich also gewesen.

Directorium: Chur-Maintz aber würde es nicht thun wollen.

Pommern: Wäre mit ihnen geredet, und hätten sie es zu bedencken genommen.

Sachsen-Altenburg: Ob es dann verantwortlich wäre, wegen dergleichen blosen Solennitäten das Haupt-Werck aufzuhalten.

Braunschweig-Lüneburg: Ob auch Chur-Maintz so viel einzuräumen?

Sachsen-Altenburg: Sonderlich, wann sie absque ratione die Re-und Correlation hindern, oder sich dessen verweigern wollten.

Braunschweig-Lüneburg: Chur-Maintz hätte zwar das Directorium, müste sich aber dessen nicht mißbrauchen: Directorium enim esse *Ministerium*, non *Imperium; Cancellariatum*, non *Dominatum &c.* Das Officium würde zwar nicht gestritten noch verachtet, müste aber ad usum Reipublicæ gebrauchet werden.

Directorium: Stelle solches dahin, und müste ein jeder sein Officium in Acht nehmen, könne sich aber vor sich selbst nicht mächtigen.

Pommern: Resentire per discursum, daß das Churfürstliche Collegium gantz und allein nach Münster wollte gezogen werden, und die hiesigen gleichsam pro forma nur da wären, da doch dasselbe ja so wohl als die andern, an beyden Orten seyn sollte, wie solches die Præliminar-Schlüsse vermöchten, und die Cronen es nicht anders haben wollten, als daß das Reich an beyden Orten, quoad numerum Collegiorum, integraliter consideriret werde.

Directorium: Lase die Quæstion und das Conclusum ab, des Inhalts:

Quæstio: Ob nach jedweder Classe absonderliche Re-und Correlation anzustellen, oder dann erst, wann alle Classes durchgangen wären? Diß wä-

1646. Febr. re zwar schon zu beyden Theilen in priorem sententiam resolviret worden, jetzt aber schliessen sie: daß die Re-und Correlation so lange zu verschieben, biß alle Classes zu Ende gebracht seyn. 1646. Febr.

„Hierauf gefielen etliche Interlocuta und darunter sonderlich a parte Directorii.

Directorium: Es sey nicht allein um das Consilium zu thun, sondern auch um die Satisfaction und wer dazu hergeben solle. Wann man bey Zeit dazu thäte und fleißig wäre, könnte man wohl in acht Tagen hindurch kommen.

Fragte darauf nochmahls, ob man hier auch mit der andern Classe fortfahren wolle?

Magdeburg *& reliqui:* Wann zuvor das erste übergeben wäre, damit die Tractaten selbst befördert würden, wollten die imputationem moræ nicht gern auf sich behalten.

„Hierauf folgten noch weiter etliche Interlocuta, so nicht wohl assequiret werden können, und antwortete je zuweilen das

Directorium: Hätte vor sich kein Bedencken, der Herren Evangelischen Rationes mit hinein zu setzen und zu übergeben, die Cronen aber wollten es beysammen haben. Der beste Modus werde seyn, daß alle Relationes und Rationes zusammen getragen und in ein Bedencken gesetzt werden, so bedürffe es keiner Zusammenkunfft oder Solennitäten, jetzt sey man wieder different. Sie wollen fortfahren, wir aber bleiben zurück ꝛc. die Herren Kayserlichen würden es von keinem in particulari annehmen. Wisse nicht, ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, und, wie schon geschlossen, Ordinarie in puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber in puncto Gravaminum fortfahren wolle.

Braunschweig-Lüneburg: Lasset uns doch zuvor mit der ersten Classe vollends fertig werden.

Directorium: Was dann noch mangele? Am Aufsatz solle kein Mangel seyn. Morgen aber würden sie drüben schon den punctum Satisfactionis anfahen.

Sachsen-Altenburg: Wann wir erstlich hier re-und correferiret haben, so könne man stracks zu den folgenden Classibus schreiten. Die Herren Münsterischen hätten fein bey dem einmahl beliebten Concluso bleiben, und nicht so liederlich davon abweichen sollen.

Directorium: Wäre ad instantiam der Cronen geschehen. „Post interlocuta &c. Die Herren Kayserlichen könnten nicht eher anfahen zu tractiren, wann sie es nicht beysammen haben.

Braunschweig-Lüneburg: Sey doch unmöglich, alle Classes zugleich und auf einmahl zu tractiren, und wann es gleich in einem Tage oder Stunde geschehen könnte, müsse man von Puncten zu Puncten gehen. Derowegen er noch für rathsam hielte, das Gutachten über der ersten Classe und dadurch Materiam Tractandi heraus zu geben. Wann sie es aber hernach nicht thun und nicht eher tractiren wollten, biß sie es alles beysammen kriegten, so hätten wir doch das unsere gethan, und könnte uns keine Versäumniß beygemessen werden.

Directorium: Man möchte vielleicht die Gedancken haben, als wann hierunter etwas anders gesuchet würde, wolle aber versichern, daß man sich nichts zu besorgen; sondern einen Weg als den andern die Gravamina würden vor die Hand genommen und abgehandelt werden.

„In-

1646. Febr. „Interlocuta de Jure Suffragii &c. 1646. Febr.

Directorium: Wann Ihro Majestät allein mit den Cronen zu tractiren hätten, wäre es vielleicht schon zum Concluso kommen: Sie wollten aber die Stände nicht præteriren, sondern begehrten ihr Gutachten, und wollten ihre Vota anhören.

Bayern: Die hiesigen Vota wären doch nur Opiniones.

Braunschweig-Lüneburg: Das sey alles wahr, doch müsten sie nebst ihren Rationibus mit in das Bedencken gesetzet werden.

Directorium: Sonst wäre auch diese Quæstion drüben zu Münster vorkommen; weil Chur-Trier Interceſſionales wegen der beyden Vestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein begehret hätte. Weil aber die Stände darauf nicht instruiret gewesen, und also dieser Punct differiret worden: so werde auch dieses Orts jetzo darüber zu consultiren unvonnöthen seyn. Desgleichen wären am 26. Februar. st. nov. 3. Concluſa gefallen, welche mit den hiesigen in substantialibus fast überein stimmeten. 1) Wegen des Königs von Hispanien: Ob kein Friede in Deutschland zu machen, es wäre dann die Cron Spanien mit eingeschlossen? Concluſum, daß also zu antworten; diese Frage sey noch, als zu frühzeitig, so lange zu verschieben, biß andere nothwendigere Reichs-Sachen expediret wären. Diß conformire sich mit dem hiesigen, nur daß dasselbe etwas ausführlicher: Id quod legebat.

2) Wegen des Salvi Conductus für Lothringen. Concluſum: daß man sich vermittelst der Herren Mediatoren darum zu bewerben, mit zu Gemüthführung, daß ihme, als einen Interessenten und Stande des Reichs, derselbe nicht versaget werden könne: doch daß solches ohne Aufenthalt der Deutschen Friedens-Tractaten geschehe. Idem fere nos, quod itidem legebat.

3) Wegen der Geleits-Briefe für Portugall. Concluſum: weil Portugall das Reich nichts angehe, so hätte man dieselbe Sache hierin nicht zu mischen, sondern an die Interessenten zu verweisen. Zum fall aber die Tractaten dadurch nicht aufgehalten werden möchten, stünden die Herren Kayserlichen zu ersuchen, auf ein Expediens zu gedencken, ob und welchergestallt ihnen hierinnen zu willfahren. Idem fere nos, quod pariter legebat. Finde also keine differenz &c. wolle die Concluſa communiciren.

Frage sich nun, was morgen fürzunehmen? weil in Classe I. nichts mehr übrig sey.

Magdeburg: Der passus Commerciorum.

Directorium: Haffte noch an der Städte Bedencken.

Sachsen-Lauenburg: Sie hätten es Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmansdorff übergeben.

Directorium: Wüste nichts davon: wäre ihm nicht zugestellet worden.

Sachsen-Altenburg: Es wären auch noch etliche Gravamina Communia übrig.

Directorium: Ey! haben wir noch nicht Gravamina genug? wollen erst sehen daß wir das schwehrste Gravamen, den Krieg, wegbringen: darnach kan man zur andern Zeit den Gravaminibus Communibus auch abhelffen. Denn wann wir das alles hier auch expediren sollten, würden wir noch lange Zeit zu bringen. Es müsse doch in kurtzen ein Reichs-Tag gehalten werden, weil alle Singularia allhier nicht erörtert werden könnten.

Sachsen-Altenburg: Nicht, daß man alles hier ex fundamento heben und beylegen wollte, sondern nur, daß davon geredet werde: was sich aber auf einen Reichs-

1646. Febr. Tag remittiren ließ, hätte seine Masse. Es müsse zwar auf erfolgten Frieden-Schluß ein Reichs-Tag folgen, unterdessen aber müsten doch die Causæ Belli removiret und aufgehoben werden. 1646. Febr.

„Reliqui consentiebant per interlocuta.

Sachsen-Lauenburg: Die Cronen haben nicht so sehr zu eilen, sed de nostro luditur corio.

Directorium: Wisse nicht, was zu thun seyn werde, zumahl er noch keine Antwort von Münster bekommen.

Braunschweig-Lüneburg: Werde wohl so lange, biß dieselbe einkomme, am Bedencken zu thun haben.

Directorium: Nicht Bedencken, sondern nur Correlation.

„Post interlocuta.

Braunschweig-Lüneburg: Concludirte nochmahls, daß die unnöthigen Ceremonien und Formalitäten auf die Seite zu setzen, und nur der Scopus Principalis harum Consultationum in Acht zu nehmen. Hernach aber, wann mehr Zeit übrig wäre, könnten die Ceremonien und Curialia reassumiret werden. Die Herren Münsterischen thäten immer was sie wollten, weil wir nun dieses Orts in pari jure wären, so könnte man sich dessen allhier auch gebrauchen.

Directorium: Referirte per discursum, was folgenden Tages drüben zu Münster circa Satisfactionem Gallicam vorgehen würde, als: 1) Ob der in Resolutione Cæsarea enthaltenen Verweigerung zu insistiren? 2) Oder ob ihnen Metz, Tull, Verdun und Pignerola dafür hin zu geben? 3) Quibus conditionibus &c.

Wormit also diese 14te Session geendiget worden. Deren mit den Protocollis gehaltene fleißige Collation und in substantialibus befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. IX.

XV. Session über den Punctum Præcedentiæ derer Fürstlichen Principal-Gesandten, vor denen Churfürstlichen Secundariis.

Die Funffzehende Session, welche den 23. Febr. gehalten wurde, muste, auf Veranlassung der Münsterischen Gesandten, mit der Neben-Frage zugebracht werden:

„Ob nicht die Fürstlichen Herren
„Principal-Gesandten die Præce-
„denz vor den Churfürstlichen
„Legatis Secundariis hätten.

Dann zu Münster wurde als ein Temperament, zu Beförderung derer Correlationen zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, vorgeschlagen, daß zu Communicirung der in beyden Collegiis ausfallenden Meynung, von beyden Theilen nur ein Gesandter erscheinen solle: Würde nun ein Churfürstlicher Secundarius sich præsentiren, so müste dieser dem Fürstlichen Principal-Gesandten nachgehen. Diese Meynung propugnirte nun Oesterreich und andere, in favorem des Fürstlichen Collegii: andere hingegen sagten, es wäre vor den auswärtigen Cronen fast schimpfflich, und höchstens zu beklagen, daß man mit solchen Vanitäten und Neben-Dingen die edle Zeit hinbrächte, da Deutschland in äusserstem Jammer und Noth steckete. Das Münsterische Conclusum diesen Præcedenz-Punct betreffend, ist allhier sub N. II. zu finden. Die Evangelische Gesandten exhibirten auch dabey das oben, im XII. Buch, §. VIII. sub N. II. eingeführte Votum Commune in *Puncto Amnestiæ & Restitutionis &c.* Worinnen die bey den bißherigen Sessionen

Evangelisches Votum Commune in puncto Amnestiæ & Restitutionis.

1646. Febr. nen vorgekommene Rationes deutlich zusammen gezogen, welche hingegen in dem letzten Oesterreichischen Project der Correlation übergangen waren, mit Verlangen, daß solches Votum Commune, sowol jetzo der Correlation formaliter mit einverleibt, als auch künfftig dem Reichs-Bedencken eingeruckt werden möchte: wiedrigenfalls Evangelici daßselbe gehöriger Orten übergeben würden. wie aus nachstehenden Protocoll sub N. I. erhellet. 1646. Febr.

N. I.

Montags d. 23. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Man habe beym Directorio nicht unterlassen sollen, das Conclusum, so zu Münster Dienstags den 27. Febr. st. n. gefallen, zu communiciren, da die Frage dieses gewesen ꝛc. 1) Ob bey den Deputationen oder andern Occasionen den Churfürstlichen Herren Secundariis oder Neben-Gesandten die Præcedenz für den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten einzuräumen? 2) oder da solches bedencklich, was für ein Expediens zu ergreiffen, damit die Reichs-Consultationes und Verrichtungen nicht aufgehalten werden. Hierüber nun wäre, wie Saltzburg berichtet, diese einhellige Meynung gefallen: Ob man sich zwar des gebührenden Respects gegen das Churfürstliche Hochlöbliche Collegium erinnere und zu wünschen wäre, daß dieser Præcedenz-Streit vermieden blieben, und de causa Principali darvor wäre tractiret worden, weil es aber einmal moviret, so jedoch wieder das bekannte Reichs-Herkommen lieffe; alß wäre den Herren Churfürstlichen Secundariis solche gar nicht einzuräumen ꝛc. Dahero dann ferner auf dieß Expediens gedacht und fürgeschlagen worden: daß entweder jedes theils nur einer, und zwar der Principalis erscheinen, oder aber, wann die Churfürstlichen Herren Secundarii ja darbey seyn wollten, dieselben den Fürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen möchten. Und sollte solches auch mit den zu Oßnabrück subsistirenden Fürsten und Ständen communiciret werden.

Wäre also zu vernehmen: Ob man sich mit solchem der Herren Münsterischen Concluso conformiren wolle. Sonst sey es nachmals in der Sache noch weiter kommen, und zwischen den Herren Chur- und Fürstlichen darüber gehandelt worden: darauf dann allerhand Rationes pro & contra gefallen, wie solches aus des Herren Saltzburgischen Schreiben zu vernehmen:

„Welches er verlase und darneben berichtete.

Der Streit sey darüber entstanden, weil die Gravamina Catholicorum dem Päbstlichen Nuncio hätten per Deputatos übergeben und recommendiret werden sollen. Es wäre aber dießmal dahin vermittelt worden, daß die Chur- und Fürstliche Herren Principales solche Deputation allein verrichtet. Und sey nun die Frage: Ob, und wie man sich deshalben mit den Herren Münsterrischen zu vergleichen gedencke.

Oesterreich: Wie man a parte des Hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich den Churfürstlichen Herren Principal-Gesandten weichen thue: also würde man hingegen keine Observanz finden, oder beybringen können, daß ein Oesterreichischer Principal-Gesandter (so mehrentheils hohen Standes, und offtmals Fürstliche Personen gewesen) den Churfürstlichen Secundariis gewichen. Sey beneben wissentlich, daß die Fürstlichen Principal-Gesandten auf Reichs-Tägen bey Eröffnung Kayserlicher Propositionen, denen Re- und Correlationibus, Publicirung des Reichs-Abschiedes und andern dergleichen sollennen Actibus, ihre Stellen neben den Herren Churfürstlichen einnehmen, die Herren Secundarii aber beyderseits ihre absonderliche Bäncke haben. Bedünckte ihn derowegen, daß der Fürsten-Rath zu Münster billigen Fug und Recht gehabt, sich darbey in Acht zu nehmen und dem Fürstlichen Collegio hierunter nichts zu vergeben. Die von Saltzburg begriffene Ursachen wären wohl fun-

1646. Febr. diret und ausgeführet, welche er hiermit wiederhole, und mit denselben sich allerdings conformire. Und weil schon ein Expediens erfunden worden, hoffe er, es solle sich dasselbe auch ins künfftige practiciren lassen. 1646. Febr.

Bayern: Bedancke sich zwar gegen das Hochlöbliche Directorium pro communicatione, wäre aber zu beklagen, daß über dergleichen unnöthigen Streit die Tractaten aufgehalten würden: nicht zweifflend, beyderseits hohe Chur- und Fürstliche Herren Principalen würden ihnen solches mißfallen lassen. Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hätte sich dergleichen Incident-Puncts gar nicht versehen, dahero er hierauf nicht instruiret, noch auch befehlicht sey, der Fürstlichen Herren Principal-Gesandten Splendeur ichtwas zu derogiren. Das vorgeschlagene Expediens stelle er dahin, ob sichs absque Præjudicio practiciren lasse, wiewol er besorge, daß es, sonderlich wegen des mehrentheils durch die Herren Secundarios beschehenden Vortrags, Difficultäten geben möchte.

Würtzburg: Allerdings wie Oesterreich, dann auch zu Franckfurth dergleichen moviret worden. Und obschon in etlichen Fällen etwas vorgangen, und die Herren Churfürstlichen Secundarii die Præcedenz genommen, wären sie doch in andern Occasionibus gewichen.

Magdeburg: Bedancke sich gleichfalls a parte Magdeburg, daß das hochlöbliche Directorium von dem zu Münster gefallenen Concluso part geben wollen: Und hätte die darinne enthaltene 2. Fragen dahin eingenommen:

„Wie er aus des Directorii Vortrag verbotenus es wiederholete.

Nun wäre, wie Bayern angeführet, zu beklagen, daß jetzo solche Præcedenz-Streitigkeiten moviret und auf die Bahn gebracht werden, stünde vielmehr zu wünschen, daß dergleichen Quæstiones bey Seit gesetzt, und hergegen darauf, wie das Heilige Römische Reich zu tranquilliren, gesehen und gedacht würde. Weil es aber schon zu Münster vorkommen, auch allbereit daselbsten resolviret worden, könne man sich von Seiten Magdeburg darmit leichtlich conformiren ꝛc. wolle aber gebethen haben, es dahin zu vermitteln und gehöriger Orten zu erinnern, damit dergleichen zu den Friedens-Tractaten undienliche Quæstiones forthin nicht weiter moviret, sondern vielmehr das Publicum (in Betracht, daß so viel 1000. Menschen in so grosser Noth begriffen und nach dem lieben Frieden sehnliches Verlangen tragen) in Acht genommen werde. Zumal auch Chur-Fürsten und Ständen fast schimpfflich, daß in conspectu der fremden Cronen und Potentaten, bey solcher grossen Noth und Betrübniß des geliebten Vaterlandes, dergleichen Vanitäten vorgingen.

Darbeneben bäthe er nochmals um die Insertion der Evangelischen Votorum und Rationum, und weil man dieselben, so viel den passum Amnestiæ & Restitutionis betrifft, a parte Evangelicorum in einen Begriff zusammen gebracht; Alß wolle er solch Votum Commune, communi nomine hiemit übergeben, und darbey gebethen haben, daß solches formaliter & verbis dispositivis, nicht allein jetzo vom hochlöblichen Directorio des Fürsten-Raths Gutachten oder Correlation, sondern auch hiernechst vom Hochlöblichen Mayntzischen Directorio dem Reichs-Bedencken eingerückt werden möchte. Geschehe solches, wie billig, hätte es darbey sein Verbleiben, und wäre mit Danck anzunehmen und hoch zu rühmen. Wo es aber nicht erfolgte, so würden die Evangelischen nicht zu verdencken seyn, wann sie dasselbe vor sich selbst und ad partem gehöriger Orten, wo es seyn müste, übergeben. Man wäre Evangelischen theils einmal darbey zu verharren resolviret, und würden es sonst gegen dero gnädigst und gnädige Herren Principalen anderst nicht verantworten können.

Basel: Wie zuvor.

Pfaltz-

1646. Febr. **Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück:** Wegen Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück, bedaure er gleichfalls, daß derogleichen unnöthige Quæstiones auf die Bahn gebracht würden, eben zu der Zeit, da man nach dem lieben Frieden trachten, und das noch immer lichterlohe brennende und um sich greiffende Feuer sollte löschen helffen. Könne zwar nicht wissen, wie die angezogenen Actus eigentlich beschaffen: dann ob ihme wohl bekannt, wie es bey der Session bräuchlich und Herkommens, wisse er doch nicht, wie es wegen der Vorgänge pflege gehalten zu werden, und was dießfalls ein oder anderer Theil für Fundamenta habe. Der Fürsten-Rath hätte seines Erachtens zu bitten, dergleichen Quæstiones bey seit zu setzen, und weil schon ein Expediens sich gefunden, so lange auszustellen, biß man bessere Zeit und Gelegenheit darzu haben möchte. Worbey ihme doch auch dieses beyfalle, daß die Herren Churfürstlichen, bey unlängst erregtem Streit wegen des Prædicati *Excellentiæ*, selbst inter Primarios Legatos & Secundarios distinguiret hätten, dahero dann, wann solche Distinction richtig, erörtere sich die Differenz selbst, und würde die Decision leicht können gemachet werden. Repetirte und approbirte in übrigen das Votum & petitum Magdeburgense, mit Bitte, daß solches Votum Commune dem Aufsatz verbotenus inseriret werden möchte. 1646. Febr.

Sachsen-Altenburg: Es sey freylich zu bedauren, daß man eben jetzo, da man billig im Sack und in der Aschen Busse thun und dem lieben GOTT in die Arme fallen sollte, um dergleichen neue Præcedenz-Streitigkeiten sich zanckete und bekümmerte ꝛc. Man ließe es aber diejenigen verantworten, die es auf die Bahn gebracht, und weil es je geschehen, müste billig auf ein Expediens gedacht werden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten sich dergleichen unnöthigen Disputats nicht vermuthet, dahero er auch nicht instruiret sey; Sein gnädiger Fürst und Herr aber werde so wenig sein hohes Hauß selbst zurück setzen lassen, als andern zu præjudiciren begehren, conformire sich demnach mit der Herren Münsterischen vorgeschlagenem Expetiente, und wiederhole darneben, was Magdeburg gebethen, daß man sich nehmlich dergleichen Weitläufftigkeit und unnöthigen Streits enthalten, vielmehr aber, wie im Hauptwerck dem Vaterland Friede und Ruhe zu schaffen, fürtrachten helffe. Hätte verhoffet, es würde der Excellenz-Streit mit der Zeit evanesciret seyn, so wollen sich neue Præcedenz-Streitigkeiten ereignen, wolle darvon unterthänige Relation thun, zu dem Ende er um Communication derer von Saltzburg angeführten und verlesenen Rationum wolle gebethen haben. Das übrige, was Magdeburg wegen Einrückung des übergebenen Voti Communis in puncto Amnestiæ erinnert, bäthe er gleichfalls dasselbe nicht allein für jetzo der Correlation zu inseriren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Directorio zu vermitteln, daß es auch ins Reichs-Bedencken künfftig gebracht werde.

Sachsen-Coburg: Nechst beschehener Danckſagung conformire er sich mit dem Sachsen-Altenburgischen Voto, wie auch dem Magdeburgischen Petito wegen des Aufsatzes.

Sachsen-Weymar: Præmissa gratiarum actione; Weil Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden nicht weniger dergleichen Streitigkeiten sich keines weges versehen, so sey er gleichfalls nicht instruiret; weil Ihnen aber sonderlich dieses angelegen, daß die Fürstliche Dignität conserviret werden möchte, zweifele er nicht, Sie würden Ihnen dieses Expediens gefallen lassen, wie er dann um die Communication gleichergestallt wolle gebethen haben. Das von Magdeburg übergegebene Votum betreffend, wiederhole er das Petitum, mit Bitte, daß es nicht allein der Correlation, sondern auch dem Reichs-Bedencken inseriret werden möchte. Idem wegen **Gotha** und **Eisenach.**

Braunschweig-Lüneburg: Agebat quidem gratias, hätte aber beneben mit Betrübniß vernommen, daß man bey dieser hochwichtigen Friedens-Handlung sich mit derogleichen Vanitäten aufhalten wolle. Gereiche, wie Magdeburg angeführ-

1646. Febr. führet, gantz Deutschland zum Schimpf, weil es in conspectu totius Europæ geschehe, und wäre billig auch mit unter die Straffen GOttes zu rechnen. Seine gnädige Fürsten und Herren hätten mit Niemanden einige Competenz, und würden zwar ihrem hohen Fürstlichen Stande nichts nehmen lassen, doch ungern hören, daß derogleichen Differentien sich ereignen; darmit er aber desto besser darvon referiren könne, wolle er gebethen haben, daß die verlesenen Rationes zur Dictatur gegeben werden möchten. 1646. Febr.

Unterdessen, (wiewohl er auch in specie nicht instruiret sey) lasse er ihme das Expediens gefallen, hätte aber zu bitten, um ein Schreiben an die Herren Münsterischen, daß sie doch durch derogleichen inutiles quæstiones das Friedens-Werck nicht remoriren, sondern nach Inhalt des gemachten Concluſi, von einer Classa zur andern fortfahren wollten. GOttes Ehre und des Vaterlandes höchste Noth und Wohlfahrt erfordere es, und könnten derogleichen incident-Puncten viel besser und füglicher auf einem Reichs-Tag, wann man mehr Zeit hätte, verglichen oder decidiret werden. Worbey er dieses unerinnert nicht lassen könne, daß die Herren Münsterischen billig vorhero, ob diese incident-Quæstion zu proponiren, mit den hiesigen hätten communiciren sollen; das wäre aber nicht geschehen, ja sie hätten auch concludiret, und das Concluſum gleichsam per modum Præcepti vel nudæ Communicationis herüber geschickt, daß es also fast das Ansehen habe, als wann das hiesige Collegium nur ein Appendix seyn sollte. Welchem er hiemit contradiciren müsse, mit Bitte solches gegen sie zuahnden, dann sie den hiesigen nichts vorzuschreiben hätten. Im übrigen wiederhole er das petitum Magdeburgense de inserendo Voto, damit also die Separation verhütet, und die Evangelischen nicht genöthigt werden, daß sie es gehöriger Orten absonderlich übergeben müssen: und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: Præmissa gratiarum actione, beruffe sich anfangs darauf, daß den Herren Münsterischen es daselbst ihres Gefallens, ehe sie es anhero communiciret, zu proponiren und zu resolviren, nicht gebühret hätte. Stünde ihnen zu verweisen, und müste seines theils demselben contradiciren. Ad quæstionem propositam hätte er um Communication derer Rationum zu bitten, und lasse ihme immittelst das daselbst gemachte Concluſum gefallen. Was auch Magdeburg und nachsitzende ratione Voti Communis wegen der discrepirenden Meynungen, so dem Bedencken inseriret werden könnten und müsten, erinnert, das wolle er hiemit wiederholet und eben daselbe gebethen haben.

Gustrau: Idem wegen Güstrau.

Pommern-Stetin: Müsse sich verwundern, daß man mit solchen Præjudicial- und Incident-Quæstionibus ins Mittel kommen, und die Herren Münsterischen sich eines einseitigen Concluſi unterfangen, da sie es doch erst anhero communiciren sollen, und ihnen nicht gebühret hätte, derogleichen vor sich zu proponiren und zu decidiren. Alldieweil nun hierunter eine Nullität begangen, könne er nicht anders, als wie Braunschweig-Lüneburg und Meckelnburg, demselben zu contradiciren, und weil er darauf nicht instruiret, könne er das vorgeschlagene Expediens (weil es einig Præjudiz nach sich ziehen möchte) nicht willigen, sondern müsse es ad referendum annehmen. Dann, was die abgelesenen Rationes und angeführte Exempla anlange, obschon etliche Actus fürgangen seyn möchten, könne doch a parte des Churfürstlichen Collegii das contrarium behauptet, und viele Gegen-Actus angeführet werden. Es wäre aber zuförderst eines jeden Mandatum und Universal-Vollmacht anzusehen, wie dann niemahls dergleichen distinctio inter Primarios & Secundarios Legatos vorkommen, als allein jetzo ꝛc. Die Gesandten eines Herren wären alle einer Qualität, nur daß sie ratione ordinis einander nachgingen, und würde in keinem Mandato dergleichen Distinction zu finden seyn. Könne also dißfalls in nichts einwilligen, sondern nehme es bloß ad referendum an,

1646. Febr. an, und wolle dem Churfürstlichen Collegio oder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Præjudiz nichts eingeräumet, sondern darfür gebethen, und alle Nothdurfft vorbehalten haben. Im übrigen wäre gegen die Herren Münsterischen zu resentiren, daß sie drüben alles gleichsam pro authoritate vornehmen, und hernach die Conclusa nur ad ratificandum herüber schicken. Wiederhole darneben das petitum Magdeburgense, daß nemlich das Votum Commune congruo loco formaliter in Krafft eines Voti, und nicht nur relative, inseriret werden möchte. Und eben dasselbe auch wegen **Wolgast.** 1646. Febr.

Würtemberg: Seine Fürstliche Gnaden der Hertzog von Würtemberg hätte derogleichen incident-Frage nicht vermuthen können, dahero er auch nicht instruiret sey, hoffe zwar, Ihro Churfürstliche Gnaden werde Ihr das Münsterische Conclusum, und wo ferner dieses Orts die Majora hinfallen möchten, belieben lassen: hätte auch, wie Magdeburg und gleichstimmende, zu bitten, daß derogleichen unnöthige Quæstiones bey seit gesetzet, und die Zeit zu den Friedens-Tractaten nützlicher angewendet werde. So viel dann das von Magdeburg übergebene Votum Commune antrifft, wolle er solch petitum repetiret, diß sein Votum auch wegen **Pfaltz-Veldentz,** suo loco & ordine verstanden haben.

Baden-Durlach: A parte Baden, sage er Danck für die Communication, und hätte mit Braunschweig-Lüneburg zu bitten, daß die Herren Münsterischen ersuchet werden, derogleichen gantz unnöthige Quæstiones weiter nicht auf die Bahn zu bringen, noch ihres Gefallens die Conclusa zu machen. Die Quæstio sey gar de nihilo und plane impertinens, dardurch GOttes Ehre wenig befördert, noch des Vaterlands Beruhigung gesuchet werde. Räthe im übrigen wie die vorsitzenden, daß das von Magdeburg übergebene Votum verbotenus inseriret werden möchte.

Sachsen-Lauenburg: Ihro Fürstliche Gnaden hätten nicht vermuthen können, daß diese Quæstio fürkommen würde, dahero er sich auch mit seinem Voto nicht könne vernehmen lassen. Sonst halte er darfür, daß die Frage leicht zu entscheiden sey, wann man nur eines oder andern theils Gesandten Vollmacht und Mandatum ansehe. Dann wann sich befinde, daß sie allzusammen in ein prædicatum gesetzet, so wären sie alle eines Herrn Gesandten und dahero billig pro paribus zu halten. Wann aber etwan einer als ein Adjunctus oder Neben-Geordneter benennet wäre, so hätte es auch seine Masse, und wäre alßdenn ein Unterscheid zu halten. Wie dem allen aber, hätte man doch zu bitten, daß mit solchen nichtswürdigen Fragen nicht weiter die kostbahre Zeit verspielet, sondern vielmehr zum Haupt-Werck angewendet werde; desgleichen auch, daß die Herren Münsterischen nicht so, vor sich und eigenes Gefallens, in præjudicium der hiesigen Fürsten und Stände, deliberando & concludendo procediren möchten. Im übrigen, was von Magdeburg übergeben und gebethen worden, das wolle er gleicher gestallt wiederholet und gebethen haben.

Anhalt: Conformire sich den Majoribus.

Wetterauische Grafen: Agebat gratias pro communicatione, und wäre zu der fürkommenen Frage in specie nicht instruiret; derowegen er sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformire. In specie auch damit, daß das überreichte Votum dem Bedencken inseriret werden möchte.

Directorium: Es habe nicht die Meynung, daß sie ein vollständiges Conclusum gemacht hätten, sondern es sey von ihnen eben also procediret worden, wie hier, da man auch von ein und andern (verbi gratia: in Puncto Amnestiæ) hier ehe als drüben deliberiret, und nachmahls die hiesigen Meynungen hinüber geschicket hätten; sehe auch a parte Directorii nicht, was es præjudicire, oder wie man es bey dieser Gelegenheit, da man nicht beysammen, anders hätte machen können. Es wäre eine quæstio extemporanea gewesen, hätten sie es nun erst berichten sollen, würde sichs zu

1646. Febr. lang verzogen haben. Weil nun die Majora ohne des an beyden Orten dahin gehen, so habe es damit seine Richtigkeit; und obschon alle Gesandten von einerley Qualität, und einer so wohl als der andere in dem Gewalt begriffen wären, so erscheine doch ex Sessione in Comitiis, daß es anderst gehalten und ein Unterscheid gemachet werde. Die Sache sonst an ihr selbst belangend, wäre freylich wohl zu wünschen, daß derogleichen Fragen nicht wären moviret worden, nach deme es aber dort fürkommen, hätte man hier ja auch davon reden müssen. Sehe derowegen keine Ursach, warum es zu ahnden, sondern halte darfür, man könne nur so antworten: daß man es zwar bey dem per Majora utrinque gut befundenen Expediente ad interim bleiben lasse, doch daß ins künfftige derogleichen Quæstiones bey seit gesetzet und vermieden werden. Die von Saltzburg überschriebene Motiven anlangend, wäre er dieselben per Extractum zu communiciren erböthig. 1646. Febr.

Was im übrigen das übergebene Votum betreffe, hätte er zwar, wie vor diesem erwehnet, nach Münster geschrieben, aber noch keine Instruction weder vom Fürsten-Rath noch von den Herren Churfürstlichen noch von Ihro Excellenz bekommen, wolle hoffen, es werde in diesem Auffsatz eben dasjenige, was in vorigem Magdeburgischen Voto, begriffen seyn, daß er dann ohne des hätte inseriren wollen.

Magdeburg & *Alii*: Eben dasselbe, nur daß ein und andern Standes in Votis suis beschehene Erinnerungen darzu kommen.

Directorium: Die würden sich auch wohl aus dem Protocoll gefunden haben, nur daß keine Ableinungen oder Refutationes darinnen wären.

Illi: Nein, sondern nur der Evangelischen Meynung samt ihren Rationibus.

Directorium: Im übrigen stelle er dahin, ob man nun den Punctum Satisfactionis vorzunehmen belieben wolle? Sie führen drüben fort, wie sie dann schon in einer absolviret hätten.

Magdeburg: Wann nur erst das Bedencken abgefasset und übergeben wäre, darnach würde man schon weiter handeln, man müsse vernehmen, es wäre hinüber geschrieben, auch in publico referiret worden, als wann hier auch schon angefangen wäre.

Directorium: Nein, sondern nur dieses, daß man ins künfftige Ordinarie in Puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber super Gravaminibus tractiren wolle.

Magdeburg: Man würde Evangelischen theils darauf bestehen, daß deroselben Vota & Rationes inseriret würden, sollte es aber nicht erfolgen, müste man es absonderlich thun, welches aber zu verhüten das hochlöbliche Directorium gebethen würde.

Directorium: Wann er nur Befehl hätte, könnte das Votum wohl inseriret werden, wie er dann auch die præliminaria schon aufgesetzet, und nur auf Resolution von Münster wartete. Bäte sich biß morgen zu gedulten.

Daß nun diese 15te Session bey geschehener Conferirung derer Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Joh. Samuel Fehr.

N. II.

1646. Febr.

N. II.

1646. Febr.

Conclusum des Münsterischen Fürsten-Raths.

Man hat den vorgefallenen Zweifel allhier in beyden, den Churfürstlichen und Fürstlichen, Collegiis in Berathschlagung gezogen, und in dem Fürsten-Rath einmüthig dafür gehalten, daß diese der Herren Churfürstlichen Neben-Gesandten Prætension dem übligen Herkommen in dem Reich zugegen lauffe, sintemahl bekandt, daß auf den Reichs-Tägen und andern Reichs Zusammenkünfften, bey den Kayserlichen Einritten, bey Begleitung der Römischen Kaysere in die Kirchen, bey dem GOttes-Dienste selbsten, bey den Actibus Propositionum und Verlesung der Abschieden, imgleichen, so offte die drey Reichs-Räthe in pleno zu sammen kommen, bey Einholung der Kayserlichen Commissarien, bey verschiedenen durch die Römische Kaysere oder deren Commissarios angestellten Mahlzeiten und anderen Actibus, bevorab denen Solennibus & Publicis, jedesmahl von jeder, sowol Churfürstlichen als Fürstlichen Gesandtschafft, allein einer seines Churfürsten oder Fürstens Stelle vertreten, und die Fürstliche Principal-Gesandte ohne Mittel den Churfürstlichen Primariis im reiten, gehen, stehen, sitzen nachgefolget, die Churfürstlichen Secundarii aber, und darunter offt vornehme Standes Personen samt den Fürstlichen, von solcher Ordnung der Principal-Bottschafften sich separiret, und sonderliche Bäncke oder Ort eingenommen.

Von welchem Herbringen man dermahl um so viel weniger zu weichen, weil dergleichen Actus, so man nicht allein bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, sondern auch in Angesicht der Päpstlichen, Königlichen und anderer ausländischen Bottschafft zu verrichten haben wird, mehr als andere pro Solennibus & Publicis zu achten, zumahl da der Churfürstlichen Secundariorum Beginnen statt gegeben werden sollte, sie hierdurch auch des Vorganges vor denen in Person anwesenden Fürsten sich anzumassen, Anlaß gewinnen würden. Denn weil die Oesterreich- und Saltzburgische Gesandte die Præcedenz vor andern in Person erscheinenden Fürsten kundtbahrlich hergebracht, würde von selbsten folgen, daß wann gedachte Churfürstliche Neben-Gesandten Oesterreichischen und Saltzburgischen Principal-Gesandten vorgezogen werden sollten, sie auch anderen Fürsten in Person vorgehen müsten.

Uber dieses halten die Churfürstlichen unter sich selbsten den Unterscheid, daß ihre Secundarii allen Churfürstlichen Principalen nachgehen, woraus erscheinet, daß den Principalibus und Secundariis nicht gleiche Stelle gebühre; Dargegen die Churfürstlichen Secundarii sich dessen, was zu Regenspurg und Franckfurth bey einer oder andern Begräbniß, oder privat-Mahlzeit, theils Fürstliche Verordnete denselben gewichen, nichts zu berühmen, in Bedenckung 1) solche nicht public und den Reichs-Tractaten anhängige (welche dißfalls fürnemlich zu beobachten) sondern vielmehr privati Actus gewesen. 2) Theils vornehme Fürstliche Abgesandte eben in dergleichen Gelegenheiten den Vorzug behauptet, oder sich hinweg begeben, und dadurch solche Anmassung ipso facto wiedersprochen. 3) Was etwan einer oder ander Fürstlicher Abgesandter nachgesehen, aus Höff- und Gutwilligkeit beschehen. Zu deme 4) selbige dem gesamten Reichs-Fürsten-Stand an seiner Befugsame nichts vergeben möge.

So hätten sie, Churfürstliche Secundarii, aus diesem keinen Behelff zu nehmen, daß die Kayserliche, Königliche und andere ausländische Bottschafften sich von einander nicht trennen lassen wollen, sondern pro Primariis & Secundariis eine Stelle und Præcedenz vor den Churfürstlichen prætendiren, denn so viel die Kayserliche Plenipotentiarien belanget, denselbigen aus schuldigem Respect gegen der Kayserlichen Majestät, unserm höchsten Oberhaupt, der Vorzug insgesamt billig gelassen werde. Die Königlichen und andere ausländische Bottschafften fundirten ihre Prætensionen in der Observanz, welche dem anfangs angezogenen wissentlichen widrigen

1646. Febr. Herkommen in dem Römischen Reich nichts benehmen, noch, was mit ausländischen Bottschafften practiciret werde, auf die Reichs-Gesandtschafften extendiret werden könne. 1646. Febr.

§. X.

XVI. Session, worinnen endlich der Modus Correferendi mit denen Münsterischen Gesandten, ingleichen denen Electoralibus, reguliret wird.

Mittler Zeit langte die Meynung der Münsterischen Gesandten über den Modum Correferendi, zu Oßnabrück ein, welche in der, am 26ten Februar. abgehaltenen Sechzehenden Session, den Oßnabrückischen Gesandten eröffnet wurde, und haubtsächlich dahin ging, man sollte alle 4. Classen der Propositionen, durch tractiren, und so dann erst zu einer Haupt-Correlation schreiten, wordurch man mehrere Zeit gewinnen würde, als wann, nach einer jeden absolvirten Classe, die Re- & Correlationes so fort angestellet würden; die Kayserliche Gesandten würden auch in den Tractaten nicht fortfahren, biß sie der Stände Gutachten, über alle 4. Classen auf einmahl beysammen hätten, weil viele Puncten eine genaue Connexion miteinander führeten. Es wurde aber zu Oßnabrück geschlossen, alles was bißhero über die erste Classe daselbst wäre tractiret worden, in eine umständliche Relation zusammen zu fassen, und den Münsterischen Gesandten zuzuschicken; sodann aber ohngesäumt die Consultationes über die folgenden Classen fort zusetzen. Belangend hingegen die Correlation mit den Churfürstlichen Gesandten; wäre des Fürsten-Raths Bedencken dem Churfürstlichen Directorio schrifftlich zu überschicken, und hernachmals das Haupt-Bedencken, sowohl zu Oßnabrück als zu Münster, in duplo zu übergeben: Ausweiß nachstehenden Protocolli.

Dict. 3. Martii 1646.
per Magdeburg.

SESSIO PUBLICA XVI.

Donnerstags den 26. Februar. hora 8. matut.

Directorium: P. p. Es werden sich dieselben erinnern, was am 23. dieses super modo Re- & Correferendi für Meynungen ausgefallen; als 1) daß dieselbe an beyden Orten über der ersten Classe angestellet. 2) Daß der Herren Protestirenden Meynung, wie ingleichen die Vota Singularia singularem statum betreffende, inseriret. 3) Daß in den Consultationibus Ordinariis super Puncto Satisfactoinis, Extraordinarie aber in Puncto Gravaminum fortgefahren werden möchte.

Diese Meynungen hätte er denen Directoriis zu Münster zugeschrieben, welche sie auch in Consultation gezogen und herüber berichtet, daß sie die Sache gleichfalls vorgenommen und folgender massen resolviret hätten. Vor allen hätte man sich zu erinnern, des machten Conclusi: daß man nemlich von einer Classe zur andern zur Re- & Correlation schreiten wolle. Nachdem aber denen Herren Münsterischen unterschiedene Ursachen zu Gemüth gangen, daß es besser sey, alles zusammen zu tragen und in ein Reichs-Bedencken zu bringen, sonderlich wegen nachfolgenden Motiven: Weil es 1) zu Beförd- und Beschleunigung des Hauptzwecks dienlich, dann sonst mit so öfftern Re- & Correlationibus grosse Zeit hinweg ginge. Zumahl 2) bey der Zertheilung der Collegiorum die Re- & Correlationes nicht ohne Difficultät und Unbequemlichkeit anzustellen, dahero füglicher seyn würde, alle Classes völlig und auf einmahl zur Re- & Correlation zu bringen. Insonderheit 3) weil auch die Herren Kayserlichen, ehe man ein vollkommenes Reichs-Bedencken übergebe, sich super Duplica nicht wohl heraus lassen können. Endlich auch 4) damit den Cronen, auf ihr instendiges Begehren gratificiret werden möchte.

So

1646. Febr. So thäten sie demnach allhiesige Fürsten und Stände ersuchen, ob man sich dahin bequemen wolle, daß alle Classes auf einmahl zur Re- & Correlation gebracht, oder, da es ja nicht gefällig, sondern man auf der Re- & Correlation super Prima Classe verharren wollte, daß man doch in den übrigen dreyen Classibus nacheinander fortfahren und auf einmal hindurch kommen möchte, ehe dann ad Re- & Correlationem geschritten werde. 1646. Febr.

Oesterreich: Wegen Oesterreich repetire er dasjenige, was zu Münster geschlossen, auch hiebevor von ihme selbst vorgebracht worden, daß es nemlich der beförderlichste Weg seyn möchte, wann man auf einmahl alle 4. Classes zur Re- und Correlation bringen wollte, doch wolle er hierunter Niemanden præjudiciren, noch etwas vergeben, sondern halte gleichwohl darfür, wann man ja super Prima Classe erst zu Re- & Correferiren gemeynet wäre, daß doch die übrigen 3. Classes in eine Re- und Correlation gebracht werden möchten.

Bayern: Bedanckte sich der beschehenen Communication, und conformirte sich dem Münsterischen Concluso desto mehr, weil er auch der Meynung gewesen, daß zu Gewinnung der Zeit erst alle 4. Classes durchgangen, und nachmahls die Re- und Correlation vorgenommen werden möchte: so er auch nochmals, doch andern unvorgreifflich, für das rathsamste und bequemste halten wollte ꝛc. da man aber einen füglichern Weg vorzuschlagen wüste, wolle er sich deme nicht entziehen.

Würtzburg: Man sey zwar a parte Würtzburg indifferent, und möge geschehen lassen, daß die Classes in eine oder mehr Re- & Correlationes gebracht werden. Dieweil man aber allerseits und jederzeit der Meynung gewesen, daß die Tractaten aller Möglichkeit nach zu beschleunigen, also, da man noch der Meynung wäre, die Classem Primam erst zu re- und correferiren, und solches auch die Herren Münsterischen placitirten, wolle er sich demselben mit conformiren.

Magdeburg: Bedancke sich gleichfalls der Communication, und hätte die Meynung dahin eingenommen, aus was Ursachen die Herren Münsterischen es für besser hielten, alle Classes durch zu handeln und hernachmals erst Re- und Correlation anzustellen. Dieweil er sich nun erinnere, was hiebevor für wichtige Rationes fürkommen, warum nicht eher ad Classem Secundam zu schreiten, biß super Prima das Bedencken abgefasset und übergeben: so lasse er es an Seiten Magdeburg nochmals darbey bewenden. Wann aber dasselbe geschehen: könne nichts desto weniger zu den nachfolgenden Classibus geschritten werden.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern: Hätte angehöret, was die Herren Münsterischen für eine Meynung gefasset, und lasse ihme gefallen, daß sie auf Beschleunigung des Haupt-Wercks gedencken. Ob aber dieser von ihnen vorgeschlagene Modus zur Beförderung der Sachen dienlich, da müste er sehr daran zweiffeln, wollte gleichfalls darfür halten, daß es am besten wäre, weil Classis Prima nunmehr absolviret, zur Re- & Correlation derselben zu schreiten. Es würde dardurch den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis und beyden Cronen Anlaß gegeben, die Tractaten anzutreten: und könnte man unterdessen in den Consulationibus weiter fortfahren. Wann aber die erste Classis gantz expediret, so könne er seines theils wohl geschehen lassen, daß, vorgeschlagener massen, die übrigen 3. Classes nacheinander durchgangen, und hernachmals in eine Re- & Corrrelation gebracht werden.

Pfaltz-Simmern: } Idem.
Pfaltz-Zweybrück: }

Sachsen-Altenburg: Er hätte gleichfalls angehöret, was die Herren Münsterischen de Ordine deliberandi für Gedancken haben und, daß sie darfür halten, es sey besser, alle 4. Classes auf eine Re- und Correlation zu verfahren, als daß man über jedere absonderlich dieselbe halten sollte, aus Ursachen, so vom hochlöblichen Di-

1646. Febr. rectorio mit mehrern angeführet worden. A parte Sachsen-Altenburg halte man, nächst beschehener Danckſagung, quoad Methodum Tractandi darfür, daß in allen Dingen billig diejenigen Mittel zu gebrauchen, wordurch man am meisten Zeit gewinnen, und näher zum Zweck gelangen möge. Dahero er ihme den, von den Herren Münsterischen zu letzt angehängten Vorschlag wohlgefallen lasse, daß nemlich vor jetzo super Classe I. die Re- und Correlation gefertigt, die übrigen 3. aber in eine gebracht würden. Allein möchte er wünschen, daß die folgenden Deliberationes dessenthalber nicht differiret, sondern zugleich fortgestellet würden, welches geschehen könnte, wann man sich bemühete, und es dahin vermittelte, daß die Re- und Correlationes super 1. Classe vorgingen, damit die Herren Kayserlichen und die Cronen etwas zu thun bekämen und die Tractaten anfingen, unter dessen aber doch in den Consultationibus fortführen. Es wäre zwar noch die Frage de Modo: wie dieselbe anzustellen? weil aber das Directorium zu vernehmen gäbe; daß solches noch nachfolgen würde, liesse er es auch biß dahin außgestellet seyn. 1646. Febr.

Sachsen-Coburg: Wegen der Quæstion, ob vorjetzo super 1. Classe Re- und Correlation anzustellen, oder dieselbe biß zu Ende zusammen zu verspahren; wolle er eben der Meynung seyn, wie Sachsen-Altenburg. Nemlich daß anjetzo super 1. Classe Re- und Correferiret, ein Bedencken abgefasset, und den Herren Kayserlichen, damit sie Materiam Tractandi bekämen, übergeben, unterdessen aber in den übrigen 3. Classibus ohne Verzug fortgefahren, und alßdann dieselbe auf einmal zur Re- und Correlation gebracht werden.

Sachsen-Weymar: Sagte Danck pro communicatione, und befinde, daß dreyerley Wege der Re- und Correlation halber fürkommen, daß nemlich entweder über jeder Classe besonders, oder auf die letzt über allen zugleich, oder aber jetzo nur über der ersten und nachmals über den andern dreyen conjunctim dieselbe angestellet werde. Wiewol er nun gern gesehen, daß man resolvirter und geschlossener massen, bey der ersten Ordnung verblieben wäre, dieweil man aber vermeynet, daß sich dieselbe wie auch die andere nicht wolle practiciren lassen, und dahero der letztere Weg von den Herrn Münsterischen eventualiter placitiret worden: lasse er ihm denselben auch mit gefallen. Und weil er vermercke, daß super Modo vielleicht eine sonderbare Umfrage geschehen möchte, alß lasse er sein Votum deßwegen biß dahin außgestellet seyn.

Gotha und Eisenach: Idem wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Bedancke sich gleichfalls der Communication, und sey darmit einig, daß der allerbehendeste und schleunigste Weg billig zu ergreiffen. Nun halte er wohl auch darfür, daß zu Beförderung der Sachen dienen möchte, wann, wie zu Münster vorkommen, alle Classes in eine Re- und Correlation gebracht würden. Hergegen wäre man dieses Orts der Meynung gewesen, wann die erste Classis zu vorhero expediret und das Bedencken übergeben wäre, so hätten die beyden tractirende Theile Materiam zur Handlung, und könnte unterdessen mit den übrigen dreyen fortgefahren werden. Den Modum anbelangend, halte er gäntzlich darfür, es würde vergebens seyn, über der ersten Classe Modo Ordinario zu correferiren, sondern daß vielmehr die Correlation schrifftlich aufzusetzen und mit den Herren Münsterischen, zu communiciren. Könnte man sich einer gewissen Meynung vergleichen, wol gut, wo aber nicht, wäre jeden theils Meynung absonderlich zu setzen. Exemplo Civitatum, welche der Intention, etliche ihres Mittels nach Münster geschickt hätten. Wann man sich nun mit einander verglichen, oder wo man different wäre, beyderley Meynung gesetzt hätte, wäre es nicht eben auf den Modum Ordinarium zu richten, sondern Extraordinarie mit den andern Collegiis zu communiciren. Nachmals, wann man mit allen Classibus hindurch wäre, stünde dahin, ob man eine ordentliche Haupt-Re- und Correlation anstellen wollte und könnte. Hielte aber darfür, es würde besser und vorträglicher seyn, wann man, so bald über der ersten Classe Communication gepflogen worden, den Aufsatz oder Bedencken den Herren Kay-

1646. Febr. Kayserlichen zu dem ende übergäbe, ob sie darauf mit den Cronen tractiren wollten. Nicht, daß man ihnen vorzuschreiben, oder sie darzu zu nöthigen begehrte, sondern stünde solches noch bey ihnen, was sie oder die Cronen hierunter thun oder lassen wollten: wie er dann unlängst nebst Altenburg bey den Herren Schwedischen wahrgenommen, daß sie fast indifferent, gleichwol aber der Vorschlag ihnen nicht sehr entgegen gewesen. Sey also der Meynung, daß, so bald möglich, die Correlation aufzusetzen, zu verlesen und zu vergleichen, oder die Vota discrepantia zu inseriren ꝛc. könnte man nun durch schrifftliche Correlation zur Richtigkeit kommen, wäre es desto besser, so bedürffte es derselben mündlich nicht, und könnte vielleicht solches auch mit den andern Collegiis practiciret werden. Wie er dann gar nicht darvor halte, daß man Ordinarie werde re- und correferiren können: da hergegen, wann es schrifftlich geschehe, könnte man den Aufsatz der Correlation, so bald er fertig, hinüber schicken, und immittelst in den andern Classibus fortfahren. Summa Summarum, der geschwindeste und nächste Weg wäre der beste. Ratione Modi wolle er lieber indifferent seyn, als etwan hindern, wann ein anderer einen bessern vorzuschlagen wüste: bäthe immittelst, das hochlöbliche Directorium möchte es aufsetzen, und wann es zuvorhero verlesen und rectificiret, nach Münster fortsenden. Zum fall man aber je sub finem eine Haupt Re- und Correlation super omnibus Classibus anstellen wollte, daß doch unterdessen das Bedencken super 1. Classe den Herren Kayserlichen übergeben werde, wolle er ihm solches auch nicht entgegen seyn lassen; wiewol es, weil es doch nur Vorschläge wären, wenig nutzen würde. Conformire sich im übrigen den Majoribus und Sanioribus, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen. 1646. Febr.

Pommern-Stetin: Müsse aus denen von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sich demselben conformiren und dahin schliessen: daß man erstlich die hiesige Correlation, cum insertione Votorum & Rationum Evangelicorum, und dieselbe mit den Herren Churfürstlichen und Reichs-Städten allhier, wie auch folgends nach Münster communiciren möchte. Stünde dahin, ob ad Ordinariam Re- & Correlationem zu gelangen, könnte aber immittels einen Weg als den andern, sowol den Herren Kayserlichen als beyden Königlichen Herren Legatis übergeben werden; dann man würde sich doch in vielen und fast den meisten Sachen nicht wohl einer Meynung vergleichen können, zumal auch die Vota Singularia inseriret werden müsten. Conformire sich also in totum mit Braunschweig-Lüneburg und andern Sanioribus.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg Schwerin: Præmissa gratiarum actione, erinnere sich gar wohl, was hiebevorn für Rationes de difficultate Re- & Correlationis Ordinariæ angeführet, die auch zum theil noch jetzo von den vorsitzenden vorgebracht und wiederholet worden. Dieweil es dann zu weitläufftig seyn würde, wann man erst super 1. Classe Modo Ordinario re- und correferiren sollte; conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg und Pommern, daß nemlich die Correlation nur schrifftlich aufzusetzen, und sowol mit den Herren Münsterischen als den beyden andern Collegiis zu communiciren; die Haupt- Re- und Correlation aber bis zur letzten Classe zu verspahren. Wollte man auch das Bedencken über der 1. Classe den Herren Kayserlichen stracks übergeben, und dieselbe, doch ohne Maaßgebung, ob sie zu tractiren anfahen möchten, ersuchen, lasse er ihm solches auch gefallen. Sollten aber andere Expedientia fürgebracht werden, wolle er sich zwar gern conformiren; concludire aber in fine dahin, daß erst die Concluſa Classis 1. in einen Aufsatz zu bringen und nach Münster zu schicken; unterdessen aber in den Consultationibus fort zu fahren, zumal doch die Re- und Correlation wenig nützen würde.

Meck-

1646. Febr. **Mecklenburg Güstrau:** Idem. 1646. Febr.

Baden-Durlach: Agebat gratias, weil der scopus Re- & Correlationis bekandt, nemlich, daß die Collegia einer gewissen Meynung sich verglichen, und aber solches bey diesen Consultationibus schwerlich zu hoffen, so halte und bitte er gleichergestallt, daß beyderley Meynungen in ein Bedencken verfasset und nach Münster communiciret werden möchten: Immassen er sich allen denen Expedientibus conformire, dardurch die Tractaten befördert werden könnten.

Hessen-Darmstadt: Erinnere sich, was hiebevorn dißfalls vorgelauffen, und wie seine Meynung dahin gangen, daß das Werck beschleunigt und doch alle Separation verhütet werden möchte. Und weil nun so viele Re- und Correlationes das Werck nicht befördern, auch wenig nützen werden, weil die Herren Kayserlichen doch nicht ehe dupliciren wollen, biß sie ein gantzes beysammen haben: Alß halte er wohl, wie Oesterreich, darfür, daß die Re- und Correlation biß zu Ende auszustellen und alles in ein Bedencken zu bringen, jedoch lasse er ihm auch den Braunschweig-Lüneburgischen und anderer Vorschläge nicht mißfallen, daß man sich mit dem Bedencken super 1. Classe nicht aufhalte, sondern es immittels übergebe, und darauf zu den übrigen 3. Classibus geschritten werde.

Anhalt: Wiederhole das Pfältzische Votum mit der Declaration wie Braunschweig-Lüneburg, weil solcher Modus so beschaffen, daß man desto ehe fertig werden könne, und doch immittelst den Cronen Materia Tractandi an die Hand gegeben würde.

Directorium: Würtemberg hätte sich erkläret, daß er seines Collegæ Votum zu Münster repetire.

Wetterauische Grafen: Sagte Danck, und conformirte sich mit Magdeburg, Pfaltz, Sachsen-Altenburg und in specie mit Braunschweig-Lüneburg, mit Bitte, daß die Deliberationes und Tractaten gefördert werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Pro declaratione Voti sui, weil er vernehme, daß noch andere Vorschläge geschehen. Der Scopus sey dieser, daß, wann es möglich, die Herren Kayserlichen zum Tractaten mit den Cronen super 1. Classe kämen, (welches jedoch ihnen, wie sie es halten wollen, heimzustellen) darzu dann dieses dienete, wann sowol hiesige, als der Herren Münsterischen Meynungen in eine Correlation gebracht und den Herren Kayserlichen zusammen übergeben würden. Solchen Vorschlag lasse er ihm zwar auch gefallen, stehe aber sehr an, ob es sich also werde practiciren lassen; sintemal nicht Herkommens, die Correlation allein, sondern die gantze Re- und Correlation oder Haupt-Bedencken zu übergeben.

Directorium: Das werde jetzt folgen, vor dißmal aber sey die Frage: ob man, wann die Correlation nach Münster geschickt, mit den übrigen Classibus fortfahren wolle?

Pfaltz Lautern, Simmern, Zweybrück, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Gotha, Eisenach: Annuebant.

Directorium: Jetzt vor dißmal gehe ad Quæstionem 1) die Meynung dahin, daß die erste Classis in die Correlation zu bringen, und nach Münster zu schicken, unterdessen aber, sobald dasselbe geschehen, in den folgenden Classibus fortzufahren und nachmals alle 3. in eine Re- und Correlation zu bringen.

So viel nun die andere Quæstion anlange, müsse er pro declaratione nur dieses præmittendo erinnern, weil er wahrgenommen, daß das Braunschweig-Lüneburgische Votum zum theil dahin verstanden, daß allhie erst zu Re- und Correferi-

1646. Febr. riren, und hernach auf Münster zu schicken, theils aber hätten es so eingenommen, daß das Bedencken stracks aufgesetzet und übergeben werden sollte. Was anbelange den ersten Schluß, werde wan nunmehr zu Münster und dieses Orts einig seyn; dann weil sie dißfalls indifferent gewesen, und alternative geschlossen, hiesige Fürsten und Stände aber auf voriger Meynung bleiben, so werden jene sich zweiffels ohne auch damit conformiren. Daß aber allhie absonderlich zu re- und correferiren, auch zweyerley Bedencken zu übergeben seyn sollten, wären sie drüben zu Münster, sonderlich im Churfürsten-Rath einer andern Meynung, weil solches ipsissima separatio seyn wollte, sondern hielten dafür, daß die Vota utrinque zusammen getragen, darüber re- und correferiret, vom Chur-Mayntzischen Directorio in ein Bedencken gefasset und nachmals den Herren Kayserlichen übergeben werden. 1646. Febr.

Betreffend 3) die Frage: ob die differirende Meynungen, wie auch Vota Singularia darein zu bringen, sey der Herren Münsterischen Meynung dieses, daß man zwar dahin zu sehen, und sich zu befleissen, wie man sich einer gewissen Meynung vergleichen möge. Wo es aber je nicht seyn wollte, könnten zwar die discrepirende Meynungen inseriret werden, doch, daß es den Majoribus nichts præjudicire, und sonsten dem Reichs-Herkommen gemäß geschehe. Die Particularia aber stünde einem jeden frey, in particulari und ausserhalb des Reichs-Bedencken anzubringen.

Also wäre nun dieses die Frage: ob das Bedencken aufzusetzen und nach Münster zu schicken? und weil sie dort, wie Herr **Reigersberger** erinnert und sich erboten, Re- und Correlation halten möchten: ob man solchen Modum belieben und bey dem Münsterischen Concluso bleiben wolle, oder was dißfalls sonst zu thun sey. Braunschweig meyne zwar, daß es ohne vorhergehende Re- und Correlation zu übergeben, sey aber wieder des Reichs Herkommen, und halte seines theils dafür, daß solches gar einen geringen Verzug geben würde, sintemal dieselbe in einem Tage geschehen und verrichtet werden könnte.

Oesterreich: Weil er sowol aus dem Fürsten-Rath zu Münster, als von dem Churfürstlichen Collegio Nachricht habe, daß sie sich schon super Modo Re- und Correferendi verglichen, und daß sie alles in ein Bedencken zu bringen gemeynet wären, die Herren Churfürstlichen sich auch vernehmen lassen, sie wären mit ihrer Relation bereit fertig, so lasse ers gleichfalls darbey bewenden, und in der Wahrheit, wann man die Re- und Correlation an beyden Orten anstellen wollte, würde es anders nichts, als zweyerley Mißverstände und Separation geben. Wann es aber Fürsten und Ständen gefällig wäre, daß man es zu Beförderung der Sachen stracks den Herren Kayserlichen übergeben sollte, möchte man es den Herren Münsterischen an die Hand geben, welche es vielleicht nicht improbiren würden, oder ihnen mißfallen lassen. Wiewol, wann man auf die Masse gleich a part übergäbe, müste es doch zu Ende der letzten Classe, bey haltender Re- und Correlation auch Aufsetzung des Haupt-Bedenckens, wieder dazugebracht werden: wann man es aber inzwischen den Herren Münsterischen an die Hand geben wolle, könne man sich Oesterreichischen Theils wohl conformiren. Was den Aufsatz der Correlation betreffe, weil der Herren Münsterischen Meynung in eventum dahin gangen, daß beyderley Meynung zu inseriren, wolle er es aufsetzen, bey nächster Session ablesen und sodann nach Münster schicken.

Bayern: Könne sich desto ehe damit conformiren, weil man solchergestallt beym Herkommen bleibe, und doch das Werck beschleunige: werde auch solchergestallt wegen des allgemeinen Bedenckens destoweniger Difficultäten haben.

Würtzburg: Es hätten sich Fürsten und Stände hiebevorn vernehmen lassen, daß sie nichts anders suchten, als der Tractaten Beschleunigung. Nun halte man diesen Modum a parte Würtzburg für den kürtzesten, daß beyderley Meynungen und Rationes in ein Bedencken zusammen gesetzt und hernachmahls übergeben werden. Im Fall man zweyerley Bedencken abfassen und übergeben wollte, möchte es Disputat

1646. Febr. tat erregen, sowol bey den Directoriis als auch bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, ja sie möchten wol gar dasselbe anzunehmen, difficultiren. Wenn es aber solcher gestallt in eines gebracht würde, wäre es allenthalben desto besser, und wann man gleich in einem different seyn möchte, würde doch leicht daraus und desto geschwinder fortzukommen seyn. 1646. Febr.

Magdeburg: Obwol zu wünschen, daß Modo Ordinario zur Re- und Correlation zu gelangen, welches geschehen möchte, wann man an einem Ort beysammen wäre: Alldieweil aber solches füglich nicht seyn könne, so wäre wol am besten, daß der Aufsatz über der Ersten Clas, wie das hochlöbliche Directorium sich erboten, gefertiget und nach Münster geschicket werde. Im fall man nun eine Conformität befinde, wäre es desto besser, wo aber nicht, so stünden beyde Bedencken (jedoch in einem Stück oder Begriff) zu übergeben. Und wären darbey auch die Vota Singularia in materiis singularibus nicht zu præteriren sondern in Acht zu nehmen.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern: Auf diese Frage conformire er sich, geliebter Kürtze halben, so ferne mit Oesterreich, daß nemlich die Correlation aufgesetzet, verlesen, nach Münster geschicket, und ob man sich einer Meynung vergleichen könne, versucht; auf allen Fall aber beyderley Meynungen in ein Bedencken gebracht und nachmals übergeben werden. Ratione particularium aber könne er a parte Pfaltz nicht Beyfall geben; sintemahl solcher gestallt viel Sachen für Particular möchten gehalten werden, so doch in das Universale hinein lauffen: da gleichwohl die Nothdurfft erfordere, alle semina dissidiorum aufzuheben; wie man sich denn erinnere, daß, obwohl wegen Würtemberg, Baden-Durlach und anderer Stände mehr, die Restitution und andere Nothdurfft gesuchet worden, wären es doch keine Particularia, sondern gehörten mit zur Haupt-Sache. Eben die Bewandniß habe es auch in specie und pro exemplo mit Pfaltz-Lautern; dann obwohl Ihro Fürstliche Gnaden von der Kayserlichen Majestät plenarie restituiret und das Diploma in Händen hätten, wären doch bißher allerhand Impedimenta darzwischen kommen, daß dieselbige cum effectu noch nicht erfolgt, so dann billig hinweg zu thun und jedes Hauß in seine Integrität zu setzen.

Pfaltz-Simmern: } Idem.
Pfaltz-Zweybrück: }

Sachsen-Altenburg: Sehe bey dem Münsterischen Vorschlag allerhand Difficultäten: denn er verstünde es dahin, daß 1) dort und nicht hier re- und correferiret; wie ingleichen auch 2) das Bedencken dort alleine übergeben werden sollte; Das erste wäre eine Trennung, und den hiesigen Ständen schimpflich, sollte auch drüben das Bedencken übergeben werden, und hier nicht, möchte es die Herren Schwedischen offendiren, als wenn sie der Cron Franckreich nicht gleich tractiret würden. Lasse ihme derowegen des Oesterreichischen Directorii Vorschlag gefallen, weil es doch mit dem re- und correferiren werde vergebens seyn, dahero nur am besten, beyderseits Correlationes reciproce zu communiciren und nachmahls den Herren Kayserlichen zu übergeben, und solches so wohl hier als zu Münster, auch um der Cronen willen, damit keine offendiret werde, noch sich dessen zu beschwehren habe. Das sey sonst sehr gut, daß die Herren Münsterischen sich so weit conformiret, daß die differirende Meynungen zugleich in das Bedencken zu setzen. Befünde aber 1) daß die Wort (doch den *Majoribus*) also zu erläutern, und etwan dieses hinzu zurücken, (wo sie statt haben) 2) Was die Singularia Vota antrifft, erfordere die Nothdurfft, daß sie in rebus singularibus & proprio cujusque Status interesse admittiret und inseriret werden. Was andere Particularia belanget und dißfalls von Pfaltz erinnert worden, sey er auch der Meynung wie Pfaltz, daß man dieselben nicht gantz und allerdings umgehen oder auslassen könne. Hätte aber des hochlöblichen Directorii Meynung dahin eingenommen, daß nicht alle übergebene Memorialia hinein gebracht

werden

1646. Febr. werden könnten, doch daß gleichwol der Sachen selbst gedacht werde: welches falls er sich mit Oesterreich conformire. 1646. Febr.

Sachsen-Coburg: Mit Sachsen-Altenburg sehe er eben die Difficultäten circa Modum istum Re- & Correferendi: dann es wäre den Ständen dieses Orts præjudicirlich, und die Cron Schweden würde zum höchsten offendiret werden, derowegen er ihme vielmehr den Oesterreichischen Vorschlag, wie gleichfalls Altenburg, gefallen lasse. Der andern Quæstion halber, ob die Particularia und Singularia zu inseriren, wäre zwar allegiret worden, als wenn es wieder des Reichs Herkommen sey, das könne er aber nicht befinden, sondern wären Exempla in contrarium vorhanden; wie dann noch neulich auf dem Collegial-Tag zu Regenspurg Anno 1636. die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Vota und Memorialia verbotenus dem Churfürstlichen Bedencken wären einverleibet worden, halte derowegen dafür, daß eines jeden Nothdurfft und Monita zu beobachten und zu inseriren.

Sachsen-Weymar: Brevitatis causa lasse er ihme den Oesterreichischen letztern Vorschlag gefallen, wie derselbe von Pfaltz reassumiret worden, mit dem Anhang: daß die Herren Münsterischen dißfalls keine Prærogativ suchen, sondern das Bedencken so wohl hier als dort, den Herren Kayserlichen und andern, quorum interest, übergeben werde. Ratione Particularium halte er in alle Wege nöthig, daß dieselben in Acht genommen und inseriret werden, wie er denn in specie wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfaltz-Graf Christian Augusti zu Sultzbach ꝛc. befehliget sey: Majora könnten ohne das dieses Orts nicht stat haben, deswegen er das Sachsen-Altenburgische Votum und übrige Erinnerungen authorisire: und solches auch wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Halte selbst dafür, daß der Modus Re- & Correferendi, so die Herren Münsterischen vorgeschlagen, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis als der allhier subsistirenden Churfürsten und Stände Gesandten schimpfflich und nachtheilig sey, wann dieselben gar in keine Consideration kommen und nur gleichsam pro appendice gehalten werden sollten. Zu geschweigen, wie es die Cron Schweden hoch offendiren möchte; Referire sich auf Sachsen-Altenburg, und lasse ihme den Oesterreichischen Vorschlag auf massen, wie Würtzburg votiret, gefallen. Daß nemlich beyderley Meynungen zusammen in ein Bedencken gesetzt werden: dann ob er wohl den Modum Ordinarium Re- & Correferendi nicht gantz improbiret, weil sich aber derselbe vorjetzo füglich nicht wolle practiciren lassen, so möchte man es nur schrifftlich auffsetzen, miteinander communiciren, hernach den Herren Kayserlichen überreichen und dieselbe ersuchen, daß sie super Prima Classe tractiren möchten. Welches denn der expeditissimus Modus und ohne Præjudiz wäre: denn es wolle sich gar nicht schicken, daß man den Herren Münsterischen allein die Re- & Correlation einräume. Sondern, wann man ja re- und correferiren wollte, müste man entweder an einem Ort zusammen kommen, oder so wohl hier als dort verrichtet werden; weil es aber diesesmal noch nicht groß nütze, so könnte es noch zur Zeit nur schrifftlich geschehen.

Ratione Majorum lasse er es bey der Sachsen-Altenburgischen Limitation bewenden, die Singularia aber würden ratione objectorum distinguiret werden müssen, theils lieffen in die Hauptsache mit hinein, verbi gratia: in puncto Satisfactionis, da das Hauß Oesterreich selbst, ingleichen Pommern und andere, hoch interessiret wären, und also denselben nicht benommen werden könnte, ihre Particularia beyzubringen. Gleiche Bewandniß hätte es mit andern, die auch ex principiis dieser Handlung herrühreten und darvon dependirten. Sonst aber wären noch andere Singularia in rebus communibus, da es die natura Collegiorum nicht leide, dieselbe zu admittiren oder zu attendiren. Hätte einer so hocherleuchteten Verstand und so fürtreffliche Rationes; so würde seine Meynung vielleicht von andern auch approbiret werden, und so wäre sie nicht mehr singularis. Würde sie

1646. Febr. aber nicht approbiret, sondern refutiret, warum sollte sie denn inseriret werden. Das wolle ja contra naturam Collegiorum lauffen. Beschlosse damit sein Votum, und wiederholete es auch wegen Calenberg und Grubenhagen. 1646. Febr.

Pommern-Stetin: Weil er aus dem Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Voto vernommen, als wenn es bey den Herren Münsterischen die Meynung hätte, daß sie 1) sich der Re- & Correlation allein unternehmen, wie 2) das Conclusum überreichen wollten: so hätte man um so viel mehr Ursachen auf der æqualität zu bestehen, damit auch bey der Cron Schweden Jalousie verhütet werde. Halte also vielmehr dafür, daß zu förderst, wie Braunschweig-Lüneburg votiret, das Votum Universale Evangelicorum der Correlation zu inseriren; dieselbe mit den Churfürstlichen und Städte-Rath zu conferiren und darauf nach Münster zu schicken, mit Bitte, daß sie sich darüber vergleichen und nachmals ein gesamtes Reichs-Bedencken abgefasset werde. Wären also nicht zwey Conclusa oder Bedencken, sondern würde in eines gebracht, und wie solcher gestallt die diversæ opiniones in einem Bedencken darum keine Separation geben, also könnten auch diversæ Re- & Correlationes dieselbe nicht importiren, sondern blieben deswegen nichts destoweniger die Collegia consolidiret. Das beste würde seyn, das Bedencken reciproce zu communiciren, und hernachmals dasselbe beyder Orten bey allen dreyen Reichs-Collegiis, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis als beyder Cronen Legatis, zu übergeben. Ratione Particularium & Singularium conformire er sich mit Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg. Man habe dergleichen Vota Singularia, quæ Status ut Status concernunt, nicht pro Particularibus zu halten noch die Interessenten damit zu excludiren. Denn es hätte sonst das Ansehen, als wenn man ihnen alle Exceptiones abzuschneiden vermeyne, wenn man sie mit ihren Rationibus nicht hören wollte. Dahero ein solches Votum, so totum negotium concerniret, nicht pro Particulari, sondern Universali zu achten. Conformire sich im übrigen mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Halte a parte Mecklenburg gleichfalls für genehm und thäte sich bedancken, daß das hochlöbliche Directorium das hiesige Bedencken dem Concluso inseriren wolle. Wenn das geschehe, werde es keine weitere Difficultät haben, und der von Oesterreich fürgeschlagene Modus practicabel seyn, doch mit dem Beding, daß beyder Orten bey der Re-und Correlation Gleichheit zu halten. Was ratione Particularium angeführet, conformire er sich mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, und halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden dafür, man sey deswegen hier, daß ein jeder in vorigen Stand zu setzen, und dahero auch jeder mit seiner Nothdurfft zu hören. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe auf die Masse gelten, wie und in welchen Fällen es herkommen.

Mecklenburg-Güstrau: Idem.

Baden-Durlach: Dedancke sich gleichergestallt, daß sich das Directorium das Evangelische Bedencken dem Auffsatz einzurücken erbothen. Conformirte sich damit, daß derselbe stracks hinüber geschicket, von ihnen dergleichen begehret, beydes in eines gebracht, und nachmals beyder Orten übergeben werde. Ratione der differirenden Meynungen restringire er es mit Sachsen-Altenburg dahin, wo Majora gelten; ratione Singularium aber, wie keiner seine Noth besser, als er selbsten wisse, also werde auch keinem Statui ut Statui anders zu helffen seyn, als wenn man ihn mit seinen Particular-Anliegen anhöre. Was aber andere Vota Singularia in causis communibus anlange, da conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Darmstadt: In allen conformire er sich mit Oesterreich und Sachsen-Altenburg. Singularia Vota betreffend, wären dieselben einzurücken nicht nöthig; dann,

1646. Febr. dann, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, wann dieselben fundiret, würden sie wohl approbiret, und wären nachmals keine Singularia mehr. Singularia Gravamina aber einzubringen wäre zu weitläufftig, dahero, was nicht unter der Regul begriffen, könnte von den Interessenten a part gesuchet werden. Was sich aber unter dieselbe ziehen lasse, daß wäre absonderlich zu setzen nicht nötig, es wäre dann, daß man dieselben nur Exempels-weise anführen wolle, wie Pfaltz vorgeschlagen, wiewohl es auch ohne Difficultät nicht seyn dürffe, weil gar viel ihre Contradictores finden würden. Denn wann man es einem hineinrückte, würde es der andere auch haben wollen. 1646. Febr.

Anhalt: Repetebat Votum Palatinum, und hätte freylich wegen Particularium den Verstand, wie Braunschweig-Lüneburg distinguiret.

Wetterauische Grafen: Den beschehenen Vorschlag betreffend, conformire man sich mit Oesterreich und gleichstimmenden, daß gedachter massen das Bedencken aufgesetzt, hinc inde communiciret und nachmals beyder Orten übergeben, damit also kein Theil einige Prærogativ erlange, sondern allenthalben æqualität gehalten werde. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe Clausul zu limitiren; ratione Particularium aber mit Pfaltz, Braunschweig-Lüneburg und Pommern. Sintemahl sie Befehl hätten, dahin zu sehen, daß ihre Particularia dem Aufffatz möchten inseriret werden. Nun wäre derselben in ihrem Voto der 4ten Session so succincte gedacht, daß es nicht kürtzer seyn noch etwas ausgelassen werden könne; dahero er nochmals dasselbe verbotenus zu inseriren wollte gebethen haben, mit Vorbehalt fernerer Declaration oder Deduction bey dem Churfürstlichen Mayntzischen hochlöblichen Directorio. Wären gleichwol unterschiedliche uhralte hohe Gräfliche Häuser, so graviret, und wenn einer oder der andere sollte ausgestossen werden, möchte einiger Fomes Belli überbleiben, und könnte sich künfftig leicht ein Anhang und Gelegenheit finden. Nulla enim Firma Pax, nisi Omnes sint pacati. Daß demnach solche Particularia in alle Wege zu beobachten und Niemand auszuschliessen.

Directorium: Die Meynung (wiewohl Oesterreich, Bayern und Würtzburg auf die Münsterische incliniret, weil auch zu besorgen, daß es auch die Herren Kayserlichen sonst nicht annehmen möchten) gehe jedoch ad Quæstionem secundam dahin, da man Ordinarium Modum brauchen wolle, müste die Re- und Correlation an beyden Orten geschehen, damit die Stände nicht getrennet, noch den Collegiis oder auch den Cronen Schimpff zugezogen werde. Dahero besser die Re- & Correlationes dißmahl gar zu unterlassen; hergegen das Bedencken des Fürsten-Raths dem Churfürstlichen Directorio schrifftlich zu überschicken, und hernachmals das Haupt-Bedencken so wohl hier als zu Münster, und also in duplo zu übergeben.

Pommern: Erinnerte, daß es nicht allein zu Münster, sondern auch allhier den Herren Chur-Mayntzischen zu communiciren.

Braunschweig-Lüneburg: Könnte auch wohl hier geschehen, man könne ihnen ja auch hier die Ehre thun.

Directorium: Das Haupt-Bedencken würde doch zu Münster aufgesetzet, wann man es ihnen hier gleich übergäbe, schickten sie es doch hinüber; doch gelte es ihme gleich, wolle es wohl hier den Herren Chur-Mayntzischen zustellen.

Altenburg: Es sey nur der Fürstlichen Correlation gedacht, wie werde es aber mit den Städten und ihrem Bedencken.

Directorium: Die würden seines Erachtens das ihrige jetzt drüben übergeben.

Braunschweig-Lüneburg: So viel er Nachricht hätte, wären ihre Deputirte nur deswegen hinüber, daß sie sich mit den Reichs-Städten drüben einer Meynung, wo müglich, vergleichen wollten.

„Post interlocuta.

Directorium: Ad tertium conformire man sich mit den Herren Münsterischen, doch cum Clausula, daß die Majora dahin zu verstehen, in welchen Fällen sie gültig,

1646. Febr. und die Singularia de rebus singularibus, so in die Hauptsache einlauffen, zu inseriren. Ratione des Auffsatzes wären allhier unterschiedliche Sachen deliberiret, (als in Præliminaribus, wie auch andere in der Frantzösischen Replic befindliche und ad hanc Classem gehörige) über welchen sie zu Münster noch nicht concludiret hätten, fragte derowegen: ob er dieselben auch in die Correlation bringen oder noch zur Zeit aussetzen sollte? 1646. Febr.

Altenburg:

Braunschweig-Lüneburg & *alii*: Baten, das Directorium möchte nur alles hinein bringen, solches diene den Herren Münsterischen zu mehrerer Nachricht, würden sich bald darinnen resolviren können, ob sie sich damit conformiren wollten.

Dieser XVI. Session beschehene fleißige Conferirung mit den Protocollen, und in substantialibus befundene Richtigkeit bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. XI.

XVII. Session, worinnen die Correlation des Oßnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stand gebracht worden.

In der Siebenzehenden Session, welche den 28ten Februar. gehalten wurde, geschahe den Ständen die Eröffnung der von dem Oesterreichischen Directorio, aufgesetzten Correlation, über alle Puncten, so bißhero in dem Fürsten-Rath zu Oßnabrück, über das Procemium und die Classem Primam, abgehandelt worden, und hatte das Directorium nicht nur die vorhin gemachten Anmerckungen in solcher Correlation stattlich beobachtet, sondern auch das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiæ, völlig mit beygebracht. Wozu das Oesterreichische Directorium sonderlich dadurch mit bewogen wurde, weil demselben privatim zu verstehen gegeben wurde, daß, wann Vota Singularia de rebus singularibus geführet würden, ein jeder billig mit seinem privat-Anliegen gehöret werden müste, sonst würde Oesterreich sich selbst am meisten præjudiciren, wann dasselbe diese Thesin nicht wollte gelten lassen, indeme Franckreich viele Oesterreichische Länder, zur Satisfaction prætendire, worwieder ohne Zweifel ex parte Austriæ, noch vieles dörffte gesagt werden. Was aber sonst noch in einem und andern Stück bey solchem Auffsatz erinnert worden; stehet aus folgendem Protocoll zu ersehen.

Dictatum Oßnabrück den 5. *Martii* 1646. per Magdeb.

SESSIO PUBLICA XVII.

Sonnabends d. 28. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Demnach man neulichst veranlasset, daß das Concept zur Correlation super Classe 1. geschlossener massen aufgesetzt, und heutiges Tages verlesen werden sollte: so hätte man sich a parte Directorii bemühet, in den Auffsätzen und Protocollen zu ersehen, und dasjenige, was noch desideriret worden, hinzuzusetzen.

„Hierauf verlase der Herr Director den Auffsatz, des ohngefehrlichen Puncts-Weise inter legendum verzeichneten Inhalts:

Demnach Ihre Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, durch Dero Hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, sowol Dero selbst Resolutiones auf der beyden Cronen Franckreich und Schweden beschehene Propositiones, als auch

1646. Febr. auch ermelter Cronen Replicas, Chur-Fürsten und Ständen allhier und zu Münster communiciren, und Dero Erklärung und Gutachten, wie ein und andern Difficultäten zu begegnen, begehren lassen: und dann sich zuförderst dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem in der Königlichen Schwedischen Replic vorgeschlagenem Methodo per Classes nachgehen wollte; alß hätte man zuförderst das Procœmium und 1. Classem, Res & Negotia Imperii betreffend, vorgenommen, welche sich hinwieder in 4. Membra als: 1) de *Amnestia*, 2) *de Juribus & Privilegiis Statuum*, 3) de *Gravaminibus*, 4) de *Commerciis* abtheilet ꝛc. Darunter aber die Gravamina zu vorwesender Handel- und Vergleichung (so noch bey währenden diesen Tractaten angefangen und zu Ende gebracht werden sollten) gestellet: und hätte man auch in den andern dreyen nur die Discrepantien, worinnen die Kayserliche Resolutiones und Königliche Replicen different wären, in Deliberation gezogen, das übrige aber alles mit Danck acceptiret und angenommen. 1646. Febr.

Solchemnach habe der Fürsten-Rath in Procœmio wahrgenommen, daß 1) die Schwedischen die Worte (*in Imperium*) begehren auszulassen. Wiewol nun der betrübte Augenschein bezeuge, daß der Krieg mitten im Heiligen Reich geführet werde, so halte man doch dienlicher, solches zu dissimuliren, damit man nicht die Causas Belli berühren dörffte. Doch würden die Herren Kayserlichen schon ein solch Expediens finden, dardurch keinem Theil præjudiciret werde. 2) Wolle die Cron Schweden nicht geständig seyn, daß sie die **Cron Hispanien für Feind** halte, oder wieder sie Kriege führten: mit Anführung, daß die Spanischen Legati selbst solches auch, daß sie keine Hostilität wider Schweden hätten, contestirten. Weil nun dieses an der beyden Cronen Declaration haffte, so lasse man es darauf ausgestellet seyn. 3) Fragen sie, was das **Schönbeckische** *Project* und darunter zu verstehen sey? Ob nun wol leicht hierauf zu antworten, es sey eben das, so sie, die Schweden, selbst in ihrer Proposition in Procœmio angezogen, und zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Cantzlar fürgangen, halte man doch darfür, weil doch in dem Schönbeckischen Project keine Verbindlichkeit, daß darvon weiter nichts zu moviren. Bey der Frantzösischen Replic würden in Exordio **für Portugall** *Salvi Conductus* begehret, weil aber solches eine fremde Sache sey, so mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe, so hätte man einhellig dahin geschlossen, daß darein nicht zu willigen, sondern an die interessirten Cronen zu verweisen, damit Deutschland nicht noch weiter in fremde Händel impliciret werde. Sollten aber die Frantzosen deßwegen die Friedens-Handlung remoriren und aufhalten wollen, würden die Herren Kayserlichen schon auf ein Expediens gedencken, damit ihnen Satisfaction geschehe, und die Tractaten doch nicht gehindert würden. Hierauf ad Classis 1. Membrum 1. *Amnestiam* betreffend, befinde sich die erste und vornehmste Differenz ratione *Termini à quo* in dem, daß die beyden Cronen denselben auf Annum 1618. zurück setzen; so habe man demnach in Umfrage gestellet: ob den Cronen hierunter zu willfahren, oder bey dem, was zu Regenspurg auf offenem Reichs-Tage geschlossen, und jüngsthin cum cassatione Effectus Suspensivi ins Reich publiciret worden, zu verharren? in welchem beyder Orten per Majora dahin geschlossen worden, daß es bey erwehnter Regenspurgischen Amnestia, und zwar ratione Termini in *Ecclesiasticis* bey Anno 1627. in Politicis aber bey Anno 1630. cum cassatione Effectus Suspensivi allerdings verbleiben, und dieselbe auch reciproce gelten: doch gleichwol die Gravati darüber gehöret, und insonderheit die **Pfältzische** Sache durch Particular-Tractaten, noch bey dieser Zeit und unter währenden Haupt-Tractaten, verhandelt werden sollte. Dañ weil 1) dieselbe auf einem öffentlichen Reichs-Tage zu Regenspurg beschlossen worden, und zwar mit dieser Clausul, daß es darbey, es falle auch das wanckelbare Glück hin wo es wolle, verbleiben sollte: so könnte solcher allgemeiner Reichs-Schluß so schlechterding nicht cassiret, noch der darinnen bestimmete Terminus weiter, als der Krieg mit den Cronen angangen, zurück gezogen werden.

2)

1646. Febr. 2) Wäre der **Böhmische Krieg**, so Anno 1618. angefangen, ein *Particular*-Werck gewesen ꝛc. Der Mansfeldische und Hertzog **Christians** Krieg zu Braunschweig vor sich selbst zerschmeltzet, die übrigen auch zergangen oder vertragen. Was auch den **einheimischen Krieg** de Anno 1630. zwischen den Herren Catholischen und Evangelischen anlange, wäre derselbe durch den **Pragerischen Frieden** (den fast alle Stände angenommen) und gedachte Regenspurgische Amnestie mehrentheils geschlichtet, worauf die abgeleibte und jetzige R. Römische K. Kayserliche M. Majestät gesehen, und auf das alte Deutsche Vertrauen sich verlassen; wo nun keine Injuria, da könne auch keine Amnestia statt haben. Wie dann Ihre Majestät König GUSTAVUS in Schweden ꝛc. selbst bezeuget hätte, daß er vor dem Anno 1630. auf den Deutschen Boden gesetztem Kriege, mit dem Römischen Reich in guter Nachbarschafft und Neutralität gelebet. So wäre denen, die bey dem Project der Tractaten Anno 1635. gewesen, bekandt, daß die Schweden von dem Termino de Anno 1618. gewichen, nur daß die beschwehrten, und die im Pragerischen Frieden noch nicht begriffen gewesen, gehöret und darein geschlossen werden möchten. Darmit auch die Frantzosen, ausgenommen was bey diesen Tractaten anderst verhandelt werden möchte, zufrieden gewesen wären. 1646. Febr.

3) Sey sie auch *general* **genug**; die **Pfältzische Sache** wäre für sich gantz unjustificirlich, und würde billig auf Particular-Tractaten ausgesetzet. **Würtemberg** wäre nunmehr plenarie restituiret, deßgleichen auch **Baden-Durlach** und **Nassau-Saarbrücken** angeboten. Was die Stadt **Augspurg** anlange, würde den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Exercitium so gar nicht gesperret, daß ihnen auch eine Kirche zu bauen erlaubet wäre. Die Stadt **Eger** gehöre nicht hieher, wie auch nicht die Kayserlichen **Erbländer**, als welche schon zu vorhin Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret gewesen. Und hätten die Landstände deroselben vielmehr das contrarium Anno 1645. aufm Land-Tage gebethen. Und obwol etzliche sich auf die Majestät-Brieffe und andere Privilegia beruffen; wäre doch bekandt, daß, alß Ihre Majestät FERDINANDUS II. ihnen die Confirmation zugeschickt, hätten sie dieselbe doch nicht annehmen wollen, sondern zurück gegeben und wären in ihrer Rebellion fortgefahren. Alß auch die jetzt regierende Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die Erbländer von der Amnestie excipiren lassen, wäre solches von Chur-Fürsten und Ständen nicht contradiciret, sondern von allen einmüthig bewilliget worden. So wären auch billig die Res Judicatæ, so vom Kriege nicht dependiren, auszusetzen.

Zumal aber 4) sey es unmöglich, alles in so eine general-Regul zu setzen, weil andere sich dardurch nicht würden von Land und Leuten reden lassen. Der abgelebten Römischen Kayserlichen Majestät würde es zu höchstem Schimpff gereichen, wann alle Dero Handlungen und darunter auch der Dänische Friede, sowol die Mantuanische als Savoische Particular-Accorde und Vergleichungen, auf einmal über einen Hauffen geworffen werden sollten. Sey also an der zu Regenspurg publicirten Amnestie gnugsam, und habe billig darbey sein Verbleiben: Ja, wann dieselbe geändert würde, hätte man sich künfftig auf keinen Reichs-Schluß zu verlassen.

Man sehe auch 5) nicht, daß eben durch die Erstreckung solches Termini der fomes belli sive externi sive interni, mehr oder minder aufgehoben werden könne. Nicht des äuserlichen mit den Cronen, dann derselbe hätte erst von Anno 1630. angehoben. Nicht des innerlichen Mißtrauens, dann derselbe Anfang würde viel weiter und stracks vom Passauischen Vertrag und Religion-Frieden zu erholen seyn. Und müste solcher Fomes viel auf andere Masse aufgehoben werden: nemlich mit Hinlegung der Gravaminum, wie man anjetzo im Werck begriffen. Sollte aber ja in der Pfältzischen Sache noch ein kleiner Fomes verborgen liegen, könnte demselben durch Particular-Tractaten abgeholffen werden. Zweiffele also keinesweges, wann den Cronen solches alles beweglich remonstriret werde, sie würden sich dißfalls wohl weisen lassen, und zu billigen Dingen verstehen.

Her-

1646. Febr. Hergegen wären die Herren Protestirenden einer andern Meynung gewesen, daß wann gleich vermög jüngst publicirter ꝛc. 1646. Febr.

„Hiemit lase er das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiæ „von Wort zu Worten ab, nur daß allenthalben ad verba Fürsten und Stän„de, das Wort Protestirende beygesetzt war.

Daß aber 2) die Cron Schweden begehret, daß die in der Kayserlichen Resolution ausgelassene Worte: *(quacunque necessitudine juncti fuerint)* stehen bleiben sollten, werde keine sonderliche difficultät geben, sondern würden die Herren Kayserlichen wohl ein Expediens zu finden wissen.

Secundum Membrum betreffe die Jura & Privilegia Statuum &c. da man allerseits gut und billig befunden, Ihro Kayserlichen Majestät wegen Dero allergnädigsten Declaration super Juribus &c. allergehorsamst Danck zu sagen, mit Bitte, die allergnädigste Versehung zu thun, daß dieselben Jura, wie sie Art. 5. & 6. Resolut. Cæsareæ gesetzet, in künfftigem Friedens-Schluß specificiret werden. Und weil sonst nur 2. kleine differenzien sich finden, 1) wie die Worte *(ab antiquo)* zu verstehen? 2) Wegen der distinction circa *Fœdera inter Imperatorem & Imperium:* So wäre ad 1) gut befunden, weil etliche Jura soli Imperatori competiren, etliche Demselben cum Electoribus, etliche aber Statibus communia seyn: und dann deren viel ab antiqua consuetudine deriviret, so in Jure scripto nicht zu befinden, daß demnach diese Worte zwar secundum modernum Imperii statum ejusque Legibus Fundamentalibus conformem, seiner ersten Fundation nach, zu verstehen und auszulegen; im Fall aber daraus einige Weitläufftigkeit oder Verzögerung des Friedens-Wercks zu besorgen, darauf nicht allzuhart zu bestehen. Ad 2) weil billig Imperator & Imperium von allen Fœderibus excipiret würden, so blieben doch die Wort: *modo ne sint contra Imperatorem & Imperium)* billig stehen, zumahl man ohne des gnugsam, und mit solchen Constitutionibus versehen wäre, daß es dergleichen Fœderum contra Imperatorem &c. nicht bedürffe.

Und demnach bey diesem Membro die **Frantzosen** zur Frage ausgesetzet: 1) ob man dann **ohne Spanien** nicht **Friede** machen wolle? weil nun Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß Spanien nicht allein dem Hause Oesterreich nahe verwandt und bey diesem Kriege hoch interessiret, sondern auch ratione Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, so wäre einhellig dahin geschlossen, daß die Antwort, als frühzeitig, zu verschieben.

2) Was das Postulatum der Frantzosen anlange, daß **Lothringen** von diesen Tractaten gantz auszuschliessen, hätte man erwogen, daß Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reichs sey, dahero für rathsam befunden, daß die Herren Kayserlichen vermittelst der Herren Mediatoren, sich nochmahls um die Salvos Conductus bewerben möchten, doch daß die Friedens-Tractaten deswegen nicht aufgehalten werden. 3) Was sie Art. 9. wegen Election eines Römischen Königs pro conditione gesetzt, da sie erstlich begehret, daß *vivente Imperatore* keiner erwehlet werden sollte, auf beschehene Remonstration aber einen Absprung genommen, und dieses pro conditione vorgeschlagen, *ne eligeretur ex Familia Imperatoris viventis.* Weil man nun allerseits befunden, daß solche a) der Freyheit sowol der Churfürstlichen Wahl, als auch b) der Fürsten und Stände in Voto Activo & Passivo zuwider, sonderlich aber c) denen Häusern der Imperatorum Regnantium die höchste Injurie seyn, und dieselbe solcher gestallt in futurum incapaces gemachet würden. d) Die klare Observanz und die Güldene Bulle ein anders mit sich brächte; so wäre man in deme gantz einig, daß den Frantzosen also zu antworten, daß solches der Wahl-Gerechtigkeit und dem Reichs-Herkommen entgegen sey.

Und wiewohl nun solches zur Antwort genugsam, und die Frantzosen wohl würden können zufrieden seyn; so hätten doch theils, als Magdeburg, Pfaltz, Altenburg,

1646. Febr. Coburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und Anhalt, dieses pro Temperamento & Expediente vorgeschlagen, daß die Quæstio *An?* allezeit vorhero auf einem Reichs-Tag in Deliberation zu ziehen, darauf aber den Herren Churfürsten, was für ein subjectum & ex qua Familia sie erwehlen wollten, frey stehen sollte: mit welchem Expediente die Frantzosen zu versöhnen seyn würden, gereiche zu Erhaltung des Reichs Freyheit, die Erblichkeit des Reichs werde dadurch gehindert, dem Churfürstlichen Collegio sey nichts dadurch præjudiciret: Betreffe gleichwohl der Stände Interesse, wäre auch schon vor 100. Jahren (wiewohl ohne erfolgten Schluß) moviret und also nichts neues. 1646. Febr.

Dieweil aber 1) solch Expediens vom Churfürstlichen Collegio schwehrlich anders, als daß es demselben præjudicirlich und der freyen Wahl-Gerechtigkeit nachtheilig, aufgenommen werden möchte. 2) Diese Frage eigentlich nicht hiehero gehörig, sondern der Frantzosen Scopus und Intention vornemlich dieses wäre, ne Imperium fiat hæreditarium. 3) Deme aber zu begegnen, hätte das Churfürstliche Collegium ihre Leges und Güldene Bulle für sich, dadurch dieses, was sie besorgen, wohl zu præcaviren. 4) Darauf sich auch dasselbe Zweiffels ohne und auf die hergebrachte Observanz fundiren würde. 5) Die Cronen schon von der ersten Quæstion und Postulato gewichen. 6) Dahero zu hoffen, sie würden sich noch weiter weisen, und es auf beschehene Remonstration und Præoccupation, bey dem Reichs-Herkommen verbleiben lassen: alß hätte man solches per Majora für unzeitig gehalten, oder daß es doch, wie unter andern Pommern votiret, auf einen Reichs-Tag remissive auszustellen.

Das 4te Membrum die *Commercia* betreffend, wäre kein ander und besser Mittel zu finden, als weil die reductio Commerciorum a reductione Pacis dependire, daß demnach die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beschleunigung der Friedens-Tractaten zu ersuchen: die neuerliche Zölle und Impoſten, auch Steigerung der alten, nebenst denen auf dem Deutschen Boden angelegten Spanischen und Staatischen Licenten abzuschaffen; im übrigen aber der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken, (doch ohne Aufenthalt des Friedens-Wercks) hierüber zu erwarten, und darauf fernere Erklärung einzubringen.

Dieses hätte man dem Fürsten-Rath zu Münster an statt mündlicher Correlation überschicken wollen, zu dem Ende, daß, auf vorgehende Communication oder Re- und Correlation mit den Chur-Fürsten und Städte-Rath, solches den Herren Kayserlichen übergeben, und darauf von ihnen ein Anfang zu den Tractaten gemachet werde.

„Das Wetterauische Memorial oder Votum würde nicht nöthig seyn zu ver-
„lesen, weil es doch in forma beygeleget würde.

Oesterreich: Lasse es dabey bleiben, weil doch beschlossen gewesen, daß beyderley Meynungen in die Re- und Correlation gebracht werden sollten. Also hätte er der Herren Protestirenden übergebenes Votum oder Bedencken verbotenus, mutato saltem Exordio sive connexione, inseriret, und wolle demnach hoffen, sie würden damit zufrieden seyn.

Sonst wolle man sich a parte Oesterreich alle Recht und Fug wider etliche Motiven und Clausuln, sonderlich wegen des Hertzogthums Jägerndorff ꝛc. solenniter protestando vorbehalten haben. Nur zur Nachricht könne er dieses unangezeiget nicht lassen, daß gemeldtes Hertzogthum Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg oder Dero Chur-Hause, niemahls wäre verliehen worden, sondern es wären die Schlesische Lehen alle Manns-Lehen, und dahero, ehe noch Anno 1618. die Böhmische Unruhe angegangen, wäre es von dem letzten desselben Stammes Ihro Kayserlichen Majestät heimgefallen. Wie auch derjenige Marggraf, so hernach bey dem Böhmischen Wesen interessiret gewesen, kein Recht dazu gehabt, sondern Ihro Maje-

1646. Febr. Majestät es so lange per conniventiam geschehen lassen, und ihme die Possess verstattet, biß daß derselbe sich in die Böhmische Rebellion immiscuiret, und sich derselben theilhafft gemachet, darauf dann Ihro Majestät dasselbe billig eingezogen, und die Possess apprehendiret hätte. Daß also a parte Chur-Brandenburg weder die Possession noch das Dominium des Hertzogthums fundiret sey. 1646. Febr.

Bayern: Agebat gratias pro labore &c. befinde in der Herren Protestirenden Voto unterschiedliche nachdenckliche Passus, dadurch nicht allein der Pragerische Friedens-Schluß sondern auch der Regenspurgische Reichs-Abschied verworffen und aufgehoben würde, die aber auch bey diesen Consultationibus weder in die Proposition förmlich kommen, noch von den Herren Catholischen zu Münster darüber deliberiret worden. Wann es nun wegen Pfaltz die Meynung hätte, daß durantibus his Tractatibus auch dieselbe abzuhandeln, sehe er keine sonderbare differenz, weil eben dahin auch die Catholici intendiren, welches auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht ausschlagen würden. Sollte aber ratione Amnestiæ Universalis ein mehrers hierunter gesuchet, und dem Voto vis dispositiva attribuiret werden wollen; müsse er dawider cum reservatione Jurium Domini Principalis protestiren. Die Amnestia lasse sich nicht so in ein gewisses Modell giessen, und möchte solchergestalt, wie hiebevor in einem vornehmen Voto gedacht, indem man einem gravirten helffen wollte, der andre noch vielmehr graviret werden, zumahl unverantwortlich, wann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Pfandstücke wiedergeben und nicht anderweite Satisfaction erlangen sollte, daß also dergestalt das Feuer nicht möchte gelöschet, sondern mehr angezündet werden; welches dann diejenigen, so daran Ursach, gegen GOtt und der gantzen Christenheit schwehrlich würden zu verantworten haben.

Würtzburg: Præmissa gratiarum actione hätte dabey nichts sonderliches zu erinnern, allein weil er dißmahl unter andern auch vernommen, daß in dem Evangelischen Voto der Stadt Schweinfurth erwehnet, so vielleicht auf die beyden Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld gemeynet seyn möchte, wolle er eventualiter wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg, die Nothdurfft reserviret haben. Dann es sey wissend und bekandt, daß die beyden Oerter ja sowol Reichs-Dörffer, als die Stadt Schweinfurth eine Reichs-Stadt gewesen, so von den Römischen Kayserm jezuweilen der Stadt, bißweilen aber den Bischöffen zu Würtzburg recommendiret worden, wie dann vor dißmal von beyden abgelebten und noch regierenden Römisch-Kayserlichen Majestäten geschehen, und dieselben Reichs-Dörffer Ihro Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg anvertrauet wären. Wann nun künfftiger Zeit etwa Ihro Majestät Nachfolgere am Reich, dieselben Dörffer wiederum der Stadt oder einem andern Herrn recommendiren und anbefehlen möchten, würden Ihro Fürstliche Gnaden Ihr dasselbe nicht entgegen seyn lassen. Unterdessen aber weil Seine Fürstliche Gnaden den Blut-Bann und andere Gerechtigkeit (wiewol es mehr Onera als Nutzungen wären) daselbst hätten; so könne er Deroselben hierunter nichts begeben, sondern wolle Dero Nothdurfft vorbehalten haben, cum annexa generali Protestatione & Reservatione wie Bayern.

Magdeburg: Hätte den Aufsatz der Correlation verlesen hören, und thäte sich anfänglich, sowol der Bemühung und Abfassung als der Verlesung, gegen das hochlöbliche Directorium bedancken: befinde es derogestalt wohl eingerichtet, daß er wenig dabey zu erinnern habe, nur allein 1) bey der Danckſagung gegen Ihro Kayserlichen Majestät im Exordio, stelle er dahin, ob man nicht dergleichen, nur civilitatis gratia auch gegen die beyden Cronen thun wolle. 2) Sey die Bedingung, daß a parte Statuum nichts zu Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, sowol fremder Cronen und Potentaten, Despect oder Offension gemeynet seyn solle, ausgelassen, welches gleichfalls noch zu inseriren. 3) Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät sich allergnädigst erkläret, daß Chur-Fürsten und Stände Ihre Suffragia cum Effectu haben sollten; also wolle man nicht zweiffeln, die Kayserliche

1646. Febr. Herren Plenipotentiarii werden dasjenige, was zwischen ihnen und den Cronen tractiret würde, mit den Ständen jederzeit communiciren, auch ohne deroselben Wissen und Einwilligung keinen Schluß machen. 4) Desgleichen, wie sowohl die Herren Kayserlichen als beyderseits Königliche Herren Legati, ihnen potestatem Addendi, Minuendi, Mutandi vel Declarandi &c. vorbehalten: also wolle solches auch a parte Statuum vonnöthen seyn, hätte sonst aus dem verlesenen Aufsatz vernommen, daß derselbe in puncto Amnestiæ also eingerichtet, gleich wann sowol hier als zu Münster es per Majora, nach der Herren Catholischen Meynung wäre geschlossen worden. 1646. Febr.

„Weil aber das Directorium solches explicirte, daß die Worte vom gantzen „Collegio, so an beyden Orten ein Corpus mache, zu verstehen, waren so„wol die andern Stände als Magdeburg damit zufrieden.

Ferner wäre auch bey den Deliberationibus über dem andern Membro der Demolition schädlicher Vestungen, und insonderheit der Petersburg allhier, wie auch der Confirmation der Erb-Verbrüderung, desgleichen beym Puncto Commerciorum der Consumtien- und Passaten-Gelder gedacht, zu des hochlöblichen Directorii hohen Dexterität stellend, wo es etwa commode einzufügen. Sonst wäre auch die Stadt Stralsund sorgfältig, und hätte gebeten, daß auch ihrer in specie gedacht werden möchte. Wiewol sie nun ohne das sub generali regula begriffen, und sich der Amnestie sowol als andere zu getrösten hätte: so halte er a parte Magdeburg dafür, daß gedachter Stadt hierunter wol zu gratificiren, und es etwa mit diesen ungefehrigen Formalibus (die er ex schedula verlase) zu inseriren sey.

„Wird demnach sowol alles dasjenige, was nicht allein sieder Anno 1618. als „auch von Zeit der Stadt Stralsund Belagerung und Ankunfft des Königs „in Schweden GUSTAVI ADOLPHI, anfangs davor und im gantzen „Hertzogthum Pommern, dann ferner darauf nachgehends in dem gantzen „Heiligen Römischen Reich quacunque offensione hinc inde vorgangen, „in eine ewige Amnestie und Vergessenheit gestellet werden.

Was im übrigen die Bayerischen und Würtzburgischen Protestationes anlanget, stelle er zwar dahin, halte aber nicht dafür, daß es deroselben bedurfft hätte. Weil doch auch die Herren Evangelischen der Herren Catholischen Meynung patienter angehöret &c. Man sey allhier nicht in der Versetz-Stuben, sondern hätte ein jeder seine freye Stimme zu sagen, und Ihro Majestät einzurathen, wie das Heilige Römische Reich hinwieder zu tranquilliren und in vorigen Stand zu setzen.

Directorium: Die erste Bedingung betreffend, sey nicht styli dergleichen zu inseriren, sondern an dem gnug, daß es ad Protocollum kommen, die andere Bedingung wegen des Juris Suffragii, item wegen der Communication ante Conclusionem &c. sey schon in etlichen von Münster herüber geschickten Conclusis auch vorkommen, und käme hernach ins Haupt-Bedencken. Die Erb-Verbrüderung wäre ein Particular-Werck, nur unter den 3. Häusern, Sachsen-Brandenburg und Hessen &c. sey ohne Streit und Disputat, und würde Ihro Majestät die Confirmation nicht weigern. Wüste nicht an welchen Ort es zu setzen.

Magdeburg, Sachsen-Altenburg & *Alii:* Es wären gleichwohl etliche darauf in specie instruiret, daß dieser Punct mit eingerückt werden möchte. Könnte an dem Ort stehen, da de Fœderibus gehandelt würde, wären gleichwol Reichs-Privilegia &c. Superflua non nocent.

Directorium: Wann es ihnen so beliebte, wolle er es wol einrücken.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wegen Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück bedancke er sich wegen Abfassung der Correlation, Einverleibung des Voti

1646. Febr. Voti Communis Evangelicorum, und dessen allen beschehener Verlesung; und hätte dabey nichts zu erinnern, sonderlich weil er damals Leibes-Unpäßlichkeit halber bey etlichen Rathgängen nicht gewesen, und also nicht so eigentlich wüste, was in einem und andern vorgegangen, dahero er das Magdeburgische Votum wiederhole und sich damit conformire. Die Amnestiam Universalem betreffend, hätte er angehöret, welchergestalt die Herren Catholischen ihre Meynung weitläufftig und mit vielen Rationibus deduciret. Welches zwar auch von Evangelischer Seiten und zwar mit besserm Grunde und Bestande hätte geschehen können; so aber Verdruß und Weitläufftigkeit zu vermeiden, unterlassen worden. Sollte es gleichwol künfftig bey den Tractaten die Nothdurfft erfordern, wolle er a parte Pfaltz bedinget und vorbehalten haben, daß auch die Herren Evangelischen ihre Meynung durch treffliche unwiederlegliche Rationes und Fundamenta behaupten können und wollen. Bäte immittelst dieses in specie zum wenigsten ad Protocollum zu nehmen, daß weil Ihro Fürstliche Gnaden zu Pfaltz-Lautern ꝛc. bißhero wegen ein und anderer Verhinderung, zur völligen Restitution noch nicht gelanget, Seiner Fürstlichen Gnaden dieselbe doch in krafft dieser Universal-Amnestie wiederfahren und sie plenarie restituiret werden möchten. Halte im übrigen gleichergestalt dafür, daß es der Bayerischen und Würtzburgischen Protestationum nicht bedurfft hätte; wären doch beyderseits Meynungen eingebracht, und würde künfftig die Handlung geben, was suprema lex, nempe salus und Beruhigung des lieben Vaterlandes, erfordere. Gestallt er dann in specie der Pfältzischen Sache halber, mit den Herren Protestirenden einig sey: daß nicht allein bey- sondern auch durch- und in krafft dieser general-Tractaten und Universal-Mitteln dieselbe erhoben werden müsse. So er pro declaratione unangefüget nicht lassen mögen. 1646. Febr.

Sachsen-Altenburg: Bedancke sich gleichfalls für die schleunige Beförderung und wohl-eingerichteten Aufsatz; und hielte anfänglich selbst dafür, daß die Bayerische Protestation wol hätte verbleiben können ꝛc. zumahl er vermercke, daß Bayern dahin gezielet, als wann man Evangelischen theils einer disposition sich anmasse; da doch in unterschiedlichen Sessionibus und Votis wiederholet worden, daß alle diese Vota nur Vorschläge wären. Wie dann keiner unter den Herren Evangelischen seyn würde, der seine Vota pro Legibus venditirte, sondern wie Pfaltz erwehnet, die Tractaten würden es geben, welches Theils Vorschläge die practicabelsten seyn würden.

Den Aufsatz selbst betreffend, könnte wol nicht schaden, wenn man, wie Magdeburg erinnert, die Bedingungen mit einrückte, weil aber das Directorium vermeynet, daß dieselben, sonderlich auch wegen fernerweiter Communication mit den Ständen, ehe es zum Schluß käme, in das Haupt-Bedencken kommen würden, wollte er auch dabey acquiesciren. Hätte darneben wahrgenommen, wie daß es circa Modum Tractandi also eingerichtet, daß man nur die discrepantien in Deliberation gezogen, worinnen aber die Herren Kayserlichen und Königlichen einig, mit Danck angenommen; wann nun solches de futuro möchte verstanden werden, würde es einer kleinen Erklärung bedürffen, dann es könnte wohl kommen, daß sie sich in ein oder andern Punct mit einander verglichen, da doch die Stände noch etwas zu erinnern hätten.

Directorium: Wäre de præsenti und nicht de futuro zu verstehen, könnte auch wohl gesetzt werden: darüber sie jetzo einig.

Sachsen-Altenburg: Acquiescebat & pergebat: sonst wären auch etliche Worte ziemlich hart gesetzet, indeme sonderlich, wie Pfaltz gedacht, die Herren Catholischen mit vielen Rationibus operose wieder der Herren Evangelischen Meynung und Votum gleichsam disputirten, so daß es fast das Ansehen einer ausführlichen Deduction hätte. Unter andern wäre auch dieses sonderlich nachdencklich, und hart-lautend, da gesetzt sey: Ihre Majestät hätten sich auf das alte deutsche Vertrauen verlassen, wordurch Fürsten und Stände gleichsam beschuldigt würden,

1646. Febr. als hätten sie wieder dasselbe deutsche Vertrauen gehandelt ꝛc. hielte derowegen dafür, daß diese Worte entweder gar auszulassen, oder doch zu mitigiren, dann er sehe nicht, wie es wieder das alte Vertrauen wäre, wann Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Majestät zur allgemeinen Wohlfahrt treulich hülffen einrathen, wie dann auch der Pragerische Friede selbst keinen andern Scopum gehabt, sondern zur Beruhigung angesehen gewesen ꝛc. Wiewohl nun hierauf das 1646. Febr.

Directorium solche Worte justificirete und expliciren wollte; replicirte doch

Sachsen-Altenburg: Wann wirs mit Ihrer Majestät oder unter einander selbst allein zu thun hätten, so könnte endlich diese Ration etlichermassen gelten. Man hätte es aber auch mit den fremden Cronen zu thun ꝛc. Weil nun den Evangelischen dadurch ziemlich hart geschehe, bäte er nochmals, dieselben Worte auszulassen. Ferner an dem Orte, wo der Cron Spanien und des Hertzogthums Burgund gedacht würde, sey die hiesige ausgefallene Meynung nicht mit in die Correlation gebracht, wie ingleichen wegen Lothringen, der Marggrafschafft Nomeny nicht gedacht wäre.

Directorium: Das sey mit Fleiß geschehen und also gesetzet, daß er wegen etlicher seiner Lände ein Stand des Reichs sey. Dann er könne auch noch wohl andere Länder haben, so gleichergestallt vom Reich zu Lehen gingen.

Sachsen-Altenburg: Weiter, da die Quæstio de Electione Regis Romani tractiret wird, hätte er die Worte wahrgenommen, daß die Frantzosen auf eine andere Meynung gesprungen, so auch etwas hart und ad speciem desultoriæ levitatis möchte gedeutet werden.

„Substituebatur statim (getreten.)

Desgleichen würden viel Rationes angeführet, warum das vorgeschlagene Expediens nicht zu setzen ꝛc. Ob es dann nicht eine Sache wäre, daß man dieselben entweder præterirte oder doch contrahirte.

Directorium: Hätte es aus dem Protocoll genommen ꝛc. Es müsten ja, weil die Meynungen so gar discrepant gewesen, die Rationes pro & contra in der Correlation angeführet werden, zumal, weil es zwischen den Chur- und Fürstlichen Disputat geben möchte.

Sachsen-Altenburg: Man disputire ja hier nicht, sondern thue nur unmaßgebliche Vorschläge. So befinde er auch, daß fast alle Stände, die auf das Expediens votiret, mit Nahmen genennet wären, deßwegen er zwar indifferent, und vielleicht nicht gar nöthig möchte gewesen seyn ꝛc. Wüste aber nicht, ob darunter auch Hessen-Darmstadt, wie ingleichen der Wetterauische Grafen-Stand genennet wären.

Directorium: Hessen sey in genere gesetzt, die Wetterauischen aber wären indifferent gewesen;

Sachsen-Altenburg: Sub finem ad verbum (übergeben) addatur (an beyden Orten.)

„Quod continuo fiebat.

Hätte sonst weiters nichts zu erinnern, ausser daß noch etliche Gravamina Politica Communia wären, so billig vorbehalten würden. Wegen Stralsund wäre er zwar indifferent, halte aber, wie Magdeburg darfür, daß ihnen wohl gratificiret werden könne.

Sachsen-Coburg: Sagte gleichfalls Danck für die Beschleunigung der Correlation, und daß sonderlich das hochlöbliche Directorium den Evangelischen Aufsatz mit hätte inseriren wollen. Die Oesterreichischen, Würtzburgischen und Bayerischen Protestationes betreffend, halte er gleichfalls wie Magdeburg und Pfaltz darfür, daß dieselben unnöthig, dann weil es nur zur Ubergebung eines Bedenckens ange-

ge-

1646. Febr. gesehen, so wäre es salvo cujusque jure zu verstehen. Conformire sich auch in deme mit Magdeburg, Pfaltz und Sachsen-Altenburg, daß dasjenige, so die Protestirenden anführen, zu keines Menschen Offension, sondern allein zu Beobachtung des Boni Publici gemeynet. Befinde gleichfalls, daß die Herren Catholischen ihr Votum mit vielen Rationibus behaubten wollen, das dann auch von Evangelischer Seiten hätte geschehen können, so aber noch zur Gelegenheit und Nothdurfft zu reserviren. Halte auch insonderheit mit Altenburg darfür, daß es speciem exprobrationis hätte, was darbey wegen des alten deutschen Vertrauens angeführet worden; derowegen die Worte entweder auszulassen oder zu mitigiren. 1646. Febr.

„Worauf das Directorium es stracks änderte ꝛc.

Wegen des Moderaminis oder Expedientis circa Electionem Regis Romani, befinde er, daß die Clausul und Rationes so weitläufftig ausgeführet, daß es fast speciem einer Refutation hätte; derowegen er darfür halte, daß dieselben nur auszulassen. Ratione der Stadt Stralsund wäre er gleichergestallt indifferent; meyne aber doch, es werde ohne Bedencken seyn, ihr darinnen zu gratificiren. Dieweil auch wegen der Erb-Verbrüderung von etlichen vorsitzenden, daß dieselbe mit eingeruckt werden möchte, begehret worden, wolle er solches auch wiederholet haben. Ferner sey auch der Majorum dergestallt gedacht, daß die Majora auf die Regenspurgische Amnestiam gangen wären. Nun stelle er zwar dahin, wieweit dieselbe gelten: hier aber würde es wohl besser seyn, der Majorum gar nicht zu gedencken, sondern nur die Vota, wie sie gefallen, einzuverleiben. Sonst wollte er auch unmaßgeblich bey den Worten (daß man der Ordnung der Schwedischen Replic nachzugehen sich verglichen ꝛc.) dieses erinnern, ob es nicht vielmehr, zu Verhütung einiger Jalousie, an statt solcher Worte entweder nur schlecht und in genere (*per Classes*) oder doch nur mit der Clausul (wie sich die Cronen verglichen) zu setzen.

Beym 2. Membro, da der Gravaminum gedacht, daß dieselbe zu künfftiger Handlung und Vergleichung ausgestellt; solches würde von den Singularibus Evangelicorum zu verstehen seyn, als in welchen die Catholischen und Evangelischen mit einander Partheyen machen ꝛc. dann sonst wären noch andere Communia Gravamina, so auch allhier erörtert und verglichen werden müssen: welches er hiermit erinnern wollen. Wo er auch recht wahrgenommen, wäre in dem Aufsatz auch dieses enthalten: daß man nur die Differentien in Consultation gezogen, das übrige aber mit Danck angenommen. Da er dann im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden nothwendige Reservation thun müste, und hierunter tacite nichts eingeräumet haben wolle. Weil noch viel Sachen in specialibus sich finden, so noch zur Zeit allhier nicht erörtert wären. Letzlich wäre auch in der Herren Catholischen Meynung circa Amnestiam, unter andern wegen der Erbländer gedacht, daß Anno 1641. Ihrer Kayserlichen Majestät alle Stände also eingerathen hätten. Welches sich aber anderst verhielte, wie er dann ad Protocollum provocirte, was sonderlich wegen seines gnädigen Fürsten und Herren damals wäre votiret und eingerathen worden. Dahero er nicht meyne, daß es universaliter zu verstehen.

Directorium: Die Formalia lauteten nur dahin, daß, alß Ihro Majestät die Erbländer excipiret, die Stände nicht contradiciret, sondern tacite darein consentiret hätten.

Sachsen-Coburg: Scheine aber, als wann es eine Contrarietät wäre, weil die Evangelischen in ihrem Voto gesetzt, man hätte Ihrer Majestät zur General-Amnestie eingerathen.

Directorium: Das wäre alle wahr, daß sie erstlich so gerathen, nachmals aber hätten sie es doch geschehen lassen.

Sachsen-Coburg: Noch eins hätte er vergessen, daß an dem Orte, da der auswärtigen Kriege gedacht würde, zu den Worten (die nicht von diesen Kriegen dependen-

1646. Febr. pendiren) etwann beyzusetzen (und keine Verwandniß mit den Reichs-Sachen haben.) 1646. Febr.

„Id quod statim addebatur.

Sachsen-Weymar: Præmissa gratiarum actione nicht allein für die gehabte Bemühung, sondern auch beschehene Communication &c. finde, daß die vorgehende Erinnerungen nicht allein guten theils in Acht genommen und beygesetzt, sondern auch der übrigen Bedingungen halber, darfür gehalten worden, daß es genug an deme sey, wann dieselben nur ad Protocollum gebracht, und nachmals beym Haupt-Bedencken beobachtet und erinnert würden. Die Oesterreichischen, Bayerischen und Würtzburgischen Protestationes seyn hieher nicht gehörig, weil man sich Evangelischen theils keine Disposition arrogiret, sondern allerseits Vota nur Vorschläge wären. Sollte aber hierunter, in Præjudicium Evangelicorum, oder auch seiner gnädigen Herrschafft, etwas anders gesuchet werden, müsse er nothwendig reprotestiren. Sonst wäre auch ins Mittel kommen wegen der Erb-Verbrüderung, daß derselbe passus mit inseriret werden möchte, welches er dann gleichfalls wiederhole. So sey auch nicht ohne, daß der Catholischen Aufsatz gleichsam eine Refutation des Evangelischen in sich halte, dessen Moderation er dem hochlöblichen Directorio wollte commendiret haben. Die Explication der Worte (*secundum morem ab antiquo*) per verba (seiner ersten Fundation und Translation nach) würden vielleicht von den Zeiten CAROLI MAGNI zu verstehen seyn. Weil aber sieder deme viel daran geändert, hielte er darfür, daß die letzten Worte, zu Verhütung einiges disputats, nur ausgelassen, und die Explication nur generaliter und indefinite gesetzt werden möchte. Ratione Gravaminum Communium wiederhole er das Sachsen-Altenburgische und Coburgische Votum &c. Ratione Stralsund sey er indifferent; meyne aber doch, daß ihrer etwann bey den Städten Erffurth, Hildesheim ꝛc. mit gedacht werden könnte. Repetendo eadem wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Befinde des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Aufsatz mit solcher Dexterität eingerichtet, daß er darfür Danck zu sagen, auch wenig darbey zu erinnern wüste. Sagte gleichfalls Danck, daß das Directorium das Evangelische Votum verbotenus inseriren wollen, und halte dahero nicht unbillig, daß den Herren Catholischen eben die Freyheit das ihrige ihres Gefallens einzurichten gelassen werde. Wollte es aber das Directorium an etlichen Orten, sonderlich wie Altenburg erinnert, die Clausul von deutscher Treu und Glauben ꝛc. etwas moderiren, hätte man darum zu bitten.

Directorium: Wäre schon geändert.

Braunschweig-Lüneburg: Habe sonst weiter nichts zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg beygebracht, dessen Votum er dann hieher wiederhole. Der Stadt Stralsund halber sey er zwar indifferent, weil sie doch schon unter der Generalität begriffen. Wollte man ihr aber mit Special-Beysetzung zu den bemeldten Mediat-Städten willfahren, lasse er es ihme auch gefallen. Und eben dasselbe wegen Calenberg und Grubenhagen.

Würtemberg: Gleichwie hiebevorn dahin geschlossen worden, daß die discrepantia Vota und Meynungen inseriret werden sollten; also befinde er es dergestallt eingerichtet, daß er vielmehr darfür Danck zu sagen, als dasselbe zu carpiren; wie er dann nichts darbey, als was schon von den vorsitzenden geschehen, zu erinnern hätte, und weil selbe Erinnerungen allerseits gut, lasse er es sowohl wegen Würtemberg als wegen Pfaltz-Veldentz darbey verbleiben.

Hessen-Cassel: Agebat gratias &c. und demnach ein und andrer von den vorstimmenden sothane Erinnerung gethan, so lasse er es dabey bewenden. Die Protestation der Herren Catholischen sey gantz unnöthig; dann es wären auch viele Din-

ge

1646. Febr. ge, so die Evangelischen hart berühren, daß es also, wann sie, die Catholischen, auf gedachter ihrer Protestation verharren wollten, a parte Evangelicorum einer Reprotestation bedürffen und dahin auslauffen würde. Conformirte sich sonst denen hinc inde beschehenen Erinnerungen, als daß der Classium nur in genere, ohne denomination der Schwedischen Replic, Meldung geschehe. Der Erb-Verbrüderungen aber in specie zu gedencken. Das Wetterauische Memorial beyzulegen: die Wort (seiner ersten *Translation* nach) desgleichen auch die (auf das alte deutsche Vertrauen) auszulassen. Der Cronen auch gleichfalls nur in genere, und nicht in specie oder nominetenus Meldung zu thun. 1646. Febr.

„Hierauf nun setzte das *Directorium* auf fernere Braunschweig-Lüneburgische „Erinnerung in genere, mit den Cronen.

„Wie wohl es auch erinnert wurde, daß stracks im Eingang (ibi: auf der bey„den Cronen Franckreich und Schweden) desgleichen geschehen möchte, „vermeynte doch das hochlöbliche

Directorium: Es müste daselbst also stehen bleiben, damit man gleichwol deutlich vernehmen könne, wer beyderseits tractirende Partheyen eigentlich gewesen. Dieses Disputat wäre bey den Præliminar-Tractaten auch fürkommen, aber durch das Wörtlein: beydes, conciliiret worden, weil sie unter demselben pariter, und eine Cron so wohl als die andere, begriffen wären. Zu deme, so kämen ja die Correlationes den Cronen nicht zu, biß daß es erst zum Haupt-Bedencken komme, da alßdann weiter darvon zu reden stünde.

Baden-Durlach: Præmissa gratiarum actione, vermeyne anfänglich gleichergestallt, daß die eingewandte Protestationes unnöthig, weil es doch nur Vorschläge wären, und hätte sonst bey dem Auffsatz nichts zu erinnern, als daß vor das Wort (abgesprungen;) das schon beliebte Wörtlein (abgetreten) zu gebrauchen. Item, daß nicht bloß Pfandschafften, sondern Reichs-Pfandschafften: item bey der Clausul wegen der Lehns-Muthungen, von Zeit des verhoffenden Frieden-Schlusses (ne retrahatur ad tempus aliquod præteritum, verbi gratia Pacem Pragensem) Item und in specie habe er a parte Baden zu erinnern, daß an dem Orte, wo der Herrschafften Hohen-Geroltzeck gedacht, die Wort (erblich zugehörige) hinbeygesetzet werden. Wegen der Stadt Stralsund halte er darfür, daß deroselben willfahret werden könnte. Alldieweil auch in dem Voto Catholicorum der Badischen Sache also gedacht wäre, quasi esset res transacta, so wollte er Ihrer Fürstlichen Gnaden (weil nicht hujus loci wäre, darvon viel zu disputiren) Nothdurfft und Jura bester massen reserviret haben; provocire ad Protocollum, mit Bitte, zum wenigsten eine Clausulam Reservatoriam zu annectiren. Desgleichen er auch wegen der Catholischen Rationum die Nothdurfft reservire; sintemal auch Evangelischen theils derogleichen hätten mögen eingeführet werden. Was Sachsen-Coburg erinnert, von denjenigen Sachen, so noch nicht in deliberationem kommen wären, könne er nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichergestallt nichts einräumen, wo es etwan verfänglich seyn könnte. In übrigen conformire er sich mit den vorsitzenden.

Mecklenburg: Vor die rühmliche Bemühung sage er auch dem hochlöblichen Directorio hohen Danck, und weilen er wenig dabey zu melden, auch von den vorsitzenden solches zuvor gnugsam geschehen, so wäre er mit solchen Erinnerungen, wie mit dem Auffsatz selbst einig. Halte selbst die angeführten Protestationes für unnöthig, weil doch ein jeder wohl wisse, daß es nur Vorschläge und Suffragia gewesen. Zu wünschen wäre es, daß durch den Prager Schluß ein rechter beständiger Friede hätte erhalten werden können, weil aber solches nicht erfolget, so hätte man ja, wie dann sonst dem Vaterland zu rathen und zu helffen, seine Gedancken hierüber eröffnen müssen. Repetire dahero auch, was Sachsen-Altenburg erinnert: daß nemlich, wann etwas tractiret und gehandelt, vor dem Schluß communiciret werden möchte, und stünde sonst einem jeden frey, daß er seine Nothdurfft vorbehalte. So würde auch

1646. Febr. Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht entgegen seyn, daß der Erb-Verbrüderung expresse gedacht werde; und wiewol es solcher gestallt wegen der Stadt Stralsund seine Richtigkeit hätte, wann ihrer bey den Mediat-Städten gedacht würde, so wären doch auch die gesamte Pommerische Landt-Stände ratione Religionis & Politiæ interessiret, und demnach auch deroselben billig zu gedencken. 1646. Febr.

Mecklenburg-Güstrau: Auch also.

Pommern-Stetin: Könne sich den beschehenen Erinnerungen leicht conformiren, und hätte ratione cohærentiæ vel connexionis, nur dieses zu erinnern, daß zu den Worten (hergegen sind die Herren Protestirenden) hinzugesetzet werde (**nach dahin gestellten** *Rationibus:*

„Welches dann alsobald vom Directorio geschehen.

Sonst sey nicht ohne, daß die Stralsundische Abgeordneten und gesamte Pommerische Land-Stände sorgfältig wären, weil bekannt sey, daß der Anfang der Motuum des Schwedischen Kriegs in Pommern sich erhoben. Könne derowegen mit derogleichen formalibus, wie Magdeburg verlesen, etwan in dem §. (**Und wäre demnach anfangs**) eingerücket werden,

„Wie er dann diese oder derogleichen formalia ex charta verlase, dem Directorio überreichte, und wie es zu inseriren, an die Hand gabe.

Directorium: Wäre schon bey den Städten Erfurth, Hildesheim gesetzet.

Braunschweig-Lüneburg: Wie, wann man es so setzte: (**Stralsund und gantzes Hertzogthum Pommern**)

Pommern: Bathe nochmals, es also einzurichten, wie er vorgeschlagen. Ingleichen, daß an dem Ort, wo der Lothringischen Sache gedacht wird, und die Wort stehen (**daß die** *Tractat*en **deswegen nicht aufgehalten werden**) etwan dieses hinzuzuthun (**dafern die Herren Frantzosen sich darwider setzten.**)

Directorium: Verstehe sich ohne deß tacite &c. wären verba des Concluſi.

Pommern: Ad quæstionem de Electione Regis Romani wären pro & contra unterschiedene Rationes angeführet, er stehe aber sehr an, 1) ob nicht die befundene Denomination der Stände, die so oder so votiret, ad declinandam invidiam zu præteriren, und nur etwan generaliter (**theils Stände**) zu setzen. 2) ob es auch einer so weitläufftigen Deduction bedurfft hätte?

„Wiewohl nun Magdeburg und andere vorsitzende sonderlich ad 1) interloquendo indifferent, so vermeynete doch

Braunschweig-Lüneburg & *alii:* Sie trügen dessen kein Bedencken, und hielten fast für besser, weil doch dieses Orts bey nahe alle Stände dahin votiret gehabt, daß die Benennung also, wie sie gesetzet, stehen bliebe. Wollte aber der Herr Pommerische sich nicht expresse nennen lassen, das stünde zu seinem Gefallen.

Directorium: Das wäre auch nicht nöthig, weil doch die Herren Münsterischen eventualiter & alternative eben der Meynung, die Pommern geführet, gewesen, und also die Majora deroselben adstipuliret hätten.

Pommern: Was sonst vor Protestationes hinc inde vorkommen, die wären nur bey seit zu setzen. Sonderlich auch dieses, was Oesterreich und Bayern vorbracht, weil solches nur Nachdencken, und zu Reprotestationibus Anlaß gebe. Wie er dann in specie wegen Jägerndorff, und was dißfalls ratione Feudorum angeführet, veranlasset würde, daß er diß alles unterthänigst referiren und gnädigsten Befehls erwarten müste. Sie die Chur-Brandenburgische und Fürstlich-Pommerische Gesandten wären expresse dahin instruiret. Man würde Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht verdencken, weil alles in den Stand, wie Anno 1618. gewesen, restituiret werden sollte, daß sie auch die Restitution dieses Ihro von GOtt und Rechts wegen zustehenden Hertzogthums begehrten. Beruffe sich kürtzlich auf das Restitutorium, welches das Possessorium importire, habe aber Bedencken, sich hierüber ein-

1646. Febr. einzulassen, noch Titulum Possessionis zu allegiren, oder naturam juris Feudalis auszuführen, sondern lasse es, mit gebührendem Reservato, dahin gestellet seyn. Nur allein pro coloranda Possessione summatim zu referiren: Sey notorie bekannt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, wegen des Hertzogthums Jägerndorff, Schild, Helm und Titul so viel lange Jahr ruhig und unperturbiret gebrauchet: da auch Hertzog Johann Georg sich des Böhmischen Wesens theilhafftig gemachet, und darauf das Hertzogthum eingezogen worden, hätten Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater dar wieder protestiret und die Lehen anderweit gesuchet: und wiewohl es ex alio Capite abgeschlagen, wäre doch derogleichen Exceptio nie nicht, sondern nur, daß nicht mehr res integra, opponiret; nichts desto weniger aber von Ihrer Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. particular-Tractaten oder ein æquivalens angebothen worden. Doch achte er nochmals unnöthig, in materialibus ein mehrers zu berühren, sondern allein Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Jura und Nothdurfft zu reserviren, die dann hiernechst dessen allen gnugsame Fundamenta und Documenta haben und vorlegen lassen würden: wolle es Derselben unterthänigst referiren und zweifele nicht, Sie solche fast nichtige Exception sehr befremten werde, müsse unterdessen reprotestiren, und wolle dem hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich hierunter nichts eingeräumet haben. Bathe schließlich, es nochmahls beym Aufsatz zu lassen, und diese und andere dergleichen Protestationes zu cassiren; wie sich dann Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst versehen, sie würden ihr gleich andern Ständen die Restitution auch wiederfahren lassen: mit nochmahlichem Vorbehalt, ꝛc. und solches auch wegen Pommern-Wolgast. 1646. Febr.

Baden-Durlach: Monebat incidenter, ut in §. Es ist auch gantz unterschiedlich ꝛc. sub fin: ad verba (in vergeß zu stellen) addatur (und durchaus zu *remittiren* seyn.

Anhalt: Wie Pfaltz-Lautern und Simmern.

Wetterauische-Grafen: Agebant gratias für die mit grosser Mühe und Dexterität aufgesetzte Correlation, wie auch in specie, daß das Wetterauische Votum mit beygeleget bleibe. Bäthen nochmals, sämtliche Fürsten und Stände wollten cooperiren, daß die benannten Häuser gäntzlich zur Restitution kommen und gelangen mögen. In specie wäre in der Catholischen Meynung des Hauses Nassau-Saabrücken gedacht, als wann es schon restituiret und demselben durch die Amnestie geholffen wäre: weil aber solches noch nicht erfolget, sondern sie noch weit zurück stünden, bäthen sie nochmals zu cooperiren, daß es cum effectu geschehe. Weiln sonst die Zeit verflossen, wiederholten sie die vorsitzenden Vota und Erinnerungen, insonderheit aber: 1) Daß die Protestationes unnöthig. 2) Die Gravamina Communia. 3) Desgleichen die Rationes oder fernere Deduction den Herren Evangelischen vorbehalten sey. Wegen der cohærenz conformirten sie sich mit Pommern, daß die Wort (nach dahin gestellten *Rationibus*, darzu zu setzen. Wegen des expedientis circa Electionem Regis wären sie damahls indifferent gewesen, liessen es auch nochmals dabey bewenden. Wegen der Stadt Stralsund conformirten sie sich gleichergestallt mit Pommern.

Bayern: Dieweil die Herren Evangelischen sich erkläret, daß ihr übergebenes Votum nicht vim dispositionis, sondern nur als Vorschläge haben sollte: könne er darbey wohl acquiesciren. Die Occasion aber seiner Protestation hätte er daher genommen, weil Magdeburg begehret hätte, daß es formaliter & verbis dispositivis inseriret werden möchte.

„Worauf sich Magdeburg und die andern Herren Evangelischen per interlo„cuta so explicirten, daß Bayern und die andern Herren Catholischen wohl „damit zu frieden waren.

Directorium: Die meisten Erinnerungen wären schon darzu gebracht, nur sey noch die Frage: 1) Wegen der Erb-Verbrüderung wüste nicht, zu was Ende es sollte

1646. Febr. hineinkommen, dann es werde doch von Niemand disputiret. Ihro Kayserliche Majestät werde die Confirmation nicht abschlagen, so würden auch ja die interessirten selbst nicht der Meynung seyn, daß diese Sache erst in die Tractaten gezogen werden sollte, zumahl dieselbe mit den Cronen keine Gemeinschafft hätte. 1646. Febr.

Sachsen-Altenburg: Nur zu dem Ende, damit deren im künfftigen Frieden-Schluß mit gedacht werde, bevorab, weil auch der Pactorum Hanseaticorum erwehnet würde, sehe er nicht, warum man diese uralte vortreffliche Confraternität übergehen wolle, da doch deren auch in dem Pragerischen Frieden Meldung geschehen.

Pommern: Adhærebat.

Mecklenburg: Hessen-Darmstadt hätte es auch erinnert.

Directorium: Wo es dann hingesetzet werden solle?

Status: An den Ort da von den Fœderibus gehandelt werde.

Directorium: Verlase denselben §. und fragte: ob es daselbst stehen sollte?

Status: Annuebant.

Wetterauische-Grafen: Es wären auch etliche vornehme Gräfliche Häuser, die dergleichen Erb-Vereinigung hätten, bäthen derowegen auch deroselben zugedencken.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur: und etwan dergleichen.

„Hierauf richtete das hochlöbliche Directorium denselben §. ein, und verlase ihn „des Inhalts.

„Was sonst die Erb-Verbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, „Brandenburg und Hessen und dergleichen anlange, sollten dieselbe in ihrem „vigore, wie sie jederzeit confirmiret worden, verbleiben.

2) Daß man die Nothdurfft vorbehalte, und vor dem endlichen Frieden-Schluß dasjenige, was gehandelt würde, wieder an die Stände zu bringen, sey schon in dem Voto Evangelico enthalten, und schicke sich besser ins Reichs-Bedencken, als in die Correlation.

Braunschweig-Lüneburg & *Reliqui*: Consentiunt.

3) Könne es nicht wohl anders seyn, als daß der Majorum allhier gedacht werde, dann die Catholischen hier und zu Münster macheten ja die Majora.

Iidem: acquiescunt.

4) Der Vorbehalt der Gravaminum Communium werde dahingestellet.

5) Was aber Coburg erinnert und bedinget, das habe er nicht recht einnehmen und verstehen können.

Sachsen-Coburg: Verstehe diejenigen Puncten, so noch nicht proponiret worden, und doch hieher gehören, daß deswegen die Nothdurfft vorbehalten werde.

Directorium, Braunschweig-Lüneburg & *Alii*: Was noch nicht deliberiret, das könnte man nur vermittelst des Protocolli vorbehalten. Stecke ohne deß in der Clausula Reservatoria Generali.

Directorium: 6) Daß der Catholischen Auffsatz eine Refutation des Evangelischen seyn sollte, könne er für gewiß berichten, daß er denselben aufgesetzt, ehe er den Evangelischen gehabt habe. Ein jeder rede ja seine Nothdurfft. Jedoch wären die Wort (Deutsche Vertrauen) ausgestrichen.

7) Im übrigen wegen des Expedientis circa Electionem Regis Romani, wären die Rationes hineingesetzet, wie hinc inde vorkommen, welches er auch deswegen rathsam befunden, weil es doch vermuthlich mit dem Churfürstlichen Collegio zum Disputat kommen möchte.

8) Das Wort (*Gravamina*) verstehe sich von denjenigen, so übergeben sind. So wäre auch die Connexion also eingerichtet, wie Pommern begehret. Was auch sonst von einzeln Wörtern erinnert, sey gleichfalls suppliret.

9) Wisse

1646. Febr. 9) Wisse also nichts mehr übrig, als den §. wegen Stralsund: wanns nun den Ständen gefiele, weils doch in den Evangelischen Aufsatz käme, wolle er es wohl hineinrücken, in §. Und wird demnach ꝛc. 1646. Febr.

„Annuentibus Statibus inserebat & legebat.

Wolle es nun also fort mundiren lassen, und mit nechster Post dem Fürsten-Rath zu Münster zuschicken, mit dieser Admonition: daß sie in dem Voto Evangelico nichts ändern sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Bathe um die Communication per Dictaturam, nicht, daß man darüber weiter zu disputiren begehre, sondern allein zur Nachricht.

Directorium: Sey nicht bräuchlichen, ehe das Haupt-Bedencken herauskomme.

„Hier wurde noch per discursum erinnert, daß pro verbis (**Königliche Würden**) zu setzen (des Königs in Schweden)

Directorium: Fragte zum Beschluß, wann nun die Correlation hinüber geschicket sey, ob man alßdann fortfahren, und zur andern Classi schreiten wolle?

Consentiebant omnes.

Daß nun diese 17te Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

Summarischer Inhalt des Vierzehenden Buchs.

§. I. Sessio Publica XVIII. in puncto *Satisfactionis:* 1) Die **Schwedische** *Satisfaction* betreffend: Præjudicial-Frage: **Ob Deutschland der Cron Schweden einige** *Satisfaction* **schuldig** sey? *Protocollum* darüber.

II. Sessio XIX. in puncto 2) der **Frantzösischen** *Satisfaction: Protocollum* darüber, worin zugleich das **Pommersche** *Votum* in puncto Satisfactionis Suedicæ enthalten.

III. Sessio XX. in puncto 3) *Satisfactionis Militiæ*, dann 4) des **Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel:** *Protocollum* darüber. Frage: **Ob ein Gesandter aus dem Rath abzutreten schuldig sey, wenn eine Sache, darin sein** *Principal interessiret*, **vorkome?** it. **wo** *Vota Majora* **nicht statt haben?**

IV. Die XXI. Session über die **dritte** *Classe*, de *Reductione* & *Assecuratione Pacis.* N. I. *Protocollum* darüber. 1) De *Renunciatione* reciproca der **Spanischen und Schwedischen** *Assistenz.* 2) Ob die Worte: *Occasione hujus belli*, auszulassen? 3) wie weit der Terminus ad *amicabilem Compositionem* sich künfftig erstrecken solle? 4) Ob auch die **Reichs-Stände mit zu benennen** seyn? N. II. *Capita Assecurationis* im Fürsten-Rath zu Oßnabrück von den Evangelischen übergeben. N. III. *Capita Assecurationis* den **Schwedischen** Plenipotentiariis zugestellet.

§. V. Sessio XXII. über die **vierdte** *Classe.* N. I. *Protocollum* darüber. 1) die Liberation des **Hertzogs von** *Braganza* betreffend. 2) Die Restitutionem *Locorum*: it. Ob die *Mobilien* und *Ammunition* zurück zu lassen? 3) Ob die *Restitution* der **Plätze** nach erfolgter *Ratification* des Friedens zu verschieben? 4) Ob nach getroffenen Frieden, so viel *Trouppen*, als man wolle, in Sold **behalten** werden mögen? 5) von Benennung der *Confœderirten.* N. II. *Gravamina Politica* Evangelicorum. Subadj. B. des **Werterauischen** Grafen-Standes **Alte und Neue** General-Gravamina.

VI. *Correlatio Prima Classis.*

1646. Martius.

Vierzehendes Buch.

1646. Martius.

§. I.

Sessio XVIII. handelt von dem Satisfactions-Punct.

IN dem Oßnabrückischen Fürsten-Rath, würde nach absolvirter ersten Classe, zu Berathschlagung der zweyten Classe, welche von dem *Satisfactions-Punct* handelt, übergegangen, und in der Achtzehenden Session der Anfang damit gemacht. Es war nemlich Viererley *Satisfaction* an Ihro Kayserlichen Majestät und dem Deutschen Reich gefordert.

1) Von der Crone Schweden.
2) Von der Crone Franckreich.
3) Vor die *Miliz*.
4) Von der Frau Landgräffin zu Hessen-Cassel.

Nach vorgängig gefasten Schluß, den Anfang von der Schwedischen *Satisfaction* zu machen: wurde die Præjudicial-Frage aufgeworffen:

„Ob dann der Kayser und das „Deutsche Reich, der Crone „Schweden, gar mit einander „einige *Satisfaction* zu geben „schuldig wären?

Pro *negativa* wurde angeführt, die Schweden hätten ja den Krieg aus Deutschlands Gütern und Mitteln geführet, und durch die erpresseten Contributiones, sowol pro ipsa Corona, als pro Privatis, sonderlich aber vor die Miliz, genugsame Satisfaction empfangen; so könnten sie auch dergleichen *ex Causis hujus Belli* nicht prætendiren, weil der Krieg, nicht dem Kayser und Reich, sondern den Schweden selbst zu imputiren sey; den Verlust ihres Königs hielten sie zwar vor unschätzbar: aber eben darum, weil solcher Todesfall mit keinem Werth zu ersetzen sey; so könnte keine Satisfaction, sie sey so groß, als sie wolle, davor correspondiren: Die Schweden müsten sich damit vergnügen, daß sie die Ehre gehabt, ihres Königs Tod, so stattlich und tapffer, wiewohl cum ruina totius Imperii, zu rächen: Dergleichen heroischer Tod würde und könnte mit nichts anders, als mit der Glorie, nach dem Beyspiel des grossen Alexanders, von dessen Tugend und Thaten noch immerfort in den Historien gedacht würde, remuneriret werden; Schweden contestire ja allezeit, daß ihre gröste Satisfaction darinnen bestehe, wañ den Ständen die Satisfaction gegeben würde: woferne nun diese sich untereinander vergleicheten, so fiele jene hinweg; die von ihnen verlangte Satisfaction sey gantz überschwenglich, und mit der grösten Gefahr vor gantz Deutschland verknüpfft; sie verlangten fast den dritten Theil von Germanien, 72. Meilen breit an den See-Kanten; etliche 60. Meilweges in der Schlesien, der vielen Stiffter nicht einst zu gedencken, welches zusammen mehr oder doch besser seyn würde, als das gantze Königreich Schweden; hierdurch würde die Schwedische Macht dergestalt verstärcket, daß solche nicht nur beständig dem gantzen Deutschland, sondern auch den benachbarten Reichen gefährlich seyn würde; der Commercien nicht zu erwehnen, welche die Schweden, da sie die Herrschafft über die Ost-See erlangeten, solchergestallt allein an sich ziehen würden ꝛc.

Andere hingegen, sonderlich Bayern, hielten diese Præjudicial-Frage, ob der Crone Schweden einige Satisfaction gebühre? um deßwillen vor überflüßig, weil man ja von Seiten des Reichs, immerzu selbst verlanget habe, zu wissen, was dann die Cronen zur Satisfaction prætendirten? da nun dieselbe mit ihrer Antwort sich darauf geäuserт hätten, würde es zur Offension und Verbitterung gereichen, auch zu noch härterer Bedruckung Anlaß geben, wann man jetzo erst, die Quæstionem *An?* rege machen wolle, zumal, da man selbst schon bey den Schönbeckischen Tractaten, sich zur Satisfaction erboten habe, und kein anders Mittel, wordurch der leidige Krieg gedämpffet werden möchte, zu ersinnen sey. Es wäre zu wünschen, daß Schweden sich mit Geld abfinden lassen wolle; da sie aber bereits genug sich erkläret hätten, daß die Satisfaction in Land und Leuten bestehen müste, auch kein Geld mehr in Deutschland sey; so wäre vielmehr auf billige Befriedigungs-Mittel zu gedencken, als darüber das gantze Vaterland zu Grund und Boden gehen zu lassen. Zwar sey diese Frage, auf was

Art

1646. Martius. Art und Weise solches geschehen solle? um so schwerer zu beantworten, weil solche noch niemals auf einigem Reichs-Tag, oder bey allen vorhero geführten Kriegen auf diese Art vorgekommen, mithin exemplum sine exemplo, wäre; es lieffe auch selbige fast auf eine Contradiction hinaus, weil man von einer Satisfaction deliberiren solle, da doch Schweden selbst immer vorgebe, es habe mit dem Reich keinen Krieg geführet: Und da die Abfindung nicht mit Geld, sondern mit Land und Leuten geschehen solle, wäre es noch schwerer, weil Niemand dasjenige gerne würde hergeben wollen. Alleine da die Cronen, schon allzustarcke interlocuta im Feld vor sich erlanget, und immissionem ex primo Decreto erhalten hätten, auch die pure Unmüglichkeit, den Krieg von Seiten Deutschlands zu continuiren, vor Augen liege, welches man schon vor 5. Jahren auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg öffentlich gestanden und bekennet habe, jetzo auch das Deutsche Reich einem Menschen gleiche, dem alle Nerven abgehauen und entzwey geschnitten wären, folglich keine Kräffte, sich wieder einen starcken Gegenpart zu wehren, mehr hätte; so wäre umsonst, auf etwas anders, als auf Mittel zu gedencken, wie man Friede bekommen möchte. Worinn aber diese Satisfaction eigentlich bestehen solle; das sey eben die schwere Frage: wann jedoch die Schwedischen Postulata recht erwogen würden, bestünden solche auf 3. Puncten, 1) auf **Einrichtung der Reichs-Sachen und Abhelffung der** *Gravaminum*; 2) auf der *Patrimonial-Satisfaction* der **Crone**, und 3) der *Militiæ*. Die ersten 2. Puncten könnten neben einander zugleich abgehandelt: der Dritte aber biß auf die letzt gesparet werden: Man müsse, bey der grossen Noth, und da man es cum potentiore zu thun habe, sehen, wie am leichtesten auszukommen sey, nach deß Comici Rath: ut te redimas captum minimo; & si non queas minimo, quanti potes. Pommern, welches bey Erörterung dieser Frage am meisten interessiret war, weil die Schweden das schärffste Auge auf dieses Land hatten, suchte bey dieser Session das Votum zu suspendiren, weil der Pommersche Gesandte, aus den vorhero abgelegten Votis wohl gemercket hatte, daß andere endlich nicht viel darnach fragen dörfften, wenn Pommern das Fest-Opffer der Schwedischen Satisfaction abgeben müste: dahero die weitere Uberlegung dieses Puncts reserviret, und nur hauptsächlich dieses mit angeführt wurde, daß, weil der Kayser Chur-Brandenburg versichert habe, ohne dessen Zuziehung nichts mit der Crone Schweden zu schliessen; so verliesse man sich auch Brandenburgischer seits darauf: in welchem Stück auch die übrigen um so mehr ihren Beyfall ertheilten, als bereits ausgemacht war, daß in rebus singularibus Vota singularia statt haben sollten. (In der gleich folgenden Sessione XIX. aber, wurde das schrifftlich abgefassete Votum abgelegt, welches wegen seines wichtigen Inhalts hieher mit zu referiren ist.) 1646. Martius.

Mithin wurde diese Session, über den höchstbeschwerlichen Satisfactions-Punct, dahin geendiget, daß bey der Quæstione: *An?* sich in puncto Satisfactionis nicht auf zuhalten, sondern von Kayserlicher Seite, mit den Schweden aufs beste, als möglich wäre, darüber zu handeln sey, jedoch mit Vernehmung und Vorwissen derjenigen Churfürsten und Stände, welche wegen der, zur Satisfaction begehrten Land und Leute, particulariter interessiret wären, und daß das Resultat, zu der **Stände** *Ratification* **hinwieder** *communici*ret **werden möge.** Bey welchen letzten Worten sich noch einige Zweiffel erregten, indem die Status, sich nicht nur die *Ratification*, sondern auch **ihre fernere Erklärung** vorbehalten haben wollten: Wie aus folgendem Protocoll und dessen Schluß erhellet:

SESSIO PUBLICA XVIII.

Montags den 2. Martii hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Man habe die abgelesene Correlation alßbald nach Münster in den Fürsten-Rath geschicket, welcher sie wo nicht gestern Abend, doch diesen Morgen empfangen habe. Und weil nun verlassen worden, in den Consultationibus fortzuschreiten, habe das Directorium für gut angesehen, ansagen zu lassen, und die andere Classe in Umfrag zu stellen, was nemlich den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis circa punctum Satisfactionis so wohl der Cron **Franckreich**, als

Schwe-

1646. Martius. Schweden, ingleichen der *Militiæ* und dann der Frau Land-Gräfin einzurathen? und wie die so hoch gesteigerte Satisfaction also zu mildern, daß es Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich erträglich seyn möge. Werde nun an deme seyn, daß man de Suecica Satisfactione reden thue, oder ob man die Frantzösische erst fürnehmen wolle, weil drüben zu Münster auch schon darvon gehandelt sey, welches ihme gleich gelte. 1646. Martius.

Magdeburg, Sachsen-Altenburg & *Alii*: Beyde zugleich, damit keine Cron offendiret werde.

Directorium: Werde sich nicht schicken, man müsse nicht eben die Reflexion auf die Cronen haben.

Bayern: Sey dißfalls indifferent, man werde doch eine nach der andern fürnehmen müssen.

Würtzburg: Man möchte ersten super utraque de quæstione *An?* handeln.

Magdeburg: Stelle dann anheim, ob man die Satisfaction der Cron Schweden erst vor die Hand nehmen wolle.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Wie Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Hätte zwar mit Magdeburg auch darfür gehalten, daß wohl von beyden zugleich geredet werden könnte; wann man aber ja von einer nach der andern reden solle, wäre dieses Orts von der Schwedischen anzufahen, weil die Königliche Schwedische Principal-Gesandten allhier sich befinden, wie dann in solchem respect zu Münster von der Frantzösischen der Anfang gemachet sey. Dann ob man zwar in consultationibus keine Reflexion auf die Cronen haben solle, so müsse man jedoch zusehen und vermeiden, daß sie nicht über so einem geringen Dinge offendiret werden.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach: Desgleichen.

Braunschweig-Lüneburg, und Zelle, Calenberg Grubenhagen: Dieweil anfangs etliche Quæstiones communes sich finden, könnten dieselben wohl præmittiret und conjungiret werden, wann man aber ad specialia käme, müsse man erst de Satisfactione der Cron Schweden dieses Orts handeln.

„*Reliqui* omnes: Transeunt.

Directorium: Wann man dann von der Schwedischen Satisfaction den Anfang nehmen sollte, werden Fürsten und Stände, was und aus was Ursachen die Cron Schweden es begehre, ersehen und in Consideration gezogen haben, also sey nun diß die Frage: ob man 1) der Cron Schweden einige *Satisfaction* schuldig, und ob Fürsten und Stände deswegen etwas zu verwilligen, verbunden?

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich, lasse man es bey dem, was in der Kayserlichen Erklärung auf die Königliche Schwedische Proposition ad Art. 10. 11. 12. enthalten, bewenden: daß man ihnen nemlichen einige Satisfaction nicht schuldig, noch darzu verobligiret, sondern vielmehr den Abtrag der Schäden und Expensen, darin das Reich infinite durch sie gesetzet, von ihnen zu begehren, befugt sey. Welche Schäden und Unkosten sich bißhero so übermächtig erhoben, also, daß fast unmöglich, dieselbe erstattet zu kriegen, oder dergleichen zu hoffen. Und hätten die Königliche Schwedische Herren Plenipotentiarii dieses zu erwegen, daß sie aus des Römischen Reichs Güthern und Mitteln den Krieg geführet, und denselben sonst vor sich nicht hätten ausdauern können: dahero sie auch an solchen Contributionibus ihre Satisfaction, sowohl pro ipsa Corona als pro privatis, sonderlich aber für die Soldaten gnugsam empfangen, daß sie aber ihre Prætension ex causis hujus belli behaupten wollen, könnten sie dieselbe Ihrer Kayserlichen Majestät oder dem Heiligen Römischen Reich nicht imputiren, sondern könnte vielmehr diß Argument invertiret werden; weil es aber bey dergleichen Tractaten billig, daß man die Ursachen des Krieges weiters nicht berühre, alß wäre diß Argument nur gar auf die Seiten zu stellen, oder den Herren Kayserlichen würde eben so wohl dessen sich zu gebrauchen, gebühren.

Fer-

1646. Martius. Ferner sagen sie, daß ihr Begehren wegen des Todes ihres Königs billig sey, dann solcher Tod inæstimabel wäre: weil aber nun derselbe mit keinem Werth zu bezahlen, so würde ja auch keine Satisfaction, sie möchte seyn so groß sie immer wolle, dafür correspondiren. Müsten also die Herren Schwedischen dem nachleben, was sonst bey solcher Potentaten Tode in der gantzen Welt Herkommens, und sich damit vergnügen lassen, daß sie die Ehre gehabt, ihres Königs Tod so tapffer und stattlich, wiewohl cum ruina totius Imperii, zu rächen; wir Deutschen aber mit solcher Desolation und Verwüstung zufrieden seyn müsten. Zu wünschen wäre es, daß König GUSTAVUS noch lebte, und daß dieser unseelige Krieg sich nie entspunnen hätte: aber dergleichen heroischer Tod werde durch nichts anders oder höher, als mit der Glorie remuneriret, exemplo ALEXANDRI Magni, der zwar mit allen seinen Nachfolgern, vor so viel langen Jahren verstorben, und keiner von seiner Posteritât mehr übrig; nichts destoweniger aber seiner Tugend und Thaten nach immerfort in den Historien gedacht werde ꝛc. Mit dieser Ehre werden sich auch die Herren Schwedischen contentiren, und dahero zu einem andern bewegen und disponiren lassen. 1646. Martius.

So contestire ja auch die Cron Schweden, daß dieses ihre höchste und vornehmste Satisfaction seyn sollte, wann den Ständen Satisfaction gegeben würde: dahero dann, und wenn die Stände mit einander einig und verglichen, werden sie auch die überschwengliche Satisfaction fallen lassen; weil dieselbe doch einmahl zu præstiren unmöglich und unerträglich, zumahl wegen der grossen darauf stehenden Gefahr, sowol in puncto Commerciorum als der benachbarten halber ꝛc. Man sehe und befinde, daß sie fast den dritten Theil von Deutschland haben wollten: dann sie begehrten 72. Meil weges breit an den See-Kanten, etliche 60. Meil weges in der Schlesien, der Stifftee zu geschweigen, welches zusammen fast mehr, oder doch besser seyn würde, als das gantze Königreich Schweden. Grosse Gefahr gäbe es auch, dann sie könnten alßdann sehr leichtlich eine starcke Armée zu Wasser oder Lande formiren und in Deutschland übersetzen, also daß man durch Ubergebung so vieler stattlicher Provintzien bey keinem Frieden gesichert wäre. Man wisse, daß es eine Natio zelosa sey, wann sie nun Meister auf der Ost-See wären, (wie derogestallt geschehe) könnten sie einen und den andern unverwarneter Sachen angreiffen, und also nicht allein die benachbarten Königreiche, sondern auch den grössesten und besten Theil von Deutschland unter sich bringen, oder alßdann noch weiter zur Satisfaction begehren. Wolle der Commercien hierbey geschweigen, welches sonderlich die Hanse-Städte wol erfahren würden. Dann wann die Schweden das Dominium der See behaupten, so würde gewiß das Königreich Schweden ein starckes Monopolium hierdurch erhalten, weil sie solcher gestalt vor andern einen grossen Vortheil hätten, und dahero auch ihre Waaren viel wohlfeiler als andere geben, auch was sich ihnen nicht bequeme, leichtlich hemmen könnten. Halte also schließlich dafür, es wäre dahin zu sehen, daß man den Schwedischen durch die Herren Kayserlichen zu Gemüth führe, wie das Königreich Schweden durch diesen Krieg nicht ärmer, sondern viel reicher worden. Desgleichen auch die particulier-Cavalliers und Soldaten keinen Schaden davon gehabt hätten, würden sich also damit ersättigen lassen, und weiter nichts begehren, damit man doch sehe, daß sie Deutschland den Frieden recht gönnen: dadurch sie dann Fürsten und Stände zur steten Danckbarkeit, wie auch auf den Nothfall zu stärckerer adjute verbinden würden.

Nicht ohne sey es zwar, daß ihnen allbereit im Schönbeckischen Project Satisfaction offeriret, auch gnugsame Versicherung angehänget worden; dieweil sie aber dieselbe damahls nicht annehmen wollen, und hersieder die Sache gantz in einen andern und bösern Stand gerathen; indem Deutschland durch fernere Continuation des Krieges gantz verderbet und erschöpffet, wie sie selbst, daß kein Geld mehr in Deutschland sey, bekennen; So sehe man nicht, wie nunmehr zu einer so grossen und erklecklichen Summa zu gelangen möglich, wolle es aber doch Oesterreichischen theils Fürsten und Ständen anheim stellen, ob sie solcher vordem offerirten Satisfaction zu

1646. Martius. inhæriren vermeynten. Man wolle hierbey nicht anrühren, was dißfalls zu Franckfurth vorgegangen, von wem und was daselbst begehret, auch was von den Ständen geantwortet worden: dann dieselbe werden sich dessen ohnedem zu erinnern wissen. 1646. Martius.

Bayern: Weil dieses Votum vom Bayerischen Secretario in forma communiciret, auch dasselbe bey gehaltener Conferirung ratione substantialium & formalium vollständig befunden, so ist es zu Gewinnung Zeit und Mühe, also sub N. 7. beygeleget worden, und lautet, wie folget:

N. 7.

Ob zwar zu wünschen, daß es bey der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien beschehener Erklärung in puncto Satisfactionis hätte verbleiben mögen, zumahln aber des Heiligen Römischen Reichs unsers geliebten Vaterlandes gegenwärtiger betrübter Zustand, mehr dann gut ist, bekannt, und leider also beschaffen, daß man, solle anders nicht alles vollends zu Grunde gehen, nothwendig Frieden haben muß, und nur gar zu klär vor Augen, daß hierzu ohne der Cronen Satisfaction, wegen ihres in Händen habenden allzugrossen Vortheils, dessen sie sich so leicht nicht begeben werden, zu gelangen unmöglich, so hielte Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern mein gnädigster Herr, dafür, man hätte sich wegen Schuldigkeit dieser Satisfaction mit Disputat nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dahin zu sehen, ob den Cronen dergleichen Satisfaction zu geben, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens dienlich, nützlich und nöthig? welche Quæstion aus dem, was Eingangs vermeldet, sich von selbsten affirmative resolvirte. Man hätte doch bey der Cronen Plenipotentiarien biß dahero nichts mehrers urgiret und getrieben, als daß sie in specie eröffnen wollten, was sie dann an das Reich prætendiren, und mit was Conditionen sie mit demselben Friede zu machen instruiret. Sollte man nun, nachdem sie mit ihren Postulatis (welche gleichwol über die massen schwehr und hoch gnug gespannet) in specie heraus gegangen, selbige, mit Vorwendung, daß man ihnen nichts schuldig, gleich anfangs verwerffen und gar in keine Handlung kommen lassen wollen; würde es nicht allein bey männiglich ein seltzames Ansehen gewinnen, sondern man würde auch von dem vorgezielten Friedens-Zweck sehr weit aberriren; den Cronen zu noch mehrer Offension, und daß sie dem Reich mit ihren mächtigen Waffen nur desto stärcker zusetzen, und dasselbe endlich wohl gantz und gar subjugiren möchten, Ursach und Anlaß geben. Und dieses in Quæstione *An?*

Dahero nun, so viel das *Quale* & *Quantum* betrifft, da die Cron Schweden oder Deroselben Plenipotentiarii dahin zu disponiren, daß es, nach Anlaß des Schönbeckischen Projects, auf Geld gerichtet werden möchte, hätte es dabey sein Bewenden. Demnach sich aber hierauf sicherlich nicht zu verlassen, und aus der Schwedischen Herren Plenipotentiarien Replicis fast das widrige und so viel erscheinen will, daß sie sich mit Geld nicht werden contentiren und abfertigen lassen: So hielten Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit mein gnädigster Herr dafür, man sollte an Seiten des Reichs so præcise nicht darauf bestehen, sondern zugleich auch auf andere vorgeschlagene Mittel, wie selbige in die Handlung zu bringen, bedacht seyn, und was man dißfalls dem gemeinen Wesen zum besten nachzugeben gemeyner, bey Zeiten thun, damit nicht endlich alle Consilia und Remedia zu spat fallen. Ob zwar die Schwedischen Postulata, wie vorgemeldt, über alle massen schwehr, so wäre doch zu hoffen, die Cron oder Deroselben Plenipotentiarii würden selbige nicht allerdings zu behaupten begehren, sondern noch wohl auf eine leidentliche und erträgliche Moderation mit sich handeln lassen, wann ihnen nur förderlich und ehist als möglich mit solcher Erklärung begegnet wird, daraus sie auch an Seiten des Reichs einen rechten Ernst und Eyfer zum Frieden zu verspühren haben, nicht zweiffelnd, wann der Handlung ein Anfang gemacht, die Moderation werde sich in progressu wohl finden, und die Tractaten selbst alles nach und nach leichter machen. Sollte aber die Cron oder Deroselben Plenipotentiarii, besserer Hoffnung zugegen, auf solchen Extremis bestehen wollen, welche dem Reich gar zu schwehr und nachtheilig, könnte es alßdenn wieder an die Stände gebracht, und nach gestalt der Sachen, des Reichs Nothdurfft

und

1646. Martius. und was zu Conservation desselben am rathsamsten seyn möchte, weiter beobachtet werden. 1646. Martius.

Und so viel hätten Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, in hoc puncto Suecicæ Satisfactionis, dißmahl an Hand zu geben für gut befunden. Ich wollte aber auch der Herren nachstimmenden hochvernünfftige Gedancken hierüber vernehmen, und nach gestallt deroselben mich alßdann weiter erklären.

Würtzburg: „Hat gleichfalls sein Votum schrifftlich communiciret, und ist „dasselbe weniger nicht gleiches Inhalts befunden, und demnach sub Num. „8. beygeleget.

N. 8.

Man befindet a parte Würtzburg diese Frage von einer solchen Wichtigkeit, daß sie mit keinem Nachdencken, es sey so tieffsinnig, als es wolle, ergründet, noch beschieden werden kan: gestalt sie um so viel mehr schwehrer fället, weil sie sine exemplo zu seyn scheinet. Dann man sich a parte Würtzburg, ob man zwar in den Reichs-Actis gestissen nachgeschlagen, daß dergleichen Frage auf einiger Reichs-Versammlung vorkommen seyn, und die Römischen Kayser, Chur-Fürsten und Stände derogestalt Raths gefraget haben sollen, nicht erinnert noch befindet.

Es ist zwar nicht ohne, daß jeweilen in dem Reich Kriege vorgegangen, endlich auch beygeleget worden, und zu Zeiten einer dem andern etwas nachgeben müssen. Unter so vielen Kriegen aber, wird man von wenigen vernehmen, daß sich deren das gantze Reich angenommen hätte, sondern man hätte die kriegenden Theile zusammen und sich selbsten unter einander vertragen lassen. So kan auch wohl seyn, daß bißweilen nicht allein die benachbarte, sondern auch entsessene Fürsten und Stände sich etwan dergleichen Sachen, aus Verwandschafft oder anderer Ursachen halber, angelegen seyn lassen. Dieweil man nun einiges rechtes Exempel und gewisses nachrichtliches Herkommen in dem Reich nicht hat: alß wird ohn Zweiffel männiglich bey sich befinden, daß diese Frage überaus schwehr fället. Gestalt, wann man das Absehen auf des Reichs Herkommen nehmen wollte, so ist dasselbige, wie die Kriege gegen inner- und äusserliche Feinde, entweder per modum auxilii, oder immediate nomine totius Imperii erkennet, die Executiones entweder durch würckliche geschickte Hülffe gewisser Völcker, oder durch Darschiessung etlicher Anzahl Römer-Monath verrichtet, keiner aber vor dem andern, neque circa Modum gerendi Belli, neque in ipso Pacis Tractatu, graviret oder verkürtzet worden, bekannt. Von dem man dann jetzund principaliter handelt und billig dahin vornemlich zu sehen.

Zu dem andern fället diese Frage auch deswegen sehr schwehr, daß scheinet, als wann wir in terminos contradictorios gezwungen werden wollten. Dann die Cronen haben gleich anfangs des Krieges gar hoch betheuert und behaupten es noch, daß sie keinen Krieg wider das Reich führen. Gestalt man in diesem hochlöblichen Rath davor gehalten, daß diese Frage nicht viel zu berühren, und damit, wie auch mit andern Sachen, die man hier nicht zu erwehnen begehret, sondern weil sie vor den Augen stehen, an seinen Ort gestellet seyn lässet, ein starckes Præjudicium gemachet. Dahero man a parte Würtzburg sich in dieses, daß man keinen Krieg wieder das Reich führe, und doch das Reich von der Satisfaction deliberiren solle, nicht recht finden kan, sondern gantz bedencklich fället, von einer Frage, non formato quæstionis vero statu, und entweder sich selbsten oder einem und dem andern zu Schaden und Nachtheil zu reden.

Drittens machet quæstio quomodo & per quem, quæstionem An? auch gar schwehr, dann wann es allein um Geld zu thun wäre, so könnte man es wohl übersehen, und das Geld nicht höher als so viel Christen-Blut achten. Demnach aber punctus Satisfactionis auf Land und Leute gehet, und Niemand, wie vermuthlich, sich solcher begeben will: alß wird resolutio quæstionis An? vergeblich seyn, wann

1646. Martius. man hernach in quæstione quomodo & per quem? nicht fortkommen noch dieselbigen erledigen könne. 1646. Martius.

Viertens scheinet auch gar nicht thunlich seyn, viel von dergleichen Sachen, mit welchen diejenigen Partheyen, so armiret, und sich des Faust-Rechts noch gebrauchen können, interessiret, zu reden, welchen aber nicht wohl anders begegnet werden kan, als man lege den Gewalt nieder, dancke an allen Orten ab, und stelle Chur-Fürsten und Ständen alßdann diese Frage vor.

Da jedoch vielleicht dieses, jetzigem Zustand nach, nicht vor practicirlich gehalten werden sollte; so ist man endlich a parte Würtzburg dieser unvorgreifflichen Meynung, daß die Quæstio An? (ob sie zwar, als der vortreffliche Herr Bayerische Gesandte, in seinem wohlgegründetem und dem Fränckischen auch andern dergleichen Fürsten und Ständen gar füglich accommodablen Voto, welches man dann hiermit allerdings repetiret haben will, erwehnet, extremæ necessitatis scheinet) schwehrlich zu resolviren; Man habe sich dann zuvor in quæstione quomodo & per quem? mit den hochansehnlichen Kayserlichen Herren Abgesandten allerdings verglichen: Ob man nemlich den Cronen auf Ihr Begehren Geld bieten, und es bey dem Schönbeckischen Vertrag lassen solle? oder ob es bey Land und Leuten, wie vermuthlich sie von dem, massen sie sich bereits überflüßig erkläret, nicht abstehen werden, sein Verbleiben habe? und denjenigen, welche es betreffen würde, eine Ergötzlichkeit an Geld zu machen, und der Verlust dergestalt wiederum zu ersetzen, oder wann sie zu einem solchen nicht zu vermögen, was vor Mittel alßdann zu ergreiffen seyn. Anderer gestalt wird man schwehrlich aus dieser Frage kommen, noch diese Friedens-Handlung gewünschet, oder das greuliche Blut-vergiessen und das abscheuliche Land-Verderben dermahleinst enden können. Man wünschet von Hertzen, daß die Schönbeckische Tractaten quoad punctum Satisfactionis reassumiret, das Werck dabey gelassen werden, und die Cron Schweden sich der Land und Leute begeben möchte, gestalt man a parte Würtzburg, da der Friede auf die Weise durch einen allgemeinen Reichs-Schluß erhoben, und die Cron Schweden befriediget werden könnte, alles, so in Ihro Fürstlichen Gnaden Kräfften und Mächten noch übrig, beyzutragen erböthig.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium habe anjetzo proponiret, ob man der Cron Schweden einige Satisfaction zu geben schuldig sey? Hierauf halte man an Seiten Magdeburg dafür, daß solche Frage zu resolviren fast unnöthig und undienlich seyn werde: dann man möchte darüber in schwehre Concert und weitläufftig Disputat mit einander gerathen, auch wol gar Causas Belli resolviren müssen, welches allerseits nicht ohne Verbitterung möchte abgehen. Weil nun solches bedencklich, auch hiebevorn rathsam befunden worden, dergleichen Scopulos zu decliniren,

Ne incidat in Scyllam, qui vult vitare Charybdin.

Bevorab justitia causæ & æquitas wenig bey der Sachen thun werde. Zumaln in solchen Fällen, da, wie Bayern angeführet, das ein oder das andere nothwendig geschehen muß: so sey er nochmals der Meynung, daß man sich operose darüber nicht aufzuhalten, weil man doch darmit anders nichts ausrichten würde, als daß man das Werck nur intricater machete, die Zeit verspielete, und die Tractaten in schädliches Stecken, oder wohl gar betrübten Aufstoß brächte. Könne also ad Quæstionem An? anders nicht als mit Bayern affirmative concludiren.

Satisfactionem ipsam betreffend, wäre zwar hoch zu wünschen, daß ohne dieselbe der liebe Friede zu recuperiren stünde, weil man aber verspüre, daß mit der Cron Schweden anders nicht durchzukommen, als daß gütlich mit ihr tractiret werde, wie gleichfalls Bayern angezogen: zumahl weder das Werck, wie bißhero zu sehen gewesen, durch Schwerdtschlag zu erheben oder auszuführen möglich, noch auch verantwortlich seyn wolle, noch mehr Christen-Blut als Wasser vergiessen zu lassen, so würde nothwendig die Güte zu amplectiren seyn; in mehrer Betracht, daß, wann die Waffen noch weiter geführet und alles auf das Kugel-runde Glück gestel-

let

1646. Martius. let würde, die Sachen und sonderlich der passus Satisfactionis nur schwehrer gemacht werden dörffte. Weil aber ratione der geforderten Land und Leute, etliche Stände mit interessiret, so werde man gern das beste thun und fleißige Bemühung dahin anstrecken helffen, damit diese Satisfactions-Sache æquissimis & justissimis conditionibus accommodiret werden möge. Sollten auch noch andere Expedientia und practicirliche Wege von den nachsitzenden vorgebracht werden, und ins Mittel kommen, würden Ihro Fürstliche Durchlaucht Ihr dieselben auch gar wohl gefallen lassen. 1646. Martius.

Basel: Weil man a parte Basel respectu der Frantzösischen Satisfaction, pure passive interessiret sey, wolle er sein Votum biß dahin, suspendiren. Quæstio An? lauffe doch zusammen und beyderseits auf eines hinaus, circa Quæstionem Quomodo? aber werde man sich mit Oesterreich, so auch interessiret conformiren.

Pfaltz-Lautern: Hätte neulichst erst Instruction bekommen, so aber dieses Puncts halber noch nicht also enthalten, wie es zur Sache nöthig ꝛc. müsse also Ihrer Fürstlichen Gnaden Votum reserviren, wie er dann stracks zurück geschrieben und fernern Befehlich erwarte. In genere würde Ihro Fürstliche Gnaden sowohl circa quæstionem An? als Quomodo? darmit leicht einig seyn, daß man dahin zu trachten, wie die Cronen in der Güte gewonnen und Deutschland beruhiget werden möge. Würden sich also von Bayern und Magdeburg dießfalls wohl nicht separiren, doch wolle er nochmals der Specialium halber, die Nothdurfft vorbehalten: und solches auch wegen Simmern und Zweybrück.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg möchte er wünschen, daß man dieser Frage gar wol könnte überhoben seyn, weil es, wie Würtzburg angeführet, exemplum sine exemplo wäre. Und sey wohl zu bedauren, daß es im Reich dahin gerathen, daß man darvon reden müsse, ob und wieviel man darvon weggeben solle? weil es aber leider soweit kommen, müsse auf ein Remedium gedacht werden; GOTT gebe nur Mittel und Wege, wie man es aufs gütlichste und leidlichste beylegen könne. Müsse præoccupiren, daß seine Vota nur zur Beruhigung des lieben Vaterlandes, und gar nicht zu Ihrer Fürstlichen Gnaden privat- und Eigennutz, oder sich der Last zu entbrechen und andern dieselbe aufzubürden, angesehen sey, dahero man auch dasjenige, was er dießfalls pro Voto führen und ablegen müsse, nicht ungleich oder übel aufnehmen werde.

Anfangs nun, sey er mit Würtzburg auch der Meynung, daß die Quæstio An? communis und in beyden Propositionibus concurrirend, auch über alle masse schwehr sey; conformire sich demnach mit Magdeburg, Bayern und Würtzburg, daß man sich darüber nicht aufzuhalten, weil es doch gantz vergeblich und darzu höchstschädlich seyn würde, und wäre alßdann von Billigkeit der Sachen zu reden, si habueremus liberas manus &c. Dieweil aber die Cronen so gar starcke Interlocuta, die mit blossen Worten nicht zu hintertreiben, im Felde erhalten, und die Immission ex primo Decreto erlanget, so hätte man vielmehr auf die vor Augen stehende Gefahr zu sehen, und dahin zu trachten, wie doch die abscheuliche Vergiessung des so vielen theuer-erworbenen Christen-Bluts gestillet, der greulichen Verwüstung Kirchen und Schulen gesteuert, und so viel abscheuliche Sünden, Schand und Laster, so bey dem leidigen Kriege hergehen, gewehret werde. So man auch hingegen ansehe die geringen Kräffte des Reichs, und ob es möglich sey, mit Gewalt der Satisfaction sich zu entbrechen, so wäre schon vor fünff Jahren auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage, daß den Krieg zu continuiren unmöglich sey, und also dardurch die Quæstion An? resolviret. Es gemahne ihm das Heilige Römische Reich nicht anders als ein menschlicher Cörper ohne Nerven, so wenig nun ein armer Mensch, dem alle Senn-Adern abgehauen wären, sich wieder seinen Gegenpart wehren könnte, sondern wohl mit demselben sich vertragen müsse; also wäre es umsonst, im Römischen Reich auf andere Mittel zu gedencken, sondern es müsse doch seyn, wir müssen Frie-

1646. Martius. de machen. Dann wann man alle und jede Articulos desselben betrachte, so sey es anders nichts als ein Sceleton. Hätte man also nochmals des HErren CHristi Rath wohl in Acht zu nehmen, und sich ja keine unmögliche Dinge fürzunehmen oder einzubilden, damit uns nicht auch begegne, was dort Proverb. I. v. 24. & seqq. gedrohet wird ꝛc. Atque hæc ad quæstionem An? 1646. Martius

Quid & quomodo betreffend, sehe man aus denen Replicis, sonderlich der Schwedischen wohl, quid & a quo petatur. Nun hielten Ihro Fürstliche Gnaden sich dißfalls auch pure passive, wie aus gegenwärtigem Exempel, da ihr Land bey der jetzigen Einquartierung beyderseits Armeen vollends darauf gehe, zu ersehen; gleichwol conteſtiren die Cronen, daß sie mit dem Reich keinen Krieg führen, dahero von Würtzburg wohl erinnert, daß es eine gefährliche Deliberation sey, und man sich darein nicht gar wohl schicken könne; Jedoch sey vom hochlöblichen Directorio des Schönbeckischen Projects gedacht, und darbey vorgeschlagen, daß man dieselbige reassumiren und Handlung auf Geld stellen möchte, was aber seine Gedancken hiebevor von dem Schönbeckischen Project und Handlung gewesen, das hätte er bey den vorigen Deliberationibus zu vernehmen gegeben. Nun wäre es gantz vergeblich und umsonst, der Cron Schweden ein Stück Geldes anzubiethen, dann sie sich darzu durchaus nicht verstehen würden: derowegen nothwendig dahin zu sehen, wie sonst der Billigkeit nach, mit ihnen zu handeln. Was er auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, zu Erhaltung billigmäßiger Moderation, cooperiren könnte, hierzu wollte er an ihme nichts erwinden lassen. Zum Fall aber, wie Würtzburg angeführet, die Cronen je auf ihren Postulatis verharren, die andern Interessenten aber auch nichts schwinden oder fahren lassen wollten; so müste man auf andere Mittel bedacht seyn, doch daß sie also beschaffen, damit das Römische Reich nicht darüber zu Grunde gehe. Und soviel vor dißmal, mit weiterm Vorbehalt, im übrigen mit Magdeburg sich conformirend.

Sachsen-Coburg: Allerdings wie Sachsen-Altenburg, weil sie gantz einerley Instruction hätten.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: A parte Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach halte er gleichfalls darfür, daß man sich über der Quæstion An? nicht aufzuhalten, sondern allein den elenden Zustand und daß es zu solcher Necessität kommen, zu bedauren. Es sey jetzo so bestellt im Lande, daß es nicht ärger seyn könnte, daß es wohl hiesse, wie dorten *Lucanus* saget:

- - - Quis justius induat arma
Scire nefas.

Dann wann man de Justitia vel Injustitia Belli, ejusque causis controvertiren und disceptiren wollte, würde anderst nichts als nefandus interitus totius Patriæ darauf erfolgen. Derowegen dann solche Quæstiones zu indagiren nicht Zeit, noch das Werck dardurch zu erheben seyn werde. Wisse demnach ratione quæstionis An? das Bayerische Votum nicht zu verbessern, und ob man wohl das Schönbeckische Werck ein Expediens zu seyn vermeynete, so wäre doch schon resolviret, daß dessen gar nicht zu gedencken, und würde auch vergebens seyn, den Herren Schwedischen von Reassumtion deroselben Tractaten zu sagen. Conformire sich also mit Bayern, Magdeburg, Sachsen-Altenburg und Coburg, und hätte man hierunter, nach der Lehre Christi, vielmehr die Güte, sonderlich weil man es cum potentiori zu thun habe, zu ergreiffen, als daß man alles vollends zu Grunde gehen lasse. Im übrigen lasse er ihme mit Altenburg nicht entgegen seyn, daß man sich æquiores Conditiones zu erhalten bemühe, worzu er auch wegen Ihrer Ihrer Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden nach Müglichkeit zu cooperiren erbötig wäre.

Braunschweig-Lüneburg: Es gehe uns Deutschen leider also, und wäre so weit kommen, daß man den Krieg nicht länger ertragen und doch das Remedium kaum ersinnen könne. Das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg habe von langer zeithero, und sonderlich auf den Collegial- und Reichs-Tägen zu Nürnberg

und

1646. Martius. und Regenspurg Anno 1640. und 41. remonstriret, daß durch die Waffen das Werck gar nicht erhoben, noch der Frieden erlanget werden könne, und der Meynung wären Sie auch noch. Man hätte auch neulicher Zeit befunden, daß Chur-Maintz, Cölln und Bayern in eandem sententiam an Ihro Majestät von Franckfurth aus geschrieben hätten. Hoc præsupposito fruſtraneum esset, de justitia causſæ viel zu disceptiren, schädlich aber dörffte es daher seyn, weil beyde Theile mit großer Acerbität disputiren würden, wer Ursach zu dem Krieg gewesen. Dasselbe nun zu vermeiden, wäre die Disputation de Justitia Belli und per consequens Satisfactionis auf die Seit zu setzen, weil es zumal die Cronen, als die die Waffen in Händen, nicht achten oder sich daran kehren, die Gemüther aber dadurch nur mehr distrahiret und exacerbiret würden. Wann man aber bey der Handlung selber ein und andere Motiven beyzubringen Gelegenheit hätte, könnte es nicht schaden. Daß man aber auch des Schönbeckischen Projects gedencken und dessen Reassumtion vorschlagen wollte, würde gantz vergeblich seyn; dann hätten sie damals die angebotene Summa Geldes nicht annehmen wollen, wie vielweniger würden sie es jetzo thun. Weiln dann Bayern dahin gerathen, daß die Tractaten maturiret, und der Friede, ehe es noch schwehrer oder gar zu spat würde, beschleuniget werden möchte: so müste man ja alle Impedimenta, die das Werck aufhalten könnten, aus dem Wege räumen. 1646. Martius.

Ad quæstionem quid & quomodo? halte er darfür, daß die Schwedische Satisfaction auf dreyerley bestünde: 1) auf Einrichtung des Reichs Sachen und Abhelffung der Gravaminum. 2) Auf der Cron selbst Patrimonial-Satisfaction. 3) Auf der Satisfaction der Militiæ. Nun sey Classis I. dahin die Cronen ihr vornehmstes Absehen hätten, noch nicht gantz abgehandelt, sondern restiren noch die Gravamina, welche dann billig mit dem Puncto Satisfactionis patrimonialis fortzustellen, und darneben auch mit den Cronen zu handeln. Was aber den dritten Punct anlanget, sey derselbe zu resolviren, wann man mit den ersten beyden fertig wäre. Habe keinen Befehl, einem oder dem andern das seine ab zu votiren, weil es aber ja nicht anderst werde seyn können, so möchte man nur je ehe je lieber die Handlung selbst antreten und versuchen, ob man eine Moderation erlangen möge. Wann man nun sehe, wie weit sie ihre großen Postulata remittiren wollten, könne man alßdann weiter handeln. Wären sie auch dahin zu disponiren, daß sie diese Forderung gar fallen liessen, sey es so viel desto besser; zum wenigsten wolle er hoffen, sie würden ein grosses schwinden lassen. Wann man dann ihre endliche Resolution wisse, könne alsdann de Conditionibus geredet werden, worbey er schließlich fidelem cooperationem offerirte. Summa Summarum, man müsse gütlich deswegen handeln, und des *Comici* sententiam in acht nehmen: *Ut te redimas captum minimo, & si non queas minimo, quanti potes.*

Calenberg und Grubenhagen: Idem wegen Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Darmstadt: Verspühre ex Votis antecedentibus so viel, daß man sich super quæstione An? nicht aufzuhalten, dann es sey bekannt, daß bißweilen ein Reich oder ein Theil dem andern Satisfaction thun müste, und wann wir gleich lang de Justitia Belli disputiren wollten, würde doch die Responsion ex Titulo de Vi & Vi Armata gefallen, so wären die vires Imperii inclinatæ, und läge am Tage und vor Augen, was die Cronen begehren. Nun sey er zwar auch nicht befehlicht, andern ihre Land und Leute ab zu votiren, dahero dann, wie Würtzburg angeführet, billig und nöthig, daß zuvor mit den Interessirten daraus geredet und gehandelt werde. Man hätte zwar eine Regulam in Jure: *Quod ob Pacem consequendam bona subditorum possint alienari.* Wann aber gleichwol die Interessenten nicht gern daran, oder etwas missen wollten, möchte man in neue Labyrinth mit einander kommen. Halte derowegen mit Bayern darfür, man hätte es nur den Herren Kayserlichen heimzustellen, daß sie mit der Cron Schweden handeln möchten. Wann aber ja etwas hingegeben werden sollte und müste, könnten sie es vor dem Schluß wieder an die Stände zurück bringen. Dann die Interessenten würden doch

1646. Martius. doch wissen wollen, woher sie ihre Indemnität haben und derselben versichert seyn sollten. 1646. Martius.

Baden-Durlach: Hätte der Länge nach angehöret, was von Oesterreich super quæstione An? für unterschiedene wichtige Rationes und Motiven wären angeführet worden. Nun hätte es darmit allenthalben seine Wege, wann das Heilige Römische Reich so beschaffen wäre, daß es in ipsius arbitrio bestünde, den Cronen Satisfaction zu geben oder nicht. Dieweil aber solche Disputation pro statu præsenti unnöthig, undienlich und unnützlich, so conformire er sich mit Bayern Magdeburg und gleichstimmenden, daß nehmlich die Quæstio An? affirmative zu resolviren. Es sey am Tage, daß Deutschland ohne Handlung mit den Cronen, nicht zu Friede und Ruhe gelangen könne, es sey auch am Tage, daß das Römische Reich keine Kräffte habe, der Satisfaction sich mit Gewalt zu entbrechen. Wolle sich, wann es dahin komme, weiter heraus lassen, wie dann Ihro Fürstliche Gnaden nicht gern jemanden etwas absprechen, sondern vielmehr zu Erhaltung einiger Milderung willig cooperiren würden. Und ob schon hiebevor in der Schönbeckischen Handlung etwas vorgangen seyn möchte, wäre doch Fürsten und Ständen solches unbekannt, und wollten auch die Cronen sich jetzo darauf nicht einlassen oder davon wissen; also daß es ohne Land und Leute schwehrlich abgehen würde. Quid & Quomodo aber betreffend, müsse man sehen, wie man auf das leidlichste und billigste handelte. Jedoch bedinge er, wie Sachsen-Altenburg, daß dieses sein Votum Niemanden zum Verfang oder Præjudiz seyn soll.

Pommern-Stetin: Weil man sich erinnert, daß neulichst veranlasset, in eventum de Satisfactione zu reden, so habe er sich auch darzu finden und einstellen wollen. Hätte aber verhoffet, man würde in dieser wichtigen Sachen ein und anders præliminarie præmittiret haben; zumal an deme, daß es in præsenti casu, wie Würtzburg angeführet, exemplum sine exemplo wäre. Nachdem er nun vernehme, daß die Præliminaria gantz bey seit gesetzet, die Quæstio An? affirmative resolviret, in materialibus auch schon dahin gezielet werde, daß die Handlung nicht auf Geld, weil die Cronen darauf nicht handeln wollen, sondern etwas anders zu richten, auch des Schönbeckischen Projects nicht zu gedencken, müsse er es zwar, jedoch mit nothwendigem Vorbehalt ꝛc. dahin gestellet seyn lassen: könne sich aber vor dießmal hauptsächlich nicht heraus lassen, oder eines gewissen erklären, weil er sich dessen nicht vermuthet, und gleichwohl Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Pommern zum höchsten interessiret seyn. Wäre auch von Bayern, Würtzburg und theils Evangelischen ein und anders vorkommen, so er nothwendig mit seinen Herrer Collegis communiciren müsse.

Daß sonst Bayern pro expediente vorgeschlagen, deme auch andere beygefallen, Ihro Majestät diese Handlung so fern anheim zu geben, müste er zwar zu Bedencken stellen, ob die andern Stände solches schlechterding geschehen lassen, und aus Händen geben würden ꝛc. Sollte es geschehen, müste er es zwar dahin gestellet seyn lassen, könnte aber von Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten darein nicht willigen, sondern auf den Fall, wann je die Majora dahin gingen, daß Ihro Majestät die Sache anheim zu geben, wolle doch von nöthen seyn, daß zum wenigsten die Interessirten zu solchen Tractaten zu admittiren und mit ihrer Nothdurfft zu hören. Gestallt dann in specie so wohl die abgelebte, als jetzt regierende Kayserliche Majestät Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Herrn Vatern die Vertröstung gethan, daß Sie nichts mit der Cron Schweden, ohne Zuziehung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, wollten tractiren lassen. Wie nun Ihro Churfürstlichen Durchlaucht sich jederzeit darauf verlassen, alß getrösten Sie sich dessen, und erinnerten nochmahls, daß sie von keinen Tractaten oder Conferenzien mit der Cron Schweden ausgeschlossen werden möchten. Bedinge im übrigen anderweit, daß er mit seinen Herren Collegis daraus communiciren müsse, und wolle also sein Votum ratione Pommern biß nechster Zusammenkunfft omni meliori modo suspendiret haben.

Pommern-

1646. Martius. **Pommern-Wolgast:** Idem. 1646. Martius.

Mecklenburg-Schwerin: Es sey zwar zu klagen, daß es im Römischen Reich so weit kommen, daß man, wie Würtzburg erinnert, exemplo sine exemplo deliberiren müsse, cum annexo voto prioris status & libertatis. Die von Oesterreich proponirte Quæstion belangend, hätte er angehöret, und wahrgenommen, daß sie ad Satisfactionem Suecicam gerichtet. Nun könnte er mit den Oesterreichischen eingeführen Rationibus wohl einig seyn, und das Bayerische Votum darauf appliciren, daß nemlich dieselben Rationes den auswärtigen Cronen zu Gemüth zu führen, die daraus resultirende Bewegniße zu remonstriren, und wie weit man es bringen könne, zu überlegen wäre. Halte gleichwol darfür, man hätte sich mit der Quæstione An? nicht aufzuhalten noch deswegen viel Disputats zu erwegen, sintemahl solches dem vorwesenden Friedens-Werck mehr schädlich als vorträglich seyn könnte. Sein gnädiger Fürst und Herr hätte so wohl auf dem Collegial-Tag zu Nürnberg, als darauf erfolgtem Reichs-Tage zu Regenspurg, remonstriren lassen, daß keine Möglichkeit, durch die Waffen den lieben Frieden zu erheben, sondern daß es nothwendig per Amicabilem Compositionem geschehen müsse. Wie Sie dann auch noch darvor halten, daß anjetzo, da die Deutschen Kräffte sieder deme noch mehr ab- als zugenommen, eine pur lautere Unmöglichkeit seye, und dahero nicht auf Kriege sondern Frieden zu gedencken; massen dann das vielfältige Christen-Blut, dafern man noch länger im Krieg beharren sollte, viel theur und in höherm Werth als gantz Deutschland zu schätzen.

Ihro Fürstliche Gnaden haben die ungezweifelte Hoffnung, daß Ihro Majestät und das gantze Römische Reich, wegen der von Ihro Fürstlichen Gnaden Land und Leuten begehrten particular-Stücken, vornemlich considériren werden 1) Wie treulich Dieselbe sich jederzeit gegen das Heilige Römische Reich verhalten. 2) Wie die begehrten Orte situiret und gelegen. Wollen auch verhoffen, es werde sich bey der Handlung wohl noch ein Expediens finden, dardurch so wohl wegen dieser begehrten Stücke dem Heiligen Römischen Reich als Seiner Fürstlichen Gnaden möchte gerathen werden; Räthe, das hochlöbliche Directorium wolle es dahin vermitteln, daß Seine Fürstliche Gnaden dabey nicht hindan gesetzet und vorbey gegangen werde. Und thäte gegen Fürsten und Stände sich pro oblata cooperatione bedancken. Die von Braunschweig-Lüneburg gemachte distribution betreffend, worauf die Satisfaction der auswärtigen Cornen bestehe, sey er damit gantz einig, und halte darfür, weil die Königliche Majestät und Höchstlöblichste Cron Schweden ihre Satisfaction vornemlich und meistentheils auf die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs gesetzet, daß demnach dieselbige erstlich abzuhandlen und nicht zu negligiren sey. Wann nun solches geschehen und 1. Classis ihre Richtigkeit hätte, darauf auch wegen des dritten puncti Satisfactionis der Soldatesca halber Handlung pflegte, und darbey gütliche Remonstrationes, sonderlich wie viel sie schon aus dem Reich gehoben, fürstellete, werde es verhoffentlich den andern Punct wegen Satisfaction der Cron selbsten mercklich facilitiren. Welches alles die Handlung geben werde, darum er dann dieselbe mit den Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis ehist anzutreten räthe. Und versehen sich Ihro Fürstlichen Gnaden gäntzlich, es würden Ihro Kayserliche Majestät eine getreue Sorgfalt für Dero Land und Leute haben, die Hochlöbliche Cron Schweden auch auf ihrem Postulato nicht bestehen, und in quemcunque casum Churfürsten und Stände des Reichs, sich Ihro Fürstlichen Gnaden assistendo und cooperando, damit sie ihre von so viel hundert Jahren gehabte und besessene Lande behalten mögen, getreulich annehmen. Beruffte sich nochmahln auf die Handlung, und bathe dieselbe je ehe je lieber fort zu setzen und werckstellig zu machen.

Mecklenburg-Güstrau: Eben dasselbe.

Würtemberg: Sey von den vorsitzenden, als Bayern und andern, also ausgeführet, daß er demselben billig subscribire, und ad quæstionem An? affirmative schliesse. Ratione quantitatis & qualitatis aber wäre von Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagen, daß deswegen mit den Cronen um Remission und Moderation zu tra-

1646. Martius. ctiren. Wann man nun ein gewisses quantum hätte, so stünde alßdann weiter de conditionibus, und wie denen Interessenten (deme man an Seiten Würtemberg auch nichts abzuvotiren begehre) Indemnität zu præstiren, zu reden, doch daß das Werck, wie Bayern erinnert, beschleuniget und nicht gar verspätiget werde. 1646. Martius.

Pfaltz-Veldentz und Lautereck: Wegen Pfaltz-Veldentz und Lautereck habe er zwar noch keine special Vollmacht und Instruction, dieweil er aber in genere dahin instruiret, daß das Werck acceleriret werden möchte, so werden Ihro Fürstliche Gnaden Ihro Fürstliche Gnaden diese Media nicht improbiren, sondern Ihnen gar wohl gefallen lassen.

Anhalt: Circa quæstionem An? sey er eben der Meynung, daß die Sache nicht aufzuhalten. Ad quæstionem quid & quomodo? aber hätte er aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto wahrgenommen, daß die Satisfaction vornemlich auf dreyerley (quæ breviter repetebat) bestünde. Halte darauf mit Magdeburg darfür, wann die Kayserliche Herren Plenipotentiarii den Herren Schwedischen zeigeten, daß ihnen wegen der ersten angenehme Satisfaction geleistet werden könne und sollte, so würde die andere desto leichter zu erheben seyn. Conformire sich dahero auch mit Braunschweig-Lüneburg, daß die Gravamina conjunctim abzuhandeln, oder vielmehr dasselbe zu præmittiren; sonst würden Seine gnädige Fürsten und Herren ja so wenig gemeynet seyn, jemande etwas abzuvotiren, weil es aber auch mit Gelde nicht seyn könnte; so stünde zu bedencken, ob nicht etwan andere Mittel zu erfinden, und solche Land und Leute vorzuschlagen, darbey ein und der ander in specie nicht interessiret wäre, wie er dann, wann es hiernechst ad speciem käme, sich weiter vernehmen zu lassen erbötig sey.

Wetterauische Grafen: Weil schon durch Anführung stattlicher Motiven gut befunden, daß die Quæstio An? nicht zu berühren, so lassen sie es bey den Majoribus bewenden. Circa quæstionem Quomodo? aber wäre schleunig dahin zu arbeiten, wie die Quantität auf billige Maß zur Moderation zu bringen ꝛc. darbey auch dieses, wie Braunschweig und Anhalt erinnert, zu beobachten, weil die Cronen ihre vornehmste Satisfaction in reductione Status Imperii setzen, daß ihnen zu förderst darin ein Gnügen geschehe ꝛc. Wiederholeten im übrigen die Magdeburgischen Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Vota, denen sie sich allerdings conformirten.

Directorium: Fürsten und Stände würden aus dem abgelegten Pommerischen Voto vernommen haben, welchergestallt derselbe ihme reserviret, denjenigen Tractaten, so den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis mit der Cron Schweden zu pflegen, an die Hand zu geben, wegen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Interesse bey zu wohnen ꝛc. Nun sey nicht ohne, daß Ihro Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solches versprochen, halte auch wohl darfür, es sey dasselbe ohne des in den abgelegten Votis simpliciter verstanden. Weil auch in dem Römischen Reich keine Lande zu finden, so Ihro Majestät und dem Reich immediate unterworffen wären: so sey desto billiger, daß die Interessenten darzugezogen werden, wie dann auch Oesterreich, da es nöthig, gehöret werden müsse.

Magdeburg: Sey nicht mehr als billig.

Pfaltz: Wann man aber andere Mittel oder Lande die Cronen zu contentiren haben könnte, wäre es ja so viel desto besser ꝛc.

Sachsen-Altenburg: Hätte nie keine andere Meynung gehabt, als daß von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, mit Zuziehung der Interessenten, gehandelt werden sollte: doch daß, wie weit es gebracht, ante Conclusum Fürsten und Ständen hinwieder communiciret werde.

Braunschweig-Lüneburg: Wäre doch vorhin geschlossen, daß die Vota singularia in rebus singularibus attendiret werden sollten: daraus dann folge, daß

die

1646. Martius. die Interessirten mit keinem Fug von den Tractaten zu excludiren ꝛc. wollte die Cooperation lieber re ipsa præstiren, als viel davon sagen, und hätte die Meynung gar nicht, obgleich die Herren Kayserlichen immediate tractiren möchten, daß darum die Stände und sonderlich die Interessirten nichts davon wissen, oder darzu gezogen werden dörffen; sondern er hätte vielmehr dahin votiret, daß doch vor dem Haupt-Schlusse mit gesamten Ständen es hinwieder communiciret werden sollte, wie dann ehegestern auch wäre erinnert worden ꝛc. weil aber Pommern es vielleicht nicht recht möchte eingenommen haben, hätte er dieses pro limitatione vel declaratione annectiren wollen, und wäre eben dahin auch das Bayerische Votum gangen. 1646. Martius.

Pommern: Reservire nochmals die Nothdurfft biß künfftige Session.

Mecklenburg: Die Handlung werde es geben, müsse doch erst wieder hieher kommen, ehe es gantz geschlossen werde ꝛc.

Reliqui: Annuebant.

Directorium: pro *Concluso &c.* Sonst fallen die Majora nach dem Bayerischen Voto dahin aus, es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man sich mit deme, ob man der Cron Schweden einige Satisfaction schuldig, nicht aufzuhalten, noch zu vielem Disputat de justitia Belli hiermit Ursach zu geben habe. Es wollten auch Fürsten und Stände von Hertzen wünschen, daß, wo es immer möglich wäre, diese begehrte Satisfaction bey der Cron Schweden auf Geld gerichtet und gebracht werden könnte. Demnach man aber aus deroselben Replica gnugsam vernehme, daß sie sich mit Geld gar nicht contentiren lassen werden; so hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, neben und mit Einführung guter Rationum, wie auch mit Vernehmung und Vorwissen derjenigen Churfürsten und Stände, welche wegen der zur Satisfaction begehrten Land und Leute, particulariter interessiret, je ehender je besser in den Tractaten mit Hochgedachter Cron dahin eyfferig zu sehen, wie man diese hohe begehrte Satisfaction auf das leidlichste so immer möglich, richten und bringen möge, und wie weit es endlich mit der Cron Schweden gebracht worden, Fürsten und Ständen zu ihrer Ratification hinwieder zu communiciren.

Pommern: Interloquebatur: daß für die Wort (**mit Vernehmung**) gesetzet werden möchte (**mit Zuziehung**) damit die Interessenten bey den Actibus und Tractatibus selbst seyn mögen.

„Finita Lectione.

Sachsen-Altenburg: Hätte zwar nichts zu erinnern, als nur dieses, daß in dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto gedacht, auch von Oesterreich selbst angeführet, ingleichen von Mecklenburg, Anhalt und Wetterauischem Grafen-Stande wiederholet worden; welchergestalt die Cronen ihre meiste Satisfaction in Satisfactione Statuum sucheten.

Pommern: Adhærebat.

Directorium: Das käme in die Correlation.

Sachsen-Altenburg: Könnte doch unterdessen auch hier etwan auf die Masse eingerückt werden, daß die Herren Kayserlichen die expeditionem Classis 1. befördern wollten.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die Satisfaction in 3. Theil abgetheilet; nun sey in dem Concluso des ersten Theils gantz nicht gedacht, welches doch in alle Wege nöthig wäre ꝛc. die Contentirung der Soldatesca aber könnte man noch ruhen lassen.

„*Reliquis* approbantibus.

Directorium: So könnte man darzu setzen: daß die Gravamina unterdessen als pars Satisfactionis conjunctim zu tractiren.

Sachsen-Altenburg: Desgleichen hätte er auch dieses wahrgenommen, daß es nur also (**zu ihrer** *Ratification*) gesetzet, so dahin einzurichten (**zu ihrer fernern Erklärung und** *Ratification.*)

1646. Martius. *Directorium:* Ponebat (deliberation oder ratification.) 1646. Martius.

Sachsen-Altenburg; Sonst wolle er zwar dem hochlöblichen Directorio nicht fürschreiben, quo ordine dasselbe ein und anders proponiren oder tractiren wolle: halte aber doch darfür, es werde super Satisfactione Gallica keiner sonderlichen deliberation bedürffen, weil doch einerley Concluſum gefallen würde.

Directorium: Wolle sich doch nicht anders schicken, 1) weil eines theils, als Basel und Pommern, ihre Vota suſpendiret. 2) Weil zu Münſter auch abſonderlich davon deliberiret worden.

„Hierauff gefielen etliche interlocuta und darunter von

Braunschweig-Lüneburg: Rationes Politicas & ex Juſtitia Univerſali deſumtas könnte man wohl anſetzen, nur daß man nicht ex Jure privato de und juſtitia belli diſputirte. Deme sich das

Directorium: Conformirte, und zum Beschluß, ad verba finalia (zu *communici*ren.) dieſe Clauſul annectirte: (auch dahin zu trachten, daß die *Gravamina* und Reichs-Sachen, weil dieſe Cron ihre gröſte *Satisfaction* darinnen ſuche, forderlichſt erörtert werden.)

Daß nun dieſe 18. Seſſion, ſamt denen ſub N. 7. 8. beygelegten Bayeriſchen und Würtzburgiſchen Votis, bey fleißiger conferirung der Protocollen, gleiches Inhalts und vollſtändiger Subſtantialium befunden worden: das bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Euſebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. II.

XIX. Seſſion zu Oßnabrück, über die Frantzöſiſche Satisfaction.

Die gleichfolgende Neunzehende Seſſion des Oßnabrückiſchen Fürſten-Raths betraff den Frantzöſiſchen *Satisfactions-Punct*, worüber bereits zu Münſter gerathſchlaget worden war, weil man daſelbſt, wegen der Frantzoſen Anweſenheit, über die Frantzöſiſche Abfindung ehender, als über die Schwediſche, zu handeln Gelegenheit bekommen hatte. Die Münſteriſche Meynung gieng nun dahin, die 3. Biſtümer Metz, Tull, und Verdun, nebſt denen Veſtungen *Pignerol* und *Moyenvic*, ſtatt der Satisfaction an Franckreich abzutreten. Zu Oßnabrück aber limitirte man es dahin, wie bey der vorherigen XVIII. Seſſion, wegen der Schwediſchen Satisfaction bereits gemeldet worden, laut folgenden Protocolli, in welchem ſonderlich das Oeſterreichiſche und Pommeriſche Votum zu bemercken iſt, weiln in jenem alles dasjenige, gleichſam durch einen prophetiſchen Geiſt vorher geſagt worden, was dem Elſaßiſchen Reichs-Städten, ingleichen den Niederlanden, von Seiten Franckreichs künfftig begegnen würde; welches auch der Ausgang, nach vielen Jahren würcklich wahr gemacht und dieſes Prognoſticon Politicum beſtätiget hat: das Pommeriſche Votum aber, iſt wegen der darinnen enthaltenen vielen wichtigen Momenten, ſonderlich gegen die Schwediſche Satisfaction, vor andern leſenswürdig.

SESSIO PUBLICA XIX.

Dingſtags d. 3. Martii. hora 8. matutina.

Director. P. P. Würden ſich ex Replica Gallica erinnern, wohin dieſelbe ihrer Satisfaction halben zielen, und was ſie begehren. Darüber habe man zu Münſter am 1. Martii ſt. n. Rath gehalten, und dieſe 2. Fragen in Conſultation gezogen, ſo jetzo wieder zur Umfrage vorgeſtellet werden: 1) Ob man der Cron Franckreich einige Satisfaction zu thun ſchuldig; ſintemahl in der Kayſerlichen Reſolution

1646. Martius. tion dasselbe per expressum wiedersprochen wird? 2) Gesetzt den Fall, das man solches nicht schuldig; ob es nichts destoweniger bey dem zu lassen, was ihnen allbereits durch die Kayserliche Herren Abgesandten, wegen der Stifftter, Metz, Tull und Verdun, zu desto leichterer Erhebung eines Friedens, und Wiederbringung guter Freundschafft angeboten worden, zulassen: auch quibus Conditionibus & Reservatis solches zu geschehen? Ad 1) hätten sich zweyerley Meynungen gefunden: die 1) es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man aus denen in Votis befindlichen Motiven nicht erachten könne, daß Ihre Kayserliche Majestät das Reich oder dessen zugewandte, der Cron Franckreich einige Satisfaction schuldig sey ꝛc. Die 2) Meynung aber: daß man sich mit der Quæstion *An?* nicht aufzuhalten, weil die Oblation schon allbereit geschehen; und nur zur Weiterung Ursach geben möchte. Es wären aber der ersten Meynung alle, ausserhalb Culmbach, Onolsbach, Pommern, Stetin und Wollgast neben den Fränckischen Grafen gewesen. Ad 2) wäre durchgehend gut befunden worden, den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie es bey denen, zu Erhebung des Friedens anerbothenen 3. Stifftern, nebst Pignerol und Moyenvic, doch salvo jure Vasallagii ein oder andern Standes Interesse, bewenden lassen ꝛc. Darbeneben aber durch die Herren Kayserlichen die Herren Mediatores um Interposition bey den Frantzosen, daß sie sich darmit ersättigen lassen, und nicht unerträgliche Dinge fordern, ersuchen, auch den Verlauf wieder zurück bringen möchten. 1646. Martius.

Oesterreich: Weil in der 1. Frage von den Oesterreichischen Gesandten zu Münster allbereit negative votiret, lasse man es darbey verbleiben und thue dasselbe wiederhohlen, seyn zwar zweyerley Meynungen ausgefallen, doch werde eine aus der andern kommen. Denn daß man ihnen per Mediatores remonstriren lasse, man sey ihnen nichts schuldig, solches wäre nicht mehr als billig, und könne pro motiva moderationis dienen. Wie ingleichen auch bey Einrichtung des Concepts, daß ob man sich wol zur Satisfaction nicht schuldig erachtet; so hätte man es doch aus Begierde des lieben Friedens eingegangen. Daß man ihnen nun keine Satisfaction schuldig, sey aus dem offenbar, wenn man ansiehet was in verwichenen Jahren vorgegangen: da die Cron Franckreich, erst nach dem Nordlingischen Treffen, den Krieg also starck in Deutschland fortgesetzt. Nun hätten 1) weder Ihre Kayserliche Majestät noch die Stände einige Satisfaction nicht versprochen, sondern sie hätte 2) den Krieg von sich selbst und ohne Ursach angefangen; ja es wäre 3) ex Actis wahr und bekandt, daß sich Franckreich aller Satisfaction begeben; und also mit ihnen viel einen andern Respect hätte, als mit der Cron Schweden. Dann alß Anno 1634. zu Franckfurth, nach dem Nordlingischen Treffen, die Stände von den Frantzösischen Gesandten gestärcket worden: hätte derselbe sich mit ihnen verglichen, daß zwar Franckreich die versprochne Gelder auszahlen; hergegen aber Philipsburg so lange innen behalten sollte: doch daß sie dieselbe künfftig unweigerlich und ohne Satisfaction restituiren wollten: welches sie nicht allein wegen dieser Vestung eingegangen, sondern auch in futurum wegen aller Oerter, die sie noch weiter einnehmen möchten, und so gar wegen Brisach versprochen: dessen allen man sie beweglich erinnern und mit Glimpf dahin halten könnte. Gestallt dann 4) zu ihrer selbst besserer Versicherung dienete, wenn sie ablata restituirten, denn dardurch würden sie die Stände zur Danckbarkeit und mutuis officiis obligiren. Hergegen, wenn sie es mit Gewalt behaupten wollten, würden sie fomitem belli hinterlassen, und auch von ihren Benachbarten sowol der übeln Nachrede, als anderer Ungelegenheit nicht gesichert seyn. So sey es auch 5) aus den Historien und sonsten aus dem wahr, daß die Frantzosen dessen fast in allen Büchern und Discursen sich berühmen, daß sie den Italiänischen Fürsten allezeit restitution gethan und dadurch Affection sucheten. Dieser Ruhm nun wäre ihnen vorzuhalten, damit sie demselben nachkommen, und die Deutschen Fürsten und Stände eben der Ehren und favors würdigen möchten, als die Italiänischen: zumalen auch die Deutschen Fürsten ja viel considerabler und von höherm Respect als die Welschen wären. Denn 6) in der Warheit sey es unbillig, unschuldigen Pupillen, Fürsten und Ständen des Reichs, das ihrige wegzunehmen, nur allein darum, das sie Ertz-Hertzogen

1646. Martius. von Oesterreich seyn. Man sehe scheinbarlich, daß Franckreich dardurch in der gantzen Welt einen üblen Nahmen bekommen und pro Defensoribus für Spoliatores möchten gehalten werden: weil es das Ansehen hätte, als wenn sie das Römische Reich und einen Stand nach dem andern unterdrücken wollten. Welches aus der Gefahr, so dem Reich daraus entstehen möchte, abzunehmen: denn sie könnten der Stadt Straßburg ober- und unterhalb den Rhein, Preúsch, Iller, und sonderlich die Kintzing sperren, und sie dardurch zur Abkauffung mit Gelde, oder aber zur Protection ja folgend wol gar (wie es gemeiniglich dahin aufgenommen zu werden, und eines dem andern zufolgen pflege) forciren. Eben dergleichen Gefahr hätten sich die Reichs-Städte in der Land-Vogtey Hagenau und daherum, derer 13. wären, zu besorgen: denn obwol das Hauß Oesterreich schon etliche Gerechtigkeiten, als bey Erwählung der Bürgermeister einen Anwald zu haben, hergebracht: so hätte es doch noch mehr alte Gerechtigkeiten zu prætendiren gehabt, deren sichs aber bißhero nicht gebrauchet, welches alles hiernächst die Herren Frantzosen wol würden hervor zu suchen, und aus freyen Reichs-Städten Land-Städte zu machen wissen. Nicht weniger hätten sich auch die benachbarten Chur- und Fürsten am Rheinstrom zu befahren: Niederland würde solchergestallt fast allein in der Frantzosen Hände kommen, und also ihre Macht, wenn sie solchergestalt auch die Deutsche selbst in ihre Hände bekämen, allzugroß und formidable werden; könne dahero nicht sehen, wie man in dieses der Frantzosen Postulatum (es geschehe Lehn-weise, oder in andere Wege) willigen, und des Römischen Reichs Suppression, ja wohl gar Translation auf sich laden solle. Denn das sie so weitaussehende Gedancken führen, geben sie damit zu verstehen, daß sie zu Münster auf die beschehene Oblation der 3. Stiffter geantwortet: illa ab antiquo ad Regnum Galliæ pertinere; wenn sie nun solchergestallt alles dasjenige fordern und wieder haben wollten, was etwan hiebevorn ihre Vorfahren inne gehabt und besessen, würden sie auch das Franckenland und den gantzen Rheinstrom, ja endlich das gantze Reich (weil es etwa beym CAROLO M. und dessen Nachkommen gewesen haben wollen. Noch deutlicher geben sie es dadurch zu verstehen; daß sie das Hauß Lothringen von diesen Tractaten gantz auszuschliessen begehren, und nicht geschehen lassen wollen, daß Ihre Majestät sich desselben annehmen, oder Er der Hertzog, hierbey mit seiner Nothdurfft gehöret werden sollte. Sey derowegen diesem Begehren in Zeiten vorzubauen und nicht darein zu willigen, wie denn auch die Inspruckischen Erben nimmermehr ihren Rechten renunciiren würden, noch auch hoffen wollen, daß Fürsten und Stände ihnen das Ihrige vergeben, oder sie zu dergleichen Renunciation, wieder ihren Willen und weil sie ja nichts verwircket, zwingen werden. Hierbey wäre 7) auch dieses wohl zu mercken, daß die Cron Franckreich so hoch contestiret und gar nicht gestehen wolle, daß sie mit dem Reich Krieg führe. Wer aber keinen Krieg mit dem Reiche führet, der habe ja auch nicht Ursach Satisfaction von demselben zu begehren: denn solches eine implicita contradictio seyn wollte. Atque hæc ad primam quæstionem. 1646. Martius.

Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen, weil sie indifferenter alle dahin gangen, könne Oesterreichschen theils sich weiter nicht heraus lassen, sondern hoffe vielmehr, wenn man es den Herren Mediatoren an die Hand gebe, würden sich die Frantzosen mit solchem Erbieten vergnügen lassen. Sonderlich hätte man den Herren Mediatoren das Periculum Reipublicæ Venetæ & Principum Italicorum zu repræsentiren: und stelle er auch zu bedencken anheim, ob nicht die angeführte Gefahr auch den Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiariis zu remonstriren seyn möchte. Denn man wolle nicht hoffen, daß die Cron Schweden mit Franckreich auf eine solche Satisfaction paciscire und so lang zu assistiren versprochen habe, biß dieselbe zur Suppression oder Translation des Römischen Reichs gelange und hinaus schlage: dahero die Schwedische Herren Plenipotentiarii sich nicht allein vor ihre Person selbst lencken lassen; sondern es auch den Frantzosen zu Gemüthe führen würden.

Bayern:

1646. Martius. Bayern: „Weil dieses Votum vom Secretario in forma communiciret, „auch in substantialibus mit den Protocollen einstimmig befunden: so ist dasselbe sub N. 9. beygelegt worden. 1646. Martius.

N. 9.

Wie gestern erwehnet, so könnten Ihre Churfürstliche Durchlauchten gar nicht vor rathsam befinden, sich in quæstione An? viel aufzuhalten, oder die Schuldigkeit dieser Satisfaction vergeblich zu disputiren, weil es nun mehr an dem, daß sowol der Cron Franckreich als Schweden, will man anders Friede haben, Satisfaction geschehen muß. Könnten es nun die Herren Mediatores bey der Cron Franckreich oder Deroselben Plenipotentiarien dahin bringen, daß sie sich mit dem Anboth derer 3. Bißthümer und 2. Vestungen auf Maaß und Weise, wie die Fürstlichen Münsterischen Abgesandten eingerathen, contentiren und befriedigen lassen, wäre GOtt darum zu dancken, und würden die Herren Mediatores sich um das gantze Römische Reich hierdurch trefflich wohl meritiret machen, auch immerwährenden Danck und Nachruhm erwerben. Weil aber solches allem Ansehen nach, mehr zu wünschen als zu hoffen: so liessen Ihre Churfürstliche Durchlauchten den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis wohlmeynend einrathen, daß sie diesem extremo nicht pure inhæriren; sondern zugleich auch auf andre vorgeschlagene Mittel mit den Frantzösischen Herren Plenipotentiarien, ohne einige weitere Zeitverlierung, förderlichst tractiren sollen, wie in puncto Satisfactionis Suedicæ in meinem gestrigen Voto mit mehrern angeführet worden, welches ich hierher nochmal erholet, und allerdings auch auf die Frantzösische Satisfaction appliciret haben wollte. Deren in dem lbblichen Oesterreichischen Voto angeführten hochvernünfftigen Rationen und Motiven hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ipso Tractatu, zu Erleichterung dieser Satisfaction, utiliter zu bedienen, aber nicht zu fest darauf zu bestehen, damit sie nicht etwa contrarium effectum operiren und endlich alle Remedia zu spat fallen.

Würtzburg: Man halte weniger nicht mit Bayern für rathsam und dienlich, daß die Oesterreichischen Rationes durch die Herren Mediatoren den Herren Frantzosen bescheidentlich vorgehalten werden möchten. Wenn sie sich nun dadurch bewegen, und die prætendirte Satisfaction fallen, oder mit der Oblation vergnügen liessen; so wäre solches nicht allein von Hertzen zu wünschen, sondern auch dem lieben GOtt höchlich davor zu dancken. Falls aber, daß sie dabey noch nicht acquiesciren wollten, könnte man a parte Würtzburg anders nicht als wie gestern geschehen einrathen: welches Votum er dann so weit es sich hieher appliciren lasse, repetire und wiederhohle.

Magdeburg: Halte a parte Magdeburg gleichergestalt wie Bayern dafür, daß man sich mit der quæstione An? nicht aufzuhalten habe. Die zweyte Frage aber betreffend, woferne die Cron Franckreich mit den angebotenen 3. Stifftern sich begütigen liesse, würden Ihro Fürstlichen Durchlaucht es gerne sehen und wünschen, daß hierdurch dieselben cum onere & honore wieder zum Heiligen Römischen Reich gebracht werden. Wo aber nicht, sondern man befinde, daß es einige Difficultäten geben möchte, repetirte er sein gestriges Votum in puncto Satisfactiones Suedicæ abgeleget, so weit sich dasselbe accommodiren lasse.

Basel: Dieses von dem Herren Abgesandten in forma communicirtes, und nach beschehener Conferirung und befundener vollständigen Richtigkeit, sub N. 10. beygelegtes Votum lautet von Wort zu Wort, wie folget:

N. 10.

A parte Basel will man zuförderst zweyerley bedinget haben, als in der 3ten Session den 6ten Februar. von dem fürtrefflichen Herren Magdeburgischen Ab-

1646. Martius. Abgesandten, und gleichergestalt in meinem Voto schon beschehen, das was hie geredet und berühret werden muß, nicht anderst als mit dem, Ihro Kayserlichen Majestät, den Cronen, Churfürsten und Ständen gebührenden Respect, Niemand zu Unglimpff oder Nachtheil, sondern alleinig zu Anführung seiner Nothdurfft und Verwahrung habender Gerechtsame, gemeynet sey. Man könnte zwar das Würtzburgische Votum schier in allen wohl erholen; dieweil man aber mit der folgenden Quæstion, quomodo & per quem, per indirectum, wenn sich die Cron Franckreich mit Metz, Tul, Verdun und andern nicht contentiren, sondern noch auf eine fernere Satisfaction dringen sollte, interessiret werden dörffte: So kan man nicht umgehen ein wenig mehrer ad speciem sich zu kehren, und anzuzeigen, daß Ihro Fürstliche Gnaden gleich anfangs dieses Kriegs, sonderlich, da die Schwedischen Waffen in das Reich eingebrochen, in grossem Zweifel und nicht geringer Sorge gestanden, es möchte durch denselben Ihro und Dero Land und Leuten auch Ungelegenheit zuwachsen. Sie seyn auch um so vielmehr in grösseres Nachdencken gerathen, alß die Bericht von den Ursachen dieses letztern Kriegs so wiedrig und gegen einander gelauffen. Indeme nicht allein Ihre Kayserliche Majestät, sondern auch vornehme Churfürsten und Stände des Reichs, hoch bekräfftiget und betheuert, daß dieser Krieg wider das Reich geführet werde: hingegen die Cron Franckreich in der Eyd-Genossenschafft der Herren Schweitzer bey dem Päbstlichen Nuntio in derselben, so gar bey der Päbstlichen Heiligkeit selbsten, mehrmals beständig sinceriret und versichert, daß dieser Schwedische Krieg weder zu des Reichs, noch auch der Catholischen Churfürsten und Stände Nachtheil und Schaden, angesehen sey; gestallt man dafür halten will, als wenn dergleichen Pacta expressa zwischen beyden Cronen vorgegangen seyn sollen. Aus diesen wiederwärtigen Berichten haben Ihro Fürstliche Gnaden Ursach genommen, sich vor diesem Kriege zu hüten, als immer möglich, und sich dessen keines weges theilhafftig zu machen, sondern sich allein passive zu halten, und ob zwar sie viele Beschwerden leiden müssen, so hat doch die Crone Franckreich selbst erkennet, daß diese Sache derogestalt untereinander verwickelt worden: daß auch die Herren Eyd-Genossen ihre Bunds-Verwandten neben Seiner Fürstlichen Gnaden die Stadt Rothweyl und andere mehr zu retten und zu schützen, ja fremdes Kriegs-Volck aus ihrer Nachbarschafft, welches sie sonst in Dero Gebieth hiebevorn nicht bald gelitten, zu weisen, Bedencken getragen. Und hat die Cron diesem nach bey dem Herren Feld-Marschall Horn, alß er mit einem gantzen Läger Anno 1632. in das Elsaß kommen, Benfelden, Schletstadt, Colmar, Ensigsheim und andere Städte mehr eingenommen, sich des gantzen Landes, ausser Breysach, bemächtiget; jedoch verschaffet, daß er Ihrer Fürstlichen Gnaden Dero Land und Leuthe verschonet, kein Geld abgepresset, und einigen Mann in Ihr Fürstenthum einquartiret. Bey welchem es dann alsó verblieben, biß die Kayserliche und Spanische Völcker unter den Herrn Altringer, und Duca di Feria Anno 1633. in den Elsaß angelanget, das Land ausser Colmar, Schlettstädt und Bennfeldt, wieder erobert, und die belagerte Festung Breysach entsetzet. Nachdem aber das folgende Jahr Anno 1634. nach dessen Anfang die von Herrn Altringer hinterlassne Kayserliche Völcker zu Wattweiler von den Schwedischen unter Herren Rhein-Grafen Otto entzwischen geschlagen worden, haben sie der Cron Franckreich Wort nicht mehr sehr respectiren wollen, sondern vorgegeben, es hätten Ihro Fürstliche Gnaden dem Kayserlichen Lager mit Proviant, Geld und anderer Nothdurfft ausgeholffen, und seynd hierauf mit ihrem gantzen Lager von 8000. Mann starck in das Bisthum, und so gar die Residenz-Stadt Brondrut gerückt. Es hat aber jedoch die Cron Franckreich noch erkennet, daß Ihro Fürstlichen Gnaden in diesen ungütlich geschehe, Sie sich in solchen nicht anders als passive gehalten, und was gestalten Dero nicht gebühren wollte, Ihro Kayserlichen Majestät die Reichs-Schuldigkeit alleinig zu disputiren. Haben sich derowegen nochmals interponiret, eine lebendige Salvaguardia nach Brondruten geleget, und weil gleichwol das Lager so weit angezogen gewesen, das Werck so schiedlich vermittelt, das er sich auf ein Erkäntniß von 8000. Reichsthaler wieder zurück und aus Ihro Fürstlichen Gnaden Land begeben. Wie nun Ihro Fürstliche Gnaden vermercket, es werde mit diesen ein Ende haben, und männiglich bekennen müssen, daß sie in diesen allen ein patient seyn; so ist doch

1646. Martius.

nicht

1646. Martius. nicht lang hernach der Bruch zwischen Ihro Majestät und der Cron Franckreich erfolget, und demnach von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Lothringen die lebendige Salvaguardia mit Heers-Krafft vertrieben: weil aber sie gewichen, stracks einander durch den Königlichen General und Feld-Marschall de la Force, mit gleicher Gewalt eingeführet worden, es hat sich auch weiters begeben, daß sich nachgehends unterschiedliche Kayserl. Regimenter vornemlich unter dem Coloredo in Ihro Fürstlichen Gnaden Land logiret, und einen gantzen Winter durch, die Quartier darinnen behauptet, welcher und anderer dergleichen Regimenter Angelegenheit, dasjenige Lager, welches man das Weymarische zu nennen pfleget, gefolget, so sich des gantzen Landes bemächtiget, und solches so lange in ihrer Gewalt behalten, biß daß sie die Vestung Breysach und damit auch die disposition Ihro Fürstlichen Gnaden Landen der Cron Franckreich überlassen. Nichts desto weniger hat sich diese Cron, ob zwar der Bruch zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Dero noch gewähret, gleich dem vorgehenden noch informiren lassen, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey allen diesen Händeln nichts anders als Ungelegenheit hätten, und nur leiden müsten: haben derowegen ein Königlich heroisch Mitleiden mit Deroselben gehabt, und Dero Ihre Lande mit höchsten Ihrem Ruhm, und nicht allein Ihro Fürstliche Gnaden sondern auch der gantzen Nachbarschafft und vornemlich der Herren Eydgenossen wie auch der Päbstlichen Heiligkeit und andrer Potentaten immerwährenden Danck, wieder zukommen lassen: Gestallt Ihro Fürstliche Gnaden gar nicht zweiffeln, es werde die Cron Franckreich noch ferner Ihro Großmüthigkeit einwenden, und dasjenige, so Ihro Fürstlichen Gnaden an Dero Eisenschmieden abgehet, und aus welcher der Cronen Beamten alleinig ihren privat-Nutz ziehen, nicht weniger ergäntzen, und daran seyn, daß eine solche hohe Gutthat mit einem geringern nicht geschmählert werde. 1646. Martius.

In dem übrigen ist aus dieser gründlichen Relation gnugsam abzunehmen: was gestalt Ihro Fürstliche Gnaden sich in diesem gantzen Kriege alleinig passive gehalten, und deswegen in quæstione An? sich schwerlich active einlassen können. Es gehet Ihro zwar starck zu Hertzen, daß derjenige Krieg, der sich in Böhmen angesponnen, nun in dem Elsaß gleichsam in angulo Germaniæ & Imperii terminiren solle. Sie müssen hierinn schier ein Göttliches Verhängniß und Fatalität sich einbilden. Wann sie ja aber je etwas active zu sagen haben; so wollten sie Ihro Majestät allerunterthänigst und eyfrigst gebeten haben, sich mit beyden Cronen auf das eheste zu vergleichen und nöthlich zu betrachten, was Chur-Fürsten und Stände vor grosse Interesse nicht allein mit den Cronen, sondern auch mit allen andern ausländischen benachbarten Potentaten, und hinwieder diese Cronen und Potentaten mit Chur-Fürsten und Ständen haben. Gestalt Ihro Majestät solches selbsten leichtlich ob Ihrem eigenen hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich, und was gestallt dasselbe, gleich nach Anbeginn, alß es mit dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Hertzogthum Kärndten, Fürstlichen Grafschafft Tyrol, und noch mehr, alß es mit den Niederlanden von GOtt dem Allmächtigen gesegnet worden, mit allen ausländischen Königen und Potentaten interessiret gewesen auch vornehme Königreiche an sich gebracht, abnehmen könnten. Hingegen wollte man nicht weniger, die vortreffliche Herren Abgesandten dieses hochlöblichen Fürsten-Raths, gebührender massen ersucht haben, daß diejenigen, welche bey den Cronen in Ansehen und Credit, krafft ohn Zweiffel habender Instruction, bey solchen mit kräfftigen Erinnerungen einzukommen, sich, dem gemeinen Friedens-Werck zum besten, belieben lassen wollten, daß sie die Sachen auf solche terminos richten möchten, damit Ihro Majestät nicht allein vor das Reich, sondern auch Ihr eigenes hochlöbliches Hauß Oesterreich darzu verstehen können. Wann nun dieses beschehen sollte, so würde nicht allein diese Frage An? sondern auch die folgenden Quæstiones quomodo & per quem? desto leichter fallen, und vielleicht unnöthig seyn, daß sich Ihro Fürstliche Gnaden für einen Interessirten dargeben müsten. Da es aber je nicht anders seyn könnte, so wollen Ihro Fürstliche Gnaden sich Ihrer weitern Nothdurfft wegen der Grafschafft Pfirt, welche Ihr Eigenthum, und das hochlöbliche Hauß Oesterreich von Ihro und Dero Stifft Basel zu Lehn träget, und schier den halben oder zum wenigsten den dritten Theil der begehrten Satisfaction machen wird, in folgenden Quæstionibus, quomodo & per quem? hiermit per expressum vorbehalten

1646. Martius. ten haben: und dieses allein auf einen solchen Fall, wenn Ihro Majestät mit der vorigen und jetzigen eventual-Meynung nach wiederholten Erbieten, der Städte und Landschafften Metz, Toul, Verdun und den übrigen, vermöge der, wie man Nachricht hat, allbereit ausdrücklich beschehenen Frantzösischen Erklärung, nicht auslangen sollte, sondern man Ihro andere Vorschläge an die Hand geben müste, und also auch die Grafschafft Pfirt in dieselbige gezogen werden möchte. Denn da die Cron Franckreich sich mit dem ersten allbereit geschehenen Vorschlag begnügen, hierauf das Elsaß und mit dem die Grafschafft Pfirt in den vorigen Stand wieder gebracht werden sollte; mag man solches dem hochlöblichen Hause Oesterreich a parte Basel wohl gönnen, und hat man sich der hiebevorigen guten Nachbarschafft noch ferner zu getrösten. Zu einem mehrern Rath kan man sich a parte Basel nicht verstehen, sondern lässet es dahin gestellet seyn, was die hochansehnliche Herren Kayserliche Abgesandten auf das überreichte Reichs-Bedencken vornehmen, und hernacher erfolgen möchte. Man will jedoch verhoffen, es werde gestriger Schluß, krafft welches man alles mit Vernehmung und Vorwissen der Interessirten vornehmen solle, und auf deme nicht allein der Herr vortreffliche Oesterreichische selbsten, sondern auch die vortreffliche Herren Pommerische und Mecklenburgische Abgesandten, ohn Zweiffel bestehen werden, Ihro Fürstliche Gnaden zu Basel nicht weniger gedeyen, sondern Sie sich an dem zur Handhabung ihrer Gerechtsame sowol als andere zu halten haben, in welchen Fall sie Ihre hoch-befugte Nothdurfft, noch ferner anzuführen erbötig. 1646. Martius.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Er wiederhole sein gestriges Votum, sowol in quæstione An? als Quomodo? und sey nochmals der beständigen Meynung, daß man sich mit der quæstione An? nicht aufzuhalten, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen habe, daß sie sowol mit der Cron Franckreich als der Cron Schweden, super Satisfactione tractiren möchten. Wenn nun die Herren Frantzosen damit zufrieden wären, wolle man es gerne sehen; wo aber nicht, wäre weiter zu versuchen, ob es auf ein erträgliches zu bringen, doch sey er noch zur Zeit in specialibus nicht instruiret: dahero er dieselbe eventualiter reserviren müsse.

Sachsen-Altenburg: Mit Bedingung dessen, was im Baselischen Voto anfangs, und er selbst gestern angeführet, halte er in Quæstione An? mit den vorsitzenden gleichfalls dafür, daß man sich damit desto weniger aufzuhalten, weil die Herren Kayserlichen selbst in ihren Resolutionibus in Procemio gesetzt, man sey nicht beysammen de justitia Belli zu disputiren; sondern die Sachen gütlich zu accommodiren. Sey unnöthig, die gestrigen Rationes zu wiederholen, sondern stehe vor Augen, quod quiete & abstinentia opus sit. Denn Deutschland sey biß auf den Tod erkräncket: dahero es nicht allein vor allen Dingen der Ruhe bedürffte, sondern auch derjenigen Dinge sich enthalten müste, dadurch es wieder in Kranckheit fallen könnte. Ad quæst. Quomodo? sey gestriges Tages von unterschiedenen wohl erinnert worden, daß die Cronen ihre Satisfaction in drey Dingen suchen, als 1) in Beylegung der Reichs-Sachen, darunter die Amnestia begriffen. 2) In Satisfactione proprie sic dicta. 3) In der Assecuration und Versicherung. Weil nun dieses das eintzige Mittel wäre, hinwieder zur Ruhe und Friede zu gelangen, so wäre, wie gestern gemeldet, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß sie ohne Versäumung einiger Stunde Classem primam expedirten, und darauf ohne Verzug Classem secundam antreten und mit den Cronen handeln, was aber tractiret und verhandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation und Ratification zurück bringen möchten. Im übrigen müste von Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden er eben dasjenige, was Basel, wiederholen, daß nehmlich Ihro Majestät hierunter anders nichts, als was zu Beruhigung des geliebten Vaterlandes, auch Ihro Majestät und Dero Hauses selbst Respect und Wohlfarth gereiche, und gar nicht, daß Sie dabey anders als passive interessiret sey, gerathen würde. Seine Fürstliche Gnaden hätten Haar gnug darzu gegeben, und fast darüber zu Grunde gehen müssen, und wäre aus den Replicis gnugsam zu ersehen, wohin die Cronen der Satisfaction halber zielen, und was sie begehren.

Sach-

1646. Martius. **Sachsen-Coburg:** Uber dasjenige, was a parte Sachsen-Altenburg, sowohl heute als gestern vorgekommen, habe er weiter nichts zu erinnern, sondern lasse es allerdings dabey bewenden. 1646. Martius.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Dieweil vor ihm von Bayern und nachsitzenden ausgeführet, daß es nicht rathsam sey, mit der Quæstion An? sich aufzuhalten, sondern je eher je lieber zu den Tractaten selbst zu schreiten, und zu sehen, wie die Satisfaction aufs leidlichste und erträglichste abgehandelt werden möchte; So wolle er sich demselben allenthalben conformiret, und geliebter Kürtze halber das Bayerische, Würtzburgische, Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Es sey gestern weitläufftig vor Augen gestellet, daß Deutschland die Waffen länger nicht ertragen könne, sondern nothwendig den lieben Frieden haben müsse; wie auch, daß der Frieden nicht durch die Waffen zu behaupten stehe, sondern nothwendig mit beyden Cronen zu tractiren sey; wiederhole demnach die gestrigen Rationes und vorgeschlagenen Media, und conformire sich mit Bayern, Magdeburg, Basel, und Sachsen-Altenburg.

Baden-Durlach: Zu wünschen wäre es, daß die zu Münster beschehene Offerten bey Franckreich zulangen möchten, weil aber solches mehr zu wünschen als zu hoffen; so wären die Herren Kayserlichen nochmals zu ersuchen, daß sie zuförderst primam Classem vollends expediren, und zugleich auch super Secunda auf billige Conditiones handeln möchten: gestalt er sich dann gleichergestalt mit Bayern, Magdeburg, Basel, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformirte.

Pommern-Stetin und Wolgast: Hätte angehöret, was wegen der Frantzösischen Satisfaction in zweyen Fragen vorgestellet worden: darauf er sich, sowohl auf die erste als auf die andere Frage, mit dem Pommerischen zu Münster abgelegten Voto wohl conformiren könnte. Wolle aber wie gestern mit Basel und Sachsen-Altenburg öffentlich bedingen: daß alles dasjenige, was er dißfalls anführen und beybringen würde, von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit weder Ihro Kayserlichen Majestät zu Despect noch den Cronen zu disgousto, sondern allein Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nothdurfft und Anliegen dem Römischen Reich zu demonstriren, gemeynet sey, weswegen man denn Dieselbige hoffentlich nicht verdencken werde ꝛc. Und weil er gestriges Tages wegen der Schwedischen Satisfaction sein Votum suspendiren und dasselbe mit seinen Herren Collegen communiciren müssen; sey es nunmehr schrifftlich abgefasset, welches er anjetzo in pleno ablesen wolle, mit Bitte, das hochlöbliche Directorium und sämtliche Stände wollten es anhören, die Rationes zu Gemüthe ziehen, und ad Protocollum nehmen.

„Und war dasselbe also eingerichtet, wie sub N. 11. folget.

N. 11.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als zugleich Hertzog in Pommern, hätten Ihro die Gedancken nimmermehr machen können, daß die Königliche Majestät und die Cron Schweden durch Dero allhier anwesende Herren Legatos, eine so übermäßige und schwehre Satisfaction von dem Heiligen Römischen Reiche und dessen Ständen fordern, und dahinein auch Dero Hertzogthum Pommern, welches sie, die Schweden, doch niemahls mit dem Schwerdt von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit erobert, sondern per certa Pacta & Conventiones, so mit dem letzt verstorbenen Hertzogen in Pommern hochseeligen Gedächtniß getroffen, hinein kommen sind, unter andern mit ziehen könnten oder würden. Nachdem es aber über und wider jetzt höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Verhoffen

1646. Martius. hoffen geschehen, müssen Sie zwar solch Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, und ihre Sache dem gerechten GOtt befehlen; können aber indessen in solch der Cron Schweden Begehren, so viel Dero Hertzogthum Pommern betrifft, nimmer condescendiren oder verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewehrten Motiven und Ursachen. 1646. Martius.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber viel und schwehre Kriege geführet, und es sich grosse Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reversus es also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gäntzlichen Abgangs der Hertzogen in Pommern, in diesen Landen und Hertzogthümern unstreitig succediren sollten, allermassen denn solche Pacta und Recessus nicht allein von denen jederzeit regierenden Römischen Kaysern confirmiret seynd, sondern auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hochgeehrte Herren Vorfahren, bey begebenden Fällen, die Mit-beleihung und Investitur über dieselbe unverrückt wiederfahren, und von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erb-huldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auf solche Lande ein klares, unstreitiges, vestes und unumstößliches Recht erwachsen ist, welches Sie wahrlich also zu verschencken und hinzuschlagen, weder vor die Posteritât, noch jetzo Dero Churfürstlichem Hause und gesamten Ständen des Römischen Reichs nimmermehr zu verantworten haben würden.

2) So haben auch mehr höchst-gedachte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, solchem per Pacta & Investituras Cæsareas erlangten Erb-Recht zufolge, von diesen Landen von vielen undencklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführet, und würden dannenhero Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch solches, ohne Dero sonderbahre Beschimpffung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses grossen Abbruch und Verkleinerung, nunmehro nicht quittiren, und es andern überlassen können.

3) Uberdiß und zum dritten, so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben; sondern es seynd auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger die Erb-verbrüderte Häuser, Sachsen und Hessen, daran mercklich interessiret, also daß dieselben es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nicht allein sehr übel auszudeuten, sondern auch ohne allen Zweiffel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten werden: welches dann gewißlich nicht zu Beförderung und zu Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit vielen ängstlichen Seufftzen erwarteten Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit versichert, daß die Land-Stände und Einwohner Dero Hertzogthums Pommern, sich keinesweges verschencken oder verwechseln lassen wollen oder auch können; massen dieselbigen durch die aufgerichtete Erb-Verträge und Compactaten Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit so fest und hart obligiret, daß, ob Sie schon etwas hierwider vornehmen wollten, solches doch gantz nichtig und unkräfftig seyn würde, gestalt Dero Deputirte in ihrem am 25. Februar. den Evangelischen allhier anwesenden Ständen übergebenem Memorial gestehen und bitten, nachdem solche Verträge und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorfahren beschehene Anweisung, pars Privilegiorum geworden, daß sie dabey verbleiben mögen. Da sind je nun Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Dero Christlichem Gewissen, Dero Churfürstlichen hohen Reputation halben, unauflöslich obligiret, bey Ihren so getreuen Leuten und Unterthanen fest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruff nicht zu deseriren.

5) Worzu

1646. Martius. 5) Wozu denn zum fünfften kömmt und sehr wohl und hoch zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit dieser Ihrer angemutheter Veräusserung Dero Hertzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das gantze Römische Reich und dessen Stände, in stete Apprehension und Gefahr setzen würde, weil es gleichsam eine Thür und Eingang ins Reich ist, und also, wann und so offt einige Motus wieder entstehen sollten, dahero invadiret und turbiret werden könnten, dem aber durch anders nichts bessers kan und mag vorgebauet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als ein getreuer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehr-ermeldtem Dero Hertzogthum Pommern gelassen und geschützet werden. 1646. Martius.

6) Indem bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Churfürstenthum gräntzet, sondern es lieget Dero Hertzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognosciren Sie dasselbe von der Cron zu Lehn. So ist auch der König in Dännemarck vermittelst der Ost-See gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen. Sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Fehde und Krieg geriethen, (wie denn die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede mit der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Inducias auf gewisse Jahre getroffen seyn) So würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit übrigen Lande ja auch ein guter Theil der andern angräntzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeflochten werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in steter Furcht und Gefahr einer gäntzlichen Conflagration sitzen müssen.

7) Wie dann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zum siebenden gewiß dafür halten müssen, und an männigliches Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt, wegen ihrer Situation und in Respectu der Cron Dännemarck, Schweden, Polen und anderer, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem der cursus rerum humanarum veränderlich, bald in eine, bald in die andere Hand fallen könnte, nachdem ein jedweder zu seiner Securité und Befestigung, dieselben gantz allein, oder doch ein Stück davon würde haben und behaupten wollen, welches dann abermals ohne grosse Blutstürtzung und Verheerung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können.

8) Es zweifeln Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch achtens nicht, es werden alle Regiments- und Staats-erfahrne mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Hertzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums, und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, dergestalt, daß, wenn sie diese Lande abtreten sollten, beyde ihre Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden; ja es würden Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verlieren, in Betrachtung, daß das Hertzogthum Pommern mit jetzt-ermeldtem Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblösset oder verwahret werden.

9) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit soweit in Gnaden gesegnet, daß Er Dero Gräntzen biß an die See extendiret hat, Sie gewißlich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undanckbar seyn würden, wenn Sie solchen stattlichen Seegen so lediglich aus Händen geben, und gleichsam von sich selbst weisen sollten, zumahl da Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit (wie all schon oben gedacht) sich der Unterthanen und Einwohner selbiger Lande, getreuen, unterthänigsten affection, als wozu sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und dahero auch des Väterlichen Seegens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweiffelt getrösten können.

1646. Martius. Was zum 10) es einem Herrn und dessen Estat sowol ratione Commerciorum, als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, für ein groß Vortheil sey, wann er navigable Ströhme frey und an der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unnöthig ausführen zu lassen: Sie versehen sich darunter Beyfalls von jedermännniglich, und halten gewiß davor, daß diejenigen Potentaten und Herren, welchen GOtt dergleichen verliehen hat, vielmehr etwas, so ungleich besser und gröſſer, auf den unvermeidlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden: So haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch sehr hohe und grosse Ursachen darauf zu sehen, damit Sie Ihro den Oder-Strom nicht schliessen, noch auch sich von der See separiren lassen; in sonderbarer Betrachtung, daß Sie ihren gantzen Staat, der Commerciorum und anderer Commoditäten halben, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch gantz Schlesien und einen grossen Theil der Cron Polen, so an der Warta gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können. 1646. Martius.

11) Geben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit jedem unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allerunglückseeligste unter allen Ständen seyn würden, wenn Sie als ein gantz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt leiden und nicht allein verschmertzen, wie vor allen andern, sonderlich Ihr gantzes Churfürstenthum Land und Leute von Anfang dieses unglückseeligen Krieges continue und nun mehr dann über 20. Jahr hero, sine ulla interruptione am meisten hergenommen, auf den äussersten Grad gäntzlich ruiniret und verdorben, und Sie dißfalls alles dabey zugesetzet und die geringste Erstattung oder Erquickung anders woher hinwieder nicht gehabt, noch auch zu gewarten haben, ja vielmehr sowohl ihres Hertzogthums Jägerndorff, von so vielen Jahren her, entsetzet, also auch zum würcklichen Possess des erledigten und Ihro von GOtt und Rechts wegen anererbten Hertzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch nunmehr noch dazu anjetzo dieses gantz und gar, über alles besser Verhoffen, verlustiget werden sollten.

Wie denn mehr höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht schließlich und 12) gar nicht zweiffeln, es werden alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, (denn Ihrer Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Ober-Haupts, seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht hierunter vollkommlich unterthänigst versichert) als Christliche, GOtt fürchtende und die Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und Ihro wiederfahrenden Anmuthen sich der Regul CHristi: Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil: was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern und dieselbe vor Augen und im Hertzen haben.

Nun denn gewißlich ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht finden und heißen würde, wenn man ihme ohne sein Verschulden die Veräusserung eines solchen Stück Landes zumuthen und abnöthigen wollte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Recht besässe, vermittelst desselben die gröste Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen geniessen, dessen Alienation aber seinen gantzen Statum hauptsächlich incommodiren, und in die gröste Gefahr und Unsicherheit setzen könte, so seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht der festen und ungezweiffelnden Gedancken, es werden es hochgedachte Stände und sonsten jedweder unpassionirter und Billigkeit liebender, ex regula supradicta eben so unrecht finden und heissen, wenn man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wenn es von ihrer einem selbst begehret und gefordert würde: denn, wie schon gedacht, gewiß und übergewiß ist, daß die Entwendung des Hertzogthums Pommern eine solche Ruptur in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gantzem Statu machen würde, daß derselbe dadurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellt werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmahl zerfallen könnte.

Ande-

1646. Martius. Andere und mehrere Rationes anzuführen, wird anjetzo für unnöthig ermessen, vielweniger, daß man hierbey einige Dubia moviren, und selbige refutiren sollte, weil man von den Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiariis bey dem simplici Postulato, ohne Anführung mehrer Rationum als etwann der blossen Detention ihrer Cron und Staats-Assecuration und der Indemnität oder Satisfaction, darzu nicht veranlasset, gestallt man denn auch gäntzlich versichert ist, daß keine dergleichen von jemand anzuführen, so im Recht und der Billigkeit einig beständiges Fundament wieder Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Hertzogthum Pommern, sollten haben können oder mögen. Denn soviel die Detention belangend, præsupponiret solche kein Jus oder Titulum belli, wie etwann mancher der Opinion seyn möchte, weil weder die verstorbene Königliche Majestät in Schweden Christmilden hohen Andenckens, noch hernachmals die Cron selbst, solches wieder das Hertzogthum Pommern oder Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, in geringsten nicht anzuführen, attestantibus contrarium publicis Actis & attestationibus: so auch bey diesem jetzigen Pacifications-Convent von den Hochansehnlichen Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiariis, in ihrer erst übergebenen Proposition und darauf erfolgten Replic und Erläuterung confirmiret und ingemeiniret worden; ja es haben sich Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Christseeligen hohen Andenckens Herrn Vaters weyland Churfürstliche Durchlaucht, mit Dero Land und Leuten bey diesem gantzen unseeligen Kriegeswesen, allezeit passive verhalten müssen, wie solches der Augenschein und Erfahrung in Ihrem Churfürstenthum und Landen gnugsam am Tag gegeben, und noch. So läst auch die zwischen höchstgedachter Königlichen Majestät und letzt-regierendem Hertzoge in Pommern, beyder Christmildester Gedächtniß, zu Stetin am 10. Julii Anno 1630. getroffene und in Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrentheils Reichs-Ständen publicirte Alliance, bey der Ankunfft in Pommern, solche Prætension gantz und gar nicht zu, sondern es ist also certo Pacto die Cron Schweden in das Hertzogthum Pommern eingenommen worden, welches aber Ihro Churfürstlichen Durchlaucht an Dero unstreitigem Successions-Recht im geringsten nicht præjudicirlich, wie solches aus berührter Allianz, so vielmehr vor höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht thut, als wieder Deroselben seyn sollte, mit mehrern, da es Noth, und man sich auf solch Pactum oder Allianz in eventum beruffen wollte, zu deduciren und auszuführen wäre. Die beste Versicherung aber der Cron würde in gute vertrauliche Correspondenz des Heiligen Römischen Reichs und Dero nechsten benachbarten und nahen Anverwandten, sonderlich gäntzlichen Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs bestehen: zu welchem Ende sich die Höchstseeligst gedachte Königliche Majestät, als auch hernachmals die Crone, dieses Deutschen Krieges mit immiscuiret, und keine andere Intention gehabt, attestantibus Actis publicis und vielfältigen Contestationibus. Wie dann auch wegen der Indemnität oder Satisfaction, die Hochansehnliche Königliche Herren Legati, ihren öffentlichen Contestationen nach, die gröste Reflexion auf das redressirte gute deutsche Vertrauen im Römischen Reiche setzen, und nur wünschen, daß die erste Classis ihre richtige abhelffliche Maaß, sonderlich sowol in Restitutione des Standes, wie er Anno 1618. im Römischen Reiche gewesen, als in Compositione Gravaminum erreichen möge, alßdann es an diesem Satisfactions-Punct auch so sehr nicht mehr hafften soll. Zwar wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction gantz nicht streiten, vielweniger werden Sie sich derselben, pro contingenti respectu, dessen wohl nicht entbrechen, allein wird selbige auch also beschaffen seyn müssen, daß sie eine billig-mäßige Proportion in sich fasset, nicht aber, daß eben Seine Churfürstliche Durchlaucht eben das Lytron redemtionis also allein entgelten, und sich und ihr Churfürstliches Hauß, wie auch gantzen Staat in eine irremedirlichen Ruin und Verderb dardurch setzen sollten, welches Ihr warlich von Niemand wird angemuthet, oder, da es wieder besseres Verhoffen, Ihr geschehen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht, wenn Sie darein nicht verwilligen, nicht werde verdacht werden: zumal noch eine sehr wichtige quæstio, An inviti subditi contra data & accepta Privilegia alienari possint? sonderlich da bekannt, daß Pommern als ein freyes Volck sich anfangs gutwillig unter

1646. Martius.

das

1646. Martius. das Heilige Römische Reich begeben und sothane Privilegia erlanget, weder von denselben noch vielweniger es hernach per certa pacta an das Hochlöbliche Chur-Hauß Brandenburg kommen, und zu ewigen Zeiten von demselben nicht soll noch kan oder mag wieder abalieniret oder quocunque modo abgerissen werden, dahin denn auch, nach erfolgten Todesfall Christseeligen hohen Angedenckens des letzten Hertzogen von Pommern weyland Fürstlicher Gnaden, die Pommerischen Land-Stände von Kayserlicher Majestät allergnädigst anermahnet, und eintzig und allein an das Hochlöbliche Chur-Hauß Brandenburg sich zu halten verwiesen worden, laut Kayserlichen Mandati sub dato Wien den 16. Maj. An. 1637. NB. und was allen denjenigen Gewissens, Pflicht, Reputation, Commodität, Sicherheit und Staats halber, mehr beygelegt werden könnte, darunter Ihre Churfürstliche Durchlaucht von allen gewissenhafften und Reichs-verständigen verhoffentlich wohl werden secundiret werden. Bedancken sich auch darneben gegen Fürsten und Stände, daß Niemand Deroselben Ihre Land und Leute ab zu votiren gemeynet, sondern sich vielmehr zu aller möglichster Interposition anerbieten thun, warum Sie denn dieselben samt und sonders ersuchen, die Schwedische Herren Plenipotentiarios dahin zu disponiren, daß Sie diese Rationes bey sich gelten lassen, und also auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Land und Leuten nicht bestehen wollten, welches Sie mit allen Dancknehmigen Gefallen zu erwiedern, in kein Vergessen stellen werden. Vorbehältlich fernerer Nothdurfft ꝛc. 1646. Martius

„NB. Dieses Kayserlichen Mandati Copiam hat der Churfürstliche Bran-
„denburgische als Fürstlicher Pommerischer Abgesandter, Herr Wesenbe-
„cius, bey Einschickung des Voti, in forma zur Nachricht beygelegt:
„mit Begehren, daß solches gleichfalls ad Dictaturam gebracht werden möch-
„te, so auch finita hac Sessione geschehen; und nachrichtlich hierbey ange-
„mercket worden.

„Unter andern ward bey der eilfften Ration neben dem Hertzogthum Jägern-
„dorff auch das Ertzstifft Magdeburg dergestallt pro exemplo angeführet,
„daß dasselbe weit über Menschen-Gedencken bey dem Chur-Hause Branden-
„burg gewesen, bey diesem währenden Kriege aber dasselbe darvon kommen,
„und das Ertz-Stifft auf eine andere Familiam devolviret wäre ꝛc.

Darauf interloquirte **Magdeburg**: Hätte wahr genommen, daß in dem Fürstlichen Pommerischen Voto unter andern des Ertz-Stiffts Magdeburg gedacht, und gleichsam dem Chur-Hause Brandenburg dahero, weil unterschiedliche Ertz-Bischöffe aus demselben wären postuliret worden, einiges Jus wollen arrogiret werden: demselben nun müsse er expresse contradiciren, und wie ein Hochwürdiges Thum-Capitul etliche hundert Jahr hero über 40. Ertz-Bischöffe und Administratores liberrime erwählet und postuliret; wie ohne das dem verificirten Herkommen gemäß: also wolle er hochgedachtem Thum-Capitul liberam electionem reserviret, erhalten und gebethen haben, daß solche Protestation und Reservation zum Reichs-Protocollo gebracht werden möchte.

Pommern: Wie er voran bedinget, daß dieses Votum Niemand zum Præjudiz gemeynet seyn sollte; also hätte er sich dieser Contradiction um soviel weniger versehen, weil dieses Exempel wegen Magdeburg nicht darum angeführet wäre, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht ein Jus acquisitum behaupten wollen, sondern nur ihr Unglück, und wie es nach einander erfolget, zu repræsentiren ꝛc.

Hessen-Darmstadt: Ad utramque quæstionem breviter zu antworten, würde nicht undienlich seyn, wenn man durch die Herren Mediatores die angeführten Rationes wohl zu repræsentiren, und zu einer andern Meynung disponiren liesse, doch daß die Tractaten dadurch nicht gehindert, noch über der Quæstione An? zu lang aufgehalten würden, zumal, weil wegen allbereit geschehener Oblation nicht

mehr

1646. Martius. mehr res integra wäre; im übrigen beyder Quæstionen halber dem gestrigen Conclu- so sich conformirend. 1646. Martius.

Würtemberg: Dieweil er aus der beschehenen Communication (deswegen er sich bedanckte) vernommen, daß Würtemberg hierüber zu Münster schon votiret, wollte er dasselbe geliebter Kürtze halber wiederholen, mit Bitte, daß nunmehr sowol über der ersten als andern Classa die Tractaten angetreten und befördert werden möchten. Wegen

Pfaltz-Veldentz: Sey er zwar nicht instruiret, hoffe aber doch, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Würtembergische Votum, weil es zu Beförderung der Tractaten angesehen, approbiren.

Mecklenburg: A parte Mecklenburg halte er darfür, die Quæstion An? sey durch die beschehene Oblation schon resolviret, und dahero sich darmit weiter nicht aufzuhalten: Ratione quæstionis Quomodo? aber, wären solche wichtige Motiven angeführet, daß er von Seiten Mecklenburg hoffen wolle, wenn man ihnen dieselbe beweglich remonstrirte, sie würden entweder von der begehrten Satisfaction abstehen, oder doch dieselbe also moderiren, daß das Römische Reich dadurch nicht gefähret werde. Weil nun die Cronen, sowol publice bey den Deputationibus als sonst privatim, contestirten, daß Sie ihre vornehmste Satisfaction in Consolidation des status Imperii sucheten (wie dann noch ohnlängst Herr Graf Oxenstiern diese Worte gegen ihn geführet hätte: Vertraget Euch unter einander, so ist uns unser Prætext benommen: So wollte er a parte Mecklenburg darvor halten, wenn solches geschehen und ihnen remonstriret würde, möchte es das Werck mercklich facilitiren, und Sie würden hoffentlich auf ihren Prætensionibus nicht bestehen. Bäte derowegen zum fleißigsten, daß doch ein jeder an seinem Ort die Expedition der ersten Classa befördern möchte; darauf sichs mit der andern, ob GOTT will, auch wohl schicken werde. Könne dabey ungeahntet nicht lassen, wie schwehr und schmertzlich auch unverantwortlich es Seiner Fürstlichen Gnaden fallen würde, dasjenige, was Sie und Ihre Vorfahren so viel 100. Jahre innen gehabt und ruhig besessen, auch nunmehr auf Sie verstammet, zu missen oder Ihren Fürstlichen Kindern zu vergeben. Sie wollten aber hoffen, wann, wie gedacht, die erste Classa ihre Richtigkeit erlangte, und hierinn den beyden Cronen Satisfaction gegeben würde, Sie werden es nicht zum höchsten spannen, sondern sich hierunter der Lehre CHristi bescheiden.

Anhalt: Wiederhole sein gestriges Votum, soweit sich dasselbe hieher appliciren liesse, und weil sehr viel zur Sachen helffen möchte, wenn die Oesterreichischen Rationes den Herren Frantzosen bescheidentlich repræsentiret würden, lasse er ihme solches auch gefallen, dieweil aber sowohl die Herren Schweden als die Herren Frantzosen sonderlich Classem primam urgiren, so hätte er gleich falls wie Meckelnburg zu bitten, daß doch vor allen Dingen dieselben Sachen befördert werden möchten, damit man ihnen zuförderst darinn Satisfaction geben könne, darauf dann verhoffentlich in der andern Classe das Werck desto leichter fallen würde. Mit wiederholter gestriger Bedingung, daß dieses Votum Niemand zu Nachtheil oder Præjudiz gemeynet seyn solle.

Wetterauische Grafen: „Folget hierbey sub N. 12.

N. 12.

Auf beyde ratione Satisfactionis Gallicanæ proponirte Fragen erholte man das gestrige Votum, soweit solches anhero kan appliciret werden: im übrigen allerdings wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Vornehmlich aber in specie bezöge man sich auf das Mecklenburgische und Anhaltische jetztmahlige Vota, in deme, daß nehmlich Classis prima ehist und vor allen Dingen möchte aus dem Grunde abgehandelt, Sacri Romani Imperii Jura gäntzlich restituiret und den Gravaminibus

1646. Martius. bus ihre abhelffliche Maße gegeben werden, weil die Cronen beständiglich ihre vornehmste Satisfaction hierauf gründeten. Dieses würde verhoffentlich um soviel desto mehr ein merecklicher Abschlag an der übrigen Satisfaction geben, als hohen Monarchen und Potentaten die Glori und Ehre allen andern äusserlichen Dingen, als Land, Leuten und Mitteln, vorzögen. Sonsten hätten wir bey diesem Puncto wegen des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes in specie unumgänglich vorzubringen; wenn um Friedens willen der Cron Franckreich, die drey Bißthümer Metz, Tull und Verdun sollten überlassen werden, und aber die Gräflichen Häuser Nassau-Saarbrück, Hanau Lichtenbergischer Seiten und Falckenstein, bey diesen Puncten nicht wenig interessiret, indem Nassau-Saarbrücken wegen der Reichs-Regalien in der Stadt und Burg Saarwerden, Stadt Bockenheim und Wylerswеiler, so vom Bißthum Metz zu Lehn rühren, sich hierbey billig bestermassen zu verwahren, denn auch Hanau von gedachtem Bißthum Metz und dem Churfürstenthum Mayntz verschiedene Stück zu Reichs- und andern Lehn träget: sodann Falckenstein von dem Hertzog von Lotharingen, seines Reichs lehnbahrem Stamm-Hause Falckenstein annoch de facto entsetzet, wie die dieserwegen übergebene Memorialia sonderlich ratione Nassau-Saarbrücken, des Metzischen Parlaments halber, mit mehrern nach sich führen: alß bitten im Nahmen unser gnädigen Herren Principalen, wir die Wetterauische, es wollte das Hochlöbliche Directorium solches alles bey dem bevorstehenden Aufsatz in gute Obacht zu nehmen unbeschwehrt seyn; zumal in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs hiebey mitwaltenden gemeinen Interesse. Und demnach man auch aus des Hochlöblichen Directorii jetzo abgelegtem Voto vermercket, daß es mit Restitution Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Hertzogen zu Lotharingen, bey Franckreich hart anhalten und fast keine Intercession angenommen werden wollen, und aber auf solche weise das Gräfliche Hauß Nassau-Saarbrücken, seiner sehr grossen Prætension halber contra Lotharingen, zurück gewiesen würde: Alß wird ferner höchsten Fleisses gebethen, Fürsten und Stände wollen geruhen, durch Dero hochvermögende Interposition soviel zu vermitteln, daß solchenfalls mehr wohlermeldten Gräflichem Hause seiner gebührenden Satisfaction halber, von der Cron Franckreich Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis, noch bey diesen Tractaten gnugsame Assecuration gegeben werde ꝛc. 1646. Martius.

Directorium: Per Majora sey die erste Frage in beyden Räthen hier und zu Münster dahin resolviret; daß man zwar der Cron Franckreich gar keine Satisfaction schuldig wäre ꝛc. ingleichen accommodiret man sich auch auf die andere Frage der Münsterischen Meynung, nur daß die Worte (zu fernerer Deliberation oder Ratification) hinzu gesetzt werden. Der andern Opinion halben, daß nehmlich die Tractaten deswegen nicht aufzuhalten ꝛc. habe es eben den Verstand: daß die angeführten Rationes oder quæstio An? nur pro motiva dienen sollen. Bleibe im übrigen bey der gestrigen Meynung, und daß die Expedition der ersten Classa befördert werden möchte: wie denn auch Fürsten und Stände gar nicht des Gemüths wären, jemanden das seinige abzusprechen.

Sachsen-Altenburg: Hätte die Vota super quæstione An? dahin eingenommen, nicht ob man etwas schuldig sey oder nicht; sondern daß man dieselbe Frage nur gar præteriren solle. Wenn man aber sonst gute Rationes pro obtinenda moderatione hätte, könten dieselben bey der Handlung selbst wohl angeführet werden.

Braunschweig-Lüneburg: Bäte das Directorium um Beförderung der ersten Classe, das werde gewißlich den punctum Satisfactionis trefflich moderiren.

Mecklenburg: Das andere werde sich doch wohl finden ꝛc. wiewohl nicht ohne sey, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey der ersten Classa kein particular-Interesse hätten.

Braun-

1646. Martius. **Braunschweig-Lüneburg:** Seine gnädige Fürsten und Herren wären gleichfalls weder active noch passive interessiret, und hätten sogar mit diesem Krieg gantz überall nichts zu thun; weil er aber wüste, daß Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ihnen das bonum publicum zuförderst und am meisten angelegen seyn liessen: möchte er wünschen, daß die Herren Kayserlichen stracks absonderlich über der ersten Clas zu tractiren anfiengen. 1646. Martius.

Sachsen-Weymar: Sonderlich, daß doch die Gravamina dermahleinst vorgenommen werden möchten.

Pommern: Gleicher Meynung wären auch Seine Churfürstliche Durchlaucht, und würden die Herren Schweden darzu nicht ungeneigt gewesen seyn, wann nicht die Herren Frantzosen ein anders urgiret hätten.

Directorium: Hätte das Conclusum anderst dahin eingerichtet, es sey per Majora also wie den 1. Mart. st. n. zu Münster geschlossen; doch, daß bey der andern Quæstion der fernern Deliberation oder Ratification zu gedencken. Wären im übrigen nicht gemeynet, jemanden seine Land und Leute abzuvotiren; und wollten auch die gestrige Meynungen und Erinnerungen wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Altenburg *& Alii:* Wir können uns auf die Münsterischen ꝛc. Majora nicht referiren, oder daran binden, nicht, daß man eben die Majora impugniren wolle, sondern nur, weil man sich nicht darauf bezogen hätte: so werde ja in der ersten Quæstion der hiesigen Meynung gantz nicht gedacht, die doch weder affirmativa noch negativa gewesen wäre.

Würtzburg: Man möchte es setzen wie gestern.

Directorium: Wolle es abtheilen, und distincte setzen.

Braunschweig-Lüneburg: Bate nochmals, die hiesige Meynung a part zu setzen; stünde aber doch dem hochlöblichen Directorio frey, darbey zu melden, wo die Majora hingangen.

„Hierauf gefielen immittelst von theils so Catholischen als Evangelischen etliche In-
„locuta des ohngefährlichen Innhalts:

Man möchte sich hüten, daß wir nicht ad principia prima revolviret werden, und die Causas Belli berühren müssen, weil wir darinnen keinen Richter haben, auch solch disputat nur Odia und Verbitterung geben würde.

Directorium verlase das geänderte

Conclusum: Vors erste, so viel die andere quæstionem Quomodo betrifft, vergleiche man sich mit der Münsterischen den 1. Martii einhellig geschöpfften Meynung, doch daß die Worte: zu fernerer Deliberation oder Ratification, hinzu gesetzet werden ꝛc. Begehrten auch Fürsten und Stände keinem Churfürst oder Stand des Reichs in ihren Votis Land und Leute abzusprechen. So viel aber die erste Quæstion anlange; wäre zwar per Majora concludiret, daß man Franckreich keine Satisfaction schuldig. Es halten aber Fürsten und Stände allhier einhellig darfür, daß weder affirmative noch negative zu votiren rathsam, oder nützlich sey ꝛc. Wollen demnach, was gestern wegen der Schwedischen Satisfaction geschlossen, auch allhier verstanden haben: doch daß man bey den Cronen diejenigen Rationes, so zur erträglichen Satisfaction gereichen, dextre und mit guter Einführung anziehen könne. Im übrigen wolle man nochmals gebeten haben, die erste Classem, als die von den Cronen begehrte vornemste Satisfaction, förderlichst zu erörtern.

Sachsen-Altenburg: Halte nicht darfür, daß man sich auch über der andern Quæstion mit der Münsterischen Meynung allerdings conformire; dann dieselbe gehe weiter nicht, als auf die 3. Stiffter.

Directorium: Gehe gradatim &c. Fürsten und Stände würden ja damit zu frieden seyn, wenn es dabey bleiben könne.

1646. Martius. Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & *Alii*: Gar wohl; und wann es gradatim gemeynet, hätte es seine Masse: wiewol sie darfür hielten, es wäre hypothetice zu setzen. So könnten auch die Worte (weder affirmative noch negative) ausgelassen, und nur schlecht, daß die Frage zu præteriren, gesetzet werden: und wäre auch besser, daß man sich gar nicht auf das Münsterische Conclusum referirte, sondern beyderley Meynungen und Conclusa conjungirte. Bey der Quæstion Quomodo? hätte man dafür gehalten, daß einer Cron Satisfaction wie der andern zu tractiren; Ratione Subjecti aber, müsse distinguiret werden. 1646. Martius.

Baden-Durlach: Halte gleichfalls darfür, daß die beyde Meynungen conjungiret werden könnten.

Sachsen-Altenburg: So weit nur hätte man sich mit den Münsterischen conformiret, wenn es dergestalt erhalten werden könnte, wo aber nicht, doch auf andere Mittel gedacht und gehandelt werden müste. Die Herren Münsterische aber hätten, keine Gradus gemacht, sondern es schlechter dings auf die 3. Stiffter gestellet: welches doch gantz vergebens seyn würde.

Directorium: Wenn man das den Frantzosen weiß machen wollte, so würden sie wohl desto mehr darauf bestehen.

Braunschweig-Lüneburg, Bayern, Sächsen-Altenburg & *Alii*: Könnte also gesetzet werden: daß wenn sie ja nicht acquiesciren wollten, die Herren Kayserlichen stracks weiter gehen, und tractiren möchten, womit denn vielleicht auch die Herren Catholischen drüben einig seyn würden; wenn sie vernehmen, daß Bayern, Würtzburg und Basel auch der Meynung gewesen wären, wie es denn auch zu Gewinnung der Zeit dienete.

„Hierauf resentirten theils Herren Evangelische per Discursum,

Daß die Herren Münsterischen von dem gemachten und beliebten Concluso und Modo Agendi so leicht abgesprungen wären, daß ihnen gar nicht gebühret, sondern hätten es zum wenigsten vorhero mit den hiesigen communiciren sollen.

Directorium: Ad verba, doch das die Worte (zu fernerer deliberation oder ratification) hinzu gesetzet, add bat: Und da es endlich auf solchen Schlag bey der Cron Franckreich nicht zu erheben, von Ihro Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiariis auf fernere erträglichste Satisfactions Mittel gehandelt werde ꝛc.

Pommern: Addatur, mit Zuziehung der Interessenten.

Diese 19te Session, samt denen sub N. 9. 10. 11. 12. in forma beygelegten Bayerischen, Baselischen, Pommerischen und Wetterauischen Votis, ist bey gehaltener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleiches Innhalts befunden worden, so wir hiermit eigenhändig bescheinigen

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

COPIA

Der Patenten, welche die Römische Kayserliche Majestät an die Pommerische Land-Stände, wegen der an die Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg gefallener Succession selbiger Lande, haben ergehen lassen:

Wir FERDINAND der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König; Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und jeden der Hertzogthümer Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden Fürstenthums Rügen und aller übrigen, denselben incorporirter und zugehöriger Lande und Provintzien, Land-Ständen, Ritterschafften und Unterthanen, was Standes oder Wesens die sind, derer Namen aller wir auch hiermit in specie gesetzt haben wollen, Unsere Kayserliche Gnade, und können Euch nicht verhalten, was massen Wir glaubwürdig berichtet worden, daß den 25ten nechsts verwichenen Monats

Mar-

1646. Martii, Weyland der Hochgebohrne BOGISLAUS, Hertzog zu Stetin, Pom- 1646.
Martius. mern, der Cassuben und Wenden, Unser lieber Oheimb und Fürst, zeitlichen Todes Martius.
verblichen: Nun hätten Wir von dem Allerhöchsten nichts liebers wünschen mögen, als daß Seiner Allmacht gefällig gewesen wäre, besagtes Hertzogen in Pommern Liebden, als eines Fried-liebenden Fürsten und Standes des Reichs, dem Heiligen Römischen Reich, und Euch allen selbst zum besten, das zeitliche Leben zu fristen. Demnach es aber seinem göttlichen unerforschlichen Willen anders gefallen, muß man es demselben allerseits anheim gestellet seyn lassen. Nun zweifeln Wir gar nicht, Euch werde gnugsam bekant seyn, was auf jetzgemeldten Todes-Fall, als durch welchen der uhralte löbliche Stamm der Hertzogen zu Pommern gantz und gar erloschen, vermöge der alten Erb-Verträge und darauf bey allen Fällen erfolgten Kayserlichen Confirmation Belehnungen, auch eventualiter Lands-Huldigung und geleisteten Pflichten, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Georg Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Unserm lieben Oheimb und Churfürsten ꝛc. euch zu leisten, obliegen und gebühren thut.

Dieweil Wir aber bey jetzigem Zustand des Hertzogthums Pommern, und derer darin befindlichen ausländischer Schwedischen Waffen, leichtlich ermessen können, daß euch dergleichen Sachen zugemuthet werden möchten, welche besagtes unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und euch selbsten, vornemlich aber Uns und dem Heiligen Römischen Reich, zum höchsten Nachtheil und Schaden gereichen möchten, Uns aber als Römischem Kayser, nach Anweisung Unsers tragenden Kayserlichen Amts, in alle Wege obliegend ist, das Heilige Römische Reich und dessen zugethane getreue Chur-Fürsten und Stände und Vasallen, bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben und zu schützen. Hierum so haben Wir aus Väterlicher Vorsorge, zu Abwendung und Verhütung alles besorgenden Ubels, diese Unsere Kayserliche Patenta an Euch abgehen lassen wollen. Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst auch ernstlich, daß Ihr, obhabender Pflichten nach, bey Uns und dem Heiligen Römischen Reich aufrecht, getreu und standhafftig verharret, und nichts eingehet oder gestattet, was Uns, dem Heiligen Römischen Reich und besagtes unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, nachtheilig und præjudicirlich seyn möchte; sondern vielmehr Ihr Liebden dasjenige unweigerlich erstattet, worzu Ihr, vermög obberührter Erb-Verträge Confirmationen, Belehnungen, Landes-Huldigungen und abgelegten Pflichten, schuldig und verbunden seyd, und Euch daran nichts hindern lasset, auch von Uns, auf erheischten Nothfall aller müglichster Assistenz und Beysprung gewärtig seyd: hieran vollbringet Ihr nebst demjenigen, was Euer treu-geleistete Pflicht mit sich bringet, Unsern ernstlichen auch endlichen Willen und Meynung, denen Wir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 16ten Maji. Anno 1637. Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im zehenden.

FERDINAND. (L. S.)

Vt. P. H. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

§. III.

Die XX. Session zu Osnabrück in puncto *Satisfactionis Militiæ*.

Die Zwanzigste am 4ten Mart. gehaltene Session betraff, theils den Punctum *Satisfactionis Militiæ*, theils die Satisfaction des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel.

Wegen des ersten *Puncts*, wurde davor gehalten, daß solcher von der Cronen Satisfaction überhaubt dependire; die Soldaten hätten ja nicht dem Deutschen Reich, sondern ihren Herren gedienet, und gleichwol jenes durch unsägliche Contributiones dergestallt ausgesauget, daß, wann man ihnen auch etwas schuldig wäre, dannoch bereits ihren Lohn dahin hätten: allenfalls aber wäre solcher Punct mit der Satisfactione Corona-

1646. Martius. rum zu combiniren. Bey Berathschlagung über die Hessen-Casselische *Satisfaction*, kam eine Neben-Frage vor:

Ob ein Gesandter, aus dem *Senat* einen Abtritt zu nehmen schuldig sey, wann eine Sache vorfiele, dabey sein *Principal interessiret* wäre?

Dann der Hessen-Casselische Gesandte verlangte, es sollte der Hessen-Darmstädtische Gesandte einen Abtrit nehmen, solang über diese Materie consultiret würde. Man distinguirte aber, ob *in genere* von einer Sache, oder *in specie* davon gehandelt würde; jenesfalls behindere die Gegenwart der Partheyen keineswegs libertatem votandi, wohl aber letzternfalls; ingleichen wann Causæ vorfielen, deren Erörterung a communi quodam principio dependirete, so könnten die Interessenten wohl bey denen Consultationen zugegen seyn, weil ja einem jeden frey stünde, seine Jura zu defendiren, wann von ihm publice etwas gefordert würde, wie unter andern, Oesterreich, Bayern, Mecklenburg, Pommern, die Wetterauischen Grafen, bey diesem Congress schon gethan hätten, und eben dahin gehe auch das Conclusum, **daß *Vota Singularia in rebus singularibus* statt haben sollten.** Wann hingegen eine Sache ex tertio quodam principio herrühre, da nemlich zween oder mehr Stände, Parthey machten; da würde sichs nicht schicken, daß die Interessenten denen Consultationibus beywohneten. Aus welchen Ursachen dann, auch aus angeführten verschiedenen Exempeln, geschlossen wurde, daß der Hessen-Darmstädtische Gesandte keineswegs verbunden sey, bey Verhandlung dieser Materie, von dem Rath abzutreten; gestalt er würcklich dabey bliebe, und durch ein stattliches Votum seines Principals Gerechtsame in der **Marpurgischen** *Succession*-Sache, vertheydigte. 1646. Martius.

Die von Hessen-Cassel aber verlangte *Satisfaction* handelte von 6. Puncten.

1) Von der *Amnestia* und *Restitutione* in Ecclesiasticis & Politicis.
2) Von *Particular* - **Einschliessung** in diesen und in den **Religions-Frieden.**
3) Von Confirmation der *Primogenitur* und anderer Pactorum; dann von *Rescission* dessen, was mit Herrn Landgrafen **Georgen zu Hessen-Darmstadt** gehandelt und vertragen worden war.
4) Von *Restitution* derer *abjudicatorum.*
5) Von Erlassung der prætendirten **Waldeckischen Krieges-Kosten.**
6) Von *Satisfaction* wegen derer von der **Ligistischen** Armee erlittenen Krieges-Schaden.

Man hielte im Reichs-Fürsten-Rath davor, daß diese Puncten theils von den General-Tractaten dependirten; theils Particulares Status concernirten, mit denen darüber Handlung zuzulegen sey; theils in willfähriger Bestättigung der Privilegien beruheten; und dahero bey dem Fortgang der Tractaten die Sache also zu fassen sey, damit das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel den verhoffenden General-Frieden, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen, geniessen möchte.

SESSIO PUBLICA XX.

Mittewochs d. 4. Martii. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Aus der Königlichen Schwedischen Replic habe man sich zu erinnern; was gestalten die Herren Schwedischen sich hoch beklagen, daß die Herren Kayserlichen gar nichts wegen der Militiz und deroselben Satisfaction geantwortet hätten ꝛc. Also wäre heute die Consultation darüber angestellet, und würde davon die Frage seyn: ob und was man ihnen vor eine Satisfaction verwilligen könne?

Oesterreich: Man habe aus den Replicis und Erklärung der Cron gesehen, daß sie eine über alle massen hohe Satisfaction begehren, und wenn sie darauf verharren würden, scheinete die höchste Unbilligkeit zu seyn, wenn man noch absonderlich auch die Soldatesca contentiren sollte ꝛc. Weil sich aber die Cronen dergestalt durch solche Satisfaction viel reicher machen; so werden sie ihre Soldaten selbst bezahlen ꝛc. so sey ihnen keine Satisfaction vom Reich versprochen worden: wie sie denn auch nicht dem Reich, sondern den Cronen gedienet ꝛc. hergegen hätten sie aus demselben so viel erpresset, und sonderlich die Officier sich bereichert, daß sie mit deme, was sie der-

1646. Martius. dergestalt bekommen, oder die Cronen ihnen versprochen, wohl zu frieden seyn könnten ꝛc. Denn er halte dafür, wenn man alle Contributiones, Einquartierungen und Exactiones zusammen rechnen sollte, würde sich der calculus wohl finden, daß sie ihrer Monat überflüßig und viel höher contentiret, und mancher etwas heraus geben müsse. Concludirte also dahin, daß man der Soldatesca nichts schuldig; sondern es würden dieselbe die Cronen selbst zu contentiren wissen, wie denn die Cron Franckreich die Satisfaction auch nicht vor ihre eigene, sondern nur pro externo Milite begehrte, dahero er auch hoffen wollte, die Schwedischen würden es gleichergestalt weiter nicht extendiren. 1646. Martius.

Bayern: An Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern könne man gleichfalls nicht befinden, daß man der ausländischen Militiæ einige Satisfaction schuldig ꝛc. Denn es sey Reichskündig, daß sie ihre Stipendia schon mehr als zu viel aus dem Reiche bekommen: und wäre zu wünschen, daß die Reichs-Völcker allemahl solche richtige Zahlung bekommen hätten ꝛc. Es sey auch nicht zu vermuthen, daß die Cronen so gar hart darauf beharren werden: weil sie ja selbst gestehen, daß kein Geld mehr vorhanden: ingleichen vorgeben, der Krieg sey nicht wider das Römische Reich geführet ꝛc. Daher denn den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß sie solche begehrte Satisfaction mit Anführung diensamer Motiven ableinen möchten.

Würtzburg: Vielweniger könne man a parte Würtzburg finden, daß man sich zu einiger Satisfaction der Soldatesca gestehen möge; denn wenn es zur Liquidation kommen, und was eine oder andre kriegende Parthey aus Ihro Fürstlichen Gnaden Land gehoben, oder auf den Krieg gewendet werden müssen, specificiret werden sollte: würden sich jährlich gewiß 300. oder 400. Marck Römer Zugs finden. Im übrigen wäre das Land von allen Mitteln und sonderlich am Gelde erschöpffet, und allenthalben nichts als lauter Wüsteney: wenn nun endlich ein- oder den andern mit einem wüsten Gut oder Stück Landes gedienet wäre; könnte ihme auf gewisse Masse wohl etwan dergleichen eingeräumet werden.

Magdeburg: Sey zwar von Oesterreich ausführlich remonstriret, warum man der Soldatesca keine Satisfaction schuldig sey? wie dem allen aber, wolle er a parte Magdeburg dafür halten, wenn nur die Tractaten mit den Cronen super Satisfactione anfingen, werde sich auch der Soldatesca halber ein expediens finden, damit auch dieser Passus ohne difficultät hin- und beygelegt werden könne: denn freylich Deutschlande beschwehrlich fallen würde, wenn auch noch der Soldatesca Geld gegeben werden sollte, zumahlen es, wie Bayern angeführet, an Geld wohl ermangeln dörffte.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Halte a parte Pfaltz-Lauten, Simmern und Zweybrücken darfür, daß diese Quæstion noch zu verschieben, biß man sehe, wie die Tractaten mit den Cronen selbst ablauffen ꝛc. dann so werde es, wie Oesterreich angeführet, an Argumentis nicht mangeln, solche bewegliche Remonstrationes zu thun, daß diese Satisfaction entweder gar falle, oder also moderiret werde, daß es dem Reich erträglich seyn möge. Zu deme wäre Deutschlandes Unvermögen bekandt: hoffe also nochmahls, wenn man zur Hauptsache komme, werde sichs mit dieser Satisfaction wol geben.

Sachsen-Altenburg: Die von Oesterreich, Bayern und Würtzburg in quæstione An? angeführte Rationes wären zwar wichtig und stattlich, würden aber seines Erachtens zu nichts anders dienen, als bey den Tractaten dieselben anzuführen. Halte derowegen hauptsächlich und nochmahls, wie gestern, dafür: 1) man habe sich super quæstione An? nicht aufzuhalten. 2) Dependire diese Satisfaction meisten a Satisfactione Coronarum: und nachdem man mit denselben werde handeln können, werde sich auch der Soldatesca Satisfaction erhöhen oder erniedrigen lassen.

1646. Martius. lassen. Man werde doch schwehrlich gar loß kommen, und müste auch einen Respect auf so viel vornehme tapffere Cavalliers haben: die man vielmehr zu obligiren als offendiren Ursach hätte; insonderheit wegen bevorstehender Gefahr des Türcken. So viel Ihro Fürstliche Gnaden antreffe, ob zwar Dero Land und Leute gleichfalls sehr ruiniret wären, und jetzo ruiniret würden, auch sonst mit diesem Krieg nichts zu thun hätte, dennoch, wann es erst so weit käme, und auf ein gewisses accordiret wäre, würde man sehen, wie man es machte, und zur Contentirung der Soldatesca ihr Contingent pro quota gern beytragen. 1646. Martius.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Halte gleichfalls darfür, daß dieser Passus von den andern Tractaten mit den Cronen dependire. Denn wenn es bey deroselben hohen Prætensionibus bleiben sollte, würde es unmöglich fallen, der Soldatesca etwas zu willigen, hergegen die Billigkeit seyn, daß die Cronen diese Satisfaction selbst übernehmen. Könnte aber es auf eine Erträglichkeit und gewisses Quantum gebracht werden; müste man sehen, wie man sich mit ihnen deshalb vergliche, und hätte sich sodann weiter vernehmen zu lassen; worbey man aber so behutsam zu gehen, damit nicht etwan die Soldatesca, wenn sie ihrer Bezahlung wegen difficultäten verspühren sollten, allerhand Unruhe und gefährliche Wiederwärtigkeit im Reiche anzufahen Anlaß gewinnen, und durch solch novum emergens der liebe Friede noch mehr gehindert werde.

Braunschweig-Lüneburg Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Sey nochmahls der Meynung, daß die Satisfaction auf 3. Puncte als 1) Rebus & Negotiis Imporii. 2) Satisfactione patrimoniali. 3) Satisfactione militiæ, bestehe. Halte aber auch dafür, wenn die ersten beyden abgehandelt wären, so würde sichs mit der letzten wohl finden; hätte demnach zu bitten, daß vors erste dieselben zur Richtigkeit gebracht werden, weil doch die dritte gantz von der andern dependire ꝛc. denn wenn es dabey, was die Cronen zu ihrer Satisfaction gefordert, bleiben sollte, könnte man ihnen die Unmögligkeit remonstriren. So könnte er auch darinnen mit Oesterreich und Bayern einig seyn, das billig dasjenige, was sie bißhero an eingenommenen Contributionibus und andern Exactionibus genossen, abgezogen werden müste. Weil nun dieser Passus sich nach jenem reguliren muß, lasse man denselben so lange ruhen, biß jener abgehandelt sey: nicht, daß es gar mit Stillschweigen zu übergehen, sonder nur auszustellen und Remonstration zu thun; unter dessen aber eine Specification, was man ihnen schuldig sey, zu begehren, davon ihre Commissarii den besten Bericht würden geben können. Zudeme sey bekandt, daß gleichwol die Cron Schweden jährlich ein grosses, zum Behuff der Armeen von der Cron Franckreich bekommen, doch stelle er solches dahin, und concludire nochmahls, daß, weil der Militiæ Satisfaction von der Cron Satisfaction dependire, dieselbe dahin zu suspendiren.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: A parte Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, halte er auch darfür, daß sich der Soldatesca Satisfaction nach der Handlung mit den Cronen commensuriren lassen müsse. Conformire sich dahero mit Braunschweig-Lüneburg, daß man diesen Passum nur ruhen lasse: und vorhero die erste und andere Satisfaction antrete, und abhandle: sollten sie aber darauf bestehen; werde man andere Consilia ergreiffen müssen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte nicht darfür, daß man diesen Passum separatim, sondern conjunctim mit der Cronen Satisfaction tractiren solle; und zwar also, wie dieselbe generice consideriret wird. Dahero seines Erachtens den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis dahin einzurathen wäre, daß sie die beyderley Satisfactiones cumulirten und dabey den Herren Schwedischen remonstrirten, wann die Cron Schweden das ihrige vom Reich erlangete: würden sie ja ihre Soldaten selbst befriedigen. So würde auch solchergestallt zum Theil auf ein Stück Geld mit gehandelt, darzu das Reich leichter kommen könnte und practicabeler wäre, als

wenn

1646. Martius. wenn man lauter Land und Leute zum Nachtheil der Stände weggeben sollte ꝛc. Wäre also nochmals der Meynung, daß diese beyden Satisfactiones, conjunctim und nicht seorsim zu tractiren. Zumahln auch sonst die Herren Schwedischen der Sodatesca Contentirung reserviren möchten ꝛc. 1646. Martius.

Würtemberg: Conformire sich mit Pommern, daß beyderley zu cumuliren, mit beweglicher Repræsentation derer bey der quæstione An? beygebrachter Oesterreichischer Rationum, und sonderlich des allzu grossen und bekanten Geld-Mangels. Darbey er sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Landen in specie auch dieses zu allegiren; daß sie so lange Jahr sedem belli in ihrem Lande haben ertragen und viel Millionen aufwenden müssen ꝛc. Daher er verhoffe, es werde Seiner Fürstlichen Gnaden, wegen allzu hoher Geld-Satisfaction nichts beschwerlichers zu genuthet werden: Die sich doch sonsten dem Römischen Reich nicht entziehen würden ꝛc. Wegen

Pfaltz-Veldentz: Sey er zwar nicht specialiter instruiret, hoffe aber, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Würtzburgische Votum wohl approbiren.

Hessen-Darmstadt: Circa quæstionem An? Könnte er sich mit Oesterreich und Bayern wohl vergleichen, und würde sichs in der Abrechnung wohl finden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten gleichergestalt, wie Würtzburg angeführet, nicht mit 400. Monathen Römer Zugs jährlich loß kommen können: wie denn allein die Nieder-Heßischen Völcker in 1¾ Jahren über 6. Tonnen Goldes nur an ordinari Contribution (Enquartierung und andere Exactiones darunter nicht gerechnet) aus Deroselben Landen gehoben hätten. Halte aber doch nicht dafür, daß man pure negative dieselbe abschlagen sollte, denn es wäre zu besorgen, die Völcker möchten zusammen treten und sich selbst, mit des Reichs grossen Schaden und Ungelegenheit, bezahlt machen wollen; welches auch nichts neues, sondern aus den Historien sonderlich Marggrafen Albrechts Exempel bekant sey, so auch bey den Schönbeckischen Tractaten in Consideration kommen ꝛc. Conformire sich demnach mit Pommern und Würtemberg ꝛc. daß beyderley Satisfaction conjunctim tractiret, und zu deren Erläuterung die Oesterreichischen und Würtzburgischen Rationes angeführet werden möchten.

Baden-Durlach: Könnte sich gleichfalls mit Oesterreich leicht conformiren, wenn es zu erhalten stünde; aber weil sie doch davon nicht abstehen werden, so conformire er sich ratione quæstionis An? mit Sachsen-Altenburg ꝛc. ratione modi aber mit Braunschweig-Lüneburg.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Zuförderst conformiren sie sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß erst der Cronen Satisfactionen abzuhandeln: Ratione cumulationis, aber mit Pommern. Darbey sie gleichfalls, wie Darmstadt, zu erinnern, daß man die Soldatesca nicht gar vorn Kopff stossen möchte, quia non solum ab universis, sed et singulis possit imminere periculum, sonderlich aber, weil man ihrer noch in des Reichs Diensten, mehr denn gut, möchte von nöthen haben. Conformirten sich im übrigen mit Würtemberg.

Directorium: Es gingen die Meynungen dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis wäre einzurathen, daß die Satisfactio Militiæ vornemlich von der Cron Satisfaction dependire, und derselben nach gerichtet werden müsse. Dahero sie wegen der Militiæ begehrten Satisfaction ihrem hochvernünfftigen Gutachten nach, entweder, biß man wegen der Cron Satisfaction richtig, verschieben, oder mit derselben in der Handlung cumuliren und aus denen ihnen beyfallenden und jetzt vorkommenden Ursachen remonstriren wollten, wie schwehr es dem Römischen Reich fallen würde, da es auch der Militiæ Satisfaction thun und geben sollte.

Nunmehr würde noch von der übrigen Satisfaction der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel zu reden seyn. Da er denn præliminariter nicht bergen könnte, wel-

1646. Martius. chergestallt Ihro Fürstlicher Gnaden Abgesandter bey ihme gewesen und gebeten, daß der Fürstliche Hessen-Darmstädtische, wann diese Sache vorgenommen würde, aus dem Rathe gehen möchte: sintemahl auch sie in den Sachen, da Ihre Fürstliche Gnaden interessiret wäre, des Raths sich enthielten. Wiewol er ihme nun rationem diversitatis remonstriret, weil er, Hessen-Cassel, solches, ehe er admittiret worden, versprochen hätte, also daß es nur neue difficultäten geben würde: so hätte er sich doch darbey erboten, daß er den Herrn Darmstädtischen die Meynung zu schicken wollte, immassen auch geschehen wäre, hierauf hätte derselbe remonstriret, daß es nicht Herkommens, daß einer des Raths sich äussern müsse, ob schon er oder sein Principal darbey interessiret sey; denn solchergestallt hätten auch bey gegenwärtigen Consultationibus Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gleichfalls abtreten müssen. Wie Sie aber nichts desto minder dabey geblieben und gelassen worden; also gebühre Ihm auch wohl dabey zu seyn, so er, der Director, kürtzlich hätte referiren wollen. Nun sey es wahr, daß keinem nie wäre angemuthen worden, in derogleichen Fällen aus dem Rathe zu treten, sondern zu eines jeden Belieben und Gefallen gestanden, ob er sich äussern oder dabey bleiben wollte: wie er denn aus dem Oesterreichischen Reichs-Protocoll de Anno 1603. ein Exempel anführte, da ein Hertzog von Jülich, nomine des Westphälischen Crayses, wieder einen Hertzog von Braunschweig geklaget, und deswegen, daß derselbe sich ablentiren wollte, begehrt hätte, so aber nicht geschehen, sondern der Hertzog von Braunschweig einen weg als den andern bey den Consultationibus geblieben wäre. Könnte also den Herrn Darmstädtischen nicht submoviren oder hinaus schaffen; es wäre denn, daß er sich hierunter selbst begreiffen und ablentiren wollte. 1646. Martius

Hessen-Darmstadt: Sey ihme frembde und wunderlich vorkommen, daß der Herr Hessen-Casselische dem Hochlöblichen Directorio oder auch ihme dergleichen zumuthen dörffen, da ihme doch wohl wissend sey, daß nicht alleine bey den unter den Herren Evangelischen gepflogenen Deliberationibus, sondern auch in publico Consessu für gut angesehen worden, daß auch die singularia Vota attendiret, und zumal die Interessirten in Acht genommen werden sollten. So sey ihme auch wissend, daß es bißhero also gehalten worden, und hätte das Hochlöbliche Directorium unterschiedliche Præjudicia von Mecklenburg, Pommern und andern angeführet, wie denn auch dem Wetterauischen Grafen-Stande wiederfahren, und Dero Votum singulare der Correlation beygelegt wäre. Könte anders nicht gedencken, als daß es Ihre Fürstliche Gnaden zu übervortheilen angesehen, welches Sie, Hessen-Casselischen theils auch darinn erwiesen, indeme Sie unterschiedliche gedruckte Schrifften und Tractätlein wieder Ihro Fürstliche Gnaden hin und wieder spargiret, ihme aber die Communication versagt hätten, biß endlich Ihro Fürstliche Gnaden dieselbe durch andere Gelegenheit überkommen, die denn jetzo, Seiner Fürstlichen Gnaden gnädigem Rescripto nach, zu Giessen refutiret würden. Weil nun nicht bräuchlich noch Rechtens, dem Kläger allein beyde Ohren zu verstatten, sondern billig, daß eines auch dem Beklagten offen bleibe; so würde man ihn nicht verdencken, daß er Sessionem behalte, und seines Herrn Nothdurfft rede. Wenn aber je Fürsten und Ständen publice es anderst gefallen sollte; müste er sich denselben zwar wieder Willen accommodiren, wie er denn auf allen Fall die Nothdurfft reservirte.

Bayern: Könne ihn nicht excludiren.

Würtzburg, Magdeburg, Pfaltz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wollten den Herrn Abgesandten dißfalls nichts vorschreiben. Wären auch in specie darauf nicht instruiret.

Sachsen-Altenburg: Aus den Reichs-Protocollis ersehe man, daß es nicht allezeit auf einerley Weise wäre gehalten worden, verbi gratia, Anno 1597. da die Interessenten abgetreten; wie es allhier bißhero observiret sey, wisse man, und wäre einmal dahin geschlossen, daß auch die Singularia Vota attendiret werden sollten: er halte aber darfür, man könne wohl distinguiren, denn so lange man in genere

von

1646. Martius. von einer Sache redet, bleiben die Interessenten billig darbey. Zum Fall man aber ad specialia käme, würden die Interessenten selbst es nicht begehren: denn es hätte das Ansehen, als wenn libertati Votorum derogiret würde, und dieselben, in præsentia der Interessenten nicht so frey gefallen könnten. In casu præsenti aber sehe er keine Ursache, warum er dem Herrn Darmstädtischen anmuthen sollte, des Raths sich noch zur Zeit zu enthalten, weil doch jetzo nur generalia vorkommen würden ꝛc. Wenn Specialia aber wegen beyder Fürstlicher Häuser vorlieffen, alßdann würde sichs wohl schicken. Sein Gnädigster Fürst und Herr sey beyden Fürstlichen Häusern nahe verwandt, und gönne dahero einem Theile so viel gutes als dem andern. 1646. Martius.

Sachsen-Coburg: Eben also.

Sachsen-Weymar: Sey gleichergestallt der Meynung, daß man Hessen-Darmstadt noch zur Zeit keine Ursache habe auszuschliessen: wie er denn der Meynung, das Sachsen-Altenburgische Votum repetirte.

Braunschweig-Lüneburg: Halte darfür, die Sache wolle wohl zu distinguiren seyn, wie denn die von Sachsen-Altenburg angeführte Distinction sehr gut wäre ꝛc. Denn wenn de ipsis Principiis causlæ & specialibus gehandelt würde, so dürffte freylich wohl nicht ein jeder, præsentibus Partibus, so libere votiren, als er vielleicht thäte, wann sie nicht da wären. Wo man aber in generalibus bliebe, da habe es kein Bedencken, obgleich die Interessenten darbey seyn. Er wollte aber noch über dieses distinguiren inter res, quæ dependent ex communi principio, da die Interessenten von den Consultationibus nicht auszuschliessen, weil es solchergestallt Oesterreich, Bayern, Wetterauische Grafen und andere mehr betreffen möchte ꝛc. Denn wo publice von einem etwas gefordert würde, stehe ja einem jeden frey und zu, seine Jura zu defendiren, wie unter andern Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gethan haben ꝛc. und dahin gehe auch das Conclusum; daß die Vota singularia in rebus singularibus attendiret werden sollen. Wo aber eine Sache ex tertio quodam principio herrühre; und da zween oder mehr Stände Partheyen mache, da halte er selbst dafür, es würde sich nicht schicken, daß dergleichen Consultationibus die Interessirten Theile beywohnen. Ad rem casumque præsentem zu appliciren, stehe es noch nicht in solchen Terminis, daß Hessen-Darmstadt von den Consiliis zu excludiren ꝛc. Ob es aber künfftig, wenn man weiter in die Handlung käme, die Noth erfordern möchte, das werde die Zeit geben.

Mecklenburg: Wie Magdeburg, Pfaltz, Altenburg, und Braunschweig-Lüneburg, wenn aber künfftig die Specialia zwischen beyden Fürstlichen Häusern tractiret, oder sodann von ihnen compromittiret würde, so werde sichs alßdann wohl finden.

„Reliquis transeuntibus,

Directorium: Bleibe darbey, daß der Herr Abgesandte bey den Consultationibus wohl verbleiben könne. Weiln denn nun von der Satisfaction der Frau Landgräffin selbst zu reden, so würde es eben davon die Frage seyn, wie bey der Cronen Satisfaction. Man werde ersehen haben, was sie begehre; dahero die Frage entstehe, ob und was man Ihr schuldig sey und verwilligen könne. Befinde Ihr Begehren ratione Directorii in 6. Theile gesetzt. 1) Von der allgemeinen Versicherung der Amnestie und Restitution in Ecclesiasticis & Politicis. 2) Von Particular-Einschliessung in diesen Friedens-Schluß und den Religions-Frieden. 3) Von Bestätigung der Erb-Verbrüderung, Juris Primogenituræ und anderer Pactorum, doch ausser dem, was mit Herrn Landgraffen Georgens Fürstlicher Gnaden gehandelt und aufgerichtet worden, welches Sie zu rescindiren begehre. 4) Von Restitution dessen, was Seiner Fürstlichen Gnaden hiebevorn adjudiciret und in Execution gegeben worden. 5) Von Erlassung der prætendirten Waldeckischen Kriegs-Kosten. 6) Von Satisfaction wegen erlittener und von der Ligistischen Armée Ihr zugefügter Kriegs-Schäden,

1646. Martius. die Sie von benachbarten, deren Orter Sie noch in Händen, fordere ꝛc. wie auch wegen der Milice, gegen welcher Satisfaction Sie die innhabende Plätze wieder abtreten und die Contribution fallen lassen wolle. 1646. Martius.

Oesterreich: In genere davon zu reden, vermeyne er, daß unter andern den Kayserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben, und auch dieselbe, der Frau Landgräfin zu Gemüth zu führen sey, daß man sonst bereits mit Ihr verglichen gewest, Sie auch den Vertrag acceptiret gehabt; hernach aber wieder abgesprungen und sich mit Franckreich alliiret; also wüste man nicht, was Ihr vor andere Satisfaction zu geben, als was im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät von Chur-Maynz Deroselben versprochen worden und Sie acceptiret gehabt ꝛc. vor eins ꝛc. Vors 2) sey einmal richtig und offenbahr, daß sie das Schwerdt wieder Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich geführet, sich mit Franckreich alliiret und Bestallungs-Gelder von derselben Crone genommen. Sehe also nicht, wie man sowohl Ihr als Ihrer Milice etwas schuldig sey ꝛc. Und würden die Westphälischen Stände wohl wissen, was sie monathlich an Contributionen aus den Quartieren erhoben; da denn das facit heraus kommen werde, daß Sie für die Soldateſca gnugsam und mehr als zu viel empfangen habe ꝛc. Endlich, wenn man speciatim von denen im Memorial enthaltenen Punctis reden wolle; bestehe Ihr Begehren: 1) In der gemeinen Versicherung und Amnestie, deren Sie denn billig wie andere zu geniessen, wenn Sie sich auch gleich andern Fürsten und Ständen bezeige und accommodire ꝛc. 2) Was Sie in specie wegen Inclusion in den Religion- und diesen Friedens-Schluß begehret, was wegen der Reformirten in der Schwedischen Proposition gedacht, und was die Herren Kayserlichen darauf geantwortet, darbey er es verbleiben lasse, und dahin, was die Tractaten geben würden, dieser Punct billig auszustellen. 3) Die Bestätigung der Erb-Verbrüderung und Primogenitur-Rechtens betreffend, zum Fall solches vor diesen geschehen, werden Ihro Kayserliche Majestät sich dessen auch noch nicht weigern, sondern es damit, wie mit den andern dabey interessirten Chur- und Fürstlichen Häusern, halten ꝛc. 4) Wären particularia unter den beyden Fürstlichen Häusern, und würden sich die Interessenten, noch bey währenden diesen Tractaten, oder sonst in andere wege durch Interposition hoher Anverwandten, vergleichen. 5) Eadem ratio sey es wegen der Waldeckischen Sache, weil solches ex Amnestia circa Res Judicatas dependire. Ingleichen, was den Schaden anlangt, den Sie von der Catholischen Liga empfunden: dependire derselbe eben wohl von der Amnestie, und wie dieselbe möchte beliebet werden, käme es der Frau Landgräfin auch zu gute. Wegen der Militiæ Satisfaction aber hätte man zuvor verstanden, daß Sie gnug bekommen und noch bekomme, und sey auch schwehr, einem Stande, der wieder Ihro Majestät und das Reich Krieg geführet, noch dazu die Soldaten zu bezahlen. Aber wie dem allen; weil die meisten Puncta von der Amnestia dependiren, werde Sie deroselben gleich auch andern zu geniessen haben, darnach Sie sich accommodiren werde.

Bayern: Repetire per omnia das Oesterreichische Votum, weil es seiner Instruction conform und gemäß sey.

Würtzburg: Befinde aus des Directorii Proposition, daß die in 6. Puncta beschehene Abtheilung mehrentheils von der Handlung mit den Cronen dependire, und dahero schwehr falle particulariter davon zu reden und Præjudicia zu machen: sintemal die Cronen, wenn man Ihr deferiren sollte, sich etwa darauf beziehen und dahero a minori ad majus argumentiren könnten. Halte im übrigen a parte Würtzburg darfür, daß diese Sache dahin zu verschieben, biß man mit den Cronen gehandelt habe, alßdann könnte auch von demjenigen, so noch unerörtert, und falls daſselbe billig, geredet und gehandelt werden; wiewol es, seines Erachtens, fast alles fallen und aus der gemeinen Handlung seine Richtigkeit erlangen würde, biß auf das gegen die benachbarte beschehene Postulatum particulare, wie auch, was Sie wieder Herren Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden prætendire. Doch stünde vorhero des Ausschlags in den andern zu erwarten.

Mag-

1646. Martius. **Magdeburg:** Weil Ihro Fürstlicher Gnaden der Frau Landgräfin begehrte Satisfaction guten theils tertios concernire, denen man nicht zu præjudiciren begehre, so hätte man sich dahin zu bemühen, daß dem Werck in der Güte abgeholffen werden möchte. Wolle auch dafür halten, wenn Ihro Fürstliche Gnaden sehe, daß die Reichs-Sachen wohl accommodiret, und den Gravaminibus tam Ecclesiasticis quam Politicis gebührender Wandel geschafft würde: So werde Sie Ihrer particular-Satisfactions-Sache halber den Bogen auch nicht zu hoch spannen, sondern sich nach billigen Dingen begütigen lassen. Die von Oesterreich recapitulirte 6. Puncta betreffend, halte man von Seiten Magdeburg 1) der allgemeinen Versicherung halber, in alle Wege für billig und nöthig, daß die Frau Landgräfin sich in puncto Amnestiæ & Restitutionis eben dessen, was andere Fürsten und Stände insgemein, zu erfreuen und zu geniessen habe. 2) Wegen Reception in den Friedens-Schluß und Religions-Frieden, bestehe es zum Theil noch auf Declaration der Cron Schweden, auf welchem Fall man sich hiernächst, dem Befinden nach, würde zu erklären haben. 3) Sey nicht mehr als billig, daß auch respectu Ihro Fürstlichen Gnaden diese Erb-Verbrüderung möchte confirmiret werden. 4) Bestünden die Particular-Sachen der beyden Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt, auf absonderliche Tractaten, und würden Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein es gerne sehen, sondern auch nach Möglichkeit zur gütlichen Hinlegung cooperiren zu helffen nicht ermangeln; das übrige belangend, conformire er sich mit Oesterreich. 1646. Martius.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Hätte zwar das ad dictaturam gelangte Memorial seinen Herrn Principalen eingeschickt, noch zur Zeit aber keine particular-Instruction bekommen. Weilen er jedoch, wie jüngstens gedacht, in genere dahin instruiret sey, alle Mittel, so zu Beschleunigung des lieben Friedens dienen, zu belieben, und zu solchem Ende sich denen zu accommodiren, so dahin schliessen, daß mit den Cronen Ihrer Satisfaction halber gehandelt werden möchte, so würden Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sich hierinn auch gerne accommodiren. Denn obwol diese der Frau Landgräfin Satisfaction absonderlich gefordert würde, so dependire sie doch von der Cronen Satisfaction, und könne nicht anders tractiret werden. Wäre derowegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, daß sie mit Hessen-Cassel eben so wie mit den Cronen reden möchten: beyorab, weil zuvorhin schon Tractaten mit Ihro gepflogen worden: dahero er nicht glauben könne, daß Ihro Majestät dasselbe jetzo eben difficultiren würde, sonderlich, weil Ihre Postulata meist von den General-Tractaten dependiren. So aber jemand dabey in particulari interessiret wäre, sey derselbe billig zu hören; wie dann Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden gerne sehen würden, wenn die particular-Streitigkeiten bey währenden diesen Tractaten beygelegt, und die beyden Fürstlichen Häuser aus dem Grund verglichen, und in gutes Vernehmen mit einander gesetzt werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Sey wol auch der Meynung, daß die Frau Landgräfin sich in die General-Tractaten werde eingeschlossen haben, und davon gar nicht separiren, noch an die vorige Particular-Handlung binden lassen, sondern, wie es von den Cronen gesetzet, nebst Ihnen ihre Satisfaction haben wollen. Was nun die von Ihro begehrte und von Oesterreich proponirte special-Puncta anlange, conformire er sich ad 1. mit Oesterreich, ad 2. mit Magdeburg und gleichfalls Oesterreich das 3te sey an ihm selbst billig, und so viel 4. in specie die Mißhelligkeit zwischen den beyden Fürstlichen Häusern anlange, wisse er nicht anders, als daß hiebevor beyden Theilen gütliche Handlung beliebet, dabey es billig zu lassen. Würden nun dieselbe mit der Interessenten gutem Gefallen hieher transportiret, und er könnte was gutes cooperiren helffen, sollte an seinem Fleiß nichts ermangeln. Im übrigen sich ad 5. mit Oesterreich, ad 6. aber mit Würtzburg, daß die Interessenten darüber zu vernehmen, conformirende.

1646. Martius. Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. 1646. Martius.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Halte gleichfalls dafür, weil die Cronen diese der Frau Landgräfin Satisfaction der Ihrigen expresse annectiret, und gleichsam conditionem Pacis mit darauf gesetzt; es werde dieselbe nicht wohl davon zu separiren, sondern, wie Pfaltz und Sachsen-Altenburg votiret, conjunctim zu tractiren seyn. Die Specialia anlangend, dependire das erste ex Amnestia universali, ingleichen auch das 2. und würden es die Tractaten resolviren, conformire sich im 3. und 4. mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg, und wäre gleichfalls zur Hinlegung der differentien zu cooperiren erbötig. Beym 5. aber mit Oesterreich, Würtzburg und Pfaltz ꝛc. Das 6. gehöre eigentlich zur General-Satisfaction, und wären die Interessenten darüber zu vernehmen.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Der Frau Landgräfin begehrte Satisfaction bestehe vornemlich auf drey Fundamentis, theils dependiren ex communi Principio, als sonderlich der 1. 2. und 3te Punct. Wie es nun dißfalls insgemein abgehandelt werden möchte, da werde Sie verhoffentlich mit zufrieden, auch an Bestätigung der Erb-Verbrüderung kein Mangel seyn, theils Sachen wären particularia. So viel nun die Marpurgische Sache anlange, referirte er kürtzlich, welchergestalt Herr Hertzog Christian Ludwigs zu Braunschweig Lüneburg Fürstliche Gnaden, sich auf beschehenes Ansuchen der Interposition unternommen. Dahero ihm auch einem oder anderm Theil zu præjudiciren nicht gebührete. Offerirte gleichwohl mügliche cooperation, und wenn es also privatim gütlich beygeleget werden könnte, wäre es um soviel desto besser. Im Fall aber solches nichts verfangen wolle, würde wohl nöthig und rathsam seyn, daß ohne Verzug publico nomine per Deputatos (jedoch ohne Hinderung der Haupt-Consultation) Handlung angestellet würde, nicht zwar per modum cognitionis, sed amicabilis compositionis: des übrigen halber gebühre ihm gleichfalls nicht, andern mit seinem Voto zu præjudiciren, sondern wären billig die Herren Grafen von Waldeck, sowohl auch andere Interessenten darüber zu vernehmen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Das Fürstlich Hessen-Casselische Memorial und darin enthaltenes Petitum betreffend, sey dasselbe von Braunschweig Lüneburg gar wol in 3. Classes abgetheilt. So viel 1) diejenige Sachen, quæ ex communi Principio dependent, antrifft, dieweil Ihre Fürstliche Gnaden in diesen Krieg mit eingeflochten, werden Sie derselben Puncten halber, aus der Amnestia ihre Satisfaction erlangen, halte aber doch wie Magdeburg dafür, wenn Sie sehe, das die Reichs-Sachen und motus interni sich wohl anschicken, so werde Sie sich im übrigen wegen ihres Privat-Interesse desto williger finden lassen. Betreffend 2) die Marpurgische Sache, vernehme er gantz gern, daß das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg der Interposition sich unterfangen, auch dieselbe von beyden Theilen angenommen worden: wünsche von Hertzen, daß solche Unterhandlung wohl gedeye, und dieses Feuer zwischen den beyden Häusern ausgelöschet werde, wenn aber dasselbe ja nicht zulangen, und hergegen etwan andere Mittel vorgeschlagen werden möchten, würden Ihre Fürstliche Gnaden, nicht zwar per modum cognitionis, sondern nur transactionis, gerne cooperiren helffen. Wegen der andern privatorum 3) und ihrer begehrten particular-Satisfaction aber, gebühre ihm nicht, in eines andern Seckel zu votiren, sondern die Interessenten wären darüber zu hören; und würde es die Handlung wol geben.

Pommern-Stetin und Wolgast: Müsse bekennen, daß die Hessen-Casselische Postulata in 3. Classes zu redigiren, da eines theils 1) generalia, theils 2) particularia wären; theils 3) ihre Satisfaction betreffend in specie: wollte dabey der Meynung seyn, wie Pfaltz, dieweil vor diesen particular-Tractaten vorgewesen, so wäre Ihrer Kayserlichen Majestät einzurathen, daß dieselbigen super particularibus reassumiret werden möchten: zwar wäre wohl zu gedencken, daß sie sich nicht werde von den Cronen abreissen, noch, wie Würtzburg votiret, aussetzen, sondern vielmehr

1646. Martius. mehr ihre Satisfaction conjunctim cum Satisfactione Coronarum wollen tractiren lassen. Wenn solches geschehe, wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß sie ein und andern Interessenten darzu ziehen; wie weit es dißfalls zu bringen, zusehen, und nachmals es wieder an die Stände, zu fernerer Deliberation oder aber Ratification, zurück bringen. 1646. Martius.

Würtemberg: Sey zwar in specie darauf nicht instruiret, conformire sich aber doch, krafft seiner general-Instruction, mit Braunschweig-Lüneburg, nicht zweiffelnde, Ihro Fürstliche Gnaden, wie auch

Pfaltz-Veldentz: Werden damit wohl einig seyn.

Hessen-Darmstadt: Hat sein Votum schrifftlich communiciret, welches denn bey beschehener fleißigen Conferirung, sowol in formalibus als materialibus gleiches Innhalts mit den Protocollen befunden, darauf es denn sub N. 13. beygeleget worden.

N. 13.

Was die Quæstio An? betrifft, da hat man sich Fürstlich Hessen-Darmstädtischer Seiten des votirens zu entschuldigen, nicht, daß es schwehr sey, und die decisio weit gesuchet werden möchte, und die den Cronen verwilligte Satisfactiones ein præjudicium geben könnten; denn hierin eine grosse disparität vorhanden, noch auch, daß die Merita so groß seyn, sondern weil mein Votum, als suspect, verworffen werden möchte. Es hätte mein gnädiger Fürst und Herr mir gnädigst befohlen, wenn diese Sache in Consultation gezogen werden sollte, mich darauf und zwar auf den 1. und 2. in Memoriali enthaltenen Puncten, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden, dahin vernehmen zu lassen, daß Derselbe der Fürstlich-Casselischen Linie den lieben Frieden, Tranquillität und Beruhigung von Hertzen gönne; und, wenn sie nur selbst wollte, Beförderung darzu thun wollte: liesse also geschehen, daß sie in die Amnestie aufgenommen werde, doch mit Vorbehalt Ihro Fürstlichen Gnaden Recht, wie hernach mit mehrern angedeutet werden sollte. So viel drittens die Confirmation der Erb-Verbrüderung und Juris Primogenituræ betrifft, kan mein gnädiger Fürst und Herr wohl geschehen lassen, daß solche, wie hiebevor die Kayserliche Majestät der Fürstlich-Casselischen Linie dieselbige confirmiret haben, auch ins künfftige geschehen möchte. Daß aber die zwischen der Fürstlich-Darmstädtischen und Casselischen Linie theuer beschwohrne und confirmirte Haupt-accord und andere Pacta Familiæ davon ausgesetzt, oder auch, nach Inhalt ihres 4. Punctes gethanen Postulati, die Marpurgische Lande der Casselischen Linie restituiret werden sollten, das hielten Seine Fürstliche Gnaden vor unchristlich, unbillig, ungerecht, scandalös und pessimi exempli: verhoffen auch nicht, daß die Kayserliche Majestät, die hochlöbliche Cronen, Chur- oder Fürsten solches vor billig halten oder erkennen würden. Denn sollte das nicht unchristlich seyn, daß man so viel 1000. von Fürsten und Unterthanen, Herren und Knechten, auch den Fürsten, Grafen und Herren, so vom Fürstlichen Hauß Hessen Lehn tragen, vor GOttes Angesicht mit aufgereckten Fingern theuer geschworne Eyd auf einmahl violiren, dieselbe dem Heiligen GOtt vor die Füsse werffen und ihn damit auffsagen sollte. Es sey dieses eine solche Sünde, die GOtt jederzeit an gantzen Königreichen gestrafft hat, er contestire ja selbst, daß er denjenigen nicht unschuldig halten wollte, der seines Nahmens mißbrauchet, und macheten sich die dieser Schuld theilhafftig, welche ihren Willen dazu geben. Ohne sey es nicht, daß man von Fürstlich-Casselischer Seiten sich nicht entblödet, contra notorietatem facti vorzugeben, als wenn diese Lande und auch der Vertrag und die darauf gethane Eydschwüre, mit ungerechter Gewalt per vim & metum erlangt und erzwungen worden. Nun referirte ich mich deswegen auf die unlängst durch die Dictatur communicirte Informationem brevem und die Wahrheit selbst: und wie sollten Seine Fürstliche Gnaden etwas mit Gewalt erzwungen haben, Sie hätten justissimum titulum e Testamento, krafft dessen Ihro die Lande zukommen, und alß Herr Landgraf Moritz

Ihro

1646. Martius. Ihro solche mit Unrecht vorenthalten, hätte die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie vor Kayser RUDOLPHO II. als legitimo & solo super Principatibus Immediatis Judice, klagen müssen. Der Proceſs hätte sich ad tempora MATTHIÆ erstreckt, der zum letzten Anno 1614. interloquiret, und Landgraf Moritzen Handlung injungiret, und hätte man über 18. Jahr litigiret, biß die Römisch-Kayserliche Majestät, mit Consilio und einmüthigem Voto Chur- und Fürsten, ein Urtheil Anno 1623. zu Regenspurg publiciret, und darinn Landgraf Ludewigen pro Domino erkläret, ich sage erkläret und nicht adjudiciret. Denn sie es vorhin e Testamento gehabt, hierauf sey die Execution Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Cölln committiret, Die denn Constitutionibus Imperii exactissime observatis, die Lande selbst Herrn Landgraf Ludewigen ohne Vergiessung Blutes oder Violenz eingeräumt: Aber alß man ad executionem fructuum liquidorum kommen, und sich Herr Landgraf Moritz opponiret, auch wol bey fremden Cronen um Hülffe beworben, da hätte die Römisch-Kayserliche Majestät durch Dero höchst-ansehnlichen Herrn Commissarium, per legitima bey allen vernünfftigen Völckern und im Reich herkommende Media, durch Dero Militem die Execution verrichten lassen, denn darum sey Ihr von GOtt das Schwerdt anvertrauet worden. Ob nun dieses vis injusta sey, lasse ich vernünfftige Menschen judiciren. 1646. Martius.

Demnach aber Herr Landgraf Wilhelm in die Regierung kommen, in sich selbst gangen, und die merita causæ und justitiam erwogen, hätte Er es auf gütliche Mittel gerichtet, sich zum Vertrag erboten, mit Einrathen Dero Freunde und Räthe ꝛc. nach langen Tractaten geschlossen, selbigen Kayserlicher Majestät, König und aller Churfürsten und noch darüber 23. Geistlichen und Weltlichen Fürsten um Intercession pro Confirmatione zugeschicket, welche ihn insgesamt unanimiter per omnia approbiret, für billig, recht und nützlich gehalten, Kayserliche Majestät um starcke Confirmation ersucht, und mit vielen Clausulis erhalten. Nach etlichen Monathen hätte Herr Landgraf Wilhelm Dero Vettern Landgraf Georgen, zu sich in Dero Stadt und Vestung Cassel kommen lassen, die Prælaten, Ritter und Landschafft darzu beschreiben helffen, den Eyd von Herren Landgraf Georgen und den Land-Ständen begehret und angenommen. Nun möchte jedermann judiciren, ob dieser Eyd per metum & vim erzwungen worden, es sey Herr Landgraf Georg ohne Soldaten in Herrn Landgraf Wilhelms vornehmster Vestung in Lieb und Freundschafft gewesen. Ubi ergo vis & metus? Es sage der JCtus an einem Orte ꝛc. Non est verisimile, aliquem in Civitate metu compulsum fuisse, weniger würde es in diesem Fall zu præsumiren seyn. Unbillig werde es seyn, daß man einen gehorsamen friedfertigen Fürsten des Reichs das Seinige nehme, und einem andern, so nur im trüben Wasser fischen wollen, zustellen sollte. Unrecht wäre es auch, daß man alle Pacta über einen Hauffen werffen, die vincula societatis zerreissen, und verschaffen wollte, daß, was einmahl recht, judiciret und geurtheilet pro voluntate unius cassiret werden sollte. Was vor Scandala und pessima exempla hieraus erfolgen könnten, wäre leicht zu erachten, es werden viel solches notiren, und wenn dergleichen Troublen im Reich sich erregten, wieder alte und neue Pacta, sie seyn so starck verwahret als immer seyn könnte, etwas tentiren. Man hätte leicht zu erachten, wenn man in meinen gnädigen Fürsten und Herrn hart dringen, und selbiger Fürstlichen Gnaden ein widriges abzwingen würde, was es für einen Bestand haben könnte. Es sey Ihro Gnaden nicht allein von Darmstädtischer Linie, es dürffte bey den andern heissen: manet alta mente repostum: und möchten also Ihrer Gelegenheit wieder wohl beobachten. Ob nun dieses dem Reich nützlich, ob es verantwortlich, daß man die wohl-hingelegte Sachen wieder erfrischen lassen wolle, sey leicht zu finden. Ich wollte nur der nächst-verstorbenen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Christlichen Angedenckens erwehnen, Die Ihren in Anno 1633. zu Franckfurth gehabten Abgesandten expreſslich in mandatis geben, daß sie sich dieser Sachen nicht annehmen sollten: in Bedencken, da solche starcke verwahrte Verträge und vincula societatis humanæ zerrissen werden sollten, daß sie alßdann nicht sehen könnten, wie etwas beständig bleiben würde, und da man, pro mutato rerum statu, die Pacta

ändern

1646. Martius. ändern dürffte, würden solche mutationes auch ins künfftige hinwieder zu befahren seyn. 1646. Martius.

Wollte also im Nahmen meines Gnädigen Fürsten und Herrn, die Herren samt und sonders dienstlich ersucht haben, das Werck selbst in der Furcht GOttes und fleissig zu erwegen, sich durch die Casselische spargirte Scripta nicht irre machen zu lassen. Mein gnädigster Fürst und Herr hat mich gnädig berichtet, daß Ihm aus Marpurg von selbigen Communication geschehen, und sey im Werck begriffen, selbige in Abdruck refutiren und der gantzen Welt zeigen zu lassen, wie ungütlich Ihro Fürstlicher Gnaden viel imputiret, wie fälschlich viel erzehlet, und vortheilhafftig viel verschwiegen werde. Man lege meinem gnädigsten Fürsten und Herrn mit keinem Grund bey, als ob Derselbe kein Recht oder Güte leiden wollen. So viel das letzte anlanget, sey wieder der Fürstlichen Frau Landgräfin Wittwen an die Evangelische Gesandte gethanes Schreiben selbst, es sey ja gnug bekannt, daß Herrn Hertzogs Christian Ludewigs zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden zur interposition vor etlichen Monathen sich offeriret, und sey auch von Seiner Fürstlichen Gnaden so bald mit beliebet worden. Was das Recht anlanget, seyn Seine Fürstliche Gnaden niemahls darum angelanget, niemals einige Klage wider Sie angestellet; ja man habe noch bey weniger Zeit von sich geschrieben, den Vertrag zu halten, auch daß Ihre arma mit diesen Sachen nichts zu thun hätten, wie denn der Fürstlichen Frau Wittwen diese Schreiben alle vorgelegt werden können und sollen. Mit was Grund man denn sagen könne, daß von Fürstlich-Darmstädtischer Seiten man kein Recht leiden wolle. An dem sey es, daß man einen Prætext haben müsse, warum man Casselischer Seiten die arma geführet, sollen dem mir zukommenen Bericht nach, in Schrifften ausgedruckt seyn, daß nemlich der Casselischen Linie sonst Satisfaction geschehen solle; weil aber selbiger nun die Geistlichen Güter vielleicht durch die Confœderation entzogen: so sollte der gute friedfertige Fürst Landgraf Georg Dero Land zur Ausbeute hergeben. Ob aber mein gnädiger Fürst und Herr sich annoch schuldig erachte oder willig seyn werde, in solcher Marpurgischen Sache Recht oder Güte zu leiden, wüste ich nicht; sey darüber nicht instruiret; sondern müste anzeigen, daß, nachdem man von Fürstlich-Casselischer Seiten mit Feuer und Schwerdt Ihro Fürstliche Gnaden die Lande abgenommen, fahre man in solchen Proceduren fort, zwinge die Unterthanen per manum militarem zur Huldigung, oder vielmehr Meineyd. Etliche Beamten die nicht meineydig werden wollen, setze man in schmähligen arrest, lege ihnen die Häuser voll Soldaten, und lasse sie gantz ins Verderben setzen. Den Pfarrern und Professoren hätte man auch zwar nur Hand-gelöbniß zugemuthet, und in eventum bedrohet, andere aber mit Auffsagung des Schutzes zwingen wollen; die aber dafür gehalten, daß sie ein dreyfaches Perjurium begehen werden, indem sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden geschwornen Eyd, und dann den auf dem Haupt-Accord geleisteten Eyde brechen, und den dritten mit guten Gewissen nimmermehr halten könnten, deswegen viel sich entschuldiget, und theils um das flebile emigrationis beneficium angesuchet, auch nur, dem eingekommenen Bericht nach, um geringe Dilation gebeten, so ihnen aber, mit bedroheter Auffsagung des Schutzes und also Freymachung, abgeschlagen, und daß, wenn sie zuförderst geschworen hätten, Erlaubniß wegzuziehen haben sollten, geantwortet, und wolle man also die Leute in ihrem Gewissen unerhört beschwehren; dergleichen von keinem Stand des Reichs geschehen, so auch gantz widriger Religion zugethan gewesen.

Demnach denn die Fürstlich-Casselische Linie solche Dinge anfänget unter dem Nahmen eines unmündigen Fürsten; so stelle mein gnädigster Fürst und Herr zu bedencken: Ob der Fürstlichen Frau Wittwe, die sich zwar der Tutel unternommen, aber nicht confirmiret und bestätiget wäre, erlaubt sey, die Pacta jurata domus Hassiacæ, so des Herrn Pupilli Herr Vater aufgerichtet hat, umzustossen. Ferner weil mein gnädiger Fürst und Herr um Gewissens, Reputation und Ihres gantzen Fürstlichen Hauses Interesse willen, sich verpflichtet erachtet, solche atrocissima pacifragia ungeahndet nicht hingehen zu lassen, und denn dafür gehalten, daß die Fürst-

1646. Martius. lich-Casselischen Linie sowohl, als Ihro Fürstliche Gnaden, der Römisch-Kayserlichen Majestät, als von GOtt vorgesetzter Obrigkeit, unterworffen, und keine absolutam potestatem habe, daß auch dieselbe schuldig, sey den heylsamen Reichs-Gesetzen und Legibus Patriis Gehorsam zu leisten, und sich dero dispositiom zu unterwerffen: Alß hat mein gnädigster Fürst und Herr diesen Land-Friedens-Bruch an die Römisch-Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, gelangen lassen, auch gebeten, solches vor Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu bringen, Dero Gutachten darüber einzuholen: und Ihro dasjenige wiederfahren zu lassen, was die Constitutiones de Pace Publica mit sich bringen, und getröstet vor-hochgedachter mein gnädigster Fürst und Herr sich gewißlich, es werde die Römisch-Kayserliche Majestät Chur-Fürsten und Stände, Ihro, als einen sehr bedrängten und beleidigten Fürsten, die Hülffe leisten, deren Sie sich in Anno 1555. gegen einander verglichen und verpflichtet hätten. Ersuchete und bäte demnach die Herren Abgesandten, sie wollen, so bald diese Klage ihnen zur Consultation zukommen thäte, dasjenige thun und rathen, was ein jeder begehret, seinen Principalen gerathen zu werden. Dieweil dann, vermöge des Land-Friedens der Violator sich ipso jure aller seiner Ansprüche und Forderung verlustig machet; würde mein gnädigster Fürst und Herr sich dessen in alle Wege gebrauchen, und also wol von keiner Güte oder Recht mehr hören, sondern plenarie restituiret seyn wollen. 1646. Martius.

Was die Cronen anbelanget, hätte mein gnädigster Fürst und Herr der Königlichen Majestät in Schweden glorwürdigsten Andenckens Erklärung und Warnung in Händen, daß Sie mit dieser Sache nichts zu thun haben wollten, dieser Meynung wären auch noch die Schwedische Herren Plenipotentiarii gewesen, die Herren Frantzösischen contestirten, daß sie meinem gnädigsten Fürsten und Herrn contra æquitatem & justitiam nichts zumuthen wollten: So ich zur Nachricht nur andeuten wollte. Im übrigen reservirte meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ich alle Nothdurfft und Wege, quocunque modo & loco vorzubringen.

Baden-Durlach: Der Frau Landgräfin Satisfaction in genere betreffend, weil aus den Königlichen Propositionibus und Replicis zu ersehen: daß sie dieselbe mit der Ihrigen connectirten: so würde auch diese Satisfaction eodem modo tractiret werden müssen. Und wie nun bey der Cronen Satisfaction gut befunden worden, daß man sich in der Quæstion An? nicht aufzuhalten, also wäre dasselbe auch hierbey in acht zu nehmen: Die specificirten Puncta anbelangend, und zwar ad 1) werden Ihro Fürstliche Gnaden hoffentlich bey der Amnestia & Restitutione universali acquiesciren. Ad 2) werde derselbe bey dem letzten Punct der Assecuration sich finden. Ad 3) werde kein Streit haben: weil die Erb-Verbrüderung jederzeit confirmiret worden. Ad 4) Weil es tertios concernire; lasse er es dahin gestellet seyn. Wann aber Ihro Fürstliche Gnaden beyden Theilen etwas gutes und das zur gütlichen Beylegung dienlich, cooperiren könnten: würden sie es gerne thun und an ihnen nichts ermangeln lassen. Die begehrte Satisfaction in specie aber anreichend, werde sich dieselbe wol ergeben: conformire sich ebenfalls mit Pfaltz, daß nemlich ratione Satisfactionis particularis, die particular-Tractaten reassumiret, und mit den allgemeinen conjungiret werden möchten.

Anhalt: Wie Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken.

Wetterauische Grafen: Zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Zeit-Verlierung desto kürtzer es zu fassen, finde man der Frau Landgräfin Postulata, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, in 3. Classes getheilet. Was nun die Universalia anlangt, wolle er hoffen, es werde denselben durch die Abhandelung der Reichs-Sachen gute abhelffliche masse gegeben werden. Die Particularia aber wären dergestalt in der Cronen Satisfaction mit begriffen, daß sie davon schwehrlich separiret werden könnten; halten demnach mit Magdeburg und Mecklenburg dafür, wenn die res & negotia Imperii wohl accommodiret werden; würden sich Ihro Gnaden

auch

1646. Martius. auch besser weisen lassen; wobey jedoch Pfaltz und Pommern gut befunden, daß ratione der particular-Satisfaction die vorigen Tractaten reassumiret werden möchten. So viel aber die Differentien derer beyden Häuser anlange, wäre hoch zu wünschen, daß dieselben aus dem Grund gehoben und beygeleget werden: worzu denn auch die Herren Grafen in der Wetterau als benachbarte, (die dergleichen Feuer auch gemeiniglich zu ergreiffen pflege) gerne würden cooperiren helffen. Dabey sie aber im Nahmen des Wetterauischen Grafen-Standes bäten, Fürsten und Stände wollten es dahin vermitteln helffen, damit Ihro Fürstliche Gnaden dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück Ihre Güter und Herrschafft restituiren möchten; und das um soviel mehr, weil Seine Fürstliche Gnaden ohne des mit Land und Leuten von GOtt genug gesegnet wären; betreffend endlich die Waldeckische Sache, dieweil sie darüber nicht gnugsam informiret wären: müsten sie demselben Gräflichen Hause die Nothdurfft reserviren. 1646. Martius.

Hessen-Darmstadt: So viel das Gräfliche Hauß Nassau-Saarbrücken anlangt, hätten Ihro Fürstliche Gnaden sich der Restitution nie geweigert; woran es aber haffte, könnte er der Gesandte nicht wissen. Wisse sonst von keinem mehr, dem sie etwan zu restituiren schuldig wären.

Wetterauische Grafen: Referiren sich auf ihre Memorialia, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Directorium: Die Meynungen gehen in genere dahin: Es wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen. Man befinde, daß diese absonderlich per Memoriale gesuchte Satisfaction von den General-Tractaten und Satisfaction der Cronen dependire, und theils mit Amnestie und ex communibus Principiis erlediget werden können: theils particulares concerniren, mit welcher Vernehmung selbe zu tractiren, und auch in dem bestehen, was hiebevor mit ihr gehandelt worden: theils endlich in willfähriger Bestätigung ihrer Privilegien beruhen. Dahero dann in dieser letztern die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich willfährig bezeigen, und in dem übrigen mit oder neben den Tractaten über der Cronen Satisfaction, mit Vernehmung der Interessenten, diese Satisfactions-Sache dahin richten wollten: damit auch das Hauß Hessen-Cassel den verhoffenden General-Frieden eben gleich wie andere Chur-Fürsten und Stände, würcklich zu geniessen habe.

Hessen-Darmstadt: Bäte das hochlöbliche Directorium dabey zu gedencken, daß er nicht allein in particulari die Nothdurfft gesucht; sondern auch die Land-Frieden-Bruchs-Klage beygebracht sey.

Directorium: Könne es wol hinein rücken ꝛc.

Daß nun auch diese zwantzigste Session, samt dem sub N. 13. in forma beygelegten Hessen-Darmstädtischen Voto, bey beschehener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmend befunden worden; bezeugen hiermit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. IV.

XXI. Session zu Oßnabrück, über die III. Classe, de Reductione & Assecuratione Pacis.

Das Objectum Consultationis bey der Ein und Zwantzigsten Fürsten-Raths-Session zu Oßnabrück, den 5. Martii, war die Drite *Classis*, welche *de Reductione & Assecuratione Pacis* handelte, da denn folgende Puncten vorkamen: 1) ob der Kayser, nach der Frantzosen Verlangen, sich obligiren solle, der Crone Spanien, wieder Franckreich, nie zu assistiren; ohne, daß Franckreich dergleichen, intuitu der Cron Schweden, reciproce, verspreche? Ob der Kayser sich obligiren solle, Spanien wider Franckreich nie zu assistiren.

1646. Martius. Man hielt a potiori davor, daß der Frantzosen Postulatum in diesem Stück, etwas dunckel sey, indem man nicht wisse, ob sie dem Kayser, als Kayser darunter verstünden, oder als Ertz-Hertzogen von Oesterreich. Erstern Falls sey es allerdings billig, daß, wann Franckreich verlange, daß der Kayser als Kayser, und das Reich, der Cron Spanien keine Assistenz wieder Franckreich jemals leisten solle; so müsse sich Franckreich hinwieder reciproce anheischig machen, der Crone Schweden nicht zu assistiren, wenn mit dieser der Kayser und das Reich in einen Krieg verwickelt würde. Sonsten aber könne dem Kayser, als Ertz-Hertzogen von Oesterreich, nicht verwehret werden, mit auswärtigen Cronen in Bündnisse zu treten, wann nur solche Fœdera nicht contra Imperium wären: dabey hielte man auch vor gut, von dem Burgundischen Vertrag zu abstrahiren, damit die Frantzosen keine Gelegenheit nehmen möchten, auch die Mayländischen Sachen auf die Bahn zu bringen.

2) Hatten die Schweden verlanget, die *in Art. I.* der Kayserlichen Responsion gesetzten Worte: Quod omnes injuriæ, *occasione hujus belli* illatæ aboleantur; auszulassen, weil solche dahin verstanden werden könnten, als wann man hiernechst unter einem andern *Prætext*, zwischen dem Kayser und Reich, dann der Cron Schweden, nahe oder ferne, etwas anzuschüren gemeynt wäre ꝛc. Ob nun schon kein solcher Verstand, unter solchen Worten verborgen gelegen; so hielte man doch, aus Liebe zum Frieden vor besser, dieselbe zu übergehen.

3) War die Frage: Weil in der Frantzösischen *Replic*, *Artic. 12.* enthalten war, daß gegen denjenigen, welcher diesem Frieden zuwieder handeln würde, die Waffen allerseits sollten ergriffen werden, *postquam tamen tentata fuerit per viam amicabilem, reparatio &c.* zu solcher *amicabili compositione* aber keine eigentliche Zeit bestimmet war, wie lang? dann der *Terminus Tractatuum Concordiæ* dauten sollte, ehe man zur Gewalt schritte? Weil sich aber hierinnen nichts determiniren ließ, indeme es auf die Umstände ankommen würde; so stellte man solchen Punct zur Behandlung aus. 1646. Martius.

4) Begehrten die Schweden, daß bey beyden Worten Art. XVII. Prop. Cæs. *teneantur tam una quam altera Pars*, auch die Reichs-Stände mit benennet werden möchten. Ob nun wohl, nach einiger Meynung, die Stände allbereits unter dem Wort: *una*, begriffen wären, cum nunquam Imperator sit sine Statibus; und der difficultät dadurch leichtlich abgeholffen werden könnte, wenn man es, wie mit den Reichs-Abschieden, hielte, da im Eingang, der Stände überhaubt Erwehnung geschehe, bey der Unterschrifft aber, aller und jeder nahmentlich gedacht würde; so wurde davor gehalten, daß, wann die Schweden darauf bestünden, man endlich setzen könnte: *Imperator, unà cum Statibus pro una parte.*

Die in dem Magdeburgischen Voto angezogene- und von allerseits Evangelischen verglichene Assecurations-Puncta; werden beym Schluß des Protocolli sub N. II. mit angefügt. Wobey auch noch N. II. fernere Capita Assecurationis sub N. III. angehenget zu finden sind, welche die N. III. Evangelischen Status gleichfals unter sich concertiret hatten, bey dieser Gelegenheit aber nicht übergaben, sondern vor besser hielten, solche den Schwedischen Gesandten allein zu belieffern.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXI.

Donnerstags d. 5. Mart. hor. 8. matut.

N. I. Sessio XXI. *Directorium:* Propon. Auf nechst-beschehene Veranlassung, daß man heutiges Tages die dritte Classem fürnehmen wolle; so werde zwar dieselbe in zwey Membra getheilet: was nun Pacis Reductionem anbelangen thue, dependire dieselbe von der ersten Classe, und sey demnach eine absonderliche Consultation unnöthig: in Securitate aber befinden sich drey oder vier kleine Difficultäten zwischen den Kayserlichen Resolutionibus mit den Königlich-Schwedischen und Frantzösischen Replicis. Die erste Difficultät befinde sich in deme, was Artic. 3. am 16. Febr. st. n. proponi-

1646. Martius. poniret worden; indeme man darfür gehalten, daß diese Differenz darbey einfalle, daß Ihro Kayserliche Majestät sich obligiren sollten, der Cron Spanien wieder Franckreich nicht zu assistiren. Wiewol nun solches Ihrer Kayserlichen Majestät schwehr fürkommen, hätten Sie sich gleichwol, salvis tamen juribus, so der Cron Spanien im Heiligen Römischen Reich, vermöge des Burgundischen Vergleichs von Anno 1548. zu stehen, dahin resolviret: daß Sie der Cron Spanien wieder der Cron Franckreich neque directe neque per indirectum beystehen wollten; begehren aber reciproce, daß auch die Cron Franckreich der Cron Schweden (wenn etwann zwischen derselben und dem Heiligen Römischen Reiche Krieg erwachsen möchte) neque directe neque indirecte Beystand zu leisten sich verobligiren sollte. Diese paritatem wollten die Frantzosen in ihrer Replic nicht gestatten, darüber zwar neulich etliche Vota abgelegt, von den meisten aber dafür gehalten worden, daß diese Materie hieher gehöre, und dahero ad Punctum Assecurationis zu remittiren sey. Also frage sichs nun, was dißfalls den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, oder was für ein Temperament hierunter zu gebrauchen. 1646. Martius.

Oesterreich: Man wolle sich Oesterreichischen theils auf das damals abgelegte Votum beruffen, daß nehmlich in allen Pactis æqualis & reciproca Obligatio billig in Acht zu nehmen sey. Ob nun schon die Frantzosen ein oder andere rationem differentiæ eingewendet, als daß Imperator de Imperio nicht also wie die Cron Franckreich frey disponiren könne; Item das Römische Reich nehme sich der Niederländischen und Burgundischen Kriege nichts nicht an. So lasse sich doch aus jenem nicht schliessen, denn sie sagen selbst: daß sie nicht allein cum Imperatore, sondern cum Imperatore & Imperio paciscren und Friede machen wollen.

Ad punctum Burgundicum: Ob zwar das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Niederländischen Kriege nicht einmischet; so werde doch derselbe in andern Dingen observiret, alß in Sessione, Voto, Reichs-Hülffen und desgleichen, dahero man a parte Oesterreich der Meynung sey, es könnte pro Temperamento zu dem Wort (Imperator) hinzu gesetzt werden (una cum Statibus Imperii) wodurch diese Difficultät von sich selbst fallen würde.

Pfaltz-Lautern: (absente Bavaro) Was diese Umfrage betreffe, sey er zwar neulich nicht da gewesen, daher er auch nicht eigentlich wisse, was damals fürgelauffen oder in dem abgelegten Voto fürkommen sey. Halte aber wegen Pfaltz-Lautern darfür, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii bey fernerer Handlung wohl werden Mittel und Wege zu finden wissen, sich mit den Herren Frantzosen dißfalls zu vergleichen, und stünde dahin, ob dieser Punct gar auf die Seite zu setzen oder also zu restringiren, daß es Ihrer Majestät als Ertz-Hertzogen von Oesterreich frey stehe. Sonst sey er wohl der Meynung, daß die von den Herren Frantzosen angeregte Differenz nicht ohne Consideration sey: weil ja ein grosser Unterscheid sich befinde, wenn zwischen beyden Cronen Franckreich und Spanien, oder wenn zwischen der Cron Schweden und Ihrer Kayserlichen Majestät, oder wenn zwischen dem gantzen Reich und der Cron Schweden Krieg sich entspinnet, daß er also dafür halte, man könne in diesem den Frantzosen wohl nachgeben, damit man also dieser Difficultät auch abkommen möge.

Würtzburg: Man habe auch zwar a parte Würtzburg sich vernehmen lassen, und zu verstehen gegeben, daß man die Frantzösische Condition nicht recht einnehmen könne, wie die gemeynet sey, ob auf den Kayser, qua Cæsar est, oder allein als Ertz-Hertzog von Oesterreich, zielen: denn wenn sie dahin gedeutet würde, daß der Kayser als Kayser, der Cron Hispanien keine Assistenz leisten sollte, müste nothwendig eine rechte Æqualität gehalten werden. Und wie nun die Herren Frantzosen begehren, daß Ihro Majestät, quatenus Cæsar, und das Reich, in die Kriege zwischen Franckreich und Spanien sich nicht immiscren sollen: alß sey billig, wenn über Verhoffen Imperator quà Imperator & cum Imperio, wieder die Cron Schwe-

1646. Martius. den Krieg anfangen müsten, daß Franckreich sich desgleichen obligire, oder, da sie dessen Bedencken, man die Clausul gar auslasse; als Ertz-Hertzog aber sey Ihrer Majestät ohne des in puncto Fœderum erlaubt, daß Sie cum exteris (modo ne contra Imperium) Bündniß machen möge, und also auch mit Spanien ꝛc. Man habe sich auch vernehmen lassen, daß solches jederzeit in Deutschland Herkommens gewesen, und Niemand in auswärtiger Potentaten Dienste sich zu begeben verbothen worden. Wenn man nun solches den Herren Frantzosen repræsentirte, würden sie sich wohl zufrieden geben, wenn sie verstünden, daß Imperator quatenus Imperator der Cron Spanien nicht assistiren sollte, welches auch ohne dem das Reich nicht zugeben würde. So, daß er weiter nichts zu erinnern wüste, als daß diese Clausul mit der vorgeschlagenen Temperatur (una cum Imperio) oder (quatenus Imperator) gemildert und declariret werden könnte. 1646. Martius.

Magdeburg: Die vorgelegte Frage betreffend, hälte er a parte Magdeburg darfür, weil die Römische Kayserliche Majestät sich allergnädigst erkläret: sonst auch aus des Heiligen Römischen Reichs löblichen Verfassungen gnugsam bekannt, daß die Jura Pacis & Belli vor Ihro Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände gehören: So wolle daraus unwiedertreiblich folgen, daß Ihro Majestät wegen des gantzen Reichs, mit Spanien oder einigen andern Cronen und Republiquen keine Fœdera zu machen oder in fremde Kriege sich einzumischen habe. Ob aber dagegen von der Cron Franckreich oder Schweden jure reciproco hinwieder gefordert werden könne, auch unter sich keine Fœdera zu machen; so wolle hierunter zu considiren seyn, ob das gantze Römische Reich, ohne gegebene Ursach, Franckreich oder Schweden feindlich angreiffen würde. Gleichwie aber dieses von dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gar nicht zu vermuthen; alß wolle man auch nicht hoffen, daß die Cron Franckreich das Heilige Römische Reich feindlich lacessiren, und deshalben einige Bündniß machen könne oder werde. Sonst sey auch des Burgundischen Vertrags gedacht, weil aber solches nur mehr Difficultäten geben möchte, halte er a parte Magdeburg dafür, daß derselbe nur zu prætexiren: denn dadurch die Friedens-Tractaten nur remoriret werden dürfften. Und weil auch noch andere Media Assecurationis sich befinden, so zwar von den Cronen nicht berühret und doch nothwendig wären, so wolle die Nothdurfft erfordern, dieselben auch zu beobachten, weil man in alle wege dahin sehen müste, daß der Friede wohl gefasset werde und fest bleiben möge; wie er denn dieselben verlase auch beym Directorio einzuschicken sich anerbothen, damit sie nicht allein dem Bedencken, sondern auch dem verhoffenden Friedens-Schluß einverleibet werden. Sollten ihm auch noch mehr Assecurations-Puncten beyfallen, wolle er dieselben jederzeit zu erinnern und beyzubringen, von Seiten Magdeburg bedinget und vorbehalten haben.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Simmern und Zweybrück: Wie Pfaltz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Könne sich in der proponirten Quæstion mit Magdeburg conformiren, und sey freylich, wie auch Würtzburg angeführet, ein groser Unterschied zu machen, unter der Assistenz so Imperator ut Imperator auswärtigen Potentaten leisten, und unter einem Fœdere, das er mit denselben als Ertz-Hertzog machen möchte. So viel das erste anbelanget, würde am besten seyn, man erkläre sich, daß sich Imperator ut Imperator & Status, neque directe neque per indirectum, zwischen Franckreich und Spanien immiscren sollten, damit sie auch zufrieden seyn würden. Halte aber fürs andere nicht dafür, daß sie es auch von Ihrer Majestät als Ertz-Hertzogen von Oesterreich begehren werden, weil ja die Cronen selbst libertatem Fœderum haben und im Römischen Reich reduciren wollen. Wie dann auch die alte Deutsche Freyheit bekannt, und krafft derselben einem jeden Fürsten und Stande oder auch privatis einem oder andern auswärtigem Könige oder Potentaten zuzuziehen vergönnet sey. Doch wäre solches mit der Cautel, wie der Reichs-Abschied de Anno 1570. vermag, zu verstehen und zu restringiren,

1646. Martius. giren, daß, wann gleich das Hauß Oesterreich der Cron Spanien assistirte, solches doch ohne Schaden und Nachtheil des Römischen Reichs geschehe, auch dasselbe per indirectum nicht immisciret werde. Denn einmal sey gewiß, wie auch Oesterreich angereget, daß sich das Römische Reich in die Burgundische und Mayländische Händel niemals gemenget habe. Nachdem aber in den Kayserlichen Resolutionibus unter andern des Burgundischen Vergleichs erwehnet worden, sey er mit Magdeburg der Meynung, man gedencke dessen nur gar nicht, denn weil die Cronen nichts davon erwehnet, warum wollten wir demselben Anlaß geben gemeldten Vertrag zu examiniren und zu censuriren. Letzlich und über dieses wären etliche Assecurations-Puncte von Magdeburg proponiret worden. Nun sey zwar nicht ohne, daß die Cronen in Ihren Propositionibus nichts davon gemeldet, hergegen aber von Magdeburg wohl ausgeführet, das uns obliege, daß der Friede wohl und mit Bestande gefasset und bleiben möge; gleichwie nun die Versicherung eines wahren und rechtschaffnen Friedens vornemlich in 3. Dingen bestehet, als 1) in Verbindung allerseits pacisirenden Theile, 2) in removirung aller contrariorum; 3) in coërcitione der Contravenienten, so befinde er diese Capita Assecurationis gleichfalls auf die 3. Stücke wohl eingerichtet, und wären mehrentheils aus dem Passauischen Vertrag, wie auch aus den Pirnischen Conditionibus genommen. Conformire sich derowegen denselben allerdings, wolle aber gleichergestallt noch fernere Nothdurfft oder Erinnerung fürbehalten haben. 1646. Martius.

Sachsen-Coburg: Die Quæstionem propositam anbelangend, und wie dieselbe von Magdeburg und Sachsen-Altenburg resolviret worden, conformire er sich denselben allerdings. Sonst sey auch von ihnen des Burgundischen Vertrags erwehnet, und dabey wohl erinnert, daß gantz keine Meldung davon zu thun; wie er denn der Meynung sey, daß nicht allein derselbe, sondern auch die gantze Clausul (salvis tamen iis) auszulassen, damit man keine Occasion oder Anlaß zu disputiren gebe; weil auch von Magdeburg gute Erinnerung wegen der Assecuration geschehen, so wolle er sich sowol mit dem Voto als Assecurations-Mitteln selbst conformiren ꝛc. halte auch dafür, daß dieselben nicht allein der Correlation, sondern auch dem künfftigen Friedens-Schluß zu inseriren wären, mit Vorbehalt fernerer Erinnerungen.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Es sey von Würtzburg und andern der Unterschied unter Ihro Majestät als Römischen Kayser, und dann als Hertzog von Oesterreich, wohl ausgeführet, daß nemlich Deroselben, respectu Dero hochlöblichen Hause Oesterreich, die Assistenz oder Confœderation nicht zu verwehren, doch cum clausula des Reichs-Abschieds de An. 1570. wie Sachsen-Altenburg erinnert. Dann aber, und wann Dieselbe als Römischer Kayser consideriret werden, man sich dessen entweder gar begeben, oder abgeredeten Punct nur gar auslassen möchte. Im übrigen wegen des Burgundischen Vertrags, conformire er sich gleichergestalt mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg, weil der Zustand im Reich ohnedem also beschaffen, daß dergleichen billig nicht zu moviren, noch dadurch zu fernerer Weiterung Anlaß zu geben. Das sonst auch der verlesenen Assecurations-Puncten sowohl bey der Correlation als bey dem Haupt-Bedencken Meldung geschehen, und demselben inseriret werde; halte er nicht allein für nöthig, sondern wolle auch dieselben cum reservato fernerer Nothdurfft approbiret, und sich dißfalls mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformiret haben.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Es sey nicht unbillig, daß man darauf bedacht sey, wie im Heiligen Römischen Reich dermahleins ein sicherer und beständiger Friede getroffen werde. Könne sich dahero den Mediis gar wohl accommodiren; sonderlich was Oesterreich selbst pro expediente fürgeschlagen. Denn wenn Imperator als Imperator consideriret werde; in dem Falle geben die Reichs-Abschiede, sonderlich de Anno 1495. 1555. von 1570. klare Masse, dabey hätte man wohl zu bleiben, und wenn man sich lediglich darauf bezöge, so wäre den Sachen schon gerathen: Sollte man in specie von Bur-

1646. Martius. Burgund Meldung thun, möchten die Herren Frantzösischen auch von den Mayländischen Händeln anfahen, welches beydes aber dem Römischen Reich nachtheilig wäre, halte also mit Sachsen-Coburg dafür, daß die Clausula (salvis tamen iis) gantz aus, und bey der Generalität zu lassen sey, weil durch solche Clausul die Special-Abhandlung dieses Puncts restringiret werde, und solchergestalt alles in dubio verbleibe. Denn wenn man es bey dem Reichs-Abschiede de Anno 1495. 1555. und 1570. bewenden liesse, so dürffte es keiner andern Weitläufftigkeit oder distinction, es würden auch die Cronen von ihrem Postulato abstehen, und hoffentlich gerne acquiesciren. Ob und was man aber reciproce von den Cronen begehren wolle, da halte er dafür, daß inter Bella sowohl als Fœdera, offensive & defensive, zu distinguiren. Sollte die Römisch-Kayserliche Majestät, ohne oder mit Zuthun etlicher oder gesamter Reichs-Stände, die beyden Cronen conjunctim oder divisim offensive bekriegen; so könne man parti læsæ keinen andern modum defensionis fürschreiben. Omnis enim ratio honesta est expediendæ salutis, und könnte man in diesem Fall den Cronen mit Fug nicht anmuthen, sich ihrer defension halber, nicht zu confœderiren ꝛc. daß aber dieselben sich zu keinen offensivis bellis wider das Reich confœderiren, werde von Ihnen nicht unbillig gefordert, und würde ihnen hierunter die Gleichheit und Billigkeit zu remonstriren seyn. Was sonst die von Magdeburg verlesene Assecurations-Puncte betrifft, wären dieselben der Vernunfft, den Rechten und der Billigkeit gemäß, und meistentheils aus dem Reichs-Abschiede de Anno 1548. gezogen. Und sey gewiß, wenn der liebe GOtt zu den Tractaten Gnade gebe, und uns den allgemeinen rechten Frieden bescherete, so wäre billig der Land-Friede zu reduciren, und ohne einigen Respect oder Unterscheid der Religion zu mainteniren, allermassen unsre löbliche Vorfahren auch gethan, und denselben sonderlich im Reichs-Abschiede de Anno 1555. gestifftet ꝛc. Hätte man solches eher gethan, oder demselben jederzeit nachgelebet, so wäre Deutschland und wir alle in solchen Jammer und Noth nicht kommen, als wir leider! darein gerathen. Approbire demnach solche Media Assecurationis allerdings, und thue gleichergestalt fernere Erinnerungen reserviren. 1646. Martius.

Pommern-Stetin und Wolgast: Könne sich mit der vorgekommenen distiction vergleichen, und daß man dieselbe kürtzlich einrücke, geschehen lassen, doch daß man in generalibus bleibe, und zu particularibus nicht Anlaß gebe: insonderheit aber den Burgundischen Vergleich præterire, jedennoch die von Sachsen-Altenburg angeführte cautelam annectire, und sich auf den Reichs-Abschied de Anno 1557. beziehe, solcher gestalt, daß, wenn Oesterreich in abstracto mit Franckreich in disputat und Zweiffel kommen, oder Spanien assistiren möchte, wollte das Römische Reich der indemnität versichert seyn, daß es extra periculum bleiben und ihme keine Gefahr zuwachsen möge. Was die von Magdeburg proponirte Assecurations-Puncte anlange, hätte er dieselben inter legendum nicht allerdings vernehmen können, befinde zwar, daß dieselbe mehrentheils aus dem Reichs-Abschied genommen, bäte aber um Communication per dictaturam, und wollte sein Votum dahin suspendiret haben.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Wenn man a parte Mecklenburg naturam Pacis & Belli ut & Fœderum considerire; befinde man, daß Imperator cum Imperio das Jus Pacis & Belli conjunctim haben. Wenn nun ein Römischer Kayser etwas dawider handeln wollte, hätte das Reich und dessen Stände darum zu sprechen, und solches nicht zuzugeben. Wenn man aber insonderheit die Fœdera ansehe, wäre ja einem jeden Stande erlaubet, mit auswärtigen Cronen und Potentaten Bündnisse zu machen ꝛc. Dahero sich die Quæstio resolvire, daß auch Oesterreich als Oesterreich solches Macht habe, doch mit der Sachsen-Altenburgischen Cautel und Reservation, daß der Reichs-Abschied de Anno 1570. in alle Wege beobachtet werde. Wegen des Puncti Assecurationis hätte er wahrgenommen, was Magdeburg dißfalls verlesen, und wiewohl er es nicht alles assequiren können; so befinde er sie doch wohl eingerichtet und den Reichs-Abschieden gemäß; daher er sich denselben mit Vorbehalt fernerer Erinnerung wohl conformiren könne. Denn

wenn

1646. Martius wenn GOtt zu diesen Tractaten Gnade und glücklichen Succeſs gebe, wären freylich alle Mittel zur beständigen Versicherung in acht zu nehmen, und dieselben sowol der Correlation als dem künfftigen Reichs-Bedencken einzurücken. 1646. Martius.

Baden-Durlach: Conformire sich der angeführten distinction: daß Imperator, quatenus Imperator, cum Imperio zu conjungiren, und eo respectu Spanien keine assistenz zu leisten habe; als Ertz-Hertzogen von Oesterreich aber könne man Ihm so wenig als andern Ständen, Jus Fœderum verwehren, doch mit der von Sachsen-Altenburg allegirten Cautel, daß das Reich neque directe, neque per indirectum impliciret werde. Im übrigen wäre des Burgundischen Vergleichs zu gedencken unnöthig und undienlich, wie denn auch am besten, daß man die clausulam generalem (salvis tamen iis) gantz aussen liesse. Die Media Assecurationis betreffend, würde wol nöthig seyn, daß dieselben nicht allein der Re- und Correlation, sondern auch künfftig dem Instrumento Pacis inseriret werden. Wenn nun dieselben ad dictaturam kämen und communiciret würden, conformire er sich eventualiter, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Hessen-Darmstadt: Mit der Würtzburgischen angeführten distinction könne er sich zwar conformiren, halte aber dafür, daß man der disputation durch das von Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagene Mittel wol gar abkommen könnte, wenn es nemlich bloß beym Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. verbleibe, so wäre auch des Burgundischen Vergleichs zu gedencken unnöthig, weils doch darunter zu verstehen. So viel die von Magdeburg verlesene Assecurations-Puncte anbelange, hätte er zwar nicht alles assequiren können, wolle sich denenselben so viel als nöthig und nützlich conformiren. Im übrigen mit Pommern der Communication erwarten, und fernere Nothdurfft und Erinnerungen reserviren.

Anhalt: Weil er a parte Pfaltz vors beste gehalten, wenn dieses disputat gantz und gar könne præteriret werden; alß sey er wegen Anhalt eben der Meynung, und wiederhole dißfalls das Braunschweig-Lüneburgische Votum. Könne sich im übrigen mit den Magdeburgischen verlesenen Assecurations-Puncten wol conformiren, und wolle solchergestalt die Nothdurfft vorbehalten haben.

Wetterauische Grafen: Ad quæstionem propositam könne man sich Ihres theils mit den vorsitzenden wol conformiren, und insonderheit mit Braunschweig-Lüneburg, daß man in generalibus bleibe, und nur allein auf die Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. fundire. Ad clausulam Assecurationis conformire er sich mit Magdeburg, doch cum reservato wie die vorsitzenden.

Directorium: Es fallen zweyerley opinionen aus, die erste: Es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß ad verba (Sacra Cæsarea Majestas) hinzu gesetzt werde (una cum Statibus Imperii) dieweil ja Ihro Kayserliche Majestät samt dem Reich mit den beyden Cronen pacisciren. Sonsten setze man Ihro Majestät nicht Maaß noch Ziel, als Ertz-Hertzog von Oesterreich der Cron Spanien und andern zu assistiren und Fœdera zu machen, modo ne sint contra Imperium, und den Reichs-Abschieden de Anno 1555. und 1570. gemäß.

Braunschweig-Lüneburg: Und 1495.

Directorium: Addebat, verstehe sich ohne das, unter den Worten; modo non sint contra Imperium.

Die andere Meynung wäre diese, daß man die gantze Clausul, wie auch diejenige (salvis tamen iis) auslasse, und sich simpliciter auf die Reichs-Abschiede de An. 1495. 1555. und 1570. (krafft deren man gnugsam versichert sey) beruffe, und daß im übrigen derer von Magdeburg übergebenen Assecurations-Clausulen bey dem machenden Friedens-Schluß mit Vorbehalt zu gedencken.

Sachsen-Altenburg: Müssen demselben inseriret werden.

1646. Martius. **Magdeburg:** Ponatur, bey Schliessung des Friedens vorbehältlich. 1646. Martius.

Directorium: Verstehe sich ohne deß.

II. Gleich Anfangs ad Art. I. Propos. Suec. welches sie in ihrer Replica Classe 3. wiederholen, begehren sie, daß die Worte (occasione hujus belli) ausgelassen werden möchten, weil sie dahin könnten verstanden werden, als wenn man hiernechst unter einem andern Prætext, zwischen Ihrer Majestät, dem Reich und der Cron Schweden nahe oder ferne etwas anzuschüren gemeynet wäre. Frage sich demnach, ob die Worte auszulassen oder was sonst einzurathen?

Oesterreich: So viel man dieses Orts die Worte betrachtet, haben sie den Verstand nicht, den ihnen die Schweden imaginiren, und sey ex 1. & 2. Art. zu ersehen, daß dieselben einander fast gleich seyn. Wenn man nun den ersten auslassen wollte, würde es der Worte nicht bedürffen; sollte er aber auch gleich gesetzt werden, sehe er doch nicht, warum man diesen Worten stricte inhæriren wollte: sintemal die Tractaten de subjecta materia zu verstehen. Halte also dafür, die Herren Kayserlichen werden leichtlich ein Remedium finden und sich hierunter erzeigen können.

Pfaltz-Lautern: Ob zwar a parte Pfaltz-Lautern gäntzlich darfür gehalten wird, daß allen nach den Frieden verlange, und künfftig ein jeder sich vor Krieg und Tumult hüten werde; die Sache auch also beschaffen, daß, wie Oesterreich angeführet, die Worte den Verstand nicht haben, den die Herren Schweden besorgen; jedennoch halte er auch dafür, daß dieselben zu Gewinnung der Zeit nur aus zu lassen seyn.

Würtzburg: Man habe sich nicht, weder an diese noch andere Worte zu binden, sondern darauf zu sehen, wie der liebe Friede befördert und beschleuniget werden möge, halte demnach dafür und könne wol geschehen lassen, daß die Worte (wiewol dieselben den von Schwedischer Seiten eingebildeten Verstand nicht hätten) zu Verhütung Zweiffels und Disputats, nur ausgestrichen werden.

Magdeburg: Obwol diese Worte (occasione hujus belli) keinen ungleichen Verstand haben, sondern, wie Oesterreich angeführet, de subjecta materia zu verstehen; weil sie aber Schwedischen theils für obscur gehalten werden, oder daß sie sonst eine Ambiguitatem nach sich tragen möchten; so könten sie wol ausgelassen werden, und wolle er sich dißfalls mit Oesterreich, Pfaltz und Würtzburg conformiren.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Simmern und Zweybrücken: Wie Pfaltz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Die Worte (occasione hujus belli) könten vor so und auch so gedeutet und ausgeleget werden. Weil nun die Herren Schweden dafür halten, daß sie ambigua seyn, an sich selbst auch gar nichts importiren, so könne man sie nur ausstreichen, zumahlen die Cron Schweden auch meynen möchte, als wenn sie ad restrictionem termini Amnistiæ zieleten.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Auch also.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Nicht allein hierinnen sondern auch allenthalben hätte man Ursach, dasjenige auszulassen und aus dem Wege zu räumen, was einiges disputat machen und verursachen könnte, sonderlich aber diese Worte, weil sie doch nichts importiren: zumalen wol andere Haupt-Fragen wären, so die Zeit besser meritirten. Die Worte können zwar einen guten sensum admittiren, weil aber einiges dubium und ambiguität sich dabey befinde, und die Cron Schweden es begehre, so möchte man sie nur gar auslassen, damit man so viel weniger Anlaß zu disputiren gebe. Sonsten wäre wahr, wie Würtzburg angezogen,

wer

1646. Martius. wer Krieg erregen und nicht Friede halten will, kan doch leicht eine Occasion oder Prætext finden, und darff sie nicht eben hier setzen oder vorbehalten. 1646. Martius.

Pommern-Stetin und Wolgast: Die Worte (occasione &c.) gehen auf den Terminum Amnestiæ 1630. weil nun sowol die Cronen als Stände denselben weiter extendiret haben wollen; so wären sie billig auszulassen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Sey auch der Meynung wie Oesterreich und andere, daß man die Worte propter ambiguitatem nur auslassen möchte.

Baden-Durlach: Idem.

Hessen-Darmstadt: Weil diese Worte nicht eben nöthig, und dagegen suspicion erregen möchten, so könnte man sie nur auslassen.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Mit den vorsitzenden.

Directorium: Bleibe dabey, daß die Worte nur auszulassen. Ferner in eadem Classe III. Artic. 12. Propos. Gall. finde sich die Difficultät wegen Benahmung der Zeit, indem sie setzen, daß man sich hinc inde de assistendo parti læsæ verbinden: doch zu Verhütung Blutvergiessens, erst die Sachen amicabiliter zu vertragen bemühen, und zu solchem Ende gewisser Zeit vergleichen sollte, weil nun aber dergleichen Terminus weder vom Käyser noch von beyden Cronen ernennet worden, so frage sichs, was a parte Statuum dißfalls einzurathen?

Oesterreich: Die streitende Cronen und Partheyen wären so weit von einander entsessen, daß wol ein laxior Terminus erfordert würde. Möchte dahero im Fürsten-Rath wol eine Zeit ernennet werden, die bald den Schweden zu kurtz bald Franckreich nicht angenehm wäre, zumal, wenn auch das Spanische Compositions-Werck dazu gezogen werden sollte. Halte derowegen dafür, daß dieser Punct den Käyserlichen Herren Plenipotentiarien, mit den Cronen deßwegen zu handeln und sich aufs bequemste zu vergleichen, heim zu geben.

Pfaltz-Lautern: Hätte es wegen Pfaltz dahin eingenommen, was für ein Termin zu Vergleichung einfallender Streitigkeiten zu setzen? Nun sey nicht ohne, wie Oesterreich angeführet, daß die Partheyen weit von einander entsessen, so könten auch die materiæ tractandæ diversæ naturæ, und eine schwerer als die andere seyn, daß also auch eine mehrere Zeit als die andere erfordern möchte. Conformire sich also zwar mit Oesterreich, daß man diesen Punct den Herren Käyserlichen committiren und heimstellen möchte; doch daß hiernechst, propter commune interesse Fürsten und Ständen Nachricht von dem, was bey der Handlung fürgehe, und ihnen ihre Erinnerungen beyzubringen verstattet werde.

Würtzburg: Wie Oesterreich.

Magdeburg: In der vorgestellten Frage: Was nemlich für eine Zeit zu gütlicher Vergleichung vorfallender Irrungen zu bestimmen; conformire er sich mit Pfaltz-Lautern.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Simmern und Zweybrücken: Wie Pfaltz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Was die Zeit anbelange, conformire er sich mit Pfaltz; halte aber darfür, daß nicht allein de tempore sed & de modo & forma compositionis zu reden sey: dahero denn gleichergestallt den Herren Käyserlichen an die Hand zu geben, daß sie auch ein gewiß Modell mit einander abreden möchten. Sonst wenn man gleich auf den begebenden Fall (da GOtt vor sey) der Zeit halber einig wäre, und aber sich nicht auch des Modi halber verglichen hätte, würde wol alles umsonst und vergebens seyn.

1646. Martius. Sachsen-Coburg, Weymar, Gotha und Eisenach: Wie Sachsen-Altenburg. 1646. Martius.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte seines theils propter rerum diversitatem dafür, daß gantz keine Zeit hierunter zu benennen. Denn wenn zwischen denen Ständen im Reiche Irrungen und Miß-Verstände sich ereignen; wäre desto leichter zur Vergleichung zu kommen, und aus denen Magdeburgischen Mediis Assecurationis zu nehmen ꝛc. wenn man es aber mit den auswärtigen Cronen oder dieselben unter sich zu thun bekäme, so würde wol lange Zeit dazu gehören. Sey also gar gut, wie es die Herren Kayserlichen gesetzt, und könnte nur dieses hinzu gethan werden, daß wenn schon einer sich beleidiget befände, man doch nicht stracks arma arripiren, sondern vorhero den Anverwandten notificiren solle, alsdann würde sichs mit der Zusammenschickung wohl geben, und alsdann könnte auch ein gewisser Termin pro partium & causæ qualitate gesetzt werden. Noch zur Zeit aber wäre es propter rerum diversitatem nicht möglich; sondern würde ratione temporis & modi das beste expediens seyn, wenn man nur in genere sich reciproce verobligire, einiger Offension sich nicht alsbald zu opponiren, sondern erst der Güte zu erwarten; stelle es endlich zwar dahin, und wolle den Majoribus und was die Herren Kayserlichen und Königlichen Abgesandten auch Chur-Fürsten und Stände für gut befinden werden, sich gerne conformiren, halte aber darfür, die Benennung der Zeit werde a rebus ipsis, die sich ein und des andern Orts eräugnen möchten, dependiren.

Pommern-Stetin und Wolgast: Befinde selbsten, daß nicht wol eine gewisse Zeit zu determiniren, sondern billig darnach, als die Sache leicht oder schwer, zu richten, dahero den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie nicht alsbald auf eine gewisse Zeit, sondern zuförderst von den Pacifications-Mitteln handeln möchten. Wegen des Modi aber wäre ihnen zu bedencken an die Hand zu geben, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg votiret, daß der beleidigte Theil es erstlich an gehörigen Ort gelangen und gütliche Handlung pflegen lasse, ehe er zu den Waffen greiffe. Nam omnia prius experiri verbis quam armis sapientem decet. Wenn aber eine Sache je zu solchen desperatis terminis kommen, daß keine gütliche Handlung oder Vergleich helffen wollte, so wären doch die Jura gentium zu observiren, und der Krieg ordinario modo per clarigationem anzukündigen. De modo werde sichs ratione Personarum & temporum, nach Erkentnisse der Mediatorum & Interponentium, wol finden, damit also gefährliche Diffidationes verhütet werden, und nicht der unschuldige mit dem schuldigen leiden müsse.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: A parte Mecklenburg stimme er Sachsen-Altenburg zu, und halte dafür, daß sowol tempus als modus den Herren Kayserlichen zu committiren, und solches auch wegen

Baden-Durlach, weil derselbe anderer Geschäffte halber ehe aus dem Rathe gehen müssen und ihm das Votum aufgetragen hätte.

Hessen-Darmstadt: Ratione Temporis conformire er sich mit Oesterreich, doch daß, wie Anhalt erinnert, vor dem Schluß Fürsten und Ständen relation geschehe ꝛc. Ratione modi aber, mit Sachsen-Altenburg.

Anhalt: Ratione temporis, wie Pfaltz; Ratione modi, wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Pfaltz, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmenden.

Directorium: Es habe durchgehend diese Meynung: Es sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, daß sie mit den Cronen nicht allein de tempore sondern auch de modo gütlicher Composition, ehe man zu den Waffen schreite,

1646. Martius. te, tractiren, und, was hierinnen verhandelt, Fürsten und Ständen zu fernerer Erinnerung communiciren wollten. 1646. Martius.

IV. Begehren die Schweden: daß bey den Worten Art. II. Propos. Cæs. (teneantur una & altera Pars & utriusque Partis Fœderati) auch die Stände mit benennet werden. Und sey dahero die Frage: was dißfalls für ein Medium zu ergreiffen?

Oesterreich: So viel man aus diesem Dubio ersiehet, vermeynen die Schweden, daß unter den Worten (una vel altera Pars) die Stände nicht mit begriffen werden. Weil man aber öffentlich siehet, daß Ihre Majestät nicht allein, sondern gesamter Hand nebst den Ständen tractiren, so werden ja unter dem Worte (una) auch die Stände mit verstanden, weil Ihre Majestät selbst ohne die Stände nicht zu handeln begehren. Quia nullus Imperator est sine Statibus; daher und weil Ihre Majestät pro una Parte gemeynet, werde es keine Difficultät geben. Sollte man aber a parte Suecica darauf beharren wollen, hätte man Oesterreichischen theils kein Bedencken, daß alle expressim und nominatim oder in genere benennet werden möchten.

Pfaltz-Lautern: Ex parte Pfaltz-Lautern wisse man zwar nicht, was die Herren Schweden zu diesem postulato bewogen, vermuthe jedoch, daß sie vielleicht auf dasjenige, was sie Classe I. an bellum contra Imperium gesserint, disputiret, ihr Absehen gerichtet, alldieweil nun schon das hochlöbliche Oesterreichische Votum dahin gehet, daß ihnen auf allen Fall mit Einrückung und Benennung der Stände zu gratificiren, wolle er demselben sich dißfalls conformiret haben.

Würtzburg: Man halte a parte Würtzburg dafür, daß diese Difficultät leicht abzuhelffen, und die Cron Schweden sich damit werden ersättigen lassen, wenn es hierunter, als wie sonst auf Reichs-Tagen und in Verfassung der Reichs-Abschiede, gehalten werde. Da man nemlich den Eingang gemeiniglich also machet, Wir Ferdinand ꝛc. haben uns mit Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. Bey der Subscription aber die Benennung aller deroselben, so zur Stelle gewesen, zu folgen pfleget. Wenn nun solches auch hier geschehe, so wären ja die Stände genugsam benennet, im Fall man aber ja dieselben speciatim nennen und erzehlen wollte, lasse er ihm solches auch nicht entgegen seyn.

Magdeburg: Magdeburgischen theils könne er zwar auch nicht wissen, was die Herren Schweden zu dieser Difficultät bewogen; weil aber kein Bedencken die Stände zu denominiren, conformire er sich mit Würtzburg, daß nemlich derselben modo in Imperio solito (Chur-Fürsten und Stände) möchte gedacht werden.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Simmern und Zweybrücken: Wie Pfaltz-Lautern, mit der Erläuterung wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: Aus was Ursachen die Herren Schweden es bey diesem Punct begehret, das sey aus ihrem Protocoll (welches er super hoc passu verlase) zu ersehen. Käme also in fine, wie Pfaltz angeregt, dahin, daß die Herren Schweden sagen, sie hätten mit dem Reich nichts zu thun, wie sie den auch die Stände, non pro una & altera Parte, sondern pro tertiis intervenientibus hielten, dahero nicht genug sey, daß Ihre Majestät allein sondern auch die Stände genennet werden. Was den Würtzburgischen Vorschlag antreffe, besorge er, die Herren Schweden werden dabey nicht acquiesciren, noch sich derselbe practiciren lassen ꝛc. denn es lieffen puncta mit ein, so die Stände nicht angehen, und also deren Benennung unnöthig sey. In den Sachen aber, die sie mit betreffen, würde ihrer auch gedacht werden müssen, jedoch nicht eben nominatim, denn das begehre man an Schwedischer Seiten nicht, sondern nur in genere, etwa mit diesen Worten (una cum Statibus)

1646. Martius. *Directorium:* So müste man setzen (tam Imperator & Status ut una) 1646. Martius.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. Res sey in aperto, daß sie nemlich die Stände nicht pro belligerantibus, sed interessentibus halten.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Die ratio sey schon vor ihm angezogen, und ohne das aus dem Schwedischen Protocoll klar. So sehe er auch nicht, daß sie specialem omnium Statuum enumerationem, sondern nur universalem mentionem begehren.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg, und Grubenhagen: Befinde in den Votis keine sonderbahre discrepanz, wollte fast, wie Würtzburg, dafür halten, sie würden dabey acquiesciren. Denn ob sie wol das Absehen, wie Sachsen-Altenburg angeführet, haben mögen; wenn es aber doch also, wie auf Reichs-Tagen, gehalten werde; so laufe es auf eins hinaus, und könnten sie wohl damit zufrieden seyn. Ratione personarum wäre ja nicht nöthig, alle Anfangs oder in contextu zu enumeriren; sondern wäre genug, wenn es in Subscriptione geschehe.

Pommern-Stetin und Wolgast: Es sey nicht ohne, daß, wie Sachsen-Altenburg angeführet, Contextus Protocolli gebe, wohin ihre Intention gehe, und stünde dahin, ob sie darauf beruhen möchten, daß gewisse Stände a parte sua stehen und neben ihnen unterschreiben sollten. Jedoch wollte er sich mit Würtzburg darinnen vergleichen, daß die Herren Kayserlichen sondiren möchten, ob sie es bey dem Reichs-Herkommen wollten verbleiben lassen, es stünde doch den andern souverainen Potentaten frey, ob sie sich bey Ihrer Majestät oder bey den Cronen setzen wollten, in massen es auch bey der Polnischen Pacification gehalten worden: auf solche Erkündigung wären Fürsten und Stände weiter zu vernehmen, und bleibe man billig bey dem Reichs-Herkommen

Mecklenburg-Schwerin, und Güstrau: Wie Würtzburg und Braunschweig-Lüneburg, sowol ratione Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, als wegen **Baden-Durlach.**

Hessen-Darmstadt: Halte, wie Magdeburg, Würtzburg und Braunschweig-Lüneburg, dafür, es wäre den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, und durch dieselbe den Cronen zu remonstriren, daß sie ohne deß durch dasjenige, was Reichs-Herkommens, genug versichert wären, wenn sie aber je nicht acquiesciren wollten, und damit sie die Deutsche Aufrichtigkeit sehen, könnten die Worte, so Sachsen-Altenburg vorgeschlagen, oder etwan dieses (universi Status) bey diesem Articul hinein gerücket werden.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Altenburg und Hessen-Darmstadt, daß nemlich dergleichen Worte beyzurücken; wie ingleichen mit Braunschweig-Lüneburg, daß durch die Herren Kayserlichen bey den Cronen zu vernehmen, damit ihnen ein Genügen geschehe.

Directorium: Die Meynungen fallen durchgehend dahin: Es wäre den Herren Kayserlichen einzurathen, sie möchten die Cronen dahin disponiren, daß sie es beym Herkommen in Subscriptione des Reichs-Abschiedes bewenden lassen. Sollten sie aber ja so grosse Difficultäten machen, und die Benahmung noch weiter umständlich begehren, wäre dahin zu sehen, und die Worte so einzurichten, daß Imperator una cum Statibus pro una Parte gesetzet werden.

„Nach solchem Concluso gefielen etliche Discursus von Pommern und andern „pro & contra, was nemlich die Herren Schweden vor Intention bey diesem Begeh„ren gehabt, und ob ihre Meynung dahin gehe, das theils Stände gleichsam als ih„re Assistenten bey ihnen stehen, und neben ihnen die Instrumenta Pacis subscri„biren sollten.

Dire-

1646. Martius. *Directorium:* Wisse bey dieser Clais keine Quæstion oder Differenz mehr übrig, derowegen bey nächster Session zur IV. Classe geschritten, und die darinnen befindliche 5. kleine Difficultäten in Consultation gezogen werden könten. 1646. Martius.

„Sub finem

Entschuldigte er gar hoch, daß Hessen-Cassel nicht wäre mit zu Rathe angesaget worden, mit Contestation, daß solches nicht mit Willen oder Vorsatz, sondern aus Vergessenheit und Versehen nachgeblieben wäre, so alsofort beym Chur-Mayntzischen Directorio erinnert, und hiernächst ihm gleich andern Ständen angesagt werden sollte ꝛc.

Wormit also diese Ein und zwantzigste Session geendiget und aufgegeben worden;

Deren beschehene fleißige Conferirung und in substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

N. II.

Capita Assecurationis, von den Evangelischen im Fürsten-Rath zu Oßnabrück übergeben.

N. II. Capita Assecurationis.

1) Ist von nöthen, das alle Interessirten, zumal auch die Geistlichen Churfürsten und Prælaten, zu unverbrüchlicher Haltung, sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Warheit, nicht allein obligiren, sondern auch zur Assistenz verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

2) Muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich seyn, sondern auch und vornemlich als eine freywillige ungezwungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio gehalten, und denen Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet, auch auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret werden.

3) Ist nöthig, daß bey allen Wahl-Capitulationen die Handhabung dieses Frieden-Schlusses ausdrücklich einverleibet werde.

4) Muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayserlichen Cammer, sowol andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten, der künfftige Schluß insinuiret werden, sich darnach, als nach einer Regul, zu achten und zu halten.

5) Die abwesenden Stände sind nicht weniger an den künfftigen Schluß gebunden, als wären sie zugegen gewesen, aller ihrer Contradictionen, Protestationen, Reservationen und anderen Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, gantz ungeachtet.

6) Es müssen keine Reichs-Satzungen, Abschiede, Verträge noch gemeine beschriebene Rechte, Litis pendentiæ, Res Judicatæ, Mandata, Rescripta, Decreta, sive præteriti sive futuri temporis, wie auch das Kayserliche Religions-Edict de Anno 1629. oder die Pragerische Handlung 1635. noch auch eintziger Privat-Accord, diesem Friedens-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung ins künfftige allegiret und angezogen werden, sondern alles, so angezogen werden möchte, oder ins künfftige de facto, sive directo sive per indirectum vorgenommen, außgebracht, oder motu proprio ertheilet, und sonsten auf einigerley weiß und wege verhandelt werde, muß jetzt als dann, und dann als jetzt, ipso jure & facto nul und nichtig seyn, und, ob es nie geschehen, angesehen und gehalten werden.

7) Sollen

1646. Martius. 7) Solle auch darwieder aus dem Concilio Constantiensi und anderen dergleichen Decretis, wie auch jetzigen oder künfftigen Päbstlichen Dispensationibus und Absolutionibus, nichts angeführet werden noch gültig seyn. 1646. Martius.

8) Zu Handhabung des Land-Friedens, ist im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heilsamlich verordnet, daß die Reichs-Crayse recht verfasset, und gegen alle eräugnete Empörungen in guter Bereitschafft stehen. Wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einred und Respect, fürgewendete Pflicht und Gehorsam, als deren männiglich ipso jure hierin entbunden seyn soll, contra quemcunque Pacis Publicæ turbatorem zu concurriren; immassen dagegen kein Bündniß noch dergleichen angezogen werden soll.

9) Sobald im Reich ein oder anderen Orts sich Unruhe eräugnen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn, gute Aufsicht zu haben, und sich nach Befindung auch der Crayß-Ordnung gemäß zu armiren, die Ursach der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet und abgestellet werde. Und sollen gegen solche Crayß-Verfassung keine Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder an ihnen selbst ungültig und unverbündlich seyn.

10) Alle Contravenienten sollen ihrer Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und Gerechtigkeit, Haab und Gut verlustig seyn; welches nicht weniger von Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Prælaten und anderen Geistlichen Personen, sowol gantzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhafftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstattet und nachgesehen.

11) Ein jeder Stand sol schuldig und gehalten seyn, was wider diesen Friedens-Schluß sive clam sive palam fürgehet, und der Gebühr nach noch nicht gestraffet worden, dem Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten oder Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen.

N. III.

Capita Assecurationis, den Schwedischen Plenipotentiariis von den Evangelischen zugestellt.

N. III. Noch andere Capita Assecurationis. 1) Sey nöthig, daß die Worte in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darin der Römische Kayser sich verpflichtet, den Pabst in Schutz zu halten, ausgethan, und hinführo in keine Capitulation weiter gebracht würden, dieweil sie sich mit diesem Frieden-Schluß nicht vergleichen.

2) Dieses soll dem 8. Punct unter der Beylage N. 2. annectiret werden: auch einem jeden erlaubet seyn, sich gegen die Turbatores ohn einigen Respect und Unterscheid zu manuteniren.

3) Alß auch das Königreich Böhmen samt den incorporirten Landen vom Heiligen Römischen Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß einfachen Römer Monath abtragen müssen, und aber gantz unbillig, daß selbiges Königreich zwar Unruhe und Tumult im Reich erregen mögen, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friedens entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Königreich nicht allein obgesetzten Anschlag abtragen, sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und andern Constitutionibus unterworffen seyn, wie auch der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayß constituiren: in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbahre Satzung, Majestät-Brief, Privilegia und Concessiones.

4) Im

1646. Martius. 4) Im Fall über Verhoffen einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehret werden sollte, so mag derselbe oder auch der gantze Crayß, darinn er gesessen, ad Comitia provociren, und wenn Ihre Kayserliche Majestät den Reichs-Tag nicht ausschreiben wollte, dem Churfürsten zu Maintz frey stehen, als Ertz-Cantzlar einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, damit die entstandene Irrung durch die sämmtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygeleget werde. 1646. Martius.

5) Damit auch bey künfftigen Wahl-Capitulationen der Friedens-Schluß und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert werden mögen, so werden die Herren Churfürsten inskünfftig jedesmahl die gemachte Kayserliche Capitulation denen Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürters in dem Crayß jedem Stand zur Nachricht communiciret werde.

6) Stehet männiglich für Augen, wasgestallt viele Reichs-Städte und Vestungen dem Reich dahero entzogen worden, dieweil der König von Hispanien dieselbe occupiret, und damit den vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Vestungen unter ihre Disposition zu bringen, wird auch mit der Vestung Jülich und andern Oerten nicht anders ergehen: derhalben billig die Spanische Besatzung aus Jülich und andern den Reichs-Ständen gehörigen Orten ehest abgeführet werden, und solches diesem Friedens-Instrument mit eingerücket wird.

7) Contra principia fidei publicæ & societatis humanæ wird von den Jesuiten vorgegeben, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren das zu halten nicht schuldig wären, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt und geschlossen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet auf ewigen Tagen verwiesen, und würde in Deutschland ein ungezweifeltes Stabilimentum Pacis seyn, wenn sie ebener massen ausgewiesen würden. Zumahlen es offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, allerhand artificia gebrauchet, und daraus untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die ihrer Religion nicht seyn, vor Practiquen führen müssen: zum wenigsten müssen die Römisch-Catholische verhüten und abwenden, daß die Jesuiten hinführo contra fidem publicam nichts lehren noch schreiben, oder gewärtig seyn, daß sie als turbatores Reipublicæ angeklaget, coërciret und ernstlich abgestraffet werden; wie denn die Jesuiten und alle andere Geistliche, was die Contravention dieses Frieden-Schlusses und des Land-Friedens betrifft, der Weltlichen Obrigkeit sowol, als die Seculares contravenientes unterworffen seyn, und sich auf das forum Ecclesiasticum gantz nicht zu berufen haben sollen.

§. V.

Sessio XXII. über die IV. Classem. Bey der Zwey und Zwantzigsten und letzten am 7. Mart. gehaltenen Fürsten-Raths-Session, wurde die Vierdte *Classis* abgehandelt, welche in folgenden 5. Membris bestunde:

1) Die Loslassung des gefangenen Hertzogs von *Braganza* betreffend. Wobey beschlossen wurde, Ihro Kayserlichen Majestät anzurathen, bey der Crone Spanien, vor die baldige Befreyung dieses Printzens, sich zu interessiren.

2) War die Frage: Ob die Cronen, aus denen *occupirten* Orten, die sie *restituiren* sollten, alle Mobilien, Stücke, *Ammunition* &c. abzuführen und mit hinweg zu nehmen befugt seyn? Da man dann davor hielt, es würden die Cronen nach Kriegs-Gebrauch darunter verfahren, und keine andere Stücke noch Mobilia begehren, als die sie selbst hinein gebracht hätten ꝛc.

3) Vermeynten die Frantzosen, es sollten, nach geschlossenen Frieden, zwar sofort alle Feindseeligkeiten aufhören, ehender aber keine Plätze *restituiret* werden, biß die *Ratification* des Friedens er-

1646. Martius. folget sey. Nachdem aber diese Distinction vor die Deutschen Unterthanen allzuhart und gefährlich schiene, weil doch, die Contributiones und Verpflegungs-Kosten immittelst fortgehen würden, wann gleich die Feindseeligkeiten cessireten, da zumal es sich mit der solennen Ratification, wegen der weiten Entlegenheit der hohen Interessenten, etwas lang verziehen könnte, hingegen die Obligation des Friedens, alsobald von der Zeit an, da die Friedens-Instrumenta unterschrieben wären, nicht aber à tempore subsecutæ Ratificationis, ihren Anfang nehme; so glaubte man, darauf zu bestehen, die Restitution der occupirten Plätze, gleich von Zeit der Unterschrifft an, zu behaupten.

4) Hatten die Cronen, bey dem 14. *Art. Resp. Cæs.* und denen Worten; *retento ex iis &c.* einen Anstand genommen, und vermeynet, man wolle in Deutschland so viele *Trouppen*, auch nach dem Frieden, beybehalten, worab den benachbarten eine Gefahr zuwachsen könnte. Man hielt aber davor, daß die Cronen hierunter dem Deutschen Reich nichts vorzuschreiben hätten: Doch wäre Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen, den passum Exauctorationis militiæ bey den Tractaten also einzurichten, damit weder die Cronen eine Impression daraus bekommen, noch den Ständen solches zu einigem Nachtheil gereichen möge: hingegen müsse Ihro Kayserlichen Majestät ingleichen den Ständen frey stehen, so viel Völcker, als sie selbst, nach ihrer Gelegenheit und Convenienz, nöthig zu seyn ermesseten, zu behalten. Endlich 1646. Martius.

5) wurde auch von Benennung der *Confœderirten* im Friedens-Instrument, dann dessen Unterschrifft, *Publication* und *Ratification*, vorläuffig consultiret, und davor gehalten, daß sowol die Confœderati, als die Stände zu ernennen; die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig wären, dem Reichs-Herkommen gemäß, unterschrieben, und dann, wo möglich, 12. Exemplarien verfertigen, auch die Publication an beyden Orten, in allerseits Abgesandten Gegenwart, vorzunehmen sey. Alles ausweis folgenden Protocolli N. I. welchem zugleich, die in dem Magdeburgischen Voto, ad Propositionem Primam, angezogene Gravamina Politica sub N. II. cum Adjunctis, mit beygefügt werden.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXII.

Sonnabends den 7. Martii hor. 8. matut.

N. I. Sessio XXII. *Directorium:* P. p. Es sey an dem, daß man nun zum letzten Punct oder Classe schreiten solle. Welche die Schweden in 6. Membra abgetheilet, die er recensirte.

Im 1) beruhe die eine Difficultät wegen des gefangenen Eduardi de Braganza: Dessen Restitution in der Frantzösischen Replica urgiret werde, und sey dahero die Frage: Was dißfalls den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen?

Oesterreich: So viel man weiß aus dem, was deßwegen vorgelauffen, sey 1) nicht mehr a parte Imperatoris res integra: sintemahl nicht Ihre Kayserliche Majestät, sondern die Cron Spanien denselben in ihrer Gewalt hätte: Nehme ihm dahero Wunder, daß die Frantzosen bey Ihrer Majestät es urgiren, da es doch nicht an Derselben haffte, sondern bey den Spanischen Tractaten gesuchet werden müsse. 2) Zudem sey er ehe arrestiret worden, alß sich Franckreich der Portugisischen Sachen angenommen. 3) Habe er auch damals weder Schweden noch Franckreich, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät selbst gedienet; daß sie also destoweniger sich desselben anzunehmen Ursach hätten. 4) Ferners endlich gebe er zu bedencken, weil Franckreich eine verdächtige und eingezogene Person, ad instanstiam Imperatoris, schwerlich loß geben würde; ob sie sich nicht dasselbe reciproce auch von Ihrer Majestät müsten gefallen lassen: daß nemlich Dieselbe solcher Personen, von denen Ihr und Ihren Anverwandten oder Dero Landen Gefahr zuwachsen könnte, sich auch versicherten. Weil nun, wie gedacht, nicht mehr res integra sey; auch andere Considerationes mit unter

1646. Martius. ter lauffen, so wisse er nichts anders einzurathen, als daß dessen Erledigung von den Tractaten mit Spanien dependire, und dahin zu verweisen. 1646. Martius.

Bayern: Obzwar weniger nicht, daß der Printz **Eduard** dermalen nicht in Ihro Kayserlichen Majestät, sondern in der Königlichen Majestät von Hispanien Händen und Gewalt sey, dahero seine Erledigung zuförderst bey Deroselben zu suchen; alldieweil ihm aber seine Freyheit wohl zu gönnen; so wäre Ihre Kayserliche Majestät zu bitten, daß Sie sich wegen ehester Erledigung dieses Printzen, bey der Cron Spanien zu interponiren gnädigst wollten gefallen lassen, und solches hätte man den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis bey diesem Passu an die Hand zu geben.

Würtzburg: Wie man a parte Würtzburg die neuligst gehabte Consultation von den Spanischen und Portugisischen Sachen betrachte, wolle man darfür halten, daß wie dieselben für impertinent, und daß man sich darein nicht zu immisciren Ursach habe, erachtet und geschlossen worden, dergleichen auch hier geschehen sollte: doch könne man geschehen lassen, daß man sich des Printzen so weit annehme, und Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiariis, denselben zu guter Interposition bey der Cron Spanien recommandire.

Magdeburg: A parte Magdeburg halte man dafür, es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, sie wollten bey der Römisch-Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vermitteln, daß durch Dero Intercession bey der Cron Spanien, der Printz Eduardus wieder auf freyen Fuß möchte gestellet werden: bevorab, weil er Anno 1641. zu Regenspurg in conspectu Imperatoris & Imperii gefangen genommen worden. Im übrigen aber und ausser dem, hätte man mit den Spanischen und Portugisischen Sachen nichts zu thun, begehre sich auch gar nicht darein zu mischen.

Sonsten wären noch etliche Gravamina Politica, welche er anjetzo zu dem Ende verlesen wollte, damit sie künfftig nicht allein der Correlation, sondern auch dem Reichs-Bedencken inseriret werden möchten. Stünde aber dem hochlöblichen Directorio frey, ob er sie zuvor nach Münster communiciren, und ob die Herren Catholischen noch etwas dabey zu erinnern oder beyzusetzen, vernehmen wollte.

„Finita lectione.

Wolle sie Nachmittage dem hochlöblichen Directorio zuschicken, damit sie der Correlation eingerückt werden; mit Vorbehalt wegen Magdeburg, wenn ihm noch mehre Gravamina beyfallen möchten.

Basel: Wie Würtzburg. Was aber das Votum Magdeburgense anlanget, lasse er dasselbe nebst den dabey verlesenen Gravaminibus dahin gestellet seyn; dieweil aber darinnen unter andern wiederum der beyden Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld erwehnet, so wiederhole er ratione Würtzburg seine vormahlige Erinnerung. Denn man halte dieselbe anders nicht als Reichs-Dörffer, worinn Ihro Majestät allezeit das Regale behalten, und dieselbe jezuweilen der Stadt Schweinfurth, bißweilen (wie jetzo gegenwärtig) Ihro Fürstlicher Gnaden dem Bischoff zu Würtzburg, bißweilen anders jemand recommandiret hätten: wenn aber Ihro Majestät dieses Regale fallen lassen wollten, könnten Ihro Fürstliche Gnaden es auch wol geschehen lassen, doch daß sie Niemanden anders recommandiret und angewiesen werden.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Könnte besser davon geredet werden, wenn die Sache und Ursache seiner Verhafftung bekandt wäre. Weil aber die relaxatio personarum illustrium an sich favorable, so würde ohne Bedencken seyn, daß Ihro Majestät derselbe recommandiret, und Sie um Interposition bey der Cron Spanien für demselben ersuchet würden. So viel die von Magdeburg übergebene Gravamina Politica anlanget, hätte er zwar noch keinen sonderbahren Befehl davon bekommen können, weil sie aber zur Conservation der guten har-

1646. Martius. harmonie im Römischen Reiche angesehen: dahin denn auch seine general-Instruction gehe; zweiffele er gar nicht, Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden dieselbe approbiren, doch jedem seine Jura particularia vorbehältlich. 1646. Martius.

Sachsen-Altenburg: Was Printz **Eduarden** betrifft, sey dessen delictum unbekandt, ausser soviel, daß er zu Regenspurg in arrest genommen, und Ihro Königlichen Majestät in Spanien gefolget worden. Nun wisse man, daß, den Fall gesetzt, daß er delinquiret hätte, die remissio captivorum doch nicht gerne geschehe; es wäre wider des Reichs Hoheit, würde manchen Herrn und Cavallier stutzig machen, in Ihro Majestät und des Reichs Diensten sich zu begeben, wenn er solches tractaments zu gewarten haben sollte; und wer weiß, ob nicht Franckreich darauf siehet? Halte demnach mit den vorsitzenden dafür, es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, sie möchten bey Ihro Kayserlichen Majestät es dahin vermitteln, daß Dieselbe sich bey der Cron Spanien dißfalls interponiren wollten. Bey den Gravaminibus Politicis, davon Magdeburg votiret, falle ihm ein, was Demosthenes an einem Ort sagt: Ea, quæ mutantur in Republica, non statim in singulis, sed in summa rerum apparent &c. Also sey es in Deutschland re vera auch ergangen, und kein einiger Punct unter diesen Gravaminibus, der nicht notori wäre, doch wären dieselbe nicht jähling und auf einmahl eingeführet worden, sondern allemählig eingeschlichen. Conformire sich demnach mit Magdeburg, cum reservato fernerer Erinnerung. Der morbus sey gewiß und ziemlich weit eingerissen, derowegen man in alle wege auf die cur und medelam bedacht seyn müste. Stelle aber zu bedencken anheim, und werde seines Erachtens keinen andern Verstand damit haben, als daß, was ja nicht jetzo könnte erlediget und beygeleget werden, doch auf nächstem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden möchte. Damit aber solches auch nicht præjudiciren, noch die Beschwehrung weiter einreissen könne, wolle er allen dem, dadurch solchergestalt Fürsten und Stände graviret werden, im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden contradiciret, und wider dergleichen Proceduren protestiret haben.

Sachsen-Coburg: Was den captivirten Printz Eduard anlange, hoffe er, weil Derselbe in Kayserlichen Diensten gewesen, darinn nichts delinquiret, sondern in selben Diensten gefangen; so werde Ihro Majestät nicht zuwieder seyn, sich seinethalben zu interponiren und bey Spanien zu intercediren, dieweil es auch zu des Reichs Respect und Dignität gereiche. Was aber die Gravamina Politica betreffe, conformire er sich mit Magdeburg und Pfaltz: doch mit dem Anhange wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Sey gleichergestallt der Meynung: Weil Ihro Kayserliche Majestät, ad instantiam des Königs in Hispanien, diesen Printzen habe captiviren lassen, daß Dieselbe auch wieder bey gedachtem Könige intercediren wollen. Ratione Gravaminum Politicorum conformire er sich mit Magdeburg, doch mit Reservato, Condition und Contradiction wie Sachsen-Altenburg, wie auch mit Pfaltz darinnen, daß einem jeden sein Particular-Interesse vorbehalten bleibe.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen: Wegen des gefangenen Printzen Eduardi, wisse er die Ursache nicht, worüber Derselbe zur Hafft kommen. Denn wann es ob delictum in Imperio commissum geschehen wäre, hätte man Ihn auch im Reich behalten und nicht nach Spanien schicken sollen: sey es aber wegen seines Bruders und der Portugisischen Händel geschehen, habe man keine Ursache gehabt, sich darein zu immiscren. Dem sey aber wie es wolle, so würde doch in omnem eventum sehr gut und nothwendig seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät sich interponirte; sonderlich wegen der Hanse-Städte, die sonst, ihrem Bericht nach, dardurch in Ungelegenheit bey ihrer Handlung daselbst kommen dörfften; wie auch darum, damit die Friedens-Tractaten deswegen nicht gehindert noch aufgehalten werden möchten. So viel die Gravamina Politica, so

Magde-

1646. Martius. Magdeburg anjetzo vorgetragen, anlange, dieselben wären vor 100. und mehr Jahren allgemachsam nach einander eingeschlichen; wie denn bey den conversionibus Rerum-publicarum gemeiniglich zu geschehen pflege. Dieweil nun leider! dieselben allzuwahr und ad oculum demonstriret werden können, so wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis dahin einzurathen und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß Sie dieselben aus dem Wege räumen und abhelffliche Maße geben wollten; müste aber dabey andeuten, daß es nicht eben so gemeynet, daß der Friede dadurch aufgehalten, und nicht ehe, biß alle dieselben Gravamina aus dem Grunde gehoben, geschlossen werden sollte; dennwenn Ihro Kayserliche Majestät sich dahin erklärten, daß Sie alle solche Beschwehrungen auf nechstkünfftigem Reichs-Tag wollen erledigen lassen, könnte man damit zufrieden seyn, doch daß man immittelst nicht dazu stille schwiege, sondern ausdrücklich contradicirte. Habe also nicht die Meynung, daß man die Friedens-Handlung dadurch aufzuhalten begehre, sondern allein, daß es gleichwohl in quæstionem gebracht werde, und Ihro Kayserliche Maejstät sehen, woran das Römische Reich bißhero kranck gelegen. 1646. Martius.

Würtenberg: Die Umfrage betreffend, conformire er sich mit den vorsitzenden: daß man sich des gefangenen Printzen per modum intercessionis & interpositionis (doch sonder Einmischung in die Portugisischen und Spanischen Sachen) annehme ꝛc. Der Gravaminum Politicorum halber, wisse Ihro Fürstliche Gnaden er der Intention, daß Sie, gleichwie alle Dissidia eorumque causas, also auch die Gravamina gern, wo nicht jetzo, doch auf nechstkünfftigem Reichstag, abgeholffen sehen würde. Derowegen er sich mit Magdeburg conformire, und wiederhole solches auch wegen **Pfaltz-Veldentz.**

Hessen-Cassel: Was den captivirten EDUARDUM anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Würtzburg, und weil die Gravamina Politica zur allgemeinen Tranquilirung angesehen; wolle man sich gleichergestallt mit den vorsitzenden conformiret, und dieselben allerdings approbiret haben.

Sonst, ob wohl Ihro Fürstliche Gnaden ihn und seinen Herrn Collegam dahin instruiret, daß gegen Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn Land-Grafen **Georgen** zu Hessen-Darmstadt, Abgesandten sie sich alles Glimpffs gebrauchen sollten, hätten sie sich doch auch zum Gegentheil gleicher Bescheidenheit und Mäßigung versehen. Weil sie aber vernommen, daß Hessen-Darmstadt, ungeachtet er bey diesen Sachen interessiret, und dahero ihm billig gar nicht zu votiren gebühret hätte, nichts destoweniger mit großer Vehemenz und anzüglichen Worten (als von Gewissens-Zwang, Meyneyd, Land-Fried-Bruch und deßgleichen Ehren-schmitzlichen Aufflagen, so doch nicht erwiesen, auch nimmermehr erwiesen werden könnten) wieder Ihro Fürstliche Gnaden votiret; So wollten sie solchen Aufflagen und Injuriis (non quidem animo injuriandi, sed retorquendi) nicht allein contradiciret, sondern auch alle gebührende Ahndung reserviret, und diese Contradiction und Protestation der Correlation einzuverleiben gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Wegen Printz **Eduards** conformire er sich mit den vorsitzenden, daß nehmlich Ihro Kayserliche Majestät vor Denselben intercediren möchte. So viel die von Magdeburg übergebene Gravamina Politica anbelanget, wäre es an deme, daß man darauf zu sehen, wie alle obstacula Pacis removiret, und vorige Harmonia und gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, im Heiligen Römischen Reich reduciret werde. Weil nun diese Gravamina dahin gehen; auch solches nichts neues, sondern allbereit im Passauischen Vertrag und sonst auf Reichs-Tägen deroselben gedacht worden; so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden, daß dieselben, wo nicht jetzo, doch auf einem Reichs-Tage erörtert werden möchten, jedoch salvo cujusque jure particulari, womit die Interessenten billig zu hören. Was sonst von Hessen-Cassel wieder seine Person, und bey der 20. Session geführtes Votum vermeyntlich contradicendo & imputando

1646. Martius. tando an und vorgebracht worden, denen allen wolle er in puris generalibus contradiciren; sintemal er solches in speciali Instructione gehabt und nichts ohne Befehl gethan hätte. So wisse er von keinen bittern und Ehren-rührigen Worten, sondern sey alles die lautere Wahrheit, und weiln schon vorhin Ihro Fürstlicher Gnaden Klage beym Chur-Mayntzischen Directorio übergeben, und alles mit bessern Farben angestrichen wäre, so wolle er sich reprotestando verwahret haben. Hätte man a parte Hessen-Cassel sich intra cancellos Constitutionum Imperii gehalten, wäre es nicht nöthig gewesen, dergleichen vor und an den Tag zu bringen. 1646. Martius.

Hessen-Cassel: Contradicire nochmals und protestire super injurias.

Hessen-Darmstadt: Reprotestire gleichfalls, und sey keiner Injurien geständig.

Baden-Durlach: Wegen Printz Eduards conformire er sich mit den vorsitzenden, daß nehmlich Ihro Kayserliche Majestät sich interponire und bey Spanien vor ihn intercediren wollte. Was die von Magdeburg verlesene Gravamina Politica anlange, dieweil dieselbe alle notoria und den Reichs-Constitutionibus e diametro entgegen lauffen; so conformire er sich mit Magdeburg, mit Bitte und Vorbehalt wie Sachsen-Altenburg und andere vorsitzende, daß nemlich dieselben der Correlation inseriret, und wo nicht gegenwärtig, doch auf nechstem Reichs-Tag erledigt werden möchten.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Ad quæstionem propositam, dafern der Eduardus in dem Reich delinquiret hätte, gereiche die Remission und Abfolgung Seiner Person dem Reich zu großem Schimpffe, wenn er aber ausser des Reichs etwas verbrochen hätte, oder daß es wegen Portugall geschehen wäre, hätten sich zwar Fürsten und Stände darein nicht zu mischen, halte aber doch dafür, daß man sich seiner vermittelst Kayserlicher Majestät Intercession und Interposition annehmen könne. Anlangend aber die Gravamina Politica, so von Magdeburg ins Mittel gebracht worden, befinde er, daß derselben Erledigung zu Wiederbringung Ruhe und Friedens diene, und zu solchem Ende dieselben wohlmeynend angeführet worden; conformire sich demnach damit allerdings, doch, wie Pfaltz erinnert, reservatis cujusque juribus particularibus, auch cum Conditione wie Braunschweig-Lüneburg angeführet; daß, was jetzo ja nicht zu erheben stünde, doch gewiß auf künfftigem Reichs-Tage beygelegt, und also das Heilige Römische Reich zu voriger Harmonie und löblichen Verfassung reduciret werde.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wegen des Eduardi Bragantini conformire er sich den Majoribus; ratione Gravaminum aber erinnere er sich, was hiebevorn an Evangelischer Seiten für privat Conferentien deswegen fürgangen, und was a parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg wegen des Churfürstlichen Collegii von ihme wäre erinnert worden, darbey er es bewenden lasse. Weil er nun gestern nicht wäre erfordert gewesen, so bäte er um Communication derselben, wolle sie Seiner Churfürstlichen Durlaucht zuschicken und unterthänigste Relation thun, reservire aber Deroselben und des Churfürstlichen Collegii Nothdurfft und wolle darwieder nichts eingeräumet haben. Wolle sie zwar in quantum acceptiren; sollte es aber zu einiger Weitläufftigkeit darüber kommen, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, daß nehmlich dieselbe ad Comitia Universalia zu remittiren.

Anhalt: Wie Pfaltz, mit dem Anhange, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Conformirten sich wegen Printzen Eduardi mit den vorsitzenden, und weil die übergebenen Gravamina Politica ad recuperandum splendorem Imperii angesehen, sey er gleichfalls damit einig; jedoch wie Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg reservando, contradicendo, und daß auf allen Fall, wenn

1646. Martius. wenn ja jetzo nicht alles zu erheben wäre, theils Puncten auf den nechsten Reichs-Tag verschoben werden möchten. 1646. Martius.

Weil sich auch das Hochlöbliche Directorium erinnere, daß hiebevorn etliche Gravamina Generalia der Wetterauischen sowol als Schwäbischen und Fränckischen Grafen übergeben worden, desgleichen denn auch bey dem Evangelischen Directorio geschehen; so bäten sie, dieselben gleichfalls zu inseriren, zumal dieselben nicht neu, sondern von vielen Jahren geklaget, aber nie abgeholffen, sondern immer vermehret worden.

Directorium: Die Meynung gehe dahin; es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, sie wollten Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und disponiren, daß Sie sich bey der Cron Spanien zu Erhaltung der Relaxation für den Duc de Braganza interponiren möchten, jedoch, daß die Haupt-Tractaten dardurch nicht gehindert oder verzögert werden.

Der Gravaminum wolle man erwarten.

Die 2te Difficultät finde sich beym puncto Restitutionis locorum, da die Schweden vermeynen, alle Mobilien zusamt der Munition abzuführen, dahero die Frage, was des orts den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis für ein Temperament einzurathen.

Oesterreich: Es sey nicht allein bey den General-Pacificationibus gebräuchlich, sondern auch andern Particular-Accorden, sowol dem Juri Gentium und Krieges-Gebrauch gemäß, daß die Stück und Ammunition an den Orten, wo sie hingehören oder gefunden worden, verbleiben, und wenn es hoch kommet, allein die Stücken, welche der ausziehende Theil mit sich hinein gebracht, denenselben abgefolget werden, worbey es denn auch die Cron Schweden hoffentlich werde bewenden lassen.

Bayern: Man halte a parte Bayern darfür, der künfftige Friedens-Schluß werde es an die Hand geben, wie es mit den locis restituendis zu halten. So viel auch die Mobilia der Cron oder ihrer Bedienten anlange, würde es deswegen keine sonderbahre Difficultät haben, und würden ihnen ihre eigene Mobilia nicht unbillig abgefolget, was aber die Stück und Ammunition betrifft, damit hätte es eine andere Bewandtniß oder Beschaffenheit, und würden der Cronen Plenipotentiarii die Abführung derselben sogar ohne Unterscheid zu behaupten, hoffentlich nicht gemeynet seyn, sondern auch hierinnen bey künfftigen Tractaten, nach Krieges-Brauch und billigen Dingen, mit sich handeln lassen.

Würtzburg: Wie Oesterreich und Bayern, daß es nach Krieges-Brauch möchte gehalten werden.

Magdeburg: Halte an Seiten Magdeburg darfür, daß was von klein und groben Geschütz und Ammunition von einem und andern Ort verführet oder sonst vorhanden, daß solches auf Begehren und Bescheinigung den Dominis antiquis unverweigerlich zu restituiren. So werden auch die Vestungen einem jeden, deme sie zuständig, und darunter auch Homburg, Falckenstein und Landsstuhl ihren gehörenden Herren billig wieder übergeben und eingeräumt. Diejenigen Vestungen aber, so wieder der Stände Privilegia, und ad æmulationem deroselben oder Unterdrückung der Unterthanen erbauet, darunter auch die Petersburg allhier zu Oßnabrück mit zu rechnen, werden nach erfolgter Restitution nicht unbillig zu rasiren seyn.

Basel: Wie zuvorn.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Was die Mobilien, sonderlich Stück und Munition, so sie in den Vestungen gefunden, anbelange, conformire er sich mit Oesterreich, und wolle hoffen, die Herren Schweden würden deswegen keine Difficultät machen, was sie aber hinein gebracht, oder in öffentlichen Feld-

1646. Martius. Feldschlachten überkommen, die werden sie wohl nicht fallen lassen. Wegen des übrigen aber, wie Magdeburg. 1646. Martius.

Sachsen-Altenburg: Es begreiffe dieser Punct zweyerley, nehmlich restitutionem locorum & mobilium. Ad 1) conformire er sich mit Magdeburg. Ad 2) werden die Cronen sich nach Krieges-Brauch reguliren und disponiren, insonderheit aber ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß denjenigen, so nichts mit diesem Kriege zu thun gehabt, das ihrige restituiret werde.

Sachsen-Coburg: Conformire sich mit Sachsen-Altenburg, und hoffe, die Cronen werden sich dißfalls weisen lassen, damit es in effectu bey ihrer Proposition bleibe, und einem jeden das Seinige, insonderheit die Stück und Mobilien den veris Dominis restituiret werden.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Sey auch in der Hoffnung, Sie würden es beym Kriegs-Brauch verbleiben lassen, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen: Befinde, daß die Quæstio generalis de Executione Pacis handele. Es führe aber dieselbe etliche Puncta mit sich, so ad Satisfactionem gehören, und billig daselbst zu erledigen ꝛc. Als dann unter andern auch dieses wegen Abführung oder Hinterlassung der Mobilien an Stücken, Munition und dergleichen sey ꝛc. doch begehre er davon nicht zu disputiren, wiewohl es doch an ihme selbst nicht unbillig wäre. Wann man es absolute betrachtet, so wäre es quæstio communis. Ratione objectorum aber wären die res restituendæ gantz unterschiedlich, nehmlich mobilia vel immobilia ꝛc. Soviel die Mobilia betrifft, wären theils Oerter ein oder andern theils Freunden zuständig, auch etliche nur zum Schutze und Versicherung und nicht feindlicher weise occupiret worden, da denn die retentio mobilium keine statt haben könne. Aber diejenigen, so gegen einander zu Felde gelegen, die werden ein ander principium decidendi gebrauchen; und demnach was ein oder anderer Theil in öffentlichen Feldschlachten Jure Belli erobert, ex Jure Gentium behalten wollen, wie ihnen denn dahero die Restitution dessen, welches sie dergestalt von ihren Feinden erobert, nicht wohl angemuthet werden könnte; es wäre denn, daß sie es gutwillig thun wollten, welches bey Abhandlung der Satisfaction in Acht zu nehmen. Die Immobilia aber anbelangend, geschehe die Restitution der Vestung selbst nicht unbillig, und würde eine jede ihrem rechten Herrn wieder eingeräumt. Was die Vestungen antrifft, so ad æmulationem vicinorum vel oppressionem subditorum gebauet, als hier die Petersburg, hätte man Ihro Majestät zu bitten, daß dieselben hiernächst möchten demoliret werden.

Würtemberg: Nechst Wiederholung dessen, was Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg erwähnet und angeführet, wolle er dafür halten, daß nicht allein die Orte, so ein oder der andere Theil manu militari occupiret, sondern auch insonderheit diejenigen Vestungen, welche ein oder ander kriegender Theil, alleine zu seiner Versicherung oder sub specie protectionis, von demjenigen in Händen, den er doch für seinen Feind nicht hält, mit allen darinn befindlichen und befundenen Mobilien und darinn gehörigen Stücken, den veris Dominis (unter solchen aber auch die alte gantze Gefürstete Reichs-Graffschafft Mümpelgart cum omnibus pertinentiis, wie nicht weniger die Vestung Hohentwiel, solchergestallt dem Hertzog von Würtemberg) wieder abzutreten und einzuräumen. So viel aber die Restitutionem der Mobilium anbelange, die Cronen sich wohl der Billigkeit nach würden weisen lassen. Idem wegen

Pfaltz-Veldentz: Und daß auch diejenigen Vestungen, so ad æmulationem gebauet wären, demoliret werden möchten.

Hessen-Cassel: Bey dem puncto Restitutionis der innhabenden Oerter, würde es also eingerichtet und conditioniret werden müssen, daß diejenigen, so Anno 1618.

1646. Martius. 1618. bey ihren veris Dominis gewesen, denenselben restituiret werden. Ratione Mobilium würde es nach Krieges-Brauch zu halten seyn, welches sich denn bey der Handlung selbst ergeben würde. 1646. Martius.

Hessen-Darmstadt: Ratione Mobilium conformire er sich damit, daß es hierunter secundum Jus Gentium zu halten, wie auch wegen derer ad æmulationem vicinorum vel subditorum oppressionem erbaueten Vestungen, daß dieselbe, vermöge der Reichs-Abschieden, demoliret werden, was sonst von dem Herrn Würtembergischen wegen der Grafschafft Mümpelgart und der Vestung Hohentwiel erinnert, das müsse im Nahmen Ihrer Fürstlicher Gnaden, wegen obliegender Vormundschafft, er auch mit gedencken.

Baden-Durlach: Was die Restitution der Oerter anlanget, müsse dieselbe den veris Dominis wiederfahren. Wegen der Munition und Stücken aber betreffe es einer Distinction, denn es finden sich Stücke, so theils von Freund oder Feind hinein gebracht und tertiis quibusdam zuständig, theils aber in die Vestungen gehören: wie nun diese billig darinnen bleiben, so würden jene Rechts-wegen den veris Dominis restituiret, wegen der Vestungen aber, so zur æmulation oder Unterdrückung erbauet, conformire er sich mit Magdeburg und vorstimmenden.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Man halte a parte Mecklenburg-Schwerin und Güstrau darfür, daß diese Sache per Tractatus de Satisfactione patrimoniali zu erheben und zu erleichtern seyn möchte. Wäre derowegen den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß hierunter die jura Gentium, splendor Imperii, & cujusque Status Interesse observiret werde. Daß auch die Vestungen, so ad oppressionem subditorum vel vicinorum æmulationem erbauet, vermöge der Reichs-Abschiede, rasiret werden, conformire er sich mit den vorsitzenden.

Pommern-Stetin und Wolgast: Müsse auch der Meynung seyn wie Braunschweig-Lüneburg, daß nicht allein auf die Restitution der mobilium, sondern auch Delogirung der Plätze zu sehen. Weil nun dieselbe in die Patrimonial-Satisfaction hinein lauffe und darvon dependire, darbey Seine Churfürstliche Durchlaucht zum höchsten interessiret wären, so wolle er Dero Votum reserviren, und halte darfür, daß darbey Ihro Churfürstliche Durchlaucht sowol als andere Interessenten zu vernehmen und darzu zu ziehen.

Anhalt: Wie Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Respectu Restitutionis, conformiren sie sich allerdings dem Magdeburgischen Voto und Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung, und hätten dabey, auf beschehene des Herrn Magdeburgischen ausdrücklichen Erinnerung, an Wetterauischer Seiten ferner inständigen hohen Fleisses zu bitten, daß die Restitution der Gräflichen vesten Häuser Hohenburg und Falckenstein, welche beyde mit Lothringischen Völckern besetzt, und biß auf gegenwärtige Stunde respective dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken und Falckenstein vorenthalten werden, auch besorglich, fals Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit bey gegenwärtigen Tractaten keine Admission weniger Restitution gedeyen sollte, nicht abgetreten werden dürfften, in den abfassenden Fürstlichen Gutachten und künfftigen Friedens-Begriff nominetenus mit eingerückt werde, zumahl das erste nicht von hochgedachter Fürstlichen Durchlauchtigkeit immediate eingenommen, sondern im Nahmen Kayserlicher Majestät vom General *Gallas* Deroselben zu besetzen überlassen worden; und bey allen beyden des Reichs Immedietät versire.

Directorium: Es gehe die Meynung durchgehend dahin, den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, Fürsten und Stände verhofften, die Cronen werden es nach Kriegs-Brauch halten, und keine andere Stücke und Mobilia begehren, als die sie hinein gebracht; es wollten ihnen auch die Herren Kayserliche belieben lassen, die Interessenten hierbey zu vernehmen.

1646. Martius. Die Benennung aber ein-oder andern Orts, werde seines Erachtens unnöthig seyn, weil sichs ohne dem verstehe, so, was auch die ratirung nachtheiliger Vestungen anlange, werde sich dieselbe wohl finden, gehöre auf einen Reichs-Tag, oder werde es die Amnestia wohl geben. 1646. Martius.

Sachsen-Altenburg: Doch wäre es auch allhier zu erinnern.

Braunschweig-Lüneburg: Wie auch der distinction zu gedencken, was Freund-oder Feinden zustehe ꝛc. weil das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg wie auch Mecklenburg und andere mercklich dabey interessiret wären; weil man ja contra amicos die Jura Belli nicht zu allegiren hätte.

„So von andern mehr per Interlocuta bekräfftiget wurde.

Directorium: Es sey dasselbe ja schon darunter begriffen, daß sie nicht mehr, als was sie hinein gebracht ꝛc. wegnehmen. Item, daß die Interessenten darüber vernommen werden sollten.

Baden-Durlach: Bey den Satisfactions-Tractaten aber würden nur die Interessenten der Lande dazu gezogen, da doch auch andere ratione Mobilium hoch interessiret wären, wie denn in der Vestung Brisach über 300000. Thaler werth Stücke stünden, so seinem gnädigsten Fürsten und Herrn zustünden, und von Hohenburg dahin geführet worden.

Mecklenburg: Alles Geschütz in Wißmar stünde Ihro Fürstlichen Gnaden zu, und wären keine fremden Stücke darinnen.

„Hierauf wurde noch ferner von ein und andern urgiret, daß die distinction „hinein zu setzen.

Directorium: Aenderte und verlase es folgender gestallt: Ad verba, die sie hinein gebracht haben ꝛc. Sonderlich aber jedere Parthey demjenigen, so sie vor ihren Freund halte, und dem sie zustehen, seine Stücke wieder restituire. Et sub finem: Wollten ihnen auch gefallen lassen, daß die Vestungen, so ad æmulationem vicinorum, oder zu Unterdrückung der Unterthanen erbauet, demoliret, auch die Grafschafft Mümpelgart samt der Vestung Hohentwiel, wie ingleichen Hohenburg, Falckenstein und Landstuhl ihrem Herrn restituiret werden.

3) Gehöre hieher, daß die Frantzosen fürgeschlagen, daß zwar nach getroffenen Friedens-Schluß alle hostilität aufhören, vor erfolgter Ratification aber keine Plätze restituiret werden sollten, weil aber solches ziemlichen Verzug geben dürffte, so frage sichs, was disfalls einzurathen, damit unterdeß zum wenigsten etwas restituiret werde.

Oesterreich: Vermeyne a parte Oesterreich, daß es zwar zu der Kayserlichen Plenipotentiariorum discretion zu stellen, doch dahin in alle Wege zu sehen, daß sie aufs wenigste etwas exequiren und restituiren, etwas aber so lange innen behalten. Denn es sey sonst bekandt, wie mutable und variable die Frantzosen, welches aus dem Exempel *Pignerola* gnugsam zu verspühren.

Bayern: Wenn man nur förderlich zu den Friedens-Schluß selbst gelangen könnte, zu welchem Ende man den Kayserlichen Plenipotentiariis die Beschleunigung der Tractaten, welche eines und anders geben müsten, nochmahls gantz eyfferig zu recommandiren hätte, wäre zu hoffen, es sollte an der Execution nicht ermangeln, und solchem nach auch die vesten Orte und Plätze eheſt deoccupiret werden.

Würtzburg: Wie Bayern.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg wäre er der Meynung, daß so bald die Tractaten geschlossen, und die Instrumenta Pacis subscribiret, der Friede alsbald seinen gewünschten effect erlange. Welche Instrumenta gleichwohl von allen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen zu unterschreiben, und würden deren aufs wenigste 12. Exemplaria zu fertigen und zu vollenziehen seyn: Als

1. Für

1646. Martius.

1. Für Ihro Kayserliche Majestät.
2. Für beyde Cronen.
2. Für die Herren Mediatores.
6. Für die Reichs-Collegia beyder Religion.
1. Für die Frau Landgräfin.

1646. Martius.

Basel: Wie vorhin.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Ratione Restitutionis wie Bayern, und im übrigen wie Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Zu wünschen wäre es, daß es schon dahin kommen wäre, und verstünde er die Replic dahin, daß, sobald die Instrumenta Pacis unterschrieben und vollenzogen, die hostilitäten cessiren sollten. So viel die Restitution der inhabenden Plätze anlangt, werde dieselbe, wie im übrigen Pommern angeführet, noch auf Tractaten bestehen. Doch hätte man sich dahin zu bemühen, daß sie alsbald nach dem beschloßnen Friedens-Schluß zu restituiren anfahen, wiewohl er seines theils dran zweiffele, ob sie es thun würden.

Was die Ausfertigung der Instrumentorum Pacis anlanget, sey zwar nicht eigentlich in die Umfrage kommen, doch wolle er sich propter cognationem materiæ mit Magdeburg conformiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Wie Pfaltz und Sachsen-Altenburg, doch würde wohl noch ein Exemplar nöthig seyn, nemlich für die freye Reichs-Ritterschafft. Sonsten wenn des übrigen halben noch was weiters fürkommen möchte, conformire er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Würde wohl zu distinguiren seyn, sowol unter den contrahirenden und schliessenden Theilen, als auch unter der obligation und denn der execution oder Solennitäten des Schlusses. Denn sobald der Friede, in krafft habender Vollmachten, sowol von den Kayserlichen und Königlichen als Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, geschlossen und unterschrieben, müste die obligation gelten, und wäre nicht weiter zu retractiren. Wäre es auch Sache, daß ein oder andere noch nicht solche gnugsame Vollmacht hätte, möchte ein jeder sich noch darnach umthun, daß er dieselbe von seinen Principalen noch vor den erfolgenden Schluß erlange. Wollten aber Ihro Kayserliche Majestät und die beyden Cronen noch über dieses die solennem Ratificationem ipsorum Principalium darzu thun, solches stünde zu ihrem Gefallen, unterdessen aber bliebe das, was einmahl geschlossen, bey seinen Würden und Kräfften. Was die Frantzösische Distinction betrifft (de cessatione hostilitatis, suspensa tamen restitutione) sey damit der Sache schlecht geholffen, denn die Unterthanen müsten doch einen weg als den andern contribuiren, auch Einquartirung und andere Beschwehrung ausstehen, was auch Oesterreich fürgeschlagen, daß etliche Plätze restituiret, etliche aber zu erfolgender Ratification innen behalten werden möchten, das wäre wohl gut, wenn wir in pari statu wären. Dieweil aber Ihro Kayserliche Majestät nichts von der Cron Franckreich oder Schweden; sie aber beyderseits nur allzuviel vom Römischen Reich innen haben, wollte er dafür halten, je ehe und unerwartet der Ratification, sobald nur hier und zu Münster geschlossen sey, die Vestungen aus der Cronen Händen zu bringen, je besser es für die Unterthanen wäre, sintemahl ihnen durch die blosse cessationem armorum wenig geholffen, sondern biß die Ratification ankomme, wohl $\frac{1}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. Jahr hingehen würde, wie es denn auch nicht wol anders seyn könnte, weil auch Spanien mit interessiret sey, da denn von Madrit zum Exempel ingleichen von Stockholm, so geschwind keine Resolution zurück kommen könnte. Weil nun aber kein Zweiffel, es werden allerseits Kayserliche, Königliche auch Chur-Fürsten und Stände Herren Plenipotentiarii und Legati plenissima Man-

1646. Martius. Mandata haben; so werde ja auch um so viel weniger an dem Erfolg der Ratification zu zweiffeln seyn, noch deswegen die Executio Pacis aufzuhalten. Was sonst Magdeburg wegen der Exemplar und deren Unterschreibung angeführet, gehöre zwar nicht eigentlich ad quæstionem propositam, wolle derowegen sein Votum suspendiren, biß es fürkomme, da denn tempus locus & modus werde zu examiniren seyn. 1646. Martius.

Würtemberg: Derer von Braunschweig-Lüneburg angeführten wichtigen Rationum halber, conformire er sich demselben allerdings, daß nemlich, wie an der Herren Plenipotentiariorum Vollmacht gantz kein Zweiffel seyn werde, also auch sobald, nach beyden Orten erfolgten Schluß, die Restitution der Vestungen und Plätze erfolgen möge, und solches sowohl wegen **Würtemberg** als **Pfaltz-Veldentz.**

Hessen-Cassel: Repetirte das Sachsen-Altenburgische Votum.

Hessen-Darmstadt: Wie die vorsitzenden.

Baden-Durlach: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Schwerin und **Güstrau:** Der Nahme der Herren Plenipotentiariorum gebe es, daß sie Vollmacht und Gewalt haben würden, daher er auch nicht sehe, warum nicht auf ihre Subscription die Restitution und quitirung der inhabenden Oerter erfolgen sollte? Was sonsten die Exauctorationem Militum belanget, weil solches dißmahl vorbey gangen, und nicht in Umfrage kommen, wolle er ihm seine Erklärung hiernächst zu thun reserviret haben.

Pommern-Stetin und **Wolgast:** Wie Braunschweig-Lüneburg.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Die Meynung sey, den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, sie möchten sich dahin bearbeiten, daß sobald man des Friedens-Schlusses einig, und die Instrumenta Pacis unterschrieben, die Restitutio der occupirten Plätze geschehe, und der Friede ohne Verzug exequiret werde.

4) Bleibe noch eine quæstion übrig bey den Worten ex Artic. 14. Resolut. Cæsar. (retento ex iis) dahero sie vermeynen, man möchte durch solche Gelegenheit so viel Völcker halten, darüber Ihnen den Cronen oder den benachbarten Gefahr zuwachsen könnte.

Oesterreich: Man meyne von wegen Oesterreich, es sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, daß Ihro Majestät nicht zu verdencken seyn werde, wenn Sie einige Soldateſca behalten; so sey auch nicht zu vermuthen, daß Ihro Majestät oder das Reich so leicht neue Kriege oder Unruhe wider die Cronen und andere benachbarte werden anfangen, sondern was sie einmahl zugesagt und geschworen, das werden Sie auch halten. So sey nun 1) die Behaltung einiges Kriegs-Volcks nicht zu jemandes offension oder Beleidigung; sondern nur zur defension Ihrer Erbländer und Königreiche gemeynet. Denn man könne zum 2) leicht erachten, daß man noch etwas Volck auf den Beinen behalten müsse, damit man, wenn etwan ein Tumult entstünde, denselben coërciren könnte. 3) Gräntzten die Erbländer auf 200. Meilen breit mit den Türcken, dessen Armatur gegen Ungarn bekannt sey ꝛc. könnte dahero wohl ein grosses Feuer entstehen, und wäre um so vielmehr Ihro Majestät ein Kriegs-Heer wol nöthig zu Verwahrung Ihrer Provintzien, ja vielmehr für das Reich und die gantze Christenheit; sintemahl sonst der Erbfeind, der dem einkommenden Bericht nach mit 200000. Mann ausgezogen seyn soll, gewaltig weit einbrechen dürffte. Derowegen denn Ihro Majestät gar nicht zu verdencken, daß Sie die Ungarische Garnison, mit dem abführenden Kriegs-Volcke verstärcken, welches sie gewiß nicht thun würden, wenn nicht die grosse Gefahr des Türcken für Augen stünde.

Bay-

1646. Martius. **Bayern**: Man wolle nicht dafür halten, daß der Schwedischen Herren Plenipotentiariorum intention und Meynung sey, der Römisch-Kayserlichen Majestät bey exauctoration der Militiæ Ziel und Maaß zu geben; sondern, wie man ihre Replicas dieses Orts eingenommen, so begehrten sie allein diesen Passum etwas anders und solchergestalt einzurichten, damit es bey ihnen und andern benachbarten keine ungleiche apprehension mache ꝛc. Dieses könnte nun geschehen, und gleichwol Ihrer Kayserlichen Majestät und andern die freye disposition und Abdanckung Ihrer Milice verbleiben. 1646. Martius.

Würtzburg: Man halte a parte Würtzburg gleichfalls dafür, daß es nicht eben diese Meynung habe, und erinnere sich dabey, daß das hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich unterschiedene und mächtige Kriege wider den Türcken geführet, da das Reich nichts mit zu thun gehabt, halte auch dafür, man werde ihnen darinnen noch kein Ziel oder Maaß, sonderlich bey der jetzigen hohen Noth, zu geben begehren, sondern daß diß dubium nur de corpore integro vel exercitu perpetuo in Imperio zu verstehen, und daß es dahin wieder zu richten, wie es sonst zu Friedens-Zeiten sey gehalten worden, wie dann ein jeder ohne das nach völlig erlangten Friede seine Garnisonen nach Möglichkeit werde einzurichten und einzuziehen wissen, damit denn auch die Cronen hoffentlich zufrieden seyn würden.

Magdeburg: An Seiten Magdeburg halte er dafür, daß Ihro Kayserlichen Majestät so viel Völcker zu behalten frey stehe, als zu Besetzung Dero Vestungen und Lande nöthig, und sey auch mit Würtzburg der Meynung, die Cronen zielen nur dahin, damit nicht ein perpetuus miles in Imperio Romano erhalten werde.

Basel: Wie zuvor.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Wie Bayern, daß nemlich dieser Passus also einzurichten, ne ansa præbeatur suspicionibus &c. Nicht aber, daß man Ihro Majestät die Macht benehmen wolle, Ihre Vestungen der Genüge nach zu besetzen, sondern wie den Ständen also auch Ihro Majestät sich zu verwahren ungewehret sey.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich mit Bayern und Pfaltz, und sey dabey der Meynung, daß wenn Ihro Majestät sagten; sie wollten etwas Kriegs-Volck pro coërcendis tumultibus behalten, werde eben das seyn, was den Cronen apprehension mache: Aber wenn man setzte, pro defensione, würden sie Ihro Majestät nicht eingreiffen. Dieweil auch, wie Mecklenburg erinnert, wegen der exauctoration noch nichts gedacht; wenn nun deswegen noch eine absonderliche Umfrage angestellet werden möchte, so hätte es darauf seine Wege; sollte aber solches nicht geschehen, wäre doch dieses seine Meynung, daß die Abdanckung also anzustellen, damit sie keinem Stande oder Unterthanen zu Schaden, Betrug oder Nachtheil gereiche.

Directorium: Was er wegen des Tumults oder coërcition desselben gedacht, das wäre nur von einen solchen, der bey Abdanckung der Völcker in seinem Lande, und nicht von einem Tumult im Reiche zu verstehen.

Sachsen-Coburg: Sowol ad quæstionem propositam als auch ratione exauctorationis, wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Idem.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte dafür, man müsse distinguiren und in acht nehmen, ob Ihro Kayserliche Majestät von dem Türcken möchten investiret werden oder nicht ꝛc. denn wenn das wäre, wie es fast das Ansehen haben will, so wären Ihro Majestät nicht allein nicht zu verdencken, daß sie etwas von Volck auf den Beinen behalten; sondern es würde Ihro auch ein jeder gerne und getreulich assistiren. Zum Falle man sich auch gleich dessen nicht zu besorgen hätte, so wäre auch nicht ungewöhnlich, daß Ihro Majestät sich mit starcker

1646. Martius. Garnison sowol in Ungarn als in den Erbländern wieder seine irruption versicherten; so sey auch bekandt, daß, wie Würtzburg angeregt, auch zu Friedens-Zeit jeder Chur-Fürst und Stand seine Orte besetzen möge. Welches denn so vielweniger Ihro Majestät zu verwehren oder zu versagen, doch daß es ein jeder auf seinen Seckel thue, und die Völcker vor sich und ohne anderer Stände Zuthun unterhalte, nur daß es nicht dahin gemeynet sey, mehr Besatzung als sonst bräuchlich gewesen, einzulegen. Wann es sonst zur exauctoration käme, möchte es wol einen kleinen Tumult unter der Soldateſca geben, dahero wohl im Anfange nöthig, etwas Volck auf den Beinen zu behalten, wenn nun ein oder ander etliche Regimenter, dergleichen Tumult zu verhüten, auf seine Kosten behalten wollte, stünde es in eines jedem arbitrio, und wäre darinnen nichts zu determiniren, sondern beruhete auf Handlung. 1646. Martius.

Würtemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, Pommern-Stetin und Wolgast: Alle wie Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmende.

Anhalt: Wie zuvor:

Wetterauische Grafen: Wie die vorsitzende.

Directorium: Also wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen: Sie wollten den passum Exauctorationis bey den Tractaten dergestallt einrichten, daß die Cronen keine Impression daraus bekommen, auch dieselbe ohne Nachtheil der Stände geschehe. Doch daß Ihro Majestät frey stehe, so viel Völcker, als zu Besatzung der Gräntz-Häuser und anderer Vestungen nöthig, zu behalten; ingleichen auch den Ständen, doch einem jeden auf seine Kosten.

5) Letztlich, was die denominationem hac Pace comprehendendorum anbelange, vermeyne er, es werde sich von selbst geben, daß jeder Theil seine Socios und Fœderatos benennete. Was Chur-Fürsten und Stände anbetreffe, würden Dieselbe auf die Masse benennet, wie Würtzburg neulichst votiret. Könnten zu solchem Ende 12. Exemplaria, wie Magdeburg; oder auch wie Weymar erinnert, noch das 13te für die Ritterschafft gefertiget werden, wiewol es den Cronen vielleicht zu viel seyn möchte. Die Publication würde sonder Zweiffel an beyden Orten zugleich, die Ratification aber nicht anders geschehen müssen, als daß jedere Gesandtschafft ihren Principalen den Friedens-Schluß zuschickte. Der Stände Ratification könnte bleiben biß auf einen Reichs-Tag, doch daß unterdessen die Anwesende den Schluß mit unterschreiben. Stellete also zur Umfrage, ob man noch etwas dabey zu erinnern hätte.

Oesterreich: So viel die Denomination betrifft, werde schon jede Parthey die ihrigen zu nennen wissen, wenn auch die Stände in particulari unterschreiben wollten, würde es wol kein Bedencken haben, und könnte die Publication an beyden Orten zugleich geschehen. Der Exemplar würden wohl fast zuviel seyn, und möchten vielleicht die Cronen nicht daran gehen oder so viel vollziehen wollen. Gebe derowegen zu bedencken, ob nicht nur etliche Originalia gefertigt, die übrigen aber als Transumpta aus der Chur-Maynzischen Cantzley genommen werden möchten, halte aber darfür, es dependire solches alles von den Tractaten selbst, und werde deswegen keine sonderbahre Difficultäten geben.

Bayern: Man finde sowohl ratione enumerationis Principum hac Pace comprehendendorum als auch ratione Subscriptionis & Ratificationis, der Zeit keine sonderbahre Difficultät, sondern halte sicherlich darfür, wenn nur GOTT der Allmächtige Seinen Göttlichen Seegen und Gnade verleihe, daß man zu dem so hochgewünschten Friedens-Schluß einsmals werde gelangen können, es würde sich alsdann alles dieses gar leichtlich schicken.

Würtzburg: Auch also.

Mag-

1646. Martius. **Magdeburg:** Ratione enumerationis comprehendendorum, conformire er sich mit Oesterreich, ratione Subscriptionis & Exemplarium aber, wiederhole er sein voriges Votum, die Publication könne endlich, wie Oesterreich angedeutet, an beyden Orten hier und zu Münster, jedoch finitis sacris in loco publico, und zwar in Gegenwart allerseits sowohl Kayserlich- als Königlichen als auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, geschehen. 1646. Martius.

Basel: Wie zuvorn.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Wiederhole ratione nominationis das Oesterreichische Votum, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Repetire gleichfalls das Oesterreichische und Magdeburgische Votum cum pio voto, daß die Tractaten selbst auch so bald, als die Consultationes, zum Ende kommen möchten.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen Altenburg, und stünde unmaßgeblich zu bedencken, weil die beyden Cronen in ihren Propositionibus begehrten, daß die Instrumenta Pacis nicht allein von Kayserlicher Majestät, sondern auch von den Ständen des Reichs sollten vollenzogen werden, (dabey es seine Bewandtniß) ob nicht den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis beyzurathen, daß die Ordines Statusque Regnorum Galliæ & Sueciæ desgleichen thun möchten. A parte Schweden wäre auch dieses zu beobachten, daß Ihro Königliche Majestät zwar die Regierung angetreten, jedoch noch nicht gekrönet, ingleichen Ihro Königliche Majestät in Franckreich noch minorennis sey.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Ratione enumerationis, wie Oesterreich, nur daß solche benennet werden, die beyden Theilen annehmlich, damit es den völligen Schluß nicht hindere. Ratione Ratificationis aber, daß dieselbe auf einen Reichs-Tag sollte verschoben werden, halte er für besser, daß man lieber ein paar Monathe hier beysammen verbleibe.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte dafür, man müste inter Tractantes distinguiren, und daß a parte Imperatoris Chur-Fürsten und Stände den Friedens-Schluß auf die Maaße, wie ohnlängst Würtzburg votiret, unterschreiben; daß sonst die Ratification der Stände auf einen Reichs-Tag zu remittiren, werde sowohl schädlich als unnöthig seyn; denn zuvorhin ohne das dahin geschlossen und zu allen Theilen approbiret worden sey, ne absentium habeatur ratio, sondern einer sowohl als der andere verbunden seyn sollte, wollte sich auch ein und anderer als ein Fœderatus setzen lassen, das stehe einem jeden frey, wer bey diesen Tractaten interessiret sey. Was aber frembde Sachen seyn, gehörten nicht hieher, und wären auch in diesen Friedens-Schluß nicht einzumischen, wiewohl solches fürnehmlich den partibus belligerantibus & pacificantibus heimzustellen. Sonst halte er wohl darfür, daß, sobald der Friede geschlossen und unterschrieben, dem lieben GOtt publice Danck zu sagen, und darauf publice, præsentibus tam Cæsareis quam Coronarum Legatis, utrobique zu eröffnen und zu publiciren seyn werde.

Würtemberg: Ratione enumerationis mit Braunschweig-Lüneburg, wie ingleichen, daß die Ratification der Reichs-Stände auf keinen Reichs-Tag zu verschieben, damit nicht die Executio Pacis aufgehalten werde, in reliquis wie Magdeburg und gleichstimmende; und solches auch wegen **Veldentz.**

Hessen-Cassel: Conformire sich mit den vorsitzenden.

Hessen-Darmstadt: Approbire das Oesterreichische und Magdeburgische Votum, und sey ratione numeri Exemplarium indifferent, halte gleichwohl so viel Exemplaria nicht hochnöthig, weil der Friedens-Schluß ohne dieß künfftig in den Reichs-Abschied kommen solle.

Ba-

1646. Martius. **Baden-Durlach:** Wegen Execution des Friedens, conformire er sich dem Oesterreichischen Directorio, ratione Ratificationis aber mit Magdeburg und folgenden. 1646. Martius.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Nechst hertzlichen Wunsch, daß es bald so weit kommen möchte, sey er mit Oesterreich einig, ratione Enumerationis Subscriptionis & Publicationis: wegen der Ratification aber würde besser seyn, daß man so lange, biß sie einkäme, beysammen verharrete, und nicht biß auf einen Reichs-Tag verschiebe.

Pommern-Stetin und Wolgast: Hätte anders nichts zu erinnern, als daß er für hochnothwendig halte, daß die Ratification in loco geschehe, und nicht verschoben werde.

Anhalt: Wie zuvorn.

Wetterauische Grafen: Wie Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Bey diesem Punct wären die Herren Kayserlichen zu erinnern, daß sowohl die Confœderati als die Stände ernennet, die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig, more in Imperio consuero, und deren wo möglich 12. Exemplaria gefertiget; wie denn auch die Publication an beyden Orten, durch und in Gegenwart sowol der Herren Kayserlich- und Königlichen als Chur-Fürsten und Stände Gesandten, angestellet werden möchte.

„Hic circiter intercedebant diversa pia vota ut & alia interlocuta.

Directorium: Die Subscriptio würde nicht von allen in individuo nöthig, sondern an deme genug seyn, wenn, wie auf Reichs-Tägen bräuchlich, vom Churfürstlichen Rath Mayntz und Pfaltz oder Bayern, vom Fürsten-Rath aber Oesterreich oder Saltzburg und Bayern unterschrieben.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey dieß kein Reichs-Tag, sondern Friedens-Handlung, da alle diejenigen mit subscribiren müssen, welche denselben stifften und transigiren helffen.

Sachsen-Altenburg: Man habe dißfalls nicht sowohl auf die consuetudinem Comitiorum, als morem gentium zu sehen.

Daß nun auch diese zwey und zwantzigste Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, neben allen vorhergehenden Sessionibus in substantialibus conform und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.
Johann Samuel Fehr.

N. II.

GRAVAMINA POLITICA EVANGELICORUM STATUUM.

I.

N. II. Gravamina Politica.

Nachdem nebenst den neulichst übergebenen Religions-Beschwerden, auch den Politischen ihre abhelffliche Maße dißmal gegeben, und dadurch der Stände Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschafft vermittelt werden sollen; halten der anwesenden Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte vors erste an ihrem Ort darfür, daß zu cumulirung angeregter Beschwerden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor letzt-gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, viel-jährige Unterlassung der allgemeinen Reichs-Conventen, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber ꝛc. lau-

1646. Martius. lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumaln weil in einem großen Reich nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediiret und ersprießlich vorgebauet werden muß; vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstand dienlich zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen, so offt es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand darbey umgangen, und selbige auch andere Conventus aller Müglichkeit nach beschleunigt, und aufs längste in einem viertheil Jahr geendiget werden könnten. 1646. Martius.

2.

Wann des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernechst erfordern sollte, daß man sich auch in Krieges-Verfassung und Bereitschafft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihro Kayserliche Majestät in istum eventum, Ihr allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorhero ergäntzet, etlicher Stände hohe Anschläge bey ordinari Reichs- und Crayß-Steuern, auf ein erträgliches und proportionirtes moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch præcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs und jedermänniglich, nicht, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekräncket, beschimpffet und despectiret, oder mit Einführung frembden Krieges-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Extorsionen belästiget, ausgesogen und aller Kräfften entsetzet, sondern der Land-Friede und andere Reichs- und Crayß-Constitutiones, sonderlich auch die Reuter- und Fuß-Knechts-Bestallung, dießfalls der Gebühr in Acht genommen werden, in mehrer Betrachtung, daß die Præeminenz des Heiligen Römischen Reichs nebst der Majestät des allerhöchst-geehrten Oberhaupts, in der Chur-Fürsten, Stände auch anderer Glieder und Unterthanen des Reichs Libertät, Respect und Conservation allerdings radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wieder alle Oppressiones & injurias männiglich zu schützen, und in Ermangelung anderer zulangender Mittel, den Ständen selbsten unbilliger Zundthigung mit erlaubter Gegenwehr sich zu retten und zu defendiren, laut Land-Friedens, heimzugeben sey.

3.

Zu Conservirung jetzt-berührter Gleichheit unter den Ständen und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht verträglich seyn, wann die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den übrigen beyden Reichs-Räthen von geraumer Zeit geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellet verbleiben. Dann aus den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus ist zu ersehen, was gestallt fast in allen denselben Aenderung fürgenommen, daraus nothwendig erfolget, daß die Jura Reipublicæ fast immer für und für fluctuiren und der status Imperii perpetuis mutationibus & conversionibus unterworffen seyn müsse, im Fall nicht ein für allemal eine beständige unveränderliche Capitulation gemachet werden sollte. Dannenhero die Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs nothwendig erfordern will, daß dergleichen gewisse Verfassung, darbey es sein unwandelbahres Verbleiben, entweder bey jetzigen Tractaten, oder je auf nechstfolgigem Reichs-Tage, mit Einverwilligung der Römischen Kayserlichen Majestät und der sämtlichen Churfürsten und Stände, behandelt und verglichen werde. Solte dann über kurtz oder lang des Reichs Wohlfarth erfordern, hierunter einige Veränderung zu machen und vorzunehmen, auf solchen Fall wäre solches auf einem Allgemeinen Reichs-Tag reifflich zu berathschlagen, und nach wohlerwogenen Dingen und Befinden zu belieben. Daß aber die Herren Churfürsten auf Collegial-Conventen, über demjenigen, so ihnen vermöge der güldenen Bulle allein zukommet, einen Schluß machen, auch, was zu Wohlfarth und Incolumität

1646. Martius. des gantzen Römischen Reichs gereichet, præparatorie bedencken, können Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey derogleichen Zusammenkünfften sie der übrigen Stände Jura Communia, als Pacis & Belli Fœderum, Collectarum, Proscriptionum, Vectigalium und derogleichen, allgemählig per Majora an sich allein ziehen, die Reichs-Verfassung ändern und wieder desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dardurch ihre Mitstände und deroselben Unterthanen mercklich beschwehret werden, wie eine Zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstlichen Herren Gesandten auf ordinari Reichs-Deputation-Tägen sich mit übrigen der Fürsten und Stände Deputirten nicht conjungiren, sondern darwieder, eingewandter Protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch nach Anleitung der Reichs-Abschiede beysammen sitzen und die Vota viritim ablegen sollte. Und daß 3) dem Städte-Rath erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäfft, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues Præjudicium durch 2. von Münster gekommene Bedencken hätte wollen zugezogen werden. Hierbey hat 4) man sich nicht unbillig anzunehmen, daß auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgegangenen Re- & Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrifft noch Bedachtzeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede und gleichsam aus dem Steigreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäffte auslauffen und gereichen kan. 1646. Martius.

4.

Die Herren Churfürstliche Abgesandten haben auch bey jetzigem ansehnlichen Convent und Friedens-Tractaten, ein bißhero unerhörtes Prædicatum Excellentiæ von den Fürstlichen Abgesandten prætendiret; allermassen nun solche Neuerungen den hohen Fürstlichen Häusern in Deutschland zu nicht geringer Verkleinerung, auch den jetzigen Tractaten, wegen abgehender Communication, zu schädlichem Aufenthalt gereichet, die Fürsten des Reichs auch solche Neuerungen und ungewöhnliche Titulaturen nimmermehr einräumen und attribuiren werden; also wird inständig gesuchet, solche Neuerungen und dahero erfolgende Consequentien ein für alle mahl ein- und abzustellen.

5.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Curiatum etwa in Disputat gezogen werden wollen, ist bekannt, demnach aber selbige auf Comitia und andere derogleichen Tägen, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als würckliche Stände des Reichs zu dem Ende beschrieben werden, daß sie, wie die andern beyden Reichs-Collegia, ihr Votum Curiatum führen sollen und mögen: alß ist billig und recht, gereichet auch zu guter Conformität, daß, gleichwie die andern beyden Collegia, also auch sie, bey dem Voto Curiato unbeeinträchtigt cum effectu gelassen werden mögen.

6.

Dabeneben ist auch dieses ein großes Gravamen, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs-Stände Landen und Leuten, wie auch Immediat-Reichs-Dörffern zum Exempel Gochsheim und Senfeldt, auch andern, absolute wollen disponiret, und, ihrer ungehöret, andern davon nach Belieben überlassen und veräussert (wie hierbey befindliches des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg Memorial Lit. A. mit mehrern ausweiset) sondern auch zum Nachtheil und Præjudiz eximiret und zu Reichs-Ständen gemachet werden; wie sich deshalben Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Ertzbischoff zu Bremen beklaget, welches alles gäntzlich zu cassiren, und in vorigen Stand zu setzen, auch derogleichen nicht mehr vorgehen zu lassen hohes Fleisses gebethen wird.

7.

1646. Martius. 7. 1646. Martius.

Und ist hierbey keinesweges zu übergehen, daß vornehme Immediat-Stände sich und ihre Unterthanen von der Jurisdiction und Oneribus des Reichs eximiren, und dahingegen Immediat- auch privilegirte Reichs-Stände zu Landsassen zu machen unterstehen; ingleichen, so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs und andern Ständen zu merklicher Beschwehrung gereichet, wie auch daß bey bewilligten Anlagen einem oder anderm Stande, zur Ungebühr und ohne rechtmäßige erhebliche Ursache, Remission und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, wiederfähret; worinn billig der Reichs-Matricul unverrückt nachzugehen sich gebühret.

8.

Ingleichen gereichet zu großem Nachtheil, daß der Fürsten und Stände Landsassen, Bürger und Unterthanen, auch Inwohner und Schutz-Verwandten, so in eines jeden Territorio gesessen und in deren Hoheit wohnen, ihrer ungehört, Privilegia, Immunitates und Exemptiones gegeben werden, welches alles dann billig abzustellen.

9.

Wiewol man sich auch gnugsam erinnert, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates, Kayserlicher Majestät allein zustehet, und ein Annexum Dero Kayserlichen Hoheit und Majestät ist; so kan man sich doch nicht entbrechen, den großen Mißbrauch der eine Zeit-hero hierinnen vorgegangen, mit gebührendem Respect zu berühren: denn bey allen wohlgeführten Regimenten, und sonderlich vor andern Nationen in Deutschland bey den löblichen Vorfahren, ist jederzeit dahin gesehen worden, daß die Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden und dem Vaterlande geleisteter nahmhaffter Dienste seyn sollte. Deswegen auch von den Politicis dieses Regale nicht zu mißbrauchen fleißig gerathen wird. Welchergestallt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich derogleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher Requisitorum substantialium, vielen gantz unwürdig, (jedoch denen wohlverdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet) ohne Unterschied hingegeben, ansehnliche und über Standes Gebühr, mit Helmen und Zierrathen erfüllete Wappen zugeeignet, und solche neu-erhabene mit hoher Titulatur, für alten ansehnlichen Familien geehret worden, das ist kundbar und am Tage: dardurch dann dem geliebten Vaterlande an dem Splendor und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel auch andern gewürdigten Personen durch alle Stände, wegen rein-erhaltener alten Geschlechter und Belohnung der Tugenden, bey auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren ist, zugezogen worden. Dieweiln aber dieser Mißbrauch endlich zu großer Zerrüttung der Deutschen Policey und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequentien nach sich ziehen wollte: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleisses zu bitten, daß es hinführo geändert, höhern Stand anders nicht als durch sonderbahre Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren conferiret, dieses hohe Regale nicht so gemein und verächtlich gemachet, und denenjenigen, die zu dem Fürstlichen und Gräfflichen Stande neu erhoben werden, keine Session im Reichs-Rathe (sie haben sich dann, nebenst andern Requisitis, mit gnugsamen unmittelbaren Gütern, und Ertragung einer Fürsten- und ihres Standes gemäßigen Portion der Reichs-Onerum, qualificiret gemachet) und auf Maße, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert, eingeräumet werden möge. Da sie auch gleich dergestalt Votum & Sessionem erlangen, so ist es jedoch billig, daß sie, respectu ihrer unmittelbaren Land und Güter, ihrer Obrigkeit unterworffen bleiben: in Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es Ihro Römischen Kayserlichen Majestät selbst zum Respect gerichtet

1646. Martius. ist, gute statt finden, und für treulich wohlgemeynt aufgenommen und erkannt werden. 1646. Martius.

10.

Nachdem auch Fürsten und Ständen des Reichs, am Kayserlichen Hof das Post-Geld von ihren dahin abgehenden Schreiben abzufordern, erst neulich Anno 1627. aufkommen, und dem alten Herkommen entgegen eingeführet worden; alß wird gebethen, es des Post-Geldes halber wieder in den alten Stand zu richten, damit Fürsten und Stände wieder das alte Herkommen weiter nicht beschwehret werden mögen.

11.

Hieher gehören auch diejenigen Gravamina welche unterschiedliche Grafen, laut Beylage lit. B. betreffen, um deren Abhelffung inständiges und gebührenden Fleisses gesuchet und gebethen wird. Vorbehältlich.

Subadj. Lit. B.

Des Wetterauischen Grafen-Standes alte General-Gravamina, **wie sie** ad numerum 14. restringiret sey.

1. Der Wetterauische Grafen-Stand ist biß daher von den Ordinari-Deputations-Tägen ausgeschlossen worden, da doch etliche Jahr her, die vornehmsten Reichs-Sachen darauf vorgegangen, sondern auch noch jüngsthin, den 14. April, unter den vorgeschlagenen extraordinari Deputirten, die gegen künfftigen 1. Maji zu Franckfurth zusammen kommen sollen, præteriret worden, da doch der Wetterauische Grafen-Stand fast die meisten Gravamina einzubringen, und um so vielmehr nöthig, daß sie jemand von den Ihrigen bey solchen Deputations-Handlungen mit haben.

2) Die erhaltene Processus und Mandata von dem Grafen-Stande, werden der Gebühr nicht exequiret, sonderlich gegen die potentiores.

3) Etliche Grafen und Herren, so vor alters hero Immediati gewesen, werden von höhern Ständen eximiret, und dem Grafen-Stand entzogen.

Neue General-Gravamina des Wetterauischen Grafen-Standes.

4) Wo man mit den höhern und vorgehenden Stande das Jus Patronatus, item das Jus Instituendi & Confirmandi zu Gemeinschafft hat, darinnen wird der Grafen-Stand mercklich turbiret, und werden diese beyden Jura confundiret.

5) Demnach es auch eine Zeitlang noch an Evangelischen Predigern und Schul-Dienern gemangelt, so unterstehen sich die Catholische Mit-herrschafften solche Vacantien mit Catholischen Meß-Priestern zu ersetzen, behaupten es auch mit Gewalt, und lassen die Evangelischen Mit-Herren immerhin protestiren, queruliren, sagen und klagen.

6) Es werden auch von einem und dem andern des Grafen-Standes Lehn-Herren nachdenckliche Expectantien ertheilet, woraus erfolget, daß die Expectanten offtmals vor der Zeit sich der Possession nähern, und ob sie schon wieder weichen müssen, so werden doch unterdessen die Land-Stände und Unterthanen irre gemachet, und verursachet zugleich zwischen den Herrschafften ein böses Geblüt.

7) In den Wild-Bahnen auf der potentiorum territoriis, unerachtet sie Reichslehnbar sind, wird der Grafenstand zum höchsten turbiret, und vernachtheilt, ja gar mit Gewalt daraus getrieben, indem die Potentiores, als Grund-Herren, die Herren Grafen entweder gar daraus stossen, oder zum wenigsten eine Koppel-Jagd prætendiren.

8) Ob auch wol der Grafen-Stand jederzeit privilegiret gewesen, daß alle ihre Weine, Früchte, auch gekauffte Güter, Waaren und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den Zöllen zu Wasser und Lande, auf Vorzeigung eines Gräflichen Zoll-Patents,

1646. Martius. Patents, frey- und unaufgehalten passiret worden; so will doch nun jedesmahl deswegen von den höhern Ständen und Zoll-Herren de facto begehret und durch gedrungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafen-Stand jedesmahl um eine Zoll-Freyheit anhalten und dieselbe precario erlangen sollte. 1646. Martius.

9) Hingegen wird der Grafen-Stand an ihren eigenen Zöllen zu Wasser und Lande offtmahls höchlichen verkürtzet; indem die Kauffleute, auch wol andere, grössere Zoll-Freyheit, gleich sie gefreyter Standes-Personen Güther führeten, von andern Zoll-Herren auswürcken und vorzeigen, da man dann demselben glauben und deferiren müsse.

10) Camerales haben Reichs-Grafen Depositа zu ihrem Unterhalt angegriffen, und noch darzu gegen dieselbe mit scharffen Paritorien verfahren, in specie Nassau 300. Fl. in Sachen Nassau contra Gerolzeck.

11) Demnach auch durch den langwierigen Krieg, eines oder des andern Reichs-Standes Landen an Mannschafft gantz erschöpffet, dahero die übrige Unterthanen von andern Ständen oder dero Beamten verleitet worden, sich zu ihnen zu begeben, mit Verheissung einer und der andern Freyheit, dagegen dann die geringere Stände sich nicht schützen können; alß ist eine hohe Nothdurfft, deswegen eine ernste Ordnung zu thun, damit kein Stand dem andern seine Unterthanen aufhalte, weniger aber dieselben verleiten lasse.

12) Wann sichs etwa zuträget, daß ein Stand des Reichs ohne Erben und Successoren Todes verfähret, und zweyerley Güther hinterlässet, als Erb- und Lehn-Güter, und von den ersten seinen letzten Willen aufgerichtet hat, so nehmen doch diejenigen, welche von den Ertz- und Stifftern, mit den anheim gefallenen Lehen belehnet werden, das Erb- und Allodial-Guth de facto mit hinweg; ob man schon klaget, so wiederfähret doch keine Hülffe noch Restitution.

13) In Fällen, da geringere Stände mit geringern Ständen zu thun und ihres Gefallens nicht durchdringen können, hangen sie sich an die Potentiores, ersuchen sie zu Protectoren und Tutoren, dadurch desto eher ihr Intent zu erreichen.

15) Es ist auch wohl geschehen, daß in Gemeinschafften ein Catholischer Gemeinschaffts-Herr am Kayserlichen Hofe ein Ober-Commando, zu der Evangelischen Mit-Herrschafft und derselben absonderlicher Unterthanen grossem Præjudiz, Schaden und Nachtheil, erpracticiret worden. Signatum Oßnabrück, den 27. Octobr. 1645.

§. VI.

Correlatio Classis I.

Nachdem nun dasjenige, was man seithero zu Oßnabrück deliberiret und geschlossen hatte, nach Münster communiciret wurde; so ist endlich folgende *Correlatio* über die materias *Primæ Classis*, zu Stand kommen, welche das Oesterreichische Directorium zu Oßnabrück im Fürsten-Rath zwar verlaß, aber anfänglich keine Copie davon ertheilen wollte; alß aber solche, sowol den Catholischen als Evangelischen Ständen, zu Münster, auf ihr Verlangen communiciret wurde, so erfolgte endlich die gleichmäßige Communication zu Oßnabrück, per dictaturam, so den 26. Mart. geschehen.

CORRELATIO I. CLASSIS.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, durch Dero hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarios, beyder Königlichen Cronen Franckreich und Schweden, bey diesen vorseyenden General-Friedens-Tractaten ein- und übergebene Propositiones, und die darauf erfolgte Kayserliche von Puncten zu Puncten eingerichte Erklärung, Chur-Fürsten und Ständen, noch vor längst zugehörigen Berathschlagungen, allergnädigst ein- und überantworten, hernach auf die eingefolgte

1646. Martius. mündliche Replicas hochgedachter beyder Cronen, eben zu dem Ende communiciren lassen, damit allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, und consequenter Deroselben hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis, Chur-Fürsten und Stände mit Deroselben rathlichem Gutbedencken, wie in einem und andern sich bey dem hinc inde ausgegebenen Friedens-Articuln verhaltender difficultät, den kriegenden Cronen zu begegnen, und dieses heilsame so lange Zeit erwünschte Friedens-Werck zu glücklichem Ende zu bringen seyn möchte, an die Hand zu gehen; darum dann jetzt-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichster und unsterblicher Danck gebühret: und man hierauf ebenfalls nicht unterlassen, sich durch alle Churfürstliche und der Reichs-Städte Collegia des Modi und Ordnung, so bey dieser Berathschlagung gehalten werden möchte, zu vergleichen, und dahin zu schliessen, daß man in den vorkommenden Deliberationibus denjenigen Modum observiren sollte, welchen beyder Cronen Herren Plenipotentiarii per Classes, um willen darinnen alle materia pacisceuda complectiret, zu mehrerer Beförderung der Sachen, gehalten: alß hat man auf solchen Schluß, in dem löblichen Fürsten-Rath die Consultationes alsobalden angestellet, solche beliebte Ordnung in Obacht genommen, und dannenhero die erste Classem, welche Res Imperii Romani begriffen, und selbige in 4. Membra, als *Amnestiam*, *Privilegia Statuum*, *Gravamina* und *Commercia* abgetheilet, der Ordnung nach für die Hand genommen: die übergebene Gravamina aber, als das 3. Membrum, auf die vorwesende gütliche Vergleichung ausgestellet: Sonsten aber auch die Consultationes also eingerichtet, daß man nur die Discrepanzien der Kayserlichen Majestät mit den fremden Cronen berühren, und in denselben Ihro Kayserlichen Majestät die Gutachten allerunterthänigst einzureichen vermeynet, das übrige aber alles, worinnen mit der Kayserlichen Majestät die beyde Königliche Cronen einig, zu Beschleunigung des lieben und nothwendigen Friedens, mit gehorsamster Danckannehmung umgehen, und es allerdings dabey verbleiben lassen. 1646. Martius.

Solchemnach hat ein löblicher Fürsten-Rath gleich anfangs in dem Procemio befunden, daß die Schwedische Herren Plenipotentiarii die Worte: *in Imperium*, darum in ihrer Kayserlichen Majestät Erklärung auszulassen vermeynen, dieweiln sie fürgeben, daß sie wider das Römische Reich keinen Krieg geführet haben, noch de facto führeten, da man auch solche Worte verbleiben lassen wollte, müsten sie die Causas Belli nothwendig berühren, dessen man sich doch zu enthalten, für nothwendig erachtet. Wiewol nun der leidige Augenschein für sich selbst untrüglich bezeuget, daß leider! dieser verderbliche Krieg in dem Reiche geführet, und dasselbe bey nahe dadurch gantz eingeäschert worden, so hält man doch dafür, daß es dem gemeinen Friedens-Werck zulänglicher sey, wann die Kayserliche Majestät diese Worte gnädigst dissimuliren, damit die Causa Belli weder von einem noch andern Theil berühret, und das so lang verlangte Friedens-Werck hierdurch nicht verzögert oder retardiret werde; Es hätten aber hergegen die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, bey Einrichtung des Projects über die Friedens-Puncte, auf ein solch Expediens zu gedencken, welches weder einem noch andern Theil præjudicirlich seyn könne, für eins.

Für das Andere ersiehet man aus erwehntem Procemio, daß die Cron Schweden nicht zugeben will, daß sie wider die Cron Spanien Krieg geführet, oder dieselbe für ihre Feinde hielte, wie dann die Spanische Ministri selbst bekennen sollten, daß sie wider die Cron Schweden keinen Krieg führeten, daher sie dann in der Kayserlichen Erklärung nicht passiren lassen könnten, daß die Cron Spanien, als ein Feind der Cron Schweden, sollte benahmset werden. Nun befindet ein löblicher Fürsten-Rath, daß diese Sache an beyden Cronen Hispanien und Schweden selbst-eigener Erklärung hafftet, damit dann diese kleine difficultät auch bey seite geräumet werde, so wollten dieselben Ihrer Kayserlichen Majestät für gut allergehorsamst eingerathen haben, daß diese differenz auf der beyden Königlichen Cronen selbst eigenes Belieben auszustellen, welche sich selbsten gegeneinander erklären werden, wie die Nothdurfft erfordern möge.

Drittens

1646. Martius. Drittens begehren die Schwedische Herren Plenipotentiarii von Ihrer Kayserlichen Majestät Plenipotentiariis, was das Schönbeckische *Project* für ein Project sey, weil sie von keinem, weniger das ichtwas geschlossen worden wäre, wissen thäten. Ob man zwar hierinn den Schwedischen Herren Plenipotentiariis leichtlich zu antworten hätte, daß es eben dasjenige Project, so sie selbsten in ihrer ersten Proposition anziehen, und dieselbe dem gedachten Project nach, eingerichtet, solches auch zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und den Reichs-Cantzler Oxenstiern aufgerichtet worden, doch zu keiner Verbindlichkeit kommen wäre: so wollte man doch für thunlicher halten, daß die Kayserliche Majestät gehorsamst ersuchet würden, daß, weiln bey diesem Project keine Verbindlichkeit zu finden, Dero Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii hiervon weiter nichts sonderliches moviren wollten. 1646. Martius.

Gleichergestallt fället bey der Frantzösischen Replica in Procœmio diese Frage ein, indem sie für die Portugiesische Gesandten *Salvos Conductus* so inständig begehren, ob ihnen dieselbigen zu verwilligen oder nicht. Darüber Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß der Portugiesische Krieg, und was demselben anhängig, eine gantz fremde, das Reich Deutscher Nation nicht concernirende, und zu diesem leidigen Unwesen nicht gehörige Sache ist, und dannenhero einmüthig dahin gangen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät diese begehrte Salvos Conductus zu verwilligen gnädigst unterlassen, und diese Sache an diejenigen, welche es angehen und betreffen thut, weisen lassen wollten, auf daß man die obhandene, ohne das schwerwichtige Tractaten mit Einmischung so vieler Negotien, nicht schwerer machen, da aber in Verweigerung dessen, die Cron Franckreich, wider Verhoffen, hierdurch das Haupt-Werck verzögern oder verhindern wollte, sodann die Kayserliche Majestät auf ein Expediens, wie man, ohne daß man diese Streitigkeiten in die Reichs-Sachen einmische, ihnen willfahren möchte, gnädigst gedencken und solches ergreiffen wollten.

Hierauf ist nun ein löblicher Fürsten-Rath ferner und ad *Primam Classem* der Schwedischen Replica geschritten, und hat das darinnen erst gemachte Membrum *Amnestiæ* in die Berathschlagung gezogen. Und weiln hierinn gleich die erste difficultät in dem entspringet, daß beyde Cronen die Amnestiam ratione Termini a quo auf das 1618. Jahr zurück ziehen wollen, die Kayserliche Majestät aber bey dem, was bey dem Prager-Frieden, und auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, es falle gleich das wandelbare Glück der Waffen aus, wie da wolle, geschlossen, ins Reich publiciret, und hernach auch Suspensio Effectus cassiret worden, inständig beharren, so hat man in die Umfrage gestellet, ob den beyden Cronen hierinnen zu willfahren, oder auf dem, was einmahl zwischen der Kayserlichen Majestät und den Chur-Fürsten und Ständen auf offenen Reichs-Tägen beschlossen worden, consequenter bey der publicirten General-Amnestia zu beharren sey. Uber welche Frage im gantzen zu Münster und Osnabrück anwesenden Fürsten-Rath per Majora aus erheblichen und kräfftigen Ursachen dahin geschlossen worden, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, daß es in hoc puncto Amnestiæ allerdings bey dem Regenspurgischen Schluß und dem darinnen gesetzten Termino, wegen der Weltlichen Güther ab Anno 1630. wegen der Geistlichen aber Anno 1627. wie auch bey der seithero erfolgten Cassation Effectus suspensivi zu lassen, die Amnestia auch reciproce zu verstehen sey, jedoch mit diesem Anhang, daß diejenigen, welche sich darinn beschwehret befinden, anzuhören, und ihre Prætensiones absonderlich in Berathschlagung zu ziehen; die Pfältzische Sache auch hiebeneben auf particular-Tractaten zwischen den Interessirten auszustellen, und noch bey diesen währenden Friedens-Tractaten zwischen den Interessirten vorzunehmen und zum Ende zu bringen sey.

Dann 1) nachdem einmahl auf öffentlichem Reichs-Tag, von der Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen betheuerlich beliebet, die Amnestiam mit diesem Termino de Anno 1630. & 27. zu publiciren, und dabey zu mehrer Versicherung davon

1646. Martius. davon nicht abzuweichen, die von allen Chur-Fürsten und Ständen, und von den Herren Protestanten selbsten, vorgeschlagene Clausul annectiren zu lassen, es falle das wandelbahre Glück der Waffen, wie da wolle, so kan ein theuer zugesagter publicirter Reichs-Schluß, wann auch schon die Waffen der Kayserlichen Majestät das gröste Glück gehabt, davon weiter nicht mehr umgestossen werden: derowegen dann die ferliche Majestät sich hierauf biß daher verlassen, und noch verlassen thun. Zumahln man 2) krafft der definition und Eigenschafft der Amnestiæ, dieselbe auf einen andern Krieg oder weitern Termin nicht zurück ziehen kan, als auf den Krieg, so man mit den pacisciranden geführet, und also auf die Zeit, da sie den Krieg wider Ihro Majestät angefangen, zu verbleiben. Dann was den Böhmischen Krieg anbelangt, ist solches ein particular-Werck und gestillet, des Mansfelders, und Fürst Christian von Braunschweig sein für sich selbst verschmeltzet, der Dännemärckische aber durch einen Friedens-Schluß hingelegt, und derentwegen die Pfältzische Sache, weil sie dieses Krieges ein Prætext gewesen, auf sonderbahre Vergleich und Tractaten ausgestellet worden, dabey es auch zu verbleiben. Was den einheimischen Krieg, so Anno 1630. zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen entstanden, betrifft, da ist solcher durch den Prager Frieden-Schluß, welchen fast alle Chur-Fürsten und Stände angenommen, und die publicirte Amnestiam geschlichtet, also daß nur auf den Schwedischen und ausländischen Krieg zu sehen, welcher sich aber notorie Anno 1630. angefangen, und dahero contra Jus Gentium, auch in allen Historiis unerhört wäre, daß er auf eine längere Zeit, als er seinen Anfang genommen, verglichen werden sollte: dann wo vorher keine injuriæ & damna fürgelauffen, können auch keine per Amnestiam nachgelassen werden: wie dann in Actis publicis sich befinden thut, daß König GUSTAVUS selbst in das Reich publiciret, daß Er vor seiner Ankunfft, mit dem Reich und Ihrer Kayserlichen Majestät jederzeit in Frieden und guter Neutralität gelebet, und zu keinem Krieg Ursache gehabt hätte. Woraus dann folgt, so man anders die Königliche Worte in acht nehmen will, daß vor Anfang dieses Krieges keine Ursache, so einer Amnestia bedürffe, vorhanden gewesen, und werden sich diejenigen, so sich bey der Verfassung des Projects, zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Sachsen und dann dem Cantzler Oxenstiern, im Nahmen der Cron Schweden bemühet, sich wohl erinnern, es auch die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii nicht in Abrede stehen, daß sie damals von dem Termino bereits gewichen, mit dieser Addition, daß die übrigen Stände, so den Präger Frieden nicht angenommen, in die Amnestie mit eingenommen, und den andern gleich gehalten werden sollten: auf welches Project sich die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii selbsten in ihrer Proposition beziehen, ausgenommen, was bey den vorstehenden Tractaten anders verglichen würde. 3) Ist die publicirte universal-Amnestie genug, und gehet derselben nichts ab, weiln alle darinnen, so von dem Schwedischen Krieg dependiren, begriffen, dann das Pfaltz-Gräfliche Wesen hieher nicht gehöre, dessen Factum nullo jure justificabile, und von keinem Stand des Reichs approbiret werden kan, dahero billig auf sonderbare Tractaten gesetzt worden; Würtembergs Fürstlicher Gnaden wie auch Nassau-Saarbrücken ist durch die Amnestiam geholffen, wegen Baden-Durlachs Fürstlicher Gnaden ist es res decisa & transacta, so gar von keinem Krieg dependiret. Die Stadt Augspurg betreffend, ist den Bürgern das Exercitium nicht genommen, imo erlaubt, daß sie ihnen eine Kirche bauen können, da sie aber noch beschweret seyn sollen, wären sie anzuhören, so gehöret diese Sache mehr ad Gravamina als hieher. Die Stadt Eger und der Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Land betreffend, seynd selbige Jure Superioritatis billig ausgenommen worden, dann sie hieher nicht gehörig, noch von diesem Krieg herrühren, weniger auch selbige Landschafften ein solches, vielmehr aber das Contrarium begehren, wie dann Sie auch mit der Cron Schweden in nichts interessiret; da Sie auch jemalen Privilegia und Majestät-Brieff gehabt, ist notorium, daß Sie selbiger Confirmation, nach Ableibung Kayserß MATTHIÆ Christmildesten Andenckens, von König FERDINAND auch seeligen Gedächtniß, nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hergegen vielmehr in ihrer universal-Rebellion verharret, und consequenter die-

1646. Martius.

1646. Martius. dieselbe omnium Gentium Jure verwürckt haben. Alß auch die Römische Kayserliche Majestät zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag ihre Erb-Königreich Land und Unterthanen von der Amnistia ausnehmen lassen, hat kein einiger Chur-Fürst oder Stand das wiedrige gesucht, sondern haben alle in diese Exception gewilliget. Gleichergestallt werden die *Res Judicatæ*, so von diesem nicht, oder keinem Krieg herrühren, als Sachen, so hieher nicht gehörig, ausgesetzt, dann man sonsten die gröste Injustitien begehren würde. Es ist auch 4) unmöglich, eine solche weit-aussehende universal- und illimitirte Amnistiam, in eine so weite General-Regel und Termin zu setzen, nicht allein wegen der Ungerechtigkeit, so sie in vielen Sachen einführen thäte, sondern auch wegen Wichtigkeit der Sachen selbst, indeme sich viele Fürsten und Stände durch solche Regul nicht würden von Land und Leuten, und ihren Dignitäten setzen lassen, zu geschweigen der großen Unehr, so man hierinn der Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. höchstseeligen Gedächtniß anthun würde, daß alles dasjenige, was Seine Majestät in Zeit Ihrer löblichen Regierung gehandelt, was Sie judiciret, resolviret, es treffe die Religion an oder nicht, ja daß der Dänische Frieden, so Sie gestifftet, der Welsche Accord wegen Mantua und Savoja, alle privat-Actiones und Klagen, so vor Ihro als höchstem Tribunal geschwebet, als pur lauter nichts und null wären: in was für einen Labyrinthum und Gefährlichkeit man sich solchergestallt stecken würde, will man zu vernünfftigem Nachdencken gestellt seyn lassen: Woraus denn leichtlich erhellet, daß diese publicirte Amnistia alle Beschwehrlichkeiten, wie auch den Zunder des Krieges gnugsam hinweg nehmen thue, imo, da man selbige ändern sollte, erst alles Mißtrauen verursachen würde, dann man augenscheinlich sehen müsse, daß man sich auf kein zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen gemachten Reichs-Schluß zu verlassen, sondern eines nach dem andern, um besserer Commodität willen, oder nach Gelegenheit der Leute und Zeit umgestossen würde. Endlich kan auch kein fomes belli hinterbleiben, nicht des Schwedischen, weil selbiger Krieg offt-erwehnter maßen erst 1630. angefangen, und durch die Amnistiam gantz gelöschet wird, nicht auch eines einheimischen Kriegs, dann dieser Fomes nicht Anno 1618. ja wohl 1559. oder noch länger hinaus sich angefangen, und in dem Prager Frieden verglichen, wie derselbe zu dämpffen sey, nehmlich mit Hinlegung der hinc inde habenden Gravaminum, wie man denn derentwegen in dem Werck begriffen, und dafern wegen des Pfältzischen Wesens, noch ein Funcken eines Kriegs in dem Reich sich ersehen liesse, wird solches durch Hinlegen der Pfältzischen Sachen, so bey diesen Tractaten fürgenommen werden sollte, auch vertilget werden, also daß kein Kriegs-Zunder mit der Gnade GOttes, in der Aschen verborgen liegen kan, weiln sonst alles oberzehlter maßen durch die publicirte Amnistiam geschlichtet und aus dem Weg geräumet ist. 1646. Martius.

Da nun diese und dergleichen Rationes denen Herren Schwedischen Königlichen Plenipotentiariis beweglichen von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis fürgehalten werden, ist man der tröstlichen Hoffnung, daß sie von der so weit gesuchten Amnistia fallen, den lieben Frieden an diesem nicht stecken, sondern sich zu allen schiedlichen Dingen bereden lassen werden.

Hingegen sind die Herren Protestirenden, nach dahin gestellten Rationibus, der andern Meynung gewesen, daß zu völliger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs und Aufhebung alles Mistrauens, wie auch völliger Hinwegräumung der seminum belli, eine general-illimitirte Amnistia von nöthen, und selbige ad Annum 1618. zurück zu ziehen sey; Dann wann gleich vermöge jüngst publicirter Amnistia, ein oder dem andern das Seinige restituiret, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet: so wäre doch in universali dem Werck, zu Beruhigung des gantzen Heiligen Römischen Reichs, dardurch noch nicht geholffen, sondern es wird der Terminus Amnistiæ a quo von Anno 1618. erholet werden müssen: weil aus denen Königlichen Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vorhalten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und dar-

1646. Martius. davon propter publicæ Fidei decus Fœderumque sanctitatem abzuweichen, nicht gemeynt seyn: Wie nun die Herren Königlichen Schwedischen Legati solche Rationes angeführet, daraus unschwer zu vernehmen, welchermassen sie solchen Terminum pro Conditione & basi Pacis setzen, und davon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, in solchem betrübten Jammer-Stand begriffen, daß man ohne weitere Säumniß Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und Dissolution, betrüblichen, und mit Ach und Wehe, resolviren müste: Alß kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches Termini, das allgemeine geliebte Vaterland in jetzigem Ubelstand länger zu lassen, und den endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn solle; Zudem wird auch Evangelischen theils dafür gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation, eine allerdings durchgehende und unbeschränckte Amnistiam erfordere: Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowol auf jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg, alß unlängst zu Franckfurth grössesten Theils eine solche universalem & illimitatam und auf Annum 1618. reducirte Amnistiam, dem Heiligen Römischen Reich, zu Erlangung Fried und Ruhe, nützlichen, dienlichen und nothwendig befunden. Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung eines scopi media adæquata adhibiret werden müssen; und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen Terminum pro immutabili gestellet; darneben Evangelischen theils dafür gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gereichen werde, wann es bey angeregtem Termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesem nach die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation allen andern Respecten vorzuziehen, und diesen Terminum und unbeschränckte Amnistiam weiter nicht zu difficultiren. Und wird demnach Anfangs davor gehalten, daß alle Personen hohen und niedern Standes, allwo sie auch gebohren und unterworffen seyn mögen, dieser allgemeinen durchgehenden Amnisti an ihren Ehren, Leymuth, Haab und Gütern, Leib und Leben, allerdings ohne Unterscheid zu geniessen haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zeiten nicht erwiedern, und etwa verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebethen haben, propter salutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen Terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlichen Replicis allerdings bestehen zu lassen. Es erweiset die untrügliche Evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine internecione totius Reipublicæ keinen Krieg mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse. Ob die Pfältzische Sache von den General-Tractaten zu separiren, und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten nicht davor halten; die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, haben sich auch höchstrühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles dergestalt accommodiren zu lassen, daß keine semina dissidiorum hinterbleiben sollten: Dahero denn die Pfältzische Sache, als ein pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgesondert werden kan: Wann die Fürstlichen und Gräflichen Häuser, Würtemberg, Baden-Durlach, wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituiret wären: so hätte es damit seine Maaß. Weil aber, ihrem Bericht nach, es allerdings nicht erfolget, alß ist es nöthig und billig, daß es ehenstens geschehe, und dieselbe nebenst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten: sonderlich auch die Stadt Straßburg, Kauffbayern, Ravensburg, Lindau, und Eger und andere dergleichen, wie auch jedermänniglichen, sowol Immediat als Mediat, darunter auch die Stadt Erffurth, Hildesheim, Oßnabrück und Minden ꝛc. und zwar ohne einige Exception in den Stand, wie ein und der andere in Politicis & Ecclesiasticis Anno 1618. sich befunden, gesetzt werde: Mit Aufhebung aller, wider sie (dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Urtheln, Mandaten, Rescripten, Reformations-Processen, abgenöthigten particular-Accor-

1646. Martius.

den

1646. Martius. den und Vergleichen, darüber ertheilten Reversen und Obligationen, dahero wider sie angestellten Actionen und Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehr vorgangen. Es wird auch den Ständen des Reichs selbsten und andern insgemein, an denen, von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen- und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Anmuthung oder Versäumniß, seit Anno 1618. beyzumessen, oder einige Beschwerde deswegen zuzuziehen seyn: Sondern das Fatale der Lehen-Rechte erst von Zeit des erlangten verhoffenden Frieden-Schlusses zu lauffen anfangen. Weiln sich auch in specie Herrn Christian Augusti Pfaltzgrafens beym Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Deroselben in ihren zustehenden Erb-Aemtern, denen uralt-väterlich durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist- und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwerden, sieder Anno 1627. zugezogen, und Sie an Dero rechtmäßig anererbten Posses turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf zu Baden ꝛc. Dero Fürstlichen Gräflichen Gemahlin erblich zugehörige Herrschafften Hohengeroltseck, mit allen Pertinenzien plenarie hinwiederum zu restituiren suchen: sonsten auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen und theils Fränckische (laut ihres abgelegten und hiebey befindlichen *Voti*) auch andere Grafen und Herren; die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adeliche Mit-Glieder, wie auch viele Reichs-Städte, besondere Beschwerungen fürbringen: Alß halten Evangelische Stände vor billig und recht, daß all solche Beschwerungen bey jetzigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter massen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde; gestallt dann auch recht und billig, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitulation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deßwegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen, und in den Stand zu setzen, darinnen es in obgemeldtem Jahre gewesen ist.

1646. Martius.

Unmüglichen zwar ist es, daß alles, was seither Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen, und in den vorigen Stand zu restituiren: darum nothwendig unter Beweg- und Unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die seither Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen: und wil man im Reich den hocherwünschten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren: so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung, in mobilibus & semet moventibus, sive perceptione fructuum, so viel deren bißanhero würcklichen gehoben (gleichwol daferne die Detentores die auf den Gütern hafftende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoque modo ab adversariis, sive ex depositо, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. Es ist auch gantz unersetzlich, was seither Anno 1618. bis jetzo an Kirchen, Clöstern und andern unzehligen Gebäuden abgebrandt, niedergerissen und beschädigt, oder auch etlicher Oerter publicæ securitatis causa seu ratione belli demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigung, zu Erhaltung des hoch desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen seyn. Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern seither Anno 1618. unter wasserley Prætext entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich ohne Entgeldt wieder zu restituiren und einzuräumen, dergestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorden, auch abgedrungene Obligationes, und pro redimenda vexa, zu Abtretung einiger Güter gethane Erbiethen, und was sonsten aus Respect des Edicts über die Geistliche Güter, oder in andere Wege fürgangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Fürwand und Unterschied, krafft dieses verhoffenden Frieden-Schlusses, nichtig und abgethan seyn. Was auch in Politicis vi metuque armorum bey eines Theils occasione des Kriegs ersehenen Vortheil, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorhergangene Bekandtnissen, oder sonsten transigiret: wird ebener massen, nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herr-

1646. Martius. schafft præjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stand; ingleichen werden alle, occasione dieser, von Anno 1618. her entstandener motuum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes: dann auch mittlerzeit eröffnete, und der Gewaltsamkeit jetztgedachten Krieges theilhafftige Decreta, Rescripta, Mandata, Urthel, und daher erfolgte Res Judicatæ, oder auch durch Commissiones und andere wege ergangene Executiones, krafft dieses künfftigen Friedens, ungültig erkennet: wie dann sonsten es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch von Privatis, bey diesem Krieges-Wesen abgepressete activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respective zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte Briefliche Uhrkunden, wieder an ihren gehörenden Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden. Demnach aber die Res Judicatæ ex variis decidendi Principiis herrühren, und sowol unbillig seyn würde, universaliter all solche Urthel zu cassiren, als zu erhalten: so wird man mit besonderer Circumspection erwegen müssen, ex quo Fundamento & qua Occasione ein jedes Urtheil gefället. Die seither Anno 1618. in geistlichen Sachen ergangene Urthel, haben ihren Respect auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingischen Buch geführte Fundamenta, welches die Evangelischen gar nicht admittiren können; sondern jedesmals wiedersprochen, und nochmals contradicendo improbiren und verwerffen, und werden daher allsolche in geistlichen Sachen eröffnete Urtheil billig abgethan und aufgehoben. Was aber in weltlichen oder bürgerlichen Sachen mitler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein Fundamentum decidendi aus den Principiis und Vortheilen dessen, seither Anno 1618. entsprungenen leidigen Kriegs, da pro affectu Partium die Urtheil gefället worden, welche in alle Weg aufzuheben; oder es seynd die Urthel ex veris & communibus Principiis rechtmäßiger Weise gefallen. Auf solche Maaß wollte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris & communibus principiis gesprochene Urtheil zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdencken gestellet, ob nicht, ein oder anderseits, Ungerechtigkeit zu vermeiden, dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestallt ergangene Urthel zwar nicht aufheben, sondern a viribus Rei Judicatæ dergestallt zu suspendiren: Daß, wo sich anders ein oder ander Theil deßwegen beschweren, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta, per modum Revisionis, unter der Römischen Kayserlichen Majestät Authorität und Nahmen, nochmals erwogen, und befundenen Dingen nach, die Urtheil entweder zu confirmiren oder zu reformiren.

1646. Martius.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Königreichs anbelanget: so ferne derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs versiret, setzet man an seinen Ort: und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen disfalls einige Maas gegeben: oder auch dem Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse, præjudiciret: Doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlauchten und Dero Chur-Hauß Brandenburg, das Hertzogthum Jägerndorff, krafft allgemeiner Amnistiæ restituiret werde; was aber den Majestät Brief, und dahero im Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, wasgestalt solche stattliche theur erworbene Privilegia, nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen, und zumaln den Unterthanen ertheilet worden. Alß nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich, und zumalen die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhafftig gewesen, derer seither aber biß diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsägliches Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihro Römisch. Kayserliche Majestät, von allen Evangelischen Fürsten und Ständen

1646. Martius. den allerunterthänigst und gehorsamst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Unterthanen in Böhmen, Schlesien und Mähren jetztberührtes Majestät-Brieves, sodann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen, Steyer, Kärndten und Crayn, dem Land ob- und unter der Enß und allen Erb-Ländern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landes-Freyheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kayserm und Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenckens, am 11. Julii 1620. sich hierunter allergnädigst erkläret, nicht allein fürterhin würcklich wie vor diesem in allen, bis zu endlichem Vergleich der Christlichen Religion, geniessen, sondern auch die *Exulanten*, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonsten im Lande ihrer Güter und zustehenden Rechten darob bisanhero depossessioniret gewesen, wiederum zur Posses derselben kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand völlig restituiren zu lassen. 1646. Martius.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, daß daraus der Effectus einiges Friedens bis anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augenschein bezeuget, was gestalt seithero übel ärger worden, die Cronen auch, ohne welcher Belebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht daran gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen seyn: weil in re ipsa darinnen nichts als Inducіæ begriffen, die Römische Kayserliche Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jetzigen Tractaten einen solchen Frieden behandelu zu lassen, daß alle semina dissidiorum gründlich aufgehoben werden sollen: daraus nicht unschwer zu vernehmen, daß allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät denselben pro perpetua Lege nicht halten, ohne das auch keine weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den Legislatoribus pro salute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können; was aber sonsten seine beständige Principia hat und auf eigene Validität bestehet; darbey hat es sein unveränderliches Verbleiben. Und weil alles obgesetzter massen in dem Anno 1618. gewesenen Stand zu reponiren, so wird an seiten des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg gebeten und gesucht, die vier respective Herrschafften Aemter und Städte Querfurth, Jüterbach, Dama und Burck ebenmäßig zu restituiren. Welches dann, zu Erhaltung Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Abgesandten beliebet und approbiret worden. Gleichwie nun aber obgesetztes alles treu wohlgemeyntes Gutachten und Fürschläge seyn; gleichwol den Evangelischen eigentlichen nicht bekandt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtreffliche Legati, ihre Media Compositionis weiter stellen wollen, als will man Evangelischen theils, im Fall bey ein und andern Punct sonderliche Considerationes sich ereignen sollten, weitere Erinnerungen beyzubringen reserviret und sich nichts begeben haben.

Daß aber endlichen die Schwedischen Herren Plenipotentiarii sich, wegen der in der Kayserlichen Erklärung bey diesem Punct ausgelassenen Wort, *quacunque necessitudine juncti fuerint*, so sie in ihrer Proposition gesetzt, etwas beschweren, wollen Fürsten und Stände verhoffen, daß bey Einrichtung eines Friedens-Projects diese Worte keine Difficultät machen werden. Und dieses, was die Differenz in puncto Amnistiæ & Termini ejus Suec. Propos. Art. 3. & 5. Gall. 4. 5. & 6. betreffen thut.

Was ferner das andere Membrum dieser ersten Clas und die *Privilegia Statuum* anlangen thut, da thun sich Fürsten und Stände, befördersi gegen der Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, der so gnädigsten Erklärung halber, allerunterthänigst bedancken, bitten allein darbey gehorsamst die Vorsehung zu thun, daß solche erklärte Privilegia specifice dem Friedens-Project, und darauf mit GOtt erfolgendem Schluß eingerückt und einverleibt werden, wie sie Art. 5. & 6. Cæs. Propos. benahmet seyn. Und demnach die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii

1646. Martius. rii wegen der Worte in gedachten Art. 5. *Juxta morem ab antiquo receptum*, Erläuterung begehren, wie auch wegen der *Fœdera: an contra Imperatorem fieri possint?* etwas zu difficultiren, so hat ein löblicher Fürsten-Rath, in dem ersten erachtet, daß freylich etliche Sachen seyn, so Ihrer Kayserlichen Majestät allein, etliche so den Herren Churfürsten, und etliche so Ihre Majestät Churfürsten und Stände zugleich zu expediren gebühren und obligen, daß auch bey solchen Expeditionen in modo agendi viel Sachen, ab antiquo und dem Herkommen nach, observiret werde, so nullo jure scripto begriffen, dahero dann denen Schwedischen Herren Plenipotentiariis zu antworten wäre, daß man die Worte juxta morem ab antiquo &c. auf den modernum Imperii Statum & ejusdem Leges Fundamentales verstehe, und nicht wie er tempore antiquorum & primorum Imperatorum Romanorum gewesen; im Fall aber aus diesen Worten sich Weiterung erheben sollte, hätten die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii so starck darauf nicht zu bestehen, sondern dieselbe gantz auszulassen, weil man selbe für sich selbst bey diesem Articul verstehet, und werde auch bey dem andern Puncte, in omnibus fœderibus Imperator & Imperium billig ex vigore Juramentorum excipiret. Dahero dann diese Worte *modo ea Fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium*, in der Kayserlichen Erklärung Art. 6. billig verbleiben, sintemal man sonsten in der Reichs-Verfassung gnugsam versehen, wie den Exorbitantien, da dererley von den erwählten Kaysern wieder Verhoffen verübet würden, zu begegnen: was aber sonsten die Erb-Verbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und dergleichen anlangt, thun selbige billig in ihrem alten vigore, und wie sie confirmiret worden, verbleiben, welches also denen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis kürtzlich an die Hand zu geben wäre. 1646. Martius.

Und demnach bey diesem andern Theil der ersten Class circa Res Imperii, die Frantzösischen Herren Plenipotentiarii gleich in Art. Primo ihrer Replic, gegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zur Frag ausgesetzt, ob man dann mit ihnen ohne der Cron **Hispanien Einschliessung**, nicht begehre in dem Römischen Reich Friede zu machen: Alß hat bey beschehener Umfrag ein löblicher Fürsten-Rath reifflich erwogen, daß gleichwol die Cron Spanien dem Heiligen Römischen Reich viele Beneficia præstiret, und wegen des Haußes Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, dahero man solcher Königlichen Cron den Frieden wol gönne, und dabey nach dem daß Deutschland beruhiget seyn werde, nach Vermögen zu cooperiren nicht unterlassen, gar nicht aber dieselbe, in hac qualitate von den Frieden ausschliessen wolle, zumal durch eine so frühezeitige Ausschliessung, die Tractaten nur schwerer gemacht werden können, und dannenhero dafür einhellig gehalten, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen sey, daß sie die Antwort auf solche Frage als zu frühzeitig verschieben, biß andere zu des Römischen Reichs Beruhigung gehörige Sachen abgehandelt seyn, damit hierdurch die Handlungen nicht gesteckt werden, dann die Cron Franckreich, mit Einmischung des Portugisischen, Catalonischen oder sonsten fremder Kriege, so von dem Reichs-Unwesen nicht dependiren, und mit demselben keine Verwandnis haben, die Friedens-Tractaten verzögern, oder in das stecken bringen wollten, wäre der dem lieben Vaterland Deutscher Nation so hochnothwendige Friede hierunter nicht aufzuhalten, sondern in alle Wege zu befördern.

Was ferner das Begehren der Königlichen Frantzösischen Herren Plenipotentiarien, den **Hertzogen von Lothringen** gantz von den Friedens-Tractaten auszuschliessen, und die von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis für ihne begehrten, jedoch von der Cron Franckreich abgeschlagenen *Salvos Conductus* betreffen thut, hat ein löblicher Fürsten-Rath ermessen, daß hochgedachter Hertzog, theils seiner Länder halber gleichwol ein Stand des Reichs, und denselben nah- und anverwandt und angräntzend, und von den Tractaten in solcher Qualität nicht auszuschliessen ist, dahero ihm auch sein Fried und Wohlstand ebenfalls zu gönnen, und man hiezu zu cooperiren nicht unterlassen solle, zu welchem ende, und weil es aller Billigkeit gemäß,

daß

1646. Martius. daß er mit seinen Beschwerden, gleich andern, bey diesen vorseyenden Tractaten angehöret werde, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, vermittelst der Herren Mediatorum, um die Salvos Conductus, für hocherwehnten Hertzogen sich noch weiters bewerben, und denenselben dextre zu Gemüth zu führen, daß man nicht Ursach habe, solche länger zu verweigern, jedoch, daß die Friedens-Tractaten deßwegen nicht aufgehalten werden sollten. 1646. Martius.

Endlichen hat man bey diesen Pass. I. die Privilegia der Stände betreffend, dasjenige, was die Frantzösische Herren Plenipotentiarii Art. 9. für eine Condition, zu Verhütung des Reichs Erblichkeit, gesetzet, für die Hand genommen, daß nemlich in Lebs-Zeit eines Römischen Kaysers keine Wahl eines Römischen Königs fürzunehmen wäre. Demnach aber die Kayserliche Majestät in ihrer Erklärung die Sache so klar remonstriret, daß solches wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii freye Wahl lauten thäte, alß haben sie in ihrer Replic davon zwar abgelassen, hergegen aber auf ein ander Expediens gefallen, daß man hinfüro keinen ex Familia Regnantis erwählen sollte, auf daß die Erblichkeit des Römischen Reichs verhütet, und hergegen die freye Wahl erhalten werde: darüber nun berathschlagt worden, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarii den Frantzösischen hierauf zu antworten hätten, und weil man allerseits gefunden, daß dieses Begehren, der hochlöblichen Churfürstlichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs-Freyheit schnurstracks zuwieder läufft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subjecta adstringiret, Fürsten und Stände aber dignitatis Imperialis in voto passivo incapaces gemacht werden wollen. Zu dem andern es auch das Ansehen, daß endlichen alle Deutsche Fürsten zu der Election incapaces gemacht würden; und solches 3) den quocunque tempore regierenden Häusern die grösse injuria wäre, daß die durch ihre glückliche Regierung ihre Familia untüchtig ad Majestatem machen, vielmehr aber verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Hauß befördert werden sollten, und seithero 4) die klare Observanz wie auch die Reichs-Güldene Bull selbst ein solches hell genug mit sich gebracht, und viel Exempel mit der That erwiesen; so sind zwar Fürsten und Stände aus so klaren und trefflichen Ursachen in diesem einig, daß so viel die Quæstion, ne ex Familia regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Römischen Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, durch Dero Herren Plenipotentiarios den Frantzösischen dergestalt zu antworten, daß dieses Begehren der Güldenen Bull, Observanz und der Herren Churfürsten freyen Wahl Gerechtigkeit in des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Freyheit und altem Herkommen, tam in Voto Activo quam Passivo, zu wider lauffe, dahero man der Zuversicht lebe, die Cron Franckreich werde zu Schmäler- und Verhinderung solcher Freyheit etwas zu begehren nicht gemeynt seyn, welches man dann für eine gnugsame Antwort auf solche specifice gestellte Frag gehalten. Es haben aber theils der Herren Protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als Pfaltz-Lautern, Simmern, Zweybrücken, Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braunschweig, Mecklenburg, Hessen und Baaden-Durlach, Sachsen-Lauenburg und Anhalt dafür gehalten, daß man den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis für ein Temperament zugleich zu antworten hätte, daß die Quæstio: *An vivo Imperatore Rex sit eligendus?* auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann das hochlöbliche Churfürstliche Collegium mit der Wahl in specie auf ein Subjectum, in der ihnen gebührenden freyen Wahl fortgehen könnte, mit welchem Temperament dann die Frantzösische Herren Plenipotentiarii wohl zu frieden seyn würden, weil sie sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dieses Temperament auch zu Erhaltung der Fürsten und Stände Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des Reichs verhindere, dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio keineswegs an ihrer Wahl-Gerechtigkeit præjudicire, wie man dann ihnen im geringsten zu præjudiciren nicht begehre, sintemal dieses noch vor 100. Jahren und bey dem Cadauischen Vertrag, welcher aber disfalls nicht in Effect kommen wäre, von Chur- und Fürsten bereit moviret worden, und nichts neues sey, wie dann hierauf etliche Temperament zwischen Chur- und Fürsten, doch ohne endlichen Schluß fürgeschlagen worden seyn.

Die-

1646. Martius. Dieweil aber dieses Temperament von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio schwerlich anderst aufgenommen werden kan, als daß es zu mercklicher Schmälung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und Freyheit lauffe: Damit auch 2) nur Zwietracht und Streitigkeit zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis erwecket werden, welche doch 3) allerdings zu vermeiden, auf daß denen Cronen zu Verzögerung oder Abschneidung der Tractaten nicht Ursach geben werde. Die Herren Churfürsten auch 4) sich ihrer bißher geübten Possess und Observanz halben, auf die Güldene Bull beruffen, und dieses Temperament durchaus nicht gestatten werden, zumaln auch 5) die Frantzösische Herren Plenipotentiarii, wie nicht weniger die Schwedischen in ihrer Replica bereit von dieser Quæstion, ne vivo Imperatore Rex eligatur, gefallen, und 6) ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die hochlöbliche Churfürsten sich allezeit bey der Wahl gnugsam verwahren, bereit und wol verhindert wird: Alß hat man ex majori parte dafür gehalten, daß dieses Temperament unzeitig, und zu Erörterung der Frage, ob ein Römischer König ex Familia Regnantis zu erwählen, nicht zulänglich noch adpropriiret, oder daß diese Sache zwischen den Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichs-Tag remissive, wie wegen des Hertzogthums Pommern votiret worden, auszustellen. 1646. Martius.

Das 4. Membrum die *Commercia* betreffend können Fürsten und Stände kein anders Mittel zu Wieder-Erhebung derselben ersehen, als daß der so nothwendige Frieden befördert, und eheſt erhebet werde. Wie nun biß dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts an ihrem Eyffer erwinden lassen, will man dieselbe hiemit nochmaln um Beschleunigung desselben gebührlich ersucht haben, damit die von der Kayserlichen Majestät über diesen Punctum Commerciorum gethane rühmliche Erklärung in das Werck gesetzt, die unter währenden dieser Krieges-Unruh aufgesetzte neue Zölle, Mauth, Impoſten Staatische, Spanische und andere Licenten und Auffschläge, wie auch die Steigerung der vorigen, durch den bevorstehenden Friedens-Schluß allerseits würcklich aufgehebt, und die alte Compactata Concordata und Verträge gehandhabet, und hierüber die Reichs- und Hanse-Städte mit ihrem Gutbedüncken, doch daß man dardurch die Friedens-Tractaten nicht aufhalte, vernommen werden sollen.

Und dieses ist, so einem löblichen Fürsten-Rath über die erste Class beygefallen und geschlossen worden, einem hochlöblichen Churfürsten-Rath an statt einer mündlichen Correlation zu übergeben, mit der ausdrücklichen Bitt und Beding, daß es diese schrifftlich aufgesetzte Correlation neben desselben beygefallenen Meynung, und wo man sich nicht vergleiche, beyde Meynungen in das Reichs-Bedencken ordentlich einverleiben, und solches Belieben sodann der Kayserlichen Majestät oder Dero hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis zu dem End an beyden Orten, Münster und Oßnabrück, förderlich übergeben werde, damit jetzt höchsterwehnte Herren Plenipotentiarii nach Dero reiffen Gutbefinden, denen Tractaten in prima Classe, mit der fremden Cronen hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien unverlängt einen Anfang machen, und dermalen den so hoch verlangten Frieden würcklich beschleunigen mögen.

Sum-

Summarischer Inhalt des Funffzehenden Buchs.

§. I. Die *Gravamina Ecclesiastica* werden in Deliberation gezogen.

II. Wann solche von den Evangelicis exhibiret worden: Inhalt und *Formul* der *Gravaminum Evangelicorum*.

III. *Evangelici* beschwehren sich über den Verzug der Antwort der Catholicorum: *Catholici* exhibiren ihre Antwort und Gegen-Beschwehrden ad Gravamina Evangelicorum. N. I. Der Evangelischen Fürstlichen Gesandten zu **Münster** Schreiben an die zu **Oßnabrück**, die Exhibition der Catholischen Gravaminum betreffend. N. II. *Catholicorum* Antwort und Gegen-Beschwehrden auf die Gravamina der Evangelischen.

IV. Die **Evangelischen** zu **Oßnabrück** schlagen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor: Evangelicorum *Media Compositionis* in puncto Reservati Ecclesiastici.

V. **Weitere Vorschläge** der **Evangelischen** ad Compositionem der übrigen Gravaminum.

VI. *Evangelici* præpariren sich zu weitern Vorschlägen in puncto Gravaminum. N. I. Secundus Gradus. N. II. Tertius Gradus.

VII. *Catholici* verweigern, über den Punctum Gravaminum zu Oßnabrück zu handeln: *Evangelici* bestehen darauf, es sey ihnen versprochen worden.

VIII. Der **Evangelischen** Gesandten zu **Münster** Gutachten, über die Media Compositionis Evangelicorum.

§. IX. Der *Catholicorum* **Gegen-Vorschläge** werden Evangelicis ausgelieffert: Formalia derselben.

X. *Evangelici* deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unhinlänglich: *Catholici* ersuchen die Schwedischen um Mediation zwischen ihnen und den Evangelicis.

XI. *Catholici* schicken endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum, nach Oßnabrück. N. I. biß IX. *Protocolla* Deputatorum utriusque Religionis ad Gravamina Ecclesiastica.

XII. Kurtz-gefaßter Inhalt, was bey der Handlung super Gravaminibus Ecclesiasticis und dem Reservato Ecclesiastico, hauptsächlich vorgegangen.

XIII. Die **Evangelischen Stände** thun bey den Kayserlichen, Schwedischen und Frantzösischen Gesandten, von dem bißherigen Verlauff in puncto Gravaminum, Vorstellung. N. I. *Protocollum* über die den **Kayserlichen** Gesandten insinuirte Fernere Media Compositionis Evangelicorum. N. II. *Protocollum* über die Insinuation solcher Mediorum, an die **Schwedischen**.

XIV. Deputati *Catholici* ad Gravamina begeben sich wieder nach Münster: Antwort-Schreiben der **Evangelischen** Reichs-Ständischen Gesandten zu **Münster**, an die zu Oßnabrück, über die mit den Frantzösischen Abgesandten gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Funffzehendes Buch.

§. I.

1646. Januar.

Die Gravamina Ecclesiastica werden in Deliberation gezogen.

DJe Ordnung der Materien erfordert nun, ausführliche Nachricht zu ertheilen, was auf beyden Seiten, wegen der *Gravaminum circa Religionem*, bißhero und folgends ist verhandelt worden. Die **Protestantischen** Stände hatten zwar anfänglich alle Gravamina sowol Politica als Ecclesiastica, in eine Schrifft zusammen gefasset, damit behörig darüber consultiret und allerseits abhelffliche Maße geschöpffet werden möchte; Es separirten aber selbige nachgehends die letztern um deswillen, von den erstern, weil sie mit ihren übrigen Catholischen Deutschen Mit-Ständen, nicht conjunctim darüber, wie über die Gravamina Politica handeln konnten, sondern ob diversitatem Principiorum, nothwendig eine Gegen-Parthey machen müsten. Dannenhero auch eine eben so weitläufftige und noch weit beschwehrlichere Handlung über sothane Gravamina Ecclesiastica, als über die Politica, gepflogen wurde: welches alles in einem deutlichen Zusammenhang, soviel es nur immer, wegen der öffters mit Fleiß verwirreten Umstände, geschehen kan, vorstellig gemacht werden soll.

1646. Januar.

1646. Januar.

§. II.

1646. Januar.

Wann solche von den Evangelicis exhibiret worden.

Bey denen, unter dem Monath Decembris, des vorigen 1645. Jahrs, angeführten Geschichten, ist bereits gemeldet worden, (vid. L. X §. XII.) welchergestalt von den Evangelischen Reichs-Ständen die Gravamina Ecclesiastica, durch eine besondere Deputation, sowol den Kayserlichen Gesandten, als den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, am 15. Dec. schrifftlich exhibiret worden sind. Ehe nun die Catholici ihre Antwort darauf ertheilten, verlieff eine geraume Zeit, immittelst die Cronen, oberzehlter maßen, ihre Replicas ad Responsiones Cæsareas ertheilten, nach welchem ferner auf Beförderung des Friedens-Negotii gedrungen wurde. Die Evangelischen Stände aber, welche die dabey entstehende Weitläufftigkeit wohl voraus sahen, erwehlten einige aus ihrem Mittel, welche insonderheit die Obsorge vor die Abhandlung der Gravaminum Ecclesiasticorum, haben sollten, nahmentlich: **Altenburg, Weymar, Braunschweig, Hessen-Cassel, Mecklenburg, die Wetterauische Grafen** und die **Reichs-Stadt Straßburg**; diese wurden hernach *Deputati ad Gravamina* genennet. Und weil diese Gravamina der Grund der folgenden Handlung, und gleichsam der Libellus davon gewesen; so werden solche ob sie schon bereits im Monath Decembri des vorigen Jahrs exhibiret worden, hiermit in ihrer formalität angefügt:

Deputati Status Evangelici ad Gravamina.

Inhalt und Formul der Gravaminum Ecclesiasticorum Evangelicorum.

GRVAMINA EVANGELICORVM.

Wie sehr die Evangelischen, zuwieder dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Vertrage, und dem 1555. verglichenen hochbetheurlichen Religion-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen andern Reichs-Constitutionen, gedrückt und jederzeit beschweret worden, ist etlicher maßen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich-geklagten Gravaminibus zu ersehen: welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, jemandes zu beleidigen, oder den Religions-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einig Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, wie dißfalls Obstacula Pacis gantz offenbahr am Tage liegen, ohne derer Wegräumung kein sicherer Ruhestand im Reiche zu hoffen, noch zu vermuthen, daß die löblichen Cronen, welche ihre Securität in der Deutschen Beruhigung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden, ehe und zuvor diese starcke Quellen des Mißtrauens, Wiederwillens und daraus folgender Zerrüttungen, durch gütliche Beylegung gäntzlich und aus dem Grunde erhoben und abgeleget werden. Und zwar

I.

Geben die Catholischen vor, wann ein Ertz-Bischoff, Prælat, oder von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hierdurch seines Ertz-Bißthums, Prælatur und aller Beneficien verlustig; wenn auch gleich das Capitul damit zufrieden sey, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intents, sind durch die Päbstliche Censur, fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärffet und unterhauet, daß den Evangelischen Primat, Ertz- und Bischoffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorhero das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will. Welches denn wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens läufft, denn allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten: „Daß kein Stand des Reichs, von wegen „der Augspurgischen Confession, einigerley Weise beschweret oder verachtet, oder „von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, „Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen wer„den sollte.„ Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor 1541. imgleichen, mit

1646. Januar. mit Aufhebung aller wiedrigen Abschiede, 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passau beliebet worden; so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens keine Aenderung begehret, noch hierumen begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beysammen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergäntzen und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu großem Nachtheil, von obgemeldter Regula und Jure quæsito abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubens-Genossen den Zugang zu Geistlichen Würden und Nützungen versperren, und mit unauslöschlichem Schimpff und Gewissens-Verletzung, ihre Religion selbst vor eine verworffene Lehre und Causam & modum amittendi dominia & dignitates machen sollten. 1646. Januar.

Ob auch gleich etliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion-Friedens erinnert, man möchte zu dem Worte Stand, das Wörtlein Weltlicher hinzu setzen, so haben sie doch solche Restriction nicht erhalten, sondern es ist auf der Evangelischen Remonstration, daß solch Begehren den Reichs-Abschieden 1541. imgleichen 1544. stracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Worts Stand gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, alß 1583. GEBHARDUS, Archiepiscopus & Elector Colonienſis, darum, daß er die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Præjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts, seines Ertz-Stiffts und Chur-Dignität entsetzet worden, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät von Chur-Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, mit so stattlichem Grunde zu Gemüth geführet werden, daß Sie es, wie *Thuanus* saget, nicht beantworten können, sondern als vor einem Scopulo stillschweigend vorbey passiret. Sonst bemühen sich aber die Catholischen, Exceptionem a Regula zu probiren und beyzubringen, daß obangezogene Regula nur von Weltlichen Ständen zu verstehen sey; dann, sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augspurgischen Confession treten, wäre in §. des Religion-Friedens, der sich anfähet: Und nachdem ꝛc. gar ein anders verordnet, welchen §. Sie den Geistlichen Vorbehalt nennen.

Nun ist es gewißlich sichtbar und greifflich, daß dieser §. gantz unverbindlich sey, und vim Legis niemals gehabt; dann was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa Constitutione Pacis Religionis in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augspurgischen Confession willen, sein Land und Herrlichkeiten verliehren solle, das soll dieser von den Catholischen angeführte §. corrigiren, und respectu der Geistlichen Stände, ein anders ordnen: da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschafft träget, nicht unbekannt, und aus jetzo heraus gelassener Kayserlichen Resolution Artic. 5. mit mehrem zu ersehen, daß in dem Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden könten, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände. Darzu 2) auch dieses kommet, daß 1552. zu Passau verglichen worden: es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Uberstimmens sich zu befahren haben möchte. Dieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein Voluntas, sondern auch Potestas erfordert wird, so folget aus dem vorhergehenden unwiedersprechlich, daß, ob es schon bey Einrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts, König FFRDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol Potestas ipsorum sich dahin nicht erstrecket, die Reichs-Satzung und Religion-Frieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, welche diesen §. für, bey, und nach dem Religion-Frieden beständig wiedersprochen, zu restringiren und zu ändern, sondern, was solchergestallt geschicht, und also auch dieses gerühmte Reservatum ist an sich selbst nul und unkräfftig. Daß aber hierauf von den Catholischen die Instanz pfleget gegeben zu werden: es hätten diesen Punct König FERDINANDO die Evangelischen heimgestellet, ist dem Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis gantz entgegen; denn die bezeugen klärlich, daß die

1646. Januar. Evangelischen in diese Dinge niemalen gewilliget, sondern König FERDINANDUS hat es auf Kayserliche Heimstellung und Gewalt also hinein gesetzt, welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan, daß Seine Königliche Majestät, invitis Statibus, ein Gesetze hätten können fürschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelische haben sich vernehmen lassen, sie könten Ihrer Römischen Königlichen Majestät weder Maß noch Ziel geben, was Sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto bedingen sie mit ausgedrückten Worten: sie vor ihre Person könten in das Reservatum nicht willigen, und weil sie ja endlich das factum inserendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten: damit aber so wenig in das Reservatum verwilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenparth bäte, er möchte das übergebene Libel ändern, und die anzüglichen verkleininerlichen Worte aussen lassen. Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Assecuration und Subscription beruft sich auf das, was ob stehet. Nun stehet aber oben, nemlich in Contextu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget. Welchen Dissensum bey allen künfftigen Reichs-Versammlungen und anderer bequemer Gelegenheit, sie eyferig wiederholet: Und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND der Erste den 17. Febr. 1557. erbothen, solcher Wiedersprechung eingedenck und geständig zu seyn, daher auch Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution, diesen Punct vor streitig hält, der in GOttes Nahmen auf andere fügsame Tractaten zu verschieben, und nebst andern unverglichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Vergleichung zu bringen sey. 1646. Januar.

Wiewol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nichts billiger ist, als daß, zu folge so vieler klaren Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Heiligen Römischen Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen, beschweret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubet werden sollte, die Catholischen von ihrem prætendirten ungegründeten Reservato, als welches verbis, rationi, & intentioni Constitutionum Imperialium diametraliter entgegen laufft, dermaleinsten abstehen: So viele Chur-Fürstliche, Gräfliche, Herrliche und andere Häuser, auch uhralte adelich und andere ehrliche qualificirte Personen, deren Vorfahren doch die meisten hohen Stiffter fundiret, auszuschliessen ferner nicht begehren, sondern die dißfalls geänderte Juramenta und neuerlich gemachte wiederliche Statuta in vorigen Stand und denen Reichs-Abschieden gemäß, einrichten, auch, wie bißhero ohne allen Fug geschehen, der Evangelischen Ertz-Bischöffe und Prælaten Beleihung mit den Regalien, gebührendem Titul und Admission ad Sessionem & Votum, in Reichs-Deputation- Visitation- und Revision-Tägen, auch andern Conventen hinfürter nicht fechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und anderen Stifftern, Prælaturen, Capitulen, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu jurium Papalium (welche doch für längst suspendiret) verhindern, noch sonsten andergestallt schwehr machen, vielweniger diejenigen Geistlichen, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nutzungen dringen, sondern alles, was dem zu entgegen gehandelt worden, ehestes und gäntzlich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Ertz- und Stifftern, davon die Evangelischen Ertz- und Bischöffe, wie auch Canonici de facto verstossen worden, zum forderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur perception der Præbenden, sondern auch ins Capitulum recipiret, sowol bey erster sedisvacanz Evangelische Ertz-Bischöffe und Prælaten eligiret oder postuliret, und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, wiederum emendiret werden möge.

II.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien und was dem ferner anhängig, immediate von dem Jure

1646. Januar. Jure Territoriali dependire, vermag der Religion-Friede 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereit 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOTT und die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Verwandten ist zu allem Uberfluß 1541. mit gutem Wissen und Willen der Catholischen, von Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, und 1544. den Evangelischen Stifftern und Clöstern sowol, als den Catholischen, providiret werden: daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Fürstenthum und Landen gebühreten, unweigerlich sollten gefolget werden, und weil die Evangelischen solchem ihren Juri, bey Beschliessung des Religion-Friedens, niemals renunciiret, auch im Religion-Frieden, wie allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät in Dero Resolution selbsten anführen, eben dieses fundiret, daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territorii gebühret, so kan ja Niemand verleugnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des Publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen Ordnung zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Gütern solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatoren, Christliche Intention und Beförderung GOttes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert, wie dann die Evangelischen solche Disposition über dergleichen unter ihnen gelegene geistliche Güter jederzeit behalten und geübet haben. 1646. Januar.

Dahingegen sich die Catholischen wieder Recht und Billigkeit unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintracht zu thun, alles unter dem nichtigen Vorwand, die Mediat-Stifft-Clöster und Kirchen, welche von denen Geistlichen tempore Passavienſis Transactionis, ſive naturaliter, ſive civiliter, ſive etiam intermiſtice, wären poſſidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren Territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf den §. Dargegen ꝛc. §. Dieweil auch ꝛc. §. Damit ꝛc. und §. Als auch ꝛc. des Religion-Friedens: und wird im Kayserlichen Edict 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschied 1544. allerdings correſpondire: da doch weder in diesen §§. noch in gemeldtem Reichs-Abschied 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stiffter, Clöster und andere Geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird, sondern der Senſus literalis bringet an sich selbsten gar ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §§. sind aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. genommen und formiret worden, und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halben anders wo Residentz nehmen, die Renth und Zinsen, so aus der Evangelischen Lande an selbe Ort gehören, abgefolget werden sollen, so viel daran die Geistlichen, zur Zeit des Passauischen Vertrags, annoch im Besitz gehabt; Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Inſtruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commiſſariis 1555. nach Augspurg mit gegeben hat, in §. Und wiewol ꝛc. Und ist Seiner Kayserlichen Majestät Explication desto höher zu achten, dieweil Sie offtgedachten Reichs-Abschied 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Verwandte Heimstellung, selbsten aufsetzen lassen. Es würde überdiß der Catholischen ungleiche Interpretation, eine Correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen, und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten: welches aber, wo nicht expreſſa verba vorhanden, aus bloſen Conjecturen nicht zu behaupten ist.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer, dieses beständige Axioma an die Hand gegeben: Cujus eſt Regio, ejus eſt de Religione diſpoſitio, und verursachet, daß sie diese Quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der, nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Mediat-Geistlichen Gütern, moviret werden will, niemals decidiren wollen, sondern es

1646. Januar. ad Comitia Imperialia remittiret. Die Catholischen aber, haben hingegen andere Wege ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Proceſs, Mandata und Commiſſiones vom Kayserlichen Hoff, sonderlich aber, das Anno 1629. emittirte Edict, und darauf angestellte eilfertige Executiones, die Evangelischen aller Orten angefallen, und ihnen hin und wieder, viele Stiffter, Clöster und andere Geistliche Einkünfften, cauſa non cognita, und da mancher Stand nicht gewust oder erfahren können, wer ihn verklaget habe, mit Gewalt hinweg genommen. 1646. Januar.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestifftet werden, so ist in alle Wege vonnöthen, daß die Catholischen von dergleichen wiederrechtlichen Thätlichkeiten hinführo abstehen, Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion, in ihren Landen (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Aufrichtung des Religion-Friedens beyde Religionen bey ihnen nicht getrieben worden, noch vielmehr aber, wo solches gewesen, und da es in den Stand ohne Verzug billig wiederum zu setzen, als welche die Jura Superioritatis sowol als andere unmittelbare Stände haben, nicht allein in der Ring-Mauer, sondern auch in ihren habenden Territoriis) an dem Christlichen Reformations-Werck nicht hindern, sondern ihnen alle, seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stiffte, Clöster und Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünfften und dergleichen, wiederum einhändigen, und an derselben Dispoſition und Administration nicht den geringsten Eintrag thun: welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft, und deroselben Erb-Gehuldigten Unterthanen und Hintersassen nicht weniger zu verstehen. Dabey es aber auch keine andere Meynung hat, denn daß an denjenigen Orten, da verschiedener Stände, oder anderer unmittelbarer Obrigkeiten zugethane Unterthanen vermenget beysammen wohnen, auch das universale Jus Territorii (als welches zumalen ad effectum Juris Reformandi Religionem, aus deme eines oder anderen Theils separatim hergebrachten simplici & mero Jure Gladii seu Criminali Jurisdictione, keinesweges zu erzwingen) unter einander vertheilet, oder doch in dubio bestehet, es der Religion halber in den Stand, welchen eine jede vorbemeldte Obrigkeit Jure proprio, oder auch per Pacta & Conventiones hergebracht, und zumalen sich in selbiger Posſes in Anno 1618. befunden, gelassen, und reſpective restituiret werden solle. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen zur Zeit des Religion-Friedens, beyde Religionen zugleich im Gange gewesen, hätte es nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs-Städte tractiret worden, stehet das klägliche Aachische, Augspurgische, Dünckelspielische und viele andere Exempla vor Augen, und ist die höchste Billigkeit, daß auch hierinnen, wie nicht weniger bey den Mediat-Ständen und Städten, welche das Exercitium Religionis, quovis legitimo modo hergebracht, darinnen aber hiſce temporibus turbiret, ja wohl gar darum verstossen worden, alles im vorigen Stand unverzüglich gesetzt werde: dessen dann in sehr vielen Supplicationen und Interceſſionibus, wie männiglich bekannt, gantz unwiederlegliche Rationes angeführet worden, die anhero, als Reichs-kundig, zu wiederholen unvonnöthen ist.

III.

Bey Abhandlung des Religion-Friedens, ist auch dieses beschlossen und verwilliget worden, daß die Evangelischen Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber, nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkühr stehen zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anders wohin sich zu wenden. Wiewol nun die Dispoſition auch in diesem Paſſu deutlich genung ist, so haben doch die Catholischen beyzeit zu scrupuliren angefangen; Deshalben dann König Ferdinand ihnen den 20. Septembr. 1555. ernstlich zu Gemüthe führen lassen: „daß, wenn die Unterthanen des Religions-Friedens nicht geniessen sollten, so wäre es nur ein halber und hinckender Friede, der das „glimmende Feuer unter der Asche liegen liesse: Man hätte dabey zu betrachten, daß nicht

1646. Januar. „nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührendem Mißtrauen, Unwillen und Unheil vorzukommen wäre; derowegen man auf allgemeine durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengern, willig und gestissen seyn wolle ꝛc. und was die Contenta dieser tapffern Königlichen und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen: worauf die Catholischen Chur-Fürsten und Stände die gantze Sache und diesen Punct Königlicher Majestät zu erklären anheimgestellet. Immaßen dann Seine Königliche Majestät, noch vor Publicirung des allbereit abgefasten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis gelassen werden sollten. Gestallt auf dem Wahl-Tage zu Regenspurg 1575. solche Declaration originaliter fürgeleget, auch von den Geistlichen Herren Chur-Fürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden: Sie und ihre Räthe wüsten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verbothen; Welches aber von futuris und ad instatiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen: so kan auch die vorgeschützte Unwissenheit wieder die Notorität der Reichs-Acten nicht gelten. 1646. Januar.

Dessen aber allen ungeachtet, sind die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmhertzigste gedrücket und verfolget worden: indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschafft sich dessen zu gebrauchen aufs schärffste verboten, ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und GOtt mit Gesang zu loben, verstatten wollen, sondern auf das schärffste Acht geben, und wo nur einer zu Beruhigung seines Gewissens, und um mehrern Trosts willen, etwa Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation an Orten, da das Evangelium rein gelehret und die Sacramenta nach der Richtschnur göttlichen Worts administriret werden, gesuchet, oder Evangelische Geistlichen zu sich erfordern lassen, ist solches viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfleget, mit grossen unerträglichen Geld-Bußen oder langwierigem Gefängniß gestraffet worden, wie noch gegenwärtig in diesem Stifft Oßnabrück, und zwar in conspectu und ohne einigen Respect dieses ansehnlichen Convents, geschicht. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet: zu keinem Ehren-Amt werden sie zugelassen, der Prediger Kinder hat man für unehrlich halten, und zu keinen dignitäten admittiren wollen, sie haben sich denn vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dadurch zu unehrlichen Leuten gemacht: bey vorgehenden Lehens-Veränderungen wollen ihnen die Beleihungen, ohne vor abgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren: ingleichen auch den Lehr-jungen weder Gebuhrts-noch Lehr-Brieffe und andere nothdürfftige Attestationes abgefolget werden, so gar verhaßt sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wenn sie in reatu des ärgsten Bubenstückes verstorben, nach ihrem Tode versaget wird. Andere unzehlige grausame Pressuren, als daß man sie an vielen Orten von ihren hergebrachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwerckern, Handwercker-Recht und Gerechtigkeiten, zu mercklicher Beschimpffung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removiret und verstossen, zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwehr gemachet, daß er das meiste darüber zurücke lassen muß, dieweil ihme ein enger kurtzer termin zu verkauffen angesetzet, ehe er noch verkauffet, die Nachsteuer vor voll ausgepresset, hernach nach verflossenen termin das Guth wiederum zu beziehen, nicht verstattet, und also mannicher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach aus Mangel der Justiz, langsam und schwehrlich erlanget, und viel solche Kauff-Pretia sind unter gesuchtem aller-

1646. Januar. allerley Prætext gantz confiscirt, angefallene Erbschafften unterschlagen, von denen dem Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam ob sie ausser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert; theils Eltern auch ihre Kinder vorgehalten worden; an vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen zum Päbstlichen Glauben gezwungen, und mit abscheulichen Pflichten und Reversen dabey zu bleiben, verbunden worden. Theils Catholische Stände sind nicht begnüget gewesen, an Ort und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzusetzen, sondern sie haben, unter dem Prætext Meri & Mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territorialische Hoheit gehören, zu reformiren mit Gewalt sich unternommen: Andere, die nur ein bloßes Jus Communionis vel Retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen, etiam invito & prohibente Socio vel Domino, gebraucht, ohne einigen Schein Rechtens ꝛc. Welches alles mit vielen unläugbaren Exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekandt wäre, könnte bestätiget werden. 1646. Januar.

Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen nicht eine Wurtzel sey Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursache zu fragen, sondern vielmehr dahin zu gedencken, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helffen sey. Es werden verhoffentlich die Catholischen solches selbst behertzigen, die bißher hierunter gebrauchte Unbefugniß und acerbitäten abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güther wiederum einlieffern: das Publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürder vergönnen, denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmals anzurichten verstatten: keines weges aber jemand, der Evangelischen Religion halber, zu verkauffen zwingen, oder zu einem Unterthanen, Bürger oder Vasallen anzunehmen, verweigern, noch sie von ihren Aemtern oder Gemeinschafften einiger weise ausschliessen: am allerwenigsten aber, wegen bloßer Pfandes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichten oder anderer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles in integrum restituiren: Sonderlich aber Pfaltzgraf AUGUSTI, Christmilden Andenckens, hinterlassene Fürstliche Herren Söhne, in den vorigen von Anno 1615. (da der Herrn Vater und dessen Herrn Bruder, Pfaltzgraf **Hanß Friedrich**, beyder Christseeligster Gedächtniß, die Erb-Aemter eingeräumet und abgetreten worden) biß auf Annum 1627. gewesenen ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, hinwiederum zu setzen, und dabey unbeeinträchtiget lassen.

IV.

Rent, Zinß, Guldt, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelischen Stiffte, Clöster, Hospitalien ꝛc. in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen, vermöge des Religion-Friedens und Reichs-Abschiede, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholischen Landen gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künfftige bestellet worden; so wird doch dem schnur-stracks zuwider gelebet, die Renten nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesem beyde Religionen bey einander gewesen, gehen in diesem Punct sehr grosse Beschwehrungen vor, wie die Augspurgische, Weissenburgische, Biberaische, Kauffbeurische, Dunckelspielische, Ravensburgische, Lindauische und anderer Städte mehr Gravamina jedermänniglich wol bewust sind.

V.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere, das dem Religions-Frieden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist also eingestellet und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelische Stände

1646. Januar. de und ihre Mediat- und Immediat-Unterthanen in keinerley Weise noch Wege anzumaßen hat: darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen Kayſern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und was diesem Frieden zuwider, begriffen ſeyn. Nichts deſtoweniger unterſtehen ſich die Catholiſchen Ertz- und Biſchöffe und andere Geiſtliche, der Evangeliſchen Stände Unterthanen, an theils Orten, in Ehe- und andern Sachen, vor ihr Geiſtlich Gericht zu ziehen, und ſie in ihren Conſiſtoriis zu turbiren, dringen auch die Evangeliſchen an vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders, dadurch ihnen ihre Feſt-Zeiten und GOttesdienſt verrücket und zerſtöret wird. Ja es haben wohl Päbſtliche Nuntii ſich unterfangen, die Geiſtliche Jurisdiction in Evangeliſchen hohen Stifftern zu üben, Evangeliſche Prälaten ad videndum ſe privari zu citiren, Diſpenſation zu ertheilen, Præbenden zu vergeben, und durch Proteſtationes demjenigen, was im Reich zwiſchen den Ständen abgehandelt wird, ſich zu widerſetzen. Wie nicht weniger der Pabſt bey Evangeliſchen Primat, Ertz und Stifftern, auf die erledigte Prælaturen und Beneficia, Proviſiones, wie auch den Evangeliſchen zuſtehender Geiſtlichen Güter halben, noch vor wenig Jahren Conceſſiones und Commiſſiones ertheilet, und die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabſt herrührende Preces Primariæ noch immer wollen gebrauchet werden: daß alſo der Religion-Frieden auch hierinnen auf eine Seite geſetzet, und alles dem Pabſt in die Hände geſpielet werden will. Wie dann 1646. Januar.

VI.

Aus *Burchardi Autonomia* und der Dillinger friedhäßigem Buch, Compoſitio Pacis genandt, ſowol andern verbitterten Scriptis genugſam zu erſehen, daß ſelbige unruhige Leute den Religions-Frieden durch allerhand gefährliche aſſertiones (als, daß er ein bloſſes temporal-Werck und abgedrungene toleranz ſey, welche diejenigen, ſo dawider proteſtiret, nicht binde, und quoad Lutheranos ſtrictiſſime zu verſtehen; daß in Kayſerlicher Majeſtät und der Stände Mächten nicht ſtehe, über Geiſtliche Güter, ob ſie gleich vom Reich zu Lehen gehen, zu diſponiren, eo quod ſint res extra commercium hominum poſitæ, daß deswegen auch den Evangeliſchen keine Commoda poſſeſſionum, weniger einige Præſcriptiones in Geiſtlichen Sachen zu geſtatten, hingegen die zu Zeiten des Interims erlangte vermeynte Poſſeſſion, pro vera zu halten, und zumahl auch dieſes den Religioſis vorſtändig ſey, wann nach dem Paſſauiſchen Vertrag, ein und andere Ordens-Perſonen in reformirten Stifftern oder Clöſtern, aus Gutwilligkeit geduldet worden, und was dergleichen Vorgeben mehr ſind) gerne gantz übern Hauffen, und die Evangeliſchen wieder unter die Gewalt des Pabſtes werffen und ſtecken möchten.

Andere erkennen zwar den Religions-Frieden vor einen ſteten ewig währenden Frieden, ſie ſuchen aber gleichwohl, ſub ſpecie recti, eben den Zweck, nemlich die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und die daran hangende Ausrottung der Evangeliſchen. Derohalben ſie importunis & falſis precibus bald wider dieſen bald wider jenen Stand dergleichen Proceſſe erhoben, derer Anfang ipſa Executio geweſen, endlich aber vors beſte erachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren, und nächſt-verſtorbene Kayſerliche Majeſtät bewogen, daß Sie, exemplo plane inaudito, ungehöret einiges Evangeliſchen, auch nicht aller Catholiſchen Stände, Anno 1629. ein Edict emittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehmſten Puncten pro Romano-Catholicis declariret: ſo viel aber das übrige belanget, ſelbiges zwar zu fernerm Bedacht ausgeſetzet, gleichwol aber das Edict auf ſolche Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen Religions-Frieden ins künfftige zu gewarten haben möchte, und ſeynd hierauf alſobald die Executions-Commiſſarii ins Reich geſchicket, auch den Kayſerlichen Generalen die Aſſiſtenz ernſtlich anbefohlen, und die Execution mit allem Ernſt, alles der Evangeliſchen Bittens und remonſtrirens ungeachtet, an die Hand genommen und fortgeſetzet worden. Atque hinc tot annorum lacrymæ! Gedachtes Edictum nennen Seine Kayſerliche Majeſtät ein Edict und Declaration: die Catholiſche Geiſtlichen aber pflegens eine edictaliſche Sentenz zu nennen. Es iſt aber da-

1646. Januar. mit also beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan: dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. Vim Legis kan es auch nicht haben, dieweil, wie obangeführet, im Römischen Reich ad formam Sanctionis Pragmaticæ, Consensus Statuum erfordert wird, welcher hier ermangelt. Eben so wenig hat es die substantial-Stücke eines Richterlichen Ausspruchs, dann Seine Kayserliche Majestät nennen sich Advocatum des Stuhls zu Rom, Sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part, gleichwie auch König FERDINAND, in Aufsetzung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Catholischen conjungiret. Nemo autem potest judicare in propria causa, sagt der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in Notis ad literas Sereniſſimi Saxoniæ Electoris de 28. Aprilis Anno 1629. Num. 4. So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen. Andere defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüßig beygebracht und dargethan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät Sie niemals anheim gestellet, über ihre so lang geführte Gravamina auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und, neque auditis neque consentientibus ipsis, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestallt, daß dadurch die Evangelici in viel gefährlichern Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr aus allem Frieden gesetzet würden: welches den Catholischen um so viel leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbsten zu Richtern aufwerffen, wer vor einen Evangelischen zu halten, und consequenter des auf die Augspurgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey, oder nicht, welche Cognition ihnen so wenig eingeräumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren, wen sie vor Römisch-Catholisch erkennen sollen, oder als uncatholisch halten. Aus welchen allen die Nullität solches Edicts überflüßig erscheinet, und deswegen solches auch nahmentlich zu cassiren und aus dem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereit durch den Religions-Friede abgethanen Interims, im Reiche nicht mehr zu gedencken, gebeten wird. 1646. Januar.

Diese vorhergehende Gravamina nun wären mit viel mehrern Umständen und Fundamentis an-und auszuführen, auch tam in genere quam in specie andere viele Beschwehrden mit gutem Grunde beyzubringen: welches aber noch zur Zeit verbleiben, und biß zu ehest verhoffenden gütlichen, freundlichen Unterred- und Vergleichung seinen Anstand haben mag, und sind ohne das alle vorgesetzte Puncte und denselben annectirte Postulata, nach Gelegenheit der Handlung, salvo jure addendi, minuendi, declarandi, zu verstehen. Immittelst erkennen die Evangelischen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät wie auch höchst-gedachte löbliche Cronen, die Reichs-Gravamina ohne fernere Verweisung, bey diesen Tractaten gerne beygeleget sehen, nochmals mit schuldigstem Danck und Ruhm, leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Catholischen nicht gesonnen seyn, ihren bißher geführten Extremitäten, darüber gantz Deutschland betrübet und elendiglich zerstöret ist, noch ferner zu inhæriren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung, über den von ihnen erregten dubiis des Religion-Friedens, ohne Verzögerung, sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der in Procœmio des Religion-Friedens exprimirte Finis erlanget werde, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe, ohne welches, der lieben Vorfahren hoch-vernünfftigen Meynung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müsse; wie denn dessen traurige Experienz vor Augen stehet: dabey denn auch den Franciscanern und andern Ordens-Leuten dergestalt Einhalt zu thun, daß sie an diesem Frieden mit verbunden seyn, und die Evangelischen, als für diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können: Evangelischen theils suchet man anders nicht, als was auf Recht, Billigkeit und beständige Rationes gegründet: Wünschen und begehren von Hertzen mit ihren lieben Reichs-Mitgliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem deutschen Vertrauen, Fried und Einigkeit zu leben, biß GOtt Gnade giebt, daß

1646. Januar. daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Warheit zu uns treten, und also beyde Theil eine Heerde unter dem einigen grossen Seelen-Hirten, CHristo JESU, werden und verbleiben mögen. 1646. Januar.

VII.

Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormals gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations- Crayß- und andere dergleichen Tägen, öffters, nicht ohne sonderbare Beschwerde, erfahren und verspühren müssen, daß man Catholischen theils, auf die mehreren Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen, und darwieder keine Ein- und Wiederrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künfftig erwachsen könte, wo nicht zeitliche Remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünfftige Separation der Fälle, darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen Geschäfften, und sonderlich wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einerley Meynung mit einander seyn, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, unwidersprechlich haben und behalten: In freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religion zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen sollte, Maaß und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlicher Vernunfft und von Natur implantirten Billigkeit zuwieder lauffen, wann eine Parthey der andern Gesetz geben, oder einige Beschwerung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions- Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu considériren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinne die Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Uberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärckern dardurch übergangert, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner von dem andern wieder Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Wiedrigenfalls da die Evangelischen Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehren theils, sich jedesmahls untergeben und unterwerffen müsten, würden sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nicht denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

VIII.

Alß auch eine große Ungleichheit sich bißher in dem erzeiget, daß auf Ordinari-Deputations-Tägen die Evangelischen von den Catholischen weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand daraus erwachsender Beschwerden und ungleicher Gedancken rathsam und billig zu seyn, daß bey der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärcket und den Catholischen gleich gemachet, sodann dieselbe mit sonderbahrem Fleiß erinnert werden, die ihnen im Reichs-Abschiede gesetzte Limites und Schrancken im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf Comitia und gesamte Stände des Reichs gehören, dergleichen auch bey allen Extraordinari-Deputationibus zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath, daß nemlich selbe von beyder Religion zugethanen Personen, in gleicher Anzahl jedesmal verrichtet werden, in Acht zu nehmen von nöthen ist.

IX.

Weiln auch die Stadt Donauwerth durch geschwinde Mandat und Executions-Proceß, um alle ihre Privilegia und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen bekandtermaßen kommen. Und aber weyland Kayser Rudolff Christmildester Gedächtniß, derselben vollkommene Restitution in Anno 1609. ohne einig Beding

1646. Januar. und Entgeld versprochen: Alß vermeynen der Fürsten und Stände Gesandten, es sollten Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet und angesprochen werden, selbige Promissionem Antecessoris in Imperio, nunmehr zu Werck zu richten, gemeldte Stadt in die vorige ihre Freyheit circa Ecclesiastica & Politica wiederum zu setzen, und dabey continuirlich handzuhaben. 1646. Januar.

X.

Gleichwie auch insgemein einig Reich, ohne die Grundfeste der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut remota ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam Regna de gente in gentem transferantur: alß ist unwiedersprechlich wahr und offenbahr, daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene, so offt und beweglich gebetene endliche Erledigung und Abhelffung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten inner und ausser des Reichs Conventen, nach Ausweiß der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum Justitiæ, nebst andern Mißbräuchen und Beschwehrungen, die vornehmste Haupt-Ursach und Brunnquell des daraus, sowol zwischen den Ständen unter sich selbsten, als auch zwischen denenselben und dem höchst-geehrten Ober-Haupt hergeflossenen, und endlich zu gegenwärtigen vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstände des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietrachts, Unruhe und Trennung wie auch bißhero vera & præcipua Pacis & Communis Boni obstacula & remoræ so fern gewesen und noch seyn: daß den sowol von beyden hochlöblichen kriegenden Cronen selbsten, in ihren Propositionen, als auch sonsten und insgemein vorgesteckten Haupt-Scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Bestande zu erreichen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation, von dem erst- anstossenden Untergang und Dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderergestallt unmüglich, es sey dann, daß zuforderst gemeldten Gravaminibus vor dißmal und neben andern Friedens-Handlungen seine endliche abhelffliche Maaß und Erledigung verschaffet, das heilsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen, ohn allen Respect und Unterschied gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit und beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wieder gebracht, erhalten und fortgepflantzet werden möge.

Und gleichwie fürs erste die untriegliche Erfahrung mit unermäßlichen Schaden bezeuget, welchermaßen die vor diesem bey allen Gelegenheiten, vornemlichen wieder des Hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths nicht allemal fundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils einkommende Lamentationes, Klagen und Beschwehrden, keinen andern, als contrarium plane effectum so ferne nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum hochermeldter von lauter Römisch-Catholischen Assessoren bestellter Reichs-Hoffrath, mit an sich Ziehung sowol der Religion- und Staats- als anderer, auch wohl zuweilen in Camera bereits Recht-anhängenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen, auf eines jeden, auch wol Privati, Anlauffen, Processus & Mandata sine Clausula erkennet, dadurch den Ständen das Beneficium primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloße Relation, inauditis partibus, alsbalden hochbeschwehrliche Decreta, Repressalien und Arresta erkannt und zugelassen, desgleichen in unterschiedlichen Fällen, unerachtet aller ratione incompetentiæ Fori, und sonst rechtmäßig-eingewendeter declinatorischer Exceptionum, die Sachen prætense ex officio, für beschlossen angenommen, auch die Evangelischen Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte zur Execution angestrenget, ja sogar zum Theil höchste und hohe Stände, ohne vorher gegangene ordentliche Verhör- und Erkäntniß der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute ent-

1646. Januar. entsetzet, und in unterschiedliche andere Wege contra Evangelicos dergestallt procediret und verfahren worden, daß im Fall dißmal verbleibender Fundamental-Remedirung, denenselben, auch nach erlangten Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ, fast eben so großer Schade, als mit offenem Kriege zugefüget werden möchte, gestallt bekannt und Reichs-kündig ist, wie allein in den Schwäbischen Crayß mit Kauffbayern, Ravensburg, Biberach und Lindau verfahren worden. 1646. Januar.

Also hat es auch fürs ander mit dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekandter und offt insgemein geklagter maßen, neben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz, daselbsten dermaßen langsam und verzüglich daher gehet, daß die gerichtliche Processe bey eines Menschen, ja offtermals Kinder und Kindes-Kinder gantzen Lebzeiten kaum zu ihren endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execution (wie neben unzehligen vielen andern bekannten Præjudiciis (davon obangezogene Beylage N. 2. auch eines in sich hält) gleichsam zu einem Muster, das einkommene Memorial und Relation den langwierigen Streit des Herren Grafen zu Sayn und Witgenstein contra Chur- und das Erß-Stifft Trier, um die halbe Herrschafft Vallendar betreffend, sub N. 5. hiebey geleget, und gebethener maßen bestens recommendiret wird) nicht gelangen können, und also der finis Justitiæ, ut jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreichet wird: daß vielmehr, contrario plane effectu, denen bedrängten, sub prætextu juris, das ihrige calumnioſe aufgehalten, und des Gegentheils malitia fomentiret wird; Ja sie noch darzu, was sie anderweitig übrig haben, darbey aufwenden und zusetzen müssen: und aber die Schuld solcher immortalis litium diuturnitatis, nicht sowol denen litigantibus eorundemque Advocatis seu Procuratoribus, noch Dominis Judicibus & Assessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus & procedendi formæ Modoque per se, als vornehmlich immensæ causarum Multitudini zuzuschreiben, welche bereits auf viele tausend zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Händel dermaßen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselbigen alleinigen Erörterung, die Herren Assessores auch in völliger Anzahl, länger denn ein gantzes Seculum zu schaffen haben würden, also im Fall noch immerzu neue Sachen darzu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und keine andere Mittel oder Hoffnung mehr zu der meisten, oder zumal jüngern Händel Expedition und Erledigung, übrig verbleiben, und also in effectu denenselben, Campana sine pistillo seyn, und mehr den bösen und schuldigen zum Mißbrauch, als den bedrängten und unschuldigen zu gute kommen würde.

So sind über diß drittens die von denen dabey interessirten Ständen, wieder das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und Land-Vogtey zu Hagenau, sowol bey jüngstem als vorhergangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich einkommene viel und große Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonsten bekannt, daß selbige anhero zu erholen billig mehr für verdrießlich als nothwendig gehalten wird.

Welchem und andern bey dem heilsamen Justiz-Werck bißhero vorgelauffenen, und zur höchsten Confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens je länger je stärcker einreissenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhinderungen, denen ex fundamento abzuhelffen und alles in einen gleichdurchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches Remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Reichs Constitution und Zustand nach, übrig erscheinen will: denn daß, weiln vorher ermeldte beyde höchste Universal-Gerichte, einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Reichs-Händel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Grentzen nach, nicht gewachsen, und benebens auch dieses Inconveniens sich eräugnet, daß, wegen weit

1646. Januar. Entlegenheit unterschiedlicher Provincien, denen darinn gesessenen Partheyen, so lange und geraume Termine von sechs, acht, zehen biß in zwölff Monathen, zu mercklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nicht füglich abgeschlagen werden mögen: Und über diß auf die, so einen weiten Weg, offtmals von hundert und mehr Meilen, hin und wieder schickende Boten, große, ja manchmal größere Unkosten, als die Summa litigiosa für sich selbsten austräget, aufgehen ꝛc. Zuforderst neben solchen beyden Gerichten im Römischen Reich noch zweene andere, als etwa eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen, das andere in den Fränckischen und Schwäbischen Crayssen, beydes an wohl-gelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Crayssen unter sich selbst zu vergleichen wissen werden) besonders angeordnet, und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, jetzigen Umständen nach, der Oesterreich- und Bayerische, dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht aber die beyden Rheinische samt dem Burgundischen zugetheilet und überlassen: hingegen aber vorbemeldte Rothweil-Schwäb-Hagenauische Hof-Land- und Vogtey- und alle dergleichen Gerichte, welche andere Reichs-Stände und Dero Unterthanen unter sich ziehen wollen, aus ob-jetzt-bedeuteten und andern erheblichen Ursachen, allerseits cassiret, abgestellet, und aufgehoben: Im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Austregarum, wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate in unverändertem Stande gelassen würden: also, daß besagte vier, als Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte und Universalia dicasteria, in gleicher Jurisdiction, Potestät und Dignität bestehen, den bißher wohl-bedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnungen auch Revisionen unterworffen, keine Concurrenz (als in dem, was hierunten ausgenommen,) noch Prævention zwischen denselben, vielweniger einige Avocation oder Inhibition statt haben, sondern ein jeder Actor des Rei forum in dem Crayse, da selbiger gesessen, um Verhütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit, und von Weite des Weges oder sonsten herrührenden Verzugs, Kostens und andere Ungelegenheiten, nachzufolgen schuldig seyn, auch, um förderlicher Expedition willen, die bereits geschlossene oder noch anhangende Händel und Acta, in bemeldte vier Gerichte, nach denjenigen Crayssen, darinnen jeden Falls Pars rea seßhafft, ausgetheilet, und etwan auch, zu mercklicher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser termin zu Reassumirung der zum meisten theil vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahln in Revisione schwebenden Rechts-Sachen, sub pœna desertæ causæ, wie auch eventuali comminatione gravioris pœnæ temere moti litigii, angesetzet und publiciret werden mögen. 1646. Januar.

Insonderheit aber, weiln die gleichmäßige administratio justitiæ vornemlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch und keinem Theil mehr als dem andern zugethan und gewogen sey: Alß will man Evangelischen theils, zuförderst und für allen Dingen, die, von so langer Zeit her so offt und unständig gethane Bitte und Remonstration anhero dahin wiederholet haben: daß der höchsten Noth, Vernunfft, natürlichen Billigkeit und aller Völcker Rechten, wie auch vinculo stabiliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris, concordiæ & amicitiæ gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngefehr zwölff oder sechzehen, minder oder mehr, der conjungirenden Crayse Gelegenheit nach, von den Evangelischen und Römisch-Catholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reiche gesessenen, auch aus den Crayssen des Reichs, von selbigen Ständen selbsten præsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Satzungen, Crayß- und andern verglichenen Ordnungen, wie auch sonderlich den nächstkünfftigen Friedens-Schluß eydlich-verpflichteten Præsidenten, Assessorn und Reichs-Hof-Räthen, auch Cantzley-Verwandten und andern Justitiæ Ministris, beständig besetzet, und zumahlen keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, dann vor- und von paribus numero beyder Religionen Räthen, Assessoribus und Commissariis, referiret, entschieden oder sonsten verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge.

Dann

1646. Januar. Dann gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgehet, wann gleich die Assessores und Reichs-Hof-Räthe der Evangelischen Religion zugethan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig sind: also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Frieden, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliches Mißtrauen und Widerwillen radicitus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich, und für sich selbsten sowol der Evangelicorum Statuum, neben dem Römisch-Catholischen im Reich unwidersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freyheiten, höchst-præjudicir-schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanæ & stabilis in Imperio concordiæ, neben andern ob-angezogenen unwidersprechlichen Fundamenten und Rationen allerdings ungemäß und zuwider seyn würde, dafern die Evangelischen intuitu Religionis, so gar verhasset und verdacht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet werden sollten. Evangelici æquali jure cum Catholicis de Reipublicæ juribus participant, suntque maximi, minimi, summi, infimi, æqualia membra unius Imperii: ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Reipublicæ munera, Evangelici æque ac Catholici pari jure admittantur. Æqualitas mutua & reciproca tuetur civitates, ait *Aristoteles* secundo Politicorum 1. item 2. Polit. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est: sic enim a seditionibus maxime distrahentur. 1646. Januar.

Dabey denn auch dieses so nothwendig als billig ferners zu verordnen, und beständig zu beobachten seyn will: daß so offt einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoribus vorfället, die Decision und Ausschlag auf einen allgemeinen Reichs-Tag und Vergleichung zwischen Kayserlicher Majestät und den gesamten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim Contractus mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpræjudicirlich remittiret und ausgestellet: desgleichen auch, neben gäntzlicher Abschaffung obangeregter bisher angemaßter Excess und Vorgriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestallt, als auf allgemeinen Reichs-Tägen, prævia legitima causæ cognitione, zu Verhütung deren sonsten, der bekandten und zum Theil frischen Experienz nach, gemeiniglich daraus erfolgenden maximorum motuum & tumultuum in Imperio, proscribiret, vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute attentiret und vorgenommen, auch sonsten Niemand wider hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Guth, beschweret noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen, so keine Stände des Reichs sind, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor Rechts wegen gehörig gewesen, in einem und dem andern unterworffen bleiben. Dabey es dann aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehr bemeldten vier höchsten und gleichen Gerichten, alle Citationes, Mandata, Decreta und Commissiones, im Nahmen und Authorität der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonsten Deroselben in Præsentirung der Præsidenten, (welche bey jedem Gerichte zwey seyn, und zu Erspahrung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen, anhergebrachter höchster Jurisdiction, Regal, Potestät und Præeminenz, sonderlich in denen bekandten reservirten Fällen, Feudorum Regalium, wie auch an dero competirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen, sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respect vorbehalten; jedoch auch allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät dabey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte: weil jetzt-bemeldte letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlfarth betreffen, neben obbedeuteter Besetzung

Dero

1646. Januar. Dero Reichs-Hof-Raths mit beyder Religions-Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Crayſen eine gewiſſe, deſſelben üblichen Herkommens wohl kündige und erfahrne Perſonen zu Aſſeſſoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und beſtändig zu behalten, auch zumahlen keinesweges zu geſtatten, daß einige an hochermeldtem Judicio Imperiali Aulico anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger geſtalt, wie es Nahmen haben und heim- oder öffentlich geſchehen mag, ſub prætextu rationis ſtatus aut conſcientiæ, vor den Geheimen, vielweniger vor den Conſcienz-Rath gezogen, oder ſonſten von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugefüget werde. Und geleben der ſämtlich-Evangeliſchen Fürſten und Stände allhier anweſende Räthe, Bothſchafften und Geſandten, der allerunterthänigſten Hoffnung und Zuverſicht, daß gleichwie dieſer wohlgemeynte Vorſchlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförder- und Handhabung des heilſamen Juſtiz-Weſens, und völliger beſtändiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des ſo erbärmlich zerrütteten Heiligen Römiſchen Reichs, adeoque ad ſupremam omnium Legum ſalutem videlicet Populi, gemeynet und angeſehen, alſo die Römiſch-Kayſerliche Majeſtät darinn deſto ehender zu gehelen allergnädigſt geruhen werden; zumahlen nicht allein obbedeutete Theilung des hochlöblichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts in mehrere abſonderliche höchſte und letztere Gerichte, bereit vormals für dasjenige und beſte Mittel, dadurch männiglich mit wenigſter Beſchwerniß zu ſeinem Recht verholffen werden möge, von unterſchiedlichen vornehmen und erfahrnen Juris Conſultis Practicis gehalten und vorgeſchlagen worden, ſondern auch in andern und ſo gar Erb-Königreichen und Fürſtenthümern, als in Franckreich, (darinn zehen Parlamenta) und Spanien ꝛc. unterſchiedliche dergleichen höchſte Gerichte, ad deciſionem Cauſarum Judicialium juxta Fundamentales Regni cujusque Leges & Conſtitutiones, ohne einige Diminution und Verletzung ſelbiger Könige und Potentaten hergebrachten Königlichen Gewalts, zu finden ſeyn. Et per Aſſeſſores judicata, per ipſum Imperatorem judicata & pronunciata cenſentur; quippe qui omnia ſua faciat, quibus autoritatem ſuam impertitur. 1646. Januar.

Im übrigen, demnach man ſo viel Nachrichtung, daß bey deme zu Franckfurth jüngſt-gehaltenen lang-gewährten Reichs-Deputations-Tage, ſowol über die neuverfaßte und verbeſſerte Reichs-Hof-Raths-Ordnungen, als auch über unterſchiedlich von den Herren Cameralibus, Aſſeſſoribus eingeſchickte Conſiderationes, vornemlich ratione Formæ & Modi procedendi, und wie neben andern, beyder Orten eingeriſſenen Mängeln und Gebrechen, das Juſtiz-Weſen, ſonderlich in Camera & Reviſorio Judicio in einen kurtzen Gang, neben Erörterung der überhäufften Reviſion und anderer geſchloſſener Sachen, mit Beſtande zu bringen, nach Veranlaſſung des vorher zu Regenſpurg gemachten Reichs-Abſchiedes, viel und reiffe Deliberationes in beyden Räthen vorgangen: dabey allerhand nützliche Erinnerungen und Vorſchläge zuſammen getragen, auch endlich gewiſſe Bedencken ſchrifftlich verfaſſet, und zwar reſpective Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zugeſchicket, aber bißhero noch nicht reſolviret, vielweniger zu einem ordentlichen Deputations-Abſchiede gebracht worden: alß wird dafür gehalten, daß die endliche Reſolvir-Revidir- und Ratificirung deſſen, (als welches für ſich ſelbſten, der allzugroſſen Weitläufftigkeit, beyder Cronen beſorgenden Verdruſſes und anderer der Sachen Umſtände halber, zu gegenwärtigen Tractaten nicht füglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag mit gehörigem Vorbehalt auszuſetzen, und alßdann, dem allhier beliebten Modo nach, werckſtellig zu machen ſeyn werde. Da dann, gleichwie aus den bißher unterbliebenen, und nicht angeordneter maſſen jährlich vor die Hand genommene Viſitationibus Cameræ, unzehlbahre defectus, Mißbräuche und Inconvenientien, ſonderlich dergeſtalt entſtanden, daß wider die Conſtitutiones Imperii, Cameraliſche Senatus Conſulta gemachet, die in cauſis etiam arduis erlangte Reviſiones nicht beobachtet, ſondern, illis etiam obſtantibns, die Executiones wider den Deputations-Abſchied de Anno 1600, fortgeſtellet, der Evangeliſchen Stände in Religions-Sachen eingebrachte Supplicationes auf eine Seite geleget, den Catholiſchen dagegen

Pro-

1646. Januar. Processus darauf erkannt, Arresta und Repressalien wider gehorsame und gesessene Stände des Reichs, ohne Unterschied verstattet, und dergleichen Exorbitantien mehr verübet worden; also zuförderst auf nächst-künfftigem Reichs-Tage dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künfftig, und sobald bißherige obstacula durch vorhabende Pacification aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so dazu gewiedmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde. 1646. Januar.

Endlich weilen bekandt und leider allzuviel vor Augen, wasgestallt die meisten Stände neben unzehlig viel Privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Kriegs-Unwesen, und dabey fast continuirlich ausgestandenen Pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortunæ vitio in überaus grossen Schulden-Last, und zugleich äusserstes Unvermögen und Verderben gesetzet worden; und gleichwol ein guter Theil deroselben bißhero schmertzlich erfahren müssen, welchergestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen keine, in dergleichen Fällen, sowol den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunfft und Billigkeit nach, competirende Exceptiones attendiret, sondern auf der Creditoren blosses suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus Declaratoriis, Arresten, Repressalien und andern verhaßten Executions-Mitteln, dergestallt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehöriger höchst-nothwendiger Remedirung und Temperaments, auch nach erlangtem Frieden, dasjenige, so truculentia Belli übrig und zurück gelassen, per rigorem Juris entzogen, und Jura severiora Armis seyn würden: Alß halten der allhier versammleten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werck seiner weit-reichenden Consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, also doch bey instehenden Tractaten, auf ein solch Provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und biß auf erfolgende endliche Erörterung, bedeuteten Extremis und Inconvenientien zeitlich remediret, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Christliche Liebe und Billigkeit hierinnen beobachtet werden möge. Vorbehältlich ꝛc.

§. III.

Evangelici beschweren sich über den Verzug der Catholicorum Antwort.

Weil nun der Catholicorum Antwort auf solche Gravamina Ecclesiastica Evangelicorum sich verzoge; so fanden sich die Evangelischen Deputati ad Gravamina, bey dem Kayserlichen Gesandten Grafen von Trautmansdorff, zu Oßnabrück den 20. Januar. ein, und baten, er möchte doch befördern, daß die Herren Catholischen ihre Antwort auf solche Gravamina einmahl einbrächten: worauf der Graf antwortete, daß er mit der Münsterischen Säumniß gar nicht zufrieden sey: er könnte eher vom Kayserlichen Hof als von Münster Resolution erhalten, doch wolle er die Sache eyfrig urgiren. Wie dann auch bald darauf der würckliche Effect erfolgte, da die Herren *Catholici* ihre Antwort und Gegen-Beschwehrden, am 29. Januar. durch das Chur-Mayntzische Directorium zu Münster, den allda zugegen gewesenen beyden Evangelischen Gesandten, dem Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen und Hertzoglich-Würtembergischen, zustellen liessen, mit dem Ersuchen, solche nach Oßnabrück an die sämtliche Evangelische Mit-Stände zu schicken, und daran zu seyn, daß eine mündliche Conferenz darüber allerseits gehalten werden möchte. Der *Modus Exhibitionis*, ist aus der beyden ernannten Evangelischen Gesandten Schreiben sub N. I. zu ersehen, und die Antwort der Catholicorum lauter, wie sub N. II. folget: N. I. N. II.

1646. Januar.

N. I.

1646. Januar.

Schreiben der Evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Münster, an die zu Oßnabrück, die Exhibition derer ex parte Dominorum Catholicorum, führenden Gegen-Beschwehrden betreffend.

Hoch-Wohl-Edelgebohrne ꝛc. Groß-günstige Hochgeehrte Herren.

N. I. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Oßnabrück, der Catholischen Gegen-Beschwerden betreffend.

Denenselben können wir hiermit unverhalten nicht lassen, was massen gestriges Tages den 29. dieses, das Chur-Mayntzische Directorium, Herr D. Richterspergeꝛ, uns zu sich in das Churfürstliche Gemach erfordert, und sonsten Niemand, als einen Secretarium, bey sich habend, uns angedeutet, wir wüsten uns zu erinnern: Nachdem durch GOttes Gnade es endlich so weit kommen, daß zu Abhandlung der Friedens-Tractaten, nicht allein der Kayserlichen Majestät und der auswärtigen kriegenden Cronen Plenipotentiarii, sondern auch meistentheils Chur-Fürsten und Stände durch Ihre Abgesandten, sich dieser Orten zu Münster und Oßnabrück versammlet, und nunmehro mit GOttes Hülffe ein seeliger Anfang an solchem so höchst-nöthigen Werck gemacht werden solle; und dabey zwischen beyderseits Religions-Verwandten der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession, in ihren und von langer Zeit her gegen einander gehabten Gravaminibus es dahin gelanget, daß zu gütlicher friedund schiedlicher Hinlegung derselben, die Herren Evangelische den Herren Catholischen ihre Gravamina schrifftlich übergeben, hätte man an Seiten der Herren Catholicorum nicht wohl anders gekonnt, dann sich darumen der Nothdurfft nach zu ersehen, und dieselbe in gebührende Berathschlagung zu ziehen: darauf nöthig befunden, dieselben wieder mit einer glimpfflichen Schrifft zu beantworten, auch darbey, worinnen sie, Herren Catholici, bißhero von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten graviret zu seyn vermeynet, anzuführen, nicht der Meynung, sich darüber mit den Herren Evangelischen in weitläufftige Disputation oder weitere Schrifftwechßlung einzulassen, sondern, daß sie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, sich darinn förderst ersehen, und darauf belieben lassen wollten, zu einer freundfried-und mündlichen Conferenz sich mit den Herren Catholischen einzulassen, und Mittel und Wege denenselben vorzuschlagen, wie und was gestallt diese gegen einander habende Gravamina auf freundliche Wege, ohne Behauptung der Extremorum, darein die Herren Catholischen ohne das nicht könnten noch würden bewilligen, möchten componiret und hingeleget, und also dadurch auch diesem beschwehrlichen Werck, welches bißhero im Reich zu den bekandten Mißtrauen, nicht die wenigste Anlaß gegeben, abgeholffen, und durch freundliche Mittel und Wege, aus dem Wege geräumet werden möchten.

Und demnach von den Herren Catholischen allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen dem Chur-Mayntzischen Directorio aufgetragen worden, den Herren Evangelischen, so viel deren sich allhier befinden werden, den ex parte Catholicorum begriffenen Auffsatz zu dem Ende zuzustellen, damit sie sich nicht allein für sich darinnen ersehen, sondern auch denselben, denen zu Oßnabrück sublistirenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Abgesandten, zu ihrer Nachricht überschaffen können, der Hoffnung, es werde von besagten Herren Abgesandten wohl aufgenommen, und von denselben alles cooperiret und beygetragen werden, was zu Wiederbringung Friedens, Ruhe, Einigkeit und guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen, immer dienen und ersprießlich seyn werde: Alß wollte er, Chur-Mayntzischer Cantzler, uns, weiln sonsten von den Evangelischen Niemands in loco vorhanden, solchen Auffsatz hiemit zugestellet und gebeten haben, dahin uns die Sache recommendiret seyn zu lassen, damit erst-angedeuteter Scopus sowol der Communication als friedlicher mündlicher Tractaten derselben, an Seiten der Evangelischen erhalten werden möge.

Demnach wir dann anders nicht gekonnt, als nechst oblation zu allem deme, was zu Beförderung Friedens, Ruhe und Einigkeit, von unserer gnädigen Fürsten und Her-

1646. Januar. Herren wegen ꝛc. wir dabey werden einwenden können, besagten Aufsatz zu uns zu nehmen; alß haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren Abgesandten denselben hierbey verwahret zu übersenden, mit dem Erbieten, mit und neben denselben alles helffen einzuwenden, was man diß Orts, der Sachen und dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten, vorständig und ersprießlich finden wird. 1646. Januar.

Und thun nächst göttlicher Befehlung unsern groß-günstigen hochgeehrten Herren wir uns gantz dienstlich recommandiren, verbleiben zumahlen

Unserer Groß-günstigen Hoch-geehrten Herren Abgesandten
dienstwillig-geflissene

Münster, den 30. Jan. 1646. Johann Müller.
Præs. 31. Jan. 1646. Andreas Burckhardt D.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten zu Oßnabrück.

N. II.

Dictatum d. 2. Februar.
Anno 1646.

Antwort und Gegen-Beschwehrden der alten Catholischen Religion zugethaner Chur-Fürsten und Stände, auf die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645. zu Oßnabrück übergebene Gravamina.

N. II. Catholicorum Gegen-Beschwehrden.

Daß die Catholische Chur-Fürsten und Stände, bevorab die Fürstliche, den in Anno 1555. amore Pacis & Tranquillitatis Publicæ eingangenen Religions-Frieden, in allen seinen Articuln und Inhaltungen, unangesehen derselbige ihren Geistlichen und Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zuwider gewesen, aufrichtig und unverbrüchlich observiret, hingegen aber dieselbe alsobald hernacher, und continuirlich, biß auf gegenwärtige Zeit, wider den Religions-Frieden, Kayserliche Rechte und Reichs-Constitutiones, tam in Ecclesiasticis quam in Temporalibus, von Augspurgischer Confession zugethanen Chur-Fürsten und Ständen turbiret und graviret worden, auch bey ihren übrigen Geistlichen Einhabungen nicht versichert seyn, die derentwegen nun in die 80. Jahr gewehrte Contraventions-Klagen, keinen Richter noch einigen güt-oder rechtlichen Austrag, vielweniger Execution erhalten, noch erlangen können; solches ist ex Actis publicis Imperii offenkündig, und bedürffte zwar keiner special-Demonstration. Nachdemmahln aber die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, bey diesen Allgemeinen Friedens-Handlungen, in ihren ausgehändigten Gravaminibus, die zwischen ihnen und den Catholischen Ständen annoch schwebende, von ihnen wider und über den klaren Buchstaben des Religion-Friedens erweckte differentien, für eine starcke Quelle des Mißtrauens und Widerwillens, ja für ein obstaculum Pacis halten, dessen Schuld den Catholischen Ständen nicht undeutlich beymessen, und auch muthmassen wollen, die hochlöblichsten Cronen werden vor deren gütlicher Beylegung ohne Zweiffel die Waffen nicht ablegen; Und ob man auch zwar Catholischen theils zu hochgedachten beyden Cronen die Zuversicht trägt, sie hierum den Frieden zu hindern keinesweges begehren werden; so will man doch zu besserer Information männiglichs, so hiebey einiges Interesse zu prætendiren haben möchte, mit wenigen vor Augen stellen, daß die Catholischen weder den Cronen, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, zu einigem Mißtrauen und Widerwillen, vielweniger zu Continuation des gegenwärtigen Kriegs, und daraus erfolgter, und annoch fortsetzender grausamer Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts, zu Verheer- und Verwüstung so vornehmer edlen Landschafften, einige Ursache jemals gegeben, noch zu geben gemeynet seyn, sondern

1646. Januar. allein dasjenige, durch gebührliche und im Reich herkommende recht- oder gütliche Mittel und Wege, allezeit gesucht, wie noch, worzu sie sich, vermöge Göttlichen Geist- und Weltlichen Rechten, und Reichs-Constitutionen, befugt und berechtiget gehalten. 1646. Januar.

Es ist zwar insgemein von beyder Religion Deputirten Chur-Fürsten und Ständen für gut angesehen worden, zu mehrerer Beschleunigung des Haupt-Frieden-Tractats mit den Cronen, und zu förderlichster Abführung der allzuhart drückenden Kriegs-Last aus dem Römischen Reich, diese aus dem Religions-Frieden zwischen den Ständen obschwebende Mißhelle, anderer Zeit und Ort vorzunehmen und abzuhandeln; dieweil aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen nunmehr ein anders beliebet, also will man auch Catholischen theils dabey keine Difficultät machen, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß der vorangezogene Religions-Friede, Reichs-Constitutiones und Gemeine Kayserliche Rechte, bey dieser Handlung Norma & Regula Compositionis billig seyn sollen und müssen; wie man denn gern verstehet, und für bekandt annimmt, daß der Augspurgischen Confession zugethane Stände, hierbey Trennung zu machen, jemand zu beleidigen, oder den Religions-Frieden, noch andere Reichs-Constitutiones in einig disputat zu ziehen, nicht gemeynet.

AD I. GRAVAMEN.

Vom Geistlichen Vorbehalt.

Und ist man diesemnach gar nicht in Abrede, habens auch Catholische Stände allezeit vor, in und nach Aufrichtung gemeldten Religion-Abschieds, aus vielen unwiderleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränderung oder Verlassung des Geistlichen Standes, Gelübde und Profession, privationem der Geistlichen Dignität und Nutzung, welche der Verlasser nullo alio titulo, als von wegen des Catholischen Geistlichen Standes gehabt, importire und nach sich ziehe, das ist also in gemeldten Religions-Abschied, §. Und nachdem ꝛc. klar und Deutsch, nach lang gepflogenen Tractaten, mit der sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religion Rath und gutem Willen gemacht, beschlossen, mit Eyd-betheuerlichen Worten, wie alle andere Puncte und Articul, stet und unverbrüchlich zu halten versprochen, Kayserliche Majestät in Ihrer Wahl- und Crönungs-Capitulation auf den gantzen Inhalt und Begriff des Religion-Friedens, ohne Ausnahme, und also auch auf diesen Articul des Geistlichen Vorbehalts gewiesen, und endlich dem Cammer-Gericht nicht stückweiß, sondern nach dem gantzen Religions-Frieden, ohne Exception, zu richten und zu urtheilen anbefohlen worden.

Und ist eben viel, ob ein Ertz-Bischoff, Prælat oder Capitular, mit Wissen und Willen des Capituls, die Religion verändere, oder auch das Capitul selbst mit dem Bischoff zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte, in Erwegung der angezogene Articulus de uno vel pluribus & sic collective de toto Capitulo, in verbis: Wann einer oder mehr der Geistlichen ꝛc. disponiret, quo casu idem Capitulo, quod membris prohibetur, cum eo ipso, quod religionem mutet, Capitulum esse desinat, eademque apud omnes, quæ apud unum vel plures prohibitionis sit ratio, nempe incapacitas talium possessorum quoad Beneficia Ecclesiastica, promanans ex Jure Divino, Fundatorum dispositionibus, generalibus Ecclesiæ Catholicæ nec non Imperialibus Constitutionibus, & novissimis Statuum Imperii Anno 1555. constitutis ac juratis Fœderibus.

Zu dem so seynd, vermöge Geist- und Weltlicher Rechten, weder Bischoff noch Capitul proprietarii Domini Jurium Ecclesiæ, sondern nur allein nudi Procuratores sive Administratores, können auch universo Ecclesiastico Ordini, Pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente, servatur jus toti Ordini, wiewohl bey erster Occupation der Geistlichen Ertz- und Stiffter kein Casus sich befinden wird, daß alle Capitulares die Electiones Augspurgischer Confessi-

1646. Januar. fessions-Verwandter Bischöffe consentiret, oder mit dem Electo selbige Confession samt und sonders angenommen, sondern es seynd die Mutationes auf Ertz- und Stifftern insgemein Arte & Marte, ad exemplum *Truchsessii* Electoris Colonienſis, oder mit solcher Practica fürgangen, wie bey den Mediat-Eldstern und Stifftern, davon der Reichs-Abschied de Anno 1530. §. **Und dieweil seithero Unsers zu Wormbs ausgangenen** *Edicts &c.* cum sequentibus, verschiedene modos amovendi Catholicos, exprimiret und erzehlet. Ja man hat a parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Erlangung der Ertz-Bißthümer und anderer geringerer Dignitäten, sich deren Fundation, Statutis, Consuetudinibus zu bequemen, zu Zeiten der Election oder Annehmung solcher Geistlichen Beneficien oder Prælaturen, theils kräfftiglich bey Fürstlichen, Gräfflichen, Adelichen ꝛc. Ehren, Worten und Handtschrifften, und mündlich per expressa Juramenta, Bürgschafft und Cautiones versprochen, theils auch dissimulando Religionem propriam, mit würcklicher Annehmung Ordinum Minorum & Sub-Diaconatus, bey den Catholischen Bischöffen, theils persönlich, theils per suppositas personas, allein zu dem Ende, daß man bey den Capitulis testimonia susceptorum Ordinum aufzeigen, und also zu den Præbenden, Capituln und Dignitäten respective auf- und angenommen und eligiret werden können, so man doch nach Erlangung solches Zwecks, im geringsten weiter nicht gehalten, sondern unqualificiret und in aliena Religione verblieben, auch Land und Leut, Stifft- und Clöster den Catholischen entzogen, und die Religion eliminiret, gleich dessen unterschiedliche viele Exempla, so man in continenti beybringen kan, vorhanden. 1646. Januar.

Man weiß Catholischen theils von einigen neuen ad exclusionem anderer Confessions-Verwandten geschärfften, und mit Päbstlichen Censuris roborirten Statutis sich nichts zu erinnern, und hat man dessen nicht vonnöthen, weiln von Anfang der Catholischen Religion, keine andere Person, als welche selbiger Religion ist, bey Ertz- und Stifftern angenommen, oder darinn geduldet worden, dahin gehen alle neue und alte Statuten, auch der Geistlichen Pflicht und Profession, die sowol Bischöffe als Prælaten und Capitularen bey ihrer Aufnahm ablegen, und wann gleich durch neue Statuta die Clerisey, nach entstandener Spaltung in der Religion, befindender Nothdurfft nach, strictius verbunden wird, so haben doch die Augspurgische Confessions-Verwandte sich dessen, als einer sie nicht angehenden Sache nicht anzunehmen, immassen sie sich dessen in ihrer letzten Erklärung an die Römische Kayserliche Majestät wegen des Geistlichen Vorbehalts, immediate für Ausfertigung des Religion-Abschiedes, mit ausdrücklichen Worten vernehmen lassen; §. **Gleichergestallt ꝛc.** „Wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich der Geistlichen Chur- „und Fürstlichen Satzungen und Ordnungen, so Sie ihrer oder auch ihrer Geistlichen „Güter, Stands, Wesens, Amts, Beneficien und Officien halben aufeichten, „nicht anmassen oder anfechten lassen, sondern stellen dasselbig alles auf ihr selbst gegen „GOTT dem Allmächtigen Verantwortung, und setzen dabeneben diese Sachen, „wie auch andere auf endliche Christliche Vergleichung. Es beklagen sich hingegen mit mehrer Befugniß die Catholischen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, sich mit ihrer in Religions-Frieden verbothener Intrusion auf Catholische Ertz- und Stifftern, nicht allein nicht begnügen lassen, sondern nunmehr es auch so weit kommen, daß sie sich unterstehen, beschwehrliche Statuta & Formulas Juramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten, wie dann Exempla vorhanden, daß Catholische Subjecta, ob sie schon legitime nominiret, & secundum antiqua Statuta qualificiret seynd, nicht aufgenommen, ad Capitulum & Dignitates nicht zugelassen, ja die admittirten gar ausgeschlossen, und den Kayserlichen ergangenen Befehlen nicht pariret werden wollen.

Die Verleihung der Regalien, auch Verstattung der Session und Voti auf Reichs-Versammlungen betreffend, weiln diese Jura zur Haupt- Ertz- und Bischöfflichen Dignität Accessoria seynd; Also bleibt es derentwegen bey Disposition des Religion-Friedens und beym Herkommen im Reich, krafft dessen die Römischen Kayser,

1646. Januar. ser, für und nach entstandener Division in der Religion, keinen erwählten Geistlichen Stand in den Weltlichkeiten investiret, er habe denn zuvor de Confirmatione legitimæ suæ Electionis dociret, dabey es denn auch noch sein Bewenden. 1646. Januar.

Von der Freystellung rationе der Geistlichen Güter.

Reichs-Abschied de Anno 1541. item der Passauische Vertrag de Anno 1552. decidiren die Freystellung auf Immediat-Stifft und Prælaturen, quoad effectum Retentionis, Dignitatis & Bonorum Ecclesiasticorum, für die Augspurgische Confessions-Verwandte im geringsten nicht, wie gleichwol an ihrer Seiten in Gravaminibus ohne Fundament sustiniret werden will. Denn 1) erscheinet aus vorgemeldtem Abschied 1544. §. Doch sollen ꝛc. das gerade Contrarium, daß nemlich die Freystellung quoad dignitates & fructus nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten, Ihre Einkommen völlig vorbehalten, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten, daran nichts zugeräumet worden. 2) Gesetzt, aber unbegeben, wann vorige Reichs-Abschiede die Freystellung auf Mediat-Stiffter ad interim zugelassen hätten, so derogirte doch der Religions-Friede in diesem Fall allen vorigen Reichs-Abschieden §. Und soll alles ꝛc. und disponiret ausdrücklich wieder die Freystellung, in mehr angezogenem Articulo, daher die Decision der von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen prætendirten Freystellung, nicht aus vorigen, sondern aus dem letzten Abschied Anno 1555. genommen werden soll und muß, thun auch die angezogene ältere Reichs-Abschiede nichts zur Sache.

Die General-Worte des Religion-Friedens §. Und damit solcher Friede ꝛc. darinn stehet, daß kein Stand von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher, wie auch bey Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, friedlich gelassen werden solle, decidiret die Freyheit auf Ertz- und Stifftern, mutata Religione Catholica zu bleiben, durchaus nicht: dann es weder Ihro Kayserlichen Majestät noch damaliger Geistlicher und Weltlicher Chur-Fürsten und Stände Meynung und Intention gewesen, solche Freyheit durch angezogene generalität zuzulassen, sonsten es des folgenden klaren und unverdunckelten Reservats nicht bedörfft. Fürsten und Stände von der alten Catholischen Religion, nachdeme bey dem General-Wort Stand, das restringirende Wort Weltlicher, ex altera parte nicht hat wollen zugelassen werden, haben sich durch einen special-Articul zu dem Ende verwahren wollen, daß ob zwar Niemands, weder Geist- noch Weltlichen Standes, der Religion halber zu vergewaltigen, dannoch diejenige Geistliche Beneficia und Præbenden ad manus conferentium zu verlassen schuldig seyn sollen, oder im Fall der Opposition, diejenigen, welchen die Collation oder Provision anerfallen, über die erledigte Beneficia disponiren mögen; welches dann neque re neque nomine für eine im Religion- und Prophan-Frieden verbothene thätliche Entsetzung genennet oder ausgedeutet werden kan, weiln nach Disposition gemeiner Rechte und des Religion-Friedes, der Detentor weder Titulum noch Possessionem beneficii hat, also wieder denselben kein Spolium begangen wird. Wollte man aber sagen, es hätten die Augspurgischer Confession Verwandte Stände, auf die obangedeutete Freyheit gezielet, und bey Aufrichtung des Religion-Friedens, mit den angezogenen General-Worten, die Catholischen obligiren wollen; so hat doch diese einseitige Intention, neque Legis neque Contractus vim & effectum operiren können, zumaln zu Zeit des Religion-Friedens, alle Immediat- Ertz- und Stiffter, wenig ausgenommen, mit Catholischen Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die wenigere den Catholischen Geistlichen Stand und dessen Posterität, von ihren geistlichen Stifftungen per Pactum verstossen und verdrungen zu lassen: auch haben die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände gar nichts mit dem Geistlichen Vorbehalt zu thun gehabt, sondern allein die Geistlichen Stände, deren sie sich nichts anzunehmen, sintemal dieselbe auch selbst keiner Freystellung begehret, und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. Ob die Geistliche Churfürsten, bey Anfang des Religion-Tractats, hierinn anderer Meynung als die Fürstliche Geistlichen gewesen, giebt und nimmt der Sachen nichts, denn man

1646. Januar. man nicht auf das, was in initio Tractatus, sondern was in conclusione gewesen, und in Abschied gebracht, zu sehen hat. 1646. Januar.

Die Quæstion: Ob die Veränderung der Catholischen Religion causa & modus amittendi Ecclesiastica Dominia & Dignitaes sey? ist hieoben mit wenigen berühret, im Religion-Frieden aber klärlich erörtert worden, so ist auch der Geistliche Vorbehalt den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen an Ehren und Gewissen weder hinderlich noch beschwerlich: dann der Ehren halben sich dieselbe mit Dero eigenen Correctur des Geistlichen Vorbehalts schon verwahret. Catholische Geistliche, so sich in den Ehe-Stande etiam prævia Dispensatione begeben, müssen, als ohnqualificiret, ihre geistliche Beneficia verlassen, geschicht doch ohne Nachtheil ihrer und des Ehstands Ehren: die Freyheit des Gewissens oder Glaubens, darum es den Augspurgischen Confessions-Verwandten bey angefangener Aenderung der alten Religion allein zu thun gewest, wird auch durch den Geistlichen Vorbehalt keineswegs verhindert, weiln keines theils Religion mitbringt, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein jeder derselben zugethan, müste ein Ertzstifft oder Præbendam haben, und kan ja ein jeder, ohne Niessung Geistlicher Stifftungen, Renthen und Gefällen, glauben, was die Augspurgische Confession zu glauben lehret und fürschreibet, wie dann der *Gebhardus Truchsessius*, vor Verlassung der Catholischen Religion gewesener Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Cölln, sich selbst seiner Dignität, und was davon dependiret, vermög aller Rechten und des Heiligen Reichs Religion-Friedens unfähig gemacht, dahero nicht allein von seiner Geistlichen hohen Obrigkeit, welcher derselbige mit schwerem Eyd und Pflichten zugethan war, auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät, als supremo Pacificatorii Tractatus Judice & Executore, vor unfähig seiner Geist- und respective Weltlicher Dignität judiciret, erkannt und wieder demselben Mandata Privationis ausgelassen worden. Darwieder die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände nicht, wohl aber die Catholische, insonderheit der Ertz-Stifft Cöllen, sich hoch zu beklagen hat, daß diß wieder den hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden lauffendes Attentatum, mit nicht geringer Commotion des Reichs, insonderheit der benachbarten Stände, per arma durchgedrungen werden wollen, welches, da es bey diesem Churfürstlichen Ertz-Stifft gelungen wäre, ohne Zweiffel desgleichen auf andern Geistlichen Electoralibus attentiret, und folglich der gantze Geistliche Catholische Stand, worauf gleichwol mit und beneben den Weltlichen, für so viel hundert Jahren das Römische Reich fundiret und gewidmet worden, samt der Catholischen Religion funditus evertiret und aus dem Reich abgeschafft und vertrieben worden wäre. Dahero bey dem angezogenen Cöllnischen Unwesen, ja dem Catholischen Stand, zu Erhaltung dieses uhralten Churfürstlichen Ertz-Stiffts, alle nothwendige Fürsehung zu thun, Amts und Pflichten wegen, um so viel mehr obgelegen, wie mehr der andere Theil um dessen Eversion sich bemühet: Catholischen Theils hat man in diesem Fall nur de damno vitando, & non de inferendo certiret und gestritten, man ist in terminis naturalis defensionis verblieben, auf der andern Seiten hat man arma offensiva ergriffen, und dannoch müssen die Catholischen Gravantes, die andere aber Gravati seyn, und wo man zu seiner selbst eigenen Unterdrückung nicht thut, was der andere Theil will, so will es dahin ausgedeutet werden, als wann es zu Verschimpffung ihrer Religion gereiche, und die Catholischen Ursach zum Mißtrauen und consequenter zum Unfrieden geben. Daß aber sonsten Kayser RUDOLPHUS glorwürdigsten Andenckens, die, wegen des *Gebhardi Truchsessii* Religions-Aenderung von den dreyen Churfürsten, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg Seiner Majestät zu Gemüth geführte Ursachen, nicht, wie der allegirender *Thuanus* sagt, unbeantwortet gelassen, und als vor einem Scopulo vorüber gefahren, sondern aus stattlichen Fundamentis, vornemlich aber denen, bey Abhandlung des Religion-Friedens gepflogenen Actis abgeleint und wiedersprochen, kan man aus Deren noch verhandenen Erklärung, unterm Dato Wien den 20. Febr. Anno 1583. in continenti darthun und erweisen.

Gleich-

1646. Januar. Gleichwie hieoben erwiesen, daß im General-Religions-Fried-Geboth, keine Freystellung den andern Confessions-Verwandten, auf Ertz- und Stifftern zugelassen, also bemühen sich dieselbe vergebendlich exceptionem a Regula zu allegiren, da man a parte Catholicorum der Regul nicht geständig, noch dieselbe von den Alleganten erwiesen ist. Beyde Articuli des Religion-Friedens seynd Essential-Stücke desselben, und einer so verbündlich als der andere, keiner corrigiret auch den andern, sondern verbleibet ein jeder in seinem Begriff, wie er von Ihrer Majestät und den Ständen abgehandelt und aufgesetzt worden. 1646. Januar.

Ob wol beym Geistlichen Vorbehalt gemeldet, daß beyder Religion Stände sich hierinnen nicht vergleichen können, so ist doch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assensus ad effectum obligatorium, in deme genugsam adhibiret worden, daß sie diesen Punctum ad decisionem Imperatoris gestellet. Ob zwar dieser Heimstellung im Religions-Frieden keine Erwehnung geschicht, so ist doch dieselbe & per consequens der Consens über die Kayserliche Decision des Geistlichen Vorbehalts, in Actis Imperii überflüßig erwiesen. Dann alß Catholische Stände in beyde, die Freystellung der Augspurgischen Confession und in die Suspension der Geistlichen Jurisdiction nicht willigen können noch wollen, haben die Augspurgische Confessions Verwandte diese Erklärung gethan, wenn Catholische den Articul der Suspension Geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleiben, sie alsdann dargegen den Articul der Freystellung fallen lassen wollten, welches dann ihren Assensum in den Geistlichen Vorbehalt ausdrücklich bezeuget. Wie nun die Catholischen die, wegen Suspension der Geistlichen Jurisdiction vorgeschlagene Condition adimpliret: also ist der andere Theil hierdurch zu Bewilligung des Geistlichen Vorbehalts ex natura conditionati Contractus obligiret worden, oder es müste ex capite non subsecuti implementi, die gantze Pacification aufgehoben, und alles in den Stand, wie es dazumal gewesen, gesetzet werden. Dahin dann Kayser FERDINANDUS allerhöchstseligen Andenckens Anno 1557. am 2. Febr. die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände mit diesen Worten bescheiden lassen: „Daß sie bey der hochbetheurten „Zusage des Religion-Abschieds, und demselben einverleibten Geistlichen Vorbehalt „bleiben wollten, oder wolvernünfftig zu ermessen hätten, ob nicht dadurch dem an„dern Theil, Catholicis, Ursach gegeben würde zu gedencken, als ob Ihre Chur„und Fürstliche Gnaden auf solchen Weg, den gantzen Religions-Frieden wiederum in „Zerrüttung, und die Sachen in vorige Weitläufftigkeit zu richten und zu bringen „Vorhabens wären; wie dann Catholische Chur Fürsten und Stände, vor Beschliessung des Religion-Friedens, sich mehrmals ausdrücklich vernehmen lassen, lieber und ehender keinen Frieden einzugehen, die Sache GOTT und der Zeit zu befehlen, dann des Geistlichen Vorbehalts, worauf allein die Conservation ihres Standes und der Catholischen Religion beständ, zu begeben, zumal die Catholischen ohne deme, mit der nachgegebenen Suspension der gehabten Geistlichen Jurisdiction in der Weltlichen Stände Landen, und beschehener Renunciation auf die Mediat-Stifft, Clöster und Geistliche Güter, so vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, zu viel, und weit mehr dem Geistlichen Stande præjudiciret, als sie aus dem Religions-Frieden für Nutzen und Vortheil erlanget.

Vorangedeutete Heimstellung an die Kayserliche Majestät ist aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten obangezogener Erklärung noch klärlicher abzunehmen, §. Da aber Ew. Königliche Majestät je auf berührter Ihrer Resolution beruhen ꝛc. „diese und andere Ihrer Chur und Fürstliche Gnaden hoch-bewe„gende Ursachen sich davon nicht abwenden lassen wollten, sondern diesen Articul „dergestalt, wie er von Ew. Königlichen Majestät gesetzt, an statt auf Heimstellung „und habenden Gewalt, auch Vollkommenheit der Kayserlichen Majestät unsers aller„gnädigsten Herrn, und also von wegen ihres obliegenden Amts, und für sich selbsten, „so wissen Ihro Chur- und Fürstlichen Gnaden Ew. Königlichen Majestät, über besche„hene unterthänige Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maaß zu setzen,

„aber

1646. Januar. „aber dabeneben wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich ihres Gewissens hal- 1646.
„ben diß declariret und erkläret haben, daß sie vor sich in solchen Articul nicht wil- Januar.
„ligen, NB. aus dieser Ursach und zu diesem Effect und Ende, damit sie der Ehre GOttes
„nichts entziehen, und in ihrem Gewissen nicht einen Stachel lassen.„ Aus welcher Erklärung gar deutlich abzunehmen, daß die contrahirende Stände Augspurgischer Confession, plenitudinem potestatis Cæsareæ, den streitigen Puncten zu decidiren, nicht, wie jetzo geschehen will, wiedersprochen, sondern agnosciret, die Kayserliche Verordnung quoad effectum obligativum & in foro Civili gleich andern Friedens-Articuln acceptiret, auch darüber Ihrer Majestät, von wegen ihrer gehabten väterlichen getreuen Bemühung und Arbeit, unterthänigen hochfleißigen Danck gesagt, und sich zu deren Observanz verbunden, und allein in foro Poli ihr Gewissen vermeyntlich salviren wollen, sich aber sonst damals, wie auch bey Publication des Religion-Friedens, gar keiner Protestation dargegen vernehmen lassen, und aber Ihre Kayserliche Majestät hernacher in ihrer ausgegebenen Erklärung, die beschehene Verordnung auf ihr Gewissen und Verantwortung gegen GOtt genommen. Der Assensus der Stände Augspurgischer Confession wird noch weiters in deme erwiesen, daß sie in dem von Ihrer Majestät aufgesetzten Project folgende Erinnerungen gethan, welche Ihre Majestät um Friedens willen einrücken lassen, 1) daß sich dieser Puncten halber beyde Stände nicht vergleichen können, 2) daß die Verlassung der Geistlichen Dignitäten den Ständen Augspurgischer Confession ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3) diese Verordnung künfftiger friedlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich seyn solle. Wobey dann frembd zu vernehmen, daß in so hochwichtigen Sachen, welche damaln zwischen Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, in gutem Deutschen Glauben und Christlichen Vertrauen, und mit der alleinigen Intention, das Römische Reich aus dem Krieg in Frieden zu setzen, tractiret und abgehandelt worden, der, durch obberührte Correcturen adhibirte Assensus, von Ständen der Augspurgischen Confession mit einer allein in foro contentioso übliger cautela cauſidicorum bestritten, und in Zweiffel gezogen werden will, welche Ausrede destomehr ungültiger, weil auf diese, ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey dem Religion-Frieden gethane Ab- und Zusätze, der Kayserliche Ausspruch erfolgt, den sie auch mit Hand und Siegel ohne Exception bekräfftiget, und zu deren fest und steiffer Haltung bey Fürstlichen wahren Worten, und bey der, dem Religion- und Prophan-Frieden aufgesetzter scharffen Pœn, sich pflichtig gemacht.

Von Kayserlicher Gewalt, welchen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände, mit geringer Æstimation der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, diffitiren, erachtet man Catholischen theils unnöthig, sich in weitläufftiges Disputat einzulassen, dann es ist vorhin erwiesen, daß nicht allein bey Abhandlung des Religion-Friedens, die Protestirende selbst Ihrer Majestät Amt und Gewalt erkannt, sondern es haben auch dieselbe, in dem hernacher Anno 1576. Kayser Maximilian überreichten Suppliciren, um Erledigung ihrer Gravaminum, mit gutem Grund, selbst klärlich in recognitionem supremæ Jurisdictionis Cæsareæ angedeutet, daß ohne Noth sey, auf des einen oder des andern theil Bewilligung zu sehen, oder zu warten, sondern der Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschirmer und Beschützer der Bedrängten, alle vollkommene Macht und Gewalt zustehe, Ihr Kayserliches Amt zu interponiren, und was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfarth, und Abschaffung alles schädlichen Mißtrauens, ersprießlich seyn mag, und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist, vorzunehmen. Haben nun der Augspurgischen Confession zugethane Stände Ihrer Majestät ihren gebührenden höchsten Gewalt nach dem Religions-Frieden attribuiret, da doch derselbe in Pacificatione Religionis etlichermassen limitiret worden; wie vielmehr haben Ihre Majestät sich Ihres Gewalts bey Aufrichtung des Religion-Friedens gebrauchen können, da noch keine Restriction vorgegangen, bevorab, dieweil Ihro Majestät durch Ihre Verord-

1646. Januar. nung, den Catholischen kein neues Jus attribuiret, sondern allein das, so dieselbe vor Alters, und zwar so lange das Römische Reich bey Deutscher Nation gewesen, und vorhero bey allen Catholischen Kaysern wohl hergebracht, confirmiret und bestättiget, zu welcher Confirmation, keines Consens der Stände, oder neuen Kayserlichen Gewalts nöthig gewesen, in Erwegung die Stände der andern Religion zugethane, mit den Ertz- und Stifftern nichts zu thun, noch einiges Recht oder Gerechtigkeit daran gehabt. Gesetzt auch, der Articul des Geistlichen Vorbehalts wäre ex defectu potestatis Cæsareæ ohngültig, und dahero kein essential-Stück des Religion-Friedens, daß doch nicht zugegeben wird, so müste doch die Sache ad decisionem gemeiner Kayserlichen Rechten gestellet werden. Nun aber die gemeinen Rechte, insonderheit der Codex Justinianeus, Titulo de Sacrosanctis Ecclesiis cum sequentibus, disponiren vom Geistlichen Vorbehalt also: Volumus, Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento a Judicio Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deviare; Den gemeinen Rechten adstipuliret auch usus & Observantia aliorum Regnorum, denn ob zwar im Königreich Franckreich, Pohlen und andern, die Freyheit der Conscienz in Glaubens-Sachen hohen und andern Standes-Personen zugelassen, so ist doch kein anderer, als die Catholische Geistliche der Stifftungen fähig. 1646. Januar.

Es haben auch billig und von Rechts wegen die Römischen Kayser und Könige mit den Catholischen Ständen, durch angeregtes Reservatum die Erhaltung der Ertz- und Stiffter bey ihrer Catholischen Religion, ihnen angelegen lassen seyn sollen. Weiln sie nicht, wie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gesetzet wird, von Churfürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens vom Kayser CARL dem Grossen, und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistliche Catholische und keine andere Confessions-Verwandte Personen, auch zu gewissen geistlichen und gottseeligen Diensten und Officien eingesetzet, gestifftet und fundiret worden. Wann ein Minister oder auch ein Ministerium Augspurgischer Confession zu der Catholischen Religion treten würde, ist nichts gewissers, dann daß sie samt und sonders ihre Dignität mit allen Einkommen und Nutzungen quitiren müssen, dahero ex æquitate naturali dergleichen Gesetz den Catholischen wieder die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden sollen und müssen.

Daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände, nach dem Religions-Frieden angefangen, den Geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten, sondern auch demselben zu wieder, auf Ertz- und Stifftern, durch allerley Mittel und Weg sich einzudringen, ist eben das, so die Catholischen jederzeit bey allen Reichs- und andern Conventibus, pro Primo & maximo Gravamine angezogen. Es ist aber von vorigen Römischen Kaysern jedesmals keine andere als diese Resolution gegeben, daß sie es des Geistlichen Vorbehalts wegen, bey den darinn mit Hand und Siegel allerseits bestätigten Religion-Frieden, unausgesetzt verbleiben liessen, dahero um so viel weniger zu justificiren, daß, hindangesetzt aller Kayserlichen Resolution, ja ihres selbst eigenen hieoben angezogenen Zusatzes, darinn die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den acceptirten Geistlichen Vorbehalt, auf fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion ausgestellet, eigenthätlich zugefahren, und, unerachtet anderweiter Kayserlichen Declaration und vorbehaltener Christlicher Vergleichung, in der Religion, sich eines nach dem andern so vieler vornehmer Ertz- und Stiffter bemächtiget, und den Geistlichen Stand davon vertrieben.

Diese thätliche Abnahm so ansehentlicher Catholischer Gottes-Häuser, Dignitäten, Renten, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, ist eine von den grösten Haupt-Quellen, davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen, und daraus folglich unsägliches Ubel im Römischen Reich hergeflossen. Solchem Ubel zu steuern, und damit Churfürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zu bringen, ist von nöthen,

1646. Januar. then, daß die mit und offt angezogene Religions-Verträge, als über welche keine stärckere Banden menschlicher Societät seyn können, deßgleichen die Kayserlichen Rechten und Fundamental-Gesetze des Reichs, fürs künfftig stet, fest und unverbrüchlich, dem klaren Buchstaben nach, observiret und gehalten, was darwider für Ertz- und Stiffter auch andere Prælaturen und Immediat-Geistliche Fundationes, und was denselben an Geist- und Weltlicher Dignität, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeiten an- und zugehörig, dem Geistlichen Stande, quovis modo, mit Gewalt oder in andere Wege, cum vel sine Assensu totius Capituli, unius vel plurium Capitularium, vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, entzogen, von den jetzigen Inhabern Augspurgischer Confession quitiret, verlassen und dieselbe den Geistlichen Catholischen zu dem Ende abgetreten, damit nach Inhalt des Geistlichen Vorbehalts die Ertz- und Stiffter mit Häuptern und Capitularen der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wege, den Fundationen und den Gewohnheiten der Ertz- und Stiffter gemäß besetzet, und in vorigen Catholischen Stand wiederum gebracht, bey denen annoch Catholischen theils inhabenden Ertz- und Stifftern, und andern Immediat-Clöstern und Prælaturen aber, von allen thätlichen und andern Eingriffen, sie seyn beschaffen wie sie wollen, ruhig, unturbiret, sicher und frey gelassen und dabey gehandhabet werden. 1646. Januar.

AD II. GRAVAMEN.

Von dem Jure Reformandi.

Zum andern, ist für ein überaus grosses und schmertzliches Gravamen aller Catholischen, und gleichfalls eine von den vornehmsten Ursachen des schädlichen Mistrauens und Unheils, so im Römischen Reich, nach der Zeit des aufgerichten Religion-Friedens entstanden, dieses billig zu halten, daß von den Ständen der Augspurgischen Confession, bald nach selbigen Zeiten, das im Religions-Frieden §. **Und damit solcher Friede** ꝛc. verwilligte freye Exercitium der Augspurgischen Confession, Religion, Glaubens, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien auf eine durchgehende Freyheit, und vermeynte Befugnis, diejenigen Stiffter, Clöster und Prælaturen, so unter der Chur-Fürsten und Stände Gebieth und Bothmäßigkeit gelegen, samt deren angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern, Renten, Gefällen und Nutzungen einzuziehen und zu occupiren, extendiret worden. Daß nun aber solches nicht nur in Religions-Frieden selbst, sondern in unterschiedlichen andern Reichs-Satzungen ausdrücklich und hoch verboten, ist klar, offenbahr und handgreifflich; und zwar 1) im Religions-Frieden §. **Dagegen sollen** ꝛc. mit hellen Worten versehen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte, die andern des Heiligen Reichs-Stände, der alten Religion anhängig, Geistlich oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, **und andern Geistlichen Standes**, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften und Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich ruhiglich gebrauchen, genieſſen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verholffen seyn, auch mit der That oder sonsten in Unguten gegen denselbigen nichts vornehmen, sondern in alle wege, nach Laut und Ausweisung des Heiligen Reichs Rechte, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen sollen, alles bey Fürstlichen Ehren wahren Worten, und Vermeidung der Pœn, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen.

Welches dann 2) in §. **Damit auch** ꝛc. mit undunckten Worten wiederholet und bestätiget, indeme daselbst die Geistliche Jurisdiction, wider die Augspurgische Confessions-Verwandte, anderer gestallt nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Vorbehalt suspendiret wird, daß nemlich solche Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern, und Ordens-Leuten, an ihren Rechten, Güldt, Zinsen und Zehenden, Weltlichen Lehenschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvorgreiflich seyn solle.

Und haben 3) diesem Zufolg die Stände Augspurgischer Confession in ermeldtem Religions-Frieden §. **Dieweiln aber** ꝛc. sich derjenigen Mittelbaren Geistlichen Güter

1646. Januar.

ter halben, welche sie vorhin schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen, und andern milden Sachen albereit vorwendet gehabt, expresse verwahren lassen, daß um derentwillen sie von den Catholischen nicht mehr besprochen noch angefochten werden sollten, gestallt denn jetztgedachter §. über die Geistliche Güter insgesamt diese Verordnung in sich begreiffet, daß diejenigen, welche den Immediat- oder Reichs-Ständen zugehörig, denenselben indifferenter bleiben sollen, wegen derjenigen aber, so andern Geistlichen, die nicht Reichs-Stände seynd, zuständig, dieser Unterscheid, ob die Geistliche solche zu Zeit des Passauischen Vertrags, noch in Besitz gehabt, oder nicht, zu machen, und zwar in diesem letztern Fall, selbige den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so sie eingezogen, um Friedens willen gelassen, in jenem ersten aber, die besitzende Geistliche darin ferner nicht molestiret noch gekräncket werden sollten. Und obwohl die Augspurgische Confessions-Verwandte diese Verordnung dahin zu deuten, sich öffters unterstanden, und noch, als wann damit nur solche Geistliche Güter, welche dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Ständen gehörig, nicht aber diejenigen, so in ihrer, der Augspurgischen Confessions-Verwanden, Territoriis oder Gebieth gelegen, gemeynt, so ist doch der buchstäbliche Inhalt also hell und klar, daß er dergleichen Interpretation keineswegs zulassen oder erleiden kan; wie dann in erstermeldtem §. **Dagegen sollen** ꝛc. neben den Reichs-Ständen auch von andern Geistlichen Standes nahmentliche Meldung beschicht, und solche in §. **Damit auch** ꝛc. als welcher auf den vorigen sich beziehet, zu Aufhebung alles Zweiffels, noch mehrers und umständlicher erläutert, indem darinn nach den Chur-Fürsten und Ständen, erst absonderlich von den Collegien, Clöstern und Ordens-Leuten, daß nemlich solchen dasjenige, was von den Reichs-Ständen hier und in vorigen §. disponiret, mit zu guten kommen, und ihnen nicht weniger als den Reichs-Ständen, ihre jura integra & intacta bleiben sollen, Erwehnung geschicht. Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Clöster und Ordens-Leute, und fast gar keine Collegia Stände des Reichs seynd, auch nicht abzusehen ist, wann nur die Stände des Reichs hierunter gemeynt, warum nach deren Exprimirung erst der Collegien, Clöster und Ordens-Leuten sonderbare Meld- und Verordnung zu thun nöthig gewesen.

1646. Januar.

Es ist auch 4) in mehr berührtem §. **Dagegen** ꝛc. aus Dero, den Worten **und anderen Geistlichen Standes** angehängter Clausul, daß nemlich den Geistlichen, ungeachtet, ob sie ihre vorige Residenz, und wohin sie solche verrückt haben möchten, in ihren Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Renten und Gefällen kein Eingriff geschehen solle, genugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition diejenige Geistliche, welche in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territorio und Weltlichen Botmäßigkeit gesessen, vornemlich mit begriffen, dann ja sonsten die Cautela, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt, fast vergeblich und ohne Würckung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenigen Geistliche, so Reichs-Stände seynd, ihre Residenz verrücken, zumalen sie der Religion halber, aus ihrem eigenen Territorio, als darinn ihnen jemand von andern ihren Mit-Ständen Verdruß zu machen oder zu nahe zu treten, ohne das nicht befugt, in ein fremdes zu weichen, sonderlich Ursach haben. Wann dann auch bloß und allein die Reichs-Stände ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediat-Güter Einziehung aber den Ständen Augspurgischer Confession ferner frey bleiben sollen, würde solches mit denen in obbemeldtem §. **Dieweil aber** ꝛc. gemachten beyden Restrictionibus, daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinem Reichs-Stand zugehörig, und in deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gewesen, sondern die Augspurgische Confessions-Verwandte damals albereit verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht überein kommen können.

Und werden sich auch 5) ohne das die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte, aus den Reichs-Actis & Protocollis zuversichtlich erinnern, daß es bey Erledigung dieses Puncti unter den Ständen keine andere Meynung gehabt, zumalen alles dasjenige, was unter obangezogenen §§. conjunctim gesetzt, gar unterschiedlich und anfänglich von den Geistlichen, so Reichs-Stände, darnach von denen, so nicht Reichs-Stände seynd, sondern in andererer Territorio gelegen, verhandelt worden. Es würde auch über dieses solche der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten

1646. Januar. ten Interpretation eine Correction vieler voriger Reichs-Abschiede, da doch nirgends zu finden, daß die Catholischen selbigem, oder ihren daraus zustehenden Rechten jemals renunciiret, mit sich bringen. 1646. Januar.

Wie dann fürs 6) in specie in obbemeldtem Reichs-Abschied zu Regenspurg Anno 1541. §. **Und damit im Heiligen Reich** ꝛc. ausdrücklich versehen ist, daß hinführ in der Religion und Glaubens-Sachen, auch sonsten keiner andern Ursachen halber, wie die Nahmen haben mögen, Niemand **hohen oder niedern Standes den andern** ꝛc. biß zu Endung des National-Concilii, desjenigen berauben, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynten, auch den Geistlichen (in genere non facta differentia inter Mediatos vel Immediatos) so sich der Religion halber Entsetzung beklagten, ihre Renth, Zinß und Einkommen, so viel sie deren noch in possession wären, unaufgehalten gefolgt werden sollten.

Welches 7) in dem Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1544. gar umständ- und ausführlich wiederhohlet, und zwar im §. **Doch soll** ꝛc. abermals diese Regul, daß den Geistlichen (item in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renthen und Gefäll, deren sie Anno 41. noch in Possession gewesen, gelassen werden sollten, præmittiret, und weil dabey Zweiffel vorgefallen, wann die zu einem Stifft oder Closter gehörige Gefälle in unterschiedlichen Territoriis gelegen, wohin selbige alßdann, da die Herrschafften allerseits sich darum würden annehmen wollen, abzufolgen, ist im §. **Und damit** ꝛc. ferner dieses pro Regula gesetzet, daß die Liefferung an das Ort, da das Stifft, Closter oder Hauß situiret, geschehen sollte, von welcher Regul aber in beyden nachfolgenden §is zween Casus speciales, wann nemlich die Gefälle denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, zugehörig, oder die Geistliche vorhin schon wegen Veränderung der Religion in anderer Stände Landen zu wohnen sich begeben, ausgenommen, und hernacher in §. **Sonsten** ꝛc. nachmals diese general Versehung repetiret und inculciret worden, daß ausserhalb obiger Verordnung ein jedweder Geistliches Standes (nota denuo generalitatem) unangesehen welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülden, deren er in Zeiten des Regenspurgischen Abschieds in possess und Gebrauch gewesen, ungehindert bleiben und zugelassen werden sollte. Welches alles dann in sich also hell und offenbar, daß es des rechten Verstandes halber, einige Conjectur oder Entlehnung anderer äusserlichen Interpretation (an welche man sich auch ohne das Catholischen theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff, gestalt dann auch die Catholische Dero bey den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten allegirender Declaration, der damahligen Kayserlichen Majestät CAROLI V. de Anno 1541. oder daß sie darinn mit gewilliget haben sollten, so wenig geständig seyn, als Deroselben Comissariis auf dem Reichs-Tag Anno 1555. ertheilte Instruction dahin gedeutet werden kan, daß die der Geistlichen Güter halber gemachte Verordnung wegen künfftiger Zeit einigen Zweiffel haben könnte, sondern daß Ihrer Majestät, wie in jetzt ermeldter Instruction aus dem §. **Aber der Anhang** ꝛc. und §. **Zum dritten** ꝛc. mit mehrern zu ersehen, dieses für bedencklich gehalten, daß es in dem Religions-Frieden bey der vorigen Satzung verbleiben, und dardurch die biß ins Jahr 1541. und also auf die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene Spolia bestättiget, sondern dieselbige vielmehr repariret und alles, quoad prædicta bona, in vorigen Stand gesetzt werden sollte.

Wann dann nun Ihre Kayserliche Majestät der vorigen Zeit halber Ihro einen solchen Scrupul gemacht, ist 8) leichtlich zu errahten, daß ihr Wille und Gedancken keinesweges dahin gangen, Sie auch nimmermehr darein zu willigen sich würde bewegen haben lassen, daß dergleichen Occupationes und Einziehungen der Geistlichen Güter, noch ferner inskünfftige einem jeden Stand pro arbitrio frey gelassen seyn solten, wiewohl es doch folgends die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte, unter Abhandlung ermeldten Religion-Friedens, noch so weit gebracht, daß man Catholischen theils nicht nur diejenigen occupationes bonorum Ecclesiasticorum, welche biß aufs Jahr 1541. sondern noch ferner von selbiger Zeit an, biß auf den Passauischen Vertrag, und also ins Jahr 1552. vorgenommen worden, um Friedens willen hingegen, und also den Terminum um so viel weiter fortsetzen lassen.

1646. Januar.

Gesetzt auch 9) daß weder im Religions-Frieden, noch einigen andern Reichs-Satzungen dieserhalb die geringste Verordnung in specie geschehen, so wäre es doch für sich selbsten nicht nur der Disposition gemeiner beschriebener Geist- und Weltlicher Rechten, sondern auch des aufgerichtetem Land-Friedens (auf welche der Religion-Friede sich in §. Dagegen sollen ꝛc. ausdrücklich beziehen thut,) allerdings gemäß, und nach denselbigen darin zu urtheilen, vermög deren Niemanden gebührt, einen andern des seinigen zu entsetzen, weniger dergleichen Geistliche Stifftungen und Güter anders wohin, als sie von den gottseeligen Fundatoren verordnet, zu verwenden.

1646. Januar.

So kan auch 10) nicht geleugnet werden, daß der Zweck und Ziel des Religion-Friedens dieser gewesen, daß die Grund-Veste eines beständigen Vertrauens gelegt, beyderseits Religions-Verwandte wissen möchten, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch ein jeder sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für ausser Gefahr stehen möchte, wie in ermeldtem Religion-Frieden aus den §. In solcher vorgenommener Berathschlagung ꝛc. zu ersehen. Was hätte nun für eine Hoffnung guten Vertrauens seyn können, wann die Catholische Chur-Fürsten und Stände, förderist aber Ihre Kayserliche Majestät gewärtig bleiben sollten, daß noch weiters hinführo die Geistlichen nur bloß darum, daß sie Catholisch, und ihre Glaubens-Genossen seyn, aus ihrem Eigenthum ohne Scheu würden verjagt werden, was für eine Versicherung vor die Geistliche? (als für welche der Religion-Friede nicht weniger als für die Weltliche gemacht wann selbige der Beraubung des Ihrigen in fernerer täglicher Erwartung hätten stehen sollen.

Und thut wieder solches alles (11) gar nicht irren, daß in offt angezogenem Religions-Fried §. Und damit ꝛc. verordnet, daß die Stände Augspurgischer Confession bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie in ihren Landen aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, auch ihren Haab, Gütern, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich zu lassen; woraus jetzo gern geschlossen werden wollte, daß sie die in ihrem Gebieth gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben, dann erstlich der Clöster und anderer Geistlichen Güter in diesem §. mit keinem eintzigen Wort Meldung beschicht, und derowegen wieder obangezogenen expressum tenorem deren nechst darauf folgenden §§. nichts hieraus inferiret werden kan, sondern salvis illis, und also de subditis laicis eorumque Religionis Exercitio & constitutione Ministeriorum, Scholarum &c. verstanden werden muß.

Und daß solches der rechte und wahre Innhalt ist (12) aus dem §. Als auch den Ständen ꝛc. gnugsam zu colligiren, in welchem den Geistlichen aus ihren Güthern die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, wie von alters hergebracht, ferner zu bestellen auferleget worden, zudeme, obwol die Clöster und Geistlichen Güther in den Weltlichkeiten, & certo modo, zu den Landschafften mit gehörig:

So seynd sie doch pro (13) selbigen, was die Administration vermög der ersten Fundation, ihre ordentliche Wahl, Annehmung neuer Personen an statt der abgehenden betrifft, gar nicht, weniger quoad Jura Confirmandi, Investituræ, aliaque Ordinariis locorum competentia unterworffen.

Welches dann (14) hierdurch um so viel mehrers bestärckt wird, daß im Religions-Frieden §. Wo aber Unsere ꝛc. die Unterthanen, wann sie der Religion halber an andere Ort ziehen wollen, ihrer Güther dardurch keines Weges verlustiget erkandt, sonderlichen der Ab- und Inzug, auch Verkauffung des ihrigen, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget. Wie kan derowegen zu vermuthen stehen, daß deme zugegen die Catholischen Stände eingangen haben sollten, daß die Geistlichen ihrer Güter durch die Weltliche Herrschafften liberè & impunè entsetzet werden könnten, von deren Vorfahren doch selbige zum wenigsten Theil, sondern offtmals von andern gottseligen Fundatoren herrühren, oder auch zum theil aus guter Haußhaltung

1646. Januar. tung anerworben, wie dann nicht wenig Exempla zu finden, daß solche Clöster und Güter bey den Geistlichen wohl länger als die weltlichen Herrschafften, bey gegenwärtiger Hoheit, Würden, Land und Gebieth gewesen. 1646. Januar.

Und ist (15) in diesem Passu der Catholischen Stände dissensus auch aus deme gnugsam zu erkennen, daß sie gleich alsobalden, wie die erste Eingriffe hierwieder beschehen, sich zum höchsten darob beschwehret, und seithero jederzeit wiedersprochen.

Gestallt dann auch (16) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich billig so viel lieber hierinn hätten wissen lassen sollen, weiln sie selbst für einen unauslöschlichen Schimpff anziehen, wann die Religion pro causa & modo amittendi Dominia gehalten werden sollte, da es doch zwischen denjenigen, welche die Religion und Stand verändern, und also sich deren ermeldtem Stand anhängigen Einkommen proprio suo facto verlustig machen, und denen, so sich bey der alten Religion halten, und intuitu deren unverschuldeter Dingen ihrer Geistlichen Güter entsetzet werden, seinen bekanten Unterscheid hat.

Da vorab (17) in Camera Imperiali in hunc sensum öffters und in specie in den bekanten vier Clöster Sachen in contradictorio Judicio geurtheilet, bey deren Erörterung sich, sowol von den Augspurgischen Confessions-Verwandten als Catholichen, Beysitzere befunden, welche, ob sie es zwar mit ihrer Religion ohne Zweifel wohl gemeynet: so haben sie doch bey so klarer Beschaffenheit des Religion-Friedens und anderer Reichs-Satzungen, für die Geistlichen zu sprechen, nicht fürüber gekonnt, anderer Scribenten und Historicorum, welche den Verlauff des Religion-Friedens beschrieben, und obangeführte textus anders nicht gedeutet, jetzo zu geschweigen. Ohne ist es nicht, daß Cammer-Richter und Beysitzer allein derjenigen Geistlichen Orden, und keiner andern wegen, so Ordinariorum Jurisdictionem im Reich nicht recognosciren, Anno 1557. ein Dubium übergeben, und dasselbe Anno 1566. wiederholet. Es hat aber diß Dubium den Verstand bey den Herren Cameralen nicht gehabt, ob diese und andere Ordines und Geistlichen ihrer Güter halben, in den Religion-Frieden gemeynet und begriffen (angesehen daß hiervon in gedachtem Abschiede des Religion-Friedens, vers. **Dieweil aber** ꝛc. ein klarer Ausdruck sich befindet) sondern allein in deme gezweiffelt haben, ob solche Geistliche im Religions-Frieden also begriffen, daß ihnen Procels auf die Constitution des Religion-Friedens erkannt werden sollen und mögen, weiln einem jeden sonst nicht zugelassen, einen Staud des Reichs in prima instantia, in Camera Imperiali zu conveniren. Uber welches Dubium halben sich Churfürsten und Stände im Abschied de Anno 1566. aufgerichtet, in vers. &c. **Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern** ꝛc. dahin unverneintlich resolviret, daß am Cammergericht, jedem wieder den Religions-Frieden beschwehrten, ohne Unterscheid, was Standes oder Ordens der sey, auf sein Anruffen gebührliche rechtmäßige Hülff erfolgen solle, aus den Buchstaben gemeldes vers. **Wir wollen** ꝛc. gezogen, also lautend: **Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern und Beysitzern Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, hiemit abermals gnädigst auferleget und befohlen haben, wie Wir ihnen dann hiemit, Krafft dieses Abschieds, auch auferlegen und befehlen, ob jemand wer der wäre** ꝛc. **wieder solchen Religions- und gemeinen Frieden beschwehret wäre, oder künfftig hin beschwehret und betrübet werden wollte, daß auf der Beschwehrten Anruffen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülff, sie sich fürderlich und gleichmäßig erweisen sollen** ꝛc. und solches darum, damit im Römischen Reich Niemand Rechtloß gelassen werde, dann Fremden und Einheimischen, ja auch Christen und Juden darinn gleich Recht billig wiederfähret: Allermassen auch auf solche der Churfürsten und Stände erfolgte Resolution, die Herren Cammer-Richter und Beysitzere, des Kayserlichen Cammer-Gerichts, nicht allein in ermeldten vier Clöstern, sondern auch in vielen andern dergleichen Sachen, auf der Beschwehrten Anruffen, gebührende Procels und Mandata erkannt, auch zu erkennen (ungeachtet ihres vorhin gehabten

Dubii

1646. Januar. Dubii, weil es gehörter massen allbereit resolviret und erlediget) Amts- Befehl und Pflichten halber, schuldig gewesen, forthin auch hieran, daß es nemlich mit dem Religions-Frieden und der in Anno 1566. verabschiedeten Resolution, obstehenden Verstand habe, nicht geweifelt, und zu unwiedersprechlicher Anzeige desselben, als sie Anno 1595. alle ihre Dubia übergeben sollen, auch übergeben, dieses, als eines verglichenen und erledigten, mit keinem Wort mehr gedacht haben. Dahero nun erscheinet, daß es bey diesem prætenso Gravamine angezogenen Dubii Camerales und der Remission ad Comitia Imperii halben, eine viel andere Beschaffenheit, und solch Dubium schon längst seinen Entscheidt bekommen habe, wie ex Actis & Protocollis Imperii zu erweisen. Nachdem derowegen jetzo es dahin angesehen, daß man sich der Güte über dergleichen Irrungen vergleichen solle, dabey aber æquitas & ratio in Legibus Imperii fundata billig pro norma zu halten, und alle andere vortheyliche Affectus auf Seiten zu setzen, so thut man Catholischen theils in Zuversicht stehen, es werden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte sich dahin unbeschwert bescheiden lassen, daß sie alle diejenigen Stifter, Clöster, Prælaturen, Collegia und Geistliche Güter ohne Unterschied, welche die Ordens-Leute, und andere Geistliche Personen, zur Zeit des Passauischen Vertrags, noch in Possession und Gebrauch gehabt, gutwillig wieder abtreten, und in denjenigen Stand, darinnen sie um selbige Zeit gewesen, wiederkommen, vielmehrers aber diejenige Geistliche, welche würcklich bey ihren Clöstern seyn, unbetrübt und ruhig dabey verbleiben lassen. Ob dann auch wol der Religions-Friede §. Nachdeme aber ꝛc. gewisse Maaß und Ordnung gibt, wie es in den Reichs-Städten der Religion halber zu halten, daß nemlich, wo beyde Religionen biß dahin im Gang und Brauch gewesen, solche daselbst auch hinführo bleiben, die Bürger und andere Einwohner, Geistlichen und Weltlichen Standes, friedlich und ruhig beyeinander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abthun sollte: So ist doch nur zu viel bekandt, wie mannigfältig demselben in vielen Reichs-Städten zu wieder gehandelt, da nicht nur in denjenigen, wo zu Zeit des Religion-Friedens beyde, sondern auch wol die Catholische Religion allein in Ubung war, die Augspurgischen Confessions-Verwandte sine ullo titulo, die Catholischen Kirchen, Clöster und derselben Gefälle, Pfründten, und Güter, so gar auch wohl wieder die particular-Verträge, eingezogen, mit denselben ihres Gefallens gebähret, wohin sie gewollt verwendet, gantze Clöster auch Ordens-Häuser und Kirchen funditus evertiret, das Catholische Exercitium, nicht allein in den Städten selbst, sondern auf dem Land, in ihren Gebieth abgeschaffet, die Catholischen von dem Rath, allen ehrlichen Aemtern, Bedienungen, Bürger-Recht und Zünfften ausschliessen, ihnen die Administration der Heiligen Sacramenten, als Kindes-Tauff, Hochzeitliche Copulation, Providirung der Krancken und anders mit den öffentlichen Ceremonien, inn- und ausserhalb der GOttes-Häuser, so die Christliche Catholische Kirche jederzeit in Ubung gehabt und noch hat, abstricken und verwahren.

1646. Januar.

Diese unbillige Verfahrungen, wollen zwar von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, mit dem Jure Superioritatis, als welches den Reichs-Städten nicht weniger dann andern Ständen zuständig seyn solle, entschuldiget oder behaubtet werden. Es kan aber 1) von dem Jure Superioritatis ad Jus introducendæ Religionis, über- und wieder den ausdrücklichen Innhalt des Religion-Friedens, als welcher vorneinlich pro norma & regula zu halten, kein bündiges Argument gezogen werden. Zum 2) hat es mit den Reichs-Städten diese Bewandtnis, daß Rath und gantze Communität, alle zugleich ohne Mittel Ihre Kayserliche Majestät und dem Reich unterworffen seynd, inmassen Kayser FERDINANDUS I. Glorwürdigster Gedächtniß, bey Abhandlung des Religion-Friedens, in seiner Erklärung den 30. Augusti den sämtlichen Reichs-Ständen mit mehrerm zu Gemüth geführet, gestallt dann auch Bürgermeister und Rath in den Reichs-Städten das Dominium Jurisdictionis gegen der Bürgerschafft nicht haben, sondern nur ihre Vorsteher und Gubernatores seyn, worzu sie durch die Wahl von den Bürgern selbst verordnet, in übrigen aber ihnen samt und sonders alle Recht, Gerechtigkeiten und Privilegia gemein sind. Und nun 3) die

Herren

1646. Januar. Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte selbsten in Religions-Sachen nicht gestatten wollen, daß die Majora Vota den Minoribus prævaliren, so will ja unumgänglich folgen, daß in den Reichs-Städten der mehrere Theil dem geringern, in Religions-Sachen, sonderlich contra dispositionem Legis publicæ, Maaß und Ordnung zu geben, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen, nicht befugt gewesen, gestallt dann solches Churfürsten und Stände der Augspurgischen Confession, Anno 1566. in ihrer der Kayserlichen Majestät übergebenen Schrifft, selbsten wohl erkandt, und sich gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Dünckelspiel eben dieses Argumenti bedienet und gebrauchet. Derowegen dann an Seiten der Catholischen billig begehret wird, daß alle ihnen entzogene und demolirte Kirchen, Pfründten, Renten und Einkommen in den Reichs-Städten, wieder in vorigen Stand gesetzet, die Catholischen Bürger, ihrer Religion halber, weder von der Raths-Stelle noch andern ehrlichen Aemtern ausgeschlossen, weniger an deren öffentlichem Exercitio einiger gestallt ferner gehindert werden mögen. 1646. Januar.

Wenigers nicht haben die Catholischen vorhin mehrmals sich nicht wenig beschweret, und noch, daß die von der Freyen Ritterschafft Augspurgischer Confession, welche der Kayserlichen Majestät ohne Mittel unterworffen, dero ihnen in Religions-Frieden indulgirten Freyheit des Glaubens, sich dahin zu mißbrauchen unterstanden, daß sie in ihren angehörigen Dorffschafften, die Catholische Religion abzuschaffen, und die Augspurgische Confession in Ubung zu bringen, Macht haben sollten; da doch der Religions-Friede ihrenthalben nur personal ist, und sie darinn anderer gestallt nicht, als daß sie, beyder Religionen halber, von Niemand vergewaltiget, bedränget oder beschwert werden sollten, begriffen. Und daß es hiemit andere Meynung nicht gehabt, ist aus dem Verlauff des Religion-Friedens genugsam abzunehmen, weiln die Stände Augspurgischer Confession damals zwar begehret, daß die Freye Ritterschafft allermassen und gestallt, wie andere Stände, dem Religions-Frieden einverleibet werden möchten, solches aber von Ihro Kayserlichen Majestät und den Catholischen nicht bewilliget werden wollen, woraus dann dieser Articul mit obermeldter Restriction verfasset worden: welches alles, was von ermeldter Ritterschafft dagegen vorgenommen, muß billig aufgehebet, und in vorigen Stand wieder gesetzet, sie auch in den Schrancken des Religion-Friedens hinführo sich zu halten, angewiesen werden.

Und nachdemmahln auch von den Catholischen ohnmittelbaren, in der Pfaltz und andern Herrschafften und Landen gesessenen Freyen Reichs von Adel, nun von geraumer Zeit hero, verschiedene nicht geringe Beschwerden in deme empfunden, und höchlich geklaget worden, daß nicht allein in ihren Flecken und Dörffern, sondern gar auf und in ihren Schlössern und Unterthanen, auf welchen sie merum & mixtum Imperium Lehens- oder Eigenthums-weiß notorie hergebracht, und præter Cæsarem keinen Superiorem recognosciren, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten potentioribus, in Exercitio Religionis Catholicæ turbiret, ja gar zu derselben Religion gezwungen, den Adelichen Personen selbsten in ihren eigenen Häusern, das Catholische Religions-Exercitium nicht verstattet, sondern dieselbe dißfalls gleich den Land-Sassen tractiret, noch vielmehr aber solch Jus Religionis, ohne Grund Rechtens, auf den Lehn-Gütern, contra Vasallos, durante adhuc Feudo, auf vorbedeutete Maaß mit Gewalt verübet worden: Alß ist auch solches als ein nicht geringes Gravamen billig abzustellen, und sie, die Reichs von Adel, bey dem Exercitio Catholischer Religion unperturbiret zu lassen.

AD III. GRAVAMEN.

Daß die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anders wohin sich zu wenden in ihrer Willkühr stehe, solches, auch der, bey Aufrichtung des Religion-Friedens vorgang- und geschlos-

1646. Januar. schlossener Handlung, zumaln weyland König Ferdinands aller-Christmildesten Andenckens, unter dato den 24. Septembr. Anno 1555. angezogener, und auf dem Wahl-Tag zu Regenspurg 1575. originaliter vorgelegter Declaration gemäß seyn solle, damit hat es folgende in den vorgegangenen Reichs-Handlungen begründ- und befindliche Bewandniß. Ob wohl die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände, Anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, demselben diese Worte einzurücken begehret: **Daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Gewissens und Bekäntniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden** ꝛc. daß man doch an Catholischer Seiten sich hierzu keineswegs verstehen können noch wollen, worauf die Augspurgischen Confessions-Verwandte, an statt des vorigen, nachfolgenden Zusatz, in ihrem den 21. Junii Anno 1555. übergebenen Bedencken vorgeschlagen: **daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft Hanse- und andere Städte, allermaßen und gestallt, wie andere Stände, um mehren Friedens wegen, auch mit begriffen seyn, und bey der Augspurgischen Confession gelassen werden sollten, doch einem jeden an seiner Weltlichen Obrigkeit unschädlich**: welches ebenmäßig die Catholischen nicht beliebet oder angenommen, sondern es haben die Königliche Majestät in Dero den 30. Augusti heernacher ertheiltem Decret, offt-bemeldte Augspurgische Confessions-Verwandten erinnert, davon abzustehen, und die Catholischen zu solcher großen Ungleichheit und Beschwehrung zu dringen, ferner nicht zu begehren, sondern sich begnügen zu lassen, daß die Catholischen das Recht und Authorität, auch gegen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, das sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, gegen derselben Unterthanen bißhero zugesehen, und noch unverhindert zulassen; wie dann von ihren Herren und Obern selbst kein anders, bey vorigen dieser Sachen halber gehaltenen Reichs-Tägen und andern Zusammenkünfften, gestritten noch erhalten, und von ihnen als Räthen und Bothschafften billig auch nicht ferner begehret werden solle. Ob wol auch offtgedachte Confessions-Verwandte den 6. Septembr. darüber mit einer Duplic einkommen und begehret, nicht allein die Hanse- und See-Städte, wie auch die Ritterschafften, sondern auch die andern gemeine Stände allergnädigst zu bedencken: so haben es doch allerhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät der Mittelbahren Hanse- und anderer Städte, Stände und Unterthanen halben, bey voriger abschlägigen Antwort, und den in dem Religion-Frieden befindenden Worten (**So haben die Kayserliche Majestät wie auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinem Stand des Reichs** ꝛc.) gelassen: gestalten solcher Auffsatz den 8. Septembr. den Ständen communiciret, nachgehends der Religions-Frieden den 25. Tag gedachten Monaths Septembris, mit denen darinn begriffenen hochbetheuert- und verbündlichen Clausulis publiciret. Von obgemeldtem Ferdinandischen Decreto oder Declaration aber, so wiedrigen Angeben nach, den 24. zuvor ertheilet seyn solle, ist in einigem Reichs-Rath nichts gemeldet, bewilliget oder beschlossen, ja von Zeit des in Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens, biß auf das 1557. Jahr nichts davon gehöret; immassen dann, alß auf dem zu Regenspurg in jetzt-gedachtem Jahr gehaltenen Königlichen Wahl-Tag, mehr-bedeutes Decretum, von den Chur-Pfältzischen erstlich ediret, und begehret worden, solches der Königlichen Capitulation einzurücken, sämtliche Catholische Churfürsten öffentlich contestiret und betheuret, daß einiger Catholischer Stand davon, und derentwegen verübter Handlung, weder Bericht noch Nachrichtung jemahln erlanget, sintemal weder in Protocollis noch privatim etwas davon aufgezeichnet, dahero auch ihnen verweißlich fallen und nicht zu verantworten stehen würde, der Capitulation solche Puncten einzufügen, davon sie keinen Bericht noch Wissenschafft hätten, wobey es dann, und der Capitulation uneingeruckt verblieben. 1646. Januar.

Indeme auch auf dem in gefolgtem 1576. Jahr zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag, wegen der Chur-Mayntzischen auffm Eichsfeld gesessenen, wie auch Stifft-Fuldischer und anderer Unterthanen, solche Freystellung abermahln gesucht, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihrem überreichten Memorial an

die

1646. Januar. die Kayserliche Majestät, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschützer und Beschirmer aller Bedrängten, krafft dißfalls habender vollkommener Macht und Gewalts, Dero Kayserliches Amt zu interponiren, und, was vorigen Reichs-Satzungen gemäß, hierunter zu verordnen begehret; haben hingegen die Catholischen sich höchlich beschwehret, daß Obrigkeiten, so sich zur Augspurgischen Confession bekennen, wieder ausdrückliche Disposition des Religion-Friedens, sich unterstanden, andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Unterthanen nicht allein von ihrer Obrigkeit Religion und Glauben abzuhalten, sondern auch selbige mit öffentlicher und heimlicher Beschickung und Beystand dahin bestärckt, daß sie ihren Obrigkeiten keinen Gehorsam in deme leisten sollen. Weil denn die Catholischen sich in deme, wie es die Stände der Augspurgischen Confession in ihren Landen anstellen, nicht einlassen, sondern vielmehr die Dinge, dieselben vor GOtt verantworten lassen, alß sollten die Catholischen, in Regierung ihrer Landen und Kirchen, von ihnen billig unangefochten und unverhindert gelassen werden; So haben Ihre Kayserliche Majestät, vermöge Dero den 25. Augusti ertheilter Erklärung, die Sachen allerdings bey dem Religions-Frieden verbleiben lassen, bey welcher zwar die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht acquiesciren, sondern mit Vorschützung, daß sie vor gewieriger Erledigung dieses Anstimens, sich zu keiner Einwilligung zur anbegehrten hoch-nothwendigen Hülffe wieder den Türcken erklären oder verstehen, Ihro Kayserliche Majestät, auch so gar ungescheuet Dero höchster und tödlicher obgelegener Kranckheit, in welcher Sie bald hernacher das zeitliche aller-Christlich geseegnet, gleichsam dazu dringen und zwingen wollen. Es haben aber Ihre Majestät in zweyen den 24. Septembr. und 10. Octobr. ergangenen Decretis sich Kayserlich erkläret, daß dißfalls wieder den Inhalt des Religion-Friedens und Ihrer Majestät selbst-eydlichen Betheurung, ohne Mitwissen und Bewilligung ein und der andern Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, etwas weiters zu verabscheiden, oder Erklärung zu thun, Ihro nicht gebühren, oder verantwortlich seyn wollte, mit angehefftet beweglicher Remonstrir- Beding- und Verwahrung, da wegen solchen Streits verwegerter Hülff-Leistung, die Vormauer Deutscher Nation von dem Erb-Feind nieder gerissen, und das liebe Vaterland in äusserstes unwiederbringliches Verderben und ewige Dienstbarkeit gesetzt werden sollte ꝛc. 1646. Januar.

Aus welchem allen erhellet, daß der Religions-Frieden allein zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, denenselben auch principaliter nicht angehe: weiln 1) vermöge gedachter Königlichen Replic, de dato 30. Augusti 1555. §. Dergleichen im Religions-Frieden ꝛc. nach den Worten (keinen Stand) derentwegen hierzu gesetzt worden (des Reichs) damit nicht eines Reichs-Standes unterworffener Unterthan, um deswillen, daß er, vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihme Ursach schöpffe, unterm Schein der Augspurgischen Confession, sich seinen Herrn zu wiedersetzen, und dann allererst disputiret werden müste, ob die Worte auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworffen und zugehörig, zu verstehen; wie dann auch den 3. Aprilis vorhero Ihro Majestät sich erkläret, daß Sie die Extension des Religion-Freedens auf die Unterthanen, keineswegs könnten eingehen, ehe wollten Sie alle Handlung mit einander zerschlagen lassen; 2) Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben anfangs diese Addition allein für überflüßig gehalten, weiln im Eingang der Constitution ohne das klärlich gesetzt sey, daß zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs Deutscher Nation, solcher Fried angestellet. Wie sie auch 3) in dero Anno 1559. übergebenen Gravaminibus §. Wiewol nun solcher ꝛc. wieder die Catholischen berührten Textum, in bedeutetem Verstand, selbsten angezogen, und damit, wieder ausdrückliche anderwörtliche Versehung des Religion-Friedens, probiren wollen, daß sie befugt, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürstenthümern gelegene Stiffter und Clöster derentwegen zu reformiren, weiln sie nicht Reichs-Stände sondern Unterthanen und Land-Stände wären. 4)

1646. Januar. Die Städte Ulm und Mühlhausen (mit denen es doch, wie oben bey dem zweyten Articul von den Reichs-Ständen vermeldet, eine weit andere Beschaffenheit hat) allegirten ein ebenmäßiges, bevorab diese Anno 1573. den 1. Octobr. gegen die Kayserlichen subdelegirte Commissarios, nemlich, daß die Stände den Unterthanen, ihrem Muth und Gefallen nach, eine Religion nicht zulassen, sondern, da es ihnen nicht gelegen seyn wollte, sich solcher jetziger gemeiner Stadt-Religion anhängig zu machen, stünde es ihnen frey, nach andere Orte ihres Gefallens zu ziehen. 5) Etenim privatorum non est, pro arbitrio Religiones eligere; Denn obwol der Glaube, wie auch sonsten Politicæ Constitutiones und Reichs-Satzungen, allen und jeden, insonderheit dem gemeinen Wesen zu gutem gemeynt und angesehen, so wird dennoch derentwegen einem jeden, seines Gefallens sich deren promiscue anzumaßen, und also zu gebrauchen, daß sie partes constituentes seyn, und sich den Ständen und Obrigkeiten in participando gleich machen wollten, keineswegs gebühren. Da auch 6) allen indifferenter Libertas Credendi oder Avtonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedörfft, solches bey dem Religion-Frieden für die Unmittelbahre Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln. Aus was trefflichen und begründeten Ursachen aber die berühmte Freystellung, mit dem vermeynten Ferdinandeo Decreto keineswegs zu bestärcken, ist aus obig-ausgeführtem Verlauff satsamlich abzunehmen. 1646. Januar.

Daß aber mehr allerhöchst-gedachter Kayser Ferdinand eben so wenig die Intention gehabt, solches ohne Wissen und Belieben der Catholischen zu verfassen, als Dero Successor im Reich, vermög in vorgedachter den 24. Septembr. und 10. Octobris 1576. ertheilten Kayserlichen Erklärung, gewillet gewesen, dasselbe dem Reichs-Abschied einzuverleiben, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht insinuiren zu lassen, erhellet aus nachfolgenden, und mehr andern Kürtze halber übergehenden Gründen. Weiln 1) dieses Decret den Geistlichen, das wenige, so sie unbegeben noch übrig behalten, nemlich die Jurisdiction über ihre selbst eigne Unterthanen, und Direction der Religion in ihren Landen benehmen und abstricken würde; da hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Unterthanen nach Belieben reformiren, den Catholischen aber verwehren wollen, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte uhralte Religion zu erhalten, oder, da sie in Abfall kommen, zu restituiren. Welches 2) demjenigen zuwieder laufet, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben insgemein, durch Königliche Majestät selbsten lauter erkläret, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden. 3) So ist das Datum des berühmten Decrets den 24. Septembr. Anno 1555. und also älter als der Religion-Frieden ist, cum tamen declaratio præsupponere debeat, existere id, quod declarat & cui derogatur. So seynd auch 4) deswegen keine, sonst auf den Reichs-Tägen herkommene und bekandte Formalitäten in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, concipiendo, prælegendo, subscribendo & sigillando gehalten, einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzt, noch demselben eine Abschrifft davon communiciret, gestallten dann dergleichen Decret in 20. Jahr lang, weder bey einem Reichs- oder Deputations-Tag, bevorab Anno 1557. und 59. da doch der Religion- und Geistlichen halben vielfältige Concertationes vorgewesen, noch sonsten jemals, vorkommen oder angeregt. Und obwol unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyem Willen, auf der Unterthanen eingewandte Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die öffentliche Religions-Ubung vieler Orten indulgiret und gestattet, in Hoffnung, sie dadurch zu mehrer Liebe gegen ihrer Obrigkeit und besserem Gehorsam in Politischen Sachen würden bewegt werden: so ist doch im Gegenspiel vielmehr verspühret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wohl um Land, Leut, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden. Dieses ist nun zwar von den Catholischen Unterthanen niemals gehöret oder erlebet worden, wie wenig gleichwoln der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den Catholischen Unterthanen sicheres, unverhindertes, ruhiges Bleiben, und die berühmte

Frey-

1646. Januar. Freyſtellung verſtattet, iſt aus denen, bey verſchiedenen Reichs-Tägen übergebenen, hochbetrübten, mit den vorgangenen leidigen That-Handlungen verificirten, gemeinen und Particular-Gravaminibus kund und offenbar, und bezeuget heut noch der Augenſchein faſt aller Orten, daß die Stände Augſpurgiſcher Confeſſion, in ihren Gebiethen, die Catholiſche Religion gäntzlich eliminiret, aus- und abgeſchafft, ita, ut qui vim intulerunt, de illata vi conquerantur, & authoritate legis contra legem agant. 1646. Januar.

Welchem allen nach die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte, den Catholiſchen, ihren Mit-Ständen, Maaß und Ziel mit Fug nicht geben können, die Unterthanen bey ihrer Abtretung von der Religion, oder da ſie ſich zu derſelben nicht bequemen wollten, vermög des hochbetheurten Religion-Friedens klarer Diſpoſition, zu der Emigration anzuweiſen, ſintemal bey Abhandlung des Religion-Friedens, der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Stände erſtlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu ſtellen, und dannoch dabenebens zu verabſcheiden, wann einer von ſeinem Herrn, ſo einer andern Religion wäre, und ſich zu ſolcher nicht bekennen, ſondern hinweg ziehen wollte, daß ihme daſſelbe zu erlauben. Weiln nun das erſte Kayſerliche Majeſtät und die Catholiſchen keineswegs nachgeben können, ſo iſt gleichwohl des zweyten Falls halben dieſe Verſehung beſchehen, daß die Unterthanen, wann ſie der Religion halben ſich nicht bequemen, ſondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten, ſolches auch ihrer Ehren unabbrüchig ſeyn ſollte, atque ita, non quid ſubditis poſſit injungi, ſed de eo, quid poſſit indulgeri, nec de facultate remanendi, ſed abeundi quæſtio fuit. Wie dann ſolches aus der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Anno 1559. übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen ſie ſich allein ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man ſie nicht wollte ziehen laſſen, beklagen; geſtalten dann aus dieſen und mehr andern, theils bekandten Fundamentis, an dem löblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht, alſo jederzeit, auf zutragende Fälle, geurtheilet worden. Daß aber die Unterhanen, mit Anſetzung allzugeringer Terminen bey den angekündigten Emigrationen, ſollten verkürtzet, ſonſten auch in andere von den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten hiebey angezogene Wege, wieder Fug und Billigkeit beläſtiget und beſchweret werden, deſſen hat man keine eigentliche Nachricht, dahero mehrer Bericht vonnöthen ſeyn würde: da gleichwol ichtwas ungebührliches wieder Wiſſen geſchehen ſeyn ſollte, daſſelbe iſt man Catholiſchen theils zu remediren und dahin zu ſehen erbiethig, damit hierunter fürbaß gehörige Temperamenta gebraucht werden ꝛc.

AD IV. GRAVAMEN.

Der 4. Punct beſtehet in zwey Membris: 1) daß die Catholiſchen Stände die in ihren Territoriis fallende Renth, Zinß, Gülden, Zehenden und andere Intraden, ſo zu denen von den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, in ihren Gebiethen eingezogenen Stifftern, Clöſtern und Hoſpitalien gehören, anhalten und ſelbige nicht folgen laſſen. Sodann, 2) daß die Catholiſchen vor die in ihren Territoriis gelegene Kirchen, Stiffter und Clöſter, zwar die Gefälle aus den Orten Augſpurgiſcher Confeſſion einziehen, aber die Miniſteria, Schulen, Hoſpitalien und Allmoſen, die ſie vor dieſem zu beſtellen ſchuldig geweſen, dem Religions-Frieden zuwieder, nicht beſtellen laſſen.

Beyde Membra ſind querelæ und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten: Dann I. ſelbigen an den Geiſtlichen Renthen und Gefällen nichts gebühret, welche in der Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, ſie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stifftern, Kirchen und Klöſtern, ſo nach oder vor dem Paſſauiſchen Vertrag de Anno 1552. von den Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebühret denſelbigen an den Immediat-Ertz-Bißthümern und

1646. Januar. Prälaturen oder deren Renthen, Gefällen und Einkommen, gar nichts, weder in- noch ausserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände Bothmäßigkeit, weiln solche den Catholischen durch das bekandte Geistliche Reservat, wie oben beym ersten Articul deduciret, ausdrücklich vorbehalten. 2) Haben die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wenig, und mit gar keinem Fundament dergleichen zu prætendiren von den Mediat-Geistlichen Stifftern, Kirchen und Klöstern, welche die Catholischen præcise in Anno 1552. oder hernach biß auf den Religions-Frieden, noch possediret. Dann sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, an Einziehung dergleichen Geistlichen Güter und Einkommen zuviel und unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens starck zuwider gehandelt; wie ad 2. Articulum ausgeführet, in krafft dessen die Catholischen zwar eingewilliget, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, diejenigen Mediat-Geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. in possessionem schon würcklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Sachen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen derentwegen keine Action nimmermehr solle moviret werden. Da hingegen von ihnen auch diejenige Renthen und Einkommen, so die vor Anno 1552. occupirte Mediat-Stiffter und Klöster in Catholischer Jurisdiction haben, mit keinem Fundamento angesprochen werden können, weiln sie deren Possession niemaln adipiscirt, sondern die Catholischen in deren beständiger Besitzung verblieben, und noch seyn ꝛc. 1646. Januar.

Was aber das II. Membrum betrifft, thut man ex parte Catholicorum nicht unbillig zweiffeln, ob die Augspurgische Confessions-Verwandten circa illam materiam einige Ursache zu klagen, dann sie aus ihren Landen und Gebiethen den Catholischen die Zehenden und andere Geistliche Renthen nicht folgen lassen, es seyn dann zuförderst ihre Ministeria, Schulen und anders bestellet; sondern es haben im Gegenspiel die Catholischen sich vielmehr und mit Grund zu beschwehren, dieweil ihnen von dergleichen ihren Gefällen anders mehr abzustatten, zugemuthet, auch an vielen Orten mit Gewalt und de facto erzwungen wird, so vor diesem nicht Herkommens gewesen, auch bey diesen Zeiten unerschwinglich, und sie auch aus dem ihrigen den Ministris zu geben nicht im Gebrauch haben, worüber die Catholischen, vermöge Religion-Friedens, die Entscheidung ihres theils wol leiden können.

Was in diesem und vorgehenden zweyten Articul von etlichen Reichs-Städten angezogen wird, seynd selbiger Orten die Catholischen nicht geständig, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, wider den Religions-Frieden, Pacta und Conventiones, so die Stände Augspurgischer Confession in ihren Gravaminibus selbst gehalten haben wollen, oder sonst wider Recht, seyn beschwert worden, und sich zu beklagen einige befugte Ursach nicht haben ꝛc.

AD V. GRAVAMEN.

In welchen Fällen und Sachen die Geistliche Jurisdiction, vermöge Religion-Friedens, suspendiret sey oder nicht; ist in solchem Religions-Frieden §. **Damit auch obberührte** ꝛc. mit klaren und unverdunckelten Worten ausgedrückt und versehen, nemlich wider die Augspurgische Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien ꝛc. Aber in andern Sachen soll und mag dieselbe durch die Ertz-Bischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem Ort hergebracht, und sie in deren Ubung, Gebrauch und Possession biß dahin gewest, exerciret, geübt und gebrauchet werden. Nichts destoweniger haben die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, bald nach dem aufgerichteten Religions-Frieden, angefangen, die Ertz-Bischöffe und Prälaten an solchem ihren, mit klaren, runden und Deutschen Worten reservirten Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticæ, auf alle Weise und Wege zu turbiren, eigene Geistliche Gerichte und Consistoria aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministe-

rien,

1646. Januar. rien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle andere, der Geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblauts reservirte Sachen zu ziehen, ihre Unterthanen und Angehörige, von der Ertz- und Bischöffe ordentlichen Geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten, und also die Verordnung des Religion-Friedens auch hierinnen zu eludiren, und das zwar nicht nur in denen Fällen, wann die Partheyen der Augspurgischen Confession, sondern wohl auch, da sie der Catholischen Religion zugethan ꝛc. Dessen sich auch so gar diejenigen Städte, allwo, zur Zeit des Religion-Friedens und seithero, beyde Religiones beysammen gewesen, und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augspurgische Confessions-Verwandten aber das Regiment in ihre Hände gebracht und erwunden, und noch heut zu Tage, wie beneben auch dessen ein und andern Orts unterwinden dörffen, daß sie den Ordinariis locorum, die Visitationes der noch Catholischen Gottes-Häuser, und darinn sich befindender Geistlicher Ordens-Personen sperren, und die neu-erwehlte Vorstehere sich von ihrer Geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch allerhand beschwehrliche Worte und Bedrohungen wider die Gebühr abhalten wollen. 1646. Januar.

Was die Augspurgische Confessions-Verwandten sonsten von Aufhebung der Jurium Papalium, Provisionum, Concessionum, Transactionum & Concordatorum Germaniæ, Canonum &c. bey diesem fünfften Punct angeführet, das ist eine ausser und wider den Religions-Frieden gesuchte Extensio, und rühret alles von dem, beym ersten und zweyten Punctis zur Gnüge abgeleinten, irrigen Præsuppositis, dahin man sich geliebter Kürtze willen beziehet. Es wird auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten sich hierinnen zu beklagen alle Ursache benommen seyn, wann sie die, dem Religions-Frieden zuwider, eingezogene Ertz-Primat- hohe und andere Stiffter und Prælaturen wieder in den Stand stellen, wie sie vermöge Religion-Friedens seyn sollen, sonderlich aber wollen die Catholischen nimmermehr dafür halten, daß man sogar auch der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, das bey allen und jeden Stifftern im Reich, ob reverentiam Sacri Imperii, & in signum supremæ eminentiæ, ex antiquissima & approbata consuetudine gebührendes Jus & Reservatum Primariarum Precum, in unnöthigen Zweiffel und disputat zu ziehen gemeynet seyn werde.

AD VI. GRAVAMEN.

Bey der 6ten vermeynten Beschwehrung, erinnern sich die Catholischen, was weyland Kayser FERDINAND der Erste, damahls Römischer König, in der den Ständen ertheilten Resolution, den 30. Augusti Anno 1555. §. Dieweil nun ꝛc. zu Aufricht- und lang-wieriger Erhaltung des Gemeinen Religion-Friedens, vornemlich dien- und förderlich zu seyn ermessen, daß dieselbe Constitution und Satzung mit lauteren unverwickelten klaren Worten begriffen, und also verfertiget und angerichtet werde, daß die, so zu Unfried Neigung tragen, derselben Wort und Meynung auf ungleichen fremden Verstand füglich nicht wohl zwingen, und zu ihrem unruhigen Vorhaben, eben aus der Geschrifft, die um Fried und Ruhe willen fürgenommen, gleich das Wiederspiel, nemlich Gemeine Unruhe und Unfrieden anrichten können. Dahero Ihro Königliche Majestät in dem §. Dergleichen lassen es ꝛc. für billig, und allem friedlichen Wesen nütz- und nothwendig bedacht, daß diese Constitution klar und lauter gemacht werde, und das, so ausdrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche Worte und Meynungen, nicht hinein komme, damit mehrer Zanck, Weiterung und Unruhe verhütet bleibe.

Weil dann die Catholischen den darauf getroffenen Religions-Frieden, in seinen Worten und Verstand für klar und lauter, auch solchen, biß zu Christlicher Vergleichung der Religion, für ein beständig immerwährendes Pfand zwischen beyden Religions-Verwandten, dadurch der Ruhestand des Heiligen Römischen Reichs, und die Einigkeit zwischen dessen höchst-geehrtem Oberhaupt und Gliedern, auch zwischen diesen

1646. Januar. sen unter sich selbsten, zu conserviren, festiglich halten und erkennen, dergestallt, daß alles dasjenige, so wider den Innhalt desselben gehandelt oder vorgenommen wird, auf des beschwehrten Theils Anruffen, abgeschafft, auch alle Chur-Fürsten, Stände und Glieder des Reichs beyder Religionen dabey gelassen werden, und sich denselben gemäß ruhiglich gebrauchen sollen, dessen die Augspurgische Confessions-Verwandte, in verschiedenen Reichs-Abschieden von Jahren 1555. §. Und soll alles ꝛc. 1557. §. So haben Wir ꝛc. 1559. §. Dieweil aber dasselbige ꝛc. und 1566. §. Und nachdem ꝛc. mehrmaln versichert worden. Also läst man sich dahingegen nichts irren, da etwas durch einige Privat-Schrifften, die ohne das weder vim Legis, Sententiæ aut Interpretationis, noch Authoritatem authenticam auf sich haben, diesen so Deutschen Resolutionen zuwider, in öffentlichen Druck kommen, oder gefertiget seyn sollten: gleichwol sind Catholischen theils sehr wenig, die etwan durch anderwärtige Scripta dazu provociret und veranlasset, oder zu Behuff und defension Ihrer Herrschafften und Superioren geschrieben, dagegen aber an Seiten der Protestirenden, sich nicht eine geringe Anzahl befinden, welche de Jure Publico, sonderlich über den Religions-Frieden schreiben und glossiren, denselben nach ihren Sinn auslegen, und damit ihre Schrifften und Bücher anfüllen, solche vornehmen und hohen Ständen des Reichs dediciren, da ihnen doch die arcana Imperii die Reichs-Acta und Protocolla entweder gar nicht, oder doch wenigern theils bekandt, die auch dabey nicht herkommen, und wol selbsten geständig seyn, daß sie dergleichen Documenten in Mangel gestanden, derentwegen keine Experienz haben, und sich etwan bloß auf hören sagen beruffen, ja sogar sub prætextu Laureæ Doctoralis, ihnen die Licentiam dergleichen Sanctiones zu interpretiren, beymessen, wider die Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, supremam Ejusdem Potestatem, und wider die Catholischen allerhand neuerliche weit-aussehende und beschwehrliche Assertiones auf die Bahn bringen, und endlich, wann etliche solcher Scribenten, nach Anleitung ihres Affects, überein stimmen, communem doctrinam seu opinionem Doctorum, consuetudinem contrariam und einen gemeinen durchgehenden Brauch erzwingen wollen. 1646. Januar.

So viel die bey dieser Stelle angezogene Executions-Processe, bevorab das Anno 1619. ergangene Kayserliche Edict anlangen thut, hat es in den heylsamen Reichs- und Rechts-Verordnungen seinen gewiesenen Weg, wann und in was Fällen, vornemlich, da unwidersprechliche notoria Attentata, Turbationes, Spolia, eigenwillige und gewaltthätige Occupationes, über und wider gantz klare Reichs-Schlüsse vorlauffen, gestrack von der Execution angefangen werden soll oder kan. Gestalt in dem ex adverso gerührten Kayserlichen Edict mit Umständen ausgeführet, warum und aus was für statthafften, wohlerwogenen Ursachen, Ihro Kayserliche Majestät lobwürdigsten Angedenckens (Dero diß Orts, nach der Augspurgischen Confessions-Verwandten vor längst-beschehenen Bekänntniß, besage Reichs-Abschiedes 1544. §. Als wir aber ꝛc. und 1555. in ihrer Supplication §. Da aber Ew. Königliche Majestät ꝛc. keine form oder Maaß vorzusetzen gewesen, Die auch hierinnen non tam suam personam quam Imperium repræsentiret) zu dessen Publication bewogen worden, dahin man sich beliebter Kürtze halben, auch Verdruß und Weitläufftigkeit zu verhüten, bezogen haben will. Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben selbsten, von vielen Jahren her, eine general Decision über die, zum öfftern beyderseits asserirte und geklagte Gravamina, und Querelas circa Pacem Religionis und die Erledigung derselben, bey verschiedenen Römischen Kayserm, wie noch Anno 1594. auch zugefolgten Zeiten und Reichs-Tägen, gesuchet, den bedrückten, die um Process angehalten, seynd solche nach dem gestifften Religions-Frieden, sowol an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht, dem Passauischen Vertrag, dem gedachten Frieden, den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten gemäß, erkannt, und die Justiz aus allerhöchstem Kayserlichen Amt ertheilet worden, damit den ungleichen Auslegungen abgeholffen, und mehrere Zwietracht und Mißhellungen abgestellet würden. Die Römischen Kayser und Könige haben die Jurisdiction dergestallt hergebracht, die Augspurgische Confessions-Verwandten sich deren, wann

es

1646. Januar. es zu ihrem Nutz und Vortheil gereicht, selbsten gebraucht, in dem Jahr 1559. vermeldet, die Gravamina können und sollen aus den klaren Worten der Reichs-Constitutionen und des Religion-Friedens decidiret werden, Anno 1566. gebeten, bey den höchsten Justitien des Cammer-Gerichts und Ihrer Majestät Reichs-Hof-Raths die Verordnung zu thun, daß sie angeregten Religions-Frieden in allen seinen Articuln treulich halten, und den bedrängten und beschwehrten Theilen jederzeit gebührende Hülffe, Schutz, Schirm und Rettung förderlich mittheilen, welches auch Kayser MAXIMILIAN der Andre, damals zugesagt und versprochen, sie auch hernach weiters Ihro Majestät Anno 1576. supplicando zu erkennen gegeben, daß ohne Noth sey, auf des einen oder andern Theils Bewilligung zu sehen oder beyzuwarten, sondern Kayserlicher Majestät, als dem Oberhaupt und Handhabern aller Ordnungen und Gesetze, auch Beschirmern der bedrängten, gebühre völliger Gewalt und Macht, zu Erledigung solcher Gravaminum, Ihr Kayserliches Amt zu gebrauchen, gestalt sie auch noch Anno 1613. bekanntlich gewesen, daß diejenigen, so dabey ihr Interesse zu haben vermeynet, gnugsam gehöret, gleich alß Kayser FERDINAND der Andere, von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, erwehnte Erörterung in das Werck zu setzen erinnert worden; welches dann erstlich zwar nicht universaliter, sondern allein in den Articuln und Puncten, die Mediat-Stiffter, Clöster, Prælaturen und deren angehörige Geistliche Güther, in deren Possess die Geistlichen tempore Passavicæ Transactionis oder hernach gewesen, den Geistlichen Vorbehalt und die Freystellung der Unterthanen betreffend, die voran in den klaren Worten und Buchstaben des Religion-Friedens bestehen, wodurch solche weder verhindert noch verändert worden, nach Inhalt dessen, auch anderer Reichs-Abschiede, Reichs-Handlungen und Acteraten, mit gutem zeitigen Vorbedacht, wie es sich von Kayserlichen Amts wegen, auch vielfältige Nachfolge und Imploration, zwischen mißhellig- und streitenden Partheyen gebühret, nachdem die Augspurgische Confessions-Verwandte viele lange Jahre mit ihren Behelffen, die immer zu erdencken gewesen, denen sie noch heut zu Tage nichts neues oder mehrers beyzusetzen wissen, vernommen, ohne Aenderung, Derogation oder Correction des Religion-Friedens, neben dem etlicher Orten der Sachen Billigkeit zum Uberfluß, mit sonderbahren Vorträgen bestärcket, beschehen und zu Werck gestellet worden. Und ist nicht wenig zu verwundern, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, die von ihnen erst Anno 1576. angegebene Declaration FERDINANDI I. (damit es doch obgesetzter massen weit eine andere Beschaffenheit hat) zu ihren Vortheil nicht genugsam rühmen und beloben, anderwegs aber einem Römischen Kayser oder König, dem Oberhaubt im Heiligen Reich und Obristen Voigt der Christenheit, qui supremus Legum & Constitutionum Imperialium Judex atque Executor, & in causis Pacificatæ Religionis non suam, sed Imperii ac publicam, & sic alienam causam dijudicat, allen Gewalt in Religions-Sachen (da doch des wiedrigen in dem Religion-Frieden mit keinem Wort gedacht wird, Ihre Majestät und Dero Reichs-Hoff-Rath auf den Religion-Frieden und andere Reichs-Satzungen gelobt und geschworen, zumaln der Titul: *Ne quis in causa sua &c.* nach gemeinen Halt der Rechts-Gelahrten auf einen Römischen Kayser, vel qui superiorem non recognoscit nicht zu extendiren) entziehen, und eine öffentliche Partheylichkeit und Nullität, ungeachtet auch bey und vor geringen Gerichten contra sententiam in notoriis latam keine Exceptio Nullitatis zu verstatten, zumessen wollen.

1646. Januar.

Wer, zu beyderseits beliebter Ausschliessung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren, für einen Augspurgischen Confessions-Verwandten (dann das Attributum Evangelisch in den Reichs-Abschieden nicht herkommen) zu halten, ist in dem Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Avtographo ihrer Confession ohnzweiffelhafft, so wohl als Reichs- und weltkündig, wer Catholisch oder Uncatholisch, und darvor zu erkennen sey, dahero es einiger sonderbahren Judicatur nicht von nöthen.

1646. Januar. Im übrigen lassen es die Catholischen bey dem Text und Verstand offtangezogenen Religion-Friedens §. Und soll alles ꝛc. daß nemlich alles, was in vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so dieser Frieden in allen seinem Begriff, Articulen und Puncten zu wieder sey, oder verstanden werden möchte, denselbem nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, gegeben, erlangt oder angenommen, oder, ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauf, weder in noch ausser Rechtens, etwas gehandelt oder gesprochen werden solle. 1646. Januar.

Was aber weiters bey diesem 6. Gravatorial-Articul unterschiedlicher Orten eingerückt, so den Catholischen zum Præjudiz ausgedeutet und verstanden werden möchte, ingleichen, daß sie die Kayserliche Hof-Procesꝛ falsis precibus erhalten, die Durchlöcherung des Religion-Friedens, und die Protestirende auf einmal auszurotten suchen, und über der Catholischen bezüchtigte Extremitäten, gantz Deutschland betrübt und elendiglich zerstöret; dem wil man hiemit bestermassen contradiciret, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Stillschweigen nichts eingeräumt, noch jemand an seinen Ehren und Rechten etwas præjudiciret haben; und weiset ipsa rei evidentia, welcher Theil, von Zeit des Religion-Friedens, dem andern das Wasser trüb gemachet, mit Einzug so vieler Geistlicher Ertz-Stiffte, Clöster und Güter, dem andern des seinigen entsetzet, augenscheinlich von dem Religion-Frieden verdrungen und in viel unzählbare Wege beeinträchtiget, darzu einigen rechtlichen Austrag nicht leiden wollen.

Doch lassen ihnen die Catholischen (die sonsten wegen des Anzugs, die Franciscaner, und andere Ordens-Leute anlangend, keine Information, aber diese Nachrichtung haben, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte denselben die Erkäntniß der Cammer-Gerichtlichen Mandaten, weil sie keine Status Imperii, wie oben Articulo 2. vermeldet, abzustricken unterstanden) nicht entgegen seyn, auf den von ihnen, Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, gethanen Vorschlag und Erbiethen, dis und anders halben, friedliebende Unterrede zu halten, dahin dann jede fernere Nothdurfft, in diesem und noch weit mehr andern Gegen-Gravaminibus vorbehalten wird.

Aus welchem allem zu schliessen, daß vielmehr den Catholischen zu sonderbarer Beschwerde gereichet, indem man an seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, so vielfältige verbitterte Schrifften und Tractatus, zu Elusion, widerwärtiger Auslegung, und ungebührender Extension des Religion-Friedens publiciret, hingegen diejenigen, so der ein oder ander Catholischer privatim ausgehen lassen, ja fast alles, was ihnen nicht gefällig, annehm- und dienstlich seyn wil, gantz aufgehebt, und ausser aller Gedächtniß gesetzt haben, insonderheit aber sich der Kayserlichen Jurisdiction, Erkänntniß und Executions-Procesꝛ, nicht nur in Sachen die Religion betreffend, welche man an seinen Ort gestellt seyn läst, sondern auch, wo es um die ohne Recht eingezogene und vorenthaltende Geistliche Güter zu thun, gäntzlich denselben keineswegs pariren, auch weder den Cammer-Gerichtlichen Ausspruch noch die Majora und Cognition einer gesamten Reichs Versammlung leiden wollen, wordurch der Römische Kayser endlich seines Gewalts gar entsetzt, das Römische Reich in grosse Confusion gebracht, und mit höchstem Spot Deutscher Nation, zu Grund gerichtet werden müste, dessen Abstellung, bessern Verstand, und künfftig friedfertiges Verhalten, die Catholische hiemit bitten, mit und neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, friedlich, einig, und in Deutscher aufrichtigen Vertraulichkeit zu leben begehren, biß der liebe allmächtige GOtt, durch die Strahlen des Heiligen Geistes, ihren Sinn, Gemüth, und Gedancken so weit erleuchtet, daß sie auf den rechten wahren Weg des Glaubens, darinn ihre liebe in GOtt ruhende Vor-Eltern ihnen rühmlich und löblich vorgegangen, und ihr Leben seelig geendet, wiederkehren, und in Gremio

Eccle-

1646. Januar. Ecclesiæ Catholicæ, nach den Worten unsers Seeligmachers JEsu Christi, die Himmels-Cron, die den frommen Rechtgläubigen von Ewigkeit vorbereitet, erwerben ꝛc. 1646. Januar.

AD VII. GRAVAMEN.

Die Majora Vota sind in- und ausserhalb des Reichs in allen gemeinsamen Consultationen, je und allewege vor das einzige Entscheid-Mittel gehalten worden, wie dann vermög aller anderer Königreich und Republiquen üblicher Observanz, auch in aller Völcker-Rechten und Reichs-Abschieden de Annis 1512. Es sollen ꝛc. ibi: und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen ꝛc. 1521. §. Würde sich ꝛc. verbis, und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen worden, Folge thun ꝛc. 1522. §. Welchergestallt ꝛc. ibi. und wie sie alle, oder der mehrer Theil unter ihnen beschlossen ꝛc. 1555. §. Und damit die Obristen ꝛc. verbis mehrern theils beschlossen wird ꝛc. 1559. §. Diesen Beschwerden ꝛc. ibi. durch den mehrern Theil ꝛc. 1576. §. Da dann die Sachen ꝛc. ibi. beym mehrern gelassen worden ꝛc. 1594. §. Da dann die Sachen ꝛc. in verbis: Bey den mehrern gelassen werden ꝛc. die Majora Vota ein solch wohlgegründetes Fundament haben, daß ohne dieselbe einige Consultationes mit Nutzen und Frucht nicht angestellet, noch etwas in Sachen geschlossen und verabschiedet werden kan: gestallt Catholische sich vielmehr und mit besserm Grund zu beschweren haben, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten die Majora nicht wollen gelten lassen, oder dieselben in solche enge Cancellos, da es um des Reichs Defension und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun, includiren und beschliessen; andere übrige Fälle aber, und erfolgender generalität per Majora nicht decidiret haben wollen, da nemlich die Stände ut singuli zu consideriren, und darinn die Augspurgische Confessions-Verwandte Eine, und die Catholische, die Andere Parthey constituiren: dann es ist eine gemeine Regul, daß alle des Heiligen Reichs allgemeinen Statum betreffende Sachen, ohne Unterscheid per Majora entschieden werden sollen und müssen, ausserhalb deren, welche in Reichs-Constitutionen von dieser Regul ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung dieses Puncti von nöthen seyn, daß sich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte in specie erklären, in welchen Sachen sie die Majora gelten, und in welchen sie dieselbe nicht gelten lassen wollen, dann die gesetzte General-Auszüge, da Chur-Fürsten und Stände ut singuli zu consideriren, sodann beyder Religionen Stände universaliter Parthey gegen einander constituiren, können anderst nichts, als Confusion, Miß-Verstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen Wesens Wohlfahrt, wann man den Majoribus in gewissen, in Reichs-Abschieden nicht versehenen, sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen, nicht statt geben will, daß ein ander austrägliches und Decisivum Medium ergriffen werde, sonsten die Reichs-Consultationes keinen andern Effect gewinnen würden, als daß jeder Theil bey seiner Meynung, ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen, cum gravi detrimento Reipublicæ bestehen würde; Catholischen Theils hat man in allen Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stände sich nicht vergleichen können, ihrer Kayserlichen Majestät das Arbitrium, und die Decision deferiret, wie dann Dieselbe, in vorangezogenen Reichs-Constitutionen, die Ihro als dem Oberhaupt, und Kayserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction in decidendis controversiis Statuum Imperii, vor und ausbehalten haben, darbey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

AD VIII. GRAVAMEN.

Bey den Ordinari-Deputations-Tägen, haben Chur-Fürsten und Stände, publica lege Imperii, eine alte acquirirte Gerechtigkeit, welche eben damals, wie Anno 1555. der Religions-Friede geschlossen, unter beyderseits Religions-Verwandten Ständen geordnet und verglichen; worbey es billig zu lassen, so haben auch die Ordinarii Deputati gewisse Reichs-Negotia zu tractiren, dabey sie sich zu halten, und die gesetzten Limites nicht zu überschreiten wissen werden.

1646. Januar. Die Extraordinari-Deputationes werden, nach Wichtigkeit der vorfallenden Reichs-Sachen, zuweilen über den Ordinarium Numerum bey gemeinen Reichs-Tägen, von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen verstärcket. Es ist aber aus vorigen Reichs-Abschieden, vor und nach dem Religions-Frieden, biß auf gegenwärtige Zeit, nicht zu vernehmen, daß beyde Religions-Verwandten in gleicher Anzahl, in Verrichtung derer ad Visitationes Ordinarias vel Extraordinarias gehöriger oder andern Reichs-Geschäfften, wären verordnet worden, dahero die Catholischen sich dieß Orts hierüber, und ausserhalb eines ordentlichen Allgemeinen Reichs-Tags, nicht zu resolviren wissen. Erholen gleichwol nechst vorige General-Regul ad 7. Gravamen, daß bey allen Reichs-Conventibus, und also auch bey den Deputations-Tägen, die Majora billig den Entscheid geben, ausserhalb in denen Sachen, darüber in Reichs-Satzungen andere Verordnungen vorhanden. ꝛc. 1646. Januar.

AD IX. GRAVAMEN.

Wegen des 9. Puncts die Stadt Donawerth betreffend, weil diese Stadt ihr die Achts-Erklärung, und darauf erfolgte rechtmäßige Execution, durch ihren beharrlichen Ungehorsam nur selbst über den Halß gezogen, und die ihro zum öfftern angebotene Kayserliche Gnad allwegen verächtlichen in den Wind geschlagen, will man Catholischen theils (jedoch der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, als welche, der Ihro aufgetragenen Execution halber, hiebey am meisten interessiret, allerdings unvorgreifflich) dafür halten, wann Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, wegen des aufgewendten Executions-Unkostens, und was dem anhängig, würckliche Satisfaction geschicht, es sollte alßdann auch diese Sache in Güte zu accommodiren und beyzulegen nicht sonders schwer fallen. So lang aber dasselbige nicht erfolgt, siehet man nicht, wie Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten könnte zugemuthet werden, sich desjenigen, was Ihro die gemeinen Rechte, Reichs-Abschiede und Executions-Ordnung, und absonderlich Kayserliche Provision und Immission, gleichwie in dergleichen Reichs-Executions-Fällen mehr beschehen, attribuiren, zu begeben oder entsetzen zu lassen. Was angezogen, ob sollte weyland Kayser RUDOLPH allerchristseeligsten Andenckens in Anno 1609. versprochen haben, ohne einig Beding und Entgeldt, die Stadt Donawerth vollkommentlich restituiren zu lassen, dergleichen weiß man ex parte der Catholischen Chur-Fürsten und Stände, sich nicht allein gantz nichts zu erinnern, sondern auch und vielmehr dahingegen sich berichten, daß, wann auch schon dergleichen Versprechen beschehen wäre: den ohngestandenen Fall gesetzt, so gleichwol erst erwiesen werden müste, so weiß man dannoch, daß alle Kayserliche Decreta und Rescripta dem dritten ohne Schaden zu verstehen, auch dahero, wie obermeldet, der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern die Abtretung der Stadt Donawerth mit keiner Vernunfft zuzumuthen, es beschehe dann Ihro vorhero vollkommene Satisfaction wegen des Executions-Kosten und anders, wie solches die heilsamen Constitutiones verordnen und disponiren.

Betreffend dann schließlich den Punctum Justitiæ, und derentwegen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten geführte Beschwerden, auch dabey gethane Vorschläge, sintemal dieses eine Sache, so nicht allein vor Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession und deren Ausschlag, sondern auch und förderst die Römische Kayserliche Majestät, sodann die gesamte Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen gehörig, man auch schon bey jüngst gehaltener Reichs-Deputation zu Franckfurth von diesem Puncto ausführlich deliberiret, und, wie die Augspurgische Confessions-Verwandte selbsten dafür halten, sehr ersprießliche Mittel in Vorschlag kommen; alß wird dafür gehalten, daß derselbe biß auf einen Reichs-Tag ausgestellt bleiben, und alßdann besser, alß jetzo mit Verlängerung der Friedens-Handlung, die Nothdurfft berathschlaget werden könnte.

Sonsten haben Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier Abgesandte, wieder das bey diesem puncto Justitiæ angezogene Gräffliche Wittgensteinische Memoriale und Relation, wie auch wieder die, auf selbiges Memorial von Augspurgischer Confessions-

1646. Januar. Febr.

sions-Verwandter Fürsten und Ständen Räthen und Abgesandten gethane anzügliche Application, solenniter protestiret, und ihrem gnädigen Churfürsten und Herrn, habita communicatione des angezogenen Memorials, dargegen alle Nothdurfft Rechtens gehöriger Orten einzuwenden, vorbehalten, mit der angehängten Anzeige, daß diese Sache gleich andern mehr, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in Judicio Revisorio mit dem Gräfflichen Hauß Wittgenstein Rechtschwebend, und also hieher nicht gehörig ist, und mögen Ihre Churfürstliche Gnaden gar wohl leiden, daß die Revisiones ihren vorhin gehabten Cursum wiederum erlangen, die dargegen bißhero vorgewesene bekandte Obstacula aus den Wege geräumt, und consequenter diese jetzt angeregte Sache, rechtlicher Ordnung nach, decidiret und erörtert werde ꝛc.

1646. Januar. Febr.

Vorbehältlich ꝛc.

§. IV.

Die Evangelischen zu Oßnabrück schlagen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum vor.

Nach also eingelangter Antwort der Catholicorum, kamen die Evangelischen am 7. Febr. nach gehaltenen Sacris, beydem Magdeburgischen Gesandten zu Oßnabrück zusammen, und schlossen, man sollte in puncto Gravaminum erst vi-ritim votiren, alsdann die Deputati ad Gravamina, den gemachten Schluß kürtzlich, sine omni deductione zusammen ziehen, und zu weiterer Erwegung abereins fürbringen sollten, damit ein endlicher Schluß gemachet werden könnte, was pro primo gradu den Catholischen etwa fürzuschlagen seyn möchte. Dem zufolge, wurde über den Punct des *Reservati Ecclesiastici*, welcher einer, von denen

Deliberation über das Reservatum Ecclesiasticum.

gröstẽ Steinen des Anstossens war, des folgenden Tages deliberiret, und von den Deputatis ad Gravamina, der Schluß in nachstehende Sätze gebracht, welche darauf am 14. ej. per Deputatos, als Media Compositionis de Reservato Ecclesiastico, dem Schwedischen Legato Oxenstierna gelieffert wurden, mit Bitte, was etwa noch dabey zu erinnern wäre, zu eröffnen, und sollten solche Media dem Kayserlichen Gesandten sodann eingereichet werden. Oxenstierna aber wiederrieth solches anfänglich, weil Evangelici, durch solche Uberliefferung keinen Vortheil erlangen, sondern Anlaß geben würden, die Tractaten nach Münster zu transferiren. Alß ihm hingegen repræsentiret wurde, daß solches vielmehr zu Beförderung der Tractaten, auch, damit den Evangelicis keine Mora beygemessen werden könnte, dienen möchte: war er damit zufrieden, und versicherte alle Assistenz. Dahero selbigen Nachmittags, die Deputati sothane Media Compositionis dem Grafen von Trautmansdorff überreichten, sich aber dabey mündlich reservirten, dasjenige, was etwa die Königlich-Schwedischen Legati dabey noch erinnern würden, hinzu zu fügen. Trautmansdorff nahm zwar die Schrifft, willig an, empfande es aber, daß Evangelici sich dabey auf die Schwedischen bezogen hatten, und sagte: „Die „Catholischen würden dann auch ein „*Patrocinium* suchen, wann die Evan„gelischen von Reichs-Sachen, mit „den Schweden *deliberi*ren wollten. Die *Deputati* zeigten aber dagegen an, es hätte gleichwol die Cron Schweden in ihrer Proposition, von den Gravaminibus Meldung gethan, und wären ihre Religions-Genossen, auch sonderlich, wegen der in Handen habenden Stiffter, hierunter mercklich interessiret, welche Stiffter sie, ohne genehme gütliche Handlung schwehrlich restituiren, vielweneger sich von solcher Handlung ausschliessen lassen würden. Damit war Trautmansdorff zufrieden, verlangte aber, die Evangelischen möchten der übrigen Gravaminum halber, gleichmäßige Media vorschlagen und ausstellen, damit die Catholischen auf einmahl darüber deliberiren könnten: welches die Deputati zu besorgen versichert. Die *Media Compositionis ex parte Evangelicorum* waren also abgefasset:

1646. Febr. *Dictat. d. 14. Februar. Anno 1646.* 1646. Febr.

Media Compositionis in puncto Reservati Ecclesiastici, von Seiten der Evangelischen:

In nomine Domini nostri Jesu Christi:

1) Anfangs wird bedinget, daß die Absentes nicht weniger als die Præsentes an diesen Vergleich sollen gebunden seyn.

2) Falß aber angestellte gütliche Vergleichung, über Verhoffen, nicht zulangen sollte, so will man sich Evangelischer Seiten alle Jura reserviret haben, und was jetzo vorgehet, soll sodann pro non acto und pro nullo geachtet werden.

3) Sie bedingen auch förderst, daß die Evangelischen den Passauischen Vertrag, auch darauf 1555. aufgerichteten, und hernacher öffters, sonderlich aber 1566. confirmirten Religion-Frieden, in substantialibus, pro Fundamento achten und halten, auch davon im geringsten abzuweichen, nicht gemeynet seynd.

4) Der Geistliche vermeynte Vorbehalt aber kan Evangelischen theils, wie vorhin niemals, also auch noch, nicht vor ein Stück des Religion-Friedens erkennet und angenommen, oder mit gutem Gewissen, noch auch propter Reipublicæ Statum, approbiret und gut geheissen werden.

5) Können sie nicht einräumen, daß der Evangelischen auf dem Grund der Propheten und Apostel gesetzte Religion, pro flagitiosa Doctrina, & causa modoque amittendi Dominii sollte oder möchte geachtet und gehalten werden.

6) Obgleich unschwer fallen wollte, die in der Herren Catholicorum ausgestelten Antwort angeführte Fundamenta und vermeynte Gravamina gründlich zu hintertreiben und abzulehnen; so wollen doch die Evangelischen, zu Erhaltung Glimpfs und guter Freundschafft, dieselben anjetzo nicht berühren, sondern per generalia contradiciret, und tacendo nichts gestanden noch eingeräumet haben.

7) Wiewohl man Evangelischen theils allerhand Bedencken getragen, mit Fürschlagen der Mediorum Compositionis den Anfang zu machen, so seynd sie doch, zu Beförderung gütlichen Vergleichs, und zu Pflantzung guter Freundschafft, gemeynet, solche Mittel vorzubringen, daraus die Herren Catholici ihre Friedens-Begierde zu ersehen, und verhoffentlich keine Ursach haben werden, dieselbe zu difficultiren.

8) Man will sich aber hiebey zu keiner schrifftlichen Handlung in einerley Wege adstringiret haben; so vermögen auch die Evangelischen nicht, diese Tractaten von Oßnabrück abziehen zu lassen.

9) His præmissis præsuppositis, ist wissend, daß Anno 1618. die Immediat-Ertz-Stiffter und Geistlichen Güter sich in dreyerley Zustand befunden, etliche gantz Evangelisch, etliche gantz Catholisch, etliche mit Evangelischen und Catholischen Ertz-Bischoffen, Prælaten, Ordens-Herren, Capitularen und Canonicis vermischet gewesen; Was nun die Immediat-Ertz- und Bißthum und Stiffter betrifft, die Anno 1618. von lauter Evangelischen besetzet, wird nicht unbillig, was ihnen seithero dem hievon einiger massen entzogen worden, hinwiederum restituiret und allerdings in vorigen Stand gebracht.

10) Welche Primat-Ertz- und Stiffter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besetzt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig, doch nach gesetzter massen, auch derogestallt und also: Daß die Capitula, zu begebenden Fällen, allemahl

1646. Febr. mahl ihre hergebrachte Wahl haben sollen; In welchen Evangelischen Ertz- und Stifftern auch die Preces Primariæ in Ubung, haben die Römisch-Kayserliche Majestät sich derer ferner zu gebrauchen, jedoch daß der Evangelischen Religion zugethane, und also, wie es jeden Orts Herkommen erfordert, qualificirte Personen præsentiret werden. Die Menses Papales aber sollen in diesen Stifftern nicht prætendiret werden, noch der Pabst Macht haben, Prælaturen zu verleyhen, und, bey erfolgter Vacanz, Bullen darauf zu ertheilen. So bald dann in selbigen Stifftungen ein Ertz-Bischoff oder Prælat erwehlet, oder postuliret, kan derselbe nicht verbunden seyn, Confirmationem Papalem zu suchen, sondern Römisch-Kayserliche Majestät werden dieselben mit allen Regalibus und Fugnissen allergnädigst und ohne Einrede investiren. Es ist ferner billig und recht, daß alle solche Evangelische Primaten, Ertz-Bischöffe und Prælaten, oder, Sede vacante, die Evangelischen Thum-Capitul, auf Reichs- und andern Conventen mit ihren Titulen beschrieben, und ad Sessionem & Votum admittiret werden. 1646. Febr.

11) Was die Ertz- und Stifftungen belanget, welche Anno 1618. mit lauter Catholischen besetzt gewesen, dabey hat es in Puncto Restitutionis gleiche Meynung, wie mit den Evangelischen.

12) Sollte aber ein Catholischer Ertz- oder Bischoff, samt den allgemeinen oder grösten Theil des Capituli, sich Gewissens halber zu der Evangelischen Religion bekennen, so folget aus dem Religions-Frieden, daß auf solchen Fall, Jure Superioritatis, eine Christliche Reformation könne vorgenommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Land-Stände von solchen Juribus participiren, sie in die anstellende Reformation mit verwilligen.

13) Sollte ein Catholischer Ertz- oder Bischoff, Prælat, Dom-Herr, Canonicus und Ritter-Ordens-Person, so Immediat seyn, vor ihre Person allein, oder mit wenig andern zur Evangelischen Religion treten, so hätten dieselben zwar kein Jus Reformandi, müssen aber ad dies vitæ bey ihren Dignitäten, Pfründen, Land und Leuten unbetrübt gelassen werden; und stünde alßdann, nach dessen Absterben, dem Catholischen Capitulo, und wer sonsten jeden Orts das Jus Eligendi oder Postulandi haben mag, frey und bevor, einen Evangelischen oder Catholischen Ertz- oder Bischoff zu surrogiren.

14) Sollten auch die Catholischen Capitul einen Evangelischen zum Ertz-Bischoff oder Prælaten erwehlen oder postuliren, so komt demselben das Jus Reformandi ebener massen nicht zu; quoad Dignitates & Beneficia aber, würde es mit ihnen ad dies vitæ gehalten, wie in vorgehendem Punct stehet.

15) Was nun angezogener massen, von den Catholischen Ertz- und Stifftern gesetzet und fürgeschlagen, solches sind die Evangelischen in ihren Ertz- und Stifftern ebener gestallt zu admittiren erbiethig, und kan beyderseits in solchen Fällen, da die Ertz- und Bischöffe das Jus Reformandi nicht haben, denenselben in ihren Hoff-Capellen oder Curiis, das Exercitium ihrer Religion zu üben frey stehen.

16) So viel die Ertz- und Immediat-Stiffter angehet, darinn Anno 1618. Evangelische oder Catholische Ertz- und Bischöffe oder Prælaten, die Capitularen und Canonici aber, zum theil Evangelische und eines theils Catholische sich befunden, wird es in puncto Restitutionis billig auch auf Annum 1618. gerichtet und hat dabey sein unveränderliches Verbleiben: jedoch, wann einiger Ertz-Bischoff, Prælat, Dom-Herr oder Canonicus, zu der Catholischen oder Evangelischen Religion trete, so bliebe derselbe Zeit seines Lebens, wie obgemeldt, bey seiner Dignität, Pfründ- und Gütern: wann aber von den Capitularen oder Canonicis einer abgehet, soll an dessen Stelle einer surrogiret werden, der von gleicher Religion ist, als der ander anfangs gewest, damit also die Anzahl der Capitularen und Canonicorum von beyden Religionen wieder dahin gelange, wie es Anno 1618. sich befunden.

17)

1646. Febr. 17) Schließlich seynd die Ertz-Bißthum, Prælaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen An- und Eingesessenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch darum gestifftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; dahero dann der Stiffter und Collatoren Intention gantz zuwieder, daß eine Person offt zwey, drey, vier, fünff und mehr Ertz- und Bisthum, Prælatur, Pfründte und Beneficia besitze und genieſſe, und andere Fürstliche, Gräffliche, Adeliche und dergleichen ehrliche Geschlechte ausschliesse, dadurch die Posteri Fundatorum fast von den fürnehmsten Stifftern excludiret, und langhero andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben. Demnach ist Christ- billig und recht, daß ein jeder Ertz-Bischoff, Prælat und Canonicus sich mit einem Beneficio begnügen lasse. 1646. Febr.

18) Alles dasjenige, was vorher von den Immediat-Stifftungen gesetzet, ist auch von den Fürstlichen und andern Immediat-Aebtißinnen, Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi.

§. V.

Evangelicorum weitere Vorschläge ad Compositionem, wegen der übrigen Gravaminum.

Dem obgemeldten, des Grafen von Trautmansdorf Begehren, ein Genügen zu thun, deliberirten Evangelici auch über die übrigen *Gravamina*, nach Ordnung der à Catholicis ertheilten Antwort, und fasseten endlich den nachstehenden Schluß darüber, welcher am 26ten Februar. den Kayserlichen Gesandten, Grafen von Lamberg und Cranio, in Oßnabrück, eingelieffert wurde, und also lautet:

Dict. d. 21. Februar. Anno 1646. per Magdeb.

Media und Vorschläge in puncto Gravaminum, welche Evangelischen theils aufgesetzet, und den 26ten Februar. den Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Lamberg und Herrn D. Cran, durch die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Lüneburgische und Straßburgische Abgesandten überreichet worden.

Uber dasjenige, was gegen Kayserlicher Majestät hochansehenlichsten Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Evangelischen unlängst in puncto Gravaminum zum theil generaliter bedinget, zum theil in specie wegen des vermeynten Geistlichen Vorbehalts, Vorschlags-weise, ins Mittel gebracht, seynd, der übrigen Gravaminum halber, dieses ihre unverfängliche Vorschläge: und zwar nach Ordnung, die in ihren schrifftlichen übergebenen Gravaminibus, und der Herren Catholischen darauf erfolgten Antwort gehalten worden.

Betreffend nun das 2te Gravamen, können die Evangelischen von demjenigen, was sie mit gutem unwiederleglichen Grund, der Mediat-Stiffter, Clöster und Geistlichen Güter halber, gesetzet und begehret, gantz nicht recediren, sondern es werden billig

2) Alle diejenigen Mediat-Stiffter, Clöster und Geistlichen Güter, so sie Anno 1618. im Besitz gehabt, und ihnen sieder dem, unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, ohne Verzug und Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religions-Frieden eingezogen, plenarie restituiret, und ohne Anspruch für und für gelassen. Des Disputats, den die Herren Catholischen wegen etlicher Stiffter und Clöster bißhero geführet, ob wären sie exempt,

1646. Febr. empt, extra Territorium, oder doch nicht, de Territorio Evangelicorum, gantz ungeachtet, auch hindan gesetzet, der Quæstion, ob gedachte Stiffter, Clöster und Geistliche Güter, Suffraganatus Diaconatus oder andere Respect zu Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewesen, sondern bloß, soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1618. quacunque anni parte in würcklicher Possession sich befunden, darunter auch die Pfandschafften verstanden werden, so viel derer die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen Gedencken in Besitz gehabt, und 1618. annoch besessen, gleichwol aber soll hierdurch denen Reichs-Ständen, die vor dessen verpfändet worden, an ihrer Reluition nichts præjudiciret seyn. 1646. Febr.

3) Wollen die Evangelischen hingegen die fructus perceptos & percipiendos, die sie sonst ratione restituendorum mit allen Fug zu fordern hätten, gutwillig fallen lassen.

4) Sind die Evangelischen des Erbiethens, aus blosser Liebe zum Frieden und ohne einige Schuldigkeit, diejenige Mediat-Stifft-Clöster und Geistliche Güter, die in Evangelischen Territoriis gelegen, und Anno 1618. von Catholischen annoch würcklich besessen worden, ferner nicht einzuziehen, oder zu reformiren, jedoch solchergestallt, daß jetztbesagte Stiffte, Clöster und Geistliche Güter den Ordens-Leuten verbleiben, welchen zu gute sie gestifftet und fundiret seyn, und nicht etwa den Jesuiten oder andern eingeräumet werden.

5) Die Wahlen sollen zu rechter Zeit und Ort, auch auf maße, wie es hergebracht, geschehen, oder der Evangelischen hohen Obrigkeit frey stehen ex Jure devoluto, sich der vacirenden Præbenden und Stellen anzumassen und mit tüchtigen Personen wieder zu besetzen.

6) So soll auch den Conventen, oder deroselben gröstem Theil in alle wege frey stehen, zur Evangelischen Religion zu treten, oder auch das Stifft und Closter an die Evangelische hohe Landes-Obrigkeit zu resigniren; wenn aber etliche wenige von Convent, oder auch eintzele Ordens-Leute zur Evangelischen Religion sich begeben, sollen sie deshalben unverstossen seyn, sondern ad dies vitæ, nach wie vor, darinnen verbleiben.

7) Wo dergleichen Stiffte und Clöster Anno 1618. mit Catholischen und Evangelischen vermenget gewesen; soll es also dabey bleiben; jedoch mit dem Bescheid, daß wenn ein Catholischer zur Evangelischen; oder Evangelischer zur Catholischen Religion sich wenden würde, soll derselbe gleichwol ad dies vitæ unverstossen seyn.

8) Die Inspection, Visitation, Confirmationes und was diesen allen anhängig, auch Abhörung jährlicher Rechnungen, behalten die Evangelischen wie es jedes Orts Herkommen.

9) Wird reserviret, daß Evangelische Clöster Prediger, wie auch in den Jungfrauen-Clöstern Evangelische Pröbste gehalten werden.

10) Ingleichen dieses ausdrücklich conditioniret, daß die in solchen Mediat-Stifftern und Clöstern befindliche Catholische Geistlichen und Ordens-Personen, sie erkennen sonsten einen Diœcesanum oder nicht, wie auch deroselben Bediente der Evangelischen Obrigkeit tam in Civilibus quam Criminalibus unterworffen seyn und bleiben, auch die gewöhnliche Onera ohne Weigerung abtragen sollen.

11) Wie auch andere von den Obrigkeiten und Land-Ständen auf solchen Stifftern und Clöstern hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie Nahmen haben mögen, sonderlich aber dieses reserviret wird, daß wo es Anno 1618. in Ubung gewesen, Evangelische einzunehmen, dieselbe auch hinführo unweigerlich auf und angenommen werden.

1646. Febr.

Bey dem dritten GRAVAMINE.

1646. Febr.

Dictat. Osnabr. d. 25. Febr. 1646. per Magdeb.

1) Werden erstlich den Evangelischen Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, Städten Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen und gelegen, alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und darzu gehörige Gefälle und Einkünffte, wie auch ihre eigene Güther die ihnen von dem Religions-Frieden an bißhero abgedrungen oder vorgehalten worden, billig plenarie restituiret und in den Stand gesetzt, darinnen die Destituti sich Anno 1618. und zuvorhero befunden.

2) Denjenigen Landschafften, Städten und Unterthanen, welchen das Publicum Exercitium Evangelicæ doctrinæ vermöge der Ferdinandischen Declaration zuständig, oder die es hernach jemals durch Majestät-Brieffe, Concessiones, Privilegia, Pacta oder langen Gebrauch erworben, soll es, ob schon 1618. der öffentliche Gottesdienst eingestellet und abgethan gewesen, hinführo in Ewigkeit ungehindert gelassen, und ihnen hierinnen in keinerley Wege Eintrag zugezogen, auch allen deme zuwider gemachte Anordnungen, Transactiones, Reverse und dergleichen, cassiret und aufgehoben werden.

3) Wäre es dem Religions-Frieden gantz gemäß und erfordert es GOttes Ehre, daß die Herren Catholischen auch den übrigen Unterthanen das Publicum Exercitium Evangelischer Religion vergönneten und dem Lauff Göttlichen Wortes nicht verhinderten, die Evangelischen bitten auch hierum zum inständigsten.

4) Sollten aber die Herren Catholischen hierzu gar nicht zu bewegen seyn, so mögen sie deshalben gegen GOtt die Verantwortung über sich nehmen und können die Evangelische solche Verweigerung keinesweges gut heissen, sondern

5) Ersuchen die Herren Catholicos höchlich, ihren Evangelischen Unterthanen, oder die durch Göttliche Gnade noch zur Evangelischen Religion treten möchten, oder auch aus Evangelischen Landen unter Catholische Obrigkeit sich zu begeben, vorhabens, das Privatum Exercitium der Evangelischen Lehre zu verstatten.

6) Wenn ein Evangelischer in Catholischen Landen sich setzen will, sollen ihm die Belehnung, Bürger-Recht und Reception nicht verweigert, noch der Evangelischen Religion zuwider lauffende oder in andere Wege præjudicirliche Juramenta und Reverse angemuthet oder sonst bey einem andern, der Catholischer Religion ist, nicht begehret wird.

7) Die Evangelische Unterthanen, jetzige und künfftige, es mögen ihre Eltern Geist- oder Weltlichen Standes gewesen seyn, müssen von ihren Aemtern, Gemeinschafften, Zünfften, Erbschafften, Legatis, Pfründen noch von eintziger Gerechtigkeit, wie auch Gevatterschafften nicht ausgeschlossen, oder in einige Wege verächtlich gehalten, am allerwenigsten ihre abgestorbene Leichnam der Sepultur auf Gottes-Aeckern beraubet, sondern durchaus denen Catholicis gleich tractiret werden.

8) Um der Evangelischen Religion willen, kan kein Unterthan zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen, gezwungen werden.

9) Wenn es aber eines Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringet, zu verkauffen und anderswo sich hinzuwenden, soll demselben solches unter dem Prætext der Leibeigenschafft oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwehrlichen Reversen, ungewöhnlichen Nachsteuern, oder höher Abfindung der Leibeigenschafft, als es jedes Orts, da es Leibeigne giebt, von Alters Herkommen, beschwehret werden.

10) Von dem blossen Jure gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen kan das Jus Reformandi nicht erzwungen werden, dahero auch die hierunter

1646. Febr. unter geschehene eigenthätige Reformationes abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen und sich deren hinführo gäntzlich zu enthalten. 1646. Febr.

Folget das vierte GRAVAMEN.

1) Wegen der Renthen, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renthen, Gülten, Zehenden und Zinsen, die den Evangelischen Stifftungen, sie sind Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden, in der Evangelischen Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholischen ausser dem Land gelegenen Clöstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiæ, und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden.

2) Wenn einer oder mehr Evangelische vor oder nach dem Religions-Frieden von Geistlichen in ihrem Land gelegen, oder ihren Land-Gefällen und sonst zustehenden Gütern und Mitteln, zum Evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen oder andern milden Sachen etwas gewiedmet oder gestifftet hätten, und von den Nachkommen einer oder mehr, oder des Stiffters Obrigkeit, zu der Catholischen Religion getreten, oder ins künfftige sich zu solcher Religion bekennen würden, sollen die oberwehnte gewiedmete Gefälle, Einkünffte und Legata aus den durch Erbe oder sonst ihnen zu gefallenen Landen und Mitteln, daraus sie ex præscripto primæ fundationis fällig und zu erheben seyn, an dem Ort, dahin sie bestimmet, unverweigerlich geliefert und gefolget werden.

3) Die Renthen, Gülten, Zinß und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stifftungen zuständig, die anjetzo gantz destruiret und abgegangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Sollten aber zeithero 1618. Clöster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Closter gelegen.

4) Wenn ein Stifft oder Closter Anno 1618. sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval- oder Rott-Zehenden zu fordern, soll dabey verbleiben; welche Stiffte, Clöster und Geistliche aber 1618. Noval-Zehenden zu heben, nicht in Ubung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.

5) Was in Religions-Frieden in §. Als auch den Ständen ꝛc. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde; demnach auch bey diesem Gravamine, in der exemplification, aus Ubersehen der Stadt Lindau gedacht, ist solches zu erinnern eine Nothdurfft befunden worden.

Dem fünfften GRAVAMINI.

Kan anders nicht abgeholffen werden, als wenn sich wider die Evangelischen, es mögen Stände oder Privati oder auch der Herren Catholicorum Unterthanen seyn, von den Herren Catholicis keiner Geistlichen Jurisdiction angemasset wird; sondern dieselbe mit allen ihren speciebus wie auch die Jura Papalia gäntzlich aufgehoben seyn und verbleiben.

Bey dem sechsten GRAVAMINE.

1) Ist vor bekannt anzunehmen daß die Autonomia Burckhardi, wie auch der Dillinger Buch Compositio Pacis genannt, sowol etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Assertiones von den Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehalten worden.

2) Sind nunmehr solche und dergleichen Bücher und weitaussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen.

1646. Febr. 3) Auch auf beyden Seiten bey ernster Straffe zu verbieten, daß fernerhin weder privatim noch publice auf Schulen und auf Universitäten der Religions-Friede und jetziger Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweiffel genommen, und wie von obgemeldten Burckhardo und Dillingern geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden. 1646. Febr.

4) Das 1629. ausgelaßne Edict kan in keine Consideration kommen, sondern wird billig aufgehoben. Das übrige aber, so in diesen Gravamine nicht begriffen, bleibet zum puncto Assecurationis verspahret.

Im siebenden GRAVAMINE.

Haben die Evangelischen anders nichts begehret, als was der Vernunfft, natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß, darum hat es dabey sein Bewenden.

Das achte GRAVAMEN anlangend.

Ist nothwendig, daß der darinn gethane Vorschlag zu Werck gerichtet, und nicht allein bey der ordinari Reichs-Deputation die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemachet, sondern auch bey allen extraordinari Deputationibus, auf Reichs-Conventen solche parität in acht genommen werde, es ergehe die Deputation von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis.

Das neundte GRAVAMEN.

Bestehet nicht weniger in offenbarer Billigkeit. So viel

Das zehnde GRAVAMEN

Betrifft, ist vonnöthen, daß vor geendigten Tractaten, die ins Mittel gebrachte Vermehrung der Judiciorum, begehrte Parität der Præsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Commissariorum, Cantzley-Verwandten und anderer Ministrorum Justitiæ, von beyden Religionen, sowol der Oerter halben, wo die Judicia hinzulegen, auch de remissione dubiorum ad Comitia, ein gewisser Schluß gemachet werde. Das übrige aber zu diesen Punct gehörig, könnte zwar biß nach gemachten Friedens-Schluß ausgesetzt bleiben; jedoch daß die Gesandten alsdenn nicht von einander zögen; sondern es noch allhier expedirten.

Wenn man nun in diesen Puncten allen und jeden mit GOttes Hülffe zu einträchtiger, freundlicher Vergleichung gelanget ist; so hält man Evangelischen theils dafür, daß darum alsdann die Gedancken nicht hindan zu setzen, wie beyde Theile auch in den streitigen Glaubens-Articuln, zu Christlicher Einigkeit gedeyen könnten; sondern es möchten die Evangelischen von Hertzen wünschen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät ein frey unpartheyisch National-Concilium an einen bequemen Ort Deutscher Nation ausschreiben, dabey die Requisita eines solchen Concilii in acht genommen, und von Kayserlicher Majestät selbst, nach dem Exempel CONSTANTINI M. und anderer löblichen Christlichen Kayser, dirigiret würden, wollten Seine Kayserliche Majestät andere Christliche Könige und Respublicas auch ersuchen, Gottesfürchtige, gelehrte, erfahrne, geschickte, sanfftmüthige, friedfertige Leute darzu zu schicken, würde solches, die so lang-gewünschte Glaubens-Einigkeit ohne Zweiffel, mit Göttlicher Verleihung trefflich befördern ꝛc.

Salvo Jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi.

§. VI.

Die Evangelici præpariren sich zu weitern Vorschlägen in puncto Gravaminum.

Was bißhero von Seiten der Evangelischen Stände, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum angeführet worden; haben selbige nur als den *primum Gradum* angesehen, worauf man mit den Catholicis Handlung zulegen muste: Weil man

1646. Febr. man aber aus dem vorherigen Betragen muthmassete, daß vielleicht nicht alles, sonderlich was die, unter Catholischen Herrschafften wohnende Protestantische Unterthanen betraff, zu erhalten stehen möchte; So präparirte man sich zum Voraus, was allenfalls *pro secundo & tertio Gradu*, in Vorschlag zu bringen seyn möchte: Wovon das Project also lautete: 1646. Febr.

Secundus Gradus und anderer Vorschlag.

Sollte aber vor die Evangelische Unterthanen das Publicum, oder auch, über angewandte Bemühung, das privatum Religionis Exercitium nicht zu erhalten seyn, so werden alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, äusserstен Fleiß ankehren, daß ihre Religions-Genossen, sich zwar des Exercitii Religionis in den Catholischen Landen enthalten, doch daneben frey und sicher seyn, auch mit Lesen, Singen und Beten ungehindert GOtt, nach ihrem Gewissen dienen mögen. Wann aber kranckе Leute mit GOttes Wort und Heiligen Abendmahl zu erquicken, oder Kinder zu tauffen, so müste erlaubt seyn, Prediger und Diener Göttliches Worts ungehindert und sicher fordern zu lassen. Wollten auch gesunde Leute, in den nechst-angelegenen Evangelischen Orten, ihres Gottesdiensts abwarten, solches müste auch allermännigлich unverboten, sondern frey seyn. Falls aber die Evangelische Unterthanen ihre Güter verkauffen und sich an andern Orten häußlich niederlassen wollten; so wird solches männiglich gegen Abtrag jeden Orts üblichen Nachsteuer, ohne einige Erhöhung frey gelassen, und stünde jedem bevor, seine Güter so lange zu behalten, und selbst oder durch andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen können, der justo pretio solche Güter zu erkauffen gemeynet.

Tertius Gradus.

Obgesetzten secundum Gradum hat man billig Evangelischen theils äusserst zu urgiren; sollte aber solches zu erhalten schwehr fallen, und darüber der Friede Anstoß leiden wollen, so müste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Güter justo pretio zu verkauffen, doch dergestallt, daß ihner gantz kein terminus gesetzt werde; so lange sie aber keinen Käuffer haben würden, müste ihnen erlaubet seyn, ihre Güter durch Diener verwalten zu lassen. Es müste auch einem jeden frey und bevor stehen, ohne einigen Paß zu seinen Gütern zu reisen, sein Haußwesen zu besichtigen und Ordnung zu stellen, auch müste Niemanden die Verkauffung seiner Güter ad certos terminos restringiret werden.

§. VII.

Catholici verweigern, über den punctum Gravaminum zu Oßnabrück zu handeln.

Mittlerweile, da die Evangelischen, obangeführter maßen, ihre Media compositionis von sich stellten, und in der Meynung stunden, es würden die Catholici Status sich zu Oßnabrück einfinden und daselbst über die Gravamina Ecclesiastica mit ihnen handeln, immassen der Kayserliche Gesandte, Graf von **Trautmannsdorff** selbst, die Vertröstung darzu gegeben hatte; so ereigneten sich doch neue Schwürigkeiten **wegen des Orts**, wo man von beyden Theilen über solche Gravamina handeln wollte, maßen die Catholici absolute verlangten, daß solche Tractaten zu Münster gepflogen werden sollten: zu dem Ende forderte **Trautmannsdorff** die Evangelischen Deputatos ad Gravamina zu sich, welche am 11. Febr. um die bestimmte dritte Nachmittags-Stunde hinfuhren, da dann der Graff von **Trautmannsdorff**, in Beyseyn des Graffen von **Lamberg** und D. **Cranen** ihnen andeutete: „Er der Graff „hätte auf jüngst-beschehenes Ansuchen in „*puncto Deputationis & Loci* zu Abhandlung der Gravaminum, zwar sein bestes gethan, und den Herren Catholischen zugesprochen, hierinn den Evangelischen nachzugeben und eine Deputation anhero zu schicken; die Catholische zu „Münster aber hätten sich dessen zum höchsten beschwehret; und heute ihre Erklärung „dahin lautend, übersendet, 1) daß, nachdem die Evangelischen ihre Gravamina

1646. Febr. „zuerst übetreichet, und die Catholische „darauf geantwortet hätten; so wäre es „der Ordnung nach wieder an den Evan„gelicis, und würden sie nunmehro von „den Extremis ad Media kommen und „Mittel vorschlagen müssen. 2) So wä„ren Sie, die Catholische, nicht Gravan„tes, sondern Gravati, dahero Ihnen „nicht zuzumuthen sey 3) ihrem eigenen „Unglück, und wissentlichen Schaden erst „nachzuziehen. Sie wüsten auch 4) nicht „warum die von Münster (allwo gleichwol „nicht allein das Fürstliche und Städtische, „sondern auch das Churfürstliche Colle„gium zumal bestünde) denen zu Oßna„brück nachziehen sollten? 5) Uber die„ses alles könte man vor Erlangung und „Einbringung der Vorschläge (wann man „auch schon hierinn nachgeben wollte) Nie„manden, als nur ad audiendum & re„ferendum instruiren, welches gleichwol „auch schimpflich und übelständig ware. „Es möchten dahero die Augspurgische „Confessions-Verwandte ihre Vorschlä„ge in Schrifften fassen, und hinüber „nach Münster schicken, darauf man dann „sich des Loci halber vielleicht bald würde „vergleichen, und die Deputatos instru„iren können.

Evangelici bestehen darauf es sey ihnen versprochen worden.

Nach genommenen Abtrit und gethaner Danckſagung, deutete der Sachsen-Altenburgische *Legatus* dargegen zur Antwort an: „Daß die Resolutio „den Deputatis gantz befremdet vor„gekommen, sintemahl die Evangelische „anderst nicht vermeynet hätten, als die„ses habe seine Richtigkeit, maßen sie nun„mehr die Münsterische Deputirte stünd„lich erwarteten: der Graf selbst hätte „letzthin dieses bereits beliebet, würde sich „dahero nimmer ändern, vielweniger in wei„tere Schrifftwechselung sich einzulassen, „rathsam seyn, welches er, der Graf eben„falls nicht für gut gehalten habe: es möch„te daraus nur Wiederwill, Verlänger„und Verzögerung entstehen. Was ein„mal beliebet worden, das müsse nimmer „zurück gezogen werden, zumal die Schwe„dischen Legati sich auch hiezu nicht ver„stehen würden ꝛc.

Diesem fügte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte Lampadius, hinzu: „Man hätte nunmehro lange Jah„re genug darüber disputiret, und so lan„ge disputiret, biß das arme Vaterland „in jetzige Noth und kläglichen Jammer„Stand gerathen wäre: man sollte zusam„men treten und sehen, wie man sich ver„gleichen könne; Seine gnädige Fürsten „und Herren wären in nichts graviret, „hätten auch weder auf einem noch an„dern Fall keinen Nutzen noch Schaden „zu gewarten, sondern er sey allein dem „Publico zum besten allhier. 1646. Febr.

Worauf der Sachsen-Altenburgische weiter fort fuhr: „Wenn es mit „schrifftlicher Handlung auszurichten, so „wäre es längst geschehen: die Catholici „sollten gar nicht dafür halten, daß es „den Evangelischen daran mangele: es „wären der Evangelischen Gravamina „gar nicht ex fundamento wiederleget, „hingegen der Catholischen Antwort leicht„lich zu refutiren: nächst dem hätten die „Münsterischen Gesandten wegen der dor„tigen Churfürstlichen gar keinen Vorzug „vor den Oßnabrückischen, sintemal auch „allhier zu Oßnabrück, ein Churfürstli„ches Collegium angerichtet werden mü„ste: Chur-Sachsen und Chur-Branden„burg auch allhier subsistiren würden: „wiederholeten dannenhero zum andern „und dritten mahl, daß es bey demjenigen, „was hiebevor schon beliebet worden sey, „verbleiben und nicht geändert werden „möchte und wenn es gleich nur ad au„diendum & referendum wäre, so „wäre es doch auch keine große Zeit, son„sondern nur ein Tag damit zugebracht, „und würde man alsdann einander bes„ser verstehen und lernen kennen, mit „Erbieten, man wolle sich ebenfalls löb„lich, Christlich und wohl finden lassen.

Trautmannsdorff gab hierauf, wiewohl in etwas alteriret, zur Antwort: „Es wäre weniger nicht, Er hätte es be„liebet, wäre auch vor seine Person noch„mal damit zu frieden, hätte das seinige dem „Versprechen gemäß dabey gethan, das „wolle er mit seinem Schreiben beweisen: „Er könte aber gleichwol die Catholische „hierzu auch nicht zwingen, oder ihnen „Maaß und Ordnung geben: Er bäte, „man wolle sich doch darinn überwinden „und die Sachen befördern durch schrifft„liche Verfassung der Vorschläge: es fiele „ihm eben jetzt bey, ob nicht diß ein Weg „und Modus sey, weiln man ja nicht „schrifftlich handeln wolle, daß Evange„lici zu Oßnabrück ihren Glaubens-Ge„nossen und Gesandten, welche sich zu „Münster (allda seines Wissens Wür-

„tem-

1646. Febr. Martius. „temberg und Culmbach wäre) ohne „das befänden, die Media und Vorschlä„ge zuschickten, und ihnen dabey auftrü„gen, daß sie solche, und zwar nur allein „mündlich, den Catholischen proponiren „und vorstellen sollten.

Allein die *Deputati Evangelicorum* insistirten ihrem ersten Verlangen und beruffte sich nochmaln auf die bereits geschehene Zusage, daß über den Punctum Gravaminum, zu Oßnabrück gehandelt werden sollte: Welches dann die Kayserlichen Legati zu fernerer Uberlegung nahmen. 1646. Febr. Martius.

§. VIII.

Derer Evangelischen Gesandten zu Münster Gutachten über die Media Compositionis Evangelicorum.

Die Oßnabrückische Evangelische Gesandten communicirten unterdessen ihre *Media Compositionis super Gravaminibus*, an die zu Münster subsistirende Evangelische Gesandtschafften, um auch deren Bedencken darüber zu vernehmen, welches dieselbe, in nachstehenden Terminis erstatteten, und solches insonderheit auf die, von den Catholicis, über sothane Media Evangelicorum, geführten Discourse, einrichteten:

Derer zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten Gutachten und Bedencken, auf derer Oßnabrückischen Evangelischen Gesandten Vorschlag in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.

Wann die geringste Apparenz und Hoffnung vorhanden seyn sollte, daß die, ratione des ersten Puncts der Gravaminum Ecclesiasticorum Evangelicorum, den prætendirten Geistlichen Vorbehalt betreffend, dahin einmal richtende Media und Vorschläge, daß nemlich quoad præterita, alles in denjenigen Stand, darinn es sich der Immediat-Ertz-Bißthumen und Stifftungen halber, in den 1618ten Jahr befunden, gäntzlich cum pleno, tam quoad admissionem ad Sessionem & Votum, quam reliquo Jure restituiret, quoad futura aber denjenigen Ertz-Bischöffen und Prælaten die sich zu der Augspurgischen Confession bekennen würden, nicht allein solches an ihren Stand, Amt, Dignität und Nutzung auch sonderlich am Particular-Exercitio solcher ihrer Christlichen Religion keineswegs verhindert und nachtheilig, sondern denenselben auch cum totius seu majoris Capituli partis consensu das Jus plenarie Reformandi ohngehindert, frey und bevorstehen sollte ꝛc. von den Catholicis, wo nicht endlich eingewilliget, jedoch wenigstens durch derselben Beharrung die bevorstehende gütliche Compositions-Handlung dadurch nicht mehr verhindert und schwerer gemacht, als facilitiret und befördert; oder sonst pro præsenti causæ & rerum statu dem communi Imperii & Evangelicæ rei bono, etwas Nutz und Vortheil dadurch geschafft werden möchte; so würde man es Evangelischen theils durchgehends um so viel mehr, Billigkeit und Gewissens halber, dabey bewenden zu lassen haben, als es in effectu zu Ausbreitung der Ehre GOttes, Beförderung vieler tausend Menschen Seeligkeit, auch des gesamten Evangelischen Wesens Aufnehmen, Versicherung, Ehr und Reputation unzweiffentlich gereichen und ausschlagen müste.

Nachdeme aber gleichwol die allhier unterschiedliche und beständig- vorgehende Discourse und eyfrige Contestationes, neben andern der Sachen Umständen, so viel zu erkennen geben, daß die Romano-Catholici obbemeldte Vorschläge so gar nicht pro Mediis agnosciren, noch die Evangelischen theils bey den hauptsächlichen præsupponirenden Billigkeiten, ratione Restitutionis, in deme, 1618. enthaltenen Stand gestehen, daß sie vielmehr dafür halten wollen, als ob ihnen solchergestallt neben den bißher reformirten Ertz-Bißthum- und Stifftungen auch die übrige nach und nach eingezogen, und also in effectu, vermittelst gäntzlicher Eludir- und Aufhebung ihres so hoch jederzeit affectirten Geistlichen Vorbehalts, ihnen in das Gewissen, Hertz und Augapffel allzustarck und unleidentlich gegriffen werden wollte,

1646. Martius. wollte, also daß dahero wenigers nicht zu besorgen, denn daß bemeldte Catholici solchen sowohln bey den Königlich-Frantzösischen Pienipotentiarien, als anderer Orten zum höchsten exaggeriren, dadurch, wo nicht zu gäntzlicher Hintertreibjedoch zu noch länger gefährlicher Verzögerung und Verhinderung, deren von ihnen suo modo bißher dahin gestellten gütlichen Vergleiches Handlung, Prætext und Anlaß nehmen, den Evangelicis die Schuld beylegen und andere viel Inconvenientien in maximum Imperii & præcipue rei Evangelicæ detrimentum, daraus entspringen dörfften; als wird nicht unbillig darfür gehalten, daß zwar nach nunmehro zu Oßnabrück vorgangenen Extradition bemeldter Vorschläge, und der Catholischen allhier darüber starck vorgehender Deliberation, derselben darauf erfolgende Antwort und Erklärung zuförderst zu erwarten, jedoch aber wann selbige obbedeuteter besorgender maßen beschaffen, oder etwa gar damit zu lang zurück halten sollten, alsdann ohne einige fernere Dilation und Bedencken, noch andere, zu förderlichster Erlangung des vorgesetzten gütlichen Vergleichungs-Zweck, und zu Verhüt- und Abwendung vieler weit-aussehenden Consequentien und Ungelegenheiten adæquate und auslangende Media, solchergestallt der Gegen-Parthey aus- und vorgestellet werden sollten, als nicht allein natura Transactionum für sich selbst eine beyderseits vorgehende Remission und Nachgebung aliquo dato, aliquo retento, erfordert, sondern vornemlich auch specialis status & qualitas præsentis temporis & negotii Pacificatorii Universalis, neben andern zum Theil obbedeuteten Umständen an statt weit-umschweifiger und disputirlicher Wege, eine kurtze runde Resolution und practicirliche, beyder theils Interesse und Fudamenten nicht zu sehr disproportionirte Mittel und Vorschläge bey gegenwärtigen Summarischen Compositions-Handlungen, um so viel mehr erfordern wollen, als obbedeuteten und andern Umständen nach, nicht weniger zu besorgen, daß beyder höchlöblichen Cronen (zumaln Franckreich) Herren Plenipotentiarii, endlich ob so langen und ob defectum competentis Judicis seu arbitri, auch beyderseits Eindringen, wiederwärtigen Conscienz, gleichsam in infinitum hinaus sehenden Wesen eine grosse Apprehension, Verdruß und Unwillen schöpffen, und dahero desto leichter bey den inzwischen vornehmlich circa punctum Satisfactionis & Assecurationis starck vorgehenden sonderbahren Handlungen, gegenwärtige lang höchst-erwünschte Occasion zu verhoffender Erlangung derer, wo nicht zu endlicher und gäntzlicher Abhelffung jedoch ersprießlicher Moderirung und Verringerung der bißher den Evangelicis obgelegenen Gravaminum, gereichender Conditionen, denenselben allerdings ausser Hand gehen, und der Schimpff neben den Schaden zuwachsen dörffte: immaßen die der beyden hochlöblichen Cronen Herren Plenipotentiarien, derentwegen unterschiedlich-beweglich-eingewandte Erinnerungen, auch von seiten der Cron Franckreich, der Romano-Catholicorum Vorgeben nach, bereits starck und eyferig vorgangene Erklärungen dißfalls billig in sorgfältige Beobachtung zu ziehen seyn werden. 1646. Martius.

Dannenhero dieß Orts unvorgreifflich darfür gehalten wird, daß bey obbemeldter nechsten sich darzu ereignenden Gelegenheit, ohne ferner Umsehen und Bedencken, zu höchst-nothwendiger der Sachen Beschleunigung, die Vorschläge dahin Evangelischen theils, ferner zu incaminiren und einzurichten seyn möchten, das nemlich den Evangelicis alles dasjenige, so sie an Ertz-Stifftern und andern Geistlichen Gütern, sie seyn Mediat oder Immediat, im 1618. Jahr eingehabt, besessen und gebrauchet und folgender Zeiten durch Postulationen oder sonsten erlanget, eingehabt und gebraucht, gelassen, auch was denenselben bemeldte Zelthero, unter was Schein und Vorwand auch solches geschehen könne, aberkennet, eingezogen und dessen entsetzet worden, völlig restituiret, alle und jede darwieder ergangene Sententiæ, Transactiones, Commissiones, Decreta & Executiones gäntzlich cassiret und aufgehoben, und aller Orten, da in bemeldten 1618. Jahr das liberum Exercitium Augspurgischer Confession gewesen, mit allen denjenigen, was denselben anhängig (in specie in der Stadt Augspurg) alles hinwiederum in den vorigen Stand vollkommlich gesetzet und dabey zu ewigen Zeiten ungehindert und unperturbiret verbleiben,

1646. Mart. bleiben, und zwar auch insonderheit die Evangelischen Ertz-Bischöffe und Prælaten, von Kayserlicher Majestät mit allen Regalibus investiret, und ohne einige Einred, bey Reichs- und andern Conventen, ad Sessiones & Vota admittiret, hingegen aber auch auf Evangelischer Seiten, ohngeachtet des von ihnen jederzeit aus beständigen Ursachen starck wiedersprochenen prætendirten Geistlichen Vorbehalts, die Römisch-Catholische derentwegen, respectu der übrigen Ertz-Stiffter, und Geistlichen Güter halber, weiter nicht angefochten, nach denenselben einiger Eintrag gethan, sondern sie gleichfalls bey den ihrigen hinwieder allerdings sicher, ruhig und friedlich gelassen, auch beyderseits gegeneinander darüber annehmliche, gnugsame und beständige Versicherung und Caution, wie man sich dessen vergleichen würde, geleistet werden sollte. 1646. Mart.

Welcher Vorschlag denn wie er für sich selbsten den richtigsten und schleunigsten Weg mit Abschneidung vielen Disputats und sonst besorgender Weitläufftigkeit, an die Hand giebt; also auf allen Fall dem Evangelischen Theil um so viel weniger præjudicir- und nachtheilig erachtet werden, mag, weiln fürs 1) bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, fast dergleichen auf das Interdictum uti possidetis, ita possideatis gerichteter Modus felicissime practiciret worden. Und gleichwie an Evangelischer Seiten die Christliche tapffere und hochweise Vorfahren, um des lieben Friedens und Einigkeit willen, sowol wegen etlicher fast ambiguis & obscuris formalibus, nach geschehener Inserirung des affectirten Geistlichen Vorbehalts, als in andere Wege, ohne Verletzung des Gewissens, nachgegeben; also auch, pro præsenti periculosissimo Imperii statu, dergleichen noch vielmehr weit sicherlich beschehen, und man sich Evangelischen theils mit denen seithero unterschiedlich reformirten und einbekommenen hochansehnlichen Ertz-Bißthümen und Prælaturen content werden können, zumal fürs 2) bey dem Anno 1631. zu Leipzig und bald darauf fürs 3) zu Franckfurth vorgangenen respective Bund- und Compositions-Tägen an Evangelischer Seiten nach reifflich wohlerwogenen Sachen ein mehrers nicht vorgeschlagen, und begehret worden, auch leyder seithero, sowol die allgemeine Gefahr des heiligen Römischen Reich nicht geringer als auch der Zustand der fast meisten, vornemlich in den Obern Crayssen gesessenen Evangelischen Stände, nicht verbessert und in mehrere Sicherheit gesetzt worden; so würde nicht allein 4) auf obbemelte Weise neben dem ersten, auch der andere Punct der Gravaminum Evangelicorum Ecclesiasticorum und was denenselben anhängig, zu guten Theil, wie nicht weniger 5) viele bißher circa sensum & interpretationem Pacis Religiosæ vorgeschwebte Dubia & Controversiæ, solchergestallt ihre endliche abhelffliche Maaß, Decision und Erörterung weit besser und richtiger erlangen, als sonsten in langer Zeit und mit grosser Mühe und Arbeit zu hoffen seyn mag; sondern es würde auf fürs 6) der Punctus Amnestiæ & Restitutionis quoad bona Ecclesiastica, seine Richtigkeit bekommen, und also das gantze Haupt-Friedens-Werck dadurch mercklich befördert werden.

Und gleichwie zwar, daß die Catholici auch dis Medium leichtlich acceptiren und einwilligen möchten, leyder! um so vielweniger zu hoffen, weil sie noch immerzu in ihren Schrifften und Discursen beständig darauf beharret, daß es ihnen, sich des Geistlichen Vorbehalts, auf einigen Ertz- oder Stiffter in perpetuum und expresse zu begeben, propter Conscientiam & Sedis Pontificiæ reverentiam, gantz unmöglich vorfallen, sondern sie ehender alle Extrema darüber ferners ausstehen wollen, auch die Frantzösische Herren Plenipotentiarii sich dißfalls des Catholischen Wesens, und damit selbiges durch gegenwärtige Friedens-Tractaten nicht deterioris conditionis werden möge, eyferig anzunehmen, bereit unterschiedlich erkläret haben sollen; Also wird man sich Evangelischen theils durch gerade und unvertheilte Herausgehung mit mehr bemeldten Vorschlägen desto weniger zu præjudiciren, auch deren sonsten besorgenden Abruptur, und gäntzlicher Zurückschlagung, oder doch länger vergeblicher, verdrüßlicher und gefährlicher Verzögerung der Compositions-Handlungen nicht so leichtlich zu befahren haben.

1646. Mart. Auf jetzt bedeuteten und besorgenden äuersten Fall, nun aber, und da je die Romano-Catholici auf angeregter ihrer Meynung unabwendlich beharren, und sich zur Renunciation in perpetuum, der Immediat, Geistlichen Güter halben, gantz nicht sollten verstehen, sondern es lieber auf alle Extrema ankommen, und blößlich ratione possessorii auf eine lange Zeit von 50. 60. 70. und mehr Jahren gestellet seyn lassen wollten, und zumahlen benebenst etwan auch theils Evanvelici selbst dafür halten sollten, daß es eben so wohlen ihrer seits quoad casus futuros, den Geistlichen Vorbehalt in perpetuum zu confirmiren, und dadurch sich aller und jeder, vielleicht zukünfftiger Zeit, nach GOttes gnädiger Providenz und Willen, zu Christlicher Reformirung der übrigen Ertz- und Stiffter, ereigenden Mitteln, gäntzlich zu begeben, in Statum Religionis & Conscientiæ allzustarck einlauffen würde: will man zu forderst hiesigen Evangelischen Theils nach Beschaffenheit der Sachen und Umständ, eventualiter alle fernere nothwendige und gebührende Erinnerungen vorbehalten haben, gleichwohl aber in omnem eventum, und um mehrere Beförderung der Sachen, und Sicherheit willen, sich hiermit, Krafft obhabender special Instruction kürtzlich und unvorgreiflich dahin erkläret haben, daß man darfür halte, daß auf solchen äuersten Fall, so wohln dem Evangelischen Wesen in particulari, als auch dem Heiligen Römischen Reich, bey gegenwärtigen in und ausserhalb desselben empor schwebenden höchstgefährlichen Conjuncturen, weit rathsamer und nützlicher seyn werde, es auf dergleichen langwiriges Possessorium zurichten, als wann wiedrigen falls die Friedens-Tractaten dieser Orten entweder insgemein, oder doch respectu des Puncti Gravaminum, gäntzlich aufgestossen, und dardurch zu Fortsetzung des leidigen Krieges, fernere Ruinirung und Untergang so vieler tausend Evangelischer Christen Menschen, wie auch zu deren auf solchen Fall, allem Politischen vernünfftigen Ansehen nach, nechst vor Augen stehenden endlichen Zertrümmer- und Zerscheiterung der herrlichen unverbesserlichen Structur und Harmoni des Heiligen Römischen Reichs, zu ewigen Spott und Schaden der gantzen edlen Deutschen Nation, einig Ursach und Anlaß gegeben oder doch unaufgehoben lassen sollte. 1646. Mart.

Jedoch würden solchen falls, neben andern hiemit zu ferneren hochvernünfftigen Nachdencken gestellt verbleibenden Conditionen und Reservaten, vornemlich Evangelischen theils, diese Cautelen alles fleisses zu bedingen, und zu beobachten seyn, daß nemlich solche Zeit über die Evangelischen Ertz- und Bischoffen, so wohln ratione admissionis ad Sessionem & Votum in Universalibus & aliis Imperii Diætis, als in alle andere Wege bey gebührendem Stand, Rechten, Ehr und Würden, gleich andern gelassen, so dann 2) nach Verfliessung der bestimmten Zeit, ein und der andere Theil in vorigen Stand, Rechten und Anspruch, active & passive eintreten, und verbleiben, jedoch aber auch 3) von keinen Theil gegen den andern in geringsten de facto und gewalthätiger Weiß, ichtwas attendiret und vorgenommen, sondern alles entweder auf amicabilem Compositionem gestellet, und zu förderst alle thunliche Mittel und Wege versuchet, oder aber 4) in dessen Entstehung, die Sache per viam Juris auf vorhergegangene gleimäßige, unparteyische Bestellung des Justiz-Wesens, und auf die deswegen Evangelischen Theils vorgeschlagene und bißher, als ein recht Fundamental-Werck, wiederholende Weise, ohne einige Heimstellung der Decision und, Entscheid der Sachen, der Kayserlichen Majestät in casu paritatis Votorum, oder anderer vorfallenden Dubiorum erörtert und hingelegt werden mögen.

§. IX.

Der Catholicorum Gegen-Vorschläge, denen Evangelicis ausgeliefert.

Den 7ten Mart. nachmittags um 3. Uhr, liessen die beyden Kayserlichen Gesandten, Graff von LAMBERG und CRANIUS, die Evangelischen Deputatos, ad Gravamina zu sich fordern, und behändigten ihnen, unter einem de bono Concordiæ gehaltenen Discours, die nach stehenden Gegen-Vorschläge derer *Catholicorum*,

1646. Mart. *tholicorum*, auf der Evangelischen letzhin vorgeschlagene Media Compositionis. Die Deputati nahmen solche an, und bezeugten in ihrer Antwort nachdrücklich, daß die Einigkeit derer Reichs-Stände heylsam, nützlich und nöthig sey: wollten auch ihres Orts gerne darzu cooperiren, sie müsten aber bedingen, Evangelici sich gar in keine schrifftliche Handlung mit dem Catholischen weiter einlassen würden noch könnten: Es möchten dahero die Kayserliche Gesandte, bey den Catholischen zu Münster, bewegliche Erinnerung thun, ihre Deputirten forderlich nach Oßnabrück abzufordern, und wären sie, Evangelici, alle Stunde zur Handlung gerichtet. Wollten auch die Herren Catholischen zu Münster, den Oßnabrückischen Catholischen, Vollmacht darzu auflegen, wäre es ihnen ebenfalls lieb und angenehm, welches die Kayserlichen Gesandten zu weiterer Beförderung annahmen. 1646. Mart.

Unvorgreifliche Gegen-Vorschläge der Herren Catholischen, auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in puncto Gravaminum eingegebene vermeinte Media Compositionis.

AD PRIMUM.

1) Gleichwie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich per expressum vorbehalten, daß die gütliche Pfleg- und Handlung besagter Gravaminum, zum Fall dieselbe über und wieder hoffen zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen sollten, pro non acta & nulla gehalten werden, auch alle ihre Jura integra bleiben sollen: Also will man ex parte Catholicorum, sich auch derentwegen bestens verwahret und dabey

2) Bedinget haben, daß alles dasjenige, was dißfalls tractiret, gehandelt und verglichen wird, so lang und viel, biß und dahin der Scopus der Reichs-Beruhigung erlanget, unverbindlich seyn solle.

3) Daß die Catholischen gleichergestallt den Passanischen-Vertrag, und darauf erfolgten Religion-Frieden de Anno 1555. auch andere nach und nach auffgerichtete Reichs-Abschiede, in ihrem gesunden Verstande pro fundamento achten und zuhalten, und davon im geringsten abzuweichen nicht gemeynet seyn.

4) Betreffend dann 4) den Geistlichen Vorbehalt, gleichwie derselbe ein wesentlich Stück des Religion-Friedens ist; also können noch sollen stante fundamento superius allegato, weder die Catholischen noch Augspurgischen Confessions-Verwandten darvon abweichen; Wissen auch ermeldte Catholischen sich des Reservati halber in einige Handlung gar nicht einzulassen, sondern bleibet billig bey deme, was der Religion-Fried hierinn claris verbis disponiret und verordnet; wann auch gleich ein Ertz-Bischoff oder Prælat mit einem oder mehr Capitularen oder auch dem gesamten Dom-Capitul sich zur Augspurgischen Confession bekennen wollte, und solches, so viel die Ertz-Stiffter, Prælaturen und Beneficien, deren die Catholischen Anno 1627. in Besitz gewesen, oder hernacher dieselbe rechtmäßig erlanget, anbelangen thut.

5) Betreffend aber 5) diejenige, welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten vor- und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eingezogen worden, ob man wohl a parte Catholicorum mehr dann befugt, deroselben Restitution zu behaupten, so erkläret man sich doch, zu Bezeugung der Catholischen Friedens-Begierde und Wiederbringung guter Verständniß zwischen beyden Religions-Verwandten, wohlmeynend dahin, daß jetzt gedachte Ertz-Stiffter, Prælaturen und Geistlichen Güter, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris inne gehabt, und besessen, und hernacher rechtmäßiger Weise, an die Catholischen nicht kommen, ohne einigen An- und Zuspruch auf 40. Jahr lang de dato der beschliessender Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben sollen.

1646. Mart. 6) In währender Zeit der 40. Jahr, soll von beyden Theilen Christliche, freundliche Vergleichung tentiret werden, in deren Entstehung ein jeder sein Jus ohne Ergreiffung der Waffen, nach rechtlicher Ordnung, deren man sich allhier vergleichen kan, suchen und ausführen. 1646. Mart.

7) Es sollen aber 7) auf allen denen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen die verwilligte 40. Jahr über verbleibenden Ertz-Stiffter und Prælaturen, auch Collegiat-Kirchen und Stifftungen, die Catholischen keines Weges ausgeschlossen, noch die in Mensibus Papalibus Immediate oder per Indulta Apostolica albereit erlangte und inskünfftig folgende Provisiones & Preces Primariæ der Canonicaten, Præbende und Beneficien bestritten, sondern die Provisi unweigerlich auf den selben angenommen, darwieder nicht graviret, auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwand dargegen gesetzet, oder einig darwieder lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn, gut geheissen oder allegiret werden.

8) Weniger sollen die innerhalb obbestimmter Zeit in solchen Ertz-Stiffter und Prælaturen, auf Catholische fallende Electionen und Postulationen angefochten, auch die Electi seu Postulati nicht graviret, sondern dabey von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch bey denen im nechst vorgehenden Articulo gemelten Provisionibus Papalibus & Imperatoriis manuteniret und gehandelt werden.

9) Wie dann an sich selbst recht und billig, daß den Catholischen Ertz-Bischoffen, Prælaten, Dom-Herren und andern Geistlichen auf mehrmahls erwehnten Ertz- und Stifftern, Mediat- und Immediat, die verglichene Zeit über, beneben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, das freye Exercitium Religionis Catholicæ in den Dom- und andern Collegiat-Kirch zugelassen werde.

10) Wegen Ertheilung der Regalien und Indulten, auch Verstattung der Session und Stimm in den Reichs-Räthen, und auf Reichs-Tagen, so die Augspurgische Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände, wegen der einbehaltenen Immediat Ertz- und Stiffter prætendiren, verbleibt es die beliebte Zeit der 40. Jahr über bey der hergebrachten Reichs-Observanz; In denen Craysen aber, wo die Augspurgischen Confessions-Verwandten Inhabere, auf Crayß-Conventibus, Session und Votum hergebracht, mögen sich dieselbe darneben auch hinfüro gebrauchen, doch daß hingegen auch die Catholischen Geistlichen Stände zu den Crayß-Tägen nicht ausgeschlossen werden.

11) Die von Chur- und Fürsten, der Augspurgischen Confession zugethan, zu Dero Cammer eingezogene, und die Mediat-Stifftungen, sollen durch ordentliche Electiones oder Postulationes der Capitul in vorigen Stand gebracht, und alßdann auch den Catholischen wie vorgemeldet, auf selbigen Stifftern die Menses Papales, Preces Primariæ, Electiones und Postulationes, ohne Unterscheid der Religion, verstattet und zugelassen werden.

AD SECUNDUM.

Wegen der Mittelbahren Geistlichen Güter, so in der Augspurgischen Confesons-Verwandten Stände Landen, und Weltlicher Bothmäßigkeit gelegen, und von ihnen erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, obwol die helle und klare Wort des Religion-Friedens für die Catholischen streben, so thun doch dieselbe sich, um des lieben Friedens willen dahin erklären, daß solche Güter den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie daran Anno 1627. den 12. Novembr. innen gehabt, besessen und noch besitzen, auf 40. Jahr von dato dieser Vergleichung anzurechnen, ruhiglich verbleiben; hingegen aber sie auch nicht befugt seyn sollen, diejenige Clöster, Kirchen, GOttes-Häuser und Pfründen, so die Catholischen damals noch gehabt, sie seyen entweder in Weltlichen Herrschafften, Reichs-Städten oder den Geistlichen Fürstenthumen und Stifftern, welche den Augspurgischen Confessions-

1646. Mart. fessions-Verwandten, vermög des 1. puncten gelassen werden, gelegen, samt den Geistlichen Personen, in ihrem GOttesdienst, und freyer öffentlichen Religions-Ubung, Renthen und Gefällen, im geringsten nicht zu turbiren, oder sich deren einiger gestallt, unter was Nahmen es es auch immer seyn könne, anzumassen, sondern die Catholischen ohne Hinderung dabey hinführo gelassen; Jedoch seynd hievon diejenige Geistlichen Güter, welche zwar Anno 1627. der Augspurgischen Confession-Verwandte Stände in Besitz gehabt, seithero aber der damahligen Innhabung gehabter Titulus erloschen, und expiriret, wie nicht weniger Bona Ecclesiastica, so den Catholischen in ein und andern particular-Fällen, am Kayserlichen Hoff oder Cammer-Gericht zu erkannt, und dann, wo neben dem Religions-Frieden noch andere absonderliche Verträge auffgerichtet, billig auszunehmen, und es bey vorberührten Decisionen und Erkänntnüssen allerdings bewenden zu lassen, auch was wieder die particular-Verträg, für Eingriff und Vergewaltigungen geschehen, wieder aufzuheben, und alles in den Stand zu setzen, darinnen es, vermöge solcher Verträge, seyn solle, und die bißhero wieder darzu kommen, darbey zu erhalten. 1646. Mart.

Der Reichs-Ritterschafft halber, obwohl keinem von derselben, die Catholische Religion in seinen angehörigen Dorffschafften, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen gebühret hat, sondern, vermöge Religion-Friedens, sich damit zu contentiren, wann es für sein Haupt wegen der Religion unvorgewaltiget bleibet; so lässet man doch Catholischen theils, um mehrern Friedens und Ruhe willen, dahin gestellet seyn, daß dasjenige, so biß aufs Jahr 1627. schon darwieder geschehen, auf die obenbewilligte 40. Jahr unangefochten verbleiben, künfftig aber Niemand von ermelter Ritterschafft in seinen Dorffschafften, Gebieth und Kirchen, er sey zugethan, oder wende sich noch künfftig zu was Religion er wolle, der Catholischen Religion etwas zu Abbruch, hinder- oder Aenderung vorzunehmen, sich unterfangen solle; vielweniger aber ist zu gestatten, daß der unmittelbahren Catholischen Ritterschafft von den benachbarten Chur- und Fürsten (Immassen vor diesem von Chur-Pfaltz, wiewohl dero sonst für ermelte Reichs-Ritterschafft insgemein behauptender Religions-Freyheit, schnurstracks zuwieder, vielfältig geschehen) in den Dörffern und unter ihre Bothmäßigkeit gehörig, oder wann sie in den Dörffern ja keine Bothmäßigkeit hergebracht, und doch daselbst, oder sonsten in Städten, ihre Adeliche Ansitz und Clöster haben, in dem Exercitio Catholicæ Religionis auf ihren Häusern der geringste Eintrag oder Hinderung, unter was Prætext es auch immer seyn möge, hinfüro mehr geschehe.

In den Reichs-Städten, wo des Exercitium Augustanæ Confessionis jetziger Zeit allein in Ubung, will man sie zwar (ob wohl wider den den Religion-Frieden darinn gehandelt) solcher freyen Ubung, und deren biß aufs Jahr 1627. eingezogener Geistlichen Güter, und anders halber, auf obbemelte 40. Jahr unbesprochen lassen; jedoch die Augspurgischen Confessions-Verwandte etliche Kirchen, nach Proportion der vorhandenen Zahl, den Catholischen zu ihrem GOttesdienst einräumen. Was aber nach dem Jahr 1627. den Catholischen an Kirchen, Clöster, Häusern, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, abgenommen und demoliret, solches ihnen vollkommlich wieder zu erstatten, und zu restituiren schuldig seyn sollten. Wo aber in den Reichs-Städten absonderliche Verträge, so wohl der Kirchen, und Religions-Ubung, als Regiments, Jurisdiction und anderer Sachen halber, vorhanden, oder auch darinn cum causæ cognitione Entscheid ergangen, da hat es denselben, und dann auch durchgehends bey Kayser CAROLN des 5ten Wahl-Ordnung sein Verbleiben, und soll im übrigen den Catholischen in einiger Reichs-Stadt, inskünfftig dißfalls oder sonsten auch der Schulen, Kinderlehr und andershalben der geringste Eintrag ferner nicht geschehen, noch auch die Catholischen Bürger, von Burger-Recht, Zünfften, ehrlichen Aemtern und Raths-Stellen ausgeschlossen, weniger an freyer öffentlicher Ubung der Religion Administration der heiligen Sacramenten, und was dem mehr anhängig, gehindert, sondern, was darwieder vorgenommen, wieder aufgehebt werden.

1646. Mart.

AD TERTIUM.

1646. Mart.

Daß die Unterhanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern darinn zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer anders wohin sich zu wenden, in ihrer Willkühr stehen solle: weil es des hochbetheuerten Religion-Friedens Disposition und denen bey dessen Auffrichtung, vorgangenen Handlungen, wie solches neben mehr andern eingeführten unwiederleglichen Gründen, in diß seitigen übergebenen Gravaminibus ausgeführet, und erwiesen, zu wieder laufft, kan keines Weges mit Fug und Recht prætendiret, noch auch von den Catholischen, bevorab Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen nachgegeben, und zugelassen werden, sondern es bleibet billig in deroselben Willkühr, die Unterthanen, so ihrer Religion nicht zugethan, entweder in Dero Landschafften zu behalten, oder aber den Ab- und Auszug anzukünden, und aufzutragen; welchen falls die Unterthanen schuldig, da sie zu der alten Catholischen Religion zutreten nicht gesinnet, an andere Ort zu ziehen, und sich allda nieder zu thun, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey den angekündigten Emigationen nicht allzugeringer Termin gesetzet, sie verkürtzet, noch wieder Recht und Billigkeit beschwehret, sondern hierinn gehörige Moderation und Temperamenta gebrauchet werden sollen. Betreffend aber die Land-Stände, welche das Exercitium Augspurgischen Confession von Zeit des Religion-Friedens ihrem vorgeben nach hegebracht, wie auch die Landsessige Ritterschafft, wird deren Landes-Obrigkeit eine solche Moderation zu halten wissen, damit dieselbe sich keiner Vergewaltigung zu beklagen Ursach haben.

AD QUARTUM.

Von den Gefällen, Zinß- und Zehenden, so die Catholischen in der Herrn Protestirenden Territoriis fallen haben und einnehmen, ist man ex parte Catholicorum zu frieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40. Jahr über, bestellet werden, wie von uralten Herkommens, worbey aber alle Neuerungen abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemachet worden, oder noch möchten inskünfftig wollen eingeführet werden. Jedoch wäre hierinnen noch dieses Temperamentum zu appliciren, weil anjetzo alles in Verderben begriffen, und nach gemachten Frieden, die Güter und Gefälle, wiederum müssen nach und nach in Gang gebracht werden, daß solche anwachsende und zunehmende Renthen, nach Proportion der vorjetzt eingehenden Gefälle zwischen den Catholischen und Protestirenden abzutheilen, dieweil solche an beyden Orten zu milden, Sachen verwendet werden, und nicht die Protestirende, alles zu Bestellung ihrer Ministerien einbehalten, noch die gewöhnliche Pfarr-Competenz über den alten Brauch erhöhen; dahingegen aber die Catholischen gantz cariren müsten, sondern sollte ein billig- mäßige Proportion in allen, beyderseits gehalten, wenigers aber von andern zu den Ministerien nicht gewidmeten Gefällen genommen werden, und man sich hierinnen allezeit freundlich, und schiedlich allerseits erzeigen. Es soll auch keine Landes-Obrigkeit der andern in freyer Elocation der Zehenden, oder selbsteigener Erhebung und Einführung deroselben, seines Beliebens, nach Entrichtung der gewöhnlichen Pfarr-Competenz, Eintrag oder hinderniß zufügen.

AD QUINTUM.

Die Geistliche Jurisdiction in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit betreffend, begehret man Catholischen Theils den klaren Innhalt des Religion-Friedens zu wieder, Niemand damit zu beschwehren, verhoffet aber hingegen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte dieselbe, in Sachen ihrer Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien nicht berührend, zu hindern nicht gemeynet seyn werden.

1) Deßwegen dann dieselbe 1) über die in der Augspurgichen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit, wie auch sonderlich in den Reichs-Städ-

1646. Mart. Städten gelegene Catholische Kirchen, GOttes-Häuser und Clöster, und der Enden sich befindende Geistliche und Ordens-Leute, durch die Herren Ordinarios, oder wo keine Catholische Ordinarii sind, per vicinos Episcopos, oder weme es sonsten Rechtswegen gebühret, Visitando, Corrigendo, Deponendo, Confirmando, und in alle andere Wege ungehindert männiglichs vollkommen exerciret, und alles was deme von Augspurgischen Confessions-Verwandten, etlicher Oerter eine Zeit hero in Weg geleget werden wollen, abgestellet werden solle. 1646. Mart.

2) Hingegen 2) die causæ Matrimoniales unter die der Herren Ordinariorum Geistlichen Jurisdiction vorbehaltene Sachen, billig zu zehlen, so stellen es jedoch die Catholischen dahin, daß sie in dem Fall, wo beyde Parteyen, der Augspurgischen Confession zugethane, und ihre Weltliche Obrigkeiten in ruhigen Herbringen und Possession vel quasi dijudicandi begriffen, also diese beyde Umstände sich beysammen finden, es amore Pacis, die obbestimmte Zeit über, dabey lassen wollen; an denen Orten aber, da die Herren Ordinarii noch in possessione Cognitionis etiam inter partes Augustanæ Confessionis utrinque addictas sich erhalten, da sollen sie auch noch fürter, dabey unperturbiret verbleiben. Nicht weniger, wann die Partheyen oder beyde, oder doch eine aus denselben, sive actor sive reus, Catholische, würde den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten, die Erkänntniß und was deme anhängig, in alle Wege vorbehalten, darinnen sie dann keinesweges beeinträchteget, oder gehindert werden sollen.

3) Aber 3) andere vor die Geistlichen Consistoria gehörige Sachen, und die mit der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien nichts zuschaffen, als da seyn die causæ Juris Patronatus, Decimarum, Sacrilegii & similes, bleiben den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten in alle Wege vorbehalten, werden auch ihnen die, so sich an Kirchen, Altär und GOttes-Häuser sacrilege vergreiffen, ungeacht, was Religion sie seyn, oder von neuen angenommen haben, zu gebührlicher Bestraffung, auf vorhergehendes Ersuchen, billig abgefolget und gestellet.

Dieweil auch schließlich die Augspurgischen Confessions-Verwandte bey diesem 5ten Puncto von Unterschied des Calenders Anregung gethan, welcher allerhand Confusion, sonderlich aber in Justiz-Wesen, Historien, Commercien und anden Sachen grosse Hinderung verursachet, zumahl es keine Glaubens- oder Gewissens-Sach ist, so wird verhoffet, man werde sich darüber beyderseits ohnschwer vergleichen können.

AD SEXTUM.

1) Bey dem 6ten Beschwehrd-Articul werden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, der hinc inde in öffentlichem Druck auskommenen Scripten und Discursen halber, an so Deutscher Resolution der Catholischen, ihre Satisfaction empfangen haben; Es erwarten aber die Catholischen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, wegen der auf ihrer Seiten in weit grösserer Anzahl ausgangener Scriptorum, gleichmäßige Deutsche Erklärung.

2) Weil die in dem Kayserlichen Edict Anno 1629. berührte Puncten, durch gegenwärtige Handlung von sich selbsten öffentlich, ihre Erledigung erlangen werden, und man eben anjetzo derentwegen, in Tractatu stehet und begriffen, also hat man sich damit nicht aufzuhalten.

3) Ob, und wie weit die Reformati in den Religion und jetzigen Frieden einzuschliessen, darüber will man Catholischen theils der Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung und Gedancken gern vernehmen.

4) Die Wiedertäuffer aber, Schwenckfelder und andere dergleichen Secten betreffend, sollen dieselbe nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschaffet, und mit denen in den Reichs-Abschieden verordneten Straffen wieder sie verfahren werden.

Ad

1646. Mart. Ad VII. VIII. IX. & X. 1646. Mart.

Wegen dieser 4. Puncten, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vormals in puncto Gravaminum übergebene Responsion, all schon gethane Erklärung lediglich ꝛc.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi &c.

§. X.

Evangelici deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unhinlänglich.

Den 9ten Mart. kamen *Evangelici* zu Oßnabrück bey dem Magdeburgischen Abgesandten zusammen, und verlasen die vorherstehende Media Catholicorum, in puncto Gravaminum. Wobey sie wahrnahmen, daß der Prager-Frieden-Schluß nicht allein pro remedio darinnen vorausgesetzet werden wollen, sondern auch Catholischer seits man sich in etlichen Puncten schlechter erkläret habe, als bey gemeldten Prager-Schluß selbsten geschehen sey. Hierdurch wurden Evangelici in ihrer vorhin schon gethanen Erklärung gestärcket daß mit weitern Schrifft-Wechsel nichts gefruchtet werden könne, ersuchten dahero die Kayserliche Abgesandten, die Sache dahin zu richten, damit die Catholischen ehistens in Oßnabrück anlangen, und mit den Evangelicis, welche zur Handlung gefast wären, die fernere Tractaten antreten möchten. Die Kayserliche eröffneten zwar hierauf verschiedene Gelegenheit, daß die Evangelische sich mit ihnen einlassen sollten, allein diese urgirten beständig die Ankunfft der Münsterischen nacher Oßnabrück. Die Kayserliche hatten immittelst schon Tages zuvor, nicht allein denen Schwedischen Gesandten obgedachte Media Catholicorum behändigt, sondern auch diese so gar ersuchet, die Evangelischen Stände zu derselben Acceptirung zu bewegen. Die Chur-Mayntzische und Bayerische Gesandschafften mutheten den folgenden 10. ejusdem denen Schwedischen Gesandten eben dergleichen Interposition, in Nahmen Catholischer Chur-Fürsten und Stände, zu. Alldieweil aber die Propositiones der gedachten Churfürstlichen Gesandten ziemlich restringiret, und nicht sowol auf eine Mediation als vielmehr dahin gerichtet waren daß die Schwedische die Evangelische zu Annehmung und Beliebung sothaner Mediorum bewegen sollten; so communicirten die Schweden hieraus mit den Evangelicis, welche gleich darauf den 12. bey dem Magdeburgischen Legato darüber deliberirten und den Schluß faßten, daß die Schwedische zwar die angetragene Interposition in puncto Gravaminum annehmen könnten, jedoch mit dem Beding, daß, weil die Cron Schweden diese Gravamina vor ihre eigene Sache mit hielte, sie solches Interesse zugleich mit anführen, und also solchergestallt sich interponiren möchten, damit es nicht das ansehen gewinnen könnte, ob wollten sie sich hierunter von den übrigen Evangelicis separiren.

Die Catholici ersuchen die Schwedische Mediation zwischen ihnen und denen Evangelicis.

§. XI.

Catholici schreiben endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum nach Oßnabrück.

So weit hatte man nun seithero auf beyden Seiten, in puncto Gravaminum, schrifftlich mit einander gehandelt. Dieweil aber eine mündliche Conferenz darüber, an keinem Ort füglicher als zu Oßnabrück angestellet werden kunte; so bequemeten sich endlich Catholici dazu, und ordneten um die Oster-Zeit verschiedene aus Münster dahin ab, welche nebst den zu Oßnabrück bereits anwesenden Catholischen Ständen gleichfalls die Deputatos ad Gravamina abgaben, und war der 2. Aprilis derjenige Tag, an welchem der Anfang zu Behandlung der Gravaminum gemachet wurde, wovon die vollständige Protocolla, über alles, was bey jeder Session vorgegangen ist, nunmehro in der Ordnung sub N. I. biß IX. folgen sollen

A.

SCHEMA SESSIONIS.

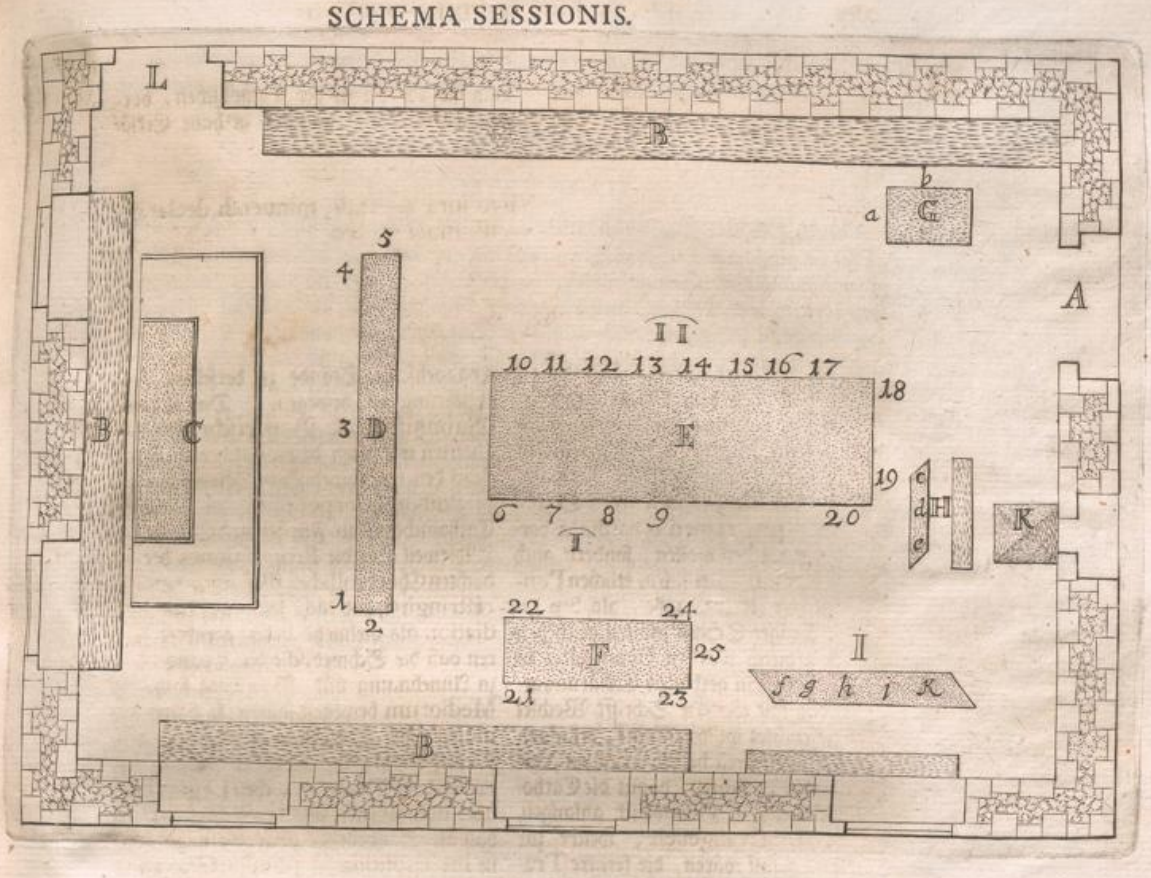

A. Die Thür oder Eingang des Gemachs.
B. Die Bäncke rings herum.
C. Die Stellage zur Session für die Kayserlichen Herren *Plenipotentiarios*, beydes mit rothem Tuch bekleidet.
D. Täfflein der Herren Churfürstlichen, als:
1. 2. Maintz.
3. Cölln.
4. 5. Brandenburg.
E. Fürstliche Taffel, als:
I. Geistliche Banck.
6. Oesterreich.
7. Würtzburg.
8. Costnitz.
9. Prälat von Corvey. } Catholische.
II. Weltliche Banck.
10. Bayern.
11. 12. Sachsen-Altenburg.
13. Sachsen-Weymar.
14. Brandenburg-Culmbach.
15. Braunschweig-Lüneburg. } Evangelische.
*(16. Meckelnburg.
*(17. 18. Hessen-Cassel.
19. 20. Wetteranische Grafen.
*) Diese beyde alterniren.

F. Städte-Täffelein.
21. D. Leichselring wegen der Catholischen Grafen und Städte.
22. Straßburg.
23. Regenspurg.
24. Lübeck. } Evangelische Städte.
25. Nürnberg.
Protocolisten.
G. Churfürstliche, als:
a. Maintz. } an einem kleinen Tischlein.
b. Brandenburg.)
H. Catholische, als:
c. Oestereich.
d. Bayern.
e. D. Leichselrings.
I. Evangelische, als:
f. Magdeburg.
g. Sachsen-Altenburg.
h. Sachsen-Weymar.
i. Braunschweig-Lüneburg.
k. Straßburg.
K. Der Ofen.
L. Der Ausgang, dadurch die Parteyen in das andere Gemach pflegen abzutretten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

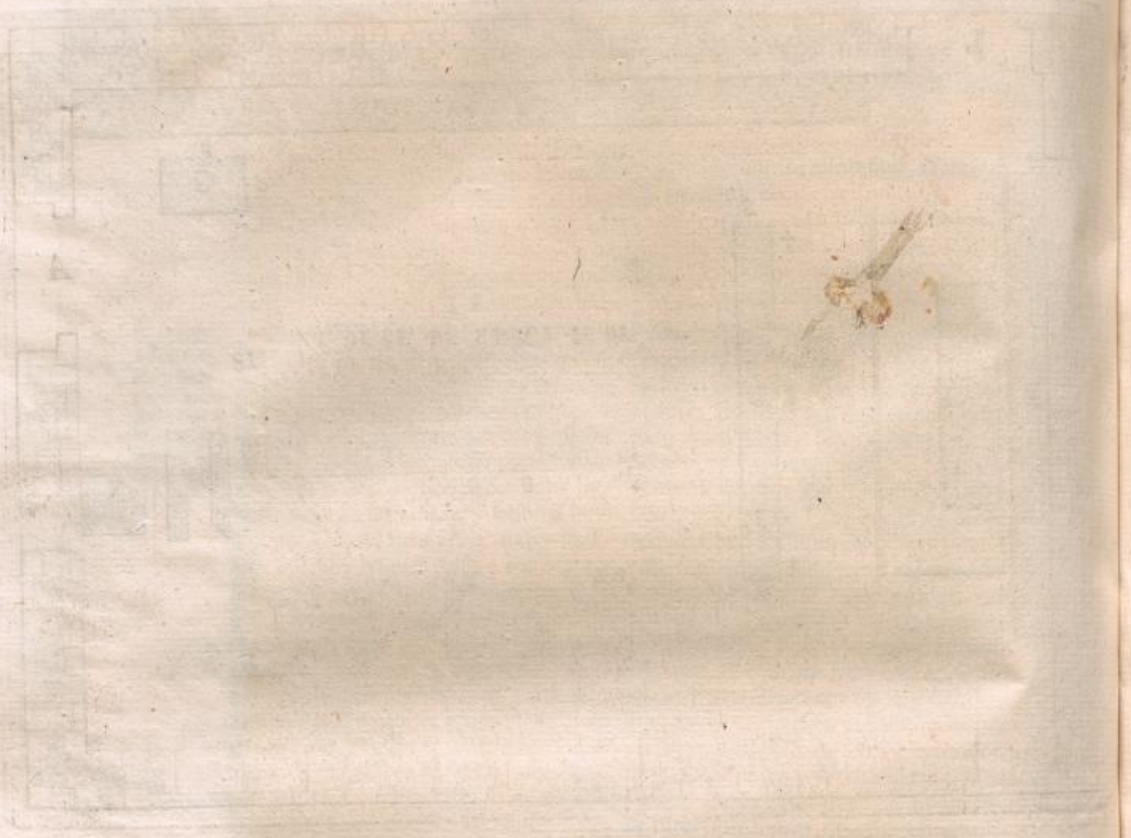

1646. April. sollen. Aus dem anliegenden Schemate Sessionis aber, wird die Ordnung zu ersehen seyn, welche bey dieser seltenen Zusammenkunfft ist beobachtet worden. 1646. April.

N. I.

IN NOMINE JESU.

Conseſſus Dominorum Deputatorum I. Donnerstags 2. Apr. hora 3. pomer.

Als der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände zu Abhandlung der Gravaminum Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte nunmehr von Münster nach Oßnabrück sich erhoben, und dann auf vorher gepflogene Communication zwischen den Herren Chur-Mayntzischen und Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Herren Abgesandten, obbemeldter Tag und Stunde zur ersten Zusammenkunfft beliebet worden, darauf auch in gesetzter Zeit, beyderseits Catholische und Evangelische Chur-Fürsten und der Erb-Reichs-Städte Herren Deputirte auf dem Rath-Hause in dem grossen Saal zusammen kommen, worzu sich auch die Churfürstlich-Brandenburgische hochansehnliche Herren Abgesandte eingefunden: haben dieselbe sowol allerseits, als auch die von beyden Theilen verordnete Protocolliſten ihre Sitze und bestimmte Orte, nach Ausweisung des auf den vorstehenden Blat befindlichen Schematis, genommen: und hat darauf der Churfürstliche Mayntzische Abgesandte Herr D. Krebs: Nomine Dominorum Catholicorum folgendermaßen den Fürtrag gethan: Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, wie auch Fürsten und Stände der Augspurgischen Confeſſion Hoch- und Wohlansehnliche Räthe, Bothschafften und Gesandte. Wohlgebohrner Freyher, auch Wohl-Ehrwürdiger, Hoch- und Wohl-Edle ꝛc. Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Es hätten der auch Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils, ihnen, den Deputirten Commiſſion aufgetragen, den Herren Augspurgischen Confeſſions-Verwandten ihren Gruß und freundliche Dienste zu vermelden., und hätten Dieselbe in guten Andencken, wasgestallt die Herren Augspurgischen Confeſſions-Verwandte Fürsten und Stände desideriret, daß durantibus Tractatibus Pacis principalibus, auch die Gravamina möchten vorgenommen und abgehandelt werden, auch wasmassen darauf beyderseits Gravamina gegen einander ausgestellet und extradiret worden. Zwar sey nicht ohne, daß die Herren Catholische Churfürsten und Stände bey Abfertigung Ihrer Gesandten nicht vermuthet, daß die Religions-Gravamina bey den Haupt-Tractaten mit fürkommen sollten. Dahero nachmals sie, die Gesandten wegen Weitentsessenheit ihrer Herren Principalen, sich nicht so geschwind mit Inſtruction versehen lassen können; Und ob wohl auch den Herren Catholischen allerhand erhebliche Rationes zu Gemüthe gangen, warum sie darfür gehalten daß es besser gewesen, wenn die Gravamina Eccleſiaſtica auf die beym Deputations-Tage zu Franckfurth beliebte Maße, zu einer Extraordinari-Deputation ausgestellet geblieben wären: dessen allen aber ungeachtet, hätten Sie, zu Bezeigung ihres friedliebenden Deſiderii, sich dißfalls gar nicht separiren wollen, sondern geschehen lassen, daß auch bey währenden Haupt-Tractaten, die Gravamina abgehandelt werden möchten. Wozu dann die Herren Catholici, ob sie gleich wegen erwehnter weiten Entsessenheit ihrer Herren und Principalen noch nicht völlig inſtruiret gewesen, dennoch etliche Gegenvorschläge gethan und wie sie dieselbe also eingerichtet, daß sie nicht anders hoffen könten, und noch hoffeten, als, man werde damit wohl können einig und zufrieden seyn: Also hätten sie auch darfür gehalten, daß weitere Handlung unvonnöthen seyn würde. Nachdem sie aber verstanden, welchergestallt derer Herren Evangelischen Gesandten dahin gehen, daß, zu besserer Adſtipulirung derer ins Mittel gebrachten Vorschläge mündliche Conferenz diensam und nöthig seyn möchte: Hätten sie den Augspurgischen Confeſſions-Verwandten Fürsten und Ständen auch hierunter nicht aus handen gehen wollen; sondern ihn, den Deputirten, committiret und aufgetragen, diese Apertur zu thun, auch fernere Nothdurfft für- und anzubringen, zu beobachten.

1646. April. Thäten demnach sowohl Dominorum Principalium & Committentium, als auch proprio nomine GOTT den Allerhöchsten von getreuen Hertzen anruffen und bitten, seine Göttliche Allmacht wolle gnädiglich verleihen und zu dieser Handlung Seegen und Gedeyen geben, damit durch diese Conferenz der fürgesetzte Scopus, nehmlich Redressirung des alten guten deutschen Vertrauens, Removirung aller eingerissenen hochschädlichen Mißhelligkeiten, und denn Wiederstifftung des hochdesiderirten lieben Friedens, hinaus schlagen möge. Stelleten darauf zu der Herren Augspurgischen Confession-Verwandten Fürsten und Ständen Gefallen, ob sie ihre Gedancken über ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge, und zwar von Puncten zu Puncten, eröfnen wollten; und wären Catholischen theils der Hoffnung, man würde an seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Vermandten, die Erklärung also einrichten, damit der fürgezielte Zweck desto leichter und ehe erreicht werden könne; und sey man schließlich nach wie vor der Meynung, daß alles dasjenige, was proponiret, geantwortet, repliciret oder Discours-weise gehandelt werden möchte, biß zu erfolgendem gäntzlichen Schluß, keinem Theile præjudicirlich, verbündlich oder verfänglich seyn sollte. 1646. April.

Nach diesem proponirte im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg

Beylage Lit. A.

Herr Wesenbeck: „Welcher Fürtrag folgendes Tages von ihme schrifftlich „und in forma communiciret, bey gehaltener Conferirung in substanti„alibus ut & formalibus gleichstimmend befunden und demnach sub Lit. A. „hierbey gelegt worden.

Hierauf nun und nach solchen beyderseits gethanen Propositionibus antwortete

Herr von Thumbshirn: Nomine Dominorum Evangelicorum; præliminariter, wie folgt: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils Räthe, Bothschafften und Gesandte Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte, wie nicht weniger der Churfürstlichen Durlaucht zu Brandenburg Hochansehnliche, Fürtreffliche Herren Abgesandte. Großgünstige Hochgeehrte Herren. Es haben der Evangelischrn Fürsten und Stände Deputirte mit mehrern vernommen, was die Herren Catholische Deputirte in ihren Fürtrag umständlich an- und vorgebracht. Nachdem aber darinnen sehr viele Puncten von wichtiger Importanz, darauf man ohne Unterredung sich nicht resolviren könne, so würde ihnen den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelische deßwegen einen Abtritt nehmen und sich mit einander bereden mögen.

„*Post reditum:*

P. p. Daß vor hochgedachte Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände begrüssen, und darbeneben die Tractatus super Gravaminibus antretenwollen, erkenne man Evangelischen theils mit hohen sonderbahren Danck ꝛc. und wie nun ihnen, den Evangelischen, der zuentbothene Gruß und Freundschafft hochangenehm; also wären sie hinwiederum zu aller Freundschafft, Ehren- und Dienst-Erweisung gantz willig und erböthig: und errinnern sich hiernechst Evangelischen theils gar wohl, welchergestallt, sonderlich die hochlöbliche Cron Schweden in Dero Proposition unter andern conditionibus Pacis die Beylegung derer Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum fürgeschlagen. Darzu auch hernachmals die Königliche Frantzösische Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii eingestimmet und also beyderseits ihr Fundamentum propriæ securitatis darauf gestellet; wenn im Heiligen Römischen Reich die Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen hinwieder in beständige Einigkeit und gutes Vertrauen gesetzet, und die schwebende Streitigkeiten durch gütliche Mittel hingelegt werden möchten.

Falls auch gleich die Hochlöblichen Cronen solches nicht fürgebracht hätten, so erfordere es doch urgens necessitas & salus Patriæ, und der große unaussprechliche Jammer, so aus diesen Gravaminibus und daher erregten Mißhelligkeiten im Heiligen Römischen Reich entstanden, daran vielmehr der leidige Augenschein, als seine

Worte

1646. April. Worte gnugsam Zeuniß geben könten, dahero man jederzeit große Ursach gehabt, schon von etlichen langen Jahren her, ja fast auf allen Reichs-Tägen darüber zu klagen und auf alle Mittel und Wege zu gedencken, wie man die Gravamina gütlich und aus dem Grunde vergleichen auch beyderseits Stände in gutes Vernehmen und deutsches Vertrauen gegen einander gerathen möchten; hätten auch Evangelischen theils nicht allein jederzeit große Begierde zu dergleichen Handlung getragen, sondern auch an diensamer Erinnerung nichts ermangeln lassen: Wüsten sich darneben zu bescheiden, was mit Extradition der Gravaminum hinc inde fürgangen, auch wie man Evangelischen theils auf beschehene Veranlassung noch für dem Congressu und angetretener Handlung etliche unverfängliche Vorschläge oder Compositions-Mittel Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff ꝛc. zugestellet, dargegen zwar auch die Herren Catholische etwas herüber geschickt, welches sie vermeynet, man sollte es als Gegen-Vorschläge annehmen, auch jetzo begehret, sie, die Evangelische Deputirte, möchten sich darauf von Puncten zu Puncten erklähren: mit angehengter Bedingung und Christlichen Wunsche, auch Contestirung habenden guten Vertranens, daß man an Evangelischer seiten hierunter getreulich cooperiren würde. 1646. April.

Allermaßen nun sie (die Evangelische) erfreulich vernehmen, daß Catholische Chur-Fürsten und Stände entschlossen, diese Tractaten ohne fernern Anstand würcklich anzutreten: Also sollten sie versichert seyn, daß man Evangelischen theils anders nicht, als eine friedliebende Intention zu dieser Sache bringen; Und wie GOtt selbst in seinem Worte weise, wie einem zerfallenem Regiment wieder aufzuhelffen, nemlich wenn man die Warheit rede, recht richte und Frieden stiffte: so wolle man ihnen (den Herren Catholischen) als redliche Deutsche unter Augen gehen, die Warheit und ohne Passion und Affecten von der Sache reden und dahin gedencken und arbeiten helffen, wie zwischen beyderseits Religions-Verwandten Frieden, Einigkeit und gutes Vertrauen gestifftet werden möge; immaßen denn auch an ihrer (der Herren Catholischen aufrichtigen und friedfertigen Intention nicht gezweiffelt werde; und wenn man nun beyderseits dasjenige thue, und darbey den lieben GOtt um Seegen und Gedeyen anruffe, werde die Arbeit im Herrn nicht vergebens seyn; sondern der vorgesetzte Zweck der innerlichen Beruhigung auch eines allgemeinen beständigen Friedens, ob GOtt will, erlanget werden können.

Hauptsächlich aber und ob man Evangelischen theils auf der Herren Catholischen vermeynte Gegen-Vorschläge, und zwar von Puncten zu Puncten, sich einlassen wolle zu antworten, werde man sie nicht verdencken daß sie es erst an ihre Herren Committenten bringen und ihre Erklärung vernehmen; doch sollte dasselbe ohne Verzug geschehen, wie sie, (die Evangelischen) dann morgendes Tages in aller frühe zusammen kommen und nachmals mit den Herren Chur-Maynzischen sich der Zeit halber vergleichen wollten: damit man, wo möglich noch vormittags wieder zusammen kommen. Und dieses hätte er vor sich und in Nahmen seiner Herrn Mit-Deputirten vorantwortlich vermelden wollen: cum repetita officiorum oblatione.

Paulo post.

Sachsen-Altenburg: *(cum reliquis è domo Saxonica)* Könne dabey nicht unterlassen; weiln Bayern abermals den Vorsitz genommen, im Nahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen zu contradiciren und zu protestiren: sintemal hochgedachtes Hauß dem Hause Bayern keine Præcedenz einräumen könne. Es wäre schon Anno 1576. in der Sachen concludiret, mangele allein an den Aussprüchen, dessen man an Chur- und Fürstlichen Sächsischen Seite mit Verlangen erwarte: Mit Bitte, gegenwärtige Herren Deputirte beyderseits, wollten die Sache, durch diensame Erinnerungen zum Austrag befördern helffen; damit man des vielen Protestirens und Reprotestirens geübriget seyn möge.

1646. April. Bayern: Reprotestirte, mit Vermelden, wenn die Sache nur befördert und zum rechtlichen Ausschlage gebracht würde, hätte man sich a parte Bayern keiner widrigen Sentenz zu befahren: sintemal das Hauß Bayern von vielen Seculis her fundiret sey. 1646. April.

Illi: Stelleten die Reprotestation dahin, und wollten dem Hause Bayern nichts eingeräumet haben.

Nach beschehener fleißiger Conferirung der Protocollen, auch in substantialibus befundener Gleichstimmigkeit dieser ersten Conferenz und darinnen begriffener Chur-Brandenburgischen sub Lit. A. beygelegten Proposition, haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Oßnabrück den 3. April 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.
Daniel Repp.

Beylage A.

Præmissis Præmittendis.

Chur-Brandenburgischer Vortrag.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unser gnädigster Churfürst und Herr, haben gantz erfreulich vernommen, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey einer so ansehnlichen Frequenz Ihrer allerseits vortreflichen Herren Abgesandte, Räthe und Bothschaffte, sowol allhier als zu Münster, zu Beförderung des längst von so vielen bedrängten 1000. Seelen erseufftzenden lieben Friedens Deutscher Nation, nicht allein durch dieselbe nach glücklich überwundenen Præliminarien zu dem Haupt-Werck in Deliberationibus geschritten, sondern nunmehro dabey, dem vornehmsten obstaculo internæ Pacificationis seine abhelffliche maße zu geben, im Werck begriffen seyn. Zu welchen beyden höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als ein getreuer Mit-Churfürst und Stand des Heiligen Römischen Reichs, allen gedeylichen Succeß und glücklichen Ausschlag, und daß der grundgütige GOtt dabey, durch die Krafft seines Heiligen guten Geistes, selbst præsidiren und das rechte Vereinbahrungs-Mittel, die ungefärbte Liebe in eines jedweden Hertz inspiriren und eingeben, das rechte Deutsche Vertrauen einmüthige Zusammensetzung erwecken, hingegen alle diffidenz und Mißverständniß mit der Wurtzel ausrotten wolle, von Grund ihres Hertzen wünschen. Gleichwie sie nun zu Erfüllung sothanen hertzlichen Wunsches, aller ihrer bißhero geführten Actionum den eintzigen Scopum und Zweck gerichtet, davon man nicht viel gedencken, sondern nur ihr und ihrer hochlöblichen Vorfahren, auf Reichs-Wahl, Churfürstlichen Deputation-Crayß- und Correspondenz-Compositions-Tägen und andern Conventen und Zusammenkünfften geführte Actiones, Acta und Actitata, schrifftliche Protocolla, Vota und wohl-gemeynt gegebene Reichs-Consilia und Bedencken reden lassen, und sich darauf beruffen haben will: Also sind sie solches auch nicht minder bey gegenwärtigen Pacifications-Convent zu thun, und darunter des Heiligen Römischen Reichs Gemeine Wesen, Besten und Wohlfarth zu befördern, sonderlich das leider! durch die vielfältige Gravamina zerfallende Deutsche Vertrauen wieder restabliren zu helffen, und so viel an ihr ist, nichts daran ermangeln zu lassen, intentioniret und entschlossen. Allermassen dann und zu keinem andern Ende, sie sich auch durch uns dero allhiesige Abgesandten bey diesem hochansehnlichen Deputations-Convent eingestellet und davon nicht separiret, vielweniger die Gemeine Sache etwa in einigerley Weise deseriret, sondern dero sonderbahre Sorgfalt darüber an des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth öffentlich contestiret haben wollen.

Denn obwol nicht ohne, ihr auch von uns dero Abgesandten gehorsamst und unterthänigst berichtet, was bißhero bey gehaltener Evangelischer Fürstlicher Conferenz

mit

1646. April. mit Zuziehung der Reichs-Städte in dem Ertz-Bischöfflich Magdeburgischen Quartier, welche sie auch durch meine wenige Person, als zugleich Dero Hertzogthümer Pommern Abgesandten besuchen lassen, vorkommen; und daß daselbst durch gewisse vor meiner Ankunfft verordnete Deputirte, etliche Evangelische Gravamina, item Compositions-Media abgefasset, ferner darüber unter ihnen consultiret, und also hernachmals den Herren Catholischen Chur-Fürsten und Ständen hochansehnlichen Herren Abgesandten um ihre weitere Erklärung darob einzuholen, insinuiret. Aus diesen allem aber mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als Churfürsten, und Dero allhiesigen anwesenden Herren Abgesandten, einige Communication, wie solches bey allen Reichs-Deputations-Conventen, Composition und Correspondenzien geschehen, nicht gehalten, sondern unterlassen, ja Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey der gemachten Deputation gantz præterirt worden; So haben wir zwar solches dahin und an seinen Ort gestellet seyn lassen, anfangs der Meynung, samt die Herren Fürstliche und Städtische Evangelischen theils, durch gewisse Deputirte bey annoch Abwesend Chur-Sachsens, und nur anwesend Chur-Brandenburgischer Gesandten (der beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit aber sich gleichwol bißher vieler Particular-Ständen von Fürsten, Grafen und Städten auf Ihr sonderbahres Ansuchen, in ihren vielfältigen Gravaminibus per modum Intercessionis, so man sich wohl zu gebrauchen gewust, an unterschiedlichen Orten angenommen,) sich dieses hochwichtigen Wercks allein, ohne höchst-gedachten Seiner beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit Assistenz unterwunden, und etwan diese beyde auch a part mit den Herren Catholicis tractiren und handeln lassen wollten. Welches Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sich dennoch nicht vermuthet, zumaln wir auch hernach die erfolgte Erklärung erlanget, daß nicht allein die unterlassene Communication etwa durch einige Difficultät und vermeyntes Impediment, welchem gleichwol durch ein füglich Expediens gar leicht hätte können begegnet werden, verursachet, sondern auch solche Deputation gleichsam an statt einer Direction, welche man in tali arduo negotio omnes & singulos concernente, nicht gerne admittiren wollen, zu halten gemeynet; die dahero auch voluntaria & libera und zu keines Præjudiz oder Exclusion angesehen; ja in effectu anders nicht als einige Re-& Correlatio per Deputatos mit den Herren Catholicis seyn, aber nichts verbindliches ohne Einholung fernern Consensus mit sich führen sollte. 1646. April.

Diesem allen nach haben von wegen höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wir nicht unterlassen sollen, ja vielmehr höchst-nöthig erachtet, Dero dabey versirenden proprii Interesse halber, mit zu vigiliren und bey diesem angestellten Actu uns einzufinden, um zu vernehmen und anzuhören, was interim und biß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochansehnlichen und auf der Reise begriffenen auch in kurtzen erwartenden Herren Abgesandten Ankunfft vorgehen möchte, uns mit denselben als Churfürstliche hierunter, Inhalts unserer gnädigst mit ertheilten Instruction, auch zu unterreden und ferner zu entschliessen, derselben Churfürstlichen Evangelischen Voto aber, noch sonsten in einigerley Weise nichts vorzugreiffen, sondern höchst-gedachter Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen den zustehenden Rang zu lassen, in mehrern anmercken, daß gleichwol dieselbe bißhero nach Abgang Chur-Pfaltzes unter den Evangelischen bey den Compositions-Tägen und dergleichen Conventen das Directorium geführet und ferner nicht unbillig hierüber zu vernehmen.

Zwar hätten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg auch wol Ursach gehabt, obigen und andern mehr Umständen nach, sich annoch dieses Convents etwa zu äussern; damit es aber das Ansehen nicht gewinnen möge, ob sie dadurch und ihrer Absentirung, das wohl-gemeynte Compositions-Wesen in einigerley weise oder Wege remoriren und verhindern wollten; oder man an Catholischen Seiten nicht anstehen möchte, sich etwa ohne der beyden höchst-gedachten Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit, so wegen Ihren Churfürstenthumen, Hertzogthumen und

1646. April. Länder vor anderen Ständen wohl am meisten und gröſten theils hierbey interessiren, mit den Herren Fürstlichen und Städtischen allein einzulassen, und dann in Anmerckung, daß gleichwol Dero Herren Catholische Mit-Churfürsten mit den Herren Catholischen Fürstlichen gleichsam hierinn vor einen Mann stehen: so haben Sie ihrem tragenden hohen Churfürstlichen Amt und Pflichten nach, nicht vorbey gekonnt, sich durch uns hierbey einfinden zu lassen, und um so vielmehr solches hochwichtiges Negotium mit pousstiren und interim befördern zu helffen. Jedoch mit Vorbehalt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit fernern Nothdurfft bey Ankunfft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herren Abgesandten desfalls nichts begebend, und daß wir darauf alles was vorgehet, ad referendum & communicandum mit ihnen, wie auch sonderlich ratihabitionem bey höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit angenommen haben wollen, feyerlichst darob bedingend. 1646. April.

Sollen aber hierbey gleichwol præliminariter unerinnert nicht lassen, weil man alle wege in dergleichen Congressen der Partheyen von beyder Religion auf die paritatem Deputandorum in numero von Chur-Fürsten und Ständen festiglich bestanden, auch solches utrinque placidirt und beliebet worden; sonderlich bey unlängst gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg, nicht minder den darauf erfolgten Deputations-Tag zu Franckfurth, welcher die potestatem nominandorum in paritate numeri von jenen erlanget, daß es gleichergestalt auch allhier also zu halten, und deswegen auf das Æquilibrium zu sehen, und kein Præjudiz hierinnen vorgehen möge; welches man anjetzo reservatis reservandis also anbringen wollen. Cum debita oblatione officiorum &c.

N. II.

Consessus Dominorum Deputatorum II.

Freytags 3. April hora 3. p. merid.

Domini Evangelici, per Sachsen-Altenburg, Herrn von **Thumbshirn**: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischer Religion, Hochansehnliche Herren Deputirte, Wohl-gebohrner, Wohl-Edle, Wohl-Ehrwürdiger, Großgünstige, Hoch-geehrte Herren.

Was dieselbe gestriges Tages gegen sie, Evangelische Deputirte, an- und vorgebracht, das hätten sie diesen Morgen mit den übrigen Evangelischen Fürsten und Ständen allhier, als Committenten, in reiffe Deliberation gezogen, auch gewünschet, daß die angestellte Conferenz vormittags noch ihre Continuation hätte erlangen mögen; dieweil sichs aber mit Ihrer (der Evangelischen) Unterredung etwas verzogen, hofften sie, den Herren Catholischen würde dieser kleine Vorzug nicht entgegen seyn. An sich selbst aber hätten die Herren Committenten ihnen aufgetragen, die schon beschehene Danckſagung, dienst-Erbietung und Christlichen Wunsch zu repetiren; welches sie auch hiermit wollten abgelegt und alles verbotenus repetiret haben.

Hauptsächlich sey der Herren Catholischen Deputirten Begehren dahin eingenommen worden, daß sie gern sehen, die Evangelischen möchten sich auf ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge von Punct zu Punct heraus lassen. Nun erinnere man sich Evangelischen theils guter massen, was dißfalls hiebevor sey vorgegangen, und wäre aus den Historien von 100. und mehr Jahren bekannt, was die, über diesen Gravaminibus entstandnen Trennung der Gemüther, für Unglück, Jammer und Noth im Heiligen Römischen Reich gestifftet, also, daß in etlichen Reichs-Abschieden, so Catholische als Evangelische, gleichsam prophezeyet, wenn denselben durch gütliche Mittel nicht bey Zeiten abgeholffen würde, müsse Deutschland noch darüber zu Grunde gehen.

Es

1646. April. Es hätten solches auch die benachbarten Cronen wahrgenommen, daß Ihnen, als vicinis, daraus grosse Gefahr und Ungelegenheit zuwachsen könnte: dahero sie in ihren Propositionibus und Replicis deren gedacht, und das Fundamentum ihrer eignen Securität darauf gesetzt. Die Römisch-Kayserliche Majestät hätten in Ihrer, durch Dero Herren Plenipotentiarios gethanen Vorantwort sich aus Reichs-Väterlicher Intention dahin resolviret: daß die Gravamina also beygelegt und aus dem Grunde gehoben werden möchten, damit in geringsten keine semina discordiarum übrig bleiben, sondern das liebe Vaterland in beständige Ruhe und Sicherheit auch gute Vertraulichkeit gesetzet werde. 1646. April.

Eben dasselbe hätten die Herren Catholische nicht weniger vor gut befunden; dahero auch die Evangelische an sich nichts erwinden lassen, zu solchen Intent zu kommen, zu dem Ende hätten sie ihre Gravamina zeitlich übergeben, so vornehmlich in zweyen Classibus beständen; denn die Herren Catholischen könten leicht ermessen, wenn gutes Vertrauen und ein rechtschaffener beständiger Friede gestifftet werden sollte; so müste nach den 85. Psalm, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, das ist, neben dem Friede in geistlichen und weltlichen Sachen, auch die liebe Justiz gehandhabet werden. Darum auch ihre (der Evangelischen) Vorschläge hauptsächlich dahin giengen, wie 1) den Gravaminibus durch gütliche Composition und Vergleichung aus dem Grunde abzuhelffen. 2) Wie die Justiz dergestallt æqualiter & æquabiliter zu fassen, damit wir nicht durch die Inæqualität in die vorige Scyllam fallen möge. Hätten auch Evangelischen theils verhoffet, nachdem die Herren Catholischen ihre Gegen-Gravamina gleichfalls ausgestellet, sie würden darauf ohne fernere Schrifft-Wechselung zur mündlichen Conferenz und gütlichen Handlung sich bequemet haben; nichts destoweniger, nachdem die Herren Catholischen sich vernehmen lassen, daß sie zu besserer Instruction ihrer Deputirten gerne Vorschläge von den Evangelischen haben möchten; hätte man sich an Evangelischer seiten auf beweglich Zusprechen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von **Trautmannsdorff** ꝛc. wiewohl contra naturam Tractatuum, auch sonst Bedencken darbey vorgefallen, behandeln lassen, und die Vorschläge ausgeantwortet, sodann also eingerichtet, daß hoffentlich kein Catholischer sich mit Fug werde darüber zu beschwehren Ursach haben.

Alß nun zwar die Herren Kayserlichen ihnen (denen Evangelischen) eine Schrifft zugestellet, darinnen sie (die Herren Catholische) ihre Gegen-Vorschläge begriffen, gleichwol selbst dabey bedinget, daß es nicht sowol Gegen-Vorschläge, als der Herren Catholischen schon zuvor aufgesetzte Gedancken wären, hätten zwar die Evangelische zuerst angestanden, endlich aber dieselben angenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß man solche Schrifft nicht als Vorschläge annehmen und erkennen, sondern vielmehr hoffen wollte, es würden die Herren Catholische ohne weitern Verzug zur mündlichen Conferenz und Handlung sich schicken und einstellen, woraus die Herren Deputati gnugsam abzunehmen, daß man erhebliches Bedencken habe, und sich nicht darzu verstehen könne, auf die also genannte Catholische Gegen-Vorschläge in einigerley Weise sich zu erklären; sondern bethen vielmehr, sie wollten auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge die mündliche Conferenz und gütliche Handlung und Vergleichung von einem Punct zum andern antreten und sich darbey bescheiden, was hiebevorn König und nachmals Kayser FERDINANDUS I. bey Aufrichtung des Religion-Friedens beyderseits Religion-Verwandten gantz Königlich erinnert, nehmlich sie sollten sehen daß kein Theil einiger Inæqualität sich zu beschwehren, auch daß Werck also klar und deutlich fassen, also daß es keine ansam oder materiam disputandi geben könne ꝛc. Es wollen auch ferner die Herren Catholische bedencken, wie daß sie selbst erinnert und gebethen, daß der Friedens-Schluß also gefast werden möchte, damit das geliebte Vaterland eines beständigen sicheren Friedens sich zu getrösten habe.

Diesemnach versehen sich die Herren Evangelische und bethen die Herren Catholischen zum dienst- und freundlichsten, sie wollten sich auf der Evangelischen Vorschläge

1646. April. schläge und zwar von Puncten zu Puncten vernehmen lassen, weil keiner darunter sey, der nicht seine sonderliche Erledigung haben müsse; auch solche Vorschläge thun und vorbringen, die Christ-billig und practicabel seyn, auch zu Stifft- und zu Erhaltung guter Æqualität gereichen, und nicht nur auf ein temporal-Werck oder Inducias zielen, sondern ein beständiger Friede und festes Vertrauen zwischen beyderseits Religions-Verwandten gestifftet werde ꝛc. immaßen hierbey auch dieses zu bedencken, daß gleichwol der Religion-Friede ein unbedingter und ewig-währender Friede seyn solle: Wie er denn auch keiner andern Natur und Eigenschafft seyn könne. Dahero denn auch nothwendig erfolget, daß auch diese Tractaten als ein Accessorium und Erklärung des Religion-Friedens, nicht auf ein Temporal-Werck sondern auf einen beständigen Grund gesetzt werden müssen. Es würde auch sonst der vorgesteckte Scopus, nehmlich die innerliche Beruhigung nicht zu erreichen seyn. 1646. April.

Schließlich wollten sie (Evangelische Deputirte) diejenigen Bedingungen und Reservata, so den Vorschlägen præmittiret, verbotenus repetiren und sich nochmahls bestermaßen dadurch verwahren, und leben der Hoffnung, die Herren Catholischen werden die Sache der Billigkeit, Ihro Kayserlichen Majestät Intention und der hohen Nothdurfft des so lang affligirten lieben Vaterlandes gemäß befinden. Darbeneben sich versicheren, daß man Evangelischen theils sich also comportiren werde, daß deroselben Begierde zu beständigen Vertrauen, Fried und Einigkeit im Werck selbst zu verspühren.

Domini Catholici per Chur-Mayntz Herrn D. Krebs: P. p. Weil der Vortrag etwas weitläufftig und wichtig, werde den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht entgegen seyn, daß sie (Catholici) ein wenig einen Abtritt nehmen und sich etwas unterredeten.

Post reditum.

Domini Catholici: Vor Hoch- und Wohlgedachter des Heiligen Römischen Reichs Augspurgischer Confession-Verwandter Fürsten und Stände Herren Deputirte; Wohl-Edelgebohrne, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Was Dieselbe auf ihr (der Catholischen) auch Hoch- und Wohlöblichen Chur-Fürsten und Stände ꝛc. Deputirten gestriges Anbringen sich sowohl gleich damals, als jetzo in Antwort vernehmen lassen wollen, das hätten sie nach der Länge verstanden und eingenommen. Nachdem man nun Catholischen theils die gestrigen Christlichen Wünsche zum glückseeligen Anfange Fort- und Ausgange dieser Handlung wiederhole und der Hoffnung gelebe, es werde GOTT der Allmächtige solche pia vota von oben herab secundiren; So vernehme man diß (Catholischen Orts) erfreulich, daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Deputirte mit friedliebender Intention und ohne Passion (wie sie den Terminum gebraucht) die Conferenz anzutreten entschlossen. Solches gereiche ihn zu Lob und Ruhm, und stehe zu hoffen, es werde der vorgesetzte Zweck durch GOttes Gnade so viel desto eher erlanget werden. Ohne sey es nicht, daß, wie die Herrren Augspurgischen Confessions-Verwandten gemeldet, die Dissidia und Trennungen im Römischen Reich, neben den Gravaminibus über 100. und mehr Jahr angefangen. Catholischen theils habe man auch jederzeit gewünscht daß denselben durch thunliche und gegen GOtt und die Posteritât verantwortliche Media abgeholffen hätte werden können; auch sey nicht ohne, und habe man sich Catholischer seiten gleichfalls versichert gehalten, daß eben solche Dissensiones dem Heiligen Römischen Reiche ein total-Ruin zuziehen möchten. Wasgestallt man aber Catholischen theils zu schied- und friedlichen Compositions-Mitteln jederzeit geneigt gewesen, so sie hiebevorn bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und Religions-Frieden gnugsam erwiesen, auch wohl bey neulichster Ausgebung der Gravaminum und Vorschläge hätten verspühren lassen, das würden die Acta, Protocolla und andere hierunter ergangene Schrifften bezeugen.

Ca-

1646. April. Catholischen theils sey man mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten darinn einig: Ein jeder treuer Deutscher Patriot die Handlung mit keiner andern, als rechtschaffener Friedens-Intention antreten solle. Sie als Catholische Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafft, Abgeordnete, wären nicht anders befehlicht, auch darneben gemeynet; daß bey künfftiger Handlung und Schluß alles klar, hell und deutlich gefasset werde, und sich Niemand einiger Obscurität zu beschweren habe. Und wolle man Catholischer Seiten noch dafür halten, daß ihre vorgeschlagene Gegen-Media also beschaffen, daß der Catholischen Fried-liebende Intention daraus überflüssig zu verspühren, und die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Ursach haben werden, mit ihren vertrösteten weitern billigen Mediis, und zwar, wie gestern gebethen. von Puncten zu Puncten sich heraus zulassen, zurück zu halten, und solches um so vielmehr, weil die Natur aller Tractaten mit sich bringe, daß unter litigirenden oder tractirenden Theilen, bey aller Handlung, sie geschehe schrifftlich oder mündlich, allezeit alterniret werde. Wie denn sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten) mit den Gravaminibus den Anfang gemachet, darauf sie, die Catholischen, gefolget; eben die Ordnung wäre auch in extraditione Mediorum beyderseits observiret worden. 1646. April.

Thäten solchem nach die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten a parte Catholicorum, dienst- und freundlich ersuchen, und bitten, sie wollten, quoad hanc quæstionem, bey welchem Theile der Handlung stehe, sich nicht aufhalten, sondern zu Gewinnung der Zeit, auf ihre (der Catholischen proponirte Media Compositionis) als welche eben auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Media gerichtet) sich von Puncten zu Puncten vernehmen lassen. Sey man also dann Catholischen theils, auf solche weiter erfolgende hoffentlich billigmäßige Vorschläge, sich hin wieder vernehmen zu lassen, erböthig, wie wol man sich doch Catholischer Seiten anders nicht getrösten können, und noch, sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) würden dabey sonders nichts zu erinnern haben. Worbey sie nicht umhin könnten, auch dieses incidenter zu melden, welchergestallt Catholischer Chur-Fürsten und Stände Räthe, Botschafften und Gesandte sie dahin instruiret, daß sie der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung auf ihre, (der Catholischen) Vorschläge vernehmen und darauf fernere gütliche Handlung antreten sollten.

Zum Beschluß die vorigen Bedingungen und Reservationes hiehero repetirende.

Domini Evangelici: P. p. Alldieweil derselben Resolution auf ihre (der Evangelischen Deputirten Antwort also beschaffen, daß sie sich nothwendig besprechen müsten; hofften sie, es werde ihnen (denen Herren Catholischen) nicht entgegen seyn, daß sie (Evangelische) einen Abtritt nehmen.

„Worauf denn auch wir Protocolliſten mit abtraten, der Churfürstliche Bran-
„denburgische aber nebst den Herrn Abgesandten darinnen bliebe.

Post reditum.

Der hochlöblichen Catholischen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Deputirte.

Man pflege zu sagen, daß bey einem Krancken eine gute Anzeigung zur Gesundheit sey, wo notitia morbi & velle sanari beysammen sich befinden: dahero ihnen, Evangelischen theils, hocherfreuet vorkommen, daß die Herren Catholischen mit ihm den Evangelischen in dem einig, daß die Gravamina und Dissidia interna ein grosses Unglück, und Ursach alles Verderbens, Noth und Jammers seyn, und dahero billig aus dem Grunde gehoben und verglichen werden müssen. Hätten aber auch verhoffet, es würden die Herren Catholischen gebethener massen stracks zu dem Remediis geschritten seyn, damit noch diesen Tag ein Anfang mit der Handlung hätte gemacht werden können. Allein man hätte vernommen, daß sie (Herren Catholische) noch darauf bestehen: man sollte sich erst auf ihre genannte Gegen-Vorschläge heraus

1646. April. lassen, darnach wären sie erst die Handlung anzutreten erbötig und solches aus Ursachen: weil die natura Tractatuum erfodern, daß allezeit alterniret werde; daher o jetzo den Evangelischen zu antworten zustehe: zudem sie auch nicht anderst instruiret wären. 1646. April.

Geben ihnen hierauf nur dieses zu erkennen, und wollten sie (die Herren Catholische) zurück bedencken was zu vorhin remonstriret worden; daraus sie ersehen, daß man Evangelischen theils diejenige Schrifften vor keine Vorschläge hielten: Es wären dieselbe nie von ihn begehret; die Extraditio der Evangelischen Vorschläge wären eo fine nicht geschehen; sondern mit Ihre Excellenz dem Grafen von Trautmansdorff der Verlaß gewesen, daß die Herren Catholische auf jetztgedachte Evangelische Vorschläge die Tractaten selbst antreten würden. Darauf man sich Evangelischen Theils verlassen, auch noch hoffen will, sie werden dis Præliminare ein Exempel künfftiger Beständigkeit der Tractaten seyn lassen. Zumal man von den Herren Kayserlichen die also genannten Vorschläge nicht als Vorschläge angenommen; sondern dieselben hätten ausdrücklich vermeldet, daß es keine Gegen-Vorschläge; sondern nur der Herren Catholischen Gedancken wären ꝛc. Sehen dahero die Herren Catholische daß sie gar vor keine Vorschläge zu halten, und demnach die Ratio, als wenn an den Evangelischen die reihe sey, dahin falle. Hofften also und beten nochmals, weil ja die Herren Cataholische sehen, daß die Tractaten nothwendig zu beschleunigen, sie wollten sich nicht aufhalten, und wo nicht gleich jetzo, doch morgen geliebts GOtt auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge von Puncten zu Puncten mündlich erklären, mit wiederholten Erbieten, sich aller Christlichen und billigen Dingen finden zu lassen.

Sonderlich aber geben sie auch dieses zu bedencken: daß wenn man gleich Evangelischer Seits die also genannte Gegen-Vorschläge vor eine Antwort halten und annehmen wollte, müste man sie doch examiniren ꝛc. welches aber ohne Zeit Verliehrung und die Warheit zu bekennen, ohne Verdruß und Acerbität nicht abgehen würde so man Evangelischen theils lieber evitiren wollte. Wenn sie es auch gleich ad referendum annehmen, und ihren Herren Committenten hinterbringen wollten, wüsten sie doch, daß sie bey der einmal gefaßten und gegebenen Resolution beständig verbleiben würden. Hofften und beten derowegen noch zum fleißigsten, weil ja die Herren Catholische Deputirte selbst angeführet, daß es de natura Tractatuum sey, zu alterniren: Sie wollten ohne fernern Verzug sich gebethener massen erklären, und die gütliche und friedliche Tractaten antreten. Welches sie also hinwieder vermelden müssen, und wünschten darneben von Hertzen, daß dem weitläufftigen Recessiren ein Ende gemacht und zu schleunigen Tractaten geschritten werden möchte.

Domini Catholici: Wollten einen Abtrit nehmen nnd sehen, ob sie so ein Mittel finden könnten, damit es nicht bis Morgen verschoben werden dürffte.

Sachsen-Altenburg: Erinnerte, ob nicht jedere Parthey ihre Protocolliſten auch mit sich hinaus nehmen wollte, denn unterdessen könnten die andern noch etwas anders tractiren.

„Darauf traten auch die Catholischen Protocolliſten ab, und gefielen immittelst „etliche Interlocuta.

Post reditum.

Domini Catholici: Man habe Catholischen Theils anderweit verstanden und eingenommen, wessen sich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf die Quæstion: welcher theil anfahen solle ꝛc. erkläret, und sey kürtzlich mit denselben der Meynnng, daß man in alle Wege und unverlänget ad ipsa Media Compositionis schreiten solle.

Nun könnte man zwar nicht wissen mit was Conditionibus die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte der Catholischen Vorschläge angenommen. Denn

ob

1646. April. ob man sich zwar erinnere, qua intentione sie, die Catholischen, die Edition und Ausstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge begehret; so hätte man doch auch verhoffet, es würden dieselbe also eingerichtet gewesen seyn, daß man Catholischen Theils dieselbe beantworten und die Deputirten darauf instruiren können. Man habe aber an Catholischer Seiten dieselbe also schwer befunden, daß, wenn man sie recht examinire, und auf die Waage lege, die Vorschläge viel schwerer seyn, als die Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten selbsten. Catholischen Theils hätte man dasselbe lieber mit stillschweigen vorbey gangen. Nachdem aber die Augspurgische Confessions-Verwandte so inständig angehalten, daß man sich darüber vernehmen lassen sollte; so hätte es nothwendig und unumgänglich berühret werden müssen, und solches um der Beysorge, daß, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in Sorgen stehen, es möchte, wenn der Catholischen Christliche Vorschläge examiniret würden, nur Acerbitäten geben; also die Herren Catholischen bey Examinirung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge eben dergleichen sich besorgen müssen. Könnten aber jeden unpassionirten und der gantzen erbaren Welt zu erkennen geben, ob man nicht Catholischen Theils darinnen friedliebende Intention erweise, indem man in ihren Gegen-Vorschlägen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf gewisse masse, alles, was sie bißhero innen gehabt, überlassen, und hergegen nichts davon träget, auch noch gantz kein Gegen-Erbieten geschehen. Damit man sich aber mit viel und weitläufftigen recessiren und gegen-recessiren nicht aufhalte, bestehe ihre endliche Erklärung häuptsächlich darauf, und wären sie in Krafft habender Vollmacht erbötig, dieselbe ihre Vorschläge (wenn man sie ja schrifftlich nicht acceptiren wolle) mündlich zu wiederholen, guter Hoffnung, die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden sich nunmehr begreiffen und darauf von Puncten zu Puncten, heraus lassen. 1646. April.

„Hierauf traten die Herren Evangelischen ab.

Post reditum.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen Deputati der Herren Catholischen fernere Resolution dahin eingenommen, als wären die Evangelischen Vorschläge also geschärfft und schwer, daß sie (die Herren Catholische) sich darauf mit Antwort nicht könnten vernehmen lassen ꝛc. Gleichwol wenn ja eine mündliche Antwort seyn sollte, wollten sie ihre offt erwehnte schrifftliche Vorschäge hierdurch mündlich repetiret haben. Nun wollten doch die Herren Catholischen bedencken, wie diese wiederhohlte Vorschläge für eine Antwort zu halten, da sie doch sagten: sie könnten auf die Evangelische Vorschläge nicht antworten wie sie den auch also beschaffen wären, daß keine Antwort auf einen Punct der Evangelischen Vorschläge darinnen zu befinden. Bäten also dem Wercke näher zu treten, und dasselbe ernstlicher anzugreiffen. Insonderheit auch dieses zu bedencken daß Ihre (derer Herren Catholischen) Vorschläge nichts anders seyn, als eine Wiederhohlung des Prager-Friedens oder viel mehr eine solche Auslegung desselben, so in sehr vielen Puncten weit schärffer sey als der Text selbsten: welches, wenn es nicht gar zu odieus wäre, leicht zu remonstriren stünde. Wiewol es doch ohndem ex ipsa littera bekandt sey, so werde auch darinnen nur auf ein Temporal-Werck und Inducias gegangen, gleich als wenn auch der Religions-Friede selbst (dessen Erläuterung diese Handlung seyn sollte) auch nur induciæ und temporal wären. Nun sey den Herren Deputirten bekandt, daß der Prager-Friede eine Ursache und Zunder des noch längern Krieges gewesen und so grausamen Jammer und Elend in Deutschland angerichtet; also, daß die Cronen bey gegenwärtigen Tractaten nichts davon hören sondern denselben durchaus aufgehoben und cassiret wissen wollen. Wie könnte er denn pro medio compositionis allegiret und vorgeschlagen werden? das würde heissen eine Kranckheit mit der andern und zwar mit einer viel schwerern curiren, mit induciis würde dem Heiligen Römischen Reich auch nichts gedienet seyn; laufft contra literam Pacis religiosæ, daß es nemlich ein unbedingter und ewig währender Friede seyn solle welches auch in allen

1646. April. Reichs-Abschieden wiederholet worden. Der Prager-Friede selbst gebe an die Hand daß in 10. Jahren gütliche Tractaten angetreten werden sollten, nachdem nun dieselben schon verflossen warum wollte man den erst aufs neue Inducias machen? damit würde dem lieben Vaterlande nichts gedienet seyn. 1646. April.

Es würden auch die hochlöblichen Cronen, welche diese compositionem pro conditione Pacis setzen solches nicht eingehen noch Ihrer Kayserliche Majestät es gut heissen, daß man dergleichen Semina dissidiorum, Dero Erklärung zu wieder, hinterlassen wollte. Am aller wenigsten aber würde es gegen GOtt im Himmel und der werthen Posterität zu verantworten seyn.

Und wenn nun die Herren Catholische die mündliche Wiederhohlung Ihrer Vorschläge pro Responso halten wollten, müsten sie Evangelischen Theils gleichfals diese ihre Declaration vor eine Gegen-Antwort achten und anziehen. Erwarten darauf ihre Meynung, und bäten um des Nothleidenden Vaterlandes und um GOttes Befehls willen daß sie sich doch etwan näher heraus lassen wollten, allermassen man sich Evangelischen Theils bereits aller Billigkeit erkläret und noch weiter zu erweisen erbötig wäre, ungern wären sie daran kommen, die Defectus ihrer also genannten Vorschläge zu entdecken; weil es aber die Nothdurfft nicht anders habe leiden wollen, hoffte man an Evangelischer Seiten die Herren Catholische werden es ungütlich nicht vermercken, sondern sich erstes Tages also erklären, daß man aus der Sache kommen möge.

Post intervallum.

Wenn diese Tractaten ein Stück der Friedens-Handlung seyn sollen, wie sie den gewiß seyn, und dafür gehalten werde, sollte uns wo nichts anders doch die grausame Armatur des Erb-Feindes des Türckens, zur Beschleunigung bewegen. Man schreite doch ad materialia und thue solche Vorschläge, damit man Evangelischen theils sehe, daß die Herren Catholischen Lust dazu haben, und daß man darauf tractiren und handeln könne.

Domini Catholici: P. p. Nachdem nun die Zeit verflossen und Catholischen theils die Nothdurfft befunden werde, sich noch weiters zu unterreden, möchte es biß morgenden Tages verbleiben und wollten sie sich mit Sachsen-Altenburg der Zeit schon zu vergleichen wissen.

Wormit also auch die andere Conferenz geendiget, deren fleißige Conferirung und in substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. III.

Consessus Dominorum Deputatorum III. Sonnabends den 4. April. hora 3. post merid.

Domini Catholici: P. p. Man habe Catholischen theils in erinnerlichen Andencken wohin der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gestrige Antwort ausgefallen, und darauf nicht unterlassen, nach Nothdurfft zu überlegen. Und hätten nichts liebers wünschen mögen, als daß dergleichen recessirens ein Ende gemacht und stracks zur Handlung geschritten wäre, bevorab daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte sich gebethener massen auf die Catholische Gegen-Vorschläge in specie hätte vernehmen lassen, Nachdemmahlen aber die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten darmit noch etwan inne gehalten, hätte man Catholischen theils

1646. April. theils die Nothdurfft erachtet, nochmals zu ersuchen sie wollten der Catholischen petito deferiren, damit der vorgesetzte Scopus desto eher erlanget werden möge. Und sey ihm gantz unvermuthet zu vernehmen, daß ihre (der Catholischen) vorgeschlagene Media fast pro nullis wollen geachtet werden, müsten ihres theils noch der Meynung seyn daß sie pro sufficientissimis zu halten; man könne es auch der gantzen unpartheyischen Welt vorstellen, und wäre unnötig, dasselbe weiter zu recapituliren, wie weit man schon Catholischen theils herausgegangen. 1646. April.

Einmahl würden die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte daraus so viel anmercken, daß man ihnen in den Catholischen Gegen-Vorschlägen auf Maaß und Weise, wie darinnen enthalten, alle diejenigen Geistliche Güter, darum bißhero gestritten worden, lassen wolle; und hergegen denen Catholischen noch zur Zeit nichts nachgegeben noch eingeräumet werde; woraus den gnugsam erscheine, daß man Catholischen theils gar nicht auf den Extremis zu bestehen gemeynet, noch ihre Media pro extremis zu halten seyn. Hingegen befinde man der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten sogenannte Vorschläge also bewand, daß sie nicht alleine mit denjenigen, so man Catholischer seiten aus Liebe der Friedens- und Vaterlandes vorbedeuter massen verwilliget, und wie sie schon in Händen, begnügen zu lassen und zu behaupten gedencken, sondern auch die übrige Geistliche Güter so noch in Catholischen Händen (da anders ihren) (der Augspurgischen Confessions-Verwandten) Mediis Platz gegeben werden sollte) periclitiren und graviret werden müsten. Catholischen theils hätte man überflüßige Ursache gehabt, in ihren Mediis hinwieder ein æquipollens zu begehren; man habe aber vorbedeuteter massen zu Erlangung des allgemeinen Scopi, solches mit seiner Maaß ausgestellet. Ohne sey zwar nicht, wie auch gestern von ihnen Catholischen gemeldet wäre, daß man nicht unzeitig Bedencken gehabt hätte, und noch, sich darauf in specie in Handelung einzulassen, zumal leicht zu erachten, daß Catholischen theils dieselben anders nicht, als negative hätten beantwortet werden können, welches man aber zu Verhütung Kostspildiger Zeit Verliehrung, Weitläufftigkeit und exacerbation (wie die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten selbst dafür gehalten und gebeten) unterlassen, und hergegen die Catholische Media in Handlung bringen wollen. In Hoffnung die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden darauf zu gütlicher Handlung gnugsame Ursache haben, bevorab, da in ihren der Catholischen Mediis nicht nur das von Geistlichen Gütern enthalten, worüber schon der Prager Friede disponiret, sondern auch ein weit mehrers; an seiten der Catholischen wollte man zwar nicht gerne in eine solche Handlung mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten treten, welche einigen Induciis gleich sehen möchten, sondern viel lieber, massen ihre (der Catholischen) Media schon darauf gerichtet mit ihnen, Augspurgischer Confessions-Verwandten, nach Anleitung derer Reichs-Constitutionum in solche schied- und friedliche Mittel sich einlassen durch deren Abhandlungen man in keine grössere Weitläufftigkeit komme. Und würden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr Erleuterung aus ihren (der Catholischen) Mediis und sonderlich wahrgenommen haben, daß man nicht allein die 40. Jahr über sondern auch in perpetuum die Geistliche Güter via facti zu repetiren nicht gemeynet, sondern sich beständig zu vergleichen entschlossen. Zum Fall man in den 40. Jahren sich nicht gütlich vergleichen könne, daß jeder das seine anderst nicht als via juris zu suchen befugt seyn solle. Und sey man Catholischen theils noch weiter erbötig, sich pro Justitia in hoc passu, eines solchen Mittels zu vergleichen, daß kein Theil einiger Partheylichkeit sich zu befahren habe. Wolle man dahero hoffen, man werde sich Augspurgischer Confessions-Verwandten theils, über solche Vorschläge und friedliebende Erklärung bevorab in puncto Justitiæ, zu beschweren keine Ursache haben, sondern sowol als sie (die Catholische) mit dem was recht und billig begnügen lassen. Aus welchen allen gnugsam erscheine, daß man sowol an Catholischer als Augspurgischer Confessions-Verwandten seiten auf eine Perpetuität des Friedens das Absehen gerichtet. Catholischen theils habe man noch nie vernommen, daß die auswertige Cronen ihre Reflexion eben auf die, im Prager Frieden der Zeit halber enthaltene Disposition wegen

1646. April. der Geistlichen Güter gemacht, ihre Manifesta und andere scripta werden einanders nach sich führen, und daß sie sich deswegen vornemlich beschweret, daß er ohne Zuziehung ihrer, und Handlung mit demselben geschlossen, auch dahin gezielet und gegangen, daß sie, die Cronen, die occupirte Orte, ohne ferner weit und vorgehende Handlung restituiren sollten, welches sie pro denunciatione novi belli gehalten. 1646. April.

So hätten auch die fremde Cronen sich nicht in die Handlung der Gravaminum zu immiscíren, als welche vielmehr und einzig die Stände, unter sich selbst angehen. Es habe sich auch die Cron Franckreich biß anhero dazu nicht bekennet, noch deroselben angenommen. Ihro Kayserliche Majestät Intention gehe auch in Dero ertheilten Resolutionibus auf die Königliche Propositiones nicht dahin, daß einen oder den andern sein Recht in perpetuum genommen, oder er demselben zu renunciiren angehalten werden sollte, sondern daß durch gütliche und Fried-liebende Mittel man sich nach Anleitung derer Reichs-Constitutionen, und der Billigkeit gemäß, so weit vergleichen möge, damit man sich inskünfftige aller Thätligkeit versichert halten könne. Im Prager Frieden vorgemeldt, sey zwar auch rühmlich versehen, daß ehist möglich, diese Dissidia und Beschwerungen, und zwar innerhalb 10. Jahren, verglichen werden sollten, und sey bekannt, wie man Catholischen theils so wol auf den jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg als Collegial-Tag zu Franckfurth, mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich beydes der Zeit und der Mahlstadt halber schon verglichen. Catholischen theils wolle man nicht weniger denselben noch insistiren. Und hätte zu diesem Ende solche Vorschläge ins Mittel gebracht, die so wohl die Kayserliche hoch ansehnliche Herren Plenipotentiarii, als etliche Auswärtige gelobet hätten, dahero man dann nochmahl a parte Catholicorum, zu den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das gute Vertrauen tragen will, es werden dieselbigen, nicht weniger solche Media in Consideration ziehen, bevorab den betrübtlichen Zustand des lieben Vaterlandes, auch von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst angeführte schreckliche Gefahr wegen des allgemeinen Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türckens behertzigen, insonderheit aber erwegen, daß man sich Catholischen theils in solche Handlung Gewissens halber, nicht ein lassen könne, vermittelst deren man sich der Geistlichen Güter in perpetuum begebe, sondern vielmehr das richtige suppositum machen, daß man Catholischen theils ein vor alle mahl dafür halten müsse, daß ihr Gewissen eine perpetuirliche Begebung nicht leiden wollte. Derowegen man schließlich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nochmals gebethen haben wolle, sie wollten aus Liebe GOTTes, des werthen Vaterlandes, und des lieben Friedens, sie mit dergleichen Zumuthungen verschonen, sich selbst nicht länger aufhalten, sondern zur Sache selbst schreiten, und zwar auf Maasse und Weise, wie vor- und gestern gebethen, von Puncten zu Puncten auf der Catholischen Gegen-Vorschläge sich heraus lassen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß man Evangelischen theils ein wenig einen Abtritt nehme.

„ *Post reditum.*

P. p. Es hätten dieselben (Catholische) gestriges Tages, als sie auch auf diesen Begehren bestanden, daß nemlich die Evangelischen sich auf die vermeynte Catholischen Gegen-Vorschläge sollten vernehmen lassen, unter andern diese Regel gebrauchet, es müste bey allen Tractatibus eine alternation gehalten werden, also daß wann ein Theil proponirte, das andere abwartete: wenn denn jenes replicirte, dieses wieder duplicirte und so fortan. Nachdem man nun gestern an Evangelischer Seiten dieses repliciret gehabt, daß die Catholischen Gegen-Vorschläge keine Antwort wären, hätten sie die Herren Catholische dafür gehalten, es wäre gnug, daß sie sich an statt mündlicher Antwort auf die also genante Gegen-Vorschläge bezögen, worauf sie (die Evangelische) eben den Modum gehalten, und wie sie die Herren Catholischen, die ihrigen, also hätten die Evangelischen auch ihre Vorschläge repetiret, und darneunwiedertreiblich erwiesen, daß ihre der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge (die sie eine Antwort nenneten) anders nichts als eine Wiederholung, und viel schärffere

Erklärung

1646. April. Erklärung des Prager-Friedens, als der Text selbst wäre, und darzu nur auf ein Temporal-Werck gienge. Da ihnen doch bewust sey, daß man allhier damit umgehe, sich super sensu pacis Religionis in allen den Puncten aus den Grund zu vergleichen, darinnen man bißhero in Religions-Frieden irrig miteinander gewesen, welches fürwahr auf kein Temporal-Werck, sondern auf Grund und Bestand müsse gesetzet seyn. Gleich wie denn auch der Religions-Friede selbsten ein immerwährender beständiger Friede wäre, und die Catholischen Herren Deputirte hoffendlich nicht der Meynung seyn würden, daß er deswegen, weil er Geistliche Güter betrifft, wieder ihr gewissen lauffen und unbündig seyn sollte. Auf solche Replic hätten sie (die Evangelische Deputirte) verhoffet, sie (die Catholische) Herren Deputirte würden solche ihre eigene Regul nach alterniret, also heutiges Tages dupliciret und sich von Puncten zu Puncten resolvirethaben: So hätten sie mit nicht geringer Bestürtzung vernommen, daß sie die Herren Catholischen ihnen belieben lassen, sich nur in den Formalitäten auf zu halten, und ihr voriges Postulatum zu wiederholen, dabey allerhand sehr wichtige und hoch importirende Sachen eingeführet, darauf sie als Deputirte sich nicht resolviren könnten, sondern es ihren Herren Committenten zurück bringen müssen. Also würden die Herren Catholische sie nicht verdencken, daß sie es ad referendum annehmen ꝛc. Es sollte aber nicht viel Zeit darüber zu gebracht, sondern die Deliberationes also angestellet werden, daß man wo möglich über Morgen geliebts GOTT, diese Conferenz reassumiren könne. Unterdessen wolle man Evangelischen theils tacendo nichts eingeräumet, sondern diesen weit aussehenden Vorbringen, per Expressum contradiciret, und ihre der Evangelischen gestrige Replicà verbo ad verbum hiehero wiederholet haben ꝛc. Bäthen schließlich zum allerdienst- und freundlichsten, sie (die Herren Catholischen) wollten um des Nothleidenden, und gleichsam in Blut-schwimmenden Vaterlandes willen, sie nicht aufhalten, sondern zur Sache schreiten, die Materiam selbst angreiffen, und sich punctatim auf ihr (der Evangelischen) Vorschläge heraus lassen; da sie denn gewiß befinden würden, daß man Evangelischen theils nicht auf den Extremis beruhen wolle, hoffte aber auch, man werde ihnen nicht solche Sachen zumuthen, was wieder Recht und Billigkeit, auch wieder ihr (der Evangelischen) Gewissen lauffe, welches sie also vor dies mahl, und ad interim zur Antwort anzeigen wollen. 1646. April.

Es sey dabey dem Evangelischen unentfuncken, welches ehegestern der Churfürstlich-Brandenburgische vortreffliche Abgesande Herr von WESENBECCIUS proponiret ꝛc. Gleichwie nun der Churfürstliche Brandenburgische hochansehnlichen Herrn Abgesandten Gegenwart, und studium promovendi Tractatus, ihnen den Evangelischen gar nicht entgegen, sondern sehr lieb und angenehm, also hätten sie (die Herren Evangelische) jederzeit nichts mehr gewünschet und noch, als gute und vertrauliche Correspontenz mit demselben zu pflegen, daran es gleichwol auch bißhero GOttlob nicht ermangelt hätte. Die Materialia sonsten erwehnten Vortrags betreffend, wären dieselbe ihres Ermessens mehrentheils inpertinent, und hiehero nicht gehörig, dahero auch unnöthig darauf zu antworten; nur alleine weswegen Ihre Churfürstliche Durlaucht zu Sachsen angeregt worden, liessen sie dahin gestellet seyn, und wollten es bey förderlichster Ankunfft Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten ihnen fideliter referiren. So sey auch ohne daß bekannt, daß unterschiedlicher Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nechsten Anverwandten Fürstlichen Häuser, und Ihro Fürstlichen Durchlaucht nahe verpflichtete Abgesandte allhier sich befinden, die gewiß nicht zum Præjudiz Deroselben verhengen, sondern Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft wohl beobachten würden:

Daß nun auch diese 3te Conferenz bey geschehener Conferirung der Protocollen in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, solches bezeugen mit dieser Unterschrifft als hiezu verordnete.

Christian Werner,
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

1646. April.

N. IV.

Consessus Dominorum Deputatorum IV.

Donnerstags den 9ten April h. 8. mat.

Domini Evangelici P. p. Es hätten die Herren Evangelischen annoch in guten Andencken, was am neulichsten Sonnabend an diesem Ort hinc inde fürgelauffen, und wie die Herren Catholischen sich dahin erkläret, daß weil sie dafür hielten, ihre also genante Gegen-Vorschläge wären sufficient gnugsam, auch so ferne auf keine Temporalität gerichtet. Weil sie erböthig wären, sich eines gleichmäßigen Gerichts und Austrags dergestallt zu vergleichen, daß man sich Evangelischen theils keiner Partheylig keit zu befahren hätte ꝛc. So begehrten sie, daß um darbey angeführter Motiven willen, sie die Evangelischen sich von Puncten zu Puncten auf gedachte Gegen-Vorschläge erklähren möchten.

Gleichwie nun den Evangelischen nichts liebers gewesen wäre, als daß sie sich darauf also bald hätten resolviren können; nach dem aber Ihr Excellenz der Herr Graf von Trautmansdorff, wie auch der Churfürstlichen Sächsischen Herren Abgesandten Ankünffte ins Mittel kommen, auch die Sachen an ihr selbst von grosser wichtiger Importanz, und dahero guten Bedachts wohl von nöthen habe, hofften sie Evangelische, die Catholische Herren Deputirte würden diesen kleinen Verzug nicht ungleich vermercken. Sonsten hätten die Evangelische über der Herren Catholischen Erbiethen, sich miteinander vernommen, erführen gern daß die Herren Catholische erböthig wären, mit den Evangelischen einer unpartheyischen Justiz sich zu vergleichen.

Sie verstünden es auf die Maasse und Weise, wie in ihren (der Evangelischen) Gravaminibus vorgeschlagen worden. Allermassen es auch nicht wohl anders werde seyn können, soll anderst die jetzigen Handlung einen beständigen Effect haben, und nicht dasjenige, was jetzo abgehandelt, künfftig durch die ungleiche Justiz auf einmahl übern Hauffen geworffen werden. Es haben auch die Herren Catholischen aus bißherigen unterschieden Conferenzien überflüßig verstanden, aus was wichtigen und erheblichen Ursachen, die Evangelischen Stände Bedencken getragen, auf die vermeinte Catholische Gegen-Vorschläge sich einzulassen. Es würde tædios und verdrüßlich seyn, alles weitläufftig zu recapituliren, und auch vergeblich, alldieweilen man Evangelischen theils vor unverantwortlich achte, sich über dergleichen Formalitæten länger auf zu halten, und miteinander quasi in Judicio zu disputiren, wer zur Handlung einen Anfang machen solle?

Dahero man Evagelischen theils erböthig sey, mit Hindansetzung der Formalitäten und Disputats die Materiam selbst anzugreiffen, die Vorschläge und Gegen-Vorschläge so weit auf eine Seite zu stellen, und sich aufs neue super Gravaminibus, also vernehmen zu lassen, daß die Herren Catholischen in der That verspühren sollten, daß die Evangelischen das so lang desiderirte alte gute Vertrauen, zwischen beyderseits Religions-Verwandten, ohne Verzug wieder aufzurichten, und zu restabiliren, begierig seyn. Es werde auch die Handlung geben, ob der Geistliche Vorbehalt zuerst, oder etliche, Gravamina zusammen, oder allzugleich vor die Hand zu nehmen. Allein es wüsten die Herren Catholischen sich zu erinnern, daß bey der gleichen wichtigen Handlungen gemeiniglich gewisse Præliminaria præmittiret, und zur Handlung ein gewisses Fundament gesetzet werde, wie denn sie die Evangelischen, und sonder zweiffel auch die Herren Catholische anderst nicht instruiret wären, als das Werck auf ein gewissen beständigen Grund zu setzen, und alles dergestallt zu fassen, damit diese Handlung dem lieben Vaterland zu beständiger Ruhe und Sicherheit gereiche, und nicht über kurtz wieder in Disputat gezogen werden könne, hielten demnach Evangelischen theils beständig darvor

Propositiones Evangelicorum.

(1) Diese Handlungsolle alle An- und

1) Daß vor allen dingen die Handlung dahin gemeynet, daß nicht alleine die bey diesen Friedens-Tractaten gegenwärtige Churfürsten und Stände, sondern auch die Ab-

1646. April.

1646. April. Abwesende daran verbunden seyn müssen, und darwieder keine Contradiction oder Protestation sie werde jetzt eingewendet oder künfftig, admittiret werden oder gültig seyn. Denn die Herren Catholischen Deputirte hätten bey sich leicht zu ermessen, daß, wann nicht darauf der Fuß fest gesetzet würde, möchte diese Handlung schlechten Bestand haben, und könnte leicht ein oder der andre etwa noch bey währenden Tractaten dergleichen Protestation heimlich einschieben, oder hernach über kurtz oder lang dieselbige einwenden, daß also das halten, oder nicht halten, in deren Arbitrio stehen würde, nach dem ein oder der andere, der Handlung zu contradiciren Lust und Beliebung hätte, wie dergleichen Exempel wol angeführet werden könnte, wann es nicht ohne das Reichs notorium wäre. 1646. April.

abwesende æquali modo verbunden.

2) Die Norma dieser Tractaten müsse der Passauische Vertrag und Religions-Frieden seyn.

2) Müste man billig sehen, was man sich für eine Normam und Richtschnur bey diesen Tractaten halten, und dieselbe darnach dirigiren wollte; da denn die Evangelischen von keiner andern wissen, als dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de Anno 1555. wie derselbe in nachfolgenden Reichs-Abschieden, sonderlich de Anno 1566. wiederholet und confirmiret worden. Denn obwol die Herren Catholische in ihren Gegen-Gravaminibus anderer Fundamentorum, als, Constitutionum Ecclesiasticarum Generalium, Fœderum Juramentorum &c. &c. Meldung gethan, wisse man, doch Evangelischen theils dieselbe nicht pro Fundamento zu erkennen, vielweniger versehen sich die Evangelische, daß die Herren Catholischen ihre Conscienz pro Fundamento & limite Tractatuum setzen wolten. Zwar erinnere man sich ex Actis, daß hiebevorn Anno 1555. bey Aufrichtung des Religions-Friedens etliche Catholische, auch diese Clausul hinein zu rücken begehret, daß sie daran verbunden seyn wollten, so weit es ihr Amt und Pflicht zu lasse. Alß aber dargegen von den Evangelischen Erinnerung geschehen, daß solche Clausul nicht statt habe, weil man dadurch in die Haupt-Frage von der Religion selbsten kommen würde, welches aber dahin nicht gehöre, und dahero am besten, daß man dergleichen Clausul aussen liesse, sey dieselbe übergangen, und dem Religions-Frieden nicht einverleibet worden. Also sehen die Herren Catholische, daß man auch jetzo ihro Conscienz gar nicht pro Fundamento agnosciren könne, sondern man würde dadurch zur Haupt-Frage: welches die rechte wahre Religion sey oder nicht? gedeyhen, dadurch man aber in Weitläufftigkeit gerathen, und schwerlich etwas gutes aus dem Vergleich werden dürffte. Zu geschweigen daß wenn man eines andern sein Gewissen zum Grund und Fundament der Handlung setzen wollte; könnte über kurtz oder lang einer kommen und sprechen, er befinde, daß es wieder sein Gewissen lauffe, und wäre dahero nicht daran verbunden; so könnte es auch ohne labefactation des Religions-Friedens nicht eingeräumet werden: denn hätten ihre der Herren Catholischen Vorfahren illæsa conscientiâ, daß die Evangelische Religion im Römischen Reich admittiret und introduciret werde, geschehen lassen? hätten sie illæsa conscientia mit ihnen de bonis ecclesiasticis transigiren können? Warum sollte jetzo ihr Gewissen dadurch verletzt werden, zudem könne man solches auch dahero nicht gestehen, weil die Geistlichen Güter nicht sowol für ihre als unsere Christliche Religion gestifftet sey, dahero auch die Worte ex jure justinianæo in ihrer der Herren Catholischen Gegen-Gravaminibus wohl hätte ausgelassen werden mögen; sintemal der Titul, daraus dieselbe genommen, nicht wieder die Evangelischen allegiret, sondern vielmehr wieder sie (die Herren Catholischen, selbsten appliciret und ihnen dasselbe remonstriret werden könte. Weil man aber jetzo deswegen nicht zu disputiren, sondern gütliche Handlung zu pflegen beysammen sey, wolle man Evangelischen theils den Glimpff bey sich bestehen lassen.

3) Was beschlossen würde, das müsse immer-während und ewig seyn.

3) Zielen die Herren Catholischen an ihren Ort auf einen Temporal-Vergleich, die Evangelischen aber können sich zu einiger Temporalität nicht verstehen, sondern was gehandelt und geschlossen werde, das müsse beständig und immerwährend seyn. Man nenne es aber immerwährend in dem Verstande, wie es im Religions-Friede gesetzt sey, nemlich biß zu endlichen Vergleich der Religion und Glaubens-Einigkeit, welches der Allerhöchste in Gnaden bald geben und verleihen wolle. Daß man

1646. April. man aber nur auf etliche gewisse Jahre sich mit einander vergleichen und einen Anstand treffen sollte, würden die Herren Catholische dem Evangelischen Theile nicht anmuthen, auch bey sich befinden daß dadurch weder ihnen noch uns, am allerwenigsten aber dem nothleidenden Vaterlande gerathen oder geholffen seyn werde. Es sey der Passauische Vertrag, wie auch der darauf erfolgte Religions-Friede ein ewiges und immerwährendes Werck, dahero auch dessen Declaration und Interpretation, wie man denn deswegen vornemlich beysammen sey, eines gewissen Sensus und Wort-Verstandes sich mit einander zu vergleichen, nicht weniger beständig seyn und immer währen müsse. Es sey auch die Intention und Scopus der Friedens-Tractaten sowol a parte Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände, als auch derer Hochlöblichen Cronen, nicht auf ein Temporal-Werck oder Inducias, sondern auf ein perpetuum gerichtet, wie solches die Königliche Propositiones bezeugen, imgleichen auch die Kayserliche Resolution klärlich besaget, daß man sich also aus dem Grund vergleichen und vereinigen, und insonderheit, die zwischen den Ständen hafftende Mißverstände gäntzlich beylegen solle, darmit keine semina dissidiorum & discordiæ übrig bleiben. So sehe man auch Evangelischen theils nicht, wann man anders als auf eine Perpetuität tractire, wie es gegen die Posterität zu verantworten seyn werde. In was für einen Trauer-Stand das Heilige Römische Reich über diese Discrepantien gerathen, solches bezeuget der leidige Augenschein; indeme daraus ein Diffidenz und Mißtrauen, aus der Diffidenz aber Unruhe, und öffentlicher Krieg entstanden und endlich so weit kommen, daß man nunmehr, will man anders Frieden haben, denen auswärtigen Cronen ansehnliche Stücke von Reich gleichsam zur Ausbeute geben solle; sehen also die Herren Catholischen, wie es gerathen wolle, wenn man nur auf eine bloße Temporalität sein Absehen habe, denn nach Verlauf solcher Jahre würde man eben in derselben diffidenz stecken, darinnen man zuvor gewesen, und die Intercapedo oder Induciæ würden nichts anders seyn, als Præparatoria ad futuros novos tumultus und den fremden Cronen und Potentaten Anlaß geben, sich wieder einzuflechten und den übrigen Rest des Römischen Reichs vollends hinweg zu nehmen. Würde derowegen die gesamte Pflicht erfordern, daß man den Stein des Anstossens, darüber wir fast zu Scheitern gegangen, nicht nur auf ein paar Schritte, sondern gantz aus dem Wege räumte.

1646. April.

Es führten zwar die Herren Catholische an, daß es doch wohl perpetuirlich seyn könne, wenn man nemlich de via facti und daß darnach procediret werde, in perpetuum versichert wäre: Ratione viæ juris & processus aber auf gewisse Jahre sich vergleiche und die Interpretation Pacis Religiosæ denenselben Judicibus committiret würde. Aber wenn sie den Sachen recht nachsinnen, zweiffeln die Evangelische nicht, sie (die Herren Catholische) werden befinden daß diese angeführte Distinction dem Wercke gar nicht aufhelffe; denn was viam facti anlanget, sey deswegen dergleichen Handel und Vergleich unnöthig, sintemal deswegen, ohne das im Land-Frieden und Reichs-Constitutionen genugsame Versehung geschehen, darbey man es Evangelischen theils bewenden lasse ꝛc. Was aber viam juris & justitiæ betreffe, hätten die Evangelische das beschehene Erbiethen mit Danck acceptiret, und noch, doch daß es nicht allein auf Religions- und Kirchen-Sachen, sondern auch auf Politische und andere, gerichtet wäre. Daß man aber den künfftigen Richtern die Interpretation des Religion-Friedens heimstellen solle, lauffe contra formam Imperii Romani, wie solches anderer notorischer Fundamentorum zu geschweigen, aus den Königlichen Propositionibus und den Kayserlichen Resolutionibus sattsam zu ersehen. Sollten auch Judices gesetzt werden, gebe die Vernunfft, das man ihnen erst Leges, wornach sie judiciren sollen, fürstellen müsse. Denn sich ihre Gewalt so weit nicht erstrecke, daß sie Leges machen oder aber interpretiren sollten. Derowegen man sich ja erst der Interpretation und rechten Verstandes mit einander zu vergleichen habe.

Daß auch die beyden Cronen kein Absehen auf die Beylegung derer Gravaminum haben sollten, werden die Herren Catholischen aus den Replicis ein anders

und

1646. April. und so viel ersehen haben, daß sie darauf das Fundament stellen und pro conditione Pacis setzen daß vor allen Dingen zu Erhaltung eines sichern Friedens, die Gravamina beständiger Weise beygeleget werden; und wenn auch gleich die Cronen solches nicht in ihren Propositionibus gesetzt hätten, oder noch fallen lassen möchten, so erinnere uns doch die Noth, darein wir hierdurch gerathen, mit Fleiß zu verhüten, daß Fremde sich künfftig nicht wieder einmischen, sondern vielmehr und ohn Verzug sich eines immerwährenden Friedens zu vergleichen. 1646. April.

4) In casum rupturæ, soll das gehandelte unbündig seyn.

4) Soll an Evangelischer Seiten nicht ermangeln was zur Beschleunigung dieser Sache dienen kan, wollten auch solche Vorschläge thun, daß die Herren Catholische nicht Ursache haben sollten, die Evangelischen einiger Extremität zu beschuldigen; sollte aber über Verhoffen derselben billiges Erbiethen nicht statt finden, und die Herren Catholische (wie man sich doch nicht versehen wolle) auf den Extremis bestehen, daß also die Tractaten sich darüber abstiessen, wolle man Evangelischen theils feyerlich bedingen, daß alles dasjenige, was allhier tractiret, gehandelt oder fürgeschlagen werden möchte, unkräfftig, null und nichtig, auch dafür gehalten seyn solle, als wären dieselbe Vorschläge nie geschehen, sondern wollten ihnen alle derer Evangelicorum Jura sarta tecta & intacta expreßlich und in optima Juris forma reserviret haben.

Schließlich müsse er auch noch dieses erinnern, er habe beym Fundament dieser Tractaten des Religion-Friedens gedacht, welches er verstünde in seinen Substantial-Stücken, nachdem aber unter den Herren Catholischen, und zwar a parte civitatum sich auch Herr D. Bürgelring befinde, welcher sich unter andern auch für einen Gesandten der Stad Augspurg ausgäbe; und aber die Evangelische nicht gestatten könten, daß die Stadt Augspurg, da ihre Christliche Confession publice abgelegt und übergeben, auch noch kaum der 10. Theil Catholisch, sondern fast alle unserer wahren Evangelischen Religion zugethan seyn, unter die Catholischen Städte gerechnet werde, sondern man halte sie für eine der Augspurgischen Confession verwandte Stadt, so in alle wege in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret werden müste; also könten sie ihn Herr D. Bürgelringen nomine der Stadt Augspurg für keinen Deputirten erkennen, wegen anderer Catholischen Stände oder Städte aber könten sie es wohl geschehen lassen, daß er denen Tractaten beywohne; und hätten sonst den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben, wen sie deputiren wollten, dieses hätten sie (Evangelische) auf neulichste der Herren Catholischen beschehene Erklärung eröfnen wollen, mit angehefftetter dienst- und freund-fleisiger Bitte, sie wollten sich darauf also gewierig erklären, wie es Christlich und der Sachen Nothdurfft und Billigkeit dieses Suchens auch Ihre (der Evangelischen) zu den Herren Catholischen tragende gute Zuversicht mit sich bringe und erheische.

Domini Catholici: Die Herren Evangelischen würden geruhen, daß sie (Catholische) einen Abtritt nehmen.

Post reditum.

P. p. Was dieselbe auf ihr (der Catholischen am neulichsten Sonnabend in puncto Compositionis Gravaminum gethane Erklärung sich weiter vernehmen lassen, und wie sie, die in ihrem Vortrag gemeldete Præliminar-Puncten in Handlung bringen wollen, das hätten sie Catholischen theils nach der Länge und mit mehrern vernommen. Nun befinde man dieselben von ziemlich hoher Consideration zum theil auch also bewandt, daß sie in das Hauptwerck mit einlauffen, dahero man Catholischen theils eine Nothdurfft zu seyn erachtet, sich darinnen zu ersehen, und dieselbe in Deliberation zu ziehen, nicht zweiffelnde die Herren Evangelische werden ihn solches nicht lassen entgegen oder zuwieder seyn. Man wolle aber doch Catholischen theils die Sache also befördern daß dißfalls keine Zeit verlohren gehen solle.

Gleich den vorigen ist nun auch diese vierdte Conferenz mit den Protocollen

1646. April. fleißig conferiret und in substantialibus gleich und vollstimmig befunden worden laut dieser unser eigenhändigen Subscription. 1646. April.

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.

N. V.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM.

Sonnabends den 11. April. hor. 8. matut.

Domini Catholici P. p. Sie, der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Deputirte Gesandte hätten angehöret und eingenommen, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte für einen weitern Vortrag auf ihre (der Catholischen) neulichste Erklärung thun wollen, in welchen sie 1) der Catholischen Erbiethen wegen Anricht- und Vergleichung einer unpartheylichen Justiz acceptiren, auch dasselbe auf die, in ihren Gravaminibus fürgeschlagene Weise wolle verstanden haben.

2) Diejenigen Rationes, warum sie (die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte) vermeynen, daß sie nicht auf ihre (der Catholischen) Gegen-Vorschläge antworten könten, nochmals für erheblich ja für unwiedertreiblich anziehen.

3) Sich erbiethig machen, weil unverantwortlich seyn wolle, über die Formalitäten sich länger aufzuhalten, die Materie selbst, sepositis utrinque Mediis &c. anzugreiffen und sich dabey also zu erweisen, daß man daraus ihr friedliebendes Gemüth verspühren sollte.

4) Jedoch etliche Cautelas und Bedingnissen zu præmittiren nöthig erachtet.

Nun hätten sie die Catholisch-Deputirte nicht unterlassen, solchen, der Evangelischen Vortrag reifflich zu überlegen, und zwar verhofft, es sollte noch gestriges Tages die Conferenz weiter continuiret worden seyn. Es wären aber Impedimenta vorgefallen, so a parte des Chur-Maynzischen Directorii dem Herren Sachsen-Altenburgischen zum theil wären eröffnet worden. Betreffend nun 1) der Catholischen der unpartheylichen Justiz halber beschehenes Erbiethen, werde solches sich weiter nicht erstrecken können, als es disseits verstanden worden: wie man denn nicht deswegen zusammen kommen, einander in Worten zu fahen sondern vertraulich zu handeln und in solcher Vertraulichkeit den Vergleich zu tentiren, und sey nun diese ihre Declaration nicht anders als pro materia subjecta zu verstehen. Daß man sich der Geistlichen Güter halben eines solchen Austrags zu vergleichen gemeynet, damit sich niemand einiger Vervortheilung zu beschweren habe. Denn so viel sonst die Justiz und deren Administration betreffe, hätten schon vorhin die Reichs-Constitutiones deswegen gebührende Verordnuug gemacht: darbey es denn billig verbleiben, und dafern auch gleich durch die Länge der Zeit oder auch andere Zufälle, Mängel oder Abusus sich ereignet hätten; würden sich doch dieselben leicht und dergestallt, ut tamen maneat usus, repariren lassen. Daß aber dieselben gar aufgehebt, und forma Romani Imperii in wesentlichen Stücken verändert werden sollte, würde mehr Nachdenckens bedürffen, als daß es jetzo bey gegenwärtigen Tractaten und nothleidenden Zustande des lieben Vaterlandes geschehen könne. Inmassen man bey denselben Punct Catholischen theils mit mehrern anführen werde, biß dahin sie dieses vor dißmal ausstelleten.

Daß sonst 2) Ihre, der Catholischen ins Mittel gebrachte Gegen-Vorschläge nochmals darfür gehalten werden wollen, daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte nicht darauf antworten noch sich einlassen möchten: darüber könten sie (Catholische) nochmals einen jeden unpartheyischen judiciren lassen, und gebe sich deren

1646. April. ren Glimpff und Moderation von sich selbsten an den Tag, sintemal sonst alle Transactiones also beschaffen, ut fiant aliquo dato, aliquo vero retento. Nun sey es aber um Ihre (der Catholischen) Vorschläge also bewandt, daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte diejenigen Geistlichen Güter, so sie vormals in Besitz gehabt oder noch haben, förders hin auch behalten; contra vero ipsi (Catholici) nihil accipiant. 1646. April.

Dem sey aber endlich wie ihm wolle, weil pro 3) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich erbothen, daß sie beyderseits Vorschläge bey seite setzen, und die Materialia selbst angreiffen wollten, müsse man es Catholischen theils dahin stellen, und wollten gerne vernehmen, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte für anderweite Media Compositionis fürschlagen würden: lebten dabey der Hoffnung, es werde der Effectus dem Erbiethen (darüber sie sich dienst- und freundlich bedanckten) correspondiren, damit man ihre friedliebende Intention daraus zu erkennen und zu loben habe.

Betreffend 4) die vier Præliminaria und Bedingungen, so die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte zu præmittiren beliebet, könne man Catholischen theils nicht umhin, ihre Gedancken auch darüber kürtzlich zu eröffnen, und 1) habe es auch bey ihnen (den Catholischen) keine andere Meynung, als das was hier geschlossen werde, kräfftig und verbindlich sey, und erbar und aufrichtig gehalten werden soll, und werde man sich deswegen, wenn es erst so weit gekommen, und durch GOttes Gnade geschlossen einer oder anderer diensamer Clausul wohl vergleichen. Wie man den Catholischen theils auf keine Gefährlichkeit, sondern auf gute und beständige Freundschafft und Vertraulichkeit umgehe, und könnte dahero weniger nicht zum 2) geschehen lassen daß man den Religions-Frieden pro norma & regula horum Tractatuum setze: wenn man denselben allerdings nachgelebet hätte, würde es dahin nicht gekommen seyn, noch dieser Tractaten bedürffen, welches auch die Catholische gleichergestallt von dessen Substantial-Stücken verstanden haben wollten. Daß man aber diejenigen Substantial-Stücke, um deren willen allein die Catholischen den Religions-Frieden eingegangen, und ausser deren die Handlung sonst lieber gar aufgestossen und des künfftigen Vortheils der Zeit erwartet hätten, gantz aus, und denselben nur in passibus utilibus an Seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gelten lassen wolle, darzu werde man sich Catholischen theils nicht verstehen können. Was sonsten hierbey die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen der Conscienz angeführet, da werde kein Theil dem andern, wie nahe oder weit einer oder der andere nachgeben könne und wolle oder nicht, weiter Ziel noch Maß zu geben haben, sondern ein jeder die Mensur seines Gewissens bey sich selbst nehmen müssen. Man sey auch mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem einig, daß dergleichen Clausul, wie sie auch in Religions-Frieden nicht zu befinden, dem künfftigen Vergleich uneingerückt bleibe. Was aber zu Ende dieses Præliminaris de fine & intentione fundationis bonorum Ecclesiasticorum, welcher Religion nemlich dieselbe zum besten gewidmet seyn, berühret worden, thue man als eine Sache, so keiner Antwort bedarff sondern vor sich selbst antworte, mit Stillschweigen vorbey gehen. Was das dritte Præliminare betreffe, sey man Catholischen theils nicht der Meynung, daß es ein Temporal-Werck seyn sollte, sondern man habe sich nur dahin erkläret, daß man sich der Actionum und Zusprüche auf die Geistlichen Güter in perpetuum nicht verzeihen könne. Darum aber werde nicht stracks zu sagen seyn, daß es nicht ein immerwährender Friede seyn sollte, denn Ihrer Majestät und der Cronen Intention gehe allein dahin, viam facti und alle Thätlichkeit aufzuheben, dazu man denn Catholischen theils erböthig sey, nicht aber jemanden den Weg des Rechtens zu versperren, welches auch, wenn es gleich geschehe, an ihme selbst unbillig seyn würde, und ob wohl die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte dafür gehalten, daß es contra viam facti dergleichen Handlung nicht bedörffe, zumaln man durch den Land-Frieden ohne das vor aller Thätlichkeit versichert sey: so werden sich doch dieselben erinnern, welcher-

1646. April. chergestallt der Religion-Friede auf dem Land-Frieden gegründet auch dadurch gehandhabet werden sollte. Nachdem nun sie die Catholischen darvor hielten, daß sie in den meisten Stücken, so ihnen zu gute in den Religions-Frieden versehen, mercklich graviret wären; so hätten sich die Sequelæ von selbsten an die Hand gegeben, nemlich daß sie auf die Maße, wie in den Land-Frieden enthalten, sich zu schützen befugt gewesen; daß nun aber künfftig unter solchen Prætext keine Thätlichkeit weiter vorgehen, sondern allezeit eingestellet bleiben, hierüber habe man sich freundlich mit einander zu vergleichen. Man habe aber auch diese Frage so lange auf die Seite zu setzen, biß man zur Handlung selbsten komme; da es sich dann, wie weit bey jeden Punct zu gehen, wohl finden werde; und gleichwie sich 4) von selbsten verstehe, daß biß zum endlichen Schluß alles was gehandelt oder vorgeschlagen werde, unkräfftig und unverbindlich sey, also wolle man auch Catholischen theils auf den unverhofften Fall, wenn die Handlung ohne Frucht abgehen und sich zerschlagen sollte, alle Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten haben. 1646. April.

Was in übrigen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen Herr D. Bürelrings als der Stadt Augspurg Gesandten vor eine Exception moviret, sey gleichwohl bekant, daß der Catholische Rath daselbst in possessione vel quasi regiminis & consequenter Sessionis & voti notorie begriffen. Gestalt denn sowohl Ihre Kayserliche Majestät als die Cronen denselben zu den Friedens-Handlungen beschrieben, nicht weniger zu Regenspurg die Stadt Augspurg neben Nürnberg (Augspurg als eine Catholische, Nürnberg als eine Evangelische) ad Tractatus Pacis deputiret, wie denn auch zum Beschluß der Stadt Augspurg Abgeordneter zu Regenspurg zur Abhandlung der Gravaminum als ein Abgeordneter einer Catholischen Stadt und Deputatus a parte Catholicorum wäre niedergesetzet, und ohne alle Contradiction admittiret worden, welches man also mit wenigen zu berühren, nicht hätte umgehen können.

Domini Evangelici: P. p. Man hätte angehöret, was dieselbe auf ihr (der Evangelischen) ohnlängstes Vorbringen, von Puncten zu Puncten geantwortet und weil es von ziemlicher Weitläufftigkeit und Wichtigkeit, werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie (die Evangelische) ein wenig abtreten, immassen sie dieselbe nicht lange aufhalten wollten.

Post reditum.

Es hätten die Evangelische Deputirte über dero anjetzt gethane Erklährung auf ihren (der Evangelischen) neulichsten Vortrag sich mit einander beredet, und befunden dieselbe also beschaffen, daß sie nothwendig und vor allen Dingen dasjenige, was sie, Evangelische, neulichst vor und anbracht, verbotenus anhero wiederholen müsten. Dabey vernehmen sie sehr gerne, daß die Catholische Herren Deputirte in denen Præliminaribus meist mit den Evangelischen einig wären, wie denn, was das 1) betrifft, darinnen man Evangelischen theils bedinget, daß ohne Ansehung einiger Contradiction oder Protestation die Absentes nicht weniger als die Præsentes an dasjenige, wessen man sich vergleichen würde, verbunden seyn sollen, verhofften sie (die Herren Catholischen) werden ihre Erklärung (daß nemlich alles was geschlossen würde, aufrichtig solle gehalten werden, und daß man sich dißfalls einer diensamen Clausul leicht werde zu vergleichen wissen) auch dahin verstehen; zum Fall es aber eine andere Meynung haben sollte, hätten sie Evangelische um anderweite Erklärung zu bitten. Beym 2) Punct wäre ihnen auch sehr lieb, daß sie, die Herren Catholischen das Fundament auf den Religion-Frieden setzen wollen; werden jedoch hoffentlich den Passauischen Vertrag auch mit darzu nehmen; was sie aber sonsten bey diesem andern Punct der Conscienz halber erinnert habe es bey den Evangelischen die Meynung nicht gehabt, daß einer dem andern in seinem Gewissen Ziel oder Maaß geben wolle, sondern nur daß ein oder der andere Theil nicht seine Conscienz pro Fundamento dieser Handlung setzen möge; also daß einer über kurtz oder lang sagen könte;

1646. April. te: ich befinde, daß diese Handlung und Vergleich wieder mein Gewissen lauffe, ergo bin ich nicht schuldig denselben zu halten ꝛc. Zweiffeln aber auch an Evangelischer Seiten nicht, die Herren Catholische werden es gleichergestallt also verstehen, wie sie sich dann schon erkläret hätten, daß dergleichen Clausul ausgelassen werden sollte. 1646. April.

Das übrige aber, indeme sie die Herren Catholische begehren, man sollte sich Evangelischen theils nunmehro hauptsächlich heraus lassen, und was sie sonst circa Præliminaria erinnert, befinden sie Evangelische Deputirte also beschaffen, daß sie sich nicht alsofort darauf erklären könten, sondern müsten es an ihre Herren Committenten gelangen lassen, müsten sich also mit ihnen darüber vernehmen. Es würde auch darauf ein solcher Schluß gefasset werden, daß der Evangelischen beständiger Eyffer und und Friedens-Begierde realiter daraus zu vermercken. Allein sie könten hierbey nicht unerinnert lassen, daß sie (die Evangelische) etliche Imputationes verspühret, so sie gleichwol nicht unbeantwortet lassen könten, als 1) wollte den Evangelischen beygemessen werden, man habe in acceptatione der Herren Catholischen in puncto justitiæ beschehenen Erbiethens ihre Worte verfänglich aufgenommen, welches sie daraus schliessen, daß man Evangelischen theils das Erbiethen also wolle verstanden haben, wie dieselben es in ihren Gravaminibus vorgeschlagen. Nun könnten sie (die Herren Catholischen) selbst befinden, daß es die Evangelischen nicht also gemeynet, sondern es hätten sich dieselbe dahin erkläret, daß sie es anderer gestallt nicht acceptirten, welches auch darum nothwendig hätte seyn müssen, damit es nicht das Ansehen gewinne, man hätte der Herren Catholischen Erbiethen und Vorschläge also nude eingenommen, ehe man noch recht gewust, wie dieselbe beschaffen. So hätten zum 2) sie die Herren Catholische auch darfür halten wollen, als wenn durch ihren (der Evangelischen) in puncto Justitiæ gethanen Vorschlag forma Reipublicæ geändert würde, welche Beymessung sie (die Evangelische) gerne überhoben wären, als wenn sie solche Dinge begehrten, die da formam Reipublicæ mutirten. Denn wenn die Herren Catholischen ihre der Evangelischen dießfalls beschehene Vorschläge recht ansehen, würden sie nicht einen Punct darinnen finden so den Reichs-Constitutionibus entgegen wäre. Man lasse es Evangelischen theils bey den Fundamental-Gesetzen gerne verbleiben, sey aber gleichwol auch nichts neues, daß etwas darinnen geändert werde, wie denn verbi gratia circa numerum Assessonem zum öfftern geschehen, so sey auch Praxis aliorum Regnorum bekannt wie unter andern in Franckreich 10. Parlamenta wären, und doch der Königlichen Hoheit und Majestät nichts abgienge. Halten also auch hierinnen darfür, daß wenn gleich circa numerum judiciorum oder sonst eine Aenderung vorgehe, werde doch dadurch forma Reipublicæ nicht gäntzlich mutiret.

So wären auch 3) die Herren Catholische bey andern Præliminarien der Meynung, es sey zu wünschen, daß der Religions-Friede wäre gehalten worden, so würde es so weit nicht kommen seyn, noch dieser Tractaten bedurfft haben, nun wollten sie, die Evangelische, auch von Hertzen gerne wünschen, daß dasselbe geschehen und so weit nicht kommen wäre, aber gleichwie sie die Herren Catholische nicht gerne haben würden, wenn man specifice, in wie viel unzehligen Stücken die Evangelischen wider den Religions-Frieden nach und nach wären graviret worden, anzögen, also hätten sie gleichfalls zu bitten, man wolle ihnen auch nichts imputiren, sondern man wolle sich schied- und friedlich mit einander vergleichen. Das übrige alles wie gedacht, liessen sie so lange ausgestellet seyn, biß sie sich mit ihren Herren Committenten unterredet hätten. Gleichwol wollten sie dahin sehen, damit die Zeit gewonnen werde und wollten unterdessen tacendo nichts eingeräumet haben. Wegen Herrn D. Bürelrings hätte man gleichfalls die Nachricht, daß solches zu Regenspurg und Franckfurth von den Herren Chur-Sächsischen allezeit sey contradiciret und die Stadt Augspurg jederzeit vor eine Evangelische Stadt gehalten worden. Und weil man hersieder vernommen, daß er auch wegen anderer Evangelischen Städte als Biberach, Dünckelspiel, Ravensburg, Kauffbeyern ꝛc. der Session und Voti sich angemasset, als erkläre man sich nochmals pure dahin, daß man ihn eo respectu, in Betracht, daß auch an dem-

1646. April. demselben Orten, noch der meiste Theil der Bürgerschafft Evangelisch sey, nicht admittiren könne; wegen anderer Catholischen Städte aber könne man es wol geschehen lassen, und hätten dißfalls die Evangelische den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben. 1646. April.

Nach beschehener fleißigen Conferirung dieser fünfften Conferenz und in substantialibus befundener Vollständigkeit, haben wir dasselbe eigenhändig unterschrieben.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VI.

Dienstags 14. Aprilis hora 8. matut.

Domini Evangelici: P. p. Was dieselbe gegen sie Evangelische Deputirte am neulichsten Sonnabend sich antwortlich in unterschiedlichen Puncten und Erklährungen vernehmen lassen, das hätten sie ihren Herren Committenten ausführlich hinterbracht, auch nicht unterlassen, sich mit einander nach Nothdurfft zu unterreden, und die Sache wohl zu überlegen; hätten wünschen mögen, daß sie gestriges Tages die Conferenz wiederum antreten können, weil es aber wegen Schwerwichtigkeit der Sachen nicht so bald möglich gewesen, so würden sie die Herren Catholische den kleinen Verzug in unguten nicht vermercken, sonsten hätten die Herren Evangelische Gesandten sehr gerne vernommen, daß die Herren Catholische annoch perseveriren, auf der friedliebenden Intention und Begierde, aus den Gravaminibus mit den Evangelischen sich gründlich zu vergleichen, wie nicht weniger, daß sie in den Præliminaribus zum Theil mit den Evangelischen gantz einig; zum Theil also sich resolviret, daß sie die Evangelische Deputirte hofften, man werde durch GOttes Gnade vollends zusammen treten können. Observiret hätten sie zwar, daß unterschiedliche Beymessungen in der Catholischen Erklährung begriffen, weil aber dieselbe notorietate facti & juris sich selbst wieder legeten, hätten sie nicht nöthig, sondern vielmehr der Natur der Tractaten ungemäß befunden, sich dißfalls einzulassen, sondern wollten denselben per generalia widersprochen haben.

Und demnach die hochlöbliche Herren Catholische nochmalen darauf beruhen und inständig begehren, daß die Evangelischen andere Vorschläge thun möchten, hätten sie zwar als gravati gnugsame Ursache sich dessen zu verweigern, damit sie aber in allen Stücken erweisen, daß sie so viel an ihnen, das Werck gerne befordern wollten, so wollten sie auch hierinne gerne den Herren Catholischen condescendiren und ein übriges thun. Es sey kein Zweiffel, daß der wahre Frieden-Fürst unser Heyland und Seeligmacher JEsus Christus selbst alhier zugegen sey und unsre Hertzens Gedancken, Intention und Vorhaben sehe, der spreche, wie er zu den Jüngern in Geistlichen Sachen zwar gesagt, Pax vobis; also auch in unsre Hertzen Friede sey mit euch, und gebe Gedeyen, daß alle von diesem Scopo aberrirende Gedancken ferne seyn. Sie die Evangelischen erinnern sich, was sie dißfals albereits sich erkläret und versprochen daß sie nemlich friedfertig, redlich, aufrichtig und Deutsch sich erweisen wollten, darbey verbleiben sie nochmals, und versehen sich gleichergestalt, die Herren Catholischen werden auch beym Gegen-Erbieten verharren. Und wollten demnach die Evangelischen im Nahmen GOttes solche Compositions Media vorbringen, daran sie die Herren Catholische hoffentlich das geringste nicht würden zu desideriren haben; alleine könten sie nicht vorüber, sondern müsten noch vor allen Dingen gewisse Præliminaria præmittiren, daraus denn das 1) unser Heyland Christus JEsus selbst an die Hand gebe, dem wir als unserm Lehrer billig in allen gehorsamlich folgen sollen. Der sage und gebe uns diese Regul und Richtschnur aller Actionum: Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen das thut ihr ihnen, auch und wie ihr wollet das euch andere nicht thun sollen das thut ihr ihnen auch nicht. Wenn wir allerseits wie wir vermöge

1646. April. möge des Bundes, den wir mit GOtt in heiliger Tauffe gemacht, dieser Lebens-Regul folgen, würden wir, ob GOtt wil, gar leichtlich aus allen diesen Gravaminibus gerathen und uns mit einander vergleichen können. Es hätten auf eine durchgehende Æqualität, und daß kein Theil das ander überlängern sollte, die in GOtt seelige Vorfahren von beyden Theilen allezeit gesehen, wie denn solches nicht allein der Evangelischen vielfältige übergebene Schrifften ausweisen, sondern auch, weyland Königs FERDINANDI des I. glorwürdigsten Gedächtniß, höchstrühmliche Anmahnung an beyderseits Religions-Verwandte, bey Aufrichtung des Religion-Friedens klärlich dahin gehe, daß die Æqualität bey Abhandlung solcher Dinge müste in acht genommen werden, welche so gar die blinden Heyden aus Antrieb der Vernunfft gesehen hätten. Dahero man in ihren monitis publicis finde, daß sie die Æqualitatem, als ein Fundament eines beständigen Regiments, inculciren, und bezeuget auch die Erfahrung, daß diejenigen Respublicæ, so auf einen solchen Grund gesetzet, fest bestehen; so bald sie aber davon abweichen, fahen sie an zu sincken. Sey also von nöthen, bey dieser Handlung Hertz und Augen davon nicht abzuwenden, wie sie denn Evangelischen theils dazu erbötig wären, und nicht mehr wünschen, als mit den Herren Catholischen æquali jure zu leben, welches auch darum destomehr billig, weil Evangelischen theils Chur-Fürsten und Stände auch deren Unterthanen eben des Standes, Würden und Wesen seyn, als Catholische theils Chur-Fürsten und Stände samt ihren Unterthanen sich befinden; deßwegen sie, die Evangelischen, sich destoweniger befahren wollten, daß die Herren Catholische auf eine Inæqualität ihr Absehen nehmen möchten. 1646. April.

Zum 2) lassen sie nochmals den Passauischen Vertrag und den darauf Anno 1555. erfolgten Religions-Frieden in seinen substantial-Stücken, und wie dieselbe in folgenden Reichs-Abschieden sonderlich Anno 1566. confirmiret worden, die normam und Richtschnur dieser Tractaten seyn, wären auch nicht gemeynet, diesen in einigerley weise in Disputat zu ziehen, sondern vielmehr in Dero Gesandten Verstande, und wie es der Christlichen Vorfahren Intention gemäß, zur normam und Richtschnur zu gebrauchen. Zweifflen hergegen nicht, daß die Herren Catholischen eben dergleichen gesinnet seyn werden.

Gleichwie nun 3) der Passauische Vertrag und Religions-Friede ein immerwährender beständiger Friede sey, also halten sie, Evangelische, auch nicht unbillig, daß die jetzt vorhabende Vergleichung, als dessen Erklärung, biß zu endlicher, GOtt gebe bald erfolgender Vergleichung in den streitigen Glaubens-Articuln, immer währen und beständig seyn müsse, welches vorhero mit vielen unwiederleglichen Rationibus beygebracht worden, so anhero zu repetiren unnöthig.

4) Præmittirten sie nochmals, daß die Absentes nicht weniger als die gegenwärtigen, an den verhoffenden künfftigen Friedens-Schluß, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, deren sich ein oder ander anmassen möchte, gebunden seyn sollen.

5) Wiederholten auch dieses, daß bis zum endlichen Schluß und gäntzlicher Vergleichung, alle vorgehende Discourse, Vorschläge und Handlungen an sich selbsten unkräfftig und unbündlich seyn sollen, und dieweil es endlich leicht geschehen könnte, daß in mündlicher Conferenz ein oder ander Wort nicht also eingenommen werde, als es den Verstand habe; so behielten sie sich die Interpretation und Declaration ihres Vorbringens billig bevor, bäten auch gar eyfrig, es wollten die hochansehnliche Herren Deputirte, was vorgebracht werde, benignius interpretiren, und, so sie in eintzigen Zweiffel gerathen sollten, ihnen nicht entgegen seyn lassen, die Erklärung von ihnen, den Evangelischen, zu begehren, sintemal sonst præconceptæ opiniones & interpretationes in so wichtigen Handlungen vielmals grosse Hindernisse zu bringen pflegten.

1646. April. Nachfolgends dieser Præsuppositorum hätten ihnen die Herren Committenten aufgetragen, über alle übergebene Gravamina zugleich Vorschläge zu thun, und zwar von dem vermeynten Geistlichen Vorbehalt I. den Anfang zu machen. Da sie denn nochmals zum allerhöchsten bäten, es wollten doch die Herren Catholischen bey sich consideriren, daß der Geistliche Vorbehalt kein Stück des Religions-Friedens sey, sondern es wäre nur der Herren Catholischen ihre Gedancken gewesen, die auf derselben inständiges Anhalten, vom König FERDINANDO I. glorwürdigsten Gedächtniß, auf Heimstellung Kaysers CAROLI V. auch glorwürdigsten Andenckens, in den Context des Religions-Friedens, ohne eintzige Bewilligung der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und unangesehen ihrer beharrlichen Contradiction, zuwieder allen vorigen Reichs-Abschieden, auch dem Religions-Frieden und dessen würcklichen Inhalt selbst entgegen, eingerücket worden. Weil denn einem jeglichen bekandt, daß im Heiligen Römischen Reich, auf solche Masse kein Gesetz gegeben werden könne; so gebe es die unwiederlegliche Consequenz, daß der also genannte Geistliche Vorbehalt pro parte Legis nicht könne geachtet noch ihm verbündliche Krafft Rechtens zugeschrieben werden, und hindere gar nichts, daß die Herren Catholische der Meynung seyn, als wenn es denen Evangelischen nichts zu schaffen gienge. Sie hätten auch deßwegen zu handeln, von den Catholischen keinen Befehl gehabt. Denn dieses ja eine solche Sache sey, die zu grosser Beschimpffung der Evangelischen Religion gereiche, und zu Abbruch ihres vorhin schon erlangten Rechtens. Derohalben sie in alle Wege befugt gewesen und seyn es noch, sich dem Geistlichen Vorbehalt zuwider zu setzen: und zwar um so viel mehr, weil dadurch dem Lauff Göttlichen Wortes gleichsam gewisse Gräntzen gewiesen werden wollen. Daß auch die Herren Catholische in den Gedancken stehen, als wenn durch Wieder-Fechtung des Geistlichen Vorbehalts ihnen nach ihren Geistlichen Gütern getrachtet würde: werden sie verhoffentlich aus der Evangelischen von so viel langen Jahren von sich gestelleten Schrifften ein anders ersehen haben. Daß man nemlich Evangelischen theils ihnen, den Herren Catholischen, ichtwas abzudringen nicht gemeynet, sondern nur allein dieses suche: daß, wenn ein Catholischer Ertz-Bischoff oder Prælat durch Göttliche Verleyhung zu unsrer Evangelischen Religion trete, derselbe hierdurch seiner Dignität, Amts und Intraden nicht verlustigt seyn sollte. Dardurch den Herren Catholischen an ihren Gütern nichts benommen werde: sintemal die Evangelischen nicht geständig wären, daß die Geistlichen Güter eben ihrer Religion zum besten gestifftet seyn, sondern die Determination dieser Frage bestehe auf endlichen Vergleich der Religion. 1646. April.

Was des Religion-Friedens subscription halber angeführet werde; wiederlege der Contextus selbiger Constitution selbst, und gebe mit einem Wort, daß die Augspurgische Confessions Verwandte in den Geistlichen Vorbehalt nicht haben willigen wollen: Daher es auch billig in diesem Pass bey dem vorigen Reichs-Abschieden, und dem Religions-Frieden selbst sein Bewenden habe. Sie, die Evangelischen, könnten und vermöchten auch offt gedachten Geistlichen Vorbehalt an sich selbst nimmermehr gut heissen, approbiren und einräumen, daß unsre Religion also sollte beschaffen seyn, daß darum ein Ertz-Bischoff oder Prælat von seiner Dignität, Land, Leuten und Würden zu stossen, und bäten nochmals es wollten die Herren Catholischen selbst hiervon gütlich abstehen. Sollte aber über alle Zuversicht die Billigkeit ihres Suchens keine statt finden, sondern die Herren Catholischen wollten auf ihrer vorigen Meynung (dessen sie sich doch nimmermehr versehen) bestehen, so wollten sie solche ihrer eignen Verantwortung anheim gestellet seyn lassen. Gleichwol aber zu erweisen, daß sie ja alles gerne versuchen wollten, wormit eine beständige Einigkeit und gutes Vertrauen zwischen beyderseits Religion-Verwandten gestifftet werden könnte, wären sie erbötig, viel lieber von ihrem Rechte in diesem passu viel zu remittiren, als den Nachkommen einen solchen verderblichen fomitem alles Unglücks zu hinterlassen, wollten demnach wegen des Reservati Ecclesiastici nachfolgende Vorschläge gethan und gegeben haben.

1) Wel-

1646. April. Vorschläge wegen des Reservati Ecclesiastici.

1) Welches Primat-Ertz-Bißthum und Immediat-Stifft Anno 1618. ein Evangelisches Haupt gehabt, das soll anjetzo wieder in den Stand gesetzt werden und darbey für und für also bleiben: Jedoch, daß die Capitula bey vorgehenden Fällen jedesmals ihre hergebrachte Wahl gebrauchen und exerciren. 1646. April.

2) Von den Evangelischen Ertz-Bischöffen und Prælaten soll nicht begehret werden die Confirmation beym Pabst zu suchen: sondern die Römische Kayserliche Majestät werde sie mit den Regalien und andern Fugnissen belehnen, auch dieselbe, oder Sede Vacante, die Capitula, mit gehörigen Tituln zu vorgehenden Reichs-Conventen verschreiben, wie ihnen denn Sessio & Votum in den Reichs-Deputation-Visitation-Revision-oder andern dergleichen Zusammenkünfften keinesweges denegiret werden könne; sondern es würden dieselben hierinnen nicht unbillig den Herren Catholischen allerdings gleich gehalten.

3) Wenn nun inskünfftige ein Catholischer Ertz-Bischoff oder Prälat, allein oder mit dem Capitulo zu unser Religion trete, er verehliche sich gleich oder nicht, so bleibe er ja nicht unbillig bey seiner Dignität, Würden, Land und Leuten, behalte auch Sessionem & Votum, und könne ihm in seiner Curia das Exercitium seiner Religion nicht gewehret werden. Und wiewol es gewiß und dem klaren Buchstaben des Religions-Friedens gemäß sey, daß in solchem Fall, wenn der grösseste Theil des Capituli zugleich mit zu unserer Religion trete, das Jus Reformandi Jure Superioritatis könne exerciret werden; dieweil aber ja die Herren Catholischen ihn vorbilden lassen, ob wäre man Evangelischen theils gesinnet, durch dies Mittel ihrer Religion groß Nachtheil zuzuziehen, deßwegen sie auch bißhero in diesem Punct des Geistlichen Vorbehalts so gar beständig, auf ihrer Meynung verharret: so wollten sie, Evangelischen, jedoch auf ihre, der Herren Catholischen, Verantwortung, und nur zu Bezeugung, daß sie, Evangelischen, keinesweges gesinnet, ihnen, Catholischen also nachzutrachten, geschehen lassen, daß sie, Catholischen dergleichen Ertz-Bischöffen und Prälaten, wenn auch gleich das Capitul gar nicht zu unserer Religion trete, die Reformation nicht verstatten.

4) Was sie nun hierinn an die Herren Catholischen begehret, das wären sie hinwieder gegen ihnen erbötig; nemlich, wenn ein Evangelischer Ertz-Bischoff oder Prælat zur Catholischen Religion treten würde, daß er alßdann nichts desto weniger bey seiner Dignität, Würden, Land und Leuten verbleiben sollte: jedoch daß er sich des Juris Reformandi enthalte, wenn gleich das Capitulum gar oder zum grösten Theil zur Catholischen Religion mit treten möchte.

5) Was die Capitulares, Canonicos und Thum-Herren betrifft, werde es billig auch in den Stand wieder gesetzet, wie es Anno 1618. jedes Orts sich befunden: nemlich, wo lauter Evangelische Capitularen und Canonici gewesen, so sollte es auch also verbleiben: wo aber die Evangelischen und die Catholischen miteinander vermenget sich enthalten; so werde nicht unbillig die Anzahl behalten, wie es bey jeder Religion Anno 1618. in solchen Immediat-Stifftungen befindlich gewesen.

6) Wenn ein Capitularis, Thum-Herr, Canonicus oder Immediat-Ritter-Ordens-Personen, zur Augspurgischen Confession sich begebe, solle er darum nicht removiret, sondern in seinem vorigen Stande, Wesen und Einkommen gelassen werden, jedoch dergestallt, daß, wenn er versterbe, oder sonst abgehe, ein andrer an die Stelle surrogiret werde, der gleicher Religion sey, als der abgegangene sich anfangs befunden, damit es also wieder in den Stand, wie es Anno 1618. anzutreffen gewesen, gerathe.

7) Solle es eben also in acht genommen werden, wenn einer von Evangelischen Capitularen zur Catholischen Religion sich begeben werde.

8) Dieweil es auch gewißlich wieder alle Rechte lauffe, daß einer zugleich viele Beneficia habe, es würden dardurch der Fundatoren Nachkommen meist ausgeschlossen, und lauffe auch zu Abbruch der Stimmen in den Reichs-Räthen (denn ein Inn-

1646. April. haber so vieler Ertz- und Stiffter ja in effectu mehr nicht als eine Stimme führe) dahero müssen die Evangelischen, was sie deswegen allbereit erinnert, anher wiederholen, jedoch dergestallt, daß diejenigen, die anjetzo allbereit mehr als ein Ertz- und Bißthum besitzen und inne haben, solche ad dies vitæ behalten; hernach aber dahin vermittelt werde, daß ein jeglich Ertz- oder Bißthum und Prælatur seinen sonderbahren Ertz-Bischoff und Prælaten erlange; in Betrachtung, daß die Zusammensetzung so vieler Beneficien auch den benachtbarten bisweilen ziemlich Auffsehen und Gedancken mache. 1646. April.

9) Was oben von den Ertz- und Bischöffen gemeldet, soll auch von den Aebtißinnen, Priorinnen und dergleichen verstanden seyn.

Und alldieweil schließlich die hochansehnliche Herren Deputirte verspühren, daß sie, die Evangelischen bey diesem allerwichtigsten Punct über alle massen viel zurück gegeben, und von ihren ersten wohl befugten Postulatis abgestanden; so leben sie der Hoffnung, sie, die Herren Catholischen, werden auch an ihrem Orte desto eher zum Ziel nahen. Nachdem aber diß ihr Erbiethen in die Jura Superioritatis mit hinein lauffe; so müsten sie, Evangelischen hier ausdrücklich bedingen, daß sie hier durch in andern Fällen dem Juri Superioritatis & Territoriali und was darvon der Religions-Friede disponire, zu Nachtheil, nichts wollen vergeben oder eingeräumet, sondern alles dieses in casu hoc speciali nur, den Geistlichen Vorbehalt betreffend, verstanden haben.

Vorschläge wegen der Mediat-Stiffter ꝛc.

So viel das II. von den Evangelischen übergebene Gravamen betrifft, hielten sie nicht von nöthen zu seyn, die Befugniß desselben weitläufftig zu deduciren; sintemal es in den klaren und hellen Buchstaben des Religions-Friedens gegründet, daß der Mediat-Stifft und Geistlichen Güter halben, darum, dieweil die dispositio publici Exercitii Religionis vom Jure Superioritatis dependire, diejenigen, denen solche Jura zukommen, Ordnung zu machen. Und wiewol die Herren Catholische etliche §. §. aus dem Religions-Frieden dargegen anführen, welche aus dem Reichs-Abschied de Anno 1544. hinein gesetzt worden; so lauffe doch der Herren Catholischen Interpretation wider Kayser CAROLI. V. glorwürdigsten Gedächtniß den Evangelischen Anno 1541. ertheilte Declaration, auf welche die Herren Catholische sich Anno 1594. selbst beruffen. So interpretire es auch Kayser CAROLUS V. in seiner Instruction, so er Anno 1555. nach Augspurg mit gegeben: darinn Seine Kayserliche Majestät gedachten Reichs-Abschied, den sie doch selbst haben auffsetzen lassen, von keinen andern Geistlichen Gütern verstehen, als die den Catholischen Ständen zugehörig und in Evangelischen Landen gelegen; wie denn die Litera des Religion-Friedens selbst deutlich gnug gebe, daß von keinen andern Geistlichen Gütern in allen den §. §. geredet werde, wie solches bey künfftiger Conferenz mit mehrern und klärlich demonstriret werden solle. Dahero denn die Evangelischen nicht zu verdencken seyn werden, wenn sie bey diesem Gravamine darbey beruhen und beharren.

1) Was die Evangelici vor Mediat-Stifft, Clöster und Geistliche Güter Anno 1618. in würcklichem Besitz gehabt (darunter denn auch die Pfandschafften zu verstehen, so sie von undencklichen Jahren, und annoch Anno 1618. besessen) die sollen ihnen auch nochmals verbleiben, und was ihnen darvon seither Anno 1618. sub quocunque prætextu entzogen worden, ohngeachtet des bißher über etzliche dergleichen Güter geführten Disputats, daß sie nicht de territorio Evangelicorum oder sonst exempt wären, auch hindann gesetzt alles Respects, den etwann dergleichen Güter, zu Reichs-Ständen tragen, oder ihnen vor dessen zugehörig möchten gewesen seyn, völlig wieder restituiret, auch alle hingegen lauffende, alte und neue Litis pendentiæ, Res Judicatæ, Transactiones, Accord und dergleichen gäntzlich aufgehoben werden.

2) Der Mediat-Stifft und Clöster aber, die Anno 1618. annoch mit Catholischen besetzt gewesen, die sollen auch in selbem Stande verbleiben; jedoch vorbehältlich der Inspection, Visitation, Confirmation und andern dergleichen Rechten, wie es jedes Orts hergebracht und künfftig besser exprimiret werden könne; sonderlich aber, daß

1646. April. daß solche Geistliche und ihre Ministri in Civilibus & Criminalibus der Evangelischen Obrigkeit unterworffen seyn, auch die ihnen zukommende Onera ohne Verweigerung abstatten. 1646. April.

3) Wenn in dergleichen Mediat-Stifftern und Clöstern, so in Evangelischen Landen gelegen, und den Catholischen verbleiben, ein oder andere Person zur Evangelischen Religion trete; sollte sie deßhalben nicht ausgeschafft, sondern ad dies vitæ darinnen gelassen werden, auch wo es vor dessen gebräuchlich, daß Evangelische in solchen Collegiat-Kirchen, Stifftern und Clöstern zugelassen worden, dieselbe auch künfftig admittiret werden.

Bey dem III. Gravamine sey

1) Dieses ihr, der Evangelischen, nochmahliger Vorschlag: welche Grafen, Freyherren, von Adel, Städte, Communen und Unterthanen, die unter Catholischer Obrigkeit gesessen, die Declarationem Ferdinandeam, Literas Majestaticas, Pacta & Concessiones, oder das Herkommen anzuziehen vermögen, daß dessen sie das Exercitium Publicum vor oder nach dem Religions-Frieden gehabt; denen werde es auch hinführo billig gelassen, und an denen Orten, da es abgestellet, wieder aufgerichtet, auch den Unterthanen alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und dazu gehörige Intraden wieder eingeräumet, und die Sententiæ, Commissiones, Transactiones, Pacta und wie es Nahmen haben mag, das seither Anno 1618. darwieder vorgangen, gäntzlich aufgehoben.

2) Weil der übrigen Unterthanen halber, die dergleichen Fundamenta wegen des Exercitii Publici nicht für sich haben, die Herren Catholische über alles Verhoffen zu verstehen geben, daß sie ihnen das Exercitium Publicum, auch nicht das Privatum einräumen könnten: so könnten sie, Evangelischen, doch davon nicht abstehen, daß den Unterthanen die Libertas Conscientiæ verstattet, sie zur Emigration nicht gedrungen, sondern ihnen frey gelassen werde, zu bleiben und das Exercitium ihrer Religion in der Nachbarschafft zu suchen, auch in ihren Häusern GOtt mit lesen, singen und beten zu dienen, ihre Kinder in die benachbarte Evangelische Schulen zu schicken, oder ihnen Evangelische privat Præceptores zu halten; auch zu Tröstung der Krancken und dieselbe mit dem Heiligen Nachtmahl zu versehen, ingleichen zu Kindtauffen und Copulationen Evangelische Priester aus der Nachbarschafft zu hohlen. Welches alles nicht allein von denen Evangelischen Unterthanen zu verstehen, die jetzo vorhanden, sondern auch die künfftig zur Evangelischen Religion treten, oder aus Evangelischen Fürstenthümen und Landen unter Catholische Obrigkeit sich begeben werden; inmassen dann in solchem Fall, denen, die sich also niedersetzen wollen, die Reception und Bürger-Recht in Städten, wie auch die Aufnahme in Dörffern, nicht verweigert, noch ungewöhnliche der Evangelischen Religion ungemässe Juramenta und Reversalien ihnen angemuthet, sondern sie sollen in allen den Catholischen gleich tractiret, zu Ehren-Aemtern zugelassen, von keiner Erbschafft, Pfründe, Allmosen, wie auch Gemeinschafft, Zunfft, und in Summa von keiner Gerechtigkeit ausgeschlossen werden; viel weniger sol man den abgeleibten die Christliche Sepultur verweigern: welches alles die Evangelischen gegen ihre Catholische Unterthanen auch also halten wollen.

Wegen des IV. Gravaminis bleibe es billig bey dem Religions-Frieden, und weil die Zeit ziemlich dahin lauffe, die Herren Catholische auch in diesem Passu bey ihrer, der Evangelischen, zu vorhin gethanen Vorschlägen sich nicht werden zu beschweren haben, wollten sie dieselbe kürtzlich anhero repetiren.

Das V. Gravamen betreffe Jurisdictionem Ecclesiasticam und die Jura Papalia. Nun sey der Herren Catholischen hochansehnlichen Deputirten gar wohl bewust, wie der Religions-Frieden, zu desto besserm Bestand, eben dahin gehe, daß solche Jura und Jurisdictio gäntzlich aufgehoben werden möchte: wie es dann die

1646. April. Erfahrung bezeuget habe, daß etzliche Bischöffe, unter dem Prætext, ob wäre ihnen etwas von der Geistlichen Jurisdiction reserviret, über alle masse weit gegriffen: und gewiß zu befahren, daß, wenn die Jurisdictio Ecclesiastica nicht nochmals mit allen ihren Speciebus, wie auch die Jura Papalia (deren die Evangelischen ohne das gar nicht geständig wären) gäntzlich aboliret, und gegen die Evangelischen aufgehoben würde: so werde das sonst verhoffende gute Vertrauen dardurch über alle massen turbiret werden. Derowegen sie auch hierinnen beständig darbey verharreten, daß mehrgemeldte Jurisdictio Ecclesiastica erga Evangelicos zu samt den Juribus Papalibus cum plenissimo effectu abgethan seyn müste. So viel aber die Preces Primarias betreffe, wo Ihro Kayserliche Majestät solche hergebracht, exerciren Sie auch dieselbe nicht unbillig, doch, daß die Præsentati der Evangelischen Religion auch also qualificiret seyn, wie es jedes Orts Herkommen erfordere. 1646. April.

Bey dem VI. VII. VIII. IX. und X. Gravamine wüsten die Evangelischen keine andere Vorschläge zu thun, als die sie allbereit zu vorhero ins Mittel gebracht, und könnten sonderlich wegen des Justiz-Wesens sich gar auf keine andere Meynung bringen lassen, sondern sehen augenscheinlich, wenn solche Mittel nicht ergriffen und practiciret werden, daß der Sachen durch diese Handlung nicht geholffen sey. Wie es auch ohne dis Notorium, daß die beyden Judicia nicht vermögen, alle Dinge, die im Römischen Reich vorkommen, und von so viel langen Jahren überhäufft seyn, zu expediren; sondern, sol man anders die Justiz, nicht allein mit den Nahmen, sondern auch in der That haben, und durch Erörterung der schwebenden Rechts-Sachen fruchtbarlich geniessen, müssen nothwendig die Judicia multipliciret werden. So sey auch die gesuchte Æqualität und paritas numeri von beyden Religionen, derer die zur Justiz gehören, an sich selbst mit solchen Rationibus gegründet, daß man hievon Evangelischen theils nicht abweichen könne.

Es sey den hochansehnligsten Herren Catholischen Deputirten auch dieses bewust, daß bey dem Gravaminibus Ecclesiasticis die Freye Reichs-Ritterschafft, wie auch die Erb. Freyen-Reichs-Städte trefflich interessiret seyn. Und wiewol dasjenige, was vorhero gesetzet und gesaget, sie zugleich mit concernire; nachdem aber gleichwol sie in etlichen Stücken absonderlich in acht zu nehmen wären, so sollten ihrenthalben nachfolgende Vorschläge vorgebracht werden. Und zwar hätten die Erb. Freyen-Reichs-Städte diß commune Gravamen, das bey währenden diesem Kriege, unterschiedene Reformationes bey ihnen vorgenommen worden, die sich zum theil auf solche Sententias und Executoriales, wie auch Transactiones oder alte Commissiones, so bey Zeiten des Interims, zuvor oder hernach, seyn vorgegangen, gegründet, wie dergleichen zu Regenspurg, Augspurg und Colmar geschehen. Derohalben nothwendig solche Sententiæ, Transactiones und Commissiones ausdrücklich cassiret werden. Sonst wären die Evangelische Frey- und Reichs-Städte zweyerley: als bey etlichen sey das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession allein herkommen: bey etlichen aber sey das Catholische und Evangelische Exercitium zugleich in Ubung.

Was die Ersten betreffe; so werden sie a) bey dem Religions-Frieden und dessen Beneficiis, sowohl ratione Juris Reformandi als sonst, gleich den andern hohen Ständen nicht unbillig gehalten, und alles dasjenige, was seither Anno 1618. mit Abnehmung und Schmälerung ihres Exercitii, oder der Intraden zu Kirchen, Schulen und Hospitalien &c. beschehen, wiederum in vorigen Stand gesetzt. (b) Die in solchen Städten befindliche Catholische Reichs-Stiffter bleiben gleichfalls active & passive in dem Stande, wie sie Anno 1618. sich befunden. c) So sey auch, was von den Pfandschafften droben gemeldet, nicht weniger auf die Freyen Reichs-Städte zu verstehen. Die andere Classem die Evangelische Freye Reichs-Städte angehend, benahmentlich Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, Ravenspurg und Kauffbeyern, werden dieselben billig bey dem Religions-Frieden §. **Nachdem aber in vielen** &c. allerdings geschützt, und weil ihnen darwider sehr viel Beschwernissen zugezogen worden,

wieder

1646. April. wieder in den Stand gesetzt, darin sie Anno 1618. sich befunden. Nachdem aber die beyden Städte Dünckelspiel und Biberach lang zuvor ihre Beschwerden empfunden: so müssen dieselben in vorigen Statum gesetzt, und hierinn nicht eben auf Annum 1618. gesehen werden. Sonderlich aber könne obbemeldten und etwann andern dergleichen Reichs-Städten nicht geholffen werden, es werden denn die Raths- Gerichts- und andere Stellen und Aemter, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit tüchtigen Personen beyder Religionen, nach Proportion und Anzahl der Bürgerschafft ein oder anderer Religion, hinführo besetzet, das Syndicat und die Stadt-Schreiberey aber von derjenigen Religion, die in stärckerer Anzahl sey, bestellet, zu welchem Ende die zur Zeit des Interims eingeführte Raths-Wahl wieder abzuthun, als welche doch ohne das, durch den Religions-Frieden wäre aufgehoben worden. 1646. April.

Wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft II. hätten sie nur zwo kurtze Erinnerungen zu thun. a) Die Freye unmittelbahre Reichs- Ritterschafft sollte, die Religion betreffend, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren Erbgehuldigten Unterthanen und Hintersassen darüber gantz kein Eintrag gethan, oder, so es geschehen, dasselbe restituiret werden. b) In ihren freyen Adelichen Schlössern und Häusern, sollen sie an Ubung gemeldter Religion und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden, ob sie schon zu Dorff oder Stadt keine Bottmäßigkeit haben.

Dieses wären also die Vorschläge, welche die Evangelischen Stände vorbringen wollen, verhofften dieselbe also beschaffen zu seyn, daß es ferner weitläufftiger Tractaten nicht bedürffe. Wie sie denn höchlich bäten, es wollten die Herren Catholischen sich daran begnügen lassen, und fernere Nachgebung nicht begehren. Dieweil aber in so kurtzer Zeit alles so gar ausführlich und umständlich nicht habe können vorgebracht werden; so müssen sie nothwendig, die bey dergleichen Handlung ohne deß bräuchliche facultatem declarandi, addendi vel minuendi vorbehalten. Erböthen sich darneben, wo etwas zu dunckel fürgebracht seyn möchte, dasselbe jederzeit privatim oder publicè, wie die Herren Deputirte es begehren, zu declariren.

Post reditum.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die anwesende Catholische Herren Deputirte angehöret und verstanden, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, so wohl am neulichsten Sonnabend als jetzo, der Länge nach in puncto Gravaminum für- und angebracht. Nachdem sie nun in sehr geringer Anzahl allhier, die Sache aber wichtig, weitläufftig und von grosser Consideration sey; so werde man sie nicht verdencken, daß sie Aufschub und Bedenckzeit nehmen. Wollten gleichwol das Werck nach Mögligkeit befördern; unterdessen aber wollten sie, gleichwie die Herren Evangelische gethan, ihr voriges Anbringen und Erklärung, repetiret, tacendo nichts eingeräumet, sondern alle Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben.

Domini Catholici: Hätten beym III. Gravamine noch etwas übergangen, so sie hier mit nachholen müssen. Es hätten etliche Catholische Stände sich unterstanden, auch an solchen Orten zu reformiren, da sie nur schlechte Criminal- oder andere Jura; als Gladii, Zentgerichte, item Patronatus, Filiatus, ja auch nudæ retentionis &c. hätten. Nun erinnern sich die Herren Deputirte, daß solche Jura das Jus Reformandi nicht importiren, derowegen auch solches auf zu heben. Sonsten wären die Herren Catholischen nicht zu verdencken, daß sie Bedenckzeit nehmen.

Hiermit wurde nun auch diese VI. Conferenz aufgegeben: deren beschehene fleissige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

1646. April. N. VII. 1646. April.

Dictat. Osnabrug. d. 20. April. Anno 1646. per Magd.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VII.

Sonnabends d. 18. April hora 3. post. merid.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die Catholischen Deputirte noch im Gedächtniß, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey nechst voriger Conferenz in puncto Gravaminum für eine anderweite Erklärung thun wollen, und werden dieselbe (Augspurgische Confessions-Verwandten,) weniger nicht in gutem Angedencken haben: was massen durch sie erstlich begehret worden, daß die Herren Catholische zu gütlicher mündlicher Conferenz, einige Deputation anhero thun wollten. Ob nun wohl solche, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte selbst vernünfftig zu ermessen, nicht eher, als daß sie die ihrigen nach Münster zu schicken, schuldig gewesen: bevorab da gleichwol zu Münster sich vier Catholische Churfürstliche Gesandten eingefunden; hergegen von Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürstlichen Gesandten, sich damahls keiner der Sache angenommen. Nachdem aber gleichwol die Vertröstung geschehen, daß, wann nur die Deputati verordnet wären, leichtlich und ohne Weitläufftigkeit, aus der Sachen zu kommen seyn würde; die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte sich auch bey der Handlung also bezeigen wollten, daß man dero Schiedligkeit daraus abnehmen sollte: so hätten die Herren Catholische amore Pacis, und um ihre Friedens-Begierde der gantzen Welt zu erweisen, ihnen endlich sothane Deputation nicht zu wieder seyn lassen, in Hoffnung, der vertröstete gute Effect erfolgen würde. Es hätten aber die Catholischen Deputirte bey ihrer Anherokunfft vernehmen müssen, daß an Platz der verhofften Acceptation der Catholischen Mediorum, unangesehen die Handlung und Erklärung bey den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls bestanden, erst weitläufftig disputiret werden wolle, welcher Theil sich mit fernern Vorschlägen heraus lassen sollte. Es sey zwar endlich von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das Anerbiethen geschehen, daß, zu des Wercks Beförderung, sie die vorige hinc inde extradirte Media auf eine Seite stellen, und andre neue eröfnen wollten: darbey sie eine sonderbahre grosse Contestation ihrer, zu gebührenden Vergleichungs-Mitteln tragenden Zuneigung præmittiret. Es hätten auch die Catholischen Deputirte dessen mit Verlangen erwartet, aber hergegen erfahren müssen, daß sie (Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) nur eine vermeynte Ableinung der Catholischen Gravaminum in die Feder dictiret, welches doch anders nicht, als ein blosser Extract ihrer vorigen Deduction gewesen, und derowegen darauf zu antworten unnöthig, weil sonst des disputirens kein Ende seyn würde. Der Ursachen halben man sich blößlich auf ihre (der Catholischen) Gegen-Deduction bezogen haben wolle, welche dann ein jeder, der Lust habe die affectus bey Seite zu setzen, werde in Ruhe stellen und ersättigen können. Folgendts wären von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, an Platz der vertrösteten neuen Mediorum, nur diejenigen, welche vorhin eingeschicket, auch bereits in offnen Druck ausgegangen, tranpositis saltem vel mutatis hinc inde quibusdam verbis vel Titulorum numeris, recapituliret worden.

Gleichwie man aber Catholischen theils sich vorhin erkläret, daß solche Media diesseits gar nicht pro materia Tractatuum zu halten, noch, vermöge ihrer der Catholischen Deputirten Instruction, darauf gehandelt werden könnte: also wisse man ihnen abermal anders nichts zu thun, als denenselben, der Catholischen bereits ausgeantwortete Gegen-Vorschläge entgegen zu halten. Zwar möchten die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte vielleicht vermeynen, daß sie darin ein grosses gethan, indeme sie sich erkläret, daß, wenn ein Catholischer Ertz-Bischoff oder Prælat

1646. April. lat sich nebst seinem Dom-Capitul, oder dem grössesten Theil desselben, zur Augspurgischen Confession begebe, derselbe alßdann die Catholische Religion nicht abschaffen sollte; in welchem eintzigen Punct die vorigen Vorschläge geändert zu seyn, vielleicht scheinen möchten. Es sey aber diese Limitation extra casum: denn der Geistliche Vorbehalt nicht von der Reformation, sondern de relinquendis Prælaturis & Beneficiis rede. 1646. April.

So sey auch nicht weniger mit den Catholischen Geistlichen als viel andern Catholischen Landtschafften, per Pacta Publica & Conventiones solche Versehung gemachet, daß man sich dergleichen also genandten Reformation nicht zu befahren, und dahero erst darüber, dieses Orts Handlung anzustellen, unnöthig. Und müsten also die Catholischen die Moderation oder Limitation, so viel diese Tractaten oder Materie betrifft, für gantz keine Limitation oder Moderation halten; erklärten sich auch hiermit nochmals, daß sie nun und nimmermehr zugeben könnten, daß die in Religions-Frieden ihnen zu gut versehene Puncten, und sonderlich der Geistliche Vorbehalt, ohne welchen ihre Vorfahren lieber alle Handlung fahren lassen wollten, daraus verstossen; andern theils auch derselbe nur in pasibus utilibus gehalten werden, und den Catholischen nicht der geringste Nutzen (wie es per enumerationem partium leicht zu erweisen) übrig verbleiben sollte. Welches denn eben dasjenige sey, so die, von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten angezogene Æqualität, als welche in dem bestehe, daß, was einmal abgehandelt und beschlossen, einem jeden Theile gedeyen, auch wohl und wehe thun müsse, über einen Hauffen werffen würde: wie man denn auch eine andere Æqualität, als welche im Religions-Frieden mit Einschliessung aller seiner Puncten und Articul begriffen, nicht einräumen könne.

Was aber sonsten wieder jetzt gemeldten Vorbehalt, für Argumenta angezogen worden: wären solche nur lauter Petitiones Principii, und könnten sich deren die Catholischen, gegen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten per inversionem gar wohl und statlich gebrauchen: wie denn aus demjenigen, daß dem göttlichen Wort keine Grentze zu setzen, erfolgen wollte, daß aller Orten, wo der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion exerciret würde, auch die Catholische Religion wieder aus zu breiten, zugelassen werden müste.

Ob denn auch die Ertz- und Stifftungen von Catholischen Fundatoren herrühren, bedürffe keines Beweißthums. Und wenn die Decision des gantzen Streits von solcher Frage dependirte; so getraue man sich Catholischen theils, das Urtheil aus der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eigenen Scribenten und Consulenten wohl zu befinden. Zu deme könnten die literæ Fundationis und Stifftungen, und denenselben einverleibte Conditones, als welche den Institutis der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten schnur stracks zu wieder lauffen, selbst darvon reden. Und weilen sie denn ad IV. Gravamen selbst anführen, daß dasjenige, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten fundiret, unangesehen der Successor Catholisch worden, dennoch bey der Augspurgischen Confession bleiben solle: wollte folgen, daß den Catholischen eben solches Recht mit ihren Stifftungen wiederfahren müsse. Und sey einmal nöthig, wenn unter den Partheyen selbst, sine alio judice, die Sache zu determiniren, daß sie von dem Haupt-Werck, nemlich der Religion selbst, tantisper abstrahiret, und bloß alleine das Institutum Fundationis eique annexæ conditiones, cui scilicet Religioni illæ quadrent, angesehen werde. Wordurch denn auch das Argument, als wenn es der Augspurgischen Confession schimpflich seyn sollte, von selbsten zerfalle.

Damit es nun aber das Ansehen nicht gewinne, als trüge man Catholischen theils, zur Weiterung Belieben: alß wollten sie, die Catholischen Deputirte, dasjenige, so sie in ihrer Instruction hätten, auf einmahl, und gleichsam in antecessum, eröfnen, welches dann darinn bestehe; daß sie nemlich denen vorher anerbothenen 40. Jahren noch 10. auch da je der Zweck endlicher Vergleichung anders nicht zu erhalten, gar

1646. April. 20. hinzu setzen, also und dergestallt, daß mit den zu vorhin, in den schrifftlich ausgestellten Vorschlägen enthaltenen Conditionen, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, die gestrittene Stiffter und Geistlichen Güter, à dato dieser Vergleichung, auf 60. Jahr ohne eintzige Action und Anspruch behalten, und unterdessen von allerseits Principalen und Obern selbst, auf Reichs- oder andern beliebigen Zusammenkünfften, dahin gesehen werde, wie dieses Negotium aus dem Fundament, und endlich in perpetuum componiret und beygeleget werden möge. 1646. April.

Wenn nun jetzt erklärter massen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in der benahmten Zeit, die Immediat-Ertz-Stiffter und Prælaturen friedlich und ohne Contradiction verbleiben, so viel sie deren Anno 1627. in Händen, und licitis viis & mediis nicht wieder in Catholische Hände kommen: und denn 2) eben dieses Anerbiethen auch auf die Mediat-Stiffter und Geistlichen Güter, welche die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, eodem anno & tempore innen gehabt und noch haben, erstrecket, auch 3) die Immediat-Reichs-Ritterschafft dißfalls so weit includiret würde, daß sie bey demjenigen, was sie in ihren Dorffschafften vor bemeldten Jahr 1627. vor Veränderung vorgenommen, dabey schiedlich gelassen werden: wenigers nicht 4) Die Evangelischen Reichs-Städte, da die Augspurgische Confession allein in Ubung, so wol in ipsa Religione, als was die Geistlichen Güter betrifft, verbleiben: auch ferner 5) solche Zeit über, die Geistliche Jurisdiction nicht allein quoad ritus & ceremonias suspendiret, sondern auch in causis matrimonialibus, gestallt in den Mediis mit mehrern enthalten, der Weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen würde: wie solches alles mit den annectirten Conditionibus und Bedingnissen in ipsis Mediis mit mehren enthalten: Alß werde daraus klärlich erscheinen, wie weit man Catholischen theils von dießeits competirenden Rechten, Friedens halben, abgestanden und gewichen. Derowegen man hoffen wolle, und sich versehen, man werde in sie, die Catholischen, dißfalls weiter nicht dringen, wie dann die Catholischen Deputirte der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung darüber gern vernehmen wollen. Im wiedrigen aber nicht zu verdencken seyn würden, daß nachdemmahln ihre habende Instruction durch jetzt beschehenes Erbiethen, allerdings evacuiret und entlediget, sie sich wieder nach Münster erheben, und ihre Herren Committenten von dem bisherigen Verlauff Relation und Bericht erstatten. Und diß sey dasjenige, so sie, die Catholischen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf dero neuligstes An- und Vorbringen unverhalten seyn lassen wollen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen Deputirten nicht entgegen seyn, ihnen ein Abtritt zu verstatten.

„*Post reditum.*

P. p. Was dieselben auf der Evangelischen jüngstes Vorbringen, anjetzo sich weiter erkläret, das hätten die anwesende Evangelischen Deputirte umständlich angehöret, und in fine so viel vernommen, wie daß die hoch ansehnliche Catholische Herren Deputirte diese ihre jetzige Resolution vor die endliche Meynung halten, darüber sie zu schreiten nicht vermöchten, sondern müsten auf den Fall, da die Evangelischen solches nicht acceptirten, ihren Herren Committenten den gantzen Verlauff referiren: darneben sie aber gern sehen, daß die Evangelischen sich nunmehr auch mit ihrer endlichen Meynung und Antwort vernehmen liessen.

Allermassen nun die Evangelischen Deputirte sich wohl erinnerten, worinnen ihre jüngsten Vorschläge bestanden, dieselben auch in solcher offenbahren Billigkeit fundiret wissen, daß die Herren Catholischen sich füglich nicht zu beschwehren haben, wie denn dasjenige, so dar wieder vorgebracht, mit schlechter Mühe wiederleget werden könnte: nachdem man aber nicht disputirens halber beysammen sey; so hätte man Evangelischen theils von Hertzen wünschen mögen, daß die Herren Catholischen sich näher zum Ziel der gütlichen, friedliebenden und beständigen Vereinbarung begeben hätten. Sie be-

1646. April. befinden aber, daß die anjetzo abermahlig gethane Vorschläge, eine blosse Wiederholung dessen, was zu vorher ins Mittel kommen; und könnten nun die Herren Deputirten erachten, würden auch hoffentlich ihnen verzeihen, daß in einer so schwer wichtigen Sache, und zumahl sie, die Herren Catholischen, gerne ein endliche Erklärung von ihnen, den Evangelischen, haben möchten, den Evangelischen Deputirten nicht gebühren wolle, ohne vorgehende Deliberation und Zurückbringung an die andern Herren Evangelischen, sich hauptsächlig vernehmen zu lassen, sondern hätten zu bitten, sie wollten ihnen Evangelischen theils vergönnen, daß sie ein paar Tage (weil Morgens ohne des Sonntag) sich aus dem Wercke nothdürfftig bereden könnten. Es sollte aber die Sache gleichwol nach Möglichkeit befördert werden; sie lebten auch der vesten Hoffnung, es werden die Herren Catholischen ihre Gedancken unterdessen mitigiren, und gleich den Gottseeligen Vorfahren nebenst den Evangelischen dahin trachten helffen, damit im Heiligen Römischen Reiche zwischen den Ständen ein recht beständig und gutes Vertrauen wieder aufgerichtet, und erhalten werden möge. 1646. April.

Sie wollten gleichwol immittelst auch dasjenige, so wieder die Herren Evangelische anjetzo in unterschiedlichen Stücken vorgebracht worden, tacendo nichts eingeräumet; sondern dasselbe, wie es an ihme selbst ohne beständigen Grund sich befinde, hiemit expresse wiedersprochen haben: welches also den Catholischen hochansehnlichen Herren Deputirten sie, die Evangelischen, zur Vorantwort hin wieder vermelden sollen.

Dieser VII. Conferenz, gleich den vorigen beschehene fleißige Collationirung und befundene Richtigkeit bezeugen

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VIII.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. VIII.

Freytags d. 22. April. h. 3. post meridiem.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen anwesende Gesandte nicht unterlassen, dasjenige in Berathschlagung zu ziehen, was die Herren Catholische Deputirte verwichenen Sonnabend auf ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge sich hinwieder vernehmen lassen; verhofften, weil die Sache von grossem Nachdencken, es werden die Herren Catholischen den Verzug der beyden Tage nicht übel vermercken. Und zwar sey es bekandt, welchergestalt bisher mit den Tractaten super Gravaminibus verfahren worden, indem man nemlich, nach hinc inde beschehner Ausantwortung der Gravaminum, Catholischen theils starck darauf bestanden, man möchte von seiten der Evangelischen Vorschläge thun: welches denn auch endlich Evangelischen theils beliebet worden. Es sey aber darüber das gantze Werck fast ¼ Jahr ins stecken gerathen. Denn an statt der vertrösteten mündlichen Conferenz und Antretung der gütlichen Handlung, erst nach lang verfloßner Zeit von den Herren Catholischen eine Schrifft übergeben worden, und nachdem sie endlich wegen der von den Evangelischen bey den Herren Kayserlichen vielfältig gethanen Remonstration, sich herüber begeben, habe man gleichwol Evangelischen theils nicht erlangen können, daß eintziger Anfang zur Handlung wäre gemacht worden, sondern die Evangelischen hätten noch andere Vorschläge thun müssen, welche auch dergestalt erfolget, daß die Herren Catholische sich darüber zu beschweren gantz keine, sondern vielmehr grosse Ursach hätten zu bekennen, daß ihnen, der Evangelischen gethaner Vertröstung nach, mit würcklichen zu Fried- und Einigkeit dienenden Vorschlägen entgegen gegangen: hätten sie auch so deutlich eingerichtet, daß keine Obscuritât oder Ambiguität darinnen zu befinden. Denn sie sich gleich Anfangs erinnert, daß sie æqualitatem, perpetuitatem & perspicuitatem gleichsam zum Fundament gesetzet aller Tractaten: und

1646. April. wiewol sie verhofft, es würden die Herren Catholische, gleich wie sie hingegen Vertröstung gethan, sich friedlich zu erweisen, ihnen eben auf solche Maasse begegnet seyn, so hätten sie doch aus ihrem letzten Vortrag leyder gar das Contrarium vernehmen müssen: indem man Catholischen theils nochmals auf eine Temporalität gezielet und zwar 20. Jahr benennet, doch die gantze Sache nur auf Inducias gerichtet, da doch ihres Ermessens, allbereit über solchen Irrungen so viel Bluts vergossen, daß es über 60. Jahr nicht werde ausgelöschet seyn, und wir nicht Ursach haben einen solchen, nur auf Krieg und Blut zielenden Vergleich den Nachkommen zu hinterlassen. Und betrübe die Evangelischen solcher Fürtrag um so viel mehr, weil sie gar dunckele Cautelen dabey gesetzt, daraus, wenn man sie nach den Worten, wie sie das Ansehen haben, interpretiren wolle, gar keine Intention zu guter Freundschafft zu schöpffen; sondern vielmehr daraus abzunehmen, daß man auch dasjenige, so bißhero gar in keinen Zweiffel gezogen, und darin viele Fürsten und Stände sonderlich im Schwäbischen Crayß, und in specie Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg haben sollen gesetzt werden, bey diesen Anstandt gäntzlich aufzuheben und zu invertiren gemeynet sey: zu geschweigen, was von der Freyen Reichs-Ritterschafft und Erb. Reichs-Städten für weit aussehende Conditiones vorgebracht worden: und könnten die Evangelischen aus jetziger der Herren Catholischen Resolution anders nichts sehen noch verspühren, als daß man mehr zurücke als vor sich handele; ja nicht einmal gesonnen sey, auf ihre, der Evangelischen, Vorschläge sich einzulassen. Dieweil aber wider alle Vernunfft und Christliche Billigkeit, auch den vorgesetzten Zweck, das alte gute Vertrauen hinwieder zu stifften und aufzurichten, expresse lauffen thue, daß die Evangelischen nur eines über das andere Vorschläge thun sollen, und die Catholischen sie nicht einmal einer Antwort oder Antretung der Handlung würdigen: wollten sie vielmehr hoffen, es werden die Herren Catholischen durch die neuligste Resolution nur einen Versuch gethan haben, ob sie die Evangelischen zu weitern Vorschlägen bewegen möchten, als daß etwa ihre Herren Committenten und ihrer selbst Ernst gewesen wäre, sie mit solchen rückgängigen Handlungen aufzuhalten. Es vermeynten zwar die Catholische Herren Deputirte, ob wären der Evangelischen Vorschläge darum nichts, dieweil sie sich schon unter einander Pactis Publicis verwahret hätten; ob aber dergleichen Pacta, zuwider den Religion-Frieden und den Evangelischen zu Præjudiz, könnten vorgenommen werden, das gebe er den Catholischen Herren Deputirten selbst vernünfftig zu ermessen. Und ob sie auch gleich dafür halten, daß die Fundamenta, so von den Evangelischen angeführet, in dero vorher abgegebenen Deduction gnugsam elidiret wären; könnten doch die Evangelischen einen jeden unpassioniret, davon judiciren lassen, ob ein eintziges Argument der ihrigen solide widerlegt sey: sie wären auch zu wiederlegen unmöglich, weil sie den klaren Buchstaben des Religion-Friedens und anderer Reichs-Constitutionum auch Notorietät der Reichs-Acten für sich hätten und in der natürlichen Billigkeit gegründet wären. 1646. April.

Halte auch nicht von nöthen zu seyn, alles anhero zu wiederholen, sondern müsse gleichwol nur dieses, was bißhero noch nicht berühret, mit wenigem anführen. Als da sie in Puncto des vermeynten Geistlichen Vorbehalts für ein sehr starck Argument halten, wenn sie von der Evangelischen Superintendenten und Priestern, auf Catholische Ertz-Bischöffe und Prälaten folgern und schliessen wollen. Da doch ein jeglicher leichtlich sehen könne, was für eine Differenz unter einen bestellten Priester und solchen hohen Reichs-Ständen sich befinde: werde auch wohl im Reiche nicht erhöret seyn, daß die darinnen befindliche Ertz-Bischöffe und Prälaten als Reichs-Stände ihre Dependenz, als etwa ein Priester von Pabst zu Rom, haben sollte.

Von viel schlechterm Nachdruck sey dieses, daß die gegen König FERDINANDUM I. glorwürdiger Gedächtniß, von den gesamten Ständen geschehene Danckesagung pro approbatione des vermeynten Geistlichen Vorbehalts wolle gehalten werden. Denn ihre König- hernach Kayserliche Majestät man in alle Wege Ursach gehabt allerunterthänigsten hohen Danck zu sagen: sintemal Ihre Majestät dem Heiligen Römischen Reich, auf selben Reichs-Tag und sonsten zur Beruhigung desselben, über

alle

1646. April. alle Maasse grosse Wohlthat erwiesen und sich hefftig bemühet. Was aber die Evangelischen vom Geistlichen Vorbehalt judiciret, und ob sie Ihrer Majestät dafür gedancket, das weise der Contextus des Religion-Friedens und die in Actis Publicis befindliche Contradiction und Protestation. 1646. April.

Bey dem II. Gravamine hätten sich die Catholischen mehrentheils gegründet auf den §. des Religions-Frieden, Dargegen ꝛc. §. Dieweil aber ꝛc. §. Als auch den Ständen alter Religion ꝛc. und aus denselben hinc inde Wörter zusammen gezogen, ihre Thesin daraus zu exstruiren; da doch, wenn man die hellen Worte des Religion-Friedens ansehe, dasjenige, was die Catholischen intendiren, in geringsten nicht darein zu befinden. Denn der §. Dargegen ꝛc. rede nicht von Mediat-Gütern, sondern ausdrücklich von Ständen und von denen Geistlichen Gütern, die in Evangelischen Landen gelegen und Catholischen Ständen zugehörig seyn; solches erscheine aus den hellen Worten, daß von solchen Gütern die Ministeria sollten bestellet werden. Nun sey dasselbe, wie aus den §. Als auch den Ständen ꝛc. klärlich erscheine, eben dieselben Güter, die zwar in Evangelischen Landen gelegen, Catholischen Geistlichen Stände zugehören, inmassen solche §. §. sich auf einander beziehen, und also einer des andern Erklärung sey: dargegen hindere nicht, daß die Herren Catholische die Worte: und andern Geistlichen ꝛc. aus dem §. Dargegen ꝛc. für sich wollen anführen, als wenn dardurch die in Evangelischen Landen befindliche Mediat Geistliche Güter zu verstehen wären. Denn man lese die Worte, so werde man finden, daß allda von der Catholischen Stände ihren Geistlichen geredet werde; denn also wären sie gesetzet: Die Catholische Stände samt ihren Capituln und andern Geistlichen. So viel aber der §. Dieweil aber ꝛc. anbetreffe, rede derselbe de præterito, nemlich wie es nicht denen Geistlichen Gütern sollte gehalten werden, die die Evangelischen in ihren Landen zu vorhero zu Geistlichen milden und andern Sachen angewendet, und werde davon dieses disponiret, daß diejenigen Geistliche Güter, die da Mediat gewesen, oder aber Reichs-Ständen zwar zuständig, die Geistlichen aber zu Zeit des Religion-Friedens sich nicht mehr in der Possels befunden, die sollten ihnen den Evangelischen verbleiben. Welche Disposition denn wegen der Güter, so den Reichs-Ständen zugehörig, darum von nöthen gewesen, dieweil in §. von dergleichen Gütern verordnet, daß sie den Catholischen Ständen verbleiben sollten: wie es aber mit den Mediat Geistlichen Gütern der Evangelischen inskünfftige solle gehalten werden, solches werde im Religion-Frieden an zweyen unterschiedenen Orten, blos ihrer Disposition und Verordnung anheim gestellet.

Bey dem III. Gravamine und alle den übrigen sey nicht ein eintziges der Herren Catholischen Argument, das nicht allbereit zur satten Gnüge, in den bisherigen Conferenzien wiederleget wäre, und sonderlich dasjenige, was sie wider die Declarationem Ferdinandeam vorbringen, widerlege sich aus ihrer selbst eigenen Deduction: indem sie sagen, daß in dergleichen zweiffelhafften Fällen, sie den Ausschlag der Römischen Kayserlichen Majestät pflegten anheim zu stellen: Dahero ja FERDINANDI I. Königliche Majestät nicht unrecht gethan, daß Sie auf der Catholischen Heimstellung dergleichen Declaration ertheilt. Denn in derselben ausdrücklich zu befinden, wie auch die Acta publica es geben, daß die Heimstellung von den Herren Catholischen erfolget sey; und wollten die Evangelischen nicht hoffen, daß die Herren Catholische eines solchen glorwürdigen Kaysers Brief und Hand widersprechen sollten. Er habe diese Fundamenta etwas umständlicher darum berühren sollen, damit sie nicht pro invictis geachtet, sondern ihre imbecillität herfür gebracht werden möchte: und bäten schließlich nur dieses, es wollten doch die hochansehnliche Herren Deputirte die Cautiones, die sie vergangen vorgebracht, etwas besser erklären, von der unglückseeligen Temporalität abstehen, und auf ein beständiges immerwährendes gutes Vertrauen und Einigkeit die Handlung einmal würcklich mit ihnen anfahen, da sichs dann wohl geben und weisen werde, wie weit man zusammen rücken könne. So lange aber alß die Herren Catholische auf ihren Extremitäten nicht allein beruhen, sondern auch, wie es das Ansehen gewinne, an statt der Mediorum

1646. April. Compositionis, solche Dinge ihnen vorschlügen, dardurch sie, Evangelische, von neuen über alle masse beschweret, und in effectu der Religion-Friede, wenn man dasjenige betrachte, was sie von Reichs-Städten conditioniret haben, zur Temporalität gezogen werden wolle: so könnten sie, die Herren Catholische, ermessen, daß den Evangelischen nicht zu rathen sey, mit einzigen andern Vorschlägen sich heraus zu lassen. 1646. April.

Darbey den Catholischen Herren Deputirten auch dieses billig unverborgen bleibe, daß, weil von Seiten der Herren Catholischen die Sache so gar schwer gemachet, und so viel Zeit zugebracht werde, daß dardurch diese dem lieben Vaterland so hoch nothwendige Vergleichung, sehr leicht unter dem Prætext einer künfftigen Deputation, oder Vergleichs auf einen Reichs-Tag, gar zu nichte gemachet werden könnte, und gleichwol diß Werck eines von den vornemsten Stücken der General-Friedens-Tractaten sey, so hätten sie, Evangelische, nicht vorüber gekonnt, sondern aus Begierde, daß die Sache aufs ehiste beschleuniget werden möchte, den Herren Kayserlichen, wie auch Königlich-Schwedischen Abgesandten, wie weit es bißhero gekommen, mit Ubergebung der Protocollen und Schrifften, Bericht gethan, und gebethen, es möchten dieselbe bey jetziger vorstehenden Duplic und Triplic, diesen Punct (jedoch nicht ohne Communication) verhandeln, und sehen, wie weit sie hierinn kommen könnten. Sie, die Evangelischen, wollen an ihrem Ort auch gar gerne mit den Catholischen Herren Deputirten, die Conferenz und Handlung continuiren, und wenn sie, Herren Catholische, nur zu erbitten, einen Anfang zur Handlung zu machen, sich dergestallt friedfertig erweisen, wie sie sich dessen von Anfang erbothen, auch in der That bißher bezeuget, und es nachmals in der That zu erweisen, gegen die hochansehnliche Herren Deputirte erböthig wären, nicht zweiffelnd, sie würden dasjenige, was sie, Evangelischen, bey den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen an- und vorgebracht, anders nicht nehmen, als daß es zu Beförderung des allgemeinen Friedens, und unter uns allerseits höchst nothwendigen beständigen Vertrauens angesehen und gemeynet sey. Welches den Catholischen Herren Deputirten sie, Evangelischen, also zur freundlichen Gegen-Anwort vortragen wollen: der Zuversicht, sie werden sich etwas gewisser, als vor diesem geschehen, hierauf erklären und vernehmen lassen.

„Hierauf nahmen die Herren Catholischen einen Abtritt.

„*Post reditum.*

Domini Catholici: Was dieselben auf ihre, der Catholischen Deputirten jüngst geschehene weitere Erklärung sich jetzo vernehmen lassen, solches hätten sie der Länge nach angehöret, und verstanden. Nun hätten sie, Catholische Deputirte, verhofft, es würden der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Deputirte sich näher zum Ziel gelegt haben, und zur Handlung würcklich geschritten seyn, bevorab, da man gleichwol Catholischen theils bey nechst voriger Conferenz, mit neuen friedliebenden Mediis und Vermehrung der Jahre sich gnugsam habe herfür gethan: sie hätten aber, über Verhoffen, verspühret, was gestallt dieselbe an Platz dessen, der Catholischen wohlgegründeten Deduction nochmals vermeyntlich zu refutiren, Belieben tragen wollen. Welches denn ihnen, Catholischen Deputirten, um so vielmehr unvermuthet vorkommen, weil die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten dabevor selbst dem Werck hinderlich zu seyn gehalten, wenn man sich ein und andern theils in weitläufftige Schrifft-Wechselung super hac materia einlassen wolle: zumahlen man dieses weitläufftige schrifftliche Recessiren, und vermeyntes Refutiren fast schwerer als die vorbemeldte Schrifft-Wechselung selbst befinden thue.

Zwar wäre den Catholischen Deputirten nicht schwer, auf jetzt berührte vermeynte Refutation, auch ohne sonderbares Nachdencken zu begegnen, wie man sich aber je und alle Wege bedinget, daß man nicht beysammen, sich in Weitläufftigkeit einzulassen, so lasse man auch solche vermeynte Refutation vor dißmahl ohne einiges Begeben oder Einräumen, auf ihren notorischen Unwerth beruhen. Und wie man diesemnach

1646. April. demnach in vorgemeldter der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung, die Sache von Importanz befinde, so wären die Catholische Deputirte gemeynet, dieselben etwas mehrers in Bedacht zu ziehen, und sich derenthalben, geliebtes GOTT, morgenden Tag, wiewol es Post-Tag sey, zusammen zu thun, und darauf folgends ehist möglich den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mit einer hauptsächlichen Antwort begegnen; versehentlich, sie werden an solcher geringen Dilation keinen Verdruß tragen. 1646. April.

Diese VIII. Conferenz ist gleich den vorigen mit Fleiß conferiret, und allenthalben vollständig und gleichstimmig befunden worden ꝛc.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. IX.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. IX.

Sonnabends d. 25. April. h. 8. matut.

Domini Catholici: P. p. Der, am jüngst verwichenen Mittewoch beschehenen Veranlassung nach, hätten sie, Catholische Deputirte, nicht unterlassen, sich in der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls beschehenen Erklärung nach Nothdurfft zu ersehen. Das nun anfänglich ihnen, den Catholischen, einige Mora oder Schuld des zur Handlung nicht gemachten Anfangs beygemessen werden wolle, da geschehe ihnen ungütlich und zu viel. Denn ja eben dieser Sachen halber etliche aus ihrem Mittel sich von Münster anhero begeben hätten, und gleich zur Handlung geschritten wären. Daß man auf der Evangelischen Vorschläge eine Erklärung begehret; solches habe die Natur, Eigenschafft und Ordnung der Tractaten erfordert. Es hätten zwar die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, statt der Antwort und Erklärung, neue Vorschläge zu thun veranlasset, man habe es auch diesseits gerne acceptiret, und wäre in dessen Erwartung gestanden, daß aber dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten darauf fürgetragen, mit dem vorigen schrifftlichen, schon in öffentlichen Druck gekommenen Aufsatz gleich und übereinstimme: solches gebe der Buchstabe klärlichen. Ohne sey es nicht, daß in einem eintzigen Passu des Geistlichen Vorbehalts, derselbe etwas limitiret werden wollen: daß aber solche Limitation oder Exception, nicht de regula in controversiam deducta sey: solches habe man schon hiebevorn remonstriret.

Da denn nun sie, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, ihr hiebevoriges repetiret; hätten sie vernünfftig zu gedencken, daß man diesseits wohl Ursach gehabt, bey vorigen der Catholischen Erbiethen zu bestehen.

Dessen gleichwohl ungeachtet, wären sie, Catholischen Deputirte, mit demjenigen, was sie ferner in Instructione gehabt, vollends heraus gegangen. Dabey ihnen aber niemals zu Sinn kommen, einiger gestalt zurück zu handeln, oder dasjenige, so niemals in Zweiffel gezogen worden, aufzuheben, weniger die Handlung zu Krieg und Blut-Vergiessung zu stellen: Man wolle auch nicht verhoffen, daß die Catholischen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten dergleichen Gedancken zu schöpffen Ursach gegeben. So wisse man sich auch einiger ex hac parte gebrauchten dunckeln Cautelen nicht zu erinnern; zu geschweigen, daß auch ohne des dasjenige, so obscur und dunckel, beym Erfolg der Tractaten seine Erläuterung leicht erlangen könne, wie man denn noch der Zeit in Abhandlung der Puncten, nicht aber im Aufsatz des Vergleichs begriffen seyn. Was sonst die merita causæ und der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten vor und nach, beyorab bey letzt-

1646. April. letzt-mahliger Conferenz angeführte also genannte Fundamenta betreffe: achte man Catholischen theils unnöthig, sich darauf in Weitläufftigkeit, als welche doch mehr zu verdrießlichem Gezänck, als Hinlegung der Sachen diene, einzulassen: In Erwegung, daß es sonst das Ansehen gewinnen wollte, als wäre man mehr zu instruirung eines Processûs oder Zusammentragung der Acten, als Stifftung des Vergleichs bey einander. Wie man sich dann ausdrücklich bedinge, daß, wenn bey künfftigen Conferenzien die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich ferner mit dergleichen Deductionibus aufhalten wollten, man dieselbe unbeantwortet auf ihren notorischen Unwerth beruhen lassen, und denen sowohl, als was bißhero den Catholischen zuwider angeführet, per generalia juris & facti contradiciret haben wolle. Als welches durchgehends durch der Catholischen jetztmahlige und dabevorige Deduction stattlich refutiret, daß ein Uberfluß seyn wolle, über alles und jedes sich in mehrere Wortwechselung einzulassen. Wie denn sonderlich dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten beym ersten Gravamine des Geistlichen Vorbehalts, zu Bescheinigung ihres vermeynten Vorschlags (daß nemlich Ertz-Bischöffe und Prælaten, wenn solche zur Augspurgischen Confession treten, die Catholische Religion nicht abschaffen sollten) und zu Elidirung der von den Catholischen darwieder gemachten Instanz, andeuten; als wann dergleichen Pacta oder Capitulationes, dadurch die Reformation præcaviret würde, unzuläßlich, sich aus ihren, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Gravaminibus und in ihren Mediis Art. 3. selbst beantwortet: allwo sie behaupten, daß, wo die Unterthanen per Concessiones, Privilegia, Pacta und langen Gebrauch das Exercitium Religionis erworben, allda die Obrigkeit zu reformiren keine Macht haben sollte: und weil auch bey diesen casu conditio personarum, ob sie klein oder groß, nicht, sondern allein der status Ecclesiasticus zu attendiren; als thue die vermeynte distinction inter personas majoris vel minoris conditionis, cum majus & minus speciem non variet, selbsten fallen. 1646. April.

Betreffend denn auch die Danckſagung, so weyland König, hernach Kayser FERDINANDO I. allerglorwürdigsten Andenckens, wegen des aufgerichteten Religion-Friedens geschehen: darüber finde sich die Nothdurfft schon in der Catholischen Deduction, und gebe einmal der wörtliche Inhalt des Religion-Friedens, daß beyderseits Religions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände, in §. Und wir die verordnete ꝛc. sich zu Vesthaltung alles dessen, so in jetzt-gedachtem Religion-Frieden vorher gehe (darunter auch der Geistliche Vorbehalt begriffen) verbündlich gemacht, und bleibe über diß einmal wahr, daß bey Subscribir- und Publicirung mehrgedachten Religion-Friedens, nicht der geringste Punct des gantzen Aufsatzes excipiret, sondern erst auf den darauf erfolgten Reichs-Tag Anno 1556. 1557. (und also ex post facto) einige vermeynte Protestationes wegen sothanen Geistlichen Vorbehalts, an den Tag kommen.

Was denn ferners wegen des II. Gravaminis angedeutet, das sey von gleichen Würden, und in vorbedeuteter der Catholischen Deduction, was es damit vor eine Bewandniß habe, klärlich ausgeführet, wie es denn an sich selbst am Tage, daß den von den Herren Auspurgischen Confessions-Verwandten detorquirten Sensum, als würde in den allegirten §§. nur von Ständen geredet, die im §. Dargegen soll ꝛc. befindlichen Worte (ob und wohin die geistlichen ꝛc.) item §. Darmit ꝛc. die Wörter (Chur-Fürsten, Stände, Collegien, Clöster und Ordens-Leute ꝛc.) nicht leiden. Erst der klaren Verordnung des §. Dieweil aber ꝛc. zugeschweigen; allwo von der Disposition, das diejenigen Güter, welche biß zum Passauischen Vertrage zu milden Sachen verwendet worden, den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben sollten: die den Immediat-Ständen zugehörige nominatim excipiret werden, und also nothwendig ermeldte Disposition de reliquis scilicet Mediatis zu verstehen, welches auch die aus gedachtem §. Dargegen ꝛc. angezogene verba zum Uberfluß bestätigen. Es militire auch dargegen nicht, daß im §. Als auch den Ständen ꝛc. in genere nur das Wort Stände gebraucht werde, denn die gleich

darauf

1646. April. darauf folgende Worte, wie oblautet, den Verstand gnugsam erklären: cum referens & relatum ejusdem debeat esse intellectus; und gleich wie man Catholischen theils nicht geständig sey, daß den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten die Disposition über Mediat- Geistliche Güter, deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags oder des Religion-Friedens eingeräumet seyn; als thue dessen Prohibition hingegegen ex dicto §. Dieweil aber ꝛc. vi argumenti a Contrario von sich selbst klärlich erscheinen ꝛc. 1646. April.

Anlangend weiters die Declarationem Ferdinandeam, und was derentwegen aus der von den Catholischen in ihrer Deduction angezogener gebräuchlicher Heimstellung inferiret werden wollen, solches sey nur eine captatio verborum, und der rechte an sich selbst klare Verstand, welchen die Catholischen dißfalls beym VII. Gravamine gehabt, übel eingenommen worden; zumaln sey nicht die Frage, was Ihro Kayserliche Majestät auf Heimstellung der Stände thun könne, sondern man thue sich Catholischen theils so wenig zur Declaration als Heimstellung selbst verstehen, und die bey der Declaration befindliche insanabiles defectus an seinen Ort stellen. Man trage auch keinen Scheu, dasjenige darvon zu reden, was Kayser FERDINANDUS II. auch Allerchristlichsten Angedenckens, Successor & Nepos FERDINANDI I. darvon geurtheilet.

Daß sonst schließlich die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten das bißanhero verhandelte, auf die von ihnen bedeutete Maße, an die Kayserliche auch Königlich-Schwedische Hoch- und Wohlansehnliche Herren Plenipotentiarios gebracht, solches lasse man dahin gestellet seyn, und thue davor halten, es werden ihre Herren Committenten ihnen die Unterlegung zwischen Hoch- und Wohlermeldten Kayser- und Königlichen Herren Abgesandten dißfalls nicht zuwieder seyn lassen. Wollten aber nicht zweiffeln, es werde jedesmal den Ständen davon in Zeiten Communication geschehen, und würden unterdessen nicht unterlassen, alles, was die Zeit-hero vorgegangen und verhandelt worden, an gedachte ihre Herren Committenten gelangen zu lassen, des freundlichen Erbiethens, die Handlung mit aufrichtiger friedliebender Intention zu continuiren. Welches sie also den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten auf dero neulichsten Vortrag zu freundlicher Wiederantwort nicht verhalten sollen.

„Hierauf nahmen die Herren Evangelischen einen Abtritt.

„*Post reditum.*

Domini Evangelici: Es hätten die Evangelische Deputirte mit mehren angehöret, was die Hochansehnliche Catholische Herren Deputirte auf ihr jüngstes An- und Vorbringen sich erkläret, und hätten verhoffet, es würden die Herren Catholischen sich in die Handlung selbsten eingelassen, und, ihrer zwar Anfangs gethanen Vertröstung nach, in meritis causæ und angemaßter Wiederlegung nicht lang aufgehalten haben. Nachdem es ihnen aber über Zuversicht anders beliebet; so werde verhoffentlich denenselben auch nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelischen, auf ihr Vorbringen von Puncten zu Puncten kürtzlich antworten. Dieweil es aber gewiß, daß durch solch disputiren der Vergleich mehr gehindert als befördert werde; so wären sie, Evangelische, des Erbiethens, hinführo de justitia causæ nichts zu berühren; sondern nur de Mediis compositionis mit den Herren Catholischen zu reden, wenn nur dieselben ihnen diesen Weg auch gefallen liessen, und mit Anziehung vieler Argumentorum sie zur Antwort nicht nöthigten.

Wer nun 1) bißhero in mora gewesen, könten sie, die Evangelischen, den Verlauf selbst reden lassen, und wären alles noch neu-geschehene Dinge und notorium, wie flehentlich sie, Evangelische, um Beförderung des Wercks, aber bißher ohne sondern Effect angehalten, auch wie sie in allen, was die Herren Catholischen circa modum

1646. April. dum tractandi nur selbst begehret, unangesehen sie zur Weigerung große Ursach gehabt, gantz willig condescendiret. 1646. April.

2) Müste man auch dahin stellen, daß die Herren Catholischen ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge nur eine wörtliche Wiederholung nennen, des vorigen; denn ob schon unmöglich sey, daß man allezeit die Phrases sollte umwechseln; so halte man doch darfür, daß bey dergleichen Tractaten nicht sowol auf die Worte als auf res ipsas zu sehen: worinnen sie, Evangelische, dann in ihren Vorschlägen über alle Maße viel allbereit de suo jure, nur um der Herren Catholischen beharrliche gute Freundschafft zu erwerben, gewichen, und solches nicht allein ratione des vermeynten Geistlichen Vorbehalts, sondern auch wegen der Mediat- Geistlichen Güter; und sey den Evangelischen etwas fremd zu vernehmen, daß die Herren Catholischen darfür halten, ob wäre dieß Erbiethen, daß die Evangelischen von dem also genannten Geistlichen Vorbehalt gethan, nicht de Regula, und daß sie solches allbereit remonstriret hätten. Man erinnere sich, daß die Herren Catholischen dißfalls zweyerley Rationes angeführet, indeme sie 1) gesagt, der Geistliche Vorbehalt rede nicht de reformando sondern de relinquendo; Dieweil aber in den Geistlichen Vorbehalt von den Evangelischen niemals gewilliget, und sie eben deswegen beysammen wären, sich mit einander zu vergleichen, darvon selber Geistlicher Vorbehalt rede; so sehen die Herren Deputirte, daß diese ihre angeführte Ration nur eine petitio principii sey, und der Geistliche Vorbehalt nicht könne pro Regula angeführet und allegiret werden. 2) Führen sie diese Ration, sie hätten sich per Pacta der Reformation halber verwahret, und halten dafür, sie, die Evangelischen, könten darum wieder diese Pacta nichts sprechen, dieweil sie selbsten urgirten, daß, wo dergleichen Pacta zu finden, keine Reformation vorgenommen werden könne; wenn sie, Herren Catholische, aber ihre Pacta, welche dahin gerichtet, daß die Augspurgische Confession nicht sollte admittiret werden, gegen das halten, was sie, Evangelische, de juribus subditorum billig urgiren, daß nemlich, wo die Obrigkeit und Unterthanen nicht einerley Religion seyn, die Pacta, die sie unter einander machen, billig gehalten würden, so werde die Differenz leichtlich erhellen, und daß diese Fœdera und Pactiones, darauf die Herren Catholische sich beziehen, als contra Jura Publica und wieder den Religions-Frieden lauffend, nicht bestehen können.

3) Hätten zwar die Catholische Herren Deputirte ihre Instruction vergangen eröffnet, und wären der Meynung, daß sie dadurch, wie auch durch bißheriges nicht Ursach gegeben hätten, solche Gedancken von ihnen zu schöpffen, wie sie verspühren müssen. Es hätten aber dieselbe vernünfftig zu bedencken, daß sie gleichwol 1) blößlich auf ihren schrifftlichen überschickten Gegen-Vorschlägen beruhen, welches denn keine Handlung genennet werden könne. 2) Wollten sie anders nicht als auf eine Temporalität sich einlassen; daß aber eine temporalische Freundschafft keinen Bestand haben könne, gebe die Vernunfft, und ob gleich sie, die Evangelischen, die sie wol meist über die Helffte ihrer Jahre kommen, solcher Inducien etwas genieſſen möchten; so sey es doch in effectu anders nichts, als wenn man den Posteris gleichsam ein Testament auftrüge, dasjenige mit einander auszufechten, worüber gantz Teutschland anjetzo zu Trümmern gehe, da doch die Heilige Schrifft diejenigen, so ihre Nachkommen nicht bedencken, fast den Heyden gleich geachtet, welches Urtheil sie alßdann auch zu gewarten haben würden. Die Herren Catholische halten zwar dafür, daß durch die Distinction inter viam facti & juris, diesen Dingen allen vorzubeugen, aber was für ein Jus es seyn solle, darnach die bißhero schwebende Irrungen entschieden werden sollen, darüber solle erst die Posterität sich mit einander zancken. Aus welchen allen die Hochansehnliche Herren Deputirte klärlich ersehen, daß ob sie schon die vorgeschlagene Temporalität darfür nicht achten wollen, daß dadurch Krieg könte erreget werden, sie, die Evangelischen, auch den Herren Catholischen keineswegs zu trauen, daß sie eine so gefährliche Intention haben sollten, so sey doch gleichwol dieser Vorschlag ein solches Medium, daraus nothwendig ins künfftige Krieg erfolgen müste, welches die Experienz von der Cron bißhero geführten

1646. April. führten Waffen gnugsam bezeuge. Es wolle aber fast das Ansehen gewinnen, als wollte man bey diesen Vergleichungen nur in allen Dingen einen Respect gegen den Päbstlichen Stul zur Grundveste setzen, dafür sie, Evangelische, gleichwol zum höchsten zu bitten hätten, könten auch, so es die Meynung haben sollte, in alle Ewigkeit darein nicht willigen. 1646. April.

Es hätten Anno 1526. auf damaligen Reichs-Tage zu Speyer, alß man gern gesehen, daß die Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände dasjenige, was zu Rom und Worms wieder die Evangelischen beschlossen, exequiren möchten, die löbliche Catholische Chur-Fürsten und Stände sich dahin erkläret: sie wollten der Religion halber dasjenige thun und in ihren Landen vornehmen, was sie gegen GOtt und der Römischen Kayserlichen Majestät zu verantworten getraueten; sie, die Evangelischen, trügen die gewisse Hoffnung, es werden die Herren Catholischen, gleich wie sie damals in Sachen die Evangelischen anlangend, sich an den Päbstlichen Stul nicht gebunden, also auch nochmals nicht gemeynet seyn, diejenigen Verpflichtungen, die zwischen ihnen und dem Pabst vorgehen, in Sachen die Evangelischen und den Statum Imperii betreffend, zu allegiren; denn sie gar wohl sehen, daß wiedrigenfalls der Religions-Friede, und mit demselben das gantze Römische Reich und dessen Verfassung auf einmal funditus evertiret werde. Solches hätte der Hochlöbliche Kayser RUDOLPHUS II. Glorwürdigster Gedächtniß, sehr wohl consideriret, und Anno 1590. diese Kayserliche und löbliche Resolution an die Evangelischen ertheilet: „Seine Kayserliche Majestät die liessen sich des Religion-Friedens halben nichts irren, was etliche de potestate statuentium, & de duratione perpetua vel temporali allzuhitzig geschrieben hätten ꝛc. welches denn verhoffentlich die Herren Catholischen auch also nochmals in Acht nehmen werden: denn ja sonst freylich den Nachkommen nichts als Mißtrauen, Zanck, neue Verfassungen, Consilia zu neuen Alliancen, und endlich der blutige Krieg und Untergang hinterlassen würde.

4) Sey dasjenige, was die Herren Catholische wegen der Pactorum, die sie de admittenda vel non admittenda Religione unter sich gemacht, den Geistlichen Vorbehalt dadurch zu bestätigen, angezogen, allbereit droben beantwortet, und wäre gewißlich die andre hiebey geführte motive von Evangelischen Superintendenten und Priestern von solchem schlechten Nachdruck, daß es ein jeglicher leicht sehen könne, wer nur bedencke, was unter einem Diener und unter einem Stande des Reichs für ein Unterschied. So könne auch die König FERDINANDO I. glorwürdigster Gedächtniß beschehene Danckſagung und die Worte des Religion-Friedens von der Festhaltung, sowol die erfolgte Subscription der Evangelischen nichts bey dieser Sache thun, denn es hätten die Evangelischen den Religions-Frieden unterschrieben, auch denselben, wie ob stehet, vest zu halten versprochen und bißhero treulich gehalten. Das Reservatum Ecclesiasticum aber sey kein Stück des Religion-Friedens, wie dessen Formalia und hell-klare Worte selbst ausweisen: derohalben ja weder die Subscription noch Assecuration oder auch die beschehene Danckſagung, auf dasjenige kan gezogen werden, darinn man sich niemals verglichen; sondern Evangelischen theils vor, bey und nach dem Religions-Frieden den dissensum vielfältig und unzehlbarlich contestiret. Wie denn Anno 1556. und auf nachfolgenden Reichs-Tägen gar nicht erst der Anfang zu widersprechen gemacht, sondern nur die beym Religions-Frieden vorgangene Contradiction wiederholet worden; wiewol es auch eintziger absonderlicher Protestation nicht bedurfft hätte; denn es daran genug, daß die Evangelischen ihren dissensum in ipso Constitutionis contextu declariret und exprimiret.

5) Könnten die hochansehnliche Herren Deputirte leichtlich ermessen, daß die Evangelischen ihnen die Disposition wegen der Mediat-Geistlichen Güter nicht können nehmen lassen, sie hätten auch solche nicht erst durch den Religions-Frieden erlanget, sondern zuvorher jederzeit gehabt; wie aus dem Reichs-Abschiede zu Speyer 1526. und vielen nachfolgenden gnugsam zu ersehen: und obgleich die Herren Catho-

1649. April. lische auf dem Reichs-Tage 1530. ein anders, nemlich die Wiederabtretung solcher Mediat-Geistlichen Güter intendiret; so hätte man doch Evangelischen theils sich sein Recht nicht wollen abvotiren lassen. Dahero denn Kayser CAROLUS V. glorwürdigster Gedächtniß Anno 1540. den damahligen Reichs-Abschied durch eine absonderliche Declaration, welche Kayserliche Majestät Ihro vorbehalten, also erkläret und interpretiret, daß den Evangelischen wegen Verordnung mit den Mediat-Stifftern und Clöstern kein Eintrag geschehen sollte, nur sollten die Gebäude in esse erhalten werden, welches darum bedinget worden, dieweil man sich damals, wie auch anjetzo noch getröstet, daß GOtt endlich eine Vergleichung in der Religion gnädiglich geben möchte. Und daß die Evangelischen sich in dem Religions-Frieden dieses von dem Jure Superioritatis dependirenden Rechtens, durch den Religions-Frieden ratione futuri temporis keinesweges begeben, weise die Litera desselben aus; denn ja keine Renunciation darinnen zu finden, sondern das Contrarium ausgedrücket: Nemlich daß es also verbleiben sollte, wie es ein jeglicher mit solchen Mediat-Gütern verordnet habe, oder noch verordnen werde. Der Sensus der §§. Dargegen ꝛc. Damit ꝛc. Dieweil aber ꝛc. und Also ꝛc. sey von ihnen, den Evangelischen, bey jüngster Conferenz keinesweges torquiret, sondern also vorgebracht worden, wie es die Litera und Intention des Religion-Friedens und aller vorhergehenden Reichs-Abschiede, wie auch der Carolinischen Declaration mit sich bringen. Sie hätten auch solche Interpretation nicht erst erfunden; sondern, wie allbereit unterschiedlich gedacht, von dem glorwürdigsten Kayser CAROLO V. aus seiner Instruction, die Er seinen Anno 1555. nach Augspurg geschickten Commissariis gegeben, selbst genommen. Wiewol die §§. einer den andern an sich selbst gnugsam erklären. Es wollte auch sonst aus der Herren Catholischen inferirten Verstand dieser §§. anders nichts als eine Abthuung vieler vorigen Reichs-Abschiede und Renunciation der Evangelischen Rechte mit sich bringen. Von einziger Prohibition, die in den Religions-Frieden dißfalls zu finden seyn sollte, wissen die Evangelischen nichts, werde auch schwerlich einzige Syllabe hiervon vorzubringen seyn. 1646. April.

6) Wären der Herren Catholischen ihre Worte in VII. Gravamine diese: „Catholischen theils hat man in allen Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht „decidiret, oder deren die Stände sich nicht vergleichen können, Ihro Kayserlichen Ma„jestät das arbitrium und decision deferiret. Diese Worte wären seines Erachtens gantz universal, und hätten dictionem de omni in sich: wenn man sie nun loco Majoris setzte, und die Ferdinandeam Declarationem an statt des Minoris, so werden verhoffentlich die Herren Catholische sehen, was für ein Schluß daraus erfolge, und sie, die Evangelischen, einiger Captation verborum zu beschuldigen, keinen Anlaß haben.

7) Hörten die Evangelischen gern, daß die Herren Catholischen ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß den hochansehnlichen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Gesandten, von den Mediis vorhabender Vergleichung zu reden und zu handeln, anheim gegeben: Es sey auch von den Evangelischen anders nicht gemeynet gewesen, als daß die vorgehende Unterred- und Handlung mit beyderseits communiciret werden sollte.

Daß endlich 8) die hochansehnliche Herren Deputirte sich so freundlich und wohl erbiethen, die Handlung mit aufrechtem zu Fried und Ruh zielendem Gemüth zu continuiren, hörten sie von Hertzen gern, und conteſtirten hingegen mit gutem Gewissen, daß sie von Grund ihrer Seelen mehrers nicht suchten und wünschten, als auf das allereheste mit den Herren Catholischen auf friedliche, freundliche, billige und beständige Masse sich zu vergleichen. Könnten auch den hochansehnlichen Catholischen Herren Deputirten hierinnen kein Ziel geben, ob sie für nöthig achten, ihren Herren Committenten Relation zu thun: allein trügen sie das freundliche gewisse Vertrauen, es werden die Herren Deputirte solche Relation also einrichten, damit sie der Sachen beförderlich sey, auch den Tractaten selbst kein grosser Verzug zugezogen, sondern die Conferenz eheſt wieder angetreten, und zu der vorhabenden höchst-nöthigen

1646. April. thigen Vergleichung mit GOttes Hülffe ein glückseeliger Anfang gemachet werden könne. Immassen es bloß daran stehe, daß die Herren Catholischen auf ihre der Evangelischen wohl-und fried-gemeynte Vorschläge nunmehr zum Handel schreiten, da denn der liebe GOtt das ungezweiffelte Gedeyen, zu einem schleunigen dem gantzen Vaterlande erfreulichen und der Posterität zuträglichen Ausgang gnädiglich verleihen werde; welches ꝛc. 1646. April.

Domini Catholici: Weil die Zeit verflossen, sie sich auch ohne des nicht stracks weiter resolviren könnten: müste es biß künfftiger Conferenz verbleiben; dahin sie ihnen die Nothdurfft vorbehalten haben wollten.

Collationiret ist diese IX. Conferenz mit dem gehaltenen Protocoll, und allenthalben in substantialibus & formalibus gleiches Lauts und Inhalts befunden worden; welches wir Endes bemeldte hiermit subscribendo bescheinigen.

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.

§. XII.

Kurtzgefaßter Inhalt von deme, was bey der Handlung super Gravaminibus Ecclesiasticis und dem Reservato Ecclesiastico, hauptsächlich vorgegangen.

Aus den bißhero angeführten Schrifften und Protocollen erhellet, wie anfänglich disputiret worden, welcher Theil von den Catholischen oder Protestanten eigentlich den Anfang machen sollte, in der Haupt-Sache die Gravamina Ecclesiastica betreffend, die Proposition und gleichsam die Forderung zu thun, biß endlich die Evangelici solches verrichtet, und ihre Gedancken den Catholicis dahin substantialiter eröffnet, daß sie præsupponiret, weil 1) Catholici die Evangelicos, in rebus & causis Politicis, alles desjenigen fähig erkenneten, was sie sich selbst attribuirten; also könnten sie dieselben in Geistlichen Sachen nicht geringer achten; 2) Indem Catholici darinnen cum Evangelicis einig wären, daß der Passauische Vertrag, nebst dem darauf erfolgten Religions-Frieden und denenselben gleichstimmenden Reichs-Constitutionen und Abschieden, immer und ewig währende Satzungen seyn: Also könne 3) die jetzo vorhabende Declaration keine Temporalität von einer einigen solcher Verfassungen leiden, sondern es müsten selbige insgesamt, quoad viam Facti & Juris, so lang unangefochten gehandhabet bleiben, biß man allerseits in den streitigen Puncten des Christlichen Glaubens, überein komme. 4) Müsten die Absentes gleich den gegenwärtigen, zur Observanz dieses Friedens, ohngeachtet aller sowohl jetzo als künfftig eingewandter Contradictionen und Protestationen, verbunden seyn, oder doch zum wenigsten dergleichen Händel keine Würckung oder Consideration erlangen. Wobey Evangelici 5) ferner bedinget, im Fall, da GOtt vor sey, aus sothaner Handlung nichts würde, sie zu demjenigen, was sie jetzo aus Friedens-Begierde nachgäben, sich unobligirt und alles pro non dicto nec acto halten, sondern der vorhin gehabten Rechten, ohne Abgang gebrauchen wollten. Sollte 6) ein Wort bey mündlicher Conferenz ungleiche Deutung admittiren, würden sie sich dessen Erklärung attribuiren, dieselbe aber den Herren Catholischen keinesweges einräumen. Was vor Ursachen sonsten 7) Evangelicos bewogen, daß sie den Geistlichen Vorbehalt für einen wesentlichen Theil des Religion-Friedens nicht halten könnten, das wäre notorisch und mehrmahlen inculciret, gantz aber ohne, daß sie sich, den Catholicis ihre Güter zu nehmen, oder unter einigem Schein an sich zu bringen, sich beygehen liessen: sondern sie stellten GOtt heim, wie seine Allmacht die Verantwortung, daß sie dem Lauff seines Worts nicht statt geben, aufnehmen würde. Bey dem Geistlichen Vorbehalt selbst præsupponirten Evangelici die Restitution aller derer Ertz-und anderer Stiffter irrevocabiliter, die sie Anno 1618. im Besitz gehabt; jedoch wollten sie den Capitulis aller Orten, die hergebrachte Wahl frey

1646. April. lassen, und müste von Kayserlicher Majestät den Possessoribus nicht allein die Belehnung mit den Regalien, auch ohne Päbstliche Bestätigung, sondern auch bey allen Conventen des Reichs, der Titul, Stimme und Sitz angedeyhen. Würde denn ein Catholischer Bischoff zur Evangelischen Religion treten, und heyrathen, oder nicht, oder einer von den Evangelischen sich zu der Catholischen Religion wenden; so solle derselbe das Jus Superioritatis & Jus Reformandi subditos zu streiten nicht befugt seyn: Sodann, wo vermengte Stiffter beyder Religionen admittiret wären, solle es bey demjenigen Numero, welcher Anno 1618. gewesen, immer und ewig verbleiben: mithin einem jeden, welcher zu oder von dem Catholischen Glauben zu treten gemeynet wäre, unverlustig seiner Præbende, frey stehen solle. Wenn aber ein dergleichen abtretender abstirbt, solle demselben ein solches Subjectum surrogiret werden, welches derjenigen Religion zugethan sey, die der abgegangene bey der Aufnahm ins Capitul ꝛc. profitiret hat.

Obwoln auch dem Juri Canonico zu entgegen, und den benachbarten Potenzen nicht wenig verdächtig sey, wenn eine ohne das mächtige Familie sich vieler ansehnlicher Stiffter und Præbenden impatronire, und man dahero stracks jetzo dergleichen abzustellen zu suchen gnugsam Anlaß habe; bevorab, da der Päbstliche Nuncius den Evangelischen hierin selbsten beygefallen: so wollten sie doch um des lieben Friedens willen geschehen lassen, daß die jetzigen Possessores, ad dies vitæ, die sonst verbothene Polygamiam continuiren; jedoch alles salvo Jure, Superioritati ratione Reformationis competente: wobey man das Männ- und Weibliche Geschlecht eodem Jure censire.

Bey dem II. Gravamine, welches die *Bona Mediata* berühret, könne der Landes-Herrschafft die Hand ratione præteriti, nicht gesperret werden, und müsse daher, da man die Evangelicos seit Anno 1618. de facto darunter gehemmet, die Restitutio plenarie erfolgen. Und obgleich Evangelici sich erbothen, die Mediat-Güther, so in ihren Territoriis gelegen, in ihrem Statu zu lassen; so behielten sie sich doch Jura Inspectionis, Visitationis, Jurisdictionis in Civilibus & Criminalibus, item die Collectas bevor, und daß der Conventual ꝛc. so sich zur Evangelischen Religion bekennen würde, derhalben nicht verstossen, sondern Lebenslang geduldet, nach seinem Abgang aber, ein Catholischer wieder aufgenommen werden solle. 1646. April.

Circa *Jura subditorum* sollten alle die Catholische Unterthanen, hoch und niedrigen Standes, welche ex Declaratione Ferdinandea, Literis Majestaticis, Pactis &c. das Exercitium Publicum seit des Religion-Friedens gehabt, darein wieder restituiret, und alle dawider lauffende Commissiones, antiquæ & novæ Sententiæ, Pacta &c. cassiret werden: wo aber dergleichen Titul nicht befindlich, solle man wenigstens den Unterthanen Libertatem Conscientiæ, das Lesen, Beten und Singen zu Hause, auch die Erholung des GOttes-Dienstes und der Sacramenten in der Nachbarschafft, ingleichen, daß sie ihren Kindern privatos Præceptores halten; nicht weniger, in Nothfällen, Evangelische Geistliche zu und vor sich kommen lassen zu können, nicht verwehren: dahingegen man ex parte Evangelicorum gegen die Catholicos ein gleiches zu thun erböthig sey.

Beym V. Gravamine müste *Jurisdictio Ecclesiastica* & *Jura Papalia* gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte, biß zum endlichen Vergleich des Christlichen Glaubens, gäntzlich ruhen: die *Primariæ Preces* aber möchten, salvis salvandis, der Kayserlichen Majestät bleiben. Im übrigen sey nöthig, des Reichs Weitläufftigkeit und der Sachen Menge nach, die höchsten Gerichte zu multipliciren, und den Verdacht der Partheylichkeit, durch Bestellung der Richtere, Beysitzere und anderer Ministrorum, von beyderley Religionen, in gleicher Anzahl, abzuschneiden. Der Reichs-Städte halber sollten die, wo die Evangelische Religion allein floriret, bey ihren Rechten bleiben; wo aber beyde Religionen zu einiger Zeit im Schwange gegangen, die Ubung derer so wenig gehindert, als jemand um deshalben, von Würden, Bürger-Rechte ꝛc. ausgeschlossen, und in summa die Reichs-Städte sowol als die Freye Reichs-Ritterschafft, für sich und ihre Unterthanen, den andern höhern Ständen und Reichs-Gliedern, ratione dieses Puncts parificiret werden.

§. XIII.

1646. April. Majus. wollten, ihre Triplic in Form eines Instumenti Pacificatorii zu begreiffen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiariis solcher gestallt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falß zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten ꝛc. 1646. April. Majus.

§. XIV.

Deputati Catholici ad Gravamina, begeben sich wieder nach Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Frantzösische beschehene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocollis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Committenten, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Oßnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich hauptsächlich auf die Kayserliche und Frantzösische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Frantzosen endlich auch in etwas mildere Gedancken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deßwillen wurde den Frantzösischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repræsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedancken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Frantzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Frantzosen.

Antwort-Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Oßnabrück, über die, mit den Frantzösischen Plenipotentiariis gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses stets zuvor, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Deroselben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlichen Frantzösischen Herren Plenipotentiarien zu negotiiren an uns gesinnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Danck sagen, vor die uns geschehene Apertur und Communication worauf vorjetzo die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practicirliches Mittel zu ergreiffen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgangen, den Herren Kayserlichen und Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis ausgestellet, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abhelffung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Frantzösischen Herren Plenipotentiarien Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis

1646. April.

§. XIII.

1646. April.

Die Evangelischen Stände thun bey den Kayserlichen, Schwedischen und Frantzösischen Gesandten, von dem bißherigen Verlauff, in puncto Gravaminum, Vorstellung.

Alldieweil aus derjenigen Erklärung, welche die Catholischen Status, in Sessione VII. den 18. April. ad Protocollum erstattet, von den Evangelicis vermuthet wurde, daß es jenen, mit Abthuung der Gravaminum Ecclesiasticorum kein rechter Ernst, sondern alles nur zur Protraction der Sache und dahin angesehen sey, daß immittelst die Haupt-Tractaten mit den Cronen geschlossen, die Gravamina hingegen auf einen Reichs- oder andern Compositions-Tag, dabey etwa die Cronen Schweden und Franckreich Interponenten seyn könten, hinaus gestellet werden möchten; so resolvirten Evangelici durch etliche Deputationes sowol den Kayserlichen als Schwedischen Legaten, zu Oßnabrück, die bißhero in puncto Gravaminum ergangene Acten einzuhändigen, mit Bitte, diesen Punct, in Erwegung der Catholischen beharrlicher Tergiversation, gleich andern, unter sich usque ad Ratificationem abzuhandeln, und dem Instrumento Pacis mit zu inseriren. Und weil sich eben der Frantzösische Ambassadeur Servien in Oßnabrück befande, so wurde gleichfalls resolviret, diesen von dem Verlauf mündlich zu informiren. Die Deputati an die Kayserliche Gesandten, waren Altenburg, Culmbach, Wetterauische Grafen und Straßburg; an die Schweden aber, Braunschweig, Hessen-Cassel, Fränckische Grafen und Lübeck; Und bey dem Frantzosen, Weymar, Würtemberg, Wetterauische Grafen und Nürnberg. Was vor Discourse dabey zwischen den Kayserlichen Gesandten, und den Evangelischen Deputirten gefallen, ist aus nachstehendem Protocollo N. I. in mehrern zu ersehen. Die gröste Difficultät wurde, Kayserlicher seits, auf den Terminum a quo Restitutionis, 1618. dann auf das Reservatum Ecclesiasticum, und auf die Wiedereinführung des Evangelischen Religions-Exercitii in die Kayserlichen Erbländer gestellet, weil durch das letztere dem Hauß Oesterreich weher geschähe, als wann dasselbe gar einen Theil seiner Erb-Lande an die Cron Franckreich abtreten sollte.

Wie es bey den Kayserlichen Gesandten damit abgelauffen.

Der Schweden Erklärung gegen die Deputatos.

Wohin die Schwedischen Legaten gegen die Deputirten sich erkläret, und wie unzufrieden selbige mit der, ihnen Tags vorhero ausgehändigten Kayserlichen Duplic gewesen, zeigt das folgende Protocoll sub N. II.

Antwort und Vorschlag des Comte de Servient.

Der Frantzösische Ambassadeur, Comte de Servien aber schlug folgendes Expediens vor: weil das Reservatum Ecclesiasticum den Catholischen ein rechter Dorn in Augen wäre, und sie sich dessen unter dem Vorwand ihrer Conscienz, renunciando Actionibus in perpetuum, nicht begeben, sondern lieber das Land räumen und das Elend bauen würden; so vermeynte er, ob es nicht angienge, daß man den Verzicht auf 60. 80. oder 100. Jahr determinirte, jedoch dabey bedingte, daß die Accommodation inzwischen nicht per viam juris, auch nicht per ordinarium processum, sondern einig und alleine, durch freundliche, Christliche und schiedliche Mittel gesucht werden sollte; wofern aber bey Verfliessung solcher Jahre dergleichen Mittel nicht statt finden würde, so sollte man dennoch keines wegs zu den Waffen greiffen, sondern die Prorogatio termini auf das alterum tantum auch so weiter fort und fort immer extendiret, und der beyden Cronen Garantie, von beyden Theilen, dergestalt ausgebeten werden, daß sie den Contravenienten, mit gemeinsamen Zusammenthun verfolgen helffen sollten. Der übrigen Puncten sehe er, Servien, keine sonderliche Ursache, warum sich die Catholischen sperren wollten, bevorab circa ordinationem Dicasteriorum, bey deren Vermehrung sich Franckreich sehr wohl befunden habe, dahero sie den Catholischen selbst solches eingerathen hätten; sintemal man ratione administrationis Justitiæ, die Catholischen und Hugenotten besser nicht, als durch die sogenannten Judicia unipartita, die durch gleiche Anzahl von beyderley Religion besetzt sind, zufrieden stellen könne.

N. I.

1646. April.

N. I.

Protocollum über die, den Kayserlichen Gesandten geschehene Insinuirung der ferneren Mediorum Compositionis Evangelicorum.

1646. April.

N. I. Protocoll über die Insinuirung der Mediorum.

Die Martis $\frac{14}{24}$ Aprilis hora pomeridiana tertia sind die Herren Deputati, als beyde Altenburgische, Culmbachische, Wetterauischer Grafen und Straßburgische Gesandte, zu Herren Grafen von **Trautmannsdorffs** Excellenz gefahren, da, neben Ihro Excellenz Herr Grafen von **Lamberg** und Herr CRANIUS bey der Audienz waren ꝛc. Herr Altenburgische Abgesandter brachte compendiose vor und an, welchergestalt auf Anhalten der Herren Catholicorum, sie de novo Media ad Compositionem Gravaminum vorgeschlagen, repetirte summariter, wohin die Vorschläge in Gravaminibus Ecclesiasticis eingerichtet worden, als in puncto des Geistlichen Vorbehalts, der Mediat-Stiffter, der Unterthanen libertatem Conscientiæ & Religionis und dergleichen betreffend ꝛc. Item von puncto Justitiæ & dependentibus &c. mit Recommendirung der Sachen, und Bitte, die Herren Catholicos zu guten Mitteln, Compositionis bewegen und disponiren zu helffen. Herr CRANIUS respondirte: die Herren Kayserlichen vernähmen sehr ungern, daß beyde Part noch so weit von einander, hätten verhofft, man würde und sollte das Werck so schwer nicht machen, sondern näher zusammen treten, wie es die Nothdurfft erfordert; man hätte aber zu erwarten, wohin sich die Herren Catholici auf vorgeschlagene Media erklären würden, wollten ihres theils gern das beste bey den Sachen thun, allein beyde Theile müsten sich auch selbsten zu Facilitirung des Wercks verstehen und cooperiren. *Nos:* Wollten nicht hoffen, daß den Evangelischen dergleichen imputiret werden könne; Ihre Excellenz Excellenz würden aus der Relation von heut gethanen Vorschlägen gewißlich vernehmen, daß man diß Orts viel nachgegeben, daß wohl darauf, hingegen mit den Catholischen, wann sie bloß vorgeben, sie köntens und wüstens nicht zu thun, sehr übel zu handeln seyn würde; man begehrte nichts anders, als was der Religion-Frieden mit sich bringe, und daß eine gleichförmige Æqualität zwischen beyden Religionen gehalten werde. Worüber Herr Graff von **Trautmannsdorff** Discours-weise sich vernehmen ließe, daß eben dergleichen Klage Catholici contra Evangelicos führeten und sie beschuldigten, daß sie von Extremis nicht weichen wollten, und sie in viele Wege wieder den Religion-Frieden bedrängten. (Herr CRANIUS interloquendo) Es wären zuvor etliche von den Catholischen Ständen bey ihnen gewest, welche sich über der heutigen Proposition sehr bestürtzt befunden, und sich nicht drein zu finden wüsten, man wäre in puncto Satisfactionis etwas nahe bey einander, dahero dahin zu collaboriren, daß man in puncto Gravaminum das Friedens-Werck nicht verhindere oder verlängere. *Nos:* Remonstrirten rationibus alias allegatis, daß das Reservatum Ecclesiasticum in der Meynung, wie es Catholici haben wollten, nicht könne acceptiret noch adprobiret werden, sey als ein Dubium in Religions-Frieden gesetzt ꝛc. Darzu die Evangelischen sich niemals verstanden: **Herr Graff** vermeldete unter andern, die Fundation der Stiffter ginge auf die alte Catholische Religion. *Nos:* Wir hätten die rechte alte Catholische Religion. **Herr Graff** subridendo, wann man sie dessen so leichtlich überreden könte ꝛc. Wir begehrten und sagten viel von der Æqualität, die Catholischen begehrten den Evangelischen nichts zu nehmen; ergo sollte man ihnen auch nichts nehmen; sie begehrten ihnen nicht Ziel noch Maaß zu geben, wann ein Evangelischer Prælat Catholisch würde, ob man ihn dulten und bey den Bißthum oder Stifftern leiden wollte; ergo wäre ihnen auch nicht Maaß vorzuschreiben: Episcopi müsten juramentum auf die Catholische Religion leisten, wann er es nun nicht halte, so mache er sich incapacem, und begebe sich ultro des Beneficii: Unsere Superindenten und Pastoren müsten auf Augustanam Confessionem & Formulam Concordiæ schwören, wann nun einer nicht dabey verbleibe, so werde er von der Pfarr oder Pfründt abgesetzt und verjagt: warum denn nicht vice versa inter Catholicos. *Replicabatur*, es wäre ein großer Unterscheid zwischen den Reichs-Ständen und gemeinen Geistlichen Personen. **Herr Graff** lasse es seyn, sey aber Exempels-weiß zu considériren.

Als

1646. April. Alß nun etliche Rationes vorgebracht, warum nicht auf ein Temporal-Wesen zu sehen, sondern auf Perpetuitatem zu gehen; Respond. Herr Graf rotundè, es werde weder in puncto Amnistiæ terminus auf Anno 1618. zu bringen, noch perpetua renunciatio Reservati Ecclesiastici zu erhalten seyn, und da man es behaupten wolle, so werde aus dieser Composition nichts, die Evangelischen köntens auch nicht thun, wüste wohl, daß keiner darauf instruiret, das hätte er auch den Schwedischen und Frantzösischen Plenipotentiariis gesaget, man hielte sich also vergebens damit auf. *Nos*: Instructiones könnten bald eingeholet werden. *Excell.* Wann man etliche Monath darauf warten, und hernacher eben diese Meynung, oder Resolution wie jetzo erlangen wollte, zu deme müsten die Herren Principales insgesamt sich eines gewissen Schlusses vergleichen, dann einer oder zwey Bischöffe, oder Prælaten, würden es ohne Consens der andern nicht thun, sondern es müste insgemein von allen geschehen; Interim gehen noch vielmehr Stände des Reichs zu Grunde, damit doch den Sachen nicht geholffen, dann die Catholischen eher alles vollends darauf setzen, es möge gehen wie es wolle. *Nos*: Wann kein perpetuum gemachet, möchten fremde Cronen nach Ausgang der Jahren, wieder ein gut Stück vom Reich wegreissen. *Excell.* Eben darum sollte man das Werck nicht so ohnmöglich machen, und die Stände nicht selbsten Ursach zu dergleichen Ruptur geben; wann man auf 60. Jahr beyderseits gesichert, würde man ja unterdessen sich vergleichen können, sollte es aber nicht geschehen, könnte wieder auf eine Prorogation gehandelt werden. Interim dürffte kein Theil den andern via Juris, via Facti aber nimmermehr anfechten; so könnte man ja in Fried und Einigkeit beyeinander bleiben und leben. So viel libertatem Religionis der Unterthanen anbelanget, bringe Jus Territoriale Jus Reformandi mit sich, darinn man den Evangelischen keinen Eintrag zu thun begehre: Exemplo der Pfaltz, darinn unterschiedliche Reformationes vorgangen, so man geschehen lassen; Ergo seye Catholicis ebenmäßiges Recht auch nicht zu sperren. Ihro Majestät hätten das Jus Reformandi keinem Stande gewehret, warum soll es dann eben Ihr nicht erlaubet seyn? man solle ihme weisen, ob zu Nürnberg, Straßburg, oder andern Reichs-Städten, ein Catholischer zum Bürger angenommen werde? da ihme dann selbsten das contrarium nur mit einem Exempel eines Schneiders bekandt, und seye ohne das notorium, ja es werde den Bürgern verboten, daß keiner in Catholischer Kirche das Exercitium Religionis, wo es noch in den Städten ist, besuchen dörffte, ja man stelle noch Provisaner oder Soldaten, vor die Thüren der Catholischen Kirchen, und lasse keinen Evangelischen hinein gehen; die Unterthanen hätten das Jus Emigrandi bevor, dessen sie sich ungewehret gebrauchen könnten, wann sie sich zur Religion nicht bequemen wollten. *Nos*: Das Jus Emigrandi werde zu der Unterthanen Willen gestellet, aber nicht, daß sie von der Obrigkeit darzu gedrungen werden sollten; es würden auch Catholische in den Evangelischen Fürstenthumen hin und wieder geduldet, und deswegen nicht verjaget. *Excell.* Wisse es zwar nicht, halte aber wohl, es würden derer nicht viel seyn, oder doch enge gehalten werden ꝛc. *Nos*: Bäten nochmals, die Catholischen auf einen bessern Weg zu bewegen, es möchten vielleicht nur etliche unter ihnen seyn, bey denen es so hart anstünde, wann selbige gewonnen, würden die übrigen desto eher darzu condescendiren. *Excell.* Die Catholische sagten und klagten eben das, daß nur etliche unter den Evangelischen wären, die das Werck auf Extrema setzten und urgirten, denn leichlich zu erachten, welche das Feuer brennet, daß sie die Mittel, wie solches zu löschen, oder doch von ihnen abzuwenden, nicht ausschlagen würden. Das Justiz-Wesen sey eine weitläufftige Sache, so guten Nachdenckens und Consultirens bedörffe, und bey diesen Tractaten schwerlich zu erörtern, sondern füglicher auf einen Reichs-Tag zu verschieben sey. *Nos*: Recommendirten die Sache demeliori. *Excell.* Repollicebatur omne studium & operam, könnte leichtlich erachten, daß die Catholischen dergleichen bey ihnen suchen würden, an ihrem Ort wollten sie gern das beste thun, damit diese Gravamina componiret werden, und die Stände bey gutem Vernehmen, in Fried und Einigkeit, bey und neben einander seyn und bleiben möchten ꝛc. 1646. April.

1646. April.

N. II.

Protocollum über die den Schwedischen Abgesandten geschehene Insinuation der fernern Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Actum d. 21. April Anno 1646.

1646. April.

N. II. Protocollum über die Insinuation der Mediorum, bey den Schweden.

Nachdeme den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis, die bißhero in puncto Gravaminum gewechselte Schrifften und gehaltene Protocollen, per Deputatos Evangelicorum Principum & Statuum, mit einander insinuiret, und benebenst vorgetragen worden, welcher gestallt aus der Catholicorum in dicto puncto bißher beschehenen, sonderlich aber der letztern Erklärung zu ersehen und abzunehmen, wie sie nur immer zu, die Evangelicos zu ludificiren, und alles auf einen allgemeinen Reichs-Tag, so ferne zu remittiren und zu verstellen begehren, daß man fast alle Hoffnung, durch die disseits angefangene Gütliche Tractatus mit ihnen zu recht zu kommen, für verlohren halten müsse, und man dahero Evangelischen theils für nothwendig befunden hätte, wieder dergleichen ludibria & insidias in andere Wege zu vigiliren, und zu solchem Ende für das beste Mittel erachtet, neben den Herren Kayserlichen, auch ihnen, den Herren Schwedischen Plenipotentiarien, die Sache, jedoch auf der Stände Consens und Ratification, zu untergeben: Solchemnach bittend, daß Hochwohlermeldte Herren Schwedische Legati, wie bißhero hochrühmlich beschehen, also auch in diesem wichtigen Werck, sich des gemeinen Evangelischen Wesens, eyferig annehmen, mit den Herren Kayserlichen Gesandten davon handlen, und es auf solche Mittel und Wege bringen wollten, damit es, als eine mehrentheils auf eine Interpretation des ewigwährenden Religion-Friedens auslauffende Sache, gleicher gestallt auf einen perpetuirlichen, beständigen Fuß gerichtet werden möge; die Sache auch um so vielmehr zu befördern, weil man so viel verspüren müste, daß theils Evangelici dißfalls bereits selbst soweit, der Perpetuität halber, zu fluctuiren anfingen, daß vermuthlich die Catholici, vermittelst eines etwan bereits davon habenden Winds, in ihren wiedrigen Resolutionen desto mehr animiret werden dörfften:

Alß haben Hochwohlermeldte Herren Schwedische Plenipotentiarii, prævia gratiarum actione für die verspürende, zu der Cron Schweden und ihnen gesetzte gute Confidenz, sich darauf mit folgenden vernehmen lassen. Daß gleichwie sie zwar ihres theils lieber gesehen hätten, wann sich die Stände unter sich selbst dißfalls mit einander vereinigen könten; alß wollten sie doch sich des Evangelischen Wesens, bestmöglichen Dingen nach, anzunehmen, und mit den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis begehrter Massen zu conferiren, desto weniger unterlassen, weil sie bißhero aus der Catholicorum geführten Actionibus und Proceduren anders nicht vermercken und wahrnehmen könten, als das sie an dem bißhero vorgeloffenen Verzug und Wiederwärtigkeit die meiste Ursach und Schuld trügen. Wie dann sonderlich auch aus der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gestrigen Tages ihnen extradirten Duplic, fast schlechter Friedens-Lust und Begierde zu verspüren, als welche insgemein der Catholicorum Votis gemäß, mit gäntzlicher Præterirung der Evangelicorum, sonderlich in puncto Amnestiæ, dagegen geführten discrepirenden Meynung und Erinnerung, so dann auch der principalesten Puncten, fast allerdings remissive und dergestallt eingerichtet wäre, daß daraus genugsam zu sehen, was gestallt sie gerne das grosse Werck zertrennet hätten, und daß alles Stück-weiß abgehandelt werden möge. Immassen sie zu solchem End vorgeschlagen und begehret, daß drey unterschiedliche Instrumenta Pacificatoria, als eines Kayserliche Majestät und die Cron Schweden; das andere Kayserliche Majestät und die Cron Franckreich; das dritte aber beyde Cronen, und das Reich betreffend, auffgesetzet und ausgefertiget werden sollten; darzu sie sich aber ihres theils nicht verstehen wollten; immassen Hoch-wohlermeldte Herren Schwedische Gesandte den Deputatis solche Duplic (doch ausser demjenigen, so den Punctum Satisfactionis particulariter betrifft) formaliter zur Nachricht vorgelesen, und benebest sich dahin verlauten lassen, daß sie endlich bedacht wären, nach der Evangelicorum fernes eingenommenen special-Desideriorum, wie sie selbige sowol über den Satisfactions- als andere Punctos eingerücket haben wol-

1646. April. Majus. wollten, ihre Triplic in Form eines Instumenti Pacificatorii zu begreiffen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiariis solcher gestallt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falß zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten ꝛc. 1646. April. Majus.

§. XIV.

Deputati Catholici ad Gravamina, begeben sich wieder nach Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Frantzösische beschehene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocollis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Committenten, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Oßnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich hauptsächlich auf die Kayserliche und Frantzösische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Frantzosen endlich auch in etwas mildere Gedancken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deßwillen wurde den Frantzösischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repræsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedancken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Frantzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Frantzosen.

Antwort-Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Oßnabrück, über die, mit den Frantzösischen Plenipotentiariis gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses stets zuvor, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Deroselben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlichen Frantzösischen Herren Plenipotentiarien zu negotiiren an uns gesinnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Danck sagen, vor die uns geschehene Apertur und Communication worauf vorjetzo die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practicirliches Mittel zu ergreiffen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgangen, den Herren Kayserlichen und Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis ausgestellet, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abhelffung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Frantzösischen Herren Plenipotentiarien Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis

1646. Majus. Curialibus, ohngefehr nachfolgendes Inhalts vorzutragen; daß ihnen nemlich wissend wäre, was massen die allhier versammlete Catholische Stände einige Deputirte hinüber nacher Oßnabrück geschicket hätten, um diejenigen Gravamina, welche sich nun viel lange Jahr hero, præsertim in Ecclesiasticis zwischen gedachten Catholischen und den Evangelischen Ständen im Römischen Reich enthalten, und diesen bißhero gewährten unseeligen Krieg zu nicht geringem Theil verursachet hätten, componiren und gütlich beylegen zu helffen. Nun hätte man wohl gehoffet, es würden ermeldete Herren Catholici sich bey diesem Werck also erwiesen haben, daß man zu einem beständiglichen Vergleich, und daraus entspringender vertraulicher Einigkeit und Freundschafft, als in welcher die Stände des Reichs vor der Zeit gestanden, hätte gelangen können; allein hätte man, alß man zu den Tractaten geschritten, befunden, daß die Herren Deputati zu keinem andern, als einem Temporal-Vergleich auf gewisse Jahre, verstehen wollen, welches dann so viel wäre, als die Flamme auslöschen, und die Glut unter der Aschen liegen lassen, welche aber bey allen Occasionen wieder Feuer fassen, in eine gefährliche Flamme ausschlagen, und das Römische Reich nebenst den angräntzenden Königreichen und Landen in gleichmäßige Brunst, darin es zu höchstem Verderb der meisten Stände bishero leider gestanden, de novo setzen könnte; welches alß es die zu Oßnabrück anwesende Evangelische Fürsten und Stände Gesandten gesehen, erwogen und dabeneben auch dieses bedacht hätten, daß sie, die Frantzösische Herren Plenipotentiarii, in dieser Sache bey den Herren Catholischen durch ihre Autorität viel vermöchten; alß hätten sie solches an uns gelangen lassen und begehret, ihre Altesse und Excellenzien dahin gehorsamlich und dienstlich zu ersuchen, sie, in reiffer Consideration, daß ohne beständige Accommodation und Vergleich besagter Gravaminum, ein sicherer und durabler Friede nicht zu hoffen wäre, sondern propter temporalitatem, und nach Verfliessung der verglichenen Jahre, wo nicht eher, ex residuo semine dissidiorum, sich wiederum ein innerlicher blutiger Krieg und Zerrüttung des Römischen Reichs, welches aber zu verhüten die Cron Franckreich allezeit pro non ultimo scopo dero bisher geführten Waffen höchstrühmlich allegiret hätte, erheben könnte, ihnen gefallen lassen möchten, die allhier anwesende Catholische Stände dahin unschwer zu disponiren, damit dieselben besser, als bisher geschehen, sich zum Vergleich schicken, und in eine beständige immerwährende vertrauliche Einigkeit mit den Evangelischen Ständen treten, und also den Gravaminibus, und dem daher entstandenen und noch inskünfftig besorgenden Unheil, annoch bey diesen Tractaten, auf einmal und aus dem Grund abgeholffen werden möchte. Gleich wie nun die Herren Evangelische versichert, daß der Frantzösischen Herren Plenipotentiariorum Autorität und Nachdruck bey den Herren Catholischen in dieser Sache groß und gültig wäre; also hielten sie auch gewiß davor, daß dero gute Affection und geneigter Wille hierunter nicht geringer seyn werde, zu mahlen da sie, dero hohen Verstand nach, wohl begreiffen, was die Cron Franckreich selbst vor sonderbares Interesse darbey hätte, daß diese Sache durch einen beständigen, billigen und immerwährenden Vergleich beygelegt, und die Evangelischen Stände darbey nicht verkürtzet, hintergangen oder gekräncket werden, cum oblatione officiorum & devoti affectus a parte Evangelicorum. 1646. Majus.

Der Herr Hertzog von Longueville antwortete hierauf, quoad nervum, nachfolgender gestallt: Daß ihnen wohl wissend wäre, daß man wegen Composition der Gravaminum zu Oßnabrück handelte, massen ihr Collega der Monsieur de Servien (so nebst Monsieur d'Avaux zugegen war) neulich von dannen wieder anhero kommen und von den Herren Catholischen deßhalb alldort ersuchet worden wäre; sie wünscheten auch und wollte gerne befordern, so viel an ihnen, daß die Sache zum guten und beständigen Vergleich gelangen möchte. So viel aber unser jetziges Suchen wegen eines immerwährenden oder ewigen Vergleichs anreichete, da hätten sie sich schon hiebevor zu mehrmalen vernehmen lassen, und müsten der Meynung annoch bleiben, daß wann sie den Evangelischen aufrichtig rathen, und diese ihnen selbst und ihren Posteris bey diesem Werck wohl vorstehen wollten, so sollten sie auf einen ewigen Vergleich nicht dringen, dann einmal ex principiis der Catholischen Religion gewiß wäre, daß in ihren, der Catholischen, Mächten nicht stünde, wegen Geistlicher Güter einen solchen Vergleich zu treffen, daß dieselben der Catholischen Kirchen

1646. Majus. chen entzogen, und, wie er redete, *secularisiret* würden, es sey dann, daß der Pabst darin ausdrücklich consentirte. Nun würde das aber allhier nimmer geschehen, dahero der Contractus, welchen sie, die Catholici, solchergestallt mit den Evangelischen eingehen und machen möchten, vor und an sich selbst nul und nichtig, quoad Catholicos unverbindlich seyn würde, dann jene würden denselben bey erster Occasion sine ulla nota perfidiæ oder (ut erant formalia ipsius) Sans fausser leur foy, brechen, und diejenigen Güter, darüber man auf ewig gehandelt, repetiren und wieder an sich nehmen können; Solches sollte man doch unser seits bedencken, und von ihnen dasjenige nehmen, so sie uns geben könnten, dann je wieder Raison liesse, dasjenige von einem zu begehren, so er nicht hätte, und dahero per rerum naturam nicht geben könnte: Er, der Herr Hertzog selbst, wann er ein Protestirender Stand wäre, und hätte so viel Wissenschafft von den Principiis der Catholischen Religion, als er jetzo hätte, so würde und wollte er nimmer begehren, daß die Catholici mit ihm einen ewigen Vergleich wegen eines Geistlichen Guts sine consensu Papæ machen sollten, dann er wohl wüste, daß er dabey nicht sicher seyn könnte; dahero dann sein, und ihr der Herren Frantzösischen Legaten insgesamt, Rath nochmals wäre, das wir, die Evangelische oder Protestirende, einen Vergleich auf 70. oder 80. und mehr Jahren eingehen sollten, darbey wären wir sicher, und die Catholici per Conscientiam & fidem publicam obligiret denselben zu halten, thäten sie etwas darwider, so würde es eine Perfidia seyn, die sie nullo colore justificiren könnten, weil sie ad certum tempus zu transigiren, etiam sine consensu Pontificis, genugsam bemächtiget wären, und ihren fidem firmiter & obligatorie interponiren könnten; zwar wollten sie, die Frantzösische Herren Plenipotentiarii, gar gerne mit den Catholischen Ständen, unserm Begehren nach, hieraus beweglich reden, allein sie wären versichert, daß sie einmal, ratione transactionis super bonis Ecclesiasticis, nichts ausrichten könnten, weilen es wieder dieser Gewissen liesse, und dann anders theils, so wäre ihnen leid, daß wir, die Evangelischen, etwas sucheten, daß uns mehr Schaden als Nutzen bringen würde. 1646. Majus.

Wir haben ihnen hierauf zuförderst höchlich gedancket vor das gute Erbieten, daß sie anderweit mit den Herren Catholicis aus dieser Sache reden, und ihnen die von uns vorgebrachte Motiven zu Gemüth führen wollten, cum ulteriori recommendatione totius negotii, und Repræsentirung der Cron Franckreich eigenen Interesse in dem, daß die Protestirende Stände bey Dignität, Valor und Kräfften erhalten würden, so sie auch sehr wohl comprehendiret, und nebst uns bekannt haben; gegen den von ihnen allegirten defectum potestatis contrahendi in perpetuum bey den Catholicis, haben wir den Religions-Frieden de Anno 1555. und zwar in specie den §. Dieweil aber ꝛc. gesetzet, als in welchem der Geistlichen Güter halber und derer Verwendung, damals ein beständiger ewiger Vergleich gemacht, des Pabsts Consens oder Ratification aber im geringsten nicht gedacht worden: hätte es aber nun damals geschehen können und die Catholici so viel Macht gehabt, daß sie sich ratione bonorum Ecclesiasticorum auf ewig vergleichen können, weil die Principia der Catholischen Religion sich seithero nicht geändert, und der Pabst mehr, oder Catholische Stände im Reich weniger Macht bekommen hätten, dahero wir diesen vorgeschützten defectum potestatis nur vor eine blosse Invention derer halten müsten, so mit ihren Mit-Ständen nicht in eine ungefärbte und vertrauliche Einigkeit zu treten, sondern nur Occasion zu suchen und Materias zu præpariren gedächten, inskünfftige neue Motus und Zerrüttungen zu erregen, welches aber durch einen immerwährenden Vergleich abgewendet werden könnte, um dessen würckliche Beförderung wir ihrer Alteſſe und Excellenzien nochmals höchlich ersucheten.

Monsieur de Servien nahm das Wort, und sagte, daß in dem allegirten §. nur von Mediat-Gütern disponiret würde, hier aber wäre die Quæstion von Immediatis, davon das Contrarium im Religion-Frieden enthalten wäre. Wir antworteten hierauf, wenn gemeldter §. schon nur von bonis Mediatis, welches wir ihm zu gefallen setzen wollten, redete, so wäre doch unser Argument noch gantz, dann die Qualitas, daß es bona Ecclesiastica, wäre eben sowol in den Mediatis als Immediatis, und würden die Catholici jene zu veräussern eben so wenig Macht gehabt

1646. April. haben, als diese, wann des Pabsts Consens essentialiter darzu erfordert würde. Monsieur de Servien wollte eine diversitatem zwischen diesen beyden ex jure Superioritatis erweisen, welches man den Ständen circa bona Mediata nicht nehmen könne: Welches Wir, in so weit es den Protestirenden dienlich, gerne gestünden, allein dennoch darbey verblieben, daß die bona Mediata darüber nicht aufhöreten Geistliche Güter zu seyn; dahero das Argumentum a quæsito defectu potestatis contrahendi in Catholicis nicht stringiren könnte, weilen ihr eigen Exempel vor fast hundert Jahren in contrarium verhanden wäre: So hätten auch die Catholischen Stände im Römischen Reich selbst, dem Pabst nie so viel Gewals eingeräumet, daß er dasjenige, so sie auf Reichs- oder andern Conventibus geschlossen, hätte ratificiren müssen, viel weniger, daß er es hätte cassiren und zerreissen können. Sie, die Herren Plenipotentiarii, aber blieben bey ihrer Meynung, und vermeynten, der Pabst würde apud Catholicos in Deutschland so viel vermögen, als in Franckreich oder Spanien: und sagte Monsieur Servien zuletzt, daß die Herren Catholische sich erkläret hätten, den Vergleich dergestallt mit den Herren Protestirenden zu schliessen, daß nach Verfliessung der accordirten Jahre, welche man auf 80. Jahr oder mehr setzen könnte, man dieser Sachen halber weder zu den Waffen greiffen, noch auch durch rechtliches disputiren (als welcher beyder wegen sie sich ausdrücklich verzeihen wollten) darüber verfahren; sondern allein versuchen sollte, ob man per viam amicabilis compositionis daraus kommen könnte, da dieses aber ratione perpetuitatis nicht erhoben werden könnte, so sollte die Sache abermal so lang in den Terminis stehen bleiben, wie man voritzo ratione modi & termini vergleichen würde, und solcher gestallt würden die Protestirende in effectu mehr erhalten, als sie suchten, nemlich einen immerwährenden Vergleich, darbey sie aber nimmer sicher seyn, noch die Catholischen denselben mit ihnen eingehen könnten, allhie aber bekämen sie einen solchen Vergleich, dessen Perpetuirung in ihrem arbitrio stünde; dann wann sie sich nach Ablauff der verglichenen Jahre nicht anderweit mit den Catholicis vergleichen wollten oder könnten, so müste es bey dem jetzigen wieder auf so viel Jahre bleiben, & sic consequenter, interea perituram mundum. Darbey sie uns insgesamt ersuchten, diese Erklärung, und was sonsten vor jetzo zwischen uns passiret, an unsere Herren Committenten, die Evangelischen zu Oßnabrück, zu referiren, und daß sie reifflich und wohl erwegen, auch solche Resolution, dardurch man je eher je besser dieses Passûs halber zu einem guten und sichern Vergleich gelangen könnte, nehmen möchten, zu ersuchen, mit nochmaligem Erbieten, daß sie das ihrige, so viel möglich, gern darbey thun wollten. Wir haben alles fideliter an unsere Hochgeehrte Herren zu berichten uns erboten, und den Frantzösischen Legatis, vor das wiederhohlete Erbieten gedancket, und die Sache in guter Recommendation und Gedächtniß zu behalten nochmals gebührend gebeten, darmit diese Conferenz geendigt worden. Zwar ist dieses alles, so obstehet, zwischen uns viel weitläufftiger, und mit mehreren rationibus, indem wir uns fast bey einer Stunde in dieser Sache auffgehalten haben, debattiret, auch nichts, was zu der Sachen Besten, und den Frantzösischen Herrn Legatis, die von den Catholischen Ständen ihnen gemachte impressiones zu benennen, dienen können, zurück gelassen worden: allein es würde solches alles zu schreiben viel zu operös, und unsern Hochgeehrten Herren zu lesen vielleicht verdrießlich fallen, dahero wir es so viel möglich gewesen, contrahiret haben, und halten davor, daß nichts hierinn vergessen seyn werde, was quoad nervum bey dieser Conferenz vorgangen, und den Herren aldort zu ihrer Wissenschafft dienen mögte. Habens unsern Hochgeehrten Herrn zum dienstlichen Bericht nicht verhalten sollen, die wir darnechst in den Schutz des Allerhöchsten getreulich ergeben, und stets verbleiben

1646. April.

Unser Hochgeehrten Herren

Munster d. ½ Maji Anno 1646.

Dienst- und Bereitwillige

Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg wegen des Hertzogthums Pommern, und Fürstlich-Hessen-Casselsche alhier zu Münster anwesende Abgesandte.

Sum-

Summarischer Inhalt
des
Sechzehenden Buchs.

§. I. Schrifften, welche zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen, den Catholischen und Protestirenden, gewechselt worden, I. Wegen des *Reservati Ecclesiastici*. II. Wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen Stifftер und Clöster. III. Wegen der *Mediat*-Stände und Unterthanen Gewissens-Freyheit. IV. Uber das *Jus Emigrandi*; V. Uber das *Jus Reformandi*.

§. II. Besondere Nachrichten von den Chur-Brandenburgischen, ingleichen Burg-Gräflich-Nürnbergischen Stifftern und Clöstern.

§. I.

1646. April. & seqq.

Es wird nicht undienlich seyn, die, bey Tractirung des Puncti Gravaminum circa Religionem, von beyden Seiten, sowol Catholischen als Protestantischen theils, zusammengetragene Gründe, über folgende wichtige Materien, in ihrer Vollständigkeit hiemit anzufügen:

Schrifften zu beyden Religions-Partheyen, über das Reservatum Ecclesiasticum.

I. Fundamenta *Catholicorum*, wegen des Geistlichen Vorbehalts, oder Freystellung der Religion.

II. Der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

III. Gründliche Antwort der *Evangelicorum*, auf die Fundamenta Catholicorum den Geistlichen Vorbehalt, und Freystellung betreffend.

Uber die seither dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Stifftер und Clöster.

IV. Fundamenta *Catholicorum*, wegen der, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, sieder dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Clöster und Stifftер.

V. Fundamenta *Evangelicorum*, daß sie die in ihren Landen gelegene Stifftер, Clöster und andere Geistliche Güter, nicht allein vor, sondern auch nach dem Passauischen Vertrag einzuziehen und zu ihrem GOttesdienst anzuwenden befugt.

1646. April. & seqq.

VI. Gründliche Antwort auf der alten Religion zu gethaner Stände angezogene Gravamina, wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen *Mediat*-Stifftер und Clöster.

Uber der Mediat-Stände und Unterthanen Gewissens-Freyheit.

VII. Bedencken, wegen beyderseits Unterthanen, welche ihrer Obrigkeit Religion und Glauben nicht zugethan seyn.

VIII. Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, der Unterthanen Religions-Freyheit betreffend.

Uber das Jus Emigrandi.

IX. Fundamenta *Romano-Catholicorum*, die *Emigration* der Unterthanen betreffend.

X. Fundamenta etlicher Augspurgischer Confessions-Verwandten, das Jus Emigrandi betreffend.

XI. *Refutatio* Fundamentorum Romano-Catholicorum, das *Jus Emigrandi* betreffend.

Uber das Jus Reformandi.

XII. Bedencken, wie weit das *Jus Reformandi*, nach dem Religions-Frieden, der Hohen Landes-Obrigkeit anhange.

N. I.

FUNDAMENTA

Wegen des Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, der alten Religion zugethaner Stände.

N. I. *Catholicorum* Fundamenta den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

1) Das die Freystellung quoad Dignitates & Fructus nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten ihr Einkommen völlig vorbehalten, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten davon nichts zugeeignet worden, erscheinet aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. §. Doch sollen ꝛc.

2)

1646. April. & seqq.

2) Gesetzt, doch unbegeben, wenn schon vorige Reichs-Abschiede die Freystellung ad interim zugelassen hätten; so derogirte doch der Religions-Fried in diesem Fall allen vorigen Reichs-Abschieden, §. **Und soll alles** ꝛc. welcher ausdrücklich wieder die Freystellung im §. **Und nachdem** ꝛc. disponiret, dahero die Decision der von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen prætendirten Freystellung nicht aus vorigen, sondern aus dem letzten Abschiede Anno 1555. genommen werden soll und muß; und thun die angezogene ältere Reichs-Abschiede nichts zur Sache.

1646. April. & seqq.

3) Obgleich die Augspurgische Confessions-Verwandten im Religions-Frieden §. **Und damit** ꝛc. mit den general-Worten, **keinen Stand** ꝛc. dahin gezielet, daß sich der alten Religion zugethane der Freystellung begeben sollten; so hat doch solche einseitige Intention weder Legis oder Contractus vim & effectum operiren können, zumahl zu Zeit des Religion-Friedens alle Immediat-Ertz- und Stiffter (wenig ausgenommen) mit der alten Religion verwandten Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die wenigere der alten Lehr zu gethane Geistlicher Stände und deren Posteritát, von ihren Geistlichen Stifftungen per Pactum verstossen zu lassen.

4) Die Geistlichen Stände haben sich durch den §. **Und nachdem bey Vergleichung** ꝛc. zu dem Ende verwahret, damit, ob zwar Niemand weder Geist- noch Weltlichen Standes der Religion halben zu vergewaltigen, dennoch die Geistlichen, welche von der alten Religion abtreten, sich der Geistlichen Beneficien verlustig machten; so keine im Religion- oder Prophan-Frieden verbothene thätliche Entsetzung genant werden könte.

5) Und weil der §. **Und nachdem** ꝛc. von einem oder mehren, so von der alten Religion abtreten würden, redet, ist es eben so viel, ob ein Ertz-Bischoff, Prælat oder Capitular mit Wissen und Willen die Religion veränderte, oder auch das Capitul selbst mit dem Bischoffe zur Augspurgischen Confession trete, wiewol kein Casus sich befinden wird, das alle Capitularen in eines Augspurgischen Religions-Verwandten Wahl gewilliget, oder mit ihm solche Confession samt und sonders angenommen hätten.

6) Der Geistliche Vorbehalt ist den Augspurgischen Confessions-Verwandten weder an Ehren noch Gewissen hinderlich oder beschwerlich, denn sie sich der Ehren halber mit eigener Correctur des Vorbehalts schon verwahret; die Freyheit des Gewissens oder Glaubens wird auch durch den Geistlichen Vorbehalt keines weges gehindert, weil keines Theils Religion mit sich bringet, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein jeder derselben zugethan müste ein Ertz-Stifft oder Præbende haben.

7) Die General-Worte des Religion-Friedens §. **Und damit** ꝛc. decidiren die Freyheit, auf Ertz- und Stifftern, nach veränderter Religion, zu bleiben, durchaus nicht, ist auch der Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen, solche Freyheit durch angezogene Generalität zuzulassen: sondern sie haben sich im special §. **Und nachdem** ꝛc. des Reservats halber verwahret, beyde seyn Essential-Stücke des Religion-Friedens, einer so verbündlichen als der andere, ein jeder verbleibet in seinem Begriff, wie er von König FERDINANDO I. und den Ständen abgehandelt und aufgesetzt worden, und corrigiret keiner den andern.

8) Obgleich der §. **Und nachdem** ꝛc. besagt, daß beyder Religion Stände sich hierinn nicht vergleichen können, und dieser Heimstellung im Religion-Frieden keine Erwehnung geschiehet: so ist doch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Consens ad effectum obligatorium über die Königliche Decision des Geistlichen Vorbehalts, in Actis Imperii überflüßig erwiesen; denn alß der alten Religion zugethane Stände in beyde, nemlich die Freystellung der Augspurgischen Confession, und in die Suspension der Geistlichen Jurisdiction, nicht willigen wollen, haben die Augspurgische Confessions-Verwandte sich erkläret, wenn der alten Lehr zugethane den Articul der Suspension Geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der

Cam-

1646. April. & seqq.

Cammer-Gerichts-Ordnung einverleiben, sie alßdenn dagegen den Articul der Freystellung fallen lassen wollten. Wie nun die der alten Religion ihres theils die Condition wegen der Geistlichen Jurisdiction adimpliret: also seynd die Augspurgische Confessions-Verwandten, ex natura Contractus Conditionati, zu Bewilligung des Geistlichen Vorbehalts auch obligiret.

1646. April. & seqq.

9) Sonsten müsse ex capite non subsecuti implementi, der gantze Religions-Friede gehoben, und alles in den Stand, wie es dazumahl gewesen, gesetzet werden, wie denn Kayser FERDINANDUS I. den 5. Febr. Anno 1557. und 17. Junii Anno 1559. die Augspurgische Confessions-Verwandten in der damals ertheilten Resolution dessen erinnert, daß der alten Religion zugethanen Ursach gegeben werde, zu gedencken, ob wären die Augspurgische Confessions-Verwandten des Vorhabens, wenn sie den Geistlichen Vorbehalt difficultiren wollten, den gantzen Religions-Frieden wiederum in Zerrüttung, und die Sache in vorige Weitläufftigkeit zu bringen, sich auch die der alten Religion, vor Schliessung des Religion-Friedens, mehrmahlen vernehmen lassen, lieber keinen Frieden einzugehen, als sich des Geistlichen Vorbehalts, darauf allein die Conservation ihres Standes und der alten Religion bestünde, zu begeben.

10) Wird der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assensus weiter in deme erwiesen, daß sie in dem Project dreyerley Erinnerung gethan, welche König FERDINANDUS, um Friedens willen, einrücken lassen; 1) daß sich dieses Puncts halben beyde Stände nicht vergleichen können. 2) Die Verlassung der Geistlichen Dignitäten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3) diese Verordnung künfftiger Christlicher friedlicher Vergleichung der Religion, unvorgreiflich seyn solle.

11) Auf welche Correcturen, Ab- und Zusätze, der Königliche Ausspruch erfolget, den die Augspurgische Confessions-Verwandten auch mit Hand und Siegel ohne Exception bekräfftiget, und derer steiffer Festhaltung sich, bey wahren Fürstlichen Worten und bey der in dem Religion- und Prophan-Frieden ausgesetzten Poën, verpflichtet.

12) Ja solche Heimstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten erscheinet noch klärer aus ihrer Erklärung §. Da aber Seine Königliche Majestät je auf ihrer Resolution beruhen, diese und andere ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden hochbewegende Ursachen, sich darvon nicht abwenden lassen wollen, sondern diesen Articul dergestallt, wie von Eurer Königlichen Majestät, über beschehene unterthänige Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maaß zu setzen, aber darbeneben wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich ihres Gewissens halben, diß erkläret haben, daß sie für sich in solchen Articul nicht willigen, sich vor gehabte Bemühung bedanckt, aber sonst damals, wie auch bey Publication des Friedens, gar keiner Protestation dargegen vernehmen lassen.

13) Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben nicht allein bey Abhandlung des Religion-Friedens, plenitudinem potestatis Cæsareæ zu Decidirung dieses Puncti agnosciret; sondern auch Anno 1576. in ihrer Supplication wegen Erledigung ihrer Gravaminum, die Kayserliche höchste Gewalt recognosciret, die doch im Religions-Frieden (NB.) etlicher massen limitiret gewesen, wie vielmehr hat solche Gewalt bey Aufrichtung des Religion-Friedens gebrauch werden können, da noch keine Restriction vorgegangen?

14) Gesetzt, der §. Und nachdem ꝛc. sey ex defectu potestatis Cæsareæ unkräfftig, und dahero kein Essential-Stück des Religion-Friedens, so müste doch die Sache ad decisionem gemeiner Kayserlichen Rechte gestellet werden. Nun aber

1646. April. & seqq. die gemeine Rechte, der *Codex Justinianeus Tit. d. SS. Eccles. cum seqq.* decerniren vom Geistlichen Vorbehalt also: Volumus Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento a Judicio Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deviare, *lib. 2. C. d. Secret. Nov. 109. princ.* Vid. *Compos. Pac.* pag. 113. 114. 1646. April. & seqq.

15) Den Gemeinen Rechten adstipuliret auch Usus & Observantia aliorum Regnorum; denn ob zwar im Königreich Franckreich, Polen und andern ꝛc. die Freyheit der Conscienz in Glaubens-Sachen solchen hohen und andern Standes-Personen zugelassen; so ist doch kein anderer, als der alten Religion Geistlicher, der Stifftung fähig.

16) Die Ertz- und Stiffter seyn nicht, wie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gesetzt wird, von Chur-Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistentheils von Kayser Carl dem Grossen und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistlichen der alten Religion und keine andere Confessions-Verwandte Personen, auch zu gewissen gottseeligen und geistlichen Diensten und Officien eingesetzt, gestifftet und fundiret worden.

17) Wenn ein Minister oder auch ein Ministerium Augspurgischer Confession zu der alten Religion treten würde, ist nichts gewissers, denn daß sie samt und sonders ihre Dignitäten mit allen Einkommen und Nutzungen quittiren müsten, daher ex naturali æquitate dergleichen Gesetz denen der alten Religion, wider die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden soll und muß.

N. II.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

N. II. *Evangelicorum* Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

1) Daß die Freystellung der Religion allewege in genere und unbedinglich, dergestallt, daß kein Augspurgischer Confessions-Verwandter Stand, um der Religion willen, von solchen Dignitäten niemals ausgeschlossen worden, ist mit vielen unterschiedenen Reichs-Abschieden und Friedens-Handlungen darzuthun; Als 1) den Nürnbergischen Fried-Stand Anno 1532. welcher erstlich zu Schweinfurth tractiret, hernach zu Nürnberg geschlossen, und endlich den 3. Augusti zu Augspurg publiciret. 2) Der Franckfurtischen Handlung Anno 1539. der principaliter von Geistlichen Gütern tractiret. 3) Dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. 4) Der Kayserlichen Declaration über denselben. 5) Noch viel ausführlicher mit dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. da der Geistlichen Fürsten und hohen Stiffter in specie, und die Geistliche Einkunffte, ohne Unterscheid der Religion, folgen zu lassen gedacht, auch daß weder der Augspurgische und andere Abschiede, noch beschriebene Kayserliche oder Päbstliche Rechte, welche die der alten Religion, wegen des Geistlichen Vorbehalts anzuziehen pflegen, wider die Augspurgische Confessions-Verwandten, soviel die Religion betrifft, nicht mehr angezogen werden sollen, ausdrücklich verglichen. Als auch Ertz-Bischoff Herman zu Cölln, Graf von Weda, schon etliche Jahr zuvor, krafft der Friedens-Stände und vorigen Abschiede zur Augspurgischen Confession getreten, welcher Anno 1543. mit des Thum-Capituls und Land-Stände Zuthun, eine Kirchen-Reformation in öffentlichen Druck verfertigen lassen, darüber sich zwar die Universität und die unruhige Clerisey daselbst, bey Pabst Paulo und Kayser CAROLO V. hefftig beschwehret: so hat er doch allewege neben andern Geistlichen Chur- und Fürsten, nach Ausweisung der Abschiede, bey allen Reichs-Tägen seine ordentliche Session und Vota gehabt, bey Kayser Carln durch Gesandschafft, seiner Reformation halben, Red und Antwort gegeben, biß er Anno 1547. bey dem grossen Kriegs-Tumult und Unwesen in Deutschland, selbst gutwillig renunciiret, und ihme Graf Adolph von Schauemburg succediret, welcher die Päbstliche

1646. April. & seqq. liche Religion wieder eingeführet hat; Item 6) mit dem Passauischen Vertrage An. 1552. welcher die vorigen Abschiede roboriret, daraus die Augspurgische Religions-Verwandten ein Jus quæsitum erlanget, und seyn solche Abschiede allein auf vollkommene endliche Vergleichung der Religion restringiret. 1646. April. & seqq.

2) Alle diese Friedens-Stände und Abschiede seyn im Religion-Frieden §. **Und damit** ꝛc. bestätiget, daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und derselben Lehre, Religion und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überzogen, beschädiget, vergewaltiget, oder einigerley weise beschweret und verachtet, oder von der Augspurgischen Confession gedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten geruhiglich und friedlich gelassen werden solle, und müssen die **Dillinger** selbst gestehen, daß solcher Religions-Friede allen Kayserlichen und Päbstlichen Rechten, Abschieden, Edicten und Decreten derogire, *Quæst. 46. num. 18. & Quæst. 67. num 53. in fin.* mit welchem der §. **Und soll alles** ꝛc. überstimmet.

3) Eben darum, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände sich aus solchem ihren Jure quæsito nicht setzen liessen, haben sie in berührtem §. **Und damit** ꝛc. das Wörtlein **Weltlich**, ibi, **keinem Stand** ꝛc. welches die der alten Religion darzu zubringen vermeynet, nicht passiren lassen wollen, sondern es hat, auf ihre Remonstration, wieder ausgelescht werden müssen, immassen denn auch neben ihnen anfangs der Geistlichen Ertzbischöfflichen Churfürsten Gesandten einhellig beschlossen, daß dißfalls der Religions-Friede nach den vorigen Reichs-Abschieden und Fried-Ständen stylisiret werden sollte.

4) Wie im §. **Dargegen sollen** ꝛc. denen der alten Religion Verwandten, in Ertz- und Stifftern ihre freye Wahl und andere Gerechtigkeit geruhig verbleibet; also bringet es die Eigenschafft des Religion-Friedens mit sich, daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten eben das Recht, vermöge des vorhergehenden §. **Und damit** ꝛc. gebühre. Nam quando duo de Jure parificantur, etiam in correctoriis dictum in uno, habet locum in alio; *Bald. in Auth. Post fratres C. de Leg. hæred. Bart. Socin. Conf. 1. num. 14. 15. Volum. 1.* & in hujusmodi Fœderibus, maxime inter Principes & Status Imperii, servari paritas & æqualitas debet. *Nov. 2. cap. 5. vers. fin autem.* Et quod de uno expresse dicitur, tacite & de alio dictum censetur, *Bursat. Conf. 260. num. 26.* Non igitur dubitandum, quin ea determinatio, qua in §. **Dargegen sollen** ꝛc. libera in Archiepiscopatibus & Episcopatibus &c. permittitur electio, etiam in præcedenti orationis contextu §. **Und damit** ꝛc. quoad Augustanæ Confessioni addictos Status provisa intelligatur, & præcedentia a sequentibus determinationem sumant, maxime cum sequentia præcedentibus ita cohæreant, ut ex eis defluant, quemadmodum constat ex particula, **Dagegen** ꝛc. & totius Pacis Religionis series ita sese mutuo respiciat, ut una pars per alteram determinari debeat, *Bart. in L. si legatarius §. fin. ff. de legib. 3. Fas. Conf. 13. num. 26. & seqq. Volum. 2.*

5) Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Gemüth und Meynung ist niemals gewesen, die Geistliche Chur- und Fürsten, so allbereit mit solchen hohen Geistlichen Beneficien versehen seyn, zu verdringen, oder ihnen in deroselben Regierungen oder Disposition ihrer Güter, Ziel und Maaß fürzuschreiben. Gestallt denn im §. **Dagegen sollen** ꝛc. um geliebtes Friedens willen bewilliget worden, daß sie bey ihren Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen und Leuten, Herrschafften und Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten (darunter auch ihre und ihrer Capitul Election, Fundation, Præsentation, Confirmation, alte Herkommen, Eyde, Pflicht, Statuten, Gesetze, Regeln und Traditionen begriffen, darüber sie sich unter einander, ausserhalb des Religion-Friedens, und nach ihrem Willen und besten Wohlgefallen, wie es ihnen am

1646. April. & seqq. fürträglichsten, vergleichen mögen.) Dessen sich die Augspurgische Confessions-Verwandten in geringsten anzunehmen gedencken. Nec ligat animas illorum, quod ligat animam Pontificiorum, *Barth. Socin. Cons.* 203. *num.* 3. biß zu Christ- licher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion geruhiglich bleiben und gelassen werden sollen, sondern sich nur, wenn die Beneficia vaciren, an die Fundationes der Geistlichen Güter zu halten, welche sowol ihnen als denen der alten Religion zugethanen, zu gute geordnet sind. 1646. April. & seqq.

6) Kayser FERDINANDUS I. hat den 14. Junii An. 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, nach Ausweisung der Acten, sich gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten resolviret, er könnte ihnen wegen des Geistlichen Vorbehalts nicht weichen, damit die alte Religion nicht für eine Abgötterey und solche Lehre gehalten werden möchte, die dem heiligen seligmachenden Wort GOttes zuwider wäre, da doch die der alten Lehre zugethane Chur-Fürsten und Stände, von Ertz- und Bißthümern, auch andern Geistlichen Gütern, wenn sie durch ordentliche Wahl dazu gelangen, auszuschliessen, die Evangelischen niemahls gemeynet gewesen: wie vielmehr würde die Augspurgische Confession vor eine verdammte Secte gehalten, wenn der Geistliche Vorbehalt auf die der alten Religion Verwandte allein restringiret, und nicht auf beyde Religionen reciproce gerichtet, sondern ein Geistlicher Stand, welcher die Religion billig für allen andern in acht zu nehmen hat, darum, daß er zur Augspurgischen Confession getreten, ipso Jure & facto der Geistlichen Ertz- und Stiffter ꝛc. unfähig seyn sollte. Welches doch dem gantzen Context des Religion-Friedens schnur stracks zuwider läufft.

7) Suchen die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände keinesweges, wie ihnen zugemessen werden will, die Ertz-Bißthümer und Stiffter, darauf das Heil. Römische Reich zum Theil gewiedmet, an sich zu bringen, den ersten Fundationen, so auch zum Theil ad sacram militiam wider die Ungläubigen und den Erb-Feind Christlichen Nahmens gerichtet, zuwider, zu weltliche Herrschafften zu machen, und die Geistlichen Stände dem Heiligen Römischen Reich zu entziehen, es hat auch die Erfahrung in den Ertz-Stifftern Magdeburg und Bremen und andern Stifftern, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten inne gehabt, gegeben, daß alle Wege nach jedes Ertz-Bischoffs und Prælaten Absterben oder Resignation, die Thum-Capitul bey ihrer freyen Election, Administration und Gütern verblieben, und ihnen die Land-Stände und Unterthanen zuförderst verpflichtet, gelobet und geschworen, sodann erst auf ihre Anweisung den Ertz- und Bischöffen gehuldiget, und der Huldigung allein auf ihre Person die Clausul einverleibet haben, daß nach ihrem der Ertz- und Bischöffe Ableben, die Land-Stände und Unterthanen keinen andern Herrn, als ihre rechte Erb-Herren die Thum-Capitul erkennen sollen, damit der Ertz- und Bischöffe, (wenn sie sich in Ehestand begeben) Erben kein Recht an Land und Leuten prætendiren können.

8) Die der alten Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände wollen sich damit entschuldigen, daß sie die Freystellung oder den Geistlichen Vorbehalt mit gutem Gewissen und unverletzt ihrer Eyde und Pflicht, nicht fallen lassen können, da ihnen doch das allergeringste an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht abgehet, noch ihrer Religion einige macul zugezogen wird: wie vielweniger können die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände ihnen nachgeben, daß ihre Glaubens-Genossen von allen Geistlichen Beneficien, als infames und hæretici gäntzlich excludiret, der innenhabenden Ertz- und Stiffter entsetzet werden, und sie selbst, nach Inhalt des Religion-Friedens, die Execution wider sie vollstrecken, und also wider GOtt und ihr Gewissen, ihre eigene Christliche Religion, die den Fundationen, welche neben Conservation der Geschlechter allein zur Ehre GOttes angesehen, allerdings gemäß, verdammen helffen sollten?

9) Die Augspurgische Confessions-Verwandten sind sieder dem Passauischen Vertrage und Religions-Frieden, zu Primaten, Ertz- und Bischoffthümern ordentlich erweh-

1646. April. & seqq. erwehlet, und haben auf Reichs-Tägen krafft des Religion-Friedens unterschiedliche ihre Sessiones und Vota ohne einige Contradiction gehabt, wie die Subscriptiones der Reichs-Abschiede bezeugen. Observatio autem subsequens declarat dispositionem præcedentem, & est Fida interpres. *Crav.* Cons. 365. num. 11. *Menoch.* Cons. 75. num. 56. 66. Cons. 845. num. 24. & actus, qui sequuntur, præsumuntur facti in executionem præcedentis tractatus: neque præsumitur, quod quis voluerit in actu subsequenti renunciare juri quæsito, nisi id expressum sit. *Surd.* Decis. 4. num. 15. Decis. 288. num. 31. 32. 33. 38. 39. & 40. 1646. April. & seqq.

Es bezeugen auch die Protocolla, daß aufm Reichs-Tage Anno 1582. Kayser RUDOLPHUS sich, der Session halber des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, daß er sich derselben auf solchem Reichs-Tage gebrauchen, hinführo aber in andern Conventibus biß zu Austrag der Sache enthalten sollte, zu interponiren erbothen, der Ertz-Bischoff aber solches nicht eingehen wollen. Und abermal, alß zu Regenspurg den 3. Julii Anno 1594. der Session halben, zwischen Magdeburg und Saltzburg sich Streit ereignet, Kayserliche Majestät sich zum Revers gegen Magdeburg erbothen, daß es den Inhabern des Stiffts Magdeburg an ihren Rechten sowol im Possessorio als Petitorio unschädlich seyn sollte, immassen auch nach der Reformation Chur-Maynz und Trier selbst, dem Ertz-Bischoff zu Bremen, Hertzog Heinrichen zu Sachsen-Lauenburg, Intercessiones ertheilet, welcher nach Ausweisung der Reichs-Abschiede Anno 1570. zu Speyer: Anno 1576. zu Regenspurg, und Anno 1582. zu Augspurg seine ordentliche Session, wie nicht weniger Ratzeburg, Quedlinburg, Walckenried und andere mehr, gehabt.

10) Die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur- und Fürsten haben im Religions-Frieden zu etwas, welches nicht zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und beyder Religion Ständen, durch einhelligen Schluß gäntzlich verglichen worden, gar nicht pflichtbar gemacht werden können. Sintemal nicht allein die allgemeine Observanz im Heiligen Römischen Reich bekandt, daß auf allen Reichs-Tägen in Religion- und Prophan-Sachen so lange repliciret, dupliciret, tripliciret, quadrupliciret werden muß, biß sich die Reichs-Stände und Kayserliche Majestät mit einander gäntzlich vereiniget haben, und ehe zu keinem Reichs-Abschiede oder Pragmatischen Sanction zu gelangen, quæ dicitur lex cum consilio Procerum & matura causæ cognitione. *Decian.* Cons. 41. num. 62. Vol. 2. *Paurmeister* d. Jurisd. Imp. Rom. libr. 2. cap. 2. num. 31. pag. (mihi) 347. sondern es auch der Anfang des Religion-Friedens mit sich bringet: Præfationes enim declarant omnia sequentia & loquentium mentem detegunt, *Riminald.* Cons. 320. num. 12. Derohalben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey währenden Sedis Vacantzen, der Zugang zu Ertz- und Stifftern durch ordentliche Wahl ja so wenig zu versperren ist, als den alten Religions-Verwandten.

11) Ob wol König FERDINANDUS I. der Augspurgischen Confession Verwandten 10. Tage Dilation gegeben, daß sie sich unter deß bey ihren Herren Principalen der Resolution wegen des Geistlichen Vorbehalts erholen sollten, und die der alten Religion-Verwandte Stände, in ihrer am 17. Junii Anno 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ausgestellten Resolution sich darauf beruffen, daß sie einhellig darein gewilligt hätten; Neque excusare se posse amplius illos, qui semel se in necessitatem conjecerunt, *Riminald.* Cons. 115. num. 55. 56. So ist doch ex Actis bekandt, daß wegen Kürtze der Zeit, die wenigsten Gesandten mit Resolution von ihren Principalen haben versehen werden können. Atqui temporis brevitas injustam causam arguit, *Alciat.* Præsumpt. 3. reg. præs. 10. num. 5. & 8. transactio seu quilibet actus nullus redditur, ob temporis brevitatem, *Menoch.* Cons. 508. num. 25. Hinc ipsius Imperatoris ac Papæ sententiæ ex nimia temporis brevitate rescinduntur. *Decian.* Cons. 9. num. 26. Vol. 5. Et cum traduntur dubia, ut resolvantur, congruum est, ut maxime in re tam ardua terminus quoque ac tempus assignetur habile, ad ipsa enucleanda & resolvenda, inquit *Cephal.* Cons. 77. num. 62. Vol. 1. Derowegen dieser Articul weder von den

1646. April. & seqq. Herren Principalen ratificiret, noch von den Gesandten, wieder vorige deroselben ihrer Herren ausdrückliche Befehliche, bewilliget werden können. Tum quod ratificatio trahi non possit ad incogitata, *Ruin.* Cons. 48. num. 14. Vol. 1. neque ratificari possit quod ignoratur. *Jas.* Cons. 104. lib. 4. *Paris.* Cons. 47. num. 97. Vol. 1. Et approbare, quod ignoramus, impossibile sit, inquit *Cephal.* Cons. 601. num. 50. & sqq. Tum, quod verba cujuslibet promissionis sic debeant intelligi, ut permittens id tantum voluerit, quod potuit. *Rol. a Vall.* Cons. 81. num. 6. Vol. 4. Et si in aliquo actu consensus non liber intervenerit, perinde sit ac si non esset præstitus, arg. l. qui sic solvit 55. ff. de solut. *Bart.* in L. per diversas quæst. 7. C. mandat. *Socin.* Jun. Cons. 93. num. 11. Vol. 2. neque mandanti præjudicet transactio, quæ speciale mandatum requirit, Cons. 58. num. 13. Vol. 4. Erscheinet auch daraus, daß es der Warheit nicht gemäß, was Lehmann libr. 1. cap. 22. pag. 106. schreibet, als hätten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur- und Fürsten Gesandten, auf hiebevor genommenen Bedacht, von ihren Herren Resolution erlanget, und das Concept des Puncts der Freystellung oder Geistlichen Vorbehalts also, wie er jetzt im Religions-Frieden zu befinden, abgefasset, und den 20. Septembr. König FERDINANDO übergeben. Wie daraus gnugsam am Tage, daß eben beym Lehmann zuvorhero Cap. 21. N. 21. stehet, der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Räthe und Gesandten, wären unbeweglich bey ihrer Wiedersprechung des Geistlichen Vorbehalts, sub eodem dato des 20. Septembr. bestanden, und der Königlichen Majestät in berührtem Concept fürgeschlagener Temperatur unangesehen, der Emrückung in wenigsten statt geben wollen, und die Supplication eodem die übergeben. 1646. April. & seqq.

12) Ist der Geistliche Vorbehalt das rechte Pomum Eridis, und unter andern die vornehmste Ursache und Urheberin des unseligen verderblichen Kriegswesen im Heiligen Römischen Reiche, immassen die alten Religions-Verwandten Stände selbst nicht in Abrede seyn; soll nun der Mißverstand zwischen beyderley Religion Ständen, daraus alles Ubel herrühret, aus dem Mittel geräumet, und beständiger Friede und Ruhe wiederum gestifftet werden, so muß man zwischen beyden Religionen durgehends Gleichheit halten.

Qvia æqualitas est concordiæ inductiva; inæqualitas vero discordiæ nutriva, *Socin.* Jun. Cons. 160. num. 22. Vol. 2. *Riminald.* Cons. 108. num. 17. ne unus videatur filius & alius bastardus, *Riminaldus* Cons. 105. num. 18. und die Augspurgische Confessions-Verwandten hinführo wegen ihres Juris quæsiti, eben sowol einen Aditum zu Ertz- und Stifftern auch andern Geistlichen Gütern haben, wenn sie darzu durch ordentliche Wahl gelangen, als die der alten Religion zugethane; es wollte dann bey jetziger Oßnabrückischen Friedens-Handlung mit beyder Theile gutem Willen beliebet, und sie gegen einander also parificiret werden, daß ein Ertz- oder Bischoff, oder ander Geistlichen Standes, der von der alten Religion, oder, welcher das Capitul auch zugethan ist, abtreten wird, sich seiner Administration begeben, und hingegen mit einem der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ertz-Bischoff, Prælaten oder sonst Geistlichen Standes, so sich zu der alten Religion wendet, eben also gehalten, jedoch ihnen auf ihr Leben jährlich eine gewisse Competenz, darvon sie sich zu Ehren und Nothdurfft betragen mögen, aus den Ertz- und Stifftern gefolget werden, solches auch ihnen an ihrer Dignität unnachtheilig seyn; Nam licet Episcopus, qui renunciavit, administrationem & jurisdictionem amittat, ordinem tamen & dignitatem retinet. *Barthol. Socin.* Cons. 260. num 5. Vol. 2. Wenn aber ausser deme, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Ertz- oder Bischoff von derselben Religion zugethanem Capitul erwählet würde, oder dasselbe beneben dem Ertz- oder Bischoff schon von der alten Religion abgetreten wäre, bey der Ertz- und Bischöfflichen Würde und Administration allerdings gelassen werden sollte, darbey gleichwol bey jetziger Friedens-Handlung

1646. April. & seqq. lung zum Uberfluß mit Kayserlicher Majestät und Chur-Fürsten und Stände einmüthigem Schluß, durch eine Pragmaticam Sanctionem bey sehr hoher Poën denjenigen, so zu solchen hohen Ertz- und Stifftern durch ordentliche Wahl gelangen, dieselbe nicht erblich zu machen, eingebunden werden müsse. Sonsten wird wohl nun und nimmermehr ein beständiger Fried im Römischen Reich zu hoffen seyn ꝛc. 1646. April. & seqq.

N. III.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

N. III. Antwort der Evangelischen auf die Fundamenta Catholicorum in Puncto Reservati.

1) Der Reichs-Abschied Anno 1544. §. Doch sollen ꝛc. vermag zwar, daß den Geistlichen Fürsten und andern dem Reich ohne Mittel unterworffenen Ständen, so ihre Residentz verrückt, ihre Gült, Renth und Einkommen, welche sie unter den Ständen Augspurgischer Confession Gebiethe und Obrigkeit haben, ohne Hinderung gefolget werden sollen; so wenig aber als der alten Religion Verwandte zugethaner Chur- und Fürsten, an welchen als nähesten Agnaten eines solchen Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten Lande, daraus dergleichen Gült, Renth und Einkommen gefordert werden, etwa zu fallen seyn möchten, keiner Ertz-Stifft oder anderer Geistlichen Beneficien mehr fähig wäre: so wenig kan aus berührtem §. geschlossen werden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände zu Ertz- und Bißthümern zu admittiren.

2) Weil eben dasselbe von Verrückung der Residentzen im Religions-Frieden §. Dargegen sollen ꝛc. und zwar noch ausführlicher disponiret worden, so folget ein mehrers nicht daraus, als daß die Geistlichen Chur-Fürsten und Stände, bey Ertz-Stifftern und andern Beneficien, mit welchen sie allbereit versehen seyn, Zeit ihres Lebens verbleiben mögen, und von denselben nicht verdrungen, keineswegs aber, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten gar darvon ausgeschlossen werden sollten, immassen die Augspurgische Confessions-Verwandten droben im 5. Fundament solches gerne gestehen.

3) Erwehnter Reichs-Abschied Anno 1544. miliret in viele wege vor die Augspurgische Confessions-Verwandte, insonderheit weil er ausdrücklich disponiret, es solle ein jeder Geistlichen Standes, unangesehen (NB. so daselbst vier unterschiedliche mal wiederholet) welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülten ungehindert bleiben und gelassen werden, dardurch der Catholischen vermeyntem Reservat ja e diametro wiedersprochen wird.

2) Daß alles, was die vorigen Reichs-Abschiede wegen der Freystellung den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu gute disponiret haben, durch den Religions-Frieden §. Und soll auch alles ꝛc. §. Denn wir alle sämtlich und ein jeder insonderheit ꝛc. genommen ist, denn derselbe redet von solchen Reichs-Abschieden, so dem Religion-Frieden in allem seinen Begriff zuwieder seyn, welches nimmermehr von den Reichs-Abschieden Anno 1541. und 1544. gesaget werden kan, sondern die der alten Religion zugethane müssen selbst gestehen, daß solche Abschiede die Norm seyn, daraus der Religion-Friede gemacht, und gleichsam eben dasselbe wiederholet, was in berührten Reichs-Abschieden beschlossen gewesen, wie denn die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 68. num. 74. diese formalia führen: Constituto in Spirensibus Comitiis Anno 1544. circa pacificationem duarum religionum fuerunt veluti norma sive exemplum, ad quod ipsa etiam verba Pacificatoriæ Constitutionis Anni 1555. accommodata fuerunt, eo excepto, quod Pacificatio illa prior temporalis fuerit, posterior autem perpetua & immutabilis. Item quæst. 54. num. 1. vers. specialis, & quæst. 55. num. 41. Quare apparet ex his, quod Anno 1555. ad vitandas contentiones, & pacis constituendæ compendium, ea ferme repetita fuerint, quæ in prioribus illis Comitiis (Anno 1541.

1646. April. & seqq

1541. & 1544.) decreta erant, duobus punctis, secundum petitionem Confessionistrarum mutatis&c. Darum seyn dieselben Abschiede dem Religions-Frieden nicht zuwieder, sondern zielen alle zu einem Zweck; Et Recessus illi adsistunt Paci Religionis, suntque hi Recessus & Pax Religionis diversa non contraria; cum contraria dici non possint quæ & ratione originis & effectus sese ad invicem ferunt & patiuntur *Bald.* in l. un. notab. 8. oppos. 9. C. si serv. ext. em. mandat. *Everh.* in Top. loc. a contr. num. 13. & qualitas uni dispositioni adjecta, ob unitatem sermonis, censetur repetita in alia, *Surd.* Decis. 88. num. 24. Und werden die vorigen beyden Abschiede vielmehr durch den Religions-Frieden bestätiget, als daß durch denselben den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihr jus quæsitum entzogen werden können. Redet demnach der §. **Und soll alles** ꝛc. nur von den vorigen Abschieden, die den Augspurgischen Confessions-Verwandten und dem Religions-Frieden gantz zuwieder seyn, als der Speyrische Anno 1529. und Augspurgische Anno 1530. welcher im Speyrischen Abschiede Anno 1541. §. **Es ist auch unser Wille** ꝛc. so wohl im Speyrischen Abschiede Anno 1544. §. **So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die gemeinen beschriebenen Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen** Confession, **so viel die Religion, auch diesen Friedenstand belanget, biß obgemeldter Vergleichung** suspendiret **seyn und bleiben** ꝛc. aufgehoben worden.

1646. April. & seqq.

3) Dieweil die Augspurgische Confessions-Verwandten vom Anfang hero durch alle Frieden-Stände und vorige Reichs-Abschiede, wegen ihrer Religion und Glaubens-Bekäntniß einen unbedingten Frieden und eben das Recht, welches die der alten Religion zugethane Stände im Heiligen Römischen Reiche haben, ohne Unterscheid der Religionen einmal beständig erlanget, und solche Abschiede und Frieden-Stände im Religion-Frieden §. **Und damit solcher Religion-Fried** ꝛc. alle wiederholet worden, so seyn durch die General-Worte: **Keinen Stand** ꝛc. sowol ihre Geistliche als Weltliche Stände gnugsam versichert, und haben keines neuen Gesetzes, Contracts oder Pacti wegen der Geistlichen Stifftungen bedurfft. Derowegen billig diß Argument wieder die der alten Religion Stände zu retorquiren, welche es hiebevor allewege bey der Generalität der Frieden-Stände haben bewenden, auch noch Anno 1555. sich mit dem Wörtlein: **weltlich**, abweisen lassen müssen, daß sie durch den §. **Und nachdeme bey Vergleichung** ꝛc. durch ihre einseitige Intention den Geistlichen Vorbehalt zu behaupten sich hefftigst bemühet, so aber weder legis oder contractus vim & effectum hat operiren können. Sed scientia & patientia, cum diuturna perseverantia est adeo valida, ut de priorum actuum validitate ulterius dubitandum non sit, & iterata confirmatio, etiam tacita, videtur plena deliberatio, nihilque opponi potest. *Decian.* Resp. 69. num. 28. 29.

4) Daß die der alten Religion fürgeben, sie hätten sich durch den §. **Und nachdem** ꝛc. verwahren wollen, daß ein Geistlicher, welcher von der alten Religion abtrete, und sich der Geistlichen Beneficien verlustig machte, es nicht vor eine, im Religion- oder Prophan-Frieden verbothene thätliche Entsetzung anziehen könte; darauf wird ihnen geantwortet, daß es freylich für eine thätliche Entsetzung und Spolium zu achten, nicht allein darum, daß die Geistliche Person, in der Posess des Geistlichen Beneficii sich befindet; Eoque ipso, quod reperiatur, illud detinere præsumatur naturaliter & civiliter possidere, *Bart. Ang.* & *Imol.* in L. stipulatio ista §. hi quoque ff. d. v. v. *Bald.* in L. 2. C. d. serv. quæst. 9. & 10. *Barthol. Socin.* Cons. 15. num. 2. & 7. Vol. 4. sondern auch darum, daß die Augspurgische Religions-Verwandten mit rechtmäßigem Titul zu solchem Beneficio, vermöge der Reichs-Abschiede, des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, gelanget sind; Detentio enim est sine titulo possessionis occupatio, L. 3. §. ex contrario ff. d. acquirenda possess. ejusmodi autem persona Ecclesiastica justo titulo, vi, atque authoritate Recessuum Imperii & Pacificatoriæ Constitutionis, possessionem beneficii Ecclesiastici ingressa est, in qua merito tuenda L. juste possidet, & ibi Dd. ff. d. acquirend. possess. *Menoch.* Cons. 104. n. 67. & 74.

Cons.

1646. April. & seqq. Cons. 201. num. 59. & seqq. 736. n. 13. 14. *Decian.* Resp. 25. num. 23. Vol. 2. *Bero.* Cons. 42. num. 30. 33. Cons. 34. num. 12. & seqq. num. 20. 21. 25. Cons. 56. num. 15. & seqq. Vol. 3. und kan also denen der alten Religion der §. Und nachdem ꝛc. dißfalls im geringsten nicht zu statten kommen. 1646. April. & seqq.

5) Die Augspurgische Confessions-Verwandten gestehen denen der alten Religion durchaus nicht, daß im geringsten durch jetzt geregten §. Und nachdem ꝛc. das Reservat behauptet werden könne, sondern halten vielmehr dafür, daß sie sich dessen wegen der Wort, welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können, als einer ewigwährenden ausdrücklichen Protestation, wieder die der alten Religion zu gebrauchen, und die der alten Religion mit diesem §. gantz nichts zu beweisen, noch sich auf einigerley Weise auf denselben zu beruffen haben. Cum non assumitur pro constanti, quod disputatur *Riminald.* Cons. 300. num. 60. neque lex varios intellectus habens ad aliquam decisionem allegari possit, *Menoch.* Cons. 242. num. 56. *Decian.* Resp. 8. num. 41. Vol. I. Cons. 18. num. 50. & seqq. Cons. 35. n. 37. Vol. 5. *Socin.* Jun. Cons. 110. num. 18. Volum. 2. II. Posito, sed non concesso, wenn man schon præsupponiren wollte, das Reservat wäre aus demselben §. kräfftig, so gibt doch der Context, daß daselbst nur von Ertz-Bißthumen, Bißthumen, und Prælaturen disponiret, welche künfftig von der alten Religion abtreten würden, und sodann denen solcher Religion zugethanen Capituln, eine der alten Religion Verwandte Person zu wehlen und zu ordnen zugelassen sey. Mit Primat, Ertz- und andern Stifftern aber, so zur Zeit des Religion-Friedens neben den Thum-Capituln und Land-Ständen, allbereit zu der Augspurgischen Confession getreten gewesen, als Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Minden ꝛc. oder wenn ein Ertz- und Bischoff die Religion änderte, nachdem zuvor das Thum-Capitnl gantz, oder mehrern theils, die Augspurgische Confession angenommen hätte, oder ihn sede vacante ordentlicher Weise postulirte, es weit eine andere Beschaffenheit habe. Und hat König FERDINANDUS I. beneben den Ständen der alten Religion, ob sie gleich den Punct der Freystellung mit sehr grossem Eyffer urgiret, doch dieser Fälle keinen jemals bey Abfassung des §. Und nachdem ꝛc. im geringsten berühret, welches sie in einer solchen wichtigen Sache ausdrücklich zugedencken nicht würden unterlassen haben, wenn sie es zu erhalten sich getrauet hätten. Ea enim, quæ notabilia & magni momenti sunt, exprimi debent, *Menoch.* Cons. 1. num. 178. So bleiben doch solche Fälle als casus omissi, vermöge kundbarer Rechte, nochmals bey der Disposition obangezogener vorigen Reichs-Satzungen, Fried-Stande und dem Religions-Frieden §. Und damit ꝛc. Et interpretatio fieret contra Pontificios, qui in §. Und nachdem ꝛc. se fundant. *Zas.* Cons. 13. num. 24. Vol. 2. und könne durch das limitirte Reservat des §. Und nachdem ꝛc. zur Augspurgischen Confession getretenen Thum-Capituln, einen ihrer Religion zugethanen Ertz- oder Bischoff zu wählen, nicht gewehret werden. III. Gestallt es die unleugbare Observation mit sich bringet, daß die hohen Evangelische Thum-Stiffte, sieder dem Religions-Frieden, bey begebenden Fällen, alle Wege mit ihren Postulationen und Electionen continuiret, ja auch Kayser RUDOLPHUS Anno 1601. dem Thum-Capitul zu Magdeburg per Decretum nicht alleine die Landes-Administration bestätiget, und die Stadt Magdeburg zu Leistung ihrer Schuldigkeit angewiesen, sondern auch die damahlige Capitulation und darinnen enthaltene Postulation confirmiret hat: mehrers vor diesmal zu geschweigen, darvon in der Ertz- und Stiffter-Archiven weitere Nachrichtung zu finden seyn wird, denn die Thum-Capitul seyn dem Reich sowol als andere Stände unmittelbar unterworffen. Und alß auffm Reichs-Tage zu Speyer die Geistliche Fürsten bey dem Abschiede Anno 1544. da der hohen Stifft gedacht wird, darzu zu setzen erinnert, daß die Thum-Capitul nicht unmittelbar unter dem Reich seyn sollten, dieselben mit ihrem Suchen stracks abgewiesen worden, darum den Thum-Capituln sowol als andern Reichs-Ständen, zu einer oder der andern Religion zu treten, und noch denselben ihnen ein Haupt zu wählen, vermöge des Religion-Friedens nachzulassen ist. Capitulum enim Episcopo non est inferius, sed vices ejus gerit. *Zabarel.* Cons. 35. n. 4. valet ejus permutatio beneficio-

1646. April. & seqq. rum. *Idem* Conf. 36. num. 2. exercet jurisdictionem sede vacante, *Burfat.* Conf. 108. num. 24. 25. Episcopus esse verum caput, Capitulum propria membra, suntque Episcopus & Capitulum unum & idem corpus, & propterea Canonici dicuntur pars corporis Episcopi, sicut Cardinales Papæ atque Episcopus & Capitulum dicuntur fratres. *Menoch.* Conf. 52. num. 40. 41. 42. Conf. 257. num. 22. & seqq. & semper in arduis requiritur Capituli consensus, *Roman.* Conf. 369. num. 21. *Burfat.* Conf. 26. num. 23. Imo transactiones per Capitula factæ valent, etsi licentia superiorum non intervenerit. *Rol.* à *Vall.* Conf. 15. num. 45. usque 50. Vol. 1. habentque Decanus & Capitulum Ecclesiæ Cathedralis Jurisdictionem exclusive ad Episcopum. *Bertrand.* Conf. 402. num. 1. Vol. 5. 1646. April. & seqq.

6) Ob gleich im §. **Und nachdem** ꝛc. stehet, es solle dem abtretenden Ertz-Bischoff oder Prælaten an seinen Ehren unnachtheilig seyn; so ist es doch eine Protestatio facto contraria, quæ non relevat, und legen die **Dillinger** König FERDINANDI Resolution wegen der Freystellung sub dato den 30. Aug. Anno 1555. §. **Ihro Königliche Majestät haben ferner** ꝛc. die Worte: **und dennoch nicht nach dem schärffsten** ꝛc. quæst. 52. num. 37. ungescheuet also aus, ob wären der Augspurgischen Confession zugethane Chur- und Fürsten nach Schärffe der Rechte nicht allein unrüchtig und infames, quæ intolerabilis injuria est, *Bertrand.* Conf. 37. num. 3. 4. Vol. 2. meritoque vindicanda, *Henrichmann.* Conf. 8. num. 6. Vol. 3. Sondern hätten auch noch viel härtere Straffen verdienet, und wird daselbst §. **Dieweil nun aber billig** ꝛc. die Abtretung zur Augspurgischen Confession eine Verbrechung genennet, da doch noch zur Zeit res integra ist, wie viel mehr würde es ihren höchsten Ehren verletzlich seyn, wenn sie sich des Geistlichen Vorbehalts gar begeben thäten? Sonsten muß man den Sarcasmum, dessen sich die der alten Religion gebrauchen, als wäre die Augspurgische Confession darauf nicht fundiret, daß ein jeder derselben zugethan, eben ein Ertz-Stifft oder Præbende haben müste, vor diesmal zu ihrer Verantwortung gestellet seyn lassen, und ists freylich schlecht bestellt, wenn die Religion nur bloß aufs Zeitliche fundiret, immassen gleichwol anjetzo die der alten Religion zugethane in ihren Gravaminibus offenhertzig bekennen, daß ihres Orts die Conservation ihres Standes und der alten Religion, allein auf den Geistlichen Vorbehalt beruhe, auch des Cardinals zu Augspurg Cantzlar Anno 1555. auf dem Reichs-Tage in seinem Consilio ausdrücklich schreibet, wenn man den Ertz-Bischöffen und Prælaten von der alten Religion abzutreten nachliesse, würden sie von Stund an alle die Augspurgische Confession annehmen. Da doch billig zu bedencken, quod DEUM propter temporalia contemnere iniquum sit & miserabile, teste *Neviz.* in sylv. nupt. Lib. 4. num. 84. Dargegen es den Augspurgischen Confessions-Verwandten um das reine Wort GOttes, darauf ihre Religion gegründet ist, und ihr Gewissen zuförderst zu thun, indem sie erwegen, daß es ihnen nimmermehr gegen GOTT und der gantzen erbaren Welt zu verantworten, wenn sie zu ewigem Schimpff und Hohn alle Ertz-Bischöffe, Prælaten und andere Geistlichen Standes, so zu derselben treten, also bald ihrer Dignität und Ehren-Standes entsetzet, vor **Ketzer** gehalten, und im Fall sie nicht gutwillig abtreten würden, zu ihrer Entsetzung würckliche Hülffe leisten, sich von ihrer hochlöblichen Vorfahren zur Ehre GOttes und Erhaltung ihres Geschlechts uralten Fundation so liederlich ausschliessen, und mit dem Spruch *S. Petri*: Omnia reliquimus & te secuti sumus, wie Kayser JULIANUS der Abtrünnige, der Christen hat zu spotten pflegen, abweisen lassen sollten, wenn sie durch ordentliche Wahl darzu gelangten.

7) Die Reichs-Acta, daraus der rechte Verstand des Religion-Friedens und Intention der Reichs-Stände genommen werden muß, bezeugen I. daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren überreichten Schrifften Anno 1555. auch den 17. Febr. Anno 1557. 7. Julii Anno 1559. und folgenden Reichs-Tagen dem zum hefftigsten wiedersprochen, daß der §. **Und nachdem bey Vergleichung** ꝛc. ein substantial-Stück des Religion-Friedens sey. Denn 1) ist der Religion-Friede zu Stifftung Sicherheit

und

1646. April. & seqq. und guten Vertrauens und Verhütung endliches Unterganges des Römischen Reichs, aufgerichtet, wie der Eingang desselben und der §. **Und nachdem bey Vergleichung der Religion** ꝛc. melden, der §. **Und nachdem bey Vergleichung** ꝛc. aber ein Brunquell alles Unfriedens, Trennung und besorgendes Untergangs. 2) Der Eingang des Religion-Friedens vermag, daß Kayserliche Majestät sich mit den Reichs-Ständen und dieselben mit Ihrer Majestät sich hinwieder vereiniget, und verglichen, der §. **Und nachdem** ꝛc. aber, daß sich beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können. 3) Durch den §. **Und soll alles** ꝛc. werden alle Decreta, welche vor Publication des Religion-Friedens gegeben, und demselben zuwider seyn oder verstanden werden möchten, aufgehoben, wie die **Dillinger** d. Comp. Pac. quæst. 44. num. 129. (wiewol sie daselbst allerhand seltsame Gauckeley wegen König FERDINANDI I. Declaration treiben) selbst gestehen, und also auch der §. **Und nachdem bey Vergleichung** ꝛc. 4) Ist ihm der §. **Und nachdem** ꝛc. selbst zuwider, indem der Schluß meldet, es solle künfftiger endlicher Vergleichung unvorgreifflich seyn, und wird doch eben daselbst hauptsächlich decidiret, daß die Geistlichen, so sich zur Augspurgischen Confession begeben, sich aller ihrer Geistlichen Beneficien verlustig machen sollen. II. Ist in unterschiedenen Concepten des Religion-Friedens und der im Ausschuß gestellten Notul. §. **Und damit** ꝛc. die Worte (keinen Stand des Reichs) von wegen der Augspurgischen Confession, eben wie in den vorigen Friedens-Handlungen und Reichs-Abschieden, auf der Chur-Fürsten und Stände einhelliges Gutachten zu gebrauchen beschlossen worden, welches der Geistlichen Ertz-Bischöffe und Chur-Fürsten Gesandten neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ihnen allerdings gefallen lassen, und melden der andern Religion Fürsten Gesandte den 21. Maji Anno 1555. in ihrem übergebenen Bedencken: Es wäre im Fürsten-Rath, verschiener Tage, durch **Einmüthige** und fast durchaus einhellige Meynung, ausser einer geringen Specification und Erläuterung, das so lang berathschlagte gantze Werck völlig verglichen; und ob sie wohl zu den Worten, (keinen Stand) das Wörtlein (Weltlich) bringen wollen, so ist doch solches nicht allein erst einen gantzen Monath hernach, nemlich den 17. Junii von ihnen moviret, und von D. ZASIO unterschiedene Puncten, in welchen sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten gewichen, angeführet, sondern, alß die Augspurgische Confessions-Verwandten zu den einmüthiglich verglichenen Worten keinen Zusatz dulden, es bey der Generalität des Worts (**Stand**) im §. **Und damit** ꝛc. so alle Geist- und Weltliche des Heiligen Römischen Reichs Stände begreifft, verbleiben, eine Religion wie die andere, allen Reichs-Ständen frey zu lassen und keines Gewissen verstrickt wissen wollen: die Stände der alten Religion es darbey endlich bewenden zu lassen überführet worden, wie die Worte heutiges Tages im Religions-Frieden stehen. Aus welchem entstandenen Disputat klärlich erscheinet, daß im §. **Und damit** ꝛc. die Freyheit auf Ertz- und Stifftern nach veränderter Religion zu bleiben decidiret, und in dem Wort (Stand) eben dasselbe, was im folgenden §. **Dargegen sollen** ꝛc. in den Worten (Geistliche oder Weltliche) begriffen sey, sonsten würden sie den Zusatz nimmermehr so hefftig gestritten, und hernach, alß von denen der alten Religion eine gantze neue Clausul, die sich anfähet: **Doch sollen hierinnen die Ertz-Bischöffe** ꝛc. mit Fürwendung, es möchten sich sonsten die Ertz- und Bischöffe unterstehen, die Ertz- und Stiffter ad prophanos usus zu verwenden, als ein æquipollens hinein gesetzt haben: darüber sich die Augspurgische Confessions-Verwandten den 20. und 21. Junii zum höchsten beschwert befunden, dargegen eine Clausul, so sich anfähet, **Es sollen auch die hohen des Reichs Ertz** ꝛc. zu Abwendung der besorgenden Prophanation übergeben, und von Königlicher Majestät und den Kayserlichen Commissarien es dahin zu richten versucht worden seyn, daß aus den Ertz- und Stifftern den abtretenden Personen jährlich ad dies vitæ eine gewisse Competenz, darbey sie sich zu Ehren und Nothdurfft betragen könnten, gereicht werden sollte. Welches ihnen aber nicht annemlich, und haben in einer übergebenen Schrifft mit stattlichen Fundamenten beybracht, daß ihnen, Ehren und Gewissens halben, der alten Religion Stände neue Clausul, nach welcher der §. **Und nachdem** ꝛc. gerichtet ist, im Religions-Frieden zu leiden, vielweniger dieselbe heut oder morgen exequiren zu helffen, gebühren wolle. Und weil die Stände der alten Religion sich aus ihren eignen und an-

1646. April. & seqq.

1646. April. & seqq.

dern Rechten zu erinnern haben, daß sie, den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Nachtheil die Freystellung, darein sie im §. **Und damit** ꝛc. einmal wohlbedächtig bewilliget, nicht wieder umstossen mögen L. sicut. 5. C. d. oblig. & act. so ist leichtlich zu ermessen, daß der §. **Und nachdem** ꝛc. gantz unverbündlich sey. III. Haben die Augspurgische Confessions-Verwandten schon ein jus quæsitum aus den vorigen Reichs-Abschieden und Passauischem Vertrage, insonderheit aus dem Speyerischen Anno 1544. gehabt, wie droben im ersten Fundament angeführet, in welchen zu unterschiedenen mahlen, wann von Geistlichen und hohen Stifftern, Clöstern und Prælaturen und Geistlichen Gütern disponiret wird, wiederhohlet worden, **ungeachtet welches theils, oder was Religion** (verstehe unter diesen beyden) sie seynd, allda in specie den hohen Stifftern und Geistlichen Fürsten und Ständen, so dem Reich Immediate unterworffen, reserviret wird, daß ihnen ihre Renten und Einkommen dahin gefolget werden sollen, wohin sie ihre Residenz verrücket. Nun geben ja die **Dillinger** für, quæst. 52. num. 41. & 42. es sey nichts daran gelegen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten das Geistliche Reservatum nicht bewilligen, und den §. **Und nachdem** ꝛc. im Religions-Frieden leiden wollen, sintemal die Geistlichen dessen ohne das, vermöge der Geist- und Kayserlichen Rechte, befuget wären, da sie doch quæst. 64. num. 18. und 67. num. 53. in fi. gestehen, daß wider den Passauischen Vertrag §. **Und soll auch alles** ꝛc. §. **Solches alles** ꝛc. und §. **Dann wir alle sämtlich** ꝛc. sowol den darauf erfolgten Religion-Frieden §. **Und soll alles** ꝛc. solche Rechte nicht statt haben, derowegen der alten Religion Ständen Consens, ob sie unter dem Wort Stand den Geistlichen begriffen wissen wollen, oder nicht, vielweniger nöthig gewesen, dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten eine solche Clausula Derogatoria nicht im Wege lieget, dadurch ihr jus quæsitum aufgehaben, sondern sie haben in berührtem Abschiede den §. **So soll auch der Augspurgische** ꝛc. vor sich, daß der Religion halben wieder sie kein Abschied oder beschriebene Rechte angezogen werden sollen.

1646. April. & seqq.

8) Daß fürgewendet werden wil, ob hätten sich die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände der Freystellung gegen Suspension der Geistlichen Jurisdiction verziehen, darauf wird geantwortet I. Gesetzt, aber nicht gestanden, daß solches etwa bey der Deliberation über den Religions-Frieden von einem oder dem andern in Vorschlag kommen seyn sollte; so wäre doch aus solchen blossen Tractaten kein Schluß zu nehmen, una enim hirundo non facit ver, *Tiraq.* d. pœn. caus. fi. n. 158. II. Erscheinet aus den Actis stracks primo intuitu, daß daselbst von der Freystellung Quæstionis gar nicht, sondern von einer Universal und also gar einer andern Freystellung gehandelt wird, und der Aufsatz nicht von den Ständen der alten Religion, sondern den Augspurgischen Confessions-Verwandten, nicht ihnen, sondern beyderseits Religions-Verwandten zum besten, den 7. Maji Anno 1555. zu fernerer Berathschlagung gestellet, nemlich da einer oder mehr Chur-Fürsten oder Stände, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, einer oder der andern anhangen würde, so sollen die, so zur alten Religion treten, des fähig seyn, was von den Ständen derselben Religion in die Constitution des Religion-Friedens gesetzt, und diejenigen, so zur Augspurgischen Confession treten, hinwieder alles geniessen, was von denen, so zuvor die Augspurgische Confession gehabt und Veränderung in der Religion fürgenommen, in solcher Constitution gemeldet ist; mit welchem Articul auch die Stände der alten Religion zu frieden, und nur die Geistlichen darwider gewesen. Dieweil nun von den contentis allbereit ausführlicher in den beyden §§. **Und damit** ꝛc. Item, **Dargegen sollen** ꝛc. disponiret worden, und ohne das nur bloß auf Berathschlagung beruhet, so haben sie sich erkläret, daß sie nicht ungeneigt wären, solchen Articul der Freystellung fallen, und nicht mit den oder dergleichen Worten in das noch unter der Hand habende Concept des Religion-Friedens bringen zu lassen, doch daß wegen der damals noch unverglichenen Geistlichen Jurisdiction, auch ein sonderbahrer Articul in dem andern Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung gebracht würde, wie sie solchen daselbst gleichfalls hätten abfassen lassen, welches nicht erfolget, sondern viel in einer andern Form dem Religions-Frieden einverleibet worden. III. Der alten Religion Freystellung Quæstionis

1646. April. & seqq. nis ist in obangezogenem §. Doch sollen hierinnen die Ertz-Bischöffe ꝛc. allererst den 19. Junii von den Ständen der alten Religion zum erstenmal an Tag gegeben, da doch der Punct der Geistlichen Jurisdiction schon den 1. ejusdem verglichen gewesen, wie mag man denn die Hardieste nehmen, dieselbe gegen die Freystellung, davon man damals noch nichts wissen können, gegen die Geistliche Jurisdiction zu setzen: nur daß man den Leuten mit einer solchen Amphibolia vergebliche ombrage mache. 1646. April. & seqq.

9) Es ist ausser allem Zweiffel, bezeugen es auch die Acta klärlich, daß nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandten, dem von den Geistlichen abgefasten, und den 19. Junii Anno 1555. zu dem Concept des Religion-Friedens gebrachtem §. Doch sollen hierin die Ertz-Bischöffe ꝛc. darnach der §. Und nachdem bey Vergleichung ꝛc. stylisiret worden, alle Wege zum heftigsten wiedersprochen, und ihren Gesandten zum öftern Anno 1555. biß auf die letzte Stunde ihres Abreisens befohlen, den sogenanten Geistlichen Vorbehalt nicht einzuräumen, wenn sich auch die gantze Handlung zerschlagen sollte, es gienge gleich drüber, wie GOTT wollte, und wäre besser, daß man die Sache hangen liesse wie sie wäre, sondern auch die Geistlichen Stände sich mehrmals vernehmen lassen, lieber keinen Frieden einzugehen, als sich solches Vorhalts zu begeben. Allein wenn die Stände der alten Religion sich dessen bescheiden wollen, daß sie selbst in jetzigen ihren Gravaminibus setzen, es sey auf das, was in conclusione, und nicht was in initio Tractatus, zu sehen, so befindet sich, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten biß auf den heutigen Tag, bey ihrer Contradiction beständig verharret, Anno 1555. kurtz vor der Publication des Abschieds, fast drey Tage nacheinander, in Ihrer Königlichen Majestät persönlicher Gegenwart, dasjenige, was sie den 6ten Septembr. in aller Stände übergebenen Duplic §. Entgegen haben ꝛc. wieder Königliche Majestät am 30. und 31. August. ertheilte Resolution des Geistlichen Vorbehalts halben eingewendet, mit Anführung stattlicher Christlicher und vernünfftiger Motiven wiederholet, und sich entschuldiget haben, daß sie wegen dieses Puncts die Resolution durchaus nicht annehmen könnten. Die Stände der alten Religion aber, nachdem sie es bey Königlicher Majestät so weit gebracht, daß obberührter §. Doch sollen hierinnen die Ertz-Bischöffe ꝛc. in solcher *Resolution* §. Ihro Römische Königliche Majestät ꝛc. haben ferner ꝛc. placitiret worden, sich dessen in der folgends den 6ten Septembr. von allen Ständen übergebenen Duplic, in allerunterthänigstem Gehorsam zum höchsten bedancket, und ihres Orts Ihro Königlichen Majestät den Geistlichen Vorbehalt gäntzlich heimgestellet und übergeben. Dahero Ihre Majestät ꝛc. bey damahliger mündlicher Conferenz sich dieser Formalien gebrauchet: Sie hätten die Freystellung auf sich genommen, und sollte den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, und dero Gesandten in ihren Gewissen unverletzet seyn, wie es denn Ihro Majestät im Febr. Anno 1557. und 14. Junii 1559. in ihrer Resolution ihre eigene Sache nennen, auch GOTT und der Welt Rede und Rechenschafft darvon zu geben, sich erklären: daraus erscheinet, daß die Stände der alten Religion nunmehr den einmahl von allen Theilen biß auf die Freystellung, wohlbedächtlig beschlossenen Religions-Fried nicht fechten, noch dißfalls ex capite non subsecuti implementi, wieder die Augspurgische Confessions-Verwandten im geringsten hafften können, sondern ihnen mit dem *Cravet.* Cons. 191. num. 3. füglich geantwortet werden möge, Amice, tu cessisti jus tuum alteri, ob id quod jure cesso experiri amplius non potes. *Bart.* in L. facta. 36. §. si heres, vers. quæro post factam cessionem ff. ad S. C. Trebell. II. Die Römische Kayserliche Majestät hat sich neben Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eines beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden Friedens verglichen, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, und bey Kayserlichen Würden stet, vest und unverbrüchlig darüber zu halten, auch weder aus Vollkommenheit oder unter einigen andern Schein darwieder zu handeln verpflichtet, §. Und nachdem eine Vergleichung ꝛc. §. Und soll alles ꝛc. Derowegen hat die Kayserliche Majestät selbst nicht Macht, den Religions-Frieden unter dem Scheine non subsecuti implementi aufzuheben, wie die Dillinger selbst gestehen müssen, quæst. 29.

1646. April. & seqq. num. 56. in fin. Legem enim sibi ipsi imponere posse Imperatorem, a qua recedere eon licet, certum est, *Menoch.* Cons. 2. num. 137. vielweniger haben sich der alten Religions-Verwandte Stände damit zu helffen. III. Haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrer Replic auf die Königliche Resolution §. **Der dreyer Weltlichen Churfürsten** ꝛc. darauf referiret, daß zu Passau zwischen der Königlichen Majestät, und den anwesenden Chur- und Fürsten, in den abgeredten Articuln schon abgeredet und verglichen, wann gleich zu Augspurg Anno 1555. die Vergleichung nicht erfolgte, daß nichts desto weniger der Friede, bey Kräfften bleiben sollte. IV. Heisset es, Capitulorum separatorum possumus aliud impugnare & aliud acceptare, *Cephal.* Cons. 601. num. 61. Und ist nichts neues, daß ein Punct, darwieder etwa protestiret worden, nicht exequiret, und gleichwohl im übrigen der Abschied bey Kräfften erhalten wird, wie allen in Reichs-Händen und den Archiven erfahrnen unverborgen, dessen augenscheinliche Exempel im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. **Es ist auch unser Will** ꝛc. und im Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. **So soll auch** ꝛc. zu finden, indem daselbst der Anno 1530. ertheilte Augspurgische Abschied, so viel die Religion und den Friedens-Stand belanget, suspendiret worden, und in allen übrigen Articuln bey vorigen Würden verbleibet. V. Posito, sed non concesso, daß schon zu beweisen, die Stände der alten Religion wären auch bey ihrer Contradiction beharret, und vermeynten, sie wollten ex capite non subsecuti implementi den Religions-Frieden aufheben, so schadeten sie dardurch doch Niemanden als sich selbst: denn die Augspurgische Confessions-Verwandten haben sich nicht allein in ihrer Replic wieder die am 30. und 31. August. Anno 1555. ertheilte Resolution gegen Königliche Majestät, sondern auch in ihrem Bedencken und Gravaminibus, so sie der alten Religion Chur-Fürsten und Ständen übergeben, vernehmen lassen; wiewol sie klärlich zu beweisen, daß die Stände der alten Religion in viel Wegen, der Christlichen Religion und Kirchen-Güther mißbrauchten; so hätten sie doch um Friedens willen im Religions-Frieden. §. **Dargegen sollen** ꝛc. gewilliget, daß sie bey ihren Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, Haab, Gütern, liegend und fahrend, Lande, Leute, Herrschafften, Obrigkeit, Herrlichkeit, Renten, Zinsen, geruhiglich bleiben und gelassen werden sollen. Wenn sie nun obberührter massen den Religions-Frieden umzustossen, sich unterstünden, so richteten sie nicht mehr aus, als daß sie sich ihres theils solcher Freyheit verlustig machten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleibt doch ihr jus quæsitum salvum & integrum: denn alles, was ihnen im §. **Und darmit** ꝛc. zu gute geordnet, haben sie, wie droben allbereit mehrmahl angedeutet, schon überflüßig aus den vorigen Frieden-Ständen und Reichs-Abschieden, zumahln in dem Speyerischen de Anno 1544. erlanget, gestallt vermöge der Acten, die Stände der alten Religion selbst Anno 1544. diese ausdrückliche Formalia setzen, wegen des §. **So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede** ꝛc. wären die Stände Augspurgischer Confession, viel höher und mehr befreyet, als **kein Geistlicher Stand gewesen wäre, und wäre ihre Religion sowohl bekräfftiget, daß es keiner weitern Vergleichung bedürffe** ꝛc. Gebe auch noch vielen anderen Ständen der alten Religion treffliche Ursache, sich der Augspurgischen Confession anhängig zu machen ꝛc. Und ist wohl zu glauben, wenn die Geistlichen Stände es dahin zu bringen vermöchten, daß solcher Paragraphus: **So soll auch der Augspurgische** ꝛc. aus dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. getilget würde; sie würden sich gerne aller Prætensionen an dem Primat- und Ertz-Stifftern Magdeburg und Bremen zu ewigen Zeiten verzeihen ꝛc

1646. April. & seqq.

10) Es bezeugen die Acten, daß Ihre Königliche Majestät FERDINANDUS I. alle Mittel und Wege versucht, das Geistliche Reservat bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu erhalten und zu gewinnen, indem Ihro Majestät nicht allein alle Articul in dero Resolution, bis auf die Freystellung der Geistlichen Päbstischen und derselben Toleranz in Frey- und Reichs-Städten fallen lassen, die Freystellung auf sich genommen, und die Notul, wie sie jetzo noch stehet, gemildert, sondern auch die Declaration wegen der Ritterschafft, Städten und Communen, so ohne Mittel unter den Geistlichen gesessen seyn, ertheilet, und selbsten

1646. April. & seqq.

sten vorgeschlagen, die Stände möchten den Reichs-Abschied in andern Puncten annehmen, und wieder den Punct der Freystellung protestiren, jedoch haben der Augspurgischen Confessions-Verwandten Räthe, dessen allen ungeachtet, wieder ihrer Herren Principalen ernstes Verboth, darinn durchaus nicht willigen können noch wollen, denn es heisset; Actum meo nomine ab alio, me non consentienti, mihi non nocet, *Decian.* Cons. 5. num. 41. Vol. 5. sondern alß die wenigsten näheſt angesessenen Stände, sich eben des zuletzt, nach gegebener Frist der 10. Tage, gegen die ihrigen erkläret, Ihro Majestät aufs allerletzte die Clausul, **welcher sich aber bey der Religion Stände nicht haben vergleichen können** ꝛc. hierein gerücket und gesagt: sie wollten die Verantwortung auf sich nehmen, welches alles, und daß der Dissens wol tausendmahl am Tag gegeben, eben diese Räthe aufm Reichs-Tage zu Regenspurg am 22. Decembr. stracks darauf folgendes 1556. Jahrs und 10. Febr. Anno 1557. Ihrer Königlichen Majestät persön- und beweglich zu Gemüthe geführet, für GOTT den Allmächtigen bezeuget, daß sie in solchen Punct nicht gewilliget, und sich auf die Protocolla, und Ihro Königlichen Majestät eigenes Zeugniß, daß Sie ihnen, den Räthen, damals gesagt: ihr habt den Articul nicht gewilliget, so stehet euer Dissensus klahr genug darinen, **Ich will es euch vor aller Welt bekant seyn, daß ihr nicht bewilliget** ꝛc. beruffen, und den 12. Martii abermahl dieses Puncts halber, eine Protestation eingewendet, eine Copey derselben, neben der gantzen Handlung der Mayntzischen Cantzley übergeben, solches ad perpetuam rei memoriam in die Protocolla ad Acta zu registriren begehret, den Geistlichen alles zur Nachrichtung mündlich referiret, und sie im übrigen an die Mayntzische Cantzley remittiret, welche Protestation Ihro Königliche Majestät angenommen, und auf das, was die Augspurgische Confessions-Verwandten sie ihrer mündlichen Zusage erinnert, das geringste nicht mehr geantwortet, darüber sie sich selbst verwundert haben.

1646. April. & seqq.

11) Aus der bloßen Subscription und Siegelung, kan wegen so vielfältiger öffentlicher Protestationen, wieder das Geistliche Reservat, keine Einwilligung in dasselbe gemuthmasset werden, quia præsumtio nihil operatur, cum contrarium ex ipso facto detegitur. *Menoch.* Cons. 86. num. 100. II. Hat es mit der Subscription und Siegelung die Beschaffenheit, daß alle Reichs-Abschiede mit Kayserlicher Majestät ꝛc. und der gesamten Stände Einwilligung beschlossen werden müssen, und um deswillen alle Wege zuvor in den Reichs-Abschieden, wie auch in specie am Ende des Reichs-Abschieds de Anno 1555. die Clausul zu befinden: daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, also wie obstehet, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbigen allesamt und sonderlich ꝛc. und gehet also die Unterschrifft und Siegelung allein auf das, was die Stände unter sich verglichen haben, dahin auch der Eingang, ibi. Haben wir uns mit der Churfürsten Räthen und Geordneten, erscheinenden Fürsten und Ständen, der abwesenden Botschafften und Gesandten, und sie hinwiederum sich mit uns vereiniget, und verglichen ꝛc. gerichtet ist. III. Solche General Clausul des Abschiedes, darinnen der Religions-Frieden mit begrieffen, wird durch die Wort des §. **Und nachdem bey Vergleichung** ꝛc. ibi, **Welcher sich aber beyder Religion Stände, nicht haben vergleichen können**, restringiret, auch durch das Relativum (also wie obstehet,) der Augspurgischen Confessions-Verwandten heftige Contradiction wiederhohlet und bekräfftiget, quia repetit præcedentia cum omnibus qualitatibus, *Cephal.* Cons. 351. num. 2. und ist eben so viel, als wenn in jetzt berührtem Schluß des Reichs-Abschieds stünde, es wären alle Articul mit ihren Willen geschlossen, ausserhalb des Geistlichen Vorbehalts: Wie nun Anno 1545. wegen der Clausul des Abschieds (**ausserhalb berührten** *Articuls* **vom** *Colloquio* **meldend, so die Römisch-Kayserliche Majestät** für sich selbst geordnet, und wie die Ständen nicht willigen, und doch **Ihrer Majestät nicht Maaß noch Ordnung geben können** ꝛc.) ihren Consens, durch die Subscription und Siegelung, in das Colloqium nicht gegeben, also ist er dardurch allhier eben so wenig in das Reservat ertheilet, sondern die Unterschrifft und Siegelung gehet allein auf die bewilligten Puncta, welche ihnen nicht zu wieder seyn. Nam subscribens generaliter non consetur sub-

1646. April. & seqq. subscripsisse iis, quæ contra se sunt, si saltem in ea charta continebantur favorabilia. *Zas.* Cons. 14. num. 110. Vol. 1. 1646. April. & seqq.

12) Aus den Worten des §. Da aber Ew. Königliche Majestät ꝛc. So wissen Jhre Chur- und Fürstliche Gnaden Ew. Königliche Majestät über beschehene unterthänige Bitte und Vorwendung hierinnen keine Form oder Maaß zu geben, ꝛc. erscheinet zwar, daß mit Jhrer Königlichen Majestät, welche die Verantwortung auf sich genommen, sich die Gesandten in weitre Disputat einzulassen, Bedencken getragen, Quia furor est, cum Imperatore velle contendere, teste *Bald.* Cons. 414. *Zas.* Cons. 10. num. 64. Vol. 2. Es ist aber daraus so wenig als in jetzt geregtem Abschiede Anno 1545. daneben solche Formalia wegen des Colloquii stehen, ihr Consens zu erzwingen. Denn 1) ist eben diese Schrifft Freytags den 20. Septembr. Anno 1555. Jhrer Majestät, an statt einer öffentlichen Protestation, übergeben, damit sie abermals ihr vielfältiges Mißfallen wiederhohlten, wie sie denn daselbst expresse 2) sich erklären, daß sie vor sich in solchen Articul nicht willigen könnten, §. Aber darneben ꝛc. mit Anführung verschiedener Ursache. 3) Wenn sie Anno 1555. bey ihrer Contradiction nicht biß auf das letzte Momentum der publication des Reichs-Abschieds verharret, sondern das Reservat tacite oder expresse bewilliget, so müste ja ein jeder vernünfftiger Mensch, ja die Stände der alten Religion selbst bekennen, daß es die gröste Thorheit gewesen wäre, wenn man die Worte im Abschiede, (Welcher sich aber ꝛc.) hätte stehen lassen: dann willigen und nicht willigen sind einander ja è diametro zuwieder. 4) Hätte im Beschluß nicht so bloß hin die Clausul: mit unserm guten Gewissen, Willen und Rath, gebrauchet, sondern, wie am Ende des Reichs-Abschieds de Anno 1544. in parenthesi, ausgenommen den Articul vom Geistlichen Vorbehalt, so Königliche Majestät aus Königlicher Macht und Vollkommenheit gesetzet hat, hinzugethan werden müssen. Die Danckſagung ist Jhrer Königlichen Majestät allein vor die grosse Bemühung wegen der gantzen Handlung auf solchem Reichs-Tage, und zugleich des Religion-Friedens, gethan, dessen Substantial-Punct der Geistliche Vorbehalt gar nicht ist, noch eine Disposition des Friedens, welcher einen Stand gegen den andern reciproce bindet, wie die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrer obberührten Schrifft an Jhro Königliche Majestät, sub dato den 10. Febr. Anno 1557. angeführet. Neque actus qui non est, consensum aut ratificationem recipit, *Ruin.* Cons. 232. in fin. Vol. 1.

13) Wie Chur-Fürsten und Stände des Reichs, den Römischen Kayſern mit sonderbaren Pflichten zugethan, also sind die Römischen Kayser nunmehr von vielen 100. Jahren hero, durch gewisse Leges und Capitulationes vinculiret, daß sie ohne einhelligen Schluß der Chur-Fürsten und Stände, keine Reichs-Constitutiones und Abschied bloß hin vor sich machen, oder ändern können. Dahero hat der Churfürst zu Sachsen, und etliche Reichs-Stände wieder den Nürnbergischen Abschied Anno 1524. protestiret, mit Vermeldung, sie gestünden nicht, daß derselbe durch den mehrern Theil der Stände sey aufgerichtet, möchten wohl viel im Abschiede nahmhafftig gemachet werden, die doch dabey nicht gewesen: es sey dermassen im Römischen Reich nicht anders Herkommen, als daß alle Articul und Puncte mit der Churfürsten, Fürsten und Stände gutem Willen, Wissen und Rath vorgenommen werden müsten. Desgleichen sie wieder den Speyerischen Abschied Anno 1529. und den Augspurgischen Anno 1530. auch protestiret, mit Vermeldung, es sey wieder die Natürliche Billigkeit, daß ein Theil des andern Richter seyn, und sich mit den Majoribus behelffen wolle, ein einhelliger Schluß könne ohne einhellige Bewilligung nicht geändert werden, dahin auch der Passauische Vertrag §. Was denn auf solchen Reichs-Tag ꝛc. dessen Complement der Religion Frieden ist, gehet, und nur darüber gehalten wissen will, was mit der gesamten Stände und Jhrer Majestät Zuthun geschlossen worden: dessen sich gleichfalls Kayser MAXIMILIANUS II. hochlöblichstes Andenckens erinnert, indem Jhre Majestät sich auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg am 25. August. und 24. Septembr. Anno 1576. resolviret, §. So haben

1646. April. & seqq. haben derowegen ꝛc. was alle Chur-Fürsten und Stände berühret, das könne der Kayser wieder seine Eydtliche Betheuerung und den Religions-Frieden, ohne einer oder der andern Religions-Verwandten Stände Wissen und Bewilligung, nicht verabschieden oder erklären; welches aus allen Reichs-Abschieden offenbahr ist, indem dieselben alle Wege also von Reichs-Ständen geschlossen werden: daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen, Willen, hoher Vorbetrachtung und Rath fürgenommen und beschlossen seyn ꝛc. willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich ꝛc. und ein Römischer Kayser vor sich selbst ex plenitudine potestatis nichts thun kan, als daß er über dem, was er sich mit einhelligem Rath, Wissen und Willen Chur-Fürsten und Stände des Reichs verglichen, (wie über dem Anno 1521. aufgerichteten, und sieder dessen verbesserten Land-Frieden und andern Reichs-Constitutionen) aus Kayserlicher Macht steif und veste halten, oder dieselbe zu Erhaltung Fried, Ruhe und des gantzen Reichs gemeinen Nutz und Wohlfarth interponire, wenn zwischen den Ständen, wegen Deutung eines zuvor mit gesamten Zuthun gemachten Abschieds oder Fried-Standes, sich ein Mißverstand ereignet. Gestallt Kayser CARL auf dem Reichs-Tage Anno 1541. da sich Streit erhoben, ob letztliche Cammer-Gerichts-Processe im Nürnbergischen Fried-Stande begriffen, dieselben aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, biß auf ein Concilium oder Reichs-Tag suspendiret hat: oder ihme, etwas darüber seines Gefallens nach Billigkeit zu decretiren, von allen Reichs-Ständen anheim gegeben worden, wie auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1544. die Augspurgische Confessions-Verwandten, Kayserlicher Majestät drey Articul heimgestellet, der alten Religion Stände aber sich erkläret, sie wüsten Kayserlicher Majestät keine Form oder Maaße zu setzen ꝛc. und solche Dero Kayserlichen Macht und Vollkommenheit übergeben. Darauf daselbst aus solcher Kayserlichen Macht und Vollkommenkeit geordnet, daß der hiebevor aufgerichtete Land-Fried, Fried-Stand und Abschied, wie dieselben zuvor den Ständen allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden sind, in allen ihren Puncten und Articuln von allen Theilen unverbrüchlich gehalten werden sollen. Und ist allen in Reichs-Händeln erfahrnen unverborgen, daß dißfalls die Kayserliche Gewalt nicht allererst durch den Religions-Frieden restringiret sey, noch die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1576. wegen Erledigung der Gravaminum, die Kayserliche Gewalt anderer gestallt, als wie obstehet, recognosciret haben, wie unberichteten Leuten eingebildet werden möchte. Denn alß den Geistlichen Land-Ständen und Unterthanen auf dem Eißfelde und im Stifft Fulda zu Mauerstadt und sonsten, welche sieder Königs FERDINANDI I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 155. gegebenen Declaration, das öffentliche Exercitium der Augspurgischen Confession geruhiglich hergebracht, dasselbe entzogen, und sonst der Religions-Friede in andere viele Wege gekränckt werden wollen, haben sie im Septembr. Anno 1576. zu Regenspurg in einer Supplication expresse gemeldet, daß sie dißfalls nichts neues, noch einige Aenderung des Religion-Friedens oder sonst etwas, dessen sich jemand zu beschweren, suchten, sondern daß es ihnen allein um gleichmäßige Haltung des Religion-Friedens, und Abschaffung aller darwieder eingerissenen Gravaminum, auch Bestätigung weyland Kaysers FERDINANDI I. Declaration, krafft deren an etlichen Orten unter den Geistlichen die Unterthanen das Exercitium der Augspurgischen Confession in geruhigem Gebrauch gehabt, dessen aber neulich entsetzet worden, zu thun wäre. Bäthen demnach, Kayserliche Majestät wolle, zu Verhinderung grössers Unraths und Weiterung im Heiligen Römischen Reich, aus Kayserlichem Amt, ihre vollkommene Macht und Gewalt dißfalls interponiren, darbey obiter ex Archivis, der Declaration halben, daß solche re vera von König FERDINANDO I. kurtz vor Publication des Religion-Friedens ertheilet worden (obgleich die Dillinger d. Comp. Pac. Quæst. 44. allerley mit pur lauterm Ungrunde und falsis præsuppositis darwieder geiffern) die Formalia der Gesandten anhero zu referiren, nothwendig befunden; beneben dem haben auf unser Suchen und Anhalten Ihro Königliche Majestät mit Verwilligung der Geistlichen, der Ritterschafft, Städten und Communen halben, so ohne Mittel unter ihnen, den Geistlichen, gesessen, und unserer Augspurgischen Confession Verwandt, eine Assecuration übergeben, wie aus beyver-

1646. April. & seqq.

1646. April. & seqq. wahrter Copey mit B. verzeichnet, zu verlesen. Und ob wir wohl viel lieber gesehen auch fleißig gebethen, solchen Articul auch in die Constitution zu setzen, so haben wir doch solches nicht heben mögen, sondern die Geistlichen zu ihrer Entschuldigung vorgewandt, daß alle andere ihre Unterthanen Ursache würden nehmen von ihnen zu uns zu fallen: und auf der Copey Lit. B. stehet mit der Gesandten eigenen Hand eingeschrieben: Copia Assecurationis der Geistlichen Adels und Communen ꝛc. Item: Diß Original hat der Chur-Fürst zu Sachsen: Ejusmodi autem scripturæ extractæ de Archivis Principis faciunt plenam fidem & de jure communi dicuntur scripturæ authenticæ, faciunt notorium & habent maximam virtutem, *Barth.* in Auth. adhæc, & in Auth. At si contractus C. d. fid. instr. CC. in c. causam d. prob. ad audientium d. præscript. *Deci.* Cons. 596. *Cravett.* Cons. 15. & Cons. 158. Wiewohl nun König FERDINANDI I. Majestät sich sehr bemühet, wegen des Geistlichen Reservats die Augspurgische Confessions-Verwandten dahin zu bewegen, daß sie Ihrer Majestät dieselbe auch heimgeben sollen. Dieweil sie sich aber darzu durchaus nicht verstehen wollen, wie die Worte (welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können) mit sich bringen, so seyn Ihre Königliche Majestät keineswegs befugt gewesen, den Geistlichen Vorbehalt aus Königlicher Macht und Vollkommenheit zu decidiren; Nihil enim potestatis plenitudo operatur, cum Princeps de re disponere non potest, *Menoch.* Cons. 103. num. 77. 1646. April. & seqq.

14. Durch den Text, welchen die Stände der alten Religion allhier und die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 26. num. 29. anziehen, und in L. 2. C. de hæret. zu finden ist, werden 1) die Augspurgische Confessions-Verwandten zum höchsten injuriiret, beschweret und verachtet, sintemal die Imperatores, *Gratianus*, *Valentinianus* und *Theodosius* daselbsten, die in öffentlichen Conciliis verdammten Ketzer, als Arrianer, Nestorianer und andere dergleichen Secten, so in *C. Theodosiano* L. 16. tit. de hæret. aus dessen L. 28. und andern berührter L. 2. genommen, nahmhafftig gemacht werden, beschrieben, darunter die Augspurgische Confessions-Verwandten zu rechnen, nimmermehr verantwortlich, und sie dermassen zu beschimpffen, im Religions-Frieden ernstlich verbothen worden; dahero auch billig hierauf zu antworten; Damnat se ipsum, qui non amore Justitiæ sed odii livore seu ulciscendi libidine inductus in alium ut hæreticum anathematis sententiam dictat; & adversitas, quæ bonis & justis objicitur, probatio virtutis est, wie *Ludov. Rom.* Cons. 522. num. 6. 7. sagt. 2) Wie die Augspurgische Confessions-Verwandten jetzt-berührten verdammten Ketzereyen von Hertzen feind seyn, also ist solcher Text nicht wieder sondern vielmehr vor sie, die eben die Catholische Religion anjetzo haben, davon die Imperatores Meldung thun. Denn zur Zeit ihrer Regierung in vierdten Seculo nach des Herrn Christi Geburth, haben *Athanasius*, *Ambrosius*, *Basilius Magnus*, *Nazianzenus*, *Hilarius*, *Epiphanius*, *Didymus*, *Gregorius Nyssenus*, *Hieronymus* und andere Gottesfürchtige Patres und Bischöffe gelebet (ob sie gleich theils bißweilen auch ihre Errores gehabt) und sind in der rechten reinen Lehre mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten allerdings einig gewesen, und haben von den Mißbräuchen, die hernach im Pabstthum vom fünfften Seculo hero Hauffen-weiß eingerissen, und Anno 1530. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten verworffen worden, noch gantz nichts gewust, wie aus den *Polidor. Virgil.* d. invent. & catal. verit. *Platin.* in vit. Pontif. *Bulling.* d. orig. err. *Volateran.* in Anthropol. *Centur. Magdeb.* *Perkings.* d. ementit. Eccles. Rom. Catholicismi. *Hospin.* d. orig. & progress. templ. fest. monach. *Mornæ.* d. myster. iniqu. zu sehen und gründlich deduciret wird. Darum denn, vermöge des Protocolls auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg am 8. Jun. Anno 1546. Er Wolff von Affstein, Ritter, wegen Chur-Pfaltz und anderer Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, es hefftig geeiffert, daß die Päbstischen Stände sich allein die Catholischen nenneten. Alß aber der Mayntzische Cantzlar sich entschuldiget, er habe es aus den Acten nicht anders befunden, denn daß sie also genennet würden, jedoch wollte er sich weisen lassen, und hören wie er die Religions-Verwandten nennen sollte und sich

1646. April. & seqq. sich demselben nach halten, wie man ihn das heissen und befehlen würde; darauf Chur-Pfaltz wiederum geantwortet, die Entschuldigung nehme man zu Dancke an, man hätte angehöret, daß das Wort Catholisch im Brauch gewesen, es wären aber darum die Religions-Verwandten nicht ausgeschlossen, ob man sie gleich Evangelische Stände nennete. Immassen Anno 1555. Königs FERDINANDI I. Majestät im §. Nachdem aber ꝛc. ibi, unser Catholischen, das Wort ꝛc. (Catholisch) auslöschen, und dafür alte Religion setzen lassen müssen, welches auch sonsten an andern Oertern daselbst allewege gebraucht, und das Wort Catholisch im gantzen Religions-Frieden nicht gefunden wird. 3) Ist im Reichs-Abschiede zu Speyer Anno 1544. ausdrücklich verglichen, daß die gemeine beschriebene Rechte gegen die Stände der Augspurgischen Confession, biß zu endlicher Vergleichung der Religion suspendiret seyn und bleiben sollen, §. So soll auch der Augspurgische ꝛc. 1646. April. & seqq.

15) Die Observanz in andern Königreichen thut nichts zur Sache, denn 1) haben die Evangelischen an denselben Oertern solche stattliche Friedens-Stände, Abschiede und das Herkommen nicht für sich. 2) Können gleichfalls andere Königreiche, Schweden, Engelland, Dännemarck und mehr angezogen werden, da man auf Ertz- und Stifftern, Evangelische Ertz- und Bischöffe prælentiret.

16) Bey den Historicis hat man gute Nachricht von Ertz- und Stifftern, unter andern in des *Cœlestini* Tractat von der Dom-Stiffter Ursprung, fol. (mihi) 17. M. Friedrich Peters in seinem gründlichen Bericht von Stiffts-Lehn, C. 6. usque ad pag. 163. & pag. 265. usque ad pag. 284. Wiederleg. Ungerstorf. Erinner. pag. 144. 145. Und ist nicht ohne, daß Kayser CAROL der Große, als ein tapfferer Herr, nicht allein in Welschland und Franckreich, die drey Hohen Schulen, Bononien, Paris und Pavi, sondern auch in Deutschland viele Stifft- und Clöster, welche damals auf Schulen, und darunter Oßnabrück das erste Stifft in Sachsen gewesen, und daselbst zwey hohe Schulen, in deren einer die Lateinische, in der andern die Griechische Sprache getrieben werden sollen, dazu Zinsen und Renthen geordnet, so hernach, wie anders mehr, gefallen, desgleichen Anno 801. den Dom zu Hamburg gestifftet und die meisten Stiffter zu und nach seinen Zeiten gebauet worden. Jedoch daß dieselben Ertz- und Stiffter eben auf die jetzigen Geistliche Päbstliche und keine andere Confession fundiret seyn sollten, ist weit gefehlet, und nimmermehr zu erweisen. Denn CAROLUS Magnus hat Anno 794. ein Concilium zu Franckfurth am Mayn durch 300. Bischöffe ohne die Abte und Prælaten, aus allen seinen Landen und Königreichen halten lassen, auf welches nicht alleine die alten und neuen Nestorianer, sondern auch Pabst HADRIANI und seiner Bischöffe Schluß, daß die Bilder zu ehren, verdammt, ist den Päbstlichen Irthumen, die schon theilß damals und sieder dessen Hauffen-weiß (als, daß eben der Pabst HADRINUS Anno 880. sich des Juris Canonizandi angemasset, item Anno 1085. die Priester-Ehe verbothen. Anno 1215. die Transsubstantiation bestätiget, und andere greuliche Irthümer eingeführet worden, wie aus *Roberti Grosthœi* Episcopi Lincolnienſis, den man der Römischen Kirchen Hammer hat pflegen zu nennen, Schrifften, darinnen er schon Anno 1220. der Römischen Kirchen Abgötterey und greuliche Mißbräuche hefftig straft, mit mehrern zu vernehmen) eingerissen, von Hertzen feind gewesen, und zu Aach, allda er Anno 811. gestorben und begraben in unser lieben Frauen Kirchen, biß auf den heutigen Tag noch diese seine Grabschrifft zu finden: Sub hoc conditorio ſitum eſt Corpus CAROLI M. & Orthodoxi Imperatoris, qui regnum Francorum notabiliter ampliavit & per annos XLVI. feliciter rexit. II. Gestehen die Dillinger selbst quæst. 51. num. 28. daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorfahren viele Stiffter, Clöster, Prælaturen und Geistliche Beneficia ihren Geschlechtern zum besten gestifftet, damit sie ihren Stand desto besser erhalten könnten. Quia familiarum dignitas ſine divitiis ſordeſcit, inquit *Socin.* Jun. Conſ. 42. num. 13. Vol. 1. Darum es sie billig schmertzet, daß ihrer löblichen Vorfahren Stifftungen ihnen so lange Zeit zur Ungebühr entzogen worden. Merito enim dolent homines, cum a Majoribus quæſita vident ad alios transferri. L. cum oportet. verſ. Sic etenim

1646. April. & seqq. C. d. bon. quæ lib. L. fin. §. I. C. d. alluv. *Menoch.* Consil. 222. num. 9. & affectio major est erga cognitos, quam incognitos, *Burſat.* Consil. 228. num. 33. III. Wenn das gelten sollte, daß keine andere Religion getrieben werden könnte, als derer die Fundatores zugethan gewesen, so müste folgen, daß alle vorige Friedens-Städe und Reichs-Abschiede in Religions-Sachen, beneben den gantzen Religions-Frieden wieder aufgehoben werden müsten, weil die Fundatores meistentheils Päbstisch gewesen. Wie aber vermöge des Religion-Friedens, §. **Dieweil aber** ꝛc. die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände die in ihren territoriis gelegene Stiffter, Clöster und Prælaturen, ungeachtet der Fundatoren, geruhig in ihrer Possess haben, und darinnen die Seelsorge, wie sie es gegen GOtt und ihr Christlich Gewissen zu verantworten getrauen, verrichten lassen. Fundationes enim præsumi factas propter ea, quæ sunt propria veræ Religionis, scilicet restaurationem & conservationem doctrinæ verbi Dei & sacramentorum, & ministerii Ecclesiastici, ad hoc secundum regulam fidei ordinati, inquit *Molinæ.* Consil. 9. num. 25. & seqq. per L. sunt personæ, ibi, summa est ratio, quæ pro Religione facit. ff. de relig. L. Legatum 16. ff. d. usufr. leg. L. Liberto. §. Lucius, ubi *Bart.* ff. d. ann. leg. sublegalum. 4. ff. de adm. rer. ad civ. pertinent. L. Imperatores 13. ff. d. pollicit. *Schurf.* Consil. 48. Cent. 2. Consil. 90. num 13. 14. *Bero.* Consil. 49. Volum. 2. *Schneid.* ad rubr. instit. ubi *Wesenb.* num. 8. Lit. C. *Joh. d. Anan.* Consil. 77. num. 3. Atque onera seu conditiones religionem impedientes rejici debere *Socin.* Jun. Consil. 160. num. 65. Vol. 2. permissamque esse commutationem dispositionis testatorum, quando exequi non licet eo modo & forma, qua disposuit testator, docet *Menoch.* Consil. 969. 1646. April. & seqq.

Also können die Augspurgische Confessions-Verwandten von den Ertz- und Stiffstern, so eben der Qualität, der Fundation halber, seynd, wie die unter ihnen gelegene Stiffter, Clöster und Geistlichen Güter, keinesweges ausgeschlossen werden.

17) Schließlich spüret männiglich die ungeschickte Vergleichung des Ministerii und hoher Ertz- und Stiffter handgreiflich. Denn wenn bey einer oder der andern Religion zugethanen, einer oder mehr Geistliche sich zu der andern Religion begeben, so hat ein jeder Reichs-Stand Macht, solche abzuschaffen und eine andere Person seiner Religion, den Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen gemäß, krafft des Religion-Friedens §. **Und damit** ꝛc. §. **Dargegen sollen** ꝛc. an solche Stelle zu setzen, die Ertz- und Bischöffe aber seyn, krafft jetzt-berührtes Religion-Friedens, als Reichs-Stände, nichts weniger als die Weltlichen Chur-Fürsten und Stände, ihre Religion zu ändern befugt, und können darum so wenig ihrer Ertz- und Stiffter verlustig gemacht, als die Weltlichen ihrer Land und Leute entsetzet werden. Æquiparatorum autem unum ejusdem naturæ, qualitatis & virtutis oportet esse cum altero, *Dd.* in L. I. ff. d. Leg. 1. *Pruckman.* Consil. 30. num. 114. Vol. I.

N. IV.

Fundamenta der alten Religion zugethanen Stände, wegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten sieder dem Passauischen Vertrage eingezogener Land-Stifft, Clöster und anderer Geistlichen Güter.

N. IV. Fundamenta gegen die Evangelischen, wegen der eingezogenen Geistlichen Güter.

1) Im §. **Dagegen sollen** ꝛc. stehet, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, die Stände der alten Religion, wegen ihrer Herrschafften, Obrigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwehrt bleiben lassen ꝛc. und ihnen getreulich dazu verholffen seyn sollen.

2) §. **Damit auch** ꝛc. wird die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandten anderer gestalt nicht suspendiret, als mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renthen, Güld, Zinsen und Zehen-

1646. April. & seqq. Zehenden, Weltlichen Lehnschafften auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvorgreiflich seyn solle. 1646. April. & seqq.

3) §. Dieweil aber ꝛc. haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten derjenigen mittelbahren Geistlichen Güter halben, welche sie zuvorhin schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen verwendet gehabt, expresse verwahren lassen, daß sie um derentwillen nicht mehr besprochen werden sollen, dergestalt, daß diejenigen, 1) welche den Immediat-oder Reichs-Ständen zugehören, denselben differenter bleiben sollen. Wegen derjenigen aber 2) so andern Geistlichen, so nicht Reichs-Stände seyn, zuständig, ist dieser Unterscheid, ob die Geistlichen solche zur Zeit des Passauischen Vertrags noch in Besitz gehabt oder nicht, zu machen, und zwar in diesem letzten Fall selbige den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so sie eingezogen, um Friedens willen gelassen; in jenem ersten aber die besitzende Geistliche darinn ferner nicht molestiret werden sollen. Und obwol die Augspurgische Confessions-Verwandten diese Verordnung dahin zu deuten, sich öffters unterstanden, als wann damit nur solche Geistliche Güter, welche dem Reich unmittelbar unterworffen, und Reichs-Ständen gehörig, nicht aber diejenigen, so in ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten territoriis gelegen, gemeynet: so ist doch der Buchstäbliche Inhalt so hell, daß er dergleichen Interpretation keinesweges zulassen kan. Wie denn im §. Dargegen sollen ꝛc. neben den Reichs-Ständen auch von andern Geistlichen Standes Meldung geschiehet, und solches im §. Damit auch ꝛc. als welcher auf den vorigen sich beziehet, zu Aufhebung alles Zweiffels noch mehrers erläutert, in denen, nach den Chur-Fürsten und Ständen, erst absonderlich von den Collegien, Clöstern und Ordens-Leuten, daß nemlich solchen dasjenige, was von den Reichs-Ständen hier und im vorigen §. disponirt, mit zu gute kommen, und ihnen nicht weniger als den Reichs-Ständen ihre Jura integra & intacta bleiben sollen, Erwehnung geschicht. Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Clöster und Ordens-Leute und fast gar keine Collegia, Stände des Reichs sind, auch nicht abzusehen ist, wenn nur die Stände des Reichs hierunter gemeynet, warum nach deren Exprimirung erst der Collegien, Clöster und Ordens-Leute sonderbahre Meld- und Verordnung zu thun nöthig gewesen.

4) So ist auch in mehr-berührtem §. Dargegen ꝛc. aus den Wörtern, und andern geistlichen Standes, und angehengter Clausul, daß nemlich die Geistlichen, ungeachtet, ob sie ihre vorige Residentz und wohin sie solche verrückt haben möchten ꝛc. kein Eingriff geschehen solle, gnugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition diejenige Geistlichen, welche in der Augspurgischen Confessions-Verwandten territorio und weltlichen Bothmäßigkeit gesessen, vornemlich mit begriffen. Denn ja sonst diese Cautela; ob und wohin sie ihre Residentz verrückt, fast vergeblich auch ohne Würckung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenige Geistlichen, so Reichs-Stände seyn, ihre Residentz verrücken, zumal sie der Religion halben aus ihrem eigenen territorio, als darinnen ihnen jemand von andern ihren Mit-Ständen Verdruß zu machen oder zu nah zu treten, ohnedas nicht befugt, in ein fremdes zu weichen, sonderlich keine Ursache haben. Wenn denn auch bloß und allein die Reichs-Stände ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediat-Güter Einziehung aber, den Ständen Augspurgischer Confession ferner frey bleiben sollen, würde solches mit denen in obgemeldtem §. Dieweil aber ꝛc. gemachten beyden Restrictionibus, daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinen Reichs-Stand zugehörig, und in deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gewesen, sondern die Augspurgische Confessions-Verwandten damals allbereit verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht überein kommen können.

5) Aus den Reichs-Actis und Protocollis haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten zu erinnern, daß es bey Erledigung dieses Puncts unter den Ständen keine andere Meynung gehabt, zumahl alles dasjenige, was unter obange-

1646. April. & seqq. zogenen §§. conjunctim gesetzet, gar unterschiedlich, und anfänglich von den Geistlichen, so Reichs-Stände, darnach von denen, so nicht Reichs-Stände seyn, sondern in anderer territorio gelegen, verhandelt worden. Es wird auch überdiß solche der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Interpretation, eine Correction vieler vorigen Reichs-Abschiede, da doch nirgends zu finden, daß die Catholischen selbiger oder ihren daraus zustehenden Rechten jemals renunciiret, mit sich bringen. 1646. April. & seqq.

6) Im Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. §. **Und damit im Heiligen Reich** ꝛc. ist ausdrücklich versehen, daß hinführo in der Religion und Glaubens-Sachen, auch sonsten keiner andern Ursache halben, wie die Nahmen haben möchten, Niemand hohes oder niedriges Standes, denen andern ꝛc. biß zu Ende des National-Concilii, des seinigen berauben, sondern ein jeder dem andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe meynen, auch den **Geistlichen** (in genere, non facta differentia inter Mediatos vel Immediatos.) so sich der Religion halben, Entsetzung beklagen, ihre Renthe, Zinse und Einkommen, so viel sie deren noch in possession wären, unaufgehalten gefolget werden sollen.

7) Welches im Speyerischen Abschiede Anno 1544. gar umständlich und ausführlich wiederholet, und zwar 1) in §. **Doch soll** ꝛc. abermals diese Regul, daß den Geistlichen (iterum in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renthen und Gefälle, deren sie Anno 1541. noch in Possession gewesen, gelassen werden sollen, præmittiret. Und weil dabey Zweiffel fürgefallen, wann die zu einem Stifft oder Closter gehörige Gefälle in unterschiedlichen territoriis gelegen, wohin selbige alsdann, da die Herrschafften allerseits würden annehmen wollen, abzufolgen; ist im §. **Und damit** ꝛc. ferner dieses pro regula gesetzt, daß die Lieferung an dem Ort, da das Stifft, Closter oder Hauß situiret, geschehen sollte: von welcher Regul aber in beyden nachfolgenden §§. zwene casus speciales, wenn nemlich die Gefälle denjenigen 1) so dem Reich ohne Mittel unterworffen, zugehörig, oder 2) die Geistlichen vorhin schon, wegen Veränderung der Religion, in anderer Stände Landen zu wohnen, sich begeben, ausgenommen, und hernach im §. **Sonsten nochmals** diese General-Versicherung repetiret und inculciret worden, daß ausserhalb obiger Verordnung, ein jeder Geistlichen Standes (nota denuo generalitatem) unangesehen welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülden, deren er in Zeiten des Regenspurgischen Abschieds in Possession und Gebrauch gewesen, ungehindert bleiben und zugelassen werden solle. Welches alles dann in sich also hell und offenbar, daß es des rechten Verstandes halben einiger Conjectur oder Entlehnung anderer äusserlichen Interpretation (an welche man sich auch ohne des Catholischen theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff. Gestalt denn auch die Catholischen der von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten allegirenden Declaration der damahligen Kayserlichen Majestät CAROLI V. de Anno 1541. oder daß sie darein mit gewilliget haben sollen, so wenig geständig seyn, als Deroselben Commissariis auf dem Reichs-Tage Anno 1555. ertheilte Instruction dahin gedeutet werden kan, daß die der Geistlichen Güter halben gemachte Verordnung wegen künfftiger Zeit einigen Zweiffel haben könne, sondern daß Ihro Majestät, wie in jetzt-gemeldter Instruction aus dem §. **Aber der Anhang** ꝛc. und §. **Zum dritten** ꝛc. mit mehrern zu ersehen, dieses für bedencklich gehalten, daß es in dem Religions-Frieden bey der vorigen Satzung verbleiben, und dadurch die biß ins Jahr 1541. und also auch die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene Spolia bestätiget, sondern dieselben vielmehr repariret und alles quoad prædicta bona in vorigen Stand gesetzet werden sollte.

8) Wenn denn nun Ihro Kayserliche Majestät der vorigen Zeit halben Ihr einen solchen scrupel gemacht, ist leicht zu erachten, daß ihr Wille und Gedancken keinesweges dahin gegangen, Sie auch nimmermehr darein zu willigen sich würden bewegen haben lassen, daß dergleichen Occupationes und Einziehung der Geistlichen Güter, noch ferner ins künfftige einem jeden Stand pro arbitrio freygelassen seyn sollten,

1646. April. & seqq. ten, wiewol es doch folgends die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten unter Abhandlung ermeldten Religion-Friedens noch so weit gebracht, daß man Catholischen theils nicht nur diejenigen occupationes bonorum Ecclesiasticorum, welche biß aufs Jahr 1541. sondern noch ferner von solcher Zeit an biß auf den Passauischen Vertrag und also ins Jahr 1552. vorgenommen worden, um Friedens willen hingehen, und den terminum um so viel weiter fortsetzen lassen. 1646. April. & seqq.

9) Posito, daß weder im Religions-Frieden noch einiger andern Reichs-Satzung dieserhalb die geringste Verordnung in specie geschehen, so wäre es doch vor sich selbst nicht nur der Disposition Gemeiner beschriebener Geistlichen und Weltlichen Rechten, sondern auch des aufgerichteten Land-Friedens (auf welche der Religions-Frieden sich im §. **Dargegen sollen** ꝛc. ausdrücklich beziehen thut) allerdings gemäß, und nach denselbigen darinnen zu urtheilen, vermöge deren Niemanden gebühret, einen andern des Seinigen zu entsetzen, weniger dergleichen Geistlichen Stifftungen und Güter anders wohin, als sie von den Gottseeligen Fundatoren verordnet, zu verwenden.

10) So kan auch nicht geleugnet werden, daß der Zweck des Religion-Friedens dieser gewesen, daß die Grund-Veste eines beständigen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten aufgerichtet, und man wissen möchte, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch ein jeder sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für ausser Gefahr stehen möchte, wie in ermeldtem Religions-Frieden aus dem §. **In solcher vorgenommenen Berathschlagung** ꝛc. zu sehen. Was hätte aber nun für eine Hoffnung guten Vertrauens seyn können, wenn die Catholischen Chur-Fürsten und Stände, zuförderst aber Kayserliche Majestät, gewärtig bleiben sollten, daß noch weiters hinführo die Geistlichen nur bloß darum, daß sie die Catholischen und ihre Glaubens-Genossen seyn, von ihrem Eigenthum ohne Scheu würden weggejaget werden? Was für eine Versicherung vor die Geistlichen (als für welche der Religions-Friede nicht weniger als für die Weltlichen gemacht) wenn dieselbe der Beraubung des ihrigen in fernerer täglichen Wartung hätten stehen sollen?

11) Und thut solches alles gar nicht irren, daß in offt-angezogenem Religions-Frieden §. **Und damit** ꝛc. verordnet, daß die Stände Augspurgischer Confession, bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie in ihren Landen aufgerichtet oder noch aufrichten möchten, auch bey ihren Haab, Gütern, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich zu lassen; woraus jetzo gerne geschlossen werden wollte, daß sie die in ihrem Gebiet gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben. Denn erstlich der Clöster und anderer Geistlichen Güter in diesem §. mit keinem eintzigen Wort Meldung geschicht, und derowegen wider obangezogenen expressum tenorem deren nechst darauf folgenden §§. nichts hieraus inferiret werden kan, sondern salvis illis, und also de subditis Laicis, eorumque Religionis Exercitio & constitutione Ministeriorum, scholarum &c. verstanden werden muß.

12) Und das solches der rechte und wahre Inhalt, ist aus dem §. **Als auch den Ständen** ꝛc. gnugsam zu colligiren, in welchem den Geistlichen aus ihren Gütern die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, wie vor Alters hergebracht, ferner zu bestellen auferleget worden.

13) Zudem, obwol die Clöster und Geistlichen Güter in den Weltlichkeiten & certo modo zu den Landschafften mit gehörig, so seyn sie doch selbigen, was die Administration vermöge der ersten Fundation, ihre ordentliche Wahl, Annehmung neuer Personen an statt der abgehenden betrifft, gar nicht, weniger quoad Jura Confirmandi, Investituræ aliaque Ordinariis locorum competentia, unterworffen.

14) Welches hierdurch um so vielmehr bestärcket wird, daß im Religions-Frieden §. **Wo aber unsere** ꝛc. die Unterthanen, wenn sie der Religion halben an andere

1646. April. & seqq. dere Orte ziehen wollen, ihre Güter dadurch keinesweges verlustig erkannt, sondern ihnen der Ab- und Zuzug auch Verkauffung des ihrigen, ungehindert männiglich, zugelassen und bewilliget. Wie kan derowegen zu vermuthen stehen, daß dem zugegen die Catholischen Stände eingegangen haben sollten, daß die Geistlichen ihrer Güter durch die Weltlichen Herrschafften libere & impune entsetzet werden können, von deren Vorfahren doch selbige zum wenigsten theil, sondern offtmals von andern gottseeligen Fundatoren herrühren, oder auch zum theil aus guter Haußhaltung erworben, wie denn nicht wenig Exempel zu finden, daß solche Clöster und Güter bey den Geistlichen wol länger als die Weltlichen Herrschafften bey gegenwärtiger Hoheit, Würden, Landen und Gebiet gewesen. 1646. April. & seqq.

15) Und ist in diesem passu der Catholischen Stände dissens auch aus dem gnugsam zu erkennen, daß sie gleich alsobald, wie die ersten Eingriffe hierwieder geschehen, sich zum höchsten darob beschwehret und sieder der Zeit widersprochen.

16) Gestalt auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich billig so viel lieber hätten weisen lassen sollen, weil sie selbst vor einem unauslöschlichen Schimpff anziehen, wenn die Religion pro causa & modo amittendi Dominii gehalten werden sollte: da es doch zwischen denjenigen, welche die Religion und Stand verändern, und also sich deren ermeldtem Stande anhängigen Einkommen proprio suo facto verlustig machen, und denen, so sich bey der alten Religion halten, und intuitu deren unverschuldeter Dinge ihrer Geistlichen Güter entsetzet werden, seinen bekandten Unterscheid hat.

17) Da beyorab in Camera Imperiali in hunc sensum öffters und in specie in den bekandten 4. Closter Sachen in Contradictorio Judicio geurtheilet, bey deren Erörterung sich sowol von den Augspurgischen Confessions-Verwandten als Cathölisch-Speyerischen befunden, welche, ob sie es zwar mit ihrer Religion ohne Zweiffel wohl gemeynet, so haben sie doch, bey so klarer Beschaffenheit des Religion-Friedens und anderer Reichs-Satzungen, für die Geistlichen zu sprechen nicht fürüber gekonnt, anderer Scribenten und Historicorum, welche den Verlauf des Religion-Friedens beschrieben und obangeführte textus anders nicht gedeutet, zu geschweigen. Ohne ist es nicht, daß Cammer-Richter und Beysitzer, allein der Geistlichen Orden und keiner andern wegen, so Ordinariorum jurisdictionem im Reich nicht recognosciren, Anno 1557. ein Dubium übergeben, und dasselbe Anno 66. wiederholet. Es hat aber diß Dubium den Verstand bey den Herren Cameralen nicht gehabt, ob diese oder andere Ordines und Geistlichen ihrer Güter halben im Religions-Frieden begriffen, angesehen, daß §. Dieweil aber ꝛc. ein klarer Ausdruck sich befindet, sondern allein in dem gezweiffelt haben, ob solche Geistlichen im Religions-Frieden also begriffen, daß ihnen Proceß auf die Constitution des Religion-Friedens erkannt werden sollen, weilen nemlich in dem sonst nicht zugelassen, einen Reichs-Stand in Camera in prima instantia zu belangen. Uber welches Dubium im Abschiede Anno 66. §. Wir wollen auch unsern Cammer-Richter ꝛc. sich die Stände resolviret, und die Camerales, ungeachtet ihres vorigen Dubii, Proceß erkannt, dahero sie auch desselben Anno 95. alß sie alle ihre Dubia übergeben, mit keinem Worte mehr gedacht.

Begehren die Stiffte, Clöster, Prælaturen, Collegien und Geistlichen Güter, welche die Ordens-Leute und Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags noch in Posses gehabt, zu restituiren, und diejenigen, so noch in ihrer Possels seyn, darinnen nicht zu turbiren.

1646. April. & seqq.

N. V.

FUNDAMENTA

1646. April. & seqq.

Der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Stände, daß sie die in ihren Landen gelegene Stiffter, Clöster, und andere Geistliche Güter nicht alleine vor, sondern auch nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen, und zu ihrem GOttesdienst anzuwenden befugt.

N. V. Fundamenta der Evangelischen Befugniß in Einziehung der Geistlichen Güter.

Es ist unläugbar, daß von etlichen Seculis hero, viele fromme tapfere Leute, Geist- und Weltlichen Standes, wegen der gräulichen Irrthümer und Mißbräuche im Lehr und Leben, eine Christliche Kirchen-Reformation vor höchstnothwendig ermessen, und im jüngsten Seculo die beyden Glorwürdigsten Kayser CAROLUS V. und FERDINANDUS I. Christmildes Andenckens, ihnen solches nicht wenig angelegen seyn lassen, auf welcher inständiges Anhalten Pabst PAULUS III. Anno 1538. vier Cardinälen, CONTARENO, THEATINO, SADOLETO, ANGLICO, zweyen Ertz-Bischöffen SALERNITANO, BRUNDUSINO, dem Abt S. GEORGII zu Venedig, und dem Magistro Sacri Palatii, Frater THOMASSEN, gewisse Puncte der Reformation aufzusetzen befohlen, so noch in offnem Druck verhanden, und nur auf äusserliche Mißbräuche, auch theils gantz liederliche Sachen, als der Ordens-Personen und unzüchtigen Weiber Habit, und stattliche Palläste ꝛc. und unterandern, daß die Colloquia *Erasmi* in Schulen zu lesen verbothen seyn sollten, angesehen. Darum *Iohannes Sturmius* von Straßburg an sie in einer sehr schönen Epistel schreibet: „Solliciti estis de vestimentorum genere, de sacerdotum connubiis, non „cogitatis, qua ratione recte Ecclesia corrigi atque emendari possit, sed quâ „viâ eos possitis tollere, qui vestram potentiam infringere conantur. Nul„la usquam mentio Religionis fit, cujus oportebat primam rationem haberi. „Non potest ignorari, novit universus orbis, sublatum esse ex Ecclesiis ve„stris Evangelium. Quis non videt, quam sint omnia ex veris in falsa com„mutata? Nam quid potest ibi sincerum dici, ubi pro Religione superstitio, „pro divina Sapientia hominum Philosophia, pro Christo Socrates, pro Sa„cris scriptoribus Aristoteles atque Plato in Ecclesiam irruperunt? &c.

Alß aber alte fromme GOttesfürchtige Hertzen verspühret, daß es mit solchen Ludicris nicht ausgerichtet, und die Christliche Kirche durch dergleichen liederliche Händel im wenigsten nicht gebessert seyn würde, so seyn längst zuvor, nachdem Lutherus Anno 1517. mit sonderbahrem Christlichen Eyffer das Pabstthum angegriffen, und nicht allein einen solchen unsträfflichen Wandel geführet, daß *Erasmus Roterodamus* selbst Lib. II. Epist. I. an den Churfürsten zu Maynz schreibet: Vitam ejus magno omnium consensu probatam fuisse, nec hostes ejus in ipso reperire potuisse, quod jure calumniarentur. Und an Churfürst Friederichen zu Sachsen ꝛc. Certe vitam hominis nemo, qui novit, non probat, quæ cum longissime absit ab omni suspicione avaritiæ atque ambitionis & morum innocentia, vel apud Ethnicos favorem invenit &c. welches in dem Lateinischen Tomis LUTHERI Tom. I. fol. 211. zu finden, sondern auch durch unwiederlegliche Zeugnüsse der Heiligen Schrifft, der Päbstlichen Irrthümer und Mißbräuche an das helle Tag-Licht gebracht, und von Anno 1520. an in Europa gantze Königreiche, Chur- und Fürstenthümer Lande und Stände, derer *Goldast.* im Zehenden Theil seiner Politischen Reichs-Händel, biß aufs 1589. Jahr eine grosse Anzahl nahmhafftig machet, vom Pabstthum abgetreten, auch Münche und Nonnen, sonderlich in Chur- und Fürstenthum Sachsen, Hauffen-weiß aus den Clöstern gelauffen. Aus solcher Ungleichheit der Religion, hat sich grosse Uneinigkeit und Feindschafft zwischen den Ständen des Heiligen Römischen Reichs ereignet, und ein jeder sich seiner Glaubensgenossen angenommen, die Päbstlichen der Geist- und Weltlichen, so denselben Glauben zugethan und unter den Evangelischen gesessen, und die Evangelischen dargegen derjenigen, welche zu ihrer Religion getreten, und der Päbstlichen Geist- und Weltlichen Reichs-Stände Unterthanen gewesen.

1646. April. & seqq.

Dieweil nun die Reichs-Stände gesehen, daß daraus endlich nichts gutes, sondern ein blutiger innerlicher Krieg im Heiligen Römischen Reich entstehen würde, haben sie aus sonderbahrem weisen Rath, zu Erhaltung äusserlichen politischen Friedens, das Mittel ergriffen, daß hinführo ohne einigen Unterscheid, biß zu einem Concilio oder National-Versamlung, man in Glaubens-Sachen auch einig werden möchte, beyde Religionen im Römischen Reiche geduldet werden sollten, und sich zum ersten mahl unter einander, neben Kayserlicher Majestät Stadthaltern, Printz FERDINANDEN Jnfanten in Hispanien, und den andern verordneten Kayserlichen Commissarien, Krafft habenden Kayserlichen Gewalts, eines beständigen unwiderrufflichen Religion-Friedens den 27. August. Anno 1526. auf dem Reichs-Tage zu Speyer einmüthiglich verglichen, aus welchen so wohl folgenden Fried-Ständen und Reichs-Abschieden, biß auf den zu Augspurg, Anno 1555. aufgerichteten Religions-Frieden, alle Streitigkeiten, so dißfalls unter den Reichs-Ständen beyder Religionen, und in specie der Immediat- und Mediat-Stiffter, Clöster und Geistlichen Güter halben entstanden, erörtert werden müssen.

1646. April. & seqq.

1) Der Reichs-Abschied Anno 1526. lautet also: „Demnach haben Wir, auch „Chur-Fürsten und Stände und derselben Bothschaffter, uns jetzo allhier auf die„sem Reichs-Tage, **einmüthiglig** verglichen und vereiniget, mittler Zeit des Conci„lii oder aber National-Versammlung, nichts destoweniger mit **Unsern Unter„thanen** ꝛc. ein jeglicher in Sachen, so das Edict durch **Kayserliche Majestät** ꝛc. „auf dem Reichs-Tage zu Worms gehalten, ausgegangen, belangen möchten, für „sich also zu leben, zu regieren und zu halten, **wie ein jeder solches gegen GOtt „und seine Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten.**

Wie nun beyderseits Religions-Verwandten in dem allerdings einig, daß die Anordnung des Publici Exercitii Religionis, und was dem anhängig, Immediatè von dem Jure territorii dependire, ausserhalb des Gewissens-Zwangs in Glaubens-Sachen (ein anders ist in äusserlicher Kirchen-Disciplin, dazu auf den Noth-Fall ein solcher Zwang gebrauchet werden muß) welchen *Thomas Aquinas*, der Autor Autonomiæ, *Layman*, in Just. Def. cap. 3. membr. 14. und andere Jesuiter erfordern, und ein Unterscheid unter getaufften Ketzern, und andern gar ungläubigen, ohne einigen schrifft-mäßigen Grund machen wollen, gestallt die *Donatisten* desgleichen *Macedonius* und *Arrius* mit den Christen auch gebähret haben. (so aber dem Religions-Frieden §. Wo aber ꝛc. è diametro zu wieder) also haben die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Landen, auf unterthänigen Beyfall ihrer Land-Stände, ihre Christliche Reformation angestellet, nach dem Exempel der Apostel und deren Successoren, 2. Corinth. 1. vers. 24. 1.Petr. 5. vers. 3. *Tertull.* libr. ad Scap. cap. 2. *Lactant.* libr. 5. Instit. div. c. 14. *Athanas.* ad sol. vit. ag. *Hilar.* ad Constant. Imperat. contra Arr. & Aux. *Ambros.* ad Valent. Imperat. Epist. 30. welchen *Georg Cassand.* d. off. pii vir. Beyfall gibt, und *Erasm. Roterod.* indem er an Churfürst FRIEDERICH zu Sachsen schreibet: Augustinus de Donatistis plus quam hæreticis agens, non vult eos cogi, sed tantum doceri. Et ab horum cervicibus Magistratum gladios depellit, quorum sicis ipse quotidie impetebatur. Nos, quorum proprium munus est docere, cogere malumus, quia facilius; Tomo Lutheri I. fol. 214. Die Geistlichen so zu ihrer Religion willig getreten, qualificiret und es begehret, zu Dienst angenommen, die andern aber, die nicht darvon gezogen und Stiffter und Clöster verlassen, ad dies vitæ, theils in ihren Clöstern oder sonsten in ihren Landen geduldet, oder sich auf ein gewisses mit ihnen verglichen; immassen der Landgraff PHILIPS zu Hessen, in seiner ausführlichen Apologia am Sonntag Judica Anno 1530. sich mit diesen Formalien erkläret: „Das mögen „Wir sagen, daß Wir kein Closter in Unser Versehung genommen, es sey denn geschehen „mit des mehrern Theils, sonderlich der Prælaten und Prælatin, Wissen, Verwilligung „und Erkäntniß, gar wenig Personen ausgescheiden, mit denen wir uns hernach ver-

gli-

1646. April. & seqq. „glichen haben, und also die Güter mit ihrem Willen, und Versehung der Personen, „ohn einigen Gewalt angenommen; welche aber sich beschweret haben, und allein sich „unserer Religion gemäß halten wollen, die haben wir bleiben lassen, und sind noch „Dann etlichen haben wir an Dienst und andern nachgelassen, und nichts aufferlegt. „Aber Pfarrer und Kirchen-Diener unterstehen Wir zu versehen, das dann die versehen „seyn, mit GOttes Hülffe. *Hortled.* Libr. 4. Cap. 7. num. 11. & 80. Welches die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 60. nachgeben, und nur daran zweiffeln wollen, ob solche gutwillige Cessiones und Renunciationes, so vor dem Passauischen Vertrage geschehen, kräfftig seyn möchten. Atqui, coactio & necessitas illa dici non potest, quæ habet principium liberum, *Menoch.* Cons. 136. n. 26. Und der Abschied Anno 1544. §. Welche Stände ꝛc. auch andere folgende Abschiede billigen, daß sie das, so ihrer hernach Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Confession, zumahl dem 27. Articul von Closter-Gelübden, zuwieder, abgeschaffet, und die Geistlichen Güter zu Bestellung Kirchen und Schulen und andern milden Sachen, dazu von Alters hero sie bewiedmet worden, angewendet. 1646. April. & seqq.

Solch Jus Reformandi in ihren Territoriis beneben dem Jure Quæsito aus diesem und folgenden Reichs-Abschieden, ist im übrigen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, durch den Anno 1555. aufgerichteten Religions-Frieden, welcher eben so wohl, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, beschlossen worden, keinesweges entzogen, und die Einziehung der in ihren Landen liegenden Geistlichen Güter, auf den Passauischen Vertrag restringiret worden, zumahl wieder die in solchem Reichs-Abschiede Anno 1526. §. Darauf so gereden ꝛc. so theuere Verpflichtung Kayserlicher Majestät ꝛc. und aller Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, welche von Worten zu Worten also lautet; „Darauf so gereden und versprechen Wir FERDINAND Printz und Infant in „Hispanien, Kayserlicher Majestät ꝛc. Stadthalter, und wir die verordnete Commissa„rien, in Krafft unserer Gewalts, von wegen Römisch-Kayserlicher Majestät ꝛc. uns„sers allergnädigsten Herren, alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Kayserliche „Majestät ꝛc. berichten mag, stet, feste, unverbrüchlig und aufrichtig zu halten und „zu vollenziehen, dem stracks und ungewegert nachzukommen und zu geleben, darwie„der nichts zu thun, fürzunehmen, und zu handeln oder ausgehen zu lassen, noch jemand „anders von unsertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Zu Uhrkund ha„ben Wir FERDINAND Printz und Ertz-Hertzog obgemeldet, Unser Insiegel für „Uns und gedachte unsere Mit-Commissarien, an diesem Abschiede thun anhangen, und „Wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen und Herren, auch der Churfürsten, „Fürsten, Prælaten, Graffen und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Ge„sandten, Botschaffter und Gewalthaber, hernach benannt, bekennen auch öffentlich „mit diesem Abschiede, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit un„serm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind: Bewil„ligen auch dieselben allesamt und sonderlich hiermit und in Krafft dieses Briefes. „Gereden und versprechen in rechtem guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden, „seine Herrschafft und Pfründe betrifft, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrüch„lig zu halten, und deme nach allen Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder „alle Gefehrde ꝛc. Den 27. August. Anno 1526. Sintemal klares Rechtens, daß eines so starcken verbündlichen Allgemeinen Reichs-Schlusses Aufhebung, ohne aller Reichs-Stände ausdrückliche Einwilligung, nicht geschehen kan. Nam eadem autoritas requiritur in tollendo, quæ in condendo *Alex.* Cons. 47. num. 1. Vol. 7. Neque acta omnium Statuum Imperii unanimi consilio, unius partis consensu tolli possunt, sed ambarum consensu opus est, *Roman.* Cons. 433. num. 10. Et ex juribus per Imperii Recessum cum Imperatoris & Statuum Imperii unanimi consensu acquisitis, ne quidem in minimo per novam legem præjudicari potest, quemadmodum in terminis videre est apud *Jason.* Cons. 1. quamvis præsentium, & Cons. 75. ut decisio. Vol. 1. Neque derogatum illi creditur, nisi in nova lege expresse dictum sit. *Cravet.* Cons. 333. num. 12. *Decian.* Cons. 42. num. 40. Vol. 1. *Socin.* Jun. Cons.

1646. April. & seqq. 40. num. 4. Vol. 2. sondern es redet der Religions-Frieden nichts weniger als der Speyerische Abschied Anno 1526. ohne einige Determination gewisser Zeit, biß eine endliche Vergleichung der Religion getroffen, und ist den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Land-Stiffter und Clöster zu ihrem GOttesdienst anzuwenden, zu jederzeit unbenommen. Nam dispositum in uno casu legis novæ, censetur etiam in alio illi à lege antiqua æquiparato. *Cephal.* Conf. 339. num. 23. Vol. 3. 1646. April. & seqq.

II. Nachdem alle Reichs-Abschiede und andere Gesetze und Recesse alle Wege durch folgende Actus in Observanz gebracht werden: so haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, krafft solches Speyerischen Abschiedes, Bißthüme, hohe und andere Stiffte, Klöster und andere Geistliche Güter, Zinß, Renthen, Gült, und Zehenden, zu Anrichtung des rechten wahren Gottes-Dienstes angewendet, welches zwar in einem andern Speyerischen Abschiede den 22. April. Anno 1529. §. **Und nachdem in Abschiede** ꝛc. als wäre der Abschied Anno 1526. in Mißverstand, zu Entschuldigung allerley neuer Secten, gezogen und mißbraucht, und folgendes 1530. Jahres durch die beyden Augspurgische Abschiede (davon der erste sich endet mit dem §. **Und dieweil der Christlichen Kirchen** ꝛc.) ibi, in beständige gute Einigkeit und Frieden zu bringen, und den 22. Septembr. publiciret, in dem jetzigen gedruckten Reichs-Abschieden aber, mit dem andern Abschiede, der sich mit dem §. **Weiter nachdem** ꝛc. §. **Nachdem auch** ꝛc. §. **Indem wiewol hiebevorn der Römischen Kayserlichen Majestät** ꝛc. und aller Stände des gantzen Heiligen Römischen Reichs so hoch verbündliche Zusage um etzlicher Aebte und Aebtißin d. §. **Weiter nachdem** ꝛc. ungestümes Anhaltens willen und meynen, setzen ꝛc. wieder cassiret und aufgehaben werden wollen.

Dieweil aber Rechtens, Quod ne Imperator quidem partium conventa infringere possit, *Menoch.* Conf. 1. num. 394. Vol. 1. welches die **Dillinger** selbst anziehen in *Compos. Pac.* quæst. 68. num. 67. und die Augspurgische Confessions-Verwandten Gewissens halben darein nicht willigen können: Neque enim in pace, neque in bello Cæsari obediendum, si quid, quod sit contra conscientiam, imperet, inquit *Bald.* in Auth. habita. num. 13. C. ne fil. pro patre. Sondern oben in demselben Abschiede §. **Es haben aber** ꝛc. der Churfürst zu Sachsen ausdrücklich darwieder protestiret, auch Kayserliche Majestät hernach im Regenspurgischen Abschiede Anno 1532. §. **Als auch ferner** ꝛc. sich erkläret, weilen etzliche Churfürsten, Fürsten und Stände wieder die Augspurgischen Abschiede öffentlich protestiret, daß Sie zum förderlichsten mit den Protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen handeln, und dieselben in gute Vergleichung und Einigkeit zu bringen unterstehen wollen. Quia Imperator debet lites ac litium fomenta tollere & præsertim pacem inter conjunctos nutrire, quæ litibus & discordiis tollitur, *Decian.* Conf. 3. num. 267. & seqq. Conf. 11. num. 34. 35. Vol. 4. Und dieselben Abschiede, so viel die Religion und Frieden-Stand betrifft, im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. §. **Es ist auch unser Wille** ꝛc. und Speyerischen Anno 1544. §. **So sol auch der Augspurgische** ꝛc. gäntzlich suspendiret, und dißfalls niemals, sondern das Contrarium observiret worden: so wird vielmehr der Speyerische Abschied de Anno 1526. und die im andern Speyerischen und Augspurgischen Abschieden angezogene perpetuirliche Einziehung der Stifft und Clöster in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände territoriis, approbiret. Et faciunt hi Recessus Anno 1529. & 1530. abrogati ad majorem Recessus Spirensis Anno 1526. declarationem. *Decian.* Conf. 34. num. 93. Vol. 3. *Gabriel.* Conf. 182. num. 24. Vol. 2.

III. Alß der Religion halber, daß darin die Päbstlichen vor den Evangelischen einen Vorzug haben wollen, wiederum grosses Mißtrauen unter den Reichs-Ständen eingerissen, und zu besorgen gewesen, es möchte daraus endlich grosse Kriegs-Empörung im Römischen Reich entstehen; so ist den 23. Julii Anno 1532. zu Nürnberg **ein Neuer Frieden-Stand** aufgerichtet, daß zwischen dem Concilio, oder biß ein an-

1646. April. & seqq. anders zwischen den Ständen berathschlaget, keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursache halber beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern ꝛc. sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe meynen, und, zu mehrer beständiger Haltung solches Friedens, alle Rechtfertigung in Sachen den Glauben belangend, so allbereit angefangen oder noch angefangen werden möchten, eingestellt bleiben sollten, und in dem am 19. April. Anno 1539. zu Franckfurth am Mayn supplicirten Friedens-Stand disponiret, daß der Augspurgischen Confession und derselben Religion Verwandte Stände, in Zeit dieses Anstandes, die Geistlichen, wo die wohnen, in und ausserhalb Landes, der Zinß, Gülten, Renth und liegenden Gütern so sie noch unter Händen und bißhero eingenommen haben, nicht entsetzet noch entwehret ꝛc. in dem Regenspurgischen Abschiede, welcher den 29. Julii Anno 1541. publiciret ist, daß nur die Clöster unzerbrochen und unabgethan bleiben, und den Geistlichen, so sich der Religion halben Entsetzung beklagen, ihre Renth, Zinß und Einkommen, so viel sie deren noch in Possession seyn, hinführ unaufgehalten folgen und zustehen lassen ꝛc. und also den Geistlichen in und ausserhalb Landes, nur bloß hin die Zinsen und Güter, so sie NB. damals noch unter Händen gehabt, reserviret; die übrigen aber in und ausserhalb Landes in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Disposition gelassen worden. Daraus Sonnenklar erscheinet, daß es zu keinem andern Ende geschehen, als daß sie solche zu Reformirung ihrer Stifft und Clöster, und Beförderung ihrer Christlichen Religion, dahin die Fundation solcher Güter gerichtet ist, krafft ihrer Territorial-Gerechtigkeit, die ihnen so wenig als den Ständen der alten Religion in ihren Landen hat geschwächet werden können, so lange biß die gäntzliche Vergleichung der Religion erfolget, anzuwenden haben, und unter deß solche Zinsen und Güter zur Reformation in ihren Landen libere zu gebrauchen, an keine gewisse Zeit verbunden seyn, wie es Kayser CARL in seiner Instruction §. Zum dritten ꝛc. selbst bekennen muß. 1646. April. & seqq.

IV. Zu noch mehrer Bestätigung des Speyerischen Abschiedes, und perpetuirlichen Juris biß zu gäntzlicher Vergleichung der Religion, und des ohne das den Augspurgischen Confessions-Verwandten ratione territorii ihnen zustehenden Juris Reformandi der Lande, Stiffter und Clöster, ist von Kayser Carln dem V. hochlöblichen Gedächtniß, ihnen jetztberührten 1541. Jahres, auf dem Reichs-Tage eine sonderbare Declaration über die Worte des Abschiedes, daß die Clöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben sollen, ertheilet, daß doch einer jeden Obrigkeit, hinter deren sie gelegen, dieselben zu Christlicher *Reformation* anzuhalten, unbenommen sey, welche Declaration zwar den Ständen der alten Religion ein Stachel in Augen. Daß aber dieselbe re vera vorhanden und in forma authentica ausgelieffert sey, bezeugen 1) die Protocolla und Reichs-Acta in der Chur-Fürsten und Stände Archiven, und können, zu mehrer Bekräfftigung der Warheit, die Formalien der damaligen Gesandten sub dato den 28. Julii Anno 1541. allhier nieder geschrieben werden, welche also lauten: „Letztlich ist es darauf gerichtet, daß „Kayserliche Majestät durch hochgemeldten Churfürsten zu Brandenburg sich erboten, „unter ihrer Majestät Insiegel und Handzeichen, der beschwerlichen Puncten halben, „nothdürfftige Declaration zu geben, welches die Verordnete an die andern Stände „zu gelangen angenommen, denen sie auch Bericht gethan, und es dabey bewenden „lassen, daß man der Notul der Kayserlichen Declaration gewärtig seyn sollte. Des „Abends fast um 12. Uhr ist die Notul dem Abschiede nach, des Churfürsten zu Sach„sen Räthen zugeschickt, und sind folgendes Tages den 29. Julii frühe um 4. Uhr die „Religions-Verwandten Stände auf dem Hause wiederum bey einander gewesen, die „Notul gelesen und es dabey letztlich bleiben lassen, wie die Declaration verfertiget, „Kayserliche Majestät haben auch anzeigen lassen, sie könnten leiden, daß des Con„cilii und Pabst halber öffentliche Protestation vorgewendet, daß auch diese Stän„de auf Ihrer Majestät Declaration den Abschied annehmen und willigten, Inhalts „der Notul mit D. verzeichnet, welche der Churfürst zu Brandenburg auch diesen „Ständen übergeben. Item den 29. Julii: Ihre Kayserliche Majestät hat heute dato

1646. April. & seqq. „den Abschied gegeben, wir und der andern Stände der Augspurgischen Confessions- „Verwandten haben solchen Abschied nicht anders, denn mit gemeldter Erklärung auf- „genommen, welche uns auch von der Kayserlichen Majestät, unter ihrem aufgedruck- „ten Siegel und Hand-Zeichen, schrifftlich zugestellet, das wir samt den obgemeldten „Abschied förderlich schicken oder zu unserer Ankunfft mitbringen wollen. Subscri- bens autem virtualiter confirmat subscripta. *Borell.* Conf. 44. num. 13. 1646. April. & seqq.

2) Bald hernach haben die Augspurgische Confessions-Verwandten am 24. Mart. Anno 1542. aufm Reichs-Tage zu Speyer, in ihrer Antwort an König FERDINANDI I. Majestät, unterschiedlich wiederhohlet, daß sie den jüngsten Regenspurgischen Abschied nicht anderst als auf der Kayserlichen Majestät ihnen zugestellten Declaration angenommen. Item in ihrer Antwort den 27. Martii setzen sie, daß die Kayserliche Majestät durch ihre gegebene Declaration ihnen nicht allein etzliche Wörter sondern auch etzliche beschwerliche Articul erkläret und erledigt. Und dieweil damals zu Regenspurg der Kayserlichen Majestät die Declaration im Abschiede heimgestellet und bewilliget, dieselbe auch vorgehörter massen erfolget, so hat sich, dieser Stände unterthänigen Bedancken nach, vorgemeldter Declaration aus obgesetztem Grunde niemands zu beschweren.

3) Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 26. Febr. Anno 1543. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, in ihrer Replica auf Königs FERDINANDI I. Antwort, sich abermal erkläret, sie hätten Anno 1541. den Regenspurgischen Abschied anders nicht angenommen noch bewilliget, dann vermöge Kayserlicher *Declaration*; solches auch bey Verlesung des Abschiedes, in Beyseyn Kayserlicher Majestät und Seiner Königlichen Majestät auch aller Stände, öffentlich vermeldet, item: Haben wir Ihrer Königlichen Majestät und Kayserlichen Commissarien, auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Triplic Donnerstag nach Lætare den 8. Mart. daselbst geantwortet: so viel aber betrifft den beständigen Frieden und das gleichmässige Recht, darunter die Visitation und Reformation des Kayserlichen Cammer-Gerichts begriffen, geben die Königliche Majestät und Kayserliche Commissarien den Ständen, auf vorgegebenen ihre schließliche Antwort, diese Erläuterung, nemlich, daß solchen Frieden-Stand und gleichmäßig Recht auf die hievor gemachte Reichs-Abschiede und Ordnungen, auch die Kayserliche *Declaration* über den jüngsten Regenspurgischen Abschied gegeben, gedeutet und verstanden werden solle. Und ob aber darüber, und sonderlich an der vorhabenden Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts, einige Beschwerde oder Irrung fürfallen würde, werden Ihre Kayserliche Majestät, weil Dieselbe persönlich an der Hand wären, der Gebühr und Billigkeit nach Erledigung thun, wie Ihr dann Ihre Kayserliche Majestät, auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg, derohalben gebührende Declaration zu thun klärlich vorbehalten hätte. Item, daselbst den 29. Martii haben die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ständen des andern Theils zu Gemüthe geführet, weil Kayserliche Majestät, den Regenspurgischen Abschied und einverleibten Friedstand betreffend, ihnen eine Declaration gnädigst mitgetheilet, wie denn der Abschied §. Doch haben wir ꝛc. solches nachliesse; so hätten sie den Abschied auf solche Declaration und anders nicht angenommen, auch solches bey der *Publication* öffentlich angezeiget. Und wiewohl bey den andern Ständen, wegen solcher Declaration hiebevor mehrmals Erinnerung beschehen, auch Copia darvon übergeben, haben sie doch zugleich abermalen ihnen noch wahre Copey zugestellet, und dieselbe verbessern zu lassen gebethen; darum hätte Ihre Kayserliche Majestät verordnet, in ihrer Declaration, daß der Augspurgische Abschied, so viel die Religion belanget, nicht statt haben, sondern die Beysitzer des Cammer-Gerichts auf den Regenspurgischen Abschied und darauf erfolgte Kayserliche Declaration sollten vereydet, und also die Visitationen nicht auf die alte Abschiede sondern die Kayserliche Declaration beschehen. Item, endlich den 2. April haben sich Ihre Königliche Majestät gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten erkläret, es wären neben dem Land-Frieden so viel unterschiedene Friedens-Stände zu Nürnberg, Franckfurth, Speyer, Regenspurg und abermal zu Nürnberg, bestäti-

get,

1646. April. & seqq. get, daß an Constitution des Friedens kein Mangel sey, es thun auch Ihre Königliche Majestät darneben den Vorschlag, da bey bevorstehender Visitation die vorgehende Irrungen zu Ihrer Kayserlichen Majestät Declaration gestellet würden, Dieselbe sodann sonder Zweiffel in ihrer Erklärung nicht zurück gehen, sondern ihre vorige *Declaration* vielmehr handhaben, und nichts, das dem vorigen entgegen, handeln würde ꝛc. 1646. April. & seqq.

4) Auf dem Reichs-Tage zu Speyer den 21. Maji Anno 1544. hat, auf Kayserlicher Majestät Befehl, der Churfürst zu Brandenburg den Augspurgischen Confessions-Verwandten angezeiget, es sey Kayserlicher Majestät Gemüth nicht, das zu nehmen, was sie zuvor gegeben, sondern die Declaration zu bekräfftigen, indem alle vorige aufgerichtete Fried-Stände von allen Theilen festiglich sollten gehalten werden; nun sey die Declaration auch darin begriffen, es wollte auch Ihre Kayserliche Majestät sie nicht zum Regenspurgischen Abschiede damit dringen, anders denn wie er von ihnen angenommen, das ist, vermög der *Declaration*, Item den 28. Maji, alß die Stände von Kayserlicher Majestät selbst seyn erfordert worden, haben die Augspurgische Confessions-Verwandten abermal wiederholet, daß sie sich der Kayserlichen Declaration mit nichten begeben haben, noch von derselben gewichen seyn wollen, sondern stracks und endlich darbey zu bleiben, von ihren Obern Befehlig empfangen.

5) Auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1545. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten sich den 23. Julii gegen Kayserliche Majestät erkläret, sie wüsten sichs, wie sichs zu Regenspurg zugetragen, noch wohl zu erinnern, da die Kayserliche Majestät ihnen eine Declaration gegeben, derer sich der andere Theil beschweret, bis letztlich der Effectus zum theil in denselben Abschied kommen.

6) Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1546. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, in ihrer Antwort auf die Kayserliche Proposition, so sie am Pfingsttage vor Abends übergeben, gleichfalls die Kayserliche Declaration also angezogen, nachdem sie etlicher Wörter wegen, im Regenspurgischen Abschiede sich beschweret befunden, und in denselben nicht willigen mögen, so hätte sich die Kayserliche Majestät durch ihre gegebene Declaration gnädigst dahin erkläret, daß der Augspurgische Abschied Anno 1530. in Sachen die Religion betreffend, nicht statt haben sollte, beneben andern mehr Articuln, Inhalt derselben Declaration, darauf der Regenspurgische Abschied von ihnen anders nicht angenommen worden wäre, auch solche Declaration durch die Königliche Majestät FERDINANDUM I. und die andern Kayserlichen Commissarien, auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1542. vermöge derselben gegebenen brieflichen, versiegelten und gehandzeichneten Urkunden, verneuret worden.

7) Ja auf dem Reichs-Tage Anno 1555. den 29. Julii. alß beyderley Stände, die Passauischen Gravamina Kayserlicher Majestät übergeben, haben sie die Stände der alten Religion selbst, neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, im 16. Gravamine §. Mit wessen Schein ꝛc. selbst allegiret, welche auch in Hertzog ERICHS zu Braunschweig, der damals die Augspurgische Confession noch nicht angenommen gehabt, Archivis zu befinden.

8) Den 16. Maji Anno 1559. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, ihre Gravamina Kayserlicher Majestät neben Copey der Declaration, sub num. 2. übergeben, und sich darauf resolviret: immassen

9) Die Stände der alten Religion, in ihrer Ablehnungs-Schrifft auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten übergebene Beschwerungs-Puncte, Anno 1594. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, gleichfalls die Kayserliche Declaration mit diesem Formalien selbst vor sich allegiret: und können zwar die Catholischen Stände, weder aus dem Religions-Frieden, oder auch der Declaration, des Anno 1541.

1646. April. & seqq. 1541. aufgerichteten Abschiedes, den angeregten §. gegen sie vernehmen, vielmehr aber, daß die Prælaten und Ordens-Leute, unangesehen sie ihrer Religion halben ihre Residenz verrücken, bey ihrer GOttes-Häuser Renthen, Zinßen und Gefällen, ob sie gleich unter Augspurgischer Confessions-Verwandten Obrigkeit gelegen, gelassen werden. Item, Wie die angezogene *Declaration* ausdrücklich vermag, die Clöster hinführo unzerbrochen und unabgethan seyn sollen ꝛc. 1646. April. & seqq.

Aus welcher so vielfältiger Wiederholung, an der Declaration und der alten Religion zugethaner Stände guter Wissenschafft im geringsten nicht mehr zu zweiffeln. Atque Scientia & Patientia cum diuturna Perseverantia valida adeo est, ut de ejus validitate non sit ulterius dubitandum. *Decian.* Consl. 69. num. 29. Vol. 4. Et venientes contra id, quod Imperator ex certa Scientia disposuit, rejici debent à limine judicii, *Decian.* Consl. 41. num. 17. Vol. 2. Neque possunt Pontificii amplius impugnare Declarationem, super quâ se fundarunt, *Menoch.* Consl. 227. num. 53. *Bero.* Consl. 138. num. 3. Vol. 3. Nam qui utitur Carolina Declaratione pro se, eandem etiam contra se recipere tenetur. *Zonnet.* Rer. quotid. cap. 27. num 7.

V Solch unlimitirtes Jus Reformandi und Einziehung der Land-Stiffter und Clöster, ist in viele Wege aus dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. biß dato confirmiret, indeme 1) im §. Als wir aber ꝛc. ibi, Land-Frieden, Fried-Stand und Abschied, mit dermaßen Bescheidenheit, wir dieselben allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden sind, die Augspurgische Confessions-Verwandten, vermöge des Reichs-Tages-Acten, von Kayserlicher Majestät durch den Churfürsten zu Brandenburg, und Conrad von Rechenberg, Chur-Pfältzischen Hofmeister, als Kayserlichen Commissarien, die Resolution, vor Publication des Reichs-Abschieds, empfangen, daß Ihro Kayserliche Majestät dardurch Ihre Declaration über den Regenspurgischen Abschied gemeynet, welche Formalia zuvor im Speyerischen Abschiede Anno 1542. §. Und damit die Zeit ꝛc. ibi, Wie dieselbe den Ständen zu Regenspurg allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden ꝛc. Item, im Wormischen Abschiede Anno 1545. §. Und damit nun ꝛc ebenmäßig zu befinden. 2) §. Und damit ꝛc. §. Und sollen ꝛc. § Sonsten ꝛc. wollen ibi, Ungeachtet wes Religion die seyn, daß die Augspurgischen *Confessions*-Verwandten nicht alleine ihre Clöster nach ihrer Religion reformiren, sondern auch darzu gehörige Renthen, Zinßen und Güter aus der alten Religion verwandten Stände Landen gefolget werden sollen, wie in oft geregter Kayserlichen Declaration §. Zum dritten ꝛc. 3) §. Doch daß gleichwol ꝛc. auch über die Zinßen und Güter, so in ein ander Land den Geistlichen gefolget werden müssen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre Weltliche Obrigkeit, und demnach zugleich das daran hangende undeterminirte Jus Reformandi vorbehalten worden.

VI. Es haben nicht alleine Ihro Kayserliche Majestät sich mündlich, auf diesem Reichs-Tage, gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten erkläret, daß es allerdings bey der Declaration verbleiben sollte, sondern weil auch bekandt, Quod singula verba sint ponderanda, *Decian.* Consl. 44. num 29. Vol. 4. Et non solum verbum, sed etiam syllabam quamque oporteat operari, *Cravet.* Consl. 459. num. 10. nullamque syllabam debeat apponi, quæ non sit necessaria, *Riminald.* Consl. 295. num. 65. *Alex.* Consl. 52. num. 22. Vol. 4. zu dem §. So sollen auch ꝛc. an statt des Worts Unabgethan, welches in ersten Concept aus dem Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. genommen gewesen, das Wort Unzerrissen setzen, und durch den Churfürsten zu Brandenburg und Chur-Pfältzischen Hofmeister, den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu wissen thun lassen, daß solches zu mehrer Bestätigung ihrer künfftigen Christlichen Reformation, und Abthuung des Closter-Lebens angesehen, nur das die Clöster und Kirchen nicht zerbrochen oder zerrissen würden, darzu sich die Augspurgische Confessions-Verwandten gutwillig erbothen.

VII.

1646. April. & seqq.

VII. Wann schon einiger Abschied oder der Religions-Frieden Anno 1555. deme Anno 1526. zu Speyer aufgerichteten dißfalls zuwider seyn, oder scheinen möchte, daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihro Land-Stifft, Clöster und andere Geistliche Güter einzuziehen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen anzuwenden gewehret, oder nochmals Ziel und Masse in ihrem Jure Reformandi fürgeschrieben werden wollte: so wären doch dieselben durch diesen 1544. jährigen Abschied §. So soll auch der Augspurgische ꝛc. alle, biß zu gäntzlicher Vergleichung der Religion, suspendiret worden, und seynd krafft dessen die Augspurgische Confessions-Verwandten weit höher in Religions-Sachen befreyet, als die Geist- und Weltliche Stände, welche der alten Religion zugethan, wie sie selbst auf dem Reichs-Tage Anno 1544. bekannt. Sintemal gegen die Stände der Augspurgischen Confession auch alle gemein beschriebene Geist- und Weltliche Rechte suspendiret, auch das Wort dergleichen in jetzt-geregtem §. So soll im Religions-Frieden Anno 1555. §. Und soll alles ꝛc. durch die Wörter oder sonsten, wiederholet worden, wie die Dillinger Quæst. 68. in fine andeuten, quia non satis, ajunt, provisum fuisse Confessionistis, dicendo, quod Decreta Imperii Recessuum, aliæque Germanorum Cæsarum Ordinationes contra ipsos produci non possent, nisi etiam Leges Codicis cessare penitus deberent. Derer sie sich doch wider die Stände der alten Religion zu gebrauchen haben, welches Kayser Carl selbst in seiner Instruction §. Zum zehenden §. Zum vierzehenden ꝛc. cum duobus §§. seqq. bekennet.

1646. April. & seqq.

VIII. Das wider die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände dem Cammer-Gerichte, wegen ihrer Land-Stifft und Clöster, so sie sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet, durchaus kein Erkänntniß zustehe, sondern sie bey ihrer kundbaren Possess sine vitio billig zu schützen, und in ihren Landen eine freye Hand zu reformiren haben, alle Stiffte, Clöster und andere Geistliche Güter zu Beförderung ihrer Religion ohne Unterscheid der Zeit anzuwenden; dessen haben sie unwidertreibliche Fundamenta im Nürnbergischen Fried-Stande Anno 1532. §. Darzu hat die Römisch-Kayserliche Majestät ꝛc. ibi, alle Rechtfertigung, in Sachen den Glauben belangend, so durch Ihro Kayserlichen Majestät Fiscal und andere, wider den Churfürsten zu Sachsen und ihre Zugeordnete angefangen, oder noch angefangen werden möchten ꝛc. biß zu künfftiger Vergleichung der Religion ꝛc. welchem folgende mehrmals wiederholte Reichs-Abschiede zustatten kommen, insonderheit der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Und was ꝛc. da ausdrücklich verglichen, daß in den Sachen, so hiebevor in vorigen Abschieden und Friedens-Ständen für Religions-Sachen gehalten und Procels am Cammer-Gerichte angestellet, alle Procels biß zu Vergleichung der Religion, wie obstehet, gäntzlich suspendiret seyn und bleiben sollen; von welchen Sonnen-klaren Dispositionen den Ständen der alten Religion weiter zu disputiren, vermöge ihrer eigenen Rechte, C. in istis. 4. dist. nicht geziemet. Nun ist aber ohn allen Zweiffel, daß Stifft- und Closter-Sachen nicht allein an sich selbst unter die Religions-Sachen gehören und denselben anhängig seyn, sondern auch von den Augspurgischen Confessions-Verwandten den Unterhändlern des Nürnbergischen Fried-Standes, in einem sonderbahren Verzeichniß, als Religions-Sachen übergeben, daß sie aus Glaubens-Sachen, so zuvor als eine præjudicialis quæstio durch ein frey Christlich Concilium entschieden werden müssen, herstiessen. Und wann im Nürnbergischen Fried-Stande sowol in ermeldtem §. Und was ꝛc. Anno 1544. disponiret worden, daß alle Rechtfertigungen in Sachen den Glauben belangend, biß auf ein Concilium eingestellet seyn sollen, daß solches von dergleichen den Glauben anhängigen Sachen, und nicht von der Rechtfertigung des Menschen, freyem Willen oder andern Glaubens-Articuln, die allein vor die Theologen, und nicht vor das Cammer-Gericht gehören, nothwendig verstanden werden müsse, wie die Schmalkaldischen Bundes-Verwandten am Tage Matthæi Anno 1537. mit mehrern bewähret, auch, daß sie keine Prophan-vor Religion-Sachen angegeben, zu erweisen sich erboten haben und die Jesuiten selbst geständig seyn, wenn die Dillinger de Compo-

1646. April. & seqq. sitione Pacis Quæst. 60. schreiben, quia, ut FERDINANDUS I. Cæsar ibidem allegatus annotavit, causa ista ad substantiam Catholicæ Religionis pertinet, id est, si quispiam Catholicorum fateatur, Confessionistas jus habere, Ecclesias & Monasteria occupandi, aut detinendi, reformandi, suam ipsius Religionem damnat, quam profitetur, und *Layman.* in Just. Defens. pag. (mihi) 256. schreibet: Licet bona Ecclesiis & Monasteriis donata, secundum ac præcise spectata, temporalia sint, tamen ea ratione, qua spiritualibus Titulis annexa, sunt res sacræ & DEI atque Ecclesiæ. Kayserliche Majestät haben auch im Augspurgischen Abschiede Anno 1530. §. Weiter nachdem ꝛc. & seqq. die Clöster-Sachen mit unter die Religions-Sachen gezogen, eben das ist es auch, das die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1541. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wohl in acht genommen, und vermöge der Reichs-Acten gesagt, sie hielten die Geistlichen Güter nicht für eine äusserliche Sache; die Päbstische suchten nicht so sehr die Güter, dazu sie auch kein Recht hätten, als Wieder-Einsetzung Pfaffen, Münch und Nonnen, und also Wieder-Aufrichtung ihrer unchristlichen Lehr und Mißbräuche in den Evangelischen Landen, und wäre demnach die Restitution der Güter im Grunde der Warheit nichts anders als ein Abfall von der Religion, könnten auch Kirchen und Schulen nicht mehr unterhalten werden. 1646. April. & seqq.

IX. Solches alles wird abermal im Religions-Frieden Anno 1555. wiederholet, indem eben das Recht, was den Geistlichen und Weltlichen Ständen der alten Religion, vermöge des §. Dargegen sollen ꝛc. zustehet, die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Landen aus dem §. Und damit ꝛc. auch haben, und daraus gnugsam erscheinet, daß beyde §§. fast einerley Wort führen. Seyn demnach die Augspurgische Confessions-Verwandten nochmals wie vorhin, ihre wahre Christliche Religion, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien aufzurichten, und demnach Prälaten, Geistliche und andere Unterthanen, Landsassen und Stände, sowohl Stifte, Clöster und Pfarren, so Immediate in ihren Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Territoriis gelegen, zu jederzeit, ohne einige Restriction, unter ihre Christliche Reformation zu ziehen, und darzu gehörige Renthen, Zinß, Zehnden, Gülten und Güter, so unter der alten Religion zugethanen Ständen, oder andern Augspurgischen Confessions-Verwandten gelegen, zu fordern befugt, wie sie schon solche Reformation mit ihren Geist- und Weltlichen Unterthanen anzustellen, sieder dem obgedachten 1526. jährigen Speyerischen Reichs-Abschiede unverrückt hergebracht haben, wie ohne das Rechtens, Quod ultima dispositio semper debeat intelligi, ne corrigat primam, sed ab ea declarationem recipiat,

Socin. Jun. Cons. 40. num. 4. &c. Vol. 1.

Et lex nova non censetur derogare legi antiquæ sed per illam limitatur vel ampliatur.

Cantiunc. Cons. 16. num. 234.

Daß aber die Mediat-Stiffter und Clöster vor Land-Stände und Unterthanen der alten Religion sowohl als Augspurgischer Confession Verwandter Stände, darauf Chur- und Fürstenthüme als ein groß Theil derselben, von Alters hero gewidmet, und derselben halben desto höher in der Reichs-Matricul angeleget worden, gestehen die Stände der alten Religion selbst in ihrem Gravamine.

Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Clöster und Ordens-Leute und fast keine Collegia, Stände des Reichs sind ꝛc. ist auch ohne das unleugbar, denn 1) seyn die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, der Bischöffe, Prälaten und Clöster Schutz-Herren, bey denen sie zu jederzeit Schutz und Schirm wieder unbillige Gewalt suchen, und nach rechtmäßiger Wahl darum bey ihnen ansuchen müssen, und haben dißfalls fundatam intentionem, obgleich die Stifft und Klöster von andern fundiret sind, dahero ein vornehmer Rechts Lehrer (*Bald.* in c. quanto d. judic. in fin.) schreibet: Cum Reges sint Patroni in Episcopatibus, hoc mente tenendum esse pro Ducibus Almaniæ, welches Schutz-Recht die Landes-Fürstliche Obrigkeit nicht aufhebt sondern vielmehr bestärckt: denn Schutz-Herren sind nicht blosse Noth-Knechte

1646. April. & seqq. te, die, wann die Stiffte und Klöster ihnen gebieten sie zu schützen, es aus Schuldigkeit auf ihre eigne Kosten thun müsten, und sich ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit dardurch verlustig machten, so wenig als sichs reimen würde, wenn man sagen wollte, Kayser MAXIMILIANUS I. nennet sich im Reichs-Abschiede Anno 1512. §. Und nachdem wir ꝛc. und sonsten allewege im Eingange der Reichs-Abschiede einen Voigt oder Schutz-Herrn der Kirchen, darum ist dessen hohe Obrigkeit über solche Schutz-Verwandten aufgehaben. 1646. April. & seqq.

2) Werden die Augspurgische Confessions-Verwandten mit den Stifftern und Clöstern als ein Stück ihrer Lande beliehen.

3) Seyn die Bischöffe und ihre Thum-Capitul von undencklichen Jahren zu Land-Tägen beschrieben, und haben neben andern zu den Landen gehörigen den Prälaten-Stand gehalten.

4) Haben den Reichs-Ständen, darunter sie gesessen, Steuern, auch die Reichs-Hülffen entrichtet, wie denn Donnerstags nach Cantate Anno 1497. und nach Vincentii Anno 1498. vom Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, dem Bischiff und Sonnabends nach Pauli Bekehrung dem Capitul zur Naumburg befohlen, gleich andern Unterthanen den gemeinen Pfenning zu geben, darunter die andern Land-Stände so weit interessiret, daß sie sonsten desto höher angelegt würden: dahero die Weltlichen Stände des Reichs, zu Nürnberg Anno 1522. sich in ihren Gravaminibus §. *Item* Päbstliche Heiligkeit ꝛc. sich über den Pabst höchlich beschweret, daß er sich unterstehe, etliche Clöster zu eximiren, und gebeten, solche Beschwerden abzustellen, und die Klöster bey ihren Bischöffen und Schutz-Herren bleiben zu lassen, damit dieselben dem Heiligen Römischen Reich auch desto stattlicher helffen und dienen könnten.

5) Haben weder Stimmen noch Session auf Reichs-Tägen, und hat ein Bischoff zu Meissen Nicolaus genannt, der sich dessen unterfangen wollen, schon länger als vor 250. Jahren samt dem Thum-Capitul seinem Landes-Fürsten Marggraf Wilhelm, zu Meissen einen Revers geben müssen; deßgleichen lange Jahre hernach, ein Bischoff zu Meissen um ebenmäßiger unziemender Anmassung willen, dem Churfürsten und Hertzog Heinrich zu Sachsen, auch aus geantwortet.

6) Leisten Huldigung, und halten sich nach der Policey- und Landes-Ordnungen.

7) Wenn unter Reichs-Ständen Landes Theilungen fürgangen, werden allewege die Stifft und Clöster in dieselben mitgebracht, und einem oder andern Theile zu seiner Landes Portion geschlagen.

8) Wenn ein Prälat verstirbt, so dürffen die Capitul ehe nicht zu einer neuen Wahl schreiten, es sey denn, mit der Landes-Obrigkeit Einwilligung, von einem neuen Successorn deliberiret, und der neue Successor habe um Schutz angesucht, welches den Päbstlichen Rechten gemäß, die da statuiren, Quod consvetudine induci possit, ut Canonici non procedant prius ad electionem, quam denuncient Principi mortem Antecessoris, petantque ipsius consensum in electione futuri, Aliter cassabitur electio attentata contra consuetudinem.

Elect. dist. 63. *Panorm.* in C. 1. n. 9. d. *Elect.* &c. in cap. cum terra, num. 4. eod.

Darum, alß bey Churfürst Joachims zu Brandenburgs Lebezeiten Doctor Blumenthal zu Havelberg, zum Bischoff erwählet und ohne des Churfürsten Consens sich dessen unterziehen wollen, hat doch derselbe zu Erhaltung des Churfürstlichen Hauses Brandenburg Gerechtigkeit, ob er gleich Päbstliche Mandata von Rom ausbracht, nicht angenommen werden wollen, sondern weichen müssen; imgleichen hat Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, Julium Pflugen erwählten Bischoff zu Naumburg um ebenmäßiger Ursach willen abgeschafft.

9) Donnerstags nach Pfingsten Anno 1510. ist ein Reichs-Abschied zu Augspurg vom Kayser MAXIMILIANO I. publiciret, des wörtlichen Inhalts: Item so haben wir uns bewilligt und thun das hiermit, daß diejenigen, so den Ständen vor Alters und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohne Mittel nicht geständig

1646. April. & seqq. dig und verwandt seyn, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, denen sie zustehen, folgen und für behalten seyn sollen, damit und auch sonsten ein jeder bey seinen Würden, Stand und Wesen, wie ihm das zustehet, seine Vorfahren und Vor-Eltern, auch er, das hergebracht haben, bleibe ꝛc. welches der Reichs-Abschied Anno 1530. §. **Und nachdem uns auch Churfürsten** ꝛc. ibi, doch ausgeschieden diejenigen, so von Churfürsten und Fürsten aus Reichs-Anlage ausgezogen ꝛc. bestätiget. 1646. April. & seqq.

10) Im Concept jetzt berührtes Augspurgischen Abschiedes Anno 1530. §. **Nachdem auch seither** ꝛc. welcher zwar so viel den passum Religionis betrifft, wie obstehet, aufgehoben worden, aber doch zu Erklärung der folgenden Reichs-Abschiede wol allegiret werden mag,

Juxta doctrinam *Gabriel.* Conf. 182. num. 24. Vol. 2.

stehet. „So ordnen und wollen wir, daß eine jede Obrigkeit Geist- und Weltlich, der „gleichen ihre **Unterthanen** Geist- und Weltlichen bey ihrem Renthen, Gülten ꝛc.

11) Im Speyerischen Abschiede Anno 1541. haben die Bischöffe im §. **Deßgleichen den Geistlichen** ꝛc. zu dem Wort (Geistlichen) das Wörtlein (Obrigkeit) setzen wollen, und Kayserliche Majestät von 7. Uhr frühe bis Nachmittage um 3. Uhr aufgehalten, es aber nicht erlangen können.

12) Hat König FERDINANDUS I. Anno 1555. in der Resolution §. **Deßgleichen lassen es** ꝛc. für gut angesehen, daß eben in diesem §. **Und damit** ꝛc. ibi, **keinen Stand**, das Wort, **des Reichs**, hinzu gesetzt würde, auf daß die Stände, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, allein verstanden, und den Land-Ständen sich ihrem Herrn zu widersetzen nicht Anlaß gegeben werden möchte, welches die Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen, in ihrer Duplica auf solche Resolution, so sie den 6. Septembr. übergeben, §. **Alsdann Ihre Königliche Majestät** ꝛc. ihnen gefallen lassen, mit diesen ausdrücklichen Formalien: daß Sie sich keiner Stände, ausserhalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren und den Frey- und Reichs-Städten, im Reich Deutscher Nation wüsten zu erinnern, **die andern aber all für Unterthanen derer, hinter denen sie gesessen, gehalten würden, derohalben sie auch billig sich ihrer Obrigkeiten in der Religion gemäß erweisen, und keine Sonderung einführen sollten** ꝛc. welches mit Kayserl CAROLI V. Declaration Anno 1541. §. **Zum andern** ꝛc. übereintrifft. Eben des Rechtens haben sich auch die Fürsten, so der alten Religion zugethan, wieder ihre Geistlichen allewege gebraucht, Hertzog **Henrichen** und den andern Hertzogen zu Braunschweig, Wolffenbüttelischer Linie, hat das Closter S. Ægidii als ein Land-Stand vor seine Obrigkeit erkandt,

Hortled. Tom. 1. lib. 4. cap. 12. num. 65.

und die Bischöffe zu Meissen, Merseburg und Naumburg, Hertzog **Georgen** zu Sachsen zu seinem gebührenden Antheil, neben andern Land-Ständen eine stattliche Türcken-Hülffe bewilliget, und sowohl als von andern Land-Ständen nach Dreßden geschickt worden.

X. Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Recht wird noch weiter durch den §. **Damit auch** ꝛc. bestätiget, welcher disponiret, daß die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgischer Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten **möchten**, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret werden, sondern derselben Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hiebevor ihr Gang gelassen und keine Hinderniß oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellet und suspendiret seyn und bleiben solle ꝛc. Immassen auch die Könige in Hispanien und Franckreich mitten im Pabstthum nicht allerdings dißfalls dem Pabst zu Gebote zu stehen schuldig. Regibus enim Hispaniæ & Galliæ competit

1646. April. & seqq. tit potestas Episcopos & Prælatos nominandi, qui ordinari & institui debent,

Ex Concil. Tolet. 12. & can. 6. Concil. Lateran. 1646. April. & seqq.

Soll nun die Geistliche Jurisdiction von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen in ihren Landen cum effectu exerciret werden; so ist unmöglich, daß sie einig Stifft oder Closter, darüber sie biß dato sich ihres Juris Episcopalis geruhiglich gebraucht, wieder abtreten können, denn die Bischöffe und Ordens-Leute sind ja der Augspurgischen Confession, welche in derselben zugethaner Chur-Fürsten und Stände Landen theils schon weit über hundert Jahr rein gelehret, gepredigt, derselben Lehr gleichförmig, die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung ausgetheilet, Christliche Ceremonien, gegen Abstellung voriger Päbstlichen Mißbräuche, eingeführet, und von Obern und Unterthanen die reine Lehre des Evangelii angenommen worden, gantz zuwider. Sollten nun mit der Päbstlichen Religion zugethanen die Stiffter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage reformiret, ihrem Fürgeben nach, wiederum besetzet werden, so müste unwiedersprechlich deren eins folgen: Entweder, daß die Bischöffe und Ordens-Leute sich wider die reine Lehre des Evangelii, und desselben Lehrer und Bekenner mit gantzer Gewalt legeten, nichts als Aergerniß, schändliche Trennung und Wiederwärtigkeit in Kirchen und Schulen anrichteten, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistliche Jurisdiction und Jus Episcopale mercklich schmählerten, oder sie müsten müßig gehen und die Nutzungen und Einkünffte der Stifft und Clöster mit Sünden und bösen Gewissen verzehren, da es doch billig heissen soll; Non laborans non manducabit,

Genes. 3. Ephes. 4. & 2. Thessalon. 3. Decian. Cons. 36. num. 48. Vol. 1. & Cons. 39. num. 130. Vol. 2.

und nach ihrem eigenen Canone: Beneficium datur propter officium,

C. fin. d. Rescr. in 6. *Menoch.* Cons. 436. num. 14. 15.

Et Episcopus tenetur curam ovium habere & inquirere negotia Ecclesiæ suæ:

Bursat. Cons. 181. num. 89.

Wie würden solche Bischöffe und Ordens-Leute die Vermahnung des Apostels Pauli an die Bischöffe zu Mileto, *Act.* 20. vers. 28. habt acht auf euch selbst und auf die gantze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöffen ꝛc. in acht nehmen? Wie könnten die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände solche unqualificirte Personen, derer Religion ihnen gantz zuwider, auf erledigte Prælaturen mit GOtt und gutem Gewissen præsentiren und ihnen die Seelsorge anvertrauen, von welchen billig gesagt werden kan, was die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 41. num. 95. die Augspurgische Confessions-Verwandten zu höchster Ungebühr beschuldigen, bey ihrem Amt, so nur zur Zerstöhrung und keineswegs zur Erbau- und Besserung angesehen, ihren unbilligen und ungütlichen Fürnehmen, krafft ihres Juris Episcopalis in Landen und Diœcesibus schützen: zudem könnten die Augspurgische Confessions-Verwandten, zu solchen Personen, als Land-Ständen, kein rechtschaffenes Vertrauen haben, Quando autem Principi suspectus est Prælatus in regimine, ne forte revelaret adversariis secreta regni, non tenetur eum admittere;

Panormit. in d. c. 1. num. 9. d. Elect. *Innocent.* c. super his d. acius.

Und würde aus solchem Mißtrauen und immerwährender Uneinigkeit nichts gutes erfolgen können. Si enim Episcopus cum capite non consentiat, si Princeps & subditi diversarum Religionum sint, fieri non potest, ut talis Respublica diu incolumis consistat, welches die Dillinger selbst schreiben

In Compos. Pac. quæst. 27. num. 38. & quæst. 62. in fin. *Bl.* in l. si plures C. d. cond. insert. *Purpur.* Cons. 212. num. 4. *Riminald.* Cons. 18. num. 37. *Rol. a Vall.* Cons. 80. num. 8. Vol. 1.

1646. April. & seqq. Derowegen sie vielmehr geneigt seyn sollten, posito sed non concesso, wenn sie schon Recht zu denen, sieder dem Passauischen Vertrag eingezogenen Stifftern, und solche allbereit in würcklichem Besitz hätten, dieselben zu verlassen, als weiter darnach zu trachten, da sie gleich alleine die Verbitterung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen darvon abhielte. Nam si populus non vult consentire in electum per Collegium, nec a persecutione quiescere & generatur scandalum, removeri debet, ut Ecclesia stet in quiete. 1646. April. & seqq.

C. cum teneamur, d. præbend. c. nisi cum pridem. 10. d. renunc. *Panorm.* in d. c. 1. num. 8. d. Elect. *Felin.* in c. nihil cum scandalo. vers. 10. d. præscr.

Denn, des Juris Territorialis und Episcopalis zu geschweigen, ohne des Rechtens ist, wenn jemand an einem Ort gewisse Gerechtigkeit libere zu gebrauchen hat, und dieselbe propter tertium occupatorem nicht mehr libere gebrauchen kan, daß der tertius zu weichen schuldig.

XI. Daß wieder die Stände der Augspurgischen Confession, wegen ihrer Land-Stiffter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet worden, kein Judicium Possessorium, weder ex Interdicto unde vi, oder c. Sæpe d. restit. spol. oder c. Redinteganda 3. qu. 1. angestellet werden könne, auch diejenigen, so damahls noch in Possession solcher Stiffter, Clöster und Güter gewesen, kein Spolium anzuziehen haben, sondern, nach Conrad Treuen von Friedsleben oder *Waremundi Luitholdi* Ausführung, bey *Hortled.* Libr. 1. Cap. 35. num. 111. & seqq. es vielmehr ein Spolium wäre, wenn man in die Restitution willigen wollte; ist aus den Reichs-Abschieden und Fried-Ständen sieder Anno 1526. gantz offenbar. Quia nemo tanquam spoliatus restituitur, quando notorie constat, de non jure suo.

Hieron. a Laurent. Decis. Avin. 8. num. 1. *Magon.* Decis. 104. num. 16. *Boer.* Decis. 2. num. 34. *Alciat.* Cons. 36. brevibus. num. 5.

Nec datur remedium possessorium contra possidentem cum bona fide & justo titulo,

Socin. in L. rem quæ nobis. quæst. 4. d. acquirend. possessione. *Bero.* Cons. 62. num. 19. & 30. Vol. 3. *Menoch.* Cons. 966. num. 10. & seqq.

Usque adeo, ut etiam a titulo putativo bona fides causari dicatur.

Menoch. Cons. 1. num. 483.

Ja wenn sie schon ein solch statlich Recht nicht für sich hätten, und die Stände der alten Religion wollten wieder sie ein oder das andere Possessorium anstellen, vermöchten sie doch nimmermehr mit Bestande Rechtens an solchen Stifft und Clöstern etwas zu erhalten. Etiamsi enim constet, reum nullum penitus jus habere, tamen curatur de jure ejus tanquam possessoris, si non constet, de jure petitoris.

L. fin. C. d. R. V. *Bald.* in c. 1. §. Marchio. num. 2. qui feud. dar. possess. & in L. si quis sciens. pr. C. d. R. V. *Jas.* in L. 3. §. ex contrario. num. 34. ff. d. acquir. Possess. *Tiraquel.* de retr. conv. §. 2. gl. 1. num. 34. *Rot. Lucens.* Decis. 176. num. 1. *Riminald.* Cons. 112. num. 90. 91.

Et sufficit quoad hunc liberas habere ædes.

Num. 111. & 112. *Vol. Ang.* Cons. 55. in fin.

zu mahl 3) da keiner in rerum natura zu finden, welcher mit Wahrheit sagen könte, daß er jemals solche Land-Stiffter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, in Possess gehabt hätte. Possessorium autem restituendæ tantum datur spoliato & ejecto a sua possessione, qui sine culpa sua possessione cecidit: & non illi, qui nunquam possedit.

Rol.

1646. April. & seqq.

Rol. a Vall. Conf. 72. num. 10. 11. Vol. 2. *Menoch.* Conf. 104. num. 63. 64. *Bero.* Conf. 42. num. 30. & 33. & Conf. 43. num 12. & seqq. Vol. 3. oder 4) daß er des entsetzten Erbe oder singularis Successor worden wäre. Quibus tantum ejusmodi Possessorium competit.

1646. April. & seqq.

Bero. Conf. 56. num. 2. & 7. Vol. 3.

5) Wenn gleich einer oder mehr jemahls ein Recht dazu gehabt, so hätten sie doch dasselbe dardurch nunmehr verscherzet, daß sie sich rechtmäßiger Remediorum in so langer Zeit nicht gebrauchet haben. Nam præsumtio est contra diu tacentem,

Menoch. Conf. 12. num. 91. & Conf. 267. num. 29. & 30.

Et in dolo versatur, qui non adhibuit debita Remedia,

Menoch. Conf. 118. num. 10. & Conf. 128. num. 7.

Atque rem indefensam relinquens eam occupanti dimitti velle intelligitur,

Zas. Conf. 15. num. 33. Vol. 1.

Et imputare sibi debet, cum putavit, facile se obtinere posse, si non curavit petere,

Decian. Conf, 52. num. 99.

Ja 6) wann sie nur damahls sich allein besorget, sie würden mit ihrer Klage nicht fortkommen können, hätten sie sich ihres Rechtens dardurch verlustig gemachet. Si enim aliquis tantum suspicetur, se posse repelli, hæc sola suspicio amittendæ Possessionis modus est,

Goeden. Conf. 40. num. 23.

und ist eben so viel, als wann sie sich ausdrücklich alles ihres Rechtens verziehen hätten. Renuncians autem & cedens juribus sibi in re, cujus possessione fuit spoliatus, competentibus, non potest amplius Possessorio restituendæ, nec etiam petitione ad rem illam agere,

Menoch. Conf. 660. num. 7. 8. *Bero.* Conf. 59. num. 12. usque num. 30.

7) Zumahl da 10. 20. 30. 40. und mehr Jahr verflossen, Siquidem remedium recuperandæ 30. vel 40. annorum cursu exspirat,

Menoch. de recup. Possess. remed. 15. num. 415. vers. quæro. *Contard.* in L. 1. limit. 2. num. 23. C. de moment. Possess. *Rol. a Vall.* Conf. 72. num. 19. *Thesaurus* Decis. 29. num. 2.

Intra quæ tempora etiam contra Ecclesiam præscribitur.

Felin. & *Panorm.* in c. de quarta d. Præscript. *Tiraqv.* d. Præscript. §. 1. glos. 10.

XII. Gesetzt, aber nicht gestanden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Land-Stifft und Clöster nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen anzuwenden nicht befugt gewesen wären; so ist doch bekandt, daß sieder dem Passauischen Vertrage 94. Jahr, und sieder dem Religions-Frieden 91. Jahr verflossen, und alle die Collegia der Ordens-Personen aus Stifftern und Clöstern, vorlängst gäntzlich abgestorben, solcher Stiffter und Clöster Recht und Titul gäntzlich erloschen, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, als Episcopis loci gleich andern bonis vacantibus heimgefallen, daß sie nachmals darvon Kirchen und Schulen zu versorgen Macht hätten,

Bart. in L. sicut. 7. §. in decurionibus & §. fin. ff. quod cujusque univers. *Panorm.* in c. 1. num. 10. Decretal. de Elect.

sintemahl bekandt, daß es auch unter den Ständen der alten Religion also gehalten wird, und in solchen Fällen den andern Clöstern so gleiches Ordens sind, kein Recht an den abgegangenen Clöstern gestanden wird, wie die Jesuiten, insonderheit *Layman* in Just. Defens. wieder die Mönchs-Orden weitläufftig ausgeführet. Dieweil nun hier-

1646. April. & seqq. hieraus allenthalben offenbar, daß die Stände der alten Religion, durchaus keine rechtmäßige Prætension wieder die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, wegen der sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen Land-Stiffter und Clöster haben: so hat man sich billig nicht gnugsam über der Dillinger Dum-Kühnheit zu verwundern, daß sie in Compos. Pac. quæst. 60. so gantz unverschämt fürgeben dürffen, die Augspurgische Confessions-Verwandten hätten auch zu den Clöstern und andern Geistlichen Gütern, so ihnen längstens vor dem Passauischen Vertrage gütlich abgetreten, und derer sich die Prælaten selbst verziehen, gantz kein Recht, noch eine rechtmäßige Possess, sondern nur nudam corporalem detentionem, da doch 1) die Stände der alten Religion alle Wege gestanden, so wol in ihrem hitzigen dritten Gravamine bekennen, die Augspurgische Confessions-Verwandten hätten sich derjenigen Mittelbahren Geistlichen Güter halben, welche sie zuvorhin schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen verwendet gehabt, expresse verwahret, daß sie um derentwillen nicht mehr besprochen werden sollten. 2) Die Wort des §. Dieweil aber ꝛc. ibi, Bey der Verordnung gelassen werden ꝛc. oder bleiben, cum effectu, nach Verordnung der Rechte, zu verstehen. Nam verbum pertinere importat effectum & omnimodam perfectionem nec ad certum tempus trahendum est,

1646. April. & seqq.

L. verbum pertinere ff. d. V. S. *Bero.* Conf. 76. num. 69. & 70. Vol. 1. &

Verbum remanere idem importare dicitur à

Bero. Conf. 204. num. 35. & 46.

3) Ist eine solche Mißdeutung des Religion-Friedens den beschriebenen Rechten schnur stracks zu wieder, Cum non dicatur ad aliquem pervenisse, quod non permansit.

L. 2. §. pervenisse ff. d. hered. vel acti. vendi. nomen. L. aliud capere. ff. d. V. S.

Neque perfectum dicatur, quod revocari potest,

Cravet. Conf. 435. num. 25. & 33.

4) Daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht eine blosse Detentionem, sondern eine rechtmäßige naturalem & civilem Possessionem derer in ihren Landen eingezogenen und zu Bestellung Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendeter Geistlichen Güter haben, ist am hellen Tage. Denn sie haben nicht alleine die rechtliche Vermuthung, scilicet eo ipso, quod quis reperitur detinere, præsumi naturaliter & civiliter eum possidere,

Bart. Ang. & *Imol.* in L. stipulatio ista §. hi quoque ff. d. V. O. *Bald.* in L. 2. qu. 9. & 10. de C. servit. *Barth. Socin.* Conf. 15. num. 2. & 7. Vol. 4.

sondern auch aus so vielen von 120. Jahren hero des gantzen Heiligen Römischen Reichs einhellig beschlossenen Reichs-Abschieden und Frieden-Ständen erlangten rechtmäßigen Titul vor sich. Atque ita non est nuda detentio seu occupatio sine Titulo,

L. 3. §. ex contrario. ff. d. acquirend. pos.

sed vera Possessio bonorum Ecclesiasticorum,

L. juste possidet, & ibi, Dd. ff. d. aquirend. pos. *Menoch.* Conf. 736. num. 13. & 14.

Was aber das Jus Canonicum anlanget, welches will, Quod jura mere spiritualia non dicantur possideri, sed nomine Ecclesiæ detineri a Laicis,

C. cum Apostolica.

Ibi, & aliud, quod detinetur a Laico.

Decretal. d. his quæ fi. a Prælat. *Schurff.* Conf. 87. num. 13. Cent 2.

so

1646. April. & seqq. so ist bekandt, daß solch Jus Canonicum wieder den Religions-Frieden nicht allegiret werden kan, wie die Dillinger selbst gestehen müssen, Quæst. 64. & Qu. 67. 1646. April. & seqq.

N. VI.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände angezogene Gravamina, wegen der sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen Mediat-Stiffter und Clöster.

N. VI. Antwort auf der Catholicorum Gravamina wegen der eingezogenen Mediat Geistlichen Güter.

Solche angezogene Gravamina haben gantz keinen Grund im Religions-Fried, und vermag billig von denselben gesagt werden, quod sint Argumenta lunaria, quæ splendent quidem, sed non calefaciunt, wie

Zasius in L. si a te §. si quis fundament. num. 9. ff. d. except. rei jud. redet,

welches die Jesuiten vor längsten gar wohl gemercket, und dahero als verschmitzte Astrologi eine sonderbare Nativität gestellet, so verbotenus also lautet: „Non „possumus judicare, nisi, siquidem Monasteria omnia antiquis Ordinibus „restituantur, futurum omnimodo, ut hæretici Principes, postquam ex præ„senti metu ac terrore respirarunt, militem ab Imperio abesse viderint, vi„res ac confœderationes solidarint, supradictam rursus & ipsi Monachi can„taturi sint cantilenam & Prædicantibus eandem intonantibus & applauden„te vulgo, maxime si scandala accesserint, rursus eadem bona Ecclesiastica „ac Monasteria, cum extremo Catholicæ Religionis exterminio, idque „longe, quam ante hac, speciosiore Titulo, utpote olim diutissime possessa, „sint occupaturi, & ad pristinos usus hæreticos conversuri, so beym Laymann in Just. Defens. C. 5. membr. 2. zu finden, auch unter des weitlich zugegriffen, im trüben Wasser gefischet, und das: dum potui, rapui, rapiatis, quando potestis, practiciret.

I. Der alten Religion Verwandten erstes Fundament, ist ein Argument à baculo ad angulum. Denn wie folget das: die Augspurgische Confessions-Verwandten sollen der Stände der alten Religion, vermöge des §. Dargegen sollen ꝛc. Herrschafften, Obrigkeiten ꝛc. die Renthen, Zinsen, Zehnden unbeschwert lassen und ihnen getreulich darzu verholffen seyn. Ergo sollen sie ihnen die Stiffter und Clöster, so in ihren Landen gelegen, wieder einräumen? Den will man es von den Zinsen und Renthen, so sie jährlich aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen zu gewarten haben, verstehen, so werden sie den Ständen der alten Religion deßwegen an ihren Land-Stifftern und Clöstern so wenig etwas geständig seyn, als sie an ihren Stifftern und Clöstern, der Augspurgischen Confessions-Verwandten darum, daß dieselben derogleichen Renthen und Zinsen hinwiederum in ihren Landen zu fordern haben: verstehet man es aber auf die Güter, Renthen und Zinsen, welche die Stände der alten Religion selbst in ihren eignen Landen einzunehmen haben, so ist es noch viel ungereimter von denselben auf Einräumung derer in einem andern territorio situirten Stifft und Clöster zu schliessen. 2) Wenn ein solcher Schluß gemacht werden wollte, müste folgen, daß alle Land-Stifft und Clöster, so von Anfang hero eingezogen, restituiret, und alle vorige Reichs-Abschiede und Friedens-Schlüsse, auch der gantze Religions-Fried selbst, auf einmal über einen Hauffen gestossen werden müsten, welches doch der alten Religions-Verwandten Stände Fürgeben, daß sie allein die Stifft und Clöster, so nach dem Passauischen Vertrage eingezogen, begehrten, schnur stracks zuwider und ein pur lauter absurdum ist.

II. Eben eine solche schöne Consequenz ist es, daß aus dem §. Damit auch ꝛc. geschlossen werden will, die Geistliche Jurisdiction ist mit der Bedingung suspendiret, daß es den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und

1646. April. & seqq. Ordens-Leuten an ihren Renthen, Güldt, Zinsen und Zehnden, Weltlichen Lehnschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten (wie obstehet) unvorgreiflich seyn soll. Denn wann daraus folgen sollte, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Land-Stiffte und Clöster, um solcher Güldte, Zinsen und anderer Gerechtigkeit willen, so den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen allewege von Anfang hero zugestanden, nicht einziehen und reformiren dürfften, sondern restituiren müsten; so wäre es von allen Stifften und Clöstern, so sie von 100. und mehr Jahren längsten vor dem Passauischen Vertrage schon reformiret, zu verstehen, daß sie solche den Geistlichen wieder geben, und also alles, was vorige Reichs-Recesse und der Religions-Fried §. **Und damit** ꝛc. zugleich cassiren, und die Päbstische Religion in ihren Landen wiederum einführen zu lassen verbunden, wie die **Dillinger** Quæst. 60. wollen, und droben im 12. Fundament wiederlegt worden, die Augspurgische Confessions-Verwandten hätten ihnen selbst in continenti wiedersprochen, und an statt der erlangten Geistlichen Jurisdiction alles eingebüsset; welches wider Vernunfft, Billigkeit und die Rechte lauffen wollte. Dispositionis autem cujuslibet verba ita intelligenda sunt, ne plura absurda sequantur, neve repugnantiam contineant. 1646. April. & seqq.

Menoch. Cons. 214. num. 81.

Et ut evitetur contradictio ejusdem dispositionis, voluntatisque correctio.

Menoch. Cons. 339. num. 14.

2) Redet der §. allein von Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten der Geistlichen in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen, und von Renthen, Zinsen und Gülden, so sie daselbst zu fordern haben, welche sie ihnen darum so solicite vorbehalten, daß sie wegen suspendirter Geistlichen Jurisdiction hinführo keine Seelsorge mehr zu pflegen gehabt, sondern dieselbe den Augspurgischen Confessions-Verwandten gäntzlich überlassen, dahero erwehnte Renten, Güldt, Zinsen und Güter auch billig bey ihnen hätten bleiben sollen, wenn es im §. **Damit auch** ꝛc. nicht mit ausgedrückten Worten abgehandelt, und in folgendem §. **Als auch** ꝛc. auf gewisse Maße limitiret worden wäre. Dann klares Rechtens, quod ille, qui percipit reditus, Ecclesiæ servire debeat,

Menoch. Cons. 436. num. 17. 18.

Et labore levato, mercedem quoque extenuari conveniat.

Bertrand. Cons. 289. Vol. 8. *Roman.* Cons. 440. *Cravett.* Cons. 433. num. 32. 33. Cons. Crim. 25. num. 55. Vol. 2.

Bemühen sich demnach die Stände der alten Religion in ihrem dritten Gravamine gantz vergeblich, wenn sie fürgeben, es wäre nicht abzusehen, warum allhier nach Churfürsten und Ständen, erst der Collegien, Klöster und Ordens-Leute absonderliche Meldung geschehen, wenn nicht dardurch diejenigen, so in der Augspurgischen Confessions-Verwandten territoriis situiret, gemeynet. Denn eben diese ratio militiret sowohl wieder die Ordens-Leute, als wieder die Geistlichen Stände, und hätten sie an ihren Einkünfften aus der Evangelischen Landen gar nichts zu gewarten gehabt, wann sie nicht mit Nahmen genennet wären. Derowegen heisset es allhier, verba satis operari dicuntur, quæ dubitationem hanc auferunt,

Cephal. Cons. 433. num. 61.

3) Ja eben daraus, daß den Geistlichen allein solche Einkünffte und Güter aus Gutwilligkeit entrichtet werden, folget unwidersprechlich, daß sie an der Augspurgischen Confessions-Verwandten, nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifftern und Clöstern das allergeringste nicht mehr zu prætendiren, und vielmehr die Augspurgische Confessions-Verwandten in dem §. **Damit auch** ꝛc. sich zu fundiren haben, wie droben im 10. Fundament mit mehrern erhärtet worden. Denn daß von solchen Zinsen und Gütern auf die Religion, und krafft Landes-Fürstlicher Obrigkeit

1646. April. & seqq. keit zustehende Reformation der Stifft und Clöster, durchaus nicht zu schliessen sey, das geben nicht allein alle vorige Reichs-Abschiede und Fried-Stände, sowol CAROLI V. Declaration §. **Zum dritten** ꝛc. welche von Gült und Zinsen, theils mit Benennung gewisser Zeit der Possels, und gar absonderlich von der Religion, Stifften, Clöstern und der Reformation disponiren, sondern auch dieser §. **Damit auch** ꝛc. krafft dessen die Geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie **aufgerichtet, oder aufrichten mögen**, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hiervon nachfolgender und besondrer Articul gesetzt, ihr Gang gelassen und keine Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also, wie obgemeldt, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellet und suspendiret seyn und bleiben, aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben ꝛc. nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction durch die Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Prælaten, wie sie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, exerciret werden. Aus welcher dreyfachen Wiederholung einerley Wort, dergleichen sonsten im gantzen Religions-Frieden nicht mehr zu finden, enixa disponentium voluntas überflüßig gespühret, und die Suspension der Geistlichen Jurisdiction in ihren Landen über alle Geist- und Weltliche, so darinn gesessen, sehr stattlich bestätiget wird. Dabey zu beobachten, daß zweyerley Geistliche Jurisdiction sey, die eine propria seu interior, welche allen Bischöffen vermöge ihres tragenden Amts zustehet, als absolviren, ordiniren, communiciren ꝛc. Die andere Geistliche Jurisdiction ist impropria & exterior, von welcher und andern mehren daran hangenden Rechten dieser §. **Damit auch** ꝛc. eigentlich redet, derer sich Chur-Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession, in ihren Land-Stifft und Clöstern, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit zugebrauchen haben, ungeachtet der Geistlichen Chur-Fürsten und Stände Gült, Zinsen und andere Weltliche Rechte und Gerechtigkeit, **dadurch** (NB.) **Ihnen** keine Hinderniß oder Eintrag beschehen mag. 4) Wie sich denn nicht allein die Clausul, **biß zu endlicher Vergleichung**, so zweymal repetiret wird, durch die Worte, **wie obgemeldt**, auf den §. **Und damit** ꝛc. ibi, **und soll die Christliche Religion nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werden**, referiret, sondern auch die andere, so **sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten**, (welche letztere Worte eine sonderbahre Emphasin haben, und weder im §. **Dagegen sollen** ꝛc. noch in dem am 7. Maji Anno 1555. übergebenen Concept des §. **Und damit** ꝛc. zu befinden, sondern auf beschehene Erinnerung erst hernach von beyden Theilen bewilliget,) iisdem verbis wiederholet worden, und dadurch, weil bekandt, quod quælibet dispositionis verba ita intelligi debeant, ut aliquid operentur.

1646. April. & seqq.

Menoch. Cons. 287. num. 4. & Cons. 306. num. 11. 13. & 22.

die Augspurgische Confessions-Verwandten das Recht erlanget (a) daß denen der andern Religion zugethanen Ständen hinführo zu ihnen zu treten ungewehret, sie deswegen nicht beschwehret oder verachtet, noch von Geistlichen Dignitäten gestossen werden sollen, auch (b) beydes in ihren jetzigen sowol künfftig anfallenden Landen, und den darinnen befindlichen Stifftern und Clöstern eine Christliche Reformation, nach Apostolischem Gebrauch, davon droben im ersten Fundament Meldung geschehen, zu jederzeit und demnach sowol nach als vor dem Passauischen Vertrage, anstellen mögen, den Ständen der alten Religion aber in dergleichen Fällen auf solche Weise (sonsten aber nicht) wie biß anhero geschehen, ihren gewöhnlichen Gewissens-Zwang an die Hand zu nehmen, abgestrickt worden.

III. Es rühmen die Historici Churfürst AUGUSTUM zu Sachsen deswegen höchlich, daß er gesagt, er könnte darzu nimmermehr rathen, daß man in dem Religions-

1646. April. & seqq. ligions-Frieden ein Loch machte, sondern seine Meynung wäre, man sollte über allen Clausulen des Religion-Friedens steiff und veste halten, und seiner schonen als eines Augapffels, der nicht viel leiden kan. Denn würde man es einmal zum disputiren und fremden Auslegungen kommen lassen, so würde es dabey nicht bleiben, sondern von Jahren zu Jahren mehr Zerrüttung geben, welches zwar von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, die bey dem hellen und deutlichen Buchstaben des Religion-Friedens verblieben, biß dato treulich in acht genommen; aber von den Ständen der alten Religion in viele Wege überschritten worden, insonderheit in §. **Dieweil aber etliche** ꝛc. indem sie dessen Wort also verkehren, ob wäre darinn versehen, daß diejenigen Stiffte und Clöster, so Immediat-oder Reichs-Ständen zugehörig, denenselben indifferenter bleiben sollten; diejenigen aber, so andern Geistlichen zuständig, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten territoriis gelegen, und von ihnen nach dem Passauischen Vertrage eingezogen und reformiret worden, sie zu restituiren schuldig. Darauf wird mit Bestande der Wahrheit geantwortet, es sey unläugbar, daß wegen der Stifft und Clöster und anderer Geistlichen Güter ein Unterscheid zwischen denen, so vor oder nach dem Passauischen Vertrage eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten angewendet worden, könne aber keinesweges von andern Geistlichen Gütern verstanden werden, als bloßhin von denen, so der alten Religion zugethanen Reichs-Ständen zugehörig. 1) Wegen der derben hellen Worte, **welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Stände sind, und** (NB.) **deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gehabt** ꝛc. Allda siehet man ja deutlich genug, daß nicht disjunctive oder alternative also, welche den Reichs-Ständen nicht zugehörig, **oder** deren Possession die Geistlichen ꝛc. wie es die Stände der alten Religion ausdeuten wollen, sondern copulative alleine, alleine von Reichs-Ständen disponiret worden, und demnach keinesweges von andern, so nicht Reichs-Stände oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Land-Stifft und Clöstern verstanden werden kan. Copulæ enim natura est, ut utrumque intervenire oporteat, & cadat inter uniusmodi qualitates non dissimiles, connectatque, quæ ejusdem sunt generis, non diversi.

Cravett. Cons. 457. num. 3. 4. *Dec.* Cons. 303.

2) Solches noch weiter zu bestärcken, wird aller Scrupel benommen, wenn man in den Archivis die Concepta ansiehet, daraus dieser §. **Dieweil aber** ꝛc. gefasset, Archivum enim operatur, ut etiam exempla fidem faciant.

Bellon. Cons. 57. num. 12.

Wie auch die **Dillinger** selbst nicht leugnen, daß zu desto besserer Erklährung eines oder des anders Articuls des Religion-Friedens, man in Archivis & Actis Imperii umsehen müste.

Quæst. 66. num. 51. quæst. 65. num. 49.

Und was in Actis weitläufftig gehandelt, hernach kürtzlich in die Reichs-Recesse gebracht werde,

ibid. num. 36. 37.

Nun stehen aber im andern Concept des Religion-Friedens diese Formalia: „Wo „aber einige Geistliche Fürsten oder andere Geistliche Stände, in ihren Fürstenthümern, „Obrigkeiten und Gebieten, ihrer Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, Güter, Zinß, „Renthe oder Gülden, samt oder sonderlich entsetzet und derselben noch nicht vertra„gen wären, oder sich forthin nicht vertragen würden; alßdann wollen Wir wegen der Rö„misch-Kayserlichen Majestät durch unsre Commissarien gütliche Handlung pflegen, „und im Fall der Nicht-Vergleichung, männiglich vermöge des Articuls im Land„Frieden, unter der Rubric von allen Landfried-brüchigen ꝛc. förderlich Recht am Cam„mer-Gericht ergehen lassen, damit die Entsetzten das ihrige wieder erlangen mögen, der„gleichen soll es mit der Geistlichen Stände erwehnten liegenden Gütern, Zinsen und „Gülden, **ausserhalb ihr Fürstenthum**, und Obrigkeiten in **andern Fürstenthü-**

„mern

1646. April. & seqq. „mern und Obrigkeiten gelegen, deren sie entsetzt und noch unvertragen wären, auch „gehalten werden, item, wo auch etliche Fürsten und Stände in andern Fürstenthümern und Obrigkeiten, Flecken und Dörffer hätten, in welchen ihnen die Unter-Gerichte, Geistliche Lehnschafft ꝛc. biß auf den Passauischen Vertrag in Gebrauch gewesen ꝛc. dabey sollten sie nochmals geruhiglich gelassen werden, und ob jemand seithero „des Passauischen Vertrags in solchen entsetzet worden, der soll hiermit wieder restituiret seyn ꝛc. Daraus Sonnen-klar, daß der §. allein von den Stifftern, Clöstern und Geistlichen Gütern handle, so den Ständen der alten Religion zuständig, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, inn- oder gar ausserhalb ihrer Lande, eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet worden. Nam quælibet dispositio ex Actis declaratur. 1646. April. & seqq.

Cravet. Cons. 202. num. 17.

& interpretationem recipit ab his, quæ in tractatibus præcesserunt.

Menoch. Cons. 122. num. 64. 65. *Ruin.* Cons. 222. num. 14. Vol. 1.

3) Leidet es Königs FERDINANDI I. am 30. Aug. Anno 1555. gegebene Resolution §. Dergleichen lassen es Ihro Königliche Majestät ꝛc. welche die Stände der alten Religion mit grossem Danck, in der sub dato 6. Sept. Anno 1555. übergebenen Replic §. Als dann die Kayserliche Majestät ꝛc. angenommen, durchaus nicht, daß der §. Dieweil aber etliche ꝛc. von andern, als Reichs-Ständen verstanden, und auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Land-Stiffte und Clöster, als dero rechte und wahre Unterthanen, wie droben im 9ten Fundament gnugsam ausgeführet, und insonderheit numero 12. die verba formalia solcher der alten Religions-Verwandten Erklährung in berührtem §. Alsdenn ꝛc. wiederholet worden. Schlagen sich auch dieselben in ihrem 3ten Gravamine selbst, da sie bekennen, daß die wenigsten Clöster und Ordens-Leute, und fast gar keine Collegia Stände des Reichs sind. 4) Wie dann der alten Religions-Verwandten Stände falsche Deutung anderer Gestalt nicht, als durch blosse Folgerey beygebracht werden mag, da denn jetzt erwähnter Königlichen Resolution gemäß §. Dergleichen ꝛc. mit klaren, lautern, unverwickelten Worten abgefasset, und was darinnen ausdrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche Worte und Meynung (wie die Formalia der Resolution lauten) nicht hinein kommen solle, damit mehr Zanck, Weiterung und Unruhe verhütet bleibe. Verba autem cum ad literam intelligenda sunt, solum dicitur esse de litera, quod oculis legi potest.

Menoch. Cons. 115. num. 18.

ac verba præcise & ad literam præscribunt dispositionis conditionem & formam.

Menoch. 134. num. 6. & 26.

Dieweil man nun einen klaren Text von der alten-Religions-Verwandten Ständen Stifft und Clöstern in §. Dieweil aber ꝛc. hat; so wird ihre unzuläßliche Deuteley von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Land-Stifft und Clöstern, davon kein Buchstabe in denselben verhanden, billig verworffen. Quia ubi habemus expressam dispositionem, propter argumentationes & disputationes non esse recedendum, imo quando habemus claram dispositionem, etiam a communi opinione in argumentis sophismatisque fundata, recedendum esse in judicando, dicit

Bero. Cons. 76. num. 89. Vol. 1.

5) Demnach der Augspurgischen Confessions-Verwandten Recht droben überflüßig erhärtet, daß sie vermöge des ihnen zustehenden Juris Territorialis und vieler unterschiedener sieder Anno 1526. ertheilter Reichs-Abschiede, Fried-Stände und des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens, das Jus Reformandi in ihren Landen, über Geistliche und Weltliche ohne Unterscheid unverrückt herbracht, solches auch in jetztberührtem Religions-Frieden §. Und damit ꝛc. und §. Damit auch ꝛc. abermahl aufs neue stattlich bekräfftiget; so kan ja kein vernünfftiger Mensch vermuthen, daß

1646. April. & seqq. sie sich dieses ihres Rechtens im §. Dieweil aber ꝛc. begeben, auch Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs ihnen selbst contradiciret, was dieselben mit der rechten Hand zuvor aus sonderbaren dringenden Ursachen gegeben, stracks mit der Lincken wieder unbilliger Weise entzogen, und was einmal im §. Und damit ꝛc. mit reiffem Rath beschlossen, in continenti §. Dieweil aber ꝛc. wieder umgestossen haben sollten, cum verisimile non sit, quempiam se in continenti voluisse corrigere. 1646. April. & seqq.

Joh. Andr. in Conf. 1. d. rerum c. in 6. *Bald.* Conf. ult. lib. 1. *Menoch.* Conf. 753. num. 24. & 25. *Bero.* Conf. 47. num. 3. Vol. 1. *Barth. Socin.* Conf. 38. num. 3. *Gabriel.* Conf. 154. num. 21. Vol. 1.

Sondern, wann auf Seiten der alten Religions-Verwandten Stände dafür gehalten werden wollte, der §. Dieweil aber ꝛc. wäre nicht allerdings klar genug, so könnten sie doch kein ander Mittel ergreiffen, als daß er aus den §. Und damit ꝛc. erkläret werden müste. Textus enim dubii a claris præcedentibus recipiunt interpretationem.

Menoch. Conf. 795. num. 4.

eaque sumenda est, qua evitatur contradictio ejusdem dispositionis, & voluntatis correctio.

Menoch. Conf. 339. num. 4.

& ita sunt verba intelligenda, ne repugnantiam contineant.

Menoch. Conf. 214. num. 81.

Und wann es gleich der alten Religions-Verwandten Stände Intention anfänglich gewesen, daß die Stände der Augspurgischen Confession, ihre eigene Land-Stiffter und Clöster nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen und zu reformiren nicht mehr Macht haben sollten, solches auch anders woher zu beweisen wäre, so möchte es ihnen doch im geringsten nicht fürträglich seyn. Nam non sufficit, aliquid velle, nisi in dispositionem deducatur, etiamsi voluntas aliunde probetur, nec voluntas, quæ ab initio est, sortitur effectum, si postea mutetur.

Socin. Jun. Conf. 179. num. 40. & 50. Vol. 2.

IV. Eben mit solcher Antwort können die Stände der alten Religion abgefertiget werden, wann sie fürgeben, es wären im §. Dagegen sollen ꝛc. unter den Worten und andern Geistlichen Standes, ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt, die Geistlichen in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territorio und Weltlicher Bothmäßigkeit begriffen. Denn 1) wie im vorhergehenden §. Und damit ꝛc. keine andere als in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Territorio gelegene Stifft und Clöster gemeynet, daß sie, wie vorhin sieder Anno 1526. geruhiglich dabey gelassen, und von ihrem Jure Reformandi im geringsten nicht gehindert werden sollen; also giebt der gantze Context und die Adversativa, dargegen, ja augenscheinlich, daß im §. Dargegen sollen ꝛc. allein von der alten Religion zugethanen Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen samt den in ihren Landen gelegenen Stifftern und andern Geistlichen Standes, das ist, Clöstern und GOttes-Häusern, wie sie die Worte selbst in ihren Gravaminibus Anno 1594. auslegen, disponiret worden, ex natura adversativæ, quæ eandem qualitatem repetit, retentis terminis præcedentibus.

Surd. Decis. 210. num. 16. *Bero.* Conf. 128. num. 19. Vol. 3.

Superiorque Conventionis pars inferiorem declarat, & ex toto contextu colligitur sensus & interpretatio.

Surd. Decis. 202. num. 15.

2) Im Concept haben neben den Worten, andern Geistlichen Standes, diese, zu was Zeit sie der alten Religion anhängig, item neben denen, wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet, diese in futuro gestanden, oder hinführo verändern würden, aber eben um deswillen, daß, vermöge Königs FERDINANDI I. Resolution, der Religions-Friede mit hellen undisputirlichen Worten

1646. April. & seqq.

ten abgefasset werden sollen, und man heut oder morgen den geringsten Prætext auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Stifft und Clöster, so darunter versteckt werden können, nicht hätte, wieder ausgelescht werden müssen. Die Stände der alten Religion deuten diesen §. selbst also, in ihrem am 20. Jun. Anno 1559. übergebenen Gravaminibus mit diesen Formalien. „Wo Collegia, Stiffte „und Clöster in der Catholischen Stände Territorio ihro Residenzen, und etwa dem„selbigen Stifft, Closter oder Beneficio zugehörige eigene Dörffer, Höfe und Güter, „in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gebiethe gelegen haben, werden „ihnen solche Dörffer, Höfe und Güter ohne einige Ursache mit Gewalt abgedrungen, „eingenommen und vorenthalten, oder die Stifftung dahin letztlich genöthiget, ihres „Gefallens sich mit ihnen zu vertragen ꝛc. Und abermahl auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1594. §. **Nun ist unläugbar** ꝛc. mit diesen Formalien: „Nun ist „unläugbar wahr, daß viel Capitul, Prælaten, Clöster, Kirchen und andere GOttes„Häuser den Catholischen Reichs-Ständen ohne Mittel unterworffen, schier alle ihre „Einkommen an liegenden Gütern, Höfen, Gülten, Renthen, Zinsen und Zehenden „liegen haben unter der Stände Augspurgischer Confession Gebieth und Obrigkeit, „so jetzo mit unerträglichen Schatz und Lasten beladen werden. 4) Im Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. **Sonsten** ꝛc. werden eben die Worte, ein jeder **Geistlichen Standes**, und im §. **Doch sollen** ꝛc. §. **Dergleichen sollen** ꝛc. und §. **Und sollen** ꝛc. die Formalia: **Ungeacht wohin sie ihre** Residenz **verrückt**, gebraucht, und sind doch solche niemals auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten ihrer Land-Stifft und Clöster extendiret, sondern sie haben nichts destoweniger einen Weg als den andern mit Einziehung und Reformation derselben fortgefahren, wie neben der kundbahren Observanz eben der §. **Dieweil aber etliche** ꝛc. ausweiset, und die Stände der alten Religion in ihrem 3. und 8. Gravamine bekennen müssen. Derowegen kan man ihnen auch in diesem §. **Dargegen sollen** ꝛc. keinen andern neuen Verstand andichten lassen. Cum observatio anteacta sit cujuslibet dispositionis interpretativa.

Menoch. Cons. 138. num. 8.

Haben sich damals Fälle zugetragen, daß auch Geistliche Fürsten und Reichs-Stände ihre Residenzen verrücket, §. **Doch sollen die Geistlichen** ꝛc. Warum sollte es denn Anno 1555. zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens so ungereimt gewesen seyn, daß man die Worte darum auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistliche, so in dero Territorio gesessen und Land-Stände sind, ziehen müsse? Daß es aber nichts neues mitten im Pabstthum sey, daß die Geistlichen ihre Residenzen verrücken, dessen seyn die obangezogene Cardinäle und Erts-Bischöffe in ihrem Consilio, welches sie wegen der Reformation Pabst PAULO III. Anno 1538. gegeben haben, testes oculares, indem sie hisce formalibus unter andern geschrieben: „In qua re, Pater beatissime, abusus ille primo & præ omnibus corrigendus „est, ne scilicet Episcopi primum & præ omnibus aliis, deinde ne Curati ab„essent a suis Ecclesiis & parochiis, nisi ob gravem aliquam causam, sed „Residentiam facerent, maxime Episcopi, ut diximus, quia sunt sponsi Ec„clesiæ ipsis demandatæ. Nam per Deum immortalem, quis miserabilior „viro Christiano conspectus esse potest, Christianum Orbem peragranti, „quam hæc solitudo Ecclesiarum? omnes fere Pastores recesserunt a suis „gregibus, commissi sunt omnes fere mercenariis. Legantur in hoc ali„qua Jura, aliquorum Conciliorum Decreta, quibus cautum est, Episcopo „non licere abesse a sua Ecclesia, nisi tribus tantum dominicis. Imponen„da ergo esset magna pœna Episcopis præ aliis, deinde Curatis, qui absunt „a suis gregibus, non tantum censurarum, sed etiam (NB.) ne reciperent „reditus. Hæc illi. Daraus offenbar, daß der §. **Dargegen sollen** ꝛc. allein von Zinsen und Gütern redet, welche die Stände alter Religion selbst oder ihre Stiffte und Clöster, von Alters her in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territoriis zu fordern gehabt, und dieselben denjenigen Geistlichen, so ihre Residenzen verrückt gehabt, solche hinführo nach Schärffe der Rechte folgen zu lassen nicht schuldig

1646. April. & seqq.

1646. April. & seqq. dig gewesen, wenn es nicht ausdrücklich also verglichen wäre, das darneben allhier angezogene Inconveniens aus dem §. **Dieweil aber** ꝛc. ist droben in Widerlegung des dritten vermeynten Grunds schon genugsam beantwortet, daß derselbe §. von solchen Restrictionibus nichts wisse, sondern allein von Reichs-Ständen rede. 1646. April. & seqq.

V. Wird acceptiret und gerne gestanden, daß, besage der Reichs-Acten und Protocollen, in dem am 7. Maji Anno 1555. und andern folgenden Concepten des Religion-Friedens, unter einem §. der sich anfähet, **Es sollen auch die Stände** ꝛc. beyder Religion Stände mit einander begriffen gewesen, woraus folget, daß denen der alten Religion nicht mehr am Jure Reformandi und andern Rechten, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten, als diesen in der alten Religion Landen zustehe, und diese also zu denen in der Augspurgischen Confession zugethanen Territorio gelegenen und nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifft und Clöstern, mit Bestande Rechtens nichts zu fordern haben.

VI. Der Reichs-Abschied Anno 1541. §. **Und damit** ꝛc. thut gar nichts zur Sache, sondern will nur, daß den Geistlichen, sie sind gleich Stände oder nicht, ihre Renthen, Zinsen und Einkünffte, so viel sie deren noch in Possession sind, aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen gefolget werden sollen; wie schliest sich aber daraus, derowegen hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Land-Stiffter und Clöster nach dem Passauischen Vertrage nicht einziehen und reformiren dürffen? Ja es ist eben dieser Reichs-Abschied und damals gegebene Kayserliche Declaration, eine starcke Grund-Säule der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie droben weitläufftiger angeführet worden.

VII. Der Speyerische Abschied Anno 1544. ist in viele Wege den Ständen der alten Religion gleichfalls, wie der helle Buchstabe und was dabey bey der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamentis beygebracht, ausweiset, diametraliter zuwider, ein jeder, der den Context mit gesunden Augen ansiehet, wird nicht anders sagen können, als daß im angezogenen §. **Doch soll** ꝛc. und den folgenden, stets ein Stand dem andern, und nicht seinen eigenen Geistlichen entgegen gesetzt, einer dem andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion zu dringen und abzupracticiren verboten, und dißfalls einer Religion vor der andern kein Vorzug gelassen wird. Der Renthen, Zinsen, Einkünfften und Güter halben aber, welche ein Stand oder dessen Geistliche (immassen der von den alten Religions-Verwandten Ständen, insonderheit allhier allegirte §. **Sonsten** ꝛc. ibi, Geistlichen Standes, **unangesehen, welches theils Religion er sey,** mit sich bringet,) in des andern Fürstenthum oder Obrigkeit zu fordern hat, disponiret worden, daß solche den Geistlichen gefolget werden sollen, sie seyn gleich Stände oder keine, haben ihre Residenzen verrückt oder nicht, das gestehen die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände gar gern, weil daselbst eine durchgehende reciprocatio unter beyderley Religion Ständen gemacht worden. Wie aber darum, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten und dero Geistliche in der Stände, so der alten Religion zugethan, Territorio dergleichen Güter oder Reditus zu fordern haben, denenselben an ihren Land-Stifftern und Clöstern nichts geständig seyn; also gebrauchen sich die Augspurgische Confessions-Verwandten billig ebenmäßiges Rechts: es haben auch dieselben zu jeder Zeit mit Einziehung und Reformation in ihren Landen continuiret, und die Stände der alten Religion es vor dem Passauischen Vertrage gut heissen müssen. Aus welcher Dialectica können sie denn, krafft solches Speyerischen Abschiedes, nunmehr ein widriges nach dem Passauischen Vertrage schliessen? 2) Kayſers CAROLI V. Declaration ist droben im 4. Fundament der Augspurgischen Confessions-Verwandten dermassen an Tag gebracht, daß kein vernünfftiger Mensch einigen Zweifel mehr dran haben kan, nisi solem tenebris obfuscare satagat, und lässet sich dieselbe mit Ihrer Kayserlichen Majestät auf dem Reichs-Tage Anno 1555. ertheilten Instruction, zu welcher der hochlöbliche Kayser aus Anstifftung der Clerisey persuadiret worden, gantz nicht vergleichen. Denn die beyden angezogenen

Para-

1646. April. & seqq. Paragraphi, als §. Aber der Anhang ꝛc. und §. Zum dritten ꝛc. sowol die ganze Instruction redet allein von den Einkünfften und Gütern, welche der alten Religion und ihren Geistlichen aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Fürstenthumen gefolget werden. So giebt auch der Stylus der Instruction an vielen Orten, es habe Ihro Kayserliche Majestät selbst wohl erwogen, dasjenige, was in solchen Reichs-Abschied, desgleichen den vorigen und folgenden, auf reiffe Deliberation und einhelligen Schluß (wie die Subscription ausweiset) Ihrer Kayserlichen Majestät selbst und aller Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs beyder Religionen, in eine Pragmaticam Sanctionem gebracht worden. Nam Imperator verba sua variare non potest. 1646. April. & seqq.

Zas. Consil. 15. num. 142. Vol. 1.

neque partium conventa infringere.

Menoch. Consil. 1. num. 394.

aut facere quod illud intelligatur, continere Imperii Recessus, quod in verbis ejus non contineatur.

Bart. in L. 3. ff. ad L. Jul. repet. *Barthol. Socin.* Consil. 13. num. 9. Vol. 1.

Neque in manu ejus est, Recessum declarare, & quidem ex post facto, consensu Statuum Imperii & verbis dubiis non intervenientibus, si per ejusmodi declarationem jus alterius lædatur.

Cravett. Consil. 338. num. 20.

vel revocare Concessiones suas, tanquam per importunitatem obtentas.

Decian. Consil. 41. num. 30. Vol. 2.

Und hat demnach gemeldte Instruction keinen andern Nutzen, als daß man den Speyerischen Abschied, wie er dem Buchstaben nach lautet, daraus noch besser erklären und der Mißdeutung des Gegentheils desto gründlicher begegnen möge.

VIII. Was allhier von den Ständen der alten Religion angezogen wird, ist keiner Antwort würdig, sondern vielmehr ungereimt, dasselbe, was im Speyrischen Abschiede Anno 1544. und also vor 102. Jahren durch Kayserliche Majestät und alle Churfürsten, Fürsten und Stände weißlich bedacht und verabschiedet, und so geraume Zeit in kundbare Observanz gehalten worden, nunmehr erst in vergeblichen Disputat zu ziehen; Cum disputare illud, quod dudum fuit decisum, mera pertinacia sit.

Cephal. Consil. 241. num. 24.

Kayserliche Majestät haben Ihr auch darüber, was einmahl legitime, den vorigen Reichs-Abschieden und der Billigkeit gemäß, decidiret worden, einen Scrupel zu machen keine Ursach gehabt, juxta ea, quæ tradit

Menoch. Consil. 285. num. 34. & seqq. Vol. 3.

sondern es wäre Dero Gewissen eben dadurch beschweret worden, wenn man dasselbe hernach hätte retractiren, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Einziehung ihrer Land-Stiffter und Clöster und Dero zustehendes Jus Reformandi abstricken wollen, welches doch weder bey Ihrer Kayserlichen Majestät noch den Ständen der alten Religion gestanden.

IX. Die gemeinen beschriebenen Geistlichen und Weltlichen Rechte haben nur statt, wenn wieder den ausdrücklichen Buchstab des Religion-Friedens gehandelt wird; Nun haben aber die Stände der alten Religion ihre vermeynte Prætension wegen derer von den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Reichs-Ständen zugehörigen, und sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen und reformirten Stifft und Clöster, oder die sie noch ferner einziehen und reformiren möchten, mit den Haaren herbey gezogen, und ist nicht mit einem eintzigen Jota zu bescheinen, daß im Religions-Frieden dieselben, laut Königs FERDINANDI I. Resolution, im §. Dergleichen ꝛc. mit klaren deutlichen Worten ausdrücklich begriffen. Derowegen ihnen im Wege liegt, was der Imperator in L. un. §. ubi autem 11. in fi.

1646. April. & seqq. vers. sin autem ad deficientis. C. d. caduc. toll. meldet, si voluissent, facile erat exprimere. 1646. April. & seqq.

Socin. Jun. Cons. 3. num. 41. Vol. 1.

und mögen ihnen die Rechte und der Land-Frieden durchaus nicht zu statten kommen, sondern sie werden billig mit denen beyden droben im 8. und 7. Fundament allegirten §. §. des Speyerischen Abschieds, nemlich §. So soll ꝛc. und §. Und was ꝛc. abgewiesen, welche ihnen ein Stachel in Augen, und gebe mancher Pfaffe seinen besten Gaul und alle seine Kühe darum, wenn sie gleich der besten Schweitzer-Arth wären, wie aus der sehnlichen Klage obberührter Kayserlichen Instruction abzunehmen, daß solche §. §. nimmermehr verglichen, und in Abschied kommen wären, welche also lauten; „So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die ge„meine beschriebene Rechte gegen die Stände der Augspurgischen Confession, „so viel die Religion auch diesen Frieden-Stand belanget, biß zu obgemeldter Ver„gleichung suspendiret seyn und bleiben, und was am Cammer-Gericht für Processe „anhero ergangen, in den Sachen, so hiebevor in den vorigen Abschiede und Frieden„Ständen für Religion-Sachen angestellet, dieselben Processe sollen biß zu Vergleichung, wie obstehet, suspendiret seyn und bleiben. Die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände behalten ihr gebührendes Jus Reformandi über ihre Land-Stiffter und Clöster, und begehren den Ständen der alten Religion in derselben Territoriis keinen Eintrag zu thun. So wissen sie auch wohl, daß die Geistlichen Güter keinem Theil, sondern der Kirchen zustehen, wie die Stände der alten Religion und ihre eigene Päbstliche Rechte lehren. *Bona Ecclesiastica dicuntur Patrimonium Christi,*

C. cum ex eo. d. Elect. in 6. *Innocent.* in C. cum super. d. caus. poss. Christus verum rerum donatarum dominium & possessionem habet, & sic qui Ecclesiis aut piis locis donat, DEO donat seu stipulatur,

Bald. & *Cyn.* in L. illud. C. d. SS. Eccles. *Alex.* in L. stipulatio ista. 38. ff. d. V. O. *Menoch.* Cons. 223. num. 4.

Episcopi sunt tantum nudi dispensatores, qui nomine Ecclesiæ administrant,

Choppin. d. doman. Fran. L. 3. tit. 13. num. 7. *Bursat.* Cons. 127. num. 81. *Bertrand.* Cons. num. 3. Vol. 6.

welches gleichfalls die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 56. num. 74. und quæst. 60. num. 5. wiederhohlen, dahero die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1576. den Ständen der alten Religion in ihrer Antwort aufs 9te Fundament gar keine Possess gestehen. Mit was Verstande können sie denn fürgeben, sie würden der ihrigen entsetzet, Laymann, ihr eigner Bursch-Gesell, antwortet ihnen eben in dieser Materie, in Just. Defens. pag. (mihi) 476. mit solchen Formalien: Scire debet disceptator, nihil iis eripi, qui neque Dominii Jus, nec Possessionem habent, welches er in prima quæstione præambula daselbst, wieder die Münchs-Orden weitläufftiger ausführet. Bey dieser Abfertigung lässet man es bewenden, und weiß sie nicht zu verbessern. 3) Der GOttseeligen Fundatoren Intention wird dardurch keines Weges zu wieder gelebet, sintemahl dieses einig und allein zu GOttes Ehr und der Christlichen Kirchen Aufnehmen gerichtet, und derselben Glieder Heil und Seeligkeit angesehen gewesen. Dieweil nun den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, vermöge des Religion-Friedens §. Damit auch ꝛc. das Jus Episcopale in ihren Territoriis zustehet, und dieselben in ihrem Gewissen versichert, daß die Fundationes mehr zu GOttes Ehr angewendet werden, als vorhin im Pabstthum, wenn sie die Geistlichen Güter zu Beförderung ihrer wahren Christlichen Religion gebrauchen; so seyn sie dessen, vermöge der Rechte und ihrer eignen Päbstlichen Rechts-Lehrer Meynung nach, gnugsam befugt,

L. Legatum. 16. ff. d. usufr. leg. L. Liberto. 21. §. Lucius 3. ff. d. ann. Legat.

Ubi

1646. April. & seqq. Ubi *Bart.* dicit, si testator pro missis canendis centum legaverit, & propter interdictum Ecclesiæ missa cantari non possit, Legatum in alium usum pium convertendum. 1646. April. & seqq.

L. Legatum 4. ff. d. adm. rer. ad civ. pert. L. Imperatores. ff. d. pollic. *Reusn.* 4. Decis. 7. *Covarr.* 3. resol. 6. num. 7. *Wesenb.* Cons. 37. num. 5. Vol. 1. *Cothman.* Cons. 100.

Welches die Jesuiten selbst zu erstreiten sich zum hefftigsten bemühen, wie abermal aus folgenden ihren Formalien zu sehen, „Si itaque (inquiunt) judicio eorum, „quibus tanquam curatoribus seu administratoribus id competit, ad majorem „Dei gloriam, majus Ecclesiæ bonum atque animarum salutem conducere „videatur, ut bona ad certum pium usum destinata, ad alium eumque me„liorem, & consideratis rerum ac temporem circumstantiis, utiliorem con„vertuntur, tali casu nihil agitur contrarium voluntati Fundatoris; cum ser„vetur eadem ratio principalis, idemque effectus, imo in melius commutetur. „Non enim infringit, qui in meliuscommutat C. 3. d. jurej. C. i. d. Vot. Hæc illi.

X. Daß derjenige Zweck des Religion-Friedens gewesen, gutes beständiges Vertrauen unter beyderley Religion-Ständen aufzurichten, derselbe sowohl für die Geistlichen als für die Weltlichen gemacht, und dahin nochmals allewege zu zielen, cum prima & originalis causa cujuslibet dispositionis spectari debeat,

Riminald. Cons. 112. 146. & 154. *Menoch.* Cons. 133. num. 3.

daran ist gar kein Zweiffel. Es seyn die Augspurgische Confessions-Verwandten demselben auch treulich nach zu kommen gemeynet, und gebrauchen sich nur eben des Rechts in ihren Territoriis, dessen sich die Stände der alten Religion in ihren Landen anmassen, wiewol sie selbst auf dem Speyerischen Reichs-Tage Anno 1544. in Actis bekannt, die Augspurgische Confessions-Verwandten wären weit höher und mehr befreyet als kein Geistlicher Stand, welches ein der alten Religion zugethaner Cammer-Gerichts Assessor in seinem Voto wiederholet hat, indem er sagt: „Manifestissimum esse, plus libertatis Principibus, quam privatis, & rursus *plus Se„cularibus, quam Ecclesiasticis concessum.* Nimirum ut unusquisque secundum „præscriptum in constitutione modum, religione citra alterius injuriam „utatur,

apud *Gilman.* 2. Decis. Cam. 59. num. 6. pag. 716.

und ist kein besser Mittel solchen Zweck zu erreichen, als daß solche Gelegenheit von beyden Theilen treulich beobachtet werde. Nam æqualitas est concordiæ inductiva, inæqualitas discordiæ nutritiva estque adeo æqualitas semper in contractibus observanda, ut etiam quod de uno expresse dicitur, de alio quoque dictum censeatur tacite.

Bursat. Cons. 260. num. 26.

Et quando duo parificantur etiam in correctoriis, dictum in uno habet locum in alio.

Bald. in Auth. post Fratres d. leg. her. gloss. in L. si quis servo. C. d. furt. *Barth. Socin.* Cons. 1. num. 14. 15. Vol. 1.

Dieweil aber kurtz vorhero in Beantwortung des vorigen vermeynten Fundamenti gnugsam dargethan, daß den Ständen der alten Religion, weder Geist- oder Weltlichen, kein Eigenthum an den Geistlichen Gütern in ihren eigenen, vielweniger in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territoriis zustehe, ihre Prætension auch wegen der nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Evangelischen Land-Stiffter und Clöster, mit ausdrücklichen deutlichen Worten, weiter als wegen der, so den Ständen der alten Religion zuständig, im §. Dieweil aber ꝛc. begriffen: so würde vielmehr das Ziel des Religion-Friedens mißbraucht, wenn es dahin extendiret und gedehnet werden wollte, als wann die Augspurgische Confessions-Verwandten sich ihres Juris Territorialis, und sieder Anno 1526. nunmehr 120. Jahr unausgesetzlich gebrauchten Juris Reformandi an ihren Land-Stifft und Clöstern, dardurch ver-

1646. April. & seqq. ziehen haben sollten, cum tamen pax non sit remissio seu amissio Juris, sed reconciliatio, teste 1646. April. & seqq.

Bald. in L. pactum curatoris. C. d. pact. Conf. Crimin. 151. num. 21. 22.

Darum solcher Zweck allein in dem zu observiren, was der Buchstab des Religion-Friedens mit sich bringet. Alias quoties quis transgreditur dispositionis contenta, finis, ad quem inducta est, redditur elusorius

Joannet. Re. Quot. cap. 28. in Salv. subscr. num. 9.

und die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Territoriis unbetrübt zu lassen, woferne man bey dem rechten Zweck des Religion-Friedens nochmals unausgesetzt zu verharren gemeynet ist.

XI. Wenden die Stände der alten Religion für, es sey §. **Und damit** ꝛc. mit keinem einigen Worte Meldung geschehen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten die in ihrem Gebiethen gelegene Stifft und Clöster zu reformiren Macht hätten, sondern solcher §. wäre nur von Weltlichen Unterthanen und Bestellung Kirchen und Schulen zu verstehen, darauf wird geantwortet: 1) Es werde nicht geleugnet, daß ein grosser Unterscheid, unter denen, welche in territorio oder de territorio seyn, Nam paria sunt, locum extra territorium, vel in territorio, scilicet loco exemto, sagt

Roland. à Vall. Conf. 33. num. 23. & seqq. Vol. 3.

die Augspurgische Confessions-Verwandten aber haben schon längstens vor dem Religion-Frieden, wegen Einzieh- und Reformirung ihrer Land-Stifft und Clöster fundatam intentionem über Güter und Personen, vermöge ihres Juris Territorii, der Reichs-Abschiede sieder Anno 1526. und der unleugbaren Observanz und actuum possessoriorum, für sich gehabt, welche in gantz Europa ex rei evidentia notorium, daran es alleine gnug gewesen, wenn gleich hernach im Religions-Fried solch ihr Jus quæsitum in specie nicht wiederholet wäre. 2) Es ist aber darneben droben schon gnugsam ausgeführet, daß auch, krafft des Buchstabens des Religion-Friedens, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, sowohl nach als vor dem Passauischen Vertrage, das Jus Reformandi über ihre Stifft und Clöster zustehe, und da schon zuvor je noch einiger Scrupul gewesen, so wäre doch derselbe nunmehr, nachdem die Augspurgische Confessions-Verwandten durch den Religions-Frieden das Jus Episcopale erlanget, gäntzlich aufgehoben. Dargegen militiret wieder die Stände der alten Religion, daß sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht allein vor dem Passauischen Vertrage ihre Stifft und Clöster einzuziehen und zu reformiren gönnen müssen, sondern auch mit dem geringsten Apice aus dem Religions-Frieden nicht darthun können, daß ausserhalb der alten Religion Verwandten Reichs-Stände Geistliche Güter, den Augspurgischen Confessions-Verwandten Stifft und Clöster nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen und zu reformiren verboten wäre. 3) Die Exemption der Geistlichen Personen, welche die **Dillinger** und ihres gleichen so hoch urgiren, rühret allein aus dem Päbstlichen Rechte her, so aber, vermöge des Speyerischen Abschieds Anno 1544. §. **So soll auch** ꝛc. suspendiret, und wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten durch den Religion-Fried erlangtes Jus Episcopale nicht statt hat, wie jetzt beniembte **Dillinger** selbst gestehen müssen.

XII. Der §. **Als auch** ꝛc. wird muthwillig wider den klaren Buchstab verkehret, als wann allein aus der Geistlichen, in der Augspurgischen Territoriis gelegenen Gütern, die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien ꝛc. des Orts geschehen, und also im übrigen ein jedes Land-Stifft und Closter, so nach dem Passauischen Vertrage eingezogen, allerdings in seinem vorigen esse verbleiben müste; da doch solcher §. aus den beyden §§. **Doch da gleichwol** ꝛc. Item, **Und sollen demnach** ꝛc. des Speyerischen Abschieds Anno 1544. als noch kein Passauischer Vertrag in rerum natura gewesen, genommen, in welchen allein von Geistlichen Fürsten, Stifften und Ständen, so dem Reich und sonst Niemand unterworffen, reciproce, **ungeacht weß Religion die seyn**, und von Renth, Zinß und Gütern, so in ein ander Land folgen sollen,

1646. April. & seqq. sollen, disponiret, dessen gesundem Verstande nach aber alle wege, vor und nach dem Passauischen Vertrage, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Land-Stifft und Clöster in die Reformation gezogen, und dero Einkünffte zum Gottes-Diensten angewendet worden. 2) Eben eine solche reciprocationem der Stände gegen einander gibt auch der Buchstab dieses §. Als auch ꝛc. und der gantze Context, ibi, den Ständen der alten Religion verwand, Item, einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Zehenden und Güter gelegen, Item, ungeacht was Religion die seyn, und will, daß von den Renthen, Zinsen und Gütern, so ein Stand in des andern Landen zufordern hat, mit Vorbehalt eines jeden Standes, unter dem sie gelegen, Weltlicher Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang des Streits in der Religion daran gehabt und im Brauch gewesen, die Ministeria &c. des Orts bestellet, und es demnach mit der Stände der alten Religion Renthen, Zinsen und Gütern, welche sie, wie oblautet, vermöge des §. Dargegen ꝛc. und §. Damit auch ꝛc. aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen zu gewarten haben, auch also gehalten werden solle. 1646. April. & seqq.

XIII. Daß die Stände der alten Religion alhier, und die Dillinger in Comp. Pac. Quæst. 43. num. 116. den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Jus Territoriale über ihre Land-Stiffter und Clöster nur auf gewisse Masse concediret, aber die Administration, ordentliche Wahl, das Jus Confirmandi und anders, den Ordinariis loci vorbehalten haben wollen, daran haben die Augspurgische Confessions-Verwandten ihnen niemals das geringste gestanden, wie droben aus dem angeführten Fundamentis erscheinet, und die unverrückte Observanz, sieder Anno 1526. bezeuget. Der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Und sollen ꝛc. vermag, daß die Geistlichen Fürsten selbst dem Reich ohne Mittel, und sonst Niemandes unterworffen, viel weniger seyn die Augspurgische Confessions-Verwandt, als Weltliche Fürsten, dem Pabst oder Bischoffe, sondern allein dem Römischen Reiche unterworffen, haben sich auch bis dato durchaus nicht schuldig erkandt, ihnen am Jure Ordinarii oder andern Juribus über ihre Land-Stiffter und Clöster etwas einzuräumen, weil ohne das Rechtens, quod Papæ non subditus, non teneatur ei obedire,

Burs. Cons. 200. *Ruin.* Cons. 116. num. 4. Vol. 5.

da sie zumal nunmehr, vermöge des Religion-Friedes, das Jus Episcopale vollständig zu exerciren haben, und ihnen zu mercklicher Schmählerung ihrer Christlichen Religion, ein so grosses Aergerniß einreissen zu lassen, nicht gebühren wollen, sondern es heisset dißfals: Episcopus quando Jurisdictionem habet ab Imperatore & Statibus, Papa non potest se intromittere,

Barthol. Socin. Cons. 99. num. 20. Vol. 3.

Et Papa potius confundendus, quam Ecclesiæ dignitas,

Rom. Cons. 334. num. 6. Cons. 467. num. 7. & Cons. 522.

wie sie denn, nach Ausweisung der Reichs-Acten, den 17. Aug. Anno 1559. auf dergleichen Anmuthen der Geistlichen, gegen Kayserliche Majestät sich in Schrifften erkläret, sie hätten guten Fug und Macht, ihre Stifft und Clöster Christlich zu reformiren, zu Kirchen, Schulen und andern Göttlichen und nützlichen Sachen, dahin sie anfänglich von ihren Vor-Eltern gestifftet gewesen, zu verwenden, und sey die ungereimte Deutung und Auslegung des Religion-Friedens, desselben Sinn und Verstande, auch Kayser Carls Anno 1541. gegebener Declaration und König FERDINANDI I. am 30. Aug. Anno 1555. ertheilter Resolution zu wider, darbey sie es bewenden liessen. 2) Zudem rühren die berührten vermeynten Jura allein aus dem Jure Canonico her, welche aber gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten, so viel die Religion betrifft, im Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. So sol auch ꝛc. biß zu endlicher Vergleichung in der Religion, suspendiret, und ist, vermöge des §. Und sol alles ꝛc. im Religion-Fried heylsam versehen worden, daß alles das, was demselben, sowohl der Land-Stifft und Clöster, als sonsten der Religion halben wiedriges angezogen werden möchte, von Unkräfften seyn sol, immassen auch (wie droben

1646. April. & seqq.

ben mehrmaln allegiret) die Dillinger selbst geständig, daß der Religions-Friede dem Juri Canonico derogire, Quæst. 67. num. 57. 1646. April. & seqq.

XIV. Auf den Einwurff, welchen die Stände der alten Religion aus dem Religions-Frieden §. Wo aber unsere ꝛc thun, und also schliessen, dieweil den Unterthanen der Religion wegen an andere Orte zu ziehen, und keiner daran seiner Güter verlustig, sondern einem jeden dieselben zu verkauffen gegönnet worden; so wäre ja nicht vermuthlig, daß die Stände der alten Religion, den Augspurgischen Confessions-Verwandten würden verstattet haben, die Geistlichen, so in ihren Territoriis gesessen, ihrer Güter libere & impune zu entsetzen, und die Land-Stiffter und Clöster zu reformiren: wird geantwortet, 1) Dieses und fast alle der alten Religion Stände angeführten Fundamenta treffen den Zweck nicht, dahin sie zielen, nemlich daß alle die Stiffter und Clöster, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände in ihren Landen sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, restituiret werden müsten, sondern sie concerniren alle, so wohl vor- als nach dem Passauischen Vertrage reformirte Stiffter und Clöster. Müsten derowegen alle sieder Anno 1526. publicirte Abschiede, so viel die Religion und Geistlichen Güter anlanget, und der Religions-Frieden selbst umgestossen werden, wenn dergleichen Schlüsse gelten sollten. Wenn man es gleich auf die Stiffter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, restringiren wollte, so folget doch nichts mehr daraus, als daß die Geistlichen gleich andern Unterthanen der Religion halben wegziehen, und entweder ihre eigene, oder die Geistlichen Güter verkauffen möchten, das erste ist ihnen nichts weniger als andern Unterthanen zu gönnen, das andere aber durchaus nicht, wie dann, alß auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1594. die Stände der alten Religion in ihren Gravaminibus sich mit diesen Formalien beschweret, „die Catholischen Prælaten, Abte, Clöster, Convent, Capitul und sonderbare „Personen, würden mit aller Gedult ihre Residenzen längst verrücket haben, wenn „ihnen ihre Güter zu veräussern und zu transferiren verstattet würde,„ solches die Augspurgische Confessions-Verwandten mit unverletztem Gewissen keinesweges gut heissen können, sintemahl droben schon gemeldet, daß die bona Ecclesiastica des HErrn CHristi und seiner Kirchen, und die Geistlichen, wenn sie gleich ihres Berufs, des HErrn CHristi Einsetzung gemäß abwarten, ad dies vitæ nur blosse usufructuarii sind, und durch solche Veräusserung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen Unterhalt, so den Kirchen-Dienern nach dem Spruch S. Pauli I. *Corinth.* am 9. die des Altars pflegen, sollen des Altars geniessen, und ihrem eigenen Canone C. cum secundum Apostolum d. præbend. gebühret, entzogen, welches *Waremund Luithold.* am obbemeldten Orte einen rechten Kirchen-Raub und Kirchen-Verrätherey nennet, so vielweniger zu dulten, als wenn einer gemeine Güter verschwendet, und ein Crimen peculatus begehret. Daß es aber von den Ständen der alten Religion im Pabstthum, wie bald folgen soll, anders gehalten wird, nach ihrer Rechts-Lehrer Aussprüche, Papam posse ad libitum disponere de bonis Ecclesiasticis & ejus esse Dominum.

Capyc. Decis. 16. num. 4. *Paris.* Cons. 34. num. 12. Vol. 4. *Menoch.* Cons. 287. num. 53. Vol. 3. & Cons. 817. num. 50. & 62.

Et quatuor esse Casus licitæ alienationis rerum Ecclesiasticarum 1) necessitatis, 2) utilitatis, quæ juxta

Menoch. Cons. 114. num. 15.

sufficit, quando Ecclesiæ conditio facta non est deterior, etiamsi alienatio non consequatur evidentem utilitatem. 3) pietatis, 4) incommoditatis.

Bertrand. Cons. 6. num. 3. Vol. 1. *Goeden.* Cons. 36. num. 9. und schreibet *Boer.* Decis. 69. num. 3.

reditus, proventus & cœteras Possesiones, cordigerorum & Conventuum Minorum S. Francisci Burdegalensis, ex speciali mandato Papæ venditas fuisse. Solches lassen die Augspurgische Confessions-Verwandten zu ihrer Verantwortung gestellet seyn.

3)

1646. April. & seqq.

3) Daß von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorfahren die wenigsten Geistlichen Güter gestifftet seyn sollen, deme wiederspricht die öffentliche Wahrheit, so wohl der Augspurgischen Confession Verwandten Stände, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg am 28. Septembr. Anno 1526. Kayserlicher Majestät übergebene ausführliche Schrifft wegen der Freystellung, und die Dillingische famöse Schrifft quæst. 51. num. 29. selbst, hisce formalibus „Majores eorum etiam eam ob causam Ec„clesias et Monasteria fundarunt, ut ex numero illustrissimorum aut nobi„lium familiarum prole, aliqui Deo offerentur, qui relictis curis seculari„bus, divino se obsequeo manci pare vellent, ut reliqui liberi Familiæ sta„tum conservare ac propagare possint. Darum die Geistlichen Güter billig deroselben Successoren zu Beforderung des wahren GOttesdienstes, und nicht ausländischen, wie im Pasthum geschehen, und beym *Hortled.* Tom. 1. Lib. 5. Cap. 2. num. 9. Land-Graf **Philip** zu Hessen, Anno 1528. in seiner Schrifft meldet, daß der mehrer Theil von Geistlichen Closter-Personen in seinem Lande, ausländisch, und nicht der 4te Theil Landsassen gewesen.

1646. April. & seqq.

4) Daß die Geistlichen Güter theils aus guter Haußhaltung erworben, wie die Stände der alten Religion auch in ihren Gravaminibus am 10. Jul. Anno 1559. gegen Kayser FERDINANDO I. sich gerühmet; darauf lässet Ihro Kayserliche Majestät aus der ihnen damals gegebnen Resolution antworten, welche in Actis also lautet; „Es komme dahin, daß die hohen Prælaten, Canonicat „und Beneficia, die sonsten auf die vornemste Vorsteher des Geistlichen Standes „gewidmet, durch ungeschickte (hodie nedum ad Episcopatus, sed vix ad præbendas reperiuntur literati, cum tamen Ecclesia indigeat viris literatis, C. Venerabilis. d. præbend. inquit, *Felin.* Cons. 5. 18. num. 5.) „Personen, um Geld und Gunst willen, und also durch lautere Simonie confirmiret, und muß man „sie mit grossen Schaden der Kirchen ernehren, und ihren unmäßigen Pracht „und Hoffarth befördern; dargegen andern nützlichen Kirchen-Dienern das „Brodt aus dem Munde gerissen wird. So gehet es mit den Clöstern, die „sonst ein Spiegel aller Christlichen Zucht und GOttseeligkeit seyn sollten, an vielen „Orten also zu, daß man öffentlich Unehrbarkeit, Schand und Laster, auch darne„ben (NB) unterweilen ein solch unordentlich verderblich Haußhalten bey „ihnen sehen muß, daß gar nahe alles, was vorhanden, üppich und böslich „verschwendet und verthan, wird also den armen Leuten das ihrige entzo„gen, und geschihet der frommen abgestorbenen Fundatorn gerade das Wie„spiel dessen, darum sie ihr Geld und Gut mildiglich hergegeben, und grosse Gewalt und Unrecht ꝛc. Capite vobis hoc Cæsareum responsum masculum, Domini Pontificii. Darauf sich zwar Ertz- und Bischöffe, auch Prælaten und andere Geistliche den 6. Aug. Anno 1559. erbothen, eine Reformation ehist zu befördern. Es ist aber nie ärger gewesen, denn es haben sieder dessen, etliche Bischöffe nach vielen ansehnlichen Clöstern gegriffen, dieselben wol C. 1. d. stat. monach. zu Tafel-Gütern, ja auch, an statt des sonsten wieder die Augspurgische Religions-Verwandten, so hoch angezogenen GOttesdienstes, gar zu Bierschenck-Stäten gemacht, und Münch und Nonnen (die ohne das zwar nicht viel nutz) abgeschafft: was mit der Probstey Elwangen, Stifft Camburg, Herrieden, Marchthal und Weißenburg fürgangen, ist bekandt, und zugeschweigen des gantzen Alphabets, welches beym Layman dem Jesuiten, in appendice Just. Defens. zu befinden, so erzehlet *Brusecius* in Chronologia Monasteriorum Germanicæ, 8. statliche ansehnliche Clöster, welche die Münche verlassen, und mit Hindansetzung ihres Orden Canonici Seculares worden, welche *Albert. Cranz.* Lib. 3. Cap. 15. & Lib. 2. Cap. 50. Metrop. monstra sine exemplo Regulares sine regula und Canonicos sine canone nennet.

5) Endlich wird den höchstlöblichen Chur-Fürsten und Ständen der Augspurgischen Confessions-Verwandten ein sehr hoher Schimpff angethan, indeme fürgegeben werden will, es wären nicht wenig Exempel zu finden, daß bey den Geistlichen die Clöster und Güter noch wohl länger, als die Weltliche Herrschafften, bey gegen-

1646. April. & seqq. gewärtiger Hoheit, Würden, Landen und Gebieth gewesen, da doch ex Historiis & Genealogiis bekandt, daß die meisten ihre Familias über 1000. und mehr Jahre deduciren können. Ob nun wol im andern und dritten Seculo nach Christi Geburth, in den grossen Verfolgungen der Heydnischen Kayser, viel arme Christen sich in Wildnüssen und gewissen verborgenen Oertern aufgehalten, so hat man doch damals noch von keinem Closter-Leben gewust, sondern *Nazianzenus* in Monodia schreibet; *Basilius* habe es erst erdacht, und *Basil.* schreibet Epist. 63. die Neocæsarienser hätten ihme aufgerückt, das Closter-Leben wäre erst neulich erfunden. Es ist aber zwischen den vorigen Clöstern und Einsiedlern, so offt in Höhlen gewohnet, und daher in L. 9. C. d. Summ. Trin. Archimandritæ a speluncis genennet werden, und jetzigen, so ihre Ankunfft zum längsten über 5. oder 600. Jaher nicht erweisen können, wie aus den *Centur. Magdeb.* und andern Scribenten zu sehen, ein sehr grosser Unterscheid, die vorigen seyn Scholæ publicæ gewesen, wie aus *Chrysost.* Lib. 3. con. vitup. vit. monast. *Hieron.* Epist. 4. ad Rusti. Mona. *Augustino*, *Niceph. Sozomen. Leon. Sleidano* Lib. 3. pag. (mihi) 68. und andern zu vernehmen, und sind die jetzigen Orden, Vota und Reguln in obgesetzter Zeit erst erdacht. 1646. April. & seqq.

Decian. Resp. 50. num. 17. Vol. 4.

Von den unterschiedenen Orden schreibet unter andern *Barth. Socin.* Cons. 13. num. 36. Vol. 1. zur Zeit PHILIPPI BARBAROSSÆ des 22ten Deutschen Kaysers, am Ende des 11ten und Eingang des 12ten Seculi, hat sich der Bettel-Orden der Dominicaner und Franciscaner angefangen, vom Francisco und Dominico, welche geprediget und etliche stille Leute an sich gezogen, unter welchen Orden *Gabriel.* Cons. 28. Vol. 1. die Jesuiten rechnet, so zwar die allerletzten, aber das Betteln am besten gelernet haben; wiewol in Wiederlegung **Ungestorfs** Erinnerung von den Calvinisten pag. 28. stehet, man wisse nicht, wohin man sie, weil der Orden Exlex, und er an keine anderer Ordens-Personen Reguln verbunden seyn wolle, referiren sollte. Man hat auch in den vorigen alten Clöstern von Unterscheid des Habits und der Regul (Habitus est signum Professionis) noch nichts gewust, dahero *Sturmius* Anno 1538. in obbemeldter seiner Epistel an die Cardinäle und Ertz-Bischöffe zu Rom, auf ihr wegen der Kirchen-Reformation gestelletes Concilium recht geschrieben; „Quod apud majores nostros in summa vituperatione fuit, „habitu Religionem profiteri, id vos vestra prudentia videtis revocare. „Qui authores fuerunt talis vitæ, quomodo vos, aut cui hominum genere „probare potestis, eos colore figuraque vestimentorum Religiones distinxisse; Annon diserte illæ fixæ Monachorum, quæ Augustino, Francisco, Benedicto tribuuntur Regulæ, vetant notabiles esse vestium formas, in religione solitaria, quam in vita & moribus, non in indumentis ponunt? Perinde vestræ ceremoniæ DEO gratæ sunt atque Christo fuerunt Judæorum „jejunia. O crudelitatem devotionum! in quibus cum se semel falsa superstitione, aut imprudentia homines devinxerunt, nulla deinceps spes est „evadendi ex eo ergastulo, in quod, quoniam inconsiderate illapsus est aliquis, libertatem omnem amisit, neque eo redire potest, ad quod natus, a „Deoque vocatus videtur, & quo majores uberioresque commoditates in „Rempublicam Christianam potest importare. Quod enim vestigium verorum Monachorum, de quibus Augustinus atque Chrysostomus scribunt, „post vestras coactas & cum vita perpetuatas devotiones est relictum. Quos „DEUS in conciones & ad docendum populum vocat, eos vos inter otiosorum hominum septa includitis, qui in Senatu patriæ consulere possunt, „& ad id nati factique videntur, illis vos Rempublicam spoliatis &c.

XV. Wenden die Stände der alten Religion für, sie hätten ihren Dissens, wegen der nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifft und Klöster, dardurch gnugsam zu erkennen gegeben, daß sie alsobald, wie die ersten Eingriffe geschehen, sich zum höchsten darob beschwehret und sieder der Zeit wiedersprochen. Darauf wird ihnen geantwortet, 1) daß sie in ihren am 10. Julii Anno 1559. auf dem Reichs-

1646. April. & seqq. Reichs-Tage, alß zu vorhero den 16. Maji die Augspurgische Confessions-Verwandten geklaget, daß ihren Stifften und Clöstern die Renthen und Zinsen aus der alten Religion zugethaner Stände Landen nicht gefolget würden, übergebenen Gravaminibus, den §. Dieweil aber etliche Stände ꝛc. fürnemlich §. Ferner als auch ꝛc. zu dem Ende, wie die Worte lauten, angezogen, daß denjenigen, so ihre Residenz in ihre Lande verrückt hätten, ihre in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territorio gelegene Dörffer, Höfe und Güter nicht gelassen, oder sie sich mit ihnen zu vergleichen gedrungen würden, gestalt Anno 1594. auch geschehen, und droben angezogen worden. 1646. April. & seqq.

2) Posito, sie hätten damals und auf allen folgenden Reichs-Tägen die Einziehung der Stifft und Clöster nach dem Passauischen Vertrage expresse widersprochen: so wäre es doch darum gantz vergeblich gewesen, daß sie deshalben keinen Buchstaben aus dem Religions-Frieden fürzulegen gehabt, und der §. Dieweil aber ꝛc. nicht die Einziehung der Land-Stifft und Clöster, sondern allein der Geistlichen Güter nach dem Passauischen Vertrage, so Reichs-Ständen zugehören, begreifft: contradicens enim sine justa causa pro consentiente reputatur.

Rom. Cons. 366.

Et quando protestatio non pendet a sola voluntate & facto protestantis, sed alterius, vel etiam a dispositione legis, & illi protestationi contrariatur factum, illa protestantem non juvat.

Bald. in C. Romana. num. 3. d. Elect. *Calcan.* Cons. 5. num. 2.

estque frustratoria protestatio, quando quis tenetur ex necessitate Juris.

Surd. Decis. 62. num. 34. & 35.

Ja den Ständen der alten Religion seynd die vielfältigen Protestationes vielmehr schädlich, sintemahl die Augspurgische Confessions-Verwandten sich ihres Territorii und durch so viele unterschiedene Abschiede erlangten Rechtens nicht begeben wollen, sondern einen Weg wie den andern, mit Einziehung und Reformation nach dem Passauischen Vertrage fortgefahren, die Stände der alten Religion auch selbst auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1529. in ihren am 10. Jul. übergebenen Gravaminibus §. Und obgleich ꝛc. und §. Und gleichwohl ꝛc. und Anno 1594. auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage in ihren Gravaminibus, §. Zudem ꝛc. bekennen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, wenn ihnen schon Kayserliche Mandata zugeschicket, die nach dem Passauischen Vertrage eingezogene Stiffte und Clöster zu restituiren, doch nicht pariret hätten: item, daselbst §. Es wird auch ꝛc. es wäre ihnen am Cammer-Gericht, wegen der nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stiffte und Clöster Processe verwegert. Und eben auf dem Augspurgischen Reichs-Tage Anno 1559. haben die Stände der Augspurgischen Confessions-Verwandten inständig bey Kayserlicher Majestät, zu Erörterung aller Mißverstände zwischen beyden Theilen, angehalten, dessen sich aber die Stände der alten Religion zum hefftigsten beschwehret und gebeten ꝛc. daraus ja ihre böse Sache genugsam erscheinet, sonsten würden sie nicht das Licht gescheuet haben.

XVI. Wiederholen die Stände der alten Religion eben den Schluß, so sie wegen der Freystellung auch geführet. Die Augspurgische Confessions-Verwandten halten es der Freystellung halben vor einen unauslöschlichen Schimpff, wenn die Religion pro causa & modo amittendi Dominii gehalten werden sollte, da es doch zwischen denen, welche die Religion und Stand verändern, und sich proprio facto der Einkünffte verlustig machen, und denen, so bey der alten Religion bleiben, und intuitu derselben ihrer Geistlichen Güter entsetzet werden, einen bekandten Unterscheid habe. Darauf wird geantwortet: daß dieser Schluß abermal, sowol der Zeit als der Person halben, das Ziel überschreite. Dann die Stiffte und Clöster Quæstionis seynd die alleine, welche sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen oder noch eingezogen werden, der Schluß aber gehet zurück auf alle, so zuvor von Anno 1526. biß dahin schon eingezogen gewesen, derer Einziehung doch die Stände der alten Religion

1646. April. & seqq. gion selbst gestehen, oder alle vorige Reichs-Abschiede, dadurch sie bekräfftiget wird, umstossen müssen, von denen auch König FERDINAND I. in der am 30. August. Anno 1555. gegebenen Resolution, daraus dieser Schluß genommen, §. Und demnach ꝛc. also judiciret, daß die alt-gläubigen und Geistlichen den Augspurgischen Confessions-Verwandten keine Maaß noch Ordnung geben, wie sie mit den von ihnen eingezogenen Stifftern und Clöstern, und Pfründen, die im Passauischen Vertrage unter dem Frieden nicht begriffen worden, (scilicet alt-gläubigen Reichs-Ständen zugehörig, welche damals noch in possessione gewesen, und wird weder allhier, oder §. Dieweil aber ꝛc. der andern im geringsten nicht gedacht,) und mit derselben Besitzer oder Verwalter auch andern ihrer Prædicanten und Kirchen-Dienern handeln, wenn sich dieselben solcher ihrer Verwaltung und Aemter unfähig machen ꝛc. und zugleich hiermit alle Exemption der Geistlichen Personen von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Territoriis darnieder schläget, darinnen ihnen eben das Recht und Macht, die das Römische Reich über die Mediat-Geistlichen Fürsten hat, daß dieselben, vermöge des Speyerischen Abschiedes Anno 1544. §. Und sollen demnach ꝛc. sonst Niemand (und demnach auch dem Pabst nicht) unterworffen seyn sollen, zueignet, nach der allgemein bekandten Regul, quod quilibet Princeps Imperii illud habeat in sua ditione, quoad suos subditos, quod Imperator in Imperio. 1646. April. & seqq.

Gail. d. Pac. Publ. Lib. 1. cap. 6. num. 10.

2) Seyn auch die Personen, so allhier verglichen werden wollen, und die Umstände sehr ungleich. Denn die Immediat-Ertz- und Stiffter haben ihre eigene Territoria, Sessiones und Stimme im Römischen Reich, und Anno 1526. ist eben sowol als andern Reichs-Ständen ihnen frey gelassen, mit ihren Unterthanen für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und Kayserliche Majestät zu verantworten getrauete. Wann nun die Stände der alten Religion sich wider dergleichen hohe privilegirte Reichs-Stände, bey Veränderung der Religion, eines mehrern Rechtens, als der Augspurgischen Confession zugethane Stände, zur Ungebühr anmassen und die Ertz- und Bischöffe degradiren wollen: so können sie es freylich nicht anders, als vor die höchste Beschimpffung ihrer Religion und dieselbe pro causa & modo amittendi Dominii achten.

3) Muß derohalben die Vergleichung mit solchen Immediat-Ertz- und Stifftern, mit der alten Religion Verwandten eben-mäßigen Mediat-Stifft und Clöstern, ex natura æquiparatorum, quorum eadem debet esse qualitas, angestellet werden, sodann wird sich die Ungleichheit, und daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht die Religion beschimpffen, sondern sich aller ihrer zustehenden Territorial-Gerechtigkeit und Juris Episcopalis in ihren Landen gebrauchen, augenscheinlich befinden, welches ihnen weniger zu wehren, als den Ständen der alten Religion in ihren Gebiethen; sintemal kein Zweiffel, wenn eines ihrer Land-Stiffte und Clöster eine andere Religion, als sie haben, annehmen wollte, daß sie dasselbe in continenti, ex odio Religionis, aller ihrer Würde und Nutzung entsetzten, und zum wenigsten, wenn ihnen nicht was ärgers begegnete, sie aus dem Lande verjagen würden, weil sie sich dessen auch in den Immediat-Ertz- und Stifftern, denen sie doch nichts zu gebiethen haben, unterstehen dürffen; welches odium Religionis, nachdem nunmehro sieder Anno 1526. das Wort GOttes im Römischen Reich lauter und rein geprediget, und in diesen 120. Jahren, so der ersten Welt auch zu ihrer Busse gegeben, dasselbe nichts bey ihnen hafften wollen, für dem lieben jüngsten Tage schwerlich aufhören wird. Dargegen haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, wie notorium und droben im ersten Fundament schon angezogen, aus ihren Landen, Stifften und Clöstern niemals einige Personen, um der Religion willen, mit Gewalt aus dem Lande vertrieben, wird auch in den 94. Jahren, sieder dem Passauischen Vertrage dessen wol kein Exempel zu finden seyn, daß die Geistlichen deshalben zu Recht zuläßliche Instrumenta oder Protestationes überreicht hätten. Optimus enim violentæ ejectionis probationis modus est, si publicum ea de causa Instrumentum conficiatur.

Bero.

1646. April. & seqq.

Bero. Conf. 45. num. 14. Vol. 3.
& juvat protestatio in scriptis, quod quis metu esset facturus, quicquid faceret.

1646. April. & seqq.

Gabriel. Conf. 149. num. 94. Vol. 2.

Ohne daß sie sich mit den Geistlichen gütlich vertragen, wie der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Welche Stände aber ꝛc. mit sich bringet, daß sie Zeit ihres Lebens in den Stifft und Clöstern noch gedultet, von den übrigen Einkünfften, die Ministerien, vermöge des §. Als auch ꝛc. bestellet, keine neue Ordens-Personen ferner angenommen, sondern den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, der Stifft und Clöster Fundationes und andere Briefliche Urkunden gutwillig ausgeantwortet worden. Atque ita pariter actiones & Jura tradita sunt.

Göden. Conf. 74. num. 8.

Immassen die Stände der alten Religion in oballegirten Gravaminibus Anno 1559. zu Augspurg §. Darneben dann auch ꝛc. mit diesen Formalien gestehen: **Ihnen nicht gestatten, vermöge der Stifftung und Fundation, zu Erhaltung derselbigen, neue oder fremde Personen anzunehmen.**

XVII. Was schließlich von den Ständen der alten Religion fürgebracht, und mit Scribenten und Historicis bestätiget werden will, ob wäre in Contradictorio Judicio für sie am Kayserlichen Cammer-Gerichte öffters geurtheilet worden, das kan mit besserm Grunde geläugnet, als von ihnen dargethan werden, dann 1) vermöge der sonderlich im 8. Fundament angezogenen vorigen Reichs-Abschiede, ist ja mehr als zu gewiß, daß die Cammer-Gerichts-Processe dißfalls gäntzlich suspendiret, darüber Kayser CARL in seiner Instruction §. Zum zehenden ꝛc. §. Zum sechzehenden ꝛc. so sehnliche Klage führet.

2) Haben ja Anno 1559. und 1594. die alten Religions-Verwandten Stände selbst gestanden, daß ihnen hierüber keine Processe ertheilet werden wollen, und wie haben sie solche erhalten mögen, da sie doch wegen der Geistlichen Güter, so die Augspurgische Confessions-Verwandten sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen und nicht Reichs-Ständen der alten Religion zuständig gewesen, nicht einen Buchstab aus dem Religions-Frieden fürzulegen gehabt? Derowegen Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu erkennen billig Bedencken getragen, welche auch Anno 1557. 1566. 1570. 1576. ohne Special-Bescheid, nur auf den Religions-Frieden gewiesen worden.

3) Was die Ordens-Personen betrifft, so ihre sonderbare Generalen in Franckreich und Italien haben, als Cistertienser, Carmeliten, Carthäuser ꝛc. und ausser dem Reich gesessen, auch den Religions-Frieden zu halten sich nicht schuldig erachten, sondern dessen spotten, wie **Ungersdorff** schreibet in seiner Glückwünschung pag. (mihi) 70. denen seynd die Processe, ex hoc capite, daß sie nicht Reichs-Stände sind, abzuschlagen, wie aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 16. Junii Anno 1594. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg übergebnen Schrifft §. Uber hievor erzehlte Obliegen ꝛc. zu sehen, und bey Lehmann Libr. 4. cap. 36. pag. (mihi) 390. Præjudicia angezogen.

Hieraus erscheinet allenthalben Sonnen-klar, daß der Stände alter Religion Sache gantz Boden-loß und ihre Argumenta entweder gar nicht, oder ja auf die Stifft und Clöster Quæstionis nicht allein, sondern auf alle längst vor dem Passauischen Vertrag eingezogene Stifft und Clöster schliessen, und entweder alle vorige Reichs-Abschiede über einen Hauffen werffen, oder, da dieselbe bey Kräfften bleiben sollen, wie in alle Wege billig, durchaus unkräfftig seyn, und der Religions-Friede §. Dieweil aber etliche ꝛc. allein von Stifftern, Clöstern, Gütern, Renthen und Zinsen rede, welche der Stände der alten Religion gewesen, und die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht allbereit vor dem Passauischen Vertrage, sondern sieder dessen eingezogen, immassen die von den Dillingern proponirte, aber ihrem Brauch

1646. April. & seqq. nach übel und unrechtmäßig decidirte beyde Casus, Comp. Pac. quæst. 62. „Si Sta- „tus Catholicus, verbi gratia Monasterium aliquod in Ducis, Marchionis „vel Comitis Augustanæ Confessioni adhærentis ditione, agros censuales, „emphytevticos, aut decimas habeat, quomodo Monasterii reditus prove- „nire debent? Item quæstion. 68. Si Status aliquis Imperii ante Passavienſem „Transactionem, Cæsaris interposita authoritate, transegerit cum Confes- „sionistis circa Ecclesias aut bona Ecclesiastica; sed conditiones ejus Trans- „actionis impleta non fuerunt ante annum 1555. neque Ecclesiæ & bona, „quæ restitui debebant, restituta; censerine debet sublata Transactio per „subsecutam Religionis Pacem? gleichfalls darauf gerichtet, sonsten aber sie an der Augspurgischen Confessions-Verwandten Land-Stifftern und Clöstern nicht die allergeringste Prætension zu behaupten haben. Würde nun sogestallten Sachen nach, auch kein Privatus so närrisch handeln, und seiner Posterität zu Præjudiz, darum, daß es heisse: **über hundert Jahr hat unser keiner Haut noch Haar**, sich überreden lassen, alle seine Haab und Güter also zu verschreiben, daß ein andrer dieselben nach Verfliessung 100. Jahr haben sollte: ey, wie viel tausend mahl weniger werden die höchst-löbliche Augspurgische Confessions-Verwandten Stände und dero tapfere, weise Räthe, wegen ihrer eigenen Land-Stiffte, Clöster und anderer Geistlichen Güter, nicht allein ihrer Posterität, sondern auch zuförderst Göttlicher Majestät Ehre, vieler hundert tausend Seelen ewiges Heyl und Seeligkeit, zu äusserstem Nachtheil und Schmählerung der von den beyden Christ-mildesten Kayſern CAROLO V. und FERDINANDO I. ertheilten, sowol von ihren eignen glorwürdigsten Vorfahren theuer erworbene Gewissens-Freyheit, in eine gewisse Zeit einschräncken lassen? sondern vielmehr Herrn LUTHERI, als eines getreuen Seelen-Hirten, deme nebst GOtt gantz Deutschland für den edelsten Schatz des reinen Wortes GOttes nimmermehr gnugsam Danck sagen kan, treuhertzigen Rath, welchen er Anno 1541. vor dem damahligen Reichs-Tage gegeben hat, in Acht nehmen, der also schreibet: „Der Kirchen-Güter halben ist nicht zu weichen, GOtt will nicht solche Feinde von „uns wiederum angenommen haben, geben sonst zu verstehen, daß wir als abtrünni- „ge ihre Abgötterey annehmen und schützen helffen wollten, das thue der Teufel, wol- „len sie helffen predigen und Kirchen und Schulen regieren, so sollen sie Güter gnug „finden ꝛc. Hæc ille.

1646. April. & seqq.

DEO SOLI GLORIA.

Aspera frons est, canet ast bona causa triumphum
Tandem, præsenti quæ jubet esse animo.

N. VII.

Bedencken von wegen beyderseits Unterthanen, welche ihrer Obrigkeit Religion nicht zugethan seyn, Inhalts des Religion-Friedens §. Es soll auch ꝛc. §. Wo aber ꝛc.

N. VII. Bedencken, wegen der Unterthanen unter anderer Religion Obrigkeit.

Ehe man zu Erörterung einer Sache schreiten kan, ist zuforderst vonnöthen, daß man das Factum, worauf die Frage beruhet, recht einnehme und verstehe. Impossibile enim est, aliquid determinare, antequam termini quæstionis intelligantur.

L. 15. C. d. transact. *Rol. a Vall.* Conſ. 70. num. 1. Vol. 3.

Sonst kan es nicht fehlen, man werde davon judiciren, wie ein Blinder von der Farbe. Damit nun solches auch allhier in der Materie jetzt berührter §. §. beobachtet werde, so befindet sich zum 1) aus dem Buchstaben des §. **Es soll auch** ꝛc. welcher von Worten zu Worten aus dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. §. **Es soll auch** ꝛc. Kayser **Carls** Declaration desselben §. **Zum vierdten** ꝛc. und dem Speyerischen Abschied Anno 1544. §. **Doch soll kein Stand** ꝛc. genommen worden, daß das Wort (**Unterthanen**) daselbst von denen, so unter andern Ständen gesessen und disparata seyn, aber in folgendem §. **Wo aber** ꝛc. in einem andern

1646. April. & seqq.

dern Verstande von der Stände eigenen Unterthanen correlative gebraucht wird. 2) Daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, scilicet coactione extrinseca, 3) abpracticiren, welches alleine auf die Unterthanen gehet, und nach CAROLI V. eigener Auslegung des Reichs-Abschieds Anno 1741. §. Es sollen auch ꝛc. vermöge dessen jetzt-geregter Declaration §. Zum vierdten ꝛc. weil diß Wort in deutscher Sprache nicht bekandt, aber so viel heisset als bewegen, alienæ ditionis homines ad se pertrahere, abducere per aliquam praxin, persuadere aliqua arte, callida inventione aut machinatione, keineswegs aber den Verstand hat, ob wäre einem Stande nicht vergönnet andere Unterthanen, die seine Religion vor recht und Christlich achten, und er mit GOtt und gutem Gewissen nicht verstossen oder ausschliessen kan, aus Christlichem Eyffer unterrichten zu lassen. Immassen die Protestirenden Stände auf dem Reichs-Tage zu Speyer den 29. Maji Anno 1544. ihme solches ausdrücklich vorbehalten, und die Dillinger gleichfalls d. Comp. Pac. quæst. 46. num. 150. diesen Text ihres theils also anziehen, 4) oder die Unterthanen in sensu compositio, quatenus manent subditi, in Schutz, Schirm oder Bündniß nehmen, noch sie der Religion halben gegen ihre Obrigkeit zu vertheidigen versprechen. 5) Wo aber etliche einer oder der andern Religion zugethane Unterthanen, wegen derselben, mit Weib und Kind in andere Orte ziehen und sich setzen wollen, ihnen solches, unverhindert männigliches, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unnachtheilig seyn solle ꝛc.

1646. April. & seqq.

Allhier haben die Stände der alten Religion den Streit erreget, es stehe in ihrer Unterthanen, so deroselben Religion nicht zugethan sind, freyer Willkühr nicht, ob sie bleiben wollen, sondern sie müssen verkauffen und wegziehen, wenn sie nicht zu ihrer Religion treten wollen, beruffen sich dißfalls auf die Reichs-Acta und zwar

Gründe derer von der alten Religion.

I. Ob wol die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, diese Worte einzurücken begehret: daß doch alle Unterthanen bey der Religion ihres Gewissens und Bekäntniß halber von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden ꝛc. so hat man sich doch an ihrer seiten hierzu keineswegs verstehen wollen. Worauf die Augspurgische Confessions-Verwandten, an statt des vorigen, nachfolgenden Zusatz in ihrem am 21. Jun. Anno 1555. übergebenen Bedencken vorgeschlagen, daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft, Hanse- und andere Städte, allermassen und gestallt wie andere Stände, um mehren Friedens willen, auch mit begriffen seyn, und bey der Augspurgischen Confession gelassen werden sollten, doch einem jeden an seiner Weltlichen Obrigkeit unschädlich; welches ebenmäßig die alten Religions-Verwandten nicht beliebet, sondern König FERDINANDI I. Königliche Majestät den 30. Aug. die Augspurgische Confessions-Verwandten im ertheilten Decret §. Dann so viel ꝛc. davon abzustehen erinnert, und sich daran begnügen zu lassen, daß die Stände der alten Religion sich eben des Rechts gegen ihre Unterthanen gebrauchten, welches sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten gegen ihre Unterthanen unverhindert zulassen. Und ob wohl die Augspurgische Confessions-Verwandten den 6. Septembr. in ihrer Duplic abermal begehret, nicht allein die Hanse- und See-Städte wie auch die Ritterschafft, sondern auch die andern gemeinen Stände allergnädigst zu bedencken, so haben es doch Ihre Königliche Majestät der Mittelbahren Hanse- und anderer Städte, Stände und Unterthanen halben, bey voriger abschlägigen Antwort, und denen im Religions-Frieden befindlichen Worten (So sollen Kayserliche Majestät, Wir, auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs kein Stand des Reichs ꝛc.) gelassen, und ist den 8. Sept. der Aufsatz den Ständen communiciret, und den 25. ejusdem publiciret worden.

II. Wegen der Declaration FERDINANDI I. so Seine Königliche Majestät den 24. Septembr. Anno 1555. ertheilt haben, und daß deroselben die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion

1646. April. & seqq. ligion nicht verdrungen, sondern zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer sich anders wohin zu wenden, in ihrer Willkühr stehe, ist in einigem Reichs-Rath nichts bewilliget, noch geschlossen, ja sieder 1555. biß auf den Königlichen Wahl-Tag An. 1575. nichts gehöret, sondern damals erst von Chur-Pfaltz ediret, und die Declaration der Capitulation einzurücken begehret, aber dahin abgeschlagen worden, daß die sämtliche Catholische Chur-Fürsten öffentlich betheuret, daß kein einiger Catholischer Stand davon Nachrichtung hätte, noch weder in Protocollen oder privatim etwas davon aufgezeichnet wäre. 1646. April. & seqq.

III. Das datum des Decrets solle der 24. Septembr. und also dasselbe einen Tag älter als der Religions-Frieden seyn. Cum tamen declaratio & derogatio præsupponere debeat, existere id, quod declaratur & cui derogatur.

IV. Sind keine sonst auf Reichs-Tägen herkommene und bekandte Formalitäten in proponendo, concipiendo, prælegendo, subscribendo & sigillando fürgangen, noch einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzt, noch demselben eine Abschrifft davon communiciret.

V. Ist nicht vermuthlich, daß Ihre Königliche Majestät den Geistlichen das wenige, so sie noch übrig behalten, als die Jurisdiction über ihre eigene Untherthanen und Direction ihrer Religion in ihren Landen, abstricken würde, dahingegen die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Unterthanen nach Belieben reformiren.

VI. Welches deme zuwieder, was bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben, insgemein durch Königliche Majestät selbst lauter erkläret, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden.

VII. Alß Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wegen der Eichsfeldischen und Fuldischen Unterthanen, die Augspurgische Confessions-Verwandten solche Freystellung abermal in ihrem übergebenen Memorial gesucht, dargegen die Catholischen sich über sie beschweret, daß sie sich unterstanden wieder die Disposition des Religion-Friedens, ihre, der Catholischen Obrigkeiten, Unterthanen nicht allein von derselben Religion abzuhalten, sondern sie auch mit öffentlichen und heimlichen Beschickungen und Beystand dahin verstärcket, daß sie ihren Obrigkeiten in deme keinen Gehorsam leisten sollen; so haben sich Ihre Kayserliche Majestät den 25. Aug. 24. Sept. und 10. Oct. resolviret, Sie liessen es bey dem Religions-Frieden verbleiben, und könten, ohne Wissen und Bewilligung einer oder der andern Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, weiter nichts verabscheiden.

VIII. Der Religions-Fried ist zwischen Kayser- und Königlicher Majestät und den Ständen allein aufgerichtet, und gehet derselbe principaliter die Unterthanen nicht an, weil vermöge der Resolution de dato den 30. Aug. Anno 1555. §. Dergleichen den Religion-Fried ꝛc. §. Und damit ꝛc. das Wörtlein (des Reichs) inseriret, damit die Land-Stände sich nicht unter dem Schein der Augspurgischen Confession ihrer Obrigkeit wiedersetzten.

IX. Den 3. April. hat sich Königliche Majestät erkläret, daß sie die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen, keinesweges eingehen könnten, sondern wollten lieber alle Handlungen zerschlagen lassen.

X. Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben selbst Anno 1559. in ihren Gravaminibus. §. Wiewohl nun solcher ꝛc. aus dem Religions-Fried den §. Und damit ꝛc. angezogen, und damit beweisen wollen, daß sie befugt, die in ihren Landen gelegene Stifft und Klöster zu reformiren berechtiget zu seyn, weil sie nicht Reichs-Stände wären.

XI. Ob wohl der Religions-Friede allen und jeden insonderheit dem gemeinen Wesen zu gute angesehen, so gebühret doch deswegen nicht einem jeden sich promiscue desselben seines Gefallens anzumassen, daß er sich den Ständen und Obrigkeiten in participando darum gleich achten wolle.

XII.

1646. April. & seqq.

XII. Da allen indifferenter libertas credendi oder Autonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedurfft, solches bey dem Religions-Frieden für die Unmittelbare Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln.

1646. April. & seqq.

XIII. Die leidige Erfahrung hat bezeuget, wenn unterschiedene hohe Catholische Stände, aus freyem Willen der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände Unterthanen nicht allein die Glaubens-Freyheit, sondern auch auf ihre Bitte an vielen Orten das Publicum Exercitium vergönnet, in Hoffnung, sie dadurch zu mehrer Liebe gegen ihre Obrigkeit und besserm Gehorsam in politischen Sachen zu bewegen: so ist aber verspühret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wol um Land und Leute, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden, dagegen die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände die Catholischen Unterthanen, von welchen doch dergleichen niemals erfahren worden, gäntzlich aus ihrem Gebiethe eliminiret und ausgeschafft haben.

XIV. Bey Abhandlung des Religion-Friedens haben die Augspurgische Religions-Verwandten Stände erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu lassen, und darneben zu verabschieden, wenn einer seiner Obrigkeit Religion nicht wäre, noch sich dazu bekennen, sondern lieber wegziehen wollte, daß ihme dasselbe zu erlauben. Weil aber das erste Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände keinesweges nachgeben können, so ist gleichwol des andern Falls diese Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wenn sie der Religion halben sich nicht bequemen, und lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden, solches auch ihren Ehren unnachtheilig seyn solle. Atque ita non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate retinendi sed abeundi quæstio fuit.

XV. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Anno 1559. übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen sie sich alleine darüber beklagen, daß man die Unterthanen aufhalte, und nicht ziehen lassen wolle, gestallt aus diesen und mehr andern theils bekandten Fundamentis am Kayserlichen Cammer-Gericht also allezeit, auf zutragende Fälle, geurtheilet worden.

Nachdem aber die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände dessen gnugsam versichert, daß man auf beyden Theilen die Land-Stände und Unterthanen, so mit ihrer Obrigkeit in der Religion nicht einstimmig, zu dulten, und des Gottesdiensts in andern benachbarten Landen pflegen, dahin ihre Kinder in Schulen schicken, zu Krancken, Copulationen und Kind-tauffen Evangelische Pfarrer holen, auch solche privatos Præceptores halten, und privatim GOtt dienen zu lassen, verbunden, und in derselben freyer Willkühr stehe, ob und wann sie sich mit Weib und Kind, an andere Orte wenden, und das ihrige unter ihrer Obrigkeit verkauffen wollen, so fundiren sie sich dißfalls auf den Religions-Frieden und die Reichs-Acta.

Gründe der Augspurgischen Confessions-Verwandten.

I. Es ist allewege zuförderst zu beobachten, wohin die Reichs-Stände beyder Theile gezielet haben, quoniam cujusvis dispositionis ratio finalis attendenda est, & ab ea omnis dispositio regulanda, ne reddatur elusoria.

Zoanet. Libr. rer. quot. pag. (mihi) 383. num. 9. *Decian.* Resp. 7. num. 20. & seqq. Vol. 1. *Bero.* Cons. 40. num. 21. Vol. 1.

Daß aber beyder Theile gäntzliches Gemüth und Wille gewesen, die geringste Gewalt wider die Unterthanen nicht zu verüben, bezeugen die Reichs-Acten, so in den Archivis, quæ notorium faciunt & fidem merentur.

Roman. Cons. 260. *Purpur.* Cons. 120. num. 9.

vorhanden, in viele Wege: zuförderst aber, wenn man die Concepta des Religion-Friedens collationiret, geben dieselbe an die Hand, daß im ersten es bey dem §. Es

soll

1646. April. & seqq. soll auch ꝛc. wegen anderer Stände Unterthanen, und also bloß bey dem, was der Regenspurgische Abschied Anno 1541. §. Es sollen auch ꝛc. Kayser CAROLI Declaration §. Zum vierten ꝛc. und Speyerische Abschied Anno 1544. §. Doch soll kein Stand ꝛc. disponiren, gelassen, in etlichen folgenden Concepten aber nach den Worten, und dieselbe nicht gemeynet seyn, diese Clausul mit anhängt; „Sondern da sich eines oder mehr Stände Unterthanen, im Schein der Religion wider „ihre Obrigkeit aufwiegeln, für sich selbst ausserhalb solcher gebührenden Obrigkeit „Wissen und Willen, Neuerungen in der Religion fürnehmen und sich entbehren wollten, deren oder derselben Stände sollen die andern vermöge dieses Friedens, treuen „Beystand und Zuzug thun, biß so lange die ungehorsamen Unterthanen wieder „zum Gehorsam gebracht werden. Es haben aber hernach, auf fernere reiffere Deliberation, die Stände solche Clausul wiederum cassiret, weil sie dafür gehalten, daß es wider ihr Gewissen lauffen wollte, ihre eigne Glaubens-Genossen, so anderer Obrigkeiten unterworffen, zu derselben Religion durch die Waffen zwingen zu helffen, zumal es ohne das sehr gefährlich, um blosser Beschuldigung willen die Unterthanen vor Aufrührer zu halten, wie die Camerales unter andern Anno 1582. in der Aachischen Sache contra den Hertzog von Jülich votiret, und bey Lehmann Lib. 3. pag. (mihi) 265. zu lesen, darüber auch die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, in ihren den 25. April Anno 1566. auf dem Reichs-Tage übergebenen und den 6. und 7. Maji abgelesenen Gravaminibus §. Zum dritten ꝛc. sich höchlich beschwehret, daß von ihren Mitgliedern des Reichs, die den Religions-Frieden nicht weniger als sie angenommen, ihre Mit-Glaubens-Genossen dermassen verfolget, daß sie derselben nicht eine geringe Anzahl, unterm Prætext einer Auffruhr, im Gefängniß, peinlicher Marter und Hinrichtung Leibes und Lebens sehen müssen ꝛc. Dargegen haben die Stände das kräfftige Remedium erfunden, damit die Obrigkeit sich hinführo keiner Aufruhr, noch die Unterthanen einiges Gewissens-Zwangs mehr zu besorgen haben möchten, daß die Unterthanen, so ihrer Obrigkeit Religion nicht zugethan, nichts destoweniger reciproce geduldet werden sollten, und zu dem Ende, wann dieselben sich ja wegen der alten Religion oder Augspurgischen Confession, unter ihrer Obrigkeit wegwenden wollten, ihnen freyen Ab- und Zuzug, gegen billiger Nachsteuer bewilliget. Wie nun kein Stand in seinem Gewissen zu verantworten getrauet, seine Religions-Verwandten unter einer andern Obrigkeit zu derselben Glauben zwingen zu helffen: also hat auch keiner der Obrigkeit selbst, solches zu thun mit gutem Gewissen bewilligen oder erlauben wollen oder mögen; sintemal es eben so viel wäre, als wenn ein Stand seine eigene Religion verläugnete und selbst verfolgete, weil bekandtes Rechtens, illud, quod quis facit per alium, perinde esse ac si faciat per se ipsum.

1646. April. & seqq.

C. qui facit. 72. d. R. I. in 6. L. is damnum 129. ff. eodem.

welches doch unwidersprechlich folgen müste, woferne der Religions-Friede nach der alten Religions-Verwandten Stände Meynung verstanden werden sollte.

II. Was vor ein erbärmlicher Zustand es sey, wenn die Unterthanen um der Religion willen zu verkauffen gezwungen, und mit Weib und Kind aus ihrem Vaterland ins Elend vertrieben werden, das haben die Oesterreichische Gesandten Anno 1556. bey König FERDINANDO I. gnugsam mit diesen Worten beklaget, „Interesse nobis esset, divenditis bonis alio cum uxoribus ac liberis commigrare. Quid autem in eo sit incommodi, deinde quam sit ipsi populo luctuosum & triste nuncium, quis non videt? Quando nimirum audient, ipsis, „qui more majorum, sanguinem atque vitam pro domus Austriacæ salute „ac dignitate semper profuderunt, deserendam esse dulcissimam patriam „tot Seculis habitatam & excultam à suis majoribus', wie beym *Sleid.* Libr. 26. pag. (mihi) 861. zu lesen. Patria enim cuique chara, dulcisque ejus amor,

L. qui habebat. 101. ff. d. Leg. 3. *Bertrand.* Cons. 103. num. 27. Vol. 2. part. 2. *Borell.* Cons. 43. num. 17.

et parentibus æquiparatur,

Zas.

1646. April. & seqq.

Zas. in L. 1. §. jus gentium. num. 6. 7. 8. ff. d. Just. & Jur. *Decian.* Resp. 48. num. 12. & seqq. Vol. 3.

1646. April. & seqq.

denn gewiß darüber viele nicht allein in grosse Armuth gerathen, sondern auch das Leben einbüssen müssen, darum *Ægid. Boss.* in pract. crim. sub tit. d. ea re fidejuss. com. num. 7. schreibet: „Multoties ego expertus sum, quod poena exilii, seu „ejectionis, aut missionis ad confinia (quemadmodum ex *Bald.* in L. 1. num. „4. C. d. hæred. instit. exilium describit *Farinac.* in Pract. Crim. Libr. 1. tit. 3. „Quæstion. 19. num. 17.) mirum in modum corpus affligat. Ex exilio enim „(inquit) sequitur paupertas & miseria, ex quibus homines adeo se excru„ciant, ut etiam facile incidant in mortem, atque ita ab effectu dici posse „poenam corporalem. Et *Bart.* in L. si constante 24. pr. num. 20. & 21. ff. so„lut. matr. dicit, si nihil de bonis mariti publicatum, sed solum exulare jus„sus est, illum peregrinari oportet; peregrinatio autem perducit ad pauper„tatem & ad mortem.

Novell. 53. in pr. Novell. 69. §. hæc considerantes. in fin.

und die **Dillinger** bekennen es selbst d. Compos. Pac. Quæst. 32. num. 12. wenn sie also schreiben: „Magna ea vis est, & non vani hominis metus, consideratis „circumstantiis ac personæ qualitate, si boni agricolæ, derelictis prædiis „suis Emphyteuticis aut censualibus, cum uxore & liberis emigrare & ple„rique ad mendicitatem redigi debeant, nisi deserta pristina sua Religione, „alia dogmata & exercitia profiteantur. Was bedarff es mehrers und klärers Zeugnisses? Es wird aber das Wegziehen in den Reichs-Acten nicht allein eine Freystellung, Freylassung oder Autonomia, sondern auch ein Beneficium Emigrandi von den Ständen der alten Religion selbst genennet, bey welchem Lateinischen Nahmen es billig zu lassen, die weil die Freystellung bald von Ständen, bald von Unterthanen, bald von Geistlichen, bald von Weltlichen, in jetzt berührten Acten gebraucht wird, in dubio autem Latina significatio præfertur,

Menoch. Cons. 215. num. 66.

Sol es nun nicht ἐιρωνικῶς oder per antiphrasin ein Beneficium genennet werden, so muß gewißlich folgen, daß beyderseits Stände Unterthanen Gewissen und Emigration frey gelassen sey, also, daß sie weder zu ihrer Obrigkeit Religion oder zu Verkauffung ihrer Güter gezwungen werden können, sondern in ihrer blossen Willkühr stehe, an andern Oertern sich häußlich nieder zulassen und ihrer Religion gemäß des öffentlichen Gottes-Dienstes abzuwarten.

III. Wiewohl es bey der alten Religion zugethanen Ständen, um des willen, daßbey ihnen dafür gehalten wird, hoc ipsum esse quandam gratiam atque libertatem, quod minis, carceribus & poenis inflictis ad fidem amplectendam non compellantur, neque in exilium cum infamia (quæ alioquin exilium perpetuo comitatur *Damhoud.* in Pract. Crim. Cap. 28. num. 9.) mittantur, sed libere abire sinantur, wie die **Dillinger** fürwenden in Compos. Pac. Quæst. 44. num. 132. & Quæst. 48. num. 167. in fin. das Ansehen gewinnen möchte, als wäre es etzlicher massen loco beneficii zu achten, daß die Unterthanen unter ihnen verkauffen und wegziehen dürfften: so wäre es doch der Augspurgischen Confession Verwandter Stände Intention zuwider, welche ihrer Religions-Verwandten Unterthanen, denen ja auch das Beneficium zu gute angesehen gewesen, dardurch vom Zwang zum Glauben, oder zum wegziehen geholffen wissen wollen, und Ihrer Päbstischen Unterthanen halben es dergleichen Disposition nicht bedürfft hätte: sintemal bekandt, daß sie in ihren Landen keinen einigen Menschen zum Glauben oder Räumung des Landes zu zwingen pflegen, immassen ihnen die Jesuiten selbst das Zeugniß geben, daß sie ihren Päbstischen Unterthanen erlauben zu bleiben, und das Exercitium ihrer Religion in der Nachbarschafft zu besuchen, in Wiederleg. **Ungersdorff.** Erinnerung pag. 96. eine sehr hohe und schwere Straffe. Damit nun unter den Unterthanen beyder Religion, von welchen einerley, wenn sie des Glaubens halben ihr Domicilium ändern wollen, im Religion-Frieden disponiret worden, dißfalls Gleichheit gehalten, und kein Theil, vermöge König FER-

1646. April. & seqq. DINANDI I. Resolution §. Dieweil nun aber vorige ꝛc. §. Denn so viel ꝛc. ibi, daß der alten Religion Ständen, ihrer Unterthanen halben, das Recht wider die Billigkeit beschweret werde ꝛc. So müssen der Stände beyder Theile Unterthanen, biß sie selbst salva eorum existimatione, das flebile adjutorium & miserabile auxilium emigrationis, wie der Imperator in L. penult. & ult. C. qui bon. ced. poss. redet, an die Hand nehmen, und anders wohin, da sie das Publicum Exercitinm ihrer Religion haben können, sich wenden wollen, geduldet werden. Nam æquiparatorum eadem facienda est determinatio, 1646. April. & seqq.

Cephal. Conf. 310. num. 6. *Riminald.* Conf. 108. num. 24.

& dispositum in uno, censetur etiam in alio illi æquiparato,

Cephal. Conf. 339. num. 23.

IV. Obschon der §. Und nachdem ꝛc. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten dahero, daß er wider ihre Bewilligung dem Religions-Frieden einverleibet, sonsten niemals gebilliget worden, so mag er doch wider der alten Religions-Verwandten Stände, welche sich darinnen wegen des Geistlichen Vorbehalts fundiren, wohl allegiret werden,

L. fin. ff. d. reb. cor. *Bald.* in L. qui a patre ff. d. Conf. tut. *Bart.* in L. gerit. ff. d. acquirend. hered. *Cravett.* Conf. 156. num. 20. & Conf. 348. num. 5.

Nun werden aber daselbst die Geistlichen, welche von der alten Religion abtreten, allein ihrer Geistlichen Beneficien entsetzet, und ist kein Buchstab vorhanden, daß sie als Land-Stände, auch ihre Güter verkauffen und wegziehen müssen. Dieweil nun die Päbstischen ihren Geistlichen sonsten ja gar keine libertatem migrandi verstatten wollen, darauf sich die Dillinger in Comp. Pac. Quæst. 46. num. 148. & Quæst. 50. beruffen, wie vielweniger mögen die Landsassen und andere Leute blos um der Religion willen zu verkauffen oder ihre Religion zu ändern gezwungen werden?

V. Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben einen unverneinlichen klaren Text im Religions-Frieden für sich, im §. Wo aber unsere ꝛc. welcher ja nicht deutlicher seyn könnte. Cum autem expressum pro nobis habemus textum, ab eo propter aliorum argumentationes & disputationes non est recedendum.

C. in c. 1. d. Const. *Bero.* Conf. 76. num. 89. Vol. 1. *Cephal.* Conf. 24. num. 24.

VI. Wenn nach der Dillinger d. Comp. Pac. Quæst. 44. num. 132. und der alten Religion zugethanen Stände Fürgeben, dieses die Meynung des §. Es soll ꝛc. und Wo aber ꝛc. gewesen, daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen mit äusserlicher Gewalt zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder in Schutz nehmen, die Unterthanen aber, wenn sie sich nicht zu ihrer Obrigkeit Religion wenden wollten, zu verkauffen und unter andere Obrigkeit zu ziehen, schuldig seyn sollten; so hätte es wohl allein bey dem §. Es sol auch ꝛc. wie im ersten Concept des Religion-Friedens, desgleichen im Regenspurgischen Abschied de Anno 1541. Es sollen auch ꝛc. in der Kayserlichen Declaration §. Zum vierdten ꝛc. und dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. Doch sol kein Stand ꝛc. verbleiben können, und wäre der §. Wo aber ꝛc. pur lauter nichts nütze, auch die geringste ratio dubitandi dessen, was darinnen disponiret worden ist, nicht vorhanden. Denn die Stände der alten Religion haben zuvor auch die Unterthanen, wenn sie nicht weggezogen, zu ihrer Religion gezwungen, die Päbstische Unterthanen aber, so unter den Augspurgischen Religions-Verwandten gesessen, sind längsten zuvor dessen, im Reichs-Abschiede Anno 1530. §. Und nachdem wir in unserm Kayserlichen Gemüth ꝛc. versichert, und unter ihrer Obrigkeit mit ihrer Haabe, Weib und Kindern allbereit in Kayserlichem und des Reichs sonderbarem Schutz gewesen, haben auch ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern einen freyen Ab- und Zuzug ohne einige Nachsteuer oder Abzug gehabt, immassen die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände ohne das niemals ihre Unterthanen zur Religion oder wegzuziehen gezwungen, sondern dieselbe alle wege sicherlich unter sich wohnen lassen, oder da sie wegziehen wollen, denen, so nicht leibeigen

1646. April. & seqq. eigen gewesen, alle wege frey gestanden, gegen Entrichtung der Nachsteur, unter ihnen zu verkauffen und sich an andre Oerter zu wenden. Sol nun der §. Wo aber ꝛc. nicht vor die langeweile in den Religions-Frieden gebracht worden seyn; so folget unumgänglich, daß er also verstanden werde, wie der Buchstab lautet, nemlich daß die Unterthanen, welche Gewissens halben, sich zu ihrer Obrigkeit Religion nicht wenden mögen, um dessentwillen darzu, oder das ihre zu verkauffen, mit Gewalt nicht gezwungen werden können, damit die Worte des §. Wo aber ꝛc. zum wenigsten wider die Stände der alten Religion die Würckung haben, daß sie hinführo die Evangelische Unterthanen unter sich dulden sollen: Cum cujuslibet disposition is verba ita intelligi debeant, ut aliquid operentur, 1646. April. & seqq.

Menoch. Cons. 287. num. 1. Cons. 306. num. 11. 13. & 22.

Neque unquam potest ad eum casum lex trahi, ut dubitandi ratio non subest,

L. quod Labeo 9. ff. d. Carb. Edict. L. 1. in fin. ff. ad Municip. L. in civilem C. d. furt. *Cujac.* in parat. C. d. repud. bon. possess. *Cravet.* Cons. 548. num. 22.

potiorque habetur ille intellectus, in quo major dubitandi ratio versatur, ut illi casui provisum dicatur, in quo major subest necessitas,

Decian. Resp. 32. num. 26. Vol. 2. *Cravet.* Cons. 623. num. 18. Cons. 761. num. 8. Cons. 835. num. 4. Cons. 856. num. 25. & Cons. 970. num. 3.

non ille, quo contrahentes frustra videantur pacisci,

Menoch. Cons. 762. num. 5. & 6.

VII. Der §. **Wo aber** ꝛc. disponiret zwar mit ausdrücklichen vernemlichen Worten, daß es beyderley Stände Unterthanen, welche der alten Religion oder Augspurgischen Confession wegen, mit Weib und Kindern an andere Orte ziehen wollen, zugelassen und bewilliget sey, daß sie aber, wann sie nicht gutwillig wegziehen wollen, zu ihrer Obrigkeit Religion gedrungen werden könnten, darvon ist kein Jota vorhanden, darauf sich die Stände der alten Religion zu gründen hätten. Wenn denn nicht alleine in dem Reichs-Acten Anno 1545. abgeredet worden, keine zweiffelhaffte Worte in Abschied zu setzen, sondern auch Königs FERDINANDI I. den 30. Aug. 1555. ertheilte Resolution §. **Dieweil nun über vorige** ꝛc. und §. **Dergleichen** ꝛc. ob wol aller Chur-Fürsten und Stände darauf erfolgte Duplic vermag, daß auf ihrer aller Rath eine unänderliche Einwilligung des Religion-Friedenmit **lautern unverwirrten klaren Worten** begriffen, und also verfertiget und eingerichtet worden, daß die, so zu **Unfried** (NB.) Neigung tragen, derselben Worte und Neigung aus ungleichem Verstand füglich auch wohl zwingen, und zu ihrem unruhigen Vorhaben aus der Schrifft, die um **Fried** und **Ruhe** willen fürgenommen, eben das Widerspiel, nemlich gemeine **Unruhe** und **Unfriede** anrichten könnten ꝛc. Dann Ihre Königliche Majestät bedencken für billig und allem friedlichen Wesen nutz- und nothwendig, daß diese Constitution, wie auch oblautet, **klar** und **lauter** gemacht werde, **und das, so ausdrücklich nicht bewilligt** (NB.) **durch** *disputirliche* **Worte und Meynung mit hinein kommen, damit mehrer Zanck, Weiterung und Unruhe verhütet bleibe** ꝛc. Verba autem cum ad literam sunt intelligenda, solum dicitur esse de litera, quod oculis legi potest,

Monoch. Cons. 115. num. 18.

& comprehensum id solum dicitur, quod est verbis expressum, quando plura sunt tanquam diversa considerata.

Bero Cons. 37. num. 8. Vol. 3.

so seyn die Stände der alten Religion mit ihrer gantz ungereimten Deutung des §. **Wo aber** ꝛc. billig abzuweisen, und wird vielmehr dardurch ihr angemaßter Zwang der Unterthanen zum Glauben oder wegziehen, gleichsam mit einem Streich darnieder geleget und zu Boden gestossen. Wäre das der Stände von beyden Theilen einhellige Meynung gewesen, die Unterthanen, im Fall verwegertes Wegziehens, zu ihrer Religion zu zwingen, so hätten sie es leichtlich mit vernehmlichen Worten in den §. **Wo aber** ꝛc. bringen lassen können, weil es aber nicht geschehen, liegt ihnen billig Kaysers

1646. April. & seqq. JUSTINIANI L. und §. ubi autem 11. sin autem ad deficientis circ. fin. ibi, si contrarium volebant, nulla erat difficultas conjunctim ea disponere C. d. caduc. toll. & communis regula, si voluissent, facile erat exprimere, *Socin. Jun.* Cons. 3. num. 41. Vol. im Wege. 1646. April. & seqq.

VIII. Im §. Wo aber ꝛc. werden die Unterthanen der alten Religion, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, in einem Prædicamento gesetzet, wenn es nun der Stände der alten Religion Meynung nach gehen sollte, so müsten die Stände der Augspurgischen Confession bewilliget haben, daß diejenigen, so nicht verkauffen und wegziehen wollen, zu ihrer Religion gezwungen werden sollten; welches doch nicht allein dero löblichen Vorfahren Exempel, quæ illos movere debuerunt,

Menoch. Cons. 126. num. 35.

sondern auch zuförderst GOTTES Wort, des HErrn Christi Lehre, cujus omnis actio est nostra instructio.

C. si iis 15. quæ 1.

und der wahren Christlichen Kirchen, von der Apostel Zeiten hero (wie im ersten Fundament wegen der Mediat-Stiffter und Clöster angeführet worden, und aus dem Tractat, genant Kurtze *Information* und Anleitung von der *Autonomia* zu sehen.) Gebrauch zu wieder ist, und ihnen zu bewilligen unmöglich gewesen. Omne enim indecens DEO imposibile dicitur,

Decian. Resp. 14. num. 99. Vol. 3.

Nemo autem ad imposibile obligari potest,

C. nemo potest. d. reg. Jur. in 6.

neque fictio Legis nunquam se extendit ad ea, quæ sunt imposibilia,

Pecc. ibid. num. 7. circa fin.

Können demnach die Worte dieses §. durchaus keinen andern Verstand haben, als wie sie an sich selbst lauten, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten dißfalls ihrer Vorfahren Fustapffen gefolget: Antecessorum vero vestigia sequimur, dum ea, quæ Antecessores servarunt, in casibus paribus observamus, inquit *Zas.* Cons. 16. num. 125. und haben die Stände der alten Religion ihnen hierin condescendiret, da sie auch ihres theils die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen unter sich, wenn sie gleich andern Unterthanen in allen Politischen Sachen schuldigen Gehorsam leisten, dulten wollten; immassen es in solchen Actibus correspectivis, und da beyderley Stände parificiret seynd, ohne das nothwendig folget. Quia quando duæ personæ parificantur, etiam in correctoriis dictum de uno, habet locum in alio,

Barth. Socin. Cons. 1. num. 14. & 15. Vol. 1.

& actus correspectivi inæqualitatem continere non debent,

Decian. Resp. 20. num. 17. Vol. 4.

sed in illis idem judicandum de uno, quod de altero, & tantum uni concedendum, quantum alteri,

Menoch. Cons. 659. num. 3. & 4.

adeoque semper servanda est æqualitas, ut, quod de uno expresse dicitur, tacite & de alio dictum censeatur,

Bursat. Cons. 260. num. 26.

quia ubi plures personæ ponuntur in eadem oratione, propter orationis connexitatem habentur pro una.

Surd. Decis. 88. num. 24.

IX. Wenn im §. Wo aber ꝛc. die Wörter, wo die Unterthanen wollten, nach der alten Religion Verwandten Ständen Fürgeben, den Verstand haben sollten, daß die Unterthanen, wofern sie nicht verkauffen wollten, zu ihrer Obrigkeit Religion treten, und sich äusserlich zu einer andern Religion bekennen müssen, die sie doch im Her-

1646. April. & seqq. Hertzen verleugneten, so versiret der äusserste Gewissens-Zwang darunter. Cum tamen in causis Religionis simulare non liceat,

Molin. Cons. 43.

& corde quidem DEUM adorans, coactus vero eundem sermone abnegans, mortaliter peccet,

Roman. Cons. 523. num. 6.

Es würde den Unterthanen ihre freye Willkühr entzogen, quæ in illis intelligi non potest, qui necessitate cogente aliquid faciunt,

L. fidei commissa. 11. §. si rem. 12. ff. d. Leg. 3.

voluntas quippe libera & absoluta potestas est,

L. 3. §. 1. ff. d. arbitr. *Gœden.* Cons. 109. num. 281.

und wäre an Seiten der alten Religion-Verwandten eine turpis & bonis moribus repugnans conditio, wie die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 48. num. 166. in fin. selbst gestehen, Turpe esse ac bonis moribus repugnans, ut aliqui pecuniæ seu bonorum temporalium causa non migrantes Religionem amplectantur, quam falsam judicant, welche an sich selbst gantz unkräfftig, und ohne das keine Würckung hätte. Ejusmodi enim turpes et bonis moribus repugnantes conditiones vitiantur, & pro non scriptis habentur,

L. conditiones 14. & L. seqq. ff. d. Cond. instit. *Bero.* Cons. 76. num. 29. Vol. 1.

X. Besaget der §. **Wo aber** ꝛc. es solle den Unterthanen wegen der Religion an andere Orte gegen Abtrag der Nach-Steuer zu ziehen, zugelassen und bewilliget seyn. Nun ist aber unläugbar, daß vermöge Rechtens keine Nach-Steuer von denen, so wieder ihren Willen verkauffen und wegziehen müssen, gefordert werden könne, dessen Præjudicium Cameræ in causa Heilbrun contra Schwäbischen Gemund vorhanden, quemadmodum nec laudemium ex necessaria alienatione debetur,

L. filius familias. 114. §. Div. 14. in fin. ff. d. Leg. 2. *Coras.* in L. cum dubitatur. 3. num. 33. C. d. jur. Emphyt. *Chassan.* in Cons. Burg. tit. des retraicts. rubr. 10. §. 9. num. 1. & 2. fol. (mihi) 1266.

nisi contraria consvetudo probari possit,

Ant. Fab. C. d. jur. emph. de fin. 23. vid. *Hart. Pist.* 1. Quæst. 50. num. 27. & 52. *Thesaur.* Decis. 139.

Erscheinet demnach gleichfalls hieraus klärlich, daß beyde Theile sich dahin verglichen, die Unterthanen der Religion halben nicht zu verstossen, sondern zu dulden, biß sie gutwillig verkauffen und wegziehen wollen. Quia cujuslibet Legis aut Conventionis interpretatio ita fieri debet, ut dispositio non operetur quicquam contra principalem disponentium intentionem,

L. 5. quis nec causam 4. ff. d. rebus cred. *Ant. Quetta.* Cons. 37. num. 6. nec ullum majus nostræ mentis Testimonium, quam qualitas inspecta verborum. *Fr. Zoanett.* rer. quotid. Cap. 10. pag. (mihi) 34. & seqq.

XI. Zu Abkommung alles Zweiffels, gibt König FERDINANDI I. Resolution im §. **Die übrigen Articul** ꝛc, klärlich an Tag, daß der alten Religion Verwandten Stände Fürgeben, ob hätten sie Macht, die Unterthanen, so in der Religion mit ihnen nicht über ein stimmen und wegziehen wollten, zu ihrem Glauben zu zwingen, gantz falsch und unrecht sey, die Formalia daselbst seyn diese. „Die übrigen „Articul lassen Ihro Königliche Majestät Ihr gnädig gefallen, biß auf den Versicul „anfahend, **Wo aber der Kayser** (NB. also lauten die Wort des am 19. Jun. „Anno 1555. übergebenen Concepts des Religion-Friedens, darauf die Resolution „den 30. August. Anno 1555. gefallen) und Königliche Majestät ꝛc. welchen Articul „der Kayser und Ihrer Königlichen Majestät Unterthanen, von wegen allerley sonderbahren Freyheiten und Herkommen, Ihrer Majestät unterschiedlichen Landen Unterthanen nicht bewilligen könnten, sondern sehen vor besser an, daß derselbe gar aus-

1646. April. & seqq. „gelassen werde ꝛc. Denn wenn es mit der Disposition des §. Wo aber ꝛc. die Meynung gehabt, wie ihn die Stände der alten Religion mit Ungrunde anziehen, und Ihre Majestät derselben nicht verbunden gehalten, solche Unterthanen ohne Gewissens-Zwang unter sich zu dulten; so würde ja Ihre Königliche Majestät, als das Haupt unter denselben, gantz keine Ursach gehabt haben, den Paragraphum ihrer Unterthanen halben zu difficultiren: darum ein jeder vernünfftiger daraus wahrnehmen kan, es habe Ihre Königliche Majestät um des willen den §. Wo aber ꝛc. auszulassen begehret, daß sonsten die Unterthanen zum Verkauffen, oder den Glauben anzunehmen nicht gezwungen werden könten, Regis enim proferentis verba intelligi debent ex qualitate ejus personæ, 1646. April. & seqq.

Bald. in Cap. cum venissent. d. eo qui mit. in poss. *Dec.* in L. un. C. quando non pet. par. *Cravet.* Cons. 445. num. 7.

& quo respectu prolata sint,

L. siquis domum. 9. §. 1. vers. quid tamen ff. locat. L. profutitia 5. §. 11. ff. d. jur. dot. L. debitor. 59. §. fin. ff. ad Trebell. *Dec.* in C. si pro debilitate. Decretal. d. offic. deli. & Cons. 283. *Cravett.* Cons. 611. num. 6.

XII. Noch viel klärer erhellet sich der Stände alter Religion ungegründetes Fürgeben, aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Replic, auf der Königlichen Majestät Resolution, da sie mit diesen Rationibus und Formalien, den §. Wo aber ꝛc. von den Unterthanen durchaus (NB.) unverändert passiren zu lassen begehren, weil es 1) zu Erhaltung Friedens nicht allein zwischen allen Obrigkeiten und Unterthanen gerichtet, da ein Theil das andere in diesen beyden Religionen mit Christlicher Gedult, vermöge des 1544. jährigen Abschieds, biß zu endlicher friedlicher Vergleichung dultet. 2) Dann sollen beyde Religionen im Reich Friede haben, so müssen sie an keinem Ort gestrafft werden. 3) Haben alle Stände im Chur- und Fürsten-Rath diese beyde Articul einhellig geschlossen, und können sie ohne der Principalen ausdrücklichen Befehl nicht aussen lassen, kan auch (NB.) ohne dieselben der Fried nicht wohl geschehen. 4) Wird Kayser- und Königliche Majestät dardurch an ihrer Præeminenz und Gehorsam, nichts in Zeitlichen entzogen. 5) Die Augspurgischer Confession zugethane Unterthanen, werden ihrer Obrigkeit gerne in zeitlichen gehorsamen. 6) Stünde der Abzug den Unterthanen gegen Entrichtung der Gebühr frey.

XIII. Haben gesamte Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen, in ihrer Duplic auf die Königliche Resolution §. Daß aber die Königliche Majestät ꝛc. sich dahin erkläret, daß die Kayser- und Königliche Unterthanen, so im Reich nicht gesessen, unter dem §. Wo aber ꝛc. nicht begriffen seyn, sonsten aber aus angezogenen Ursachen, keines Weges übergangen werden sollen, dabey es die Königliche Majestät hat bewenden lassen müssen, welches abermal ein klares Zeugniß, daß es mit dem §. Wo aber ꝛc. eine weit andere Beschaffenheit habe, wegen aller im Römischen Reich gelegenen Lande. Quæ exceptio unius casus excludit alios casus non exceptos propter evidentem eorum diversitatem.

L. quæsitum 12. §. idem respondit 43. ff. d. fund. inst. L. nam quod liquidæ. 4. §. fin. ff. d. pen. Leg. L. fin. §. cui dulcia ff. d. trist. lig. *Prukm.* Cons. 13. num. 183. & Cons. 46. num. 60. Vol. 1.

XIV. Den 16. Maji. Anno 1559. haben die Augspurgische Religions-Verwandten Stände, in ihren Gravaminibus §. Und obwol ꝛc. sich über die alte Religions-Verwandten Stände beschweret, daß die Unterthanen härtiglich an Leib und Gut gestraffet, verjaget, vertrieben, ihrer Güter entsetzet und beraubet worden, dadurch sie endlich mit Weib und Kind ins Elend gerathen müssen ꝛc. Item, das die Augspurgische Confessions-Verwandten, zu Abhelffung ihrer Gravaminum den 15. Aug. Anno 1559. eine Deputation begehret, die Stände der alten Religion aber sich dessen gewegert, melden sie §. Es seynd auch etliche ꝛc, daß etliche Gravamina,

keiner

1646. April. & seqq.

keiner weitläufftigen Ausführung, sondern allein ernster Abschaffung, Inhibition und Mandaten bedürfften, als das (NB.) sagen sie, wider den klaren lautern Buchstaben des Religion-Friedens, die Unterthanen, so sich zur Augspurgischen Confession begeben, jämmerlich verjaget, ihrer Haab und Güter beraubet, in harte unerträgliche, ja unchristliche Gefängniße geworffen, und darinnen verderben und verfaulen, oder die bekannte Wahrheit wieder verläugnen müssen, Item, auf dem Reichs-Tage Anno 1526. den 23. August. ziehen die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Gravaminibus §. Bevorab ꝛc. sehr hefftig an, daß die Verjagung der Unterthanen den klaren Buchstaben des Religion-Frieden stracks zu wider sey, sintemahl den Unterthanen freygestellet, ihre Wohnung wegen der Religion, ob sie wollen, zu verrücken, nirgend aber zu befinden, daß die Obrigkeit Macht habe, den Unterthanen, wegen der Religion aus zu gebiethen, oder sie zu verweisen ꝛc. Item, folgends in einer andern Anno 1576. übergebenen Schrifft §. So haben zum andern ꝛc. schreiben sie, so haben Ew. Kayserliche Majestät aus den klaren Buchstaben des §. Wo aber ꝛc. sich zu berichten, und ist notori, daß darinnen nirgend verordnet, daß die Unterthanen wieder ihren Willen schuldig, von ihrer Religion wegen, ihre häußliche Wohnung wieder ihren Willen an andere Ort zu verrücken, sondern, daß solcher Abzug lauter zu ihrer Willkühr gestellet ist, beyde Religionen seyn lege publica zugelassen, und dahero nicht straf-würdig. Talis vero præsumitur animus in præcedentibus qualis fuit in sequentibus,

Bart. in L. cœter. 14. §. fin. ff. d. leg. 1. *Surd.* Decis. 4. num. 15.

XV. Die *Camerales* bezeugen in ihren auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1582. übergebenen Dubiis, es wären am Kayserlichen Cammer-Gericht niemals Mandata erkannt, daß die Unterthanen wieder ihren Willen zu verkauffen, und das Land zu räumen schuldig seyn sollten, sondern allein auf der Unterthanen gutwillig ausziehen, begehren, suppliciren und anhalten, Mandata sine clausula wieder die Obrigkeit ausgangen, daß sie ihnen einen geraumen selbst begehrten Termin zu Verkauffung ihrer Güter gestatten sollten. Ejusmodi autum præjudicia esse inter leges referenda, pro legibus sequenda & ratione effectus pro lege generali habenda constat,

L. filius 14. ff. ad L. Cor. d. fals. L. 1. §. hoc autem S. C. ff. d. S. Consulto Syllan. *Menoch.* Cons. 671. num. 21. & Cons. 676. num. 2. *Knich.* d. Veshit. pact. Cap. 3. num. 304.

N. VIII.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, der Unterthanen Religions-Freyheit betreffend.

N VIII. Antwort auf der Catholischen Fundamenta, die Religions-Freyheit der Unterthanen betreffend.

Wie droben stracks im Eingange vor nothwendig erachtet worden, den wahren Verstand dieser Materie recht zu inculciren: also ist auch allhier zu erinnern, daß der Stände der alten Religion Fundamenta alle dahin gehen, ob würde in ihren Landen das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession promiscue begehret, darinnen sie doch mercklich verstossen, und dasselbe, als welches eigentlich zu deme beyderseits Reichs-Ständen in ihren Landen habenden Jure Episcopali gehöret, mit dem Beneficio Emigrandi, so allein die Zulassung äusser- und bürgerlicher Conversation angehet, und von ihnen gleichsam bey den Haaren zu dem Publico Exercitio und Jure Episcopali gezogen wird, schändlich confundiren, da doch im Religions-Frieden vom Beneficio Emigrandi absonderlich im §. Wo aber ꝛc. gehandelt wird, so vielmehr das einige heylsame Remedium ist, dardurch die Stände des Heiligen Römischen Reichs für Beeinträchtigung des von Jure Episcopali dependirenden Publici Exerciti in ihren Territoriis, mehr als hiebevor gesichert worden, sintemahl die Augspurgische Confessions-Verwandten zu jederzeit hart darauf gedrungen, es der Nürnbergische Frieden-Stand, Anno 1532. nicht ihren Personen, sondern der Religion gegeben, auch für unchristlich gehalten, daß jemand alleine, und

nicht

1646. April. & seqq. nicht der gantzen Religion um Frieden handelten, oder, da sie einen Auszug bewilligten, ihre Religion verdamten, und wären der Biederleute Verräther, setzten sie in höchste Verfolgung, denen sie doch schuldig wären allen Vorschub und Hülffe zu thun, wie zu lesen bey 1646. April. & seqq.

Hortled. Lib. 1. Cap. 32. & Cap. 35. num. 19. & seqq. & Lib. 2. cap. 2. Um deswillen haben den 29. Maji Anno 1544. gegen FERDINANDI I. Königliche Majestät sich die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, auf Kayserlicher Majestät Schreiben aus Sevilien beruffen, so etliche Jahr nach dem Nürnbergischen Frieden-Stande ausgangen, und auf alle Religions-Verwandten gerichtet gewesen, mit Vermeldung, es wäre jede Obrigkeit Amts halben nicht allein in ihren Landen, sondern auch so viel an ihnen in aller Welt das wahre Glaubens-Bekäntniß zu befördern, und dessen Verfolgung zu verhüten schuldig. Dahero ist auch im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. §. **Es sollen auch** ꝛc. ausdrücklich versehen worden, daß die Protestirenden Niemand der andern Seiten zu sich dringen, bewegen oder ziehen, auch des andern theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wieder ihre Obrigkeit vertheydigen sollen ꝛc. Alleine nachdem schlechter Effect darauf verspühret worden, und die Stände von beyden Theilen sich vice versa ihrer Religion bey anderer Stände Unterthanen angenommen, so ist zwar auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1544. durch den Abschied §. **Doch soll kein Stand** ꝛc. alles, was sieder dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. darwieder gehandelt, aufgehaben werden (ob gleich hernach erst Kayser **Carl** der **Fünfte** in seiner Instruction auf dem Augspurgischen Reichs-Tage Anno 1555. §. **Aber den Anhang dieses** *Articuls* ꝛc. improbiret hat) und aufs neue vergliechen, daß kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch den andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wieder ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen solle, dieweil aber auch dasselbe nicht helffen wollen, und zu besorgen gewesen, es möchte hinführo dergleichen Unwesen mehr fürgehen, so ist auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. im Religions-Frieden nicht allein im §. **Es soll auch** ꝛc. solches wiederhohlet, sondern auch den Unterthanen, damit sie sich hinführo nicht mehr wegen der Religion an andere Obrigkeit zu hengen, und in dero Schutz nehmen zu lassen Anlaß haben möchten, im §. **Wo aber** ꝛc. verwilliget worden, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Schutz, ungeachtet der Religion, so lange sicherlich gedultet zu werden, biß sie selbst ihres Gewissens halber an andere Orte ziehen wollten, alda sie das Publicum Exercitium ihrer Religion haben könten. Wie nun das Publicum Exercitium Pontificiæ Religionis, in Franckreich, Pohlen und andern Königreichen, mit dem Jure Emigrandi, welches jedermann seines Gefallens verstattet wird, gantz keine Gemeinschafft hat, also ist es vielmehr im Römischen Reich, da zu mahl deswegen sonderbare Pacta, dergleichen man in andern Königreichen nicht hat, obhanden, so wohl bey den Ständen der alten Religion, als der Augspurgischen Confession, gantz abgesondert und separiret.

Hierauf folget nunmehr nacheinander die Antwort auf der alten Religion verwandten Stände geführete Fundamenta, so ohne das mehren theils entweder auf Verläugnung Königs FERDINANDI I. Declaration gehen, oder sonsten daraus abzunehmen, daß die, so solche abgefasset, gleichsam als Hospites in ignota regione versiren, und von ihnen das Sprichwort wahr sey, incognita non valemus diligere, *Menoch.* Cons. 954. num. 20.

I. Daß die Augspurgische Confessions-Verwandten diese Clausul, **daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Gewissens und Bekäntniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden möchten,** anfänglich in den Religion-Frieden zu rücken begehret, ihnen aber die Stände der alten Religion abgeschlagen haben sollten, solches ist bey keinem Concept des Religion-Friedens in den Archivis zu befinden, sondern in einem nur dieses, daß Chur-Fürsten und Stände beyder Religion, und allerseits ihre Unterthanen gegen einander sollen Friede haben, und halten, und alle Ursachen, daraus zwischen ihnen möchte Unfried erwachsen, abschneiden

1646. April. & seqq.

den und fürkommen, welches vielmehr den Ständen der alten Religion zuwieder als für sie. 2) Aus den Reichs-Acten in den Archiven erscheinet, daß die Freylaß- oder Freystellung ein *Æquivocum* sey, gehe ratione subjectorum bald auf die Weltlichen bald auf die Geistlichen Stände, deren Conscienz, vermöge *D. Udalrici Zasii* am 17. Junii Anno 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg gethaner Anzeige, die Stände der alten Religion heimgestellet, ob sie zur Augspurgischen Confession treten wollten, jedoch daß sie ihrer Geistlichen Beneficien verlustig seyn sollten, bald auf die Unterthanen und männiglichs Gewissen, denen im gantzen Heiligen Römischen Reich zur Augspurgischen Confession zu treten frey gelassen, welche Freyheit der Unterthanen längst zuvor, durch die Reichs-Abschiede, Kayser CARLS Declaration und Passauischen Vertrag bestätiget gewesen, und im Religions-Frieden nur wiederhohlet worden, immassen der Gesandten Berichte sub dato den 22. Sept. Anno 1555. melden, daß eine Freystellung, ein gleichmäßiges Recht in der Religion und ein ewiger Frieden durchaus in gantzen Reich erhalten sey. Es müssen ja auch die Stände der alten Religion selbst bekennen, daß den Unterthanen im Religions-Frieden zur Augspurgischen Confession zu treten, frey gelassen sey, nur daß sie dieselben nicht unter sich dulten wollen. Es fundiren aber die Stände der Augspurgischen Confession sich auf den §. Wo aber ꝛc. daß sie krafft dessen, solches zu thun schuldig, posito, wenn sie sich schon anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens darzu nicht hätten verstehen wollen, siquidem voluntas, quæ ab initio est, si postea mutetur, non sortitur effectum.

1646. April. & seqq.

Socin. Jun. Cons. 179. num. 50. Vol. 2.

3) Ist nicht ohne, daß gleichwie die Stände der alten Religion die Addition, daß die Geistlichen, so von der Religion abtreten, ihres Stand entsetzet seyn sollten, §. Doch sollen hierinnen ꝛc. also auch die Augspurgische Confessions-Verwandten ihres Orts die Addition von der Ritterschafft, Anse- und andern Städten im Religions-Frieden mit begrieffen seyn sollte, im §. Es sollen auch in diesen Frieden ꝛc. zu dem Concept des Religion-Friedens zu bringen begehret, es ist aber eben diß Concept König FERDINANDO I. den 11. Jun. Anno 1555. übergeben, und darauf Ihrer Königlichen Majestät Resolution den 30. und 31. August. erfolget, auch in der Replica, so wohl der Duplic, solches der Augspurgischen Confessions-Verwandten Begehren repetiret worden. Es erscheinet aber vermöge der Acten in den Archivis der Ungrund des obgesetzten Fürgebens, ob hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände an statt des vorigen Begehrens, nemlich, daß die Unterthanen beyder Religion ihres Gewissens und Bekäntniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden möchten, den 21. Jun. Anno 1555. den Vorschlag wegen der Ritterschafft, Anse- und anderer Städte gethan, da doch das Concept, in welchen die Addition zu befinden, schon den 11. (wie obstehet) und also gantzer 10. Tage zuvor Königlicher Majestät übergeben gewesen, den 21. Junii aber haben die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände ihr Bedencken der alten Religion verwandten Ständen, ietzt berührte Addition, der Geistlichen Freystellung oder den Geistlichen Vorbehalt betreffend, übergeben, und in demselben §. Wir aber der Augspurgischen *Confession &c.* wichtige Motiven angezogen, daß sie den §. Und nachdem ꝛc. dem Religions-Frieden nicht inseriren lassen könten, zudeme 4) obschon Ihre Königliche Majestät den 30. August. in Dero Resolution §. Dann so viel ꝛc. zu Einnehmung der See- und anderer Städte nicht bewilliget, so befindet sich doch in den Archiven, daß Ihre Königliche Majestät endlich willig gewesen, die See- und Anse-Städte auch in den Religions-Frieden setzen zu lassen, wenn sie sich erklären wollten, beyde Religionen gleich wie in den Frey- und Reichs-Städten ein zu nehmen, darzu sich aber die Abgeordnete nicht verstehen wollen, weil sie darzu nicht befehliget.

II. Daß an Königs FERDINANDI Declaration gantz und gar nicht zu zweifeln, solches ist bey dem Punct des Geistlichen Vorbehalts, fast zu Ende der Antwort auf der alten Religion Verwandten Stände 13. Fundament, allbereit obiter aus den Archivis gründlich mit allen Umständen, aufs kürtzeste beybracht und allhier weitläuffig

1646. April. & seqq. tig zu wiederholen unnöthig, sondern wird dieses nur noch ex Archivis zu Bestätigung der Declaration dazu gethan. 1646. April. & seqq.

1) Daß die Stände damals wegen der See- und Anse-Städte auf dieselbe solcher gestallt sich beruffen haben, weil alle Frey- und Reichs-Städte auch die Bischöffliche (NB.) die Freystellung der Religion bekommen, so hätten sie vor rathsam erachtet, die Einnehmung der See- und Ansee-Städte stillschweigend zu præteriren, würden es aber auf künfftigen Reichs-Tag leichtlich erhalten.

2) Ist solche Declaration allermeist wegen der grossen Drangsahl, so den Evangelischen Unterthanen zugefüget wird, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen allhier zu dem Ende angezogen worden, dieweil Krafft derselben der alten Religion zugethaner Geistlicher Stände Unterthanen das Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hätten, und sie ihnen dasselbe nicht verwehren könnten; so möchten sie vielweniger das blosse Domicilium, vermöge des §. Wo aber ꝛc. ihnen verwegern, Nam cui licet quod est plus, licebit utique, quod est minus, C. cui licet. d. R. I. in 6. L. non debet ff. eodem. *Schrad.* d. feud. part. 2. cap. 3. num. 36.

und eben dahero, weil die Declaration vom Exercitio Publico, der §. Wo aber ꝛc. davon nicht redet, so siehet männiglich gar wohl, daß sichs auf diese verkehrte Weise: die Stände der alten Religion haben Macht ihre Evangelische Unterthanen zu vertreiben, sonsten würde es der Declaration wegen etzlicher Geistlichen nicht bedürfft haben, von den Jesuiten nicht schliessen lasse.

III. Es ist auch von keiner Importanz, daß fürgegeben wird, die Declaration wäre den 24. Septembr. Anno 1555. datiret, der Religions-Friede aber den 25. Septembr. allererst publiciret und also die Declaration einen Tag älter als der Religions-Friede selbst, welches ein Absurdum, cum declaratio & derogatio præsupponere debeat, existere id, quod declaratur & cui derogatur. Dann aus den Archiven erscheinet, daß der Religions-Friede Anno 1555. Sonnabends den 21. Septembr. beschlossen, folgends Sonn- und Montags den 22. und 23. durch den Ausschuß revidiret und abgelesen, Dienstags den 24. die Declaration erfolget und vollzogen. Mitwochs aber als den 25. der Religions-Friede publiciret und eben darum die Declaration den 24. datiret, die Publication aber des allbereit zuvor, auch vor der datirten Declaration beschlossenen Religion-Friedens, allererst hernach den 25. geschehen, ist dieselbe so viel desto kräfftiger, sagen die Stände der Augspurgischen Confession in ihrer auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1598. übergebenen Replic wider der Römischen genannten Catholischen vermeynten Ableinungs-Schrifft Evangelischer Stände Gravaminum. Viel ungereimter aber, gantz falsch und denen in Archivis vorhandenen Actis ungemäß ist das (wie hierauß offenbar) daß die Dillinger d. Comp. Pac. Quæst. 44. num. 127. circa fin. schreiben, denique utriusque partis consensu pacis compositio secundum omnes articulos acceptata ac sigillis confirmata 20. die Septembr. daß nemlich der Religions-Friede den 20. Septembr. sollte besiegelt worden seyn, ehe die Stände beschlossen, revidiret und abgelesen haben.

IV. Der sonst gebräuchlichen Formalitäten auf Reichs-Tägen und Deliberation im Reichs-Rath hat es bey dieser Declaration durchaus nicht bedurfft, denn weil sie gar keinen Weltlichen Stand und dazu nicht alle Geistliche, sondern nur etzliche Ertz-Bischöffe, Bischöffe und andere Geistliche Stiffter betroffen, die Ritterschafften, Stände und Communen, welche schon zuvor lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confession Religion anhängig auch damals noch gewesen, allbereit die Freyheit hergebracht und possessionem vel quasi des Exercitii Publici gehabt, so haben die Geistlichen ihnen solch Exercitium nur aufs neue bestätiget, und die Unterthanen also von ihrer unmittelbaren ordentlichen Obrigkeit cum Authoritate Regis Romani, possessionem titulatam erlanget, welches die Weltlichen und andere Geistlichen nichts

1646. April. & seqq. nichts angehet, und wäre in publico Consessu darvon etwas zu proponiren vergeblich gewesen. Jura autem quicquam frustra fieri nolunt, 1646. April. & seqq.

L. hæc stipulatio. 14. §. Divus. ff. ut legat. *Jas.* in l. fin. num. 10. ff. quod quisque Jur.

Wie nun die Stände der alten Religion nicht leiden können, daß gewisse Ritterschafften, Städte und Communen der Geistlichen, derer die Declaration Meldung thut, damals das Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis gehabt: also werden sie auch die Declaration in übrigen gestehen müssen. Nam scriptura in uno vera reperta, in omnibus vera præsumitur,

Decian. Resp. 46. num. 32. Vol. 2.

V. Die Archiven bezeugen ausführlich, daß die Geistlichen auf gehabte reiffe Deliberation die Declaration gutwillig eingangen, und durch gewisse Motiven nur erhalten, daß sie dem Religions-Frieden nicht einverleibet werden möchte, derohalben hat die angezogene Vermuthung allhier nicht statt, ob würde Ihre Königliche Majestät den Geistlichen die Direction ihrer Religion in ihren Landen nicht abgestrickt haben. Præsumtio enim cessat in re clara, usque adeo ut etiam antiquitas temporis sterilis æstimetur, ad inducendam præsumtionem, quoties cum ea pugnat veritas,

Cravet. d. antiqu. temp. part. 2. num. 28. & Cons. 949. num. 24. & 25.

und wird ihnen eben darum ihrer Religion in ihren Landen, so wenig als den Ständen der Augspurgischen Confession in den ihrigen entzogen, alldieweil doch der grösseste Theil der Unterthanen bey ihrer alten Religion nach dem gemeinen Sprichwort: Quod dogmatizant Principes, facile amplectuntur subditi,

Zabarell. Cons. 150. num. 9.

verblieben, über welche sie einen Weg als den andern das Jus Reformandi zu gebrauchen haben.

VI. Der Königlichen Majestät Erklärung in Dero Resolution und der Stände einhellige Bewilligung gehet allein dahin, daß kein Land-Stand, Commun oder sonst irgend eines Reichs-Standes Unterthaner Macht haben solle, unter dem Schein der Augspurgischen Confession seinem Herrn sich zu wiedersetzen, dabey es auch nochmals allerdings billig verbleibet. Allhier aber haben sich der Ertz-Bischöffe, Bischöffe und anderer Geistlichen unterworffene Ritterschafft, Stände und Communen ihrer Obrigkeit nicht widersetzet, und das Publicum Exercitium unrechtmäßiger Weise wieder die Constitution des Religion-Friedens abtrotzen wollen, sondern die Geistlichen haben, vermittelst Ihrer Königlichen Majestät eigenen Unterhandlung, ihre Unterthanen gutwillig durch die Declaration assecuriret, hierüber auch ihren einhelligen Consens, recht ernsten Willen und Gemüth überflüßig erwiesen, daß Sie die Unterthanen hernach noch über die 20. Jahr bey geruhiger Possess des Publici Exercitii verbleiben lassen. Voluntas autem factis magis declaratur, quam verbis, præsertim, si tot annorum iterationes accesserint.

C. Cavete 22. q. 5. c. solicitudinem d. appell. *Jas.* in L. pacta novissima. num. 12. C. d. pact. *Decian.* Resp. 31. num. 97. Vol. 1. & Resp. 46. num. 74. Vol. 2.

Welches sie nimmermehr, wann sie dazu nicht verbunden gewesen, gethan, sondern weil jedermann kund gewesen, daß es die Augspurgische Confessions-Verwandten so hefftig urgiret, sich vielmehr, es möchte heut oder morgen eine weitere Einführung daraus entstehen, besorget und den Unterthanen keinen Tag mehr nachgesehen haben würden. Hæc igitur sola taciturnitas, cum qua concurrunt tot actus positivi, habetur pro consensu,

Surd. Decis. 70. num. 4. Decis. 99. num. 15.

VII. Anno 1576. ist den Ständen der Augspurgischen Confession Vertröstung geschehen, den Punct auf nähestem Reichs-Tage zur Richtigkeit zu bringen, und haben Ihre Kayserliche Majestät wegen der Geistlichen Churfürsten Contradiction, daß die Declaration dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht insinuiret werden sollte,

1646. April. & seqq. sich auf den Religions-Frieden gezogen und erkläret, sie liessen die Declaration, wie sie ist. Es haben auch die Stände der Augspurgischen Confession sieder der Anno 55. ertheilten Declaration, keine Ursache gehabt, sich der Geistlichen Stände Unterthanen anzunehmen, weil sie alle wege, krafft solcher Declaration, bey ihrem freyen Exercitio geruhig gelassen worden. Frustra enim Principem precibus implorat, quoties quis ex Juris aut Concessionis beneficio adhuc tutus est. 1646. April. & seqq.

L. Imperatores 30. ff. d. reb. auth. jud. poss. L. un. C. d. thesaur. libr. 10.

so stellet man auch der alten Religion zugethanen sämtlichen Chur- und Fürsten hochbetheurliche Verleugnung, daß sie Anno 1575. von der Declaration nichts wissen wollen, dahin, und ist ausser allem Zweiffel, wenn gleich entweder sie nicht unter der Zahl der Geistlichen Chur- und Fürsten, für derer Ritterschafft, Städte und Communen die Declaration erlanget worden, oder daß sie darunter zu befinden, und ihre Antecessores so darein gewilliget, verstorben gewesen, sie sich doch keinesweges mit Unwissenheit haben entschuldigen können; sintemal sie ja gewust, daß die Chur-Mayntzischen auf dem Eichsfeld gesessene, Stifft Fuldische und andere Unterthanen der Geistlichen, das Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis noch über die 20. Jahr nach aufgerichteten Religions-Frieden geruhiglich gehabt; dahero sie auch gewust oder billig wissen sollen, daß die Declaration vorhanden seyn müsse, denn sonsten man sie nimmermehr so lange dabey würde gelassen haben. Paria autem esse scire, vel scire debere & facile scire posse lehret,

L. Julianus, 19. ff. ad S. C. Maced. *Triaquel.* d. retr. part. 1. §. 12. gloss. 1. num. 9. *Wesenb.* Cons. 8. num. 16. 2) Ja was wollen sie viel sagen, sie hätten keine Wissenschafft von der Declaration gehabt, gestehet doch nicht allein *Burck.* in Auton. das im Concept desselben viel sey ausgestrichen und corrigiret gewesen, sondern die Dillingischen Jesuiten bekennen selbst, es sey dieselbe in Originali Anno 1576. unter König FERDINANDI I. Unterschrifft und Siegel produciret worden, quandoquidem (ajunt) etiam Anno 1576. Consiliarii & Legati quorundam Protestantium Principum Ferdinandeam Declarationem subscriptione ac sigillo Regio (attamen non recognito ac approbato) produxerunt in Augustanis Comitiis &c.

d. Comp. pac. quæst. 55. num. 31. in fi.

Was bedarff es mehrers Beweises? hæc ipsa confessio maximam facit probationem.

Menoch. Cons. 8. num. 7.

und ob sie gleich darzu setzen, Königliche Hand und Siegel sey nicht recognoscirt, Item, es zweifle Niemand dran, daß die Declaration erdichtet sey, so ist doch unleugbar, daß dieselbe ein Instrumentum Publicum Regium und in der Reichs-Stände Archiven vorhanden sey, adeoque publicam fidem mereatur non tantum originale,

Zas. Cons. 16. num. 34. Vol. 2. *Coler.* d. process. exec. part. 3. Cap. 1. num. 83.

sed etiam exempla,

Roman. Cons. 260. num. 3. *Bellon.* Cons. 57. num. 12.

solche Instrumenta publica aber nicht recognosciret werden dürffen.

L. scripturas 11. C. qui pot. in pign. Nov. 73. c. oportet vero 8.

Nam dispositio ejus æquiparatur dispositioni legis & est probatio notoria, realis & evidentissima, & ubi tale Instrumentum adest, posse dici, Noli me tangere,

post *Bald.* Cons. 31. in fin. inquit *Pacian.* Cons. 77. num. 21. & Cons. 103. num. 4.

Contradiciren ihnen demnach selbst, wann sie sagen, die Declaration sey erdichtet, ideoque magis cachinno quam responso digni sunt, und wird solchen Vestibulariis

1646. April. & seqq. riis JCtis, wie dergleichen Juristen *Zasius* nennet, nichts weniger als denen, welche sonst propriam scripturam turpiter leugnen 1646. April. & seqq.

cum *Mindan.* d. proces. libr. 2. Cap. 70. num. 21.

oder ihre Hand und Siegel zwar nicht leugnen, aber doch protestiren citra recognitionem se hoc dicere,

cum *Carpz.* part. 1. Const. 17. defin. 16.

billig mit dem Imperatore geantwortet, Nimis indignum esse judicamus, quod pro sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare.

L. generaliter 13. C. d. non. num. pec. c. per tuas. X. d. probat.

VIII. Daß der Religions-Friede allein zwischen Kayserliche und Königliche Majestät und den Ständen principaliter aufgerichtet, und vermöge Königs FERDINANDI I. Anno 1555. Resolution §. **Dergleichen** ꝛc. zu dem Ende das Wörtlein (**des Reichs**) in dem §. **Und damit** ꝛc. auf Verwilligung der Reichs-Stände gebracht worden, damit die Land-Stände sich nicht unter dem Schein der Augspurgischen Confession ihrer Obrigkeit widersetzten, ist unleugbar, und kurtz zuvor in der Antwort auf das 6. Fundament schon gestanden. Wie sichs aber daraus nicht schliessen lässet, daß darum offtberührte Declaration nicht vorhanden, also folget es gar nicht, daß andere Unterthanen, welche das Publicum Exercitium durch die Declaration nicht erlanget haben, oder auch sie selbst darum des Beneficii §. **Wo aber** ꝛc. darvon allhier geredet wird, nicht fähig seyn sollten, welches ebenmäßig in der Resolution §. **Die übrigen Articul** ꝛc. zu befinden, per longum intervallum von dem §. **Dergleichen** ꝛc. unterschieden, und die Stände der Augspurgischen Confession, obgleich Ihre Königliche Majestät einer andern Intention gewesen, ihnen nicht haben entziehen lassen wollen. 2) Ob zwar principaliter der Religions-Friede zwischen dem Römischen Kayser und den Reichs-Ständen aufgerichtet, so seyn doch die Unterthanen darum davon nicht gar ausgeschlossen, und befinden sich in den Archivis, sonderlich im Concept des Religion-Friedens die beyden Paragraphi, **Es sollen** ꝛc. und der §. **Wo aber** ꝛc. unter der Rubric: **Von wegen beyderseits Unterthanen** ꝛc. darum seyn auch solche §§. nach derselben Rubric zu verstehen. Nam rubrica est clavis unius cujusque legis, inquit

Cujac. 14. obsero 31.

& omnis lex ita intelligenda est, ut rubricæ conveniat,

Bart. in L. Imperatores, ff. d. in di. add. *Pruckman.* Consil. 50. num. 143. *Cravett.* Consil. 457. num. 10.

wie dann der Unterthanen ohne das mehrmals im Reichs-Abschiede Anno 1555. gedacht wird, als §. **Darauf wir uns GOTT** ꝛc. ibi, **gemeiner Stände und Unterthanen Nutz** ꝛc. §. **Und als der Churfürsten** ꝛc. ibi, **Allen Ständen und Unterthanen zum höchsten gelegen** ꝛc. Quando autem ad aliquem adaptantur dispositionis verba, adaptatur etiam ipsa dispositio,

Socin. Jun. Consil. 168. num. 8. Vol. 2. **Lehmann** d. Pac. Relig. libr. 3. pag. (mihi) 603. 704. & 724. usque 757.

Sæpe enim quis consequitur ex persona alterius, quod ex sua habere non posset.

Neviz. Sylv. nupt. libr. 6. num. 39. *Schurf.* Consil. 94. num. 7. cent. 3.

IX. Daß FERDINANDI I. Königliche Majestät den 3. April. sich erkläret haben solle, Sie könnten die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keines weges eingehen, sondern wollten lieber alle Handlung zerschlagen lassen, darvon will sich in den Archivis kein Buchstab finden. Nostra autem affirmatio aut negatio veritatem rerum non mutat,

L. adsumtio. 6. ff. ad Miunicip. L. cum falsa. C. d. jur. & fact. ignot.

1646. April. & seqq. und weil es nicht erwiesen, so wird es billig nicht gestanden, und darauf geantwortet aus dem Plauto; Turpe est, hominem ingeniosum dicere id, quod si neges, probare non possit, 1646. April. & seqq.

Jacob. Asca. d. jur. primog. num. 27.

& boni viri tacent, quod probare non possunt, 2) Posito sed non concesso, es hätte Ihre Königliche Majestät sich also erkläret, so müste in specie doch beygebracht werden, daß es eben an den §. **Wo aber** ꝛc. und nicht auf das Publicum Exercitium, darvon die Königliche Resolution in §. **Dergleichen** ꝛc. redet, angesehen gewesen, so den Unterthanen, ohne sonderbare Concession der Stände, nicht verstattet wird: immittelst, ehe die Stände der alten Religion nicht beweisen, daß Ihre Königliche Majestät damit auf den §. **Wo aber** ꝛc. gezielet habe, bleibet es billig darbey, daß nichts mehrers dardurch zu bescheinen sey, als daß Ihre Königliche Majestät das Publicum Exercitium nicht zuzulassen gemeynet gewesen, und also die Duldung der Unterthanen, darvon im §. **Wo aber** ꝛc. disponiret wird, vielmehr dardurch zu bestärcken sey: Nam eo ipso res probari dicitur, quod contrarium non probatur.

Zas. Cons. 15. num. 80.

3) Ja wann schon in specie zu behaupten, daß Ihrer Königlichen Majestät eigentliche Intention gewesen, daß die Stände der alten Religion durchaus ihre Unterthanen, so der Augspurgischen Confession zugethan, unter sich nicht wohnen lassen und ausschaffen wollten, wie denn Ihre Königliche Majestät lieber gesehen, und aus der Resolution §. **Die übrigen Articul** ꝛc. zu vernehmen; so wäre es doch nur anfänglich inter tractatus fürgangen, daraus gantz nichts verbündliches geschlossen werden kan, Quia multa tractantur, quæ postea non fiunt.

Decian. Resp. 55. num. 19. Vol. 2.

neque tractatus a conclusione vacantes quicquam momenti habent,

Cravett. Cons. 422. num. 17.

Welches daraus Sonnen-klar erscheinet, daß obschon Ihre Königliche Majestät in jetztgeregtem §. **Die übrigen Articul** ꝛc. ihrer Resolution nach, den §. **Wo aber** ꝛc. gerne übergangen wissen wollen, doch die Augspurgische Confessions-Verwandten, durch die darauf eingewandte Duplic, es dahin gebracht, daß der §. **Wo aber** ꝛc. noch bis auf den heutigen Tag im Religions-Frieden stehen blieben. 4) So möchte solche Erklärung auch ohn das in specie der Declaration nicht nachtheilig seyn. Nam Declarationi Principis standum est, etiamsi à principio alia fuisset ejus voluntas,

Socin. Jun. Cons. 95. num. 62. Vol. 3.

X. Wann die Stände der Augspurgischen Confession der Meynung wären, daß von den Ständen der alten Religion, wider ihren Willen, den Unterthanen insgemein das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession verstattet werden müste; so liesse es wider den Religions-Frieden, und hätten sie sich dessen billig zu beschweren. Dieweil aber die Stände der Augspurgischen Confession sich erinnern, daß nichts weniger als in ihren eignen Territoriis ihnen unter andern, vermöge des §. **Und damit** ꝛc. auch den Ständen der alten Religion in ihren Gebiethen, krafft des §. **Dargegen** ꝛc. das Jus Episcopale, daraus das Publicum Exercitium erlanget werden muß, gebühre, und nur der blossen Gewissens-Freyheit halben, die Unterthanen unter den Ständen von beyden Theilen, im §. **Wo aber** ꝛc. gesichert worden, dadurch keine Obrigkeit an ihrem Jure Episcopali gehindert werde, auch dieses von dem Beneficio Emigrandi weit unterschieden sey, so heisset es allhier: A separatis male infertur,

Jas. in L. admonendi. num. 10. ff. d. Jurej. *Menoch.* d. adip. poss. remed. 4. num. 185.

XI. Der Scopus des Religion-Friedens ist, gut Vertrauen und beständige gewisse Sicherheit zwischen den Reichs-Ständen und Unterthanen zu wieder bringen, welche beyderseits im Eingange (quæ præfationes causam finalem ostendere solent,

1646. April. & seqq. lent, *Menoch.* Conf. 1. n. 413. Conf. 192. num. 3. Conf. 282. num. 1. & 39.) des Religion-Friedens auch expresse nahmhafftig gemacht worden, ibi, „damit beyderseits „Religionen wissen möchten, was einer zu dem andern sich endlich zu versehen, daß „die Stände und **Unterhanen** sich beständiger Sicherheit nicht zu getrösten, sondern „für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müste, solche nach„denckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und **Unterthanen** (NB. correla„tive) Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen ꝛc. haben wir **Uns** ꝛc. Ne scilicet securitas in partem attenuaretur, 1646. April. & seqq.

Zas. Conf. 14. num. 20. & 21.

& subditi à Magistratibus & Magistratus à subditis turbarentur. Zugeschweigen, daß ohne das, so offt der Stände im Religions-Frieden gedacht wird, die Unterthanen (wiewohl diverso modo & ordine) darunter mit begriffen werden. Nam connexus eorum status est.

Afflict. in c. 1. not. 3. hic. fin. lex. *Roland. à Vall.* Conf. 40. num. 37. Vol. 4.

utpote capiti accessorium subjacet, tanquam digniori seu principali.

Bertrand. Conf. 170. num. 7. Vol. 5.

& capiti tanquam principali & digniori cœtera membra videntur subalternari,

Barthol. Socin. Conf. 7. num. 1. & 7. Vol. 1.

& dispositum in uno & correlativis, extenditur etiam ad aliud, quatenus non subest diversa ratio.

Schurf. Conf. 95. num. 2. & 7. cent. 2.

ohne welche ja keiner ein Stand des Reichs seyn kan, wie *Bertoldus* **von Zeringen**, qui vacuum nomen Ducis gerens, id quasi hæreditarium posteris reliquit, qui præsentem usque diem Ducum gerere titulum dicuntur, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes. Idemque de Britanniæ Principus ex *Choppin.* & de Richard Anglo & Alphonso Imperatoribus ex *Kranz.* refert

Knich. d. priv. Duc. Sax. Cap. 3. pag. (mihi) 103.

Wie aber darum den Unterthanen von den Ständen der Augspurgischen Confession, in ihren Territoriis nicht eingeräumet wird, sich promiscue eigenes Gefallens des Publici Exercitii anzumassen, oder ihrer Obrigkeit gleich zu achten; also seyn die auch niemals gemeynt gewesen, den Ständen der alten Religion derogleichen in derselben Territoriis zuzumuthen, sondern die Unterthanen allein bey ihrer Gewissens-Freyheit, wie es im Religion-Frieden §. Wo aber ꝛc. und von den Ständen beyder Religionen einmal verglichen worden, geruhiglich zu lassen, sie durch unchristlichen Zwang in ihrem Gewissen nicht zu betrüben oder zu vertreiben, so wenig die Obrigkeiten wollten daß ihnen, wenn sie selbst Unterthanen Stelle vertreten, solches wiederfahren sollte. Quia Juri & æquitati consentaneum est, ne aliis faciamus, quod ipsi nobis fieri non cupimus,

Cravett. Conf. 972. num. 38.

sed tales semper erga subditos nostros existere debemus, quales si subjecti fuissemus, nostros vellemus esse præpositos, ut loquitur

Textus in C. quorundam. 74. dist. Conf. feud. 114. num. 537. Vol. 1.

und dabey wohl zu bedencken, quod magistratus sit propter subditos, & non subditi propter magistratum,

Vasqui. in præfat. illust. quæst. 104. & 119.

et meram subditorum utilitatem.

Illustr. contr. 1. num. 8.

XII. Im Religions-Frieden haben durch den §. **Und in solchem Frieden** ꝛc. und §. **Nachdem aber** ꝛc. die Unmittelbare Ritterschafft auch Frey- und Reichs Städte, für sich und ihrem Gebieth, eben das Recht in Religions-Sachen erlanget, was

1646. April. & seqq. was andere Reichs-Stände haben. Status autem non tantum sibi, sed etiam subditis suis consulere, neque tantum suo sed etiam subditorum nomine agere possunt. 1646. April. & seqq.

Mindan. d. process. libr. 1. cap. 28.

Unde Statuta Civitatis Imperialis in causis Religionis extenduntur ad totum Civitatis ejusque comitatum.

Panorm. Cons. 52. num. 6. & seq. Vol. 1. *Rom.* Cons. 118. *Alex.* Cons. 151. Vol. 2.

Civitatisque appellatione totum ejus augmentum continetur,

Panorm. Cons. 62. num. 15. Vol. 2.

& civis habitans extra Civitatem, comprehenditur etiam in dispositione faciente mentionem de civibus,

Ruin. Cons. 212. num. 10. Vol. 5.

quemadmodum regnum alteri unitum, hujus jure regulatur & augmentum jure capitalis censetur.

Bertrand. Cons. 67. num. 6. Vol. 8.

Et Civitas unita Regno censetur pars regni.

Ruin. Cons. 14. num. 1. Vol. 1. *Goeden.* Cons. 39. num. 33.

Eines solchen Rechtens in Religions Sachen, noch des Exerciti Publici haben sich der Reichs-Stände Unterthanen niemahls angemasset, wissen auch wohl, daß es ihnen nicht gebühre, sondern es wird allhier alleine von der blossen Sicherung ihrer Gewissen gehandelt, daß sie unter ihrer Obrigkeit bleiben, des GOttesdienstes ausserhalb pflegen, und ihrer Gelegenheit nach, wenn sie wollen, ihre Güter verkauffen, und sich mit Weib und Kind anders wohin wenden mögen, solch Beneficium haben sie einmahl aus dem Religions-Frieden §. Wo aber ꝛc. erlanget, und stehet nunmehr nicht bey den Reichs-Ständen, ihnen eigenes Gefallens dasselbe wiederum abzustricken. 2) Vielmehr aber haben die Stände der alten Religion vernünfftig zu erwegen, daß einem Reichs-Stande dardurch seiner Unterthanen einer oder mehr einer andern Religion zugethan, an seiner Religion kein Eintrag geschiehet, Neque propterea Pax Religionis violatur, quod subditus non credit, quod Magistratus credit, inmassen den Juden auch öffentlich Synagogen zu halten verstattet, und sie zum Glauben nicht zu zwingen, in den Päbstlichen Rechten C. qui sincera. c. de Judæis 45. dict. gelehret wird,

Bartholt. Socin. Cons. 67. num. Vol. 1.

Und ob wol die Päbstischen Lehrer vorwenden, es habe eine andere Beschaffenheit mit den Ketzern, welche den Glauben zuvor einmahl angenommen, und davon hernach abgefallen, die müsse man zum Gehorsam wiederum zwingen, daß sie halten, was sie einmahl zugesagt haben, so würden doch viele ungereimte Dinge daraus folgen, und heissen, dato uno inconveniente plura sequuntur,

Zac. in L. sed si plures. 10. §. arrogatorum 9. ff. d. vulg. & pupil.

Dann 1) hat solcher Zwang gantz kein Fundament. 2) seyn die Unterthanen, so der Augspurgischen Confession zugethan, keine Ketzer, sondern werden beyde Religionen, was den äusserlichen Frieden betrifft, im Römischen Reich gleich gehalten, 3) werden die Juden, welche doch den HErrn CHristum täglich in ihren Synagogen lästern, darum gedultet, quod fides eorum habeat primordium veritatis, ipsi sint memoria maximi fundamenti fidei nostræ & pacifice vivant, neque eis negari possit, quod jus humanæ societatis, ad quam homo natus est.

Aristot. Libr. 1. Polit. c. 2. concedit, wie *Roland. a Vall.* Cons. 25. num. 2. & seqq. Vol. 3. schreibet.

Warum sollte denn solch Jus humanæ societatis nicht vielmehr den Evangelischen Unterthanen, krafft des Religion-Friedens §. Wo aber ꝛc. zu statten kommen.

XIII.

1646. April. & seqq.

XIII. Ob sich wohl die Stände der alten Religion auf die Erfahrung berussen, daß die Evangelische Unterthanen, wenn ihnen nicht allein die Glaubens-Freyheit, sondern auch an etlichen Oertern, das Publicum Exercitium vergönnet, dieselben ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam verwegert, und sie wohl gar um Land und Leute, und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden, welches von den Unterthanen der alten Religion, so gleichwol die Stände der Augspurgischen Confession gäntzlich aus ihren Landen geschafft, noch niemals erfahren worden; so wird doch darauf geantwortet 1) es sey nicht genug, daß die Evangelische Unterthanen solches grossen Ungehorsams und Auffruhrs beschuldiget werden, sondern sie hätten dessen zuvor gebührlich müssen überführet seyn. Quoniam ne Principis quidem assertioni de rebellione standum,

Ruin. Cons. 147. num. 8. Vol. 1. *Bursat.* Cons. 128. num. 6. Vol. 2. *Ioh. Bapt. Plot.* Cons. Crim. 130. num. 3. & seqq. Tom. 1.

ubi dicit: Imperatori, Regi, ac Duci & cuicunque Principi asserenti, aliquem esse rebellem vel aliquem deliquisse, non credi, ex quo tractatur de præjudicio tertii, plurimis allegatis authoritatibus. Quinimo non valere legem, decretum aut constitutionem, quibus caveretur, quod credatur Principi, aliquem sibi subditum vel non subditum esse sibi rebellem,

Felin. in C. Crim. a nobis num. 3. X. d. test. *Dec.* Cons. 410. num. 8. & seqq.

2) Ja es bezeugen die Historici, darauf man sich dißfalls Kürtze halben referiret, gerade das Wiederspiel, Historicis autem eadem habenda est fides, quæ testibus.

Gamma Decis. 335. num. 7. *Bonon.* post. *Zabar.* Cons. 2. num. 53. *Zas* Cons. 16. num. 1. Vol. 2. *Menoch.* Cons. 1. num. 274. Cons. 2. num. 125. *Pacian.* Cons. 20. num. 91. *Decian.* Resp. 19. num. 80. Vol. 3.

nisi contrarium possit ostendi testibus integris,

Socin. Jun. Cons. 76. num. 63. & seqq. Vol. 1.

und ist man nicht schuldig diesem Zeugniß Glauben zu geben. Testi enim ad suī exonerationem deponenti non creditur,

Glos. in c. sicut. in fin. *Panorm.* & *Felin.* in c. ad eminentiam. d. Sent. excom. *Cravett.* C. Cons. 112. num. 10. *Borell.* Cons. 66. num. 49.

3) Posito, daß dergleichen Ungehorsam oder Aufruhr irgend fürgegangen, und dessen die Unterthanen zur Genüge überwiesen, so wären bloß die Authores um deswillen als Aufrührer gestraffet, hätten sich alleine propter abusum um ihre aus dem Religions-Frieden §. **Wo aber** ꝛc. erlangte Privilegien, und daß ihnen etwa hierüber gutwillig erlaubte Exercitium Publicum gebracht, und könten darum die andern Evangelische Unterthanen dessen nicht entgelten, oder aus dem Religions-Frieden gesetzet werden, ne alieno admisso graviorem pœnam luerent, quos nulla contingeret culpa, ut loquitur,

JCtus in L. cum ratio. 6. pr. ff. d. bon. damn.

aut alieno odio alii prægravarentur, contra

L. siquis suo Testamento. 33. §. 1. C. d. inoff. testam.

& alteri per alterum iniqua conditio inferretur, contra

L. non debet. 74. ff. d. R. J.

sed peccata suos tenere deberent authores; ne ulterius progrederetur metus, quam reperiretur delictum, quemadmodum rescribunt

Imperatores in L. sancimus. 22. C. d. pœn.

4) Es geschiehet auch den Ständen der Augspurgischen Confession daran gar zuviel, daß sie ihre Unterthanen, so der alten Religion zugethan, gäntzlich aus ihrem Gebiethe eliminiret und ausgeschafft haben sollten. Im Punct wegen der Mediat-Stiffter und Clöster, und droben im 8. Fundament der Augspurgischen

1646. April. & seqq. Confessions-Verwandten Stände ist angezogen, daß sie sich niemahls einiges Zwangs oder Verstossung Geist- und Weltlicher Unterthanen, in ihren Landen gebrauchet, ist auch ihrer Religion nicht gemäß, was die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 27. fürgeben: „Si Protestantium Imperii Principum aliquis ad fidem Catholicam convertatur, & subditis suis Luthero adhærentibus Religionis suæ exercitium absolute & in perpetuum spondeat, eum contra DEUM „ mortaliter peccare, sondern achten sich allerdings schuldig, die Unterthanen, so ihr Glaubens-Bekäntniß, vermittelst der Predigt Göttlichen Worts, nicht annehmen, beydes in ihren jetzigen Landen, so wohl denen, so ihnen hinführo anfallen möchten, bey ihrer Religion geruhig zu lassen, und sie, wieder ihre eigene und der Antecessorum Zusage bey Landes-Huldigungen, nicht zu beschweren, wie dann das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, den Jülichischen Land-Ständen, zum Uberfluß, wegen habender Anwartung, schon vor hundert und mehr Jahren Reversalien ausgeantwortet, Nam a Principe concessa per viam contractus non possunt revocari,

Alex. Cons. 135. num. 20. Vol. 4. *Roland a Vall.* Cons. 25. num. 35. Vol. 3.

XIV. Droben in der Antwort auf das erste Fundament ist schon wiederleget, das die Stände der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey Abhandlung des Religion-Friedens, anfänglich begehret haben sollten, allen Unterthanen ingemein die Religion frey zu lassen. Denn die allgemeine Gewissens-Freyheit, daß ein Unterthaner zu der beyden Religion einer, zu welcher er wollte, treten möchte, hat erlängsten zuvor gehabt, und haben solche die Stände der Augspurgischen Confession nicht erst für die Unterthanen begehren dürffen. Wollte aber durch die Freylassung der Religion, das Publicum Exercitium verstanden werden, so seyn sie selbst niemals der Meynung gewesen, so wenig sie in ihren Landen den Unterthanen, welche der alten Religion zugethan, desselben sich eigenes Gefallens aufs neue anzumassen verstatten würden, den Ständen der alten Religion, wegen ihrer Evangelischen Unterthanen, solches anzumuthen, sondern haben sich alle wege erkläret, sie könten ihnen hierinnen nicht Ziel oder Maaß geben, wie es denn, bey Abhandlung des Religion-Friedens, nicht anders abgeredet, als daß solch Recht allein den Reichs-Ständen gebühre. Was aber ferner vom Jure Emigrandi fürgebracht wird, als wäre die Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wenn sie der Religion halben sich nicht bequemen und lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden sollten, darauf ist allhier in specie zu antworten gantz nicht nöthig, sondern aus den Fundamenten der Stände der Augspurgischen Confession, der Ungrund ohne das offenbar.

XV. Daß sich endlich die Stände der Augspurgischen Confession in ihren Anno 1559. übergebenen Gravaminibus wider die Stände der alten Religion allein darüber beklaget haben sollten, daß sie die Unterthanen nicht ziehen lassen wollen, auch alle wege am Kayserlichen Cammer-Gerichte, in zutragenden Fällen, darauf erkannt worden sey, bedarff abermal keiner weitläufftigen Antwort allhier, sondern der Augspurgischen Confession zugethane Stände 14. und 15tes Fundament, so aus den Archiven genommen, weisen das blosse Contrarium, daß Anno 59. sie sich nicht verwegertes Auszugs, sondern Verjagens halben beschweret, auf den klaren und lautern Buchstaben des Religion-Friedens gedrungen, und zu dem Ende, daß die Gravamina nur ernste Abschaffung, Inhibitiones und Mandaten, und keiner weitläufftigen Ausführung bedürfften, eine Deputation von ihnen begehret worden. Es bezeugen auch die Anno 1582. übergebene Dubia Cameralia, daß allein von denen gutwillig ausziehenden Unterthanen Mandata sine Clausula ausgewürcket, ihnen einen geraumen Termin zu verstatten, in welchen sie ihres eignes Gefallens ihre Güter verkauffen könnten ꝛc.

1646. April. & seqq.

Ob nun wol unter andern diese beyden Vorschläge 1) das Jus Emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren, 2) den excursum connivendo immittelst zu verstatten, geschehen sind; so können sich doch die Stände Augspurgischer Confession mit solchen vergeblichen Vorschlägen, aus dem Sonnenklaren Text des Religion-Friedens

§. Wo

1646. April. & seqq. §. Wo aber ꝛc. nicht setzen lassen 1) darum, daß man heut oder morgen nicht sagen möchte, quod multo labore acquisivit veneranda antiquitas, hoc unico momento perdidit posteritas ingrata, und 2) daß wegen schändlicher Mißhandlung dieses §. sieder dem Religions-Frieden, unzehlig viel frommer Christen in unaussprechliche Gewissens-Angst gerathen, gemartert, verjagt und in äuserste Armuth gebracht worden, darein länger zu gehehlen und darzu stille zu schweigen, die Stände der Augspurgischen Confession nimmermehr gegen GOTT zu verantworten getrauen, sed omnia mala potius pati debemus, quam peccato consentire, 1646. April. & seqq.

C. ita, c. 32. q. 5. c. sacris de eo quod vel. caus. *Menoch.* Cons. 300. num. 82.

auch der Religions-Friede als den rechten Aug-Apffel des Heiligen Römischen Reichs, im aller geringsten nicht verletzen, und einigen Articul desselben durch eine Temporalität durchlöchern lassen können, sintemal vermöge obangezogenen §. Und nachdem eine Vergleichung der Religion ꝛc. Anno 1555. ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewigwährender Friede aufgerichtet und beschlossen worden. Quoniam securitas tota & perfecte petita intelligitur, quæ nullo modo directe vel per indirectum vexari possit. *Zas.* Cons. 15. num. 17. 19. 22.

Et contractus pro pace ac concordia *perpetuo* observari debet,

Socin. Jun. Cons. 60. num. 39. Vol. 3.

Perpetuum autem dicitur, quod certo fine non concluditur,

Bart. in L. Jurisperitos 30. in ff. d. excus. tut. *Zoan.* d. contr. empt. num. 34. *Menoch.* Cons. 95. num. 4. *Roll. à Vall.* Cons. 86. num. 12. Vol. 4.

und die Stände der Augspurgischen Confession durchaus ohne solche *Clausul* den Religions-Frieden nicht eingehen wollen, wie die Dillinger

d. Comp. Pac. quæst. 24. in fin.

ibi, „sed Confessionistarum Principum ac Statuum Consiliarii & Legati in „eodem scripto §. Der dreyen Weltlichen Churfürsten ꝛc. nequaquam se con„sentire posse responderunt, ut clausula illa omittatur &c. selbst nolentes volentes gestehen müssen.

DEO SOLI GLORIA.

Carceris exiliique reus, si non cupis in nocuorum
Esse, cavillari verba cave Procerum.

N. IX.

Fundamenta Romano-Catholicorum, die Emigration der Unterthanen betreffend.

N. IX. Fundamenta Catholicorum, die Emigration betreffend.

I. Es sey der Religions-Friede vermöge des §. Und damit dieser Friede ꝛc. allein zwischen Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, es gehe auch solcher Frieden-Stand dieselbe principaliter nichts an, und daß dieses der Königlichen Majestät auch aller Chur-Fürsten und Stände eigentliche Meynung gewesen, das sey durch nachfolgende Gründe zu behaupten: 1) weil dieser §. hauptsächlich im Anfange auf die Stände in genere gerichtet gewesen, so habe König FERDINAND I. in Dero Replica de dato des 30. Octobris 1555. erinnert, daß dem Worte Stand diese Worte, des Reichs, noch zugesetzet werden möchten, damit nicht eines Reichs-Standes unterworffene Unterthanen um des willen, daß er vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihm Ursach schöpffte, unter dem Schein der Augspurgischen Confession seinen Herrn sich zu wiedersetzen, und dann erst disputiret werden müste, ob die Worte auch von andern Ständen, so den Reichs-Ständen unterworffen, zu verstehen, wie denn auch König FERDINANDUS am 13. April sich erkläret, daß er die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keines

1646. April. & seqq. weges eingehen könnte, wollte auch ehe alle Handlung mit einander zerschlagen lassen: es hätten 2) die Augspurgische Confessions-Verwandten Anfangs diese Addition allein vor überflüßig gehalten, weil im Eingang der Constitution ohne des klärlich gesetzet, daß zwischen Ihre Kayserliche und Königliche Majestät und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs dieser Friede eingesetzet, wie sie auch 3) in Dero 1559. übergebenen Gravaminibus §. Wiewohl nun ꝛc. berührten Textum wieder die Catholicos im bedeuteten Verstande selber angezogen, und damit probiren wollen, daß sie befuget, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürstenthümer gelegene Stiffter und Clöster zu reformiren, derentwegen weil sie nicht Reichs-Stände, sondern Unterthanen und Land-Stände wären. 4) Die Stadt Ulm und Mühlhausen allegirten ein ebenmässiges, bevorab diese Anno 1573. den 11. Octobris gegen die Kayserliche subdelegirte Commissarien, nemlich daß die Stadt den Unterthanen, ihren Muth und Gefallen nach, eine eigne Religion nicht zu lassen könnte, sondern da es ihnen nicht gelegen seyn wollte, sich gemeiner Stadt Religion anhängig zu machen, stünde es ihnen frey, ihres Gefallens an andere Oerter zu ziehen, 5) privatorum non esse, pro arbitrio Religiones eligere. Denn obwol der Glaube, wie auch sonsten Politicæ Constitutiones und Satzungen, allen und jeden insonderheit dem gemeinen Wesen zu gute gemeynet, so wird dennoch einem jeden seines Gefallens sich derselben promiscue anzunehmen und also zu gebrauchen, daß sie partes Constituentes seyn, und sich den Ständen und Obrigkeiten in participando gleich machen wollten, keines weges gebühren: da auch 6) allen indifferenter libertas credendi, oder Autonomia, nachgegeben wäre, hätte es nicht bedurfft, solches bey dem Religions-Frieden, wegen der Unmittelbaren Ritterschafft und Reichs-Städte, sonderlich zu erhandeln.

1646. April. &seqq

II. Ob sich wohl die Augspurgische Confessions-Verwandten, auf Königs FERDINANDI I. Declaration, die Seine Majestät den 24. Septembr. Anno 1555. bey Aufrichtung des Religion-Friedens, in puncto der Romano-Catholicorum Land-Stände und derselben Freystellung betreffend, sollen ertheilet haben, berufeten, so könne doch dieselbe ermeldte Romano-Catholicos keines weges verbinden. Denn 1) hat allerhöchst gedachte Königliche Majestät auf Wiedersprechen der Romano-Catholicorum in jetzo erwehnter Derselben Resolution de dato den 30. August. Anno 1555. den Augspurgischen Confessions-Verwandten, die gesuchte Freystellung der Ritterschafft, Anse- und andere unter der Romano-Catholicorum Hoheit gelegene Städte, gäntzlich abgeschlagen. So wäre 2) nicht vermuthlig, daß Ihro Majestät und sie in diese Declaration sollten gewilliget haben, dieweil ihnen dadurch die Jurisdiction über ihre selbst eigene Unterthanen, und die Direction über ihre Lande benommen würden, dahingegen die Augspurgischen ihre Unterthanen nach Belieben reformireten, ihnen aber wehren wollten, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte Religion nicht zu erhalten, welches 3) demjenigen zu wieder, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen wegen, durch Königliche Majestät selbsten lauter erkläret, und durch die Stände einhellig bewilliget. 4) So sey das Decretum den 24. Septembr. Anno 1555. datiret, und also älter dann der Religion-Friede, und mangelten 5) die Formalitäten, welche sonsten auf den Reichs-Tägen herkommen, in proponendo, re- & correferendo, concludendo, concipiendo, prælegendo, subscribendo & sigillando; wäre von dem Reichs-Directorio kein Aufsatz, noch demselben einig Abschrifft darvon ertheilet. So wäre auch solche Declaration 6) von diesen in 20. Jahren, weder auf Reichs- noch Deputations-Tagen, bevorab Anno 1557. und 1559. da doch des Religion-Friedens wegen der Zeit vielfältig concertiret worden, sondern erst Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorkommen.

III. Ob wohl unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyen Willem und auf der Unterthanen Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die öffentliche Ubung indulgiret, der Hoffnung, sie würden dardurch zu mehrer Liebe ihrer Obrigkeit und besserm Gehorsam in Politischen Sachen beweget worden seyn, so wäre doch im

Ge-

1646. April. & seqq. Gegentheil zu verspühren gewesen, daß sie dardurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wohl um Lande, Leute, Staat und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden. 1646. April. & seqq.

IV. Dieses wäre von den Catholischen Unterthanen nie erfahren und erlebet worden, wie wenig aber die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, den Catholischen Unterthanen sicheres und ruhiges Bleiben, und die gerühmte Freystellung verstatteten, wäre aus denen auf vorigem Reichs-Tage gemeinen und special-Gravaminibus, kundt und offenbar, und bezeugete noch heute der Augenschein, an allen Orten, daß die Stände Augspurgischer Confession in ihren Gebiethen, die Catholische Religion gäntzlich eliminiret und abgeschaffet, ita ut qui vim intulerint, de illa vi conquerentur, & auctoritate legis contra legem agant.

V. Es hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten bey Abhandelung des Religion-Friedens erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu stellen, und dennoch darnebenst zu verabschieden, wenn einer von seinem Herrn, so einer andern Religion wäre, und sich zur selben nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wollte, daß ihme dasselbe zu erlauben: weil nun das erste Königliche Majestät und die Catholische Stände keines weges nachgeben können, so wäre gleichwol des zweiten Falls halben diese Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wann sie sich der Religion halber nicht bequemen, sondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden sollten. Atque ita tunc temporis quæstionem fuisse non quid subditis posit injungi, sed de eo, quid posit indulgeri, nec de facultate remanendi, sed abeundi. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Anno 1559. übergebenen Gravaminibus zu ersehen wäre, in welchen sie sich alleine ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wolle ziehen lassen, beklagten. Gestallt denn aus diesen und mehr andern Fundamenten an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte auf zutragende Fälle, also geurtheilet. Welchem allen nach die Augspurgische Confessions-Verwandten ihren Mit-Ständen, den Catholicis, Maaß und Ziel nicht geben könnten, die Unterthanen bey ihrer Abtretung von der Religion, oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wollen, vermöge des hochbetheuerten Religion-Friedens klarer Disposition, zu der Emigration anzuweisen ꝛc.

N. X.

Fundamenta etlicher Augspurgischen Confessions-Verwandten, das Jus Emigrandi betreffend.

N. X. Fundamenta etlicher Evangelicorum circa Jus Emigrandi.

Erstlich ist dieses Gewissens-zwängliche reformiren, wie auch die Verjag- und Verfolgung unschuldiger Leute wieder das Göttliche Recht, sintemahl in GOttes Wort weder Befehl, noch Exempel: unser lieber HERR und GOTT zwinget Niemanden, weder in den Himmel noch in die Hölle, sondern wie Er in und an sich selbsten ein liberrimum agens; also wil er auch in seiner Kirche, keine gezwungene Christen, sondern ein solches Volck haben, das ihm williglich diene im heiligen Schmuck, voluntarium siquidem militem sibi eligit Christus, voluntarium servum sibi auctionatur Diabolus, sagt *Ambrosius* lib. 1. de Jacob & vita beata. Also auch unser Heyland und Seeligmacher da er in dem Stande seiner Erniedrigung das Predig-Amt selber verrichtet, hat er Niemand zum Glauben gedrungen, sondern wer sein heilwertiges: Venite ad me, nicht hat hören wollen, den hat er fahren lassen. Zwar, alß die undanckbaren Gäste zu der angestellten Hochzeit nicht kommen wollten, befiehlet der König seinen Knechten das Compellite intrare, es gehet aber solcher Befehl nicht auf die, welche zuvor abgesaget und nicht kommen wollten, denn dieselben läßet er fahren, so giebt er auch seinen Knechten, das Compellite zu exequiren, weder Fessel noch Strang, weder Schwerd noch Feuer, sondern da ist das blosse ite & prædicate, non vincite aut exturbate, und in solchem rechtmäßigen Verstande haben dieses Compellite, alle saniores Lutherani, Calviniani & Catholici (liceat

1646. April. & seqq. ceat mihi discriminis causa cum vulgo loqui) verstanden. Denn also hat es ausgeleget Herr *Lutherus* in der Kirchen-Postill am 2. Sontag post Trinit. *Calvinus* über das 2. Capitul des Evangelisten Matth. *Maldonatus* ibidem und *Barradius*, Tom. 3. Comment. libr. 3. Cap. 14. da er also gedenckwürdig schreibet; „Is servus „compellit homines intrare, qui precibus, concionibus, exemploque ma„gno, ad fidem per charitatem operantem pro sua virili parte adducit, qui„que orci æternos cruciatus, vehementi conatu, ante hominum oculos con„stituit. Und dieses ist auch der heiligen Apostel Art und Weise gewesen; *S. Paulus* in der Epistel an die Römer am 15. rühmet sich in Christo, daß er von Jerusalem an biß an Illyrium, das ist genau an 400. Meilen, alle Landschafften mit seinem Evangelio erfüllet, und also viel 100000. Seelen zu Christo gebracht habe. Wil man nun wissen wordurch? So saget er es am angedeuteten Orte mit zwey Worten, λόγῳ καὶ ἔργῳ, durch embsig predigen und Christliches leben, und solche Arth die Leute zu bekehren, hat er auch seinem Geistlichen Sohne, dem *Timotheo*, in der 2. Epistel Cap. 4. hinterlassen, Prædica Sermonem, sagt er, insta, tempestive, intempestive, argue (ἔλεγξον, id est convince errores) increpa cum omni lenitate & doctrina, dieses war der heiligen Apostel ihr Compelle, dardurch sie dasjenige erlangeten, was der heilige *Paulus* eben diesem Timotheo in der 1. Epistel am 4. vers 16. vertröstet: Wo du solches thust, wirstu dich selbst seelig machen, und die dich hören. Wer nun nicht hören, sondern böse bleiben wollte, den liessen sie fahren und immerhin böse seyn, wie der Engel Apocal. 22. vers. sq. 11. solche Freystellung einem jeden in sein Gewissen und Gefahr stellet. 1646. April. & seqq.

II. Ist dieser modus Reformandi, wider die Gewohnheit der uralten Apostolischen Kirchen Christi, wie solches die seeligen Väter hin und wieder bezeuget haben, „Piæ religionis est, sagt *Athanasius*: in Epist. ad fratres solitariam vitam agentes, „ad religionem non cogere, sed suadere; siquidem Dominus non „cogens sed voluntati libertatem suam permittens dicebat omnibus: Si „quis vult venire post me &c. Et Apostolis: Num & vos vultis abire? Und abermal schreibet er in dieser Epistel: „Hominum causæ suæ minime confiden„dum est (audite Reformatores!) invitos ad mutationem sententiæ cogere, „Sicuti Diabolus, quia nihil veritatis habet, cum securi & ascia invadens „concutit fores eorum, à quibus vult recipi; Salvator contra mansuetus „est: Si quis, inquit, vult me sequi & esse discipulus meus, docetque quan„do ad quempiam venit, non vi instare, sed pulsare & dicere: aperi mihi „soror, sponsa mea. Quod si aperiat, intrat: si gravetur, aut nolit ape„rire, discedit. Non enim jaculis aut gladiis, aut militari manu prædi„catur veritas: sed suadendo & consulendo. Quæ autem hæc suadendi & „consulendi ratio, ubi quis contradicit, aut exilium aut mortem pro mer„cede reportat? Eben dieses bezeuget auch *Tertull.* libello ad Scapulam Præs. Carthag. Cap. 2. „Alteri, saget er, nec obest, nec prodest alterius religio. „Sed nec religionis est, cogere ad religionem, quæ sponte suscipitur, non vi. Und noch klärer *Lactantius* Lib. 5. Instit. Cap. 20. „Non est opus vi & in„juria. Quia religio cogi non potest, verbis potius quam verberibus res „agenda est, ut sit voluntas. Distringant aciem ingeniorum suorum; si „ratio eorum vera est, afferatur. Parati sumus, si doceant: tacentibus „certe nihil credimus, sicut ne sævientibus quidem cedimus. Imitentur „nos, & rationem totius rei exponant. Nos enim non illicimus, ut ob„jectant, sed docemus, probamus, ostendimus. Itaque nemo à nobis reti„netur invitus. Inutilis enim est Deo, qui devotione & fide caret. Und dieses ist allezeit der Apostolischen Kirchen Gebrauch und gleichsam Merckmal gewesen, daß sie nie wider die Ketzer oder auch abgöttische Heyden vielweniger aber wider die schwachgläubigen Brüder, Verfolgung angerichtet, sondern sich allezeit ehe und mehr verfolgen lassen. Denn dieses ist, Character gregis Dominici, wie *Hieronymus* saget, jenes kommt den Höllischen Wölffen zu: in der Synagoga Satanæ sitzen Hannas & Caiphas und theilen ihren mit Dräuen und Morden schnaubenden Saulis Steck-

1646. April. & seqq. Steck- und Mord-Brieffe aus, wider die Jünger des HErrn: Ecclesia Christi hat solche Weise nicht. 1646. April. & seqq.

III. Ob auch wol in den Reichs-Abschieden, sonderlich aber 1544. §. So soll auch ꝛc. klärlich versehen, daß nicht allein der Augspurgische und andere Reichs-Abschiede, sondern auch die gemeinen beschriebene Rechte, gegen die Stände der Augspurgischen Confession, so viel die Religion und Friedens-Stände betrifft, biß zu endlicher Vergleichung suspendiret seyn sollen, welche Constitutio auch in den Religions-Frieden 1555. §. Und soll alles ꝛc. repetiret und wiederholet ist, dahero offenbar, daß, da gleich diese verdammliche Art zu reformiren, aus denselbigen etlicher massen coloriret und scheinbar gemachet werden könnte, daß doch solches dißfalls contra Jura novissima Imperii nicht zu attendiren. Damit aber dennoch die Ungerechtigkeit dieser vermeyntlichen Reformation zu Tage leuchte, so ist nicht zu præteriren, daß dieselbe auch dem Juri Canonico und Civili allerdings zuwider, wie (so viel die Päbstlichen Rechte anbelangen thut) klärlich zu sehen, ex Decreto Gratiani, sonderlich aber

C. 1. &c. de Judæis. 5. distinct. 45. & caus. 15. q. 1. C. non est. Item Caus. 23. q. 4. c. qui secundum carnem.

Denn auch noch zu derselben Zeit in diesem Punct die obangezeigte Norma der uralten Apostolischen Kirchen gehalten wurde, wie des *Gratiani* σύγχρονος. B. *Bernhardus* serm. in Cantic. Cantic. 66. bezeuget; denn, wiewol er schon etwas wancket, so improbiret er doch, daß Herr Omnis etliche Schwärmer, welche die Kinder-Tauffe und den Ehestand widersprochen, erschlagen hätte, und schleußt, suadendam esse fidem, non imponendam, vel, uti *Lipsius* legit, imperandam.

IV. Gleichergestallt ist gnugsam zu bescheinen, daß dieser Gewissens-Zwang und Verfolgung, nicht weniger auch wider die Constitutiones und den Gebrauch der ersten Christlichen Kayser lauffen thue. Denn obwohl 1) nicht ohne, daß in Cod. Justinian. wider die öffentliche verdammte Ketzer allerhand Straffe und insonderheit die Ausweisung aus dem Lande angeordnet, so ist doch zu wissen, daß solche Straffe nicht ohne Unterscheid, sondern dann erst exequiret worden, wenn sie ihre verdammte Lehre, entweder öffentlich, oder durch heimliche Conventicula und Conspirationes zu disseminiren, und dadurch in der Kirchen Aergerniß und in der Policey Zerrüttung anzurichten sich unterwunden; wenn sie aber quiete gelebet, und sich sonsten der Gebühr nach unverweißlich erzeiget, so hat man sie auch in den Residentz-Städten toleriret, und im Leben und Sterben gleich andern Unterthanen tractiret, wie

L. 2. & 3. c. de sum. Trin. & fid. Cathol. L. 1. L. 5. L. 9. C. de hæretic. und sonderlich in C. Theodosiano Lib. 16. de hæretic. zu sehen, als L. 2. ubi Novatiani. Lib. 5. ubi Anabaptistæ. L. 10. ubi Tascodrocitæ. L. 23. ubi Eunomiani sive Montanistæ als Cives admittiret und toleriret werden.

Wie es auch Kayser CONSTANTINUS Magnus und VALENTINIANUS bey ihren Regierungen gehalten, ist aus *Eusebii* drey Büchern de vita Caroli Magni und aus des *Ammiani* Lib. 17. mit mehrern zu ersehen. So versiret man aber auch 2) in diesen terminis gar nicht, denn obgleich die Friedens-Stöhrer zu Dillingen und ihre Nachfolger, sich auch bey den jetzigen General-Friedens-Tractaten nicht scheuen, L. 2. C. de hæretic. und was sonsten in Jure Civili wider die öffentliche, in Conciliis Oecumenicis verdammte Ketzereyen statuiret, wieder die Augspurgische Confessions-Verwandten anzuziehen; so ist doch solches ein pur lauter διαβολισμος und Calumnia. Sie haben bißhero über 100. Jahr die Augspurgische Confession zur ketzerischen Lehre nicht machen können, werden es auch wol in alle Ewigkeit müssen bleiben lassen, sintemal dieselbe nicht auf Menschen-Gedichte, sondern auf GOttes unbewegliches Wort, darinnen Jesus Christus selbst der Grund und Eckstein ist, erbauet, und noch feste bestehet: und obwol unter den Lutheranen, Calvinisten und Papisten allerhand Streit und Zwiespalt, welche sich theils wegen der Päbstlichen aus lauter Ehr- und Geld-geitz hergeflossenen Decreten, theils aus der

Theo-

1646. April. & seqq. Theologia Scholastica theils aus Philosophischen und Metaphysicalischen unnöthigen Subtilitäten entsponnen, so ist man doch in den Haupt-Articuln des Christlichen Glaubens, welche ein jeder, der da seelig werden will, wissen und glauben muß, welche auch zu eines einfältigen, frommen, den Nächsten und GOtt liebenden Christens Seeligkeit genug, immassen solche Articul in den drey Haupt-Symbolis Apostolico, Athanasiano und Nicæno begriffen, allerseits einig, also daß kein Theil das andere, Arianischer, Nestorianischer, Eutychianischer, Macedonianischer, Wiedertäuferischer oder anderer dergleichen verdammter Gottes-lästerlicher Ketzereyen, mit Grunde beschuldigen oder überführen kan, sondern es seyn diese Spaltungen, wie sie Kayser CAROLUS V. im Reichs-Abschiede 1545. §. Damit nun ꝛc. recht nennet, nur Miß-verstände, in welchen man, wenn Königs FERDINANDI I. in der Proposition auf dem Reichs-Tage Anno 1555. ertheiltem Gutachten wäre gefolget worden, oder noch gefolget würde, und diese Sache allenthalben, wie sichs gebühret, mit Christlichem Eyfer und Ernst gemeynet, und nicht von beyden Theilen, wie zu vermuthen, allein des Zeitlichen halben auf der Halßstarrigkeit verblieben, wo nicht in allen, doch in vielen nahmhafften, und ansehnlichen Articuln, wohl näher hätte zusammen kommen können und noch könnten. Unterdessen und weil, wie abermal Kayser CAROLUS in Procem. des Reichs-Abschiedes, Anno 1530. bezeuget, wir alle mit einander, unter einem Christo sind, und streiten, ja auf demselben getauffet, in desselben Verdienste die Seeligkeit suchen, auch auf denselben sterben; so ist ja warlich zu erbarmen, daß man sich unter einander also verketzert, verdammt und verfolget, da wir vielmehr schuldig, nach St. Pauli Lehre, die Schwach-gläubigen mit Gedult und Sanfftmuth zu ertragen, nicht aber derselben Gewissen zu verwirren, oder ihnen einen Strick an den Halß zu werffen.

1646. April. & seqq.

V. Hiernächst so ist auch diese Verfolgung und Tyranney über die Gewissen, des Reichs Fundamental-Gesetzen, und sonderlich dem so theuer erworbenen und versicherten Religions-Frieden, schnur-gleich zuwider. Denn 1) aus desselben §. Doch sollen ꝛc. klar zu befinden, daß die Augspurgische Confession und Römisch-Catholische Religion im gantzen Römischen Reich jedermänniglich frey und zugelassen: es besaget 2) der §. Wo aber unsere ꝛc. daß dieser beyden Religion halben Niemand vertrieben werden, sondern auf allen Fall den Unterthanen frey stehen solle, ob sie ausziehen wollen oder nicht. So ergiebt sich solches auch zum 3) aus dem Reichs-Abschiede Anno 1530. §. Und nachdem wir ꝛc. in welchem Kayser CAROLUS V. dem Churfürsten zu Sachsen und den andern Augspurgischen Confessions-Verwandten, ihre Unterthanen, so noch der alten Päbstischen Religion zugethan, zu reformiren keinesweges gestatten will, sondern nimmt dieselben in sein und des Reichs sonderbahren Schutz und Vertheidigung, so lange sie nemlich bey der Päbstischen Meynung verharren, und unter ihrer Landes-Obrigkeit dennoch verbleiben würden. Da ihnen aber solches länger nicht gelegen, so ertheilet er denselben aus Kayserlicher Macht, ihrer Gelegenheit nach, einen freyen Ab- und Zuzug, wie solches alles der Buchstab mit mehrerm in sich begreifft. Und also hat man auch den Religions-Frieden am Kayserlichen Hofe, wann es den Catholicis zu gute kommen, hiebevor interpretiret. Denn alß Hertzog CHRISTIAN Churfürst zu Sachsen, Christ-seeliger Gedächtniß, Anno 1610. bey Kayserlicher Majestät die Belehnung der Jülichischen Lande vor sich und das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen unterthänig suchete, wurde solches im Reichs-Hof-Rathe in Consultation gezogen, insonderheit aber der Churfürst zu Maynz, Churfürst zu Cölln, Ertz-Hertzog LEOPOLDUS, Hertzog Heinrich JULIUS zu Braunschweig und Landgraf zu Hessen, wie auch Ertz-Hertzogs ALBERTI Gesandten hierunter ersuchet, welche auch ihr Bedencken unter dem dato des 22. Julii 1610. schrifftlich übergeben, und Ihrer Majestät eingerathen, es müste der Churfürst zu Sachsen auf dem Fall der Belehnung einen Revers von sich geben, „im Fall Er „vor sich und sein Hauß, über kurtz oder lang zur Possession gelangen sollte, daß „mit der Administration der Lande die Compactata beständig gehalten, und Land „und Leute, sowol in Religion- als Prophan-Sachen, nach demselben regieret werden

1646. April. & seqq. „den sollten. Welchen Revers auch hochgedachter Churfürst den 27. dicti mensis Julii, weil es eine Sache die von allen A. C. Verwandten Ständen niemals vor unbillig gehalten worden, gutwillig von sich gestellet, und solches unter dem dato den 31. ejusdem den Jülichischen Land-Ständen hisce formalibus zu erkennen gegeben. „Wir „sind vor Uns und unser Hauß erböthig, euch sämtlichen, und einen jeden insonderheit, bey allen Privilegien, Freyheiten, Rechten, hergebrachten redlichen Ubungen und Gewohnheiten, Brief und Siegel, und sonsten aller Billigkeit nach, wie „Wir Uns dessen allbereit in offenem Druck erkläret, gnädigst zu erhalten, zu schützen und handzuhaben, auch des Gottesdiensts, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen „und Ceremonien halben, sie seynd der alten Römischen oder Augspurgischen Con„fession verwandt und zugethan, Geist- und Weltliche, nicht zu beschweren, verunru„higen, oder beeinträchtigen, sondern dieselbe friedlich, ruhig und sicher exerciren und „dero zugehörigen Renthen, Gülten, Güthern und Zinsen unverhinderlich gebrauchen „zu lassen ꝛc. 1646. April. & seqq.

Uber dieses so haben auch zum 4) die Romano-Catholici auf dem Reichs-Tage Anno 1555. in ihrem Bedencken, warum die Freystellung alleine auf die Weltlichen zu restringiren sey, welches sie mense Junio im Fürsten-Rathe vorgebracht, und hernach von *D. Zasio* im Churfürstlichen Rathe ad Correlationem übergeben worden, gar nicht in Abrede seyn können, daß die Augspurgische Confession, ipsis scientibus & consentientibus, jedermänniglich und also auch den Unterthanen frey gelassen; es hätten sich, schreiben sie, die Geistlichen Fürsten und Stände versehen, es sollten die Augspurgische Confessions-Verwandten, in dem Articul der limitirten Freystellung, ihnen condescendiret haben, aus Ursachen, weil sie, die Geistlichen, etliche hochwichtige und solche Puncte um des geliebten Friedens willen nachgelassen, welche sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, auf keinem Reichs-Tage, auch in dem Passauischen Vertrage, weder begehret, verhoffet noch angezogen, dann 1) so haben sie die begehrte Freystellung zugelassen, und männiglichen sein Gewissen in totum frey gestellet, zu der Augspurgischen Confession zu treten, da doch im Passauischen Vertrage versehen, daß ein jeder bey seiner Religion verbleiben solle. Hæc illi. Woraus ja gnugsam erhellet, daß die Freystellung jedermänniglich, und also auch den Unterthanen, cæteris paribus nachgelassen.

Und mögen zum 5) die Dillingischen Friedens-Stöhrer und ihr Vorfechter, D. Burchard Schreyer, nun schreiben was sie wollen, es gehe der Religions-Friede den Unterthanen nichts an, so ist doch solches sowol dem Buchstaben, als der Intention und Meynung des so hoch verpœnten Religion-Friedens gantz zuwider. Denn in desselben Procemio §. In solcher ꝛc. stehen ja diese klaren Worte: daß Ihro Königliche Majestät nebenst den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, sich eben darum zur Handlung dieses Christlichen Friedens zusammen gethan, damit Stände und Unterthanen (hinführo) beständiger, gewisser Sicherheit zu getrösten, und nicht für und für, in unträglicher Gefahr bleiben, sondern daß solche nachdenckliche Unsicherheit aufgehaben, auch der Stände und Unterthanen Gemüther, wieder in Ruhe und Vertrauen gestellet werden möchten ꝛc. so wird auch der Unterthanen im vorhergehenden §. Darauf wir uns GOTT dem Allmächtigen ꝛc. und §. Und als der Churfürsten ꝛc. ausdrücklichen also gedacht, daß der Religions-Friede auch denselben zu Nutze, Wohlfarth und Gedeyen aufgerichtet und verordnet sey. Und eben dieses hat auch der hochlöbliche Fürst AUGUSTUS, weyland Hertzog und Churfürst zu Sachsen, Ihrer Königlichen Majestät durch Deroselben Gesandten und Räthe beweglich zu Gemüth führen lassen, darauf auch sonder Zweiffel dieses also beschlossen worden, die Worte der Churfürstlichen Instruction de dato des 16. Januarii 1555. lauten also: Soll nun ein gemeiner und beständiger Friede, darinnen die Religion und Geistliche Güter gezogen, nicht aufgerichtet, und die Unterthanen mit solchem Frieden nicht getröstet, und, wie bißhero, in Ungewißheit und Zweiffel gelassen werden, so wäre zu besorgen, sie möchten

1646. April. & seqq. nicht alle gleich gesinnet werden ꝛc. Und weil der Haupt-Zweck des vielbesagten Frieden-Standes darinn beruhet, daß dadurch das Mißtrauen nicht alleine unter den Ständen, sondern auch unter den Unterthanen und Ständen ausgewurtzelt werden soll, so muß ja nothwendig den Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit gelassen werden, weil offenbar, daß aus dem Gewissens-Zwang und Verfolgungen, nur Verbitterung und das schädliche Mißtrauen erwachsen thut. 1646. April. & seqq.

So ist auch über dieses 5) der Religions-Friede, eine Pragmatica Sanctio Romani Imperii, deren Natur und Eigenschafft ist, daß sie nicht alleine Ihro Kayserliche Majestät samt Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch fürnemlich alle des Reichs Unterthanen verbinde, und denselben sowol in onerosis als relevantibus zu statten komme.

So wird man auch zum 6) fast keinen Reichs-Abschied finden, darinnen der Religion wegen ersprießliche Verordnung gethan, daß nicht zugleich eine Türcken-Hülffe oder andere gemeine Anlage wäre gesuchet und verwilliget worden, inmassen gleichergestalt solches auch bey Aufrichtung des Religion-Friedens also practiciret und gehalten worden, wie aus dem §. Dieweil nun diese Hülffe ꝛc. zu ersehen. Ob nun wohl die Land-Stände und Unterthanen, auf den Reichs-Tägen weder Collegium, Session noch Votum haben; so sind sie doch wenigers nicht, die von ihrer Obrigkeit verwilligte Türcken- und andere Steuren, so vollkömmlich, als wann sie selbsten auf dem Reichs-Tage gewesen, und sich zur Bezahlung verbindlich gemacht, abzutragen schuldig.

Hat denn 7) solcher Reichs-Abschied, darinnen der Religions-Friede mit begriffen, die Unterthanen in onerosis verbinden können; so muß er ihnen auch in relevantibus, stante Justitia, billig zu statten kommen.

Uber dieses alles ist zum 8) dieser Punct, daß nemlich die Obrigkeit nicht befugt, ihre getreue Landes-Stände der Religion halber anzufechten und zu vertreiben, durch die Declaration Königs FERDINANDI, welche Seine Majestät, mit Vorbewust und Einwilligung der Geistlichen, den 24. Septembr. des 1555. Jahrs über den Religions-Frieden ertheilet, gründlich und deutlich erörtert, dessen Worte lauten also: „Demnach Wir in krafft Römisch-Kayserlicher Majestät, unsers lieben „Brudern und Herrn, Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung, er„kläret, gesetzt und entschieden haben, thun auch solches hiermit wissentlich „und krafft dieses Briefs, daß der Geistlichen eigene Ritterschafft, Städte „und Communen, welche lange Zeit und Jahr hero der Augspurgischen „Confession Religion anhängig gewesen, und derselben Religion, Glauben, „Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und „gebraucht, und biß auf heute dato, noch also halten und gebrauchen, von „deroselben ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen und Ceremo„nien hinführo durch jemanden nicht gedrungen, sondern dabey biß zu ob„berührter Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion, unver„gewaltiget gelassen werden sollen. Und auf daß solche unsere Declaration „um soviel destoweniger angefochten werden möchte, haben Gemeine Geist„liche Stände, und der abwesenden Räthe und Bothschafften, uns zu un„terthänigen Ehren und Gefallen bewilliget, daß die Derogation im Ge„meinen Religions-Frieden dieses Reichs-Tages (inhaltende, daß wider „denselben Religions-Frieden keine Declaration, oder etwas anders, so den„selben verhindern oder verändern möchte, nicht gehoben, erlanget, noch „angenommen werden, sondern unkräfftig seyn soll) mit mehrern Worten „begriffen, obberührter unser Erklährung und Entscheid unabbrüchig, aber „sonsten bey ihren Würden und Kräfften bestehen und gelassen werden soll ꝛc. Und obwol die Romano-Catholici wider diese Königliche Declaration allerhand gefährliche List erdacht und ausgesprengt haben, so stimmet doch ihr Zeugniß nicht über-

1646. April. & seqq. überein, wie drunten bey der Refutation ihres andern Fundaments mit mehrern dargethan werden soll.

VI. Ist solche unchristliche Meynung auch contra rectam rationem; denn ist das nicht ein Absurdissimum, daß sich in Glaubens-Sachen gantze Königreiche, Fürstenthümer und Herrschafften, nach einen eintzigen, vielleicht verführeten oder wohl gar gottlosen Menschen richten, von ihrem ältern Glauben abfallen und den andern annehmen sollen.

Ists nicht 2) ein ungeräumt Ding, da man gestehen und bekennen muß, auch aus der täglichen Erfahrung jedermänniglich bekandt und offenbar, daß die Landes-Fürstliche Obrigkeit, wieder Wissen und Willen ihres eignen Vasalli und Lehnmanns, welchem das Jus Patronatus in seiner Kirchen zustehet, auch nicht einen Dorff-Pfarrherrn oder Schulmeister einzubringen berechtiget oder bemächtiget sey. Mit was Fug kan und will man denn sagen, daß die Landes-Fürstliche Obrigkeit Macht habe, die Kirchen-Ministeria und Schulen im gantzen Lande nach ihren Gefallen zu verändern, die vorigen Prediger und Præceptores zu verjagen, und an derselben Stelle andere, der andern Religion Verwandte, wieder Wissen und Willen der Patronorum und Christlichen Gemeine, einzusetzen.

Es hat zum 3) die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit nicht Macht, in Steuer- und Contributions-Sachen oder auch in Verbesserung der Policey, einige Anlage oder Constitution aus eigenem freyen Willen zu machen, sondern sie muß hiezu der Unterthanen Consens und Einwilligung erlangen. Mit was Titul will man denn derselben beymessen, daß sie in Religions- und Glaubens-Sachen alles nach ihrem Kopff zu reformiren, und die Unterthanen, wann sie sich wieder ihr Gewissen von ihrer wohl-hergebrachten Religion zu der andern nicht wollen dringen lassen, mit Weib und Kind aus dem Lande ins Elend zu treiben?

Und ist das 4) nicht ein ungereimtes Ding, daß sie, die vermeynten Reformatores und unzeitige (wie sie sich rühmen) Seeligmacher, ihnen einbilden über die Gewissen der Menschen zu herrschen, da doch die Seele und das Gewissen ein unsichtbares, unecörperliches und derowegen von allen äusserlichen Zwang abgesondertes Ding und also unmöglich ist, dasselbe dahin zu bringen, daß es glauben und vor wahr halten solle, was es nicht glaubet und für Wahrheit nicht erkennet. Man stelle ihme nur einen Menschen vor, dessen Conscienz und Gewissen mit einem Todschlage oder dergleichen Laster beschwehret; gewißlich und wann gleich alle Hencker des gantzen Landes mit Schwerd, Feuer, Galgen und Tod ihn dahin dringen und zwingen wollten, er sollte in seinem Hertzen und Gewissen festiglich glauben, er wäre kein Todschläger; so würde doch solches in seiner Seelen und Gewissen nimmermehr einzubringen seyn: der Mund wird wohl sagen können was man will, aber der innerliche Mensch, dessen Zeugniß unüberwindlich, kan durch äusserliche Gewalt nimmermehr dahin gebracht werden, daß er dasjenige vor wahr nehmen sollte, was er unwarhafftig erkannt und glaubet.

Vid. *Thuan.* in præfat. historiæ & *Bodin.* 4. de Republ. c. 7.

VII. Und dahero schleust sichs auch, daß diese Gewissens-zwängliche Reformation contra Legem supremam i. e. salutem populi; sintemal sie, beydes in der Kirchen und in der Policey, nichts anders als lauter Unrath und Wiederwärtigkeit anrichtet. Denn was dieses anlanget, so ist offenbar, daß solche unzeitige Reformationes nicht alleine zwischen den Unterthanen und Obrigkeiten, sondern auch zwischen den Reichs-Ständen selbsten, Liebe und Vertrauen, Freundschafft und Sicherheit gäntzlich aufheben. Einen Tyrannischen Fürsten, welcher der Unterthanen Guth und Bluth aussauget, kan man noch vertragen; die Seelen-Tyranney aber ist allerdings unerträglich, bringet auch den Regenten so weit, daß er letzlich auf das: Oderint, dum metuant, fället. Dahero es bey den Unterthanen wieder-

1646. April. & seqq. um heist: Quem oderunt periisse volunt, nec de salute ejus quisquam cogitare præsumitur, quem penitus esse non vult. L. 10. C. de hæretic. 1646. April. & seqq.

Denckwürdig ist es, daß der hochlöbliche Kayser MAXIMILIANUS II. jederzeit zu sagen gepflogen: Nullam esse majorem pestem Rempublicam administrantibus, quam dominari velle conscientiis: wie solches Seiner Hochseeligen Majestät nachschreibet

Warmund von Ehrenberg de Fœderibus Lib. 1. C. 2. num. 14. *Lutherus* de Censu. Lib. 2. C. 9. num. 50. & *Bembellona* de Pace Religion. Part. 2. C. 12.

Welche Christliche und Hochlöbliche Gedancken Ihrer Majestät sonder Zweiffel von Ihrem vornehmen Rathe, Herrn *Lazaro* von Schwende, beygebracht worden, wie derselbe Ihre Majestät in seinem ausführlichen Bedencken von Regierung des Römischen Reichs N. 23. stattlich remonstriret, daß im Politischen Regiment bey dem Gewissens-Zwange, die Obrigkeit ihrer Unterthanen nicht vergewissert seyn könte. Und diese Consideration hatte auch König HEINRICUS III. in Franckreich; denn als er jetzo sterben wollte, nahm er Abschied von den anwesenden Proceribus und befahl ihnen unter andern: Ex religionis causa, quæ fortasse ab initio fuit, in factionem itum est, eam Regni Ordinum arbitrio permittite, hocque fixum ratumque animo tenete, religionem, quæ a Deo mentibus insinuatur, ab hominibus non imperari.

Thuan. L. 96.

Und daß dieses ein rechtes Oraculum und gewisses Prognosticon sey, hat das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich, Spanischen Theils, in den Niederlanden, wie auch bißhero das gantze Teutschland, mit Untergang so vieler Millionen Seelen und Verheerung des Römischen Reichs, allzuwohl erfahren. Uber dieses ist leichtlich zu ermessen, wenn die andern Stände des Reichs sehen und erfahren müssen, wie von den Mitständen ihre Glaubens-Genossen, aus pur lauterm Haß und Neid, wieder die Religion verfolget und beängstiget werden, was sie vor ein gutes Vertrauen daraus schöpffen, und ob sie nicht vielmehr in die unzweiffliche Gedancken gerathen müssen, daß man ihnen, ihren Landen und Leuten, gleichmäßige Tractamenta wiederfahren zu lassen, am Willen keinen Mangel, wenn die Macht vorhanden wäre. So schaffen auch endlich diese Gewissens-zwängliche Reformationes in den Kirchen nichts gutes, denn ob gleich wohl etliche aus Kleinmüthigkeit sich zum Abfall bewegen lassen, so ist doch weder Bestand noch Gewissen darbey, sondern die meisten vermeynen aus des *Machiavelli* Politica sich zu entschuldigen: ein gezwungener Eyd, sey GOtt leid. Aber was wächst aus solchem schändlichen Saamen? nichts als heuchlerische Wetterhäne und Samaritanische ἀμφίδοξοι, die mit dem Monat ihre Religion zu verändern letzlich kein Bedencken tragen: wie man denn der Oerter wohl weiß, da man den Religions-Compaß, nach der Influenz des Martis-Stern gerichtet, und wohl in einem Jahre um und wieder herum gesattelt, worauf denn nothwendig der Atheismus folget, und die Menschen cum sociis Ulyssis zu Epicurischen Sauen machet: und das ist der Nutz, welchen die Kirche von den Gewissens-Zwingern und übel angemaßten Seeligmachern zu hoffen hat.

N. XI.

Refutatio Fundamentorum Romano-Catholicorum, das Jus Emigrandi betreffend.

N. I. Refutatio der nechst-vorstehenden Fundamentorum.

Der Romano-Catholicorum Fundamenta zu hintertreiben, ist 1) zu præmittiren, daß alle Actus, dadurch jemand entweder dasjenige, was sonst zu unterlassen männiglich erlaubet, wider seinen Willen anzunehmen, oder dasjenige, was

1646. April. & seqq. männiglich zu gebrauchen verstattet, abzuthun, gewaltsamer Weise genöthiget und gedränget wird, so lange de genere prohibitorum bleiben, biß durch ein ausdrücklich Gesetz, freywillige Convention oder ein ander rechtmäßiges Expediens, dasjenige, was zuvor liberum & licitum war, zu einem necessario oder illicito gemachet wird. Nun ist aber sowol die Augspurgische als Römische Confession in dem Religions-Frieden männiglich zugelassen, und demnach liberum & licitum dieser oder jener beyzupflichten. Derowegen so folget unwidersprechlich, das die Gewissens-zwängliche Reformationes der Unterthanen, so lange de genere prohibitorum seyn und bleiben, so lange keine expressa constitutio, daß solches der Landes-Fürstlichen Obrigkeit zugelassen, produciret wird. Dergleichen Gesetze aber ist weder in Göttlichen noch Weltlichen Rechten zu befinden, vielweniger aber aus dem angezogenen §. Und damit ꝛc. zu erzwingen. 1646. April. & seqq.

Denn obwol aus demselben zu ersehen, daß sich die Königliche Majestät mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, daß kein Stand des Reichs den andern, der Religion halben, mit der That gewaltiger Weise überziehen, oder in andere Wege, wider seine Conscienz und Willen, von seiner Religion dringen, sondern ein Reichs-Stand den andern bey seinem Glauben, auch Haab und Gütern geruhig bleiben lassen solle; so ist doch kein medium Logicum vorhanden, dadurch hieraus erzwungen werden könnte, daß die Reichs-Stände, ihre Unterthanen von ihrer Religion, wider deroselben Conscienz und Willen zu dringen, oder von Haab und Guth zu verjagen, befugt. Ubel wird geschlossen, der Religions-Friede ist zwischen ihrer Königlichen Majestät und den Ständen des Reichs gestifftet, ergo gehet derselbe die Unterthanen nichts an, ergo können dieselben von ihrer wohl-hergebrachten Religion gedrungen werden, und sind schuldig ihrer hohen Obrigkeit Glauben anzunehmen. Denn was das erste Conclusum anlanget, so wird 1) daß dasjenige, was zwischen der Königlichen oder Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs gehandelt wird, die Unterthanen, tam quoad commoda quam quoad onera, nicht eben so wohl angehen solle, nicht gestanden, es ist auch das Contrarium droben bey dem 5. Fundament der Augspurgischen Confessions-Verwandten dargethan, und ist solches augenscheinlich aus dem Land-Frieden zu sehen. Denn obwohl derselbe von Kayserlicher Majestät und den Reichs-Ständen aufgerichtet, so wird er doch von deme, der die Unterthanen fried-brüchicher Weise angreiffet, eben sowol gebrochen, als von deme, so einen Reichs-Stand antastet. So sind auch 2) bey dem Frieden-Stande die Königliche Majestät auch Churfürsten und Stände, nicht als Haupt und Glieder, oder Stände des Reichs zu considériren, sondern das συνάλλαγμα ist dißfalls zwischen den Ständen der Römisch-Catholischen Religion und den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, und ist dieser gantze Friede respectu der beyden Religionen aufgerichtet, wie solches de Proœmio desselben vers. Woferne der ꝛc. zu ersehen. Dahero wie sonsten dasjenige, was eine Obrigkeit in publicis erhandelt, den Unterthanen mit zu gute kommt, also kommt der von den Reichs-Ständen erhandelte Religions-Friede beyderseits Glaubens-Genossen zu gute, sie mögen wohnen wo sie wollen, und Reichs-oder Land-Stände seyn ꝛc. Und da gleich die Unterthanen in dem Religions-Frieden nicht mit begriffen wären, wie doch keinesweges gestanden wird, so wollte dennoch 3) nicht folgen, daß die hohen Fürstliche Landes-Obrigkeiten befugt wären, dieselben von ihrer wohl-hergebrachten Religion, wider Conscienz und Willen zu dringen, sondern es müste die Decision aus andern Göttlichen oder Weltlichen Rechten genommen werden. Nun ist droben der Länge nach dargethan, daß die Gewissens-zwängliche Reformation allen Göttlichen, Weltlichen und Natürlichen Rechten, sonderlich auch dem Religions-Frieden gantz zuwider, und daher schließt sichs endlich, daß dieselbe keinesweges zu gedulten sey.

Ob nun wol bey so gestallten Sachen nicht nöthig wäre, die Motiven, welche zu Stabilirung dessen, was von Ausschliessung der Unterthanen aus dem Religions-Frieden vermeynentlich asseriret worden, zu widerlegen; so will man doch auch derselben Ungrund mit mehrern entdecken, denn daß 1) auf Erinnerung der Königlichen

1646. April. & seqq. Majestät FERDINANDI II. in dem §. Und damit ꝛc. vor das Wort Stand, gesetzet worden, Stand des Reichs, damit ists also beschaffen. Nemlich es haben Fürsten und Stände der Geistlichen Banck im Fürsten-Rathe, einen Aufsatz folgendes Inhalts übergeben: Es sollte auch kein Stand des andern Geistliche oder Weltliche Unterthanen zu seiner Religion zwingen oder dem andern abpracticiren, sondern da sich einer oder mehr Stände und Unterthanen zum Schein der Religion, wider ihrer gebührenden Obrigkeit Wissen und Willen, Aenderung in der Religion vornehmen und sich empören wollten, deme oder denselben sollten die andern ernstlichen und getreuen Beystand und Zuzug thun ꝛc. Dieses haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, so viel den Beystand und Zuzug belanget, weil sie vor unbillig erachtet, wider ihre Glaubens-Verwandten zu streiten, nicht eingehen wollen. Daher König FERDINANDUS diß Temperament vorgeschlagen, daß der obberührte Zusatz der Constitution mit beygerücket werden möchte, alles zu dem Ende, damit den Mediat-Ständen und Unterthanen das Jus Reformandi, welches ihnen auch ohne das nicht gebühret, benommen, und also Empörung und Unfriede, so unter dem Prætext der Religion, von unruhigen Leuten angesponnen, vorgekommen werden möchte; wie solches aus den Worten der Königlichen Resolution lauter und klar erhellet. Denn es sagen Seine Majestät, es sey dieser Anhang darzu angesehen, damit nicht irgend eines Reichs-Standes unterworffener Unterthan, um deswillen, daß er für desselben Landstand erkannt würde, ihme Ursach schöpffe, unter dem Schein der Augspurgischen Confession, seinem Herrn sich zu widersetzen, und denn erst disputiret werden müste, ob diese Worte alleine von den Reichs-Ständen zu verstehen seyn. Woraus dann klar erscheinet, daß Ihrer Majestät wie auch sämtlicher Chur-Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen, durch den §. Und damit ꝛc.. die Mediat-Stände und Unterthanen, so lange sie ruhig sind, und sich sonsten als gehorsame Unterthanen erweisen, aus dem Religions-Frieden zu schliessen, sondern, wie gemeldet, den unruhigen die Gelegenheit, unter dem Prætext des Religion-Friedens sich ihrer Obrigkeit zu widersetzen, zu benehmen.

1646. April. & seqq.

Belangend, daß König FERDINANDUS am 3. Aprilis sich erkläret haben soll, Seine Majestät könnten die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keinesweges eingehen, wollten ehe alle Handlungen mit einander zerschlagen lassen, kan nicht wohl seyn. Denn a) so befindet sich von dieser Königlichen Erklärung in den Reichs-Acten gantz keine Nachrichtung, sondern es ist b) vielmehr aus denselben zu sehen, daß man dero Zeit von diesem Punct nicht gehandelt, noch Ihrer Majestät ein solches vorgetragen, sondern es haben Chur-Fürsten und Stände ihre erste Antwort auf die Königliche Proposition und derselben Haupt-Punct die Religion betreffend, erst den 22. Junii übergeben. Und posito, es hätten sich Ihro Majestät dieser Worte vernehmen lassen, so ist doch c) offenbar, daß Ihro Majestät hierunter eine solche Extension des Religion-Friedens verstanden, dadurch den Mediat-Ständen und den Unterthanen, nicht nur zur Augspurgischen Confession zu treten, sondern auch derselben öffentliche Ubung, wider ihrer Obrigkeit Wissen und Willen einzuführen, nachgegeben würde, welches freylich nicht gestattet werden soll. Zudem, so wäre diese Königliche Erklärung d) nur tempore Tractatuum erfolget, hernachmals aber, und sonderlich am 20. Septembr. haben Seine Majestät sich viel eines andern vernehmen, und den Catholicis ernstlich zu Gemüth führen lassen, daß wann die Unterthanen des Religion-Friedens nicht geniessen sollten, so würde es nur ein halber und hinckender Friede seyn, und das glimmende Feuer in der Asche liegen bleiben. Darauf dann endlich den 24. ejusdem die obangezogene Declaration vor die Mediat-Stände erfolget ist.

Ferner gestehet man 2) gerne, daß die Stände der Augspurgischen Confession den viel-berührten Anhang, vor überflüßig gehalten, doch denselben letztlich als eine cautelam abundantem, mit gutem Willen zu jetzt-erwehntem Ende in den Religions-Frieden setzen lassen, daß sie aber hierdurch den Romano-Catholicis sollten nachgegeben

1646. April. & seqq. geben haben, ihre Unterthanen von der Augspurgischen Confession zu verdringen, oder deswegen zu verfolgen, dessen ist man nicht geständig, kan auch weder aus diesem Anhange, oder dem gantzen §. Und damit ꝛc. nimmermehr behauptet werden. 1646. April. & seqq.

Daß ferner und zum 3) den Augspurgischen Confessions-Verwandten beygemessen werden will, als hätten sie in ihren auf dem Reichs-Tage 1559. übergebnen Gravaminibus, diesen Text selber also angezogen, und damit der unter ihnen gelegenen Stiffter und Clöster geschehene Reformationes salviren wollen, damit verhält es sich viel anders. Und ist gantz ohne, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in dem berührten §. ihrer den 16. Maji 1559. übergebenen Gravaminum, also argumentiren sollten, wie ihnen beygemessen werden will, sondern dieses beklagen sie sich, nachdem mit etlichen ihnen unterworffenen Clöstern Aenderung geschehen, und dieselbe von den Ordens-Leuten durch Verträge, oder in andere Wege gäntzlich verlassen oder ausgestorben, auch von den Ständen zu andern milden Gebräuchen verwendet worden, daß dem Religions-Frieden zuwider, die Provinciales und dergleichen auswärtige Orden, deswegen am Kayserlichen Hofe Processe suchten und ausbrächten, und die Stände hiermit hin und wieder beschwehren und umtreiben thäten. Hieraus ist ja das pur lautere Contrarium augenscheinlich zu ermessen. Denn es bezeugen die Stände der Augspurgischen Confession, und ist gnugsam zu erweisen, daß sie Stifft und Clöster nicht Jure Territoriali reformiret, sondern, unerachtet ihnen krafft des Religion-Friedens §. Als auch den Ständen ꝛc. wie auch sonderlich der vom Kayser CAROLO V. Anno 1541. ertheilten Declaration, bevor und frey gestanden, solche einzuziehen, und davon die Ministeria, Pfarr und Schulen, auch Almosen und Hospitalia zu bestellen, daß sie sich doch dessen enthalten, und viel lieber mit den Ordens-Leuten auf einen gewissen Abtrag, oder ehrlichen Unterhalt ad dies vitæ, sich vergleichen wollen, gantz ohne, daß sie einzigen Geistlichen oder auch Leyen, mit äusserlicher Gewalt zu der Augspurgischen Confession sollten gezwungen, oder mit Weib und Kind, von Hauß und Hof zum Lande hinaus gejaget haben. Aber hiervon drunten mit mehrern.

Die Stadt Ulm und Mühlhausen 4) betreffend, hat man zwar wegen der ersten keine sonderbare Nachrichtung, und würde auf allen Fall heissen: Non quod Romæ factum sed quod fieri debebat. So viel aber die Stadt Mühlhausen betrifft, ist es damit also bewandt, daß nachdem der Rath und die gantze Bürgerschafft das Pabstthum verlassen, und zu der Augspurgischen Confession getreten, und demnach Kirchen und Schulen mit der eingepfarrten Willen reformiret, etliche wenige Bürger sich widersetzet, und vor sich eine eigene Kirche haben wollen. Alß nun der Rath ihr unbilliges Suchen verworffen und abgeschlagen, sind sie an den Kayserlichen Hof gelauffen und haben Commission ausgewircket. Es ist aber der Rath gleichwol bey der Christlichen Reformation gelassen, und hat dennoch den unruhigen Supplicanten frey gestellet, ob sie in der Stadt bleiben, und die Exercitia Religionis Romano-Catholicæ auf dem angräntzenden Eißfelde besuchen wollten: und bezeuget die Erfahrung, daß sie auch nach der Zeit unterschiedliche Personen, so der Papistischen Religion zugethan gewesen, bey sich geduldet und geschützet.

Daß zum 5) den Unterthanen solle frey gelassen seyn, eine oder die andere Religion wider ihrer Obrigkeit Wissen und Willen publice einzuführen, ein solches ist bißhero von den Ständen der Augspurgischen Confession niemahls vorgegeben worden, sie würden auch selbsten ihren Unterthanen ein gleichmäßiges nicht einräumen. Viel ein anders aber ist es, wann ein gantzes Land einer oder der andern Religion zugethan, und derselben Exercitia Publica allenthalben im Schwange wären. So ist es auch abermahl eine andere Beschaffenheit, wenn ein oder mehr Land-Stände und Städte, krafft sonderbarer Privilegien, oder über verjährte Zeit, das freye Exercitium Religionis geruhig hergebracht, und es wollte sodann die Landes-Fürstliche Obrigkeit pro arbitrio die Religion ändern, und die Unterthanen von ihren Glauben

1646. April. & seqq. ben und Bekänntniß durch äusserliche Gewalt dringen, oder aus dem Lande jagen, denn solches würde freylich wider den Religions-Frieden und allgemeine Sicherheit lauffen, und kan solchen Mediat-Ständen, darum, daß sie die Freyheit ihres Gewissens zu erhalten, sich auf den Religions-Frieden beruffen, eben so wenig beygemessen werden, daß sie sich dadurch partes constituentes solches Friedens machen wollten, als diejenigen partes constituentes des Prophan-Friedens werden, welche wider öffentliche Gewalt und Friedens-Bruch sich auf den Land-Frieden beruffen, und sie dabey zu schützen bitten thun. 1646. April. & seqq.

Endlich schliesset 6) keinesweges, bey Aufrichtung des Religion-Friedens hat man, wegen der Unmittelbaren Ritterschafft und Reichs-Städte die Freystellung sonderlich erhandelt; Ergo ist dieselbe den Mediat-Ständen und Unterthanen nicht zugelassen. Denn 1) ist inclusio unius keinesweges exclusio alterius, zumahl 2) dieses falls, da unter der Unmittelbaren Ritterschafft und den Reichs-Städten als Reichs-Ständen, und unter der andern Reichs-Stände Mediat-Unterthanen keine Communion oder Conferenz. Wann berührte Ritterschafft und Städte eines Reichs-Standes oder Königlichen Majestät Mediat-und Land-Stände gewesen, und wären durch eine absonderliche Handlung zur Freystellung kommen, so möchte diese Logica wohl angehen, sed falsum prius ergo & posterius. Daß man aber 3) wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft und Städte absonderlich tractiren müssen, ist darum geschehen, weil die Romano-Catholici sie in den Religions-Frieden nicht dulten, oder von ihrer Geistlichen Jurisdiction loß zehlen wollen. So fället auch 4) diese vermeynte Motiv mit ihrem Fundament, daß sie behaupten soll, in einerley Principia, daß nemlich der Religions-Friede allein zwischen Kayserlicher Majestät und den Reichs-Ständen abgehandelt sey, und deswegen die Mediat-Stände nicht angehe, weil nun dasselbe schon droben zur Gnüge widerleget, hat es dabey sein Bewenden ꝛc.

Ad II. Das andere vermeynte Fundament bestehet in keinen terminis positivis, sondern gehet nur dahin, Königs FERDINANDI I. hochlöblicher Gedächtniß, obangezogene Declaration über einen Hauffen zu werffen, oder doch dieselbe bey den unberichteten so weit in Verdacht zu bringen, als ob sie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ohne der Romano-Catholicorum, ja gar ihrer Königlichen Majestät Wissen und Willen, clandestine wäre erpracticiret worden. Denn ob man wol mit der Sprache nicht recht heraus will, so zielen doch alle dißfalls angeführte Motiven zu solchem Zweck, dessen man sich aber billich enthalten und bedencken soll, daß solche schwere Injurien, damit alle Chur-Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession, und zuförderst die höchst-seelig gedachte Königliche Majestät unter der Erden gröblich angetastet und schmählig verletzet werden, sich mit dergleichen theils auf unschließlichen, theils auf erdichteten Dingen bestehenden Lapalien (die auch nicht genug der eintzigen Præsumtion, welche dißfalls pro Rege & tot illustribus animis kräfftiglich militiret, unter Augen zu kommen) nicht verkleistern lassen. Denn was sind doch das vor ἀσυλλόγισα: Am 30. August. hat Königliche Majestät und die Romano-Catholici die Freystellung ihrer Landstände den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht verwilligen wollen; Ergo ist dieselbe auch hernach nicht bewilliget, und per consequens ist die Königliche Declaration, darinnen solche Freystellung zugelassen, falsch und unverbindlich ꝛc. Item, die berührte Declaration würde den Statibus Romano-Catholicis höchst-schädlich seyn, und denselben die noch übrige Jurisdiction über ihre Unterthanen und Landes-Direction entziehen; Ergo so haben sie darein nicht gewilliget, und consequenter ist sie falsch und unverbindlich. Denn so viel das erste belanget, wird wol Niemand zu finden seyn, der in allen menschlichen Händeln so unerfahren und nicht wissen sollte, daß grosse Bäume auf einen Streich nicht fallen, und wichtige Sachen in einem Moment sich nicht vergleichen lassen, dahero fast nichts gemeiners, denn daß durch fleißige Unterhandlung derer, so die Autorität und Ansehen haben, zuförderst aber GOttes gnädigen Willen, offtmals in gantz extremis & desperatis terminis bestehende Händel, doch endlich componiret und beygeleget werden, immassen, wie kurtz folgend aus dem Reichs-Actis erwiesen werden soll, auch dißfalls geschehen ist.

Nechst

1646. April. & seqq.

Nechst diesem kan man 2) auch leichtlich zugeben, daß die Königliche Declaration den Romano-Catholicis ein Dorn im Augen, weil man wohl weiß, wie sie gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten affectioniret, unterdessen lässet sichs daraus nicht schliessen, daß sie in solche Declaration nicht gewilliget: und wann es, also zu argumentiren, gülte, würde gewiß der Religions-Friede selber nicht lange bestehen, sintemahl ihnen solcher in vielen mehrern Puncten verdrießlich und, wie sie vermeynen, schädlich. Unterdessen so wird gleichwol ungründlich angezogen, als ob den Statibus Romano-Catholicis die Jurisdiction über ihre Unterthanen, ja die gantze Landes-Direction benommen würde: denn man fingire den Fall wie man will, so kan doch dieses Præsuppositum nicht verificiret werden. Tritt ein Evangelischer Reichs-Stand von der Augspurgischen Confession ab, und begiebt sich zu dem Pabstthum, oder fallen einem Päbstlichen Reichs-Stande Land und Leute an, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, so bleibet dem Reichs-Stande doch nichts minders die Landes-Direction tam in Secularibus quam Ecclesiasticis, nur daß er nicht nach seinem Kopffe, sondern nach den Landes- und Kirchen-Ordnungen dirigiren muß: also, wären in einem Lande unter den Land-Ständen beyde Religionen gebräuchlich, so dirigiret der Landes-Fürst beyde Theile, doch jedes nach seinen hergebrachten Ordnungen, daß also den Reichs-Ständen an ihrer Jurisdiction und Landes-Direction, wenn sie dieselbe nach den Landes- und Kirchen-Ordnungen anstellen, ja so wenig als einem Römischen Kayser an der Direction des Reichs abgehet, wann er dasselbe nicht absolute beherrschen, sondern sich nach der Kayserlichen Capitulation und andern Reichs-Satzungen in seiner Direction reguliren und richten muß. Und sind dieses diversissima, einem Reichs-Stande den absolutum Dominatum über seiner Unterthanen Gewissen, welcher ihm keinesweges zustehet, versagen, und demselben die ihm zustehende Landes-Regierung abstricken. Und wie will man doch à verisimili argumentiren, daß die Romano-Catholici darum in die Königliche Declaration nicht gewilliget, weil ihnen dieselbe an ihrer Geistlichen Jurisdiction abbrüchig, da doch die suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ im Religions-Frieden selber §. Damit auch ꝛc. ausdrücklich bewilliget, und zwar, quod probe notandum, nicht nur respectu der Augspurgischen Confessions-Verwandten, sondern der Confession selber, damit anzuzeigen, daß solche an allen Enden, der Geistlichen Jurisdiction ungehindert, ihren Lauff haben und behalten soll. Und es sey schließlich wie ihm wolle, so lässet sich die Declaratio Regia durch blosse Præsumptiones nicht aufheben, sondern weil dieselbe einmahl unter Ihrer Königlichen Majestät Insiegel und Handschrifft ertheilet, immassen solche auch noch biß dato in den Churfürstlich-Sächsischen Archivis enthalten wird, auch von den Romano-Catholicis auf dem Reichs-Tage 1575. zu Regenspurg recognosciret, und von dem Ertz-Feinde aller Evangelicorum D. Burckharten, P. 3. cap. 35. Autonom. doch mit dem öffentlichen διαβολισμω, als ob dieselbe in favorem Hertzogs AUGUSTI, Churfürst zu Sachsen Christseeligster Gedächtniß, wegen der 3. Fürstlichen Stiffter Meissen, Merseburg und Naumburg, und wegen des angräntzenden Ertz-Stiffts Magdeburg also ertheilet worden, gestanden wird, so heisset es billig, in claris conjecturis opus non est, & plus credendum est de consensu Romano-Catholicorum attestanti FERDINANDO Regi veraci, quam Autonomio-mastygum turbæ fallaci.

1646. April. & seqq.

Ferner, daß viel besagte Declaratio Regia 3) wider den Religions-Frieden laufen soll, wird gratis asserirt, & est mera petitio principii. Denn daß die Unterthanen durch Ihrer Majestät Erklärung und der sämtlichen Stände Bewilligung, aus dem Religions-Frieden geschlossen, wird nach wie vor constantissime widersprochen, es kan auch solches Vorgeben aus dem Religions-Frieden weder κατα το ἐγκὸν, noch κατα τὴν διάνοιαν behauptet werden. Und es sey dem wie ihm wolle, sufficit, daß die Geistlichen einmahl darein consentiret und gewilliget.

Ferner so thut auch 4) weniger als nichts zur Sache, daß das Datum der Königlichen Declaration scrupuliret, und dieselbe dannenhero suspect gemacht werden will, wenn sie den 24. Septembris, der Religions-Friede aber erst den Tag her-

1646. April. & seqq. nach datiret und gegeben ist, denn es bezeugen a) die Reichs-Acta, daß der Religions-Friede schon im Augusto aufgesetzet gewesen, man hat aber zu dessen Publication darum nicht gelangen können, weil die Stände Augspurgischer Confession in solchem Aufsatz darum nicht verwilligen wollen, weil der Punct, die Freystellung der Unterthanen betreffend, übergangen, und dagegen der Geistliche Vorbehalt, darein sie doch niemals consentiret hatten, hinein gerücket worden. Nun könnten und wollten die Augspurgische Confessions-Verwandten von ihrer Meynung nicht weichen, sondern ehe alle Handlungen zerschlagen, und die Sache GOtt befohlen seyn lassen, wie solches neben andern erscheinet aus der Hertzogen zu Sachsen hochlöblicher und Christseeliger Gedächtniß Schreiben, welches Sie dero Zeit an ihre Räthe und Gesandten folgenden Inhalts gethan haben: **Und nachdem Wir vermercken, daß die Confessions-Verwandten, Gewissens halber ferner in nichts sich begeben können, wie denn auch keinesweges seyn will, darum sie bedacht und entschlossen, es gehe welchen Weg es wolle, vermittelst Göttlicher Hülffe dabey zu verharren: So haben wir solches, und daß genannte Confessions-Verwandten einig seyn, gantz gerne vernommen, hoffen auch zu GOtt dem Allmächtigen, er werde sie gnädiglich dabey erhalten, und ist unser gnädigst und ernstliches Begehren, ihr wollet dieses falls bey ihnen auch verbleiben und von ihnen deswegen keinesweges abweichen, noch um der Papisten Nicht-Bewilligung der angezeigten Articuln, davon fallen, sondern mit den Confessions-Verwandten vor einen Mann stehen und feste halten. Sollte sich aber der Religions-Friede dieser beyder Puncten halben stossen, und die Papisten dieselben ja nicht bewilligen wollten (wiewol wir uns versehen, Königliche Majestät werden darinnen gebührliche Mittel zu treffen wissen, und es darzu nicht kommen lassen;) so müssen wir es unsers theils GOtt befehlen, und dabey bewenden lassen.** Bey so gestallten Sachen nun hat sich die Beschliessung des Religion-Friedens biß in den September verzogen, da endlich die Romano-Catholici diesen Articul verwilliget, darüber man sich denn am 24. dicti mensis eines Aufsatzes verglichen hat, und ist demselben nach, den folgenden Tag, als den 25. Septembris, der schon vorlängst aufgesetzte Religions-Friede publiciret und unter demselben Dato ausgefertiget worden. Ist also eine mera calumnia, daß die Declaratio Regia älter als der Religions-Friede seyn soll.

1646. April. & seqq.

Und wenn man b) den Handel recht betrachtet, befindet sich unschwer, daß die viel-besagte Declaratio eigentlich nicht eine Erklärung des Religion-Friedens, denn es wird ja in derselben kein Articul solches Friedens erkläret, wie etwa 1541. in der Declaration Kaysers CAROLI V. geschehen, sondern weil ein absonderlicher und nicht eigentlich in dem Religions-Frieden begriffener Fall darinnen verhandelt, so ist sie ein Stück und vornehmer Articul des Religion-Friedens. Warum aber derselbe dem Religions-Frieden nicht einverleibet worden, das referiren die Fürstliche Sächsische damals hochansehnliche Gesandten, Herr **Eberhard** von der **Tanne**, und Herr **Lucas** von **Tangel**, beyder Rechten Doctor, in solcher masse: **Neben dem haben auf unser (der sämtlichen Confessions-Verwandten Stände) Suchen und Anhalten, Ihre Königliche Majestät, mit Verwilligung der Geistlichen, der Ritterschafft Stände und Communen halben, so ohne alle Dignität unter ihnen, den Geistlichen, gesessen, und unserer Augspurgischen Confession verwandt, eine Assecuration übergeben, und ob wir wohl viel lieber gesehen, auch fleißig gebeten, diesen Articul auch in die Constitution zu setzen, so haben wir jedoch solches nicht erhalten mögen, sondern die Geistlichen haben zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß alle ihre andern Unterthanen Ursach nehmen würden, von ihnen zu uns zu fallen.** Ist also dieser Articul auf Bitte der Geistlichen, weil sie sich vor denselben, als einen Sterbe-Kittel ihrer Menschen-Satzungen, gefürchtet, dem Religions-Frieden nicht eingerücket, sondern in einem besondern Aufsatz gebracht worden. Und mag hierzu nicht wenig geholffen haben, weil König **FERDINANDUS** dero Zeit ziemlich perplex,

und

1646. April. & seqq. und wohl sahe, daß an einem Theil sein Bruder CAROLUS Ihn darum von dem Reichs-Tage weg, und nach Brüssel haben wollte, damit Er seinen Sohn PHILIPPUM zu dem Römischen Reich desto besser befördern möchte. Am andern Theil aber der Stuhl zu Rom, unangesehen, daß unter währendem Reichs-Tage unser HErr GOtt zweene Päbste, als den Ertz-Tyrannen *Julium III.* und *Marallum II.* herunter gesetzet und dem Tode übergeben, wider den Religions-Frieden hefftig protestirete, wie denn Herr *Lazarus* von Schwende, in obangezogenem Bedencken an den Kayser MAXIMILIANUM II. num. 20. mit wahrem Grunde berichtet, daß König FERDINANDUS durch GOttes Gnade, den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, wider Kaysers CAROLI und des Pabsts Willen, mit grossem Nutzen gestifftet und aufgerichtet: woraus leicht abzunehmen, daß König FERDINANDUS diesen, seinem Bruder, dem Kayser, und dem Päbstlichen Stuhle sehr widrigen Articul, lieber in einen Bey-Recess, als in die Constitution des Religion-Friedens habe bringen wollen, aus diesen wahrhafften und aus den Autographis des Archivi gezogenen Berichten fället auch zugleich die 5. Motiva. 1646. April. & seqq.

Denn daß man 5) solche Declarationem Regiam, auch ex capite Nullitatis, ob defectum solennitatum anfechten und vorgeben will, es wäre damit alles clandestine umgangen, also gar, daß auch dem Reichs-Directorio kein Aufsatz noch Abschrifft jemahls davon wäre zugestellet worden; alß erscheinet dieses böβlichen Vorgebens Ungrund nicht allein aus jetzt-angeführter Relation der Fürstlich-Sächsischen Herren Räthe, wie auch ex ipso contextu der Declaration, sondern es schmeisset auch D. *Franciscus* Burckhart, an obangezogenem Orte, solche Calumnianten selber aufs Maul. Denn haben die Augspurgische Confessions-Verwandten diese Declarationem des Königs FERDINANDI heimlicher Weise erpracticiret, und ist deswegen kein Concept derselben bey der Reichs-Cantzley zu Mayntz zu befinden, wie hat er, D. Burckhart, denn dasselbe so scharff besehen und daraus wahrnehmen können, daß es bald hier bald dort radiret, auch etliche Zettul mit Wachs hin und wieder aufgekleibet.

So ist auch 6) nichts neues, daß Documenta 10. 20. und mehr Jahr liegen und nicht gebraucht werden, wenn man derselben nicht bedarff. Quod diu latuerit (saget Episc. Spalat. & Primas per Dalmatiam & Croatiam *Marc. Anton. de Dominis.* Lib. 6. de Republ. Eccles. c. 1. n. 5. von des Pabst URBANI Diplomate, welches er Rogerio Comiti Calabriæ & Siciliæ ertheilet) non est insolitum, sed neque absolute latere dicuntur munimenta scripta, ac monumenta, etiam si in vulgus typis non edantur, sed in Archivis eorum, quorum interest, bona fide conserventur. Also ist es hier auch gangen, dann man dieser Declaration nicht bedurfft, so lange die Romano-Catholici die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Territoriis geruhig haben verbleiben lassen. Alß aber 1576. der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz und Abt Balthasar zu Fulda, derselben zuwider, ihren der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen, die geruhiglich hergebrachte Exercitia publica de facto einziehen, sie mit Gewalt reformiren oder vertreiben wollten: hat man billig bey den Reichs-Comitiis sich auf diese Declaration beruffen und dieselbe produciren müssen: hätte man auch dero Zeit diesen und andern Beschwehrungen der Gebühr nach abgeholffen, und solches nicht von einem Reichs-Tage biß zu dem andern verschoben, so wäre das Mißtrauen unter den Ständen so groß nicht worden, auch diese innerliche Kriege nimmermehr entstanden.

Ad III. Das dritte vermeynte Fundament beruhet auf lauterm Ungrunde, und gifftigen allerdings unverantwortlichen Injurien, indem die Augspurgische Confessions-Verwandten beschuldiget werden wollen, als wären sie zu Aufruhr und Empörung geneigt, daß wenn man ihnen gleich die Freyheit der Religion indulgiret hätte, sie dennoch aus Haß und Verbitterung ihre Obrigkeit angefeindet, und dieselbe um Staat, Land und Leute zu bringen sich unterfangen. Aber das ist der Welt Lauff,

1646. April. & seqq. der Kugkug muß immer seinen Nahmen ausruffen, sonst kennete man den ehrlichen Vogel nicht. Welcher Evangelischer Prediger hat jemals seinem Könige oder Landes-Fürsten im heiligen Nachtmahl mit Gifft vergeben, wie der leichtfertige Florentinische Prediger-Münch, Kayser HENRICO VII. gethan? Welcher Evangelischer Ertz-Bischoff, Bischoff oder Prælat hat seines Kaysers Kinder erkaufft, den Vater mit Gifft hinzurichten, wie nocentissima illa bestia, Pabst Innocentius III. Kayser FRIDERICUM II. durch seinen Sohn *Manfredum* hat hinrichten lassen? *Campanus*, *Garnettus*, *Oltcornius*, welche die Königin ELISABETHAM und König JACOBUM in Engelland, mit Gifft, Meuchel-Mord und vergrabenem Büchsen-Pulver ums Leben zu bringen sich unterwunden, das waren warlich keine Augspurgische Confessions-Verwandten, sondern lautere JEsu-widerische Gifft-Blumen aus des Teufels Lust-Garten. Unter den Evangelischen ist es ein unerhörtes Ding, daß Geistliche sich sollten unterstanden haben, ruchlose, verwegene Leute in ihrem bösen Fürnehmen zu stärcken, und mit Vertröstungen entweder zeitlicher Güter und Ehre, wann sie davon kommen, oder doch der ewigen Seeligkeit, und zwar mit einer sonderbahren Prærogativ, wann sie ja würden sterben müssen, dahin anzufrischen, daß sie ihre hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, mit Hindansetzung aller Pflicht und Gewissens, umzubringen sich unterfangen, wie der Pater Prior Ordinis Dominicanorum zu Paris *Jacobum Clementem*, und *Varada*, Pater Rector des Jesuiten-Collegii zu Paris *Petrum Barriere*, daß jener HENRICUM IV. König in Franckreich ermorden, dieser aber sich eines gleichmäßigen Parricidii unterstehen muste, angetrieben, wie beym *Thuano* Libr. 96. & 107. zu sehen ist. Ob nun wohl ermeldter *Barriere* ertappt, und seinen verdienten Lohn bekommen; so hat es doch bey den Patribus Esauiticis geheissen; Non deficit alter, dahero sie und sonderlich *Gignardus* kaum ein Jahr hernach ihren discipulum *Johannem Castellonem* mit gleichmäßiger Lehre abgefertiget, vorgedachten König HENRICUM IV. zu ermorden, vid. *Thuan.* Lib. III. & cum primis Apologia pro *Christiano Batavo* cont. *Becanum.* fol. 91. & multis sequentibus, da der gantze Proceß und Acta zu finden sind. Und auf solche Weise ist auch endlich *Ravallarus* angefrischet worden, in des Castellonis Fustapffen zu treten, und endlich das so beständig in dem Jesuiten-Rath beschlossene Regicidium, dem Pabst zu Ehren, vollbracht. Wo hat man nun dergleichen grausame Thaten jemals unter den Evangelischen erfahren? oder wo ist unter den Reformirten jemals diese Antichristianische Teufels-Lehre geführet worden, daß die Unterthanen ihre Obrigkeit, wann sie nicht Papistisch, mit gutem Gewissen ermorden können und sollen, und daß die Königs-Mörder durch solche Parricidia die Crone eines theuren Märtyrers erwerben können, immassen der Pabst Sixtus V. den obgedachten Parricidam *Joh. Castellonem* am 2. Septembris 1589. als welchen Tag er hierzu sonderlich geheiliget und ausgeschrieben, in einem Panegyrico publice höchlich gerühmet, und als einen Märtyrer Christi öffentlich canonisiret, wie abermal bezeuget *Thuan.* Lib. III.

1646. April. & seqq.

Diß sind nun diejenigen, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten beschuldigen dürffen, sie wären zu Aufruhr und Ungehorsam geneiget, viel ein ander und besser Zeugniß giebt Kayser FERDINANDUS I. den Ständen der Augspurgischen Confession, wann sich Ihro Majestät auf dem Reichs-Tage 1559. den 14. Julii also gegen ihnen erklären: **Und wollen wir ihnen, wegen ihrer in viel Wege freundlichen, getreuen, gehorsamen und unterthänigen im Wercke verspührten Willens, nicht gerne etwas versagen, so verantwortlich oder möglich:** das klinget anders, und ist dieses löblichen Kaysers Zeugniß weit gültiger als aller Jesuitischer Calumnianten Lästerung. Wollte auch gleich dieses dahin gedeutet werden, daß man nicht die Evangelicos eigentlich notiren, sondern nur dieses anzeigen wollen, daß der Zwiespalt in der Religion jederzeit Zwiespalt in der Policey nach sich ziehe; so ist doch auch solches ausser Grund, sintemahl das Mißtrauen nicht ex diversitate Religionis sondern ex persecutione herkommt. In der Jüdischen Policey haben nach der Babylonischen Gefängniß Pharisäer, Sadducäer und Esseer, welche doch wahrlich viel weiter von einander waren, als jetziger Zeit

die

1646. April. & seqq. die Romano-Catholici und Augspurgische Confessions-Verwandten, unter einander gewohnet. Dieweil aber kein Theil das andere verdammete oder verfolgete, sondern, wie aus *Josepho* zu beweisen, auch in ipso Synedrio quiete bey einander saßen, hatten sie deswegen keine Zerrüttungen ihres Regiments. In Franckreich, Polen, Niederland, ja gar in der Türckey, werden unterschiedliche und zum theil ketzerische Religionen, ohne Aufruhr gedultet, und wie viel sind Reichs-Städte, darinnen vor und nach dem Friedens-Stande beyde Religionen publice exerciret worden, und noch exerciret werden, und ist doch deswegen, so lange man beyderseits quiete gelebet, Nachbarschafft gehalten, und kein Theil das andere wider den Religions-Frieden zu verachten und zu verfolgen sich unternommen, keine Empörung oder ἀναρχία entstanden. 1646. April. & seqq.

Ad IV. Das vierdte Fundament lässet sich zwar dafür ansehen, als ob es in æquissimo Prætoris edicto, quod quisque juris in alium &c. gegründet sey: daß aber in facto angeführet wird, es hätten die Stände der Augspurgischen Confession den Päbstischen Unterthanen die Freystellung niemals verstattet, sondern solche Religion aus ihren Territoriis gäntzlich eliminiret, solches alles ist falsch und allerdings unerweißlich. Denn will man diese der Zeit nach etwas zweiffelhafftig gesetzte Thesin von unsern gegenwärtigen Zeiten verstanden haben, so bezeuget die selbst-redende Experienz das Contrarium: denn man treibet Evangelischen Theils, die der Römischen Kirchen zugethane Land-Stände, wann sie quiete leben und bleiben wollen, so gar nicht aus, daß man sie auch auf Land-Tage beschreibet, den Deliberationibus cum Sessione & Voto beywohnen lässet, mit ihren Gütern, ohne einiges Bedencken oder Beschwehrung, gnädiglich belehnet, darneben auch sonsten mit Schutz, Schirm und Administration der Justiz gleichmäßig andern Unterthanen tractiret. Soll aber dieses Vorgeben, wie es scheinet, zumeist auf die vorigen Zeiten und erste Christliche Reformationes angesehen seyn; so ist es entweder eine merckliche ἀνεπιστημοσύνη und Unwissenheit oder hochsträffliche Calumnia und falsche Beschuldigung. Denn dergleichen Gewissens-zwingliche Reformationes oder Verfolgungen haben die Stände Augspurgischer Confession niemahls im Brauch gehabt, sondern weil an einem Theil der Pfaffen und Münche gottloses Leben und darneben männiglich offenbar wurde, daß die gantze Christliche Religion nur auf lauter Ceremonien, Geldsüchtige Ablaß-Krähmerey und dergleichen leichtfertigen Marquetendereyen beständ, andern theils aber Herr Lutherus, und andere tapffere Gelehrte und Christliche Doctores, aus dem heiligen Evangelio die kräfftige Seelen-stärckende Lehre, ohne Entgeld und Finanzerey wieder herfür brachten, und aus GOttes Wort klärlich erwiesen, daß hinter der Larven der gleissenden Päbstlichen Menschen-Satzungen nichts anders verborgen läge, als der leidige Geld- und Ehrgeitz-Teufel: so ist darauf erfolget, daß sich die Welt (wie Herr *Lazarus* von Schwende in obangezogenem seinen Consilio n. 37. redet) nicht mehr durch Einfalt, Unwissenheit, und alleine durch äusserliche Disciplin und Ceremonien hat wollen führen und zwingen lassen, sondern in der Religion gründlichs und vollkommenen Berichts hat gelehret seyn wollen. Und hierzu gab GOtt auch seinen Seegen, daß näher als in 5. Jahren, als von Anno 1520. biß 1525. die Königreiche Schweden, Norwegen, Dännemarck, die Chur-Sachsen und was derselben in Meissen und Thüringen anhängig, Hessen, Pommern, Liefland, Preussen, Hollstein, Mecklenburg, Schlesien, ein grosses Theil in Braunschweig und Lüneburg, wie auch die mächtigen Reichs- und Hansee-Städte Revelen, Derpten, Königsberg, Breßlau, Magdeburg, Nürnberg, Goslar, Eimbeck, Rostock, Witßmar, Lübeck und andere mehr, häuffig von dem Pabstthum ab, und zu der wieder herfür brechenden Apostolischen in GOttes Wort lauter und rein gegründeten Wahrheit, mit freywilligen Hertzen ohne Zwang getreten, auch mehrentheils, in solchen allen ihrer Obrigkeit zuvor kommen und dieselben bittlichen ersucht, daß sie vermittelst einer Christlichen Reformation ihnen Lehrer und Prediger verordnen wollten, die sie aus GOttes Wort unterrichten und den Weg zur Seeligkeit weisen könnten. Und auf solche Maße haben auch die Land-Stände in Oesterreich beym Kayser FERDINANDO I. und die Stände in Bayern bey dessen Eydam Hertzog Albrechten, unterthänigst und unter-

1646. April. & seqq. thänig angesuchet, und gleichwol nicht gäntzlich abgewiesen worden, wie bey dem *Sleidano* Lib. 26. und bey dem *Thuano* Lib. 17. zu sehen ist. 1646. April. & seqq.

Ob ihrer nun wohl der Zeit viel gewesen, welche lieber in der Päbstischen Finsterniß haben sitzen bleiben, als den wieder aufgehenden Morgenstern des Evangelii annehmen wollen; so hat man doch dieselbe, wenn sie nur gewollt, und in der reformirten Kirchen kein Aergerniß, auch im Weltlichen Regiment keine Meutherey angerichtet, gerne gedultet, und ihre Schwachheit vertragen, also gar, daß man auch die Pfaffen und Münche mit Gewalt nicht verjaget, sondern, wenn sie es begehret, sich mit ihnen also verglichen, daß sie ad dies vitæ einen ehrlichen Unterhalt gehabt, und neben der Freyheit ihres Glaubens, ruhiglich behalten. Denn es haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten jederzeit nach der Lehre **Lutheri** gerichtet, welcher nicht gewollt, daß man jemanden zum Glauben zwingen soll: **die Gedancken habe ich**, schreibet dieser heroische Lehrer von GOtt gesandt, in seiner Epistel de dato Fer. 4. post. visit. Mar. an *Albertum* Cardinalem und Ertz-Bischoffen zu Maynz, **darum daß ich an Ew. Churfürstliche Gnaden schreibe, weil unser Wider-Theil nicht kan unsere Lehre tadeln, und wir mit dieser Bekänntniß klärlich bezeugen und beweisen, daß wir nicht unrecht noch falsch gelehret, und derhalben auch nicht verdienet haben, daß man uns so schändlich verfolgen sollte, wie bißhero geschehen, ob doch so viel zu erhalten wäre, daß unser Widertheil doch Friede hätte und nicht so lästerte, und tödtet die Unschuldigen, um dieser unsträflichen Lehre willen, die sie selbst müssen loben, zum allerwenigsten damit, daß sie dagegen verstummen, und nichts haben dawider zu reden. Denn daß sie von uns nicht wollen gelehret seyn, noch unsere Lehre annehmen, müssen wir lassen geschehen, wir zwingen Niemand auch zur Wahrheit nicht, wie sie uns zwingen zur Lügen. Hie bitte ich nun aufs unterthänigste, weil keine Hoffnung da ist (wie gesaget ist,) der Lehre eins zu werden, Ew. Churfürstliche Gnaden wollten samt andern dahin arbeiten, daß jener Theil Friede hielte, und glaube was er wolle, und lasse uns auch glauben diese Wahrheit, die jetzt für ihren Augen bekandt und untadelich befunden ist. Man weiß ja wohl, daß man Niemand soll noch kan zum Glauben zwingen, stehet auch weder in des Kaysers noch Pabsts Gewalt, denn auch GOtt selbst, der über alle Gewalt ist, hat noch nie keinen Menschen mit Gewalt wollen zum Glauben dringen, was unterstehen sich denn solches seine elenden, armen Creaturen, nicht allein zum Glauben, sondern auch zu dem, das sie selbst für falsche Lügen halten müssen, zu zwingen.**

Diesen heylwärtigen Rath haben die Stände der Augspurgischen Confession jederzeit pro norma gehalten, und dahero in ihren Fürstenthümern und Landen, ohne ihrer Land-Stände und Unterthanen Vorbewust, sich einiger Reformation niemals unterstanden, und doch darbey denjenigen, welche von dem Pabstthum nicht haben wollen abtreten, Freyheit und Sicherung versprochen und gehalten, auch, da sie es begehret, ihnen einen freyen ungehinderten Abzug willigklich verstattet. Also erklärte sich auch **Gebhard** Bischoff und Churfürst zu Cölln. Denn als Ihrer Churfürstlichen Gnaden Land-Stände in Westphalen, unter dem dato des 18. Sepembr. Anno 1582. mit stattlich zu Gemüth Führunge Dero Amts, und das Göttliche Majestät Ihrer Churfürstlichen Gnaden die Landes-nicht aber die Gewissens-Regierung übergeben, unterthänigst anlangeten, **daß Ihre Churfürstliche Gnaden, in Erwegunge Göttliches Befehls, darinnen gesagt wird, gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOtte, was GOttes ist, ihnen gnädigst gönnen und gestatten wollte, daß sie hinförder ihre Gewissen, als darüber GOtt allein zu gebiethen, frey haben, und des *Exercitii* der reinen Evangelischen Lehre gleich andern Chur- und Fürsten Unterthanen, die sich zu der Augspurgischen *Confession* bekenneten, geruhiglich gebrauchen, und unter Ihrer Fürstlichen Gnaden Schutz, friedlich, freundlich, und ohne Be-**

for-

1646. April. & seqq. sorgung Christlich hinbringen möchten; haben Seine Churfürstliche Gnaden, auf ferners Anhalten der Stände, sich auf dem allemeinen Land-Tage zu Arnßberg, am 15. Mart. Anno 1583. gnädigst erkläret, daß seine Churfürstliche Gnaden neben Gestattung der Päbstlichen Religion, denjenigen, die solches begehren, das freye *Exercitium* der Evangelischen Lehre, vermöge derer in GOttes Wort gegründeten Augspurgischen *Confession* und derselben erfolgten Christlichen Erklärungen, zu lassen, auch beyder erlaubten Religion zugethanen Ritterschafft, Land-Ständen und Unterthanen, auch allen ihren angehörigen, die sich sonst unsträfflich halten würden, bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen, schirmen und handhaben, und der erkandten und angenommenen Religion wegen, Niemands in ihrem Ertz-Stifft beschweren oder verfolgen lassen wollten. 1646. April. & seqq.
Diese löbliche Erklärung des Churfürsten haben die andere drey Weltliche Chur-Fürsten, als eine Sache die dem Religions-Frieden und dero bißher unter der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen rühmlich hergebrachter Observanz gemäß, nicht alleine wohl aufgenommen, sondern auch, daß Seine Churfürstliche Gnaden darbey gelassen werden möchten, bey Kayser RUDOLPHO Hochlöblichster Gedächtniß, inständig angehalten. Ob sie nun wol mit diesem ihren rechtmäßigen Suchen wenig ausgerichtet, quia Cæsar, ut testatur *Thuan.* Lib. 78. nihil ad hoc caput, quod tanquam scopulum prætervectus est, respondit, so ist doch offenbar, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten nimmermehr ein solches würden gethan haben, wenn sie wieder die Freystellung gewesen, und solche in ihren Fürstenthümern und Landen selber nicht verstattet hätten.

Ad V. Das fünffte vermeynte Fundament, gehet wie das andere nicht positive, sondern soll vielmehr eine Wiederlegung dessen seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandten aus dem Religions-Frieden §. Wo aber ꝛc. droben bey dem fünfften Fundament vor sich, mit Bestande angezogen, ist aber auch von keiner Erhebligkeit. Denn ist das nicht ein alberner Fratze, daß vorgegeben werden will, es wäre bey Stifftung des Religion-Friedens die Quæstio nicht de facultate remanendi, sed abeundi gewesen, und dennoch geschlossen worden, daß den Unterthanen, wenn sie der Religion wegen aus ihrer Obrigkeit Lande ziehen wollten, der Ab- und Zuzug zu verstatten sey. Aber wer hat 1) jemals gezweiffelt, daß allen Unterthanen aus einem Fürstenthum in das ander, eines jeden Gelegenheit nach, ab und zuzuziehen, allezeit frey gestanden, und noch frey stehe? denn es sind ja die Deutschen, gar wenig ausgeschlossen, keine Adscriptitii, sondern ein frey Volck, welches keiner Obrigkeit der Leibeigenschafft wegen, verbunden. Ist denn nun die Facultas jedem und allen Unterthanen Jure Naturali & Gentium allerdings erlaubt, und im gantzen Römischen Reich niemahl gestritten worden, wer kan denn so attritæ frontis und solcher Unbesonnenheit seyn, daß er der Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs solche nugas imputiren, und denselben beymessen wollte, als hätten sie contra naturam νομοθεσίας, de re minime dubia & omnibus perspecta erst eine sonderbare Reichs-Constitution mit grosser Sorge und Mühe aufgerichtet.

So lässet auch 2) der nechst vorher gehende §. Es soll auch ꝛc. diese ungereimte Auslegung oder vielmehr Verdrehung nicht zu, sondern wie die dictio adversativa im §. So aber ꝛc. uns auf die Antecedentia unzweiflich weiset, also geben dieselben den rechten Verstand Sonnen-klärlich an den Tag: denn in dicto §. Es soll auch ꝛc. wird disponiret; Es soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch desselben Unterthanen ab*practici*ren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen, darauf folget nun der §. Wo aber ꝛc. darinnen versehen: Wo aber eines oder des andern Standes Unterthanenen ihrer Religion wegen, aus seiner Herren Landen an andere Oerter ziehen, und sich nieder thun wollte, daß denselben solcher Ab- und Zuzug unverhindert männiglich zugelassen, und consequenter solches vor keine Abpracticirung, oder

1646. April. & seqq. der ungebührliche Aufnehmung gehalten werden sollte. Ist also die Summa dieser beyden §. §. es solle kein Stand dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder dieselbe wieder dero ordentliche Obrigkeit in Schutz nehmen: wenn aber einer oder der andere der Religion wegen, aus seines Herrn Lande ziehen, und unter eine andere Obrigkeit sich begeben wollte, daß man denselben ziehen zu lassen schuldig, die andere Obrigkeit aber einen solchen auf und in Schutz zu nehmen befugt seyn solle. Woraus denn ja nochmahlen erscheinet, daß die Facultas abeundi vel remanendi in der Unterthanen Willkühr, in der Obrigkeit Macht aber keinesweges stehe, dieselbe wieder ihren Willen aus dem Lande zu treiben, und in solchem Verstande haben die Augspurgische Confessions-Verwandten diesen §. allezeit aufgenommen. 1646. April. & seqq.

Geschicht ihnen derowegen 3) ungütlich, wenn an Päbstlicher Seiten vorgegeben wird, es hätten dieselben in ihren Anno 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg übergebenen Gravaminibus den §. Wo aber ꝛc. selber also verstanden, indeme sie sich alleine ob dem Auffenthalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wollte ziehen lassen, nicht aber, daß man ihnen ausgebiethe, beklaget hätten. Aber das ist abermahl eine boßhafftige Verstimmel- und Verdrehung der Worte. Freylich haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten beklaget, daß man ihre Glaubens-Genossen, wenn sie der Religion halben hinweg ziehen wollen, ungebührlich angehalten. Aber haben sie hierdurch die Verfolgung und Austreibung derselben approbiret und gut geheissen? mit nichten, sonder sie haben sich über beydes beklaget, daß man nemlich, ihre Glaubens-Genossen, wenn sie bleiben wollten, nicht bey der Religion ließe, oder da sie auch gleich ausziehen wollten, denselben keinen Abzug verstattete. **Und ob wohl, im gedachten Religions-Frieden, schreiben sie, der Unterthanen halben ausdrücklich versehen, daß denselben, so sich zu unserer wahren Christlichen Religion thun wollen, ein freyer Zug gestattet, auch ihre Haabe und Güter gefolget werden sollten, so ist doch leider am Tage, daß an etlichen Orten dieselbe mit ernstlichen *Mandat*en, von Besuchung der Predigten, und Bekänntniß des allein seeligmachenden Wort GOttes, abgehalten, sondern auch über dieses härtiglich, an Leib und Guth gestraffet, verjaget, vertrieben, ihrer Güter entsetzet und beraubet, dardurch sie endlich mit Weib und Kind ins Elend gerathen müssen.** Wo stehet nun allhier? oder mit welchen Worten wird eingeräumet, daß die Obrigkeit Macht habe, ihre Unterthanen, wenn sie zu der andern Religion treten wollen, wieder derselben Willen aus zutreiben? hat man sich nicht vielmehr ausdrücklich beschweret, daß die Glaubens-Genossen verjaget, vertrieben und durch Beraubung ihrer Güter ins bittere Elend gestossen worden, heist nun das die Austreibung approbiret und zugelassen? Starblind muß der seyn, oder das Gehirn im Stieffel tragen, der nicht sehen oder verstehen kan oder will, daß dieses des Gegentheils Vorgeben, vera & mera calumnia sey. In welchen Terminis auch vielleicht das übrige Vorgeben, als ob in Camera in dergleichen Fällen also vor die Austreiber und Verfolger der Evangelischen wäre geurtheilet worden. Et posito, dem wäre also, so ist doch aus den Reichs-Actis offenbar, daß man sich auf allen Reichs-Tagen über dergleichen Processe zum heftigsten beschweret, und würde doch endlichen heißen: non quod Romæ factum, sed quod fieri debebat.

Unvorgreiffliche Remedia.

Diesen Dingen nun so viel möglich durch gleich und Recht abzuhelffen, müsten die Fälle, die denn mancherley sind, in Acht genommen, und sowol respectu der Obrigkeit, als der Unterthanen, unterschieden werden: als 1) Aenderte die Obrigkeit die Religion, oder aber es fielen Land und Leute an einen Reichs-Stand, welcher nicht der Religion beygethan, die in solchen Landen hergebracht und üblichen; so hat derselbe aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt nicht Fug, Kirchen und Schulen zu reformiren, und die Unterthanen wider derselben Willen und Gewissen, von ihrer alten wohl hergebrachten Religion zu dringen, und zu seinen Glauben anzuhalten,

sondern

1646. April. & seqq. sondern er liesse sich an deme begnügen, daß er in seiner Residenz-Stadt eine Kirche, und darinnen das öffentliche Exercitium seiner Religion vor sich, seine Hof-Diener und wer sonsten freywilliglich darzu treten wollte, habe. 1646. April. & seqq.

Würden aber 2) ein oder mehr Land-Stände vor sich alleine, oder neben etlichen ihren Unterthanen, zu des Landes Herrn Religion treten, denen hätte man hierinnen auch nichts, als das Publicum Exercitium zu verwehren, und könten die übrige Unterthanen zur andern Religion nicht gezwungen, noch das Exercitium Publicum ihnen entwendet werden.

Es wäre denn 3) daß die Unterthanen alle oder biß auf etliche wenige, neben den Land-Ständen ihrem Erb-Herrn, sich, wie man zu reden pfleget, accomodireten, so könte der Landes-Fürste Kirchen und Schulen desselben Orts reformiren, und bliebe denn den übrigen Unterthanen die Religion frey, ohne Exercitium Publicum.

Würden aber 4) die Unterthanen eines Land-Standes die andere Religion wieder ihres Erb-Herrn Willen annehmen, und es blieben nur etliche wenige neben ihrem Erb-Herrn bey ihrer alten Religion, so hätte die Reformatio keine statt, sondern das Exercitium bliebe in vorigem Stande.

Träten sie aber 5) alle ab, so würde das Publicum Exercitium der andern Religion eingeführet, und behielte der Erb-Herr das Exercitium frey auf seinen Hauße oder Schlosse, und wenn demselben das Jus Patronatus ja zustünde, so müste sich der Landes-Fürst mit ihnen deswegen vergleichen.

Bliebe 6) die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit bey ihrer Religion, und es wollte dennoch ein Land-Stand neben etlichen oder allen seinen Unterthanen, sich zu der andern Religion thun, so wäre doch solchem das Publicum Exercitium nicht zu zulassen, noch demselben einige Reformation zu verstatten, er könte denn solches von seiner Hohen Obrigkeit als ein sonderbares Privilegium erlangen.

Würde 7) nur ein oder mehr Privati, das wäre ein Land-Stand oder Unterthan, von der üblichen Religion abtreten und der andern beypflichten, so wäre zwar solches und daß sie sich des Exercitii ihrer Religion bey den Benachbarten erhohleten, ihnen nicht zu wehren, daferne sie sich sonsten, wie Christlichen und redlichen Unterthanen gebühret, verhalten, keine Conventicula anstellen, Niemand an sich hengen, und sich also erweisen würden, daß man sich von ihnen in der Kirchen keines Aergernißes, und in der Policey keiner Unruhe zu befürchten: wiedrigen falles müsten sie billig räumen, und würde ihnen frey gelassen, ihre Güter durch andere zu bestellen, oder ihrer Gelegenheit nach zu verkauffen. Würden sie auch in solchem Stande und Meynung sterben, wären sie nichts wenigers als andere Unterthanen und Christen mit Christlichen Ceremonien zur Erden zu bestatten.

Letzlichen diejenigen Land-Stände, welche das Exercitium einer oder der andern Religion frey hergebracht, oder solches durch sonderbare Verträge oder Privilegia bey der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit erlanget, die würden billig darbey gelassen und geschützet ꝛc.

N. XII.

Quæstio: Ob vermög des Religion-Friedens, so Anno 1555. zu Augspurg auf der dazumal gehaltenen Reichs-Versammlung, im Heiligen Römischen Reich, zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürsten und Ständen aufgerichtet worden, die Macht, Kirchen und Schulen zu reformiren, an der hohen Landes-Obrigkeit hange, also, daß in Krafft derselben ein Churfürst oder Stand des Reich, die Religion, deren er anhängig, in seinem Churfürstenthum und Gebiet einführen und dargegen die andere abstellen könne?

XXII. Bedencken wie weit das Jus Reformandi, nach dem Religi-

Dieses ist eine überaus schwere, weitaussehende und wichtige Frage, so in recessu viel andere Sachen zu erörtern nach sich führet, derowegen ist sie würdig, daß sie etwas reiffer in utramque partem, wie man zu reden pflegt, erwogen werde.

1646. April. & seqq.

PRO NEGATIVA

1646. April. & seqq.

kan angeführet werden **Erstlich** dieweil der Religions-Friede nur zwischen der Kayserlichen Majestät und Catholischen Ständen an einem, und dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen am andern Theil aufgerichtet worden, zu solchem Ende, daßkein Theil dem andern, und nominatim daß die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, keinen Stand von wegen der Augspurgischen Confession, Religion und Glaubens, mit Krieg überziehen, oder sonsten in andere Wege vergewaltigen und wider desselben Conscienz, Wissen und Willen, von solcher Confession dringen sollte, uti conceptis verbis asseritur in §. **Und damit solcher Friede** ꝛc. nicht aber ausdrücklich disponiret, was ein oder der andere Reichs-Stand in puncto Religionis, in ordine ad subditos suos, zu thun vermag, dahero dann diese quæstio reformandæ Religionis anders woher decidiret werden muß. Und ist hierbey dieses wohl zu notiren, daß obwol in vorigen Jahren schon von dem Fried-Stand in Religions-Sachen, durch Interposition etlicher Friedliebender Chur- und Fürsten, Handlung gepflogen, selbiger auch zu Nürnberg Anno 1532. vom Kayser CAROLO V. bewilliget und hernach communi placito aller Reichs-Stände, zu Regenspurg Anno 1541. besage selben Recessus

ons-Frieden, der hohen Landes-Obrigkeit anhange.

§. **Und damit im Heiligen Reich Deutscher Nation** ꝛc.

beliebet, auch fürters zu Speyer Anno 1544. mehres Inhalts bestetiget,

R. A. zu Speyer dicto Anno &c. §. **Als wir aber in der Handlung** ꝛc. Dieweil aber solches nur temporaliter und provisionaliter geschehen, so ist er hernacher, nach dem Deutschen Kriege, alß man befunden, daß sich die Religion nicht mit dem Schwerdt vertilgen lassen wolle, gar in perpetuum und auch auf den Event, wenn die Religions-Streitigkeiten auf dem dazumal intentionirten Concilio nicht erlediget werden könnten, hinaus erstrecket, und also in genere disponiret worden, daß die streitige Religion **nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichen Verstand gebracht werden solle;**

d. §. **Und damit solcher Fried** ꝛc. junctο §. **Und nachdem eine Vergleichung** ꝛc. §. **Damit auch** ꝛc.

dieses ist der einige Scopus, den man zu Passau und zu Augspurg bey Aufrichtung des Religion-Friedens gehabt, derowegen derselbige temere ad alias quæstiones nicht zu erstrecken ist.

Zum **andern**, dieweil dazumal die Quæstio der streitigen Religion zwischen den Catholischen und den Evangelischen Ständen enthalten war, derer Unterthanen entweder gantz oder doch grossen theils von sich selbsten die Papistische Religion verlassen und die Augspurgische Confession angenommen, dahero was denselbigen Ständen bey so bewandten Umständen verwilliget worden, nicht füglich auf andere Fälle, da nur allein der Landes-Fürst und Herr sich zu einer andern Religion begiebt, erstrecket werden kan, daß nemlich der oder dieselben um deßwillen, daß sie die Jura Superioritatis haben, zu reformiren und ihre Religion einzuführen befugt seyn, und ist aus den Historiis bekandt, mit was Begierd Anfangs zur Zeit der Reformation die Leute häuffig und darunter auch viele Prälaten, Münche und Pfaffen in den Clöstern, von dem Pabstthum abgetreten, und der Evangelischen Religion beygepflichtet haben, derentwegen denn hernach die Reformationes vollend angefangen, und also eyfferig conjunctis viribus fortgetrieben worden, daß auch die Protestirende Stände nicht einmal auf Begehren CAROLI V. auf ein halb Jahr, da das Concilium ausgeschrieben werden sollen, das Exercitium der Päbstischen Religion in ihren Landen zulassen wollen.

Confer. *Petr. Suav. Polan.* lib. 1. Historiæ Concilii Trident. p. 44. & quæ habet hanc in rem *Joh. Regulus* in Examine quæstionis; An Princeps Imperii in feudo regali hæres institutus conditione vel onere de certo aliquo Religionis Exercitio introducendo gravari possit? pag. 33.

Zum

1646. April. & seqq.

Zum dritten bestärckt nicht wenig diese negativam sententiam die Oppositio oder der Gegensatz in dem Religions-Frieden, im

§. Und nachdem bey Vergleichung ꝛc.

unter den Geistlichen und Weltlichen Reichs-Ständen, daß nemlich gleichwie jene, wenn sie von der Päbstischen Religion zur Augspurgischen Confession sich wenden würden, ihrer Stiffter verlustig werden, also diese ihre Fürstenthume, Graf-Herrschafften und Landen behalten sollten, und also der Religions-Frieden nur das principaliter importire, daß kein Weltlicher Stand um der Religions-Veränderung willen, seines Standes und Staats oder Landes entsetzet werden sollen.

Und wiewohl es zum Vierdten das Ansehen haben möchte, weil heutiges Tages die Evangelische Chur-Fürsten und Stände, in Krafft ihrer habenden Superiorität, die Jura Episcopalia exerciren, Consistoria bestellen, Kirchen-Ordnungen machen und dergleichen verfügen, was zuvor den Bischöffen in rebus Ecclesiasticis ordinandis zugestanden, daß eo ipso auch die Reformatio Religionis dem Juri anhängig sey, so wird doch solche Folgerey nicht unbillig negiret. Daß aber das Jus Episcopale dem Juri Territoriali apud Principes & Status Evangelicos adhæriret, das ist ex quadam necessitate also geschehen, indem vermöge des Religion-Friedens

§. Damit auch obberührte ꝛc.

die Episcopalis Jurisdictio in terris Protestantium suspendiret worden. Dieweil nun dieselbige als ein Accidens sine Subjecto nicht seyn können, und in personis Principum & Statuum als Politicorum nicht statt gefunden; so hat man dasselbige endlichen nothwendig ad Jura ipsa Territorialia referiren müssen, daß nemlich solche Jura Episcopalia, quod directionem attinet von den Ständen des Reichs, Consistorialia aber per personas idoneas administriret werden sollten.

Zum fünfften kan hieher mit besonderm Nachdruck gezogen werden, daß, nach der meisten Evangelischen Theologen und Rechtsgelehrten Meynung, kein Fürst und Stand seine Unterthanen mit Gewalt zu seiner Religion zwingen könne, sondern demselben obliege, per legitima media informationis zu verfahren, und docendo & suadendo sie auf den rechten Weg zur Seeligkeit bringen zu lassen: welchem schnur stracks zu wider gehandelt würde, wenn ihnen die Reformation in Krafft der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit zustünde, und dahero ihnen nachgelassen wäre, alle, die sich zu ihrer Religion nicht gütlich bequemen wollten, aus dem Lande zu schaffen, wie dasselbe also bishero in den Kayserlichen Erblanden und andern Oertern im Reich, sub prætensa illa potestate territoriali & illi innixa reformatione Religionis, mit grossem Ach und Weh der armen Leute, practiciret worden.

Welchergestallt denn zum Sechsten auch das Beneficium Emigrandi, so den Unterthanen vergönnet, auf eine Nothwendigkeit hinaus lauffen würde, welches doch die meisten Evangelischen pro voluntario remedio halten, und solcher gestallt den Religions-Frieden

in §. Wo aber Unser nach der Churfürsten ꝛc.

interpretiren thun.

So ist auch zum Siebenden gar nicht glaublich, wenn der damals lebenden Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen Lande entweder alle oder doch mehrentheils wären vor sich von der Päbstlichen Religion abgetreten, und mit ihren Herrschafften der Augspurgischen Confession beygepflichtet hätten, daß in gratiam solorum Principum & Statuum, so etwa sich zu solcher Religion bekennet, die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände so viel würden nachgelassen haben. Denn indem dieselbigen gesehen, daß die in der Protestirenden Stände Landen angestellte Reformation mit guter Beliebung der Land-Stände und anderer Unterthanen geschehen, auch in geschwinder Eyl weit ausgebreitet worden, und man erfahren, daß die streitige Religion mit Gewalt, ohne Zerrüttung des Reichs, nicht erörtert werden könnte, haben sie vor billiger und thunlicher gehalten, daß solches durch Christliche

1646. April. & seqq. freundliche und gütliche Mittel geschehe, und immittelst kein Stand solcher Religion halber mit Krieg überzogen, oder sonst in andere Wege mit Gewalt von derselbigen gedrungen werde. Dahero denn in universum auf alle Casus, mit Fug nicht wohl geschlossen werden kan, daß indifferenter ein Stand des Reichs befugt sey, seine Religion mit Gewalt denen Unterthanen zu obtrudiren, und nach derselbigen das gantze Land zu reformiren. 1646. April. & seqq.

Welches denn auch zum Achten allerhand absurda nach sich ziehen würde a) daß sich ein gantzes Land nach einem Menschen, wie derselbige gläubet, richten müste, und dahero b) die Religion fast täglicher Veränderung unterworffen wäre, indem ein Chur-Fürst oder Stand des Reichs heut Evangelisch, morgen der Successor Päbstisch, über eine kurtze Zeit Calvinisch und etwa der folgende wieder Päbstisch seyn könnte, welchergestallt gar bald alles in Republica übern hauffen gehen würde. Die Unterthanen müsten c) in causa Religionis, gleich in andern Weltlichen Verordnungen, ihren Obrigkeiten pariren, oder da sie sich darzu nicht bequemen, als Rebellen und læsæ Majestatis rei in effectu ihre Haab und Güter mit dem Rücken ansehen und aus dem Lande davon wandern. Dissentire de vera Religione non amplius esset hæresis aut schisma, sed crimen læsæ Majestatis, ait

Besold. Lib. 2. Politic. c. 3. p. 119.

Ministrorum Ecclesiæ vocationes & abdicationes eadem ratione essent in Magistratus potestate, qua Politicorum munerum distributiones abrogationesque sunt, inquit

Gerson Bucerus dissertat. de Gubernat. Ecclesiæ p. 130. quem refert & sequitur *Arnoldus* **Mengering** in Informatorio conscientiæ super pericopen Evangel. Domin. 23. post Trinit. P. 2. quæst. 2. p. 1036. & seqq. ubi tota illa quæstione negativam hanc acriter defendit & aculeatis verbis Politicos, ac si contraria opinio illorum hypocriticum inventum esset, notat.

Hieher gehören zum Neundten die Exempla Davids, so die Moabiter und Syrer 2. Sam. 8. v. 2. & 3. Item die Edomiter ibid. vers 14. juncto Psalm. 60. vers. 10. die Ammoniter 2. Sam. 12. v. 31. bezwungen, sowohl auch seines Sohnes *Salomonis*, der ein Herr über alle Königreiche von dem Wasser an in der Philister Lande biß an die Gräntze Egypti war, 1. Regum 4. v. 21. und anderer folgenden Könige in Juda, so die benachbarten Heyden überzogen, von deren keinem gelesen wird, daß sie einander in solchen eroberten Landen zu ihrer Religion gezwungen hätten, es wird nur vermeldet, daß solche überwundene Heyden ihnen unterthänig worden, und Geschencke gebracht hätten. Dahero **Mengering** an vorangezogenem Ort p. 1033. dieses axioma, quod Jus reformandæ Religionis adhæreat Juri Territoriali, ein axioma Jerobeamicum & Holofernicum, Item Senaheribicum & Tyrannicum nennet, und nicht gnugsam weiß, wie er die Politische Discurrenten ausmachen solle.

Dargegen werden

PRO AFFIRMATIVA

nachfolgende wichtige Ursachen angezogen; Erstlich der Buchstabe des Religion-Friedens,

in §. Und damit solcher Friede ꝛc.

da klar gesetzet wird, daß kein Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überzogen, beschädiget oder in andere Wege wieder sein Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen *Confessions* Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und *Ceremonien*, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschafften gedrungen werden ꝛc. Dergleichen in §. Damit auch obberührte ꝛc. welcher von Suspension der Geistlichen Bischöfflichen Jurisdiction handelt, also wie-

1646. April. & seqq. wiederholet wird. Und damit nicht jemand gedencken möchte, ob wären die Worte, so sie noch aufrichten möchten, nur allein von den Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, nicht aber von Einführung der Religion selber zu verstehen, so militiret darwider einmal die klare und helle Conjunctio der Confession und des Glaubens mit den Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien und darauf æqualiter gesetzte Assertion der künfftigen Aufrichtung juxta doctrinam. Darnach geben es die Verba sequentia in vers: Sondern bey solcher Religion ꝛc. Da per adversativam auch conjunctim hinzugesetzt wird, daß bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, wie nemlich kurtz vorher gesagt worden, auch ihre Haab- und Güter ꝛc. die Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände geruhiglich und friedlich bleiben sollten. Welches dann auch eben also im §. Damit auch obberührte ꝛc. per similem adversativam wiederholet wird. 1646. April. & seqq.

Zum Andern kan pro affirmativa angezogen werden, daß es auch vor dem Religions-Friede in den vorigen Reichs-Abschieden also zu befinden, welches erscheinet 1) aus dem, der Anno 1526. zu Speyer gemacht worden, welcher in §. Demnach haben wir ꝛc. zulässet, daß ein jedweder Stand der Religion halber, biß zu der Zeit des Concilii oder National-Versammlung (darauf dazumal derselben Vergleich oder Erörterung gestellet war) mit seinen Unterthanen es also zu halten, wie er solches gegen GOtt und Kayserliche Majestät zu verantworten hoffe und vertraue, wovon ein schönes Bedencken bey Herrn Hortledern lib. 1. von den Ursachen des Deutschen Krieges Cap. 2. zu lesen ist, 2) aus dem Speyerischen Vertrage de Anno 1529. daß obwol die Catholischen jetztgedachte Satzung des Recessus, so Anno 1526. eben zu Speyer gemacht, ändern, und den Lutherischen also die Hände binden wollen, daß sie nemlich über die allbereit reformirte Clöster nicht weiter mit ihrer Reformation fortfahren sollten, dieselbigen darwider solenniter protestiret, dahero sie auch den Nahmen der Protestirenden empfangen, auch sich ferner confœderiret und eher alles gelitten, als daß sie in diesem Punct weichen wollen. Dahero denn 3) auf dem darauf gefolgten Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1541. da dieses Reformations-Negotium weiter ventiliret worden, besage selbigen Abschieds §. Und damit im Heiligen Reich ꝛc. allein dieses verordnet worden, daß die Clöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan: und dann, daß den Geistlichen ihre Renthen, Zinsen und Einkommen, so viel sie deren zu der Zeit noch im Besitz gehabt, unaufgehalten verbleiben sollten, welches 4) noch heller aus der Declaration, so CAROLUS V. den Protestirenden Ständen, welche diesen Recess in hoc passu vor etwas general oder unvollkommen gehalten, und dahero denselben also schlecht weg anzunehmen Bedencken getragen, eben auf selbigem Reichs-Tage und unter einem Dato als den 29. Julii gedachtes 1541. Jahrs gegeben, darinnen im §. Doch haben wir ꝛc. ausdrücklich disponiret wird, daß eine jede Obrigkeit die Stiffter und Clöster, so hinter ihr gelegen, zur Christlichen Reformation anzuhalten unbegeben seyn solle. Besiehe den gantzen Begriff solcher Declaration

apud *Hortlederum* d. lib. 1. von Ursachen des Deutschen Kriegs. Cap. 27. n. 713. & *Anthon. Bembellonam de Gaudentiis* in Suscitabulo tempestivo pro Principibus, welcher hernacher sub nomine Commentationis Juridico-Politico-Historicæ ad pragmaticam Constitutionem de Pace Religionis, anderweit in Druck kommen, Part. 2. Cap. 11. welcher gedachte Declaration aus einem Vidimus, so die Universität Wittenberg und das Hof-Gericht daselbst den 3. Septembr. 1541. etlichen Protestirenden Ständen aus dem Original ertheilet, referiret. Confer quoque *Sleid.* de dicta Declaratione lib. 14. Commentar. §. His rebus actis &c.

Und wiewohl die *Dillingenses* de Compositione Pacis Cap. 8. quæst. 58. n. 29. & seqq. vorgeben, daß solche Declaration per sub- & obreptionem von den Protestantibus erpracticiret, und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen hinterrücks geschehen, so ist doch selbiges gantz unerfindlichen. Denn a) so haben Ihre Kay-

1646. April. & seqq. Kayserliche Majestät sich ausdrücklich in gedachtem Abschied §. Doch haben wir uns ꝛc. den die Catholischen angenommen und mit unterschrieben, die Facultatem über dem Frieden-Stand Declaration zu thun vorbehalten, welcher §. non sine ministerio, sondern die Protestirenden zu tranquilliren hinzu gesetzt worden. b) Daß in den darauf gefolgten Speyerischen Reichs-Abschied de Anno 1544. viele Stücke aus bemeldter Declaration gebracht worden, wie aus derselben Collation mit dem §. Und darmit hier zwischen ꝛc. & seqq. zu sehen, und insonderheit dahero abzunehmen ist, daß auch aus der Catholischen Landen die Renthen, Zinsen, und Einkommen zu den reformirten Clöstern gehörig, gereichet werden sollen, daß dem also nominatim hiebevor in der Declaration sub §. Zum dritten ꝛc. disponiret worden. Und wäre hieran c) um so viel destoweniger zu zweiffeln, wann, wie in dem Aufsatz (den bey dem zu Leipzig Anno 1631. gehaltenen Convent etliche deputirte Evangelische Stände in puncto der nach dem Religions-Frieden eingezogenen Mediat-Stiffter machen lassen) sub primo fundamento principali vermeldet wird, in den Archivis Nachricht zu finden, daß berührte Declaration in præsentia der Catholischen Reichs-Stände abgelesen worden, und Ihre Kayserliche Majestät CAROLUS V. Anno 1544. zu Speyer gar Willens gewesen, selbige dem damahligen Recess einzuverleiben und die Churfürstlichen damit eines gewesen. Ob nun wohl theils Catholische Fürsten, darwider sich hefftig gesetzet, und die Insertion nachblieben, so ist doch dis gewiß, daß auch die Catholische Stände von solcher Wissenschafft gehabt, und auf Chur-Pfaltz und Brandenburg Intercession, auch vorhergehende Heimstellung des Hertzogen von Cleve und Marggrafen zu Baden und Umtretung Chur-Cölln und des Bischoffen zu Münster, mit den Protestirenden die obangezogene §. §. in den Speyerischen Recess also begriffen worden, wie sie annoch jetzt daselbst zu befinden seyn, als solches alles

1646. April. & seqq.

Sleidan. d. libr. 24. §. His rebus actis &c.

mit mehrern bezeuget, gestallt denn auch die Evangelischen solchen Abschied ander gestallt nicht, als nach der Regenspurgischen Declaration angenommen. Dahero es dann kommen, daß solchen Abschied der Pabst so übel aufgenommen und dem Kayser in einem sonderbaren Schreiben hefftigen Verweiß gethan, mit Bedrohung der Straffe, so Usa bey Abführung der Lade des Bundes, und Korah, Dathan und Abiram, welche Mosi und Aaron in ihr Amt greiffen wollen, wiederfahren, auch andern scharffen Einsehens, wie davon weitläufftiger zu lesen ist *Sleidan.* lib. 16. in pr.

So ist auch d) nicht allein unter denen Gravaminibus, so anfangs zu Passau Anno 1552. sondern auch hernacher zu Augspurg Anno 1555. aufgesetzet, und den 29. Julii. von den gesamten Protestirenden Reichs-Ständen übergeben worden, dieses enthalten, daß man die Kayserliche auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1541. gegebene Declaration also vermeyntlichen eludiren und ableinen wollen; welches alles denn hernacher in dem Religions-Frieden besser gefast worden, daß wohl *Bembellona de Gaudentiis* im angezogenen Ort recht und wohl judiciret, wenn er berührte Declaration das Fundament nennet, darauf gedachter Religions-Friede gesetzet worden, sintemal in demselben fast nichts neues geordnet, sondern nur dasjenige, was vorhin schon guten theils ad certum tempus vel Concilii Universalis vel Nationalis in vorigen Recessen verwilliget, in eventum, da der Religions-Streit durch selbige Mittel nicht verglichen werden könte, auf ewig erstrecket worden. Daß also dannenhero, wenn man von dem eigentlichen Verstand des Religion-Friedens Nachricht haben will, selbiger nicht allein aus den blossen Worten, sondern auch zugleich ex retro Actis & factis Recessibus zu æstimiren, wie dasselbe auch in Kayserl FERDINANDI II. ausgelassenem Edict, §. Daß nun der Worte ꝛc. in fin. ibi, welcher als auch andere vorgehende Reichs-Abschiede, also gestehet, sintemahl auch sonsten versehenen Rechtens, quod Lex nova, nisi expresse de eo constet, non censeatur derogare juri antiquo & dispositio augens intelligenda sit, secundum naturam dispositionis auctæ.

Die Dritte Haupt-Ursach pro affirmativa ist, daß der Religions-Friede nur den Reichs-Ständen und so immediate unter dem Reich seyn, concediret und de-

ro

1646. April. & seqq. ro Unterthanen desselben weiter nicht fähig seyn, als daß ihnen bevorstehet, ihre Güter zu verkauffen, und an andere Oerter sich zu begeben. 1646. April. & seqq.

§. Dieweil aber etliche ꝛc. im gedachten Religions-Friede.

Dessen Widerspiel zu asseriren wäre, wenn das Jus Reformandi nicht dem Territorio adhærirte, und die hohe Landes-Obrigkeit den Unterthanen wiedriger Religion ihr freyes Exercitium verstatten müste. Weil ihnen aber nur bevorstehet, entweder aus dem Lande zu weichen, oder zu ihrer Herren Religion zu treten, so folget ja unwiedersprechlich, daß die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in ihrem Lande zu reformiren befugt sey. Und ob man wohl sagen wollte, das Beneficium Emigrandi sey nicht necessitatis, sondern voluntatis, so ist doch dasselbige dieser Meynung nicht hinderlichen, sintemahl nur dieses folget, daß man die Unterthanen im Lande dulten, und in ihren Häußern privatim ihres GOttesdiensts abwarten und nachlassen müste, zu Zeiten ausser Landes sich der Communion zu gebrauchen, und auch daselbst ihres GOttesdiensts zu pflegen, daß doch auch, wenn sowol der Contextus des Religion-Friedens, als auch die dißfalls ergangene Reichs-Acta recht betrachtet werden, ihnen nicht zu- und frey gelassen worden, alldieweil dazumahl die Catholischen Reichs-Stände nicht gestehen wollen, daß sie schuldig wären, ihre Unterthanen, so wiedriger Religion wären, wenn gleich selbige darzu Lust hätten, mit Verkauffung ihrer Güter freyen Abzug zu verstatten.

Und behauptet diese affirmativam zum **Vierten** gewaltig, daß die Evangelischen Reichs-Stände bey Kayser FERDINANDO I. von nöthen gehabt, um eine Declaration anzusuchen, daß die Evangelischen von der Ritterschafft, so unter den Geistlichen Reichs-Ständen gesessen, und das Exercitium der Augspurgischen Confession hergebracht, länger darbey verbleiben möchten, Anno 1555. auszuwürcken, dessen es nicht bedurfft hätte, wann den Ständen das Jus Reformandi und die Exercitia der ihnen wiedrigen Religion abzustellen nicht zustünde.

Zum **Fünfften** erscheinet die Assertio affirmativa auch daher, daß quoad Ecclesiasticos Status Imperii, vor den Catholischen nur die Ausnahme durch den Geistlichen Vorbehalt geschehen, daß sie ihre Stiffter nicht reformiren, sondern so balden einer oder der andere von der Catholischen Religion abtreten würde, die Capitularen einen andern an seine Stelle wehlen sollten;

§. Und nachdeme bey der Vergleichung ꝛc.

dahero folget, daß, so viel die Weltlichen Reichs-Stände betrifft, denenselben das Jus Reformandi communi consensu utriusque partis zugelassen.

Zum **Sechsten** ist in mehr berührtem Religions-Frieden klar versehen, und gleichsam zum Haupt-Werck gesetzet, daß kein Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession vom Kayser und den andern Ständen mit Krieg überzogen, oder sonst vergewaltiget werden solle, welches traun nicht von der blossen Confession solcher Religion, denn dasselbige auch den privatis und Unterthanen nachgelassen, sondern allein von der Reformation und Ausbreitung derselbigen Religion, auch darbey vorgehender Einziehung der Geistlichen Güter und Anhaltung der Unterthanen zu verstehen, um welcher beyder Stücke willen, vor dem Passauischen Vertrage und Religions-Frieden, von dem Kayser und den Römisch-Catholischen den Protestirenden Ständen widersprochen, und hernacher allerhand Kriegs-Motus, wie die Annales geben, entstanden waren. Dannenhero denn auch der Religions-Friede diese beyden Stücke, alß nemlich die streitige Religion und Geistlichen Güter, substantialiter concerniret und davon vornemlich disponiret. Und ist solches unter andern klar zu sehen aus dem, was zwischen den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten, und dem Kayserlichen Vice-Cantzler, D. Selden, zu Schmalkalden in ihren Wechsel-Schrifften, Anno 1573. vorgangen, so bey Herrn Hortledern Lib. 7. Cap. 2. & seqq. zu finden, in welchen, auf beschehene hefftige Anthung, daß die Bunds-Genossen auch die Clöster einzögen, und die Pfaffen und Mönche ausschafften, dieselbigen sich sehr weitläufftig verantworten, und sonderlich, wie Cap. 4. num. 23. & seqq. an gedachtem Ort zu sehen ist, ihr Gewissen vorschützen, daß sie ohne desselbigen Verletzung, sich

1646. April. & seqq. sich der eingerissenen Mißbräuche und GOttes-Lästerung nicht theilhafftig machen könten, alldieweil, ob sie wohl sonsten die rechte Lehr und GOttesdienst führen liessen, woferne sie aber jedoch der Mönche Greuel und Mißbräuche dulteten, sie gleichwol mit der That die Wahrheit GOttes verleugnen würden. 1646. April. & seqq.

Hierzu kommet zum Siebenden die Praxis, daß es beydes vor als nach dem Religions-Frieden jederzeit bey denjenigen, so zu der Augspurgischen Confession getreten, also gehalten, daß sie in Krafft ihrer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und derselben anhangenden Geistlichen Jurisdiction, in ihren Landen Christliche Reformation angestellet, und ausser der Augspurgischen Confession keinem ein öffentlich Religions-Exercitium zugelassen, welches auch

Albericus Gentilis Lib. 7. de Jure Belli. C. 10. observiret, und also Herr Hortleder d. Lib. 7. Cap. 2. num. 5. Lit. a. der ihn anziehet, darvor halten thut:

Und haben dieses also, zum Achten, auch die Catholischen selber bey Auffrichtung des Religion-Friedens davor gehalten, wie zu sehen ist aus der Duplica, so der Chur-Fürsten und Stände Räthe und Gesandten, wegen des Religion-Friedens der Königlichen Majestät FERDINANDO I. den 7. Decembr. 1555. übergeben,

§. Alßdann die Königliche Majestät ꝛc. Welches gantz referiret Christoph Lehmann, im ersten Buch der Handlungen und Schrifften vom Religons-Frieden, Cap. 18.

da die Catholischen Churfürsten und andere Fürsten und Stände Gesandten der alten Religion, sich nicht allein die Erläuterung, so Ihre Königliche Majestät durch Hinzusetzung bey den Worten, keinen Stand, in Religions-Frieden §. Und damit ꝛc. der Wörter des Reichs gefallen lassen, sondern auch nechst den andern in der Königlichen Resolution geführten Ursachen, noch diese dazu setzen, daß sie sich keiner Stände ausserhalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, und den Frey- und Reichs-Städten, im Reich Deutscher Nation wüsten zu erinnern, und die andern alle für Unterthanen derer, hinter denen sie gesessen, gehalten würden, derohalben sie auch billig sich ihrer Obrigkeit in der Religion gemäß erweisen, und keine Sonderung einführen sollten.

Dahin denn auch zum Neunten, jetzt hoch erwehnter König FERDINANDUS I. gezihlet, alß Ihre Königliche Majestät ꝛc. denen Oesterreichischen Ständen, so dieselbige um die Mit-Einnehmung in den Religions-Frieden ersuchet, zum Bescheid ertheilet, sie wären im Frieden nicht begriffen, dann derselbige diesen Verstand habe, daß die Unterthanen sich entweder der Religion ihrer hohen Obrigkeit bequemen, oder sich anders wohin, mit Verkauffung ihrer Güter begeben möchten.

Besiehe hiervon *Sleidan.* Lib. 26. §. cum ad eum modum &c. cujus verba sunt:

Non minus, inquit FERDINANDUS I. estis, quam aliorum Principum populi in ea Pace comprehensi: nam ejus Decreti hæc est sententia, ut sui Principis Religionem populus sequatur, Principibus autem, non Ecclesiasticis, permissum est quam velint ex alterutra Religione eligere, eoquod Principis delectu populus debet esse contentus, verum ita tamen, ut ii, quibus ea Religio, quam Princeps elegit, non probatur, liberam habeant vendendi suas facultates & alio commigrandi potestatem, nullo cum ipsorum existimationis detrimento.

Zum Zehenden haben sich bey vorfallenden Irrungen die Reformation und Religion betreffend, so zwischen den Reichs-Ständen entstanden, auch die Catholischen vielfältig sich auf das Jus Territorii beruffen, und daraus die vorgehabte Reformation den Protestirenden wiedersprochen, und dero Competenz ihnen zugeeignet, wie solches aus denen Processen, so die Catholischen wieder die Evangelischen dißfalls am Kayserlichen Cammer-Gericht und sonsten erhoben, zu sehen, und dessen unterschiedliche

1646. April. & seqq. che Exempla in vorob. angezogenem Grunde, so zu Leipzig wegen Manutention der eingezogenen Mediat-Stiffter bey dem ersten Haupt-Fundament 1646. April. & seqq.

§. Darnach haben sie sich auch ꝛc.

angeführet werden.

Aus diesem Fundament hat zum Eilfften auch Pfaltz-Neuburg seine Lande reformiret, alldiewiel ihme als primogenito alleine die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit auch über dero Herren Brüder zugetheilte Landes Portion zugehören thäten, daß doch die jüngere Herren Brüder ꝛc. wie unter andern auch aus der unlängst Pfaltz-Graf Johann Friederichs in Druck ausgelassener Deduction mit simpliciter gestanden wird, welches die nechst verstorbene Kayserliche Majestät approbiret, und in der Resolution, so sie auf Pfaltz-Graff Augusti dißfalls beschehene Beschwerungen den 22. Decembr. Anno 1627. ertheilet in §. Und wie denn ꝛc. & §. Weil nun aus ꝛc. ausdrücklich gesetzet, daß vermöge des Religion-Friedens einem jeden Weltlichen Fürsten, krafft tragender Landes-Fürstlichen Obrigkeit die Bestellung der Religion, Kirchen-Ordnung und Ceremonien und was demselben mehr anhängig gebühret, Item paulo post, daß von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit die Bestellung der Religion immediate dependire.

Eben dasselbe wird auch zum Zwölfften, in ihrer Majestät Anno 1629. ausgelassenem Edict also asseriret, wie erhellet aus dem

§. Alß haben wir gleichfalls aus diesen Puncten ꝛc.

Und zum Dreyzehenden, in den Pragerischen Frieden §. Was der Römischen Kayserlichen Majestät ꝛc. Erb-Königreiche ꝛc. ibi, und neben andern mehrern, auch dieses erinnern lassen ꝛc. wiewol es scheinet, daß es nur ex hypothesi Evangelicorum also gesetzet werde.

Und daher ist zum Vierzehenden es kommen, daß bey den Cameralibus zu Speyer, und andern Rechts-Gelehrten ein Commune Axioma entstanden, quod cujus sit Regio, ejusdem etiam sit Religio seu de Religione dispositio.

Confer. post. *Joach. Stephan.* Lib. 1. Jnstit. Jur. Canon. Cap. 7. num. 52. *Matth. Steph.* Lib. 2. de jurisdict. Part. 1. C. 7. num. 474. & seqq. *Besold.* d. jurisd. quæst. 18. p. 52. *Thom. Mich.* d. Jurisd. concl. 49. *Waremund. ab Ehrenbach.* Verisimil. Cap. 2. num. 17. *Bidembach.* Quæst. Nobilium 2. 3. & seqq. *Zigler.* ad praxin. Caroli, §. Landsassen num. 180. & seqq. *Nordeman.* de Jure Principum, th. 28. lit. arvide illius Declarationem. *Heinr. Bruning.* de variis univers. speciebus th. 20. lit. a *Muigium.* de Superioritate Territoriali casu. 5. præsertium num. 61. *Rosacorb.* pract. for. Cap. 30. num. 23. *Bertram.* de Pace Relig. th. 40. qui omnes ita hoc statuunt.

Endlich ist auch zum Funffzehenden diese assertio affirmativa um so viel desto mehr zu behaupten, weil sonsten der Punct von denen sieder dem Religions-Frieden eingezogenen Mediat-Stiffter, keinesweges wieder die Papisten defendiret werden könte, dessen decisio bloß und allein auf dieser Assertion bestehet, und uhrsprünglichen aus der angezogenen Declaration, so Kayser CAROLUS V. Anno 1541. zu Regenspurg den Protestirenden Fürsten gegeben, und nach derselben der Religions-Friede billig zu interpretiren ist, herrühret.

Und ist zum Sechzehenden diese Opinion nicht allein der Heiligen Schrifft gemäß, sondern auch secundum rectam rationem an ihr selber vernünfftig: sintemahln der hohen Obrigkeit obliget, GOttes Ehre zu befördern, und die reine Religion fortzupflantzen, auch Abgötterey und eingerissene Mißbräuche, so viel an ihr ist, abzuthun, wie solches mit vielen Sprüchen darzuthun wäre, und es die Exempla der GOttseeligen Könige und Fürsten im alten Testament bezeugen.

de quo vide das droben bey der ersten Haupt-Ursach angezogene, und bey Herrn Hortledern Lib. 1. von den Ursachen des Deutschen Kriegs befindliche Bedencken Cap. 2. per tot. & pluribus *Muigium* d. Tr. de Superioritate

1646. April. & seqq.

Territoriali Cap. 5. num. 59.

1646. April. & seqq.

Wiewol nun nicht zu verneinen ist, daß die affirmativam auf einen stärckern Grunde beruhet, als die negativa opinio; so ist doch meines Ermessens dieselbe nicht so schlechter dinge hin zu verstehen, daß nemlich ein Churfürst und ander Stand des Reichs pro lubitu nur um deswillen, daß er die Jura Territorialia in seinem Lande habe, alle seinem GOttesdienst wiedrige Exercitia Religionis abstellen und entweder in allen und jeden Kirchen seinen GOttesdienst einführen, oder, da er vielleicht nicht Leute gnug, so er hiezu gebrauchen könne, dieselbe zuschliessen, und mit einem Wort die Unterthanen zwingen könne, daß sie zu seiner Religion treten, oder mit Verkauffung ihrer Haab und Güter das Land räumen müsten, es sey gleich um die Unthanen und derselben Religions-Exercitum bewandt wie es wolle. Denn a) wollte dieser absurdus intellectus daraus folgen, daß ein gantzes Churfürstenthum, Fürstenthum und Land sich nach ihres Herrn Glauben richten müsse, wenn gleich unter so viel tausend, ja hundert tausend Unterthanen kein eintziger zu finden wäre, der des Herrn Religion zugethan seyn möchte. Dahero dann b) sich zutragen könte, massen die Exempla die 30. Jahr hero gnugsam ausgewiesen, daß heut ein Landes-Fürst oder Regent Lutherisch wäre, nach dessen Absterben ein Catholischer succedirte, und derselbige oder dessen Successor wohl gar Calvinisch würde, welchergestallt denn in weniger Zeit immer eine Reformation nach der andern entstehen, und um des blossen Landes Herrn Meynung willen, in Geistlichen Sachen die Religion geändert, und die Unterthanen zum Lande hinaus geschaffet werden könten. Welchergestallt solches nicht allein an ihm selber ungereimet, sondern auch unzweifelich zu allerhand Zerrüttung, ja gäntzlichem Untergang der Lande ausschlagen würde. Ja es hätte solcher massen c) ein Stand des Reichs mehr Macht und Gewalt von der Religion, als von andern Weltlichen Sachen zu disponiren, als in welchen er mit Rath und Einwilligung der Land-Stände verfahren muß. Weil denn eine jedwedere Constitution und Disposition secundum materiam subjectam und also zu verstehen, damit daraus, wenn gleich auch die verba generalia in ihren eigentlichen Verstand gesetzet seyn, keine Absurbität erfolge,

Sententia auctoris modificata.

L. scire oportet. 13. §. aliud 2. ibi, sed, & si maxime verba Legis de excusat. L. placuit. 8. C. de judic. L. cum patrem familias 2. in fin. C. de Condition. infert. 1. L. 17. & seqq. de legib.

sintemahl denselbigen allen die Clausula, ut civiliter intelligantur, tacite einverleibet.

L. si cum Simplicius 9. de servitutibus. cum similibus.

so wird dasselbige auch in gegenwärtiger Constitution des Religion-Friedens nicht unbillig also davor zu halten seyn, und zwar um so viel desto mehr, dieweil deren Contenta das Gewissen und so vieler Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth anbetreffen thun.

Quibus ita præmissis, halte ich darvor, I. daß in diesem die negativa opinio den Religions-Frieden allzueng einschliesse, wenn sie denselben auf eine blosse Freyheit der Profession seiner Religion einschrencket, als wäre einem Churfürsten oder Stande des Reichs nur erlaubet in seiner Hof-Capelle allein seinen GOttesdienst zu bestellen, sondern, dieweil er ein Landes-Regent ist, so stehet ihme auch zu, sonsten auf geziemende Weise und Wege, denselbigen an andern Oertern im Lande einzuführen, wo er nur dazu fügliche Gelegenheit haben kan. Denn ob wohl nur ein allein seeligmachender Glaube ist, der in der ungeänderten Augspurgischen Confession aus GOttes Wort begriffen stehet; dieweil aber jedoch nach der angefangenen Reformation des Herrn Lutheri, auch die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände des Reichs in der Meynung gewesen, daß sie als der alten Religion zugethane, ihres Orts die rechte Catholische Apostolische Lehr, in ihren Kirchen und Landen bißhero gehabt und geübt hätten, und dahero welche unter solchen beyden Religionen, so viel als das äusserliche Judicium betrifft, recht oder unrecht sey, streitg worden: man aber hier nechst in der That erfahren, daß weder durch angestellte Colloquia und allerhand andere versuchte gütliche Mittel und Wege, noch auch durch

Ge-

1646. April. & seqq. Gewalt der Waffen, ob gleich vom Kayser CARLN den Fünfften der Schmalkaldische Burd durch erhaltene Victorien, wider Churfürst Johann Friederichen zu Sachsen ꝛc. und Land-Graf Philipsen, zu Hessen ꝛc. zertrennet, und alles gleichsam zu des Kaysers Arbitrio heimgediehen, in solcher Religions-Sach eine beständige zuverläßige Erörterung zu erlangen, darbey aber wohl dieses ohnschwer zu ermessen gewesen, daß, wenn an Seiten der Kayserlichen Majestät fernere Gewalt hierunter, wiewol der Pabst und viel desselben Adhærenten, sonderlich von der Clerisey, dahin mit besonderm Fleiß bemühet gewesen, gebraucht werden sollen, daß gar leicht, die sonsten über alle Maaß von denen Vorfahren hinterlassene herrliche Verfassung des Heiligen Römischen Reichs, durch solche innerliche Verunruhigung und Empörung, nothwendig zerfallen und über einen Haufen gehen würde: so ist man endlich mit den vorhergehenden Schäden klug worden, und hat davor gehalten, daß in solchen Glaubens- und Gewissens-Sachen viel besser sey, daß immittelst, biß etwa inskünfftig dieser Religions-Streitigkeit, durch ein freyes unpartheyisches General- oder National-Concilium, oder sonsten in andere Wege abgeholffen werden möchte, keinem Reichs-Stand durch Uberziehung oder andere Gewaltthätigkeit præjudiciret, sondern demselben vielmehr frey gelassen seyn sollte, seinen GOttesdienst, den er in seinem Gewissen vor Recht halte, in seinem Territorio oder Lande aufzurichten und zu befördern: welches wohl derjenige Scopus gewesen, den man in effectu durch diese heylsame Sanction intentioniret hat. Welcher Gestalt aber solche Einführung der Religion geschehen solle, und wie weit sich dieselbige erstrecke, Item ob sie indifferenter, wenn gleich Niemand im Land, des Landes-Fürsten Religion zugethan wäre, statt habe, davon ist wohl expressis verbis in dem Religions-Frieden directo nichts gemeldet. 1646. April. &seqq.

Derowegen denn II. daraus folget, daß, gleich wie insgemein einer jedweden Obrigkeit oblieget, den wahren GOttesdienst zu befördern, und nicht allein der Unterthanen zeitliche sondern auch ewige Wohlfahrt zu suchen, also auch in hoc dubio durch den Religions-Frieden einem jedweden Chur-Fürsten und Stande nachgelassen sey, seine Unterthanen per legitimam informationem und dergleichen sittsame Wege auf seine Religion zu bringen.

III. Ist dieses in sonderbare Consideration zu ziehen, und dißfalls ein grosser Unterschied zu machen, ob die meisten oder vornehmsten Unterthanen, alß da seyn die Land-Stände, sich freywillig zu des Landes-Fürsten Religion bekennen, und in der vorhabenden Einführung derselben, mit ihme umtreten und vor einen Mann stehen, oder aber, ob dieselbe alle fest auf ihrer wiedrigen, und biß dahero geübten Religion bestehen thun. In jenem Fall hat der Landes-Fürst Macht, in krafft seiner hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, die Reformation vor die Hand zu nehmen, sintemahl er sodann gleich wie in andern Fällen, also auch allhier mit der Land-Stände Vorbewust und Einwilligung, rechtmäßiger und nachdrücklicher Weise verfähret, und dahero ein solchergestallt gemachtes Conclusum pro Constitutione Provinciali nicht unbillig gehalten wird, nach dem die andern Unterthanen sich zu achten haben, woferne sie anders im Lande länger verbleiben wollen: welchergestallt bald anfangs bey des Herrn Lutheri Zeiten die Reformationes vor die Hand genommen worden, indeme nicht allein gantze Städte und Gemeinden das Heilige Evangelium, wie es der theure Mann durch GOttes Gnade an das helle Tages-Licht gebracht, mit willigem Hertzen angenommen, sondern auch an vielen Orten die Clerisey gutes theils selber abgefallen, und sich zu solcher allein seeligmachenden Religion, mit Verlassung ihrer Orden, bekennet, wie dasselbige aus den Historien gnugsam bekandt, und nicht nöthig ist, daß es weiter ausgeführet werde.

Welches denn wohl die eintzige Ursach gewesen, daß Kayser CARL der Fünffte den Evangelischen Chur- Fürsten und Ständen anfangs solche Reformationes, wiewohl nur auf gewisse Zeit biß zu einem Concilio, verstattet hat, und dahero billig darnach die in dem Religions-Friede nachgelassene künfftige Auffrichtung der Augspurgischen Confession zu interpretiren ist, als vermöge dessen die Religions-Reformation an und vor ihr selber billig der gantzen Christlichen Kirchen, eines jeden Landes

1646. April. & seqq. zustehet, und die Direction wie selbige füglichen einzurichten, von dem Landes-Fürsten auf vorher gegangene Communication geschiehet, wie also diesen Passum fast auch distinguiret, 1646. April. & seqq.

Reincking. Lib. 3. de Regimine Ecclesiastico Class. I. Cap. 6. n. 9. dahero leicht zu ermessen, daß der Princeps allein, reclamantibus omnibus vel plerisque Statibus & subditis, sich eine solche Gewalt in vim Juris Territorialis nicht arrogiren könne, als von welcher in dem Passauischen Vertrag und dem darauf erfolgten Religions-Frieden directo & specifice nichts gedacht worden. Hat demnach ein solcher Landes-Fürst, der entweder kein, oder doch nur etliche wenige seiner Religion zugethane Unterthanen hat, sich billig daran zu begnügen lassen, daß er in seiner Residenz-Stadt, oder sonsten an etlichen Oertern seiner Religion Exercitium aufzurichten, und mit der Zeit auch bey den übrigen Unterthanen durch andere doch geziemende Wege ohne Zwang fort zu pflantzen befugt sey.

Und ist IV. diese Meynung um so viel Christlicher und billiger, weil nicht allein ausser solchen sittsamen Mitteln, denen hohen Obrigkeiten nicht gebühret, über der Unterthanen Gemüther und Gewissen zu herrschen, und per vim directam vel obliquam, ihnen was sie glauben sollen, auf zu dringen. Non est Religionis, sagt

TERTULLIANUS, libro ad Scapulam Cap. 1.
cogere Religionem, quæ sponte suscipi debet, non vi. Quia nemo cogitur, ut credat invitus, inquit

Cassiodorus Libr. 2. Variarum Epistol. 37.
und schreibet gar schön *Lactantius:* Non est opus vi, quia religio cogi non potest, verbis potius quam verberibus res agenda est, tacentibus certe non credimus sicut ne sævientibus cedimus, Nos Christiani docemus, probamus, ostendimus.

Libr. 5. Divin. Instit. Cap. 20. referente Dn. *Calixto* Part. 2. responsi ad Moguntinos Theologos. Membr. 62. in fin.

sondern auch, was de Jure Emigrandi den Unterthanen in dem Religions-Frieden zu gute verordnet ist, wann man die Acta desselben, und den Scopum etwas genauer betrachtet, so viel erscheinet, daß mit solcher, vornehmlich auf die Unterthanen, so unter den Catholischen, sonderlich den Geistlichen Reichs-Ständen gesessen, geziehlet worden, alldieweil anfangs die Augspurgische Confessions-Verwandten indifferenter vor alle und jede Stände und Unterthanen die Freyheit ihrer Religion, mit Anführung vieler Motiven und Ursachen, gesuchet, welches hernacher FERDINANDUS I. also temperiret, daß nur den Reichs-Ständen solche Freyheit, nemlich die Religion der Augspurgischen Confession in ihrem Churfürstenthum und Landen aufzurichten, nicht aber einem jeden Mediat- oder Land-Stand in seinem Gebieth oder Bothmäßigkeit zu exerciren gebühre: darneben aber denenselben, sowol auch andern Unterthanen bevorstehen solle, mit Verkauffung ihrer Güter, sich anders wohin zu begeben, dahero denn um solcher Bewandtniß willen, unschwer zu ermessen ist, wenn schon die Augspurgische Confession, in Krafft des Religion-Friedens, von einem oder dem andern Reichs-Stand die Augspurgische Confession in seinem Lande eingeführet, und zumahl derselbigen alle und jede, oder doch die meisten Unterthanen anhängig worden seyn, auch wol kein ander Religions-Exercitium in 50. 60. und mehr Jahren in Gebrauch gewesen, daß der transigentium mens & intentio bey Auffrichtung des Religion-Friedens nicht dahin geziehlet, in solchen Fall dem Chur-Fürsten und Stande, der etwa von seiner vorigen Religion abtrit, indifferenter das Jus Reformandi einzuräumen, und die bißhero ordentlicher Weise nicht von den Unterthanen, sondern seinen Vorfahren, so des Religion-Friedens fähig gewesen, eingeführete und aufgerichtete Religions-Exercitia abzustellen, und die Unterthanen per obliquum, mit bedroheter Ausschaffung, sich seiner Religion zu conformiren zu zwingen, dergleichen Motiven auch die *Dillingenses*

de Compositione Pacis Cap. 6. quæst. 41. num. 126.

zu

1646. April. & seqq. zu ihrem Behuff, daß in converso casu, wenn entweder ein Catholischer Stand zur Augspurgischen Confession trete, oder derselbe zugethaner einem Catholischen im Lande succedirte, daß demselbigen das Jus Reformandi und mutandi Religionem nicht zustehe, und auf solchen Fall, die Constitution des Religion-Friedens nicht zu ziehen anführen, indeme sie sagen: „Quod in maximum ac pernicioſum „præjudicium Statuum Provinciæ, quæ ex antiquiſſimo tempore ſemper „Catholicam fidem tenuerat, cederet, ſi in Pacificatorii Fœderis decreto „facultas data eſſet, futuro tempore & occaſione præter & contra voluntatem Statuum totiuſque Communitatis priſtinæ Religionis Exercitia abolendi. 1646. April. & seqq.

Und wiewohl ſie daſelbſt ſo wohl auch anders wo, dißfalls einen Unterſchied unter den Catholiſch-Römiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen machen wollen, daß derſelbigen Religion nicht alſo favorable ſey als ihre Römiſche, und dahero ein Catholiſcher Succeſſor, oder der von der Evangeliſchen Religion abgetreten, wol die Augſpurgiſche Confeſſion abthun könne, alldieweil dieſelbige contra diſpoſitionem Juris Communis Cæſarei, durch den Religions-Frieden frey gelaſſen, quæ Conſtitutio tanquam exorbitans merito ſtricte interpretanda ſit: ſo iſt doch dieſes ein ſehr falſcher und gefährlicher Wahn, welchen die *Dillingenſes* und andere ihres gleichen, aus ihren ſophiſtiſchen Gehirn geſponnen, deme die Evangeliſchen jederzeit beſtändig wiederſprochen haben, und gibt der Contextus des Religion-Friedens klar, daß wo einmahl die Augſpurgiſche Confeſſion in krafft deſſelbigen Conſtitution eingeführet worden, daß dabey die Stände und Unterthanen nichts minder als die andern, ſo der alten Religion anhängig verblieben, zu ſchützen ſeyn. So iſt auch das nicht weniger gewiß, daß man durch den Religions-Frieden, das zwiſchen den Chur-Fürſten und Ständen eingeriſſene Mißtrauen im Reich aufheben, und deroſelben ſowol als ihrer Unterthanen Gemüther, wiederum in Ruhe und gut Vertrauen gegen einander ſtellen, und rechte Freundſchafft und Chriſtliche Liebe pflantzen wollen. Wie ſolches ex litera des Religion-Friedens in §. **Und haben demnach** ꝛc. und in §. **Und nachdeme eine** ꝛc. mehrern Inhalts zu ſehen iſt. Welches keinesweges zu hoffen, wann dißfalls zwiſchen beyderſeits Religions-Verwandten keine Gleichheit zu halten, und der Religions-Friede von einem Theil late, dem andern ſtricte interpretiret werden ſollte, welches der löbliche Kayſer RUDOLPHUS II. wohl gewuſt, daher er in einem Decret, das er den 28. Martii Anno 1589. dem Nieder-Sächſiſchen Crayß-Deputirten, und den zugeordneten aus dem Ober-Rheiniſchen und Ober-Sächſiſchen Crayße ertheilet, unter andern dieſe Worte gebrauchet: „Ihro Kayſerliche Majeſtät wäre in deſto gröſſer Hoffnung begrieffen, ihre „lang-gewünſchte Intention (nemlich die Ruhe und gutes Vertrauen, zwiſchen den „Ständen des Reichs) zu gelangen, wie auch darzu noch erſprießliche Mittel, als „gleichmäßige ſteiffe Haltung der längſt im Heiligen Reich aufgerichteter, und faſt bey „allen Reichs-Verſammlung wiederholter Friedens-Conſtitution in Religions- „und Politiſchen Sachen, ſamt andern mehr Ordnungen vorhanden ſeyn, darauf Ihre „Majeſtät in allen ihren Handlungen, ohn einigen Reſpect einiger Perſon und Partheyen, bißhero geſehen, und nachmals, ihres tragenden Amts und Pflichten nach, mit „GOttes Hülffe zu ſehen gedencken ꝛc. Zugeſchweigen, daß bey Abſtellung der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht weniger Unruhe, und ſonſten allerhand Ungelegenheit zu beſorgen iſt, als wenn ein Evangeliſcher Stand die Exercitia der Römiſch-Catholiſchen Religion ſeiner ererbten Lande per Forza abthun, und die Unterthanen zu ſeinem Glaubens-Bekentniß zwingen wollte, welches leider! die traurige Erfahrung in den Kayſerlichen Erb-Landen, und ſonſten anderer Oerter im Reich, mit unwiederbringlichen Schaden genugſambezeuget hat.

Und dieſer Verſtand des Religion-Friedens, iſt auch die Urſach geweſen, daß vor offt höchſt erwehnter Kayſer FERDINANDUS I. auf Anhalten der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen, wegen derſelbigen Religion zugethanen Land-Stände, ſo unter den Geiſtlichen Reichs-Ständen geſeſſen, und vor dem Religions-Frieden ſchon das Publicum Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſſion her-

1646. April. & seqq. gebracht, eine sonderbahre Declaration Anno 1555. ertheilet und nachgelassen, daß solche Land-Stände dasselbe ferner continuiren möchten, welches auch im Stifft Maynz, Fulda und sonst andern Orten mehr, eine lange Zeit, biß nach entstandener Kriegs-Unruhe die Päbstischen Reformationes angangen, also gehalten worden, und hat der löbliche Kayser, so wohl auch dessen Sohn und Successor im Reich MAXIMILIANUS II. und RUDOLPHUS II. solchen Verstand selber gnugsam dardurch angedeutet, daß sie ihren Oesterreichischen und andern Unterthanen nach aufgerichteten Religions-Frieden das Exercitium der Augspurgischen Confession nachgelassen, und sie darbey geschützet, also, daß auch Kayser MAXIMILIANUS II. selbst Anno 1569. den vornehmen Theologum D. David Chytræum, denen Unter-Oesterreichischen Evangelischen Ständen gewisse Kirchen-Ordnung zu stellen, von Rostock erfodert, und denselben nach deren glücklichen Verrichtung mit einem besondern Danck-Schreiben an Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg vor die beschehene Erlaubung allergnädigst dimittiret. 1646. April. & seqq.

Aus diesen allen erscheinet verhoffentlich, daß das Jus Reformationis nicht also bloß hin und schlechter Dinge, sondern mit gewisser bißhero angeführter Modification in dem Religions-Frieden nachgelassen, und auf solchen Schlag die affirmativa opinio mit ihren Rationibus zu verstehen sey. Dahero dann ohnschwehr zu ermessen, was auf die Rationes, so pro negativa angeführet worden, und sonderlich diese, so da scheinen, als ob das Jus Reformandi simpliciter denen Reichs-Ständen abzustricken, zu antworten sey.

§. II.

Von den Chur-Brandenburg- und Burggräflich-Nürnbergischen Stifftern und Clöstern.

Von der Beschaffenheit der Chur-Brandenburgischen und Burg-Gräflich-Nürnbergischen Stiffter und Clöster, auch welchergestallt das Hauß Brandenburg lange, schon vor den Zeiten der Reformation, damit beliehen worden sey; verdienet folgender Aufsatz, welcher unter der Hand bey dem Congreß distribuiret wurde, gelesen zu werden:

Historischer Bericht, die Chur-Brandenburgische und Burggräfliche Nürnbergische Stifft und Clöster betreffend.

Quo loco & Jure habita sint Monasteria antiquitus, nimirum quod in Regalibus Imperii numerata fuerint, constat ex

Goldasto L. 3. Constit. Imper. & ex Capitulari CAROLI M. & PIPINI Anno 786. facto in Comitiis Ticinensibus c. de Monasteriis & Xenodochiis, quæ per diversos Comites (sive Comitatus) esse videntur, ut Regalia sint, & quicunque ea habere voluerit per beneficium Domini Regis habeat f. 135. Et ex PIPINI II. Regis Francorum Capitulari c. 26. de Monasteriis & Xenodochiis, quæ per diversos Comitatus esse videntur & Regalia sunt, ut quicunque ea habere voluerit per beneficium Domini Regis habeat. d. l. f. 162.

Von solcher Zeit an ist Herkommen, daß Chur- und Fürsten im Reich mit Geistlichen Lehen-Clöstern, und Clöster-Vogteyen sind von Römischen Kayser und Königen belehnet worden: Inmassen solches aus der Herren Burggrafen zu Nürnberg, hernach Marggrafen zu Brandenburg Lehen-Brieffen nach und nach erscheinet. Dann also hat CONRADUS II. König zu Hierusalem und Sicilien, Hertzog in Schwaben, Advocatiam Cœnobii in Steina, titulo Feudali conferiret Friderico Burggravio de Nurnberg Anno Domini 1265. Kal. Aug. Welches König RUDOLPHUS I. Aquisgrani Anno Domini 1273. VIII. Kal. Nov. confirmiret, und König ALBERTUS apud Agertinam Idib. Maji Anno 1300. auch andere nachgefolgte Römische Kayser und Könige. Und hat Kayser Carl der IV. Anno 1363. seine Bestätigung der Burggräfflichen Fürstlichen Hoheiten mit dieser

Clausula

1646. April. & seqq. Clausula Derogatoria communiret: „Si Nos vel prædecessores nostri D. „Romani Imperatores vel Reges aliquibus forte Principibus, Comitibus, „Baronibus, Liberis, Ministerialibus, Militibus, Clientibus, Civitatibus, „Opidis, Monasteriis seu quibuslibet aliis aliquas tales gratias, jura & li- „bertates dedissemus hactenus, seu daremus in posterum, quibus antedicti „Burggravii Noribergenses, hæredes & successores eorum, nec non ipso- „rum Dominia & Judicia Provincialia in Nurnberg debilitata forent aut læ- „sa, aut in aliquo lædi vel debilitari possent in posterum, decernimus, quod „eadem donatio seu donationes adversus præsentis Declarationis Indultum „nullam vim habeant, seu possint haberi aliqualiter in futurum, revocan- „tes donationes hujusmodi de Imperialis potestatis plenitudine &c. 1646. April. & seqq.

Dergleichen Confirmation und Lehen-Brieff ist vom König WENCESLAO erfolget de Anno 1381. sub dato Nürnberg am Sonntag nach Lichtmeß, in welchem er bestätiget, beneuet, bevestiget die Burggrafschafft und Land-Gerichte zu Nürnberg, alle Grafschafften, Herrschafften, Würdigkeit, Lehen, Geistliche und Weltliche Mannschafft, Gerichte, Lande, Leute, Burg, Vesten, Städte, Schloß, Bergwerck, Müntz, Glait, Zoll ꝛc. und Güter, wie die Nahmen gehaben mögen und wo sie seyn gelegen, Handveste, Brieffe, Clöster, in welcher Ordnung die seyn, Deutsche Häuser und Pfandschafften, die Marggraf **Friederichen** oder seine Fordern von dem Heiligen Römischen Reich bißher inne gehabt ꝛc.

Ebenermassen hat auch König **Ruprecht** Burggraf **Johannsen** und **Friederichen** belehnt zu Schänkhau Anno 1410. mit allen und jeglichen ihren Fürstenthum, Herrschafften, Land und Leuten, Land-Gerichten, Clöstern, Teutschen Häusern, Wild-Bahnen und Zöllen und mit Nahmen auf deren Zoll zu Kelzsse, vier Tormes und das Knap-Geld daselbsten, als ihre Altfordern und sie die bißher ingehabt, besessen und hergebracht haben, die von Seiner Majestät und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren ꝛc.

Wenig Jahre hernach ist dergleichen Investitur zu Costnitz Anno 1415. des nechsten Dienstags nach Reminiscere vom König **Sigmunden** ertheilet mit gleichen Worten, Herr **Johanßen** und **Friederich**, Burggraffen zu Nürnberg, auf alle ihre Fürstenthume, Herrschafft, Land- und Leute, Gerichte, Land-Gerichte, Clöster, Teutsch-Häuser, Wildpanen und Zölle, als ihre Alt-Väter und Sie, die bißher innen gehabt, besessen und hergebracht haben, die von Seiner Majestät und dem Römischen Reich zu Lehen rühren, also daß sie und ein jeglicher derselben ihre Fürstenthümer, Herrschafften, Land und Leute, Gerichte, Clöstere, Teutsch-Häusere, Wildpanen und Zölle inne haben, besitzen und gebrauchen, und genieſſen sollen und mögen, mit allen und jeglichen ihren Freyheiten, Gefällen, Nutzen, Rechten, und Zugehörungen, als ihre Alt-Väter und sie bißhero innen gehabt, und besessen, und derer genossen haben.

Also auch nachdem die Chur und Marck Brandenburg auf die Herren Burggrafen zu Nürnberg kommen, besage Kayſers **Friedrichs** Belehnungs-Brief auf Chur-Fürsten **Johannsen**, **Friedrich** und **Siegmunden**, Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, de dato Nürnberg den 2. Maji 1487. daß ihnen zu gesammter Hand gereicht und verliehen alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafften, Schloß, Städte, Land und Leute des Marggrafthums zu Brandenburg, auch der Hertzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, das Burggrafthum zu Nürnberg und das Fürstenthum zu Rügen, und andere ihre Lehen, Fürstenthum, Geistlich und Weltlich, Grafschafft, Herrschafft, Schloß, Städte, Land und Leute mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, Obern und Niedern Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Geistlich und Weltlichen Angefällen, Rechten, Nutzen und Zugehörungen, wo und von welchen Enden sie gelegen seynd, und von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren, und in jetzgedachtes Kayſer **Friederichs** gemeiner Confirmation aller dem Marck- und Grafen zu Brandenburg und Nürnberg Fürstenthümer und deſſelben Herrlichkeiten und

Pri-

1646. April. & seqq. Privilegien sub eodem dato hat bestätiget, befestiget, verneuert alle der Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, all und jeglich ihre Gerechtigkeit, Würdigkeit, Freyheit und Gewohnheit, Privilegia mit allen ihren Puncten, Land-Gerichten zu Nürnberg und andern Herkommen, die zu ihren und ihrer Churfürstenthümern und Herrschafften gehören, und allerhand Vesten, Schrifft, Briefe und Freyheit, damit ihre Alt-Väter und Sie von Römischen Kayfern und Königen und dem Heiligen Reich begnadiget und befreyet seyn, und die Sie samt und sonderlich hergebracht haben, über alle Ihre Churfürstenthum, Fürstenthum, Gerechtigkeit, Gnad, Gewohnheit, Land-Gericht, Besetzung, Eigenschafft, Vesten, Städten, Land, Leut, Clöstern und Closter-Vogteyen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Geistlich und Weltlich, Zwingen und Bannen, Crayfen, Walden, Höltzen, Fischen, Feldern, Weiden, Wassern, Wasser-läufften, Fischereyen, Gejägdten, Wild-bahnen, Gerichten, Geleiten, Müntzen, Ertzen, Bergwercken, Nutzen, Zinsen, Gülden und alle Pfandschafften und Amten, die ihr unter und Sie von dem Heiligen Reich haben, und über alle andere Dinge, wie man die nennen mag, mit sonderlichen Worten ꝛc. 1646. April. & seqq.

In diesem Stand seynd nun die Geistliche Fürstenthum, Stifft und Clöster gewesen, vor der Geistlichen Reformation, dabey auch inn- und nach derselben geblieben, wie solches sowol andere Gründe und Beweiße, als die nachgefolgte unveränderte Kayser- und Königliche Lehen-Briefe, Confirmationes und Bestätigungen geben. Dann also hat auch Kayser CAROLUS V. Joachim Churfürsten, und Marggraf Casimir und Georgen, auch deren Weltliche Herren Gebrüdere, belehnet zu Wormitz den 10. Febr. 1521. haben, wie den vorgenannten unsern lieben Oheimen Churfürsten und Fürsten Joachim von sein selbst, und Casimirn von sein und Georgen, als der ältesten regierenden von Ihrer und anderer ihrer Weltlichen Gebrüdere wegen Marggrafen zu Brandenburg und ihren Lehens-Erben, zu gesamter Hand gereicht und reichen alle ihre Lehen, Churfürstenthum Herrschafft, Schloß, Städte Land und Leute des Marggrafthums zu Brandenburg, auch des Hertzogthums Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Wolgast und Bart, des Burggrafthums zu Nürnberg, die Fürstenthümer Rügen, Usidum, und Grafschafft Gurzgau, und andere ihre Lehn-Fürstenthümer, Geistliche und Weltliche Grafschafften, Herrschafften, Schloß, Städte, Land und Leute, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, Obern und Niedern Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen Angefällen, Rechten, Nutzen und Zugehörungen, wo und an welchen Enden die gelegen seyn, und von uns und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren, zu Lehn gnädig gereichet und geliehen, reichen und verleihen ihnen und ihren Lehens-Erben auch dieselben, wie obgemeldt ist, zu gesamter Hand gegenwärtig und gnädiglich in Krafft dieses Briefs, die inn zu haben, zu besitzen und der zu gebrauchen, als gesamten Lehen-Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, und aller höchst-benannter Kayser CAROLUS V. in seiner Bestätigung sub eodem Dato, bestätigen, befestigen, verneuen und confirmiren wir ihnen, sämtlich und ihren Erben, Marggrafen zu Brandenburg, alle und jegliche ihre Gerechtigkeiten, Würdigkeit, Freyheit, Gnade, Gewohnheit, Privilegia, mit allen ihren Puncten, Landgerichten zu Nürnberg und andern Herkommen, die ihnen und ihren Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Herrschafften, zugehören, und alle Hand-vesten, Briefschafften, Schrifft, Brief und Freyheiten, damit ihre Altfordern und die, von Römischen Kayfern und Königen, unsern Vorfahren, Uns und dem Heiligen Reich begnadet und befreyet seyn, oder Sie sämt- und sonderlich hergebracht haben, über alle ihre Fürstenthümer, Gerechtigkeit, Freyheit, Gnade, Gewohnheit, Land-Gericht, Besitzungen, Eigenschafften, Vesten, Städte, Land, Leuten, Clöster, Vogteyen, Mannschafften, Mannen, Lehen, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen, Zwingen und Bannen.

Also auch folglich König FERDINANDUS in seinem Lehn-Brief, Marggraf Georg Friedrichs de dato Augspurg den 3. Aprilis und mit seinem Confirmations-Brief den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg sub eodem dato und jetzt allerhöchst-gedachter Kayser MAXIMILIAN der Ander de dato

1646. April. dato Augspurg den 6. April 1566. und folgends Kayser RUDOLPHI II. MATTHIÆ, FERDINANDI II. und jetzt-regierender Kayserlichen Majestät FERDINANDI III. also daß die Conformität der Geistlichen Fürstenthümer, Stiffte, Clöster und Closter-Vogteyen auch Geistlichen Lehen daraus und insonderheit zu ersehen, daß solche Belehnungen in Kayserlicher Zierde und Angesicht des gantzen Reichs, nach sonderlichen Rath Ihrer Majestät und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Edlen und Getreuen, mit wohl-bedachtem Muth, rechten Wissen und aus Römisch-Kayserlicher Majestät und Königlicher Macht geschehen, dabey auch jederzeit die Herren Marggrafen zu Brandenburg, Chur- und Fürsten, Burggrafen zu Nürnberg ohne Eintrag verblieben, biß auf diesen unseeligen Streit wegen der Geistlichen Güter, da man dasjenige, so von etlichen hundert Jahren seine Richtigkeit gehabt, allererst ansprüchig machen und einem Zweiffel unterwerffen will. 1646. April.

Summarischer Inhalt des Siebenzehenden Buchs.

§. I. *Connexion* der folgenden Materien mit den vorhergehenden.

II. Beschwehrung des **Cammer-Gerichts** über die Kriegs-Bedrückungen. N. I. & II. *Memorialia* desselben. N. III. Schreiben der **Evangelischen** an die Frantzösische Gesandten, solche Pressuren betreffend. N. IV. *Eorundem* Schreiben an die Spanische Gesandten in eadem causa. N. V. Der **Spanischen** Gesandten Antwort-Schreiben.

III. Der **Gräfin von Schaumburg** gesuchte Hülffe gegen das Stifft Minden wegen der Grafschafft Schaumburg. N. I. Der Gräflichen Frau Wittwe zu Hollstein *Gravamina* contra Minden. N. II. **Fernere** Deductio *Gravaminum* selbiger Gräfin in puncto Sessionis & Voti, mit Beylagen A. Kayserliche Sentenz in causa Minden contra Schaumburg. B. Kurtzer Begriff der von Minden contra Schaumburg durch den Process am Kayserlichen Hofe, zugefügten Beschwehrden. C. Compendiosa Relatio in causa Minden contra Schaumburg.

IV. Der **Marggräfin zu Baaden** Beschwehrung wegen des entzogenen Gerolтzeckischen Allodii.

V. **Waldeckische** Beschwehrung contra **Paderborn** wegen Violirung des Religion-Friedens, und Zerstörung des Schlosses Pyrmont: ingleichen contra Chur-Maynтz, wegen Vorenthaltung Geistlicher Gefälle.

VI. Die **Münsterische Reichs-Ständische Gesandten** ersuchen die Kayserlichen Legatos, mit den Frantzosen über den Punctum Satisfactionis zu tractiren.

§. VII. Die **Kayserliche** Gesandten eröffnen ihre dabey habende Dubia.

VIII. Die **Gesandten zu Oßnabrück** sind mit solchem Verfahren der Münsterischen Gesandten übel zufrieden.

IX. Der **Kayserlichen** Gesandten Vorstellung bey Chur-Maynтz, wider die Deputation ad Gallos: ingleichen bey dem Bischoff zu Oßnabrück.

X. Die **Kayserliche** Gesandten stellen die grosse Gefahr vom Türcken nochmahln, zu Erhaltung eines billigen Friedens, vor: *Volmars* dabey gehaltene Rede.

XI. Die **Frantzosen** wollen nicht auf die Türcken-Gefahr reflectiren.

XII. **Graf von Trautmannsdorff** restituiret ex capite Amnestiæ die beyden Aemter Weinsberg und Neustadt, an Würtemberg.

XIII. **Ertz-Bischöfflich-Bremische** Beschwehrung wider die Stadt Bremen, in puncto Sessionis & turbatæ Religionis Evangelico-Lutheranæ.

XIV. **Reichs-Ritterschafftliches** Memoriale in puncto Præcedentiæ vor den Reichs-Städten.

XV. Der Stadt **Regenspurg** Religions-Gravamina gegen den Bischoff daselbst.

XVI. **Gräflich-Oldenburgische** Vorstellung wegen des neuen Weser-Zolles.

XVII. Der **Evangelischen Ritterschafft in den Westphälischen Stifftern** Vorstellung gegen den Religions- und Gewissens-Zwang. N. I. Creditiv-Schreiben selbiger Ritterschafft an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück. N. II. Derselben

ben Memoriale an sämtliche Kayserliche, Churfürstliche und Städtische Abgesandten.

§. XVIII. **Brandenburgische** Vorstellung wegen Kitzingen ꝛc. N. I. Des **Brandenburg-Culmbachischen** Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück. N. II. *Ejusdem* Memoriale an den Chur-Fürsten und Städte-Rath, Kitzingen betreffend. N. III. *Ejusdem* Memoriale ad eosdem, Wültzburg betreffend. N. IV. *Ejusdem* Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in dem Schwartzenbergischen betreffend.

XIX. Von des Reichs-Hof-Raths Agenten, **Johann Burchard**, exilio. N. I. Desselben Vorstellung ad Corpus Evangelicum. N. II. Der **Evangelischen** Fürsten und Stände Abgesandten Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät vor den Agenten Burchard. N. III. *Eorundem* Vorschreiben an die Kayserliche Gesandtschafft in eadem causa.

XX. Differenz zwischen den **Marggrafen zu Baaden**, in puncto Sessionis. N. I. Protestation ab Seiten Marggraf Friedrichs gegen die von Marggraf Wilhelm genommene Session im Fürsten-Rath. N. II. Chur-Maynzisches Certificat über solche eingegebene Protestation.

XXI. Gravamina der Reichs-Stadt **Weissenburg im Nordgau** contra Aichstädt, wegen der Reichs-Pflege.

XXII. Die Stadt **Stralsund** fertiget Deputirte auf den Congreß. N. I. Derselben Creditiv-Schreiben an Fürsten und Stände Abgesandten zu Oßnabrück. N. II. *Ejusdem* Memoriale an die Evangelische Legaten.

XXIII. **Nassau-Saarbrückische** Beschwehrung wegen des Catholischen Religions-Exercitii im Wißbadischen.

XXIV. **Ertz-Bischöflich Bremische** Vorstellung wider die Cession an Schweden. N. I. Ertz-Bischöfflich Creditiv-Schreiben an sämtliche Evangelische Abgesandten zu Oßnabrück und Münster. N. II. Memoriale der Stiffter Bremen und Verden Desideria betreffend. N. III. Ertz-Bischöfflich-Bremisches Schreiben ad Status Imperii cum Adjuncto A. Ursachen, warum die Stiffter Bremen und Verden nicht in die Schwedische Satisfaction zu begehren und zu verwilligen.

XXV. **Ertz-Bischöfflich-Magdeburgische** Beschwehrung wider die Stadt Magdeburg, wegen des Vestungs-Baues.

XXVI. Die **Kayserliche** Gesandten thun nochmahlige nachdrückliche instanz um einen Paß vor Lothringen: *Volmars* darüber an die Mediatores gehaltene Rede.

§. XXVII. Der *Mediatoren* Antwort und der **Kayserlichen** Gesandten Replic.

XXVIII. Die **Frantzosen** beharren dabey vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.

XXIX. Vergleich zwischen **Darmstadt** und **Isenburg** wird angefochten: Des Grafen **Christian Moritzen** zu Isenburg und Büdingen, deswegen ad Status Evangelicos abgegebnes Memorial.

XXX. **Ertz-Bischöfflich-Bremische** Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

XXXI. Ursachen, warum der **Stadt Bremen** Session und Votum im Städte-Rath gebühre. N. I. Der Stadt Bremen Abgeordneten deswegen an die Evangelische Abgesandten übergebenes Memorial Adj. A. Ejusd. Memorial an das Reichs-Städtische Collegium, in eadem causa. Adj. B. Beständige Ursachen, warum die Stadt Bremen Sessionem & Votum bey den Friedens-Tractaten habe und erhalte.

XXXII. **Hessen-Casselsche** Vorstellung contra Darmstadt in der Marpurgischen Successions-Sache.

XXXIII. Gravamina der Evangelischen Bürgerschafft zu **Bieberach**. N. I. Formalia derselben Gravaminum. N. II. Bieberachisches Schreiben an den Ulmischen Abgesandten auf dem Friedens-Congreß. N. III. Bieberachisches Memorial an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten. Subadj. A. Ubrige Beschwehrungs-Puncte, welche in dem vorstehenden Memoriali nicht begriffen. Subadj. B. Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät von Innern Räthen ꝛc. zu Bieberach.

XXXIV. **Hollsteinische** Reprotestation in puncto Sessionis.

XXXV. **Kayserliche** Gesandten eröffnen den Mediatoren ihre Ersten Duplicas in puncto Satisfactionis Gallicæ. N. I. Der Kayserlichen Gesandten Discours bey solcher Eröffnung.

XXXVI. Der **Frantzosen** darauf ertheilte Antwort.

XXXVII. Die **Münsterische** Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Oßnabrückische beschwehren. N. I. **Oßnabrückisches** Schreiben an die Münsterische Reichs-Ständische Abgesandten. N. II. Der Evangelischen zu **Münster** Antwort-Schreiben.

XXXVIII. Gravamina Ecclesiastica der **Stadt Minden**. N. I. Der Stadt Minden Creditiv. N. II. Ejusd. Memoriale. N. III. Bischöfflicher Consens über einen halben von der Stadt Minden zu sollicitirenden Zollen, de Anno 1593.

Sieben-

1646. Januar.

Siebenzehendes Buch.

1646. Januar.

§. I.

Connexion derer jetzt vorkommenden Materien mit den vorigen.

Biß hieher ist dasjenige umständlich vorgetragen worden, was sowohl die gesamten Deutschen Reichs-Stände, über die von den beyden Cronen ausgestellte Friedens-*Propositiones*, sodann über die darauf ertheilte Kayserliche *Resolutiones*, ingleichen über die von Seiten der Cronen weiter erfolgte *Replicas*, unter einander berathschlaget haben, als auch, was von beyderseits Religions-Verwandten Stände im Reich, als von zweyerley Corporibus, über die Religions-*Gravamina*, biß in den Monath April des 1646. Jahrs, gegen einander ist gehandelt worden. Die Ordnung erfordert nunmehro der Zeit nach, wieder zurück zu gehen, und diejenigen Vorfallenheiten in Betrachtung zu ziehen, welche währender solcher Zeit, da die Reichs-Stände, in ob-vermeldten ihren Berathschlagungen begriffen gewesen sind, an beyden Congress-Orten sich begeben und geäussert haben.

§. II.

Beschwehrung des Cammer-Gerichts über die Kriegs-Bedrückungen.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer hatte bißhero bey dem Friedens-Congress vielfältige Vorstellung gethan, wiewohl dasselbe sowol mit Einquartirung, als sonst in andere Wege, von den Frantzösischen und Spanischen Völckern bedrücket wurde, auch die benöthigten Sustentations-Mittel noch immer zurück blieben. Solche Beschwehrungen wurden dann, wegen inzwischen ermangelter Remedur, nach den anliegenden Memorialien sub N. I. & II. wiederholet und darneben gebeten, weil doch die Königin in Schweden ihrer Gesandtschafft, die Erhaltung dieses höchsten Reichs-Gerichts, durch einen besondern Befehl eingebunden hätte, das Reich möchte doch darunter bey beyden Cronen, Franckreich und Spanien, die nöthige Vorstellung thun, und hülffliche Hand bieten. Alldieweil jedoch die beyden Directoria, Maintz und Oesterreich, in Abfassung der schrifftlichen Intercessionalien, etwas verzögerten; so resolvirten die Evangelischen Gesandtschafften, ihrer Seits alleine behuffige Vorstellung zu thun, und verfertigte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte Lampadius, in deren Nahmen, die beyden Schreiben sub N. III. & IV. an die Frantzösische und Spanische Gesandten, welchen die, von den Spaniern darauf ertheilte Antwort sub Num. V. beygefügt wird.

Num. I. II.

Evangelische thun deswegen bey Franckreich und Spanien Vorstellung.

Num. III. IV.

Num. V.

N. I.

Præsentatum d. 19. Jan.
& dictat. d. 21. Jan.
Anno 1646.

Abermahliges Memoriale des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts.

Præmissis præmittendis.

N. I. Memoriale nomine des Cammer-Gerichts.

Welcher massen Ihre Königliche Majestät von Schweden des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts exemption und immunität halber, gnädigst reſcribiret, und respective Dero anwesende Herren Plenipotentiarios zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehnliche Herren Abgesandten unbeschwert aus eingeschlossener Copeylichen Beylage mit mehrern zu ersehen. Und wie nun nach Anleitung berührten Königlichen Reſcripti, hoch- und wohl-gedachte Königliche Herren Plenipotentiarii verhoffentlich, auf der sämtlichen hoch-

1646. Januar. hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Assistenz sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kündig, wohlgedachtes höchste Prætorium und dessen vornehme Subjecta eine geraume Zeit und annoch, welches dann wol zu beklagen, den pressuris bellicis continuirlich unterworffen, und dermassen entkräfftet, daß es einen unpaßionirten zur Commiseration bewegen sollte, dahero summum in mora periculum: damit dann diese höchste Justiz und deren hohe Bedienten, utpote Perpetui Togati Senatores senatum Imperii repræsentantes, absque omni onere & strepitu militari, solcher höchsten Justiz ins künfftige, ohne einige fernere Interruption, ruhig abwarten können, und diß einige im Heiligen Römischen Reich höchste Gerichte und fürnehmstes Kleinod wiederum in vorigen Vigor gesetzet, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandenen Drangsahlen, dermaleins mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirte Stände hierbey verspirendes hohes Commune Interesse conserviret werden möge: 1646. Januar.

Also ersucht die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, krafft längst exhibirter Vollmacht, im Nahmen hochgedachter Herren Cameralen, hiesiger Stadt Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, unterdienst- und dienstlich, sie geruhen bey so beschaffenen kündigen und per se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehr bemeldten Königlichen Rescripti, das höchste Prætorium mit Dero hoch-vermögenden und hochgeltenden Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hoch-desiderirter Exemption und Immunität, ob moræ periculum evidens, (bevorab da die Bürger daselbst nunmehr gantz zu Boden gerichtet und erschöpffet, und dahero zu besorgen, daß von denselben ob ipsorum depauperationem das onus auf die Herren Camerales gewältzet werden würde,) zu secundiren.

Welche hohe und grosse faveur die Herren Camerales in allen möglichen Occurrentien, hinwieder um die hochansehnliche Herren Abgesandten zu remeritiren sich obligat erachten, und verbleibt im übrigen.

Signatum 18. Jan.
Anno 1646.

Deroselben

obligirter Diener

Joh. Heinrich Böger.

N. II.

Dictatum 31. Januar.
Anno 1646.

Anfuch-Schreiben an der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandten, des Cammer-Richter-Amts Verweser, Præsidenten und Beysitzer des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer.

N. II. Des Cammer-Gerichts Memoriale an die Kayserliche u. Reichs-Ständische Gesandten.

Hochwürdiger, Hoch-ehrwürdige, Hoch- und wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest- und Hoch-gelehrte, gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird versehentlich im frischen Andencken seyn, was an dieselben wir zu verschiedenen mahlen, wegen Assecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger, gnädig- und groß-günstiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten mehr als gern bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelffung erwarten: Weiln wir aber noch zur Zeit allein von der Gnade dependiren, dabey

1646. Januar. bey allerhand, zwar nicht insgemein, sondern Particular-Beschwehrnissen fürlauffen, und dißfalls der Stadt-Rath, unangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürgerschafft nicht um einen eintzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren Last tragen muß, und mehr nicht als die trost-lose Freude hat, daß andere mit ihnen leiden, uns neidig ist, und zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machination dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachse, so nachgehends langsam und mit grossen Kosten müste repariret werden: Alß vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen dieses sehr nöthig und keinen Verzug leidenden Wercks, diese unterthänig-und dienst-freundliche Erinnerung thun. 1646. Januar.

Neben diesen auch können unangezeigt nicht lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehrlich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung dasselbe nicht mag erhalten werden, da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit beygetragen worden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholffen, sondern einen als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen geschwinden und täglich sich pejorirenden Zeit und Läufften, die dem Heiligen Reich höchst-nachtheilige Dissolution zu befahren.

Nun haben wir dißfalls bey allerseits Anno 1636. vorgewesenen general-und particular-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen Deputations-Tag, wie dem mehrern theils zweiffels ohne wird bekandt seyn, unsere Klagen beweglichst vorgebracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste Billigkeit und Nothdurfft erkennet, wir auch mit gedachter herrlichen Vertröstung unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände zu ermeldten Deputations-Convent verordnet gewesene fürtreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte, wie dißfalls zu helffen und das Gericht zu erhalten, Jhro Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Jhro hoch-vernünfftige Gutachten zu Dero allergnädigster Resolution eingeschicket, so auch biß dato nicht allein von uns zu mehrmahlen alleruntertháigst, sondern um zuförderst ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz unsern gnädigsten Herren gantz beweglich sollicitiret worden. Weiln aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleichwol die Nachricht haben, ob sollte allerhöchst-gedachte Jhro Kayserliche Majestät berührte Gutachten, neben ermeldter Dero allergnädigsten Resolution nacher Münster überschicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentlediget bliebene Puncte dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartung sehr schwer fället, und die Beysorge haben, es möchten viel-erwehnte schwere Friedens-Tractaten Hinderniß bringen und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzet, oder vielleicht gar auf eine andere Reichs-Versammlung verwiesen werde, so haben nicht unterlassen sollen, davor höchsten Fleisses zu bitten, und der Justiz, deren Untergang darauf bestehet, zum besten zu recommandiren, sonderlich weiln bereits alles reifflich und wohl bedacht, und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraordinari Zusammenkunfft kan zum effectu gebracht werden, ermangelt. Wollen uns gnädiger und großgünstiger Willfahrung getrösten, und thun Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und den Herren das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer $\frac{2}{19}$. Jan. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und der Herren

unterthänig-freund-und dienst-gefliſſene

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Præsidenten und Beysitzere des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

1646. Januar.

N. III.

Schreiben der Evangelischen an die Frantzösische Gesandten, des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwehrung gegen die Kriegs-Pressuren betreffend.

N. III. Schreiben der Evangelischen an die Frantzösische Gesandten.

Sereniſſimi & Potentiſſimi Principis ac Domini, Domini LUDOVICI Decimi Quarti, Galliæ & Navarræ Regis Chriſtianiſſimi Legati eximii, Celſiſſime Princeps, Illuſtriſſimi Comites, Domine & amici etiam atque etiam ſuſpiciendi.

Immitis Bellona a multo jam tempore diris calamitatibus immerſit Spiram Nemetum, ſedem ac domicilium Dicaſterii Imperialis: & certo nobis innotuit iam iam exitium imminere, niſi propediem præſidiis militaribus erepta fuerit. Cum igitur totius Imperii magnopere interſit, præclarum illud juſtitiæ domicilium omnibus belli oneribus prorſus ſublevari, & Chriſtianiſſimi Regis encomium omnino ſit futurum illuſtrius, ſi juſtitiæ ſacra ipſius beneficio in tuto collocata fuerint; idcirco nos tenet ſpes prorſus indubia iuſtitiæ in Imperio adminiſtrationem Chriſtianiſſimi Regis auſpiciis nequaquam impeditum iri. Spirenſes iuſtitiæ ſacerdotes & miniſtri totius Imperii impendiis officio ſuo funguntur, quo circa omnes promiſcue Imperii Status obſtricti ſunt communes Miniſtros in tuto ponere, nec Status nec ſubditi Imperii, qui Spiræ rerum ſuarum ſatagunt, tabellarios mittere ſive juſtitiæ acta perferre & referre poterunt, niſi locus ille omni omnino milite propediem ſublevabitur: Luculentam igitur & Chriſtianiſſimus Rex & Celſitudo veſtra, veſtræque Excellentiæ ab omnibus Imperii Statibus gratiam iniverint, ſi Spira Nemetum milite amoto in priſtinam libertatem reſtituetur. A Cæſarea Majeſtate nos æque impetraturos confidimus, ut Spira Nemetum Cæſarei quoque præſidii ſit expers futura. Vangionum item civitas Mavortiis quaſſata malis magnam partem ad internecionem usque exinanita eſt: ſi igitur Celſitudo veſtra veſtræ Excellentiæ miſeris civium reliquiis quicquam opis afferre poſſent, id ut velint impendere, extimis precamur ſenſibus.

Osnabr. 23. Jan. Anno 1646.

Veſtræ Celſitudinis Veſtrarumque Excellentiarum

obſervantiſſimi

Evangelicorum Principum ac Statuum Imperii Legati.

Ad Ducem Longuevillanum & Galliæ Legatos.

N. IV.

Der Evangelischen Stände Schreiben an die Spanische Gesandten, des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Sicherheit betreffend.

N. IV. Eorundem Schreiben an die Spanische Gesandten.

Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis ac Domini, Domini PHILIPPI Quarti, Catholici Hiſpaniarum Regis, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Legati, Domini ac amici plurimum obſervandi.

Quid commemoremus, totius Imperii etiam atque etiam intereſt, ut Spira Nemetum bellorum liberata malis undequaque ſit in tuto! Interpellavimus eo nomine Chriſtianiſſimi Francorum Regis Legatos & certa ſpe ducimur, Gallum militem propediem abductum iri, ſi certo conſtiterit, Spiram a vicino Hiſpano milite æque immunem fore. Cum igitur Nemetum

Urbs

1646. Januar. Urbs Imperialis Juſtitiæ ſit domicilium, cum omnes ad unum, qui illic iuſtitia deſerviunt, totius Imperii ſint Miniſtri; Imperii Status una operam impendere æquum eſt, ne Juſtitiæ Sacra bellorum miſeriis proſtituantur. Quocirca non poſſumus non confidere, Catholicum Regem militem ſuum ita libenter cohibiturum, ne Spira Nemetum quicquam inde detrimenti accipiat, neve finitima loca irruptionibus reddantur infeſta. Excellentias igitur Veſtras magnopere rogamus, ut Spirenſis libertatis velint ſatagere, ac adeo conniti, ne habeat Spira Nemetum, quod ſibi ab Hiſpano milite metuat. 1646. Januar.

Osnabr. 23. Jan. An. 1646.

Excellentiarum Veſtrarum

obſervantiſſimi,

Evangelicorum Principum & Statuum Imperii Legati.

Ad Legatos Hiſpanos.

N. V.

Dictat. Osnabr. 25. Febr. Anno 1646.

Der Spaniſchen Geſandten Antwort, wegen des Cammer-Gerichts Sicherheit.

N. V. Der Spaniſchen Geſandten Antwort-Schreiben.

Illuſtriſſimorum & Celſiſſimorum S. R. I. Principum & Ordinum, Auguſtanæ Confeſſionis, Illuſtres Nobiles & Magnifici Domini Legati.

Satis omnibus notum eſt, liberationem Civitatis Spirenſis non minus a Rege Hiſpaniarum, Clementiſſimo Domino noſtro, deſiderari debere, quam ab aliis Sacri Romani Imperii Principibus, cum in ea Aſſeſſorum collocandi ius habeat, aliisque fruatur privilegiis ac authoritatibus, quæ circa Spirenſem Cameram verſantur. Et idcirco ante quam hoſtilia Regis Chriſtianiſſimi arma hanc Imperialis Juſtitiæ ſedem invaſiſſent & occupaſſent, nunquam illa de Hiſpanicorum Præſidiorum vicinia conqueſta eſt; quin ab eis omne auxilii & amicitiæ genus experta, qualiter rurſus experietur, ſi, ut ſuis gratisſimis ad Nos literis, Osnabrugæ die nono Februarii datis, hujus anni 1646. Illuſtres Nobiles, ac Magnificæ Dominationes veſtræ ſpem faciunt, a prædicta Civitate Spirenſi Gallicus miles, ſit deceſſurus, nulla ex parte noſtra officia intermiſſuri, quibus publica quies in Germania undequaque reſtituatur, ad quam ſemper non votis ſolum ſed omnibus conatibus adſpiravimus; ſcribemusque ad Excellentiſſimum Dominum Marchionem a Caſtel Rodrigo, a quo Præſidia Palatinatus Inferioris dependent, ut omnem operam adhibere velit, ne quantulacunque tam amicæ nobisque conjunctæ Civitati conquerendi anſa præbeatur, & in quavis alia occaſione ſincere conteſtabimur, quam ex animo ſimus

Monaſt. Weſtphal. 28. Febr. Anno 1646.

Illuſtrium Nobilium Magnificarum Dominationum Veſtrarum,

officioſiſſimi

Legati cum plena poteſtate Regis Hiſpaniæ.

§. III.

1646. Januar.

§. III.

1646. Januar.

Der Gräfin von Schauenburg gesuchte Hülffe, contra das Stifft Minden, wegen der Grafschafft Schauenburg.

Nachdem auf erfolgtes Absterben Grafens Ottens von Schauenburg, den 15. Novembr. Anno 1640. dessen Frau Mutter, Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, gebohrne Gräfin zur Lippe, die Possession der vier Schlösser und Aemter, Schauenburg, Stadthagen, Sachsenhagen und Bückeburg, noch selbigen Tages ergreiffen lassen, dahingegen von wegen des Stiffts Minden darinnen, als in einem prætendirten heimgefallenen Lehn, einige Tage hernach ebenfalls die Possession ergriffen worden, auch darauf sowol ein Kayserlich Decretum Manutenentiæ sub dato Regenspurg, den 11. Octobr. 1641. als auch nachhero, am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das in folgender Beylage A. befindliche Urthel, vom 18. Octobr. 1645. vor das Stifft ausgefallen; so wendete sich die Gräfin Elisabeth von Holstein-Schauenburg, an den Friedens-Convent, in nachstehendem Memoriali sub N. I. um allenfalls durch gütliche Mittel der Sache abzuhelffen, und die besorgte Execution zu unterbrechen, damit nicht neue Unruhe und Weiterungen entstehen möchten, indem die Crone Schweden sich der Gräfin von Schauenburg annahm, auch das Fürstliche Hauß Hessen, welches damahls seine Waffen mit Franckreich vereinigt hatte, bey der Sache mit interessiret war. Und weil auch derselben Abgesandter zu Führung des Voti auf dem Convent nicht admittiret werden wollte; so wurde die fernere Deductio Gravaminum, Inhalts N. II. nebst Beylagen sub A. B. C. (deren letztere einen umständlichen Extractum Actorum enthält) bey dem Congress exhibiret.

N. I.

Lit. A.

N. I.

N. II.

N. I.

Præsentatum d. 23. Januar.
Dictat. d. 1. Febr. 1646.

Gravamina der Gräflichen Frau Wittwen zu Holstein-Schauenburg. Mit Beylage Lit. A.

N. I. Schauenburgische Gravamina contra Minden.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey dieser zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhier zu Oßnabrück im Fürstlichen Collegio Anwesende ansehnliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandten, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß bey diesem durch GOttes Gnade löblich angestelltem Universal-Friedens-Convent, alle und jede der Evangelischen Stände Gravamina und Beschwehrden, so ihnen zugefüget worden, oder deren sie sich annoch zu befürchten, vorgebracht, gehöret und erörtert werden sollen.

Und dann die hoch-gebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth, Gräfin zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. gebohrne Gräfin zur Lippe ꝛc. Wittwe. Ob sie wol nach unzeitlichen tödtlichen Abgang ihres einzigen Sohns, Herrn Otten, Grafen zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. Christseeligen Gedächtniß, denselben ihren Sohn in berührten Grafschafften und allem andern, was nicht kundlich Lehn zu seyn erwiesen werden mag, succediret und geerbet, auch den Besitz solcher Grafschafften und Güter, und insonderheit der Grafschafft Schauenburg, mit allen ihren Zubehörungen aller Orten und Enden, besitzlich ergreiffen lassen, und solchen Besitzes halben, bey der Königlichen Majestät und Cron Schweden erhalten, daß, obwol der Bischoff und Thum-Capitul zu Minden, auch auf deren Getrieb die zum Stifft Minden verordnete Regierung, ihrer Hoch-gräflichen Gnaden allerhand Eintrag und Verhinderung daran vorhin erwiesen, sie gleichwol darein plenarie restituiret und dabey biß jetzo manuteniret wird, dessen unerachtet gleichwohl ermeldter Bischoff sie mit unnöthigen Processen am Kayserlichen Hofe molestiret, und erstlich contrarium Decretum Manutenentiæ possessionis, und unlängst eine hochbeschwehrliche Urthel in Petitorio erhalten, wodurch

sie

1646. Januar. sie und alle Evangelische Stände, insonderheit das Fürstliche Hauß Hessen ꝛc. zum höchsten beschweret, und wann dem nicht remediret werden sollte, dadurch zu grosser Weiterung und Vermehrung des Kriegs im Heiligen Römischen Reich Ursache geben werden. Deme nun vorzukommen, dieweil man an Seiten der Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen, dem Stifft Minden nur etlicher particular-Stücke geständig und erbietig ist, dieselbe vom Stifft Minden durch ihren nechsten Successoren und Lehn-Trägern, (gleichwie bey dem Fürstlichen Hauß Hessen geschehen) zu Lehn hinwieder zu recognosciren, dißfalls auch, in solchen und dergleichen Krumstabischen Lehen, nicht allein gebräuchlich und herkommen, sondern auch der Billigkeit auch Lehn-Rechten und Gewohnheiten gemäß ist, daß dieselbe tanquam feuda ab antiquo infeudari solita, & quidem feuda oblata, non data, nicht sollen und mögen ad mensam Episcopi eingezogen, und inter Capitulares dividiret werden, sondern billig dem vom Geblüt des letztverstorbenen Vasalli nechst Angewandten wieder zu Lehen, in eadem qualitate wie vorhin, angesetzet und verliehen werden müssen: allermassen solches hoch-wohlgedachte Gräfliche Frau Wittwe in ihren dieserwegen in Druck ausgelassenen Schrifften aus den Rechten mit mehrern ausgeführet. 1646. Januar.

So gelanget an Ew. Hoch-Edle Gestrenge Ehrnf. und Gunsten, Hoch-wohlgedachter Gräflichen Frau Wittwen Gevollmächtigten unterdienstliche Bitte, sie wollen diese Sache vor eine allgemeine, das bonum Publicum und einen Evangelischen Stand und Grafschafft des Reichs mit concernirende Sache, um nachfolgender Consideration und Ursach willen, halten, dieweil der Bischoff und das Thum-Capitul zu Minden nicht allein vorgeben, als ob nicht, wie gedacht, etliche einzele zur Grafschafft Schaumburg gehörige, in Lehn-Briefen gemelte particular-Stücke allein, sonder vier gantze Schlösser und Aemter, als Schaumburg, Stadthagen, Bückeburg und Sachsenhagen, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, Mindisch Lehn sey, darüber auch, wie vorgemeldet, und die Beylage Lit. A.. ausweiset, am Kayserlichen Hoffe Beyfall bekommen.

Ob man dann wohl an hochgedachter Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen Seiten, von berührter Urthel, das Beneficium Appellationis, a Cæsare male informato ad melius informandum & ad Status Imperii, wie auch in eventum Supplicationis atque Restitutionis in integrum, zu rechter Zeit an Hand genommen: aber jedoch die Gräfliche Frau Wittwe, wie auch das hiebey höchlich mit interessirte Fürstliche Hauß Hessen, zu befahren, daß man, ihrer ferner ungehöret, durch schleunige Executiones die erhaltene Urthel zu exequiren, unterstehen möchte, welches zu grosser Weiterung, und zu der Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen und ihres Bruders Herrn Grafen Philipsen zu Schaumburg und Lippe, wie auch des Fürstlichen Hauses Hessen höchster Beschwerung gereichen würde: hierum und aus andern bewegenden Ursachen, wollen die Herren großgünstig sich gefallen lassen, sich vor-hochgedachter Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen so weit anzunehmen, daß sie mit ihren rechtlichen Gravaminibus nach Nothdurfft gehöret, und die besorgliche Executiones eingestellet werden.

Sollten auch einige gütliche Mittel von den Herren bedacht und vorgeschlagen werden mögen, wordurch die Sache, ohne fernere Weitläufftigkeit, möchte in der Güte hingeleget werden: solches sollte Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden der Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen und dem designirten Lehn-Successorn, Herrn Grafen Philipsen zu Schaumburg und Lippe ꝛc. wie auch dem Fürstlichen Hauß Hessen nicht zu wieder seyn, sondern wollen vielmehr, die Herren sich deswegen zu interponiren, zum fleißigsten ersuchet haben; und seynd es um sie samt und sonders nach allem Vermögen zu verdienen und zu verschulden erbietig. Datum Oßnabrück den 23ten Januarii Anno 1646.

Der Herren Unterdienstwilliger

Præsent. d. 23. Januar. Anno 1646.

Gräflich-Schaumburgischer Frau Wittwen zur Bückeburg Gevollmächtigter ꝛc.

1646. Januar. Febr.

Beylage Lit. A.

1646. Januar. Febr.

In Sachen Frantz Wilhelm Bischoffen zu Oßnabrück, Minden und Verden, auch N. Dechand und Capitul zu gedachtem Minden, Klägern an einem, entgegen und wider Frau Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, geborne Gräfin von der Lippe ꝛc. Beklagte, andern theils, wird der in Contumaciam ergangener Beschluß hiemit ex officio rescindiret, und hievon beyder Theile gethane eventualis Submissio pro pura angenommen, auch allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß die Herren Klägere bey denen in Besitz genommenen vier Schlössern und Aemtern, benantlich dem Schloß und Amt Schaumburg, Schloß und Amt Stadthagen, Schloß und Amt Sachsenhagen, Schloß und Amt Bückeburg ꝛc. samt allen und jeden derselben An- und Zugehörungen, allermassen solche weyland der letzte verstorbene Graf Otto von Schaumburg innen gehabt, genossen und bey seinem Ableiben hinter sich verlassen, von rechtswegen hand zu haben, der Frau Beklagtin aber nicht gebühret, die Herren Kläger darinnen zu turbiren, sondern daß sie davon zuviel und unrecht gethan, auch dieselben ferner unturbiret zu lassen, und deswegen gebührende Caution zu leisten, auch ihnen, Klägern, alle und jede obbenante Güter und Pertinentien, gegen der anerbotenen Caution wegen Gutmachunge der Meliorationen und Impensen, daferne sie dieselbe probiren und liquidiren werden; inmassen ihr solches zu thun hiermit anbefohlen wird, zu samt dem Interesse von Zeit weyland obgedachten Graf Ottens zu Holstein-Schaumburg tödtlichen Abgang an zurechnen, zu restituiren und abzutreten schuldig seyn.

Die Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und aufhebend ꝛc. d. 18. Dec. 1645.

Paul Thomann.

N. II.

GRAVAMINA der Frau Gräfin von Schaumburg, samt Beylagen A. B. C. de 3. Febr. Anno 1646.

N. II. Fernere Gräflich-Schaumburgische Gravamina in puncto Sessionis.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen anwesende hochansehnliche, fürtrefliche Herren Abgesandte, Hoch-Wohl-Edle Gestrenge und Veste, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelarte, insonders Großgünstige und Hohgeehrte Herren ꝛc.

Nachdeme die Hochgeborne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth Gräfin zu Holstein-Schaumburg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Gräfin zur Lippe, Wittwe, meine gnädige Gräfin und Frau, von andern löblichen Reichs-Ständen soviel Nachrichtung erlanget, wie bey dieser hochansehnlichen Versammlung vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß aller und jeder Stände Gravamina und Beschwerden, so ihnen Zeit währenden Kriegs-Troublen, durch die Waffen oder Nachsehung der Justiz, zugefüget worden, oder deren sie sich annoch zu befürchten, allhier vorgebracht, gehöret und erörtert werden sollten. Inmassen dann auch der löblichen Cronen Schweden und Franckreich jüngsthin mündlich abgelegte Replicen, und der gesamten Stände allbereit überreichte Gravamina, ausdrücklich dahin zielen und ihr Absehen haben. Und dann an deme, daß Ihre Gräfliche Gnaden auch biß anhero in Dero, nach Absterben ihres eintzigen Sohnes, Grafen Otten zu Schaumburg ꝛc. Christ-seeligen Andenckens, wohlerlangtem Besitz der Grafschafft Schaumburg ꝛc. durch Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Frantz Wilhelm Bischoffen zu Oßnabrück und Minden ꝛc. und das Thum-Capitul daselbst, mercklich seyn turbiret und verunruhiget worden; in deme, daß Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden wieder alle Recht und Billigkeit, wiewohl vergeblich und viel zuspäte sich nicht allein unternommen (nachdemmahlen Ihre Gräfliche Gnaden etliche Tage vorher allbereit die Possession der gantzen Grafschafft Schaumburg samt allen Ein- und Zubehörungen gebührender massen, besage der darüber aufgerichteten und bey den Actis befindlichen Instrumenten, apprehendiren, und solches dem Thum-Capitul wegen etlicher darunter begriffenen, und vor diesen von den Grafen zu Schaumburg dem jetztbemelten Thum-Capitul zu Minden offerirten

1646. Januar. Febr.

ten und von demselben wieder in Lehn genommener einzeler Lehn-Stücke, in Schrifften zu erkennen geben lassen) die Gräfliche Frau Wittwe ihrer wohl erlangten Possession eigenthätig gleichsam wieder zu entsetzen, und sowol fast alle unstreitige Schaumburgische Erb- als Mindische Lehn-Stücke durch eine vermeynte apprehensionem possessionis, confuse an sich zu ziehen, sondern auch deswegen beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath einen gantz ungegründeten und weit aussehenden Proceß anstellen, und es daselbst per sub & obreptionem auch so weit getrieben und gebracht, daß pro Domino Episcopo ein Kayserlich Decretum Manutenentiæ, sub dato Regenspurg den 11. Octobr. Anno 1641. sub fol. Actor. 51. ertheilet worden, und auch unlängst am 18. Decembris des abgewichenen 1645. Jahrs, eine hochbeschwerliche

Lit. A. Sentenz, nach Inhalt der Beylage Lit. A. abgefasset, und den 22. ejusdem, dem Verlaut nach, publiciret seyn solle, wovon aber Ihrer Gräflichen Gnaden noch zur Zeit kein Documentum originale zukommen.

1646. Januar. Febr.

Ob nun zwar wohl solche Urthel, Ihro Gräflichen Gnaden, wie erwehnet, gehöriger massen noch nicht insinuiret worden, so haben Dieselbe doch nichts destoweniger, zu Abwendung allerhand künfftigen Disputats und besorgten præjudicirlichen Verfahrens, von berührter Urtheil, das Beneficium Appellationis a Cæsare male informato ad melius informandum, & ad Status Imperii, wie auch in eventum Supplicationis & Restitutionis in integrum, zu rechter Zeit an die

Lit. B. Hand genommen, und daselbst unter andern diese extrahirte, und hierbey sub lit. B. befindliche Gravamina mit wenigen, biß zu fernerer deducirung, anführen lassen.

Wann dann daraus, wie auch aus dem beygefügten Extract der Acten sub

Lit. C. Lit. C. Sonnen-klar erhellet, daß, salvo tamen respectu & reputatione Dominorum Concipientium & Judicantium, atque totius laudatissimi Judicii, in dieser hochwichtigen Sache gantz wieder rechtlich und nulliter verfahren worden, und da dieser Proceß und Urtheil ihren Effect erreichen, und dergleichen bey andern Ständen zur Observanz gebracht werden sollte, daß auf solchen Fall die löblichen Reichs-Stände, des durch GOttes Hülffe und Gnade verhoffenden allgemeinen Friedens in der That sich wenig zu erfreuen haben würden, es wäre dann, daß dieser und dergleichen Schwierigkeiten auch bey diesen Friedens-Tractaten abgeholffen werde: in Betracht, auf den wiedrigen Fall, wie von Fürsten und Ständen in dero überreichten Gravaminibus selbst hochvernünfftig angeführet worden, dieselben keine Ruhe zu hoffen haben:

Alß hat Ihro Gräfliche Gnaden die Frau Wittwe mich, als Dero Dienern und Gevollmächtigten, zu dem Ende anhero gesandt, daß bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis auch höchst-preißlichem Churfürstlichen Collegio und andern Fürsten und Ständen des Reichs, ich mich gebührend angeben, diese Ihre von hochgemeltem Herrn Bischoff wieder alle Recht und Billigkeit zugefügte Beschwerung nothdürfftig anführen, dann auch Derselben von GOtt und rechtswegen gebührende Session und Stelle im Reichs-Rath zu ergreifen, und nebst andern, wie dem betrübten elenden Kriegs-Wesen zu remediren und ein ehrbarer Friede zu treffen, so viel an Ihr ist, mit bey zu tragen und zu cooperiren. Welchen gnädigen Befehl ich dann gehorsamst nachkommen, mich bey dem Hochlöblichen Churfürstlich Mayntzischen Directorio am 30. Januar. angegeben, und darzu qualificiret machen wollen, der gäntzlichen Zuversicht lebende, man hierbey keine Difficultäten machen würde. Habe aber wieder alles Vermuthen und Hoffnung erfahren, daß das Hochlöbliche Directorium vorgewandt, wie es nicht anders wüste, dann daß wegen der neulich pro Domino Episcopo Mindensi gesprochenen Urtheil, des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück und Minden Fürstliche Gnaden zu diesen Tractaten als ein Graf von Schaumburg wäre mit beschrieben worden, mit Bitte, sie entschuldiget zu halten, daß sie mich als Ihro Gräfliche Gnaden Abgesandten ad Sessionem nicht zulassen könnten.

Nun stelle ich dahin, wie weit solche des Chur-Mayntzischen Directorii mir gegebene Antwort gültig sey, nachdemmahlen Chur-Fürsten und Stände, re penitius inspecta, davon zu judiciren wissen werden; wegen meiner gnädigen Gräfin und

1646. Januar. Febr. Frauen aber hätte ich mich eher Himmelfalls als dergleichen Resolution versehen, massen ihnen alsobald hinwieder vermeldet 1) daß in solcher Urthel kein eintzig Wort, so auf die Session & Votum extendiret werden könte, zu befinden. Auch 2) der Gräfin von Schaumburg und dero Successorn Regalia, darunter auch die Sessio und Vota auf Reichs-Crayß- und andern Versammlungen gehöreten, niemals wären gestritten worden, sondern daß nur eintzele und in der Grafschafft gelegene Mindische Lehn-Stücke bißhero in lite gewesen, und darüber von beyden Theilen in Summariissimo Possessorio wäre controvertiret worden. Daß auch 3) des Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden der Grafen zu Schaumburg Regalia nicht streiten, oder an sich ziehen könten, weil die Grafen und dero Erben und Successorn damit immediate ab Imperio & Imperatore, nach Ausweisung der letzten Kayserlichen Confirmation der Regalien, sub dato Franckfurth den 13. Septembr. Anno 1619. fol. Actor. 19. keinesweges aber vom Bischoff und Stifft Minden beliehen wären; deswegen man sich auf die Reichs- und Weltkündige Notorität auch Reichs-Matricul beruffe. Und würde ab Adversa Patre zu ewigen Zeiten nicht erwiesen werden können, daß die Grafen zu Schaumburg solche Regalia dem Stifft Minden (wie sie dann auch nicht befugt gewesen) jemahls zu Lehn mit offeriret, oder von denselben hinwieder zu Lehn entfangen: massen die Grafen albereit solche vom Reich besessen und innen gehabt, ehe und zuvor sie eintziges Lehn-Stücke vom Stifft Minden recognosciret. Und wäre auch 4) hiebey zu betrachten, daß man an dieser seiten wieder die obberührte Urthel, dafern dieselbe sonsten in existentia & rerum natura seyn sollte, albereit die remedia suspensiva an die Hand genommen, daß eo intuitu des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden deswegen noch nicht das geringste de jure attentiren, innoviren, oder sich anmassen könten, sondern zuvor des völligen Ausschlags Rechtens erwarten müsten. Es erhellete auch 5) aus den Acten, so zu mehrer Uhrkund der Wahrheit und Bezeugung der Gräflichen Frau Wittwe habenden gerechtsamsten Sache in öffentlichen Druck gegeben, und könte ferners in continenti beygebracht werden, daß ob obwol des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden sehr inständig sollicitiren lassen, daß das obberührte Decretum Manutenentiæ auch ad Sessionem & Votum extendiret werden möchte, dennoch Ihro Kayserliche Majestät und der Hof-Rath sich dazu nicht verstehen wollen, sondern sowol in vorigen Bescheiden, als auch dieser letzten Urthel, mit Stillschweigen übergangen, und also tacite & quasi expresse denegiret und abgeschlagen, ja gäntzlich abgesprochen worden, ohne Zweiffel aus diesen Ursachen, weil Ihro Kayserliche Majestät vorher wohl allerdings absehen können, daß solches denen, von Dero allerhöchst geliebten und in Gott ruhenden Herren Vorfahren hierüber ertheileten Kayserlichen Confirmationibus Regalium, schnur stracks zu wieder lauffen, und ein schädliches Præjudicium dem gantzen Römischen Reich und allen dessen Ständen seyn würde. Dabey 7) dieses angedeutet worden, daß, des zugenöthigten Processus ungeachtet, die Gräfliche Frau Wittwe bey dem letzten Crayß-Tage zu Cölln, adprobantibus & consentientibus omnibus Statibus & Directorio, contradicente autem Episcopo Mindensi, durch dero damahligen Gevollmächtigten Herrn Doctor Ising zu ihrer Session & Voto admittiret worden. Und 7) endlich, das meines unmaßgeblichen Erachtens, eine special-Ausschreibung der Stände zu dieser hochansehnlichen Versammlung nicht erfordert würde, weil diejenigen, so von den Ständen sich zu erst eingestellet, schwerlich würden darzu beschrieben seyn, zudem wäre es ja vernünfftig, weil der Krieg leyder jeden Stand betroffen, daß hinwieder auch ein jeder Stand, zu Beobachtung seiner Nothdurfft, zu den Friedens-Tractaten admittiret würde, und wäre auch über dieses bekandt, daß die löbliche Wetterauischen Grafen und Stände beschrieben worden, unter welche Banck die Westphälische Grafen, & sic per consequens Ihro Gnaden die Gräfliche Frau Wittwe auch mit gehörte, und also unter dem Wetterauischen Corpore mit beschrieben wäre, und das solches in specie nicht geschehen, ab adversa parte ohne Zweiffel unterbauet worden, bate derowegen nochmals solches in reiffe Consideration zu ziehen, und mich ad Sessionem & Votum zu zulassen. 1646. Januar. Febr.

Es ist aber solches alles bey dem Chur-Mayntzischen Directorio nicht attendiret worden, sondern es thäten dieselbe bey ihrer vorigen Resolution und Entschuldigung

1646. Januar. Febr. gung nach wie vor verbleiben. Dabey den sämtlichen Herrn Abgesandten ich anheim stelle, und ihre Erklärung bitte, ob das höchst-löbliche Chur-Mayntzische Directorium, einen getreuen und im Reich notorie begriffenen Reichs-Stand also abzuweisen und andere anzunehmen, befugt sey. 1646. Januar. Febr.

Den Glimpf zu erhalten, und nichts was darzu dienlich, auch zu Conservation Ihro Gräflichen Gnaden Gerechtsame ersprießlich seyn möchte, habe auch, krafft habender Instruction, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ich mich gebührend anmelden lassen, und heute dato zwischen 7. und 8. Uhr bey Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz Herrn Grafen von Trautmannsdorff, Audienz gehabt, derselben diesen gantzen Verlauff hinterbracht, mit gebührlichem Ansuchen und Bitten, Ihre Excellenz geruhen wollten, die gnädige Verfügung zu thun, damit bey dem Chur-Mayntzischen Directorio ich auf- und angenommen, ad Sessionem & Votum admittiret, und mit der Gräflichen Frau Wittwen Nothdurfft gehöret, und in wiedrigen nicht verursachet werden möchte, bey den sämtlichen anwesenden Ständen hierüber mich zu beschweren, und daselbst Hülffe zu suchen. Worauff Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz sich entschuldiget, und, daß sie dem Chur-Mayntzischen Directorio hierunter nichts anzubefehlen, vorgeschützet, hätten zwar vorhin von dieser Sache wohl etwas gehöret, ihres Orts wüsten und könten sie es nicht remediren ꝛc.

Alldieweilen denn auf solche Weise und Maasse die Gräfliche Frau Wittwe gantz Hülff- und Trost-loß gelassen werden wollte, dieselbe aber sich nimmermehr einbilden können, daß Chur-Fürsten und Stände solche proceduren billigen, sondern vielmehr ihres eigenen Interesse halber, hierunter vigiliren, & propter malam consequentiam, sich Ihrer Gräflichen Gnaden, als eines unmittelbaren Standes und Mit-Gliedes des Reichs, hierunter treulich annehmen werden; so thut der Hochlöblichen Fürsten und Stände Hochansehnliche Herren Abgesandten die Gräfliche Frau Wittwe hiermit in Gebühr freundlich und fleißig ersuchen, dieselbe wollen wegen Ihrer gnädigen Herren Principalen (die sich guten theils allbereit gewierig gegen Ihre Gräfliche Gnaden dahin erkläret, dieser Ihre Gräfliche Gnaden höchst-billig und rechtmäßigen Sache nimmermehr ab zu seyn, sondern als Hochlöbliche Stände des Reichs, solchem höchsten Gerechtsam bey zu pflichten noch sie hierunter Trost- und Hülff-loß nicht zu lassen) bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, hoch-preißlichem Churfürstlichen Collegio, auch für sich und ihrer hochgeltenden Autorität nach, selbst es dahin vermitteln, damit die Gräfliche Frau Wittwe bey ihrem rechtmäßig- und notorisch ergriffenen Besitz ihrer Grafschafft, Regalien, Dignitäten, Herkommen und Gerechtigkeiten in puncto principali, non attento der per sub- & obreptionem erhaltenen Urthel, geschützet und auch anjetzo bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung und gantzen Reichs-Zusammenkunfft, in ihrem notorischen Besitz der Session auf Reichs- und Crayß-Tagen, so nicht betrübet und wieder alle Recht und Billigkeit davon verstossen, ich als Ihrer Gräflichen Gnaden Gesandter, zu den itzigen Consultationen und deswegen auf der Gräflich-Wetterauischen Banck habender Session und Voto admittiret, und dadurch dem Haupt-Streit sowol als incident-Puncten abgeholffen werden möge.

Um die Hochlöbliche Stände samt und sonders, und dero höchst-ansehnliche Herrn Abgesandten seynd es Ihre Gräfliche Gnaden allem Vermögen nach, nebenst Erwartung erfrölicher Resolution, in Gebühr hinwieder zu verdienen, und zu verschulden erbietig und willig. Datum Oßnabrück den 3. Febr. Anno 1646.

Der Herren

Dienst-williger Diener
Gräflicher Schaumburgischer
Gesandter
Conrad Schlüter.

1646. Januar. Febr.

Lit. A.

(Ist bereits kurtz vorher pag. 770. zu befinden.)

1646. Januar. Febr.

Lit. B.

Kurtzer Begriff der von dem Herrn Bischoff zu Minden der Gräflichen Frau Wittwen zu Schaumburg, durch den am Kayserlichen Hof angestelleten Processs und darauf dem Verlaut nach am 22. Decembris publicirten Urthel, zugefügten Beschwerden.

Erstlich hat die Gräfliche Frau Wittwe sub dato am 19. Novembr. Anno 1640. Ihre Kayserliche Majestät den tödtlichen Abfall ihres Herrn Sohns allerunterthänigst vermeldet, und gebeten, nachdem vor-hochgedachte Frau Wittwe die Possession der gantzen Grafschafft ergriffen, Sie dabey allergnädigst zu schützen, wie in Actis sub N. I. fol. 1. zu finden, es ist aber gar kein Decretum darauf gegeben.

Folgends hat die Gräfliche Frau Wittwe am 18. Januar. des 1641. Jahrs vorige Bitte erwiedert, und zugleich gebeten, so einige Prætendenten auf die von Ihrem Herrn Sohn hinterlassene Güter, bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich würden angeben, in præjudicium der Gräflichen Frau Wittwen nicht zu erkennen, noch zu zulassen, daß dieselbe in ihrem Besitz turbiret und die uhralte Grafschafft zum Nachtheil des Reichs dismembriret werde. Es ist aber hierauf auch weniger als nichts erkannt.

Dagegen und zum Dritten, wie der Herr Bischoff mit einer kurtzen Supplication und Beylagen zweyer Instrumentorum eingekommen, hat derselbe alsobald und ehe der Gräflichen Frau Wittwen des Herrn Bischoffs Petitum communiciret, ja ehe Sie gehöret, das Decretum Manutenentiæ erhalten, sub N. 19.

Vierdtens, ob auch wol die Römische Kayserliche Majestät den 24. Decembr. Anno 1640. jedoch unersuchet und proprio saltem motu, eine Edictal-Citation ausgehen, und darin alle und jede, so auf die Grafschafft Holstein-Schaumburg etwas zu prætendiren haben möchten, binnen 3. Monathen sub pœna perpetui silentii, am Kayserlichen Hof zu erscheinen citiren lassen, wie in Actis fol. 2. zu ersehen, und binnen solcher Zeit an, Mindischer Seiten Niemand erscheinen, und also, was in angesetztem Termino verhandelt, den Mindischen nicht zum besten können angezogen werden, hat doch der Herr Bischoff, ehe der Gräflichen Frau Wittwen davon Communication geschehen, ein Documentum litis præventæ erhalten.

Zum Fünfften ist aus den Instrumentis apprehensæ possessionis, so in Actis num. 9. sub Lit. A. B. C. befindlich und offenbar, daß die Gräfliche Frau Wittwe den 15. Novembr. die Possession der gantzen Grafschafft apprehendiren lassen, dagegen aus dem Instrumento Notarii Böcklers sub num. 13. zu sehen, daß ein Hoch-Ehrwürdig Thum-Capitul zu Minden erst am 19. Novembr. die Possession des Schlosses Schaumburg wollen ergreiffen, und darauf den 22. 23. 24. und 25. turbando verfahren, und obwol in interdicto retinendæ Possessionis potior est jure, qui prior est tempore, soll dennoch für den Herrn Bischoff und den Stifft Minden gesprochen seyn.

Zum Sechsten erweiset das an seiten Minden producirte Instrument, sub num. 6. daß der Besitz des Hauses Bückeburg nicht wie, in Rechten erfodert wird, actualiter per exercitium verum possessionis ergriffen, sondern allein per aspectum oculorum wollen ergriffen werden, dagegen ist in Actis deduciret, quod per aspectum oculorum non possit acquiri possessio, nisi tradatur a vero Domino in re præsenti & possessio sit vacua & ab alio non præoccupata *N. 78. fol. 259.* dennoch ist diese vermeynte apprehensio so gültig gewesen, daß auch des Amts und Hauses Bückeburg Possessio dem Stifft Minden zuerkannt ꝛc.

Zum Siebenden, obwohl vom Stifft Minden gebeten, in Summariissimo zu erkennen, vom wiedrigen protestiret, an Schaumburgischer Seiten auch solches geschehen, dennoch, ist in Ordinario und nicht in Summariissimo gesprochen.

Zum

1646. Januar. Febr. Zum Achten, obwohl an seiten Minden eingeführet, quod Dominus feudi civiliter possideat, vasallus naturaliter, & vasallus non suo sed Domini nomine possideat, & sicut feudo aperto dominium utile consolidatur cum directo, ita etiam civilis cum naturali consolidetur, imo quod civilis possessio ad se trahat naturalem; Ist doch darauf mit Bestand geantwortet, quod Dominus feudi vere non possideat, und solches per Dr. *Giphanium* Dr. *Melandrum*, *Rittershusium*, *Borcholtum*, *Bocerum*, *Bachovium* & alios erwiesen, *sub. n. 78. fol. 295. 296. 297.* quod Vasallus non naturaliter tantum, sed jus feudi civiliter ac naturaliter possideat. fol. 299. Ja wann schon dero Meynung sollte eingefolget werden, quod Dominus feudi civiliter possideat, possessionem tamen istam imaginariam, fictam & mentalem este, & nihil operari contra naturalem possessionem constat, *fol. 294.* wohero folget, daß die Meynung, quod ipso jure possessio civilis cum naturali consolidetur, in jure nicht gültig, wie *fol. 294. & seqq. & fol. 302.* bewehret. 1646. Januar. Febr.

Wie dann auch zum Neundten ausführlich erwiesen, quod, feudo per generationem aperto, possessio non transeat ad Dominum feudi, nec Dominus possit propria authoritate ingredi feudum, videantur *fol. 302. & seqq. usque ad fol. 313.*

Zum Zehenden, wenn schon die opinio, quod possessio civilis cum naturali consolidetur, unstreitig, muß doch zuforderst die qualitas feudalis erwiesen werden, cum qui in qualitate aliqua se fundat, illam probare debeat, dieses aber ist gar nicht geschehen, es ist kein eintziger Lehn-Brief oder Lehn-Recess oder ander Documentum in Originali produciret, weniger agnosciret, und wenn die Copiæ authenticæ wären, ist doch nicht daraus zu sehen, daß die prætendirte Aemter Mindische Lehen seyn ꝛc.

Zum Eilfften ist in Actis an Seiten Minden selbsten gestanden, *fol. 192.* daß das Schloß Bückeburg auf einem vom Kloster St. Simonis in Minden erkaufften Platz, von den Herren Grafen zu Schaumburg erbauet, und obwol unerweißlich hiebey gesetzet wird, daß das Schloß Arheim abgebrochen und dahin geführet worden, inferiret doch solches abbrechen und führen, wenn solches erwiesen, keine qualitatem feudalem, sondern bleibet das Schloß allodial.

Zum Zwölfften wird eodem folio zwar angeben, das Petzen, so itzo ein Dorff ist, dem Stifft Minden zu Lehn gegeben, und von demselben von den Herren Grafen von Schaumburg zu Lehn recognosciret. Es ist aber auch noch nicht erwiesen, sondern seynd blosse narrata, und will auch schwer aus der unerwiesenen Lehn-bahrschafft eines Dorffes geschlossen werden, daß das gantze Amt welches fünff Kirchspiel hat, ein Mindisch Lehn sey.

Zum Dreyzehenden wird an Mindischer Seiten selbsten gesetzet, quod Castro cum omnibus pertinentiis concesso comprehendatur omne, quod situatum est in territorio alicujus castri. *fol. 186.* Nun wird aus den Lehn-Briefen nicht seyn zu ersehen, daß ein eintziges Castrum cum omnibus pertinentiis sey zu Lehn gegeben, sondern mangelt nicht allein das Wörtlein (omnibus) sondern wird auch hierbey gesetzet, daß allein die bona feudalia pertinentia ad prædicta gegeben. Es ist aber ein grosser Unterscheid inter investituram, qua castrum cum omnibus pertinentis concessum est, & inter investituram, qua castrum simpliciter concessum est, postea additum est, concessa esse omnia bona feudalia pertinentia ad prædicta.

Zum Vierzehenden gestehen die Mindenses selber in Actis, daß das im Lehn-Briefe befindliche Wort, Indago, nicht einerley Bedeutung habe, dennoch wollen sie für einen unstreitigen Beweißthum, daß das Schloß, Amt und Stadt Stadthagen, damit gemeynet sey, solches angezogen haben.

Zum

1646. Januar. Febr.

Zum Funffzehenden, ist in dieser Sachen eine grosse nullität und præcipitanz zu vermercken, weilen den 9. Novembris styli novi erst die Gräflich-Schaumburgische Submission-Schrifft übergeben, und endlich auf vielfältiges Ansuchen erhalten, daß am 4ten Decembr. nachgesehen, ob auch die Acta vollenkommen, und, wie befunden, daß es an unterschiedenen Handlungen ermangelt, ist dennoch dieser Bescheid gegeben: Detur alia Designatio Actorum inrotulandorum, und dessen ungehindert mit der angefangenen relation Actorum fort zufahren, ut in fine Actorum zu ersehen ist, und ist in causa tam ardua alsobald den 18ten Decembr. die relation geschehen: zugeschweigen, daß obwol dem Herrn Bischoff zu Minden den 11. Octobr. des 1641. Jahrs das Decretum Manutenentiæ gesprochen, dennoch an Schaumburgischer Seiten, Copiam Supplicationis, wodurch dasselbe erhalten, wie auch assertorum Instrumentorum apprehensæ possessionis, man kaum am Ende des 1643. Jahrs haben können.

1646. Januar. Febr.

Zum Sechzehenden, ist aus den Acten überflüßig abzunehmen, daferne der Gräflichen Frau Wittwen eingerichtete Handlungen und Exceptiones contra Instrumenta a Mindensibus producta, wären ad Acta gebracht und dabey gelassen, auch des Herrn Bischoffs Memorialia und Handelungen dem Schaumburgische Gevollmächtigten zu rechter Zeit wären communiciret, und was nicht communiciret, gebetener Massen ab Actis removiret, auch der Schaumburgische Gevollmächtigter nicht also, wie geschehen, übereilet, und des Mindischen contumacia in non agendo ad Duplicas, wie er dessen gebührend accusiret, in fine Act. *fol. 39.* attendiret worden, daß sodann nimmermehr vor den Bischoff das Decretum Manutenentiæ, viel weniger diese letzte unverhoffte beschwerliche Urthel würde erkannt und gesprochen seyn ꝛc.

Salvis ulterioribus &c.

Lit. C.

COMPENDIOSA RELATIO IN CAUSA Minden contra Schaumburg.

Retinendæ Possessionis.

Ab Utraque Parte actum *Remedio Retinendæ Possessionis: uti possidetis;*
Quæritur itaque; *an probata sint requisita hujus Interdicti?*
An per Exceptiones *elisa?*
Quid denique in Possessorio hoc Judicio sit *pronunciandum?*

A parte Comitissæ Schauenburgicæ allegatum, Comitem defunctum *Ottonem*, ultimum familiæ, 15. Novembris Anno 1640. hora 6. matutina, diem obiisse, & eo ipso die totus Comitatus possessionem a dicta Comitissa apprehensam fuisse idque probatum tribus Instrumentis apprehensæ possessionis a Notariis insuper conscriptis; & in specie illorum bonorum, quæ Minden tanquam feuda aperta vindicare præsumit.

In qua reali & actuali possessione hactenus fuit, & ipsa insistentia ad huc reperitur. Omnesque actus possessorios exercuit, quos Comes defunctus ante obitum exercere fuit solitus, cum omni Territoriali Jurisdictione der hohen Landes-Obrigkeit, tam in Secularibus, quam Ecclesiasticis, Civilibus & Criminalibus, Regalibus & omni Jure, quod ad Comitatus regimen spectat.

Et cum hujus Interdicti duo sint requisita, *Possessio* scilicet, & *Turbatio;* hæc requisita in Duplicis & Actis sufficienter probata sunt, facta insuper relatione ad Acta.

EX.

1646. Januar. Febr.

EXCEPTIONES MINDENSIUM.

1646. Januar. Febr.

Episcopus & Capitulum Mindense produxerunt Instrumenta apprehensæ possessionis, de dato 23. 24. 25. & 26. Novembr. & ultimo Januarii Anno 1641. petitum Decretum Manutenentiæ, illudque obtentum 12. Octobr. 1641.

Et ne a parte Comitissæ objici posset, priorem tempore in possessione priorem esse, per ea quæ tradit MASCARD. *de Probat. P. 3. Concl. 1228. n. 1.* a parte Minden allegatum, Dominum feudi civiliter possidere, Vasallum naturaliter; & Vasallum possidere non suo, sed Domini nomine. Ideoque propter Civilem Possessionem Domini feudi, possessionem non fuisse vacuam, consequenter a Comitissa occupari non potuisse: Quemadmodum enim feudo aperto, dominium utile consolidatur cum directo ipso jure, ita etiam possessionem naturalem consolidari cum Civili possessione Domini ipso jure, per doctrinam BALDI *in L. 1. num. 30. ff. de rerum divisione.* Et cum prætextu Civilis Possessionis, Dominus feudi non solum ingredi possit possessionem vacantem, sed etiam heredem Vasalli propria autoritate expellere, multo magis illum in possessione manutenendum esse.

REPLICÆ COMITISSÆ.

In Summariissimo Possessorio priorem tempore jure potiorem esse, & in Summariissimo illum obtinere, qui reali & actuali insistentia in possessione reperitur; sive justa illa sit, sive injusta. *L. 2. ff. uti possidetis.*

Minden petit feuda tanquam aperta: Sed feuda Mindensia sunt oblata, gemachte Lehen: At juris, feuda oblata nunquam fieri aperta. MARPURG. *Conf. 26. num. 130. & Consil. 37. num. 7. 33. Vol. 4.* Pro feudo aperto, Domino feudi nullum competere remedium possessorium. MARPURG. *Conf. 11. in fin. Vol. 4.* Sed rei vindicatione, & sic petitorio judicio experiri. NICOLAUS EBERHARDI JUNIOR. *Consil. 45. num. 9.*

Instrumentis de *Dato 23. 24. 25. & 26.* Nov. ad Acta exhibitis non probari anteriorem possessionem, quia nondum agnita, imo tempore posteriora sint.

Castri Bückeburg possessionem per aspectum oculorum tandummodo apprehensam fuisse, licet Comitissa fuerit in reali possessione.

Exceptiones contra Instrumenta ad Acta exhibitas in Actis non reperiri.

Allegatum Manutenentiæ Decretum conditionale esse, salvo jure Tertii, & in specie, salva Edictali Cæsarea Citatione. Nihil itaque ponit in esse, sed regulari secundum naturam interdicti Retinendæ Possessionis. THESAURUS *in Decis. 206. in fin.*

Per obitum Comitis vacans fuit Possessio totius Comitatus; Et sub Universitate ista comprehenduntur etiam feuda. Nam si nulla fuisset vacantia, Minden frustra apprehendisset possessionem.

Dominus feudi non potest allegare Civilem possessionem, nisi feudi qualitate probata: Est enim hæc quæstio præjudicialis; Maxime cum ea, quæ a parte Minden vindicantur, uti feuda, negentur esse feuda.

Cum productæ sint Investituræ diversi tenoris, quarum *antiquissima & prima*, tanquam basis judicando sequenda VULTEJUS *de feudis L. 2. Cap. 3. num. 22.*

Secunda controversa est a Comitis defuncti Prædecessoribus, *Adolpho, Ernesto, & a Comite defuncto ipso* impugnata, neque hoc tenore recepta; etiam quoad tenorem, incerta, obscura, & altioris indaginis, quæ in Petito-

1646. Januar. Febr.

rio primo declaranda & purificanda, quænam sint feuda Mindensia; ideoque ad Petitorium remittenda.

1646. Januar. Febr.

Controversum inter Feudistas: *Num Dominus feudi Civiliter possideat, Vasallis Naturaliter.* Nam licet non nulli ex antiquis Glossatoribus velint, Dominum feudi civiliter possidere: tamen improbatur hæc opinio a recentioribus & sanioribus præclarissimis Germaniæ nostræ JCtis, *Rittershusio, Gyphanio, Melandro, Bocero, Borcholto, Hattyserio Bacchovio* & aliis in Actis allegatis. Quod itaque controversum est, pro decisione causæ allegari non potest. Erroneum etiam, *Vasallum non suo, sed Domini nomine possidere*, docente ROSENTHAL *de feudis, Cap. 5. Conclus. 1. in fin. Lit. H.* ALVAR. VALASC. *de jure Emphyteutico, quæst. 18. num. 6.* RITTERSHUSIO *de feudis L. 2. Cap. 2. quæst. 2.*

Improbatur etiam in specie doctrina BARTOLI, *in L. 1. ff. de rerum divisione. num. 35.* Quod quemadmodum feudo aperto, Dominium utilie consolidatur directo ipso jure: sic etiam, possessionem naturalem consolidari possessioni civili dominia Juridica Facultate MARPURGENSI, *Consil. 51. num. 92. Vol. 4.* Nihil enim commune habet possessio cum dominio & proprietate, *L. 3. ff. de acquir. possess.* Nam licet per aditionem hæreditatis dominium transit in heredem ipso jure; non tamen possessio, nisi sit apprehensa, L. *cum hæredem. ff. de acquir. possess.* ANDR. GAIL. *II. Observat. num. 9.* Ne quidem in hæredem suum *L. 2. C. de Edicto D. Hadriani tollend.* TIRAQUELL. *in Tr. le Mortsaisit le vif. in Præfat. Declarat. 4. per totum.* Imo falsam illorum esse opinionem, qui tradunt, sicut Dominium Utile consolidatur cum Directo; Ita & Possessionem Naturalem consolidari cum Civili, in terminis tenet ALVARUS VALASCUS *de Jure Emphyteutico Cap. 18. num. 7.* BOCERUS, *d. q. 2. num. 3.* Scripto Submissivo *num. 3.* ad Acta exhibito MARPURG. *Consil. 51. num. 9. Vol. 4.* Et licet sustineri posset, Dominum feudi Civiliter posidere, tamen ista possessio ficta & mentalis est, quæ nihil operatur contra realiter & actualiter possidentem; *L. quamvis. L. quod meo. ff de acquir. possessione.* MENOCH. *Remed. ultim. Retinendæ, num. 17.* DIDAC. COVAR. *Practaic. quæst. Cap. 17. p. 5.* quia possessio, quæ vere & realiter est apud aliquem, non potest avocari per actum fictum, CORASIUS, *L. 6. C. 13. num. 2.* JASON. *Consil. 247. num. 28. Vol. 2. & Consil. 148. num. 15. Vol. 4.* ALEXANDER. *Consil. 82. num. 4. Lib. 2. & Consil. 153. num. 3. Lib. 6.* Hinc in specie supra allegata doctrina Baldi & Molinæi limitatur, ut locum non habeat, nisi possessio sit vacua, & ab alio non præoccupata aut apprehensa; Nam si possessio est præoccupata consolidatio locum non habet, CORAS. *L. 1. Cap. 12.* TIRAQ. *in Tract. le mort. p. 5. declarat. 3. & 4. per totum.* Hinc stante Statuto, quod possessio ipso jure transit in hæredem, locum non habet Statutum, si possessio ab alio sit præoccupata, CORAS. *d. L. 6. C. 13. num. 2. & 3.* DIDAC. COVAR. *Variarum Resolutionum L. 3. c. 5. n. 16. late* TIRAQUEL. *Tract. le mort. num. 5. declarat. 13. per totum.* Lex enim nihil fingit in præjudicium ejus, qui jus quæsitum habet, *L. stipulatio de dote de ff. jure dotium.* Limitatur etiam secundo supra allegata Maxima, si feudi qualitas sit controversa, aut plane negetur; Nam tunc consolidationi locus esse non potest. ROSENTHAL. *de feud. c. 7. Conclus. 6. num. 15. lit. p.* Licet etiam Dominus feudi, feudo aperto possessionem vacantem apprehendere, & hæredem resistentem expellere possit, hoc locum saltem habet, si fiat in continenti, aut nisi hæres resistat. ROSENTHAL *de feudis. c. 10. Consil. 41. num. 59. & 64.* De quo hoc in casu eo minus dubitandum, cum Comitissa, si non esset in possessione totius Comitatus, foret immittenda *c. 1. §. defuncto: Si de feudo defuncti Contentio sit inter Dominum & Agnatos:* Multo magis itaque manutenenda: cum non tam controversum sit, an feuda aperta sint restituenda, sed quæ sint feuda, Mindensia & quæ ut aperta, vindicari possint.

Quid

1646. Januar. Febr.

Quid itaque in hoc casu *pronunciandum* sit, inde apparebit, qui melius possessionem suam probavit. Et in Summariissimo Possessorio is obtinere debet, qui ipsa insistentia de præsenti, in reali & actuali possessione reperitur, MENOCH. *Retinendæ. Remedio ultimo. num.* 7. COTHMAN. *Consil.* 20. *n.* 10. *& seqq. Vol.* 1. PRUCKMAN. *Consil.* 23. *num.* 54. *Vol.* 1. COVARRUVIAS *Pract. Quæst. c.* 17. *num.* 5.

1646. Januar. Febr.

§. IV.

Der Marggräfin zu Baaden Beschwerung, wegen des entzogenen Geroltzeckischen *Allodii*. N. I.

Die Marggräfin, Anna Maria zu Baden, gebohrne Frau von Hohengeroltzeck und Sultz, beschwerete sich bey dem Congress, vermittelst nachgesetzten Memorialis sub N. I. daß nach Absterben ihres ersten Gemahls, Grafens Friederichs zu Solms, am $\frac{1}{11}$ Sept. An. 1635. von der Vorder-Oesterreichischen Regierung, der von Cronberg, in die Hohen-Geroltzeckische Lehn, krafft einer darauf erlangten Expectanz immittiret, und selbigem zugleich das Geroltzeckische Allodium, de facto mit eingeräumet worden sey, welches doch Ihr, als einer Geroltzeckischen Erb-Tochter, so eben die letzte dieses Hauses sey, gebühre.

N. I.

Præsent. d. 31. *Jan. Dictat. d.* 9. *Febr. Anno* 1646.

Memoriale von wegen und in Nahmen der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Anna Maria, Marggräfin zu Baden und Hochberg, Land-Gräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Spanheim und Eberstein, Frauen zu Rötteln, Baden-Weiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Geborner Frauen zu Hohen-Geroltzeck und Sultz ꝛc. Betreffend die Geroltzeckische *Immissions*-Sache contra Cronberg.

Alß erst gedachter Ihro Fürstlichen Gnaden hie bevoriger hertzgeliebter Herr und Ehe-Gemahl seel. der wohlgebohrne Friederich, Graf zu Solms ꝛc. den $\frac{5}{11}$ Septembr. Anno 1635. zeitlichen Todes verblichen, haben die Herren Räthe der Vorder-Oesterreichischen Regierung alsbalden den $\frac{7}{17}$ ejusdem Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Schreiben behändigen, und die Immision des von Cronberg, in die Hohen-Gerotzeckische Lehn, vermöge einer vorhin ausgewürckten Expectanz, notificiren lassen, dabey zwar zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Belieben gestellet, jemanden von den ihrigen mit gnugsamer Information auf den $\frac{8}{18}$ oder $\frac{9}{19}$ ejusdem, zu den abgeordneten Herren Commissarien abzufertigen: aber unerwartet des Erfolgs, ist man gleich den $\frac{7}{17}$ Sept. mit der Immision verfahren, die Unterthanen dem Cronberg, vermittels des seinetwegen erschienenen Patris, Martini Limpagii, angewiesen, beydes eigen und Lehen in solchen Einsatz und Anweisung gezogen, und Ihre Fürstliche Gnaden über solge gewalthätige und gantz unerhörter Dinge vorgenomme procedur nicht unbillig zum allerhöchsten und aufs schwerlichste beschweret; haben die Herren Commissarii, Inhalts eines vom $\frac{9}{19}$ Sept. gedachten Jahrs signirten Decrets, die Erläuterung gethan, das es bey solcher Immision alleine so lange verbleiben solle, biß über hiebevorige von ihnen, Herren Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Oesterreichischen Lehn-Briefe, vor ungnugsam gehaltene liquidation, fernerer genugsamer special-Beweißthum deren vor Eigenthum angegebenen Voigteyen, wie auch des Schlosses Neuen Dauchenstein halber, aufgeleget würde, welchenfalls der separation halber, dasjenige, was sich von rechtswegen gebühret, verordnet werden sollte; gestallt dann auch die vorgenommene Immision mit solchen ausdrücklichen Reservat und den Eigenthums-Erben anderwerts ohne Nachtheil geschehen und verrichtet worden sey.

Noch ferners hat gedachte Oesterreichische Regierung sub dato d. 16. Januar. Anno 1636. schrifftlich berichtet, daß von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu

1646. Januar.

§. III.

1646. Januar.

Der Gräfin von Schauenburg gesuchte Hülffe, contra das Stifft Minden, wegen der Grafschafft Schauenburg.

Nachdem auf erfolgtes Absterben Grafens Ottens von Schauenburg, den 15. Novembr. Anno 1640. dessen Frau Mutter, Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, gebohrne Gräfin zur Lippe, die Possession der vier Schlösser und Aemter, Schauenburg, Stadthagen, Sachsenhagen und Bückeburg, noch selbigen Tages ergreiffen lassen, dahingegen von wegen des Stiffts Minden darinnen, als in einem prætendirten heimgefallenen Lehn, einige Tage hernach ebenfalls die Possession ergriffen worden, auch darauf sowol ein Kayserlich Decretum Manutenentiæ sub dato Regenspurg, den 11. Octobr. 1641. als auch nachhero, am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das in folgender Beylage A. befindliche Urthel, vom 18. Octobr. 1645. vor das Stifft ausgefallen; so wendete sich die Gräfin Elisabeth von Holstein-Schauenburg, an den Friedens-Convent, in nachstehendem Memoriali sub N. I. um allenfalls durch gütliche Mittel der Sache abzuhelffen, und die besorgte Execution zu unterbrechen, damit nicht neue Unruhe und Weiterungen entstehen möchten, indem die Crone Schweden sich der Gräfin von Schauenburg annahm, auch das Fürstliche Hauß Hessen, welches damahls seine Waffen mit Franckreich vereinigt hatte, bey der Sache mit interessiret war. Und weil auch derselben Abgesandter zu Führung des Voti auf dem Convent nicht admittiret werden wollte; so wurde die fernere Deductio Gravaminum, Inhalts N. II. nebst Beylagen sub A. B. C. (deren letztere einen umständlichen Extractum Actorum enthält) bey dem Congress exhibiret.

N. I.

Lit. A.

N. I.

N. II.

N. I.

Præsentatum d. 23. Januar.
Dictat. d. 1. Febr. 1646.

Gravamina der Gräflichen Frau Wittwen zu Holstein-Schauenburg. Mit Beylage Lit. A.

N. I. Schauenburgische Gravamina contra Minden.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey dieser zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhier zu Oßnabrück im Fürstlichen Collegio Anwesende ansehnliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandten, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß bey diesem durch GOttes Gnade löblich angestelltem Universal-Friedens-Convent, alle und jede der Evangelischen Stände Gravamina und Beschwehrden, so ihnen zugefüget worden, oder deren sie sich annoch zu befürchten, vorgebracht, gehöret und erörtert werden sollen.

Und dann die hoch-gebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth, Gräfin zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. gebohrne Gräfin zur Lippe ꝛc. Wittwe. Ob sie wol nach unzeitlichen tödtlichen Abgang ihres einzigen Sohns, Herrn Otten, Grafen zu Hollstein-Schauenburg ꝛc. Christseeligen Gedächtniß, denselben ihren Sohn in berührten Grafschafften und allem andern, was nicht kundlich Lehn zu seyn erwiesen werden mag, succediret und geerbet, auch den Besitz solcher Grafschafften und Güter, und insonderheit der Grafschafft Schauenburg, mit allen ihren Zubehörungen aller Orten und Enden, besitzlich ergreiffen lassen, und solchen Besitzes halben, bey der Königlichen Majestät und Cron Schweden erhalten, daß, obwol der Bischoff und Thum-Capitul zu Minden, auch auf deren Getrieb die zum Stifft Minden verordnete Regierung, ihrer Hoch-gräflichen Gnaden allerhand Eintrag und Verhinderung daran vorhin erwiesen, sie gleichwol darein plenarie restituiret und dabey biß jetzo manuteniret wird, dessen unerachtet gleichwohl ermeldter Bischoff sie mit unnöthigen Processen am Kayserlichen Hofe molestiret, und erstlich contrarium Decretum Manutenentiæ possessionis, und unlängst eine hochbeschwehrliche Urthel in Petitorio erhalten, wodurch

sie

1646. Januar. Febr.

Quid itaque in hoc casu *pronunciandum* sit, inde apparebit, qui melius possessionem suam probavit. Et in Summariissimo Possessorio is obtinere debet, qui ipsa insistentia de præsenti, in reali & actuali possessione reperitur, MENOCH. *Retinendæ. Remedio ultimo. num.* 7. COTHMAN. *Consil.* 20. *n.* 10. *& seqq. Vol.* 1. PRUCKMAN. *Consil.* 23. *num.* 54. *Vol.* 1. COVARRUVIAS *Pract. Quæst. c.* 17. *num.* 5.

1646. Januar. Febr.

§. IV.

Der Marggräfin zu Baaden Beschwerung, wegen des entzogenen Geroltzeckischen *Allodii*. N. I.

Die Marggräfin, Anna Maria zu Baden, gebohrne Frau von Hohengeroltzeck und Sultz, beschwerete sich bey dem Congress, vermittelst nachgesetzten Memorialis sub N. I. daß nach Absterben ihres ersten Gemahls, Grafens Friederichs zu Solms, am $\frac{1}{11}$ Sept. An. 1635. von der Vorder-Oesterreichischen Regierung, der von Cronberg, in die Hohen-Geroltzeckische Lehn, krafft einer darauf erlangten Expectanz immittiret, und selbigem zugleich das Geroltzeckische Allodium, de facto mit eingeräumet worden sey, welches doch Ihr, als einer Geroltzeckischen Erb-Tochter, so eben die letzte dieses Hauses sey, gebühre.

N. I.

Præsent. d. 31. *Jan. Dictat. d.* 9. *Febr. Anno* 1646.

Memoriale von wegen und in Nahmen der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Anna Maria, Marggräfin zu Baden und Hochberg, Land-Gräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Spanheim und Eberstein, Frauen zu Rötteln, Baden-Weiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Geborner Frauen zu Hohen-Geroltzeck und Sultz ꝛc. Betreffend die Geroltzeckische *Immissions*-Sache contra Cronberg.

Alß erst gedachter Ihro Fürstlichen Gnaden hie bevoriger hertzgeliebter Herr und Ehe-Gemahl seel. der wohlgebohrne Friederich, Graf zu Solms ꝛc. den $\frac{5}{11}$ Septembr. Anno 1635. zeitlichen Todes verblichen, haben die Herren Räthe der Vorder-Oesterreichischen Regierung alsbalden den $\frac{7}{17}$ ejusdem Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Schreiben behändigen, und die Immision des von Cronberg, in die Hohen-Gerotzeckische Lehn, vermöge einer vorhin ausgewürckten Expectanz, notificiren lassen, dabey zwar zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Belieben gestellet, jemanden von den ihrigen mit gnugsamer Information auf den $\frac{8}{18}$ oder $\frac{9}{19}$ ejusdem, zu den abgeordneten Herren Commissarien abzufertigen: aber unerwartet des Erfolgs, ist man gleich den $\frac{7}{17}$ Sept. mit der Immision verfahren, die Unterthanen dem Cronberg, vermittels des seinetwegen erschienenen Patris, Martini Limpagii, angewiesen, beydes eigen und Lehen in solchen Einsatz und Anweisung gezogen, und Ihre Fürstliche Gnaden über solge gewalthätige und gantz unerhörter Dinge vorgenomme procedur nicht unbillig zum allerhöchsten und aufs schwerlichste beschweret; haben die Herren Commissarii, Inhalts eines vom $\frac{9}{19}$ Sept. gedachten Jahrs signirten Decrets, die Erläuterung gethan, das es bey solcher Immision alleine so lange verbleiben solle, biß über hiebevorige von ihnen, Herren Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Oesterreichischen Lehn-Briefe, vor ungnugsam gehaltene liquidation, fernerer genugsamer special-Beweißthum deren vor Eigenthum angegebenen Voigteyen, wie auch des Schlosses Neuen Dauchenstein halber, aufgeleget würde, welchenfalls der separation halber, dasjenige, was sich von rechtswegen gebühret, verordnet werden sollte; gestallt dann auch die vorgenommene Immision mit solchen ausdrücklichen Reservat und den Eigenthums-Erben anderwerts ohne Nachtheil geschehen und verrichtet worden sey.

Noch ferners hat gedachte Oesterreichische Regierung sub dato d. 16. Januar. Anno 1636. schrifftlich berichtet, daß von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu

1646. Januar. Febr. Inspruck gnädigst wäre befohlen worden, einen Termin zur liquidation der Geroltzeckischen Lehn- und Eigenthums-Güter anzusetzen, der dann auf 3. Monath bestimmet worden. Wie nun solches Schreiben den $\frac{23. Jan.}{3. Febr.}$ Anno 1636. eingeliefert worden, seyn Ihro Fürstliche Gnaden den letzten Tag des darauf gefolgten Monaths Martii, bey hochgedachter Regierung neben einem abgegangenen Schreiben mit einer wolgegründeten in facto & jure beständigen Deduction und Liquidation Hohen-Geroltzeckischer Lehnbar- und Eigenthümlicher Güter und Gerechtigkeiten, mit Beylagen L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. welche auf Begehren und Nothfall in Originali zu zeigen sind, gebührlich einkommen, haben sich auf die vorhandene Documenta referiret, auch weiters befindliche Liquidation vorbehalten worden, mit angehängtem Begehren der völligen Restitution in die auf Cronbergs importunes Anhalten de facto destituirte possessionem sowol erwiesener Allodialien als auch der Lehen ad tempus vitæ. 1646. Januar. Febr.

Aus welchem allen zwar, die von Vorder-Oesterreichischen Regierung so viel befunden, daß deroselben letzt ertheiltem Bescheid nach, es allein auf Recognition und Ersehung der damahln in Straßburg geflehneten Original-Documenten, sodann richtiger Separation und würcklicher Restitution bewendet.

Nachdem aber hierauf die Kriegs-Unruhe in Obern-Elsaß entstanden, und die Aenderung mit Briesach vorgangen, ist diese allergerechtigste Sache mit ersitzen blieben, und ohnangesehen der so vielfältig sowohln an Ihro hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Inspruck, als auch Dero Vorder-Oesterreichische Regierungs-Räthe, auch gar an die Römisch-Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, bey der Reichs-Deputations-Versammlung zu Franckfurth Herren Abgesandten, als mehrern Inhalts abgangener Handlungen, Memorialien und Schreiben sub dato d. 29. Mart. Anno 1636. 24. April. Anno 1640. 11. und 27. Jan. Anno 1643. hat doch die rechtmäßige gesuchte Restitution nicht erfolgen wollen. Wie schmertzlich und hertzbekümmerlich dieses Eingangs hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden zu Gemüth gangen und noch gehe, kann männiglichen, insonderheit aber diejenigen, die etwan dergleichen auch erfahren müssen, ohnschwer ermessen.

Wann es aber wieder alle Göttliche und Weltliche Rechte, wider die von der Vorder-Oesterreichischen Regierung zu der Sachen geordneter Herren Commissarien vor sich so münd- als schrifftlich, auch Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht selbsten geführte Intention, Reservation und Bedingung lieffe, da mehr hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden deposseſſionirung und durch in alle Ewigkeit unhintertreiblich wiedrige Bescheinung und Wahrnehmung, von Tag zu Tag, von Jahren zu Jahren sehnlich gehoffete Restitution, neben dem aus uhralten Eigenthum verwilligten und gemachten Lehn, und in selbigen Pactaten noch währenden Condition & modum, auch deren von ihren geliebten Vor-Eltern acquirirten, von den Lehen gantz erweißlich ausgeschlossenen allodialibus länger sollten gewaltthätig verstossen bleiben, und zu keinen so billigsten Rechten endlich gelangen mögen; in mehrerer Betrachtung, mehr hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden ohne das die allerletzte vom löblichen Hause Geroltzeck:

Alß bin im Nahmen mehr hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden ich befehliget, bey dieser der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Herren Abgesandten höchst-hoch und wohlansehnlicher Versammlung zu Oßnabrück und Münster, in aller Unterthänigkeit und gebührender massen, durch Ueberreichung dieses Memorials ein zukommen und zu continuiren.

Gelanget solchemnach an alle dieselben mein in Nahmen obhochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden unterthänig gebührendes Ersuchen und Bitten, dieselbe geruhen, ihnen dieses zumahl hohes und grosses Anliegen, der Nothdurfft und Consequenz halben, besser und gewogenster massen befohlen seyn zu lassen, und in hochvernünfftiger gesamter Erwegung alles unbeschwert dienstlicher Orten, auf solche ersprießliche Wege dirigiren, richten und wenden zu helffen, damit durch Beforderung der heylsamen

1646. Januar. Febr. samen Justiz hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden, nach so vielen Jahren hero ausgestandenen unbegreiflichen Unglück, zu väterlichen undisputirlichen Erb und denen, so Ihro aller Rechten wegen zuständig, wiederum gelangen mögen. Oßnabrück den 29. Januar. Anno 1646. 1646. Januar. Febr.

Hanß Georg von Merckelbach Fürstl. Marggräflich-Baadischer zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordneter Abgesandter ꝛc.

§. V.

Waldeckische Beschwerung, contra Paderborn, wegen violirung des Religionfriedens, und Zerstörung des Schlosses Pyrmont.

Die Grafen von Waldeck führten verschiedene Beschwerung theils wieder Chur-Cölln quà Bischoffen zu Paderborn, wegen des zu Dudinghausen, Eppe und Dachfeld, de facto veränderten Evangelischen Religions-Exercitii, ingleichen wegen des Anno 1629. belägerten und eingenommen, auch Anno 1636. zum zweytenmahl occupirten Schlosses Pyrmont, als auch gegen Chur-Maynтz, wegen Vorenthaltung verschiedener in dessen Territorio gelegener, aber nach den Waldeckischen Clöstern Obernwerb, Gerich und Netz, gehörigen Geistlichen Gefälle: wessentwegen sie bey dem Convent, Inhalts Memorialis sub N. I. Hülffe suchten.

ingleichen contra Chur-Maynтz, wegen Vorenthaltung Geistlicher Gefälle.

Dictatum 6. Febr. 1646.

N. I.

Memorial der sämmtlichen Herren Grafen zu Walldeck, Piermont und respectivé Culenburg, Herren zu Tonna.

Es beklagen sich wohlgemeldte Herren Grafen, daß sie entgegen und wider den Religion- und Prophan-Frieden, auf vielerley Wege ein Zeithero beschwehrt worden und noch fort.

1) Denn obwohl dieselbe und ihre löbliche Herren Vorfahren, gleich anfanges der Augspurgischen und viel Jahr vor Uberreichung derselben Confession, in ihrer Grafschafft Waldeck ꝛc. und Dero einverleibter Herrschafft Düdinghausen die Römisch-Catholische und deren Gebräuche abgethan, und hingegen die Evangelische eingeführet, auch in solchem ruhigen Besitz des Juris Ecclesiastici, besagte Herrschafft Düdinghausen, bey so vieler Ertz-Bischöfe zu Cölln zeitigen Leben, unbetrübt gelassen seyn; so hat doch dessen ohngeachtet, itziges Herrn Churfürsten zu Cölln Durchlauchten, oder vielmehr deren Ministri, in Anno 1625. die Gräfliche Waldeckische Kirche zu Düdinghausen, Eppe und Dachfeldt, mit gewafneter Hand erdfnen, Catholische Priester hinein setzen, die Evangelische aber nach Mußberg in gefängliche Hafft führen, unter andern einen alten sechzig-jährigen, frommen, ehrbaren, gelehrten Prediger bey grimmigster Kälte, siebenzehn Wochen in einen tieffen Thurm werffen, und nicht ehe relaxiren lassen, biß sie ihren ordentlichen Beruff und Christlich Predig-Amt verschworen; auch die Unterthanen so lang mit Hafft, Straffe und Pfandung verfolget, biß sie sich zur Römisch-Catholischen Lehre mit dem Mund accommodiren, und ihrer angebohrner Obrigkeit abfällig, und Dero Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln gehuldiget und anhängig werden müssen. Verhindern auch noch fort den Waldeckischen Verwalter der Herrschafft Düdinghausen in seinen Amts-Verrichtungen, und wollen nunmehr den Grafen weder Gebot noch Verbot gestatten, alles ohngeacht, daß am Kayserlichen Cammer-Gericht scharffe Mandata und theils Paritori-Urtheil wider solche Violentien erfolget seyn. Welche grosse Unbefugsamkeit die Churfürstliche Cöllnischen damit bestreichen wollen, alß ob dem Stifft Cölln die hohe Landes-Obrigkeit des Orts geziemete, welches aber keinesweges gestanden, Petitorii Judicii, und in Camera vom Jahr 1549. biß dato noch unerörtert ist. Dann ob-

1646. Januar. Febr. wohl die Cöllnischen pendente & causata desuper ista lite, sich etlicher Hoheit in gedachter Herrschafft Düdinghausen de facto angemasset, so haben doch die Herren Grafen die übrigen Regalia, Zoll, Strassen, Geleit, und unterschiedliche species imperii, nahmhafft aber das Jus Ecclesiasticum eintzig und allein biß noch, vor sich behalten, darin dieselbe von dem vorigen hochlöblichen Churfürsten und Bischoffen nicht molestiret, sondern die und andere Puncten lediglich dem Ausgang des Processus omnimodæ Superioritatis heimgelassen seyn: dahero heut zu Tage noch bey währenden Religion- und Prophan-Frieden, itzigem Herren Churfürsten obgelegen hätte, zu diesen ohne das betrübten Zeiten, sacram hanc anchoram inter vicinos Imperii Status nicht zu commoviren, sondern in den Schrancken Dero Vorsassen, biß zum Ausspruch Rechtens, still und friedlich mit ihrem Herbringen sich begnügen, und den Herren Grafen (alles juxta communissimas Regulas Juris, lite pendente nil attentandum, nil innovandum; Item, tantum præscriptum, quantum possessum) ihre bißhero continuirte species Jurisdictionis zu lassen, bis mit Urtheil und Recht einem oder dem andern Theil die quieta & plenaria Superioritas in loco controverso, zugeeignet wäre: in mehrerm Betracht, daß der Religions-Friede und Passauische Vertrag das uti possidetis, kräfftiglich gehandhabet, das übrige ad ordinarium Petitorium verwiesen haben wollen. Weil nun bekandt, daß in Camera solche Religions-Sachen, ob Votorum præscriptam paritatem, keinen schleunigen Fortgang haben, immittels aber beschwerlich, wenn die Herren Grafen solcher ihrer Geistlich- und Weltlicher, vor etlich 100. Jahren ruhig possidirten Jurisdiction und Hoheit, auf dem Rucken sehen sollen, gestallt man eodem prætextu Ihro Gnaden, in zweyen bißhero ohnstreitig ultra hominum omnium memoriam, mit aller Geist- und Weltlichen Landes-Obrigkeit und Jurisdiction ersessenen Dörffern daselbst, Dehfeld und Niederschledern, auch die Weltliche Hoheit, Botmäßigkeit, Zoll, Collecten und andere Fructus, innerhalb 18. jähriger Frist, sub prætextu, daß es Pertinentien der gestrittenen aber nicht erörterten Herrschafft Düdinghausen seyn sollten, abzwacken; vor der Kirchen des Waldeckischen Dorffs Goldesheim, ein uhraltes Waldeckisches Wapen aus dem Stein zerhauen: die Kirche zu Münden im Amt Lichtenfels, gewaltsamlich eröfnet, und durch einen fremden Römisch-Catholischen Priester Sacra verrichtet, die Unterthanen zu Goldesheim, Münden, Rodern, Neukirchen in der Eschebeck ꝛc. und etliche zu Walderingenhausen, unterm unbegründeten und zu ewigen Zeiten unerweißlichen Vorwandt, daß sie zum Amt Medebach gehören sollen, mit Contribution und Collecten beleget, und da solche, wie billig, verweigert, mit militarischer Execution verfolget, daß die eingesessene zu besagtem Münden, Rodern und Neukirchen die Dörffer, und etliche zu Walderinghausen ihre Häuser verlassen, und gäntzlichen zu verweichen gedrungen worden: desgleichen in favorem der Mönche zu Glindfeld, ein in Anno 1562. in Camera mit Recht bestätigten Waldeckischen Forst, Wiesen und Gehöltze armata manu invadiren, und daß darauff gebauete Viehe-Hauß abbrennen und einäschern lassen, darüber viel Schlägerey, Zanckens und Blutvergiessens verursachet worden. Dahero gebeten wird, wieder solche extra ordinem & juris processum mera violentia vorgenommene Attentaten und Eingriffe, bey diesen hochansehnlichen allgemeinen Friedens-Handlungen, in Consideration zu nehmen, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln dahin zu bescheiden, daß solche Attentata abgeschaffet, und alles in den Stand, wie es tempore litis cœptæ, und vor der einheimischen Kriges-Empörungen gewesen, gesetzet werden möge.

1646. Januar. Febr.

Vors 2) beschweren sich wohlgemeldte Herren Grafen wieder höchstgedachte Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Paderborn, daß Dieselbe neben dem Thum-Capitul daselbst, Ihrer Gnaden erbeigenthümliches, von den Herren Grafen zu Gleichen, durch einen letzten Willen Anno 1619. verschafftes und im Jahr 1625. völlig zu ruhigem Besitz, reservato ad tempus mortis dominio, eingeräumtes Schloß und uhralte freye Reichs-Grafschafft Pyrmont im Jahr 1629. biß ins Jahr 1630. zehen Monath mit Krieges-Macht zu Roß und Fuß belägert, mit gifftigen Feuer-Kugeln, Granaten und alleräusserſten Feindens-Gewalt verheeret haben, unter dem Prætext, ob solche

von

1646. Januar. Febr. von dem Stifft Paderborn etwas an solchen Güthern zu Lehen rührig sey, welches aber in Camera ab Anno 1584. biß auf diesen Tag in litis pendentia, und an seiten Paderborn, ne semel quidem ad punctum probationis, nedum Conclusionem & Sententiam, geschritten worden. 1646. Januar. Febr.

Deswegen ungeacht, gedachter Bischoff und Thum-Capitul nicht allein das belägerte Hauß zerschmettert und gantz ruiniret, sondern auch alle dazu gehörige Güter, Dörffer, Intraden, Jurisdiction, Geist- und Weltliche, zu sich gerissen, die Pfarr-Herren Augspurgischer Confession violenta manu verstossen, Catholische Priester eingeführet, und die Unterthanen der Evangelischen erkandten und bekannten Lehr Augspurgischer Confession zu der Catholischen abzuzwingen, täglich unterstehen, alles ohnbetracht, daß die Sache in aller bestätigter litis pendentia, das Lehen in quantitate & qualitate ungestanden, super felonia & commisso delicto hinc inde articuliret: unterdessen mehrentheils guter in continenti erweißlicher, ererbter und erkaufftter Eigenthum, oder von andern Chur- und Fürsten nahmhafft, auch der Pfarr-Herren und Kirchen-Recht von den hochlöblichen Fürsten zu Lüneburg Lehen-rührig seyn, dabey bekandten Rechtens, lite pendente nil innovandum, prætenso feudi domino vi armata possessionem non vacantem invadere & spoliare non licere, sed contra in jure permissum esse, rem litigiosam per ultimam voluntatem legari posse, quia tunc jus rei & litis eventus legatus æstimatur, wie in *Novell. de litigiosis* mit mehrern versehen ist.

Darüber zwar im Jahr 1630. neue Processus super litigiosa possessione erhoben, mandata de non offendendo & turbando in Camera bey Pöen schwerer Geld-Straffe verkündiget, endlich Avocatoria bey Pöen, bey Acht und Aber-Acht insinuiret, aber alles bey diesem Thum-Capitul vergebens: und da endlich auf vielfältiges abgenöthigtes Anruffen, höchstbedrängter Herren Grafen, auf dem in Anno 1630. zu Regenspurg gehaltenen Kayserlich- und Churfürstlichen Convent, die Römisch-Kayserliche Majestät höchstgedachten Herrn Churfürsten zu Cölln schrifft- und mündlich zu Einstellung solcher Täthligkeit und Abführung des Volckes erinnern lassen, haben doch die obsidenten, vornehmlich aber das Thum-Capitul und Räthe zu Paderborn, so lang mit allerley Aufzügen den Effect verschoben, daß endlich, zu Vermeydung gröser vor Augen stehender inconvenientien, das Schloß Pyrmont sich ergeben müssen.

Welches Beginnen und gewaltsame Procedur bey allen Rechtliebenden Deutschen Patrioten, nahmhafft dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Ruhmwürdiger Gedächtniß, eine solche Diffidenz und Absehen erwecket, daß desselben Fürstliche Gnaden als Nieder-Sächsischen Crayses General und interessirter Lehns-Fürst, in Erwegung der Römisch-Kayserlichen Majestät ausgelassen Rescriptien und Mandaten, solch erobertes Schloß vindiciret, und zu der Herren Grafen von Waldeck ꝛc. voriger Posses wiederum redintegriret und eingewehret hat, massen den je und allewege bey Menschen Gedencken, der löbliche Nieder-Sächsische Crayß, dieses Hauses und Herrschafft sich angenommen, und contra injustam vim bey annahenden Troublen secundiret hat. Alß aber im Jahr 1636. die Kayserliche Armee unterm Feldmarschal Grafen Johann von Götzen dem Nieder-Sächsischen Crayß sich genähert, hat das Thum-Capitul zu Paderborn solchen Vortheil ersehen und practiciret, daß unter des gemeinen Status und Kayserlicher Dienste Bemäntelung, gedachter Herr Feldmarschal dieses Waldeckische Schloß und Hauß, gegen Auswechselung derer dero Zeit darauf gelegenen Fürstlich-Lüneburgischen Garnison hinwiederum occupiret, worauf das Paderbornische Thum-Capitul sobald wiederum dahinein geschlichen, mit Vertreibung der Waldeckischen Beamten und Prediger, sacra cum prophanis conturbiret, und die Administration wieder zu sich gerissen hat, usurpiret und detiniret solches auch noch, non sine scandalo & offendiculo des gemeinen Friedens und getreuer Patrioten.

Weil nun solches vis publica, da sub prætextu litispendentiæ in die Kayserlichen Reservata, Jus Belli & Armorum gegriffen, und dadurch ein prætendir-

tes

1646. Januar. Febr. tes ungestandenes Lehen invadiret, belägert, beschossen, und der ruhige viel-jährige Possessor armata manu privato & vetito bello, seiner Geist- und Weltlichen Jurisdiction beraubt, verstossen und überfallen, auch die Kirchen daselbst zu anderer widriger Glaubens-Bekäntnis reformiret, die Unterthanen von ihren Pflichten und Eyden, auch erkannten und bekannten Gottesdienst Augspurgischer Confession, mit Gewalt abgewendet und abgespant worden, directo gegen den Religions- und Prophan-Frieden läufft; 1646. Januar. Febr.

So bitten hochgedachte Herren Grafen, bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln ꝛc. als Bischoffen zu Paderborn und dessen Thum-Capitul, zur Restitution anzuhalten, alle Gravamina abzuschaffen, und in pristinum statum, wie es vor der grausamen Belägerung und occupation gewesen, cum omni causa & utilitate wieder zu setzen, und am Wege Rechtens sich begnügen zu lassen, anzuweisen, oder aber Ihre Ihre Gnaden Gnaden nicht zu verdencken, welches sie sich ohn das vorbehalten, durch rechtliche und gebürende Weise, das ihrige omni loco & tempore zu recuperiren.

3) Obwol in dem heilsamen Religions-Frieden wohl versehen, daß der Augspurgischen Confession zugethane Stände an ihren Clöstern, deren Zugehör und Gütern, wo dieselben auch gelegen, unbetrübet, und wie es mit solchen eingezogenen Gütern gemacht, sollen gelassen werden, so hat sichs doch hernach ums Jahr acht und sechzig zugetragen, daß von dem zeitigen Chur-Fürsten zu Maynz den Herren Grafen zu Waldeck die Zinnß und Gefälle, so im Ertz-Stifft gelegen, und seit der Reformation und aufgerichteten Passauischen Vertrag, unstreitig den Herren Grafen zu Waldeck und deren Verwaltern über die eingezogene und reformirte Clöster, nahmhafft Obern-Werb, Gerich und Netz, gefolget worden seyn, ex postfacto eingezogen und biß dato vorenthalten, auch in solcher Confusion viel erweißliche Weltliche Amts-Gefälle zum Schloß Waldeck gehörig, mit hingerissen worden. Ob nun wol die Herren Grafen von Zeiten zu Zeiten bey den Römischen Kayfern, um Commission pro removendo contra Pacem Religionis urgente Gravamine angehalten und erlanget, so ist doch solche wegen eingefallener Veränderung vel per mortem Imperatorum, vel Commissariorum, vel Partium, biß dato nicht fruchtbarlich zu Werck gerichtet.

Nachdem nun durch Gottes Gnade diese löblichste Zusammenkunfft dahin angesehen, alle solche gegen den Religions-Frieden eingerissene Beschwerden zu redintegriren, bekantlich aber, daß unter den streitigen Gravaminibus diese Frage mit einläufft, „wie es mit solchen *reditibus*, da das Closter unter uns, dessen Ge„fälle und *particular* Renten aber unter des andern Standes Botmäßig„keit gelegen, zu halten sey? Alß ist der Herren Grafen höchstangelegene Bitte, Ihro Churfürstliche Gnaden dahin zu vermögen, daß Dieselbe solche vorenthaltene Früchte völlig restituiren, und ins künfftig daran nicht perturbiren möge, Ursache, daß diese accessorii und zufällige Früchte billig in der Freyheit und disposition bleiben, darein das eingezogene Corpus und reformirte Clöster selbst seyn: Gestalt denn aus solchem Fundament des heilsamen Religion-Friedens, die Herren Grafen zu Waldeck allen ausländischen Stifftern und Clöstern, als Fritzlar, Breitlar, Herdehausen und dergleichen, hochansehnliche Zehenden, Zinnß und Renten unverhindert, sine intuitu factæ Reformationis in ihrer Grafschafft, haben folgen lassen, dahero billig desselben Juris, ob paritatem Statuum & Religionis, in ihren Clöster- und Stifft-Gefällen ausser Landes, sollen gewärtig seyn. Alles salvo jure addendi, corrigendi & minuendi.

§. VI.

Die Münsterische Reichs-Ständische Gesandten, ersuchen die Kayserl. Legatos, mit den Französ. über den P. Satisf. zu tractiren.

Den 1. Febr. st. n. fanden sich bey denen Kayserlichen Gesanden zu Münster, folgende als Ordinari-Deputati aus dem Chur- und Fürstlichen Collegio ein, wegen

1646. Febr. gen Chur-Mayntz D. Reigersberger; wegen Chur-Bayern, D. Krebs; wegen Oesterreich, Hanß Wilhelm von Gollen, und wegen Bamberg, D. Gobelius, mit dem Anbringen; „Es „hätten der Chur-Fürsten und Stände „Gesandten und Botschafften nicht unter„lassen, die ihnen communicirte Fran„tzösische und Schwedische Replicas in „Berathschlagung zu nehmen, auch de „*modo & ordine*, was darauf etwa geant„wortet werden möchte, zu deliberiren: „Und wäre, unter ihnen zu Münster, der „Schluß dahin gefasset worden, daß man „eben derjenigen Ordnung nachgehen wol„le, welche in der Cronen Proposition, „dann in Ihro Kayserlichen Majestät Re„sponsion und darauf erstatteten gegen„theiligen Replicis, zu finden wäre: Je„doch wollte man auch über diesen Punct, „der zu Oßnabrück versammleten Stände „Erklärung vernehmen. Nachdem aber „in den Replicis von dem schwehrwichti„gen Punct der *Satisfaction* gehandelt „würde, ohne dessen Erledigung kein Frie„de zu erhalten stehe; so ersucheten Chur„fürsten, Fürsten und Stände, allhier, „die Kayserliche Herren Gesandten möch„ten indessen, und biß die Reichs-Stände „mit den übrigen Consultationibus Re„plicarum, als in puncto Gravami„num, und was dem mehr anhängig sey, „zu ende kämen, solchen punctum Sa„tisfactionis, durch die Mediatores, „mit den Frantzösischen Gesandten nego„tiiren, und, wo möglich, dahin befördern „lassen, daß alle Puncten miteinander „zum Schluß gebracht werden könnten. 1646. Febr.

§. VII.

Die Kayserliche Gesandten eröffnen ihre dabey habende Dubia.

Der Kayserlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort bestunde darinnen, „daß „Ihro Kayserliche Majestät in alle wege „den Frieden zu befördern geneigt wären, „dahero sie, die Gesandten, die Abhand„lung des puncti *Satisfactionis*, sich be„sonders angelegen seyn lassen würden, „müsten aber vorhero mit dem Principal„Gesandten Grafen von Trautmans„dorff zu Oßnabrück daraus communi„ciren: Wobey ihnen aber nachfolgende „Bedencklichkeiten einfielen: Dann 1) wä„re ihnen zu wissen nöthig, ob dieser jetzi„ge Antrag, de communi consensu al„ler Churfürsten, Fürsten und Stände „beyder Religionen, zu Münster und Oß„nabrück, geschehe; immassen, woferne „die zu Oßnabrück nichts davon wissen „sollten, oder nicht darein gewilliget hät„ten; sie, Kayserliche Gesandten, grosses „Bedencken trügen, es möchte dergleichen „einseitiges negotiiren, nur mehrere Dif„fidenz und Mißtrauen erwecken, son„derlich, da die Oßnabrückischen Evangeli„sche Gesandschafften ohnehin schon in den „Gedancken stünden, auch sich dessen nicht „undeutlich hätten vermercken lassen, ob „sucheten die Kayserlichen nur den Pun„ctum Satisfactionis Coronarum rich„tig zu machen, und hierdurch die Præ„tensiones der Protestanten ins stecken „zu bringen. 2) Stehe zu bedencken, „daß Ihro Kayserliche Majestät in ih„ren Resolutionibus, den Frantzosen „durchaus keine Satisfaction geständig „wären; da wüsten nun sie, Kayserli„che Gesandten, nicht, ob dießfalls die „quæstio, *An?* bey den Ständen schon „resolviret und richtig gestellt sey, bey wel„cher Frage jedoch, viele und starcke Con„siderationes zu beobachten stünden: dar„neben wären noch die Quæstiones: *Quid*, „*Quomodo*, & *Quibus Conditionibus?* zu „resolviren; welches alles solche Um„stände wären, wobey Ihro Kayserliche „Majestät vor sich alleine, ohne der Reichs„Stände zuvor erhaltenes Gutachten, „sich nicht gerne in einige verfängliche „Handlung mit den Frantzosen einlassen „würden. Zwar sey nicht ohne, daß der „Graf von Trautmannsdorff, den „Frantzosen, durch die Mediatores, die „Bißthümer Metz, Tull und Verdun, nebst „den Vestungen Moyenvic und Pignerol „habe offeriren lassen; dieses aber wäre „gar nicht um deswillen, daß man sich „zu einiger Satisfaction schuldig erachte„te, sondern lediglich zu Abschneidung künff„tigen Disputats und zu desto mehrer „Pflantzung eines guten Willens, gesche„hen, jedoch alles, auf die Ratification „der Stände ausdrücklich gestellet worden. „Anjetzt kämen die Frantzosen mit solchen ü„bermäßigen Forderungen angezogen, wel„che sonder allen Zweiffel des gantzen Römi„schen Reichs Ruin, Verderben, Schimpf,

1646. Febr. „Spott, Unehr und gäntzlichen Untergang „nach sich ziehen würden, dahero dann „wohl fleißiges Nachdencken zu halten, „was in der Sache zu thun und zu lassen „sey. Die Ursachen solcher unmäßigen „Forderung, kämen allein aus der innerli„chen Dissension und Mißhelligkeit im „Reich, her; wo man hingegen Ihro „Kayserlichen Majestät mit rechter einfa„mer und einhelligen Meynung an die „Hand gienge; so würden sich noch wohl „die Mittel finden, solche unbillige For„derungen zurück zu treiben, und das Reich „vor augenscheinlichen Untergang zu sal„viren.

Die Reichs-Ständischen Deputirte übernahmen, diese der Kayserlichen Gesandten Antwort, gehörigen Orts zu referiren, mit dem Beyfügen, „es hätte „ihres Orts ohnehin keine andere Mey„nung gehabt, dann, daß der zu Oßna„brück parere auch darüber erwartet wer„den sollte, und hätten sie es jetzo nur zu „dem Ende vortragen wollen, damit die „Käyserlichen mit ihren Collegis dar„aus communiciren könnten.„ Man vernahm aber nachgehends, daß die Reichs-Ständische Gesandten zu Münster, gar nicht willens gewesen waren, die Meynung derer zu Oßnabrück über die Sache zu erwarten, woferne sie nicht eine so unvermuthete Antwort von den Kayserlichen Gesandten bekommen hätten. 1646. Febr.

§. VIII.

Die Gesandten zu Oßnabrück sind mit solchem Verfahren der Münsterischen Gesandten übel zufrieden.

Und eben dieses, der Münsterischen Gesandten, Verfahren, nehmlich den Punctum Satisfactionis mit den Frantzosen gleich Anfangs zu behandeln, erregete sowohl bey den Kayserlichen als übrigen Oßnabrückischen Gesandtschafften, viele Bewegung. Dann die Münsterischen Chur- und Fürstliche Gesandtschafften ordneten nicht nur eine Deputation an die alldortigen Kayserlichen Plenipotentiarios ab, welche, vorerzehlter maßen, den punctum Satisfactionis mit Franckreich vornehmlich zu berichtigen ansuchen sollte; sondern sie verglichen sich auch per Re- & Correlationes, eben dergleichen Deputation aus allen drey Reichs-Räthen an die Frantzösische Ambassadeurs zu thun, ohne darüber mit den übrigen Ständen zu Münster das geringste zu communiciren. Alß nun die Kayserlichen solches in Erfahrung brachten; so verfügten sie sich anfänglich zu den Churfürstlich-Beyerischen Gesandten, und stelleten ihnen, was die Deputationem ad Cæsareos betraff, eben dasjenige vor, was sie den Deputatis, obangeführter massen, zur Antwort ertheilet hatten: So viel aber die *Deputation* an die Frantzosen belangete, repræsentirten sie, daß mit solcher gefaßten Resolution, sonderlich im Re- und Correferiren, etwas voreylig sey verfahren worden, sintemal bewust, daß beyderseits anwesende Stände, pro uno Corpore & iisdem Collegiis zu halten wären, und dahero einige Conclusa nicht gefaßt werden sollten oder könnten, es seyn denn über die Materie, an beyden Orten, in jedwedem Collegio die Vota vorher abgegeben, und nach den Majoribus, die Conclusa daraus gezogen worden; sonsten aus den einseitigen Conclusis viele Ungelegenheiten entspringen würden; daneben stünde zu besorgen, woferne man auf diese Art, den Punctum Satisfactionis, zuerst, wieder die beliebte Ordnung, und gegen der Protestirenden Stände Intention, vorziehen und tractiren wollte, daß diese sodann ihr ertheiltes Versprechen, nehmlich solchen Punctum Satisfactionis, mit den Catholicis conjunctim, gegen die Cronen zu aller Billigkeit reduciren zu helffen, wieder zurück ziehen, hingegen alles Ihrer Kayserlichen Majestät und den Catholischen anheim weisen, und sich gäntzlich an die Schweden hängen möchten; weil man auch denselben ihr liberum Votum in puncto *Electoratus Novi*, nicht nehmen könte; so würden Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Beyern eines schlechten Favors zu denenselben sich zu versehen haben.

Bedencklichkeit bey der an die Frantzosen anzustellen gewilligten Deputation.

So viel dann die Deputation ad Gallos per se anlange, da habe es sehr grosses Bedencken damit: dann 1) hätte es das Ansehen, als ob die Stände hierdurch einen Fehler corrigiren wollten, den sie letzthin begangen hätten, da sie, auf der Frantzosen Verlangen, bey ihnen per Deputatos nicht erschienen wären. 2) Würde

1646. Febr. Würde dieses als ein besonderer Actus humiliationis den Ständen zu merklicher Verkleinerung ausschlagen. 3) Gereichete es, zur Erweckung einiger Diffidenz gegen die Käyserliche Gesandschafft; 4) Wann es darum zu thun sey, daß die Stände gerne einige Erläuterung der Frantzosischen Replicarum haben wollten; so wäre aus einigen im Fürsten-Rath geführten Votis abzunehmen, daß man in puncto Satisfactionis zu erforschen sich bemühe, ob Franckreich das Bißthum Speyer, Straßburg, Basel, Probstey Weisenburg, und etliche andere Freye Reichs-Stände, unter sein Dominium zu ziehen, intentioniret sey: Woraus denn anders nichts als einen tacitum Consensum in non-exceptis inferiren, mithin alles mit einander auf des Haußes Oesterreich Erb- und Eigenthum hinaus lauffen würde; dieses aber hätte es verhoffentlich um das Heilige Römische Reich nicht meritiret, daß man es solchergestallt abandoniren solle. 5) Wäre dieser Modus Ihrer Kayserlichen Majestät zum höchsten verkleinerlich und præjudicirlich, auch demjenigen, was Anno 1636. zu Regenspurg von einem Hochlöblichen Collegio selbst, Ihrer Kayserlichen Majestät an Hand gegeben worden, schnur stracks entgegen. Sollten sich je einige Dubia in den Frantzösischen Replicis finden, so gebühre sich, daß die Stände solches den Kayserlichen Gesandten fürbrächten, welche sodann schon Mittel finden würden, entweder durch die Mediatores Erläuterung zu suchen, oder deswegen selbst immediate mit den Frantzosen zu reden: demnach sie gebeten haben wollten, dergleichen præjudicirliche Sachen zu unterlassen, hingegen das Absehen vielmehr dahin zu richten, daß man der gebührenden Ordnung nachhengen, mit Ihrer Kayserlichen Majestät einmüthig anhalten und alles mit gemeinsamen Zuthun negotiiren und handeln möge: wodurch man viel ehender und leichter aus der Sache kommen würde, als wann die Gegentheile sehen und verspühren sollten, daß man sich zu abseitigen Handlungen verleiten ließe. 1646. Febr.

Die **Chur-Beyerische Gesandten** erklärten sich dagegen, daß es bey ihnen die Meynung gar nicht gehabt habe, durch eine Deputation an die Frantzosen, denselben Land und Leute, und das, was sie forderten, so hin zu geben: sondern, daß man sie vielmehr durch bewegliche Remonstrationes dahin behandeln möchte, von ihren unbilligen Postulatis abzustehen: sie, die Chur-Bäyerische Gesandten, wären selbst wieder die Deputation gewesen und hätten lieber gesehen, daß selbige gar unterblieben wäre: weil aber von theils der Vor- und Nachstimmenden dazu gerathen worden, einige auch, wie der Bischoff von Oßnabrück gar ihr Wort deßhalber den Frantzosen gegeben; so hätten sie endlich auch mit einstimmen müssen, jedoch dabey erinnert, den Frantzosen hauptsächlich diejenigen Rationes zu Gemüth zu führen, weswegen die verlangte Satisfaction keineswegs vom Reich könnte nachgegeben werden: wüsten sich übrigens des ehemahligen Concluſi Collegialis wohl zu erinnern, und wollten sie an ihrem Ort, den Kayserlichen Gesandten darunter nicht vorgreiffen, auch, wann diese Deputations-Sache ferner vorkäme es in andere Wege zu leiten bedacht seyn.

§. IX.

Der Kayserlichen Gesandten Vorstellung bey Chur-Mayntz wieder die Deputation ad Gallos.

Nach diesem thaten die **Kayserliche Gesandten** gleichen Vortrag und Erinnerung bey den **Chur-Mayntzischen Gesandten**, mit Vermeldung dessen, was die Chur-Bayerischen zur Antwort gegeben hätten: Selbige entschuldigten sich aber, ihres Orts ebenmäßig, und, daß sie die Deputationem ad Gallos, nicht in ihre Proposition gebracht hätten, sondern, alß de Modo & Ordine Consultandi super Replicis, die Umfrage geschehen sey, wäre der Punct von beyden Deputationibus ad Cæsareanos & Gallos, in den Votis angehänget worden: daß aber die Chur-Bayrischen solches jetzo von sich schieben wollten, bliebe an seinem Ort gestellet, und wollten sie die Vota nicht verrathen, hingegen vielmehr bedacht seyn, daß die Deputation an die Frantzosen zurück bleiben möge.

Ingleichen bey dem Bischoff zu Oßnabrück.

Hierauf begaben sich die Kayserliche Gesandten zu dem **Bischoff von Oßnabrück**, welcher die beyden Deputationes am meisten veranlasset haben sollte. Dieser

1646. Febr. ser aber erklärte sich ebenfalls dahin, daß es keine andere Meynung damit gehabt habe, als nur den Frantzosen ihre Unbilligkeit zu Gemüth führen zu lassen: fügte aber darneben an, man nehme Kayserlicher Seits offt, ohne Rath der Stände, Sachen vor, dieses gäbe hernach nur Weiterung; die Responsiones ad Propositiones Coronarum habe man ebenfalls sine præscitu Statuum abgefaßt, und wäre die Offerte an Franckreich, ratione der 3. Bißthümer gleichergestallt, ohne Einrathen der Stände geschehen ꝛc. Die Antwort der Kayserlichen *Legaten* gieng dahin: was die Responsiones anlange, wäre ob periculum moræ damit geeilet, jedoch alles vorhero mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, auch andern Ständen communiciret worden; die den Frantzosen geschehene Offerte sey schon etliche Jahre her, im Project gewesen, auch den Frantzösischen Plenipotentiariis gar in ihre Instruction gesetzt, und vorjetzo die Handlung mit den Ständen darüber ausdrücklich reserviret worden: Aller Orten treibe man so starck auf die Satisfaction, daß man sich Kayserlicher Seits über dasjenige, was vorhero in Handlung gewesen sey, nothwendig habe vernehmen lassen müssen: Es wären freylich noch viele Sachen dabey zu consideriren, dahero die Frantzosen solche Offerte nicht so geringe schätzen, sondern sich damit billig begnügen sollten. 1646. Febr.

Die **Chur-Trierische** Gesandten, ertheilen eine gleiche Entschuldigung; die **Chur-Brandenburgische** aber, wollten von der Deputatione ad Cæsareanos gar nichts wissen, mit dem Anhang, daß sie sich der Deputationi ad Gallos hefftig widersetzt hätten, weil man nicht Ursach habe, eine so præjudicirliche Erläuterung von den Frantzosen zu begehren, sondern sie wären mit ihren Prætensionibus simpliciter abzuweisen, indem man ihnen keine Satisfaction schuldig sey. Was das *re-* und *correferi*ren anlange, wären sie der gleichstimmigen Meynung, daß man keine Concluſa machen solle, es wären dann vorhero die, an beyden Congress-Orten, ausgefallene Vota, gegen einander conferiret, und die Majora daraus gezogen worden.

§. X.

Die Kayserliche Gesandten stellen die große Gefahr vom Türcken nochmahln, zu Erhaltung eines billigen Friedens, vor.

Alldieweiln die von dem **Einbruch der Türcken in Hungarn** besorgende Gefahr, vor ein Mittel mit angesehen wurde, die harten Postulata der Frantzosen, in etwas zu temperiren; so erhuben sich die **Kayserliche Gesandten** Montags, den 12. Febr. zu den Mediatoribus, mit dem Antrag, diese möchten doch solche grosse Gefahr, den Frantzosen vorstellig machen und selbige zu einem billigen Frieden und zur Restitution von Elsaß, disponiren, welches der Legat VOLMAR in folgender Lateinischen Rede werckstellig machte:

Des Legati Volmars deshalben an die Mediatores gehaltene Rede.

Non dubitamus Illustrissimæ Vestræ Dominationi, Vestræque Excellentiæ jam aliunde satis superque constare, quantis apparatibus Turcarum Imperator contra Orbem Christianum bellum moliatur, quodque tribus validissimis exercitibus, qua mari, qua terra, eundem oppugnare decreverit. Quo rerum statu, an e viribus Sacræ Cæsareæ Majestatis futurum sit, potentissimi & ferissimi hostis irruptionem a finibus Christianorum arcere tantosque exercitus transitu prohibere, cum id prudens quilibet rerum æstimator experiri possit, supervacaneum ducimus, pluribus disserere. Hoc solum a Nobis ipsa rei necessitas exigere videtur, ut paucis, quæ hinc toti Christianitati metuenda essent, indicaremus, simulque Illustrissimam Vestram Dominationem Vestramque Excellentiam rogaremus (quod & in mandatis accepimus) cum apud omnes in confesso sit, nullum aliud præsentius huic malo remedium excogitari posse, quam exclusa omni temporis jactura, Pacem inter Christianos Principes conciliare, junctasque omnium vires communis hostis furori opponere, ut quam primum Regis Christianissimi Plenipotentiarios nostro nomine adire, imminentis periculi magnitudinem ob oculos ponere, necessitatem accelerandi auxilia edocere, ac ea propter fer-

1646. Febr. ferventi zelo adhortari velint, quo tandem vel communis respectu periculi, injustis & iniquissimis suis postulatis desistant, terrasque & ditiones ad Domum Austriacam, innocentes Pupillos, aliosque Imperii Status spectantes, Armorum violentia porro non amplius premant, sed potius debita & Christianis legibus convenienti restitutione, Pacis conclusionem promoveri atque ad finem perduci sinant. 1646. Febr.

Quodsi enim diutius tergiversari pergant, causam sane habemus justissimam, casu, quo Cæsarea Majestas denegata sibi Pace, fines limitaneos contra violentiam Turcici exercitus sufficienter defendere, transitumque prohibere nequiret, coram DEO totoque Orbe Christiano, emissis in publicum literis, protestandi, quod tantæ jacturæ ac irreparabilis damni causa, nemini, præterquam iis solis, qui Suæ Majestati necessaria defensionis media cum tanta injustitia eripuere, ac Terras istas antemurales Christianitatis, ipsimet ferro & igne in hodiernum usque diem devastare pergunt, adscribi debeat.

Dolendum profecto est, cum inter Reges olim Galliæ, LUDOVICUS ille *Primus*, omnes Regni sui vires contra infideles eduxerit, ac inter cætera insigne documentum hoc, PHILIPPO Filio suo dederit, ne Terras ad alium spectantes violenter retineret, sed justo Domino restitueret, referente JOINVILLIO *in Vita ejus*, armis duorum Ludovicorum XIII. & XIV. rem Christianam eo deduci, ut, ereptis præter Jus & fas alienis Provinciis, Christiani nominis jurato hosti, justus ad resistendum exercitus, à summo Christiani Orbis Principe, opponi nequeat, sed omnia præsentissimo periculo, imo fatali excidio, exponenda esse videantur.

Cogitare sane deberent omnes, quotquot hujus rei culpam habent, gravissimam hinc Domino rationem aliquando reddendam fore.

Possemus equidem hæc omnia pluribus explicare, sed cum apud prudentissimos Mediatores versemur, in leges modestiæ peccaremus, si longiori oratione eorum patientia vellemus abuti, sufficiat nostram repetiisse postulationem, ut Plenipotentiariis Gallicis justam nostram querelam bene inculcent ac demonstrent, quorsum tandem justus dolor Sacram Cæsaream Majestatem impellere possit ac debeat.

§. XI.

Die Frantzosen wollen nicht auf die Türcken-Gefahr reflectiren.

Die *Mediatores* ermangelten nun zwar nicht, solches alles gantz umständlich, den Frantzosen vorzutragen. Diese aber befragten selbige, nach einer unter sich genommenen Abrede, ob der geschehene Vortrag, so viel als eine ordentliche Protestation bedeuten solle; und, alß die Mediatores mit Nein beantwortet, jedoch dabey vermeldeten, daß es endlich dahin kommen möchte, im Fall keine bessere Conditiones von Seiten der Crone Franckreich admittiret werden wollten, daß der Kayser solches per Modum publicæ Protestationis der gantzen Christlichen und erbaren Welt bekandt machen würde; So sagten die Frantzosen, die Schuld läge an ihnen nicht, sondern an den Kayserlichen, welche bißhero nichts weiter mit ihnen tractiret hätten; wann diese sich etwas näher heraus liessen, alsdann wollten sie auch ihres Orts näher treten. Und alß hiernächst die Mediatores von einem Armistitio Erwehnung thaten, mit der Vorstellung, daß, wann auch etwa nur auf 7. oder 8. Monat lang, ein Waffenstillstand beliebet würde, inzwischen die obschwebende differenzien, desto ruhiger abgethan, auch der Türcke selbst, dadurch bewogen werden könnte, seine Waffen mit weniger Hitze zu führen; so erwiederten die Frantzosen, daß deswegen zu Oßnabrück vielleicht dürffte gehandelt, und mit den Schweden die Sache überlegt werden. Daß also vor dißmahl, die, von der Türckischen Gefahr hergenommene Ursache, bessere Conditiones von Franckreich dadurch zu erlangen, nicht anreichen wollte.

1646. Febr.

§. XII.

1646. Febr.

Graff von Trautmansdorff restituiret ex capite Amnestiæ die beyden Aemter Weinsberg und Neustadt, an Würtenberg.

Zu Gelebung der, von Kayserlicher Majestät publicirten *Amnestie*, war der Kayserliche Abgesandte auf dem Friedens-Congress, Graf von **Trautmannsdorff**, der Erste, welcher die beyden Aemter **Weinsberg** und **Neuenstadt** am Kocher, laut folgenden an seinen Beamten gestellten Befehls, an das Fürstliche Hauß Würtemberg wieder abtrate; worinnen er den übrigen, welche ex capite Amnestiæ etwas hinwieder heraus geben sollen, mit einem ruhmwürdigen Exempel vorgegangen.

Edler, Lieber Amts-Verwalter ꝛc.

Es haben sich Jhro Kayserliche Majestät unlängst allergnädigst resolviret, daß die Amnestia ihren Fortgang erreichen und publiciret werden sollte. Weil ich nun wegen Restitution der beyden Aemter Weinsberg und Neuenstadt am Kocher auch damit unter begriffen; alß ist hiermit mein Befehl an euch, daß ihr nach Empfahung diesen meinen Befehls obgedachte beyde Aemter Weinsberg und Neustadt am Kocher mit ihren Zöllen, Recht und Gerechtigkeiten dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Eberharten**, Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Hinausgebung eines von Jhrer Fürstlichen Gnaden gefertigten Scheins, daß ich dem Kayserlichen Mandat in puncto Amnestiæ vollständig Gehorsam geleistet, und daß hochgedachte Jhro Fürstliche Gnaden hinführo und zu allen Zeiten von mir oder den meinigen, dieser mehr-gedachter beyder Aemter und Zölle halber, weiter nichts zu fodern noch zu suchen haben, überantworten sollet. Dem werdet ihr alles Fleisses nachzukommen wissen. Datum Oßnabrück den 12. Febr. Anno 1646.

(L.S.) **M. G. z. Trautmannsdorff.**

§. XIII.

Ertz-Bischöfflich Bremische Beschwerung wieder die Stadt Bremen in puncto *Sessionis*.

Was der Ertz-Bischoff **Friederich** zu **Bremen**, gegen die nunmehrige **Reichs-Stadt Bremen**, bey dem Friedens-Congress, sowol die, von derselben in dem Reichs-Städte-Rath damahls gesuchte Session betreffend, als auch wegen unterschiedlicher, in selbiger Stadt, gegen die Evangelisch-Lutherischen, mit Kränckung ihres freyen Religions-Exercitii, vorgenommener Actuum, vorgestellet, ist ab nachgesetzten Schreiben zu ersehen:

& turbata Religionis Evangelico-Lutheranæ.

Præsent. d. 24. & dictat. d. 27. Febr. 1646.

Des Ertz- und Bischoffen zu Bremen und Verden, Friedrichs, Schreiben an sämtlicher Evangelischer Fürsten des Heiligen Reichs zu Oßnabrück und Münster Abgesandten, der Stadt Bremen Session im Städte-Rath und die Reformirten zu Bremen betreffend.

Friedrich von GOttes Gnaden, Erwehlter zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwich-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsern günstigen auch gnädigen Gruß in gantz wohl-geneigtem Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere. Den Herren und ihnen lassen Wir unverhalten seyn, ob Wir wohl für zwey Jahren von der confœderirten Cronen Herren Ambassadeuren zu Münster und Oßnabrück, zu den daselbsten veranlaßten und bißhero gepflogenen Friedens-Tractaten invitiret und erfordert; so ist es doch an dem und offenbar, daß, wie Uns der Königlich-Schwedischen Herren Gesandten Einladungs-Schreiben zu Ausgang des Monats

1646. Febr. nats Decembris des 1643. Jahres zukommen, Wir Uns auch zu Beschickung selbigen Convents gegen dieselbe anerboten, daß gleich noch in selbigem und zu Eingang folgenden Monats Januarii des 1644. Jahrs, der Königlich-Schwedische General-Lieutenant Königsmarck, mit seiner unterhabenden Armée gantz unvermuthlich und unversehens, anfangs in unser Stifft Verden gerücket, unsere Stadt Verden occupiret, und sofort seine trouppen in unser Ertz-Stifft gehen lassen, selber mit der Artillerie gefolget, und nachgehends den Krieg darein fortgesetzet, wodurch die Uns im Nahmen der Königlichen Würden und Cron Schweden zugeschickte Geleits-Briefe aufgehoben, und wie gern Wir auch gewollt, wegen dessen, auch wider Uns continuirten Krieges, und anderer Verhindernisse, zu angeregter Beschickung solcher Tractaten nicht gelangen können. 1646. Febr.

Gleichwol, nachdem Wir glaublich berichtet, daß, durch gütige Verleihung des Allerhöchsten, nunmehr angeregte Tractaten sich je länger je mehr zu einem erwünschten Ausschlag ansehen lassen, welches die Göttliche Allmacht gnädig verleihen und alles von oben herab geseegnen und benedeyen wolle, damit unser geliebtes, so viel und lange Jahre geplagtes, desolirtes und zu Grund verderbtes Vaterland, dadurch wieder erquicket und zur Respiration gerathen möge: so haben Wir eine Nothdurfft ermessen, wegen gemeldter unserer Ertz- und Stiffter, dennoch mit zu vigiliren, und deswegen unsere Desideria schrifftlich zu beobachten, guter zuversichtlicher Getröstung, die Herren und sie werden Uns der verbliebenen Schickung, aus angezogenen erheblichen Ursachen nicht allein für entschuldiget halten, sondern auch an ihrem Ort, sowol des Gemeinen als unsers particulier-Interesse halber, mit angelegenem Fleiß dahin collimiren und mitwürcken helffen, damit dasjenige, was andern Evangelischen Ertz- und Stifftern, sowol in Religion- als Prophan-Sachen, bey öffentlichen Reichs- und Deputations-Versammlungen, in Führung Stimme und Standes, und was deme ferner anhängig, oder sonsten bey dieser Allgemeinen Friedens-Handlung zu Guten und Nutzen gehandelt, geschlossen und verabschiedet, auch Uns und unsern angeregten Ertz- und Stifftern, nicht weniger, als wenn Wir selber oder durch unsere Gesandten zugegen gewesen, mit gehandelt und geschlossen hätten, zu statten und frommen kommen und gedeyen möge: wie Wir dann die Herren und sie darum günstig und gnädig ersuchen, solches bey ihren führenden Votis, Consultationen und schrifftlichen Expeditionen ausdrücklich mit zu beobachten und zu mentioniren, auch den Concepten nahmhafftig mit einzurücken, daß Wir sowol in Secularibus zu vollkommener vorhin ruhig gehabter Possession unserer Städte, Vestungen und Pässe, auch ungeschmähleter Intraden, Cammer- und Amts-Gefälle, als Ecclesiasticis des Religion- und Prophan-Friedens, und was zu dessen fester Observanz und Erklärung ferner beliebet, und durch den Frieden sanciret und publiciret wird, ungefähret und unverkürtzet bleiben: Gestallt dann solches, da der Friedens-Schluß seinen Universal- und beständigen Effect und valor erlangen und behalten, auch den Nahmen haben soll, es mit Uns und offt-erwehnten unsern Ertz- und Stifftern nicht anders gehalten, noch deswegen einige Ausnahm oder Restriction geschehen soll oder kan.

Diesem nach wird den Herren und ihnen, aus den jüngst zu Regenspurg Anno 1641. vorgangenen Reichs-Tages-Actis, bekandt und annoch unentfallen seyn, was massen Bürgermeister und Rath unserer gehuldigten Stadt Bremen, durch ihre abgeschickte Deputirte, wider das kundbare Reichs- und Welt-kündige Herkommen, in den Reichs-Rath eingeschlichen, Session genommen, auch den Abschied anmaßlich mit unterschrieben, alles Uns, unserm uralten Ertz-Stifftischen Corpori zu mercklichem Abbruch, Schmähler- und Zerstückelung dessen wohlhergebrachten Landes-Fürstlichen Superiorität, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten. Dahero Wir Uns dessen bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, auch allen Chur-Fürsten und Ständen auf gemeldtem Regenspurgischen Reichs-Tage zum höchsten beschwehret, das hochlöbliche Churfürstliche Collegium auch darauf, nach gnugsamer Erwegung der Sachen kundbarer Bewandniß, und unserer Stadt Bremen handgreiflichen Unfugs, mit zweyen ihren hochver-

1646. Febr. vernünfftigen, tapffern und stattlich ausgeführten Collegial-Gutachten bey höchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst einkommen, des schließlichen Inhalts, weil sie, unsere Stadt Bremen, des Juris Comitiorum notorie nicht fähig, durch ein Kayserlich gerechtigst Decretum, ihre Abgeschickte aus dem Reichs-Rath wieder ab- und zu gebührlichem Recht zu verweisen, besage angeregter hernacher in Druck öffentlich publicirter beyder Churfürstlicher Bedencken. Und wiewohl, ohne Zweiffel wegen anderer schwehrer, gemeiner Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Obliegen, angeregtes Kayserliches Decret, bey selbigem Reichs-Tage nicht publiciret, so ist doch dasselbe hernacher in Anno 1643. erfolget, und krafft dessen unsere Stadt Bremen des Juris Comitiorum so lange unfähig erkandt, biß sie ihren neuerlich zur Ungebühr angemaßten Reichs-Stand, mit ordentlichen Rechten ausgeführet und erhalten. 1646. Febr.

Und seynd Wir nun äusserlich berichtet, daß unsere Stadt Bremen bey dieser Gemeinen Friedens-Handlung die ihrige auch abgeordnet, ohne Zweiffel der Intention und Meynung, dabey sonderlich Unser abwesend, zu Fortstellung affectirter Reichs-Städtischer Anmassung, in der Erbaren Reichs-Städte-Rath sich wieder einzuschleichen und einen Vortheil zu erlangen. Dahero Wir Ursache haben, unsere und unsers Ertz-Stiffts Jura und Superiorität über sie, als unsere gehuldigte Ertz-Stifftische Landes-Stadt und Stand, gebührlich zu beachten, und solchem Beginnen, da etwas præjudicirliches allbereit vorgegangen, oder noch vorgehen möchte, öffentlich und solenniter zu widersprechen, zu protestiren, und Uns alle erhebliche Nothdurfft und Ahndung zu reserviren: die Herren und sie auch günstig und gnädig zu ersuchen, solches nicht allein ad notam zu nehmen, und ad Acta & Protocolla zu bringen, sondern weil dieses unserer Stadt Bremen vorhabendes neuerliches attentatum an sich eine Sache mali exempli und solcher nachdencklichen consequenz ist, die andern Chur-Fürsten, Grafen und Ständen, welche dergleichen gehuldigte, und ihrer Landes-Fürstlichen Superiorität unterworffene, angehörige Municipal-Städte haben, zu gleichem Præjudicio und Beschwehrung mit der Zeit gelangen kan, und also nicht allein für unser absonderliches, sondern ein Allgemeines Gravamen im Reich billig zu halten, wegen ihrer hohen Herren Principalen und Committenten mit unterlauffenden Interesse gebührliches Auffsehen zu haben, und nicht zu gestatten, daß unsere Stadt Bremen, unter was Schein und Prætext es auch immer geschehen könnte oder möchte, dißfalls etwas præjudicirliches ferner attentire und erschleiche, sondern sie in krafft angeregten Kayserlichen Decreti, ab und zu ordentlichem Recht verwiesen werde.

Alß Wir auch für das andre vernehmen, daß Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät, wegen der Reformirten Evangelischen Stände, sich allergnädigst bey dieser Friedens-Handlung resolviret, daß dieselbe mit in den Religions-Frieden begriffen seyn sollen, darein Wir unsers theils, anderer Evangelischen Stände Meynung Uns gern conformiren wollen, wann nur dabey auch auf Seiten der Evangelischen, so vorhin in dem Religions-Frieden, vermöge der ungeänderten Augspurgischen Confession, ausdrücklich eingeschlossen, wohl in acht genommen werde, daß von Seiten der Reformirten unsere Religions-Verwandten nicht, wie es die Erfahrung an theils Orten gezeiget, von ihnen verfolget, bedränget, oder in ihrem Exercitio und öffentlicher Religions-Ubung beeinträchtiget und turbiret werden: gestallt Wir dann nicht ohne sonderbahre Befremdung vernehmen müssen, daß Bürgermeister und Rath unserer Stadt Bremen eine zeithero, sonderlich bey unser Widerwärtigkeit und Bedrängniß, das freye hergebrachte Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession in unserer Thum-Kirche und Schule daselbsten, dem uralten Herkommen und aufgerichteten Verträgen zuwider, zu turbiren, per directum & indirectum einzuspannen, auch das Singen bey den Leichbegängnissen den Thum-Schülern neuerlich, lauter de facto und mit Gewalt wehren, und in andere Wege Einpaß zu thun sich unterfangen: auch die Lutherischen Handwercks-Leute und junge Meistere in die Zünffte nicht einschreiben oder aufnehmen wollen, sie ändern dann die Religion, und treten vor-

1646. Febr. vorhin zu ihrer, der Reformirten, Confession: wie sie dann auch nunmehro, wider das alte Herkommen, keine Lutherische Bürger, wenn sie schon dazu sowol oder viel besser als die Reformirten, qualificiret, bloß ex odio Religionis, nicht mehr aufnehmen, und also unserer wahren Religion Zugethane und Verwandte, darum allein von Zünfften, Raths- und Alterleute-Stellen, als indignos & incapaces, excludiren und ausschliessen thun, welches gleichwol unverantwortlich, und zu nicht geringer Verkleiner- und Beschimpffung unserer wahren, seeligmachenden Religion gereicht, auch an sich unbillig, daß die Gäste den Wirth vertreiben wollen. 1646. Febr.

Wie nun durch Abstellung einer solchen schmähligen Verfolgung unserer wahren ungeänderten Augspurgischen Confession Zugethaner, und darauf anfangs erhaltenen Religion-Friedens, ein besser Fundament guten aufrechten Vernehmens, Confidenz und Einmüthigkeit gepflantzet und bestätiget, und das schädliche Mißtrauen verhütet werden kan; alß zweiffeln Wir nicht, die Herren und sie werden, wegen ihrer hohen Principalen, Obern und Committenten, dieses, als ein zu GOttes Ehre und Lehre, auch Gemeinen Wohlwesens und besserer Einigkeit gereichendes, hochnützliches Werck, in gutem Befehl haben, und dabey ihrer hohen Principalen Respects sich zu bedienen, wohl eingedenck und ohnvergessen bleiben: gestallt Wir sie darum unsers theils günstig und gnädig ersuchen. Und verbleiben ihnen mit günstigem und gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Glücksburg am 30. Jan. An. 1646.

Der Herren und Eurer

wohlgeneigter

Friedrich.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenvesten, Hochgelahrten, unsern besondern Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Evangelischen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey den gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster, anjetzo anwesenden Abgesandten ꝛc.

§. XIV.

Reichs-Ritterschafftliches Memoriale, in puncto Præcedentiæ vor den Reichs-Städten.

Zwischen der freyen Reichs-Ritterschafft und den Reichs-Städten schwebete schon lange Zeit her ein Præcedenz-Streit, welcher sonderlich zu Franckfurth Anno 1634. starck getrieben aber nicht entschieden wurde: Nachdem nun in der Kayserlichen Proposition Art. III. (T. I. p. 619.) die Ritterschafft den Reichs-Städten nachgesetzet worden war, that diese durch ihren Gesandten, Wolffgang von Gemmingen zu Homberg, in nachstehendem Memorial behuffige Vorstellung deshalben; brachte es auch bey den Kayserlichen Gesandten dahin, daß in dem nachhero gefertigten Project Instrumenti Pacis, Artic. III. die freye Reichs-Ritterschafft den Reichs-Städten wieder vorgesetzet wurde, und lautet das Ritterschafftliche Memoriale also:

Reichs-Ritterschafftliches Memorial die Præcedenz vor den Reichs-Städten betreffend.

Hoch-wohl-gebohrner Graf, auch Wohl-edel-Gestrenger, Gnädiger und Hoch-geehrter Herr.

Obwoln Eure Eure Excellenz Excellenz bey gegenwärtigen Dero so hochangelegenen Friedens-Occupationen mit andern darzu nicht dienlichen Geschäfften zu behelligen, wegen meiner Principalen, des Heiligen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, aller drey Craysen, ich gar nicht gemeynet, sondern vielmehr expresse befehlicht, alles, was zu Weitläufftigkeit dienen mag, nach Möglichkeit zu vermeiden,

1646. Febr. und in allen Stücken salvis Juribus Nobilitatis, auf den heilsamen Friedens-Zweck zu collimiren, so habe ich doch zu Rettung des Heiligen Reichs Adels Staat und Standes nicht umgehen mögen, Eure Eure Excellenz Excellenz in nachfolgender Sache kürtzlich und gebührend zu belangen, jedoch also, daß dieselbe einer löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft Moderation im Werck selbsten zu verspühren haben mögen. Und ist Eurer Eurer Excellenz Excellenz bester massen ingedenck, was massen in deroselben Proposition Artic. 3. in enumeratione Ordinum Imperii, die Ordnung darum an etwas verwickelt worden, weiln Eure Eure Excellenz Excellenz, wie allezeit, also auch hierinn mehr auf res ipsas, als dergleichen Punctualitäten ihr Absehen gerichtet, welches hernach von etlichen, die dergleichen Occasiones lange captiret, dahin gedeutet werden wollen, ob hätten Eure Eure Excellenz Excellenz den, zwischen der Ritterschafft und Erbaren Reichs-Städten irrig gerathenen Præcedenz-Streit erörtern, und den Städten Beyfall geben wollen, bevorab in der Kayserlichen Responsion die Antwort eadem serie gefallen, welches aber vielmehr per occasionem, als ex proposito geschehen, weilen nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät geantwortet, wie sie gefraget worden, gestallt derentwegen die Nothdurfft bereits verfüget worden, und noch weiter beobachtet werden sollen. Nun will Eure Eure Excellenz Excellenz ich nicht verdrießlich erscheinen mit weitläufftiger Einführung dessen, was die löbliche Ritterschafft dißfalls, vermöge des Herkommens, und aller und jeder des Heiligen Reichs Satzungen, zumaln gar keine ausgenommen, darinnen der Ritterschafft und Städte zugleich Meldung geschehen, sonderlich des Religion-Friedens, und anderer jüngerer Handlungen, bey welchen jemand von beyden Partheyen gewesen, und also die indifferenz allein gewaltet, berechtiget, sintemahl mir wohl wissend, daß Eure Eure Excellenz Excellenz seithero des Crayßbachs neulich in Druck ausgegangenes Tractätlein zur Hand gebracht, worinnen dieses ziemlicher massen und zwar also deduciret, daß ein vornehmer von den Reichs-Städten bekennen müssen, er wisse nicht wol was darauf zu antworten, wie dann darin alle successive erfolgte Reichs-Abschiede in einem Register zu finden, worinnen jedesmahl die Ritterschafft vorgesetzt wird, dergestallt, daß dieser perpetuus stylus auch nicht einmal interrumpiret worden, ingleichen will Eurer Eurer Excellenz Excellenz ich dißmal nicht einführen, das auch in Franckreich, Spanien, Engelland, Italien, ja in den vereinigten Niederlanden selbsten, und in der gantzen weiten Welt der Adel überall den Vorzug hat, also das es zumal eine unerhörte, und der von der Natur und allen Völckern eingepflantzten Ordnung zuwider lauffende Sache ist, daß dem Adel die Städte sollen vorgezogen werden. Dieses allein will ich unterthänig und dienstlich erinnern, mit hochfleißiger Bitte, Eure Eure Excellenz Excellenz wollen dasselbe seiner Wichtigkeit nach erwegen, demnach die hochlöbliche Cron, dero vornehmstes Absehen dahin gerichtet, alles in dem Römischen Reiche in seinen alten Stand helffen zu bringen, und dadurch sich bey der werthen Posterität, ewigen Danck und Nachruhm zu erwerben; und dann in dieser Sache das Werck auf Seiten des Adels, wo nicht gar Sonnen-klar und richtig, jedoch von nachdencklicher Consequenz, benebenst die hochlöbliche Cron hiebevor zu Franckfurth hierinnen ein temporal Expediens gefunden, und beyden Dero Bunds-Verwandten, um gewisser motiven willen hierinnen nicht præjudiciren wollen, ohnangesehen sie sich etwa wol vermercken lassen, daß das Recht auf des Adels Seiten vorgeschlagen, nunmehr aber es je alles zum Ende und Frieden zugehet, daß Eure Eure Excellenz Excellenz sich doch wollten gefallen lassen, wo nicht den Reichs- oder Deutschen Adel, jedoch den Ritterlichen militairischen Stand in der gantzen Christenheit, und darunter den Schwedischen selbst, samt der Posterität, und allen denen die durch militairischen Valor und Politische Tugend, denselben noch ins künfftige meritiren werden, diese Verringerung nicht zuzuziehen, daß sie andern erst, rebus effectis und am Ende des Wercks, ein schmertzliches Judicium erfahren müsten, und zum Wunder der gantzen Welt velut a gradu dejiciret werden: sintemal je was in loco tam illustri geschiehet, der gantzen Welt nicht verborgen seyn mag, hingegen aber dafern je wieder alles Verhoffen Eure Eure Excellenz Excellenz dem Adel hierin absolute nicht gratificiren wollten, daß dieselbe jedoch (allermassen sie sich gegen dem vor Langeln erklä-

1646. Febr.

1646. Febr. kläret) velut Jupiter ipse duas æquato examine lances, sustiniren, keinem Theil beyfallen, sondern den zu Franckfurth gut befundenen Processum observiren, und krafft dessen den Adel wiederum data occasione præponiren, oder ja confuso ordine das Præjudicium aufheben, immittelst aber der Freyen Reichs-Ritterschafft eine Attestation ertheilen wollten (wie in simili zu Franckfurth auch geschehen) daß nemlich Eure Eure Excellenz Excellenz derselben bevorab Dero Gesandten in der Proposition zu præjudiciren nicht gemeynet gewesen, sondern darinnen mehr auf die res als ordinem gesehen, massen dann etliche Fürstliche Häuser, und in specie auch die Stadt Augspurg hernach folgen, und daß Eure Eure Excellenz Excellenz im übrigen es zu der Ritterschafft und der Städte selbst Austrage gestellt seyn lassen, allermassen Eure Eure Excellenz Excellenz gegen den von Langeln sich erkläret, daß sie von solchen Streiten der Stände unter sich selbst nichts wüsten, sich darein nicht mengen, sonsten aber verhoffen, da jemand der Ritterschafft wegen in loco, daß es mit besserer manier werde können redressiret werden. Hieran erweisen Eure Eure Excellenz Excellenz dann respective Herrn Vaters exempel nach, was recht, billig und darbeneben Niemand schädlich oder nachtheilig, und um dieselbe wird es die löbliche, freye, unmittelbare Reichs-Ritterschafft äusserster Möglichkeit nach zu meritiren und zu verdienen obligat und gestissen verbleiben. Eure Eure Excellenz Excellenz damit GOttes Gnaden Bewahrung, Dero aber mich zu beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit empfehlende. Act. Oßnabrück den - - - Februar. Anno 1646. 1646. Febr.

Eurer Eurer *Excellenz Excellenz*

Unterthäniger auch dienstwilliger, des Heiligen Römischen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, in Francken, Schwaben und am Rheinstrom samt der Wetterau und zugehörigen Orten, Abgesandter, **Wolffgang v. Gemmingen zu Homberg.**

§. XV.

Der Stadt Regenspurg Religions-Gravamina gegen den Bischoff daselbst.

Die Reichs-Stadt **Regenspurg** war schon lange Zeit her mit dem **Bischoff** daselbst, über unterschiedliche Stücke der Geistlichen Jurisdiction, sonderlich aber wegen des Juris Reformandi, in Streit verwickelt. Nachdeme nun von seiten des Bischoffs verschiedene Supposita gegen den Effect des Religion-Friedens geäussert worden, welche eine General-Influenz in das Evangelische Wesen zu haben schienen, da alle Wirckung sothanen Friedens gantz vernichtet würde, woferne solche Suppositа statt haben sollten; So geschahe von seiten der Stadt die nachstehende Vorstellung davon ad Corpus Evangelicum.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr. 1646.

Der Stadt Regenspurg Religions-Gravamina, mit Beylage Lit. A.

Weil nunmehr auf der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigste Bewilligung, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs von beyden Religionen beschehenes Consentiren und Belieben, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, von den Religions-Gravaminibus geredet, um verhofften innerlichen Friedens wegen, in derselben Handlung gepflogen, und durch Göttliche Hülffe alle solche Mißverstände und Beschwerden componiret werden sollen: einem jeden getreuen Stande auch zugelassen worden, seine wieder den Religions-Frieden lauffende Gravamina in Zeit solcher Tractaten zu übergeben; So beziehet sich erstlich die Stadt **Regenspurg**, auf die allbereit im Druck verfaßte Acta Commissionis derjenigen Handlung, so in Anno 1630. und 1631. der in Regenspurg fürgewesenen und vermeyntlich begehrten Religions-Refor-

1646. Febr. mation, auch prætendirter Jurisdictionis Ecclesiasticæ halber, in bemeldter Stadt Regenspurg fürgegangen: in welchen Actis zu befinden seyn wird, daß obwol in Anno 1542. zwischen dem damahligen Herrn Bischoffen auch Cammerern, Rath und gemeiner Bürgerschafft zu Regenspurg, der Religion wegen, Streit und Irrung darum entstanden, daß von dem Rath und Gemeiner Bürgerschafft daselbsten das Exercitium Augspurgischer Confession eingeführet, und sich der Geistlichen Jurisdiction wiedersetzet worden, derentwegen sie auch damals beyderseits mit Klag und Gegen-Klag am Kayserlichen Hoff gegen einander gerathen, und wie alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände, also auch die Stadt Regenspurg mit Kayserlichen geschwinden Bescheiden übereilet und beschwehret worden: daß sie doch beyderseits auf dasjenige, was durch ein künfftiges National-Concilium oder durch gemeinen Reichs-Schluß der Religion halben geschlossen werden möchte, provociret, auch darauf beyde Theile, durch Kayserlichen und Königlichen Bescheid selbsten dahin gewiesen, als auch nicht weniger von solcher Zeit an, die Stadt vor und nach dem Religions-Frieden, in ihrer possessione Exercitii geblieben, solche ihre Possessio gar durch Kayserliche Bescheide confirmiret worden, wie obengedachte Acta Regenspurgischer Commission und Religions-Reformation mit mehren besagen thun. 1646. Febr.

Diesem allen aber zu entgegen, hat in der Anno 1630. sub- & obreptitie erhaltener Kayserlichen Commission, des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstliche Gnaden, jetzt-gedachter übel angemaßter Religions-Reformation wegen, solche mala Præsuppositа geführet, welche allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, sonderlich den Erbaren Frey- und Reichs-Städten zum großen Præjudicio gereichen, den theuren werthen Religions-Frieden gantz ungleich expliciren, ein Zunder alles Mißtrauens, Uneinigkeit und Verbitterung sind, indem solche mala Præsuppositа nachfolgenden Inhalts sich befinden.

Einiger Catholicorum Præsuppositа gegen den Effect des Religion-Friedens.

I. Wo vor dem Passauischen Vertrag und erfolgten Religions-Frieden, in Contradictorio Judicio, durch Kayserliche Urtheil, die Restitution aller damals eingezogener Geistlichen Güter geboten: imgleichen die Einführung des Exercitii Augustanæ Confessionis inhibiret: die Executio auch dem klagenden Catholischen Theil zuerkannt, aber damals ex injuria temporis, zu keinem Effect kommen, wie bey der Stadt Regenspurg geschehen: da könne, unerachtet des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, auch, ob schon vor und nach diesem dieselbe Stadt in possessione der Geistlichen Güter und Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen, die Executio noch gesuchet und ins Werck gesetzet, sich auch hierzu der damals gewesenen oder nachfolgender bequemer und gelegener Zeit und Läufften, weil die Stadt Regenspurg jederzeit malæ fidei possessores gewesen, gebrauchet werden.

Dann II. Der Religions-Friede hebe Res Judicatas nicht auf, oder cassire dieselbe, weniger sey den Actoribus die Execution zu suchen benommen.

III. Wer einmal vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden von der Libertät, die Augspurgische Confession anzunehmen und deren Exercitium einzuführen, durch Urtheil oder Verträge excludiret worden, und solche Urtheil in rem judicatam erwachsen lassen; dem könne (ob er schon vor dem Religions-Frieden in possessione Exercitii Augustanæ Confessionis gewest wäre) ob latam Sententiam, die man jederzeit reserviret, und also durch dieses impediens durch keine Reichs-Verfassung oder den Religions-Frieden geholffen, weniger dem tertio sein Jus hierinn benommen werden, sondern sey ihm solches sein Recht biß hieher mit Gewalt vorenthalten worden.

IV. Nicht allen Frey- und Reichs-Städten sey die Annehmung der Augspurgischen Confession, sondern allein denen limitative zugelassen, allda selbige Confession vor dem aufgerichteten Religions-Frieden im Gang und Gebrauch gewesen. Sey nun ex hoc Præsuppositо und jetztgedachter massen denjenigen Städten nicht vergönnet, die Augspurgische Confession anzunehmen, welche diese Religion vor dem Re-

1646. Febr. Religions-Frieden nicht gehabt; so folge in fortioribus terminis, daß den Städten, welchen durch sonderbare Verträge, Kayserliche Sentenz und Recess, die Aenderung der Religion expresse verboten, die Reformation minus zugelassen. 1646. Febr.

V. Wer sich einmal zu dem in Anno 1548. publicirten Interim bekandt, und dasselbe, wie Regenspurg gethan (quod tamen, uti ex Actis apparet, constanter & cum fundamentis negatur) angenommen, der sey schuldig dabey zu verbleiben, oder es sey zweiffelich, ob die Stadt Regenspurg die Bekäntniß der Augspurgischen Confession in Lehren und Predigen führe, tacite inferendo, daß am Kayserlichen Hof oder von ihnen deßwegen Cognitio erfolgen könne.

VI. Ueber dieses wird auch durch der Clerisey in Regenspurg Fürschub und Antrieb, in derjenigen Churfürstlichen Bayerischen Schrifft, welche loco Exceptionum auf das Kayserliche hiemit sub lit. A. beygelegte gemessene Rescript, darinnen nach Laut des Pragerischen Friedens-Schlusses, die Restitutio des Regenspurgischen Bürger-Spitals in Regenspurg, höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlauchten auferleget und anbefohlen wird, nachfolgendes hochgefährliches Præsuppositum und anders allegiret, und der Prager Friedens-Schluß dahin ungleich interpretiret, es werde in gedachtem Friedens-Schluß §. In den Reichs-Städten ꝛc. Item §. Welche Stände ꝛc. junctò §. Was in diesem ꝛc. mit ausgedruckten Worten disponiret, daß diejenigen Reichs-Städte, mit welchen schon vor gedachten Prager Friedens-Schluß particulariter accordiret worden, und die also allbereit ihre gemessene Accorde hätten und bey denselben verbleiben müsten, kein mehrers als ihnen darin bewilliget worden, begehren, noch sich dessen, so ihnen ihr particular-Accord gegeben, vermittelst dieses Friedens-Schlusses entbrechen könnten. Hergegen aber sollte es mit den andern Reichs-Städten, bey besagtem Religions-Frieden durch und durch gelassen werden. Inferendo; nun allegirten die von Regenspurg unter andern denjenigen particular-Accord, welcher mit ihnen im Julio Anno 1634. bey dem Aus- und Abzug der Schwedischen Guarnison im Nahmen Kayserlicher Majestät getroffen worden: im jetzt gedachten Accord aber Artic. 3. komme der Religion halben mehres nicht ein, werde ihnen auch ein mehres nicht gegeben, denn daß sie wider den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden nicht sollten beschweret werden. Müsten derowegen die Regenspurger bey dieser, als einer in specie accordirten Gerechtsame, billig verbleiben, und könnten sich desjenigen, so der Prager Friedens-Schluß den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, insonderheit den andern Städten, gebe, mit nichten annehmen und bedienen. Wird also durch falsche explication des Prager-Friedens ein Unterscheid und Separation unter den Ständen, so specialiter accordiret und nicht accordiret, gemacht, daraus male inferiret, die Städte, so accordiret, unter welchen Regenspurg seyn, in Religions- und Reformations-Sachen deterioris conditionis als andere, welche nicht accordiret, unerachtet, daß der Prager Friedens-Schluß zu Fried, Ruhe und Einigkeit unter den Ständen gemeynet seyn soll. Dieser Gestallt aber bey solchem Frieden auch kein Stand gesichert seyn könnte.

Indem auch letztlichen wissentlich, und aus den Actis publicis erhellet, daß nicht allein des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstliche Gnaden, bey dem in Anno 1631. zu Franckfurth fürgewesten Compositions-Tag (nach dem Exempel des Herrn Bischoffs und Cardinals Ottonis, welcher in Anno 1555. den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unwissend, auch dem buchstäblichen Inhalt des damals geschlossenen Religion-Friedens zuwider, wider solche Constitution vermeyntlich protestiret) an die sämmtliche damals daselbst versammlet geweste, der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandte, sub dato d. 22. Decembr. geschrieben, ermahnet und vermeyntlich protestiret: da der allberit zwischen ihm, dem Herrn Bischoff, und der Stadt Regenspurg angestellten und im Schwange gehenden Kayserlichen Commission und Action zu wider, etwas in Allgemeine Handlung gebracht würde, daß doch Seiner Fürstlichen Gnaden Prætensiones in specie reserviret und davon ausgeschlossen seyn sollten, oder sie darwieder expresse protestiret haben wollten.

1646. Febr. So wäre je nicht allein in dieser Regenspurgischen, sondern auch allen andern Sachen, ein wachsames Auge dahin zu richten, damit alle dergleichen mala Præsuppositа in specie bey diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten verhütet, abgeschnitten und so viel immer möglich in specie eingerücket würden. Darum man auch Regenspurgischen theils gantz inständigen Fleisses gebeten, und daß ihr Anbringen alle Evangelische Stände, sonderlich die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, mit concernire, erinnert, ihm auch noch fernere Erläuterung und mehrere Beschwehrden in Geist- und Weltlichen Sachen einzubringen, reserviret haben will. 1646. Frbr.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr. Anno 1646.

Lit. A.

Kayserliches Schreiben an Chur-Bayern, wegen Restitution des Bürger-Spitals am Fuß der steinern Brücken zu Regenspurg vor der Stadt.

FERDINAND der Dritte ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtiger Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Churfürst. Ew. Liebden haben sich ausser allem Zweiffel guter massen zu erinnern, was weyland unsers in GOTT ruhen Herrn Vaters Kayserliche Majestät und Liebden Christmildesten Angedenckens, auf unterthänigstes Anruffen N. Cammerers und Raths, unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, an Dieselbe für gnädig- freundt- und ernstliche Ermahnungs-Schreiben, und vornemlich unterm dato 4. Dec. verwichenen 1629. Jahrs, in Restitutions-Sachen des Regenspurgischen Bürger-Spitals an Hof ergehen lassen.

Nun hat Uns abermahln besagter Cammerer und Rath, mit Anziehung des Pragerischen Frieden-Schlusses und darin versehenen Puncten der Mediat- oder Immediat-Güter, in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie daß es biß dahero, unangesehen aller abgangenen Inhibition und Rescripten, an seiten Eurer Liebden bey geschehener turbation gelassen worden, und Uns dannenhero, krafft desselben, zumahln Sie den 12. Novembr. Anno 1627. in ruhiger Possession des Bürger-Spitals gewesen, um dessen Restitution, wie auch damit sie an Wiedereinführung ihres Exercitii Augustanæ Confessionis nicht gehindert werden möchten, mehrmahln gehorsamst angeruffen, und sich dabey erboten, da Euer Liebden oder jemands anders sie Spruch und Forderung nicht erlassen wollten, deswegen vor ordentlichem Gericht Red und Antwort zu geben, und de judicio sisti & judicatum solvi, wie solches unter den Ständen des Reichs gebräuchlig, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ist, zu caviren.

Wann dann Eure Liebden vor sich selbsten leichtlich zu ermessen, daß Wir einem jeden wer der auch sey, die Gerechtigkeit zu ertheilen schuldig seynd, und beneben deme die klagende Stadt sich auf obangezogenen Friedens-Schluß starck beziehet; und damit es gleichwohl bey einem und andern Theil das Ansehen nicht gewinne, als wenn Wir wieder denselben etwas manuteniren wollten: Hierum so haben Wir nochmahln die von höchst seeligst gedachtem Unsern Herrn Vatern ergangene Rescripta und Verordnungen anhero wiederhohlen, und Euer Liebden benebst freund- und gnädiglich auch endlich ermahnen wollen, daß Sie nicht allein denselben, sondern auch mehr berührtem Pragerischen Friedens-Schluß zu folge, obgedachte Stadt Regenspurg nunmehro ohne fernern Aufenthalt klagloß stellen.

An deme beschicht unser gnädig- gefälliger auch endlicher Wille, Meynung und Befehlig: und Wir verbleiben Euer Liebden dabey mit freund- vetterlichen und schwägerlichen Hulden, Kayserlichen Gnaden und allem guten jederzeit förders wohl beygethan. Preßburg den 30. Dec. Anno 1637.

§. XVI.

1646. Febr.

§. XVI.

1646. Febr.

Oldenburgische Vorstellung wegen des neuen Weser-Zolls.

Was vor eine Vorstellung Graf Anthon Günther zu Oldenburg, wegen des mit Kayserlicher Majestät und des Churfürstlichen Collegii Verwilligung bey Elsfleth, angelegten Weser-Zolls, gegen die Stadt Bremen, bey dem Congress übergeben, und was hingegen diese dagegen eingewendet; zeigen folgende Anlagen N. I. & II.

N. I.

Grafens Anthon Günthers zu Oldenburg, FACTI SPECIES den Weser-Zoll betreffend.

N. I. Gräfliche Species facti.

1) Die Herren Grafen zu Oldenburg und Delmhorst haben seithero Anno 1562. bey 80. Jahren hero einen Zoll in der Weser gesuchet.

2) Solches Suchen ist anfänglich aus gewissen special-Ursachen difficultiret und aufgeschoben worden, biß zu der Kayserlichen Wahl weyland Kaysers MATTHIÆ.

3) Kayser MATTHIAS erfodert Anno 1612. den 21. Jun. per Decretum der Herren Churfürsten Gutachten zum erstenmahl, welches dieselbe auch den 27. Ej. hernach ertheilet, und auf eine Inquisition, wo der Zoll anzustellen, und wie die benachbarte interessiret, stimmeten.

4) Kayserliche Majestät ertheilen Chur-Cölln als Bischoffen zu Münster den 3. Octobr. Anno. 1621. Commissionem ad inquirendum.

5) Chur-Cölln subdelegiret Geist- und Weltliche Münsterische Räthe, die den Augenschein durch einen vereydeten Mahler einnehmen, dem Ertz-Bischoffen zu Bremen, den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg vor sich als Bischoffen zu Halberstadt und Minden, auch der Stadt Bremen zu der Commission denunciiren.

6) Die Hertzogen zu Braunschweig billigen, daß nach gestallten Umständen der Zoll dem supplicirenden Herrn Grafen ertheilet werde.

7) Die Stadt Bremen schicket den $\frac{19}{29}$ Maji Anno 1613. ihre Exceptiones Contradictiones den Kayserlichen Herren Subdelegirten ein, suppliciren nicht weniger an die Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium den $\frac{14}{24}$ Sept. und 26. Novembr. Anno 1613. der Ertz-Bischoff bringet seine vermeynte Beschwerden auch vor.

8) Oldenburg repliciret und lehnet die Ertz-Bischöfflich- und Stadt Bremische Exceptiones ab.

9) Die Ursachen, warum der Zoll zu verleihen, wären mehr als erheblich.

10) Kayserliche Subdelegirte schicken den Rotulum Commissionis dem Herren Churfürsten zu Cölln zu.

11) Stimmen dahin, daß den Herren Grafen mit dem Zoll zu willfahren.

12) Chur-Cölln übersendet den Rotulum Commissionis der Kayserlichen Majestät zu.

13) Kayser MATTHIAS remittiret die Sach zum zweyten mahl an das Churfürstliche Collegium den 22. Sept. Anno 1615.

14) Kayserliche Majestät achten für billig, daß der Zoll dem Herren Grafen ertheilet werde, attestiren, daß fleißige Erkundigung eingezogen.

15) Die Stadt Bremen opponiret sich zum dritten und vierten mahl. Disputiret wieder das Kayserliche den Commissariis gegebene Zeugniß und derselben Legalität.

16) Imploriren die Herren Staaten Generalen und das Stifft Paderborn zu ihre Assistenten.

17) Die Herren Staaten Generalen kommen bey dem Churfürstlichen Collegio durch Dero Residenten zu Heidelberg Herren BREDERODIUM am 15. August. Anno 1619. zu Regenspurg mit einem Memorial ein.

18)

1646. Febr. 18) Die Herren Churfürsten, an welche die Sache zum andern mahl remittiret war, conformiren sich prævia causæ cognitione mit Kayser MATTHIÆ hochseeligen Gutbefinden, bewilligen den Zoll in ihrem ersten Voto den 5. Sept. 1619. 1646. Febr.

19) Die Stadt Bremen opponiret sich zum fünfften mahl den 13. Sept. 1619.

20) Kayser FERDINANDUS conformiret weyland Kayser MATTHIÆ und der Churfürsten Zoll-Consens per Decretum d. 16. Sept. 1619.

21) Die Stadt Bremen opponiret sich zum sechsten mahl und treibet die Deutschen Hanse-Städte auf zu ihrer Assistenz.

22) Die Deutschen Hanse-Städte bringen ihre Contradictiones bey Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio ein.

23) Die werden den 25. August. im Reichs-Hof-Rath referiret, und irrelevant, dargegen die Zoll-Bewilligung vor billig befunden.

24) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum 3ten mahl begehret, geben ihr zweytes hauptsächliches Votum Anno 1622. extracollegialiter, welches Chur-Maynz lang hernach den 12. Februarii Anno 1623. Kayserlicher Majestät sub Lit. A. B. C. D. eingeschicket, darinn legalitas rotuli Commissionis adstruiret, aller Opponenten Einreden diluiret, und der zuvor dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Zoll bestätiget wird.

25) Die Herren Churfürsten considériren der Herren Staaten Generalen Einrede.

26) Bremen treibet mehr Assistenten und respective Intercedenten auf, als Ost-Frießland, wie auch theils auf 100. Meilweges entlegene ausschreibende Reichs-Städte, welche post festum auf ihr vermeyntes Interesse deduciren, und mit den Bremern zum siebenden mahl einkommen.

27) Der Herren Churfürsten Gutachten wird zum vierten mahl erfordert ꝛc.

28) Geben den $\frac{22}{28}$ Febr. Anno 1623. ihr drittes hauptsächliches einhelliges Votum, beziehen sich auf vorige Cognition und Examination der Sache, & cum exactissima causæ cognitione gemachten wohl bedächtlichen Collegial-Schluß, confirmiren ihre Zoll-Bewilligung.

29) Bremen opponiret sich zum achten mahl, suchen eine neue Commission.

30) Churfürsten werden zum 5ten mahl um ihr Gutachten erfordert den 10. Martii Anno 1623.

31) Churfürsten geben ihr viertes Hauptsächliches Votum den 13. 14. und 17. Martii Anno 1623. dahin, der Bremer abermahlige Oppositiones wären schon mehrmahls reifflich und wohl erwogen, und darauf rechtmäßig decretiret worden, die gesuchte neue Commission wäre überflüßig, dem Herkommen zuwieder, Collegio Electorali, sonderlich Colonienſi schimpflich, confirmiren ihre vorige Collegial-Decreta, mit Begehren, Kayserliche Majestät sollten der Bremer libidinem contradicendi ernstlich cohibiren.

32) Bremen opponiret sich zum neundten mahl, provociren an Reichs-Hof-Rath sub prætextu, diese Zoll-Sache wäre causa Justitiæ.

33) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum sechsten mahl wie auch des Reichs-Hof-Raths Gutachten erfordert.

34) Reichs-Rath conformiret sich mit der Herren Churfürsten und der Kayserlichen Majestät darauf erfolgten Decreten.

35) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird vor den Herrn Grafen zu Oldenburg ausgefertiget, den 31. Martii Anno 1623. daß er den Zoll auf seiner Ober- und Herrligkeit an dem Weser-Strom anstellen möge.

36) Die Herren Churfürsten resolviren sich de dato 2. April. zum fünfften mahl, daß der Stadt Bremen Einbringen crambe toties recocta, alles vorhin wohl erwogen und geschlossen wäre, dabey sie es liessen, mit Erinnern, die Bremer ein vor alle mahl ab und zur Ruhe zu weisen, und ihnen das queruliren und sindiciren zu verbiethen.

37) Kayserliche Majestät geben am 4. April Anno 1623. ein endliches Confirmation-Decret aller vorigen Resolutionen und Decreten, lassens bey der Zolls-Concession.

38)

1646. Febr. 38) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer zugesandt, sich darnach in cognoscendo & judicando zu richten. 1646. Febr.

39) Der Zoll wird an- und das Zoll-Bret, nemine contradicente, den 24. Martii Anno 1624. aufgerichtet, und der Zoll ruhig gehalten.

40) Justitia und Billigkeit der ertheilten Zolls-Begnädigung erhelle intuitu personarum concedentium, ex earundem in Imperio Romano summa potestate.

41) Auch aus dem geführten rechtmäßigen Proceß.

42) Der Herren Churfürsten 5. mahlige concordantia Vota, des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Beyfall, und der Kayserlichen Majestät viermahlige Bewilligung, confirmatoria Decreta und ingeminationes geben der Gräflich-Oldenburgischen Zolls-Concession eine solche Krafft, daß dagegen kein Beweiß geführet werden kan.

43) Der Ertz-Bischoff zu Bremen suchet durch seinen Abgesandten, Dieterich Schultzen, in einem Memorial de dato 22. Jan. Anno 1624. eine neue Commission und Inhibition, welche inaudito Collegio Electorali & Comite Oldenburgico 3. Aprilis Anno 1624. erkannt.

44) Solche Erkäntniß, als vorigen Kayserlich- und Churfürstlichen Decretis zu wieder, bittet der Graf zu Oldenburg aufzuheben, wie auch den 3. April Anno 1628. hernach, auf der Churfürsten vorhergehendes Gutachten beschehen vid. infra Art. 66.

45) Die Stadt Bremen armiret zu Wasser, verhindert den Zoll de facto.

46) Der Graf zu Oldenburg klagt wider der Stadt Bremen eigenmächtige Attentaten, bittet Declarationem pœnæ Diplomatis & citationem ex L. diffam. in puncto Jurisdictionis Visurgicæ.

47) Bremen läst die Commission stecken, so sie Anno 1623. d. 10. Martii gesuchet.

48) Des Churfürstlichen Collegii Gutachten wird zum 7ten mahl per Decretum 2. Novembris Anno 1624. erfordert.

49) Kayserliche Majestät decretiren am 2. Nov. Anno 1624. daß der Graf zu Oldenburg bey seiner Zolls-Begnadigung bleiben solle, und wird den Partheyen befohlen aller Attentaten sich zu enthalten, welches also der fünffte Kayserliche Befehl.

50) Der Ertz-Bischoff zu Bremen bittet Anno 1625. extensionem Commissionis, welche inaudita parte abermals eingewilliget und an Chur-Maynz geschrieben worden.

51) Chur-Maynz contradiciret und beschweret sich gegen die erkannte Kayserl. Commission, bittet die Verordnung zu thun, damit der Reichs-Hof-Rath des Churfürstlichen Gutachtens mit Gedulterwarte, und nichts, so dem Churfürstlichen Consens und Kayserl. Majestät ertheilten Zolls-Privilegio zu wieder lauffe, vorgenommen werde.

52) Churfürst zu Maynz vertröstet, daß auf dem zu Mülhausen angestellten Collegial-Tage der Herren Churfürsten Gutachten erfolgen solle.

53) Das Churfürstliche Collegium eröfnet sein Gutachten de dato Mühlhausen den 10. Novemb. 1627.

54) Hätten des Ertz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, mit Fleiß ersehen, und das gantze Zoll-Wesen in nochmahlige fleißige und reiffe Erwegung gezogen.

55) Die Zolls-Concession wäre cum plena, totali & finali causæ cognitione ertheilet und das Kayserliche Diploma ausgefertiget, starck clausuliret und dem Cammer-Gericht insinuiret.

56) Sey derowegen keiner fernern Censur unterworffen.

57) Der Kayserlichen Majestät und Churfürsten Bewilligung und Begnadigung sey das Fundament der Zoll-Concession, und schliesse die Justitiam mit ein.

58) Zoll-Concession habe ihre vollkommene perfection tam quoad causam quam quoad effectum erlanget.

59) In des Ertz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, wäre nichts erhebliches, das unwiederrufliche Zoll-Privilegium aufzuheben, zu examiniren, zu suspendiren oder zu limitiren.

60) Kayserlicher Majestät und den Churfürsten stehe die Verleihung der Reichs-Regalien absolute und ohne einiges Ziel oder Maßgebung dergestallt zu, daß man darüber nicht disputiren, sondern darnach judiciren solle.

1646. Febr. 61) Dergleichen Contradictiones als von den Bremern geschehen, wäre im Römischen Reich nie vorgangen, gesucht noch gestattet worden, wären dem Reich verkleinerlich. 1646. Febr.

62) Repetiren ihre vorige Bewilligung.

63) Mit Begehren, Kayserliche Majestät 1) den Herrn Grafen beym Zoll-Privilegio schützen, und 2) die erkante Commission und Inhibition.

64) Opponentes ad Petitorium verweisen wolle.

65) Reichs-Hof-Rath gibt den 20. 21. und 31. Martii sein Bedencken, daß 1) der Graf bey seiner Concession manuteniret, 2) Inhibitio revociret, und 3) Commissio auf die untaxirte Wahren, neuen Augenschein und der Partheyen weiter Verhör gestattet werden, die Bremer aber aller Attentaten und Turbationen enthalten sollten.

66) Kayserliche Majestät placitiren ein solch Decret unter dato 3. April. Anno 1628.

67) Die Bremer attentiren weiter, führen Kriegs-Schiffe auf die Weser, geben Feuer aus Stücken auf die Oldenburger.

68) Der Graf zu Oldenburg klaget darüber bey Kayserlicher Majestät 8. Nov. Anno 1628.

69) Kayserliche Majestät verweisen den Bremern diese Gewaltsamkeiten und Turbationes, geben ein anderweitiges Paritions- und Manutenens-Rescriptum sub comminatione.

70) Bremer de dato 27. Octobris 1628. bitten das Zoll-Diploma und ausgelassene Rescriptum cassatorium Inhibitionis wieder aufzuheben, arctiorem Inhibitionem zu ertheilen, Commissionem auszufertigen, oder die Kayserlichen Decreta also zu deuten, daß die Stadt Bremen mit dem Zoll nicht zu beladen sey.

71) Im Reichs-Hof-Rath wird wieder des Churfürstlichen Collegii Concluſa plenam avocationem causæ gestimmet.

72) Kayserliche Majestät lassen sich das Reichs-Hof-Raths Gutachten gefallen, decretiren die Citationes 3. Maji Anno 1629. communiciren gleichwol diese Resolution dem Churfürstlichen Collegio.

73) Chur-Maynz sub dato d. 1. Junij Anno 1629. contradiciret des Reichs-Hof-Raths Concluso.

74) Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten wären mehr bey dieser Sache interessiret als die partes selbst.

75) Den Herren Churfürsten würde beschwerlich vorkommen, wenn deroselben und des Reichs auch Kayserlicher Mayjestät selbst eigenes Recht, hergebrachte Gewohnheit und Vollkommenheit, gestritten werden sollte.

76) Graf zu Oldenburg hält pro Mandato attentatorum revocatorio abermals an, protestiret, daß er auf ausgelassene Citationes sich nicht einlassen könne.

77) Die Herren Churfürsten kommen bey der Kayserlichen Majestät d. 21. Mart. Anno 1630. mit Schreiben ein, wiederhohlen das Mühlhausische Gutachten, des Churfürsten zu Maynz weyland Ertz-Bischoffs Johann Schweickhardts Hochseeligen Erinnerungs Schreiben de 1. Junii Anno 1629.

78) Die ausgelassene Citationes am Kayserlichen Hoff, wären Kayserlicher Majestät und den Churfürsten disreputirlich.

79) Wenn ferner in der Sache zu cognosciren, so gehöre es vor Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten.

80) Bitten den Herrn Grafen bey dem Zoll-Privilegio, desselben Besitz und Gebrauch zu manuteniren.

81) Die Commission auf die Incident-Puncten, so das Hauptwerck mit berühren, zu stellen.

82) Die Bremer disputiren causas telonii von neuen.

83) Die Herren Churfürsten geben abermals den 2. Octobr. 1630. ein Gutachten, 1) der Bremer Oppositiones gegen die Anno 1613. verrichtete Münsterische Commission, wären mit Fleiß erwogen worden, iis non obstantibus der Zoll den 6. und 16. Novembris Anno 1619. verwilliget.

84) Der Bremer in Anno 1613. vorgebrachte Schrifft öffters wohl ersehen, deren aber ohnerachtet das Zoll-Diploma ausgefertiget, und Cameræ Imperii insinuiret, daß es keiner fernern Censur unterworffen. 85)

1646. Febr. 85) Die Bremer wären in specie abgewiesen worden per Decretum d. 4. April. Anno 1623. 1646. Febr.

86) Die ausgelassene Inhibition cassiret und 3. Aprilis auch 15. Octobr. 1628. Decreta manutenentiæ ertheilet worden cum Mandato, die Bremer aller Thätligkeiten sich enthalten sollten & annexa severiore comminatione.

87) Diese Zoll-Sache wäre nach den Reichs-Verfassungen, Capitulation und löblichen Herkommen im Reich decidiret.

88) Ertz-Stifft und Stadt Bremische Einreden wären irrelevant.

89) Neue Commissiones & examinationes wären disreputirlich, von böser Consequenz.

90) Das Churfürstliche Collegium will sich der Censur des Reichs-Hof-Raths nicht untergeben, noch diese Sache in meram justitiæ causam concertiren lassen.

91) Bitten, den Herrn Grafen bey vorigen Decretis zu manuteniren, die Opponenten abzuweisen, mit Befehl von allen turbationibus abzustehen.

92) Die ausgelassene Citationes, wodurch dasjenige, was einmahl cum causæ cognitione decidiret und durch das erfolgte Diploma erkannt, wiederum de novo gegen das Herkommen und Kayserliche Capitulation in eine neue cognition an dero Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollte, gäntzlich zu cassiren und aufzuheben.

93) Bevorab die Bremer Anno 1623. den 4. April. schon abgewiesen, und Ihre Kayserliche Majestät sich erkläret, daß sie sich von dem Churfürstlichen Collegio nicht abzusondern wüsten.

94) Wenn ja die Bremer die prætendirte Jurisdiction streiten, und ihre Immunität ausführen wollten, möchte solches durch eine enge Commission geschehen, die hinc inde gewechselte Schrifften dem Churfürstlichen Collegio communiciret, mit desselben Gutachten die Sache decidiret werden, doch daß der Herr Graf bey seiner legitimo titulo erlangten Possession vel quasi der Zoll-Einnahm, ohne turbation der Bremer, geschützet werde.

95) Um so vielmehr, weil diese Bremische Oppositiones altiorem indaginem erfordern, Inhibition von Kayserlicher Majestät cassiret, Mandata manutenentiæ mit schärfferer Bedrohung ertheilet ꝛc.

96) Die Churfürstlichen Vota werden im Reichs-Hof-Rath Anno 1630. abgelesen, und der Kayserlichen Majestät anheim gestellet, ob Dieselbe der Churfürsten oder Reichs-Hof-Raths Einrath folgen wollen.

97) Der Kayser decretiret zu Lintz 14. Junii Anno 1631. die ertheilte Commission sollte 1) auf die Güte 2) recognition des Orts da der Zoll angerichtet, 3) Ersehung der Bremer Immunität, 4) der Zoll-Rolle gerichtet werden, cum annexa interdicto, uti possidetis, ita possideatis.

98) Der Ertz-Bischoff und Stadt Bremen lassen die erkannte Commission stecken.

99) Das gesamte Churfürstliche Collegium gibt den 15. Septembr. Anno 1631. sein abermahliges Neundtes Gutachten, ersuchet darin Kayserliche Majestät inständig, der Bremer in dergleichen Zoll-Begnadigungs-Sachen unerhörtes neuerliches Beginnen nicht zu gestatten, es könten die Herren Churfürsten auch solches wegen ihrer dem Heiligen Reich geleisteten schweren Pflichten nicht nachgeben, getrautens auch bey der Posterität nicht zu verantworten, mit aller unterthänigstem Begehren, Ihro Kayserlichen Majestät non obstante Commissione den Herrn Grafen bey seiner habenden Zoll-Possession und dessen Einnahm, wieder der Bremer geklagte und beharrende turbationes, mit Verhengung schärfferer Rechts-Mitteln manuteniren, zumahl bey der Commission keine fernere Opponenten hören wollen.

100) Die Bremer fahren in ihren Attentaten und Turbationibus fort, stellen wider Oldenburg einen Gegen- und vermeynten Retorsion-Zoll de facto an.

101) Kayserliche Majestät erläutern das Lintzische Rescriptum de 2. Martii Anno 1634. daß die Commissio zwar fortgestellet, aber nur auf die 3. Incident-Puncten, 1) die streitige Jurisdiction, 2) der Bremer Immunität, 3) die geklagte hö-

1646. Febr. here Abnahm gerichtet seyn, super causis telonii weiter nicht disputiret werden sollte. Wegen der Bremer eigenwilligen Zoll soll man bey dieser Commission auch inquiriren, mit angehengtem Befehl, den Retorsion-Zoll abzustellen. 1646. Febr.

102) Die Stadt Bremen queruliret wieder, wird abgewiesen per Decretum 30. Junii Anno 1634.

103) Läst die Commission stecken, queruliret wieder gegen Oldenburg, und wiegelt Ost-Frießland und die See-Städte abermals auf.

104) Der Kayser befiehlet, die Commission soll auf beyder Partheyen Kosten ausgefertiget werden, und die Stadt Bremen ihre quotam in 2. Monathen erlegen.

105) Die Herren Churfürsten absonderlich und gesamte Churfürstliche Collegium intercediren vor Oldenburg, Anno 1636. biß 1637.

106) Die Bremer allegiren litispendentiam Cameralem in puncto Jurisdictionis Visurgicæ.

107) Ex parte Oldenburg wird dieser Einwurff abgelehnet.

108) Reichs-Hof-Rath decretiret ohne Zuthun der Churfürsten in hoc puncto den 4. April. Anno 1640. legt dem Herrn Grafen auf, die Jurisdiction auf der Weser zu beweisen.

109) Der Graf von Oldenburg vermeynet, daß er mit dem onere probandi nicht zu graviren sey.

110) Das Churfürstliche Collegium gibt sein Zehendes Votum den 14. April. Anno 1640. pro Oldenburg, daß die causa Jurisdictionis Visurgicæ von der Zoll-Sache gantz separiret sey.

111) Der Herr Graf zu Oldenburg protestiret, sich mit dem Beweiß über Schuldigeit nicht ein zu lassen, eaque protestatione salva, übergibt er positionales articulos.

112) Die Stadt Bremen respondiret, gibt zugleich defensionales.

113) Oldenburg respondiret und wird commissio ausgefertiget.

114) Inzwischen durante hoc dissidio hat die Stadt Bremen durch ihre auf die Weser gelegte Orlog-und Convoyer-Schiffe nicht allein den Herrn Grafen vom würcklichen völligen Genuß des wohl erlangten Zoll-Diplomatis gewaltthätig gehindert, sondern sie hat eigenmächtig de facto und den Reichs-Satzungen zu wieder, in ihrer Stadt Zoll, Accisen, Consumtiones und andere den Commerciis gantz schädliche und den benachbarten Fürstenthumen und Grafschaffen, höchst beschwerliche Impositen, als Tonnen-Backen-Convoy-Hafen-Schreib-Crahnen-Wippen-Wage-und Brücken-Geld angesetzt, solches von Jahren zu Jahren nach Belieben mercklich erhöhet, also, daß in Bremen von geringsten zum grösten ein exempel zu nehmen, kein Ey verzehret werden mag, welches nicht mit 5. 6. oder mehrerley Impositen beschwehret: dennoch wird der Herr Graf zu Oldenburg (so hingegen zu Behuf und Beförderung der Commercien, auf der Bremer und anderer Commercanten inständiges Anhalten, einen hohen Thurm auf den Wangeröder Eyland, auch die Weser in Sicherheit vor den See-Räubern hält) von den Bremern sowol aus- als innerhalb Reichs ausgeschrien, ob suchten Ihro Hochgräfliche Gnaden die Commercia zu sperren, dabey gesamte Hansee-Städte, die Herren Staaten Generalen, Cron Schweden und Franckreich (warum nicht auch Spanien, Ungarn, Polen, Moscau, Türcken und Tartarn) interessiret wären, ja es müste die Stadt Bremen bey sothanen Zoll gantz fallen und zu Grunde gehen, gleich als wenn Bremen ein solch Emporium wäre, daraus und sonst nirgends hero das gantze Römische Reich, ja gantz Europa versorget werden müste, oder, als wenn Franckfurth, Weil zu Högst, Mayntz, Weil zu Opffenheim und Gernsheim, Cölln, Weil zu Laub, Bacharach, Coblentz, Lintz, Bon und Zons, Hamburg und Erffurth, weiln daselbst von den Grafen zu Schauenburg und Hertzogen zu Sachsen in den Städten die Zölle erhoben werden, keine Mercantil-oder Handels-Städte seyn könnten.

1646. Febr.

N. II.

Des Bremischen Deputirten Memorial und Erklärung, den von Oldenburg prætendirten Weser-Zoll betreffend.

1646. Febr.

Der Hochlöblichsten, Hoch- und löblichen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten Hochansehnliche ꝛc.

N. II. Der Stadt Bremen Memorial, den Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend.

Demnach bey dem höchlöblichsten Chur-Mayntzischen Directorio, die löbliche Evangelische Frey- und Reichs-Städte ihre, durante bello ejusque occasione entsprossene Gravamina übergeben lassen, und ich in demselben, als die Uebergebung schon geschehen gewesen, ersehen, daß in specie auch der Stadt Bremen des Inhalts gedacht wird, daß dieselbe wegen des von dem Herrn Grafen zu Oldenburg affectirten Weser-Zolls erhebliche Beschwehrden eingewendet hätte. So habe um Erläuterung dieses passus ich unterthänig und dienstlich zu erinnern, nicht unterlassen können, daß zwar bey dem Puncto, da der neuen bey continuirender Kriegs-Zerrüttung hin und wieder zu Wasser und Land aufgerichteter Zölle gedacht, ist meines theils berichtet, wie unter dem Prætext eines noch disputirlichen Zoll-Diplomatis hochgedachten des Herren Grafen zu Oldenburg Gnaden, auch einen hoch-beschwerlichen Zoll auf dem der Stadt Bremen zugehörigen Weser-Strom affectiren thäten, und solchen de facto anzurichten sich unterstünden. Es hat aber hierbey diese Meynung gehabt, und habe solche zu dem Ende zu inseriren gebethen, damit um so viel mehr die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst bewogen werden möchten, nicht allein die allbereits angerichtete neuen Zölle zu cassiren, sondern auch um so viel weniger andere zu concediren, hingegen aber hat es die Meynung nicht gehabt, daß ich solches als ein absonderliches Gravamen einführen, behaupten oder urgiren wollte. Gestallt ich denn auch des Orts, als da allein die Gravamina und neue Zölle, welche durante bello ejusque occasione entstanden und aufgerichtet, in Consideration kommen, solches mit Bestande und fuglich nicht geschehen können, weil es mit obermeldtem Weser-Zoll diese Beschaffenheit, daß derselbe schon Anno 1612. gesuchet und auf den einseitig genommenen Augenschein Bürgermeister und Rath ihre Exceptiones eingewendet, hernach aber die Zoll-Sache an den hochlöblichen Reichs-Hof-Rath gelanget, und allda biß gegenwärtigen Tag in unerörterten Rechten hanget, immittelst aber vorgemeldte meine Herren sich bey ihrer Possession Libertatis und Jurisdictionis Visurgicæ manuteniren und den widrigen Attentatis, vermöge rechtlicher Vergünstigung, begegnet, auch dem Herrn Grafen zu der Possession des affectirten Zolls nicht kommen lassen, gestallt dann ihm, als Klägern am 4. April Anno 1640. auferleget, förderst das fundamentum petiti telonii, daß ihm die Jurisdiction auf dem Weser-Strohm an den Ort, wo er den Zoll anzurichten gemeynet, eigenthümlich zuständig sey, zu erweisen. Darum ich dann keinesweges gemeynet, solchen Zoll-Punct in den Punctum der Städtischen Gravaminum einzuflechten, wie auch pro abundanti, zu Benehmung alles widrigen Verstandes, mich hiermit unterthänig und dienstlich erkläret haben, daß ich den Punctum und Paragraphum, worinnen der Stadt Bremen und des Weser-Zolls gedacht wird, gäntzlich aufheben, und ob desselben bey den Gravaminibus nicht gedacht oder denen inserirt gehalten haben wollen. Und gelanget darauf an Eure Hochwürdige, Gnädige, Gestrenge und Herrlichkeiten mein unterthäniges dienst-hochfleißiges Bitten, sie diese meine Erinnerung in Gnaden vermercken, dieselbe den Actis beylegen lassen, und obbemeldten Passum bey der Deliberation super Gravaminibus gäntzlich vorbey gehen wollen, wie denn auch das hochlöbliche Chur-Mayntzische Directorium dabenebenst unterthänig und dienstlich gebethen wird, dieses zugleich zu der Reichs-Dictatur kommen zu lassen, und thue zu dero gnädigen und groß-günstigen Affection ich mich hiermit unterthänig und dienstlich recommandiren.

1646. Febr.

§. XVII.

1646. Febr.

Der Evangelischen Ritterschafft in den Westphälischen Stifftern Vorstellung gegen den Religions- und Gewissens-Zwang.

Die in den Westphälischen Stifftern Minden, Paderborn, Oßnabrück und Münster gesessene Augspurgische *Confessions*-Verwandte Ritterschafft erachtete bey dieser Zeit und Gelegenheit nöthig zu seyn, gegen dem wieder sie intendirten Religions- und Gewissens-Zwang, behuffige Vorstellung zu thun, welches dieselbe in den nachstehenden Memorialien sub N. I. II. III. ins Werck setzten.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 14. Febr. 1646.

Creditif-Schreiben der in den Westphälischen Stifftern gesessenen Evangelischen Ritterschafft.

N. I. Derselben Creditif-Schreiben.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, auch Ehrenveste und Großachtbare, Hochgelahrte und Hochweise, Gnädige, Hochgeehrte und Großgünstige Herrn ꝛc.

Bey Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden, auch Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, einige unsers Gewissens und Religions-Freyheit betreffende Sachen, unterthänig und dienstlich zu werben, haben wir Herrn Otto Johann Witten, Vollmacht aufgetragen:

Ersuchen derowegen Eure Hoch-Gräfliche Gnaden ꝛc. unterthänig und dienst-fleißig, sie geruhen, denselben nicht alleine in seinem Anbringen gnädig und günstig zu hören, und gleich uns selbst beglaubt zu halten, sondern auch darauf, wie zu denselben das unterthänige und sicherliche Vertrauen tragen, mit gewieriger und erfreulicher Resolution zu versehen.

Eure Hoch-Gräffliche Gnaden werden uns und unsere Nachkommenden dadurch unsterblich verbinden; die dagegen unser äusserstes Vermögen und Kräffte zu Dero gehorsamen und gefälligen Diensten darzustellen willigst und geflissen sind. Geben Lübbecke den 30. Januar. Anno 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten zu Oßnabrück.

Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten

Unterthänige und Bereitwilligste

Præsent. Osnabr. d. 10. Febr. 1646.

In den Westphälischen Stifftern gesessene Evangelische Ritterschafften.

N. II.

Dictat. Osnabr. 15. Febr. Anno 1646.

Der in den Westphälischen Stifftern gesessenen Ritterschafft Memoriale an die sämtliche Kayserliche, Chur-Fürstliche und Städtische Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige, Hochgeehrte und Großgünstige Herren.

N. II. Item Memoriale.

Es haben des Westphälischen Crayßes in den Stifftern Minden, Oßnabrück, Paderborn und Münster gesessene Evangelische Ritterschafften aus der Herren Kayserlichen Gevollmächtigten Abgesandten Replic-Schrifft, mit sonderen Hertzens-Freuden ersehen, daß Dero Römisch-Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, Aller-

1646. Febr. Allergnädigste Meynung und Andacht sey, daß alle unter beyder Religions-Verwandten Streitigkeiten über den Religions-Frieden und dessen rechten Verstand entstanden, auch beyder Theile Gravamina bey noch währenden Allgemeinen Friedens-Tractaten, nullo bellorum semine relicto, sollen gäntzlich erlediget und geschlichtet werden; Dancken Ihro Kayserlichen Majestät dafür in tiefffster devotion allerunterthänigst, und seyn für Dero und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt GOtt dem Allerhöchsten inniglich anzuruffen schuldigst und erbötigst; dessen allerheiligste, unänderliche Allmacht Ihro Majestät in solchen tapffern Vorsatz unbeweglich erhalten, und dadurch den Zweck dieser gemeinnützigen Tractaten und künfftigen deren Schluß mit wahrer Beständigkeit in allen Gnaden festiglich crönen wolle. Und weil dann im Römischen Reich männiglich wissend, daß unter andern Mißhelligkeiten diese nicht die geringste ist, da Catholischen theils man dafür hält, als wären die Ertz- und Bischöffe ihre eigene Evangelische Ritterschafften, Städte und Communen, krafft des in Anno 1555. zu Augspurg aufgerichteten Frieden-Schlusses, zum Römisch-Catholischen Glauben zu reformiren gar wohl befugt, welchen aber die Evangelischen allezeit beständig widersprochen, und von ihnen niemals hat gestanden werden wollen, so haben die in den Westphälischen Stifftern gesessene Ritterschafften eine hohe unumgängliche Nothdurfft ermessen, bey Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden wie auch Gestrengen ꝛc. mit dieser Remonstration, jedoch mit expressem Bedinge, daß dieselbe wider keinen insonderheit gemeynet, noch dafür einigergestallt angesehen, daß des nächst GOtt schuldigen Weltlichen Gehorsams man sich entschütten, sondern allein des Gewissens Freyheit suchen wolle, gehorsam und dienstlich einzukommen, und damit die hoch-rühmlichste Intention, Dero Römisch-Kayserlichen Majestät als wachsamen Oberhaupts, um sovielmehr zu beschleunigen. Und ist nun Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden ꝛc. bekandt, was in Kaysers FERDINANDI I. Declaration darüber in terminis verordnet, Dero wahres Original noch die jetzige Stunde in dem Churfürstlich-Sächsischen Archivo zu befinden ist, worinnen dann deutlich gesetzet, daß der Herren Geistlichen eigene Ritterschafft, Städte und Communen, welche lange Zeit und Jahre für Aufricht- und Publicirung des Religion-Friedens der Augspurgischen Confessions-Religion Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demselben ihren Glauben, Religion, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien durch die Herren Geistlichen oder jemand anders nicht gedrungen, sondern dabey biß zu Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergewaltiget gelassen werden sollen. 1646. Febr.

Durch diß Fundamentum Declarationis FERDINANDI I. haben Ritter- und Landschafften des Stiffts Corvey, massen beym GYLMANNO *Symph. supplic. Tom. I. Part. I. Tit. 3. & 5. num. 2.* zu sehen ist, wider den Fürstlichen Herrn Abten und andere der Herren Geistlichen eigen Ritterschafft, Städte und Communen, sich jedesmals bey ihrer Religion geschützet.

Ist auch gar nicht von diesem tapffern, hochlöblichsten König zu præsumiren, daß Er die Evangelischen unter dieser Declaration zu Annehmung des Friedens-Schlusses solle verleitet, oder den Catholischen durch Ungerechtigkeit darunter ichtwas entzogen haben, sondern hat vielmehr, wie der Eingang meldet, gemeine Ruhe und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes Deutscher Nation hierunter bedacht, als welche suprema lex und der rechte Zweck des Religion-Friedens ist, damit, wann die den Ertz-Bischöffen und Prälaten zugehörige Ritterschafften, Städte und Communen, von dero langen Jahren hero bekandten Evangelischen Lehre und Ceremonien gewaltiget werden sollten, dadurch nichts als schädliche Weiterungen entstehen möchten. Welcher Declaration so wenig der Geistliche Vorbehalt als §. Und soll alles ꝛc. dem Religions-Frieden einverleibet, entgegen gesetzet werden, weiln der Geistliche Vorbehalt auf die eigene Ritterschafft, Städte und Communen nicht gehet, die lange vor dem Religions-Frieden der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, sondern nur von Ertz-Bischöffen, Prälaten und andern Geistlichen, so hinkünfftig die Religion ändern und Evangelisch werden würden, verordnet; kan derowegen des Kayserſ

1646. Febr. sers FERDINANDI I. Declaration, als welche von andern Fällen und auch andern Personen redet, gar keinen Abbruch thun. Eben wenig kan der §. Und soll alles ꝛc. diese Declaration FERDINANDI I. schwächen, weiln in derselben ausdrücklich enthalten, daß Gemeine Stände und der abwesenden Räthe und Bothschafften, um mehrer Befestigkeit willen, Ihrer Königlichen Majestät zu unterthänigen Ehren und Gefallen gewilliget, daß die in solchem §. Und soll alles ꝛc. verbrieffete Derogatio dieser Declaration und Entscheid unpræjudicirlich seyn solle, wodurch zugleich alle Stände beyder Religion eben selbige Declarationem FERDINANDI für gültig erkannt und erkläret, auch zu halten angenommen haben: so redet solcher §. allein von denen Declarationibus, die dem Religions-Frieden widrig und künfftig vorfallen möchten, diese Declaratio aber gar nicht wider den Religions-Frieden läufft, und einen Tag vorher, ehe der Religions-Friede publiciret, ausgefertiget, und den Ständen Augspurgischer Confession zugestellet worden, wie die Data ausweisen und beglaubigen. 1646. Febr.

Daß aber die Westphälische in den Stifftern gesessene Evangelische Ritterschafften der Declaration FERDINANDI I. fähig seyn, solches erweiset sich daher, daß obwol in theils Stifftern für dem Passauischen Vertrage, ausser einer oder andern Stadt und Ort, keine Aenderung der Religion vorgefallen, dennoch die, so von den Ritterschafften sich dem Evangelischen Glauben anverwandt gemachet, bey demselben ungekräncket gelassen, und dawider nicht betrübet, und dabey ferner billig zu lassen, und dawider nicht zu betrüben seyn, zumaln was ihr Gehorsam und Schuldigkeit erfordert, sie jedesmal unverdrossen geleistet, und nächst GOtt, wovon sie Leib und Seele haben, und dessen gnaden-reiches Auffsehen ihr Leben bewahret, für ihren Landes-Fürsten Gut und Blut ohn eintzigen zeitlichen Respect williglich aufgesetzet, auch ferner aufzusetzen erbötig seyn, und mit den Catholischen in alle Wege friedlich sich vergleichen und betragen haben: als viel aber die Mindische Ritterschafft betrifft, ist zu wissen, daß noch bey Lebzeiten und Regierung Bischoff Frantzen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, in Anno 1529. in der Kirchen unser Lieben Frauen in Minden ein Evangelischer Prediger, Nahmens Albertus Nisius, jedoch ohne Aenderung der äusserlichen Kirchen-Gebräuche ungehindert geprediget, und mit grosser Sanfftmuth die Leute zum Christlichen GOtt wohl-gefälligen Leben unterwiesen. Nach hoch-ermeldtes Herrn Bischoffen Tode aber, hat ein Ausschuß der Bürgerschafft zu Minden erfordert, daß er daselbsten den Gottesdienst nach Lutheri Lehre ferner anrichten möchte, welches er auch gethan, weiln er aber zu hitzig gewesen, hat der Rath ihn abgeschafft, und mit Rath Urbani Regii, Superindententen des Fürstenthums Lüneburg, Gerhardum Omichium hinwieder bestellet, und eine Weile hernacher Urbanus Regius sich selbsten zum Priester in St. Martens Kirchen verordnen lassen. Alß nun diesem Bischoffen Frantzen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bischoff Frantz, Graf zu Waldeck, ebenmäßig der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wahl in der Regierung gefolget, und derselbe den Gottesfürchtigen Evangelischen gütig und gegen alle Leute holdseelig gewesen, dahero der Evangelische Glaube im Stifft merckl ich zugenommen und erweitert, ist im 1530. Jahre das gantze Stifft in kurtzen Evangelisch worden, wie in des CHYTRÆI *Saxonia libro 12. circa finem §. Franciscus Mindæ Episcopus &c. & §. sequenti Anno &c.* und in den Mindischen geschriebenen Chronicis der Länge zu ersehen ist, und ist in solchem Stande der Religion biß dato unänderlich verblieben, auch darinne von keinem der Catholischen Herren Bischöffe, deren beym Anfang zwey und beym Fortgang der Religion drey gewesen, niemals betrübet worden, sondern haben vielmehr dieselben, an statt der verstorbenen andere Evangelische Priester beruffen und ordiniren lassen, worab erblicket, daß die Herren Catholische Bischöffe sich in ihrem Gewissen nicht zu verantworten getrauet, ihre Ritter- und Landschafft von dem Evangelischen Glauben und Augspurgischer Confession zu dringen.

Weiln nun obige Mindische Ritterschafft an die hundert fünff und zehen Jahr in dem jetzigen Stande der Religion begriffen gewesen, und ohne Contradiction gelassen worden, so ist sie darinnen ferner billig und rechtmäßig zu schützen, wozu die zeitlichen

1646. Febr. lichen Herren Bischöffe um so vielmehr verbindet, weiln dieselben bey der Huldigung, Ritterschafft und Ständen alle Privilegia und Freyheiten in genere confirmiren und bestätigen, und sie bey dem Herkommen ruhig zu lassen versprochen, worunter die Freyheit des Gewissens, welche sie Zeit voriger Bischöffe erlanget und erhalten, als die edelste billig zu rechnen ist, derowegen die Herren Bischöffe, Ritterschafft und Stände bey ihrer Religion unbedränget zu lassen, vi contractus & pacti publici reciproci gehalten seyn. 1646. Febr.

Hierbey können auch der Stiffter Recesse nicht unfüglich angezogen werden, wie dann unter andern im Lübbischen Recess zwischen Bischoff Hermann zu Minden, einem Catholischen Bischoffen, und einem Wohl-ehrwürdigen Thum-Capitul an einem, und der Stadt Minden am andern Theil aufgerichtet, sub Tit. 22. die Geistliche Jurisdiction belangend, versehen ist und verabschiedet, daß kein Bann oder dergleichen Jurisdiction in der Stadt Minden statt haben, sondern wie in andern Christlichen reformirten Städten damit gehalten werden solle, und unter den 26. Tit. daß die Regierung zu Minden schuldig seyn solle, ihren Prædicanten mit Fleiß anzuzeigen, sich allerhand aufrührischen Predigens und lästerlichen Worten zu enthalten, wiewol sonst ihre gebührlichen Predigten, vermöge des Römischen Reichs Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, Christlich zu gewarten: woraus nicht allein erscheinet, daß das freye Exercitium der Augspurgischen Confession in dem fürnehmsten Recess des Stiffts Minden, als Lege fundamentali gegründet, sondern auch solch Exercitium in selbigem Stifft dem Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionen gemäß beachtet wird. Ja es haben die Herren Catholische Bischöffe nicht allein die Augspurgische Confession in dem Stifft Minden geduldet und approbiret, sondern auch sowol von Evangelischen als Catholischen Thumherren die Wahl empfangen, dieselben gleich den Catholischen in Würden und Ehren gehalten, und zu allen vornehmen Deliberationibus gezogen, Cantzler und Räthe seyn auch bey Regierung der Catholischen Bischöffe Evangelisch gewesen, und die vorgefallene Consistorial-Sachen von denselben nach der Evangelischen Religion und nicht dem Concilio Tridentino decidiret worden, welches gewißlich nicht geschehen wäre, da die Evangelische Religion in den Stifftern nach dem Religions-Frieden keinen Fuß gehabt hätte.

So ist männiglich kundig, daß auch in den Catholischen Stifftern die von der Ritterschafft, welche der Augspurgischen Confession beygethan, in dem Stande ihrer Religion bißhero gelassen worden, und in guter Freundschafft mit den Catholischen gelebet, wann schon das gantze Land Catholisch gewesen und noch ist; allermassen sich die jetzige Stunde in den Stifftern Münster und Paderborn sowol Lutherische, wie man sie nennen will, als Catholische von Adel finden, welche uralte Observanz billig zu ehren und hoch zu halten ist.

Endlich können die Catholische Herren Ertz-Bischöffe und Prälaten durch das gewaltsame reformiren im weltlichen Stande nichts erwerben: sondern wird dadurch allein die Schwächung der Unterthanen verursachet, und deren Liebe gegen ihre Herrschafften aufgehoben, Ungehorsam und schädliches Mißtrauen unter ihnen selbsten gestifftet: in Geistlichen aber ein lauter Epicurisch Wesen angerichtet, gestallt *Tertullianus* schreibt: Hoc ad irreligiositatis elogium recurrit, adimere libertatem Religionis, & indicere opinionem divinitatis, ut mihi non liceat colere quem velim, sed cogar colere, quem nolim. Dann weiln die auf solche Weise Reformirten, ein anders bekennen und reden als sie meynen, und das Gemüth nach dem Innern von GOtt alleine beherrschet werden kan, massen der Heydnische Scribent *Curtius* im 8. Buch saget, tanquam perinde animis imperari possit ac linguis, so werden die Leute dadurch in die Heucheley des GOttesdiensts geführet, und der Bau der ewigen Verdammniß ihnen damit angeleget, quicquid enim, als das Päbstliche Recht redet, fit contra conscientiam, ædificat ad gehennam. So wird durch solch reformiren dem Bilde GOttes, welches in dem freyen Willen des Menschen bestehet, und die edelste Gabe GOttes ist, so ihn von

1646. Febr. den unvernünfftigen Thieren, die nicht aus Freyheit des Willens, sondern aus Getrieb und Führung der Natur alles handeln und thun, eigentlich unterscheidet, merckliche Gewalt zugefüget, und in dem Willen des Menschen, welches der lebendige allmächtige GOtt, doch seit daß Menschen gewesen, nicht gethan, eine Herrschung angenommen, wie der Italiänische Scribent gantz herrlich davon schreibet: 1646. Febr.

Lo magior Don, che Dio per sua Largheza
Fece, creandolo alla sua bontade
Più conformato, & quel, che più se apprezza,
Fù della volontà la libertade,
Di che le Creature intelligente
Et tutte sole sole furono & son dotade.

Welches auch die Väter auf dem 4. Concilio zu Toledo bewogen, daß sie Canone 26. also geordnet; de Judæis autem præcipit sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri. Cui enim vult Deus, miseretur & quem vult indurat. Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut sit integra forma justitiæ. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens, periit; sic vocante se gratia Dei propriæ mentis conversione, homo quisquis credendo salvatur. Ergo non vi sed liberi arbitrii voluntate, ut convertatur suadendi sunt potius non compellendi, wie solche Wörter in den Päbstlichen Rechten cap. 5. distinctione 45. canonisiret worden sind. Sollen nun die heylosen verfluchten Jüden, die täglich unsern Seeligmacher lästern und ihm suchen, zu keiner andern Religion genothdränget werden (wie man dann siehet, daß in Catholischen Ertz- und Stifftern sie nicht allein frey und ungehindert gelassen werden, sondern auch ihre Synagogen und Ceremonien auch Gottesdienst haben) wie viel mehr seyn die in ihrer Christlichen Lehre und Glauben ungekräncket zu lassen, die in desselben Verdienst, Marter, Tod, Niederfahrt zur Höllen und siegreichen Auffahrt gen Himmel, ihr eintziges Heyl und Zuversicht setzen, auf welche auch die gesuchte Gewissens-Freyheit alleine, keinesweges aber auf die in den Conciliis Oecumenicis als auch der Augspurgischen Confession verworffene und verdammte Secten gemeynet ist. Wann auch gleich durch das Reformations-Wesen den Leuten einiger Zweiffel, ob ihre Religion auch die seeligmachende Religion sey, erwecket wird: so wird damit doch im wahren Christlichen Leben, und zu Beförderung des ewigen Heyls gar nicht genützet, gestallt auch der Pabst STEPHANUS dieselbe für unglaubig geachtet, wann er allen Bischöffen, wie in cap. 1. ext. de hæret. zu lesen ist, also schreibet: dubius in fide infidelis est, nec eis omnino credendum est, qui fidem veritatis ignorant. Woraus dann auch dieses fleust, daß GOtt an solchen zweiffelichen oder laulichen Gottesdienst den grössesten Greuel hat, von welchem er selber spricht: Ich weiß deine Wercke, daß du weder kalt noch warm bist; ach daß du kalt oder warm wärest, weil du aber lau bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeyen aus meinem Munde. Da sie dann in dem Zweiffel dahin sterben, stehet es um ihre Seeligkeit gantz sorgsam, und pfleget dem Zweiffel die Verzweiffelung der Gnade GOttes offtmals zu folgen, wie deren Exempel viel angezogen werden könnten, wie dann auch bey solcher Gewalt der Reformation in Gewißheit der Religion keiner stehen könnte, weil die Religion, welche der eine Bischoff einführete, der andere aber solche Religion abschaffen würde, welches gewißlich eine lautere Zerrüttung des Christenthums gebähren wollte.

Und obwol unter der ersten Kirchen, wie *Isidorus* schreibet, es im Glauben viel Secten gegeben, ist dennoch keiner deswegen verstossen worden, der sich zum Concilio Nicæno und Apostolischen Glaubens-Bekänntniß verstanden, so gar, daß auch die Jünger Johannis des Täuffers, welche von dem Heiligen Geist keine Wissenschafft gehabt, von den Aposteln nicht verstossen, sondern zu Brüdern aufgenommen worden sind.

Hier-

1646. Febr. Hierum und andern Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen Herrlichkeiten und Gunsten selbsten vorstehenden tapffern Motiven, geruhen dieselbe gnädig und hochgünstig, es in die gedeysame Wege zu fügen, auch selbsten dahin zu rathen und zu beschliessen, daß die in Westphälischen Stifftern gesessene Evangelische Ritterschafften, und welche deren Corporibus wegen ihrer Adelichen freyen Güter mit einverleibet, von dem grössesten biß zu dem niedrigsten, und von dem niedrigsten biß zu dem grösten, bey der Freyheit ihres Gewissens und wohlhergebrachtem Exercitio Religionis, sowol auch andern ihren Privilegiis und Juribus in Geist- und Weltlichen Sachen, allermassen sie dieselben von undencklichen und mehren Jahren præscribiret, unbetrübet verbleiben, was denen zuwider vorgenommen, sonderlich aber die Verstossung der Evangelischen von Adel von den Thum-Stifftern, gäntzlich abgeschaffet, und der Zutritt zu denselben ihnen, wie bey vorigen Zeiten geschehen, wieder eröffnet werden möge. Damit der Schluß dieser allgemeinen Friedens-Tractaten, deren Anfang sie mit höchster Begierde erwartet, und mit grossen Freuden vernommen, ihnen, was sie vorhero gehabt, nicht benehme, noch sie von der General-disposition des Gewissens Freyheit der Evangelischen ausschliesse, und also der Tag, worauf der Friede durch GOttes Verleihung wird publiciret werden, ihnen und ihren Nachkommen nicht erschrecklich falle, sondern wo der Friede erreichet, allda auch den umwohnenden Frucht tragen möge. 1646. Febr.

Solche hohe Gnade und Wohlthat seyn um Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten sie mit Leib, Guth und Blut und allen vermögsamen Dienstleistungen zu beschulden, so willigst als hoch-schuldigst, dieselben der gnaden-reichen Obsorge zu beständiger Leibes-Gesundheit, glücklichen Fortgang aller heylsamen Consilien und allem hoch-erwünschtem Wohl-wesen getreulichst befehlende. Lübbeke den 17. Januar. Anno 1646.

Præsent. d. 10. Febr. 1646.

Eurer Hoch-gräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochgeehrtesten Gunsten

Unterthänige, Gehorsame, Bereitwilligste

In den Westphälischen Stifftern gesessene Evangelische Ritterschafften.

§. XVIII.

Brandenburgische Vorstellung wegen Kitzingen, der Vestung Wiltzburg, und der Geistlichen Jurium in den Schwartzbergischen Graff- und Herrschafften.

Das hochlöbliche Hauß Brandenburg brachte, nach Inhalt der nachstehenden Schreiben und Memorialien sub N. I. II. III. IV. seine Gravamina, wegen Restitution des einen dritten und sechzehenden Theils, nebst dem Closter und andern Particular-Stücken und Gerechtigkeiten zu Kizingen, gegen das Stifft Würtzburg; sodann, wegen völliger Restituirung der Vestung Wilzburg, in Conformität des am 24. Dec. 1631. mit dem Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Tilly errichteten Accord; und endlich wegen Restitution des entzogenen Exercitii mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen, in den Schwartzbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, bey dem Congress an:

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr. Anno 1646.

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück.

N. I. Culmbachischen Gesandten Schreiben.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löbliche Herren Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten zu Oßnabrück, Evangelischen Theils

1646. Febr. versammlete hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte, Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Edle, Veste und Hoch-gelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren. 1646. Febr.

Aus gnädigem Befehl der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian und Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren, kan ich nicht Umgang nehmen, meine großgünstige, hochgeehrte Herren, mit diesem Schreiben zu behelligen, und denselben zu erkennen zu geben, welchergestallt beyden Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, bey diesen leidigen Kriegs-Jahren, etliche Oerter wider Recht und Billigkeit eingezogen, und noch auf diese Zeit vorenthalten werden, als ratione beyder hochgedachter Fürstlichen Fürstlicher Gnaden Gnaden, das Closter Kizingen im Land zu Francken, dann respectu Herrn Marggraf Albrechts Fürstlicher Gnaden in specie der dritte und sechzehende Theil an der Stadt und Amt Kizingen cum pertinentiis & deductis meliorationibus, wie auch die Vestung Wülzburg, und Exercitium mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen in den Schwartzenbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, wie aus den Abschrifften beygelegter Memorialien, an die höchst-hoch- und löblichen des Heiligen Römischen Reichs bey jetzig vorseyenden General-Friedens-Tractaten versammleten Chur-Fürsten und Stände Räthe, welche ich bey dem hoch-löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio nechsten Tages zu übergeben und zu bitten gedencke, daß solche gedachten dreyen Collegiis communiciret, sodann in Consultationem genommen, ad dictaturam gebracht, auch gewüriger Bescheid darauf gegeben werden möchte, mit mehrern zu vernehmen: und damit meine großgünstige hochgeehrte Herren desto besser Information de meritis causæ erlangen und einnehmen mögen, so habe ich drey gedruckete summarias Relationes wegen der Stadt, Amt und Closter Kizingen, wie auch noch drey von dem Tyllischen Accord die Vestung Wülzburg betreffend, beyfügen und mit überschicken, benebenst im Nahmen meiner gnädigen gnädigen Herren Committenten gebührender massen, für meine wenige Person aber dienstfleißig ersuchen und bitten wollen, daß ihnen beliebe, gemeldte drey Sachen in reiffe Consultation zu nehmen, berühmter hochvernünfftiger dexterität nach, dahin cooperiren helffen, damit die gebetene Restitution realiter förderlich erfolge, und in effectu erhalten werden möge, allermassen hochgedachter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren Suchen und Begehren, nebst danckbarlichem Erbiethen, zu End oberwehnter Memorialien, weitläufftig an- und ausgeführet, so ich beliebter Kürtze halber anhero wiederholet, die Sachen im guten Recommendat zu halten, und zu schleunigem Effect zu befördern, nochmals gebeten haben; in Deroselben großgünstige Faveur mich auch bestes Fleisses befehlen wollen. Datum Münster den 9. Februar. Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren Abgesandten.

dienstergebener und beflissener

Fürstlich-Brandenb. Abgesandter Johann Müller.

P. S.

Auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren, was im Nahmen und aus Befehl des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Hertzogs ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Dieselbe ich in puncto die Restitution des entzogenen Exercitii, mit Bestellung der Geistlichkeit in Kirchen und Schulen in den Schwartzenbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, betreffend, in beygefügtem zuvor angeregten Memorial angebracht und gebeten, daß will ich auch im Nahmen und von wegen des

auch

1646. Febr. auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Christian**, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Hertzogen, meines gnädigen Fürsten und Herrn, allerdings wiederholet und gebeten, darbey aber expresse protestiret, bedinget und dargethan haben, daß gemeldte Schwartzenbergische Graf- und Herrschafften nicht zum Lehnhof des Fürstlichen Hauses Onolzbach, sondern des Fürstlichen Hauses Culmbach gehören, auch Seine, Herren Marggraf **Christians**, Fürstliche Gnaden, mein gnädiger Fürst und Herr, wie zuvor alle, also auch jetzigen Besitzer und Inhabern dieser Graf- und Herrschafften, für dero allein zuständige und angehörige Lehn-leute gehalten und noch halten, und dahero an deren wohl-befugten Dominio directo, durch das übergebene Memorial nichts præjudiciret werden solle noch könne, mit wiederholter nochmahliger dienst-beflissener Bitte, die gesuchte Restitution ein als den andern Weg befördern zu helffen, und sich dieses Streits (dessen sich beyde nahe anverwandte Fürstliche Fürstliche Häuser wohl vergleichen werden) nicht irren, jedoch ad Protocollum nehmen, und dem hoffenden Friedens-Instrumento mit einverleiben zu lassen, wie in alle Wege recht und billig ist; auch mein gnädiger Fürst und Herr die gute Confidenz, mit Danck zu meinem Großgünstigen, Hochgeehrten Herren tragen, denen zu groß- und günstigem Favor ich mich bestes Fleisses befehle. Actum Münster den 9. Febr. Anno 1646. 1646. Febr.

Præsent. d. 10. Febr. Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

dienstbeflissener ergebener

Johann Müller.

N. II.

Dictatum Osnabr. 12. Februar. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale **an den Chur-Fürsten und Städte-Rath ꝛc. Kitzingen betreffend.**

Præm. præmitt.

N. II. Culmbachischen Gesandten Memorial wegen Kitzingen.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und günstigen, Hoch- und geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten**, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn Principals, mir in Gnaden zugefertigtem Special-Befehl, ich gebührlich und dienstlich anzufügen nicht unterlassen: Ob wol aus den in öffentlichen Druck gegebenen Actis und daraus gezogenen, in Anno 1641. bey dem damahligen Reichs-Tage zu Regenspurg distribuirten Extractu, notorium und in continenti noch ferner erweißlich, daß das Stifft Würtzburg die Reichs-Lehnbare Burg und Stadt Kitzingen am Maynfluß in Francken gelegen, cum pertinentiis, so lange selbige in rerum natura gewesen, niemahln gantz sondern allein zwey in Annis 1339. und und 1406. von Herrn **Gottfrieden** und **Johannsen** von **Hohenlohe**, vermittelst jedesmals darüber ausgebrachter Römisch-Kayserlicher und Königlicher Belehnung, erlangte und zusammen, respectu totius fünff Achtheil betreffende Theile daran gehabt, dieselbe auch, und kein mehrers hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn in GOtt ruhendem Tritavo, weyland Herrn **Albrechten**, Marggrafen, darnach Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnburg ꝛc. hochlöbseeligsten Angedenckens, für sich und Dero Erben, in Anno 1443. um 36100. Goldfl. verpfändet, zu usufructuiren, eingegeben und zu reluiren bedinget; dabeneben aber den Herren Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg den ad constituendum totum, über obbenannte Zweyen noch übrigen dritten erst hocherwehnter Fürstlichen Familie, bereits in Anno 1390. vor aller Würtzburgischen oppignoration mit rechtmäßigem Titul Römisch-Königlicher Investitur erlangten, auch noch in selbigem Jahr in Contradictorio coram arbitris erhaltenen, von **Gottfrieden** und **Conraden** von **Hohenlohe**, genannt von Brauneck herrührenden ein dritten und sechzehenden, oder per æquipollens kürtzer auszusprechen, die über obbedeutete Würtz-

Febr. 1646. burgische fünff-noch drey Achtheil anreichenden Theil, an gemeldter Burg und Stadt, sowol vor und nach solcher letzten, als auch vor bey und nach der sonsten auch vorhero in Anno 1399. auf 12000. Goldgülden constituirten, aber in Anno 1416. abgeledigten ersten, wie auch vor bey und nach der andern in Anno 1434. ebenmäßig um 12000. Goldgülden Hauptguth contrahirten, in vorberührter dritter und letzter wieder mit begriffener Verpfändung der Würtzburgischen Theile, mit fast unzahlbaren verbal-und real-Confessionibus, und sonderlich in allen seit Anno 1390. biß auf das Jahr 1625. von Fällen zu Fällen, so offte es zu schulden kommen, an seiten des Stiffts eingezogeiten Erbhuldigung zu Kitzingen selbsten erkandt: Ja hochbesagte Herren Burg-und Marggrafen, in gemeldter Proposition, zu verstehen auf drey Achtheil an Beeth, Dienst, Atzungen, Lager, Ungeld, Steuer und andern herrschafftlichen juribus & reditibus solche gantze Zeit über, und nahmentlich auch in den Jahren, da Dieselbe nichts von Würtzburg Pfands-weise innen gehabt, benanntlich von Anno 1390. biß 1399. und von Anno 1416. biß 1434. mit und neben sich, ohne einige Hinderung oder Contradiction, wissentlich participiren lassen: welche also selbst erkannte Burg-und Marggräfliche jure proprio competirende Mitherrschaffts-Gerechtigkeit, dann durch ein und andere darzu kommene Würtzburgische oppignoration derselben Theile, wie die Vernunfft giebt, ja keinesweges absorbiret worden, noch absorbiret werden können, und kürtzlich zu reden, den Stifft Würtzburg, weder vor, bey oder nach unterschiedlich vorgangenen Verpfändungen seiner Theile, sich für Allein-Herrn diß Orts, ausser des jetzt folgenden Verlauffs, doch gar niemaln ausgeben dürffen, noch solches in Abmangel zur acquisition in allewege nothwendiger Römischer Kayser- oder Königlicher Belehnung, bey dem einen, nemlich vorweylen Brauneckischen, nunmehro aber Brandenburgischen Haupt-Theil, mit Bestand oder Grund der Wahrheit thun können, daß doch dessen allen ungeachtet und unbetrachtet, im verwichenen 1626. 1627. 1628. und 1629. bey unternommener Ablösung obberührter letzter Würtzburgischer Pfandschafft pro 39100. Goldgülden, an statt obbenannter dafür versetzter Theile, gemeldte Stadt gantz angesprochen, solch unbillig Postulatum auch bey den zwischen beyder Religion zugethanen Ständen des Heiligen Reichs vorgewesenen diffidentien und Mißverständnissen, nicht ohne (theils) per expressum darauf genommenes Absehen behauptet und durchgedrungen, also hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn Committenten in Seiner Fürstlichen Gnaden noch unmündigen Jahren, neben den Würtzburgischen verpfändeten, zugleich nicht allein, obberührter dero niemaln von dem Stifft Würtzburg jure pignoris, sondern e momento primævæ acquisitionis Anno 1390. jederzeit jure proprio ingehabter, auch solchergestallt vor GOtt und aller ehrbaren Welt noch gebührender und zustehender ein dritter und sechzehender Theil, samt seiner Zugehörte, sondern auch 2) das ebenfalls gar nie in oppignoratione vel lite verstrte Closter Kitzingen, und dieses zwar ohne eintzige weder gegen vorhochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen damals verordnet gewesene Fürstliche Vormundschafft, noch in specie gegen dem gleich Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meinen auch gnädigen Fürsten und Herrn, dessen Fürstliche Gnaden doch zum halben Theil dabey interessiret, vorhergangene Klage, Citation, Gehör, Beweiß, Cognition oder Condemnation, ja auch ungeachtet der sonsten schon längst zuvor derenthalben mit dem Stifft Bamberg am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer verfangenen notorischen litispendenz: und 3) andere mehr denen Herren Burg-und Marggrafen separatis titulis acquirirte Particular-Stücke und Gerechtigkeiten hinweg genommen; also dadurch die in der Kayserlichen Urthel darauf erfolgter Declaration und Executions-Commission præscribirte limites, krafft deren allen mehr nicht, als was der Pfand-Brief vermag, und consequenter freylich nicht gantz Kitzingen, sondern nur die verpfändete Stifftische Theile daran, in die Execution gezogen, hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn Committenten aber, oberwehnte dero, besage erst berührter Declaratoriæ, originaliter bescheinigte Erb-Portion und dahero gehabtes, auch 1646. Febr.

1646. Febr. auch noch habendes Gemeinschafft-Recht an gemeldter Burg und Stadt, mit ihren Ein- und Zugehörungen, und was man a parte des Hauses Brandenburg beym actu executionis noch weiter liquidiren würde, vorbehalten seyn und ruhig verbleiben: wegen des Closters aber, vermöge derenthalben ausgangenen absonderlichen Kayserlichen Rescripti gar nicht exequiret, sondern nur die Beschaffenheit erkundiget, und zu weiterer Kayserlichen Verordnung berichtet werden sollen, allzuweit überschritten worden. 1646. Febr.

Wann dann solches alles nach gestalt vorgewesenen bekandten Läufften zwar nicht zu ändern gewesen, darein gleichwohl von hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn wegen, mit Stillschweigen gar nicht geheelet, sondern gegen die, theils so gar contra Jus Gentium, inauditis & incitatis, quorum interest, häuffig mit untergelauffene Nullitäten, Ubereilungen & excessus Sententiæ Declarationis & Commissionis Cæsareæ (so man zwar allein necessitate juris sui defendendi, sonsten aber salvo cujusvis honore ac debito respectu desuper protestando, will gemeldet haben) vor Notario und Zeugen, bey Relaxation der Unterthanen Pflichte, und sonsten zu vielen unterschiedlichen mahlen öffentlich in solennissima forma protestiret, und nicht allein hochgedachten Herrn Marggraf Albrechts Fürstliche Gnaden, der Abgang an den zu gering im Halt ausgezahlten 39100. Gold-Gülden Pfand-Schillings, sondern zuforderst das Hauptwerck und alles dasjenige, was dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, zu Wiedererlangung des Seinigen, wessen es also ungütlich depossessioniret, in einige weg, damalen oder künfftig, nützlich oder ersprießlich oder nothwendig seyn möchte, per expressum ausbedinget und vorbehalten, und dergleichen Reservat, so gar den sonst höchst-beschwerlichen Executions-Bescheiden selbsten mehr dann an einem Ort mit angehefftet; in krafft dessen auch diese Sache bereits in Anno 1641. bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg angebracht, daselbsten aber das Friedens-Werck und dessen Stabilirung, auch gehörige Abhelffung dieser und anderer dergleichen Beschwerden, zu keiner Erledigung gelanget, sondern allein der Anfang dazu mit Veranlassung gegenwärtiger Congressuum gemachet worden; bey welchen dann unter andern auch davon zu handeln, daß zu Wieder-Aufrichtung des durch sothane Proceduren nicht wenig geschwächten alten deutschen Vertrauens, dasjenige, so unter währenden innerlichen Kriegen einem oder dem andern Theil, nicht nur mit öffentlichen Feindes Gewalt, sondern auch sub specie Juris, ohne gnugsame Verhör und Erkäntniß der Sachen, cum injuria partis alterius zumal in ætate ejusdem adhuc pupillari, abgenommen und entzogen worden, restituiret werden solle:

Alß thue im Nahmen und auf Befehl, wie obstehet, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren ich hiemit gebührendes, inständiges Fleißes bitten und ersuchen, sie wollen unbeschwert sich belieben lassen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonsten mehr die Nothdurfft erfordern mag, mit ersprießlicher Remonstration dahin zu vermitteln, damit dieses mehr hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn auf der kundbaren Billigkeit gegründetes Desiderium, seiner hohen Wichtigkeit nach, als dabey neben der gantzen Chur- und Fürstlichen Familia zu Brandenburg, auch beyde Erb-Verbrüderte Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Hessen notorie mit interessiret, in behörige Consideration gezogen, beherziget, Ihre Fürstliche Gnaden ohne Verzug in den Stand, worinnen der weyland auch Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Hochernannter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und Vorfahr am Fürstenthum, Christlöblicher Gedächtniß, in Anno 1618. Ihre Fürstliche Gnaden selbsten aber noch neulich, nehmlich im Januario Anno 1629. bey vorgangener wiederrechtlicher Abnahm sich befunden, und nehmlich bey Burg und Stadt Kitzingen cum Pertinentiis, mit dem Stifft Würtzburg nach Proportion ihres daran gebührenden ein dritten und sechzehenden Theil in gemeine und Mitherrschafftliche respective des Closters und anderer Ihrer Fürstlichen Gnaden theils allein, theils und nehmlich, so viel das Closter betrifft, mit und neben auch hochbesagtes meines gnädigen Fürsten und

Herrn,

1646. Febr. Herrn, Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg ꝛc. Fürstliche Gnaden separatim zustehenden Particular-Stücken und Gerechtsame in absonderlichen Possels, Nutz- und Niessung, cum omni causa tam in Ecclesiasticis quam in Politicis beständig restituiret, und solches dem Instrumento Pacis, und hiernechst darüber folgender allgemeiner Reichs-Satz und Bekräfftigung, gleich anderer Stände Beschwerden und derselben Erledigung, specifice einverleibet werden möge. Hierdurch wird die Gerechtigkeit, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpublicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammensetzen auch so weit wieder gestifftet, die vorhabende Reichs-Beruhigung nicht wenig besteiffet, auch Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren Merita, gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent, um Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren in Freundschafft, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlichen ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen erböthig verbleiben. Signat. &c. 1646. Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen Hoch- und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Gewalthaber.

N. III.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr. 1646.

Ejusd. Memoriale ad eosdem, **Wültzburg betreffend.**

N. III. Ejusd. Memoriale Wültzburg betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Höchst- Hoch- und Löblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versammlete hochansehnlich- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räthe und Bothschaffter, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten**, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, mir in Gnaden zugefertigten Special-Befehls, ich gebührlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen Reichs-kündig auch aus beygefügtem Abdruck am $\frac{14}{24}$ Decembr. Anno 1631. zu Weissenburg am Nortgau aufgerichteten Accords mit mehrern zu ersehen, welchergestallt hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden und Dero Fürstlichen Hauses, bey ermeldtem Weissenburg gelegene Vestung Wültzburg dem damahligen Kayserlichen General-Lieutenant, Herrn Grafen von **Tylli** seel. von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vormundschafft, mit gewissen capitulirten Reservatis übergeben, und dabey lauter bedinget worden, daß bey solcher Ubergabe hochgedachter Fürstlicher Brandenburgischer Vormundschafft, von wegen der Fürstlichen Pupillen alle Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen, zusamt der Oefnung ruhig continuirenden Possession und leiblicher Besitzung vorbehalten, und es Deroselben allerdings ohne Verfang, auch zu einiger privir- oder depossidirung nicht angesehen, weniger dahin zu ziehen oder zu verstehen, sondern vielmehr die einlegende Guarnison, sobald die dazumal selbiger Orten vorgewesene Gefahr und Unruhe gestillet, ungeachtet der Krieg anderswo fortgestellet, wieder abgeführet, der Platz der Fürstlichen Vormundschafft, oder einem regierenden Marggrafen von Brandenburg zu Onolzbach, mit allem Geschütz, Munition, Gewehr und allen

1646. Febr. allen demjenigen, was bey der Einantwortung darinnen gelassen worden, idque beneficio Inventarii, wie solches darüber aufgerichtet, und noch vorhanden, ohn alle Veringerung, Verderb oder Veränderung, auch ohne einzige Exception, wie die inner- oder ausser Rechtens erdacht oder vorgebracht werden möchte, restituirer werden sollen. 1646. Febr.

Dieweil dann hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent zu der also paciscirten Wieder-Einräumung berührter Dero Vestung, ungeachtet die derenthalben dem Accord einverleibte Condition schon vor längsten purificiret, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch darauf bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg und seithero am Kayserlichen Hof vielfältige allerunterthänigst und gebührende Erinnerung gethan, biß noch nicht gelangen können, nunmehro aber nicht zweiffelen, es werde Ihro, vermittelst unter Handen habender Friedens-Tractaten, auch in diesem Paß, gleich andern, die bißhero desiderirte Hülffe und Restitution des ihrigen gedeyhen:

Alß haben Sie mir gnädig anbefohlen, derenthalben zu dem Ende Special-Erwehn- und Ersuchung zu thun, damit durch Eurer Hochwürd- und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, bey den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonsten die Nothdurfft erfordern mag, einwendende ersprießliche Remonstration, es dahin vermittelt, daß dieser Ihrer Fürstlichen Gnaden plenarie cum omni causa, dem Accord und aufgerichtetem Inventario gemäß suchenden und in alle wege billigen Restitution ebenmäßig expresse und dispositive, mit Beziehung auf den Accord und Inventarium, gedacht werden möge.

Wie nun an Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren ohnbeschwehrter Willfahrung ich nicht zu zweiffeln; alß wird es um dieselbe offt hochgesagter mein gnädiger Fürst und Herr Principal mit günstig, geneigtem auch gnädigem Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denenselben allerseits ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen nicht unterlassen ꝛc.

Præsent. d. 10. Febr. 1646.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen Hoch- und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich-Brandenburg-Onoltzbachischer Gewalthaber.

N. IV.

Dictat. Osnabr. d. 14. Febr. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in den Schwartzenbergischen betreffend.

N. IV. Memoriale wegen des Exercitii Religionis in den Schwartzenbergischen.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versamlete hochansehn- und und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räthe und Bothschafften, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Pom-

1646. Febr. Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meines gnädigen Fürsten und Herrn Principaln, mir in Gnaden zugefertigten Special-Befehl, ich gebürlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen in der dem Fürstlichen Hause Brandenburg Lehnbahren Grafschafft Schwartzenberg und Herrschafft Hohenlandsperg die Religion Augspurgischer Cnofession lang vor dem Passauischen Vertrag zu Zeiten Herrn Friederichs von Schwartzenberg in Kirchen und Schulen eingeführet, angenommen, geübet, auch nachgehends in Anno 1588. dem weyland Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. auch in Schlesien zu Jägerndorff ꝛc. Hertzogen, Christlöbseeligster Gedächtniß von Herrn Graf Johann zu Schwartzenberg, erst wohlermeldten Herrn Friederichen Sohn, das Jus Patronatus & Collaturæin- & destituendi, examinandi & visitandi neben andern der Geistlichkeit anhängigen von Seiner Gnaden ohn männigliches Wiederrede ruhig ingehabten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Pfarren, Kirchen und Schulen in gemeldter Graf- und Herrschafft, auch auf Ihre Fürstliche Durchlaucht Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu ewigen Zeiten, so lange selbige bey der wahren Augspurgischen Confession, wie dieselbe in Anno 1530. Kayser Carln von den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen überreichet, verharren werden, verschafft, übergeben und zugeeignet: solch Geschäfft auch, von allen seinen, Herrn Graf Johann von Schwartzenberg, Lehns-Folgern, keinen ausgenommen, ohngeachtet sie der Catholischen Religion zugethan gewesen, biß auf den jetzigen Inhaber berührter Graf- und Herrschafften, Herrn Graf Johann Adolphen, theils in Person, theils durch ihre Gevollmächtigte Gewalthaber, bey ihren Lehen-Empfängnissen, vermittelst absonderlicher in denen Lehn-Briefen per modum relati ausdrücklich gemeldter, auch mit leiblichem Eyd beschwohrner Accord und Reversalen bestätiget, und darein cum amplissima & extensiva renunciatione aller Geist- und Weltlichen Rechte, Päbstlichen Bullen, Concilien, Decreten, Absolutionen, Restitutionen, Dispensationen, Beneficien und Begnadigungen, ja so gar des Religion-Friedens selbsten, hochbetheuerlich versprochen worden, daß hinführo hochgedachtes Fürstliches Hauß Brandenburg an Bestellung, Besetz- und Entsetzung der Schwartzen- und Hohenlandesbergischen Pfarren, Kirchen und Schulen und also durchaus in Exercitio der Ceremonien, Kirchen-Gebräuche und Religion der Augspurgischen Confession, auch an den Gottes-Häusern derselben und allen andern Einkommen nicht gehindert noch geirret, sondern dabey ruhig und die jedesmal von Brandenburg bestellte Kirchen- und Schul-Diener, samt den ihrigen sowohl ihrer geübten Lehr der Augspurgischen Confession ohn Maßgebung an ihren Personen, Einkommen, wie die einer jeden Pfarr incorporiret oder addiret, ungeschmälert, unbedränget und unbeschwert gelassen, auch alle derselben Graf- und Herrschafften Unterthanen, Kirchen, Gotteshäusern und Heiligen-Pfleger, ihre Weib, Kinder und Nachkommen von solcher Religion Augspurgischer Confession, als in deren sie vor vielen Jahren hero und von Jugend auf gelehret und nach einander unterwiesen worden, nicht abgehalten, gehindert, noch derenthalben ichtwas entgelten, oder mit Ungnad darum gemeynet, sondern von den Grafen dabey geschützet, gehandhabet werden: und ob wohl den Herren Grafen, wenn Sie und die ihrigen in Dero Graf- und Herrschafft Schlössern gegenwärtig das Exercitium Catholicæ Religionis frey und ungehindert, für sich und ihre Diener und Dienerin vorbehalten, jedoch es sonsten in alle wege bey der Verordnung und Inhalt vorerwehnten Herrn Graf Johansen Testaments verbleiben und demselben hierdurch nichts benommen seyn solle; dabey es dann auch so lange verblieben, und mit Præsentation der Kirchen-Diener zum Brandenburgischen Consistorio, derselben Examination, Installation, Visitation, Destitution, und allen andern zur Geistlichkeit gehörigen Actibus, besage der in großer Anzahl bey dem Brandenburgischen Archivo verhandenen Documenten, in viridi observantia absque ulla interruptione also gehalten worden, biß nach des weyland Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg in Preußen,

1646. Febr.

1646. Febr. Preußen ꝛc. Hertzogen, in Anno 1625. erfolgten Christseeligen Ableiben, der obbedeutete Accord wegen der Geistlichkeit von damaligem Inhabern mehrerwehnter Graf- und Herrschafften, Herrn Graf Ludewigen, welcher ihn doch vorhero in Anno 1618. selbst leiblich beschworen, in Disputat zu ziehen angefangen, auch endlich das von Anno 1530. biß dahin gantzer 95. Jahr lang dieser Orten ruhig continuirte Exercitium Augspurgischer Confession mit der That verboten und abgeschaffet: die Geistlichen am 10. Martii gemeldtes 1627. Jahrs mit einander verjaget, und sich hiezu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Crayß einquartiret gewesenen Herrn Obristen von Schönberg persönlicher Cooperation, samt seiner unterhabenden Völcker Dienst, zu Aengstig- und Bezwingung der armen Unterthanen gebrauchet. 1646. Febr.

Und ob wohl seithero der jetzige Inhaber Herr Graf Johann Adolph ꝛc. um Abstellung solcher eingedrungenen Innovation und Einfüllung seines dißfalls ebenmäßig gethanen hochbetheuerten Versprechens, in Schrifften erinnert worden; ist doch von ihme solche Antwort erfolget, daraus mehr Lust zu Beharrung der eine Zeit hero vorgegangenen Contraventionum, weder zu schuldiger Accommodation zu verspüren.

Wann dann solches alles occasione und mit Prævalirung dieser innerlichen Motuum im Heiligen Römischen Reich also attentiret, durchgedrungen, und bißhero, mit thätlicher Abhalt- und Ausschliessung des Fürstlichen Hauses Brandenburg, von seiner mit gutem Titul und Glauben hergebrachten Possess vel quasi, behauptet worden: welches nicht allein den possedirten Theil zu mercklicher Beschwehr und Schimpff gereichen thut, sondern auch andern der Augspurgischen Confession Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bevorab beyden mit Brandenburg hoch-verbrüderten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, ja auch sonsten ausser aller Consideration der zwiespaltigen Religion allen Lehn-Herrschafften billig und zwar nicht geringes Nachdencken verursachen mag, wodurch das gute alte Vertrauen im Heiligen Reich mehr weiter gekräncket, weder zur Reduction desselben geholffen wird.

Alß thue im Nahmen und aus Befehl Eingangs hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Committenten, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, ich hiemit gebührliches inständiges Fleißes ersuchen und bitten, sie wollten unbeschwert Gefallen tragen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonsten die Nothdurfft mehr erfordern mag, mit ersprießlicher Remonstration es dahin zu vermitteln, damit diese Beschwerung ihrer, nach Gestallt darbey interessirter dreyer vererbbrüderter hoher Chur- und Fürstlichen Häuser, ja auch aller der Augspurgischen Confession zugethanen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hohen Wichtigkeit und weitaussehender Consequenz nach, in reiffe Consideration gezogen, hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, und vermittelst Deroselben, daß gantze Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, zu Dero in Anno 1618. ja noch neulicher gehabten wohl-beglaubten und titulirten Possess vel quasi in Bestellung, Besetz- und Entsetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, bey berührter Graf- und Herrschafft Schwartz- und Hohenlandsberg, samt was weiters, vermöge darüber zwischen beyden Fürst- und Gräflichen Häusern auf beyderseits Nachkommen ewig und unwiederrufflich aufgerichteten Accords, wegen der Geistlichkeit darzu gehörig, plenarie und auf ein beständiges ewiges Ende restituiret, solches auch dem Abschied bey dem passu restituendorum loco congruo specifice & dispositive inseriret werden möge.

Hierdurch wird die unter andern auch fürnehmlich in fide & observantia pactorum conventorum bestehende heilsame Justitia, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpublicarum befordert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammensetzen auch soweit wieder gestifftet, die vorhabende Reichs-

1646. Febr. Beruhigung nicht wenig besteiffet, auch Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrte Herren Merita gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Comittent um Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlich ohne das förderist wohl beygethan, zu erkennen erböthig bleibet ꝛc. 1646. Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich-Brandenburg-Onoltzbachischer Gewalthaber.

§. XIX.

Von des Reichs-Hoff-Raths Agentens Burckard Exilio.

Es haben auch Privat-Personen, welche sich von höhern Orten beschweret zu seyn vermeynten, an den gegenwärtigen Friedens-Congreß sich gewendet, und in ihrem Anliegen, Trost und Hülffe gesucht. Dergleichen that der Reichs-Hoff-Raths-Agent **Burchard**, welcher wegen eines vor den General-Feld-Zeug-Meister von **Sparr**, an den Venetianischen Ambassadeur *Justiniani* abgefaßten Lateinischen Schreibens, in Arrest gezogen, und darauf von dem Kayserlichen Hoff hinweg geschafft wurde. Er suchte dahero bey dem Corpore Evangelico, um Intercessionales an, Inhalts N. I. welche ihm auch N. II. & III. sowol an Ihro Kayserliche Majestät als an Dero Gesandtschafft ertheilet wurden: und kommt in folgenden Actis noch mehrers von diesem Punct vor.

N. I.

Des Reichs-Hof-Raths-Agentens Burchards Vorstellung ad Corpus Evangelicum, desselben Exilium betreffend.

N. I. Memoriale an die Evangelischen Stände zu Oßnabrück und Münster.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehrenveste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders großgünstige und hochgeehrte Herren und Patronen. Ob zwar Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, denen zu allen Respect und möglichsten Diensten, ich mich jederzeit schuldigst und bereit-willigst erkenne, bey den jetzigen des allgemeinen Frieden und nothleidenden Vaterlandes hochwichtigen obliegenden Consultationibus und Berathschlagungen, ich ungerne mit meinen privat-querelen und lamentationibus molestiren und behelligen mag: so kan ich doch aus gantz unvermeidlichen, hoch-nothzwingenden Ursachen, wie in folgenden mit mehrern zu vernehmen, unter beykommender absonderlicher kurtzen Relation sub A. welche deswegen gnädig anzuhören, ich schuldiges Fleisses bitten thue, denenselben dienst-gehorsamlich zu berichten nicht umgehen, was gestallt in Anno 1644. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, allda ich der Zeit unter der löblichen Reichs-Hof-Raths-Expedition bestellter Advocatus und Agent gewesen, ich wegen eines schlechten dem General-Feld-Zeugmeister, Ernst Georg von **Spar**, auf sein Begehren und Verantwortung, von mir aufgesetzten Lateinischen Concept-Schreibens, Inhalt der Abschrifft hierbey sub B. welches er an den Herrn Venetianischen bey dem Kayserlichen Hofe residirenden Ambassadeur (tit.) Herrn **Johann Justiniani**, in causa privata etliche arrestirte und zwischen ihnen beyderseits prætendirende Gildehasische Gelder betreffende, abgehen lassen, darüber aber er der Herr Ambassadeur sich gar hoch offendiret gehalten, unverschuldeter Weise erstlich in einen schweren, und in dergleichen

Sa-

1646. Febr. Sachen gantz unerhörten Arrest genommen, hernach aber gantz und gar vom Hof, wiewol inaudita causa abgeschaffet, und in das exilium, darinnen ich auch noch jetzo nunmehr über das andere Jahr lang, elendiglich herum vagiren muß, verstossen und verjaget worden. Nun werden aber Eure Gestrengen und Herrlichkeiten auch daneben vel ex ipsa illa nuda relatione facti, was in puncto Juris davon zu judiciren und zu halten, ihrem hohen beywohnenden Verstande nach, ohne alles mein Erinnern, gar leicht ersehen, und so viel unzweiffentlich bald befinden, daß dieser gantze Proceß wegen des Sparrischen Schreibens mit mir anfangs, ehe man noch gewust, ob, wie und was gestallt ich mich zu demselben bekennen thäte, oder obs auch meinem Concept in allen gemäß, nachdem man dasselbe weder vorher noch hernach mich hat recognosciren lassen, nicht allein stracks ab executione absque ulla cognitione causæ angefangen, sondern auch hernach in ipso progressu causæ principalis ohne alle ordentliche Erkänntniß Rechtens continuiret, und ehe ich mit meiner hauptsächlichen Verantwortung darüber gehöret, oder auch mir specifice die Capita und Puncta des Schreibens selbst, welche man vor so hoch-strafwürdig halten thäte, zu solcher Verantwortung, daß ich dieselbe darauf hätte stellen oder richten können, welches absque illa specificatione mir sonst unmöglich gewesen, fürgehalten und communiciret, ich stracks mit der Condemnation und letzten Straf-Decreto selbst dergestallt, daß ich nicht gewust, noch auf diese Stunde weiß oder wissen können, was eigentlich mein Verbrechen, oder womit ich das verschuldet, bin præcipitiret und übereilet worden: Insonderheit aber werden Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, aus des Herrn Ambassadeurs, der expresse nichts auf mich prætendiren wollen, dabey angeführter Antwort selbst bald so viel zu vernehmen haben, daß in dieser Sache noch sehr zu zweiffeln, ob jemals ein Kläger oder richtige Klage wider mich vorkommen, oder doch ob die im Kayserlichen Decreto fürgewendete Causa meiner Bestraffung die rechte wahre, und nicht vielmehr unter derselben gar eine andere Ursache, die man aber novo & inaudito exemplo mich nicht hat wissen lassen wollen, verstanden worden sey; Zum Uberfluß aber posito, daß solches die vera Causa gewesen, und daß auch mit ordentlicher Erkänntniß Rechtens darüber verfahren, und etwas unverantwortliches in diesem Concept des Sparrischen Schreibens wäre gefunden worden, wie das doch nicht ist, mir auch nichts gewiesen worden, so werden sie doch ex atrocitate pœnæ bald zu erkennen haben, ob dieselbe dem delicto proportioniret, und sonderlich ob sie den Löblichen, sowol im Heiligen Römischen Reich, als auch in den Oesterreichischen Erb-Landen selbst wohl-hergebrachten Gerichts-Ordnungen, nach welchen man die Advocatos propter vehementiam in scriptis, und zwar welche sie selbst eingeben und unterschreiben, daß doch von mir hier nicht geschehen, etwa mit einer Correction oder Verweiß zu straffen pfleget, conform oder gemäß könnte judiciret und gehalten werden. 1646. Febr.

Und wiewol nun, so viel meine Person anbelanget, ich bey allen diesen jetzo fürgebrachten Umständen in Conscientia diese Sache also qualificiret und beschaffen wol gewust, daß ich dieselbe im Stande Rechtens, wann ich darzu verstattet worden, oder noch verstattet würde, zu defendiren und zu verantworten, und meine Unschuld männiglich zu approbiren mir wol getraue:

So habe ich doch, aus allerunterthänigster devotion und Gehorsam gegen Ihro Kayserlichen Majestät, mich bißhero soweit submittiret und alle Mittel versuchet, ob ich etwa durch bewegliche, sowol von Fürstlichen als auch andern hohen Standes-Personen, insonderheit aber auch von dem Herrn Venetianischen Ambassadeur selbst, für mich eingewendete Interceßiones und Vorbitte, meine Restitution supplicando allergehorsamst erheben könnte oder möchte. Dieweil aber über allen angewendeten Fleiß, unangesehen der Spar, als der Principal selbst dieses Unglücks, schon vorlängst und noch vor meiner Ausschaffung aus demselben liberiret und restituiret worden, ich nichts erhalten können: Und über diß gleichwol eine solche Sache ist, welche Fürsten und Stände des Reichs, so ihre bestellte Diener und Agenten bey dem Kayserlichen Hof halten müssen, der Consequenz halber, und damit sie nicht etwa gleichergestallt wegen anderer fremden, auswärtigen Gesandten, mit solchen præ-

1646. Febr. cipitirlichen Processen, dafür keiner seiner Unschuld halben sich gnugsam versichert wissen kan, übereilet werden möchten, billig wol zu beobachten ist; 1646. Febr.

Alß bin ich endlich genöthiget worden, dieses alles bey gegenwärtiger löblichen der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs hochansehnlicher Herren Abgesandten Versammlung, Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten zu erkennen zu geben, dieselbe gantz inständiges und durch GOtt hochflehentliches Fleisses dienst-gehorsamst bittende, sie wollten sich meiner, als eines armen unschuldigen condemnirten, und im exilio lange Zeit herum schwebenden Reichs-Agenten mitleidentlich annehmen, und bey Ihro Kayserlichen Majestät selbst, wie nicht weniger Dero anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten, durch ihre hoch- und viel-vermögende Intercession an statt und im Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, mich dahin verbitten helffen, damit von Ihro Kayserlichen Majestät ich wiederum zu Kayserlichen Gnaden auf- und angenommen, in vorigen Stand, darinnen ich vor dieser Sache gewesen, plenarie restituiret, oder doch wo eine andere Ursache dieser Bestraffung seyn sollte, darüber nothdürfftig gehöret, und nicht inaudita causa länger in diesem unverschuldeten exilio bleiben, oder ja darinnen elendiglich sterben und verderben müste. Daß, wie es nicht mehr dann der Billigkeit und den Rechten gemäß, also bin von Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten ich dasselbe Zeit meines Lebens mit allen angenehmen Diensten äusserster Möglichkeit nach zu verdienen, wie schuldigst also auch bereit-willigst, mich hiermit dienst-gehorsamst empfehlende

Præsent. d. 20. Febr. 1646.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten

Unterdienst-schuldigster untergebener

Johann Burchardt.

N. II.

Dictat. d. 13. Mart. 1646.

Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät vor den Agenten Burchard.

N. II. Evangelicorum Intercessionales.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser; Eurer Kayserlichen Majestät sind unsere allerunterthänigste, gehorsamste Dienste, getreues Fleisses stets zuvor, Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was gestallt uns D. Johann Burchard, wehemüthig zu erkennen geben, wie Eure Kayserliche Majestät dahero ein ungnädigstes Mißfallen wider ihm gefasset, weil er im Nahmen und auf Begehren des Herrn General-Feld-Zeugmeisters und Obristen Sparren, an den Venetianischen Ambassadeurn, Herrn Johann Justiniani, ein Lateinisches Schreiben concipiret und verfertiget hätte, darüber er dann in Arrest genommen, und nachgehends eine geraume Zeit im exilio herum schweben müssen, darzu er noch biß dato nicht wiederum ausgesöhnet vielweniger zu seiner Advocatur und Bestellung admittiret werden wollen, demnach gantz inständig gebeten, an Eure Kayserliche Majestät ihme soweit mit unserm allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben zu statten zu kommen, damit er nicht allein ausgesöhnet, zu Kayserlichen Gnaden angenommen, sondern auch zu seiner vormahls gehabten function und Bestellung wiederum gelassen werden möchte.

Wiewohl nun Eurer Kayserlichen Majestät wir des Kayserlichen gerechtesten Gemüths wissen und ausser allen Zweiffel stellen, wann gedachter Johann Burchard sich bey Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst selbst angeben würde, es werde ihme die Gnaden-Thüre nicht versperret, sondern dasjenige wiederfahren, was in aller Unterthänigkeit und schuldigstem Gehorsam er bitten würde, daß wir dahero fast über-

1646. Febr. überflüssig ermessen, Eure Kayserliche Majestät mit unserm allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben zu behelligen und verdrießlich zu seyn: Jedennoch aber weil Impetrant darum inständig angehalten, und so gute Hoffnung gefasset, daß er hierdurch desto eher seine Intention erreichen möchte: 1646. Febr.

Alß haben um so viel weniger wir ihme diese unsere allerunterthänigste Intercession-Schrifft versagen wollen, zumal derselbe in eines theils unserer gnädigen Fürsten und Herren Bestallung begriffen, und an Eurer Kayserlichen Majestät Hofe Agent ist.

Und gelanget diesem allen nach an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes gehorsamstes Suchen und Bitten, Dieselbe geruhen unser allergnädigster Kayser und Herr zu seyn, und nicht allein mehrgemeldten D. Burcharden zu Kayserlichen Gnaden, Hulde und Clemenz, wiederum auf- und anzunehmen, sondern auch denselben in vorigen Stand hinwiederum plenarie restituiren, und also dieser unserer eingelegten allerunterthänigsten Vorbitte würcklich geniessen, empfinden zu lassen.

Solche allergnädigste huldreiche Wohlthat wird Impetrant Zeit seines Lebens nimmer vergessen, sondern mit danckbarem Gemüth allerunterthänigst und demüthigst stets erkennen; wir wollen es auch gegen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, der Gebühr nach wissen zu rühmen, und Eure Kayserliche Majestät befehlen wir in des Allerhöchsten starcken Schutz, zu langem gesunden Leben und aller gedeylichen immerwährenden Kayserlichen Posteritât, und Deroselben uns zu allergnädigst Kayserlichen milden Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst; und sind und verbleiben Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigste, gehorsamste Dienste zu jederzeit zu leisten bereit-willigst und äusserst geflissen. Datum Oßnabrück am 12. Mart. Anno 1646.

Eurer Römisch-Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigste gehorsamste

Evangelischer Fürsten und Stände zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räthe, Bothschafften und Gesandte.

N. III.

Dictatum Osnabr. 13. Mart. Anno 1646.

Vorschreiben an die Kayserliche Gesandtschafft den Reichs-Hof-Raths-Agenten Burchard betreffend.

N. III. Vorschreiben an die Kayserliche Gesandten.

Dero Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichste, fürtrefflichste Herren Legati, Hochwohlgebohrne Grafen auch Wohl-Edle, Veste und Hochgelahrte, Gnädige auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Eurer Eurer Eurer Eurer Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz sind unsere bereitwilligste und stets geflissene Dienste, bestes Fleisses zuvorn, und mögen denselben wir unterdienstlich nicht bergen, was massen uns D. Johann Burchard gantz wehemüthig zu erkennen gegeben, wie bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, er darum in Ungnaden kommen, weil derselbe im Nahmen und auf sonderbahres Begehren des Herrn General-Feld-Zeugmeisters und Obersten Sparren, an den Venetianischen Ambassadeurn, Herrn Johann Justiniani, ein Lateinisches Schreiben begriffen und verfertiget hätte, darüber er dann in Arrest genommen und nachgehends eine geraume Zeit im exilio herum schweben müssen, darzu er noch biß dato nicht wiederum ausgejöhnet, vielweniger

1646. Febr. ger zu seiner Advocatur und Bestallung admittiret werden wollen; Demnach gantz inständig gebeten, wir wollten an Eure Eure Eure Eure Eure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz ihn derogestallt recommendando vorschreiben, damit durch deroselben vielgeltende Vermittelung bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät er hinwiederum eingebeten, und nach erlangter Aussöhnung zu seiner vormals gehabten function und Bestallung hinwieder gelangen und kommen möge. 1646. Febr.

Nun haben wir zwar dafür gehalten, es würde unsere Recommendation um so vielweniger hierzu bedürffen, weil Eure Eure Eure Eure Eure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz auf sein selbst gebührendes Anmelden, ohne das ihme würden gewillfahret haben.

Alldieweil er aber Uns darum inständig gebeten und angelanget, alß haben wir in Ansehung, daß er auch in eines theils Unserer gnädigen Fürsten und Herren Dienstbestallungen würcklichen begriffen und am Kayserlichen Hoff Agent ist, ihme diese Recommendations-Schrifft nicht versagen wollen.

Bitten derohalben Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. wir gantz unterdienstlich und hochfleißig, Dieselbe ruhen gnädig und hochgünstig, nicht allein gedachten D. Burckarden sich dahin anbefohlen seyn zu lassen, damit er zu Kayserlicher Clemenz und Güte möchte wiederum angenommen, sondern auch zu seinem vorigen Stand und Officio plenarie restituiret werden.

Gleichwie nun Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. ihrem vornehmen Valor nach, hierzu ersprießlichen cooperiren können: Alsso wird es Impetrant Lebens-Zeit in danckbahrem Erkäntniß erhalten.

Und Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. verobligiren uns hierdurch nicht wenig, denen wir jederzeit zu angenehmen Dienst-Erweisungen bereitwillig und stets geflissen seyn und verbleiben. Datum Oßnabrück am 12. Martii Anno 1646.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell.

Unterdienst- und bereitwilligste allezeit

An Ihrer Römisch-Kayserlichen auch zu Hungern und Boheim Königlichen Majestät zu den allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Legaten.

Evangelische Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛc.

§. XX.

Differenz zwischen den Marggrafen zu Baaden in puncto Sessionis.

Alß Marggraf Wilhelm zu Baaden, durch den Fürstlich-Münsterischen Rath, Ludewig Nicolaum Trachter, im Fürsten-Rath zu Münster, bey gegenwärtigem Convent, Session nehmen lassen, da eben des Marggrafens Friederichs zu Baaden, Abgesandter Hanß Georg von Merckelbach, von dar abwesend, und zu Oßnabrück sich befand; so wendete dieser die Protestation, nach N. I. dagegen ein, und erhielt darüber vom Reichs-Directorio das Certificat nach N. II.

N. I.

Dictat. Osnabrug d. 13. April. Anno 1646.

Protestation des Marggräflich-Baadischen Gesandtens wieder die von Marggraf Wilhelm im Fürsten-Rath genommene Session.

N. I. Protestation.

Demnach bekandt und Reichskündig, in was Beschwerligkeit eine geraume Zeit hero, und sonderlich bey den noch währenden Landes-verderblichen Krieges-Läufften, der

1646. Febr. der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. nebst Dero Herren Vaters, weyland Herrn Marggraf Georg Friederichen Fürstlichen Gnaden Christmildesten Andenckens, mit dero angemaßten Gegentheil gerathen, und Seiner Fürstlichen Gnaden dabey die Muthmassung und Beysorge getragen, es möchte derselbige auch bey den nunmehr durch GOttes Gnade und Seegen zu erwünschter völligen Beruhigung, unsers so gantz gekräncket und betrübten Vaterlandes angetretenen allgemeinen Friedens-Tractaten für- und einzudringen, auch wohl selbst Sessionem zu nehmen und Votum zuführen sich unterstehen. 1646. Febr.

Alß haben Seine Fürstliche Gnaden sowol in mitgegebener Instruction, als auch zu mehrmahln absonderlich eingeschickten special Befehlig, mir gnädig aufgetragen und eingebunden, ein wachsahmes Auge darauf zu geben, und auf allen Fall Dero Rechten und Nothdurfft möchligsten Fleisses zu beobachten, und aufrecht zu erhalten: weiln ich dann erst dieser Tagen vernommen, daß gemeldter Dero Gegentheil zu Münster, in meinem gemüßigten Abwesen durch Lic. Nicolaum Trachter, Fürstlich-Münsterischen Rath, sich zur Session angegeben, derselbige auch allbereits würcklichen admittiret worden: Alß werden Seine Fürstliche Gnaden vielweniger aber ich, als aufrichtiger Diener, von Niemanden unpassionirten Gemüths, verdacht werden können, daß solchem angemaßten Beginnen und eigenthätiger Turbirung dergestallt wiedersprochen, & cum solennissima protestatione & reservatione omnium Jurium wiederfahren wird, damit derselbige weder jetzt oder ins künfftige keinesweges zu einigen Deliberationibus beruffen, vielweniger aber ad Sessionem & Votum admittiret werden möchte, zumahlen um so viel desto mehr, weiln bekandt, daß diese Sache an ihr selbsten nochmahln ungeendet, sondern Seine Fürstliche Gnaden, solche auf diese allgemeine Tractaten und künfftigen Friedens-Schluß ausgestellet, auch gäntzlich entschlossen und gemeynet, solche in mit und bey denselben, weillen sie eigentlich dahin gehörig, abhandeln zu lassen.

Es ist auch jedermänniglich bekandt, welchergestallt der hochlöbligsten Cronen und Ruhe-Begierigen Stände Intentionen dahin gerichtet, daß zu mehrer Versicherung eines beständigen Friedens alles im Heiligen Römischen Reich in den Stand gesetzet werden möge, wie es vor entstandenem Kriege, und nahmentlich Anno 1618. gewesen: darbey dann aus der Notorität selbsten kündig ist, daß dazumahl Seine Fürstliche Gnaden mit Dero Gegentheil in contradictione und unerörterten Sachen gestanden; derselbige auch von diesen Landen das geringste nicht, sondern hochgedachten Herrn Marggrafen George Friederichen Fürstliche Gnaden solche vollkommentlich innen gehabt, dahero dann er, Gegentheil, wie er dazumahl dieser und anderer Jurium nicht fähig gewesen, also auch anjetzo vielweniger Seiner Fürstlichen Gnaden præjudiciren, noch zum Nachtheil der Haupt-Sache sich der Fürstlich Baadischen Session und Voti anmassen kan und soll.

Gelanget derwegen an das hochlöbliche Churfürstlich-Mayntzische Reichs-Directorium mein im Nahmen hochgedacht Ihro Fürstlichen Gnaden gebührendes Ersuchen und Bitten; solches geruhe, ein so hoch importirendes Præjudicium von hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn gäntzlich abzuwenden, die Sache an sich selbsten in unverändertem Stande bleiben, und Seiner Fürstlichen Gnaden Gegentheil zu keinen Deliberationibus vociren, auch daß derselbige ad Sessionem & Votum weiter nicht admittiret werde, gehöriger Orten zu Vermeidung allerhand verdrießlichen Weitläufftigkeit verhüten, sondern auch mir hierüber eine Attestation und Recognition dieser eingewanten Protestation und Bedingung, dem Reichs-Herkommen nach, unbeschweret wiederfahren zu lassen.

Wie nun solches billig geschicht und attendiret wird, also werden Seine Fürstliche Gnaden es hinwiederum nach aller Müglichkeit zu beschulden und zu erkennen unvergessen bleiben. Signat. Osnabrug. d. 24. Februar. Anno 1646.

(L. S.) Fürstlich-Marggräflicher Baadischer Abgesandter.
Hanß Georg von Merckelbach.

1646. Febr. N. II. 1646. Febr.

Copia des von Churfürstlich-Mayntzischer Cantzley ertheilten Scheins wegen überreichter Protestation &c.

Daß im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Friederichen Marggrafen zu Baaden ꝛc. Dero Abgesandter Herr Johann Georg von Merckelbach, entgegen und wieder Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Marggraf Wilhelm zu Baaden ꝛc. eine Protestation, betreffend die Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath, unterm Præsentato den 6. Martii dieses Jahrs eingeliefert; solches wird mit der Bescheidenheit beuhrkundet, daß derogleichen Scheins-Begerung künfftig zu keiner Consequenz gezogen werden möge. Oßnabrück den 13. April Anno 1646.

Mayntzische Churfürstliche Cantzley

J. H. Beck.

§. XXI.

Gravamina der Reichs-Stadt Weissenburg in Nordgau, contra Eichstädt, wegen der Reichs-Pflege.

Die Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau, hatte die so genannte Pflege(*), welche aus vier Dorfschafften und zwey Weylern bestund, so man insgemein die Königlichen Dörffer nennet, von Kayser CAROLO V. Anno 1534. gegen Erlegung eines Pfand-Schillings, von 2400. Gulden, welcher nachmahls biß auf 5200. Gulden gesteigert wurde, reluitive, unter gewissen Bedingungen, erhalten. Es wurde aber die Reluition, im Monath April Anno 1629. durch eine auf Eychstädt und den Deutschen-Orden ertheilte Commission, verrichtet, und solche Reichs-Pflege dem Hoch-Stifft Eychstädt zugewand, worwieder die Stadt Weissenburg nachstehende Beschwehrung N. I. cum Subadj. bey dem Congress geführet.

(*) Eine umständliche Erzehlung von der Reichs-Pflege, findet sich in JOHANN HEINRICH de FALCKENSTEIN *Codice Diplomatico Antiquitatum Nordgaviensium. N. CCCCIX. p. 371.* seqq. allwo aber das nachfolgende Memoriale nicht stehet. Add. CHRISTOPH HERMANN SCHWEDERS Theatrum *Prætensionum illustrium edit. Noviss. Part. I. Libr. 3. c. 2.* Staats-Cantzley *Tom. XVII. p. 354.* allwo auch dasjenige, was in neuern Zeiten mit sothaner Pflege vorgangen, anzutreffen ist.

N. I.

Memoriale der Reichs-Stadt Weissenburg in Nordgau, die reluirte Reichs-Pflege betreffend.

Die Stadt Weissenburg am Nordgau ist dem Heiligen Reich und dessen freyen Städt-Collegio, im Fränckischen Crayß, ohne Mittel von etlichen Seculis hero, unterworffen, und mit allen und jeden andern Reichs-Städten competirenden hohen Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, bevorab dem mero Imperio sowol versehen, als in dessen unbehindertem Exercitio unbeeinträchtiget gestanden; nahend deren haben die Römischen Kaysere und das Heilige Reich etliche Dörffer und Zugehörunge gehabt, welche man des Heiligen Reichs Pflege genannt, denen zwar ein jederzeit Regierender Römischer Kayser gewisse Pfleger vorgesetzet, allein die haben dergestallt beschaffen seyn müssen, daß die ihrer, der Stadt Weissenburg, Bitte und Forderung gemäß, und die ihnen, wie die uhralte bereit zur Zeit Kaysers CAROLI IV. also vor 200. und mehr Jahren gebrauchte Formalia lauten, sanfft mit gewesen. Nachdeme es aber damit offtmahls also hergangen, daß die Pflegere, wan sie sich im Amt etwas empfunden, mit besagter Stadt in Unnachbarschafft gerathen, also hat, auf Interposition beyder Städte, Nürnberg und Augspurg, die Stadt Weissenburg solche

1646. Febr. solche Reichs-Pflege Anno 1534. vermittelst einer benandten Summa Geldes, als einem jederweiln etwas ersteigertem Pfandt-Schilling, an gewisse nach und nach prorogirte Jahr gegen dieser ausdrücklichen Kayserlichen Assecuration an sich gebracht, und selbst mit Pflegern, nach ihrem Belieben besetzet, daß zwar jedem Regierenden Römischen Kayser nach verflossenem Termino, die Reluition frey stehen; solche aber anderst nicht, als 1) auf St. Gallen Tag, 2) ohne Mittel zu Dero Kayserlichen und des Reichs, 3) sonst aber keines andern Handen geschehen, Niemand hernach 4) weiters verpfändet oder versetzet, und auch, selben Einlösung-Falls, vermöge der Stadt Weissenburg Freyheit, 5) eine Person die zu solcher Pflege tauglich und geschickt, 6) von ihnen darzu benandt, alßdann 7) von Kayserlicher Majestät erst aufgenommen, bestätiget, und confirmiret werden solle. 1646. Febr.

Wie sie nun darin biß Anno 1621. ruhig geblieben, und vermeynet, weyland Kayser FERDINANDI II. nechst Christlichste verblichene Majestät sollte die damahl zu End gelauffene, und vorhero tempore Vicariatus auf 15. Jahr also auf 1636. verlängerte Zeit, ferners erstrecken, so ist aber der Stifft Eychstädt zugefahren, und hat endlich Anno 1629. vermittelst lang vorhero angeordneter und ausgewürckter Kayserlichen Commission, 1) nicht allein ante lapsum Termini die reluition, nicht 2) in Kayserliche und des Heiligen Reichs unmittelbare, sondern 3) seine eigene Hand gerichtet, also 4) der Kayserlichen hochbeteuerlichen Versicherung sub- & obreptitie zu entgegen gehandelt, 5) die stattlich habende Privilegia und Freyheit vernichtet, 6) eigenes Willens Pflegere, die der Stadt alle Beschwerden zugezogen, aufgedrungen, und so gar denenselben des Heiligen Reichs Stadt-Richter-Amt in Civilibus & Criminalibus zuzueignen, und die Stadt also solches uhralten Jurisdiction und Rechtens uhrthätlich und mit verbotenem Gewalt, so gar mit Umhauung des Signi meri Imperii zu entsetzen, sich dergestallt angemasset, daß auf dato, aus dessen Verursachen solches ledig und vacirend geblieben, da doch vor dessen, ehe die Reichs-Pflege an Weissenburg gelanget, solche Stadt nicht allein ihre Stadt-Richtere gehabt, und Bürgerliche und peinliche Gerichte, auch über der unmittebaren Reichs-Pflegere Personen, Weib und Kinder ruhig gehägt und hergebracht; sondern auch dieselbe, nach erworbener solcher Præfectur, nun um mehrer Commodität willen, und ex liberrima voluntate mit derselben Stadt-Richter-Amt conjungiret und vereiniget ꝛc.

Subadjunctum.

FORMALIA der letztern Prorogation RUDOLPHI II. sub dato Prag den 15ten Maji Anno 1601. welcher alle andere vorgehende von CAROLO V. an, gleich sind.

Wir behalten Uns auch hierinnen gleich unsern Vorfahren, und wie oben stehet, bevor, wann und welcher Zeit nach Ausgang der obangezeigten erstreckten 15. Jahren, welche sich im Jahr 1621. enden werden, Uns oder unsern Nachkommen am Reich, gelegen und füglich seyn wird, solche Pflege wiederum an Uns zu lösen, daß Wir dasselbig allewege auf St. Gallen Tag, gegen Erlegung und Wieder-Bezahlung der obgenandten 5200. Gulden Reinisch zu thun, gut Fug, Recht und Macht haben; doch sollen Wir und unsere Nachkommen, nach Inhalt obinserirtes weyland Kayser CARLS Consens und Prorogation, solche Wiederlösung, zu keines andern dann Unsern Handen thun, noch die ferner jemandts andern verpfänden oder versetzen.

Und so alßdann solche Ablösung zu Unsern und des Reichs Handen beschicht und beschehen ist; so sollen und mögen die offt gemeldten Burgermeistere und Rath zu Weissenburg oder ihre Nachkommen, nach Vermögen und Inhalt ihrer Freyheiten und Privilegien, damit sie von Uns, und Unsern Vorfahren am Reich, und andern Gnaden begabet und versehen seyn, eine Person, die zu solcher Pflege tauglich und geschickt ist, wie sie dann jederzeit, so solche Pfleg ledig, und die Nothdurfft erforden wird, in Krafft obberührter Freyheit zu thun Macht haben, fürnehmen, benennen und præsentiren, dieselbe Person soll alßdann

1646. Febr. Mart. von Uns oder Unsern Nachkommen, zu Pflegern aufgenommen, bestättiget und confirmiret werden ꝛc. 1646. Febr. Mart.

§. XXII.

Der Stadt Stralsund Desideria. Die Stadt Stralsund fertigte 2. ihres Mittels, D. Christianum Schwartzen, und Joachimum von Braunen, auf den Congreß, mittelst des Creditivs N. I. ab, nachdeme der Punctus *Salvorum Conductuum pro Statibus Mediatis*, seine Richtigkeit endlich erlanget hatte; und ließ durch selbige, Inhalts N. II. sowol die Ursachen, weßwegen sie sich an die Crone Schweden übergeben, anzeigen, als auch ihre Desideria, in puncto *Amnestiæ*, *Privilegiorum*, *Commercii* und andern, vortragen: N. I. N. II.

Præsent. & Dictat. Osnabrug. d. 2. Martii Anno 1646.

N. I.

Creditif-Schreiben vom Rath der Stadt Stralsund an Fürsten und Stände Abgesandten zu Oßnabrück.

N. I. Stralsundisch Creditiv. Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den General Friedens-Tractaten Hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren. Denselben sind unsere willige Dienste stets bevor; und nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnade, es auf vieler tausend betrübter Menschen Wunsch, einmahl dahin gelanget, daß zu Wiederbringung eines Allgemeinen Christlichen sicheren Friedens die Handlung vorgenommen, und wir in Erinnernng dieser Stadt darbey unterlauffenden mercklichen Interesse nöthig befunden, etliche Personen, benamtlich die Edle, Veste, Hochgelarte und Wohlweise, D. Christianum Schwarzen und Joachimum von Braunen, unsere Mit-Raths-Freunde, dahin abzufertigen, welche solches der Gebühr beobachten, und was dieselbe aus der Gefahr, darin sie unschuldig gerathen, in gute Sicherheit wiederum zu setzen, dienen möchte, befordern sollen: Hat die zu unsern Hochgeehrten Herren tragende Confidenz, samt dero wohlvermögenen und führenden Vigilenz vor des Allgemeinen Vaterlandes Wohl-Wesen uns angewiesen, vorbemeldten Unsern Abgeordneten in Befehl zu geben, bey den Vorfallenheiten sich bey unsern Hochgeehrten Herren dienstlich anzugeben, und dieser Stadt Innocenz und Angelegenheiten, zu dero ersprießlichen Beförderung fleißigst zu recommendiren.

Demnach ist unsere dienstfleißige Bitte, wann dieselbe sich angeben werden, sie hochgünstiger Audienz zu würdigen, ihrem Vorbringen Glauben zu geben, und ihres Suchens, zu Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks, beförderlich zu geruhen, auch ihrer Hohen Herren Principalen unsern gnädigen und hochgeneigten Herren Gnade und Hulde hierin fähig zu machen. Solches mit gebührendem Danck hinwiederum zu demeriren, soll uns äusserstem Fleisses angelegen seyn. Befehlen dieselbe samt Dero wichtigen Consiliis und Actionibus zu Ablangung des erwünschten Friedens, der getreuen Obhut des Allerhöchsten. Datum Stralsund unter gemeiner Stadt Signet am 12ten Februar. Anno 1646.

Unserer Hochgeehrten Herren
Dienstwilligste
Bürgermeistere und Rath
daselbst.

Dictat.

1646. Mart. *Dictat. Osnabrug am 3. Martii. Anno 1646.* 1646. Mart.

N. II.

Memorial dessen, was des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichen Herren Abgesandten im Nahmen der Stadt Stralsund unterdienstlich vorzutragen und zu recommendiren, die Nothwendigkeit erfordert.

N. II. Stralsundisches Memoriale.

Welchergestallt die Stadt Stralsund Anno 1628. von dem von Wallenstein, wie sie dessen desideriis, als die zum Grundverderb der gantzen Commun und andern sehr bösen Consequentien ausgesehen, nicht adstipuliren können, gantz unschuldig verfolget, bedränget und beängstiget, und dadurch zu ihrer Defension gleichsam bey den Haaren gezogen worden, solches ist Reichskündig, und bezeugens die desfalls ans Licht gegebene Scripta Apologetica mit mehren, daß es allhier keiner sonderbaren Ausführung bedarf.

Ob nun zwar nicht contra Imperatoriam Majestatem, als Dero Decretum die Stadt für sich gehabt, wiewol der von Wallenstein dasselbe gebührlich nicht respectiret, auch nicht contra Imperium, sondern vielmehr pro libertate Imperii & Commerciorum, da man gesehen, daß auch non consentiente, imo contradicente Cæsarea Majestate, die Wallensteinische Molimina deroselben entgegen gewesen, die höchst-abgenöthigte Defension zur Hand genommen, auch folgends nichts anders als cum moderamine inculpatæ tutelæ geführet: So hat doch der von Wallenstein nicht unterlassen, seinen feindlichen Actionibus Dero Kayserlichen Majestät höchst-gewürdigten Titul und Nahmen nach wie vor zu prætexiren, biß endlich, wie man zur Verantwortung nicht verstattet, noch die Hostilitäten auf einigerley Weise ein Ende gewinnen wollen, succedente bello Suecico, die Stadt demselben impliciret worden.

Alß nun vermittels Göttlicher Gnaden-Verleihung, der langwierigen Unruhe durch einen gewünschten Frieden dermahleinst abzuhelffen, gegenwärtige, GOTT gebe ersprießliche Tractaten veranlasset, und man aus dem, was die Herren Plenipotentiarii Suecici zur Pacification hauptsächlich proponiret, und folgends darauf resolviret und repliciret worden, ersehen, daß Sachen darunter begriffen, so der Stadt Stralsund Heyl und Wolfahrt touchiren, so haben dero Abgeordnete, aus wohlgemeynter höchstnöthigen Sorgfalt, den anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten nachgesetzte Erinnerungen, nach Ordnung der Königlichen Schwedischen Replic, zu hochgünstiger Beobachtung, dienstlichen hohen Fleisses recommendiren wollen.

I. CLASSIS.

Nach der Ersten Classe will höchst nöthig seyn, daß die Stadt Stralsund in puncto Amnestiæ, als præcipuo capite futuræ securitatis, wohl und eigentlich verwahret, und also die in Kayserlicher Resolution tam ratione temporis quam conditionum beschehene Restriction, krafft deroselben die gute Stadt von dem Frieden gantz verstossen würde, verbeten und abgehandlet, und dagegen speciali mentione die Amnestia auf die Stadt appliciret werde.

Zumahln, ob schon generalissima Amnestia alle Wiederwärtigkeiten und Zerrüttungen in Teutschland aufgehoben würden, demnechst in künfftigen Zeiten sich leicht begeben könnte, daß ex occasione & levissimis prætextibus von abgünstigen Leuten, allerhand Exceptiones und Limitationes zu Verleitung hoher Potentaten ergrübelt, oder die generalia ad casum singuli nota dignum nicht extendiret werden wollten, dadurch die Stadt leichtlich in Grund-verderbliche Noth und Ungelegen-

1646. Mart. heit gerathen könnte: darum, wie inter causas belli Sueco-Germanici, in den Königlichen Manifestis, der Stadt Defension, und dannenhero erwachsener Mißverständnißen erwehnet, so verhoffet man nicht weniger billig als höchst nöthig werde befunden werden, die Stadt und dero Angelegenheit eigentlich unter den Schluß zu mentioniren und verwahren. 1646. Mart.

In dieser Classe gibt sich ferner auf, die Versicherung des theuer erworbenen Religion- und Prophan-Friedens für die Stadt zu suchen, die dann darin bestehet, daß die Stadt samt ihren Nachkommen bey der unveränderten Augspurgischen Confession und dero Exercitio, Bestellung der Ministerien, Geistlicher Jurisdiction und andern Kirchen-Rechten und Gebräuchen, wie dieselbige bißhero in der Ubung gewesen, auch in den general und special Privilegiis, Verträgen und Abschieden verfasset, biß ans Ende der Welt ruhesam gelassen, weniger ihr das geringste darwieder angemuthet oder aufgedrungen werde, besondern überall in Ecclesiasticis & Politicis bey obgemeltem Religion- und Prophan-Frieden, wie auch bey dero alten Statu, Libertät, Privilegien, Jurisdiction, Statuten und Rechten, auch Herkommen und Gütern, allerdings manuteniret und beschützet werde. Und weil der Stadt Freyheiten und Jura zu gutem Theil auf die Landes-Verfassunge, und Constitutionen fundiret, einer Stadt und Ort es auch nicht wohl gehen kan, wo das übrige Corpus Provinciæ Noth und Ungelegenheit leidet, daß zugleich das Land Pommern und Gouvernement aus aller Confusion gerissen, und nach voriger Landes-Verfassung zu einem guten Wohl-Wesen wieder gebracht werde.

Endlich verhoffet man auch, es werden bey dieser Classe der Stadt, als einem uhralten Gliede des Fœderis Hanseatici, ihre sichere und freye Commercia an allen Orten in und ausserhalb Reichs restituiret, die bey währendem Kriege im Lande und sonsten darauf geschlagene Onera abgeschaffet, und keine neue wiederum angeleget werden; inmassen solches nomine Communis Hanseæ bey diesen Tractaten mit mehren angeführet und gesuchet worden, dahin man sich geliebter Kürtze halber referiren thut.

II. CLASSIS.

Den Punctum Satisfactionis belangend; ob zwar der Hochlöblichen Cron Schweden die Stadt Stralsund eine gebührende Satisfaction nicht mißgönnet, noch zu verhindern gemeynet ist: so stehet sie doch in dem sicherlichen Zuverlaß, sie werde darunter nicht gezogen noch begehret werden, zumahl solches den theuer erworbenen gemeinen Pommerischen Land- und Stadt-Privilegiis und darüber ertheilten Kayserlichen Confirmationibus, krafft dero sie an keinen andern Fürsten und Herrn, als den sie bereits mit Pflichten verwand, denselbigen zu huldigen und pflichtig zu werden, verwiesen werden sollen, auch der aufgerichteten Königlichen Aliance selbsten, dero vornehmster Zweck darin bestehet, daß die Stadt an dero Privilegiis und Gerechtigkeit, wie der Buchstab im 3ten und 11ten Articul mit mehrem ausweiset, nicht geschwächet, sondern vielmehr ruhesam dabey gelassen und geschützet werde, zu mercklichem Abbruch gereichen, unter andern aber mit denen dem Hochlöblichsten Chur-Hause Brandenburg in eventum geleisteten und nunmehr durch Abgang des uhralten Pomerischen Fürsten-Stammes purificirten Eyden nicht compatibel seyn würde. Und weil die Stadt, als ein vornehmes Membrum der Pommerischen Landschafft, darein communem causam cum Provincialibus gehabt, Dero Herr Abgeordnete solchen Punct und was bey dessen Erörterung zu erinnern dienlich gewesen, mit unserm Wissen und Mit-Beliben ausführlich berühret, und der Evangelichen Fürsten und Ständen fürtreflichen Herren Abgesandten zu mehrer Information übergeben:

So haben unsern Hochgeehrten Herren wir in Wiederhohlung dessen und anderer mehren Umständen für dißmahl nicht molestirlich seyn, sondern als wäre der Inhalt von uns selbsten wörtlich anhero gesetzet, uns hiemit schlechter Dings darauf referiren wollen, mit unterdinstlicher Bitte, die Herren Abgesandten bey derer vorhabenden Consultationen über sothanen wichtigen Punct hochgeneigt geruhen wollten, daß ob-

1646. Mart. obangedeutete theuer erworbene Libertät und Privilegia dabey in gute Consideration gezogen, die Einwohner an ihrem Gewissen nicht beschweret, noch an statt des verhofften höchst-gewünscheten edlen Friedens, fernerer Gefahr, Noth und Verfolgung exponiret und unterworffen werden. 1646. Mart.

IV. CLASSIS.

Bey dieser Classe und in specie dero in Artic. 13. & 14. Propositionis begriffenen Disposition, werden die hochansehnliche Herren Abgesandten der guten Stadt ferner zugeruhen gebeten, daß in vorigen Stand, darin sie für dem betrübten Kriegs-Wesen sich befunden, sie vollkömmlich restituiret und zu dem Ende das Volck aus der Stadt und dem Lande gäntzlich abgeführet, die bey diesem Kriege in Rügen aufgebauete und fast biß an den Strom erweiterte neue Schantze demoliret, auch beym Abzuge der Völcker auf die Stadt und dero Angehörigen keine Prætensiones und Anstellung gemachet, oder sonsten deroselben einig Beschwerde zugefüget werde.

Dieses werden die fürtreffliche Herren Abgesandten der Evangelischen Fürsten und Stände sowol auf aller Billigkeit beruhend finden, als die unumgängliche Noth solches zu suchen, die gute Stadt angetrieben. Und demnach dero bekandten hohen Dexterität nach alles zu hochgeneigter Beobachtung fleißigst recommendiret halten, gestallt dieselbe wir hiemit unterdienstlichen Fleisses darum ersuchen, und zu glücklicher Ausführung ihrer hochwichtigen Deliberationum und Ablangung des hochgewünschten lieben Friedens, von dem grundgütigen GOTT Heyl und Segen von Grund unserer Hertzen anwünschen thun. Und verbleiben

Unserer Groß-geehrten Herren
allezeit unterdienstlich-gefliessene
Der Stadt Stralsund Abgeordnete.

§. XXIII.

Nassau-Saarbrückische Beschwehrung wegen des Catholischen Religions-Exercici im Wißbadischen.

Alß nach dem Prager Frieden-Schluß, die Nassau-Saarbrückische Lande confisciret worden; suchten die Jesuiten und andere Münche von der Gelegenheit zu profitiren, und das Exercitium Catholicæ Religionis in selbiger Gegend zu introduciren, brachten es auch, unter des Churfürsten von Mayntz Authorität, dahin, daß sie und die Augustiner Münche, in der Herrschafft Wißbaden, das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben anfingen. Weil aber solchem Unternehmen, als einer dem Religions-Frieden zuwieder lauffenden Neuerung, die Evangelischen dasiger Orten, sich entgegen setzten; so steckten sich die Jesuiten hinter den Frantzösischen Gouverneur zu Mayntz, *Vi Comte de Courval*, welcher ein, in Deutschland nie erhörtes Gebot ausgehen ließ, die Jesuiter und Augustiner Münche, an ihrem Religions-Exercitio zu Moßbach und Bieberich bey Leib- und Lebens-Straffe nicht zu behindern, und ein Jesuiter zu Mayntz, *Johannes Cremerius*, citirte gar den Schultzen zu Bieberich in das dasige Jesuiten-Collegium, mit Bedrohung, wann er aussenbliebe, daß er sich des Frantzösischen Herrn Gouverneurs Ungnade auf den Buckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden würde. Gegen solche Unternehmungen geschahe dann bey dem Congreß von dem Nassau-Saarbrückischen Gesandten, folgende Vorstellung, sub N. I. cum Adjunctis A. B. & C.

N. I.

Dictatum Osnabr. 3. Martii
Anno 1646.

Des Gräfflich-Nassau-Saarbrückischen Gesandten Imploration an die Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten, die Turbation des Exercitii Augustanæ Confessionis zu Bibrich und Moßpach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer hochlöblicher Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen Hochansehnliche fürtreffliche Herren

1646. Mart. Herren Räthe und Abgesandten, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelahrte, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren. 1646. Mart.

Wasgestallt Herr *Vi Comte de Courval*, Gouverneur in Mayntz, den 17. Decembr. nechst verwichenen Jahres, unterm Vorwand eines von Königlicher Majestät in Franckreich ꝛc. herrührenden Befehls, etliche Jesuiter- und Augustiner-Münche zu Bibrich und Moßbach in ernstlicher Ub- Erneuer- und Verpflegung ihres Catholischen Gottesdienstes ungehindert zulassen, allermänniglichen hohen und niedern Standes bey Leib- und Lebens-Straffe anbefohlen, solches ist ab der Beylage Lit. A. mehrern Inhalts zu ersehen.

Lit. A.

Lit. B. Und giebt der Beyschluß Lit. B. (deren Originale vorgedachter Herr Vi Comte mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet) noch ferner zu erkennen, wie daß erwehnter Befehl am 12. Monaths Febr. jüngsthin erfrischet, und auf inständiges der Jesuiten Anlauffen, wieder den Evangelischen Pfarrer in Schierstein, sonderlich erholet und geschärffet worden.

Lit. C. Nicht weniger ist aus der Beylage Lit. C. mit Verwunderung anzumercken, daß auch ein Jesuit Nahmens *Johannes Cremerius*, sich unlängst am 10. jetzt-gedachten Febr. zu Mayntz, den Schuldheißen zu Bibrich, Johann Crausen, auf den nechstfolgenden Tag im Jesuiter-Collegio zu erscheinen, unterm Prætext einiger Frantzösischen Commission, spötlich zu citiren, erkühnen dörffen.

1) Nun sind beyde ermeldte Oerter Bibrich und Moßbach in der Herrschafft Wißbaden, ohnfern Mayntz gelegen, welche das Gräfliche Hauß Nassau ꝛc. bereits vor etliche hundert Jahren von dem Heiligen Reich zu Lehn empfangen und biß gegenwärtig getragen.

2) Insonderheit hat weyland Kayser Adolph zu Nassau ꝛc. mit seiner Gemahlin Imagina im Jahr 1296. seines Kayserthums im vierdten, das Jungfrauen-Closter Clahrenthal (in welches vor wenig Jahren, und kurtz vor letzter Occupirung der Stadt Mayntz, der Jesuiten-Societät sich eingedrungen) zu Bibrich gestifftet. In welchem desselben Schwester Richata und Tochter Adelheit, so der Zeit zu Mayntz im St. Clahren Closter sich aufhielten, am ersten Profeß gethan, und daselbst allerhöchst-gedachter Kayser etliche Jahr nachgelebet.

3) Die Religion ist an erwehnten Oertern unter weyland Graf Philipp zu Nassau, der gleichwol selbst Catholisch gewesen, lang vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Fried reformiret, und dieses Jungfrauen Closter endlich in ein Hospital verwandelt worden.

4) Auch darin die gantze Zeit über, dem Exercitio Augspurgischer Confession kein Eintrag von jemands geschehen, biß vor etlich wenig Jahren, nach dem Prager Schluß und unverschuldeter Confiscation der Gräflich-Nassau-Sarbrückischen Güter, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz ꝛc. vorgemeldte Jesuiter und Augustiner daselbst zum ersten mahl de facto eingeführet und nach und nach einschleichen lassen; da doch höchst-gedachte Churfürstliche Gnaden weder das Jus Territorii noch einige Jurisdictio Ecclesiastica in erwehnten Oertern von rechtswegen diese Zeit über jemahlen zuständig, und für dergleichen Geistlichen diese uhralte Fundationes keinesweges gemeynet gewesen.

5) Dannenhero sothane Chur-Mayntzische Einsetzung oder vielmehr Turbation, dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden gantz und zumal entgegen; noch vielmehr aber beyde durch Herrn *Vi Comte de Courval* obangeregte scharffe Befehl samt denen darauf begründeten Jesuitischen Citation.

6) Als welche über das der Höchstlöblichen Königlichen Majestät zu Franckreich ꝛc. Intention und Versicherung, auch Dero höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis bey gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen eröffneten Propo-

sitionen,

1646. Mart. sitionen, Replicen und anderen particular-Assecuranzes, de restitutione Ordinum Imperii ad Annum 1618. zuwieder scheinen. 1646. Mart.

7) Wann dann ferner solches neuerliche Beginnen, nicht allein zu gefährlichem schimpflichen Nachtheil und Eingriff der Gräflich- Naussau-Sarbrückischen Jurisdiction (indem sogar auch die Societas Jesuitica, welche doch keiner weltlichen Obrigkeit sondern dem Pabst allein unterwürffig, sich dergleichen nunmehr unterstehen, und vornehmer uralten Reichs-Stände Beamten gebieten will) sondern auch vieler andern der Cron Franckreich benachbarten Evangelischen Ständen aussiehet.

8) Zumalen da bey jetzigen Handlungen die Religions-Streitigkeiten in Deutschland, als die Brunnquell derer bißhero erregten Haupt-Mißverständen und daraus erfolgten Krieges-Unheilen, beneben den höchstlöblichen confœderirten Cronen alle des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände beyzulegen bemühet seyn:

Alß werden hochbesagte Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken unumgänglich gemüßiget, des Heiligen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte gantz inständig und höchsten Fleißes zu bitten, sie geruhen, diese dem gesamten Evangelischen Wesen sonders nachdenckliche gefährliche Proceduren in hochvernünfftige Consideration zu stellen, und durch Dero hochgültige Assistenz die Königlich-Frantzösisch-höchst-ansehnliche Herren Plenipotentiarien dahin intercedendo zu vermögen, daß entweder an Königlich-Frantzösischen Hoff hierunter favorabiliter geschrieben oder sonsten förderlichste Anstalt gemachet werde, damit die etwa artibus Jesuitarum sub- & obreptitie ausgewürckete Königliche Mandata und darauf fundirte des Herrn *Vi Comte de Courval* ertheilte, im Heiligen Reich ungewöhnliche Bescheide, besonders aber der Jesuiten unverschämte Anmassungen, samt allen beschehenen höchst-præjudicirlichen Attentatis cassiret und annulliret, sodann die Jesuiten und Münche aus der Herrschafft Wißbaden, darinnen sie zu einigen Zeiten, ausserhalb jüngst-verwichener Jahren, niemals sich befunden, gäntzlich abgeschaffet, und dannenhero viel-besagten Herrn Vi Comte in dieser und andern Sachen mehr-hochermeldten Gräfflichen Hauß mit fernern nachtheiligen Ordren und Executionen keine weitere Beschwehrung zuzufügen, inhibiret werden möge.

Wie nun solches allen Rechten und Billigkeit gemäß, auch zu Erhalt- und Fortpflantzung der wahren Evangelischen Religion gereichen thut, alß sind offt hochgenannte Herren Grafen gegen die hochansehnliche Herren Abgesandten solche Special-Gutthat samt denen hievorigen aller gebührender Maßen danckbarlichen zu erkennen und nach Möglichkeit anderwärtig zu erwiedrigen, so willig als schuldig ꝛc.

Gräflich-Nassau-Sarbrückischer Abgesandter

Osnabr. d. 1. Martii. 1646.

Johann Adam Schrag D.

Lit. A.

Demnach von Ihrer Königlichen Majestät aus Franckreich ernstlicher Befehl anher kommen, daß man die Herren Patres Societatis und Herren Patres Augustinianos zu Moßbach und Bibrich, allermaßen sie ohnlängst die Catholische Religion exerciret und verpfleget haben, de novo wiederum ernstlich exerciren und verpflegen sollen, ohne alle männlichs Hinderniß. In wiedrigen und unverhofften Fall, da etwa von gemeldten Unterthanen hoch oder niedern Standes-Personen in diesem etwas zuwieder verhandelet oder vorgenommen sollte werden, sollen alsdann die Ubertreter an Leib und Leben gestraffet werden, darnach ein jeder sich wird wissen zu richten, und vor hoher Straffe zu hüten. Signat. Moguntiæ den 17. Decembr. 1645.

Le Vi Comte Courval.

1646. Mart.

Lit. B.

1646. Mart.

En suite des ordres, que nous avons du Roy, de ne point souffrir qu'il soit fait aucune innovation touchant la Religion Catholique Apostolique & Romaine és terres de *Wisbade*, *Mosback* & *Lieuz en dependents* depuis que les armes de Sa Majesté occupent le Fort de Mayence, nous faison trés expresse defence au Ministre de Schierstein, d'innover aucune chose touchant & contre laditte Religion, à peine d'en respondre de sa propre personne. Fait à Mayence, 12. Febrier 1646.

(L.S.)

Le Vi Comte Courval.

Lit. C.

Ehrsamer Herr Schuldheiß!

Ich thue Euch hiemit auf empfangene Commission zu wissen, wie daß ihr morgen den 11. Febr. unfehlbarlich, aus ernstlichem Befehl Ihrer Gnaden des Herrn Commendanten, um 12. Uhren bey mir im Collegio erscheinen sollet, und vernehmen, was mir, mit euch zu handeln, anvertrauet: in Verbleibung dessen, werdet ihr ungezweifelt Ehren-gemeldtes Herrn Ungnad euch auf den Puckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden. Maynz den 10. Febr. 1646.

Euer Diener

Dem Ehrsamen Herrn Johann Crausen, Schuldheissen zu Bibrich.

Johannes Cremerius J. S.

§. XXIV.

Ertzbischöfflich-Bremische Vorstellung wieder die Cession an Schweden.

Der Ertz-Bischoff zu Bremen hatte seithero mehr als zu viel gehört, daß die Crone Schweden, das Ertz-Bißthum Bremem, unter die, zu ihrer Satisfaction und Abfindung geforderte Stücke mit zu rechnen gewillet sey. Solches zu hintertreiben, schickte zwar derselbe eine kostbare Gesandtschafft nach Stockholm ab: nachdem aber solche nichts auszurichten, noch die Schwedischen Absichten zu ändern vermochte, so wendete er sich mittelst folgender Schreiben und Vorstellungen sub N. I. II. III. an den Friedens-Convent.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 6. Mart. 1646.

Des Ertz- und Bischoffs zu Bremen und Verden Creditif-Schreiben an sämtliche Evangelische Abgesandten zu Oßnabrück und Münster.

Friedrich, von GOttes Gnaden Erwehlter zu Ertz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

N. I. Ertz-Bischöfflich-Bremisches Cretitif-Schreiben.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß in gantz wohl geneigtem Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere: Wir haben dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen, *Henrico* von Hatten, der Rechten Doctori, Königlich-Dännemärckischen auch Fürstlich-Hollsteinischen Rath und Land-Cantzlar, in Gnaden committiret und aufgetragen, in Unserm Nahmen den Herren und ihnen mündliche Werbung vorzutragen.

Ersuchen

1646. Mart. Ersuchen demnach dieselbe hiemit gnädig und günstig, sie wollen denselben zur persöhnlichen Audienz verstatten, seinem Anbrigen gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und sich der Sachen Beschaffenheit nach gewürig darauf erklären: solches sind Wir mit günstigem und wohl-affectionirten Willen (womit Wir den Herren und ihnen samt und sonders wohl gewogen) auf alle Begebenheit zu erkennen geneigt. Geben Glücksburg am 9. Febr. Anno 1646. 1646. Mart.

Der Herren und Euer
wohlgeneigter

Friederich.

N. II.

Dictat. d. 6. Mart. 1646.

Des Ertzbischoffen zu Bremen Abgesandten Memorial an sämtliche zu Oßnabrück und Münster anwesende Evangelische Abgesandten, der Stiffter Bremen und Verden Desideria betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, des Heiligen Römischen Reichs gesamter Evangelischen Fürsten, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster anwesende fürtreffliche und hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafften und Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Gnädige, Günstige und Hochgeehrte Herren.

N. II. Ertz-Bischöfflich Bremischen Gesandten Memorial.

Alß dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Erwehlten zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Verden ꝛc. unterthänigst hinterbracht, welchergestallt in den allgemeinen Friedens-Tractaten es durch Göttliche Gnade nunmehr dahin gerathen, daß nach in so weit abgehandelter, der hochlöblichen Cron Schweden Replicarum erster Classe, etwan förderlichst in dem Nahmen GOttes zu Deliberation und Berathschlagung der darauf folgenden andern Classis und also ad Punctum Satisfactionis getreten werden soll: Da thun Ihre Fürstliche Durchlaucht zu selbiger der hochansehnlichen Herren Abgesandten so hochnöthiger gemein-nütziger Bemühung von dem allerhöchsten GOtt, in dessen allmächtigen Händen aller Menschen Rathschläge bestehen, alle gedeysame Felicität und Seegen erwünschen und inniglich bitten, daß seine göttliche Allmacht der Herren Abgesandten allerseitige Hertzen und Gemüther derogestallt wolle regieren, lencken und führen, damit der vorgesetzte Scopus und Ziel, der von vielen hunderttausend Menschen-Seelen so ängstiglich und cum summis suspiriis anhelirte Tranquillir- und Beruhigung des vielwehrten Vaterlandes teutscher Nation, assequiret und erreichet werden möge.

Und wie nun den hochansehnlichen Herren Abgesandten wissend, daß von der hochlöblichen Cron Schweden bey dieser andern Classe Satisfactionis, unter andern die Ertz- und Stiffter Bremen und Vehrden in recompensam denominiret und benennet worden, so leben doch Ihro Fürstliche Durchlaucht des zuversichtlichen Vertrauens, daß die hochlöbliche Cron Schweden, bey sothaner Forderung nicht beharren noch bestehen werde: in Ansehung und Vorbetracht, daß weder Ihrer Fürstlichen Durchlaucht hochseeliger Herr Prædecessor und Vorfahr am Ertz-Stifft, noch auch Ihre Fürstliche Durchlaucht, zu diesem Kriege, noch auch zu der Cron Schweden Offension, die geringste Ursache auf der Welt nicht gegeben, sondern viel lieber gesehen, daß derselbe verblieben, auch, so lange Ihro Fürstliche Durchlaucht in Ruhe und Friede gelassen worden, zeit Dero angetretenen Regierung sich in keinen Krieg gemischet, sondern, vermöge Dero sowol von der Römisch-Kayser-

1646. Mart. lichen Majestät als der hochlöblichen Cron Schweden erhaltener völligen Neutralität, biß zu dem Dännemärckischen Krieg gelassen worden. Derowegen die Herren Abgesandten, ihrer bekandten hochbegabten dexterität nach, bey sich zu erwegen, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht und Dero Land und Leute einer fremden Schuld je nicht zu entgelten, und dieselbe mit so grossem und unwiederbringlichen Schaden nicht zu büßen. 1646. Mart.

Daferne aber dennoch die hochlöbliche Cron Schweden auf vorberührter denomination und Forderung der Ertz- und Stiffter Bremen und Vehrden, über alle gefaßte Hoffnung verbleiben möchte, dessen doch ihre Fürstliche Durchlaucht in einem andern sonderlichen Zuverlaß stehen: Da haben Dieselbe eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, bey den Herren Abgesandten mit jetziger Remonstration einzukommen, und dieselbe gebührender massen zu ersuchen und zu bitten, sie wollen wegen ihrer hohen Principalen bey jetzigen höchst-rühmlichen Friedens-Tractaten, bey den vorkommenden Consultationibus es unbeschwehrt in gute Obacht nehmen; Ihrer Fürstlichen Durchlaucht desideria sich dahin recommendiret seyn lassen, und Deroselben darüber annehmen, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht sich des lieben und werthen Friedens mit zu erfreuen haben, und demnach dero Ertz- und Stiffter zu der höchlöblichen Cron Schweden Satisfaction nicht destiniret und gezogen werden.

Gestallt nun höchst-erwehnte Ihro Fürstliche Durchlaucht zu den hochansehnlichen Herren Abgesandten sich dessen ungezweiffelt versehen, also werden Dieselbe solches, um sie samt und sonders, gebührender massen zu erkennen und nach Möglichkeit zu erwidern, sich auf alle Begebenheit sonders angelegen seyn lassen. Und meiner

Oßnabrück den 3. Mart. 1646.

Hochgeehrten Herren

verbleibe

Jederzeit gehorsamer Diener

Heinrich von Hatten.

N. III.

Ertz-Bischöfflich Bremisches Schreiben ad Status Imperii.

Unsere Freundschafft, günstigen Gruß, gnädigen und wohlgeneigten Willen zuvor, Hoch- und Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere.

N. III. Ertz-Bischöfflich-Bremisches Schreiben.

Wir hätten nicht verhoffet, daß man Königlich-Schwedischen Theils ferner darauf bestehen sollen, unsere so wohl erlangte, und so viel Jahre ruhig besessene Ertz- und Stiffter zur Satisfaction zu begehren, zumahl bey dem zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden getroffenen Friedens-Schluß, grosse Hoffnung zur Restitution gemachet; zu dem Ende auch eine Gesandtschafft nach Stockholm zu der Königlichen Majestät in Schweden veranlasset, die Wir auch vor etlichen Monaten dahin geschicket, und diesen gantzen Winter mit nicht geringen Spesen und Beschwerung allda gehabt, aber daher biß dato keine solche Erklärung, als Wir aus vorgangener Vertröstung verhoffet, erhalten, auch ohnlängst bey währendem verabredeten Stillstand zwischen Uns und den Königlich-Schwedischen Commissariis in unsrer Stadt Stade, auch währenden und nicht abrumpirten Tractaten zu Stockholm, unsere Residenz Vörde, ohne vorhergangene verabredete denunciation von dem Königlichen General-Lieutenant Königsmarck wieder attaquiret, belagert und mit Gewalt angegriffen wird, dahero Uns keiner gewierigen Erklährung von Stockholm zu versehen, und um so viel mehr unsere Angelegenheit, sowol wegen unsers als des gantzen Römischen Reichs, sonderlich der Nieder-Sächsischen und Westphälischen auch nechst-gelegener Crayse, kundbaren mit einlauffenden Interesse halber, auf dem Oßnabrückischen Convent zu bringen, unumgänglich gemüßiget werden, wie Eure Liebden die Herren und Sie aus eingelegtem Memorial A. mit mehrern zu vernehmen.

A.

1646. Mart. men. Ersuchen demnach dieselben günstig, sie solches der Wichtigkeit nach reiflich erwegen, zur Dictatur mit kommen lassen, und ihrer beywohnenden dexterität nach, dahin cooperiren helffen wollen, daß, dem Reich und sonderlich dem Nieder-Sächsischen Crayß zur Ruhe und besserm Wohlstande, auf andere Satisfactions Mittel gedacht, derselbe unzergliedert, und Wir bey den unsrigen gelassen werden. Wir sind es um dieselbe mit Freundschafft, günstigem und gnädigen Willen zu erkennen geneigt, auch ihnen damit wohl beygethan. Geben Flenßburg den 26. Mart. 1646. 1646. Mart.

Friedrich von GOttes Gnaden, Erwehlter zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwich-Holstein ꝛc.

Eurer Liebden Liebden der Herren und Eurer

Freundwilliger und wohl-geneigter

Friedrich.

Den Hoch- und Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, unsern besonders Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Herren Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster anwesenden Abgesandten.

Subadj. A.

Erhebliche Ursachen und Contradiction, an statt Memorials, warum die Ertz- und Stiffter Bremen und Vehrden von der Königlichen Majestät in Schweden zu keiner Satisfaction mit Fug begehret, noch von der Römisch-Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Ständen darzu verwilliget und hingegeben werden können.

Weil Ihro Hochfürstliche Durchlaucht weder wegen des Deutschen noch Dänischen oder anderer Kriege, der Königin und Cron Schweden, oder einigen Potentaten und Menschen die geringste Ursache von der Welt nicht gegeben, sonderlich nach Dero, auf vorhergangene rechtmäßige Wahl und Einführung, angetretener Ertz- und Bischöfflicher Regierung bey beyden kriegenden Theilen sich um eine beständige vollkommene Neutralität beworben, auch es durch mühsame Tractaten und Handlungen so weit gebracht, daß erstlich Sie für ihre Person zu Bremen Anno 1635. und nachgehends durch die zu Stade Anno 1636. zwischen den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht getroffenen, mit Königlichen und Fürstlichen Siegeln, respective Fürstlichen und der vornehmsten Schwedischen Herren Reichs-Räthe, und der Königin Vormunder Subscription, vollzogenen Concordaten und Vergleichung, gegen Erlegung verschiedener hoher Geld-Summen, eine vollkommene, beständige Neutralität erhandelt, und die beyden Städte, Staade und Burtehude von der Schwedischen Guarnison liberiret, und befreyet worden: nicht weniger haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht am Kayserlichen Hofe für Sich, auch durch Assistenz und Intercession Dero zu Dänemarck, Norwegen Königlichen Majestät, ihres gnädigen, hoch-geehrten Herrn Vaters, sich höchsten Fleisses um eine Neutralität bearbeitet, welche zwar von weyland Kayser FERDINANDO II. glorwürdigster Recordation versprochen, nach Dero Christseeligen Hintritt aber von jetzt-regierender Kayserlichen Majestät, durch ein Kayserliches darüber aufgerichtetes Diploma unter Dero Hand und Siegel, perfectiret und heraus gegeben worden. Und obwol solches nicht eben eine Neutralität sondern eine Kayserliche Exemtion genannt, weil man das Wort Neutralität den Ständen zu geben bedencklich gehalten, so ist doch dieselbe in effectu eine rechte wahre Neutralität gewesen, auch das in Schweden geschickte Original solcher Exemption von der Königlichen Majestät und Cron Schweden dafür acceptiret, dagegen die Königlich-Schwedische Ratification zu Stade aufgerichteten Vertrags heraus geschicket, und durch den Königlich-Schwedischen Legatum, Herrn Johann Adler Salvium,

1646. Mart. Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Vörde, vermittelst Königlichen Creditivs ausgelieffert, und biß auf des General-Lieutenants Königmarcks, dawider unversehenen und ohn einiges Verschulden, Denunciation und Ankündigung, im Januar. 1644. in die Ertz-und Stifter Bremen und Verden beschehenen feindlichen Einfalls, viele Jahr observiret und gehalten worden. Es haben auch Ihro Königliche Majestät in Schweden, seit angetretener Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Ertz-Stifftischen Regierung, sich aller freund-mühmlichen guten Willens Bezeigung, wie hinwieder reciproce von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht anders nicht geschehen, angenommen, Sie nicht allein für einen rechtmäßig erwehlten Ertz- und Bischoffen zu Bremen und Vehrden in verschiedenen Verträgen, Briefen und Zuentbietungen honoriret, respectiret, tituliret und erkannt, sondern auch durch wohl gemeldten Dero hochansehnlichen Legatum, Herrn SALVIUM, nach dero in Bremen Anno 1637. gehaltener solenner Intrada und Einridt und darauf erfolgter Huldigung der Stadt Bremen und Ritterschafft, vermittelst Creditivs, zu Vörde darzu solenniter gratuliret, und niemahls von einigen Menschen gehöret und vermercket, was unlängst Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Gesandten zu Stockholm vorgerücket, ob sollten Sie nicht rechtmäßig zu den Ertz-und Stifftern kommen und gelanget seyn, zumahln Sie viele Jahr vorhero, ehe die Königlich-Schwedische Waffen auf des Reichs Boden gebracht, zu einem Coadjutore des Ertz-Stiffts Bremen und Bischoffen zu Vehrden erwehlet, und also für den Schwedischen Krieg ihr wohl-radicirtes Jus quæsitum dazu gehabt. Desgleichen haben auch hoch-seelige Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Possession, durch ein Kayserliches Decretum, und nachgehends die jetzt-regierende Kayserliche Majestät durch angeregte Kayserliche Exemption und darüber ausgefertigtes Diploma, allergnädigst confirmiret und befestiget, und Sie dabey und ertheilter Neutralität ruhig gelassen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch sich allerseits dergestallt comportiret, daß kein kriegender Theil, oder einiger Mensch mit Fug über sie zu klagen gehabt. 1646. Mart.

Dieweil dann 2) vermöge aller Völcker Rechte, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht als tertius innocens, die keine Ursache zu dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Catholischen Liga eins, und dann der Cron Schweden andern theils angezogener offension und darauf erfolgter Kriege gegeben, zu einiger Satisfaction, die Sie gleichwol sonsten, auf andere thunliche billige Wege, der Königlichen Majestät und Cron Schweden gerne gönnen, nicht obligat werden können, auch den göttlichen und natürlichen Rechten zuwider liesse, daß der dritte Unschuldige das büßen und entgelten sollte, was einem andern imputiret und beygemessen, so können Ihro Hochfürstliche Durchlaucht bey Sich gar nicht befinden, wie Dero Ertz-und Stiffter von der Königlichen Majestät in Schweden, als Ihrer in so viele Wege von Vater- und Mütterlicher Linie gar naher Blutfreund-und Schwägerschafft verwandter Königin, angeregten göttlichen, natürlichen und aller Völcker Rechten, ja auch weyland der Königlichen Majestät in Schweden lobwürdigsten Andenckens, der gantzen Welt manifestirten Intention, auch scopi ihrer ins Reich gebrachten Waffen zuwider, zur Satisfaction begehrten, und Sie wegen fremder angegebener Schuld und Fehler gestrafft werden sollten.

So können Sie auch 3) nicht glauben, daß die Römisch-Kayserliche Majestät Ihr allergnädigster Herr, als das gerechteste Oberhaupt, die sich in der Wahl-Capitulation dahin verbunden, auch vermöge hohen tragenden Kayserlichen Amts sich schuldig erachten, Chur-Fürsten und Stände bey ihren wohl-erlangten Fürstenthümern, Landen und Leuten zu schützen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht als eines gehorsamen, getreuen und friedfertigen Fürsten des Reichs, durch ordentliche Wahl erhaltene viele Jahr ersessene Lande und Leute, wider Dero Willen und Consens hinweg geben mögen.

Gleichergestallt und zum 4) wollen Sie nicht hoffen, daß des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sonderlich die Nieder-Sächsischen, samt den beyden benach-

bar-

1646. Mart. barten Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen, darin willigen und zugeben können, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht als ihr getreues Mitglied, so vermöge Reichs- und Crayß-Verfassungen, als der unbeweglichen Grund-veste und Hauptbände, mit denselben fest verknüpffet, und in krafft solcher Vinculorum und Consociation, ein jeder Crayß seine Crayß-Glieder, und benachbarter Crayß dem andern bey dem Seinigen schützen zu helffen, schuldig und pflichtig, derogestallt sollte spoliiret und solche frontir-Provintzien Ihr ohne Verschulden abgenommen, und andern zugewandt werden: zu geschweigen des gemeinen und gewaltigen Interesse, so Ihre Kayserliche Majestät, das gantze Römische Reich, und sonderlich die Niedersächsische und nächst-gesessene Crayse, an diesem frontir-Ort haben, zumaln wegen der beyden Haupt-Ströme Elbe und Weser, und deren ostiorum maris, wodurch die freye Commercien in dem Nieder-Sächsischen, auch anrainenden Obersächsisch-Westphälisch- und Rheinischen Craysen gehemmet, gestutzet und alles in Unsicherheit gerathen könnte; massen dann dergleichen præsertim violentæ mutationes allezeit periculosæ, und wegen anderer dabey interessirter, und darauf ein Auge habender Potentaten, minus securæ sind. 1646. Mart.

Ebener gestallt können 5) Sie nicht begreiffen, wie ein beständiger, erbarer, gerechter und GOtt wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbeständigen Grund gesetzet und gepflantzet werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaction geben, und medium Pacis seyn sollen, sondern würde dadurch vielmehr ein fomentum und Zunder zum neuen Kriege und motibus angeleget, und denen so gar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülffe darauf zu gedencken, wie sie wieder zu den ihrigen gelangen, und also auf solche Weise kein gemeiner Friede, sondern ein neuer Unfriede und belli materia, daraus dann leicht, wie die experienz bezeuget, aus einem geringen Fünckleín, eine grosse um sich fressende Flamme ausschlagen könnte; es ist je das alte bekandt: quod Pax si diuturna esse debet, æqua sit, ac tolerabili conditione bella finienda esse.

Aus welchen allen und noch andern erheblichen importanten Ursachen, welche Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Kürtze halber, zumahlen die vorerzehlte für sich allein übrig sufficient und gnugsam, vorbey gehen und verschweigen wollen, Sie sich in der festen, beständigen und ungezweiffelten Meynung befinden, es werden mehrhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich der Niedersächsische, samt obbemeldten nächst-gesessenen Craysen, nimmermehr dahin condescendiren, daß Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Ertz- und Stiffter dergestallt, als Herren-lose Lande, samt Dero gehuldigten getreuen Unterthanen, weggegeben und verschencket werden, sondern auf andere thunliche, billige und erträgliche, zum beständigen, gerechten Frieden zielende Satisfactions-Mittel und Wege gedencken, davon Sie dann ihres Theils sich nicht entziehen, sondern was Ihro nach erlangten Land und Leuten zukäme, gerne mit abtragen helffen würden. Geben Flenßburg am 26. Mart. 1646.

§. XXV.

Ertzbischöfflich-Magdeburgische Beschwehrung, wider die Stadt Magdeburg, wegen des Vestungs-Baues.

Welcher gestallt von Ertz-Bischöflich-Magdeburgischer Seite, wider die Stadt Magdeburg, Beschwehrung geführet worden, daß diese, zum Præjudiz des Ertz-Bischoffs, sich eines, von dem Hertzog zu Friedland geschenckten Landes zum Vestungs-Bau, anmasse, erscheint aus folgendem Memorial:

Ertz-Bischöfflich Magdeburgisches Memorial wegen des Vestungs-Baues selbiger Stadt.

Der Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hoch- und Wohl-gebohrnen auch Wohl-edlen, Vest- und Wohl-weisen, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandten.

Hoch-

1646. Mart. Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hoch-gelahrte und Wohl-weise, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren. 1646. Mart.

Ew. Fürstlichen auch Gräflichen Gnaden und den Herren sind meine unterthänige und bereitwillige Dienste stets zuvor: denenselben mag ich dienstlichen nicht verhalten, welchergestallt das Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg sich dahero zu beschweren, daß der Stadt Magdeburg, ungehöret des Ertz-Stiffts, und demselben zu schädlichem, mercklichen Præjudiz, bey diesem Kriegs-Wesen, von Hertzog Albrechten zu Friedland, den 1. Septemb. Anno 1626. Vestungs-Recht und darzu ein Stück Land samt zweyen Städten, dem Ertz-Stifft zuständig, gegeben, welches nachgehends Ihro Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenckens am 17. Febr. Anno 1628. ohne einigen Consens und gantz unvernommen des Ertz-Stiffts, als deswegen sub & obreptitie angehalten, confirmiret, worauf hernach den 7. Aprilis selbigen Jahrs, die Ausweisung von Herrn Heinrich Schlicken, Grafen zu Passau und Weißkirchen, erfolget ist.

Weil nun bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten dahin rühmlichen fürgetrachtet und gesehen wird, daß ein jeder zu demjenigen, so ihme von Rechts-wegen gebühret, hinwiederum kommen und gelangen möge; alß bitte Eure Fürstliche auch Gräfliche Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, ich respective unterthänig und gantz fleißig, sie wollen es unbeschweret mit dahin dirigiren helffen, damit solche dem Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg hoch-præjudicirliche, und zum grossen Schaden gereichende Ausweisung und Vestungs-Recht möchte hinwiederum cassiret und aufgehoben werden.

Gleichwie nun dasselbe verhoffentlich nicht unbillig geschicht, also wird es mit danck-nehmendem Gemüth hinwiederum erkennet werden. Und Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden und meinen hochgeehrten Herren, bin ich zu unterthänigen und bereitwilligen Diensten jederzeit bereit-willig und stets geflissen. Datum Oßnabrück am 7. Mart. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden auch meiner Hochgeehrten Herren

Unterthäniger und bereitwilliger

Fürstlich-Ertzbischöfflich-Magdeburgischer zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter.

Johann Crull D.

§. XXVI.

Die Kayserliche Gesandten thun nochmahlige nachdrückliche Instanz um einen Paß vor Lothringen.

Die Kayserliche Gesandten richteten immittelst ihre Intention dahin, den punctum *Satisfactionis* mit Franckreich, möglichst zu præpariren, mit welchen der Paßport vor Lothringen eine ziemliche Connexion hatte. Ob nun gleich die Frantzosen, wie oben gemeldet worden, sich schlechterdings weigerten, einen Paß vor Lothringen zu ertheilen; so hielten jedoch die Kayserliche Gesandten, das Interesse dieses Hertzogs mit Deutschland dergestallt genau verknüpffet, daß ohne dessen admission zum Congress, kein Friede geschlossen werden könnte. Dannenhero begaben sie sich, Mittwochs den 14. Mart. zu den Mediatoren, und stelleten in einer von dem Legato Volmar gehaltenen zierlichen Lateinischen Rede, umständlich vor: „Sie hätten nun bereits „zu zweyen unterschiedenen mahlen, durch „sie, Mediatores, mit den Frantzösischen „Plenipotentiariis, wegen Ertheilung „eines Passes vor des Hertzogs zu „Lothringen Deputirte, handeln lassen, aber jederzeit eine abschlägliche Ant„wort vernehmen müssen. Nachdem nun „der Hertzog dessen verständiget worden, „habe er sich nicht nur darüber höchlich be„schwehret, und gebeten, die Kayserliche „Gesandten möchten ihn darunter nicht ver-

1646. Mart. „verlassen, sintemahl ihm in dem, zu Paris „vermeyntlich aufgerichteten Vertrag, Ge„walt und Unrecht geschehen sey; sondern „es hätten auch die Stände des Reichs, in „ihrer inzwischen darüber gepflogenen „Consultation, mit einhelligen Votis da„hin geschlossen, es sey einmahl billig und „nothwendig, daß Ihme, Hertzogen, ein „Paß und Zutritt zu gegenwärtigen Frie„dens-Handlungen verstattet und eröffnet „werden möchte, dahero nochmahlige Re„præsentation und Instanz bey den „Frantzosen deshalber zu thun sey; die „dazu bewegende Ursachen, wären den „Frantzosen schon ehehin bekandt gemacht „worden, und die Schwedischen Plenipo„tentiarii selbst, hätten in ihren Repli„cis bezeuget, daß sie gantz inständig die „Frantzosen ermahnet hätten, sich diß Orts, „dem gemeinen Judicio ihrer Confœde„rirten nicht zu widersetzen: zwar führten „die Frantzosen hin und wieder Beschweh„rung, daß die Kayserliche Gesandten mit „ihnen in puncto Satisfactionis, nicht „weiter tractirten, sondern sie gleichsam „verachteten: wann man es aber mit un„partheyischen Augen ansähe, so würde „sich finden, daß die Frantzosen selbst die „Schuld alleine hätten; dann, anderer „Dinge nicht zu gedencken, so wäre des „Hertzogs von Lothringen Interesse der„gestallt genau mit der Satisfactions-Ma„terie verbunden, daß ohne sein Beyseyn „nichts beständiges darinnen geschlossen „werden könne: Es hätte derselbe von den „dreyen Bißthümern, Mez, Tull und „Verdun, viele ansehnliche und stattliche „Lehen; in dem Elsaß selbst, habe er „verschiedene Herren- und Adelstands„Lehen, auch eigene Herrschafften von „nicht geringem Werth: das gantze Her„tzogthum Lothringen gräntze an das „Elsaß aller Orten, daß dahero, in des „Hertzogs Abwesenheit, ohne böse Nach„rede verübter Unbilligkeit, oder offenbah„ren Bruchs gegebener Treu und Glau„bens, zu einem beständigen Schluß zu „gelangen, nicht wohl möglich sey. Wo„ferne nun den Frantzosen ein rechter wah„rer Ernst wäre, die Haupt-Sache zu be„fördern; so könnten sie mit Fug sich „nicht entlegen, die begehrten Salvos Con„ductus vor Lothringen zu ertheilen: so „bald sie dieses verwilligten, wären die „Kayserlichen bereit, zur Haupt-Sache „zu schreiten, und die Handlung fort zu „setzen. Die Mediatores möchten dahe„ro bey den Frantzosen nochmahlige Vor„stellung deswegen thun: zwar wäre zu „muthmassen, es würden diese, im Fall „sie sich dazu resolvirten, reciproce einen „Paß vor die Portugiesen von den Kay„serlichen ausbedingen: Es sey aber eine „grosse disparität zwischen beyden Fällen, „und männiglich bekandt, daß das Römi„sche Reich mit dem Portugiesischen We„sen, gar im geringsten nichts zu thun ha„be, dahero die Reichs-Stände durchge„hends geschlossen hätten, die beyden Cro„nen mit diesem Suchen wegen der Por„tugiesen, gäntzlich abzuweisen. Die da„bey von dem Legato Volmar gehalte„ne Rede selbst, war also gesetzet: 1646. Mart.

Illustrissimi &c.

Rede des Volmars an die Mediatores, wegen des vor Lothringen gesuchten Passeports.

Binis jam vicibus Vestræ Illustrissimæ Dominationis Vestræque Excellentiæ ore Regis Christianissimi Plenipotentiarios interpellavimus, de concedendo Salvo Conductu pro Deputatis Domini Ducis Lotharingiæ, totiesque repulsam passi sumus, sed cum ea de re Celsitudini Ipsius certiorem fecissemus, non solum ipse vehementer contra Gallos conquestus est, literisque ad nos scriptis, quarum copias hic nos exhibemus, instantissime postulavit, ut ne causam ipsius desereremus, quod Tractatu illo Parisiensi, contra Jus & fas circumventus fuisset; verum etiam interea temporis, Ordines Imperii negotio hoc in ipsorum consiliis diligenter examinato, unanimi voto censuerunt, omnino justum & necessarium esse, ut Galli, Salvi Conductus concessione, liberum Illi aditum ad hos Congressus patefaciant, nostroque officio incumbere, ut nomine Cæsareæ Majestatis totiusque Sacri Romani Imperii postulationem nostram denuo ad Dominos Mediatores deferremus, omnemque operam impenderemus, ut ne diutius Galli rem adeo justam & æquam denegare pergant; Causas jam dudum adduximus plures, quas, ne molesti simus, repetere nolumus, tanti tamen ponderis sunt,

1646. Mart. ut ipsimet Plenipotentiarii Reginæ Sueciæ, in suis Replicis palam contestentur, se quoque instantissime cum Gallis egisse, ne hac in re communi Confœderatorum judicio adversari vellent: audimus passim Gallos conqueri, quod in nullum cum ipsis tractatum de prætensæ Satisfactionis materia descendamus, & quasi ipsos contemptui habere videamus, sed si quis rem puriori affectu æstimare velit, facillime deprehendere poterit, non hanc nostram culpam esse. Etenim, ut alia taceamus, tota hæc Satisfactionis materia, cum rebus prædicti Lotharingiæ Ducis ita conjuncta est, ut absque Ipsius interventu solide & firmiter expediri nulla possit ratione, habet Ille nobilissima & maxime insignia feuda, a tribus illis Episcopatibus, Metensi, Tullensi & Verodunensi, habet Nobiles aliquot & Barones in Alsatia, Vasallos, habet alias ibi Ditiones & Jura, habet totum Ducatum cum Alsatia ita conjunctum, ut nihil prorsus de illo vel ista statui possit, quod non in alterutrius præjudicium vertat, adeo, ut Ipso absente & inscio, absque summa injustitiæ, vel ut Ipse interpretatur, perfidiæ nota, ad solidam aliquam conclusionem deveniri propemodum impossibile sit. Si igitur Plenipotentiarii Gallici promotionem tanti negotii amant, omnino conveniens est, ut postulatos concedant Salvos Conductus. In nobis mora erit nulla, quam primum hos habere licebit, ut statim ad summa hujus materiæ capita progrediamur. Quapropter rogamus Vestram Illustrissimam Dominationem, Vestramque Excellentiam, ut denuo hanc operam sumere ne graventur; sed omnibus modis Gallos inducere studeant, ut tandem nostris justissimis postulatis adsentiant. Objiciant illi forsan, e contra & nos pro Lusitanis Salvos Conductus dare oportere: sed facilis est responsio, ratioque differentiæ omnibus patet. Cum res Lusitanorum cum his Congressibus plane nihil habent commune, hincque ipsi Ordines Imperii decreverint, non se æquum censere, ut cum ea Pacificatione, quæ inter Cæsarem, Imperium, & Coronas adversantes tractanda venit, permisceantur. 1646. Mart.

§. XXVII.

Der Mediatoren Antwort.

Die *Mediatores* erklärten sich auf diesen Vortrag dahin, daß, ohngeachtet sie schon zu zweyen mahlen, in diesem Punct, die Salvos Conductus vor Lothringen betreffend, von den Frantzosen eine abschlägliche Antwort erhalten hätten, sie dennoch nicht unterlassen wollten, ihnen das, zwischen Lothringen und dem Reich vorwaltende genaue Interesse, und der Reichs-Stände darüber geschöpfften Schluß, vorzuhalten.

Der Kayserlichen Gesandten Replic.

Wobey die Kayserliche Gesandten weiters erwehnten, die meiste Consideration sey wegen der 3. Bißthümer, mit denen es eine weit andere Beschaffenheit habe, als die Frantzosen vorgäben: Einmahl könnte das Römische Reich seine continuatam Possessionem stattlich

Jus Imperii Germ. über Mez.

dociren, und wäre ihnen, erst mit letzter Post, ein Lehens-Documentum zu Handen gekommen, daß der Bischoff zu Metz, *Henry de Bourbon*, noch letztlich in Anno 1626. seine Regalia, von nächst-verstorbener Kayserlichen Majestät zu Lehen empfangen habe. Von Elsaß könnten die Frantzosen auch um deswillen nichts prætendiren, weil sie sich gegen ihre Confœderirten Stände im Reich ausdrücklich verbunden hätten, den Krieg auf eigene Kosten zu führen, und kein Recompens zu begehren, auch alles, und in specie Breysach, dem Reich, sine omni sumtuum deductione, zu restituiren. Alß aber der Venetianische Orator darauf replicirte, daß dieses nur vor der Nördlinger Schlacht geschehen, nachgehends aber andere Capitulationes gemacht worden wären; so sagten die Kayserliche Gesandten darauf, daß deme nicht also sey, sondern die angezogene Convention, wäre noch vor der Nördlinger Schlacht, den 1. Novembr. 1634. aufgerichtet, und darinnen erst mit dem Kayser zu brechen, versprochen worden: die Protestirende Stände im Reich bezögen sich darauf, und beklagten sich eben hefftig über der Frantzosen Untreu.

Der Frantzosen Engagement, den Krieg auf ihre eigene Kosten zu führen.

§. XXVIII.

1646. Mart.

§. XXVIII.

1646. Mart.

Die Frantzosen beharren dabey, vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.

Ob nun wohl die *Mediatores*, alles obige, den Frantzosen aufs beweglichste vorgestellet; richteten sie dennoch weiter nichts damit aus, als daß selbige nochmahln auf ihrer negativa bestunden, mit dem Vermelden, sie, die Frantzosen, wüsten wohl, obschon die Stände der Meynung gewesen wären, daß man um den Paß vor Lothringen ferner anhalten solle, so hätten selbige doch dabey angefügt, daß deswegen die Tractaten nicht sollten aufgehalten werden. Der **Venetianische Bothschaffter** meldete ferner, alß er dem Duc de LONGUEVILLE im Fortgehen gesagt, wie es ja eine gar ungereimte Sache sey, daß die Frantzosen einem solchen Fürsten wie Lothringen wäre, bey diesem allgemeinen Congress den Paß abschlagen, und Ihn nicht einmahl so gut als die Stadt Stralsund, halten wollten; So habe der Duc darauf zur Antwort gegeben; „Sie, „die Frantzosen, hätten über die be„reits angezeigten Ursachen, noch an„dere geheime Rationes, die sie nicht „eröffnen dürfften, weswegen sie in „den Paß vor Lothringen nicht wil„ligen könnten. Diese Rede machte vieles Nachdencken, und wollten die Mediatores davor halten, der Hertzog von Lothringen stehe mit den Frantzosen in einem heimlichen Tractat, und setze vielleicht um deswillen so starck in die Kayserliche Gesandten, einen Paß vor Ihn auszuwürcken, verhindere es aber heimlich selbst bey den Frantzosen, damit Er hernach, wann die Kayserlichen nichts desto weniger in den Tractaten fortführen, eine Ursach haben möchte, zu sagen, er wäre vom Kayser und dem Hauß Oesterreich abandoniret, und dahero, mit Franckreich sich a part zu accommodiren, genöthiget worden.

§. XXIX.

Vergleich zwischen Darmstadt und Ysenburg wird angefochten.

Mit dem Fürstlichen Hause **Hessen-Darmstadt** hatte sich zwar der älteste Graf zu **Ysenburg, Johann Ludewig**, mit assistenz seiner Vormundschafft, in einen Vergleich eingelassen; Es wollte aber selbigen der jüngere Bruder, Graf **Christian Moritz** nicht genehm halten, sondern ließ dagegen, durch den Gesandten des Gräflich-Wetterauischen Collegii, bey dem Congress Vorstellung thun, und inhærirte selbiger durch nachstehendes Memoriale:

Dictat. Osnabr. d. 21. Mart. Anno 1646.

Des Grafen Christian Moritzen zu Ysenburg und Büdingen Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten auf den Friedens-Congress, den Vergleich seines Bruders mit Hessen-Darmstadt betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Legaten, Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte, geliebte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftiges Erzehlen guter massen schon vorhin bekandt, gestallt es denn auch Reichs- und Welt-kündig, in was grosse, beschwerliche Weitläufftigkeit mit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, insonderheit aber dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Georgen**, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Zieghayn und Nidda ꝛc. weyland mein in GOtt ruhender hochgeehrter Herr Vater, der Hochwohlgebohrne Herr **Wolffgang Heinrich**, Graf zu Ysenburg und Büdingen, Christmilden Andenckens, und nach Seiner Liebden tödtlichem Hintritt, wir Dero hinterlassene Söhne und Kinder, unschuldig gerathen und eine geraume Zeit gestanden, auch welchergestalt wir nicht allein sehr hart verfolget und gedrücket, sondern auch des unsrigen mit Gewalt entwehret, und neben

1646. Mart. unser Hochgeehrten Frau Mutter und sämtlichen Angehörigen, von Land und Leuten gar ins bittere Elend getrieben und gäntzlichen ad extrema gebracht worden. 1646. Mart.

Nun ist zwar durch solche Proceduren und Gewalt, beneben unsern Vettern und Frau Mutter, als Vormünderin, auch unser ältester Bruder, Graf Johann Ludewig zu Ysenburg, damit wir nicht gar um alle das unsere kommen, und aller Lebens-Mittel lange beraubet seyn möchten, dahin genöthiget worden, daß sie aus Hunger und Kummer mit hochgedachtem Herrn Landgraf Georgens Fürstlichen Gnaden einen vermeynten Vertrag eingehen und treffen müssen. Gleichwie aber solcher Vergleich und Accord, als an sich selbsten unbillig und widerrechtlich, auch höchstnachtheilig und beschwerlich, nicht allein zu Rechte keinen Bestand hat, sondern auch mich und meine übrige Herren Gebrüdere, als res inter tertios acta nicht binden, noch uns dißfalls in unsern Rechten im geringsten præjudiciren kan; gestalt dann auch derselbe von uns nie acceptiret oder beliebet, noch ratificiret und beliebet worden: Also wollen wir verhoffen, wir werden in solcher unser gerechten Sache und Befugniß ohne Assistenz und Hülffe nicht gelassen werden; wie wir dann zu dem Ende die Sache allbereit zu des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes Abgesandten bey den General-Friedens-Tractaten ohnlängst anhängig gemachet, und unsere Nothdurfft suchen und vorbringen lassen.

Daß nun ein solches gutwillig auf- und angenommen worden, deßwegen thue gegen meine hochgeehrte Herren für mich und meine übrigen Gebrüdere, ich mich der Gebühr bedancken, und habe dahero nicht unterlassen können, bey denselben mit diesem meinen Schreiben ferners einzukommen, und dieselben gehörigen Fleisses zu ersuchen, sie wollen sich diese Sach, unserm zu ihnen samt und sonders tragenden hohen Vertrauen nach, zum besten recommendiret seyn, und ihrem Wohlvermögen nach, durch getreue Cooperation und alle mögliche Handleitung es dahin zu richten und zu befördern, sich gefallen und angelegen seyn lassen, damit ich und meine Gebrüdere, neben unsern sämtlichen Angehörigen und gantzem sehr hoch-betrübten und beschwehrten Gräflichen Hause, zu unsern Rechten und dem Unsrigen, so uns derogestalt mit Unrecht und Gewalt entzogen worden, dermahleinst wiederum vollständig gelangen mögen.

Dasselbe wird meinen hochgeehrten Herren zu unsterblichem Lob und Ruhm gereichen, und wie sie sich dadurch um uns und unser hoch-bedrängtes und lædirtes Gräfliches Hauß sehr hoch meritiren: Also sind wir es auch gegen dieselbe bestes Vermögens jederzeit auf alle zutragende Fälle zu beschulden so willig als schuldig.

Meine hochgeehrte Herren dem Allerhöchsten treulich empfehlend, und zu angenehmen Dienstgefälligkeiten und aller Freundschafft mich hinwieder anerbietend. Datum Cassel den 26. Febr. 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren

dienst- und freundwilliger

Christian Moritz, Graf zu Ysenburg und Büdingen.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte.

§. XXX.

Ertz-Bischöfflich-Bremische Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

Obwol gegen die, von der Stadt Bremen, intendirte Session im Reichs-Städte-Rath, sowol von dem dasigen Ertz-Bischoff, (wie oben §. XIII. gemeldet ist,) nachdrückliche Vorstellung und Protestation geschehen, als auch von dem Chur- und Fürsten-Rath, sich dagegen gesetzt, und sothaner Punct unter die Gravamina Imperii publica Politica mit referiret worden; so ließ jedennoch gedachte Stadt sich nicht abhalten, ihre Absicht zu erreichen, immassen deren Abgeordneter

1646. Mart. neter würcklich im Reichs-Städtischen Collegio Session nahm: Dagegen aber Ertz-Bischöfflicher Seits, Inhalts nachstehenden Schreibens, abermahlen hefftig protestiret wurde: 1646. Mart.

Dictat. 14. Martii Anno 1646.

Protestation abseiten des Ertz- und Bischoffes zu Bremen und Verden ꝛc. wider der Stadt Bremen Deputirten genommene Session im Städte-Rath.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, ꝛc. (Tit.) Hochgeehrte Herren.

Daß auf des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren **Friederichen**, Erwählten zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Vehrden ꝛc. bey itzigen höchstrühmlichen Friedens-Tractaten im hochlöblichen Fürsten-Raht eingekommene Remonstration, Contradiction und Protestation, der Stadt Bremen Abgeordneten, wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii verschiedene höchstvernünfftige Bedencken, und der Römischen Kayserlichen Majestät darauf erfolgtes Decretum, gantz unziemliches Beginnen de facto anmassender Session belangend, die fürtreffliche hochansehnliche Fürstliche Herren Abgesandte beregten Unfug alsbald dergestalt improbiret und unjustificirlich befunden, daß auch selbiges inter Gravamina Imperii publica Politica, wie billig, referiret und fürgestellet worden:

Da wird, von wegen höchstgedachter des Herrn Ertz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht, den fürtrefflichen und hochansehnlichen Herren Abgesandten hiemit gantz dienstlicher und hoher Danck gesaget.

Dieweil aber vermercket, was massen jetztbesagten Churfürstlichen Gutachten, Kayserlichen Decreti und Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten so kündiger Improbation unangesehen, vorbesagter der Stadt Bremen Abgeordneter sich nichts destominder noch gestriges Tages unterfangen, bey der löblichen freyen Reichs-Städte Rath sich einzudringen und daselbst finden zu lassen.

Alß thut man ab seiten vor höchstgedachter des Herrn Ertz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht, selbigem gantz neuerlichen und notorie unrechtmäßigem Attentato hiemit abermal bestergestalt contradiciren, widersprechen und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dagegen alle Nothdurfft feyerlichst reserviren, mit angehängter Bitte, die hochansehnliche Herren Abgesandte geruhen, den Bremischen Deputirten dahin anzuweisen, sich der löblichen Herren Reichs-Städte Raths, als wohin selbiger kundbar nicht gehörig, zu enthalten, auch der Freyen Reichs-Städte Directorio zu untersagen, ihn zu der Freyen Reichs-Städte Rath keine Ankündigung zu thun, weniger zu den Consultationibus zu admittiren und zu gestatten.

Gestalt nun dasselbe auf den Rechten, Reichs-Satzungen und Billigkeit bestehet, auch dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken und Kayserlichem Decreto gemäß, zumal bey dem hochlöblichen Mayntzischen Directorio viel mentionirter Abgeordneter sich nicht legitimiret noch weniger legitimiren können: Also thun des Herrn Ertz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht sich dessen ungezweiffelt versehen, und seyn es um die Herren Abgesandten auf alle Begebenheit zu demeriren geflissen. Oßnabrück den 12. Martii Anno 1646.

§. XXXI.

Ursachen, warum der Stadt Bremen, Session und Votum im Städte-Rath gebühre.

Hingegen bemühete sich die Stadt Bremen in folgendem Memoriali und dessen Adjunctis A. & B. die Ursachen vorstellig zu machen, weßwegen dieselbe Sessionem & Votum behaupten könne.

1646. Mart. *Præsent. d. 14. Martii. Anno 1646.* 1646. Mart.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial, an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten, in puncto Sessionis & Voti mit Beylagen Lit. A. & B.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Fürtreffliche Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hoch-gelahrte, Insonders Großgünstige Hoch-geehrte Herren.

Alß der Hochwürdigst, Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Vehrden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ꝛc. unlängst an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten ein Schreiben, sub dato Glücksburg den 30. Januarii jüngst, gantz gleichen Inhalts mit dem, so wegen Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht sub eodem dato dem Reichs-Städtischen Collegio vor dritthalb Wochen eingereichet worden, nur daß auch in diesem, Dero über die Stadt Bremen ohn einigem Grund noch Fug prætendirter Superiorität halber, und daß weder Jhro Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Fiscalis, noch meine Herren und Obern, Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen, Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht solche angemassete Superiorität gestehen wollen, ein gemein Gravamen im Reich anzulegen veranlasset wird ꝛc. ausgelassen. So thue zu forders dasselbe, was beym Hochlöblichen Reichs-Städtischen Collegio, im Nahmen meiner Herren Principalen, zu nothdürfftiger Beantworung besagten Fürstlichen Ertz-Bischöflichen Schreibens, auch zu desto gründlicher Information de statu causæ Sessionis & Voti Bremen contra Bremen ꝛc. und der Stadt Bremen Jure einbracht, auch Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten hiemit dienstlich offeriren, fleißigst bittend, Sie dort gethanes Suchen auch hierdurch an sie gerichtet seyn lassen, und demselben, in Betrachtung der angeführten Ursachen, großgünstig stat geben wollen.

Und weil dann nicht ohn etwas Befremdung vermercket, daß Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten, dem erwehnten Fürstlichen Schreiben zufolge, inter Gravamina Politca im Entwurf des 6ten Gravaminis, **als ein groß** *Gravamen* mitgesetzet; **Daß der Reichs-Stände Land und Leute, zum Nachtheil und** *Præjudiz eximiret*, **und zu Reichs-Ständen gemachet werden wollen, wie sich des halber Jhro Fürstlichen Durchlaucht der Herr Ertz-Bischoff zu Bremen beklaget.** Wordurch Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht intentio gestracks approbiret und gut geheissen, hergegen meiner Herren und Obern justissima defensio & assertio libertatis, deren ungehöret, und in præjudicium litis coram Sacra Cæsarea Majestate pendentis, gehandelt und damniret werden wollte.

Gleichwol 1) offenbahr und am Tag ist, daß noch nie eine solche Beschwerde wieder einige Städte daher, daß sie nicht Dero Ertz-Bischofen, Fürsten und anderer höhern und mächtigern Stände Anmassung alsbald weichen, und sich gutwillig um ihren hergebrachten Stand und Freyheit und unters Joch bringen lassen wollten, sondern um ihre Libertät, wie sie nicht allein wegen ihrer Bürgerschafften und Untergehörigen, krafft geleisteter schweren Eydt und Pflicht, sondern auch wegen ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs daran habenden ungezweifelten Interesse, schuldig gewesen, ernst- und treulich gesprochen, angezogen oder inter Gravamina publica gebracht worden. So wenig, alß unverläuglich, daß Niemands, er sey wer es wolle, von einigem vernünfftigen, Recht und Billigkeit liebhabenden Menschen, verdacht werden mag, wann er sein hergebrachtes Recht vertritt, insonderheit, wenn er pro libertate, re inæstimabili, contra jugi ac dominatus intentatores, zu streiten sich angelegen seyn lässet. So dann 2) vielleicht kein eintzig Exempel zu finden, daß

eine

1646. Mart. eine Stadt, so notorie eine Municipal-Stadt, und ihrem Geist- oder Weltlichen Herrn zu Gebot und Verbot, und wahrhaffter Superiorität untergehörig gewesen, sich dessen Ober- und Botmäßigkeit thätlich entzogen hätte: vielmehr und eher 3) Exempla für Augen, daß Freye und Niemanden, dann Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich unterworffene Städte, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät und des Heiligen Reichs Interesse hindan gesetzet, von höhern Ständen eximiret, de statu suo libertatis & immedietatis dejiciret, und zu Landsassen gemachet worden; massen dann der Fürstliche Ertz-Bischöffliche Bremische Cantzler Herr Dr. Theodorus **Reincking**, in seiner Anno 1638. den 4. Martii zu Bremen in pleno Senatu abgelegter, und Anno 1639. in vermeynter Assertion jurium Archiepiscopalium & superioritatis gedruckter Proposition, mit diesen Worten (**gestallt dann auch die geringe Stadt Vehrden, weil sie** *NB.* **von Alters, ehe sie von den Herren Bischöffen eximiret, immediate dem Reich unterworffen gewesen**) ein liquidum Exemplum bey einer unter seinem gnädigen Fürsten und Herrn, als Bischofen zu Verden, Superiorität de præsenti stehenden Stadt, sponte sua beygebracht. Item aus dem Reichs-Abschied de Anno 1570. §. **Alß wir dann weites** &c. ibi: **Zudem werden die** *Exemtiones* &c. erhellet, daß bereits dero Zeit Römische Kayserliche Majestät darüber geklaget, und den gesamten Reichs-Ständen fürtragen lassen, **daß die** *Exemtiones* **zu gar gemein, und vielmahl die geringere Stände durch andere mit der That** *eximi*ret &c. **dadurch dem Heiligen Reich am seinen Gliedern,** *Session*, **Stimm, Vermögen und Hülffen, grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thäte**; wie dann auch das aufgesetzte siebende Gravamen Politicum dergleichen profitiret und billig andet. 1646. Mart.

Alß gelanget an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten in Nahmen meiner Herrn und Obern, meine dienst-fleißigste Bitte, Sie nicht zu dero und anderer pro libertate, zu Behuef nicht allein ihrer selbsten, sondern auch allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs streitender, und dennoch dem ordentlichen Recht sich nicht entziehender Städte und Stände Prægravirung und Beschwerde, ein solch neu mit der Klag über die Stadt Bremen exemplificirtes Gravamen, ohne Noth und Grund formiren; sondern viemehr vindicias secundum libertatem consilio suo großgünstig bestätigen, und ohne Vorurtheil abwarten, wie mit dem Herrn Ertz-Bischoff es meine Herren und Obern in Rechten, worin die Sache befangen, ausfechten werden. Diesemnach die etwa überreichte Gravamina Politica zurück zu fordern, und soviel dieses Stück belanget, zu ändern, ihnen großgünstig belieben, auch sonst allerdings die gute Stadt Bremen, an deren Conservirung dem Heiligen Römischen Reichs notorie nicht wenig gelegen, ihnen bester massen recommendiret seyn lassen wollen.

Das werden um Dero hohen Principalen, so dann um Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten samt und sonders, meine Herren und Obern gebührend zu verdienen und zu beschulden, allewege beflißen erfunden werden, denselben dabenebenst mich zu großgünstiger Affection, mit Erbietung vergnügsamer Dienste fleißig empfehlend. Geben Oßnabürck dem 14ten Martii Anno 1646.

Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten.

Dienstbereitwilligster
Gerhardt Koch D.
Der Stadt Bremen zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten Abgeordneter.

Beylage A.

Der Stadt Bermen Abgeordneten Memorial an das Hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium, ein Fürstlich-Ertz-Bischöfliches Bremisches Schreiben in puncto Sessionis & Voti betreffend.

Der Kayserlichen Frey- und Reichs-Städte Hochansehnliche Abgesandte, Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Großachtbare, Hochgelahrte, Hoch- und Wohl-Weise, Insonders

1646. Mart. ders Großgünstige Hoch-geehrte Herren. Alß der Hochwürdigst, Durchlauchstige Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ꝛc. an das Hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium sub dato Glücksburg den 30. Januar. jüngst ein ausführliches Schreiben, theils die Beobachtung Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Ertz- und Stifftere bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, theils meine Herren und Obern, Bürgemeistere und Rath der Stadt Bremen, die in zweyerley Stücken beschuldiget werden wollen, betreffend, in Gnaden abgelassen, selbig mir auch (dafür mich fleißigst bedancke) großgünstigst communiciret worden, so erfordert meiner Herren Principalen Nothdurfft, in deren Nahmen mit wenigen die Contenta selbigen Schreibens zu beantworten. 1646. Mart.

Belangend demnach das erste Membrum, ist höchst rühmlich, daß Jhro Hoch-Fürstliche Durchlaucht, für den Wohl-Standt Dero Ertz- und Stifftischen Land und Untersassen in Ecclesiasticis, derogestallt väterlichste und gnädigste Fürsorge tragen, concurriret auch damit allerdings meiner Herren und Obern Intention und mir ertheilte Instruction, zumahln denenselben und Dero guten Stadt Bremen nicht wenig mit daran gelegen, daß besagte Ertz- und Stiffter, insonderheit der Ertz-Stifft Bremen in gutem Ruhestand sich befinden und darin bestätiget werden möge; derowegen meine Großgünstige Hoch-geehrte Herren Abgesandte, in Nahmen meiner Herren Principalen, ich zu solchem End, und daß dahin sie ihre Consilia großgünstig richten, und was immer müglich, beytragen und befordern helffen wollen, gleichfalls hiemit dienst-fleißig will ersuchet und angelanget haben.

Anreichend aber die übrigen Puncta höchstermelter Fürstlichen Durchlaucht zu Bremen Schreibens, und zu forders, daß meine Herren und Obern sich neuerlich des Reichs-Standes angemasset, und wieder Fug und Recht in den löblichen Reichs-Rath eingeschlichen, auch die Stadt Bremen eine unter Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Landes-Fürstlicher Superiorität stehende Ertz-Stifftische Stadt, und per Decretum Sacræ Cæsareæ Majestatis in Anno 1643. des Juris Comitiorum so lang ohnfähig erkandt sey, biß sie ihren Reichs-Stand mit ordentlichen Rechten ausgeführet und erhalten ꝛc. und was dergleichen ꝛc. was auch daher geschlossen und gesuchet werden wil ꝛc. Dessen thue im Nahmen meiner Herren und Obern durchaus keinen Gestandt, sondern wiederspreche denselben allen hiemit bester beständigster massen, zumahln offenbahr, daß meine Herren auf der Römischen Kayserlichen Majestät aller gnädigsten Beruff und Ladung, bey dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag durch die ihrige gehorsamst erschienen, selbe auch in den löblichen Städte-Rath nicht heimlich eingeschlichen, sonderm facta debita suarum personarum legitimatione, und auf beschehene gewöhnliche Ansage, sich öffentlich, gleich und neben andern anwesenden der Ertz- oder Frey- und Reichs-Städte Herren Abgesandten, vorerst zu Anhörung der Kayserlichen Proposition, folgends zu den Reichs-Consultationen eingestellet, auch hiebey (nechst Intervention und Assistenz des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis) ohngeachtet Dero Fürstlich-Ertz-Bischschöflichen darwieder beschehenen Einrede, Protestirens und Suchens, auch Dero vom hochlöblichen Churfürstlichen Collegio durch irrige Information für Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht ausbrachten Intercessionalium, von aller höchstgedachter Kayserlichen Majestät allergnädigst per Decretum geschützet; Nicht weniger vom löblichen Reichs-Städtischen Collegio durch ein Jhro Kayserlichen Majestät überreichtes allerunterthänigstes Memorial bester gestalt tapfer vertreten worden ꝛc.

So wissen auch meine Herren Principalen (als denen weder zu gebürender und per Decretum Cæsareum auferlegter Beantwortung, dero von wegen der Stadt Bremen einbrachter Gegen-Nothdurfft, oder auch des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis eingereichten Libelli, noch sonsten, ob gleich zu verschiedenen mahlen und im Januario 1644. die an seiten des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstliche bestehende beharrliche Contuma-

1646. Mart. tumacia accusirt, nicht das geringste insinuirt worden) von keinem in Anno 1643. erfolgten widrigen Decreto, so wenig, als beschaffenen Sachen nach (da nemlich weder vom Gegentheil einige zu Recht gültige Handlung eingebracht, noch meine Herren oder auch der Reichs-Hof-Fiscal darüber rechtlicher Gebühr gehöret, und also nullo Juris ordine servato, extrajudicialiter und gegen voriges causa cognita wolabgesprochenes Kayserliche Decret verfahren seyn müste) offenbahr und ohnverläuglich ist, daß ein solches an ihm selbst nul und nichtig seyn, und die Krafft eines rechtlichen Spruchs nicht haben werde, derowegen auch von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät als gerechtigstem Richter keinesweges zu vermuthen ꝛc. 1646. Mart.

Am allerwenigsten gestehen meine Herren und Obern, daß sie und ihre Stadt (ob gleich sie wegen gewisser mit dem Ertz-Stifft habenden Verwandnis, den Herren Ertz-Bischoffen nicht von aller, sondern von gewisser Zeithero, auf eine solche Weise, ut vel ipsa modi nuditas & singularitas manifesto Superioritatem Dominorum Archiepiscoporum excludat, auf treu und holdt, das bestes J. F. G. zu wissen und ärgstes zu wenden, gegen Herausgebung Fürstlicher Ertz-Bischöfflicher versiegelter Reversalen, worin der Stadt Ihre Freyheit, Privilegia und Jura fürbehalten, so gar daß auch zwischen den Herren Ertz-Bischoffen und der Stadt, über dero Gerechtigkeit einfallende Differenzen, bloß zum Eyd zweyer der ältesten Rahtmänner der Stadt Bremen verstellt werden ꝛc. gehuldiget) Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht oder der Herren Ertz-Bischöffe Superiorität jemals unterworffen gewesen oder noch seyn, oder daß sie neuerlich allererst ihren Stand verändern und den Reichs-Stand affectiren wollen, sondern, wie ihre Majores von vielen hundert Jahren hero sich pro Immediatis und einem Reichs-Stand gehalten, solchen ihren Statum inn- und ausserhalb Reichs publice gegen jedweden asserirt, von Römischen Kaysern und jedweden, auch den Herrn Ertz-Bischoffen selbsten darin erkandt seyn, und denselben ihnen, meinen Herren Committenten, durch die Gnade GOttes in die Hände geliefert, also haben dieselbe auch Zeit ihrer Regierung, solchen ihren Statum auch gegen itzigen Herrn Ertz-Bischoffens Hochfürstliche Durchlaucht, bereits ehe und bevor man auf den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag gedencken können, öffentlich propugniret und verthädiget, wie unter andern der zwischen Hochfürstlicher Durchlaucht und dem Rath der Stadt Bremen im October Anno 1639. zu Stade, auf an Ertz-Bischöfflicher Seiten vorhergegangene, ohngeachtet Kayserlich Befehliges nicht abgestellte Thätigkeiten, Zwang und Nöthigung, getroffener Vertrag klärlich ausweiset ꝛc.

Endlich, soviel den letzten Punct Religionis Reformatæ anbetrifft, und daß nicht allein die Erfahrung an theils Oertern bezeugt, welchermassen von seiten der Reformirten die der ohngeänderten (wie man ja solcher nichtigen und allerdings unbegründeten, dem seeligen Herrn *Philippo Melanchthoni*, Concinnatori Augustanæ Confessionis, und denen interessirten Chur-Fürsten und Ständen auch Theologis, so die in Anno 1540. repetirte und erläuterte Confession respective aufgesetzet, approbiret, unterschrieben, den Herren Kayserlichen Præsidibus übergeben, in die Kirchen eingeführet, und für Römische Kayserliche Majestät und jedermänniglich allegiret, verthädiget und ab imputatione derer, so sie für eine geänderte Confession ausgeruffen, vindiciret, zu nicht geringem Schimpff eingeführten Distinction zu gebrauchen Beliebens trägt) Augspurgischen Confessions-Verwandte verfolget und bedrängt ꝛc. sondern auch meine Herren Committenten eine Zeithero das Exercitium in der Thum-Kirchen und Schulen, dem Herkommen und Verträgen zuwider, zu turbiren, einzuspannen, das Singen bey den Leichbegängnissen den Lutherischen Schülern de facto zu hindern, die Lutherischen Handwercks-Leute von den Zünfften, auch die Lutherischen vom Bürger-Recht, Raths- und alter Leute-Stellen zu excludiren, angefangen haben sollen, ꝛc.

Dawieder sage kürtzlich, das übel angezogene Herkommen und Gerechtsam für dißmal an seinen Ort verstellend, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht von dem al-

1646. Mart. len nicht recht und secundum rei veritatem informiret, zumaln der Dinge keines mit Grund der Wahrheit auf meine Herren und Obern (wiewohl sie vielleicht, wann sie es ihres Orts also halten wollen, wie man an theils Lutherischen Orten kundbarlich, (welches hoc verbo zu berühren mich nicht zu verdencken bitte) contra Reformatos gewohnet, in ein und ander gestallt zu procediren Ursach gehabt) geführet werden mag. Hergegen ist die lauter Wahrheit, daß man in der Stadt Bremen, an seiten der Herren Thum-Capitularen, Thum-Prediger, auch etlicher Lutherischer, in dem Stück den gebührenden Respect gegen ihre Obrigkeit und der Stadt Gerechtsam nicht allerdings observirenden Bürgere, die in angeregtem Stadischen Vertrag jenseits selbst-beliebte terminos ein Zeit-hero weitlich überschritten, da dann meine Herren, krafft ihrer geleisteten schweren Eyde und Pflichte, solchen Contraventionibus (als daß man zum Exempel sich nicht mit der nur vorhin herbrachten Deutschen Thum-Schule, worinn die Jugend in Lesen, Schreiben und Rechnen instituiret, begnügen lassen, sondern gar ein Gymnasium, zu Abbruch und Turbation des, von E. E. Hochweisen Rath von mehr den 100. Jahren hero mit großen Unkosten, und ungesparten Fleiß durch GOttes Hülffe erhaltenen herrlichen und durch die Welt berühmten Gymnasii, anzustellen; zu Vergrößerung des Schismatis und Einbruch der Stadt allein per expressum fürbehaltener Jurium Parochialium, neue Kirch-Höfe anzurichten, dem Rath untergehörige Personen clanculum, mit ärgerlicher Hinterlassung der bey Christlichen Gemeinen Herkommens öffentlichen Proclamationen, in der Thum-Prediger Häuser, da man sie zur Vorthüren ein- und zur Hinterthüren wieder ausgelassen, ja gar in des Raths Gefängnissen zu copuliren, aus Bürgerlichen Häusern die Leiche, mit Vorbeygehung der Pfarr-Kirchen und Stadt-Schulmeistere, denen es doch krafft der Parochi-Rechten primario gebühret, zu besingen, und was mehr dergleichen, sich angemaßet ꝛc.) zu widersprechen und fürzubringen, auch sonsten dahin zu sehen schuldig gewesen, daß sie bey ihrem eigenen hergebrachten Religions- Schul- und Kirchen-Wesen nicht beeinträchtiget oder gar opprimiret, auch zu solchem Ende und in necem Reipublicæ gedeihliche fernere Spaltung (wohin etliche jenseitige übel gewogene Ministri auf allerhand Weise sich bearbeitet) verhütet werden möchte ꝛc. 1646. Mart.

Diesem nach gelanget an meine großgünstige hochgeehrte Herren, im Nahmen vielgemeldter meiner Herrn Principalen, meine Dienstfleißigste Bitte, Sie zuförderst bey dem Puncto Status, Sessionis & Voti, dem Fürstlichen Ertz-Bischöfflichen Suchen nicht statt geben, sondern ohngeachtet Dero repetirten Protestation und Contradiction (gegen welche wegen meiner Herrn Principalen ich die vorhin gethane Widersprechung Reprotestation und Gegen-Assertion erwiedert haben will) dem eingangenen Weg Rechtens seinen Lauff lassen, immittelst Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen bey ihrer kundigen und usque ad hanc horam continuirter possession vel quasi, und allerdings bey ihren und dero Stadt hergebrachten Rechten, wie sie vorhin hochrühmlich gethan, also auch hinführo großgünstig vertreten helffen, sodann bey dem Religions-Punct, und was dabey angeführet, weder die Reformirte insgemein (die dann in dem Religions-Frieden selbst mit gegründet, auf die Augspurgische Confession, worzu sie sich allewege bekandt, und noch mit Mund und Hertzen bekennen, erhandelt, geschlossen und äusserst biß zu dieser Zeit verhätiget; dahero gleich andern Evangelischen Ständen jederzeit darin begriffen gewesen, auch niemals auf einiger Reichs-Versammlung davon ausgeschlossen ꝛc. Daneben einiger Verfolg oder Bedrängung deren, so zu ihrer Lehr in etlichen Stücken sich nicht bekennen, schwerlich überführet werden mögen) noch auch insonderheit meine Herren und Obern der obigen Beschuldigung halber, weder in ihrem eigenem Gemüth, noch in publicis consiliis einiger massen prægraviren, oder von andern prægraviret und beschweret werden lassen, sondern secundum regulas charitatis Christianæ, & naturalis æquitatis, ihnen die Freyheit ihres Glaubens und Gewissens, auch das Recht, was sie herbracht (bey dessen allen Ubung sie es also machen und anstellen werden, wie es gegen GOtt, die Römische Kayserliche Majestät

1646. Mart. jestät und jedermänniglich zu verantworten) gleichwie ein jeglicher begehret, daß ihm von andern selbst wiederfahren solle, gönnen, allerdings meine Herren und die gute Stadt Bremen in Ecclesiasticis & Politicis ihnen bestermassen recommendiret seyn lassen wollen ꝛc. 1646. Mart.

Das thun gegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium meine Herren und Obern sich gäntzlich versehen, und werdens um dasselbe, wie auch um jedweder löblichen Reichs-Stadt, und Dero fürtreffliche Herren Abgesandte besonders, dienstlicher Gebühr zu erkennen und demeriren ihnen angelegen seyn lassen. Und thue denselben dabenebenst meine wenige Person zu großgünstiger Affection, mit Erbietung vermügsamer Dienst fleißigst empfehlen. Geben Münster den $\frac{1}{11}$ und Oßnabrück den 11. Martii Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbereitwilligster.

Beylage B.

Beständige Ursachen, warum der Stadt Bremen zu denen in Oßnabrück und Münster angestellten Friedens-Tractaten Abgeordneter, in dem löblichen Städte-Raht, ohngeachtet Dero Fürstlichen Ertz-Bischöfflichen Bremischen de novo angemasseten Opposition, nach wie vor, Sessionem & Votum billig habe und erhalte.

1) Es hat der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Römische Kayser, auch zu Hungarn und Boheim König ꝛc. Herr FERDINAND, des Nahmens der Dritte, unser allergnädigster Herr, Bürgermeistere und Rath Dero und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Bremen, zu dem Anno 1640. 1641. in Regenspurg gehaltenen Allgemeinen Reichs-Tage beruffen, wie solches die solennes literæ vocatoriæ sub dato Weltz den 26. Maji Anno 1640. ausweisen.

2) Auf diese allergnädigste Einladung haben obgedachte Bürgermeister und Raht sich gehorsamst schuldig befunden, die Ihrige auf solchen ausgeschriebenen Reichs-Tag mit gehöriger Vollmacht und Instruction abzufertigen.

3) Die Abgefertigte haben sich kurtz nach ihrer Ankunfft zu Regenspurg, als den 11. Aug. dem Herkommen gemäß, bey dem hochlöblichsten Chur-Mayntzischen Directorio angemeldet und ihre Person legitimiret.

4) Ihnen ist gleich andern Reichs-Städtischen Abgeordneten, durch des Reichs-Marschallen Diener, anfanges zu Anhörung der Propositionen, folgends zu den Reichs-Consiliis angesaget.

5) Sie haben sich gehorsamlich eingestellet, ihre Session in dem Reichs-Städtischen Collegio auf der Rheinischen Banck genommen, und

6) Bey allen und jeden Sessionibus (deren eine grosse Anzahl gewesen) wenn sie sonsten aus Leibes-Schwachheit oder anderer impedimenten halber nicht abgehalten, ihr Votum abgeleget.

„Ob denn nun zwar der Ertz-Bischöfflicher Bremischer Agent sich unterstan-
„den, post apprehensam possessionem Sessionis & Voti, bey der
„Römischen Kayserlichen Majestät durch ein Memorial Ansuchung zu
„thun, daß der Stadt Bremen Abgeordnete aus dem Reichs-Städte-
„Rath abgewiesen werden möchten, mit angehängter eventual-Protesta-
„tion, Contradiction und Reservation; solches auch ermeldter Agent
„dem löblich Städtischen Collegio insinuiren lassen; so ist doch darauf
„nichts mehr erfolget, als daß

7) Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. solches der Stadt Bremen Abgeordneten zu communiciren befohlen.

1646. Mart. „Und hat obberührtes Städtisches Collegium auf eingewandte Gegen-Protestation und Recontradiction im Sept. 1640. 1646. Mart.

8) Dahin geschlossen, weil dieser zwischen des Ertz-Bischoffs zu Bremen Hochfürstlichen Gnaden und der Stadt Bremen, ratione Sessionis & Voti movirter Streit, bey der Kayserlichen Majestät klagend angebracht, und dawider in eventum protestiret worden, daß die Decision solches entstandenen Streits der Kayserlichen Majestät lediglich heimzugeben, **Endzwischen und biß auf erfolgenden Ausschlag**, die Session und Votum der Stadt Bremen Abgeordneten nicht zu mißgönnen sey.

Dabey es dann 9) biß auf den Monath Decembrem, und also in den vierten Monath verbleiben.

„Alß aber Ihro Hochfürstliche Durchlaucht durch ein weitläufftiges Schreiben „bey Ihrer Kayserlichen Majestät im Decembr. einkommen, so ebenmäßig „dahin gerichtet, daß die Stadt aus dem Reichs-Rath excludiret werden „möchte. Ist

10) Davon der Stadt Abgeordneten sub dato den 8. Januar. Anno 1641. Communicatio cum Decreto, daß innerhalb 14. Tagen ihre Gegen-Nothdurfft dawider einbringen sollten, erkannt.

„Solchem allergnädigsten Decreto zu schuldiger Folge, ist an Seiten der Stadt „Bremen, wider solches des Herrn Ertz-Bischoffen Vorgeben und Suchen,

11) Ein allerunterthänigster beständiger Gegen-Bericht, mit allergehorsamster Bitte, den 27. Januar. intra terminum præstitutum à die insinuationis computandum, mit Beylagen a num. 1. usque 10. inclusive übergeben, und weiln darneben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, ein fast nachdenckliches Schreiben den 29. Octobr. Anno 1640. an die Alter-Leute des Kauffmanns zu Bremen abgehen, und darin, wie denn auch in dero an die Kayserliche Majestät abgelassenem obgedachten Schreiben, von weit-aussehenden mediis sich vernehmen lassen; hat man,

12) An Seiten der Stadt Bremen pro Mandato pœnali sine clausula de non offendendo nec attentando, allerunterthänigste Ansuchung gethan und ist gleichfalls

13) Der Reichs-Hof-Fiscal am $\frac{13}{23}$. Maj. 1641. durch ein Libellum articulatum, pro interesse Imperii eingekommen.

14) Ob auch gleich circa idem tempus an Fürstlich-Ertz-Bischöfflicher Seiten, so viel beym hochlöblichen Churfürstlichen Collegio erhalten, daß selbiges bey Kayserlicher Majestät pro Domino Archiepiscopo contra Bremam, ausführlich und fleißigst intercediret, so hat hergegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium ein allerunterthänigstes Memorial pro Brema, am 28. Maj. Sacræ Cæsareæ Majestati überreichen lassen, und haben Ihro Kayserliche Majestät, nachdem Deroselben aus allen hinc inde einkommenen Schrifften der Gebühr referiret,

15) Darauf diese Sententiam am $\frac{17}{27}$. Jun. Anno 1641. abgesprochen.

„In der Reichs-Session und Exemption-Sache, Herrn **Friederichen**, Her„zogen zu Hollstein, als Inhabern des Ertz-Stiffts Bremen, Klägern an „einem, gegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, Be„klagten andern Theils, wird dem Herrn Klägern der Beklagten auf seine „eingewandte Klage gethaner Gegen-Bericht, wie auch Ihrer Majestät ꝛc. „Raths und Reichs-Hof-Fiscals, Herrn *Bartholomæi* von **Immendorff**, „tragenden Amts halber eingebrachtes Libell, hiermit communiciret, mit „dem Bescheid, **daß Herr Kläger hierauf seines Protestirens unge„achtet, welches hiermit als unzuläßig verworffen wird**, seine recht„liche Nothdurfft innerhalb zweyer Monathen von der Einhändigung an „zu rechnen, an Dero Kayserlichen Hof einbringen soll, darauf denn ferner „ergehen solle, was Recht ist. Signatum in Ihro Kayserlichen Majestät

und

1646. Mart. „und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, unter Dero aufgedrucktem „Secret-Insiegel den 17. Junii Anno 1641. 1646. Mart.

(L. S.) Conrad Hilprandt.
Johann Soldner D.

16) Auch zugleich per subsequens Rescriptum Cæsareum ad Dominum Archiepiscopum Bremensem, sub dato Regenspurg den 17. Jun. Anno 1641. Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit befehliget, daß sie sich an Gleich und Recht begnügen lasse, der Kayserlichen Resolution und Entscheides in dieser Sache erwarte, und immittelst aller und jeder Thätlichkeiten sich enthalte.

17) So haben diese Sentenz und Rescriptum, vermöge des darüber aufgerichteten Instrumenti, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Bürgermeister und Rath gebührlichen insinuiren lassen, und solche Insinuation an dem Kayserlichen Hof, nach Ausweisung Reichs-Hof-Raths Protocolli, sub dato die Martis 10. Septembr. Anno 1641. gebührlichen dociret; Et

18) Decretum ad Acta und bey künfftiger Relation eingedenck zu seyn ꝛc. Communicetur Fiscali zu seiner Nachrichtung ꝛc.

Und ist 19) in dem Stande 1) bey währendem Reichs-Tage verblieben, 2) der Stadt Bremen Abgeordneter in possessione Sessionis & Voti biß zum gäntzlichen Schluß continuiret. 3) Die Stadt Bremen in Catalogo angewesener Reichs-Städte expresse dem Reichs-Abschiede inseriret, und 4) nach geendigtem Reichs-Tage sind die Kayserlichen Recredentiales dem Abgeordneten mitgetheilet worden.

Alß aber 20) an Seiten des Herrn Ertz-Bischoffs die anbefohlene Handlung nicht einkommen; hat Reichs-Hof-Rath-Fiscal Ihro Hochfürstliche Durchlaucht contumaciam accusiret und gebeten, nach Inhalt des Reichs-Hof-Raths Protocoll, de die Veneris d. 13. Junii Anno 1642.

„Bremen contra Bremen in puncto Exemptionis, sive Reichs-Hof-Fiscal „sub præsent. 20. Jan. nächsthin contradicit des Herrn Inhabers des „Ertz-Stiffts Bremen assertionibus, als wenn er von der Stadt Bremen „zu dieser Intervention verleitet worden. Opponit rationem sui of„ficii, vermöge dessen er entweder eximendo non consentienti assisti„ren oder aber contra utrumque tam eximentem quam eximendum „principaliter agiren solle.

„Deinde accusat Domini possessoris contumaciam in non respondendo „ad Exceptiones Fiscalis pro Jure Imperii, & petit easdem pro „confessis anzunehmen, und darauf zu des Fisci mehrern Versicherung, „sowol den Fiscum, als die Stadt Bremen, ab intentata actione zu ab„solviren.

„Et Decretum.

„Communicetur dem Inhaber des Ertz-Stiffts Bremen, daß er sub termi„no duorum mensium seine Nothdurfft handele.

Paul Thoman.

So ist 21) dieses vorermeltem Ertz-Bischöflichen Bremischen Agenten, Jeremiæ Pistorio, am 8ten Julii ejusdem anni am Kayserlichen Hof insinuiret; und alß darauf keine Handlung erfolget, von obgedachtem Herrn Reichs-Hof-Fiscal am 12ten Octobr. selben 1642. Jahrs, denuo contumacia accusiret und voriges Suchen absolutionis repetiret, nicht weniger im Januario Anno 1644. abereins der beharrliche Ungehorsam geklaget, und dahero besagte Bitte erwiedert worden. Also daß es nunmehr darauf stehet, daß darüber erkandt werde.

Hieraus wird verhoffentlich ein jedweder vir cordatus & a passionibus liber judiciren, daß, weil von Zeit der Vocation der Stadt Bremen ad Comitia Ratisbonen-

1646. Mart. bonensia, welche ist gewesen den 26ten Maji Anno 1640. biß auf Zuentlauffung und Subscription des Abschiedes selbigen Reichs-Tages, welche geschehen den 10. Tag Octobr. Anno 1641. bey anderthalb Jahr verflossen, immittelst der Ertz-Bischöfliche Bremische Agent mit Protestationibus, Contradictionibus & Reservationibus nicht gefeyret, dennoch desselben allen ungeachtet, sondern als unzuläßig verworffen, der Stadt Bremen Abgeordnete bey der Session und Voto gelassen, und durch unterschiedliche Decreta kräfftiglich dabey geschützet, und gehandhabet worden; so müste sowol die Vocatio ad Comitia, als auch alles, was darauf pro civitate Bremensi erfolget, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Dero hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath, wie denn auch dem löblichen Städtischen Collegio, wohlbedächtlich und den Rechten gemäß ins Werck gerichtet seyn. Also das der geringste Error dabey nicht zu præsumiren, vielweniger äusserlich zu allegiren; daß auch über dieser Session und Exemtion-Sache eine vera litis pendentia in Aula Cæsarea befangen, derowegen pendente lite nichts zu attentiren oder zu innoviren, sondern die Stadt Bremen in possessione Sessionis & Voti im löblichen Städte-Rath ohnbetrübet und ohnbehindert zu lassen sey. 1646. Mart.

Und solches um soviel destomehrs, weil der Stadt Bremen Status also beschaffen, daß dieselbe nicht dem Ertz-Stifft sondern der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich von undencklichen vielen 100. Jahren, und biß gegenwärtige Zeit, Immediate, alß eine Freye Reichs-Stadt und Stand unterworffen und zugethan gewesen. Denn

PRIMO.

So ist ein Ehrn-Vester Rath der Stadt Bremen in possessione vel quasi vor undencklichen Jahren gewest, und noch, aller und jeder Jurium Territorialium ac Superioritatis in ihrer Stadt und Dero Gebieth, auch sonsten anderer Gerechtigkeiten, Ubung und Respects, so keiner Mediat-Stadt, sondern eintzig und allein einer Immediat-Frey- und Reichs-Stadt zustehen,

Als 1) Ihr Regiment in Geistlichen Sachen vor sich, ohne Niemandes Zuthun, zu führen, Kirchen, Schulen und Schulmeister, auch derentwegen Visitatores und Scholarchen zu verordnen und abzusetzen, auch was sonsten mehr ad rem Ecclesiasticam & constituendam Religionem gehöret, anzurichten.

2) Ihre Freye Weltliche Regierung in allen dazu gehörigen Actibus vor sich, und ohne der Herren Ertz-Bischoffen Einrede und Zuthun, zu führen, welches ein Signum ist der hohen Landes-Obrigkeit.

3) Wenn eine Stelle im Magistrat der Stadt ledig, wird dieselbe durch etliche Raths Mittels per sortem eligiret, und ohne Maßgebung und Confirmation der Herren Ertz-Bischoffe ersetzet. Sie bestellen gleichfalls alle andere Stadt-Aemter, verwalten der Stadt Güter, und lassen sich und nicht dem Ertz-Bischoff ihre Bürgere zuschwehren.

4) Machen Statuta & Ordinationes tam statum publicum quam administrationem Justitiæ concernentia, ohne einige der Herren Ertz-Bischoffe Confirmation. Item erlauben gleichfalls Zünffte und Gilden, und geben denselben Privilegien und Zollen.

5) Exerciren alle und jede Jurisdictionalia, sowol in Civilibus als Criminalibus, cognoscendo, exequendo, in possessionem mittendo, pignora capiendo, arrestando, arresta relaxando, incarcerando, torquendo, condemnando, relegando, poenam corporis & mortis infligendo, veniam dando, capitalium noxarum pœnam commutando &c.

9) Bauen, ändern, bessern die Vestung nach ihrem eigenen Belieben.

7) Haben ihre eigene Armamentaria.

8)

1646. Mart.

8) Besetzen ihre Vestung mit ihren eigenen Soldaten.

9) Collectiren ihre Bürgere tempore necessitatis.

1646. Mart.

10) Fodern den Abzug oder Nach-Steuer von abziehenden Bürgern oder fremden Erben.

11) Exerciren in und ausser der Stadt in ihren Gebieth, die gleithliche Obrigkeit.

12) Mustern ihre Bürgere und Unterthanen, so offt es die Nothdurfft erfodert.

13) Haben die Folge und Jus Sequelæ in und ausserhalb der Stadt in ihrem Gebiethe.

14) Stehet ihnen zu, und ist vom Kayser CAROLO V. confirmiret, daß sie, cum exceptione Imperatoris & Domuum Austriacæ & Burgundicæ, mit männiglichen Fœdera und Verbündnissen machen und beschliessen mögen, wie sie denn sowol mit Fremden als den Ertz-Bischoffen selbst Fœdera gemachet.

15) Der Rath giebt Maß, Ellen und Gewicht.

16) Dem Rath allein gehören multæ & pœnæ.

17) Erbet die Erblosen Güter.

18) Ein Ehrn-Vester Rath hat in Sachen, da er beklaget wird, primam instantiam am Kayserlichen Cammer-Gericht; idque est signum indubitatum Immedietatis.

19) In Secunda Instantia ist kein ander Judex Appellationis als Ihre Kayserliche Majestät und Dero hochpreißliches Cammer-Gericht und darff nicht appelliret werden, es seye denn daß die Haupt-Summa über 600. Gold-Gulden Capital; und solches hat die Stadt Bremen nicht ex conventione vel concessione Archiepiscoporum, sondern a tot Seculis ex proprio jure.

20) Die Stadt hat ihre ansehnliche Regalia & quidem majora, zu Wasser und zu Lande, idque ab Imperatore & absque consensu Archiepiscopi.

21) Die Stadt Bremen ist in unterschiedlichen Reichs-Matriculen, als Anno 1431. 1467. 1417. 1481. 1521.

22) Hat allezeit die Reichs-Hülffe, wenn die von ihr geleistet, dem Römischen Reich immediate præstiret.

23) Die Herren Ertz-Bischöffe haben über die Stadt Bremen oder E. E. Rath noch deren Bürgere, Unterthanen und Angehörige, durchaus kein Jus mandandi, quod ipsum Superioritatis veluti anima est & abs quo Superioritas consistere vel intelligi non potest.

SECUNDO.

Bremen ist viel Jahr vor dem, daß CAROLUS MAGNUS den Ertz-Stifft fundiret, eine freye und vornehme Stadt gewesen, und hat, wie erweißlich, ihr eigenes Territorium, Jurisdictionem und Weichbild gehabt.

TERTIO.

Non tantum generalis præsumtio est pro libertate, qua omnes Respublicæ & Civitates jure primævo & originario liberæ sunt. Liberas autem dico, soli Imperatori, non Principibus subjectas. Sondern bezeugen auch die Historici, daß von und zu Kaysers CAROLI MAGNI Zeiten, alle und jede Städte den Römischen Kaysern Immediate unterworffen gewesen, maxime in Saxonia; da vor Alters und post CAROLI MAGNI usque ad OTTONIS MAGNI tempora, sind keine andere Duces gewesen, sondern hat der Kayser allein darin zu regieren gehabt.

Adam. Brem. Lib. II. Annal. Fran.

Be-

1646. Mart. Bezeuget es auch die Statua Rolandina Bremensibus a CAROLO MAGNO data, mit einem Kayserlichen Adler, des Heiligen Römischen Reichs Wapen und einem blossen Schwerdte, in Signum pristinæ & originariæ Libertatis, quam diserta vetustissima inscriptione profiteur. 1646. Mart.

QUARTO.

Ipsa verba Fundationis Episcopatus Bremensis weisen aus, daß Kayser CAROLUS die Herren Ertz-Bischöffe nicht wollen zu Weltliche Regenten machen, sondern der finis & scopus ist dahin ausdrücklich gegangen, daß sie GOttes Wort der ihnen anbefohlenen Gemeine vortragen, und sich in keine Weltliche Händel mischen sollen, Canonico ordini & Monasteriali non competentia. Ja da auch hernach die Bischöffe Weltliche Regalia von den Kaysern erhalten, so folget dennoch nicht, daß sie die Landes-Fürstliche Obrigkeit über die Städte erlanget oder exerciret. Exemplo sunt Cöln, Regenspurg, Augspurg, Straßburg, Speyer, Lübeck, Worms, Bisantz ꝛc.

QUINTO.

Es befinden sich in der Stadt Bremen Archivo noch unterschiedliche Citationes in originali, dadurch die Stadt Bremen, als ein Reichs-Stand hiebevor zu Reichs-Tagen beruffen, wie auch in den Protocollen, daß sie sich in den Reichs-Städte-Rath eingestellet und Sessionem & Votum gehabt; sollten sie aber zu Zeiten ausblieben seyn, so ist solches res meræ facultatis und benimt kein Recht, so wenig ihnen auch ihren uhralten Statum verändert, daß sie vor Anno 1640. ein Zeitlang hero per errorem nicht samt andern Reichs-Städten beruffen ꝛc.

§. XXXII.

Hessen-Cassel. Vorstellung contra Darmstadt, in der Marpurgischen Succession-Sache.

Gegen die, von den Hessen-Darmstädtischen Gesandten, in der Marpurgischen Succession-Sache, untern $\frac{26}{16}$ Febr. ingleichen $\frac{25}{7}$ Febr. Mart. bey dem Congress exhibirte Vorstellungen, wurde von Hessen-Casselischer seite, die nachgesetzte Protestation und Gegen-Vorstellung, sogleich eingegeben, und solche Sache, in den Schrancken der Testamenten und beschwornen Erb-Verträge zu lassen, ohne auf den Anno 1627. deshalber errichteten Vergleich zu sehen, verlanget:

Dictat. $\frac{18}{8}$ *Mart. Anno 1648.*

Des Fürstlich-Hessen Casselischen Abgesandten Memorial an sämtliche Chur-Fürsten und Stände Abgesandten auf dem Friedens-Congress, die Marpurgische Successions-Sache betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen (Tit.) Gnädige Fürsten, Grafen und Herren auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach an Eure Hochwürden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische zu itziger Friedens-Handlung Abgesandten, eine am $\frac{26}{16}$ Febr. zu Oßnabrück signirte hochanzügliche und weitaussehende Schrifft abgehen, und solche den $\frac{25}{7}$ Febr. Mart. zu berührtem Oßnabrück, sodann auch des nachfolgenden Tages zu Münster, beneben einer in facto & jure unbegründeten und gantz irrigen auch impertinentissime applicirten, und in denen an Hessen-Casselischer seiten ohnlängst in offenen Druck heraus kommenen und publicirten Schrifften schon allbereits zur Gnüge abgefertigten vermeynten Information, ad dictaturam gelangen lassen, worinnen sie nicht allein entgegen und wieder die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amalia Elisabeth, Landgräfin zu Hessen (Tit.) unsere gnädige Fürstin und Frau, allerhand unziemliche Klagen führen, sondern auch

zu

1646. Mart. zu scheinlicher Gewinnung der Gemüther, so dann zu Erheb- und desto leichter Auswürckung ihres darinnen enthaltenen nichtigen Suchens und Begehrens, hochermeldet Ihre Fürstliche Gnaden mit vielen grausamen und fast unerhörten Auflagen und Beschuldigungen (deren Sie doch Dieselbe mit Wahrheit nicht bezeugen noch in alle Ewigkeit überweisen, vielweniger solche mit einigem Schein Rechtens ausfindig machen oder justificiren können) zur Ungebühr und schmähesüchtiger Weise anzutasten und zuverkleinern sich nicht entblöden noch scheuen: So wollen im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden wir, Krafft habenden special-Gewalts, solchen in jure & facto allerdings unbegründeten ehrenrührigen und hochanzüglichen Auflagen, insgemein sowohl als absonderlich, nicht allein ausdrücklich hiemit widersprochen, und durch übergehen dießfals nicht das geringste eingeräumet, sondern auch über diese ungeheure Schmähungen omni meliori modo protestiret, und Ihrer Fürstlichen Gnaden deren gebührliche Ahndung, zusammt aller fernern Nothdurfft auf die ausgesprengte gantz unbegründete Information und vermeynte Resolution, reserviret und vorbehalten haben. 1646. Mart.

Gleichwie aber immittels ab denen an Hessen-Casselischer seiten herauskommenen Manifestis und Schrifften gnugsam erhellet, durch was Mittel und gesuchten Schein diese Fürstliche Linie, wieder Gött- und Weltliche Rechten, wider die uhralte Erbverbrüder- und Einigungen, auch wider die theuer beschworne Erbverträge und Testamenta, occasione der Marpurgischen Successions-Sache und denen ins Mittel kommenen Krieges-Läufften, beschweret und unterdrückt, ihrer von GOtt und Rechtswegen zuständigen Landen und Leuten, alles Nachsuchen, Bitten und Flehens ungeachtet, gewaltthätig entsetzet, und darauf vi, metu & dolo zu einem widerrechtlichen Vergleich dergestallt genöthiget worden, daß demnach mehrgedachte Fürstliche Casselische Linie (weil man Darmstädtischen Theils Deroselben nicht allein alle so wol gütals rechtliche wege im Römischen Reich wieder zu den Ihrigen zu gelangen unerhörter Weise versperret und abgeschnitten, man bishero deswegen sein Befugniß zu suchen (welches die Darmstädtische ahnden) keine Gelegenheit gehabt, ja gar nachgehends des ex capite Fideicommissi ihr zugewachsenen gantz neuen Rechts, und vieler darauf gethanen freundlichen Erinnerungen verachtet, dabey ferners und wiederrechtlich bestanden: sondern auch dieser Sache den Paß zu den Allgemeinen Friedens-Handlungen zu verlegen sich hin und wieder weitlich bemühet) endlich gemüßiget worden, durch erlaubte und zugelassene, auch in dem an Darmstädtischer Seiten letztlich acceptirenden Testament selbsten radicirte Mittel sich zu ihren Landen hinwieder zu thun, solche zu recuperiren, und sich derselben ohne Nachtheil der Braunschweigischen Interposition, welche von Ihro Fürstlichen Gnaden niemals verworffen, sondern dergestallt, wie sub N. I. zu sehen, willig acceptiret und angenommen worden, zu versichern: also leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, haben auch unterthänig und dienstlich zu bitten, Eure Fürstliche Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsere hochgeehrte Herren wollen, in reiffer Erwegung aller hiebey und sonsten aus- und angeführten hochdringenden Umständen, offthochgedachter Fürstlichen Linie, daß sie dergestallt verfahren und sich zu dem ihrigen thun müsse, nicht allein nicht verdencken, sondern auch die Herren Darmstädtische mit ihrem unbefugten Suchen abweisen, und weiln, deroselben eigener Bekäntniß nach, kein völlig und beständiger Friede im Römischen Reich, ehe diese Sache ihre Richtigkeit habe, zu hoffen, es vielmehr dahin gnädig und großgünstig dirigiren helffen, damit dißfalls alles in vorigen Stand, wie es offt hochgedachte Fürstliche Hessen-Casselische Linie in Anno 1618. innen gehabt und besessen, cum fructibus perceptis & percipiendis völlig restituiret, und damit in die Schrancken der Testamenten und alten so theur geschwornen und mit viel tausend Eyden bekräfftigten Heßischen Erbverträgen (gegen welche die aufs neue in Anno 1627. erpreßte vermeynte Pacta den Stich nicht halten noch aufkommen können) wieder gesetzet, und also fernere Weiterung verhütet, auch die völlige so hoch desiderirte Beruhigung hierdurch mehrers befordert werden möge. N. I.

Sollens Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsern hochgeehrten Herren, Krafft habender Vollmacht und erheischender Nothdurfft nach, unterthänig und dienst-

1646. Mart. dienstlich nicht verhalten, die wir dabey ꝛc. Signatum Oßnabrück den 14 Martii Anno 1646. 1646. Mart.

Fürstlich Hessen-Casselische zu den General-Friedens-Tractaten gevollmächtigte Abgesandten.

N. 1.

Extract der dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen hochansehnlichen Herrn Abgesandten D. Stucken, in puncto der anerboten Interposition von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen, am 7. Novembris Anno 1645. zu Cassel gegebenen Resolution.

Wegen Zeit und Orts auch des modi procedendi wollen Ihre Fürstliche Gnaden Sich auf weiter Zuschreiben aller Gebühr erklären, es wollen aber Ihre Fürstliche Gnaden sich ausdrücklich hiebey bedinget und vorbehalten haben, einen Weg wie den andern dieses Fürstlichen Hauses Hessen Recht, dieser verwilligten Handlung ohngeachtet, quovis modo und sonderlich bey den itzo vorwesenden Tractaten zu Münster und Oßnabrück zu beobachten.

§. XXXIII.

Gravamina der Evangelischen Bürgerschafft zu Biberach.

Was vor Gravamina in Ecclesiasticis und Politicis die Augspurgische Confessions-Verwandte Bürgerschafft der Reichs-Stadt Byberach, bey dem Congress exhibiren lassen; ergeben folgende Memorialien sub N. I. II. & III. cum Adjunctis A. & B. N. I. II. III. A. B.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr. 1646.

Der Reichs-Stadt Byberach Religions-Gravamina.

N. I. Der Reichs-Stadt Biberach Gravamina Ecclesiastica.

Obwohl in des Heiligen Reichs Stadt Byberach (als darin beyderley Religion Herkommen) sowohl als auch in Krafft eines vom Kayser FERDINANDO I. lobseeligsten Angedenckens, in Anno 1567. ergangenen Kayserlichen Decrets, die Evangelische als Catholische Bürger neben einander, bey ihrer Religion, Exercitio, Haab und Gütern auch allen andern ruhiglich verbleiben, auch zugleich und indifferenter zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern gezogen werden sollten: so haben doch die Catholischen zu gedachtem Byberach, solchen billigmäßigen General- und Special-Dispositionen nicht lang nachgelebet, sondern die Evangelischen, sowohl ihres Exercitii halber, als auch wegen der Obrigkeitlichen und anderer Amts-Stellen, und in mehr andere Wege, nach und nach also gehemmet, bedränget und gekräncket, daß die Evangelischen Bürger (ohnerachtet sie wohl 7. oder 8. mahl stärcker sind als die Catholischen) noch vor Anno 1618. von der Gleichheit in der Religion und Aemtern durch die Catholischen verdrungen, ihnen der Chor in der Kirchen versperret, die Intraden zu Unterhaltung der Schul- und Kirchen-Diener entzogen, die Evangelische Bürgermeistere und Geheime, von ihren Rath-Stellen verstossen, und solche mit Catholischen Subjectis besetzet, auch sonst in einem und andern den Evangelicis solche Bedrängnissen, turbationes und Ungelegenheiten zugefüget worden, so allhier zu erzehlen viel zu lang seyn würde.

Sin-

1646. Mart. Sintemalen dann dieser bedrängten eyffrig-Evangelischen Bürgerschafft, remedium Amnestiæ & Restitutionis, um willen ihre Bedrängnissen in Geist- und Weltlichen, noch vor Anno 1618. sich nach und nach eräuget, nicht gedeihen oder zu guten kommen mag: so wird zu mehr vernünfftigerm Nachdencken ausgestellet, gleichwie wegen der Stadt Donauwerth (als ebenmäßig vor Anno 1618. von ihrer Libertät und Religion verstossen) ein sonderbar Gravamen gemacht worden, ob nicht bey demselbigen (oder, im Fall es nicht rathsam ermessen werden sollte, alio loco convenienti) dieser armen und bedrängten Bürgerschafft dahin gedacht werden möchte, damit ihr die sowohl des heilsamen Religion-Friedens, als auch obangezogenen Ferdinandischen Decrets gebührende Gleichheit des Religions-Exercitii, und was dem in einem als andern anhängig, auch der Obrigkeitlichen und anderer Aemter, wie nicht weniger Restitution wider alle zugezogene Einträge und Beschwehrungen, würcklich gedeihen und verschaffet werden möge. 1646. Mart.

N. II.

Der Evangelischen Bürgerschafft zu Biberach Schreiben an den Ulmischen Abgesandten auf dem Friedens-Congress.

Edler, Vester und Hochgelehrter Herr Doctor, &c.

N. II. Schreiben der Evangelischen zu Biberach an den Ulmischen Abgesandten.

Wir wollen nicht zweiffeln, sondern gewisser Zuversicht seyn, es werden dieselben nunmehr frisch und gesund a Costi angelanget seyn, ꝛc. welches uns hertzlich verlanget, insonderheit auch wegen unsers Evangelischen höchstbedrängten Wesens halben, worauf selbiges beruhe, weil starck bemeldet wird, daß das Absehen auf Annum 1618. gerichtet sey, und aber Eure Herrlichkeit von uns vorher gnugsam informiret worden, daß mit selbiger Zeit uns vielweniger alß die itzige Stunde weder in Geist- noch Weltlichen geholffen sehen würde, und wir leider ach leider, die elendesten verlassenen Leute auf solche Weise seyn, und bis in unsern Todt-Kampf mit höchster Verschimpffung verbleiben: auch bey solcher Beschaffenheit allerley höchstschädliche Consequentien aus lauter desperation bey dem arm- und gemeinem Manne erfolgen würden; wie wir dann noch diese Stunde noch täglich mehrers beschweret, und also alle Wetter allein über die Evangelischen alhier ergehen; in Summa unser Gegentheil grünet nach Wunsch, wir aber werden täglich biß auf den Todt-Schweiß gemartert und um alles gebracht, und sollen Eurer Herrlichkeit hierauf ein einig Exempel, so sich erst dieser Tage zugetragen, nicht verhalten, daß, nachdem von allen Ständen des löblichen Schwäbischen Crayses, Behuf der beyden Crayß-Fürstlichen hochansehnlichen Herren Abgesandten zu den General-Friedens-Tractaten, jeder der Portion nach einen Römer-Monath in die Cassa nacher Ulm liefern sollen, zumaln auch indessen sowol von beyden, Crayß-Fürsten als löblicher ausschreibender Stadt Ulm, solch Geld an die Stadt Byberach zum öfftern schrifftlich urgiret, auch darauf von einem Edlen Rath beyder Religionen geschlossen worden, daß 100. fl. in Abschlag nacher Ulm uneingestellet übermachet werden sollen. Anitzo aber procediren die Catholischen Herren de facto, und haben diese Wochen auf Herrn Doctor Johann Leixelring (als der Papisten gevollmächtigten zu Münster) einen gantzen Römer-Monath als 196. fl. auf Augspurg in Wechsel übermachet, die bestellte 100. fl. auf Ulm in die Crayß-Cassa hinweg, und zugleich den Uberrest als 96. fl. von gemeiner Bürgerschafft armen Schweiß vollends darauf genommen, ziehen also die Catholischen ihr Privat-Wesen den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Krieges-Diensten (in dem dadurch die Anlage gestärcket, und man bereits den Soldaten etliche 1000. fl. zu thun schuldig, die Bezahlung anitzo aber durch kostbarliche Execution von der Bürgerschafft erpresset wird) ja dem allgemeinen Wesen bevor, indem selbige, zu beyder Crayß-Fürsten hochansehnlichen Herren Abgesandten Unterhaltung, anjetzo noch keinen Heller, entgegen aber ihren Privat-Abgesandten so viel Geldes bezahlet und übermachet haben, also hieraus zu ersehen, wie hoch sie ihnen ihre privat-Sachen (wodurch sie anders nichts als unsern endlichen Untergang suchen) angelegen seyn lassen, dahingegen wir Evangelische aus unserm eigenen Beutel alles leiden und hergeben müssen.

1646. Mart. Gelanget hierauf an Eure Herrlichkeit unser nochmalig hochflehentlich Ansinnen und Bitten, wann je wider alles Verhoffen unsere höchste Angelegenheit in puncto Gravaminum nicht solte erlediget werden können, daß dieselbe sich großgünstig gefallen liessen, und mit Hülffe anderer anwesenden der Evangelischen Frey- und Reichs-Städten hochansehnlichen Herren Abgesandten, nothwendige Deliberation zu pflegen, wie doch unserm erbärmlichsten Wesen alsdann ferners zu thun, daß uns auf andere dienliche Wege vielleicht geholffen werden mögte. Da auch Eure Herrlichkeit vermeynen, daß durch persönliche Abordnung mit deroselben Zuthun, durch einen Fußfall etwas zuwege gebracht werden könnte, wäre die Bürgerschafft geneigt, unerachtet offenbarer Armuth, eine eigene Person von hier dort hin abzuordnen: denn wann uns neben andern Reichs-Städten und Ständen dißmals nicht geholffen, ist zu besorgen, künfftig kein ehrlicher Evangelischer Bürger nicht wol verbleiben und wohnen werden könne. 1646. Mart.

Welches alles Eurer Herrlichkeit in höchster Eyl wir durch an Hand gegebene Gelegenheit überschreiben, und, wie nechst GOtt zu derselben wir unsere hochangelegene Sachen noch ferners in Dero hochvernünfftige Discretion gestellet haben, auch hierüber ehest erfreulicher Widerantwort mit Verlangen gewärtig seyn.

Dabey uns ꝛc.

Eurer Herrlichkeit dienst- und schuldwilligste

Signatum Biberach den 18 Martii 1646.

Damahlig Inner- und Grösser-Räthen auch Gerichts-Verwandten, ingleichen Büchsenmeister der Fünff und Ausschüsse, Augspurgischer Confession Deputirte daselbsten.

P. S.

Es hat ein alter Evangelischer Bürgers Sohn allhier nebst seiner Hauß-Frauen, (welche aus der Herrschafft Pfaltz-Neuburg bürtig, aber weilen sie Evangelisch worden, ihren Geburts-Brief nicht haben kan, jedoch aber anderwärtige schrifftlich glaubwürdige Zeugniß ehelicher Geburt aufgeleget) jüngsten um das Bürger-Recht angehalten, welches ihme aber von den Catholischen zum vierten mahl rund abgeschlagen worden.

N. III.

Præsent. d. 17. & Dictat. d. 27. Martii Anno 1646.

Der Evangelischen Bürgerschafft zu Bieberach Memorial an des Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, zu den General-Friedens-Tractaten.

N. III. Der Evangelischen zu Biberach Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche, vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛc.

Wiewol Euere Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten und Gestrenge, Vest und Gunsten bey Dero itzigen obhabenden so hochwichtigsten und das Universum und dessen Incolumität und Wohlfarth betreffenden Deliberationen, wir an unserm geringfügigen Ort billig mit dieser unserer Interpellation unterthänig und dienstlich verschonen solten, nachdem es aber nunmehr, und zuforders vermittels GOttes gnädiger

1646. Mart. ger Regierung, und daher, auch der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, aus gantz Väterlicher für die gemeine Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation tragender Fürsorge, beschehener allergnädigster Bewilligung, dahin kommen, daß mit den beyden auswärtigen Cronen, Franckreich und Schweden, die schon von etlich Jahren hero zu der so höch-nothwendigsten allgemeiner Reichs-Beruhigung veranlassete Friedens-Tractaten würcklich angetreten und angenommen werden sollen; und eben auch nach dieser Zeit bey uns in des Heiligen Reichs Stadt Bieberach zwischen den Catholischen Herren Raths-Verwandten, auch uns und übriger gemeiner Evangelischen Bürgerschafft der Augspurgischen Confession daselbsten, sowol in dem Geistlichen als Politischen Wesen sich ein und anders eräugnet, so mit der jetzigen vorgehenden Allgemeinen Friedens-Handlung auch in etwas concurriret, und an dessen einst so lange und höchst desiderirten Composition und Erledigung, sowol uns und itziger gemeiner Evangelischen Bürgerschafft, als auch unserer noch inskünfftig hernachfolgender lieben Posteritât, für die wir, obliegender Pflichten halber, nicht weniger als für uns selbsten, alles Fleisses und Eyfers zu wachen und zu sorgen haben, zu Wiederauffrichtung und Erhaltung des hochwerthen Stadt-Friedens und guter Bürgerlicher Verständniß, Liebe, Treue und Einigkeit zum höchsten und äusserstem gelegen seyn wird, so haben wir billig und aus höchst-dringender Noth dieser itzigen Gelegenheit auch in Acht nehmen, und Euerer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Vest und Gunsten unser beschwehrlich Anliegen unterthänigst und höchst-dienstlich eröfnen, und dabey dieselbe, um Dero höchsterspriessliche gnädige und großgünstige Cooperation und Verhelffung zu verhoffter endlicher Remedirung, instendiges hohes Fleisses bitten wollen, und wünschen zuforderist von dem Allmächtigen guten GOTT von innersten Grund des Hertzens, daß, durch gnädige Verleih- und Beywohnung desselben, diese itzige vorhabende Friedens-Handlung und deswegen angestellte Congressus und alle bey deroselben vorgehende Consilia und Berathschlagungen zuforderst zu seinen Göttlichen Ehren, der höchst betrübten Christenheit zu Trost, allen Ständen zu Erquickung, und zu endlicher Recuperation und Erhebung des so lang gebethenen allgemeinen hoch-edlen lieben Friedens, heylsamlich ausschlagen und gedeien mögen. 1646. Mart.

Es wollen zwar Euere Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeit, Gestreng, Vest und Gunsten wir mit vieler Lamentation und weitläuffiger Erzehlung dessen, was uns in den Vor-Jahren von den Herren Catholischen zu Bieberach, an unsern vor- und nach dem Passauischen Vertrag und darauf erfolgten hochbeteurten Religions-Frieden gehabten und hergebrachten freyen Exercitio Religionis der Augspurgischen Confession, sowol innerhalb der Stadt beyder Pfarr-Kirchen und dem Hospital, als auch ausserhalb deren, bey den Sondersiechen und auf dem Land zu Hottheim, und anderer Orten mehr, wie auch mit Abschaffung unserer Religions-Angehörige Schulmeister und anderer Evangelischen Officianten und Dienern, beforderist aber auch der Evangelischen Armen presthafften und nohtleidenden Bürgern und Bürgers-Kindern, von dem Hospital und sonsten auch in andere Wege für Einträg- und Wiederwertigkeiten begegnet (wodurch sie damahln und bishero die Evangelische Bürgerschafft in etlich tausend Gulden Unkosten (welche ihnen leider biß dato zu ihrem grossen Nachtheil und Schaden noch ausstendig verbleiben, und so höchst-schuldiger Dingen wiederum zu restituiren seyn) unverantwortlich gestürtzet und förters noch täglich einführen) nicht verdrüßlich aufhalten, sintemahln nicht allein solche Gravamina noch aus den bey hievorig gehaltenen Reichs- und andern Conventen beschehenen Aperturen gnugsam bekandt, sondern wir wollen auch zumahln der ungezweifelten tröstlichen Hofnung leben, weilen die Herren Catholische entzwischen guten theils (ausgenommen, daß uns in der Pfarr-Kirchen noch auf diese Stunde der Chor, zu Verrichtung unsers Gottesdiensts bey Celeberirung des Heiligen Abendmahls, versperret, desgleichen auch der Zugang bey Einsetzung der Ehen, bey dem davor heraus-stehenden Altar verwehret, und dann auch die Ubung unsers Gottesdiensts in dem Hospital-Kirchlein abgeschnitten und verweigert wird, zu welchen allen dann wir bil-

1646. Mart. lig und von Rechtswegen in den vorigen Stand zu restituiren seyn) von selbsten wiederum abgewichen, und zu dessen allen Handhabung wir den klahren und lautern Buchstaben beydes des hoch-betheuerten heylsamen Religion-Friedens, als auf dessen unbeweglichen standhafften Grund und Fuß ohn allen Zweiffel auch jetzige angesehene Reichs- und General-Friedens-Tractaten werden dirigiret und eingerichtet werden, und dann auch des in Anno 1563. vom weyland Kayser FERDINANDO I. glorwürdigsten Gedächtniß gnädigst ertheilten Kayserlichen Decreti, davon wir itzo gleich bey dem nechst folgenden andern Gravamine noch etwas mehrers special-Ausführung thun wollen, für uns haben: wir werden auch fürans bey demselben der Herren Catholischen halben, unperturbiret und unangefochten gelassen, oder jedoch auf alle unverhoffende wiedrige Fälle dabey gebührend und beständig manuteniret, geschützet und erhalten werden. 1646. Mart.

Diß ist aber **Erstlich** neben den drey jetzterzehlten in negotio Religionis noch continuirenden Turbationen nicht ein gemeines, sondern sehr schweres und unerträgliches Gravamen, so wir noch auf diese Stunde ob dem Halß liegen haben, und welches bevor jederzeit auch unsere liebe Evangelische Vorfahren, vornemste höchstbenöthigste und inständigste Beschwerd und Klage gewesen, die bey dieser Occasion Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Vest und Gunsten wir auch billig unterthänig und dienstlich vorzutragen nicht umhin können, daß, wiewol der Biberachische Zehenden schon von vielen und langen Jahren hero von dem Closter Eberbach, durch der gesamten Bürgerschafft gemeine Darlage und also mehrer theils von demjenigen, was die Evangelische Bürgerschafft, als welche jederzeit den Catholischen an der Zahl um ein starckes überlegen gewesen, an solcher Collectation und Belegung beygetragen, erkaufft, und von solchem Zehenden auch der Evangelischen Kirchen und Schuldiener, sowol als die Catholische Pfarr- und Priester besoldet worden; jedoch nachgehends in Anno 1564. die damahlige Catholische Bürgermeister und Rath zu Biberach, besagtem Closter Eberbach in odium der Evangelischen Religion ein solchen hochpræjudicirlichen Revers, über und wieder alles Einwenden und Protestiren der Evangelischen, hinaus gegeben, dadurch die Evangelischen Kirchen- und Schuldiener von solchem Zehend-Stadell fast gäntzlich ab- und an den Armen-Seckel des Almosens-Kastens, oder Capellen-Pfleg, um ihre ohne das geringe Besoldungen, worvon sie auch bey guten Zeiten und richtigen Bezahlungen sich samt den ihrigen kümmerlich erhalten und hinbringen können, gewiesen worden. Dahingegen den Catholischen Pfarrern und Priestern jederzeit von dem Zehend-Stadell um ihre viel stärckere und reichere Salaria, solche richtige Lieferung geschehen, daß Evangelische Kirchen- und Schuldiener, entweder gar nichts oder doch ein schlechtes und sehr ein weniges zu empfangen gehabt, und weil bey obberührter Capellen-Pfleg durchaus keine Mittel zur Barschafft vorhanden, noch in vielen Jahren zu hoffen, sich um ihr ohn das geringes und bey vorgangenen theuren Zeiten, zur nothwendigen Erhaltung menschlichen Lebens unerkläckliches Deputat, theils allein mit ungewissen und unannehmlichen Briefen (welche sie nachmahlen aus angelegener Noth um halb Geld wiederum hingeben müssen) abfertigen, theils auch grossen Rest aufwachsen lassen, und also gantz elendiglich zu nicht geringer Verschimpf- und Despectirung des Ministerii, betragen müssen. Dahero denn bey länger Zuwartung und in Mangel ihrer so höchstnothwendigen Unterhalts-Verschaffung, es endlich und besorglich dahin dörffte ausschlagen, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener aus Noth ihre Ministeria und Officia resigniren, und also gefolglich auch auf solchen Fall die Evangelische zu Bieberach gar um das Exercitium Religionis kommen möchten.

Nechst diesem und **fürs Ander** so können und sollen Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Vest und Gunsten wir auch unterthänig und hochdienstlich nicht verhalten, wiewol weyland der Allerdurchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr FERDINANDUS, der erste dieses Nahmens, Römischer Kayser, Christ-seeligst und glorwürdigsten Angedenckens, in Anno 1563. den 21. Januar.

1646. Mart. Januar. laut der Beylage A. aus sonderbaren bewegenden Ursachen gnädigst und ernstlich decretiret und entschieden, nachdem schon damals in der Stadt Biberach beydes die Römisch-Catholische Religion und denn auch die Augspurgische Confession mit und neben einander von langer Zeit herkommen, daß auch die Personen, so der einen und andern Religion verwandt, von Rath und Gericht auch andern Aemtern, darzu sie tauglich seyn möchten, der Religion halben nicht ausgeschlossen, sondern indifferenter darzu admittiret und zugelassen werden sollen. Und dann auch ferners wahr und von den Catholischen zu Bieberach selbsten nicht kan verneinet werden, daß auf solche Kayserliche Verordnung, bey jedesmals jährlich fürgehender Raths-Wahl (welche auch sieder jüngst-exequirter Kayserlicher Commission, wider die alte Observanz nicht mehr vorgenommen worden) dem kleinen und grossen Rath, desgleichen auch dem Gericht nachfolgende Formalia fürgelesen und selbige in acht zu nehmen, geschworen worden. „Daß zu den Aemtern und Besetzungen der Geheimen, „desgleichen auch des kleinen Raths, der Gerichts-Personen und der zwantzig grossen „Raths, desgleichen auch die Bestellung anderer Stadt-Diener und Amtleute, als Ad„vocaten, Stadt-Schreibern und dergleichen, hinführo ewiglich diejenigen, so eines „Christlichen ehrliebenden Lebens und Wesens, auch sonsten geschicket, verständig, „sittlich und friedliebend, beyder der alten und Augspurgischen Confession Religio„nen halben, indifferent andern fürgezogen werden sollen: So ist es aber an dem, und haben wir nun viel und sonderlich in den letztern Jahren erfahren müssen, daß die Catholischen nach und nach bey dem Stadt-Regiment das Directorium und die Majora an sich gezogen, und also dieses Orts die Evangelische taugentliche Subjecta gantz verräthlich beyseit gesetzet und abgeschaffet, in deren Aemtern und Stellen und sonderlich im kleinen Rath, andere Catholische (ja so gar auch solche Personen, welche andern Herrschafften mit Leibeigenschafften verwandt und zugethan gewesen, Beamte und Diener, welche (wie die Catholischen selbsten bekennen müssen) solchen Stellen und Amtungen nicht vorstehen können, auch sonsten mit unordentlichen Leben gantzer Bürgerschafft grosse Aergerniß geben, wodurch der gemeine Nutz auch andere bürgerliche Sachen bißhero nicht wenig Schaden und Nachtheil erlitten) genommen, zugleich ausländischen Personen, die Advocaten- und Stadtschreiberey-Stellen und alle geheime Sachen, ohne schuldige Eydes-Pflichts-Ablegung anvertrauet, insonderheit und vornemlich aber, welches höchstens zu klagen, daß den Innern Raths-Verwandten, bey so sehr erarmter Bürgerschafft und gäntzlich erschöpfftem Ærario, so starck Rath-Geld, als bey guten und unbeschwerlichen Zeiten vor dieser Kriegs-Unruhe niemals geschehen, gereichet, da doch der mehrere Theil wegen ihrer Privat-Sachen den Rath sehr fahrläßig besuchen, und dennoch die starcke ihnen selbst geschöpffte völlige Belohnung genieſſen. Dannenhero die bürgerliche Sachen mehrentheils mit nicht geringem Seufftzen gantz ersitzen und stecken bleiben, ja es lassen sich auch etliche Amts-Herren gelüsten, bey diesen höchst-beschwerlichsten Zeiten, bey den Amtsteckeln, ihre alte geordnete starcke Besoldungen gar anticipando einzunehmen, da doch den Armen ihre Stifftungen bey denselben der Zeit nicht können gereicht werden. Darob sich denn dieselbe und wir insonderheit de novo jederweilen auf gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten von einer Zeit zur andern bißhero höchstens beschwehren und beklagen müssen.

1646. Mart. Beyl. A.

Und ob zwar wir die Evangelischen unsers Theils niemahlen, ja so gar auch unter den Zeiten, da wegen eingefallener Kriegs-Veränderungen, das Regiment völlig auf uns kommen, und wir dessen auch, durch die im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät mit dem Herrn Grafen von Aldringen und Herrn Grafen zu Arch in Annis 1633. und 34. getroffene Accord, allein berechtiget worden, keinesweges gesinnet gewesen, die Catholischen von dem Rath-Regiment gäntzlich zu verstossen, sondern jederweilen aus Christlichem friedliebenden Gemüth, zu Auferbau- und Fortpflantzung gemeiner beständiger bürgerlicher Liebe, Treu und Einmüthigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Raths von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste und verträglichste Mittel gehalten, und dasselbe an unserm Ort, auch nach und unter obberührter erlangter Gerechtsame, den Catholischen eyfrigst remonstriret und vorgeschlagen: So haben wir aber über allen angewandten Fleiß, Mühe

1646. Mart. Mühe und Sorgfältigkeit, bey ihnen, unerachtet wir an der Evangelischen Bürgerschafft sechsmahl stärcker, als sie die Catholischen, je und allewege gewesen und noch seyn, dasselbe nie nicht erhalten und zuwege bringen können, sondern an statt dieser gesuchten gütlichen Vergleichung und adæquation im Werck selbsten soviel erfahren müssen, daß sie, hinderrücks unser, fürgebrochen, und bey allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät eben zu der Zeit, da den hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs bey letzt-gehaltenem Reichs-Convent zu Regenspurg, wir neben andern Gravaminibus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch dieses unser Anliegen unterthänigst und gebührend vortragen lassen, zweiffels ohne durch allerhand ungleiche Narrata, sub & obreptitie so viel erhalten, daß Ihre Kayserliche Majestät sub dato Regenspurg denn 27. Septembr. Anno 1641. Herrn Johann Zacken, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsassen und Grafen zu Zeil, Dero Kayserliche Commission und Befehl aufgetragen, das Stadt-Regiment zu Biberach wieder in den Stand zu setzen, darinnen es denn 12. Novembr. Anno 1627. sich befunden, welche Kayserliche Commission den auch nachgehends im Decembri von ersthochgedachtem Herrn Grafen von Zeil, als verordnetem Kayserlichen Commissario, würcklich und zwar so schnell exequiret worden, daß uns als damals respective gewesenen Amts-Bürgermeistern, Geheimen und Innern, wie auch der Gerichts-Verwandten und grossen Räthen der Augspurgischen Confession, vorher einige denunciation der Ankunfft, noch viel weniger aber von dem tenor und Inhalt selbiger ausgangener Kayserlichen Commission selbsten, dem Herkommen und der üblichen Observanz gemäß, die geringste Communication geschehen. Und ob zwar wir nicht unterlassen, soviel damals bey solcher unversehenen occurenz in höchster Eil und Bestürtzung geschehen können, Ihrer Gräflichen Excellenz dem Herrn Kayserlichen Commissario, durch Uberreichung einer unterthänigen Erklärungs-Schrifft, die Bewandniß und Beschaffenheit des obangeführten alten, und cum sufficientissima causæ cognitione ergangenen Kayserlich-Ferdinandischen Decreti unterthänig und gehorsamlich zu remonstriren und darzubieten, daß Ihre Gräfliche Excellenz uns mit exequirung solcher Kayserlichen Commission nicht übereilen, sondern mit derselben so lange einen unvorgreiflichen Stillstand halten wollten, biß daß bey Allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät wir mit unser allerunterthänigsten Nothdurfft auch einkommen, und verhoffentlich bey so gerechter Sachen ein anderwärtiger Kayserlicher allergnädigster Bescheid erfolgen möchte: So haben aber Ihro Gräfliche Excellenz sich darzu keinesweges verstehen wollen, sondern uns durch ein Decretum dictatum anfügen lassen, daß die Kayserliche Commission nicht zugäbe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil diß eine decidirte, erklärte, erkannte und ausgesprochene Sache sey, so habe sie anders nichts, als der Execution und Vollziehung vonnöthen, mit angehängter ernstlicher Erinnerung, daß wir uns ohne ferner Einstreuen solcher Kayserlichen Commission allerunterthänigst submittiren sollten. Dahero und weil uns dergestalt alle nothwendige Defension und andere zuläßige weitere Verwahrungs-Mittel allerdings abgestricket und benommen worden; so haben wir unsers Theils weniger nicht thun können, als daß wir vermittelst einer andern Ihrer Gräflichen Excellenz übergebenen unterthänigen Beschwerd-Schrifft uns dahin verwahret, daß wir die Executionem solcher Kayserlichen Commission bey so gestallten Dingen, mit Vorbehalt unsers allerunterthänigsten Recurs zu allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Herrn Committenten selbsten, Noth halben haben müssen fürgehen und geschehen lassen. 1446. Mart.

Gleichwie aber wir die Evangelischen durch diese Kayserliche Commission, und indem dieselbe nicht allein in etlichen Stücken nicht, wie es in Anno 1627. gewesen, exequiret, sondern auch sogar wider ihren tenor selbsten auf Geistliche Sachen wollen extendiret werden, insonderheit aber auch um willen, daß durch dieselbe dem obberührten alten Kayserlichen Ferdinandischen Decreto ein starckes Præjudiz zugezogen worden, uns in mehr Wege zum höchsten graviret befunden: Alß haben wir auch nicht unterlassen, nachgehends an die Römisch-Kayserliche Majestät selbsten unsere angelegene Nothdurfft, laut der Beylage B. allerunterthänigst zu bringen, und Beyl. B.

Dieselbe

1646. Mart. Dieselbe allergehorsamst zu bitten, weillen aus dem letztern publicirten Regenspurgischen Reichs-Abschied §. Demnach auch die Churfürstliche Räthe ꝛc. soviel erscheinet, daß dergleichen Differentien und Gravamina nicht auf so geschwinde unversehene und von einer Seiten allein, durch allerhand ungleiche Information & inaudita altera parte ausgefallene Commissiones, sondern zu den künfftigen in dem Prager-Frieden veranlasseten extraordinari Deputations-Tag der Stände von beyderley Religionen verwiesen worden, daß erst höchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät uns wegen jüngst veränderten Stadt-Regiments wiederum in integrum restituiren, und diese Differenz auf dem Reichs-Deputations-Convent, nach nothdürfftiger Anhörung beyderseits Partheyen, durch einen rechtmäßigen endlichen Spruch allergnädigst wollen entscheiden lassen, gestaltsam es denn auser allen Zweiffel, wenn erst allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät nicht wegen anderer Dero kundbahren vielfältigen schwehr-wichtigen und hochimportirenden Reichs-Oblagen wären verhindert, oder auch dem obgedeuteten Franckfurtischen Reichs-Deputations-Tag sein würcklicher Lauf und Fortgang gelassen worden, an Dero allergnädigsten Hülff und Providirung hierunter gar nicht würde ermangelt haben. 1646. Mart.

Alß ist und gelanget an Eure Hochwürden, Gnaden ꝛc. unser unterthänig und dienstliches Bitten, es wollen dieselben mit und neben der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn anwesenden Hoch- und wohlansehnlichen Herren Legatis und Plenipotentiariis, als an die wir die Nothdurfft gleichergestallt durch ein unterthänig schrifftlich Memorial gleiches Inhalts gelangen lassen, sich in diesem unsern angelegenen Beschwehrniß unser derogestallt gnädig und großgünstig annehmen, und in derselben reifflichen Erweg- und Behertzigung dahin unbeschwehret bemühen, daß deren so höchstnothwendigste Erörterung auch bey diesen jetzigen allgemeinen Friedens-Tractaten mit eingeschlossen, und die Sachen auf ein ewig und beständiges Ende dahin vermittelt und entschieden werden, daß erstlich uns den Evangelischen zu Bieberach forderst unser freyes Exercitium Religionis, sowol innerhalb der Stadt in der Pfarr-Kirchen, Ober-Capellen und darin begriffenen Hospital und selbiger Kirchen, als auch auserhalb deren, bey den Sondersiechen und auf dem Lande, beydes dem alten Herkommen und theils auch noch jetziger Observanz gemäß, sicher und ungehindert gelassen, auch zu solchem Ende der in der Pfarr-Kirchen gesperte Chor zu Verrichtung unsers Gottesdiensts wiederum eröfnet, wie nicht weniger auch bey Einsetzung der Ehen, der Zutritt zu dem herausen vor dem Chor stehenden Altar, gleichermassen wiederum gestattet, insonderheit aber neben diesem auch hinführo zu nothwendiger Unterhaltung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener, ihnen dero gebührende Besoldung und Salaria gleich den Catholischen von den Pfarr-Pfleg oder Zehend-Stadel, und weilen sonderlich das meiste an den darin gehörigen Zehend und Gultfrüchten ohne das durch die Evangelische Bürgerschafft erbauet wird, dem alten Herkommen und aufgerichteten Religions-Frieden gemäß, unfehlbahr gereichet, und also bey diesen und andern gemeinen Amts-Seckeln eine durchgehende Gleichheit der Besoldung und anderer zum Gottesdienst erfoderter Speesen und Unkosten, unerachtet daß der Evangelischen Bürger, wie bereits hier oben Erwähnung geschehen, weit eine grössere Anzahl als der Catholischen sich befinden, und dannenhero auch den Evangelischen Predigern mehrere Mühe und Geschäfft obliegen und zuwachsen, gehalten, und in solchen allen fürbaß kein Theil in einigem Wege, es geschehe unter was Schein und Prætext es immer wolle, darwieder beschwehret noch verhindert werde. Und dann, daß zum andern auch um mehrern guten Bürgerlichen Vertrauens, und zu allen und jeden Zeiten Evangelischer seits gesuchter beständiger Ruhe und Einigkeit willen, befoderst aber nach Ausweisung des von weyland FERDINANDO I. allerhöchseeligster Gedächtniß allergnädist ertheilten Kayserlichen Decreti, das Weltliche Policey-Regiment, daß die Bürgermeister, Stadt-Ammann, Geheimte und andere innere und grosse Raths- auch Gerichts-Stellen, neben allen andern davon dependirenden Aemtern und Diensten von gleicher Anzahl beyder Religion zugethanen qualificirten, ehrlichen, frommen, aufrichtigen und redlichen Personen, als an welchen es, GOttlob, Evangelischen theils noch niemahln gemangelt, nun hinführo und

1646. Mart. zu ewigen Zeiten unverhindert männigliches bestellet, und kein Theil dem andern darwieder inskünfftig auf einigerley Weise noch Wege, weder mit noch ohne Recht ferners anzufechten, zu perturbiren oder zu beläſtigen ſich unterſtehen ſolle. 1646. Mart.

Wie nun Eure Hochwürden, Gnaden, Geſtrengen, Veſt und Gunſten hieran ein höchſt-rühmliches und GOTT dem HErrn ſelbſten hoch wohlgefälliges Chriſtliches Werck zu Wieder-Aufrichtung und Fortpflantzung des bißhero zwiſchen den Catholiſchen und uns zerfallenen Bürgerlichen guten Vertrauens, Lieb und Einigkeit, und was benebens zu Erhaltung der Stadt Bieberach gemeinen Nutzen und Wohlfahrt gereichet, erzeigen und verrichten; alſo wollen auch daſſelbe um Eure Hochwürden, Gnaden, Geſtrengen, Veſt und Gunſten, wir neben unſerer übrigen Evangeliſchen Mit-Bürgerſchafft, die Zeit unſers Lebens unterthänig und dienſtlich zu verdienen und zu beſchulden uns ſtets eyferigſt angelegen ſeyn laſſen.

Eure Hochwürden, Gnaden, Geſtrengen, Veſt und Gunſten uns damit ꝛc. Signat. Bieberach den 12/22 Novembr. Anno 1645.

Dermahlige innere auch des Gerichts und groſſe Rath, ingleichen Büchſenmeiſter, Fünf und Ausſchuß Augſpurgiſcher Confeſſion daſelbſt.

Subadj. A.

Ubrige Beſchwehrungs-Puncten, welche in dem vorſtehenden Biberachiſchen Memoriali nicht begriffen, und vorhin Anno 1563. den 21. Januar. übergeben worden.

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Subadj. A. Anno 1563. übergebene Gravamina der Evangeliſchen zu Biberach.

Anno 1642. den 7ten Febr. haben die Catholiſchen zu Holtzheim wider einen Päbſtiſchen Prieſter einſetzen und den Evangeliſchen Pfarherrn abſchaffen wollen, da doch vor und nach dem aufgerichteten Religions-Frieden ein Evangeliſcher Pfarrer allda geweſen.

2) Anno 1645. hat der Zelliſche Catholiſche Spital-Pfleger allen Bauren per Decretum geboten, alle Catholiſche Feyertage mit ihnen zu feyern.

3) So wollen die Catholiſchen den Evangeliſchen das Exercitium Religionis auf dem Lande nicht geſtändig ſeyn, da doch ſolches zu Zeiten des Interims, auch vor und nach dem Religions-Frieden ruhig und beſtändig auf dem Lande und in der Stadt im Gebrauch geweſen.

4) Dannenhero auch den Evangeliſchen Bauren kein Hof-Gut von dem Spittal mehr wil verliehen werden, ſie treten dann zur Päbſtiſchen Religion, wie erſt dies 45. Jahr zweyen Bauren von Altenweyler nahmens Hauppen ſolches vorgehalten worden.

5) Auf daß aber auch die Seminaria Religionis & Reipublicæ gar extirpiret werden, ſo haben die Catholiſchen in Anno 1641. von der Glockiſchen Fundation einen Zinß-Brief auf 3000. Gulden (welcher auf die Evangeliſche ſtudierende Jugend von weyland Herrn Bürgermeiſter Glocken ſeel. geſtifftet worden) hinweg genommen, und ſolchen Herrn Grafen zu Zeil wegen der den Evangeliſchen höchſtnachtheiligſt Anno 1641. abgelegter Kayſerlichen Commiſſion verehret, wodurch anjetzo die arme Bürger-Kinder an ſtudiren verhindert werden.

GRAVAMINA POLITICA.

1) Jetziger Zeit und eben in dem kurtz-abgewichenen 1645. Jahr werden von den Catholiſchen Patriciis mehr neue Patricii von gemeinem Geſchlecht Catholiſcher ſeiten gemacht, entgegen, weilen die Evangeliſchen Patricii alle geſtorben, ſo nehmen ſie, Catholiſche Patricii, kein Evangeliſches Geſchlecht mehr in numerum Patri-

1646. Mart. triciorum, unerachtet man Evangelischer seiten so tapfere ehrliche Leute hat, als sie ihrer seits aufnehmen, dadurch sie von den Aemtern nach und nach gebracht, mit den Oneribus publicis allein graviret, und also in alle andere Wege verkürtzet, und die Haar am ersten herzugeben gedrungen werden. 1646. Mart.

2) Gestallt sie dann nicht allein ihnen und sich selbsten starcke Raths-Gelder setzen, sondern sich auch mit denen monathlich also auslösen, daß gleichwie sie 1. Kreutzer zur Contribution nicht zureichen, also sie noch zu dieser Exemtion ein zimliches Stück Geld mit der erarmten Evangelischen Bürgerschafft nimmermehr erträglichen Schaden hinaus zu ziehen haben.

3) Anjetzo zugeschweigen, wie es in Administrirung der Aemter hergehet, davon, seithero letzterer in Anno 1641. geordneter Kayserlichen Commission, bey allen Amtungen nicht einige Rechnung gepflogen worden.

Sintemahln dann die Evangelische Bürgerschafft ihre Gravamina nun über die 80. Jahr hero, aber fast vergeblich geklaget, so bitten sie nochmahl, wie in dem Memoriali geschehen, dahin gnädigst und großgünstig zu cooperiren, daß sie dem, ob GOTT will, glücklich schliessenden Frieden incorporiret, und bey dem Ferdinandischen Decreto &c. manteniret werden möchten.

Subadj. B.

Copia Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät von Innern Räthen ꝛc. zu Bieberach.

Subadj. B. der Evangelischen zu Biberach Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, auch zu Hungarn und Boheim König ꝛc. Allergnädigster Kayser und Herr. Eurer Kayserlichen Majestät ꝛc. können wir in allerunterthänigster Demuth anzubringen länger nicht umgehen, was massen auf Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Commissions-Befehl, in jüngst verwichenem Monath Decembr. des Herrn Grafen zu Zeil Excellenz unverhofft allhier angelanget, und das Regiment in den jenigen Stand, darin es sich den 12. Novembr. 1627. befunden, zu setzen vorgenommen.

Wiewol nun uns, als respective damahls unschuldigen Amts-Bürgermeistern, geheimen und innern, den Gerichts-Verwandten und grossen Räthen der Augspurgischen Confession einige denunciation der Ankunfft, weniger Communication der allergnädigsten Commission, dem Herkommen und Observanz gemäß, zuvor nicht beschehen; dannenhero wir uns zu Einbringung unserer erheischender Gebühr nicht nothdürfftiglich verfast machen können; so haben jedoch höchstgedacht Ihrer Gräflichen Excellenz vermittelst unterthänig überreichten Erklährungs- und Restitutions-Schrifft, soviel in solcher Eyl geschehen können, mit wenigen gehorsamlich remonstriret, welchergestallten weyland Kayser FERDINANDUS PRIMUS aller höchstlöblichster Gedächtniß, sub dato Constantz Anno 1563. prævia sufficientissima causæ cognitione, des Stadt-Regiments allhier halben, neben andern allergnädigst verordnet, daß beyderley Religions-Verwandte indifferenter zu den Obrigkeitlichen Amtern gezogen werden sollen: und obwol auch die Evangelischen vermöge der in Nahmen Eurer Kayserlichen Majestät mit Herrn Grafen zu Aldringen, den $\frac{1}{11}$ Sept. Anno 1633. und Herrn Grafen Arch den $\frac{20}{30}$ Sept. Anno 1634. getroffener Accorden, des Regiments allein berechtiget gewesen wären, weil man aber jedoch Evangelischer seits allezeit aus friedliebendem Gemüth und zu Auferbau- und Fortpflantzung mit-bürgerlicher Liebe, Treu und Einigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Raths von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste Mittel gehalten, also hat man auch selbige jederzeit auch nach dieser erlangten Gerechtigkeit, nichts destoweniger ersuchet und vorgeschlagen, aber bey den Catholischen auf allen angewandten Fleiß, wieder besser Verhoffen nicht erhalten können ꝛc. mit angehengtem unterthänig höchst-flehentlichem Bitten, weil diese Kayserliche Commission, Zweiffels frey durch ungleiche Information und unser unangehöret, allergnädigst ausgefallen, mehr hoch-gedacht Ihre Gräfliche Gnaden wollten uns allein

1646. Mart. so lange gnädige und nothwendige Dilation ertheilen, biß bey Eurer Kayserlichen Majestät wir die Gebühr auch allerunterthänigst einbringen, und bey so gerechten Sachen verhoffentlich anderwärtig allergnädigen Bescheid erlangen möchten. 1646. Mart.

Welches alles aber gar keinen Verfang gewonnen, daß uns auch per Decretum dictatum gnädig angefüget, daß die Kayserliche Commission nicht zugebe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil diß eine decidirte, erklährte, erkandte und ausgesprochene Sache, allein der Execution und Volnziehung bedürfftig, mit ernstlichem Befehl und Commination, daß wir uns ohne ferner Einstreuen der Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehlen submittiren, auch da wir uns allein zu etwas Unterredung zusammen verfüget, alsobalden bey hoher Straffe von einander zu gehen, angeschafft, also alle gebührende Contradictions-Protestations oder andere zuläßige weitere Verwahrungs-Mittel abgeschnitten worden. Gestallten denn auch nachgehends in einer unterthänigen Beschwerungs-Schrifft an mehr hochermeldt Ihro Gräflichen Excellenz wir uns dahin verwahret, daß wir diesen Actum bey so Gestalltsame der Sachen, doch reservatis reservandis (nemlich mit vorbehaltenen Recurs zu Eurer Kayserlichen Majestät) damahlen geschehen lassen müssen. Anjetzo zugeschweigen, daß bey dieser Kayserlichen Commission wir nicht allein in etlichen Sachen, nicht wie Anno 1627. gewesen, gehalten, sondern auch selbige wieder den Tenor, auf das Geistliche Wesen extendiret, und wir wieder die damahlige Bewantniß in viel Wege graviret worden, und noch täglich weiters (weil die Catholischen die Majora haben und unsere Vota in effectu so viel als nichts gelten) beschwehret werden wollen.

Wann aber auf jüngstgehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, Inhalt des publicirten Reichs-Abschieds, dergleichen habende Differentien, nicht auf einer seits allein ausgewürckte, geschwinde und ohnversehene Commissiones, sondern auf veranlasseten und herbey nahenden Deputations- und Collegial-Tag, zu allerseitlich genugsamer Verhör- und Entscheidung verwiesen worden; immassen das in Nahmen Eurer Kayserlichen Majestät von obhochermelter Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Zeil von 11. diß erdffnete allergnädigste Decret auch dahin zielet, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät die Nothdurfft wir allerunterthänigst vor- und anzubringen wissen werden: Alß gelanget an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigst Flehen und Bitten, Dieselbe geruhen, in allergnädigster Erwegung obangeregten ohnwiedertreiblichen Fundaments des allerhöchstlöblichsten Kayserlichen Ferdinandischen Decrets, uns wiederum in integrum allergnädigst zu restituiren, auch nach Ausweisung des jüngst ergangenen Regenspurgischen Reichs-Schlußes bey vergleichener Deputations-Versammlung zu Franckfurth beyde Theile nach Nothdurfft zu erhören und einen rechtmäßig endlichen Entscheid zu geben, allergnädigst gefallen zu lassen.

Solche bezeigende Kayserliche Gnade um Eure Kayserliche Majestät mit unserm allerunterthänigsten Diensten in aller getreuester Zusetzung unsers armen Vermögens und Bluts zu verdienen, seyn wir gehorsamsten und gutwilligsten Anerbietens. Eure Kayserliche Majestät damit in den Schutz des Allerhöchsten zu allem Kayserlichen selbst erwünschenden Wohlergehen und zu der beharrlichen Kayserlichen Gnaden und allergnädigst willfähriger Resolution, uns und unsere angehörige Evangelische Bürgerschafft allerunterthänigst befehlend, Datum den $\frac{23}{13}$ Septemb. Anno 1642.

Eurer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst und gehorsamst schuldigste
Dermahlig Innere Räthe, auch des Gerichtes und Groß-Räthe imgleichen Bürgenmeister die Fünff und Ausschuß Augspurgischer Confession zu Bieberach.

Hauß

1646. Mart.

Hanß Loy.
Martin Zoller.
Johann Specklin.
Frantz Speth.
Georg Schonfelt.
Onorhorns Hochmann.
Michel Schöpper.
Sebastian Schelle.
Sebastian Gütermann.
Johann Heinrich Wielandt.
Mattheus Gündelfinger.
Hanß Jacob Altensteig.
Baltgus Soiler.
Felix Friederich Zoller.
Georg Ganb.
Daniel Merchdehlalt
Hanß Balthas Kierlh.
Christoph Pfister.
Sebastian Fimdeh.
Conrad Pförß.
Esaias Schellin.
Johann Bartholomeus Bundelfug.
Jacob Jägling.
Georg Haaß.
Hanß Conrad Eitelin.
Georg Friederich Sopper.
Georg Schonfelt.
Adam Weng.
Caspar Stickeln.
Ferdinand Schonefelt.
Stoffel Heide.
Hanß Ahler.
Johannes Kahn.
Hanß Bopp.
Jacob Reuschalt.
Jacob Loy.
David Buck.
Mattheus Wer.

1646. Mart.

§. XXXIV.

Holsteinische Reprotestation in puncto Sessionis.

Was das Fürstliche Hauß Schleßwich-Hollstein, vor eine Reprotestation, den punctum Sessionis, mit den Fürstlichen alternirenden Häusern betreffend, hat einlegen lassen, das erhellet ab folgendem Memoriali.

Præs. d. 13. Mart. & dict. Osnabr. d. 14. ejusd. Anno 1646.

Reprotestation ab Seiten Schleßwich-Holstein in puncto Sessionis.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Fürsten und Stände fürtreffliche hochansehnliche Räthe, Bothschafften und Abgesandte, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, insonders Günstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem des hochlöblichen Fürstlichen Hauses Altenburg hochansehnliche Herren Abgesandte auf das, wegen der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schleßwig-Hollstein, bey denselben beschehenes dienstliches Ersuchen, sich gestriges Tages mit der Mühe beladen lassen, im hochlöblichen Fürsten-Rath das Hollsteinische Votum zu eröffnen, auch darauf, nach erforderter Nothwendigkeit, sothane Mühewaltung ferner unbeschwehrt über sich zu nehmen, erboten: und dann vermercket wird, was gestallt die hochlöbliche alternirende Häuser bey gestrigem Voto, sich quoad Sessionem protestando vernehmen lassen.

Damit nun dadurch und in andere Wege, dem hochlöblichen Hause Hollstein mit Stillschweigen kein Nachtheil werde zugezogen: alß lässet man selbige eingewandte Protestationes an ihrem Ort verstellet seyn, man thut aber sich hiermit ab Seiten der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schleßwich-Hollstein, dagegen alle Deroselben solchesfalls competirende und zustehende Gerecht- und Befugsame reserviren, und daß Ihro Fürstliche Gnaden und Deroselben Hause von den hochlöblichen Häusern eingewandte Protestation nichts abzugehen, weniger Deroselben zu einigen Præjudiz zu gereichen oder deswegen angezogen werden könne oder solle, hiermit semel pro semper und eins vor allemal aufs allerfeyerlichste reprotestando bester gestallt Rechtens verwahren: mit angehengter dienstlichen Bitte, diese Reprotestation zu künfftiger Nachrichtung ad notam und Protocollum zu nehmen, und wie es an sich selbst recht und billig, also ist solches Ihro Fürstlichen Durchlaucht unterthänigst anzurühmen. Oßnabrück am 12. Mart. Anno 1646.

1646. Mart.

§. XXXV.

1646. Mart.

Kayserliche Gesandten eröffnen den Mediatoren ihre erstenDuplicas in puncto Satisfactionis Gallicæ.

Den 22. Mart. erhuben sich die Kayserliche Gesandten zu Münster, zu den dortigen *Mediatoribus*, und stelleten ihnen vor, es würde zwar Ihro Kayserlichen Majestät nichts liebers gewesen seyn, dann daß man Kayserlicher Seits, auf die eingekommenen Frantzösischen Replicas sogleich duplicando hätte verfahren, und auf jeden Articul, Dero endliche Meynung eröffnen können: Nachdem aber von dem Gegentheil, diese Handlungen dahin gerichtet worden wären, daß man förderst alles mit den Reichs-Ständen habe communiciren müssen; so hätte man bißhero auf derselben Gutachten geantwortet; und, ob sie wol damit noch nicht allerdings aufgekommen; so habe man doch bereits so viel Bericht, daß sie ihre Meynungen in puncto Satisfactionis abgefaßt: dahero man zu Beschleunigung des Wercks vor gut angesehen habe, inzwischen, und biß die Stände ihre gantze Consultation geschlossen haben möchten, den Mediatoren, die, sowol von Ihrer Kayserlichen Majestät als den Ständen, dieses Satisfactions-Puncts halber, führende Meynung zu dem Ende zu eröffnen, damit sie darüber mit den Frantzosen Handlung pflegen könnten: und zwar ginge solche dahin, daß die Crone Franckreich mit der anerbotenen Cession der dreyen Bißthümer, Mez, Tull und Verdun, mehr denn überflüßig contentirt wäre ꝛc.

Die *Mediatores* gaben in ihrer Antwort zu verstehen, daß die Frantzosen schwehrlich darein verwilligen würden, indem sie sich jederzeit auf geheime Conventiones, die sie mit ihren Confœderirten noch vor Anfang des Kriegs gemacht hätten, beruffeten, darinnen ihnen noch ein weit mehrers versprochen worden sey. Von Elsaß wollten sie gar nicht weichen, und behaupteten sie, sichere Nachricht zu haben, daß das Conclusum der Reichs-Stände, vor sie ausgefallen sey, und die Chur- und Fürsten, sonderlich Chur-Bayern, in die Zurücklassung des Elsaß, eingewilliget hätten: ja sie berühmten sich, Schreiben von dem Kayserlichen Hof, ja gar von dem Chur-Bayerischen Cammer-Præsidenten Wendeln, welcher auf ihr selbst-eigenes Begehren zu Ihro Kayserlichen Majestät verschickt worden wäre, zu haben, darinnen solches gantze Negotium ihnen entdecket worden, und, daß der Churfürst Ihro Kayserlichen Majestät ausdrücklich habe sagen lassen, es müste der Crone Franckreich das Elsaß übergeben werden: Ihro Kayserliche Majestät hätten auch darein gewilliget, und es præsupponire der Churfürst in Bayern, wann solches geschehe, so würde durch der Frantzosen Autorität Friede gemacht, und diese Crone mit leidlichen Conditionibus abgefunden werden können. Sie, die Mediatores wüsten nun zwar nicht, ob solches eben also erfolgen werde; doch sagten die Frantzosen beständig, wann schon die Schweden den Krieg länger fortführen, ja gar aus diesem Wesen einen offenbahren Religions-Krieg machen wollten; so wären sie jedoch nicht gemeynet, weiter mit ihnen anzuhalten, noch, einige Geld-Mittel ferner abfolgen zu lassen. Es möchten dahero die Kayserlichen Legati wenigstens conditionate die Bayerische Intention secundiren, wann nemlich die Frantzosen dieses oder jenes thun würden, alßdann ihnen das und das abgetreten werden sollte: erfolge es nun nicht; so wäre man auch an nichts verbunden.

Die Kayserliche Gesandten aber replicirten sofort: Es gienge der Stände gemeiner Schluß dahin, also, wie sie es vorhero umständlich gesagt hätten: ein mehrers könnten sie nicht offeriren, weil sonst die Status sich höchlich beschwehren, aller Last sich entziehen, und solche Ihrer Kayserlichen Majestät allein auf dem Halse lassen würden: sie, Legati, müsten wenigstens justitiam causæ verfechten, um aller Welt endlich die Unbilligkeit der Frantzösischen Prætension vor Augen legen zu können, wann es zum Bruch käme; die Nachrichten, welche in diesem Punct die Frantzosen vom Kayserlichen Hofe haben wollten, wären gar nicht so bewandt, als sie vorgäben: dem Chur-Bayerischen Cammer-Præsidenten wäre selbst nicht bewust, wohin Ihro Kayserlichen Majestät Resolutiones in specie giengen. Die Mediatores nahmen solches ad referendum an, und baten sich den, von den Kayserlichen Gesandten gehaltenen Discours schrifft-

1646. Mart. schrifftlich aus: so ihnen auch zugesaget wurde, und ist derselbe, wie er aus dem Lateinischen vertiret, nachgehends hin und wieder communiciret worden, folgenden Inhalts sub N. I. gewesen: 1646. Mart.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Discours bey Eröffnung ihrer ersten Duplicarum in puncto Satisfactionis Gallicæ, an die Mediatores.

Es haben Eure Hochwürden Gnaden und die Herren ihre Consilia also geführet, daß man klärlich sehen kan, daß sie solche alleine auf die Gerechtigkeit, Rechte, Vernunfft und die natürliche Billigkeit gegründet haben, dahero auch solche mit gutem Bestande bey diesen Friedens-Tractaten einen glücklichen Fortgang haben, zweiffels ohne durch Beystand GOttes, als des Brunnens der Gerechtigkeit. So wollen wir demnach ferner hoffen, daß unsere Consilia in Begleitung solches Göttlichen Beystandes derogestallt und also prosperiren werden, daß auch die diejenigen, welche etwa durch das zeitliche Glück diesen Weg der Gerechtigkeit nicht sehen wollen oder können, und sich allein auf die für Augen schwebende fortun (deren doch nichts unbeständigers ist) verlassen, und alles mit solcher Gewalt durchzudringen vermeynen, als da seyn die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii, mit welchen wir anjetzo zu thun haben, durch diese unsere großmüthige Standhafft- und Gerechtigkeit beweget werden, daß sie ihr Unrecht endlich erkennen, und mit uns zu einmüthigem Verstand gebracht werden können.

Solchem nach hat man ex parte Oesterreich sich über den Punctum Satisfactionis folgender massen zu erklären: Es setzen die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii in ihrer Replic ad Artic. 13. drey Ursachen, warum sie eine solche daselbst specificirte Satisfaction an Land und Leute von des Heiligen Römischen Reichs Corpore in ihren Händen zu behalten befugt seyn. Die erste und andere Ursache sey zur Versicherung der Cron Franckreich sowol als der Fürsten des Reichs ihrer Confœderirten gemein. Wie aber gleich in nächst-vorgehendem zwölfften Artic. sie selbsten setzen und bekennen, daß die rechte und beste Sicherheit in naturali & reciproca confœderatione aller bey diesem Reichs-Friedens-Werck interessirten und aller Fürsten und Stände des Deutschen Landes bestehen thue. So befindet sich dann, daß diese particular-Satisfaction ex cupiditate proferendi Regni herfließe, und gesuchet ist, der Cron Franckreich eigen Interesse, allermassen denn einiger Fürst des Reichs nicht gemeynet seyn wird, der Cron Franckreich eine solche securitatem zuzueignen, welche zu Schmälerung des Reichs, ihrer selbst eignen daraus folgenden Gefahr und zu Unterdrückung unschuldiger Pupillen und Reichs-Stände gereichen würde. Die dritte Ursache præsupponiret eine Obligation in ihren Worten: pro debita Galliæ Satisfactione, so ihnen aber die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii in Responsionibus his verbis: *Cæsaream Majestatem Coronæ Gallicæ ad nullam teneri Satisfactionem &c.* keines weges gestanden, und solches mit gutem Grund Rechtens. Etenim cum omnis obligatio vel ex contractu & quasi vel ex delicto & quasi oriatur, clarum est Cæsarem ex nullo capite Coronæ Galliæ obligatum ulla ratione fuisse: so gar, daß auch dem Vertrage nach, so zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich wie auch der Cron Franckreich zu Regenspurg 1630. aufgerichtet, und in folgendem Jahr zu Chierasco in Italien vollzogen worden, diese Cron einige Klage nicht zu machen gehabt hat.

Was aber die Confœderationes belanget, so etliche Fürsten und Stände Augspurgischer Confession mit Ihro getroffen, das ist gnug offenbar, daß ihre Gedancken nicht dahin gegangen, der Cron Franckreich deswegen einige Satisfaction anzuerbieten, oder sich zu einiger zu obligiren, sondern vielmehr am Tage, daß der König in Franckreich sich denenselben selbsten zu einer freywilligen Alliance und Beystand zu diesem Kriege ohn einige Gegen-Recompens solchergestallt angeboten, daß Er auch mit ausdrücklichen Worten versprochen, alle und jede Städte, Schlösser und Vestungen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1646. Mart. gen, Herrschafften und Güter, welche bey diesem währenden Krieg in seine Gewalt kommen würden, und zu dem Reich und dessen zugewandten Ständen und Gliedern gehören, auf erfolgenden Reichs-Frieden seinen vorigen Herren, ohne Forderung und Abzug einiger Krieges-Kosten, zu restituiren und wiederum einzuräumen, in welcher Bekräfftigung Monsieur *Feguiert* Frantzösischer Gesandter auf dem Tage zu Franckfurth, den 11. Junii Anno 1634. öffentlich protestiret hat, daß sein König zu keiner Zeit difficultiren werde, alles zu restituiren, was zum Ertz-Stifft Trier, Stifft Speyer, sowol auch alle Orte, welche zum Elsaß gehören mögen, dem Römischen Reich bey zukünfftig schliessendem allgemeinen Reichs-Frieden wieder einzuräumen, noch einige andere Satisfaction oder Schadloß-Haltung zu prætendiren, sondern sich allein mit der Glorie zu contentiren begehren, daß sein König vorernannten Fürsten und Ständen Regio & constanti animo in ihren Nöthen zu Hülffe kommen mögen. Im folgenden Jahr den 9. Octobr. alß kurtz zuvor auf empfangene Niederlage der Schwedischen zu Nördlingen, die Schweden gedrungen worden, ihre Trouppen, und was sie noch in Guarnison in Elsaß hatten, abzuführen und an sich zu ziehen, mithin auch die eingehabte Oerter (ausserhalb Benfelden) den Frantzösischen, gegen ausdrücklichen Revers und Protestation, zu überlassen, daß sie solche und nemlich nachstehende Orte, auf erfolgenden Frieden im Reich, seinen Eigenthums-Herren und vorigen Possessoribus wiederum zu Handen liefern und abtreten sollen und wollen. Die Formalia lauten in Frantzösischer Sprache in gemeldtem Accord also: *Elles seront remises a un chacun, selon le contenu du Traite de paix qui sera faite*, und seynd diese Orte, soviel damals die Schwedischen inne gehabt, und den Frantzösischen überlassen worden, Colmar, Schletstädt, Türckheim, Kayserberg, Münster in St. Georgienthal, Ober-Ehenheim ꝛc. (diese sind zwar Reichs-Städte, aber wegen der Land-Voigtey Hagenau dem Hauß Oesterreich etlicher massen verbunden) item Ensisheim, Tonn, Bolweiler, Hohen-Landsberg, alle zu den Nieder-Oesterreichischen Landen gehörig. Und alß solchem nach, noch in diesem Jahr den 1. Tag Nov. dieses Fœdus mit dem König zu Paris renoviret worden, in welchem der König versprochen, daß er mit dem Römischen Kayser brechen, und gegenihm den Krieg führen wolle, ist für allen Dingen geschlossen worden, daß der König in Franckreich auf seine eigene Unkosten diesen Krieg führen solle, hingegen ihm die Hülffs-Gelder, so er den Protestirenden seinen Bundes-Verwandten, biß dato monathlich zu bezahlen schuldig gewesen, von solcher Zeit an, nachgelassen werden sollen. Auf solches hin, so gar Art. 12. diß vorgesehen, bedinget, und versprochen worden, im Fall die Vestung Breysach in der Cron Franckreich Gewalt kommen sollte, daß solche bey geschlossenem Frieden in Deutschland, ohn einigen Entgeld oder prætendirete Unkosten restituiret werden solle, die Worte seyn diese: *Le Roy promet de buene foi de retirer sa Garnison de Brisac & d' autres lieux sûrdits de ca & de la du Rin, sans aucune restitution des frais pour en este disposé selon qu'il en sera convenu de la Paix generale.* Aus welchen Orten seine Garnison außzuführen, um so vielmehr erhellet, daß man allerseits keine Gedancken gehabt, von einigem Dominio oder Eigenthum etwas zu transferiren. 1646. Mart.

Wann denn aus diesen allen gnugsam erscheinet, daß weder die Römische Kayserliche Majestät als das Römische Reich, der Cron Franckreich einige Satisfaction ex contractu & quasi schuldig, und gleichwol zu allem Uberfluß, und um Wiederaufrichtung zwischen dem Reich und dieser Cron beständiger Freundschafft, auch um Benehmung aller Ursach, so an sothaner eine Verhinderung inskünfftig bringen möchten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii diejenige Recht und Gerechtigkeiten, so Ihre Kayserliche Majestät und das Reich an die Bistum Metz, Thul und Verdun, auch Moyenvic und Pinerola haben, und in Dero possession vel quasi bis auf diese Zeit verblieben, der Cron zu renunciiren (jedoch mit Vorbehalt Chur-Fürsten, und Ständen nohtwendig darüber erforderten Consens, Conditionen, und Reservaten) sich anerboten, so siehet man gar nicht, wie sie von Recht und Billigkeit wegen weiter an das Elsaß und Brißgau, noch einigen andern Platz auf des Reichs Boden etwas prætendiren oder begehren können. Da dann sie dieses Anerbiethen mit der in ihrer Assertion (*quamvis rerum ab antiquo ad Coronam pertinentium*) zu eludiren

1646. Mart. diren vermeynen, befindet es sich doch, daß sie ausserhalb gewalthätiger Possession und Vorenthaltung einiges Recht darzu nicht haben, wie denn die unverneinliche Reichs-Rechte, vermöge der Reichs-Constitutionen, Reichs-Matriculen, continuirlich von den Römischen Kaysern, und dem Reich in allen mit den Königen und Cron Franckreich gehaltenen Verträgen, vorbehaltenen Juris Superioritatis, und aller davon rührenden Anspruch und Forderung erst in Neulichkeit 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg der Herr FRANCISCUS Hertzog zu Lothringen als Bischoff zu Verdun, in einem übergebenen Libel Anzeige thun lassen, was gestallt dieses Stifft dem Römischen Reich immediate zuständig, auch er und alle fürgehende Herren Bischöffe dem Reich biß auf diese Stunde unterworffen, dafür er sich dann mit demselben als ein Stand deß Reichs, und keinen andern superiorem als einen Römischen Kayser in temporalibus erkennen thue. 1646. Mart.

Ob wol etliche Könige in Franckreich, als FRANCISCUS II. CAROLUS IX. und HENRICUS IV. mit allerhand gût- und ungütlichen Mitteln unterstanden, dieses Stiffts Temporalität unter sich zu bringen, haben sie doch dabey nichts erhalten können. Es hat König LUDOVICUS XIII. seeligster Gedächtniß, sich dessen auch unterstanden, dieses Stifft mit Krieg zu überfallen, ein Casteel in der Stadt zu bauen angefangen, dardurch alles unter sein Joch zu halten. Alß sich aber hochermeldter Herr Bischoff dessen beklaget, diese violentiam und wiederrechtlichen Eintrag dem König zu Paris selber remonstriret, hat den 4. Octobris Anno 1628. der König ihm Herrn Bischoffen, mit schrifftlichem Decret sinceriret und versichert, das angefangene Casteel wieder zu demoliren, die eingelegte Guarnisonen aus des Stiffts Grund und Boden abzuführen und den Herrn Bischoff in quieta possessione zu lassen. Aber bald hernach, alß die Frantzösische Ministri vermeynet, daß sich die Zeiten und Leuffte zu ihrem Vortheil verändert, haben sie auch diese Sentenz umgestossen, nicht allein mit Erbauung des Casteels fortgefahren, sondern des Heiligen Römischen Reichs Insignia, so bis dato unverletzet gestanden, von den Pforten und andern publicis locis abgerissen, zu Füssen geworffen, so dann die Bischöffliche Einkommmen, dem Fisco regio zu geeignet. Zum Beschluß aber erst bey wenig Jahren hernach ein Parlament zu Metz aufgerichtet, und dieser 3. Bißthümer Territoria demselben einverleiben lassen. Mit was Fundament nun die Herrn Frantzösischen Plenipotentiarii die Worte in Artic. 13. *quamvis rerum jam ab antiquo ad Coronam pertinentium &c.* setzen, und einiges competirendes Recht daraus erzwingen können, ist geliebter Kürtze halben für dißmal gnug angezeiget worden.

Was demnach die Unter-Oesterreichische Lande an beyderseits Rhein, Elsaßischen und Brißgauischen Gestades anbelanget, ist unverneinlich bekandt, daß solche einig und allein des Herrn Ertz-Hertzogen LEOPOLDI zu Oesterreich Fürstlichen Durchlaucht meines gnädigsten Herrn seeligster Gedächtniß Eigenthum seyn, und dahero an dessen hinterlassene Ertz-Hertzogliche Kindere erblich und eigenthümlich erwachsen, da wird sich nicht befinden, das weder Ihre Fürstliche Durchlaucht bey Lebzeiten der Cron Franckreich einige Offension gethan, noch ihm zu geschehen Ursach gegeben hätte. Eben so wenig auch dessen hinterlassene Pupillen, als in pubertate & minorennitate constituti, per ætatem dergleichen etwas thun können, daß dardurch die Cron Franckreich Ursach hätte diese unschuldige Kinder und Ertz-Hertzogen von Oesterreich ex delicto also zu straffen, daß sie ihrer patrimonial-Landen entsetzet und die Cron Franckreich damit bereichert werden sollte. Quoad allegatam securitatem weil die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii bekennen und sagen, daß dieser Krieg von ihnen wider das Römische Reich nicht geführet werde, consequenter weder dieselbe directe noch indirecte einigen Eintrag, Schmälerung und Schaden nicht thun sollen oder wollen, kan man nicht begreiffen quo titulo & qua justitia die Cron Franckreich dieses vornehme membrum Imperii an sich ziehen, die uralten Terminos gäntzlich von dem Obern Rhein-Strom abschneiden und ihnen sammt der Vestung Breysach incorporiren zu lassen, unterstehen dürffte, aus welcher Uberlassung anders nichts folgen könnte, alß 1) Summa injuria innocentissimorum

1646. Mart. pupillorum. 2) summa injuria libertatis Germaniæ, 3) summum periculum non solum Statuum vicinorum incursionibus Gallorum & injuriis expositorum. Läst man es diejenige betrachten, so bereits in der Kluppen sitzen und ihre eigene Gefahr um desto leichter für Augen sehen mögen, wenn sie mit vielen Exempeln anderer unterdrückter Statuum der Frantzosen tägliche Actiones gegen einander compariren, und will man nur mit kurtzem umgehen, was aus ihrem Begehren abzunehmen seyn mag, indem sie die anerbotene Bißthüme nicht annehmen wollen, weiln es Sachen seyn, so ab antiquo ad Coronam gehören. Ist also ihre Intention ad scopum ab antiquo, so wollen sie den gantzen Rheinstrom, gantz Franckenland, und endlich das Römische Reich erblich haben, das prætendiren sie ab antiquo ex CAROLI Magni familia, welches neben vieler berühmter Politicorum Meynung aus dem noch mehr klar wird, daß sie gantz Lothringen behalten wollen, ihnen keinen Accels ferner zum Reich und auf diese Friedens-Tractaten verstatten, daß er nur seine Beschwerung anbringen, und darüber angehöret werden möge, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät und das Reich seinethalben der Cron Franckreich ferner nicht molest seyn solle. Was können denn sich Chur-Fürsten und Stände, so am Rheinstrom wohnen, und in den Crayse Schwaben wohnen, anders getröstен, wenn die Cron Franckreich nach erhaltener victori zu Nordlingen allein ob suspectam potentiam Cæsaris einen offenen Krieg den 1. Novemb. 1634. zu Pariß wider das Deutschland beschlossen, und bißhero biß zu dessen total ruin continuiren lassen, auch beneben, wie man aus Zeitungen und particular avisen von Pariß selbsten continuirliche Nachricht, sie zu neuen Krieg und Empörung kein Abscheu tragen, ihre Macht dadurch zu erzeigen, welcher Niemand mehr widerstehen können solle, hat man Ursach die Augen bey Zeiten aufzuthun. 4) Summum totius Imperii periculum & quod brevi tempore Gallorum insidiis lacessitum, ab summo illo Romani Imperii decore casurum esse, nemo dubitare debet nec potest, quorum malorum causam nullum Principum vel Statuum autorem esse velle confidimus. Derentwegen man es bey der Antwort, so Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii den Herren Frantzösischen hierauf negative gethan, allerdings verbleiben lässet. 1646. Mart.

Auf die andere Quæstion der 3. Bißthümen halber samt Pignerola und Moyenvic sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben, weil Ihre Kayserliche Majestät aus Dero angeborne Milde und Liebe zum Frieden, der Cron Franckreich solche zwar über alle Schuldigkeit mit denen Juribus, so das Reich darauf haben thut, zu überlassen bedacht, man solches Werck weiter fortzusetzen Dero Herren Plenipotentiariis überlassen will doch vorbehaltenen andern Fürsten und Ständen darauf habender absonderlicher Gerechtigkeiten, welchen durch diese Ubergebung nichts benommen seyn soll. Dabey denn auch weiter zu beobachten, das nunmehr vom Kayserlichen Hof diese 3. Stiffter betreffend, so viel weiterer Bericht einkommen, daß Anno 1559. eine stattliche Legation von Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zum König in Franckreich abgeordnet, und die Abtretung und Restitution derselben begehret worden, welcher auch in seiner Antwort ausdrücklich bekennet, daß selbige zum Römischen Reich gehörig, er auch dem nichts vorzuhalten gemeynet, allein seine weitere Erklärung auf einen nechst hernachfolgenden Reichs-Tag zu eröffnen genommen: Immassen solches alles aus nachfolgenden Relationibus mit mehrem anzuhören.

§. XXXVI.

Der Frantzosen darauf ertheilte Antwort.

Mittwochs, den 28. ejusd. statteten die Mediatores, bey den Kayserlichen Gesandten, von ihrer bey den Frantzosen, gehabten Verrichtung, in puncto Satisfactionis, Relation ab, daß sie denenselben zwar alles umständlich repræsentirt hätten: Ihre, der Frantzosen, Antwort aber, nachdem sie alles mit Gedult angehört,

1646. Mart. hört, sey darinnen bestanden: dieses wäre keine Manier, einen Frieden zu tractiren, sondern, die Causam zu justificiren; ihnen mangelten die Fundamenta auch nicht, und könnten sie eben dergleichen vorbringen, allein solcherley Justificationes gehörten nicht ad Pacificationes: Wann man aber von einander getrennet, und die Handlungen abgebrochen wären, so stünde es dem Gegentheil frey, solche Justificationes zu thun, und würden sie es, auch solchen fall, ihres Orts, auch nicht unterlassen. 1646. Mart.

§. XXXVII.

Die Münsterischen Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Oßnabrückischen beschweren.

Obwohl die Reichs-Ständischen Gesandten zu Oßnabrück beständig der Meynung waren, daß die Münsterischen ohne sie, nichts hauptsächliches fürnehmen würden; so bekamen doch diese die Nachricht, daß jene abermals, eigenmächtig den Ordinem Consiliorum geändert und beschlossen hätten, die Primam Classem allein zur Re- und Correlation zu bringen, und den Kayserlichen Gesandten, im Nahmen aller 3. Reichs-Räthe zu übergeben: Es eröffnete auch der Oesterreichische Gesandte dem Sachsen-Altenburgischen, daß die Churfürstlichen Gesandten zu Münster ein Memorial beschlossen hätten, deß Inhalts, die Kayserlichen Gesandten möchten aus den unterschiedlichen und discrepirenden Bedencken die Handlung weiter fortstellen, auch daraus nehmen und gebrauchen, was sie dem Reich fürständig, dem Frieden beförderlich, und den Reichs-Constitutionen gemäß zu seyn, befinden würden: Welches Memoriale in dem Fürsten-Rath zu Münster approbiret worden seyn solle.

Wie nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Oßnabrück solchen Verlauff in Consultation gezogen, und befunden, daß die Münsterischen das Jus Belli & Pacis, durch sothanes Memorial, den Kayserlichen gleichsam resigniren wollten, sonsten sich auch mehr angemasset hätten, als sich gebührete; so wurden die Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und die Wetterauische Gesandten, von den übrigen deputirt, bey dem Oesterreichischen Legaten Anzeigung zu thun, daß sie in solches zu Münster vorgehendes Procedere nicht geheelen könnten: Sie hätten auch in eventum ein Schreiben an die Münsterischen abgefasset, und darinnen der Oßnabrückischen Meynung und Gutachten begriffen, wovon zugleich der Inhalt dem Oesterreichischen, mündlich vorgetragen wurde. Alß nun derselbe, sich in allem gewierig erklärte, sich auch erboten, solches alles ohngesäumt nach Münster zu berichten, so liessen zwar, die Gesandten, ihr Schreiben nach Münster, Glimpffs halber, an die sämtlichen Fürstlichen Gesandten allda nicht ablauffen, schickten jedoch den dortigen Evangelischen, zu ihrer Nachricht, Abschrifft davon, wie aus folgendem Schreiben N. I. und der darauf eingekommenen Antwort N. II. erhellet:

N. I.

Der Oßnabrückischen Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an die zu Münster, den daselbst eigenmächtig veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I. Der Oßnabrückischen Gesandten Schreiben an die zu Münster den daselbst veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Es hat das hochlöbliche Oesterreichische Directorium uns gestriges Tages Nachmittags durch etliche unsers Mittels eröffnet, daß zu Münster morgen geliebts Gott an statt der Re- und Correlation zu Gewinnung der Zeit der dreyen Reichs-Collegiorum Bedencken über die erste Classem der Königlichen Repliquen in pleno abgelesen, und hernach auf einen gewissen Tag an die Kayserliche Herren Gesandten nebenst einem Memorial übergeben werden sollten, dessen contenta ohngefehr dahin abgeredet worden; die Kayserlichen Herren Gesandten sollten aus denen Bedencken nehmen und practiciren, was dem Reich nützlich, dem Frieden beförderlich, und den Reichs-Consultationibus und Herkommen gemäß wäre.

1646. Mart. Allermassen wir nun diese Apertur anders nicht aufnehmen, als zu dem ende geschehen, damit man sich an beyden Orten eines Collegialischen Schlusses vergleichen möchte: Als wäre uns lieb gewesen, daß wir, im massen sichs gebühret etwas mehr Bedenckzeit oder ehender Wissenschafft von Eure Gräflichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hätten mögen erlangen, damit ordentlich davon deliberiret werden können. Haben jedoch nicht unterlassen, uns alsobald miteinander zu unterreden und unser Gutbefinden ohnverlangt zu überschreiben: Und zwar könnte es vielleicht den Cronen Nachsinnen geben, warum Eure Gräflichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren ihre Meynung abermals änderten und nachdem die Deliberationes über alle vier Classes vollendet, gleichwol die Bedencken über die erste Classe allein ausgelieffert werden sollten. Wir stellen es aber dahin, jedoch daß mit den andern Classibus nicht zurück gehalten, sondern auch dieselben Bedencken ohne Verzug aufgesetzet wie dieses abgelesen und insinuiret werde: sonsten können wir mit Eurer Gräflichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hierinnen leicht übereinstimmen, daß weil sich anitzo die ordentliche Re- und Correlation füglich nicht practiciren lassen, auch vermuthlich keinen sondern Nutz haben möchte, an statt derselben, der dreyen Reichs-Collegiorum respective Relation, Correlation und Bedencken abgelesen und in gesamt nebenst einem Memoriali per Deputatos utriusque Religionis in pari numero übergeben werden. Allein können Eure Gräflichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren vernünfftig ermessen, daß wir denenselben das vollständige Fürstliche Collegium zu repræsentiren, uns, ehe wir uns eines gewissen vergleichen, nomine totius Collegii vorzubringen nicht einräumen können; so wird es auch ohnrathsam seyn, die Herren Schwedische Gesandten zu offendiren, welches gewiß geschehe, wann diese Ableß- und Aushändigung zu Münster allein und nicht, wie bißhero in andern Dingen allezeit pari passu procediret worden, auch solche Verlesung und Insinuation an beyden Orten und zwar eodem die vorgenommen würde. So halten wir auch dafür, daß dem Memoriali mit ausgedrückten Worten beyzusetzen sey, daß die Herren Kayserlichen Gesandten die in den Bedencken befindliche diserepante Meynungen bey den Tractaten, unerachtet der Majorum, attendiren, auch wie sie doch ohn diß nicht anders vorhabens seind, ohne der Stände Einwilligung und Ratification nichts schliessen möchten, mit welcher Erklärung wir die Anfangs erwehnten Contenta gar wohl belieben können. 1646. Mart.

Gelanget diesem allem nach an Eure Gräffliche Gnaden und unsere hochgeehrte Herren unser unterdienst- und fleißiges Bitten, Sie wollen der Ablesung Anstand geben, biß etwa nechsten Mittwochen, da unter deß des Churfürstlichen Collegii Relation herüber kommen auch der Städte Bedencken fertig, und an beyden Orten die Ablesung zugleich geschehen, auch der Insinuation halben ein gewisser Tag verglichen werden kan: Welches wir nicht weniger zu erkennen geben. Zweiffelen auch nicht, dasselbe werde es allbereit an dessen Herren Collegen zu Münster gebracht haben, seind aber der Meynung gewest, auch Eure Gräflichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren hierunter zu ersuchen. Und verbleiben ꝛc. Datum Oßnabrück am 20. Martii Anno 1646.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Antwort-Schreiben an die zu Oßnabrück, Ordinem Consiliorum &c. betreffend.

N. II. Der Evangel. Gesandten zu Münster Antworts-Schreiben an die zu Oßnabrück.

Wohl-Edele, Gestrenge, Edle, Veste, und Hoch-gelahrte, Denenselben seint ꝛc. Hoch-geehrte Herrn Angesandten.

Den Herrn mögen wir auf deroselben drey unterschiedlich auf einander eingekommene und zu recht erhaltene Schreiben zu vermelden nicht unterlassen, daß so viel die Beylegung der Gravaminum, und daß die Herren Catholici ihre Deputirte zu dem Ende nachher Oßnabrück förderlich abordnen, oder den daselbst subsistirenden

Ca-

1646. Mart. Catholischen Herren Abgesandten Vollmacht auftragen sollten, anbelanget, wir so viel Nachrichtung haben, wird auch vielleicht immittelst den Herrn selbst ad notitiam kommen seyn, daß erste gedachte Vollmacht mit gewisser Instruction bereit werckstellig, benebenst auch in eventum Verordnunge gemachet, falls die Oßnabrückische das Werck allein zu übernehmen Bedencken tragen, daß alßdenn etliche von den hiesigen hinüber sich verfügen, und secundiren helffen sollten: da sich aber wieder besser Verhoffen, das Werck stecken würde, wollten wir deswegen die Frantzösischen Herren Plenipotentiarios um gute Beforderung, der Herrn Begehren nach, zu ersuchen uns mit Fleiß angelegen seyn lassen. 1646. Mart.

Betreffend fürs **Andere** von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg fürtreffliche Herrn Abgesandten bey dem aufgesetzten Bedencken, über die primam Classem Replicæ Succicæ geführtes Votum, ist es bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio dahin eingerichtet, daß es ebener massen bey vorhabender Correlation abgelesen, und der Gebühr nach in Obacht genommen werden solle.

Was das **Dritte** die angestellte Re- und Correlation anlanget, hätten wir zwar dafür gehalten, es hätte nicht schaden können, wenn die Herren das copialiter beygelegte Concept an sämtlicher Fürsten und Stände allhier anwesenden auch ansehnliche fürtreffliche Herren Räthe, Botschafften und Gesandten zu Contestirung dero eyferigen Friedens-Begierde Meynung hätten abgehen lassen. Nachdem aber ihnen beliebig gewest, solches dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zu überlassen, so haben wir gleichwol so balden bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio Erinnerung und Unterbauung derogestallt gethan, daß es von angesetztem Termin des verlittenen Samstages den 21ten biß auf weitere Ansagung, so vermuthlich auf künfftigen Mittwochen den 25ten dieses gerichtet werden soll, zurück geschoben worden, und stünde nun zu der Herren Belieben, ob sie es dahin richten wollten, damit dieser Actus zugleich bey ihnen, und also pari passu & eodem tempore anzustellen seyn möchte; insonderheit wollen wir bey bevorstehender Re- und Correlation das Absehen alles Fleisses dahin richten, damit nicht etwa dem veranlassetem Memorial oder Præfation über die in forma integra übergebene Bedencken der dreyen Reichs-Räthe über die erste Classem vermittelst einiger Heimstellung gegen die Kayserliche Herren Plenipotentiarios oder in andere Wege etwa solches eingerücket werde, so den Ständen insgemein, zumahl aber den Evangelicis zu einigem Præjudiz und Nachtheil gereichen möchten. Im übrigen bedancken wir uns der bißhero zu verschiedenen mahlen beschehener Communication und bitten dienstlich, mit derselben noch ferner dergestallt zu continuiren, als wir hingegen denselben alle angenehme Dienste zu erweisen, jedesmahls beflissen und willig. Datum Münster den 23ten Martii Anno 1646.

Evangelische Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räthe, Botschafften und Gesandten allhier zu Münster.

An Evangelische Fürsten und Stände Abgesandten zu Oßnabrück.

§. XXXVIII.

Gravamina Ecclesiastica der Stadt Minden.

Die Gravamina Ecclesiastica der Stadt Minden, welche dieselbe bey dem Friedens-Congress durch eigene Deputirte anbringen lassen, stehen aus folgendem Memoriali N. II. und Subadjuncto A. zu ersehen, denen das Creditif-Schreiben sub N. I. præmittiret ist.

1646. Mart. N. I. 1646. Mart.

Præsent. d. 31. Mart. 1646.
Dictat. d. 6. Aprilis 1646.

Der Stadt Minden Creditif-Schreiben an die Evangelische Gesandten zu den General-Friedens-Tractaten.

N. I. Der Stadt Minden Creditif-Schreiben.

Unsern freundlichen Gruß und gantz willige Dienste bevor, Hoch-Edle Vest und Hochgelahrte sonders Großgünstige Herrn und Hoch-geehrte Freunde.

Dieselben erinnern sich hochgünstig, welcher gestallt wir Rath und Gemeinheit der Stadt Minden, von Alters hero nicht allein in den Evangelischen Bunde und Christlicher Einung der Chur-Fürsten und Stände mit gewesen, und damahls unsere Quotam Onerum gleich andern getragen, sondern auch nachgehendts gute Correspondenz mit unsern Glaubens-Verwandten gehalten; wie nicht weniger uns bey dem Exercitio Religionis durch GOttes Gnad, nunmehr ins 117. Jahr, unter Fünff Catholischen Bischöffen, nicht ohne Sorgfallt und guter Behutsammigkeit, conserviret, aber letzt nach Publication des Kayserlichen Edicts Anno 1629. beleben müssen, daß uns drey Stadt-Pfarr-Kirchen abgenommen, und ins dritte Jahr vorenthalten, biß selbige endlich von Ihro Fürstlichen Gnaden Georgen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Christseeliger Gedächtniße, restituiret worden; immittelst die grosse Krieges Pressuren, worunter wir nun 21. Jahr elendiglich stecken, immerfort Continuiren, also daß viele Bürger entlauffen würden, wann sie nicht eintzig und allein unter der Hoffnung beyeinander blieben, daß der liebe GOTT diese Friedens-Tractaten vom Himmel herab segnen, und selbige zum guten Schluß bald aus führen werde, welches dann auch die Heilige Dreyfaltigkeit aus Gnaden und Barmhertzigkeit Allmächtig geben wolle.

Und damit auch bey alsolchen Friedens-Tractaten, unser Stadt Desideria und Nothdurfft unter allerhand Gefähr- und Besorglichkeiten weiter beobachtet werden, so haben wir unsern Stadt-Syndicum Herrn Conrad Heyern beyder Rechten Doctoren, und Herrn Heinrich Borries, Camerarium und Raths-Verwandten abgeordnet, unser Stadt Anliegen, durch dienstliches Memorial zu exhibiren, und dabey die zustehende Nothdurfft weiter zu beobachten, Gelanget demnach an Eure Hoch-Edel, Herrlichkeiten und Hoch-Gelahrten Gunsten unsere dienst-freundliche Bitte, Sie geruhen, unsere Abgeordnete nicht allein auf ihr gebührliches Anmelden großgünstig zu hören, und unser Memorial von ihnen auffzunehmen, sondern auch solches ad dictaturam zu bringen, und Inhalts desselben dieser guten Evangelichsen Stadt ihre Conservation in Politicis & Ecclesiasticis müglichst zu befodern, Solches bey allen Occasionen hinwieder äusserstem Vermögens zu verschulden, befleissen wir uns billig und verbleiben nechst Empfehlung GOttes

Geben Minden den 25ten Martii
Anno 1646. ꝛc.

Eurer Hoch-Edlen Herrlichkeiten
und Hoch-Geehrten Gunsten
Dienstwillige
Bürgermeistere und Rath der
Stadt Minden.

An die Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Ehrenveste, Großachtbahre und Hoch-gelahrte, von den Evangelischen Fürsten und Ständen zu den General-Friedens-Tractaten nacher Oßnabrück verordnete vortreflichen Räthe, Botschafften und Gesandten.

N. II.

1646. Mart.

N. II.

1646. Mart.

Der Stadt Minden Memoriale an die zu Oßnabrück anwesende Abgesandten der Evangelischen Fürsten und Stände.

Hoch-Edel, Gestreng, Vest und Hoch-gelahrten, Hoch-geehrte und Großgünstige Herren.

N. II. Memoriale der Stadt Minden an die Evangelische Gesandten zu Oßnabrück.

Denenselben mag bey jetzt vorstehenden Friedens-Tractaten, erheischender Nothdurfft nach, unangefügt, nicht bleiben, daß die uhralte Freye Sachsen-Stadt Minden, weche tempore WIDEKINDI, Ducis Saxonum & CAROLI Magni, primi Regis Galliæ, post Imperatoris Romani Augustissimi, ungefehr nach Christi Gebuhrt Anno 785. zum Christlichen Glauben, aus der Heidenschafft getreten, und anfänglich gemeine Priester gehabt, und nachgehends regalisirte Bischöffe überkommen, allzeit, so weit ihre Stadt Botmäßigkeit sich erstrecket, in Civilibus & Criminalibus causis, vermittelst zweyen, als des Nieder- und Obern-Stadt Gerichts, Instantien, omnimodam Jurisdictionem mixtum & merum imperium, vel ipsum jus gladii zu Halß und Bauch libere exerciret, in deß Stiffts Hochheit, furcas, rotas, patibula aufgerichtet, die verdammte Ubelthätere, wenn sie vom Raht nicht begnadigt worden, ad supplicium hinaus geschicket, eigene Statuta, welche auch an Bischöfflichen Cantzley, Kayserlichen Cammer-Gericht und auf allen Reichs-Universitäten attendiret worden, und darnach geurtheilet wird nemine contradicente, für vielen hundert Jahren gemacht, von Kayserlicher Majestät CAROLO Magno den freyen gedoppelten Reichs-Adler mit der Cron, und von König WIDEKINDO, zween Schlüssel, zu ihren Stadt Insignien erlanget, und selbige jetzo führet, einen absonderlichen Stand deß Stiffts Minden gleich dem Thum-Capitul, und Ritterschafft repræsentiret, massen die Stadt ihr Votum allemal durch ihren Syndicum oder bevollmächtigten, specialiter cum reservatione jurium & privilegiorum, peculialiter sibi competentium einbringen lässet, dem pro tempore Herren Bischoffen deß Stiffts Minden mit keinen Collecten, Schatzungen, oder auch subsidio Charitativo beypflichtig, auch über daß verschiedene Regalia & Privilegia, benanntlich daß Jus conducendi, vel faciendæ securitatis in civitate; habendi Judæos, feriendi fœdera & faciendi Uniones; publica pacta, Transactiones, & Recessus cum Episcopo, Principibus Protestantibus, Comitibus vicinis, Civitatibus Hanseaticis vel aliis, vocandi in patrocinium, Clientelam, seu Advocatiam, quemcunque pro more Majorum libeat; eligendi, reformandi, deponendi Ordinarium Magistratum Civicum; constituendi ponderatorem, seu Zygostatam, qui hodie Wardin dicitur, super moneta cusa & probanda Domini Episcopi; habendi rationem ponderum, mensurarum, ulnarum, modiorum &c. cum concesso Pedagio, extruendi & habendi pontem lapideum excellentem super fluvio navigabili, Wessera dicto; exercendi omnibus modis liberam potestatem piscandi intra ripas & fines Visurgis, Episcopatum Mindensem tangentes, & ultra; Commercia absque præstatione Vectigalis per Episcopatum, aquis, terraque exercendi; tabernas Cervisiarias & vinarias (quod ipsum Domino Episcopo, & cæteris Clericis, in Civitate Mindensi non licet) publice & quidem privative aperiendi; jure stapulæ, seu Emporii in frumentis & tignis transvehendis per triduum utendi; Accisas, Collectas & contributiones intra civitatem indicendi, fortalitium habendi; muros, valla, fossas extruendi, fodendi, Armandiam & armamentarium instruendi, militem præsidiarium defensive conscribendi, auctorandi, dimittendi, arresta contra forenses, sive extraneos decernendi &c. Vermöge vieler in Archivo Mindensis Civitatis verhandenen Kayserlichen und Bischöfflichen Privilegien, Indulten, Rescripten, Concordaten, und Verträgen, und sonsten allen Gebräuchen und Gewohnheiten, von so viel hundert Jahren hero ersessen, und darmit wohl versehen ist.

Eccle-

1646. Mart. Ecclesiastica betreffend, hat die Stadt Minden Anno 1529. wie sie in die vorher Anno 1526. angegangene Christliche Einiung, Verstand- und Verbündniß von Ihr Churfürstliche Durchlaucht Johann Friederich zu Sachsen, Landgraf Philipp zu Hessen, und anderen Religions-Verwandten Ständen aufgenommen gewesen, in ihrer Stadt die Reformation angefangen, und zu St. Martin und St. Simeon wie St. Mariæ Kirchen, worinne die Pfargenossen, und Stadt respective das Jus Parochiæ und Dominorum gehabt, daß Exercitium Evangelicæ Religionis eingeführet, und selbiges nach ihrer Anno 1530. eigen aufgerichteter, und successu temporis verbesserter Kirchen-Ordnung continue treiben, und St. Pauli Kirchen zu einer Christlichen Schule aptiren lassen, und ob zwar gedachter Clerus secundarius, als Abt, Prior, und Convent zu St. Simeon auch Capitulum zu St. Martin an Kayserlich Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1530. super spolio (in dem der gemeine Pöbel ausser Belieben und Geheiß der Stadt Obrigkeit einige der Geistlichen Mobilien weggenommen) geklagt und Ladung über den Lands-Frieden gesuchet, auch Mandata de restituendo ausgebracht, so hat doch die Stadt Minden, gleich andern Religion-Ständen und Christlichen Einungs-Verwandten, die exception recusationis judicis in Camera dagegen eingewandt, und sich hernechst auf den zu Nürnberg Anno 1532. gemachten Fried- und Stillestand (Inhalts, das von wegen der Religion niemand sollte angefochten werden, biß auf ein Concilium, oder so lange die Stände des Reichs ein ander Mittel solche Zweytracht hinzulegen möchten finden, worbey der Kayser befohlen, daß hinzwischen alle Gerichtliche Sachen, so der Religion halber angefangen, eingestellet, und forthin wider die protestirende keine vorgenommen werden, im Fall aber darwider etwas geschehe, dasselbe nichtig und unkräfftig seyn solle, da hingegen die Protestirende Dienst und Hülffe, so auch erfolget ist, wider den Türcken zu leisten versprochen) auch auf die Cadauische und Wienische Verträge sich beruffen, welches doch die Camerales (ungeachtet solches Mindischen und dergleichen Processen halber eigene Abschickung an den Kayser CAROLUM Quintum in Italien, über das Cammer-Gerichte sich zu beschweren, abgeschicket und mandatum inhibitorium erhalten gewesen, auch die Protestantes durch absonderliche Abgesandte an Richtere und Beysitzere deß Cammer-Gerichts, gelinder zu gehen, Anno 1538. begehren lassen, falß aber sie auf Kayserliche Mandata mit weiteren Erkändtnissen nicht einhielten ihr Gericht verworffen, auch andere Botschafft an Ertz-Bischoff von Maynz und den Pfaltzgrafen als Unterhändlern, nochmals dem Kayser alle Sachen Umstände zuzuschreiben, geschicket) zu dero Zeit wenig bey sich gelten lassen, sondern weiter zugefahren und die Stadt Minden, so ihren Exceptionibus fori suspecti & recusationis vi Imperatoris Rescriptorum, & Recessus Imperialium beständig inhærirte, in Bannum ex contumacia erkläret, wordurch verursachet, daß Johann Friederich, Churfürst von Sachsen, und Philip Landgraf zu Hessen, in ihren und der andern sämtlichen Bunds-Verwandten Nahmen, den 13. Novembris Anno 1538. eine öffentliche Schrifft in Druck ausgehen lassen, in derselben sie den gantzen Handel, was mit dem Cammer-Gerichte etzliche Jahr fürgangen, ordentlich erzehlet, dahin schliessend, weil die Cammer-Gerichte keinen Frieden erleiden möchten, und von ihnen aus rechtmäßigen Ursachen verworffen worden, nicht destoweniger dieselbe halstarrig volführeten, und neulich die von Minden ihre Bunds-Verwandten in die Acht erkläret hätten, so ermahneten und bäthen sie alle Fürsten und Stände, daß sie dasselbige Urtheil für unbillig halten, und sich zu einigerley Gewalt nicht wollten lassen bewegen: Dann wo das nicht geschehe, und dem Urtheil sollte nachgesetzet werden, könnten sie alßdann auch ihren Bunds-Verwandten nicht lassen unrecht thun ꝛc. Ist weiter darauf erfolget, daß die Stadt Minden (welche unter den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen gleich von Anfang ein Mittstand und Membrum gewesen, ihren Krieges-Rath, nebst andern Evangelischen Einungs-Genossen im Felde mit gehalten, alle ausgeschriebene Reichs- und Convent-Tage zu Schwabach, Augspurg, Schmalkaldt, Franckfurth, Isenach, Arenstadt, Braunschweig, Goßlar, Naumburg, Ulm, und andern Oertern wo nicht persönlich allemal, dennoch durch gevollmächtigte und Schreiben besuchete, und ihr Ordinarium Votum mit gehabt) in ihrer hergebrachten possession der Kirchen und Schulen, auch liberi Exercitii

1646. Mart. citii Religionis geblieben, und den 28. Januar. Anno 1541. (wie die eilende Türcken-Hülffe, als 2000. Pferde, und 10000. zu Fuß, zu Regenspurg bewilliget, die Stadt Minden wie auch sonst allemal, laut Quitung, das ihrige præstiret) die suspensio Banni über die Stadt Minden von Kayserlicher Majestät FERDINANDO specifice erkannt und publiciret, wie imgleichen damals die Protestirende Chur-Fürsten und Stände den Reichs-Abschied de Anno 1541. zu Regenspurg nicht unterschreiben wollen, biß CAROLUS V. Römischer Kayser auf der Augspurgischen Confession und Religion verwandten Stände Vortrag und unterthänigste Bitte, eine absonderliche Declaration heraus gegeben, dieses Inhalts: daß der Reichs-Abschied von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen mit verstanden werden solle, und in allewege, daß sie die nothdürfftigen Ministerien und Schulen, die sie vormahls bestellt haben, nochmahls, ungeachtet wes Religion sie seyn, bestellen und versehen möchten; imgleichen, daß der Articul von der Augspurgischen Religion meldend, von andern Sachen so dero anhängig, ausserhalb der Religion mit verstanden würde, wie dann solche Declaration im Churfürstlich-Sächsischen Evangelischen Archivo zu finden seyn wird. 1646. Mart.

Welchem allen die Stadt Minden getrauet, und nichts destoweniger auf Kayserlicher Majestät CAROLI V. vor alle und jede Mediat-und Immediat Augspurgischer Confession und Religion Verwandte Stände, sub dato Brüssel in Brabant, den 6. Decembris Anno 1543. gnädigst ausgegebenen Geleits-Brief, auf nächst-folgenden Reichs-Tag zu Speyer, als ein Evangelischer Stand, nebst andern ihre Nothdurfft vorbringen lassen, und bey den gemeinen Evangelischen Handlungen in consilio & ope ferenda verblieben, auch erhalten, daß in den Reichs-Abschied, Speyer de Anno 1544. ausdrücklich dieser §. gesetzet: **Und sollen die Goßlarische und Mindische Acht, laut Unser und Unsers lieben Bruders, des Römischen Königes Bewilligung, suspendiret seyn und bleiben** ꝛc. Wornach aber bemeldte Stadt Minden in Anno 1547. wie vorigen 1546. Jahrs Churfürst **Johann Friedrich** gefangen worden, und die Kayserliche Catholische Armée in Nieder-Sachsen kommen, unter andern belagert, aber durch getroffenen Accord bey Kayserlicher Majestät, gegen Darlegung 6000. Reichs-Thaler, gäntzlich ausgeschönet worden, also, daß ihnen das freye Exercitium Religionis, und die obbemeldte Kirchen und Schulen nicht abgenommen und dem Clero secundario nicht restituiret, sondern die Stadt dabey allerdings vor wie nach und nach wie vor geruhig gelassen worden. Und ob zwar Clerus secundarius noch nicht acquiesciren können, sondern Anno 1548. den 15. Martii am Kayserlichen Hofe, da sonst die Sache am Speyerischen Cammer-Gerichte von ihnen anhängig gemachet gewesen, per sub-& obreptionem so viel erhalten, daß in eventum non factæ paritionis, obgedachte suspensio Banni cassiret werden sollte, auch soviel damit bey der Stadt Minden gewürcket, daß alles dasjenige, was an weggenommenen Mobilien bey den Bürgern oder sonst ausgespühret werden können, den Geistlichen laut ihrer Quitung restituiret worden, massen auch die erste am 19. Mart. Anno 1537. in Camera gefällete Restitutor-Urtheil, ausdrücklich allein von der Restitution der Mobilien, so viel deren noch verhanden, redet.

So muß dannoch diese gantze Sache folgends durch den am 2. Augusti Anno 1552. zu Passau gemachten Vertrag, so auf der Evangelischen Mitvereinungs-Verwandten, worunter Minden begriffen, Ratification gesetzet, und den am 25. Sept. Anno 1555. publicirten Religions-Frieden, sonderlich auch krafft der, vorhero den 24. ejusdem auf die Evangelische Mediat-Ritterschafft und Städte extendirte Declaration FERDINANDI I. billig versichert seyn und bleiben, wie dann auch die Stadt Minden, ungeachtet der Clerus secundarius Anno 1573. und 1579. sub specie & prætextu non factæ plenariæ restitutionis, neue Execution machiniret, und viele, offt vorgewesene gütliche Handlungen sich zerschlagen, bey der Possion bemeldter Kirchen und Schulen, auch Exercitio Religionis, vermittelst, Beruff und selbst-eigener Belalarirung der Herren Prediger, Bestellung der Kirchen-Räthe,

1646. Mart. Diaconen, Küstern und andern Dienern, in Predigen, Administration der hochwürdigen Sacramenten, adhibirung Christlicher Ceremonien, und Abwendung allerhand Aergernissen, wozu die Stadt Minden ihre eigene Geistliche Ordnung und Convent bestellet, unter allen Catholischen Bischöffen, deren Zeit der Reformation hero fünff an der Zahl gewesen, numehro in das 117. Jahr sich erhalten: Unterdessen aber erfahren und verspühren müssen, daß zu gelegener Zeit (als die Stadt Minden bey Königlich-Dännemärckischen Feld-Zuge Anno 1625. auf inständiges Anhalten und Begehren des Kayserlichen Generals, Grafen **Johann Tzerlaß von Tilli**, zu Bezeigung dero unterthänigsten Gehorsam gegen Kayserliche Majestät, jedoch auf vorher unter Hand und Pitschafft de dato Wintheim den $\frac{26}{16}$. August. Anno 1625. von wegen Kayserlicher Majestät und in dero Nahmen heraus gegebenen Capitulations-Revers dieses Inhalts: „daß durch solche Besatzung die Stadt Minden, und alle „dero Bürgere und Einwohnere mit nichten in ihrer Religion und Glaubens öffent„lichem Exercitio ungeänderter Augspurgischer Confession, oder auch ihrer Stadt „Frey- und Gerechtigkeit, oder ihren Commercien und bürgerlichen Nahrung, viel„weniger an Leib, Haab und Guth sollten gehindert, beeinträchtiget, oder gekräncket, „sondern allen ungehindert, wie sie dessen jetzo in Besitz, gelassen und dabey vertreten „werden ꝛc. eine Kayserliche Guarnison gehabt) der Clerus Secundarius sibi oportune vigilando am Kayserlichen Hofe ihre Sache wieder eingebracht, und per sub-& obreptionem alsobald am 21. Julii Anno 1627. ein Mandatum pro restituendis & reparandis ablatis, cum termino duorum Mensium erhalten, deswegen Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, **Johann George**, wegen der Evangelischen Einungs-Verwandniß, sub dato 1. Novembr. 1627. an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. wohlgegründete und bewegliche Intercessionales abgeben, und die Stadt Minden darneben anderwärtige Remonstrationes unterthänigst thun lassen; nichts destoweniger aber Clerus Secundarius sub dato Wien den 22. Junii (wie am 6. Martii kurtz vorher das allgemeine Kayserliche Edict heraus kommen war) Anno 1629. plane inscio Magistratu Mindensi, eine Special-Commission ad exequendum wider die Stadt Minden, auf Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn **Frantz Wilhelm** von Wartenberg, Bischoff zu Oßnabrück, und Herrn **Johann** von **Ham**, Kayserlicher Majestät und Reichs-Hof-Rath, sub-& obreptitie ausgebracht, welche ansehnliche Herren Commissarii ungesäumet den $\frac{11}{21}$. Septembr. ejusdem anni einen Ehrenvesten-Rath und gantze Regierung der Stadt Minden, auf den Gräflichen Schomburgischen Hof, morgens um 8. Uhr kommen lassen, und nach abgelegter Proposition geschwinde folgendes Tages am $\frac{12}{22}$. Septembr. auf das, den $\frac{24}{31}$. Julii Anno 1627. von Römisch-Kayserlicher Majestät ad mala narrata impetrirtes Mandat (ohnerachtet selbiges von der Stadt Minden den $\frac{25}{15}$. Novembr. ejusdem anni, mit Anführung der von Clero Secundario vorsetzlich, und mit besonderm Fleiß verschwiegener, am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte befangener litis-pendenz, allerunterthänigster und schuldigster Gebührniß nach, an Ihro Kayserliche Majestät beantwortet, und Dero gnädigste Resolution erwartet worden) fortgefahren, und dem Clero Secundario erstlich beyde Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Martin und S. Simeon angewiesen und eingeräumet, deswegen E. E. Rath und Evangelische Gemeinheit zu Minden genöthiget und eingespannet worden, ihren Gottesdienst in den übergebliebenen St. Marien Pfarr- und St. Pauliner Schul-Kirchen zu halten.

1646. Mart.

Wobey es Clerus Secundarius noch nicht gelassen, sondern weiter practiciret, daß die Herren Kayserlichen Commissarii zugleich auf Restitution oder Geltung der prætense abgenommenen Mobilien aufs neue hart gedrungen, dagegen an Raths Seiten facta paritio & restitutio allegiret, und daß auf ein mehrers vom Clero keine probatio vorgebracht sey, welches doch nichts helffen, weniger geachtet werden wollen, derhalben die Stadt Minden genöthiget, an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. ihren Syndicum, Herrn **Heinrich Graffen**, beyder Rechten Doctorem, und Secretarium *Henricum* **Kosteden**, nach Regenspurg abzuordnen, welche dann auf Communication und Intercession beyder Häuser, Braunschweig

und

1646. Mart. und Lüneburg, auch sonderlich Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, und Gräflichen Gnaden, Herrn General-Lieutenant **Tilli**, (wider dessen am besagten $\frac{25}{18}$. Augusti Anno 1625. verschriebene Capitulation und ausgestellten Revers, auch wider Ihro Kayserlichen Majestät respective den 24. Mart. und 12. auch 30. Augusti Anno 1627. gnädigst ertheilte Auream Bullam, Salvam Guardiam und perpetuum Cæsareum Protectorium selbst, diese Proceduren von Clero Secundario practiciret und secundiret worden) ertheilte Vorschreiben, vermeynet, die Sache in krafft deren, an Seiten der Evangelischen Einungs- und Religions-Ständen erhaltenen Reichs-Abschieden, Declarationen und Decreten gäntzlich aufgehoben zu erlangen, gleichwol aber zu der Zeit rebus ita in Imperio stantibus am Kayserlichen Hofe nichts mehr erhalten können, als daß sub dato den 8. Febr. Anno 1630. Ihro Kayserliche Majestät an die Herren Commissarien per Decretum geschrieben, es sollte bey der Reformation oder Restitution, so Clero geschehen, verbleiben, in puncto liquidationis ablatorum aber, die Commissio suspendiret seyn. 1646. Mart.

Und gleichwie nun nulla calamitas sola zu seyn pfleget, so hat sich darauf weiter zugetragen, daß die Jesuiten das weltliche freye adeliche Jungfern-Stifft, in der Stadt Minden an St. Marien-Kirchen belegen, ausgebeten, und dadurch gemeldte Kirchen auch dahin zu sich ziehen wollen, massen sie durch Ihro Fürstliche Gnaden, **Frantz Wilhelms** von Wartenberg, Bischoffen zu Oßnabrück, und Herrn **Dietrichen** von **Plettenberg**, Thum-Probsten zu Paderborn, Commissarien subdelegatos, Herrn **Weyel**, Bischoff zu Paderborn, **Johann Pelking**, S. S. Theologiæ Doctorem, und Herrn Doctor **Christoph Lohausen**, Catholischen Bürgermeistern und Syndicum der Stadt Oßnabrück, die benannte Mindische Pfarr-Kirchen ad D. Mariam, mit Zuziehung militarischer Hülffe und Beystand des Herrn Commendanten, Grafen von **Gronßfeld**, sich einthun lassen, ungeachtet daß auf beschehenes Begehren, diese letzte Kayserliche Commission E. E. Rath der Stadt Minden, oder jemand anders nicht vorgezeiget, weniger attendiret, daß den Herren subdelegirten remonstriret worden, welchergestallt diese Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Marien auf der Stadt Grund und Boden erbauet, und daselbst über zweyhundert Jahr, ehe und bevor das Jungfern-Closter zu unser Lieben Frauen Anno Christi 1208. von Todtenhausen ab, und in Minden transferiret worden, da gestanden, und obwol die Jungfern zu dero Zeit, wie eine Religion, und einerley Ceremonien gewesen, in die Stadt-Kirche mitgegangen, so wäre doch das Dominium dem Kirchspiel plenarie geblieben, auch der Thurm von den vornehmsten Geschlechtern der Bürgerschafft nachgehends an die Kirche gebauet, und ohne Zuthun der Stiffts-Jungfern (gleich selbige, wie sie einsmals von dem Kirchspiel um eine freye, willige Zusteuer begrüsset, öffentlich dawider protestiret, und sich bedungen, zu einigen Gebäud- oder Besserungs-Kosten nicht gehalten zu seyn,) das Kirchen-Gebäud erhalten, und Diener für sich salariret worden, wie annoch geschiehet.

Bey welcher Abnahm und Versperrung der Mindischen Pfarr-Kirchen, nachgehends, wie Ihro Fürstliche Gnaden **Frantz Wilhelm** von Wartenberg, Bischoff zu Oßnabrück, auch als Bischoff zu Minden, den $\frac{11}{21}$. Julii Anno 1632. seinen Einzug zu Minden gehabt, so lange, biß die Stadt von Ihro Fürstlichen Gnaden Hertzog **Georg**, zu Braunschweig und Lüneburg den 30. Julii Anno 1634. belagert, und den $\frac{3}{13}$. Novembr. ejusdem anni mit Accord erobert worden, es verbleiben. Nach der Kayserlichen Auszug aber, so den $\frac{10}{20}$. Novembr. Anno 1634. geschehen, haben hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden den $\frac{18}{28}$. ejusdem die verschlossene drey Stadt-Pfarr-Kirchen wieder eröffnen, und coram Notario & Testibus der Evangelischen Gemeinheit daselbst restituiren lassen: immassen die Pfarr-Genossen selbige anjetzo besitzen, und von dem Clero Secundario und jedermänniglichen darbey billig zu lassen seyn, in mehrerm Betracht, daß nicht allein den Pfarr-Genossen an selbiger Kirchen, respective das Dominium und Jus parochiæ zuständig, und sie, ohne Zuthun oder Abgang des Cleri Intraden und Præbenden, ihre Prediger und Kirchen-Diener salariren, auch die Kirchen in Bau und Besserung halten, sondern auch

1646. Mart. der Clerus Secundarius, so in geringer Anzahl bestehet, ohne das neben dem herrlichen Thum, zwey schöne ausgebauete Clöster und St. Johannis-Kirchen (so bereits zustehet, und darinnen nicht geprediget wird) zu ihrem Gottesdienst zu gebrauchen haben. Imgleichen über das, die Stadt und Gemeinheit zu Minden um den Clerum Secundarium solche Zunöthigung nicht verdienet, nachdem sie, Gemeinheit, die unaussprechliche Kriegs-Einquartirung und Contributions-Last nunmehr 21. Jahr lang über sich allein gehen, und Clerum, (wiewol ein anders leicht zu erhalten gewesen, auch bereits der Kayserliche General-Lieutenant **Tilli**, solches in seiner Capitulation bewilliget, und ohne das Rechtens, quod tempore extremæ necessitatis nullum privilegium immunitatis etiam in Ecclesiasticis personis attendatur) darunter nicht beschwehren lassen, und noch darzu den Geistlichen ihre jährliche Zinß, Korn, Pfachte und Schulde, da nur immermehr Mittel übrig gewesen, entrichtet, auch ihnen darzu von der Stadt Obrigkeiten jedesmahl, wann es gefordert, verholffen worden. 1646. Mart.

Dahingegen aber widerlich verspüret, daß die Geistlichen, wider alles Herkommen und Gebrauch, a successione bonorum Emphyteuticorum auch Theil- und Pfacht-Ländereyen, die Collaterales agnatos zu excludiren, und die Succession allein in linea descendenti zu verstehen, auch contractum Emphyteuticum in simplicem conventionem locati conducti zu immutiren, und ferner die armen Bürger, so bey diesen beschwehrlichen Kriegs-Zeiten allerdings ihre Pfacht- und Land-Zinse nicht entrichtet, und zuweilen die Meyerstättische Pfacht- und Theil-Länderey, salvo Domini directi Canone, aus Noth an andere Leute versetzet, und veralieniret haben möchten, darab und deshalben stricto Jure der Länderey gantz zu privi-ren und zu entsetzen Gedancken tragen. Durch welche Invention die Geistlichkeit in kurtzen Jahren, die meisten Ländereyen um gantz Minden her an sich ziehen, und die ausgemergelte Bürgerschafft daselbst in äusserstem Schaden und Verderb setzen würde, auch nicht unzeitig zu besorgen ist, daß künfftig von einem oder andern, der Stadt Minden mehr Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis zugezogen werden möchten. Derohalben ist Bürgermeister und Rath, Viertzigen und sämtlicher Gemeinheit der Stadt Minden, dienst- und flehentliche Bitte, die hochansehnliche Fürstliche und Städtische Herren Abgesandten geruhen, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten (worzu der Allerhöchste GOtt seinen Seegen und allmächtigen Beystand, auch glücklichen Ausschlag gnädigst geben wolle) ihrer groß-günstig eingedenck zu seyn, und vermittelst habender Direction und Commission, der Stadt Minden Suchen, nicht allein ad Acta publica zu bringen und aufs gemeine Protocoll zu nehmen, sondern das Werck auch dahin zu dirigiren und mit zu verabscheiden, daß die Stadt Minden, wo nicht durch special Neben-Recess, dennoch expressis verbis & nominatim in künfftigen Friedens-Schluß gesetzet, und ihrer Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis versichert werde, wo möglich auf folgende Maße und Weise:

IN ECCLESIASTICIS.

1) Daß die Stadt und Evangelische Gemeinheit zu Minden bey dem Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, und allen in Gebrauch habenden Kirchen, benanntlich St. Martini, Mariæ und Simeonis, wie auch Stadt-Schulen und St. Pauli Kirchen, Sepulturen, samt allen und jeden Juribus, ritibus, & ordinationibus Ecclesiasticis, wie sie selbige vor und nach dem Passauischen Vertrag, auch Religions-Frieden, stets hergebracht, und deren Anno 1618. in Besitz gewesen und annoch seyn, in perpetuum geruhig gelassen, und alles was darwider hiebevor attentiret, gehandelt und erkannt, auch was Clerus Secundarius prætendiret, und am Kayserlichen Hofe oder Cammer-Gerichte in litispendentia annoch befangen ist, in krafft des letzten gemeinen Friedens-Schlusses und bewilligter General-Amnestiæ gäntzlich cassiret, aufgeruffen und abgethan seyn und bleiben solle.

IN

Mart. 2) Der Stadt Minden samt den angehörigen Suburbien und Vorstädten civilem, & criminalem Jurisdictionem, duas instantias, Regalia, Privilegia, Statuta, Consuetudines, Immunitates, Recessus, Uniones, Pacta Conventa, Transactiones, antiquum & multis retro Seculis consuetum homagiale Juramentum, acquisitum, pedagium, Calendarium Julianum, Jus stapulæ & quævis alia Jura, welche die Stadt Minden, von und mit verschiedenen Kayserlichen Kayserlichen Majestäten Majestäten, Chur-Fürsten, Bischoffen, Grafen, Herren und benachbarten, respective erlanget, hergebracht, besessen, gebrauchet und gehalten, oder noch ins künfftige zu gebrauchen und zu halten befugt, gleichsam durch den allgemeinen neuen Friedens-Schluß confirmiret und erneuert, immerdar frey, ungekräncket, gantz ungeändert, ungeschmählert und unangefochten zu lassen, auch was dawider in vorigen Jahren der Stadt Minden angemuthet, gehandelt, vorgenommen und de facto neuerlich eingeführet, vor irrig, nichtig und unpræjudicirlich zu halten und zu erklären. Mart.

3) Daß die Herren Geistlichen, wann keine Erben in linea descendenti vorhanden, die nächsten Anverwandten und Blutsfreunde in linea collaterali, a successione bonorum Emphyteuticorum, Theil-Pfacht-oder Zinß-Ländereyen, nicht excludiren, sondern gegen Erlegung der gewöhnlichen Pfacht oder Zinsen, gleich den descendentibus hæredibus billig darbey gelassen, auch im Fall bey diesen Krieges-Zeiten, etwa ein Bürger aus Noth dergleichen Länderey, salvo Canone Domini directi, andern versetzet und alieniret, oder justo tempore den Canonem allemahl nicht entrichtet haben möchte, deswegen seines utilis dominii nicht priviret, vielweniger solche Länderey und Güter in contractum locationis & conductionis pure transferiret und verändert werden.

4) Die Stadt Minden mit ihren Vorstädten in vorige Libertät, so sie für Annum 1618. gehabt, völlig zu restituiren, und E. E. Rath und gesamte Regierung, die Stadt-Schlüssel und Vestung, wie sie jetzt in Wällen, Gräben, Boll-und Aussenwercken bezircket und verfasset ist, cum omni jure & jurisdictione bey künfftiger Ausführung der Guarnison zu überliefern und einzuräumen, auch nicht zu gestatten, daß einiges Præsidium, ausserhalb so der Rath selbsten halten wird, allda gelassen, oder aufs neue eingeführet werde.

5) Bey künfftiger Abführung der Mindischen Guarnison nicht allein die Stadt mit Geldschatzung, Exaction, einigen Recompens oder Nachsteuer, oder wie sonst die Imposten seyn oder heissen möchten, nicht zu beschwehren, sondern sie damit gäntzlich zu verschonen, auch die Geschütze, samt der Ammunition, so daselbst bey dero militairischen Einzug gefunden, und der Stadt Minden zugehörig, auch noch etwa befindlich, ob schon deren theils umgegossen, und mit andern Wappen gezeichnet seyn, allda in der Vestung zu der Stadt Defension zu lassen, ingleichen an statt der an andere Oerter abgeführten Mindischen Geschütze andere wieder zu geben.

6) Und dann letztens, weiln die Stadt Minden, bey der, sowol von Kayserlicher als auch Königlich-Schwedischer Majestät Majestät, nunmehr ins 21. Jahr eingehabten starcken Guarnison, durch die unaussprechliche schwehre Einquartirung und Contributionen, auch ausgestandener Belagerung, dermassen in Schulden-Last gerathen, und ihre Bürger also verarmet, daß unmöglich scheinet, künfftig Hand und Siegel zu redimiren, und die vielen Creditores zu bezahlen, auch die Vestung und steinern Brücken über die Weser, so nicht allein Westphalen und Nieder-Sachsen, sondern gleich dem Römischen Reich selbst und allen commercirenden Leuten dienet, im Bau und Besserung zu erhalten, dafern kein extraordinarium remedium, vel gratiale aliquod à Superioribus bewilliget und concediret wird: So bittet E. E. Rath und gesamte Bürgerschafft der Stadt Minden, dienst-und freundlich, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs für sie dahin mög-

1646. Mart. Lit. A. lichst zu intercediren, auch selbst mit zu bewilligen und nachzugeben, daß der Stadt Minden ein völliger Zoll, massen weyland Bischoff *Antonius* Anno 1593. eventualiter einen halben concediret und gleich dafür intercediret, wie Beylage sub Lit. A. ausweiset, in ihrer Stadt an der Weser zu heben, und zu nöthigen Stadt-Ausgaben einzunehmen, gnädigst und gnädig per Privilegium speciale conferiret und zugelassen werden möge. 1646. Mart.

Solche grosse Willfahrung, Assistenz und Hülffe zu demeriren, und nach Möglichkeit um jedweden zu verschulden, bleiben von Hertzen willig und begierig, nächst Empfehlung GOttes,

Eurer Hoch-Edlen Gestrengen und Hochgeehrten Herrlichkeiten

dienstwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden.

Subadj. A.

Dictat. d. 9. April. 1646.

Bischöfflicher Consens, daß die Stadt Minden um einen halben Zollen am Kayserlichen Hofe sollicitiren möge.

Wir Anthon von GOttes Gnaden Confirmirter Bischoff des Stiffts Minden, des hohen Ertz-Stiffts Cölln, Thum-Dechant und Archidiaconus, Thum-Probst zu Hildesheim, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sterneberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und unsere Nachkommen und jedermänniglich, daß die Erbare und Wohlweise, unsere Untersassen und liebe getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, Uns unterthänig zu erkennen geben lassen, was gestallt sie nun lange geraume Jahre hero, die Weser-Brücken mit grossen und ihnen hinführo fast unträglichen Unkosten, bauen, bessern und unterhalten müsten, wie sie dann noch jetzo, als Wir augenscheinlich selbst gesehen, das angefangene Gebäude, ohne grosse Beschwehrung nicht vollführen können, sowohl den benachbarten Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, als diesem Unsern Stifft und Männiglichen, zu allgemeinen Nutz und Besten: zu dessen Erleichterung sie bedacht wären, bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, auch andern Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, und wor es nöthig, unterthänigste, unterthänige und dienstliche Ansuchung zu thun, daß höchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät, auch Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden, ihnen einen halben Zollen, gleich unserm Zollen zum Berge auf dem Weser-Strom gnädigst und gnädiglich geben und vergönnen möchten, haben Uns deshalber unterthänig angelanget, Wir als der Ordinarius und Landes-Fürst möchten für Uns und unser Stifft in Gnaden drein willigen und sie darin befördern.

Wenn Uns nun, dieselbe ihre Beschwehrung, so sie bereits ertragen müssen, bekandt, und aufm Augenschein beruhet, und Wir unsere Unterthanen zum allgemeinen Nutz gerne befördert sehen; Alß haben Wir wohlbedachten Muths, und ex certa scientia unsern Consens gnädig darzu geben; Thun dasselbe krafft dieses Briefes, dergestallt, woferne bey der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, sie diese Begnadigung und Bewilligung erlangen können, daß Wir jetzt alsdann und dann als jetzt, vollkömmlich darein verwilligt haben wollen, daß sie denselben halben Zollen, nach der Zoll-Rollen, alß Wir zu unserm Hauß Berge haben, heben und aufnehmen mögen, gleichwol mit dem Bescheide, daß Uns dieser unser Consens an unsern habenden Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch Uns und unsers Stiffts Eingesessenen ohne Schaden seyn und bleiben solle. Verpflichten Uns auch, daß Wir höchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät, unsern Allergnädigsten Herrn, auch alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, und welche sonst nöthig

seyn

1646. Mart. seyn wollen, unterthänigst, dienst- und schrifftlich ersuchen wollen, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und Ihre Liebden sich allergnädigst, gnädig und gutwillig erzeigen wollen, bemeldten unsern Unterseßenen den gedachten halben Zollen zu gestatten und zu willigen, ohne Gefehrde. 1646. Mart.

Dessen Wir zu Uhrkund diesen Brief mit eigen Handen unterschrieben und mit unserm anhangenden Pontifical-Insiegel befestigen lassen. Der gegeben ist auf Unserm Hause Berge, den ein und zwantzigsten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburth, ein tausend fünff hundert und im drey und neuntzigsten.

(L. S.) *Subscriptum erat*
ANTONIUS, Confirmatus Episcopus Mindensis.

Hanc Copiam cum vero suo Originali verbotenus concordare, attestatur Leonhardus a Bippen, Cameræ Imperialis immatriculatus Notarius.

Summarischer Inhalt des Achtzehenden Buchs.

§. I. *Re-& Correlationes* der sämtlichen drey **Reichs-Räthe**, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responsiones und der Cronen Repliquen: N. I. Protocollum *Sessionis* XXIII. über die Fürstliche Correlation der II. III. und IV. Classe. N. II. Formalia der **Fürstlichen** *Correlation*.

II. *Sessio* XXIV. worin über das Project der **Fürstlichen** *Correlation* ad Classem II. III. & IV. *monieret* worden.

III. *Solenne Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Sessio* XXV. der Re- und Correlation in pleno. N. II. **Churfürstliche** *Correlation* über alle IV. Classes. N. III. **Chur-Brandenburgische** XII. *Vota* zu Münster und Oßnabrück abgeleget.

IV. *Continuation* der *solennen Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Correlatio* des **Städte-Raths** über der Cronen Repliquen. Num. II. *Sessio* XXVI. über die continuirte Re- und Correlation. N. III. Des **Evangelischen Fürsten-Raths** Bedencken in puncto *Commerciorum*.

§. V. Die sämtliche **Bedencken der drey Reichs-Räthe** werden, als ein Reichs-Gutachten, den Kayserlichen Abgesandten **eingelieffert**: Prœmium bey solcher Übergebung.

VI. *Sessio* XXVII. 1) über die **Hessen-Casselsche** neue Postulata puncto *Satisfactionis*: 2) über Marggraf **Christian Wilhelms** Aliment-Gelder aus dem Magdeburgischen: 3) über des **Cammer-Gerichts** Unterhalt. N. I. **Fürstlich Hessen-Casselsche** neue Postulata puncto *Satisfactionis*. N. II. Protocollum gedachter *Sessionis* XXVII. N. III. Der sämtlichen **Reichs-Ständischen Gesandten** zu Münster und Oßnabrück Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, Marggraf **Christian Wilhelms** Alimentations-Gelder aus dem Ertz-Stifft Magdeburg, betreffend. N. IV. *Eorundem* Schreiben an Hertzog *Augustum* zu Sachsen ꝛc. in eadem causa. Item N. V. *Eorundem* Schreiben an Marggraf **Christian Wilhelm** zu Brandenburg.

Achtze-

1646. April.

Achtzehendes Buch.

1646. April.

§. I.

Re- & Correlationes der sämtlichen 3. Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responsiones, und der Cronen Repliquen.

Nachdem nun an beyden Congress-Orten, bey allen drey Reichs-Collegiis, die Consultationes sowol über der Cronen Friedens-Propositiones, als über die darauf ertheilten Kayserlichen Responsiones, und der Cronen ferner erfolgten Replicas, verschiedene Monathe über, reiflich gepflogen waren; so kam es, im Monath Aprili, zu einer endlichen Correlation damit, welche Materie nunmehro, in ihrem Zusammenhang, zu betrachten ist.

Sessio XXIII. über die Fürstliche Correlation der II. III. und IV. Classe.

Und zwar wurde am 7. April eine Sessio Publica, welche, nach der obigen Ordnung, die XXIII. gewesen, im Fürsten-Rath zu Oßnabrück gehalten, worinnen die, von Saltzburg verfassete Correlation, über die II. III. und IV. Classe, aus den bißherigen Conferenzien, den Ständen vorgelesen wurde, Ausweiß folgenden Protocolli, N. I. und der demselben beygefügten Fürstlichen Correlation sub N. II. worüber sich die Fürstliche Gesandten Copiam ausbaten: wobey zu mercken, daß die in der Fürstlichen Correlation angezogene Beylage A. das von Chur-Brandenburg, wegen Pommern, abgelegte Votum sey, welches vorhero, in Protocollo super Sessione Publica XIX. (p. 451. seqq.) völlig eingerückt zu finden ist: die Beylage B. ist das Hessen-Darmstädtische Votum, welches in Protocollo super Sessione Publica XX. (pag. 471. seqq.) zu lesen ist.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXIII.

Dienstags den 7. April. hor. 8. matut. 1646.

Saltzburgisches *Directorium*: (stehend) Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Räthe, Bothschafften und Gesandten, Wohledle, Gestrenge, Ehrenveste, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Der Hochwürdigste Herr Paris, Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Legatus des Stuhls zu Rom ꝛc. habe ihnen befohlen, den Herren Abgesandten Dero gnädigen Gruß und wohl-geneigten Willen zu vermelden, mit angehängtem Christlichen Wunsch, daß der liebe GOtt deroselben, für das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, tragende Sorgfalt und gute Consilia, dahin wolle gedeyen lassen, damit dasselbe von den obliegenden Drangsaalen errettet, und der vorgesetzte Zweck eines allgemeinen sichern Friedens auch zuverläßigen Deutschen Vertrauens erlanget werden möge.

Dieweil denn zu solchem Ende die Reichs-Deliberationes über den Königlichen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und erfolgten Replicis, durch alle vier Classes, sowol hier zu Oßnabrück als zu Münster absolviret und hindurch gebracht, hätte man a parte Directorii nicht ermangelt, auch über die II. III. und IV. Classem die Correlation des Fürsten-Raths, den ausfallenden Meynungen nach, abzufassen. Und weil denn dieselbe zu Münster schon verlesen, auch von den daselbst anwesenden Fürsten und Ständen wäre approbiret worden: So sollte, wenn es ihnen beliebte, allhier desgleichen geschehen, und wollte er dieselbe anjetzo verlesen.

„Wie denn dieselbe hiernächst per dictaturam communiciret, mit den Pro-
„tocollen conferiret, und gleichstimmig befunden, und demnach sub N. I.
„hier beygefüget worden.

„Finita lectione, wiederum stehend.

Dieweil nun Fürsten und Stände den Inhalt der Correlation vernommen hätten,

1646. April. ten, alß stünde zu deren Beliebung, ob sie ihre dabey habende Erinnerungen eröffnen wollten, so dann a parte Directorii in gebührende Obacht genommen werden sollten. 1646. April.

Oesterreich: Im Nahmen des hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich thue man sich gegen das Saltzburgische hochlöbliche Directorium bedancken, sowol des hinterbrachten Fürstlichen Grusses und Wunsches, als auch in specie wegen des Aufsatzes. Und weilen nun die erste allhier abgefaßte Correlation drüben zu Münster Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret worden; würde nicht undienlam seyn, daß auch diese, zumal weil der Aufsatz etwas lang und weitläufftig, dictiret werde.

Bayern: An seiten Bayern sage er gleichfalls Danck sowol wegen des Projects der Correlation als des Hinterbringens: und hätte befunden, daß dieselbe ziemlich weitläufftig und das Werck schwer und wichtig wäre. Möchte derowegen dem hochlöblichen Directorio belieben, dieselbe durch die Dictatur zu communiciren: darauf er sich alsdenn erklären und vernehmen lassen wolle.

Saltzburg: Sie, Saltzburgischen, hätten die Correlation den ausgefallenen und respective überschickten Meynungen gemäß begriffen, thäten aber doch Fürsten und Ständen ihre beliebende Erinnerungen anheim stellen. Nachdem sie nun verspühreten, daß die communication begehret werden möchte, wollten sie ihre dabey habende Erinnerungen auch, biß es dahin komme, verspahren. Könte dabey anzumelden nicht umgehen: Demnach dem Ertz-Stifft Saltzburg die Session vor Oesterreich gebühre, und denn die Alternation und daß Oesterreich in der Umwechselung die erste Stimme führe, vermög vorhandener unterschiedlichen Reversalien nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Gutwilligkeit nachgesehen worden: hätten sie sich vorhin zu Münster durch öffentliche Protestation verwahret, daß der erste Vorsitz, den Oesterreich genommen, dem Ertz-Stifft Saltzburg zu keinem Verfang oder Abbruch gereichen sollte. Zumal dann sie sich auch bey jetziger Zertheilung der Collegiorum, mit Oesterreich, jedoch mit obiger Verwahrung, dahin verglichen, daß beyden Theilen und zwar an beyden Orten das Directorium zugleich zu führen frey stehe, welche Zertheil- und Abwechselung aber sie allhier zu Oßnabrück nicht allezeit abwarten könnten: So bedingten sie gantz feyerlich, daß ihnen ihre bißherige Absenz unpræjudicirlich seyn, und eben so viel gelten sollte, als wenn sie stets zur Stelle gewesen wären; mit Bitte, solches ad notam zu nehmen und dem Protocollo einzuverleiben.

Oesterreich: A parte Oesterreich reprotestire er wider dasjenige, so Saltzburg fürgebracht als impertinent und ungegründet: was aber das Directorium antreffe, sey ohne das bekandt, daß den Abwesenden ihr Jus in alle wege vorbehalten bleibe.

Saltzburg: Wiederholeten nochmals ihre Protestation, und thäten sich auf dasjenige, was zu Münster vorgangen, beziehen.

Magdeburg: Im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Postulirten Herrn Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatis in Germanien, bedancke er sich wegen des Aufsatzes. Und obwol derselbe also wohl gefasset, daß vielleicht wenig zu erinnern seyn möchte; doch, weil der Puncten viel, die Sachen wichtig, auch sieder den darüber gehaltenen Deliberationibus eine ziemliche Zeit verflossen; so hätte er gleichfalls um die Communication per dictaturam zu bitten: Auf solchen Fall, er dann die, wegen Seiner Fürstlichen Durchlauchten habende Erinnerungen bey künfftigem Rathgang auch beybringen wollte.

Und weil er darneben gesehen, daß die Fürstliche Ertz-Bischöffliche Saltzburgische Herren Gesandten sich auch allhier eingefunden, welches etwan dahin angesehen seyn möchte: Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Ertz-Stifft Magdeburg, an Dero Sessions-Prærogativ hierunter zu præjudiciren: da doch notorium, welcher gestallt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Postulirtem Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien, der Vorsitz unstreitig zustehe; so hätte er wol Fug und Ursach gehabt, sich stracks darwider zu opponiren und solches nicht geschehen zu lassen. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, als wenn des

1646. April. Herrn Ertz-Bischoffens zu Magdeburg und Primatens in Germanien Fürstliche Durchlauchten, das Publicum und die Friedens-Tractaten dardurch hindern und aufhalten wollten: So lasse er es zwar vor dießmahl dahin gestellt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen feyerlichen Bedingung, daß hierdurch dem Ertz-Stifft Saltzburg nichts eingeräumt, sondern darwider protestiret und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Ertz-Stifft competirendes Recht und Prærogativ in allewege reserviret und vorbehalten seyn solle. Mit angeheffter Bitte: solche nicht allein ad Protocollum nieder zu schreiben; sondern auch zu jederzeit dieser rechtmäßigen Protestation eingedenck zu seyn. 1646. April.

Saltzburg: Hätten vernehmen müssen, was der hochansehnliche Magdeburgische Abgesandter gegen sie, die Saltzburgischen, für Protestation eingewendet, deren sie sich nicht versehen, weil man a parte Saltzburg anders nichts, als wessen man befugt und aus den Reichs-Actis und Observanz von undencklichen Jahren bekandt, sich angemasset, berufften sich ad notorietatem Actorum, und wollten der Protestation, sonderlich demjenigen, was wegen der Præcedenz vor Saltzburg angeführet, ausdrücklich contradiciret und Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden Jura vorbehalten haben.

Magdeburg: Lasse die vermeynte Reprotestation in ihren Unwürden verbleiben; wiederholete seine Protestation mit nochmaliger Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Saltzburg: Reprotestirten hinwieder und bathen gleichfalls solches ad notam zu nehmen.

Würtzburg: Man erhole a parte Würtzburg die Danckſagungen und Wünsche, und weil man auch nöthig befinde, daß der Aufsatz communiciret werde, hätte er gleichfalls um die Dictatur zu bitten.

Pfaltz-Lautern: Zuförderst werde Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden, für das gnädige Zuentbieten und Christlichen Wunsch unterthänig hoher Danck gesagt cum voto reciproco &c. Nechstdeme bedancke man sich gegen das hochlöbliche Saltzburgische Directorium für den Aufsatz und abgelesene Correlation, und wiederhole der vorsitzenden petitum wegen communication derselben.

Costnitz: Ex parte Constantz sage man nicht allein Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls unterthänigsten Danck für das gnädige Zuentbiethen, sondern sey auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Constantz befehlicht, eben dergleichen Curialia abzulegen, welche er denn neben dem Christlichen Wunsch hiermit wolle wiederholet haben. Im übrigen vergleiche er sich mit den vorsitzenden, daß nemlich der Aufsatz dictiret werden möchte.

Pfaltz-Simmern: Wie zuvorn.

Freysingen: Wie Saltzburg.

Pfaltz-Zweybrücken: Wie Pfaltz-Lautern.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg sage man Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden von Saltzburg gleichergestallt unterthänigsten Danck für Dero gnädigen Gruß und Christlichen Wunsch, wie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Costnitz: der Allerhöchste wolle beyderseits Vota erfüllen und den lieben Frieden in Gnaden wieder bescheren, auch beyde Hoch- und Fürstliche Gnaden bey allen Hoch- und Fürstlichen Wohlwesen gnädig fristen und erhalten. Nechst diesen bedancke man sich gegen das Saltzburgische hochlöbliche Directorium der Bemühung in Begreiff- und Verlesung des Aufsatzes, und weil derselbe hiernächst ad dictaturam gegeben werden möchte, wolle er seine Erinnerung bis dahin verspahren, unterdessen weil er beym Anfang dieser Consultationum, wider den von Bayern und Pfaltz genommenen Vorsitz, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen jura protestando reserviret, so aber wegen Abwesenheit des Saltzburgischen Directorii zu dessen Protocoll noch nicht gebracht worden:

1646. April. worden: wolle er dieselbe hiermit nochmals wiederholet und dabey gebethen haben, daß dasselbe nicht allein diese Protestation seinem Protocollo mit inseriren; sondern auch an gebührenden Orten diensame Erinnerung thun wolle, damit diese so lang rechtshängige Sache dermaleins erörtert und zur Endschafft gebracht werden möge. 1646. April.

Bayern: Wiederhole gleichfalls seine vormals eingebrachte Reprotestation und lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation auf ihren Unwerth beruhen, zumal notorium, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten und das Hauß Bayern, nicht allein von vielen undencklichen Jahren, ja etzlichen Seculis her, in der Possess des Vorsitzes gewesen, sondern auch in jure statlich fundiret sey. Sonst wäre ihm von der angezogenen vieljährigen Litispendenz nichts wissend, und bathe im übrigen diese Reprotestation dem Protocollo einzuverleiben.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Nachdem Sachsen-Altenburg gefallen, die ungültige Protestation zu wiederholen, mit Bitte dieselbe zum Protocoll zu nehmen, und aber das Chur- und Fürstliche Hauß Pfaltz dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen dißfalls nichts geständig, sondern demselben notorie der Vorsitz vor Sachsen gebühre: wolle er dasjenige, was von Sachsen-Altenburg vor- und anbracht, improbiret, und solches gleichergestallt dem Protocollo einzuverleiben gebethen haben. Und nachdem er hiebevorn auch wider Bayern protestiret gehabt, wolle er solches gleichergestallt anhero wiederholen.

Bayern: Gleichwie hiebevorn die Pfältzische Protestation reprotestando abgeleinet, wiederhole er die Reprotestation und bäthe wie zuvorn.

Sachsen-Altenburg: Lasse die Reprotestationes auf ihren Unwerth bestehen; und wiederhole seine Protestation.

Bayern und Pfaltz: Reprotestirten nochmals.

Kempten: Geliebter Kürtze halben, wie Costnitz.

Sachsen-Coburg: Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg und Fürstlichen Gnaden zu Costnitz sage man a parte Sachsen-Coburg unterthänigsten und unterthänigen Danck für das beschehene gnädige Zuentbiethen cum pio voto. Ingleichen bedancke man sich gegen das Saltzburgische Directorium für die Bemühung, mit Bitte, Fürsten und Ständen den Aufsatz per dictaturam zu communiciren. So wolle man auch an Seiten Sachsen-Coburg, die Sachsen-Altenburgische Protestation wider Bayern und Pfaltz in optima forma wiederholt, und dieselbe ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.

Bayern und Pfaltz: Wiederholten ihre Reprotestation.

Corvey: Man wiederhole erstlich die unterthänigste und unterthänige Danckſagung, und conformire sich im übrigen den vorsitzenden, daß der Aufsatz communiciret werden möchte.

Sachsen-Weymar: Bedancke sich auch gegen beyderseits Hoch- und Fürstliche Gnaden, mit Wiederholung der Christlichen Wünsche, wie ingleichen auch gegen das hochlöbliche Directorium, repetirte im übrigen der vorsitzenden Ansuchen wegen der Communication per Dictaturam, und inhærirte sonst den Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Coburgischen Protestationibus.

Bayern und Pfaltz: Und sie ihren Reprotestationibus.

Sachsen-Gotha und Eisenach: Wie zuvorn.

Brandenburg-Culmbach: Gleichwie man a parte Culmbach diese Correlation zu Münster allbereit verlesen hören, und sich bedancket; also wolle man auch dieses Orts dieß cum piorum votorum comprobatione repetiret und darneben um die Communication gebethen haben.

Brandenburg-Onolzbach: Gleichergestallt.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: (der von Thumbshirn) Der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Herr Abgesandte hätte ihm aufgetragen, das Sachsen-Altenburgische Votum seinetwegen zu repetiren.

1646. April. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: } Deßgleichen. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: } 1646. April.

Hessen-Cassel: Gegen Ihre Hochfürstliche und Fürstliche Gnaden wiederhole er die Danckſagung cum voto reciproco, und bedancke ſich im übrigen auch gegen das hochlöbliche Directorium. Demnach man ſonſt inter legendum wahrgenommen, daß, vielleicht aus unvollkommenem Bericht, wegen Ihrer Fürſtlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaction, ein und anders in die verleſene Correlation gebracht, ſo nothwendig beantwortet werden müſſe, wolle er tacendo nichts eingeräumet; ſondern die Nothdurfft per expreſſum reſerviret, immittelſt aber gleich den vorſitzenden um die Communication per dictaturam gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Mit Wiederholung unterthänigſter und reſpective unterdienſtlicher Danckſagung, bäthe er gleichfalls um communication und reſervirte die Nothdurfft.

Baden-Durlach: Bedanckte ſich gegen Ihre Hoch- und Fürſtliche Gnaden cum pio voto &c. neben dem auch gegen das Directorium, mit Bitte den Aufſatz ad dictaturam kommen zu laſſen.

Pommern-Stetin: Nebſt wiederholten Curialien und Danckſagung, bathe er gleichfalls um die Dictaturam.

Pommern-Wolgast: Item.

Mecklenburg-Schwerin: } Herr Weſenbeck, weil Mecklenburg abweſend wäre, conformire er ſich ſeinethalben den Majoribus.
Mecklenburg-Güstrau: }

Würtemberg: Nechſt wiederholter Danckſagung und Chriſtlichen Wunſch ꝛc. hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichfalls um communication zu bitten mit Vorbehalt. Idem wegen

Pfaltz-Veldentz und Lautereck: ſuo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Eadem Curialia & gratiarum actiones, mit Bitte die Correlation ad dictaturam zu geben.

Anhalt: Wie Pfaltz-Lautern.

Prälaten: Wie Corvey.

„Hierauf folgten die Herren Gräffliche, welche auf vorhergepflogene Unterredung, ihre Seſſion folgender maſſen genommen:
„Wetterauiſche, Herr D. Johann Geiſſel.
„Schwäbiſche, Herr D. Johann Leuxelring.
„Wetterauiſche, Herr Joſt Heinrich Heidtfeldt.
„Naſſau-Saarbrücken, Herr D. Joh. Adam Schrage.
„Fränckiſche Grafen, Herr D. Tobias Oehlhafen.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauiſchen Grafen-Stands wiederhole man ebenmäßig die Danckſagung ſowol gegen Ihre Hoch- und Fürſtliche Gnaden als das hochlöbliche Directorium, mit Bitte um Communication per dictaturam.

Schwäbische Grafen: Vor allen vergleiche man ſich mit den Majoribus, und weil die Gräflich-Wetterauiſchen dißmal vor den Schwäbiſchen Grafen-Stand den Vorſitz genommen, ihm aber aus Mangel der Acten das Herkommen eigentlich nicht bewuſt ſey; ſo wolle er ſeinen Herren Principalen die Nothdurfft vorbehalten, mit Bitte ſolche ſeine Proteſtation ad Protocollum zu nehmen.

Wetterauische Grafen: Sey Acten-kündig, daß jederzeit der Wetterauiſche und Schwäbiſche Grafen-Stand mit einander alterniret hätten. Nachdem aber nun zu dreymaln der Schwäbiſche Grafenſtand den Vorſitz zum Vortheil gehabt, auch in Abweſenheit der Wetterauiſchen de facto erſt unterſchrieben; deßwegen dann auch die Wetterauiſche Grafen bald nach jüngſtem Reichs-Tage, bey dem Chur-Mayntziſchen Directorio proteſtando ein- und von demſelben künfftiger Remedirung halber gute Vertröſtung bekommen, hätten ſie nicht anders gekonnt: als dießmal den Vorſitz

zu

1646. April. zu erst zu nehmen, wie sie dann auch die erste Subscription reserviret haben wollten. Lassen im übrigen der Gräflichen Schwäbischen Protestation reprotestando dahin gestellt seyn, mit Bitte solches ad notam zu nehmen. 1646. April.

Schwäbische Grafen: Nehme die Wetterauische Geständnisse der 3. actuum possessoriorum für bekandt an: und weilen sich etwa deren mehr finden möchten, daraus gleichwohl so viel erscheine, daß der Schwäbische Grafen-Stand in pari possessione gewesen, wolle er seinen Herren Principalen und Committenten nichts begeben, sondern seine vorige Protestation wiederholen.

Wetterauische Grafen: Weil der Herr Schwäbische dasjenige, was ihres theils angezogen, gleichsam zum Vortheil brauchen wolle; so erfordere die Nothdurfft, daß die Beschaffenheit und der Verlauff der 3. Actuum repræsentiret werde. 1) Anno 1608. hätte ihnen der Vorsitz gebühret; wäre aber bekandt, daß selbiger Reichs-Tag sich zerschlagen. 2) Anno 1613. zu Regenspurg, weil die Evangelischen, vor Abhelffung der Gravaminum, nicht zum Reichs-Tag gehen wollen, und darüber die Wetterauischen vorn Schluß hinweg gezogen, hätten die Schwäbischen durch diese Occasion de facto unterschrieben. 3) Anno 1641. wären den Wetterauischen zu damaligem Reichs-Tage zu Regenspurg verordneten Abgesandten ehehaffte Verhinderungen vorgefallen, daß sie nach Regenspurg nicht kommen, sondern dem Agenten Herrn Löwen Vollmacht aufgetragen worden: Der denn aus Ubersehen und Uberhäuffung mit andern Commissionen, die Schwäbischen abermal vorschreiben lassen ꝛc. Massen solches, wie gedacht, die Herren Wetterauischen beym hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio alsobald geahndet; auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden solches zu remediren versprochen worden. Daß also die Ordnung jetzo an Wetterau sey: wie sie denn deßwegen pro informatione mit einem kleinen schrifftlichen Memorial einkommen wollten.

Schwäbische Grafen: Weil die Allegata ihm unbekandt, lasse er die Relation dahin gestellt seyn und repetire priora.

Fränckische Grafen: Nächst gebührender unterthänigsten, unterthänig und respective unterdienstlicher Danckſagung und voto, repetire er die von vorsitzenden durchgehend beschehene Bitte, daß nemlich die Correlation per dictaturam communiciret werden möchte.

Demnach er auch erst bey jüngst empfangenen Brieffen von seinen gnädigen Herren Committenten diese Information und Bericht erhalten: welcher massen auch die Fränckischen mit den Wetterauischen und Schwäbischen Herren Grafen von Uralters hero eine durchgehende Alternation und Umwechselung im Sitzen und Votiren hergebracht, so wollte er wider dasjenige, was bishero allhier und zu Münster von den Herren Wetterauischen und Schwäbischen des beständigen Vorsitzes halber angemasset worden, oder ferners de facto vorgehen möchte, daß nemlich solches alles seinen gnädigen Herren Committenten, an gemeldten und andern wohlhergebrachten Rechten gantz ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle, hiermit feyerlich protestiret, alle gebührende Nothdurfft per expressum reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.

Wetterauische Grafen: A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wisse man anders nichts, als daß sie erst bey neulichstem Reichs-Tage zu Regenspurg wieder zur Session admittiret wären, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß sie jederzeit die letzte Session behalten und keine Alternation suchen sollten ꝛc. und dies dahero, weil sie die Fränckischen Herren Grafen lange Zeit keine Session gehabt: hergegen aber die Wetterauischen und Schwäbischen jedesmal alterniret hätten. Behalte derowegen auch die Nothdurfft bevor, und wolle den Herren Fränckischen nichts eingeräumt haben.

Schwäbische Grafen: Habe sich zu erinnern, wie schwer es zu Regenspurg mit den Fränckischen Herren Grafen daher gangen: Endlich wären sie zwar admittiret

1646. April. worden, doch mit der ausdrücklichen Condition der letztern Session, beruffe sich diß- falls auf das Reichs-Protocoll, und wolle im Gegentheil nichts eingeräumt haben, und wäre ihm diß alles wohl bekandt, weil er (D. Leuxelring) damals zu Regenspurg gewesen. 1646. April.

Fränckische Grafen: Weil solches alles der erhaltenen Information und Instruction zuwiderlauffe; müsse er demselben contradiciren und seine vorige Protestation und Bitte wiederholen. Denn obwol seyn möchte, daß seine gnädige Herren Committenten in geraumer Zeit nicht erschienen noch der Session sich gebrauchet hätten: wären sie doch beym neuligsten Reichs-Tage zu Regenspurg ad Sessionem & Votum cum omni jure restituiret worden.

Schwäbische Grafen: Sey zu Regenspurg damals angeführet worden, daß die Fränckische Grafen gar nie keine Session gehabt hätten; lasse zwar die Session passiren, doch daß dieselbe ohne alternation und citra præjudicium des Schwäbischen und Wetterauischen Grafen-Standes geschehe.

Wetterauische Grafen: Wiederholten gleichergestallt die Protestation.

Fränckische Grafen: Reprotestirte nochmals.

Directorium: Hätten beym Directorio befunden, daß sie einhellig dahin gehen, daß die Correlation communiciret werden möchte. Ob nun wol bekandt, daß es sonst im Reich nicht herkommen: weil es aber zu Münster verwilligt und zur Dictatur gegeben worden; also solle auch hier dergleichen geschehen, doch im übrigen und inskünfftig gantz unverfänglich und unnachtheilig.

Diese 23. Session ist gleich den vorigen, mit den gehaltenen Protocollis fleißig conferiret, und nebst der sub N. I. beygelegten Correlation in substantialibus gleichstimmend und vollständig befunden; welches hiemit bezeugen

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. I.

Fürstliche CORRELATIO Secundæ, Tertiæ & Quartæ Classis

Classis II. puncto Satisfactionis.

Nach vollendter I. Classe, hat ein löblicher Fürsten-Rath, der Ordnung nach, die andere Classem, die von den Königlichen Cronen und deren Bunds-Verwandten begehrte Satisfaction betreffend, vor die Hand genommen. So viel dann 1) die Cron Franckreich anlangen thut, dieweil die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, um desto beförderlicher Erhebung eines durchgehenden beständigen Friedens, den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis allbereit ein Anerbiethen gethan, daß die Römische Kayserliche Majestät für Sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, Dero Recht und Gerechtigkeiten, so sie auf 3. Bißthümer und die 3. Reichs-Städte, Metz, Tull und Verdun samt darzu gehörigen Orten, Landen, Gebiethen und Leuten, wie nicht weniger auf Pignerolo und Moyenvic undisputirlich haben, und in deren Besitz biß auf gegenwärtige Zeit verblieben, der Cron Franckreich abtreten und überlassen wollen:

Alß lassen es der gesamten Fürsten und Stände Räthe Botschafften und Gesandten dabey bewenden: und halten davor, hochgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiarii seyn zu ersuchen, daß sie dieses Anerbiethen reassumiren, und der Cron Franckreich Herren Plenipotentiariis, durch Mittel der Herren Mediatoren, mit Anziehung aller hierzu dienlichen Motiven und Ursachen, zu erkennen geben, warum sie sich damit billig zu begnügen, und an das Reich mit weiterer Zumuthung nicht zu setzen haben, jedoch daß in allewege allen hierbey interessirten Geist- und Weltlichen Ständen, ihr Recht, so ihnen in berührten Bißthümen und Städten und deren territo-

1646. April. ritoriis gebühren, insonderheit auch denen Dom-Capituln der 3. Stiffter, die freye Wahl und andere zustehende Privilegia und Jura, ingleichen der Ritterschafft ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten, die erfolgende Handlung auch Fürsten und Ständen um ihr ferner Gutachten und Ratification zurück gebracht werden solle. 1646. April.

Und seynd in den abgelegten Votis verschiedene und sonderlich folgende Considerationes, so mehr ermeldten Frantzösischen Herren Gevollmächtigten zu Gemüth zu führen, an die Hand gegeben worden, daß 1) höchstgedachte Cron Franckreich in den mit theils Ständen des Reichs unterschiedlich getroffenen Verbündnissen sich aller Recompens verziehen, und sich allein mit der Glorie zu contentiren erkläret, in specie auch ausdrücklich einkommen lassen, sie wolle auf erfolgenden Frieden, alle zum Ertz-Stifft Trier, Stifft Speyer, und zu dem Elsaß gehörige oder darinnen gelegene Orte, darunter in specie die Vestung Briesach, da solche in ihre Gewalt kommen würde, ohne Entgeld restituiren.

Zumal fürs 2) die von den Frantzösischen Herren Plenipotentiariis zur Satisfaction vorgeschlagene Orte und Landschafften, mehrerntheils den Ertz-Hertzoglichen, noch im minderjährigen Alter begriffenen unschuldigen Erben, welche die Cron Franckreich nicht beleidigt, oder beleidigen können, und dahero in einiger Entgeltniß dieses Kriegs halber nicht begriffen seyn sollen, theils uralten von so viel 100. Jahren in ihrem unveränderten Stand erhaltenen Geistlichen Stifftern zuständig; deren Wieder-Abtretung auch förderst und

Vors 3) zu desto mehrern Bestand und Versicherung des verhoffenden Friedens und Wiederpflantzung eines rechtschaffenen vollkommenen Vertrauens gereichen werde.

4) Bringen die Reichs-Acten mit sich, daß, alß im Jahr 1559. von der Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eine stattliche Legation in Franckreich abgeordnet, und die Restitution erwehnter Bißthümer und Städte begehret worden, der König in seiner Antwort lauter bekennet, daß solche zu dem Römischen Reich gehörig, und dessen Glieder: Er auch demselben nichts vorzuenthalten, oder an dessen Rechten Nachtheil zuzufügen gemeynet sey, inmassen die Bischöffe daselbsten die Römische Kayser seithero für ihr Oberhaupt würcklich erkannt, und an dem Kayserlichen Hof, zu begebenen Fällen, die Regalia und zwar noch vor wenig Jahren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, empfangen.

So sey vors 5) diese Offerta an sich selbsten gar nicht vor gering zu achten, indem mehr besagte Bißthümer ansehendliche Territoria und Päße in sich begreiffen, die Städte auch an Volck, Gewerb und andern sehr floriren, und hiebevor des Römischen Reichs vornehme Vormauer gewesen, diese extension aber, des Reichs Sicherheit und künfftigen beständigen Friedens halber, nicht unbilliges Nachdencken gebe.

Darbey gleichwohl theils Fürsten und Stände Abgesandten dieses angehängt, daß im Fall bey der Cron Franckreich der Frieden durch obverstandenes Erbiethen, wieder Verhoffen nicht zu erheben, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien auf fernere und erträglichste Mittel als immer müglich, mit Vernehmung der Interessirten, die Tractation fortzusetzen wäre: zwar begehrten dieselben keinem Fürsten und Stand, durch ihre Vota an seinen Landen und Leuten etwas abzusprechen, inmassen dann etlicher Fürsten und Stände Gesandschafften davor gehalten, daß allein auf vorermelten Anerbiethen zu beharren sey; und hat insonderheit Oesterreich und andere, im Nahmen erwehnter Ertz-Hertzoglichen Vormundschafft und interessirten Stifften, ausdrücklich bedinget, daß diese unschuldige Pupillen und Geistliche Stiffter ex capite justitiæ & æquitatis, dieser Satisfaction halber, nichts zu leyden haben sollen.

Uber die von der Cron Schweden gesuchte Satisfaction ist der mehresten Fürsten und Stände Meynung dahin gegangen, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii wären zu erinnern, daß sie derenthalben mit den Königlich-Schwedischen Herren Gevollmächtigten förderliche Handlung pflegen, und sich bemühen, damit ernannte Cron, wo

1646. April. wo möglich, mit einer erschwinglichen Summa Geldes sich vergnügen lassen möchte: Im Fall aber solches ja nicht verfangen sollte, die Tractation mit Vernehmung und Zuziehung der Interessirten, weiln man per majora Vota niemanden sein Land und Leut hinweg zu geben gedacht, auf so beschaffene Mittel und Wege fortsetzen und stringiren, welche dem Heiligen Römischen Reich, an seinem Wesen und Verfassung am wenigsten nachtheilig, auch sonsten am leidentlichsten seyn werden: folgends dasjenige, was also gehandelt, und wie weit die Sachen gebracht, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation oder Genehmhaltung communiciren. Zumal auch die Cron Schweden Dero Satisfaction auf die Erledigung der Reichs-Sachen vornemlich setzen thue, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, damit deren Abhandlung ohnverzüglich fortgestellet werde. 1646. April.

Der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Abgesandte wegen der Hertzogthume Pommern, wie auch Brandenburg-Culmbach und Onolzbach haben zwar mit obeingeführtem Gutachten sich conformiret, benebenst aber erkläret, Seine Churfürstliche Durchlauchten könnten in der Cron Schweden Begehren, so viel selbiges ernannte Hertzogthum Pommern berühre, aus denen in beyliegendem Voto sub Lit. A. angeführten Ursachen, nicht verwilligen.

Saltzburg, Deutschmeister und mehr andere haben in ihren Votis vorgebracht, daß weilen sie nicht unzeitiges Bedencken tragen, der Kayserlichen Majestät und den interessirten Chur- und Fürsten, an ihren von den Königlichen Cronen zur Satisfaction begehrten Landen und Leuten etwas abzusprechen, benebens zu Erlangung eines beständigen zuverläßigen Friedens, das billigste und ersprießlichste Mittel zu seyn befinden, wann zwischen den kriegenden Theilen die Sachen in den Stand, worein selbige vor Anfang des Kriegs gewesen, gesetzet werden, alß wären die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu erbitten, daß sie ihre Bemühung weiters aufs beste als es seyn kann, dahin anwenden, damit mehr höchst-ermeldte Cron Schweden, von so schweren Prætensionen ablassen möchte. Anreichend die Schönbeckische Handlung, seyn sie darauf nicht instruiret, können sich also wegen deren reassumtion nicht erklähren.

Bey Berathschlagung des, im Nahmen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel übergebenen Memorialis, haben der Fürsten und Stände Abgesandten befunden, daß die erste 2. darinnen begriffene Begehren zu den Punctis Amnestiæ & Gravaminum gehören, darbey dann selbige zu beobachten, benebens den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß die zwischen der Kayserlichen Majestät und hoch-gedachtem Fürstlichen Hauß vor diesem gepflogene, und dem Vernehmen nach, nur an der Ratification angestandenen Tractaten, reassumiret und zu endlichem Schluß befördert, wie nicht weniger, daß demselben mit der bey dem 3) Puncto angeregten Confirmation Juris Primogenituræ, Erbverbrüderung, Successions, und anderer Pactorum gewillfahret werde.

Was 4) das Marpurgische Succession-Wesen belanget, haben der Fürsten und Stände Gesandten gar ungern verstanden, daß derentwegen, zumalen solches, wie in verschiedenen Votis Anregung beschehen, hiebevor schon decidiret, und durch aufgerichteten Vertrag hingeleget worden, neue Mißhelligkeiten sich erregen sollen, daß an beständiger Vereinbarung dieses vornehmen Fürstlichen Hauses, zu Beförderung des Gemeinen Pacification-Wercks mercklich gelegen, hat man für rathsam ermessen, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarien anzulangen, sie wollen auf einen Modum und Weg bedacht seyn, damit diese neuerregte Strittigkeit in der Güte und durch Unterhandlung des Herrn Hertzogs **Christian Ludewigen** zu Braunschweig-Lüneburg Fürstlicher Gnaden, als von beyden Fürstlichen Theilen beliebtem Interponenten, oder, im Fall solche nicht verfangen wollte, allhier, doch ohne Weitläufftigkeit und Abbruch der gemeinen Handlungen, beygeleget werden möchte: Es hat aber der Fürstliche Darmstädtische Abgesandte seines Gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft und Beschwerde über dasjenige, was von Fürstlicher Casselischer Seiten seithero vorgenommen

1646. April. genommen worden, absonderlich und mit mehrern anbracht, wie in Voto sub Lit. B. zu ersehen: dargegen Hessen-Cassel die Gegen-Nothdurfft anzubringen und zu handeln sich reserviret. 1646. April.

Wegen der Irrungen mit dem Grafen von Waldeck hat man sich aus Mangel gnugsamer Nachricht, anders nichts zu entschliessen gewust, als daß selbige an gehöriges Ort remittiret werden sollen.

Anbetreffend 6) die prætendirte Satisfaction oder Ergetzlichkeit für die aufgewandte Kriegs-Kosten und erlittene Schäden, sey den Kayserlichen Plenipotentiarien an die Hand zu geben, daß sie den Hessen-Casselischen Herren Abgesandten ohnbeschwert zu Gemüth führen, was starcke auf überaus grosse Summen sich belaufende Contributiones (deren durch die Heßischen Kriegs-Völcker dieser Orten zugefügten Schäden zu geschweigen) dasselbig aus den Westphälischen und Rheinischen Crayssen nun so viel Jahr aneinander erhebet, was überschwenglichen Unkosten andere Chur-Fürsten und Stände insgemein bey währenden diesen Kriegs-Unruhen aufgewendet, und der mehrer Theil noch dazu für unersetzliche Ruin erlitten, welche doch solches dem gemeinen Wesen zu guten und zu Facilitirung des erwünschten Ruhestandes nachzusehen bereit sind; hierdurch auch, und was sonsten für Argumenta ferners hierzu dienlich, und sonderlich in den von Hildesheim, Münster und Fulda abgelegten Votis sub Lit. C. D. E. angeführet worden, mehr höchsternanntes Fürstliche Hauß Hessen-Cassel dahin disponiren, damit selbiges obangedeute Anforderung, in Gestalt es die gebührende Gleichheit und Eigenschafft Amnestiæ reciprocæ, bevorab zwischen den Mitgliedern des Römischen Reichs an sich selbsten erfordern, ebenmäßig fallen lasse, und die mit Quartiren und Contributionen belegte oder sonsten eingenommene Landschafften, Plätze und Oerter ohne Entgeld in vorigen Stand restituire.

Ingleichen werden in puncto Satisfactionis Militiæ die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gebethen, die Königliche Cronen bey der beyorstehenden Handlung wegen der, von denselben begehrten Satisfaction, durch alle vorständige Rationes, und insonderheit durch bewegliche Vorstellung des Reichs ihnen selbst mehr dann zu viel bekandter Unvermögenheit und bedauerlichen Zustandes, zu vermögen, damit sie von solchem Begehren der Satisfaction ihrer Militiæ abstehen.

CONSULTATIO III. CLASSIS.

Classis III. 1) puncto Reciprocæ Obligationis.

Nachdem man ferner die Consultation der 3ten Classis angetreten, ist 1) in puncto Reciprocæ Obligationis und auf einer und andern Seiten begehrter Unterlassung der Assistenzen, bey künfftig etwann entstehenden neuen Kriegs-Empörungen, so der Allmächtige beständig abwenden wolle, durch die mehrere Stände dafür gehalten worden, daß in der Kayserlichen Erklährung auf den 3ten Articul der Königlich-Frantzösischen Proposition, den Worten (*Majestas Sua Imperialis*) diese beyzusetzen: *una cum Statibus Imperii*, im übrigen es bey der Kayserlichen Majestät Antwort zu laßen, Deroselben auch keine Maasse zu geben, da Sie wegen Ihrer Erb-Königreich und Landen, der Cron Spanien Beystand leisten, oder andere Bündnisse, wann solche allein wider das Reich nicht angesehen, oder dessen Constitution zugegen seyn, machen wollen; der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände vermeynen, daß man diese Gegen-Obligation, und reciproce begehrte Versicherung, samt der Clausul (*Salvis tamen iis &c.*) auslassen, hingegen dieses Puncti halber auf die Reichs-Abschiede de Anno 1495. 1555. 1570. krafft deren man gnugsam versichert, und bey Beschliessung des Friedens deren von Magdeburg absonderlich überreichten Assecurations-Clausul gedencken solle.

Dieweil die Worte (*Prætextu ex hoc bello vel occasione hujus belli*) weder Vortheil noch Nachtheil bringen, ist man der einhelligen Meynung, daß solche ohne Bedencken ausgelassen werden können. Bey der Frantzösischen und Schwedischen

1646. April. Replic auf den respective 12. und 17. Articul der Kayserlichen Antwort, erachten zwar Fürsten und Stände für rathsam und gut, daß man sich eines bequehmen modi vergleiche, wie die inskünfftige entstehende Differentien in der Güte zeitlich beygeleget, und dadurch die Gelegenheit zu neuer Ergreiffung der Waffen abgeschnitten werde, gestallten den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien deßhalben, auf Ratification Chur-Fürsten und Ständen, zu tractiren anheim gestellet wird. 1646. April.

Daß aber auf den Fall, da die versuchte Güte, wieder Zuversicht, nicht verfangen würde, alle bey diesen mit dem Römischen Reich angestellten Friedens-Tractaten interessirte, und insonderheit auch alle Stände des Reichs, vermög einer sonderbahren Liga, immassen solche in der Königlich-Frantzösischen Replic auf den 12ten Articul, sodann in den 12ten Articul Schwedischer Proposition, und der Kayserlichen darauf gethanen Antwort, wie nicht weniger von den Schweden hierüber erfolgten Replicis vorgeschlagen, neben dem beleidigten Theil die Waffen zu ergreiffen, und denjenigen, welcher wieder den Frieden-Schluß gehandelt, mit gesamter gewehrter Hand zu verfolgen schuldig seyn sollen: Befünden der Fürsten und Stände Botschafften, in dergleichen Bündniß sich einzulassen, in Ansehung der starcken nach sich ziehenden Obligation und aus andern wichtigen Ursachen, sehr nachdencklich, und halten davor, daß, so viel das Römische Reich betrifft, in dessen heylsamen Constitutionen und Satzungen so wohl zu rechtlicher Entscheidung zwischen den Ständen, oder da ein Stand des Reichs beklaget würde, als sonsten zu Handhabung des Friedens, die Mittel und Weg gnugsam versehen, darbey es auch zu lassen sey, und wann es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erfodern, vornehmlich aber wann die Differenz zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich und dann den ausländischen Cronen sich enthalten würde, auf einem Reichs-Tag (wohin dergleichen Sachen, vermög des Heiligen Reichs-Satzungen und kundbahren Herkommens ohne des gehörig) von den Mitteln wordurch den vorgehenden Contraventionen mit Bestand zu begegnen, tractiret werden solle. Ob wohl nun die zu Oßnabrück anwesende Fürstliche Gesandte mit dieser Meynung sich wohl vergleichen könnten; dieweil jedoch zu besorgen, daß die Königliche Cronen von solcher, durch die Kayserliche Majestät bewilligten Liga schwerlich weichen werden; alß halten sie auf solchen Fall dafür, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii seyn zu ersuchen, daß sie mit den Cronen nicht allein wegen der Zeit, sondern auch wegen des modi & formæ, wie die gütliche Interposition und Handlung, ehe man zu den Waffen greiffe, anzustellen, tractiren, und was hierinnen mit dem Cronen gehandelt worden, den Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer ferneren Erinnerung communiciren wollen.

Hierbey ist auch des Gülichischen Succession-Streits zu dem ende gedacht worden, da solchen Streits halber bey diesen Tractaten die Vorsehung beschehe, damit des Reichs Sicherheit durch Einführung fremder Hülffen weiters nicht turbiret, sondern alle Thätlichkeiten inskünfftig verhütet werden möchten.

Daß folgends die Königliche Herren Plenipotentiarii begehret, allegirtem Art. 17. die Worte *(atque universi Status Imperii)* einzurücken, thut solches durch die zu Münster gefaste Meynung, indem man die vorgeschlagene Liga für unnothwendig hält, vor sich selbsten fallen. Im übrigen werden zuversichtlichen die Königliche Cronen sich begnügen können, wann die Stände des Reichs auf Maaß und Weise, wie es auf den Reichs-Versammlungen bey Einigung und Beschluß der Abschieden gebräuchlich, benennet werden.

CLASSIS IV.

Classis IV. In deliberation der 4ten und letzten Classe haben der Fürsten und Stände Gesandten für räthlich ermessen, die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu erinnern, daß sie erstens bey den Tractaten die Sachen wegen der Gefangenen dahin richten wollen, damit zwischen den gefangenen Kriegs-Officiren und Soldaten, und dann den

1646. April. den Ständen des Reichs und den Unterthanen ein Unterscheid gemachet, und diese der versprochenen aber noch nicht würcklich bezahlten Ranzionen durchgehend erlassen werden. Des Printzen EDUARDEN halber möchten Ihro Kayserliche Majestät, wann ernannter Printz seines Brudern Handlung nicht theilhafftig und die Frantzösische Herren Plenipotentiarii auf ihren Begehren verharren, zu Einwendung Dero Intercession bey der Cron Spanien wegen dessen Entlassung, zu disponiren seyn, jedoch, daß die Friedens-Tractaten derentwillen nicht aufgezogen werden: Etliche aber der Meynung seyn wollen, weil die Sache das Römische Reich nicht concernire, also sey sie an gehöriges Ort zu remittiren, und in diese Tractaten nicht einzumischen. 1646. April.

Ferners sey mehr hochermeldten Kayserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß sie in puncto Restitutionis der innhabenden Orten mit den Cronen handeln, damit sie bey Abtretung der Vestungen und Plätze den gemeinen Kriegs-Gebrauch observiren, und keine andere Mobilia, als welche bedeute Cronen, und die ihrigen hineingebracht, hinwegzunehmen begehren, und unter andern Sachen insonderheit die Archiva ohne Abgang restituiren, auch für die vorhero in den Plätzen gestandene, immittelst aber umgegossene Stücke, eine billigmäßige Erstattung geschehe. Ingleichen, daß so bald man einig, der Fried geschlossen, und von den Gesandten unterschrieben und verfertiget, die Feindthätigkeiten allerseits eingestellet und die Restitution ins Werck gerichtet werde.

Den Punctum wegen Abdanckung der Kriegs-Völcker werden die Kayserliche Herren Plenipotentiarii also einzurichten ersuchet, damit die Cronen daraus keine Jalousie nehmen, und die Abdanckung selbsten Chur-Fürsten und Ständen ohne Nachtheil und Schaden beschehe. Sonst sey Ihro Kayserlichen Majestät, wie viel Volck Sie zur Versicherung und Defension Ihrer Gräntzen in Dero Königreich und Landen, bevorab bey gegenwärtiger von dem Erb-Feind androhender Gefahr, unterhalten wollen, keine Maaß zu geben, immassen auch Chur-Fürsten und Stände ihre Vestungen und Gräntzen auf jedes eigenen Kosten zu besetzen bevorstehen solle.

Was schlüßlich die Benennung derjenigen, welche in den Frieden begriffen seyn sollen, sodann desselben Subscription, Publication und Ratification betrifft, sey einzurathen, daß, wie die Fœderati und deren Adhærenten, also auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in den Frieden-Schluß benannt, darinnen auch der Freyen Reichs-Ritterschafft gedacht, zumal diejenigen, so diesen Tractaten beygewohnet, nach des Römischen Reichs üblichem Gebrauch, unterschrieben, eine gnugsame Anzahl Exemplarien gefertigt, und die Publication an beyden Orten zu Münster und Oßnabrück solenniter vorgenommen werden.

Ferners haben die meisten Fürsten und Stände in Obacht genommen, daß die Königliche Cronen in ihren Replicis, über beyde in der Kayserlichen Antwort auf den 7. Art. Frantzösischer und 5. Art. Schwedischer Proposition begriffenen Clausulas, nemlich (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale pertinent, & salvis eorundem juribus & præeminentiis*) und dann (*omnia intelligendo juxta morem ab antiquo receptum*) Erläuterung begehret, hingegen in dem Fürsten-Rath, bey Deliberation der ersten Classis, allein die andere Clausul (*omnia intelligendo juxta morem*) in die Umfrag und Berathschlagung gestellet, die erste aber (*Salvis tamen iis*) vorbey gegangen worden. Dieweil dann bemeldte Cronen ohne Zweiffel die Erklärung vornemlich über die 1. Clausul erwarten, und die in der Kayserlichen Antwort vorher angeregte Sachen, Krieg und Frieden, gemeine Contributiones und Anlagen, Werbung und Einquartierung der Kriegs-Völcker, Bevestigung oder Besetzung derer in der Stände des Reichs Landen und Gebiethen gelegenen Plätze, Confœderationes oder Bündnisse, Aufrichtung neuer und Declaration der alten Constitutionen und Satzungen, und andere Negotia gleicher Natur und Eigenschafft betreffend, allezumal ohne Ausnahm der Kayserlichen Majestät und den gesamten Chur-

1646. April. Fürsten und Ständen des Reichs mit einander von des Römischen Reichs wegen abzuhandeln zustehen, immassen Ihro Kayserliche Majestät in den vorgehenden Worten sich ausdrücklich erklären, daß alle dergleichen Sachen fürterhin anders nicht als auf allgemeine Reichs-Versammlungen, und mit Willigung der Stände des Reichs vorgenommen und entschlossen werden sollen, dahero berührte Clausul und Exception, *(Salvis tamen iis)* nicht allein unnothwendig, sondern auch inskünfftige zu Zweiffel und Mißverständniß Gelegenheit und Ursach geben möchte. Diesem nach halten sie vor rathsam und eine Nothdurfft, der Fürstlichen Correlation noch diese Erinnerung einzurücken, daß obangeregte beyde Clausulen und insonderheit auch die erste *(Salvis tamen iis)* sowol in den bevorstehenden Kayserlichen Duplicis als in den verhoffenden Frieden-Schluß gar aus gelassen werden. Etliche aber haben vermeynet, daß verstandene Clausul *(Salvis tamen iis)* wie sie gesetzt, zu lassen. 1646. April.

Demnach auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten gewisse Gravamina Politica überreichet, mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien eingelieffert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigst auf dem nechsten Reichs-Tag erledigt werden möchten: Alß sind solche sub Lit. F. beygelegt.

Und diß ist dasjenige, was Fürsten und Stände Abgesandten über Anfangs angeregte Classes zu Gemüth gegangen, so sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis mit dieser Bitte einzureichen begehren, daß dieselben die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bißhero verspürten rühmlichen und sorgfältigen Eyffer ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen. Auch was sie in einem und andern tractiren werden, förderst den interessirten, auch der gesamten Chur-Fürsten und Stände Räthen und Botschafften, um dero ferners Gutdüncken oder Genehmhaltung, zurück bringen wollen.

§. II.

Sessio XXIV. worinnen über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classem II. III. & IV. moniret worden.

Was sodann, in der, am zweyten Tag darauf gehaltenen XXIV. Session, hin und wieder vor Monita und Erinnerungen gemacht worden, giebt nachstehendes Protocoll zu erkennen:

SESSIO PUBLICA XXIV.
Donnerstags den 9. April. h. 2. pomerid.

Saltzburg *Directorium*: P. p. Demnach dem neulichsten Begehren gemäß, die Correlation über die andere, dritte und vierdte Classem der Repliquen, per Dictaturam communiciret worden, und sie sich ohne Zweiffel darinnen würden ersehen haben: so stünde zu ihrer Gelegenheit, ob sie sich mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen wollten, so dann gebührend sollte in acht genommen werden.

Saltzburg: Hätten sich angelegen seyn lassen die Correlation also aufzusetzen, damit der Stände Intention ein Gnüge geschehe, darbey sie es auch ihres theils hauptsächlich bewenden liessen. Allein wiederholten sie die durch die meisten Stimmen zu Münster beschehene Erinnerungen, daß nemlich die beyden Clausuln *(Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores pertinent &c.* item, *omnia intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum)* deren die eine auch bey deliberation der 1. Classe, nie in Umfrag gestellet worden, bey der Duplic gantz auszulassen; in Bedencken, daß die zuvorhero eingeführte Sachen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem gantzen Reich zustehen: derowegen diese Clausul *(salvis tamen iis)* nicht allein nicht von nöthen, sondern auch leichtlich Irrungen geben könte.

Demnach auch meistentheils Fürsten und Stände zu Oßnabrück etliche Gravamina Politica übergeben und der Correlation einzurücken gebeten, und sie denn befinden,

1646. April. finden, daß dieselben mehrentheils hiebevor auch geklaget worden; als wegen Verschiebung der Reichs-Tage, Unrichtigkeit der Matricul, Anlegung der Contributionen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände, Veränderung der Wahl-Capitulation, Eingriff in der Fürsten und Stände Jura, ungewöhnliche Titulatur, und desgleichen: alß wollten sie dieselben in den specificirten Articuln erhohlet, und um deren Erledigung auch Einverleibung in die Correlation gleichergestallt gebethen haben. 1646. April.

Bayern: An Seiten Bayern habe man sich in dem Concept der Correlation ersehen, und befinde darbey kein sonderliches Bedencken, ausser bey dem, was Saltzburg (§. Ferners haben unterschiedliche ꝛc.) erinnert, da hauptsächlich dahin geziehlet worden, daß die Clausul (*Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores &c.*) weil deren bey vorigen Deliberationibus nicht gedacht, und dahero auch etliche eben der Meynung gewesen, aus zu lassen. Hierbey habe man nicht unterlassen können, zu erinnern, daß zwar ex Protocollis soviel zu befinden, daß diese Quæstion nicht eben in ordentliche Umfrage kommen; weil aber Fürsten und Stände ihnen vorbehalten, noch fernere Erinnerung zu thun, so auch geschehen, und etliche sich also erkläret, daß man Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio nichts zu derogiren begehre: so stelle er zwar an seinen Ort, daß etliche dahin geschlossen, daß die Clausul nicht stehen bleiben sollte; wenn es aber in ordentliche Umfrage kommen wäre, würden andere vielleicht auch ihre erhebliche Rationes in contrarium gehabt haben. Müste also vorhero zum wenigsten nothwendig dabey vernommen werden, was andere für Meynungen hierüber hätten, wäre seines Erachtens vielmehr der Herren Kayserlichen Abgesandten dexterität, wie sie die Duplic in diesem Passu einrichten wollen, anheim zu stellen, und könne a parte Bayern nicht zugeben, daß die Clausul gantz ausgelassen werde. Im übrigen, obwol noch unterschiedliche Erinnerungen beyzubringen wären, und etliches deutlicher hätte können gesetzet werden; lasse man es doch diesmahls dabey bewenden, wolle ihme aber künfftige Erinnerungen und weitere Nothdurfft per expressum vorbehalten haben.

Oesterreich: Oesterreichischen theils habe man sich in dem Concept gleichfalls ersehen, und befunden, daß die Sachen in genere wohl begriffen, wiewohl in theils Orten etliche Particularia aussen gelassen, welches aber die Interessenten wohl würden zu erinnern wissen, soviel die Clausul (*Salvis tamen iis &c.*) antreffe, so an das Churfürstliche Collegium gehörig sey, wisse man sich wol zu erinnern, daß deren einmahl in dem Fürstlich-Sächsisch-Coburgischen Voto gedacht worden; und wenn man die Substantialia selbst considerire, würde es weder Ihro Majestät noch den Herren Churfürsten groß præjudiciren, wenn sie gleich ausgelassen würde. Dieweil aber Ihro Majestät solche Worte in Dero Resolution selbst gesetzet, und dieselbe den Juribus der Fürsten und Stände nicht zu wieder: sondern nur salvatoria jurium singularium sey, die doch ohne das aus der Güldnen Bull bekannt, so scheine es, wenn man die Clausul aus zu lassen begehre, als ob man Ihro Majestät Ihre Jura zu disputiren bedacht wäre. Vermeyne also, wie Bayern, daß diese Clausul, weil sie doch nur in genere Jura Majestatis Imperatoriæ & Electoralis Collegii begreiffe, wohl stehen bleiben könne. Ein andrer Pass komme mit ein, da man nicht für tauglich erachten wolle, die Ligam, so Articulo XII. Propos. Suec. ausbedinget; darbey aber seines Behalts, das hiesige Conclusum nicht annectiret worden, denn die Cronen werden sich schwehrlich von dieser Condition absondern, oder derselben begeben, wiewol, da immer möglich, besser, und Fürsten und Ständen erträglicher seyn würde, wenn es gar ausgelaßen, und auch auf die Reichs-Verfassungen allein könte gerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollten Fürsten und Stände sich in particular-Händel einflechten, hielte also dafür, daß man selbiger Clausul etwann dasjenige inseriren sollte, was hiesigen Conclusis einverleibet worden, dergestalt, daß, wenn ja die gäntzliche Auslaßung dieser Clausul nicht zu erhalten, doch die gütliche Vergleichung allezeit vorhero, ehe man zu den Waffen greiffe, tentiret werde, und zu dem Ende die Herren Kayserlichen mit den Königlichen Herren Plenipo-

1646. April. tentiariis sich de tempore, personis & modo compositionis mit einander vergleichen möchten. Welches man also a parte Oesterreich Directorii causa hätte erinnern sollen. 1646. April.

Magdeburg: Wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatens in Germanien, thue er sich der Communication der Correlation über die 3. übrigen Classes, so per Dictaturam geschehen, fleißigst bedancken, und ob er wohl dieselbe gelesen, hätte er doch nicht gewust, daß jetzo dergleichen vorkommen würde, dahero er auch nicht parat habe erscheinen können. Damit aber die Ausstellung der Kayserlichen Duplicarum darum nicht gehindert werde, könne er geschehen lassen, daß die Correlation, wie sie zu Münster aufgesetzet, und hier verlesen worden, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis zu Antretung der Tractaten übergeben werde: wolle ihm auch diejenigen Erinnerungen, so ihm noch beyfallen, in progressu Tractatuum wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten haben. Bathe im übrigen gleichfalls, wie Saltzburg, daß suo loco & ordine die Gravamina Politica inseriret werden möchten.

Würtzburg: A parte Würtzburg habe er nichts sonderbahres zu erinnern, was aber die Clausul (*Salvis tamen Juribus*) anlange, wenn dieselbe vielleicht controvertiret werden möchte, hielte er darfür, man hätte nicht allein setzen sollen, (*Salvis juribus, quo Imperatori & Electoribus*) sondern auch hinzu thun (*& Statibus*) damit denn alle Irrungen hätten aufgehoben, oder doch, da dergleichen fürkommen sollte, desto leichter und ohne Empfindlichkeit decidiret werden können.

Pfaltz-Lautern: Was die communicirte Correlation betrifft, wolle er sich mit vielen Erinnerungen nicht aufhalten; sondern die Sache also zu moderiren gebethen haben, damit die 3. Reichs-Bedencken in publico abgelesen und nachmahls den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. 1) Was die Clausulam (*Salvis tamen iis*) anlange; conformire er sich allerdings mit Würtzburg, und halte gleichfalls darfür, daß durch dieses Temperament der Sachen am besten zu helffen. Dann gleichwie keiner seyn werde, der Ihro Majestät oder dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio Eintrag zu thun begehre; also halte er gleichwol auch darfür, daß nicht weniger der Fürsten und Stände Jura conserviret werden müssen. 2) Was den Punctum Assistentiæ angehe, davon Oesterreich Erinnerung gethan, wolle man von seiten Pfaltz-Lautern gleichergestallt der Meynung seyn, daß auch dasjenige, was dißfalls allhier im Fürsten-Rath gut befunden worden, der Correlation inseriret werden möchte. 3) Wie von Saltzburg und Magdeburg geschehen, also wolle er gleichfalls gebethen haben, daß die von den Evangelischen übergebene Gravamina Politica der Correlation angefüget, und in Consideration gezogen werden. Und weil er soviel wahrgenommen, daß zwar noch ein und anders hierbey zu erinnern; aber doch deswegen die Maturation des Friedens nicht zu hindern; wolle man inskünfftige die Nothdurfft omni meliori modo & forma reserviret und vorbehalten haben.

Constantz: Habe gleichfalls das Concept der Correlation gesehen, und durchlesen: und halte darfür, daß sie fast durchgehnds den ausgefallenen Conclusis gemäß eingerichtet sey. Man hätte zwar a parte Constantz wegen der Assistenz, so Ihro Majestät der Cron Spanien gegen Franckreich thun möchte, darfür gehalten, daß diß nicht der Cronen Meynung sey, daß Ihro Majestät nicht mit Zuthun der Stände deroselben assistiren oder sich confœderiren möchte; sondern nur, daß es nicht ohne dieselbe oder ihren Consens geschehe; dahero man angestanden, ob nicht an statt der Worte (*una cum Statibus*) zu setzen (*sine Statibus eorumque Consensu;*) weil aber die Majora vielleicht aus wichtigen Ursachen anders und dahin gefallen, daß die erste Clausul annectiret und die Reciprocation begehret werden sollte: lasse man es a parte Constantz auch dabey bewenden. So viel die Clausul (*Salvis tamen iis*) anlange, wäre der Aufsatz dem Constantzischen zu Münster abgelegten Voto gemäß; dahero man sich mit Saltzburg propter easdem rationes desto mehr vergleiche. Man erinnere sich dabey, daß in unterschiedenen Votis auch dieses pro ratione angeführet wor-

1646. April. worden: weil in der Kayserlichen Wahl-Capitulation viele Dinge wären, so der Fürsten und Ständen zustehenden Juribus nachtheilig: weil aber gleichwol denselben der Fürsten und Stände Juribus nichts zu derogiren, sondern vielmehr solchem Gravamini zu remediren, so wollte, zu Aufhebung alles Zweiffels und Mißverstandes dienen, wenn die Clausul gar ausgelassen würde. Zumahl ex Aurea Bulla und andern Reichs-Constitutionibus ohne dessen gnugsam bekandt, was für Jura Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio allein zustehen. Die allhier übergebene Gravamina Politica belangend, hätte er wünschen mögen, weil es eine causa communis sey, daß dieselben erst Fürsten und Ständen zu Münster auch wären communiciret worden: sintemahl etliche darbey interessiret wären. Weil ihnen aber ein anders beliebet, stelle er es dahin, hätte gleichwol nochmahl um Communication derselben, zu Beobachtung fernerer Nothdurfft, zu bitten, die er ihm ausdrücklich vorbehalte. Man begehre zwar dardurch die vorstehende Re- & Correlation nicht zu hemmen; dieweil aber auch noch andere mehr eben dergleichen Gravamina haben: wollte es billig seyn, daß dieselben auch beygebracht würden. 1646. April.

Pfaltz-Simmern: Wie Pfaltz-Lautern.

Freysingen: Wie Saltzburg.

Pfaltz-Zweybrücken: Wie zuvorn.

Basel: Wie Würtzburg. Was sonst die Communia Gravamina Politica anbetrifft, habe man sich schon hier darüber erkläret, könne aber geschehen lassen, daß dieselben den Herren Münsterischen, sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, communiciret werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Habe die Correlation durchlesen, und thue sich für die gute Einrichtung derselben nochmals bedancken. Belangend die vorgekommene Erinnerungen: 1) Conformire er sich mit Saltzburg und Costnitz, und halte fürs beste, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) wegen der in beyden Votis angeführter Rationum, ausgelassen werde: denn es sey gleichwohl gewiß, wenn die Clausul stehen bleiben sollte, so würde tacite alles approbiret und gut geheissen, was in den Gravaminibus Politicis für ein Gravamen angeführet worden, darinnen Fürsten und Ständen zu nahe geschehen: werde also nur Disputat erregen: Sintemal die Cronen doch fragen würden, welches dann die Jura seyn, quæ Imperatori & Electoribus solis competunt: dahero leichtlich Zwiespalt unter dem Churfürst- und Fürstlichen Collegio entstehen könte. Schliesse also nochmals, wie auch schon allhier von etlichen erinnert worden daß die Clausul nur ausgelassen werde, es sey denn Sache, daß man das Würtzburgische Temperament gebrauchen wollte; aber viel besser wäre es, daß die Clausul gantz übergangen und ausgestrichen würde. 2) Die Gravamina Politica betreffend, gleichfalls wie Saltzburg und Magdeburg, daß dieselben nicht allein in den von Saltzburg berührten und erzehlten Stücken, sondern durch und durch der Correlation eingerücket werden. Hätten sonst Evangelischen theils gerne sehen mögen, daß dieselben den Herren Münsterischen wären communiciret worden: wie man sie denn zu solchem Ende dem Oesterreichischen Directorio übergeben hätte, zweifele nicht, es werde etwan aus Ursachen vergessen seyn. 3) Bey dem passu mutuæ Assistentiæ conformire er sich allerdings mit Oesterreich, daß nemlich in hoc puncto das hiesige Conclusum auch der Correlation mit beyzubringen. Nicht ohne sey es zwar, daß es bedencklich falle, dergleichen mutuam obligationem wieder die Contravenienten einzugehen, doch wäre es nicht sogar res novi exempli, wie aus etlichen Reichs-Abschieden und sonderlich den Passauischen Vertrag zu befinden, darinnen versehen, daß einer dem andern wieder die Contravenienten assistiren solle. Wäre zwar wohl noch ein und anders zu erinnern, damit aber die hochnöthige Exhibition und Ausstellung der Reichs-Bedencken länger nicht gehindert und aufgehalten werden: so wolle er die Nothdurfft ad progressum Tractatuum reserviret haben.

Nach-

1646. April. Nachdem auch das Saltzburgische hochlöbliche Directorium neulichst Erwehnung gethan, daß die Communication der Correlation wieder des Reichs-Herkommen, und daß es nicht ad consequentiam gezogen werden möchte: halte er es a parte Sachsen-Altenburg dem Reichs-Herkommen nicht ungemäß, wenn dergleichen Schrifften weitläufftig und die Sache wichtig sey, wie er denn solches noch ferner ausdrücklich reservire und den hochlöblichen Directoriis nicht entgegen seyn würde, daß man, so offt nöthig, um Communication per dictaturam anhalte. Sonst bäte er zum fleissigsten, die Sache zu befördern, und nicht allein die Correlation zu rectificiren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhalten und gleichfalls bey den Städten Erinnerung zu thun, daß alle drey Reichs-Bedencken loco consueto in pleno abgelesen, und nachmals nebst einem Memoriali per Deputatos in pari numero utriusque Religionis den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. Die hohe Noth des lieben Vaterlandes erfordere es; die Herren Kayserlichen urgiren es trefflich, wie nicht weniger die fremden Cronen; wenn es nun noch länger anstehen sollte, möchte es den Ständen zum Verweiß gereichen. 1646. April.

Kempten: Wegen Kempten wiederhole er eben das, was Costnitz: und habe zwar das Würtzburgische Temperament vernommen, das Dubium aber werde nicht removiret und aufgehoben. Repetire derowegen was Saltzburg, Constantz und Sachsen-Altenburg deswegen votiret; wie auch was wegen der Gravaminum Politicorum erinnert worden. Man werde auch gleichfalls gerne sehen, daß die Reichs-Bedencken ehist übergeben werden; zum Fall aber etwann ein Memorial beyzulegen seyn wollte; hätte er a parte Kempten zu bitten, daß es vorhero zu gebührender Deliberation und Approbation verlesen werden möchte.

Sachsen-Coburg: Was den ad Dictaturam gebrachten Aufsatz belange: thue man sich a parte Sachsen-Coburg in allen mit Sachsen-Altenburg und denen von ihme und andern vorgebrachten Erinnerungen, petitis & reservatis conformiren. Die Clausulam *(salvis tamen iis)* betreffend, erinnere er sich, was er hiebevorn votiret, daß dieselbe auszulassen, wolle auch im übrigen die Kemptische Erinnerung, wegen des Memorialis, daß dasselbe vorhero communiciret werden möchte, wiederholet haben.

Corvey: Habe gleichfalls nicht unterlassen in dem per Dictaturam communicirten Aufsatz sich zu ersehen: und wisse sich ad clausulam *(salvis tamen iis)* seines zu Münster geführten Voti zu erinnern, daß nehmlich, wenn diese Clausul zu einiger Weiläufftigkeit Ursach geben sollte, dieselbe nur ausgelassen werden möchte: immassen auch vorhin schon die Majora dahin gangen. Den Passum mutuæ Assistentiæ betreffend, wäre in den mehrern Votis erinnert, daß etwa eine clausula salutaris, sonderlich irgend diese (Jedoch dem Heiligen Römischen Reich unnachtheilig) annectiret werden möchte. Wiederhole auch die übrigen von den vorsitzenden der Gravaminum Politicorum halber beygebrachte Erinnerung mit gleichmäßigem Vorbehalt: wie auch ebenfalls, was Kempten wegen des Memorialis, und daß solches zuvor communiciret werden möge, erinnert. Man befinde auch, daß in dem §. da von der Schwedischen Satisfaction geredet wird, bedinget worden, daß alles was gehandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation oder Ratification hinterbracht werden solle. Diese Clausul werde bey dem §. von der Frantzösischen ausgelassen. Stelle derowegen ad majora, ob es nicht daselbst auch beyzurücken. Sonst wäre noch etliches zu erinnern, behalte aber bey künfftigem Progress der Tractaten fernere Nothdurfft bevor.

Sachsen-Weymar: Bedanckte sich gleichergestallt für die beschehene Communication, und hätte, wie von Sachsen-Altenburg geschehen, gleichsfalls zu bitten, daß künfftig dergleichen, dem Herkommen nicht ungemäß, geschehen möchte. Ad clausulam *(salvis tamen iis)* halte er auch für rathsam, daß sie nur gar ausgelassen werde, weil der

1646. April. der gegenwärtige nothleidende Zustande des lieben Vaterlands nicht zugeben, etwas in das Project zu bringen, so Anlaß zu weitläufftigem Disputat geben könte. Ratione mutuæ Assistentiæ, wie Oesterreich ꝛc. ratione Gravaminum Politicorum aber, wie Magdeburg und gleichstimmende, daß nemlich nicht allein von Saltzburg memorirte, sondern der gantze Aufsatz derselben, der Fürstlichen Correlation einverleibet werde. Und wie man zur Ubergebung der drey Suffragiorum oder Reichs-Bedencken zu eilen habe, also bäte er die Re- und Correlation zu beschleunigen; und könte dasjenige, was Corvey wegen der ausgelassenen Clausul bey der Frantzösischen Satisfaction angereget, wohl in dem mit übergebenden Memorial erinnert werden. 1646. April.

Sachsen-Gotha (wegen Herrn Herzog Ernst Fürstlicher Gnaden) und Sachsen-Eisenach: Idem.

Brandenburg-Culmbach: An seiten Brandenburg-Culmbach bedancke man sich nicht weniger für die Communication, und bathe gleichfalls wie Sachsen-Altenburg und Weymar, daß solches auch künfftig continuiret werde. Und wie er neulichst gedacht, daß er dieser Correlation schon zu Münster beygewohnet; also lasse er es nochmals darbey bewenden. Und weil daselbsten auch bey der Clausul *(salvis tamen iis)* gut befunden worden, daß man dieselbe auslasse; alß stelle er solches dahin. Ad punctum mutuæ Assistentiæ, conformire er sich mit Oesterreich, und bäte auch, wie Saltzburg, Magdeburg und andere, daß die Gravamina Politica dem Aufsatz suo loco inseriret werden möchten. Um Maturirung der Sachen, und daß die Re- und Correlation chist in pleno geschehe, hätte er gleichfalls zu bitten; und reservire er im übrigen fernere Nothdurfft und Erinnerungen.

Brandenburg-Onolzbach: Wie vorhin.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Habe auch nicht unterlassen den Aufsatz zu durchsehen, und thue sich der gehabten Bemühung, wie auch der Communication bedancken, mit Bitte noch weiter also nach Nothdurfft zu continuiren. Wiewol er nun befunden, daß wohl noch etwas dabey zu erinnern: so hätte er doch nicht an der Zeit gehabt, den Sachen nachzusinnen. Wolle es derowegen zu anderer Gelegenheit reserviren; sintemal andere auch darauf zieleten. Bäte derowegen den Aufsatz zur perfection zu bringen, damit man die Re- und Correlation chist halten, die Bedencken den Herren Kayserlichen übergeben, und darauf in GOttes Nahmen die Tractaten antreten möge. Reservire immittelst nochmals die Nothdurfft, und wolle im übrigen das Sachsen-Altenburgische Votum repetiret haben, und solches auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Calenberg und Grubenhagen, ingleichen wegen

Mechelnburg-Schwerin und Güstrau, wie gleichfalls wegen

Baden-Durlach, doch jedes suo loco & ordine.

Pommern-Stetin: An seiten Pommern habe er vor jetzo nichts sonderliches zu erinnern, als die geschehene Danckſagung zu wiederholen. Nur 1) beym §. (der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Abgesandte ꝛc.) addatur (allhier und zu Münster ꝛc.) 2) Weil sich der Aufsatz auf einige Beylagen beruffe, bäte er um Communication derselben, damit man sie mit dem Protocoll conferiren könne, ehe denn sie ausgeantwortet werden. 3) Bey der Clausul *(salvis tamen iis)* weil die Majora sonst darauf gingen, daß sie gar ausgelassen werden sollte, schlage er diß Temperament für, daß, wie unterschiedene andere Fundamental-Gesetze allegiret, also auch der Güldenen Bull Meldung geschehe: welches Fürsten und Ständen nicht entgegen seyn würde, sintemal dieselbe ja so wohl Lex Imperii als andere Reichs-Abschiede und Constitutiones Imperii wäre. Eben dasselbe könte man auch den Gravaminibus Politicis nur mit 2 oder 3 und etwann diesen Worten *(salva Aurea Bulla)* annectiren; wie er dann nochmals hoffen wolle, es würden Fürsten und Stände dessen kein Bedencken tragen. Die Re-

1646. April. und Correlation in pleno betreffend, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: jedoch mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft, sonderlich wegen des veranlasseten, dieses Orts noch nicht in deliberation gebrachten Memorialis: wolle also nicht allein deswegen, sondern auch bey Re- und Correlation sowol darauf folgender Duplic, beyfallende Erinnerungen reserviret haben. 1646. April.

Hessen-Cassel: Hätte auch nicht unterlassen, das Concept der Correlation nicht allein mit Fleiß zu durchlesen, sondern auch mit dem Protocoll fleißig zu conferiren; Dieweil er aber circa Satisfactionem Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin befinde, daß theils Evangelische hierüber gehabte Meynung gantz übergangen, und das hiesige Conclusum der Correlation nicht eingerücket, so hätte er zu bitten, daß es noch geschehe, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft; wie ingleichen daß die Gravamina Politica inseriret werden möchten, und conformire sich wegen Aussenlassung der Clausul *(salvis tamen iis)* mit den vorsitzenden. Ratione mutuæ Assistentiæ aber und im übrigen allen, mit Sachsen-Altenburg.

Hessen-Darmstadt: Spühre aus den vorsitzenden Votis so viel, daß es seines Orts fernerer Erinnerung unnöthig sey, conformire sich derowegen ratione Gravaminum Politicorum mit Magdeburg, das sie in litera eingerückt, hergegen wegen der Clausul *(salvis tamen iis)* mit Saltzburg und gleichstimmenden, daß sie ausgelassen werde; ratione mutuæ Assistentiæ mit Oesterreich; wegen des Memorialis mit Costnitz. Was aber von Corvey wegen der bey der Frantzösischen Satisfaction ausgelassenen Clausul; daß nemlich alles, was bey der Handlung vorginge, vor dem Schluß Fürsten und Ständen hinwieder communiciret werden sollte, erinnert worden, stelle er dahin, ob es füglicher in das Memorial oder in die Correlation selbst gebracht werden könte. Sonst wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß noch viele particularia zu ein und andern interessirten Erinnerung stünden, dahero er nicht unterlassen könte, von wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu bitten, daß das Fürstliche Hessen-Darmstädtische Votum in puncto der Heßischen Satisfaction, auch beygeleget und signiret werden möchte: weil eben dergleichen Præjudicium mit dem Fürstlichen Pommerischen Voto vorgangen. Was sonst wegen der gütlichen Vorschläge, sonderlich circa personas interessentes, erwehnet, bäthe er nochmals, in Obacht zu nehmen.

Hessen-Cassel: Er hätte zwar nebst seinem Herrn Collegen gehofft, es sollte sich der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Herr Abgesandter bey derjenigen Session, da von Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaction deliberiret worden, des Raths nicht weniger als sie, enthalten haben, weil sein Gnädiger Fürst und Herr darbey sowol, als Ihro Fürstliche Gnaden die Frau Landgräfin interessiret sey: ungeacht aber solcher Bewandtniß, und daß er sich auch selbst davon zu bleiben erbothen, hätte derselbe sich dennoch dabey befunden, und noch dazu unterfangen, nicht zwar in materialibus etwas sonders und erhebliches einzuwenden, sondern nur mit großen und vielen Injurien und Schmähworten Ihro Fürstliche Gnaden bey solchen allgemeinen Europäischen Congress anzuzäpffen. Alldieweilen nun solches Ihrer Fürstlichen Gnaden gantz unerleidlich und ihnen als Gesandten, dazu stille zu schweigen nicht gebührete: so wollte er demselben nochmals contradiciret und Ihrer Fürstlichen Gnaden die gebührende Anthung ausdrücklich vorbehalten haben. Im Fall nun dergleichen Schmähschrifft (die doch mit dem gemeinen Wesen nichts zu thun habe) vorkäme, bäthe er, dieselbe zu removiren und der Correlation nicht beyzulegen, oder wenn es je auf Ansuchen Hessen-Darmstadt geschehen sollte, wolle man Hessen-Casselischen theils die Nothdurfft gleichergestallt schrifftlich übergeben, mit Bitte, dasselbe gleichfalls beyzulegen.

Hessen-Darmstadt: Dieweil diese vermeynte Protestation hieher nicht gehörig; so erachte er unnöthig, sich hierauf einzulassen, sondern wolle allein per generalia contradiciret und reprotestiret haben. Hätte dessen Special-Befehl gehabt,

und

1646. April. und behalte Ihro Fürstlichen Gnaden noch weiter die Nothdurfft bevor. Wisse sich keiner Injurien zu erinnern und sey deren nicht geständig, sondern hätte allein Scapham Scapham genennet, könte und sollte auch alles, was in facto angeführet worden, mit gnugsamen Instrumentis und briefflichen Urkunden demonstriret und behauptet werden. 1646. April.

Hessen-Cassel: Wisse zwar wohl, daß es nicht eigentlich hieher gehöre, man sey aber auch Casselischen theils keines dem Hauße Hessen-Darmstadt zugefügten Unrechts geständig, derowegen er nochmals nothwendig contradiciren müsse.

Würtemberg: Bedancke sich gleichfalls sowol für den Aufsatz als dessen per dictaturam beschehenen Communication, mit Bitte, noch ferner also zu continuiren, und weil er wenig darbey zu erinnern hätte, sondern meistlich in den vorsitzenden Votis vorkommen wäre, wolle er dieselben kürtzlich wiederhohlet, insonderheit aber wegen der Clausul *(salvis tamen iis)* sich mit Saltzburg, Costnitz und Sachsen-Altenburg conformiret haben. Der Gravaminum Politicorum halber, so von hiesigen Fürsten und Ständen Evangelischen theils übergeben worden, bäte er gleichfalls, daß dieselbe alle inseriret werden möchten, und befinde sonst das Postulatum nicht unbillig, daß den Herren Münsterischen dieselben communiciret würden. Ad punctum mutuæ Assistentiæ conformire er sich mit Oesterreich, und bäthe schließlich, daß das Memorial, so bey Ausstellung der Bedencken mit übergeben werden sollte, und andere Beylagen, per dictaturam communiciret und das Werck befördert werde, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft und Erinnerung beym progressu Tractatuum. Und eben dasselbe wegen

Pfaltz-Veldentz und Lautereck: Suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Præmissa gratiarum actione, und demnach es an deme, daß die Correlation erst gestern vollends ex dictatura kommen, und dahero noch wenig nachgesehen werden können, wolle er die Nothdurfft vorbehalten, und tacendo, was præjudicirlich seyn möchte, nicht approbiret haben, doch approbire er die Gravamina Politica Communia, sofern dieselben dem Heiligen Römischen Reich nütz- und verträglich, was aber particularia seynd, stünden zu der Interessenten fernern Erinnerung. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus sonderlich mit Saltzburg, Costnitz und Sachsen-Altenburg, und weil insonderheit von dem Herrn Culmbachischen hochvernünfftig erinnert wäre, daß nicht allein der Immediat- sondern auch der Mittelbahren Stände bey Benennung der includendorum zu gedencken, wie denn zuvorhin ad Artic. 3. auch geschehen: alß hätte er zu bitten, daß an allen diensamen Orten auch der Statuum Mediatorum gedacht werden möchte; sintemal dieser Convent einem jeden, auch dem allergeringsten zu gute angestellt wäre. Ad Artic. 13. da ohne Unterscheid gesetzt sey, daß alles suis legitimis Dominis restituiret werden sollte, hielte er darfür, es wäre dahin zu erläutern, daß es, nach Inhalt der Schwedischen Declaration, in dem Stande zu lassen, wie es vor diesem Kriege gewesen. Es sey auch Classe IV. eine Clausul gesetzt, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand seine Vestung zu besetzen oder auch dieselbe zu demoliren Macht haben sollte: welches an ihme selbst zwar billig, doch daß es salvo jure tertii verstanden werde, imgleichen da derjenigen, welche in diesen Frieden einzuschliessen, gedacht, könte hinzu gesetzt werden (und wer sonst dabey interessiret, und sich gebührend anmelden würde) reservire im übrigen nochmals die Nothdurfft in progressu Tractatuum in Acht zu nehmen.

Anhalt: Wegen des gesamten Fürstlichen Haußes Anhalt wiederhole er das Pfaltz-Lauterische Votum, doch mit der Declaration wie die vorsitzenden, daß, wenn die Clausul *(salvis tamen iis)* Disputat geben sollte, dieselbe nur gar ausgelassen werden möchte: wie er es dann dißfalls ad Majora stellete; mit Wiederholung des Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Voti und gleichstimmender, daß dergleichen Sachen noch ferner, ihrer Wichtigkeit nach, communiciret werden möchten.

1646. April.

Prälaten: Wie Corvey.

Schwäbische Grafen: In puncto Satisfactionis Gallicæ werde excipiret, was den Dom-Capituln in den drey Bißthümern, Metz, Toul und Verdun zustehe. Weil es aber mit den Prælaturen, Grafschafften, Ritterschafften, und Städten eandem plane rationem habe; so würde solches auch zu attendiren seyn, es wäre denn, daß man es ad Tractatus ausstellen wollte. Er gebe auch zu bedencken, ob sie (die Frantzosen) die drey Stiffter und andere benannte Oerter nicht auch vom Römischen Reich zu Lehen recognosciren sollen. Item, ob man sich an selben Orten der Reichs-Constitutionum, Cammer-Gerichts-Ordnungen, Anlagen ꝛc. gantz begeben wolle. In puncto Restitutionis wäre sonderlich wegen derjenigen, so Immediate im Reiche begütert und theils im Gräfflich-Schwäbischen Collegio sich befinden, er dahin instruiret: daß ihnen das ihrige, auch was ihnen von Hohentwiel aus abgenommen worden, ohne Entgeld restituiret werde, ob es gleich durante bello von den Frantzosen hinwieder verschenckt wäre. Ad Gravamina Politica votirte er wie Costnitz. Ad clausulam *(salvis tamen iis)* wie Würtzburg. Ad punctum mutuæ Assistentiæ, wie Oesterreich, und erinnerte dabey, daß auch der Freyen Reichs-Ritterschafft bey diesem Frieden-Schlusse mit zu gedencken, damit sie desselben auch zu geniessen haben möge.

1646. April.

Wetterauische Grafen: „Haben ihr Votum, wegen angezogener Particularium in forma schrifftlich communiciret, wie dasselbe auf beschehene „Conferirung sub N. XIV. folget.

N. XIV.

Præmissa gratiarum actione &c.

Gleichwie im vorigen Aufsatz über die I. Classe in puncto Amnestiæ des hochlöblichen Wetterauischen Grafenstandes Particular-Gravamina ausdrücklich mit angezogen und beygelegt worden: also bitte man, daß bey der II. Classe im Anfang, da bey der Frantzösischen Satisfaction den Ständen des Reichs ihre Jura vorbehalten werden, auch den Gräfflichen Häusern Nassau-Saarbrück, item Hanau Busweilerischer seiten, sodann Falckenstein und andern des Grafen-Standes Interessirenden, an ihren habenden Reichs-Lehn und andern Juribus, als in specie dem Gräflichen Hauß Nassau-Saarbrücken, an der, von Lothringen dabevor denselben angebothener Satisfaction und Restitution aller occupirten Ort und Renten, sonderlich des vesten Haußes Homburg cum Pertinentiis, und das Gräfliche Residenz-Hauß Falckenstein mit aller Zugehör, kein Præjudiz noch Nachtheil zugezogen werden möge. Die Clausulæ *(salvis tamen iis)* & *(omnia intelligendo &c.)* können wohl ausgelassen werden, um gefährliche und nachtheilige Interpretation dadurch zu verhüten. Im übrigen bittet man, die Politischen Gravamina diesem Aufsatz einzuverleiben; sowohl auch, daß dasjenige Memoriale, welche benebenst dem Aufsatze den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis exhibiret werden solle, zuförderst copeylich communiciret, wie nicht weniger, daß die Re- und Correlatio aller drey Reichs-Collegien in pleno nunmehr befördert, endlich auch, weil man sich erinnere, daß der Wetterauische Grafen-Stand etliche General- und Special- alte und neue Gravamina (die auch die Schwäbische und Fränckische Herren Grafen guten theils mit concerniren) überreichet, dieselben diesem Aufsatz einverleibet und in specie mit angezogen werden mögen. Und demnach die Zeit allzukurtz gefallen, ein mehrers in der abgelesenen Correlation zu beobachten; alß behält man sich fernere Nothdurfft bevor.

Fränckische Grafen: Nechst schuldiger Danckerstattung gegen das hochlöbliche Directorium sowohl wegen der, mit dem wohlverfaßten Aufsatz gehabten Mühwaltung, als auch der per Dictaturam beschehenen Communication halber, wolle man zuförderst wegen der Clausul *(salvis tamen iis)* sein vorhin zu Münster

pro

1646. April. pro omissione illius abgelegtes Votum anhero wiederholet, benebenst wegen Inferirung der absonderlich übergebenen Gravaminum Politicorum & Communium in das Bedencken, mit denen hochlöblichen Saltzburgischen und Magdeburgischen; ratione Fœderum aber, mit dem Oesterrichischen; sodann wegen der Mediat-Stände, mit dem Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Votis, wie auch im übrigen mit denen von Herren Sachsen-Altenburgischen und Kemptischen Abgesandten eingewandten vernünfftigen Erinnerungen, kürtzlich aller Dinge sich verglichen habe. 1646. April.

Oesterreich: So viel die Gravamina Politica betreffe, habe man vermeynet, weil sie hinüber geschickt, sie würden Fürsten und Ständen zu Münster communiciret worden seyn: sonderlich, weil auch Saltzburg schon darüber votiret; erkläre sich doch dahin und könne geschehen lassen, daß dieselben nomine Protestantium beygeleget werden. So viel aber die Catholischen antreffe, wolle er deren Nothdurfft, so noch nicht darüber vernommen, vorbehalten und darbey bedinget haben, daß die Friedens-Tractaten dardurch nicht verhindert werden.

Sachsen-Altenburg: Hätte in dem Concept wahrgenommen, daß die Cron Franckreich allewege der Cron Schweden vorgesetzt worden: dieweil dann der beyden Cronen Competenz und Jalousie bekandt, so wäre schon erinnert, und befinde er nochmals rathsam, daß in denjenigen Exemplarien so dort übergeben würden, die Cron Franckreich; in denen aber, so allhier, die Cron Schweden vorgesetzt werde: denn ob schon die Reichs-Bedencken nur den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben würden; so könte es doch so heimlich nicht zugehen, daß die Cronen nichts darvon erführen; da es denn gewiß eine von den beyden offendiren würde.

„Nachdem nun beyderseits Saltzburgische und Oesterreichische Directoria zusammen getreten, und sich eine gute weile mit einander unterredet; satzten sich „sowol der Saltzburgische als der Oesterreichische Herren Directores an die „Tafel zur Rectification zusammen nieder, und proponirte hierauf das

Saltzburgische *Directorium:* Man habe beym Directorio nicht unterlassen, die vorgekommene Erinnerungen zu erwegen: und befinden nachfolgende die vornehmsten zu seyn:

1) Weil wegen der von den Cronen zu Handhabung des Friedens veranlaßten Ligæ, sich zwischen der Münsterischen und hiesigen Meynung eine Discrepanz ereigene; so werde für das beste gehalten, daß beyderley Meynungen der Correlation einverleibet werden.

„Wie er dann 1) die Münsterische auf dem 12. und 17. Artic. in dem §. „Daß aber auf dem Fall ꝛc. verlase, und 2) die hiesige Meynung durch „den §. Ob nun wohl die zu Oßnabrück ꝛc. annectirte: wie solches „in dem bey voriger XXIII. Session, sub N. 15. beygelegten Concept „in margine zu befinden.

2) Der Gravaminum Politicorum halber rückte er diesen §. hinein: Demnach die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte gewisse *Gravamina Politica* überreichet, als sind solche sub Lit. beygeleget. So viel die Catholischen betrifft, weil ihnen gedachte Gravamina noch nicht communiciret wären, hätte man diese auch noch nicht simpliciter approbiren können: Gestalt man ihme denn auch a parte Saltzburg die Nothdurfft vorbehalten.

Magdeburg: Es würde besser sey, wenn sie verbotenus inseriret würden.

Braunschweig-Lüneburg: Inserantur, mit Vorbehalt der Herren Münsterischen habenden Nothdurfft.

Sachsen-Altenburg: Oder man könte sie beylegen, mit Bitte, daß sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien eingehändiget werden.

1646. April. Braunschweig-Lüneburg: Es sey billig, daß sie den Herren Münsterischen communiciret, und ihnen nichts præjudiciret werde. 1646. April.

Oesterreich: Sie begehrten es nur zu dem Ende, damit sie sehen, ob sie in allen könten damit einig seyn.

„Und was mehr für Interlocuta gefielen.

Saltzburgisches *Directorium*: Verlase nochmals den §. Demnach auch ꝛc. cum clausula addita: Mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis eingelieffert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigstens auf dem nechsten Reichs-Tage erlediget werden möchten.

Sachsen-Weymar: Ad verba: Gravamina Politica &c. addatur *Communia*.

Saltzburg, Oesterreich: Braunschweig-Lüneburg:) Sufficit, si ponatur: Politica &c.

Saltzburgisches *Directorium*: 3) Das Memoriale betreffend, sey man erböthig, daß es sowohl allhier als zu Münster Fürsten und Ständen communiciret werden solle.

Braunschweig-Lüneburg: Wozu dienet das Memorial? Es gebe nur Zeit-Verliehrung, man würde wohl acht Tage zubringen, ehe man sich dessenthalben vergleiche ꝛc. und könten doch die Deputati es wol mündlich verrichten.

Pommern: Sey ein novum emergens und dem Herkommen nicht gemäß ꝛc. Erinnerte darneben nochmal, daß bey andern Reichs-Constitutionibus auch der Güldenen Bull möchte gedacht werden.

Saltzburgisches *Directorium*: 4) So viel die im Corveyischen Voto erinnerte, und bey der Frantzösischen Satisfaction in specie nicht gesetzte Clausul wegen der Zurückbringung an die Stände angehe: sey ohne das in fine dergleichen Clausula generalis appendiciret, und dadurch der Sachen gerathen.

5) Was wegen der Schwäbischen Herren Grafen erinnert, daß nehmlich bey den Stifftern auch der Clöster gedacht werden möchte, verstehe sich, wie auch wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft, ohne des.

6) Die Wetterauische Erinnerung betreffend, sey kundbar, daß die Wetterauische Herren Grafen Unmittelbahre Stände des Reichs seyn; dahero denn dieselben in specie zu denominiren unnöthig. Wenn man auch einen in specie nennen wollte, müste man den andern desgleichen thun.

„Darauf etliche Interlocuta gefielen, so aber nicht assequiret werden können.

Corvey: Die Cron Franckreich habe sonst im Brauch, die Stiffter nicht bey der freyen Wahl zu lassen, sondern andern in Commando zu geben. Dahero denn nicht undienlich, wenn es so eingerichtet würde, daß die Dom-Stiffter, auch andere geistliche und weltliche Collegia bey der freyen Wahl zu lassen.

„Hierauf gefielen wieder etliche Interlocuta.

Saltzburgisches *Directorium*: 7) Weil nun auch allhier die meisten Vota dahin gehen, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) und die (*omnia intelligendo*) auszulassen: so würde an statt der Worte (ferners haben unterschiedliche) gesetzet (ferners haben die meiste) und denn sub finem annectiret: etliche aber haben vermeynet, daß die verstandene Clausul (*salvis tamen iis*) entweder wie sie gesetzt zu lassen, oder mit diesem Temperament (wie oben von Würtzburg vorgeschlagen) einzurichten.

Hessen-Darmstadt: Bathe sein Votum in der Hessen-Casselischen Satisfactions-Sache ꝛc. mit beyzulegen.

Hessen-

1646. April. Hessen-Cassel: Bathe hergegen, so lange damit innen zu halten, biß sie auch mit einem Memorial einkämen. 1646. April.

Wiewohl nun hierauf sowohl vom Saltzburgischen als Oesterreichischen *Directorio* ratio diversitatis (in deme, daß Hessen-Cassel ante admisionem sich der Session in causa propria zu enthalten erkläret: darzu sich aber Hessen-Darmstadt nicht obligiret; und dahero demjenigen, an dem etwas gefordert werde, seine Nothdurfft beyzubringen frey stehe) opponiret; auch daß ihme (dem Herrn Hessen-Casselischen) seine Nothdurfft doch vorbehalten bleiben, und dero Behuef eine Clausula reservatoria dem Protocoll inseriret werden könte und sollte, an die Hand gegeben würde: nachdem aber derselbe hierbey nicht acquiesciren wolte, sondern darauf, daß entweder beyderley davon zu lassen oder beyzulegen, protestando verharrete, auch, daß man es zur sonderlichen Umfrage kommen lassen möchte, begehrte, dazu aber die Directoria sich nicht verstehen wollten: mit Vermelden, daß sie es auf allen Fall vorhero an das Reichs-Directorium (ob deswegen eine absonderliche Umfrage zu thun) bringen müsten: So ist endlich nach vielen hinc inde obvermeldeten Inhalts ergangenen Interlocutis

8) Dieses Puncts halber also eingerichtet worden, wie in dem §. Was vierdtens, in verbis: damit diese neu-erregte Streitigkeiten, usque ad finem istius §. zu vernehmen:

Saltzburgisches *Directorium:* „Auf etliche vorhergegangene Interlocuta und „des Herrn Würtzburgischen Declaration.

Ad Clausulam *(salvis tamen iis)* halte man (auch Würtzburg selbsten) das fürgeschlagene Temperament pro superfluo: daher denn das Wort (entweder) nebst den folgenden (oder mit dem Temperament) angestrichen würde. Im übrigen wolle man a parte Directorii nichts unterlassen, was zu Beförderung der Re- und Correlation diene, wie sie denn sich stracks beym Mayntzischen Directorio anmelden, und die rectificirte Correlation abschreiben lassen, nachmals aber sich eines gewissen Tages der Re- und Correlation an beyden Orten vergleichen wollten. Wegen der Beylagen aber werde kein sonderlich Periculum in mora seyn, und weil Hildesheim und andere drüben votiret, stünde dahin, ob man dasselbe auch allhier beylegen wollte. Das Hessen-Darmstädtische aber hätten sie noch nicht.

Hessen-Darmstadt: Erbiethe sich dasselbe einzuschicken.

Hessen-Cassel: Protestire nochmahls und reservirte alle Nothdurfft.

Daß nun auch diese XXIV. Session, bey beschehener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden worden, wird mittelst dieser Subscription bescheiniget.

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

§. III.

Solenne Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

Dienstags den 16. April. wurde endlich die solenne Correlation in allen drey Reichs-Räthen, über die sämtlich bißhero separatim consultirten Materien, ausgenommen den Gravaminibus Ecclesiasticis, welcher punct gantz besonders abgehandelt worden, angestellet. Das beyliegende Schema Sessionis giebt die dabey observirte Rang-Ordnung zu erkennen, dem Protocollo sub N. I. ist die Chur-Fürstliche Correlation über alle IV. Classen N. II. und selbiger die Chur-

1646. April. Chur-Brandenburgischen zwölff Vota, welche vorhin zu Münster abgeleget, aber bey dem Actu Correlationis zu Oßnabrück wieder abgelesen wurden, sub N. III. beygefügt zu finden. 1646. April.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXV.

Sive Re- & Correlatio in pleno, die Jovis 16. April. Anno 1646. hora 8. matut.

N. I. Sessio XXV. **Chur-Mayntzisches Reichs-*Directorium*:** Nachdem allerseits Chur-Fürsten und Stände hoch- und wohlansehnliche Herren Abgesandten die ihnen verordnete Sessiones und Stellen nach Anleitung hiebey verzeichneten Grundrisses (Schema Sessionis B.) bekleidet und eingenommen, that der Herr Director, Doctor **Johann Adam Krebß**, stehend folgenden Fürtrag:

P. p. Was gestallt zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns hochansehnlichen Plenipotentiariis an einem; und beyder Königlichen Cronen Franckreich und Schweden Legatis anders theils, zur Handlung des allgemeinen Friedens gewisse respective Propositiones, Resolutiones, und darauf erfolgte Replicæ hinc inde extradiret und ausgewechselt worden: Darauf an Chur-Fürsten und Stände begehret, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem Reichs-Bedencken oder Gutachten an Hand gehen wollte; auch nachfolgig, alß man sich vorhero super modo consultandi eines gewissen verglichen, für gut befunden, daß die Deliberationes super Replicis hier und zu Münster angetreten, und so viel möglich in ein Reichs-Bedencken zusammen getragen werden möchten: solches alles sey zur Gnüge bekandt und bedürffe keiner weitläufftigen Erzehlung.

Wann nun darauf man an einem Theil dafür gehalten, daß der gegenwärtige nothleidende Zustand des lieben Vaterlandes nicht erleiden wolle, daß man die Consultationes so lang continuire, biß man sich, wie sonst bey der Re- und Correlation zu geschehen Herkommens, einer gewissen und einhelligen Meynung verglichen; auch bey Vornehmung der Materien wahrgenommen, daß billig ein jeder mit seinem Particularien zu hören: so hätte man einmüthig beliebet, das alles daßjenige, was in allen 3. Reichs-Collegiis concludiret, verlesen, durch solche Verlesung ein ander communiciret, und nachmals an statt eines gesamten Haupt-Bedenckens samt eingerückten oder beygelegten particular-Votis, den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden möchte: Darauf sich dann das Churfürstliche Collegium eines solchen Concluſi per majora verglichen; wie itzo verlesen werden sollte. Worbey ihnen dieses zu Gemüthe gangen, das dieser Modus dem Reichs-Herkommen ziemlich entgegen, derowegen nöthig zu bedingen, daß derselbe künfftig nicht zur Consequenz gezogen werde; immassen man solches nicht allein von Seiten des gantzen Churfürstlichen Collegii; sondern auch a parte des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii hiemit bedinge, und sey nun des Churfürstlichen Collegii Concluſum nachfolgenden Inhalts:

„Satzte sich hierauf nieder, und laſe das Churfürstliche Bedencken ad 1. „membrum Classis Primæ ab. Quo finito, surgebat

Bey dem membro 1. super puncto Amnistiæ, hätten die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte zu Münster ein absonderliches Votum geführet, welches er sitzend verlaß.

Postea surgens iterum. In eadem materia, sonderlich was die Pfältzische Sache betreffe, hätten die Herren Chur-Bayerische auch ein sonderliches Votum geführet, das er gleichergestallt ablaß.

Postea. Bey dieser ersten Claſs finde sich auch ein Chur-Trierisches Reſervatum, welches er auch verlaſe und beylegte.

Fuhre

B.

SCHEMA SESSIONIS.

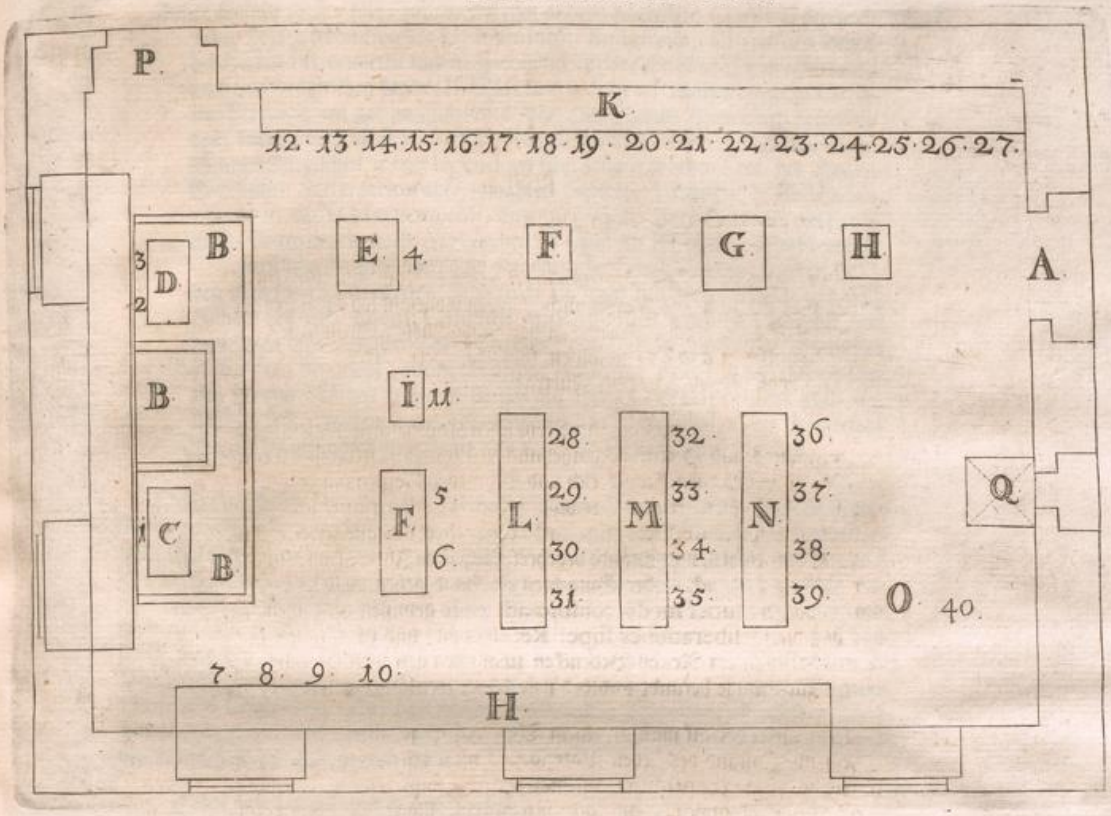

A. Thür oder Eingang in das Gemach.
B. Die Bühne und deren erhobenes Theil, vor die Kayserlichen Herren Abgesandte.
C. Geistliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Banck.
1) Herr Brömser, wegen Chur-Maynz.
D. Weltliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Banck.
2. Herr von *Pistoris*, wegen Chur-Sachsen.
3. Herr von Löben, wegen Chur-Brandenburg.
E. Täffelein vor das Chur-Mayntzische Reichs-*Directorium*.
4. Herr D. Krebs.
F. Der Churfürstlichen Herren *Secundariorum* Banck.
5. Herr D. Leuber von Chur-Sachsen.
6. Herr *Wesembecius* von Chur-Brandenburg.
G. Täffelein vor das Fürstliche *Directorium*, daran aber Niemand gesessen.
H. Geistliche Fürsten-Banck.
7. Oesterreich.
8. Würtzburg.
9. Costnitz.
10. Corvey.
I. 11. Magdeburg in der Mitten auf einem sonderbahren Stuhl.
K. Weltliche Fürsten-Banck.
12. Bayern.
13. Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken.
14. Sachsen-Altenburg.
15. Sachsen-Coburg.
16. Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach.
17. Brandenburg-Culmbach.
18. Braunschweig-Lüneburg.
19. Meckelnburg.
20. Würtemberg.
21. Pfaltz-Veldentz.
22. Hessen-Cassel.
23. Hessen-Darmstadt.
24. Baden-Durlach.
25. Wetterauische
26. Schwäbische } Grafen.
27. Fränckische
L. Der Fürstlichen Herren *Secundariorum* Banck.
28. Hessen-Cassel.
29.
30. } Gräfflich { Wetterau. Nassau-Saarbrück. Tecklenburg.
31.
M. N. Die Erbaren Reichs-Städte
Der Rheinischen Banck. Der Schwäbischen Banck.
32. Straßburg 33. Nürnberg.
34. Lübeck. 35. Ulm.
36. Colmar. 37. Eßlingen.
38. Franckfurth. 39. Lindau.
O. 40. Chur- und Fürstliche, Catholische und Evangelische *Protocollisten* durch einander, wie ein jeder Platz finden können.
P. Thür in das andere Gemach, dadurch die Herren Churfürstlichen, die Städtischen aber durch die, Lit. A. Abtritt genommen.
Q. Der Ofen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

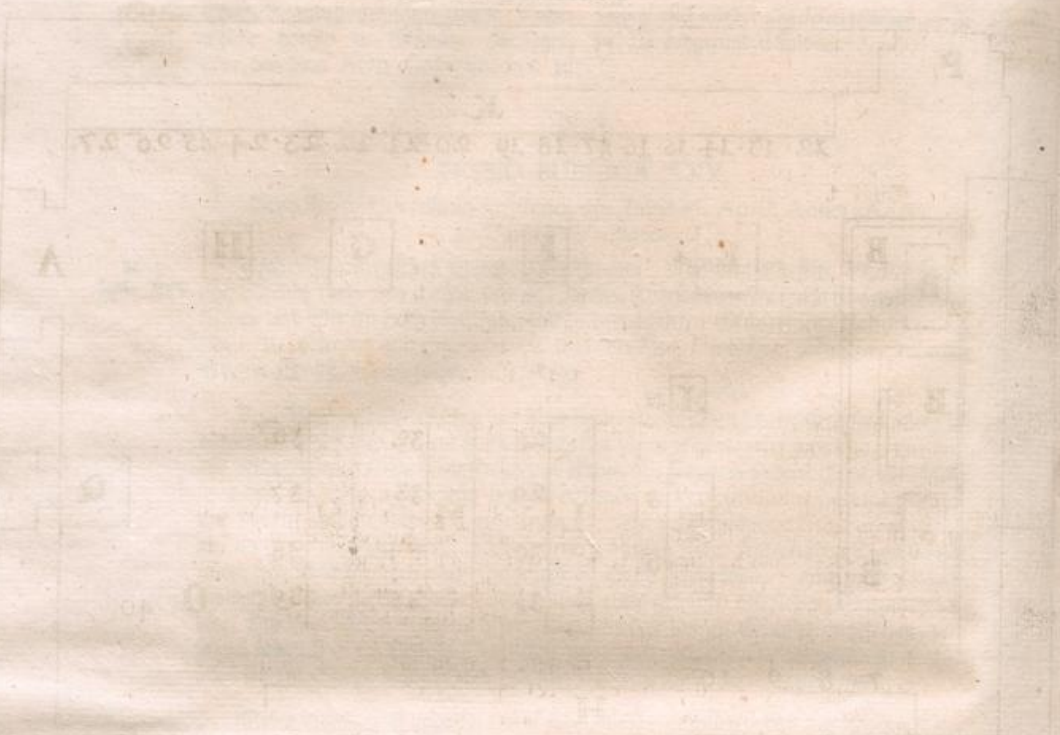

1646. April. Fuhre hierauf weiter fort, und weil beym andern Membro Classis I. sich noch 2. bey dem 3. Membro der Gravaminum Religionis, ad passum wegen der Herren Reformirten und in specie ad verba (*si velint & quiete vivant*) auch eins: desgleichen bey der II. Class & quidem ad Satisfactionem Coronæ Suecicæ ein gar außführliches das Hertzogthum Pommern betreffendes (darvon doch die Rationes oder Motiven mit Consens der Herren Chur-Brandenburgischen inter legendum übergangen worden) bey der Hessen-Casselischen Satisfaction aber, sowohl in puncto Amnistiæ & Restitutionis als in causa Marpurgensi, und in puncto Satisfactionis patrimonialis & militaris noch 3. imgleichen ad Classem III. noch 4. unterschiedliche Churfürstliche Brandenburgische absonderliche Vota befunden: wurden dieselben vom Herrn Directore, und zwar ein jedes suo loco, verlesen, und nach Inhalt der sub finem Concluſi appendicirten Clausul, nebenst dem gemeldten Chur-Bayerischen Voto oder Protestation, auch Chur-Trierischen Reservato beygelegt; finita denique lectione, stellete er den andern beyden Reichs-Räthen frey, ob sie sich mit ihren Correlationibus auch vernehmen lassen wollten; so wäre hernach auch das Memorial an die Kayserliche Herren Abgesandten zu verlesen und von der Deputation zu reden. 1646. April.

Oesterreichisch *Directorium*: (stehend) Man habe von seiten des Fürsten-Raths ebener gestallt nicht unterlassen, die respective Kayser- und Königliche Propositiones, Resolutiones und Replicas in reiffe Berathschlagung zu ziehen; und demnach in allen Classibus eine Correlation verfasset: die sollte ihres Inhalts alsobald verlesen werden. Gleichwie nun vom Chur-Mayntzischen Directorio wohl reserviret worden: also wolle man auch im löblichen Fürsten-Rath bedinget haben, daß dasjenige, was bey diesen Consultationibus, ratione Senatus divisi, Sessionum & Votorum, Modi concludendi, itemque Re- & Correferendi, Votorum Singularium und dergleichen, wider das Reichs-Herkommen fürgangen, demselben durchaus nichts præjudiciren, noch dergleichen Actus angezogen, sondern künfftig alles wieder darnach eingerichtet werden sollte.

Setzte sich hierauf nieder und verlase

1) Daß Oesterreichische Concept super Classe I. cum insertione Voti Communis Evangelici & mentione Voti Wetteravici. 2) Das Saltzburgische super Classe II. III. & IV. itidem cum mentione (1) Votorum quorundam Singularium, als Pommern und Brandenburg-Culmbach, in puncto Satisfactionis Hassiacæ; dargegen Hessen-Cassel die Nothdurfft zu handeln reserviret, Hildesheim, Münster und Fulda, auch contra Satisfactionem Hassiacam &c. (2) Deren von Magdeburg proponirten Assecurations-Puncten. (3) Deren von den Herren Protestirenden übergebenen Gravaminum Politicorum Communium.

Mayntzisches *Directorium*: Weil die Zeit ziemlich verflossen, wie es dann schon über 12. Uhr sey, alß stünde zu des Reichs-Städtischen Directorii Belieben, ob sie ihre Correlation biß morgen differiren wollten: so könnte auch sodann das übrige vollends deliberiret werden.

Damit dann vor dießmal die Re- und Correlation oder XXV. Session aufgegeben, und der Rest biß folgenden Tages versparet wurde.

Daß nun dieselbe gleichfalls mit den Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus gleichstimmig befunden worden, bezeuget diese unsere Subscription.

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

1646. April. N. II. 1646. April.

Dictat. d. 5. Maji 1646. per Mogunt.

Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

N. II. Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

Alß man sich in allen 3. Reichs-Räthen, sowohl zu Oßnabrück als allhier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis Universalis ausgehändigte beyder auswärtigen Cronen Replicen auf die Kayserliche Responsiones, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berathschlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo, welcher von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Propositionen und Responsionen, auch darauf gefolgten beyder Cronen Resolutionen und Replicen, selbst observiret und gehalten worden, auch dießseits zu inhæriren, von Puncten zu Puncten zu gehen, der Cron Schweden Replic pro norma darbey zu halten, gleichwol auch der Cron Franckreich Replic, bevorab über diejenigen Puncta und Erinnerungen, so in der Schwedischen mit begriffen, in behöriger Consideration zu halten, zugleich in Proposition und Deliberation zu bringen, und solchemnach zu den formal Re- und Correlationen zu schreiten sey; so haben diesem gemachten allerseits beliebten Schluß zufolge, die Churfürstliche anwesende Gesandschafften nicht unterlassen, nechst Anruffung Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die Procœmialia und folgends die I. Classem Schwedischer Replic und darinn enthaltene 4. verschiedene Membra, als: 1) *Universalis Amnestiæ*, eique annexæ Restitutionis omnium ad Annum 1618. 2) *Privilegiorum* & Jurium Imperii *Statuum*, 3) *Gravaminum*, & 4) *Commerciorum*, zu examiniren, reifflich zu erwägen, und nach und nach, was über ein- und andern Puncten allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, oder Dero allhier und zu Oßnabrück anwesenden hochansehnlichen Gesandschafften, für ein Gutachten zu ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken, sich auch hernach folgenden, theils einmüthig theils per majora gemachten Schlusses, unter einander verglichen.

Und zwar so viel erstlichen die *Procœmialia* beyder Cronen Replicen und 1) die von den anwesenden Königlichen Frantzösischen Herren Plenipotentiarien begehrte *Salvos Conductus* vor die Portugiesische Gesandten betrifft: Sintemal dieses ein gantz neuerliches dem Præliminar-Schluß zuwider lauffendes, vornemlich aber das Heilige Römische Reich nicht concernirendes Werck ist; so erachten die Churfürstliche Herren Gesandten unnöthig zu seyn, sich derentwegen aufzuhalten, sondern stellen es ihres theils kürtzlich dahin, daß solches allerdings ab- und zu Ihrer Kayserlichen Majestät und der Cron Spanien Disposition lediglich zu verweisen.

Auch die 2) von den Königlichen Frantzösischen Herren Plenipotentiarien movirte Frag: Ob man vor Erledigung der zwischen beyden Cronen Spanien und Franckreich vorschwebenden *Differentien*, im Römischen Reich, mit besagter Cron Franckreich keinen Frieden zu schliessen gemeynet? allzu frühezeitig, und dahero, biß man sehen werde, wie sich die allerseits obhandene Tractatus dieß Orts veranlassen werden, zu verschieben sey.

Betreffend aber pro 3) den a parte Cæsareæ Majestatis vor den Hertzogen von Lotharingen gesuchten, und dato von der Cron Franckreich verweigerten *Salvum Conductum*, da können, erwogenen Sachen nach, die Churfürstliche Gesandten bey sich nicht wohl finden, wie derselbe Ihrer Fürstlichen Durchlaucht mit Fugen verweigert werden könne oder solle, zumal sie 1) wegen gewisser Landschafften Vasallus, und darneben ein vornehmes mit gewissen Bedingnissen und Conditionen dem Reich zugethanes Mitglied, einfolgendlich das Reich, ratione directi Dominii und dessen Schutz und Schirms wegen, hierbey interessiret sey; auch 2) occasione dessen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich Sie assistiret, in dergleichen Ungelegen-

1646. April. gelegenheit gerathen, und um Land und Leute kommen, dahero ja billig, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ansehung dieser und anderer mehrer Motiven, sich Ihrer Durchlauchten annehmen, und dahin alles angelegenen Fleisses trachten, damit diese Sache anhero gezogen, bey diesen Allgemeinen Tractaten, da der fremden Cronen selbst Meynung nach, alle Streitigkeiten erörtert werden sollen, vorgenommen, und zu solchem ende Seine Fürstliche Durchlauchten mit gewissem Salvo Conductu, tanquam Fœderato, Krafft der Præliminar-Tractaten eheſt versehen werde. Und obwohl die Cron Franckreich einwenden möchte, daß dieser Salvus-Conductus bey itzt erwehnten Præliminar-Tractaten zwar begehret, aber um deswillen abgeschlagen worden, weil Lotharingen mit Franckreich sich damals verglichen, und solche Vergleitung nicht von nöthen gehabt, so kan dieses um so viel weniger statt und Platz finden, angesehen, die Stände auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Convent, an Franckreich wegen Aushändigung solcher Salvorum Conductuum geschrieben, darauf auch die Antwort und zwar des Inhalts erfolget, sintemal Lotharingen mit der Cron Franckreich verglichen, daß es derselben nicht bedürfftig wäre. 1646. April.

Nachdem mahlen aber hochgedachte Fürstliche Durchlauchten seithero in einen andern Stand gesetzt, und von Deroselben vorgeben worden, wie noch, daß sie zu den Vergleichungs-Articuln vi & metu genöthigt, auch selbige vollkommentlich nicht zum Stand gebracht noch gehalten worden wären; alß giebt die Vernunfft selbsten, daß solche Sache vorzunehmen, und dieses um so viel mehr, angesehen bekandt, daß sich etliche aus den Reichs-Ständen, wie Würtemberg und andere, dabevorn auch absonderlich mit Kayserlicher Majestät verglichen, die fremde Cronen dannoch derselben Beschwerden aufs neu allhie zu reassumiren gesucht, auch die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii in Replicis ad 16. Art. begehren, *ut Imperator in præsenti Tractatu se obliget, de non molestando unquam imposterum Coronam Galliæ in possessione statuum Ducis*, worüber derselbe zu hören, und zu dem ende ihm der begehrte Salvus Conductus zu ertheilen ist.

CLASSIS I.

Classis I. Membrum I. de Uniuersali Amnestia.

Anlangend nun vors 2) obeingangs vermeldte I. Classe, und zwar deroselben 1. Membrum *Universalis Amnestiæ*, da haben die Churfürstliche Gesandschafften ab der Cron Schweden Replic ersehen und wahrgenommen, aus was für Fundament sie dafür halten will, daß nicht allein die Anno 1635. in dem Prager Frieden, sondern auch Reichs-Abschied de Anno 41. enthaltene ins Reich publicirte Amnestia aufzuheben, dahingegen aber eine Generale, illimitirte, und unconditionirte allgemein durchgehende zu declariren, und der Terminus a quo auf die Zeit des angefangenen unseligen Kriegs im Römischen Reich, also ad annum 1618. in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen sey.

Nun lassen sich des Heiligen Reichs Churfürsten gar nicht zuwider seyn, daß eine realis actualis & nullis conditionibus restricta Amnestia, wann anderst dahingegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero assistirenden getreuen Chur- und Fürsten, wie auch andern Mediat- und Immediat-Ständen und particularibus, dasjenige, so ihnen allerseits durch die Waffen entzogen worden, dardurch restituiret, unverlängt zu Werck gerichtet werde, im widrigen je beschwerlich ja unbillig seyn würde, wann einer seits alles nachgegeben, andern theils aber alles behauptet, oder doch das occupirte, biß zu Erstattung des Kriegs-Kostens oder andern Prætexten, in Handen behalten werden wolle; und halten die Churfürstlichen Räthe darfür, die Römische Kayserliche Majestät werde sich auch ihres theils derogleichen Amnestiæ um so viel weniger zuwider seyn lassen, angesehen, dieselbe schon Anno 1641. zu Regenspurg zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschlossen, und ins Reich publiciret, auch der, auf der Stände Gutbefinden, besagter Amnestiæ der Zeit einverleibter Effectus suspensivus erst in Neulichkeit cassiret, und dadurch deroselben ihre völlige Krafft und Wircklichkeit gegeben worden.

1646. April. Alle Difficultäten, so jetzt berührter Amnestiæ halber von den Cronen moviret worden, befinden die Churfürstlichen Räthe vornehmlich auf dem Termino a quo bestehen, welcher indifferenter in Politicis & Ecclesiasticis, dem Regenspurgischen Schluß schnurstracks zuwieder, ad Annum 1618. zurück gezogen werden will, wann aber jetzt berührter Regenspurgische von Ihro Majestät und den Reichs-Ständen von beyden Religionen beliebter Reichs-Schluß, mit klahren und hellen Worten dieses nach sich führet, daß alles wieder in den Stand, wie es Anno 1630. in Politicis, in Ecclesiasticis vero Anno 1627. den 22. Novembr. gewesen, gestellet werden solle: So können die Churfürstliche Gesandten, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie ohne Verletzung der Reichs-Constitutionen, Kayserlicher und des Heiligen Reichs Hoheit und besorgender höchst-gefährlicher Consequenz und Nachfolg, davon abzusetzen seyn möge; zumahl 1646. April.

1) Die fremde Cronen mit Fugen einige andere und weiter zurück sehende Amnesti, als sie mit dem Römischen Reich in Krieg gestanden, nicht begehren können, sondern sich mit dem billig begnügen lassen werden, wann intuitu ipsorum wegen geführter Waffen auf des Reichs Boden, Niemand etwas leiden solle.

Daß nun 2) die Cron Schweden mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich Anno 1630. erst in Krieg gerathen, die Schwedische Herren Legati auch die Hostilitates, so in dem Krieg vorgangen, weiters nicht dann ad Annum 1628. jemahls angeben, solches ist bekandt, und führet es auch das publicirte Schwedische Manifest, sodann an die Herren Churfürsten abgelassenes Königliches Schreiben, mit mehrern nach sich, indem der König in Schweden, weyland GUSTAVUS ADOLPHUS, selbsten bekennet, daß Er nicht allein vor dem Deutschen Krieg, mit Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich unverletzte und ungefärbte Freundschafft und Neutralität gehalten, sondern auch weder vor- noch nach demselbigen einigen rechtmäßigen Schein einiger Beleidigung von sich geben, qua professione Regia stante, kann immittelst kein Jus vel causam belli contra Cæsarem & Imperium gehabt, consequenter die Amnestiam ad annum 1618. zu ziehen keine Ursach haben.

Uber dieses 3) erscheinet aus dem Anno 1635. zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und der Cron Schweden vorgehabten Tractaten, und derentwegen verhandelten Actis so viel, daß ermeldte Cron Schweden anfänglich terminum Amnestiæ, auch zu der Zeit, auf Annum 1618. zurück zu ziehen sich bemühet, gleichwol endlich, auf die Ihro hingegen zu Gemüth geführete Erinnerungen, daß solches der Justiz und aller Billigkeit zuwieder, ihre Prætensiones fallen lassen, und nicht allein mit dem Termino de Anno 1630. wohl zu frieden gewesen, sondern so gar in ihrem Aufsatz und proponirten Puncten, den 11ten Articul also eingerichtet, daß die noch übrige Stände, so dem Prager Frieden nicht acceptiret, ingleichen in die Amnestia genommen, und den andern gleich gehalten werden sollen.

Und haben 4) die Herren Schwedischen Legati dieses Werck vor jetzt um soviel destoweniger zu difficultiren, angesehen, sie in Procemio suæ Propositionis diese Formalia setzen; *quod pro materia tractandi reassumant eosdem Articulos ante novennium a Electore Sax. delineatos eosque præsenti rerum statui saltem propius accommodatos ceu media Pacis proponant*, also dieselbe Handlung approbiren, und allein die Articulos ad præsentem rerum statum accommodiren.

Und dieweil 5) zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, immassen obgedacht, zu Regenspurg der Schluß in puncto generalis Amnestiæ, und zwar mit dieser allerseits verbindlichen Condition gemachet worden, daß darbey, wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen ausschlagen möchte, unausgesetzt zu beharren, und dann je unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät sich verbinden, andere aber offene Hand behalten sollen; alß kan man auf Seiten der Churfürstlichen Gesandten nicht sehen, warum auf der fremden Cronen

1646. April. nen Begehren darvon abzustehen sey, oder auch sie sich in dergleichen Reichs-Sachen einzumischen haben mögen, zumahln sie ein solches ihres theils von allerhöchst gedachter Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich nicht erwarten werden. 1646. April.

Welchergestalt zu Mühlhausen 6) alles dasjenige, was vorhero biß auf selbige Zeit verhandelt worden, durch das Churfürstliche Collegium genehm gehalten und ratificiret worden, ist bekandt, daferne nun von demselben abgefallen, und die Amnestia weiter hinaus gezogen; auch

7) Nicht allein das, was der Zeit halber verglichen worden, sondern auch Res Judicatæ & Transactæ, und was sonsten von der nechst abgeleibten in GOtt seeligst ruhender Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. glorwürdigsten Andenckens, rechtmäßiger Weise und cum causæ cognitione gehandelt, geschlossen, geurtheilet und zur Execution gebracht worden, über einen Hauffen geworffen, andern ihr Jus benommen, ja so gar alle Ihro Kayserlichen Majestät, Zeit Dero löblichen Regierung geführte rühmliche Actiones jetzo indifferenter syndiciret und aufgehoben werden sollten; würde nicht allein solches alles Ihro Kayserlichen Majestät Authorität und Hoheit sehr præjudicirlich und Ehren-verletzlich, sondern auch dem Churfürstlichen Collegio respective sehr disputirlich; auch

8) Daraus anders nichts als Confusiones, Inconvenientien, grosse Verbitterung, und also an statt der verhoffender Reichs-Beruhigung, mehrere Unruhe zu erwarten seyn, zumahl ein jeder zu Behauptung seiner mit Recht decidirten oder durch Vertrag beygelegten Sachen, wieder alle Vernunfft, Recht und Billigkeit & contra Jus parti quæsitum, sich derogleichen, allein ad casus & causas belli von den weisen Vorfahren wohl angeordneten Amnestiæ würde bedienen, und krafft deren alles durchdringen wollen.

Dahero 9) zu mehrer Vereinig- und rechtschaffener Zusammensetzung der Stände, einfolgendlich zu Wiederbring- und Stabilirung des Friedens im Reich, die Churfürstliche Gesandtschafften vor höchstnöthig erachten, daß nicht allein auf eines theils Restitution, sondern dabenebens und vielmehr auf diejenigen, so ihr Land und Leute durch Res Transactas erhalten, zu setzen; dann unschwer zu erachten, auf den unverhofften Fall, solcher wieder Recht und Billigkeit cassiret werden sollte, daß der beleidigte Theil aus nicht unzeitigem Eyffer gedrungen werden dürffte, sein erlangtes Recht quocunque modo zu behaupten, wordurch dann der fremden Cronen Intent oder bey dieser begehrten Amnestia (dergleichen dato bey einiger Handlung, auch bey dem Passauischen-Vertrag selbst nicht vorkommen, sondern darbey Ihro Kayserlichen Majestät Res Judicatæ, Præscriptiones und Verträge jederzeit reserviret worden) vorgestellter Zweck nicht erhalten würde.

Zu geschweigen 10) der höchst schädlichsten Consequenz, die, auf einmahl vorgangenen Bruch und Durchlöcherung der Reichs-Constitution, nicht wenig, ja so gar zu besorgen stehe, daß auch diese jetzt vorgehende Handlungen und Friedens-Tractaten, da dieselbe vermittelst Göttlicher Gnaden zu erwünschtem Ende gebracht werden sollten, hiernächst absonderlich von denen, so durch die so weit zurück gesetzte Amnestiam oder Cassationem Rerum Judicatarum & Transactionum ihres Rechtens an Land, Leuten, oder sonsten in einigen andern Weg entsetzet worden, in Disputat gezogen, und darinnen ad exemplum des Reichs-Abschieds de Anno 1641. einen Bruch zu machen unterstanden werden dürffte.

Und ob wohl 11) auf seiten der auswärtigen Cronen vorgeschützet werden möchte, daß bey Begreiff- und Publicirung besagter Amnestiæ, zu Præjudiz und Nachtheil etlicher Fürsten und Stände, viele Sachen vorgangen, etliche auch gar darvon ausgesetzet worden, ohne deren Restitution und Befriedigung die Beruhigung des Reichs nicht wol erworben werden könne; so ist doch darum eben nicht nöthig, a priori Regula zu weichen, zumahl solche Sachen wohl separatim vorgenommen, und denenselben, noch unter währenden diesen Tractaten, ihre abhelffliche Maaß, zu verhof-

1646. April. fenden Contento der allerseits interessirten, würde gegeben werden können, wie denn allen und jeden Ständen, ihre particular von dem Krieg und durch denselben entstandene Gravamina, unter währenden diesen Tractaten vorzubringen, unbenommen ist. 1646. April.

Aus diesen und andern Ursachen seynd und verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß es bey der obverstandener massen Anno 1641. gemachten Regul und Reichs-Schluß, und darinen begriffenem Termino a quo ad annum respective 1630. und 27. allerdings zu lassen. Die Particularia Politica & Ecclesiastica aber, welche der fremden Cronen auch wol etlicher Reichs-Stände Meynung nach, zur neuen Unruhe Ursach geben, und wohl gar in einen neuen Krieg ausschlagen möchten, separatim vorzunehmen und zu tractiren, nicht zweifelnd, gleichwie Kayserliche Majestät, das Vertrauen unter den Ständen wieder aufzurichten, sich jederzeit hoch angelegen seyn lassen, also auch Dieselbe dasjenige, so zu Widerwillen Ursach geben möchte, auf ein und andern Stands Ansuchen, abthun wollen.

Und dieses ist, was den Churfürstlichen Räthen und Gesandten bey der Ersten Clasis und deren 1) Membro Schwedischer Replic, der Amnestiæ, zu Gemüthe gangen, und sie darauf geschlossen, der tröstlichen Zuversicht gelebend, daferne diese jetzt erzehlte Motiva förderist in allen drey Reichs-Räthen beliebt und einmüthig an die fremden Cronen gebracht werden sollte, sie würden darbey acquiesciren, und dieser Ursachen halben den Frieden länger nicht aufhalten.

Anlangend nun das 2) Membrum I. Classis Replicæ Svecicæ, die *Privilegia & Jura Statuum*, da befinden die Churfürstliche Gesandten, in Durchsehung und Erwegung der Schwedischen und Frantzösischen Propositionen, sodann Kayserlichen Responsionen und darauf gefolgten beyder Cronen Replicen, dißfalls einige sondere Discrepanz nicht, ausser dem, daß 1) die Schwedischen Legati den in der Kayserlichen Antwort ad Articulos 5. 6. & 7. *quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum hactenus fuit &c.* gesetzten Passum nicht zugeben wollen, sondern darfür halten, sie, die Cronen, befugte Ursach gehabt, wie noch, mit ihren Waffen der Stände Jura zu defendiren, und dieselbe auch mit in den Friedens-Schluß zu bringen.

2) Daß beyde Cronen über die Worte der Kayserlichen Responsion *Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent, & salvis eorundem Juribus & Præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum &c.* Erläuterung, wie ingleichen

3) Die permissio Fœderum cum exteris Coronis, insonderheit die Worte Kayserlicher Responsion: *modo non sit contra Imperatorem & Imperium &c.* zu declariren begehren, und dann

4) Daß, vermög Schwedischer Replic, bey Leb-Zeiten eines Römischen Kaysers zu keiner *Election* eines Römischen Königs geschritten, Frantzösische Replic aber, ex eadem Familia keiner eligiret werden solle ꝛc.

Uber welche 4) Puncta, alß die Churfürstliche Gesandtschafften mit Fleiß berathschlaget und bedacht, was Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen einzurathen seyn möchte, müssen sie bey dem 1) der Meynung seyn, daß es Ihro Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, weder reputirlich, noch zum beständigen Frieden dienlich sey, daß über pur lautere Reichs-Sachen mit den Cronen paciscirt, auch ihnen die Manutention der Stände Jurium, wie in Articulo 17. Schwedischer, und Articulo 12. Frantzösischer Proposition und Replic begehret wird, eingeräumet würde, und daß dahero auf Separation rerum & causarum Imperii von denen, so die Cronen allein betreffen, zu gehen sey, in sonderbahrer Erwegung, daß die Cron Schweden, alß sie ihre Waffen ins Reich gebracht, ihr privat-Interesse hauptsächlich gesuchet, wegen der Armatur in der Ost-See und der auxiliar-Waffen in Preussen, und darauf causam belli fundiret, wie abermals die Manifesta

1646. April. nifesta und Schreiben an ein hochlöblich Churfürstliches Collegium abgangen, ausweisen, darauf auch die Cron Schweden von dem Collegio Electorali gebührender massen beantwortet worden. Zwar ist in denselben Schwedischen Manifestis der Stadt Stralsund und der Hertzogen von Mecklenburg, und hernach des Kayserlichen Edicts wegen der Religions-Gravaminum, Erwehnung, zumahl aber nicht der Stände Jura & Privilegia, und daß man mit der Cron Schweden darüber pacisciren solle, berühret worden. Es ist auch öffentlich beyder Cronen Legatis bey den Herren Kayserlichen und andern Chur- und Fürstlichen Gesandten angezeiget worden, daß sie wol leiden mögen, Ihro Kayserliche Majestät und die Stände untereinander quoad Jura Statuum & Observantiam Constitutionum Imperii sich vergleichen thäten, und es also ihrer Interposition nicht nöthig wäre. Und nachdemmahlen sie zugeben, daß die Religions-Differenzien, um deren Beylegung es doch der Cron Schweden von Anfang des Kriegs und biß anhero principaliter zu thun gewesen, allein zwischen den Ständen und Ihro Kayserlichen Majestät abgehandelt werden mögen, und es dann gleichmäßige Beschaffenheit mit den Juribus und Privilegiis Statuum habe: alß verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß Ihro Kayserlichen Majestät, die von Dero Herren Principalen selbst, ja ihren bey Communicirung der extradirten Kayserlichen Responsionen in pleno gethanen Vortrag, auf die Bahn gebrachte Separation, und da sie bey deren den fremden Cronen über diesen Puncten gegebenen gleich-förmigen Erklährung beharren, gehorsamst einzurathen, und benebenst zu ersuchen sey, daß Sie, krafft der Kayserlichen Wahl und Crönungs-Capitulation, Chur-Fürsten und Stände, bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten und Privilegien, jeden nach seinen Stand, desgleichen bey dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Fundamental-Gesetz und Constitutionen, unturbiret zu handhaben, auch, dafern der Frieden wieder Verhoffen nicht alsobald erhebt werden sollte, bey Dero Kriegs-Officireren, die uneingestellte ernste Verordnung zu thun, allergnädigst geruhen wollten, damit die Stände von denselben wieder Dero habende Privilegia inskünfftig, gleich wie dato vielfältig beschehen, weiter nicht beschwehret werden mögen. 1646. April.

Bey dem 2) Puncte, und zwar über die Frage, quid *Imperator*, quid *Electores* sibi *Præcipuum* ab aliis Statibus habeant, welche der nechst vorigen anhängig, halten die Churfürstlichen Räthe und Gesandten, daß derselbe aus obigen angeführten Ursachen, wo nicht gar zu præteriren, doch eines Römischen Kayserß Jura Majestatica & Electorum præcipua dahin erklähren sollte, daß demselben, als dem Oberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Jurisdiction, Authorität, Macht und Gewalt allein zustehe, was den Chur-Fürsten und Ständen, vermög der Wahl-Capitulation, Güldenen Bull und Reichs-Constitutionen, nicht participative aus behalten worden, und darinen dieselbe ihr Suffragium und Consens Kayserlicher Majestät nicht zu geben haben. Wie denn auch ratione Jurium Principibus Electoribus competentium, Ihrer Majestät eingerathen werden kann, daß dasjenige denselben billig zu lassen, was ihnen in der Kayserlichen Capitulation, Güldenen Bull und Reichs-Satzungen attribuiret wird, des Versehens, es werden hierüber Fürsten und Stände einer gleich-förmigen Meynung, und weder Ihro Majestät in Ihrer Kayserlichen Hoheit, Macht und Authorität, noch den Churfürsten an Ihrer Præeminenz einige Einrede zu thun nicht gemeynet oder gewilliget seyn.

Betreffend den 3) Punct und zwar das von den Cronen angezogene *Jus Fœderum* und die darbey von Schweden begehrte Erläuterung, wie nemlich die Clausula (*modo non sint Fœdera contra Imperatorem & Imperium & Pacem ejusdem Publicam, fiantque salvis per omnia juramentis, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est*) zu verstehen, da können die Churfürstliche Gesandten bey Erwegung dieses Puncts nicht wohl finden, wie die hierunter verlaßte Kayserliche Resolution anders von sich gegeben werden könne, zumahl ohne das Kayserlicher Majestät als dem höchsten Oberhaupt, nicht zugelassen, ohne Consens des Reichs mit fremden Verbündnisse zu machen, also solches den Ständen vielweniger zugelassen seyn, und auch keiner sich über

1646. April. über das Annexum zu beschwehren haben wird, daß nemlich die Fœdera salvis juramentis, damit die Stände Kayserlicher Majestät und dem Reich verbunden, einzugehen. Zwar ist ohne nicht, daß zwischen Exteris und den Ständen vor Jahren und noch, gewisse Fœdera de facto aufgerichtet worden. Es befindet sich aber de Jure Fœderum cum Exteris in Reichs-Constitutionen keine sonderbahre Verordnung, ausserhalb des Reichs-Abschieds zu Worms Anno 1465. worinnen mehr contra als pro Fœderibus disponiret wird, daß nemlich der Kayser, Chur-Fürsten und Stände, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehd anfangen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zu wieder seyn möchten. Neben diesen werden alle Bündnisse im Passauer Vertrag und auch im Prager Frieden cassiret und aufgehoben. Dem gleichwol unangesehen, weil Ihro Majestät allbereit die Fœdera den Ständen cum Exteris eingeräumet, und es allein um die darbey angeheffte Limitationes zu thun, welche Limitationes gleichwol causæ cognitionem erfodern, damit aus Fœderibus dem Reich kein Unheil zuwachse; alß wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzurathen, daß causæ Fœderum ad Imperatorem & Status Imperii, vermöge obangezogenen Reichs-Abschieds, gebracht, und darüber der Consens eingeholet werden solle, welches um soviel mehr ratione Consensus, den Ständen zu thun obligo, weiln Ihro Majestät in Dero Capitulation §. Wir sollen und wollen ꝛc. verbunden, keine Fœdera ohne ausdrücklichen Consens der Herren Churfürsten, in noch ausserhalb Reichs aufzurichten, und weil denn auch in der Cronen Propositionen diese prohibition dem Kayserlichen Oberhaupt beschehen, alß ist es auch, massen obgemeldet, billig, daß den Ständen mehrers als dem Oberhaupt, nicht zugegeben werde. 1646. April.

Was 4) in beyder auswärtigen Cronen Replicis, daß bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers keiner oder doch aus desselben Familia, einige *Election* eines Römischen Königs nicht vorgenommen werden solle, erwehnet worden: Da kommet den Churfürstlichen Gesandten etwas fremd zu vernehmen vor, daß erwehnte Cronen der Herren Churfürsten von so viel 100. Jahren hergebrachte Gerechtsame scupuliren und limitiren wollen, da sie doch so vielfältig von sich geschrieben, und mündlich contestiret, daß sie anders nicht, denn einen jeden Stand bey seinen Gerechtsamen zu manuteniren suchen: dahero sie den Herren Churfürsten in der Election einige Ziehl oder Maaß zu geben nicht werden gemeynet seyn, zumahl weyland CAROLUS IV. bey Aufrichtung der Güldenen Bulle, selbst die Vorsehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kaysers ein Römischer König erwehlet werden möge; dahero billig die Cronen zu acquiesciren, Ihro Kayserliche Majestät aber bey Ihrer dieses Puncti halber ertheilter Erklährung allerdings bestehen werden.

Betreffend schließlich das 4te Membrum der *Commerciorum*, da ist leider Reichskundig, wie hoch und viel bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und Reichs-Zerrüttung, dieselbe zu Wasser und Land, absonderlich aber der edle Rheinstrom, und neben demselben auch andere Ströme mit Licenten, Zöllen und andern Auflagen, sowol von den Reichs-Ständen selbsten als auswärtigen, in Aufrichtung neuer oder Ersteigerung der alten Zölle, und zwar dergestallt geschwächet und beschweret werden, daß dardurch fast die gantze Handlung zerschlagen, und die Wahren ehender zu Land als Wasser ins Reich gebracht, auch den Chur-Fürsten und Ständen ihre habende Zoll-Regalien und Intraden, zu mercklichem hohen Nachtheil und Schaden ihrer beschwehlichen Landes-Regierung geschwächt, und wohl gar unnütz gemacht werden, dahero in alle Wege billig dahin zu sehen, wie alle eingerissene Unordnungen abgeschafft, insonderheit aber diejenigen Zölle, so wieder Ihro Kayserlichen Majestät und des Churfürstlichen Collegii Vorwissen und Consens, bey diesem Kriegs-Wesen, von den Ständen des Reichs oder auswärtigen, entweder neu aufgerichtet, oder erhöhet worden, oder sonsten im Reich wieder Gebühr occupiret halten, cassiret oder respective restituiret werden. Und nachdemmahln in der Schwedischen Replic vermeldet wird, daß die See- und andere Städte eines und anders an die Hand geben könten, und derentwegen zu hören seyn, so hat man dessen zu erwarten.

Und

1646. April. Und dieses ist, was bey der Ersten Classe Schwedischer Replic und zwar darinnen enthaltenen 1. 2. und 4. Membro, zumahl das 3. Membrum der *Gravaminum* auf absonderliche Handlung ausgestellet, den Churfürstlichen Gesandtschafften zu Gemüth gegangen, und Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen vor gut angesehen worden. 1646. April.

CLASSIS II.

Classis II. puncto Satisfactionis. Betreffend dann die II. Classe, krafft deren die *Satisfaction* nicht allein 1) pro *Coronis exteris*, sondern auch 2) die Hessen-Casselische Frau Wittwe, und 3) über die *Militia* begehret, und zu solchem Ende allerhand weit-aussehende Vorschläge gethan, auch anderer des Heiligen Reichs Unmittelbahren Stände Erb- und eigenthümliche Fürstenthümer und Herrlichkeiten samt Land und Leuten specificiret worden; so haben hierüber wenigers nicht die Churfürstliche Gesandten reiflich berathschlaget, vor allen Dingen aber über diese, von den fremden Cronen suchende Satisfaction folgende Fragen gestellet, *An? A quo? Quid & Quomodo? danda sit Satisfactio?* und was derentwegen Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen seyn möchte, sorgfältiglich bedacht: und zwar bey der Quæstion *An?* möchte nicht unbillig und vor allen Dingen zu inquiriren seyn, mit was Befugniß die fremde Cronen dergleichen Satisfaction begehren, ob ihnen einige Ursach ihre Waffen ins Reich zu bringen gegeben worden, und ob sie dannenhero die im Römischen Reich occupirte Plätze Jure belli sich appropriiren können? Woferne die Churfürstliche Gesandten nicht davor gehalten, es dürffte dergleichen inquisitio oder auch disceptatio dem höchst-nöthigen Friedens-Negotio mehr Hinder- als Förderung bringen, bevorab, weiln die Römisch-Kayserliche Majestät, vermittelst Deroselben vortrefflichen Herren Gesandten, den Punctum Satisfactionis und die Quæstion An? vermittelst der Cron Schweden proponirter Reassumption der Schönbeckischen vorgewesenen Tractaten, und mit denen der Cron Franckreich anerbotenen dreyen Reichs-Bißthümern und Städten, Mez, Toull und Verdun, allschon ad motum bringen lassen: wollen dahero allein Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren Principalen bey diesen schwer-wichtigen Puncten zu Gemüth gehende, dahin lediglich zielende Gedancken eröffnen, daß nehmlich die Römisch-Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände, bey Ihrer Hoheit, Würden, Land und Leuten so viel möglich, unzertrennt und undismembrirt beysammen zu lassen und zu erhalten, und förderlichst die gantze compages Imperii auf die werthe Posterität zu transferiren, da auch hinwieder von Inn- oder Ausländischen, zu Abziehung der Reichs-Glieder etwas gesucht würde, solches mit guter Manier und Bescheidenheit, auch mit Einführung vernünfftiger, auf Recht und Billigkeit begründeter Rationen, und in specie die Cronen von den pro Satisfactione extendirten ansehnlichen Reichs-Fürstenthümern und Landen, vermittelst Einführung des Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserliche Majestät, und zwar aus nachfolgenden Motiven, zu divertiren.

a) Daß Chur-Fürsten und Stände sich nicht versehen wollen, daß die Cronen zu Ihrer Indemnität, vom Reich so vornehme Membra begehren, und den Geist- und Weltlichen Ständen ihre Kirchen-Stamm-Güter und Landschafften entziehen werden, weil solches ihren löblichen vorigen Contestationen zuwider, da sie sich mehrmahls ausdrücklich erkläret, daß sie mit ihren Waffen zu keinem Privat-Nutzen, sondern allein zu Defension der Stände Religion und Staats-Freyheit, ins Reich kommen, daß sie nunmehro und zu keiner Zeit Bedencken haben werden, alle diejenigen Orte, so im Reich occupiret, demselben bey künfftigen Tractaten eines allgemeinen Friedens wieder einzuräumen, wollen auch bey Abhandlung des gemeinen Friedens keine andere Recompens oder Indemnität prætendiren und begehren, als daß Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Reichs-Ständen aufrichtig und mit tapffern Muth, Beystand und Hülffe geleistet haben. Wodurch denn alles weggeräumet und männiglich zu erkennen gegeben wird, daß die Cronen keiner andern Intention, die occupirte Orte inne hätten, als daß Sie damit den Ständen desto besser daraus assistiren und desto mehr Sicherheit verschaffen können, wann etwa das wandelbahre Glück eine Aenderung verursachen und folglich den Cronen Ungelegenheit zustehen sollte; welchen löblichen

1646. April. Erklärungen gemäß, verhoffentlich die Cronen sich annoch bey Schliessung des Friedens bezeugen werden. 1646. April.

b) Ist bekandt, daß die Cronen mehrentheils den Krieg mit der Deutschen Guth und Blut geführet, und noch darzu aus dem Reich ansehnliche Spolia gebracht, und Ihnen selbst Satisfaction geben.

c) Chur-Fürsten und Stände sind durch den langwierigen Krieg dermassen zu Grunde gerichtet und in solches Land- und Leute-Verderben gesetzt, daß es ja wider alle Vernunfft, Recht und Billigkeit wäre, Fürstenthum und Lande noch darzu in recompensam herzugeben, und sich deren in perpetuum zu entäussern.

d) Diejenigen, welche de jure belli geschrieben, setzen pro regula, quod victor qui divitiis floret, a regula humanitatis abeat, ut immisericordiæ reus sit, si socium, si consanguinem, si Ecclesiasticos bonis exuere vellet pro recuperandis belli impensis. Wie es nun in beyden Königreichen gegen dem Reich an Reichthum und Uberfluß an Gütern bestellet sey, solches bedürffe keiner Ausführung und Allegirens.

e) Dahero und weil die Cronen keiner Indemnität angewendeter Kriegs-Kosten von nöthen haben, und gleichwol auf 30. Fürstenthümer in ihrer Satisfaction begriffen, davon könne die Welt anders nichts judiciren, quod nulla alia de causa attulerint Statibus Imperii suppetias, quam studio & desiderio perferendorum per arma finium Regnorum suorum in Romanum Imperium.

f) Die Cronen haben bey den Friedens-Handlungen, wie noch, ihnen höhers nichts angelegen seyn lassen, als daß durch eine General-Amnestiam alle Stände in den Stand, in dem sie vor den Krieg gewesen, restituiret werden sollten; rationabile ita est, quod juris in Imperatorem & Status Imperii statuerunt, eodem & jure utantur.

g) Durch Vorenthaltung so vieler vornehmer Fürstenthümer und Lande, könnte kein beständiger Friede im Römischen Reich wieder hergebracht und erhalten werden, indem die Interessirten und dero Posterität, dem das ihrige nullo alio Jure als per arma benommen wird, modis & mediis quibuscunque auf die Recuperation gedencken, und dadurch über kurtz oder lang neue Motus und Kriegs-Empörungen im Reich erweckt werden.

h) Die Affection und das Vertrauen gegen die Cronen wird durch die gesuchte Satisfaction nicht weniger jetzt und bey der Posterität geschwächet werden, indem das Reich keinen andern effectum der Königlichen Assistenz in der That erfahren, als zuförderst eine erbärmliche Reichs-Devastation, und noch darzu Privation und Abzwackung so ansehnlicher Fürstlicher und anderer Landen: dahero dann endlich erfolgen möchte, daß, daferne Chur-Fürsten und Stände wider besser hoffen, ins künfftige vom Oberhaupt oder unter sich wider Recht und Reichs-Freyheit bedrängt werden sollten, ehender ihrer selbst eigner Macht und Defension gebrauchen, oder sich dem Oberhaupte unterwerffen, als bey fremden Potentaten, zu ihrer selbst Unterdrückung, dergleichen hochnachtheilige Hülffe und Assistenz suchen; denn von auswärtigen Potentaten Hülffleistung, die hernacher solche Satisfaction begehren würden, leichtlich geschehen könnte, daß von den auxiliirenden Cronen und den Deutschen gesagt würde, was die Historien von den Römern und ihren Confœderirten meldeten, Romanos defendendis sociis totum pene devicisse orbem, subjugando & socios & sociorum hostes.

i) Die Cronen geben zwar vor, sie wollten die begehrten Lande nicht vom Reich abziehen, sondern gleich den vorigen Einhabern, Fürsten und Ständen, vom Reich zu Lehn recognosciren, & in ea qualitate sich zu Ständen des Reichs machen, wie Dännemarck und Burgund, welches zwar wohl geschehen könnte, und möchte solches auch zu mehrern splendor des Reichs gereichen, wenn diese Fürstenthümer und Lande dem Reich a part

oder

1646. April. oder sonsten, wie bey Burgund und Dännemarck geschehen, titulo aliquo legitimæ successionis an die Cronen devolviret würden: nachdem aber solches nicht ist, und die Geist- und Weltliche Lande ihre wahre, natürliche und rechtmäßig darzu beruffene Herren haben, welche denselben absque summa injustitia nicht können entzogen werden, also solle billig dahin gesehen werden, daß der Friede, wenn er durable seyn solle, cum justitia dißfalls tractiret und geschlossen werde, juxta Psalmistam: Justitia & Pax obsculatæ sunt. 1646 April.

k) Hochermeldte Cronen, insonderheit die Cron Schweden, beruffen sich auf Exempla und Præjudicia, daß auf die von ihnen begehrte Satisfactiones mehrmahlen in der Christenheit Pacificationes geschlossen worden, man sich aber der Præjudicien, so viel das Römische Reich anbelanget, nicht, sondern vielmehr das Gegenspiel zu erinnern, daß Potentaten, so dem Reich auxilia præstiret, in recompensam nichts begehrt von den occupirten Landen zu behalten. Die Römisch Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. hoch-lobwürdigsten Andenckens, haben bey Aufrichtung des Dänischen Friedens, alle eingenommene ansehnliche Fürstenthümer und Landen ohne Entgeld restituiret, auch die Völcker ohne einigen Recompens der Ursachen abgeführet, damit zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und zu Dännemarck Königlichen Würde, ein festes Fundament zu beständigem stets-währenden guten Vernehmen gelegt, auf die Posterität fortgepflantzt, und alle im Wege liegende Hindernissen hinweg geräumet, auch nichts übriges der Verbitterung dahinden gelassen oder eingeführet werden möchten: wobey denn Ihro Kayserliche Majestät ausser Zweiffel in acht genommen, was von verschiedenen Scribenten de usu victoriarum gemeldet wird (wiewohl man jetziger Zeit in solchen terminis nicht begriffen, daß das Reich allerdings debelliret sey) moderatæ nimirum Victoriæ speciem præcipuam esse, victis aut Regibus aut populis relinquere quod habuerunt imperium, dessen Chur-Fürsten und Stände sich auch gegen die Cronen aus obangeführten und andern mehr beygehenden Rationibus versehen wollen, daß sie auf fernere einwendende Erinnerung, von ihren Satisfactions-Forderungen abstehen werden.

l) Es beruffen sich ferner die Herren Plenipotentiarii auf Abschied, krafft deren ihnen Satisfaction mit Reichs-Landschafften versprochen seyn solle, davon den Herren Churfürsten nichts wissend, und könnten doch dergleichen Obligationes und Verträge Niemand mehr binden, als diejenigen, so solche contrahiret und eingangen.

m) Die Cronen begehrten Posten im Reich, nicht allein zu ihrer Indemnität, sondern auch zu Ihrer Reiche Assecuration: weiln aber von der Assecuration des beschliessenden Friedens noch zu reden seyn wird; alß können die Herren Churfürsten wohl leiden, daß dieselbe aufs allerkräfftigste und beständigste eingerichtet werde, zudem so seynd Ihro Kayserliche Majestät, derentwegen die Assecuration vornehmlich begehret wird, nicht allein in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch in diesen proponirten und verhoffentlich concludirenden Friedens-Articuln, sehr starck vinculiret, daß Sie wider auswärtige Potentaten, ohne Consens Chur-Fürsten und Stände, keinen neuen Krieg anfangen sollen noch können, dadurch denn der Cronen Sicherheit gnugsam præcaviret.

Welches alles zwar, der Churfürstlichen Räthe und Gesandten Meynung nach, den Cronen wohl zu remonstriren, dabey aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu ersuchen wären, sintemahl wohl dafür zu halten, die Cronen so schlechter Dinge aus dem Reich sich nicht abweisen lassen werden, daß sie auf die vorgeschlagene Conditiones, mit den Königlichen Plenipotentiariis in der Handlung verfahren, und daferne damit, über allen angewandten Fleiß, sie sich nicht satisfaciren, noch dadurch zum Frieden bewegen lassen wollten, alsdann hoch- und wohl-ermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu weitern, von den Cronen proponirten mediis Satisfactionum schreiten, ohne Verliehrung einiger Zeit, noch vor der Campagne, befördern, und endlichen dahin bringen, auch dieselbe, prævia communicatione mit Chur-Fürsten und Ständen, dergestallt abhandeln wollten, damit wegen dieses Puncts der so hoch-nöthige und länger unentbehrliche

1646. April. Friede nicht länger aufgehalten, sondern aller Möglichkeit nach befördert werde, und werden verhoffentlich bey Fortsetzung vorberührter Handlung, die übrigen bey diesen Satisfactions-Puncten in Consultation gebrachte Fragen, ihre Erledigung erlangen können. 1646. April.

Bey dem andern Membro der Hessen-Casselischen gantz unvermutheten *Satisfaction*, da haben die Churfürstliche Gesandten aus dem, zu dem Mayntzischen Reichs-Directorio gelieferten, und folgends den Ständen per dictaturam communicirten Memorial, mit mehrern ersehen, auf was vor verschiedene Puncta hoch-ermeldte Fürstliche Hessen-Casselische Frau Wittwe ihre vermeynte Satisfaction fundiren thue; und zwar 1) daß Ihre Fürstliche Durchlaucht in den Stand, worinnen Sie sich Anno 1618. befunden, wieder restituiret 2) Dero Kriegs-Hof-Land- und andere Bediente samt Ständen und Unterthanen, mit in die Amnestie eingeschlossen werden sollen; wobey zugleich einige Perpetuität der Reformirten Confession; wie wenigers nicht in puncto Amnestiæ des termini a quo ad Annum 1618. 3) Daß das Jus Primogenituræ, wie auch alle Erb-Verbrüder- und Einigung, Successions- und andere Pacta confirmiret, jedoch darunter die neuen Pacta und Verträge mit des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Fürstlichen Gnaden nicht verstanden werden. 4) Daß die Restitution derer von weyland Landgraf Ludewig dem Aeltern herrührenden, dem Hause Hessen-Cassel gewaltthätig entzogener Lande und Jurium begehret. 5) Daß die von dem Grafen zu Waldeck prætendirte Kriegs-Schäden und Einquartirungs-Kosten fallen, und das Hauß Hessen-Cassel damit nichts zu thun haben solle. Und weil 6) diese Kriegs-Läuffte über, hochgedachte Fürstlich Hessen-Casselische Frau Wittwe grossen Schaden erlitten; Sie die innhabende Lande so lange einzuhaben begehre, biß man sich mit Ihro vergleiche.

Diese jetzt-erzehlte in dem Hessen-Casselischen Memorial enthaltene verschiedene Puncta haben die Churfürstliche Gesandtschafften, was der Römisch-Kayserlichen Majestät auch derentwegen einzurathen seyn möchte, mit Fleiß erwogen; und bey dem 1. und 2. Punct, der gesuchten *Restitution* und *Amnestiæ* ad Annum 1618. sich guter massen erinnert, welcher gestallt mit Ihrer Kayserlichen Majestät hochermeldte Landgräfin, sowol jetzt-besagter Restitution als Amnestiæ halber, vermittelst deren anfangs mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg, sodann nach der Hand mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogenen Tractaten, verglichen, dahero allerhöchst-gedachte Ihro Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht zuwider seyn, sondern bey Ihro der Fürstlichen Frau Wittwen stehen wird, daß Sie sich dieses einmahl beliebten Vertrags annoch bedienen, oder doch an demjenigen, so bey diesen General-Friedens-Tractaten, sowohl für Sie als andere des Heiligen Reichs Stände, durch Göttlichen Beystand geschlossen werden möchte, zu halten: wie denn die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig zu seyn erachten, daß Sie samt ihren Landen und Leuten in die Amnestiam mit aufgenommen werden möge.

Was bey diesen Puncten des Stiffts Hirschfeld und der Reformirten *Confession*, sodann der Amnestiæ halber aufs Jahr 1618. vor Erwehnung beschicht; sintemahl jenes in den Gravaminibus mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten abzuhandeln, dieses aber alles schon in I. Classe und zwar I. Membrum Suecicæ Replicæ erwogen, und darüber ein gewisser Schluß verfasset worden: so halten Churfürstliche Gesandten, daß ein jedes an sein gehöriges Ort zu remittiren, und was solchem nach in einem und andern vor rathsam und dienlich erachtet, und darauf geschlossen wird, billig zu erwarten sey: allermassen dann mehr hoch-ermeldte Frau Wittwe dessen abermahls, gleich andern Reichs-Ständen, zu geniessen haben möchte.

Anlangend 3) die Confirmation des *Juris Primogenituræ* und Erb-Verträge: Gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät einigem Stand sein Recht in Zweiffel zu ziehen nicht gemeynet; also hat es auch, der Churfürstlichen Gesandtschafften Darvorhaltens, darbey sein Verbleiben, und geben die mit hochgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogene Handlungen gnugsam zu erkennen, daß Kayserliche Maje-

1646. April. Majestät bey solcher Confirmation der Zeit kein Bedencken, auch jetzo auf Ihre, der Fürstlichen Frau Wittwen, schuldige Accommodation, verhoffentlich nicht haben werden. 1646. April.

Bey dem 4) zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt jetzt abermahls de novo vorschwebenden *Differenzien*, wissen die Churfürstliche Gesandtschafften sich eines andern nicht zu erinnern, denn daß dieselbe nicht allein durch Urthel und Recht, sondern auch durch unterschiedliche gütliche Handel und Pflegungen zwischen beyden Theilen beygeleget, und solches alles nunmehr gleichsam ein vertragenes Werck seyn solle. Nachdem aber alles gleichwohl wieder moviret und gleichsam zum öffentlichen Kriege ausschlagen will: So erachten die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig und recht zu seyn, daß Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt hierunter vernommen werden: Sollte nun Dieselbe zu gütlicher Handlung sich verstehen, so ist keinesweges zu zweiffeln, es werden förderst die Römisch-Kayserliche Majestät, sodann Churfürsten und Stände, wann anders durch diese oder andere dergleichen particular-Differenzien die General-Friedens-Tractaten nicht gesteckt würden, kein Bedencken haben, in die Reassumption deroselben, noch unter währenden diesen Friedens-Handlungen, zu willigen und allen möglichen Vorschub dabey zu thun.

Und nachdemmahlen 5) der Effectus Amnestiæ dieses nach sich führet; daß alles dasjenige, was einem oder andern unter währendem Krieg vor Schaden zugezogen worden, bey verglichener Amnestia im Vergeß zu stellen; so werden auch verhoffentlich die Grafen von Waldeck (wiewol und was es mit den geführten Klagen für eine eigentliche Bewandniß habe, Churfürstlichen Gesandten nicht wissend) acquiesciren.

Daß aber 6) offt hochermeldte Fürstliche Hessen-Casselische Frau Wittib, indem Sie der Kriegs-Schäden von hochwohlermeldtem Herrn Grafen von Waldeck Spruch und Forderung erlassen zu seyn begehret; gleichwol für sich des erlittenen Schadens halber Satisfaction suchen thut; solches kommt den Churfürstlichen Gesandten nicht unbillig sehr fremd vor, und müssen darfür halten, daß hierdurch Ihre Majestät vom Reich und den Ständen, wie auch die Stände selbst von einander, wieder die untrügliche Experienz, dividiret und separiret werden, in sonderbarer Erwegung, daß sie der Amnestiæ directe zuwieder lauffe. Und nachdemmahlen fast durchgehend alle des Heiligen Reichs Stände, bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und zerrütteten armseeligen Zeiten, von so vielen Jahren hero also schwehrmüthig getragen, daß sie fast darunter erliegen blieben, der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittib Soldateska gleichwohl den benachtbarten Chur-Fürsten und Ständen mit solchen Contributionen, Exactionen, Raub, Brand und Plünderungen von vielen Jahren hero, dergestallt feindlich zugesetzt, daß sie wohl Ursach, von Derselben der erlittenen Schäden halben einige und zwar nicht geringe Satisfaction zu fordern. Dieweil gleichwohl Höchst- Hoch- und Wohlgedachte benachtbarte Chur-Fürsten und Stände den Lauff der Amnistiæ keineswegs zu hindern gemeynet; alß zweiffelt man auch nicht, wann anderst die Amnistia, wie billig, reciproca seyn solle, die Fürstliche Frau Wittib dergleichen thun, alle erlittene durch sie selbst verursachte Schäden, nachsehen, dieselbe krafft vielermeldter Amnistiæ, wie sie von andern begehret, auch vor Sich selbst in Vergeß stellen; vor allen Dingen aber die innhabende, den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Lande und occupirte Oerter abtreten werde. Welches alles, vermittelst der Kayserlichen Herren Gesandten, der Fürstlichen Frau Wittib zu Gemüth zu führen, und von Ihrer unbilligen Prætension von selbsten abzustehen, zu erinnern wäre.

CLASSIS III.

Classis III. de Pacis Reductione & ejus Securitate.

Bey Durchsehung der III. Classe haben die Churfürstliche Gesandten befunden, daß dieselbe auf 2. Membris, ipsa *Reductione Pacis* nemlich, & ejusdem *Securitate*, diese aber auf unterschiedliche Erinnerung bestehe: und zwar 1) daß in primo Membro durch die Worte: *Bellum ab initio motuum Bohemiæ gestum componatur &c.* abermals auf eine Amnistie ad Annum 1618. gezielet werden wolle. 2) Zielen die

1646. April. Herren Schweden dahin, daß unter der *Reconciliation* das Reich und die Cron Spanien nicht zu verstehen sey, denn der Krieg wieder dieselbe nicht, sondern allein Ihre Kayserliche Majestät geführet worden. 3) Begehrten sie die Worte in der Kayserlichen Responsion auf der Schwedischen Proposition, Artic. 1. *vel præsenti ex hoc bello*; item in eodem Articulo: *occasione huius belli &c.* auszulassen, weiln dieses auf einen andern Krieg gedeutet werden könte. 4) Scrupuliren sie über die in der Kayserlichen Responsion auf die Frantzösische Proposition gesetzten Worte: Artic. 3. *Sicut vicissim Corona Galliæ neque directe neque indirecte bellis ac controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & S. R. Imperium ac Coronam Sueciæ nasci possent, sese immiscere neque assistere*; quoad II. membrum Assecuratoris Pacis &c. hielten sie darfür, daß über die in der Kayserlichen Responsion Artic. 17. gesetzten Worte: *nec eares inter spatium jam conveniendum, possit amicabiliter componi*, zu reden und zu tractiren sey: sodann begehren sie, daß die in fine besagtes Articuli ausgelassene Wörter: *atque universi Status Imperii &c.* bleiben, und die Stände des Reichs parti læsæ, sowohl als die Fœderati & Adhærentes, assistiren mögen. 1646. April.

Uber welche Erinnerungen und forderst die Haupt-Sachen selbsten, ermeldte Churfürstliche Gesandten sich mit Fleiß bedacht, und erwogen, was derentwegen Ihro Kayserlichen Majestät, zu ehister Beförderung des Heiligen Reichs Beruhigung, einzurathen seyn möchte. Und haben solchemnach bey dem 1) membro *Pacis Reductionis* wahrgenommen, daß die Cron Schweden den Terminum Pacis abermal auf Annum 1618. hinaus zu setzen sich bemühet, nachdemmahlen dieser Punct bey der I. Classe und deren 1. Membro, allwo von der Universal-Amnistie tractiret worden, seine Erledigung erlanget, und was derentwegen Ihrer Kayserlichen Majestät vor ein Reichs-Gutachten zu ertheilen, in dem hochlöblichen Chur-Fürsten-Rath verglichen worden, so hat es dabey sein Verbleiben, und erachten die Churfürstliche Gesandten unnöthig, den hierüber vorgefaßten Schluß allhier weitläufftig zu wiederholen.

Bey der 2) Erinnerung vermercken die Churfürstliche Gesandten abermal soviel, daß, der Cron Schweden Meynung nach, ab ipsa Pace Rom. Imperium, sodann die Cron Spanien, um deswillen Sie mit derselben in keinem Kriege jemahlen begriffen gewesen, wie noch, auszulassen sey: die Cron Franckreich aber bey dem ersten §. einer andern und zwar der Meynung ist, daß, ob sie zwar dafür halten, daß auch ihre dato geführte Waffen nicht wieder das Reich gangen, dennoch derselben, daß des Heiligen Reichs Stände dem Friedens-Schluß einverleibet werden, gar nicht zuwieder sey; dahingegen Schweden das Friedenswerck allein auf sich und zuförderst Ihrer Majestät, ohne Einschliessung des Reichs, gesetzt haben will. Nun kommet erstlich den Churfürstlichen Gesandten dieser beyder Cronen Erklärung, daß sie dato wieder das Römische Reich die Waffen nicht geführet, zu vernehmen sehr fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch nichts anders, denn eine Separation und unter den Ständen und dem Reich noch mehrere Division zu machen, gesucht werde. Denn daß ermeldte beyde Cronen die Waffen nicht allein wieder Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen und Dero assistirenden getreuen Chur-Fürsten und Stände, sondern auch das gantze Reich und diejenigen Reichs-Stände, so sich auch zur Neutralität bekennet, geführet, möchte leichtlich per enumerationem partium darzuthun seyn; und geben es die dato sowohl von Franckreich als Schweden gewaltthätig occupirte, und noch auf gegenwärtige Stunde innhabende, den Ständen des Reichs, ohne Unterscheid der Religion oder Ihrer Kayserlichen Majestät Adhæsion, zugehörige feste Plätze, Städte, Land und Leute, auch welchergestallt dieselben in Combustion gesetzt worden, im mehrern zu erkennen, dahero der Schluß leichtlich zu machen, daß in Imperium & cum Imperatore beyde Cronen ihre Waffen geführet haben. Und nachdemmahlen des Heiligen Reichs Stände, samt und sonders, absonderlich von der Cron Franckreich zu diesen instehenden allgemeinen Friedens-Tractaten, und zwar zu dem Ende evociret wor-

1646. April. worden, daß sie den Frieden mit befördern, schliessen und demselben einverleibet werden sollen: So siehet man a parte der Churfürstlichen Gesandte nicht, wie dieselben jetzt auszuschliessen von den Cronen mit Fuge könne oder möge begehret werden. Es stellen gleichwol die Churfürstliche Gesandten zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Nachdencken, ob Sie, zu Verhütung neuen Disputats, an statt des Worts: *in Imperium*, *in Germanium* setzen lassen wolle. 1646. April.

Belangend die Cron Spanien, und wie es mit derselben, bey Begreiffung des Frieden-Schlusses zu halten seyn möchte, sintemalen dieser Punct bey Deliberation der Præliminarien, auf seiten der Churfürstlichen Gesandten, dahin gestellet worden, daß die Quæstio, biß und dahin man sehe, wie die zwischen beyden Cronen Spanien und Franckreich, auch wohl gar zwischen dem Reich und beyden auswärtigen Cronen angefangene Tractaten sich veranlassen, zu suspendiren: so lassen es dieselben noch zur Zeit darbey bewenden; zwar nehmen die Churfürstliche Gesandten in der Cron Schweden Replic wahr, daß dieselbe die Cron Spanien, ohnerachtet dieselbe, wie bekandt, in der Nördlinger Schlacht wieder Schweden gestanden, tanquam non hostem, hingegen die Cron Franckreich, als Feind, ausgeschlossen haben wollen. Dieweil denn die Cronen einander hierinnen selbst contrariiren, so möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, nicht undienlich seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät von denselben über diesen Passum mehrere Erläuterung begehren thäte; zumal man erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden kan, wie die Cron Spanien, als ein getreuer Mitstand des Heiligen Römischen Reichs, von diesem Pacifications-Wesen in einigen weg auszuschliessen seyn möge.

Daß der Cron Schweden Begehren nach, die Wörter: *occasione hujus belli &c.* mögen ausgelassen werden: derentwegen haben die Churfürstliche Gesandten um so viel weniger Bedencken, angesehen das Werck sich selbst und zwar dergestallt expliciret, daß es von keinem andern Krieg, als worüber der Friede gemacht werde, zu verstehen sey; halten aber beständig darfür, daß die, welche in der Kayserlichen Responsion reciproce gesetzt worden: *sicut vicissim Corona Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & Sacr. R. Imperium ac Coronam Sveciæ nasci possent, sese immiscere atque assistere &c.* um so viel mehr bleiben können; angesehen dieser Passus in einer gleichen und billigmäßigen Reciprocation gegründet, dergestallt, daß, gleichwie Franckreich begehret, daß Kayserliche Majestät sich in keine zwischen selbiger und der Cron Spanien habende Kriege einmischen sollen, also auch besagte Cron Franckreich sich in keinen Krieg, so zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich und der Cron Schweden erwachsen möchte, sich einzuflechten hätte.

Belangend das II. Membrum *Pacis Securitatem*, da befinden bey dessen Erwegung die Churfürstliche Gesandten so viel, halten auch ihres theils beständig darfür, wann der Fried mit Ihrer Kayserlichen Majestät und den fremden Cronen allein getroffen werden sollte, daß es einige sondere Difficultät nicht abgeben werde, zumaln man sich dißfalls wohl verwahren, und auch quoad Terminum vergleichen könte; im wiedrigen aber, und da die Reichs-Stände, einfolgentlich das Reich selbsten, mit darunter verstanden werden sollte, tragen die Churfürstliche Gesandten die nicht unzeitige Beysorge, es möchte denselben der in ipsis Replicis begriffene modus Pacis assecurandæ nicht wenig bedencklich fallen. In sonderbahrer Erwegung, der Land-Religion- und Prophan-Frieden seine Manutenenz und Securität in den heilsamen Reichs-Satzungen fundiret hat; über dieses in Reichs-Constitutionen und Evacuations-Ordnungen gnugsame Versehung geschehen, was in Sachen, darinnen ein Stand den andern vergewaltiget, vorzunehmen; wenn auch die Römisch-Kayserliche Majestät selbsten demjenigen, so geschlossen worden, zuwieder handeln sollte, wie gegen Dieselbe zu verfahren. Es giebt leider jetzt die Erfahrenheit, mehr als genug ist, zu erkennen, wann fremde Potentaten um Hülffe und Rettung imploriret werden, wie schwerlich es wegen der suchenden Satisfaction und Krieges-Speesen hergehe,

1646. April. gehe, dahero die Churfürstliche Gesandten ihrer vorigen Meynung billig inhæriren und dafür halten müssen, daferne einige Reichs-Sachen dem Friedens-Schluß eingeführet werden wollen, daß Ihro Kayserliche Majestät auf die Executions-Ordnung und Reichs-Verfassung simpliciter gehen, die Cronen aber ersuchen möchten, in Sachen, so das Reich angehen, sich nicht einzumischen; ihnen gleichwol auch, so viel ihre Securität belange, alle sonsten zwischen Potentaten in dergleichen Fällen übliche Satisfaction aufs allerkräfftigste zu geben. 1646. April.

Ferner haben die Churfürstliche Gesandten bey der Schwedischen Replic wahrgenommen, daß die von der Römischen Kayserlichen Majestät auf der Schwedischen Proposition, Articulo 17. beygesetzte Wörter: *nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi vel Juris disceptatione terminari*; in specie das Wörtlein (*Juris*) præteriret und ausgelassen worden. Wenn aber bey gäntzlicher Zurücksetzung der Justiz ein anders nicht, denn neue gefährliche Motus in Imperio zu erwarten stehen; die Vernunfft auch selbsten dictiret, was durch güt- oder rechtliche Mittel abgehandelt werden kann, daß derwegen zu den Waffen sogleich nicht zu greiffen sey: Alß können die Churfürstliche Gesandten abermahls nicht sehen, wie Ihro Kayserliche Majestät von dem in ihren Responsionen gestellten Passu, wie imgleichen, was de Imperii Statibus gesetzet worden, weichen können oder sollen; zumahlen ja unbillig, daß beyder Cronen, Franckreich und Schweden, Unterthanen ihren Obrigkeiten, die Reichs-Stände aber ihrem Oberhaupt, dem Römischen Kayser, nicht assistiren sollten; wordurch das Reich in neue Differentien und Krieg der auswärtigen Potentaten verwickelt, ja wol gar scissuræ & bellum intestinum erwecket werden dürffte; dahero nöthig, daß das Corpus cum Capite in Imperio bey sammen halte, auf welchen Fall es ein gröſſer Pondus bey den Exteris, neue Unruhe unter Christlichen Potentaten zu verhüten, haben wird. Daß aber die Herren Schwedische ratione spatii oder termini, innerhalb dessen die güt- und rechtliche Abhelffung vorfallender Streitigkeiten geschehen solle, einige mehrere Erklärung begehren, darbey gehet den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinlegung deren inkünfftige, in rebus vel majoris vel minoris momenti erwachsenden Streitigken, deren die eine mehr oder weniger Zeit als die andern erfodern möchte, schwerlich werde zu bestimmen, sondern darbey qualitas & pondus Controversiæ zu forderst zu attendiren: und nach deren Beschaffenheiten das Spacium componendi sive definiendi negotii, der Billigkeit gemäß, alsodann zu determiniren, und dahero dieser Punct Ihro Kayserlichen Majestät heim zu stellen, und was Sie hierinen zu verordenen gemeynet, zu vernehmen, und solchem nach etwa ferner darvon zu reden sey.

Schließlich erachten die Churfürstliche Gesandtschafften die Einverleibung der Wörter: *atque universi Status Imperii*, bey dem Passu Cæsareæ Responsionis *teneatur tam una quam altera Pars*, um deswillen unnöthig, angesehen die Römisch-Kayserliche Majestät mit den Ständen ein Corpus formiren, darunter Sie das Haupt seyn, & omnes actus, qui pro Imperio expediuntur, soleant sub nomine Imperatoris tanqum legitimi Imperatoris expediri. Zudem ist in Respons. Cæs. ad Propos. Suec. Art. 4. & 5. gnugsame Versehung geschehen, daß Kayserliche Majestät keinen fremden Krieg oder Bündniß, ohne sämtlicher Reichs-Stände Consens, anfangen sollen ꝛc.

CLASSIS IV.

IV. Classis, de Executione Pacis.

Bey der IV. und letztern Classe und darinen enthaltenen 6. unterschiedlichen Membris, sintemahl dieselben Pacem conclusam præsupponiren, und fast alle durch den Frieden-Schluß ihre Erledigung erlangen, also bloß *Executionem factæ Pacis* respiciren, möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, wenig zu ändern seyn. Denn so viel 1) die *Relaxation* und *Permutation* beyderseits Gefangenen belanget, dieweil solches eine Sequela ordinaria des Friedens ist, Ihro Kayserliche

1646. April. serliche Majestät auch beyde Cronen in diesem Membro einig seyn, so wird es dabey um soviel weniger Bedenckens oder Difficultät abgeben. Was aber wegen des Fürsten von *Braganza* und dessen Relaxation von beyden Cronen gesuchet: sintemahl dieses eine fremde das Reich nicht concernirende Sache, auch berührter Fürst Ihro Kayserlichen Majestät Gefangener nicht ist, einfolgentlich dessen Erlassung von allerhöchst gedachter Ihro Kayserlichen Majestät nicht dependiret; alß haben die Churfürstliche Gesandten ihres theils darvor gehalten, daß gleich den gesuchten Salvis Conductibus vor die Portugiesische Gesandten, als auch diese Sache, zu der Königlichen Majestät in Hispanien Herren Plenipotentiarien zu verweisen, allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät gleichwol um vermögende Interposition bey der Cron Spanien allerunterthänigst zu ersuchen seyn. 1646. April.

Quoad *Restitutionem Locorum* erfodert die Billigkeit an sich selbst, daß selbige Restitution nicht allein reciproca und alles darinen begriffen sey, was ein und anderer kriegender Theil von den occupirten und annoch innenhabenden Orten, in specie die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel vom Ertz-Stifft Cölln und andern Stifftern, wie ingleichen vom Hertzogthum Jülich und andern Orten usurpiret, und daß der Terminus Restitutionis nicht eben, der Herren Schweden Begehren nach, auf 2. Monath, sondern nach gestallt der nahe und weit Entlegenheit der Orte gesetzt, und zwar jene unverlängt, diese aber längst in Monaths-Frist ediret und abgetreten werden. Sonsten befindet sich wegen dieses Membri, in der Kayserlichen Responsion und der Cronen Replicen, bevorab, da man in Puncto Satisfactionis verglichen seyn würde, einige sonderbahre Discrepanz nicht, ausser dem, daß 1) des Hertzogen von Lotharingen Fürstlichen Durchlaucht die Restitution, auch so gar die Salvi Conductus biß daher nicht haben wollen verwilliget werden, und dann 2) daß die Cron Schweden indefinite alle Stücken, die seyn mit der Königin Wappen gezeichnet oder nicht, aus den Vestungen abfolgen zu lassen prætendiret. Was nun die Churfürstliche Gesandtschafften, wegen hochermeldten Hertzogs Fürstlichen Duchlaucht Restitution und Salvorum Conductuum unter sich berathschlaget und verglichen, solches ist hievorn in der Ersten Clas mit mehrern eröfnet worden, darauf man sich beziehet.

Betreffend aber die an seiten der Cron Schweden prætendirte Abfolgung aller gezeichnet und ungezeichneten Stücke, dahero unter selbigen Stücken und Munition diejenigen verstanden werden, welche Zeit währenden diesen Kriegs-Troublen in Feldschlachten erobert worden, halten die Churfürstlichen Räthe wol darvor, daß Ihro Kayserlichen Majestät sich nicht werden zu wieder seyn lassen, die Abfolgung Kriegs-Brauch nach zu verstatten, sonsten je unbillig seyn wollte, daß alle Stück indefinite, auch die, so darinen bey der Occupation gewesen, aus den Vestungen des Heiligen Reichs abgeführet, und solche Plätze bloß und einem jeden auch geringem Feinde zum Raub offen gelassen werden sollten. Und weilen dieser Punctus von solcher hohen Wichtigkeit nicht ist, so wird auch derentwegen der Friede nicht aufzuhalten seyn.

Daß nun bey dem 3ten Punct, quoad *Exauctorationem Militiæ*, die Cron Schweden davor halten will, daß die in der Kayserlichen Responsion ad Art. 14. Schwedischer Propos. eingerückte Wörter (*retento ex iis, qui volent & in suos status transducto eo tantum numero, quem quæque pars pro securitate sua necessarium judicaverit &c.*) dahin zu deuten, als wann Ihro Kayserliche Majestät neue Motus im Reich, auch wol wieder die Cron Schweden, zu moviren intentioniret wären, und zu solchem Ende ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnison dergestat verstärcken wollten, daß daraus jederzeit ein Corpo formiret werden könte; und aber die Churfürstliche Gesandten sich versichert wissen, daß, gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät den Frieden dato jederzeit mit treu angelegenem Fleiß und Sorgfalt gesuchet, also auch den Schluß desselben aufrichtig und Kayserlich halten werden. Also kann man nicht sehen, warum allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät von diesem in Dero Responsionen gesetzten Passu weichen können, zumahl die Vestungen auch

1646. April. tempore Pacis mit einiger Mannschafft, insonderheit in den Kayserlichen Königreichen und Erb-Landen, als einer Vormauer wieder den Türcken, zu geschweigen anjetzo bey dessen wieder die Christenheit obhabenden Motibus, nach Nothdurfft besetzt behalten werden sollen, wordurch den auswärtigen Cronen dann einiges Nachdencken oder Ombrage um soviel weniger gemachet werden kann, weil die Cron Scheweden selbst nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch von den Deutschen einige Völcker zu behalten sich reserviret, dannenhero je unbillig, was Jhro erlaubet, der Römisch-Kayserlichen Majestät oder Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs verbothen, oder ihnen samt und sonders hierinen einige Ziehl oder Maaß gegeben werden solle. Es erachten gleichwol die Churfürstliche Gesandten nicht rathsam, in diß der Cron Schweden Reservat, wegen Abführung der Deutschen Völcker so ledig zu gesehen, zumahl bekandt, wie hoch unter währenden diesen vieljährigen blutigen Krieg, das Römische Reich an Mannschafften kommen, also hoch nöthig, dahin alles angelegenen Fleisses zu sehen, wie an statt der Abführung mehrere Mannschafft beygebracht, und das Römische Reich nach und nach wieder ersetzet werde. 1646. April.

Bey dem 4ten Punct, ist zwischen der Cronen Replic, und Kayserlichen Responsionen keine Discrepanz, dannenhero dabey nichts sonderliches zu erinnern vorgefallen.

Bey dem 5ten Membro, darinen die Cronen begehren, daß neben Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Stände den Frieden-Schluß mit unterschreiben und siegeln sollten, haben sich die Churfürstliche Gesandten guter massen erinnert, was in vorigen Classibus und deren unterschiedlichen Membris, wegen Separation der Materialium, die das Römische Reich, dessen Oberhaupt und Stände allein, so dann die auswärtige Cronen betreffen, sie erwehnet, und Jhro Kayserlichen Majestät derentwegen allerunterthänigst eingerathen: müssen auch nochmahls der Meynung seyn und darvor halten, daß nicht alles mit den Cronen in einen Schluß zu bringen, sondern die Materien, so das Reich, jetzt verstandener Maassen, allein betreffen, als der Punctus Amnestiæ, Privilegiorum, Jurium, Gravaminum &c. abzusondern, und zwischen Jhro Kayserlichen Majestät und den Ständen, nicht aber den fremden Cronen abzuhandeln und zu schliessen seyn. Würden gleichwoln die Cronen darbey bestehen, und sich auch derjenigen Sachen, so allein pure das Reich und dessen Stände betreffen, mit unter ziehen, und dem Frieden-Schluß mit inseriret haben wollen: auf solchen Fall möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, ein solches durch einen General-Anzug, daß nemlich dasselbige, so die Stände mit Kayserlicher Majestät, oder unter sich selbsten, in Reichs-Sachen bey diesen Tractaten verglichen, auch steif und vest gehalten werden solle, eingerücket, und in der Capitulation mit den Cronen gedacht und angezogen werde, daß alles mit der Stände Gutachten, Consens und Genehmhaltung abgehandelt worden, auf welchen Fall der Stände Subscription nicht nöthig, ohne das auch dieses nicht Herkommens ist. Denn ob zwar die Kayserliche Majestät der Cronen Propositiones und Jhre darauf gegebene Responsiones und also das gantze Friedens-Werck des Heiligen Reichs Ständen, krafft des ihnen in Reichs-Sachen zustehenden Juris Suffragii zu deliberiren zugestellet, so haben doch Jhro Majestät, als das Oberhaupt und Dero das supremum Jus und Ober-Direction Pacis & Belli competiret, die Signatur der Pacification allein hergebracht, wie dann solches Anno 1629. und 30. bey aufgerichten Frieden-Schluß mit respective Franckreich und Dännemarck also observiret worden, welchem ob schon die Herren Churfürsten beygewohnet, gleichwol durch sie nichts unterschrieben, auch so derentwegen nichts desideriret worden.

Sollten aber die Cronen je auf ihren Intent beharren, und ohne die Subscription der Stände des Römischen Reichs, künfftigen Frieden-Schluß nicht vollziehen wollen, so wäre a parte Jhro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs dahin zu begehren, daß gleichwie jetzt besagte Subscription der Stände von ihnen diesseits der Cronen gesonnen würde, also auch billig die Signatur von beyder auswärtigen Cronen

1646. April. Cronen Reichs-Ständen reciproce begehren würde, worinen sie um soviel weniger zu difficultiren haben, angesehen Exempla vorhanden, daß bevor mit Franckreich unterschiedlicher Frieden geschlossen, und zu deren Ratification die Parlamenta und Stände, & mediante juramento, gezogen worden: wie es mit dem Mantuanischen Frieden-Schluß, dabey die Parlamenta præteriret worden, hergangen, und aus was vor vermeynten Ursachen die Cron Franckreich nach der Hand denselben vor unkräfftig erachtet, ist bekandt, dahero Ihro Kayserliche Majestät wol Ursach, bey gegenwärtigen Tractaten um soviel behutsamer und sicherer zu gehen, angesehen jedermänniglich wissend, was es anjetzo mit den Regierungen in beyden Königreichen, Schweden und Franckreich, vor eine Bewandniß habe, nach gestallt deren, der Sachen reiflich und wohl nachzudencken, ob nicht um soviel mehr auf die Signatur der Administratorn oder Tutorn beyder Cronen, zu mehrer Versicherung, zu gehen sey. 1646. April.

In dem Puncto *Ratificationis*, dieweil Ihro Kayserliche Majestät darinnen mit den Cronen einig, alß ist dabey gleichergestallt nichts sonderliches einzurathen vorgefallen.

Welches Ihro Kayserlichen Majestät die Churfürstliche Gesandtschafften, zu Dero allergnädigstem fernern Bedencken, gehorsamst zu erinnern nicht vorbey gehen wollen.

N. III.

N. I.

Dictat. 9. Junii 1646. Osnabr.
sub Direct. Mogunt.

Chur-Brandenburgisches Votum in puncto Amnestiæ.

N. III. Chur-Brandenburgische XII. Vota.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandte nechst ausdrücklicher Bedingung, daß dasjenige, so von ihnen in diesen und andern Punctis vorgebracht werden möge, zu Niemands offension und Beleidigung, sondern zu Erklärung der wahren Beschaffenheit, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigstem Respect und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Beruhigung angesehen sey, und derhalben auch nicht anders, als es gemeynt, ihnen abgenommen werden solle; hielten ebenfalls davor, kein besser Mittel und expediens zu seyn, auf geführten lang daurenden Krieg im Römischen Reich, alles hinwiederum in vorigen Stand zu ersetzen, und den innerlichen Frieden zu restituiren, als eine durchgehende abolition und oblivion omnium præteritorum, weil der auswendige und innerliche Krieg also aneinander hinge, daß keines vor verglichen gehalten werden könne, es werden denn beyde Ursachen zugleich abgethan, die äuserliche Ursachen auch von den innerlichen also fliessen, daß jene nicht aufgehoben werden können, es seyn dann diese aus dem Weg geräumet; immassen solches die Cron Schweden in Deroselben Proposition angemerckt, deren formalia auch, solcher Ursachen halber, weil dieselbe in Kayserlicher Resolution vorbey gegangen, beyzubehalten seyn; wohl erwogen die Brunquel des innerlichen Kriegs, als nemlich das schädliche Mißtrauen zwischen dem höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, und auch den Gliedern unter sich selbst, daraus all solcher innerlicher Krieg entstanden, und den äusserlichen Krieg ferner verursachet hat, in Grund zu stopffen, und nicht allein mit den auswärtigen Cronen Fried zu treffen, sondern auch die Wurtzel alles Mißtrauens auszuräuten; gestallt es sonsten anders nicht seyn würde, als nur von aussen das Feuer zu löschen, inwendig aber die Glut brennen, oder doch den Zunder eine Zeitlang unter der Aschen verborgen liegen lassen, welcher durch einen geringen widerwärtigen Wind, wiederum aufgeblasen, und in eine neue Feuers-Brunst und offene Flamme, deren gleich, welche das Römische Reich nun leider 27. Jahre verzehret und eingeäschert hat, ausschlagen könnte, wovon weitere Erinnerung zu thun unvonnöthen, weil die Erfahrung es bey vorigen Zeiten immerhin gegeben, daß, wenn die innerliche Ursachen des Krieges von den auswärtigen separiret, und nicht zugleich tractiret und abgehandelt worden,

1646. April. alles vergeblich und umsonst gewesen, sie müsten ihres theils darbey bestehen, destomehr, da die Frantzösische Proposition obgedachter Ursachen gleichfalls in den Articulis ohn Unterscheid zusammen setzte, und die Kayserliche Resolution dem nicht zuwider sey, auch bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg von allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, ohn Unterscheid der Religion, daß die Generalis Amnistia & Oblivio omnium præteritorum das rechte und zulangende Mittel zum Frieden sey, davor beständig gehalten, und von der Römischen Kayserlichen Majestät selbst approbiret worden; auch annoch auf heutige Stund von den Herren vorstimmenden in ihren Votis dabey bestanden wird. 1646. April.

Ob nun aber die Amnestia, welche bey damaligem Reichs-Tag ausgangen und publiciret, diejenige sey, dabey zu beharren, oder aber eine andere, welche universalis, illimitata & absque ulla reservatione et exceptione personarum, rerum & bonorum sey, wie die Cronen in ihren Propositionibus und Replicis anziehen, zu begehren, solches würde sich am besten ausweisen, wann der Sachen Verlauff in etwas nachgesehen würde. Es wollte zwar iztgedachte Regenspurgische Amnestia den Nahmen einer Universal und illimitirten Amnestie führen, sey aber mit vielen Exceptionibus, Limitationibus, Restrictionibus, Cautelis &c. also beschränckt und eingeschlossen, daß sie den blossen Nahmen behält, und mit den Sachen selbst nicht übereinstimmen und entweder die Limitationes und Restrictiones hinweg genommen werden, oder den Nahmen verliehren müsse: Immassen auch die Wörter; Amnistia, obolitio & oblivio, solches selbst nachführen, und die Bedeutung haben, daß alles und jedes vergessen seyn solle, nicht aber, daß eins vergessen und das andere im Gedächtnis behalten würde, welches nur ein halbe, nicht aber eine gantze und vollkommliche Amnestia wäre; auf welche zumal kein Fried zu hoffen, weil jederzeit bey den excipirten personis, bonis & rebus die Feindseligkeit verbleibe und nicht aufgehoben würde. So wäre auch der Zweck solcher Amnistiæ nicht erreichet, welcher dahin gezielet, daß die Reichs-Stände, welche den auswärtigen Cronen beypflichten, von denselben abtreten, und auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät sich wiederum begeben möchten, welches gantz, und zumal nicht geschehen, wie es die Erfahrung bezeuget hätte, daraus zu schliessen, daß sie der Sachen kein Gnügen gethan hätten; hingegen aber sey dieselbe ad impossibilia gerichtet, indem theil restituirte Stände andere, welche annoch bey den auswärtigen Cronen toga vel sago dienten, herum zutreten disponiren sollten, welches in ihren noch andern Ständen, weder des Reichs, Kräfften bestanden; weniger nicht sey mehr gedachte Amnestia wohl alsobald in Römischen Reich publiciret, aber ohn einigen Effect und Würckung, propter suspensionem factam gewesen. Und ob gleich auch alle solche suspensio durch die Kayserliche Erklärung und offenes in Druck ausgangenes Edict, davon Seine Churfürstliche Durchlauchten von Chur-Sachsen ein Exemplar empfangen und zu unterthänigsten Ehren der Kayserlichen Majestät affigiren lassen, aboliret und aufgehoben, hätten sie doch gleichergestallt, so viele Limitationes darinnen gefunden, daß sie leichtlich daraus abnehmen und schliessen könnten, es würden diejenigen Stände, denen an der Amnestia mehr als Seiner Churfürstlichen Durchlauchten gelegen, damit nicht zufrieden seyn, sondern darwider allerhand nöthige Erinnerungen einzuwenden haben.

Es sey ferner allen zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag anwesenden Ständen und den Gesandten wissend, daß die gesamte Evangelischen solche Amnistiam, deren Limitationes, Restrictiones & suspensivus effectus eintzig und allein in Churfürsten-Rath herkommen, nicht approbiret, sondern hingegen eine Universalem & Illimitatam Amnestiam zu publiciren, fast einhellig in ihren Votis vorgeschlagen, zu mehr, daß dieselbe auf den Pragischen Schluß fundiret werden wolle, welche die gesamte Evangelischen pro norma Tractatuum nicht hielten: Immassen Seine Churfürstliche Durchlauchten solches zum öfftern auf Reichs- und Deputation-Tagen erinnert hätten, stelten selbige Transaction dahin, welche nur provisionalis und auf 40. Jahr lang, deren allbereit etliche verflossen, angesehen; weil man aber anitzo zu dem

Ende

1646. April. Ende zusammen kommen, einen beständigen immerwährenden Frieden zu schliessen; so würden dannenhero die Res selbsten an Hand geben, wie weit solcher Pragische Fried zu attendiren, und man sich dessen mit Nutzen zu bedienen habe. 1646. April.

Demnach aber die Evangelischen von den Majoribus, welches doch in diesen Fall von Rechtswegen nicht hätte geschehen sollen noch können, überstimmet werden, hätten Seine Churfürstliche Durchlauchten, als welche der andern Meynung im Chur- und Fürsten-Rath gewesen, und durch wichtige Rationes remonstriret hätten, daß so gar nicht durch solche constringirte Amnestie dem heylsamen Friedens-Werck geholffen seyn würde, es dahin gestellt seyn lassen müssen; verbleiben auch annoch der beständigen Meynung, weil Sie befinden, daß die auswärtige Cronen, ob gleich dieselbe von der Regenspurgischen Amnestia gute Wissenschafft tragen, dannoch eine Universalem & Illimitatam in ihren Propositionibus & Replicis inständig fordern und dabey beharren thäten.

Dem zu folge Seine Churfürstliche Durchlauchten, als ein getreuer Mit-Churfürst des Heiligen Römischen Reichs, und innerlicher Rath Ihrer Kayserlichen Majestät, nicht vorbey könnten, allerunterthänigst gehorsamst, zu Beförderung des so langgewünschten und von so viel 1000. Seelen seufftzenden Friedens und Aufhebung aller innerlicher Motuum des Reichs, auch einmüthige Zusammensetzung Ihrer, als des allerhöchst geehrten Oberhaupts im Römischen Reich, mit dessen Gliedern, einzurathen, daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst nachgeben wollte, daß die von den Cronen vorgeschlagene und gut befundene Universalis & Illimitata Amnistia, ohne einigen Anhang und suspension, publiciret, und der Terminus auf das Jahr 1618. gesetzt werde; und das aus denen Ursachen, daß die innerliche Unruhe im Römischen Reich in selbigem Jahr ihren Anfang genommen, da dasselbe damal, und in specie die Churfürsten, so etwa mit einiger Freundschafft (dahin man das Wort: necessitudo, verstehet) beyden Cronen verwand, wie nicht weniger das Königreich Böhmen mit dessen zugehörigen, das Hauß Pfaltz, Würtemberg, Baaden, und die Stadt Augspurg in der Schwedischen Proposition benennet, noch glücklich floriret hätten. Es sey wol nicht ohne, daß etliche Jahr darnach beyde Cronen erstlich mit der Kayserlichen Majestät in Krieg gerathen, sie hätten aber öffentlich bezeuget, daß die Ursach ihres Kriegs nicht von solcher, sondern von voriger Zeit, und von Anfang der Böhmischen Unruhe herrühre, sie seyn zu dem ende auf den Reichs-Boden kommen, daß sie die Reichs-Stände in integrum restituirten, und bey ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeit manuteniren hülffen, würden sich also nicht abweisen lassen, weil sonsten sie des Scopi ihres Kriegs verfehlen müsten, und nichts damit ausgerichtet hätten, welches sie sich nicht werden nachreden, noch ihre Waffen der Ungerechtigkeit bezüchtigen lassen wollen; und wann man ihnen auch vorwerffen wolle, daß sie mit den Juribus Statuum nichts zu thun hätten, würden sie sich mit nichten zur Ruhe begeben, weil ein anders aus ihren causis belli publicatis erhellet, auch bereits Anweisung geschehen, daß die gesamten Stände den Pragischen Schluß und die Regenspurgische Amnestiam nicht beliebet hätten, sondern diese allein per Majora erhalten, jene aber nur allein pro provisionali Transactione zu halten wäre, sie sich auch noch wohl zu erinnern wüsten, daß der Vorschlag, daß diejenige Sachen, welche den Kayser und Stände, oder die Stände unter sich selbst angingen, den Cronen zu entziehen seyn, im Rath nicht angenommen, weil diese Cronen bereits Hand angelegt und darbey wohl beharren würden.

Es würden auch die gravirten Stände nicht nachlassen, so lang sie nicht völlig restituiret seyn, sondern würde immerhin ein Krieg nach dem andern zu Erlangung ihres Rechtens entstehen, und müste die Restitutio geschehen cum omni causa, contra etiam refertur ad primum tempus læsionis, quia restitutio tantum reddit, quantum læsio abstulit. Daß aber die gravirten Stände, wie die Herren vorstimmende votiret, und das Hauß Pfaltz in specie, wie sie aus dem Chur-Cölnischen Voto wahrgenommen hätten, ihre Sache absonderlich der Kayserlichen Ma-

1646. April. jestät und Reichs-Ständen vortragen, und darüber Remedirung suchen sollten; daran müsten sie sehr zweiffeln, ob sie solches thun, und sich also abweisen lassen, und ob sie nicht vielmehr davor halten würden, daß sie gleich andern, wegen des Kriegs Beschwerden, zu restituiren, und ihre Sach dahero eben klar wäre, als aller andern, und also, tum hodie constet, die Restitutio zu verfügen, und demnechst, da ein und ander sie Spruchs nicht erlassen wollte, derselbe über sie zu klagen zu verweisen wäre, ex Regula: quod gravatus ante omnia restituendus &c. Sie müssen weniger nicht zweiffeln, ob die Cronen damit content seyn, und solches zu Beförderung des Friedens dienen würde, sorgten vielmehr, daß damit die Tractaten aufgehalten werden dürfften. 1646. April.

Quoad Res Judicatas & Transactas, derwegen die Herren vorstimmende in ihren Votis angeführet, daß im Churfürsten-Rath zu Mülhausen alle vorige Actus approbiret, und der Kayserlichen Majestät sehr schimpfflich imo res turpissima seyn würde, wann alle Sachen, so pendente Imperio FERDINANDI II. vorgangen, retractiret werden sollten; auch sonst eine grosse Confusion und Ungerechtigkeit aus der Aufhebung der Rerum Judicatarum & Transactarum, welche cum approbatione Cæsaris, interventu Statuum, cum plena cognitione, causis bene instructis & partibus ita sufficienter auditis, daß auch die Acta Manns-Hoheit erreichet, entstehen würden, daß ferner diejenigen, in deren Favor sie abgeben, sich dabey vor sich und mit Hülff anderer manuteniren würden, wollen sie die Reichs-Acta und der Sachen Verlauff lieber reden und den Ausschlag geben lassen, als einige Meldung darob, und was dargegen in der Schwedischen Replica enthalten, von sich thun.

Wegen Restitution der Cron Böhmen in pristinam libertatem, in specie müsten Seine Churfürstliche Durchlauchten dahin stellen, daß die auswärtige Cronen selbige urgiren und treiben; sollten sie auch darauf eyfferig bestehen und beruhen, müste man ferner der Handlung gewarten, ehe und bevor man dißfalls mit ihnen weiter zerfallen, und dadurch das hochnöthige Friedens-Negotium remoriren und aufhalten sollte. Da es nun ferner dißfallß zur Handlung kommen möchte, reservirten und behielten Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr Votum hierbey salvum & integrum bevor, und würde bey diesem Punct Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Niemand verdencken, daß Sie auch ihres Hertzogthums Jägerdorff zugleich mit Erwehnung thun liessen, Sie bezeugten vor GOtt, daß Sie Ihrer Kayserlichen Majestät in einigerley Wege zu nahe zu seyn nicht begehrten: Es sey aber männiglich wissend und bekandt, welcher gestallt Ihr Herr Vetter Marggraf Johann Georg Christseeligen hohen Andenckens Fürstliche Gnaden, desselben sey entsetzet worden: dieweil sich Dieselbe zu anfangs der Böhmischen Unruhe nebenst den andern mit gebrauchen lassen: wenn nun andere Stände restituiret werden sollen, und ob sie oder deren theils auch gar nicht restituiret würden, würde es dennoch ja die Billigkeit erfordern, daß auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Churfürstliches Hauß in solches Hertzogthum hinwiederum restituiret würde. Es sey zwar Deroselben Befugnis zu diesem Hertzogthum ausführlich, bereits bey Ihres Christseeligen hohen Andenckens Herrn Vaters weyland Churfürstlicher Durchlauchten Regierung, der damaligen Kayserlichen Majestät vorgestellet, und erachten Sie vor unnöthig, sich itzo, bevorab bey jetzigen Tractaten, deßhalb in einig Disputat weder in dieser noch in andern Sachen einzulassen, sondern sey bekandt, daß Ihr Churfürstliches Hauß, beym Anfang dieser Unruhe, und lange Zeit zuvor in ruhiger Possession desselbigen Hertzogthums gewesen, und daß Ihres Herrn Vaters Christseeligen hohen Andenckens Fürstliche Gnaden allein dieser Unruhe halben dessen entsetzet worden, da nun andere Stände in Böhmen, wie gedacht, restituiret werden sollen, non obstantibus Proscriptionibus & Confiscationibus, es geschehe nun oder nicht; so würde jedoch dieses vor Seine Churfürstliche Durchlauchten militiren, bevorab, da man dessen keines, so man Ihres Christseeligen hohen Andenckens Herrn Vettern Fürstlicher Gnaden beschuldiget, ihr Schuld geben kan; in gestallt Seine Churfürstliche Durchlaucht wider Ihre Kayserliche Majestät nicht gesündiget hätte, auch niemals proscribiret gewesen, und also dasjenige, was von andern geschehen seyn möchte,

1646. April. te, nicht entgelten könnten, es sey auch nunmehr Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihre gantze Linie abgangen, und dadurch solch Hertzogthum auf Seine Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hauß devolviret ꝛc. 1646. April.

Die Restitution der Chur-Pfaltz erachten Seine Churfürstliche Durchlauchten einen sehr nöthigen Punct, von welchem viel dependiret, dessen sich auch viel andere mächtige Cronen, Souverainen und Republiquen nebenst diesen beyden Cronen gantz eyfferig annehmen, auch sowol zu Regenspurg auf gehaltenem Reichs- alß neulichem Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, alle gesamte Reichs- und Deputirte, und darunter auch Catholische Stände, öffentlich und einmüthig bekennet, daß, ohne Restitution oder gäntzliche gütliche Beylegung beyder Theile und Interessenten, kein beständiger Friede weder zu hoffen noch zu erlangen.

Wegen Würtemberg, Baaden, Augspurg und anderer bedrängten Stände vollkommenen Restitution, halten Seine Churfürstliche Durchlauchten dieselbe nicht mehr als billig möglichstes Fleisses zu befördern und Kayserliche Majestät desselben gebührend zu ersuchen, wie Sie es an ihrem Ort, vor diesen zu unterschiedenen malen, in sehr beweglichen Schreiben a parte gethan, und deroselben hohe Noth recommandiret und vor sie zu Regenspurg und Franckfurth öffentlich votiren lassen. Dabey sie nochmal beruhen und bestehen, und um so viel mehr nun, weil die beyde Cronen deroselben Restitution nominetenus auch sich annehmen, und deswegen der Friede nicht aufzuhalten ꝛc. Welchen allen nach, der 3. Art. Schwedischer und 4. Art. Frantzösischer Proposition, wie sie von beyden Cronen entworffen, in allen wohl bleiben, und die Formalia *(necessitudine juncti fuerunt aut etiamnum sunt Electores)* zu behalten, und hingegen die in der Kayserlichen Resolution addirte Restriction auf die publicirte Amnistiam zu Regenspurg, ob gleich der suspendirte Effectus cassiret, auszulassen, und die Zeit nicht nur auf den Krieg zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen, sondern auf den Ursprung und Anfang der ersten Unruhe im Reich, und also in das Jahr 1618. wie oben vermeldet, zu extendiren, immassen beyde Cronen als in der Schwedischen Proposition beym 3. Art. und in der Frantzösischen beym 6. Artic. concurrirten.

N. II.

Dictatum d. 10. Junii Anno 1646.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum 2. Classis I. super Causis Belli.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten hielten davor, daß obgedachte Worte: *Quarum rerum causa &c.* ausgelassen werden könnten, damit man sich nicht dadurch in unnöthigen disputat super causis Belli mit den Cronen einliesse, welches nicht dienen würde: weil man allhier zusammen kommen, nicht lange zu disputiren, sondern den Frieden und Ruhe des Reichs zu befördern, dabey auch kein einiges Momentum zu verlieren. Es würden doch die Cronen, welche ausser ihren Landen auf des Reichs Boden die Waffen führen, immerhin Recht haben wollen, weil bekandt, daß sie die Ursache ihres Krieges mit auf der Reichs-Stände Recht, Gerechtigkeit und Freyheits-Defension setzen, sie würden auch des disputirens abwarten können, weil sie täglich mit den feindlichen Actionibus in viscera Imperii continuirten, und solches desto mehr, daß die Herren Frantzosen in ihrer Replica sich erklären, daß sie zwar viel gegen die narrata in Kayserlicher Antwort hierüber begriffen, zu sagen hätten, welches sie aber ausgelassen, damit alle Ursache und Gelegenheit des Zancks vermieden werde.

Die Kayserliche Majestät, davor Derselben zu dancken sey, erkläret sich doch, nicht gemeynet zu seyn, jemanden von Churfürsten und Ständen gegen die Reichs-Constitu-

1646. April. stitutiones und Güldene Bulle zu graviren, sondern vielmehr dieselbe zu beschützen und zu handhaben, was auch bey dieser beharrlichen, vielfältig und lang-daurenden Kriegs-Unruhe dagegen vorgenommen worden, mehr den bösen Zeiten, als der Kayserlichen Majestät Intention zuzuschreiben sey, und würden restituta Pace cessiren. 1646. April.

N. III.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Membrum 2. Classis I. in punctum Fœderum.

Bey den Fœderibus achteten die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten zu bedencken nöthig seyn, ob nicht Kayserlicher Majestät reciproce zu Gemüth zu führen, und zu præcaviren, damit etwa keine Fœdera wider das Reich und dessen Libertät per indirectum von Kayserlicher Majestät und dem Hause Oesterreich angestellet würden, und dahero in den Articul zu setzen: **Weder Haupt noch Glieder.** Wie dann auch die Kayserliche Majestät, als ein Römischer Kayser, kein Fœdus machen könne, ohne der sämtlichen Stände freyen ungezwungenen Consens und Einwilligung: inmassen sich Dieselbe in ihrer Antwort auf der Cronen Propositionen höchst-rühmlich erkläret hätte; wegen Ihrer Erblanden aber stehe Derselben billig frey, Fœdera zu machen, wie andern Ständen gleichfalls zugelassen, idque ex paritate rationis &c.

N. IV.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Classem I. Membrum 3. Gravamina Ecclesiastica in specie die Reformirten betreffend.

Die Chur-Brandenburgische annectirten hierbey den Punctum Religionis, und erinnerten, was massen derselbe Schwedischer Proposition Art. 4. dieser gestalt einverleibet sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Frieden, wovon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darinnen begriffen, theilhafft seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer Erklärung allergnädigst placitiret, dabey aber die Conditiones, *si modo velint & quiete vivant*, angehängt hätten. Nun seyn Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht gemeynet, mit einigen Ständen sich darüber in disputat einzulassen, weil solches notorium, unstreitig und zumahl keine Rede vorhanden, warum die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren.

Hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens, pure und ohne einige Condition zu geniessen hätten, angesehen die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1530. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgends durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst **Friedrich**, Pfaltzgraf, vollzogen, confirmiret, publica Sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici actus Imperii sich darauf bezogen, derentwegen, was einmahl uanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etliche wenige, die der Zeit nicht gelebet, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlanget, Contradiction, auf einmahl gleichsam über einen Hauf nicht geworffen werden könnte; vor eins.

Zum andern, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht und andere Herren Reformirte, sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Hertzen bekenneten, und darinnen kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde.

So

1646. April. So müste auch 3) die declaratio und interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschliessen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen; quia ejus est interpretari, cujus est ponere. 1646. April.

Es müste auch 4) ab executione der Anfang nicht gemachet, sondern, wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zuförderst darüber gehöret und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey, vorhin aber einen Theil von dem Religions-Frieden auszuschliessen und demnächst es zum Gehör kommen lassen, wäre eine ungehörte und in keinem Rechte gegründete Procedur.

Hingegen und 5) sey Anno 1561. zu Naumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemachet, die Augspurgische Confession nachmahls renoviret und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damahls kein Unterscheid als unter den Catholtschen und Evangelischen gemacht sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an Seiten der Reformirten Churfürst Friedrich, Pfaltzgraf, neben andern hohen Chur- und Fürstlichen Personen, in Person ist zugegen gewesen.

Es sey 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsobald hingeleget worden, und die Reformirten von solcher Zeit an, und also in 90. Jahren in quieta possessione verblieben.

7) Sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welches Doctor Hohe in seinem Augapffel hat drucken lassen, und darauf den Religions-Frieden gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könnten.

8) Würden alle Schrifften, so im Nahmen der Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten, ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten Religion, gegründet.

Wann auch 9) ichtwas in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Stände halben verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfaltz jedesmahls, Nahmens der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterschrieben.

Und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführet; die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so offt es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachsen selbst, in dessen Gegenwart Chur-Pfaltz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen und andere dieselbe abgeben, und er den Schluß gemacht habe.

Wie dann nicht weniger 11) Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg allen und jeden Actibus Electoralibus beygewohnet, und sonderlich bey der Wahl Kayserś RUDOLPHI, MATTHIÆ, FERDINANDI II. & moderni Imperatoris, bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater höchst-seeligen Andenckens, sonderbahre Treue und emsige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls hätten Dieselbe und alle andere Stände des Reichs Reformirter Religion, bey allen und jeden Reichs-Versammlungen weniger nicht dann andere Evangelische, das ihrige mit Rath und That contribuiret, und

12) Wären Chur-Pfaltz und Maynz Ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfaltz, ausser gegenwärtigen Zustand, von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehört gewesen. Deren Fundamenta unzehlig mehr wären, dannenhero sie, die Chur-Brandenburgischen, die Kayserliche Herren Commissarien ersuchten, daß sie sich wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künfftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen,

1646. April. wie selbiger in Schwedischer Propositon aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Erklärung annectirte Clausula und Condition, damit würde vieler Weitläufftigkeit vorkommen, und unnöthig disputat und Gezänck, so aus mehr-gedachten Conditionibus hiernächst entspringen würden, vermieden und verhütet werden können. 1646. April.

N. V.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem II. die Satisfactionem Coronarum, insonderheit Coronæ Suecicæ, hauptsächlich Pommern betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten vernommen, daß unterschiedliche Rationes gegen der Cronen prætendirte Satisfaction vorbracht wären, hielten auch davor, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht es weniger nicht gern sehen würden, wann sich die Cronen dadurch bewegen liessen, von ihren Postulatis abzustehen, und man ihrer dadurch ohne einige Satisfaction loß werden könnte, Sie müsten aber Ihres theils in der Vorsorge stehen, daß sie solches, immassen sie sich ausdrücklich in ihren Replicis vernehmen lassen, nicht thun, sondern etwan hingegen einführen möchten, es sey Res nicht mehr integra, sondern ihnen bereits die Satisfaction anerboten, wie dann bekandt wäre, daß der Herr Graf von Trautmannsdorff den Herren Frantzosen die Stiffter, Mez, Toull und Verdun anpræsentiret hätte, welche Oblation dieselben auch in ihrer Replica in so weit angenommen, aber damit nicht zufrieden seyn wollen; so wollte sich auch die Cron Schweden, auf einige Zusage und Pacta fundiren, krafft deren sie schadloß gehalten, und vor die bißhero ihren Vorgeben nach ausgestandene Gefahr versichert werden müste, darum beyde Cronen solchen Punct pro confesso & deciso besorglich halten würden, man hätte bißhero allen möglichen Fleiß angewendet, dieselbe von ihrer Anmassung ratione Satisfactionis zu divertiren, sey aber vergebens und umsonst gewesen, so dürfften auch die Tractaten durch solche Disputation verzögert werden, und die Cronen in Unwillen gerathen, immittelst Dieselbe gleichwohl mit Ihren Arméen auf des Reichs Boden stünden, dadurch dasselbe je mehr ruiniret würde, dem vorzukommen nicht ein momentum temporis zu verliehren wäre, sey neben denn auf dem Churfürstlichen Collegial-Tage Anno 1636. gut befunden, hierinnen ein übriges zu thun, oder auch dasjenige, was dem Reiche an sich selbst schwehr fallen würde, nicht um deswillen, daß es billig, sondern zu Verhütung noch grössern Unwillens, einzugehen.

Immittelst könnten sie, nächst wiederholten zu Anfange der Consultation, und zwar bey dem Puncto Amnestiæ, eingewandten Beding und Protestation, nicht unterlassen zu melden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihr die Gedancken nimmer machen können, daß die Königliche Majestät und Cron Schweden durch Dero Herren Plenipotentiarios eine so übermäßige und schwehre Satisfaction von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern sollten. Nachdem es aber dennoch über und wider besseres Verhoffen geschehen, so müssen Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar solches Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, und der Hoffnung leben, daß sie dennoch, auf beschehenes bewegliches remonstriren und Zureden, zu mildern Intentionen und Gedancken wohl zu disponiren seyn werden.

Weil aber Dieselbe hiernächst aus der Schwedischen Replica wahrgenommen, daß die Herren Plenipotentiarii in diese sehr hohe und schwehre Satisfaction auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Hertzogthum Pommern gezogen haben, so können Seine Churfürstliche Durchlaucht bey gestallten Dingen anders nicht, als Ihre gerechte Sache zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu glücklicher und mächtiger Ausführung befehlen, und Sich Dessen starcker Manutention und Obhand darunter festiglich getrösten. Dennoch aber vermögen Sie auch nicht, in solch der Cron Schweden Begehren, so viel Dero Hertzogthum Pommern betrifft, einiger massen zu condescendiren oder zu verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewährden Motiven und Ursachen.

1) Ist

1646. April. 1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchstgeehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber, viele und schwehre Kriege geführet, und es sich viele und grosse Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Recessus die Sache in Anno 1529. zwischen den damahls lebenden regierenden Herren der beyden hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pommern, also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gäntzlichen Abgangs der Hertzoge in Pommern, in diesen Landen und Hertzogthümern unstreitig succediren und in Beherrschung derselben folgen sollten. Allermassen dann solche Pacta und Recessus, nicht allein von den hohen Herren Contrahenten und gesamten Land-Ständen des Hertzogthums Pommern, damahls subscriptione & sigillis ratificiret und corrobriret, sondern auch von den jederzeit regierenden Römischen Kayserm allergnädigst confirmiret seyn, und dem zu Folge Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochgeehrten Herren Vorfahren, bey begebenden Fällen, die Mit-Belehnung und Investitur über dieselben jederzeit und unverrückt, Dero hochgeehrtes Herrn Vatern Churfürstliche Durchlaucht Christmildesten Andenckens aber, wie auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst, die vera & propria Investitura von der jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst wiederfahren, wie nicht weniger, bey zutragenden Fällen, von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dahero auf solche Lande ein klares, unstreitiges, festes und unumstoßliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihro von keinem einzigen Menschen weder inn- noch ausserhalb Reichs jemahls disputiret und gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret und gefochten werden kan: und Sie dannenhero dasselbe also zu verlassen und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch Dero jetziges Churfürstliche Hauß und gesamte Stände des Heiligen Römischen Reichs, nimmermehr zu verantworten haben würden. 1646. April.

2) So haben mehr hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, auch solchen per Pacta & Investituras Cæsareas erlangten Erbrechts zufolge, von diesen Landen, von vielen undencklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführet, und würden dannenhero Seine Churfürstliche Durchlaucht auch solches, ohne Dero sondere Beschimpffung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses Abbruch und Verkleinerung, nimmermehr nicht quitiren und es andern überlassen können, in Erwegung, daß grosse Herren dahin mit Eyfer zu sehen und zu trachten haben, ut juxta salutem populi sibi a DEO concrediti & prosperam sui memoriam posteris relinquant, & omnia ad famam dirigant.

Uber dieses und zum 3) so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben, sondern es seyn auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger Dero Erb-verbrüderte Chur- und Fürstliche Häuser, Sachsen und Hessen, daran mercklich interessiret, also daß Dieselbe es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht allein sehr übel ausdeuten, sondern auch ohn allen Zweiffel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten würden, welches dann gewißlich nicht zu Beförder- und Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit so vielen ängstlichen Seufftzen erwartenden Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind Seine Churfürstliche Durchlaucht versichert, daß die Land-Stände und Inwohner des Hertzogthums Pommern sich keinesweges verwechseln oder an andere verweisen lassen wollen, massen sie sich deßhalben mit sinceren und aufrichtigen Contestationibus vernehmen lassen, und darbey beweglich und gehorsamst gebeten haben, daß Churfürstliche Durchlaucht sie, weder bey dieser Occasion noch ins künfftige zu keinen Zeiten, verlassen, sondern sich ihro, als dero eigentlicher, einiger und unstreitiger Erb- und Landes-Herr, väterlich und beständig annehmen wollte, auch in specie dahin sehen, daß sie mit Abführung einiger Kriegs-Kosten oder anderer Sa-

1646. April. tisfaction nicht möchten beschwehret, sondern gäntzlich verschonet, und die Præsidia und Guarnisonen auch zu Wasser, alsobald nach geschlossenen Frieden überall abgeführet, und in Pommern zu dessen Nachtheil keine fernere Guarnison und Einquartirung gelassen werden: wie dann auch, daß die in vorigen Zeiten getroffene Allianz-Tractaten und Actiones, ihnen überall unnachtheilig und unverweißlich seyn möchten. Welchem allen nach Seine Churfürstliche Durchlaucht in Dero Christlichen Gewissen, wie auch Dero Churfürstlichen hohen Reputation halber, unauflößlich obligiret und verbunden seyn, bey ihren so getreuen und affectionirten Leuten und Unterthanen vest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruff nicht zu deseriren. 1646. April.

Und das 5) um so viel desto mehr, weil Pommern, wie bekandt, als ein freyes Volck, sich anfangs gutwillig unter das Römische Reich begeben, von den hochlöblichen Römischen Kayserrn auch nach und nach viele stattliche Privilegia erlanget, und mit denselben dergestalt an das hochlöbliche Chur-Hauß Brandenburg kommen ist, daß es, testantibus Pactis, nun und zu ewigen Zeiten von demselbigen nicht kan, soll noch mag alieniret, oder quocunque modo abgerissen werden.

Worzu dann 6) kömmt, und sehr hoch und wohl zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, mit dieser Ihro angemutheten Veräusserung Dero Hertzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das gantze Römische Reich und dessen Stände, in stete Apprehension und grosse Gefahr setzen würde, angesehen man hierdurch allstets eine offene Thür und ungehinderten Eingang ins Reich behalten würde, und dasselbe, nach den sich ereignenden Occasionen, mit mächtigen Arméen invadiren und turbiren, auch einen Vortheil nach dem andern an sich ziehen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande ruiniren könnte; deme aber durch anders nichts kräfftiger kan und mag vorgebeuget werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, als ein getreuer und vornehmer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehrermeldtem Dero Hertzogthum Pommern gelassen und geschützet werde.

7) So ist bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Churfürstenthum gräntzet, sondern es lieget Dero Hertzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognoscirten Sie dasselbe von der Cron zu Lehen. So ist auch Dännemarck, vermittelst der Ost-See, gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen, und zur See mächtig: sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Vehde und Krieg geriethen, (wie dann die Fälle in der Welt seltzam, und der Friede zwischen der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciæ auf gewisse Jahre getroffen seyn) so würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht übrige Lande, ja auch ein guter Theil der andern angräntzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeflochten werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in steter Furcht und Gefahr einer gäntzlichen Conflagration sitzen müssen.

Wie dann Seine Churfürstliche Durchlaucht 8) gewiß dafür halten müssen, und an männiglichen Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt wegen ihrer Situation, und in respectu der Cron Dännemarck, Schweden und Polen, auch unterschiedener anderer angräntzenden und Interessirten, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem die cursus rerum humanarum veränderlich, bald in eine bald in die andere Hand fallen könnten, nachdem ein jeder zu seiner Securität und Befestigung, dieselbe gantz allein, oder doch ein Stück davon, würde haben und vor sich behaupten wollen, welches dann abermahls ohne grosse Blutstürtzung und Verzehrung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können, auf welche Maße derjenige sowohl rencontriret und mehr als zu wahr geredet haben würde, welcher aus dem Wort: *Pomerania*, per anagramma, *mira pœna* gemachet hat.

Es

1646. April. Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlaucht auch 9) nicht, es werden alle Regiments- und Staats-Erfahrne mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Hertzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, dergestalt, wann Sie diese Lande abtreten sollte, jetzt-berührte Ihre beyde Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht würde die linea communicationis zur See mit Ihren Freunden abgeschnitten, ja es würde Dieselbe hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verliehren, in Betrachtung, daß das Hertzogthum Pommern mit jetzt-ermeldten Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblösset oder verwahret werden. 1646. April.

Zu geschweigen, daß 10) solchergestalt die limites Imperii sehr verrückt werden, und an diesem Ort ausser des Römischen Reichs selbst Handen seyn würden, welches aber demselben, nach Begebenheit der Fälle und mit der Zeit, sehr præjudicir- und abträglich seyn könnte, wie dann nicht zu zweiffeln, daß die hochlöbliche Cron Schweden selbst, es Ihr vor sehr nachtheilig und bedencklich halten würde, wann Sie die Limites Ihres Reichs in eine fremde und mächtige Hand stellen sollte.

11) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlaucht so weit in Gnaden geseegnet, daß Er Dero Gräntzen biß an die See extendiret hat, Sie gewißlich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undanckbar seyn würden, wann Sie solchen stattlichen Seegen so lediglich aus Handen geben, und gleichsam von sich weisen sollten, zumahl, da Seine Churfürstliche Durchlaucht (wie allschon oben gedacht) sich Dero Unterthanen und Einwohner selbiger Lande getreuer unterthänigsten Affection, als worzu sie die, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und dahero auch des väterlichen Seegens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweiffelt getrösten können.

Was zum 12) es einem Herrn und dessen Estat, sowol ratione Commerciorum als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten vor ein großer Vortheil sey, wenn er navigable Ströme frey und in der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unnöthig, ausführen zu lassen, Sie versehen sich darunter Beyfalls von männiglich, und halten gewiß davor, daß diejenige Potentaten und Herren, und zumalen Dero Herren Mit-Chur-Fürsten und andere Stände des Reichs, welchen GOtt dergleichen verliehen hat, viel eher etwas, so ungleich besser und gröſſer, auf den unverbesserlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden. So haben ja Seine Churfürstliche Durchlaucht sehr hohe und grosse Ursachen, darauf zu sehen, damit Sie Ihr den Oder-Strom nicht schliessen, oder Sich von der Ost-See separiren lassen, in sonderlicher Betrachtung, daß Sie ihren gantzen Staat, der Commerciorum und anderer Commoditäten halber, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch Dero Schlesischen Lande und gantz Schlesien, wie auch einen großen Theil der Cron Pohlen, so an der Warte gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

13) Geben Seine Churfürstliche Durchlaucht einem jeden unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allerunglückseeligste unter allen Ständen seyn würden, wann Sie als ein gantz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestallt vor allen leiden sollten, und nicht allein verschmertzen, wie vor allen andern, sonderlich Ihr gantzes Churfürstenthum mit Land und Leuten, vom Anfang dieses unglückseeligen Krieges continue, und nun mehr denn über zwantzig Jahr hero, sine ulla interruptione an meisten hergenommen, und auf dem äusserſten Grad gäntzlich ernerviret und verderbet worden, also daß Sie alles das ihre dabey zusetzen müssen, deshalb Sie aber die geringste Erstattung oder Erquickung anderst woher hinwieder nicht gehabt, noch auch zu gewarten haben; vielmehr scheinet, daß Seiner Chur-

1646. April. fürstlichen Durchlaucht an das Hertzogthum Jägerndorff habendes unstreitiges Recht will difficultiret werden, wie Sie auch noch dato zu würcklichem Poseſs des erledigten und Ihr von GOtt und Rechts-wegen zustehenden Hertzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch immermehr noch darzu dieses anjetzo, und gar über alles Verhoffen und Verschulden, verlustigt werden solle, welche extreme Unglückseeligkeit dann Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von keinem eintzigen Stand des Heiligen Reichs, nachdem Sie es um keinen derselben im geringsten verschuldet, verhoffentlich wird gegönnet werden. 1646. April.

Zumalen und 14) da die Cron Schweden und Dero hochansehnliche Herren Plenipotentiarii selbst gestehen, daß sie wieder das Reich und dessen Stände keinen Krieg führen, sondern allein wieder diejenigen, so sie mit ihren Waffen lacesciret, darunter aber Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie notorium und kundig, nicht gerechnet, noch Derselben dahero Dero so ansehnliche Erblande, sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio, abgefordert werden können.

Wie dann mehr höchst-ermeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht schließlich und 15) nicht zweiffeln, es werden alle Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (dann Ihro Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Oberhaupts, seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht vollkömmlich und unterthänigst wohl versichert) als Christliche und Gott-fürchtende und Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und dem Ihr wiederfahrenden Anmuthen, sich der Regul Christi: was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil, was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern, und dieselbe vor Augen und im Hertzen haben. Nun dann ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht heissen und finden würde, wenn man ihme, ohn sein Verschulden, die Veräusserung eines solchen Stück Landes zumuthen und abnöthigen wollte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Rechte besitzet, vermittelst desselben die gröste Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen geniessen, dessen Alienation aber seinen gantzen Statum hauptsächlich zu incommodiren und in die gröste Gefahr und Unsicherheit setzen könte; so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht der festen und ungezweiffelten Gedancken, es werden es hochgedachte Stände, und sonst ein jedweder unpassionirter und Billigkeit-liebender, ex Regula supradicta eben so unrecht finden und heissen, wann man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wann es von Ihrer selbst einem begehret und gefordert würde; denn, wie schon gedacht, gewiß und über gewiß ist, daß die Entwendung des Hertzogthums Pommern eine solche Ruptur in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gantzem Statu machen würde, daß derselbe dardurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellet werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmal zerfallen könte.

Andere und mehrere Rationes einzuführen wird vor unnöthig ermessen, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht gewiß davor halten, auch darunter von allen gewissenhafftigen und verständigen wohl werden secundiret werden, daß diese wenige deutlich und gnugsam ja überflüßig an den Tag und ans Licht legen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht in die Veräusserung des Hertzogthum Pommern 1) Gewissens, 2) Pflicht, 3) Reputation, 4) Commodität, 5) Sicherheit und dann 6) Staats halben nicht condescendiren und verwilligen können. Zwar werden Seine Churfürstliche Durchlaucht pro bono publico & Pace Imperii, gleich andern Ständen, etwas zu thun sich nicht entbrechen, allein es wird dasselbe auch also beschaffen seyn müssen, daß es eine billig-mäßige Proportion in sich fasset, nicht aber, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht eben alleine das gantze lytrum Redemptionis gelten, und Sich und Ihr Churfürstlich Hauß, wie auch gantzen Staat, und consequenter einen ansehnlichen Theil des gantzen Römischen Reichs, in einen irremediirlichen Ruin und Verderb setzen sollten, welches Ihr warlich von keinem Christlichen Gemüth wird angemuthet,

1646. April. muthet, oder, da es über besseres Verhoffen geschehen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht, wann Sie darein nicht verwilligen, nicht werden können verdacht werden. Einige Dubia, so bey diesem Passu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht entgegen stehen sollten, anzuführen und zu refutiren, wird unnöthig erachtet, weil man von den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis durch das simplex Postulatum, ohne Anführung mehrer Rationum als etwan der bloßen Detention, ihrer Cron und Staats Assecuration, und dann der Indemnität oder Satisfaction, darzu nicht veranlasset ist, gestallt dann man auch gäntzlich versichert ist, daß keine dergleichen von jemand anzuführen, so in Rechten und Billigkeit einig beständiges Fundament wieder Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Hertzogthum Pommern sollen fassen und haben können oder mögen. 1646. April.

So viel aber die Detention betrifft, præsupponiret solche kein Jus oder Titulum, wie etwa mancher der Opinion seyn möchte, weil weder die verstorbene Königliche Majestät in Schweden Christ-milden Andenckens, noch hernachmals die Cron Schweden selbst, solches wieder das Hertzogthum Pommern oder Seine Churfürstliche Durchlaucht, attestantibus publicis Actis & Actitatis, angeführet hat, oder anzuführen gemeynet gewesen, so auch bey diesem jetzigen Pacifications-Convent von den hochansehnlichen Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis zu mehrmahlen bestätiget und ingeminiret worden. Ja es haben Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Christ-seeligen hohen Andenckens Herrn Vatern Churfürstliche Durchlaucht, sich mit den Landen und Leuten bey diesem gantzen unseeligen Krieges-Wesen allezeit passive verhalten müssen, wie solches durch Augenschein und Erfahrung in Ihren Churfürstenthum und Landen gnugsam am Tag gegeben und noch giebt. So lässet auch die zwischen höchst-gemeldter Königlichen Majestät bey Dero Ankunfft in Pommern, und dem letzten abgeleibten Hertzogen in Pommern, beyder Christmildesten Gedächtniß, getroffene und in Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrentheils Reichs-Ständen publicirte Alliance solche Prætensionem belli gantz und gar nicht zu, sondern es ist dardurch die Cron Schweden und vermittelst derselben certo pacto, prout litera dictæ Confœderationis hoc diserte monstrat, zu Besetzung des Hertzogthums Pommern kommen, welches aber Seine Churfürstliche Durchlaucht an Dero unstreitigem Successions-Recht im geringsten nicht præjudicirlich ist, noch seyn kan, wie solches aus berührter Alliance, und daß dieselbe mehr für Ihre Churfürstliche Durchlaucht als wieder Dieselbe thue und operire, mit mehrern, da es Noth und man sich auf solch Pactum oder Aliance berufen wolte, zu deduciren und auszuführen wäre.

Der Assecuration halber ist man in den Gedancken, daß die beste Versicherung der Cron Schweden, in guter vertraulicher Correspondenz und Freundschafft mit dem Heiligen Römischen Reich und Dero nechsten Benachbarten und nahen Anverwandten, sonderlich auch gäntzlicher Tranquillirung jetzt-gedachten Heiligen Römischen Reichs, bestehen würde, zu welchem Ende sich dann die höchst-seelige gedachte Königliche Majestät, als auch hernachmals die Cron Schweden, dieses Deutschen Kriegs mit angenommen, und darunter, attestantibus Actis publicis & multiplicibus contestationibus, keine andere Intention gehabt hat: daß aber die Cron Schweden sonst einiger Assecuration oder Versicherung dieser Lande halben sollte von nöthen haben, kan man dieserseits nicht sehen, denn ja dieselbe von undencklichen Jahren hero, aus den Pommerischen Landen keine Ungelegenheit in ihrem Statu empfunden, dahero sie auch noch keine Ursach hat, warum sie sich, wann Seine Churfürstliche Durchlaucht die Lande behalten, mehrerer Unruhe und Gefahr, als vor diesem, befürchten müste. Man will gleichwol gar nicht darvor halten, daß von den Königlichen Herren Plenipotentiariis, einig Argumentum der Abtretung dieser trefflichen Lande, dahero sollte genommen werden, weil dieselbe ihrer Cron sehr bequem und gelegen seyn, weil ein jedweder verständiger leicht urtheilen und ermessen kan, wie weit die Generalität dieses Argumenti in vieler Herren und Republiquen Lande und Status um sich greiffen würde, ja daß dergleichen Commodität, leichtlich sehr große Incommodität, wegen vieler anderer Inter-

1646. April. Interessirten und Respecten verursachen und nach sich ziehen könte, wie oben allschon angeführet. 1646. April.

So ist auch männiglich bekannt, daß diese Lande, aus obig angezogenen Ursachen, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch sehr wohl und allernächst an Dero Churfürstenthum gelegen seyn, und mit demselben gleichsam ein Land machen, vorjetzo zu geschweigen, was uns Christen hierinnen die Reguln Christi, derer oben gedacht, lehren, so wir billig ex conscientia & professione Christianismi, allen andern Politischen Tradimentis, Cautelen und Absehen vorzusetzen haben.

Wie denn auch 3) wegen der Indemnität oder Satisfaction die hochansehnliche Königliche Herren Plenipotentiarii, ihren rühmlichen Contestationen nach, die grösseste Reflection auf das wieder aufrichtende gute Deutsche Vertrauen und Restitution der Stände im Heiligen Römischen Reich setzen, daß die Erste Classis ihre richtige abhelffliche Maß, sonderlich in Amnistia und Compositione Gravaminum erreichen möge, alsdann es an diesem Satisfactions-Punct auch nicht sonderlich mehr hafften oder sich der Frieden stossen solle. Zwar wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction in genere hierdurch nicht streiten, vielweniger Sich derselben, wie allschon erwehnet, entziehen und entgegen setzen, sondern vielmehr darzu, gleich ihren Mit-Ständen, pro rata willigklich contribuiren, und dieselbe zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens befördern helffen, allein salvis salvandis & jam allegatis; maßen Sie sich dann hiernechst gegen Fürsten und Stände insgesamt und sonders gebührend bedancken, daß Niemand deroselben Ihr Land und Leute abzuvotiren gemeynet, sondern daß sie am allerliebsten sehen möchten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey denselben erhalten würden, sich erkläret haben; und lassen solchen zu folge Seine Churfürstliche Durchlaucht dieselbe nochmals dienst- und freundfleißig ersuchen, ihre vornehme Bemühung und Sorgfalt dahin unschwehr anzuwenden, damit die Herren Schwedische Plenipotentiarii disponiret werden mögen, daß sie diese Rationes bey ihnen gelten lassen, mildere und billige Gedancken fassen, und auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Pommerischen Landen nicht bestehen wollten, welches Sie gegen die Herren Gesandten mit allen Gunsten, Gnaden und danckbehmigen Gefallen, gegen dero hohen Principalen aber allen angenehmen Diensten, Freundschafft und gutem Willen zu erwiedern, allstets erbietig und gantz willig seynd.

Im übrigen kan man sich a parte Pommern den Majoribus darüber wohl conformiren, daß die Tractaten über den passum Satisfactionis (doch suo ordine und nachdem die Erste Classis ihre Richtigkeit haben wird) durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarios mit Zuziehung der Interessirten vorgenommen, und den Ständen hiernechst, wohin und wie weit es dißfalls gebracht, Communication gethan, auch ohne Vorwissen und Verwilligung deroselben und der Interessirten, darinnen nichts geschlossen werde ꝛc.

N. VI.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. puncto Hassiacæ Satisfactionis, in specie die *Amnistie* betreffend.

Die Chur-Brandenburgischen beziehen sich auf dasjenige Votum, so sie hiebevor in puncto Amnistiæ geführet, und hielten nochmals darvor, dafern ein beständiger Friede, und sowol innerliche als äusserliche Beruhigung des Reichs zu hoffen seyn sollte, daß alsdenn die Amnistia auf das Jahr 1618. reduciret werden müste, würde sich auch thun lassen, daß darunter ein Conclusum per Majora gemacht werde, als in solcher Materie, da die pluralitas Votorum keinen Platz habe, führeten deswegen kürtzlich einige Rationes an und sustinirten, daß, wenn eine Remissio offensæ geschehen, oder sonst eine Sache beygelegt werden solle, man nicht in

der

1646. April. der Mitte, sondern von vorn anfangen und alles zusammen fassen müste, weil es sonsten keine generalis, sondern vielmehr particularis Remissio und Compositio seyn würde. Sie repetirten auch in puncto Religionis ihre vor diesem gethane Anzeige, alß die Jura Statuum Imperii in Consultation gezogen, darunter der punctus Religionis auch gehörig wäre, und müste von einigen zur Ungebühr erweckter Disputat ad Gravamina durchaus nicht gezogen werden, gestallt es (wie auch im Chur-Bayerischen Voto gutermaßen angezogen) eine wichtige Sache, darüber kein Disputat zu machen, ja so wenig in Zweiffel zu ziehen wäre, als wenn man den Catholischen oder genannten Lutherischen streitig machen wollte, ob sie unter den Religions-Frieden gehörten; deducirten darneben, daß die Reformirten Churfürsten und Stände des Reichs, und in specie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Herren Vorfahren der Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulationibus und allen allgemeinen Reichs-Conventibus und Deliberationibus, weniger nicht dann andere Evangelische Churfürsten und Stände beygewohnet, und niemalen anderer gestallt, als wie andere Evangelische Protestirende oder Augspurgische Confessions-Verwandten, bey den Solennibus und publicis Actibus gehalten worden wären. 1646. April.

N. VII.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam betreffend, in specie die Marpurgische *Succession*.

Die Herren Chur-Brandenburgische finden sich in Mangel Special-Befehls nicht mächtig, von diesen Sachen viel zu reden, und wünscheten, daß es damit nicht so weit kommen wäre, aus dem aber, so ihnen in Scriptis communiciret, hätten sie vernommen, daß die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel ihrem Angeben nach sehr beschwehret, und daß in der Sachen fast eilfertig verfahren und ehe und zuvor zum Urtheil geschlossen, und da noch erst Articuli cum denunciatione testium ihrer seits übergeben und Commissio ad examinandum gebethen, die Urthel ex capite contraventionis Testamenti, so Ihr nicht gestanden worden, auskommen, und die Execution den dritten Tag hernach befohlen, und durch Krieges-Macht excessive verrichtet sey. Solte es nun also bewandt seyn, wie Ihre Scripta mit mehrern ausführen wollten, möchte Ihr das Petitum wohl nicht allerdings zu weigern seyn, zumal weil diese und andere ihre particularia Gravamina aus dem Krieg und occasione desselben herrühren und dadurch verursachet und aggraviret wären.

N. VIII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam, in specie den Punct der Kriegs-Kosten betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische erinnerten sich darneben wieder der Cronen angezogene Rationes, daß denen keine Satisfaction gebührte, es sey aber dannoch davor gehalten worden, daß man um des lieben Friedens willen, ein übriges zu thun hätte, und stünde derowegen zu bedencken, ob in diesem Fall dergleichen pro redimenda vexa zu thun, wenn die Cronen, Nahmens Ihro Fürstlichen Gnaden darauf starck bestehen sollten, und bey Unterlassung, woferne der Friede Noth leiden sollte, angesehen die Frau Land-Gräfin die Waffen in Handen hätte, und unter den Cronen subsistirte; sie reservirten sich aber, wenn ferner hierin gehandelt würde, daß sie sich alßdann in specie darüber heraus lassen würden.

N. IX.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum II. de Pacis Reductione, in III. Classe.

Die Herren Chur-Brandenburgische regeten in ihrem Voto an, daß man sich anjetzo nichts sonderlichs zu bekümmern, wer der Cronen Freund und Feind sey, sondern

1646. April. dern nur auf den Zweck des Friedens zu gehen hätte, die Cronen werden wissen, welche ihre Feinde gewesen und noch seyn, und werden sich keine andere, als die sie davor hielten, obtrudiren lassen. Es würde auch die angezogene Contrarietät inter Coronarum Replicas leichtlich conciliiret werden, wann die Status Imperii, welche die Waffen gegen die auswärtige Cronen nicht ergriffen, pro reconciliandis nicht geachtet werden dürfften, dahin die Schwedische Proposition ginge, gleichwol aber nach Inhalt der Frantzösischen unter den Frieden geschlossen werden. Sie könten gleichwol indifferent seyn, wann an statt des Worts: Imperium, Germania gesetzet werde, wann nur die Cronen solches nachgeben wollten. 1646. April.

N. X.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum IV. de Pacis reductione in Classe III.

Die Herren Brandenburgische vermeynten, daß die Worte: *sicuti vicissim &c.* wohl aus der Kayserlichen Duplic bleiben könten, wann man sonsten versichert seyn könne, daß es die Cronen mit Ihro Kayserlichen Majestät eben also halten wollen, wie sie es von derselben begehren, und könne auch diese Frage biß zu Endlauffung dieser Tractaten aus gestellt, und alßdann, dafern nöthig, ferner erwogen und resolviret werden, gestallt sonsten die Reciprocatio in æqualitate bestanden, wann vornehmlich der Kayser, als Kayser considériret würde, weil ihm sonst, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich der Cron Hispanien Hülff zu leisten (jedoch daß es ohne des Römischen Reichs Schaden und Nachtheil geschehe) nicht wohl abgesprochen werden möchte.

N. XI.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem III. Ratione Ligæ.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten aus der Kayserlichen Erklärung anders nicht vernommen, als daß dieselbe tacite approbiret, und also res nicht mehr integra, und demnechst bedencklich seyn werde, der Kayserlichen Majestät einzurathen, davon abzustehen, so bereit den Cronen eingewilliget sey, die Approbatio Cæsareæ Majestatis sey dahero bescheinlich, daß dieselbe zu des vorgeschlagenen Medii, desto mehren Einfolg Juris disceptationem cum amicabili compositiene connectiret, und ferner hinzu gesetzt, *quantum via, ne statim ad arma concurratur ante omnia tentari & de modo ejus tractari & concludi debere*, und sonst die Assistenz ausdrücklich beliebet, auch daß über dem Spatio rei transigendæ vel decidendæ zu conveniren sey.

N. XII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem III. und über die Worte: Universi Status Imperii &c. in den Kayserlichen Duplicis.

Die Herren Chur-Brandenburgische hielten davor, daß man sich wegen der Worte: *atque Universi Status Imperii &c.* nicht auf zu halten hätte. Dann weil doch inter utriusque Partis Fœderatos & Adhærentes, welche allerseits beliebet worden, die Status Imperii mit begriffen; so wäre es indifferent, ob die Wort: Universi Status &c. in der Kayserlichen Duplic gesetzet oder zurück gelassen würden, dann sie eben die von der Cron Schweden bey diesem Punct angezogene Rationes zu bedencken vorstelleten ꝛc.

§. IV.

Continuation der solenen Correlation bey allen 3. Reichs-Collegiis.

Weil man des vorigen Tages die Correlation, wegen enge der Zeit nicht absolviren kundte, so wurde in der den 17ten April gehaltenen XXVI. Session, die Reichs-Städtische Correlation, welche hier nach sub N. I. stehet, verlesen, und darüber

1646. April. N. II. über in dem darauf folgenden Protocoll N. II. verschiedene Monita gemacht, auch von den Evangelischen Fürsten-Rath, das in Protocollo angezogene Bedencken, in Puncto Commerciorum, N. III. exhibiret. 1646. April. N. III.

N. I.

Correlatio des Städte-Raths super Replicis Coronarum.

Correlation des Städte-Raths über alle IV. Classes.

Demnach der Allerhöchste Friedens-Fürst der vornehmsten Christlichen Potentaten Hertzen und Gemüther dahin gelencket, daß vermittelst Deroselben nach Oßnabrück und Münster abgefertigter Hochansehnlicher Herren Plenipotentiarien, das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, des über grossen Elends und Jammerstands, darinnen es von so vielen Jahren hero erbärmlich conflictiret, dermahleinst wiederum entlediget und befreyet werden solle; hat man nicht allein demselben immerwährenden Danck und Preiß zu sagen, sondern ihn auch noch ferner in kindlicher Demuth hertzlich an zu flehen und zu bitten, daß er das angefangene Werck zu erfreulichem Ende wolle führen, heylsame Consilia von oben herab bescheren, und alle Handlungen dahin einrichten, damit der so lang exulirende edle Fried zu recht gebracht, von neuem kräfftig stabiliret und dergestallt begründet werde, daß desselben kein Ende seye, sondern Güte und Treue einander continue begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich beharlich küssen, und das Land sein Gewächse ununterbrochen gebe.

Dieweiln nun, zu Erlangung dieses gemeinnützigen Friedens-Zwecks, der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, bey Eröffnung ihrer auf beyder Königlichen Cronen vormahls ausgestelte Propositiones abgefaste Erklärungen, anwesende des Heiligen Römischen Reichs Stände Räthe, Bothschafften und Gesandte, zu Einbringung ihres Gutachtens gnädig und großgünstig erinnert; so haben es selbige billig mit allem und unterthänigstem Danck, sowol gegen Ihre Kayserliche Majestät als beyden Königlichen Cronen zu erkennen, und daneben, daß, gleichwie nach Ausweisung des Heiligen Reichs Verfassungen, bey diesen des gantzen Vaterlands Beruhigung betreffenden hochwichtigen Geschäfften, den sämtlichen Ständen desselben ein Liberum Jus Suffragii gebühret, und bereits in Ubung ist, also auch ohne derselben Wissen und Bewilligung hinführo nichts verhandelt noch geschlossen, sondern was jetzt derweilen vorfällt, mit denselben nach und nach communiciret werde, höchstes Fleisses zu bitten, vornehmlich aber auch aller Müglichkeit nach dahin zu trachten, daß bey Fortstellung der Tractaten kein Momente verabsäumet, sondern die Gebühr auch an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, ohne Auffenthalt beobachtet, und beyderseits beliebter Ordnung nach eröffnet werde.

Es geleben aber deroselben Räthe, Botschafften und Gesandte der allerunterthänigsten zuverläßigen Confidenz und Hoffnung, es werde, was aus andringender Noth, oder der Sachen Beschaffenheit willen, in Votis berühret und vorgetragen werden muß, keinen bösen Vorsatz vorgeschrieben, noch in sequiorem partem ausgeleget und verstanden werden.

AD PROOEMIUM.

So viel dann fürs Erste die beym Procemio beschehene Rührung der Subjectorum Belligerantium, und in specie die Worte: *Arma in Imperium intulerit*, betrifft und anlanget, weiln selbige zu fernere Weiterung Anlaß geben, und das Haupt-Werck retardiren dörfften, würde demselben vorständiger und gerathener seyn, selbige bey künfftigen Handlungen gäntzlich zu dissimuliren und zu übergehen.

Und erfreuet man sich solchem nach besonders, daß ratione Præliminarium alles nunmehr zur Richtigkeit gebracht, und die wegen Vergleitung der Portugalischen und Lothringischen Gesandten noch empor schwebende Differenz, den Haupt-Tractaten auf allen Fall keinen Auffenthalt noch Hinderniß gebähren solle.

1646. April. Was ferners die sogenandte Schönbeckische *Tractaten* anlanget, weiln Fürsten und Stände darbey nicht concurriret, noch einig Vollmacht zu tractiren von sich gestellet, sondern alles in unvollkommenen Terminis auf sich ersitzen blieben; läst man dieselbige citra præjudicium cujuscunque, vor dißmahl an ihren Ort gestellet seyn. 1646. April.

Daß sonsten die Kayserliche und Königliche Herren Plenipotentiarii ihnen eine offene Hand, unter währender Handlung ihre Gemüths-Meynungen zu erweitern, zu mindern und zu erklären, vorbehalten, ist der Natur und Eigenschafft der Tractaten allerdings gemäß, und soll den Ständen des Reichs nicht weniger zu statten kommen, und gedeyen; gestallt dann auch der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Räthe, Botschafften und Gesandte gleichförmige Facultät ihren Herren Principalen und Committenten per expressum hiemit reserviren und bedingen.

CLASSSI I.

MEMBRUM I.

Bey dem Ersten Membro Primæ Classis, darinnen es um eine **Allgemeine** purificirte *Amnistie* und darzu gehörige völlige *Restitution* zu thun, erinnern sich Ihro Kayserliche Majestät von selbsten allergnädigst, daß Generalis abolitio offensarum præteritarum plenaria Restitutione juncta, vor das Beste, zuträglichste und bewehrteste Mittel conclussum & labentem Reipublicæ Statum in pristinum zu revociren, bey allen inner- und äusserlichen Kriegen jederzeit gehalten worden seye; Sie haben sonder Zweiffel auch zu solchem Ende nicht allein Anno 1641. zu Regenspurg, sondern auch erst in Neuligkeit eine Amnestiam publiciren lassen. Demnach aber selbige tam ratione quantitatis & termini a quo, quam ratione qualitatis & annexarum Reservationum, dergestallt beschaffen und gethan, daß dardurch der vorgesteckte Friedens-Zweck, so gar nicht zu erreichen, daß vielmehr diese Tractaten daran als an einem Scopulo beförlich zu Drümmern gehen dörfften, wofern selbige ein für allemahl beharret, und dardurch dem Heiligen Römischen Reich die so hoch nothwendige Beruhigung noch länger vorenthalten werden sollte; Alß will die unvermeidentliche Nothwendigkeit erheischen, und Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyn, daß Sie sich hierinnen noch ferners überwinden, und eine solche Amnestiam allergnädigst mittheilen und werckstellig machen lassen, welche ihren Anfang von Anno 1618. durchgehend nehme, aller Exception und Reservaten, sie rühren von Proscriptionen, Commissionen, Confiscationen, Executionen, Transactionen, Rebus Judicatis, oder anders woher, quoad personas & earundem bona ac jura befreyet seye, und Restitutionem plenariam cum effectu perpetuo mit sich führe, und dardurch alle und jede von bemelter Zeit an beschwerte Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Reichs- und Hansee-Städte, die gefreyete Reichs-Ritterschafft und männiglich, er seye Mediatus oder Immediatus, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, in den Stand wiederum gestellet, und darin gelassen und erhalten werde, in welche er sich in obbemeltem Jahr befunden hat; allermassen an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte nicht allein ihres dabey verfirenden particular-Interesse halben, sondern auch zu Erlangung des Allgemeinen Friedens-Zweck, schon in dem berührten 1641. Jahr zu Regenspurg zum andernmal allerunterthänigst eingerathen, und zu Franckfürth, mit Anführung vieler seithero tristissimo rerum eventu & experientia ipsa leider nur so viel comprobirter und bestätigter Argumenten, wiederholt worden, auf daselbst verübte Acta beliebter Kürtze halben sich beziehend.

Man stellt auch auf Ihrer Kayserlichen Majestät Wilfahrung diß Orts desto stärckere Confidenz und Hoffnung, weilen Sie sich bereits allergnädigst dahin vernehmen lassen, daß bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten alle Semina bellorum turbarumque occasiones gleichsam mit der Wurtzel ausgerottet werden sollen, zu welcher höchstlöblichen Intention Erlangung, ein Adæquatum medium vornemlich aber

1646 April. aber diß erfordert wird, daß die Offensio und reconciliato als correspectiva, in einem Termino a quo zusammen schlagen, und die Gravati zu dem Ihrigen ohn einigen Vorbehalt und Schmälerung vollkommentlich wiederum, und zwar um so vielmehr gelassen werden, weil beyder Cronen Alliancen, ihrer selbst eigenen Aussage nach, unter andern dahin expresse gehen, von dem Krieg ehender nicht abzustehen und auszusetzen, sie haben dann die Ursache, um derentwillen die Waffen anfänglich seyn ergriffen worden, vorhin erhalten und erhoben; daß es also nunmehr, indem sie davon nicht abzutreiben, eine conditio sine qua non, um derentwillen die Clemenz dem Rigori Juris vorzuziehen, ob es gleich absque dispendio & incommodo nicht geschehen könnte, quia salus populi suprema lex & omnibus aliis respectibus & prætensis juribus quæsitis anteferenda; immassen, daß dergleichen mehr geschehen sey, sowol in bewehrten Historiis als gemeinen Rechten und gemeinen Abschieden verschiedene Exempla und Vestigia obhanden. 1646. April.

Wiedrigenfalls würde ein schädlicher Samen der Uneinigkeit und Diffidenz bekleben bleiben, zu seiner Zeit auch von neuen wieder ausschlagen und eben so böse Früchte, als vorhin geschehen, bringen, mit Verlust ohnzählbaren Christen-Bluts, welches bey des Erbfeindes ohnerhörten Vorbruch viel nützlicher emploiret und angewendet werden könnte; des unsterblichen Lobs und Ruhms anjetzo zu geschweigen, welcher Ihrer Kayserlichen Majestät zugehen wird, wann Sie, nechst Eintretung in Deroselben höchstpreißlicher Vorfahren und anderer löblicher Regenten Fußtapfen, der Stände Gemüther mit dem Band der Einigkeit sowol unter sich selbsten, als gegen dem Allerhöchstgeehrten Ober-Haupt verknüpffen, angrentzende Potentaten zu Haltung guter Nachbarschafft verbinden, Ihren Kayserlichen Staat zu stiller und sicherer Regierung bringen, dem zerfallenen Römischen Reich zu voriger Ruhe, Integrität und Aufnehmen wiederum verhelffen, und so viel Millionen Christen Seelen von dem äussersten Bedruck, darunter sie nun so lange Zeit mit unermäßlichem Seufftzen gestanden sind, erlösen und vor besorglicher Desperation befreyen werden.

Wann Sie sich nun hierzu dem Publico und affligirtem Vaterland zum Besten, wie zu Deroselben die allerunterthänigste Confidenz gerichtet, erbitten lassen, auch andere höhere biß dahero in etwas anderer Meynung begriffene Stände und Interessenten, pro communi Imperii bono darzu allergnädigst disponiret haben werden, wird man (so viel die selbst bewegende und andere *Mobilia*, itemque fructus sive donationis sive alio quocunque titulo perceptos, desgleichen die von ein- und andern Orts Obrigkeiten auf zuvor entstandene gewaltsame Abnahm, Plünderungen, Gefangenschafften, Rantzionen, Brandschäden und andere ohnzählige Hostilitäten, zu erlaubter Retaliation flagrante bello eingezogene und verbrauchte in depositio gelegene Feindes-Güter, wie nichts weniger die von vorgemeldter Zeit an demolirte, im Brand gesteckte oder publicæ securitatis ergo, zur Fortification gezogene Kirchen, Klöster, Ordens-Häuser und andere Gebäude, sodann diejenigen Capitalia und Zinß, welche in Zeit auf sich gehabter Waffen, ein Debitor oder Gült-Verkauffer wieder seinen Willen, aus Zwang und erlittener militarischer Execution, um deswillen ablösen und bezahlen müssen, weiln der Creditor oder Gült-Käuffer auf des andern kriegenden Theils seiten gestanden, und dahero dergleichen Capitalia sowol als andere Güter von den hohen Officirern vor confiscabel gehalten worden seyn, betrifft und anbelangt) alle solche erlittene Abnahmen und Beschädigungen dem Publico ebenmäßig condoniren, und mit Einschliessung in die Amnistie, ohne einige Wiederkehr, und ohngehindert aller künfftigen Restitutionen halben vorgangener Transactionen und ausgehändigter Obligation, verschmertzen müssen.

So viel aber die *Immobilia* betreffen thut, hält man an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte darfür, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzurathen, Dieselbe auch darum allergehorsamst zu ersuchen und zu bitten sey, nachfolgende billigmäßige Mittel allergnädigst zu ergreiffen, auch die anders gesinnte Chur-Fürsten und Stände dahin zu disponiren, damit zuforderst und fürs erste dasjenige,

1646. April. so den Ständen des Reichs, den Hanse-Städten, der Gefreyeten Reichs-Ritterschafft, wie auch allen Mediat-Ständen und particular-Personen, occasione des in Anno 1618. entstandenen und seithero continuirten leidigen Kriegs, an Städten, Dörffern, Schlössern, Vestungen, Pfand-Lehen-Herrschafften und andern Immobilien abgenommen, und bishero vorenthalten worden, ohne einige Limitation, Reservation und Exception, antiquis Dominis eorundemque hæredibus plenarie & totaliter restituiret, und alles in vorigen Stand, pro præsenti illorum Immobilium conditione & qualitate, wieder eingerichtet, zumal auch verhütet werde, daß diejenigen Creditores, welche auf den bonis restituendis einig Versicherungs-Recht zu prætendiren haben, sich keiner Retention und Vorenthaltung noch eigenthätiger Veränderung ihres tituli possessionis, um interim versessener Pensionen oder vertagter Capitalien willen, anmassen und gebrauchen mögen. 1646. April.

Die Zinse und Pensiones, welche von den occupatis seit Anno 1618. verfallen, durch die Inhabere aber nicht abgetragen und entrichtet worden, betreffend, weilen der Billigkeit zuwider lauffen würde, wann entweder diejenigen, so ihrer Güter bisher nicht genossen, nach gemachten Frieden-Schluß noch darzu die mittler Zeit verschienene Pensiones erstatten müsten, oder den Creditoribus selbige gäntzlich abgesprochen werden sollten, hingegen aber auch etliche Einhabere, wegen stetiger Einquartierung, Durchzügen, Contributionen und anderer Beschwerden, der Güter entweder gar nicht, oder doch nicht so fern, als die Pensiones sich beloffen, geniessen können; alß wird in diesem und dergleichen Fällen ein solches Temperament von nöthen seyn, damit nicht einem Theil geholffen, dem andern aber præjudiciret, sondern alles juxta Regulas æqui & boni abgehandelt und beygelegt werde. Es wird auch Städtischen Theils für billig erachtet, das die Restituendi keinesweges gehalten und verbunden seyn sollen, jetzigen Inhabern einigen Abtrag wegen deren zu Erlangung des Besitz oder sonsten in einige andere Weg respectu bonorum restituendorum ausgelegter und verschossener Gelder, oder angewandter Unkosten zu thun und zu erstatten, weil genug an dem, daß sie deren immittelst von den Usurpatoribus aufgehobenen und genossenen Fructuum in Mangel stehen müsten.

Und dieweiln es 2) sonderlich mit der hieher gehörigen **Pfältzischen** und unterschiedlich anderer höherer Stände *Restitution* betreffenden Sachen, die ohnwiedersprechliche Beschaffenheit hat, daß ausser derselben gäntzlichen Hin- und Beylegung, zu endlicher Erlangung eines beständigen und immerwährenden Friedens keine Hoffnung zu schöpffen ist; so wird dannenhero für desto nöthiger erachtet, daß alle solche Sachen von diesen General-Friedens-Tractaten nicht separiret, sondern dabey vollkommlich accommodiret und dardurch perpetuus fomes belli gäntzlich hinweg geräumet werde. Will man derowegen um dererselben, wie auch derer in **Böhmen**, **Schlesien** und **Mähren**, auch **Ober-** und **Unter-Oesterreich** Evangelischer Stände, Unterthanen und *Exulanten* Restitution, ratione der Religion und was deroselben anhängig, respective Lands-Freyheiten und anderer zustehender Rechte, hiemit allerunterthänigst gebethen haben.

Imgleichen werden 3) ex eodem fundamento & principio die, bey vorgangenen gewaltsamen Occupationen der Städte und Plätze, oder sonsten von höhern und niedern Kriegs-Officirern und Soldaten unter währendem Krieg mit Gewalt und Androhung grösserer Ungelegenheiten abgedrungene *Obligationes*, Verträge, Accord und was daraus erfolgt, itemque Transport, Concessiones & Permutationes, wie dergleichen Fälle sich bey der Stadt Augspurg, Speyer, Weissenburg am Rhein und Landau, laut der Beylagen sub N. 1. 2. und 3. auch anderer Orten mehr, so anjetzo geliebter Kürtze halben mit Nahmen nicht berührt werden, zugetragen, abzuthun, zu cassiren, auch respective die Obligationes (darunter aber diejenige Forderungen, welche von solchen Auß- und Vorlagen herrühren, die vor andere zu Abwendung derselben äusserstem Beschädigung und Ruin in Zeiten des Kriegs guter Wohlmeynung beschehen seyn, dergleichen sowol zu bemeldtem Weissenburg am Rhein nach Besage angezogenen Memorials sub N. 2. als zu Oßnabrück und andern Orten vor-

1646. April. vorgangen, keinesweges verstanden werden sollen) an gehörige Oerter wiederum zurück zu lieffern seyn. 1646. April.

Anlangend 4) die von bemeldter zeithero wieder die Evangelischen ergangene Sentenz, und daraus erwachsene *Res Judicatas*, ist man Städtischen theils der Meynung, darunter ob summam naturalis æquitatis & Justitiæ rationem, dieser Unterscheid zu machen seye, daß die am hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, entweder nach denen von vielen Jahren hero controvertirten und Evangelischen theils jederzeit wiedersprochenen, auch dem rechten Verstande des Religion-Friedens und denen bey Auffrichtung desselben vorgangenen Handlungen und Protocollen, auch darin befindlichen Protestationen und Reservationen zu wiederlauffenden Principiis (welche nicht allein in der zu Regenspurg Anno 1630. vorgangenen Commissions-Sach, sondern auch in andern zum theil hieunter benahmsten Fällen vorkommen seynd) oder sonsten occasione sæpius dicti belli, oder aus andern den Staat- und Religion betreffenden Respecten, auf vorhergangene Avocation a Camera ad Aulam Cæsaream, oder auch sonst daselbsten, non attentis ullis exceptionibus fori declinatoriis, nec causa satis cognita, neque sufficienter auditis Partibus, multo minus plene communicatis ab adversa parte productis Actis, nulla denique Submisione utrinque facta, vel alias legitimo Juris & Judicii ordine non servato, sive in Ecclesiasticis sive in Politicis ergangene Decreta, Mandata, Rescripta, Urtheil, Executiones und darauf erfolgte particular Accord, Transactiones, abgedrungene Obligationes, erregte Litis Pendentias, oder auch ohne Benahmsung einiges Klägers durch blosse clam parte gravata ausgewürckte, je zu weilen interessirte Commissiones, und andere ab Executione angefangene Proceß und Verfahrungen, dabey neben etlichen höhern Ständen vornehmlich die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, und darunter in particulari Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer, Darmstadt, Landau, Memmingen und andere, wie nicht weniger die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg, Regenspurg, Kauffbayern, Dinckelspiel, Bieberach, Eger und andere Orte interessiret, massen es aus den in offenen Druck gegebenen Actis und sonsten bekandt, oder doch in continenti liquidir- und beweißlich ist, wie auch die den Kayserlichen Privilegien und Confirmationen zu wieder vorgenommene Reluitiones der Reichs-Pfandtschafften (dergleichen Exempla sich bey der Stadt Lindau, Weissenburg an Nordgau, beyden Reichs-Dörffern, Gochsheim und Senfeld und anderswo begeben) retractiret, für unkräfftig gehalten, respective der Execution befreyet, und jeder in den Stand, darinnen er sich Anno 1608. in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, mit Ausschaffung und Abstellung neuerlich eingedrungener Catholischer Ordens-Personen und anderer Attentaten, vollkommlich restituiret, und also in diesen und dergleichen Fällen das Absehen nicht sowol auf die Natur und Eigenschafft des Wörtleins Amnestiæ, als auf rei æquitatem Pactorum circumstantias & bonum Publicum summamque Pacis necessitatem gerichtet werden solle.

Was aber 5) übrige in bemeldter Zeit ergangene Sentenz und Proceß auffgerichtete Verträge und Transactiones betrifft und anlanget, da sich obbedeute special Umstände und Effectus so klärlich oder stracks beweißlich nicht befinden, und doch gleichwol ein oder andere Parthey einiger dabey vorgangenen Uberey lung, oder aus ungleicher Information wiedriger Auslegung der Reichs-Constitutionen, oder anders woherrührender starcken Læsion sich zu beschweren hätten: In solchen Fällen möchte die Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und Deroselben einzurathen seyn, die allergnädigste Verordnung anzufügen, daß gäntzlicher Aufhebung solcher Beschwerden und daraus des gemeinen Wesens Zerrüttung leichtlich einstehenden Ungelegenheiten, und dagegen Stifftung guten Vertrauens, und beständiger Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich, dergleichen beschwerte und klagende Partheyen, noch unter währender dieser Friedens-Handlung, wo möglich, und ohne Verhinderung des Haupt-Geschäffts geschehen kann, sonderlich in den vornehmsten und in Statum Politicum mit einlauffenden particular Sachen, nach Nothdurfft

1646. April. durfft gehöret, und denenselben ihre anderwertige billige abhelffliche Maaß gegeben, sonsten aber an die in den Gravaminibus Ecclesiasticis vorgeschlagene gleich besetzte und wohl bestellte Gerichte, innerhalb eines kurtzen darzu bestimden Termins remittiret, daselbsten die Acta unter der Römischen Kayserlichen Majestät Authorität und Nahmen, per modum Revisionis nochmahln durchgangen, erwogenen und befundenen Dingen nach, die Urtheil entweder confirmiret oder reformiret werden sollen. 1646. April.

Und diese Amnestie wäre 6) auch zu extendiren, auf die *Generals*-Personen, hohe und niedere Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und Politische Ministros, sie haben gleich einer oder andern kriegenden Partheyen und derselben Adhærenten, oder den Ständen des Reichs, oder auch Niemand gedienet, sie seyen aus Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Landen, oder dem Reich gebürtig, Mediati oder Immediati desselben, sowol für ihre Personen, als auch deren angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam personaliter quam realiter haben zu geniesen.

„Von dieser der Evangelischen Städte Abgesandte Meynung aber haben sich „die zu Münster subsistirende Catholische Städtische Abgesandten so fern se„pariret und abgesondert, daß sie davor halten, es sey bey Tractation der Amne„stie vornehmlich dahin zu sehen, damit nicht contra ipsam naturam und wieder „die Eigenschafft derselben gehandelt, noch einige Sachen, die dorthin mit keinem Rech„te oder Vernunfft gehörig, per inversionem Juris & Justitiæ dahin gezogen, und „wieder ausdrückliche mehrentheils alle freywillige Pacta, contra Sententias & Res „ante præsens bellum Judicatas & Decisas, ein mehrers gesuchet werden möchte, „dergleichen sub nomine Amnestiæ bey keinem Kayserthum, Königreich oder Re„public verstanden oder verwilliget worden.

„Zumahln dann noch allerdings von dieser Amnestia auszuschliessen, was ad „*Gravamina Religionis* gehörig, sondern solches alles ad Tractatum Gravaminum, „darinnen man albereits in Handlung begriffen, als an seinen rechten Ort remitti„ret und gewiesen werden solle, dann sonsten würde dem Catholischen Theil hoch præ„judiciret werden, indem man nicht allein in den Gravaminibus conservationem „& retentionem bonorum Ecclesiasticorum, so die Catholischen noch der Zeit „im Besitz haben, sondern auch die Restitution deren, so die Augspurgische Confes„sions-Verwandte nach dem Passauischen Vertrag an sich gezogen, begehret.

„So würden auch per indirectum durch solche extensionem Amnestiæ die „gemeine Rechte, heylsame Reichs-Constitutiones, Religion-Prophan und Prager „Frieden, Reichs-Fundamenta, Verträge und Res Decisæ, einen harten Stoß lei„den, theils aufgehoben und cassiret, auch die Jura defensionis naturalis abge„schnitten.

„Es habe ebenmäßig mit der Amnestia gantz nicht zu thun, was nicht ex cau„sis belli & offensa Imperatoris oder sonsten zwischen den kriegenden Theilen Feinds„Partheyen, oder deren Adhærenten beschehen, wie dann eben darum in dem Anno „1552. zwischen FERDINANDO I. und Hertzog Christoffen zu Würtemberg auf„gerichteten Vertrag, nach begangener Kries-Ubung, an Fürstlicher Würtembergischer „seiten bedinget, auch vor billig und Recht gehalten worden, daß allein denjenigen „ihre abgenommene Güter restituiret, denen solche und damahliger Ungnad wiedri„gen Anhangs und Dienst wegen eingezogen, die übrigen aber, denen die Güter anderer „Ursachen halben abgenommen, solcher Restitution und Amnestiæ nicht theilhafftig „seyn, noch darein gezogen werden sollen.

„Und wäre sehr beschwerlich zu vernehmen, wann die rechtmäßige Verordnung, „ausgesprochene Urtheil, rechtliche Erkändtnißen, freywillige Concessiones, Pacta und „Verträge durch einige Amnestiam wollen aufgehoben werden, daß aber solches, we„der den Rechten, noch der Billigkeit gemäß, erscheine aus Kayser Friedrichs

„in

1646. April. „in dergleichen Friedens-Handlung gemachter Sanction §. *Sententiæ quoque titulo* „*de Pace Constitutionis.* 1646. April.

„Die äusserliche Cronen beschweren sich annoch selbsten, dem Kayserlichen Rö„mischen Reich (dessen Libertät, Conservation und Restitution auf das Jahr „1618. sie zu suchen vorgeben) Chur-Fürsten und Ständen, und deren zugewandten, „per veram & genuinam Amnestiam wiederum zu zustellen und einzuräumen, was „sie denselben durante hoc bello, manu armata abgenommen, wie hoffentlich, was „ein und anderer Stand per viam Compositionis oder mediante Justitia erlan„get, bey der Billigkeit beruhen lassen, und nicht begehren werden, daß jemand ohne „und wieder Recht, nec auditus nec defensus, davon verdrungen werde, die Am„nestia solle billig nicht nur einseitig und manca, sondern allerseits reciproca seyn, „auch diejenigen, die sich dardurch beschweret zu seyn befinden, angehöret, und ihre „Exceptiones absonderlich in Berathschlagung gezogen werden, welches alles dahin „dienen, damit allen Strittigkeiten aus dem Grund abgeholffen werde, und Nie„mand sich zu beklagen Ursach habe, daß er gantz ungehöret seiner Possession vel „quasi entsetzet worden, die Fälle seyen ohngleich und sehr different, dahero ohn„möglich, ohne Unterscheid alles über einen Leist zu richten, oder es würden am wenig„sten in Puncto Executionis solche Exceptiones zu zulassen seyn, die zwar die „Amnestiam an sich selbsten nicht berühren, jedoch selbige erklären und erläutern, „wie dann nicht zu zweiffelen, es werden etliche noch bestreiten, daß ihre Sachen ad „Amnestiam nicht gehörig, und mit derselben gar nichts zu thun haben, noch der „Amnestiæ in einigen Weg verwandt seyen.

„Ferners sey einige Amnestia nicht zu schliessen, als mit dieser ausdrücklichen „Condition: wann die innerliche beständige Reichs-Beruhigung, und die völlige „Conjunction des Oberhaupts mit den Gliedern, und der Glieder unter sich selbsten „dardurch erlanget seyn würde.

„Letzlich könte man sich zu dem Jahr 1618. daß alles in selbigen Stand redu„ciret werden solle, nicht verstehen, weiln der jetzige mit dem Böhmischen Krieg nichts zu „thun, noch von dannen seine Dependenz habe, sondern wäre vielmehr der Termi„nus auf die Zeit, alß die Cron Schweden auf des Reichs Boden kommen, salvis „Rebus Transactis & Cæsarea Decisione sopitis, zu setzen.

Und dieses ist der wörtliche Inhalt, deren zu Münster sich befindenden Catholischen Städtischen Abgesandten, dabey von den Evangelischen erinnert, daß sie die wegen Augspurg, Bieberach, Ravenspurg und Kauffbayern prætendirende Vota, aus andringenden Bewegnissen, pro Catholicis nicht erkennen und gelten lassen könten; welches aber selbige Gewaltträger aus denen zu Münster angezogenen und ad Protocollum gebrachten Ursachen contradiciret, und sich solche neuerliche Einred nichts hindern lassen wollen.

MEMBRUM SECUNDUM,
Jura & Privilegia Statuum complectens.

Auf die beym andern Membro dieser Ersten Classis einlauffende Articul seyen Ihro Kayserliche Majestät durch Deroselben Hochansehnliche Herren Plenipotentarien ertheilte Resolutiones und Erklärungen dergestallt gefallen, daß man an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte wenig mehr dabey zu erinnern, wohl aber mit allerunterthänigstem Danck zu acceptiren hat, daß aller höchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät nicht allein insgemein wider des Reichs Constitutiones, die Güldene Bull und deroselben Einhalt, einigen Chur-Fürsten oder andern Stand des Reichs, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu beschwehren, im Gegentheil aber dieselben samt und sonders dabey zu schützen und zu manuteniren sich allergnädigst vernehmen lassen, sondern auch in particulari eingewilliget haben, daß anderer gestallt neue Universal-Gesetz und Ordnungen im Heiligen Römischen Reich nicht gegeben, noch

1646. April. die allten interpretiret, weniger Krieg und Kriegs-Bereitschafften angefangen, oder Frieden und Bündnissen gemachet, noch Contributiones und allgemeine Reichs-Steuren angesetzet, Munster-Plätz, Einquartierungen, Besatzungen, Erbauung neuer Fortificationen in der Stände Gebiethen, oder andere dergleichen Beschwerungen vorgenommen und beschlossen werden sollen, dann auf öffentlichen Reichs-Tägen mit aller und jeder Stände ungehinderten Zuthun, freymächtigem Suffragio und Bewilligung, allermassen solches des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, und dem unerdencklichen Herkommen ohne das gemäß ist, desgleichen, daß alle den Ständen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, übliche Gewohnheiten, Suffragia in omnibus Imperii negotiis libera, Regalia, Superioritäten und Hochheiten, Freyheiten und Privilegia, ungekräncket und unturbiret zu ewigen Zeiten verbleiben, und zu ihrer Sicherheit und Verwahrung, sowol unter sich selbsten Fœdera zu machen, als mit ausländischen Potentaten und benachbarten Fürsten sich in Bündnissen einzulassen, jederweilen frey und bevor stehen solle; welches alles und jedes dem verhoffenden Frieden-Schluß specifice zu inseriren, allerunterthänigst höchstangelegenes Fleisses gebethen wird. 1646. April.

Und nachdem gleichwol die leidige Experienz vieler Orten noch immerzu mit sich bringet, welcher gestallt hin und wieder im Heiligen Römischen Reich viel ein anders, als was vornemlich der in mehr angezogener Kayserlichen allergnädigsten Erklärung begriffene special Pass dahin besagt, *quod si publica Ordinibus Tributa imponenda, nihil hujus aut quicquam simile posthac unquam fiat aut admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu*, ja so gar dessen gerades Wiederspiel toto die mit der Stände ohnerträglichen Beschwerden practiciret wird; alß wird dahero vor billig und höchst nothwendig erachtet, der Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero hochansehnlicher Herren Plenipotentiarien, solches alles unterthänigst und beweglich vorzustellen, und Dieselbe benebens allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie geruhen wollten, die gemessene unverlängte Verordnung, Krafft solchen Ihrer Kayserlichen Majestät eigenen Contestation, Resolution und Erklärung auch dabey selbst angezogenen Fundamenten, dahin allergnädigst zu verfügen, damit noch immer continuirte und zunehmende, und zwar erst kurtz verwichener Zeit aufs neue, ausser einigen vorhin angestellten Crayß zu geschweigen Reichs-Tag und der Stände vorhergehenden Consens und Einwilligung, unterschiedlichen sonderlich aber den in beyden Fränck- und Schwäbischen Crayssen gesessenen, zuvorn auf äuserst ruiniret und ausgemergelten gehorsamen Ständen intimirte, und zwar auf 120. Römer-Monath, ja in effectu noch viel höher determinirte, und innerhalb 5. Monath, zuweilen auch ohn einige, oder doch alzugeringe Deduction und Ausnahm der Fourage und Servis, abzustatten, aufgelegte unerzwingliche Contribution, neben den nicht allein von der Kayserlichen Reichs-Armada sondern auch und vornemlich von der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterhabenden, an die Stände ohne ihr Vorwissen und Consens assignirten und angewiesenen Völckern, mit Einquartierungen, Durchzügen, Executionen und andern de facto vorgehenden übermachten Kriegs-Pressuren und Drangsahl, noch durantibus hisce Tractatibus, unverzüglich und kräfftiglich ab- und eingestellt, und bemeldte Stände um so vielmehr damit verschonet werden mögen, als sonsten und deroselben beharliche Fortstellung den fremden Cronen allerhand fernere Apprehension, Anlaß und Gelegenheit, selbige Stände auch ihres theils destomehr und ehender feindlich anzufallen und auf ebenmäßige andere Wege zu infestiren, gegeben, und consequenter dieselbe dardurch dergestallt vollends gar zu Grund gerichtet werden mögen, daß sie die süssen Früchte des mit Gottes Hülff verhoffenden edlen Friedens endlich destoweniger werden geniessen können.

Und gleichwie der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten nicht gemeynt, Ihre Kayserliche Majestät in dem, was Deroselben als Summo Principi, nach Ausweisung der Reichs-Constitutionum allein gebühret und vorbehalten ist, den geringsten Eintrag zu thun, sondern vielmehr allen gebürlichen Respect, Ehre und Gehorsam

1646. April. sam, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt in tiefester Demuth zu erweisen, also lassen sie es auch bey dem, was vermöge der Güldenen Bull den löblichsten Herren Churfürsten vor andern Ständen zustehet, gantz willig und gern bewenden, in Hoffnung es werde all solches anders nicht, dann secundum Consuetudines & Leges Imperii Fundamentales verstanden, und darüber künfftig nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen an ihren zustehenden Rechten etwas dardurch entzogen, oder sonst wider des Reichs Herkommen zugemuthet und beharret werden; halten aber doch darfür, daß ein Römischer König vacante demum Imperio zu erwehlen seye, wo nicht die Allgemeine Wohlfahrt oder Noth des Heiligen Römischen Reichs ein anders requiriren sollte, und waltet ausser allen Zweiffel, es werden sich die höchst löbliche Herren Churfürsten bey vorfallenden Occasionen ihrer theuren Pflicht von selbsten wohl erinnern, und ihre tragende Sorgfalt dahin vornemlichen richten, damit das Römische Reich zu keinem Erb gemacht, sondern die freye Wahl erhalten werden möge; imgleichen, was vermöge der Reichs-Constitutionen vor gesamte Stände des Reichs und derselben Consultation gehörig, ihnen allein zueignen, sondern Fürsten und Stände bey ihrem circa Jura communia zustehenden Befugnissen zu conserviren, und dadurch allerhand Mißverstände, Differentien und ungleiche Gedancken zu verhüten gemeynt sind. 1646. April.

Was ferner die Achts-Erklärungen und Confiscationes anlanget, lebt man der getrosten Zuversicht, es werde dabey, wann es um Stände des Reichs und andere vornehme Communen und derenselben Land-Güter und Dignität zu thun, anders nicht procediret und verfahren werden, dann auf öffentlichen Allgemeinen Reichs-Tägen mit genugsamen der Sachen Beschaffenheit, Erfahr- und Verhörung des beklagten und darauf gefolgten allgemeinen Reichs-Schlusses.

Demnach auch Vestungen und Fortificationes zu Schutz des Landes und nicht zu Unterdrückung der Unterthanen dienen, noch ad æmulationem anreinender Stände oder wider derselben Privilegia und Verträge aufgeführt werden sollen, wäre nicht allein keine Vestung in der Stände Landen und Territoriis von neuen zu erbauen, noch derselben habende Vestungen mit andern Kriegs-Volck zu besetzen, weniger die Stadt-Mauren, Thürme und Thore zu demoliren, wie bey beyden Reichs-Städten, Buchhorn am Bodensee und Wimpffen in Neulichkeit zum höchsten Præjudiz der ihren geschehen, sondern auch an allen dergleichen Orten zulangende Erinnerungen einzuwenden, daß nach erfolgter Restitution und Abtretung, alle seit Anno 1618. erbauete, und sowol den Unterthanen des Landes als benachbarten Ständen schädliche Vestungen forderlichst wiederum abgeschaffet, geschlichtet und disturbiret werden möchten, darunter aber die durch sonderliche Privilegia, Verträge und in anderer befugter Weiß vorgenommene Fortificationes und andere dergleichen Gebäude, neben dem hergebrachten Jure Præsidii keineswegs verstanden wird, sondern derselben demolitio oder Auf-Recht-Erhaltung der also fortificirten Städte arbitrio committiret und anheim gestellet verbleiben solle.

Künfftige *Fœdera* und Bündnisse betreffend (dann die alten inn- und ausserhalb Reichs wohlhergebrachte, wie nicht weniger die Pacta Gentilitia samt deren Hanse-Städtischen Bund in ihrem Esse und Würden billig verbleiben) gleichwie Niemanden zustehet, wider die Römische Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich auch zu desselben Præjudiz einige Bündniß aufzurichten, oder einzurichten oder einzugehen; also wird hingegen ausser allem Zweiffel gestellet, allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät werden, in Betrachtung Derselben bey vorgangener Wahl geleisten hohen Pflicht, alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wie auch sonsten jedermänniglich bey hergebrachten Regalien, Obrigkeiten, Hoheiten, Würden, Rechten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften, Gerechtigkeiten, Verträgen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu lassen, handzuhaben und zu schützen, nichts weniger allergnädigst intentioniret verbleiben; alß es auch bey demjenigen, was zu nothwendiger zuläßiger Securität und Conser-

1646. April. vation wider unbillige Zunöthigung und Gewalt gereichet, von Natur erlaubt, den Reichs-Constitutionibus gemäß, und zu manutenenz verhoffenden Frieden-Schluß vonnöthen ist, bewenden zu lassen. 1646. April.

Und demnach je zu weilen von etlichen unterstanden worden, des Freyen Reichs-Städtischen Collegii auf Reichs-Tägen und sonsten hergebrachtes *Votum Decisivum* in Disputat zu ziehen, da doch dieselben auf Reichs- und andere Täge niemals als Consiliarii oder Diener, sondern jederzeit als würckliche Stände des Reichs und zwar zu dem Ende beschrieben seyn, daß sie mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das Votum Decisivum undisputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeiten helffen erledigen, schliessen und zu würcklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de Anno 1515. §. Dem allen nach ꝛc. und die jederweilen an sie abgangene Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, die Subscriptiones auch aller Orten zu erkennen geben, daß ohne derselben Zuthun nichts verbündliches geschlossen und verabschiedet werden möge; hingegen aber, was sie helffen schliessen, vim contractus auf sich habe, laut Reichs-Abschieds de Anno 1500. circa fin. quia in alterius voluntatem conatus nullius est momenti: Alß wollen zu Verhütung allerhand schädlicher und verhinderlicher Mishelligkeit, Confusion und Unordnung in den dreyen Reichs-Collegiis, Ihre Kayserliche Majestät hiemit allerunterthänigst ersucht und gebeten seyn, bey diesen Friedens-Tractaten ausdrückliche Versehung zu dem Ende zu thun, damit die Freyen Reichs-Städte bey ihrem hergebrachten Jure Suffragii Decisivi unangefochten gelassen, und darwider einiger gestallt nicht graviret noch für patrimonial- und Kammer-Güter, oder unter dem Schein Schutz und Schirms, einem oder anderm hohen Hauß verbunden zu seyn (wie unter währenden diesen leidigen Kriegs-Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis als privat-Discursen und sonsten geschehen ist) gehalten, weniger ihnen in ihrem Collegio, welcher gestallt es mit Bestellung des *Directorii*, und in anderen zu halten, einige Maaß und Ordnung (als neulicher Zeit in zweyen von Münster kommenen Conclusis wollen tentiret und unterstanden werden) vorgeschrieben, sondern die Re- und Correlationes, wie es naturæ Collegiorum an- und vor sich selbsten gemäß ist, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vorgenommen, und also die Majora (welche ohne das in Sachen das Gewissen, Geld und solche Dinge betreffen, daß die Stände ut singuli zu consideriren, keinen Platz und Fortgang haben) gemacht werden.

MEMBRUM TERTIUM.
Gravamina includens.

Von denen den Evangelischen Ständen obliegenden *Gravaminibus* sind die Ecclesiastica absonderlich ausgestellet, und denselben etliche *Politica* angehäncket worden, dieweiln nun etliche zurück geblieben, deswegen nicht weniger gütliche Vergleichung bey diesen Tractaten zu treffen seyn will; alß werden selbigen zu angeregtem Ende hiemit nachgebracht, und bestehen 1) darauf weiln zu Cumulirung der Reichs-Beschwerden nicht geringen Vorschub gegeben haben, die vor letzt gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag viele Jahr unterlassene allgemeine Reichs-Convent, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschieds de Anno 1554. §. Und aber ꝛc. lauten, nicht zu erhalten und zu befördern, weiln in einem so weitläufftigen Regiment allerhand Misbrauch, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediret und vorgebogen werden muß, daß man dem Allgemeinen Wesen dienlich zu seyn erachtet, daß hinfürder, so offt es des Reichs Nothdurfft erheischet, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand des Reichs dabey umgangen, und selbiger sowol als andere Convent, so bald immer möglich, beschlossen und zu Ende befordert werde.

2) Im Fall künfftig des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft erfordern sollte, daß man einige Contribution ansetzen müste, daß Ihre Kayserliche Majestät zeitliche Vorsehung thun lassen wollten, damit die Reichs-Matricul allererst ergäntzet, etlicher Stände und sonderlich der Städte allzuhohe Anschläge bey Ordinari-Reichs-

und

1646. April. und Crayß-Steuren, auf ein erträgliches moderiret, die dismembrierte incolæ wiederum zusammen gebracht, und Niemand von Jurisdiction und Beschwerden des Reichs eximiret, noch einigem Stand, zu der übrigen grössern Beschwerungen, einige Erleichterung nachgesehen werde. Es ist auch schon in Anno 1603. auf damaligen Reichs-Tag nicht ein geringes Gravamen von den Erbaren Frey- und Reichs-Städten gehalten, auf jüngstem Reichs-Tag wiederholt, und Römischer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen, geklagt und gebeten worden, daß nicht allein die von den benachbarten hohen Ständen den Städten (wann sie sich wieder Gewalt bey ihrer wohlhergebrachten Possession der uralten und berechtigten Zoll-Jurisdiction, Handlung und anderer Gebühr durch licita media verwahren wollen) zugefügte thätliche und dem Land-Frieden zuwider lauffende Bedrängniß, selbst eigene Erhöhung ihrer Zölle, Ausschlagen und anders Sperrung der Commercien, Verlegung der Kayserlichen Freyen Land-Strassen, Abstrickung der Victualien, abgestellet werden möchten: sondern es erfolgte anjetzo, daß theils der Herren Churfürsten ex prætensione der jüngsten Kayserlichen Capitulation Art. 20. diese Städte sowol durch repressalia und andern Zwang, als auf ungleiche narrata erhaltene Mandat, Proceß in Camera sittig gemacht, ihrer Zolle, Gewerb, Handlung und Einkünfften, derentwegen sie auch in der Reichs-Matricul angeschlagen und doch zu hoch belegt worden, de facto, unerwartet einiger Urtheil, propria Autoritate (vermittelst obgedachter hochverbottener Gewaltthaten, auch sowol der Städte als deren eingesessenen Bürgern Erb-Güter und prædia würcklich sequestiren, arrestiren, und die annales crescentias davon in ihrem Gewalt abführen lassen) auf einmal entsetzt, an das Petitorium weisen, dannoch sie die Städte hernach zu völliger Reichs-Contribution Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderer Reichs-Oneribus angehalten, und also nach und nach von ihrem Stadtwesen, Einkünfften, Handlung und ohne das arme Vermögen gebracht und gesetzt werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebethen werden, weil diese Gravamina in den Statum publicum (welche durch Einrückung voriger allegirter Kayserlichen Capitulation Art. 20. und deren zu End attribuirten Licents mercklich præjudiciret wird) mit einlauffen, die allergnädigste Verordnung zu thun, damit diese Beschwerden remediret, die Städtische bey ihrem, sonderlich in die Reichs-Matricul mit einlauffenden Einkünfften, auch Handlung und Gewerb gelassen, wo Streitigkeiten erfolgt, des Weltlichen Entschiedes erwartet, und was bey währenden Troublen einer oder der andern Stadt de facto entzogen worden, wieder in den Stand, wie es zuvor gewest, gesetzt werden solle. 1646. April.

3) Daß nicht allein beyde Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld (derentwegen sich gleichwol die Catholischen Städte, aus Mangel Berichts, keines gewissen erkläret) an andere veräusert worden, sondern die höhern Stände je zuweilen unterstanden haben, die geringere und sonderlich die Reichs-Städte unter sich zu bringen, zu Landsassen zu machen, und die dardurch dem Heiligen Römischen Reich an Gliedern, Stämmen, Hochheit und Hülff, ohnleidentlichen Abbruch anzuthun, in massen darob Anno 1570. von damaliger Kayserlichen Majestät selbsten dem Reichs-Fiscal zum offenen und noch diesen Tag von der Stadt Bremen und andern geklagt wird, welches alles respective zu cassiren, in vorigen Stand zu stellen, inskünfftig zu verhüten, und ein jeder bey seiner Immedietät unverrückt zu lassen.

4) Daß, wann eines Stands Unterthan des Criminis læsæ Majestatis beschuldigt worden, desselben Güter confisciret, andern übergeben, und den Dominis territorii das Jus Fisci & Territoriale dardurch benommen, welches ebenmäßig in vorigen Stand de Anno 1618. ex Voto Evangelicorum hinwiederum zu stellen und zu richten.

5) Daß, ungehört der Fürsten und Stände, den Landsassen, Bürgern, Unterthanen, und Inwohnern, ja auch wohl Mitgliedern, in Præjudicium Collegii, Privilegia, Immunitates & Protectoria, den Reichs-Constitutionen und der Stände hergebrachten Juribus & Privilegiis zuwider, mitgetheilt, zuweiln dem Cammer-

1646. April. mer-Gericht zu Speyer insinuiret, und Proceſs darauf erkandt worden, welche billig zu caſſiren, und hinführo ohne Vorwiſſen und Conſens der Intereſſirten, keinem mehr mitzutheilen, weiln ſie ohne das in Præjudicium tertii keinen effectum juris operiren können. 1646. April.

6) In puncto Juſtitiæ läſt man es bey derentwegen bevorſtehenden abſonderlichen Handlungen dahin geſtellt ſeyn, und hält hiebey davor nicht undienlich zu ſeyn, wann Ihre Kayſerliche Majeſtät denen mit dem Privilegio de Non Appellando niſi ad certam ſummam vel quantitatem, begnadigten Ständen ihre ſummas appellabiles, wie auch die ſummam appellationis ordinariam wenigſt um die Helfft allergnädigſt erhöhen, vermehren und extendiren wollten, geſtallt man darum im Nahmen derſelben allerunterthänigſt angeſucht und gebethen haben wollte.

7) Neben dem hat ſich unterdeſſen auch begeben, daß Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maintz den Advocaten und Procuratoren am Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Speyer eine Specification der neulich erhöheten Cantzley-Tax zu dem Ende vorhalten und inſinuiren laſſen, damit ſie ſolch Vornehmen ihren Principalen gebührend notificiren und Bericht davon erſtatten; wann aber eingelangter Information nach, die in Franckfurth jüngſt verſammlet geweſte Ordinari-Deputirte, höchſt erwehnten Herren Churfürſten ein mehrers nicht dann einen unvorgreifflichen Vorſchlag zu thun, welcher geſtallt die Cantzley-Tax zu erhöhen ſeyn möchte, überlaſſen, und den ihnen zuſtehenden endlichen Schluß ausdrücklich reſerviret und vorbehalten haben, vormalige Tax-Ordung auch nicht von des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern allein, ſondern den geſamten Ständen des Reichs gemacht, und demnach in Anno 1570. auf dem Reichs-Tag zu Speyer um eine Quart erhöhet worden, welche Stände jetziger Zeit auf dem innerſten Grad vorhin erſetzet, und durch dieſe einſeitige Anſtallt noch mehrers beſchweret würden: Alß will eine unumgängliche hohe Nothdurfft ſeyn, dieſe Neuerung abzuſtellen, und hingegen den Ständen des Reichs ihre dabey habende Gerechtſame auf künfftigen Reichs-Tag offen zu behalten und zu referiren; wie nicht weniger um ein Moderamen höchſtes Fleiſſes zu bitten, daß die durch das langwierige Kriegs-Weſen äuſerſt verderbte Stände des Reichs, mit fiſcaliſchen und andern geſchwinden Executions-Proceſſen, wegen nicht einfolgender Bezahlung des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts, nicht übereilet, und vollends zu Grund gerichtet werden.

MEMBRUM QUARTUM.
de *Commerciis* agens.

Wohin der Erbaren Frey- und Reichs auch Hanſe-Städte Gedancken, bey Redreſſirung, und Wiederaufrichtung der faſt zerfallenen Commercien gehen, iſt in einem abſonderlich den Kayſerlichen und Königlichen Herren Plenipotentiariis zu Handen geſtelltem Memorial mit mehrerm ausgeführet, worauf man ſich dieſes Orts gelieb-ter Kürtze halber referiret; ſonſten aber in hoc puncto erheiſchende fernere Nothdurfft, per expreſſum reſerviret und vorbehalten haben will, citra tamen præjudicium cujuscunque.

CLASSIS SECUNDA.

So viel dann die in der Königlichen Schwediſchen Replic geſetzte Andere Claſs wegen prætendirter *Satisfaction* beyder Cronen Franckreich und Schweden, wie auch der verwittibten Frau Landgräfin zu Heſſen-Caſſel, neben der fremden Militien betreffen thut, wird man dem leidigen Anſehen und Umſtänden nach, entweder den lieben höchſt nothwendigſten Frieden, vermittelſt Fortſtellung der angefangenen Tractaten ſuper mediis Satisfactionis, quovis faciliori modo, etiam cum jactura aliqua, quando aliter fieri nequit, remediren, oder aber bey längerer Continuirung des leidigen Kriegs und gewaltſamer Recuperirung deren von beyden Cro-

1646. April. nen vi & armis occupirter vieler unser Plätze und gantzer Provincien, in Sorgen stehen müssen, daß bey allenthalben ermangelten darzu gehörigen Mitteln der endliche und völlige Ruin der gesamten und sonderlich in den beyden Fränckischen und Schwäbischen Crayssen gesessener, zuvorhin auf Marck und Bein äusserst ausgesogener Städte und Unterthanen, viel ehender, alß die Erlangung obbedeuteten Scopi, hiernächst erfolgen dörffte. Dannenhero, wie die hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarii bald im Eingang ihres ad Propositiones Suecicas ertheilten Responsionen ausdrücklich setzen: *Quod hic Conventus non ad disceptandum de justitia belli, sed ad ejusdem compositionem amicabilem sit institutus:* Und darauf die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii sich in ihren Replicis vernehmen lassen, sie hielten überflüßig und unnöthig zu repetiren, was für Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt habe; auch von andern Ständen des Reichs unterschiedlich eingerathen worden, sich super cautis belli in keinen weitläufftigen Disputat einzulassen, und dardurch zu besorgender Verzögerung der Friedens-Tractaten, oder anderwärtig einreissender Weitläufftigkeit, einige Ursach und den Anlaß zu geben: Also hält man auch Städtischen Theils unvorgreifflich eine hohe Nothdurfft zu seyn, ad evitandos ejusmodi quæstionum disputationumque gravissimorum scopulos, circa primam propositam quæstionem *An?* sich nicht lang aufzuhalten, zumalen res so fern nicht mehr integra, sondern sowol bereits der Cron Franckreich unterschiedliche Offerta, gleichwol mit Vorbehalt der Chur-Fürsten und Stände nothwendig darbey erforderten Consens, Conditionen und Reservaten beschehen, alß auch mit der Cron Schweden hohen Ministris zu unterschiedlichen mahlen Handlung gepflogen, und der Satisfaction halber Mittel vorgeschlagen worden, auch beneben gegenwärtige Conjuncturen und andere der Sachen Umstände so viel gnugsam zu erkennen geben, daß mit blossen rationibus & fundamentis juridicis dem Werck nicht allerdings zu helffen seyn würde. 1646. April.

Und möchte demnach den hochansehnlichen Herren Kayserlichen Gesandten ratione quæstionis secundæ, *Quid* sive quantum gebührlich einzurathen seyn, vermittelst forderlicher Reassumirung derer der Satisfaction halber, mit beyden Cronen bereits vorgangener Tractaten, respective durch die Herren Mediatores, und neben Beyziehung derer dabey Interessirten Chur-Fürsten und Stände, zu forderst den Königlichen Herren Plenipotentiarien, die ihnen den Herren Kayserlichen Gesandten und Plenipotentiarien selbsten am besten bekandt, vornemlich auf den vielfältig ergangenen Consultationen und Erklärungen, auch unter sich selbsten aufgerichteten Confœderation und Compactaten, wie nicht weniger auf der davon beyden Cronen zuwachsenden Glori und grossen Nachruhm, wann sie das publicum totius Christianitatis bonum, zumalen bey des Allgemeinen Erb- und Ertz-Feindes Christlichen Nahmens bevorstehenden starcken und höchst gefährlichen Irruptionen, dem Privato beständig vorziehen würden ꝛc. fundirte Argumenta rationes und Motiven, mit glimpfflicher Manier beweglichst vorzustellen und zu Gemüth führen, und alle Mittel und Wege dahin zu versuchen, damit höchst-gedachte beyde Cronen von ihren starcken Satisfactions-Postulatis so fern abgewendet werden mögen, die der Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich und denen zumalen dabey in particulari interessirten Reichs-Ständen am wenigsten disputir- præjudicir- beschwer- und gefährlich seyn, und also das minus malum dem majori extremo endlich præferiret und vorgezogen werden möge. Dann auch die Herren Kayserliche Commissarii ihnen nicht wollten entgegen seyn lassen, die von den Cronen erfolgende Resolutiones, oder was sonsten nach und nach bey bemeldten Tractaten vorlauffen, und sich an die Hand geben mag, den sämtlichen Ständen des Reichs zu dem Ende jedesmal zu communiciren, damit dieselbe der Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, mit fernerm Gutachten und Suffragio sowol des dabey versirenden universal Reichs-Interesse, als auch eines jeden particular Nothdurfft nach, allerunterthänigst an die Hand geben können.

So

1646. April. So dann auch die 3) Quæstio *Quomodo* sive quibus conditionibus belangend, wird zuförderst billig dabey insgemein auf Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs und dessen Stände authorität, immunität, libertät, in Geist- und Weltlichen Sachen, Securität zu Wasser und Land, Rechte und Gerechtigkeiten, Gebräuch und Gewohnheiten, alle Compactaten, Verträge und alles andere, es habe Nahmen wie es wolle: sodann deren an des Heiligen Römischen Reichs Frontiren situirter Stände, sie seyn Un- oder Mittelbar, miteinlauffendes Particular-Interesse, oberwehnte Jura und Befugnissen das principal Absehen bestmöglichst zu richten, in specie aber und insonderheit mehr hochermeldten Kayserlichen Herren Plenipotentiariis in die Hand zu geben seyn, sich alles Fleisses dahin zu bemühen, damit ratione deren der Cron Franckreich bereits offerirter des Heiligen Römischen Reichs Stiffter und Städte, Metz, Toul und Verdun, wie auch andere Plätz und Oerter, die etwan ferners einer oder der andern Cronen, salute & necessitate publica exigente, möchten Satisfactionis loco endlich cediret und dahin gelassen werden müssen; nicht allein des Heiligen Römischen Reichs darauf hergebrachte Feudalia (inmassen beyde Cronen, in ihren Replicis ihre Intention selbsten expresse dahin gerichtet) cæteraque jura cum oneribus annexis, specialiter & expresse dergestallt salviret und vorbehalten werden, damit es der Cron Schweden in ihrer Replic beygesetzter Erklärung nach, ad majorem Imperii splendorem & vires, neben gehöriger Securität, so viel immer möglich ausschlagen und gereichen, sondern auch vorigen Possessoribus ihre in den cedirten Landen und Plätzen zustehende particular Güter, nechst Cassation inzwischen vorgangener Schenckungen und Ubergaben, ohne Entgeld restituiret und cum juribus wiederum eingeräumet, zumaln auch dahin getrachtet werden möge, daß dem Heiligen Römischen Reich an seinen Anlagen, Appellationen, Litis pendenzen und anderer Gerechtigkeiten, durch die Uberlassung kein Abbruch und Schmälerung geschehe. 1646. April.

Was der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel überreichtes Memorial und darin begehrte *Satisfaction* anlangt, wil man vertröster Zuversicht geleben, Sie werde, auf vorhergehende offt hochgedachter Kayserlicher Herren Plenipotentiarien Remonstration dienlicher Rationen und Motiven, als eine hocherleuchtete Princeßin und vornehmer Stand des Reichs, aus selbst beywohnenden hohen Consideration, nach dem Exempel anderer Zeit, währenden Kriegs ebenmäßig um viel Millionen Gold fast durchgehend damnificirten Stände des Reichs, dem Publico disfalß lieber aus dem Weg halten, einen freywilligen Abstand von diesem ihren Postulato nehmen und sich mit der Ehr beschützter eigener Land und Leut begnügen, als durch unverhoffte Verharrung derselben, die Erlangung des Allgemeinen Ruhestandes dem Noth leidenden und fast in agone liegenden Vaterland Deutscher Nation, aufhalten und noch schwerer machen wollen.

Sodann ferners die von den Königlichen Cronen prætendirte *Satisfaction* der unter ihnen militirenden fremden *Soldatesca* berührend, wird Städtischen theils darfür gehalten, daß, wann man sich in puncto principali Satisfactionis mit den Cronen verglichen haben wird, verhoffendlich diese Prætension wegen Bezahlung deren selben Arméen um so vielmehr mit gefallen seyn werde, weil nicht allein pro more aller Potentaten, bey Beschliessung der Friedens-Handlung, ein jeder Theil seine eigene Soldatesca bezahlen solle, sondern auch dieselbe zuvorhin theils durch empfangenen Sold, theils auch durch bisher genossene Quartier, Contributiones, Exactiones und andere thätliche Proceduren kein geringes bekommen haben, zu geschweigen, das diese Prætension auf ein pur lautere von den Cronen selbsten agnoscirte Unmöglichkeit, bey so grund erschöpfften des Reichs Zustand auslauffen würde.

Dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiarii diese und dergleichen tapfere Rationes, durch sich oder respective per Dominos Mediatores einzuwenden, zweiffels frey von selbsten geneigt seyn werden, damit die gantz unverschuldeter Dingen und wider ihren Willen, in den leidigen Krieg eingewickelte, mehrerntheils auf den

1646. April. den äusersten Grad verderbete und ausgemergelte, auch noch dazu in fast unglaubliche Schulden-Last steckende Stände des Reichs, sowol wegen dieser, als anderer vorher gegangener Satisfactionen auf allem Fall keinesweges beschwehret werden mögen. 1646. April.

CLASSIS III.

Bey der dritten *Pacis Reductionem* ejusque *Securitatem* betreffenden Classe, hat man die vorkommenen Fragen in dem löblichen Städtischen Collegio gleichfalls in behörige reiffe Consultation und Berathschlagung zu ziehen, nicht ermangelt, und bey der 1) was nemlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien über die in puncto *Reciprocæ Obligationis* wegen begehrter Unterlassung der *Assistenz*, Hispanien und Franckreich betreffend, obschwebenden Differentien einzurathen sey, dafür gehalten, daß der Cron Franckreich Sorgfalt, wegen der Spanischen Assistenz, in deme genugsam vorgebauet und gesteuret sey, daß Ihro Kayserliche Majestät in Ihrer ad Art. V. Propositionis Suecicæ ertheilten Responsion sich selbsten erkläret, *quod Bellum, bellico eve Apparatus, Fœdera vel simile quicquam posthac nunquam facere velit, nisi cum Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu:* wie dann auch der gesamten Reichs-Stände Will und Meynung nicht einmal gewesen, auch noch nicht ist, sich in fremde Kriegs-Händel, zwischen beyden Cronen Spanien und Franckreich einzulegen und zu mischen. Was aber Ihro Kayserliche Majestät als ein König in Ungarn und Böhmen, oder als ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich gegen Dero nahen Bluts-Verwandten, den König in Hispanien, ohne Præjudiz und Nachtheil des Heiligen Römischen Reichs und dessen Stände, thun wollen, darinnen hat man Derselben eben so wenig Maß und Ordnung zu geben, als wenig andere Chur-Fürsten und Stände, der hochlöblichen Cronen eigenem Begehren gemäß, verwehret ist, sich in sonderbahre Bündnisse, die dergleichen Assistenz nach sich ziehen und mitbringen, einzulassen: hingegen werden sich zuversichtlich beyde Cronen, Assecurationem reciprocam, der Kayserlichen Majestät und dem Reich zum besten, weiln sie ohne das durch das angedeutete Vasallagium hierzu verbunden seyn würden, von sich zu stellen, nicht difficultiren.

Daß sonst die Cron Spanien in diese Friedens-Handlung mit eingeschlossen werde, kan zwar, sofern sich selbige bey dem Deutschen Krieg interessiret befindet, wohl geschehen: im übrigen aber, da eines das andere hemmen und verhoffenden Friedens-Schluß ins stecken bringen sollte, würde dem nothleidenden Deutschen Reich gerathener seyn, sich fremder Händel wenigst so lang zu entschlagen, biß die innerliche Ruhe erlanget, und auf sicheren Fuß gestellt seyn wird: zumahln, weil ohne der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Willen und Belieben kein Krieg, laut Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eigenen Erklärung, kan geführet und fortgestellet werden: sollte aber nach der Hand, zu Stillung auswärtiger Differentien, etwas ersprießliches können beygetragen werden, hätte man sich in Anerinnerung Christlicher Liebe und Treue davon nicht abzuziehen, sondern vielmehr alle diensame Media Compositionis an die Hand zu geben und wohlmeynend vorzuwenden.

Was die 2) Frage belanget, ob der Terminus Reconciliationis a quo von Anno 1618. oder 1630. her zu holen sey, weil davon bey dem primo Membro Classis primæ weitläufftiger ist gehandelt worden, alß will man die daselbst angeführte Rationes hiehero kürtzlich wiederholet, und daß Ihro Kayserliche Majestät, dem affligirten Vaterland zu gut angestellter Pacification, derentwegen keinen weitern Anstand geben wollen, nicht weniger allerunterthänigst gebethen haben:

Als daß 3) so viel die Subjecta Reconciliationis anlangt, die zeit Anno 1618. mit Kriegs-Volck, Contributionen und andern unzehlbaren Pressuren continuirlich aggravirte Stände, für der Cronen Feinde nicht gehalten und dargegeben, sondern bey der von denselben gemachten Declaration, gegen wem sie nemlich die Waffen von der Zeit ergriffen und bißher geführet haben, gelassen werden möchte.

1646. April. Und ob wohl 4) jetzige Tractatus Pacis allein den zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, beyden Cronen und der Zeit Adhærenten geführten Krieg berühren, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, ob es bey den Worten: *ex hoc bello vel occasione hujus belli*, itemque *sicuti vicissim &c.* sein Bewenden haben sollte, weiln alles, was ex causa belli seinen Ursprung nicht hat, und mit jetzigem Krieg nichts zu thun, zu diesem Articul nicht zu ziehen: weiln doch diese Worte vor sich selbsten der Sache wenig geben oder nehmen, hingegen aber Ihrer Kayserlichen Majestät Intention zuwieder ausgedeutet werden können und wollen, alß möchten selbige, zu Verhütung deren in der Schwedischen Replic dargegen angezogenen Ambiguität und Mißverstand, sowohl als die in bemeldter Replic vorgehends geänderte clausula generalis ex Responsione Cæsarea ad Art. 5. *salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale &c.* zu Abschneidung derer dabey begehrten fernern Explication und künfftig besorgenden Disputats und Zweiffels, als ohne das unnöthig, beydes in Duplicis & Instrumento Pacificationis gäntzlich, jedoch ohne einig Præjudiz der Römischen Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, und des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, krafft der Güldenen Bull, anderer Fundamental-Reichs-Satzungen, und sonsten hergebrachter Authorität, Præeminenz, und Reservaten, auszulassen seyn. 1646. April.

5) Den *Terminum* & Spatium belangend, in welchem die künfftig entstehende *Contravention* recht- oder gütlich hinzulegen, gleichwie zuförderst billig dahin zu sehen, ut pro componendis exortis in Imperio dissidiis & controversiis, præsertim in casu prætensæ contraventionis, omnia legibus prius, & amicabilis Juris vel Transactionis via quam armis tententur, insonderheit aber die zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich, und den fremden Cronen entstehende Differentien, auf einen allgemeinen Reichs-Tag erörtert und beygelegt werden möchten, also wäre zwar zu wünschen, daß um mehrer Richtigkeit und Sicherheit willen, ein gewisser Terminus seu spatium (welches etwa auch quoad inchoationem ejusmodi Tractatuum wohl beschehen könte) præfigiret und constituiret werden möchte, weiln aber solches vornemlich der Ordnung solcher Tractaten halber, ob varietatem causarum & diversitatem circumstantiarum nicht füglich wird geschehen können; alß möchte es zuforderst auf der Herren Kayserlichen und Königlichen Plenipotentiarien Vergleich, und benebenst generaliter dahin zu stellen seyn, daß sobald immer möglich, dergleichen Tractatus angefangen und absolviret, und indessen alle That-Handlungen gäntzlich suspendiret und eingestellt verbleiben sollten.

Benebenst aber hielte man Städtischen Theils darvor, daß die Manutenenz und Versicherung des mit GOttes Beystand verhoffenden lieben Friedens, vornemlich in steiffer Observanz und Handhabung der unverbesserlichen Reichs-Constituonen und insonderheit des heilsamen Religion- und Prophan-Friedens, sodann auf recht- und gleichmäßige Bestell- und Administrirung des Justiz-Wesens bestehen thue, dabey aber auch noch ferners vonnöthen seyn werde, daß vorstehender Friedens-Schluß mit allerhand Executions- und Pœnal-Clausuln in terrorem contravenientium wohl versehen, darauf nicht nur als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio, sondern auch und zwar vornehmlich als eine freywillige und ungezwungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio, den Legibus Imperii Fundamentalibus und der Kayserlichen Wahl-Capitulation jedesmals ausdrücklich einverleibt: sodann auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret, und dem hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, Kayserlicher Cammer und andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten zu beständiger Beobachtung insinuiret, auch alles dasjenige, so demselben einiger gestallt zuwieder, wie es auch Nahmen haben mag, weder Reichs-Satzungen, Abschiede, alte und neue Verträge, gemeine beschriebene Rechte, Litispendenzen, Res Judicatas, Mandata, Rescripta, Decreta, sive præteriti sive futuri temporis, und in specie das Kayserliche Religions-Edict de Anno 1629. samt der Pragerischen Handlung de Anno 1635, noch die in Anno 1548. aufgerichtete, und ohne das durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden aufge-

1646. April. gehobene Wahl-Ordnung vorgegangene Commissiones und darauf erfolgte privat-Accord und was demselben anhängig, weniger das Concilium Constantiense und andere dergleichen Decreta, jetzige oder künfftige Päbstliche Dispensationes & Absolutiones darvon ausgenommen (zu welchen Clausulen gleichwol die Catholischen Stände aus bedencklichen Ursachen sich nicht verstehen wollen) ipso jure & facto für null und nichtig erkläret und gehalten werden. 1646. April.

Nicht weniger will zu Handhabung dieses Friedens und Erhaltung gemeiner Ruhe im Heiligen Römischen Reich vonnöthen seyn, daß alle und jede dabey quovis modo interessirte, die seyn Geistlich- oder Weltlichen Standes, gegenwärtig oder abwesend, nicht allein zu unverbrüchlicher Observanz dieses Frieden-Schlusses obligiret, sondern auch auf den Fall, da einer oder der ander, wer der auch seyn möchte, demselben zuwieder einige Empörung, Aufruhr oder dergleichen ärgerliche That-Handlungen öffentlich vornehmen werde, zu würcklicher Assistenz, ohne einige Contradiction, Protestation, Reservation, vorgewandte Bündnissen, Pflichten und Gehorsam, Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones, als deren ein jeder ipso jure entbunden seyn solle, doch dergestallt gehalten sey, daß vor allen Dingen die Crayse in gute Ordnung wieder gebracht, und selbige, so bald sich einige Empörung oder ungewöhnliche Werbung im Reich erhebt, angewiesen werden, gute Aufsicht darbey zu haben, die Ursach entstandener Unruhe vorderist zu erkundigen, gütliche Compositions-Mittel am ersten zu tentiren, auf erheischende Nothdurfft aber sich der Crayß-Ordnung gemäß zu armiren und zu fördersamer Stillung des Tumults allen möglichsten Fleiß vorzuwenden.

Wann auch ausser öffentlichen Empörungen, wieder diesen Frieden-Schluß etwas vorgangen, so zu ahnden oder abzuschaffen wäre, solle ein jeder Stand dasselbe, entweder den Judiciis Imperii, oder auf Reichs-Tägen anzuzeigen, bey seinen Pflichten schuldig und gehalten, die also erfundene und respective declarirte Contravenienten aber, die sein Geist- oder Weltlich, aller ihrer Ehren, Würden, Land und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güter verlustigt seyn, oder auch nach Befindung der Sachen Umstände anderer gestallt angesehen werden.

Letzlich und zum 6) wäre man der Meynung, daß die Worte: *atque universi Status Imperii* mit eingerückt werden sollten, weiln nicht allein ex adverso die Worte *Regna Sueciæ & Galliæ* gesetzt worden, sondern auch die Stände des Reichs an dem Jure Pacis & Belli bekandtlich participiren, und consequenter vor würcklicher Manutenenz des mit ihrem Zuthun gemachten und aufgerichteten Friedens-Schluß nicht auszuschliessen sind. Daraus denn selbsten folgt, was in propositis quæstionibus den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen seyn möchte.

CLASSIS IV.

Die Vierde Classe, *Executionem Tractatuum*, und zwar erstlich Dimissionem & permutationem *Captivorum* in genere belangend, weiln in der Königlichen Schwedischen Replic zu finden, daß zwischen den Kayserlichen und Schwedischen ein Cartel der Gefangenen aufgerichtet sey, damit sie beyderseits zufrieden, alß hat es dabey billig sein Bewenden. Was aber in specie den Printzen Eduardum Bragantinum betrifft, weiln derselbe sich bey Kayserlicher Majestät und desselben Reichs-Armeen in Dienst befunden, das Reich mit den Portugisischen Sachen nichts zu thun, man auch niemals vernommen, daß er um seines Brudern Vorhaben, Wissenschafft getragen, oder darzu cooperiret, vielweniger etwas wieder Ihre Kayserliche Majestät und das Römische Reich gehandelt hätte; Alß wären Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, nach dem, zumaln derselbe in conspectu Imperii, auf der Königlichen Spanischen Gesandten Anhalten, in Verhafft genommen und nach Mayland geschickt worden, daß Sie dessen forderliche Relaxation bey der Königlichen Majestät in Hispanien zu sollicitiren um so viel mehr geruhen

1646. April. ruhen wollten, weiln sonst neben andern Incommoditäten die Securität der Commercien dabeybesorglich periclitiren dörffte. 1646. April.

Betreffend 2) *Restitutionem Locorum*, befinden zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten, daß die Königliche Frantzösische Herren Plenipotentiarii in ihrer Replic Artic. 13. nur zwo Reichs-Städte, nemlich Worms und Speyer gedacht, ohne Beysatz einer allgemeinen Clausul, darunter auch übrige jenseit des Rheins gelegene, und mit Frantzösischen Guarnisonen belegte Reichs-Städte verstanden werden könnten. Demnach aber beyde Königliche Cronen, sowohl in Ihren Propositionibus als sonsten, daß Sie von Reichs-Städten (darunter die occupirte ohne das anders nicht, dann mit ausgedrücktem Vorbehalt ihrer Immedietät capituliret) gantz nicht zu behalten begehren, sich offt und viel vernehmen lassen; Alß will man, daß es bey solcher Meynung beständig verbleiben, und die Restituenda denjenigen, so Anno 1618. in Besitz gewesen, sie seyn Im- oder Mediati überlassen, und selbige in dem Stand gehandhabet werden, Rechten und Freyheiten, darinnen sie sich zu der Zeit in Ecclesiasticis & Politicis befunden haben, unperturbiren sollen, ungezweiffelter Zuversicht gelebend, gleichwol aber auch diesen importirenden Puncten, bey künfftiger Duplic in sorgfältige Consideration zu ziehen, eben so hoch gebeten haben, als das beyder höchst-löblichen Königlichen Cronen Herren Plenipotentiarii, was in hoc puncto von Vorbehaltung der Stücke, Ammunition und Mobilien gemeldet, bey denen allein, welche die Cronen an einen und andern Orten gebracht, oder von neuen machen lassen, oder auch in Combatten überkommen, bewenden, was sie aber tempore occupationis darin gefunden und noch vorhanden ist, in welcherley Zustand es sich gleich erfinden möchte, prioribus legitimis Dominis, wie sie in ihren Propositionibus höchst-rühmlichst gesetzt, zukommen lassen wollten, zumaln, weiln es nicht den gemeinen beschriebenen Rechten allein, sondern auch der selbst redenden und aus concurrirender Satisfaction erhellender Billigkeit gemäß ist, auf den widrigen Fall auch viel unschuldige Stände des Reichs, denen ihr grob und klein Geschütze ab- und an andere Orte geführet worden, dabey höchst-empfindlich leiden würden, wie neben andern auch aus obangezogenen Beylagen sub N. 1. 2. 3. erhellet.

Wegen eines Termini zu Einbringung der *Ratificationum*, und Aufhebung der Hostilitäten, falle diß Orts kein Bedencken, und wäre förderst zu wünschen, wie sich dann auch alles Fleisses dahin zu bemühen, daß nach deren von allerseits Herren Plenipotentiarien und der Reichs-Städte Gesandten vorgangenen Subscription, alsobald die Restitutio locorum und Execution erfolgen möchte, wie dann vormals ex parte Statuum davor gehalten und geschlossen worden, daß auch dasjenige, so ihres theils dieser Orten tractiret und geschlossen werden möchte, die krafft eines allgemeinen, vollkommenen und beständigen Friedens Schlusses ipso Jure & facto auf sich haben sollte, im Fall aber dieses vor allerseits eingelangten Ratificationen der höchsten Interessenten, nicht zu erlangen, würde aufs wenigste die Sache dahin zu stellen seyn, damit alsobald alle und jede Hostilitäten eingestellt verbleiben möchten.

Exauctorationem militiæ belangend, wäre zwar besser, daß auf vorgehende uneingestellte und ohn einige Exception oder Wiederrede werckstellig machende Abschaffung der Commendanten und Guarnisonen, aus allen und jeden Erbaren Frey- und Reichs- auch Hansee- und andern mittelbahren Städten, simpliciter auf eine durchgehende Abdanck und respective Abführung der Soldateska geschlossen, und dadurch die Apprehensiones und Mißtrauen beyderseits verhütet, auch die abgedanckte Soldaten von keinem Stand des Reichs von neuen angenommen werden möchten; jedoch aber bleibt es billig dahin gestellt, daß jeder Theil und Stand so viel Volcks behalten und auf eigene Bezahlung annehmen möge, als zu Defendirung seiner eigenen Landen ohne billige Apprehension oder einige Ungelegenheit anderer Stände vonnöthen, vor allen aber dahin getrachtet werde, damit die Exauctoratio militum sine dispendio Statuum geschehe, auch unter den fremden Cronen dienende Deutsche Völcker wider ihren Willen aus dem Reich nicht geführet oder sonsten aufgehalten, und

dadurch

1646. April. dadurch selbiges an Mannschafft noch mehrers entblößt, und der Feldbau und anderwärtige nothwendige Wiederholung verhindert werden möge, denjenigen auch, welche Profession von Degen machen, und ihr Aufnehmen dadurch suchen, unbenommen bleibe, altem löblichen Brauch und Freyheit nach, sich bey ausländischen Potentaten, ohn ihres Vater Landes Nachtheil und Beschädigung, und dergestallt in Kriegs- und Dienst-Bestallung einzulassen, oder doch denselben Kriegs-Volck zuzuführen, wie Anno 1570. und in etlichen folgenden Reichs-Abschieden mit mehren versehen und erläutert worden. 1646. April.

Betreffend dann letztlich enumerationem *Comprehendendorum*, item formam *Publicationis & Executionis*, würde billig solches alles zu fernerer Handlung ausgestellt, wie nicht weniger der modus *Subscriptionis & Ratificationis*, jedoch mit Wiederholung desjenigen, so hieroben der Ratification halber angeregt worden, und daß Chur-Fürsten und Stände in alle Wege expresse mit eingeschlossen, und derselben anwesende Gesandten zur Subscription gezogen, nicht weniger die Unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft (jedoch den Erbaren Frey- und Reichs-Städten an ihrer in qualitate eines unwidersprechlichen Stands des Reichs wohl-hergebrachten und gebührenden Præcedenz ohne einige Præjudiz) wie auch die Hanse- und andere Mittelbahre Städte dem Friedens-Schluß per expressum eingerückt werden, und desselben fähig seyn sollen.

Und weiln im übrigen keine Difficultäten sich ereignen, ist sich auch damit nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dem grundgütigen GOtt dafür zu dancken, und noch ferner von Hertzen anzuruffen und zu bitten; daß er auch zu der noch differenten Puncten freund- und förderlichen Beylegung, heilsame Media inspiriren, und alles in solche Wege einrichten wolle, damit seine Ehre und Herrlichkeit dadurch erweitert, Friede auf Erden wiederbracht und die Menschen mit Wohlgefallen erfüllet werden.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVI.

Sive Continuatio Re- & Corrrelationis, Freytags d. 17. April. hora 8. matut. Anno 1646.

N. II. Protocollum Sessionis XXVI.

Chur-Mayntzisch *Directorium:* P. P. Dem gestrigen Verlaß nach, werde bey dem Städte-Rath beruhen, desselben Collegii abgefaßte Correlation gleich den Fürstlichen zu verlesen; darauf a parte des Chur-Mayntzischen Directorii die Nothdurfft erinnert werden sollte.

Reichs-Städtisch *Directorium*, **Straßburg:** (stehend) P. P. Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte über die respective Kayser- und Königliche Propositiones, Resolutiones und ferner erfolgte Replicas, abgefassetes Votum Curiatum sey nachfolgenden Inhalts:

„Satzte sich hierauf nieder und verlase die Reichs-Städtische Correlation, wie dieselbe hernach communiciret worden, und bey jedwedern Actis zu befinden seyn wird, nach beschehener Verlesung nahmen die Churfürstliche Herren Abgesandten durch die eine: die Erbaren Frey- und Reichs-Städte aber durch die andere Thür des großen Gemachs einen Abtritt, das Fürstliche Collegium aber bliebe darinnen, und traten anfänglich bey der Geistlichen Banck (allwo das Oesterreichische Directorium sonst gesessen) zwischen der Bühne und der Churfürstlichen Herren Secundariorum Banck zusammen.

„Wiewol nun hochehrengedachtes Oesterreichisches Directorium einen Vortrag und Umfrage thate, dieweil aber wir Protocolliſten so weit von

1646. April.

„von stunden, und daher weder die Proposition noch der vorstimmenden „Herren Catholischen Vota eigentlich vernehmen können, so ist allein das „Fürstliche Ertz-Bischöfflich-Magdeburgische (daraus auch die Propositi-„on und Vortrag zu vernehmen) hierbey verzeichnet worden:

1646. April.

Magdeburg: Hätte angehöret, was das Oesterreichische hochlöbliche Directorium in unterschiedenen Puncten proponiret: als 1) wegen der Bedencken, ob dieselben nur also, wie sie verlesen, übergeben; oder vorhero ein- oder andere Erinnerung beygebracht werden solle? 2) Wegen der Reichs- und Hanse-Städte in puncto Commerciorum übergebenen Memorials. 3) Wegen der Vestungen und was dißfalls die Reichs-Städte ihrem Bedencken nachtheiliges und præjudicirliches eingerücket. 4) Wegen der Instrumentorum Pacis, daß nemlich deren dreye, als zwey darinnen der Friedens-Schluß zwischen Ihrer Majestät und jeder Cron absonderlich, und dann eines darein die Abhandlung zwischen Ihro Majestät und den Ständen zu bringen, gefertiget werden möchten. 5) Wegen der Hanse-Städte, daß dieselbe von den Reichs-Städten mit in ihr Collegium gezogen, welches denn, als dem Herkommen zuwieder, beym Chur-Mayntzischen Directorio zu anthen wäre.

Dieweil man sich nun in puncto Commerciorum, Evangelischen theils eines gewissen gesamten Voti verglichen, als wollte man sich noch einmal deswegen mit einander vernehmen; gestallt dann die Evangelischen bäthen, ihnen zu dem Ende einen Abtritt zu verstatten.

„Darauf traten die Herren Evangelischen an das eine, die Herren Catholischen a-„ber an das andere Ende des Gemachs, und nach geflogener Unterredung „proponirte communi Dominorum Evangelicorum nomine

Magdeburg: Der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende Herren Abgesandten bedancken sich gebührendes Fleisses, daß die Herren Catholischen ihnen einen Abtritt und Unterredung verstatten wollen, und hätten sowol die, gestriges Tages verlesene Re- und Correlationes, als das anjetzo abgelesene Bedencken des Städte-Raths angehöret, und ausführlichen Inhalts eingenommen. Wiewohl nun ein- und anders hierbey zu erinnern wäre; dieweil aber deswegen die Tractaten nicht aufzuhalten; so wären sie der Meynung, daß alle drey gemeldte Reichs-Bedencken den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis durch gewisse Deputirte von beyden Religionen in gleicher Anzahl unverlangt übergeben werden, und wollten ihnen fernere Nothdurfft und Erinnerungen beym Progreß der Tractaten vorbehalten haben. Zu dem Ende bäthen sie, daß dieselbe Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret werden, damit sie sich darinnen ersehen, die Sachen wohl erwegen, und sodann die Nothdurfft beobachten mögen.

In puncto Commerciorum habe man sich Evangelischen theils eines gemeinen Voti verglichen, welches er jetzo ablesen wolle.

„Finita lectione.

Im übrigen was den Punct wegen der Vestungen anlanget; hätten weder die Erbaren Reichs- noch auch die Hanse-Städte, Fürsten und Ständen Ziel noch Maß zu geben, wie sie es mit ihren Städten und Vestungen halten sollten; sondern stünde denselben frey, ob sie die in ihren Landen befindliche Festungen stehen oder demoliren lassen wollten.

Den Numerum Instrumentorum Pacis belangend, halte man Evangelischen theils darfür, daß zwey Haupt-Instrumenta (eines auf die Tractaten mit der Cron Schweden, das andere aber auf die mit der Cron Franckreich) gefertiget werden, und in jedweders auch die Reichs-Sachen gebracht werden könten.

Was sonst das Oesterreichische hochlöbliche Directorium wegen der Einehmung der Hanse-Städte in dem Städte-Rath angeregt, das könte gar wohl beym Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geahndet werden.

Oester-

1646. April. **Oesterreich:** Vermeynte nochmals, besser zu seyn, wenn unterschiedliche Instrumenta aufgerichtet würden. 1646. April.

Braunschweig-Lüneburg: Ihro Kayserliche Majestät möchte wohl ein Instrument mit der Cron Schweden, und dann eines mit der Cron Franckreich aufrichten; die Cronen aber würden die causas Imperii nicht wollen separiren lassen.

Oesterreich: Es wäre darum keine Separation nicht; dann die Instrumenta mit den Cronen würden sich auf das referiren, so mit den Ständen gemacht, & contra &c.

Braunschweig-Lüneburg: A parte Statuum würde es wohl kein sonderliches Bedencken haben, die Cronen aber würden es wohl nicht geschehen lassen: und lauffe doch auf eines hinaus

„Und was mehr für Interlocuta hierüber gefielen.

Costnitz: (So viel man vernehmen können) Der Commerciorum halber, und des auf das Städtische Memorial abgefaßten Voti Communis möchte er wünschen, daß die Sache an beyden Orten wäre deliberiret worden: weil es aber zu Münster gantz nicht vorkommen, so behalte er die Nothdurfft bevor, und conformire sich immittelst mit Oesterreich, und zum theil mit den Evangelischen, nemlich, daß alles in den vorigen Stand hinwieder gebracht werden solle: weil auch die Städte ihr Bedencken allbereit den Cronen übergeben, ehe von gesamten Ständen darüber gerathschlaget worden, so wäre solches zu anthen, und vergleichte sich auch mit der Oesterreichischen Erinnerung wegen der Hanse-Städte ꝛc. Ratione Fortificationum, wie Magdeburg, und sonderlich wie Oesterreich, daß nehmlich solches der Städte Postulatum gesamten Ständen zu mercklichem Præjudiz gereichen würde. Sonst wäre wohl gut, wann die Reichs-Sachen in ein sonderlich Instrument gebracht würden: wenn aber je die Cronen so gar hart darauf bestünden, daß alles in eines kommen sollte, könte er es in eventum auch wohl geschehen lassen.

Gräflich-Fränckischer Abgesandter: Berichtete nomine Civitatum interloquendo: daß der Reichs- auch Hanse-Städte Bedencken in puncto Commerciorum, vor etlichen Wochen dem Chur-Mayntzischen Directorio zur Consultation wäre eingeschickt worden.

Schwäbische Grafen: „Konte nicht verstanden werden, ohne daß so viel aus „den Interlocutis abzunehmen, daß unter andern auch von der Freyen „Reichs-Ritterschafft und den Reichs-Städten, welcher Theil dem an„dern vorzusetzen, Erwehnung geschehen.

Sachsen-Altenburg: Wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft sey ein Abgeordneter hier, der werde den Reichs-Städten nicht geständig seyn, daß sie vor der Ritterschafft stehen sollten.

Oesterreichisches *Directorium:* Wenn in Reichs-Abschieden oder sonst die Freye Reichs-Ritterschafft genennet werde, würde sie allezeit den Städten vorgesetzet. Stellete hierauf ferner zur Umfrage, wie es mit der Deputation zu halten, und ob es bey der Ordinari-Deputation bleiben sollte?

Oesterreich: Wenn es ein Ordinari-Reichs-Tag wäre; wollte man dem Herkommen nicht gerne præjudiciren; so sey es aber ein gantz extraordinari Werck; und könte dahero eine extraordinaria Deputatio angestellt werden.

Bayern: Lasse es beym Reichs-Herkommen verbleiben und könne nicht davon abweichen.

Würtzburg: Sey zwar indifferent, wenn man aber gleiche Anzahl haben wolte, müste eine extraordinaria Deputatio gemachet werden.

Bayern: So möchte man den Ordinariis Deputatis etliche Extraordinarios zuordnen.

Magde-

1646. April. **Magdeburg**: Weil es am besten, daß in pari numero von beyden Religionen Deputirte abgeordnet werden; dieser Conventus auch an sich selbsten extraordinarius sey; so würde wohl eine extraordinaria Deputatio angestellet werden müssen; darzu er von Evangelischer seiten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen vorschlüge, und würden die Herren Catholischen ihres Mittels auch so viel darzu zu ordiniren wissen. 1646. April.

Costnitz: „Konte zwar nicht eigendlich vernommen werden, doch gieng es dahin, „daß die Geistlichen sich von dieser Deputation und Insinuation nicht „würden lassen ausschliessen.

Oesterreichisches *Directorium:* So könte von der Weltlichen Banck, Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen; von der geistlichen aber Oesterreich, Würtzburg und Prälaten ernennet werden.

„Darauf etliche kleine Interlocuta ergiengen.

„Post reditum Dominorum Electoralium proponirte das

Chur-Mayntzische *Directorium:* Vor wohlgedachte ꝛc. An seiten der Churfürstlichen Räthe, Bothschafften und Gesandten habe man sowol gestern als heute die Contenta und der Erbaren Reichs-Städte Correlation angehöret, und wohl eingenommen, und zuförderst observiret, daß unterschiedene Memorialia und Beylagen von beyden Theilen allegiret: weil aber deren Contenta den Churfürstlichen Gesandten noch unbekannt; so hätte man wünschen mögen, daß dieselben vorhero wären communiciret worden. Deme sey aber wie es wolle, dafern in solchen Memorialien und Beylagen etwas enthalten, das wieder des Heiligen Reichs Constitutiones, die Güldene Bull oder hergebrachte Observanz lauffe, solchem allen wolle man a parte Electorum per expressum contradiciret, und die Nothdurfft bestermaßen reserviret haben.

Ferner in particulari hätten sie aus der Fürstlichen Correlation wahrgenommen, daß sie dafür halten: ob sollte die Wahl eines Römischen Königs in Comitiis erst beredet werden müssen: welches weniger nicht in der Erbaren Reichs-Städte Aufsatz a contrario Sensu sich schliessen lasse, indeme sie setzen, daß sede vacante, kein Römischer König gewehlet werden sollte, es sey denn, daß es die Nothdurfft erfordere: Nun wollen sie (die Herren Churfürstlichen) nicht hoffen, daß Fürsten und Stände dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in den Juribus, so sie notorie hergebracht, und ihnen, krafft der Güldenen Bull und bekannter Observanz, zustünden, Eintrag zu thun begehren. In solcher Hoffnung wolle man es an seinem Ort gestellet seyn lassen; nicht zweifflend, es werde bey der güldenen Bull CAROLI IV. und ungeänderten Observanz sein Verbleiben haben. 2) Wisse man sich, a parte des Churfürstlichen Collegii, nicht zu erinnern, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛc.

„Indeme wurde der Herr Director gewahr, daß die Erbaren Freyen Reichs-„Städte noch nicht wieder zur Stelle waren: hielte derowegen so lang, „biß sie eingeruffen worden, innen, und redete nachmals dieselben also an:

Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛc. Die Churfürstliche Herren Abgesandte hätten etwas zu erinnern, so theils schon berühret, und hätten sonderlich aus der Städte Correlation nachfolgende Puncte wahrgenommen: 1) daß zur Wahl eines Römischen Königs ehe nicht, als sede vacante zu schreiten, es wäre dann, daß die hohe Noth ein anders erforderte. Nun wollen die Herren Churfürstlichen verhoffen, sie, die Städtische, werden hochgedachte Herren Churfürsten in ihren hergebrachtem Jure Electionis Ziel oder Maß zu geben nicht gemeynet seyn; bevorab da sie selbst setzen, daß es in allen bey den Reichs-Constitutionibus, in specie auch bey der Güldenen Bull verbleiben, und alles festiglich gehalten werden solle, dahero man a parte des Churfürstlichen Collegii nicht anders thun, als was deme zuwieder votiret worden, bestermassen zu wiedersprechen.

2) So

1646. April. 2) So habe man wenigers nicht vernommen, welchergestallt die Erbaren Reichs-Städte unter andern angeführet, daß die Herren Churfürsten gegen geringere Stände, sonderlich die Städte, Repressalien gebraucht, oder dieselben in andere wege bedruckt hätten. Nun wisse man sich a parte des Churfürstlichen Collegii nicht zu erinnern, daß dergleichen geschehen; man wolle aber hergegen verhoffen, die Erbaren Reichs-Städte werden auch den höhern Ständen wohl gönnen, was ihnen von Rechtswegen gebühre. 1646. April.

3) Hätten sie einiges Memorial, so von Reichs- und Hanse-Städten beygeleget, angezogen; sie, die Herren Churfürstlichen, möchten aber wünschen, daß sowohl dieses, als andere allegirte Stücke, wo nicht in pleno abgelesen, doch in andere wege wären communiciret worden. Wiewohl es nun den Herren Churfürstlichen nicht zukommen, und dahero keine eigentliche Nachricht davon hätten; nachdem man aber äusserlich vernehme, daß darinnen allerhand præjudicirliche Contenta, auch contra Jura Electoralia, begriffen wären; so wolle man sowohl diesem als was sonst in einem und andern præjudicirliches enthalten, per expressum contradiciret haben. Zu welchem dann auch gehöre, was an ein und anderm Orte für Gravamina Politica communiciret, und dem Verlaut nach dem Fürstlichen Voto beygelegt worden seyn sollte.

Diesemnach hätte man bey dem Fürstlichen Voto wahrgenommen, und an seiten des Chur-Mayntzischen Directorii in particulari zu erinnern, daß in specie Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stadt Erfurth, unterm Schein, als wenn sie graviret und beschwehret wäre, und daher gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, wie sie Anno 1618. sich befunden, plenarie restituiret werden müsse, gedacht und begehret worden. Nun sey an seiten Chur-Maynz diese Bedingung für die Stadt Erffurth frembd zu vernehmen, in Erwegung, daß bekandt, welchergestallt Ihro Churfürstlichen Gnaden das Jus Superioritatis über dieselbe zustehe, welches viele Sententiæ Camerales mit sich führen, gestallt denn bekandt und notorium sey, daß die Stadt Erffurth und dero Bürgerschafft Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dem Ertz-Stiffte Maynz als Erb-Unterthanen zustehen: wie sie sich denn selbst darfür erkennten, auch jederzeit und noch für kurtzen Jahren also subscribiret hätten: Eurer Churfürstlichen Gnaden gehorsame Unterthanen ꝛc. Uber diß sey mehr als Reichs-kündig, in wieviel wege die Stadt Erfurth Seiner Churfürstlichen Gnaden in Dero Juribus sowol Superioritatis als andern turbiret, dahero ihnen denn so viel mehr befremdlich fürkomme, daß dieselbe als eine gravirte Stadt sich in das Fürstliche Votum einzuschleichen unterstanden. Wollten derowegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Jura expresse reserviret und bedinget, auch dahin repetiret haben; wann bey dem Punct, da der Mediat- und Immediat-Städte gedacht werde, sowol in puncto Fortificationis & Demolitionis, die Stadt Erfurth sich auch mit darunter verstehen wollte.

Was sonst in der Erbaren Reichs-Städte Voto für Beschwerung angezogen, wegen eines Eintrags, so ihnen in puncto Directorii geschehen wäre, mangele es den Herren Churfürstlichen an Information; stünde zu der Städte Directorii Belieben, an die Hand zu geben, in quibus passibus solches geschehen: wäre man sodann erböthig dem Herkommen zu inhæriren, und auf dem Fall zu remediren.

„Hierzwischen trate der Churfürstliche Sächsische Abgesandte, D. Leuber,
„nebst dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen und Herrn Weymarischen
„Abgesandten zusammen; darauf ferner Herr D. Leuber mit Herrn D.
„Krebsen ein wenig redete, qui postea pergebat:

Ferners habe man bey dem Fürstlichen Voto eine Erinnerung zu thun, welche von den Churfürstlichen Sächsischen hochansehnlichen Herren Abgesandten dem Chur-Mayntzischen Directorio an die Hand gegeben worden, so darinnen bestünde: Nachdem dieselben observiret hätten, daß in gemeldtem Fürstlichen Voto vier Magdeburgischer

1646. April. gischer Aemter Erwehnung geschehen, darzu aber Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr sonderliches Jus habe, wollte sie sich dißfalls tacendo nichts begeben, sondern Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft und Jura bestermassen reserviret haben. 1646. April.

„Hierauf traten obgemeldte Chur- und Fürstliche Sächsische Herren Abgesand-
„te noch einmal zusammen.

Zum Beschluß wäre bey der Reichs-Städte Voto noch dieses zu erwehnen: daß dieselben darfür halten, ob sollten Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz eine Erhöhung der Cantzley-Tax am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, dem Reichs-Herkommen zuwieder, gemacht, und dieselbe den Cammer-Gerichts-Advocaten daselbst haben insinuiren lassen. Nun hätte er zwar in particulari keine Information, doch wolle er sich in eventum, wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Interesse hierunter concurriren möchte, die Nothdurfft vorbehalten.

Diesemnach werde es an deme seyn, nachdem, wie vor gut angesehen worden, die Re- und Correlationes durch die Verlesung einander communiciret, darvon zu reden, qualiter & per quos nunmehr dieselben den Herren Kayserlichen zu insinuiren. Ad 1) würde zu erwegen seyn: ob nicht gegen die Herren Kayserlichen mündlich zu gedencken, wie dann auch im Fürsten-Rath zu Münster dahin geschlossen worden, sie möchten aus den unterschiedenen Meynungen diejenige erwehlen, welche am meisten dem Reichs-Herkommen gemäß, auch dem Römischen Reich nütz- und fürträglich seyn möchte. Ad 2) Stünde zu fernerer Erklärung: ob man bey der ordinari Deputation verbleiben, oder extraordinarie etliche adjungiren wolle. Ad 3) wäre noch übrig, das hierzu abgefassete Memorial zu verlesen; welches dann geschahe, und war das Petitum kürtzlich des Inhalts:

„Die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wollten die Concluſa erwegen,
„und ihnen die Beförderung des lieben Friedens noch ferner angelegen
„seyn lassen, auch was sie für das nützlichste und zuträglichste ermessen
„würden, Churfürsten und Ständen davon Communication thun.

„Finita lectione subjungebat:

Was von mündlichem Anbringen gedacht worden, verstünde sich auch dahin.

Chur-Brandenburg, per Dominum *Wesenbecium:* Demnach sie, die Churfürstliche Brandenburgische Abgesandten, bey gestriger Re- und Correlation, die Chur-Brandenburgische zu Münster abgelegten Vota verlesen haben; hätten sie wünschen mögen, daß, wie daselbst, also auch hier, und gleichwie dieses Orts im Fürsten-Rath, also auch im Churfürstlichen Collegio wäre deliberiret worden. Müsten es zwar vor dißmal dahin stellen, wollten sich aber doch nichts begeben, sondern verhoffen, weil nunmehr die Herren Chur-Sächsischen zur Stelle, das Chur-Maynzische hochlöbliche Directorium werde nunmehr auch im Churfürsten-Rathe allhier, wie zu Münster, die Deliberationes anstellen. 2) Weil sie nach dem abgelesenen Chur-Brandenburgischen Voto auch eine Chur-Bayerische vermeynte Protestation angemercket, welche gleichergestallt in pleno verlesen, und mit überreichet werden sollte: dieselbe aber über die maßen scharff und nachdencklich befunden, wolle man ihres theils nicht allein mündlich reprotestiren, sondern auch ihre schrifftliche Reprotestation ablesen, und dem Churfürstlichen Maynzischen Directorio zu dem Ende übergeben, daß es darmit eben also, wie mit der Bayrischen Protestation, gehalten werde.

„Finita lectione pergebat:

Damit man auch in Realibus die Nothdurfft in etwas berühre, wolle man sich nur bloß auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Schreiben und Resolution beruffen.

„Dessen Extract er verlase; vorher aber erinnerte, daß die Contenta nicht
„ad

1646. April. „ad Protocollum genommen werden möchten, sintemal man sich darüber nicht einzulassen begehre, sondern es nur pro informatione anführe, mit Vorbehalt der Nothdurfft. 1646. April.

Schließlich hätten sie auch nur dieses noch zu erinnern: daß, obschon die Chur-Brandenburgischen Vota nur als Beylagen verlesen worden, wolle man sie doch für Vota formalia gehalten, und also dem Churfürstlichen Bedencken suo loco & ordine verbotenus einzurücken gebeten haben.

Bayern: Wieder die von Chur-Brandenburg angemaßte Protestation, wolle er im Nahmen der Churfürstlich-Bayerischen Herren Abgesandten reprotestiren, und ihre vorige gestriges Tages verlesene Protestation bester massen wiederholen. Reservire denselben die Nothdurfft, und könne nicht geschehen lassen, daß die Churfürstlich-Brandenburgische vermeynte Reprotestation beygeleget werde. In eventum wolle er anderweite schrifftliche Protestation reserviren, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Brandenburg: Demnach dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten beliebet, eine vermeynte Gegen-Protestation einzuwenden, liessen sie dahin gestellet seyn, wie weit dieselbe bestehe, und ob dergleichen weiter zuzulassen; in eventum contradicendo illud könnten sie nicht zugeben, daß ihre Reprotestation removiret werden sollte. Da auch den Churfürstlich-Bayerischen oder ihme, dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten, beliebte, hinwieder schrifftlich einzukommen: wolle man an Seiten Chur-Brandenburg die Nothdurfft gleichfalls schrifftlich einzubringen vorbehalten.

Bayern: Sey wider des Reichs Herkommen.

„Hierauf stunde der Chur-Mayntzische Herr Director auf, und redete mit dem „Herrn Bayerischen.

Magdeburg: Weil er wahrgenommen, daß die Churfürstlich-Sächsische hochansehnliche Herren Abgesandten, wegen der 4. zum Ertz-Stifft Magdeburg gehöriger respective Herrschafften, Aemter und Städte: Querfurth, Jüterbock, Dama und Burg ihre vermeyntliche Jura vorbehalten wollten: so lasse er solches zwar dahin und an seinen Ort gestellet seyn. Gleichwie aber notorium, daß die gedachten 4. Herrschafften, Aemter und Städte dem Ertz-Stifft Magdeburg unstreitig zustehen; und dann bey diesen Friedens-Tractaten man dahin sehe und trachte, daß einem jeden das Seine restituiret werde: so wolle er hoffen, und habe darum zu bitten, man wolle es des Ertz-Stiffts Magdeburg halben auch also halten, und demselben die Restitution bemeldter 4. Pertinenz-Stücke wiederfahren lassen. Dann obwohl das Ertz-Stifft Magdeburg durch das langwierige Kriegs-Wesen biß auf den äusersten Grad exhauriret und verderbet sey; so begehre es doch von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Land und Leuten nichts: hoffe aber hergegen, Ihro Churfürstliche Durchlaucht werden auch nichts von demselben begehren, sondern gerne sehen, wann es wieder zu voriger Consistenz und Aufnehmen kommen und consolidirt bleiben möchte. Contradicire im übrigen der vermeynten Protestation, reprotestire darwider, und behalte des Ertz-Stiffts gehörige Nothdurfft bevor.

Chur-Sachsen: Man habe Chur-Sächsischen theils vernommen, daß der Ertz-Bischöfflich-Magdeburgische hochansehnliche Herr Abgesandte, wider das Churfürstliche Einwenden der Magdeburgischen 4. Aemter halben, protestiren wollen, weil aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre sonderliche Jura darauf haben, und in der Possession fundirt sey, thue man darwider reprotestiren; wolle tacendo nichts eingeräumet, sondern gebeten haben, daß wenn gleich Magdeburg hiergegen anderweite Protestation einwenden wollte, dieselbe nicht ad Protocollum gebracht werden möchte.

Magdeburg: Stelle die Reprotestation dahin, wiederhole seine Protestation, mit Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

1646. April. **Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weymar:** Der Churfürstlich-Mayntzische Herr Abgesandte hätte unter andern wieder die Stadt Erfurth fürgebracht, als wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz einige Jura Superioritatis bey selbiger Stadt hätten, so aber dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen præjudicirlich wäre: weil nun hochgedachtes Hauses Territorial-Jura, sowol in Thüringen, als insonderheit bey der Stadt Erfurth, Reichs-kündig seyn; so wolle man diesem Chur-Mayntzischen Anbringen expresse contradiciret, und des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Jura in optima forma reserviret haben. 1646. April.

Chur-Mayntz: Hätte angehöret, was Sachsen-Altenburg, im Nahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, vermeyntlich reprotestando wider Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, wegen Dero Stadt Erfurth einwenden wollen: nachdem aber seine Protestation weder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch des Fürstlichen Hauses Sachsen Jura zu berühren gemeynt gewesen, hätten sie sich solcher Reprotestation desto weniger versehen. Dem sey aber wie ihm wolle, lasse man die Chur- und Fürstliche Protestation und Reservation auf ihren Werth und Unwerth beruhen, und thue darwieder competentia Jura reserviren.

Sachsen-Altenburg: Es werde a parte Sachsen billig acceptiret, daß Chur-Mayntz sich erkläret, daß dero Vorbringen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu Nachtheil nicht gemeynet sey: sollte aber darunter doch noch etwas præjudicirliches begriffen seyn, könne man nicht umhin, nochmahls darwieder zu protestiren: was aber des Hauses Sachsen Jura nicht afficiret, dem wolle er nicht zuwieder seyn.

Ferner proponirte Er und **Brandenburg-Culmbach:** Alldieweil auch des Ertz-Stiffts Magdeburg erwehnet worden, und dann bekandt, daß aus demselben Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herrn Marggraf **Christian Wilhelm** zu Brandenburg jährlich 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder gebühren, die Sie doch niemals bekommen hätten; jetzo aber es an dem sey, daß alle drey Reichs-Bedencken, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, um daraus verhoffentlich ein Instrumentum Pacis und Friedens-Schluß abzufassen, übergeben werden sollen: alß hätte man hoch zu bitten, den Herren Kayserlichen die Sache dahin zu recommendiren, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nicht allein wegen der bereits verfallenen und aufgelauffenen Summen Satisfaction und Abtrag gethan, sondern auch ins künfftige dieselben richtig abgestattet, und solches alles pars & conditio Pacis werden möge.

Chur-Mayntz: Die Sächsische Acceptation wäre gantz unnöthig und überflüßig; sintemahl dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen man das Jus Territorii nicht geständig wäre; sondern nur dasjenige, was sie sonst bey der Stadt Erfurth für Jura hergebracht, wie er dann seine Protestation nochmals wiederholete.

Sachsen-Altenburg: Repetirte ihre Reprotestation.

Magdeburg: Nachdem er angehöret, welcher gestallt von Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach auf das Ertz-Stifft Magdeburg, wegen Herrn Marggrafen **Christian Wilhelms** Fürstlichen Gnaden jährlichen 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder prætendiret werden wollen: weil aber das Ertz-Stifft dem Herrn Marggrafen nichts schuldig, könne man sich auch an Seiten desselben darzu nicht verstehen, sondern wolle solchem Begehren contradiciret, die Nothdurfft reserviret, und solches dem Reichs-Protocoll zu inseriren gebeten haben.

Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach: Wiederholeten ihr Petitum.

Magdeburg: Und er seine Protestation.

„Nach diesem traten Oesterreich und die andern Fürst- und Gräfliche Herren Ab-
„gesandten zusammen, unterredeten sich wohl mit einander als mit den
„Herren

1646. April. „Herren Churfürstlichen, sonderlich Brandenburg, und proponirte dar- 1646. April.
„auf das

Oesterreichische *Directorium:* Zuvor wohlgedachter Chur- und Fürsten ꝛc. Es habe ein löblicher Fürsten-Rath nicht weniger, in Anhörung der drey Bedencken, unterschiedliche Meynungen und Sachen wahr genommen, darwieder man sowohl in particulari, als in genere zu protestiren Ursach hätte. Dieweil aber zuvor bedinget, daß alles, was bey diesem Conventu extraordinario fürgehe, keinem zu Præjudiz gereichen solle: hielte man unnöthig in specialibus sich aufzuhalten, sondern wollte nur die præmittirte General-Bedingung wiederholen. Vor allen Dingen bäte man das Chur-Mayntzische Directorium, daß diese 3. Bedencken, nebenst dem Memorial ad dictaturam gegeben, und also Fürsten und Ständen communiciret werden möchten. Ob man nun zwar bey der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Bedencken unterschiedliche nachdenckliche Puncte befunden, und besorgen müsse, es möchten selbige dem Juri Superioritatis Principum zu nahe getreten seyn: so habe man doch der Zeit halber darwieder vor dißmahl nicht disputiren, sondern allein mit Vorbehalt der Nothdurfft contradiciren wollen.

Was anlange die Fortificationes und Festungen, contradicire man denselben ebenfalls, mit der Verwahrung, daß man den Städten, sie seyn Mediat oder Immediat, kein Jus Fortificationis einzuräumen gemeynet sey. Und demnach im Churfürstlichen Bedencken enthalten, daß 3. Instrumenta Pacis aufgesetzt werden möchten, als eines zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Cron Schweden, eines zwischen Deroselben und der Cron Franckreich, und das dritte zwischen eben Derselben und den Ständen; hätten zwar die Herren Münsterischen sich darzu bequemet, und wären auch theils allhier im Fürsten-Rath der Meynung: Alldieweil aber andere, sonderlich die Herren Protestirende, der Meynung gewesen, daß deren etwa zwey gefertiget, und die Reichs-Sachen in beyden eingerückt werden; stelle man dahin, wie man deswegen mit den Cronen eins und zufrieden werden könne. Demnach auch das Chur-Mayntzische Directorium wegen der Deputation proponiret; hätte der Fürsten-Rath darzu deputiret, Oesterreich, Würtzburg und Prælaten von der Geistlichen; Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wetterau und Schwäbische Grafen von der Weltlichen Banck.

Nicht weniger habe man das Memorial vernommen, und daraus so viel befunden, daß man a parte des Fürsten-Raths dabey kein sonderbares Bedencken; doch was den mündlichen Fürtrag anlange, hielte man dafür, daß derselbe anders nicht einzurichten, als was der Inhalt des Memorials selbst mit sich bringet.

In puncto Commerciorum lasse man es zwar bey dem, was in genere im Fürsten-Rath erinnert, bewenden, wäre auch am besten, wann die Commercia so in den Stand gebracht würden, wie dieselben vor 50. 60. und mehr Jahren gewesen, doch daß Chur-Fürsten und Ständen an Dero Juribus nichts præjudiciret werde.

Städte-Raths-*Directorium*, Straßburg: Demnach dem Chur-Mayntzischen Directorio belieben wollen, unterschiedliche Erinnerungen bey der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Bedencken zu thun, als 1) wegen der Clausul, ut non nisi vacante Imperio Rex Romanus eligatur, sey solches nicht ohne Ursache gesetzt worden: man hätte a parte der Städte præmittiret, daß alles, was sie erinnerten, nicht übel gedeutet werden möchte: wie nicht weniger expresse sich erkläret, daß man es bey der Güldenen Bulle allerdings verbleiben lassen wolle. Wie nun sie, die Städte, nicht begehrten, dem Churfürstlichen Collegio einzugreiffen; also wollen sie hoffen, man würde es auch nicht ungleich aufnehmen. Dann wann man die verba Aureæ Bullæ penitius ansehe, würde sich finden, daß diese Clausul derselben nicht entgegen, sondern die Frantzosen mit ihrem Postulato noch viel weiter gingen: so wäre es auch

1646. April. von ihnen nur per modum Consilii gesetzt, und liessen es zu fernerm Nachdencken gestellet seyn. 1646. April.

2) Wegen der Repressalien, sey solches ad instantiam etlicher erinnert worden, so jetzo nicht zur Stelle wären: erbieten sich aber, dieselben um eigentliche Declaration und Information zu ersuchen.

3) Daß das Memorial in puncto Commerciorum nicht verlesen worden, sey erstlich nur zu Gewinnung der Zeit verblieben; zumahlen man es secundo zuvor hin dem Chur-Mayntzischen Directorio zu Münster übergeben, und verhoffet, es würde communiciret: wie dann auch tertio bekandt, daß die Beylagen nicht pflegen verlesen zu werden; jedoch wollen sie es entweder verlesen, oder sonst ad Acta einschicken ꝛc.

Was auch wegen der Hanse-Städte erinnert worden, wäre es doch expresse gesetzet, daß es citra cujusque præjudicium seyn solle, und hätte man also hier unter nichts ungebührliches gesuchet.

Die Fortificationes betreffend, hätte man allein diejenigen Städte ausgenommen, welche es durch Privilegia oder Pacta hergebracht.

Der Eingriff in der Städte Raths Directorium wäre zwar nicht ad effectum gebracht, sondern nur attentiret worden; wie er dann dieselben Conclusa per extractum communiciren wollte.

Die Erhöhung der Cantzley-Tax im Kayserlichen Cammer-Gerichte belangend, erbothen sie sich gleichfalls zur Information, suchten nur allein, daß es auf einen Reichs-Tag möchte gebracht werden. Und wie man nun, a parte des Städte-Raths, nochmahls nicht gemeynet sey, dem Churfürstlichen Collegio einigen Eintrag zu thun, alß begehrten sie auch Fürsten und Ständen in ihrem Jure Superioritatis keinesweges ein zu greiffen, salvo tamen cujusque Jure. Bey dem abgelesenen Memorial hätten sie nichts zu erinneen: soviel aber die Deputation anlanget, wollten sie einen von der Rheinischen, und einen von der Schwäbischen Banck darzu denominiren.

Chur-Mayntzisches Reichs-*Directorium:* Wollten nicht unterlassen, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien sich der Zeit zu erkundigen, und nachmahls den Herren Deputirten zu notificiren. Im übrigen wäre nur noch dieses zu erinnern: weil man ex parte Maynz observiret, als wann die Reichs-Städte wegen ihres Voti, ob es Decisivum sey oder nicht, wären beschwehret worden: und aber dergleichen, ihres Wissens, weder hier, noch zu Münster geschehen; so wäre es ihres Erachtens besser gewesen, wann sie es gar ausgelassen hätten.

Daß nun auch diese 26. Session oder continuirte Re- und Correlation, bey Conferirung der Protocollen, in substantialibus, soviel man pro ratione loci & temporis assequiren können, vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiermit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

N. III.

Des Evangelischen Fürsten-Raths Bedencken in puncto Commerciorum.

N. III. Evangel. Fürsten-Raths Bedencken in puncto Commerciorum.

Nachdem der Punctus Commerciorum biß anhero darum nicht in Deliberation kommen, weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch Hanse-Städte, darüber vernommen werden sollen, und dann dieselben, ihre Gedancken nunmehr eröffnet, zu Papier gebracht und vermittelst eines Memorials übergeben: so haben Evangelische Fürsten und Stände dasselbe mit gebührendem Fleiß durchlesen. Und gleichwie

1646. April. wie Chur-Fürsten und Ständen, ja jedem hoch und viel daran gelegen, daß die Commercia hinwiederum in richtigen Schwang kommen, sonderlich auch die zu des Heiligen Römischen Reichs Inwohner und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung eingeführte Ungeschicklichkeiten, der Kayserlichen Wahl-Capitulation nach, gäntzlich abgethan werden: Also wird allermänniglich sorgfältig fürtrachten, damit es forderlichst könne und möge zu Werck gestellet, und wohl eingerichtet werden. 1646. April.

Und ob man wohl gerne gesehen, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ihre Gedancken hierüber absonderlichen übergeben, und sich mit den Hanse-Städten nicht combiniret hätten, in sonderbarer Betrachtung, daß die Hanse-Städte in solcher Qualität mit dem Reichs-Städte Rath nicht zu schaffen, viele auch unter denselben Fürsten und Herren unstreitig unterworffen seyn: Weiln aber allbereit die Ubergebung geschehen, alß lässet man es citra præjudicium & consequentiam vor dißmahl dahin gestellet seyn: gleichwol aber ist hierbey unerinnert nicht zu lassen, wie zwar die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte bey den Commerciis hoch interessiret seyn; daß sie aber zu erst und directe die Commercia in ihrer Dispositon haben sollen, würde der Kayserlichen auch Königlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, Privat-Personen, sogar auch den geringsten Unterthanen, zum Præjudiz gereichen. Derowegen dann zuforderst Ihro Römisch-Kayserliche auch Königliche Majestät, dann auch Chur-Fürsten und Stände darüber billig zu vernehmen, und was Sie erinnern, in gebührende Consideration zu ziehen ist. So läufft auch wieder den bekandten Reichs-Stylum, daß in solchem Memorial die Worte, Räthe, Botschafften und Gesandte gebrauchet worden: dann ob zwar den Frey- und Reichs-Städten die Jura Legationis nicht gestritten werden, so können doch die Hanse-Städte, welche Mediat seyn, dergleichen Jura sich nicht arrogiren.

Sonsten ist man mit ihnen gar wohl einig, daß alles dasjenige, so biß anhero den freyen Lauff der Commercien gehindert, möge abgestellet, und alles auf solchen Fuß wieder gesetzet und redintegriret werden, dardurch Handel und Wandel wieder in Schwang und unhinderlichen Gang zu bringen, wie dann nicht allein die auf dem Rhein neuangestellte und erhöhete Staffel- und andere Gelder, sie haben auch Nahmen wie sie wollen, abzuschaffen, sondern auch, was auf der Donau, Weser, Elbe und andern schiffreichen Wassern, dißfalls neuerlich eingeschlichen, erhöhet oder zur Ungebühr ausgebracht, gäntzlich abzuthun. Die Zölle aber, so vor diesem rechtmäßig erlanget oder hergebracht worden, darbey lässet man es verbleiben, was auch sonsten ein oder der andre hohes und niedrigen Standes, bey den Zöllen und Commerciis gebührlichen erlanget und üblich hergebracht, darbey wird es gelassen, inskünfftige aber ist nicht mehr als billig, den Reichs-Verfassungen auch gemäß, daß ohne Vorwissen und Einverwilligung Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände, weder neue Zölle vergeben, alte erhöhet oder prolongiret werden. Wer nun dergleichen Zoll-Gerechtigkeit rechtmäßig erlanget oder hergebracht, oder auch in Zukunfft obbeschriebener massen erlangen wird, derselbe hat solcher sich nicht unbillig zugebrauchen, damit es aber desto füglicher geschehen möge, wird der grosse Mißbrauch der Zollfreyen Paß-Zettul Einhalt zu thun und zu mäßigen seyn; jedoch ist der bekandten wohl hergebrachten Gewohnheit, dardurch die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Ritterschafft und andere, an demjenigen, was sie vor Dero Hof-Staat und Haußhaltung bedürffen und gebrauchen, von Zoll befreyet seyn, hierdurch nichs abgebrochen, wo aber ein anders Herkommen und observiret worden, müste es dabey auch sein Verbleiben haben.

Die Brück- und Pflaster-Gelder können so ferne bleiben, wann sie nicht gesteigert, sondern dasjenige gefordert wird, was vor den entsprungenen Krieg von Anno 1618. her gebräuchlich, und mit Beliebung der Benachbarten üblich gewesen.

Die Consumtien-Accise-Gelder und andere Neuerungs weise eingeführte Impostten aber, wie die immer benennet sind, in alle wege gäntzlich abzuschaffen, doch ist den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten das Jus Collectandi über ihre Bürger auf erträgliche und zuläßige wege zu exerciren unbenommen.

Die

1646. April. Die Manufacturen aber, weiln es auf ein Monopolium, und zu gravirung anderer Reichs-Unterthanen und Handwercken, hinaus lauffen wollte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, alß kann man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey läßet man es ferners bewenden. 1646. April.

Die auf die Commercia gerichtete Conventiones, Statuta, Transactiones und Ordnungen sind nicht allerdings bekandt, und können dahero als res ignotæ gar nicht confirmiret werden. Es werden aber solche Conventiones, Transactiones und Statuta, auch Privilegia und Concessiones, nicht improbiret, die auf guten billigmäßigen Fundamenten beruhen, den Reichs-Constitutionen gemäß, und Tertiis nicht præjudicirlichen, auch den freyen Lauff der Commercien nicht hinderlich seyn; immaßen dann man auch wohl geschehen läßet, daß der auf die Commercia und deren Beforderung allein gerichtete Hanseische Bund confirmiret und bestätiget werde, jedoch, daß durch denselben Chur-Fürsten und Obrigkeiten habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen, noch derogiret werde.

Uber diß ist männiglichen bekandt, was gestallt in Hispanien und etlichen andern Oertern die Deutsche Handlung vielfältig beschwehret, die Schiffe auch offtermahls contra Jura Gentium angehalten, und also die Commercia mercklich gehindert werden, so ist kein Zweiffel, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wird gerne selbsten befordern, Fürsten und Stände werden auch alle nützliche Fürwendung thun, zu helffen, auf daß mit den auswärtigen Königreichen hierüber tractiret, und gehandelt werde, damit die Allgemeine Wohlfahrt und Commercia in einen guten richtigen und freyen Stand zu bringen, und auf die liebe Posterität beständig zu propagiren. Sollten auch die Ehrbaren Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte darzu Mittel und Wege an die Hand geben, wären dieselben billig anzuhören, und wenn sie practicirlich erfunden, gebührendes Fleisses mit Sorgfallt in Acht zu nehmen.

Was wegen der Restitution ad Annum 1618. imgleichen Fortification und Demolition, von den Freyen Reichs- auch Hanse-Städten gedacht worden, gehöret nicht ad punctum Commerciorum, und ist also unnöthig hier zu berühren, sondern man läßet es an dem, was dißfalls an gehörigen Ort davon schon votiret, allerdings bewenden.

Im übrigen, was die Freyen- und Reichs- auch Hanse-Städte in ihrem Memorial weiter gedencken, darbey ist ferner nichts zu erinnern, sondern man hält ebenmäßig recht und billig zu seyn, daß die Repressalien zu Hemm- und Sperrung der Commercien nicht zu exerciren, sondern ultro citroque abzustellen seyn, es auch sonsten dahin zu vermitteln, damit die Brabandische Güldene Bull, unter deren Vorwand den Commercirenden allerhand unleidentliche Beschwehrungen zugefüget, alsobald abgeschaffet, und dardurch ein und andere unbillige Verfahrung inskünfftige allerdings verhütet bleiben möge ꝛc.

§. V.

Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden als ein Reichs-Gutachten den Kayserl. eingeliefert.

Und hierauf wurden endlich die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe, als ein Reichs-Gutachten, unter folgendem von dem Chur-Maynzischen Directorio verfasten Procemio, den Kayserlichen Gesandten per Deputatos, eingereichet: wozu aus dem Churfürstlichen Collegio, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Würtzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, dann einer wegen der Grafen, ernennet waren, welche auch solche Auslieferung, den 17ten April gehörig verrichtet.

Procœmium

1646. April. Procœmium und Eingang bey Ubergebung des Reichs-Bedenckens, von den dreyen Reichs-Collegiis, über die Frantzösisch- und Schwedische Repliquen &c. 1646. April.

Der Römisch- Kayser- auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigen Universal-Friedens-Tractaten Gevollmächtigten hochansehnlichen Herren Gesandten, mögen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe und Botschafften gebührend unverhalten; alß man sich in allen dreyen Reichs-Räthen, sowol zu Oßnabrück als allhier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis Universalis ausgehändigte beyder auswärtigen Cronen Replicen auf die Kayserliche Responsiones, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berathschlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo, welcher von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, in Dero Proposition und Responsionen auch darauff gefolgten beyder Cronen respective Resolutionen und Replicen, selbsten observiret worden, auch dißeits zu inhæriren, von Puncten zu Puncten zu gehen, der Cron Schweden Replic pro norma dabey zu halten, gleichwol auch der Cron Franckreich Replic über diejenige Puncten und Erinnerungen, so in der Schwedischen mit begriffen, in gehörige Consideration zu ziehen, zugleich in Deliberation und Proposition zu bringen, und solchem nach zu den formal Re- und Correlationen zu schreiten sey. Daß diesem gemachten allerseits beliebten Schluß zu folg, der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandtschafften nicht unterlassen, nechst Anruffung Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die Procœmialia und folgends die Vier Classes Schwedischer Replic, und darin enthaltene verschiedene Membra nach und nach zu examiniren, reifflich zu erwegen, und was über ein und andern Puncten allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero anwesenden hochansehnlichen Gesandtschafften für ein Gutachten zu ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken.

Ob man sich nun wohln des löblichen Herkommens erinnert, und nicht ungeneigt gewesen, dem zufolg die in jedem Reichs-Rath verfassete absonderliche Meynung gegen einander in pleno zu verlesen, dieselbe unter einander zu vergleichen, und den darauff erfolgten Schluß, durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium in ein ordentliches Bedencken zu bringen, und sonderlich den Kayserlichen vortrefflichen Herren Abgesandten gebührend zu überlieffern; nachdemmahln gleichwol davor gehalten werden wollen, daß bey diesen General-Friedens-Tractaten der sonsten auf Allgemeinen Reichs-Versamlungen gebrauchte Modus, vor dißmahl so stricte nicht observiret werden könne, die Materiæ deliberatæ auch an sich selbsten von solcher Importanz und Wichtigkeit seyn, daß billig eines und des andern Stands wohlmeynende Erinnerungen, zu Beförderung des vorgestellten heylsamen Friedens-Zwecks nicht ausser Acht zu lassen, alß hat man sich eines und andern Orts, und zwar in allen dreyen Reichs-Räthen, dahin einmüthiglich verglichen, daß hoch- und wohl ermeldten Kayserlichen vortrefflichen Herren Gesandten, eines jeden Reichs-Raths über beyder auswärtigen Cronen Replicen und darin enthaltene verschiedene Membra gefastes Conclusum, an stat eines ordentlichen gesamten Reichs-Bedencken, vor dißmahl & citra Præjudicium der löblichen Reichs-Observanz, zu überlieffern sey; allermassen dann mehr hoch- und wohl ermeldten Kayserlichen Gesandten, die Chur- und Fürstliche auch übriger Stände anwesende Räthe und Bothschafften, dieselbe hiemit gebührend überlieffern, und sie dabey freund-dienst- und gehorsamlich ersuchen und bitten, sie wollen solches nicht allein wie es gemeynet wohl vermercken, sondern auch besagte Concluſa mit allem Fleiß durchsehen, erwegen, und die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bißher verspürten hochrühmlichen und sorgfältigen Eyffer, ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen, auch was sie in einem und andern tractiren, und zu Beförderung des heylsamen Friedens-Wercks räthlich, nützlich und dienlich ermessen werden, davon vor endlichen Schluß der Chur-Für-

1646. April. sten und Stände Räthen, Botschafften und Gesandten, um deren ferners Gut-Bedünken oder Genehmhaltung, gehörige Communication thun, allermassen sie dann nicht zweiffeln, die hochansehnliche Kayserliche Herren Gesandte, jetzt erwehnte Communication ihnen wiederfahren zu lassen, von selbsten geneigt seyn werden.. Actum Münster den 26ten Aprilis Anno 1646. 1646. April.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

§. VI.

XXVII. Session 1) über die Hessen-Casselische neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Das Churfürstliche Hauß Hessen-Cassel übergab zu gleicher Zeit eine nähere Designation seiner prætendirenden Unkosten, wie die Anlage N. I. zeiget, worüber die sub N. II. folgende XXVII. Session den 27. April gehalten, und darinnen noch zwey Puncten abgehandet wurden, nehmlich wegen der *Alimentations*-Gelder vor den Marggraffen Christian Wilhelm zu Brandenburg aus dem Stifft Magdeburg, und sind die, solches Puncts halber, von dem Fürsten-Rath beliebte drey Schreiben ad finem Protocolli N. III. IV. & V. zu lesen; sodann, wegen Sicherheit und Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, wobey die *Majora*, auf eine Juden-Capitation stimmeten, damit dieses Tribunal, dessen Unentbehrlichkeit die Stände insgesamt gar wohl begriffen, nicht gar zergehen möchte: bey den damahligen elenden Zeiten und ausgesaugten Ländern aber kein richtiges Medium sustentationis abzusehen war: wiewol, nach der Zeit, die Klagen und Beschwehrungen über die zurück bleibenden Cammer-Zieler dannoch nicht aufgehöret haben, ohngeachtet die Zeiten und Läufte in Deutschland sich gebessert, und die Commercien in bessern Stand gediehen sind.

2) Uber Marggraf Christian Wilhelms *Alimentations*-Gelder aus dem Magdeburgischen.

3) Uber des Cammer-Gerichts Unterhalt.

N. I.

Fürstlich-Hessen-Casselische neue Postulata in Puncto Satisfactionis.

N. I. Hessen-Casselische neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Demnach der Römischen Kayserlichen Majestät höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis, des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata, in einem, untern Dato den $\frac{25. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$ dieses jetztlauffenden Jahrs insinuirten Memorial, vorgetragen worden, so lassen es hochgedachten Fürstlichen Hauses anwesende Räthe und hierzu Gevollmächtigte Abgesandten nochmals zwar dabey bewenden, und leben der tröstlichen Zuversicht, weil die darinn enthaltene Puncten auf anders nichts, als der selbst redenden Billigkeit beruhen, darinnen werde bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen sothane Verordnung ergehen, auf daß der obhabende Christliche Zweck damit befördert und erhoben werde, auch mehr-hochgedachtes Fürstliche Hauß acquiesciren und friedig seyn könne.

Wann aber unter andern auch in dem 6. Punct berührten Memorials, desselben particulier-Satisfaction halber einige Anregung beschehen, und jetzige Veranlassung erfordern will, deßwegen nähere Erläuterung zu thun; ob dann wohl bekandt und offenbar, daß die offt hochgedachtem Fürstlichen Hauß bey gegenwärtigem Krieg unverschuldeter Dinge zugefügte Schäden, sich auf viel Millionen belauffen, und in undencklicher Zeit nicht zu verdencken wäre, ja guten Fug und Ursach hätte, dargegen von denjenigen, so diesen Schaden unbefugter Weiß und ohne Ursach zugefügt, eine demselben proportionirte und gemässe Ersetzung zu fordern, und darbey zu bestehen; so hat man jedoch an seiten dieses Fürstlichen Hauses, damit dessen beständige Friedens-Begierde um so vielmehr zu verspühren seyn, der Gegentheil auch hierinn destoweniger Schwürigkeit zu machen, einige Anlaß nehmen und gewinnen möge, ein solches aufs möglichste

1646. April. lichste und eyfferigste dergestallt moderiret, daß man sich gesichert hält, solche werde durch nachfolgende in den inhabenden Quartieren und Landen gemachte Austheilung am leichtesten zu erheben seyn, zumaln, weil die darinn benannte geringe particular-Stücke, theils von Alters her zu den benannten Ertz- und Stifftern eigentlich nicht gehören, noch in prima fundatione darbey gewesen, theils durch die Waffen, und darauf erfolgte Vergleiche darzu kommen, theils auch dem Fürstlichen Hauß Hessen auf gewisse Maaß verhafftet. Und wird demnach gefordert 1646. April.

1) Die mitten im Land zu Hessen gelegene Mayntzische geringe Städlein und Aemter, Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg.

2) Die im Ertz-Stifft Cölln gelegene Grafschafft Arnsberg, zusamt den Pertinenzien, so dann die Städtlein Marsberg, Volckmarsen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Corveyisch Lehen, das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel ohne das die Ablöse zu prætendiren.

3) Das Stifft Paderborn.

4) Die in Stifft Münster gelegene Stadt und Amt Bucholtz, mit der Burggrafschafft Stromberg und deren Zubehör.

5) Die Fuldische Städtlein und Aemter Geissel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Vach, und was dessen mehr in Hessen und im Stifft Hirschfeld gelegen. Man behält sich aber, über obberührte Stücke, hierbey die Vergnüg- und Contentirung der Soldatesca, sodann die in Quartieren erschienene und noch unbezahlt stehende Restanten ausdrücklich bevor. Signatum den $\frac{15}{25}$ Aprilis 1646.

Fürstliche Hessen-Casselische Räthe und gevollmächtigte Gesandten.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVII.

Montags den 27. April. hora 8. matut. 1646.

N. I. Protocollum Sessionis XXVII. Hessen-Casselischer Satisfactions-Punct.

Oesterreichisches *Directorium*: Denselben werde ohne Zweiffel ex dictatura communiciret seyn, das weitere Erklären und Begehren Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel in puncto ihrer Satisfaction, so sie wegen der von ihr bisher geführten Kriegs-Actionen von etzlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs begehre ꝛc. Weil nun die Sache zu Münster schon in deliberation gezogen; so wolle sich gebühren, auch hier darvon zu reden und zu betrachten, was diß-falls den Herren Kayserlichen einzurathen, und ob man solches vor billig und der Schuldigkeit gemäß zu seyn erkenne?

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich, habe man das in die Dictatur gekommene Anbringen der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittiben wohl vernommen und daraus so viel ersehen: Daß sie eine mehrere Satisfaction von denen begehre, so gleichsam die Waffen wider sie geführet, und das solches gleichsam für einen Recompens geachtet werden wolle; woraus dann zu verspühren, daß sie sich den Cronen in diesem Falle gleich achte. Nun geschehen ja die Recompensen für empfangene Wolthaten; ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reiche grosse Wolthat erwiesen, stelle er dahin, und lasse diejenigen Chur-Fürsten und Stände Catholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese anderweite Satisfaction begehret, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartier genommen, und viel Millionen Contributiones erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben. Sehe derowegen nicht, wie gedachte Hessen-Casselische Frau Wittbe so weit gehen und so ansehentliche Stück von anderer Land und Leuten begehren dürffen: und wann man dargegen die Raitung mache, was sie an Contributionibus und sonst aus den Quartieren gehoben und eingenommen,

1646. April. würden sich viel Millionen und so viel befinden, daß sie nicht allein ihre Soldateſca daraus wohl erhalten und bezahlen könne, sondern auch sich selbst durch diesen ihren Krieg vielmehr bereichert, als daß sie dessen Schaden gehabt hätte. Also sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, mit diensamen Rationibus sie von solcher Meynung ab- und hergegen dahin zu weisen, daß sie sich damit vergnügen lasse, was hiebevorn Ihre Kayserliche Majestät ihr aus Gnaden versprochen, so sie auch angenommen gehabt, aber hernach wieder abgestanden und mit Franckreich in eine Allianz getreten, also daß sie gar keine Ursache gehabt, wider Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich oder auch dessen particular-Stände weiter Krieg zu führen. Es habe auch das Ansehen, daß aus solchen Recompensen im Römischen Reiche gar böse Consequentien folgen würden, wenn ein Stand darfür, daß er Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten beleidiget, und wider Dieselbe und das Römische Reich die Waffen ergriffen, auch andere Mit-Stände überfallen und hefftig bedrücket, noch Recompens darzu erlangen könnte, welches dann gewiß wider die Justitiam distributivam lauffen wollte. 1646. April.

Bayern: Hätte gleichfalls das anderweite Fürstliche Hessen-Casselische Memorial und Postulata durchlesen, und daraus befunden, daß vielen vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs unterschiedliche Stücken Landes abgefordert werden wollen. Nun habe er keine andere Instruction, als wie er vor diesem votiret; also könne er sich auch nochmals weiter nicht als pro negativa erklären, und lasse es sonst bey der Kayserlichen Duplic, und wie sich Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemal resolviret, bewenden.

Würtzburg: Man erinnere sich à parte Würtzburg noch gar wohl, was Anfangs in puncto der Fürstlich-Hessen-Casselichen Satisfaction vorgangen, und hätte er seine Meynung darüber schon abgelegt; es sey auch hierüber ein Schluß gemacht worden: hätte sich also nicht versehen, daß man à parte Hessen-Cassel ad ulteriora & quidem magis specialia gehen würde. Dieweil nun selbe ohne vorgehende Instruction nicht wohl resolviret werden können, alß hätte er nicht unterlassen, dem hochwürdigen ꝛc. seinem gnädigen Fürsten und Herrn, das dictirte Memorial alsofort zu überschicken und sey darauf noch Befehlichs gewärtig: inzwischen lasse man es bey dem vorigen Voto und gemachten Schlusse bewenden.

Magdeburg: Hätte gleichfalls durch die Dictatur empfangen und verlesen das Heßische Memorial, so wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaction anderweit übergeben worden: Weil er nun daraus wahrgenommen, daß solche Stücken von ihr gefodert würden, so unterschiedenen vornehmen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zugehören, und er aber dahin instruiret sey, Niemanden das Seinige ab zu votiren; so halte er von Seiten Magdeburg darfür, daß in progressu Tractatuum deßwegen aufs leidlichste mit Zuziehung der Interessenten gehandelt werden möchte; nicht zweifelnd, wenn durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios ihr ein- und andere diensame Ration zu Gemüthe geführet werde: Ihre Fürstliche Gnaden würden den Bogen nicht so hoch spannen, sondern sich zur Billigkeit behandeln lassen und die Allgemeine Friedens-Tractaten deßwegen nicht aufhalten.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Das Fürstliche Hessen-Casselische anderweite Memorial hätte er gleichfalß durchlesen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden darvon unterthänige Relation gethan, weil aber so geschwind noch keine Instruction kommen können, trage er Bedencken sich weiters und mehrers einzulassen, als zu vorhin von ihm geschehen, da seine Meynung dahin gangen wäre, daß, wie der beyden hochlöblichen Cronen Satisfaction aufs leidlichste zu richten, also auch mit der Frau Landgräfin gleichfalls aufs erträglichste gehandelt werde; zumal, wie im Oesterreichischen Voto gemeldet, ihr schon etwas sey gebothen worden, darbey er es nochmals bewenden lasse.

Sach-

1646. April. **Sachsen-Altenburg:** Gleichwie in vorgehenden Votis erwehnet, daß die Frau Landgräfin zu Hessen in jetzigem Memorial viel specialia gesetzet, darauf man nicht instruiret sey, und sich dahero nicht darauf resolviren könne: also gehe es ihm auch. Unterdessen wiederhole er das Magdeburgische und Pfältzische Votum, und halte gleichwol vor nöthig, 1) daß das Münsterische Conclusum communiciret, 2) Die Dictatur der Reichs-Bedencken continuiret, 3) Die Duplica, so den Herren Frantzösischen ausgestellet worden, gleichfalls per Dictaturam mitgetheilet werde. 1646. April.

Oesterreich: Die Duplica gegen die Frantzosen wäre mündlich geschehen; dann die Herren Mediatores hätten sie schrifftlich nicht annehmen wollen.

Magdeburg: So möchte doch das Protocoll communiciret werden.

Oesterreich: Das könnte vielleicht wohl geschehen; stünde aber bey dem Chur-Maynzischen Directorio.

Sachsen-Altenburg: Wie ingleichen, daß immittelst das Churfürstliche und der Erbaren Reichs-Städte Bedencken communiciret werden. Es hätte ihm auch der Fürstliche **Braunschweig-Lüneburgische** Abgesandter, Herr LAMPADIUS, aufgetragen, daß er seinetwegen suo loco & ordine das Sachsen Altenburgische Votum repetiren sollte. Weil er aber sonder Zweiffel nicht werde gewust haben, daß diese Sache vorkommen würde; alß habe er Bedencken seinetwegen darüber zu votiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte gleichfallß super quæstione An? sich hiebevor vernehmen lassen: daß nemlich die Tractaten auf billige Masse angestellt werden möchten: Ratione specialium sey er aus Mangel und Kürtze der Zeit noch nicht instruiret: Wiederhole aber unterdessen das Magdeburgische, Pfältzische und Sachsen-Altenburgische Votum, mit gleichfalls wiederholter Bitte, wie Sachsen-Altenburg, um Communication der Bedencken und anderer Sachen.

Brandenburg-Culmbach: Wiewohl er auch nicht gewust, daß diese Heßische Sache vorgehen würde: so erinnere er sich doch, daß zu Münster in genere dahin geschlossen worden, daß solche Handlung den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis anheim zu stellen; man habe aber gleichwohl damals nicht gewust oder vermeynet, daß die Frau Landgräfin noch mehr Specialia begehren sollte. Wie er nun dazumal in generalibus nicht instruiret gewesen, als wäre er noch weniger ratione specialium befehlicht. Lasse derowegen nochmals dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiarii sich hierunter noch ferner bemühen wollten, und wollte im übrigen das petitum Altenburgense pro dictatura communicandorum &c. repetiret haben.

Würtemberg: Gleichwie er anfangs der vorsitzenden Excusation wiederhole, daß er wegen Kürtze der Zeit noch nicht instruiret werden können: also sey er in genere befehlicht, Niemanden seyn Land und Leute ab zu votiren: und zweiffele nicht, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii werden, ihrer beywohnenden dexteritat nach, den Sachen dißfalls schon gebührende Masse zu geben wissen. Im übrigen repetire er, was Sachsen-Altenburg wegen Anstellung der Dictatur gebethen: welches beydes er auch suo loco & ordine wegen **Pfaltz-Veldentz** wiederhohlet haben wollte.

Baden-Durlach: In Mangel special-Instruction, conformire er sich allerdings mit Magdeburg, Pfaltz und Sachsen-Altenburg.

Pommern: Hätte nicht gewust, daß diese Sache vorgehen würde, und sey darzu nicht in specie instruiret: müste also sein Votum suspendiren, und stellte im übrigen die Abhandlung selbst der Herren Kayserlichen dexteritat anheim.

1646. April. Sachsen-Lauenburg: Es sey kein Zweiffel, daß die von dem Oesterreichischen hochlöblichen Directorio angeführte Rationes so erheblich, daß verhoffentlich, wenn Ihro Fürstlichen Gnaden dieselben beweglich remonstriret würden, Sie sich desto eher zur Billigkeit behandeln lassen möchte: weiln es aber allhier mehr in terminis Tractatuum quam Votorum bestehe, und gleichwol in dieser Friedens-Handlung durch GOttes Gnade so weit gekommen, daß man nicht zu subsistiren, sondern zu progrediren Ursach habe; so halte er, wie Magdeburg, das beste zu seyn, daß die Sache æquissimis Conditionibus, mit Zuziehung der Interessenten, componiret und abgehandelt werde. Im übrigen wiederhohle er dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Communication per Dictaturam gebethen, und weil auch die Kayserliche Duplica sich auf etliche Neben-Recessus beruffe: alß bäthe er, auch dieselben velut Accessoria zur Dictatur kommen zu lassen. 1646. April.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Man habe hiebevorn die Connexität der Heßischen Satisfaction mit der Cronen Postulatis angeführet, und daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii Ihro Fürstlichen Gnaden mit diensamen Rationibus zu disponiren, oder in andere Wege gütlich zu handeln hätten, welches sie dann desto mehr wiederhohlen müsten, weil sie in specie nicht instruiret wären, und bäten im übrigen ratione communicationis, wie Sachsen-Altenburg.

Fränckische Grafen: Aus Mangel Instruction, conformire er sich mit Magdeburg und nachfolgenden Majoribus, und wiederhohle sein Votum, so er zu Münster in puncto Satisfactionis abgeleget.

Directorium: Es gehe der Schluß dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis wäre an die Hand zu geben, daß man es in dieser Sachen, die Heßische Satisfaction betreffend, bey vorigem Concluso verbleiben lasse: und weil Niemand instruiret sey, jemand das Seinige ab zu votiren, so wollten die Herren Kayserliche Ihro Fürstlichen Gnaden mit vernünfftigen Rationibus dahin disponiren, daß sie sich mit billigen Dingen begnügen lassen wollte.

Im übrigen wäre zu erinnern, daß die Communication der Reichs-Bedencken und Duplic allhier, wie zu Münster, pari passu geschehen möchte.

II. Wissen sie sich zu erinnern, daß vorlängst ein Schreiben von Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, dictiret worden: welches Ihro Fürstlichen Gnaden entraictement betreffe, so Dieselbe aus dem Ertz-Stifft Magdeburg haben sollten. Dieweil dann zu Münster auch darvon deliberiret worden: und nun anderweit um Resolution angehalten würde; so hätte er es Fürsten und Ständen vorhalten und dieselben bitten wollen: sie möchten sich mit ihren Gedancken und Erklärung hierüber vernehmen lassen, wie Ihro Fürstlichen Gnaden der Billigkeit nach geholffen werden könne. Stünde zu des Herrn Magdeburgischen Belieben, ob er solang einen Abtritt nehmen wollte.

Magdeburg: Wiewol er lieber gesehen hätte, daß er gar nicht erfodert wäre, da diese Sache tractiret werden sollen, so wolle er sich doch gar gerne bequemen und abtreten. Es würden aber die Herren Abgesandten ihre Vota allerseits dahin richten, damit Ihro Fürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Ertz-Bischoff, an Dero Rechten und selbst eigenen Alimenten und Fürstlichen Unterhalt nicht præjudiciret werde. Wie er dann darbey kürtzlich den elenden und zu Grund verderbten Zustand des Ertz-Stiffts repræsentirte, und im übrigen Ihro Fürstlichen Durchlaucht und Dero Ertz-Stiffts Nothdurfft reservirte.

Sachsen-Altenburg: Alldieweil Ihro Fürstliche Gnaden, ratione Dero Geliebten Frau Gemahlin interessiret wären, hätten sie kein Bedencken, auch mit ab zu treten. Bäthen aber immittelst einen Schluß, der Ihro Fürstlichen Gnaden in Dero hohen Noth und Dürfftigkeit zu Trost gereiche, und zu würcklichem Genuß dessen,

1646. April. sen, was Ihro Fürstlichen Gnaden vermöge des Prager-Friedens zukomme und gebühre. Ohne sey es zwar nicht, daß das Ertz-Stifft Magdeburg über alle Masse sehr ruiniret und verderbet sey; ob aber darum billig, daß einer allein die noch übrigen Nützungen desselben geniesse, der andere aber Noth und Hunger dabey leiden müsse, lasse er dahin gestellet seyn. 1646. April.

Brandenburg-Culmbach: Weil Ihro Fürstliche Gnaden auch hierbey interessiret, und ihn in specie darauf instruiret, sollte ihm gleichergestallt nicht zu wieder seyn, mit ab zu treten: recommendire aber immittelst, wie Sachsen-Altenburg, die Sache favorabiliter.

Magdeburg: Wenn ja Ihro Fürstlichen Gnaden Alimenta gegeben werden sollten, so wären es diejenigen zu thun schuldig, die künfftiger Zeit die Expectanz und Anwartung von Ihro Fürstlichen Gnaden hätten.

Oesterreich: Darum aber und mit der Condition hätten Ihro Fürstliche Gnaden das Ertz-Stifft abgetreten.

Magdeburg: Ihro Fürstliche Durchlaucht wären Ertz-Bischoff zu Magdeburg gewest, ehe man vom Prager-Frieden jemals gewust, wie sie denn Anno 1625. zum Coadjutor, Anno 1628. aber zum Ertz-Bischoffen legitime & canonice postuliret wären. Dann Ihro Fürstliche Gnaden, der vorige Herr Administrator, wäre aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen vom Ertz-Stifft abkommen; indem Er die beschworne Capitulation vielfältig übertreten; wie er dann dißfalls und sonst bey dem Reichs-Directorio mit der Nothdurfft einkommen wollte.

„Hierauff nahmen sowol der Fürstlich-Ertz-Bischöffliche Magdeburgische, die „Fürstlich-Sachsen-Altenburgische, und der Fürstlich-Brandenburg-Culm„bachische Herren Abgesandten; als auch der Fürstlich-Ertz-Bischöffliche „Magdeburgische und Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Secretarii und „Protocolliſten einen Abtritt, und proponirte immittelst:

Oesterreichisches *Directorium:* Kürtzlich lasse man es a parte Oesterreich bey dem, was dißfalls im Prager-Schluß disponiret und geschlossen worden, bewenden: allermassen auch jetzo dahin zu sehen, daß hochgedacht des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden Interesse dem jetzo vorstehenden Friedens-Schluß nicht weniger einverleibet werden möchte, sintemahl es billig wäre; so hätten Ihro Fürstliche Gnaden auch mit dieser Condition das Ertz-Stifft Magdeburg abgetreten, und es dem Chur-Sächsischen Printzen überlassen. Und ob sonsten zwar nicht ohne, daß ermeldtes Ertz-Stifft übel verderbet und zugerichtet, so sey aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Suchen also bewandt, daß Sie überall ja gar nichts, auch da Sie gleich einmahl nur um 500. Fl. geschrieben, dieselben doch nicht erlangen können: diesem nach vermeynte er, daß man diese Condition den tabulis Pacis oder Friedens-Instrumento wohl einzurücken, und zwar, man möchte sich doch gegen Ihro Fürstliche Gnaden dermassen bezeigen, Damit dieselbe gleichwohl Lebens-Mittel haben könnten: gestallt denn sowol des Herrn Churfürsten zu Sachsen, als auch des Herrn Ertz-Bischoffs Durchlaucht selbst in Schrifften zu erinnern, und daß, wo nicht alles (weil es Ihro Fürstliche Gnaden sehr hart und nahe liege, und gleichwol auch Derselben schwer falle, das ihrige solchergestallt zu verlassen) Deroselben doch in etwas geholffen werde. Und könnte man also Oesterreichischen theils wohl geschehen lassen, daß dergleichen Schreiben, als erwehnet, wie auch an Ihro Kayserliche Majestät, daß Sie zu gebührender Vermittelung an höchst-gedachte des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht zu schreiben, allergnädigst geruhen möchten, abgehen, allermassen auch der Münsterische Schluß (welcher dann verlesen ward) dahin gegangen: Nemlich, es wäre mit Ihro Fürstlichen Gnaden gütliche Handlung zu pflegen

und

1646. April. und die Sache dahin zu richten, daß hochgedacht Dieselbe contentiret, auch zu gnugsamer Versicherung, Ihro etliche Aemter eingeräumet, und deswegen an Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und den Herrn Ertz-Bischoff selbsten geschrieben; auch was zu Ihro Fürstlicher Gnaden Suchens Beförderung mehr diensam und nützlich, noch bey diesen Tractaten mit zur Hand genommen und angewendet werde. 1646. April.

Bayern: Dieweil er auf des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden überschickte und per dictaturam communicirte Schrifft noch keinen Special-Befehl erhalten, so könne er sich zur Zeit noch nicht schließlich resolviren; sondern behalte ihm bevor, seinem Voto künfftig zu addiren oder detrahiren, er finde aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Petitum im Prager-Schluß allerdings fundiret und darinnen begriffen, und gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, sein gnädigster Herr, andere in gemeldtem Prager-Schluß enthaltene Capita und Dispositiones gerne zu ihrer Würcklichkeit gebracht sehe, also auch diese Sache dahin gehalten zu werden begehrten: derowegen lasse er auch seines Orts, sub spe rati, wohl geschehen, daß die Schreiben, wie Oesterreich votiret, und er sich so ferne conformire, sowol an Chur-Sachsen, als auch den Herrn Ertz-Bischoff selbst gefertiget, und dadurch des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden gesuchte Hülffe befördert; zumahl aber und zuförderst Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werden, Sich in dieser Aliment-Sache so weit allergnädigst zu interponiren, damit Ihro Fürstliche Gnaden solchen verordneten Unterhalts würcklichen Genuß, wo nicht alles doch in etwas, erlangen möchten.

Würtzburg: A parte Würtzburg hätte man von diesem Begehren keine andere Information, als was im Prager Friedens-Schluß enthalten; vermeynte aber gleichwol, daß zwar das Ertz-Stifft Magdeburg dem jetzigen Herrn bleiben, hingegen aber des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden das gemachte jährliche Deputat gewiß gereichet werden möchte. Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtzburg hätten sich eines solchen, wie dißfalls vorgehe, nicht vermuthet, noch Er dahero so fern instruiret worden, ausser daß alle dasjenige, was der Prager Frieden ordne, gehalten und in acht genommen werde: derowegen schliesse er, wie Oesterreich, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii den Herren Magdeburgischen Gesandten allhier mündlich zusprechen, und mit ihm deswegen mündliche Handlung vornehmen wollten. Sonsten sey zwar nicht ohne, daß das Ertz-Stifft, gleich andern mehr, sehr übel zugerichtet worden; es würde aber der Herr Administrator, wenn das Geld nicht gereichet werden könne, in andere Wege mit etwa so viel Landes, daraus man so viel Nutzen haben könnte, als die Unterhalts-Gelder austrügen, des Herrn Marggrafens Fürstliche Gnaden zu contentiren sich nicht entgegen seyn lassen; jedoch, weil es auf Handlung stünde, so würden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii sodann schon ein füglich Mittel vorzuschlagen wissen.

Pfaltz-Lautern: Wegen Pfaltz-Lautern wäre er hierinnen ebener massen nicht instruiret, halte doch dafür, weiln des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Begehren also beschaffen, daß billig Deroselben an die Hand zu gehen sey, wie dann zu dem Ende mit dem Herrn Magdeburgischen Gesandten zwar nicht nur allein daraus geredet, sondern auch bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und Herrn Ertz-Bischoffs zu Magdeburg Durchlaucht Erinnerung gethan werden könnte, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nach Möglichkeit geholffen werde. Und sey zwar nicht ohne, daß desselben Ertz-Stiffts jetzig verderbter Zustand bekandt, auch a parte Magdeburg wider den Prager Frieden dißfalls excipiret worden; es würden aber doch die Ertz-Bischöffliche Unterthanen auf extraordinair Unterhalts-Mittel bedacht zu seyn, angewiesen werden können; man sich auch sonsten ex æquitate naturali mit des Herrn Marggrafen Fürstlichen Gnaden zu vergleichen haben.

Idem wegen Pfaltz-Simmern und Zweybrücken.

Basel: Wie Würtzburg.

Sach-

1646. April. Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Weil er seines Orts, was diese Sache betrifft, gleichfalls in specie keine Instruction hätte, so könnte er sich auch nicht wohl schließlichen heraus lassen; doch sey er der Meynung, demnach des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Begehren in æquitate naturali fundiret, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen wären, dem Herrn Magdeburgischen Gesandten mündlich zuzusprechen, und nach des Landes jetziger Beschaffenheit, zum gütlichen und möglichen Abtrag zu ersuchen: wie er dann auch zu dem Ende die Schreiben an Chur-Sachsen und des Herrn Ertz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, ihme, wie Pfaltz, nicht mißfallen liesse. 1646. April.

Würtemberg: Wäre nicht absonderlich instruiret noch weiter informiret, als was ihm das per dictaturam ertheilte Memorial deswegen vor Bericht gegeben, jedoch vergleiche er sich dißfals den Pfaltz- und Weymarischen Votis, gütliche Handlungen zu pflegen, so könne er auch geschehen lassen, daß die Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und des Herrn Ertz-Bischoffs Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, deswegen begriffen und verschickt werden. Idem wegen Veldentz.

Baden-Durlach: Weil er hierinnen nicht instruirt, so hätte er Ursache, sein Votum zu suspendiren, nichts minder aber vermeynte er, wie Pfaltz und gleichstimmende, gütliche Handlung zu treffen.

Pommern: Dieweil diß Negocium im Prager Frieden gegründet, und ausser dem als eine favorable Sache, seine Subsistenz von sich selbst hätte, auch die Majora dahin gingen, so conformire er sich in diesem Fall dem Münsterischen Concluso.

Sachsen-Lauenburg: Demnach der Abgesandte von Magdeburg nicht geständig seyn wollte, daß er sich an den Prager Frieden, als dadurch er nicht eben das Ertz-Stifft überkommen hätte, binden lassen sollte; gestalt dann derselbige auch solchem, was dem Ertz-Stifft darinnen zum Præjudiz gehandelt worden seyn möchte, öffentlich widersprochen: alß stehe er fast an, sich eines gewissen zu resolviren, zumahl diese Ration, (welche dann wohl in acht zu nehmen) noch darzu komme, von wannen oder woher diese Aliment-Gelder zu erheben, ob sie nemlich von des Herrn Ertz-Bischoffs Durchlaucht ordinair Mitteln genommen, oder durch die Unterthanen zusammen getragen und erstattet werden sollten. Da es nun von diesen begehret würde, möchte es denen, weil solche Lande ja zu Grunde verderbet, zu schwer fallen, denn solcher gestallt sie gleichsam so viel als zween Ertz-Bischöffe unterhalten und doppelte Abrichtung thun müsten; würde aber von des Herrn Ertz-Bischoffs Durchlaucht Mitteln Erstattung geschehen können, liesse er es dahin gestellet seyn. Gebe demnach sein Votum dahin, daß Chur-Sachsen und des Herrn Ertz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, diese Sache zu erkennen gegeben, und auf gütliche Mittel gedacht werde, wie des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Vergnügung von sonst fallenden Intraden erfolgen könnte, mit nichten aber den Unterthanen dahero Beschwehrung zuwachse.

Anhalt: Wie Pfaltz.

Wetterauische Grafen: Ob sie gleich auf diesen Paß nicht instruiret wären, so conformirten sie sich doch mit vorhergehenden, daß man nemlich gütliche Handlung, so weit als die natürliche Billigkeit erfordere, pflegen möchte; gestallt dann diese Sache ratione alimentorum an sich selbst favorabel sey.

Fränckische Grafen: Wegen des Herrn Marggrafen Alimentation conformire er sich mit dem Münsterischen Concluso, und Oesterreichischen auch Bayerischen hier abgelegten Votis, gütliche Vergleichung zu treffen und deswegen die Schreiben auszufertigen.

1646. April. *Directorium:* In effectu vergleiche man sich mit dem Münsterischen Gutachten, wie denn auch die Chur-Mayntzischen ein solch Votum herüber geschicket, und die 3. Schreiben 1) an Ihro Kayserliche Majestät, 2) an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, und 3) den Herrn Ertz-Bischoff, in omnem eventum mutatis mutandis aufgesetzt, die er zu der Herren Abgesandten Erinner- und Genehmhaltung verlesen wollte. 1646. April.

„Finita lectione.

Oesterreich: A parte Oesterreich habe man weiter nichts zu erinnern, und stelle dahin, daß man die Schreiben nur mundire, und an gehörige Orte schicke, sintemahl er dafür halte, wann gleich diese Verordnung der Prager Friede nimmermehr gemacht, so erfordere doch die Billigkeit, daß Ihro Fürstliche Gnaden die Alimentation gereichet werde.

Würtzburg und Bayern: Wie Oesterreich.

Pfaltz-Lautern: Er habe beym Begriff der Schreiben kein Bedencken, weil sie dem Concluso gemäß; nur müsse er erinnern, daß des Herrn Ertz-Bischoffs Fürstliche Durchlaucht darinnen nur das Prædicat bloß als eines Fürsten oder Hertzogen gegeben worden, dieweil es aber übel aufgenommen werden dürffte, die Evangelischen auch dazu nicht ja sagen würden, denn sie Ihro Fürstliche Durchlaucht sowol vor einen Ertz-Bischoff als andere achten und hielten; alß möchte er seines Theils, was die Titulatur anlange, solche gerne geändert und vor voll eingerichtet sehen.

Pfaltz-Simmern und Zweybrücken: Idem.

Directorium: Per interlocutoria. In der Mayntzischen Reichs-Cantzley würden sie es schon einzurichten wissen.

Basel: Wie Würtzburg.

Sachsen-Weymar: Er wisse zwar nicht eigentlich, wie der Stylus in der Reichs-Cantzley in dergleichen observiret werde, dieweil aber die Evangelischen in stärckerer Anzahl allhier wären, so sey nicht mehr als billig, daß das Prædicat, so die Evangelische Fürsten den Evangelischen Ertz- und Bischöffen zu geben pflegten, auch dißfalls in acht genommen würde: zu dem erachte er auch, daß gnugsam wäre, wann man loco rationis in dem Schreiben naturalem æquitatem allegirte, und zu Verhütung disputats des Prager Friedens gar nicht gedächte: und solches auch wegen **Sachsen-Gotha und Eisenach.**

Würtemberg: Er hätte auch dafür gehalten, wenn diese Sache allhier allein bey den Herren Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien erinnert würde, es sollte besser und mehr fruchten, dann in andere Wege, und also das weitläufftige Schreiben nicht von nöthen seyn; doch wollte er sich nicht separiren. Wegen Auslassung des Prager Friedens aber, und weiln es Sachen, so in facto bestehen, Magdeburg denen auch contradiciret, wollte er sich nicht gerne immisciren, wie er dann auch sonst deswegen keinen Befehl habe, und also nur sein voriges Votum repetire. Idem wegen **Pfaltz-Veldentz** suo loco.

Baden-Durlach: Seines Theils sey er, wie vor angeregt, nicht hierinnen instruiret; suspendirte also sein Votum nochmals, jedoch wäre nicht zu unterlassen, wie etwa durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, in dieser Sache mündlich gehandelt werden könne; dann solchergestallt werde sichs seines Erachtens besser und füglicher, als durch Schreiben, thun und expediren lassen.

Pommern-Stetin und Wollgast: Man bleibe beym Reichs-Stylo.

Sach-

1646. April. **Sachsen-Lauenburg:** Er hätte nicht anderst verspühret, denn daß a parte Magdeburg dasjenige, so im Prager Frieden in facto beruhe, niemaln agnosciret worden; wollte derowegen darfür halten, daß man die Schreiben eben nicht also einrichte, ob wären des Herrn Ertzbischoffs Fürstliche Durchlaucht durch bloße Abtretung zum Ertzstifft gelanget ꝛc. Und weiln auch sonsten diese Sache von Importanz scheine, er auch ziemlich nachdenckliche Worte in dem Concept gefunden, die man wohl auszulassen vor nöthig erachte; so bitte er um Communication per dictaturam, damit die, so abwesend wären, ihr Gutachten ebenermaßen darüber abgeben möchten. Was dann die Titulatur anbetreffe, sehe er gleichfalls gerne, daß dieselbige anders eingerichtet würde: denn wann darinnen, sowol auch mit Anziehung des Prager Friedens, ein Irthum vorginge, möchte es das Ansehen haben, als ob man es gleichsam tacite approbire und gut heisse ꝛc. Halte also darfür, es würde, zu Verhütung Disputats, so weit wohl anders gestellet werden können. 1646. April.

Anhalt: Wie Pfaltz-Lautern.

Wetterauische Grafen: Sie erinnerten gleichergestallt, daß sowohl an statt des Prager Friedens andere Rationes angezogen, als auch die Titulatur geändert werden möchte. Und demnach sie über diß auch ad notam genommen, daß man sich in Concepten expresse auf Special-Befehl referiret, und aber schon angeführet worden, daß man in diesem Pas nicht instruiret sey; alß hätten sie zu bitten, daß diese allegatio Mandati nur ausgelassen, oder es respective beygesetzt, auch die Concepte per Dictaturam communiciret werden.

Fränckische Grafen: Wie Würtemberg, und weil man in dieser Sache nicht instruiret wäre, so könne die allegatio Mandati billig unterbleiben.

Directorium: Wegen des Concepts habe man kein Bedencken, was aber den Titul anlange, wolle er mit dem Mayntzischen Reichs-Directorio reden, wie es sonst in Reichs-Abschieden gehalten, da sichs dann finden werde, welchergestallt es mit Postulirten Ertz- und Bischöffen observiret worden; So könne die allegatio Mandati wohl ausgelassen, auch die begehrte Communication per Dictaturam ertheilet werden.

„Nach diesem gefielen etliche Interlocuta, die man aber eigentlich nicht af-
„sequiren können, ausser von

Pommern: Es wäre nicht ex æquitate naturali dafür zu halten, daß man des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden die Aliment-Gelder schuldig, sondern ex contractu, doch würden es die Tractaten künfftig besser geben.

„Nachdem nun obbemeldte Herren Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische,
„und Brandenburg-Culmbachische Abgesandte, nebst ihren Secretarien
„und Protocollisten wieder hinein gefordert worden: proponirte das

Oesterreichische *Directorium:* III. Imgleichen sey von Münster eine Meynung herüber kommen, die Assecuration und Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffend. Die Schreiben aber und Anbringen beym Chur-Mayntzischen Directorio, wären bey demselben nicht zu erhalten gewesen; wisse also keinen andern Vorhalt zu thun, weil allhier per Dictaturam nichts communiciret, als das Münsterische Conclusum zu verlesen. Und stünde nun dahin und zu Fürsten und Stände Erklärung: ob sie sich der Meynung accommodiren könten oder nicht;

„Lase hierauf das Münsterische Conclusum ab, des ohngefährlichen In-
„halts:

1) Daß der Assecuration halber, über die zu vorhin ausgefertigte Interessionales, noch ferner aller Orten gehörige Bemühung angewendet. 2) Zum Behuef des Unterhalts, sowol die Current-Ziel, als auch die Retardaten, nach Inhalt des

1646. April. Regenspurgischen Reichs-Abschieds de Anno 1641. fleißig, doch ohne allzugroße Beschwehrung der Stände eingemahnet. 3) Weil aber gedachter Stände kundbahres Unvermögen dergestallt bekandt, daß die wenisten ihre Quotas würden entrichten können, immittelst eine Capitation auf die Jüden angeleget werden möchte. 1646. April.

Oesterreich: Könte anderst nicht befinden, als daß auf alle mögliche Wege und Mittel zu gedencken, wie das Kayserliche Cammer-Gericht und dessen Membra sicher leben und ihren Unterhalt haben können, sonst dörffte es sich vollend gar zerschlagen, wie es schon auf gar wenig Personen herunter kommen, da doch zu wünschen und billig darauf zu sehen, damit sowohl die alten Consiliarii, als denen die Gelegenheit dieses hohen Tribunals besser bekandt, darbey behalten, als auch jüngere mit zugezogen werden möchten; man vergleiche sich dißfalls mit den Herren Münsterischen.

Bayern: Befinden aus dem Münsterischen Concluso soviel, daß die zu Franckfurth offt debattirte 2. Puncten abermals in Consultation kommen, und eben dasjenige in effectu, was daselbst geschlossen, wiederhohlet werde; darmit er sich dann conformire.

Würtzburg: Errinnere sich gleichfalls des zu Franckfurth gemachten Concluſi sowol in puncto Securitatis als Salarii, und weil er dasselbe, wie auch das jetzige Münsterische, billig befinde, lasse er es dabey allerdings bewenden.

Magdeburg: Gleichwie an Conservation und Securität des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ihro Kayerlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch vielen privatis jedermänniglichen hochgelegen. Und daher nicht mehr als billig, dahin zu sehen, wie dasselbe in Sicherheit gesetzet, und mit nothdürfftigem Unterhalt versorget werden möchte: also könne er sich sowol mit dem Münsterischen Concluso, als vorstimmenden Votis leicht conformiren; doch daß des Unterhalts und Restanten halber nicht all zu hart in die Stände gedrungen, sondern hier unter die Möglichkeit beobachtet werde.

Basel: Wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Weil schon zu vorhin geschlossen worden, die Frantzösische Herren Plenipotentiarios dißfalls zu ersuchen: könne er sich in puncto Securitatis desto mehr mit den Herren Münsterischen conformiren ꝛc. Was den Unterhalt betreffe, sey zwar derselbe auch nicht mehr als billig: allein würden die Herren Camerales bedencken, daß der Zustand in Deutschland so elend beschaffen, und zu Grund ruiniret; wie er drunten im Anhaltischen Voto mit mehrern anzeigen werde.

Sachsen-Altenburg: Könne sich den Herren Münsterischen conformiren, allein es werde auch schon in dem Concluso gedacht, daß wegen der Restanten Niemand übereylet werde, so dann billig in acht zu nehmen: und wollte er solches sein Votum auch suo loco & ordine wegen

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Wiederhohlet haben.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Altenburg und andere vorsitzende.

Brandenburg-Culmbach: Sey in specie hierauf nicht instruiret, und würden seine gnädige Fürsten und Herren das ihrige hierbey gern thun, hätten jederzeit ihre quotam entrichtet, es wäre dann, daß solches Zeit seines Abwesens, eingefallener Kriegs-Beschwerungen halben, verblieben wäre, daß er doch und wie viel Sie restiren

1646. April. stiren, nicht eigentlich wissen könne. Conformire sich also in genere den Majoribus. 1646. April.

Würtemberg: Conformire sich mit dem Münsterischen Concluso, und sey sonst in specie nicht instruiret.

Baden-Durlach: Gleichwie die Assecuration billig; also werden auch Fürsten und Stände ihr Contingent zum Unterhalt der Herren Cameraln, so viel möglich gern abtragen; wie er sich dann mit den vorsitzenden conformire.

Pommern-Stetin und Wolgast: Weil diß Münsterische Conclusum mit den Franckfurtischen conformire, lasse er es dabey bewenden.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich gleichergestallt mit den vorsitzenden: erinnere sich aber, daß hiebevorn auch die Stadt Speyer Interceſſionales gesuchet, und bewilliget worden: Item wäre besorglich, wenn die Stadt Speyer der Guarnison erlediget werde, solches onus den andern benachbarten zuwachsen dörffte; daß auch der Stadt Worms mit gedacht werden möchte, welches beydes er nochmahl ingedenck zu seyn, wolle gebethen haben.

Anhalt: Wiederhohlte das Pfaltz-Lauterische Votum, in specie aber wegen des Unterhats müste er hiebey berichten, daß zwar Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sonst das ihrige gethan, und die Termine nach dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschiede jederzeit abgestattet, ausser von zweyen Jahren hero, da das gantze Fürstenthum Anhalt durch das Bärenburgische Lager totaliter ruiniret worden. Darauf aber und dessen allen ungeachtet, wären so gar starcke Befehl, etiam sub comminatione Banni und der Acht, ergangen; welches denn im Reich, zumahl nach jetzigen Zustand, ein unerhörtes sey: bäthe es derowegen also einzurichten, damit die Stände nicht allzu sehr graviret, und vollends gar zu Grund und Boden gerichtet werden.

Directorium: Sey schon in dem Concluso geschehen, his formalibus &c. (quæ legebat.)

Wetterauische Grafen: Wären in specie, sonderlich wegen des letzten nicht instruiret, und was die Juden betreffe, stelleten sie dahin, was die Majora schliessen möchten. Die Wetterauische Herren Grafen hätten allezeit das ihrige gethan, und es entweder ihnen selbst abgebrochen, oder anderswo aufgenommen und Mittel gemachet: nichts desto weniger sey auch wieder sie, ja so gar wieder diejenigen Gräflichen Häuser, so doch ihrer Güter und Herrschafften guten theils entsetzet, wie insonderheit gegen das Gräfliche Hauß Isenburg mit scharffen Fiscalischen Processen verfahren worden.

Fränckische Grafen: Lasse es darbey bewenden, weil dieses Conclusum dem Franckfurtischen conform sey, mit wiederhohlter Sachsen-Lauenburgischer Bitte und Erinnerung wegen der beyden Städte Speyer und Worms.

Directorium: Man lasse es allerdings bey dem Münsterischen in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Versicherung und Unterhalts gemachten Concluso bewenden.

Daß nun auch diese 27te Session bey gehaltener Conferirung in substantialibus vollständig befunden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Johann Samuel Fehr.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

1646. April.

N. III.

1646. April.

Dictat. d. 28. April. 1646. sub Direct. Mogunt.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Friedens-Congress Schreiben, an die Römisch-Kayserliche Majestät, & mutatis mutandis an Chur-Sachsen, die Alimentations-Gelder Marggraff Christian Wilhelms betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr.

N. III. Der Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an die Kayserliche Majestät.

Ab den copeylichen Beyschluß geruhen Eure Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was uns, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey diesen General-Friedens-Tractaten versammleten Räthen, Botschafften und Gesandten der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr **Christian Wilhelm** Marggraff zu Brandenburg, entgegen und wieder jetzigen Inhabern des Ertz-Stiffts Magdeburg, den auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn **Augustum** Hertzogen zu Sachsen ꝛc. in Schrifften bringen, und dabey gantz beweglich begehren lassen, bey Eurer Kayserlichen Majestät wollten wir, nach gestallt des jtzigen leidigen Zustandes im Heiligen Römischen Reich, im Nahmen Unser allerseits gnädigsten auch gnädigen Herren Principalen und Obern, es dahin allerunterthänigst vermitteln helffen, damit dasjenige, was Anno 1635. im Prager-Frieden, besagten Ertz-Stiffts Magdeburg halber, zwischen Eurer Kayserlichen Majestät und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, hochermeldten Dero Herrn Sohns Hertzogs **Augusti** zu Sachsen Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten disponiret und verordnet, dahingegen gleichwol auch hochgedachten Herrn Marggrafen zu Brandenburg zu einiger Ergetzlichkeit versehen, und von Deroselben Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und um des lieben Friedens willen applacitiret worden, der Billigkeit und Schuldigkeit nach vollenzogen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden, nach gestallt jtzigen Dero überschweren Zustand, und allen sonst abgehenden Lebens-Mitteln, länger nicht Hülf- noch Trostloß mit den ihrigen gelassen, sondern ehist würcklich geholffen werde.

Nun haben in Ansehung der Sachen Billigkeit nicht ermanglet, hochgedachten Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden bey uns beschehenes gantz bewegliches Suchen in gehörige Berathschlagung zu ziehen, und dabey zu bedencken, wie Deroselben, nach Jnhalt der klaren Disposition besagten Prager-Friedens und conditionirten Cession des Ertz-Stiffts, zu den hingegen versprochenen 12000. Reichs-Thaler jährlich Alimentations-Geldern verholffen, und die reciproca Conditio adimpliret werden möchte, worauf dann vor nicht undienlich angesehen worden, an des Herrn Hertzogen zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden die Nothdurfft hierunter des Jnhalts gelangen zu lassen, wie Eure Kayserliche Majestät ab der andern Beylage Lit. B. mit mehrern allergnädigst vernehmen können.

Und dieweil wol zu besorgen, es möchte hochgedachter Hertzog zu Sachsen sich auf diß unser abgelassenes gantz wohl gemeyntes Erinnerungs-Schreiben so willfährig und schleunig nicht, als wann die Erinnerung immediate von Eurer Kayserlichen Majestät herrühre, bezeigen, die unumgängliche Nothdurfft gleichwol erfordert, daß, krafft der in jetzt erwehntem unsern an Seine Liebden und Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben angeführten trifftigen Ursachen und Motiven, mehr hochermeldtem Marggraffen zu Brandenburg in Dero höchsten Nöthen ehist geholffen, und die im Prager-Frieden gesetzete Conditio hinc inde adimpliret, oder Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, krafft deren von Eurer Kayserlichen Majestät ins Reich publicirten ad annum 1627. in Ecclesiasticis gestellten Amnistiæ, in vorigen Stand, worin-

1646. April. innen sie sich der Zeiten befunden, gesetzet, und der Ertz-Stifft Magdeburg wieder restituiret werde, zumalen, bey uns erwogenen Umständen nach, nicht finden, wie Seine Liebden und Fürstliche Gnaden weniger als andere Stände itztbesagter Amnistiæ, da anders die im Prager-Frieden exprimirte Conditio nicht adimpliret werden sollte oder wollte, zu erfreuen haben mögen. Alß ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät wir allerunterthänigst, Die geruhen auch ihres theils mehr hochgedachtem Herrn Hertzogen AUGUSTO zu Sachsen, die Nothdurfft hierunter erkennen zu geben, und Seine Liebden und Fürstliche Gnaden dahin allergnädigst und ernstlich anzuweisen, damit sie die allbereit verschienene ausständige Summa entweder baar erlegen und mit künfftiger Zahlung richtig einhalten, oder aber, in Verbleibung dessen, dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg an Herrschafften, Schlössern, Aemtern und andern unbeweglichen Gütern, so viel ad dies vitæ begehrter massen eingeräumt werde, davon Seine Liebden und Fürstliche Gnaden der schuldigen Alimentations-Gelder vergnügt, und künfftiger richtigen Einhaltung um so vielmehr versichert seyn und bleiben mögen. 1646. April.

Welches dann unsers Ermessens um so viel füglicher beschehen kan, angesehen ohne das Seine Liebden und Fürstliche Gnaden alle Renten und Gefälle gegen die verwilligte Summa verhypotheciret und verschrieben bleiben, des Herrn Hertzogens AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden auch sich um deswillen der richtigen Zahlung halber nicht zu beschweren, weilen Ihro ohne das dißfalls an Dero Renten und Gefällen nichts abgehet, nach Ausweiß des Prager-Friedens.

Hieran verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und gantz billiges, zwischen Deroselben und Chur-Sachsen verglichenes, von beyden interessirten Hertzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg approbirtes und verglichenes Werck; gereicht dem nothleidenden zu sondern hohen Consolation, und werdens um Eure Kayserliche Majestät Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, mit allerunterthänigsten treugehorsamsten Diensten zu demeriren, sich äuserst befleißigen. Thun dabey ꝛc. Datum den 12. Aprilis 1646.

N. IV.

Dictat. d. 28. April. Anno 1646.

Eorundem Schreiben an Hertzog AUGUSTUM zu Sachsen, in eadem causa.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund, auch gnädiger Fürst und Herr.

N. IV. Eorundem Schreiben an den Ertz-Bischoff zu Magdeburg.

Daß in Anno 1635. bey Aufrichtung des Pragerischen Frieden-Schlusses, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unter andern auch wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten verordnet, dabenebens gleichwol dieses versehen worden, sintemal Ihro dieser Ertz-Stifft ad dies vitæ verbleiben, daß dahingegen dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg, als dero Zeit ohngezweifelten Possessorn und Inhabern besagten Ertz-Stiffts, zu Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Unterhalt, jährlich 12000. Rthlr. und zwar zu zweyen Zielen, als Ostern und Michaelis, von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden unfehlbarlich bezahlet werden, und zu solchem Ende Ihro alle Ertz-Stiffts Renten und Gefälle, nach besage des angenommenen Prager Friedens, verpfändet seyn und bleiben sollen: solches alles ist Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bekandt.

Nun

1646. April. Nun seynd unsere gnädigste auch gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie höchstgedachtes Hertzogen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, des gemeinen Wesens Wolfahrt und um des lieben Friedens willen, zu beständiger Observanz dessen, was im Prager-Frieden wegen des Ertz-Stiffts, auch ohne Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten, disponiret und verordnet worden, sich gantz wilfährig erkläret; also auch Eure Liebden und Fürstliche Gnaden ihres theils, in Entrichtung der einmal gutwillig übernommenen schuldigen jährlichen alimentations-Gelder sich ohnsäumig erzeiget, die reciprocam dispositionem bey Ihnen gelten lassen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Dero betrübtem Zustand und bey allen andern abgehenden Mitteln um so vielmehr an Hand gegangen und satisfaciret haben: angesehen Ihro ohne das krafft des Prager-Friedens erlaubt, obberührte Summa der 12000. Rthlr. von des Ertz-Stiffts angehörigen Unterthanen proportionaliter zu erheben, einfolgentlich, ohne Schmälerung Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden Renten und Gefällen, die Schuldigkeit abzustatten. 1646. April.

Wann wir aber, und förderist unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, von hochgedachter Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden mit Bestand berichtet worden, daß Ihro von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bis auf gegenwärtige Stunde, ja von der Zeit der Obligation des Prager-Friedens und also nun in 11. gantzen Jahren, über alles Flehen und Bitten auch fleißiges Anmahnen, zu Behuf ihres continuirenden betrübten Zustandes, der geringste Pfenning nicht geliefert, ja Dieselbe auf Dero abgelassene verschiedene gantz bewegliche Schreiben nicht geantwortet noch eines schlechten Recepisse gewürdiget worden, und dann dieses Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Suchen Bitten und Begehren in der Vernunfft, den gemeinen Rechten, Verträgen und andern Constitutionen dergestallt begründet, daß Sie auf Dero flehentliches Anruffen, weder von Ihrer Kayserlichen Majestät noch dem Heiligen Römischen Reich, erwogenen Sachen nach, mit Fugen nicht hülff- noch trostloß gelassen werden können, auch ohne das an sich selbsten billig, daß die bey conditionirter Resignirung Dero an das Ertz-Stifft gehabter Rechten versprochene Gegen-Condition adimpliret, und Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden per consequens nicht allein des præteriti sondern auch futuri, an verglichener Summa der 12000. Rthlr. respective entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder in Entstehung dessen, Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden etliche Aemter und Herrschafften samt deren emolumentis ad dies vitæ begehrter massen eingeräumt, oder wol gar, krafft deren nunmehr ins Reich publicirter Amnistiæ, gleich andern Ständen, in integrum restituiret werden, zumaln von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden auf vielbesagtem Ertz-Stifft anderer gestallt nicht, als gegen würcklicher Abstattung der hinc inde verglichener Alimentation-Gelder, renunciiret worden:

Alß haben wir auf sein, des Herrn Maggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstlicher Gnaden, bey uns foderist aber unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen gantz bewegliches Ansuchen und flehentliches Bitten, nicht umgehen wollen, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden von diesem allen freund- dienst- und gehorsamliche communication zu thun, und Dieselbe dabey gebührend zu ersuchen, sintemal Eure Liebden und Fürstliche Gnaden, von Zeit des Prager-Friedens, des Ertz-Stiffts, wo nicht völlig wie vor diesem, doch guten und meistentheils genossen, des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden aber immittels, wegen Abgang dieser und aller anderer Mittel, mit Deroselben lieben Angehörigen in die höchste Kümmerniß und Noth gesetzet worden, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden auch durch Entrichtung dieser schuldigen Gelder, an Dero Renten und Gefäll oder Fürstlichen Unterhalt nichts abgehet, sondern Ihro obverstandener massen bevorstehet, solche Quotam in andere Wege von den Ständen wieder refundiren zu lassen: Sie geruhen dasjenige, was einmal im Prager-Frieden Ihro zu guten und aufnehmen verordnet, durch den Anno 1641. ins Reich publicirten Abschied confirmiret, und von des Herrn Marg-

1646. April. Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden, wie schwer es auch Deroselben gefallen, observiret worden, die mit angehengte Condition auch ihres theils zu adimpliren, Deroselben die nunmehr verschienene sich über die 100000. Rthlr. erstreckende Summa entweder baar zu erlegen, oder etliche Herrschafften und Aemter so lange und viel einzuräumen, bis Sie itzterwehnter und künfftig erscheinener Gelder sich befriedigt befinden werden. Im widrigen und da Seine Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero bekandtem Zustand länger hülff- und trostloß gelassen werden sollten, haben Eure Liebden und Fürstliche Gnaden bey sich leichtlich zu erachten, was eines theils vor schwere Difficultäten sich eräugen, was vors ander zwischen Fürsten und Ständen im Reich dergleichen im Prager-Frieden directe zu widerlauffende proceduren von ein schlechtes Vertrauen gebähren, und das schließlichen Ihre Kayserliche Majestät wie auch Chur- Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn werden, wann Sie sich dieser mehr dann billigen Sachen annehmen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zu dem Ihrigen zu gelangen, krafft des Heiligen Reichs Constitutionen und ohnlängsthin ins Reich publicirter Amnistiæ, wieder verhülfflich erscheinen. 1646. April.

Wir zweifflen aber nicht, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden werden als ein hocherleuchteter Fürst die Sache bey sich selbst reifflich erwegen, und auf dergleichen eheste Befriedigungs-Mittel bedacht seyn, damit offt und viel hochermeldtes Herrn Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero itzigem sehr betrübten Zustand geholffen und Klagloß gestellet werden. Welches alles Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden, erheischender Nothdurfft nach, wohlmeynend unverhalten und Deroselben eheſt gewieriger Resolution gewärtig seyn wollen. Die wir dabey ꝛc. Datum den 12. Aprilis Anno 1646.

N. V.

Dictatum d. 28. April. Anno 1646.

Eorundem Schreiben an Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, dessen Alimentations-Gelder aus dem Ertz-Stifft Magdeburg betreffend.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund auch gnädiger Fürst und Herr.

N. V. Eorundem Schreiben an Marggraf Christian Wilhelm.

Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden vom 13. Decembris verwichenen 1645. Jahres an uns abgelassenes ausführliches freund- und gnädiges Ersuchungs-Schreiben haben wir wohl gelieffert empfangen, und was Dieselbe ihrer wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg, an den auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTUM Hertzogen zu Sachsen ꝛc. habenden rechtmäßigen Prætension halber mit mehrern erwehnen, bitten und begehren wollen, lesend mit mehrerm vernommen, auch nicht unterlassen, alles in gehörige reiffe Berathschlagung zu ziehen.

Gleichwie nun unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren Principalen und Committenten sich desjenigen, was Anno 1635. in Aufrichtung des Prager-Friedens wegen besagten Ertz-Stiffts, und zwar sein des Herrn Hertzogen AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, bedinget und reserviret worden, guter massen erinnern, auch bey Erwegung der Sachen Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden Suchen der Billigkeit allerdings gemäß zu seyn befinden, also haben wir auch die Nothdurfft nicht allein durch gewisse aus unserm Mittel den Kayserlichen Herren Gesandten mündlich fürtragen, sondern auch die Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, wie wenigers nicht mehr hochermeldtes Hertzogen AUGUSTI zu

1646. April. Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, in Schrifften des Inhalts belanget, und die Nothdurfft zu erkennen geben, massen der copeyliche Beschluß sub N. 1. 2. 3. mit mehrern nach sich führet, nicht zweifflend, die darinnen angeführte Motiven auch sonsten die selbst redende Billigkeit bey Ihrer Liebden und Fürstlichen Gnaden verfangen, und der verhoffende würckliche Effectus dem nechsten darauf erfolgen werde, allermassen wir dann nicht unterlassen, von demjenigen, was uns von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Antwort wieder zukommen wird, Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden davon alle behörige Communication zu thun, und solchem nach die Sache pro re nata ferner aller Müglichkeit nach, und zwar zu verhoffender Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden Satisfaction, zu befodern. Gestallt Ihro ohne das, nechst Göttlicher Empfehlung, alle angenehme Freundschafft auch unterthänige willige Dienst zu erweisen jederzeit geneigt und beflissen bleiben. Datum den 12. Aprilis 1646. 1646. April.

Standort: P 1106
Signatur: LEC 1015 -2
Akz.-Nr.: 74/34731
Id.-Nr.: G33679

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

MEIERN

ACTA PAC:

WESTPHAL

P. II.

P
06

II

LEC
1015-2